THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1867/69

Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen des Hauses der Abgeordneten

des

Reichsrathes.

IV. Session

(I. Session, II. Wahlperiode, vom 20. Mai 1867 bis 15. Mai 1869.)

Erster Band.

(1. bis 40. Sitzung, Seite 1—1063.)

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1869.

328.4361
Austr
1867/69

Thronrede

Seiner k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 22. Mai 1867.

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Mit freudiger Genugthuung sehe Ich den Reichsrath wieder um Mich versammelt. Meinem Rufe folgend, haben die dazu aufgeforderten Königreiche und Länder ihre Abgeordneten entsendet, und Ich erwarte mit Zuversicht von deren patriotischer Mitwirkung neue Bürgschaften für die Wohlfahrt des Reiches und aller Länder, welche die Vorsehung Meinem Scepter anvertraut hat.

Was Ich gelobt, als Ich den Reichsrath zum ersten Male an dieser Stelle begrüßte, es ist unabänderlich das Ziel Meiner Bestrebungen geblieben; die Herstellung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage, das ist es, was Ich unverrückt im Auge behalten habe.

Eben jenes Ziel war aber nicht zu erreichen, ohne zwischen dem älteren Verfassungsrechte Meines Königreiches Ungarn und den durch Mein Diplom vom 20. October 1860 und Mein Patent vom 26. Februar 1861 verliehenen Grundgesetzen einen Einklang zu gewinnen, dessen aufrichtige Anerkennung seitens dieses Königreiches allein den übrigen Königreichen und Ländern sowohl dessen volle Hingebung an das Reich, als ihnen selbst den ungestörten Fortgenuß der durch jene Grundgesetze verliehenen Rechte und Freiheiten und deren zeitgemäße Fortentwickelung gewährleisten konnte.

Schwere Schicksalsschläge, die das Reich getroffen, waren eine ernste Mahnung mehr, dieser Nothwendigkeit gerecht zu werden.

Meine Bemühungen waren nicht vergeblich.

Es ist ein für die Länder Meiner ungarischen Krone befriedigendes Abkommen getroffen, welches deren Zusammengehörigkeit mit der Gesammtmonarchie den inneren Frieden des Reiches und dessen Machtstellung nach Außen sicherstellt.

Ich gebe Mich der Hoffnung hin, daß der Reichsrath dieser Vereinbarung seine Zustimmung nicht versagen, daß eine unbefangene Abwägung aller einschlagenden Verhältnisse aus seiner Mitte Besorgnisse entfernen wird, welche Mich ernstlich bekümmern müßten, hegte Ich nicht die feste Ueberzeugung, daß redlicher Wille von allen Seiten die neue Gestaltung der Dinge zu einer gedeihlichen machen werde.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mahnen dazu, rüstig Hand anzulegen an die Vollendung des begonnenen Werkes. Der Reichsrath, dessen versehe Ich Mich zu seiner patriotischen Hingebung, wird es verschmähen, angesichts drängender Zeitumstände, sich der Aufgabe einer raschen Ordnung Unserer staatlichen Verhältnisse auf der gebotenen Grundlage zu entziehen und an deren Statt ein Ziel anzustreben, dessen vergebliche Verfolgung nur neue Erfahrungen, aber keine Erfolge bereiten würde.

Der Reichsrath, das erwarte Ich von seiner Gerechtigkeit, wird die Vortheile nicht unterschätzen, welche auf der von Mir eingeschlagenen Bahn für Oesterreichs Stellung im europäischen Staatenverbande bereits fühlbar geworden sind. Der Reichsrath, auch dafür bürgt Mir seine erprobte Einsicht, wird endlich nicht verkennen, wie die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten Meiner Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgibt, gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im nothwendigen Gefolge haben muß.

Die Verwirklichung dieser Aussicht ist aber wesentlich bedingt durch die Befestigung der Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar

897904

1861 in den Ländern, deren Vertreter jetzt wieder versammelt sind. Daher war die rückhaltlose Beschickung des Reichsrathes ein ferneres Gebot der Nothwendigkeit.

Wie Mir aber der Gedanke fremd geblieben ist, die einzelnen Königreiche und Länder in den ihnen zustehenden Rechten schmälern zu wollen, so ist es auch Meine Absicht, denselben im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsrathe jede Erweiterung der Autonomie zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht, und ohne Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden kann.

Es werden daher vor Allem mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung, soweit diese die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, die nothwendig werdenden Abänderungen Meines Patentes vom 26. Februar 1861 nebst einem Gesetz über Ministerverantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des §. 13 zur Annahme vorgelegt werden. Weitere Gesetzesvorlagen, insbesondere die mit Meiner seiner Zeit den Landtagen eröffneten Entschließung vom 4. Februar d. J. verheißenen, werden sich daran anschließen.

Die finanziellen Angelegenheiten werden in hervorragender Weise Ihre Aufmerksamkeit und verfassungsmäßige Mitwirkung in Anspruch nehmen.

Ueber die seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, welche durch den Ausbruch eines verderblichen Krieges zur unabweislichen Nothwendigkeit wurden, werden Ihnen umfassende Vorlagen zukommen.

Für den Bedarf des laufenden Jahres wurde bereits beruhigende Vorsorge getroffen, so daß der Reichsrath unbeirrt von Forderungen oder Verlegenheiten des Augenblicks, sich der Lösung der großen und dauernden finanziellen Aufgaben widmen kann, die in Folge der zu treffenden Vereinbarungen mit den Ländern Meiner ungarischen Krone an ihn herantreten. Dabei wird es Hauptaufgabe sein, dafür zu sorgen, daß kein Theil über eine unverhältnißmäßige Belastung zu klagen habe.

Geehrte Herren der beiden Häuser des Reichsrathes! Werfen wir heute, wo wir daran gehen, ein Werk des Friedens und der Eintracht zu gründen, den Schleier des Vergessens über eine nahe Vergangenheit, die dem Reiche tiefe Wunden schlug. Beherzigen wir die Lehren, die sie uns hinterlassen, aber schöpfen wir in ungebrochenem Muthe die Kraft und den Willen, dem Reiche Ruhe und Wohlfahrt nach Innen, Ansehen und Macht nach Außen wiederzugeben. Mir bürgt dafür die Treue Meiner Völker, die sich auch in den Tagen der höchsten Bedrängniß bewährt hat. Nicht der geheime Gedanke der Wiedervergeltung sei es, der unsere Schritte leitet, eine edlere Genugthuung sei uns beschieden, wenn es uns mehr und mehr gelingt, durch das, was wir leisten und was wir schaffen, Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln. Dann werden die Völker Oesterreichs, welchem Stamme sie angehören und welche Sprache sie reden mögen, sich um das kaiserliche Banner schaaren und freudigen Herzens dem Worte Meines Ahnen vertrauen, daß Oesterreich unter des Allmächtigen Schutz dauern und blühen werde bis in die späteste Zeit.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — II. Wahlperiode.

1. (Eröffnungs-) Sitzung der 1. Session am 20. Mai 1867.

Inhalt: Einführung des **Präsidenten** und der beiden **Vicepräsidenten** durch den Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beust. — **Antrittsrede des Präsidenten.** — Uebernahme des Schriftführeramtes durch vier Mitglieder des Hauses. — **Angelobung** der Vicepräsidenten und der Mitglieder des Hauses. — Verlesung der Zuschrift des Ministerpräsidenten, betreffend die **feierliche Eröffnung** des Reichsrathes.

Beginn der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust**, Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe**, Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**.

Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**: Hohe Versammlung! Seine Majestät der Kaiser haben geruht, für die dießjährige Session des Reichsrathes den Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. **Giskra** zum Präsidenten und die Herren Reichsrathsabgeordneten Ritter v. **Hopfen** und Dr. **Ziemialkowski** zu Vicepräsidenten dieses Hauses zu ernennen.

Es ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, den Herrn Präsidenten und die Herren Vicepräsidenten dem hohen Hause vorzustellen und ich habe demnach dieselben nur noch zu ersuchen, ihre Plätze einzunehmen und ihr Amt anzutreten. (Bravo! Bravo! auf der Linken.) (Präsident Dr. **Giskra** übernimmt den Vorsitz und die beiden Vicepräsidenten begeben sich auf ihre Plätze.)

Präsident Dr. **Giskra**: Indem ich das durch die allergnädigste Ernennung Sr. Majestät zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses mir anvertraute Ehrenamt antrete, erkläre ich die heutige, nach der Geschäftsordnung zur Constituirung des Hauses bestimmte Sitzung für eröffnet und füge bei, daß nach den Mittheilungen Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, die später werden vorgelesen werden, die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in der k. k. Hofburg am nächsten Mittwoch den 22. d. M. stattfinden wird.

Lange Zeit ist es seit dem Momente, als mein würdiger und uns Allen, die wir damals diesem hohen Hause angehörten, unvergeßlicher Vorgänger im Amte (Bravo! Bravo!), dessen Abwesenheit Niemand so schmerzlich empfindet als ich, die Sitzungen dieses hohen Hauses geschlossen hat, und still und öde standen diese, den heiligsten Interessen der Völker Oesterreichs geweihten Räume, die lange Jahre widerhallt hatten von den Ergießungen des wärmsten Patriotismus, von den innigsten Aeußerungen loyaler Hingebung und dem kräftigen Manneswörte für die Wohlfahrt des Staates und des Reiches.

Nur mit tiefer Bewegung kann man zurückblicken auf diese Zeit, in welcher die damaligen Räthe der Krone vermeinten, die großen Aufgaben der Regierung ohne Mithilfe der Volksvertretung lösen zu können, die sich einsichtsvoll und stark genug dünkten, das zur Genesung heranschreitende Gemeinwesen von seinen Uebeln im Innern allein zu heilen und den damals schon heraufdämmernden Gefahren von Außen die Spitze bieten zu können, die da glaubten, mit der Sistirung verbriefter und geübter Verfassungsrechte eine neue freie Bahn eröffnen zu können, auf welcher die Völker Oesterreichs im vermeintlich concentrischen Zusammenwirken einen Neubau aufführen sollten nach Plänen längst entschwundener Zeiten; die jedoch vergaßen, wie gering die Kraft des Einzelnen ist, und wie in ernsten Tagen der Gefahr eine Regierung in die schwersten Lagen der Ohnmacht kommen kann, wenn sie Rath und That der Vertreter der Völker entbehrt, — die vergaßen, daß es vergeblicher eitler Versuch ist, Völkern, welche nach freiheitlicher Entwicklung verlangen, welche die nationale Gestaltung des Staatswesens begehren, Institutionen nach alten Schablonen mit der Connivenz gegen einzelne Stände oder einzelne Corporationen bieten zu wollen.

Schmerzlich empfindet wohl jeder Oesterreicher, und nur mit umflortem Auge kann der Freund des Vaterlandes hinblicken auf diese Periode des Interregnums unseres Verfassungslebens, auf jene Periode, in welcher eine schöne Provinz dem Reiche verloren gegangen, in welcher die hingebendste Tapferkeit der Armee und die in einem Theile des Reiches errungenen glänzenden Siege nicht zu hindern vermochten, daß von der anderen Seite der Feind in das Herz des Reiches gedrungen und vor den Thoren der Hauptstadt gestanden, daß der tausendjährige Verband mit dem Mutterlande des Reiches gelöst wurde; in der die Finanzen des Reiches schwer heilbar geschädigt wurden, daß der Volkswohlstand vielfach gelitten und zurückgegangen, daß das Schwergewicht des Reiches erschüttert und was übler als Alles, daß das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu einem großen Gemeinwesen in so vielen Herzen von Oesterreichern ver-

flüchtigt (Bravo! Sehr gut!), systematisch die Bande der Zusammengehörigkeit gelockert wurden. (Bravo!)

Aber lassen Sie mich, meine Herren, hinweg eilen über das düstere Bild der Vergangenheit in der Stunde, in der wir auf den Ruf des Kaisers auf dem Boden des verfassungsmäßigen Rechtes wieder zusammentreten, um zusammen zu rathen und zu thaten für die wichtigsten Interessen des Reiches, und lassen Sie mich der Hoffnung einer besseren Zukunft Ausdruck geben.

Das Glück von Oesterreich ist sprichwörtlich geworden und sichtlich ruhte Gottes gütige Hand auch in den schwersten Tagen auf Oesterreich. Aber wie das Vertrauen auf das bloße Glück allein dem Leichtsinn eigen, und die fatalistische Zuversicht auf Gottes Fürsehung ohne eigenes Handeln, Wirken und Schaffen zum pflichtvergessenen Frevel wird, so glaube ich, können und wollen wir eine bessere Zukunft des Reiches nicht nur träumen und gläubig hoffen, sondern nur von emsiger und tüchtiger Arbeit, von dem selbstbewußten Streben nach klar erkanntem Ziele und mit Gottes Hilfe erwarten.

Groß sind die Aufgaben, die ihrer Lösung durch die Reichsvertretung und Regierung harren. Nicht blos gilt es, lang Versäumtes nachzuholen, die Schäden der letzten Zeit zu bessern, die Finanzen zu ordnen, die Volkswirthschaft und die Steuerkraft im Lande zu heben und zu beleben und die allseitig anerkannten, viel beklagten und doch nie abgestellten ererbten Uebelstände in der Verwaltung zu beseitigen, die Fesseln des Schlendrians und der Gewohnheit zu brechen, durch eingreifende Reformen dem matt gewordenen Organismus neues Leben einzuhauchen, Intelligenz und Arbeit zu den maßgebenden Factoren in allen Wegen des öffentlichen Waltens zu machen, sondern auch die Institution des Constitutionalismus, die durch den bloßen Schein derselben in früherer Zeit in Oesterreich arge Einbuße erlitten, wirklich und rasch zu Ehren zu bringen, den Staatsbürgern die Rechte freier Männer zu gewähren, den Nationalitäten die Bedingungen ihrer Existenz und Bildung ohne Vergewaltigung der Minderheiten und ohne Schädigung des politischen Gemeinwesens, den Ländern die nöthige Autonomie aber ohne Abbruch für das Ganze zu gewähren (Bravo rechts), allen Confessionen gleiche Berechtigung zu geben (lebhaftes Bravo) und Staatsgewalt und Staatsbürger zu entlasten von den Folgen unglückseliger Verträge (Bravo links); den Geist des echten Constitutionalismus und des Fortschritts in allen Zweigen des öffentlichen Lebens lebendig zu machen und alle hier vertretenen, an Bildung und Wohlstand im Reiche hervorragenden Länder mindestens nicht in geringerem Maße jener parlamentarischen Einrichtungen theilhaftig werden zu lassen (lebhaftes Bravo), die in einem andern Theile des Reiches bereits reactivirt wurden.

Und mit jenem Theile des Reiches den langersehnten innern und wahren Frieden zu schließen und zu festigen, den heißersehnten Ausgleich zu Stande zu bringen und zu Stande zu bringen in einer Art, daß bei aller Anerkennung und Achtung jenseitiger Rechte und Eigenart doch die wirthschaftlichen Kräfte beiderseits der Leitha nicht preisgegeben, daß die finanziellen Lasten nach Gerechtigkeit und Billigkeit geordnet werden. (Bravo! Bravo!) und durch was immer für Einrichtungen doch die Macht des Ganzen nicht gebrochen und nicht geschädigt werde. (Bravo! Bravo!) Das sind, kurz gesagt, die großen Aufgaben, welche der Reichsvertretung und der kais. Regierung harren und deren rasche und glückliche Lösung die Völker Oesterreichs erwarten.

Wird diese Lösung auch erfolgen? Nur dann hat die Hoffnung und Zuversicht auf eine bessere Zukunft Halt und Boden, nur dann können wir hoffen, daß Oesterreich wieder stark und mächtig, groß und gewaltig dastehe, und seine Geltung in Europa unbestritten behaupten, seine welthistorische Mission unzweifelhaft erfüllen werde.

Erkennt die kais. Regierung die Nothwendigkeit des Beschreitens dieser Wege und ist sie entschlossen, sie rasch und entschieden zu betreten, so kann sie wohl nicht blos auf die Mehrheit in diesem hohen Hause, sondern auch der Völker Oesterreichs mit Sicherheit bei der Lösung ihrer Aufgabe rechnen. Thäte sie es aber nicht, dann, meine Herren, dann dürfte wohl alles Mühen vergeblich sein, und in kurzer Zeit würden die besten und tüchtigsten Kräfte verzehrt sein im aufreibenden nutzlosen Kampfe zwischen der Vergangenheit und der Zukunft, in dem Kampfe der Männer und Parteien, des trägen Stillstandes, des düsteren Rückganges und des muthigen Fortschrittes.

Möge der Genius Oesterreichs, dessen Odem in dieser hohen Stunde uns umweht, freundlich sein Antlitz unserem Beginne zugewendet halten; möge die Weisheit, Güte und Gerechtigkeit unseres Monarchen, auf die wir vertrauen, schützend, schirmend und fördernd uns zur Seite stehen, und möge die allgütige Hand der Vorsehung segnend auf unserem Werke und auf dem Reiche ruhen, in dessen weiten Gauen in diesem Augenblicke Millionen von Herzen von Einem Gefühle durchdrungen sind, dem wir durch den Ruf Ausdruck geben: Es lebe Oesterreich, es lebe der Kaiser!

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges stürmisches Hoch aus.)

Und nun zu den Geschäften übergehend, meine Herren, bitte ich Sie, mir in dem mir neuen Amte Ihre Nachsicht und gütige Unterstützung zu gewähren — in einem Amte, das mir bisher fremd gewesen, und das bisher von solcher Meisterhand gehandhabt worden ist. Meinerseits versichere ich Sie, mit aller Gewissenhaftigkeit und mit aller Unparteilichkeit meines Amtes zu walten. (Bravo!)

Die Sitzung ist eröffnet.

Nach der Geschäftsordnung habe ich die acht jüngsten Mitglieder des hohen Hauses zur provisorischen Uebernahme des Schriftführeramtes einzuladen.

Ich bitte die jüngsten Herren, welche von 30 Jahren aufwärts sich hier im Hause befinden, sich zu diesem Amte zu melden.

(Die Abgeordneten Baron Weichs, Baron Korb-Weidenheim, Wolf und Baron Kübeck übernehmen das Schriftführeramt.)

Wir schreiten zur Angelobung.

Ich bitte vorerst die Herren Vicepräsidenten, das vorgeschriebene Gelöbniß zu leisten. (Geschieht, nachdem der Präsident die Angelobungsformel verlesen hat.)

Nun bitte ich die Herren Proskowetz, Dr. Lapenna, Barewicz und Dr. Toman, die Angelobungsformel für die Herren Abgeordneten in deutscher, böhmischer, polnischer, ruthenischer und slovenischer Sprache dem Hause vorzulesen. (Geschieht.) Ich werde nunmehr die Namen der einzelnen Herren Abgeordneten aufrufen und bitte den Aufgerufenen, die Angelobung in der ihm beliebigen Sprache mit den Worten: „Ich gelobe!" oder der bezüglichen Uebersetzung auszusprechen.

(Der Präsident verliest die Angelobungsformel in deutscher, Abgeordneter Proskowetz in böhmischer, Abgeordneter Lapenna in italienischer, Abgeordneter Dr. Toman in slovenischer und Abgeordneter Barewicz in polnischer und ruthenischer Sprache. — Der Namensaufruf wird vorgenommen und es leisten folgende Abgeordnete die Angelobung:

Andriewicz, Graf Attems, Bachofen v. Echt, Dr. Banhans, Graf Barbo-Waxenstein, Barewicz, Freiherr v. Beß, Graf Berchem-Haimhausen, Freiherr v. Beust, Bodnar, Dr. Brestel, Cerne, Chrzanowski, Ritter v. Cieński, Dr. Colombani, v. Conti, Graf Coronini, Dr. Czajkowski, Dr. Daubek, Degara, Dr. Dehne, Dr. Demel, Graf Desfours-Walderode, Dr. Dienstl, Dr. Dietrich, Graf Dubsky, Graf Dürckheim-Montmartin, Freiherr v. Eichhoff, Graf v. Falkenhayn, Dr. v. Figuly, v. Froschauer, Freiherr v. Geusau, Freiherr v. Giovanelli, Graf Golejewski, Greuter, Dr. Franz Groß, Peter Groß, Dr. Gust. Rob. Groß, Gschnitzer, Guszalewicz, Freiherr v. Hackelberg, Dr. Haffner, Dr. Hanisch, Hausner, Freiherr v. Herbert, Dr. Herbst, Herrmann, Heyß, Ritter v. Horodyski, Dr. Jäger, Jakobit, Jeffernigg, Dr. Kaiser, Dr. Edler v. Kaiserfeld, Kardasch, Dr. Kiemann, Graf Kinsky, Dr. Klier, Dr. Klun, Graf Kokorzowa, Freiherr v. Korb-Weidenheim, Christian Freiherr v. Koß, Ferdinand Ritter v. Koß, Dr. Ritter v. Kremer, v. Krzeczunowicz, Graf Kuenburg, Freiherr v. Kübeck, Dr. Kuranda, Lahner, Dr. Landesberger, Dr. Lapenna, Freih. v. Lasser, Lax, Leeber, Lentchek, Dr. Leonardi, Ritter v. Limbeck, Lipold, Lippmann, Lohninger, Freih. v. Loudon, Dr. Lumbe, Dr. Mandelblüh, Mayer, Edler v. Mende, Mertlitsch, de Michelis-Vitturi, Morgenstern, Dr. v. Mühlfeld, Dr. Pajer, Dr. Bernhard Pauer, Johann Paul Pauer, Dr. Edler v. Perger, Freiherr v. Petrinó, Dr. Pfeiffer, Freiherr v. Pillersdorff, Pintar, Dr. Planer, Plankensteiner, Dr. Edler v. Plener, Freiherr v. Poche, Pockstaller, Ritter v. Polanowski, Adam Graf Potocki, Freiherr v. Prato, Freiherr v. Pratobevera, Prokopowicz, Proskowetz, Dr. Rechbauer, Ritter v. Rogawski, Rosenauer, Dr. Roser, Dr. Ryger, Altgraf Salm-Reifferscheid, Sawczyński, Schindler, Schlegel, Dr. v. Schlosser, Schneider, Dr. Schubert, Schürer, Dr. Ritter v. Scrinzi, Baron Seyffertitz, Ritter v. Simonowicz, Skene, Solikowski, Dr. Stamm, Steffens, Dr. Stieger, Dr. van der Straß, Ritter v. Streer, Dr. Sturm, Svetec, Ritter v. Szábel, Graf Taaffe, Graf Tarnowski, Graf Thun-Hohenstein, Freiherr v. Tinti, Dr. Toman, Tomanek, Tomuš, Ritter v. Tschabuschnigg, Ritter v. Tunner, Victorin, Dr. Vidulich, Graf Vrints, Wahl, Dr. Ritter v. Wafer, Freiherr v. Weichs, Ritter v. Wężyk, Wickhoff, Freiherr v. Widmann, Wiesler, Winterstein, Wolf, Wolfrum, Heinrich Graf Wodzicki, Ludwig Graf Wodzicki, Dr. Wyrobes, Dr. Zaillner, Ritter v. Zbyszewski, Graf Zedtwitz, Dr. Zyblikiewicz.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten bezüglich der am Mittwoch stattfindenden feierlichen Eröffnung der Session dem hohen Hause vorzulesen.

Schriftführer Baron **Korb-Weidenheim** (liest):

„Seine k. k. Apostolische Majestät werden zu Folge einer Mittheilung Allerhöchstihres ersten Obersthofmeister-Stellvertreters Fürsten Hohenlohe die bevorstehende Reichsrathssession in Allerhöchsteigener Person zu eröffnen geruhen.

Diese Feierlichkeit wird am 22. Mai l. J. um 12 Uhr Mittags im großen Ceremoniensaale der k. k. Hofburg stattfinden.

Ich gebe mir die Ehre, Euer Hochwohlgeboren hievon mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß die Herren Reichsrathsmitglieder bei dieser Feierlichkeit in Gala, mit den Bändern der Ordensgroßkreuze über dem Rocke, das Militär in Parade, ohne Feldbinde, das Band über dem Rocke, jene vom Civile, welche nicht in dem Falle sind, eine Uniform zu tragen (aber auch nur diese), im schwarzen Fracke

mit weißer Halsbinde oder in ihrer nationalen Tracht erscheinen.

Wien, am 17. Mai 1867.

Beust."

Präsident: In der nächsten Sitzung wird das hohe Haus sich in seinen Theilen zu constituiren haben, und zwar ist nach §. 8 der Geschäftsordnung die Schriftführerwahl, nach §. 9 die Wahl der Ordner und nach §. 16 die Wahl der ständigen Ausschüsse vorzunehmen, nämlich des Verifications- und des Petitionsausschusses.

Die Einlosung in die Abtheilungen wurde in den früheren Sessionen in der Regel zur Ersparung von Zeit dem Bureau überlassen, und ich schlage dem hohen Hause vor, diese Einlosung in die Abtheilungen auch heuer wieder aus demselben Grunde der Zeitersparniß durch das Bureau des Hauses vornehmen zu lassen. (Zustimmung.)

Wenn Niemand etwas einwendet, nehme ich diesen Vorschlag als angenommen an. (Es erfolgt keine Einwendung.)

Die nächste Sitzung findet Donnerstag den 23. Mai, um 10 Uhr Vormittags statt; auf der Tagesordnung steht die Schriftführerwahl, die Wahl der Ordner, die Wahl des Verificationsausschusses und die Wahl des Petitionsausschusses.

Hat Jemand von den Herren etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 2. Sitzung der 1. Session am 23. Mai 1867.

Inhalt: **Angelobung** des Abgeordneten Müller. — Mittheilung über die **Mandatsniederlegung** der Abgeordneten Dr. Ritter v. Hasner und Dr. Unger. — Urlaube und Abwesenheitsanzeigen. — Zuschriften: a) des Präsidiums der Akademie der Wissenschaften mit der Einladung zur feierlichen Sitzung derselben; b) der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer mit Zusendung ihrer statistischen Berichte; c) der Triester Börsedeputation mit Zusendung der Uebersicht der Handels- und Schifffahrtsbewegung in Triest; d) des patriotischen Hilfsvereines mit der Einladung zum Beitritte. — **Interpellation** des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen, betreffend die **Befestigung Wiens.** — **Petition** des Gemeinderathes von Wien, **denselben Gegenstand** betreffend. — **Dringlichkeitsantrag** des Abgeordneten Freiherrn v. Pratobevera auf Erlassung einer **Adresse an Seine Majestät** (Begründung und Annahme). — Wahlen der Schriftführer, der Ordner und des Petitionsausschusses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Freiherr v. **Weichs,** Freiherr v. **Korb-Weidenheim, Wolf,** Freiherr v. **Kübeck.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll über die letzte Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Freiherr von Korb-Weidenheim liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich zum Worte.) Das Protokoll ist genehmigt.

Es hat der Herr Abg. August Müller seinen Eintritt angezeigt; ich werde zur Angelobung schreiten.

(Schriftführer Freiherr v. Weichs liest die Angelobungsformel, worauf Abg. August Müller die Angelobung leistet.)

Ich habe dem hohen Hause folgende Zuschrift mitzutheilen, die, vom 7. Mai datirt, dem Präsidium am 19. Mai zugekommen ist. (Liest:)

„Ich beehre mich, dem hohen Präsidium hiemit anzuzeigen, daß ich durch die an mich mit Allerhöchstem Handschreiben vom 5. l. M. ergangene allergnädigste Berufung in das Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes veranlaßt bin, das mir vom böhmischen Landtage ertheilte Mandat als Mitglied des hohen Abgeordnetenhauses niederzulegen, wovon ich unter Einem den Hrn. Oberstlandmarschall des Königreiches Böhmen in Kenntniß setze.

Mit ausgezeichneter Hochachtung eines hohen Präsidiums ergebenster

Dr. Hasner."

Wien, am 17. Mai 1867.

Ich werde diese Mittheilung dem Ministerium wegen Veranlassung einer Neuwahl bekannt geben.

In einer Zuschrift Sr. Excellenz des Hrn. Landmarschalls von Niederösterreich, womit dem Abgeordnetenhause diejenigen Herren bezeichnet wurden, welche das Mandat in den Reichsrath überkommen haben, wurde zugleich bemerkt, daß der Abg. Dr. Jos. Unger sein Mandat für den Landtag und den Reichsrath zurückgelegt hat. Ich werde mit dieser Zuschrift in gleicher Weise verfahren.

Der Herr Abg. Wenzel Seifert schreitet um einen sechswöchentlichen Urlaub ein. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Urlaubsgesuch vorzulesen.

Schriftführer Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (liest):

„Wegen eines Leberleidens ist mir der mehrwöchentliche Curgebrauch von Carlsbad angeordnet und dadurch mein Erscheinen im Abgeordnetenhause auf längere Zeit verhindert.

Indem ich diesen Umstand zur geneigten Kenntnißnahme eines hohen Präsidiums bringe, bitte ich, mir mit Genehmigung des hohen Hauses einen sechswöchentlichen Urlaub gütigst ertheilen und die Verständigung hierwegen unter meiner Adresse nach Carlsbad gelangen lassen zu wollen.

Carlsbad, den 20. Mai 1867.

Wenzel Seifert,
k. k. Postmeister, Reichsraths-Abgeordneter für Böhmen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort begehrt, so sehe ich den Urlaub als ertheilt an.

Ebenso sucht der Herr Abg. v. Skrzyński einen mehrwöchentlichen Urlaub an. Ich ersuche, das Urlaubsgesuch vorzulesen.

Schriftführer Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (liest):

„Der ergebenst Gefertigte beehrt sich, unter Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses um einen achtwöchentlichen Urlaub zum Gebrauche der Bäder zu bitten.

Wien, am 19. Mai 1867.

Ludwig v. Skrzyński."

Präsident: Ist ein Anstand gegen die Ertheilung des Urlaubes? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich sehe ihn somit als ertheilt an.

Ferner liegt ein Urlaubsgesuch des Abg. Dr. Freiherrn v. Zeidler vor, welcher einen achttägigen Urlaub begehrt, den ich ihm als in meiner Machtvollkommenheit gelegen ertheilt habe.

Herr Alexander v. Hormuzaki sucht für seinen Bruder unter Anzeige der Krankheit des Letzteren einen mehrwöchentlichen Urlaub an.

Schriftführer Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (liest):

„Hohes Präsidium! Ich gebe mir die Ehre, dem hohen Präsidium hiemit die Anzeige zu machen, daß mein Bruder, der Abgeordnete Eudorius v. Hormuzaki, Landeshauptmann, an ernster Krankheit (Lungenentzündung) darnieder liegend, gegenwärtig verhindert ist, im Abgeordnetenhause zu erscheinen, woselbst er jedoch unmittelbar nach hoffentlich bald eintretender Genesung sich pflichtgemäß einzufinden nicht unterlassen wird.

Czernowitz, 18. Mai 1867.

Alexander v. Hormuzaki."

Präsident: Dieß ist ein Ansuchen um einen unbestimmten Urlaub, mit Rücksicht auf die ausgewiesene Krankheit. Ich befrage das hohe Haus, ob von demselben ein solcher unbestimmter Urlaub ertheilt werden wolle. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen unbestimmten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß Herr Dr. J. N. Berger angezeigt hat, daß er in Folge eines Unwohlseins verhindert ist, an den Sitzungen des hohen Hauses theilzunehmen. Voraussichtlich wird aber die Dauer des Unwohlseins nur kurz sein und es ist die Ertheilung eines Urlaubes nicht in Anspruch genommen.

Ich habe ferner dem hohen Hause Kenntniß zu geben von einer Zuschrift des Präsidiums der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, womit dem Präsidium des hohen Hauses der Abgeordneten 200 Stück Eintrittskarten zu der am 31. Mai l. J. stattfindenden feierlichen Sitzung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften mit dem Ersuchen übermittelt werden, dieselben an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilen zu lassen. Dieß ist geschehen.

Eine fernere Zuschrift von der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns lautet:

Schriftführer Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (liest):

„Die unterzeichnete Handels- und Gewerbekammer beehrt sich, dem hohen Präsidium 13 Exemplare des I. Theiles ihres statistischen Berichtes zur gefälligen Gebrauchnahme zu übermitteln.

Wien, 16. Mai 1867."

Präsident: Ich habe die bezüglichen Exemplare in der Kanzlei des Hauses auflegen lassen für den Fall, als Jemand davon Gebrauch machen wollte.

Eine fernere Zuschrift von der Börsedeputation zu Triest an das Präsidium des hohen Hauses, datirt vom 30. April, lautet:

Schriftführer Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (liest):

„Die ergebenst unterzeichnete Börsedeputation beehrt sich hiermit, einem löblichen Präsidium zehn Exemplare der vom hiesigen Börsenamte soeben herausgegebenen Uebersicht der Handels- und Schifffahrtsbewegung in Triest mit der Bitte zu übersenden, gütigst Sorge tragen zu wollen, daß diese Publication den Mitgliedern des hohen Abgeordnetenhauses zugänglich werde."

Präsident: Ich habe es in der Weise gethan, daß ich die betreffenden Exemplare in der Kanzlei des Hauses auflegen ließ.

Endlich bitte ich den Herrn Schriftführer, eine Zuschrift des patriotischen Hilfsvereines vorzulesen.

Schriftführer Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (liest):

„Hohes Präsidium! Mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. wurde dem während der Kriegsdauer 1866 zu Wien bestandenen patriotischen Hilfsverein die Gründung eines permanenten Hilfsvereines allergnädigst bewilligt. Dieser Verein, welcher den Titel führt: „Oesterreichischer patriotischer Hilfsverein für verwundete Krieger, für Militär-Witwen und Waisen", steht unter dem Protectorate Seiner kais. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht und hat die dauernde Fürsorge für die in Folge ihrer Verwundungen erwerbsunfähigen und mittellosen Invaliden der k. k. Armee und Kriegsmarine, sowie für die Witwen und Waisen der auf dem Schlachtfelde gefallenen oder später in Folge

von Wunden oder Kriegsstrapazen gestorbenen k. k. Soldaten zum Zwecke.

In den Kriegsjahren 1859, 1864 und 1866 bestand der patriotische Hilfsverein während der Kriegsdauer in Wien, er verwendete die reichen Mittel, welche der Patriotismus und die Menschenliebe ihm anvertrauten, zu rascher und möglichst erfolgreicher Hilfe auf dem Kriegsschauplatze selbst und in den Spitälern, ferner zu augenblicklichen Unterstützungen der Hilfsbedürftigen, endlich theilweise zur Gründung von Stiftungen für Invaliden, Witwen und Waisen.

Dieser Verein hatte nie eine provinzielle Richtung, sondern seine Wirksamkeit erstreckt sich ohne Unterschied der Nationalität auf die ganze k. k. österreichische Armee und Kriegsmarine, und ohne die bestandenen Hilfsvereine der einzelnen Provinzen in ihrer lobenswerthen speciellen Thätigkeit zu beirren, betrachtete er es als seine Aufgabe, dort auszuhelfen, wo eben die geringen Mittel jener Landes-Hilfsvereine und Comités nicht ausreichten.

Soviel Gutes nun auch, Dank der Theilnahme unserer Mitbürger in allen Gegenden der Monarchie, sowie auch edler Menschenfreunde im Auslande, geleistet werden konnte, so reichten doch die Mittel nicht hin, um nach beendetem Kriege das traurige Los der Invaliden, der Militär-Witwen und Waisen dauernd verbessern zu können.

Und doch lehrte die Erfahrung, daß das Los dieser unglücklichen Opfer des Krieges in der Regel ein höchst beklagenswerthes ist.

Die Invalidengehalte, Pensionen und Gnadengaben, welche der Staat den in seinem Dienste Verunglückten, sowie den Hinterbliebenen der für das Vaterland Gefallenen zuweist, sind kaum zur nothdürftigsten Lebenserhaltung zureichend. Der Zustand der Armenversorgung in den meisten, wenig bemittelten Gemeinden, denen zunächst die Sorge für den Unterhalt jener Unglücklichen gesetzlich zufällt, ist größtentheils ein höchst bedauerlicher, und somit sind dieselben in den weitaus zahlreichsten Fällen für den Rest ihres, dem Siechthume und dem Leiden verfallenen Lebens dem bittersten Elende preisgegeben.

Es ist aber unzweifelhaft eine Forderung der Humanität und des Bürgersinnes, für jene unserer Mitbürger zu sorgen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Gesundheit und Erwerbsfähigkeit einbüßten, und da die so vielfach in Anspruch genommenen Mittel des Staates dazu nicht hinreichen, so möge die freiwillige Association aller edlen Bürger und Menschenfreunde diesem großen und folgenschweren Uebel nach Möglichkeit Abhilfe schaffen.

Bei dem österreichisch-patriotischen Hilfsvereine sind bis heute außer einer beträchtlichen Anzahl von Witwen und Waisen von Gefallenen bei 600 Amputirte, bei 4000 erwerbsunfähige Invaliden aus dem letzten Feldzuge angemeldet. Dieselben gehören allen Waffengattungen der k. k. Armee und Kriegsmarine, allen Nationalitäten der Monarchie an, sie haben Alle für das Vaterland gekämpft und gelitten, sie haben Alle gleichen Anspruch auf die Theilnahme und Unterstützung ihrer Mitbürger, und um diese letztere in geregelter Weise zu ermöglichen, wurde der österreichisch-patriotische Hilfsverein gegründet.

Im festen Vertrauen, daß die hochverehrten Mitglieder des hohen Abgeordnetenhauses des Reichsrathes die Bedeutung und Wichtigkeit unseres ebenso humanen als patriotischen Unternehmens würdigen, und demselben ihre mächtige Unterstützung leihen werden, erlaubt sich das hochachtungsvollst unterzeichnete Präsidium des österreichisch-patriotischen Hilfsvereines einem hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses eine Anzahl von Statuten und Beitrittserklärungen mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselben geneigtest an die hochverehrten Herren Mitglieder des hohen Hauses vertheilen zu lassen.

Wien, den 20. Mai 1867.

Colloredo-Mannsfeld.
Arneth, Vicepräsident.
Tinti, Vicepräsident."

Präsident: Die Aufforderungen zu Beitrittserklärungen sind auf den Plätzen der Herren Abgeordneten.

Das Resultat der Einlosung in die einzelnen Abtheilungen befindet sich gedruckt auf den Plätzen; ich glaube nicht, daß es angezeigt wäre, die Abtheilungen hier vorlesen zu lassen, weil eben durch die in Druck gelegten Exemplare die Einsicht in das Ergebniß jedem der Herren freisteht.

Wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, so sehe ich diesen Gegenstand abgethan an. (Es wird nichts eingewendet.)

Mir ist eine Interpellation übergeben worden von dem Herrn Dr. v. Mühlfeld und — wenn ich nicht irre — 62 Genossen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer Freiherrn v. Weichs, dieselbe vorlesen zu wollen.

Schriftführer Freiherr v. **Weichs** (liest):

„Interpellation von Dr. Mühlfeld und 62 Genossen.

In Erwägung der Unzufriedenheit, welche der Entschluß der hohen Regierung, die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit theilweise schon in Angriff genommenen Befestigungsbauten zu umgeben, allenthalben hervorrief, in Erwägung des üblen Eindruckes, daß die Ausführung dieser Festungsbauten, bevor die Reichsrathssession eröffnet worden ist, begonnen wurde und nach dem Zeugnisse der öffentlichen Blätter seit dem nur um so rascher fortgesetzt wird, und in Erwägung des wichtig bedeutsamen Interesses, welches nicht blos die Bevölkerung Wiens hat, sondern alle Königreiche und Länder, ja das ganze Reich

haben dürften, daß von der in Frage stehenden Befestigung der genannten k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt mit Rücksicht auf die im vorigen Jahre bereits aus Anlaß der vor Floridsdorf aufgeworfenen Schanzen erkannten Zwecklosigkeit einer Befestigung Wiens gegen den Feind einerseits und auf die vorauszusetzenden großen Kosten der beabsichtigten Befestigungsbauten gegenüber dem heutigen Stande der österreichischen Finanzen andererseits Abstand genommen werde, stellen die Unterzeichneten an die k. k. Ministerien der Finanzen und des Krieges die nachfolgende Anfrage:

1. Welchen Zweck verfolgt die kaiserliche Regierung mit den beschlossenen und zum Theile schon in Ausführung begriffenen Befestigungsbauten um die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien?

2. Wie hoch beläuft sich nach dem Voranschlage die Summe der Kosten der beabsichtigten Befestigungsbauten und wie viel haben die bisher ausgeführten Bauten bereits gekostet?

3. Woher wurden die Auslagen der bisherigen Befestigungsbauten bestritten, und woher sollen jene der noch auszuführenden Bauten bestritten werden?

Wien, am 23. Mai 1867.

Mühlfeld. Weichs.
Kuranda. Klier.
Korb-Weidenheim. Heyß.
Tschabuschnigg. Proskowetz.
Jeffernigg. Groß (Wels).
Herbert. Mayer.
Lax. Dehne.
Mertlitsch. Rechbauer.
Mandelblüh. Tunner.
Kaiser. Lasser.
Ryger. Lapenna.
Bachofen von Echt. Kremer.
Kardasch. Figuly.
Streeruvitz. Dürckheim.
Tomanek. Plener.
Dienstl. Lohninger.
Pratobevera. Demel.
Schürer. Wahl.
Winterstein. Hackelberg.
Lahner. Limbeck.
Sturm. Lipold.
Victorin. Schlegel.
van der Straß. Seyffertitz.
Hanisch. Gschnitzer.
Rosenauer. Schindler.
Herrmann. Kaiserfeld.
Berger. Pauer.
Prato. Haffner.
Geusau. Mende.
Kinsky. Wickhoff.
Loudon. Dietrich."
Szábel.

Präsident: Ich werde nach §. 16 G. O. diese Interpellation an das hohe Ministerium leiten.

Mir ist eine mit diesem Gegenstande unmittelbar im Zusammenhange stehende Petition der Haupt- und Residenzstadt Wien bezüglich der Befestigung durch den Herrn Reichsraths-Abgeordneten Kuranda übergeben worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Freiherrn v. Korb Weidenheim, dieselbe dem hohen Hause ihrem vollen Inhalte nach mitzutheilen.

Schriftführer Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (liest):

„Hoher Reichsrath! Die Reichshauptstadt Wien, deren Bevölkerung und Vertretung den Wiederbeginn verfassungsmäßiger Thätigkeit des hohen Reichsrathes mit freudiger Hoffnung begrüßt, wendet sich in einer Angelegenheit, welche ihre Existenz, ihre Entwicklungsfähigkeit, ihren Wohlstand und ihre Sicherheit auf das Unmittelbarste berührt, nämlich in der beabsichtigten Befestigung Wiens an den hohen Reichsrath mit der dringenden Bitte, Alles aufzubieten, was im Bereiche seiner Macht und seiner constitutionellen Befugnisse liegt, um die Sistirung und Beseitigung dieser unheilvollen Maßregel zu erwirken.

Es handelt sich bei der Frage, ob Wien nach dem bekannt gewordenen Plane befestigt werden soll, nicht allein um das Wohl und Wehe der größten und ersten Stadt des Reiches, die durch diese Maßregel unfehlbar in ihrer räumlichen Entfaltung gehemmt, in ihrer Entwicklung als Industrie- und Handelsstadt beeinträchtiget, in ihrem gesammten Besitzstand entwerthet und in ihrer Sicherheit bedroht würde, sondern auch um das gesammte Reich und insbesondere dessen westliche Hälfte, welche bei dem, einen Aufwand von hunderten von Millionen erfordernden Projecte sehr wesentlich betheiligt erscheint.

Der hohe Reichsrath, welcher eine seiner wichtigsten und segensreichsten Thätigkeiten durch die Feststellung des Staatsvoranschlages, die Kritik jeder einzelnen Post des Ausgabenbudgets und insbesondere des in seiner enormen Höhe erdrückenden Armeebudgets geübt hat und wieder üben wird, kann unmöglich die sorgfältigste Prüfung der Fragen: welche Summen die beabsichtigte Befestigung Wiens erfordern wird? wie dieselben bei dem aufs Aeußerste gesteigenen Steuerdruck und der enormen Inanspruchnahme des Staatscredits beschafft werden sollen? und von welchem praktischen Werthe die Durchführung dieses dem Wohlstande der Residenz bedrohenden Riesenwerkes eigentlich sei? unerörtert lassen, und der Gemeinderath Wiens ist fest überzeugt, daß die unbefangene, fachgemäße und eingehende Prüfung dieser Fragen zu jenem Resultate führen werde, welches der erste Feldherr Oesterreichs in diesem Jahrhunderte — Erzherzog Carl — mit den Worten aussprach, daß die Behauptung der Stadt Wien heuzutage überhaupt nicht möglich sei, da der Wohlstand zu groß und die

Art, Krieg zu führen, zu menschlich sei, um eine solche Stadt der Beschießung oder Zerstörung ihrer Habe auszusetzen.

Wenn die vor mehr als 30 Jahren begonnene Befestigung von Paris, welche nur 16 detachirte Werke zählt, die unter ungleich minder schwierigen Terrainverhältnissen, als sie die Umgebungen Wiens darstellen, ausgeführt wurden, 700,000.000 Francs kosteten, so wird die Befestigung von Wien mittelst 41 detachirter Werke unter den ungünstigsten und schwierigsten Terrainverhältnissen bei dem mittlerweile gestiegenen Preise aller Erfordernisse eines Baues wohl wahrscheinlich nicht mit geringeren Kosten, also mit einem Aufwande von dreihundert Millionen Gulden österr. Währ. verbunden sein.

Von sachkundiger Seite werden überdieß noch viele Gründe angeführt, welche selbst diese Summe als sehr mäßig beziffert bezeichnen. Dabei ist wohl die Frage gestattet, ob die Befestigung von Wien als eine gemeinsame Angelegenheit beider Reichshälften betrachtet werden wird, mit welcher Quote und ob überhaupt die östliche Reichshälfte an diesen Kosten participiren wird, oder ob dieselben vielleicht gar allein von den Steuerträgern der durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder getragen werden sollen. Da die Frage der Befestigung Wiens somit nicht eine specielle Localfrage der Bewohner Wiens und seiner Umgebung, sondern eine Frage ist, welche alle Steuerträger Oesterreichs und des cisleithanischen Oesterreichs insbesondere auf das Wesentlichste berührt, hofft die Vertretung Wiens nicht blos von jenen Mitgliedern dieser hohen Versammlung, welche aus dem niederösterreichischen Landtage, der selbst schon diese Frage von seinem Standpuncte erörtert hat, hervorgegangen sind, sondern auch von den aus den übrigen Königreichen und Ländern gewählten Mitgliedern des hohen Reichsrathes die wärmste Unterstützung ihrer Bitte gewärtigen zu dürfen.

Wenn überdieß noch die stabile Befestigung großer, volkreicher Städte von ersten Autoritäten der Kriegskunst, wie Vauban, Napoleon I., Radetzky und Erzherzog Carl nicht nur nicht vertheidigt, sondern geradezu verworfen und beispielsweise von letzterem als ein Wunsch bezeichnet wird, der stets denjenigen täuscht, der auf ihn zählt, wenn von Fachmännern die Befestigung der Gränzen und der wichtigsten strategischen Puncte statt der der Hauptstadt befürwortet wird, wenn ferner in Erwägung gezogen wird, wie rasch bei den heutigen rapiden Fortschritten des Geschützwesens der defensive Werth von Festungsbauten einer gewissen Anlage überflügelt wird, wie sich beispielsweise schon gegenwärtig die erst vor kurzer Zeit vollendeten Befestigungen von Paris nicht mehr als ein der heutigen Tragweite der Positionsgeschütze gegenüber wirksamer Schutz der Stadt darstellen, so wird die Bitte der Vertretung der ersten Commune des Reiches, daß auch die strategische Nothwendigkeit ihrer Befestigung einer unparteiischen fachmännischen Prüfung und Erörterung unterzogen werde, sich als eine ebenso gerechte als billige darstellen.

Der Gemeinderath Wiens will dem Gedanken, als hege man die Absicht, Wien nicht so sehr gegen einen äußeren Feind, als gegen seine eigene Bevölkerung zu befestigen, keinen Raum geben, er weist ihn als der erhabenen Denkungsart Sr. k. k. Apost. Majestät und der erleuchteten Männer, welche den Rath der Krone bilden, unwürdig zurück, allein er kann sich der Erwägung nicht verschließen, daß, so lange nicht die unabweisliche Nothwendigkeit der Verwandlung der Reichshauptstadt in eine mehr denn 1,000.000 Bewohner umschließende Riesenfestung zur Abwehr eines äußeren Feindes unwiderleglich nachgewiesen und gegen all die zahlreichen und wohlbegründeten Einwendungen überzeugend dargelegt ist, der böse Keim jenes Mißtrauens, des gefährlichsten aller Feinde, in den Herzen der Bevölkerung Wiens Wurzel fassen könnte, dessen verderbliche Folgen gerade in eine Zeit, die das vertrauensvolle Zusammenwirken aller Kreise der Bevölkerung, aller Stände und Stämme erfordert, wenn der erschütterte Bau des alten Reiches neu gefestiget den Stürmen der Zeit gegenüberstehen soll, unberechenbar sind.

Wenn die Befestigung Wiens von der Vertretung der gesammten westlichen Reichshälfte als überflüssig, als gefährlich, als verderblich bezeichnet, wenn durch eine gründliche und den Wünschen der Bevölkerung entsprechende Umarbeitung des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht, dem Reich ein lebendiger Wall von Hunderttausenden begeisterter heldenmüthiger Streiter geschaffen werden, wenn die Hunderte von Millionen, die in todten und nutzlosen Wällen die blühende Hauptstadt einschnüren und beengen sollten, zur Hebung des Wohlstandes, zur Förderung des Volksschulwesens, zu productiven Anlagen, als: Stromregulirungen, Eisenbahn-, Kanal- und Straßenbauten ꝛc. verwendet werden, wenn endlich die festen Bollwerke jeder rechten und lebendigen Verfassung, die Grundrechte des Staatsbürgers unerschütterlich sichergestellt sein werden, dann wird es keiner Befestigung Wiens bedürfen, um äußeren und inneren Feinden mit fester Zuversicht die Stirne bieten zu können.

Möge dieser hohen Versammlung gegönnt sein, die schwierige, aber erhabene Aufgabe zu lösen: Durch die Befestigung der unantastbaren Rechte und Freiheiten des Volkes, durch die Befestigung des Vertrauens und der Zuversicht des Staatsbürgers gegenüber der Krone und ihren Räthen, durch die Befestigung der Grundbedingungen des Bestandes des Reiches die Befestigung seiner Hauptstadt überflüssig zu machen, und Wien von der schwersten Gefahr zu befreien, von der es bedroht werden kann, von der, in eine Festung verwandelt zu werden.

Erwartungs- und vertrauungsvoll blickt die Bevölkerung Wiens auf den hohen Reichsrath, der in ihrer Mitte tagt, und keine der unwichtigsten seiner zahlreichen Aufgaben gelöst haben wird, wenn es ihm gelungen sein wird, Wien von der drohenden Gefahr der Befestigung zu erlösen.

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 21. Mai 1867.

Zelinka,
Bürgermeister."

Präsident: Se. Excellenz der Herr Minister Freiherr v. Becke wünscht das Wort.

Leiter des Finanzministeriums Freiherr v. **Becke:** Die Interpellation von 62 Herren Abgeordneten, welche vorher verlesen worden ist, wird das Ministerium der Finanzen und das Kriegsministerium die Ehre haben, in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsident: Bezüglich der Petition ist von dem Herrn Ueberreicher kein besonderer Antrag gestellt worden. Ich werde, wenn ein solcher nicht nachfolgen sollte, die Petition nach der Wahl des Petitionsausschusses diesem zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung übergeben.

Abgeordneter **Kuranda** (Niederösterreich): Ich würde mir erlauben, bei der hohen Wichtigkeit dieses Gegenstandes, der nicht in die Reihe der gewöhnlichen Petitionen gehört, den Antrag zu stellen, es möge zur Behandlung dieser Petition ein eigener Ausschuß bestellt werden, der aus neun Mitgliedern besteht und aus dem ganzen Hause gewählt wird.

Präsident: Ich werde den Herrn Antragsteller ersuchen, mir seinen Antrag schriftlich zu überreichen; ich werde diesen dann drucken lassen und ihn hierauf im geschäftsordnungsmäßigen Wege zur Austragung bringen.

Mir wurde heute in der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag übergeben. Ich ersuche um Verlesung desselben.

Schriftführer Freiherr v. **Weichs** (liest):

„Die Unterzeichneten beantragen: Das hohe Haus beschließe:

1. Die Thronrede Sr. k. k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn sei in einer Adresse zu beantworten.

2. Zur Berathung und Vorlage eines Entwurfes derselben werde ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß von 15 Mitgliedern berufen.

3. Es haben die Abkürzungen des §. 41 G. O. c) und e) für den gegenwärtigen Antrag einzutreten.

Pratobevera.	Schürer.
Mühlfeld.	Lasser.
Plener.	Lapenna.
Tinti.	Wahl.
Brints.	Dr. Figuly.
Kinsky.	Conti.
Geusau.	Dr. Dehne.
Dr. Groß.	Lahner.
M. Gschnitzer.	Scrinzi.
Rechbauer.	Falkenhayn.
Prato.	Simeone de Micheli-Vitturi.
Mende.	
Bachofen v. Echt.	Dr. Klun.
Schindler.	Svetec.
Wickhoff.	Tschabuschnigg.
Kuenburg.	Graf Attems.
Dr. Dietrich.	Ch. v. Kotz.
Graf Dürckheim.	Dr. Daubek.
Ryger.	Dr. Hanisch.
Kuranda.	Szábel.
Winterstein.	Freiherr v. Korb-Weidenheim."
Dr. Kaiser.	
Dr. Brestel.	

Präsident: Nach §. 41 G. O. ist in Folge der angezeigten Dringlichkeit eine Debatte über die Dringlichkeit zulässig, und ich eröffne somit dieselbe ausschließlich über die Frage der Dringlichkeit.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht geschieht, so schreite ich zur Abstimmung darüber, ob das hohe Haus den von dem Herrn Antragsteller gewünschten Abkürzungen sub e) und e) des §. 41 G. O. zustimme, nämlich von der Drucklegung des Antrages Umgang zu nehmen und dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, sogleich zu ertheilen. Ich bemerke, daß nach der vorletzten alinea des §. 41 G. O. zur Gewährung der letztgenannten Abkürzung die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist.

Diejenigen Herren, welche mit den gewünschten Abkürzungen einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Das ganze Haus hat diese Abkürzungen angenommen.

Ich gebe daher dem Freiherrn v. Pratobevera das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Meine Herren! Nachdem die Dringlichkeit des Antrages von dem hohen Hause bereits anerkannt ist, brauche ich darüber kein Wort weiter zu sprechen.

Der Antrag selbst ist in der bisherigen Sitte des hohen Hauses und in der hohen Wichtigkeit des

Momentes, in welchem wir uns befinden, vollkommen begründet. Seine Majestät haben selbst in der erhabenen Thronrede uns aufgefordert, rasch an's Werk zu schreiten. Welches Werk uns erübrigt, das wissen Sie, meine Herren, Alle — es ist ein großes und schweres — und ich würde nur den Herrn Präsidenten bitten, mir zu gestatten, mit wenigen Worten den Standpunct zu kennzeichnen, den ich, und ich hoffe, mehrere Gesinnungsgenossen in diesem hohen Hause gegenüber den großen Fragen einzunehmen gedenken.

Meine Herren! Fast zwei Jahrzehnte sind über uns hinweggezogen, reich an Hoffnungen und Enttäuschungen, und wir stehen nun in dem wunderbaren Reiche, welchem wir Alle angehören, und, wie ich voraussetze, auch fortan treu angehören wollen, erst an der Schwelle einer neuen Gestaltung. Das Wort unseres Kaisers hat uns berufen, treu und ernst mitzuwirken, um endlich das Geheimniß der dauernden Einigung seiner Völker zu finden. Meine Herren! Wohl nie ist eine größere, eine schwerere Aufgabe an Volksvertreter herangetreten, als die, vor welcher wir jetzt stehen. Wohl nie wurde ein größeres Maß von Mäßigung, Selbstverleugnung, Aufopferung und Versöhnlichkeit gefordert, als welches man von uns jetzt fordern muß, nachdem die vergegangenen Jahre einen Zwiespalt und eine — ich möchte sagen künstlich genährte — Erbitterung hervorgerufen haben, die der vormärzlichen Zeit fremd war.

Meine Herren! Ich und viele Gesinnungsgenossen suchen das Geheimniß der Lösung in dem Streben, ein gleiches Maß berechtigter politischer und bürgerlicher Freiheit allen Völkern Oesterreichs zu verschaffen, (Bravo! Bravo!) ich suche es in dem Bestreben der vereinigten Völker, unter dem Palladium des gemeinsamen Herrschers eine Ausgleichung herbeizuführen, welche dem Besonderen und dem Allgemeinen gerecht wird. Lassen Sie uns allen nationalen und confessionellen Hader begraben. (Bravo!) Lassen Sie uns daran gehen, die Schranken, die dieser aufgerichtet hat, zu beseitigen. (Bravo!) Lassen Sie uns dahin ringen, meine Herren, daß, nachdem die tiefgreifende schmerzliche Scheidung der Länder diesseits und jenseits der Leitha als eine vollzogene Thatsache vor uns steht, das stolze Volk der Ungarn wenigstens an unserem einmüthigen, festen Zusammenhalten erkenne, daß wir seine Rechte ehren, aber auch an den unseren fest und unverbrüchlich halten wollen. (Bravo! Bravo! links.)

Meine Herren! Ich glaube, ein ehrliches Streben in dieser Beziehung kann auch jenseits Eingang finden, und der von Sr. Majestät so oft und neuestens in der Thronrede festgehaltene unverrückbare Standpunct, ein constitutionelles Leben in Oesterreich zu begründen, wird auch sie, sowie uns dahin führen, daß endlich die höchsten und doch noch gemeinsam gebliebenen Angelegenheiten in constitutioneller Weise der Behandlung unterzogen werden. (Bravo! Bravo! links.)

Meine Herren! Wir Deutschen in Oesterreich haben nie nach Vergewaltigung gestrebt; (Bravo!) Oesterreichs Hauptstadt hat von jeher gastlich, offen und herzlich ihre Thore allen Stämmen des weiten Reiches geöffnet, und vielfach haben sie hier ehrenhafte Existenzen begründet.

Die Sprache, meine Herren, diese zufällige Mitgift der Geburt und der Erziehung ist es nicht allein, welche Reiche gründet und das Band ihres Bestandes bildet. Meine Herren! Es ist in allen Sprachen Gutes und Böses gesagt, geschrieben und gedruckt worden. Wir Deutschen, nun losgetrennt von dem Bunde und durch ein reiches Culturleben noch immer mit den Brüdern verbunden, sind doch von vollem Herzen ehrliche Großösterreicher, und wir sind gesonnen, unsere besten Kräfte dem Gesammtstaate zu weihen. (Bravo!)

Ich möchte Sie nur erinnern an ein polnisches Sprichwort, von dem ich unlängst las, und das in der Uebersetzung — was vielleicht die geehrten Herren von jener Seite berichtigen werden — ungefähr so lauten soll: „Die Schlange hat Eva wälisch verführt, Eva hat Adam böhmisch überführt, der Herr schalt sie deutsch, und darauf stieß der Engel sie ungarisch aus dem Paradies." (Heiterkeit rechts, Bravo! links.)

Nun, meine Herren, in diesem Sprichworte ist, wie so häufig in demjenigen, was aus dem Munde des Volkes hervorgeht, eine vielfältiger Deutung fähige Wahrheit gelegen. Alle genannten Sprachen dieses Reiches tragen mehr oder minder Schuld an den Mißständen, in denen wir uns befinden. Mir aber gehen eben daran und wollen ehrlich daran gehen, sie zu beseitigen; wir wollen weder verführen noch überführen; wir wollen weder schelten noch verstoßen; wir wollen ehrlich und einmüthig versuchen, die Neubildung zu vollbringen, und ich glaube, es könnte und sollte gelingen, wenn wir dahin kommen, daß wir Alle, ohne separatistische Rückhaltsgedanken einst unser Hoch oder Slava, Zivio, Eljen oder Evviva dem Gesammtstaate Oesterreich und dem Kaiser des Gesammtstaates aus aufrichtigem Herzen bringen. (Beifall.)

Mit diesen Gesinnungen, meine Herren, trete ich an die schwere Aufgabe, die uns gegeben ist, und deren rasche Förderung unsere heiligste Pflicht sein muß. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wünscht der Herr Antragsteller, daß an die Wahl des Ausschusses von 15 Mitgliedern noch in der heutigen Sitzung gegangen werde?

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich glaube, Herr Präsident, die Wahl ist zu wichtig und daher eine Verständigung um so noth-

wendiger, weil eben die Vermehrung der Anzahl der Mitglieder, die ich beantrage — im Verhältnisse zu den früheren Adreßausschüssen — schon die Absicht in sich schließt, daß die Vertreter aller Länder (Bravo! rechts) und aller verschiedenen Anschauungen auch im Ausschusse ihren Platz finden. (Bravo!)

Präsident: Ich werde also über den Antrag selbst, sowie er vorliegt, abstimmen lassen, und wenn derselbe, wie ich voraussetze, genehmigt wird, die Wahl des bezüglichen Ausschusses auf die nächste Tagesordnung stellen. (Zustimmung.)

Meine Herren! Sie werden es mir nachsehen, wenn ich den ganzen Antrag, obgleich er aus drei Theilen besteht, unter Einem zur Abstimmung bringe, und ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Freiherrn von Pratobevera beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist einstimmig angenommen, und ich werde daher die Wahl von 15 Mitgliedern in den Adreßausschuß auf die nächste Tagesordnung setzen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht zuerst die Wahl der Schriftführer.

Wir haben dann die Wahl der Ordner, die Wahl des Verificationsausschusses und die Wahl des Petitionsausschusses, welche beiden letzteren in der Geschäftsordnung als ständige Ausschüsse bezeichnet sind und daher für längere Zeit gewählt werden.

§. 8 der Geschäftsordnung bezeichnet die Function der Schriftführer dahin:

„Das Haus wählt nach der feierlichen Eröffnung aus seiner Mitte acht Schriftführer. Denselben liegt ob, die Sitzungsprotokolle zu führen; sie entwerfen alle in Folge der gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen, falls dieselben nicht einem Ausschusse übertragen werden.

Sie führen die Abstimmungslisten, die Vormerkung über die Anträge der Abgeordneten und verzeichnen in der Reihenfolge die Namen Derjenigen, die das Wort verlangen.

Einem Schriftführer darf nach einer vierwöchentlichen Amtsführung die Enthebung nicht verweigert werden, sonst wird zu einer neuen Wahl nur dann geschritten, wenn es von 20 Mitgliedern beantragt und vom Hause beschlossen wird."

Die die Wahl der Ordner betreffende Stelle, nämlich §. 9 G. O., lautet:

„Die Ordner, deren das Haus vier aus seiner Mitte wählt, haben die Aufsicht und Verfügung über die Localitäten des Abgeordnetenhauses, über das für dieselben bestellte Personale, über Einrichtung und Geräthschaften, sowie über den Wachedienst; sie vertheilen die Eintrittskarten zu den Gallerien. An sie haben sich die Berichterstatter der Tagespresse wegen Anweisung der Plätze, und die Stenographen wegen Einräumung passender Localitäten für ihre Arbeiten zu wenden."

§. 5 G. O. lautet:

„Der Präsident, die beiden Vicepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses."

Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ist für die Wahl von Ausschüssen die Regel die Wahl aus den Abtheilungen, deren Constituirung heute am Schlusse der Sitzung erfolgen soll, wozu ich noch das hohe Haus auffordern werde.

Wenn daher kein Antrag eingebracht würde, wornach der Verifications- und Petitionsausschuß nicht aus den Abtheilungen gewählt werden sollten, so würden diese beiden Wahlen aus den Abtheilungen zu erfolgen haben. Die Schriftführer hingegen sehe ich nach dem ersten alinea des §. 8 G. O. als aus dem Hause zu wählend an, ohne Rücksicht auf die Abtheilungen; ebenso die Ordner, deren das Haus vier aus seiner Mitte zu wählen hat.

Ich schlage zur Abkürzung vor, die Wahlen der Schriftführer und Ordner nicht unmittelbar nacheinander, sondern gleichzeitig vornehmen zu lassen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich setze voraus, daß die Herren sich bereits über die Personen, denen sie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung die Functionen der Schriftführer und Ordner zu übertragen gedenken, geeinigt haben werden und ich bitte daher, die Zettel, um jeden Irrthum zu vermeiden, mit der Bezeichnung „Schriftführer" in eine Urne und mit der Bezeichnung „Ordner" in die andere Urne zu werfen.

(Die Wahlen werden vorgenommen.)

Mir wird eben der Wunsch mitgetheilt, daß auch der Petitionsausschuß von dem ganzen Hause gewählt werden solle; stellt Jemand in dieser Beziehung einen formellen Antrag?

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Herr Präsident, ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Petitionsausschuß aus dem ganzen Hause gewählt werde, sich zu erheben. (Geschieht). Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte daher die Zettel für die Wahl des Petitionsausschusses ebenfalls sogleich abzugeben.

Der Herr Abgeordnete Kuranda hat das Wort.

Abgeordneter **Kuranda** (Niederösterr.): Nachdem heute abweichend von der gewöhnlichen Regel, daß der Petitionsausschuß aus den Abtheilungen gewählt wird, über Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler der Petitionsausschuß aus dem ganzen Hause gewählt wird und die Petition der Stadt Wien somit die erste sein kann, mit welcher er sich beschäftigt und

welcher er seine volle Aufmerksamkeit zuwenden kann, so ziehe ich meinen Antrag zurück, und beantrage dagegen, daß die Petition der Stadt Wien dem Petitionsausschusse zur schleunigen Berichterstattung übergeben werde. (Bravo! links, und Rufe: Sehr gut!)

Präsident: Meine Herren! Zur Vornahme des Scrutiniums lade ich folgende Herren ein: Dr. Dietrich, Gschniţer, Dr. Klun, Baron Hackelberg, Baron Petrinó, Dr. Planer, Dr. Zaillner, Baron Widmann, Dr. Ryger, Lax, Victorin, Prokopowicz, Steffens, v. Froschauer, Leonardi, Pauer, Chrzanowski.

Ich bitte die Herren, sich in die Localitäten des Präsidiums zu verfügen und dort in das Scrutinium aller drei vorgenommenen Wahlen sich zu theilen.

Ferner ersuche ich die Herren, das Haus nicht zu verlassen, weil vielleicht Nachwahlen vorgenommen werden müssen.

(Unterbrechung der Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten. — Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 45 Minuten.)

Das Ergebniß der Wahlen ist folgendes:

Zur Wahl der Schriftführer wurden 159 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit beträgt daher 80. Dieselbe erhielten die Herren:

Plankensteiner	mit 147	Stimmen,
Baron Loudon	„ 123	„
Baron Korb-Weidenheim .	„ 122	„
Kardasch	„ 122	„
Schürer	„ 121	„
Barewicz	„ 121	„
Wolf	„ 121	„
Baron Widmann	„ 118	„

Zur Wahl der Ordner wurden 159 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit ist also wieder 80. Diese erhielten die Herren:

Steffens . . .	mit 159	Stimmen,
Lippmann . .	„ 156	„
Graf Desfours .	„ 129	„

und Dr. Franz Groß . „ 105 „

wobei ich bemerke, daß 22 Zettel mit Groß ohne nähere Bezeichnung abgegeben worden sind, die nothwendig gewesen wäre, da im Hause drei Abgeordnete dieses Namens sind.

Das Resultat der Wahl des Petitionsausschusses ist folgendes:

Abgegeben wurden 150 Stimmzettel; die absolute Stimmenmehrheit ist daher 76; diese erhielten die Herren:

Dr. Ritter v. Waser . .	mit 150	Stimmen,
Dr. Figuly	„ 150	„
Dr. Stieger	„ 147	„
Dr. Banhans	„ 144	„
Baron Seyffertitz . .	„ 140	„
Dr. Czajkowski . . .	„ 140	„
v. Mende	„ 133	„
Dr. Mandelblüh . .	„ 129	„
Dr. Pajer	„ 114	„

Es ist die erforderliche Zahl gewählt und daher eine Nachwahl nicht nothwendig.

Ich habe die Herren zu bitten, am Schlusse der Sitzung zur Constituirung der Abtheilungen zu schreiten. Sie finden in den ausgegebenen Verzeichnissen über das Ergebniß der Auslosung auch die für die einzelnen Abtheilungen bestimmten Versammlungslocale bezeichnet. Die Constituirung der Abtheilungen erfolgt dahin, daß jede Abtheilung einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer zu ernennen hat.

Sobald die Abtheilungen constituirt sind, bitte ich dieselben, sogleich zur Wahl des Verificationsausschusses in der Art zu schreiten, daß jede Abtheilung Ein Mitglied aus ihrer Mitte wählt.

Ferner bitte ich die gewählten Obmänner der einzelnen Abtheilungen, das Resultat der Constituirung, sowie der Wahl des Verificationsausschusses dem Präsidium bekannt zu geben.

Hiemit ist die heutige Tagesordnung erschöpft, und ich schlage dem hohen Hause vor, morgen um 10 Uhr eine Sitzung zu halten, für welche ich bis gegenwärtig keinen anderen Gegenstand als Tagesordnung habe, als die Wahl des Adreßausschusses. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich zum Worte.) Dann findet morgen um 10 Uhr die nächste Sitzung mit der angegebenen Tagesordnung statt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.)

Anmerkung.

Zu den im stenographischen Protokolle der 1. Sitzung enthaltenen Namen der Abgeordneten, welche die Angelobung leisteten, sind noch hinzuzufügen: Anton Dittrich, Ritter v. Fihauser, Knezević und Ritter v. Strzyńéki.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 3. Sitzung der 1. Session am 24. Mai 1867.

Inhalt: **Interpellation** des Abgeordneten Skene an den Leiter des Finanzministeriums, betreffend die **Vorlage mehrerer Actenstücke** an das Abgeordnetenhaus. — **Antrag** des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld, betreffend **Abänderung des §. 120 St. P. O.** — Mittheilung über die Constituirung der Abtheilungen, des Petitions- und des Verificationsausschusses. — Petitionen. — Wahl des Adreßausschusses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Freiherr v. **Kübeck, Wolf,** Freiherr v. **Loudon, Plankenſteiner.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das hohe Haus ist in beschlußfähiger Zahl versammelt, ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich bitte den Herrn Baron Kübeck, das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen.

(Schriftführer Freiherr v. Kübeck liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Es ist mir soeben eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Finanzminister vom Abgeordneten Skene und 22 Genossen übergeben worden. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Interpellation vorzulesen.

Schriftführer **Wolf** (liest):

„Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Finanzminister.

Ist Se. Excellenz geneigt, vor Eröffnung der Adreßdebatte folgende Actenstücke dem Hause der Abgeordneten vorzulegen, und zwar:

1. Einen Auszug des Conto-correntes, welcher nach dem Uebereinkommen vom 10. März 1867 mit der ungarischen Verwaltung geführt wird?

2. Einen Ausweis über die Steuerrückstände der einzelnen Länder des Reiches?

Alfred Skene.
Dr. van der Straß.
Victorin.
Szábel.
Graf Dubský.
v. Eichhoff.
Loudon.
Steffens.
Mandelblüh.
Ryger.
Lahner.
Herbert.
Dr. Hanisch.
Dr. Perger.
Widmann.
Herrmann.
Proskowetz.
v. Schlosser.
Bachofen v. Echt.
Tomanek.
Zaillner.
Daubek.
v. Seyffertitz."

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke:** Ich erkläre mich bereit, die gewünschten Actenstücke dem hohen Hause vorzulegen, mit dem Bemerken, daß die Nachweisung der Steuerrückstände nur auf das erste Quartal, nämlich bis Ende März sich beziehen kann, weil nur bis dahin die Ausweise eingelaufen sind. Uebrigens liegt diese Nachweisung bereits zur Veröffentlichung in der Wiener Zeitung bereit.

Präsident: Es entfällt durch diese in der Antwort Sr. Excellenz des Hrn. Finanzministers erklärte Bereitwilligkeit jede weitere Behandlung dieser Interpellation, und ich betrachte sie als vollständig erledigt.

Mir ist ferner übergeben worden ein Antrag des Abg. Dr. v. Mühlfeld und Genossen, von der erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterstützt, betreffs der Abänderung des §. 120 St. P. O. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diesen Antrag vorzulesen.

Schriftführer **Wolf** (liest):

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag: Das hohe Haus wolle ein Gesetz nach dem unten folgenden Entwurfe beschließen und die verfassungsmäßige Behandlung zum Zwecke der Erlassung desselben veranlassen.

Gesetz

vom . . . . . .

womit der §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, geändert wird.

In Abänderung des §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 wird an dessen Stelle verfügt:

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gleich anderen Zeugen nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat im ersten Falle wegen Zustellung der Vorlagen sich an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen. In Ansehung der Schlußverhandlung gelten über die Vorladung und Vernehmung von

Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die dießfalls im Allgemeinen für die Zeugen bestehenden Bestimmungen, nur ist sich auch wegen Zustellung der Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Schlußverhandlung an den unmittelbaren Vorgesetzten desselben zu wenden.

Wien, den 23. Mai 1867.

Mühlfeld.	Wickhoff.
Korb-Weidenheim.	Dehne.
Bachofen v. Echt.	Kremer.
Lahner.	Dietrich.
Victorin.	Plener.
van der Straß.	Haffner.
Hanisch.	Gschnitzer.
Ryger.	Rechbauer.
Rosenauer.	Franz Groß.
Roser.	Seifert.
Kardasch.	Kaiser.
Mandelblüh.	Proskowetz.
Tschabuschnigg.	Kaiserfeld.
Herbert.	Lapenna.
Mertlitsch.	Klier.
Jessernigg.	Limbeck.
Lax.	Weichs.
Sturm.	Hackelberg.
Herrmann.	Wahl.
Streeruvitz.	Mende.
Groß (Reichenberg).	Kuranda.
Tomanek.	Szábel.
Perger.	Heyß.
Lohninger.	Leeder."
Mayer.	

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Komers:** Ich habe die Ehre, dem hohen Hause zu eröffnen, daß die Regierung beabsichtigt, noch in dieser Reichsrathssession eine Strafproceßordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung dem hohen Hause vorzulegen. Ich glaube, daß es nicht zweckmäßig wäre, eine Verfügung, die einen integrirenden Bestandtheil der Strafproceßordnung bildet, selbstständig zu behandeln, und es wird wohl, indem die Regierung auf die Wünsche des Hauses Rücksicht nimmt, auch in dieser Beziehung in der Strafproceßordnung die entsprechende Verfügung getroffen werden.

Ich muß es dem hohen Hause überlassen, ob es für zweckmäßig erachten würde, eine einzelne, in die Strafproceßordnung einschlägige Bestimmung zum Gegenstande einer eigenen Behandlung zu machen.

Präsident: Ich werde, ganz unabhängig von dieser Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers, den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen, ihn, nachdem er hinreichend unterstützt ist, in Druck legen lassen und dem Herrn Antragsteller auf seinen Wunsch in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung seines Antrages ertheilen.

Ich habe dem hohen Hause das Ergebniß der Constituirung der Abtheilungen mitzutheilen.

Die erste Abtheilung hat gewählt zu ihrem Obmann den Herrn Franz Ritter v. Hopfen; zum Stellvertreter den Herrn Carl Moriz Grafen Zedtwitz; zu Schriftführern die Herren Dr. Franz Groß und Dr. Zaillner.

Die zweite Abtheilung hat gewählt zum Obmann den Herrn Grafen Max Vrints; zum Stellvertreter Herrn Dr. Carl Rechbauer; zu Schriftführern die Herren Dr. Ferdinand Dienstl und Dr. Wenzel Wyrobek.

Die dritte Abtheilung hat gewählt zu ihrem Obmann den Herrn Grafen Adam Potocki; zum Stellvertreter den Herrn Carl Freiherrn v. Tinti; zu Schriftführern die Herren Ludwig Graf Wodzicki und Joseph Wolf.

Die vierte Abtheilung hat gewählt zum Obmann den Herrn Freiherrn Adolph v. Pratobevera; zum Stellvertreter den Herrn Simon Winterstein; zu Schriftführern die Herren Dr. Ferdinand Stamm und Carl Ritter v. Rogawski.

Die fünfte Abtheilung hat gewählt zum Obmann den Herrn Dr. Eduard Herbst; zum Stellvertreter den Herrn Dr. Joseph Freiherrn v. Lasser; zu Schriftführern die Herren Dr. Anton Banhans und v. Simonowicz.

Die sechste Abtheilung hat zum Obmann gewählt den Herrn v. Froschauer; als Stellvertreter den Herrn Dr. v. Waser; zum Schriftführer den Herrn Dr. Franz Roser.

Diese Abtheilung ist somit noch mit der Wahl eines Schriftführers ausständig und ich bitte, diesen Mangel zu ergänzen.

Die siebente Abtheilung hat zum Obmann gewählt den Herrn Grafen Alfred Potocki; zum Stellvertreter den Herrn Ignaz Kuranda; zum Schriftführer den Herrn Baron Weichs.

Es findet dieselbe Bemerkung, welche ich bei der letzten Abtheilung gemacht habe, auch bei dieser statt.

Die achte Abtheilung hat zum Obmann gewählt den Herrn Dr. Edlen von Plener; zum Stellvertreter den Herrn Carl Schneider; zu Schriftführern die Herren Dr. Alois Pajer und Wenzel Rosenauer.

Die neunte Abtheilung hat gewählt zum Obmann den Herrn Dr. v. Kaiserfeld; zum Stellvertreter den Herrn Dr. v. Perger; zu Schriftführern die Herren Christian Graf Kinsky und Franz Wickhoff.

Ich werde eben aufmerksam gemacht, daß in der ersten Abtheilung nicht Herr Dr. Franz Groß,

sondern Herr Dr. Robert Groß gewählt worden ist. Ich bitte dieses zur Kenntniß zu nehmen.

Ich habe ferner dem hohen Hause das Resultat der Wahl der Verificatoren mitzutheilen.

Es hat die erste Abtheilung gewählt den Herrn Dr. Zaillner, die zweite den Herrn Müller, die dritte den Herrn Dr. Toman, die vierte den Herrn Steffens, die fünfte den Herrn Dr. Jäger, die sechste den Herrn Dr. Sturm, die siebente den Herrn Dr. Daubek, die achte den Herrn Dr. Pfeiffer, die neunte den Herrn Hausner.

Ich ersuche den hiernach gebildeten Verificationsausschuß, sich im Verlaufe des heutigen Tages, und zwar in dem Momente, wo das Scrutinium über die vorzunehmende Wahl des Adreßausschusses stattfindet, sich zu constituiren und bitte zugleich den Herrn Obmann, der bei der Constituirung gewählt werden wird, dem Präsidium anzuzeigen, in welcher Art und Reihenfolge der betreffenden Personen die Verificationen vorzunehmen seien, wie es eben die Geschäftsordnung andeutet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die eingelaufenen Petitionen mitzutheilen.

Schriftführer **Wolf** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter aus Galizien Morgenstern überreicht die Petition der Gemeinden Czarna, Ruda, Boreczek, Kamionka, Zdziary und Cierpisz in Galizien um Befreiung von der ihnen auferlegten Beitragsleistung zum Baue der von Sedrizow zum Bahnhofe führenden Straße."

„Reichsrathsabgeordneter Schlegel übergibt, die Petition der Grazer Gold- und Silberarbeiter-Genossenschaft wegen Abänderung der §§. 20 und 50 des Punzirungsgesetzes vom 26. Mai 1866."

Präsident: Ich werde, wenn kein besonderer Antrag eingebracht wird, diese beiden Petitionen dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Ich ersuche zugleich den Petitionsausschuß, sich während des Scrutiniums über die Wahl zum Adreßausschusse zu constituiren und das Ergebniß der Constituirung dem Präsidium anzuzeigen und schreite zur Tagesordnung selbst, auf welcher die Wahl des Adreßausschusses steht. — Wünscht das hohe Haus eine kurze Unterbrechung der Sitzung? (Rufe: Nein!) oder ist das hohe Haus vorbereitet, die Stimmzettel abzugeben? (Zustimmung.) Ich ersuche somit die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Die Stimmzettel werden abgegeben.)

Ich ersuche folgende Herren, das Scrutinium vorzunehmen: Dr. Daubek, Dr. Dienstl, Greuter, Peter Groß, Herrmann, Dr. Landesberger, Leeder, Müller, Plankensteiner, Proskowetz, Dr. Roser, Tomanek, Wahl und Baron Weichs.

Ich bitte das Scrutinium im Präsidialbureau vorzunehmen.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr unterbrochen. — Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 30 Minuten.)

Das Ergebniß des Scrutiniums ist folgendes:

Abgegeben wurden 167 Stimmzettel; die absolute Stimmenmehrheit beträgt somit 84.

Gewählt erscheinen 14 Mitglieder, so daß ein Mitglied nachzuwählen ist.

Gewählt wurden die Herren: Freiherr v. Pratobevera mit 156, Graf Adam Potocki mit 154, Dr. Ziemialkowski mit 150, Dr. v. Kaiserfeld mit 147, Dr. Herbst mit 146, v. Krzeczunowicz mit 140, Dr. Banhans mit 138, Dr. Toman mit 132, Dr. Ritter v. Kremer mit 127, Dr. Rechbauer mit 122, Schindler mit 118, Freiherr v. Tinti mit 113, Wolfrum mit 105, Kuranda mit 97 Stimmen.

Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren: Dr. van der Straß 81, Dr. Lapenna 57, Dr. Scrinzi 55, Freiherr v. Giovanelli 49, Dr. Dietrich 42, Dr. Sturm 40, Winterstein 33, Dr. Leonardi 26 und Dr. Figuly 20 Stimmen.

Es handelt sich also um die Nachwahl eines Mitgliedes. Ich ersuche das hohe Haus, einen Namen auf den Stimmzettel niederzuschreiben. Die Wahl ist gegenwärtig noch eine vollständig freie. (Die Wahl wird vorgenommen. — Nach Abgabe der Stimmzettel.)

Das Scrutinium wird hier im Saale stattfinden; ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten und zwei Herren Schriftführer, dasselbe vorzunehmen.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Ergebniß des Scrutiniums ist folgendes:

Abgegeben wurden 160 Stimmzettel; zur absoluten Stimmenmehrheit waren daher 81 Stimmen erforderlich. Diese erhielt Herr Dr. van der Straß, indem auf ihn 122 Stimmen fielen. (Bravo! links.) Außerdem erhielten: Herr Giovanelli 23, Baron Petrinó 7, Herr Scrinzi 6, Herr Dr. Lapenna 1, Herr Dr. Sturm 1 Stimme, wodurch sich die abgegebenen 160 Stimmen completiren.

Es sind also die Herren: Freiherr v. Pratobevera, Graf Adam Potocki, Dr. Ziemialkowski, Dr. v. Kaiserfeld, Dr. Herbst, v. Krzeczunowicz, Dr. Banhans, Dr. Toman, Ritter v. Kremer, Dr. Rechbauer, Schindler, Freiherr v. Tinti, Wolfrum, Kuranda und Dr. van der Straß die 15 gewählten Mitglieder des Adreßausschusses. Ich ersuche denselben, nach dem Schluß der heutigen Sitzung sich hier im Saale zu constituiren.

Ich habe dem hohen Hause noch die Mittheilung zu machen, daß sich der Petitionsausschuß constituirt und den Herrn Dr. Ritter v. Waser zum Obmann, den Herrn v. Mende zum Stellvertreter und Herrn Dr. Paser zum Schriftführer gewählt hat.

Ich habe ferner dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Verificationsausschuß den Herrn Abgeordneten Steffens zum Obmann gewählt hat, und daß nach der getroffenen Verfügung desselben auf Grund der Geschäftsordnung die Verification der Protokolle in folgenden Gruppen zu erfolgen hat.

Die erste Gruppe bilden die Herren: Dr. Daubek, Hausner, Dr. Jäger. Die zweite Gruppe bilden die Herren: Müller, Pfeiffer, Steffens. Die dritte die Herren: Dr. Sturm, Dr. Toman, Dr. Zaillner.

Es werden daher je drei Herren in der Ordnung der Gruppen die Verification des Protokolles zu besorgen haben, und dieselben werden jedesmal unter den Publicationen, die dem hohen Hause bekannt gegeben werden, erfahren, wann sie die Reihenfolge trifft.

Ich habe ferner zu vermelden, daß der Petitionsausschuß morgen um 10 Uhr Vormittags hier in seinem Locale eine Sitzung hält.

Hinsichtlich der nächsten Tagesordnung kann ich dem hohen Hause keinen andern Vorschlag machen, als es von dem Ergebnisse der Arbeit des Adreßausschusses abhängig sein zu lassen, wann die nächste Sitzung gehalten werden wird.

Daß der Gegenstand der nächsten Tagesordnung die Debatte über den Adreßentwurf sein wird, ist selbstverständlich.

Ich werde die Verfügung treffen, daß, wenn der Adreßausschuß mit seiner Arbeit zu Ende ist, in die Wohnungen der einzelnen Abgeordneten mit dem Entwurfe der Adresse rechtzeitig die Mittheilung über die nächstfolgende Sitzung bekannt gegeben werde, und ich werde außerdem zur größeren Sicherheit auch noch die Bekanntgabe des nächsten Sitzungstages durch die öffentlichen Blätter veranlassen.

Hat Jemand von den Herren noch etwas zu bemerken? (Es meldet sich Niemand.) Dann erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 4. Sitzung der 1. Session am 3. Juni 1867.

Inhalt: Mittheilung von der **Begrüßung des Präsidenten durch den Bürgermeister der Stadt Wien** und dessen beide Stellvertreter. — **Angelobung** der Abgeordneten Bajamonti, Dr. Berger, Graf Baworowski, Ljubiša, Dr. Polański. — Abwesenheitsanzeigen. — **Zuschrift des Finanzministeriums** mit Vorlage der in der **Interpellation des Abgeordneten Skene** gewünschten **Finanzausweise.** — **Mandatsniederlegung** des Abgeordneten Dr. **Žák.** — Petitionen. — **Beantwortung** der die **Befestigung Wiens** betreffenden **Interpellation** des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld durch den Kriegsminister. — **Adreßdebatte.** (Generaldebatte.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Baron **Loudon, Plankensteiner, Kardasch,** Baron **Korb.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung. (Schriftführer Baron Loudon liest dasselbe.)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich zum Wort.) Das Protokoll ist genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß eben der Herr Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt Wien mit seinen beiden Herren Stellvertretern bei mir war, um bei Eröffnung des Reichsrathes das Abgeordnetenhaus in den Mauern Wiens im Namen der Stadt Wien willkommen zu heißen. Ich glaubte Ihre Ermächtigung, meine Herren, anticipiren zu sollen, und habe auf diesen Willkommungsgruß den Dank ausgesprochen. (Bravo!)

Es sind eingetreten: Die Herren Abgeordneten Bajamonti, Graf Baworowski, Dr. Johann Nepomuk Berger, Ljubiša und Dr. Polański. Ich werde zur Angelobung schreiten.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Lapenna, die Angelobungsformel in italienischer Uebersetzung zu lesen, da der Herr Abgeordnete Bajamonti das Gelöbniß in italienischer Sprache leisten will. (Abgeordneter Dr. Lapenna liest die Angelobungsformel in italienischer Uebersetzung, worauf der Abgeordnete Bajamonti die Angelobung leistet.)

Ich ersuche nun den Herrn Grafen Wladimir Baworowski, die Angelobung zu leisten; der Herr Abgeordnete Barewicz wird die Güte haben, die Formel in polnischer Sprache zu lesen. (Geschieht. Der Abgeordnete Graf Baworowski leistet die Angelobung.)

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Johann Nepomuk Berger, das Gelöbniß abzulegen. Der Herr Schriftführer Baron Loudon wird die Angelobungsformel lesen. (Geschieht. Abgeordneter Dr. Berger leistet die Angelobung.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Ljubiša, zu erklären, in welcher Sprache er sein Gelöbniß ablegen will. (Abgeordneter Ljubiša: Serbisch!) Wir haben hier keine serbische Uebersetzung; genügt Ihnen die slovenische? (Abgeordneter Ljubiša: Ja!) Dann ersuche ich den Herrn Abgeordneten Dr. Toman, die slovenische Uebersetzung zu lesen. (Geschieht. Abgeordneter Ljubiša leistet die Angelobung.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Thomas Polański, der gewünscht hat, die Angelobung in ruthenischer Sprache zu leisten, dieß zu thun. Der Herr Abgeordnete Barewicz wird die Güte haben, die Angelobungsformel vorzulesen. (Geschieht. Abgeordneter Dr. Polański leistet die Angelobung.)

Der Herr Abgeordnete Heyß hat angezeigt, daß er durch Krankheit verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Limbeck hat wegen eines Unglücksfalles in seiner Familie um einen achttägigen Urlaub gebeten; ich habe ihm denselben ertheilt.

Auf den Pulten wurde aufgelegt: der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld wegen Aenderung des §. 120 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. Der Bericht des Adreßausschusses ist am verflossenen Freitag versendet worden.

Zwei Brochüren, betreffend den Ausgleich mit Ungarn und die Befestigung Wiens vom militärischen Standpuncte, liegen in der Kanzlei auf.

Ich habe eine Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 28. Mai 1867, die Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Skene betreffend, zur Verlesung zu bringen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Baron Loudon, dieselbe vorzulesen.

Schriftführer Baron **Loudon** (liest):

„In Beantwortung der im Anschlusse zurückfolgenden Interpellation der Herren Abgeordneten Alfred Skene und Genossen beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Mittheilung an das hohe Haus die gewünschten Nachweisungen zu übersenden, und zwar:

1. Einen Auszug aus dem Conto corrente der Staats-Centralcasse gegenüber der k. ungarischen Finanzverwaltung.

2. Einen Ausweis über die von den ungarischen Cassen für die Staatsschuldencasse geleisteten Zahlungen.

3. Ausweise über die Rückstände der directen und indirecten Steuern in sämmtlichen Königreichen und Ländern.

Der Conto corrente der Staats-Centralcasse schließt ab mit einem Saldo zu Gunsten der k. ungarischen Finanzverwaltung pr. . . . . 6,479.374 fl. 14 kr.

Hiezu kommt eine vom k. ungarischen Finanzministerium avisirte Abfuhr des Kremnitzer Münzamtes in einfachen Vereinsthalern . . . . . 240.000 „ — „

Hiezu die Creditszahlungen bis Ende März . . . . . 480.721 „ 29 „

Die nach dem Gebarungsausweise des Vorjahres veranschlagten Creditszahlungen pro April und Mai in runder Summe . . . . . 294.000 „ — „

so daß sich das Guthaben der ungarischen Finanzverwaltung gegenüber der Finanz-Centralleitung beläuft auf . . . 7,494.095 fl. 43 kr.

In diese Abrechnung sind die in dem getroffenen Uebereinkommen einer besonderen Ausgleichung vorbehaltenen Pensionszahlungen nicht einbezogen.

Ueber das Guthaben der ungarischen Verwaltung aus dem Geschäfte der Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction werde ich eine besondere Nachweisung nachtragen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung

Wien, am 28. Mai 1867. Becke."

Präsident: Ich habe sogleich nach Eingabe dieser Zuschrift den Herrn Abgeordneten Skene, von welchem die Interpellation überreicht worden ist, in Kenntniß gesetzt, daß diese Zuschrift sammt den Beilagen in der Kanzlei des Hauses zur Einsicht ausliege.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Darf ich, Herr Präsident, um das Wort bitten in Bezug auf die Erledigung der Interpellation? Man hat diese Interpellation in einer ganz anderen Weise behandelt, als es bisher üblich war. Es steht im §. 60 der Geschäftsordnung: „Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, oder diese für eine spätere Sitzung zusichern, oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung der Interpellation ablehnen." Von einer schriftlichen Abfertigung durch das Bureau ist nicht die Rede und ich halte es für meine Pflicht als Interpellant, auf dieses neue Verfahren aufmerksam zu machen, nachdem, wie ich glaube, eben der Geist des Bureaukratismus in dieser Erledigung schärfer ausgedrückt ist, als es für die Versammlung wünschenswerth erscheinen mag. (Bravo links.)

Ich erlaube mir auch zu bemerken, daß meine Interpellation durch die Vorlage nicht erledigt ist, indem ich Aufschlüsse mir erbat über die Höhe der Steuerrückstände und die Höhe der Steuerrückstände durch die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung, wo eben nur vom Quartale die Rede ist, nicht dem Hause bekannt gemacht wurde.

Präsident: Die Interpellation des Herrn Abgeordneten lautete wörtlich:

„Ist Seine Excellenz geneigt, vor Eröffnung der Adreßdebatte folgende Actenstücke dem Hause der Abgeordneten vorzulegen, und zwar:

1. Einen Auszug des Conto corrente, welcher nach dem Uebereinkommen vom 10. März 1867 mit der ungarischen Verwaltung geführt wird?

2. Einen Ausweis über die Steuerrückstände der einzelnen Länder des Reiches?"

Se. Excellenz der Herr Minister erbat sich das Wort, um sogleich die Interpellation zu beantworten, indem er sagte: Ja, ich bin bereit, es zu thun. Dadurch hat die Interpellation ihren formellen Abschluß gefunden. Die Art, wie er das Versprechen erfüllte, war die, daß er die bezüglichen Actenstücke dem Hause zustellte und ich glaubte meiner Pflicht Genüge gethan zu haben, wenn ich den Herrn Interpellanten in Kenntniß setzte, daß sämmtliche Actenstücke auf den Tisch des Hauses niedergelegt worden sind. Wird übrigens hierüber ein Antrag gestellt?

Abgeordneter **Skene:** Ich behalte mir vor, einen Antrag über die Sache zu stellen, wenn ich mit den verschiedenen Gesinnungsgenossen darüber Rücksprache genommen haben werde.

Präsident: Ich habe ferner dem hohen Hause eine Eingabe des Herrn Abgeordneten Johann Zák, dessen Mandatsniederlegung betreffend, mitzutheilen. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dieselbe vorzulesen.

Schriftführer Freiherr **Loudon** (liest):

„Hohes Präsidium!

Ich zeige hiemit an, daß ich auf das mir von Seite des hohen böhmischen Landtages übertragene Mandat eines Abgeordneten zum Reichsrathe verzichte und bitte, diese Anzeige zur hochgenelgten Kenntniß zu nehmen.

Pardubitz, den 28. Mai 1867.

Dr. Johann Žák."

Präsident: Ich werde darüber das Geschäftsordnungsmäßige veranlassen.

Ich habe ferner dem hohen Hause mitzutheilen, daß sich der Adreßausschuß am 29. Mai constituirt, zum Obmann Se. Excellenz den Freiherrn v. Pratobevera, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. v. Kaiserfeld und zu Schriftführern, die Herren: Freiherr v. Tinti und Dr. Toman gewählt hat.

Das Ergebniß der Arbeiten des Adreßausschusses ist in den Händen des hohen Hauses.

Es sind ferner folgende Petitionen eingelaufen, welche ich dem hohen Hause mitzutheilen mir erlaube.

Schriftführer Freiherr v. **Loudon** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Winterstein übergibt die Petition der Vertretung des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt, die Donauregulirung bei Wien und die Befestigung der Hauptstadt betreffend."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Freiherr v. **Loudon** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Tschabuschnigg überreicht die Petition sämmtlicher Ortsgemeinden des Bezirkes Gurk in Kärnthen gegen die angeblich projectirte Auflassung des dortigen Einzelgerichtes."

Präsident: Ich werde dasselbe mit dieser Petition thun.

Schriftführer Freiherr v. **Loudon** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schindler übergibt die Petition des quiescirten Rechnungsofficials Anton Süßberg in Wien, um Erhöhung seines Ruhegenusses."

Präsident: Ich werde diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen, wenn kein besonderer Antrag gestellt wird.

Schriftführer Freiherr v. **Loudon** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Ignaz Jakóbik überreicht die Petition der Gemeinde Wiekowice, Jaroslauer Bezirkes in Galizien, um Verwendung bei der galizischen Statthalterei in Betreff zweier mit der dortigen Herrschaft in Streit befindlicher Grundstücke."

Präsident: Ich werde ein Gleiches mit dieser Petition thun.

Schriftführer Freiherr v. **Loudon** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Ignaz Jakóbik überreicht die Petition der Gemeinden Hawlowice górne und dolne, Przemyśler Kreises in Galizien, um Verleihung einer Hutweide und des Holzungsrechtes in den herrschaftlichen Waldungen."

Präsident: Ich werde ein Gleiches vornehmen.

Schriftführer Freiherr v. **Loudon** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Figuly überreicht die von 35 Gold- und Silberarbeitern Oberösterreichs eingebrachte Petition um Abänderung des Punzirungsgesetzes vom 26. Mai 1866."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den Petitionsausschuß verweisen, wenn kein besonderer Antrag gestellt wird.

Se. Excellenz der Herr Kriegsminister hat das Wort gewünscht, um die jüngst an ihn gestellte Interpellation vor dem hohen Hause zu beantworten. Ich bitte Se. Excellenz, das Wort zu nehmen.

Kriegsminister Freiherr v. **John:** In der von dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen in der zweiten Sitzung der ersten Session 1867 dieses hohen Hauses am 28. Mai eingebrachten Interpellation, betreffend die Befestigung Wien's, wurden an die k. k. Ministerien der Finanzen und des Krieges die nachfolgenden Anfragen gestellt:

1. Welchen Zweck verfolgt die kaiserliche Regierung mit den beschlossenen und zum Theile schon in Ausführung begriffenen Befestigungsbauten um die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien?

2. Wie hoch beläuft sich nach dem Voranschlage die Summe der Kosten der beabsichtigten Befestigungsbauten, und wie viel haben die bisher ausgeführten Bauten bereits gekostet?

3. Woher wurden die Auslagen der bisherigen Befestigungsbauten bestritten, und woher sollen jene der noch auszuführenden Befestigungsbauten bestritten werden?

Ich beehre mich im Namen des Kriegs- und des Finanzministeriums diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten:

Ad 1. Bei den in der Ausführung begriffenen Befestigungsbauten um die Haupt- und Residenzstadt Wien beabsichtigt die Regierung nicht etwa die Hauptstadt in eine Festung zu verwandeln, weßhalb auch

die hierwegen geäußerten Besorgnisse einer Störung des Verkehres oder einer Hemmung der Ausdehnung der Hauptstadt sich als gänzlich unbegründet darstellen.

Die Regierung, gestützt auf das Gutachten der competentesten militärischen Fachautoritäten, beabsichtigt lediglich in einer Entfernung von 1½ bis 2 deutschen Meilen vom Centrum der Hauptstadt um diese letztere zur militärischen Sicherstellung derselben auf beiden Ufern der Donau zehn Forts zu erbauen, welche als Stützpuncte für etwa weiter nöthige Erdwerke im Falle einer wirklichen feindlichen Gefahr zu dienen hätten.

Im heurigen Jahre sollen jedoch nur 4 von diesen Forts hergestellt werden, welche in ihrem Complexe allerdings schon an und für sich ein Vertheidigungswerk bilden, das aber nur durch den Ausbau der übrigen 6 Forts seine volle Bedeutung gewinnen kann, um als doppelter Brückenkopf von größtem militärischen Werthe zu sein.

Ad 2. Die Summe der Baukosten für diese 10 Forts ist im Ganzen auf 11 Millionen Gulden berechnet, und es wurden für Vorarbeiten und Grundeinlösungen 200.000 Gulden bereits verausgabt.

Ad 3. Die bisherigen Auslagen wurden kraft des Rechtes zum Virement aus der dem Kriegsministerium heuer zur Verfügung stehenden Dotation vorschußweise auf Rechnung jener 5 Millionen Gulden bestritten, welche von Italien laut des Friedens-Tractates vom 3. October 1866, Art. VI, Absatz 3, als Entschädigung für das nicht transportable Kriegsmaterial zu zahlen sind, und von denen 4 Millionen Gulden für diese Fortifications-Arbeiten bestimmt wurden.

Für die völlige Vollendung des Befestigungsbaues wird sonach noch eine Summe von 7 Millionen Gulden erforderlich, welche die kaiserliche Regierung successive in das Kriegsbudget einstellen und von der competenten Vertretung im verfassungsmäßigen Wege anzusuchen sich zur Pflicht machen wird.

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Ich zeige nach Vorschrift des §. 44 der Geschäftsordnung dem hohen Hause an, daß folgende Redner sich das Wort erbeten haben: für den Adreßentwurf zu sprechen erklärten die Herren: v. Tschabuschnigg, Dr. v. Kremer, Dr. Heinrich v. Berger, Dr. v. Plener, Dr. Sturm, v. Mende, Dr. Franz Gosch, Schnitzer, Dr. v. Mühlfeld, Plankensteiner, Dr. Dienstl, Dr. Zaillner, Baron Seyffertitz und Andriewicz. Dagegen ließen sich vormerken die Herren: Dr. Toman, Svetec, Abgeordneter Skene und Abgeordneter Krzeczunowicz. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen und die Berathung zu eröffnen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (von der Tribune): Es ist mir die ehrenvolle Aufgabe zu Theil geworden, den Adreßentwurf zu vertreten, welchen Ihr Ausschuß auf Grund eingehender Berathungen dem hohen Hause zur Annahme empfohlen hat. Es ist wohl nicht nothwendig, mich in diesem Stadium der Verhandlung in eine ausführliche Darlegung der Motive, welche dem Entwurfe zu Grunde liegen, einzulassen; diese Motive ergeben sich bei Durchlesung des Entwurfes von selbst.

Es war unser Bestreben, den Anschauungen, Wünschen und Bedürfnissen der von uns vertretenen Bevölkerung in dem Entwurfe, den wir Ihnen zur Annahme vorlegen, unverholen Ausdruck zu geben; in wiefern uns dieß gelungen sei, wird die Debatte beweisen und ich behalte mir vor, Anfechtungen, welche der Entwurf im Ganzen oder in einzelnen Theilen finden dürfte, später zu begegnen. Jetzt will ich mich darauf beschränken, den Entwurf selbst, wie er vom Adreßausschusse zur Annahme empfohlen wird, vorzutragen. Er lautet (liest):

„Eure k. k. Apostolische Majestät!

Eure Majestät haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit durch die Einberufung des Reichsrathes den verfassungsmäßigen Zustand für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder wiederhergestellt.

Nach einem Zeitraume von zwei Jahren ist es dem Abgeordnetenhause wieder möglich, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones seine Stimme zu erheben.

Es waren zwei für Oesterreich verhängnißvolle Jahre!

Was für die Länder, in welchen die Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 durch Jahre in Wirksamkeit gewesen, bereits Feststand und gesicherte Grundlage weiterer Entwicklung war, wurde wieder in Frage gestellt.

Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurde ohne alle Mitwirkung und Controle der Volksvertretung verfügt und dadurch der Credit des Reiches empfindlichst geschädigt, was auf die damit innig verknüpften materiellen Interessen Aller die nachtheiligste Rückwirkung übte. So kam es, daß sich nach den schweren Schicksalsschlägen, die das Reich im vorigen Jahre trafen, so viele patriotische Herzen völliger Hoffnungslosigkeit hingaben, daß sich das bange Gefühl der Entmuthigung und des Mißtrauens in die Zukunft des Reiches der Gemüther bemächtigte und immer weiter greifende Verbreitung fand.

Unter solchen Verhältnissen tritt das Abgeordnetenhaus wieder zusammen, im vollen Bewußtsein der unermeßlich gewachsenen Schwierigkeiten der Lage und der überwältigenden Größe der Aufgaben, welche der Lösung harren, aber auch im Bewußtsein seiner Pflichten gegen Thron und Volk und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß seine Stärke und Kraft

nur darin liegt, wenn es jederzeit die Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung unverholen zum Ausdruck bringt.

Wir sind erfüllt von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse, durch welche die Sicherstellung des inneren Friedens im Reiche bedingt ist.

In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn Thatsache geworden, eine Thatsache, welche die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unaufschiebbar macht.

Wir müssen es lebhaft beklagen, daß die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 der verfassungsmäßigen Vertretung der nichtungarischen Königreiche und Länder bisher die Möglichkeit benahm, in Betreff dieser Ordnung und Auseinandersetzung ihre Anschauungen geltend zu machen und daß somit die erwünschte und beiden Theilen gerechte und ersprießliche, keinen Theil unverhältnißmäßig belastende Regelung derselben nicht sofort ins Leben treten kann.

Allein das hochherzige Vertrauen, mit welchem **Eure Majestät** der legalen Vertretung Ihres Königreiches Ungarn entgegenkamen, berechtigt auch uns zu der Hoffnung auf eine glückliche Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe und legt uns die Verpflichtung auf, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach dieser Richtung bereitwillig zu benützen.

Wenn wir hiebei die Wahrung der Rechte und Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur unseres Handelns nehmen werden und nehmen müssen, so kann hierin — wir erwarten es mit Zuversicht — kein Hinderniß der Verständigung liegen. Denn eine Vereinbarung vermag nur dann, wenn sie auf der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte beruht und den gegebenen und sich so vielfältig berührenden Interessen Rechnung trägt, jene allseitige Befriedigung hervorzurufen, welche allein die Gewähr festen, dauernden Bestandes in sich schließt.

Die Gefahren, welche beide Theile des Reiches, wenn wir uneinig sind, von allen Seiten bedrohen, sowie die Lehren, welche wir Alle aus den Erfahrungen der letzten Jahre im reichlichen Maße zu schöpfen in der Lage waren, mahnen ernst und eindringlich alle unter dem Scepter **Eurer Majestät** lebenden Völker, dahin zu streben, daß das begonnene Werk in solcher Weise glücklich vollendet werde.

Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit. Das Abgeordnetenhaus fühlt sich verpflichtet, in ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen, daß das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt, und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut. Die Consolidirung der staatlichen Verhältnisse ist durch die festgewurzelte Ueberzeugung bedingt, daß das Verfassungsrecht eine Wahrheit, daß sein Bestand und seine zeitgemäße Fortentwicklung gegen jede Anfechtung gesichert seien. Solche Ueberzeugung ist aber nicht möglich, wenn nicht hier wie dort unverbrüchlich gilt, daß ohne die Zustimmung der Volksvertretung kein Gesetz ins Leben treten kann.

Eben deßhalb würden wir gegen unsere Pflicht verfehlen, wollten wir verschweigen, wie schmerzlich es alle Kreise der Bevölkerung empfanden, daß die kais. Verordnung vom 28. December 1866, welche das Heeresergänzungs-Gesetz vom 29. September 1858 in seinen wesentlichsten Bestimmungen abändert und so überaus tief in alle Lebensverhältnisse eingreift, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erlassen wurde, und daß dieselbe über die Einsprache des ungarischen Reichstages zwar für Ungarn außer Wirksamkeit trat, dagegen die Einsprache anderer Landtage ganz unberücksichtigt und ohne alle Wirkung blieb, ja bis jetzt noch nicht einmal erklärt worden ist, jene Verordnung werde dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, was das Haus der Abgeordneten mit aller Zuversicht erwartet.

Wir begrüßen mit Freude die Zusage der Vorlage in Betreff der Ministerverantwortlichkeit. Denn war auch die Verantwortlichkeit der Minister im Principe schon anerkannt, so hat sich doch die durch solche Anerkennung begründete blos moralische Verantwortlichkeit bisher als völlig wirkungslos erwiesen. Nur die gesetzliche Normirung derselben als eine wahrhaftige juristische Verantwortlichkeit vermag Beruhigung zu gewähren, daß Vorkommnisse, welche dem Verfassungsrechte direct zuwiderlaufen, in Hinkunft nicht mehr werden eintreten können.

Nicht minder sorgfältiger Prüfung werden wir die in Aussicht gestellte Vorlage in Betreff einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des §. 13 unterziehen. Wir müssen aber unser Befremden darüber aussprechen, daß Angesichts der Allerhöchsten Willensmeinung, diese für das Verfassungsrecht so verhängnißvoll gewordene Bestimmung nicht mehr fortbestehen zu lassen, Eurer Majestät Regierung dennoch bis auf die allerjüngste Zeit herab Maßregeln in Gegenständen ergriffen hat, welche verfassungsmäßig zu dem Wirkungskreise der Volksvertretung gehören und bei welchen es gar sehr fraglich ist, ob sie auch nur als dringlich und unaufschiebbar sich darstellen lassen.

Wir sehen daher den Vorlagen in Betreff aller dieser Maßregeln entgegen, indem wir die Erwartung aussprechen müssen, daß, soweit es nur immer möglich, mit ihrer weiteren Durchführung so lange inne gehalten werde, bis dem Reichsrathe die Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen.

Blos formelle Verfassungsgarantien, mögen sie auch noch so umfassend sein, können indessen für sich allein die gerechten Erwartungen der Bevölkerung nicht befriedigen.

Die Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes ist ein dringendes Bedürfniß. Es ist Jedermann einleuchtend, daß fast alle Theile der Justizgesetzgebung umfassender Umgestaltung bedürfen, aber nicht minder klar, daß bis dahin, wo deren vollständige Durchführung möglich ist, nicht mit der Beseitigung einzelner schreiender Gesetzesgebrechen zugewartet werden kann, solche vielmehr im Wege der Einzelgesetzgebung bewirkt werden muß.

Die politischen Rechte der Staatsbürger und insbesondere das Recht, Vereine zu bilden, sich zu versammeln und in der Presse frei zu äußern, erfordern alsbaldige Regelung im constitutionellen Geiste und nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in den vorgeschrittenen Staaten.

Wir werden gerne bereit sein, zur Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder in jenem allen gerechtfertigten Ansprüchen Rücksicht tragenden Sinne mitzuwirken, welcher sich in den erhabenen Worten Eurer Majestät ausspricht.

Wir müssen es aber auch als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Concordates in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwicklung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören.

Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen.

Vor Allem wichtig und drängend ist die Finanzlage. Niemand vermag sich mehr der Ueberzeugung zu verschließen, daß die finanziellen Calamitäten den tiefgehendsten Einfluß üben auf alle Verhältnisse des Staatslebens, sowie auf die Wohlfahrt aller einzelnen Staatsbürger.

Schon beim Beginne der vorigen Session sprach das Abgeordnetenhaus Eurer Majestät freimüthig seine Ueberzeugung aus, daß die Finanzlage des Reiches eine sehr ernste sei, daß die stete Benützung des öffentlichen Credites auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne.

Seit jener Zeit hat sich der Ernst der Finanzlage in wahrhaft bedenklicher Weise gesteigert. Es fand eine fortwährende Vermehrung der Staatsschuld statt, und haben dadurch die für Verzinsung und vertragsmäßige Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Summen an sich, und insbesondere im Verhältniß zu dem wesentlich verminderten Staatseinkommen, welches für die nächste Zeit eine Steigerung nicht hoffen läßt, außerordentliche Dimensionen angenommen.

Die beständige Benützung des der Erschöpfung nahen Staatscredites, wozu noch der völlige Mangel aller Controle durch eine Volksvertretung kam, bewirkte, daß die Aufbringung der erforderlich gewordenen Anlehen nur mehr unter den drückendsten Bedingungen möglich war.

So mußte denn zu dem bedenklichsten aller Mittel der Geldbeschaffung, zur ausgedehnten Hinausgabe von Staatspapiergeld, geschritten werden.

Dadurch wurde die Consolidirung der Landeswährung, welche mit großen Opfern nahezu erreicht worden war, neuerdings in unabsehbare Ferne gerückt.

Dieser Zustand der Landeswährung, sowie die finanziellen und Creditzustände überhaupt, üben in immer deutlicher wahrnehmbarer Weise die empfindlichste Rückwirkung auf die productiven Kräfte des Vaterlandes, deren Hebung die unerläßliche Grundlage aller gedeihlichen Entwicklung bildet.

Das Haus der Abgeordneten wird diesen Angelegenheiten und den zu gewärtigenden Vorlagen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwenden; es kann jedoch nicht unterlassen, schon jetzt sein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß noch vor Kurzem, ohne die Mitwirkung der Volksvertretung abzuwarten, außerordentliche Verpflichtungen für den Staatsschatz eingegangen und weitaussehende Unternehmungen begonnen wurden, welche große Ausgaben für die Zukunft in Aussicht stellen.

Das Haus der Abgeordneten muß die zuversichtliche Erwartung ausdrücken, daß in dieser Weise nicht mehr vorgegangen, vielmehr Alles, was davon noch ungeschehen gemacht werden kann, werde rückgängig gemacht werden.

Denn jenes Vorgehen ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht blos für die hart bedrückten Steuerpflichtigen bedenklich, sondern auch geradezu eine Gefährdung der Rechte der Staatsgläubiger.

Zugleich mit dem Frieden im Innern des Reiches bedarf Oesterreich zur Lösung der ihm neuerdings und unter erschwerten Verhältnissen gestellten Aufgabe des Friedens nach Außen. Der Werth der erfolgreichen Schritte, welche die kaiserliche Regierung zur Erhaltung des europäischen Friedens unternahm, wird durch die unumwundene Erklärung erhöht, daß ihr jeder Gedanke an Wiedervergeltung fremd sei.

Das Abgeordnetenhaus theilt die Ueberzeugung, daß das, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage freier, politischer und nationaler Entwicklung geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die Machtstellung des Reiches kräftig zu mehren.

Eure Majestät! Wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß sich Oesterreich an einem Wendepuncte befinde, welcher für seine ganze Zukunft, ja für seinen Bestand entscheidend ist. Das Haus der Abgeordneten wird mit stets bewährter Loyalität und Hingebung seinen großen Aufgaben gerecht zu werden bestrebt sein.

Möge alle Völker, welche die Vorsehung dem Scepter Eurer Majestät anvertraut hat, der Geist der Versöhnlichkeit beseelen, möge sie in klarer und verständiger Auffassung der Lage die Ueberzeugung durchdringen, daß nur durch ihre vereinte Kraft die Ueberwindung der Drangsale möglich sei, welche schon in naher Zukunft über uns hereinbrechen können, daß aber Uneinigkeit Allen sicheres Verderben bringe!

Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Eure Majestät!"

Präsident: Herr Dr. Toman hat als erster gegen die Adresse eingeschriebener Redner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): „Wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß sich Oesterreich an einem Wendepuncte befindet, welcher für seine Zukunft, ja für seinen Bestand entscheidend ist."

So hat treffend die Adresse die Situation des Reiches gezeichnet.

In dieser Situation, meine Herren, muß es Jedermann, der Oesterreich wahrhaft liebt, gestattet sein, seine besten Ueberzeugungen, seine Anschauung, wie Oesterreich sich organisiren soll, daß es alle seine Theile, seine Völker beglücke und selbst mächtig und kräftig aus der Organisirung wieder hervorgehe, frei und unumwunden auszusprechen.

Wir, meine Herren, lieben Oesterreich; wir glauben, daß wir in Oesterreich, in dieser Verbindung der Völker den Bestand unserer Nation, deren Entwicklung, deren Aufschwung zur Cultur erreichen können, daß wir hinlänglich Schutz in diesem Reiche finden, wenn Oesterreich uns gerecht sein will und wir hoffen, daß es uns werde gerecht sein wollen.

In diesem Sinne, in diesem Hauptgedanken werden sich alle unsere redlichen Anschauungen, wie sich Oesterreich constituiren soll, wie es sich constituiren wird, wenn es seinen Talisman erkennt und denselben bewahrt, äußern. Denn in uns ist nicht der Glaube, daß durch die Abtretung einer Provinz, durch die Ausscheidung Venetiens aus dem Reiche, durch die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1866 Oesterreichs Macht gebrochen sei. Wir haben, wenn uns auch hartes Unglück betroffen, den Glauben geschöpft, daß die wahre Erkenntniß der Situation in Oesterreich eintreten muß, und daß von diesem Momente, wo Oesterreich sich selbst erkennt, es sich so entwickeln werde, wie es hingestellt ist, mitten in Europa als ein Staat der Staaten, als ein Reich der Völker.

Die Constituirung Oesterreichs kann nur glücklich erreicht werden, wenn sie eine natürliche ist, wenn die rechten Mittel gebraucht werden. Die rechten Mittel gehen aus der Erkenntniß der Natur des Staates hervor. Die Natur Oesterreichs ist eine Vereinigung mehrerer Königreiche und Länder, eine Vereinigung verschiedener Völkerschaften.

In dieser Erkenntniß ist der Leitfaden, ist der Hauptgrundsatz gegeben, wie Oesterreich sich constituiren soll.

Die Mittel zur Lösung der österreichischen Aufgabe liegen in der Anerkennung der staatsrechtlichen Verhältnisse, in der Anerkennung der nationalen Potenzen, in der Vereinigung und Versöhnung dieser beiden Factoren, in soferne sie in Widerspruch stehen, und in der Verbindung dieser Theilelemente in einem kräftigen Centrum.

Ich hatte schon zu wiederholten Malen von eben diesem Sitze im früheren Reichsrathe die Gelegenheit, ebenso meine Anschauungen über die Organisirung Oesterreichs auszusprechen, und heute kann ich dieß wieder mit derselben Begründung, mit derselben Ueberzeugung wieder hervorheben, als ich es in früheren Jahren gethan habe, da ich mich nicht verändert habe, da sich ein natürliches Programm niemals verändern kann, sondern immer dasselbe bleibt; aber die Programme, welche über die Natur des Reiches hinausgehen, müssen schwinden, wenn der Staat selbst erhalten bleiben soll.

In dieser Gestaltung der Dinge, meine Herren, kann daher kein nivellirender Centralismus, in dieser Gestaltung der Dinge kann kein rücksichtsloser Dualismus, es kann kein Bicentralismus Platz haben. Denn das Eine wie das Andere ist schädlich für die Erhaltung des Staates, das Eine wie das Andere wird nur die Kräfte absorbiren, welche zu dem natür-

lichen Aufbau des Staates ersprießlich verwendet werden sollen.

Wenn wir uns also fragen, ob die bisher eingeschlagenen centralistischen Wege zur Organisirung die rechten waren, ob vielleicht der Weg „der freien Vereinbarung" oder der nun eingeschlagene Weg der gegenwärtigen Regierung der Weg des Dualismus es ist, der zum Ziele der Organisirung führt, so müssen wir uns zuerst in eine kleine Betrachtung über den ersten Versuch einlassen.

Thatsache ist, daß die Mehrheit der österreichischen Völker gegen das Februarpatent, gegen den Reichsrath Einwendungen erhob, Rechtsbedenken vorbrachte, und es blieb nichts Anderes übrig, als dessen Thätigkeit zu sistiren, weil eine harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen Theilen nicht erreicht werden konnte, was nur durch das Zusammenwirken aller Kräfte in Oesterreich erreicht werden kann. Darauf folgte die Sistirung des Februarpatentes und sie stellte in Aussicht, daß zugleich der Weg der Vereinbarung in den östlichen Theilen der Monarchie betreten werden sollte; es war hiezu ausdrücklich versprochen, daß den legalen Vertretern der Königreiche und Länder dieses Vereinbarungswerk sofort vorgelegt werden solle, um darüber die Worte der Königreiche und Länder zu vernehmen und sie zu würdigen.

Zur Verwirklichung dessen ist der „außerordentliche" Reichsrath mit dem Patente vom 2. Jänner 1867 einberufen worden.

Ich muß gestehen, daß uns dieses Patent mit froher Hoffnung erfüllte, daß wir auf der freien Bahn, durch freie Vereinbarung zum Ziele werden gelangen können.

Allein siehe da, noch ist das Werk von den legalen Vertretern der Königreiche und Länder der Prüfung nicht unterzogen worden, noch haben die Landtage die Gelegenheit nicht bekommen, sich darüber auszusprechen, so ist mit dem Ministerialschreiben vom 4. Februar 1867, mit welchem die Allerhöchste Anordnung den Landtagen bekannt gegeben wurde, davon Umgang genommen und der „verfassungsmäßige" Reichsrath einberufen worden.

Verzeihen Sie mir, meine Herren, daß ich ganz offen, frei und unumwunden meine Ansicht ausspreche und bitte, daß Sie dieselbe würdigen, weil ich voraussetze, daß Sie das, was Einem als feste Ueberzeugung gilt, und das, was er allein mit seinem Verstande vereinbaren kann, gewiß respectiren wollen.

Wenn Sie auf einem anderen Standpuncte stehen, so achten Sie die eine Ansicht, wenn Sie wollen, daß die Ihrige geachtet werde.

Ich muß nun sagen, daß es keinen verfassungsmäßigen Reichsrath mehr gibt; (links: Oho!) ich muß sagen, daß ich keinen verfassungsmäßigen Reichsrath kenne, der berufen wäre, die Verfassung zu ändern, den Ausgleich mit Ungarn zu stipuliren oder anzunehmen.

Der weitere Reichsrath ist gar nie zu Stande gekommen; der weitere Reichsrath bildet den Inbegriff die Versammlung aller Königreiche und Länder diesseits und jenseits der Leitha. So nach dem Inhalte des Februarpatentes.

Der engere Reichsrath ist für Verfassungsänderungen und den Ausgleich nicht competent. Ich kann daher mich unmöglich zu der Ansicht bequemen, daß der Reichsrath als solcher verfassungsmäßig und zu den Fragen competent wäre, zu welchen er zusammenberufen ist.

Wenn man mir einwendet, „gleichwie Venetien weggefallen ist und durch den Wegfall Venetiens die Verfassungsmäßigkeit und der Anspruch der anderen Länder auf die Verfassungsmäßigkeit der Februarverfassung sich nicht ändert, ebenso ist es, wenn Ungarn durch einen Act aus dem Gesammt-Reichsrath ausgeschieden und demselben eine andere Stellung gegeben wird, für uns Andere Nichts geändert und es bleibt der Reichsrath verfassungsmäßig, auch wenn Ungarn nicht mehr in der Reihe dieser Länder in Betracht gezogen wird;" so kann ich, meine Herren, nicht zugeben, daß das ganz gleiche Fälle sind. In dem einen Falle ist die Nothwendigkeit von Außen eingetreten, im anderen Falle ist die Vereinbarung nur durch die Königreiche und Länder rücksichtlich des ausfallenden Königreiches zu stipuliren und zu vereinbaren.

Uebrigens erlaube ich mir die Erinnerung wachzurufen, daß auf diesen Bänken einst die Abgeordneten aus Siebenbürgen saßen, daß sie mit Jubel begrüßt waren, daß wir erfreut waren über ihre Anwesenheit, und daß ihre Abwesenheit heute zum mindesten ein Motiv biete zur Begründung dessen, was ich früher sagte.

Ich kann also den bezüglichen Grundgedanken in der Adresse nicht als einen solchen bezeichnen, mit dem ich mich einverstanden erklären könnte.

Auch die bezügliche Action der Regierung kann ich nicht billigen, welche den außerordentlichen Reichsrath, der mit Patent vom 2. Jänner d. J. einberufen war, einfach fallen ließ, ohne daß dießbezüglich die competenten Königreiche und Länder vernommen worden wären. Ja, ich muß mir zu sagen erlauben, daß die gegenwärtige Regierung noch zu einer größeren Fiction greift bezüglich der Entwicklung und Begründung der Verfassungsmäßigkeit des Reichsrathes, als es unter dem Ministerium Schmerling geschehen ist, zu welcher Zeit nach Belieben und Nothwendigkeit der Reichsrath als ein weiterer oder engerer erklärt wurde.

Wer steht Ihnen gut, meine Herren, daß nicht die gegenwärtige Regierung — denn auch das Ministerium Schmerling lebte lange Zeit mit der Majorität in einer liebevollen parlamentarischen Ehe — wer

steht Ihnen gut, daß nicht die heutige Regierung, welche von der Schmerling'schen Aera etwas gelernt hat, wenn Sie ihr nicht in allen Stücken pariren, oder vielleicht in wichtigen, vitalen Fragen, sagen wir in Cabinetsfragen, nicht mit ihr gehen, Ihnen, so wie einst Minister Schmerling gelegentlich der Verhandlung über die Bankacte es that, sagt: „Ja, meine Herren, was wollt Ihr, Ihr seid nicht der weitere Reichsrath, Ihr seid nicht competent, Ihr seid nicht verfassungsmäßig."

Und wenn es Sr. Excellenz dem Herrn Minister Baron Beust einfallen würde, daß er Sie noch mit einigen Tröpfchen aus dem vielbewährten Fläschchen parlamentarischen Scheidewassers betröpfelte, dann könnte Ihnen das geschehen, was den Landtagen in Böhmen, Mähren, Krain und Croatien geschehen ist. Aber vielleicht war doch ein anderes Motiv vorhanden, man wollte uns Slaven Liebe beweisen und zeigen, daß wir ein entscheidender oder wenigstens mitwirkender Factor in Oesterreich sind?

Dieses, meine Herren, wollen Sie sich vor Augen halten, denn es ist doch möglich, daß eine Frage rücksichtlich des Ausgleiches mit Ungarn neu an uns herantreten würde, wo wir zur Wahrung unserer Interessen nicht dem beipflichten möchten, was vielleicht in der Absicht der Regierung stünde, und dann könnte vielleicht die hohe Regierung eine solche Erklärung, wie die besagte, machen, welcher man sich auch vom Ministerium Schmerling im Vorhinein nicht versehen konnte.

Solche Gefahr kann aber nur dann hervortreten, wenn man von der Bahn des wahren Rechtes, der wahren Verfassungsmäßigkeit abweicht, und das als verfassungsmäßig erklärt, was verfassungsmäßig nicht ist, wenn man sich in Fictionen begibt, um, sei es auch nur momentan, irgend einen besonderen Zweck zu erreichen.

Dieß hängt mit meiner zweiten Einwendung zusammen, welche ich gegen die Adresse vorzubringen habe.

Das ist nämlich meine Einwendung gegen das Bedauern, daß das Septembermanifest die Februarverfassung sistirt hat, und das Bedauern, daß es dadurch nicht möglich wurde, in Betreff der Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten und der Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Fragen mit den Ländern der ungarischen Krone die Anschauungen geltend zu machen, mit einem Worte, daß die Sistirung eine Verzögerung bewirkte, daß sie vielleicht sogar die Verschlimmerin der schlimmen Situation geworden ist, in welcher wir uns befinden; daß sie vielleicht gar die schrecklichen Ereignisse des Jahres 1866 im Norden verschuldet (Rufe im Centrum: Gewiß!) und daß sie die allgemeine Entmuthigung verursacht hat. (Rufe links und im Centrum: Gewiß!)

Verzeihen Sie, meine Herren, ich werde Ihnen bald darauf Antwort geben. Ich bin kein absoluter Lobredner des Ministeriums Belcredi, ich bin nur ein Vertheidiger jener Principien, welche es gewissermaßen vorgab zu vertreten oder welche zu vertreten es sich in der Lage und Nothwendigkeit befand. Und das ist die Anerkennung der staatsrechtlichen Potenzen, die Gleichberechtigung der Nationen, die Einschränkung der Bureaukratie, die Begründung der Wohlfahrt. (Bravo! Bravo! rechts.) In wiefern das Ministerium Belcredi dieses Ziel erreicht hat oder nicht, das ist Sache des Urtheils der Geschichte, aber die Principien waren die richtigen. (Bravo! rechts.) Darum sage ich, daß diese Principien nichts verschuldet haben an all' dem, was Sie dem Ministerium Belcredi in die Schuhe schieben.

Ich sagte, daß ich keinen besonderen Grund habe, das Ministerium Belcredi lobend zu erwähnen, denn gerade in dem Lande, das mich hergesendet hat, ist Alles geschehen, was gegen die Principien, die wir anerkennen, gerichtet ist. Wir hatten kaum früher eine solche bureaukratische Regierung, als unter diesem Ministerium, unsere nationale Sache hat Nichts gewonnen, auch die Autonomie hat Nichts gewonnen, die Bureaukratie hat Alles so überwuchert, wie früher; aber nichtsdestoweniger bekennen wir uns zu denselben Principien, und Niemand kann mir den Beweis führen, daß das Ministerium Belcredi etwas verschuldet hätte von dem, was ich früher erwähnt habe, und wovon ich Ihnen bald einen anderen Urheber namhaft machen werde.

Die Sistirung, meine Herren, hat es nicht verschuldet, daß wir nicht im Stande waren, die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen, die finanziellen und volkswirthschaftlichen Angelegenheiten mit Ungarn auszutragen; die Sistirung ist ja eben der Anfang zu einem Ausgleiche gewesen (lebhafter Beifall rechts, Heiterkeit links), sie war die erste Stufe, auf welche wir treten mußten, wenn der Ausgleich mit Ungarn gesucht werden wollte.

Meine Herren! Ich will dem Gedächtniß des hohen Hauses rücksichtlich mancher Herren Mitglieder nicht zu nahe treten; ich will keine Lese in den Aeußerungen aus vergangenen Jahren über die Verwirkungstheorie anstellen, aber das ist Thatsache und kann nicht geleugnet werden, daß der Reichsrath in der Mehrheit in seinen Beschlüssen auf einem Standpuncte sich befand, von welchem aus ein Ausgleich, wie er heute besteht, nicht möglich war. (Bravo! rechts.)

Das ist auch Thatsache, daß sich einzelne Stimmen für das Staatsrecht Ungarns verlauten ließen, — die Stimmen erschallten von dieser Seite; im Jahre 1861 schon u. s. f. Wahr ist es, daß ein höchst ausgezeichnetes Mitglied dieses Hauses im weiteren Verlaufe der Verhandlungen die Frage aufwarf und fort und fort, wie ein Bild, vor sich hatte, daß es mit

dem Februarstatute nicht gehe, daß der Ausgleich mit Ungarn stipulirt werden müsse und daß ganz andere Factoren gesucht werden müssen, als sie damals eben gegeben waren.

Niemals kam jedoch der Reichsrath zu einem Schlusse oder nur zu der Klarheit, wie der Ausgleich mit Ungarn eigentlich stipulirt werden könnte; nie hat der Reichsrath das Februarstatut verleugnet, immer hat er es vertheidigt und es war unmöglich, eine Vereinbarung mit demselben zu erzielen, was eben die Grundlage des Ausgleiches mit Ungarn bildet. Also war die Sistirung des Februarstatutes unter der Wirksamkeit des Reichsrathes nach meinem unmaßgeblichen Erachten die erste Stufe, welche zu dem Ausgleiche führte, wie es auch Ungarn selbst anerkennt.

Aber warum uns jetzt der Preis dafür so theuer zu stehen kommt, das ist im Verschulden eines Anderen gelegen und ich werde nur das Princip desselben nennen: „Wir können warten!" — So haben Sie gewartet, Sie haben gewartet bis auf Königgrätz und seit damals stieg der Preis, den Sie gezahlt haben zu jener Höhe, weil durch jene Situation die Veranlassung gegeben war, gleichwie im Jahre 1848 jenseits der Leitha dieselben Forderungen an die österreichische Regierung zu stellen.

Das hat das System des „Wir können warten" verschuldet, d. i. das System des Februarpatentes des Reichsrathes. Hiemit glaube ich den Beweis geliefert zu haben, daß das Februarstatut den Ausgleich mit Ungarn nicht ermöglicht, daß im Gegentheile die erste Stufe derselben die Sistirung des Patentes war.

Auch noch eine andere Wirkung hätte das Sistirungspatent gehabt; eine seiner Folgen nämlich wäre der außerordentliche Reichsrath gewesen.

Vor uns steht der Ausgleich als ein Geschehniß, an uns heran tritt eine Thatsache, weil wir eben jetzt zu spät tagen.

Wäre der mit dem 2. Jänner einberufene außerordentliche Reichsrath zu Stande gekommen, dann wäre vielleicht die Möglichkeit vorhanden gewesen, daß wir die gemeinsamen Angelegenheiten eher berathen hätten, dann wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, in Bezug auf gemeinsame, volkswirthschaftliche, finanzielle und andere Interessen auch unsere Ideen zur Geltung zu bringen.

Wir also können nur bedauern, daß die legalen Vertreter der Königreiche und Länder nicht in die Lage versetzt worden sind, daß sie auf der Bahn der freien Vereinbarung ihre Anschauungen über den Ausgleich mit Ungarn rechtzeitig niedergelegt hätten, weil wir der Anschauung sind, daß wir nicht um einen so hohen Preis den Ausgleich erhalten hätten.

Ich kann also mit der Verurtheilung der Sistirungspolitik, welche in der Adresse ausgesprochen ist, nicht übereinstimmen.

Wenn ich nun weiter übergehe zu der Thatsache, daß die ungarische Verfassung gemäß des Allerhöchsten Reskriptes vom 17. Februar 1867 an den ungarischen Landtag als im Wesentlichen wieder hergestellt angesehen werden darf, so muß ich sagen, daß ich mich, der ich Oesterreich liebe, der ich andererseits aber in dieser Gestaltung neue Gefahren für die Einheit Oesterreichs sehe, der ich ferner die sämmtlichen maßgebenden Verhältnisse in das Auge fasse, und dann wieder als Rechtsmann, als Feind der Rechtsverwirkungstheorie, das Staatsrecht Ungarns anerkennen muß, selbst gegenüber den Geschehnissen in der schwierigsten Lage befinde, ein festes Urtheil darüber zu sprechen.

Ich muß nur bedauern, daß, wie ich schon früher sagte, dießseits rücksichtlich des Ausgleiches so lange gewartet wurde, bis von der anderen Seite der günstige Moment erreicht war. Ich anerkenne vom staatsrechtlichen Standpuncte aus, als Rechtsmann, die ungarische Verfassung, aber ich frage, wo ist die Gränze dafür, und welche Rechtsfolgen ergeben sich für die beiden Compaciscenten? — Was die erste Frage betrifft, so scheint mir die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung eben in dem ihre Gränze zu finden, was aus der Natur der ungarischen Verfassung hervorging, was die wahre alte Verfassung Ungarns ist und was bis zum Jahre 1848 gewissermaßen geltend war, und nicht in dem, was als fremdes Element hinzutrat, insbesondere somit in dem Rechtsverhältnisse Siebenbürgens und in dem unzweifelhaft begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse Croatiens. Ich will den Schleier darüber werfen, was nach dem Landtage vom Jahre 1848 in Ungarn geschah, einen Schleier will ich werfen über den Bürgerkrieg und was im Gefolge desselben war, wo Oesterreich seine ganze Kraft und Macht einsetzte, um daselbst seinen früheren Boden zu gewinnen; aber Eines werden Sie mir erlauben zu sagen, daß Croaten es waren, welche nach Anerkennung ihres Königs, des Kaisers von Oesterreich, die Einheit des Reiches gerettet haben, und welche dieses Opfer mit ihrem Blute besiegelt und so sich die Selbstständigkeit thatsächlich damals gegründet haben. (Bravo rechts.)

Aber nicht allein thatsächlich, sondern verfassungsmäßig hat Croatien sein eigenes Staatsrecht. In dem kaiserlichen Patente vom 7. April 1850, womit die Vorlagen des croatisch-slavonischen Landtages erledigt wurden, ist die angestammte Treue und die begeisterte Hingebung besonders hervorgehoben und dafür die gerechte Anerkennung und die volle Selbstständigkeit des dreieinigen Königreiches Ungarn gegenüber ausgesprochen worden.

Mit dem Beschlusse vom 27. September 1861 — d. i. mit dem Art. 42 vom Jahre 1861 — welcher als Beilage zur Repräsentation vom 27. September

1861 beigelegt war, ist vom Landtage des dreieinigen Königreiches die Selbstständigkeit des dreieinigen Königreiches mit Rücksichtnahme auf den ganzen territorialen Umfang ausgesprochen worden, und dieser Beschluß, welcher auch noch einen Zusatz hatte, künftighin mit Ungarn nur in paritätischer Weise in Vereinbarung treten zu wollen, ist vom Könige Croatiens am 8. November 1861 ausdrücklich mit Dem bestätigt worden, „daß eine Rückkehr nicht mehr möglich ist."

Es handelt sich also jetzt um die Frage: Ist die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung möglich ohne Rücksicht zu nehmen auf das Staatsrecht Croatiens, welches verfassungsmäßig zu Stande kam?!

Das ist, meine Herren, die Gränze, welche der Wiederherstellung gegeben ist; oder gebietet nicht das Recht, gebietet nicht die Weisheit und Klugheit gegenüber dem dreieinigen Königreiche, das Recht gerade so anzuerkennen, als gegenüber dem Königreiche Ungarn, oder wollen Sie die Croaten, die das Reich gerettet haben damals, wie unter Maria Theresia, und welche immer auf den Schlachtfeldern für das Reich ihr Blut vergossen haben, zur Verzweiflung treiben, wollen Sie die blutigen Tage vom Jahre 1848 wieder heraufbeschwören? (Oho links. Sehr gut rechts.)

Was das Quale und das Quantum der Ausgleichsfrage betrifft, so muß ich gestehen, daß ich solche nicht dem Willen und der Leistungsfähigkeit des ungarischen Königreiches überlassen haben will. Die Ungarn anerkennen die Integrität Oesterreichs, sie ist in der pragmatischen Sanction begründet. Alles was zur Erhaltung des Gesammtreiches angewendet worden ist, alle großen Kriege, die für die Integrität geführt worden sind, vorzüglich der Bürgerkrieg vom Jahre 1848 haben ungeheure Kosten verursacht. Sind nicht ferner für die Ungarn viele Institutionen mit einem großen Aufwande eingerichtet worden, hat nicht Ungarn ebenfalls oder verhältnißmäßig mehr am Staatsgute participirt, als andere Königreiche und Länder seit jener Zeit, als wir gemeinsam waren?

Aus diesem geht staatsrechtlich und überhaupt rechtlich die Folge hervor, daß Ungarn die Verpflichtung hat, in dieser Beziehung, was das Quale und Quantum anbetrifft, unser Recht anzuerkennen.

Es wäre wünschenswerth gewesen, daß in dieser Beziehung, wenn nicht gerade eine ziffermäßige, aber eine näher präcisirte Bedingung von Seite der hohen Regierung ins Auge gefaßt worden wäre; denn ich besorge, daß die Garantien für die Gemeinsamkeit der wichtigsten Angelegenheiten, der Finanzen und des Heeres zu schwach oder gar keine sind, und so könnte es geschehen, daß einstens wir wohl das Recht, aber keine Executionskraft, keine Executionsmittel hätten, um unser Recht zu erreichen. Im Ganzen sehe ich aber den ungarischen Ausgleich so an: — Verzeihen Sie, daß ich Ihnen ein Bild vorführe, eine Thatsache, die ich unlängst in den Blättern las. — Es war vom siamesischen Zwillingspaar berichtet. An den Oberarmen verwachsen, haben sie sonst die volle Selbstständigkeit dem Körper und Geiste nach, sie sind Männer geworden, sie haben einen eigenen häuslichen Herd gegründet.

Das Zusammensein ist ihnen in Folge eines Streites unbehaglich geworden, und die Unbehaglichkeit erzeugte den Wunsch der Trennung. Sie gingen nach London, um Wissenschaftsgrößen zu befragen, ob die Trennung möglich sei. Man sagte ihnen nach reiflichen Prüfungen und Untersuchungen, daß die Trennung vielleicht möglich wäre, aber das Leben des Einen oder Anderen wahrscheinlich daraufgehen werde.

Ich besorge recht sehr, meine Herren, daß, wenn einmal ein Streit entstehen wird zwischen uns und Ungarn, und wenn eine Unbehaglichkeit bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten eintreten würde, wenn dann der Wunsch bei irgend einem Theile entstehen würde, sich wieder vollständig als eigenes unverbundenes Individuum zu befinden, und somit ein Schnitt erfolgen müßte, daß dann der Schnitt in unseren Armen erfolgen würde und es vielleicht um unser Leben geschehen wäre.

Ich kann ferner, wenn ich das Staatsrecht Ungarns anerkenne, die Anschauung nicht unterdrücken, daß dieses Princip sofort rücksichtlich der staatsrechtlichen Verhältnisse in Oesterreich ganz durchgeführt werden müsse. „In dieser Richtung halten wir fest an den Zusagen der Thronrede und an der besonderen Zusage, welche unserem Landtage in Krain nach dem aufgelösten Landtage von der hohen Regierung geworden ist, daß die Autonomie erweitert werden soll, denn vielleicht ist dieß der einzige Umstand, nebst unserer Loyalität und der Anerkennung der Staatsnothwendigkeit, daß wir uns hier befinden.

Wir halten daran fest und ich finde in diesem Punkte die Adresse etwas zu schwach. Wir finden, daß sie nicht jene Freudigkeit erklärt über die Nothwendigkeit der Erweiterung der Autonomie. Wir haben Gründe, Besorgnisse zu hegen, daß sich sowohl die hohe Regierung, als die Majorität des hohen Hauses kaum jene Autonomie, wie sie in der Thronrede begränzt ist, wird als Gegenstand zur Gewährung unserer autonomischen Bestrebungen eigen machen wollen. Wir hegen vielmehr die Besorgnisse und haben vielleicht auch Gründe dafür, daß es sich mehr darum handelt, dießseits zu centralisiren, wie früher unter Schmerling das ganze Reich centralisirt werden sollte.

Wir erklären im Voraus, daß wir uns bei einer solchen Thätigkeit nicht betheiligen werden, daß wir die Einschränkung unserer Autonomie perhorresciren, daß wir eine Erweiterung unserer Autonomie verlangen, und daß wir eine Centralisation, wenn sie auch eine dualistische ist, für das Grab unserer Existenz ansehen würden.

Nun habe ich noch einen Gegenstand, der in der Adresse besprochen ist, am Herzen. Es wird darin die auswärtige Politik unserer gegenwärtigen Regierung genehmigt.

Ich habe nichts dießbezüglich zu sagen. Ich anerkenne das schmerzliche Gefühl der Deutschen über die Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland, und kann gewiß dagegen nichts Verletzendes vorzubringen versuchen; aber den Wunsch muß ich aussprechen, daß darum niemals, da Oesterreich aus Deutschland ausgeschieden ist, keine Gelüste die Regierung ankommen wollen, ihre feinen Gespinne nach jenseits hinzuwerfen, und wieder Oesterreich an Deutschland irgendwie zu binden, denn wir haben für diesen Bund genug materielle Opfer gebracht.

Einen weiteren Wunsch habe ich auszusprechen, daß die Regierung im Oriente eine humane christliche Politik verfolge, daß sie nicht ein morsches Gebäude des Asiaten, welcher in seiner Religions- und Staatsidee sich in Europa keinen Staat gründen kann, wo die Freiheit des Menschen, wo die Freiheit der Religion ihre Wohnstätte haben könnte, nicht unterstützen möge. Denn sie würde vielleicht ihre Kräfte dafür verlieren, und könnte einen Stoß bekommen, wenn das morsche Gebäude zusammenstürzt.

In Oesterreich handelt es sich darum, daß es sich Freunde sammelt, Freunde in der Nachbarschaft, weil wir der Feinde genug haben und die Zeit wieder kommen kann, wo wir, wenn wir isolirt stehen, verzweifelt die Hände ringen werden, weil wir gegen so viele Feinde zu schwach sein könnten.

Die erste Aufgabe der österreichischen Regierung ist daher, sich Freunde zu schaffen; vor Allem muß sich aber die österreichische Regierung Freunde in den Nationen Oesterreichs schaffen.

Ich muß gestehen, daß mir mit tiefem Schmerze vermissen mußten, von dem hohen Throne bezüglich der Sicherung der Rechte der Nationalitäten, der Sicherung der Sprachen kein Wort vernommen zu haben.

Ich muß ferner sagen, daß der Ausdruck in der Adresse, in soferne dieser so hochwichtige „gemeinsamste" Gegenstand Oesterreichs darin berührt, mir zu unbedeutend, ja selbst vag erscheint, und daß ich wünschen muß, daß das hohe Haus, wenn es wahrhaftig die Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Nationen im Herzen anerkennt, sich zu einer Anerkennung aufschwingen möchte, welche im Rechte der Nationen begründet ist, und welche die Verfassung vom 4. März 1849 auch anerkannt hat, in welcher die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet war. Heute, meine Herren, möchte man nur ein Paar Worte sagen . . . . . mit Worten aber ist uns nicht mehr gedient; Thaten wollen wir haben und wir erwarten und sprechen von der Regierung Thaten an, daß sie den Nationen gerecht werde. Mit tiefem Bedauern muß ich hier hervorheben, daß es möglich ist, daß in Oesterreich in mehreren amtlichen und nichtamtlichen Blättern Schmähungen und Beschimpfungen der Slaven in einer Art vorkommen, wie noch nie eine Nation in Europa beschimpft wurde (Oho links, Bravo im rechten Centrum), eine Beschimpfung, meine Herren, die im Stande ist, einem Oesterreicher, wenn auch sein Innerstes für Oesterreich schlägt, den Patriotismus aus dem Herzen zu jagen, eine Beschimpfung, als wenn wir mit Oesterreich im Kriege leben würden, eine Beschimpfung, als wenn wir Barbaren wären, als wenn wir nicht mit unserem offenen Antlitze zum Himmel blickten, nicht mit gleichem Gefühl und gleichem Geiste geschaffen wären, als ob wir nicht eine Nation wären, die gewiß mit ihrer geistigen Kraft sich jene Stufe erringen wird, welche irgend eine Nation der Welt erreicht hat, und wenn wir noch nicht jene Stufe erreicht haben, so kommt es daher, daß wir bitten und flehen . . . . . (Rufe links: Moskau!)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Toman:** Ich bitte, meine Herren, wenn Sie das Wort gesprochen haben, so haben Sie es unbedacht gesprochen und mir gegenüber hatten Sie keinen Grund, das zu thun. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Wir müssen bitten und flehen um die Gleichberechtigung in dem Staate, in welchem, wie wir statistisch nachweisen können, z. B. in Böhmen, Mähren und Krain, viel mehr Steuer zahlen als irgend ein anderes Volk. (Bravo rechts.)

Wir müssen flehen um unser Recht, die wir eine viel größere Blutsteuer, als andere entrichten; (Rufe rechts: Sehr wahr!) wir stets treue Oesterreicher müssen vergebens bitten und flehen, müssen es aber erfahren, daß wir unter den Augen der Regierung in der Residenzstadt nach Belieben beschimpft werden können! Ich rufe der Austria zu: Erkenne du, was du sein sollst. Du sollst eine gerechte Mutter sein aller Söhne, d. h. aller Nationen, du sollst begründen mitten in Europa eine glückliche Völkerfamilie, denn sonst wird dich Niemand schützen, wenn wieder die Feinde von Außen kommen, sonst wird keine Brust sich dem Feinde für dich entgegenstellen, wenn er dich zerstören will. Nur wenn du gerecht bist, wenn du die Vergewaltigung der Nationen aus dem Herzen bannst, kannst du erfahren, daß der Spruch sich bewahrheitet: Austria erit in orbe ultima, si erit justa gentibus. (Bravo, Bravo rechts.)

Präsident: Herr Ritter v. Tschabuschnigg hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Tschabuschnigg** (Kärnthen): Die Thronrede und der Adreßentwurf unseres Ausschusses haben die Wichtigkeit der gegenwärtigen Reichsrathssession mit Recht dadurch gekennzeichnet, daß es sich um eine Neugestaltung, um die endliche Ordnung unserer staatlichen Verhältnisse handelt. Die Bauzeit, welche uns von der Weltgeschichte hiezu gegönnt ist, wird voraussichtlich keine sehr lange sein.

Unsere Aufgabe ist eine um so schwierigere, weil nicht nur dem Bedürfnisse nach freiheitlicher Entwicklung unseres Staatslebens Rechnung getragen, sondern weil das Verhältniß zwischen den zwei großen Theilen des Reiches auf endgiltige und befriedigende Weise festgestellt werden muß.

Die Principe des Staatsrechtes unserer Vergangenheit sind ausgelebt und verbraucht; die Fanatiker für dieselben bemühen sich umsonst, durch künstliche Erregung der Einbildungskraft und der Leidenschaften und durch die Inaussichtnahme materieller Vortheile sie zu erneuern und ihnen Anhänger zu gewinnen.

Große Staaten stellen die Systeme ihrer Zeit dar, sie müssen aber auch mit ihnen fallen, wenn sie sich dem Fortschritte des Zeitgeistes hartnäckig verschließen. Der Staaten bildende Trieb unserer Zeit ist das Princip der gesetzlichen Freiheit.

Es ist nicht nöthig, daß ich in diesem hohen Hause Beweise dafür anführe, und jene ausgelebten Richtungen bekämpfe, doch sei mir erlaubt ein Princip, auf das sich auch mein geehrter Herr Vorredner bezogen hat, hervorzuheben, weil auch ich es in der richtigen Auslegung für ein berechtigtes halte: Es ist das Princip des historischen Rechtes. Wir müßten uns gegen dasselbe verwahren, wenn man darunter die Summe der in Stillstand gebrachten Rechte und Privilegien irgend einer vergangenen Zeitperiode verstehen will, denn so könnte man willkürlich bis zur Leibeigenschaft und bis zu den Ketzergerichten zurückgreifen.

Allein das historische Recht hat eine andere Bedeutung, und in dieser acceptire ich es: Das historische Recht ist das lebendige Recht der Gegenwart, wie es sich durch den Lauf der Geschichte und der Cultur herausgebildet hat, und das vorzüglichste historische Recht der Gegenwart ist das Recht auf persönliche und politische Freiheit. (Bravo links.)

Wir haben mit Befriedigung in der Thronrede gehört, daß dieses Recht ausdrücklich anerkannt wurde, wenn auch nicht mit volltönenden Worten, so doch durch die Ankündigung bestimmter Gesetze, welche uns seiner Verwirklichung näher führen werden.

Ich hege auch das volle Vertrauen in die gegenwärtige Führung des kaiserlichen Ministeriums, daß es dem constitutionellen Principe aufrichtig huldigt, und daß zum Muthe des Gedankens sich auch der Muth der That gesellen werde.

Was wir vor Allem und unabhängig von allen anderen schwebenden Fragen nothwendig bedürfen, das ist die thatsächliche Durchführung freiheitlicher Institutionen und Garantien. Ich hoffe, daß es uns gegönnt sein wird, in dieser Richtung einträchtig mit dem Ministerium zu arbeiten, denn rasche Erfolge sind allerdings nur dann möglich, wenn diese beiden Factoren einträchtig zusammen wirken.

Der zweite Theil unserer Aufgabe ist, um ihn mit einem Worte zu bezeichnen, der Ausgleich mit Ungarn. Das Abgeordnetenhaus hat zu keiner Zeit den Werth einer solchen Vereinbarung unterschätzt, und noch kurz vor dem Schlusse seiner letzten Session in entschiedener Weise für die Einberufung des ungarischen Landtages plaidirt. Diese Einberufung ist in der That bald darauf erfolgt, aber darum und daran wurde so Manches geknüpft, worüber der Adreßentwurf unseres Ausschusses den gerechten Tadel des hohen Hauses beantragt. Im Schooße des ungarischen Landtages wurde mittlerweile ein Ausgleichsproject bearbeitet; ich will nicht verschweigen, daß Vieles in demselben mit den Anschauungen, welche das Abgeordnetenhaus sonst ausgesprochen hat, nicht übereinstimmt. Indeß 10 Millionen Menschen lassen sich gegen ihren Willen in bleibender Weise nicht in Verfassungskreise bannen, welche sie zurückweisen. Möge man sich aber auch jenseits der Leitha der Einsicht nicht verschließen, daß auch den 18 Millionen diesseits derselben kein Verfassungswerk, kein Ausgleich aufgedrungen werden kann, dem sie nicht beistimmen. (Bravo links.) Wenn diese Erkenntniß auf beiden Seiten platzgreift, dann ist zur Zustandebringung des Ausgleiches bereits ein wichtiger Schritt vorwärts gethan.

Die Ungarn gingen bei ihrem Entwurfe von der pragmatischen Sanction und von der ungarischen Verfassung aus. Auch für uns kann es keinen anderen Ausgangspunct geben, als die uns verliehene und von uns angenommene Verfassung der Jahre 1860 und 1861. Wir wollen nicht eifersüchtig darüber sein, daß beim Werke des Ausgleiches den Ungarn das erste Wort vergönnt war; wir wollen zu diesem Ausgleich neben der vollen Achtung für unsere Mitpaciscenten auch den Geist der Gerechtigkeit, der Billigkeit und des Wohlwollens mitbringen.

Ich glaube, wir sollten nicht daran denken, die ungarische Verfassung anzufechten und den Ausgleich Ungarns mit seinem Könige zu beirren, in soferne diese beiden nicht in die Sphären unserer Rechte, unserer Pflichten herüber greifen. Wo aber dieses der Fall ist, da muß die gleichberechtigte Selbstbestimmung der in diesem Reichsrathe vertretenen Länder gewahrt werden.

Ob wir diesem Ausgleiche beipflichten können oder ob wir auf der Abänderung einiger Puncte des-

selben beharren müssen, das wird Sache unserer Erwägung, das muß die That unseres Willens sein.

Was wir im Interesse Oesterreichs dringend bedürfen, das ist nicht, daß irgend ein Ausgleich ohne jede Zögerung zu Stande komme, sondern daß der Ausgleich, der zu Stande kommt, beide Theile befriedige. Man muß nicht Verhältnisse schaffen, die man dann nicht durchführen kann. Wenn wir einem Puncte des Ausgleiches beipflichten, dessen Schädlichkeit wir erst später einsehen, so sind wir an die Einhaltung desselben vertragsmäßig gebunden, bis auch die anderen Theilnehmer in dessen Abänderung einwilligen.

Wir wollen zu dem Werke des Ausgleiches den besten Willen mitbringen, wir wollen so weit nachgeben als wir können und dürfen, allein es gibt eine Gränze, wo unser politisches Gewissen das non possumus rufen müßte. Nach meiner Ansicht könnten wir keinem Puncte des Ausgleiches beistimmen, welcher für uns die Durchführung des constitutionellen Staatsrechtes in irgend einer Richtung in Frage stellen oder beeinträchtigen würde.

Wir können zweitens auch keinem Puncte eines Ausgleiches zustimmen, welcher uns in finanzieller oder volkswirthschaftlicher Beziehung preisgeben würde. Hierin erkenne ich für uns die zwei Gränzmarken, über welche unsere Bereitwilligkeit nicht hinausgehen darf. Ob uns schließlich in der That etwas zugemuthet werden wird, welches über diese Gränzen hinaus geht, das werden die Vorlagen zeigen, welche wir in dieser Beziehung erwarten.

Es wird nun die Frage aufgeworfen werden, was denn geschehen wird, wenn beide Theile auf entgegengesetzten Positionen des Ausgleiches beharren? Ich meinerseits befürchte dieses nicht; wahrscheinlich werden zuerst solche widerstrebende Positionen eingenommen und vertheidigt werden, allein ich glaube, daß beide Theile endlich im Interesse der Freiheit und des gleichmäßigen Wohlergehens einander werden gerecht werden.

Der Ausgleich mag in solcher Weise verzögert werden, aber er wird beide Theile befriedigen, und bis dieser Ausgleich zu Stande kommt, werden auch wir unsere staatsrechtlichen Aufgaben nach constitutionellen Principien erledigen, wir werden für unsere eigene Wohlfahrt bedacht sein, und unsere Ausgaben mit unseren Einnahmen bedecken.

Wie die Schematiker des Staatsrechtes eine solche Zweitheilung benennen, darauf kommt es nach meiner Ansicht nicht an, aber ich glaube, für die in diesem Reichsrathe vertretenen Länder wird dieselbe ganz erträglich sein.

Ausgleichselige Gemüther werden allerdings die Besorgniß daran knüpfen, daß ein so leidlicher Zustand in diesem Falle uns nicht gegönnt sein dürfte. Ich theile auch diese Besorgniß nicht, mir bürgt dafür das Wort der Thronrede, welches als unabänderlichen Zielpunct die Einführung constitutioneller Einrichtungen auf gesicherter Grundlage festhält; und dann, meine Herren, der Schwerpunct, der in der Thatsache liegt, gravitirt keineswegs nach dem Absolutismus; jedenfalls aber ist ein entzogenes Recht noch kein verlorenes; ein Recht geht erst dann bleibend verloren, wenn man es selbst aufgibt.

Nachdem ich dargethan habe, wie ich den Adreßentwurf unseres Ausschusses auffasse, bin ich in der Lage, für denselben zu stimmen. (Bravo links.)

Präsident: Herr Abgeordneter Svetec hat das Wort.

Abgeordneter **Svetec** (Krain): Auch ich, meine Herren, muß meine Ueberzeugung hinsichtlich der leitenden Idee, welche in der Einleitung der Adresse enthalten ist, dahin aussprechen, daß ich dieselbe in den thatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht begründet finde. Diese Idee ist, daß die Sistirung der Februarverfassung für Oesterreich ein so großes Unglück war. Meine Herren! Ich erlaube mir Sie dießfalls nur an die geschichtliche Thatsache zu erinnern, daß die Sistirung der Februarverfassung von der Mehrzahl der österreichischen Völker, namentlich von Böhmen, Mähren, Galizien, Tirol, dem Küstenlande und insbesondere von Croatien und Ungarn mit Jubel begrüßt wurde. Eine Maßregel aber, welche von der so überwiegenden Mehrzahl der Völker bewillkommt wird, kann doch nicht so verkehrt sein. Die Sistirung, meine Herren, war aber überdieß, wie bereits mein geehrter Vorredner, Herr Dr. Toman, dargethan hat, eine Nothwendigkeit, wenn man einen Ausgleich mit Ungarn überhaupt nur einleiten wollte. Denn, meine Herren, nach der Februarverfassung gehörte die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten vor den weiteren Reichsrath; wenn nun der ungarische Landtag über diesen Gegenstand verhandeln sollte, so mußte doch früher die Competenz des weiteren Reichsrathes aufhören, denn sonst müßte man annehmen, daß über denselben Gegenstand gleichzeitig zwei competente Körper beständen, was offenbar ein Absurdum wäre. Aber auch das Unglück Oesterreichs hat die Sistirung der Verfassung nicht verschuldet; ich erlaube mir, mich wieder darauf zu berufen, meine Herren, und es ist Ihnen sicherlich Allen gegenwärtig, weil wir es miterlebt haben, daß die Völker Oesterreichs bei Ausbruch des vorjährigen Krieges einiger waren als je zuvor unter dem Bestande der Februarverfassung.

Selbst die Slaven, meine Herren, in deren Interesse der Krieg nicht lag, haben ihn doch materiell und moralisch nach Kräften unterstützt, weil sie vor Allem die Machtstellung und die Ehre Oesterreichs gewahrt wissen wollten. Geradezu lächerlich erscheint mir aber der Vorwurf, welcher von Vielen dem vorbestandenen Ministerium gemacht wird, daß

dasselbe nämlich die Niederlage bei Königgrätz verschuldet habe. Meine Herren! Wollte man diese Niederlage dem vorigen Ministerium oder der Sistirung zuschreiben, dann müßte man ja auch die Siege im Süden, nämlich die Siege von Custozza und Lissa demselben Ministerium zuschreiben.

Das wahre Unglück, meine Herren, war nicht die Sistirung, sondern ich betrachte die vorzeitige Aufhebung der Sistirung, nämlich das vorzeitige Schließen der freien Bahn als ein Unglück.

Man hat die freie Bahn eröffnet, aber nur für die Ungarn, und doch war die Intention des Septembermanifestes, die freie Bahn allen Völkern Oesterreichs offen zu halten. Man schloß jedoch die freie Bahn, sobald man mit Ungarn einen Ausgleich zweifelhaften Werthes zu Stande gebracht hatte. So ist die Sistirung, meine Herren, nur eine halbe Maßregel gewesen, und, wie alle Halbheiten, hat sie mehr geschadet als genützt, denn nun tragen die Magyaren den Löwenantheil davon, auf uns warten nur Lasten, und überdieß ernten wir davon eine Verbitterung der Völker, welche früher nie dagewesen ist. Man muß in der That die ungarischen Politiker bewundern, nicht blos, daß sie im Trüben zu fischen, sondern auch, daß sie das Wasser gehörig zu trüben wissen.

Eine Täuschung ist es, meine Herren, wenn in der Adresse die Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß die Verfassung wieder hergestellt wurde. Meine Herren! Die Verfassung wurde nicht wieder hergestellt. Wenn es sich blos um das Princip handeln würde, dann allerdings. Allein das Princip stand ja nie in Frage. Allein die Verfassung, welche uns durch das Octoberdiplom und das Februarpatent verliehen wurde, die wurde nicht wieder hergestellt. Im Gegentheil, die gegenwärtige Regierung hat eigenmächtig ohne unsere Zustimmung den wichtigsten Theil der Verfassung, nämlich den Theil hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten abgeändert, eigenmächtig eine Vereinbarung getroffen, welche diesen Theil der Verfassung aufhebt, und sie tritt uns nun mit einer vollendeten Thatsache, mit einem fait accompli entgegen, das wir ohneweiters acceptiren müssen. So hat die Regierung selbst, ohne Zustimmung der Volksvertretung, die Einheit des Reiches aufgegeben, sie hat dem Dualismus den Eingang eröffnet.

Meine Herren! Ich muß in dieser Beziehung bedauern, daß uns das gegenwärtige Ministerium von der Verfassung nicht soviel erhalten hat, als uns von dem vorbestandenen in Aussicht gestellt wurde. Das vorbestandene Ministerium stellte nämlich in Aussicht, uns die Vereinbarung mit Ungarn, bevor sie endgiltig abgeschlossen werden würde, vorzulegen, um vorläufig das gleichgewichtige Votum der legalen Vertreter der übrigen Königreiche und Länder einzuvernehmen. Die gegenwärtige Regierung hat diese Einvernehmung nicht mehr für nöthig erachtet — und diesen Unterschied zwischen der früheren Regierung und der gegenwärtigen will ich ausdrücklich constatirt haben. Ich bin kein Gegner des Ausgleiches mit Ungarn, im Gegentheile, ich wünsche ihn von ganzem Herzen und werde gewiß mit allen Kräften bestrebt sein, ihn nach Möglichkeit zu fördern. Dennoch bedauere ich, daß den legalen Vertretern der übrigen Königreiche und Länder nicht die Gelegenheit geboten wurde, vorläufig ihr Gutachten darüber abgeben zu können. Denn, meine Herren, die Vereinbarung, die mit Ungarn getroffen wurde, hat nach meiner Ueberzeugung so wesentliche Bedenken gegen sich, daß man darüber nicht mit Stillschweigen hinweggehen kann.

Die Vereinbarung wurde damit eingeleitet, daß man die ungarischen Gesetze vom Jahre 1848 wieder herstellte.

Meine Herren! Das allein schon, die unbedingte Wiederherstellung der Gesetze des Jahres 1848, birgt sehr gewichtige Bedenken in sich. Diese Gesetze stehen mit den historisch entwickelten Verhältnissen zwischen dem Königreiche Ungarn und den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserthums in einem Widerspruche.

Bis zum Jahre 1848 war das Verhältniß, in welchem die gemeinsame Regierung zu Ungarn stand, ein ganz anderes als jenes, welches durch die Gesetze vom Jahre 1848 geschaffen wurde. Ich will in dieser Beziehung nur auf zwei wesentliche Umstände aufmerksam machen.

Die Gesetze des Jahres 1848 machen die Mittel der gemeinsamen Vertheidigung, nämlich die Mittel, welche im Gelde, im Credit, im Militär bestehen, einzig und allein von der Betheiligung des ungarischen Landtages abhängig. Ebenso wird die gemeinsame Executive hinsichtlich der gemeinsamen Angelegenheiten einzig und allein unter das ungarische verantwortliche Ministerium gestellt.

Bis zum Jahre 1848 war dieses Verhältniß ein anderes. Bis dahin hatte nämlich die gemeinsame Regierung auch von Ungarn Einkünfte, die von der Bewilligung des ungarischen Landtages nicht abhängig waren.

Es gehörten dahin Domänen und Gefälle; die gemeinsame Regierung konnte in Ungarn Soldaten werben, sie verfügte über die Militärgränze, ohne vorläufig die Bewilligung des ungarischen Landtages einholen zu müssen. Was die Executive betrifft, so war diese in allen wichtigen Angelegenheiten von der gemeinsamen Regierung abhängig. Die ungarische Hofkanzlei, die ungarische Statthalterei, die Hofkammer waren einzig und allein von dem gemeinschaftlichen Könige abhängig. Der Hofkriegsrath übte seine Wirksamkeit über die gesammte Monarchie aus.

Indem die ungarischen Gesetze vom Jahre 1848 dieses Verhältniß wesentlich alterirten, haben sie einen, ich möchte sagen, wesentlichen Eingriff in die Einheit des Reiches gemacht. Aber nicht blos die Ein-

heit des Reiches wurde durch diese Gesetze verkürzt, auch die Rechte der ungarischen Nebenländer, des dreieinigen Königreiches, Siebenbürgens, die Rechte der anderen Nationalitäten wurden hiedurch wesentlich alterirt.

Ich bitte dießfalls nur zu erwägen, daß die Executive, welche durch die ungarischen 1848er Gesetze geschaffen wurde, sich rücksichtslos auch über die Nebenländer erstreckt, was früher nie der Fall war, daß ferner die magyarische Sprache den Nationen Ungarns aufgedrungen, und daß von dieser Sprache sogar die Ausübung politischer Rechte abhängig gemacht wurde, was früher gleichfalls nie der Fall war.

Diese Verletzungen, meine Herren, waren es, welche einerseits die Einheit des Reiches, andererseits die nicht ungarischen Nationalitäten und die ungarischen Nebenländer zu jenem traurigen Kriege getrieben haben, welcher im Jahre 1848 und 1849 geführt worden ist.

Die österreichische Regierung hätte nicht vergessen sollen die Ursachen dieses Krieges, sie hätte vor der Wiederherstellung der ungarischen 1848er Gesetze sich Garantien bieten lassen sollen, welche die Wiederkehr der Zustände, welche diese Gesetze im Jahre 1848 hervorgerufen haben, unmöglich gemacht hätten.

Sie werden mir vielleicht, meine Herren, einwenden, daß die getroffenen Vereinbarungen in vielen Beziehungen für die Reichseinheit ein hinlängliches Remedium bieten. Mir sind diese Vereinbarungen zur Wahrung der Reichseinheit durchaus nicht genügend, denn ich bitte, meine Herren, nur auf diesen Punct Ihre Aufmerksamkeit zu richten. Durch die pragmatische Sanction ist die gemeinsame Vertheidigung des Bestandes des Reiches anerkannt. Auch die Vereinbarung hat sich auf diesen Standpunct gestellt.

Allein, meine Herren, wenn die Vertheidigung eine gemeinsame ist, müssen auch die Vertheidigungsmittel gemeinsam sein, müssen die Geldmittel, die Soldaten, das Creditwesen gemeinsam sein. Nun hat sich aber nach dem 67er Elaborate der ungarische Reichstag sowohl die Bewilligung der Steuern, als der Rekruten, ebenso die Bewilligung des Credites vorbehalten.

Meine Herren! Ich will Sie aufmerksam machen, daß auf diese Art es lediglich von dem ungarischen Reichstage abhängen wird, ob die gemeinsame Vertheidigung in Angriff genommen wird oder nicht. Denn denken Sie, daß der ungarische Reichstag die Vertheidigungsmittel verweigert, wird nicht augenblicklich das Reich gelähmt sein? Ich bitte ferner zu erwägen, daß die ungarischen Länder die Minderheit der österreichischen Monarchie repräsentiren, daß daher die Existenzbedingung des Reiches, nämlich die gemeinsame Vertheidigung, von einer Minderheit abhängig gemacht wird, und glaube, daß ein Reich, welches hinsichtlich seines Bestandes an eine Minorität gewiesen ist, auf unnatürlichen Grundlagen beruht.

Weiters hätte die Regierung auf die ungarischen Nebenländer, auf die ungarischen Nationalitäten jene Rücksicht haben sollen, die sie durch ihre Erhebung im Jahre 1848, durch ihr Einstehen für die Einheit des Reiches wahrlich verdient haben. Nun aber, indem die Regierung selbst jene Errungenschaften zurückgenommen, indem die Regierung die Wälle, welche damals gegen die Ueberschreitungen der 1848er Gesetze aufgeführt worden sind, niederreißt, ladet sie zugleich das Odium der nicht ungarischen Nationalitäten und der ungarischen Nebenländer auf sich selbst, sie reißt dadurch die Garantien des Reichsbestandes nieder und entfremdet sich zugleich die Sympathien jener Völker, welche für das Reich eingestanden sind.

Meine Herren! Ich kann ferner die Besorgnisse, welche die dualistische Gestaltung der Monarchie in mir hervorruft, mit Stillschweigen nicht übergehen.

Ich bin der innigen Ueberzeugung, daß der Dualismus nicht die Staatsform ist, welche Oesterreich consolidiren könnte. Der Dualismus steht im Widerspruche mit der Staatseinheit, wie ich bereits bewiesen habe. Er befriedigt die materiellen Interessen nicht, wovon Sie sich durch einen einfachen Einblick in das 67er Elaborat überzeugen können. Er entspricht aber auch dem Staatszwecke und den freiheitlichen Anforderungen nicht, denn der Dualismus hat die, wenn auch nicht ausgesprochene, so doch gewiß im Hintergrunde schlummernde Tendenz, blos zwei Nationalitäten in Oesterreich zur Suprematie zu erheben und unter dieselben alle andern zu unterwerfen.

Der Staatszweck, meine Herren, verlangt aber, daß alle Staatsbürger und auch alle Nationen gleichmäßig berücksichtigt werden; nur jener Staat, welcher diese beiden Bedingungen erfüllt, ist zur Existenz berechtigt. Die dualistische Form ist auch nicht geeignet, die Nationalitätenfrage Oesterreichs zu lösen und doch ist kein Zweifel, daß von der glücklichen Lösung dieser Frage auch Oesterreichs Bedeutung und Zukunft abhängt. Der Dualismus, meine Herren, ist gerade der Gegensatz einer glücklichen Lösung der Nationalitätenfrage. Er spaltet Oesterreich in zwei schroff getrennte Lager: in das Lager der ohne Verdienst Herrschenden und in das Lager der ohne Verschulden Dienenden.

Was kann die Folge eines solchen Verhältnisses sein? Steigende Erbitterung, Vergewaltigung, wie wir bereits sehr sprechende Beispiele derselben von den ersten Stadien der dualistischen Gestaltung in Böhmen, Mähren, Krain und Croatien erlebt haben.

Eine Regierung, meine Herren, welche nicht alle Factoren des Staates zum gemeinsamen Zwecke zusammenfaßt, welche nicht auf alle Factoren des Staates sich stützt, wird ihre Aufgabe sicherlich nie glücklich lösen können. Nun sind aber die Slaven und Romanen

Oesterreichs ohne Zweifel sehr wichtige Factoren und derjenige Staatsmann, welcher ohne Slaven und Romanen rechnet, oder sie sogar der österreichischen Idee entfremdet, ist kein österreichischer Staatsmann. (Bravo rechts.)

Ich will Ihnen, meine Herren, dießfalls ein Bild aus dem Familienleben vorführen. Denken wir uns z. B. einen Vater mit fünf Söhnen. So lange der Vater seine Söhne mit gleicher Rücksicht behandelt, so lange er ihren guten Willen, ihr eifriges Streben wach zu halten weiß, wird das Hauswesen gedeihen und fortschreiten. Denken Sie sich aber diesen Vater, daß er auf einmal zwei seiner Söhne zu bevorzugen anfängt, daß er ihnen hauptsächlich das väterliche Erbe zuwenden will, wie wird sich nun das idyllische Bild dieses häuslichen Kreises ändern. Die zurückgesetzten Söhne werden anfangen unzufrieden zu werden, sie werden ihre Arbeitslust verlieren, sie werden anfangen, nicht blos die bevorzugten Brüder, sondern auch den Vater zu hassen, sie werden nicht mehr mitarbeiten, ihre Thätigkeit wird eher eine störende als eine fördernde sein. Und was kann das Endresultat sein? daß die drei zurückgesetzten Brüder sich absondern und einen gesonderten Haushalt zu gründen suchen.

So, meine Herren, stelle ich mir auch eine Staatsfamilie vor.

Nur die gleiche Rücksicht für Alle macht die Kräfte, die in Allen schlummern, dem gemeinsamen Zwecke dienstbar.

Die österreichische Regierung und ihre Politik litt ja bisher hauptsächlich an dem Gebrechen, daß sie nicht österreichische, sondern meist eine parteiische, meist und vorzugsweise eine deutsche war.

Denken Sie, meine Herren, an die Zeiten des Freiherrn v. Bach zurück; er verfolgte die deutsche Politik und führte zu diesem Zwecke den absoluten Centralismus ein.

Sein Nachfolger verfolgte dieselbe Idee, glaubte ihn aber auf einem anderen Wege erreichen zu können und führte den constitutionellen Centralismus ein.

Bald überzeugte man sich, daß es auch auf diesem Wege nicht weiter gehe; man überzeugte sich, daß man die Masse der verschiedenen Völker mit der deutschen Kraft allein nicht werde bewältigen können, und so entschloß man sich endlich zum dualistischen Centralismus.

Wir wollen abwarten, ob dieses Experiment ein glücklicheres sein wird; ich bezweifle es jedoch und erlaube mir nur die Bemerkung zu machen, daß Oesterreich auf diese Weise zwischen fortwährenden Experimenten hin und her schwankt, daß auf diese Weise die gemeinschaftliche Freiheit für Alle verloren geht, daß durch den Polizei- und Militärapparat, der nothwendig wird, die widerstrebenden Elemente im Zaume zu halten, die gemeinsamen Staatsmittel absorbirt werden, und daß wir so unter fortwährenden Collisionen von Tag zu Tag schwächer werden. (Bravo! Sehr gut rechts.)

Meine Herren! Ich habe bereits ausgesprochen, daß nur die gleiche Behandlung aller Nationalitäten Oesterreichs die Garantie bieten wird, die Mittel des Staates zu stärken und zu vermehren.

Ich habe daher bedauert, daß die Adresse über die nationale Gleichberechtigung, welche mit hinlänglichen festen Bürgschaften der Autonomie zu umgeben wäre, um alle Völker zu befriedigen, über diesen Gegenstand so schnell, so verschämt hinausgeht.

Meine innige Ueberzeugung ist es, daß nur die Gleichberechtigung Aller unsere gemeinschaftliche Wohlfahrt und namentlich, meine Herren, unsere gemeinsame Freiheit begründen kann. (Bravo! Sehr gut rechts.)

Denn so lange eine Regierung oder eine Partei Hintergedanken hat, so lange sie nicht ohne Rückhalt entschlossen ist, alle Völker gleichmäßig zu behandeln, in solange wird sie sich auch nicht herbeilassen, freie Institutionen einzuführen.

Meine Herren! Wir hoffen vergebens auf ein liberales, genügendes Preßgesetz, auf ein freies Vereinsgesetz, auf Schwurgerichte; wir hoffen vergebens, so lange man nicht den Gedanken aufgegeben haben wird, irgend eine Nationalität vergewaltigen zu wollen. (Bravo rechts.)

Denn, meine Herren, nimmer kann derjenige volle Freiheit geben, welcher Zwang üben will. Ich erinnere Sie dießfalls, meine Herren, nur an die noch Allen in frischem Andenken lebende Periode des Ministeriums Schmerling. Ich bin weit entfernt, ja ich hegte nie den Gedanken, daß der Herr Staatsminister Schmerling nicht freisinnig gewesen wäre, und doch, was hat sein Ministerium für die Freiheit gewirkt? Nichts. Warum? Weil eben mit seinem Systeme die Freiheit nicht vereinbarlich war. Ich kann mich noch recht gut auf Aeußerungen erinnern, die damals über den Vorwurf, warum für die Freiheit nichts geschieht, in öffentlichen Blättern gemacht worden sind. Man sagte einfach, wir können freiheitliche Institutionen nicht geben, weil sie auch den widerstrebenden Elementen zu Gute kämen, das ist der Kern der Sache. So lange man widerstrebende Elemente haben wird, das heißt, so lange man Systeme befolgt, die widerstrebende Elemente erzeugen müssen, so lange wird es mit der Freiheit nicht vorwärts gehen. (Sehr gut! Bravo rechts.)

Bei dieser Gelegenheit, meine Herren, will ich erinnern, worin der Grund, warum es in Oesterreich mit der Freisinnigkeit so schwer vorwärts geht, gelegen ist.

Es ist nämlich ein gewisses Mißtrauen, eine gewisse, nach meiner festen Ueberzeugung unbegründete Antipathie der Deutschen gegen die Slaven. (Oho links.) Ich habe, meine Herren, unlängst in einem Grazer Blatte einen Aufsatz von einem sehr achtbaren

und geschätzten Landtagsabgeordneten aus Steiermark gelesen. In diesem Aufsatze kam der Passus vor: „Wenn das Deutschthum abdicirt, erst dann kömmt der Slavismus an die Reihe." Meine Herren! Sind denn die Verhältnisse wirklich darnach, daß wir eine so traurige Alternative stellen müßten? Gibt es denn wirklich nur ein Entweder, Oder? — Für mich existirt nicht blos ein Ueber und ein Unter, für mich existirt auch ein Neben. (Bravo rechts.)

Meine Herren! Ist es denn nicht denkbar, daß wir nicht blos übereinander und unter einander, sondern daß wir n e b e n einander gleichberechtigt existiren? die Deutschen und Slaven wohnen, soweit die Geschichte reicht, seit Jahrtausenden neben einander, sie lagen mit einander oft im Kampfe, wie es bei Nachbarn und in Zeiten der Rohheit nicht leicht anders denkbar ist, aber sie standen auch sehr oft als Bundesgenossen mit einander gegen gemeinsame Feinde, — ich erinnere dießfalls nur an die Kämpfe mit den Tartaren, Mongolen, Türken, ich erinnere an die Befreiungskriege; haben nicht in diesen Kriegen die Deutschen und Slaven gleichmäßig für gemeinsame Freiheit, für die Civilisation gekämpft?

Und wäre es denn nicht möglich, daß wir auch in Zukunft ähnliche Verhältnisse zu Stande bringen?

Daß wir Slaven, und speciell wir Slovenen die Gleichberechtigung so betonen müssen, hat nicht blos den allgemeinen Grund, daß wir unsere Nationalität, unsere nationale Würde achten und vertheidigen müssen; es hat seinen Grund auch darin, daß wir auch materielle Nachtheile leiden, so lange man nicht die Gleichberechtigung rücksichtslos anerkennt. Ich will Ihnen Erlebnisse aus unserem engeren Vaterlande vorführen. Es ist, meine Herren, Thatsache, daß bei uns die nationale Gesinnung in Mißcredit ist, daß man einem national Gesinnten, einem Patrioten einfach den Beisatz ultra anzuhängen braucht, um ihn für die Zukunft unschädlich, d. h. für das fernere Fortkommen im Staatsleben, in soferne dieses von der Regierung abhängig ist, unfähig zu machen. Meine Herren! Es sind Fälle vorgekommen, daß das bloße Tragen des Nationalkleides, der Surka, zu Maßregelungen geführt hat (Heiterkeit links), und das ist noch nicht Alles. Indem wir gegen die Bedrückung unseren Unmuth äußeren, indem wir dagegen Opposition machen, zeiht man uns auf einmal regierungsfeindlicher Tendenzen, schilt man uns stets gefährlich, und nun verfolgt man uns auch aus diesem Titel. Und so, meine Herren, werden wir nicht blos materiell geschädigt, nein, selbst unsere politischen Rechte werden gefährdet. Das sind die Gründe, warum wir die nationale Gleichberechtigung und rücksichtslose Anerkennung derselben grundgesetzlich fordern und fordern müssen.

Die Nationalitätsidee, meine Herren, welche doch heutzutage eine so wichtige Rolle spielt, sollte an Oesterreich nicht wirkungslos, nämlich im guten Sinne nicht wirkungslos, vorübergehen. Die Nationalitätsidee, meine Herren, ist ja unser Aller gemeinsames Gut, der Schutz der Nationalitäten ist ja unser Aller gemeinsamer Wall; dieses kommt ja nicht blos den Slaven, nicht blos den Romanen, das kommt gleichmäßig den Deutschen und allen anderen Nationalitäten zu Gute. Das ist ja ein Schutzdamm, welcher uns Alle gegen die Wechselfälle des Schicksals sicherstellen soll. Denn wer steht denn jener Partei, welche heute oben steht, gut, daß sie nicht nächstens unten stehen werde, und was wird sie dann anrufen können, als dasjenige, was wir gegenwärtig anrufen, nämlich das Recht, die Gerechtigkeit. (Bravo rechts.)

In diesen Beziehungen, meine Herren, hätte ich gewünscht, daß die Adresse eine andere Fassung oder einen präciseren Ausdruck gehabt hätte.

Ich habe sonst nur noch beizusetzen, daß ich in der Adresse, welche von der Reform der Gesetzgebung, von der Reform der Justizgesetze spricht, nur schwer vermißt habe, daß sie nicht auch von der Steuerreform gesprochen hat.

Auch die Steuerreform, meine Herren, thut uns dringend noth und namentlich, was mein engeres Vaterland Krain betrifft, ist die baldige Reform der dießfälligen Gesetzgebung ein dringendes Bedürfniß. (Bravo!)

Präsident: Herr Dr. v. Kremer hat das Wort.

Abgeordneter Dr v. **Kremer** (Oberösterreich): Sie werden es wohl erklärlich finden, meine Herren, wenn ich darauf verzichte, jenen beiden Herren Vorrednern, welche eben gegen die Adresse gesprochen haben, im Detail zu antworten.

Ich glaube, daß es sich hier um eine unerquickliche Debatte über Dinge handelt, die bereits im früheren Reichsrathe und in allen Landtagen so ausführlich besprochen wurden, und die Schuld daran waren, daß viele Zeit verloren ging. (Bravo links.)

Ich bedauere sehr, daß die Debatte einen Charakter angenommen hat und auf eine Bahn geleitet wurde, welche mir nicht recht erscheint.

Ich hätte es gewünscht, daß man in diesen Dingen die Vergangenheit bei Seite gelassen und das Auge nach der Zukunft gerichtet hätte. Ich muß es gestehen, wenn ich auch auf dem Rechtsboden der Februarverfassung stehe, so sehne ich mich nach der Zeit, in welcher es möglich sein wird, von dieser Verfassung in diesen Räumen nicht mehr zu reden, sondern eine andere, bessere Verfassung mit Freuden zu begrüßen. (Bravo! Bravo!)

Allein dieser Umstand kann mich nicht bestimmen, Jenen Recht zu geben, welche heute in diesem Hause der Sistirungspolitik das Wort gesprochen haben, welche sich dazu verleiten ließen, in diesem Hause wieder Lobreden auf den außerordentlichen

Reichsrath hören zu lassen. Zum Mindesten kann ich dem Herrn Abgeordneten Toman nicht den Beruf zum Historiker zusprechen, wenn er behauptet, daß das Sistirungsregiment keine Verzögerung im staatsrechtlichen Ausgleiche, keine Entmuthigung zur Folge hatte.

Meine Herren! Das Sistirungsregiment hat den Unfrieden in allen Ländern Oesterreichs (Rufe rechts: Nein!) hervorgebracht. Ich erwähne nur, meine Herren, das Verhältniß der Deutschen und Czechen zu einander, welches gegenwärtig in einem Theile unseres Reiches in Böhmen herrscht, welches nahezu ein unhaltbares genannt werden muß.

Nun, meine Herren, ist es nicht die Sistirungs; politik, welche dieses traurige Verhältniß zur Folge gehabt und ich sage weiter, weil in diesem hohen Hause heute schon der Name Moskau genannt wurde, nach meiner Ansicht wäre es ohne Sistirungspolitik kaum denkbar gewesen, daß österreichische Staatsbürger jene Fahrt nach Moskau angetreten hätten, um dort offenbar politische Tendenzen zur Geltung zu bringen. Ich bin gewiß der Letzte, der in diesem Falle nach der Polizei rufen möchte, ich bin gewiß der Letzte, welcher bereit wäre, jenen Herren die Märtyrerkrone aufzusetzen; aber, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß Moskau gewiß nicht der Platz ist, wo man für die Constituirung Oesterreichs, für seine freiheitliche Entwicklung, (Bravo!) für das Wohl aller seiner Völker einsteht. Es wurde weiters behauptet, die Sistirung sei ein Anfang zum Ausgleich gewesen.

Ich hingegen behaupte, meine Herren, die Sistirung trägt hauptsächlich daran Schuld, daß wir uns heute Ungarn gegenüber in einer ungünstigen Lage befinden, ich bin überzeugt, daß der Reichsrath, wenn er fortgetagt hätte, wenn das Verfassungsleben bei uns nicht unterbrochen worden wäre, gewiß von selbst auf die Bahn des Ausgleiches gekommen wäre, daß dieser Ausgleich vielleicht heute bereits Gesetz wäre.

In Kürze muß ich nur berühren, wenn heute in diesem Hause bezüglich des Landes Croatien eine Reihe von Aeußerungen gefallen ist, so bin ich der Meinung, daß diese Frage nicht in dieses Haus gehört, sie möge in Ungarn zwischen Ungarn und Croaten entschieden werden. Aufmerksam möchte ich jedoch darauf machen, daß Croatien zur Beschickung des Reichsrathes wiederholt eingeladen worden ist, und seine Abgeordneten nicht gesendet hat (links: Ja wohl!) Wenn sich die Croaten heute den Ungarn gegenüber in einer ungünstigen Lage befinden, so ist dieß zum größten Theil ein Resultat jener Nichtbeschickung. (Bravo links, oho rechts.)

Wenn der Umstand berührt wird, daß die Croaten im Jahre 1848 mitgeholfen haben, eine Revolution zu unterdrücken, so ist dieß wohl richtig, aber ich glaube, meine Herren, wir dürfen nicht vergessen, daß sie auch zur Unterdrückung der Freiheit mitgewirkt haben. (Bravo! Bravo links, Rufe rechts: Nicht die Croaten!)

Es wurde von dem Herrn Abgeordneten Toman, wenn ich recht gehört habe, der Ausdruck fallen gelassen, als ob wir froh sein sollten, aus Deutschland ausgeschlossen zu sein. Ich bedauere es, daß jene Frage in diesem Hause berührt worden ist, ich hätte sie nicht angeregt; aber nachdem sie bereits in solcher Weise berührt wurde, kann ich nicht umhin, als Deutscher es auszusprechen, daß wir diese Ansicht nicht theilen können, wir müssen bedauern, aus dem tausendjährigen Verbande mit unserem Mutterlande gerissen zu sein, wir müssen bedauern, meine Herren, daß unsere politische Verbindung mit demselben unterbrochen worden ist; unsere nationale Verbindung werden wir aufrecht erhalten und wir hoffen auch, daß die politische Verbindung nicht auf immer unterbrochen ist. (Beifall links.)

Der Herr Abgeordnete Svetec hat erwähnt, daß die Antipathie der Deutschen gegen die Slaven fallen gelassen werden müsse.

Auf diesen Vorwurf mögen jene Herren antworten, die gemischte Länder in diesem Hause vertreten. Aber Eines kann ich nicht umhin zu bemerken, wenn die Slaven oder einzelne Theile derselben mit der feudalen und mit der clerikalen Partei einen Bund schließen, wenn sie im Bündnisse mit diesen Richtungen mithelfen und mit ihnen sich einverstanden erklären, jede freie Regung zu unterdrücken, dann, meine Herren, mögen Sie wohl entschuldigen, wenn wir Deutsche gerade nicht vorzügliche Sympathien Ihnen entgegenbringen. (Beifall links, Rufe: Sehr gut!) Wenn es in dieser Richtung bei Ihnen anders wird, dann wird es auch bei uns anders werden. Die Deutschen sind nur zu sehr Cosmopoliten. Sie werden gewiß die Ersten sein, die auch den slavischen Völkern Oesterreichs die Bruderhand reichen. (Bravo links.)

Ich erlaube mir nun noch, auf den eigentlichen Gegenstand zu kommen. Ich halte es nämlich gerade nach dem, was heute in diesem hohen Hause vorgekommen ist, nicht für überflüssig, die Verfassungsfrage ebenfalls zu berühren.

Ich muß vor Allem hier erklären, daß ich nicht aus Sympathie für Ungarn spreche, sondern daß ich als Vertreter eines deutschen Landes und als ein Mann, dem die österreichische Idee noch nicht abhanden gekommen ist, vor Allem das Schwergewicht auf Dasjenige lege, was man unsere Rechte, unsere Freiheiten nennt.

Wenn ich dieß aber thue, so kann ich nicht zugestehen, daß die ungarische Frage, die Frage des Ausgleiches mit Ungarn, nur einen secundären Rang einnehme, sondern nach meiner Ansicht muß sie in allen Beziehungen in den Vordergrund treten.

Es wurde bereits von einem Herrn Vorredner zugestanden, daß die ungarische Verfassung rechtlich

wiederhergestellt worden sei. Sie wissen vielleicht, meine Herren, daß wir uns vor einiger Zeit mit dem Worte „Thatsache" etwas geplagt haben. Ich will mir erlauben, auch meine Ansicht über diese Frage auszusprechen. Ich leugne unbedingt die Stichhältigkeit der Verwirkungstheorie. Die ungarische Verfassung bestand bis zur Katastrophe des Jahres 1848 zu Recht, in soferne hierdurch nicht die pragmatische Sanction alterirt wurde. Die Revolution in Ungarn konnte nach meiner Ueberzeugung die Rechtsgiltigkeit dieser Verfassung nicht brechen. Die Excesse einer Partei, die Verführungskünste eines Agitators können ein Volk nicht für immer seines Verfassungsrechtes verlustig machen, wenn es zum Bewußtsein kommt, wenn es zur Loyalität, zur Verfassung zurückkehrt.

Wenn Seine Majestät es ausgesprochen hat, daß die Excesse jener Zeit vergeben und vergessen seien, wenn Seine Majestät die Verfassung der Ungarn wieder herstellte, und in das verantwortliche ungarische Ministerium Männer berief, die mit der Revolution im Zusammenhange standen, dann, meine Herren, ist es nicht unsere Sache, den rechtlichen Bestand derselben zu leugnen. Denn wollten wir das, so müßten wir weiters zugeben, daß die absolute Gewalt eine Verfassung nicht blos factisch, sondern auch rechtlich aufheben kann. Ich scheue mich daher nicht, auszusprechen: Ich halte die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung für einen Triumph des Rechtes über die Gewalt, ich halte diese Wiederherstellung für eine rechtlich bestehende Thatsache, die wir nicht nur nicht anfechten können und wollen, sondern auch nicht anfechten dürfen. Die Februarverfassung verlieh uns unbestreitbare Rechte; in soferne sie unsere Angelegenheiten betrifft, ist sie unser unantastbares Eigenthum; in soferne sie aber dem ganzen Reiche gemeinsame Angelegenheiten betrifft, war sie durch das ungarische Verfassungsrecht begränzt.

Ich glaube, meine Herren, wenn der Kaiser das absolute Recht, mit welchem er dem ungarischen Vertretungskörper gegenüber stand, mit der Vertretung der cisleithanischen Reichshälfte theilt, so daß nunmehr in Gesetzgebungsfragen der gemeinsamen Angelegenheiten statt wie früher zwei, nunmehr drei Factoren entscheiden, so handelt es sich eben darum, einen neuen Behandlungsmodus zu finden; und hiedurch ist nach meiner Ueberzeugung unser Standpunct gegeben.

Nicht unsere Wünsche allein sind es, welche hier entscheiden können, sondern auch die Möglichkeit, die Frage zu lösen.

Wir wollen uns nicht durch formalistische Gründe befangen machen lassen, sondern auf den meritorischen Theil der Frage das Gewicht legen.

In dieser Beziehung hätte ich nun unbedingt gewünscht, daß man bereits in der Adresse eine entschiedenere Position dieser Frage gegenüber eingenommen hätte, daß man in der Adresse sich bereits über die Hauptpuncte, über die Hauptfragen erklärt hätte, denn die Debatte über die Adresse wird weder die Regierung, noch die Völker, die wir vertreten, noch die Ungarn darüber in's Klare bringen.

Wenn vom Herrn Abgeordneten v. Tschabuschnigg ausgesprochen wurde: „wahrscheinlich werden widerstrebende Positionen eingenommen werden", so müßte ich das aufrichtig bedauern, wenn diese Aeußerung zur Wahrheit werden sollte. Ich nehme nicht Anstand, dieß offen zu erklären, weil mir der im Siebenundsechziger-Elaborat enthaltene Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten der richtige, der in demselben angegebene Behandlungsmodus durch Delegationen ein annehmbarer zu sein scheint, weil ich zugeben muß, daß dieser Behandlungsmodus, wenn er gleich ein etwas schwerfälliger ist, doch die Form des Constitutionalismus enthält.

Eines ist mir aber klar, daß wir auf die materiellen Fragen das Hauptgewicht legen müssen, daß man einer gesetzlichen Annahme des Ausgleichselaborates im Ganzen, sowie in seinen einzelnen Theilen, ich möchte sagen, von einer Inarticulirung desselben in unsere Gesetze, keine Rede sein könne, bevor nicht die gegenseitigen Ansprüche beider Reichshälften zur Befriedigung Aller nach dem Maßstabe der Billigkeit geordnet sind

Aufrichtig bedauern möchte ich es auch, wenn ein Mißton in die Ausgleichsfrage kommen sollte, und wenn dieser Mißton vielleicht dazu geeignet wäre, den Ausgleich zu verhindern.

Ich weiß, meine Herren, jene Männer, welche strict auf dem Boden der Februarverfassung stehen, welche das Recht der Ungarn leugnen, welche sich verbehalten, zur Februarverfassung in ihrer ganzen Ausdehnung zurückzukehren, wenn der Ausgleich nicht zu Stande kommt, existiren noch.

Wenn es Männer sind, die an der Wiege der Februarverfassung standen und nur zur Beruhigung ihres centralistischen Gewissens nach alter Gewohnheit nachträglich die Gründe und Erfolge ihrer Ansicht zu vertheidigen suchen, so ist es mir erklärlich, obgleich auch jenen Männern in stillen Stunden oft gar eigenthümliche Bilder vor die Seele ziehen mögen, wenn sie bedenken, was sie im Jahre 1861 den Ungarn und der Reaction gegenüber hätten erreichen können, wenn sie das Gebäude der Verfassung nicht auf dem Sande der Rechtsverletzung aufgebaut hätten.

Aufrichtig bedauern müßte ich es aber, wenn freisinnige, aufgeklärte Männer es nicht zugeben wollen, daß wir für unsere Ansichten Gründe des Rechtes, der Billigkeit, der erreichbaren Möglichkeit anführen können, daß wir, meine Herren, die Wahrscheinlichkeit unserer Erfolge doch mindestens mit den Mißerfolgen unserer Gegner beweisen können.

Wenn man heute eigens für Ungarn präparirte Rechtsanschauungen vertreten will, so ist das

auch ein möglicher Standpunct; ich glaube aber nicht, daß man sich den Thatsachen verschließen kann, daß man nicht einen ideellen Standpunct, der in Wirklichkeit nicht besteht, einnehmen sollte.

Wenn es sich darum handeln würde, einen idealen Staat zu construiren, dann wäre es etwas Anderes. Wir haben aber etwas Gegebenes, Bestandenes, und zwar zu Recht Bestandenes vor uns, und unsere Aufgabe ist es, dasselbe zusammenzufügen und zu modernisiren. Ich möchte nur Diejenigen fragen, welche den strengen Standpunct des Jahres 1861 einnehmen, wie sie sich eigentlich die Sache denken für den Fall, wenn Ungarn unsere Gegenpropositionen nicht acceptirt. Halten sie es für möglich, neuerdings zu laviren, bis man die Ungarn mürbe macht?

Meine Herren! Abgesehen davon, daß es in einer Zeit, wo unsere Position eine weit günstigere war, nicht möglich war, ein Land wie Ungarn mürbe zu machen; abgesehen davon, dürfen wir nicht vergessen, daß die Ungarn in wenigen Tagen mit der Krönung ihres Königs auch die Krönung ihrer Wünsche erlangen. Wenn man diesen Standpunct einnimmt, so muß man darauf sich gefaßt machen, auch fernerhin nöthigenfalls die Ungarn zu contumaciren, ja, meine Herren, man muß sich nöthigenfalls darauf gefaßt machen, auch nach Ungarn zu marschiren, und endlich in letzter Consequenz würde man möglicherweise wieder dahin kommen, eine fremde Macht in das Land zu rufen, um einen Bürgerkrieg zu führen. Ob sich jene Macht wieder mit einigen Millionen und einigen Schock Orden abfinden läßt, das ist eine andere Frage.

Nach meiner Ansicht soll man den Kreislauf, der im Jahre 1861 begonnen und nach 4 nahezu vergeudeten Jahren sein Ende erreicht hat, nicht neuerdings beginnen. Wollte man dieß, so würde man nach längerem Herumirren finden, daß man wieder am Ausgangspuncte unverrichteter Dinge angelangt ist. Nur bezweifle ich, ob jener Ausgangspunct überhaupt wieder zu finden sei. Die Folge eines solchen Vorganges der Ausgleichs-Hintertreibung wäre nach meiner Ueberzeugung eine traurige. Das Volk wäre bis dahin wieder um Millionen ärmer geworden, der Staatsbankerott wäre nach meiner innersten Ueberzeugung vollzogen, die Freiheit wäre neuerdings um ihre Hoffnungen betrogen, der Zerfall des Reiches wäre näher gerückt und die Aufeinbungen der Nationalitäten, welche jetzt unter der gemeinsamen Fahne der Freiheit und Autonomie vielleicht noch versöhnlich scheinen, wären unversöhnlich geworden. Alle jene bösen Keime, welche in den Völkerfragmenten Oesterreichs schlummern, wären dann emporgeschossen und würden das Reichsgebiet überwuchern. Solche Gefahren würde man heraufbeschwören, und, meine Herren, ich scheue mich nicht es auszusprechen, jene, welche diesen Standpunct einnehmen, nehmen eine große Verantwortung auf sich, wenn sie auch zehnmal aussprechen, daß sie für die Folgen ihres Vorganges die Verantwortlichkeit nicht übernehmen wollen; keinesfalls würden wir auf dem Standpuncte stehen, auf dem das Volk steht, auf dem diejenigen stehen, die wir vertreten. Das Volk will nach meiner innersten Ueberzeugung den Ausgleich; es wird ihn freudig begrüßen. Wir müssen durch den Ausgleich wieder neuen Boden im Volke gewinnen, denn es fordert von uns, daß wir praktische Politik treiben und nicht dem weitabliegenden idealen Standpuncte die Gegenwart opfern.

Ich frage Sie, meine Herren, ist denn die Zeit darnach angethan, daß man neuerdings zuzuwarten, neuerdings zu temporisiren für möglich hält? Ist jetzt nicht der letzte günstige Moment zur Constituirung des Reiches vorhanden, den wir mit allen uns zu Gebote stehenden Kräften benützen sollen.

Meine Herren! Es schwirren schon wieder allerlei Gerüchte über unselige Einflüsse durch die Luft. Heute steht ein Mann an der Spitze der Regierung, dem man ein Verständniß für unsere Lage nicht absprechen kann, dem man ebenso wenig Unbefangenheit absprechen kann, jene Unbefangenheit, die nur der besitzen kann, welcher dem Parteigetriebe in unserem Reiche in den letzten Jahren fern stand. Es steht ein Mann an der Spitze der Regierung, der den Ungarn gegenüber Thatkraft bewiesen hat. Wir erwarten von ihm, daß er dieselbe Thatkraft beweisen wird, wenn es sich um unsere Rechte und Freiheiten handelt, und ich glaube aussprechen zu dürfen, daß jener Mann der Unterstützung einer großen Partei nur dann sicher sein kann, wenn er unsere Hoffnungen nicht täuscht. Allein auch jener Mann ist nicht unsterblich, er ist nicht allmächtig. Auf dem schlüpfrigen Boden der hohen Regionen kann auch er ausgleiten, das Staatsruder kann seinen Händen entschlüpfen und es ist immerhin denkbar, daß sich ein Mann desselben bemächtigt, der sich über Nacht wieder als böhmischer Hofkanzler entpuppt. Was die Folge davon wäre, läßt sich denken.

Die Dringlichkeit des Ausgleiches ist aber auch noch in anderer Beziehung unleugbar. Unsere Lage nach Außen und unsere Lage nach Innen gebietet denselben. Ist es nicht vor Kurzem an einem Faden gehangen, daß wir in einen europäischen Krieg verwickelt worden wären, und, meine Herren, wenn es möglich war, um den Preis der Abtretung deutschen Landes den Frieden zu erhalten, so bin ich der Meinung, daß das deutsche Volk vielleicht in weiteren Fällen nicht geneigt sein wird, um diesen Preis den Frieden zu erkaufen. Die orientalische Frage ist nach meiner Ueberzeugung eben nur sistirt. Sollte sie heute oder morgen zur Austragung kommen, dann müßte ich die traurigsten Folgen jedenfalls prognosticiren, wenn wir gegen Ungarn keine geregelte Stellung einnehmen.

Betrachten wir unsere gegenwärtige Lage in Ungarn, so wird Jedermann zugeben müssen, daß sie eine dem Ausgleiche höchst günstige ist. Abgesehen davon, daß in nicht gar zu langer Zeit Neuwahlen für den ungarischen Vertretungskörper stattfinden werden.

Es steht jetzt ein Mann an der Spitze der großen Partei in Ungarn, welcher dem Ausgleiche günstig ist. Ein vor wenigen Tagen in das Land geschleuderter Brief eines Agitators ist ein Zeichen, daß in jenem Lande eine Partei besteht, welcher wir durch das Nichtzustandebringen des Ausgleiches nur in die Hände arbeiten würden.

Unsere Lage im Inneren ist in der Adresse so ausführlich berührt, daß es wohl kaum nöthig sein dürfte, dieselbe zu erwähnen. Wenn man die höchsten Stufen in der Gesellschaft einnimmt, so mag man vielleicht keine Ahnung davon haben, was in den unteren Schichten vorgeht. Je tiefer man aber auf der Leiter der menschlichen Gesellschaft in unserem Reiche herniedersteigt, desto klarer erkennt man die Motoren der Katastrophe, deren schnellem Hereindringen nur durch eine rasche That vorzubeugen ist. Ich will nicht auf die Finanzlage unseres Reiches, ich will nicht auf das eigenthümliche, unhaltbare Verhältniß hinweisen, daß das dualistische Princip de facto in den finanziellen Fragen zur Geltung gekommen ist, daß uns in diesem Momente auf die finanziellen Angelegenheiten, die das ganze Reich betreffen, jede Ingerenz, jede Controle benommen ist. Aber die in der Adresse geschilderte Finanzlage ist eine derartige, daß jeder Tag Verzögerung uns einen vielleicht unersetzlichen, materiellen Verlust beifügt.

Ich will nicht behaupten, daß Oesterreich einem Ertrinkenden zu vergleichen ist, denn als Volksvertreter halte ich mich für verpflichtet, nicht dem Pessimismus zu huldigen, aber, meine Herren, einem Schwimmer ist es gewiß zu vergleichen, der sich in einem reißenden Strome befindet, dessen Kräfte zu schwinden beginnen, und dessen Schwimmkunst nicht mehr ausreicht. Ich frage nun, wird ein solcher Schwimmer das rettende Bret, das an ihm vorbeitreibt, von sich stoßen, weil er seinen Ruf als Schwimmer nicht verlieren will, oder weil es ihm lieber wäre, in einem Kahne bequem nach Hause zu fahren?

Ich glaube behaupten zu können, die Regierung ist in ihrem Vertrauen gegen Ungarn schon viel zu weit gegangen, als daß es möglich, daß es für uns gerathen wäre, Mißtrauen als Leitstern unseres Handelns zu nehmen.

Wenn ich auf die Ehrenhaftigkeit der Ungarn hinweise, so ist das eine Sache, die allgemein bekannt ist; allein außer Acht darf man doch nicht lassen, daß im Elaborate der 67er Commission die Bereitwilligkeit, einen Theil der Staatsschuld zu übernehmen, mit Entschiedenheit betont wurde, daß in den Verhandlungen über den Entwurf gerade bezüglich der Staatsschuld alle Parteien mit Inbegriff der Führer der äußersten Linken darüber einig waren, daß ein Theil der Staatsschuld von Ungarn nach Billigkeit getragen werden solle, und ich weise nur darauf hin, daß eben der Führer der großen Partei, welche heute in Ungarn die Macht besitzt, bei diesen Verhandlungen sich über die Staatsschuldenfrage folgendermaßen geäußert hat:

„Auf jene Frage, was dann geschehen wird, wenn die von uns beantragte Unterhandlung und Vereinbarung in Bezug auf die Staatsschulden nicht zu Stande käme, antworte ich mit Entschiedenheit, daß dieselbe meinem Glauben und meiner Ueberzeugung nach zu Stande kommen wird.

Als wir erklärten, wir wären bereit, an der Staatsschuldenlast Theil zu nehmen, thaten wir dieß nicht auf Grund von Sympathien, dazu wären wir ja aus purer Sympathie nicht einmal berechtigt gewesen. Wir thaten es aus politischer Nothwendigkeit. Dieselbe Nothwendigkeit, welche diese Erklärung hervorzerufen, wird auch als ein genügendes Motiv dienen können dazu, daß wir bis an die Grenzen der Billigkeit gehen sollen; die übrigen Länder Seiner Majestät jedoch werden durch jene wichtige Rücksicht, daß ohne einen vollständigen Ausgleich auch ihr Credit nicht wachsen kann, ja daß derselbe von Tag zu Tag abnimmt und ihr Wohlstand immer mehr zurückgeht, in gleicher Weise gezwungen werden, daß sie bei dem Ausgleiche uns gegenüber die Gränzen der Billigkeit nicht überschreiten. Der Ausgleich wird durch die Hebung des Credits für beide Theile das Gewicht der Lasten mildern, der Nichtausgleich aber wird die Lage Beider verschlimmern. Bei so wichtigen Interessen halte ich die Erfolglosigkeit des Ausgleiches für keine politische Möglichkeit."

Ich muß einem solchen Ausspruche bei der gegenwärtigen Situation der Parteien in Ungarn entscheidende Wichtigkeit beilegen. Ich hege die Ueberzeugung, daß, wenn wir auch in materiellen Fragen nur das Interesse und Wohl unserer Mandanten im Auge haben, so wird uns das nicht hindern, den Ausgleich zu Stande zu bringen. Ich erlaube mir nur, meine Herren, nun noch auf einen Punct zu sprechen zu kommen. Es ist nämlich jene Einwendung, die man so häufig der Ausgleichsfrage entgegensetzt, nämlich die Machtstellung des Reiches. Ich bin, wie ich bereits mich geäußert habe, Oesterreicher genug, um diese Frage nicht mit Gleichgiltigkeit zu betrachten.

Ich bin überzeugt, daß die Machtstellung unseres Reiches eine Bürgschaft des äußeren Friedens und eben dadurch eine Bürgschaft des inneren Friedens ist. Ich weiß aber auch, meine Herren, daß diese Frage nur zu häufig in einem Sinne aufgefaßt wird, in welchem sie nicht mehr als eine Volksfrage, sondern als eine Frage despotischer Natur bezeichnet werden muß; ich weiß, daß diese Frage dazu mis-

braucht wird, um den Satz an die Spitze zu stellen, als ob die Wohlfahrt der Völker an der Spitze der Bajonnete hinge.

Die Machtstellung eines Reiches wird nur zu häufig dazu mißbraucht, wenn es gilt, ein Volk um seine freiheitlichen Errungenschaften zu bringen oder wenn es gilt, dasselbe von dem Nachdenken über seine Rechte abzulenken. Ich weise hier nur auf Frankreich und auf Preußen hin, in welchen gerade die Machtstellungsfrage es war, welche auf kluge Art benützt wurde, um die Phalaux der Volksmänner zu sprengen.

Ich bin der Ansicht, daß, so lange nur Diplomaten, Geographen, militärische Schriftsteller Oesterreich eine Großmacht nennen, sowohl seine Größe als seine Macht vergänglich ist. Die Ereignisse des vorigen Jahres haben das bewiesen. Erst wenn wieder die Anfänge eines gesunden Staatslebens gefunden sind, wenn Freiheit, Wohlfahrt und Friede im Innern herrschen, wird Oesterreich mächtig sein. (Bravo links.)

Ich glaube es hier mit Entschiedenheit aussprechen zu müssen, das Volk ist es satt, für das Phantom einer diplomatischen und militärischen Machtstellung fort und fort sein Alles, die Resultate seiner Arbeit, seines Fleißes und seine Söhne zu opfern (lebhafter Beifall), das Volk ist es satt, dem unersättlichen Staatssäckel Opfer zu bringen, einem Götzen zu Liebe, an dessen Allmacht es nicht glaubt und von dem es zum Mindesten weiß, daß er nicht der einzige Gott ist. Das Volk denkt eben in seiner Noth an Höheres und Wichtigeres, als an Reitergefechte, Aufführung von Befestigungswerken (lebhafter Beifall links), oder an den Hochgenuß, vielleicht einer nach allen Regeln der Kunst geschlagenen Schlacht vor den Thoren Wiens beizuwohnen. (Bravo! Bravo links.) Es gibt Fragen, meine Herren, welche in kurzer Zeit dräuend an die Thüren dieses Hauses klopfen werden: der Pauperismus, die Armenfrage, die Lage des kleinen Gewerbsmannes, sein Mangel an Credit und Capital, die mangelnde Intelligenz, also die Schulfrage (Beifall), die Unabhängigkeit des Richterstandes und ich weiß nicht, welche Reihe von Fragen es noch ist, welche im Reichsrathe ihrer Erledigung harren. Und, meine Herren, wenn dieß der Fall ist, so ist es klar, daß wir der Machtfrage Oesterreichs allein nicht fort und fort Concessionen machen und Opfer bringen können.

Durch den Ausgleich, meine Herren, wollen wir aber auch das erreichen und vor Allem erreichen, was für uns nöthig ist. Ich brauche nicht darauf hinzuweisen, daß die Artikel 25 und 26 des Elaborates der 67er Commission es als unerläßliche Bedingung bezeichnen, mit den übrigen Ländern nur in Verhandlung treten zu können, wenn Oesterreich ein constitutioneller Staat sei. Durch den ungarischen Ausgleich und zugleich mit demselben, glaube ich, werden und müssen wir die volle Parität der Verfassungsrechte erlangen, wir müssen auch alle Rechte bezüglich der politischen und bürgerlichen Freiheiten erringen, die wir benöthigen. (Bravo! Bravo links.)

Ich behaupte: Die Männer der früheren Regierung, welche für ihre Ansichten keine Erfolge, sondern nur Mißerfolge aufzuweisen haben, haben kein Recht zu verlangen, daß wir nach ihrem Recepte glücklich werden, sie haben um so weniger Recht dazu, als ich mich recht gut eines gewissen Rundschreibens erinnere, welches mit vollen Backen in das Horn des Liberalismus blies, aber nichts davon in Erfüllung brachte, ja, ich erinnere mich daran, daß kurze Zeit, nach dem Betreten der Freiheitsbahn, nicht einmal zugestanden werden wollte, daß die Gemeindevorstände auf die Verfassung beeidet werden.

Man hat den Liberalismus in Oesterreich bisher nur als wunderthätiges Heilmittel benützt, wenn der Staatssäckel leer war, wenn der Credit zu Ende ging, da wählte man zwischen zwei Dingen, die man beide für übel hielt, nämlich den Geldmangel und liberalen Concessionen, dasjenige Uebel, welches man noch für das geringere hielt. (Heiterkeit links.)

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß die Versprechungen Seiner Majestät in der Thronrede wahr gemeint sind. Ich bin überzeugt, daß der Kaiser es für seine Pflicht hielt, dem Volke seine Rechte wieder zu geben. Allein, meine Herren, es gibt eine Partei in unserem Staate, ja es gibt vielleicht Classen in unserem Staate, die mit lächelnder, zufrieden scheinender Miene der neuen Wendung der Dinge zustimmen; die aber in der Tasche dennoch die Faust ballen und nur auf die Zeit harren, wo sie dem Liberalismus in Oesterreich wieder Ein's versetzen können.

Ich glaube behaupten zu können, wenn es uns nicht gelingt, binnen wenigen Monaten eine feststehende, vom Kaiser beschworene Verfassung zu erlangen; wenn es uns nicht gelingt, gewisse Theorien über Verfassungsexperimente und Fictionen zur Abfurdität zu machen; wenn es uns endlich nicht gelingt, daß eine Sistirung des Verfassungslebens von allen Völkern wie von der Geschichte nicht anders als ein Verfassungsbruch genannt werden kann; wenn das nicht gelingt, dann ist es besser, wenn wir heute noch unsere Reisebündel schnüren und zurückkehren zum heimischen Herde; wir werden dort mehr nützen können als hier.

Das Vertrauen ist eben entschwunden, der Unglaube in allen Schichten der Bevölkerung eingekehrt, ja, es ist soweit gekommen, daß selbst vom Throne herab gemachte Versprechungen nicht allseitig mehr Glauben finden. Namen von Ministern, wenn sie auch noch so guten Klang haben, Versprechungen, woher immer sie kommen mögen, vermögen die allgemeine Unruhe nicht mehr zu beschwichtigen. Das

Vertrauen wird erst dann wiederkehren, wenn man sieht, daß die Männer der Regierung nicht nur die Einsicht besitzen, um die Bedürfnisse und Rechte der Völker zu erkennen, sondern daß sie auch genug Rechtssinn besitzen, um ihnen gerecht zu werden; wenn man sieht, daß sie mit Vorurtheilen brechen, die süße Gewohnheit des Octroyirens bei Seite lassen, daß sie auch endlich die Macht haben, um das als recht und nothwendig Erkannte durchzusetzen; wenn man einmal sieht, daß die Regierung nicht mehr zuwartet, verschleppt, vertagt, daß sie nicht um Concessionen fort und fort mäkelt, daß sie dem Volke nicht vornehm die Hand zum Kusse, sondern zum aufrichtigen Freundschaftsbunde reicht; wenn einmal jene Bangigkeit entschwindet, als ob ein Wechsel in den maßgebenden Regierungskreisen nur von zufälligen Einflüssen und nicht vom Richterstuhle der öffentlichen Meinung, nicht vom Vertrauen abhängt, das Kaiser und Volk hervorragenden Männern zuwendet. Erst dann, wenn diese Zeit kommt, meine Herren, wird auch das Vertrauen in Oesterreich wiederkehren. Es gibt eine Reihe von Probirsteinen, an welchen binnen kurzer Zeit die Gesinnungstüchtigkeit, die Echtheit der Gesinnung unserer Regierungsmänner sich bewähren kann. Der Herr Präsident und die Adresse unseres Hauses zählten eine Reihe dieser Probirsteine auf. Wenn ich mir erlaube nur auf einen derselben hinzuweisen, so geschieht es, weil ich der Ansicht bin, daß gerade dieser Punct der entscheidendste für die Gestaltung unseres Verfassungslebens ist. Jener Probirstein, meine Herren, ist das Concordat. (Bravo links.)

Wenn ich mich recht erinnere, hat der Herr Abgeordnete Greuter in einer der früheren Sessionen einmal ein Bild gebracht, er hat nämlich auf jenen Vogel über dem Präsidentenstuhle hingewiesen, er hat gesagt, es scheine ihm, daß dieser Vogel immer nach Luft schnappe, und er halte das für ganz natürlich, weil er auf dem einen Halse ein großes Budget, auf dem andern Halse den Mühlstein ungelöster Verfassungsfragen trage. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Greuter hat nach meiner Ansicht gerade das Wesentliche vergessen, es ist der Umstand, daß man dem Vogel seit Jahren das härene Gewand angezogen hat (Bravo links), das ihn hindert, seine Schwingen auszubreiten, und sich der Freiheit und dem Lichte entgegenzuschwingen. (Sehr gut links.) Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen, aber es wird die Zeit kommen, sich auf diese Angelegenheiten näher einzulassen. — Ich meinte es aber betonen zu sollen, unser Volk ist von dem Hader genugsam zerrissen, als daß es jetzt nicht Zeit wäre, einer Feindschaft ein Ende zu machen, welche eine ganz unnatürliche ist, daß man dem Volke das Heiligste, was es besitzt, seinen Glauben nicht verbittere.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir nur wen'ge Worte, und zwar über eine Frage, die von meinem Herrn Vorredner angeregt wurde. Es ist nämlich die Frage der Autonomie, der nationalen Fortentwicklung.

Ich stimme im Ganzen dem Passus der Thronrede und auch dem Passus, wie er in der Adresse vorkommt, bei; bin aber der Meinung, daß die Autonomie und nationale Fortentwicklung nur Schlagworte sind, daß die That beweisen muß, wie man dieselbe auffasse. Ich muß unbedingt jener Ansicht zustimmen, welche heute bereits ausgesprochen wurde, daß eine zu weit gehende Centralisation auch in unserer Reichshälfte ein politischer Fehler wäre; vor Allem glaube ich, daß es auf administrativem Gebiete möglich ist, den Ansprüchen einzelner Länder gerecht zu werden, und daß dieses der Weg sein wird, sie zur Einigung und Gemeinschaft zusammenzubringen.

Ich bin weit entfernt von einer sentimentalen Haltung, ich möchte sagen von jenem lyrisch-politischen Standpuncte, der besonders immer die Hoffnung ausspricht, daß die Völker einmal versöhnt werden und daß der Nationalitätenhader einmal sein Ende erreichen müsse. Eines glaube ich aber behaupten zu dürfen, wenn wir den Völkern Oesterreichs mit praktischen Erfolgen entgegentreten, wenn wir ihnen freiheitliche Gesetze bringen, dann wird gewiß die Zeit kommen, wo sie zur Ueberzeugung gelangen, daß der Reichsrath noch andere Gaben zu geben im Stande ist, als gewisse „Dienstbotenordnungen und Jagdgesetze". (Bravo links.)

Ich halte es für ganz möglich, daß wir hierdurch die verschiedenen Nationalitäten versöhnen werden, und es wird dann die Zeit kommen, in welcher die Führer und die Vertreter einer Fraction ihre Reise nach Moskau zu einer Zeit antreten werden, in welcher der Reichsrath Ferien hat.

Wenn ich nun zum Schlusse gelange, so glaube ich es aussprechen zu sollen, daß wir den Schleier des Vergessens über die Vergangenheit und Gegenwart nur dann werden ziehen können, wenn es uns gegönnt sein wird, wenigstens mit einiger Zuversicht den Schleier der Zukunft zu lüften. (Bravo links.)

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich will das Verdienst des Adreßentwurfes nicht schmälern; es ist wirklich in seiner Art ein Meisterstück; denn man kann nicht geschmeidiger über die Februarverfassung und über unsere verletzten Rechte hinweg gleiten, wie es eben darin geschehen ist.

Sehr geschickt scheint es mir auch die wirthschaftlichen und freiheitlichen Forderungen ausführlicher vorzuführen und sie energisch zu formuliren; denn allerdings wünschen wir alle die Erfüllung dieser Forderungen.

Aber mir kommt der ganze Adreßentwurf vor, wie wenn in einer Familie eine Discussion platzgreift über eine comfortable Hauseinrichtung, über den Nutzen einer guten Küche, während zu gleicher Zeit

eben dieser Familie das Dach über dem Kopf weggerissen wird. Was helfen die schönen Möbel, was helfen die guten Speisen? sie müssen verderben ohne Dach und Fach. Freiheitliche und wirthschaftliche Bestrebungen, sie werden wenig nützen, wenn die Lage des Staates nicht gesichert ist.

Was ich unter Staat verstehe, ist eben die Summe der Interessen, die das Reich vertritt. Ich muß bedauern, daß sich die Zeit und die Gesinnung so gänzlich verändert hat, wenn ich daran denke, auf welche begeisterte Weise hier eben dieses arme Reich verherrlicht wurde, von welchem jetzt Niemand mehr sprechen will, und auch der Adreßentwurf nicht.

Denn, wenn der Adreßentwurf den Ausdruck „Staat" braucht, so kann ich nicht erfassen, was darunter verstanden werden will. Ist es der namenlose noch nicht bestehende Begriff, dem die Journalisten in der Nothtaufe den Namen Cisleithanien gegeben? (Bravo! Heiterkeit.) Oder ist es überhaupt das Reich selbst, wie ich es verstehe und was es auch, wie ich glaube, ist, wenn eben von den Finanzen die Rede ist?

Was ich aber vor Allem in der Adresse vermisse, das ist die Andeutung über die Ursachen des Verfalles, welcher das Reich bedroht, und ich halte es für meine Pflicht, nachzuholen, was die Adreßcommission unterlassen hat.

Die Ursachen unserer traurigen Zustände liegen nach meiner Ueberzeugung in der Schwäche der Regierung. Die Schwäche, die an keinem Endziele festhält, kann höchstens zerstören, aber nicht aufbauen. Das, meine Herren, ist der Grund, warum seit 20 Jahren in Oesterreich so viel experimentirt wird, so viel versprochen und nie Wort gehalten wird. (Bravo links.) Die Schwäche der Regierung hat die Parteien groß gezogen und sie so mächtig gemacht, daß sie außerhalb des Staates stehen; die Schwäche der Regierung hat es dahin gebracht, daß das Rechtsgefühl gänzlich verloren gegangen ist, und daß man mehr um die Macht als um das Recht kämpft. (Bravo links.) Die Schwäche der Regierung ermächtigt die Parteien zu den ausschweifendsten Bestrebungen, denn warum soll Willkür morgen nicht gewähren, weil sie heute nicht gewährt? Das ist die Ursache der traurigen Symptome, die den Patrioten so schmerzlich berühren, und die einzigen Mittel zur Beseitigung der großen Gefahren, die den Staat bedrohen, sind nach meiner Ueberzeugung, daß man die Staatsidee dem persönlichen Systeme, daß man die Gleichberechtigung dem Privilegium substituire, und daß man alle Bestrebungen, die gegen den Staat gekehrt sind, auf die energischeste Weise zurückweise.

Ich bin der Meinung, daß Oesterreich vor allen Dingen einer kräftigen Regierung bedarf, und da weiche ich allerdings ab von der gemüthlichen, aber etwas zerfahrenen Auffassung meines Herrn Vorredners, der sich eben das Staatsleben denkt, wie es eben gehen will und wie man es gehen läßt. Das ist in Wirklichkeit nicht so; es ist bedauerlich sagen zu müssen, daß man von uns eben nicht dasjenige will, was ich für die Rettung Oesterreichs für unumgänglich halte. Man will eben keinen kräftigen Staat. Aber ich gebe Ihnen zu bedenken, meine Herren, daß, wenn man dem Staate nicht die Bedingungen gibt, die zu seinem Bestande nothwendig sind, er zerfallen muß, und wenn er zerfällt, so zerfällt auch der Thron, so zerfallen auch alle Interessen, die aus der Gesammtheit entstanden sind, und das, meine Herren, sollte doch wenigstens von der Reichsvertretung nicht so gemüthlich zugegeben werden.

Ich für meine Person halte es für würdiger, einen schwierigen Kampf, ja einen Kampf ohne Aussicht durchzukämpfen für eine gesunde, für eine nach meiner Ueberzeugung lebenskräftige Idee, als wenn man bereit ist, jede Position zu acceptiren, die die Gewalt octroyirt, um dahin zu wirken, daß unsere Zustände alle Tage sich verschlimmern, statt sich zu verbessern, wie man bisher die Erwartung ausgesprochen hat.

Es ist der Wunsch in Jedermann rege, daß die Lösung unserer inneren Wirren sobald als möglich Platz greife; aber, meine Herren, das genügt ja nicht, daß man sagt, ich will den Ausgleich, das ist nicht genug; man muß eben die Bedingungen zum Ausgleich haben, und diese liegen nun in der Gleichheit der Rechte und der Lasten, und in dem gleichen Schutze der Interessen u. s. w. Hat man diese Anhaltspuncte, dann, meine Herren, ist der Ausgleich von selbst erfolgt. Wenn aber ein Herr, der vor mir das Wort ergriffen hat, die Ausgleichsfrage als etwas, das sich von selbst verstünde, hingestellt hat, dann würde es möglich sein, bei aller Wohlmeinung für unsere Nachbarn auf der anderen Seite der Leitha, daß diese nicht ganz dasjenige bei dem Ausgleiche leisten, was sie nach meiner Ueberzeugung sollten.

Ich für meine Person gestehe, daß ich nur zwei Wege begreife, wie eben unsere inneren Wirren bleibend geklärt und befriedigend gelöst werden können.

Der eine Weg ist die Staatseinheit, der zweite Weg die reine Personalunion. Etwas Anderes gibt es nach meiner Ueberzeugung nicht. Sie werden nichts auf anderen Wegen erreichen, als höchstens Verhältnisse zu schaffen, die unhaltbar sind. Ich bin für die erste Lösung, und weil die Geschichte lehrt, daß alle großen Staaten nur durch den Pluralismus zur Einheit gelangt sind, und zwar nicht ohne Kampf, und wenn man mir sagt, daß die Elemente in Oesterreich so heterogener Art sind, daß eine Verschmelzung nicht denkbar ist, so weise ich auf Frankreich. Nehmen Sie die Geschichte Frankreichs zur Hand und Sie werden finden, daß dort wo möglich noch eine buntscheckigere Zusammensetzung war, und doch ist es der Staat geworden, wo die Centralisation nach meinen Begriffen schon zu hoch gespannt ist.

Ich halte an der Staatseinheit, weil die großen Fortschritte des menschlichen Geistes, die Zeit, kaum so zu sagen, überwunden, und die allgemeine Bildung in allen Classen der Gesellschaft zugänglich macht, nach meiner Ueberzeugung zur Concentration führen müssen, zur Concentration in der Staatsbildung an sich und im Staatsleben.

Ich halte fest an der Staatseinheit, weil alle separatistischen Bestrebungen von Nationalitäten, die nicht zahlreich und mächtig genug sind, um ein selbstständiges Ganzes zu bilden und wie krankhafte Erscheinungen vorkommen, die den Gang der Menschheit hindern, aber keinen dauernden Erfolg erringen können.

Ich halte fest an der Staatseinheit, weil sie den Interessen aller Staatsbürger zuträglich ist, und weil ich vielmehr an das Individuum denke, als an Corporationen, Stämme und dergleichen Begriffe, und weil auch außerdem die Thatsachen beweisen, daß Ungarn ähnlich wie Schottland nach Vereinigung mit England noch nie eine solche materielle Entwicklung erlangt hat, wie seit der Vereinigung.

Ich halte endlich fest an der Staatseinheit, weil nur der Staat die Minoritäten schützt, und weil die Vergewaltigung der Stämme unter einander auf mich einen höchst peinlichen Eindruck macht und an Barbarei mahnt.

Mir genügt es nicht, daß man heute ein neues Experiment versucht, damit ich meine Ueberzeugung ablege.

Trotzdem begreife ich es, daß es eine ehrliche Ueberzeugung geben kann, die der langen Kämpfe wie der großen Opfer müde und ohne Vertrauen auf ein Regime, welches nichts lernt, den Abschluß und weniger Gewicht auf den Staat legt, als es wünschenswerth ist.

Sie können sagen, man hat über das Reich verhandelt, ja es aufgegeben, ohne uns zu fragen. Wollen uns die Völker jenseits der Leitha nicht, — nun wir können sie entbehren — und sie halten dann den engeren, aber den ganz berechtigten Standpunct fest, daß sie die Interessen der Länder, welche sie vertreten, vor allen Dingen schützen.

Aber nach einer 20jährigen Dauer, und zwar in dem factischen und unbestrittenen Besitz des Landes eine Vereinigung auflösen, die die mannigfaltigsten Interessen geschaffen hat und an der Stelle dieser Vereinigung ein Verhältniß begründen wollen, das den Schwerpunct des Staates in ein Land verlegt, welches an Bevölkerung und Intelligenz, an Arbeits- und Capitalkraft, und vor Allem in der Entwicklung des Bürgerthums ganz zurückgeblieben ist, das, meine Herren, geht über meinen simplen Menschenverstand hinaus, das kann nur übertroffen werden von dem Problem, ein Reich aus zwei unabhängigen freien Staaten zu gründen, ohne irgend eine executive Gewalt im Innern, mit einer ungarischen und einer cisleithanischen Armee, ein Reich, das sich täglich in seinen zwei Hälften mit Zolllinien und im Creditwesen handelspolitisch und volkswirthschaftlich bekämpfen kann; ein Reich, welches gleich seine Aera damit anfängt, daß der eine unabhängige freie Staat gleich von vorne herein erklärt, daß er die gemeinsamen Schulden nicht anerkennt, von denen doch ein großer Theil für und durch diesen unabhängigen Staat hervorgerufen wurden, (Rufe: Bravo! Bravo!) und endlich, meine Herren, ein Reich, das in allen Dingen nur dann leben kann, wenn eben beide Theile es wollen, und das wohl in seiner schwerfälligen Maschinerie jeden Augenblick in Stillstand gerathen kann, wenn überhaupt der eine Theil nicht zahlt, was mir möglich, ja ich sage, wahrscheinlich ist.

Das ist allerdings eine sehr große Aufgabe, die man sich stellt, und das Problem ist noch nicht gelöst.

Nun, meine Herren, diesem noch ungelösten Problem gegenüber sollen wir die größten Güter unserer Verfassung aufgeben, als da sind: Gleichberechtigung, das Budgetrecht, die parlamentarische Behandlung der wichtigsten Angelegenheiten und eine absolutistische Spitze wird das neue Gebäude krönen.

Ich habe nun zu meinem größten Erstaunen gehört, daß wir uns dadurch nicht beängstigen sollen, das sei ein ganz befriedigendes Resultat.

Und was wird dann unser Lohn sein, wenn Sie über Ihre Verfassungsrechte so verschwiegen und vergeßlich hinübergleiten, wie der Adreßentwurf? Der Lohn wird der materielle Ruin der Länder sein, die Sie vertreten.

Erst wird man den Coupon nicht einlösen können und man wird genöthigt sein, die Zinsen zu reduciren, da aber die Maschine nicht stehen kann, so wird man den Preßbengel fortarbeiten lassen (Heiterkeit) und die Circulationsmittel vermehren, und eines schönen Tages wird man finden, daß auch dort eine Reduction eintreten muß.

Der Ausgang des Ausgleiches, meine Herren, wenn ein freier und unabhängiger Staat, der überhaupt nicht gezwungen werden kann, einmal in böse Laune географ, ist der doppelte Staatsbankerott und der gänzliche Ruin der Capitalkraft im Lande. Allerdings werden da diejenigen eine Erleichterung fühlen, die bedeutende Schulden haben (Heiterkeit), denn die können dann ihre Verpflichtungen auf sehr billige Weise erfüllen. (Heiterkeit.)

Doch damit sind die natürlichen Consequenzen des unnatürlichen Ausgleiches noch nicht zu Ende. Gesetzt, das Experiment, welches versucht werden soll, mißlingt, was dann? Es gibt allerdings einige gottseelige Elihu Burit's in unserer Mitte, die die äußersten Consequenzen des Staatslebens von sich weisen, die lieber dulden und den Staat zerfallen lassen, als daß sie Gewalt zu seiner Erhaltung anwenden. Das klingt auch sehr schön und populär, aber, meine Herren, glauben denn diese praktischen Politiker, daß

der Staat sich so ganz friedfertig seinen Untergang werde gefallen lassen?

Er wird es nicht thun und der Ausgang der gränzenlosen Verwirrung, die die Schwäche geschaffen hat, wird ein neuer Bürgerkrieg sein. Und Sie werden mitschuldig an dem Elend und an den Gräueln, die dann kommen, wenn Sie nicht an dem Rechte des Reiches festhalten.

Ich übersehe nicht, daß der Adreßentwurf es ausdrücklich betont, das Haus werde vor Allem die Wahrung der Rechte und Interessen der hier vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur nehmen. Aber, meine Herren, wenn ich auch gelten lasse, daß Sie nichts billigen werden, was die Interessen der diesseitigen Länder schädigt: *ein Reich ohne executive Macht für die Eintreibung der nöthigen Steuern bleibt*, gestatten Sie mir den Ausdruck, *ein Unding*, und Sie werden den Schaden haben, auch wenn Sie ihn nicht bewilligen.

Man kann freilich sagen, daß die Thatsachen so mächtig sind, daß wir uns ihnen nicht entziehen können.

Ich für meine Person kann mich eben nicht so bereitwillig, wie der Adreßentwurf diesen Thatsachen beugen.

Muß eine Volksvertretung immer „Ja“ sagen, wenn die Gewalt das Recht verletzt; wozu meine Herren ist sie denn eigentlich da? Es wäre ja besser, daß sie gar nicht bestünde, denn dann würde doch etwas erspart. Ich gestehe, wenn es sich so verhält, daß die Macht ganz Recht hat, einfeitig vorzugehen.

Eine Ungesetzlichkeit kann eine Thatsache sein, aber für mich besteht sie nicht zu Recht, und dann betrachten Sie unsere Geschichte: Heute Thatsache — Morgen überwundener Standpunct und so geht es fort und fort und wird so fort gehen, bis wir nicht den Muth haben, den uns die Pflicht vorschreibt.

Soll ich mich aber damit zufrieden geben, wenn man mir ein Gut raubt? Ganz sicher nicht, ich nehme es vielmehr jenem wieder ab, der es mir genommen hat. Und denken Sie denn so kleinlich von sich, daß Sie sich für ohnmächtig halten, wenn Sie das Reich vertreten! Nun, meine Herren, Sie werden eine mächtige Bundesgenossin haben, — eine Bundesgenossin, die viel mächtiger ist als Sie und viel mächtiger als Ihre Gegner: Die *Staatsnothwendigkeit*.

Aber betrachten wir die Thatsachen, die man uns geboten hat, etwas genauer und zwar nur vom wirthschaftlichen Standpuncte. Gehen wir die Maßregeln durch, die die neue ungarische Verwaltung bisher ergreift. Da sind: zuerst die Beistellung der Recruten, der Ankauf von Gödöllö, die Nachsicht der ausständigen Gefälle, die, wie ich glaube, einen Betrag von zehn Millionen ausmachen, ferner die Errichtung der ungarischen Garde, die neue, sehr kostspielige Organisation und die sich daraus ergebenden Pensionirungen, endlich das Schauspiel, das die Völker erwartet: die sehr kostspielige Krönung. Und da frage ich Sie, ist eine von diesen Maßregeln, die nicht das Interesse des ganzen Volkes an sich oder der diesseitigen Völker schädigt, bedeuten sie nicht Alle mehr oder minder das, daß man Gelder, die ursprünglich für Reichszwecke zu verwenden waren, für Zwecke verwendet, die wenigstens vom Standpuncte des Reiches keinen großen Nutzen haben, und die in ihrer Consequenz das *Reichsdeficit, somit auch unsere Lasten bedeutend vergrößern*. Ich frage nun, wer wird denn diese meiner Ueberzeugung nach ganz ungesetzlichen Maßregeln dem Reichsrathe gegenüber vertreten? Ohne Zweifel auch *die Macht der Thatsachen*, das ist das *einzige Ministerium, das seit einiger Zeit regiert*. (Heiterkeit.)

Ich bin der Ansicht, daß ein Privatmann nicht ehrenhaft handelt, wenn er Gelder vergeudet zu einer Zeit, wo er kaum weiß, ob er seine Verpflichtungen erfüllen kann; was man von einer Staatsverwaltung denken soll, die so verfährt, das überlasse ich dem Publikum auszusprechen. Aber vergessen Sie es nicht, wir sind am Anfange dieser schönen neuen Zeit und der Franzose sagt: „L'appetit vient et mangeant“.

Ich fürchte, daß ich dieses Sprichwort noch sehr oft denjenigen Herren in die Ohren rufen werde, die da den Ausgleich um jeden Preis wollen. Aber, meine Herren, wie sind denn diese Thatsachen entstanden, denen wir uns in stillergebenem Quietismus fügen sollen. Durch Intrigen gegen den Staat, durch den Bund der ungarischen Oligarchie mit der Abneigung gegen die Bedingungen des modernen Staatslebens, um eine Herrschaft neu zu begründen, die nach meiner Ueberzeugung das Unglück von Ungarn war, deren Folgen Ungarn noch lange empfinden wird, namentlich die Adelsherrschaft, um die nothgedrungene Entwicklung der Völker zurückzuhalten, um so kleiner Motive willen hat man den Bestand des Reiches erschüttert. Ich vermag es nicht, *Thatsachen von solchem Ursprunge als endgiltig hinzunehmen*, ich vermag es nicht zu fassen, daß durch solche Rückschritte in der staatlichen Entwicklung bleibende Zustände geschaffen werden.

Man sagt, die ungarischen Staatsmänner wollen das Reich — es ist ganz möglich, aber *wie geschickt haben sie bereits den König von Ungarn gegen den Kaiser von Oesterreich ausgetauscht*, und wie oft werden sie noch in späterer Zeit dasselbe thun.

Meine Herren! Es besteht ja ein Vertrag vom 10. März d. J. zwischen den zwei Finanzverwaltungen; ist dieser Vertrag gehalten worden? Ich glaube, nach den Daten, die ich hier angeführt habe,

kann ich sagen, er wurde nicht gehalten. Gehen wir aber weiter.

Ich habe zugestanden, daß die ungarischen Staatsmänner den besten Willen haben. Was wird aber geschehen, wenn die extremen Parteien in Ungarn das Uebergewicht erhalten, was ja sehr möglich ist, ja sogar nach meiner Ueberzeugung einmal kommen wird. Was soll dann geschehen. — Ich muß, weil die Thatsachen, wenn man sie beleuchtet, dahin führen, daß ein Ausgleich nach dem Elaborate nicht möglich ist, aussprechen, daß ich sehr fürchte, daß zu große Bereitwilligkeit von unserer Seite dem Wohlstande der diesseitigen Länder und dem Reiche das Grab gräbt.

Ich möchte aber noch eine Frage stellen, bevor ich diesen Gegenstand verlasse. Wenn der Ausgleich nicht zu Stande kommt, was wird dann Rechtens sein für das Reich, was Rechtens für die diesseitigen Länder, was für Ungarn. Daß der Wortlaut der Februarverfassung sich den sophistischen Deutungen nicht anpassen will, welche bereits gegeben wurden, das wird doch jeder, glaube ich, in seinem Gewissen fühlen.

Man hat unter dem Deckmantel der Sistirung einen fortwährenden Verfassungsbruch ausgeübt. Die jetzige Verwaltung, und ich bedauere es aussprechen zu müssen, dem begeisterten Lobredner gegenüber, der vor mir das Wort hatte, hat unter veränderter Firma das edle Werk weiter geführt, ich glaube, sogar mit viel mehr Energie, als das Sistirungsministerium, denn das ist ja der Unterschied, jetzt ist eine kecke Hand da, die eingreift, und früher war es Jemand, der mit lauter kleinen, fast kindischen Mitteln zu wirken suchte. Nun, meine Herren, wenn der Ausgleich überhaupt nicht zu Stande kommt, was dann?

Ich fürchte die allgemeine Verwirrung und der krankhafte Absolutismus werden andauern, und darum bitte ich Sie, halten Sie an der Verfassung fest, ob Sie den Ausgleich wollen oder nicht, denn das ist unser einziger Rechtsboden.

Das hat der Adreßentwurf nach meiner Ueberzeugung nicht gethan, und darum werde ich für denselben in der jetzigen Fassung keinesfalls stimmen. Ich weiß, daß man denkt und sagt, man dürfe dem Ministerium keine Verlegenheit bereiten, denn es stütze sich auf die deutsche Partei; sei man nicht willfährig, so werde man bei Seite geschoben und die Gegner würden zur Macht gelangen.

Das ist, meine Herren, eine kleinliche Argumentation. Der Staat soll über die Parteien und sogar über den Einzelnen stehen. (Bravo rechts.) Das ist die einzige Möglichkeit, den inneren Frieden zu begründen. (Bravo rechts.) Die Minister kommen und gehen; jeder soll sie loben, der will. Ich wünsche, daß ihre Politik eine solche sei, daß ich sie nach meinem Gewissen vertreten kann, ich werde dann sicher nicht ein indolenter Anhänger sein; aber die Regierung zu loben und zu preisen, bevor überhaupt etwas geschehen ist, als eine allgemeine Confusion, das scheint mir, meine Herren, sehr gewagt. (Große Heiterkeit.) Ich bin der Meinung, das Volk bleibt; das ist ewig, und es wird zu seinem Rechte gelangen, wenn es mannhaft für sein Recht einsteht.

Zum Schlusse erlauben Sie mir, meine Herren, in Erinnerung zu bringen, was ein großer Ungar über die österreichischen Deutschen aussprach: „Ein unaussprechlich unpraktisches und unbeholfenes Volk sind diese Deutschen", sagte Graf Stephan Szecsen nach den Aufzeichnungen seines Secretärs, „übrigens ist das unser Glück, sonst hätten sie uns längst vernichtet", und er setzte den frommen Wunsch hinzu, „Gott gebe, daß die Deutschen niemals zur Vernunft kommen". (Heiterkeit.) Zur Vernunft kommen soll heißen, daß die Deutschen die Zwecke des Staates, welchen sie gegründet haben, energisch durchführen. Meine Herren! Wir haben schon einmal erlebt, daß der Reichsrath nach Hause geschickt wurde, ich bedauere es sagen zu müssen, ohne die Theilnahme der Völker zu erreichen; hüten wir uns, daß ein solcher Fall nicht durch eigene Schuld zum zweiten Male sich wiederholt. Haben Sie den Muth, den Ihre Aufgabe erheischt, nur so werden Sie die Rechte und die Interessen des Staates, die Rechte und die Interessen der Länder, die Rechte und Interessen der Minoritäten hier kräftig schützen. Sie werden nicht gleich von vornherein sagen: Wir erkennen an, was die Gewalt that, weil sie es gethan hat; nein, Sie werden sagen: unser Recht ist eine Thatsache, an der müssen wir festhalten. (Bravo links.) Haben Sie den Muth nicht, nun so können Sie vielleicht noch jetzt möglich bleiben, aber für die Zukunft werden Sie ganz sicher unmöglich sein. Was die Ungarn zur Macht geführt hat, ist, daß sie mit Energie und Ausdauer ihr Ziel verfolgt; sie haben sich keiner Thatsache gefügt, sie haben sie nicht anerkannt. Erlauben Sie, daß ich ende, indem ich einen Satz weiter ausführe, den mein verehrter College Herr Tschabuschnigg gebraucht: „Ein Volk, welches nicht einsteht für seine Rechte, verdient keine", das ist meine Ueberzeugung, und Gerechtigkeit wird uns werden. (Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Ich schlage dem hohen Hause vor, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen und hernach mit der Debatte fortzufahren. Wird dieser mein Vorschlag gebilligt? (Zustimmung.)

Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr unterbrochen. — Wiederaufnahme derselben um 3 Uhr 10 Minuten.)

Das Haus ist beschlußfähig, ich setze demnach die Sitzung fort. Das Wort hat Herr Dr. Heinrich v. Perger.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** (Niederösterreich): Der Herr Vorredner hat erklärt, daß er fest an der Staatsidee, an der Einheit des Reiches, an der Einheit der Regierung halte. Ich kann erklären, daß es gewiß wenige unter uns gibt, die nicht mit vollem Herzen dieselben Wünsche hegen, welche der Herr Vorredner zu hegen erklärt hat. Allein es handelt sich hier wesentlich darum, Mögliches zu erreichen, und in dieser Beziehung erlaube ich mir auf alinea 9 des Adreßentwurfes hinzuweisen: dort ist geradezu das Bedauern ausgedrückt, daß es die Sistirung nicht gestattet hat, daß eine gerechte, ersprießliche und keinen Theil unverhältnißmäßig belastende Regelung mit Zustimmung beider Theile zu Stande kommen konnte. Also die Adresse selbst spricht es aus, daß es der Wunsch des Reichsrathes sei, daß eine Einigung in größerem Maße stattgefunden hätte, als aus dem 67er Elaborate hervorgeht. Ich erinnere den Herrn Vorredner daran, daß vom Jahre 1849—1859 in Oesterreich eine starke Regierung war, und was war das Resultat? Hat diese starke Regierung zur Einheit geführt? Durchaus nicht; 10 Jahre herrschte der Absolutismus und er war straffer, als gedacht werden konnte, und sein Resultat war keineswegs die Erzielung der Einheit. Darauf folgte ein fünfjähriger Scheinconstitutionalismus und haben diese fünf Jahre bewirkt, daß eine Einheit zu Stande gekommen ist? Durchaus nicht. Ich möchte um das Recept bitten, um dasjenige zu erreichen, was der Herr Vorredner anstrebt, ich möchte fragen, auf welche Art soll denn die Einheit geschaffen werden? Das ist eben die schwierige Frage, um die es sich handelt. Blos zu sagen, man schaffe die Einheit, damit ist nach meiner Ansicht nichts gethan. Derjenige, der ruft: „Man schaffe den Armen Brot", hat nach meiner Ansicht nichts gesagt, wenn er nicht zugleich angibt, auf welche Weise das Brot zu schaffen sei.

Ich muß gestehen, daß ich nichts wüßte, was die Einheit hervorrufen könnte, als entweder wieder 17 Jahre auf der nämlichen Basis fortzuschreiten, und was wäre hievon das Ende? Der Bürgerkrieg! Aber ich glaube, zum Bürgerkriege räth der Deutsche, wenn er auch unpraktisch und unbeholfen gescholten wird, nicht, weil er eben vernünftig ist.

Es liegt etwas Sonderbares darin, daß der Herr Vorredner uns zuruft: „Ihr gelanget zum Bürgerkriege," während geradezu das Resultat dessen, was er verlangt, den Bürgerkrieg gleich hervorrufen würde!

Durch unser Vorgehen wird nach Ansicht des Vorredners blos in Aussicht gestellt, daß der Bürgerkrieg hieraus resultiren könne, während nach demjenigen, was er anstrebt, nichts Anderes erreicht werden kann, als daß der Bürgerkrieg sogleich begonnen wird!

Der Herr Vorredner führt uns Schottland und England als Beispiele an. Allein Schottland und England haben Jahrzehente zum Ausgleiche gebraucht, und am Ende wurde der Ausgleich doch erzielt! Die Bande werden immer näher und näher geknüpft, und bei convergirenden Linien treffen die Wege endlich zusammen, und dadurch wird der Ausgleich geradezu geschaffen und die Einheit angebahnt!

Der Herr Vorredner hat gefragt, was soll dann Rechtens sein, wenn der Ausgleich in Ungarn nicht gelingt? Und ich antworte dem Herrn Vorredner:

Die Februarverfassung ist eine octroyirte Verfassung. Ungarn hat die octroyirte Verfassung nicht angenommen, Niemanden können Rechte aufgedrungen werden. Der König hat die ungarische Verfassung wieder hergestellt; dagegen werden die Länder, welche die Februarverfassung angenommen haben, sie ausbauen, und das ist der Rechtszustand, nach dem er gefragt hat. Zu Unmöglichem gibt es im Leben kein Recht und keine Pflicht. Daß aber die Logik der Thatsachen eine höchst richtige ist und im praktischen Leben vielleicht die wichtigste Rolle spiele, das haben wir Alle längst erkannt und erfahren. Rechte, die nicht durchgesetzt werden können, bedeuten nach meiner Meinung nichts, und der Kluge strebt stets nach dem Möglichen, weil er das Unmögliche nicht erreichen kann.

Das ist es, was ich in dieser Beziehung auf die Rede des Herrn Vorredners zu bemerken glaubte, und ich erlaube mir nun meine Ansicht über den Adreßentwurf darzulegen. — Wenn ich diesen Adreßentwurf, wie er vorliegt, mit den früheren Adressen über die Allerhöchsten Thronreden vergleiche, so finde ich, daß in diesem Adreßentwurfe und in den früheren Adressen über die Einführung der freiheitlichen Institutionen dieselben Wünsche vorkommen, und daß bei jedem Zusammentritt des Reichsrathes stets derselbe Accord in dieser Beziehung angeschlagen wird. Als der Reichsrath zum ersten Male zusammenkam, da sprachen Seine Majestät am 1. Mai 1861 in der Thronrede die erhabenen Worte: „Ich halte fest an der Ueberzeugung, daß freie Institutionen zur heilbringenden Umgestaltung der Gesammtmonarchie führen werden," und diese erhabenen Worte wurden von diesem hohen Hause bei Gelegenheit der Adresse freudig begrüßt; „denn sie werden," so hieß es in der Adresse, „mit Hilfe des Allmächtigen zum Wohle der „Völker, zum Heile des Reiches, zum Ruhme des „Kaisers führen."

Und als nach zwei Jahren die zweite Adresse debattirt wurde, da begann dieses hohe Haus schon sein lebhaftes Bedauern über so manche Maßregeln der Regierung auszusprechen und über den Mangel freiheitlicher Institutionen zu klagen.

Und als die dritte Adresse nach weiteren anderthalb Jahren am 29. November 1864 debattirt wurde, da ward in kräftigen Worten in diesen Räumen die Lage des Reiches geschildert und die öffentliche Meinung zum Ausdrucke gebracht. Da wurde gefragt, ob denn eine solche Freiheit zur Einheit führe? und — nachdem die Schäden des Reiches die Absorption allen Capitals durch die Regierung, die stete Vermehrung der Staatsschulden, die stets sich vermehrende Besteuerung, wodurch jeder Sinn für Einheit unterdrückt wurde, bloßgelegt waren, da wurden von einem ausgezeichneten Redner die Worte ausgerufen:

„Wir brauchen eine Regierung, die hoch die „constitutionelle Fahne hält, die aus innerster Ueber„zeugung dem Fortschritte huldigt, die selbst sich „bewegt und nicht geschoben werden darf, und die „einsieht, welche Förderung für sie in diesem Hause „liege", und es erging an Se. Majestät eine Adresse, klagend über den traurigen Zustand des Reiches, betonend die Umkehr in der Finanzwirthschaft, betonend aber weiters den Mangel der freiheitlichen Institutionen.

Das, meine Herren, muß jeder Unbefangene anerkennen, daß die Vertreter des Volkes mit vollem Freimuthe, aber auch mit gerechtem Schmerze das traurige Bild des Reiches entrollten, und daß sie die Regierung stets zur Umkehr in der Finanzwirthschaft und zur Einführung freiheitlicher Institutionen zu drängen suchten.

Aber es fehlte ein Ministerium, das aus eigener Ueberzeugung dem Fortschritte gehuldigt hätte, das vor Sr. Majestät offen die labyrinthischen verschlungenen Vorgänge erörtert und das den Muth gehabt hätte, sobald es eingesehen hat, daß das Vertrauen geschwunden, oder daß man seine Stimme nicht mehr hören wolle, sogleich und in corpore abzutreten.

So wurde dieses zuwartende Ministerium durch 4½ Jahre geschoben und das Ministerium Belcredi-Larisch kam an seine Stelle. Was das Ministerium Belcredi-Larisch in der kurzen Zeit seiner Amtswirksamkeit vollführte und wie es den §. 2 des Patentes vom 20. September 1865 „nur unaufschiebliche „Maßregeln im finanziellen und volkswirthschaftlichen „Interesse treffen zu dürfen" mißbrauchte, davon liefert das Reichsgesetzblatt von den Jahren 1865 und 1866 ewig denkwürdige Beweise. (Bravo! Sehr wahr links.)

Es hat dieses Ministerium die Budgets von 1866 und 1867 eigenmächtig festgestellt, ohne Zustimmung der Volksvertretung; es hat eigenmächtig große Staatsanlehen aufgenommen, es hat die so gefährliche Emission der Staatsnoten vollführt, es hat die Rechte der Nationalbank, die unter die Garantie des hohen Reichsrathes gestellt sind, auf das Tiefste verletzt; es hat Handelsverträge geschlossen, welche einer baldigen Revision bedürfen (Bravo links) und überhaupt eine Masse von Gesetzen erlassen, die keineswegs unaufschiebbarer, aber verderblicher Natur waren. (Bravo! Sehr wahr links.)

In einer solchen Lage, unter den alten Klagen, unter den alten Beschwerden der früheren Adressen, trifft diese hohe Versammlung das Reich. Die Thronrede vom 1. Mai 1861 verhieß bereits dem Reiche freiheitliche Institutionen, womit ich nicht jene constitutionellen Einrichtungen bezeichne, welche in der zweiten und dritten alinea der neuesten Thronrede gemeint sind, und welche nur zu verwirklichen gewesen wären, wenn die älteren Staatsgrundgesetze Ungarns mit dem Octoberdiplome und dem Februarpatente in Einklang gebracht worden wären; ich verstehe darunter die Forderungen und Postulate des Rechtes, der Wissenschaft, der Freiheit und des Fortschritts, ja ich möchte sagen der Menschenwürde! namentlich: die Unabhängigkeit des Richterstandes (Bravo, Bravo links), Trennung der Administration von der richterlichen Gewalt, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verfahrens, die Einführung der Schwurgerichte, die Beseitigung aller Wuchergesetze, die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes für administrative Angelegenheiten, die Reform der Concursordnung, Gerichts- und Preßordnung, endlich die Regelung der kirchlichen Verhältnisse, des Concordats (lebhafter Beifall), des Unterrichtswesens, des Vereins- und Preßwesens. Das sind Einrichtungen, welche unabhängig von diesen Staatsgesetzen sind, welche die Zustimmung aller Länder längst gehabt hätten und sie heute noch haben. (Bravo! Bravo!)

Wo sind, meine Herren, jene feinen Fäden, die den ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen hemmend entgegengetreten sind? Wer hatte denn diese Allerhöchsten Bestrebungen, die wir stets vom Throne herab hörten, in das praktische Leben einzuführen, als eben nur das Ministerium!

Aber es ist klar, daß weder das 4½ Jahre zuwartende Ministerium noch das Ministerium Belcredi-Larisch auch nur versuchte, solche freiheitliche Institutionen, die den Weg zur Einheit gebahnt hätten, ins Leben zu rufen!

Keine der Forderungen des Rechtes, der höhern Civilisation, der Freiheit und des Fortschrittes, von denen ich gesprochen habe, wurde binnen sechs Jahren erfüllt, daher spreche ich es aus: ein freiheitliches, fortschrittliches, verantwortliches Ministerium (Bravo links), das ist der Tenor, auf der die Verfassung beruhen muß, das ist es, was die Völker längst verlangt haben, und das sie heute erwarten, denn die Völker verlangen jetzt vor Allem den Ausbau der Verfassung, aber in Zukunft auch deren genaue Befolgung! Sie verlangen Sparsamkeit, Ordnung in den

Finanzen, aber auch Einführung der freiheitlichen Institutionen.

Die Völker verlangen, daß das Ministerium nicht der stete Contradictor, der stete Hemmschuh aller Anträge und Wünsche des Abgeordnetenhauses sei (Bravo links), und daß das Ministerium eine vitale, vorzugsweise den materiellen Interessen Oesterreichs ersprießliche äußere Politik verfolge.

Sie verlangen den Ausgleich mit Ungarn, aber da Niemand den thatsächlichen Verhältnissen in Ungarn sich die Augen verschließen kann, sie verlangen ihn in solcher Art, daß wenigstens die materielle Wohlfahrt und Existenzfähigkeit beider Länder gesichert ist.

Sie verlangen, daß das Ministerium die öffentliche Meinung in sich aufnehme, daß nicht gegen die öffentliche Meinung, gegen die Bitten der Vertreter der Reichshauptstadt Wien, gegen die Adressen und Wünsche der Landtage Befestigungen vorgenommen werden, welche Millionen verschlingen, Millionen, welche von der Volksvertretung nicht hiezu bewilliget sind (Bravo links), während leider bisher der öffentlichen Meinung bei der so nothwendigen und volkswirthschaftlich so ersprießlichen, in der nächsten Nähe Wiens zu führenden Donauregulirung keine Rechnung getragen wird! Blicken Sie hin auf den Garten von Louxembourg in Paris, der blos deßhalb, weil man der öffentlichen Meinung Rechnung trägt, bis heute nicht ausgerodet ist!

Nicht abermals sollen 6 Jahre fruchtlosen Zuwartens verstreichen; ein Ministerium, berufen aus der Majorität der Häuser, getragen vom Vertrauen derselben, muß Hand in Hand mit der Volksvertretung gehen, es muß aber den Muth in sich fühlen, sich jeder Bestreitung von Auslagen entgegen zu setzen, welche die Volksvertretung nicht bewilligt hat, und es muß auch die Kraft in sich führen, sogleich vom Schauplatze abzutreten, sobald es die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es ein ohnmächtiges, hinderndes, oder vertrauenloses geworden sei.

Ich und meine Gesinnungsgenossen werden eine solche Staatsregierung auf das Kräftigste und Freudigste unterstützen, denn nur ein solches Ministerium bietet uns die Garantie für das Gedeihen freiheitlicher Einrichtungen, aber auch die Garantie für die Hebung der alten Klagen und Beschwerden. Ich stelle keinen Antrag, denn ich bin mit der Adresse einverstanden, ich wollte hier blos constatiren, wie in dieser Adresse, aber auch wie ich meine Vertretung im Reichsrathe auffasse. (Bravo! Bravo von allen Seiten.)

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz** (Galizien): Ich kann die Anschauungen der Adresse in Bezug auf die Darstellung der Vergangenheit und zum Theile auch in Bezug auf die Wünsche für die Zukunft nicht theilen. In Bezug auf die Vergangenheit sind im Adreßentwurfe Ansichten zur Geltung gebracht, welche die Sistirungspolitik und mit derselben auch alle während der Sistirung von der Regierung ergriffenen Maßregeln, eigentlich jene Maßregeln, welche zur Legislative gehören, im Allgemeinen verurtheilen.

Ich begreife es vom Standpuncte des vorletzten Redners, welcher an der Continuität der gemeinsamen Februarverfassung festhält, welcher an der Idee der in dieser Reichsverfassung ausgedrückten Reichseinheit gar nicht rütteln will, daher auch die Wiederherstellung der Verfassung Ungarns und den Ausgleich mit Ungarn als Verfassungsbruch ansieht; ich verstehe, daß dieser Redner die Sistirungspolitik mit allen Rechtsfolgerungen verdammen kann (Bravo! Sehr gut! rechts); ich kann mir aber nicht die Gründe denken, daß in einer Adresse, wo die Wiederherstellung der Verfassung Ungarns nicht angefochten, wo der Ausgleich mit Ungarn als wünschenswerth und nothwendig dargestellt wird, zugleich auch die Sistirungspolitik verurtheilt wird, durch welche gerade zur Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und zum Ausgleiche mit Ungarn die Möglichkeit geboten wurde.

Umsoweniger kann man aber auch die von der Regierung während der Sistirungsperiode ergriffenen Maßregeln im Allgemeinen verurtheilen; denn die Staatsmaschine konnte nicht stillstehen, insbesondere aber sind die von der Regierung zugestandenen Unternehmungen für den Fortschritt der materiellen Interessen nur förderlich gewesen.

Außer diesen allgemeinen Rücksichten habe ich auch specielle Gründe, aus welchen ich gegen die Sistirungspolitik nicht auftreten kann.

Es ist nämlich bekannt, daß der Landtag Galiziens für die Februarverfassung und eigentlich für die in der Februarverfassung vorgezeichnete Reichsvertretung und deren Competenz vom Anfange her nicht geschwärmt, und er auch für die durch das Sistirungspatent vom September 1865 wachgerufene Hoffnung einer angemessenen Aenderung der Verfassung seinen Dank ausgesprochen hat; und daß endlich die Vertretung Galiziens durch eine wunderbare Fügung des Geschickes gerade erst während der Sistirungsperiode zur Ausübung einiger constitutionellen Rechte gelangt ist. (Beifall rechts.)

Während der Sistirungsperiode ist die Wiederherstellung der Verfassung Ungarns erreicht worden. Diese Wiederherstellung kann ich — sowohl unserer Gefühle für das ungarische Nachbarvolk wegen, als auch mit Bezug auf die von meinen politischen Freunden im Reichsrathe vorhin eingenommene Stellung — nicht nur als eine Thatsache bezeichnen, sondern auch als eine Anerkennung des historischen Rechtes begrüßen.

Einer der Herren Vorredner meinte, daß durch die Wiederherstellung der Verfassung Ungarns der gesetzmäßige und verfassungsmäßige Zustand des Reiches gefährdet erscheine, und daß diese Wiederherstellung geradezu einen Verfassungsbruch in sich berge. Auf diesen Argumenten sind aber auch die Ungarn gestanden, als sie ihre ältere Verfassung durch die Februaracte verletzt erachteten und deren Wiederherstellung verlangten.

Mit dieser Thatsache der Wiederherstellung der Verfassung Ungarns, sowie auch mit der hierauf Bezug nehmenden Aenderung der Februarverfassung ist aber die Verfassungsfrage noch nicht als abgeschlossen zu betrachten. Ich will nicht die Argumente hervorheben, welche für den Rechtsbestand und die Rechtscontinuität und wieder auch gegen den Rechtsbestand und gegen die Rechtscontinuität der Februarverfassung in Bezug auf die Reichsvertretung und deren Competenz vorgebracht wurden, denn dieß würde nur zu Streitigkeiten führen, nach welchen jedoch jeder bei seiner juridischen Ueberzeugung oder vielmehr nicht bei der juridischen Ueberzeugung, sondern bei seiner politischen Anschauung bleiben würde. (Bravo rechts.)

Ich kann jedoch nicht umhin, meinen Standpunct in dieser Beziehung zu kennzeichnen. Nicht auf dem durch die Februaracte in straffen Formen vorgezeichneten Wege — welcher überdieß nach meiner Anschauung mit der Wiederherstellung der Verfassung Ungarns gar nicht mehr erreichbar ist — hofften und wünschten wir zu einer solchen Verständigung zu gelangen, welche vor Allem die Machtstellung des Reiches sicherzustellen und den Anschauungen und Wünschen der verschiedenen Völker zu entsprechen geeignet wäre. (Bravo, rechts.)

Doch der auch in der Allerhöchsten Thronrede hervorgehobenen Nothwendigkeit und dem Rufe Sr. Majestät des Kaisers folgend, haben wir uns hier versammelt; — denn auch wir sind überzeugt von der in der Adresse ausgesprochenen Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse und von dem Bewußtsein der Gefahren, welche uns bedrohen, im Falle sich die Lösung dieser wichtigen Frage in die Länge zieht.

Dieser Nothwendigkeit haben wir dermalen unsere Ueberzeugung geopfert.

Der Reichstag ist für uns auch eine Thatsache, in Folge welcher ein neuer rechtmäßiger Verfassungszustand aufgebaut werden kann. (Bravo rechts.)

Die Hoffnung hat uns nicht verlassen; wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, daß auch auf dem eingeschlagenen Wege zu einer befriedigenden Verständigung gelangt werden könne.

Aber eine solche, den Frieden dauerhaft sicherstellende Verständigung läßt sich nicht erwarten, wenn nicht auch die verfassungsmäßigen autonomen Rechte der nicht zur St. Stefans-Krone gehörigen Königreiche und Länder an und für sich, sowie auch ihre Beziehungen zu der für sie in bestimmten Gegenständen gemeinsamen Legislative und Executive, endlich auch ihre Beziehungen zu der für die Gesammtmonarchie in gemeinsamen Angelegenheiten aufzustellenden Centralgewalt, in einer solchen Weise geregelt werden, welche, ohne die Machtstellung des Reiches zu gefährden, den gerechten Wünschen, den verschiedenartig gestalteten geistigen und materiellen Interessen, wo nicht aller, doch wenigstens der bedeutenderen politisch-nationalen Individualitäten gebührende Rechnung trägt.

Dieser Gedanke hat in der Adresse nicht den gehörigen Ausdruck gefunden. Bei unseren Amendements zu den betreffenden Stellen des Adreßentwurfes werden wir unsere Anschauungen hierüber näher auseinandersetzen.

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner um Entschuldigung, Herr Prof. Conn sagt mir, daß die Stenographen unmöglich im Stande sind, das Protokoll zu verfassen, wenn die Herren eine lebende Scheidewand zwischen dem Redner und den Stenographen bilden

Abgeordneter v. **Krzczunowicz:** Den in der Adresse enthaltenen Wünschen nach Gesetzen im Geiste des Fortschritts und der Freiheit müssen auch wir uns anschließen; doch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in mehreren Kronländern gleiche oder vielleicht noch heißere Wünsche dahin gehen würden, sich in manchen Beziehungen freiheitlich sich selbst einzurichten.

Einer der Herren Vorredner hat im Allgemeinen den Slaven den Vorwurf gemacht, daß gerade sie sich in einem politischen Verbande mit den sogenannten Feudalen und Clericalen befinden; ich glaube, daß jeder politische Mann seine Verbündeten für jeden einzelnen Gegenstand dort sucht, wo er sie findet. (Sehr gut! Bravo rechts.) Außerdem muß ich noch erklären, daß wir in unserm Landtag mit der clericalen Partei manche Lanze zu brechen hatten, aber dieselbe uns doch nicht viele Schwierigkeiten gerade in geistlicher Beziehung entgegensetzte.

Im Gegentheile, wir haben einen sehr wichtigen Gegenstand in dem vorletzten Landtage über den Unterrichtsrath beschlossen, über einen Unterrichtsrath, dessen Competenz auch ein wenig in die Competenz der Bischöfe und geistlichen Parteien eingreift; doch haben wir von dem größten Theile unserer Geistlichkeit keine Opposition gefunden. Was aber die Feudalen anbelangt, weiß ich nicht, von welchen hier die Rede war. Ich dürfte meinen, daß es nur gerade den Herren aus Böhmen gelten kann, die im vorigen Reichsrathe hier gewesen sind. In soweit ich die Zeitungen und Blätter damals gelesen habe, ist es mir nie aufgefallen, daß irgend einer dieser Feudalen

gegen eine freiheitliche Institution gesprochen oder gestimmt hätte. Vielleicht war dieß der Fall. Ich weiß mich aber darauf nicht zu erinnern.

Hingegen sind diese Feudalen in freiheitlichen Institutionen weiter gegangen, als andere freiheitliche Männer (Rufe: Oho!), weil sie außer den allgemeinen Freiheiten auch noch die Autonomie zugestehen wollten. (Widerspruch links.)

Den Wünschen nach einer wahren Autonomie keine Rechnung zu tragen, wäre, glaube ich, nicht zweckmäßig, zumal deren Erfüllung ohne Gefährdung des Reiches und ohne Schaden für das Reich möglich ist.

Wir können auch darauf nicht vergessen, daß in diesem hohen Hause auch leere Stühle stehen, ein wahrhaft bedauernswerther Umstand.

Ich bin überzeugt, daß gerade viele jener Herren Abgeordneten, welche sich in diesem hohen Hause aus Böhmen und Mähren befinden, den in ihren Landtagen erfochtenen Sieg nicht leichten Herzens davon getragen haben, und die in Folge des Kampfes entstandene Erbitterung nicht unterschätzen. An ihnen wäre es gerade, als Vermittler mit besonderer Schonung aufzutreten, und dahin zu wirken, durch möglichste Erfüllung der Wünsche ihrer nicht deutschen Landsleute den inneren Frieden in ihren Ländern herzustellen, damit wenigstens ein großer Theil der Bevölkerung dieser Länder in den Stand gesetzt werde, den Liebäugelungen eines Nachbarkolosses zu widerstehen.

Ganz richtig sagt der Adreßentwurf, daß sich Oesterreich an dem Wendepunkte befinde, welche für seine ganze Zukunft, für seinen Bestand entscheidend ist. Dieser Mahnruf soll aber darauf hinweisen, daß in diesem wichtigen Momente des Verfassungsaufbaues nicht ohne eine leitende Staatsidee vorgegangen, und die welthistorische Aufgabe des Staates stets vor Augen gehalten werde.

Nicht einmal zur Zeit der absoluten Regierung gelang es, die Völker Oesterreichs zu assimiliren, um so weniger kann dieses nach Einführung freiheitlicher Institutionen geschehen. Die Bestrebungen nach einer solchen Assimilation müssen stets scheitern, und unberechenbare Gefahren hervorrufen. Nicht in der unmöglichen Durchführung des Assimilations-Processes können wir daher die Aufgabe Oesterreichs suchen. Diese Aufgabe liegt darin, daß die bedeutenden und ausgebildeten Individualitäten, aus welchen das Reich besteht, sich in ihren eigenen, geschichtlichen und natürlichen Rechten sichergestellt fühlend, ihr eigenes Interesse darin finden, zur Wahrung dieser Rechte den Verband unter einander zu befestigen, und sich gegenseitig beizustehen und kräftigst zu schützen. (Bravo!)

Zum Schluß muß ich noch bemerken, wie fest ich mich der Ueberzeugung hingebe, daß unser offenes und freies Handeln nie und von Niemand mehr wird anders gedeutet werden, als daß wir es mit dem Wohle und der Machtstellung Oesterreichs sehr ernst meinen. (Bravo rechts.) Es mahnt uns dazu unser eigenes, unleugbares Interesse. Es treiben uns dazu auch die Erinnerungen an unsere glorreiche Geschichte von mehreren 100 Jahren, während welcher wir, ebenso wie die dem Scepter des Hauses Oesterreich untergebenen Völker, die westliche Cultur und Civilisation gegen Barbarei schützten (Bravo rechts) und auch mit diesen Völkern auf Schlachtfeldern gemeinsam unser Blut vergossen haben (Beifall rechts).

Präsident: Herr Doctor v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** (Böhmen): Ich habe mir das Wort erbeten, um unsere politische Lage zunächst von dem Standpuncte der Verfassung zu besprechen. Ich sehe mich zur dießfälligen Klarstellung umsomehr veranlaßt, als nicht selten und selbst schon heute in diesem hohen Hause von mehreren Seiten die Festhaltung dieses Standpunctes mit einer allzu ängstlichen Haftung an dem Buchstaben des Gesetzes, mit der Verkennung unabänderlicher Thatsachen und zunächst mit geringer Geneigtheit gegen den Ausgleich mit Ungarn in Verbindung gebracht und verwechselt wurde. Ich betrachte als die vollgiltig und ausschließlich rechtliche Basis für unsere politische Existenz und Wirksamkeit das Octoberdiplom und das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861. In diesem Gesetze wurzelt der Rechtstitel, von dem wir die Berechtigung schöpfen, hier zu tagen, berathen und hier Beschlüsse zu fassen, und ich glaube selbst die geehrten Herren Redner auf der andern Seite des Hauses, welche die Verfassung angegriffen haben, werden diese unleugbare Wahrheit nicht in Abrede stellen.

Das durch diese Grundgesetze begründete Verfassungsrecht halte ich für vollkommen aufrecht stehend, weil es durch kein späteres, im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenes Gesetz aufgehoben worden ist. Ich halte dieses Verfassungsrecht auch später eingetretenen widerstehenden Thatsachen gegenüber für feststehend und unanfechtbar, wie ich überhaupt nicht anstehe zu erklären, daß das Recht durch Thatsachen nicht gebeugt werden darf. (Bravo links.)

Eine solche Thatsache, und zwar eine tief zu beklagende, war die im September 1865 eingetretene Sistirung der Verfassung mit einer Folgezeit des unsäglichsten Unheiles, welches je über Oesterreich heraufbeschworen worden ist, mit einer Zerklüftung im Innern, und mit dem Machtverluste nach außen.

Zum Abschlusse gebracht ward diese Periode durch einen der allerunglücklichsten Versuche, nämlich durch das Project der außerordentlichen Reichsrathsversammlung.

Gegen diese Thatsache hat aber das verfassungsmäßige Recht seine Stimme so laut und kräftig erhoben und zur Geltung gebracht, daß die damals eingeschlagene freie Bahn verlassen und auf dem sicheren Rechtsboden der Verfassung zurückgekehrt werden mußte. (Bravo links.)

Ja, die Sistirungspolitik hat als eine, der Vergessenheit zu überliefernde traurige Vergangenheit, als eine Quelle tiefer dem Reiche geschlagener Wunden in neuester Zeit selbst vom Allerhöchsten Throne herab die strengste Verurtheilung gefunden. Eine andere Thatsache, welcher wir uns gegenüber befinden, ist das Abkommen der Regierung mit dem ungarischen Landtage zum Behufe der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung. Auch diese Thatsache, so machtvoll sie ist, darf für uns keinen Grund bilden, um vor ihrer Macht vom Boden der Verfassung zurück zu weichen und ihn zu verlassen. Der Ausbau, die Vollendung unserer Verfassung, die endgiltige Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns im Gesammtreiche war ein Grundgedanke, welcher schon bei der ursprünglichen Verleihung der Verfassung vorgeschwebt ist.

Ein Jeder von uns wird den Ausgleich mit Ungarn sehnlichst wünschen, redlichst anstreben, denn die Constituirung des Reiches auf einer Grundlage, die auch Ungarn zufrieden stellt, ist eine Lebensbedingung für die Existenz der Monarchie. Das wird von uns, von den Anhängern der Verfassung zweifellos anerkannt.

Es liegt mir bei diesem Anlasse die Versuchung nahe, mich in eine nähere Widerlegung dessen einzulassen, was einer der geehrten Herren Vorredner auf dieser Seite des Hauses, der Herr Abgeordnete aus Oberösterreich in seiner Rede ausgeführt hat. Er hat nämlich gegen die Verfassung, gegen die Anhänger derselben und gegen die damit in Verbindung gebrachte Verwirfungstheorie einen ganz ungeheueren Anlauf genommen, welcher mir um so auffallender erschien, als er eigentlich gar keinen Gegner hatte, der zu bekämpfen war, indem nach meiner Erinnerung keiner seiner Vorredner sich in der von ihm angefochtenen Richtung geäußert hat.

Ich will mich jedoch nur auf kurze Bemerkungen beschränken, und zwar hinsichtlich der nach meinen Gefühlen lieber unbesprochen gebliebenen Verwirkungstheorie, die factische Berichtigung mir erlauben, daß die Zustände in Ungarn im Jahre 1848 und 1849 doch wohl nicht in bloß einzelnen localen Aufständen bestanden, sondern daß das ganze Land in einem solchen Zustande der Auflehnung gegen den legitimen Herrscher sich befand, daß dasselbe mit einem längeren, förmlichen Kriege überzogen werden mußte, daß das Land neu erobert werden mußte, und daß nach errungenem Siege der Eroberer das Recht des Siegers übte. (Ruf links: Richtig!)

Eine weitere Bemerkung ist die, daß ich der so viel angefochtenen Februar-Verfassung doch das unbestreitbare Verdienst vindicire, daß durch sie Oesterreich aus der Reihe der absolut regierten in die Reihe der constitutionellen, der Verfassungsstaaten hinübergeführt wurde. (Bravo links.)

Ebenso erlaube ich mir entschieden Verwahrung einzulegen gegen die von demselben Vorredner, welcher neu in den Reichsrath eingetreten ist, wahrscheinlich aus nicht vollkommener Sachkenntniß gemachte Bemerkung, daß die vierjährige Thätigkeit des Reichsrathes in der ersten Periode eine gänzlich vergeudete gewesen ist.

Ich kehre zum eigentlichen Gegenstande, welcher uns beschäftigt, zurück. Ich wiederhole, daß der Ausgleich mit Ungarn Gegenstand des lebhaftesten Wunsches der Verfassungsfreunde ist, daß aber der Weg, den die Regierung hierbei eingeschlagen, und daß die Resultate, die bisher auf diesem Wege erreicht und bekannt geworden sind, nicht darnach angethan sind, um die gehegten Wünsche zu befriedigen.

Die Adresse deutet ganz richtig an, daß beklagt werden müsse, daß die Außerkraftsetzung der Verfassung als ein Mittel zur Erzielung des Ausgleiches mit Ungarn beklagt werden müsse. Die durch herbeigeführte mundirte Lage, in welche durch diese Außerkraftsetzung die Vertretung der diesseitigen Hälfte des Reiches versetzt wurde und zu der sie sich verurtheilt sah, hat sie des Rechtes und der Möglichkeit beraubt, ihre vom Reichsgedanken, wie von jeder Billigkeitsrücksicht für Ungarn gewiß gleichmäßig getragenen Anschauungen zur rechten Zeit und am gehörigen Orte zum legalen Ausdrucke zu bringen, und durch den Einsatz dieses nothwendigen Gegengewichtes mäßigend und entgegenkommend den Ausgleich zu befördern und zu beschleunigen, wo hingegen das Bringen fertiger Thatsachen von der einen Seite und die Einholung nachträglicher Zustimmung auf der anderen Seite unverkennbar die Schwierigkeit der Lage vermehrt und das Zustandekommen des Ausgleiches selbst nur verzögert. (Zustimmung links.)

Die Resultate, die auf dem bisherigen Wege gewonnen wurden, bestehen wesentlich darin, daß das Reich gegenwärtig in zwei Hälften getheilt werden soll, deren Zusammenhang mit Ausnahme der allerhöchsten Person des gemeinschaftlichen Herrschers ein sehr loser, oder zum Mindesten ein noch sehr unklarer ist, indem die bekannt gewordenen Bestimmungen des siebenundsechziger Elaborates meist blos formeller Natur sind, an materiellen Garantien aber eine vollständige, erst auszufüllende Lücke lassen.

Auf die Gefahr hin, meine Anschauungen nicht allseitig getheilt zu sehen, stehe ich nicht an, zu erklären, daß mich, als Oesterreicher, die bevorstehende Neugestaltung unseres Vaterlandes, an deren Wendepunkte wir stehen, mit schwerer Besorgniß erfüllt, und zwar deßhalb, weil sich Dasjenige, was sich jetzt

in Oesterreich vollziehen soll, in traurigem Contraste befindet mit dem unverkennbaren Gange der geschichtlichen Entwicklung der großen Staaten, die in sich Lebenskraft, Selbsterhaltungstrieb fühlen und welche die Bürgschaften einer dauernden Zukunft in sich tragen.

Auch ich muß mich auf die Beispiele der Geschichte berufen.

Blicken wir auf die Vergangenheit zurück, und es tritt uns das großartige Beispiel des britischen Reiches entgegen, welches aus dem siegreichen Kampfe mit widerstrebenden Elementen und getrennten Parlamenten zu einem Einheitsstaate erwuchs, mit einer wahren Freiheit, aber auch mit einer wahren Macht nach außen. (Beifall links.)

Bleiben wir bei der Neuzeit stehen und wir sehen wie der Gedanke der Staatseinheit in den nordamerikanischen Freistaaten zur Heldenthat geworden ist, und mit riesiger Wucht die Separationsgelüste des wiederspänstigen Südens siegreich niedergeschlagen hat. Sehen wir in unsere nächste Nähe, so erblicken wir auf dem Boden, von dem wir hinausgedrängt und ausgeschlossen wurden, die raschen Vorbereitungen zur Bildung eines mächtigen Staatsganzen sich vollziehen. Und was geschieht Angesichts dieser ernsten geschichtlichen Wahrheiten und Warnungen bei uns in Oesterreich?

Statt die vorhandenen Kräfte noch fester zu vereinigen, noch inniger und näher zu verbinden, theilt man sie.

Die moderne Staatsidee wird zum Opfer gebracht, die Separationsbestrebungen haben gesiegt, sie werden mit alt ehrwürdigen Formen inauguriert. Ich wünsche sehr, daß der Genius der Zeit, der Genius Oesterreichs nicht Ursache habe dabei zu trauern.

Wir können nach meiner Ansicht in den Jubel, welcher jenseits der Leitha uns vielleicht selbst dort nicht in vollständig richtiger Erkenntniß der eigensten und vitalen Interessen erhoben wird, nicht einstimmen, wir werden die ernste Pflicht üben, indem wir in die Action der Ausgleichsverhandlung eintreten. Wir stehen drängenden Verhältnissen, ich sage es offen, einer traurigen Nothwendigkeit gegenüber.

Aber wir dürfen, bevor ein Ausgleich nicht in annehmbarer Weise zu Stande gebracht ist, von unserem Verfassungsrechte Nichts aufgeben und dasselbe in keiner Beziehung in Frage stellen lassen. (Bravo! Bravo! links.) Wir müssen bei den neu zu eröffnenden Verhandlungen auf die gleichmäßige Wahrung der Rechte und Interessen aller Theile des Reiches auf die möglichste, ich muß leider sagen, nur die möglichste Erhaltung seiner Macht und seiner Größe nach außen bedacht sein; wir müssen bei der Feststellung der gemeinsamen Angelegenheiten dafür sorgen, daß in den Bereich derselben alles dasjenige aufgenommen werde, was zur unerläßlichen Lebensexistenz des Reiches erforderlich ist. Dieß gilt sowohl in politischer, als volkswirthschaftlicher, als finanzieller Beziehung. Wir müssen für die Legislative über die gemeinsamen Angelegenheiten die constitutionelle Behandlungsform gesichert, für die Executive aber eine kräftige und des Vollzuges sichere Regierung gewährleistet haben. Zu diesem Behufe werden neue, klare, präcise und sicherende Bestimmungen zu vereinbaren sein. Diese werden für den Rahmen der 67er Beschlüsse den eigentlichen, ihnen bisher noch fehlenden Gegenstand und Inhalt verschaffen; sie werden aber auch die Grundlage für die Revision der Verfassung und für die Herstellung ihres Einklanges mit den verfassungsmäßigen Rechten der Länder der ungarischen Krone bilden.

Dieß scheinen mir die einzig möglichen, mit unserer Verfassung vereinbarlichen Wege und Bedingungen zu einem Ausgleiche, der das Reich nicht gänzlich preisgibt, und doch gewiß seine unerläßlichsten, seine mäßigsten Ansprüche berücksichtigt.

Denn was die Adresse in Bezug auf die Ergänzung der Grundgesetze in anderer Beziehung anführt, kann ich nur vollkommen beistimmen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Sicherung des Verfassungsrechts in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern unter Beachtung der durch ihre besonderen Verhältnisse gerechtfertigten Autonomie nur durch die Gewinnung freiheitlicher Institutionen und Garantien bewirkt werden kann, welche die Bedingungen des echten Constitutionalismus und des wahren Fortschrittes in allen Zweigen des öffentlichen Lebens bilden.

Ebenso begrüße ich dasjenige, was die Adresse bezüglich der Revision des Concordats ausspricht (Bravo links) und zwar noch aus dem weiteren speciellen Grunde, weil ich dafür halte, daß die Kirche durch eine weise Selbstbeschränkung auf ihre eigenen Bereiche, gegenüber dem, was des Staates ist, und durch die Herstellung des Friedens mit den übrigen Confessionen, an allgemeiner Achtung und Liebe im eigenen Interesse, nur am meisten gewinnen wird. (Sehr richtig! Bravo links.)

Ich gehe auf die finanzielle Frage über. Ich muß gestehen, daß in Uebereinstimmung mit den Auslassungen der Adresse auch mich die Hast, mit welcher die Finanzverwaltung in der verfassungslosen Sistirungsära und selbst in der neuesten Zeit, nachdem die Einberufung der Volksvertretung schon beschlossen war, bindende Verträge, sehr schwere Ausgabsverpflichtungen des Staatsschatzes eingegangen (sehr wahr! hört! links), die Hast, womit sie Handlungen wozu die verfassungsmäßige Zustimmung erforderlich gewesen wäre, gleichsam noch vor Thorschluß ohne verfassungsmäßige Zustimmung unternommen hat (lebhafter Beifall links), fast unheimlich und höchst bedenklich vorkam. (Beifall links.) Bei einem solchen Fürgehen erwächst für die Finanzverwaltung eine den

ernstesten Pflichten einer baldigen und standhaften Rechtfertigung. (Sehr gut! links.)

Auf die Beischaffung der Geldmittel übergehend habe ich zu bemerken, daß uns die Allerhöchste Thronrede zwar beruhigende Versicherungen über die Deckung des Jahresbedürfnisses gibt. Nachdem es aber kaum möglich ist, daß die Deckung des Jahresbedürfnisses durch die notorisch zurückbleibenden Einnahmen durch lauter Ausgabsersparungen gefunden worden sein kann, so liegt es sehr nahe, daß eine andere Quelle, nämlich die Benützung des Credits in Anspruch genommen werden mußte. Es wäre tief zu bedauern, wenn die gesteigerte Thätigkeit der Staatsnotenpresse die Bestimmung haben sollte, das wiederholte, freilich sehr bequeme Auskunftsmittel zu werden, um den Finanzcalamitäten zu begegnen. (Bewegung links.) Es wäre ebenso traurig, wenn fortwährend kostspielige Vorschußschulden gemacht werden müßten, und wenn ein werthvolles Staatsobject nach dem andern bis zum letzten veräußert, verpfändet oder belastet werden sollte, wo dann mit einem wahrhaft furchtbaren Ernste die Frage an uns herantreten wird: Was nun? was weiter?

Meine Herren! Die freie Bahn, auf welcher sich die Finanzverwaltung während der Sistirungsära bewegt hat, und, wie es scheint, auch noch fortwährend ergeht, (sehr gut links) ist für diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung die allerschlüpfrigste und gefährlichste, weil sie zum sicheren Abgrunde führt. (Sehr gut links.) Ich enthalte mich heute noch des näheren Details und behalte sie einem geeigneteren Zeitpunnete vor, glaube aber, daß das bisher Gesagte, daß die Andeutungen der Adresse und auch die dem Herrn Finanzminister gewiß nicht unbekannt gebliebenen Stimmen in der Oeffentlichkeit ihm die dringende Veranlassung nahelegen werden, die zugesicherten umfassenden Vorlagen über die Finanzlage des Reiches bald zu bringen und dadurch manches gegenwärtig noch obschwebende Dunkel aufzuhellen. (Sehr richtig links.) Daß es sich hiebei nicht um bloße Ziffernzusammenstellungen, im summarische Ausweise handeln kann, daß man sich damit nicht begnügen wird (Heiterkeit links), sondern, daß eine klare und offene Darstellung der thatsächlichen Finanz-Gebarung mit allen begründenden Daten geliefert werden müsse (großer Beifall), das wird der Herr Finanzminister wohl selbst wissen und auch verstehen.

Ich komme zum Schlusse. Der Ernst der Lage, in welcher Oesterreich sich jetzt befindet, ist ein schwerer, schwerer und tiefer als jemals in der Geschichte unseres Vaterlandes. Allein wir wollen hoffen, daß die erhabenen Werte der Allerhöchsten Thronrede, welche die Versöhnlichkeit, die Eintracht und den redlichen Willen zur Zustandebringung des Einigungswerkes betont haben, sowie bei uns auch jenseits der Leitha den vollen, warmen Anklang finden werden. Wir wollen hoffen, daß unsere entgegenkommende Gesinnung auch dort einer gleichen begegnen werde, und daß bei den zu treffenden Vereinbarungen ein Geist herrschen werde, welcher weit entfernt ist von jenem, welcher einen berühmten Geschichtsschreiber zum Ausspruche veranlaßte: „Daß nach den Lehren der Geschichte nicht nur der Uebermuth der Fürsten, sondern noch mehr der Uebermuth der Völker sich stets schwer und bitter räche." Wenn der Geist der Einigkeit walten wird, so werden sich die Schlußworte der erhabenen Thronrede erfüllen und es ist ein die gerechten Ansprüche befriedigendes Resultat möglich. Wir wünschen es lebhaft im Interesse unseres theuren Vaterlandes, wir wünschen es aber mit der ganzen Kraft unserer Seele im Interesse seiner Majestät, unseres erhabenen Monarchen und seiner erlauchten Dynastie. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Die Reihe der gegen die Adresse eingeschriebenen Redner ist mit dem Herrn Abgeordneten Krczunowics erschöpft gewesen. Seitdem haben sich die Herren Abgeordneten Ljubiša und Dr. Ryger gegen die Adresse gemeldet und der Herr Abgeordnete Guszalevic als Redner dafür. Herr Abgeordneter Dr. Ljubiša hat ferner das Verlangen bekannt gegeben, nur in Kurzem in dem ihm allein geläufigen serbischen Idiom etwas sagen zu können. Selbstverständlich muß ich die Zustimmung des hohen Hauses darüber einholen, weil die bisherigen Verhandlungen unserer gegenwärtigen Session kein Idiom als das deutsche gewohnt waren. Ich will aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß in der abgelaufenen Reichsrathssession das hohe Haus, ich glaube mit Einstimmigkeit, ein solches Verlangen des Herrn Abgeordneten Ljubiša zugestanden hat, im Interesse seiner Wähler seinen Standpunct in serbischer Sprache zu kennzeichnen, wobei zugleich die Uebersetzung des von ihm Gesagten in die deutsche Sprache auf den Tisch des hohen Hauses niedergelegt worden ist. Ich werde daher das hohe Haus fragen, ob dasselbe dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Ljubiša nachkommt und die angesuchte Bewilligung ertheilt.

Abgeordneter Graf Adam **Potocki:** Ich bitte, bevor abgestimmt wird, um das Wort.

Ich kenne keinen Paragraph des Reglement, wo es ausgesprochen ist, daß die deutsche Sprache eine Bedingung und eine Nothwendigkeit ist, es könnte aber nur auf Grund eines solchen Paragraphes die Abstimmung geschehen.

Ich glaube also, daß dem Herrn Abgeordneten, wenn er seinen Gedanken nicht anders Ausdruck geben kann, auch ohne Erlaubniß des hohen Hauses diese Freiheit zusteht.

Präsident: Ich habe keinen Paragraph der Geschäftsordnung angeführt, sondern nur einen Ge-

brauch des Hauses, der die Zulassung des serbischen Idiomes nur nach vorhergegangenem Beschlusse des hohen Hauses ermöglicht.

In Parlamenten ist der Gebrauch und die Uebung stärker als die Regel eines Paragraphes.

Abgeordneter Graf Adam **Potocki**: Einmal ist kein Mal.

Präsident: Es ist sogar meines Erinnerns zweimal geschehen. Ich werde übrigens den Beschluß des hohen Hauses einholen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür stimmen, aufzustehen. (Geschieht.) (Rufe von der äußersten Rechten: Wir stimmen nicht.) Die Erlaubniß ist ertheilt. Der Herr Abgeordnete Ljubiša hat das Wort in dem ihm beliebigen Idiom. (Die Uebersetzung der vom Abgeordneten Ljubiša [Dalmatien] in serbischer Sprache gehaltenen Rede lautet nach der von demselben vorgelegten Uebersetzung folgendermaßen:

„Es muß wenn auch völlig wahr, doch Jedermann höchst sonderbar erscheinen, daß von der ganzen serbo-croatischen Nation in Oesterreich ich ganz allein Mitglied dieses Reichsrathes bin. Dieser Umstand genügt an und für sich, um die meisterhafte Künstlichkeit unserer Wahlgesetze bloszulegen und die treffendste Charakteristik unserer heutigen Verfassungslage zu liefern.

Der heute vor das hohe Haus gebrachte Adreßentwurf erkennt die Theilung des Kaiserreiches als fait accompli öffentlich und ungescheut an. Vor Allem spricht sich in diesem Sinne höchst deutlich alinea 12 aus, das ausdrücklich „von beiden Theilen des Reiches" redet. Millionen von Oesterreichern sind über die Einführung des Dualismus erschrocken und heute noch schaudert es sie vor demselben. Die Zahl Derjenigen, die da glauben, daß der Dualismus gleichbedeutend ist mit finis Austriae, ist groß. Ich für meinen Theil bin der Ansicht, daß der Dualismus ein neues Experiment repräsentire. Mir erscheint derselbe wie Platons Feuer, durch welches wir durchdringen müssen, bevor wir der Segnungen des Föderalismus theilhaftig werden.

Ich würde den Dualismus nur dann wirklich fürchten, wenn ich es für möglich hielte, zwei politische Individualitäten Oesterreichs zu vernichten, nämlich das dreieinige Königreich jenseits und die Länder der böhmischen Krone diesseits der Leitha. Diese Individualitäten sind Oesterreichs Schutzwehren und die Säulen des slavischen Elementes unserer Monarchie, welches unverwüstlich ist. Meine Herren! Ich gestehe es aufrichtig, daß ich mich mit dem Gedanken, es könnte dieses Haus ohne Theilnahme der czechischen Abgeordneten längere Zeit berathen, — jener Abgeordneten, die das Princip aufstellten: Gebe es kein Oesterreich, so müßten wir eines schaffen — fast gar nicht befreunden kann. Ebenso wenig kann ein Kenner der Verhältnisse hoffen, daß es möglich sei, wahre Ordnung, Freiheit und Verfassungsmäßigkeit jenseits der Leitha ohne das dreieinige Königreich zu begründen. Die heutige Situation ist jener vom Jahre 1848 sehr ähnlich. Damals erhoben sich die heldenmüthigen Croaten und Serben, um Oesterreich unter der vom unsterblichen Jelačić entfalteten Fahne zu retten.

Jelačić trat mit seiner Nation mit Allem für die Erhaltung Oesterreichs ein, ungeachtet dessen, daß man ihm durch die Enthebung von dem Banusposten moralisch sehr nahe getreten war. Ebenso leisteten auch im Jahre 1848 die czechischen Abgeordneten im damaligen Reichstage den energischesten Widerstand der Zweitheilung Oesterreichs. Gott möge die bitteren Folgen der damaligen Situation von unserer Monarchie abwenden.

Machiavelli sagt: „Hat sich eine sociale Institution überlebt, so muß man sie auf ihren alten Principien neu constituiren." — Jeder von uns weiß, in welcher Weise Oesterreich entstand, ebenso wie es Jedem bekannt ist, daß in den absolutistischesten Zeiten föderalistisch regiert wurde. Beweis davon die verschiedenen Hofkanzleien, welche bis in die letzten Jahre des Metternich'schen Regimes bestehen blieben.

Es wird in Oesterreich naturgemäß früher oder später zu dem alten Föderalismus zurückgekehrt werden müssen: letzterer braucht, um Oesterreich zu regeneriren und stark und mächtig zu machen, nur eine zeitgemäße, den neugebildeten Verhältnissen des Constitutionalismus und der Freiheit entsprechende Reformirung. Die Finanz- und Kriegsangelegenheiten müssen, nach meiner Ansicht, auch bei dem weitgehendsten Föderalismus centralisirte, gemeinsame Reichssachen bleiben.

Hinter dem gegenwärtigen Dualismus verstecken sich verschiedene Tendenzen. Quod capita, tot sententiae. Die Einen glauben, durch Wiederherstellung eines selbstständigen Ungarns werde die orientalische Frage einen für Oesterreichs Vortheil bedeutend günstigern Verlauf nehmen. Doch Magyaren, auf welchem Elemente eben das dualistische Ungarn ruht, gibt es außerhalb Ungarn nicht.

Von den Gränzen dieses Königreichs bis zum Balkan wohnt compact und rein die slavische Nation. Zu dieser Nation gehört auch die Bevölkerung des dreieinen Königreichs. Naturgemäß kann sich also Oesterreich nur vermittelst des dreieinigen Königreichs seinen Weg nach dem Oriente bahnen.

Andere speculiren wieder folgendermaßen: Schmerling ist es nicht gelungen, eine einheitliche deutsche Hegemonie über das ganze Reich zu begründen; man müsse daher diese Hegemonie zwischen Deutschen und Magyaren theilen und eine zweifache, nämlich deutsch-magyarische Centralisation einführen.

Solche Pläne sind jedoch mit großen Gefahren verbunden, indem Oesterreich nur so lange bestehen

wird, als es keiner von seinen Nationalitäten ein Uebergewicht über die andern einräumt.

Um diese deutsch-magyarische Hegemonie zu stützen, erfand man tendenziöse Denunciationen und beschuldigte die Slaven, daß sie mit Rußland, und die Romanen, daß sie mit Romanien coquettiren u. s. w. u. s. w. Wollten wir nach dem biblischen Spruche: Zahn um Zahn handeln, — es wäre uns sehr leicht, den Deutschen vorzurücken, daß sie mit Preußen coquettiren. Doch wir verachten solche Waffen.

Schließlich will ich noch meinen Standpunct feststellen. Ich allein vertrete hier die ungeheure Majorität der Bevölkerung Dalmatiens, Ragusa und der Bocche di Cattaro, welche serbo-kroatischen Stammes ist. Als solche kann die Nation, von der ich eben rede, für eine Adresse nicht stimmen, in der vom dreieinen Königreiche gar nicht die Rede ist und die nur vom Königreiche Ungarn spricht.

Die serbo-croatische Nation kann für eine Adresse nicht stimmen, die gar keine Erwähnung davon thut, daß kraft Artikel III. des Patentes vom 26. Februar 1861 und kraft des §. 73 der octroyirten Verfassung vom 4. März 1849 die staatsrechtliche Frage Dalmatiens in suspenso geblieben ist, — für eine Adresse endlich kann die croatische Nation nie stimmen, in welcher der Ausgleichsfrage mit Ungarn a priori präjudicirt wird. — Da keiner von meinen wie immer gearteten Anträgen durchdringen dürfte, sehe ich mich genöthigt, mich der Abstimmung zu enthalten über jeden Punct der Adresse, der in staatsrechtliche Fragen einschlägt.

Was jenes Alinea anbelangt, in welchem über die Gleichberechtigung aller Nationalitäten gesprochen wird, so halte ich dessen Ausführung für leere Phrasen, durch die sich Niemand irre führen lassen wird. Auch im Jahre 1862 gab der damalige Minister Lasser auf meine wiederholte Bitte einen Erlaß heraus, daß in Dalmatien bei den Gerichten die slavische Landessprache einzuführen sei. Dieser Ministerial-Erlaß trug bis heute ebenso keine Früchte wie ein Hathumajum in Bosnien; denn die Bureaukratie in Dalmatien hielt dies für eine Mystification.

Nachdem also die Ueberzeugung in mir fest geworden, daß die heutige Situation nur ein neues Provisorium repräsentire, werde ich kaltblütig jenen großartigen Systemwechsel abwarten, der Oesterreichs inneren Frieden und Wohlstand garantiren und den alten Ruhm nach außen wiedergeben wird, was nach meinem Wunsche je eher desto besser geschehen möge.

Abgeordneter Ritter von **Szábel** (Mähren): Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt. Ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen, und bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß die heutige Sitzung geschlossen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die Mitglieder des Petitions-Ausschusses werden eingeladen, morgen um 9 Uhr zu einer Sitzung sich einfinden zu wollen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Debatte über die Adresse.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 5. Sitzung der 1. Session am 4. Juni 1867.

Inhalt: Mittheilung über das **Ableben** des gewesenen Reichsrathsabgeordneten Dr. **Taschek**. — Petitionen. — **Adreßdebatte.** (Schluß der Generaldebatte.) — **Kaiserliche Botschaft**, betreffend die **Vertretung des Reichsrathes bei der Krönung** Seiner Majestät als Königs von **Ungarn**.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Kardasch**, Baron **Korb, Barewicz, Schürer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust**, Justizminister Ritter v. **Komers**, Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**, Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Kardasch liest dasselbe.)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Die öffentlichen Blätter bringen die Nachricht von dem Hinscheiden eines Mannes, der in der vergangenen Session in diesen Räumen geweilt und bei Allen, die mit ihm in diesem Hause gesessen, das ehrendste Andenken zurückgelassen hat.

(Die Versammlung erhebt sich.)

War es doch wohl nur seine Krankheit, welche Schuld getragen, daß wir ihn nicht in unserer Mitte zählen, und auch die gegenwärtige Versammlung Gelegenheit fand, die Ueberzeugungstreue, den Arbeitseifer, die unermüdliche Standhaftigkeit, mit der der Mann seiner politischen Ueberzeugung nachgegangen ist, anzuerkennen.

Ich glaube, meine Herren, nicht fehlzugeben, wenn ich, obgleich Hofrath Taschek nicht mehr Mitglied dieses Hauses ist, das hohe Haus auffordere, sein Beileid über das Ableben des früheren Abgeordneten Herrn Hofraths Taschek auszudrücken, und durch Erheben von den Sitzen, das bereits vorausgegangen ist, zu bethätigen.

Es sind dem hohen Hause folgende Petitionen eingelaufen:

Schriftführer **Kardasch** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Guszalewicz überreicht die Petition der Majorität der Gemeindeglieder von Rohatyn wegen Vornahme der Gemeindewahlen auf Grund der ursprünglich verfaßten Liste und Entsetzung des der Gemeinde aufgedrungenen Bürgermeisters Ambros Mrowczyński."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler übergibt die Petition der Diener der k. k. Cigarrenfabriken um Erwirkung der Pensionsfähigkeit und Gleichstellung mit den pensionsfähigen Dienern der übrigen k. k. Behörden."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger überreicht die Petition der Repräsentanten der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Thalgau um Wiederherrichtung des Gerichtsbezirkes Thalgau mit dem Amtssitze in Thalgau."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition des Apothekers Jacob Nachtmann zu Sedletz in Böhmen um Aufhebung der für Visitationen der Apotheken bisher an den Kreisarzt zu entrichtenden Taxe."

„Reichsrathsabgeordnete Paul Freiherr v. Herbert und Gabriel Jessernigg überreichen die Petition der evangelischen Gemeinden Kärnthens, dahin gehend, daß ein auf dem Principe der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen beruhendes Gesetz sowohl in Bezug auf das Verhältniß der evangelischen und katholischen Kirche zu einander, als der evangelischen Kirche zum Staate beschlossen werde."

Präsident: Ich werde diese Petitionen dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuweisen.

Zur Tagesordnung übergehend, habe ich dem hohen Hause anzuzeigen, daß seit gestern der Abgeordnete Dr. Hanisch unter die Redner sich eintragen ließ, welche gegen die Adresse sprechen wollen.

In der Reihenfolge der aufgezeichneten Redner hat das Wort Herr Dr. Sturm.

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Die gegenwärtige Generaldebatte hat schon gestern einen Umfang angenommen, und ist so eingehend geführt worden, daß ich von einer beabsichtigten allgemeinen Besprechung der politischen Situation, welche der Adreßentwurf so trefflich schildert, wohl abstehen und zunächst nur die Widerlegung derjenigen Herren Vorredner ins Auge fassen kann, welche eine negativkritische Haltung bewahrten und hiedurch bei aller

Begründung einzelner Ausführungen meines bescheidenen Dafürhaltens unsere Hauptaufgabe wenig fördern.

Wer wollte die vom Throne herab verkündete Aufforderung, ein Werk des Friedens und der Eintracht zu begründen und eine nahe Vergangenheit zu vergessen; wer wollte diese kaiserliche Mahnung mit einem bloßen Tadel des gefallenen Regierungssystems; wer wollte diese kaiserlichen Worte mit bloßen vorwurfsvollen Klagen gegen abgetretene oder noch im Amt befindliche Minister beantworten!

Wer wollte sich mit der traurigen Vergangenheit der Sistirungspolitik noch länger beschäftigen, als die tiefen Wunden, welche sie dem Reiche schlug, es dringend erheischen?

Sollen wir aber die Lehren beherzigen, welche die Vergangenheit uns hinterließ, so können wir uns für unsere Gegenwart und Zukunft nicht gänzlich losringen von einer Vergangenheit, welche in einer kurzen, kaum 20jährigen Periode unseres politischen Lebens uns eine lange Reihe von Täuschungen und Enttäuschungen geboten.

Diese Vergangenheit, theils mit scharfen und schmerzlichen, theils mit matten und lähmenden Zügen in unsere Herzen gegraben, sie hat vielen von uns die schönsten Hoffnungen geraubt, vielleicht Allen den frohen Muth des Schaffens, die freudige Zuversicht in unsere Zukunft vernichtet, und dafür den tiefinnersten Ernst in unsere Seelen gepflanzt, den Ernst der resignirten und patriotischen Entschlossenheit, den Ernst, der sich im Adreßentwurfe wiederspiegelt.

Auch gegenwärtig, wo die Regierung, von inneren und äußeren Gefahren umdrängt, neuerlich daranging, die Vertretung des Volkes um sich zu versammeln, um mit ihr die Neugestaltung des Reiches vorzunehmen, werden wir mit demselben entschlossenen und patriotischen Ernste prüfen, was uns geboten wird.

Es ist nicht mehr die Zeit zu vorwurfsvollen Klagen über das, was die Regierung vielleicht vor Jahren uns hätte bieten können, es ist noch nicht die Zeit zu selbstzufriedenem Behagen an dem, was uns wirklich geboten ist.

Ohne zerstörendes Mißtrauen, aber auch ohne einschläfernde Vertrauensseligkeit sollten wir an unsere Aufgabe gehen, sollten wir mitwirken dazu, den Frieden im Reiche herzustellen, neue Garantien des constitutionellen Lebens aufzurichten, den Ausgleich mit Ungarn anzustreben.

Und dennoch wurden Stimmen laut, welche die leidige Competenzfrage wieder aufnehmend, diesen für alle Königreiche und Länder, die das Februarpatent annahmen und beibehielten, gesetzmäßig einberufenen Reichsrath für verfassungswidrig erklärten, und welche den Ausgleich mit Ungarn in 14, sage vierzehn oder vielleicht siebenzehn Landtagen behandeln lassen und dann das Resultat dieser siebenzehn buntfärbigen Beschlüsse dieser Reichsversammlung etwa blos zur Kenntnißnahme vorlegen wollen, obgleich sie doch höchlich entrüstet sind, daß der uns coordinirte ungarische Reichstag ohne unser Zuthun über das Ausgleichswerk beschloß.

Solche Anschauungen sind in früheren Sessionen des Reichsrathes und in den letzten Sessionen aller Landtage sattsam erörtert und widerlegt worden, und ich habe gedacht, daß jedes Mitglied dieser Versammlung solche Anschauungen bereits an der Schwelle des Hauses zurückgelassen hätte.

Allein zu fragen erlaube ich mir, was einen Herrn Abgeordneten von der anderen Seite berechtiget, die legale Vertretung der Königreiche und Länder für die Ausgleichsfrage, für eine Reichsangelegenheit, eben in den Landtagen zu suchen, was ihn berechtiget, den Geist der Siebenbürger, die sich freiwillig Ungarn angeschlossen, in diese hohe Versammlung zu citiren, was ihn berechtiget, die Dalmatiner, die sich uns angeschlossen, an das dreieinige Königreich zu verweisen.

Wenn der Herr Abgeordnete erklärt, als Mann des Rechtes müsse er das ungarische Staatsrecht anerkennen, so begreife ich nicht, wie er dem Pluralismus das Wort sprechen kann, der nicht nur den Slovenen, der allen Nationalitäten Ungarns, wie kleine Bruchtheile sie auch sein mögen, die Autonomie geben und das Reich endlich zerfasern müßte.

Wenn ein anderer Herr Abgeordneter aus derselben Nationalgruppe sich sogar der freiwillig Abwesenden annahm und uns zur Gerechtigkeit gegen unsere slavischen Brüder aufforderte, so verweise ich ihn an seinen früher bezeichneten Freund, der selbst jede Gemeinschaft mit den Moskowitern ablehnte. Ich verweise ihn an den Terrorismus, den die Czechen als Majorität, an die Ungeberdigkeit, die sie als Minorität in den Landtagen Böhmens und Mährens bewiesen haben.

Ich verweise ihn dagegen an die Gerechtigkeitsliebe, an die weltbekannte Duldsamkeit der Deutschen; ich verweise ihn darauf, daß die Deutschen in den Landtagen Böhmens und Mährens jederzeit bereit waren, die Forderungen wahrer Gleichberechtigung zuzugestehen; ich verweise ihn darauf, daß die Deutschen heute in dieser hohen Versammlung sich eine Entsagung auferlegen, die keiner anderen Nationalität zugemuthet wird. (Bravo! Bravo links.)

Mit tiefgefühltem Schmerze vermißten wir in der Adresse den Ausdruck des Bedauerns über unsere Ausschließung aus Deutschland (Bravo links) und dennoch aus bloßer Rücksicht für die Gefühle, nicht für die berechtigten Anschauungen der nichtdeutschen Nationalitäten sahen wir davon ab, unserem berechtigten Schmerze Ausdruck zu verleihen. (Rufe: Sehr gut! Bravo links.) Oder soll ich noch darauf hinweisen, wie die czechischen Abgeordneten aus Böhmen schon in der constituirenden Reichsversammlung des Jahres

1848 die Sprachenfrage in die Versammlung schleuderten, wie sie damals, sie, die selbst auf ihren Slavencongressen deutsch sprechen müssen, wie sie hier im Reichsrathe czechisch reden wollten, und wie selbst die Polen einstimmig erklärten, die Verhandlungssprache des österreichischen Reichstages könne nur die deutsche sein (Rufe: Sehr gut! Bravo links), die deutsche Sprache, welche im Landtage Galiziens ausgeschlossen wurde. Soll ich darauf hinweisen, wie diese czechischen Föderalisten im Jahre 1848 in der constituirenden Reichsversammlung sich als arge Demokraten geberdeten, wie sie nur immer von privilegirten und freiheitsfeindlichen Kasten gesprochen, wie sie kein Königreich Böhmen, sondern nur ein Gouvernement oder eine Provinz dieses Namens kannten, wie Herr Brauner sagte, daß er das Wort „Landtag" nur ungern in den Mund nehme, weil es ihm unangenehme Erinnerungen erwecke. Soll ich darauf hinweisen, wie diese Czechen jetzt mit den Feinden der Freiheit inner- und außerhalb des Reiches verbunden sind, wie sie vergessen auf ihren damaligen Beruf als Demokraten und Volksvertreter, wie sie eine Föderation anstreben, die bedingt ist durch den Zerfall des Reiches. (Lebhaftes Bravo.)

Nein, nein, meine Herren, keine Vertheidigung dieser freiwillig Abwesenden! Sie mögen kommen und ihre Sitze einnehmen, wie es die ruthenische, gleichfalls im Wahlkampfe besiegte Minorität gethan hat, dann werde ich sie als Gegner erkennen und beachten. (Bravo links.)

Wenn sich aber in den Reihen der freisinnigen polnischen Reichsraths-Abgeordneten sogar ein Anwalt der Feudalen und Clericalen gefunden hat, ein Anwalt, der sicher nicht das „Vaterland" und „die „Wiener Kirchenzeitung" liest, wenn sich ein Anwalt gefunden hat für diese Parteien im Staate, so gereicht das allerdings zur hohen Ehre der Geistlichkeit und des Adels in Galizien.

Wie es aber mit diesen Parteien bei uns bestellt ist, nun das haben wir, meine Herren, in Böhmen und Mähren bei den doppelten Landtagswahlen, allerdings nicht leichten Herzens, schaudernd miterlebt. (Rufe: Sehr wahr! Bravo links.)

Von einem anderen sehr verehrten Herrn Vorredner ist der Grundsatz aufgestellt worden, wir dürfen von unserem Rechte nichts aufgeben, bis ein befriedigender Ausgleich mit Ungarn zu Stande gebracht sein wird. — Ich will absehen von der sehr beträchtlichen juristischen Schwierigkeit eines solchen Vorgehens und will nur constatiren, daß man doch überhaupt von einem Ausgleiche nicht sprechen kann, wenn man sich schon in vorhinein vornimmt, kein Titelchen von seinem Rechte aufzugeben.

Welches sind aber diese Rechte? welches ist der gesicherte Besitz, welches ist die gepriesene Einheit, die wir aufgeben?

Haben wir Ungarn jemals constitutionell besessen? Nie! Wir haben eine Armee besessen, die zu schwach war, um die Revolution in Ungarn zu bezwingen; wir haben dann einen Belagerungszustand besessen und einen zehnjährigen Absolutismus, (Rufe: Sehr gut!) der auch zu schwach war, Ungarn zu bezwingen. Wir haben endlich eine Art von Constitutionalismus besessen, welcher bei uns constitutionell regieren sollte und in Ungarn absolut fortregieren wollte. Alles das sind Rechte, die wir aufgegeben haben. Ist das eine Einheit, die wir uns wünschen können? Ist das ein gesicherter Besitz, welcher der Vertheidigung werth ist? Ist eine solche Einheit der freien Vereinbarung mit Ungarn, der Vereinigung zweier Hälften zu einem lebensfähigen Ganzen vorzuziehen?

Und betrachten wir einmal näher diesen so sehr gefürchteten Ausgleich mit Ungarn. Gehen wir diesem Angel- und Kernpuncte unserer Aufgabe nicht aus dem Wege. Was tritt uns da entgegen? Kein Ausgleich gegenseitiger, streitiger Rechte, — nein, eine freie Vereinbarung politischer Interessen.

Die ungarische Verfassung kam, von der legalen Vertretung des Landes berathen, von dem gekrönten Könige sanctionirt, schon im April 1848 formell giltig zu Stande, während man es diesseits der Leitha mit Octroyirungen versuchte, und erst im Juli 1848 die constituirende Reichsversammlung einberief, die nach achtmonatlicher Thätigkeit ohne Verfassungsresultat heimgeschickt wurde. Wir hatten dann freilich keine Verfassung vom Jahre 1848, auf die wir uns hätten wie die Ungarn berufen können.

Damals, meine Herren, ertönte im Schooße der constituirenden Reichsversammlung kein Wort des Protestes gegen die vollzogene Zweitheilung des Reiches, die nichts Neues, sondern etwas von jeher Bestandenes, und in der pragmatischen Sanction Begründetes war. Kein Wort der Mißgunst oder Unzufriedenheit ertönte über die von den Ungarn erlangten Freiheiten und Rechte, und die zwischen den beiderseitigen Regierungen auch damals gepflogenen Verhandlungen über die gemeinsamen Angelegenheiten wären sicherlich nicht ohne Resultat geblieben, wenn sie auch damals schon zwischen den beiderseitigen Volksvertretungen geführt worden wären.

Wenn im September 1848 die Deputation der ungarischen Nationalversammlung mit Männern wie Deák, Eötvös, Pulszky an der Spitze von der constituirenden Reichsversammlung in Wien nach dem vereinten Antrage der Deutschen und Polen brüderlich empfangen, und nicht nach dreitägigem Warten und Debattiren auf Andringen wieder der czechischen Abgeordneten aus Böhmen zurückgewiesen worden wären. Meine Herren! Wir hätten vielleicht längst keine Frage des Ausgleiches mit Ungarn mehr, und es wären vielleicht Ströme Bürgerblutes unvergossen geblieben. (Bravo!)

Lassen Sie mich übergehen die darauffolgende traurige Zeit des Absolutismus, lassen Sie mich zum Februarpatente kommen, das von Ungarn mit dem verhängnißvollen „Zu spät" zurückgewiesen wurde. Wir nahmen das Februarpatent vertrauensvoll in Besitz als den Wiederbeginn einer constitutionellen Aera. Nun bestand die ungarische Verfassung, die meiner Meinung nach eine verwirkte und eine erloschene und auch gegenwärtig durch Se. Majestät den Kaiser und König nicht erst wieder hergestellte, sondern blos neuerdings anerkannte ungarische Verfassung, aufrecht neben dem Februarpatente, wie zwei Kreise, die jeder zu seinem Mittelpuncte stimmend mit einander unvereinbar sich durchschneiden, und ein Segment, das Gebiet der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, bildeten, voll der Gegensätze und Verwirrungen.

Die Februarverfassung, unser Recht gegen die Regierung war nicht vereinbart mit dem ältereu Verfassungsrechte Ungarns. Die ungarische Verfassung verfügte über die gemeinsamen Angelegenheiten und war nicht vereinbar mit der Einheit und Machtstellung des Reiches. Formell giltig für das Volk gegenüber der beiderseitigen Regierung waren beide Verfassungen, und kein Wunder daher, daß eine Zeitlang jeder Theil auf seinem „Scheine" bestand, daß aber auch nach und nach sich die Einsicht Bahn brach dort und hier, daß wir nur einen Scheinbesitz vertheidigen und daß wir nie in den Besitz bescheinigter Rechte kommen können, an denen der Gegner festhält.

Danken wir es den welterschütternden Ereignissen des Vorjahres, daß die Regierung davon abging, den Zwiespalt dieser beiden Verfassungen durch deren Beseitigung zu lösen; danken wir es diesen Ereignissen, daß uns gegenwärtig Gelegenheit geboten ist, das gleichgewichtige Votum über die ungarischen Ausgleichs-Propositionen zu sprechen. Ich verhehle nicht das schon ausgesprochene Bedauern, daß uns erst so spät Gelegenheit gegeben ist zu diesem Votum; allein es ist noch nicht zu spät, denn die Allerhöchste Thronrede sagt an einer Stelle: „das mit Ungarn zu treffende Uebereinkommen." Wenn also auch das Uebereinkommen zwischen Ungarn und der Regierung getroffen ist, so ist das Uebereinkommen zwischen uns und Ungarn erst zu treffen, und ich protestire aufs Feierlichste gegen die Zumuthung eines Herrn Vorredners, daß wir nur „Ja" zu sagen hätten. — Ich glaube, es ist kein einziges Mitglied in diesem hohen Hause, welches sich nur das Recht zuerkennen möchte, „Ja" zu sagen.

Wenn wir das ungarische Elaborat als Grundlage unserer Verhandlung anzunehmen beabsichtigen, und dennoch dessen unveränderte Annahme ablehnen dürften, so liegen die Gründe hievon nicht blos in formellen Momenten; nicht blos darin, daß wir doch dem ungarischen Reichstage, der stets die Contumacirung Ungarns durch den Reichsrath perhorrescirte, jetzt nicht die Contumacirung der Länder diesseits der Leitha überlassen können, und nicht nur darin, daß ja unsere Interessen in diesem Elaborate noch gar keine competente Vertretung gefunden haben, sondern es beruht diese Auschauung auch auf sachlichen Gründen, auf der Ueberzeugung, daß bezüglich der volkswirthschaftlichen und finanziellen Auseinandersetzung noch viel Neues geschaffen werden muß, wenn wir auch unsere Selbstverleugnung so weit treiben wollten, den Umfang und die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nicht anzutasten.

Meine Herren! Was die ungarische Volksvertretung, die wenigstens in ihrer Majorität auch vor der Personalunion zurückschreckt, schon gethan, um die Realunion mit den übrigen Ländern des Reiches zu ermöglichen, was Ungarn in wenigen Tagen von verbrieften Verfassungsrechten unbedenklich aufgegeben hat, das ist im Hinblick auf die Stimmung jenes Landes wohl zu würdigen.

Hoffen wir daher, daß auch unsere Vereinbarung mit Ungarn nicht ohne weitere Resultate bleiben und jene nothwendigen Bedingungen an das Tageslicht fördern wird, welche, im beiderseitigen Interesse gelegen, zu Stande kommen müssen.

Kommen aber diese Bedingungen zu Stande, dann mögen sich alle Anhänger der österreichischen Verfassungspartei bei dem Dualismus beruhigen, der uns bevorsteht. Vollkommener ist die Centralisation ohne Zweifel als der Dualismus; dieß verkennen ja selbst die Ungarn nicht, welche in ihrer Ländergruppe den Dualismus nicht aufkommen lassen; allein, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, kann nur centralisiren, wer die Macht dazu hat, und wer sie nicht hat, der wird centralisirt, oder er muß in einem kleineren, ihm zugänglichen Kreise selbst centralisiren.

Die Politik ist ein ewiger Kampf, ein ewiges Pactiren der Mächte und ihr höchster Preis ist stets der Erfolg. Ich constatire hier mit Vergnügen, daß selber nur ein einziger Anhänger der Verfassungspartei als Redner gegen das Wesen der Adresse aufgetreten ist; und auch dieser hat erklärt, daß er den erfolglosen Kampf der Neugestaltung des Reiches auf dualistischer Grundlage vorziehe. Er hat somit die Erfolglosigkeit seiner Politik erkannt, er hat hat mit seiner Politik abdicirt.

Allein, daß dieser Redner einst der Schrecken der czechischen Föderalisten in Mähren, daß dieser Redner heute zu denselben Anschauungen kommt, wie unsere nationalen Gegner, daß er den Pluralismus als den Weg zur Einheit erklärt, dagegen den Dualismus, der doch nur das Bestreben nicht der Trennung, sondern der Vereinigung zweier getrennter Hälften ist, von sich abweist, daß dieser unerschrockene Volksvertreter uns als positives Programm nichts anderes, als die eines Regierungsmannes würdige Aeußerung geboten hat: „er wünsche

eine starke Regierung" — das muß seine ehemaligen Freunde wohl billig befremden.

Wenn ich auch nicht meine politische Laufbahn gleich ursprünglich vom Standpuncte des Dualismus betreten hätte, so würde ich diesen Herrn Vorredner um seine „politische Consequenz" nicht beneiden. Denn eine politische Consequenz wäre es auch gewesen, bis auf den letzten Mann, bis auf den letzten Gulden den Krieg gegen Preußen fortzusetzen; eine politische Consequenz wäre es gewesen, im Jahre 1861 die Februarverfassung zurückzuweisen, um die Einberufung der constituirenden Reichsversammlung von 1848 zu verlangen; eine politische Consequenz wäre es vielleicht auch gewesen, unsere alten ständischen Verfassungen zu verlangen, um nur eine recht „starke Regierung" zu haben (Sehr gut links), unter der sich unsere Vorfahren so wohl befanden.

Mißgönnen wir daher den Ungarn ihre Erfolge nicht; anerkennen wir sie vielmehr als Erfolge des Rechtes und der Freiheit gegenüber einer veralteten Adelsherrschaft, und hoffen wir, daß die Reste der dortigen Standes- und Confessionsvorrechte ebenso fallen und schwinden werden, wie dort die Presse in kürzester Zeit uns zum Beispiele von allen Fesseln befreien würde.

Meine Herren! Verschmähen wir es doch nicht, auch von den Ungarn zu lernen; betrachten wir die Ungarn einmal als unsere Bundesgenossen; denken wir uns, daß sie, die auch für die Länder dießseits der Leitha den vollen Constitutionalismus forderten, uns verläßliche Kampfgenossen sein werden in dem Streite für die Freiheiten und Rechte des Volkes gegenüber der Regierung, welcher die natürliche Bestimmung jeder Volksvertretung ist.

Einer solchen Coalition gegenüber dürfte die Citation des französischen Sprichwortes, welches der vorhin bezeichnete Herr Vorredner uns zum Besten gab, unberechtigt sein; denn der Regierung dürfte einer solchen Coalition gegenüber jeder Appetit und jedes Gelüste zur Reaction vergehen. Nun wirft derselbe Herr Vorredner uns aber auch vor, daß wir den Ausgleich um jeden Preis wollen und diesen Vorwurf weise ich auf das Entschiedenste zurück. Ja, ich werfe ihn zurück auf diesen Herrn Vorredner und seine uns noch unbekannten politischen Freunde; denn sie wollen die Centralisation „um jeden Preis", sie wollen auf ihrem „Schein" bestehen, unbekümmert darum, daß er nur mit Bürgerkrieg, Belagerungszustand und immerwährendem Absolutismus eingelöst werden kann. (Bravo links.)

Wir aber wollen nicht „um jeden Preis" den Dualismus, denn wir betrachten die Vereinbarung mit Ungarn nicht blos als einen Vortheil der Völker: wir betrachten sie als eine der Regierung gegen den Zerfall des Reiches gebotene Garantie, für welche nicht wir den Preis zu zahlen haben, sondern die Regierung! (Bravo links.)

Nicht um jeden Preis, nur um einen hohen Preis wollen wir den Ausgleich mit Ungarn, um den Preis eines vollen, rückhaltlosen constitutionellen Rechtes. Und die Hand, welche uns diesen Preis bieten wollte, würden wir keine „kecke", wir würden sie eine glückliche nennen, wir würden sie ergreifen und stützen. (Bravo links.)

Doch wir ergreifen diese Hand noch nicht und können sie noch nicht ergreifen.

In solange die Regierung außer der allgemeinen Ankündigung eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, dessen Inhalt wir nicht kennen, einer Modification des berüchtigten §. 13, deren Inhalt uns gleichfalls unbekannt ist; so lange die Regierung außer derlei vagen Ankündigungen uns noch nicht eine einzige Vorlage zu bieten hat, die geeignet wäre, das constitutionelle Recht zu festigen und zur Wahrheit zu machen; in solange die Regierung sich durch das Fortbestehenlassen des Concordatsgesetzes mitschuldig macht an dem, was die kirchlichen Mächte gegen den constitutionellen Geist, gegen die Wissenschaft und Aufklärung täglich unternehmen (Bravo! Bravo links); in solange die Regierung die wichtigsten und heiligsten Rechts- und Familieninteressen ihrer Staatsbürger ausliefert und preisgibt einer von ihr selbst und vom Staate unabhängigen Macht (Sehr richtig! Bravo links); so lange sie selbst das ehrliche Begräbniß des Staatsbürgers abhängen läßt von der unappellablen Entscheidung geistlicher Würdenträger; in solange ein Minister das Recht des Virements in seinem Ressort dahin auffaßt, daß er die ihm zur Verfügung stehende Dotation für die laufenden Einnahmen nicht verwendet, sondern als Vorschuß für außerordentliche Auslagen verausgabt, für welche die verfassungsmäßige Bewilligung der Bedeckung noch nicht erfolgt ist (Bravo links); in solange können wir die Hand der Regierung nicht ergreifen (sehr gut links); in solange sind wir keine Regierungsmänner, viel weniger Regierungsmänner, als der Herr Vorredner, der sich nichts als eine starke Regierung wünscht. (Sehr gut! Bravo links.)

Jenen Herren aber, die uns für Regierungsmänner halten, weil wir den Ausgleich mit Ungarn, in dem allein wir jetzt Oesterreichs Heil finden können, Opfer zu bringen bereit sind; jenen Herren, welche diesem Ausgleiche mit Ungarn immer nur den vermeintlichen Vollbesitz unseres Verfassungsrechtes entgegenstehen; jenen Herren, welche die ungarischen Propositionen nur mit einem entschiedenen „Nein" beantworten wollen, denen möchte ich zu bedenken geben, daß sie sich über die Stimmung des Volkes und über unsere Verantwortung nicht täuschen mögen, und ich möchte sie an die Worte erinnern: „Duobus litigantibus tertius gaudet." (Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Herr Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Aus den bisher im hohen Hause bei der Erörterung des Adreßentwurfes gehaltenen Reden schienen mir drei verschiedene Standpuncte hervorzugehen. Der größte Theil der Redner, welche für den Adreßentwurf gesprochen, erklärten sich bei der Erwägung der wichtigsten politischen Tagesfragen für den Ausgleich mit den Ländern der ungarischen Krone. Sie nahmen die bereits erfolgte Herstellung der ungarischen Verfassung als eine Thatsache an, welcher Rechnung getragen werden müsse und glaubten, daß auf dem strikten Rechtsboden der Februarverfassung eine Ausgleichung mit Ungarn nicht möglich wäre. Andere Mitglieder dieses hohen Hauses begnügten sich nicht mit der dualistischen Form, welche innerhalb des gewählten Doppelrahmens centralisirt, die Rechte des dreieinigen Königreiches und der in demselben wohnenden slavischen und rumänischen Völkerstämme vernichtet. Sie forderten als Grundlage die föderalistische Verfassungsform. Die dritte Gruppe, den Rechtsstandpunct wahrend, stützt sich auf die durch kaiserliches, unwiderrufliches Wort, durch kaiserliche Handschrift und kaiserliches Siegel verbürgte October- und Februarverfassung, und nahm diese zum Ausgangspuncte der von der kaiserlichen Regierung angestrebten Verfassungsreform. Indem ich mich als Redner in der Generaldebatte gegen den Adreßentwurf einzeichnen ließ, muß ich jenen Standpunct hervorheben, der mir eben in der vorgeschlagenen Adresse Bedenken einflößt und welcher eigentlich den Grundtenor dieser Adresse bildet.

Es ist dieß der Satz: „In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn Thatsache geworden, eine Thatsache, welche die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unauffschiebbar macht." Der Adreßentwurf geht also von der Anschauung aus, daß die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung eine Thatsache geworden ist.

Diesen Standpunct, der die ganze Adresse durchweht, kann ich persönlich, von meinem Standpuncte aus, nicht acceptiren. Daß eine Thatsache dem hohen Hause vorliege, dafür müßten denn doch irgend welche Documentirungen vorhanden sein.

Uns ist bisher nicht gesagt worden, *welche* ungarische Verfassung als die wiederhergestellte zu betrachten wäre, welche wir als eine Thatsache hinzunehmen haben.

Die kaiserliche Thronrede hat uns keine Verfassung als ein fait accompli dargestellt, die kaiserliche Thronrede hat uns nicht als einen Convent zum Abschlusse internationaler Ausgleichungen, zur Sanctionsertheilung über die Krone hinaus berufen, kurz es ist für mich ein Standpunct, der mir vollkommen unbegreiflich ist, er hat nichts Greifbares, nichts was uns zum Substrate der Debatte, zum Substrate der Verhandlung dienen könnte.

Blicken wir zurück auf die von der einen und von der anderen Seite gerühmten Vorzüge der verschiedenen Verfassungsformen, so gibt uns die Geschichte darüber einen reichen Schatz von Beispielen und es wäre viel zu weitgehend, wenn man die Details, den Verlauf der Dinge auseinandersetzen und erörtern wollte.

Ich will nur einige solcher Staaten andeuten, welche in diesen hier von der einen oder andern Seite so belobten Verfassungsformen bestanden.

Die föderalistische Form bestand in den Freistaaten Nordamerika's, in den südamerikanischen Republiken und in der Schweiz.

Welchen Verlauf sie genommen hat und wie die föderalistische Form immer und immer zu Bürgerkriegen führte, und den Abschluß damit gefunden hat, daß sie mit einer Centralisation endete und enden mußte, darüber mögen die Herren die Geschichte nachlesen.

Die dualistische Form bestand in andern Staaten; sie bestand seinerzeit, wie es erinnerlich ist, zwischen dem Churfürstenthume Sachsen und dem Königreiche Polen, sie bestand in neuerer Zeit zwischen Rußland und Polen; sie bestand in Dänemark mit Schleswig-Holstein, in den Niederlanden mit Luxemburg, in Schweden und Norwegen.

Eine eigenthümliche Form besteht zwischen Oesterreich und Ungarn. Nach dem Aussterben des Jagellonenstammes fiel Ungarn an das Haus Habsburg und das Haus Habsburg übernahm die Krone Ungarns mit Annahme jener Verfassung, welche in der goldenen Bulle Andreas II. den Ständen und Magnaten Ungarns verliehen worden war. Die Völker Ungarns hatten in jener Bulle wenige oder gar keine Rechte, sie waren die misera plebs contribuens.

Bekanntlich ist durch die Türkenkriege, durch die inneren Unruhen, durch Bethlen Gabor, Rakoczy u. s. w., durch das Eindringen der Türken Ungarn erobert worden, und mußte durch deutsches und Slavenblut wieder zurückerobert werden, und die Geschichte Oesterreichs hat einen ewigen Denkstein der Dankbarkeit gesetzt dem Polenkönige Johannes Sobieski.

So standen die Sachen, es wurden immer Inauguraldiplome verfaßt, Krönungseide bei der Krönung geschworen und es war eine eigenthümliche, nicht genau bestimmte, eine usuelle Form der Vereinigung zwischen den deutschen erbländischen Ländern des Hauses Oesterreich und zwischen den Ländern der Krone Ungarns, welche wieder unter sich mit dem dreieinigen Königreiche und mit Siebenbürgen und den darin bestehenden drei Nationen eigene internationale Verbindungen hatten. Eine eigentliche

documentirte Verbindung entstand durch die pragmatische Sanction.

Man war bemüht, von der einen Seite die pragmatische Sanction als eine Realverbindung, von der anderen Seite sie als eine Personalverbindung anzusehen; Thatsache aber ist es, daß bei dem Bestehen jener alten ungarischen Verfassung nie abgesonderte Heereskabtheilungen Ungarns bestanden; es ist eine Thatsache, daß nie gesonderte Ministerien bestanden, es war eine eigene ungarische Hofkanzlei da für die innere Administration, für die häuslichen Angelegenheiten Ungarns. Nie bestand ein eigenes Finanzministerium, nie ein eigenes Handels-, nie ein eigenes Unterrichtsministerium. Nach der alten historischen Verfassung und nach dem hundertjährigen Usus des Verbandes Ungarns mit Oesterreich waren also dieß die historisch gegebenen gemeinsamen Angelegenheiten, welche dem Reiche Oesterreich als solchem angehörten. Dagegen waren nur die innere Verwaltung und das Besteuerungsrecht, sowie die eigenen Provinzialrechte die abgesonderten Angelegenheiten des Landes Ungarn.

Es kam das Jahr 1848, und es haben sich die Ungarn eine Verfassung geschaffen, welche nach der Angabe meines unmittelbaren Herrn Vorredners im April 1848 die königliche Sanction erlangt hat, und deren Wiederherstellung jetzt als Thatsache anerkannt werden soll.

Diese Verfassung soll also nach der Meinung des Herrn Vorredners eine vollgiltig sanctionirte, eine rechtsgiltige sein. Ueber diesen Gegenstand sind Staatsschriften abgefaßt worden und haben, wie ich mich aus den früheren Sessionen des Reichsrathes erinnere, hin und her ihren Wechselgang genommen. Die kaiserliche Regierung hat den Standpunct festgehalten, daß die 1848er Verfassung nicht als durch die königliche Sanction rechtskräftig gewordene angenommen werden könne, und dafür haben sich auch in Ungarn bedeutende Stimmen erhoben, gestützt auf das alte Verfassungsrecht Ungarns.

Ich muß meinen Herrn Vorredner, der durch längere Zeit in Ungarn lebte und wirkte, und der daher mit dem früheren ungarischen Verfassungsrechte genauer bekannt sein dürfte als ich, doch daran erinnern, daß gar kein Gesetz im Lande Ungarn als vollgiltig angesehen wurde, selbst wenn es die königliche Sanction erlangt hatte, so lange es nicht in den Comitaten inarticulirt war. Nun ist die 1848er Verfassung in gar keinem einzigen Comitate inarticulirt worden; sie hatte also volle Rechtskraft nun und nimmer erlangt bis zu dem Augenblicke, wo Se. Majestät der Kaiser und König Ferdinand zu Gunsten seines Neffen, unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn abdicirte.

Ich frage nun, welche Verfassung ist es, die wir als Thatsache annehmen wollen und wo ist der Act, den man diesem hohen Hause officiös als Thatsache mittheilte? Wo ist eigentlich unser Beruf, internationale Verträge als Völker mit Völkern, als Potentaten mit Potentaten abzuschließen? Darauf hin haben wir nicht unser Mandat von unseren Wählern, nicht unsere Berufung von der Krone erhalten. Wir sind berufen worden auf Grund unseres verbrieften und unwiderruflich uns ertheilten Verfassungsrechtes, auf Grund des Octoberdiploms und des Februarpatentes.

Wir erscheinen hier als eine Legislative, und an diese hat unser allergnädigster Kaiser und Herr in der Thronrede die Aufforderung gerichtet, die Regierungsvorlage über eine Verfassungsänderung einer eingehenden Prüfung und Würdigung mit Rücksicht auf die vorliegenden Thatumstände und Zeitverhältnisse zu unterziehen; das, meine Herren, ist unsere Mission.

Es kann sich also vom Standpuncte des Hauses der Abgeordneten vorläufig um keine theoretische Anerkennung von Thatsachen, die diesem Hause nicht vorliegen, es kann sich nicht um einen internationalen Ausgleich handeln, sondern nur um die Erfüllung unseres Berufes, um die Erfüllung unserer Pflicht und um die Ausübung unseres Rechtes, dadurch, daß wir nach eingebrachter Regierungsvorlage unsere verfassungsmäßige Function durch reife und gründliche Erwägung der vorgeschlagenen Verfassungsabänderung vornehmen.

In dieser Richtung aber, glaube ich, ist auch des Kaisers Wort in der Thronrede das einzig richtige Programm, welches uns bei unserer Beantwortung der Thronrede zu leiten hat. Der Kaiser hat uns berufen, um die uns werdenden Regierungsvorlagen zu prüfen, mit vorzüglicher Rücksicht auf die allerhöchste Intention der Großmachtstellung und Einheit des Reiches und der gleichen Vertheilung der Lasten.

Ich glaube, ein richtigeres und billigeres Programm für einen Abgeordneten Oesterreichs ist nicht aufzustellen als jenes, welches der Kaiser in seiner Thronrede uns selbst gegeben hat.

Wir werden die Thatsachen anerkennen, wir anerkennen sie voll.

Wer kann sein Auge den Ereignissen verschließen, wer kann sich selbst das Armuthszeugniß ausstellen, daß er blind, daß er taub war bei den Vorgängen, die bei uns, in unserer unmittelbaren Nähe sich ereigneten, unter denen wir gelitten und gebuldet haben?

Es ist auch vorauszusehen, daß die staatliche Verbindung in Zukunft, wenn diesen kaiserlichen Voraussetzungen Rechnung getragen wird, eine dauernde, eine friedliche sein wird. Dazu bietet, wie ich überzeugt bin, von beiden Seiten des Hauses Jeder nach bester Möglichkeit und Thunlichkeit die Hand. Denn Ein Dach müssen wir haben, unter dem wir unsere nationalen und heimischen Einrichtungen, unseren, ich möchte sagen, kleinen Herd errichten, um dann nach unserem Behagen unsere Privatwohlfahrt

fördern und besorgen zu können; aber Ein Dach muß sein.

Ich glaube nicht, daß wir jetzt in dem Momente der Adreßdebatte, wo uns noch keine Regierungsvorlage andeutet, in welchem Sinne eine Verfassungsveränderung angestrebt wird, eine Veranlassung haben, zu erwägen, was das 67er Elaborat oder was der Beschluß des ungarischen Landtages über dieses Elaborat der Regierung als dasjenige vorgelegt hat, was die ungarische Nation für wünschenswerth und für ihre heimatlichen Verhältnisse zweckmäßig erachtet.

Bis diese Vorlagen uns geboten werden, dann dürfte erst der Zeitpunct vorhanden sein, zu erwägen, ob und in wieferne diese mit der Einheit und Machtstellung des Reiches vereinbarlich seien.

Es ist aber hier von einem Delegirten-Projecte sehr viel gesprochen worden; es wurde auch von einer anderen Seite die Unmöglichkeit hervorgehoben, bei dem 67er Elaborat und der von dem Landtage Ungarns beschlossenen Verfassungsform die Einheit und Machtstellung Oesterreichs zu bewahren. Das hohe Haus wird es mir erlauben, wenn ich, vielleicht übergreifend über den Kreis der Adreßdebatte, nur ein paar Reflexionen auf diesem Gebiete wage.

Die Auslagen für die gemeinsamen Angelegenheiten sollen — das ist der eigentliche Tenor der ganzen Sache — gemeinschaftlich vom Lande Ungarn und den übrigen österreichischen Kronländern, und wie man meint, nach gewissen, durch Delegationen oder Deputationen festzusetzenden und Allerhöchst zu sanctionirenden Quoten getragen werden.

Die gemeinsamen Reichsauslagen kann man in einfacher Kürze, ohne genau auf Kleinigkeiten zu sehen, auf den Betrag von 400 Millionen Gulden veranschlagen. Nun ist die Idee vorleuchtend, daß die Länder der ungarischen Krone an diesen 400 Millionen Gulden mit ungefähr 11 Percent participiren. Es dürfte also auf die Länder der ungarischen Krone, welche mit Einschluß des dreieinigen Königreiches und Siebenbürgens approximativ 7000 Quadratmeilen betragen, eine Tangente von 44 Millionen Gulden fallen; auf die übrigen Länder, welche annäherungsweise 4000 Quadratmeilen, und darunter mindestens 1000 Quadratmeilen vollkommen unproductives Land in den Gebirgen enthalten, würde eine Tangente von 356 Millionen Gulden fallen. (Hört! links.) Wenn man diese Ziffer erwägt, so wird man bedenken, ob nicht wenigstens bei der Quotenbestimmung mit großer Vorsicht vorzugehen wäre und ob es nicht bedenklich ist, diese gewiß anerkannte, feststehende und unerschütterliche Thatsache an die Spitze einer der Krone vorzulegenden Adresse zu stellen.

Angenommen aber, es könnten die österreichischen Erblande sich dieser Menge Lasten unterziehen, und sie wollten es um des lieben Hausfriedens willen thun, so ist ein zweites Bedenken da. Die Ungarn haben jetzt factisch — ich kann noch nicht sagen vollständig rechtlich, es ist nur provisorisch — ein eigenes Finanzministerium, und vindiciren sich das Recht der Subrepartition der Steuern in ihrem eigenen Lande. Dann sind sie an den Steuermodus, der in den übrigen Provinzen besteht, nicht gebunden; es genügt, wenn sie in den Reichseinheitssäckel ihre Tangente von 44 Millionen abführen. Wie sie unter sich im Lande diese Summe vertheilen, geht uns dann natürlich nichts an.

Bekanntlich ist die Grundsteuer in Ungarn sehr gering, diese ist leicht zu erschwingen. Die Personalsteuer, die wir jetzt nicht kennen, nachdem sie bereits seit langer Zeit aufgehoben ist, ist in Siebenbürgen heute noch üblich, und in Ungarn gehört sie gar nicht zu den ungewöhnlichen, unerwünschten Dingen. Durch die Personalsteuer also und eine kleine Erhöhung der Grundsteuer ist dieses Schärflein von 44 Millionen beisammen, und die übrigen Steuern, die wir bei uns in den deutschen Erblanden behalten, entfallen in Ungarn, diese brauchen sie dort nicht. Es entfällt also — und es ist dieß schon häufig in Antrag gebracht worden — die Tabakverbrauchssteuer oder das Tabakmonopol. Wie sie es mit den Stämpeln und Gebühren halten werden, darüber hat uns der von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister vorgelegte 1/4jährige Conto correnl ein klein wenig Aufschluß gegeben. Sie wollen aber — und das ist eigentlich das Schreckliche — die Verzehrungssteuer, die sie belästigt, abschaffen. Thun sie das, dann erzeugen sie approximativ den Centner Zucker um 7 fl. wohlfeiler, den Eimer Sprit mit 2 fl. 50 kr. wohlfeiler, und die Zucker- und Spriterzeugung in den übrigen Erblanden ist zu Grunde gerichtet, es ist die Grundbodenrente vernichtet und das Capital ist gezwungen, dann jenen Ländern zuzuströmen, wo durch die Aufhebung der indirecten Besteuerung die Production wohlfeiler und die Exportmöglichkeit größer ist.

Dann träte die Nothwendigkeit zur Wiederherstellung der Zwischenzellschranken heran, davon wollen aber die Herren in Ungarn nichts wissen.

Diese Umstände sind es, welche gewiß die kaiserliche Regierung da, wo es sich um Geld und um Staatsbedürfnisse handelt, reiflich hat erwägen müssen, und welche sie bei jener Vorlage, die sie diesem hohen Hause über die Verfassungs-Veränderungen zu beantragen beabsichtigt, sicher schwer in die Wagschale wird fallen lassen müssen.

Es ist — um zurückzukehren auf das Wort, daß die ungarische Verfassung sanctionirt worden ist — in der heutigen Zeitung das ungarische Inaugural-diplom und der Krönungseid vorgekommen. In diesem Inauguraldiplom und in dem Krönungseide steht kein Wort von der 1848er Verfassung.

Ich habe in dem Krönungseide einzig und allein die goldene Bulle König Andreas II. und die Sicher-

stellung der darin der ungarischen Nation verbrieften Rechte erblickt; ich glaube daher, daß die Anerkennung einer Staatsaction durch uns, die vorläufig von der Regierung nicht als eine Thatsache anerkannt werden kann, sondern die nur eben in der Schwebe, in der Verhandlung ist, nicht passend ihren Ausdruck in der Adresse an die Krone finden, daß darin von einer Ausgleichsverhandlung in diesem Hause der Abgeordneten und von einer Art von Conventstellung des Hauses der Abgeordneten keine Rede sein kann.

Ich und diejenigen Herren, die man hier unter dem Namen der abgewirthschafteten Verfassungstreuen benannt hat, wir halten an dem uns gegebenen und verbrieften Rechte; wir halten fest daran, daß durch sie und nur auf dem Wege der Verfassung die Reformen erfolgen können und werden.

Wir sind einberufen worden auf Grund der Verfassung und nicht auf Grund irgend eines ephemeren, nicht existenten Traumes; wir sind keine Seifenblase, wir sind ein zu Recht bestehender Verfassungskörper, als solcher haben wir bereits in der Adresse eines früheren Jahres (ich hatte die Ehre, Mitglied der Adreßcommission zu sein) an Seine Majestät Regierung die Anforderung und Bitte gestellt, gerecht zu werden den Wünschen und Forderungen der Ungarn; damals hat der Reichsrath erkannt, daß im Wege der Verfassung ihnen gerecht zu werden ist, dadurch, daß man den Landtag Ungarns einberuft, seine Postulate hört, daß diese von der Regierung erwogen, geprüft, und mit den Amendements oder Abänderungen der Regierung, mit Rücksicht auf den vom Kaiser fort und fort betonten Satz: „die Einheit und Machtstellung des Reiches zu wahren" versehen, diesem hohen Hause vorgelegt werden: in diesem Sinne sind Abänderungen der Verfassung kraft der Verfassung möglich, — einen anderen Weg gibt es nicht.

Für mich, meine Herren, ist also kein Traum, kein Theorem, keine Doctrin, sondern der praktische Boden maßgebend; wir sind einberufen als Legislative, nicht als Convent, und die Stimmung, die wir mitzunehmen haben, haben wir von unseren Wählern: es ist der Wunsch, den inneren Frieden im Hause Oesterreich zu sichern, ihn zu pflegen, — und der Kaiser gab uns die Anleitung mit Rücksicht auf die Machtstellung und Einheit des Reiches. (Bravo im linken Centrum.)

Abgeordneter v. **Froschauer** (Vorarlberg): Ich bitte um das Wort, Herr Präsident!

Präsident: Ich könnte Ihnen nur das Wort ertheilen, wenn Sie zur Tagesordnung einen Antrag stellen wollten; sonst hat das Wort der nächst eingetragene Redner.

Abgeordneter v. **Froschauer**: Ich beabsichtige den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen. Es ist nur mehr Ein Redner gegen den Adreßentwurf eingeschrieben, alle übrigen sind für den Entwurf vorgemerkt. Dieser Eine Redner wird Gelegenheit finden, sich vernehmen zu lassen; ebenso wird den Rednern von der Gegenseite Gelegenheit geboten sein, ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen durch einen Generalredner. Ich stelle daher den Antrag auf Schluß der Generaldebatte.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Generaldebatte gestellt; diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Generaldebatte ist angenommen.

Ich bitte also die Herren v. Mende, Dr. Franz Groß, Gschnitzer, Dr. v. Mühlfeld, Dr. Dienstl, Dr. Zaillner, Seyffertitz, Andriewicz und Guszalewicz, einen Generalredner zu bestellen, nachdem diese Herren sämmtlich für die Adresse eingetragen sind. Gegen die Adresse ist der Abgeordnete Dr. Hanisch eingetragen.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich bitte um das Wort. Ich bitte mich aus der Reihe der Redner in der Generaldebatte auszustreichen, indem ich mir vorbehalte, in der Specialdebatte zu sprechen.

Präsident: Ich unterbreche die Sitzung auf fünf Minuten zur Wahl des Generalredners.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 25 Minuten unterbrochen und um 11 Uhr 55 Minuten wieder aufgenommen.)

Die Sitzung wird fortgesetzt.

Es ist mir angezeigt worden, daß von den Rednern, welche sich für den Adreßentwurf einschreiben ließen, der Abgeordnete v. Mende zum Generalredner bestimmt worden ist. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): „Ob und in welcher Weise wir uns auf diesem Boden wieder finden werden, das ist heute Jedem von uns noch ein Räthsel." So sprach der verehrte Abgeordnete Freiherr v. Pratobevera, als am 24. Juli 1865 der vorige Reichsrath geschlossen wurde, und viele von den anwesenden Herren mögen sich wohl dieser Worte noch erinnern. Es ist ein an sich und äußerlich unscheinbares Moment, und doch spiegelt es auf das Prägnanteste Lage und Stimmung, in welcher damals der Reichsrath sich befand. Die Bedenken, welche in diesen Worten liegen, sie zeigen hin auf alle die Uebel, an welchen unser Verfassungsleben litt, auf alle die Uebel, welche uns hinderten an unseren staatsrechtlichen Strebungen, und welche uns zu einem gewissen Siechthum brachten. Die abgelaufene Aera hatte ihre Fehler, und

zwei dieser Fehler stelle ich voran und sage, daß sie mindestens *mitgeholfen* haben zu der *Möglichkeit*, die nachmals so verhängnißvoll gewordene freie Bahn zu eröffnen. Und diese zwei Fehler heißen so: Die Regierung hatte die *Theorie* der *Rechtsverwirkung* auf der Einen Seite aufgestellt, auf der andern Seite aber für die *Entwicklung* der Verfassung, für die Entwicklung des Februarpatentes *zur* Verfassung ganz und gar nichts gethan; eine unendliche vis inertiae hatte sich breit gemacht. Und so kam es, daß das Februarpatent nach vierjährigem Bestande als Gebäude in seinem Grunde erschüttert war.

Heute, wo wir an einem Umbau stehen, wo wir in unserer Adresse den Plan und die Lineamente dieses Umbaues dem Monarchen zeichnen sollen, heute erinnere ich mich des von mir angezogenen Momentes, des Schlußsteines der parlamentarischen Thätigkeit des vorigen Reichsrathes.

Es ist gestern von einem Herrn Redner aus Krain die Competenzfrage in Anregung gebracht worden; es ist gefragt worden, ob wir denn auf *demselben* Boden stehen, auf welchem damals die parlamentarische Thätigkeit sich bewegte, ob wir mit *denselben* Gesetzgebungsbefugnissen und Rechten ausgerüstet seien. Ich will näher auf die Erörterung dieser Frage nicht eingehen; das hohe Haus, indem es in die *Berathung* eintritt, erledigt diese Frage dadurch eo ipso zuverlässig am besten. Aber daß diese Frage sich aufdrängen konnte, meine Herren, daß dieß auch nur *möglich* war, das *allein* scheint mir eine dringende Mahnung an uns zu sein, daß wir trachten sollen mit aller Kraft, so schnell als möglich einen sicheren, einen unbestreitbaren Boden zu erringen, daß wir trachten sollen herauszukommen aus den Phasen des Verfassungswesens, wie es *bisher* bestand. Dieser Boden wird an seiner Sicherheit, an seinem Werthe dadurch zuverlässig nichts verlieren und einbüßen, daß er ein eng und streng abgesteckter, aber zugleich auch *unbestritten* sein und bleiben wird.

Einem solchen Boden entwachsen dann Institutionen, welche gefeit sind gegen Sistirung und gegen die Wirkungen, welche diese hervorgebracht hat über das arme Oesterreich, und welche die Adresse in kräftiger, ernster und wahrer Weise schildert.

Ich, der ich nie die Mängel des Februarpatentes leugne, nie geleugnet habe, ich und die Freunde und Gesinnungsgenossen von mir — wir stehen auf einem und demselben Standpuncte; — *auf dem* Puncte, daß ich sage: *Achtung vor dem Rechte!*

Mag das Recht, von welchem ich spreche, mir mehr oder weniger nach meinem Geschmacke sein, mag es mein eigenes Recht, das Recht eines anderen, mag es das Recht *meines* Volkes oder eines *Brudervolkes* Recht sein: ich achte das Recht, und diese *Achtung* vor dem Rechte war stets mein Leitstern in den mancherlei hereingebrochenen constitutionellen Dämmerungen unseres Verfassungslebens.

Diese Achtung vor dem *Rechte* bestimmte mich, jene Stellung einzunehmen und zu behalten, welche ich vor sechs Jahren, als ich die Ehre hatte, in dieses hohe Haus zuerst einzutreten, Ungarn und seinem verfassungsmäßigen Rechte gegenüber einnahm, eine Stellung, welche ich und sämmtliche Gesinnungsgenossen, für die zu sprechen ich die Ehre habe, auch heute noch behaupten.

Was wir aber dem *fremden* Rechte gegenüber üben, das, meine Herren, werden wir nun und nimmermehr dem *eigenen* Rechte vergeben; unsere Ansicht ist: „*Zum Rechte durch* das Recht ohne *Verletzung* des Rechtes."

Die *Rechtscontinuität* auch *dießseits* der Leitha ist also unsere Fahne, und in *diesem* Sinne sage ich dem verehrten Abgeordneten Freiherrn v. *Pratobevera*: *Wir* haben uns *hier* auf *derselben* Grundlage wieder gefunden! (Bravo!)

Sie werden mich, meine Herren, nach meinen parlamentarischen Antecedentien und nach dem, was ich eben gesagt habe, gewiß nicht als einen *unbedingten* Verehrer des Februarpatentes und dessen, was es gebracht hat, halten; allein ich erkläre offen und fest, auch wenn mir der Boden unter den Füßen brennte: ich halte fest an dem *Boden*, auf welchem das Februarpatent steht; aber *gründlich umgestaltet*, *wirthlich gemacht*, möchte ich diesen Boden sehen, von welchem aus gewirkt werden muß; den Boden, auf dem wir Alle, die Vertreter der dießseitigen Königreiche und Länder, uns finden und zusammentreffen, uns *einigen* müssen, um diesen Boden zu *cultiviren* und aus ihm jene Früchte zu erzielen, in Hülle und Fülle zu erzielen, wie sie den Wünschen *Aller* entsprechen. (Bravo!)

Der verhängnißvolle Irrthum, von dem der Sistirungsgedanke getragen wurde, lag darin: Er wollte Oesterreich zuerst in kraft- und markloſe Atome zerſetzen und daraus eine Völkervereinbarung gründen; aus der vollendetsten Anarchie sollte die *Einigung* Oesterreichs erwachsen.

Meine Herren! Nicht viel Zeit ist Oesterreich nach unserer Ueberzeugung zu seiner Constituirung gegönnt. Alinea 7 des Adreßentwurfes spricht uns aus dem Herzen:

„Wir sind erfüllt von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse, durch welche die Sicherstellung des inneren Friedens im Reiche bedingt ist."

Dieser *innere Frieden* Oesterreichs, wir sind dieser Ueberzeugung, ist der Frieden Europa's. (Bravo rechts.) Napoleon III. mag sagen: Das befriedigte Frankreich ist die Bürgschaft für den Frieden Europa's; mit viel größerem Rechte aber, glaube ich, können *wir* sagen: Das *befriedigte*, das in *seinen Völkern geeinigte* Oesterreich ist der

Frieden Europa's; denn ein solches Oesterreich wird sicher sein Gewicht stets in die Wagschale des Friedens legen, während das ungeeinigte Oesterreich stets Anlaß und Zweck habsüchtiger Kriege sein würde.

Der Aufbau Oesterreichs auf Grund der Verständigung seiner Völker ist nach unserer Ueberzeugung im eminentesten Sinne des Wortes ein europäisches Interesse! (Bravo!) Die Zeichen der Zeit, meine Herren, sie mahnen drängend; die Gefahren aus Osten, sie ziehen heran; sie ziehen immer enger und engere Kreise. Oesterreich hat die bekannte Mission der Cultur zu erfüllen, es darf diese Mission nicht verkennen; aber nur geeinigt, nicht unter den Einflüssen der Unfreiheit, des nationalen Hasses, oder auch nur der Gleichgiltigkeit seiner Völker ist Oesterreich im Stande, dieser hohen Mission gerecht zu werden. Ein nicht constitutionelles, ein absolutes, ein ungeeinigtes und unbefriedigtes Oesterreich wird gegen seinen eigenen Willen die Vollziehung des Testamentes Peters des Großen noch unterstützen. (Beifall rechts.)

Aus diesen allgemeinen Gesichtspuncten, meine Herren, erfassen wir die Aufgabe, deren Erledigung nimmer den Alles bewältigenden Ideen der Zeit widersprechen darf, — deren Erledigung nimmer den Widerspruch, das Mißtrauen, den Argwohn der Völker Oesterreichs in sich fassen darf; und von diesem Gesichtspuncte aus sprach auch mein werther Freund und Gesinnungsgenosse aus Oberösterreich Dr. v. Kremer gestern, und ich beklage es — er mag mißverstanden worden sein — daß später von einem Nachredner ziemlich harte Worte gegen ihn gebraucht worden sind, Worte, die nach meiner Ueberzeugung nicht gerechtfertigt waren.

Habe ich nun die Ziele bezeichnet, welche uns vorschweben müssen, so muß ich auch die Mittel andeuten, diese Ziele zu erreichen; und da verzeichne ich zuerst die Frage des Ausgleiches mit Ungarn.

Ich werde mir nicht erlauben, meine Herren, in Specialitäten dießfalls einzugehen; ich glaube, Specialitäten in der Beziehung müßten in der Generaldebatte vermieden werden; aber das erlaube ich mir auszusprechen: Farbe zu bekennen, halte ich bei der kurzen Zeit, welche uns zur Lösung unserer großen Aufgabe gegönnt ist, für die unbedingte, die nothwendige Verpflichtung eines jeden Abgeordneten.

Klar muß man sich sein in dem, was man will, und ich glaube, man ist sich auch klar und wird es auch klar aussprechen. Ich für meine Person wenigstens erkläre offen — und ich bin berechtigt, für mehrere der Herren, die mich als Generalredner gewählt haben, dasselbe zu sagen — daß ich die vorliegende bekannte Vereinbarung mit Ungarn als eine taugliche Basis des Ausgleiches erkenne. Es versteht sich von selbst, daß auch wir, welche diese Vereinbarung als taugliche Basis erkennen, ganz im Sinne der Adresse nie vergessen werden auf die hohen Interessen, welche wir zu wahren haben für die diesseitigen Königreiche und Länder, deren Vertretung uns anvertraut ist.

Drei Momente bestimmen mich, das Obige auszusprechen; erstens das Rechtsbewußtsein, zweitens die Sicherung und Stärkung der constitutionellen Freiheiten und drittens das österreichische staatliche Interesse. Meine Herren! Man kann nicht über ein 800 Jahre altes aufrechtes Verfassungsrecht zur Tagesordnung übergehen.

Man hat es versucht, man hat dabei sechs schöne Jahre verloren und mit diesen Jahren noch manches andere Schöne, das drum und dran hing — ich brauche es eben nicht aufzuzählen — aber aus allem dem, was da geschehen war, entwickelte sich eine Unklarheit der Rechtsbegriffe, welche lange den öffentlichen Geist, die öffentlichen Zustände erfüllte.

Man hatte mit schönen und freundlichen Worten mitunter ein ganz und gar nicht gerechtfertigtes, ja böses Spiel getrieben; man hatte es eben aufgegeben, zu jeder Zeit gegen sich und gegen Andere entschieden wahr zu sein.

Man hatte der Opportunität gar oft die Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit geopfert und ganz vergessen, daß nur diese die Grundlagen eines tüchtigen Staatslebens sein können.

Ich muß mir hier erlauben, meinem Herrn Vorredner gegenüber eine Bemerkung zu machen. Ich beziehe mich auf den Passus, den er bezüglich der ungarischen 1848er Gesetze hier vorgetragen hat, und erlaube mir ihm zu erwiedern: Ja, gälte die 1848er Verfassung Ungarns nicht, dann gälte die vor-1848er Verfassung in Ungarn; keineswegs aber wäre das zu folgern, was der Herr Vorredner gefolgert hat, nämlich, daß deßhalb das Octoberdiplom und das Februarpatent in Ungarn zu gelten hätten, Gesetze, welche Ungarn nimmermehr angenommen hat.

Wir sind, sowie manche Vorredner, auch der Ansicht, daß die gegenwärtigen Verhältnisse nicht die glänzendsten sind, wir sind auch der Ansicht, daß die Sache, wenn sie günstiger sich gestellt hätte, wohl vielleicht wünschenswerther gewesen wäre, aber so, wie die Lage der Dinge heute ist, glaube ich, müsse man sich zu bescheiden wissen; und ich sage jenem Herrn Abgeordneten, welcher der Mann der starken Regierung ist, es mag dann möglich sein, anders zu reden und zu handeln als wir wollen, wenn man eine Armee von 500.000 Mann auf den Beinen hat, wenn man noch einmal ruinirbare österreichische Finanzen zur Verfügung hat, und wenn man eine wenigstens dreijährige Sistirung aller europäischen Politik für sich garantirt hätte. Für mich und meine Gesinnungsgenossen steht vom Standpuncte des Rechtes aus die

Verfassung Ungarns außer aller Discussion. Eine Vereinbarung aber auf solcher Grundlage von Volk zu Volk auf dem Wege des Rechtes und durch die Mittel des Rechtes, die hatten wir wirklich schon vor Jahren gewünscht, und wäre die Vereinbarung auf diesem Wege, wenn man ihn gewählt hätte, längst zu Stande gekommen, ich hätte eine solche Vereinbarung mit noch größerer Freude begrüßt. Aber den Anforderungen des von mir bereits gezeichneten damaligen Pseudoconstitutionalismus konnte sich Ungarn nicht fügen; und ich sage, hätte das seit dem Tage von Világos hart bedrängte Ungarn seine avitische Verfassung im Jahre 1861 aufgegeben, so hätte es zugleich das einzige Bollwerk Preis gegeben, hinter welchem sich constitutionelles Recht und Freiheit in Oesterreich noch verschanzen können. Das Februarpatent bot dieses Bollwerk nicht! (Bravo rechts.) Ungarn aber wartete auf den Tag, an welchem die Gerechtigkeit dem Rechte und der Freiheit eine neue Stätte bereiten mußte.

Dieser Tag, meine Herren, ist gekommen. Ungarn reicht uns die in Freiheitskämpfen geschlossene treue Bruderhand zum Schutz- und Trutzbündniß für die Freiheit; ergreifen wir dieselbe, weisen wir sie nicht zurück. (Bravo rechts.) Ohne Ungarn oder gegen Ungarn wird es unendlich schwer sein, auf die Dauer den Constitutionalismus in Oesterreich diesseits der Leitha fest zu etabliren. In dem Bunde mit Ungarn, in der solidarischen Verknüpfung unserer Verfassung mit den altbewährten freiheitlichen Institutionen Ungarns erblicke ich die sichere Bürgschaft für die freiheitliche Existenz hüben und drüben. (Beifall rechts.)

Meine Herren! Zwei der schärfsten politischen Gegensätze — wir wissen es — vereinigen sich gegenwärtig hüben und drüben ohne voraus beschlossene Allianz; der Eine, weil er den solidarischen Constitutionalismus nicht will; der Andere, weil ihm der Bestand Oesterreichs verhaßt ist. Ich sollte denken, daß dieser eine Moment hinreichende Kraft hätte, um uns anzueifern, so schnell als möglich ein Werk der Einigung zu vollbringen.

Aber auch die Machtstellung Oesterreichs in Europa ist nach unserer Ueberzeugung, wie die Dinge jetzt stehen, nur in der dualistischen Ausgleichsform, nur in der Befriedigung Ungarns möglich.

Der kleine Luxemburger Funke hätte ja genügt, einen europäischen Krieg zu entflammen und uns in alle seine Wirrsale hineinzureißen. Die Hinweisung auf die bevorstehende Befriedigung Ungarns, auf die Befriedigung der diesseitigen Länder, die Hinweisung auf die Vereinbarung der Völker unter sich war genügend, um das Gewicht Oesterreichs auch heute im europäischen Areopag noch fühlbar zu machen.

Die Großmachtstellung Oesterreichs ist aber auch für Ungarn selbst eine Lebensfrage. Bei den Gefahren, von denen Ungarn bedroht ist, kann es seine staatliche Individualität, seine nationale Selbstständigkeit nur in einem starken Oesterreich bewahren. Jenes Ungarn, in welchem die Verfassung gewahrt und gewährleistet ist, in welchem der Geist des Mißtrauens gebannt wurde, ein solches Ungarn wird immer für die Großmachtstellung Oesterreichs eintreten und wird diese Aufgabe gewiß erfüllen; und in diesem Interesse Ungarns liegt die Gewähr dafür; eine sicherere Gewähr, als in allen geschriebenen Normen. (Bravo!)

Ich gelange nun, meine Herren, zu dem schwierigsten Theile unserer Aufgabe, zu jenem der Beziehungen der Königreiche und Länder diesseits der Leitha, zum gemeinsamen gesetzgebenden Körper, zum Reichsrathe.

Das Februarpatent, es ist das gestern und heute wiederholt betont worden, hat in seiner Gestaltung nicht nur in Ungarn Widerstand erfahren, sondern — wie wir wissen — der Widerstand war auch diesseits der Leitha kein ganz unbedeutender. Und in der Gestaltung, in der sich das Februarpatent befand, war es, wir wissen es, nicht im Stande, diesen Widerstand zu bewältigen. Dieses Widerstreben nun gegen die durch das Februarpatent geschaffenen Zustände, welches durch die Maßregel der Sistirung noch erhöht und geschärft wurde, hat seine Quelle in den Fehlern dieses Patentes selbst.

Machen wir diese Quelle versiegen, indem wir der zu revidirenden Verfassung Cautelen einfügen, welche dem Schutze der Nationalitäten eine ausreichende Gewähr bieten. (Sehr gut! im Centrum.) Wollen wir Frieden im Inneren, wollen wir ein constitutionelles, freies Oesterreich, so müssen wir auch die Bedingungen erfüllen, unter denen ein solches Oesterreich möglich ist. (Sehr gut! im Centrum.) Und ich sage es: die Verfassung Oesterreichs muß eine Gewähr schaffen für die freiheitlichen Rechte, sie muß die höheren Sphären des staatlichen Lebens in eine Reichsautorität legen; sie einer starken Reichsautorität, einer starken Staatsgewalt überlassen (Bravo! im Centrum), soll nicht Constitutionalismus und Staatsgewalt in Atome zerbröckeln. Sie muß aber auch den Nationalitäten und ihrem Eigenwesen, ihrem Eigenleben — das will ich unter „Autonomie" verstanden haben — ihren Schutz verbriefen, auf welchen die Nationalitäten gerechten Anspruch haben. (Beifall rechts und im Centrum.) Es kann in dieser Beziehung auch manches dadurch geschehen, daß man so viel als möglich in der Verwaltung decentralisirt und endlich ein wirklich autonomes Gemeindeleben hervorruft. (Bravo!)

Aber schon in der Verfassungsurkunde muß meiner Ansicht nach in dieser Beziehung gewirkt und gesorgt werden. (Sehr richtig! rechts und im Centrum.) Soll der Constitutionalismus erstarken, meine Herren, dann müssen Sie— wenigstens nach meiner Ueberzeugung — seine Stützen in die Völker hineinversetzen (lebhaftes Bravo rechts), und der erste Artikel des Vertrages, welcher den Frieden der Völker Oesterreichs unter sich besiegeln soll, müßte Rechnung tragen den Anforderungen, welche ich eben bezeichnet habe. (Sehr gut! Bravo! Bravo!)

Unsere Verfassung muß eine natürlichere, eine gerechtere, eine den wirklichen Machtverhältnissen entsprechendere Gestaltung erhalten (Bravo im Centrum) und aus der neuesten Zeit haben wir dießfalls die schönste Lehre bekommen.

Ich mache nur aufmerksam auf das, was geschehen ist, und sage: man kann ja auch einmal den Spieß umkehren und seine Spitze möglicherweise gegen uns richten! Trennen wir daher nicht die Postulate der Freiheit von den Postulaten der Autonomie (sehr gut rechts), im Gegentheile, geben wir so viel von den Postulaten der Autonomie zu, damit die freiheitlichen Postulate und deren Erfüllung noch dadurch erhöhten Werth bekommen. (Bravo! Bravo rechts.)

Die Freiheit und die Autonomie sind die Stützen eines constitutionellen Oesterreichs. Drängen wir nicht Völkerschaften in die Reihe der Gegner freiheitlicher Institutionen. (Bravo rechts.) Die Völker seien unter sich treue Alliirte! Machen wir die Verfassung in Fleisch und Blut der Völker übergehen, und dann glaube ich, haben wir sie am allerbesten vor der Sistirung oder vor einer Abart der Sistirung verwahrt. (Sehr wahr! Bravo rechts.)

Erlauben Sie mir nun, meine Herren, an Sie, die Sie nicht der deutschen Nationalität in diesem hohen Hause angehören, einige Worte zu richten; an Sie, die Sie in der Hoffnung hergekommen sind, welche ich eben bezeichnet habe. Ich begrüße vor allem Anderen die Ansprache, welche wir gestern von Seite der Herren polnischen Abgeordneten in diesem Hause vernommen haben. Ich begrüße sie als eine Bürgschaft, daß wir uns sicher verständigen werden! Ich spreche aber auch zugleich die Bitte an die Herren aus Krain aus, Sie wollen die Hoffnung nicht aufgeben, nicht sinken lassen, mit der doch auch Sie in dieses Haus eingetreten sein mußten. Ich bitte Sie Alle, legen wir gemeinsam Hand an, um dieses österreichische Staatswesen neu zu constituiren, stark zu erhalten. Dieses Staatswesen stark zu erhalten ist Ihr Interesse, meine Herren, ebenso wie das unsere. Legen wir Hand an, um gemeinsam eine wohnliche Stätte für die gemeinsame Freiheit zu gründen. (Bravo rechts und im Centrum.) Es ist nicht des Deutschen Eigenart, wie es bereits von dem verehrten Freiherrn v. Pratobevera betont wurde, unbillig zu sein gegen die nichtdeutschen Nationalitäten, und wenn Ihnen, meine Herren, eine Unbill und ein Unrecht zugefügt worden ist, — das deutsche Volk der Oesterreicher hat es Ihnen nicht zugefügt! (Bravo links.) Wollen Sie nachforschen, und Sie werden darauf kommen, daß, wenn so etwas geschah, dabei auch das deutsche Volk der Oesterreicher gewiß eine Einbuße erlitten hat an seiner Freiheit, an seinem Wohlstande! (Sehr gut!) Herbe, ja blutige Erfahrungen haben wir Alle gemacht. Diese mahnen uns, zusammenzuhalten, fest zusammenzuhalten, um das von Allen ersehnte Gut zu erringen. Es wird daher meiner Ueberzeugung nach für uns in diesem hohen Hause das Gebot der Gerechtigkeit, das Gebot der Staatsklugheit sein, Ihre berechtigten Wünsche, meine Herren, in die treueste Erwägung zu ziehen, und hiefür sprechen bereits edle Manifestationen. Hiefür spricht die Manifestation der Allerhöchsten Thronrede, hiefür sprechen die Worte, die vom Präsidentenstuhle gesprochen wurden, und denen hier nicht entgegen getreten wurde, hiefür sprechen auch die Worte, welche die Adresse, die wir jetzt in Berathung haben, in sich aufgenommen hat, und daher darf ich die Ueberzeugung aussprechen: Wir werden uns verständigen.

Nur diese wenigen Momente, meine Herren, welche die staatsrechtliche, die Verfassungs-, die freiheitliche und die Frage der Autonomie betreffen, nur diese wenigen Momente habe ich mir zum Vorwurfe meines Vortrages gemacht; — es bleibt mir nur noch übrig zu erklären, daß ich dem in ganzer Ausdehnung und aus innigster Ueberzeugung beipflichte, was die Adresse in Beziehung auf die Wahrung der Rechte und Interessen der Länder dießseits der Leitha ausspricht, was sie ausspricht in Bezug auf die Reform der Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne des Fortschrittes der confessionellen und bürgerlichen Freiheit.

Ich hochachte die edle, nur von österreichischem Patriotismus und wirklicher Ueberzeugungstreue getragene Offenheit, welche mir in der Adresse entgegentritt; ich ehre sie als die treuerfüllte Pflicht der aus der Wahl des Volkes hervorgegangenen Vertretung und stimme für die Adresse. (Beifall.)

Präsident: Herr Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Ich bitte, Herr Präsident, mir zu gestatten, daß ich vorerst auf eine Interpellation antworte, welche gestern an die Abgeordneten aus Böhmen und Mähren gestellt worden ist.

Sie erhielt zwar schon von einem hochverehrten Vorredner aus Mähren eine Beantwortung, es dürfte

stitutionell zu regieren. Der Pester Landtag und die 67er Commission wissen noch gar nicht, was für eine Verfassung denn die übrigen Länder bekommen werden.

Ich will, wie gesagt, nicht so weit gehen, denn man liest es ja, und braucht sich nicht erst darauf zu berufen, was einem officiell erst mitgetheilt wird: Das Rescript vom 17. Februar ist in der Wiener Zeitung erschienen, das 67er Elaborat ist Jedermann ebenso zugänglich, und es erhebt sich nun die Frage: Enthält das Rescript vom 17. Februar die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung? Ich sage: Nur bedingt, nicht unbedingt. Dieses Rescript enthält nebst der Sistirung der Verordnung bezüglich der Heeres-Ergänzung für Ungarn als Zweck „die Beseitigung des Hindernisses, das der legislativen Wirksamkeit der Stände und Vertreter des Landes bisher im Wege stand". Aus diesem ausgesprochenen Zwecke bin ich berechtiget zu schließen, daß die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nur eine Wiederherstellung ad hoc sei, zu dem Zwecke, um dem ungarischen Landtage die Legalität zu gewähren, und um es ihm möglich zu machen, die Gesetze in der Art abzuändern, daß sie mit der Reichsverfassung in Einklang gebracht werden können. Und was stützt mich bei dieser Ansicht? Nicht nur der Wortlaut des Allerhöchsten Rescriptes, sondern noch ein anderer Umstand. Die Krone muß sich wohl bewußt gewesen sein, daß durch unbedingte Wiederherstellung der ungarischen Verfassung das Verfassungsrecht des Reiches und der übrigen Länder verletzt würde. Und dieses Bewußtsein muß es auch zu Wege gebracht haben, daß die Wiederherstellung eben in dieser Form nur bedingt, wie ich richtig gelesen zu haben glaube, erfolgt ist.

Mit dem Octoberdiplom und der Februarverfassung nämlich war jede eigenmächtige Verfügung ausgeschlossen. Ein älteres Verfassungsrecht, wenn es bestand, konnte nur, mußte nothwendig von der Reichsvertretung im Vereine mit der Krone anerkannt oder wieder hergestellt werden; und das muß auch meiner Ansicht nach der Vorbehalt der Regierung gewesen sein bei der Zugestehung der angeblichen Bedingung der Legalität des ungarischen Landtages.

Meiner Ansicht nach konnte sich die Regierung dabei unmöglich etwa auf das Factum der Sistirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung stützen. Wäre es anders, wäre dieser Vorbehalt nicht etwa gemacht worden, dann allerdings bestünde die Absicht noch immer, trotz der aufgehobenen Sistirung, „uns mit gebundenen Händen als Bettler nach Pest zu schicken," nur mit dem Unterschiede, daß jetzt an uns die Frage herantrittt, ob wir uns denn in diesem interessanten Zustande nach Pest schicken lassen wollen.

Was ich nun berühren werde, das bezieht sich auf die Frage der Sistirung, und ich kann diese Frage des Vorangeführten wegen leider nicht umgehen.

Die Sistirung unserer Verfassung, respective des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, ist nur als Thatsache möglich, gesetzlich und rechtlich ist sie absolut unmöglich, das Sistirungspatent ist bekanntlich rechtlich unverbindlich, es existirt rechtlich nicht.

Man fragt sich nun, was denn eigentlich die Tendenz des Sistirungsministeriums gewesen sei? In dieser Beziehung kann ich nur anführen: Die Tendenz des Sistirungsministeriums kann keine andere gewesen sein, als die Februarverfassung zu vernichten, und die alte Feudalwirthschaft wieder an ihre Stelle zu setzen, denn die Februarverfassung war trotz ihrer Mängel eine wirkliche Verfassung, sie hatte auch das Verbrechen begangen, in Wirksamkeit zu treten; sie ist nämlich die einzige von allen Verfassungen, die Oesterreich bereits hatte, welche auch in Wirksamkeit trat; und sie ist eine wirkliche Verfassung, denn sie hat das volle Budgetrecht.

Wenn man nun die Verwicklungen in Ungarn und die älteren Verfassungsrechte dort als Maueibrecher benützte, so war das lediglich ein geschickt gewählter Vorwand; die gesammte Verfassung sollte über den Haufen geworfen werden; und da in Oesterreich bekanntlich nicht Principien, sondern Persönlichkeiten herrschen, so muß man nur annehmen, daß das Sistirungsministerium, wenn auch kein Princip, so doch eine Marotte, aber eine sehr gefährliche Marotte hatte, nämlich den Verfassungsbruch, oder wenn es so besser klingt, die Beseitigung der Verfassung.

Dem stand aber das kaiserliche Wort und des Kaisers Wille entgegen; daher mußte man sich bestreben, keine directe Beseitigung der Verfassung, sondern eine bloße Anbahnung des Verfassungsbruches anzustreben — ein neues Experiment mit der Krone und mit dem Reiche!

Wäre es blos ein Verfassungsbruch gewesen, was hätte das ein Sistirungsministerium genirt? — Allein zufällig wäre der Verfassungsbruch auch ein Wortbruch gewesen, deßhalb war Vorsicht und Klugheit, dann Maskirung der Pläne des Sistirungsministeriums der Krone gegenüber geboten, und der Weg, der dabei eingeschlagen werden sollte, war der: Die Völker selbst sollten ihre Zustimmung zur Beseitigung dieser Verfassung geben, und da das vom ordentlichen verfassungsmäßigen Reichsrathe nicht zu erwarten war, recurrirte man auf die sogenannten legalen Vertreter" und schließlich auf den außerordentlichen Reichsrath.

Daß die Deutschen das Hinderniß des Zustandekommens dieses Reichsrathes und daß der Sturz des Ministeriums die Folge war, ist bekannt. Und welches Verhältniß steht jetzt in Aussicht? Jetzt soll, wenn

nicht Alles trügt, der ordentliche, der gesetzliche Reichsrath von der Thatsache der Beseitigung der Reichsverfassung ausdrücklich ausgehen — man kann es wenigstens in der Adresse lesen, daß dem so ist — und er soll das Princip der Verfassung im Vorhinein aufgeben — eine Zumuthung, der ich zu entsprechen außer Stande bin.

Wenn Abmachungen mit Ungarn wirklich und in definitiver Form bestehen sollten, und wenn diese Abmachungen vielleicht in der „Thatsache" inbegriffen wären, eine Eventualität, die man mir anzunehmen erlauben muß, weil sie nicht ausgeschlossen ist, dann muthet man uns nicht nur eine Verzichtleistung auf die Gesammtverfassung zu, sondern man muthet uns auch zu eine Verzichtleistung auf die Principien des Constitutionalismus, auf die constitutionelle Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verzichten, das heißt, man geht noch weiter, als das bekannte Programm von Aussee gegangen ist, welches ausdrücklich folgenden Passus enthält, den ich mir hier vorzulesen erlaube:

„. . . . einen durch die Anerkennung der ge„meinsamen Angelegenheiten begränzten Dualismus; „da wir den Absolutismus in allen Sphären „des Staatslebens ausgeschlossen wissen „wollen, so können wir als die Grundlage einer „Vereinbarung mit dem ungarischen Landtage nur „die gemeinsame parlamentarische Behand„lung der als gemeinsam anerkannten Angelegen„heiten uns denken —" und

wenn es wirklich so ist, daß man die Absicht nicht hat, von diesem Programme abzugehen, dann wird es mich freuen, in meiner trüben Voraussicht mich geirrt zu haben.

Es ist interessant, was uns zugemuthet würde, wenn wir das Alles annehmen sollen. Abgesehen von dem Umfange der gemeinsamen Angelegenheiten, über den vielleicht nicht mehr geredet werden soll, soll durch die Delegationen das Erforderniß, durch die Deputationen, eventuell durch die Krone, die Quote bestimmt, und durch beide Reichsvertretungen soll die Bedeckung „eingestellt" werden.

Meine Herren! Hüben constitutionell, drüben constitutionell und im Reiche absolut; hüben Ministerverantwortlichkeit, drüben Ministerverantwortlichkeit und im Reiche ist das Ministerium bei schiedsrichterlicher Bestimmung der Quote — ein unverantwortliches! — Nun, wir haben so viel erlebt, gewisse Zustände sind so zwingender Natur, daß es nicht erst einer ungarischen Legion bedürfte, um schließlich nur Nachtheil auf uns zu wälzen.

Man wird nun fragen, ob ich mich vom Ausgleiche fern halten will. Durchaus nicht. Ich will eintreten in die Verhandlungen über den Ausgleich, ich vergebe aber mein Recht nicht vorher, ich schlage dem Fasse den Boden nicht aus, ich verbrenne die Schiffe nicht hinter mir. Insbesondere aber müßte ich auf das Entschiedenste erklären, daß, wenn man uns die Annahme und nur die Annahme der zwischen der Regierung und Ungarn gepflogenen Abmachungen vorlegte, wenn uns keine andere Wahl bliebe, wenn sie so angenommen werden müßten, wie sie jetzt in Pest inarticulirt werden, und wenn sich der Reichsrath dazu hergäbe, auch nur passive Assistenz zu leisten, während er versammelt ist, Assistenz zu leisten, Geschehnissen, die ihm dann als Thatsachen vorgehalten werden würden, wenn vorbereitete Acte erfolgen, während der Reichsrath schon versammelt ist, und er sich dagegen nicht wehrt, welche Acte eben solche Thatsachen zu schaffen geeignet wären, und den Verfassungsconflict, in welchem die Krone zwischen dem ungarischen Verfassungsrechte und der Februarverfassung schon steht, welche den Verfassungsconflict noch acuter gestalten würden, wenn uns dann etwa nichts anderes übrig bliebe als anzunehmen, was uns vorgelegt wird, dann müßte ich es für einen bedauerlichen Rückfall halten, für einen Rückfall in die Barbarei und müßte sehr fürchten, daß ein österreichischer Tacitus einmal ausriefe: At Viennae omnes ruere in — — barbariem!

Leiter des Finanzministeriums Freiherr v. **Becke**: Indem ich mir erlaube insbesonders in Bezug auf diejenigen Puncte, welche in finanzieller Beziehung im Laufe der Generaldebatte zur Sprache gebracht worden sind, das Wort zu ergreifen, fühle ich lebhaft die volle Schwierigkeit meiner Aufgabe.

Hingegeben meinem speciellen Berufe, habe ich bis zu dem Momente, wo Seine Majestät die Gnade hatte, mich indas Allerhöchste Conseil zu berufen, von dem eigentlichen politischen Leben mich vollkommen fern gehalten und bin dermaßen Neuling im Parlamentarismus, daß ich heute das erste Mal in meinem Leben die Ehre habe, vor einer legislativen Versammlung eine Rede zu halten.

Abgesehen hievon, so ist die Stellung eines Finanzministers, wenn er nicht das Glück hat, vielleicht Schatzkanzler von England zu sein, gewiß eine höchst peinvolle, insbesondere in Oesterreich, wo eine Verkettung von Umständen seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, eine Reihenfolge von Schicksalsschlägen innerer und äußerer Kriege, Begehungs- und Unterlassungssünden Zustände herbeigeführt haben, welche zu vertreten in ihrer Summe mit allen dem, was von der Vergangenheit bis in die Gegenwart hineinreicht, für denjenigen, der jetzt an der Spitze der Geschäfte steht, gewiß sehr schwierig ist.

Diese Situation, wie sie an und für sich sich ergibt, wird gewiß nicht erleichtert durch den innigen Zusammenhang, in welchem die finanziellen Fragen mit den politischen stehen.

Durch zwei Jahre fast ist ein Stillstand im Verfassungsleben eingetreten, und wenn ich diese Thatsache blos als eine Thatsache hinnehme, so kann ich nicht verkennen, daß gerade in finanzieller Bezie-

hung die Unterbrechung des Verfassungslebens am tiefsten gefühlt wurde und in den weitesten Kreisen ihre Wirkung geäußert hat. Denn wenn es schon überhaupt ein Grundsatz des constitutionellen Lebens ist, daß das Paladium der verfassungsmäßigen Freiheit in der Mitwirkung der Vertretung bei Feststellung derjenigen Angelegenheiten besteht, welche sich auf Steuer und Gaben, Mein und Dein beziehen, so hatte gerade der hohe Reichsrath in den früheren Sessionen in finanziellen Sachen eine außerordentlich umfassende und segensreiche Thätigkeit entwickelt, und der Stillstand dieser Thätigkeit war es, welcher sehr empfindlich berührt hat.

Es ist bei dieser Sachlage ganz natürlich, daß jetzt, wo der Bann gehoben ist, der über dem Verfassungsleben ruhte, bei dem ersten Zusammentritte sich die allgemeine Aufmerksamkeit gerade auf die wirthschaftlichen und finanziellen Fragen gelenkt hat, daß jede einzelne Maßregel durch das Prisma des formellen Verfassungsrechtes beurtheilt wird. (Rufe rechts: Richtig!)

Ist aber einmal die öffentliche Meinung in dieser Richtung, dann nimmt sie sich wohl schwerlich die Zeit, zu untersuchen, ob dasjenige, was gerade die finanziellen Zustände zu vertreten hat, auch in einem Zusammenhange steht mit den politischen Ursachen, welche eben mit zu den finanziellen Zuständen geführt haben, ob eine Maßregel, die vom formellen Standpuncte nicht gebilligt werden kann, sich nicht doch vielleicht an sich als eine zweckmäßige, nothwendige, als eine solche darstellt, wo unter verschiedenen Uebeln, die das Verhängniß mit sich brachte, das weniger drückende, das weniger empfindliche gewählt worden ist.

Ich begreife, ich ehre diese Stimmung des hohen Hauses, ich muß auch persönlich die Folgen hievon auf mich nehmen und enthalte mich, mit Worten Sie meiner constitutionellen Gesinnung zu versichern, die erst die That beweisen soll. Es hat einen österreichischen Finanzminister gegeben, welchem in den Honigmonaten des Verfassungslebens mit einem Vertrauen und einer Hingebung entgegengetreten wurde, die vielleicht in der parlamentarischen Geschichte gerade einem Finanzminister gegenüber ohne Beispiel dasteht.

Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, wie mit diesem unschätzbaren Capitale gewirthschaftet worden ist; vielleicht wird jetzt der umgekehrte Weg zum Guten führen, vielleicht wird dem Träger des Finanzportefeuilles, wenn ihm der parlamentarische Anfang recht sauer gemacht sein wird, es gelingen, durch Offenheit, Wahrheit und echte constitutionelle Gesinnung sich jenes Vertrauen zu erringen. (Bravo!)

Wenn ich mir erlaubt habe, diesen meinen persönlichen Standpunct hier mit kurzen Worten zu charakterisiren, so wird mir das hohe Haus gestatten, über diejenigen Puncte des Adreßentwurfes, welche finanzielle Gegenstände betreffen, im Allgemeinen einige Worte zu sagen.

Gegen alles dasjenige, was im Entwurf der Adresse in alinea 25, 26, 27, 28 und 29 gesagt wurde, habe ich von meinem Standpuncte nichts einzuwenden. Es hat der Adreßentwurf die Lage des Reiches in finanzieller Beziehung als eine höchst ernste geschildert und es wäre der Wahrheit ins Gesicht geschlagen, wenn nur irgend ein Versuch gemacht würde, zu sagen: Nein, sie ist keine ernste; andererseits ist der Geist und die Haltung der Adresse doch so, daß der Zukunft nicht abgesprochen wird, und daß gerade aus dem constitutionellen Principe, welches hier einen so prägnanten und kräftigen Ausdruck findet, die Hoffnung auf Besserung geschöpft werden muß.

Ich weiß nicht, ob überhaupt und welches Gewicht das hohe Haus auf meine persönliche Meinungsäußerung legen wird, allein ich erlaube mich zu berufen auf den Eindruck, welchen eben der Adreßentwurf in der Geldwelt, in der Volkswirthschaft und namentlich in Börsenkreisen gemacht hat.

Vor einigen Tagen noch war das Silberagio bedeutend höher als es jetzt ist, und wenn ich auch dem hohen Hause nicht die Schmeichelei sagen will, daß die besseren Course durch den Reichsrath entstanden sind, (Ruf links: Nein!) weil der Geldmarkt überhaupt durch die Beendigung der Luxemburger Händel und durch die Zusammenkunft der Monarchen freundlicher geworden ist, so ist gewiß nicht zu unterschätzen, daß gerade die Verhandlungen des Reichsrathes beigetragen haben, diese gute Stimmung zu vermehren und zu heben. Insbesonders erlaube ich mir aber das alinea 24 hervorzuheben, welches lautet:

„Schon beim Beginne der vorigen Session sprach das Abgeordnetenhaus Eurer Majestät freimüthig seine Ueberzeugung aus, daß die Finanzlage des Reiches eine sehr ernste sei, daß die stete Benützung des öffentlichen Credites auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne."

Diese Citation eines Ausspruches, der damals in Europa die Runde machte, ist ein Beweis der Gerechtigkeit, mit welcher die Adresse abgefaßt wurde, sie beweist, daß man nicht die Absicht hat, den gegenwärtigen, ja nicht einmal dem Sistirungsministerium die ganze Verantwortlichkeit der Situation aufzubürden, sondern daß der Grund des Uebels weiter gesucht wird und in eine Zeit gelegt wird, in der die Reichsverfassung in Wirksamkeit war, in der die Warnungen gegeben, aber nicht beachtet worden sind. (Bravo! Sehr gut! im Centrum.)

Ich erlaube mir dem Herrn Abgeordneten für die Handelskammer von Böhmen, welcher gestern als Minos, Aeacus und Rhadamanth auftrat, dieses alinea ergebenst zu seiner Würdigung zu empfehlen. (Rufe: Bravo! Sehr gut rechts.)

Anknüpfend an die Rede desselben hochgeehrten Herrn Abgeordneten erlaube ich mir das hohe Haus zu versichern, daß allerdings für die Bedürfnisse des laufenden Jahres in beruhigender Weise vorgesorgt worden ist. Insbesonders erlaube ich mir zu erwähnen, daß der Julicoupon vollkommen gedeckt ist. (Bravo rechts.)

Es ist ein terminus fatalis, an welchen sich vielleicht manche der früheren Herren Abgeordneten erinnern werden. Diese Deckung der laufenden Bedürfnisse stützt sich vollkommen auf das Finanzgesetz des Jahres 1867, und ich habe keine Scheu zu erklären, daß ich glaube, mich wirklich auf das Finanzgesetz stützen zu können, denn die Ausgaben werden in keiner Weise überschritten, die Ausweise haben es gezeigt, daß Ordnung und Sparsamkeit herrscht, und die Einnahmen sind auf die möglichst sicherste Basis gestellt worden, auf die Erfolge der Jahre 1864 und 1865 mit demjenigen verhältnißmäßigen Abzuge, welcher den Mindereinnahmen entspricht, die in Folge des letzten unglücklichen Krieges erwartet werden konnten: daß im ersten Quartal die Steuern zurückgeblieben sind, ist keine besonders beunruhigende Wahrnehmung, denn diese wiederholt sich jedenfalls und hat zum Theile auch einen ganz einfachen technischen Grund, da von vielen Theilen der Einkommenzweige die Steuern postlicipando entrichtet werden, so daß, wenn in einem Lande, wie Galizien, die Grundsteuern postlicipando für ¼ Jahr entrichtet werden, erst am 1. April die Steuerzahlung kommt, und das erste Quartal in den Ausweisen nicht als vollkommen entrichtet erscheinen kann.

Uebrigens habe ich die Beruhigung, daß in dem Monate April die Steuerzahlung sich bedeutend gebessert hat. Es liegen mir die Ausweise der Rechnungsabtheilungen vor, nach welchen die deutschslavischen Kronländer zusammen um 1,057.000 fl. mehr eingezahlt haben, als es der Voranschlag für April auswies, und daß der Finanzverwaltung seit langen Jahren wieder das Vergnügen bereitet worden ist, daß gegen die Einnahmen des gleichen Monates im Vorjahre eine Besserung sich ergeben hat.

Diese Ausweise betreffen das Königreich Ungarn nicht, wo der Ausweis nur bis Ende März reicht; ich hatte aber Gelegenheit, neulich vom ungarischen Finanzlandesminister zu vernehmen, daß auch in Ungarn die Einnahmen etwas kräftiger fließen, und was merkwürdig ist, daß von allen Gefällen gerade das Tabakgefälle gegen das Vorjahr eine Zunahme zeigt, was daher kommt, daß der Begriff für Gesetzlichkeit in Ungarn ein so lebendiger ist, daß viele Leute, welche früher geschwärzten Tabak rauchten, sich jetzt des ärarischen bedienen. (Heiterkeit.)

Ich kann auch die Versicherung geben, daß eine gesteigerte Thätigkeit der Notenpresse über die Gränzen des Gesetzes vom 15. August in keinem Falle plahgreifen wird. Ebenso kann ich mit voller Beruhigung versichern, daß die kostspieligen und drängenden Depotgeschäfte und Vorschußgeschäfte, bei deren Nennung es mir schwer fällt, meine Objectivität zu behaupten, nicht vorgenommen werden.

Es sind noch dreierlei Vorschußgeschäfte im Zuge. Das eine betrifft die 30 Millionen Kriegsentschädigung, welche an Preußen entrichtet wurden. Hievon sind bereits 15 Millionen abgestoßen, und die Deckung ist durch die Bons der italienischen Regierung für die Entschädigung, die Oesterreich von Italien zu bekommen hatte, hergestellt. Das zweite Vorschußgeschäft, das abgeschlossen wurde, betrifft die Nationalbank, welche in den Unglückstagen des Juli 1866 von der kaiserlichen Regierung genöthigt worden ist, 60 Millionen in Banknoten Vorschuß zu leisten, unter der Versicherung, daß binnen Jahresfrist vom abgeschlossenen Frieden diese Summe in Banknoten wieder zurückgestellt wird. Nach den Vorkehrungen, welche das Gesetz vom 25. August getroffen hat, ist dieß eigentlich nur ein Notenverwechslungsgeschäft, und wird so abgewickelt, daß jetzt nur mehr 21 oder 22 Millionen aushaften, und dießfalls durchaus keine Anstände bestehen.

Endlich ist noch mit dem letzten steuerfreien Anlehen ein Vorschußgeschäft verbunden, welches ich jeden Tag abzustoßen in der Lage bin. Dieses Geschäft hängt mit Creditoperationen zusammen, deren Detail uns jedoch zu weit führen würde.

Allerdings hätte die Finanzverwaltung jetzt die Gelegenheit, ein sehr vortheilhaftes Vorschußgeschäft zu machen. Dieser Tage sind mir 11 Millionen Gulden bar gegen 4 Percent Interessen angeboten worden. Ich habe mich noch nicht entschlossen und würde es auch keinesfalls thun, wenn die Sache nicht vor den hohen Reichsrath gebracht und von demselben approbirt worden ist. (Zustimmung.) Wenn ich sonach die augenblickliche Finanzlage betrachte, so ist sie durchaus nicht beunruhigend, und ich glaube, daß die Thronrede mit Recht sagen kann: der hohe Reichsrath sei in der Lage, sich frei von Verlegenheiten und Forderungen des Moments mit den hochwichtigen Aufgaben zu beschäftigen, die seiner auch in finanzieller Beziehung harren. Ich würde mir gewiß den Vorwurf von Schönfärberei zuziehen, wenn ich auf diesen momentan günstigen Standpunct hin irgend welche übermäßige Hoffnungen bauen wollte. Nach den Schicksalsschlägen, wie jene des vorigen Jahres, bei dem Unheile, welches von allen Seiten über Oesterreich hereingebrochen ist, wäre es Vermessenheit, sagen zu wollen, daß, weil man durch einige Monate vor augenblicklichen Bedürfnissen sichergestellt ist, die Finanzen in einem guten Zustande wären. Es ist dießfalls noch außerordentlich viel zu thun und das nächste Budget wird zeigen, was die Regierung bei einer Unterstützung und kräftigen Mitwirkung des Reichsrathes

zu erzielen vermag. Der Schwerpunct wird hiebei auf den Ausgleich mit Ungarn fallen, und von der Art und Weise, wie in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung der Ausgleich ausfällt, wird auch die Existenz, die Erhaltung des Staatscredits abhängen.

Es ist in diesem hohen Hause zu wiederholten Malen angedeutet worden, daß eigentlich nur die formellen Puncte, der Rahmen des Ausgleichs gezogen, zur Zustimmung vorgelegt seien, daß aber der concrete Inhalt sich erst bilden müsse.

Was die finanziellen Fragen betrifft, so müßte ich dieser Anschauung vollkommen beistimmen. Es stehen da die wichtigsten Fragen, und zwar nicht blos die concreten Fragen an sich, sondern auch der Modus der Behandlung offen, und ist darüber zu verhandeln.

Den Standpunct, den die Regierung hiebei einnimmt, kann ich in kurzen Worten bezeichnen; er kann, wie dieß in der Allerhöchsten Thronrede angedeutet wurde, nur der einer vollkommenen Unparteilichkeit, der Standpunct der Reichseinheit und des Reichsinteresses sein. Denn, ganz finanziell gesprochen, wenn zwischen zwei Theilen eine bisher gemeinschaftlich getragene Last vertheilt und in derselben Summe und Ziffer getragen werden soll, so ist es nothwendig, daß sie gleichmäßig vertheilt werde; denn derjenige Theil, dem zu wenig aufgebürdet würde, würde eben nur seinen zu gering bemessenen Antheil leisten, und derjenige, dem zu viel aufgebürdet würde, würde dasjenige, um was er überbürdet würde, nicht leisten, und somit entstünde ein Deficit, das eben die Gesammtheit tragen müßte. Der Standpunct vollkommener Unparteilichkeit ist also gegeben und wird eingehalten werden. Wie nun dieser Ausgleich in finanzieller Beziehung geschehen soll, darüber ist wohl heute nicht der Zeitpunct, sich in Erörterungen einzulassen. Vom Standpuncte des praktischen Finanzmannes wäre zu wünschen, daß die Deputationen, die in finanziellen und wirthschaftlichen Beziehungen zusammentreten und sich verständigen sollen, sobald als möglich zusammenkommen würden, um über die Principienfragen hinaus zu concreten, greifbaren Verhandlungsobjecten zu schreiten.

Einzelne Fragen, welche in Bezug auf den ungarischen Ausgleich von einzelnen Herren Vorrednern berührt worden sind, wäre es, glaube ich besser, entweder auf die Einzeldebatte, oder dorthin zu verschieben, wo es sich eben um die Auseinandersetzungen handeln wird.

Nur würde ich mir erlauben, den Herrn Abgeordneten Dr. Ryger darauf hinzuweisen, daß die Besorgnisse, welche sich auf die Ungleichartigkeit der Steuereinhebungen beziehen, allerdings an und für sich begründet sind, aber eben durch die Gleichförmigkeit der Principien, die in den Deputationen festgestellt werden sollen, vermieden werden sollen, und daß es gewiß das allseitige Bestreben hüben und drüben sein muß, mit größerem Accente auf die Nothwendigkeit einer Handelseinheit hinzuweisen, auf daß eine Zwischenzollinie, deren Folgen die frühere Generation kennen gelernt hat, vermieden werde.

Auch den Herrn Abgeordneten Hanisch erlaube ich mir auf seine Bemerkungen hin aufmerksam zu machen, daß die Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums im Falle des Ausgleiches vor den Delegationen im 67er Elaborate vorgesehen ist, daß also die absolutistische Spitze, vor welcher Jedermann sich verwahrt, mir nicht unmittelbar aus dem Elaborate zu folgen scheint.

Ich erlaube mir zum Schlusse auf diejenigen Puncte der Adresse überzugehen, in welchen dem Ministerium das tiefe Bedauern darüber ausgesprochen wird, „daß noch vor Kurzem, ohne die Mitwirkung der Volksvertretung abzuwarten, außerordentliche Verpflichtungen für den Staatsschatz eingezogen und weitaussehende Unternehmungen begonnen wurden, welche große Ausgaben für die Zukunft in Aussicht stellen."

Im Verlaufe der Debatte ist dieses Bedauern zu einem förmlichen Vorwurfe zugespitzt worden. Ich persönlich — und ich glaube, daß ich dabei wohl die Meinung der Gesammtregierung vertrete, —kann dieses Bedauern nur theilen. Es ist sehr bedauerlich, daß die Verfassungszustände so complicirt sind, daß nicht immer zu dem nächstliegenden gegriffen werden kann.

Wenn man bedenkt, daß das Zusammentreten des hohen Reichsrathes durch eine längere Zeit angekündigt war, und daß daher Alles darauf gefaßt sein mußte, daß insbesondere in finanzieller Beziehung eine sehr ernste Prüfung werde vorgenommen werden, so wird doch wohl Niemand annehmen, das Finanzministerium habe muthwillig die Verantwortlichkeit für Dinge übernommen, welche einfach nach dem gewöhnlichen bureaukratischen Geiste bis zum Zusammentritte des Reichsrathes hätten verschoben werden können.

Wenn jenes geschehen ist, so hat das tiefer liegende Gründe und diese Gründe lassen sich deduciren: von der einen Seite aus dem Axiom, daß das materielle Leben nicht stille steht und für dasselbe, insbesondere nach einer Kriegsepoche und nach Leiden, wie sie über Oesterreich gekommen sind, unaufhaltsam vorgesorgt werden muß, und von der anderen Seite daraus, daß der hohe Reichsrath in Folge der Wichtigkeit seiner Verfassungsbeschäftigungen wohl nicht so schnell in die Lage gekommen wäre, concrete Fragen und vielleicht darunter solche in die Hand zu nehmen, über deren formelle Competenz gewiß von Seite der Regierung nicht der mindeste Zweifel ausgesprochen werden kann und darf, wo aber doch die Opportunität zu gebieten scheint, wenn es vermieden werden kann, nicht zu voreilig vielleicht einen Zankapfel in das Work des Ausgleiches zu werfen.

In wiefern es der Regierung und speciell dem Finanzministerium gelingen wird, die Indemnität einzuholen, wird sich wohl erst im weiteren Verlaufe ergeben, wo die Rechtfertigung vorgebracht und die betreffende Vorlage gewiß nicht in summarischen Ausweisen, nicht in bureaukratischem Geiste, sondern mit Hinweisung auf die Forderungen des wirthschaftlichen Lebens geleistet werden wird. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort verlangt.

Ministerpräsident Freiherr v. **Beust:** Meine hochgeehrten Herren! Es ist heute das erste Mal, daß ich in dieser hohen Versammlung das Wort ergreife, und indem ich es thue, bin ich mir vollständig bewußt, daß es nicht eine leichte Aufgabe ist, der ich zu genügen habe. Nicht Jahre, Monate nur sind es, nach denen ich rechne, nicht nur in der Regierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, sondern in dem Reiche, dem anzugehören ich mich jetzt glücklich schätze und zu dessen Vertretung ich schon nach so kurzer Zeit zu sprechen berufen bin.

Und bedarf es wohl eines Wortes über die Schwierigkeiten der politischen Lage, in der mir diese Aufgabe gestellt wird? Die Kundgebung, welche das hohe Haus zum ersten Gegenstande seiner Berathung macht, spricht sich ja deutlich genug hierüber aus. Allein gleichwie diese Lage mich nie muthlos gemacht hat, sondern mir nur den ernsten Willen einglbt, meine schwachen Kräfte, so lange mir dieß vergönnt ist, der Anbahnung einer besseren Zukunft zu widmen, an die ich mit voller Ueberzeugung glaube, so trete ich getrost in die Mitte dieser hohen Versammlung mit dem festen Vertrauen, ja ich darf sagen, mit der frohen Zuversicht, daß meinen Bestrebungen daselbst ein billiges Urtheil nicht fehlen, daß namentlich der Redlichkeit meines Wollens Gerechtigkeit widerfahren werde. (Bravo! Bravo!)

Meine hochgeehrten Herren! Mögen Sie diese Ansprache, mit der ich mich gewissermaßen in Ihrer Mitte einzuführen für nöthig hielt, nicht mißdeuten. Es ist weder falsche Bescheidenheit, noch Ueberhebung, die mich dazu bestimmt, damit zu beginnen. Der Gedanke, der mich leitet, ist der, daß ich wünschen muß, unter den unausbleiblichen Folgen persönlicher Verhältnisse, nicht die Regierung, die ich vertrete und die Sache, die ich zu vertheidigen habe, leiden zu sehen.

Das hohe Haus wird vielleicht — und ich hoffe es — in seiner Mehrheit den Weg, den die Regierung zuletzt eingeschlagen hat, billigen. Möge dasselbe es die Regierung nicht entgelten lassen, wenn deren erster Vertreter, welcher in dem kurzen Abschnitte seiner Thätigkeit seine volle Zeit den laufenden Geschäften unter ungewöhnlichen Umständen widmen und mit Personen und Dingen in der ausgedehntesten Weise sich bekannt machen mußte, nicht jene Specialkenntnisse in die Verhandlung bringt, wie man sie unter anderen Verhältnissen von einem ersten Minister zu fordern berechtigt ist. Gestatten Sie mir auch, meine Herren, diesem Bekenntnisse einer Unvollkommenheit eine andere Betrachtung zur Seite zu stellen, die vielleicht dieselbe in Ihren Augen etwas ausgleichen kann. Ich wurde in diese große und schöne Reich berufen, um dessen auswärtige Politik zu leiten. Daß ich bei der Verfolgung dieser Aufgabe bald zu der Ueberzeugung gelangen mußte, Oesterreichs Stellung nach Außen, sein Einfluß, sein Credit sei nur dann wieder zu gewinnen und zu befestigen, wenn die angebahnte, aber noch aussichtslose Verständigung mit Ungarn zu einem entschiedenen Abschluß gebracht, gleichzeitig aber in den übrigen Ländern der Monarchie ein gescherter verfassungsmäßiger Zustand wieder hergestellt und ein freisinniges Regiment zur Geltung gebracht werde. Das, meine Herren, hat wesentlich zu der Wendung beigetragen, die seitdem eingetreten ist, einer Wendung, welche Europa mit achtungsvollem Beifalle begrüßt hat, und welche der Entwurf der Adresse im Großen und Ganzen als eine durch die Umstände gebotene und keineswegs aussichtslose annimmt.

Denn, meine Herren, was das hohe Haus, wie der Entwurf der Adresse es ihm anräth, den Tadel über Geschehenes verhängt, ernste Ermahnungen und Forderungen für die Zukunft stellt, so erblicke ich hierin ein Programm. Dieses Programm lautet: Nicht rückwärts, sondern vorwärts. (Bravo! Bravo links.)

Meine Herren! Die Regierung weist dieses Programm nicht von sich. Es wird wesentlich darauf ankommen, daß die Regierung und die Reichsvertretung über die Art und Weise, wie es zur Ausführung zu bringen sei, sich verständigen, wozu vor Allem die Herstellung eines vollständigen Ministeriums gehört, eine Vorbedingung, für deren Verwirklichung es an einer aufrichtigen Bestrebung nicht gemangelt hat.

Es ist dieß eine Bemerkung, womit ich den Einreden eines der heutigen geehrten Vorredner entgegen zu sollen glaube. Aber, meine Herren, jedenfalls liegt hier ein Programm vor, und das hohe Haus würde ein solches Programm nicht aufstellen können, wäre nicht ein verfassungsmäßiger Boden da, auf welchem es in Angriff genommen werden kann. Und daß dieser verfassungsmäßige Boden wieder gewonnen ist, dafür darf ich allerdings für das jetzige Ministerium einen Antheil beanspruchen. Ich darf namentlich an das hohe Haus Berufung darüber einlegen, ob die constitutionelle Lage, wie das jetzige Ministerium sie herbeigeführt hat, den Namen verdient, den gestern ein geehrter Sprecher ihr beilegte, nämlich den einer steigenden Confusion. (Bewegung.)

Nun werden mir allerdings verschiedene der geehrten Mitglieder einwenden, ich hebe nur die Lichtseiten der Lage heraus und verschweige die Schattenseiten. Sie werden sagen, um welchen Preis ist denn die Wiederherstellung der Februarverfassung gewonnen? Nun, meine Herren, ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, der Preis ist der Ausgleich mit Ungarn und ich erinnere mich sehr wohl, daß zu der Zeit, wo die neueste Wandlung in Oesterreich vorging, man diesen Preis nicht zu hoch fand und doch kannte man das 67er Elaborat, man wußte, daß das ungarische Ministerium ernannt sei, man wußte, daß die ungarische Verfassung hergestellt werde. Damals — ich erinnere mich dessen sehr wohl — herrschte in den Kreisen, welchen die Mehrheit dieses hohen Hauses angehört, mehr Freude als Schmerz, mehr Hoffnung als Besorgniß.

Ich beklage mich nicht darüber, daß diese Stimmung sich geändert hat, es liegt im natürlichen Laufe der Dinge, daß das Gute bald vergessen und das Lästige mit jedem Tage mehr empfunden wird; allein was ich beanspruche, das ist ein unbefangenes Urtheil darüber, was geschehen ist, eine unbefangene Inbetrachtnahme der Umstände und Verhältnisse, unter denen es geschehen ist.

Ich vernahm gestern mehrmals das Wort von Programmen und Experimenten der Regierung, als ob in der ungarischen Frage es sich darum gehandelt hätte.

Wir haben von zwei geehrten Vorsprechern eine sehr beredte Darstellung über die Vorzüge einer einheitlichen Gestaltung des Reiches, über die Nothwendigkeit einer alle Theile des Reiches umfassenden Executive, über das Bedürfniß einer strafferen Zusammenfassung alle Kräfte des Reiches vernommen.

Das ist gewiß Alles sehr beachtenswerth, und verwirklicht in der vollendetsten Weise das Ideal einer solchen Organisation, wie sie Oesterreich anempfohlen wird, um seinen einheitlich gestalteten, mächtigen Nachbarn ebenbürtig zur Seite zu treten. Allein die geehrten Herren scheinen mir dabei nur zu vergessen, das Oesterreich anders zusammengesetzt und gestaltet ist, als diese mächtigen Nachbarn. (Bravo rechts.)

Es ist bemerkenswerth, daß dieselben Stimmen, welche immer und immer wieder als böse Propheten auf die zusammengepreßte, eingeengte geographische Lage Oesterreichs hinweisen, zugleich verlangen, Oesterreich solle so vorgehen wie jene Staaten, die zum Nachbar das Weltmeer haben, und es werden jene geehrten Sprecher mir erlauben, auf den Unterschied hinzuweisen, der in der geographischen Lage zwischen Ungarn und Irland und den Südstaaten der amerikanischen Union besteht. (Bravo!)

Also, meine Herren, es handelte sich, wie ich schon vorhin sagte, für uns nicht darum, nach einer gut ausgedachten Theorie das Beste zu thun, was überhaupt geschehen könnte, hier waren die Verhältnisse gegeben.

Ich habe gewiß am wenigsten den Beruf, über das mich auszusprechen, was in früheren Zeiten in Oesterreich geschehen ist; aber wenn ich Rechenschaft ablegen soll von dem, was ich selbst gethan habe oder habe thun helfen, so kann ich die Beweggründe, die mich bestimmten, ebensowenig als die Umstände übergehen, unter denen ich handelte; ich kann mit einem Worte den historischen Verlauf nicht ignoriren.

Und so darf ich denn fragen: War es meine oder des jetzigen Ministeriums Schuld, wenn zehn Jahre, welche nach der Niederwerfung des ungarischen Aufstandes verstrichen und in welchen die Einberufung eines ungarischen Landtages genügt hätte, um Ungarn in einer für die übrigen Theile der Monarchie allervortheilhaftesten Weise zu befriedigen, unbenützt gelassen wurden? (Rufe: Sehr gut! Sehr wahr!) Bin ich dafür verantwortlich zu machen, wenn vier Jahre frischen constitutionellen Lebens in Oesterreich in der ungarischen Frage nur dazu führten, daß jener jetzt so verpönte Dualismus in der Weise schon damals hervortrat, daß der eine Theil — nämlich der dießseitige — verfassungsmäßig, und der andere — der ungarische — verfassungslos lebte? (Beifall rechts.) Und endlich ist es mir beizumessen, wenn nach diesem Allen der allerdings, wie ich glaube, unvermeidliche Schritt einer directen, gesonderten Verständigung mit Ungarn erfolgte und erfolgen mußte, wenn man den Haupthebel aus den Händen gab, um das dießseitige Interesse zu wahren, und den Reichsrath, der allein das gleichgewichtige weil vollgewichtige Votum zu gewährleisten vermochte, außer Wirksamkeit treten ließ? (Beifall links.)

Meine Herren! Es haben sich allerdings die Daten in der Verfassungsgeschichte dieses Reiches so gehäuft, daß sie manchmal sich unwillkürlich verschieben. Ich hatte gestern die Ueberraschung zu vernehmen, daß das jetzige Ministerium eigentlich auch am Verluste der Schlacht bei Königgrätz mitschuldig sei (Heiterkeit), denn ein geehrter Herr Redner sagte, nicht die Sistirung sei an dieser Niederlage schuld, sondern das Abgehen von der Sistirung. (Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, nach diesen drei Stadien, die ich eben hervorgehoben habe, war keine Wahl gegeben; nach diesen drei Stadien konnten die Sachen nicht anders kommen, als sie gekommen sind, und ich darf es noch immer als eine glückliche Wendung — und ohne Anmaßung darf ich hinzufügen — ich kann es noch als ein Verdienst der Regierung bezeichnen, daß die Sache so gemacht worden ist, daß der Krone der Vortheil der freien Initiative gelassen wurde, und daß die neue Ordnung der Dinge in Ungarn mit einem Ministerium begonnen werden konnte, welches, gestützt auf die große und nationale Majorität, ein gemäßigtes, ein dynastisch gesinntes (Bravo rechts),

ein gut ungarisch, aber auch gut österreichisch gesinntes ist. (Beifall.)

Wenn ich hier von der Unvermeidlichkeit des endlichen Ausganges spreche, will ich ganz absehen von den unglücklichen Zwischenfällen, die sich zutrugen, ich sehe ab von dem unheilvollen Kriege und dessen traurigem Ausgange, von einem Frieden, welcher Oesterreich die Anlehnung an Deutschland benahm, von der Schwäche, die daraus hervorging, von der allgemeinen Muthlosigkeit, die sich dann verbreitete, von dem Allen sehe ich ab.

Was mir aber damals besonders entgegentrat und mir anschaulich wurde, das war Eines, daß nämlich, wenn man mit einem Volke und einem Lande, welches seit Jahrhunderten Verfassung und Verfassungsleben mit der Muttermilch eingesogen hat, über Jahr und Tag über die Frage verhandelt, daß ihm und wie ihm seine Verfassung zurückzugeben sei, in diesem Lande von dem Obersten bis zum Untersten herab — wie es auch der Fall war — die Ueberzeugung und Gewißheit Platz greifen mußte, daß ihm seine Verfassung nicht vorenthalten werden könne und unverkümmert zurückgestellt werden müsse, und unter solchen Umständen ist es etwas nicht ganz Geringes, daß die Sache sich so gestaltete, daß der ungarische Landtag nach Königgrätz mehr zugestanden hat, als er vor Königgrätz gethan hat.

Es mögen manche Details in diesen Verhandlungen wesentliche Lücken zeigen und gerechten Anfechtungen unterliegen, ich hatte, was die Details betrifft, damals diese Verhandlungen nicht in erster, sondern in zweiter Linie zu leiten. Ich lehne deßhalb durchaus keine Verantwortung von mir ab, aber ich bewahre aus dieser Zeit die Anschauung und Ueberzeugung, daß eine spröbere Haltung von unserer Seite bessere Erfolge nicht erzielt, sondern den Abbruch zur Folge gehabt haben würde. Nach diesem Abbruche aber, meine Herren, hätte unvermeidlich ein Zustand eintreten müssen, zu dessen Aufrechthaltung es noch anderer Mittel bedurft hätte, vielleicht, ja wahrscheinlicherweise als Verfügungen der Centralregierung und Beschlüsse der Reichsvertretung, wenn diese einberufen worden wäre.

Ich bin gewiß kein Schwarzseher, Sie werden diese Eigenschaft noch nicht an mir bemerkt haben, — wäre ich es, ich stände nicht an diesem Platze, ich habe auch in andern Verhältnissen des öffentlichen Lebens gezeigt, daß ich vor äußersten Extremen und Eventualitäten nicht zurücktrete und sie aufnehme. Aber jede gewissenhafte Regierung muß in solchen Lagen darnach fragen, ob eine extreme und anormale Lage zu vermeiden sei, und welche Kräfte sie habe, um ihr gegenüber zu treten, und wenn sie die Frage dahin beantwortet, daß die Lage zu vermeiden möglich sei, und daß sie erstarken werde oder zu erstarken habe, so bleibt ihr keine andere Wahl zu treffen übrig, als diejenige Wahl, welche die Regierung getroffen hat.

Meine hochgeehrten Herren! Ich kann nur lebhaft wünschen, daß Sie auf das Gewissenhafteste und Strengste den Aufgaben nachkommen, welche die Adresse sich selbst gestellt hat, daß auf der Grundlage der eingetretenen neuen Verhältnisse die diesseitigen Interessen gewahrt werden, so viel es immer geschehen kann, aber treten Sie nicht wieder auf das Terrain des Wartens. Damit ist wenig zu erreichen. (Bravo! Sehr gut!)

Der europäische Umgestaltungsproceß, der wartet nicht, und die Reiche, die ihm gegenüber ihren Platz behaupten und befestigen wollen, sie müssen mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, nicht mit bloßen Theorien und Wünschen. (Bravo! Gut!)

Und nur noch eine Bitte, meine Herren! Lassen Sie nicht etwas in Ihre Berathungen und in die Behandlung dieser Angelegenheiten eintreten, was ich so oft früher aus der Ferne in dem Vorgehen der kaiserlichen Regierung mit Schmerz beobachtete, weil ich wahrnehmen mußte, daß die besten und edelsten Absichten damit vereitelt werden: und das ist das zum Principe und zur Regel erhobene Mißtrauen. Mißtrauen ist ein Gebot der Nothwendigkeit, aber als solches muß es erkannt werden, nicht aber die Basis sein des Vorgehens im öffentlichen Leben. Und glauben Sie mir: nach meinen Erfahrungen werden Sie mit einem vorsichtigen, auf Reciprocität basirten Vertrauen gegenüber der ungarischen Regierung und dem ungarischen Landtage weiter kommen, als mit einem zerfetzenden Mißtrauen.

Und lassen Sie mich noch eine Betrachtung daran knüpfen, die gewiß nicht unpraktisch ist, und die nicht nur der Regierung die Absolution für die Vergangenheit erleichtern, sondern auch für die Zukunft eine praktische Lehre sein soll.

Bald nachdem das Abkommen mit Ungarn getroffen war, ist bekanntlich der Luremburger Conflict ausgebrochen. Ich darf es wohl dankbar annehmen, daß selbst der Adreßentwurf für die kaiserliche Regierung ein anerkennendes Wort enthält, ich darf diesen freundlichen Ausspruch als nicht ganz unverdient bezeichnen.

Nun aber, meine Herren, glauben Sie wirklich, daß eine vermittelnde Macht in einer solchen Frage ihren Zweck damit erreicht, daß sie in mehr oder weniger gelungenen Noten den streitenden Theilen die Vorzüge des Friedens und die Nachtheile des Krieges zu Gemüthe führt, oder daß sie den Zweck damit erreicht, daß sie vielleicht eine glückliche Form für den strittigen Punct aufzustellen weiß? Nein, der Haupthebel liegt darin, ob der Staat, der vermittelt, ein Factor in den Berechnungen des Krieges und Friedens für die streitenden Theile ist. (Bravo! Sehr richtig!) Das hätten wir nun und nimmer hier erreichen können, wenn wir eine brennende, offene, innere

Frage gehabt hätten, wie es noch vor wenigen Monaten die ungarische war. Und diesen Vortheil des getroffenen Ausgleiches bitte ich nicht zu gering anzuschlagen.

Ja, ich gehe weiter; ich muß aus vollster Ueberzeugung die Meinung aussprechen, daß, wenn die Sachen in der ungarischen Frage nicht so gestanden wären, wie sie eben gestanden sind, Oesterreich nicht nur nicht das dankbare Geschäft des Vermittlers übernommen hätte, sondern auch daß wahrscheinlich heute der Krieg schon ausgebrochen wäre, weil eben hier der Factor für die Berechnung des Krieges und nimmer in die des Friedens eingezogen worden wäre.

Ich erlaube mir noch einige Worte der Entgegnung auf die Aeußerungen der geehrten Mitglieder aus Krain.

Es haben diese geehrten Herren in verschiedenen Nichtungen sich zu Vertheidigern des gefallenen Systems gemacht. Ich erlaubte mir schon vorhin zu sagen, daß es nicht mein Beruf sei, das anzugreifen, was vor mir geschehen ist, also um so weniger einer Vertheidigung dessen, was vorher geschehen ist, entgegen zu treten; allein ich muß doch entschieden widersprechen, wenn diese geehrten Herren zugleich darauf hindeuten, es bestehe auf Seite der Regierung gegen das slavische Element in Oesterreich, gegen die slavische Nationalität eine sehr sichtbare Abneigung, die sich als Tendenz documentire. Ich weiß sehr wohl, daß ich selbst nicht eine sehr beliebte Persönlichkeit beim slavischen Elemente für den Augenblick bin (Heiterkeit), ich beklage das sehr ernstlich, kann aber auch zugleich versichern, daß, was auch von dieser Seite geschehen möge, um diese Abneigung vielleicht hie und da zu documentiren, mich nie in der Objectivität meines Urtheiles stören wird. (Bravo! Bravo!) Allein, meine Herren, nur soll man nicht behaupten, daß umgekehrt auf Seite der Regierung oder irgend einer Persönlichkeit eine vorgefaßte Meinung oder gar eine Abneigung bestehe.

Man nannte die Auflösung der Landtage als Beweis dafür, daß man das slavische Element hätte entfernen wollen. Ja, meine Herren, wenn das der Gedanke der Regierung gewesen wäre, so hätte dieselbe den ersten Tag, wo das neue Regiment eingetreten war, anfangen müssen, die Landtage aufzulösen, um das zu thun; allein im Gegentheile, man ließ die Landtage bestehen, und es war dem slavischen Elemente vollste Chance gegeben, hier in Wien zu erscheinen und eine Majorität zu bilden, daß es nicht davon Nutzen gezogen hat, — ich habe es vielleicht nicht zu beklagen, aber wenigstens habe ich es ihnen gegenüber nicht zu verantworten. (Bravo! Bravo links, große Heiterkeit.)

Einer der geehrten Herren sprach davon, die Regierung habe Scheidewasser ausgegossen über den böhmischen Landtag. Ich weiß nicht, ob das gerade der richtige Ausdruck für Maßregeln ist, die verfassungsmäßig von der Regierung innerhalb der gesetzlichen Gränzen getroffen werden; das aber weiß ich, daß die Adresse, welche der Landtag an die Regierung brachte, ein Scheidebrief war, nicht ein Scheidewasser (Bravo!) und die Regierung glaubte, es sei gut, diesen Scheidebrief den Landtagen aus den Händen zu nehmen. (Sehr gut! Bravo links.)

Ich möchte aber recht sehr die geehrten Herren von dieser Seite (der Minister wendet sich zur Rechten) darauf aufmerksam machen, wie denn auch hier die thatsächlichen Verhältnisse liegen. Man hat lange geschrieben und gesprochen über die Art und Weise, wie sich schließlich die Dinge gestalten würden; es wurde darüber viel geschrieben und gezweifelt, ob der sogenannte verfassungsmäßige oder der namenlose Reichsrath zu Stande kommen werde; er ist zu Stande gekommen, er hat sich constituirt, er wird sich consolidiren und es wird sich eine constitutionelle Regierung consolidiren (Bravo links); das sollten die geehrten Herren nicht vergessen und sollten weiter nicht vergessen, daß Wünsche und Hoffnungen, die sehr begreiflich sind, die aber nur entstanden, weil man sich von diesen verfassungsmäßigen Zuständen entfernt hatte (Oho rechts), daß diese Hoffnungen und Bestreben, denen ich eine gewisse Berechtigung ja nicht absprechen, nur dann allein Befriedigung finden können, wenn diese Elemente sich den verfassungsmäßigen Zuständen wieder nähern, wenn sie hier in diesem Hause den Platz suchen, wo in offener und loyaler Weise der Kampf ausgekämpft werden kann, wo jede Beschwerde vorgebracht werden kann (Sehr wahr! Centrum), und, meine Herren, Sie haben erst heute einen Redner von dieser Seite (links) gehört, der auf das Wärmste für Ihre Rechte und Ansprüche sich ausgelassen hat — wenn dieser Weg eingeschlagen wird, bin ich überzeugt, daß gleichwie die Regierung, was ich verbürgen kann, auch der hohe Reichsrath und das Haus der Abgeordneten namentlich Ihren Wünschen in der möglichsten Weise gerecht werden und jedenfalls mit Unparteilichkeit die vorgebrachten Beschwerden und Wünsche beurtheilen wird. (Bravo links.)

Meine Herren! Ich muß Ihnen noch Eines zu Gemüthe führen. Für jede Beunruhigung der Gemüther, wenn sie von innen heraus kommt, wird die Regierung wie der Reichsrath ein aufmerksames und ein wohlwollendes Auge haben; für eine Beunruhigung der Gemüther aber, die von außen hineingetragen wird, für diese wird die Regierung und die Reichsvertretung auch ein aufmerksames, aber ein strenges Auge haben! (Stürmischer Beifall.)

Es hat einer der geehrten Redner gesagt: Soll denn die Nationalitätenfrage, die ganz Europa bewegt, an Oesterreich spurlos vorübergehen? Nun, meine Herren, ich glaube, dafür brauchen wir nicht zu sorgen (Heiterkeit); aber sorgen wir dafür, daß sie gefahrlos an Oesterreich vorübergehe. Reichen wir

die Hand der Versöhnung nach allen Seiten hin (Bravo links und im Centrum), und Europa wird uns danken, daß vielleicht Oesterreich es ist, welches die Nationalitätenfrage ihrer Hauptgefahr entkleidet und bewirkt, daß sie nicht mehr eine bewaffnete Beunruhigung, sondern ein Element der Beruhigung werde. (Stürmischer, anhaltender Beifall.)

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Es ist begreiflich, meine Herren, daß ich nach den vielen und langen Reden und nach den interessanten Auseinandersetzungen, welche wir soeben von Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten vernommen haben, darauf verzichte, Sie durch lang dauernde Erörterungen zu ermüden. Ich halte mich auch in der That aus mehr als einem Grunde für berechtigt kurz zu sein. Es wurde zwar von einem Herrn Abgeordneten, welcher gegen den Adreßentwurf sprach, gewissermaßen der Vorwurf erhoben, daß der Entwurf der Adresse ohne Motive dem hohen Hause vorgelegt worden ist, und daß ich auch unterlassen habe, in meinen Eingangsworten die Motive dieses Entwurfes zu entwickeln; und ich sollte mich daher provocirt fühlen, das, was der Herr Abgeordnete vermißt, jetzt nachzutragen, wenn ich eben diesen Vorwurf für gerechtfertigt halten würde, was aber in der That nicht der Fall ist. Ich kann mich nämlich für mein Vorgehen berufen auf die allgemeine parlamentarische Uebung, welche die Sitte nicht kennt, solche Entwürfe mit weitläuftigen Motiven, seien sie in vorgelegten Schriftstücken oder mündlich entwickelt, zu begleiten; ich kann mich aber auch berufen auf die Natur der Sache. Die Adresse ist eine Darstellung von Meinungen und Ansichten. Wer diese Darstellung nicht versteht, der würde auch die Motive nicht verstehen (Heiterkeit), welche man der Darstellung beifügen würde, und ich würde in der That befürchten müssen, daß, wenn man schon an einzelnen Worten so mäkelt, man um so mehr an den einzelnen Worten der Motive mäkeln würde, und daß wir die seltsamsten Commentare derselben erleben würden.

Aus diesem Gesichtspuncte sehe ich die Nothwendigkeit, viel zu sprechen, nicht ein. Aber es kommt dazu noch ein anderer Punct. Die Generaldebatte über einen Adreßentwurf ist überhaupt etwas Eigenthümliches; sonst dreht sich die Generaldebatte, wenn es sich um andere Gegenstände handelt, darum, ob überhaupt in den Gegenstand eingegangen werden soll oder nicht. Es ist ja doch geschäftsordnungsmäßig, am Schluß der Generaldebatte eine andere Abstimmung, als darüber, ob über den Gegenstand der Verhandlung zur Tagesordnung übergegangen werden soll, gar nicht zulässig — ein Beweis, daß es sich in der Generaldebatte nur darum handeln kann, ob die Versammlung überhaupt gesonnen ist, in den Gegenstand einzugehen, welches Letztere bezüglich dieser Adresse von Niemandem bekämpft worden ist, daher der Begriff der Generaldebatte in jenem gewöhnlichen Sinne gar keine Anwendung hat. Das hat nun die eigenthümliche Folge, daß einzelne Gegenstände, die offenbare Objecte der Specialdebatte sein sollten, bereits in eingehendster Weise besprochen wurden, und daß uns offenbar bevorsteht, daß ein abermaliges Besprechen dieser nämlichen Gegenstände in der Specialdebatte stattfinden wird. Daher muß mir gegönnt sein, mir vorzubehalten, das, was ich darüber zu bemerken habe, dann vorzubringen, wenn die Berathung über den betreffenden Gegenstand erschöpft sein wird.

Mir scheint nun — es ist das meine unmaßgebliche Meinung — das überhaupt nicht die richtige Art, eine Generaldebatte über einen Adreßentwurf zu führen, daß man einzelne Puncte heraus nimmt und darüber spricht; mir scheint, daß, wenn schon die Grundfrage, ob eine Adresse zu erstatten ist oder nicht, nicht Gegenstand der Generaldebatte bildet, sich nur jener principielle Gegensatz zu einer Adresse in der Generaldebatte äußern sollte, welcher überhaupt mit der ganzen Grundanschauung, aus welcher der Adreßentwurf hervorgegangen ist, sich nicht einverstanden erklärt.

In der That ist das von einigen Rednern geschehen, und das wird also auch den eigentlichen Gegenstand meiner Erwiderung bilden.

Aber auch diese Redner haben sich nur bezüglich einzelner Puncte mit den Grundanschauungen des Adreßentwurfes nicht einverstanden erklärt, und sind auch in dieser Beziehung wieder von einander sehr different, woraus ich, wohl zur vollen Genugthuung für den Adreßausschuß, entnommen zu haben glaube, daß im Großen und Ganzen die nicht beanständeten Puncte des Adreßentwurfes doch das Richtige getroffen und wirklich die in der unendlichen Mehrzahl der Bevölkerung vorhandenen Anschauungen im Allgemeinen, abgesehen eben von jenen speciell angefochtenen Puncten, zum Ausdrucke gebracht haben dürften.

Diese Puncte, welche angefochten wurden und auf welche ich mich zunächst zu beschränken haben werde, sind, wie gesagt, nicht von allen Rednern, die gegen die Adresse sprachen, übereinstimmend angegriffen worden.

Ein Herr Redner, und zwar derjenige, welcher zuerst sprach, und der Gesinnungsgenosse aus seinem Lande berührten das alte Thema, welches im Adreßentwurfe nur sehr oberflächlich angedeutet ist, nämlich das alte Thema der Verfassungsmäßigkeit der hier tagenden Versammlung, den Namen, den Charakter und die politische Bedeutung desselben aus Gründen, von welchen ich aufrichtig bekennen muß, daß sie mir nicht neu sind, sondern daß ich sie bereits hundertmal gehört habe, während dieß von anderer

Seite nicht betont, vielmehr erklärt wurde, man erkenne eben auch an, daß hier eine Basis geboten sei, auf deren Grundlage man weiter gehen wolle. Ich finde, daß solche Streitigkeiten, welche denn doch schon zu erschöpft sind, als daß sie besonderes Interesse gewähren könnten, nicht weiter hätten angeregt werden sollen.

Der zweite Punct, in welchem eine Verschiedenheit gegenüber der Adresse, und zwar principiell vorliegt, ist die Auffassung der Sistirung, wobei sich jene zwei Fractionen, die sich bezüglich der Nothwendigkeit der Erörterung, ob dem Reichsrathe der verfassungsmäßige Charakter zukomme oder nicht, von einander trennten, wieder begegneten.

Drittens wurde hervorgehoben, daß die Autonomie der Länder nicht freudig genug betont worden sei, und daß darin ein Grundgebrechen liege.

Dann aber, und darin begegneten sich wohl fast alle Redner, welche gegen die Adresse sprachen, wurde die Auffassung derselben bezüglich der großen, brennenden Frage des Ausgleiches mit Ungarn aus den verschiedensten Rücksichten angefochten.

Ich werde daher in gedrängter Kürze, weil mir, wie ich sagte, scheint, daß ich auf diese Fragen ohnehin noch einmal werde zurückkommen müssen, das, was ich für nothwendig halte zur Unterstützung der Ansichten, von denen die Adresse ausgeht, entwickeln.

Damit halte ich aber auch die Aufgabe für mich als Berichterstatter erschöpft, ich halte es nicht für nothwendig, auf alles das, was meines Erachtens durchaus nicht zur Sache gehörig von den Gegnern der Adresse vorgebracht wurde, einzugehen, eben so wenig als ich für alles das einstehen möchte, was von den Vertheidigern der Adresse vorgebracht worden ist.

Ich werde es daher auch unterlassen, auf das einzugehen, wozu mir als einen Abgeordneten aus Böhmen eine sehr dringende Veranlassung gegeben wäre, nämlich einzugehen auf jenen guten Rath, der von einem Abgeordneten, der gegen die Adresse sprach, den Abgeordneten aus Böhmen gegeben wurde, über das, was sie thun sollen.

Ich meine, daß die Adresse und das Benehmen derjenigen, welche zur Verfassung des Entwurfes der Adresse mitwirkten, durchaus keinen Anlaß gegeben haben, ihnen erst vorzuhalten, wie das Streben nach Versöhnung und Ausgleichung der Gegensätze ihre Pflicht sei; ich muß aber auch entschieden die Legitimation zu einem solchen guten Rathe bestreiten, wenn er von einer Seite ausgeht, welche bedenken sollte, daß man denn auch in einem Lande mit gemischter Bevölkerung lebt, und zwar in einem Lande — mit Bezug auf den Inhalt des Rathes muß ich das sagen — das Mosskowitien noch weit näher liegt, als es bei Böhmen der Fall ist.

Ebenso wenig finde ich mich aber, da ich nur als Berichterstatter spreche, veranlaßt, in jene Erweiterung des Begriffes von Vertretung einzugehen, zu welcher der Abgeordnete Toman Veranlassung gab, indem er nicht blos im Namen des Landes, welches ihn hierher sandte, sondern im Namen der Slaven überhaupt sprach und diesen Begriff dahin erweiterte, daß Alles, was in Böhmen, Mähren und in noch einigen anderen Ländern lebt, nach seiner Auffassung zu den Slaven gerechnet werden müsse, wenn er sagt: „Wir — nämlich die Slaven — müssen bitten und flehen um die Gleichberechtigung in dem Staate, in welchem, wie wir statistisch nachweisen können, z. B. in Böhmen, Mähren und Krain, vielmehr Steuer zahlen als irgend ein anderes Volk."

Entweder muß der Herr Abgeordnete der Ansicht sein, daß es in Böhmen nur Slaven und keine Deutschen gibt, oder er muß der Meinung huldigen, daß die Deutschen in Böhmen keine Steuer zu zahlen (Heiterkeit), oder daß sie weniger zu zahlen haben als die slavischen Mitbürger — eine Ansicht, von deren Unrichtigkeit er sich durch die Einsicht der Steuerbüchel gründlich überzeugen kann. (Heiterkeit.)

Wie gesagt, das sind Puncte, die überhaupt anzuführen meines Erachtens nicht nothwendig gewesen wären.

Ich berühre sie nur, um anzudeuten, wie aufmerksam ich den Ausführungen gefolgt bin, ohne mich aber in etwas weiter mehr einzulassen, weil es eben mit jenen früher angeführten Puncten keinen Zusammenhang hat, und wende mich nun zunächst, weil sich das kürzer abthun läßt, zu den verschiedenen Einwendungen, welche gleich der erste Redner vorgebracht hat, und zwar zunächst zu der Einwendung, womit er dem Reichsrathe das Prädikat der Verfassungsmäßigkeit abgesprochen hat.

Nun scheint mir denn doch behauptet werden zu können — ich will das nur in Kürze anführen — daß als die Vertretung der Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, nach der Verfassung dieser Reichsrath und nur er erscheinen müsse, und daß durch die Zurückweisung der betreffenden Verfassung und der Grundgesetze in den Ländern der ungarischen Krone seine Wirksamkeit für jene Länder, in denen sie Geltung erlangt haben, denn doch nicht beseitigt worden sein könne, und daß daher allerdings mit der Beschränkung der Wirksamkeit auf die Länder, welche gegenwärtig im Reichsrathe vertreten sind, eben dieser Reichsrath ihre verfassungsmäßige Vertretung bildet.

Ich muß das um so mehr behaupten, weil ich den Herrn Abgeordneten fragen möchte, auf wen sollen denn die Rechte übergegangen sein, welche das Grundgesetz vom Februar 1861 dem Reichsrathe eingeräumt hat. Auf die Landtage nach eben diesem Grundgesetze ganz gewiß nicht.

Wenn daher behauptet wird, diejenigen Rechte, welche nach dem gedachten Grundgesetze dem Reichsrathe, wenn er vollständig gewesen wäre, zugestanden

hätten, stehen dem Reichsrathe auch mit Beschränkung auf die Länder, welche hier vertreten sind, nicht zu, nachdem die Vertreter Ungarns und der Nebenländer hier nicht versammelt sind, und wenn, da man andererseits nicht sagen kann, daß diese Agenden durch die Verfassung den Landtagen zugewiesen sind, so würde man nothwendig zu dem Resultate kommen, also sind sie an die absolute Gewalt zurückgefallen.

Was das für ein freiheitlicher Fortschritt sein soll, zu behaupten: Wir haben kein Recht auf die verfassungsmäßige Behandlung dieser Gegenstände, (Sehr gut! Bravo!) weil angeblich kein Organ besteht, welches dazu competent wäre, was das für ein freiheitlicher Gewinn sein soll, ist mir immer und ewig unklar geblieben.

Mir scheint, sehr häufig ergab sich nach dem Zeugniß der Geschichte, daß man von oben herab Rechte zurücknahm, die gegeben worden waren; daß man aber sagt: Sie müssen zurückgenommen werden, weil man sie nicht behalten will, dafür würde die Geschichte kaum ein Beispiel aufweisen, und ich glaube, daß es dem gesunden und unbefangenen Verstande immer natürlich erscheinen wird, daß, wenn die Ungarn nicht theilnehmen wollten, sie dadurch uns der Rechte, die wir bereits erlangt haben, nicht haben verlustig machen können.

Wie gesagt, von Seite der Herren Abgeordneten aus Galizien ging man auf diese Argumentation, und wie mir scheint, von einem praktisch ganz richtigen Standpuncte nicht weiter ein. Man sagte, man betrachte die tagende Versammlung als eine Grundlage, durch welche und mit welcher man weiter zu kommen hofft, während, wenn man sie aufgibt, man diese Grundlage nicht hat.

Dagegen stimmen die beiden Gruppen der Opponenten in dem überein, daß sie die Sistirung als etwas vollkommen Gerechtfertigtes erklären.

Nun, ich muß bekennen, die Gründe, die dafür angeführt wurden, scheinen mir mitunter etwas sonderbar. Namentlich hat der Herr Abgeordnete aus Krain angeführt: Die Ausführung war zwar sehr schlecht, aber die Principien waren sehr gut, und er lobte daher die Sistirung wegen der Principien, die ihr zu Grunde lagen.

Nun, Principien sind, wie man häufig sagt, wie Gründe sehr wohlfeil. Unter den Principien aber, die angeblich die Sistirungspolitik hatte, kommt etwas vor, was mir gar zu wohlfeil erscheint. Es heißt nämlich: Diese Principien waren (es werden deren mehrere angeführt) — und dann: „die Begründung der Wohlfahrt." Ja, daß eine Regierung kommen und sagen wird: Ich will nicht die Wohlfahrt begründen (Heiterkeit), ist noch nicht dagewesen, und wenn man sagte, die Regierung sei darum gut, weil sie die Wohlfahrt begründen wollte, schlecht war sie nur, weil sie dieselbe nicht begründete (Heiterkeit), so wird man dem Redner Recht geben können; aber, wenn ich ein Minister der Sistirungs-Aera wäre, so würde ich mich für diese Art der Vertheidigung bedanken. (Heiterkeit.)

Ein anderer Grund, welcher von Seite des Herrn Abgeordneten aus Galizien angeführt wurde, ist mir allerdings von seinem Standpuncte aus vollkommen erklärlich. Ich begreife diesen Grund als Motiv der Abstimmung vollständig. Es besteht nämlich dieser Grund darin, daß es heißt: Der galizische Landtag hat sich dankend für die eingetretene Sistirung ausgesprochen, und es sei daher den betreffenden Herren Abgeordneten nicht möglich, für eine entgegengesetzte Auffassung zu stimmen. Das finde ich ganz natürlich, aber man kann uns doch deßhalb nicht zumuthen, daß wir gegen unsere und unserer Committenten entschiedenste Meinung stimmen sollen, weil andere Herren in dieser Beziehung eine andere Ansicht hatten und dieser Ansicht gemäß gestimmt haben.

Ich darf wohl sagen, daß der Entwurf der Adresse in dieser wie in allen anderen Beziehungen so gefaßt ist, daß er jeder gerechtfertigten oder vielleicht auch nur begreiflichen Empfindlichkeit nicht zu nahe tritt. Es wird sich demgemäß auch bei der Ausführung der Folgen, welche die Politik der Sistirung hatte, auf das Allermindeste beschränkt. Ist ja doch selbst jene Folge dieses Vorgehens, die vielleicht die gefährlichste ist, nämlich die, ich will nicht sagen, überall, aber doch in sehr vielen Theilen der Monarchie dadurch bis auf das Aeußerste gesteigerte Verbitterung der Gegensätze in den Anschauungen und Bestrebungen, ist doch selbst diese Folge vollständig mit Stillschweigen übergangen worden, obschon das thatsächliche Vorhandensein solcher verbitterter Gegensätze überhaupt von Niemand wird bezweifelt werden wollen und noch weniger, daß die immer vorhanden gewesenen Gegensätze gerade seit jener Zeit eine Höhe erreicht haben, die als eine sehr bedauerliche bezeichnet werden muß, und daß man allerseits meint, nichts thun zu dürfen, was zur weiteren Steigerung dieser Gegensätze beitragen könnte.

Der Adreßentwurf hat sich also in Bezug auf die Frage, welche Folgen die Sistirungspolitik hatte, auf das Alleräußerste beschränkt. Aber daß es Thatsache ist, daß während der Sistirung über die wichtigsten Angelegenheiten ohne alle Mitwirkung und Controle der Volksvertretung verfügt wurde, wird Niemand in Abrede stellen wollen. Daß diese fehlende Mitwirkung und Controle die empfindlichste Rückwirkung auf die finanzielle Lage übte, ist von der competentesten Seite bestätigt worden und ich sehe daher nicht ein, wie wir bei den ganz entgegengesetzten Anschauungen unserer Committenten verpflichtet sein sollten, auch hierin nachzugeben und einen Passus wegzulassen, der ohnehin als ein aufs Aeußerste abgeschwächter in den weitesten Kreisen angesehen wird.

Der dritte Punct ist die Frage der Autonomie. Hier muß ich erklären, daß es in der That noch gar

nicht recht begreiflich ist, was eigentlich verlangt werden wird, und daß dieß erst durch die Specialdebatte ins Klare gesetzt werden wird, so daß ich mir vorbehalten muß, bei der Specialdebatte darauf zurück zu kommen.

Es werden nämlich zwei Begriffe: „die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die Autonomie der Länder", zwei Begriffe, die nichts weniger als mit einander identisch sind, ja, die sich in manchen Beziehungen nur zu sehr feindlich entgegenstehen können, durch einander gemengt, und liegt in den beiden Worten: „Gleichberechtigung und Autonomie" so viel Bestechendes, daß man gar wohl darauf sehen muß, was eigentlich damit gemeint wird, und ich muß mir daher in dieser Beziehung vorbehalten, bei der Specialdebatte, wenn der Gegenstand in derselben wieder zur Sprache kommt, meine Ansicht zu entwickeln.

Ich komme nun zu der allerwichtigsten Frage, welche denn auch wesentlich alle Vertheidigungen der Adresse in der Generaldebatte und alle Anfechtungen derselben durch die Herren Redner, welche gegen die Adresse gesprochen, einer Discussion unterzogen, — nämlich zur ungarischen Frage.

Mir scheint der Ideengang, welchen unsere Adresse in dieser Beziehung eingenommen hat, ein sehr natürlicher. Es wurde zwar gesagt, Thatsachen erkenne man nicht an — wenigstens mußte ich dieß aus der Rede eines Herrn Redners entnehmen — so lange sie nicht durch Regierungsvorlagen officiell zur Kenntniß dieses hohen Hauses gelangt sind. Ja, wenn es nur möglich wäre, Thatsachen dadurch, daß man sie nicht officiell zur Kenntniß bringt, aus der Geschichte verschwinden zu machen. Hat doch die kaiserliche Thronrede selbst den Wunsch ausgesprochen, den Schleier über die traurige Vergangenheit zu breiten, auch über die Schlacht bei Königgrätz, und wenn auch der Schleier noch so dicht wäre, so können wir dem die Augen doch nicht verschließen und auch nicht dem, daß in Ungarn gar gewaltige Aenderungen vorgegangen sind, und wenn wir noch so lange auf die Regierungsvorlagen warten müßten.

Diese Thatsache ist vor sich gegangen, und der Entwurf der Adresse hat sich absichtlich solcher Ausdrücke bedient, daß keinem Gewissen, wenn es derselben zustimmt, Zwang angethan wird, und daß keine bestimmte Erklärung provocirt wird, welche abzugeben weder nothwendig noch zweckmäßig wäre.

Handelt es sich ja doch um eine Situation, welche der Reichsrath nicht geschaffen hat, welcher er aber — mag nun darüber, ob sie hätte herbeigeführt werden sollen oder nicht, die Ansicht der einzelnen Mitglieder welche immer sein — die beste Seite abgewinnen soll und muß, und zwar für die Länder, welche hier vertreten sind und deren Interesse im Auge zu behalten ebenso unsere Pflicht ist, wie unser Recht.

Es ist aber auch ganz natürlich — und ich halte auch diesen Ideengang für einen vollkommen gerechtfertigten — daß man sein Bedauern darüber aussprechen, daß den legalen Vertretern der nichtungarischen Länder bisher die Möglichkeit, ihre Ansicht über die Modalitäten, unter welchen allein eine Vereinbarung mit Ungarn bezüglich der wirthschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu Stande kommen soll, auszusprechen nicht geboten war. Dieß ist bedauerlich, denn die Situation ist dadurch offenbar eine schwierigere geworden. Und daß es nicht möglich war, ist die Folge der eingeschlagenen Politik. Zwar hat der Herr Abgeordnete gemeint: „Ja, hätte man uns in Folge des Patentes vom 2. Jänner in den außerordentlichen Reichsrath gewählt, hätte man denselben beschickt, so hätte man sich darüber aussprechen können." Darauf möchte ich dem Herrn Abgeordnetrn sagen: wenn damals noch Zeit war, so ist auch jetzt noch Zeit, und wozues jetzt zu spät ist, dazu war es auch im Februar zu spät — man müßte denn das kaiserliche Rescript vom 13. October 1866 ignoriren, welches die Lage der Dinge, wie sie jetzt ist, bereits vollständig geschaffen und ins Leben gerufen hatte. Der außerordentliche Reichsrath, welcher am 2. Jänner einberufen war, konnte meines Erachtens nur die Bestimmung haben, entweder das Resultat wieder in Frage zu stellen, welches doch gegenüber Ungarn in der Verfassungsfrage bereits ein feststehendes geworden war, oder aber— da er ohnehin nur eine berathende Stimme haben und demselben in der Entscheidung gar kein Gewicht beigelegt werden wollte — eine gleichgewichtige Stimme der anderen Länder auszuschließen, denn ein so entscheidendes Votum, wie das des ungarischen Landtages, konnte diesem ein blos consultativer, jeder legalen Grundlage ermangelnder Vertretungskörper nicht gegenüberstellen.

Hieraus ergibt sich mir also: die Situation war bereits damals geschaffen, als wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung — und die war vollzogen mit der Einsetzung eines verantwortlichen Ministeriums — in Aussicht gestellt wurde.

Nun sagt freilich der Herr Abgeordnete Toman, die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung sei nicht möglich, in soweit sie sich auf die partes adnexae bezieht und in soweit sie auf die Rechte anderer Nationalitäten Einfluß hat und in Bezug auf jene Rechte, welche erst durch die 1848er Gesetze herbeigeführt worden sind. Und der Herr Abgeordnete Dr. Ryger meinte, er wisse nicht, welche ungarische Verfassung hergestellt worden sei, ob diese oder jene?

Nun, was Croatien betrifft und die partes adnexae, sowie überhaupt die nichtungarischen Nationalitäten, so klingt es mir ungeheuer wunderbar, wie derselbe Herr Abgeordnete, welcher behauptet, der Reichsrath sei gar nichts, er habe nicht einmal das

Wenigste, was er haben könnte, er habe nicht einmal einen Namen, viel weniger ein Recht, ich sage, wie derselbe Abgeordnete nun auf einmal für diesen Reichsrath eine Action über die Gränzen der durch ihn vertretenen Länder hinaus in Anspruch nimmt, ihn für berechtiget hält, zu entscheiden, ob die ungarische Verfassung gelte, weil sie Rechte der Croaten verletzt oder Rechte einzelner Bürger, die auf ungarischem Gebiete wohnen und anderer als der magyarischen Nationalität angehören.

Ja, wie käme denn dieser Reichsrath, der nicht einmal für die Länder, die in ihn gewählt haben, ein Recht haben soll, dazu, auf einmal ein Recht zu bekommen gegenüber den anderen Ländern, die in ihm nicht vertreten sind? Ich muß gestehen, daß ich diese Logik nicht begreife, daß ich nicht begreife, welches Gewicht einem solchen Ausspruche des Abgeordnetenhauses beigelegt werden soll im Sinne von Abgeordneten, welche überhaupt gar keinen Nachdruck auf die Aussprüche des Abgeordnetenhauses legen zu können vermeinen.

Ebenso seltsam scheint eine andere Ansicht, man wisse nicht, welche Verfassung hergestellt wurde, oder wenn gesagt wurde, die Verfassung könne nur mit Ausschluß gewisser Bestimmungen hergestellt werden. Verfassung ist in einem Lande das, was im gegebenen Momente Verfassung ist, und wenn man die Verfassung wieder herstellt, so stellt man sie so her, wie sie zuletzt bestand. Die Anschauung, daß man als Verfassung annehmen könne, was in einer beliebigen Zeit bestanden hat, so in Böhmen nicht blos die Landesordnung vom Jahre 1861, sondern auch die verneuerte Landesordnung vom Jahre 1627, oder wenn man will, die Vladislavische Landesordnung aus dem 16. Jahrhundert oder beliebig noch ältere. Diese Theorie von Verfassungsrecht mag bequem sein für diejenigen, die durch die modernen Verfassungen nicht befriedigt sind und daher gerne in die Vergangenheit zurückgehen. Aber juristisch und historisch begründet ist es nicht. Denn juristisch und historisch begründet kann nur eine solche Verfassung — eine wirkliche Verfassung, nicht blos eine Antiquität — sein, die in einem bestimmten, und zwar dem letzten Momente des Bestandes als solche galt.

Es ergibt sich mir also die Folgerung, daß diese Situation, und zwar ohne unser Zuthun geschaffen wurde, und so entsteht, und zwar unabhängig von der Ansicht, die man über die Rechtsfrage hat, die weitere Frage, um die es sich vor Allem handelt: Was ist zu thun, und dabei haben wir vor Allem im Auge zu haben die Rechte und Interessen der Länder, die wir hier vertreten, weder die Rechte und Interessen des ungarischen Reichstages, der sich schon selbst darum kümmert, noch die Rechte der Croaten, die hier nicht vertreten sind, wofür wir am allerwenigsten etwas können, sondern die Rechte und Interessen derjenigen Länder, die uns hierher gesendet haben.

Diese aber sind — das ist meine innige Ueberzeugung — gar sehr der Vertretung bedürftig, denn sie haben eine solche bisher nach meiner Auffassung nicht gefunden. Auf der einen Seite stand der ungarische Landtag und ein aus ihm hervorgegangenes, ihm verantwortliches Ministerium, auf der anderen Seite stand gar keine Volksvertretung, wohl aber ein Ministerium, welches bisher Reichsministerium gewesen, und nun auf einmal den Wirkungskreis eines Reichsministeriums mit jenem eines Landesministeriums für die nichtungarischen Länder vereinigte. Was war daher natürlicher, als daß von ungarischer Seite die Reichsinteressen als identisch betrachtet werden mußten mit den Interessen der Länder diesseits der Leitha, da es ja nur eine und dieselbe Körperschaft war, welche beide Interessen vertreten sollte, und daß sich der bedauerliche Irrthum so leicht bilden konnte, als wäre Alles, was auf ungarischer Seite dem Reiche zugestanden wurde, den nichtungarischen Ländern zugestanden worden, und als wären es nur diese Länder, die eigentlich an dem Reiche ein Interesse hätten, während ja doch das Interesse am Reiche gewiß für Ungarn mindestens ein ebenso großes ist und sein muß, als für die Länder diesseits der Leitha, und die Ansicht, daß nur wir gewinnen, wenn Ungarn etwas dem Reiche zugesteht, ganz und gar unhaltbar ist. (Sehr gut links.)

Jetzt wird nun aber die Situation eine andere, setzt zum ersten Male kommt in die ganze Ausgleichsverhandlung Jemand hinein, der nicht entweder blos das ungarische Interesse oder blos die Interessen des Reiches, sondern der das Interesse dieser Länder im Auge hat, (Rufe: Sehr gut!) und dieser Jemand sind wir und unsere Pflicht ist es, auf das Eingehendste die Rechte und Interessen unserer Länder zu vertreten und das kann und wird geschehen, sobald wir die gebotene Gelegenheit zu Ausgleichsverhandlungen, denn so fasse ich die Sache auf, benützen.

Zuletzt ist auch das Gefühl, daß dieß nothwendig sei, ein so allgemein verbreitetes, daß es selbst in den Reden jener Herren durchblickt, welche scheinbar auf dem ganz entgegengesetzten Standpuncte stehen. Das ist nun zwar bezüglich der Abgeordneten aus Galizien entschieden nicht der Fall. Sie erkennen ja die Wiederherstellung der Verfassung in Ungarn nicht blos als eine historische Thatsache, sondern als rechtlich begründet an, und da sie gewiß Einer Anschauung mit uns sind, daß bei diesem Ausgleiche unsere Rechte und Interessen vollkommen gewahrt werden müssen, so werden sie gewiß auch mit dem Mittel dazu, mit einer Ausgleichsverhandlung, welche aber wesentlich von den Vertretern in die Hand genommen werden muß, einverstanden sein.

Haus der Abgeordneten. — 6. Sitzung der 1. Session am 4. Juni 1867.

Inhalt: Beschluß über die **Veröffentlichung** des **Protokolles** der am 4. Juni Vormittags abgehaltenen **geheimen Sitzung.** — **Angelobung** des Abgeordneten Freiherrn v. Zeidler. — Petitionen. — **Regierungsvorlage,** betreffend die **Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe.** — Adreßdebatte (Specialdebatte).

Beginn der Sitzung 8 Uhr Abends.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Barewicz, Schürer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der öffentlichen Sitzung zu lesen. (Schriftführer Schürer liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Bezüglich des Protokolles der vertraulichen Sitzung schreibt §. 26 der Geschäftsordnung vor: „Das Protokoll einer ausnahmsweise nach §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden, und ist gleichfalls in das Protokollbuch des Hauses einzulegen. Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des hohen Hauses ab."

Das erste alinea dieses Paragraphes ist erfüllt, das Protokoll ist abgefaßt, vorgelesen und verificirt worden. Es erübrigt noch, den Beschluß des hohen Hauses einzuholen, ob dasselbe auch zu veröffentlichen sei.

Ich stelle daher die Frage an das hohe Haus, ob dieses Protokoll zu veröffentlichen sei, und bitte Diejenigen, welche mit der Veröffentlichung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Veröffentlichung des Protokolles ist mit Stimmenmehrheit beschlossen und es wird in der nächsten Sitzung veröffentlicht werden, da es eben in der Reinschrift befindlich ist.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zeidler aus Böhmen ist in das Haus eingetreten. Ich werde zu dessen Angelobung schreiten. Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel vorzulesen und ich bitte den Herrn Abgeordneten Zeidler, die Angelobung zu leisten.

(Schriftführer Schürer verliest die Angelobungsformel, worauf Abgeordneter Freiherr v. Zeidler die Angelobung leistet.)

Ich habe dem hohen Hause folgende Petitionen, die eingelaufen sind, mitzutheilen.

Schriftführer **Schürer** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition der n. ö. Landtagsabgeordneten Heinrich Fürnkranz, Anton Schilcher, Franz Springer, Johann Steudel, Carl Pachner, Dr. Carl Hoffer, Dr. Cajetan Felder, Dr. Franz Mayerhofer, Dr. Eduard Kopp, Franz Schürer, um Verwendung bei der hohen Regierung, daß den politischen deutsch-österreichischen Flüchtlingen aus den Jahren 1848—1849 durch die Allerhöchste Gnade des Kaisers die Wiederkehr in das Vaterland gestattet werden möge."

„Abgeordneter Dr. v. Kaiserfeld überreicht die Petition des Kaufmannes S. C. Rosenkart in Triest, betreffend die Revision und beziehungsweise Annullirung des am 13. April 1867 zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Handelsministerium einerseits, und der k. k. priv. Südbahngesellschaft andererseits geschlossenen Uebereinkommens bezüglich des Triester Hafenbaues."

„Abgeordneter Tomus überreicht die Petition des galizischen Landtagsabgeordneten Valentin Puskarz aus Zawada in Galizien, dahin gehend, daß der von den Kirchencomité's projectirte Antrag, behufs der Bestreitung der Kirchenerforderniße jeden Kopf von 18 bis 50 Jahren mit 10 kr. ö. W. jährlich zu besteuern, dahin abgeändert werde, daß nur die Grundbesitzer zu diesem Zwecke zu einer Leistung von 3 kr. ö. W. jährlich von jedem Morgen Grundes zu verpflichten seien."

Präsident: Ich werde diese Petitionen an den Petitionsausschuß verweisen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort gewünscht.

Justizminister Ritter v. **Komers:** Ich habe die Ehre, dem hohen Hause zu eröffnen, daß ich mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes einbringe, durch welches die verfassungsmäßige Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen geregelt werden soll.

Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir Folgendes anzuführen:

Bereits im Jahre 1862 ist von dem Herrn Abgeordneten für den Neubau ein Gesetzentwurf in Antrag gebracht worden, welcher denselben Gegenstand behandelte.

Nachdem dieser Antrag, obwohl sehr zahlreich unterstützt, in jener Session nicht mehr zur Vollberathung gelangte, hat die Regierung denselben im Jahre 1863 selbst aufgenommen und einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher sich von jenem des Herrn Abgeordneten für den Neubau nur nicht im Wesentlichen unterschied.

Dieser Antrag wurde einem Comité zur Vorberathung überwiesen und gelangte vor dem Plenum des damaligen Abgeordnetenhauses zur Verhandlung.

Der Ausschuß hatte sehr wesentliche Abänderungen der Regierungsvorlage beantragt, diese wurden in der Sitzung vom 15. Juli in der ersten und zweiten Lesung angenommen, bei der dritten Lesung aber, die in derselben Stunde erfolgte, die ganze Gesetzesvorlage abgelehnt.

Es steht mir nicht zu, die Gründe näher zu erwägen, durch welche sich das damalige Abgeordnetenhaus bei dieser Ablehnung hat bestimmen lassen; ich glaube aber nicht zu irren, wenn ich sie wesentlich in folgenden zwei Momenten suche:

Die Abänderungen, welche der Ausschuß empfahl und das damalige Abgeordnetenhaus in der ersten und zweiten Lesung angenommen hat, haben die Regierungsvorlage in ihrem Schwerpuncte so wesentlich alterirt, daß der beabsichtigte Zweck des Gesetzes, nämlich eine Abkürzung der Verhandlung über umfangreiche Gesetzesvorlagen zu erzielen, nicht mehr erreicht werden konnte.

Ein weiterer Grund mag vielleicht auch in dem Umstande gelegen sein, daß zu jener Zeit mehrere umfangreiche Gesetzesvorlagen nicht in nächster Aussicht standen, daher das damalige Abgeordnetenhaus ein Gesetz zur kürzeren Behandlung derselben nicht als dringend nothwendig anerkannte.

Dieser letzte Umstand dürfte wohl heute nicht mehr als maßgebend betrachtet werden.

Die Regierung beabsichtigt, noch in dieser Session ein Strafgesetz, eine Strafproceßordnung, eine Civilproceßordnung und Concursordnung, ein Gesetz über die Abhandlung der Verlassenschaften und über die Behandlung der Pflegschaften, eine Grundbuchsordnung, ein Gesetz zur Einführung der Friedensgerichte, ein Gesetz über die Stellung der Richter und den Organisationsentwurf für die Gerichte dem hohen Hause vorzulegen.

Ich muß es dem erleuchteten Ermessen des hohen Hauses anheimstellen, welche Zeit dazu benöthigt würde, um so umfangreiche Gesetze durchzuberathen, wenn dabei die Vorschriften der Geschäftsordnung stricte beobachtet würden, und ich erlaube mir hiebei noch Folgendes zu bemerken:

Sowohl im früheren Abgeordnetenhause, als auch in den Landtagen aller Königreiche und Länder ist der lebhafte Wunsch nach der Trennung der Justiz von der Verwaltung und nach der Einführung der Geschwornengerichte ausgesprochen worden. Es hat ferner das frühere Abgeordnetenh aus eine Regierungsvorlage über die Organisation der Gerichte deßhalb abgelehnt, weil es von der Ansicht ausging, daß man früher die Gesetze kennen müsse, bevor man den zu ihrer Handhabung nothwendigen Apparat zu schaffen vermöge.

Endlich hoffe ich auch in diesem hohen Hause jenen wohlwollenden Gesinnungen für den Richterstand zu begegnen, welche sich in dem früheren Abgeordnetenhause, in den Landtagen aller Königreiche und Länder und in der Tagespresse kundgaben und es lebhaft befürworteten, daß die materielle Lage der Richter in einer Art verbessert werde, welche ihrem schönen und schweren Berufe entspricht und gleichzeitig ihre Unbefangenheit mit neuen Bürgschaften umgibt. Und doch kann an die neue Organisation der Gerichte und an die damit im innigsten Zusammenhange stehende Verbesserung der Lage des Richterstandes nur gleichzeitig mit der Einführung der neuen Gesetze gegangen werden.

Das sind die Gründe, welche die Regierung bestimmt haben, den Entwurf über die Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen einzubringen, und indem ich die Ehre habe, denselben auf den Tisch des hohen Hauses zu legen, knüpfe ich daran die Bitte, wegen seiner verfassungsmäßigen Behandlung derselben das Geeignete zu veranlassen, indem ich es dem Ermessen des hohen Hauses anheimstelle, ob nicht bei dieser Berathung eine Abkürzung der von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Vorgänge einzuleiten wäre. (Bravo! Bravo! Ueberreicht den Gesetzentwurf dem Präsidenten.)

Präsident: Ich werde die formelle Behandlung dieser Regierungsvorlage auf die morgige Tagesordnung setzen und gehe zu der heutigen Tagesordnung über, welche die Specialdebatte über den Bericht des Adreßausschusses ist.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Adresse absatzweise vorzutragen und ich werde bei jedem Absatze die Namen der einzelnen Redner bekannt geben, die sich für die betreffenden Absätze zum Worte gemeldet haben.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Der erste Absatz lautet (liest):

„Eure Majestät haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit durch die Einberufung des Reichsrathes den verfassungsmäßigen Zustand für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder wiederhergestellt."

Präsident: Zu diesem Absatze hat Herr Adam Graf Potocki das Wort verlangt.

Abgeordneter Graf Adam **Potocki** (Galizien): Der erste Absatz des Adreßentwurfes stellt einen Gedanken auf, der unter den fünf nachstehenden alinens seine Entwicklung findet.

Es wird mir also erlaubt sein, auch zugleich von den anderen fünf Absätzen sprechen zu können, weil sie nur, wie gesagt, eine Folgerung des ersten aufgestellten Gedankens sind.

Dieser Hauptgedanke ist die ausgesprochene Anerkennung der Verfassungscontinuität, und ein nach meiner Meinung hartes ausgesprochenes Urtheil gegen das, was die Sistirungspolitik genannt wird.

Gegen diesen, gleich im Anfange des Adreßentwurfes ausgesprochenen Gedanken muß ich mich erklären, und ich werde auch dagegen stimmen. Ich werde in allgemeinen Zügen die Gründe meiner Meinung angeben, werde mich aber kurz fassen, weil diese Frage schon in der Generaldebatte zur Verhandlung gekommen ist und weil ich ferner nicht wünsche, Principien- und Theorienfragen in unsere Verhandlung hereinzuziehen.

Eine Discussion aber vermeiden zu wollen oder seinen Standpunct aufzugeben, ist nicht eines und dasselbe, und sobald diese Frage in dem Adreßentwurfe angeregt worden ist, wird es den Gegnern dieser Ansicht zu einer Nothwendigkeit und Pflicht, ihren Standpunct und ihre Auffassung klar und deutlich auszudrücken.

Der Herr Berichterstatter hat zwar dasselbe ausgesprochen, daß auch er jene leeren und zu keinem Ziele führenden Debatten vermeiden möchte; nun aber, wenn er sich auch zu dieser Meinung bekennt, so muß ich doch sagen, daß er es einigermaßen platonisch begreift, weil er doch gerade dieser Frage in seinem Entwurf Ausdruck gegeben hat, und ihr eine bedeutende Stelle anweist.

Wir müssen anerkennen, daß wir angesichts der ernsten Lage, in welcher wir uns befinden, angesichts der unsicheren Zukunft, vor der wir stehen und aller Gefahren, die kommen können und kommen werden, nicht die uns gegebene Frist zu einer möglichen Rettung in leeren Discussionen verlieren können.

Ein Redner hat es schon ausgesprochen, daß die Macht der Thatsachen schwer auf der jetzigen Lage lastet; dieses ist vielleicht möglich, was aber unzweifelhaft ist, das ist, daß in diesem Augenblicke vor Allem Thaten, und zwar energische Thaten nothwendig sind.

Ich hätte also gewiß nicht diese Frage selbst hervorgerufen, da aber der Adreßentwurf sich in dieser Richtung deutlich ausspricht, muß unsererseits eine Antwort gegeben werden.

Ich komme also zu dem Gedanken selbst. Im Gegensatze zur ungarischen Verfassungscontinuität, die den Sieg davon getragen, hat man es, wie ich glaube, für praktisch vortheilhaft befunden, sich auch in dieser Reichshälfte dasselbe Bollwerk zu schaffen.

Ich will nicht verkennen, daß diese Idee vielleicht eine praktisch vortheilhafte ist; jedenfalls muß ich erkennen, daß ich es seitens der Regierung für ganz erklärlich finde, daß sie diese als eine tactische Waffe in den Händen festhält.

Ich meine aber, es wäre genügend, wenn in dieser Frage, die doch ganz gewiß gegen die Auffassung von Vielen verstoßt, wir auf dem Boden der Thatsachen verbleiben möchten. Thatsächlich wird ja durch Alle hier die Februarverfassung als Ausgangspunct der Verfassungsrevision angenommen; es wäre sodann überflüssig, diese Auffassung als Glaubensartikel auszusprechen und aufdringen zu wollen.

Ich will die kräftigen Argumente, die schon in der Generaldebatte gesagt worden sind, hier nicht wieder berühren. Die zwar sehr intelligenten, in meinen Augen doch sophistischen Auslegungen von Paragraphen können den Werth dieser Argumente nicht umstoßen.

Es ist aber eine Einwendung, die ohne Antwort verbleibt. Wenn wir uns auf den Boden der Februarverfassung im Principe stellen, so können wir doch die Wiederherstellung der avitischen ungarischen Verfassung nur als eine Gewaltthat ansehen; denn bei dem besten Willen könnte ich mich doch nicht bekennen zu der Behauptung eines Staatsmannes, der uns gestern gesagt hat, daß die Regelung der staatlichen Verhältnisse in Ungarn, also freilich wohl die Herstellung der ungarischen Verfassung, ein Grundgedanke der Februarverfassung gewesen ist.

Ich glaube also, meine Herren, es wäre wünschenswerth, daß wir in diesem Augenblicke und bei dieser großen Arbeit, die uns bevorsteht, vor Allem uns begnügen, auf dem Boden der Thatsachen zu verbleiben, und sollten wir endlich in einem Augenblicke genöthigt sein, unsere principiellen Auffassungen auszusprechen, in einem solchen Momente wäre es, nach meiner Meinung, doch mehr angezeigt, die nackte bloße Wahrheit auszusprechen, die uns in einem solchen Augenblicke mehr Kraft verleihen wird, als erkünstelte Behauptungen (Bravo rechts); denn wenn wir uns auch nicht auf diesen Boden der Februarverfassung stellen, so verbleiben wir doch nicht ohne unsere Rechtscontinuität. Diese Rechtscontinuität ist aber in meinen Augen nicht in der so oft gescheiterten Verfassung, sie ist vor Allem in diesem heutzutage sehr tief eingedrungenen Gefühle, in sehr vielen, wenn nicht in allen Ländern der Monarchie gelegen, daß für das Wohl Aller die Monarchie vor Allem gerettet und aufrecht erhalten werden soll. (Bravo rechts.) Diese Rechtscontinuität findet sich in dem Verhältnisse zur Dynastie der Nationen, welche Oesterreich bilden; sie findet sich endlich in diesem Grundgedanken, in dieser allgemeinen Ueberzeugung, daß in Oesterreich keine

Vergewaltigung in keiner Richtung mehr möglich ist (Bravo rechts), und daß die Freiheit, aber eine wahre Freiheit, die den Individuen, sowie den nationalen Individualitäten gleich gerecht wird (Bravo rechts), eine Bedingung des Daseins Oesterreichs ist. (Bravo! Bravo rechts.)

Das ist unsere Rechtscontinuität, die, glaube ich, wenn wir auch in schweren Augenblicken vielleicht ein „non possumus" werden, aussprechen müssen, stichhältiger ist, als wenn wir uns auf eine künstlich aufgestellte Theorie stützen.

Der zweite Theil jenes Gedankens ist das ausgesprochene, in meinen Augen strenge Urtheil gegen die Sistirungspolitik. Auch hier sollte es nach meiner Meinung genügen, der Gegenwart und Zukunft unsere ganze Aufmerksamkeit zu widmen, und uns so wenig als möglich in historische Beurtheilungen der Vergangenheit einzulassen; wir sollten es desto mehr, weil doch jene Sistirung — das müssen wir bekennen — ihren wirklichen Anfang nicht im Willen des Monarchen, sondern in den Zuständen, die das Resultat der ersten Probe der Februarverfassung gewesen sind (Bravo rechts), fand.

Se. Majestät hat nur ausgesprochen, was schon thatsächlich existirte. Wir waren ja fast alle Zeugen jener Augenblicke, wir haben es dazumal gefühlt, anerkannt, ausgesprochen, daß man auf dem eingeschlagenen Wege weiter nicht mehr gehen konnte, und hätten wir es auch nicht gethan, so würde es doch thatsächlich geschehen sein, weil endlich dazumal physisch, materiell das Weiterschreiten auf diesem Wege unmöglich war.

Ich brauche Sie, meine Herren, nicht zu erinnern, wie dazumal die Regierungsmänner, die doch als Schöpfer jener Verfassung ganz gewiß sie hätten vertheidigen sollen, wie jene Männer kraftlos, gedankenlos da vor uns standen. Ich brauche Sie, meine Herren, nicht zu erinnern, daß selbst diese Reichsrathsversammlung dazumal sogar die Hoffnung verloren hatte auf eine bessere Zukunft, und den Kampf dazumal ganz aufgegeben hatte. In solchen Verhältnissen und in solchen Augenblicken mußte also eine neue Bahn eingeschlagen werden, und daß diese Bahn die freie genannt wurde, dagegen, glaube ich, werden wir hier keine Einsprache erheben. Jedenfalls aber glaube ich, daß in den Finanzangelegenheiten nur mehr die freie Bahn dazumal möglich war, wie es in der Landwirthschaft auch der Fall ist, wo nur ein freies Wirthschaften möglich ist, wenn man aus aller Ordnung und aller Regel herausgefallen ist.

Endlich, meine Herren, wir haben noch einen sehr gewichtigen Grund, um in dieser Frage des Urtheils über die Sistirungspolitik uns sehr reservirt zu halten.

Es ist ja klar und augenscheinlich, daß die Sistirungspolitik noch in diesem Augenblicke existirt, und wir sind dabei thätig. Wir können also unsere Worte mit unseren Thaten nicht in einen grellen Gegensatz stellen. Sistirt ist die eigentliche Februarverfassung den Ungarn gegenüber, sistirt ist diese Verfassung den Finanzangelegenheiten gegenüber, sistirt ist diese Verfassung allen jenen Fragen gegenüber, die alle einst gemeinschaftlich behandelt werden sollten. (Bravo rechts.) Ist das aber die wahre Sachlage und ist das der wahre Vorgang der Ereignisse, so können wir doch von der Regierung im Allgemeinen nicht fordern, daß in diesen nothwendigen Sistirungsaugenblicken, d. h. in dem vergangenen und in dem jetzigen, diese Regierung, weil die verfassungsmäßigen Zustände noch nicht geklärt, noch nicht zu einem völligen und definitiven Ausdruck gekommen sind, unthätig bleibe und den verschiedensten Forderungen nicht Genüge leistet. Das, meine Herren, hieße vor Allem sich auf einen doctrinären Standpunct stellen, der ganz gewiß einer politischen Körperschaft nicht entspricht. Desto mehr also würde es, glaube ich, den wahren Interessen des Staates und der Zukunft nicht ersprießlich sein, wenn wir sogar fordern möchten, daß geschehene Regierungsthaten in der einen oder anderen Weise rückgängig gemacht werden.

Endlich, meine Herren, da bei der Behandlung dieser Frage in der Generaldebatte auch die Rede von Staatsmännern war, deren Namen in einem sehr engen Zusammenhange mit dieser Epoche stehen, so sehe ich für meinen Theil es als eine Gewissenspflicht an, auch diese Fragen nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Ich werde mich gar nicht als Anwalt einzelner Maßregel dieser Staatsmänner geriren; im Gegentheile, ich will nur auf einen Umstand hinweisen, daß nämlich nach den langen und schmerzlichen Jahren, während welcher die großen Worte von Freiheit, von Constitution, von Liberalismus, von Fortschritt und Gleichberechtigung nur als Eingang zu einem absoluten Regieren gegolten haben, nach einer solchen Epoche die redliche und ehrliche Aufrichtigkeit der Männer, die in jener Zeit an dem Ruder waren, sehr tief gefühlt wurde in vielen Ländern der Monarchie, (Rufe rechts: Sehr gut! Bravo!) und daß das dadurch erweckte Gefühl der Anerkennung dieser Charaktere nicht nur in der Vergangenheit, sondern auch in diesem Augenblicke noch einen sehr großen Einfluß auf das Verhältniß der Länder zur Regierung übt. (Bravo rechts.)

Auf diese Bemerkungen also mich stützend, werde ich vor Allem gegen den ersten Absatz stimmen müssen, und daher auch gegen die darauf folgenden vier Absätze.

Es würde demnach nach meiner Meinung die Adresse mit dem sechsten Absatze des vorliegenden Entwurfes anfangen müssen; nur möchte ich, im Falle, als die ersten fünf Absätze nicht angenommen würden, einen Antrag stellen, um den Eingang des Absatzes 6 zu ändern.

Es ist auch einleuchtend, daß auf Grund dieser Ideen und dieser Behauptungen ich auch gegen alle jene der weiteren Absätze stimmen werde, die in logischem Zusammenhange mit diesem ersten Gedanken stehen. (Bravo rechts.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zum ersten Absatze? (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte über diesen Absatz für geschlossen; wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich werde mich bemühen, den Deductionen des geehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien, in soweit ich im Stande war, dieselben aufzufassen, meine Erwiderung entgegenzusetzen und dabei seinem Ideengang folgen.

Ich muß mich vor Allem gegen einige der von ihm geäußerten Ansichten verwahren, so insbesondere gegen die Behauptung, den sehr kräftigen Argumenten, welche zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht in der Generaldebatte vorgebracht wurden, seien zwar sehr intelligente, aber sophistische Auslegungen der Paragraphe entgegengehalten worden.

Ich muß bekennen, diese Art der Widerlegung ist zwar eine sehr leichte, aber sie ist um so weniger stichhältig, da ich mich auf keinen einzigen Paragraph bezog, und die angeblich so kräftigen Argumente in nichts anderen, als in den landläufigen Argumentationen bestanden, welche aus den Worten „engerer" und „weiterer" Reichsrath ihre Folgerungen ableiteten.

Dagegen kann ich natürlich nichts sagen; die bloße Behauptung, etwas sei eine sophistische Auslegung von Paragraphen, die gar nicht angeführt wurden, — — — (Graf Potocki: Nicht in Ihrer Rede!) nun, wenn sich das nicht auf meine Begründung bezogen hat, so muß ich um so mehr auf jenen Deductionen beharren, welche in dem natürlichen Rechtsgefühle wurzeln und in den Ländern, welche wir vertreten, einen so lauten Wiederhall gefunden haben, daß es dieselben als einen entschiedenen Rechtsbruch bezeichneten, wenn aus dem Grunde, weil ein Grundgesetz in einem Lande nicht angenommen worden ist, die Giltigkeit desselben auch für jene Länder bestritten wird, in welchen es angenommen wurde.

Dieses Argument ist nicht sophistisch, es wurzelt in dem Rechtsgefühle, und hat in sehr vielen Landtagsadressen und bei den Minoritäten mehrerer Landtage, in welchen dasselbe nicht in den Adressen seinen Ausdruck gefunden hat, die bereitwillige Anerkennung gefunden.

Ich glaube, auf diese Argumente, welche so natürlich und naheliegend sind, könne die Bezeichnung als Sophisma keine Anwendung finden.

Indem ich von dieser natürlichen Anschauung ausgehe, muß ich jene andere Anschauung zurückweisen, man habe durch die behauptete Rechtscontinuität blos ein Bollwerk schaffen wollen gegenüber der ungarischen Rechtscontinuität.

Das war durchaus nicht die Anschauung, von welcher die Landtage in ihren Adressen, oder die Minoritäten in anderen Landtagen ausgingen. Auf ein Bollwerk, welches dadurch gegen Ungarn geschaffen werden sollte, dachte Niemand: man wollte ein Bollwerk erhalten, welches die eigenen Rechte schützen sollte gegen die Regierung; auf Ungarn dachte zunächst dabei Niemand.

Ebenso entschieden muß ich es zurückweisen, wenn gesagt wurde, jedenfalls möge das der Regierung vortheilhaft sein. Mit dieser Argumentation kann jener entschiedene und furchtlose Widerstand, der überall gerade der Regierung, welche nach der Ansicht sehr Vieler durch die Sistirung einen Rechtsbruch vorgenommen hatte, entgegengesetzt wurde, nicht vereinbart werden.

Wer wird sagen, man hat es gethan, weil es der Regierung angenehm war, gegenüber jenen Maßregelungen, welche so viele Personen traf, die einen Widerstand der Regierung entgegensetzten. (Bravo links.)

Damit, daß man sagt, der Regierung mag es vortheilhaft sein, den Widerstand, den die Sistirungspolitik in so vielen Ländern fand, zu kennzeichnen, das scheint doch, gelinde gesagt, etwas sonderbar zu sein.

Abgeordneter Graf **Potocki:** Wenn ich es gesagt habe!

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Das wird das stenographische Protokoll zeigen. Es wurde wörtlich gesagt: „Jedenfalls ist es der Regierung sehr vortheilhaft." (Rufe links: So ist es!)

Ich kann mich daher der Ansicht nicht anschließen, daß, wenn die Adresse bestimmt sein soll, den Rechtsanschauungen der Bevölkerung Ausdruck zu geben, man selbst in jener so überaus mäßigen und gemilderten Form kein Urtheil über die Sistirungspolitik fällen soll, so wenig als ich die Ansicht für richtig anerkennen kann, daß die Ausdrücke der Adresse, und insbesondere jene des ersten Absatzes die Behauptung in sich schließen, daß man in der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nur einen Gewaltact erblicke.

Ich bitte den ersten Absatz zu lesen, wie er lautet und worin es heißt: „Eure Majestät haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit durch die Einberufung des Reichsrathes den verfassungsmäßigen Zustand für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder wiederhergestellt."

Wie darin ein Urtheil über die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn, welches nicht zu den in dem Reichsrathe vertretenen Ländern gehört, liegen soll, verstehe ich nicht.

Ich kann daher die zuerst angeführten Gründe gewiß nicht als stichhältig betrachten, und eben so wenig kann ich es als genügend bezeichnen, wenn an die Stelle der Rechtscontinuität, welche aus den von Seiner Majestät gegebenen, verkündeten und feierlich gewährleisteten Grundgesetzen fließt, gesetzt werden will eine Rechtscontinuität, welche sich blos ergibt aus dem Verhältnisse der Dynastie, der Nationen zu ihr, und daraus, daß keine Vergewaltigung mehr möglich ist, und daß die Freiheit, die nationale Freiheit, die Grundlage der freien Existenz bilden soll. Das sind Theorien, das sind allgemeine Grundsätze, welche nur in einer concreten Rechtsgrundlage ihre Verwirklichung und ihre Garantie finden können. (Sehr wahr! links.)

Wenn gesagt wird, man soll sich nicht auf einen doctrinären Standpunct stellen, so muß ich sagen, das ist ein rein doctrinärer Standpunct, der aus solchen allgemeinen und abstrakten Sätzen die Rechtscontinuität ableiten will, die immer wieder verleugnet werden kann, sobald es den jeweiligen Machthabern gefällt.

Das wahre Recht ist das positive Recht, und das positive Recht ist für uns das, was durch die Grundgesetze vom October 1860 und Februar 1861 geschaffen wurde (Bravo! Bravo links), und an diesem positiven Rechte werde ich festhalten, so lange es nicht im verfassungsmäßigen Wege geändert werden wird; wir werden dieses positive Recht — und wir haben es gezeigt — uns nicht ersetzen lassen durch beliebig geschaffene rein doctrinäre Rechtsdeductionen, die gar keine Sicherheit verschafften, daß das, was uns einmal als Recht zugestanden worden ist, uns auch als Recht verbleiben soll.

Ich muß den Vorwurf des Doctrinarismus, der darin gesucht werden will, wenn man an seinem guten Rechte festhält, und nicht mit abstrakten Theorien sich begnügen will, ganz entschieden zurückweisen. (Bravo! Bravo links.)

Wenn der Herr Abgeordnete weiter sagte, er könne sich auch mit dem strengen Urtheil nicht einverstanden erklären, welches angeblich über die Sistirungspolitik gefällt werde, wir sollen vielmehr unsere Aufmerksamkeit der Gegenwart und Zukunft widmen und keine historische Beurtheilung der Vergangenheit geben; und letzteres umsoweniger, weil die Sistirung gar nicht einmal durch den Willen des Monarchen herbeigeführt worden sei, sondern von selbst sich ergeben habe, und zwar aus der Probe, welche die Februarverfassung abgelegt, so muß sich auch dem entschieden widersprechen.

Von einem strengen Urtheil, welches wir gefällt haben, kann aber bei dem Durchlesen dieses Absatzes gar keine Rede sein, es liegt darin gar kein Urtheil, es liegt darin die einfache Constatirung von Thatsachen, und Millionen von Staatsbürgern werden finden, daß vielmehr ein weit herberes Urtheil hätte gefällt werden sollen.

In der That haben wir uns nur mit Rücksicht darauf, um nicht entgegengesetzte Anschauungen zu verletzen, uns mit dieser Constatirung von Thatsachen begnügt; aber daß diese Constatirung schon ein zu strenges Urtheil sei, daß diese Constatirung schon deßhalb unzulässig sein soll, weil wir uns nicht mit der Vergangenheit und der Gegenwart, sondern mit der Zukunft zu beschäftigen haben, das kann ich nimmermehr zugeben. Denn wie sollen wir denn für die Zukunft etwas thun, wenn wir uns den Lehren der Vergangenheit, und zwar nicht etwa eine Vergangenheit von Jahrhunderten, sondern eine Vergangenheit, die wir in den allerletzten Tagen selbst erlebt haben, verschließen sollten?

Unsere Völker haben sich dieser nicht verschlossen, sie suchten Garantien, daß sich Ereignisse, wie die zuletzt erwähnten, nicht wiederholen sollen und sie würden es unbegreiflich finden, wenn das wieder zusammentretende Abgeordnetenhaus sich lediglich mit der Constatirung der Thatsachen begnügen würde, daß es wieder zusammengetreten sei, wenn gar nichts gesagt würde über das, was inzwischen gelegen ist, und nicht einmal die Thatsache sollte erwähnt werden dürfen, welche finanzielle Calamitäten uns zugefügt worden sind.

Der Herr Abgeordnete ist freilich der entgegengesetzten Ansicht, er meint, die freie Bahn war gerade für die Finanzangelegenheiten nothwendig. (Heiterkeit links.) Der Herr Abgeordnete mag mir verzeihen, aber ich war in der Lage, mich während dieser zwei Jahre mit den Finanzangelegenheiten des Staates zu beschäftigen, und auch diejenigen Männer, welche einen leitenden Einfluß auf die Finanzangelegenheiten geübt, haben ihr Urtheil, welchen Einfluß die freie Bahn auf die Finanzangelegenheiten gehabt, abgegeben.

Credite bis zum Betrage von 670,000,000, denn so viel beträgt dasjenige, was in dieser Zeit der freien Bahn an Schulden zu contrahiren bewilliget wurde, (Rufe: Hört!) ist eine Summe, die denn doch das Urtheil, die Sistirung war nothwendig, um in Finanzangelegenheiten reine Bahn zu machen, etwas auf seine gerechten Gränzen zurückführen sollte.

Niemand in Oesterreich, Niemand im Auslande wird zugeben, daß die freie Bahn auf die Finanzangelegenheiten einen vortheilhaften Einfluß geübt habe, (Rufe links: Sehr gut!) und gerade darum nothwendig war. Niemand wird auch zugeben, daß wir vor zwei Jahren, zur Zeit, als die Sistirung der Verfassung freilich noch nicht ausdrücklich ausgesprochen war, aber bereits wie ein Schatten über unserem Haupte schwebte, den Widerstand und Kampf aufgegeben haben.

Wir Alle, oder doch sehr Viele unter uns, erinnern uns wohl noch zu lebhaft an jene Zeit, um behaupten zu können, daß damals von keinem Kampfe

die Rede gewesen sei. Ja, allerdings war es ein Kampf um die constitutionellen Rechte, und um diesem Kampfe ein Ende zu machen, hat man die Verfassung sistirt und die Organe mundtodt gemacht, welche den Kampf geführt haben.

Wenn jene Männer, welche an der Wiege der Verfassung gestanden und damals die Functionen des Ministeriums bekleidet haben, kraftlos waren, wie der Herr Abgeordnete sagte, und gedankenlos dem andringenden Kampfe gegenüberstanden, so hätte ich wohl etwas anderes daraus gefolgert: daß sie eben hätten kraftvoll sein sollen, daß sie nicht ohne Widerstand dem, was herankam, hätten weichen sollen, daß sie thätig hätten sein sollen, wie es das Abgeordnetenhaus männlich, freimüthig und offen damals von ihnen forderte; daß aber deßhalb die Februarverfassung unhaltbar war, weil jener Mann, welcher damals an der Spitze der Regierung stand, seiner Aufgabe nicht gewachsen gewesen ist, das ist doch eine Behauptung, die in anderen constitutionellen Staaten wohl kaum vorkommen würde.

Nicht die Verfassung hätte beseitigt werden sollen, weil der, der sie ins Leben zu führen hatte, sich nicht als der rechte Mann dazu erwiesen hat, sondern es hätte daraus eine ganz andere Folgerung gezogen werden sollen.

Endlich wird gesagt, man solle im Urtheile über die Sistirungspolitik sehr reservirt sein, weil diese Politik jetzt noch existire; sie existire noch in verschiedenen Beziehungen, so Ungarn gegenüber, so in Betreff einzelner, als gemeinschaftlich angesehener Angelegenheiten. Ich kann dieß nicht zugeben. Durch die Wiedereinberufung des Reichsrathes ist, wie die Adresse sagt, in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern der verfassungsmäßige Zustand wieder hergestellt worden. Daß die verfassungsmäßigen Rechte nicht mit jener Kraft geübt werden können, wie es allerdings wünschenswerth wäre, hat seine Ursache in Verhältnissen, die wir nicht abwenden können, d. h. die wir nicht sofort abwenden können, von denen wir aber wünschen, daß sie sobald als möglich beseitigt werden. Daß wir aber deßhalb in dem Urtheile über die Sistirungspolitik, über die vollständige Beseitigung unseres Verfassungsrechtes noch rücksichtsvoller sein sollen, als es in der Adresse ohnehin der Fall ist, das kann ich ganz und gar nicht zugeben.

Wenn endlich gesagt wurde, jene Männer, deren Namen mit der Sistirungspolitik in sehr engem Zusammenhange stehen, verdienten eine rücksichtsvollere Beurtheilung darum, weil deren redliche, aufrichtige Ehrlichkeit sehr tief gefühlt wurde, so muß natürlich das Urtheil über die einzelnen Persönlichkeiten und deren Verdienste jedem freistehen; das kann ich aber sagen, daß selbst jene Persönlichkeiten und jene Stimmen, welche ursprünglich in hohem Maße die Sistirung bejubelten, mit der Thätigkeit derselben Männer, welche das Sistirungsregime zu leiten hatten, nicht fortan in gleichem Maße einverstanden gewesen sind. Es mag mir in dieser Beziehung erlaubt sein, auf eines der hervorragendsten Organe des Sistirungsregimes, auf den gewesenen Leiter der Regierung in einem der bedeutendsten Königreiche, in Böhmen, hinzuweisen, darauf hinzuweisen, daß sich nicht leicht jemals ein Organ der Regierung mit größerem und hitzigerem Hohne über eine von Seiner Majestät dem Kaiser verliehene und niemals aufgehobene, sondern nur in ihrer Wirksamkeit sistirte Verfassung ausgesprochen hat (Beifall links), und daß diese Aeußerungen allerdings mit großem Jubel begrüßt wurden, daß aber auch nicht leicht eine Popularität so vollständig und so schnell zu Grunde gerichtet wurde, wie die dieses Mannes. Und das war auch ein Mann, dessen Name mit der Sistirungspolitik im engen Zusammenhange steht, für dessen redlichen, ehrlichen und aufrichtigen Willen kein Mensch in diesem Königreiche mehr dankbar ist, und durch welchen sich kein Mensch zu einem milderen Urtheile bestimmt finden dürfte. (Heiterkeit.)

Hat doch ein anderer Mann aus einem anderen Lande mit vorwiegend slavischer Bevölkerung betont, daß zwar die Principien, von denen man sich damals leiten ließ, sehr gute gewesen seien, daß aber die Ausführung noch schlechter gewesen sei, als unter dem vorigen Regime. (Heiterkeit.) Ich kann also nicht begreifen, wenn bei guten Principien die Ausführung dennoch so schlecht ist, warum gerade nur die redliche und ehrliche Aufrichtigkeit des Willens anerkannt werden müsse, und warum deßhalb der in dem Adreßentwurf enthaltene Passus nicht zulässig sein solle — ein Passus, der, nebenbei bemerkt, sich durchaus von aller Persönlichkeit frei hält, sowie auch ich von Personen nicht gesprochen hätte, wenn ich nicht dazu provocirt worden wäre.

Alle angeführten Gründe sind daher, ich muß es bekennen, meinem beschränkten Auffassungsvermögen ganz unzugänglich.

Das ist mir aber klar, daß, wenn die Adresse unverholen die Anschauungen der Bevölkerung zum Ausdrucke zu bringen bestimmt ist, jeder von den hier anwesenden Abgeordneten so zu stimmen berechtigt und verpflichtet ist, wie er es vor den von ihm Vertretenen zu verantworten im Stande ist, und ich wäre es nicht im Stande, wenn nicht einmal jene bescheidenen Andeutungen, welche die ersten fünf Absätze des Adreßentwurfes enthalten, angenommen werden.

Ich muß daher dem hohen Hause entschieden empfehlen, die ersten Absätze der Adresse, sowie sie vorliegen, anzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Ich werde den ersten Absatz der Adresse, da kein Gegenantrag demselben gegenüber besteht, zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren, welche dem ersten Absatze der vorliegenden

Adresse ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz ist mit großer Majorität angenommen worden.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Der zweite Absatz lautet (liest):

„Nach einem Zeitraume von zwei Jahren ist es dem Abgeordnetenhause wieder möglich, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones seine Stimme zu erheben."

Präsident: Zu diesem Absatze hat sich der Herr Abgeordnete Guszalewicz einschreiben lassen, dem ich hiemit das Wort ertheile.

Abgeordneter **Guszalewicz** (Galizien): Ich habe nicht gehofft, mich an der Adreßdebatte zu betheiligen, zumal meinerseits vorausgesetzt wurde, daß die Ueberzeugung, die meine politischen Freunde in Galizien im Landtage ebenfalls bei der Adreßdebatte im verflossenen Jahre betreffs der Sistirung klar und unumwunden ausgesprochen haben, mit der Ansicht vieler Mitglieder des hohen Hauses übereinstimmen wird. Und ich habe mich nicht getäuscht. Weil aber mein ehrenwerther Landesgenosse polnischer Nationalität die Sistirung des Februarpatentes in Schutz zu nehmen scheint, so glaube ich mich von dem Gegenstande der Verhandlung dadurch nicht zu entfernen, wenn ich mir erlaube, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch nehmend, die Ursachen, die uns Ruthenen gegen die Sistirungspolitik stimmten, möglichst kurz vorzubringen.

Nur mit Bedauern sahen wir, daß das Band, welches geeignet war, alle Nationalitäten des Reiches ohne Gefährdung ihrer Existenz in ein staatliches Ganze zu verbinden, durch die Nichteinberufung des Reichsrathes nicht nur gelockert, sondern auch zerrissen wurde. Der Geist der Versöhnung, der in den weiten Kronländern des Reiches zur gerechten Lösung der staatlichen und nationalen Aufgaben viele Völker vorzubereiten anfing, war gewichen; an seine Stelle trat unseliger Hader und Zwietracht zwischen den seit der Sistirung begünstigten und verwahrlosten Nationalitäten auf. Die Stimmen der Völker verstummten, und wenn sie aus den einzelnen Landtagen in die Oeffentlichkeit drangen, so hat sie die Regierung nicht nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit gewürdiget, sondern nach eigener Willkür, die sie gewöhnlich, wenn es ihr noth that, hinter die Majorität des einen oder anderen Landtages zu verbergen suchte. Die verbrieften Nationalrechte waren gefährdet und wir Ruthenen in Galizien waren auf Gnade oder Ungnade der Landtagsmajorität übergeben. (Rufe rechts: Das ist nicht wahr!) Das ist wahr, wir haben Beweise! Die freie Bahn der Sistirung war für uns, wie auch für mehrere andere Nationalitäten mit Dornen bestreut, auf der ein jeder Schritt uns neue Wunden schlug und zuletzt in Lebensohnmacht zu stürzen drohte. Unsere Treue und Anhänglichkeit an den Thron war verkannt, so daß es uns nicht unglaublich zu sein schien, daß man absichtlich daran arbeitet, jede patriotische Tugend in unserem Volke zu ersticken und es in ein Material umzuwandeln, aus welchem jede beliebige Form des Staatenaufbaues geschaffen werden könne. Es ist daher, meine Herren, leicht begreiflich, daß aus der Mitte der ruthenischen Landtagsabgeordneten sich Stimmen erhoben, welche offen sagten, daß, wenn die Sistirung längere Zeit fortdauert, uns nichts übrig bleibe, als den Wanderstab zu ergreifen und in die Fremde zu ziehen. (Rufe rechts: Nach Moskau!) Die beständige Unsicherheit der bereits erworbenen Nationalrechte, Willkür in der Administration haben uns belehrt, daß wir nur in der gemeinsamen Reichsvertretung die Abhilfe dieser Uebelstände finden können. Die Sistirung der Sistirung war für uns Ruthenen in Galizien höchst erwünscht. Obgleich wir in dem hohen Hause gegenwärtig äußerst spärlich vertreten und fast ausgestoßen aus dem Reichsrathe erscheinen, so geben wir uns doch der Hoffnung hin, daß bei gerechter Würdigung unserer Zustände wir keine Verkürzung unserer nationalen Rechte erfahren sollen. Schließlich muß ich offen gestehen, daß es mich befremdet, warum meine ehrenwerthen Landesgenossen polnischer Nationalität eine Thräne der dankbaren Erinnerung der früheren Sistirung nachsenden. Vielleicht darum, daß der Reichsrath berufen ist, ein freies und starkes Oesterreich zu schaffen? Das haben Sie, meine Herren, auch durch den Landtag beabsichtiget; oder vielleicht darum, daß die Treue der Völker wieder auflebe? Sie haben auch von ihrer Treue und Hingebung uns zu überzeugen für gut gehalten, wenn es galt, unsere in Verdacht zu ziehen. Oder vielleicht darum, daß feste Normen und Gesetze gegeben werden können, über die hinaus Ansprüche mit Beeinträchtigung anderer nicht erhoben werden sollen. Ich glaube, daß auch in dieser Beziehung jeder von uns, der sich von dem Hintergedanken losspricht, über den anderen zu herrschen, übereinstimmen wird. Ich weiß wirklich gar keinen andern Grund zu finden, der uns bestimmen sollte, der Sistirung des Februarpatentes eine dankbare Erinnerung zu weihen, als diesen, daß wir statt freie, constitutionelle Bürger zu bleiben, am Schilde tragen, eine bevorzugte Nationalität zu bilden.

Mein ehrenwerther Landesgenosse behauptet, daß wir während der Sistirung in Galizien gewisse constitutionelle Rechte erhielten, — welche? frage ich außer diesen, die der ehrenwerthe Redner anzuführen nicht vergessen hat. Es ist wahr, daß der Unterrichtsrath für Galizien im Landtage votirt wurde, aber warum hat mein ehrenwerther Collega nicht gesagt, daß dieser Gegenstand in einem nicht completen, hiemit unbeschlußfähigen Hause eben in demselben Momente, wo wir beinahe 40 an der Zahl das

Haus verließen, in zweiter und dritter rapider Lesung en bloc unter Geschrei und Verwirrung in einer späten Abendsitzung angenommen wurde. Wir legten durch unseren Schriftführer, wie auch durch einen, unserer zurückgebliebenen politischen Freunde einen Protest ein und constatirten öffentlich dieses unparlamentarische, ja ungesetzliche Vorgehen im Hause. Daß Sie, meine Herren, dieses Factum ignoriren, ist für mich begreiflich, aber daß sie den ungesetzlich gefaßten Beschluß hier als den Wunsch von ganz Galizien vorbringen, kann ich nicht begreifen. Man wird mir einwenden, daß ich aus Oppositionssucht, die meinen politischen Freunden immer vorgeworfen wird, die Angelegenheit hier im h. Hause im Lichte eines Parteigängers vorstelle. Fragen Sie diese mehr als zwei Millionen des ruthenischen Volkes, ob sie mit unserer Erklärung im galizischen Landtage, daß wir uns an dem Beschlusse der Unterrichtsfrage nicht betheiligen wollen, weil unserem Volke der letzte Todesstoß versetzt wird, fragen Sie, ob sie nicht, mit Ausnahme einiger Abtrünnigen, übereinstimmen, und Sie werden sich überzeugen, daß alle dieser Ansicht längst beigetreten sind und daß ich die Wahrheit spreche. Denn mein Volk will existiren und ich habe den Glauben, es wird existiren, es kann ihm nicht der galizische Landtag, nicht der Reichsrath, ja nicht einmal der Herr Minister Graf Belcredi für Uebel nehmen, wenn es nach constitutioneller und nationaler Freiheit ringt, nach Freiheit, welche es nicht der Herrschaft einer anderen Nationalität im Lande unterwirft, nach Freiheit, durch welche die Existenz Oesterreichs und seine eigene (meines Volkes) bedingt wäre.

Ich muß mich weiter nach den constitutionellen Freiheiten, von denen mein ehrenwerther Collega erwähnte, daß sie dem Kronlande Galizien während der Sistirung zu Theil wurden, umsehen. Leider, meine Herren, ich finde sie nirgends. Der materielle Wohlstand des Kronlandes ist noch tiefer während der Sistirungszeit gesunken wie vor derselben, der Pauperismus nimmt immer größere Dimensionen an, in der Servitutenablösung, die mit einem Nachtheile der Gemeinden fortgesetzt wurde, ist keine Veränderung eingetreten; die Processe wegen Dein und Mein haben keine Vereinfachung erlebt, der Wucher nimmt täglich zu und hat das ganze Land ruinirt; die Willkür der administrativen Behörden hat während der Sistirung den Zenith erreicht, die persönliche Freiheit nur nach dem Maßstabe der nationalen Parteilichkeit geschützt, wir zwei slavische Volksstämme haben untereinander im Landtage und in der Tagespresse nur gehadert, und der Herr Minister hat von oben nur zugeschaut, ohne uns beiden ein Recht gesprochen zu haben. Das sind unsere constitutionellen Errungenschaften, meine Herren, aus der Sistirungsperiode. Oder nennen Sie es vielleicht eine constitutionelle Errungenschaft, daß Sie einen Statthalter in der hochgebornen Person ihres politischen Freundes erhalten haben? (Lachen rechts.) Oder vielleicht die Pensionirung etlicher Beamten nach Ihrem Wunsche, oder die Abschaffung des Ternovorschlages bei Besetzung der geistlichen Pfründen (Lachen rechts), das sind Errungenschaften, die auch im Absolutismus zu finden waren. Ich finde daher nichts weiter von Constitutionalismus in meinem Vaterlande, außer dem, daß es Ihnen während der Sistirung erlaubt war, über den galizischen Hofkanzler im Landtage zu plaidiren, uns aber dagegen zu protestiren. Dann war auch der polnischen Landtagsmajorität ein weiteres Terrain eingeräumt, gegen die Ruthenen zu operiren und eine Möglichkeit, den Assimilationsproceß nach herkömmlicher Weise fortzusetzen. Ich werde hiemit für die auf die Sistirung im Adreßentwurfe Bezug habenden Absätze stimmen. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Herr Sawczyński hat das Wort begehrt, ich ertheile es ihm.

Abgeordneter v. **Sawczyński** (Galizien): Ich hätte bei der Kürze der Zeit, die diesem hohen Hause zur Verfügung steht, mir nicht das Wort erbeten, wenn es sich nicht darum handeln würde, einige Unrichtigkeiten und Unwahrheiten zu berichtigen. Ich bin es nämlich der Wahrheit und den thatsächlichen Verhältnissen schuldig. Ich muß deßhalb entschieden protestiren gegen die Art und Weise, wie der Herr Vorredner hier als alleiniger Repräsentant der ruthenischen Nation sich gerirt.

Der Herr meinte, es bleibe den Ruthenen Galiziens nichts übrig, als den Wanderstab zu nehmen und in die Fremde zu gehen. Sie werden, meine Herren, dem nicht glauben, wenn ich Ihnen sage, daß ich keinen Wanderstab genommen habe, nicht zu Fuß in die Fremde ging, sondern mich in den Eisenbahnzug setzte und hieher nach Wien in die Reichsrathsversammlung kam. (Bravo!)

Ich bin nämlich eben so gut, wie der Herr hier, und nicht nur ich allein, sondern ich wäre im Stande, Ihnen mehrere Namen, etwa zehn Namen aufzuzählen, die eben so gut ruthenischer Abstammung, andererseits gewählt sind durch eine ruthenische Bevölkerung. (Bravo! Ruf rechts: Namen!)

Präsident: Darf ich bitten, den Redner nicht zu stören.

Abgeordneter v. **Sawczyński** (fährt fort): Meine Herren! Ich bin in den Landtag Galiziens gewählt von der Stadt Tarnopol, einer Stadt, die tief im Osten Galiziens, im Ruthenenlande liegt, eine gemischte Bevölkerung hat, ja, wie diese Herren fortwährend behaupten, eine überwiegend ruthenische Bevölkerung hat — dem ist auch so — und zwar

gewählt mit einer solchen Majorität, daß der Candidat der Fraction, der der Herr Vorredner angehört, 25 Stimmen hatte gegen meine 196 Stimmen.

Meine Herren! Dieß war auch der Fall bei anderen Herren, die nicht in Städten, sondern selbst in kleinen Bezirken gewählt wurden; ich frage nun, mit welchem Rechte der Herr Vorredner sagt: Wir Ruthenen haben dieß und jenes zu leiden, ja, es sei so weit gekommen, daß wir den Wanderstab nehmen und in die Fremde gehen müssen.

Ja, man sagt uns: Nicht alle Ruthenen sind Ruthenen. Das ist ein sonderbarer Ausdruck; man nannte uns Abtrünnige. Meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten, ich werde Ihnen aber sagen, daß Sie auf Gottes weitem Erdboden solche Erscheinungen nie treffen werden, wie man bei uns in Galizien sie findet. (Heiterkeit.) Werden Sie es glauben, meine Herren, daß Söhne, gezeugt von demselben Vater, geboren von derselben Mutter, der eine ein Ruthene, der zweite ein Nichtruthene genannt wird? Gehen Sie nach Galizien, Sie werden dieß Curiosum im 19. Jahrhundert, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden, daß der eine von zwei Brüdern dem griechisch-unirten, der andere dem nicht-unirten Ritus angehört, und dieß auf Grund seines Taufscheines, weil zuweilen zufälliger Weise der Pfarrer des einen Ortes nicht zu finden war und der Pfarrer aus dem nächsten Dorfe geholt werden mußte. Haben Sie je gehört, daß die Confession und gar der Ritus einen Unterschied in der Nationalität bildet? Dieser Unterschied besteht noch in Galizien.

Der Herr meinte, es wäre eine begünstigte Partei im Lande gewesen, und dieß sei die Majorität. Wenn ich Alles das so der Reihe nach herzählen wollte, wie es der Herr Vorredner aufgezählt hat, so müßte ich Ihnen, meine Herren, eben Facta anführen, die beweisen würden, daß nicht die Majorität die bevorzugte, die begünstigte war, sondern daß eine kleine Minorität, daß nur eine Fraction begünstigt war. Es dürfte Ihnen, meine Herren, vielleicht nicht bekannt sein, daß, während die polnische Sprache, die in der Ausbildung gleichen Schritt hielt mit der Bildung anderer europäischer Sprachen, die den nationalen Läuterungsproceß durchgemacht hat, welchen die andern cultivirten Sprachen Europa's durchgemacht haben, die, ich möchte sagen, geschwängert ist von allen den großen Einflüssen, welche auf die Bildung der Culturvölker Europa's gewirkt haben, daß diese Sprache erst in neuester Zeit, vor ungefähr zwei Monaten, mit Anfang dieses Sommersemesters an der Universität zu Lemberg eine Lehrkanzel bekommen hat; das ruthenische Volksidiom aber war in der glücklichen Lage, schon vor mehreren Jahren eine Universitätskanzel zu haben. (Beifall rechts.)

Dieser eine Fall genügt, um die „Begünstigungen" zu bezeichnen, welche die Majorität in Galizien gegenüber dieser kleinen Fraction hat.

Meine Herren! Es gibt einen Unterschied zwischen den Ruthenen. Aber es ist nicht der Unterschied, den der Herr bezeichnet hat, ich will ihn kurz hier bezeichnen. Es ist ein wesentlicher Unterschied. Er richtet sich, möchte ich sagen, nach den Weltgegenden.

Der eine Theil der Ruthenen sieht gegen Westen und hängt dort an der Wiege, an der Brust der europäischen Cultur; das sind Abtrünnige, denen auch ich anzugehören die Ehre habe. (Bravo! Bravo rechts.)

Der andere Theil sieht nach Osten, dort ist sein Schwerpunct. Wir sind Abtrünnige, weil wir seit der letzten Zeit, wo man das Visir gelüftet und uns gesagt hat: „Zwischen Russinen oder Ruthenen und Großrussen oder Moskowitern gibt es keinen Unterschied," nicht mehr zusammen einen Weg gehen können. (Bravo rechts.) Wir sind Abtrünnige, Abtrünnige dem Osten; aber wir stehen bei dem Westen, und möge man uns auch Abtrünnige schelten, so gereicht dieß uns nur zur Ehre (Bravo rechts), weil nur die west-europäische Cultur, die durch das Medium der polnischen Cultur uns Ruthenen in Galizien und auch in den anderen Ländern des ehemaligen Polens zu Theil geworden war, uns zu europäischen Bürgern gestempelt hat (Bravo rechts), und dieses werden wir uns nicht nehmen lassen, wenn auch eine kleine Fraction Ihnen gegenüber mit Klagen erscheint und obendrein hie und da noch beklatscht wird. (Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Barewicz hat sich zum Wort gemeldet.

Abgeordneter **Barewicz** (Galizien): Ich habe mir, meine Herren, erlaubt, das Wort zu ergreifen, veranlaßt durch die sogar an das Persönliche streifenden Angriffe meines Standescollegen und meines — ich muß es Ihnen gestehen — von mütterlicher Seite mir verwandten Vorredners (große Heiterkeit), indem meine Mutter aus dem Hause eine Guszalewicz war . . . .

Präsident: Ich muß den Herrn Redner bitten, bei der Sache zu bleiben, und seine persönliche Genealogie nicht in diesem Hause vorzubringen.

Abgeordneter **Barewicz:** Es handelt sich nur um die Constatirung des Factums, welches der Herr Vorredner Sawczyński angeführt hat, daß es bei uns heutzutage nichts Außergewöhnliches ist, daß in einer und derselben Familie die Kinder eines und desselben Vaters und einer und derselben Mutter eine ganz entgegengesetzte politische Richtung einschlagen, wenn sie auch nicht in verschiedenen Schulen unterrichtet oder in einer besonderen Anstalt aufgezogen worden sind. Ich könnte Ihnen sogar viele Fälle aufweisen, wo Söhne von demselben Vater und

derselben Mutter, trotzdem sie nicht verschiedenem Ritus angehören, verschiedenen Fractionen sich anschließen, der eine der polnischen und der andere jener, welche der Herr Abgeordnete Guszalewicz hier vertritt.

Sie werden sich also, meine Herren, durchaus nicht diese Worte des Herrn Abgeordneten Guszalewicz so deuten dürfen, als ob dieselben der Ausdruck der ruthenischen Nation wären, da er ja nur eine Fraction derselben vertritt. Ich, meine Herren, stamme eben so gut aus der ruthenischen Nation, wie der Herr Abgeordnete Guszalewicz, kann aber, eben weil ich die Grundsätze nicht theilen kann, welche einen unbedingten Haß gegen irgend eine Nationalität gleichsam als Glaubensformel ansehen, den Standpunct des Herrn Abgeordneten Guszalewicz nicht theilen, trotzdem wir anverwandt sind (Heiterkeit); und das ist auch der Grund, warum ich zur Unterstützung des Herrn Vorredners aufgetreten bin, und warum ich die Geduld der Herren in Anspruch genommen habe.

Es ist dieses eine sehr traurige Erscheinung, die offenbar jeden unangenehm berühren muß, und ich habe mir nur die Freiheit genommen das Wort zu ergreifen, um den Herren gegenüber zu erklären, daß wir, die wir das ruthenische Volk vertreten und dem Herrn Abgeordneten Guszalewicz gegenüber stehen, daß sich unsere Partei hier in größerer Zahl befindet, der Herr Abgeordnete Guszalewicz aber der einzige von der Partei ist, welche unsere Anschauungsweise nicht theilt.

Wenn sich diese Verhältnisse seit der vorigen Session so geändert haben, so können Sie, meine Herren, daraus entnehmen, wie das ruthenische Volk im Grunde seines Herzens gesinnt, und ob es geneigt ist, die Anschauungen zu theilen, welche Herr Guszalewicz vor das hohe Haus zu bringen sich erlaubt hat.

Damit glaube ich für heute genug gesagt zu haben.

Präsident: Es ist kein Redner mehr zu alinea 2 eingeschrieben; wünschen der Herr Berichterstatter vielleicht das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich kann mich um so mehr einer weiteren Ausführung enthalten, nachdem einerseits das Geäußerte kaum über das Schicksal der folgenden Absätze entscheiden dürfte und ich andererseits glaube, daß die Annahme des zweiten Absatzes eine nothwendige Consequenz der bereits erfolgten Annahme des ersten Absatzes ist.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung über Absatz 2 der Adresse und bitte diejenigen Herren, welche dem Absatze 2 der Adresse ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 3 lautet (liest):

„Es waren zwei für Oesterreich verhängnißvolle Jahre."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Berichterstatter verzichtet.) Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Absatze 3 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 4 lautet (liest):

„Was für die Länder, in welchen die Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 durch Jahre in Wirksamkeit gewesen, bereits Feststand und gesicherte Grundlage weiterer Entwicklung war, wurde wieder in Frage gestellt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu diesem Absatze? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Berichterstatter verzichtet.) So schreite ich zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche diesem Absatze ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 4 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 5 lautet (liest):

„Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurde ohne alle Mitwirkung und Controle der Volksvertretung verfügt und dadurch der Credit des Reiches empfindlichst geschädigt, was auf die damit innig verknüpften materiellen Interessen Aller die nachtheiligste Rückwirkung übte. So kam es, daß sich nach den schweren Schicksalsschlägen, die das Reich im vorigen Jahre trafen, so viele patriotische Herzen völliger Hoffnungslosigkeit hingaben, daß sich das bange Gefühl der Entmuthigung und des Mißtrauens in die Zukunft des Reiches der Gemüther bemächtigte und immer weiter greifende Verbreitung fand."

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Absatz das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Berichterstatter verzichtet.) Ich schreite zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem Absatze 5 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Der sechste Absatz lautet (liest):

„Unter solchen Verhältnissen tritt das Abgeordnetenhaus wieder zusammen, im vollen Bewußtsein der unermeßlich gewachsenen Schwierigkeiten der Lage und der überwältigenden Größe der Aufgaben, welche

der Lösung harren, aber auch im Bewußtsein seiner Pflichten gegen Thron und Volk und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß seine Stärke und Kraft nur darin liegt, wenn es jederzeit die Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung unverholen zum Ausdruck bringt."

Präsident: Herr Graf Adam Potocki hat bedingungsweise zu Absatz 6 ein Amendement angekündigt. Es scheint die Bedingung entfallen zu sein, und es entfällt daher wohl auch der Antrag.

Abgeordneter Graf Adam **Potocky:** Ganz richtig.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Absatz 6? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter vielleicht zu sprechen? (Berichterstatter verzichtet.) Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Absatze 6 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 7 lautet: (liest:)

„Wir sind erfüllt von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse, durch welche die Sicherstellung des inneren Friedens im Reiche bedingt ist."

Präsident: Zu Absatz 7, und zwar gegen denselben, hat sich der Herr Abgeordnete Andriewicz einschreiben lassen. Ich gebe ihm das Wort.

Abgeordneter **Andriewicz:** Ich verzichte.

Präsident: Es ist sonst kein Redner eingeschrieben. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Berichterstatter Dr. Herbst verzichtet.) Dann schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Absatze ihre Zustimmung geben, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 8 lautet (liest):

„In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn Thatsache geworden, eine Thatsache, welche die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unauflöschiebbar macht."

Präsident: Zu diesem Absatze haben sich einschreiben lassen, und zwar gegen denselben die Herren Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld, Andriewicz; für denselben die Herren Abgeordneten Wolfrum und Baron Kübeck. Ich ertheile das Wort dem Herrn Dr. v. Mühlfeld.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich bitte, das ist ein Irrthum, ich habe mich blos zu Absatz 11 eintragen lassen.

Präsident: So ist also blos Abgeordneter Andriewicz als Redner gegen Absatz 8 eingezeichnet, und ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Andriewicz** (Bukowina): Der Absatz 8 lautet in der Adresse, wie folgt: (Liest denselben nochmals.)

Die Thatsache der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung wird nur einfach hingenommen, ohne an diese Thatsache die Bedingungen zu knüpfen, welche dabei sicher nicht aus dem Auge gelassen wurden. Es wird nur weiterhin gesagt, daß sie die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unauflöschiebbar macht.

Wünschenswerth, ja nothwendig erscheint es jedenfalls, daß die Anerkennung oder Hinnahme der bereits gewordenen Thatsache, der Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn an die Bedingung der Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten und der Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen, insbesonders an die Voraussetzung der Theilung der allgemeinen Staatsschuld, die zu einem bedeutenden Theile durch Ungarn selbst herbeigeführt wurde, geknüpft und nicht nur als eine unauflöschiebbare Angelegenheit bezeichnet werde; denn wird nur das Bedauern, daß diese Regelung nicht sofort, und wie ich meine, möglicher Weise auch nicht sobald ins Leben treten kann, ausgedrückt, so glaube ich, daß dadurch mehr als ein sehnlicher Wunsch nach einem gesicherten inneren Frieden bekundet wird.

Da ferner die Vertretung des Königreiches Ungarn sowohl in dem Elaborate über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, als auch in der Adresse vom 20. October 1866 für die Zufriedenstellung der übrigen Königreiche und Länder durch eine factische, ihren besonderen Verhältnissen entsprechende Verfassung freundlich das Wort geführt und es unverholen ausgesprochen hat, daß der ungarische Landtag mit den übrigen Ländern nur als Constitutionellen bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten in Berührung treten will.

Da ferner Seine Majestät in dem Rescripte vom 17. Februar 1867 die feierliche Erklärung des ungarischen Landtages, wonach derselbe die berechtigten Anforderungen der Nebenländer billig beachten wird, entgegengenommen und unter Anderem auch angesichts dieser Erklärung die verantwortliche mini-

sterielle Regierung einzusetzen geruht haben, so ist es nach meiner Ansicht angezeigt, Reciprocität zu üben, und bei dieser Gelegenheit zu Gunsten sowohl der innerhalb der Gränzen des Königreiches Ungarn in einer eminenten und fast ebenbürtigen Größe lebenden Nationalitäten, als auch der zur ungarischen Krone gehörigen Nebenländer einige Worte auszusprechen.

Insbesondere wäre einem solchen Wunsche für das Großfürstenthum Siebenbürgen, welches Land seither eine eigene Verfassung mit einem eigenen Landtage bis zum Jahre 1848 gehabt hat und dessen staatsrechtliche Stellung durch das Diplom vom 20. October 1860 reactivirt worden ist, Ausdruck zu geben.

Indem ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nach diesen beiden Richtungen erbitte, behalte ich mir vor, die Abänderungsanträge, beziehungsweise den Zusatz zu alinea 8 nachzutragen.

Präsident: Haben der Herr Abgeordnete denselben nicht zu Papier gebracht?

Abgeordneter **Andriewicz**: In erster Beziehung lautet mein Antrag dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die alinea 8 wäre in folgender Weise zu formuliren:

In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn Thatsache geworden, eine Thatsache, durch welche für beide Reichshälften auch die unerläßliche Pflicht geworden ist, die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen unter einander unaufschiebbar zu bewirken."

Präsident: Herr Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** (Böhmen): Der Gegenstand, der im vorliegenden Absatze und in den folgenden behandelt wird, beherrscht unstreitig unsere ganze politische Situation, und wenn Jemand in Oesterreich noch einen Zweifel hatte, daß das Verhältniß der Länder der ungarischen Krone zum Reiche der wichtigste der Puncte sei, welche unter den verschiedenen Verfassungsbestrebungen seit einigen Jahren die österreichische Monarchie nicht zur Ruhe kommen ließ, für den wird durch die Geschichte der letzten 18 Monate dieser Zweifel gelöst sein.

Die soeben beendete Generaldebatte hat auch unwillkürlich diese Wichtigkeit anerkannt, indem sie sich vorzugsweise um diesen Punct bewegte.

Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung ist nun auch ein Ereigniß von solcher außerordentlichen Tragweite, daß bis jetzt wohl Niemand im Stande sein wird, die vollständige Wirkung derselben auf die Gesammtmonarchie schon jetzt vorauszusagen.

Die einzelnen Stadien dieser nun bald vollbrachten Thatsache sind aber mit einer Raschheit eingetreten, daß es wohl verzeihlich und erklärlich ist, wenn ein österreichischer Patriot, der nicht gerade den Standpunct einnimmt, der uns von einigen Seiten in vorzugsweise ungarischem Sinne empfohlen wurde, wenn, sage ich, dieser österreichische Patriot in Widerstreit darüber ist, welche Stellung er derselben gegenüber einnehmen soll.

Wenn man ein halbes Menschenalter hindurch sich als den Angehörigen eines einigen, großen Reiches betrachten mußte und die Wünsche seiner Jugendzeit, sowie die Forderungen des Mannesalters in dem hochherzigen Acte vom 25. Februar der Erfüllung entgegenreifen sah, und nun plötzlich vor einer Thatsache steht, die das Reich in zwei Hälften theilt, die Macht des Staates zu lähmen und den Aufschwung der Volkswohlfahrt zu verhindern droht, — wenn man vor diesen Thatsachen steht, dann ist ein solcher Widerstreit nicht allein erklärlich, er ist auch gerechtfertigt.

Wollte man blos dem eingelebten patriotischen Gefühle folgen, so müßte man sich einer solchen Thatsache gegenüber abwehrend verhalten, und müßte sich auf den in der gestrigen Sitzung mit beredten Worten empfohlenen, unzweifelhaften Rechtsstandpunct zurückziehen. Man müßte in dem Gefühle der Güte und Größe des vor Augen gehabten Zieles sich an der ferneren Entwicklung der Dinge nicht mehr betheiligen.

Ich glaube aber nicht, daß dieß die Aufgabe eines österreichischen Abgeordneten sein könne. Die Interessen, die derselbe sowohl für den Staat als für die Bewohner der diesseitigen Reichshälfte zu vertreten hat, erfordern nicht allein gebieterisch den Abschluß der zum Schaden Aller so lange andauernden Verfassungswirren, sie verlangen auch, daß dieser Abschluß ein mit Berücksichtigung aller großen Interessen befriedigender sei. Wenn man aber thatenlos nur seine protestirende Stimme erheben kann, dann wird aufs Neue nur die alte Erfahrung gemacht, daß die begonnene Zeit unaufhaltsam fortschreitet und Jeden bei Seite schiebt, der sich an ihren Werken nicht betheiligt. Die materielle Lage des Staates erlaubt aber dieses Beiseitetreten nicht, und eben so wenig die materielle Lage der einzelnen Staatsbürger. Ich halte es vielmehr für eine Aufgabe des österreichischen Abgeordneten, unter diesen schwierigen Verhältnissen unter allen Umständen mit Hand anzulegen; und wenn es ihm nicht vergönnt ist, für alle Bewohner des ganzen Staates unmittelbar zu wirken, um so kräftiger für die Bewohner jener Reichstheile einzutreten, welche ihre Vertretung in diesem hohen Hause suchen und in der That finden. Und wahrlich! Diese

Interessen sind groß, sie gestatten ein thatenloses Enthalten nicht.

Nicht allein, daß Tausende von Existienzen mit dem Staate auf das Innigste verknüpft sind und dessen ungestörten materiellen Fortbestand unumgänglich erfordern, die ganze volkswirthschaftliche Zukunft der dießseitigen Reichshälfte steht auf dem Spiele und erlaubt nicht, dem gekränkten Gefühle zu folgen, sondern verlangt, den kalten Verstand walten zu lassen. Ein siebzehnjähriges, einheitliches, volkswirthschaftliches Leben hat Industrien groß gezogen, und Werthe geschaffen, deren Forterist enz gesichert und gegen den unverschuldeten Ruin unter allen Umständen geschützt werden muß. Die Vernichtung unserer Bodenindustrie, sie würde unserer gesammten Gewerbsthätigkeit einen beinahe tödtlichen Schlag versetzen und eine sociale Umwälzung der schlimmsten Art hervorbringen. Das muß vermieden werden, und kann vermieden werden, wenn wir selbst mit Hand anlegen und über unsere wichtigsten Angelegenheiten nicht ohne uns entscheiden lassen. Der Zweifel an einem günstigen Erfolge, dessen Berechtigung ich vollständig zugestehe, kann mich nicht abhalten. Ich setze die nämliche Besonnenheit bei der jenseitigen Bevölkerung voraus. Die jenseitige Bevölkerung, sie hat ja die nämlichen Interessen, wie wir, und sie und ihre Regierung werden auch die nämlichen Gründe haben, den Volkswohlstand, und damit die Steuerkraft zu heben, um allen Anforderungen eines jeden modernen Staates, wenn er nicht das Recht der Existenz verwirken will, gerecht werden zu können.

Ich glaube, daß diese Besonnenheit bei der jenseitigen Bevölkerung ganz gewiß vorausgesetzt werden kann, denn Wohlstand ist ja der Zweck des Staates. Der Wohlstand des Volkes hebt sich aber nur im ungehinderten Austausche aller Producte der menschlichen Thätigkeit. Daß nun dieser ungehinderte Austausch nur unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen der Erzeugung stattfinden könne, das ist selbstverständlich und einleuchtend. Diese gleichen gesetzlichen Bedingungen der Erzeugung, sie müssen aber fest und gegen alle Wechselfälle sichergestellt werden. Ich sehe ab von dem ganz ungerechtfertigten Vorgange, wenn ohne unser Dazuthun etwa über die schon vorhandenen Staatslasten entschieden werden sollte, wie z. B. über das Militär und seine Anstalten, oder die Zinsen der Staatsschuld, oder wenn der am Ende ganz gerechtfertigte Wunsch nach Erleichterung, die einseitige Erfüllung nur bei der jenseitigen Reichshälfte zur Folge haben würde. Ich glaube aber, daß, wenn wir uns nicht betheiligen, wir eine Ueberbürdung nur uns selbst zuzuschreiben haben werden. Ich male aber diesen Grund nicht weiter aus, er ist ja naheliegend genug, und weil auf mich die ungleich wichtigeren volkswirthschaftlichen Interessen im erhöhten Grade bestimmend einwirken.

Und diese volkswirthschaftlichen Interessen, die so häufig entweder gar nicht oder nur geringschätzig behandelt werden, sie sind doch die eigentliche Grundlage eines jeden Staatslebens, sie sind mächtiger, als die stärksten Heere, sie sind aber auch verständiger, als die best durchdachten politischen Entwürfe der Staatsmänner. Ihre Wirkung ist unaufhörlich und deßwegen unwiderstehlich und sie werden ihre Kraft auch bei uns bewähren und dasjenige, vielleicht später, vollbringen, was die einfache Gewalt und die politische Kunst unserer Staatsmänner nicht erreichen konnte. Hat dann unter gegenseitiger freiwilliger Zustimmung ein volkswirthschaftliches Leben längere Zeit bestanden und ist dieses volkswirthschaftliche Leben auf gemeinsam feststehende Grundsätze basirt gewesen, dann, meine Herren, wird keine Macht der Erde mehr im Stande sein, dieses Band zu zerreißen. Die neu anerkannten gemeinsamen Interessen, von keiner politischen Verbitterung mehr auseinandergehalten, sie werden dasjenige unauflösbar verbunden haben, was naturgemäß zusammengehört und werden diejenige Macht bilden, welche die österreichische Monarchie in Europa haben muß, sollen nicht ihre einzelnen Theile eine Beute der lauernden Nachbarn werden. Von diesem Standpuncte aus beurtheile ich vorzugsweise unter dem Drucke der Thatsachen die ungarische Frage, und weil ich diesen Standpunct in der Adresse ebenfalls eingenommen finde, deßwegen werde ich für dieselbe stimmen. (Bravo! Bravo links.)

Präsident: Herr Abgeordneter Baron Kübeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kübeck** (Mähren): Wenn ich mir erlaube bezüglich des Absatzes 8 des Adressentwurfes auch einige Worte zu sprechen, so geschieht es nicht, um mich gegen diesen Absatz zu erklären, im Gegentheil, ich halte ihn in seiner präcisen und vorzüglichen Fassung für vollkommen richtig, sondern blos, um den Standpunct zu bezeichnen, welchen ich bei der Auseinandersetzung der volkswirthschaftlichen und finanziellen Beziehungen einnehmen zu sollen glaube, sobald deren Auseinandersetzung an uns herantreten wird. Ich meine eben, daß es von außerordentlicher Wichtigkeit sei, daß man über die Grundlagen doch schon jetzt klar sei, welche bei dieser Auseinandersetzung festgehalten werden sollen. Zunächst betrifft dieß die handelspolitische Frage. Es kann nicht gleichgiltig sein, ob Oesterreich ein Zollgebiet bildet, oder ob es möglicherweise in zwei zertheilt werde.

Allerdings gesteht §. 8 des ungarischen Elaborates zu, daß die commercielle Vertretung des Reiches von Seite eines gemeinsamen Ministeriums geschehen soll, allein in spätern Artikeln (59—61) ist blos die Bereitwilligkeit ausgesprochen, von Zeit zu Zeit in einen Zollbund mit der dießseitigen Reichshälfte einzutreten. Diese vage Zusage scheint mir die Gefahr zu enthalten, daß erstens, wenn ein solcher Zollbund überhaupt zu Stande kommt, er gekündet werden kann,

jedoch auch die Möglichkeit, daß er überhaupt nicht zu Stande kommt. Ich glaube, wir würden durch diese Möglichkeit zurücksinken in einen Zustand, der jetzt schon beinahe in ganz Europa überwunden ist, indem selbst heterogene Staaten mit einander Handel- und Schifffahrtsverträge abschließen, und darin das Mittel zur späteren vollständigen Einigung, zum freien Austausche der Producte ihrer Thätigkeit gelangen wollen.

Ich wollte eben nur auf diese mögliche Gefahr hingewiesen haben, um zu betonen, daß die volkswirthschaftlichen und handelspolitischen Fragen von großer Wichtigkeit und von großer Dringlichkeit sind, weil sie das eigentliche Kriterium der gemeinsamen Angelegenheiten bilden, indem die Gütererzeugung eben die gemeinsame Lebensbedingung der Menschheit, ohne Unterschied der Nationalität ist; ferner daß die Zolleinheit die Grundlage unserer handelspolitischen Gesetzgebung bilden müsse, und lege daher einen ganz besonderen Werth und ein specielles Gewicht auf das Wort: „unaufschiebbar," weil ich wirklich glaube, daß diese Fragen diejenigen sind, von denen unsere ganze materielle Zukunft, unsere Prosperität abhängt.

Dasselbe dürfte auch von der Schifffahrt gelten, welche die Vermittlerin der commerciellen Interessen des Reiches ist. Sie soll eben unter derselben Flagge stehen und denselben gemeinsamen Schutz genießen, weil sie dann erst ihre eigene höhere Wirksamkeit ausüben kann. Und ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich auf die Zustimmung des ganzen hohen Hauses rechne, indem ich auf ein sehr freudiges Ereigniß hinweise, durch welches im vergangenen Jahre bei Lissa die österreichische Flagge mit neuem Ruhme bedeckt worden ist (lebhaftes Bravo), ohne welche Heldenthat gewiß weder ein ungarisches, noch ein österreichisches Litorale mehr existiren würde. (Rufe: Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Es ist kein Redner mehr zu diesem Absatze eingetragen.

Ich werde nunmehr, bevor der Herr Berichterstatter das Wort nimmt, den Antrag des Herrn Abgeordneten Andriewicz zur Unterstützungsfrage bringen. (Liest denselben nochmals.)

Wird dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist nicht unterstützt, er entfällt daher aus der Debatte.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Nachdem der Antrag nicht unterstützt wurde, so bin ich nicht in der Nothwendigkeit, Mehreres zu sprechen. Ich erkläre nur, daß es sich an diesem Orte blos um den Nachweis der Unaufschieblichkeit der Ordnung und Auseinandersetzung mit Ungarn, nicht aber um den Inhalt dieser Ordnung und Auseinandersetzung handeln sollte; von deren Inhalte wird vielmehr im Absatze 11 die Rede sein.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem Absatze 8 ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 9 lautet (liest):

„Wir müssen es lebhaft beklagen, daß die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 der verfassungsmäßigen Vertretung der nichtungarischen Königreiche und Länder bisher die Möglichkeit benahm, in Betreff dieser Ordnung und Auseinandersetzung ihre Anschauungen geltend zu machen, und daß somit die erwünschte und beiden Theilen gerechte und ersprießliche, keinen Theil unverhältnißmäßig belastende Regelung derselben nicht sofort ins Leben treten kann."

Präsident: Es ist kein Redner zu diesem Absatze eingeschrieben. (Abgeordneter) Graf Adam Potocki meldet sich zum Worte.) Der Herr Graf Potocki hat das Wort.

Abgeordneter Graf Adam **Potocki** (Galizien): In logischer Consequenz dessen, was ich dem hohen Hause bereits vorgebracht habe, muß ich auch gegen diesen Absatz stimmen, zumal in diesem Absatze noch überdieß ausgesprochen ist, daß die Aufrechthaltung der Verfassung den Ausgleich auf eine bequemere Bahn geführt hätte. Mit diesem Ausspruch kann ich mich keinesfalls einverstanden erklären.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich kann mich zwar bezüglich der ganzen Frage nur auf das früher Gesagte berufen; ich muß aber bemerken, daß in dem Absatze das nicht gesagt ist, was der Herr Abgeordnete darin finden will. Es wird nämlich darin nicht gesagt, daß der Ausgleich erleichtert worden wäre, wenn die Verfassung nicht sistirt worden wäre; wohl aber wird gesagt — und das ist nach meiner Meinung unwidersprechlich — daß, wenn der Reichsrath früher beisammen gewesen wäre — und das wäre geschehen, wenn die Verfassung nicht sistirt worden wäre — er seine Ansicht früher hätte geltend machen können. Das ist so unbestreitbar wahr (Heiterkeit), daß aus jenem Grunde die Anfechtung des neunten Absatzes wohl nicht möglich ist.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung und ich ersuche Diejenigen, welche dem neunten Absatze in

der vorliegenden Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Absatz 10 lautet (liest):

„Allein das hochherzige Vertrauen, mit welchem Eure Majestät der legalen Vertretung Ihres Königreiches Ungarn entgegenkamen, berechtigt auch uns zu der Hoffnung auf eine glückliche Lösung dieser hoch wichtigen Aufgabe und legt uns die Verpflichtung auf, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach dieser Richtung bereitwillig zu benützen."

Präsident: Es ist kein Redner eingetragen; wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) So schreite ich zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem Absatze 10 zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Absatz 11 lautet (liest):

„Wenn wir hiebei die Wahrung der Rechte und Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur unseres Handelns nehmen werden und nehmen müssen, so kann hierin — wir erwarten es mit Zuversicht — kein Hinderniß der Verständigung liegen. Denn eine Vereinbarung vermag nur dann, wenn sie auf der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte beruht und den gegebenen und sich so vielfältig berührenden Interessen Rechnung trägt, jene allseitige Befriedigung hervorzurufen, welche allein die Gewähr festen, dauernden Bestandes in sich schließt."

Präsident: Es haben sich zu diesem Absatze als Redner eintragen lassen: Dr. Lapenna, Dr. Zaillner, Dr. v. Mühlfeld, ohne Bezeichnung, ob sie für oder gegen denselben sprechen werden. Ich bitte daher um eine weitere Andeutung. Herr Dr. Lapenna?

Abgeordneter Dr. **Lapenna**: Dafür.

Präsident: Herr Dr. Zaillner?

Abgeordneter Dr. **Zaillner**: Dafür.

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld**: Dafür.

Präsident: Ich behalte also die Reihenfolge, wie ich sie genannt habe, bei, und gebe dem Herrn Dr. Lapenna das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lapenna** (Dalmatien): Es dürfte sonderbar erscheinen, daß ein Abgeordneter eines Landes, welches, wie Dalmatien, seit dem Beginne des constitutionellen Lebens in Oesterreich in diesem hohen Hause vertreten war, und dessen Vertreter auch jetzt hier versammelt sind, das Wort ergreifen zu müssen glaubt, um eben diese Thatsache zu constatiren, um die Zusammengehörigkeit des Königreiches Dalmatien mit den übrigen hier vertretenen Königreichen und Ländern hervorzuheben, und um dem vom dalmatinischen Landtage bei jeder Gelegenheit bestimmt und rückhaltslos ausgesprochenen Entschlusse, diese Zusammengehörigkeit mit aller Kraft behaupten und wahren zu wollen, Ausdruck zu geben. (Bravo links.)

So sonderbar dieß auch erscheinen möge, so sind wir doch in der traurigen Lage, gerade in dieser Richtung unsere Stimme erheben zu müssen.

Wir halten zwar nicht diese Gelegenheit für geeignet, um die von Croatien und Slavonien angeregte und durch das Allerhöchste Patent vom 28. Februar 1861 in suspenso gehaltene Frage des Anschlusses Dalmatiens an Croatien und Slavonien ausführlich zur Sprache zu bringen.

Wir glauben, daß dieß erst dann mit praktischem Erfolge geschehen könne und müsse, wenn es sich um die Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns und Croatiens einerseits, und der in diesem hohen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anderseits, und um die sohinige Revidirung des Februarpatentes handeln wird, in welchem Se. k. k. Apostolische Majestät sich die endgiltige Lösung dieser staatsrechtlichen Frage ausdrücklich vorzubehalten geruht haben. Dann wird es unsere Aufgabe sein, darzuthun, auf welchen schwachen Füßen das vermeintlich historische Recht Croatiens und Slavoniens in Bezug auf Dalmatien beruht, nachzuweisen, daß ein großer Theil Dalmatiens nie in irgend einer Beziehung zu Croatien stand, und daß diejenigen Beziehungen, welche zwischen einem kleinen Theile des gegenwärtigen Dalmatien und Croatien bestanden, seit Jahrhunderten zu sein aufhörten, wir hoffen, um nicht wieder aufzuleben.

Jetzt genügt es uns, vor diesem hohen Hause constatirt zu haben, daß Dalmatien, welches seit dem Jahre 1797, als es sich freiwillig an den Kaiser von Oesterreich hingab, in politischer, administrativer und staatsrechtlicher Beziehung immer mit der westlichen Hälfte des Reiches in Verbindung stand, mit derselben in guten und schlimmen Tagen das Schicksal theilte, und daß es fest entschlossen ist, sich aus diesem Verbande nicht herausreißen zu lassen. (Bravo links.)

Diesen Standpunct einnehmend, können wir, die wir — von dieser Seite des hohen Hauses — die große Majorität Dalmatiens vertreten, den Passus des Adreßentwurfes, welcher dem hohen Hause zu erklären beantragt, die Wahrung der Rechte und

Interessen der hier vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur des Handelns nehmen zu wollen, nur mit Freude begrüßen und werden diesem Passus unsere Zustimmung ertheilen.

Es möge mir gestattet sein, zum Schlusse noch ein paar Bemerkungen zu einigen Auslassungen des Abgeordneten für Budua in Dalmatien, welcher (zur Rechten sich wendend) vereinzelt auf jener Seite des Hauses sitzt, zu erwiedern.

Er hat gestern in seiner serbischen Rede sich folgender Ausdrücke bedient: „Ich allein vertrete hier die ungeheuere Majorität der Bevölkerung Dalmatiens, Ragusas und der Bocche di Cattaro, welche serbisch-croatischen Stammes ist. Als solche kann die Nation, von der ich eben rede, für eine Adresse nicht stimmen, in der vom dreieinigen Königreiche gar nicht die Rede ist und die nur vom Königreiche Ungarn spricht." Ich muß der Zumuthung mit der größten Entschiedenheit entgegen treten, daß der Herr Abgeordnete für Budua in Dalmatien die große Majorität der dalmatinischen Bevölkerung hier vertrete. Dalmatien wird hier durch fünf Abgeordnete vertreten, vier davon sitzen auf dieser Seite des Hauses und stimmen vollkommen mit den Anschauungen des Adreßentwurfes überein. (Bravo links.) Der Herr Abgeordnete für Budua in Dalmatien vergißt, daß unter diesen Abgeordneten alle slavischen Landgemeinden der Kreise Zara und Spalato, der beiden größten Kreise Dalmatiens, vertreten sind; er vergißt, daß ich ebenfalls einer slavischen Gemeinde meine Wahl verdanke, und daß ich speciell die slavischen Landgemeinden des Zaraer Kreises vertrete, wie ein anderer Herr Collega von dieser Seite des Hauses die slavischen Landgemeinden des andern großen Kreises von Dalmatien, Spalato, vertritt.

Wenn der Herr Abgeordnete für Budua in Dalmatien nur darum die dalmatinische Bevölkerung zu vertreten vermeint, weil er serbo-croatischen Stammes ist, so würde ich den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß es wohl eines Wunders bedürfen würde, um alle jene serbo-croatischen Bewohner Dalmatiens, welche mit mir eines Sinnes sind, hier unterzubringen, wenn die bloße slavische Abstammung genügen könnte, das Recht, hier zu erscheinen, zu begründen.

Der Herr Abgeordnete kann sein Recht, hier zu erscheinen und zu sprechen, nur auf das Mandat des dalmatinischen Landtages stützen und dieses Mandat legt ihm die Pflicht auf, im Namen von ganz Dalmatien und nach Absicht und Interesse des ganzen Volkes zu sprechen. (Sehr richtig! Bravo links.) Der Herr Abgeordnete vergißt, daß Dalmatien bei mehreren Gelegenheiten seinen mit den heute von mir ausgesprochenen ganz übereinstimmenden Ansichten in dieser Beziehung Ausdruck gegeben hat, daß dort dreimal Wahlen vorgenommen wurden, und daß sich jedesmal die überwiegend große Majorität des Landes dahin aussprach, mit der westlichen Reichshälfte in Verbindung bleiben zu wollen. (Bravo links.)

Das letzte Mal sind die Wahlen unter dem Einflusse des Sistirungsregiments vorgenommen worden und unter der Leitung eines Statthalters, welcher gewiß nicht beschuldigt werden kann, für die anti-annexionistische Partei im Lande zu schwärmen, und das Resultat ist doch immer in dem Sinne ausgefallen, wie ich demselben Ausdruck zu geben mir soeben erlaubte. (Beifall links.)

Präsident: Herr Dr. Zaillner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zaillner** (Mähren): Ich habe mich zu dieser alinea einschreiben lassen, nicht etwa um als Lobredner der Ungarn aufzutreten, sondern weil ich glaube, daß das rasche Zustandekommen des Ausgleiches mit Ungarn eine nothwendige Grundbedingung zur Consolidirung der staatlichen Verhältnisse in Oesterreich ist, und denselben daher dringendst befürworte; und weil aus dieser alinea zur Evidenz hervorgeht, daß die Partei, welcher ich anzugehören die Ehre habe, durchaus nicht gewillt ist, die Interessen und Rechte der von ihr vertretenen westlichen Reichshälfte so leichthin und ohne weiters preiszugeben. Und dennoch ist uns dieser Vorwurf von einem Herrn Redner dieser Seite gemacht worden. Er hat uns den Vorwurf gemacht, daß wir mit der Annahme des Ausgleiches nicht nur unseren Rechtsboden, nämlich den der Februarverfassung, verlassen, man hat uns auch vorgeworfen, daß bei der Annahme des Ausgleiches die Wahrung der materiellen Interessen der von uns vertretenen Länder eine reine Unmöglichkeit ist.

Ich will das hohe Haus in dieser vorgerückten Stunde nicht mit der Wiederholung dessen ermüden, was in Betreff des ersten Punctes und zur Widerlegung der ersten Beschuldigung von viel beredteren Männern, als ich bin, in geistreicher Weise vorgebracht worden ist; ich will mich nur auf die Besprechung des zweiten Punctes beschränken, und in dieser Beziehung etwas in Kürze vorbringen

Die Form des Ausgleiches mit Ungarn, wie er an uns herantreten wird, ist zweifelsohne das 67er Elaborat. Ich würde der Wahrheit untreu werden, wenn ich nicht eingestände, daß schon bei der ersten Lesung des Elaborates der Eindruck auf mich ein schmerzlicher, ein peinlicher war; ein schmerzlicher deßhalb, weil sich ein Grundzug des Mißtrauens durch dieses Elaborat durchzieht, ein Grundzug des Mißtrauens, das sich in den einzelnen Bestimmungen desselben ausdrückt. Mit einer seltenen Consequenz und Vorsicht wird jede nähere Berührung mit den Vertretern der Westhälfte vermieden, auch in den Delegationen. Durch die Auflegung des Stillschweigens der Delegationsmitglieder, durch die Beschränkung auf gemeinschaftliche Abstimmungen, durch die strenge Aufrechthaltung der Parität selbst in Fällen, wenn zufälligerweise in der einen oder andern

Delegation nicht gleichviel Stimmen verbauten wären, ist eine Art von Mißtrauen gegen die Vertreter der anderen Reichshälfte ausgesprochen.

Dieses Mißtrauen erreicht aber seine höchste Spitze in der unglückseligen Bestimmung des 67er Elaborates, daß da, wo der Constitutionalismus und die freie Vereinbarung nicht ausreicht, an die souveräne Entscheidung der Krone, an das absolute Wort des Herrschers appellirt wird.

Ich muß sagen, daß ich von einer politisch so gebildeten Nation, wie die Ungarn, geglaubt hätte, daß sie ein anderes, ein viel correcteres Auskunftsmittel finden würden, um aus einem solchen Dilemma heraus zu kommen. Ich kann dieser Idee des souveränen Machtspruches nicht einmal das Verdienst der Neuheit vindiciren.

Schon vor mehr als 2000 Jahren hat Alexander der Große den gordischen Knoten, den er nicht zu lösen vermochte, mit dem Schwerte durchgehauen! Allein ich glaube, meine Herren, daß dieses Mißtrauen der Ungarn, dieses Mißtrauen, welches wohl weniger uns, den Regierten, und wohl mehr den Regierenden gegolten hat, kein ganz unbegründetes war.

Wenn ich einen kurzen Rückblick auf die Geschichte Ungarns werfe, so sehe ich, daß seit Jahrhunderten die Verfassungsgeschichte Ungarns ein immerwährender Kampf der Krone mit der Nation um ihre Rechte war. Immer hat die Krone die Rechte der Nation einschränken wollen, und ihre erweitern. (Links: So ist es!) Der verunglückte Centralisationsversuch des unvergeßlichen Kaiser Joseph, das darauf gefolgte unheilvolle System Metternich's, die unglückseligen Jahre 1849 und 1850 und was Alles daranhängt, der Absolutismus, der militärische, der bureaukratische Absolutismus, endlich die Sistirungs-Aera, wo ein Ministerium es wagen konnte, eine von Seiner Majestät dem Kaiser feierlich verbriefte, mit seinem Worte besiegelte Verfassung außer Wirksamkeit zu setzen — diese Vorgänge waren wahrhaftig nicht angethan, um den Ungarn ein besonderes Vertrauen zu den uns Regierenden zu erwecken.

Dieses Mißtrauen jetzt zu beseitigen, das ist unsere Aufgabe, und ich glaube, obwohl ich kein Schwärmer, kein Gefühlspolitiker, sondern ein nüchterner praktischer Mann bin, der den Kampf des täglichen Lebens kämpft, daß uns dieß gelingen wird. Es wird uns gelingen, wenn wir die Bedingungen beseitigen, unter deren Eindrücken das 67er Elaborat zu Stande gekommen ist. Das 67er Elaborat ist unter dem Eindruck der Sistirungspolitik der Rechtlosigkeit, der Verfassungslosigkeit zu Stande gekommen. Wenn wir den constitutionellen Rechtsboden zu befestigen trachten, wenn wir wahrhaft constitutionelle Einrichtungen zu erlangen trachten, wenn wir weiter den sittlichen Grundsatz der Thronrede befolgen, daß wir durch unsere Handlungen uns die Achtung unserer Gegner zu erwerben trachten, daß wir ihre Abneigung in Zuneigung zu verwandeln trachten sollen. Wenn wir weiters den Grundsatz beobachten, der im zweiten Absatz der alinea 11 des Adreßentwurfes enthalten ist, daß die Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte und Interessen unser Grundsatz sein soll, dann, meine Herren, wird jeder Grund zum Mißtrauen wegfallen und ich glaube, daß es uns gelingen wird, wenn wir das 67er Elaborat einmal berathen, derartige Modificationen durchzusetzen, welche die Interessen der von uns vertretenen Länder auf das Sicherste wahren werden. Es ist eine traurige Folge der Sistirungs-Aera gewesen, daß nicht nur das Gefühl der Zusammengehörigkeit gelockert wurde, nein, daß auch in sonst starken Geistern die Hoffnung auf eine bessere Zukunft ertödten würde. Einer dieser starken Geister, der auf dieser Seite des hohen Hauses sitzt, hat es geradezu als gewiß hingestellt, daß die Ungarn uns in volkswirthschaftlicher Beziehung gar keine Concessionen machen werden. Er hat grau in grau, ja schwarz in schwarz gemalt, er hat den Staatsbankerott, Bürgerkrieg und den Zerfall des Staates in Aussicht gestellt. Ich glaube, obwohl ich, wie gesagt, kein Sanguiniker bin, daß er zu weit gegangen ist. Die Ungarn sind ein praktisches Volk; wenn sie sehen werden, daß wir keine Ursache haben, ihnen entgegen zu treten, wenn sie sehen, daß wir ihnen nicht dictiren, daß wir keine Präponderanz, keine Supremanie über sie ausüben wollen, dann, meine Herren, glaube ich, werden sie zum Bewußtsein kommen, daß es in ihrem Interesse liegt, ihre Interessen mit den unseren zu verknüpfen. Ungarn ist auf uns angewiesen, Ungarn und seine Hinterländer liefern wesentlich Naturproducte; die Fabrication, die Industrie liegt in der Kindheit, während die westliche Hälfte der Monarchie sich in ausgedehnter Weise mit der Verarbeitung dieser Naturproducte beschäftigt. Fast sämmtliche Producte Ungarns nehmen daher den Weg über und auf unseren Verkehrsstraßen. Glauben Sie mir, daß es durchaus nicht im Interesse der Ungarn gelegen sein wird, daß sie gegen uns Zollschranken aufrichten, daß sie sich den Verkehr auf diesen Straßen, auf unseren guten und ausgedehnten Verkehrswegen in das Ausland verschließen werden?

Glauben Sie vielleicht, daß sie Handelsverträge mit Frankreich oder England schließen werden, um auf Umwegen, allenfalls über das mittelländische Meer, ihre Producte nach England ausführen zu können? Ich glaube es nicht! Sie werden den näheren Weg gehen wollen, sie werden einsehen, daß es besser ist, man habe seinen Markt, seinen sichern Markt in der Nähe; sie werden auch hoffentlich bei der Uebernahme eines Theiles der Staatsschuld nicht unbillig sein, sie werden einsehen, daß unsere Zahlungsunfähigkeit auch ihre Zahlungsunfähigkeit ist, daß unser materielles Interesse mit dem ihrigen auf das Engste verbunden ist.

Ich glaube, daß die Hoffnung, welche hier in dem Absatze 11 ausgesprochen ist, daß die Wahrung der Rechte und Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder kein Hinderniß der Verständigung sein könne, auch erfüllt werde.

Einer der Herren Vorredner hat zwar einen Ausspruch eines der größten Ungarn angeführt, daß die Deutschen ein unpraktisches Volk sind.

Ich glaube aber, daß die Ungarn, wenn sie das thäten, was man ihnen von einer Seite imputirt, das allerunpraktischste Volk wären, da sie sich dadurch selbst ruiniren würden.

Ich halte die Ungarn für viel zu klug, als daß sie blos aus nationaler Antipathie eine Handels- und Finanzpolitik treiben würden, die uns, aber auch sie ganz gewiß zu Grunde richten würde.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß Absatz 11 auch die Billigung dieses hohen Hauses finden werde, und ich glaube, das mir ertheilte Mandat als Vertreter der diesseitigen Länder vollständigst zu erfüllen, wenn ich unverholen für diesen Absatz stimme.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich ergreife das alinea 11 des Entwurfes der Adresse als den Anlaß, um durch eine Erörterung denjenigen Standpunct zu bezeichnen, welchen ich in Bezug auf Ungarn und die Regelung der Verfassungsverhältnisse zwischen dem Reiche und Ungarn nach denjenigen Umständen, welche im Entwurfe der Adresse dargestellt sind, einnehmen zu sollen glaube.

Mein Standpunct soll bezeichnet werden durch denjenigen Punct, von welchem ich ausgehe und durch dasjenige Ziel, nach welchem ich strebe.

Mein Ausgangspunct ist die Februarverfassung und die dadurch uns gewordenen verfassungsmäßigen Rechte.

Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, wie sehr sie dem Rechte entsprechend, vom Rechte gefordert worden sein mag, sie ist — und das anerkennt auch der Entwurf der Adresse — für uns nur eine Thatsache; eine Thatsache nennt sie der Adreßentwurf und keine Rechtssache.

Auch auf unserer Seite besteht eine Thatsache, und diese Thatsache ist eben die am 26. Februar 1861 den Königreichen und Ländern diesseits der Leitha gegebene Verfassung.

Die ungarische Verfassung, sie mag den König von Ungarn noch so sehr verpflichten gegenüber der ungarischen Nation; die Februarverfassung — sie verpflichtet die Krone gegenüber den Königreichen und Ländern diesseits der Leitha. Darum sage ich, wir haben ein Recht gerade so gut wie die ungarische Nation — gegenüber derselben Krone allerdings.

Ich verkenne nicht, daß die ungarische Verfassung und die Februarverfassung mit einander im Widerspruche sind; allein das ist, soweit es sich um uns handelt, ein Widerspruch der Thatsachen; der Widerspruch der Thatsachen begründet auf unserer Seite keine Collision der Rechte und Pflichten; diese Collision fällt einzig und allein der Krone zu. Und warum fällt sie dieser zu? Aus der Ursache, weil die Regierung es war, weil die kaiserliche Regierung es gewesen ist, welche die Krone einerseits mit dem Octoberdiplome des Jahres 1860 die Verfassung, welche eben mit diesem Diplome in den Grundzügen gegeben wurde, schaffen und die ungarische Verfassung nur innerhalb der Gränzen dieser Verfassung restituiren ließ, weil aber nachher eben die Krone die ungarische Verfassung zu einer Zeit, wo man die Februarverfassung zu sistiren beliebte, unbedingt wieder herstellte, und nun abermals dazu schritt, die Februarverfassung zu restituiren.

Auf diese Weise hat sie sich verpflichtet nach der einen Seite, und sich zugleich verpflichtet nach der anderen Seite, und damit die Collision geschaffen, die bedauerlich ist.

Das ist eine juristische Betrachtung, welche den Ausgangspunct bezeichnen soll, den ich soeben angegeben habe.

Ich habe dafür aber allerdings auch eine Klugheitsrücksicht, um eben von diesem Puncte auszugehen, und eine Klugheitsrücksicht liegt thatsächlich in der Vorsicht, daß ich dann, wenn — was der Himmel verhüten möge — die beabsichtigte Ausgleichung mit dem Königreiche Ungarn nicht zu Stande käme, des Bodens bar wäre, auf dem ich noch irgend welche verfassungsmäßige Rechte geltend zu machen vermöchte, würde ich sie nicht auf der Grundlage der Februarverfassung finden, und eben an ihrer Grundlage für solche Fälle festhalten, festhalten nicht gegen die ungarische Nation, festhalten nicht gegen den König von Ungarn, festhalten aber gegen den Kaiser von Oesterreich, der den Königreichen und Ländern diesseits der Leitha, der den Völkern in diesen Königreichen und Ländern die Verfassung, von der ich sprach, gab und gewährleistete. (Bravo links.)

Von Seite des Herrn Berichterstatters wurde allerdings heute bemerkt, es sei einen Boden für solche Fälle zu bewahren und dieses zu erklären nicht angezeigt, weil man durch eine solche Erklärung das Ziel, welches wir im Auge haben, von vorneherein zu erreichen vereiteln, indem ein Vorbehalt der Rechte, ein Vorbehalt der Rechte aus der Februarverfassung, welche man nicht aufgeben will, von vorneherein das Werk scheitern machen dürfte, weil durch einen solchen Vorbehalt von vorneherein die ungarische Nation abgeschreckt werden könnte, in Unterhandlungen einzutreten.

Allein, ich meine, es obwaltet hier ein Mißverständniß; denn, wenn ich sage, daß von verfassungs-

mäßigen Rechten auszugehen sei, wenn ich sage, damit ich für den Fall, als die Verhandlungen mit Ungarn zu keinem Ziele führen sollten, nicht des verfassungsmäßigen Bodens bar bin, sei von jenen verfassungsmäßigen Rechten auszugehen, so ist damit durchaus nicht gesagt, daß man von jenen Rechten nichts aufgeben soll, um das Ziel der Vereinbarung zu erreichen; und diejenigen Worte, welche ich mir noch erlauben werde, werden den besten Beweis dafür geben, daß mindestens bei mir dieß nicht der Fall sei.

Daß man aber den Boden für die Folge verloren hätte, wenn — ich wiederhole es — gegen unsere Wünsche der Ausgleich mit Ungarn nicht zu Stande käme, das ist mir sehr klar, denn wer nicht auf dem Boden der Februarverfassung steht, mit welchem Rechte kann er an die Krone die Anforderung stellen, daß ein constitutionelles System bestehe? Sobald wir diesen Boden verlassen haben, sind wir dem Absolutismus überliefert.

Meine Herren! Ich habe gesagt, daß das Ziel, nach dem ich strebe, von mir bezeichnet werden soll, und dieses Ziel soll sein für uns, den Widerspruch der Thatsachen, den ich früher hervorgehoben habe, zu beseitigen, die Krone von der Collision zu befreien, in welche sie durch ihre Räthe getragen wurde. Dieses Ziel, meine Herren, ist dasjenige, welches wir meines Erachtens vor Augen haben sollen und zu diesem Ziele wird es führen, die Vereinbarung mit Ungarn anzustreben.

Wir werden dahin geführt werden, wir werden dieses Ziel zu erreichen vermögen, auch wenn Sie mit mir einig sind darüber, daß wir von unseren verfassungsmäßigen Rechten ausgehen sollen, denn von ihnen, um jenes hohe Ziel zu erreichen, aufzugeben, das wird allerdings an uns gelegen sein, und das werden wir zu thun haben. Ich bin auch überzeugt, daß gerade hierin in Bezug auf jene Beachtung der Wünsche des Königreiches Ungarn nach einem Sonderwege in der Ordnung und Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten wir nicht etwa blos darin eine Schranke und Gränze suchen dürfen, daß bei dieser Ordnung und Regelung eine Einrichtung, eine Maßregel gewünscht und verlangt wird, die wir in Absicht auf die einheitliche Gestaltung des Reiches nicht zweckmäßig finden. Die Umstände sind allerdings darnach angethan, daß wir den Gesichtspunct der bloßen Zweckmäßigkeit aufgeben müssen, und hier wird allerdings für uns die Gelegenheit geboten sein, genugsam zu beweisen, daß wir auf die Wünsche, welche eben von der ungarischen Nation geäußert werden, in Absicht auf jene Ordnung und Regelung einzugehen nicht unterlassen werden.

Ich glaube, die Schranke, die Gränze unseres Handelns ist nur dort zu suchen, über welche hinaus die Existenz der Gesammtmonarchie aufhört. Das ist, wie ich vermeine, die unverrückte Gränze, über die hinaus sich eben nicht gehen läßt. Bis dahin ist der Spielraum, innerhalb welchem wir uns bewegen dürfen und sollen. Daß aber über diese Gränze nicht hinausgegangen sei, dafür ist meine Ueberzeugung auf das Entschiedenste in meinem Innern vorhanden und ich glaube, sie auch aussprechen zu sollen.

Sobald jedes gemeinschaftliche Band der Interessen zwischen den beiden Hälften des Reiches derart beseitigt wäre, daß diese Hälften als getrennte Staaten beständen, sobald eben keine nach irgend einer Beziehung mehr bestehende Einheit sie vereinigte, sobald keine Gesammtmonarchie mehr zu finden wäre, sondern trotz der physischen Einheit der Person des Regenten eine Dyarchie bestünde, dann würde zuverlässlich der Zerfall des Reiches, welcher nach dem Entwurfe der Adresse droht und welcher beseitigt werden soll, eintreten; und warum würde er eintreten? Deßhalb, weil die Königreiche und Länder diesseits der Leitha unter solchen Voraussetzungen ganz andern Zügen sich hingeben würden, weil namentlich Deutsch-Oesterreich dem Zuge nach Deutschland um so weniger zu widerstehen vermöchte, und in um so früherer Zeit nach Deutschland hin sich anschließen müßte, je kräftiger sich die einheitliche Gestaltung Deutschlands im Laufe der Zeit darstellen sollte.

Unter dieser Voraussetzung aber möchte wohl die Krone des Königs von Ungarn weit strahlen, das Königreich Ungarn erblühen, aber ein Kaiserthum Oesterreich wäre, meines Dafürhaltens, nicht mehr vorhanden, und uns bliebe wohl schwerlich etwas anderes übrig, als unserem Schmerze um den Untergang des Vaterlandes durch Thränen für die verlorene Dynastie Ausdruck zu geben.

Darum also, meine Herren, ist meines Dafürhaltens die von mir bezeichnete Gränze festzuhalten, bis dahin aber in der Vereinbarung mit Ungarn zu gehen.

Ich habe zu rechtfertigen, wie ich dazu komme, diese Erörterungen an das besprochene alinea anzuknüpfen und der Rechtfertigungsgrund liegt in dem in diesem alinea enthaltenen Satze, wonach wir bei der Vereinbarung mit Ungarn unverbrüchlich die Wahrung der Rechte und Interessen der diesseitigen Königreiche und Länder zu unserer Richtschnur nehmen werden und müssen.

Ich glaube, dieser Satz ist nur in dem Sinne zu nehmen, und soll nur in dem Sinne genommen werden, daß wir zwar von den Rechten der Königreiche und Länder diesseits der Leitha ausgehen, daß wir aber mit nichten an denselben unbedingt festhalten, daß wir im Gegentheile in Absicht auf das Ziel der Vereinbarung davon auszugehen bereit sind, und daß unsere Entschließungen zur Erreichung dieses Zieles ihre Gränze eben nur dort finden, worüber hinaus, wie ich bemerkte, die Existenz der Gesammtmonarchie angegriffen wird. In einem anderen Sinne, und wenn man jene unverbrüchliche Wahrung

der Rechte unserer Königreiche und Länder dießseits der Leitha als unverbrüchliche Richtschnur unseres Handelns hinstellte und nähme, möchte, wie mir scheint, gerade die Besorgniß eintreten, die der Herr Berichterstatter heute Vormittags nach einer andern Beziehung hin aussprach, nämlich, daß dieser Satz die ungarische Nation und ihre Vertreter abschrecken könnte von der Verhandlung in Ansehung der Ausgleichung überhaupt.

Das also scheint mir der Sinn jener Worte zu sein, und in diesem Sinne stimme ich für den Satz, sowie für den ganzen Absatz. (Bravo! Bravo links.)

Präsident: Es ist sonst kein Redner eingetragen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Nein.

(Abgeordneter Ljubiša meldet sich zum Wort.)

Präsident: Die Debatte ist bereits geschlossen; der Herr Berichterstatter hat bereits erklärt, daß er auf das Schlußwort verzichte; ich kann daher nur für den nächsten Absatz das Wort dem Herrn Abgeordneten geben.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absatze ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Zum Absatze 12 ist kein Redner eingeschrieben. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Absatz noch zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„Die Gefahren, welche beide Theile des Reiches, wenn wir uneinig sind, von allen Seiten bedrohen, sowie die Lehren, welche wir Alle aus den Erfahrungen der letzten Jahre im reichlichen Maße zu schöpfen in der Lage waren, mahnen ernst und eindringlich alle unter dem Scepter Eurer Majestät lebenden Völker, dahin zu streben, daß das begonnene Werk in solcher Weise glücklich vollendet werde."

Präsident: Wünscht zu diesem Absatze Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Nein.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absatze ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich schlage dem hohen Hause nunmehr vor, die Sitzung zu schließen und morgen die Sitzung um 10 Uhr zu halten. (Zustimmung.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Geschäftsordnung, daß ein begonnener Gegenstand zu Ende geführt werden soll, und Ausnahmen hievon eine besondere Beschlußfassung des Hauses erfordern, und zwar eine Beschlußfassung ohne Debatte, so ist eine solche Beschlußfassung dafür nothwendig, daß als erster Gegenstand auf die nächste Tagesordnung die heute eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die geschäftliche Behandlung umfassender Gesetzentwürfe, beziehungsweise die Wahl eines Ausschusses gestellt werde, und, nachdem dieser Act vollzogen ist, mit der Specialdebatte fortgefahren werde.

Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, so bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist genehmigt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Die nächste Sitzung ist morgen 10 Uhr Vormittags.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten Abends.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 7. Sitzung der 1. Session am 5. Juni 1867.

Inhalt: **Veröffentlichung** des Protokolles der **vertraulichen Sitzung** vom 4. Juni 1867. — Erste Lesung der **Regierungsvorlage**, betreffend die **Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe.** (Zuweisung an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß.) — **Adreßdebatte.** (Fortsetzung der Specialdebatte.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra**, theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Baron **Widmann**, **Wolf**, **Plankensteiner**, Baron **Loudon.**

Auf der Ministerbank: Justizminister Ritter v. **Komers**, Kriegsminister Freiherr v. **John**, Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**, Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen.

(Schriftführer Baron Widmann liest dasselbe.)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vertraulichen Sitzung zu verlesen, nachdem das hohe Haus beschlossen hat, dieses Protokoll zu veröffentlichen.

Schriftführer (der vertraulichen Sitzung) **Schürer** (liest):

„Protokoll der vertraulichen Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes am 4. Juni 1867.

Vorsitzender: Präsident Dr. Giskra.

Schriftführer: Kardasch, Baron Korb, Barewicz und Schürer.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Freiherr v. Beust, Graf Taaffe und Freiherr v. Becke.

Nach Constatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses eröffnet der Präsident um 2 Uhr 45 Minuten die Sitzung.

Der Präsident theilt dem hohen Hause die Allerhöchste Botschaft, „betreffend die Einladung des Reichsrathes zu der am 8. d. M. in Ofen stattfindenden feierlichen Krönung Sr. Majestät des Kaisers als König von Ungarn" mit.

Abgeordneter Dr. v. Mühlfeld stellt hierauf den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen: „Es sei eine eigene Vertretung zu dem feierlichen Acte der Krönung Sr. k. k. Apostolischen Majestät als König von Ungarn nicht abzuordnen, sondern den Mitgliedern dieses hohen Hauses bleibe über die erfolgte k. k. Botschaft anheimgestellt, solchem Acte beizuwohnen."

Gegen diesen Antrag sprechen die Abgeordneten Dr. Schindler und Winterstein; dieser ersucht zugleich den Herrn Präsidenten, dem hohen Hause mittheilen zu wollen, ob derselbe mit dem Präsidenten des hohen Herrenhauses wegen der feierlichen Krönung in Ofen noch keine Rücksprache gepflogen habe.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß im hohen Herrenhause vorläufig eine Verständigung dahin getroffen worden sei, daß der Präsident mit wenigstens zehn und höchstens zwölf Mitgliedern an dem feierlichen Acte theilnehmen werden.

Abgeordneter Winterstein stellt folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle zu Folge der Allerhöchsten Botschaft beschließen, sich bei der in Ofen stattfindenden feierlichen Krönung durch eine Deputation zu betheiligen.

Der Präsident sei zu ersuchen, sich an die Spitze dieser zu stellen.

Die Deputation habe außer dem Präsidenten noch aus zwölf Mitgliedern dieses hohen Hauses zu bestehen, die sich freiwillig melden sollen."

Hierauf erklärt der Präsident, daß, wenn das hohe Haus beschließen würde, er solle an dieser Deputation theilnehmen, er in dieser Theilnahme die Erfüllung einer Ehrenpflicht sehen würde.

Die Abgeordneten Dr. Brestel und Baron Seyffertitz sprechen für den Antrag des Abgeordneten Winterstein.

Abgeordneter Baron Seyffertitz stellt zu alinea 3 folgenden Zusatzantrag:

„Wenn mehr als zwölf Mitglieder des hohen Hauses erklären würden, bei der Krönung theilnehmen zu wollen, so soll das Los entscheiden, welche von ihnen als Deputation zu entsenden seien."

Abgeordneter Professor Herbst wünscht, daß der Antrag Winterstein's getrennt zur Abstimmung komme.

Abgeordneter Dr. Schindler glaubt, daß die Zahl der Mitglieder der Deputation keine beschränkte sein soll, und jedem Mitgliede des hohen Hauses soll es freistehen, sich derselben anschließen zu können.

Vicepräsident Dr. Ziemialkowski stellt den Antrag: „es soll die Anzahl der Mitglieder der zu entsendenden Deputation keine beschränkte sein."

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld bleibt in der Minorität.

Der vom Abgeordneten Dr. Hanisch gestellte Antrag: „es sei über den Antrag des Abgeordneten Winterstein eine namentliche Abstimmung vorzunehmen", wird nicht unterstützt.

Absatz 1 und 2 des Antrages des Abgeordneten Winterstein wird angenommen; Absatz 3 desselben, sowie der Antrag des Abgeordneten Baron Seyffertitz bleiben in der Minorität; dagegen wird der Antrag des Vicepräsidenten Dr. Ziemialkowski angenommen.

Der Präsident ersucht, daß sich diejenigen Mitglieder des hohen Hauses, die an der Deputation theilzunehmen wünschen, sogleich melden wollen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Präsident um 3 Uhr 15 Minuten die Sitzung."

Präsident: Das Protokoll ist bereits in der vertraulichen Sitzung genehmigt worden.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß nach den Aufzeichnungen 24 Mitglieder diejenige Zahl sind, welche sich bei dem Krönungsacte mit dem Präsidenten an der Spitze betheiligen werden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Behandlung umfangreicher Gesetze, bezüglich die formelle Behandlung des gestern vom Herrn Justizminister eingebrachten Gesetzentwurfes. Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Ich beantrage die Zuweisung der Regierungsvorlage an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß, und zwar der Art, daß aus jeder Abtheilung je Ein Abgeordneter gewählt, somit der Ausschuß aus neun Mitgliedern zu bestehen habe.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich zur Abstimmung schreiten. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Winterstein beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche die Herren, nach Schluß der vormittägigen Sitzung sich in den betreffenden Localitäten zu versammeln und die Wahl der bezüglichen Mitglieder in den Ausschuß vorzunehmen, sohin nach der Wahl sich zu constituiren und das Resultat der Constituirung dem Präsidium anzuzeigen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Adreßentwurf. Wir sind in den Verhandlungen bis zum alinea 13 gelangt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Der Absatz 13 lautet (liest):

„Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit. Das Abgeordnetenhaus fühlt sich verpflichtet, in ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen, daß das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt, und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut. Die Consolidirung der staatlichen Verhältnisse ist durch die festgewurzelte Ueberzeugung bedingt, daß das Verfassungsrecht eine Wahrheit, daß sein Bestand und seine zeitgemäße Fortentwicklung gegen jede Anfechtung gesichert seien. Solche Ueberzeugung ist aber nicht möglich, wenn nicht hier wie dort unverbrüchlich gilt, daß ohne die Zustimmung der Volksvertretung kein Gesetz ins Leben treten kann."

Präsident: Zu diesem Absatze hat sich als Redner eintragen lassen, und zwar gegen die Fassung des Adreßentwurfes Herr Dr. Ziemialkowski, für denselben Herr Baron Seyffertitz und Herr Dr. Demel.

Abgeordneter Dr. Ziemialkowski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ziemialkowski** (Galizien): Die Thatsache der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, welche ich nicht blos aus Sympathie für das ungarische Brudervolk, sondern auch deßhalb, und zwar hauptsächlich deßhalb mit unumwundener Freude begrüße, weil sie ein Triumph des Rechtes über die Gewalt ist, macht nicht blos die Ordnung der staatlichen Verhältnisse in dieser Richtung, sondern auch die Constituirung der nichtungarischen Königreiche und Länder in ein Ganzes, die Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Königreiche und Länder zu diesem Ganzen nothwendig.

In dieser letzten Beziehung ist in dem Entwurfe der Adresse eine Lücke. Wohl weht aber aus einigen Absätzen ein Geist, welcher eine gewisse Sehnsucht nach Centralisation verräth. Es hat uns freilich vorgestern ein sehr ehrenwerthes Mitglied dieses Hauses die Centralisation als die moderne Staatsidee aufgestellt und uns hiebei auf die Bestrebungen der nordamerikanischen Staaten und auf die Erfolge Preußens gewiesen. Der Herr Abgeordnete für die Handelskammer aus Böhmen hat aber vergessen hinzuzufügen, daß in Nordamerika die Autonomie die größte in der Welt ist, und daß in den nordamerikanischen Staaten

der Staat keinen andern Zweck hat, als eben diese größtmöglichste Freiheit zu schützen, während in Oesterreich der Staat eine Maschine ist, erfunden dazu, daß die Bureaukratie die Völker im Zaume halte, und wenn sie eben gnädig ist, sie nach ihrer Manier zu beglücken sucht. (Bravo rechts.)

In Amerika die Centralgewalt stärken, den Staat centralisiren, heißt eben die Garantien der Freiheit stärken; in Oesterreich den Staat centralisiren, heißt: den Völkern einen noch größeren Zaum anlegen. (Bravo rechts.)

In Nordamerika ist der Staat nichts anderes, als das Schwert nach Außen und das Recht im Innern (Bravo rechts), weiter hinaus geht dort der Staat nicht; in Oesterreich ist der Staat eine Art Vorsehung. Der Staat geht von der Ueberzeugung aus, daß er allein weiß, welche Interessen die Völker haben, daß er allein weiß, wie man glücklich werden könne.

Er mischt sich daher in Handel und Gewerbe, in die Schule, in die Wohlthätigkeitsanstalten, ja sogar in die häuslichen und Familienverhältnisse (Bravo rechts); er überwacht die Speisen, die wir essen, die Kleider, mit denen wir uns bekleiden, er überwacht sogar die Bücher, aus denen wir zu Gott beten. Und um diese Aufgabe zu lösen, überschwemmt er das ganze Land mit einem Heere von Beamten, welche wie ein Polyp die Völker umspannen, sie des Selbstbewußtseins und der Selbstbestimmung berauben, sie in ihrem gesellschaftlichen und staatlichen Leben lahm legen. (Bravo rechts.)

In Amerika den Staat centralisiren, heißt also, das Schwert nach Außen, das Recht im Innern stärken; in Oesterreich den Staat centralisiren, heißt, den Bureaukratismus stärken. Meine Herren! Es wäre ein großes Unglück für Oesterreich, wenn wir bei der Constituirung dieser Reichshälfte kein anderes Mittel, als eben die Centralisation auffinden würden. Auf diese Art würden wir die Königreiche und Länder, die bei diesem Reichsrathe vertreten sind, wohl mechanisch zusammenfügen, aber zu einem Organismus verbinden könnten wir sie nicht (Bravo rechts), und doch, meine Herren, scheint mir aus der Fassung des 13. Absatzes des Entwurfes hervorzugehen, daß wir in dieser Richtung noch weiter gehen wollen, als das Regime Schmerling's. Se. Majestät hat durch das Octoberdiplom und das Februarpatent den Königreichen und Ländern constitutionelle Rechte gegeben, welche sie in einer Beziehung durch die Landtage, in anderen Beziehungen durch den Reichsrath ausüben, und welche zusammengenommen eben die verfassungsmäßigen Rechte der Königreiche und Länder bilden.

Seit Einführung der Februarverfassung hat man zwar die verfassungsmäßigen Rechte der Königreiche und Länder, die auf den Landtagen ausgeübt werden sollen, nie zur vollen Wahrheit werden lassen; allein man hat sie wenigstens im Principe anerkannt. Nach der Fassung des bezogenen Absatzes des Adreßentwurfes werden aber diese Rechte geradewegs gestrichen; es werden hier blos Garantien für die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes gefordert, von den verfassungsmäßigen Rechten der Völker und der Königreiche und Länder, die durch die Landtage ausgeübt werden sollen, ist gar keine Sylbe. (Bravo rechts.) Ja, wenn man bedenkt, daß Se. Majestät in der Thronrede eben sich der Worte „die Rechte und Freiheiten Meiner nichtungarischen Königreiche und Länder sollen dieselben Garantien und Sicherheiten haben, wie die Länder der ungarischen Krone", bedient, während man in dem entsprechenden Absatze die Worte „Königreiche und Länder" gestrichen hat, und blos „verfassungsmäßige Rechte des Reichsrathes" anführt, kann man wohl zu dem Glauben geführt werden, daß das absichtlich geschehen ist.

Ich will nicht betonen, daß dieser Ausdruck: „verfassungsmäßige Rechte des Reichsrathes" eigentlich nicht ganz correct ist; denn der Reichsrath ist blos das Medium, durch welches die Königreiche und Länder gewisse verfassungsmäßige Rechte ausüben, und nicht Selbstzweck ist, kann man strenge genommen von „verfassungsmäßigen Rechten des Reichsrathes" nicht reden, zumal es ja verfassungsmäßige Rechte, wie z. B. das Vereinsrecht, die Freiheit der Presse, die Gewissensfreiheit gibt, von denen doch gewiß nicht gesagt werden kann, daß sie verfassungsmäßige Rechte des „Reichsrathes" sind. Es sind dieß verfassungsmäßige Rechte der Völker Oesterreichs. (Bravo rechts.)

Dann bildet dieser Satz, wie er da steht, streng genommen auch keine Antithese; denn die verfassungsmäßigen Rechte des „Reichsrathes" einer- und die ungarische Verfassung anderseits bilden doch gewiß keinen Gegensatz.

Aber auf Eines will ich Sie, meine Herren, aufmerksam machen. Wenn dieser Satz, sowie er im Entwurfe ist, stehen bleibt, dann wird wohl der Absatz 21, wo von der Erweiterung der Autonomie die Rede ist, seine ganze Geltung und Bedeutung verloren haben; denn wie werden die Völker von Ihnen erwarten können, daß Sie ihnen die Autonomie erweitern, wenn Sie für die verfassungsmäßigen Rechte der Königreiche und Länder, bezüglich jener Angelegenheiten, die auch in den Landtagen ausgeübt werden, nicht einmal eine Garantie verlangen? Und doch sind eben diese verfassungsmäßigen Rechte die Autonomie der Länder. (Bravo rechts.) Hüten wir uns, meine Herren, einen solchen Glauben in den jenigen Völkern, welche nach Autonomie streben, wachzurufen; bei der Lösung der wichtigen Aufgaben, die wir vor uns haben, brauchen wir Bereitwilligkeit und guten Willen.

Hüten wir uns auch, bei den Völkern den Gedanken aufkommen zu lassen, daß für die verfassungsmäßigen Rechte der Königreiche und Länder die Krone

eine bessere Garantie zu bieten sich bereit erklärt, als die Volksvertretung. (Bravo rechts.)

Deßhalb, meine Herren, empfehle ich Ihnen mein Amendement, welches also lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen, in dem Absatze 13 soll es statt der Worte: „des Reichsrathes" heißen: „der nichtungarischen Königreiche und Länder". (Bravo rechts.)

Präsident: Herr Baron Seyffertitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Seyffertitz** (Vorarlberg): Wir haben lange in diesem Saale schon von den Rechten der Ungarn viel gesprochen; endlich bei diesem Absatze der Adresse kommen wir auch auf unsere eigenen einmal zu reden.

Gestern haben wir von der Ministerbank die Worte vernommen, daß Mißtrauen zwar etwas Nothwendiges sei, daß es aber nicht die Basis von Verhandlungen und Unterhandlungen abgeben könne. Nun, ich muß wohl im Vorhinein vorausschicken, daß, wenn Jemand frei von Mißtrauen ist, wenn in einem Volke kein Mißtrauen von Natur herrscht, dieses vor Allem die Deutsch-Oesterreicher sind. Kein Volk in den weiten Kreisen der österreichischen Völker ist der Regierung zu jeder Zeit mit so viel Vertrauensseligkeit entgegengekommen, wie wir. Dennoch muß ich es hier aussprechen, daß Mißtrauen allseitig Platz gegriffen hat und daß, was die Adresse hier im Absatze 13 berührt, das Vertrauen allseitig erschüttert ist. Fürwahr, es bedurfte jahrelangen Ungeschicks und selbstverschuldeten Unglücks, um uns dieses Vertrauen, das in unserem Blute und in unserer Natur gelegen ist, zu nehmen.

„Der Worte sind genug gewechselt, laßt uns einmal Thatsachen sehen!" So tönt es von allen Seiten Deutsch-Oesterreichs herein in das Centrum des Reiches. Man ist überdrüssig all des Lavirens, des Diplomatisirens, des Spielens hinter den Coulissen und einmal muß es anders werden, so sagt man allüberall von der Stadt bis in die letzte Almhütte!

Wenn wir Mißtrauen hier in dieses Haus mit aus unserer Heimat gebracht haben, so ist es erklärlich, denn wo haben wir bisher eigentlich die Regierung gesehen?

Wer regierte denn eigentlich in Oesterreich? Regierte denn eigentlich irgendwo ein Ministerium in Oesterreich? Nein, eigentlich etwas Unsichtbares, Ungreifbares, Coterien, die sich versteckten, die man nicht finden konnte, deren Einfluß man aber in allen Zweigen des öffentlichen Lebens spürte. (Rufe: Sehr wahr! links.)

Nun denn, wir fragen uns zu Hause: Wird dieß endlich einmal anders werden? Wir sehen an der Spitze der Regierung einen Mann, dem ein ausgezeichneter Name, ein großer Ruf aus seinem Vaterlande mit nach Oesterreich folgte.

Allein ein Name und ein Ruf ist noch keine That; ein Name und ein Ruf kann verrauchen und vergehen, wie Namen und Rufe bereits vergangen sind. Die That, welche noth thut, ist die That der Umkehr, ist die That, daß man mit dem Volke gehe und nicht gegen dasselbe, es ist die That, daß man ehrlich sei, gerade und offen; es ist die That, daß man den Augiasstall der österreichischen Verwaltung ausschwemme und mit neuen Kräften besetze; es ist die That, daß man mit Männern des Volkes sich umgebe, daß man mit Männern sich umgebe, die das Leben nicht vom grünen Tisch, nicht aus der Polizeistube kennen, sondern aus dem Volke selbst geschöpft haben. (Bravo links.)

Daß man sich endlich mit Männern umgebe, welche nicht blos Minister sind, um Minister zu sein, sondern, welche die Intentionen der Allerhöchsten Thronrede, die Freiheit, den Fortschritt, die Intelligenz, das gleiche Recht für Alle in allen Zweigen des öffentlichen Lebens, für den Soldatenrock nicht minder wie für das bürgerliche Kleid (Bravo links) zur Wahrheit machen wollen und auch zur Wahrheit machen können!

Nun denn, es wäre vermessen, heute schon ein Urtheil darüber zu fällen, aber es ist doch jedenfalls am Platze, und es ist keine Anmaßung, wenn die Volksvertreter es aussprechen: in dieser Beziehung gibt es nur eine Lösung und das ist die: Wir sind für den Ausgleich mit Ungarn, wenn auch nicht mit Freudigkeit, sondern als eine unabweisbare Nothwendigkeit mit dem zerrissenen Herzen eines guten Oesterreicher8; wir sind keine liberalen Bach-Hußaren, welche die Leute mit Bajonneten zwingen wollen, in diesem Hause zu erscheinen (Bravo links); aber uns steht der Ausgleich in erster Linie nicht. Es ist noch nicht lange her, daß ein französischer Deputirter in der Kammer zu Paris, allerdings mit jener oberflächlichen Kenntniß fremder Zustände, die den Franzosen eigen ist, ausrief: „Die Freiheit, wie in Oesterreich!"

Wir sind heute in der Lage zu sagen: „Gebt uns die Freiheit, wie in Ungarn!"

Und das ist eine That, die man von der Regierung wenigstens zu gleicher Zeit mit dem Ausgleiche erwartet. Es ist und macht beinahe den Eindruck, als ob der Ausgleich mit Ungarn nichts anderes als das Mittel wäre, um die Großmachtstellung des Reiches festzuhalten. Aber aufrichtig gesagt, uns schlichten Bürgern ist das nicht das erste Princip, dem wir huldigen; uns schlichten Bürgern will es bedünken, daß man, wenn man nur die Großmachtstellung erstrebt, sehr nahe an die Lehre jenes Märchens von der Henne streift, welche goldene Eier legte, und die man tödtete, um das goldene Ei zu erhalten.

Uns ist ein Zurückgehen Oesterreichs auf sich selbst eine Sammlung seiner Kräfte, eine Stählung derselben durch die Entfesselung des Geistes das Erste; denn sicher wird durch die Entfesselung des Geistes eher die Großmachtstellung wieder gewonnen, als durch Bajonnete und Hinterlader.

Nur um diesen Preis, daß wir Alle jene Errungenschaften der modernen Zeit auch in Oesterreich haben werden, deren wir Deutsche nicht blos würdig, sondern die für uns ein Bedürfniß sind, nach unseren Geistesanlagen, nur um diesen Preis werden wir den Schleier der Vergessenheit über die Vergangenheit zu decken im Stande sein.

In der Erwartung, daß dieser Schleier nicht blos die Nuditäten jenes Feigenblattes zuzudecken bestimmt sein soll, welches einst in der Adreßdebatte des niederösterreichischen Landtages, trotz des Ernstes der Lage, so viel ungeheuere Heiterkeit erregte, nur um diesen Preis werden wir diesen Schleier der Vergessenheit darüber decken, wenn er nicht zur dicken Kotze werden soll, unter dessen Umhüllung jene Uebelthäter das alte Spiel fortsetzen werden, mit dem sie Geld und Blut unserer Völker vergeudet haben.

Das dem Ministertische gegenüber auszusprechen, ist keine Unnothwendigkeit, es ist noch nichts Ueberflüssiges, denn nur dadurch werden die Männer, welche jetzt an der Spitze der Regierung stehen, das Vertrauen erringen, wenn sie entschiedene Thaten bringen.

Allein nicht blos der Regierung muß es darum zu thun sein, unseren Wählern wirkliche Thaten zu zeigen, sondern auch dem hohen Hause, auch uns, und in dieser Beziehung begrüße ich vor Allem die Adresse, welche nicht blos den Ausgleich mit Ungarn, sondern auch die Freiheitsfragen energisch in Angriff zu nehmen verspricht.

Man will keine Compromisse, man will keine Phrasen, sondern rasches Handeln, man will, um mit einem schwäbischen Sprichworte zu reden, Spitz und Knopf zusammengesetzt sehen.

Ein gerades Ziel, ein offenes ehrliches Handeln, nur das wird das Vertrauen der Völker in diese Versammlung stärken, nur das wird den Verdacht des Diplomatisirens, dem man nur zu viele Jahre sich hingegeben hat, zerstreuen, nur dann werden wir im Stande sein, jenen finstern Mächten zu imponiren, denen wir durch unser Dasein schon ein Dorn im Auge sind. (Bravo! Bravo links.)

Präsident: Herr Dr. Demel!

Abgeordneter Dr. **Demel** (Schlesien): Ich glaube, daß man das alinea 13 der Adresse, sowie es dasteht, unbeschadet der Autonomie der Länder, mit voller Beruhigung annehmen kann, denn dieses alinea steht doch in Verbindung mit dem ersten, in dem es ausdrücklich heißt: daß die im Reichsrathe vertretenen Länder und Königreiche an dieser wiederhergestellten Verfassung Theil nehmen, und es steht ebenso logisch in Verbindung mit dem 22. Absatze, wo von der Autonomie der Länder die Rede ist. Ich sehe daher die Besorgnisse und die Gefahren nicht, welche der verehrte Herr Abgeordnete im Vicepräsidium gegen diesen Absatz geltend gemacht hat. Ich sehe vielmehr, und von diesem Standpuncte aus begrüße ich diesen Absatz, daß der Adreßausschuß bei den für den Reichsrath begehrten Bürgschaften für dessen verfassungsmäßigen Rechte ein starkes Parlament im Auge hatte, daß er von der Ansicht ausgeht, daß nur eine streng parlamentarische Regierung auf der Basis eben der wohlausgerüsteten, wohlverbrieften Rechte des Reichsrathes durchgeführt werden soll.

Mir scheint das nicht gleichgiltig, denn die späteren alineas, welche die Aufhebung des §. 13 begrüßen — der leider schon das Schlimmste geleistet hat, was er je hätte leisten können — und die Verantwortlichkeit der Ministerien könnte nicht genügen, wenn man nicht in der Einleitung principiell beisetzen würde, daß der Reichsrath, d. h. die Volksvertretung zu einem wirklichen Parlamente gemacht wird mit Hilfe jener Bürgschaften, wie sie eben dem ungarischen Parlamente zu Statten kommen. Darin kann Niemand eine Beunruhigung finden, auf welcher Seite er auch immer stehen möge.

Auch heimelt es mich in diesem alinea durchaus nicht zu sehr centralistisch an; das Wort „Centralisation" ist sogar strikte vermieden; es heimelt mich vielmehr consolidirend und constituirend an; denn es heißt sogar ausdrücklich: „so werden sich die verfassungsmäßigen Zustände consolidiren," und, meine Herren, consolidiren sich die Zustände im Centrum des Reiches verfassungsmäßig, dann werden sich dieselben bis in die entferntesten Glieder hinab ebenso consolidiren und in den Landtagen Blüthen treiben, soweit sie dort einer berechtigten Autonomie entsprechen. Denn ein gewisses Maß muß die Autonomie stets an das Reich abgeben, dann wird die Selbstregierung verfassungsmäßig überall blühen, und nicht blos vereinzelt im Centrum des Reiches.

Ich sehe also eine Gefahr für die Autonomie der Länder in diesem Absatze nicht, sondern nur das Streben, ein verfassungsmäßig regiertes Reich zu bilden, und es auf die Höhe der verfassungsmäßigen Kraft durch ein starkes Parlament zu führen.

Man spricht uns immer von Befestigungen; man hat uns nebst dem neuen Heeresergänzungsgesetze eine Festungsergänzung ohne alles Gesetz in Aussicht gestellt, man hat bei dieser Gelegenheit den Tenor darauf gelegt, es bedürfe einer Vorlage für diese Versammlung in dieser letzteren Beziehung darum nicht, weil ja kein Geld dafür dermal schon gefordert wird.

Ich gehe aber von der Ansicht aus, daß auch das Princip der Befestigung der Hauptstadt ein

solches ist, welches durch die Volksvertretung vorerst in seiner Richtigkeit festgesetzt werden müßte, auch wenn man gar kein Geld dazu bedarf. (Richtig links.) Das Parlament, d. h. die Majorität, muß vorerst überzeugt werden, daß die Befestigung nothwendig ist.

Es ist vielleicht möglich, daß wir davon überzeugt werden können, und dann werden wir die Befestigung gewiß bewilligen, sie möge 11 oder mehr Millionen kosten. Aber überzeugen muß man uns vorerst, und das wird wohl etwas schwierig sein; wenn man die Erfahrungen einer nahen Vergangenheit berücksichtigt, da haben wir nämlich drei Festungen gesehen, die nichts genützt, dazu den 4. Juli 1866 abzuwenden, und es hat eine Festung europäischen Ranges, ich meine Olmütz, nicht dazu dienen können, die Nordarmee zu schützen und ihren Rückzug zu decken. Wenn wir daher zu diesen also ungenützten Festungen noch eine Ergänzung durch Wien suchen, wer steht uns dafür, daß, sowie Verona 1859 und Olmütz 1866 nicht armirt waren, auch die nun projectirte Befestigung eines schönen Tages da nicht armirt sein werde, wenn wir sie bedürfen sollten?

Darüber will ich an dieser Stelle aber weiter nicht sprechen. Was mir aber der Absatz 13 bedeutet — und darum habe ich von der Befestigung per parenthesin gesprochen — das ist jene einzige Befestigung, deren wir in Oesterreich bedürfen, nämlich die Befestigung der Verfassung. Diese ist unsere Aufgabe und diese bahnt der Absatz 13 an; die Verfassung haben wir zu befestigen und sonst nichts, und aus diesem Grunde, weil ich in diesem Absatze die Ansicht finde, daß an der Hand eines starken Parlaments hinfür regiert und kraft dieses Parlaments die Gesetzgebung ausgeübt werden soll, aus diesem Grunde und in der Ueberzeugung, daß nur so der Zusammenhalt des Reiches zu befestigen ist, begrüße ich den Absatz 13, wie er da steht. (Bravo! Bravo links.)

Präsident: Es hat sich noch Herr Schubert zum Wort gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Schubert** (Böhmen): Der vorletzte Herr Redner hat die Loyalität und die Ergebenheit der Deutsch-Oesterreicher hervorgehoben. Ich glaube an diese seine Angaben und es freut mich daran glauben zu können, aber ich finde darin eine Veranlassung, zugleich Gefühlen Ausdruck zu geben, die bisher noch keine Vertretung hier gefunden haben und die in der Art behandelt worden sind, daß man glauben sollte, diese Gefühle existiren gar nicht.

Es ist viel schwerer, schlechte Leidenschaften auszurotten, als schlechte Gesetze zu beheben. Lange, nachdem in den Gesetzen nationale und religiöse Animositäten bereits behoben worden waren, eiterten sie noch in Millionen Herzen, und dieser Umstand ist es, der in meinem Vaterlande, in dem schönen Böhmen das bedauernswürdigste Ereigniß bildet, das bisher dagewesen. Ich möchte die Zeit erleben, wo Weisheit, Gerechtigkeit und Zeit die beiden Nationalitäten wieder vereinigt sehen könnte, die jetzt von einander weit geschieden sind. Es ist mir wirklich unbegreiflich, wie bei einer so großen Anzahl von 1000 und abermal 1000 rechtlicher und gemüthlicher Männer, die Böhmen in sich faßt, ein solcher Zank und Hader so lange bestehen kann. Ich kann die Schuld davon nur einzelnen irregeführten und irreleitenden Parteiführern und ihren Organen zuschreiben. Im Volke selbst aber ist dieser Zwiespalt nicht gegründet.

Das Volk der Böhmen ist seit Jahren dem illustren Hause Habsburg treu und ergeben, und trotz aller Wechselfälle hat Land und Volk diese Gefühle nicht geändert; sie bleiben unerschüttert, und wir können und wollen in diesen Gefühlen keiner Nation den Vortritt gestatten. Diese Anhänglichkeit ist es, die von Generation zu Generation, von Vater auf Sohn und Enkel wie eine religiöse Tradition überging. Die Ereignisse eilen uns voran, und sind sie einmal in Gang gebracht, hält sie Niemand auf. Wie das Kind den Reif vor sich herrollt, und nicht eher erreicht, bis er zusammengefallen ist, so eilen die Ereignisse, wenn wir sie auch selbst geschaffen haben, fort und fort, ohne daß wir sie einzuholen vermögen. So ist es auch in der Politik, der Politiker darf nicht starren Theoremen nachjagen, darf sich nicht einem Ideale opfern, er muß das Gegebene, das Unvermeidliche erkennen, beherrschen, benützen. Er muß aus dem Uebel das Gute abzuleiten, aus der Ohnmacht die verborgenen Kräfte, den noch lauernden Lebensfunken herausfinden. Ist es nun unmöglich, Oesterreich als ein einziges großes Ganzes zu construiren, so wollen wir darein willigen, daß zwei gewaltige Hälften des Reiches sich fest an einander klammern; darum glaube ich, sollten wir Ungarn die Hand frei, redlich und offen bieten zur Vereinigung und Verbrüderung, wenn sie geneigt sind, durch die That zu bewähren, daß sie eine gemeinschaftliche Behandlung aller derjenigen Fragen zugestehen, die mit der Machtstellung, dem Einflusse und dem Wohle des Reiches in nothwendiger Verbindung stehen.

Können wir auf unsern östlichen Nachbarn vertrauen und er auf uns, können wir auf seinen Beistand rechnen und er auf den unserigen, dann mag der Sturm losbrechen von Osten oder Westen, er wird uns fest stehend finden. Erheischen es die Ereignisse und ruft der Kaiser, dann senden wir das feurige Kreuz durch alle Gauen Ungarns und Oesterreichs, es werden sich die Völker sammeln zum heiligen Kreuzzuge, jeder Einzelne ein geharnischter Mann und wir werden auf unser Banner schreiben: einig, frei und selbstständig jetzt und immer und niemals. In allen Bewegungen des menschlichen Geistes, welche zu großen Umwälzungen sich hinneigen, ergibt sich eine Krisis, die nur durch mäßige Behandlung beigelegt und versöhnt werden kann. Es ist für einen Staats-

mann eine schöne Tugend: Die Festigkeit und Anhänglichkeit an ein gewähltes Princip. Aber diese Tugend hat, wie eine jede andere, ihre Gränze. Wo es sich um die Unzufriedenheit kleiner Minoritäten handelt, wo die Aufregung eine mehr locale ist, da muß der Staatsmann kräftig eingreifen, wenn es noth thut, selbst Gewalt brauchen, denn, wenn dieser Ausbruch der Leidenschaft nicht unterdrückt wird, wird er erst furchtbar. Wo aber die Unzufriedenheit bei großen Volksmassen vorhanden ist, wo die Unzufriedenheit aber große Volksmassen bewegt, wo sie auf großen Principien beruht, wo sie von weitausgehenden Plänen beherrscht ist, da ist nur ein rechtzeitiger, freisinniger Compromiß das Mittel, das drohende Unheil zu beschwören. In dieser Lage befinden wir uns; einem solchen Compromiß muß ich das Wort reden. Heil dem Staate, wenn in einem solchen Augenblicke der Krisis ein Mann an der Spitze der Verwaltung steht, an dem die Geschichte mit ihrer langen Reihe menschlicher Verbrechen und Verirrungen nicht umsonst vorübergegangen ist. Die Gewalt der Thatsachen nöthiget mich zu dem nicht mehr abweisbaren Dualismus zu bekennen, und scheue vor ihm weit weniger zurück, als vor jenem Dualismus, der unser Vaterland in zwei Nationalitäten theilt, das ist der für uns verderblichste Dualismus. Ich will mich daher bekennen zum Dualismus; der einzig gefährliche Dualismus würde auf dem Boden der Nationalitäten zwischen der slavischen und magyarischen Bevölkerung Ungarns bestehen. Weil nun die Adresse diesen Gedanken ausspricht und befürwortet, werde ich für die Adresse stimmen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Es dürfte nicht überflüssig sein anzuführen, wie bei den Berathungen über den Artikel 13 im Ausschusse vorgegangen wurde. Ein ähnlicher Antrag wie der, welcher jetzt als ein Verbesserungsantrag vorliegt, wurde schon im Ausschusse gestellt, wenn gleich damals noch nicht in dem Entwurfe, der zuletzt unverändert angenommen wurde, eine Sehnsucht nach Centralisation oder das gefunden werden wollte, daß mit dieser Fassung noch weiter gegangen werde, als das Schmerling'sche System gethan. Damals wurde jenes Amendement aus andern Gründen, namentlich aus dem Grunde unterstützt, der auch heute wieder geltend gemacht wurde, und von dem ich gleich weiter sprechen werde, daß man nämlich von verfassungsmäßigen Rechten des Reichsrathes nicht sprechen könne; es fand eine sehr lange Verhandlung darüber statt, und endlich war die weit überwiegende Mehrheit der Ansicht, daß die Fassung, sowie sie vorliegt, ganz richtig und correct sei und ich werde mich bemühen, dieß darzuthun, wobei ich am Schlusse jene Unterstellungen einer Sehnsucht nach Centralisation, die aus den Worten dieses Absatzes hervorgehen soll, oder von einem Hinausgehen über das Schmerling'sche System, wie mir scheint, mit Grund zurückweisen werde.

Man muß nämlich einfach den logischen Bau des Ganzen im Auge behalten, wenn man das, was in diesem Absatze gesagt werden wollte und gesagt werden konnte und daher gerade so gesagt werden mußte, richtig auffassen will. Es ist eine grundirrige Voraussetzung, welche der Herr Antragsteller aussprach, wenn er sagte, daß, in soweit der Adreßentwurf sich an die Thronrede anschließt, dieser Absatz dem dritten Absatze der Thronrede correspondire, wo es heißt: daß das Ziel nicht zu erreichen war, ohne zwischen dem älteren Verfassungsrechte des Königsreiches Ungarn und den übrigen Grundgesetzen einen Einklang zu gewinnen, durch welchen Einklang den Königreichen und Ländern der ungestörte Fortgenuß der durch jene Grundgesetze verliehenen Freiheiten und Rechte gewährleistet werde.

Die 13. alinea entspricht durchaus nicht diesem Absatze der Thronrede, sondern sie correspondirt, wie ja aus dem Eingange wortdeutlich hervorgeht, dem Absatze, welcher in der Thronrede also lautet: „Es werden daher vor Allem mit Rücksicht auf die mit der Vertretung Ungarns getroffene Vereinbarung, soweit diese die gemeinsamen Angelegenheiten angeht, die nothwendig werdenden Abänderungen Meines Patentes vom 26. Februar 1861, nebst einem Gesetz über Ministerverantwortlichkeit und einer den constitutionellen Anforderungen entsprechende Modification des §. 13 zur Annahme vorgelegt werden."

Daher sagt auch der Eingang ebenso wortdeutlich: „Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit". Die Thronrede spricht nämlich nur von jener Modification des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welche durch den ungarischen Ausgleich nothwendig wurde, während dem correspondirend der Adreßentwurf in einer ganz natürlichen Ideenassociation sagt: Das ist nicht die einzige Aenderung, die im Grundgesetze über die Reichsvertretung nothwendig ist. Nicht blos um die Aenderungen, die durch den Ausgleich mit Ungarn nothwendig wurden, handelt es sich, sondern dieses Grundgesetz über die Reichsvertretung bedarf noch in anderer Beziehung einer Revision und Ergänzung, nämlich in der Beziehung, daß jener Vertretung, welche durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung, um dessen Revision es sich handelt, geschaffen wurde, solche Garantien für ihre Rechte gegeben werden, wie jene sind, deren sich die ungarische Verfassung erfreut. Das ist der natürliche Ideengang und es konnte daher von nichts Anderem gesprochen werden, wenn die Frage über die Revision des Grundgesetzes über die Reichsvertretung gestellt wurde, als zu erklären, es werden sowohl jene Aenderungen vorgenommen werden müssen, die durch den Ausgleich mit Ungarn nothwendig werden, als auch jene, welche sich in anderer Beziehung — um eine wirksame Garantie zu bieten — als nothwendig darstellen. Wie sehr dieß der alleinige

Ideengang war, beweist, daß man gleich weiter von der Ministerverantwortlichkeit und von der Abänderung des §. 13 spricht, welche ja eben solche Ergänzungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sind. Schon hieraus folgt zur Evidenz, daß nur diesem Absatze der Thronrede hier das entsprechende Corollar gegeben werden wollte, keineswegs aber jenem Absatze, welchen der Herr Antragsteller ausschließlich im Auge hatte. In der That hat auch diese Auffassung bei den Ausschußberathungen nicht zu vielen Debatten Anlaß gegeben, sondern vielmehr nur jene andern, auf welche sich der Herr Antragsteller bezieht, daß man nämlich von Rechten des Reichsrathes überhaupt nicht sprechen könne.

Ich bin entschieden einer abweichenden Ansicht, ich bin der Ansicht, daß es ein Recht des Reichsrathes nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung ist, daß ohne seine Zustimmung nichts Gesetz werden könne, nämlich in derjenigen Sphäre, welche durch eben dieses Grundgesetz der Competenz des Reichsrathes zugewiesen ist.

Ich bin der Ansicht, daß es ein Recht des Reichsrathes ist, daß ohne seine Zustimmung keine Schulden contrahirt, keine Steuern mit Wirksamkeit auferlegt werden können für jene Königreiche und Länder, die in diesem Reichsrathe vertreten sind.

Ich finde, daß das auch dem entschieden allgemeinen Sprachgebrauche entspreche, wenn auch unsere Verfassungsurkunde, wenn das Grundgesetz über die Reichsvertretung den Schablonen anderer Verfassungen nicht entspricht. Es wird jedoch in allen anderen Verfassungen ausdrücklich davon gesprochen, daß das Recht der Gesetzgebung getheilt ist zwischen dem Monarchen und der Volksvertretung, und ein zwischen zwei Personen getheiltes Recht ist dann eben auch ein Recht dieser einzelnen Personen.

Es ist daher vollkommen richtig, daß es sich um die Rechte handelt, welche durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung der letzteren gewährt werden, und daß diesen verfassungsmäßigen Rechten dieselben Garantien oder doch Bürgschaften von gleichem Werthe beschafft werden sollen, wie jene sind, welche die ungarische Verfassung umgeben? Auch dort könnte man sagen, die ungarische Verfassung hat keine Rechte, sie hat keine Bürgschaften, denn das Recht ist nicht das Recht der abstracten Persönlichkeit der Verfassung, sondern das Recht des Landes und doch wird mir jeder ganz entschieden Recht geben, wenn ich sage, daß die ungarische Verfassung sich Bürgschaften erfreue, obschon diese Bürgschaften zuletzt nicht um der Verfassung an sich, sondern um des Volkes willen gegeben sind.

Sowie daher der Gedanke ganz richtig ist, eben so ist auch der Ausdruck entsprechend. Die stundenlangen Debatten im Ausschusse über diesen Ausdruck haben bewiesen, daß man denn doch zu keinem anderen, richtigeren Ausdruck kommen könne, weil der gewählte wirklich der Ausdruck ist, der dem Gedanken entspricht, welcher darin niedergelegt ist.

Wenn man nun diesen so ganz natürlichen Zusammenhang richtig auffaßt, so muß ich es in der That als unbegreiflich erklären, wie darin ein Streben nach Centralisation, ja sogar eine Sehnsucht nach derselben gesucht werden will, daß man für die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes Bürgschaften verlangt.

Es handelt sich hier gar nicht um den materiellen Inhalt der sicherzustellenden Rechte, sondern um formelle Bürgschaften, welche für die Rechte dieser Corporation gewonnen werden sollen. Die Frage um den materiellen Inhalt dieser Rechte gehört gar nicht hieher; sie ist auch wirklich in dem Absatze 21, welcher von der Autonomie handelt, besprochen.

Ebensowenig kann ich die Anschauung zugeben, als habe es sich den Mitgliedern des Ausschusses, welche für diese Fassung des Entwurfes stimmten, darum gehandelt, wieder Herr Antragsteller sagte, noch über das Schmerling'sche System hinaus zu gehen, oder gar die Rechte der Königreiche und Länder zu escamotiren. Diese Anschauung muß ganz unnatürlich erscheinen, wenn man den 13. Absatz liest, sie kann daher nur daraus hervorgegangen sein, daß der Herr Antragsteller dieses alinea als Erwiederung eines Absatzes der Thronrede betrachtete, welchen zu erwiedern daßelbe gar nie berufen und bestimmt war.

Ich habe zur Evidenz dargethan, auf welchen Absatz der Thronrede sich dieser Passus bezieht und dort ist eben nur von dem Patente vom 26. Februar 1861, von dem Grundgesetze über die Reichsvertretung die Rede, während von der Stellung der Königreiche und Länder und ihrer Berechtigung ganz anderswo die Rede ist.

Ich muß mich daher gegen die Auffassung, als hätten wir solche Tendenzen bei dem Vorschlage befolgt, welche, wie gesagt, damals in der langen Berathung gar nicht zur Sprache gekommen ist, verwahren und kann Ihnen nur die unveränderte Annahme des alinea anempfehlen.

Präsident: Ich werde zuerst die Unterstützungsfrage zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ziemialkowski stellen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt. Bei der Abstimmung werde ich denselben nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung als Abänderungsantrag früher zur Abstimmung bringen, und erst, wenn er nicht angenommen würde, den Absatz 13 des Adreßentwurfes.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ziemialkowski, dahin lautend, daß an der Stelle: „Wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden" statt „des Reichsrathes" die Worte „die nichtungarischen

Königreiche und Länder" gesetzt werden — beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist in der Minderheit. Diejenigen Herren, welche dem Entwurfe des Adreßausschusses in alinea 13 beitreten, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu alinea 14.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„Ebendeßhalb würden wir gegen unsere Pflicht verfehlen, wollten wir verschweigen, wie schmerzlich es alle Kreise der Bevölkerung empfanden, daß die kais. Verordnung vom 28. December 1866, welche das Heeresergänzungs-Gesetz vom 29. September 1858 in seinen wesentlichsten Bestimmungen abändert und so überaus tief in alle Lebensverhältnisse eingreift, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erlassen wurde, und daß dieselbe über die Einsprache des ungarischen Reichstages zwar für Ungarn außer Wirksamkeit trat, dagegen die Einsprache anderer Landtage ganz unberücksichtigt und ohne alle Wirkung blieb, ja bis jetzt noch nicht einmal erklärt worden ist, jene Verordnung werde dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, was das Haus der Abgeordneten mit aller Zuversicht erwartet."

Präsident: Zu diesem Absatze haben sich einschreiben lassen die Herren Abgeordneten Schindler und Baron Seyffertitz.

Herr Abgeordneter Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Bei uns in Oesterreich wechseln Regierungsprincipien und Ministerien rasch. Wir haben dieß in den letzten Jahren erlebt, das Ausland hat es mit Bewunderung gesehen, und wir, wir haben es bezahlt. Bei dieser Art und Weise die Geschichte sich vollziehen zu lassen, sind allerhand Dinge zur Anerkennung gekommen. Es war die Rede von der Anerkennung der traumhaften und sehr zweifelhaften Wenzelskrone, es war die Rede von der Anerkennung des ungeschriebenen, nicht auffindbaren Separat-Staatsrechtes von Tirol (große Heiterkeit), hingegen aber ist zur Anerkennung gekommen das thatsächlich durch goldene Bullen verbriefte, zweifellose uralte Staatsrecht des Königreiches Ungarn. Nachdem gegen die erneuerte Auflage dieses Staatsrechtes mit der Jahreszahl 1848 die Kanonen zweier Großmächte gedonnert hatten, löst sich jetzt dieser vernichtende Geschützkampf auf in die feierliche harmonische Krönungssalve, hinter deren Rauchwolken die Beschlüsse von Debrezin und die Richtstätten von Arad verschwinden, während unter feierlichen Gebeten und Schwüren die wirkliche und zu Recht bestehende Krone des heiligen Stephan niedersinkt auf ein vom Jubel nicht erfolglos bestürmtes Haupt. Aber Eines ist trotz alldem noch nicht in Oesterreich zur Anerkennung gekommen, und das ist das gleiche Recht für Alle, die das Reich bilden und erhalten. (Bravo! Bravo links.) Jede Nation und besonders die mit treueste und älteste, die immer treu zum Throne hielt auch in den Tagen der schlimmsten Heimsuchung, und nie ihre anti-patriotischen Huldigungen zu den Stufen fremder Throne trug; jene Nation muß es schmerzlich empfinden, wenn sie als Stiefkind, nicht wie sie es fast gewohnt sein könnte, vor den Neigungen der Mächtigen, sondern geradezu als Stiefkind vor dem Gesetze behandelt wird.

Bei dieser Betrachtung ist es kein Sprung, wenn ich auf die Verordnung zur Ergänzung des österreichischen Heeres vom 28. December des vorigen Jahres komme. Alle Nationen dießseits der Leitha sind durch diese Verfügungen in ihrem Verfassungsrechte und in ihren Interessen hart bedrängt worden, und wir Deutsche, wegen unserer hervorragenden Stellung in der nationalen Production, fühlen diese Bedrückung um so härter.

Wenn es sich um die Nationen dießseits der Leitha handelte, um die Nationen, die nicht Ungarn und — in einer früheren Zeit — nicht Italiener waren, da wurde immer mit ungleichem Maße gemessen, und mit diesem Maße mißt man leider noch heute.

Diese Maßnahme der Regierung hat tiefe Verstimmung in der Bevölkerung erregt, und ich glaube, wir würden unseren Mandaten untreu werden, wenn wir dieser Verstimmung an dieser Stelle nicht rückhaltlos Ausdruck geben würden. (Lebhafter Beifall.) Man hat uns allerdings verheißen, daß das Heeresgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung diesem Hause, überhaupt den großen Staatskörpern, vorgelegt werden wird; ja, der Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar, der seiner Zeit den Landtagen mitgetheilt worden ist, sagt, daß diese Vorlage sogar sofort erfolgen werde.

Nun, mit diesem Versprechen ist es wiederum einmal auch nichts geworden, wie mit manchem Anderen und wir erwarten noch diese Vorlage. Sie wird vor das Haus kommen, dafür bürgt uns die kaiserliche Verheißung; ich werde bis dahin warten, sowie meine politischen Freunde, meritorisch in die Verfügungen dieses Gesetzes einzugehen. Dann wird die Zeit sein, zu untersuchen, ob denn das Beispiel eines Staates in einem kurzen Kriege genügen durfte, ein solches Gesetz uns zu octroyiren; dann wird es Zeit sein, zu untersuchen, ob auch alle Bedingungen, wie sie in Preußen Platz greifen, auch bei uns vorhanden sind; dann werden wir auf die Kostenfrage kommen, auf die volkswirthschaftliche Frage, auch auf die politische Frage, ob denn nach der Neubildung des Staates, wie sie jetzt versucht werden soll, noch jenes compacte, patriotische Gefühl als Mittelpunct des so projectirten Heeres mit Sicherheit wird nachgewiesen werden können, ohne welches — ich glaube — Befürchtungen auftauchen

müßten, ob denn dann nicht centrifugale Nationalitäten-Armeen nur allzu schwerfällig der großen gemeinsamen Fahne Oesterreichs folgen werden? (Bravo! Bravo!)

Das System hat seine Bedenken; die Bedenken kommen bleiern an uns heran, auf Flügelsschnelle aber hat das Ministerium sie übersprungen, überholt und ist zu Thatsachen geschritten. —

Unsere Minister hatten von jeher eine große Vorliebe für freiheitliche Theorien (Heiterkeit), aber bei der Ausführung ist es ihnen meist geglückt, nicht freiheitlichen Principien stolze Altäre zu bauen.

Es geht uns mit der allgemeinen Wehrpflicht, wie es seinerzeit gegangen ist mit dem Freihandel. Ohne zu untersuchen, ob alle Bedingungen für die Einführung desselben vorhanden seien, hat man weiter nichts erreicht, als daß man die Industrie, die Quelle der Volksbildung, des Volkswohlstandes, die Quelle des Liberalismus rasch verstopfte und daran ging, den Staat auf das Niveau eines ackerbautreibenden herab zu drücken, in dessen schattenvollen Lauben, wie wohl bekannt ist, für die Feudalen und Ultramontanen noch ausgiebige Ströme von Milch und Honig fließen. (Große Heiterkeit.)

Und indem man nur scheinbar der großen freisinnigen Idee des „Volkes in den Waffen" huldigte, ist nach meiner Meinung weiter nichts geschehen, als daß man Alles, was noch gesetzlich davon befreit war, in eine sehr populäre Uniformität zwängte, und diejenigen, welche noch davon befreit gewesen sind, auf einige, wenn auch nur auf eine vorübergehende Zeit unter die Herrschaft des Corporalstockes gestellt hat. (Bravo! Heiterkeit.)

Meine Herren! Das Princip des Stockes ist unvereinbar mit dem Principe der allgemeinen Wehrpflicht; dieses muß stehen auf dem Principe der gleichen Ehre und des gleichen Rechtes. (Beifall.)

Wenn es aber wahr sein sollte, daß es in Oesterreich noch Bildungsstufen, ja ganze Nationen gibt, denen allerdings die Regierung eine solche große politische Reife zutraut, daß sie beinahe geneigt scheint, ihnen eine gewisse Souveränität über die anderen Nationen einzuräumen, bei welchen aber die militärische Disciplin ohne das nicht mehr zu nennende Instrument nicht herzustellen ist, dann möchte ich wohl die Regierung bitten, uns die Anwendung des Principes der allgemeinen Wehrpflicht, namentlich im Octroyirungswege zu erlassen, um die Regelung dieser Frage dem großen gesetzgebenden Staatskörper zu überlassen, vor welchen es verfassungsmäßig gehört. (Bravo! Bravo!)

Als unsere Armee im Norden aufgerollt war, als unsere Heerführer nicht um die Lorbeeren des Sieges, sondern um die Entlastung von der Schuld der Niederlage stritten, als tapfere aber unglückliche Heerführer mit wahrem Heldenmuthe die Schuld eines auf Volkskosten durch Absolutorien rein zu waschen trachteten, (Bewegung. Rufe links: Sehr gut! Bravo!) denen übrigens die Approbation der Geschichte noch fehlt (Sehr gut! links), ja während noch Andere in sonnennahen Höhen der Untersuchung, der Kritik und der Ahndung der Gegenwart sich gänzlich zu entziehen wußten (Sehr gut! links) — in diesem Augenblicke, so vielen edlen klaffenden und blutenden Wunden gegenüber, war der Drang nach Rache, das Gefühl der Wiedervergeltung ein begründetes und menschlich erklärliches, war damals das Bedürfniß, Armeen aus der Erde zu stampfen, und der Wunsch, eine Million Soldaten aufzustellen, war ebenso berechtigt, wie das berühmt gewordene Shakespeare'sche, allerdings etwas bescheidene Wort König Richard des III.: „ein Königreich für ein Pferd!" (Bravo!) Seither hat nicht nur in dieser Frage, sondern auch in vielen andern Fragen eine nüchterne Auffassung Platz gegriffen; seither ist man zur Erkenntniß gekommen, daß auch die Frage der Wehrpflicht nicht nach der Neigung der Mächtigen commandirt, sondern nach den Erwägungen des Staatsbedürfnisses und im Wege der Gesetzgebung geregelt werden muß.

Daß aber die September-Gesetzgebung — und nur mit ihr habe ich es zu thun — damals, als sie daran ging, dieses Gesetz zu erlassen, mehr vom Geiste des Militärstaates als vom Geiste des Rechtsstaates sich beherrschen ließ, ja daß dieselbe sogar, wie ich meine, die Verhältnisse im Staate geradezu auf den Kopf gestellt hat, das beweist mir ein Artikel in der officiösen „Wiener Abendpost", der betitelt ist „Zur Heeresreform", und der, wie man in den Regierungskreisen meinte, eine ungetheilte Billigung damals gefunden hat.

Hohes Präsidium des hohen Hauses! Erlauben Sie mir eine kleine Stelle aus diesem Artikel hier vorzutragen, da ich einige Folgerungen daran zu knüpfen mir erlauben werde. (Liest:) „Die allgemeine Wehrpflicht wird gebildete oder mindestens bildungsfähige Elemente in höherem Maße als jetzt dem Waffendienste zuführen, eine entsprechende Verbesserung der Militär-Bildungsanstalten und Truppenschulen, namentlich die im Plane liegende Errichtung von Officiersschulen bei den Brigaden und Divisionen sollen das militärische Wissen im Heere allgemeiner verbreiten und zeitgemäß erweitern. Die überhaupt mit allen Mitteln anzustrebende Vermehrung der Intelligenz in der Armee wird selbe dann auch zur Förderung des Volksunterrichts beitragen lassen." Nun, ich meine, so sollte es lieber doch nicht kommen. (Zustimmung.) Europa müßte staunen, wenn die Volksbildung so spät aus den Volksschulen in die Truppenschulen verlegt würde, und wenn das Reich

den tiefen Born des Wissens, der uns bis jetzt von unsern freien und unfreien Universitäten geflossen ist, auf einmal sprudeln sollte in den Officierschulen, bei den Brigaden und Divisionen. (Große Heiterkeit.) Dieser Umweg, wenn er auch den Vortheil hat, daß er die Consequenzen des Concordates vermeidet (große anhaltende Heiterkeit), schiene mir doch etwas gar zu charakteristisch zu sein. Der rechte natürliche Weg wird wohl der sein, die Bildung der Armee aus dem Volke hinüberzuleiten, als die Bildung des Volkes aus der Armee herüberzuleiten. (Bravo!)

Nicht genug zu loben ist das Bestreben der Regierung, vermehrte Intelligenz in der Armee zu schaffen, der gute Wille der September-Gesetzgebung, irgend etwas für den Volksunterricht ohne Jesuiten, Weihbischöfe und andere derlei Lehrmittel zu vollbringen. (Große Heiterkeit.) Aber das Wichtigste ist mir, daß die Regierung es offen aussprach, daß die Söhne des Volkes, wenn sie sie für ihre praktischen Zwecke verwenden will, denn doch zu wenig gelernt haben. (Bravo!) Aber die Schuld, daß es so ist, wird zuletzt doch wohl bei der Regierung zu suchen sein. Hans mit 20 Jahren in die Schule schicken, dürfte doch etwas zu spät sein. Wenn die Regierung erst anfängt, Zwanzigjährige, gerade Gewachsene und Militärpflichtige praktisch zu unterrichten, die Geisteskräfte aber der Anderen erbarmungslos Schulzuständen, die ich nicht näher bezeichnen will, zum Opfer bringt (Beifall), dann, glaube ich, wird nicht der rechte Weg gewählt sein, der Armee jene Intelligenz zu verschaffen, welche unseren Feinden den Sieg verschafft hat. (Beifall.) Wollt Ihr eine intelligente Armee, so schafft Euch ein intelligentes Volk! (Beifall und Rufe: Sehr gut!) Und wollt Ihr ein intelligentes Volk, so schafft das Concordat ab! (Beifall.) Das ist das Alpha und Omega; dieser Kampf wird von uns immer und immer aufgenommen werden (Beifall), bis das allgemeine Interesse den Sieg erfochten hat über Particularinteressen. (Beifall.) Gebt dem Volke seine angebornen, durch keinen Factor im Staate veräußerlichen Rechte auf Unterricht, auf Bildung, auf Lehre wiederum zurück, die Regierung gehe diesen Weg und ich stehe ihr für ihre Erfolge, ich stehe Oesterreich für seine Siege. (Beifall.) Ich muß mich nun wohl einer geschäftsmännischen Untersuchung der legislativen Genesis des von mir bekämpften Heeresgesetzes zuwenden und nochmals den Herrn Präsidenten und das hohe Haus um die Erlaubniß bitten, eine Stelle aus dem Vortrage Seiner Excellenz des verehrten Herrn Kriegsministers, den Oesterreichs Kriegsgeschichte immer wird ehrenvoll nennen müssen, hier vorzulesen.

(Präsident: Ich glaube, daß das hohe Haus nichts dagegen haben wird.)

Es heißt dort: „Ich kann es nur tief bedauern, daß in diesem Augenblicke die Gesammtvertretung Allerhöchstihrer getreuen Völker nicht versammelt ist, weil ich den größten Werth darauf lege, daß ein Gesetz, von dessen Wirkungen die wichtigsten Interessen der Bevölkerung betroffen sind, und das einen wesentlichen Theil der Grundlage zur Machtstellung des Kaiserstaates zu bilden bestimmt ist, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande komme." Und später schreibt Se. Excellenz der geehrte Herr Kriegsminister: „Im Vollgefühle meiner Verantwortlichkeit, wenn der Staat von kriegerischen Ereignissen unvorbereitet getroffen würde, darf ich keinen Augenblick mehr versäumen."

Nun, wenn Se. Excellenz einen so großen Werth darauf gelegt hat, daß die Volksvertretung hier mit berathe, so glaube ich, wäre es doch gegenüber den politischen Constellationen Europa's möglich gewesen, wenigstens drei Monate noch mit diesem Gesetze zuzuwarten, und zwar darum, weil das bestehende Gesetz gewiß unserm Allerhöchsten Kriegsherrn die nöthige Anzahl von Soldaten im gesetzlichen Wege immer liefern würde, und weil denn doch die beabsichtigte Verbesserung der Armee-Intelligenz in diesen drei Monaten nicht zu erreichen war. Ich weiß nicht, wie viel an dieser Intelligenz fehlt, ich habe eine so hohe Achtung vor unserer Armee, daß ich viel auf Rechnung des Unglücks schreibe, was vielleicht nicht Jedermann dorthin zu schreiben geneigt ist; aber trotzdem hätte sich ohne Octroyirung einer neuen Wehrverordnung ein Anfang machen lassen mit der Einführung der Intelligenz und die Schildwachen hätten schon während dieser Zeit etwas nachdenken können, ohne daß man uns das Gesetz octroyirt. (Große Heiterkeit.)

Was aber die Stelle betrifft, wo gesagt wird, daß der Staat von kriegerischen Ereignissen unvorbereitet getroffen werden könnte, da erlaube ich mir doch die bescheidene, vielleicht auch laienhafte Bemerkung, daß es auffällig ist, wenn ein Minister am 28. December 1866 nicht hätte wissen müssen, daß er in nächster Zukunft einen Krieg nicht führen werde, vielleicht — die Zeit ist jetzt vorbei und man kann es sagen — nicht führen kann, nicht führen darf (allgemeine Zustimmung) aus Gründen, die ich besser unerörtert lasse.

Im Innern unseres Ministeriums müßte es gar sehr geheimnißvoll zugehen, wenn der Herr Minister des Innern, der denn doch auch bei diesem Gesetze betheiligt ist, und der Herr Minister des Krieges von den Intentionen des Ministers des Aeußern gar nichts gewußt hätten, oder wie es in einer hübschen Oper heißt, wenn der Minister des Krieges und des Innern sich nicht erinnern können, was der Minister des Aeußern geäußert hat. (Heiterkeit und Beifall.) Vor Allem aber, wenn es sich um die Begründung der Intelligenz in der Armee gehandelt hat, die Verbesserung der Truppen und Volksschulen hätte unverweilt beginnen können. Und warum griff man nicht zu anderen Mitteln, welche längst außer der Armee

und auch von einem großen Theile Jener, die der Armee angehören, als eine Beförderung der Intelligenz, als ein Herbeiziehen eines entsprechenden Officierstandes betrachtet worden ist, z. B. die Aufhebung der Regiments-Inhaberstellen (Beifall), die hätte ohne Octroyirung durchgeführt werden können. (Große Heiterkeit.)

Das Allerhöchste Handschreiben unseres allergnädigsten Herrn und Kaisers sagt: „Bei der dringenden Nothwendigkeit der Erhöhung der Wehrkraft Meines Reiches genehmige Ich, daß die Mir vorgelegte Verordnung, betreffend einige Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858, in Vollzug gesetzt werde."

Es ist das ein Ausdruck, den der Stylistiker weniger weit gegriffen hat als der Gesetzgeber; denn der Ausdruck „einige Aenderungen" scheint mir nicht der richtige Ausdruck gewesen zu sein. Das Heeresgesetz, das uns vorgelegt werden soll, enthält meines Erinnerns außer dem allgemeinen Wehraufgebote gar nichts, was nicht in der octroyirten Heeresverordnung vom 28. December 1866 enthalten wäre; es sind eigentlich alle Aenderungen bis auf Eine octroyirt worden. Meine Herren! Wir als die Vertreter des verfassungsmäßigen Rechtes des Volkes dürfen unser Auge nicht verschließen vor der glücklichen Position, die die Septembergesetzgebung in der Frage sich uns gegenüber zu schaffen bemüht war.

Die Verordnung ist octroyirt; aber nur das Wehrgesetz wird uns zur Behandlung vorgelegt und wenn ich mich an die constitutionelle Gebarung der Regierung im letzten Jahre erinnere, so dürfte es möglich sein, daß wir das Heeresgesetz verwerfen und die Verordnung aufrecht bleibt, wobei wir wirklich, glaube ich, sehr wenig profitiren würden. Ich denke daher, die h. Regierung möge sich mit dem Gedanken vertraut machen, und es ist ein constitutioneller Gedanke, daß, wenn das Wehrgesetz im Hause fällt oder verändert wird, damit auch die Verordnung vom 28. December 1866 gefallen oder abgeändert ist; denn sonst ist das anscheinende constitutionelle Gebaren der Regierung nicht vielmehr werth, als die Urbanität jenes Soldaten, der dem Bauer die Flasche aus der Hand nahm, sie austrank, leer zurückstellte und dabei mit einer freundlichen Verbeugung sagte: „Mit Verlaub, Herr Bauer." (Heiterkeit.) Das ist nicht nur meine Meinung, das ist die Meinung meiner politischen Freunde, ja das ist eine feststehende Thatsache in der öffentlichen Meinung, daß das Verhalten der Regierung in der Frage des Wehrgesetzes und in einer zweiten nicht minder aufregenden Frage, in der der Befestigung Wiens (lebhafter Beifall) als eine Probe der Aufrichtigkeit und Tragweite ihrer constitutionellen Gesinnung angesehen werden muß. (Lebhafter Beifall.) Ich spreche die bestimmte Hoffnung aus, ich spreche sie aus, aus Gründen der Billigkeit und des Rechtes, ich spreche sie aus, aus Gründen der politischen Convenienz vor ganz Europa, daß die Regierung die Verordnung vom 28. December vorigen Jahres noch vor der Vorlage des Wehrgesetzes an das hohe Haus zurücknähme, die Abgestellten der letzten Recrutirung nach dem alten Heeresgesetze vom 29. September 1858 behandle.

Dadurch wird eine Unsumme von Zuständen abgeschafft werden, welche geschaffen worden sind gegen das bestehende Verfassungsrecht der österreichischen Staatsbürger, daß neue Gesetze nur unter Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes giltig erlassen werden können.

Aber noch Eines: Dem Hause wird dann die Freiheit der Berathung zurückgegeben werden, die es haben muß in einer so wichtigen Frage, bei einer so wichtigen Steuer, wie die Blutsteuer es ist, (Bravo! Bravo!) von der manchem Sohne des Volkes eine Quote auferlegt wird, bei deren Bezahlung sein junges, braves Leben erlischt! (Lebhafter Beifall.)

Damit man aber nicht sage: „Das sind schwärmerische Anschauungen eines constitutionellen Romantikers (Heiterkeit), welche der Praxis gegenüber nicht Stand halten können", so rufe ich dafür das Zeugniß einer Nation auf, die man uns auf dieser Seite des Reiches immer als ein Muster praktischer Politiker vorgezeigt hat; ja, einer Nation, deren Anschauungen von unserer Regierung so hoch geachtet worden sind, daß man bis jetzt beinahe ausnahmslos allen ihren Forderungen sofort nachgekommen ist.

Franz Deak, unter Zustimmung der ungarischen Nation, sagte in jener wichtigen Adresse, als er von der Abänderung des Wehrsystemes sprach: „Dieses Recht ist eine Lebensbedingung unserer Verfassung und jedes Constitutionalismus überhaupt, auf die das Land nimmermehr verzichten kann."

Wenn aber selbst in dem Augenblicke, wo jeder Bürger des Vaterlandes auf das einestheils mit Recht geforderte, anderntheils wiederholt versprochene factische Inslebentreten der Verfassung billiger Weise schon rechnen zu dürfen glaubte; wenn selbst an der Schwelle der Erfüllung des fürstlichen Versprechens, und zwar in einer so hochbedeutsamen Angelegenheit, die nach allen Begriffen von Constitutionalismus auf den normalen Weg der Legislation gehört, wenn da noch Allerhöchste Verordnungen mit absolutistischer Machtvollkommenheit als Gesetz erlassen werden, und, ohne daß das Land die Motive, die Nothwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Tragweite derselben vorher hätte erwägen und seinen Willen darüber auf verfassungsmäßigem Wege hätte

aussprechen können, auch deren sofortige thatsächliche Ausführung anbefohlen wird: „Dann ist es unmöglich, daß das zu erwachen beginnende Vertrauen nicht wieder verschwinde."

Aber die Gerechtigkeit meiner Forderung und das Gebot der Klugheit für die Regierung, derselben nachzukommen, wird noch durch ein glänzendes Zeugniß bestätigt; und dieses ist das Allerhöchste Rescript vom 17. Februar 1867, das auf jene Adresse ergangen ist. Hier heißt es: „Mit voller Anerkennung würdigen auch Wir jene patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher sich Ihre (der Ungarn) Vorfahren in den Augenblicken der Gefahr stets um den bedrohten Thron und Staat geschaart haben. Um so geneigter sind Wir daher, die in Ihrer allerunterthänigsten Adresse enthaltene Bitte zu erfüllen, indem Wir Uns auf Grund dieser erhebenden Erinnerungen der Vergangenheit unmöglich der Hoffnung verschließen können, daß die nachahmungswerthen Tugenden der Vorfahren auch auf die jetzige Generation übergegangen sind."

Nun, wenn es der kaiserlichen Regierung **unmöglich** war, zu zweifeln, daß Ungarn mit spontaner Bereitwilligkeit erfüllen werde, was die Sicherheit des Thrones und Reiches erfordert, wie konnte es ihr **möglich** sein, einen Augenblick zu zweifeln, daß wir auf dieser Seite des Reiches dasselbe leisten werden, wir, die wir durch ein strenges Gesetz gebunden sind, gegen welches dießseits der Leitha nie eine Auflehnung gefunden hat. (Allgemeiner Beifall.) Wir dießseits der Leitha haben gewiß auf das Interesse und die Vertheidigung des Reiches wenigstens eben dieselbe Rücksicht genommen, welche unsere Brüder in Ungarn nehmen. (Beifall.)

Die Regierung will das Reich im Dualismus begründen, und zwar auf dem Principe der Parität; wohlan, hier ist ihr die erste Gelegenheit geboten, zu beweisen, ob es ihr mit dieser Parität auch ernst sei, hier ist die Gelegenheit geboten, zu beweisen, ob es dießmal zur That kommt, oder ob sie auch wieder nur beim Worte stehen bleiben will. In diesem Falle kann die Regierung ihre Gesinnungen rasch und unverkennbar bethätigen, und ich fordere sie dazu auf. (Allgemeiner Beifall.) Ich glaube, daß mit dem Maße, mit dem Andern gemessen wird, auch uns gemessen werden solle.

Bleibt es bei dem ungleichen Maße, mit dem uns gemessen worden ist, dann, meine Herren, darf allerdings düstere Besorgniß unser Herz umwehen. (Bewegung.) Das Haus hat die Gleichgewichtigkeit der Stimmen der Länder dießseits der Leitha mit den Stimmen der Länder jenseits der Leitha als Grundsatz aufgestellt und die Erfahrung in dieser Frage wird beweisen, ob sie es auch wirklich sind.

Die Adresse erhebt ihre Stimme zum Throne um Aufrechthaltung des gleichen Rechtes für Alle. (Beifall.) Möge in dem Gejauchze eines denkwürdigen Krönungsjubels diese Stimme nicht ungehört verhallen! Es ist die Stimme derjenigen, die zwar nicht so ausgiebig zu jubeln, aber ebenso ausgiebig zu bluten und zu zahlen verstehen. (Anhaltender Beifall.) Möge die kaiserliche Antwort eine hochherzige, möge sie auch eine versöhnliche sein, denn dieses Gesetz, und das Gebaren damit, ich darf es aussprechen, hat das Volk in seinem Innersten gekränkt. Das Blut der Männer dießseits der Leitha wallt eben so heiß für ihre edlen Interessen, wie das Blut der Männer jenseits der Leitha. (Großer Beifall.) Recht wiegt hüben wie drüben — gleiches Gewicht uns hüben wie drüben; die Thronrede sagt es ja selbst, wir haben zu vergessen, **aber menschlich schöner als Vergessen ist Versöhnen.** (Stürmischer, allgemeiner Beifall.)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegsminister Freiherr von **John**: Das hohe Haus wolle mir erlauben, einige Aufschlüsse zu geben über das Gesetz, wovon die Rede ist; doch bitte ich um Ihre Nachsicht, da ich im Parlamente zu sprechen nicht gewohnt und auch nicht vorbereitet gewesen bin, heute über diesen Gegenstand zu sprechen. Es wird in der Adresse das Gesetz vom 28. December 1866 einem sehr harten Tadel unterworfen, und zwar ausnahmsweise nur dieses Gesetz, von allen Verfügungen, die sich auf das Patent vom 20. September 1865 basiren; nur dieses eine Gesetz wird aus allen getroffenen Verfügungen herausgerissen, um — ich möchte sagen — in ungerechtester Weise dem härtesten Tadel unterzogen zu werden.

Als im vergangenen Jahre nach Schluß des unglücklichen Feldzuges alle Stimmen im Volke — und man betonte ja immer die Presse, Journale und Zeitungsblätter seien die öffentliche Stimme — sich erhoben, daß die allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden müßte, mußte die Regierung mit sich zu Rathe gehen, ob es nicht an der Zeit wäre, diese Wünsche zur Wirklichkeit zu machen.

Die Lücken des Heeres, die im vergangenen Jahre eintraten, waren auszufüllen. Um achtzig- bis hunderttausend Mann war die Armee durch den unglücklichen Feldzug unter den Stand gebracht.

Am 28. December 1866, als das Gesetz einem reichsräthlichen Körper hätte vorgelegt werden sollen, bestand ein solcher nicht. An wen, an welche Vertretung hätte man sich also wenden sollen?

Man wirft mir vor, daß nicht auf dem gesetzlichen Wege die Recrutirung und die Heeresergänzung erfolgt sei. Ich frage aber, ist das neuere Gesetz nicht milder gehalten im Vergleiche mit dem Gesetze vom Jahre 1858? Was konnte die Regierung hindern,

tung zu bringen, glauben wird. (Bravo! Bravo! links); dann wird die Folge eintreten, daß Niemand, der es mit dem Constitutionalismus ernst meint, weiter an den Bestrebungen theilnehmen kann, welche hier zur Geltung kommen sollen (Beifall links), und deßhalb wird das Schicksal, welches diese Stelle des Adreßentwurfes erfährt, auch über das Schicksal des Constitutionalismus in Oesterreich entscheiden. (Lebhafter Beifall.)

Kriegsminister Freiherr v. **John**: Ich bitte aus Anlaß einer Berichtigung um das Wort.

Es herrscht, glaube ich, ein Mißverständniß, wenn man annimmt, daß nur die Vorlage des Wehrgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung kommen soll. Dieß ist ein Irrthum; sondern es wird das ganze Gesetz — nenne man es Gesetz oder Verordnung — mit dem Entwurfe über die allgemeine Wehrverfassung, nach der Absicht der Regierung, wie dieselbe schon am 4. Februar ausgedrückt wurde, dem hohen Hause vorgelegt werden. (Bravo links.) Es ist also gegen eine Sache angekämpft worden, die gar nicht existirt. Es war vom ersten Momente an seit Emanirung der Verordnung der Wille Sr. Majestät, dieses Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Die Umstände ließen aber einen Aufschub nicht zu. Denn ich frage Sie, wenn dieses Gesetz nicht in Wirksamkeit gestanden wäre, ob Oesterreich dann in der Wagschale bei den letzten politischen Verwicklungen nicht leichter gewogen hätte, als es wirklich gewogen hat? Jede weitere Debatte in dieser Angelegenheit ist daher, glaube ich, in soferne von minderem Belang, als ich positiv aussprechen kann, daß es von Anfang an die Absicht der Regierung war, dieses Gesetz per extensum vorzulegen.

Präsident: Ich muß es jedem Mitgliede des hohen Hauses anheimstellen, ob es die Debatte für belangreich erachtet oder nicht. Jedenfalls aber hat der Herr Berichterstatter das Schlußwort, wenn sich kein Redner mehr meldet, nachdem, selbst wenn die Minister gesprochen haben, der Berichterstatter nach der Uebung des hohen Hauses das letzte Wort hat.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Dann bitte ich den Herrn Berichterstatter, der das Wort begehrte, es zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich will nur in Kurzem bemerken, daß ich mich keineswegs in jenem vom Herrn Minister angedeuteten Irrthum befunden habe.

Allerdings wird nach der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1866 der Entwurf des Wehrgesetzes in allen seinen Theilen der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden, aber wie schon der Herr Abgeordnete Schindler mit Recht hervorhob, eben der Entwurf des Wehrgesetzes. Und wenn derselbe abgelehnt oder so wesentlich modificirt wird, daß er nicht die Allerhöchste Sanction erhält, dann bleibt das bisher Bestehende aufrecht, und das ist die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866.

Nicht die Vorlegung des Wehrgesetzentwurfes kann daher genügen. Nein; es müßte entweder die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 gleichzeitig mit der Vorlegung des Wehrgesetzentwurfes zurückgenommen und der frühere Zustand wieder hergestellt werden, oder es müßte nebst der Vorlegung des Wehrgesetzentwurfes auch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 selbst zur verfassungsmäßigen Behandlung mit der Wirkung vorgelegt werden, daß, wenn sie sich nicht der unveränderten Annahme beider Häuser erfreut, sie sofort außer Kraft tritt.

Nicht also das wird diejenigen, welche an den Constitutionalismus halten, irgendwie befriedigen, wenn der Wehrgesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird, sondern man muß darüber beruhigt sein, daß die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866, die davon ganz verschieden ist, zurückgenommen, oder wenn sie die Zustimmung der Häuser nicht erlangt, beseitigt werde. (Bravo! Bravo links.)

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und bitte diejenigen Herrn, welche dem Absatze 14, wie er im Adreßentwurfe vorliegt, zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Absatz 15 lautet (liest):

„Wir begrüßen mit Freude die Zusage der Vorlage in Betreff der Ministerverantwortlichkeit. Denn war auch die Verantwortlichkeit der Minister im Principe schon anerkannt, so hat sich doch die durch solche Anerkennung begründete blos moralische Verantwortlichkeit bisher als völlig wirkungslos erwiesen. Nur die gesetzliche Normirung derselben als eine wahrhaftige juristische Verantwortlichkeit vermag Beruhigung zu gewähren, daß Vorkommnisse, welche dem Verfassungsrechte direct zuwiderlaufen, in Hinkunft nicht mehr werden eintreten können."

Präsident: Zu diesem Absatze ist kein Redner eingetragen.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich will nur die Bemerkung machen, daß, wie bei der ursprünglichen Fassung des Entwurfes noch deutlicher hervorgetreten ist, der Passus von der Ministerverantwortlichkeit

in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Satze steht, daß nichts in Zukunft ohne Zustimmung der Volksvertretung in Oesterreich Gesetz werden dürfe, und daß mit dem voranstehenden Absatze eine Illustration dieses Satzes gebracht werden wollte.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Absatze 15 des Adreßentwurfes beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 15 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 16 lautet (liest):

„Nicht minder sorgfältiger Prüfung werden wir die in Aussicht gestellte Vorlage in Betreff einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des §. 13 unterziehen. Wir müssen aber unser Befremden darüber aussprechen, daß Angesichts der Allerhöchsten Willensmeinung, diese für das Verfassungsrecht so verhängnißvoll gewordene Bestimmung nicht mehr fortbestehen zu lassen, Eurer Majestät Regierung dennoch bis auf die allerjüngste Zeit herab Maßregeln in Gegenständen ergriffen hat, welche verfassungsmäßig zu dem Wirkungskreise der Volksvertretung gehören, und bei welchen es gar sehr fraglich ist, ob sie auch nur als dringlich und unaufschiebbar sich darstellen lassen."

Präsident: Es ist kein Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Absatze 16 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz 16 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 17 lautet (liest):

„Wir sehen daher den Vorlagen in Betreff aller dieser Maßregeln entgegen, indem wir die Erwartung aussprechen müssen, daß, soweit es nur immer möglich, mit ihrer weiteren Durchführung so lange inne gehalten werde, bis dem Reichsrathe die Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen."

Präsident: Es ist keine Rednerin eingetragen. Wünscht Jemand das Wort hierüber. (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet.) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absatze beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz 17 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 18 lautet (liest):

„Blos formelle Verfassungsgarantien, mögen sie auch noch so umfassend sein, können indessen für sich allein die gerechten Erwartungen der Bevölkerung nicht befriedigen."

Präsident: Es ist kein Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet.) Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absatze beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) der Absatz 18 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Absatz 19 lautet (liest):

„Die Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes ist ein dringendes Bedürfniß. Es ist Jedermann einleuchtend, daß fast alle Theile der Justizgesetzgebung umfassender Umgestaltung bedürfen, aber nicht minder klar, daß bis dahin, wo deren vollständige Durchführung möglich ist, nicht mit der Beseitigung einzelner schreiender Gesetzesgebrechen zugewartet werden kann, solche vielmehr im Wege der Einzelgesetzgebung bewirkt werden muß."

Präsident: Zu diesem Absatze haben sich einschreiben lassen als Redner gegen den Absatz Dr. v. Mühlfeld, für denselben Herr Plankensteiner. Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Es ist ein Irrthum, ich habe mich nicht einschreiben lassen.

Präsident: Also hat Herr Abgeordneter Plankensteiner das Wort.

(Vicepräsident Ritter v. Hopfen übernimmt den Vorsitz.)

Abgeordneter **Plankensteiner** (Steiermark): Gestatten Sie mir als Abgeordneter von Landgemeinden und einer Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, jenen Theil der Gesetzgebung und jene Reformen der Verwaltung zu besprechen, welche die Landes- und Reichscultur betreffen, ein Gebiet, welches vielleicht zu den am meisten vernachlässigten gehört. Ich hoffe, keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich es ausspreche, daß in einem Staate, wie Oesterreich, mit vorwiegend agricoler Bedeutung, die Hebung der Urproduction eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung bilden solle, welche, je schneller gelöst, desto eher dem Staate Millionen neuer Werthe zuführen würde. Unermeßliche Schätze schlummern in dem noch wenig cultivirten Boden Oesterreichs; allein man hat es bisher noch nicht verstanden, die Bedingungen zu schaffen, daß dieselben gehoben werden könnten. Man spricht zwar fortwährend von einem Agricu'turstaate Oesterreich und doch ist in Oesterreich Nichts so sehr vernachlässigt, als gerade die

Agricultur. (Sehr wahr! links.) Wenn die dermalen zu Gebote stehenden statistischen Daten richtig sind, so beschäftigen sich in Oesterreich jetzt circa $^3/_4$ der Einwohner mit dem Ackerbaue. Ich glaube, daß dieser Theil der Bevölkerung groß genug und wichtig genug ist, um jene Aufmerksamkeit von Seite der hohen Regierung zu verdienen, welche er bis jetzt leider nicht gefunden hat. Es ist Ihnen Allen, die entweder selbst Landwirthe sind, oder in was immer für einem Berufskreise mit der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung in Berührung kommen, wohl bekannt, daß die Landwirthschaft in Oesterreich nicht auf Rosen gebettet ist. Wenn wir unsere Steuerbücher zur Hand nehmen, so sehen wir, daß die Abgaben aller Art seit den letzten 20 Jahren wesentlich erhöht worden sind, und wenn auch die Preise der Producte im Ganzen etwas gestiegen sind, so sind auch die Productionskosten in noch viel höherem Grade gestiegen. Sind aber dieselben einmal gestiegen, so fallen sie nicht so leicht wieder zurück, auch wenn die Producte wieder im Preise fallen, Elementarereignisse und Unglücksfälle das Erträgniß illusorisch machen, und sich ein Minus in der Wirthschaft herausstellt. Ich finde daher, daß der Landwirth von heute viel schlechter daran ist, als der vor 20 Jahren, nachdem die hohe Regie und die große Belastung von Grund und Boden nicht mehr in richtigem Verhältnisse steht mit der geringen Rente, welche man im Stande ist, aus Grund und Boden zu ziehen. Daß dem so sei, beweist, das successive Zurückgehen des Werthes der Realitäten und die in steter Zunahme befindlichen executiven Versteigerungen. Ich kann in dieser Beziehung wohl nur von Steiermark sprechen, da mir die Verhältnisse der andern Länder mehr oder minder fremd sind, obwohl ich glaube, daß ähnliche Wahrnehmungen auch in anderen Ländern gemacht wurden. Allein in Steiermark hat die Verarmung der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung in einer Weise überhand genommen, daß sich der Landesausschuß verpflichtet fand, dieser traurigen Erscheinung seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen; und hat derselbe in dieser Richtung die eingehendsten Erhebungen gepflogen, welche den sprechendsten Beweis lieferten, in welcher Progression die Wohlhabenheit der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung im Rückschreiten begriffen ist. Erlauben Sie, daß ich Ihnen aus dem Rechenschaftsberichte unseres sehr thätigen Landesausschusses nur wenige Daten in dieser Beziehung mittheile:

Der Gesammtbetrag der betriebenen Steuerrückstände betrug nämlich in dem Jahre 1862: 1,463.139 fl., im Jahre 1863: 1,786.563 fl., im Jahre 1864: 2,233.888 fl. Derselbe ist bei der Steuercommission Bruck um nahezu 260 Percent in zwei Jahren gestiegen. Die Zahl der exequirten Parteien belief sich im Jahre 1862 auf 83.726, im Jahre 1863 auf 220.508 und im Jahre 1864 auf 249.620 Parteien.

Wollen Sie nun diese Zahlen für mich sprechen lassen und es im Hinblick auf diese traurigen Verhältnisse gütigst entschuldigen, wenn ein einfacher Landwirth es unternimmt, sich mitten unter staatsrechtlichen Erörterungen, in die Adreßdebatte zu mischen. Dieselbe hat ja wohl den Zweck, daß jeder Stand seine Wünsche ausspreche und allfällige Beschwerden vorbringe.

Intelligenz und Capital sind die beiden unentbehrlichen Factoren, welche in Verbindung mit der Arbeit bisher in der Volkswirthschaft so immense Resultate erzielt haben. Der Landwirthschaft fehlt es leider an beiden. Die Intelligenz kann durch gute Schulen erzielt, das Capital durch passende Credit-Institute flüssig gemacht werden.

Ich erkenne in der Hebung der Volksschulen das beste und wirksamste Mittel zur Hebung der Landwirthschaft; allein wie sieht es in unseren Volksschulen aus?

Fürchten Sie nicht, daß ich diesen Anlaß benützen werde, um Ihnen eine lange Rede über die Nothwendigkeit der Hebung der Volksschulen zu halten. Ich lasse mir diese günstige Gelegenheit entgehen, und möchte auch in dieser Richtung als Oekonom gelten, daß ich mich begnügen werde, das, was ich zu sagen wünsche, in möglichst kurzen Sätzen auszudrücken. In dieser Beziehung darf ich wohl nur erinnern, daß eben in dem Grade, als eine größere Masse von Intelligenz auch für die Landwirthschaft gewonnen werden könnte, die Production einen Aufschwung nehmen müßte.

Was aber der Landwirthschaft insbesonders in den letzten Jahren am meisten geschadet hat, das war das theuere Geld; und diese Calamität hat seinen höchsten Grad erreicht, als man damals zur Herstellung der Bankvaluta den Banknotenumlauf beträchtlich vermindert hat.

Vor 20 Jahren war man froh, sein Capital zu 4 oder 5 Percent sicher auf Grund und Boden anzubringen; seither hat sich aber der Geldmarkt bedeutend erweitert, und das Capital findet vielfache Gelegenheit zu höherer Verzinsung, und zwar in einer Weise, daß man das Capital auch stets gleich bei der Hand hat, während dasselbe auf Grund und Boden angelegt, in der Regel schwer realisirbar ist.

Daher wollte Niemand mehr auf Grund und Boden Geld geben und wenn es schon gegeben wurde, zu so hohen Zinsen, daß es die Landwirthschaft nicht mehr ertragen kann.

Erst mit der Ausgabe der Staatsnoten ist das Geld wieder etwas flüssiger geworden, und wurde der Zinsfuß wieder etwas herabgedrückt.

Ich will nicht sagen, daß das ein gesunder Zustand ist, und ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Ich registrire nur einfach die Thatsachen.

Auch suchte man durch Errichtung von Hypothekanstalten und Pfandbrief-Instituten das Capital dem Grundbesitze wieder zugänglicher zu machen.

Allein die meisten der Pfandbriefe dieser Institute stehen noch so, daß man bei dem Verkaufe derselben so viel verliert, daß das Geld noch immerhin auf 6½ bis 7 Percent zu stehen kommt.

Wir haben in Steiermark eine Pfandbrief-Anstalt, welche mit der steierischen Sparcasse vereinigt ist, und deren Papiere verhältnißmäßig ziemlich gut stehen; allein das Capital kommt immerhin noch auf 6½ Percent, während der Kaufmann, der Industrielle, der reiche Bankier, der von diesem Gelde das Doppelte verdient, das Geld aus der Filiale der Nationalbank um 4½ Percent erhält — in Wien, glaube ich, gar nur um 4 Percent — der doch eher höhere Zinsen zahlen könnte, als der Landwirth. Der Landwirth, der nur 3, 4, höchstens 5 Percent verdient, kann nicht so hohe Zinsen zahlen; denn dann wäre es nur eine Frage der Zeit, wann er zu Grunde geht.

Auch die Aufhebung des Wucherpatentes wird wenig nützen, so lange der Staat selbst gezwungen ist, für seine Anlehen Wucherzinsen zu zahlen.

Es gibt nur ein Mittel, dem Grundbesitz zu einem billigen Capital zu verhelfen, und das ist eine vernünftige Finanzwirthschaft und ein geregelter Staatshaushalt. Dieß würde Vertrauen erwecken; in Folge dieses Vertrauens würden die Papiere steigen und der Zinsfuß würde dadurch ein niedriger werden.

In dem Maße aber, als Staats- und Industriepapiere nicht mehr eine so hohe Rente abwerfen, würde das Capital sich wieder lieber dem Grundbesitz zuwenden.

Wie sieht es mit der landwirthschaftlichen Fachbildung aus? Wie wenig hat der Staat für dieselbe gethan und wie Wenigen ist dieselbe zugänglich! Hätte man die zärtliche Fürsorge und Splendidität, welche man bisher für Cadetenhäuser an den Tag gelegt, auch auf die landwirthschaftlichen Fachschulen und guten Volksschulen ausgedehnt, der Staat hätte sicher einen größeren Nutzen davon gehabt. Allein der Landwirth ist immer der Letzte, an den gedacht wird; wüßte man nicht, daß die Regierung bei Gelegenheit der Steuereinhebung sich seiner, und zwar manchmal in sehr eindringlicher Weise erinnert (Heiterkeit, Bravo links), man wäre versucht zu glauben, sie hätte ganz und gar auf ihn vergessen. (Bravo links.)

Ebenso liegt die Reichsculturgesetzgebung, ein Forstgesetz ausgenommen, dem die nöthigen Organe zur Durchführung fehlen, beinahe noch ganz brach. Decennien hindurch betteln die Landwirthe und landwirthschaftlichen Vereine schon um ein Wasserrechtsgesetz, und noch immer läßt diese wichtige Gesetzvorlage auf sich warten. Man hat dem Reichsrathe ein Punzirungsgesetz, ein Gesetz über die Besitzfähigkeit der Israeliten in Czernowitz vorgelegt, allein das für die Landes- und Reichscultur so unentbehrliche und wichtige Wassergesetz hat man für weniger dringend erachtet. (Sehr gut! Bravo links.)

Wer da weiß, daß das Vermögen, dem Boden jederzeit Wasser zu geben und Wasser zu nehmen, zu den höchsten Wünschen jedes Landwirthes zählt, daß Nichts so sehr geeignet ist, die landwirthschaftliche Production zu heben, als eine mit Verständniß durchgeführte Ent- oder Bewässerung, der begreift nicht, daß die Regierung so viel kostbare Zeit verstreichen ließ, ohne sich dieser Vortheile zu bedienen. (Bravo links.)

In Baiern bestehen eigene Centralcassen, aus denen der unbemittelte Landmann zu sehr billigen Zinsen, manchmal auch unentgeltlich Vorschüsse erhält, lediglich zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen. Bei uns hat man freilich für solche Zwecke niemals ein Geld.

Ich begrüße freudigst die Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers, welcher uns gestern mittheilte, daß man ihm eilf Millionen zu vier Percent angetragen habe. Ich wüßte für dieses Capital eine sehr schöne Verwendung (Bravo links), wenn dieses Capital dazu verwendet würde, nach dem Muster der Landescultur-Rentenbank im Königreiche Sachsen auch für Oesterreich ein ähnliches Institut zu gründen für landwirthschaftliche Meliorationen (Bravo links), und das Resultat einer höheren Production, welche daraus gewonnen werden könnte, würde vielleicht noch das fünfte und sechste Percent dazu zahlen, gewiß ein glänzendes Geschäft.

Alle Welt ist einig über die Vortheile einer gut arrondirten Wirthschaft, und ich glaube, daß die Grundbesitzer in der großen Mehrzahl zwar nicht ein Arrondirungsgesetz wünschen, mit welchem die Arrondirung zwangsweise durchgeführt werden soll. Allein man würde gewisse Erleichtecungen bei den Grundabtauschen und Arrondirungen durch die dabei zugestandene Gebührenfreiheit mit Freude begrüßen. Jedoch die Gebührenfreiheit können die Landtage nicht votiren, dazu ist ein Reichsgesetz nothwendig. Nichts aber würde so sehr geeignet sein, die gewiß auch von der Regierung gewünschte Arrondirung zu fördern, als die Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden. Allein dem Landwirthe fehlt noch immer eines der ersten Cardinalrechte eines mündigen Staatsbürgers, nämlich das Recht, über sein Eigenthum zu verfügen. (Sehr wahr! links.)

Jedermann kann mit seinem Vermögen thun, was er will, nur dem Landwirthe spricht man die Fähigkeit dazu ab, dem werden Vormünder gesetzt, da müssen Andere urtheilen, ein Beamter, ein paar Sachverständige, die, wenn sie dem Betreffenden gerade nicht geneigt sind, oder es nicht besser verstehen, den Verkauf eines Theiles seines Grundstückes hin-

dern können, mit welchem er sich vielleicht vor dem Verkaufe seiner ganzen Realität hätte retten können (Bravo links), während er selbst gewiß besser weiß, wo ihn der Schuh drückt. Für den Landwirth, der die Ueberzeugung hat, daß ihm der liebe Herrgott seine fünf gesunden Sinne gegeben hat, ist diese Bevormundung geradezu beschämend. (Bravo! Sehr gut! links.)

Für die Hebung der Pferdezucht ist allerdings Einiges geschehen, obwohl auch hiebei stets das landwirthschaftliche Interesse stets dem militärischen nachstehen mußte. Auch sind wir durch den steten Wechsel mit Race und Blut niemals zu einem constanten Schlag gekommen. Allein noch gar nichts ist für die Hebung der Rindviehzucht geschehen.

Der große Agriculturstaat Oesterreich ist noch nicht einmal im Stande, seinen Bedarf an Thieren und thierischen Producten aus eigener Production zu decken, Millionen wandern noch alljährlich dafür ins Ausland, die Frachten für lebendes Vieh sind auf unsern Eisenbahnen fast noch einmal so hoch, als auf den deutschen Bahnen, was gewiß der Hebung der Viehzucht nicht förderlich, und wodurch wir ebenfalls wieder auf das Empfindlichste benachtheiligt sind.

Welch ungeheure Werthe verschlingt nicht alljährlich die furchtbare Seuche der Rinderpest? Und noch immer besteht die alte Seuchenordnung, von der doch eine vieljährige Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmungen derselben viel zu lax sind. Die Rinderpest ist eine Reichscalamität geworden, welcher auch nur durch ein alle Kronländer umfassendes und mit der ungarischen Krone zu vereinbarendes Reichsgesetz erfolgreich begegnet werden kann. Was würde es nützen, wenn wir in Steiermark ein Landesgesetz zur Hintanhaltung der Einschleppung der Rinderpest geben, wenn diese Maßregeln, und seien sie noch so wohlthätig, in dem benachbarten Ungarn und Croatien nicht wieder beobachtet werden?

Niemals wird der Mangel an gebildeten Thierärzten lebhafter gefühlt, als bei Gelegenheit des Auftauchens dieser Seuche, wo ja Alles darauf ankommt, dieselbe im ersten Momente richtig zu erkennen und ihr mit aller Energie zu begegnen. In welcher Weise aber das Veterinärwesen in Oesterreich vernachlässigt ist, wollen Sie aus folgenden Daten entnehmen: in Würtemberg kommt auf $1^1/_3$ Quadratmeilen ein Thierarzt, in Sachsen auf 2 Quadratmeilen, im Großherzogthume Hessen auf $4^1/_2$ Quadratmeilen, in Baiern auf $4^2/_3$ Quadratmeilen, in Preußen auf $6^5/_7$ Quadratmeilen, in Oesterreich aber erst auf 56 Quadratmeilen. (Bravo! Rufe: Hört!)

Welche Schäden erwachsen den einzelnen Landwirthen nicht durch die jetzige Art der Einquartierung? Wer gerade das Unglück hat, mit seinem Besitze an der Heerstraße zu liegen, zahlt in einem Jahre durch die Einquartierung allein die drei- bis vierfache Steuer. Ist das gerecht, ist das billig? Haben wir nicht ein Recht, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten zu fordern? Die Einquartierungslast ist eine Reichslast, welche mittelst einer Umlage möglichst gleichmäßig auf alle Steuerträger vertheilt, und derjenige, der die Einquartierung zu tragen hat, vollständig entschädigt werden soll, damit auch der Unbemittelte in die Lage kammt, es seinem Soldaten behaglich machen zu können. Derjenige, den die Einquartierung trifft, ist noch immer übel genug daran, und muß oft eine Menge Unannehmlichkeiten mit in den Kauf nehmen, welche sich gerade nicht immer mit Geld entschädigen lassen.

Soll ich noch hinweisen auf den Mangel an Communicationen, auf die für so viele Producte der Landwirthschaft zu theueren Frachten, auf die hohen Zölle, welche dem Aufschwung unseres Weinexportes hemmend entgegenstehen, auf das Wünschenswerthe einer größeren Berücksichtigung auch der Urproduction bei der Abschließung von Handelsverträgen, um unseren Producten den gewünschten Absatz zu verschaffen, auf die Nothwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsmittel, auf die Regulirung und Schiffbarmachung von Flüssen, auf die Anlegung von die Production befördernden Canälen? Mir scheint, das wären die Erdarbeiten, auf welche die Regierung ihre Aufmerksamkeit zu richten hätte. (Bravo links.) Das wären die Schanzen, welche sie aufzuwerfen hätte für die Hebung der Volkswirthschaft; diese würden von den Völkern Oesterreichs mit ungleich größerer Freude begrüßt werden als die Schanzen, die man heute aufwirft für die Befestigung dieser Stadt.

Ich hätte noch eine Menge von Anliegen in dieser Richtung auf dem Herzen, allein ich habe nicht den Muth, noch näher in das Detail einzugehen, da die Zeit uns ohnedem schon sehr kurz zugemessen ist. Ich habe mich daher einfach darauf beschränkt, nur auf das Wichtigste in allgemeinen Umrissen hinzudeuten. Allein selbst aus diesen allgemeinen Andeutungen dürften Sie entnommen haben, daß es in dieser Richtung noch tüchtig aufzuräumen gibt; hier gibt es noch ein weites Feld der Thätigkeit, und zwar ein, für die Regierung gewiß sehr dankbares Feld; denn auf diesem Felde wird die Regierung keine Opposition finden, Centralisten, Dualisten, Föderalisten, Deutsche und Slaven werden jene productiven Arbeiten mit Freuden begrüßen, welche zur Hebung und zum Schutze der materiellen Interessen aller Völker und Nationalitäten dieses Reiches unternommen werden. (Lebhafter Beifall.)

Allein das sind nicht Gegenstände, welche so nebenher abgethan werden können; die Organisirung der Landwirthschaft braucht ihren eigenen Mann, und zwar einen Mann, der auf der Höhe der Zeit steht, der sich seiner Aufgabe vollkommen bewußt ist, der auch im Stande ist, der so lange vernachlässigten Landwirthschaft auch im Ministerrathe jene Geltung

zu verschaffen, welche ihr als gleichberechtigtem Factor im Staatsleben gebührt.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft soll getrennt, und ein eigener Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden, welcher sich durch agrikole Kammern in Contact zu setzen hätte mit den Productionsverhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der einen Hälfte des Reiches.

Der Handelsminister muß wohl über eine vorwiegend mercantile Bildung verfügen; er wird daher auch nur in dieser Richtung mit Vorliebe arbeiten; ihm ist die Landwirthschaft nur ein unbequemes Anhängsel, welches er, von der Last seiner eigenen Arbeiten erdrückt, nur mühsam nebenherschleppte.

Mußte man ja doch bisher froh sein, wenn der Handelsminister in besonders guter Laune manchmal auch der Landwirthschaft einen gnädigen Blick zuwarf, der sich freilich nur höchstens darin äußerte, daß irgend ein landwirthschaftlicher Verein um ein Gutachten angegangen wurde, welches dann in der Regel wieder ad acta gelegt wurde, niemals aber in den so nothwendigen legislatorischen und organisatorischen Arbeiten, deren Hebung der Production so dringend bedarf.

Wenn irgendwo das Princip der Theilung der Arbeit am Platze wäre, so ist dieß bei diesem Ministerium der Fall. Das Mercantile sowohl, als auch die Landwirthschaft würden hiebei gewinnen, wenn für jeden einzelnen Zweig ein eigener Fachmann an der Spitze stände, der sich seiner Arbeit ganz und ungetheilt hingeben könnte.

Denn das ist kein Ersparniß in dem Staatshaushalte, wenn man einen ohnmächtigen Bureaudef hinstellt, der über nichts verfügen kann, der keine Befugnisse hat, um etliche 1000 Gulden für einen Ministerposten zu ersparen, während auf der anderen Seite Millionen verloren gehen durch die unverantwortliche Vernachlässigung eines der wichtigsten Zweige der Volkswirthschaft. (Rufe: Sehr gut!)

Die Regierung muß sich endlich daran gewöhnen, wie ein guter Geschäftsmann productive Verauslagen zu machen und es wird sich in nicht sehr ferner Zeit zeigen, daß sich diese Auslagen mit Wucherzinsen zurückzahlen würden.

Was haben andere Länder nicht Alles für die Hebung der Landwirthschaft gethan? Halten Sie eine Umschau in unseren deutschen Nachbarländern, überall ist die Landwirthschaft in höherer Blüthe, als bei uns, selbst bei viel ungünstigen Boden- und klimatischen Verhältnissen.

Ueberall haben die Regierungen die Initiative ergriffen, um die Landwirthschaft zu heben. Das schon so hoch cultivirte Belgien widmet noch heute der Hebung der Landwirthschaft die eingehendste Sorgfalt und besitzt eine vollständige landwirthschaftliche Organisation.

Welche ungeheure Summen wurden nicht im englischen Parlamente für große landwirthschaftliche Verbesserungen votirt, selbst Frankreich gibt jährlich zwei Millionen Francs blos für die Hebung der Landwirthschaft aus, während diese Post im österreichischen Budget mit einer Summe erscheint, welche wohl nur als Ironie auf den großen Agriculturstaat Oesterreich gelten kann. (Bravo!)

Diese Länder könnte allenfalls die Landwirthschaft sich selbst überlassen, weil sie eine blühende Industrie haben, welche naturgemäß den Aufschwung der Landwirthschaft nach sich zieht; und doch thun sie es nicht, und zwar aus gutem Grunde nicht, weil sie in richtiger Einsicht in der Blüthe der Landwirthschaft die sicherste Grundlage des Gedeihens ihrer Staaten erblicken.

Darum mehr Rücksicht und Aufmerksamkeit für den Stand, der einen so großen Theil zum Staatseinkommen beiträgt, für den Stand, von den man so viel fordert, und ihn doch die Bedingungen vorenthält, daß er mehr produciren und seine, auf das Aeußerste gespannten Lasten leichter ertragen könnte; für den Stand, der mit harter Arbeit, im steten Kämpfen mit den Elementen seinen kargen Verdienst sich mühsam genug erwirbt, der in erschütternden Momenten und gefährlichen Krisen dem Staate allein einen sicheren Halt gewährt, für den Stand, der durch seine sittliche Kraft der Arbeit ein ebenso ehrenwerthes, als solides Element im Staate bildet! (Lebhafter Beifall.)

Für diesen Stand nun, bitte ich sowohl dieses hohe Haus, als die hohe Regierung um ausreichenden Schutz, und behalte mir vor, falls die hohe Regierung die von mir angedeuteten, in die Reichsgesetzgebung einschlagenden Gesetzesvorlagen binnen einer angemessenen Zeit nicht zur verfassungsmäßigen Vorlage bringen würde, diese Gesetzesvorlagen selbst der Reihe nach im hohen Hause einzubringen, und hoffe hiebei auf die gütige Unterstützung meiner geehrten Herren Collegen. (Beifall.)

Ich stelle kein Amendement. Ich glaube, daß es genügt, daß ich es den anwesenden Repräsentanten der hohen Regierung gegenüber ausgesprochen habe, was die Landwirthe von einer einsichtsvollen Regierung wünschen, hoffen und erwarten. (Lebhafter Beifall.)

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Leiter des Finanzministeriums, Minister Freiherr v. **Becke**: Es kann durchaus nicht meine Absicht sein, auf die sehr interessante Rede des Herrn Abgeordneten eine umfassende Antwort zu geben. Ich glaube, es würde dieß in diesem

Momente die Debatte von ihrem Ziele ablenken. Ich erlaube mir aber im Namen der Regierung die Versicherung zu geben, daß das inhaltsreiche und gediegene Programm des Herrn Abgeordneten gewiß von Seite der Regierung die vollste Berücksichtigung finden wird. (Bravo!) Es ist vielleicht kein einziger Satz ausgesprochen worden, der nicht aus dem goldenen Boden der Praxis entsprungen, aus demselben gewachsen ist. (Bravo!) Ich will mir nur eine Bemerkung erlauben in Bezug auf das eilf Millionengeschäft. (Heiterkeit.) Es war gestern die Rede von Vorschußgeschäften.

Ein Vorschußgeschäft besteht darin, daß ein Bankier oder ein Consortium, kurz Capitalisten, der Regierung gegen angemessene Sicherheit für das augenblickliche Bedürfniß unter möglichst billigen Zinsen Geld darleihen, welches wieder zurückgegeben werden muß. Es ist dieß nicht ein Anleihen für eine continuirliche Anlage, sondern ein vorübergehendes Geschäft. Diese Vorschußgeschäfte haben große Uebelstände und es wurde auch gestern und vorgestern erwähnt, daß sie kostspielig und gefährlich sind.

Um ein solches Geschäft würde es sich handeln; die betreffende Summe würde in einigen Monaten wieder zurückgezahlt werden müssen.

Da ist allerdings von diesen eilf Millionen für productive Zwecke nichts zu hoffen (Heiterkeit), und es ist deßhalb noch sehr fraglich, ob die Regierung, die momentan nicht Geld auf Zinsen braucht, dieses Geschäft entriren wird oder nicht, und ich hatte gestern die Ehre zu bemerken, daß, wenn es aus anderen Ursachen noch zum Geschäft kommen würde, dieser Gegenstand jedenfalls dem hohen Hause vorgelegt werden würde.

Ich erlaube mir noch eine weitere Bemerkung. Der Herr Vorredner hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, die Steuerrückstände für Steiermark auf mehrere Millionen angegeben; das war eben in früherer Zeit. Nach dem Steuerausweise vom vierten Quartale des Jahres 1866 war am Schluß des Jahres 1866 für Steiermark die Grundsteuer etwa im Betrage von 357.000 fl., also ungefähr 16 Percent ausständig. Es scheint dieß Beweis dafür zu sein, daß die Rückstände im gesegneten Lande Steiermark etwas abgenommen haben.

Einige von den Vorlagen, die erwähnt worden sind, sind bereits ausgearbeitet, und ich zweifle nicht, daß z. B. das Wassergesetz in einer angemessenen Zeit vorgelegt werden kann. Es gibt aber einige große Schwierigkeiten gerade bei den Agriculturgesetzen, weil die Provinzialverhältnisse bekanntlich verschieden sind. Es ist fast nicht möglich, für das Reich oder auch für die Westhälfte des Reiches ein Wassergesetz zu entwerfen, welches allen verschiedenen Bedürfnissen entspricht, und da ist besonders die Unterscheidung, was dem Reiche gehört und was den Landtagen zusteht, eine sehr schwierige.

Das ist der Grund, warum in diesem Zweige der Legislatur bisher noch nicht so weit geschritten worden ist, als es allgemeines Bedürfniß wäre; und ich glaube, daß, wenn die Frage der Autonomie einmal entschieden sein wird, dann gerade in diesem Puncte der Agricultur bei Weitem mehr wird geschehen können, als bisher dieß der Fall war. (Bravo rechts.)

Im Uebrigen habe ich gegen diese Rede nichts zu bemerken, sondern ich werde dieselbe im Gegentheile sehr beherzigen.

Vicepräsident: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist die Debatte geschlossen. Vielleicht wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Wir schreiten also zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem Absatze 19 des Adreßentwurfes in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz 19 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„Die politischen Rechte der Staatsbürger und insbesondere das Recht, Vereine zu bilden, sich zu versammeln und in der Presse frei zu äußern, erfordern alsbaldige Regelung im constitutionellen Geiste und nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in den vorgeschrittenen Staaten."

Vicepräsident: Als Redner gegen diesen Absatz ist eingeschrieben der Herr Abgeordnete Andriewicz. (Derselbe verzichtet auf das Wort.) Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte also jene Herren, welche mit dem Absatze 20 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch Absatz 20 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„Wir werden gerne bereit sein, zur Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder in jenem allen gerechtfertigten Ansprüchen Rücksicht tragenden Sinne mitzuwirken, welcher sich in den erhabenen Worten Eurer Majestät ausspricht."

Vicepräsident: Zu diesem Absatze 21 sind als Redner eingetragen die Herren Abgeordneten Andriewicz und v. Krzeczunowicz.

(Abgeordneter Andriewicz verzichtet auf das Wort.)

Der Herr Abgeordnete v. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz** (Galizien): Es ist dieß der letzte Absatz der Adresse, bei welchem

wir unseren Standpunct kennzeichnen zu müssen glauben.

Unserem Amendement zum 13. Absatze hat das hohe Haus nicht zugestimmt. Wir bemerkten es in der Rede des Herrn Berichterstatters, daß er diesen Absatz als die Antwort auf einen Passus der Abresse betrachtet, und nicht auf einen anderen, welcher von Bürgschaften für verfassungsmäßige Rechte spricht. Dieser andere daher, der für uns wichtig war, ist also in der Adresse unbeantwortet geblieben.

Den Antrag, welchen wir stellen, ist ein Zusatz zu alinea 21, welchen ich schon im Voraus vorlesen will; wir wollen nämlich, daß nach den Worten: „welche sich in den erhabenen Worten Euer Majestät ausspricht," zugesetzt werde: „und erwarten, daß die dießbezüglichen Vorlagen gleichzeitig mit den die Revision und Ergänzung der Staatsgrundgesetze bezweckenden Vorlagen werden eingebracht werden."

Es ist wohl bekannt, daß wir nicht februarverfassungsfreundlich gesinnt waren, und zwar von Anfang an; wir sind es auch standhaft bis jetzt, nicht so wie einer der gestrigen Herren Redner, welcher zu einer Partei in unserem Landtage gehört, die anfänglich der Februarverfassung freundlich gesinnt war, später aber für die durch das Sistirungspatent eröffneten Hoffnungen mit uns ihren Dank aussprach, und zuletzt wieder gegen das Sistirungspatent sich erklärte.

Wir begehren nichts eifriger, als daß wir auch verfassungsfreundlich sein können, und ich glaube, daß unsere bisherige Standhaftigkeit dafür bürgt, daß, wenn wir einmal verfassungsfreundlich sind, wir auch sicherlich nicht so leicht wieder davon abzubringen sein werden. (Bravo rechts.)

Bei diesem Absatze über die Autonomie will ich mich ganz auf den speciell galizischen Standpunct stellen, und zwar schon deßhalb, weil bei meiner letzten Rede, wo ich leise die Verhältnisse anderer Kronländer berührt habe, mir von einer Seite strenge genug, später vom Herrn Berichterstatter viel gelinder eine Antwort gegeben wurde, welche ich nicht wieder hervorzurufen wünsche.

Unsere galizischen Verhältnisse sind von den Verhältnissen anderer Kronländer sehr verschieden; wir sehen dieß schon aus den hier ausgesprochenen Anschauungen.

Ich finde es nicht für unnöthig, diese unsere Verhältnisse zu lüften, in der Beziehung, in welcher diese Lüftung gerade gestern ihren Anfang genommen hat. Wir sind in der Nachbarschaft von Rußland; wir haben theilweise eine Bevölkerung, welche dem ruthenischen Stamme angehört; in diesem Theile der Bevölkerung hat sich auch eine Fraction gebildet, welche sich als Russen meinen; wir haben in den letzten Zeiten erlebt, daß mehrere dieser Herren nach Rußland gegangen sind, um sich dort als Lehrer anstellen zu lassen, oder um dort die für sie geschaffenen Stipendien zu benützen. Dieß wird vielleicht der Umstand sein, welchen gestern ein Herr Vorredner benützte, um von der Auswanderung zu sprechen; dieß kann nur gelten von den erwähnten Individuen, welche überdieß im Allgemeinen sehr russenfreundlich gesinnt sind, aber nicht ruthenenfreundlich, indem der Ruthenismus, was vielleicht nicht allen Herren hier bekannt sein wird, in Rußland mehr verfolgt wird, als der Polonismus; er wird in Rußland gar nicht anerkannt. Also nicht wegen der Verfolgung des Ruthenismus in Galizien sind die Herren davongegangen. Ueberdieß ist das ein ganz geringes Häuflein.

Wir haben ferner auch einen Professor an der Lemberger Universität, welcher gerade an jenen Demonstrationen in Rußland Theil nimmt, gegen welche hier von vielen Seiten so stark aufgetreten wurde, aus welchem Anlasse sich ein Herr Slovene aus Krain mit Entrüstung dagegen verwahrte, als ob die dießbezüglichen Vorwürfe gegen ihn geltend gemacht werden könnten.

Bei uns ist die Sache anders; bei uns ist bisher gar nicht einmal bekannt, ob die Regierung diese russenfreundlichen Gesinnungen mißbilligt oder nicht.

Was das Begehren einer Erweiterung der Autonomie für unser Land anbelangt, so muß ich auch Gründe dafür anführen, und es möge der Erwägung einzelner Abgeordneten aus den anderen Ländern überlassen bleiben, ob und in wieweit diese Gründe auch für andere Länder sprechen.

Wir brauchen nur einen Blick auf die Landkarte zu werfen, und die geographische, sowie die klimatische Lage Galiziens zu betrachten, um einzusehen, daß dieses Land mit den cisleithanischen Ländern sehr wenig zusammenhängt. Es wird auch wohl bekannt sein, daß der Culturstand in Galizien in allen Beziehungen sehr verschieden ist von dem Culturstande in anderen Provinzen. Aus diesem Grunde ist es schwer, ja unmöglich, daß die Abgeordneten sowohl, als auch bei der centralen Administration die Beamten aus anderen Provinzen, über unsere Verhältnisse auf Grund genauer Kenntniße und mit Berücksichtigung der speciellen Bedürfnisse urtheilen können. Dieß wären die Hauptursachen, aus welchen wir eine Erweiterung der Autonomie verlangen.

Freilich sind auch viele Gründe, welche dagegen sprechen!

Bei einer Erweiterung der Autonomie in Bezug auf die Feststellung der Wahlen für den Reichsrath wären wir geneigt, in unserem Wahlgesetze jene Aenderungen vorzunehmen, welche uns nothwendig erscheinen; so z. B. eine Gesetzesänderung in der Richtung, damit wir das bürgerliche Element, welches hier gerade als das freiheitlichste und beste angesehen wird, stärken. Dieß wäre aber gerade jenen unbeliebt, welche das intelligente Element bei uns nicht gestärkt wissen wollen.

Bei einer Ausdehnung unserer Autonomie in Bezug auf verschiedene administrative und legislative Gegenstände würden wir freilich auch bei der Centralbehörde Beamte bekommen, welche in ihrer administrativen Thätigkeit unseren Bedürfnissen Rechnung tragen würden. Wir würden nimmermehr, sowie einer der geehrten Herren Vorredner gesagt hat, bei dieser Centralbehörde lediglich Kenntnisse aus der Polizeistube haben; wir würden es nicht mehr erleben, daß man in gefährlichen Momenten verschiedene Umtriebe erst reif werden läßt, um dann die Unterdrückung auf einen größeren Theil der Bevölkerung auszudehnen; — wir würden in unseren materiellen Interessen bei der Centralbehörde nicht mehr einen so schleppenden und hemmenden Geschäftsgang haben, wie wir dieß in Bezug auf die verschiedenen materiellen Interessen sogar in der jüngsten Zeit erfuhren; wir würden eine Förderung der materiellen Interessen, welche sehr dringend nothwendig ist, auch im legislativen Wege viel geschwinder erlangen; — wir würden unser Gemeindeleben unserem Culturstande anpassen, und ebenso unser Unterrichtswesen; — wir würden am Ende uns viel freier entwickeln und viel zufriedener sein können. — Dieß spricht aber wohl gerade gegen uns, denn bisher konnten wir uns nicht frei bewegen, bisher konnten wir nicht zufrieden werden; und vielleicht ist gerade darin der Grund gelegen, daß wir auch für die Zukunft nicht zufrieden gestellt werden sollen, damit Alles oder Vieles in Oesterreich beim Alten bleibe.

Ein weiterer Grund, welcher gegen die bei uns erwünschte Verleihung der Autonomie spricht, wäre vielleicht der, daß wir, wenn wir mit Hilfe der freien Abgeordneten aus anderen Ländern eine Erweiterung der Autonomie bekämen, dann auch in allen Beziehungen mit diesen freiheitlichen Männern Hand in Hand gehen könnten; dieß entspricht aber auch dem alten Brauche nicht.

Die Deutschen waren bei uns nur durch Beamte repräsentirt, und wir haben aus diesem Grunde stets nur Gelegenheit gehabt, von den Deutschen Arges zu erfahren. Wir würden gerne das Geschehene vergessen und für die Zukunft in andere Wege einlenken; hiezu würde uns gerade die Unterstützung der freien Deutschen bei unserer freien Entwicklung beistehen. Jedoch würde dieß, wie ich gesagt habe, gegen das Alte verstoßen, und vielleicht wird man lieber beim Alten bleiben wollen.

Ich habe in meinem Amendement nur sehr leise die Aenderung gegeben, das hohe Haus möge nur die Bereitwilligkeit aussprechen, daß es gleichzeitig mit anderen wichtigen Verfassungsfragen Oesterreichs auch die Erweiterung der Autonomie in Angriff nehmen wolle. Es ist durch dieses Amendement gar keinem Urtheile des hohen Hauses vorgegriffen; es ist durch dasselbe gar nicht gesagt, ob die Autonomie im Wege der Verfassungsänderung oder im Wege der Aenderung anderer Gesetze erzielt werden, es ist nicht vorgegriffen, ob und in wieweit für das eine oder das andere Kronland diese Erweiterung der Autonomie erfolgen solle.

In der Commission habe ich die Einwendung erfahren, daß die gleichzeitige Vorlage oder eigentlich Behandlung der Anträge über die Erweiterung der Autonomie mit den Vorlagen über den Ausgleich mit Ungarn viel Zeit in Anspruch nehmen würde, und doch sei die Verfassungsänderung in Bezug auf den Ausgleich mit Ungarn und in Bezug auf andere Gegenstände sehr dringend. Deßhalb habe ich in meinem Amendement auch nicht begehrt, daß sich das hohe Haus dafür erkläre, daß es zusammen mit der Verfassungsfrage die Erweiterung der Autonomie erledigen wolle; ich habe nur begehrt, daß das hohe Haus erkläre, daß es die Vorlagen in Bezug auf die Erweiterung der Autonomie gleichzeitig erwarte. Dieß wäre ein Beschluß von Seite des hohen Hauses, welches nach keiner Richtung präjudicirt und doch die Beruhigung ertheilt, daß das hohe Haus die Nothwendigkeit der möglichst gleichzeitigen Erweiterung der Autonomie, welche von vielen Seiten so sehr gewünscht wird, anerkennt. Dieß würde auch den Beweis liefern, daß das hohe Haus nicht schon im Voraus sich bestimmt fühlt, die Sache der Erweiterung der Autonomie ad graecas calendas zu verschieben.

Ich glaube also, meine Herren, daß Sie, wenn Sie sich unserem Amendement anschließen, gar nichts präjudiciren, sondern dadurch nur Ihr Wohlwollen für Andersmeinende bethätigen.

Am Anfange meiner Rede habe ich gesagt, wir wünschen nichts sehnlicher, als für die Zukunft constitutionsfreundlich sein zu können. Machen Sie uns, meine Herren, zuerst adreßfreundlich und erwecken Sie in uns die Hoffnung, daß wir auch constitutionsfreundlich sein können. (Beifall rechts.)

Vicepräsident: Ich werde zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz die Unterstützungsfrage stellen. Der Antrag geht dahin, dem Absatze 21 beizufügen: „und erwarten, daß die diesbezüglichen Vorlagen gleichzeitig mit den die Revision und Ergänzung der Staatsgrundgesetze bezweckenden Vorlagen werden eingebracht werden." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Wünscht sonst Jemand das Wort zu diesem Absatze? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich bin als Berichterstatter verpflichtet, mich gegen den Antrag zu erklären, welcher auch schon ihm Adreßausschusse nicht

die Majorität für sich zu gewinnen vermochte. Ich kann wieder nicht finden, weder wie man durch die Annahme dieses Antrages das Wohlwollen für Andersmeinende erweisen, noch wie man durch die Nichtannahme desselben den Beweis liefern würde, daß man die Sache ad calendas graecas hinausschieben wolle.

Mir scheint es vielmehr ganz natürlich, daß man sich die Frage vorhält, was denn eigentlich und wörtlich die Forderung, wie sie in dem Zusatzantrage gestellt wird, bedeutet. Darin wird das Verlangen gestellt, daß die auf die Erweiterung der Landesautonomie bezüglichen Vorlagen gleichzeitig mit jenen gemacht werden, welche die Revision und Ergänzung der Staatsgrundgesetze bezwecken. Nun muß ich aufrichtig bekennen, gar nicht zu begreifen, was das für einen Zweck haben soll. In allen Kreisen wird anerkannt, daß es dringend nothwendig sei, ehestens einen Fortschritt in der Ausgleichsverhandlung mit Ungarn zu machen.

Das ist aber für uns dadurch bedingt, daß von Seite der Regierung Vorlagen vor das hohe Haus gebracht werden. Ich meine nicht etwa, um sofort in die Berathung dieser Vorlagen oder in die Annahme derselben einzugehen, sondern um den Ausgangspunct zu finden, von welchem aus die weiteren Actionen in der Ausgleichsfrage zu machen sind. Das ist dringend und unaufschieblich, und ich muß sagen, es ist bedauerlich, daß jetzt, 14 Tage nach dem Zusammentritte des Reichsrathes, diese Vorlagen noch nicht eingebracht wurden. Nun aber zu sagen: die Regierung möge gleichzeitig mit diesen Vorlagen jene über die Erweiterung der Autonomie einbringen, heißt meines Erachtens nicht so viel, daß die Vorlagen über die Erweiterung der Autonomie früher, sondern das heißt, daß die Vorlagen, welche sich auf den Ausgleich mit Ungarn und die Verfassungsrevision beziehen, später eingebracht werden sollen, und daran kann Niemand ein Interesse haben. Denn die Regierung wird, wenn sie diese Vorlagen noch nicht fertig hat und wenn dieses Ansuchen an sie gestellt wird, dann weder die einen noch die anderen Vorlagen einbringen und was hat man damit gewonnen?

Warum soll aber die Vorlage gerade gleichzeitig geschehen? Soll etwa dieses Verlangen der gleichzeitigen Einbringung die Bedeutung haben, daß, wenn man sich durch eine oder die andere Vorlage nicht befriedigt fühlt, man das Eingehen in die Berathung der ungarischen Ausgleichsfrage verweigern will? Mir schiene das in keiner Beziehung ein constitutionelles Vorgehen zu sein. Wenn man mit einer Vorlage nicht zufrieden ist, so scheint mir der richtige Vorgang, daß man eine Abänderung oder Verwerfung derselben erstrebt, daß man aber dadurch eine Pression ausübt, indem man die Berathung über andere Vorlagen von der Berathung über eine bestimmte Vorlage abhängig macht, das scheint mir nicht zulässig.

Endlich würde ja die Regierung, wenn sie schon nicht geneigt ist, das zu thun, was gewünscht wird, nämlich Vorlagen über die Erweiterung der Autonomie bald einzubringen, das leichteste Mittel in der Hand haben, diesem Wunsche vollkommen zu entsprechen und doch in der Sache nichts zu thun und die Gegenansprüche nicht zu befriedigen. Die Vorlage nämlich soll bald eingebracht werden. Nun läßt es sich sehr gut denken, daß man eine einzelne Vorlage einbringt und sagt: „damit ist das, was wir vorzulegen beabsichtigen, erschöpft.“ Soll nun diese bloße, formelle Befriedigung dasjenige sein, was durch den vorliegenden Antrag angestrebt wir? Das scheint wohl nicht.

Ich kann also in dem gestellten Antrage gar keinen Vortheil, ich muß aber darin mannigfache Nachtheile sehen. Ich muß mich jedoch nachdrücklich dagegen verwahren, als sollte, wenn ich mich gegen diesen Antrag erkläre, oder wenn von mehreren Ausschußmitgliedern nicht für denselben gestimmt wurde, damit irgendwelche Abneigung gegen die Autonomie an den Tag gelegt, oder ausgedrückt werden, daß wir nicht wünschen, daß von Seite der Regierung diese Vorlagen, und daß sie bald eingebracht werden.

Das Nächste und vor Allem in Angriff zu Nehmende ist unbedingt die Frage des Verhältnisses zu Ungarn und die Reconstruirung verfassungsmäßiger Zustände.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich beantrage, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten von Krzeczunowicz zur namentlichen Abstimmung gebracht werde. (Rufe links: Oho!)

(Präsident Dr. Giskra übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Ich werde den Antrag dem hohen Hause vorlegen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Krzeczunowicz ist ein Zusatzantrag, ich werde ihn also erst dann zur Abstimmung bringen, wenn über den Absatz 21 des Entwurfes abgestimmt sein wird.

Ist gegen die Fragestellung etwas einzuwenden? (Es wird nichts eingewendet.)

Ich bitte also diejenigen Herren, welche dem Adreßentwurfe im Absatze 21 beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich stelle nun die Vorfrage, bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten von Krzeczunowicz, ob das hohe Haus die namentliche Abstimmung will. Ich bitte jene Herren, welche dieselbe wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. Ich bitte nun diejenigen

Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Krzeczunowicz beipflichten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, daß derselbe in der Minderheit geblieben ist. Ich werde jedoch um die Gegenprobe bitten. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Krzeczunowicz nicht beipflichten, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Die Majorität hat den Antrag abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„Wir müssen es aber auch als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Concordates in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwicklung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören."

Präsident: Zu diesem Absatze sind eingetragen folgende Redner, und zwar gegen denselben Dr. Jäger, Dr. Greuter und der Abgeordnete Pintar; für diesen Absatz haben sich eintragen lassen: Dr. Roser, Andriewicz und Dr. von Mühlfeld.

Herr Abgeordneter Dr. Jäger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Im Absatze 22 und 23 des Entwurfes . . . .

Präsident: Ich muß bemerken, daß blos der Absatz 22 der Gegenstand der Debatte ist, und ich müßte also erst die Zustimmung des hohen Hauses einholen, wenn zugleich die Debatte über den nächsten Absatz stattfinden solle.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** Ich möchte mir die Erlaubniß hierfür erbitten. (Allgemeine Zustimmung.)

Präsident: Da muß ich aber bemerken, daß ich durch den Umstand in's Gedränge komme, daß zu §. 23 sich auch verschiedene Redner einschreiben ließen, und zwar dafür der Abgeordnete Schneider und Baron Seyfertitz, dagegen der Abgeordnete Andriewicz und der Abgeordnete Pintar.

Ich weiß nicht, in welcher Ordnung ich die einzelnen Redner aufrufen soll.

Abgeordneter **Schindler:** In der Ordnung, wie sie eingeschrieben sind.

Präsident: Dann würde die Einzeichnung anders erfolgt sein; ich werde also immer einen Redner, der gegen, und dann einen, der für den 22. Absatz und dann wieder einen, der gegen, auch hierauf einen, der für den 23. Absatz eingeschrieben ist, aufrufen.

Bei einem Herrn Abgeordneten aber ergibt sich die Schwierigkeit, daß er für den einen, aber gegen den andern Absatz eingetragen ist. (Große Heiterkeit.) Aber das wird sich finden. Zunächst hat Herr Dr. Jäger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): In den zwei Absätzen 22 und 23 wird die Behauptung ausgesprochen, daß die Revision des Concordates eine unabweisliche Nothwendigkeit sei, weil der Staat sich solcher Rechte zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht entäußert habe, welche nach der heutigen Entwicklung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören. Meine Herren! Ich kann mich weder mit dieser Behauptung, noch mit ihrer Motivirung einverstanden erklären, weil es in mir feste Ueberzeugung ist, daß der Staat sich keines seiner wesentlichen Rechte begeben hat bei dem Abschlusse des Concordates, und weil ich weiter die Ueberzeugung habe, daß diese Behauptung nur aufgestellt werden kann von demjenigen . . . .

Präsident: Meine Herren! Professor Conn hat mich schon zu wiederholten Malen ersucht, den Raum in der Mitte des Saales freizuhalten, da die Stenographen ihre Aufgabe nicht zu vollziehen im Stande wären, wenn nicht eben der Platz ringsum freigehalten würde; ich bitte, sich also auf Ihre Plätze zu begeben.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** . . . . der über den Zustand der katholischen Kirche in Oesterreich, wie er sich gestaltete, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nie eine genaue Kenntniß gewonnen hat.

Wenn mir das hohe Haus nun gestattet, einen gedrängten Ueberblick der geschichtlichen Verhältnisse dieses Zustandes in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bezüglich der katholischen Kirche vorzutragen, so glaube ich mich sogar der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß das hohe Haus meine Ueberzeugung theilen wird, daß der Staat keines seiner wesentlichen Rechte sich begeben habe und daß das Concordat nichts anderes ist, als eine billige und gerechte Vereinbarung zwischen Staat und Kirche zur Abgränzung der beiderseitigen Rechtsgebiete und zur Feststellung des Rechtes des einen, wie des andern Theiles, sowie der beiderseitigen Pflichten.

Bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts war der Zustand der katholischen Kirche in Oesterreich und ihrem Verhältnisse zum Staate derselbe, welchen

wir in allen katholischen Ländern finden, wie sich nämlich dieses Verhältniß herausgebildet hat aus den früheren Jahrhunderten.

Ich kann es im Allgemeinen, im Großen und Ganzen bezeichnen als ein freundschaftliches, so daß Kirche und Staat, Staat und Kirche sich gegenseitig zur Erreichung ihrer speciellen und gemeinsamen Zwecke unterstützten. (Unruhe links.)

Von einem principiellen Gegensatze zwischen Kirche und Staat wußte man nichts. Allein im Laufe des vorigen Jahrhunderts erhob sich in den mitteleuropäischen Staaten ein Geist, welcher neue Theorien, neue Doctrinen über die wichtigsten Begriffe verbreitete: über den Begriff von Staat, über den Begriff von Kirche, über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, über Staatswohl, Staatsökonomie, Staatsverwaltung, über Gesetzgebung u. s. w., Theorien, Doctrinen, welche eine so weite Verbreitung fanden, daß das ganze öffentliche, zum Theile selbst das Privatleben eine totale Umgestaltung erlitt. Dieser Geist, der von England, Frankreich herüberwanderte nach Deutschland, gelangte an die Gränzen Oesterreichs. Er konnte nicht ausgeschlossen werden und wurde nicht ausgeschlossen. Er zog dann auch Oesterreich in die Strömung hinein, welche er erzeugt hatte, und ich sage es offen, es gab viel zu reformiren, viel umzugestalten, viel zu verbessern, viel zu ändern.

Allein, wenn nun dieß auch zugegeben werden muß, daß nämlich viel zu verbessern, viel zu reformiren war, so erübrigt doch, wenn wir nämlich die historischen Resultate ins Auge fassen, die Frage, ob es in Oesterreich nothwendig war, sich von dieser Strömung soweit hinreißen zu lassen, in den Reformen soweit zu gehen, daß das Bestehende fast sämmtlich oder auch gänzlich umgestaltet, niedergeworfen, beseitigt wurde. Diese Frage, glaube ich, muß einen Kernpunct unserer Untersuchung oder unserer Betrachtung bilden. Ich glaube nun, die Grundsätze, welche aus der Herrschaft dieses Geistes in Oesterreich hervorgingen, in Folgendem formuliren zu dürfen und bitte um die Erlaubniß, daß ich dieselben in der abgefaßten Formulirung vorlesen darf.

In Bezug auf die höchste Macht des Staates, oder in Bezug auf die Quelle, aus welcher die Reformen hervorgehen sollten, wurden folgende Principien aufgestellt:

„Absolut in seiner Macht ist nur der Staat, darum besitzt nur der Staat alle Fülle der Gewalt, neben und außer der Staatsgewalt besteht im Staate keine andere Gewalt, darum stehen alle Institutionen der Länder, Völker und Gesellschaften Oesterreichs unter dem Einfluß und unter der Herrschaft des Staates, der Staat übt seine Gewalt über alle (nämlich diese Institutionen) beherrschend, umbildend, auflösend, selbst vernichtend."

Aus diesen Grundsätzen entwickelte sich sofort ein Regierungssystem, welches, um das Gleichniß zu brauchen, alle Lebenskraft aus den Theilen der Monarchie ablenkte und diese Kraftfülle in dem Herzen, id est in dem Begriff des Staates concentrirte. Nun floß weiter daraus, daß neben der Fülle der Staatsgewalt, neben dieser centralisirten Gewalt eine Autonomie der einzelnen Theile nirgends mehr bestehen konnte. Sie war contradictorisch, es konnte daher keine Selbstständigkeit der früheren autonomen Corporationen existiren; mochten diese Corporationen sein wer sie wollten, Landstände, Magistrate der Städte oder Landgemeinden; sie konnten neben diesem Begriffe der centralisirten Staatsgewalt nicht mehr bestehen.

Darum sehen wir, wie das Streben der Staatsgewalt dahin ging, fort und fort diese autonomen Kreise zu beschränken, sie um ihre frühere Stellung und um ihren Wirkungskreis zu bringen, die Autonomie, die Macht, die sie besessen, herüber zu lenken in den ausschließlichen Besitz der Staatsgewalt. Auf der andern Seite trat die Creirung der Centralbehörden ein; die Centralbehörden hatten dann hundert Arme, diese hundertarmigen Vertreter der Staatsgewalt waren die Landes-, Kreis- und anderen Aemter oder wie sie nur immer hießen. Wir kommt der Staat und seine Wirksamkeit der damaligen Zeit, überhaupt der Zustand, der sich aus diesen Begriffen im Leben entwickelte, vor, als wäre der Staat auf einmal ein großes Spinnbaus geworden; das Triebrad war die Staatsgewalt, die früheren autonomen Corporationen, die Städtegemeinden, die Landgemeinden, die Landtage, selbst die bürgerlichen Nullitäten waren die vielen Spulen, welche in dieser Staatsmaschine durch die Triebkraft der centralisirten Staatsgewalt in Bewegung gesetzt wurde. Daß nun, meine Herren, einem solchen Staatsabsolutismus gegenüber, ganz insbesondere eine Gesellschaft im Wege stehen mußte, das ist die katholische Kirche in den österreichischen Ländern, das ist sehr begreiflich. Denn gerade diese Gesellschaft stand mit ihrem großen Kreise von Rechten, mit ihrem großen Besitzthume, mit ihrer Macht und Selbstständigkeit so da, daß sie mit dem Begriffe der absoluten Staatsgewalt unverträglich war; und nun sehen wir, wie die Staatsgewalt ihre Angriffe ganz vorzugsweise gegen die Kirche richtete, und so begann ein Vorgehen der Staatsgewalt gegen die Kirche, welches einzig in seiner Art war, um sie zu schwächen. Man machte es wie ein Arzt, der dem Kranken nicht die schärfsten Arzneien beibringt, ihn auf Diät setzt, ihn allmälig schwächt, um die Fiebersymptome zu schwächen, bis der Kranke endlich seiner Schwäche unterliegt.

So gerade der Staat mit der Kirche; von dem wichtigsten Verhältnisse angefangen, in welchem die katholische Christenheit in Oesterreich mit dem Oberhaupte der Kirche stand, von diesem angefangen über das Episkopat hinweg, über alle Rechte des Episkopats, über die Verbindung des Episkopats, mit den Gläubigen, über die Cultusgegenstände, über die In-

stitute der Kirche, dann über die Schulen, in Bezug auf die Gesetzgebung in publico ecclesiasticis. Da absorbirte diese Staatsgewalt nach und nach Alles, was die Kirche bisher selbstständig autonom gehabt hatte.

Der Staat und die Staatsgewalt glich in damaliger Zeit einem Schwamm, der, wenn man ihn hinlegt, wo sich Wasser befindet, dasselbe auffsaugt. So sog auch der Staat die Selbstständigkeit der Kirche auf, und der Zustand wurde ein solcher, daß wir in den protestantischen Ländern suchen können, bis wir eine ähnliche Untersochung der Kirche unter die Staatsgewalt finden, wie es in Oesterreich der Fall war. Ich erlaube mir nun, meine Herren, die Frage an Sie: Können Sie sich mit einem solchen Staatsabsolutismus einverstanden erklären? (Rufe: Ja! links.) Wenn das möglich, so lade ich Sie ein, auch die Selbstständigkeit und Autonomie der Städtegemeinden zu perhorresciren. (Rufe: Nein! links.) Ich lade Sie ein, auch die Landtage zu perhorresciren. (Rufe: Nein! links.) Ich gehe noch weiter, ich bestreite dann, meine Herren, das Recht unseres Hierseins. (Widerspruch links.) Denn was die Gemeindeselbstständigkeit, die Autonomie der Landtage u. s. w. anbelangt, so sind sie ja, wie wir sie jetzt besitzen, nur wieder eroberte Rechte der früheren Zeit. Wenn man aber dieses zugibt, daß diese Gemeinden die Rechte wieder erobert haben, welche die Staatsgewalt ihnen früher entzog, so frage ich: wo ist die Consequenz gegenüber der katholischen Kirche? Sie werden auch das anerkennen müssen, was die katholische Kirche wieder erobert hat, ihre alten Rechte, und diese Wiedereroberung ihrer Rechte, diese vollzog sich eben im Abschlusse des Concordats. Das Bedürfniß nach dem Concordate, wie aus meiner Darstellung hervorgehen muß, war nicht erst im Jahre 1855 vorhanden, ich glaube hier nicht erst den Docenten spielen zu sollen und die Herren zu erinnern, daß schon im Jahre 1790 der erste Versuch gemacht wurde zur Wiederherstellung der früheren freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Kaiser Leopold II. gab den Cultus und die Verwaltung desselben der Kirche unbedingt frei. Daß man nicht weiter gehen konnte, daran war Schuld die Kürze der Regierungszeit Kaisers Leopold II. und der Ausbruch der französischen Kriege. Dasselbe Verhältniß dauerte unter der Regierung Kaiser Franz I. fort, auch er war, vollauf beschäftigt mit den langwierigen Kriegen, wohl nicht in der Lage, an die Regelung der inneren Verhältnisse zu denken.

Nun aber unter Ferdinand I. wurde der erste Versuch gemacht zur Anbahnung eines Concordates. Es hatte damals keinen Erfolg. Es waren nur vorläufige Bemühungen von Seite der Kirche, ihre frühere Selbstständigkeit innerhalb ihres Kreises zurückzuerhalten. Von Kaiser Franz war sie früher immer damit beschwichtigt worden, daß er in seinem patriarchalischen Sinne den Beschwerden abhalf durch Handbillete, während allerdings die Gesetze der früheren Zeit aufrecht blieben.

Unter Ferdinand I. wurde, wie gesagt, erst der Versuch gemacht zur Anbahnung eines Concordates.

Er hatte keinen Erfolg. Dieß geschah erst, als nach Wiederherstellung des Friedens in Europa im Jahre 1815 in allen mitteleuropäischen Staaten mit dem päpstlichen Stuhle Concordate abgeschlossen wurden, indem die französischen Kriege eine solche Umgestaltung in allen kirchlichen Verhältnissen der früheren Zeit herbeigeführt hatten, daß kein mitteleuropäischer Staat sich der Feststellung und Regelung dieser zerrütteten Verhältnisse entziehen konnte.

Es wurde nun in den Jahren 1817—1841 eine Menge von Concordaten geschlossen. In Oesterreich war der Wunsch ebenfalls vorhanden, und im Jahre 1849 wurde der erste Schritt gemacht.

In diesem Jahre fand die Bischofversammlung in Wien statt und man verständigte sich bereits, wenigstens vorläufig, mit der Regierung, wie es mit der Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu halten sei; im Jahre 1855 wurde das Concordat wirklich abgeschlossen.

Nun weiß ich wohl, was die Herren mir einwenden werden gegen diese historische Deduction. Diese Deduction beweise eigentlich nur, daß das Bedürfniß auf Seite der katholischen Kirche, vielleicht auch auf Seite des Staates vorhanden war, eine Verständigung anzubahnen; aber die Spitze der zwei Absätze des Entwurfes ist gegen etwas Anderes gerichtet, sie sei dagegen gerichtet, daß der Staat um Rechte gekommen sei, und zwar um wesentliche Rechte. Meine Aufgabe ist es nun, darauf einzugehen und darauf zu antworten.

Ich behaupte, daß der Staat keine wesentlichen Hoheitsrechte sich vergeben hat und suche dieses in Folgendem zu erweisen:

Die zwei Absätze heben insbesonders zwei Puncte hervor, es wird gesagt, daß die Ausübung der Justizgewalt durch das Concordat beschränkt sei, dann zweitens, daß die Gesetzgebung in Bezug auf das Unterrichtswesen auch einer fremden Macht hingegeben worden sei. Ich leugne Beides. In Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt hat keine Entäußerung eines Hoheitsrechtes des Staates stattgefunden. Ich erlaube mir, dieses im Detail nachzuweisen. Die ganze Gerichtsbarkeit des Staates in Bezug auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander und zu ihren Kindern, dann in Bezug auf die Erwerbung, Befestigung und Verlust des Vermögens, welches Kirchen und namentlich Stiftungen gehöre, ferner die ganz persönliche Jurisdiction über kirchliche Personen und Stiftungen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte sind durch das Concordat ausdrücklich dem Staate vorbehalten wor-

den. Was den Unterricht anbelangt, so ist im Concordate lediglich ausgesprochen worden, daß der Kirche jener Einfluß auf die Erziehung und Lehre ihrer Angehörigen — ich betone es, meine Herren — auf die Erziehung und Lehre ihrer Angehörigen gewahrt werde, welcher ihr vermöge ihrer göttlichen Institution und vermöge des ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen Auftrages gebührt; mehr verlangt die Kirche nicht, und mehr verlangt das Concordat nicht. (Unruhe links.) Anders ist es in Bezug auf die Ausübung des Lehramtes, z. B. in Bezug auf die Einrichtung der Lehrsäle, den Herbeischaffung oder Wahl der Lehrmittel, dann den nöthigen Einfluß der Kirche auf die Bestellung und Ueberwachung der Lehrer.

Was diesen Punct betrifft, darüber kann nach den verschiedenen Bedürfnissen einzelner Länder oder nationaler Verhältnisse verhandelt werden. (Unruhe.) Da können Conventionen geschlossen, Abänderungen der Conventionen vorgenommen werden. Mag nun dieser Einfluß, den die Kirche verlangt, anerkannt werden oder nicht, meine Herren, ich bin von meinem Standpuncte aus genöthigt, folgende Erklärung abzugeben.

Sie ist abgegeben worden von dem gesammten Episcopate im Jahre 1849 auf der Versammlung in Wien: „Die Kirche kann, wie das von den Bischöfen gesagt worden ist, ihr Recht nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängig machen." (Unruhe.) Also, was das Lehramt betrifft, soweit die Kirche einen Einfluß auszuüben berechtigt ist, wird sie von ihrem Berufe nicht abgehen.

Will auch der Staat dieses nicht anerkennen, will er vielmehr auf legislativem Wege gegen die Kirche vorgehen, dann tritt ein Zustand ein, den wir, meine Herren, die wir doch auf Constitutionalismus, auf Liberalismus, auf Freiheit Anspruch machen, den wir nicht befürworten können.

Es wäre ein Zustand der Verfolgung, der immerwährenden Rechtsverletzung. Ich erlaube mir nur noch eine einzige Bemerkung hinzuzufügen. Ich habe gesagt, daß über gewisse Puncte, wie z. B. über die Ausübung des Lehramtes den localen Bedürfnissen entsprechende Conventionen geschlossen werden können, denn diese greifen das Princip nicht an. Sie beengen nicht den Wirkungskreis der Kirche, der ihr von rechtswegen gewährt werden muß — aber ich erlaube mir noch darauf hinzuweisen, daß es hiezu eines legislativen Vorgehens gar nicht bedarf, daher die ganze Nothwendigkeit der Concordatsrevision entfällt, weil in dem Concordate selbst der Weg gezeichnet ist, der in solchen Fällen eingeschlagen werden soll. Ich erlaube mir den Artikel XXXV in seinem letzten Absatze vorzulesen, dort heißt es:

„Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Maiestatis Caesarea invicem conferent ad rem amice comporendam."

Das Concordat hat also selbst vorausgesetzt, daß Schwierigkeiten entstehen können und entstehen werden; es hat aber auch die Wege genannt, auf welchen Schwierigkeiten beseitigt werden sollen. Glaubt daher irgend Jemand eine Beschwerde gegen das Concordat zu haben, fühlt er sich durch dasselbe beengt und bedrückt, so ist der Weg angedeutet, auf welchem Hilfe gesucht werden kann. Ich kann also nach dem, was ich die Ehre gehabt habe vorzutragen, unmöglich die Nothwendigkeit der Concordatsrevision, wie sie im Entwurfe beantragt ist, anerkennen. Ich stelle keinen eigenen Antrag, sondern ich erkläre nur, daß ich für diese zwei alineas nicht stimmen kann. (Bravo rechts.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser** (Böhmen): Meine Herren! Es hat mich unangenehm berührt, daß die Thronrede, die Se. Majestät der Kaiser an die Mitglieder beider Häuser gehalten hat, leider kein Wort über das Concordat — die Ausgeburt des Thun-Bachschen Regiments — erwähnte. Mit um so mehr Jubel begrüße ich den in der an den Kaiser zu richtenden Adresse enthaltenen Passus:

„Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen."

Ich stimme mit Freuden für diesen Absatz und wünschte nicht blos die Revision, sondern die Aufhebung des Concordates; ich bin ein Feind der Halbheiten, ich liebe das Losungswort: „Vorwärts." Ich will daher mit kurzen Worten die Nachtheile des Concordates erwähnen, seine Rückwirkung auf Religion und Sittlichkeit, seine Rückwirkung auf das Unterrichtswesen und auf die Machtstellung des Reiches nach Außen schildern und bitte um Nachsicht, weil ich zum ersten Male den parlamentarischen Boden betrete, daher das Wort noch nicht ganz in meiner Gewalt habe! Meine Herren! Die christliche Kirche, der auch ich angehöre, hat die Nächstenliebe als obersten Grundsatz ihrer Lehre mit Recht aufgestellt, die Grundidee derselben, sagt der hoffnungsvolle Jurist ernst, ist eine cosmopolitische, eine weltbürgerliche. Sie hat also zum Ziele, alle Erdenbewohner, ohne Unterschied der Religion, zu einer friedlichen

Heerde zu vereinigen, sie muß also die freundliche Annäherung aller Menschen anstreben. Sie soll hoch dastehen über die bunte Mannigfaltigkeit der Völker und Staaten, sie soll keinen religiösen Sonderinteressen huldigen.

Nicht so ist der Hauptgrundsatz des Concordates jener am 18. August 1855 abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Papst Pius IX. und Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I., der aus jedem Artikel hervorleuchtet und wie ein rother Faden alle Artikel verbindet und zu einem Ganzen macht, um mit ganzer theokratischer Wucht seinen Einfluß zu üben.

Dieser Staatsvertrag, meine Herren, geschaffen durch Leo Thun und Bach, beherrscht das ganze Bildungs- und Unterrichtswesen. Betrachten wir einzelne Artikel des Concordates. Der neunte Artikel z. B. lautet:

„Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden."

Meine Herren! Diese Bestimmung würde die Bibliotheken Oesterreichs bald auf ein kleines Häuflein zusammenschmelzen lassen; der Artikel ist rücksichtslos und streng, nach demselben darf der Unterricht nur ein ausschließlich katholisches Gepräge haben.

Artikel 8 lautet:

„Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen; falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden."

Diese Regel, meine Herren, würde den Lehrern jede Lectüre verbieten, jedes Wort, jede unvorsichtige Aeußerung könnte, wenn sie dem Herrn Pfarrer nicht gefällt, den Lehrer aus seinem ohnehin so kümmerlichen Lehramte entfernen.

Artikel 7 ist ein Verfassungsbruch, denn er sagt:

„In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen.

Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen, darüber erflossenen Verordnungen in Kraft bleiben."

Dieser Artikel verletzt die Gleichheit der Staatsbürger, hält das Talent zurück, sich zu entwickeln, und ich frage Sie, meine Herren, was hat Mathematik, Physik, Latein mit der Religion zu thun? Wird etwa der Protestantismus der Mathematik oder der Physik schaden? Gewiß nicht.

Und wie steht es mit der Ehe nach den Regeln des Concordates? Meine Herren! Meiner Ansicht nach ist die Ehe ein gemischter Gegenstand (stürmische, lang anhaltende Heiterkeit), sie ist und bleibt ein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung. Was die Ehe als Sacrament betrifft, aber blos als solches, gehört sie der Kirche an.

Meine Herren! Ich frage Sie, welche Friedensstörungen sind bereits zwischen verschiedenen Confessionen durch die Einwirkung des Concordates in der Ehe vorgekommen? Meine Herren! Ein unverschuldeter Mißgriff entscheidet oft über das Glück eines ganzen Lebens.

Und merkwürdig bleibt das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis zum achten Grade und anderer Verwandtschaften. Das kennt das bürgerliche Gesetz nicht. Und ich glaube, was die Kirche verbietet, darf auch das Geld nicht bewilligen; wenn z. B. Jemand nicht heiraten darf, so hilft die Dispens, und sie sehen, meine Herren, ein, daß die Dispensgelder des Papstes bisher noch nicht gestiegen sind.

Artikel 29 lautet:

„Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereiniget werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat."

Meine Herren! Dieser Artikel beraubt den Staat des Rechtes, in Zeit der Gefahr und Noth Hand an das Kirchengut anzulegen.

Meine Herren! Das Kirchengut ist nach meiner Ansicht bürgerlich, daher steht auch der Staatsgewalt das Recht zu, einzugreifen in der Zeit der Noth. Der Staat muß das oberste Eigenthumsrecht daran haben.

Meine Herren! Wenn die Kirchencassen leer sind, wer muß sie wieder füllen, als das Volk? Daher muß das Volk auch den Schlüssel dazu haben und wir als

Volksvertreter müssen auch einen Schlüssel dazu bekommen. (Große anhaltende Heiterkeit.)

Meine Herren! Gestatten Sie mir nun, den 33. Artikel vorzulesen:

„Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Reiche wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Seine Heiligkeit auf Verlangen Seiner Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechtes den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich bestehe, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gütern oder versichert auf die Staatsschuld angewiesen und Allen und Jeden ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Seine Majestät, daß diese Bezüge ganz so, wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehente, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen."

Meine Herren! Dieser Artikel möchte gerne wieder den Zehent einführen, wenn nicht die Furcht vor Ruhestörungen oder der Revolution vorhanden wäre. Der Zehent aber ist der Landwirthschaft hinderlich, das wird ein jeder Landwirth zugestehen.

Meine Herren! Ich frage Sie, wie steht es dann mit dem niederen Clerus? Der niedere Clerus ist eine Null; während die Bischöfe in Pomp und Glanz leben, hat der Caplan auf dem Lande höchstens 40 bis 100 fl. jährlich und steht sich nicht besser, als ein Dorfschulmeister, der darben muß.

Wie steht es mit der Religion und Sittlichkeit? Lassen Sie diese Frage an Sie herantreten. Wenn man die clericalen Blätter, wenn man die Annalen der Gerichtspflege liest, so sieht es nicht gut aus, da wird nichts als von Selbstmorden, Diebstählen und Verbrechen erzählt. Und das Ansehen der Kirche und Religion ist wahrlich nicht durch das Concordat gestiegen; denn alle Vorwürfe und Flüche, welche das Concordat treffen, treffen auch die Kirche.

Meine Herren! Daß das Concordat wie ein Blei auf das Unterrichtswesen fällt, werden Sie mir zugestehen. Jeder von Ihnen kennt die Angelegenheit des Gemeinderathes von Wien wegen der Bildung einer Lehrerbildungsanstalt. Es wurde diese Gründung verboten, weil man fürchtete, aus dem Auslande irgend eine Kraft herbeizuführen, die anderer Religion ist.

Und ist etwa Oesterreichs Machtstellung nach Außen durch das Concordat gehoben worden? Durchaus nicht. Das Ausland bewirft uns, einem Hagel gleich, mit allen möglichen gerechten und ungerechten Vorwürfen. Wir sind in Folge des Concordates der Spott des Auslandes geworden und wer Oesterreich beschimpfte, glaubte ein gutes Werk zu thun.

Meine Herren! Lesen Sie doch diesen dem Staate gefährlichen Vertrag und richten wir uns nicht nach Jenen, die da behaupten, das Concordat ist ein Vertrag und kann ohne Zustimmung des Papstes nicht gelöst werden.

Meine Herren! Ich frage Sie, was gelten denn die Verträge in Europa und was gelten fürstliche Worte? Sind sie nicht auch gebrochen und gelöst worden? Ergo haben wir als Volksvertreter auch das Recht, das Concordat zu lösen. (Stürmische Heiterkeit.)

Meine Herren! Das Wohl des Staates muß unser oberstes Gesetz sein.

Ich glaube, ein Vertrag, der nachtheilig wirkt, der schlecht ist, kann durch den Willen des Volkes gelöst werden. In ganz Europa strebt man nach verfassungsmäßigem Volksleben, und nur in solchen Staaten, wo der Wille des Volkes geachtet und respectirt wird, da ist es gut; wo dieser aber vernachlässigt wird, da wird es zu dem Stande führen, wohin wir gegenwärtig in Oesterreich geführt sind. Ich rufe Ihnen die Worte eines französischen Staatsrechtslehrers zu:

„Ein dem Staate schädlicher Vertrag ist nichtig und gar nicht bindend, da kein Lenker der Nation die Macht hat, sich in Dingen zu verpflichten, welche geeignet sind, den Staat zu schädigen, zu dessen Wohl ihm die Herrschaft anvertraut wurde."

Oder, meine Herren, ist der Volkswille eine bloße Lappalie? Dann lassen Sie Alles gedeihen, was die Regierung will, und ich bin überzeugt, daß, wenn wir unser Recht aufgeben, der ohnedieß nur oberflächlich begrabene Absolutismus binnen kurzer Zeit seine Auferstehung feiern wird. Meine Herren! Ich wiederhole es, daß, wenn wir unser Recht aufgeben, man nach und nach verlangen wird, zu verzichten auf alle unsere constitutionellen Rechte, die jahrelang von dem Volke mit Sehnsucht erstrebt und von vielen von Ihnen mannhaft erkämpft wurden, und seien Sie versichert: „Ein Aufgeben der Freiheitsrechte hat ein Volk noch nie zu nationaler Macht und Größe geführt." Das sind die Worte des Volkstribuns, des Märtyrers für Freiheit: Johann Jacoby!

Zum Schlusse erlauben Sie mir noch die Worte Buckle's anzuführen, der sich über den Gegenstand folgendermaßen äußert: „Alle Fragen des Kirchenregiments sind keine Sache der Religion, sondern der Politik, und sollen nicht nach überlieferten Dogmen, sondern der freien Ansicht der Zweckmäßigkeit entschieden werden. Solange die Geistlichkeit sich auf die wohlthätigen Pflichten ihres Berufes, auf die Linderung von Schmerz und Trübsal beschränkt, in solange werden wir sie auch als die Diener des Friedens und der christlichen Liebe achten. Wenn sie aber jemals in die

Rechte der Laien übergreifen sollten, wenn sie je mit einer Stimme der Autorität sich in die Regierung einmischen, so ist es am Volke, die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Zeit gekommen, diesen kirchlichen Vertrag aufzulösen?"

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß die Geschäftsordnung nicht gestattet, geschriebene Reden vorzulesen.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Ich habe blos die Worte Buckle's vorgelesen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe das überhört.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hoffen wir also, daß die freie Kirche im freien Staate einkehren werde. Ich stimme also noch einmal mit Freuden für diesen Absatz.

Präsident: Herr Abgeordneter Andriewicz hat das Wort.

Abgeordneter **Andriewicz** (Bukowina): Wenn auch ich als Priester einer andern Confession und als Abgeordneter aus der Bukowina, dem im äußersten Osten des Kaiserreiches gelegenen Lande, auf die Nothwendigkeit einer Revision des Concordates zu sprechen komme, so möge mir dieß von keiner Seite übel gedeutet, sondern vielmehr anerkannt werden, daß so manche Wirkungen dieses zwischen Wien und Rom geschlossenen und mit dem kaiserlichen Patente vom 8. April 1861 kundgemachten Uebereinkommens nicht nur im Centrum, sondern bis in die äußerste Peripherie des Reiches verspürt werden.

Mit dem Concordate haben eigentlich die Confessionellen der eigenen Kirche das meiste zu thun. Ich bin nicht berufen, und habe es auch nicht nöthig, auf ein fremdes Gebiet überzugehen, und dasjenige, wozu sich die eigenen Glaubensgenossen nicht bequemen können, zu berühren, da das Verlangen nach einer Revision desselben von dort aus hinreichend betont wird. Ich beschränke mich daher, ohne in ein Weites und Breites mich einzulassen, nur das in kurzen Worten anzuführen: daß erstens einige Bestimmungen des Concordates die Regelung der confessionellen Verhältnisse zwischen den im Staate gesetzlich anerkannten und unter dem Schutze des Staates stehenden Kirchen nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung behindert, und daß zweitens der Genuß einiger bürgerlicher Rechte noch immer von dem confessionellen Bekenntnisse abhängig gemacht wird.

In der ersteren Beziehung erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den Vorgang bei Schließung der gemischten Ehen hinzulenken, wornach die Erklärung der Einwilligung zur Ehe bei Personen verschiedener Confession unbedingt vor dem ordentlichen Seelsorger des katholischen Theiles zu geschehen hat, bei welcher Gelegenheit in gewohnter Weise aus dem im vorigen Jahrhundert eingeführten Toleranzpatent hinsichtlich der Erziehung der Kinder in der Confession der katholischen Kirche der Revers abverlangt wird.

In letzterer Beziehung dagegen erwähne ich nur dieß, daß die Confessionellen der griechisch-orientalischen, wie auch jener der evangelischen Kirche zu dem Lehramte an den Mittelschulen und selbst an einigen Hochschulen, wenn auch diese aus Staatsmitteln entweder im Ganzen oder zum großen Theile unterhalten werden, aus Staatsmitteln, zu denen alle Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Confession beitragen — gerade wegen des Religionsbekenntnisses nicht zugelassen werden.

Da der Rechtsstaat allen Staatsbürgern und ebenso auch allen im Staate gesetzlich anerkannten Kirchen gleich gerecht sein soll, und die Bevorzugung des Einen vor dem Andern vor dem Gesetze mit der Idee eines Rechtsstaates nicht vereinbarlich ist; da ferner die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse zwischen den einzelnen Kirchen, als auch die Unabhängigkeit des Genusses aller bürgerlichen Rechte von der Confession im Interesse des kirchlichen Friedens und der christlichen Eintracht und Liebe gelegen ist, so glaube ich, daß die Nothwendigkeit einer Revision des Concordates in den zur Competenz der Staatsgesetzgebung gehörigen Bestimmungen und natürlich auch nicht anders, als nur im verfassungsmäßigen Wege hinlänglich begründet erscheint.

Bei diesem Anlasse erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auch darauf zu lenken, daß das Allerhöchste Patent vom 31. December 1851, durch welches einer jeden im Staate gesetzlich anerkannten Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, dann der Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde gewährleistet wird, nur noch auf die griechisch-orientalische Kirche im österreichischen Staate die Anwendung nicht gefunden hat.

Die katholische Kirche erfreut sich des Concordates, die evangelische des Protestantenpatentes vom Jahre 1861, die griechisch-orientalische Kirche dagegen harrt noch immer auf Verwirklichung der ihr zugesicherten Autonomie im Einklange mit ihrer canonischen Verfassung.

Da auch dieses Bedürfniß tief gefühlt wird, so glaube ich auf die Theilnahme und Unterstützung des hohen Hauses rechnen zu dürfen und in dieser Voraussetzung erlaube ich mir den Antrag einzubringen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Nach alinea 22 werde folgender Absatz eingeschaltet:

Aber ebenso nothwendig erscheint uns ferner die Regelung der interconfessionellen Beziehungen aller im Staate gesetzlich anerkannten Kirchen, gleich-

wie die baldigste und ausnahmslose Verwirklichung der denselben hinsichtlich der Selbstverwaltung mit dem Patente vom 31. December 1851 gewordenen Zusicherung."

Präsident: Ich werde sogleich die Unterstützungsfrage bezüglich dieses Antrages stellen, um dem Herrn Berichterstatter Gelegenheit zu geben, zu erfahren, ob er über dieses Amendement sich auszulassen habe oder nicht.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Andriewicz, welcher dahin geht: (liest denselben nochmals), unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Herr Abgeordneter Superintendent Schneider hat das Wort.

Abgeordneter **Schneider** (Schlesien): Ich bin Protestant, und das hohe Haus wird es nicht erwarten, in mir einen Lobredner des Concordates zu finden. (Heiterkeit.) Ich will mich nur kurz fassen und nicht länger auf dem Gebiete weilen, das hier schon vielfältig behandelt worden ist, sondern in kurzer Aeußerung darlegen, welcher Gunst sich die protestantische, gesetzlich anerkannte Kirche im Concordatsstaate in den letzten Jahren zu erfreuen hatte.

Schmerzlich habe ich in der Allerhöchsten Thronrede eine Hinweisung auf die confessionelle Frage vermißt; desto dankbarer bin ich dem Adreßausschusse für den Passus, welchen er aufgenommen und in welchem erklärt wird, daß es als eine Unmöglichkeit erscheine, wenn sich der Staat der Befugniß des natürlichen, höchst wichtigen politischen Rechtes begeben sollte, nämlich des Rechtes, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen.

Ich halte diesen Satz für um so nöthiger, weil ich leider weiß, und es nur zu wahr ist, daß die bisherige Staatsregierung, trotzdem daß sie ein kaiserliches Gesetz vor sich hatte, dennoch nicht diesem Gesetze und dem Gedanken, der in demselben ausgesprochen, nachgekommen ist.

Ein Blick auf das vom Allerhöchsten Throne erflossene theuere Blatt, das vom In- und Auslande mit Dank und Jubel begrüßt wurde, nämlich auf das Protestantengesetz vom 8. April 1861, zeigt deutlich, daß Oesterreich mit einer alten, finsteren Vergangenheit abschließen und eine neue Aera inauguriren wollte.

Denn das Gesetz hat an seiner Spitze den Grundsatz der Gleichberechtigung, welcher erst durch dasselbe zur vollen Geltung gelangen sollte. Wenn wir aber auf die letzten sechs Jahre, seit welchen dieses Gesetz besteht, zurückblicken, so finden wir, daß einzelne Bestimmungen desselben gar nicht erfüllt wurden, und daß nur das geschehen, was dem Staate Rechte vorbehielt, daß aber jene Bestimmungen nicht gehalten wurden, welche ihm auch Pflichten auferlegen.

Ich spreche es offen und frei aus vor dieser hohen Versammlung, es ist das Protestanten-Patent nicht allein nicht durchgeführt, sondern es ist dasselbe in der letzten Zeit sogar in seinen Hauptgrundsätzen verletzt worden. (Hört! Hört! links.) Ich will mich nur kurz fassen, nur andeuten, in Einzelheiten aber gar nicht eingehen.

Das Recht, evangelische Schulen nach eigenem Ermessen zu gründen, ist durch mancherlei bureaukratische Mittel illusorisch geworden. Das Streben, den Bedürfnissen der Zeit und nach den Forderungen derselben entsprechende Lehrerbildungs-Anstalten zu errichten und namentlich die Genehmigung, eine solche zu eröffnen, welche schon im dritten Jahre erwartet wird, ist noch immer aufgehalten und gehindert worden durch das Verlangen, unseru Lehrplan nach den bestehenden Präparandien umzuwandeln.

Durch eine bewunderungswürdige Interpretationskunst der Behörden werden die armen protestantischen Gemeinden nach wie vor verhalten, zu katholischen Cultuszwecken Beiträge zu leisten. (Zustimmung links.) In den Mittelschulen, welche aus öffentlichen Fonds erhalten werden, werden evangelische Lehrer nicht zugelassen. Der Ober-Kirchenrath, unsere Behörde, die die Angelegenheiten der Kirche zu leiten hat, ist lahm gelegt, namentlich dadurch, daß ihm Männer unseres Vertrauens, tüchtige Arbeitskräfte, entzogen werden; es ist also eine gewisse administrative Desorganisation in der evangelischen Kirche vorhanden, und sie derselben preisgegeben.

Die Vorlagen der einberufenen General-Synode sind entweder nicht erledigt, abschlägig erledigt, oder dem Geiste der protestantischen Kirche entgegen umgeändert und so auf diese Weise begraben worden.

Das abgetretene Ministerium der Sistirungs-Aera hat sich auch unterwunden, in zwei wesentlichen Grundsätzen unserer Kirche das Allerhöchste kaiserliche Patent zu verletzen, nämlich im Principe der freien Religionsübung und im Principe der Autonomie der Kirche.

Das abgetretene Ministerium hat es gestattet, daß in einem Lande, wo allerdings die Devise ausgesprochen wurde: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Reichsrecht, daß das Protestanten-Patent in diesem Lande seine Geltung erst dann erhalte, wenn der Landtag sich dafür erklärt. (Bravo! Bravo! links.) —

Die Evangelischen in Meran genießen das Recht nicht, das den Staatsbürgern aller Confessionen im Staate nicht verwehrt ist. (Rufe links: Hört!)

An die Protestantengesetze sind auch angeknüpft Entschließungen von Sr. Majestät dem Kaiser, welche das Ministerium ermächtigen, ein die Rege-

lung der interconfessionellen Angelegenheiten ordnendes Gesetz der nächsten Reichsvertretung vorzulegen.

Es ist uns dieser Gesetzentwurf in der ersten Session des Jahres 1861 vom damaligen Staatsminister angekündigt, es sind auch solche Aeußerungen darüber kundgegeben worden, welche darlegten, daß es die volle Gleichberechtigung in sich enthalte, es ist aber bisher nichts geschehen.

Der hohe Reichsrath hat dieses Gesetz auf seinem Tische nicht gefunden, es ist, wenn gemahnt wurde, darüber zur Tagesordnung übergegangen worden.

Die Arbeiten eines confessionellen Ausschusses liegen im Reichsarchive begraben und eine andere Arbeit ist an die Tiber gewandert, während dessen macht sich aber durch leidiges Reverswesen in Bezug auf gemischte Ehen und der religiösen Kindererziehung eine Praxis breit, welche an die schlimmsten Tage der Toleranzepoche erinnert. (Rufe links: Hört!)

Da ich und alle Protestanten Oesterreichs wünschen müssen, daß solchen Uebelständen vorgebeugt, daß sie beseitigt werden, daß einer ehrgeizigen, die religiösen und kirchlichen Rechte der Staatsbürger mißachtenden und das Vertrauen des Staates compromittirenden Referentenwirthschaft ein fester Riegel vorgeschoben werde, und daß endlich doch dieses vielgenannte Wort „Gleichberechtigung" zum Ernste und zur Wahrheit werde, eben deßwegen habe ich mir erlaubt auch einen Antrag zu stellen, eigentlich blos einen Zusatz zu alinea 23. Mein Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem alinea 23 folgenden Zusatz beizufügen: Wir halten das umsomehr für unmöglich, als Euer Majestät in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit das Ministerium am 8. April 1861 zu ermächtigen geruhten, der nächsten Reichsvertretung einen Gesetzentwurf über die interconfessionellen Rechtsverhältnisse zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, und Eurer Majestät Regierung die Erklärung abgab, daß die in dieser Richtung schwebenden Fragen nach dem von Eurer Majestät ausgesprochenen Grundsatze der vollen confessionellen Gleichberechtigung zum endgiltigen Abschlusse gebracht werden sollen."

Ich enthalte mich der weiteren Motivirung und beschränke mich blos darauf, daß meines Erachtens dieser Zusatz den Tenor der ganzen Adresse durchaus nicht alterirt, daß er vielmehr alinea 23 nicht schwächt, sondern stärkt, ich beschränke mich darauf, daß die interconfessionellen Angelegenheiten in den Ländern der ungarischen Krone bereits so geordnet sind, daß dort der Friede zwischen den Katholiken und Protestanten gesetzlich bestehen kann, und daß die Allerhöchste Thronrede mit einer gewissen Schärfe erklärte: „wie die neue Ordnung der Dinge, indem sie die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten Meiner Länder der ungarischen Krone mit neuen unumstößlichen Bürgschaften umgibt, gleiche Sicherheit für die übrigen Königreiche und Länder im nothwendigen Gefolge haben muß."

Was jenseits der Leitha gerecht ist, muß diesseits der Leitha billig sein.

Ich bitte Sie, meine Herren, diesem Zusatze Ihre Unterstützung zu geben.

Es betrifft die heiligsten und unantastbaren Rechte der Ueberzeugung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Protestanten, die in Oesterreich nicht Eingriffe machen in eine andere Kirche oder in das Staatsgebiet, sondern die auch leben wollen und nicht dadurch, daß man ihnen ihre Nachkommenschaft entzieht, auf den Aussterbe-Etat gesetzt werden wollen. (Bravo links.)

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. (Geschieht.) Ich werde die Unterstützungsfrage stellen und ersuche diejenigen Herren, welche den soeben vernommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Schneider (liest denselben) unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat den Wunsch geäußert und der Herr Obmann der Adreßcommission seine Zustimmung gegeben, daß die Mitglieder der Adreßcommission eingeladen werden, heute Abends um halb 7 Uhr vor der mit Zustimmung des hohen Hauses auf 7 Uhr anzuberaumenden Plenarsitzung zusammenzutreten. Gegenwärtig will ich die Sitzung schließen mit Rücksicht darauf, daß noch eine Wahl vorzunehmen ist, und mit Rücksicht auf den von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch dem Leichenbegängnisse des Herrn Hofrathes Tschek beizuwohnen. Die nächste Sitzung schlage ich für Abends 7 Uhr vor. Es ist noch eine Reihe von Rednern, 14 an der Zahl, eingetragen.

An der Tagesordnung der nächsten Sitzung ist die Fortsetzung der Specialdebatte. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 8. Sitzung der 1. Session am 5. Juni 1867.

Inhalt: Petitionen. — **Adreßdebatte.** (Schluß der Specialdebatte und Annahme in dritter Lesung.) — **Beschluß** wegen **Ueberreichung der Adresse** im Wege des Ministerrathes. — Mittheilung über die **Wahl** des Ausschusses für die **Regierungsvorlage,** betreffend die **Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe.**

Beginn der Sitzung 7 Uhr 20 Minuten Abends.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Plankensteiner,** Freiherr v. **Loudon,** Freiherr v. **Korb, Kardasch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Plankensteiner liest dasselbe.)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause eine Zuschrift des Handelsministeriums vom 29. Mai mitzutheilen.

Schriftführer **Loudon** (liest): „Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft beehrt sich, dem löblichen Präsidium einige Exemplare der beiden Hefte der vom hierämtlichen Concepts-Adjuncten Arthur Freiherrn v. Hohenbruck, unter dem Titel: „Die Landtage und die Landwirthschaft" veröffentlichten Zusammenstellung der Landtagsverhandlungen über landwirthschaftliche Fragen zu übersenden."

Präsident: Die Exemplare liegen in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Ich bitte, die eingelaufenen Petitionen dem hohen Hause bekannt zu geben.

Schriftführer Freiherr v. **Loudon** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Winterstein überreicht die Petition der privilegirten österreichischen Nationalbank, dahin gehend, daß sie anläßlich der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 in den früheren Stand wieder eingesetzt, und daß eine Vereinbarung bezüglich ihrer Entschädigungsansprüche baldigst erzielt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Wolfrum überreicht die Petition des Ferdinand Trägner und Consorten zu Eichwald in Böhmen, dahin gehend, der hohe Reichsrath wolle durch das hohe Staatsministerium dahin wirken, daß der Betrieb des Metallbergbaues in größeren, wenn auch eingefriedeten Thiergärten gegen angemessene Entschädigung an den Grundbesitzer stattfinden könne."

„Die Gemeinde Wotsi, Zołkiewer Kreises, Sokaler Bezirkes in Galizien, beschwert sich gegen die galizischen Regierungsorgane wegen Nichtvollziehung der rechtskräftigen Statthalterei-Entscheidung vom 21. October 1864."

„Reichsrathsabgeordneter Sawczyński über reicht die Petition der Gemeinde Wotsin, Zołkiewer Kreises in Galizien, um Einwirkung, daß die Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 21. October 1864, Z. 46.055, wornach der ehemaligen Grundherrschaft die Demolirung der den Gemeindewiesen und Gründen schädlichen Wasserdämme aufgetragen wurde, endlich durchgeführt werde."

„Die Gemeinde Kirchbach in Steiermark unterbreitet durch den Reichsrathsabgeordneten Dr. Haffner die Bitte um Erwirkung der Sistirung der Gerichtsorganisation."

Präsident: Ich werde diese Petitionen, wenn kein besonderer Antrag gestellt wird, dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Specialdebatte. Der Herr Berichterstatter wünscht das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (von der Tribune): Es sind von zwei Herren Abgeordneten in der vormittägigen Sitzung Zusatzanträge eingebracht und von dem hohen Hause unterstützt worden. Der Adreßausschuß hat sich deßhalb bestimmt gefunden, sich zum Behufe der Berathung über diese beiden Anträge zu versammeln. Die anwesenden Mitglieder waren nun übereinstimmend der Ansicht, daß der Gedanke, welcher in den beiden Anträgen ausgesprochen wird, in dem Adreßentwurfe allerdings ohnehin schon enthalten sei. Denn wenn es nämlich einerseits in demselben heißt: „Die politischen Rechte der Staatsbürger u. s. w. erfordern alsbaldige Regelung in constitutionel-

lem Geiste und nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in den vorgeschrittensten Staaten", und wenn andererseits als eines der natürlichsten aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, erklärt wird, so ergeben sich ja jene Anträge oder vielmehr die Grundsätze, welche in jenen Anträgen ausgesprochen sind, als Corollarien von selbst, und der Adreßausschuß ist daher berechtigt zu erklären, daß er sich durchaus nicht bei seinem Entwurfe im Widerspruche mit den Anschauungen befand, welche die Herren Antragsteller leiteten.

Allein mit Rücksicht darauf, daß solche Anträge ausdrücklich gestellt wurden, und mit Rücksicht auf die zahlreiche Unterstützung, welche sie in dem hohen Hause fanden, erklärt sich der Adreßausschuß bereit, und haben sich die bei der Berathung anwesend gewesenen Mitglieder dahin geeinigt, einen Zusatzantrag, welcher die beiden vereinigten Anträge in sich schließt, in der Weise aufzunehmen, daß nach der alinea 23 folgender Beisatz beigefügt werde:

„Nicht minder nothwendig erscheint uns die baldige Regelung der interconfessionellen Rechtsverhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Confessionen und die Verwirklichung der den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch schon mit Allerhöchstem Patente vom 31. December 1851 zugesicherten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten."

Dieser Passus würde also als neuer Absatz den beiden jetzt in Discussion stehenden beizufügen sein, und dadurch den Intentionen der beiden Herren Antragsteller und derjenigen Herren, welche diese Anträge unterstützten, entsprochen sein.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Es war, meine Herren, ein einigermaßen eigenthümliches Gefühl, das im Verlaufe der Debatte über den Gegenstand, dessen Wichtigkeit wohl Alle in diesem hohen Hause fühlen, in mir rege geworden ist. Von zwei Rednern ertönte heute der Ruf nach Freiheit aus der bisherigen staatlichen Umarmung; der eine Ruf erscholl von einem Manne aus dem Lande, welches auch ich hier zu vertreten die Ehre habe, und dieser Ruf erscholl um Freiheit für die katholische Kirche aus der staatlichen Umarmung, wie dieselbe Ihnen von diesem Redner gezeichnet wurde.

Zu meinem Befremden, ich sage es Ihnen ganz offen, muß ich aber wahrnehmen, daß dieser Ruf jenes Verständniß in Ihren Herzen nicht gefunden hat, das man erwarten konnte. Aus Aeußerungen ist auch schon bereits sein Urtheil zu entnehmen. Ich hörte einen zweiten Redner, er hat denselben Ruf um dieselbe Freiheit aus derselben staatlichen Umarmung für die protestantische Confession erhoben, und diesem Rufe haben die Söhne der katholischen Kirche mit Freuden zugestimmt. (Rufe links: Oho!) Ich habe Ihnen gesagt, meine Herren, daß ich nur meinen Eindruck, den ich während der heutigen Debatte wahrgenommen habe, wiedergeben wolle, und ich habe das Recht dazu.

Gegen das Concordat hat eigentlich nur ein einziger Redner auf jener Seite des Hauses (auf die Linke deutend) gesprochen, und ich habe Ursache, um seinen Sieg ihn nicht zu beneiden. (Heiterkeit.) Noch ein solcher Sieg und seine Sache ist gründlich verloren. (Allgemeine Heiterkeit und Bravo.)

Abgeordneter Schneider, der seinem Berufe gemäß auch um Freiheit seiner Confessionen gerufen hat, hat klug es unterlassen, zu betonen, daß dieser Ruf im Gesetze noch keine Begründung gefunden habe, denn es muß doch einem Jeden aus uns klar werden, daß das Patent vom 8. April 1861 und vorzüglich die sogenannte protestantische Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 der protestantischen Kirche gesetzliche Freiheiten und Rechte gewährt, welche denjenigen der katholischen Kirche gleich sind, und in manchen wichtigen Puncten den Rechten der letzteren Kirche weit vorgehen.

Meine Herren! Merken Sie, was ich jetzt sage; ich habe das Wort wohl überlegt und ich spreche es aus vor dem ganzen österreichischen Episkopat, ich spreche es aus vor Ihnen, den Katholiken Oesterreichs, ich spreche es aus vor allen Söhnen der Kirche, und das Wort lautet: An jenem Tage, wo man uns unter jener Garantie, die wir jetzt haben durch die Unterschrift der höchsten Autoritäten, des Papstes und des Kaisers, jene Rechte und Freiheiten gewährt, welche gesetzlich den Protestanten zugestanden sind: an dem Tage werden wir in Tirol in allen Thälern den Sieg der kirchlichen Freiheit mit einem Tedeum feiern. (Bewegung. Sehr gut! rechts.) Man sage also nicht, daß wir zu viel verlangen. Die erstgeborenen Söhne des Hauses in Oesterreich sollen doch wenigstens so viel Recht für sich in Anspruch nehmen können, als die nachgeborenen Söhne.

Ich kann darum mein Befremden durchaus nicht unterdrücken, warum denn der Adreßausschuß, der so sehr für das Hoheitsrecht des Staates besorgt war, gerade das Concordat, also die Formulirung der Rechte der katholischen Kirche im Auge hatte; warum er nicht auch aus demselben Grunde die Gesetze, welche den Protestanten die Freiheit gewähren, zum Vorwurfe seiner Betrachtung gemacht hat.

Ich gebe der hohen Versammlung weiters zu bedenken, daß es doch auch außerhalb Oesterreichs Staatsmänner gegeben hat und noch gibt, die sehr eifersüchtig auf die Machtstellung ihres Staates bedacht und auch die Hoheitsrechte desselben zu wahren bestrebt sind. Ich kann mir nun unmöglich denken, daß, wenn die Freiheiten, die uns geboten sind, im sogenannten Concordate geradezu das Hoheitsrecht des Staates verletzen, z. B. gerade der preußische Staat dieses sein Hoheitsrecht dadurch

verletzte, daß er der katholischen Kirche, ich möchte sagen, schon weit früher die wesentlichsten Rechte gewährt hat, deren wir uns erst seit dem Concordate erfreuen. (Bewegung links.) Ich kann mir das Geheimniß, dieses wahrhaft politische Geheimniß dadurch in etwas erklären, daß ich mich an ein Wort erinnere, welches bei einer ähnlichen Gelegenheit in diesem hohen Hause unter der Zustimmung der Majorität und unter dem Jubel Israels von Dan bis Bethsabe ausgesprochen wurde. (Oho links.)

Präsident: Ich bitte, meine Herren, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Greuter** (fortfahrend): Und dieses Wort lautete dahin: „Wo nicht das Christenthum, so ist doch die katholische Kirche mit der constitutionellen Freiheit unvereinbar."

Einmal muß ich noch gegen diesen Satz feierlich im Namen meines Gewissens protestiren, als ob man einen Unterschied zwischen Christenthum und katholischer Kirche anerkennen dürfte (Oho links); zweitens wenn ich mich noch an einen anderen Satz erinnere, den auch ich als einen wahren anerkenne: „Entweder ein constitutionelles Oesterreich oder gar kein Oesterreich!"

Entnehmen Sie jetzt aus diesen zwei Sätzen, was man von gewisser Seite der katholischen Kirche in Oesterreich für eine Stellung gibt. Wenn die katholische Kirche mit der constitutionellen Freiheit unverträglich und wenn es ohne constitutionelle Freiheit kein Oesterreich gibt, so ist die katholische Kirche die Todfeindin der Existenz des Kaiserstaates von Oesterreich. (Rufe links: Das ist kein Zweifel!) Gegen eine solche Logik der Thatsache kämpfe an, wer immer will, sie liegt einmal vor; lesen Sie die stenographischen Berichte vom Juni 1861 nach, dort werden Sie diesen Satz finden.

Wie ist nun aber das Verhältniß der katholischen Kirche, damit ich es kurz bezeichne, zur Staatsgewalt durch das Concordat normirt?

Der Artikel 1 des Concordates gibt uns eigentlich den Schlüssel in die Hand.

Der Artikel 1 des Concordates erkennt nicht die katholische Kirche, wie einst der sonst vielgerühmte Kaiser Josef II. als die herrschende im Reiche an, ja, die Kirche wird nicht einmal als die Kirche der Majorität der österreichische Bewohner anerkannt, sondern was der Kirche hier in diesem Fundamentalartikel des Concordates gegeben wird, ist einzig und allein der Satz, daß der Kirche das Recht gegeben und beschützt wird, nach den Anordnungen Gottes und nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes zu leben.

Ich frage Jeden bei seinem Gewissen: Was kann man weniger geben, als die nöthigsten Bedingungen der Existenz? Nehmen Sie der Kirche das, was der erste, der Hauptartikel im Concordate, ihr gibt, nehmen Sie ihr das Recht zu leben nach den Gesetzen, nach den Anordnungen ihres Stifters, und Sie haben die Kirche vernichtet; Sie werden nicht eine Revision, sondern Sie werden eine Persecution gegen die Kirche proclamiren.

Diese Principien, auf welche die Kirche sich stützt und die im Concordate anerkannt werden, sind diejenigen, für deren Lebenskraft Millionen von Märtyrern ihr Blut vergossen haben, und auch in Zukunft, ich hoffe es zu Gott, noch vergießen würden. (Rufe links: O nein! Bewegung.)

Was hat die Kirche noch für ein Recht erhalten? In einem ferneren Artikel ist einfach ausgeführt, daß die Censur auch den Bischöfen gegenüber nicht mehr am Platze sei, aber noch mit der Beschränkung, „nur, wenn die Erlässe der Bischöfe Dinge Gegenstände betreffen, welche zu ihrer Amtswirksamkeit gehören und innerhalb der Gränze derselben liegen." Ja, der heilige Vater hat im Nachtrage vom 5. November 1855 die Bischöfe Oesterreichs ausdrücklich noch angewiesen, daß sie jeden Erlaß innerhalb dieser angegebenen Gränze, wie jedes andere Druckwerk in Oesterreich vorher der Regierung vorlegen müssen. Will man mehr? Will man, wenn man gerade im Adreßentwurfe die Preßfreiheit proclamirt, die Censur dem Episkopat in Oesterreich gegenüber noch einmal einführen? Wer sie nicht will, muß auch mit dieser Bestimmung des Concordates einverstanden sein.

Es wurde ferner einer der wichtigsten Vorwürfe dahin erhoben, daß das Concordat den gesammten Unterricht den Händen der Kirche überantwortet habe. Es ist auch im Adreßentwurfe angedeutet, als ob der Kirche die ganze Legislation im Unterrichtswesen sozusagen in die Hände gegeben wäre. Nun frage ich aber einen Jeden, der die Natur des Concordates kennt, er möchte mir nur einen einzigen Paragraph, nur eine einzige alinea angeben, welche das Gesetzgebungsrecht im Unterrichte der Kirche anheim gibt.

Ich will Sie, meine Herren, nicht länger aufhalten; ich sage nur soviel, daß der heilige Vater nachträglich selbst den Bischöfen aufgetragen hat, sich selbst über die Religionsbücher, was Methode und Form der Behandlung betrifft, mit der Regierung ins Einverständniß zu setzen.

Von den eigentlichen Bollwerken der Wissenschaft, von den Universitäten, ist im Concordate keine Rede, da hat der Staat als solcher die vollständigste Freiheit, natürlich mit Ausnahme der theologischen Facultät, wo doch wohl Jeder einsieht, daß man dem Episkopat einen Einfluß in Beziehung auf die Ernennung der Professoren der theologischen Facultät gestatten muß; aber ernannt werden sie auch nur von der Regierung.

Man hat uns heute Vormittags von jener Seite des Hauses in Betreff des Unterrichtes Dinge vorge-

worfen, welche nur aus der Unkenntniß der ganzen Legislation entspringen können. Ich erlaube mir auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen; denn nicht ich, sondern die Thatsachen sollen in dieser Richtung sprechen.

Den meisten Lärm haben die Artikel 5, 6, 7 und 8 des Concordates hervorgerufen. Und warum? Der Artikel 5 lautet — der Herr Präsident wolle erlauben, denselben vorzulesen —: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein. Die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft." (Unruhe links.)

Meine Herren! Es ist einmal erstens von den Schulen der katholischen Jugend die Rede, und wenn Sie glauben, daß hier der katholischen Kirche Vorrechte ertheilt worden seien, so lese ich Ihnen ein anderes Gesetz; ich will sehen, ob Sie dort auch Ihre mißbilligenden Bemerkungen machen werden. (Heiterkeit links; Bravo rechts.)

Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 stellt im §. 11 den Evangelischen beider Bekenntnisse in Oesterreich frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach ihrem eigenen Ermessen Schulen zu errichten, in dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen, und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen. (Sehr gut! rechts.) Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters."

Man hat uns heute gefragt, ob es eine katholische Physik gebe oder eine katholische Mathematik, ich frage nach diesem Gesetze auch, ob es eine protestantische Mathematik, eine protestantische Physik gebe! (Sehr gut! Bravo rechts, allgemeine Heiterkeit.)

Nach §. 21, nicht des Concordates, sondern des Protestantengesetzes, können in evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet werden oder künftig errichtet werden sollen, nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden.

Dieses Vorrecht geht noch weiter; im Concordate haben wir nur das Recht in Mittelschulen, in Gymnasien katholische Professoren zu halten; aber dieses Gesetz, welches den Protestanten gegeben wird, sagt im Allgemeinen: „an allen evangelischen Lehranstalten", und wenn sie heute eine Universität errichten, so muß die ganze Universität mit protestantischen Professoren besetzt werden. Nach diesem Artikel 21 wäre es Gesetz.

Endlich nach §. 23 sind die Evangelischen ermächtiget, zur Förderung ihres Unterrichtszweckes mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Inlande Vereine zu bilden, und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung zu treten.

Wo ist jetzt etwas, was wir als Katholiken in Oesterreich, soweit es den Unterricht betrifft, an Vorrechten mehr besitzen? Wollen sie es wirklich dahin bringen, daß sie vor dem Schulhause, wohin die Eltern ihr Theuerstes, nämlich ihre Kinder senden, gerade der Kirche die Thüre verschließen welche sie den protestantischen Pastoren öffnen müssen, weil ja das Gesetz für die Protestanten bleibt, und zwar darum bleibt, weil es gewiß nie von ihnen geändert werden wird. Wohl aber haben wir heute gehört, daß das Concordat zerrissen werden soll. (Bravo rechts.) Ich will sehen, was die katholischen Eltern, was besonders die katholischen Mütter machen, wenn der Staat ihnen ihre Kinder aus den Händen reißt und sie hineinzwingt in eine Schule, in der die österreichische Legislation die Kirche Gottes entbehren kann. (Bravo rechts.)

Endlich hat man heute der Kirche oder vielmehr dem Concordate einen schauderhaften Vorwurf gemacht; ein Herr Redner sah bereits alle Bibliotheken ausgeleert und Europa in eine mongolische Wüste verwandelt, und zwar vermöge des Artikels 9 des Concordats.

Worin besteht dieser Artikel 9? Ja, mein Gott, ganz einfach in dem Satze: „Die Ordinarien werden mit eigener Macht die Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und der Sittlichkeit verderblich sind, (ein schrecklicher Schaden das!) als verderblich zu bezeichnen." Also solche Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit gefährlich sind, als verderblich zu bezeichnen, heißt die Bibliotheken in Oesterreich leeren? dann gratulire ich zu euren Bibliotheken! (Heiterkeit), wenn ihr nichts darin habt als Bücher, welche die Religion und Sittlichkeit verderben.

Nach einer solchen Logik, meine Herren, muß es auch wahr sein, wenn ich sage: bei uns im Hochgebirge stellt man Allarmstangen auf, wenn die ganze Gegend verschneit ist, daß der Wanderer doch beiläufig sieht, wohin der Weg führt. Ja, nach dieser Logik müssen Sie das Decret nach Tirol senden: „Fort mit den Allarmstangen, denn diese zeigen den Weg, und das ist gegen die Freiheit des Wanderers." (Große Heiterkeit.)

Nach dieser Logik, meine Herren, werde ich einmal, wenn das Budget zu votiren kommt, und wenn es etwa heißt, in Triest oder irgendwo sei ein Leuchtthurm zu errichten oder auszubessern, werde ich nichts votiren, denn das ist gegen die Freiheit der Schiffer, was hat denn der Kerl zu leuchten, wo man

hinsegeln soll? (Große Heiterkeit.) Wenn also das schon freiheitsgefährlich, Bibliotheken ruinirend, die Wissenschaft zu Grunde richtend ist, wenn es den Bischöfen nur gestattet ist, den Gläubigen anzuzeigen, das ist ein für die Sitten gefährliches Buch, dann gehen Sie in die Apotheke, herab mit den Todtenköpfen von den Gefäßen, in denen Gift ist, denn der Todtenkopf zeigt ja an „Nolime tangere“, und das ist gegen die Freiheit des Apothekers. (Unruhe links.)

Sie sehen, meine Herren, wohin man kommt, wenn man die Sachen übertreibt! (Große anhaltende Heiterkeit.)

Was endlich die Bemerkung desselben Herrn Vorredners betrifft, daß der Art. 29, nach dem auch das Kirchengut, von welchem die Abgaben bezahlt werden, wie von jedem andern, und das dafür den gnädigen Schutz des Staatsgesetzes erhält, daß dieser Artikel gegen alles volkswirthschaftliche Interesse und auch gegen alle Rechte verstoße, so will ich gegen eine solche Deduction nicht sprechen, denn ich glaube, meine Herren, ich würde Sie damit beleidigen. Aber auf Eines muß ich doch aufmerksam machen: Wenn man solche Theorien in diesem Hause aufstellt, wenn von den Mitgliedern solche Grundsätze als die Grundsätze österreichischer Volksvertreter verbreitet werden, wenn man anfängt, an einem solchen Strange zu läuten, dann werden die Leute auf etwas anderes aufmerksam; es gibt noch andere Herren in der Welt, die auch Güter haben, ich habe keine — und die — um kein Jota in ihrem Besitze berechtigter sind, als das Gut der Kirche. Erklärt man aber dieses als außerhalb des Schutzes der Gesetze, dann, meine Herren, gratulire ich denjenigen, die etwas haben, ich zwar fürchte mich gar nicht. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich glaube, der Herr Redner scheint sich einem Mißverständnisse hinzugeben, wenn er annimmt, daß in diesem Hause der Grundsatz geprediget werde, die Güter der Kirche vogelfrei zu erklären.

Abgeordneter Dr. **Greuter:** Die stenographischen Berichte werden es hoffentlich ausweisen, und ich glaube, ich habe das Recht, mich darauf zu berufen; morgen werden wir es Alle lesen.

Endlich hat man, ich möchte fast sagen, mit einer Drohung das Concordat attaquirt und die besteht darin, daß man den niederen Clerus gegenüber dem höheren als durch das Concordat in seinem Rechte beeinträchtigt erklärt, so daß man gleichsam eine Opposition von Seite des niederen Clerus gegen den höheren als etwas von selbst Erklärliches, ja als etwas Wünschenswerthes proclamiren möchte.

Da sage ich Ihnen einfach, meine Herren, es könnten sich diejenigen, welche so denken, denn doch etwas verrechnen. Es ist das eine Beleidigung, welche ich zu den schwersten meines Lebens zählen würde, wenn mich Jemand als einen solchen Verräther ansehen würde, einen Verräther an meinem heiligsten Versprechen, das ich an dem schönsten Tage meines Lebens, an dem Tage meiner Weihe, in die Hände meines Bischofes niedergelegt. Ich gehöre auch zu dem niederen Clerus, ich habe keinen rothen Faden an meinem ganzen Kleide, aber dessenungeachtet schwöre ich — diese Rechte möge verdorren! — und mit mir schwören es alle Priester, die zu dem niederen Clerus gehören, Ihre Rechnung ist umsonst gemacht; wenn einmal der Kampf beginnen sollte, wir werden wie Ein Mann um den Episkopat von Oesterreich uns schaaren, um jene unsterblichen Rechte der Kirche zu reclamiren „Fiat experimentum in corpore vili,“ heißt es im Sprichwort; ich glaube aber nicht, daß der sichtbare Leib Jesu Christi, seine heilige Kirche, in Oesterreich schon zu einem corpus vile geworden sei, an dem man im Namen des Liberalismus herumexperimentiren könnte; (Rufe links: Oho!) er wird aufersthen in Oesterreich, dieser Löwe aus Juda, indem gerade solche Verhandlungen dazu beitragen werden, vielen, vielen Menschen die Augen zu öffnen.

Ich schließe nun mit dem einfachen Worte, daß Sie mir die Wärme meines Herzens nicht verargen sollen, denn wer soll nicht warm werden, wenn man sieht, wie gerade das kirchliche Recht eine solche Behandlung findet. Ich sage es nicht von den Männern des Adreßausschusses, denn die Männer des Adreßausschusses haben eine solche Form nicht gewählt, aber Aeußerungen sind heute gefallen, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen konnte; wenn ich auch in dieser Versammlung nichts anderes ausgewirkt habe, so habe ich wenigstens der Wahrheit Zeugniß gegeben, und mehr verlangt die Wahrheit nicht von mir. Dixi. (Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich bin es der Würde der Kirche schuldig, um welche es sich handelt, daß ich mit jenem tiefen Ernste über die Sache spreche, und mich jener Heftigkeit enthalte, welche bei mir vermieden werden soll, damit ich weder in den Fehler eines Redners von Vormittag, noch in den des eben Gehörten verfalle. (Zustimmung links.)

Ich habe ursprünglich dem Redner von der vormittägigen Sitzung, der die Debatte über das in Erörterung stehende alinea des Adreßentwurfes begann, antworten wollen; allein die eben gehörten Worte bestimmen mich zu einer Veränderung des Gedankenganges, demgemäß ich zu Ihnen, meine Herren, nunmehr zu sprechen beabsichtige.

Der Herr Abgeordnete Greuter muß dasjenige nicht gelesen haben, was, wenn auch nicht aus

diesem Raume, so doch aus den Nebenräumlichkeiten, die zu diesem Hause gehören, hervorging, und ich kann sagen, die Runde durch die Welt machte. In der ersten Session der ersten Wahlperiode war bekannter Weise von dem hohen Hause ein sogenannter confessioneller Ausschuß niedergesetzt worden.

Das Resultat seiner Arbeit bestand in dem Entwurfe eines Gesetzes, welcher mit einem entsprechenden Berichte des Ausschusses an das hohe Haus zu einer sehr frühen Zeit der damaligen Session vorgelegt wurde. Es ist zu beklagen, daß damals trotz der so frühzeitigen Vorlage dieses Gesetzentwurfes derselbe nie zur Verhandlung kam, daß es nicht dahin zu bringen war, diesen Gesetzentwurf auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Was daher in diesem Hause allerdings nicht geschah, ist inzwischen außerhalb desselben weit hinaus über die Gränzen Oesterreichs geschehen. Bekannt wurde jenes Gesetz, verbreitet wurde die Kenntniß davon nach allen Richtungen und die angränzenden Länder — die fernsten Länder, beziehungsweise selbst die dortigen Organe der Regierung, sowie die Volksvertretungen — das kann im Archive hier gefunden, davon kann Zeugniß gegeben werden — haben sich bekümmert, jenen Gesetzentwurf zu erhalten.

Wenn der Herr Abgeordnete Greuter diesen Gesetzentwurf gelesen hätte, dann würde er gesehen haben, daß von allen jenen Gefahren, von allen jenen Uebeln, welche nach seiner Meinung ohne Concordat der katholischen Kirche in Oesterreich drohen, aber auch nicht eine dieser Gefahren begründet ist, und um nach dieser Richtung hin gleich beim letzten, gleich dort anzufangen, wo nach seiner Meinung in diesem Hause die Güter der Kirche vogelfrei erklärt worden wären, so hätte er sich aus jenem Religionsgesetze überzeugt, daß aber auch nicht das geringste, nicht ein noch so geringfügiges Stück Geld der Kirche jemals genommen werden sollte. Der Besitz der Kirche ist in diesem Gesetze auf das Entschiedenste als sichergestellt anerkannt, sowie jedes andere Eigenthum und jeder andere Besitz.

Wenn wir nach den Rechtsprincipien des Staates die Sache unbefangen und frei beurtheilen, dann, scheint mir, wird man zugestehen müssen: in einem aufgeklärten Staate, in einem Staate, der weder die theokratische Form hat, noch durch Priesterherrschaft geleitet wird, sondern wo eben wirkliche Freiheit, constitutionelle Freiheit herrschen soll, ist Eines gewiß: es ist nicht möglich, daß irgend eine Kirche und sei es auch die katholische, andere Rechte, andere Freiheiten in Bezug auf ihre Angehörigen begehre, als jede andere, die der Staat eben in sich duldet.

Es ist, sage ich, nicht möglich, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde, denn Alle, die im Staate sind, haben die Eigenschaft an sich, daß sie Bürger des Staates sind, und ob sie dieser oder jener Religion angehören, in welcher Art und Weise könnte man den geringsten Grund finden, daß sie nicht Alle vor dem Staate, vor der Staatsgewalt, und was von dieser abhängt, gleich wären?

Die Gleichheit vor dem Gesetze, sie ist ein Princip, das, welche Verfassungen immer in Oesterreich die gegebenen waren, beseitigt worden sind, stets dem Worte nach aufrecht erhalten wurde; denn selbst in dem heute Vormittag citirten Patente vom 31. December 1851 war wenigstens dieses Princip ausgesprochen. Wie es gehandhabt wurde, wie es namentlich in Bezug auf Confession und Religion gehandhabt wurde, das ist eine andere Frage, aber damit wird jeder verständige Mann übereinstimmen, daß aus dem Satze der Gleichheit vor dem Gesetze nothwendigerweise die Gleichberechtigung der Confessionen, die im Staate bestehen, folge, und daß, sobald dieser Folgesatz ein richtiger ist, es auch unmöglich ist, daß irgend eine Kirche einen Anspruch auf Vorrechte gegenüber der anderen hat.

Es ist ein Anderes, was nach meinem Erachten eben auch anerkannt werden muß. Jede Kirche, die im Staate besteht, tritt als ein Verein in diesem Staate auf, und ich danke es dem Redner, der heute Vormittag die Kirche mit Corporationen, mit Gemeinden, mit Landtagen in eine Parallele stellte, und damit anerkannte, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verein der Kirche und zwischen anderen Vereinen nicht bestehe. (Rufe: Sehr gut!) Nun, meine Herren, wie im Staate jede physische Person, jeder Bürger der Staatsgewalt untergeordnet ist, so muß es die Kirche als Verein eben auch sein, (Rufe: Sehr gut!) und eine Unabhängigkeit für die Kirche zu prätendiren gegenüber der Staatsgewalt, ist eine freche Anmaßung. (Beifall.)

Die Unabhängigkeit der Kirche, welche der Entwurf des Adreßausschusses selbst betont, richtiger die Freiheit, sie gebührt der katholischen Kirche, wie jeder anderen Kirche, jeder anderen Religionsgenossenschaft. Aber worin? In ihren inneren Angelegenheiten. Was die Gegenstände des Vereines betrifft, soweit dabei nichts Anderes in Berührung kommt, das mag geordnet werden von der Verwaltung dieses Vereines, von der Leitung der Kirche. Dabei darf man wohl nicht, ich möchte sagen, mit einem Wortspiele kommen und von Begriffen eine Folgerung ableiten, die eben nur in Ansehung der Begriffe gilt.

Es ist sehr leicht, zu sprechen von der Unabhängigkeit der Kirche, zu sagen: Die Kirche hat ihr Gebiet, der Staat hat sein Gebiet. Ja, die Idee der Kirche ist unabhängig von der Idee des Staates, aber die Kirche, die in die Erscheinung tritt, ist nicht mehr die Idee, das ist der Verein, der als Kirche im Staate lebt, und dieser ist allerdings unter der Staatsgewalt. Selbst in Bezug auf die katholische Kirche haben wir es ja wahrhaftig, wenn wir von der Kirche in Oesterreich, von ihren Freiheiten oder Vorrechten reden, nicht damit zu thun, daß wir die

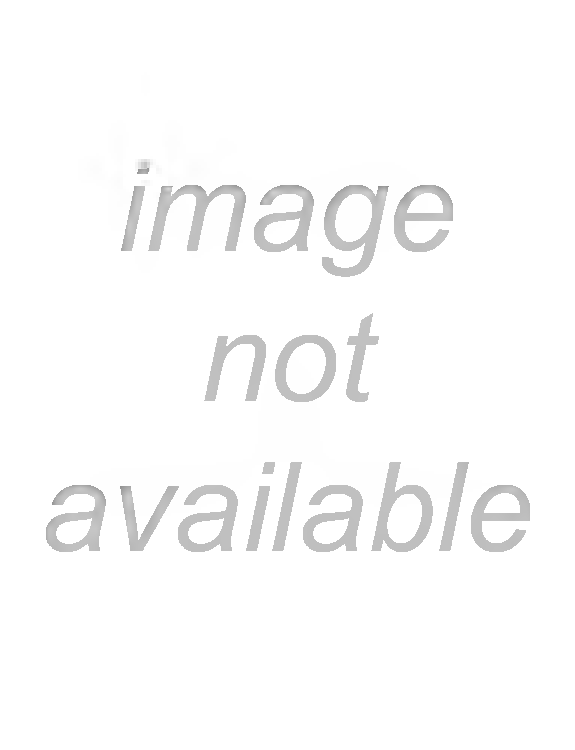
image
not
available

entäußert wurde, das, scheint mir, ist unleugbar; die, wie die Kirche die Ehe ergreifen mag, in welche „Umarmung" die Kirche die Ehe zu ziehen bestrebt sein mag, das werden Sie wohl nimmer leugnen können, daß die Ehe mitunter auch ein Rechtsverhältniß ist; (Bravo!) daß bei der Ehe ein Vertrag unterläuft, der Rechte und Pflichten begründet, und daß daher, soweit in Bezug auf Personen von Mein und Dein die Rede sein kann, soweit es sich um Rechte und Pflichten zwischen diesen Personen handelt, hier ein Gegenstand ist, worüber im Falle eines Streites zu richten kommt, sowie auch, damit ein solches Verhältniß nicht etwa nach Willkür bald so, bald anders durch den Richter geordnet werde, daß eine Gesetzgebung nothwendig erscheint.

Nun habe ich immer gelernt, im Staate über weltliche Gegenstände — und das sind doch Verträge und die daraus fließenden Rechte und Pflichten — Gesetze zu geben und im Falle eines Streites diese Rechte und Pflichten zu bestimmen, also zu richten, die gesetzgebende und richterliche Gewalt sei ein Hoheitsrecht des Regenten. (Bravo!) Und hat unser Regent dieses Hoheitsrecht? Vielleicht meinen Sie, daß das Ehegesetz, daß die Anweisung für die geistlichen Gerichte noch ein solches Gesetz ist, welches von Seite der Staatsgewalt mit ausgegangen sei? Ich werde mich dazu nicht zu bekennen vermögen, weil das nichts anderes ist, als das von der Kirche erlassene, sogenannte canonische Eherecht, und weil darüber und über Aenderungen desselben nunmehr nach dem Concordate dem Regenten keine Befugniß zusteht.

Allein wollten Sie auch da streiten, in wieferne es bei der Gesetzgebung der Fall sei, so ist es doch unmöglich zu bestreiten, daß das Rechtsprechen, daß die richterliche Gewalt in Bezug auf Ehesachen seit dem Concordate dem Landesfürsten entzogen ist. (Sehr richtig! links.) Und, meine Herren, sehen Sie sich einmal, soferne Sie es noch nicht gethan haben, die mir so geläufigen Urtheile von Ehegerichten an, vergleichen Sie sie mit den Urtheilen, die wir von unseren Civilgerichten haben, und entnehmen Sie dabei, daß die Urtheile der Ehegerichte sich darauf berufen, daß entschieden werde „kraft der dem Ehegerichte von dem Bischofe, von dem Ordinarius verliehenen Gewalt," dagegen Sie in den Urtheilen der Civilgerichte und auch der Strafgerichte finden, daß kraft der von Sr. Majestät anvertrauten Amtsgewalt Recht gesprochen werde. Können Sie da noch zweifeln, daß der Kaiser sich entäußert habe des Majestätsrechtes, der Gerichtsbarkeit (lebhafter Beifall links), wenn in seinem Territorium, in seinem Reiche nicht mehr ausgesprochen werden darf, daß in seinem Namen Recht ertheilt werde? (Beifall links.) Meine Herren! Es ist vielleicht die größte Sünde, die bei dem Concordate verübt wurde, daß man dieses Recht der Gerichtsbarkeit in Ehesachen aufgab, und da spreche ich nach dem Sinne, nach dem Verstande, nach dem Gefühle des Volkes. Denn gehen Sie unter das Volk und sehen Sie nach, was die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Ehegerichte für Unheil und Schaden schon hervorgerufen hat. (Lebhafter Beifall links.)

Meinen Sie, es ist bei der Schule anders? Es ist auch da nicht anders. Ich möchte da, um sehr kurz zum Ziele zu kommen, die Sache bei demjenigen anfassen, was im Gegensatze Vormittags und Nachmittags geäußert wurde. Wir haben die Bemerkung eines Redners gehört, daß es ja doch keine katholische Physik, keine katholische Mathematik gebe. Wir haben dem entgegengesetzt gehört: Gibt es denn etwa eine protestantische Physik, oder eine protestantische Mathematik? Nein, das ist wahr, was der Herr Abgeordnete Greuter gesagt, gerade so wahr, was der Herr Abgeordnete Roser gesagt hat. Wissen Sie aber, was daraus folgt? Daß die Schule, abgesehen von der Religion, kein Gegenstand für die Kirche ist, sondern nur für den Staat (Bravo links); und daß die kirchliche Aufsicht, daß das kirchliche Einschreiten in Bezug auf die Schule eingeschränkt zu sein hat auf den Religionsunterricht. (Bravo! Bravo! links.) Und, meine Herren, jene Mutter wird nicht so jammern und wehklagen (Heiterkeit), sie wird sich auch zu helfen wissen, sie wird den Knaben in die Staatsschule schicken, wo der Israelit so gut wie der Protestant und Katholik sich befinden, und wo alle Physik und Mathematik lernen, und in Bezug auf die Religion entweder zu Hause oder an einer geistlichen katholischen Schule ihren katholischen Knaben oder ihr katholisches Töchterchen unterrichten läßt. (Bravo! Sehr gut! links.)

Das ist das Auskunftsmittel. Aber dem Staate werden Sie nicht das zumuthen, daß er seinen Bürger — und das soll er ja werden, durch Unterricht und Erziehung ein gehöriger, ein gebildeter, ein unterrichteter Bürger — damit er diesen Unterricht empfange, erst durch die katholische Schule, erst durch eine Schule, die geleitet ist durch die Kirche, gehen lassen muß. Der Staat hat den Bürger nicht aus der Schule zu empfangen, er hat ihn von den Eltern zu empfangen, und Unterricht und Erziehung hat zu geschehen in Folge der Anordnung des Staates. (Bravo! Sehr gut! links.)

Der Herr Abgeordnete Greuter erwähnte, die Evangelischen sind besser daran, als die Katholiken, und er malte uns vor, wie sehr die Katholiken in Oesterreich — es scheint sogar trotz des Concordates — unterdrückt seien. (Heiterkeit.)

Nun, wer ihm das glauben mag, das kann ich wohl eigentlich nicht verstehen. Aber in dem Beispiele, das er gegeben hat, wird er wahrlich den Beweis dafür nicht finden. Wenn in evangelischen Schulen evangelische Lehrer anzustellen sind, dann sind ja das Schulen, die exclusive für die Evangelischen gebaut sind, entweder auf ihre eigenen Kosten, und dann hat gewiß gar Niemand etwas mehr darüber zu reden, welche

Beschränkungen in Bezug auf die Lernenden oder Lehrenden anzuwenden seien, oder aber, weil die Mittel der protestantischen Gemeinden nicht ausreichen, vielleicht in subsidio auch auf Kosten des Staates.

Warum waren denn aber die Schulen nothwendig? An und für sich gewiß nicht. Nur darum, weil man am Ende die Protestanten nicht in gleicher Art und Weise den Unterricht in der gewöhnlichen Schule genießen lassen wollte. Wenn aber in dem Concordate von den Schulen die Rede ist — das ist von den Volks- und Mittelschulen — dann ist von Schulen, die auf Staatskosten bestehen, überhaupt die Rede.

Und nun frage ich, auf wessen Kosten werden denn diese durch den Staat erhaltenen Schulen erhalten? Sie werden erhalten aus den allgemeinen Einnahmen. Woher kommen die allgemeinen Einnahmen? Von den Protestanten und von den Katholiken in ganz gleicher Weise durch Zahlung der Steuern und Abgaben.

Und das ist der große Unterschied, daß die Schulen, in Ansehung deren das Concordat spricht, solche sind, wozu alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion beitragen, und daß dennoch die Bestimmungen zu Gunsten der katholischen Kirche in der früher beregten Weise bestehen.

Meine Herren! Ich muß noch, so weit es sich um die Entäußerung von Hoheitsrechten handelt, diejenigen Betrachtungen nachtragen, um derentwillen ich der Artikel 14 und 15 des Concordates Erwähnung machte.

Wissen Sie, was in jenen Artikeln steht? Freilich man sollte glauben, da ist ja gerade eine Beschränkung von der Kirche eingegangen; da ist ja gerade dem Staate gegeben, was des Staates ist. Dort wird im ersteren der erwähnten Artikel erklärt, daß von Seite des päpstlichen Stuhles die Zustimmung gegeben wird, daß der Kaiser durch seine Gerichte über weltliche Verträge, welche sich auf das Vermögen der kirchlichen Personen beziehen, Recht sprechen lasse. Und in dem zweiten Artikel, in dem 15., ist dessen erwähnt, daß der päpstliche Stuhl *nicht hindert*, daß der Kaiser auch durch seine Gerichte die Strafgerichtsbarkeit ausübe, wenn diese kirchlichen Personen strafbare Handlungen begangen haben.

Ich frage, ist das nicht eine Fassung der Artikel, vor der die kaiserliche Regierung, beziehungsweise die Räthe der Krone, die das Concordat befürworteten, erröthen hätten sollen, daß der Kaiser sich die *Zustimmung* geben lasse von Seiner päpstlichen Heiligkeit, und daß der päpstliche Stuhl erklärte, *nicht hindern zu wollen*, daß der Kaiser Recht spreche in weltlichen Civil- oder Strafsachen? (Sehr gut! links.)

Ich will damit, was die Artikel des Concordates betrifft, schließen, und übergehe zu jenen Betrachtungen, welche der Abgeordnete Dr. *Jäger* Vormittags gebracht hat. Dieser Redner hat, um zu beweisen, daß in dem Concordate sich eines Hoheitsrechtes nicht entäußert wurde, historische Erinnerungen gepflogen und meinte, daß daraus der Beweis geliefert werde. Diese historischen Erinnerungen möchten noch viel interessanter sein, als sie mir schienen, so würden sie den Beweisen, die ich berufen habe für die Entäußerung der Majestätsrechte, wohl kaum irgend einen entsprechenden Gegenbeweis liefern.

Allein mir kommt überhaupt vor, daß die Argumentation aus jenen historischen Erinnerungen eine ganz unglückliche war. Wir wurden belehrt oder sollten belehrt werden, daß das Concordat nur eine Wiedereroberung der Rechte von Seiten der Kirche war, die sie vor zwei Jahrhunderten hatte. Die Wiedereroberung, die möchte ich zugeben, obwohl ich nicht untersuche, wodurch diese Eroberung gelang.

Wenn aber davon die Rede ist, daß *Rechte* erobert wurden, so bestreite ich es. Ich sage, damit sind lediglich — und dafür scheint das von mir früher Gesprochene Zeugniß zu geben — Anmaßungen wieder erobert worden. (Rufe links: Sehr gut!) Oder, meine Herren, meinen Sie nicht, daß es seinerzeit eine Anmaßung eines Papstes war, wenn er einen deutschen Kaiser zwei Tage im Vorhofe des Schlosses zu Canossa stehen ließ? (Bravo links.) Meinen Sie nicht, daß es eine Anmaßung war, wenn durch lange Jahrzehnte unter verschiedenen Kaisern Deutschland fortan in den Kampf geführt werden mußte zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, weil der Papst den Kaiser beherrschen wollte? Daß sind Anmaßungen. (Sehr gut! links.)

Es hat derselbe Redner heute Vormittags des Kaisers Franz I. erwähnt; er sagte, daß eben dieser Kaiser nicht auf ein Concordat einging, welches damals schon versucht wurde.

Ich glaube, daß dafür Kaiser Franz von uns noch heute Dank verdient; denn er erkannte den Standpunct, kraft dessen er seine Rechte als Regent zu wahren hatte, und es ist auch kein Wunder, daß er diesen Standpunct erkannte, — denn ihm leuchtete das Beispiel Kaiser Joseph II. vor. (Rufe: Sehr gut!)

Es war davon die Rede, daß durch das Concordat sogar ein Nutzen geschaffen werde, weil damit die Rechte abgegränzt werden, weil damit Klarheit und Deutlichkeit in das gegenseitige Verhältniß zwischen Kirche und Staat gebracht werde. Ich würde mit dem Herrn Dr. *Jäger* sehr übereinstimmen, daß das Concordat noch ein Glück wäre, wenn wir vor zwei Jahrhunderten lebten, und wenn jene Anmaßungen der Kirche heute noch bestünden, bestanden hätten, gegen die wir uns schützen müßten. Allein widernatürlich wäre damals der Schutz durch ein Concordat gewesen, wie er heute widernatürlich wäre, wenn es wahr sein würde, daß die katholische Kirche sich durch das Concordat die Freiheit schaffte.

Ich glaube, keiner unter uns sollte denken, daß man in Oesterreich, um die Freiheit zu haben, erst

einen Vertrag mit der Staatsgewalt eingehen müsse. Es ist auch nicht so, und darum abermals hinweisend auf jenes Religionsgesetz, behaupte ich, daß die katholische Kirche, um die Freiheit zu haben, des Concordates nicht bedarf, daß die Gesetze, die bestehen, die Gesetze, die gegeben werden, in Abänderung der Gesetze dazu vollkommen hinreichen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Jäger hat gesagt, es sei ja gar nicht nothwendig, daß man auf jenem Wege, den der Adreßausschuß bezeichnet, das Concordat revidire, nämlich auf dem Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung. Nun, das ist allerdings für diejenigen, die einen Standpunct einnehmen, wie Herr Dr. Jäger oder Herr Abgeordneter Greuter, eine heikliche Sache. Die Gesetzgebung ist meiner Ueberzeugung nach der einzige Weg, wodurch man des Concordates los werden kann, und ich sage: man muß seiner los werden. (Beifall links.)

Die Gesetzgebung ist der einzige Weg aus dem Grunde, weil, wenn auch ein Vertrag geschlossen ist, erstens es doch ein Vertrag, im wahren Sinne des Wortes, ein Staatsvertrag, nicht ist, weil er nicht zwischen zwei unabhängigen Gewalten geschlossen wurde; aber ich lasse das bei Seite.

Es ist jedenfalls ein Vertrag mit einem Vereine, mit jenem Vereine — mag er auch durch Seine Heiligkeit geleitet werden — welcher die Katholiken in Oesterreich umfaßt. So gut nun wie, wenn mit einer andern Corporation ein Vertrag geschlossen würde, die Staatsgewalt des Rechtes nicht entbehrt, diesen Vertrag aufzuheben und im Wege der Gesetzgebung zu ändern, ebenso wenig kann das in Ansehung des Concordates irgendwie bestritten werden, daß es der Staatsgewalt zusteht und wie in jenem Ausschußberichte, der zum Religionsgesetze gemacht wurde, es bereits dargethan wurde, könnte die einzige Beschränkung darin gefunden werden, daß, wo in Bezug auf das Vermögen ein ersetzbarer Schade bestünde, diese Ersatzleistung stattzufinden hätte.

Aber gerade jenes Religionsgesetz hat — und ich komme darauf zurück, was ich schon früher sagte — in allen Beziehungen, wo es sich um das Vermögen der Kirche handelte, auch nicht im mindesten die Art geheben, um davon etwas wegzuschlagen. Es ist daher nach dieser Richtung hin nicht ein Anstand im Wege der Gesetzgebung, diese Aenderungen vorzunehmen; wohl aber können Sie die Unmöglichkeit jetzt schon für gewiß annehmen, zu einem Ziele zu gelangen, wenn Sie den Weg des Artikel 35 gehen, wo von einer „Geneigtheit nach Erforderniß, und, wenn sich dieses als nothwendig zeige, Abänderungen im Concordate im Wege der Conferenz und Convention zu machen", die Rede ist, denn Niemand von uns und selbst diese Herren nicht und namentlich jener Abgeordnete nicht, der auf diesen Artikel hinwies, glaubt im Ernste, daß von der päpstlichen Curie etwas anderes zu erwarten ist, als ein non possumus und diesem non possumus entgegen bleiben wir, meine ich dabei, daß der Staat von seinem Rechte Gebrauch mache, daß die Staatsgewalt im Wege des Gesetzes verfüge, was das Wohl des Staates und seiner Bürger erfordert, und das ist die Aufhebung des Concordates, das ist die Beseitigung dieses unglückseligen Vertrages.

Ja, meine Herren, wenn ich diese Worte ausspreche, so mögen sie herbe sein, sie mögen bitter sein, aber das können Sie ihnen nicht bestreiten: die Worte hallen in ganz Oesterreich; es ist die gebildete und nicht gebildete Welt, es ist das Volk im Ganzen, welches das Concordat entschieden desavouirt und welches findet, es muß die Fessel fallen, sonst gibt es kein Heil. (Lebhafter Beifall links.)

Abgeordneter **Pintar** (Krain): Herr Präsident, ich erlaube mir den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, die Specialdebatte über die Absätze 22 und 23, beziehungsweise auch über den einzuschaltenden Absatz 24 zu schließen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Schluß der Debatte über diese Absätze wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß ist angenommen. Es sind als Redner dagegen eingetragen die Herren Abgeordneten Pintar und Graf Adam Potocki. Nach der Geschäftsordnung haben beide Herren zusammen einen Generalredner zu bestimmen. Ist Herr Graf Potocki hier? (Rufe: Nein!) Dann entfällt die Verständigung, nachdem das Haus den Schluß der Debatte angenommen hat, und ich kann nur dem Herrn Abgeordneten Pintar das Wort geben.

Abgeordneter **Pintar**: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich werde mir nur wenige Worte erbitten, namentlich um den Standpunct des Adreßausschusses zu bezeichnen, von welchem übrigens der Herr Abgeordnete Greuter selbst bemerkt hat, daß seine Angriffe nicht ihm gegolten haben, weil er den Standpunct des Adreßausschusses wohl von jenem unterschied, den ein anderer Herr Redner im Laufe der Debatte eingenommen hat.

Wenn der Herr Abgeordnete Greuter erklärte, so ein Sieg, wie er heute erfochten worden sei, würde, wenn er sich wiederholte, eine Niederlage sein, so muß ich im wohl erklären: Wenn er einen Sieg erfochten hat, so ist das darum kein Sieg, weil eigentlich kein Feind vorhanden war, gegen welchen er kämpfte, da er den Adreßausschuß und die Anträge desselben, die sich strenge innerhalb der Gränzen der Mäßigung

halten, eben nicht bekämpft hat, und diese hätte er zu bekämpfen gehabt, weil er sich als Redner gegen diese Anträge einschreiben ließ. Aber auch einen anderen Satz, den er vorgebracht hat, nämlich, daß man durch Uebertreibung sich schade, hätte er bei seiner Polemik wohl im Auge behalten sollen, denn es ist schon hervorgehoben worden, wie wenig das der Fall war, als er Leuchtthürme und Signalstangen mit in die Debatte brachte.

Ich muß ihm aber diesen Satz auch noch in einer anderen Richtung entgegenhalten. Der Herr Abgeordnete Greuter sprach nämlich wiederholt: Wenn wir Katholiken in Oesterreich nur die Freiheiten hätten, die wir in Preußen haben, und die in Oesterreich eben erst durch das Concordat erlangt wurden; und ebenso: wenn wir nur die Freiheiten hätten, die das Protestantengesetz den Protestanten in Oesterreich einräumt.

Mir scheint, das ist eine entschiedene Uebertreibung gewesen, und es lag darin zugleich auch eine Verwirrung zweier ganz von einander verschiedener Standpuncte. Es handelt sich nämlich um zwei Begriffe. Erstens um die Freiheit der Kirche in ihren inneren Beziehungen; und diese genießt die katholische Kirche in Preußen, die ist den Protestanten in Oesterreich durch das Protestantengesetz eingeräumt worden. Diese wird auch gewiß der katholischen Kirche Niemand verkümmern wollen, und jene Bestimmungen des Concordats, welche eben nichts thun, als daß sie die Freiheit der Kirche sicher stellen, anzugreifen, ist meines Erachtens Niemanden eingefallen, am wenigsten dem Adreßausschusse, welcher den Antrag stellte, zur Revision des Concordates im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung in den Beziehungen und nur in den Beziehungen zu schreiten, welche in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung fallen. Was aber den zweiten Begriff, das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung, gegenüber der kirchlichen betrifft, so würde sich der Herr Abgeordnete Greuter mit derjenigen Selbstständigkeit, welche die katholische Kirche in Preußen genießt, ganz gewiß nicht zufriedenstellen. In Preußen hat der Staat das Recht der Ehegerichtsbarkeit nicht aufgegeben; in Preußen ist das Recht der Gerichtsbarkeit über hoch- und niedriggestellte Mitglieder des katholischen Clerus als unveräußerliches Recht des Staates anerkannt; in Preußen hat der Staat sich des Rechtes der Einflußnahme auf die Volks- und Mittelschulen nicht begeben. In Oesterreich aber hat in allen diesen Beziehungen das Concordat die Kirche von dem Einflusse des Staates emancipirt.

Ebenso wenig räumt das Protestantengesetz den Protestanten das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen ein oder gesteht es ihnen eine Execution bezüglich der geistlichen Personen von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu u. s. f.

Es ist also eine offenbare Verwirrung, wenn man sagt, die Freiheit der katholischen Kirche sei groß in Preußen, und das Protestantengesetz räume der protestantischen Kirche große Freiheiten ein; ganz gewiß; aber es räumt nur die Freiheit ein, die eben der Kirche gebührt, nicht aber eine Ueberschreitung auf das staatliche Gebiet, und nur bezüglich jener Bestimmungen des Concordates, welche eben Anordnungen treffen, die der weltlichen Gesetzgebung und der weltlichen Gewalt anheimfallen, wird von uns der fragliche Antrag gestellt.

Daß nun aber wirklich das Concordat solche Bestimmungen enthalte, ist bereits von mehreren Vorrednern unzweideutig nachgewiesen worden. Die Herren Abgeordneten, welche den Antrag des Adreßausschusses bekämpften, hätten nachweisen sollen, daß dieses nicht und in keiner Beziehung geschehen sei, und wenn diese Behauptung wahr wäre, dann müßten sie erst recht die Anträge des Adreßausschusses als ihnen ganz ungefährlich betrachten; denn wenn in der That das Concordat nirgends in solche Hoheitsrechte übergegriffen hätte, die zu den unveräußerlichen Rechten des Staates gehören, so wäre ja der Antrag ein ganz harmloser. Aber gerade weil sich jenes nicht erweisen läßt, deßwegen erklärt man sich von jenem Standpuncte gegen die so sehr gemäßigten Anträge des Adreßausschusses.

Die Herren Vorredner haben bereits nachgewiesen, in wieweit das Concordat Bestimmungen über Gegenstände enthalte, welche den Hoheitsrechten des Staates angehören; es ließe sich das aber noch leicht vervollständigen.

Der Herr Abgeordnete v. Mühlfeld wies schon darauf hin, wie das Concordat es als eine Concession betrachtet, daß die kaiserliche Gerichtsbarkeit geübt werden dürfe in den weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen. Er hätte aber noch hinzufügen sollen, daß selbst dieses nicht durchaus der Fall sei.

Enthält ja doch der Artikel 14 des Concordates die Bestimmung, daß dieses Zugeständniß nicht auf jene Rechtssachen sich beziehe, über welche das Concilium von Trient in der 24. Sitzung im Capul V „de reformatione" entschieden hat. Bekanntlich hat nun das Concilium in jener 24. Sitzung entschieden über die causae criminales contra Episcopos.

Es enthält also der Artikel 14 die Bestimmung, daß sich die Gerichtsbarkeit der Gerichte auf die Bischöfe in Strafsachen nicht erstrecke, und es ist damit die mit der modernen Staatsidee ganz unverträgliche Bestimmung gegeben, daß es Staatsangehörige auf dem Staatsgebiete gebe, welche von der Gerichtsbarkeit des Staates exempt sind.

Dem gegenüber die Behauptung aufstellen wollen, daß das Concordat nicht in das Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit Uebergriffe gemacht habe, ist etwas schlechthin Unmögliches; dieser Beweis

wird gegenüber dieser Bestimmung allein, welche die Sache kennzeichnet, niemals erbracht werden können.

Uebrigens ist das Gebiet der Ehegesetzgebung ein sehr weitumfassendes, und so vielfach in alle Lebensverhältnisse eingreifendes, daß auch da die Bestimmung des Concordates, wornach die Ehegesetzgebung Sache der Kirche ist, sehr weit hinüber schweift in Gebiete, an die man zunächst gar nicht denken sollte.

Den juristischen Mitgliedern dieser Versammlung wird vielleicht in dem neuen Strafgesetzentwurfe und seinen Motiven eine ganz merkwürdige Bestimmung aufgefallen sein.

Bekanntlich enthielt bisher unsere Strafgesetzgebung übereinstimmend mit den meisten anderen die Bestimmung, daß Attentate gegen unmündige Personen weiblichen Geschlechtes in Bezug auf ihre Geschlechtsehre als Verbrechen, und zwar als das sehr schwer zu bestrafende Verbrechen der Nothzucht betrachtet werden, und Fälle dieser Art gehören leider nicht zu den Seltenheiten.

Nun wird es jeden Oesterreicher im hohen Grade überraschen, wenn er im Entwurfe des neuen Strafgesetzes die ganz abweichende Bestimmung liest, daß das nun auf Attentate gegen Personen weiblichen Geschlechts, die das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, eingeschränkt werden soll (Hört!) und noch mehr werden den Laien die Motive dieser Abänderung überraschen: Diese bestehen nämlich darin, daß das canonische Eherecht die Unmündigkeit, welche als ein Ehehinderniß erscheint, bei Personen weiblichen Geschlechtes nur bis zum zwölften Lebensjahre kennt.

Ehen, welche Personen weiblichen Geschlechtes nach dem zwölften Lebensjahre eingegangen haben, als giltige Ehen betrachtet, und weil daher die Aufrechthaltung der Bestimmung unseres Strafgesetzes, daß eine solche That ein mit 5—10 Jahre schweren Kerkers bedrohtes Verbrechen sei, dieser Bestimmung des Ehegesetzes gegenüber nicht mehr möglich ist.

Kann man nun nicht behaupten, daß durch das Concordat der Staat in seinem Gesetzgebungsrechte beschränkt sei, wenn er jenen Schutz, den sein Gesetz bisher gewährte, bei einer Revision des Strafgesetzes nicht mehr zu gewähren vermag, ohne in einen eclatanten Widerspruch mit den Bestimmungen des canonischen Eherechtes zu kommen? (Rufe: Sehr gut!)

Und das soll ein Vortheil für die Kirche sein! Ist das etwa eine Gesetzgebung, welche dem Wesen der Kirche angehört, oder ist es vielmehr nicht jedem Juristen bekannt, daß die Bestimmung, daß Knaben nach zurückgelegtem 14. Jahre und Mädchen nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre mündig und ehemündig sind, einfach aus dem römischen Rechte herüber genommen wurde, lediglich aus diesem in das canonische Recht gelangte, aber nichtsweniger als zu den wesentlichen Bestimmungen der Glaubenslehre gehört, und daß das ganze canonische Eherecht nichtsweniger als göttlichen Ursprunges, (Rufe: Sehr gut!) sondern ein Product der mannigfaltigsten Combinationen, ja der willkürlichsten Motive ist? (Bravo!) Ein Recht, welches nicht paßt in die Verhältnisse der Gegenwart, welches nichtsweniger als unabänderlich war, sondern in den verschiedensten Zeiten auf die verschiedenste Weise modificirt wurde, welches gegeben wurde namentlich für von den unserigen ganz verschiedene Verhältnisse, wie es ja auch gar nicht denkbar ist, daß für alle Länder und Völker der Erde ein und dasselbe Ehegesetz, mit denselben Ehehindernissen gelten soll? (Rufe: Bravo! Sehr gut!) Und befindet sich etwa die katholische Kirche in Ländern, wo die Ehegerichtsbarkeit nicht ihren Gerichten zugewiesen ist, schlechter? Ist deßhalb die katholische Kirche minder mächtig in den deutschen Rheinlanden, wo der Code civile das Eherecht des französischen Rechtes gilt? (Bravo!) Ich möchte fast glauben, daß seit der Zeit, wo wir uns des Segens der canonischen Ehegesetzgebung erfreuen, der Katholicismus in Oesterreich keine Fortschritte gemacht hat, (Rufe: Sehr gut!) wie es doch jeder echte Katholik wünschen sollte und müßte.

Der Herr Abgeordnete Greuter hat uns freilich auch einige Bestimmungen des Protestantengesetzes vorgehalten, wobei aber der früher gemachte Vorwurf, man soll nicht übertreiben, mit Recht Anwendung findet. Er sagte nämlich, daß den Protestanten in Bezug auf Schulen auch große Rechte zugestanden worden sind.

Wenn sie sich selbst Schulen errichten und Alles mit ihren eigenen Mitteln bestreiten, können sie sich auch ihre Lehrer bestimmen, ja, wenn aus Staatsmitteln eine protestantische Universität errichtet werden sollte, würde sie auch einen protestantischen Charakter haben.

Nun, ich meine, die Protestanten würden auf dieses eventuelle Recht, auf den protestantischen Universitäten in Oesterreich lediglich Protestanten zu Professoren bestellen zu können, recht gerne verzichten, wenn man ihnen vorläufig nur das abnehmen würde, daß sie noch für katholische Schulen und Pfarrer zahlen müssen.

Bei aller Bereitwilligkeit aber, Universitäten zu errichten, wird kaum wohl Einem von uns einfallen, eine protestantische Universität zu errichten; jenes angeblich so außerordentlich erorbitante Recht ist daher ein rein ideales Recht, welchem eine sehr praktische Beschränkung gegenübersteht.

Der andere Herr Abgeordnete aus Tirol hat uns Vormittag einen historischen Ueberblick mitgetheilt. Ich gestehe, daß ich weit entfernt bin, mich einer solchen Autorität gegenüber auf dem Gebiete der Geschichte in einen Streit einlassen zu wollen.

Allein mit der Behandlung der Geschichte ist es immer etwas Eigenthümliches. Eine ganz und objec-

tive Darstellung der Thatsachen ist sehr selten, wenn von der Geschichte im Munde eines politischen Parteimannes Gebrauch gemacht wird. Jede geschichtliche Darstellung zu politischen Zwecken nimmt unvermerkt eine politische Färbung an und ich glaube daher, mich in eine Kritik dieser Darstellung, nicht, insoweit sie sich auf die Vergangenheit bezog, wohl aber, insoweit sie unserer Gegenwart näher liegt, einlassen und rücksichtlich eine Parallele hinzufügen zu dürfen.

Der Herr Abgeordnete sagte nämlich, früher befand sich unsere Kirche und der Staat in bester Harmonie, erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts sei das Gegentheil eingetreten. Nun, wenn man um ein paar Jahrhunderte zurückgeht, wie dieß der Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlfeld schon gethan hat, so wird man von dieser vollständigen Harmonie der beiden Gewalten nicht gerade die erfreulichsten Beweise finden; bestand ja doch der ganze Kampf, der im Mittelalter stattfand, der Kampf jener gewaltigen Ideen, welcher das Mittelalter bewegte, bestand ja dieser ganze Kampf in dem Streite zwischen der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt über das Verhältniß der zwei Schwerter, welche nach der Lehre Gottes über die Welt gesetzt wurden, um dieselbe zu beherrschen.

Aber in eine so weite Vergangenheit wollen wir nicht zurückgehen; ist ja doch das, was als Inbegriff des Josephinismus angesehen werden muß, die gallicanischen Freiheiten, schon weit älter und offenbar nicht etwa dem Einflusse der französischen Philosophen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zuzuschreiben, und ist ja der Kampf zwischen Episkopat- und Papalsystem etwas viel Aelteres als jene Zeit, auf welche der Herr Abgeordnete hingewiesen hat.

Er hat dieses auch wohl nur darum gethan und das Entstehen jenes Streites in die gedachte Zeit verlegt, um damit jene gewissen Schlagwörter in Verbindung zu bringen, welche in so vielen Ohren einen bestechenden Klang hervorbringen; das sind die Worte: Centralisation und Staatsomnipotenz, um zu zeigen, unter welchen Zeitverhältnissen sich der Staat die Suprematie über die Kirche anmaßte, wie die Zeit zusammenfällt mit jener Zeit, wo der Staat allerdings sich als alle Verhältnisse beherrschend ansah, und jede corporative Selbstständigkeit, namentlich die Selbstständigkeit der Gemeinde aufhob. Allein dieser Zusammenhang ist doch nicht ein gar so inniger, und ich möchte den Herrn Abgeordneten aus Tirol darauf aufmerksam machen, wie es sich denn zu der Zeit verhielt, als das Concordat in das Leben trat, wie da die corporative Selbstständigkeit, wie da die Gemeinden in ihrer Autonomie, wie da die Landtage bedacht waren.

Sind denn nicht jene Männer, deren Namen in der Geschichte Oesterreichs mit unvergänglichen Lettern aufbewahrt werden, weil sie es waren, die das Concordat in das Leben riefen, nicht diejenigen, welche die starrsten Centralisatoren waren, sind es nicht die Namen Bach und Thun, welche mit dem Concordate in dieser Verbindung stehen? Und welche Gemeindefreiheit hatte in den Jahren 1850—1860 bestanden? Haben denn nicht jene Männer das allerdings freisinnig erlassene Gemeindegesetz vom Jahre 1849 vollständig unwirksam zu machen gewußt dort, wo sie es bereits voreilig eingeführt hatten, während es in jenen Ländern, wo es nicht schon im Jahre 1849 eingeführt war, überhaupt nicht mehr zur Einführung gelangte und sich dieselben eben deßhalb bis auf die neueste Zeit gar keiner Gemeindegesetzgebung erfreuten? Und welche Selbstständigkeit wurde den Landtagen während dieser Zeit, welche Bedeutung wurde denn dem historischen Rechte eingeräumt?

Dem Herrn Abgeordneten Greuter werden jene Grundsätze vom 31. December 1851 gewiß wohl bekannt sein, auf welche sich auch heute schon berufen wurde, und die mit allem historischen Rechte, aller corporativen Selbstständigkeit ein Ende gemacht hatten.

Derselbe Geist, aus welchem jene Grundsätze vom 31. December 1851 hervorgingen, derselbe Geist hat das Concordat in das Leben gerufen. (Rufe: Sehr gut!) Ich muß mich daher gegen die Auffassung der Geschichte, welche der Gewalt des Staates gegenüber der Kirche identificiren will, mit der Centralisation und mit der Verleugnung der corporativen Selbstständigkeit im Staate als gegen eine historische Unwahrheit erklären, (Bravo!) weil unsere Zeit gezeigt hat, was davon zu halten ist.

Dieselben Männer, in deren Geist die Schöpfung des Concordates geschehen ist, haben im Gemeindegesetze vom Jahre 1859 gezeigt, was sie von der Gemeindefreiheit eigentlich für eine Anschauung haben. Dieses Gemeindegesetz zeigt es, ob der Vorwurf begründet ist, daß die Männer des Concordates, die wahren Freiheitsmänner, die Männer des historischen Rechtes und der Anerkennung der corporativen Selbstständigkeit gewesen sind, und ich darf deßhalb behaupten, daß es nicht richtig ist, diese beiden Begriffe: Centralisation und Bureaukratismus, wie man es noch immer will, mit dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat, wie es früher bestand, in Verbindung zu bringen.

Gerade die Zeit, seit welcher man daselbe in Bezug auf seine Berechtigung in Zweifel zu ziehen anfängt, ist die Zeit, seit welcher wieder ein wirkliches Gemeindeleben ermöglicht wurde.

Aber ich bin weit davon entfernt, und ich darf das wohl im Namen des Adreßausschusses erklären, die Unabhängigkeit der Kirche antasten zu wollen. Es handelt sich eben in dem, was das Concordat enthält, um zwei von einander ganz verschiedene Bestimmungen, einerseits um die, welche der Kirche Freiheiten gewähren, andererseits aber um die Gesetze, welche die natürlichen und unveräußerlichen Rechte

des Staates beschränken. Gegen diese letzteren Bestimmungen, und nur gegen sie, wurde unser Antrag gerichtet.

Dagegen sind wir durchaus nicht dafür, und ich kann es durchaus nicht als unsere Ansicht andeuten, daß die Freiheit der Kirche in dem, was ihr gebührt, beschränkt werden solle; wohl aber sind wir der Ansicht, daß, das Concordat der Kirche nicht blos gegeben habe, was ihr gebührt, sondern daß es ihr auch viel gegeben hat, worauf die Kirche keinen den Rechten des Staates gegenüber rechtlich begründeten Anspruch hatte, ja, daß das Concordat Vieles gegeben hat, was der Kirche gar nicht gegeben werden durfte.

Aus diesen Anschauungen ging der Adreßentwurf hervor, dem beizustimmen ich die Herren bitte. (Beifall.)

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung, die ich absatzweise vornehmen will. Der Absatz 22 lautet (liest):

„Wir müssen es aber auch als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Concordates in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwicklung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören."

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Absatze einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz ist angenommen.

Der nächste Absatz 23 lautet (liest):

„Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt, und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Absatze beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz ist angenommen.

Nun kommt als neuer Absatz 24 der vom Adreßausschusse beantragte Satz (liest):

„Nicht minder nothwendig erscheint uns die baldige Regelung der interconfessionellen Rechtsverhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Confessionen, und die Verwirklichung der den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch schon mit dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 zugesicherten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten."

Ich ersuche die Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Absatz ist angenommen.

Wir kommen zu Absatz 25 (Ruf: 24!) Früher 24, jetzt nach der Einschiebung des neuen Absatzes 25 u. s. f. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, welche die gesammte finanzielle Lage des Reiches besprechen.

Ich schlage dem hohen Hause vor, diese Absätze im Zusammenhang zur Besprechung zu bringen.

Es haben sich zunächst zum Absatze 25, wohl kaum sich beschränkend auf denselben, sondern vorausssichtlich sich auch auf die weiteren Sätze ausdehnen wollend, die Herren Abgeordneten Dr. Edler von Plener und Skene als Redner eintragen lassen, und zu Absatz, früher 30, der Herr Abgeordnete Wickhoff. Ich werde in der angegebenen Ordnung den Herren von Plener, Skene und Wickhoff das Wort geben.

Herr von Plener, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Plener** (Böhmen): Ich stimme mit den Absätzen der Adresse, welche die wichtige und drängende Beschaffenheit der Finanzlage und den bedenklichen Ernst derselben betonen, vollkommen überein, und zwar heute umsomehr, als wir gestern aus dem Munde Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, mithin gewiß aus der competentesten Quelle, die Bestätigung dieser Lage und sein Einverständniß mit den Anschauungen der Adresse vernommen haben. Ich bringe aber diese Sätze der Adresse in Verbindung mit der den finanziellen Angelegenheiten gewidmeten Stelle der Allerhöchsten Thronrede, in welcher ausdrücklich die Zusicherung ertheilt wird, daß über die seit dem letzten Sitzungsschlusse getroffenen Maßregeln umfassende Vorlagen an den Reichsrath gelangen werden.

Ich habe nach meinen vorgestrigen Bemerkungen erwartet, daß der Herr Finanzminister uns diese Vorlagen entweder recht bald bringen oder doch über die Art und Weise derselben, über den von ihm dabei zu beobachtenden Vorgang und wenigstens über den Zeitpunct eine bestimmte nähere Auskunft ertheilen werde. Nach der gestrigen Aeußerung des Herrn Finanzministers haben wir aber diese Vorlagen nicht sobald zu gewärtigen; es scheint der Zeitpunct noch unbestimmt zu sein, in dem wir sie bekommen werden, und zwar soll diese Verschiebung aus Opportunitätsrücksichten stattfinden, weil man in die gegenwärtige Zeit der Beschäftigung des Reichsrathes mit den wichtigen Verfassungsarbeiten nicht vorellig, wie der Finanzminister sich ausgedrückt hat, einen Zankapfel hineinwerfen will.

Ich muß sagen, daß mir diese Besorgniß Seiner Excellenz nicht begründet erscheint. Mir scheint vielmehr, daß die Vorlagen über die Finanzgebarung, sowie über die von dem Herrn Minister getroffenen verschiedenen Maßregeln, über die Verträge mit Eisenbahngesellschaften u. s. w., um so mehr, wo es sich um bereits Geschehenes, de praeterito handelt, wohl kaum beirrend und verstimmend auf den künftigen politischen Ausgleich mit Ungarn wirken dürften.

Ich glaube auch, wenn der Herr Finanzminister vielleicht geglaubt hat, die Arbeitskräfte des Hauses schonen zu sollen, damit sie der wichtigen Verfassungsarbeit allein gewidmet sein können, daß auch diese Ansicht unbegründet wäre.

Das hohe Haus hat nebst den älteren Mitgliedern aus der vorigjährigen Periode durch die neu eingetretenen Mitglieder einen so tüchtigen Zuwachs von vortrefflichen, jüngeren, frischen Kräften erhalten, daß es auch ein tüchtiges Stück Arbeit recht gut vertragen kann.

Wir wünschen vielmehr, ja wir rufen nach Arbeit, der Herr Finanzminister soll sie uns nur geben; er möge überzeugt sein, daß wir in seine Vorlagen mit sehr viel Fleiß und Eifer eingehen werden. (Bravo! Sehr gut!) Ich glaube auch, daß dießmal, wie es immer Gepflogenheit war, verschiedene Ausschüsse über verschiedene Gegenstände gleichzeitig arbeiten werden, ein Ausschuß etwa über die hohen Fragen der inneren Politik, ein anderer Ausschuß über etwas communere Gegenstände, als da sind: Münz- und Wechselverluste, Creditoperationen, Veräußerungen, Belastungen, Verpfändungen unbeweglichen Staatseigenthumes, Garantien, Subventionen u. s. w.

Aber über diese Gegenstände können verschiedene Ausschüsse im Hause recht friedlich und ruhig nebeneinander tagen und arbeiten; wegen eines Zankapfels im lieben Hausfrieden, am allerwenigsten wegen eines Zankapfels zwischen den Ländern dieß- und jenseits der Leitha ist aus dieser Ursache durchaus keine Besorgniß zu hegen. (Bravo!)

Es scheint mir aber auch in der That sehr bedenklich, und mit dem von dem Herrn Minister uns gestern in überaus zuvorkommender, fast einschmeichelnder Weise zugesicherten constitutionellen Gesinnungen und constitutionellen Vorgehen nicht wohl vereinbarlich, wenn der Herr Minister Angelegenheiten, die nach der Verfassung, nach ihrer inneren Beschaffenheit zur Verhandlung vor das Haus gehören, aus allzu zärtlicher Vorsorge und zur Vermeidung einer Verstimmung entweder gar nicht oder in einem verspäteten Zeitpuncte erst ins Haus bringt. Es wäre dieß um so weniger am Platze, als, wie ich aus den Absätzen der Adresse, ich glaube 31 und 32, ersehe, es sich gerade in den vorliegenden Fällen um weitaussehende Unternehmungen und um schwere Ausgabsbelastungen der Staatsfinanzen für die Zukunft handelt, wo vielleicht dann, wenn die betreffenden Vorlagen noch zur rechten Zeit ins Haus kommen, manches ungeschehen und manches rückgängig gemacht werden kann.

Ich nach meinen Gefühlen bin viel mehr dafür, parlamentarische Kämpfe, auch heiße Kämpfe zu provociren durch die Einbringung jener Angelegenheiten, welche nach der Verfassung für die parlamentarische Behandlung geeignet sind, als zarte Rücksichten walten zu lassen, zu laviren, um die Sache hinauszuschieben und hinzuhalten. Wenn aber in der That die finanziellen Vorlagen erst dann vor das hohe Haus kommen sollen, wenn der Ausgleich mit Ungarn erledigt ist, dann würde das zur Wahrheit werden, was gestern ein sehr geehrter Vorredner auf der entgegengesetzten Seite dieses Hauses gesagt hat, nämlich, daß für die Finanzangelegenheiten die Sistirung noch immer fortbestehe und daß die Finanzangelegenheiten noch immer, und zwar, wie jener geehrte Herr Redner aus Galizien sagte, zu ihrem besten Wohlbefinden und Gedeihen noch immer die freie Bahn bewandeln.

Der Herr Finanzminister hat es gestern für angemessen gefunden, gegen mich einige persönliche Bemerkungen vorzubringen.

Ich kann ihn vor Allem versichern, daß die Art und Weise, wie er dieß eingeleitet hat, mir wirklich sehr viel Vergnügen bereitet hat; aber Eines möchte ich doch Seiner Excellenz aus diesem Anlasse zur gefälligen Beherzigung geben; wenn es Seiner Excellenz hier so ernst darum zu thun ist, jene guten moralischen Vorsätze, die er uns gestern eröffnet hat, und welche ihn so vollkommen beseelen, zur Erfüllung zu bringen, so wird es ihm viel besser anstehen, bei Angriffen oder Bedenken gegen seine Finanzgebarung die innere Güte seiner Maßregeln, die sachliche Zweckmäßigkeit und Richtigkeit seiner Operationen und Unternehmungen darzuthun, als sich auf das Terrain von Rücksichlägen und Recriminationen gegen einen Vorgänger einzulassen. (Rufe: Sehr gut! links.) So z. B., wenn es dem Herrn Finanzminister gelingen könnte nachzuweisen, daß die Kosten, Provisionen und Spesen des so berühmten Pariser Anlehens vom November 1865, mit Allem, was darum und daran hängt, daß ferner die Ausgaben für die damit verbundenen Anticipationen auf die noch nicht fällig gewesenen Subscriptionsraten, die Ausgaben für die dabei stattgefundenen Umsätze zwischen den verschiedenen Valuten, den damaligen Geldverhältnissen entsprechend und angemessen waren, wenn er Aehnliches in Betreff seiner verschiedenen Creditoperationen, in Betreff der Domänen-Pfandbriefe, des steuerfreien Anlehens u. s. w. vermöchte, wenn er uns den günstigen Einfluß seiner Operationen auf den Staatscredit nachweisen könnte, wenn er zeigen würde, daß die Jahresannuität für die von ihm gemachten Creditoperationen, als die für den Staat erwachsende jährliche Last relativ billiger für den Staatsschatz ausfiel, als die Jahresannuität der früheren Creditoperationen, wenn er nachweisen kann, daß die Verträge, die er mit den Eisenbahnen

geschlossen hat, von einem besonderen Nutzen für den Staatsschatz und für das öffentliche Wohl gewesen sind, dann habe ich den Herrn Finanzminister auf dem richtigen Standpunct, den ich für ihn und in seinem Interesse wünsche, dann wird er gerechtfertigt dastehen, die gute Sache wird sich selbst loben, und er wird er es verschmähen, sich in Vergleichungen mit den Operationen eines seiner Vorgänger einzulassen. (Bravo! und Rufe: Sehr gut! links.)

Der Herr Finanzminister hat uns gestern die erfreuliche Mittheilung gemacht, daß der bevorstehende Julicoupon gedeckt sei. Diese Mittheilung hat aus den Räumen dieses Hauses, jedoch aus dem Zusammenhange gerissen, in welchem sie hier gemacht wurde, sehr bald ihren Weg in Börse- und Geschäftskreise gefunden, und hätte dort, gewiß gegen die Absicht des Herrn Finanzministers, wirklich beinahe eine Beängstigung und eine Verschlimmerung des günstigen Ganges der Valuta, welche dem Herrn Minister nach seiner gestrigen Erklärung so viel Freude macht, hervorgerufen, weil man die Erklärung, die aus dem Zusammenhange gerissen war, nicht richtig aufgefaßt hat.

Man hat nämlich combinirt und sich gefragt: Der Julicoupon ist gedeckt? Also der Novembercoupon vielleicht nicht? (Heiterkeit.) Das hat nun eine kleine Beunruhigung hervorgebracht. Später ist die Nachricht ergänzt worden, und man hat erfahren, der Finanzminister habe nur deßwegen vom Julicoupon gesprochen, um damit eine Reminescenz an dem Julicoupon des Jahres 1865 zu gewinnen. Was nun diesen Coupon anbelangt, so erlaube ich mir darüber nur ganz kurz Einiges zu bemerken.

Die Ministerkrisis vom Jahre 1865 hatte das Schicksal der meisten Ministerkrisen; sie schweben nämlich früher schon längere Zeit in der Luft, und zwar in anderen Kreisen, als in denjenigen, welche davon zunächst berührt wurden. Die Spürung und Witterung von solchen Krisen haben aber die Börse- und Geschäftskreise zu allererst; und daher kam die Schwierigkeit, schon mehrere Monate vor Eintritt der Fälligkeit des Julicoupons günstige Vorschußgeschäfte zu machen.

Ich könnte das Geschäft ganz specialisiren und seine concreten Daten angeben, welches damals im besten Zuge war und den Julicoupon nicht *einmal*, sondern *mehrmals* gedeckt haben würde, aber aus der angeführten Ursache plötzlich zum Abbruche kam und nicht vollzogen wurde. Wie will man aber meine damalige Lage, wo ich gebunden war an die Controle und die Zustimmung des Reichsrathes, gebunden an die Bankacte, vergleichen mit jener des gegenwärtigen Herrn Finanzministers, welcher frei von irgend einer Beeinflußung auf der so oft besprochenen „freien Bahn" sich bewegen durfte und in Betreff der Anlehen vollkommen freie Hand hat, welcher an der Spitze eines Ministeriums steht, welches — wir haben es zwar schaudernd gestern vernommen — in zwei Jahren 673 Millionen Gulden Schulden gemacht hat. Da ist es wohl natürlich, daß, nachdem diese Summe doch nicht ganz durch den Krieg und die Kriegscalamitäten aufgezehrt worden sein können — 11 bis 12 Millionen noch für den Julicoupon erübrigten! (Heiterkeit.) Ich wiederhole es aber: wenn der Herr Finanzminister seine Vorlagen uns baldigst einbringt, wenn er bei der Darlegung seines Vorganges die innere Güte, die Zweckmäßigkeit, die Nichtigkeit, die Nothwendigkeit seiner Operationen uns nachweiset, dann wird ihm von jeder Seite der ungetheilte Beifall und das größte Vertrauen entgegengebracht werden, dann werde ich dem Vaterlande als Patriot sehr gratuliren, daß ich einen Nachfolger gefunden, der die Sache so gut und so viel besser zu machen verstanden hat. Dann wird Seine Excellenz jener glückliche Finanzminister sein, welcher nicht blos kurze *Flitterwochen* mit der Volksvertretung verlebt, sondern ich prophezeihe ihm das Glück und die Freuden eines langen friedlichen Ehestandes (Heiterkeit) mit der Volksvertretung, und nach seinem seligen Ende werden die von ihm gestern mit so viel Pathos angerufenen Todtenrichter der Unterwelt, Minos, Anakos und Rhadamantos ihm für sein sämmtliches finanzielles Thun und Lassen in dieser Zeitlichkeit die brillanteste Absolution geben. Ich stimme für die Absätze der Adresse. (Bravo! und anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Skene hat das Wort.

Abgeordneter **Skene:** Ich werde mich sehr kurz fassen.

Ich habe bekanntlich in einer der ersten Sitzungen eine Interpellation gebracht, welche Seine Excellenz der Herr Finanzminister durch eine Mittheilung an das Haus erledigte. Nun erlaube ich mir in Beziehung auf die Ziffern das Haus aufmerksam zu machen, daß die ausgewiesene Summe, die als „Ueberschuß" für die ungarische Verwaltung mit circa 7½ Millionen resultirte, eigentlich und thatsächlich *kein* Ueberschuß ist. Nach dem Uebereinkommen vom 10. März hat nämlich das Budget bis zu Ende des Jahres zu gelten, und Ungarn hat eben in dem Verhältnisse, wie es im Budget veranschlagt war, zu den sogenannten gemeinsamen Ausgaben beizutragen.

Dieser Ueberschuß, der im Ausweise Seiner Excellenz nachgewiesen wurde, ist daher thatsächlich kein Ueberschuß, sondern nur die Summe des Betrages, welchen Ungarn bis jetzt für die gemeinsamen Ausgaben erlegt hat. Bin ich hier gut unterrichtet, so folgt daraus, daß, wenn nicht andere Maßregeln ergriffen werden, in jedem Falle Ungarn in sehr bedeutende Rückstände in den Zahlungen, die es an das Reich zu leisten hat, kommen wird; denn, wenn ich

diese Summe, die bisher im ersten Quartale geleistet wurde, vervierfache, so gibt das 30 Millionen, während Ungarn für die Reichsangelegenheiten nach dem Entwurfe, wie er im Budget besteht, zum wenigsten 60 Millionen beizutragen hat.

Nun, meine Herren, daraus geht hervor, daß man mit großer Vorsicht diese so freundliche Schilderung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers entgegennehmen muß, und ich für meine Person fürchte, daß doch die Thatsachen nicht ganz so befriedigend sein werden, wie er es erwartet.

Nach den Anführungen, die mein Herr Vorredner gebracht hat und da ohnedieß die Stunde so weit vorgerückt ist, möchte ich über den Gegenstand für jetzt nicht weiter sprechen.

Es wird sich ohnedieß die Gelegenheit bieten, wo man die Sache eindringlich behandelt, und wo Jedermann dann berufen sein wird, seine Meinung offen auszusprechen. Aber auf Eines möchte ich doch Seine Excellenz aufmerksam machen. Er hat uns mit einer gewissen Befriedigung mitgetheilt, er habe die Nachricht, daß die königlichen Cigarren in Ungarn jetzt mehr geraucht werden, als früher die kaiserlichen.

Ich habe auch ziemlich gute Nachrichten, daß man jetzt in Ungarn anfängt, Verträge zu schließen, die sogar die Staatsnoten ausschließen und die sich durchaus präcis nur auf Bankvaluta, und nur auf die Bankvaluta basiren. Das möge ein Fingerzeig sein, daß man wenigstens jenseits der Leitha nicht die Angelegenheiten mit so freundlichen Augen ansieht, wie Seine Excellenz.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Wickhoff das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** (Oberösterreich): Als vor unseren Augen in der Adreßdebatte sich das ritterliche Kampfspiel vollzog zwischen Sr. Excellenz dem Minister der Finanzen der vorigen Regierung, und zwischen Sr. Excellenz dem Leiter des gegenwärtigen Finanzministeriums, drängten sich mir unwillkürlich die Worte des Dichters in den Sinn: „Sie sind Eines Strahles schwesterliche Farben, sind Einer Blume Blätter nur". Die Finanzminister Oesterreichs verrichten ihre Danaidenarbeit unter dem Einflusse eines Gedankens, der seit langer Zeit leider in Oesterreich sich festgesetzt hat, alle politischen Wandlungen überdauerte und hier trotz der neuen Aera, die uns gestern Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident versprochen hat, noch immer nicht überwunden scheint. Der Idee des Militärstaates wurden seit 18 Jahren drei Milliarden Gulden zum Opfer gebracht, die Steuerkraft des Volkes wurde auf das Aeußerste angespannt, Anleihen über Anleihen mußten zu immer ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen werden, und als endlich die Institution in zwei schweren Prüfungen, die innerhalb sieben Jahren über das Reich gekommen sind, sich bewähren sollte, bewährte sie sich nicht und brach nach der letzten Katastrophe vollständig kraftlos zusammen. Unter der Wucht eines von unserer trostlosen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten selbst heraufbeschworenen Doppelkrieges mußte man zum letzten Mittel, zur Emission von Staatsnoten, schreiten, einem Mittel, das mir um so gefährlicher erscheint, als es gerade die ärmste Classe der Staatsangehörigen heranzieht. Seit 18 Jahren wurde die ganze Steuerkraft des Volkes unproductiven Zwecken zugewendet. Dem Handel und der Industrie wurden die nöthigen Capitalien entzogen, und so ist jene Verarmung in Oesterreich endlich nach und nach eingetreten, an deren Abgrunde eben heute Oesterreich steht.

Ich bin aus dem schönen Lande Oberösterreich entsendet, ich unterlasse es, die Wirkungen zu schildern, die diese traurige Scheinpolitik, die von allen Ministerien fortgesetzt wurde, auch in unserem Lande hervorgerufen hat. Es muß in dieser Richtung eine Umkehr stattfinden; es müssen im Militärbudget Beschränkungen und Ersparungen eintreten, denn das Volk ist nicht länger mehr im Stande, dieses hohe Militärbudget zu bezahlen. (Bravo!) Ich glaube auch, daß an dem rechten Orte und in der richtigen Weise und bei den rechten Personen solche Ersparungen stattfinden können, ohne daß die Wehrhaftigkeit des Reiches, ohne daß die Machtstellung desselben in irgend einer Weise gefährdet wird. (Bravo!)

Es ist dieß allerdings in dem hohen Hause schon oft und zu wiederholten Malen in viel beredterer Weise, als ich es vermag, ausgesprochen worden, aber ich glaube, daß es nicht oft genug gesagt werden kann und ich bin der Meinung, daß es immer und noch so lange gesagt werden muß, bis es wie ein Volkslied in den Ohren klingt. (Bravo! Bravo!)

Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident ist aus einem Lande zu uns gekommen, wo die Pflege der materiellen Interessen und die sorgfältigste Beachtung derselben die beste Tugend der Regierung ist. Ich wünschte, daß dieses System auch bei uns Platz griffe, (Bravo!) denn die Pflege der materiellen Interessen ist ja jener neutrale Boden, auf dem alle Stämme, alle Völker dieses Reiches sich brüderlich die Hand reichen wollen, (Bravo! Rufe: Sehr gut!) denn wir Alle wünschen ja aus diesem Jammerthale erlöst zu werden und endlich zu besseren Zuständen zu gelangen.

Man hat oft von den unerschöpflichen Hilfsquellen Oesterreichs gesprochen. Man hat dieß eine Phrase genannt. Ich aber denke anders und unter dem Banner freiheitlicher Institutionen, unter der Bürgschaft wahrhaft constitutioneller Zustände und bei Anwendung richtiger volkswirthschaftlicher Grundsätze birgt dieses Reich Reichthümer in sich, die nur exploitirt zu werden brauchen. Ein Reich, wie Oester-

reich, das einen solchen Ueberfluß an Bodenproducten hat, das die Elemente der Urproduction: Salz, Kohle und Eisen in so reichem Maße in sich birgt, darf an seiner ökonomischen Zukunft nicht verzweifeln.

Betrachten wir England, betrachten wir Belgien, die Rheinlande; sie alle haben durch die Kohlen und durch das Eisen sich jenen Wohlstand errungen, dessen sie sich heute erfreuen.

Im Zollverein hat der Pfennigtarif wahre Wunder gethan; der Verkehr, die Production haben dort Dimensionen angenommen, die man früher gar nicht geahnt hat. Die englische Kohle wurde dadurch von dem norddeutschen Markte verdrängt, und obwohl das Erträgniß der Bahnen sich um das Doppelte gesteigert hat, so denkt man doch daran, neue Bahnen zu bauen, namentlich eine Bahn von der Ruhr nach Magdeburg, wo die Fracht um einen halben Pfennig führen wird. Aehnlich denkt man im Zollvereine über das Salz. Ich habe aus sicherster Quelle gehört, daß das Salzmonopol aufgehoben werden soll. Möge diese Thatsache unsere Finanzmänner nicht überraschen, wir könnten sie mit dem Verluste der Fabrikation unserer chemischen Producte bezahlen. Bei der geographischen Lage unseres Staates, bei dem Reichthume unserer Erze und der hohen Qualität derselben, bei richtig angewendeten Tarifsätzen, und wenn der Moment eingetreten sein wird, wo das Eisennetz und die Kohle durch die Schienenstränge nach Norden und Westen sich verbreitet haben wird, ist unsere Eisenindustrie berufen, auf dem Stahlmarkte, auf dem Eisenmarkte der Welt den ersten Platz zu erringen und zu behaupten.

Aber jene Frage, welche die österreichische Industrie und die österreichische Agricultur als die brennendste interessirt, ist die Frage der Reform unserer Eisenbahntarife.

Keine Frage ist im Güterleben unserer Nation wichtiger als diese. Der Reichsrath hat schon in seiner vorigen Session, in richtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse, beim Gesetz über die Franz Joseph-Bahn, den Tarif mit 0·7 Kreuzer per Meile und Centner bestimmt und hat der Regierung die Ermächtigung ertheilt, nach Thunlichkeit noch weiter herabzugehen. Andere in der Zwischenzeit ertheilte Concessionen wurden nach demselben Systeme ertheilt. Während Freiherr v. Kalchberg provisorischer Leiter des Handelsministeriums war, haben Unterhandlungen mit den verschiedenen Eisenbahn-Gesellschaften stattgefunden; sie haben aber weiter zu keinem Resultate geführt. Unter dem Ministerium Müllerstorf wurde ein anderes System beliebt, es wurde mit einzelnen Bahnen verhandelt, man schloß Verträge, gelangte hie und da zu einem mehr oder minder befriedigenden Resultate.

Aber es ist wünschenswerth und im höchsten Grade geboten, daß diese Frage von einem universellen Standpuncte ins Auge gefaßt werde, daß die Regierung im Vereine mit der Volksvertretung diese Frage zu regeln beginne.

Ich könnte noch von vielen Desiderien der Gewerbswelt und der Production sprechen; ich will aber die Nachsicht des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen und nur noch auf Folgendes mich beschränken. Die österreichische Diplomatie hat bis vor Kurzem in ihrer Doppeltracht: mit einem Arme in der Militärjacke, mit dem Arm zunächst dem Herzen in der Mönchskutte die Interessen des Reiches vertreten; Handel und Production, der Export standen als Aschenbrödel bei Seite; (Rufe: Sehr gut!) der österreichische Exporteur war auf den auswärtigen Plätzen der Paria der Handelswelt. Wer sich in irgend einer Geschäftssache, namentlich bei Eintreibung von Schulden bei fremden Unterthanen an einen Consul oder an eine Gesandtschaft wandte, der wurde in der höflichsten Weise hinaus complimentirt; wer sich schriftlich an dieselben wandte, der war noch schlimmer daran, er erhielt keine Antwort. Es ist mir ein Fall bekannt, daß ein geachtetes Wiener Haus sich wiederholt an einen österreichischen Consul in den Fürstenthümern wandte und keine Antwort erhielt; endlich wandte es sich an den preußischen Consul und dieser preußische Consul hat dem Wiener Hause zu seinem Gelde verholfen. (Hört! Hört!) Solche Thatsachen sollen nicht länger vorkommen.

Ich empfehle meine Vorschläge der Berücksichtigung des hohen Hauses und der Würdigung der Regierung. Ich stimme mit der Adresse, weil sie vollständig meinen Ansichten entspricht. (Beifall.)

Abgeordneter **Winterstein** (Nieder-Oesterreich): Für diejenigen meiner Freunde in diesem hohen Hause und außer demselben, die erwarteten, daß ich bei dem eben zur Sprache kommenden Passus der Adresse auch meine Meinung abgeben werde, schulde ich die Erklärung, daß ich nach dem Wortlaute der Allerhöchsten Thronrede und nach den gestern hier gemachten Zusicherungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers — Zusicherungen, die ich nicht wie ein verehrter Vorredner dahin auslegen kann, daß wir lange, lange Zeit werden warten müssen — da ich die Finanzangelegenheit in der ernstesten Weise zu besprechen wünsche, vorläufig auf jede detaillirte Besprechung derselben, insbesondere auf jede Besprechung der in der Adresse berührten Vorkommnisse während der Sistirungsperiode, verzichte. Dagegen behalte ich mir vor, sobald von Seite der Regierung — und ich wünsche, daß dieß recht bald geschehe — die Vorlagen in der detaillirten Weise, wie sie der Herr Minister gestern zusagte, dem Hause vorliegen werden, von jenem reichen Materiale Gebrauch zu machen, welches ich zur Illustration der einzelnen Absätze der Adresse schon heute verwerthen könnte. Durchdrungen von der Richtigkeit der in der Adresse aufgestellten Behauptungen und angeführten Daten werde ich mit

voller Ueberzeugung für den Inhalt dieser Absätze der Adresse stimmen. (Bravo links.)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Leiter des Finanzministeriums, Minister Freiherr v. **Becke**: Meine Herren! Auch ich werde mich der Kürze befleißen und nebstbei noch sehr objectiv sein.

Es sind zwei Gegenstände vorgebracht worden, die vielleicht einiger Worte bedürfen.

Das Erste ist, daß ich, tuba mirum, spargens sonum, zur Rechtfertigung über dasjenige aufgefordert worden bin, was in der Zwischenperiode geschehen ist, und das Zweite ist der Wunsch, daß diese Rechtfertigung sobald als möglich erfolge.

In erster Beziehung habe ich die Ehre, nur aufmerksam zu machen, daß ich der Träger des Portefeuilles des Finanzministeriums seit einigen Monaten bin, und daß eigentlich für das, was vor meiner Führung des Ministeriums geschehen ist, ein Anderer verantwortlich ist, der sich nicht hier befindet. Gleichwohl werde ich denjenigen Theil, der auf meine damals untergeordnete Wirksamkeit fällt, moralisch und in jeder anderen Beziehung sehr gerne auf mich nehmen.

Ich habe diejenige Politik, deren traurige Rückwirkungen auf die Finanzen mit beredten Worten in der Adresse geschildert worden sind, nicht hervorgerufen, ich bin nicht dabei betheiligt.

Vielleicht könnte ich, ohne die Bescheidenheit zu viel zu verletzen, sagen, daß ich die Hand angelegt habe an das Steuer eines Schiffes, welches leck war, ehe ich das Steuer berührte, welches auf Klippen aufgefahren war, die es sehr bedenklich machten, ob überhaupt Schiff und Ladung gerettet werden könnten. Vielleicht werde ich mir das kleine Verdienst zuschreiben können, dieses Schiff — ich rede immer nur in finanzieller Beziehung — in einen Nothhafen gebracht zu haben, wo dann eine Besichtigung, Prüfung und Ausbesserung der erlittenen Schäden geschehen soll. Was während der stürmischen Fahrt an Segel und Takelwerk verloren ging, was vielleicht über Bord geworfen wurde zur gemeinschaftlichen Rettung von Schiff und Ladung, das gehört in die allgemeine Havarie; der Pilot ist dafür nicht verantwortlich, wenn er seine Schuldigkeit gethan, wenn er Alles aufgeboten hat, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war.

Es ist aber auch richtig — wenn ich mich dieses Gleichnisses noch weiter bediene — daß, sobald der Nothhafen erreicht ist, der Führer des Schiffes auf Eid und Gewissen angeben muß, wie die Sachen gekommen sind, was er ergriffen und gethan hat, um das Schiff zu führen und zu leiten.

Dieß wird nun durch die Vorlagen geschehen, welche die Allerhöchste Thronrede angekündigt hat, und es wird dann Gelegenheit sein, die Sache von allen Seiten gründlich und in dieser umfassenden Weise zu prüfen, wie sie der Herr Abgeordnete Winterstein angedeutet hat. Bei der Vorlage dieser Maßregeln unterläuft aber noch ein weit größerer Zweck.

Es handelt sich nicht nur darum, zu sehen, ob denn alles so richtig war, wie es hätte sein können und sein sollen, sondern in einem Staatsleben, wie das österreichische ist, es von der allerhöchsten Bedeutung, daß diejenigen Acte, die während einer Unterbrechung der verfassungsmäßigen Thätigkeit unternommen worden sind, nachträglich ihre Weihe und Legalisirung erhalten; es ist nicht möglich, Angelegenheiten, die so tief in das Wohl und Wehe der Gesellschaft eingreifen, womit so viele Rechte und Pflichten verbunden sind, auf sich beruhen zu lassen, ohne daß die mangelnde oder zweifelhafte Legalität ihres Ursprunges auf irgend eine Weise richtig gestellt werde.

Wenn in einem Lande, welches Stürme ergriffen haben, verschiedene Regierungen wechseln, so muß das jedenfalls so gehalten werden, daß jene Rechte und Verpflichtungen, welche einzelne dritte Personen in der Zwischenperiode übernommen haben, anerkannt werden. Dieß kann jedenfalls nur durch eine Sanctionirung der Vertretungskörper geschehen, welche dann eben die Legalität der Zustände wieder herstellen.

Bei diesem Ernste der Situation ist aber der Zeitpunct, wann dieß geschieht, keine gleichgiltige Sache. Einer der Herren Vorredner hat erwähnt, daß das sofort augenblicklich geschehen müsse. Ich habe darauf zu erwiedern, daß von Seite des Finanzministeriums dagegen gar kein Hinderniß besteht. Allein es ist im Verlaufe dieser Debatte die eigenthümliche Stellung, welche das Verfassungsleben genommen hat, sehr eingehend erörtert worden. Die Regierung und die Majorität des Hauses sind vollkommen darüber einig, daß der Reichsrath der verfassungsmäßige Reichsrath sei, daß ihm der Inbegriff aller Rechte und Pflichten innewohne, welche das Februarpatent im §. 10 ihm zugewiesen hat; und daß das so lange der Fall sei, bis nicht im verfassungsmäßigen Wege durch eine Zweidrittel-Majorität eine Aenderung dieser Bestimmungen getroffen wird. Andererseits ist ebenfalls anerkannt worden, daß mit Thatsachen zu rechnen sei; und es ist jetzt eben die Frage, wie die Thatsachen mit dem verfassungsmäßigen Rechte zu vereinbaren sind. Daß das nicht allein die Aufgabe des Finanzministeriums ist, sondern daß gerade der Ausgleich mit Ungarn in allen denjenigen Fragen, welche bis zu dieser Stunde noch formell in die Competenz des hohen Reichsrathes gehören, ein Gegenstand ernster Erwägung sein muß, darüber glaube ich mir keine weiteren Ausführungen erlauben zu sollen.

Demnächst werde ich dem Ministerrathe die Frage vorlegen, wann derselbe glaubt, daß diese Vor-

lagen gemacht werden sollen; und es wird auch vielleicht eine Rücksprache mit dem ungarischen Ministerium deßhalb nothwendig sein, weil es Gegenstände darunter gibt, welche die bisherige Gemeinsamkeit betreffen, und wo es durchaus nicht gleichgiltig ist, ob einseitig vorgegangen wird. Das ist der Grund, warum nicht schon gleich bei Beginn der Session diese finanziellen Vorlagen, die Rechtfertigungen eingebracht worden sind.

In Betreff der Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Skene kann ich nur bemerken, daß die Frage der Bankvaluta in Ungarn mir nicht bekannt ist. Es wird eben ein Gegenstand des Ausgleiches sein, wie sich die allgemeinen Geldverhältnisse Oesterreichs gestalten werden, und ich glaube nicht, daß von Seite der Deputationen, die von den diesseitigen Ländern kommen, die Zustimmung ertheilt werden wird, daß Ungarn eine andere Valuta als die allgemeine österreichische annehme; übrigens ist das ein Gegenstand der Zukunft und einer der wichtigen Puncte der bevorstehenden Regelung.

Was bezüglich der Ersparungen im Militärbudget angedeutet worden ist, ist wohl ein stehender Wunsch der hohen Vertretung von jeher stets gewesen und ich glaube nicht, daß das Ministerium in der Periode der Unterbrechung des Verfassungslebens, insbesondere nach Herstellung des Friedens, gegen die Intentionen des hohen Hauses gehandelt hat. Das letzte Budget weist namhafte Ersparungen auf. Wie weit auf diesem Wege weiter gegangen werden könne, wird eben Gegenstand der Verhandlung über das nächste Militärbudget sein.

Bezüglich der Eisenbahntarife und Consulate ist in letzter Zeit Vieles geschehen, und die Exposition aller derjenigen Acte, welche vorgenommen worden sind, um das Communicationswesen in Oesterreich zu stärken, wird zeigen, daß die Regierung, soweit es bisher möglich war, auf dem Wege der Herabsetzung der Tarife gewirkt hat.

Das Consulatwesen dürfte wohl jetzt in guten Händen ruhen, es wird jedenfalls eine gemeinschaftliche Angelegenheit sein, es wird beim Ministerium des Aeußern bleiben, und ich bin überzeugt, daß dieses Ministerium jeden Wink, daß irgendwo nicht in Ordnung gebart wurde, mit Vergnügen beherzigen und trachten wird, die nothwendige Abhilfe zu treffen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wünscht zu sprechen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Bei der so sehr vorgerückten Zeit würde ich gewiß nicht die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen, wäre ich nicht der Meinung, daß die Absätze der Adresse, um die es sich hier handelt, die allerbedeutsamsten und diejenigen sind, deren richtige Würdigung den geehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses nicht genug empfohlen werden kann.

Ich finde mich zur abermaligen Hervorhebung der Bedeutung der Absätze, um die es sich hier handelt, ganz besonders bestimmt, durch die Darstellungen, welche gestern vorgetragen wurden, welche in mancher Beziehung allzu sanguinische Hoffnungen hervorzurufen geeignet sein könnten.

Wir haben im Adreßentwurfe einen Passus der letzten Adresse bezogen, worin schon im Jahre 1864 darauf hingewiesen wurde, wie sehr ernst die Finanzlage des Reiches sei, und wie die stete Benützung des öffentlichen Credites auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne.

Der Herr Finanzminister leitete aus der Citation dieses Ausspruches gestern eine Folgerung ab, die bei der Anführung desselben ganz und gar nicht beabsichtigt war.

Der Ausspruch wurde nämlich angeführt, um zu zeigen, wie sich seit jener Zeit der Ernst der Finanzlage noch in wahrhaft bedauerlicher Weise gesteigert habe, nicht aber um zu beweisen, daß man nicht die Absicht habe, dem Sistirungsministerium nicht die ganze Verantwortlichkeit der Situation aufzubürden, und, um den Grund des Uebels in eine Zeit zu legen, in der die Reichsverfassung in Wirksamkeit stand, in der die Warnungen gegeben, aber nicht beachtet wurden.

Man möge nur bedenken, wann diese Warnungen gemacht wurden, im December 1864, und welche Antwort dieselben gefunden haben: die Sistirung der Verfassung und jene Finanzmaßregeln im Gefolge derselben, welche die Vermehrung der Staatsschuld um weit über 600 Millionen, und zwar zum großen Theile durch Ausgabe von Staatspapiergeld nach sich zogen.

In welcher Weise dadurch der Ernst der Situation gesteigert wurde und wie ernst die Finanzlage aufzufassen sei, dafür wird wohl die Anführung der einen Thatsache genügen, daß, wenn man die Grundentlastungsschuld, die ja wesentlich auch nichts anderes ist, als eine Staatsschuld, betrachtet, einrechnet, unsere Staatsschuld jetzt mehr als 3½ Milliarden, und zwar theils als rückzahlbare Schuld, die eben deßhalb im vollen Nominalwerthe angerechnet werden muß, theils als auf 5% reducirte Schuld, beträgt.

Welche im Verhältniß zu dem Staatseinkommen außerordentliche Last damit verbunden sei, wird wohl jedem Rechnungskundigen einleuchten.

Ich muß dieß betonen gegenüber den gestrigen Ausführungen, die vielleicht in Manchem das Gefühl hervorrufen könnten, es stehe ja doch nicht gar so schlecht.

Der Herr Finanzminister hat unter Anderem darauf hingewiesen, wie das Silberagio seit einigen Tagen gefallen sei, und meinte, er wolle dem hohen

Hause nicht die Schmeichelei sagen, daß die besseren Course durch den Zusammentritt des Reichsrathes entstanden seien; ich bin ebensowenig gesonnen zu sagen, daß die besseren Course durch die Einwirkung des Herrn Finanzministers entstanden sind, obwohl das vielleicht keine Schmeichelei wäre, aber ich meine, auf so passageren Erscheinungen, deren mancherlei Ursachen nicht gar so schwer sich enträthseln lassen, sei doch kein großes Gewicht zu legen. Ebenso wenig möchte ich darauf ein besonders großes Gewicht legen, daß für die Bedürfnisse des laufenden Jahres in beruhigender Weise vorgesorgt wurde und wie besonders erwähnt wurde, der Julicoupon bereits vollkommen gedeckt ist. Allerdings war im Jahre 1865 einige Wochen vor dem 1. Juli der Julicoupon nicht gedeckt; ich bezweifle aber gar nicht, daß, wenn dem damaligen Finanzminister das Mittel der Staatsnotenpresse zu Gebote gestanden wäre, er sich diesen Bedarf gewiß mit Leichtigkeit verschafft haben würde.

Ich kann, abgesehen davon, daß das letztere Mittel jetzt nahezu erschöpft ist, in der Bedeckung des Julicoupons gar nichts so Beruhigendes oder über die Situation so leicht Hinwegführendes finden, wenn ich bedenke, daß seit 1. Jänner d. J. die Begebung der Domänenpfandbriefe im Betrage von 60 Millionen Gulden die Begebung einer sehr großen Summe des steuerfreien Anlehens, welche jedenfalls mit 30—40 Millionen immerhin angeschlagen werden kann, stattfand, und daß überdieß die Emission von Staatsnoten, für welche ein Spatium von ungefähr 24 Millionen am Ende des vorigen Jahres noch bestand, eintrat.

Wenn man diese Resourcen betrachtet, so wird man wohl zugeben müssen, daß es wunderbar wäre, wenn nicht für das Erforderniß des laufenden Jahres vollkommen vorgesorgt wäre, von einer sehr beruhigenden Weise der Vorsorge möchte ich aber doch dabei nicht sprechen.

Um so eigenthümlicher mußte es mich endlich anmuthen, wenn der Herr Finanzminister, Freiherr von Becke, darauf ein besonderes Gewicht legte, daß er unter solchen Verhältnissen auf ein ihm angebotenes Vorschußgeschäft im Betrage von 11 Millionen Gulden ohne die Zustimmung des Reichsrathes nicht habe eingehen wollen.

Wenn solche Mittel zu Gebote stehen, wie sie im Laufe dieses Jahres durch Creditoperationen beschafft wurden und beschafft werden, so müßte in der That eine eigenthümliche Vorliebe und Schwärmerei für die Vorschußgeschäfte stattfinden, und man müßte dem Herrn Finanzminister geradezu zumuthen, daß er ganz unnütze und zwecklose Vorschußgeschäfte eingehe, wenn er dieses Vorschußgeschäft hätte annehmen sollen, denn wozu hätte er es denn gemacht, wenn ohnehin die erforderlichen Mittel vorhanden sind?

Man kann also den Umstand, daß er in der Lage war, ein Darleihen zurückzuweisen, obwohl ich die Voraussetzungen, unter welchen das Anlehen angeboten wurde, und die sonstigen damit verbundenen Gegenleistungen nicht kenne, durchaus nicht als einen Grund betrachten, der unsere Finanzlage deßhalb als beruhigend erscheinen ließe.

Uebrigens ist der Begriff „Beruhigung" überhaupt ein sehr relativer Begriff.

Ich begreife es, daß der jeweilige Finanzminister beruhigt ist, wenn für eine gewisse Zeit die Deckungsmittel in unzweifelhafter Weise vorhanden sind, aber für die Völker verhält es sich etwas anders. Der einzelne Mann kann denken, wer nach mir kommt, der soll weiter sorgen; die Völker aber können nicht so denken, sie können nicht sagen, nach mir kommt die Sündfluth, sie müssen die Sündfluth durchmachen und sie können in der Sündfluth ertrinken. (Rufe: Sehr wahr!)

Das wollte ich nur sagen, damit man sich nicht durch die gestern mitgetheilten Daten abhalten lasse, die Finanzlage so zu betrachten, wie sie ist, nämlich als eine überaus ernste. Daß sie eine solche ist, das mögen sich die Männer gegenwärtig halten, welche berufen sind, die Geschäfte Oesterreichs zu leiten. Dasselbe mögen sich aber auch die Männer, welche in diesem Hause zur Mitwirkung bei den Angelegenheiten Oesterreichs berufen sind, immer gegenwärtig halten bei Allem, was sie thun und beschließen. (Bravo! Sehr wahr!)

Präsident: Ich schlage dem hohen Hause vor, daß die Abfälze 25 bis einschließlich 34, wie sie Gegenstand der gemeinschaftlichen Behandlung waren, auch unter Einem zur Abstimmung gebracht werden. (Zustimmung.) Ich ersuche jene Herren, welche die Abfälze 25 bis 34, das ist von der Stelle: „Vor Allem wichtig und drängend ist die Finanzlage. . ." bis zu dem Satze: „Denn jenes Vorgehen ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht blos für die hart bedrückten Steuerpflichtigen bedenklich, sondern auch geradezu eine Gefährdung der Rechte der Staatsgläubiger", welche Stellen auch der Herr Berichterstatter Ihnen schon früher vorgelesen hat, annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Diese Anträge sind angenommen.

Wir kommen nun zum Abfatze 35.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„Zugleich mit dem Frieden im Innern des Reiches bedarf Oesterreich zur Lösung der ihm neuerdings und unter erschwerten Verhältnissen gestellten Aufgabe des Friedens nach Außen. Der Werth der erfolgreichen Schritte, welche die kaiserliche Regierung zur Erhaltung des europäischen Friedens unternahm, wird durch die unumwundene Erklärung erhöht, daß ihr jeder Gedanke an Wiedervergeltung fremd sei."

Ich werde mir auch erlauben, zugleich den nächsten Absatz vorzulesen, da er mit dem vorigen in nahem Zusammenhange steht (liest):

„Das Abgeordnetenhaus theilt die Ueberzeugung, daß das, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage freier, politischer und nationaler Entwicklung geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die Machtstellung des Reiches kräftig zu wahren."

Präsident: Zu diesen Absätzen 34 und 35 sind eingezeichnet die Herren: Dr. Dienstl; gegen Absatz 36 Guszalewicz und Dr. Leonardi; für den Absatz 36 hat sich Herr Ljubiša gemeldet mit dem Ersuchen, unter Ueberreichung einer Uebersetzung seiner in serbischer Sprache zu haltenden Rede, seinen Vortrag in letzterer Sprache halten zu dürfen. Herr Dr. Dienstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dienstl** (Niederösterreich): Se. Excellenz, der Herr Ministerpräsident hat gestern unter jenen erschwerten Verhältnissen für die äußere Politik Oesterreichs, von welchen dieser Paragraph der Adresse spricht, hervorgehoben, daß Oesterreich nun mehr die Anlehnung an Deutschland entbehre.

Es ist dieß die Folge des unglücklichen vorigjährigen Krieges, es ist dieß die Folge des schmerzlichen Ereignisses der Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland.

Es wurde wohl in der Debatte über die Adresse gesagt, es wäre besser, wenn man hier dieses traurige Ereigniß nicht wieder bespreche; ich meine aber, es ist jetzt zum ersten Male, daß auch die Abgeordneten jener deutschen Länder, welche nun von Deutschland ausgeschieden sind, sich hier versammeln, und ich meine, es könne nicht unpassend sein, der Volkstrauer über dieses nationale Unglück hier Ausdruck zu geben. (Bravo!) Diese Ausscheidung wurde zunächst durch den Krieg mit Preußen erwirkt.

Es ist aber auch meine Ueberzeugung, daß dieser Krieg nicht hätte erfolgen können, wenn nicht von den Regierungen Oesterreichs fort und fort Deutschland gegenüber so gehandelt worden wäre, daß sich endlich in immer weiteren Kreisen die Ueberzeugung festsetzte, um nur die anderen Theile Deutschlands zu einigen, sei die Ausscheidung Oesterreichs nothwendig.

„Es ist die Debatte bereits so weit vorgerückt, daß es mir wohl nicht gestattet ist, an der Hand der Geschichte hierüber in eine weitere Auseinandersetzung einzugehen. Ich kann daher nur kurz hervorheben, daß von jenen Jahren an, wo der Bundestag dazu gebraucht und mißbraucht wurde, jede freiheitliche Regung in Deutschland zu ersticken fort und fort von Oesterreichs Regierungen an der Stellung Oesterreichs in Deutschland und an diesem fort und fort gesündigt wurde.

Die Erfahrungen des Jahres 1848 blieben unbeachtet, und nachdem man die Hoffnungen der ganzen deutschen Nation in Deutschland zerschellen gemacht hatte, der Bundestag auf die Initiative Oesterreichs wieder hergestellt war, geschah lange, lange Jahre nichts, als höchstens der Erlaß einzelner gemeinsamer Gesetze, wahrlich nur Tropfen für einen nach vollem Labetrunk lechzenden Gaumen, geschah nichts für die freiheitliche Einigung, welche die ganze Nation verlangte. Ein einziger Lichtblick war der Kaiserzug nach Frankfurt, welchem aber bald die Allianz mit dem Bismarck'schen Preußen folgte.

Sie wird jetzt noch vertheidigt, weil sie nothwendig gewesen sei, einen großen Krieg zu verhindern, während man doch nur darauf hinzuweisen braucht, daß die Allianz mit Preußen zur Schlacht bei Königgrätz führte. Und als es nun gewiß war, daß Preußen daran gehe, sei es auch mit Gewalt, Oesterreich aus Deutschland hinauszudrängen, als es gewiß war, daß Oesterreich außer dem nichtpreußischen Deutschland keinen Bundesgenossen, wohl aber noch einen zweiten großen Gegner haben werde, da wäre ein Ministerium in Oesterreich gewesen, welches sich kühn an die Spitze der Bewegung gestellt, welches selbst kühn die Initiative zu einer freiheitlichen Vereinigung Deutschlands ergriffen hätte, wer weiß, ob es dann zum Kriege gekommen wäre, und falls es dazu gekommen, welchen Erfolg er gehabt hätte. So aber bestand in Oesterreich ein Ministerium, welches die Sistirung der Verfassungsrechte zum Ausgangspunete seiner Thätigkeit nahm, welches den cisleithanischen Ländern ihren bereits anerkannten Verfassungsboden nahm — eine Regierung endlich, welche durch die Zurücksetzung der Deutschen den andern Nationalitäten in Oesterreich zu schmeicheln suchte. Eine solche Regierung konnte wahrlich nicht berufen sein, und wollte sicherlich auch nicht die Führerschaft zur freiheitlichen Vereinigung Deutschlands übernehmen, und so trieb sie dem Kriege zu, die Macht der Ideen verkennend, sich blos auf die Militärmacht stützend. (Rufe: Sehr gut!) Es hatten darum auch die Regierungen in den deutschen Mittelstaaten es leicht, in dem altgewohnten Schaukelsystem zwischen Preußen und Oesterreich zu beharren, bis es zu ihrem Schaden zu spät war, weil ja auch die Völker weder bei Preußen noch bei Oesterreich ihr Heil sahen und darum auch nicht antreibend auf die Regierungen einwirkten. So gingen wir in den Krieg, ohne daß die Mittelstaaten mit Ausnahme der wackeren Sachsen zur rechten Zeit gerüstet waren. Es folgte die Schlacht bei Königgrätz, es folgte der Prager Frieden, es folgte unsere Ausschließung aus Deutschland. Es tritt nun an uns Deutsch-Oesterreicher die Frage heran, wie sollen wir uns dieser Ausschließung gegenüber verhalten?

Ich glaube, wir Deutsch-Oesterreicher sind alle einig in der Ueberzeugung, daß wir die Deutschen in dem außerösterreichischen Deutschland in ihrem Ringen nach Einigung in keiner Weise hindern, sondern nur fördern sollen und dürfen. (Zustimmung. Rufe: Sehr richtig! Bravo!)

Es wurde gestern von einem hervorragenden Abgeordneten, als er uns ein Bild davon gab, welche Folgen es haben könne, wenn der Ausgleich nicht auf eine solche Weise durchgeführt würde, wie er es in kurzen Zügen vorführte, gesagt, daß dann als ein Unglück zu besorgen wäre, daß Oesterreich zerfallen und die Theile, welche Deutsch-Oesterreich bilden, sich nach Deutschland wenden könnten. Es ist wahr, die Deutsch-Oesterreicher wollen keinen Zerfall Oesterreichs, sie haben stets gehalten und halten auch jetzt treu zu Oesterreich; sie haben selbst in jenen Tagen und in jenen Monaten nach dem Prager Frieden, als das Sistirungsministerium noch immer thatenlos auf der freien Bahn verharrte, und als in immer weiteren Kreisen sich jede Hoffnung auf eine Zukunft Oesterreichs immer mehr in Verzweiflung umwandelte, selbst in jenen Zeiten haben vor allen die Deutsch-Oesterreicher, haben die Wünsche des Volkes, haben die Adressen der Landtage immer und immer nur darauf hingewiesen, es seien wieder verfassungsmäßige Zustände in Oesterreich herzustellen, damit Oesterreich sich wieder kräftigen könne. Die Deutsch-Oesterreicher wollen zu Oesterreich halten, sie verlangen aber, daß der Weg des Constitutionalismus endlich ernstlich betreten und auf demselben verharrt werde, sie verlangen aber auch, sie, die gewiß wie keine andere Nation, auch von den anderen Nationalitäten und nationalen Minoritäten, deren berechtigte Wünsche sie achten, daß ihnen jene Stellung ungefährdet bewahrt bleibe, welche ihnen durch ihre Zahl, ihre Bildung und ihre Leistungen für das Reich gebührt.

Mit Deutschland haben wir jetzt kein anderes Band, als das der Gemeinsamkeit einer tausendjährigen Geschichte, der Gemeinsamkeit der Bildung und jener reichen Schätze von Kunst und Wissenschaft, die der deutsche Geist aufgespeichert hat.

Allein, meine Herren, es ist nicht denkbar, daß die Deutsch-Oesterreicher für immer darauf verzichten, daß nicht ein anderes, auch ein politisches Band uns mit Deutschland verbinde.

Seit langen Jahren war es der deutsch-österreichischen Jünglinge enthusiastisches Hoffen, der besten deutschen Männer edles Streben, der ungeheuren Mehrheit der Deutsch-Oesterreicher ernster Wunsch, daß eine innigere freiheitliche Verbindung mit Deutschland hergestellt werde. Nun soll diese Verbindung ganz zerrissen bleiben! Es hieße die Erfahrungen der Geschichte verkennen, anzunehmen, wegen dieses einen Unglückstages werden die Deutsch-Oesterreicher diese Hoffnung für immer aufgeben; sie erwarten aber deren Erfüllung nicht von einem zerfallenden, sondern von einem erstarkten Oesterreich.

Ich bin ein Neuling in dieser Versammlung, und bin dazu wahrlich kein Politiker, ich kann mich daher auch nicht für berufen erachten, des Näheren auseinanderzusetzen, auf welche Weise diese politische Verbindung hergestellt werden könnte, zudem solches nähere Eingehen heute noch nicht zeitgemäß erscheinen dürfte. Aber um zu zeigen, welchen Werth denn doch ein erstarktes Oesterreich für Deutschland haben könnte, möchte ich mir zwei Hinweisungen erlauben. Die neuesten Ereignisse haben uns gezeigt, daß die Ausscheidung Oesterreichs aus Deutschland und die Auflösung des deutschen Bundes zunächst denn doch Deutschland und seiner auswärtigen Stellung Schaden brachte.

Dann sehen wir in Norddeutschland wohl eine vergrößerte Militärmacht, eine große Militärdictatur, kaum verhüllt unter den constitutionellen Falten des norddeutschen Parlamentes. Es besteht aber auch eine neue Theilung Deutschlands durch die Mainlinie, und es hat beinahe den Anschein, als ob diese Linie zu entfernen nicht gar zu leicht sei.

Ich glaube daher, nur einem erstarkten Deutsch-Oesterreich könnte eine innigere Verbindung mit Deutschland wieder gelingen, und ich meine darum, um mit den Worten der kaiserlichen Thronrede zu sprechen, wir sollen leisten und schaffen, nicht blos „um Ungunst und Feindschaft in Achtung und Zuneigung zu verwandeln, sondern auch, um unsere politische Wiedervereinigung mit Deutschland anzubahnen." (Bravo!)

Präsident: Herr Abgeordneter Guszalewicz hat auf das Wort verzichtet. (Bravo!)

Es hat daher das Wort Abgeordneter Herr Dr. Leonardi.

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Meine Herren! Ich werde wenige Worte gebrauchen.

In dem Absatze 36 ist von Seite des hohen Hauses die Ueberzeugung ausgesprochen, daß zur Kräftigung der Machtstellung des Reiches nur das beizutragen im Stande ist, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes, zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens „auf Grundlage freier politischer und nationaler Entwicklung" geleistet und geschaffen wird.

Ich bin zwar mit dem in diesen Worten enthalten sein sollenden Grundgedanken vollkommen einverstanden, ich glaube jedoch, daß die Worte „auf Grundlage freier politischer und nationaler Entwicklung" zu unbestimmt seien, daß sie dem zu Folge von mancher Seite mißdeutet, und sogar zu einer für die Integrität der österreichischen Monarchie höchst nachtheiligen Auslegung mißbraucht werden könnten, und

daß sie auf keinen Fall geeignet seien, das bei einigen Volksstämmen zweifellos vorhandene, leider nur zu weit vorgeschrittene Uebel des häuslichen Zwistes zu heilen oder auch nur zu mildern.

Sollten in der That die von mir früher angeführten Worte nicht auf den ganzen Staat, sondern vielmehr nur auf die einzelnen Volksstämme angewendet werden wollen, so könnte man kaum daran zweifeln, daß jene Parteien, welche für ihre im Auslande befindlichen Stammesgenossen weit über die Gränze des natürlichen Gefühles der Stammverwandtschaft hinausgehende Sympathien ernähren und der Ansicht huldigen, ihre politische und nationale Entwicklung könne erst dann als vollends erreicht betrachtet werden, wenn sie sich mit den im Auslande befindlichen Stammesgenossen staatlich vereinigt haben, in den angeführten Worten eine Gutheißung ihrer Ansicht und gleichsam einen Freipaß für ihre staatsgefährlichen Unternehmungen suchen und finden dürfen. Es ist allgemein bekannt, daß in diesem hohen Hause das Wort „Moskau" ganz laut ausgesprochen wurde; man hat auch von anderen Worten, zwar nicht laut, aber doch im Stillen reden gehört. Diese Worte waren „Berlin", „Frankfurt" und „Florenz". Daß also solche Parteien bestehen, von denen ich sprach, darüber, glaube ich, wird wohl Niemand im Zweifel sein.

Sollten aber jene Worte auf den ganzen Staat, folglich auf die österreichische Nation angewendet werden wollen, so könnten jene Völker, die ein und dasselbe Königreich oder Land gemeinschaftlich bewohnen und sich wegen einer minder günstigen Behandlung oder sogar wegen einer unerträglichen Unterdrückung gegenseitig beschuldigen, sich der Meinung hingeben, daß dieses hohe Haus sich ihrer traurigen Lage nicht im mindesten annehmen, mit anderen Worten, sie dem bisherigen Zwiste, der bisherigen wirklichen oder vermeintlichen Vergewaltigung überlassen wolle.

Um es zu bewirken, daß einerseits den allfälligen Gönnern politischer Umtriebe jede Hoffnung auf einen wie immer gearteten Schutz von Seite dieses hohen Hauses geradezu entzogen werde, andrerseits aber, um es zu bewirken, daß jene Stämme, welche bisher in häuslichem Zwiste gelebt haben, von der Ueberzeugung durchdrungen werden, daß das hohe Haus diesen bisherigen traurigen Zuständen ein Ende machen wolle, erlaube ich mir, im Geiste der Versöhnung und im Interesse des häuslichen Friedens unter allen verschiedenen Volksstämmen, folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen, der Absatz 36 habe zu lauten:

„Das Abgeordnetenhaus ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das, was im Verein mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage politischer Freiheit, Wahrung und Entwicklung der Sprache und der Nationalität aller einzelnen Volksstämme und Berücksichtigung ihrer mit der Einheit und Machtstellung des Reiches vereinbarlichen Wünsche geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die allseitige Eintracht herbeizuführen, den österreichischen Geist zu stärken und die Kraft und das Ansehen der Monarchie auf die Dauer sicher zu stellen."

Meine Herren! Ich glaube und hoffe, Sie werden diesen von mir nur im Geiste der Versöhnung gestellten Antrag annehmen; ich hoffe dies um so mehr, als Sie heute Vormittag dem goldenen Spruche: „Gleiches Recht für Alle!" Ihren ungetheilten Beifall gezollt haben und meinem Antrage gerade dieser goldene Spruch zur Grundlage dient.

Präsident: Ich werde sofort die Unterstützungsfrage stellen.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Leonardi, welcher dahin geht, daß an die Stelle des Absatzes 36 Folgendes gesetzt werde (liest):

„Das Abgeordnetenhaus ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage politischer Freiheit, Wahrung und Entwicklung der Sprache und der Nationalität aller einzelnen Volksstämme, und Berücksichtigung ihrer mit der Einheit und Machtstellung des Reiches vereinbarlichen Wünsche geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die allseitige Eintracht herbeizuführen, den österreichischen Geist zu stärken und die Kraft und das Ansehen der Monarchie auf die Dauer sicherzustellen" — unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Ljubiša hat das Wort.

Abgeordneter **Ljubiša** (Dalmatien) (beginnt in serbischer Sprache).

Präsident: Wollen der Herr Abgeordnete die Güte haben, mir die Uebersetzung gleich zu übergeben?

Abgeordneter **Ljubiša:** Ja!

(Die Rede wird in serbischer Sprache gehalten und lautet in der dem Präsidium übergebenen Uebersetzung wie folgt:

„Nach meiner bei der Generaldebatte über die vorliegende Adresse des Abgeordnetenhauses abgegebenen Erklärung war ich entschlossen, mich von jeder weitern Theilnahme an der Specialdebatte zu enthalten. Nun hat mich aber der Abgeordnete für die Insel Pago (Dalmatien) durch seine in der Abendsitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. d. gehaltene Rede provocirt; ich

sehe mich daher genöthigt, gegen meinen obigen Beschluß abermals das Wort zu ergreifen. Dieser Abgeordnete Dr. Lapenna stellte drei Behauptungen auf. 1. Dalmatien habe nie zum dreieinen Königreiche gehört. 2. Die Majorität der dalmatinischen Bevölkerung wolle von einem Rückanschlusse Dalmatiens an die Länder der heiligen Stephanskrone nichts wissen. 3. Dalmatien wünsche bei „Cisleithanien" zu verbleiben. Meine Herren! Ich will Ihnen keine geschichtliche Vorlesung halten, nachdem es jedem Schüler der VIII. Gymnasialclasse bekannt ist, daß Dalmatien mit seinen Gespanschaften zum dreieinigen Königreiche gehörte, bis ersteres von der Republik Venedig durch Gewalt, List und Bestechung unterworfen wurde. Es ist Jedermann bekannt, daß im Jahre 1797 Dalmatien nur freiwillig sich dem Könige von Ungarn und Böhmen ergab.

Ich stehe auf der Basis des positiven Rechtes. Meine Herren! Sie kennen dieses positive Recht. Der III. Artikel nämlich des Patentes vom 26. Februar 1861 bestimmt, daß die Februarverfassung in Dalmatien nicht volle Geltung zu erlangen habe, so lange das staatsrechtliche Verhältniß zwischen Dalmatien einerseits und Croatien sammt Slavonien andererseit ungelöst bleibt. Die Geschichte und die Rechtscontinuität stoßen also die ersten zwei Behauptungen Dr. Lapenna's um. Das soeben von der Regnicolardeputation des ungarischen Landtags entworfene ungarische Inauguraldiplom besagt, daß Se. Majestät als ungarischer König sich feierlich verpflichten wolle, der Krone des heil. Stephan jeden Theil des alten Territoriums wieder zurückzuerwerben. Ich überlasse es also den transleithanischen Landtagen zu beweisen, daß Dalmatien ein Theil des Territoriums der hl. Stephanskrone sei. Haben dieselben einmal diesen Beweis geliefert, wird sich ein dalmatinischer Landtag vergeblich gegen den Rückanschluß Dalmatiens an die Länder der hl. Stephanskrone sträuben, welchen oberwähnter Krönungseid in sich begreift.

Es kann auch Dalmatien einen solchen Landtag erhalten, der sich einstimmig für den Anschluß dieses Landes an das Territorium der ungarischen Krone ausspricht. Dann, meine Herren, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als auch dieß fait accompli ohne weiters entgegenzunehmen. Herr Dr. Lapenna könnte Ihnen übrigens am besten erzählen, wie man Landtage zusammensetzt. Ich bin vollständig überzeugt, daß der Rückanschluß Dalmatiens an die Länder der heiligen Stephanskrone weder von der Stimme des gegenwärtigen dalmatinischen Landtages noch von dem Votum dieses hohen Hauses abhänge, sondern einzig und allein von dem Willen Seiner Majestät als ungarischen Königs.

Die Frage der Vereinigung Dalmatiens mit Croatien und Slavonien ist für Herrn Dr. Lapenna ein Steckenpferd. Sie läßt ihn gar nicht schlafen. Zugleich ist sie die Leiter, auf der er, wiewohl noch jung, zu hohen Stellen hinaufgestiegen ist. Herr Lapenna ist der Führer einer Partei in Dalmatien. Als solcher hat er sich in der Zeit seines Regimes in Dalmatien unter Schmerling durch verschiedenartige administrative Maßregeln ein nichts weniger als beneidenswerthes Andenken begründet. Das eine Gute, was uns Belcredi gab, ist, daß er in Dalmatien der Versöhnung zugeneigte und gerechte Männer als oberste Verwaltungsbeamte anstellte, welche die dem Lande im Jahre 1864 geschlagenen Wunden heilen. Ich wünsche Herrn Lapenna alles Gute. Meinetwegen möge er cisleithanischer Minister werden, wenn er nur weit der dalmatinischen Verwaltung bleibt. Herr Lapenna behauptet, die große Majorität des dalmatinischen Landtages sei autonomistisch gesinnt.

Meine Herren! Die Wahlordnung für Dalmatien ist so künstlich, daß 40.000 Italiener 27 Vertreter im Landtage haben, und 400.000 Serbo-Croaten hingegen nur 14. Uebrigens weiß Herr Lapenna selbst am besten, wie viele Schwierigkeiten, Drohungen, Spenden aus dem Dispositionsfonde, wie vieler Einschüchterungen, Pressionen und Conflicte es bedurfte, damit ein nach seinem Willen gestalteter Landtag zusaminenkomme. Aus diesen im Jahre 1864 stattgefundenen dalmatinischen Landtagswahlen weiß Herr Lapenna selber am besten, welch' großer Sturm gemacht werden müsse, um das Wasser zu trüben, damit man nur ein kleines Fischlein erhaschen könne. Schließlich staune ich, wie Herr Lapenna im Namen des orthodoxen Bischofs von Dalmatien reden könne.

Letzterer war bis 1864 Führer jener dalmatinischen Partei, welche für den Rückanschluß Dalmatiens an Croatien und Slavonien, d. i. für die Einverleibung Dalmatiens in das Territorium der ungarischen Krone ist, und die kurzweg die annexionistische heißt. Dieser Bischof übergab 1861 Seiner Majestät dem Kaiser eine diesbezügliche Adresse der annexionistischen Minorität des dalmatinischen Landtages. Der orthodoxe Bischof von Dalmatien weiß es sehr gut, wie in dieser Frage die 80.000 zu seiner Diöcese gehörigen Dalmatiner denken. Endlich bitte ich den Abgeordneten von Pago, Herrn Dr. Lapenna, er möge falls er Dalmatien Ruhe und Frieden gönnt, nicht fortwährend eine Frage aufs Tapet bringen, welche gegenwärtig ruht und von uns nicht im geringsten abhängt."

Präsident: Herr Dr. Lapenna hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lapenna** (Dalmatien): Ich bedaure, wenn auch nur auf kurze Zeit, die geneigte Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen schon einmal hier besprochenen Gegenstand lenken zu müssen. Wenn der Herr Abgeordnete für Budua seine Rede in eine der Mehrzahl der Herren Abgeordneten zu-

gängliche Sprache gekleidet hätte, so hätte ich der Versuchung widerstanden, etwas zu erwiedern (Sehr gut! links), und hätte es dem hohen Hause überlassen, den Werth seiner Auslassungen zu würdigen. (Sehr gut! links.) Da er aber seinen Gedanken slavische Worte lieh, so glaube ich ihm aus Collegialitätsrücksichten den Dolmetschdienst leisten zu müssen, werde mir aber dabei die Freiheit nehmen, einige Worte als Commentar beizufügen. Der Herr Abgeordnete für Budua lebt noch immer in dem Wahne, er vertrete die ungeheure Majorität der dalmatinischen Bevölkerung, er, der ganz vereinzelt auf jener Seite des Hauses sitzt, während doch auf dieser Seite des Hauses vier andere Abgeordnete ihre Plätze eingenommen haben, wovon zwei die slavischen Landgemeinden vertreten. Sie vertreten Dalmatien in Folge des Mandates, das sie von dem dalmatinischen Landtage bekommen haben.

Freilich sagt der Herr Abgeordnete für Budua, daß die Wahlordnung eine so künstliche sei, daß sie gewiß nicht den richtigen Maßstab biete, um zu beurtheilen, wie hier das Land vertreten werde. Allein, wenn er die Wahlordnung, das Fundament unseres Wahlrechtes, bestreitet, so möchte ich ihn fragen: Mit welchem Rechte hat er heute hier gesprochen? Auf welcher Grundlage beruht sein Mandat? Auf eben dieser Wahlordnung, die er als eine künstliche perhorrescirt. Ich möchte, daß der Herr Abgeordnete für Budua mir den Beweis lieferte, ob er nach einer andern Wahlordnung vielleicht hier auch erschienen wäre und Gelegenheit gehabt hätte, das Wort zu führen. Wer würde uns dafür bürgen, daß nach einer anderen Wahlordnung uns die Freude gegönnt worden wäre, ihn in unserer Mitte zu sehen? (Heiterkeit links.) Im Gegentheile, meine Herren, glaube ich, daß nur die Wahlordnung, gegen welche er früher kämpfte, diejenige war, die uns die Freude und ihm vielleicht auch das Vergnügen, daß er sich in unserer Mitte befindet, gönnte. (Sehr gut! links.) Wenn nicht diese gewisse Gruppenbestimmung in der Wahlordnung gewesen wäre, so glaube ich bestimmt, daß die Majorität des Landtages so grausam gewesen wäre, uns diese Freude vorzuenthalten. (Bravo! Heiterkeit links.)

Was die Persönlichkeiten anbelangt, in denen er sich gegen mich und gegen einen abwesenden Religionsgenossen erging, so halte ich es unter meiner Würde, darauf zu antworten. (Bravo! links.)

Der Herr Abgeordnete für Budua glaubt, die croatisch-dalmatinische Frage sei nicht ein Gegenstand, welcher hier besprochen werden könne; er meint, wenn einmal die Croaten anderswo ihre Ansprüche zur Geltung gebracht haben würden, werden wir das Haupt neigen und sagen: Es ist ein fait accompli; er meint also, daß, weil Croatien einen Anspruch auf Dalmatien erhob, dieß genüge, um ein Land, welches seit Jahrhunderten, ich wiederhole es, seit Jahrhunderten nichts gemeinschaftlich mit den Croaten hatte, und welches seit dem Jahre 1797 in diesem Ländercomplexe, welcher die westlichen Länder des Reiches bildeten, sich befindet, ich sage, er meint, daß dieser Anspruch genüge, um Dalmatien aus diesem Complexe herauszureißen, ohne daß weder Croatien noch der westliche Theil des Reiches auch nur ein Wort mitzusprechen hätte.

Das Rechtsgefühl meines verehrten Herrn Gegners, scheint mir, beruht auf einer so soliden Basis, wie das historische Recht, welches er in Schutz genommen. (Bravo! links.)

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen, ich schließe daher die Debatte.

Der Herr Berichterstatter wünscht noch über das Amendement des Herrn Abgeordneten Leonardi zu sprechen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich muß mich enthalten, in eine weitere Begründung der Ansicht einzugehen, die ich dem hohen Hause empfehlen möchte, nämlich Absatz 35, respective 36, sowie er aus den Berathungen des Adreßausschusses hervorging, annehmen zu wollen. Der abändernde Antrag des Herrn Abgeordneten Leonardi, der sehr lang ist, würde in den einzelnen Worten, welche er enthält, einer sehr sorgfältigen Erwägung bedürfen, um zur Annahme empfohlen werden zu können.

Mir scheint aber, daß er keine neuen Gedanken zu dem hinzufügt, was der 36. Absatz enthält, der ja aus einer Vereinbarung, die im Schoße des Ausschusses vor sich gegangen ist, hervorging. Ich glaube nicht, daß es an der Zeit sei, dem eine weitläufige Aufzählung anderer Sätze, die vielleicht in den einzelnen Theilen sehr bestritten werden könnten, und zwar von sehr verschiedenen Standpuncten bestritten werden könnten, zu substituiren und empfehle dem hohen Hause die Ablehnung dieses Abänderungsantrages, und die Annahme des Antrages, wie er von dem Adreßausschusse vorgeschlagen wurde. (Bravo!)

Präsident: Ich werde zuerst Absatz 35, sodann als einen Abänderungsantrag zu Absatz 36 den Antrag des Herrn Dr. Leonardi, und wenn dieser Antrag abgelehnt wird, den Absatz 36 nach dem Commissionsantrag zur Abstimmung bringen. Absatz 35 lautet (liest):

„Zugleich mit dem Frieden im Innern des Reiches bedarf Oesterreich zur Lösung der ihm neuerdings und unter erschwerten Verhältnissen gestellten Aufgabe des Friedens nach Außen. Der Werth der erfolgreichen Schritte, welche die kaiserliche Regierung zur Erhaltung des europäischen Friedens unternahm, wird durch die ununwundene Erklärung erhöht, daß ihr jeder Gedanke an Wiedervergeltung fremd sei.“

Diejenigen Herren, welche für diesen Absatz sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Antrag des Herrn Dr. Leonardi lautet: (Liest denselben nochmals.)

Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Absatz 36 lautet nach dem Antrage der Commission (liest):

„Das Abgeordnetenhaus theilt die Ueberzeugung, daß das, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage freier und nationaler Entwicklung geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die Machtstellung des Reiches kräftig zu mehren."

Diejenigen Herren, welche für denselben sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Die letzten Absätze stehen unter einander im Zusammenhange; ich erlaube mir daher wieder, sie zusammen vorzulesen (liest):

„Eure Majestät! Wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß sich Oesterreich an einem Wendepuncte befinde, welcher für seine ganze Zukunft, ja für seinen Bestand entscheidend ist. Das Haus der Abgeordneten wird mit stets bewährter Loyalität und Hingebung seinen großen Aufgaben gerecht zu werden bestrebt sein.

Möge alle Völker, welche die Vorsehung dem Scepter Eurer Majestät anvertraut hat, der Geist der Versöhnlichkeit beseelen, möge sie in klarer und verständiger Auffassung der Lage die Ueberzeugung durchdringen, daß nur durch ihre vereinte Kraft die Ueberwindung der Drangsale möglich sei, welche schon in naher Zukunft über uns hereinbrechen können, daß aber Uneinigkeit Allen sicheres Verderben bringe!

Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Eure Majestät!"

Präsident: Zu diesen Absätzen ist kein Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann schreite ich zur Abstimmung über alle drei Absätze zusammen.

Diejenigen Herren, welche mit denselben einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Die Schlußabsätze sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich muß bemerken, daß die Ueberschrift „Eure k. k. Apostolische Majestät" noch Gegenstand der Abstimmung ist.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Ueberschrift vorgesetzt wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen, somit sind die einzelnen Absätze der Adresse berathen und beschlossen.

Vor der dritten Lesung, die ich dem hohen Hause vorschlage, gebe ich dem Herrn Dr. Zyblikiewicz zu einer Erklärung, die er abgeben will, das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Nachdem sämmtliche Amendements, welche die polnische Fraction gestellt hat, gefallen sind, wäre es angezeigt, bei der dritten Lesung gegen den ganzen Adreßentwurf zu stimmen. Um jedoch auch nur den Schein zu vermeiden, als wollten wir in der Hauptfrage, das ist in der ungarischen Frage, gegen den Ausgleich sein, habe ich die Ehre, Namens der polnischen Fraction zu erklären, daß wir deßhalb in der dritten Lesung für den Adreßentwurf stimmen werden. (Lebhafter, anhaltender Beifall links.)

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich bitte um das Wort.

Ich bin von mehreren Mitgliedern der kleinen Fraction (Heiterkeit links) . . . . ich bitte, meine Herren, ich habe meinen Standpunct, wenn auch hinter mir keine große Anzahl Stimmen steht, gekennzeichnet, nach welchem ich ebenfalls nicht für die Adresse stimmen könnte. Nicht darum, daß eine erste Saite mitstimme, sondern daß der Accord und die Harmonie ganz seien, stimmen auch wir mit demselben Gefühle, in demselben Sinne für die Adresse. (Bravo rechts.)

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Aus denselben Gründen, welche Herr Dr. Toman hier angeführt hat, aber mit Reserve bezüglich derjenigen Puncte, mit welchen ich speciell mich nicht einverstanden erklären konnte, stimmen auch wir dennoch im Ganzen mit der Adresse. (Ruf links: Es gibt keine Reserve!)

Präsident: Ich muß aufmerksam machen, daß §. 52 der Geschäftsordnung sagt: „Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung stattfinden." (Rufe: So ist es!) Eine Reserve in der Abstimmung ist der Geschäftsordnung und diesem Hause bisher unbekannt gewesen. (Bravo! Sehr gut! links.)

Ich werde nun zur dritten Lesung schreiten.

Wünscht das hohe Haus, daß die Adresse im ganzen Zusammenhange nochmals gelesen werde? (Rufe: Nein!)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche der Adresse in der Fassung, wie sie bei der Beschlußfassung über die einzelnen Absätze angenommen worden ist, beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich constatire, daß die Adresse mit allen gegen zwei Stimmen angenommen worden ist *).

Es handelt sich nun noch um die Beförderung der Adresse an den hohen Adressaten. Wünscht der

*) Der Wortlaut der in der dritten Lesung angenommenen Adresse folgt in der Beilage.

Herr Berichterstatter hierüber einen Antrag zu stellen?

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich würde dem hohen Hause empfehlen, den Herrn Präsidenten, welcher sich ohnehin an das kaiserliche Hoflager als Führer der Deputation dieses hohen Hauses begibt, zu ersuchen, die Adresse in geeigneter Weise an Se. Majestät gelangen zu lassen.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Das ist doch wohl so zu verstehen, daß unser verehrter Herr Präsident persönlich an der Spitze einer Deputation Sr. Majestät die Adresse überreiche?

Präsident: Ich bitte sich darüber auszusprechen, in welchem Sinne der Antrag gemeint ist. Die Praxis des hohen Hauses ist verschieden. Die erste Adresse wurde vom Plenum des Hauses Sr. Majestät an den Stufen des Thrones überreicht. Die zweite Adresse wurde meines Erinnerns durch das Präsidium des Hauses überreicht. Die weiteren Adressen wurden durch das Präsidium des Hauses an das Präsidium des Ministerrathes geleitet und von diesem Sr. Majestät unterbreitet. Das ist die bisherige Praxis.

Abgeordneter **Schindler**: Mir scheint es am angemessensten, daß das Haus als verfassungsmäßiger Factor der Gesetzgebung durch seinen Präsidenten persönlich die Adresse in die Hände Sr. Majestät überreiche.

Präsident: Der Antrag des Herrn Berichterstatters geht dahin, daß das Präsidium des Hauses in der ihm angemessen erscheinenden Weise dafür sorge, daß die Adresse in die Hände Sr. Majestät überreicht werde, und verstehe ich den Herrn Abgeordneten Schindler recht, so geht sein Antrag dahin, daß der Präsident persönlich die Verbindlichkeit übernehme, mit der nach Pest zur Krönung gehenden Deputation Se. Majestät bitten zu lassen, die Entgegennahme der Adresse aus den Händen der Deputation zu genehmigen.

Abgeordneter **Schindler**: Keineswegs, sondern, daß das Präsidium persönlich die Adresse unserem allergnädigsten Herrn und Kaiser überreiche.

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß Deputationen an das a. h. Hoflager nur zugelassen werden, wenn die Bewilligung Sr. Majestät eingeholt wurde.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Diese wird einzuholen sein.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Die Bestimmung des Gesetzes hinsichtlich Deputationen des Reichsrathes lautet, daß eine Deputation an das a. h. Hoflager nicht ohne vorläufig eingeholte Allerhöchste Genehmigung abgesendet werden dürfe; aus diesem Grunde habe ich meinen Antrag so zu formuliren mir erlaubt, wie ich ihn früher vortrug.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): In soferne ist der Herr Berichterstatter nicht gegen meine Anschauung, daß der Deputation die Bewilligung ertheilt werde, persönlich die Adresse zu überreichen.

Abgeordneter Ritter v. **Szabel** (Mähren): Nach meiner Ansicht ist die Deputation, die nach Pest geht, einer ganz eigenthümlichen Natur, und kann zu dieser Mission, welche ihr jetzt zugemuthet wird, nicht verwendet werden.

Diese Deputation ist keine vom Hause zu einem bestimmten Zwecke erwählte, es ist eine Deputation, wozu sich die Mitglieder freiwillig gemeldet haben. Nebstdem halte ich es nicht für geeignet, eine Deputation nach Pest zu entsenden, um Sr. Majestät in Pest diese Adresse zu überreichen. Ich beantrage daher, daß die Adresse auf dem in letzter Zeit üblichen Wege, nämlich durch unseren Präsidenten dem Präsidenten des Ministerrathes überreicht und auf diesem Wege an Se. Majestät geleitet werde. (Widerspruch.)

Präsident: Es wurde die Adresse nicht von Hand zu Hand, sondern im ämtlichen Geschäftsgange vom Präsidium an das Präsidium des Ministerrathes geleitet.

Abgeordneter **Schindler**: Ich stelle den bestimmten Antrag, daß, sobald Se. Majestät mit dem Allerhöchsten Hoflager sich wieder nach Wien begeben hat, das Präsidium des Hauses hier die Adresse überreiche.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort hierüber?

Abgeordneter Baron **Tinti** (Niederösterreich): Ich erlaube mir dem entgegen den Antrag zu stellen, daß der Herr Präsident von Seite des Hauses beauftragt und ersucht werde, bei seiner Anwesenheit in Pest um eine Audienz anzusuchen, und in der Audienz die Adresse zu überreichen.

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera**: Ich möchte den Antrag des Herrn Berichterstatters unterstützen, daß, worauf es uns ankommen muß, die Adresse so rasch als möglich, und wo möglich noch vor dem Krönungsacte in die Hände Seiner Majestät gelange; welcher Weg dazu eingeschlagen werden soll, erscheint mir, da keine Uebung fest steht, gleichgiltiger.

Ich glaube, daß entweder durch das Präsidium des Hauses unmittelbar oder durch die Leitung an den Herrn Ministerpräsidenten, dieser Wunsch erfüllt werden kann, daß die Adresse bald möglichst in Reinschrift gebracht, und auf diese Weise noch vor dem Krönungsacte in die Hände Seiner Majestät geleitet werde.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Nachdem der Herr Abgeordnete Freiherr von Pratobevera den von mir gestellten Antrag unterstützt hat, welcher im Wesentlichen mit der Auffassung des Herrn Baron Tinti übereinstimmt, da ich nichts anderes beabsichtige, als den Präsidenten des Hauses zu ersuchen, daß er dafür Sorge trage, nachdem er sich ohnehin nach Pest begibt, möglichst bald die Adresse in die Hände Seiner Majestät gelangen zu lassen, so glaube ich, daß unsere Ansichten gar nicht von einander verschieden sind, und daß dieselben wohl als im Wesentlichsten identisch betrachtet werden können.

Präsident: Nach meiner Auffassung sind zwei sich gegenüberstehende Anträge vorgebracht.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist die Hinweisung auf den geschäftsordnungsmäßigen Weg, wonach es dem Präsidium überlassen ist, in der geeigneten Weise die Adresse in die Hände des Allerhöchsten Adressaten gelangen zu lassen. Dem gegenüber steht der Antrag, daß zur Entsendung einer Deputation an Se. Majestät zur Ueberreichung der Adresse, und zwar wieder entweder in Wien oder in Pest, die Bewilligung eingeholt werden möge.

Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Tinti geht dahin, daß die Adresse in Pest durch das Präsidium überreicht werde.

Abgeordneter Freiherr von **Tinti**: Nicht durch das Präsidium, sondern durch den Präsidenten. (Heiterkeit. Rufe: Abstimmung.)

Präsident: Ich werde zur Abstimmung schreiten.

Ich schlage vor, daß zuerst der geschäftsordnungsmäßige Weg zur Abstimmung gelange, wenn derselbe abgelehnt wird, kämen die einzelnen Specialitäten zur Abstimmung, nämlich die Fragen: Ob durch den Präsidenten oder das Präsidium? Ob in Wien oder in Pest?

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Adresse im geschäftsordnungsmäßigen, bei den früheren Adressen eingeschlagenen Wege überreicht werde, — — —

Abgeordneter **Szabel**: Ich bitte, das ist mein Antrag! (Unruhe; Rufe: Abstimmung!)

Präsident: Ja, ich glaube, er ist es. Diejenigen Herren also, welche mit diesem Vorgange einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Ich werde daher Sorge tragen, daß von Seite des Präsidiums die Adresse mit möglichster Beschleunigung auf geeignete Weise in die Hände Sr. Majestät des Kaisers komme.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Ausschuß zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe, in folgender Weise gewählt worden ist:

Aus der ersten Abtheilung wurde gewählt: Herr Dr. van der Straß, aus der zweiten Dr. Kiemann, aus der dritten Freiherr v. Tinti, aus der vierten Dr. Diettrich, aus der fünften wurde Herr v. Mende gewählt; es wurde aber in Erwägung des Umstandes, daß Herr v. Mende durch seinen Anschluß an die Deputation in den nächsten Tagen verhindert ist, an den Ausschußberathungen theilzunehmen, und durch die Verhinderung anderer Mitglieder es leicht geschehen könnte, daß die Berathungen dieses Ausschusses mehrere Tage ohne Arbeit ist, Herr Dr. Kaiser an die Stelle des Herrn v. Mende gewählt, welcher letztere auch seine Zustimmung mir bekannt gegeben hat.

Aus der sechsten Abtheilung wurde gewählt: Ritter v. Tschabuschnigg, aus der siebenten Dr. Zyblikiewicz, aus der achten Dr. Lapenna und aus der neunten Dr. v. Perger.

Ferner habe ich mitzutheilen, daß die gewählten Mitglieder zum Obmann den Herrn Abg. Ritter v. Tschabuschnigg, zum Obmann-Stellvertreter Freiherrn v. Tinti und zum Schriftführer Herrn Dr. van der Straß gewählt haben; ferner, daß dieser Ausschuß morgen am 6. d. M., Vormittags um 11 Uhr, in der Abtheilung V der Comitélocalitäten des alten Zeughauses Sitzung hält; — ferner, daß der Petitionsausschuß für Dienstag 9 Uhr in seinem Geschäftslocale hier im Hause zu einer Sitzung eingeladen ist.

Bezüglich der nächsten Sitzung bemerke ich dem hohen Hause, daß ich an Material für dieselbe nur die zweite Lesung des Antrages des Herrn Dr. v. Mühlfeld, eventuell Berichte des Petitionsausschusses, und eine mir in Aussicht gestellte Regierungsvorlage in Betreff der Strafgesetzgebung habe; ich sage eventuell Berichte des Petitionsausschusses, womit ich auch, wenn bis dahin die Arbeit fertig ist, den Bericht bezüglich der Befestigung Wiens verstehe, nebst anderen Berichten des Petitionsausschusses über inzwischen eingelangte Petitionen, vorausgesetzt, daß bis zur nächsten Sitzung des Petitionsausschusses irgend welcher Bericht zu erstatten in der Lage sein wird. Zur Stunde habe ich keine.

Bezüglich der Regierungsvorlage in Betreff des Strafgesetzbuches hat Se. Excellenz der Herr Justizminister in Aussicht gestellt, daß in der nächsten

Sitzung eine solche Regierungsvorlage in das Haus gebracht werden wird.

Ich schlage dem hohen Hause vor, die nächste Sitzung Freitag über acht Tage zu halten, wobei mich der Umstand leitet, daß die Pfingstfeiertage, Sonntag, Montag und Dienstag inmitten liegen, und daß Mittwoch oder Donnerstag die Tage sind, in welchen möglicherweise die weiteren Arbeiten des Petitionsausschusses zu Stande gebracht werden können, um sodann Freitag auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die nächste Sitzung des Hauses Montag über acht Tage stattfinde (Zustimmung), und erlaube mir diesen Antrag damit zu begründen, daß ich glaube, daß bis zu dieser Zeit auch der Bericht des heute eben eingesetzten Ausschusses über die Regierungsvorlage beendigt sein könnte, was nach meiner Ueberzeugung bis Freitag nicht möglich ist. Denn in diesem Falle müßten die Arbeiten des Ausschusses bis Dienstag beendigt seiu, um die Drucklegung und die rechtzeitige Vertheilung des Berichtes zu ermöglichen, was mit Rücksicht auf die Feiertage wohl kaum zu erwarten steht.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß die nächste Sitzung des Hauses Montag über acht Tage gehalten werde.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich für meine Person muß mich gegen den Antrag aussprechen, und zwar nur in Ansehung einer vieljährigen Erfahrung, daß, wenn die Sitzungen so lange hinausgeschoben werden, auch die Ausschüsse nicht beisammen sind. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Im Anschlusse an den Antrag des Herrn Baron Tinti erlaube ich mir den Zusatzantrag zu stellen, daß eventuell für den Fall, als der Ausschuß für die Beschleunigung der Behandlung größerer Gesetzesvorlagen mit seinem Vortrage fertig wird, auch dieser Bericht auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident: Das berührt wohl die Frage, wann die nächste Sitzung stattzufinden hat, in keiner Weise. (Heiterkeit.)

Ich habe übrigens dem hohen Hause gesagt, daß das, was bis zur nächsten Sitzung an Material vorliegt, auf die Tagesordnung gesetzt werden wird.

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Ich wurde zu diesem Antrage durch den Umstand bestimmt, daß der Herr Präsident erklärte, es sei Mangel an Material; da nicht verhandelt werden kann, was nicht auf der Tagesordnung steht, so habe ich mich veranlaßt gesehen, zu beantragen, auch diesen Vortrag auf die Tagesordnung zu bringen. (Rufe: Schluß!)

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Baron Tinti — ich sehe ihn als Abänderungsantrag zu dem von mir gestellten Antrage an — beitreten wollen, daß die nächste Sitzung Montag über acht Tage stattfinde, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Die Majorität spricht sich also dafür aus, daß die nächste Sitzung Montag über acht Tage stattzufinden habe.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr Nachts.)

Beilage.

Adresse

des

Abgeordnetenhauses an Seine k. k. Apostolische Majestät.

(In dritter Lesung beschlossen in der 8. Sitzung am 5. Juni 1867.)

Eure k. k. Apostolische Majestät!

Eure Majestät haben in Ihrer Weisheit und Gerechtigkeit durch die Einberufung des Reichsrathes den verfassungsmäßigen Zustand für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder wiederhergestellt.

Nach einem Zeitraume von zwei Jahren ist es dem Abgeordnetenhause wieder möglich, an den Stufen des Allerhöchsten Thrones seine Stimme zu erheben.

Es waren zwei für Oesterreich verhängnißvolle Jahre!

Was für die Länder, in welchen die Grundgesetze vom 20. October 1860 und 26. Februar 1861 durch Jahre in Wirksamkeit gewesen, bereits feststand und gesicherte Grundlage weiterer Entwicklung war, wurde wieder in Frage gestellt.

Ueber die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurde ohne alle Mitwirkung und Controle der Volksvertretung verfügt und dadurch der Credit des Reiches empfindlichst geschädigt, was auf die damit innig verknüpften materiellen Interessen Aller die nachtheiligste Rückwirkung übte. So kam es, daß sich nach den schweren Schicksalsschlägen, die das Reich im vorigen Jahre trafen, so viele patriotische Herzen völliger Hoffnungslosigkeit hingaben, daß sich das bange Gefühl der Entmuthigung und des Mißtrauens in die Zukunft des Reiches der Gemüther bemächtigte und immer weiter greifende Verbreitung fand.

Unter solchen Verhältnissen tritt das Abgeordnetenhaus wieder zusammen, im vollen Bewußtsein der unermeßlich gewachsenen Schwierigkeiten der Lage und der überwältigenden Größe der Aufgaben, welche der Lösung harren, aber auch im Bewußtsein seiner Pflichten gegen Thron und Volk und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß seine Stärke und Kraft nur darin liegt, wenn es jederzeit die Anschauungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung unverholen zum Ausdruck bringt.

Wir sind erfüllt von dem Bewußtsein der Nothwendigkeit rascher Ordnung der staatlichen Verhältnisse, durch welche die Sicherstellung des inneren Friedens im Reiche bedingt ist.

In dieser Beziehung ist nunmehr die Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn Thatsache geworden, eine Thatsache, welche die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unaufschiebbar macht.

Wir müssen es lebhaft beklagen, daß die Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 der verfassungsmäßigen Vertretung der nichtungarischen Königreiche und Länder bisher die Möglichkeit benahm, in Betreff dieser Ordnung und Auseinandersetzung ihre Anschauungen geltend zu machen und daß somit die erwünschte und beiden Theilen gerechte und ersprießliche, keinen Theil unver-

hältnißmäßig belastende Regelung derselben nicht sofort ins Leben treten kann.

Allein das hochherzige Vertrauen, mit welchem Eure Majestät der legalen Vertretung Ihres Königreiches Ungarn entgegenkamen, berechtigt auch uns zu der Hoffnung auf eine glückliche Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe und legt uns die Verpflichtung auf, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach dieser Richtung bereitwillig zu benützen.

Wenn wir hiebei die Wahrung der Rechte und Interessen der von uns vertretenen Königreiche und Länder zur unverbrüchlichen Richtschnur unseres Handelns nehmen werden und nehmen müssen, so kann hierin — wir erwarten es mit Zuversicht — kein Hinderniß der Verständigung liegen. Denn eine Vereinbarung vermag nur dann, wenn sie auf der Anerkennung und Achtung der gegenseitigen Rechte beruht und den gegebenen und sich so vielfältig berührenden Interessen Rechnung trägt, jene allseitige Befriedigung hervorzurufen, welche allein die Gewähr festen, dauernden Bestandes in sich schließt.

Die Gefahren, welche beide Theile des Reiches, wenn wir uneinig sind, von allen Seiten bedrohen, sowie die Lehren, welche wir Alle aus den Erfahrungen der letzten Jahre im reichlichen Maße zu schöpfen in der Lage waren, mahnen ernst und eindringlich alle unter dem Scepter Eurer Majestät lebenden Völker, dahin zu streben, daß das begonnene Werk in solcher Weise glücklich vollendet werde.

Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit. Das Abgeordnetenhaus fühlt sich verpflichtet, in ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen, daß das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt, und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut. Die Consolidirung der staatlichen Verhältnisse ist durch die festgewurzelte Ueberzeugung bedingt, daß das Verfassungsrecht eine Wahrheit, daß sein Bestand und seine zeitgemäße Fortentwicklung gegen jede Anfechtung gesichert seien. Solche Ueberzeugung ist aber nicht möglich, wenn nicht hier wie dort unverbrüchlich gilt, daß ohne die Zustimmung der Volksvertretung kein Gesetz in's Leben treten kann.

Eben deßhalb würden wir gegen unsere Pflicht verfehlen, wollten wir verschweigen, wie schmerzlich es alle Kreise der Bevölkerung empfanden, daß die kais. Verordnung vom 28. December 1866, welche das Heeresergänzungs-Gesetz vom 29. September 1858 in seinen wesentlichsten Bestimmungen abändert und so überaus tief in alle Lebensverhältnisse eingreift, ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erlassen wurde, und daß dieselbe über die Einsprache des ungarischen Reichstages zwar für Ungarn außer Wirksamkeit trat, dagegen die Einsprache anderer Landtage ganz unberücksichtigt und ohne alle Wirkung blieb, ja bis jetzt noch nicht einmal erklärt worden ist, jene Verordnung werde dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, was das Haus der Abgeordneten mit aller Zuversicht erwartet.

Wir begrüßen mit Freude die Zusage der Vorlage in Betreff der Ministerverantwortlichkeit. Denn war auch die Verantwortlichkeit der Minister im Principe schon anerkannt, so hat sich doch die durch solche Anerkennung begründete blos moralische Verantwortlichkeit bisher als völlig wirkungslos erwiesen. Nur die gesetzliche Normirung derselben als eine wahrhaftige juristische Verantwortlichkeit vermag Beruhigung zu gewähren, daß Vorkommnisse, welche dem Verfassungsrechte direct zuwiderlaufen, in Hinkunft nicht mehr werden eintreten können.

Nicht minder sorgfältiger Prüfung werden wir die in Aussicht gestellte Vorlage in Betreff einer den constitutionellen Anforderungen entsprechenden Modification des §. 13 unterziehen. Wir müssen aber unser Befremden darüber aussprechen, daß Angesichts der Allerhöchsten Willensmeinung, diese für das Verfassungsrecht so verhängnißvoll gewordene Bestimmung nicht mehr fortbestehen zu lassen, Euer Majestät Regierung dennoch bis auf die allerjüngste Zeit herab Maßregeln in Gegenständen ergriffen hat, welche verfassungsmäßig zu dem Wirkungskreise der Volksvertretung gehören und bei welchen es gar sehr fraglich ist, ob sie auch nur als dringlich und aufschiebbar sich darstellen lassen.

Wir sehen daher den Vorlagen in Betreff aller dieser Maßregeln entgegen, indem wir die Erwartung aussprechen müssen, daß, soweit es nur immer möglich, mit ihrer weiteren Durchführung so lange inne gehalten werde, bis dem Reichsrathe die Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen.

Blos formelle Verfassungsgarantien, mögen sie auch noch so umfassend sein, können indessen für sich allein die gerechten Erwartungen der Bevölkerung nicht befriedigen.

Die Reform der gesammten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschrittes ist ein dringendes Bedürfniß. Es ist Jedermann einleuchtend, daß fast alle Theile der Justizgesetzgebung umfassender Umgestaltung bedürfen, aber nicht minder klar, daß bis dahin, wo deren vollständige Durchführung möglich ist, nicht mit der Beseitigung einzelner schreiender Gesetzesgebrechen zugewartet werden kann, solche vielmehr im Wege der Einzelgesetzgebung bewirkt werden muß.

Die politischen Rechte der Staatsbürger und insbesondere das Recht, Vereine zu bilden, sich zu versammeln und in der Presse frei zu äußern, erfor-

dern alsbaldige Regelung im constitutionellen Geiste und nach dem Vorbilde der Gesetzgebung in den vorgeschrittenen Staaten.

Wir werden gerne bereit sein, zur Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder in jenem allen gerechtfertigten Ansprüchen Rücksicht tragenden Sinne mitzuwirken, welcher sich in den erhabenen Worten Eurer Majestät ausspricht.

Wir müssen es aber auch als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Concordats in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwicklung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören.

Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen.

Nicht minder nothwendig erscheint uns die baldige Regelung der interconfessionellen Rechtsverhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Confessionen und die Verwirklichung der den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch schon mit dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 zugesicherten selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Vor Allem wichtig und drängend ist die Finanzlage. Niemand vermag sich mehr der Ueberzeugung zu verschließen, daß die finanziellen Calamitäten den tiefgehendsten Einfluß üben auf alle Verhältnisse des Staatslebens, sowie auf die Wohlfahrt aller einzelnen Staatsbürger.

Schon beim Beginne der vorigen Session sprach das Abgeordnetenhaus Eurer Majestät freimüthig seine Ueberzeugung aus, daß die Finanzlage des Reiches eine sehr ernste sei, daß die stete Benützung des öffentlichen Credites auch in Jahren des Friedens zu schweren Bedrängnissen führen müsse und endlich zu unheilvollen Krisen führen könne.

Seit jener Zeit hat sich der Ernst der Finanzlage in wahrhaft bedenklicher Weise gesteigert. Es fand eine fortwährende Vermehrung der Staatsschuld statt, und haben dadurch die für Verzinsung und vertragsmäßige Tilgung der Staatsschuld erforderlichen Summen an sich, und insbesondere im Verhältniß zu dem wesentlich verminderten Staatseinkommen, welches für die nächste Zeit eine Steigerung nicht hoffen läßt, außerordentliche Dimensionen angenommen.

Die beständige Benützung des der Erschöpfung nahen Staatscredites, wozu noch der völlige Mangel aller Controle durch eine Volksvertretung kam, bewirkte, daß die Aufbringung der erforderlich gewordenen Anlehen nur mehr unter den drückendsten Bedingungen möglich war.

So mußte denn zu dem bedenklichsten aller Mittel der Geldbeschaffung, zur ausgedehnten Hinausgabe von Staatspapiergeld, geschritten werden.

Dadurch wurde die Consolidirung der Landeswährung, welche mit großen Opfern nahezu erreicht worden war, neuerdings in unabsehbare Ferne gerückt.

Dieser Zustand der Landeswährung, sowie die finanziellen und Creditzustände überhaupt, üben in immer deutlicher wahrnehmbarer Weise die empfindlichste Rückwirkung auf die productiven Kräfte des Vaterlandes, deren Hebung die unerläßliche Grundlage aller gedeihlichen Entwicklung bildet.

Das Haus der Abgeordneten wird diesen Angelegenheiten und den zu gewärtigenden Vorlagen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwenden; es kann jedoch nicht unterlassen, schon jetzt sein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß noch vor Kurzem, ohne die Mitwirkung der Volksvertretung abzuwarten, außerordentliche Verpflichtungen für den Staatsschatz eingegangen und weitaussehende Unternehmungen begonnen wurden, welche große Ausgaben für die Zukunft in Aussicht stellen.

Das Haus der Abgeordneten muß die zuversichtliche Erwartung ausdrücken, daß in dieser Weise nicht mehr vorgegangen, vielmehr Alles, was davon noch ungeschehen gemacht werden kann, werde rückgängig gemacht werden.

Denn jenes Vorgehen ist unter den gegebenen Verhältnissen nicht blos für die hart bedrückten Steuerpflichtigen bedenklich, sondern auch geradezu eine Gefährdung der Rechte der Staatsgläubiger.

Zugleich mit dem Frieden im Innern des Reiches bedarf Oesterreich zur Lösung der ihm neuerdings und unter erschwerten Verhältnissen gestellten Aufgabe des Friedens nach Außen. Der Werth der erfolgreichen Schritte, welche die kaiserliche Regierung zur Erhaltung des europäischen Friedens unternahm, wird durch die unumwundene Erklärung erhöht, daß ihr jeder Gedanke an Wiedervergeltung fremd sei.

Das Abgeordnetenhaus theilt die Ueberzeugung, daß das, was im Vereine mit der Krone zur Wiedergewinnung des allgemeinen Wohlstandes und zur Herstellung eines unumstößlich gesicherten Verfassungslebens auf Grundlage freier, politischer und nationaler Entwicklung geleistet und geschaffen wird, im Stande ist, die Machtstellung des Reiches kräftig zu wahren.

Eure Majestät! Wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß sich Oesterreich an einem Wendepuncte befinde, welcher für seine ganze Zukunft, ja für seinen Bestand entscheidend ist. Das Haus der Abgeordneten wird mit stets bewährter Loyalität und Hingebung seinen großen Aufgaben gerecht zu werden bestrebt sein.

Möge alle Völker, welche die Vorsehung dem Scepter Eurer Majestät anvertraut hat, der Geist der Versöhnlichkeit beseelen, möge sie in klarer und verständiger Auffassung der Lage die Ueberzeugung durchdringen, daß nur durch ihre vereinte Kraft die Ueberwindung der Drangsale möglich sei, welche schon in naher Zukunft über uns hereinbrechen können, daß aber Uneinigkeit Allen sicheres Verderben bringe!

Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Eure Majestät!“

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 9. Sitzung der 1. Session am 17. Juni 1867.

Inhalt: Beileidsbezeigung über das **Ableben** Ihrer kais. Hoheit der **Frau Erzherzogin Mathilde.** — Mittheilungen: a) über die **Ueberreichung der Adresse**; b) über die **Theilnahme** der Deputation des Abgeordnetenhauses an dem **Krönungsacte** in Ofen; c) über das **Ableben** des Reichsrathsabgeordneten **Dzialoszyński.** — Urlaube. — Ankündigung des **Antrages** des Abgeordneten Dr. v. **Mühlfeld,** betreffend ein **Religionsgesetz.** — **Regierungsvorlagen:** a) **Wehrgesetz** und **Wehraufgebotsgesetz;** b) Gesetz, betreffend **Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung** vom 26. Februar 1861; c) Gesetz, betreffend die **Abänderung des §. 13** desselben; d) Gesetz über **Ministerverantwortlichkeit;** e) Gesetz, betreffend die **Delegationen.** — Mittheilung des Ministerpräsidenten, betreffend die **Sistirung der Befestigungsarbeiten bei Wien.** — Petitionen. — Zweite und dritte Lesung des **Gesetzes** über die **Behandlung umfangreicher Gesetze** im Reichsrathe.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Baron **Korb, Kardasch, Barewicz, Schürer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist in beschlußfähiger Zahl versammelt, ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Baron **Korb** liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Ein schmerzliches Ereigniß hat in den letzten Tagen die Bevölkerung von Oesterreich mit tiefer Betrübniß erfüllt. Ein Glied unserer erlauchten Dynastie ist aus dem Leben geschieden, der Tod hat eine Prinzessin in der Blüthe ihrer Jahre hinweggerafft. Ich bin überzeugt, daß, wie alle Schichten der Bevölkerung durchdrungen sind von Schmerz und von Theilnahme für das schwere Unglück, das ein erlauchtes Familienhaupt getroffen, auch die Repräsentanten der Bevölkerung, die hier versammelt sind, das gleiche Gefühl theilen, und ich schlage dem hohen Hause vor, nicht nur durch Aufstehen diesem Gefühle Ausdruck zu geben, sondern auch das Präsidium zu ermächtigen, dem tiefgebeugten Vater diese Gefühle des Hauses persönlich aussprechen zu dürfen. (Die Versammlung erhebt sich unter Aeußerungen der Zustimmung.)

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzutheilen, daß ich dem Beschlusse desselben entsprechend, noch am Freitage die von dem hohen Hause beschlossene Adresse in Ofen dem Herrn Ministerpräsidenten überreicht habe, und daß laut einer in meinen Händen befindlichen amtlichen Bestätigung an demselben Tage die Adresse des hohen Hauses Seiner Majestät übergeben worden ist.

Ich halte es ferner für meine Pflicht, dem hohen Hause mitzutheilen, daß jene Deputation, welche in Folge der kaiserlichen Einladung beim Krönungsacte in Ofen erschienen ist, in der Zahl von 20 Mitgliedern sich an dem Acte betheiligte, nachdem mehrere Mitglieder verhindert worden sind, ungeachtet sie ihre Theilnahme anfänglich erklärt hatten, an der Reise theilzunehmen.

Ich muß dießfalls sagen, daß die Deputation allerorts, wo sie in officieller Eigenschaft erschien, nicht nur des zuvorkommendsten, sondern eines ausgezeichneten Empfanges sich zu erfreuen hatte; daß aber auch im Privatverkehre der Abgeordneten mit Würdenträgern des Landes und mit einzelnen Personen der ungarischen Landesvertretung allerorts ein herzlicher, freundschaftlicher und gastlicher Empfang, sowie die wohlwollendste, aufrichtigste und herzlichste Begegnung überall zu Tage getreten ist. (Bravo!)

Zu den Geschäften des Tages übergehend, habe ich zunächst eine Zuschrift des galizischen Landesausschusses vom 3. Juni 1867 und im Zusammenhange hiemit eine Note des Ministeriums des Innern dem hohen Hause bekannt zu geben.

Schriftführer **Kardasch** (liest):

„Laut Zuschrift des k. k. Bezirksamtes in Buczacz ddo. 31. Mai 1867, Z. 3309, ist der galizische Landtagsabgeordnete und zugleich Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Michael Działoszyński am 29. Mai l. J. gestorben. Was hiemit zur gefälligen Kenntnißnahme des löblichen Präsidiums höflichst mitgetheilt wird.

Lemberg, am 3. Juni 1867.

Krainski.
Boczkowski."

„Das Statthalterei-Präsidium in Lemberg hat mit Bericht vom 9. d. M., Z. 4708 pr., anher angezeigt, daß der Reichsrathsabgeordnete Michael Dialoszyński am 29. Mai d. J. in Puzaiki gestorben ist.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren mit dem Bemerken die Mittheilung zu machen, daß ich unter Einem das Statthalterei-Präsidium in Lemberg angewiesen habe, die hiedurch nothwendig gewordene Neuwahl seinerzeit zu veranlassen.

Wien, am 12. Juni 1867.

Taaffe."

Präsident: Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich dem Herrn Dr. v. Schlosser über sein Ersuchen von heute ab einen achttägigen Urlaub ertheilt habe; ebenso dem Herrn Baron Hackelberg. Herr Abgeordneter Dr. Kiemann hat sich krank gemeldet und Herr Dr. Berger und Graf Adam Potocki haben um einen mehrwöchentlichen Urlaub angesucht, welches Ansuchen ich dem hohen Hause zur Kenntniß bringe und zur Entscheidung vorlege.

Schriftführer **Kardasch** (liest):

„Hohes Haus der Abgeordneten!

Da der Unterzeichnete zur Herstellung seiner angegriffenen Gesundheit auf ärztliche Anordnung sich einer längeren Badecur zu unterziehen veranlaßt ist, so stellt derselbe die ergebenste Bitte:

Das hohe Haus wolle ihm einen sechswöchentlichen Urlaub geneigtest ertheilen.

Wien, am 17. Juni 1867.

Dr. Berger."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Dr. Berger den angesuchten Urlaub auf 6 Wochen ertheilen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Schriftführer **Kardasch** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren! Familienangelegenheiten bemüssigen mich Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, dem hohen Abgeordnetenhause in der nächsten Sitzung meine Bitte um Bewilligung eines dreiwöchentlichen Urlaubes geneigtest vorstellen zu wollen.

Ich verbleibe mit dem Ausdrucke der ausgezeichnetsten Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren ergebener Diener
Adam Graf Potocki.

Krzeszowice, 15. Juni 1867."

Präsident. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den angesuchten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Urlaub ist ertheilt.

Es ist ein Antrag vom Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen eingebracht worden, welchen ich dem hohen Hause zur Kenntniß bringe.

Schriftführer **Kardasch** (liest):

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, den in der ersten Session der ersten Wahlperiode von dem damals bestandenen confessionellen Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Religionsgesetzes, welcher nebst dem erstatteten Motivenberichte in der Anlage enthalten ist, in Verhandlung zu nehmen, einen durch die Abtheilungen zu wählenden Ausschuß mit der Vorberathung über solchen Gesetzentwurf zu beauftragen und sohin ein in Gemäßheit dieses Entwurfes mit Rücksicht auf die allfälligen, durch den niederzusetzenden Ausschuß zu beantragenden Aenderungen entsprechendes Gesetz anzunehmen und der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, am 8. Juni 1867.

Dr. Mühlfeld.	Lar.
Freih. v. Welchs.	Kübeck.
Dr. Hanisch.	Herbert.
Dr. Pauer.	Mertlitsch.
Dr. Mandelbluh.	Jessernigg.
Dr. Roser.	Wickhoff.
Freih. v. Seyfertitz.	Wahl.
Dr. Dehne.	Geusau.
Gschnitzer.	Dienstl.
Dr. Franz Groß.	Beeß.
Dr. Dietrich.	Zedlitz.
Dr. Kremer.	Dr. Haffner.
Dr. Landesberger.	Dr. Brestel.
Schneider.	Dr. Figuly.
Wolfrum.	Korb-Weidenheim.
Dr. Stieger.	Conti.
N. v. Limbeck.	Peyer.
Mayer.	Lohninger.
Winterstein.	Pauer.
Tschabuschnigg.	Dr. Kaiser.
Dr. Heinrich Perger.	Dr. Strinzl.
Tomanek.	Groß aus Reichenberg.
Dr. Sturm.	Kardasch.
Dr. Zaillner.	Dr. Rechbauer."

Präsident: Ich werde den Antrag in Druck legen lassen, und der ferneren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Versendet wurde die Regierungsvorlage betreffs der Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe, der bezügliche Ausschußbericht und ein Abdruck der Petition der k. k. priv. Nationalbank, welchen Herr Winterstein in der letzten Sitzung überreicht hat.

Aufgelegt im hohen Hause wurde heute der Bericht des Ausschusses, betreffend die Befestigung Wiens. Im Zusammenhange hiemit bringe ich zur

Kenntniß des hohen Hauses eine Zuschrift des Kriegsministeriums, ddo. 16. Juni 1867, folgenden Inhalts:

Schriftführer **Kardasch** (liest):

„Das Kriegsministerium beehrt sich, dem löblichen Präsidium in der Anlage ein Exemplar des Entwurfes zum Wehrgesetze und ein Exemplar des Entwurfes zum allgemeinen Wehraufgebote mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, das löbliche Präsidium wolle diese Gesetzentwürfe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen.

Gleichzeitig schließt das Kriegsministerium einen Abdruck der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1866, betreffend einige Aenderungen an dem Heeresergänzungsgesetze vom 29. September 1858, mit der Erklärung bei, daß, nachdem die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung im Wesentlichen mit dem vorliegenden Entwurfe zum Wehrgesetze identisch sind, — selbstverständlich jene Abänderungen oder Beschlüsse, von welchen der Entwurf des Wehrgesetzes bei der verfassungsmäßigen Behandlung getroffen wird, eventuell auch die Ablehnung des Wehrgesetzes, gleiche Wirkungen in Bezug auf die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 haben werden. (Bravo! Bravo!)

Von den beiden Entwürfen (Wehrgesetz und allgemeines Wehraufgebot) erliegt zur Vertheilung der Herren Mitglieder des Reichsrathes die erforderliche Anzahl von Abdrücken beim Kriegsministerium bereit und kann nach Wunsch des löblichen Präsidiums sofort zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bezug auf den Entwurf zum allgemeinen Wehraufgebote erlaubt sich das Kriegsministerium zu bemerken, daß es sich empfehlen dürfte, aus demselben nur jene Paragraphe der reichsräthlichen Behandlung zu unterziehen, welche Hauptprincipien enthalten, deren Anwendung in allen Ländern Giltigkeit haben sollen.

Diese sind die Paragraphe 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, der dritte Absatz des §. 10, dann der erste und zweite Absatz des §. 16. Dieselben wurden in dem bezüglichen Entwurfe roth bezeichnet.

Alle übrigen Paragraphe enthalten Details und Durchführungsmodalitäten, welche die allgemeine Anwendung nicht erfordern, je nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Länder zu regeln, demnach zur gesetzlichen Feststellung den einzelnen Landesvertretungen zu überweisen wären.

Wien, am 16. Juni 1867.

John,
Feldmarschall-Lieutenant."

Präsident: Ich werde die hier angedeuteten Abdrücke im Kriegsministerium abholen und sie zur Vertheilung im hohen Hause bringen lassen.

Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident hat gewünscht, aus Anlaß dieses Gegenstandes das Wort im Hause zu nehmen.

Ministerpräsident Freiherr von **Beust:** Ich bitte um die Erlaubniß, im Anschlusse an die soeben vernommene Regierungsvorlage bei dem hohen Hause noch einige fernere Gesetzvorlagen einzubringen. Ich habe vorzulegen: zunächst einen Gesetzentwurf, betreffend diejenigen Abänderungen des Grundgesetzes für die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, welche nothwendig werden in Folge der Vereinbarung mit Ungarn; ferner: einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 13 gedachten Grundgesetzes; dann: einen Gesetzentwurf über Ministerverantwortlichkeit, und endlich: einen Gesetzentwurf, betreffend die Delegationen.

Gleichzeitig sei es mir auch erlaubt, noch eine besondere Mittheilung dem hohen Hause zu machen.

Es hat das Abgeordnetenhaus in Folge einer an die Regierung gerichteten Interpellation und einer Petition, welche an das hohe Haus gelangt ist, seine Aufmerksamkeit bereits einem Gegenstande zugewendet, welcher auch in weiteren Kreisen die Gemüther lebhaft erregt hat. Ich meine die Frage der sogenannten „Befestigung Wiens".

Es sind über die Umstände und Beweggründe, welche das Vorgehen der Regierung in dieser Angelegenheit bestimmten, und ebenso über die Bedeutung und Ausdehnung der beabsichtigten Vertheidigungswerke, durch den Herrn Kriegsminister theils in dem versammelten Hause, theils im Petitionsausschusse erschöpfende Auskünfte ertheilt worden. So sehr nun die Regierung ihrerseits an der Ueberzeugung von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Maßregel festhält, deren Dringlichkeit die jüngsten Ereignisse und Umgestaltungen an die Hand gegeben haben, so hat sie es doch als nächstes und überwiegendes Bedürfniß erkannt, an der Aufrichtigkeit der bezüglich des constitutionellen Systems ertheilten kaiserlichen Zusagen keinen Zweifel aufkommen zu lassen. (Bravo!) Die Regierung hat daher die Frage der verfassungsmäßigen Behandlung in Erwägung zu ziehen gehabt, und da sie hiebei zu der Ansicht gelangen mußte, daß die Bewilligung der Mittel für die Sicherstellung der Hauptstadt des Reiches eine der „gemeinsamen" Angelegenheiten sei, daher vor den für die gemeinsamen Angelegenheiten bestimmten Vertretungskörper gehöre, letztere Repräsentanz aber nicht sofort, sondern erst später zusammentreten könne, so haben auf Antrag des Ministerrathes Seine Majestät zu befehlen geruht, daß die Fortsetzung sämmtlicher Arbeiten eingestellt werde. (Bravo! von allen Seiten des Hauses.)

Präsident: Die von dem Herrn Ministerpräsidenten auf den Tisch des Hauses niedergelegten Re-

gierungsvorlagen werde ich nach Vorschrift der Geschäftsordnung fernerhin in Behandlung ziehen lassen.

Aus Anlaß der von dem Herrn Ministerpräsidenten zuletzt abgegebenen Erklärung erlaube ich mir die Frage an den Herrn Obmann des Ausschusses, welcher den Bericht und Antrag, der heute zur Vertheilung gekommen ist, zu erstatten hat, ob diese Erklärung nicht ein Anlaß ist, daß der Ausschuß zusammentrete, um den Gegenstand noch einmal in Erörterung zu nehmen, und zu erklären, ob derselbe bei seinen Anträgen zu beharren, oder dieselben zu modificiren finde.

Abgeordneter **Schindler**: Ich glaube, Herr Präsident, es wäre der Antrag zu stellen, daß die Erklärung, welche Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident uns jetzt geoffenbart hat, an den Ausschuß zur weiteren Berathung gewiesen werde.

Präsident: Herr von Mende hat das Wort.

Abgeordneter Edler von **Mende** (Niederösterreich): Ueber die vom Herrn Präsidenten unmittelbar an mich gestellte Anfrage erlaube ich mir nur das zu erwidern, was soeben der Herr Vorredner Schindler bemerkt hat. Ich bin berechtigt, im Namen des Ausschusses diese Erklärung abzugeben, wie sie eben vorgekommen ist.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so werde ich nach dem vom Herrn Abgeordneten Schindler gestellten Antrag, conform der Erklärung des Herrn Obmannes des Petitionsausschusses, die Mittheilung des Herrn Ministerpräsidenten an den Ausschuß gelangen lassen, daher den Gegenstand nicht früher auf die Tagesordnung stellen, obgleich der Bericht heute vertheilt wurde, als bis vom Ausschusse eine weitere Erklärung an das Haus gelangt sein wird.

In der Kanzlei des Hauses liegen zur Einsicht auf die Protokolle über die Verhandlungen der 10. und 11. Generalversammlung der Actionäre der galizischen Carl Ludwigbahn vom 15. Mai 1867 und der Geschäftsbericht der anglo-österreichischen Bank für 1866.

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzutheilen, daß folgende Petitionen eingelangt sind:

Schriftführer **Kardasch** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Figuly überreicht die Petition der in 10 Huthbezirken des zur Staatsdomäne Mattighofen gehörigen Kobernauſſer Waldes Eingeforsteten um Beschleunigung der Forstrechtsablösungs-Verhandlungen.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Toman übergibt die Petition der Genossenschaft der Gold- und Silberarbeiter in Laibach um Aenderung der Bestimmungen der §§. 20 und 50 des Punzirungsgesetzes vom 26. Mai 1866.

Reichsrathsabgeordneter Edler von Mende übergibt die Petition der Wiener Schuldinhaftirten um Aufhebung der Schuldhaft.

Reichsrathsabgeordneter Dr. van der Straß überreicht die Petition der Genossenschaft der Gold- und Silberarbeiter in Brünn um Aenderung der Bestimmungen des §. 20 des Punzirungsgesetzes vom 26. Mai 1866.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Bernhard Pauer überreicht die Eingabe der deutsch-slavischen k. k. Finanzbeamten in Ungarn, worin die Bitte um Anordnung gestellt wird, daß denselben bei der demnächst zu erfolgenden Pensionirung eine Begünstigungsfrist und nebenbei eine nach der allgemeinen Norm bestimmte materielle Unterstützung zur Bestreitung der Auslagen für ihre Reise in die Heimat gewährt werde.

Reichsrathsabgeordneter Guszalewicz überreicht die Petition des Trivialhelfers zu Stebnik in Galizien, Silvester Witoszyński, um Flüssigmachung der vom Aerar eingestellten Dotation, bestehend in dem jährlichen Betrage von 59 fl. 22 kr. und in dem Bezuge von sechs Klaftern Brennholz Seitens der Gemeinde Stebnik und um Erhöhung der bisherigen Dotation per 101 fl. 22 kr. österr. Währung.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Figuly überreicht die Petition der oberösterreichischen Advokatenkammer um Aufhebung der Todesstrafe.

Reichsrathsabgeordneter Rosenauer überreicht die Petition von sieben Bezirksvertretungen des südlichen Böhmens um Befürwortung des Ausbaues der Verbindung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn mit der Kaiser Franz Josephsbahn durch eine Locomotivbahn von Linz nach Budweis.

Reichsrathsabgeordneter Freiherr von Pratobevera überreicht die Petition der Concessionäre der k. k. privilegirten Kaiser Franz Josephsbahn durch deren Executivcomité in Angelegenheit des Baues der Kaiser Franz Josephsbahn.

Reichsrathsabgeordneter Jeffernigg übergibt die Petition der Gold- und Silberarbeiter in Kärnthen um Abänderung des Punzirungsgesetzes.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Sturm überreicht die Petition der Stadtgemeinden Iglau und Znaim, um Einleitungen wegen Außerkraftsetzung der im Verordnungswege mit dem Erlasse des hohen k. k. Staatsministeriums vom 7. Februar 1867, Z. 694, ausgesprochenen Entlastung des Normalschulfondes von seiner bisherigen Verpflichtung zur Tragung der Kosten der k. k. Hauptschulen und wegen Aufrechthaltung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung über die Bestreitung des Budgets dieser Schulen bis zur verfassungsmäßigen Regelung des Volksschulwesens.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Brestel übergibt die Petition der Gemeinden des politischen Bezirkes Sechshaus, dahin gehend, daß den, nach Ablauf des Jahres 1867 in Angriff genommenen, und bis Ende 1869 planmäßig vollendeten Neu-, Um- und Zubauten eine mehrjährige Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer gewährt werden möge."

Präsident: Ich werde diese Petitionen, wenn kein besonderer Antrag über die formelle Behandlung eingebracht wird, dem Petitionsausschusse überweisen. Freiherr v. Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich möchte mir nur die Bitte an das hohe Haus erlauben, die von mir überreichte Petition zur schleunigen Behandlung dem Petitionsausschusse zu übergeben.

Es handelt sich nämlich um die Franz Josephsbahn, eine auf verfassungsmäßigem Wege durch einen Beschluß des hohen Hauses schon im Jahre 1865 concessionirte Bahn, welche von den Landesvertretungen Böhmens und Niederösterreichs auf das Wärmste befürwortet wurde, und deren Weiterbewegung von der raschen Entscheidung der jetzt in Frage stehenden Verhandlungen mit denjenigen Creditinstituten, von welchen die Bahn ihre Geldbeschaffung erwartet, abhängt.

Präsident: Habe ich recht verstanden, so hat Seine Excellenz nur den Wunsch ausgesprochen, daß das hohe Haus dem Petitionsausschusse die schleunige Behandlung der Petition empfehle. Wird kein Widerspruch dagegen erhoben? (Es wird nichts eingewendet.) Dann betrachte ich die Sache als erledigt.

Wir kommen zur Tagesordnung, nämlich dem Berichte des Ausschusses über die Regierungsvorlage wegen der Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter van der Straß, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **van der Straß** (von der Tribune — liest):

„Die Frage, ob die Entwürfe umfangreicher Gesetze nicht eine außergewöhnliche Behandlung erfordern oder doch zweckmäßig erscheinen lassen, ist schon in der früheren Wahlperiode des Reichsrathes zu wiederholten Malen in dem Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen.

Denn schon in der ersten Session der früheren Wahlperiode wurde von 32 Abgeordneten ein Gesetzvorschlag über die Behandlung umfangreicher, an den Reichsrath gelangender Gesetzvorlagen eingebracht.

Das Abgeordnetenhaus hat denselben auch einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen; die Arbeiten dieses Ausschusses sind aber im Laufe jener Session zu keinem Abschlusse gekommen.

Hierauf wurde in der zweiten Session der früheren Wahlperiode des Reichsrathes dem Abgeordnetenhause gleich in der Allerhöchsten Thronrede, mit welcher jene Session eröffnet wurde, angekündigt, daß demselben ein Gesetzentwurf über die Behandlung umfangreicher Gesetze zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden wird, und das Haus der Abgeordneten hat in der, jene Allerhöchste Thronrede beantwortenden Adresse seine Geneigtheit ausgesprochen, einem solchen Gesetze seine Zustimmung zu ertheilen, wenn es ohne Gefährdung einer gründlichen und freien parlamentarischen Berathung jene Ersparniß an Zeit gewährt, durch welche das baldige Inslebentreten der dringenden Reformen erreicht werden kann.

Als jene angekündigte Regierungsvorlage in dem Hause der Abgeordneten eingebracht war, hat auch der Ausschuß, welcher mit der Vorberathung derselben betraut wurde, das Bedürfniß einer außergewöhnlichen Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe anerkannt und die Annahme eines von ihm redigirten, die Regierungsvorlage modificirenden Gesetzentwurfes empfohlen.

Bei der Vollberathung dieses letzteren hat das Haus der Abgeordneten jenes Bedürfniß abermals anerkannt und den nach dem Schlusse der Generaldebatte zur Abstimmung gekommenen Antrag: „sowohl über den Ausschußantrag als auch über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung überzugehen" verworfen.

Nach der Specialberathung wurde aber das aus derselben hervorgegangene Gesetz in der dritten Lesung nicht angenommen.

Jene Verwerfung dürfte jedoch der Annahme des dem hohen Hause gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfes nicht im Wege stehen, indem einerseits schon der Inhalt dieses letzteren von dem Inhalte desjenigen Gesetzes, welches aus jener Specialberathung in zweiter Lesung hervorgegangen war, abweicht, und andererseits gerade in dieser Session, in welcher dem hohen Hause die Vorlage mehrerer, ja vieler umfangreicher Gesetzentwürfe in Aussicht gestellt worden ist, das Bedürfniß nach einer außergewöhnlichen Behandlung derselben dringender als je zuvor hervortritt.

Denn ist die Erzielung der Einheit und principiellen Gliederung eines umfangreichen Gesetzes durch die gewöhnliche Specialberathung schon jederzeit eine schwierige, so ist es insbesondere bei der großen Zahl umfangreicher Gesetzentwürfe, welche die Regierung dem hohen Hause in dieser Session vorzulegen beabsichtigt, wünschenswerth, eine von den Normen der Geschäftsordnung abweichende Behandlungsweise aufzufinden und festzustellen, welche unbeschadet der Gründlichkeit die Beendigung ihrer ver-

fassungsmäßigen Behandlung in kürzerer Zeit ermöglicht. Deßhalb ist der Ausschuß einstimmig der Ansicht gewesen, daß das Zustandekommen eines Gesetzes über die ausnahmsweise Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe ein dringendes Bedürfniß sei.

Derselbe fand aber auch, daß diesem Bedürfnisse durch wenige Abänderungen und Vervollständigungen der Regierungsvorlage und deren sohinige Annahme nach Möglichkeit Rechnung getragen werden könne.

Denn die Regierungsvorlage adoptirt die beiden Hauptgrundsätze, durch welche die erwünschte Vereinfachung und Beschleunigung herbeigeführt werden kann, nämlich:

1. die blos ausnahmsweise Zulassung der Specialdebatte und

2. die Thätigkeit der Ausschüsse nach Schließung der Session oder während einer von Sr. Majestät dem Kaiser verfügten Vertagung des Reichsrathes.

Beide Ausnahmsbestimmungen sind mit Rücksicht auf die in dem zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfe enthaltenen Cautelen sowohl für die freie und gründliche Berathung der beiden Häuser des Reichsrathes, als auch für die parlamentarischen Rechte ihrer Mitglieder ungefährlich. Denn zur Anwendbarkeit derselben wird in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß der beiden Häuser des Reichsrathes und die Genehmigung des Kaisers (§. 2) und zur Anwendung der zweiten Ausnahmsbestimmung in jedem einzelnen Falle auch noch ein besonderer, vom Kaiser genehmigter Beschluß desjenigen Hauses, bei dessen Ausschuß dieselbe in Anwendung kommen soll, nothwendig sein (§. 11). — Die Generaldebatte bleibt unverkürzt und über die Grundsätze, welche in dem nach diesen Ausnahmsbestimmungen zu behandelnden Entwurfe eines umfangreichen Gesetzes ausgeführt sind oder in dem betreffenden Gesetze ausgeführt werden sollen, bleibt auch noch eine vorläufige Berathung nach der bestehenden Geschäftsordnung zulässig (§. 4).

Das Recht der Mitglieder der beiden Häuser des Reichsrathes, Anträge zu stellen und zu begründen, bleibt unverkümmert.

Es tritt sogar noch die Erleichterung ein, daß die vor der Schlußberathung des Ausschusses an denselben geleiteten Anträge der in dem §. 32 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Unterstützung nicht bedürfen.

Nur wird für diejenigen Abänderungs- oder Zusatzanträge, welche bei der Vollberathung eingebracht werden und nicht rechtzeitig dem Ausschusse übergeben oder von demselben verworfen worden sind, eine zahlreichere, schon im voraus constatirte Unterstützung gefordert (§§. 6 und 7).

Dabei ist aber für die Abkürzung der Specialberathung demungeachtet der Vortheil zu erwarten, daß die von dem Ausschusse geltend gemachten Motive der Verwerfung in den meisten Fällen die nochmalige Einbringung der von demselben verworfenen Anträge bei der Vollberathung beseitigen und daß die Mitglieder des betreffenden Hauses, welche einen erst in der Vollberathung eingebrachten oder einen von dem Ausschusse bereits verworfenen Antrag unterstützen, bei dieser Unterstützung mit besonderer Bedächtigkeit vorgehen werden.

Das vorzüglichste Mittel der Abkürzung bleibt immer die Beseitigung der regelmäßigen, bei den meisten Paragraphen oder Artikeln eines umfangreichen Gesetzes leicht entbehrlichen Specialdebatte, deren ausnahmsweise Zulassung aber durch die Bestimmungen des §. 7 doch nur an solche Bedingungen geknüpft ist, welche dieselbe in denjenigen Fällen, wo sie als zweckmäßig oder doch als wünschenswerth erscheint, gewiß nicht verhindern werden.

Die wenigen Abänderungen und Vervollständigungen der Regierungsvorlage, welche der Ausschuß beantragt, beschränken sich auf Folgendes:

1. Der §. 4 der Regierungsvorlage ist hinwegzulassen, weil das Recht, welches dem Reichsrathe durch denselben ausdrücklich vorbehalten werden soll, keines solchen ausdrücklichen Vorbehaltes bedarf, sondern dem Reichsrathe auch ohne einen solchen ausdrücklichen Vorbehalt zustehen wird.

2. Die Verpflichtung des Ausschusses, die Gründe, welche ihn bestimmt haben, Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, in dem Ausschußberichte bekannt zu geben, ist auf diejenigen Fälle, in welchen es der Antragsteller verlangt, zu beschränken. Durch diese Beschränkung werden entbehrliche, die Uebersicht erschwerende Motivirungen beseitigt.

3. Die Maximalzahl der Mitglieder eines nach Schließung der Session oder während einer von Sr. Majestät dem Kaiser verfügten Vertagung des Reichsrathes in Thätigkeit bleibenden Ausschusses ist für beide Häuser des Reichsrathes gleichmäßig, und zwar auf zwölf Mitglieder festzusetzen.

4. Den Mitgliedern solcher Ausschüsse sind während ihrer Thätigkeit nach Schließung oder Vertagung des Reichsrathes dieselben Rechte, welche den Mitgliedern des versammelten Reichsrathes eingeräumt sind, zuzugestehen.

Auf diese Gründe gestützt, stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beigefügten Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über den vorliegenden Bericht und Gesetzentwurf.

Es hat sich kein Redner einschreiben lassen. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Da sich Niemand meldet, so schreiten wir zur Specialdebatte.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mit §. 1 zu beginnen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 1. Umfangreiche, verfassungsmäßig an den Reichsrath gelangende Gesetzentwürfe können der Berhandlung nach dem in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Verfahren unterzogen werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 1 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 2. Zur Anwendung dieses Gesetzes ist in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß der beiden Häuser des Reichsrathes und die Genehmigung des Kaisers nothwendig."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung und ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 2 in der vorgelesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 3. Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuß, und es beginnen die Berathungen bei dem Ausschusse jenes Hauses, bei welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde."

Präsident: Zu diesem Paragraphe haben sich als Redner eingetragen lassen: gegen denselben Herr Dr. Kaiser, für denselben Herr Baron Tinti.

Herr Dr. Kaiser, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** (Niederösterreich): Ich beabsichtige einige Bemerkungen gegen jene Bestimmung dieses Paragraphes zu machen, welche verfügt, daß jedes Haus sofort einen Ausschuß zu wählen habe. Ich bin der Anschauung, nur jenes Haus solle zunächst einen Ausschuß wählen, in welchem die Gesetzesvorlage zuerst eingebracht wurde; die Wahl eines Ausschusses auch seitens des andern Hauses halte ich für vollkommen zweckwidrig.

Welchen Zweck sollte der Ausschuß des andern Hauses zu erfüllen haben?

In die Berathung des Gesetzentwurfes dürfte er offenbar nicht eingehen; dieß will selbst die Bestimmung dieses Paragraphes nicht und sie kann es nicht wollen. Denn dem andern Hause liegt ja ein Substrat zur Berathung gar nicht vor; ein solches Substrat bekommt das andere Haus erst dann, wenn das Haus, in dem die Regierungsvorlage eingebracht worden, über dieselbe Beschluß gefaßt und sie sodann an das andere Haus übermittelt hat.

Eine frühere Berathung im andern Hause wäre auch vollkommen zweckwidrig; denn Niemand weiß, mit welchen Modificationen die Regierungsvorlage aus den Beschlüssen des zuerst berathenden Hauses hervorgehen werde.

Wenn also der Ausschuß des andern Hauses eine Berathung nicht einzuleiten hat, weil ihm kein Substrat vorliegt, zu welchem Zwecke wird er gewählt? Nach den Motiven des Ausschußberichtes einzig zu dem Zwecke, damit die einzelnen Mitglieder des gewählten Ausschusses sich mit dem Gesetzentwurfe bekannt machen und darüber Studien einleiten, um seinerzeit mehr vorbereitet den Gegenstand behandeln zu können. Allein ich glaube, daß auch für ein ernstes Studium ein Substrat nicht vorliegt, nachdem ja nicht bekannt ist, mit welchen Aenderungen der Gesetzentwurf aus den Berathungen des zuerst berathenden Hauses hervorgehen werde. Will irgend ein Mitglied des andern Hauses Studien über den Gegenstand machen, so kann ihm schon der Umstand allein dazu Anlaß geben, daß es weiß, derselbe werde seinerzeit in das Haus kommen.

Es gibt aber auch Fälle — und sie werden nicht selten sein — in welchem die Wahl eines Ausschusses durch das andere Haus ganz und gar keinen Zweck haben kann. Dieß gilt dann, wenn eine Regierungsvorlage von dem Hause, in dem sie eingebracht worden, verworfen, oder wenn dieselbe in Folge der vom Hause vorgeschlagenen Modificationen zurückgezogen wird. Der Ausschuß des andern Hauses wird in solchen Fällen nie Gelegenheit haben, über den Gegenstand zu berathen; seine Wahl ist eine vollkommen überflüssige.

Nun halte ich aber dafür, daß es der Würde eines Hauses nicht angemessen ist, einen Ausschuß zu wählen, der erstens keinen Zweck hätte, und der zweitens in vielen Fällen ganz überflüssig wäre, somit gar keine Functionen zu erfüllen, gar keine Aufgabe zu lösen hätte.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir dem hohen Hause zu empfehlen, den §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

„Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jenes Haus einen Ausschuß, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde."

Präsident: Herr Baron Tinti, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich kann mich mit der Anschauung des geehrten Herrn Vorredners, daß die gleichzeitige Wahl der Ausschüsse in beiden Häusern zweckwidrig oder doch nicht zweckdienlich sei, nicht einverstanden erklären.

Die Erfahrung lehrt es wenigstens, daß man in jenen Ländern, wo man seit Jahren darnach gestrebt hat, ein Abkürzungsmittel für die parlamentarische Behandlung umfangreicher Gesetze zu finden, zunächst auf dieses Aushilfsmittel gekommen ist, gleichzeitig die Ausschüsse in beiden Kammern zu wählen, um dieselben in die Lage zu versetzen, sich den Gegenstand in möglichst kurzer Zeit eigen zu machen.

Die Gesetze, um die es sich hier in erster Linie handeln wird, sind sehr umfangreicher Natur, sie erfordern ein sehr eingehendes Studium. Wenn es in diesem Falle, wie der Herr Vorredner meinte, nur dem guten Willen einzelner Mitglieder eines Hauses, die sich gerade für den Gegenstand interessiren, überlassen bleibt, dieses eingehende Studium zu pflegen, so dürfte das Haus sehr leicht in die Lage kommen — da es doch nicht sicher ist, daß es gerade jene Mitglieder in den Ausschuß berufen wird — Mitglieder in den Ausschuß zu berufen, die sich mit diesem umfangreichen Gegenstande bisher gar nicht befaßt haben.

Allein ich sehe auch in anderer Weise nicht, daß eine solche gleichzeitige Berathung nicht unter allen Umständen zweckdienlich wäre.

Wenn es auch thatsächlich ist, daß das andere Haus die Regierungsvorlage nicht als eigentliche Vorlage bekommt, sondern daß sie dem anderen Hause, da daßelbe zu einen Beschluß über die Art ihrer Behandlung zu fassen hat, als Beilage für die Fassung dieses Beschlusses beigegeben werden muß, so ist doch soviel sicher, daß das andere Haus mittelst dieser Beilage in die Kenntniß dieser Vorlage gelangt. Es wird somit ein Ausschuß gewählt, und wenn man sich nun den Weg der Berathung praktisch vorstellt, so läßt sich nicht denken, daß der andere Ausschuß für sich in die Berathung der Angelegenheit eingehen und dabei gänzlich übersehen wird, daß dieselbe Angelegenheit im Ausschusse jenes Hauses in Behandlung steht, wo diese Angelegenheit zuerst eingebracht wurde. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß dieser Ausschuß mit großer Aufmerksamkeit den Verhandlungen des andern Ausschusses folgen wird, und wenn die Mitglieder diesen Verhandlungen auch nicht beiwohnen, so waltet gewiß kein Geheimniß ob, namentlich in Bezug auf die principiellen Fragen, die in jenem Ausschusse behandelt werden.

Es wird daher der Ausschüsse des zweiten Hauses in stetem Contact mit dem Ausschuß des anderen bleiben. Er wird in seiner Arbeit in dem Maße fortschreiten, wie der andere Ausschuß, der thatsächlich arbeitet, fortschreitet und wird somit in der Lage sein, wenn einmal ein Beschluß des ersten Hauses vorliegt, bereits das gesammte Material sowohl der Regierungsvorlage, als der Arbeit des Ausschusses durchdacht und durchgearbeitet zu haben.

Die Fälle, die der geehrte Herr Vorredner angeführt hat, bei denen es ganz überflüssig war, daß überhaupt in dem anderen Hause ein Ausschuß gewählt wurde, deßhalb, weil später die Regierungsvorlage abgeändert oder zurückgezogen würde, wird man sich doch nur als höchst ausnahmsweise denken können. Ich bitte denn doch, meine Herren, zu erwägen, um was für Gesetze es sich hier handelt. Es handelt sich um Gesetze, die von uns seit Jahren erbeten worden sind, die wir als nothwendige Reformen auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung dringend erwarten und anhoffen, und es kann sich bei solchen Gesetzen höchst wahrscheinlich nicht um eine Ablehnung der ganzen Regierungsvorlage, nicht um eine Zurückziehung derselben von Seite der Regierung, sondern es kann sich wohl nur um wesentliche Abänderungen handeln, und da findet eben ein parlamentarischer Kampf zwischen dem Hause und der Regierung statt, der aber bei so unendlich wichtigen Vorlagen, wie die meisten der in Aussicht gestellten es sind, sicher zu einem Ausgleiche zwischen der Regierung und dem ersten Hause, bei dem der Entwurf eingebracht wurde, führen wird.

Ich kann mir daher diese Fälle nur als höchst ausnahmsweise denken und somit nur glauben, daß die gleichzeitige Wahl von Ausschüssen in beiden Häusern sich als sehr zweckentsprechend vollkommen empfiehlt und ich stimme daher für den Ausschußantrag.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingeschrieben. Herr Berichterstatter wünschen Sie das Wort?

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Bei den Gründen, die bereits der Herr Vorredner zu Gunsten des vom Ausschusse zur Annahme empfohlenen §. 3 vorgebracht hat, bleibt mir wenig zu erwähnen übrig. Es ist der §. 3 überhaupt kein Cardinalpunct des Gesetzes, er kann bleiben, er kann nach dem Antrage des Herrn Dr. Kaiser amendirt werden, der Gesetzentwurf wird dadurch nicht wesentlich alterirt werden. Ich glaube aber dennoch, daß das hohe Haus dem von dem Ausschusse beantragten §. 3 seine Zustimmung ertheilen solle, weil es sich hier vor Allem um eine Zweckmäßigkeitsfrage handelt.

Es handelt sich darum, ob irgend welche Vortheile von der Bestimmung zu erwarten sind, daß die Ausschüsse in beiden Häusern gleichzeitig zu wählen sind; und es ist nicht zu leugnen, daß es gewiß von Vortheil ist, wenn die Personen des andern Hauses, bei welchem die betreffende Gesetzesvorlage erst in zweiter Linie zur Berathung kommen wird, welche in den betreffenden Ausschuß gewählt werden, es schon im Vorhinein wissen, daß sie sich mit den betreffenden Gegenständen eindringlicher zu beschäftigen genöthigt sein werden. Sie haben daher schon während der Zeit, wo der Ausschuß des andern Hauses den Gegenstand vorberäth, Gelegenheit, sich mit der Gesetzesvorlage und mit allen darauf bezüglichen Gegenständen vertraut zu machen, auch die Thätigkeit des Ausschusses des

andern Hauses im Auge zu behalten und zu verfolgen. Es ist daher gewiß ein Vortheil davon zu erwarten, daß der Ausschuß des zweiten Hauses zur Zeit, wo der Gesetzentwurf ihm zur Vorberathung vorliegen wird, bereits vorbereitet sein wird.

Umgekehrt: Welche Nachtheile sind zu erwarten, wenn beide Häuser Ausschüsse gleichzeitig wählen?

Die Nachtheile beschränken sich darauf, daß vielleicht jene designirten Mitglieder des Ausschusses des zweiten Hauses sich fruchtloser Weise mit dem betreffenden Gegenstande beschäftigt haben, weil es — jedoch, wie der Herr Vorredner erwähnt hat, nur in ganz seltenen Fällen — möglich ist, daß die Regierungsvorlage von der Regierung selbst zurückgezogen oder von dem Hause, wo sie zuerst in Berathung gezogen wurde, verworfen wird, daher dieser Gegenstand im zweiten Hause gar nicht mehr zur Vorberathung gelangt; diese Nachtheile sind nun verhältnißmäßig weit geringer als die möglichen, wenn auch nicht besonders bedeutenden Vortheile, welche durch die gleichzeitige Wahl der beiden Ausschüsse zu erwarten sind.

Ich glaube daher immerhin den §. 3, sowie er von der Regierung zur Annahme vorgelegt wurde und vom Ausschusse empfohlen wird, auch meinerseits zur Annahme empfehlen zu müssen.

Präsident: Ehe ich zur Abstimmung schreite, werde ich die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Kaiser stellen. Er lautet: Das hohe Haus wolle den §. 3 in folgender Fassung beschließen:

„Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jenes Haus einen Ausschuß, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich schreite zur Abstimmung und werde den Antrag des Abgeordneten Dr. Kaiser als einen Abänderungsantrag früher zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kaiser, wie er eben verlesen wurde, einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht; nach erfolgter Abzählung:)

Ich zähle 59 Stimmen für den Antrag. Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt; nach erfolgter Zählung:) Ich zähle 79 Stimmen dagegen; der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommt der Ausschußantrag zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem §. 3 in der vom Ausschusse empfohlenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ergibt sich dasselbe, ja ein für den Ausschußantrag noch günstigeres Stimmenverhältniß. Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ehe ich den §. 4 in derjenigen Fassung, wie er vom Ausschusse zur Annahme empfohlen wird, vorlese, komme ich auf den §. 4 der Regierungsvorlage zurück, welchen der Ausschuß nicht zur Annahme empfiehlt, weil er die Bestimmung desselben für überflüssig hält.

Der §. 4 der Regierungsvorlage hat nämlich gelautet (liest):

„Werden mehrere Gesetzentwürfe eingebracht, welche verschiedenartige Gegenstände der Gesetzgebung behandeln, so kann jedes Haus nach Maßgabe dieser Verschiedenheit und des Bedürfnisses auch mehrere Ausschüsse wählen."

Der Ausschuß betrachtet es aber als selbstverständlich, daß es dem hohen Hause auch in diesem Fall, sowie jederzeit freistehen werde, mehrere Vorlagen einem einzigen Ausschusse oder abgesonderten Ausschüsse zuzuweisen und dem abgesonderten oder den mehreren Ausschüssen jene Privilegien zu ertheilen, deren Möglichkeit durch das gegenwärtige Gesetz gewährt werden soll.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister wünscht das Wort.

Justizminister Ritter v. **Komers**: Als ich die Ehre hatte, den Gesetzentwurf, welcher den Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung bildet, auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen, habe ich mir erlaubt, auf jene Gesetzvorlagen namentlich hinzuweisen, welche die Regierung noch in dieser Reichsrathssession einzubringen beabsichtigt. Diese Gesetzvorlagen umfassen, mit Ausnahme des materiellen Civilrechts, fast das ganze Gebiet unserer Legislatur; sie beziehen sich auf das Strafrecht, das Verfahren in Civilsachen und auf Gegenstände des adeligen Richteramtes. In diesem hohen Hause befinden sich viele gewiegte juridische Capacitäten. Das hohe Haus erfreut sich aber auch des großen Vortheils, daß es in seiner Mitte Männer zählt, deren Ruf in einzelnen Zweigen der Legislatur weit über die Marken der österreichischen Monarchie hinausreicht.

Ich glaubte nun, daß das hohe Haus es zweckmäßig erachten dürfte, für jede Gattung der einzelnen Gesetzvorlagen einen eigenen Ausschuß und in einen jeden solchen Ausschuß die eine oder andere gerade in diesem Zweige hervorragende Capacität zu wählen. Durch das Erstere würde die Beschleunigung, durch das Letztere jedenfalls die Gründlichkeit der Berathung sehr gefördert. Das war der Grund, daß die Regierung sich veranlaßt sah, den §. 4 in den Gesetzentwurf einzuschalten, weil ich mich nicht der Besorgniß erwehren konnte, daß es möglicherweise doch geschehen könnte, daß man aus den ersten drei Paragraphen für das hohe Haus nur das Recht vindiciren könnte, einen einzigen Gesetzgebungsausschuß zu wählen. Nachdem aber der Herr Berichterstatter

erklärt, daß aus den ersten drei Paragraphen bereits das Recht des hohen Hauses resultire, mehrere Gesetzgebungsausschüsse nach Verschiedenheit der Gattung der Gesetzvorlagen zu wählen, und auch dem mir aus der Betheiligung an den Berathungen des Ausschusses bekannt ist, daß diese Meinung im Ausschusse eine einhellige war, so hat die Regierung keinen Grund, die Beibehaltung dieses Paragraphes zu wünschen, vorausgesetzt, daß das hohe Haus auf eine unzweideutige Art seine Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses ausspricht, weil ich dem hohen Hause das Recht vindiciren muß, als legislativer Factor sich auch in authentischer Art über den Sinn derjenigen Gesetze auszusprechen, welche dasselbe votirt.

Präsident: Nach der Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers können wir zur Berathung des §. 4 des Ausschußantrages schreiten.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 4. Das Haus kann zunächst beschließen, daß der Ausschuß vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe ausgeführten und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe.

Auch ohne diesen Beschluß kann der Ausschuß, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten.

Dieser Bericht ist in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln."

Präsident: Zu diesem Paragraph ist kein Redner eingetragen; wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort ergreift, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 4 beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 5. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind."

Dieser Paragraph unterscheidet sich vom Texte der Regierungsvorlage nur durch das Wort „mindestens", welches eingeschaltet wurde, weil der Ausschuß dafür hielt, daß es bezeichnender sei, wenn dieses Wort eingefügt ist.

Präsident: Zu diesem Paragraphe hat sich als Redner eintragen lassen Herr Steffens, um gegen denselben zu sprechen.

Herr Steffens, Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Steffens** (Böhmen): Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß die Beschlußfähigkeit des Ausschusses, welche im vorliegenden Gesetzentwurfe auf zwei Drittheile der Mitglieder festgesetzt ist, auf ein Mitglied mehr als die Hälfte festgestellt werde, und zwar aus folgendem Grunde:

Es kommt sehr häufig vor, daß im Laufe der Verhandlungen in einem Ausschusse eine große Minorität sich bildet. Eine solche Minorität beispielsweise bei einem Ausschusse von 9 Mitgliedern kann aus 4 Mitgliedern bestehen.

Nach dem vorliegenden Gesetze, wo zwei Drittheile der Mitglieder des Ausschusses anwesend sein müssen, wäre eine solche Minorität im Stande, den Ausschuß beschlußunfähig zu machen. Daß solche Fälle vorkommen können, ist allbekannt; es ist öfter dagewesen, daß ein Ausschuß, daß sogar eine Plenarversammlung beschlußunfähig gemacht wurde dadurch, daß die Minorität weggeblieben ist. Diese Möglichkeit ist also vorhanden, und sie wird nur dadurch ausgeschlossen, daß man feststellt, es müsse nur ein Mitglied mehr anwesend sein, als die Hälfte der Ausschußmitglieder beträgt. Dann ist es unmöglich, daß die Minorität den Ausschuß beschlußunfähig machen könne. Ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen: §. 5 habe zu lauten: „Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder desselben erforderlich."

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingezeichnet. Wünschen Herr Berichterstatter das Schlußwort? (Rufe: Die Unterstützungsfrage!)

Wird der Antrag unterstützt? (Nach einer Pause:) Er ist nicht genügend unterstützt; der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Da der Antrag nicht genügend unterstützt wird, so halte ich es nicht für nothwendig, auf eine Widerlegung desselben einzugehen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 5 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 6. Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschußberathungen beizuwohnen.

Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuß vor der Schlußberathung schriftlich formulirte Anträge zu leiten, und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen.

Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen, und ist über jeden derselben abzustimmen.

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, solche Anträge ganz oder theilweise anzuneh-

men oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußberichte bekannt zu geben."

Auch dieser vom Ausschusse zur Annahme empfohlene Paragraph unterscheidet sich von dem von der Regierung vorgelegten Paragraph nur durch den in dem letzten alinea eingefügten Zwischensatz: „Wenn es der Antragsteller verlangt," weil der Ausschuß dafürhielt, daß in jenen Fällen, wo der Antragsteller nicht darauf besteht, immerhin davon Umgang genommen werden könnte, die Gründe der Abweisung seines Antrages in den Motiven ausdrücklich anzuführen, weil dadurch doch eine größere Vereinfachung der Motivirung und eine größere Uebersicht erzielt werden kann, während andererseits es dem Antragsteller ja immer freisteht, auf der Bekanntgebung der Abweisungsmotive zu bestehen, in welchem Falle der Ausschuß allerdings verpflichtet sein wird, diese Gründe bekannt zu geben.

Präsident: Zu §. 6 ist kein Redner eingezeichnet. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte jene Herren, welche dem §. 6 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, namentlich mit Einschluß der beantragten Modification der Regierungsvorlage, beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 7. Sobald die Schlußberatung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus.

Die specielle Debatte findet nur dann statt, wenn entweder über einen bestimmten Punct ein besonderer Antrag einer Minorität des Ausschusses im Ausschußberichte vorliegt, oder wenn ein Drittheil der Mitglieder des Ausschusses die specielle Berathung bestimmter Puncte in dem Ausschußberichte, oder wenn ein Mitglied des Hauses im Herrenhause unterstützt von mindestens 15, im Abgeordnetenhause von mindestens 25 Mitgliedern die specielle Berathung eines bestimmten Punctes beantragt.

In keinem der beiden Häuser darf ein Abänderungs- oder ein Zusatzantrag eingebracht werden, welcher nicht rechtzeitig dem Ausschusse übergeben oder von demselben verworfen worden ist, wenn derselbe im Herrenhause nicht mindestens von 15, im Hause der Abgeordneten nicht mindestens von 25 Mitgliedern unterstützt ist.

Dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu geben und sohin die Unterstützungsfrage zu stellen.

Gehörig unterstützte Anträge sind nach der Geschäftsordnung zu behandeln."

Präsident: Zu §. 7, und zwar gegen denselben, sind als Redner eingetragen: Dr. v. Waser und Dr. Ryger.

Herr Dr. v. Waser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Waser** (Steiermark): Ich habe mir das Wort erbeten, um dem hohen Hause die Gründe zur Würdigung zu empfehlen, die mich bestimmen, gegen den §. 7, mit Ausnahme der ersten alinea, zu stimmen.

Die beanständeten Absätze dieses Paragraphes stimmen wörtlich überein mit dem Antrage, welchen im Juli 1863 bei Berathung desselben Gesetzentwurfes die Herren Abgeordneten Dr. Berger und Baron Tinti eingebracht haben.

Dieser Antrag, der damals von mehreren Herren und von mir als Berichterstatter bekämpft wurde, ist auch damals von dem hohen Hause abgelehnt worden. Mich bestimmt heute zu diesem negativen Votum nicht blos die Consequenz, um den Anschauungen getreu zu bleiben, die ich damals geltend gemacht habe, sondern die Ueberzeugung, daß wir durch die Ablehnung dieser Beschränkung der Codification weder in Beziehung auf die Qualität der Gesetze, noch in Beziehung auf Zeitersparung Nachtheile zuführen, wohl aber, daß wir dadurch gewinnen. Wir sind, gestatten Sie mir, meine Herren, die Bemerkung, noch jung im parlamentarischen Leben und daher auch nicht reich an Erfahrung; es ist daher begreiflich, daß uns die Schwerfälligkeit des constitutionellen Apparates in Anwendung auf umfangreiche Gesetze mit der Sorge für den großen Zeitaufwand erfüllt, und daß wir uns daher bemühen, mit möglichster Schonung des Decorums für das Plenum, den Schwerpunct der Verhandlungen in die Ausschüsse zu verlegen. Haben wir doch in Oesterreich immer gehört und so vielfach gelesen, daß zur Abfassung und Berathung von Gesetzen große Versammlungen nicht geeignet sind; dazu passen nur Commissionen, bestellt aus Fachmännern. Meine Herren! Mir kommt vor, es geht uns gerade so, wie vielen deutschen Kammern, als sie zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen wurden.

Auch damals suchten die Regierungen, von dem Gedanken ausgehend, daß große Versammlungen zur Legislation nicht geeignet seien, das Plenum möglichst zum Schweigen zu bringen und die ganzen Verhandlungen in den Ausschuß zu leiten.

Man bemühte sich damals, das Plenum der berathenden Versammlung unter die Vormundschaft der Ausschüsse zu stellen, und die Ausschüsse durch Regierungscommissäre leiten und überwachen zu lassen.

Meine Herren! Was war die Folge dieses Vorganges? Die Folge war, daß man gegen Principien Jahre lang, ja, ich kann sagen, durch Decennien fruchtlos gekämpft hat, und daß am Ende immer diejenigen Grundsätze zur Geltung gekommen sind,

welche die Regierung vertreten hat, weil es ihr leicht war, die Majorität in den Ausschüssen zu erlangen. Ich erinnere die Herren nur: wie lange hat es gebraucht, welche Kämpfe sind vorhergegangen, bis das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit zur Geltung gekommen ist.

Man hat ganz offen gesagt: zur Berathung und Abfassung solcher Gesetze sind nur Fachmänner geeignet; man müsse daher ihre Kenntnisse im Ausschusse verwerthen.

Anträge, welche in das Plenum geworfen werden, seien nur geeignet, dasselbe zu überrumpeln und am Ende Beschlüsse herbeizuführen, welche die Harmonie stören, jedenfalls aber viel Zeitaufwand in Anspruch nehmen würden.

Nun, meine Herren, die Erfahrung, die beste Lehrmeisterin, hat jedoch diese Anstände und Bedenken gründlich widerlegt; die Erfahrung hat gezeigt, daß man der freien Discussion auch in solchen Versammlungen keine Schranken setzen dürfe. Die sächsische Kammer war die erste, welche den Beweis hiefür geliefert hat, indem sie das Strafgesetzbuch zum Gegenstande der Vollberathung gemacht hat, und Sachverständige, Autoritäten haben bezeugt, daß der Gesetzentwurf gerade durch die Vollberathung erheblich gewonnen, bedeutende Verbesserungen erfahren hat.

Diesem Beispiele, meine Herren, sind viele andere Kammern nachgefolgt. Ich kann daher sagen, nicht nur durch die Theorie, d. h. nicht nur durch das Urtheil der competenten Gelehrten, sondern auch durch die Praxis wurde die Wahrheit des Satzes bestätigt: Die Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung, verbunden mit der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, bietet eine hohe Gewähr für den Ernst der Untersuchung, für die Vielseitigkeit der Betrachtungen, für die Ueberwachung herrschsüchtiger oder eifersüchtiger Parteien, darin liegt die höchste Gewähr, daß Gesetze zu Stande kommen, welche das Recht kräftigen und der Wohlfahrt des Landes entsprechen.

Daher, meine Herren, die Freiheit der Discussion im Parlamente ist ein Gebot der politischen Nothwendigkeit und eine Forderung der legislatorischen Klugheit. — Und wir sollen nun da anfangen, wo Andere aufgehört haben? —

Ist es klug, daß wir in Ermanglung eigener Erfahrungen fremde Erfahrungen unbenützt lassen? Ist es räthlich, daß wir unsere parlamentarische Thätigkeit damit inauguriren, daß wir den Parlamentarismus beschränken und auf die Vortheile verzichten, welche die Vollberathung der Gesetze gewährt? Ja, meine Herren, ich erlaube mir sogar zu fragen: Dürfen wir darauf verzichten?

Involvirt nicht das Recht des Volkes, an der Gesetzgebung mitzuwirken, die Pflicht eines jeden Abgeordneten über jede einzelne Bestimmung eines Gesetzes, weil sie von entscheidendem Einflusse auf das Wohl und Wehe, die persönliche Freiheit der Bürger ist oder sein kann, erst nach reiflicher Erwägung zu stimmen, und soll da nicht wenigstens die Möglichkeit Jedem offen stehen, bei jeder einzelnen Bestimmung ablehnend oder zustimmend sein Votum abzugeben?

Ist es daher genug, wenn man die Berathung und die Detailabstimmungen nur auf die Principien und die politischen Seiten des Gesetzes beschränkt? Wenn ich daher für die volle und freie Discussion bin, so kann ich es nur unter gewissen Voraussetzungen sein, und diese Voraussetzungen sind folgende: Erstens setze ich voraus, daß die Vorlage von einer Regierung eingebracht werde, welche in ihren ministeriellen Commissionen Männer gehört hat, die nicht nur mit den Fortschritten der Wissenschaft vertraut sind, sondern die auch fähig sind, die Wünsche, Bedürfnisse und Anschauungen des Volkes zu kennen; von einer Regierung, die von der Majorität des Hauses getragen wird. Ich setze voraus, daß die Regierung mit der Vorlage einen umständlichen Motivenbericht verbindet; ich setze ferner voraus, daß das hohe Haus bei der Wahl des Ausschusses nicht nur auf sogenannte Capacitäten, sondern auch auf alle Partei-Nuancen des Hauses Rücksicht nehme.

Ich setze voraus, daß jedem Mitgliede das Recht freisteht, den Berathungen des Ausschusses beizuwohnen, und bis zur Schlußberathung Anträge an denselben zu leiten.

Ich setze voraus, daß dieser Ausschuß auch nach Schluß der Session tagen und berathen dürfe. Ich setze endlich voraus, daß der Ausschuß einen umständlichen Bericht erstattet, und daß, wie es gerade die sächsische Regierung im Jahre 1837 mit gutem Erfolge bewährt hat, die Regierung eine umständliche Erklärung gebe, ob und in wieferne sie mit den Motiven einverstanden ist.

Aber unter diesen Voraussetzungen, meine Herren, erscheint es mir nicht geeignet, eine Beschränkung dadurch einzuführen, daß man regelmäßig die Specialdebatte beseitigt und daß man den Abgeordneten nur in die Lage versetzt, capitelweise mit „Ja" oder „Nein" zu stimmen. Der Ausschußbericht sagt zwar, das Gesetz sei ja nur facultativ; von Fall zu Fall könne das Haus entscheiden, ob dieses Abkürzungsverfahren Anwendung finde oder nicht. Dagegen erlaube ich mir zu bemerken: Ist das Gesetz gut, so soll es im Allgemeinen angewendet werden, sind aber die Abkürzungsvorschriften, denen wir hier zustimmen sollen, bedenklich, dann ist es auch bedenklich, dieselben in einzelnen Fällen anzuwenden. Ja ich frage Sie, meine Herren, wo liegt das Kriterium einer Regierungsvorlage für die Anwendung dieses Gesetzes? Etwa in der Zahl der Paragraphen, etwa in der Dickleibigkeit der Vorlage selbst?

Der Ausschußbericht sagt ferner zur Motivirung des §. 7:

Die Generaldebatte, die Debatte über die allgemeinen Grundsätze, sei hinreichend, um die Specialdebatte in der Regel auszuschließen. Meine Herren! Es ist schon oft gesagt worden, aber es ist wahr: Die allgemeinen Normen erhalten erst durch die Anwendung ihren Charakter und ihre Bestimmung. Nehmen Sie an, in dem Strafgesetze sei das Strafensystem den Anforderungen der Zeit und Wissenschaft entsprechend formulirt. Wo liegt der Werth desselben? Erst in der Anwendung auf die einzelnen Delicte.

Man sagt weiter, es sei überflüssig, eine Specialdebatte über gewisse Gesetze im Hause zu gestatten.

Wenn die Fachmänner gehört worden sind, wenn die Fachmänner im Ausschuß sich berathen haben, so seien von den Nichtfachmännern, d. i. von den Laien kaum entsprechende Anträge zu erwarten.

Meine Herren! Ich theile diese Ansicht gar nicht und die Erfahrung ist für mich. Gesetze sollen den Anforderungen, den Bedürfnissen und der Culturstufe des Volkes entsprechen und daher ist es sehr passend, daß man auch die Stimme des Volkes höre, daß man höre, welchen Eindruck das Gesetz auf das Volk gemacht hat. Oder glauben Sie, meine Herren, es wäre nicht interessant, die Stimme des Grundbesitzers, die Stimme des Industriellen über den Begriff der schuldbaren Gröda, über den Begriff der Fälschung, über den Begriff des Betruges zu hören? Ist nicht der Mann, der im und mit dem Volke lebt, auch geeignet, die Gebrechen des Gesetzes kennen zu lernen und seine Erfahrungen zum Besten zu geben? Und er soll schweigen? Aber noch mehr, meine Herren, ich bleibe bei dem Beispiele des Strafgesetzes. Wir Alle wollen, daß die Geschwornen über die wichtigeren Delicte entscheiden. Demzufolge müssen auch die Begriffe des Strafgesetzes nicht nur für Fachmänner und Schulgelehrte, sondern sie müssen so abgefaßt werden, daß die Geschwornen sie verstehen; denn sonst wird die Jury ihren Ausspruch nicht auf das Gesetz hin fällen können und mit Unrecht würde sie der Vorwurf, das sind Ueberschreitungen des Gesetzes, treffen. (Bravo! Bravo!)

Und wir wollen bei solchen Gesetzen die Stimme des Volkes nicht hören, wir wollen dem Einzelnen nicht die Möglichkeit gewähren, sich darüber auszusprechen? Nein, meine Herren, das geht nicht an.

Man sagt weiter, durch solche Anträge, wenn sie während der Berathung ins Haus geworfen werden, werden nur Störungen hervorgerufen, dadurch werde die Harmonie des Ganzen gestört, dadurch werde die Congruenz der einzelnen Bestimmungen beeinträchtiget werden. Meine Herren! Das glaube ich nicht, wenn die Regierung durch einen tüchtigen Commissär vertreten ist, wenn die Mitglieder des Ausschusses, und insbesondere der Berichterstatter aufmerksam der Debatte folgen, so werden sie Widersprüche gewiß vermeiden, und ich glaube nicht, daß dieß hohe Haus, wenn es auf Widersprüche aufmerksam gemacht worden ist, dennoch dabei verharren wollte.

Ueberhaupt, meine Herren, mir kommt vor, ein Parlament sei in solchen Gesetzgebungsfragen eine große Jury, die Sachkundigen sind berufen, vor demselben zu plaidiren, und wenn die sogenannten Juristen das Haus nicht irreführen oder confus machen, die sogenannten Nichtfachverständigen werden gewiß den richtigen Weg finden. (Bravo! Bravo!)

Ja, meine Herren, erlauben Sie mir eine Bemerkung. Diese Berathungen, welche hier in pleno veranlaßt werden — und das, was ich jetzt erwähne, ist gewiß von praktischer Bedeutung — sollen und können dem Richter, ich sage nicht, ein bindendes, aber ein lehrreiches Material bieten.

Diejenigen, welche — erlauben Sie mir ein Beispiel anzuführen — unseren Verhandlungen über das Preßgesetz gefolgt sind, werden sich erinnern, daß wir im Ausschusse und im Hause an das objective Strafverfahren gar nicht gedacht haben. (Heiterkeit. Sehr gut! Bravo!) und wenn wir aufrichtig sein wollen, so müssen wir sagen, daß die Genesis dieses ganzen objectiven Strafverfahrens in einem Schreibfehler liegt, welcher unliebsam dem Referenten zur Schuld fällt. Wenn man nun solchen Berathungen aufmerksam folgt, dann muß man staunen, wie man in dem objectiven Strafverfahren, woran keiner von den gesetzgebenden Factoren gedacht hat, eine außerordentlich glückliche, etwas Geistreiches und Nothwendiges finden konnte, etwas, was weder der eine noch der andere Factor gar nicht gewollt hat. (Sehr gut! Bravo!)

Das ist, meine Herren, auch ein Vortheil, wenn man Berathungen in pleno zuläßt, denn für den Richter, der denselben folgt, liegt hierin ein großes Material für seine Belehrung.

Allein man sagt: Solche Plenarberathungen sind höchst zeitraubend, und man müsse mit der Zeit sparen.

Ganz gewiß, meine Herren, das ist der wichtigste Einwand, den man vorbringen kann, und doch fürchte ich ihn gar nicht. Es gibt zwei Correctivmittel: das eine liegt im Ausschusse, nämlich in der Möglichkeit, daß es jeden der Herren Abgeordneten freisteht, zu jeder Zeit bis zur Schlußberathung an den Ausschuß Anträge zu leiten. Aber das zweite Correctiv — und ich spreche hier auch in Hinweisung auf Erfahrungen, die andere Parlamente gemacht haben — liegt in der Oeffentlichkeit. (Bravo links.)

Es ist möglich, daß Einer und der Andere mit einem Antrage zur unrechten Zeit kommt, oder mit einem Antrage, der nicht paßt. Wird er von dem Berichterstatter, oder von einem Gegner belehrt, so dürfte er das zweite Mal kaum wiederkommen, oder er bekommt ohnehin nicht die erforderliche Unter-

stützung. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß die Berathung der Strafproceß- oder der Civilproceßordnung eine so umständliche Berathung hervorrufen werde, wie — das Jagdgesetz (Heiterkeit), welches freilich Alle interessirt hat. (Heiterkeit.) Das ist beim Strafgesetze wohl nicht zu befürchten.

Meine Herren! Wenn mir die Wahl offen steht zwischen einer Verfahrungsweise, durch welche man schnell an das Ziel kommt, aber wodurch man der Gründlichkeit und der freien parlamentarischen Berathung Abbruch thut, dann werde ich mich nicht dafür entscheiden, sondern ich werde mich für jene Abkürzungsmodalitäten entscheiden, welche unbeschadet der Gründlichkeit und unbeschadet der freien parlamentarischen Berathung stattfinden können. So sprach das Abgeordnetenhaus im Jahre 1863 in seiner Adresse an Seine Majestät den Kaiser, und bei diesem Ausspruche bleibe ich. Das ist der Grund, warum ich gegen den Antrag, wie er hier in dem §. 7 aufgenommen worden ist, stimmen werde, und ich empfehle Ihnen nochmals diese Gründe zur Würdigung. (Sehr gut! und Bravo! links und im linken Centrum.)

Justizminister Ritter v. **Komers**: Ich erlaube mir gegenüber den geistreichen Ausführungen des Herrn Vorredners nur wenige Worte vorzubringen. Derselbe hat vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß der Inhalt des §. 7 ganz der nämliche ist, welcher in dem Antrage der Herren Baron Tinti und Dr. Berger enthalten war. Er hat auch Recht, wenn er behauptet, daß dieser Antrag damals abgelehnt wurde. Allein diejenigen Herren, welche auch damals Mitglieder des hohen Hauses gewesen waren, bitte ich, sich daran zu erinnern, daß eben, weil der Antrag der Herren Baron Tinti und Dr. Berger damals abgelehnt und das Gesetz in jenem Puncte, in welchem die Regierung dessen Schwerpunct erblickt, verletzt worden ist, das Resultat davon das war, daß in der dritten Lesung das ganze Gesetz abgelehnt worden ist, weil man den Zweck, welchen man mit dem Gesetze erreichen wollte, nämlich eine Abkürzung der Berathung, nicht mehr hätte erreichen können.

Den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete dem Gesetzentwurfe macht, daß dadurch die Discussion beschränkt werde, kann ich als einen berechtigten nicht anerkennen. Nach §. 4 hat das Abgeordnetenhaus das Recht, sogar zu verlangen, daß früher über die Principien von dem Ausschusse Bericht erstattet werde, und rücksichtlich dieses Ausschußberichtes über die Principien ist der Discussion in dem hohen Hause nicht die geringste Schranke gelegt, weil diese Discussion ganz nach den Vorschriften der Geschäftsordnung stattfinden soll.

Ich erlaube mir auch das als nicht ganz richtig zu bezeichnen, wenn der Herr Vorredner sagt, daß im Hause, im Plenum desselben, blos über einzelne Capitel gesprochen, entschieden und beschlossen würde. Das ist nicht ganz richtig. Dieser Antrag ist dem ganzen Gesetzentwurfe vollkommen fremd.

Ich stimme dem Herrn Vorredner vollkommen darin bei, daß es sich bei einem Gesetze, welches so tief in das materielle Leben eingreift, wie z. B. beim Strafgesetze, nicht allein darum handelt, daß im hohen Hause darüber gesprochen, berathen und beschlossen werde, sondern daß es für die ganze Bevölkerung von Interesse ist, ein solches Gesetz zu kennen. Nun, meine Herren, diesem Wunsche bin ich zuvorgekommen; denn ich habe von Seiner Majestät die Bewilligung erwirkt, die früher Niemand angesucht hatte, alle Gesetzentwürfe, die in den Ministerialcommissionen berathen und zur Vorlage an den hohen Reichsrath vorbereitet wurden, mittelst des Druckes zu veröffentlichen, ein Beweis, daß es mir nicht darum zu thun war, die Gesetzentwürfe in camera caritatis zu machen und dann das hohe Haus damit zu überraschen.

Die Regierung darf wohl das Vertrauen für sich in Anspruch nehmen, daß sie gar keinen anderen Zweck verfolgt, als den, redlich und gewissenhaft im Einklange mit dem hohen Hause dafür zu sorgen, daß der Bevölkerung möglichst bald eine Gesetzgebung zu Theil werde, welche dem vorgeschrittenen Geiste der Zeit und den entwickelten Bedürfnissen der Gegenwart Rechnung trägt.

Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß Se. Majestät mir bereits befohlen hat, in die neue Strafproceßordnung, die dem hohen Hause nächstens vorgelegt werden wird, das Institut der Geschwornengerichte aufzunehmen (Bravo! Bravo! rechts), und demselben die möglichst umfassende Competenz einzuräumen, so weit als es der Geist des Institutes erheischt und als es sich mit jenen Opfern in Einklang bringen läßt, welche den zum Geschwornendienst herbeigezogenen Staatsbürgern auferlegt werden müssen. Deßwegen ist auch schon bei der Festsetzung der Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen hierauf Rücksicht genommen worden.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich bitte um das Wort, Herr Präsident!

Präsident: Es hat sich inzwischen der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser einschreiben lassen, um für den §. 7 zu sprechen.

Zunächst hat Herr Dr. Kaiser das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** (Niederösterreich): Als Mitglied des Ausschusses kann ich es mir nicht versagen, mit einigen Gründen den Bemerkungen entgegen zu treten, welche wir von Seite des Herrn Abgeordneten aus Steiermark soeben gegen den Ausschußantrag vernommen haben.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Waser führt uns die Geschichte vor und weist aus einzelnen Fällen in Deutschland nach, wie politisch gefährlich ein solcher Antrag sei, wie er aus dem Ausschusse hervorgegangen ist. Er meinte: diese Ausschüsse wurden von der Regierung beherrscht, die Ausschüsse beherrschten das Haus und somit beherrschte durch diese Abkürzung die Regierung das Haus.

Nun, meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, es sind zwei Grundsätze, welche sich in diesem Gesetze bekämpfen, und welche eben vermittelt werden müssen; der eine Grundsatz ist die Freiheit der Debatte, der andere ist die Abkürzung des Verfahrens. Wenn man den Ausführungen des Herrn Abgeordneten v. Waser folgt, so möchte es scheinen, als ob durch diesen Paragraph die Freiheit der Debatte ganz und gar vernichtet sei.

Aber, meine Herren, einerseits gestattet dieses Gesetz, daß über die Grundsätze eine Debatte stattfinde, sowohl aus der Initiative des hohen Hauses, als auch aus der Initiative des Ausschusses, und läßt sich doch nicht leugnen, daß bei großen Gesetzen die Grundsätze, die Principien, auf welche sich das Gesetz stützt, die Hauptsache sind, und daß in dieser Beziehung eine Beschränkung der Debatte gar nicht festgestellt ist.

Anderseits läßt sich ebenso wenig leugnen, daß alle Vorsorge getroffen ist, daß das Haus es fortwährend in seiner Hand hat, wenn es etwa irgend ein Mißtrauen, wie der Herr Abgeordnete v. Waser in dieser Beziehung erwähnte, gegen irgend eine Regierung hätte, sofort dieses Gesetz unanwendbar zu machen. Diese Mittel liegen darin, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses bei jeder Gesetzesvorlage das Haus erst zu beschließen hat, ob dieses abgekürzte Verfahren Anwendung finden soll oder nicht, und daß, wenn auch in der Zwischenzeit zwischen einem solchen Beschlusse und der Berathung irgend ein Mißtrauen gegen die Regierung eintreten sollte, das Haus selbst mittelst 25 Mitgliedern jederzeit die Specialdebatte beschließen kann.

Die Gefahr, welche uns von dem Herrn Abgeordneten v. Waser vorgeführt wird, scheint mir somit nicht vorhanden zu sein.

Herr Dr. v. Waser meinte, es sei nothwendig, die Theilnahme des Volkes rege zu erhalten, und das geschehe nur durch die Specialdebatte. Meine Herren! Ich gestehe gerne zu, daß ein indirecter Zweck des parlamentarischen Lebens darin besteht, daß der Volksgeist lebendig erhalten, daß auch auf diese Weise das constitutionelle Leben gefördert wird. Allein es läßt sich doch nicht leugnen, daß, wenn über die Grundsätze, über die politischen Gesichtspuncte der einzelnen Gesetze öffentlich verhandelt wird, damit dieser Zweck hauptsächlich erreicht werde. Durch die Debatte über die einzelnen Paragraphe wird dieser Zweck selten erreicht.

Der Herr Abgeordnete v. Waser meinte ferner, daß ihm nicht bekannt sei, daß die Güte der Gesetzgebung dadurch leide, daß solche Gesetze in öffentlicher Verhandlung Paragraph für Paragraph debattirt werden. Ich möchte mich in dieser Beziehung auf eine Autorität berufen, welche gewiß auch von Seite des Herrn Abgeordneten v. Waser als eine competente anerkannt wird, auf die Autorität des berühmten Schriftstellers und Parlamentsmitgliedes von England, John Stuart Mill. Dieser Mann sagt in seinem ausgezeichneten Werke: „Betrachtungen über Repräsentativ-Verfassungen," wenn gute Gesetze und wenn sie schnell zu Stande kommen sollen — und das sagt er nicht blos in Ansehung von England, sondern im Allgemeinen — so empfehle er ein abgekürztes Verfahren, in welcher Beziehung er aber noch viel weiter geht als wir, indem nach seinem Antrage der ganze Schwerpunct in die Commissionen und Ausschüsse verlegt würde und das Haus eigentlich nichts zu thun hätte, als zu votiren, entweder anzunehmen oder abzulehnen, oder dem Ausschusse wieder zur Verbesserung zuzuweisen.

Aber, meine Herren, der Hauptstandpunct, von dem wir in politischer Beziehung ausgegangen sind, ist der, daß dieses Gesetz politisch nicht gefährlich sei, weil das Haus sich vorbehält, bei jeder einzelnen Gesetzesvorlage zu beschließen, ob dieses Gesetz Anwendung finden solle oder nicht. In dieser Hinsicht schien es uns nun bei der gegenwärtigen Lage, in der sich Oesterreich befindet, und der Aufgaben, welche dieser Session zugewiesen werden, nothwendig, wenigstens für einige Zeit und für einige Gesetzesvorlagen ein solches abgekürztes Verfahren in's Leben treten zu lassen. Wir gingen dabei von der Ansicht aus, daß es sich nur um einige große Gesetzesvorlagen handeln könne, um solche Gesetzesvorlagen, in welchen der politische Standpunct der untergeordnete ist.

Meine Herren! Die Intentionen des früheren Abgeordnetenhauses waren gewiß die besten; die Einheit des Reiches, die Freiheit waren die Ziele, die es verfolgte; es war nicht glücklich weder in dem Einen noch in dem Anderen. Diesem Hause wird es obliegen, nun solche Gesetze zu schaffen und schnell zu schaffen, welche den Bedürfnissen der Zeit und den Bedürfnissen der Situation entsprechen, welche eine Garantie geben für die Bestimmungen, welche auch in die Verfassung aufgenommen werden sollen. Damit dieses geschehen könne, damit das hohe Haus den großen politischen Bestrebungen sein Hauptgewicht zuwenden und in Ansehung jener Gesetze, welche eben mit der Politik weniger zu thun haben, schneller, aber doch fertig werden könne, haben wir uns insbesonders veranlaßt gesehen, ein solches abgekürztes Verfahren zu befürworten und dieß ist der Gesichtspunct, von dem aus ich den Ausschußantrag vertrete, indem ich glaube, daß die Freiheit der Debatte dadurch nicht

mehr beschränkt wird, als es eben nothwendig ist, um den Zweck der Abkürzung zu erreichen.

Präsident: Herr Dr. Nyger hat das Wort an Herrn Dr. Herbst abgetreten. Herr Dr. Herbst hat demnach das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Dr. v. Waser zur Gänze an, und werde mich darauf beschränken, nur mit einigen Worten dem zu entgegnen, was zur Unterstützung des Ausschußantrages vorgebracht wurde.

Die Frage ist, wie den früheren Mitgliedern dieses hohen Hauses bekannt sein wird, keine neue; sie ist bei der Berathung im Jahre 1863 auf das Ausführlichste besprochen worden, und Herr Dr. von Waser hat die Gründe, welche gegen §. 7 sprechen, und welche auch das Abgeordnetenhaus im Jahre 1863 vermochten, sich für die Ablehnung einer ähnlichen Bestimmung auszusprechen, wohl auf das Erschöpfendste entwickelt. Ich habe daher nur sehr wenig beizufügen, und wende mich insbesondere gegen die Behauptung, wegen der Nichtannahme der analogen Bestimmung sei das bekannte Schicksal des Gesetzes im Jahre 1863 eingetreten, daß es nämlich bei der dritten Lesung im Ganzen verworfen wurde.

Ich muß dieser Behauptung ganz entschieden widersprechen. Die dritte Lesung und die Abstimmung dabei erfolgt bekanntlich ohne Motivirung, und es würde wirklich eine Divinationsgabe nothwendig sein, um zu enträthseln, welches Motiv jedes einzelne Mitglied, welches damals gegen das Gesetz stimmte, bei der Abstimmung geleitet hat; das aber ist gewiß, daß nicht das Schicksal der dem §. 7 entsprechenden Bestimmung der Grund der Ablehnung des ganzen Gesetzes war. Denn wenn sich damals die überwiegende Majorität des Hauses für die Ablehnung einer ähnlichen Bestimmung aussprach, so kann doch unmöglich die Nichtaufnahme dieser Bestimmung der Grund gewesen sein, der das ganze Gesetz in dritter Lesung zum Falle brachte. Dieselbe Majorität, welche gegen die Bestimmung stimmte, konnte unmöglich in dritter Lesung, weil ihrem Willen willfahrt worden war, gegen das Gesetz gestimmt haben. Diese Behauptung ist also ganz entschieden eine unrichtige. Es haben vielmehr eine Menge anderer Gründe zusammengewirkt, Gründe, welche entschieden dafür zu sprechen scheinen, daß man nicht die Debatte im Hause in der Weise, wie es im §. 7 beabsichtigt wird, abschneide.

Wenn übrigens das Schicksal, das das Gesetz damals erlitt, vorgeführt wird, um sagen zu können: „Wenn dieser Paragraph abgelehnt wird, so könnte derselbe Erfolg abermals eintreten" — so würde ich gerade zu dem entgegengesetzten Resultate kommen. Ich wenigstens — und ich hoffe viele Andere — würden entschieden, wenn der Paragraph angenommen würde, gegen das Gesetz stimmen, und es würde gerade dann die Möglichkeit eintreten, daß es in dritter Lesung verworfen würde, da manche andere Bestimmung des Gesetzes auch sonst nicht viele Freunde in diesem hohen Hause zählt.

Das ist aber nicht die einzige Gefahr; man sollte auch eine andere imminente Gefahr berücksichtigen. Wer gegen diese Bestimmung ist, der wird gegen die Anwendung des abgekürzten Verfahrens bei allen Gesetzen stimmen und stimmen müssen. Es könnte also möglicher Weise die Befriedigung, diesen Paragraph durchgebracht zu haben, die Consequenz nach sich ziehen, daß das ganze Gesetz nie zur Anwendung kommen wird.

Ich für meine Person muß wenigstens gestehen, daß ich, wenn die Specialdebatte in diesem hohen Hause und überhaupt die parlamentarische Sitte der Redefreiheit so eingeschränkt wird, mich nie entschließen könnte, für die Anwendung des abgekürzten Verfahrens bei irgend einem Gesetze zu stimmen. (Bravo!) Die Gefahr also, daß vielleicht das ganze Gesetz nicht angenommen wird, die mir gar nicht vorhanden zu sein scheint, wird weit aufgewogen durch die andere Gefahr, daß man durch die Annahme des Gesetzes etwas ganz Unpraktisches erzielt hätte, nämlich daß das Gesetz nie in einem concreten Falle zur Anwendung käme.

Ich muß auch — gegenüber demjenigen, was von der Ministerbank aus dießfalls bemerkt wurde, mich vollkommen den Anschauungen des Herrn Dr. v. Waser anschließend — auf die Debatte im Hause ein ganz besonderes Gewicht legen. Denn wenn gesagt wurde, es werden ja die Motive des Regierungsentwurfes veröffentlicht, und gelangen in das Publikum, so kann das die Debatte in diesem Hause nicht ersetzen, weil ich an die unveränderte Annahme der Regierungsvorlagen nicht im Entferntesten denke, und weil dann dem Publikum wohl die Motive der Regierungsvorlage, aber nicht die Motive der abändernden Beschlüsse des hohen Hauses bekannt geworden sind.

Nur unter der Voraussetzung, wenn die Regierungsvorlage sich einer unveränderten Annahme erfreuen sollte, würden die Motive der Regierungsvorlage jene Motive ersetzen können, welche in dem hohen Hause entwickelt werden. Das ist aber meines Erachtens gar nicht voranszusetzen.

Ich erlaube mir weiter hinzuzufügen: Wenn die Gesetze, um die es sich gerade handelt, wie das Strafgesetz und wohl auch die Strafproceßordnung und die übrigen Justizgesetze, so überaus tief in das Leben eingreifende Gesetze sind, was soll die Bevölkerung dann denken, wenn ganz unwichtige unbedeutende Gesetze auf das Ausführlichste in diesem hohen Hause debattirt werden, das Recht der Debatte und Antragstellung hiebei nicht im Mindesten beschränkt ist, aber Gesetze dieser Art, so unendlich wichtige Ge-

setze von dem hohen Hause in einer Weise angenommen werden, daß es dabei als bloße Abstimmungsmaschine erscheint? (Bravo! links.) Das kann keinen guten Eindruck machen; man müßte dann bei minder wichtigen Gesetzen dieses abgekürzte Verfahren umsomehr eintreten lassen, und wir würden dann zu dem Resultate kommen, daß das, was hier in diesem Hause geschieht, einfach Nebensache ist, und der einsam für sich allein tagende Ausschuß das ganze Schwergewicht der Verhandlung in sich schließt. Das darf aber meines Erachtens ein Parlament nie wünschen, und darum werde ich gegen den §. 7, und wenn er angenommen wird, auch gegen das ganze Gesetz stimmen. (Bravo! links.)

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich werde mich, meine Herren, sehr kurz fassen, um für den Ausschußantrag ein paar Worte zu sagen.

Nach den Ausführungen der Herren Abgeordneten Waser und Herbst möchte es fast scheinen, daß die Specialdebatte ganz ausgeschlossen ist. Dieß ist aber nicht der Fall; sie ist zulässig: erstens, wenn ein Drittheil der Mitglieder des Ausschusses es verlangt, und zweitens, wenn 25 Mitglieder des Hauses es verlangen.

Es ist also die Specialdebatte nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sie ist vielmehr selbst dann gestattet, wenn das Haus sich bereits über die Principien nach der gewöhnlichen Geschäftsordnung ausgesprochen hat. Denn es steht dem Hause frei, sich über die Principien im Vorhinein auszusprechen, sowie es ihm auch frei steht, den Ausschuß zu beauftragen, daß er mit den Principien vor das Haus trete.

Selbst nachdem somit das Haus die Principien ganz nach der Geschäftsordnung erledigt hat, steht demselben noch das Recht der Specialdebatte zu, wenn 25 Mitglieder es verlangen.

Ich habe unter den Argumenten der geehrten Herren Vorredner gar nichts anderes gehört, als nur, was für einen Eindruck es auf das Publicum machen werde. Es handelt sich aber nicht so sehr um den Eindruck auf das Publicum, als darum, dem Publicum einmal Gesetze zu geben.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. Waser war es hauptsächlich um die Gründlichkeit zu thun.

Allerdings ist die Gründlichkeit eine sehr schätzbare Sache, allein wegen dieser Gründlichkeit, meine Herren, haben wir noch die Gerichtsordnung vom vorigen Jahrhundert; seit Anfang dieses Jahrhunderts wird an der Gerichtsordnung immer gearbeitet, weil sie aber gründlich zu Stande kommen soll, ist bis jetzt noch keine da, und während ganz Europa öffentliches und mündliches Verfahren hat, haben wir noch ein Gerichtsverfahren vom vorigen Jahrhundert, und das war, meine Herren, alles der Gründlichkeit wegen. (Bravo! rechts.)

Bei alledem bewahrt uns die Gründlichkeit, von welcher der Herr Abgeordnete Waser gesprochen hat, doch nicht vor den Fehlern, welchen er durch die Berathungen in pleno vorgebeugt wissen will. Der Herr Abgeordnete Waser hat selbst ein Beispiel angeführt, und zwar aus dem Preßgesetze. Das Preßgesetz war ja in pleno berathen, und es fand eine Specialdebatte statt, denn jeder Paragraph ward für sich berathen. Hat die Specialdebatte aber diesem Schreibfehler vorgebeugt? Keineswegs; und so müssen Sie auch darauf gefaßt sein, daß nicht Alles aus dem Plenum recht vollkommen hervorgehen werde. Fehlen kann ebenso ein Ausschuß wie auch ein ganzes Haus. Wegen der ausnahmsweisen Fälle aber, daß hie und da gefehlt werden kann, daß irgend ein Gesetz nicht vollkommen zu Stande kommt, sich ein Gesetz überhaupt vom Halse zu schaffen, nur damit das Haus im Plenum darüber debattirt, dafür könnte ich mich nicht aussprechen. Ueberhaupt ist, wenn diese zwei Absätze des §. 7 wegfallen, der Zweck des Gesetzes vereitelt, und wir kommen in den Fall, in dem wir im Jahre 1863 waren, daß wir, sowie wir damals in dritter Lesung das Gesetz verworfen haben, nun ein Gesetz zu Stande bringen, welches aber keine Beschleunigung der Geschäftsbehandlung, sondern nur die gewöhnliche Geschäftsordnung sein wird, mit dem Unterschiede, daß der Ausschuß auch während der Ferien des Hauses Berathungen wird halten können.

Ich muß mich also entschieden gegen die Herren Vorredner aussprechen und wir werden für die beiden letzten Absätze dieses Paragraphes stimmen.

Präsident: Herr Abgeordneter v. Simonowicz hat das Wort.

Abgeordneter v. **Simonowicz** (Bukowina): Wenn ich mich aus den von meinem geehrten Herrn Vorredner vorgetragenen Gründen für den §. 7 des Entwurfes erkläre, so geschieht es doch mit einer gewissen Restriction, und zwar kann ich den 3 letzten Absätzen des eben erwähnten Paragraphes meine Zustimmung nicht ertheilen.

Dieser §. 7 enthält zwei Bestimmungen: erstens spricht er sich über die Zulässigkeit der Specialdebatte überhaupt, zweitens über die Zulässigkeit der Einbringung von Abänderungs- und Zusatzanträgen aus.

Was nun die Zulässigkeit der Specialdebatte betrifft, so ist hiezu, wie wir es vernommen haben, blos ein formeller Antrag, unterstützt durch 25 Mitglieder, erforderlich. Wird nun die Specialdebatte eröffnet, dann glaube ich, daß es keinem von den Mitgliedern des Hauses, welche sich zum Worte melden, zugemuthet werden kann, daß es im Vorhinein seine Erklärung abgebe, ob es im negativen Sinne, d. i. für die Eliminirung oder für die Auslassung eines bestimmten Punctes sprechen, oder ob es positiv an der Debatte Antheil nehmen, d. i. mit einem formu-

lirten Zusatz- oder Abänderungsantrage auftreten wolle.

Ist das aber richtig, dann muß ich den in den 3 letzten Absätzen des §. 7 aufgestellten Grundsatz, wornach schon zur Einbringung eines Abänderungs- oder eines Zusatzantrages die Unterstützung von 25 Mitgliedern erforderlich ist, als eine Maßregel ansehen, die für den durch die Specialdebatte überhaupt anzustrebenden Zweck, d. i. für die gründliche und reifliche Erörterung einer Frage geradezu abträglich genannt werden kann — denn, meine Herren, es ist leicht möglich, sich für einen vorbereiteten Antrag eine Unterstützung in der gewünschten Zahl zu verschaffen, indem man mit seinen Gesinnungsgenossen diesen Antrag besprechen und sich darüber ins Einvernehmen setzen kann. Allein wenn, wie wir es oft gesehen haben, in der Debatte durch die Einbringung eines Antrages eine Verbesserung oder ein Zusatz nothwendig wird, so frage ich, ist es auch dann möglich, während der Verhandlung, bevor man noch in der Lage ist, seine Motive für einen einzubringenden Antrag bekannt zu geben, die erforderliche Unterstützung für denselben zu gewinnen? Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich behaupte, daß das eine reine Unmöglichkeit wäre.

Man sollte meinen, daß der Ausschuß in dieser Frage einer gegentheiligen Ansicht war, und die Unterstützungsfrage erst nach der Begründung gestellt wissen wollte, indem in dem vorletzten und letzten Absatze dieses Paragraphen gesagt wird: „Dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu geben und sohin die Unterstützungsfrage zu stellen. Gehörig unterstützte Anträge sind nach der Geschäftsordnung zu behandeln."

Dieser Voraussetzung widerspricht jedoch der dritte Absatz, wornach es heißt: „In keinem der beiden Häuser darf ein Abänderungs- oder ein Zusatzantrag eingebracht werden, welcher nicht rechtzeitig dem Ausschusse übergeben oder von demselben verworfen worden ist, wenn derselbe im Herrenhause nicht mindestens von 15, im Hause der Abgeordneten nicht mindestens von 25 Mitgliedern unterstützt ist"; und was mich vornehmlich für die Ausschließung einer derartigen Voraussetzung bestimmt, das sind die Motive des Ausschußberichtes, worin es auf der vierten Seite heißt, daß zur Einbringung eines Antrages die Unterstützung schon „im Voraus", also offenbar vor dessen Begründung constatirt werden muß.

Diese Erwägungen sind es, die mich veranlassen, statt der drei letzten Absätze des §. 7 der Regierungsvorlage einen Abänderungsantrag dem hohen Hause, und zwar in folgender Fassung vorzuschlagen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, statt der drei letzten Absätze des §. 7 werde folgender Absatz gesetzt:

„Die bei der sonach eröffneten Specialdebatte eingebrachten Abänderungs- und Zusatzanträge sind nur dann nach der Geschäftsordnung zu behandeln und insbesondere in die Verhandlung einzubeziehen, wenn dieselben im Herrenhause von mindestens 15, im Hause der Abgeordneten von mindestens 25 Mitgliedern unterstützt werden."

Ich glaube durch diese Stylisirung eben nichts Anderes gesagt zu haben, als daß die Behandlung der während der Specialdebatte gestellten Anträge nach den gewöhnlichen Normen der Geschäftsordnung vorzunehmen sei und hiebei nur der Unterschied einzutreten habe, daß nicht 20, sondern 25 Mitglieder zur Unterstützung erforderlich wären.

Präsident: Herr Baron v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Als Mitglied des Ausschusses sehe ich mich veranlaßt, nochmals das Wort zu ergreifen. Wenn man die Reden der verehrten Herren Abgeordneten Wafer und Herbst vernommen hat, sollte man wahrhaftig glauben, es sei der Ausschuß aus lauter Stockreactionären zusammengesetzt gewesen, als gingen dieselben darauf aus, in der That die parlamentarische Vollberathung unmöglich zu machen; denn die Schreckbilder, welche namentlich der Herr Abgeordnete v. Wafer uns gemalt hat, ließen beinahe schließen, daß, wenn das, was der Ausschuß beantragt hat, zu Stande kommt, es gar nicht möglich wäre, im vollen Parlamente gegenüber den Ausschußanträgen irgend eine andere Ansicht zur Geltung zu bringen.

Dem gegenüber, und da das zweifellos in der Oeffentlichkeit bekannt werden wird, halte ich es für die Pflicht der Ausschußmitglieder, einer derartigen Auffassung entgegen zu treten und darauf hinzuweisen, was der Ausschuß schließlich beantragt.

Er beantragt schließlich, wenn man die Sache streng genommen auf den Kern zurückführt, nichts Anderes, als daß statt einer Unterstützung von 20 Stimmen eine Unterstützung von 25 Stimmen erfordert werde.

Die Herren scheinen auch übersehen zu haben, daß es in dem vorletzten Absatze des §. 7 heißt: „Dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu geben und sohin die Unterstützungsfrage zu stellen."

Das bezieht sich nicht blos auf die Einbringung von Anträgen, sondern offenbar, da es auf den ganzen Paragraph sich bezieht, auch auf den Antrag, daß eine Specialdebatte stattfinde. Somit hat derjenige, der den Antrag stellt, es sei nothwendig, daß über den bestimmten Absatz die Specialdebatte Platz greife, auch diesen Antrag mit Hinweisung auf die Wichtigkeit des Gegenstandes zu begründen.

Ich kann die Sache nicht anders auffassen, da hier von einem Antrage die Rede ist, und in dem 2. alinea es heißt, daß der Antragsteller, d. i. derjenige, der die Specialdebatte beantragt, eine Unterstützung von 25 Stimmen braucht.

Wenn man die Sache nun so auffaßt, so frage ich: wie ist es denkbar, daß, wenn überhaupt irgend ein wichtiger Antrag im Hause gestellt wird, wenn irgend ein Punct hervorgehoben wird, der von allgemeinem Interesse ist, daß der betreffende Antragsteller nicht die Unterstützung von 25 Stimmen erhalten sollte? Wenn dieß aber nicht der Fall ist, dann frage ich: wozu sollen wir bei Gesetzgebungsarbeiten, die Wochen, ja Monate in Anspruch nehmen können, die Specialberathung über einen Antrag zulassen, der nicht einmal die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung hat!

Eines muß, glaube ich, im Auge behalten werden, und das ist, daß wir möglichst bald diese großen Gesetze erhalten.

Dieß zu erreichen, müssen wir die zweckdienlichen Mittel ergreifen, das ist die Möglichkeit der Abkürzung der Verhandlung im Hause selbst. In anderer Weise aber ist das nicht zu erreichen. Man ist ohnehin weit zurückgegangen. Es wurde seinerzeit im Jahre 1861 beantragt eine Unterstützung von 50 Mitgliedern, dann im Jahre 1863 eine Unterstützung von 40 Mitgliedern und nun ist man bis zur Zahl von 25 herabgekommen. Ich denke, die Zahl ist so unbedeutend, daß die Unterstützung jederzeit zu haben sein wird.

Ich glaube, daß man den Ausschuß nicht im Entferntesten den Vorwurf machen könnte, und ich verwahre mich dagegen, als ob irgend Jemand im Ausschusse die Absicht gehabt hätte, die parlamentarische Vollberathung in irgend einer Weise zu beschränken. Man hatte nur die Absicht, sie auf jene Gränzen einzuschränken, welche die Nothwendigkeit vorschreibt, um möglichst rasch mit jenen großen Gesetzen fertig zu werden.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich muß gestehen, daß gerade die Ausführungen des Herrn Vorredners mich dahin führen, der Meinung beizupflichten, daß die Weglassung dieses Paragraphen vollkommen zweckmäßig wäre. (Bravo links.) Ich frage: was soll damit erzielt werden? Die ganze Veränderung unserer Geschäftsordnung, welche dieser Paragraph bringt, besteht darin, daß irgend ein Antrag um 5 Stimmen mehr Unterstützung finden solle als jetzt nach der Geschäftsordnung. Wird dieser Paragraph gar nicht aufgenommen, so ist der Lauf der Debatte bei künftigen Berathungen derart, daß für jeden Antrag, wie es auch der Ausschuß beabsichtigt, die Unterstützungsfrage gestellt wird, und wenn die Unterstützung gehörig erfolgt ist, der Antrag auch der Erwägung und Behandlung des hohen Hauses unterzogen werde. Ich frage nun, ob diese geringe Vermehrung der nothwendigen Unterstützung ein Abgehen von unserer Geschäftsordnung, wenigstens den gerechten Zweifeln gegenüber, daß man in der Specialdebatte den allgemeinen Meinungsäußerungen Einhalt thun wolle, rechtfertige. Ich gestehe, meine Herren, ich habe das Schwergewicht dieses Gesetzes nie in einem anderen Puncte gefunden, als in dem, daß der Ausschuß auch während der Vertagung des Hauses arbeite. (Rufe links: So ist es!) Das ist das Wichtigste. Was noch ferner beigefügt wurde, daß dieser Ausschuß allen Mitgliedern zugänglich sein solle, daß jedes Mitglied die Berechtigung habe, was nach der Geschäftsordnung sonst nicht der Fall wäre, schon in diesem Ausschusse mündlich oder schriftlich Verbesserungsanträge oder Aenderungen zu bringen, das sind allerdings auch zweckmäßige Erweiterungen der Geschäftsordnung für den Gang solcher Berathungen.

Ich meines geringen Ortes sehe nicht ein, wie die Weglassung dieses Paragraphen das Gesetz wesentlich alteriren und den zu erreichenden Zweck gefährden solle. Ich werde für die Weglassung stimmen. (Bravo links.)

Präsident: Herr Dr. v. Waser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Waser**: Ich muß vor allem Anderen dem Herrn Baron Tinti die Versicherung geben, daß ich weit entfernt war, ja wirklich gar nicht daran dachte, den verehrten Mitgliedern des Ausschusses irgend einen Vorwurf, um so weniger jenen der Reaction zu machen.

Denn diejenigen Mitglieder, welche sich bestreben, mit einem Gesetze schnell vorwärts zu kommen, die sind gewiß nicht reactionär, (Heiterkeit links) und gerade das Erstere war der Gegenstand meiner Bemerkungen.

Uebrigens erlaube ich mir den Herrn Baron Tinti, der doch im Grunde genommen der Vater dieses Antrages ist, auf einen Widerspruch in seiner Auslegung aufmerksam zu machen. Wenn man den §. 7, Absatz 3, hier liest, so muß derjenige, der über einen speciellen Punct reden will, einen Antrag einbringen, um einen Antrag stellen zu dürfen. Er muß zuerst den Antrag, unterstützt von 25 Mitgliedern, dahin stellen, er wolle bei einem Paragraphen einen Antrag stellen, also einen Antrag zu einem Antrage stellen, und nachdem der Antrag zum Antrage die Unterstützung von 25 Mitgliedern erhalten hat, dann darf er sprechen, und dann muß er erst die Unterstützung von 20 Mitgliedern haben. (Heiterkeit.)

Also, es ist nicht so, daß nach diesem Paragraphe die Specialdebatte frei bleibe. Uebrigens erlaube ich mir, meinen sehr geehrten Collegen Dr. Zyblikiewicz darauf aufmerksam zu machen, daß

nach §. 7 gewiß nicht die Specialdebatte nach dem unterstützten Antrage für den Antrag offen steht, sondern ich bitte zu lesen, es ist nur gestattet, einzelne Puncte zum Gegenstande der Specialdebatte zu machen. Wer somit in einem Capitel über mehrere Puncte sprechen will, der kann nicht sagen: „Ich stelle den Antrag, daß ich über das Capitel sprechen darf," sondern er muß sagen: „Ich stelle den Antrag, daß ich zu §. 1 einen Antrag stellen darf," oder „ich stelle ferner den Antrag, daß mir erlaubt wäre, zu §. 5 einen Antrag zu stellen." Das ist jedoch sicher keine Specialdebatte, indem für jeden speciellen Antrag für einen Antrag wieder 25 Mitglieder zur Unterstützung nöthig sind.

Man kann daher nicht sagen, daß die Eröffnung einer Specialdebatte für Jeden frei stehe. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich zu machen beabsichtigte.

Präsident: Abgeordneter Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich glaube, daß, wenn etwas die Nothwendigkeit einer Specialdebatte erweist, es die Stylisirung dieses Paragraphes und die Interpretationen sind, welche von den verschiedenen Mitgliedern des Ausschusses demselben in ganz verschiedener Weise gegeben wurden. Wenn dieser §. 7 angenommen wird, so wird er ein Räthsel bilden, welches zu lösen künftigen Generationen unendlich schwer sein dürfte (Heiterkeit), sowohl an sich, als auch nach den Erklärungen, welche dießfalls der Berichterstatter und dessen Bericht und das im Namen des Ausschusses sprechende Mitglied desselben, Herr Baron Tinti, abgegeben.

Der §. 7 sagt nämlich zuerst: „Es findet die Specialdebatte nur dann statt — (unter anderen) wenn ein Mitglied, unterstützt von 15 oder 25 Mitgliedern, es beantragt," das heißt, zur Zeit, wo er den Antrag stellt, muß bereits die Unterstützung vorliegen.

Noch deutlicher heißt es im 3. Absatze:

„In keinem der beiden Häuser darf ein Abänderungs- oder Zusatzantrag eingebracht werden, welcher nicht unterstützt ist," das heißt, zur Zeit der Einbringung bereits unterstützt ist. Diese Ansicht hat auch der Ausschuß, wenn auch nicht das Ausschußmitglied Baron Tinti.

Der Ausschuß sagt namentlich im Berichte, wie folgt:

„Nur wird für diejenigen Abänderungs- oder Zusatzanträge, welche bei der Vollberathung eingebracht werden und nicht rechtzeitig dem Ausschusse übergeben oder von demselben verworfen worden sind, eine zahlreichere, schon im voraus Vonstatirte Unterstützung gefordert."

Es muß somit die zahlreichere Unterstützung schon im Voraus constatirt sein, das heißt: zur Zeit der Einbringung des Antrages auf Specialdebatte, oder zur Zeit der Einbringung des Abänderungs- oder Zusatzantrages.

Wenn man diese zwei Absätze für sich liest, so wird, wie sich aus der Divergenz der Ansichten der beiden Ausschußmitglieder ergibt, die Interpretation schon an sich schwierig, sie wird aber noch schwieriger, wenn man den 4. Absatz liest. Dort heißt es nämlich: „Dem Antragsteller ist das Wort zur Begründung des Antrages zu geben und sohin die Unterstützungsfrage zu stellen."

Wie der Herr Abgeordnete v. Waser hervorgehoben hat, muß also zuerst — und das hat auch der Ausschuß ausdrücklich erklärt — der Antrag unterstützt eingebracht werden; dann, nachdem der Antrag unterstützt eingebracht worden ist, dann folgt erst die Begründung und nachdem der Antrag begründet worden ist, wird wieder die Unterstützungsfrage gestellt; und das nennt man, meine Herren, ein abgekürztes Verfahren! (Heiterkeit.)

Dem wird nun die Behauptung entgegengestellt, es handelt sich blos um die Differenz von 20 und 25 Mitgliedern. Allerdings, wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Waser gesagt hat, wird es sich wahrscheinlich um die beiden Ziffern handeln, und zwar wird zuerst die größere und dann die kleinere Ziffer gefordert werden, so daß, wenn fünf Mitglieder nach der Begründung des Antrages abgefallen sind, der Antrag doch als gehörig unterstützt anzusehen ist. (Rufe rechts: Ganz richtig!)

Nun scheint mir, ist es doch gut, daß in der Specialdebatte auf diese eigenthümliche Stylisirung des Paragraphen hingewiesen worden ist; und wenn sich nun schon bei einem solchen Gesetze diese Schwierigkeiten erst in der Specialdebatte herausstellen, so scheint mir bei einem wichtigen Gesetze, wo es sich um Leben und Tod eines Menschen handeln kann, die Zulassung einer übermäßigen Beschränkung der Specialdebatte durchaus nicht am Platze zu sein.

Mir ist übrigens sehr wohl begreiflich, wie dieser Paragraph entstanden ist. Das Abgeordnetenhaus hat sich gegen einen Abänderungsantrag, der im Jahre 1863 eingebracht wurde und wörtlich das reproducirt, was jetzt das zweite und dritte alinea enthält, ausgesprochen und hat eine andere Fassung angenommen. Nun wurde in der Regierungsvorlage und wird vom Ausschußantrage in den damals angenommenen Beschluß des hohen Hauses dieses zweite und dritte alinea hineingeschoben, und es sollen zwei einander ganz widersprechende Auffassungen zum Beschlusse erhoben werden. Die Ansicht nämlich, von welcher damals das hohe Haus ausging, daß nur der gewöhnliche, geschäftsordnungsmäßige Vorgang einzuhalten sei, einerseits, und die Ansicht, welche damals abgelehnt wurde, daß ein abweichender Vorgang eingehalten werden soll, anderseits.

Dadurch ist nun dieses Mixtum compositum entstanden, daß zuerst ein Antrag unterstützt eingebracht, dann begründet, und dann erst wieder die Unterstützungsfrage gestellt werden muß, was ohne diese historische Entwicklung der Genesis des Paragraphen gar nicht erklärlich schiene.

Mir scheint nun nur Eines von zwei Dingen möglich, entweder ist es nämlich richtig, was ein Ausschußmitglied erklärte, daß es sich nur um eine Vermehrung der Anzahl der unterstützenden Mitglieder handelt, dann ist dieser Paragraph sehr überflüssig, oder es ist wahr, was der Herr Berichterstatter des Ausschusses abweichend von dem Ausschußmitgliede sagte, und dann ist der Paragraph sehr bedenklich, nützen wird er auf keinen Fall.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen: Gerade bei so hochwichtigen Gesetzen wird, wenn den einzelnen Mitgliedern des Hauses die Möglichkeit gegeben ist, in den Ausschußberathungen schon principiell wichtige Anträge zu stellen, die Möglichkeit, einzelne blos stylistische Abänderungen u. s. w. in diesem hohen Hause zu beantragen, wenn nur ein gehörig qualificirter Berichterstatter gewählt ist, der solchen unnützigen Anträgen zu entgegnen weiß, gar bald abgeschnitten sein.

Wichtige und eingreifende Anträge sollte man aber schon darum nicht von vorneherein abschneiden, weil sich ja aus der Annahme einzelner Abänderungsanträge zu einem Paragraph eben erst im Laufe der Verhandlung die Nothwendigkeit, andere Abänderungsanträge einzubringen, ergeben kann, und man dem Antragsteller nicht zumuthen kann, daß er im Vorhinein, ohne daß er die Motive angegeben hat, blos auf den Klang seines Namens hin sich die gehörige Zahl von unterstützenden Mitgliedern finde; denn, wie ich im Jahre 1863 zu bemerken die Ehre hatte, es wäre eine sonderbare Erscheinung, wenn es privilegirte Antragsteller in diesem hohen Hause gäbe, (Rufe: Sehr gut!) solche, deren Anträge ohne Motive Unterstützung finden; nur die Motive sollen einem Antrage Unterstützung verschaffen, nie der Name des Antragstellers an sich (Rufe: Sehr gut! Sehr wahr!) und dazu müßte der Vorgang und der Weg, den §. 7 vorschlägt, mit Nothwendigkeit führen. (Rufe: Bravo! Sehr gut!)

Präsident: Es ist kein Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:**

Es ist dem Ausschusse ein empfindlicher Vorwurf gemacht worden, wenn gesagt worden ist, daß der Paragraph, sowie er dem Hause zur Annahme empfohlen wird, der freien und gründlichen Berathung des Hauses im Wege steht.

Ich glaube, der Ausschuß hat den ganz entgegengesetzten Zweck verfolgt, und ihn durch den zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurf auch zu erreichen geglaubt, denn bisher wurde gerade immer ein Hinderniß der gründlichen Berathung ganzer Gesetzesbücher und umfangreicher Gesetze darin gefunden, wenn diese Berathung nach den gewöhnlichen Vorschriften der Geschäftsordnung stattfindet; gerade darin wurde ein Hinderniß der gründlichen Berathung gefunden, daß plötzlich Anträge in das Haus gebracht und unterstützt werden, vielleicht auch zu Beschlüssen erwachsen, welche in das ganze System, in die Grundsätze, die in dem umfangreichen Gesetze festgehalten sind, nicht hineinpassen.

Der Ausschuß hat gerade mit Rücksicht auf die Gründlichkeit des Gesetzes, welches zu Stande kommen soll, es für zweckmäßig erachtet, daß die Anträge zum größten Theile und in der Regel schon in dem Ausschusse vorgebracht werden.

Um dieß aber zu erzielen, war es auch nothwendig, daß die Einbringung der Anträge nach den Schlußberathungen des Ausschusses in irgend einer Weise erschwert werde, denn auch gegenwärtig und nach der bestehenden Geschäftsordnung steht nichts im Wege, daß während der Ausschußberathungen Anträge eingebracht werden. Der Unterschied ist der, daß nach der bestehenden Geschäftsordnung eine Unterstützung von 20 Mitgliedern nothwendig ist, damit ein solcher Antrag dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen wird, während nach dem zur Annahme empfohlenen Gesetze derlei Anträge unmittelbar und ohne alle Unterstützung schriftlich und mündlich im Ausschusse eingebracht werden können.

Um aber die Mitglieder dieses hohen Hauses dahin zu leiten, daß sie diese Anträge in der Regel und zum größten Theile schon in dem Ausschusse vorbringen, und daß dieselben schon dort mit aller Muße und mit Rücksicht auf das System und die Grundsätze des Gesetzes in Berücksichtigung gezogen werden können, war es nothwendig, im §. 7 eine Art Sanction darauf zu setzen, wenn Anträge erst verspätet eingebracht werden.

Diese Sanction ist in der That eine unbedeutende, so daß man eher die Frage aufwerfen kann, ob es denn nothwendig ist, einen Unterschied zwischen der Unterstützung durch 20 und 25 Mitglieder zu machen, als zu sagen, durch das Erforderniß der Unterstützung durch 25 Mitglieder werde die freie Berathung in irgend einer Weise beeinträchtigt.

Die freie Berathung wird auch dann, wenn kein neuer Antrag, oder ein solcher Antrag, der im Ausschusse bereits verworfen ist, mit der größten Unterstützung eingebracht wird, in keinem Falle beeinträchtigt, wo eine Specialberathung überhaupt noch nothwendig ist, denn dieß wird gewiß nur dann der Fall sein, wo ohnedieß ein Minoritätsantrag des Ausschusses, oder wo wenigstens ein Antrag des Aus-

schusses vorliegt, daß eine Specialberathung stattzufinden hat, weil es der Ausschuß für zweckmäßig hält, die betreffende Bestimmung des Gesetzes einer Specialberathung im Hause zu unterziehen.

Dabei glaube ich, darf man die Worte „über einen bestimmten Punct," welche Herr Ritter v. Waser herausgehoben hat, keineswegs in dem engen Sinne nehmen, daß nur die Specialberathung über eine bestimmte Frage zulässig sei, über welche von Seite des Ausschusses oder eines Mitgliedes des Hauses, durch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern unterstützt, die Specialberathung in Antrag gebracht wird.

Denn es wird möglich sein, einen ganzen Abschnitt, einen ganzen Artikel, ein ganzes alinea, kurzum einen bestimmten Theil des Gesetzes einer solchen Specialberathung zu unterziehen, wodurch der Specialberathung noch immer ein solches Feld eröffnet bleiben wird, daß dieselbe eine freie und gründliche Berathung keineswegs ausschließen wird.

Dabei ist jedoch immerhin noch zu erwarten, daß dadurch das Zustandekommen größerer Gesetze eine Beschleunigung erfahren wird.

Bei den vielen großen Gesetzen, die vorliegen, bei dem Bedürfniß der Umgestaltung der ganzen Gesetzgebung, welche das Abgeordnetenhaus auch in der Adresse ausgesprochen hat, ist es mindestens wünschenswerth, den Versuch zu machen, ob nicht auf diesem Wege ein schleunigeres Zustandekommen großer Gesetze möglich sei.

Ich glaube daher, das hohe Haus werde den §. 7 im Allgemeinen, wie er vom Ausschusse beantragt ist, annehmen, und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Waser nicht beistimmen.

Dagegen halte ich für meine Person — denn ich habe im Augenblick nicht Gelegenheit gehabt, den Ausschuß darüber zu befragen, und halte es auch nicht für nothwendig, eine Ausschußsitzung deßhalb zu veranlassen, und dadurch eine Unterbrechung der Sitzung herbeizuführen — den Antrag des Herrn Abgeordneten Simonowicz für annehmbar, denn nachdem schon so viele Zweifel in die Interpretation der letzten alinea des §. 7 hineingetragen worden sind, so ist es nur wünschenswerth, daß eine neue Fassung angenommen werde, welche alle diese Zweifel beseitige.

Präsident: Ich muß, ehe ich zur Abstimmung schreite, die Unterstützungsfrage in Ansehung des Antrages des Herrn Abgeordneten Simonowicz stellen, der dahin lautet, statt der drei letzten alineas sei zu setzen:

„Die bei der hiernach eröffneten speciellen Debatte eingebrachten Abänderungs- und Zusatzanträge sind nur dann nach der Geschäftsordnung zu behandeln und insbesondere in die Verhandlung einzubeziehen, wenn dieselben im Herrenhause von mindestens 15, im Abgeordnetenhause von mindestens 25 Mitgliedern unterstützt werden."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Was die Fragestellung betrifft, so werde ich zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. von Waser zur Abstimmung bringen, weil, wenn derselbe angenommen wird, alle andern Absätze entfallen, da er der weitgehendste ist. Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, dann bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Simonowicz zur Abstimmung. Fiele auch dieser, dann kommen die 3 Absätze in der Fassung des Ausschusses der Reihenfolge nach zur Abstimmung. Wird eine Einwendung gegen diese Reihenfolge gemacht? (Niemand meldet sich.)

Ich schreite zur Abstimmung und bringe zuerst den Antrag des Herrn Dr. v. Waser, dahin gehend, daß es nach dem ersten alinea des §. 7: „sobald die Schlußberathung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus" weiter heiße: „welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat" zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen. Dadurch entfällt die Abstimmung über alinea 2, 3, 4 und 5.

Wir schreiten nun zum §. 8.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 8. Die Beschlüsse werden nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung des Reichsrathes dem andern Hause mitgetheilt und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuß zur Vorberathung gewiesen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 8 beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 9. Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera:** Die Berufung auf §. 7 muß in Folge der früheren Abstimmung wegfallen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Mit Rücksicht auf das Hinwegfallen der späteren alineas des §. 7 hätte der §. 9 also zu lauten:

„Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes Anwendung."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Diejenigen Herren, welche mit dem §. 9, wie er modificirt soeben vorgetragen wurde, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 10. Hat auch der letztere Ausschuß seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so hat das im §. 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vorgezeichnete Verfahren einzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 10 in der eben vorgetragenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 10 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 11 Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, daß die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers. Ausschüsse, die ihre Thätigkeit nach der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung beginnen oder fortsetzen, dürfen aus höchstens 12 Mitgliedern bestehen."

Präsident: Als Redner gegen den §. 11 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Groß eintragen lassen. Herr Dr. Groß haben das Wort.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es zu dem Zwecke, um zu beantragen, daß der Schlußsatz des zweiten alinea wegbleibe, welcher lautet: „Ausschüsse, die ihre Thätigkeit nach der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung beginnen oder fortsetzen, dürfen aus höchstens zwölf Mitgliedern bestehen."

Ich finde, daß in diesem Satze eine Beschränkung des Hauses gelegen ist, welche bedenklich, unzweckmäßig und überflüssig erscheint. Das Haus würde sich nämlich durch diesen Satz auf eine bedenkliche Weise die Hand binden, und es könnte der Fall eintreten, daß es Ursache hätte, diese Beschränkung zu bereuen. Wie wir Alle wohl wissen, sollen sehr umfangreiche Gesetze und sehr wichtige Gesetze vor das Haus gebracht und den zu wählenden Ausschüssen zur Vorberathung vorgelegt werden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß bei manchen dieser Gesetze die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit sich herausstellen wird, daß der Ausschuß sich in Sectionen theile und daß die verschiedenen Partien des betreffenden Gesetzes sectionsweise berathen werden.

Wenn sich die Herren nun denken, daß der Ausschuß höchstens aus zwölf Mitgliedern besteht und daß ein Drittel davon sogar abwesend sein kann, ohne die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zu alteriren, daß also acht Mitglieder übrig bleiben, und die acht Ausschußmitglieder sich in Sectionen theilen sollen, was doch gewiß nicht ausführbar ist, oder, wenn sie sich auch nicht in Sectionen theilen, so doch diese acht Ausschußmitglieder durch ihre Majorität von fünf Mitgliedern über die allerwichtigsten Gesetze — wenn auch freilich nicht endgiltig — entscheiden sollen, so scheint darin eine ungeheure Gefahr zu liegen. Wir wissen Alle aus Erfahrung, daß gegen Ausschußanträge bei der Specialdebatte im Hause nur in seltenen Fällen Abänderungen erzielt werden; wir Alle wissen aus Erfahrung, daß derlei Beschlüsse eines Ausschusses ein großes Gewicht im Hause haben, in demselben eine gewisse Autorität genießen. Wenn nun ein solcher von fünf Ausschußmitgliedern gefaßter Beschluß dem hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung vorgebracht wird, so hat er schon viel von der Vermuthung für sich, daß er im Hause auch durchgehe. Auf diese Art liegt dann das Schicksal eines sehr wichtigen Gesetzes in der Hand von fünf Mitgliedern.

Das ist nun offenbar der Zweck des Parlamentarismus nicht; wir würden jene Garantien auf diese Weise nicht erreichen, welche das parlamentarische Leben, das constitutionelle System den Völkern gewähren soll.

Man hat für die Beschränkung finanzielle Gründe in's Feld geführt; ich, meine Herren, kann mich mit den Ansichten durchaus nicht identificiren. Wenn man sagt: „ein zahlreicherer Ausschuß kostet zu viel", so beweist man wohl eigentlich mehr, als was man beweisen will.

Es würde das nur ein Grund sein, das constitutionelle System überhaupt aufzuheben. Es ist das absolute Regime in dieser Beziehung noch viel wohlfeiler. (Bravo links.) Allein es handelt sich nicht darum, wohlfeile, sondern gute Gesetze zu machen, solche Gesetze, welche dem Volke Garantien ihrer Rechte und Freiheiten gewähren, und darum wäre dieser finanzielle Gesichtspunct wohl in gar keine Berücksichtigung zu ziehen. Uebrigens ist es auch ganz überflüssig, schon in diesem Gesetze eine solche Beschränkung einführen zu wollen. Findet das hohe

Haus in dem speciellen Falle, daß an 12 Mitgliedern genug ist, so wird es, ich bin davon überzeugt, nicht mehr als 12 Mitglieder wählen. Findet es aber, daß 12 Mitglieder, mit Rücksicht auf das specielle Gesetz, welches zu berathen ist, nicht genügen, dann wäre es zu bedauern, wenn durch dieses Gesetz dem Hause die Hand gebunden und die Möglichkeit benommen wäre, eine größere Anzahl von Mitgliedern zu wählen. Ich beantrage daher, daß über die zweite alinea des §. 11 in der Art abgestimmt werde, daß der erste und der zweite Absatz gesondert zur Abstimmung gelangen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Der Ausschuß ist bei der Festsetzung einer Maximalzahl von Ausschußmitgliedern vorzüglich von der Anschauung ausgegangen, daß einerseits diese Anzahl von Ausschußmitgliedern zu einer gründlichen Berathung des Gegenstandes in der Regel ausreichen werde, und daß andererseits größere Ausschüsse in der Regel nicht wünschenswerth seien, um nicht ein Parlament außer dem Parlamente zu bilden, und dadurch den Ausschüssen eine noch prädominirendere Stellung zu geben.

Ein anderer Standpunct ist aber auch der: Es werden von jenen Mitgliedern, welche nach Schluß der Session und nach Vertagung des Reichsrathes in einem Ausschusse fortarbeiten sollen, besondere Opfer gefordert; es werden, wenn so viele umfangreiche Gesetze eingebracht werden, wie uns in Aussicht gestellt sind, wahrscheinlich mehrere Ausschüsse tagen, welche auf Grund dieses Gesetzes das Recht genießen werden, nach Schluß der Session oder Vertagung des Reichsrathes fortzutagen. Es werden also in mehreren Ausschüssen Mitglieder auch nach Schluß der Session beschäftigt sein, und es ist nicht zu verlangen, daß fast das ganze Haus auch nach dem Schlusse der Session in diesen Ausschüssen seine Thätigkeit fortsetze, und das würde der Fall sein, wenn bei mehreren Ausschüssen die Maximalzahl der Ausschußmitglieder noch höher gegriffen würde.

Uebrigens ist auch diese Bestimmung kein Cardinalpunct des Gesetzes. Wenn die Majorität des hohen Hauses der Ansicht des Herrn Dr. Groß beipflichtet, so wird dadurch das Wesen des Gesetzes nicht alterirt.

Präsident: Ich werde zur Abstimmung in der Art schreiten, daß ich zuerst das erste alinea zur Abstimmung bringe, und dann das zweite alinea theile, der Art, daß ich beide Sätze abgesondert zur Abstimmung bringe. Findet eine Einwendung gegen die Fragestellung statt? (Es wird nichts eingewendet.)

Diejenigen Herren, welche mit dem ersten alinea des §. 11 einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche mit dem ersten Satze des zweiten alinea, lautend: „Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers", einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Diejenigen, welche den Antrag des Ausschusses, daß als zweiter Satz stehe: „Ausschüsse, die ihre Thätigkeit nach der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung beginnen oder fortsetzen, dürfen aus höchstens zwölf Mitgliedern bestehen," annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist nicht angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 12. Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken.

Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen.

Während der Session von Landtagen, welchen Ausschußmitglieder angehören, finden Sitzungen nicht statt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Ich bitte um das Wort, Herr Präsident!

Ich würde mir blos die Frage an den Herrn Berichterstatter erlauben, ob denn dieser Ausschuß auch in derselben Art tagen soll, wie die früher festgesetzten, nämlich, ob auch der Zutritt allen Mitgliedern des Reichsrathes offen stehen soll, ob sie berechtigt sein sollen, Anträge zu stellen und mündlich oder schriftlich zu begründen, und ob denn für diese Mitglieder des Reichsrathes, welche sich in einer solchen Weise an den Ausschußberathungen betheiligen, auch die Immunität gelte.

Das ist eine Frage, die in dem Gesetze meiner Ansicht nach nicht entschieden ist; (Ruf: §. 14!) denn der §. 14 bezieht sich lediglich auf die Mitglieder des Ausschusses und nicht auf jene Mitglieder des Reichsrathes, welche sich etwa in der erwähnten Art betheiligen; und ich muß, da ich eine erschöpfende, eine beruhigende Antwort von Seite des Herrn Berichterstatters wohl nicht erwarten kann, mir eventuell den Antrag erlauben: Es möge diese Frage, welche ich hier angeregt habe, zur Beantwortung an den Ausschuß zurückgewiesen werden.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß bei der Fort-

dauer des Ausschusses nach Schließung der Session oder Vertagung des Reichsrathes alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch fortan in Geltung zu bleiben haben, daß daher die Mitglieder des betreffenden Hauses das Recht haben, den Ausschußberathungen beizuwohnen, an den Ausschuß vor der Schlußberathung schriftlich formulirte Anträge zu leiten, und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen.

Die schriftliche Begründung ist ja vorzüglich aus dem Grunde zugelassen worden, weil nach Schließung der Session oder Vertagung des Reichsrathes viele Mitglieder nicht in Wien anwesend sein werden, und diesen dennoch Gelegenheit geboten werden soll, Anträge einzubringen und zu motiviren, was dann nur im schriftlichen Wege geschehen kann.

Was aber die Immunität anbelangt, so ist dieselbe in §. 14 allerdings nur für die Mitglieder des Ausschusses vorgesehen. Es läßt sich aber auch schwer denken, daß da ein anderer Ausweg getroffen werden könne; denn die übrigen Mitglieder des betreffenden Hauses, welche in dem Ausschusse einen Antrag einbringen, haben ja nach §. 6 ohnedem kein anderes Recht, als diesen Antrag zu begründen; sie haben keineswegs das Recht, an der Debatte auf andere Weise theilzunehmen.

Es könnte also das Recht der Immunität sich ohnedieß höchstens auf diese Begründung erstrecken, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch Willens wäre, einen Antrag zu stellen, daß die Immunität auch auf die übrigen Mitglieder des Hauses ausgedehnt wird, insoweit es sich blos um die Begründung ihrer Anträge handelt, ließe sich dem wohl im Wesen nicht entgegentreten.

Dem ungeachtet glaube ich, daß eine solche specielle Bestimmung kaum nothwendig und zweckmäßig sein wird.

Uebrigens sind wir vor der Hand noch nicht bei §. 14, wo es sich um die Anwendung, die Immunität auf die betreffenden Ausschüsse handelt, sondern ich beantworte jetzt nur die Frage des Herrn Dr. Hanisch dahin, daß alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch dann zur Anwendung zu kommen haben, wenn der Ausschuß nach Schließung der Session oder nach Vertagung des Reichsrathes fortdauert.

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Ich muß nochmals um das Wort bitten, da die Debatte noch nicht geschlossen ist. Ich bin nicht beruhigt durch die Erklärungen des Herrn Berichterstatters, u. z. um so weniger, als es in §. 12 ausdrücklich heißt, daß sich die Wirksamkeit eines solchen über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses „auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken habe." Ich kann den Context dieses Paragraphes wohl nicht anders auffassen, als daß der Ausschuß, der während der Vertagung oder nach Schließung des hohen Hauses tagt, eine analoge Stellung hat, wie alle andern Ausschüsse, die außerhalb der Wirksamkeit dieses Gesetzes niedergesetzt sind, er hat sich auf die Vorberathung zu beschränken; es haben die Mitglieder des Hauses nicht das Recht, dabei zu interveniren als Antragsteller oder auch nur als Zuhörer, er muß nicht in der Zahl von wenigstens zwei Drittheilen versammelt sein (§§. 5 und 6) und ich bemerke nur, daß, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich constituirt wurde, jede Betheiligung der Reichsrathsmitglieder an der Thätigkeit eines solchen Ausschusses während der Vertagung oder nach Schluß der Session eine illegale wäre.

Daß aber, abgesehen davon, meine Bedenken bezüglich der Immunität nicht ganz ungegründet sind, das hat wohl theilweise auch der Herr Berichterstatter anerkannt. Denn gerade bei der Begründung eines Antrages, ob sie nun schriftlich oder mündlich geschieht, dürfte es zumeist nothwendig sein, sich der Indemnität zu erfreuen, und ich glaube nicht, daß man zu viel thut, wenn man die Möglichkeit beseitigt, daß man die Freiheit der Abgeordneten hiebei in Bande zu legen unternehmen würde.

Man kann mir vielleicht einwenden, es sei kein böser Vorsatz vorhanden, und wenn dieser nicht vorhanden sei, könne die Strafbarkeit ohnehin nicht eintreten. Allein die Erfahrung spricht dafür, daß der Abgeordnete in Gefahr kommen könnte, wenn die Immunität nicht ausdrücklich festgesetzt würde. (Abgeordneter Dr. Demel meldet sich zum Worte.)

Ich verbleibe daher bei meinem Antrage, daß diese Frage, welche einer genau präcisirten und formulirten Lösung bedarf und die, wie ich aus der Erwiederung des Herrn Berichterstatters entnommen zu haben glaube, im Ausschusse nicht zur Sprache gekommen ist, an den Ausschuß zur Behandlung zurückgewiesen werde. Ich kann mich nicht damit beruhigen, daß diese Frage erst bei §. 14 zu erörtern komme; denn schon beim vorliegenden Paragraph muß eine entsprechende Bestimmung rücksichtlich der §§. 5 und 6 eingeschaltet werden. Ich bin nicht in der Lage, eine so bedeutende Frage durch einen Zusatzantrag im vollen Hause zu lösen, um so weniger, als sie jedenfalls der Vorberathung im Ausschusse unterzogen werden müßte.

Abgeordneter Ritter v. **Tschabuschnigg** (Kärnthen): Ich bitte um das Wort, um als Obmann des Ausschusses eine factische Aufklärung zu geben.

Präsident: Herr Dr. Demel hat das Wort; es müßte nur derselbe seine Zustimmung geben, daß vorher eine factische Aufklärung gegeben werde.

Abgeordneter Dr. **Demel:** Ich bin damit einverstanden.

Abgeordneter Ritter v. **Tschabuschnigg** (Kärnthen): Ich will nur bemerken, daß im Schoße des Ausschusses diese Frage ventilirt wurde und daß der Ausschuß die Anwendung der Gesetze vom 7. Juni 1861 und vom 3. October 1861 lediglich auf die Mitglieder der permanenten Ausschüsse beschränken wollte. Ich glaube auch, wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkt hat, daß die Stylisirung eine solche ist, daß diese Gesetze auf andere Mitglieder des Hauses nicht angewendet werden könnten.

Präsident: Ich ersuche Herrn Dr. Hanisch, mir seinen Antrag schriftlich zu übergeben.

Herr Dr. Demel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Demel:** Zur Beruhigung des Herrn Dr. Hanisch möchte ich mir erlauben gelten zu machen, daß es nach den Auslassungen des Herrn Berichterstatters gar keinem Zweifel unterliegt, das jedes Mitglied des Hauses das Recht hat, den Verhandlungen des während der Vertagung oder nach dem Schlusse der Session tagenden Ausschusses beizuwohnen; das ist die Hauptsache. Was die Immunität betrifft, so scheint es nicht angezeigt, eine facultative Immunität eintreten zu lassen. Denn was würde die Folge sein, wenn man wegen der Möglichkeit der Antragstellung in einem Ausschusse die Immunität ausdehnen würde auf Alle, die vielleicht solche Anträge stellen? Die Folge wäre, daß alle Mitglieder des Reichsrathes permanent immun wären. So weit kann man aber offenbar nicht gehen. Die Immunität hat nur einen Werth im Laufe der Debatte; da kann Jemand hingerissen werden, eine Aeußerung zu machen, eine Sache zur Sprache zu bringen, die sonst gar nicht in Frage käme; in den ständigen Ausschüssen aber haben die Abgeordneten, welche nicht Ausschußmitglieder sind, nicht zu debattiren; sie bringen ihre schriftlichen Anträge ein und begründen sie, und damit ist ihre Thätigkeit zu Ende.

Ich bitte ferner zu bedenken: Um welche Gesetze wird es sich handeln? Um wichtigere, größere legislatorische Arbeiten, und bei diesen scheint es im Interesse der Sache gar nicht förderlich, daß in der Begründung von Anträgen Sachen vorkommen, die der Immunität bedürfen. Ich glaube, die Immunität ist hier nicht nothwendig, nicht zweckdienlich und nicht nützlich; ich erkläre mich daher gegen den Antrag des Herrn Dr. Hanisch.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich habe eine von mehreren Vorrednern ganz verschiedene Auffassung. Ich meine, daß gar keine Bestimmung über die Immunität der Mitglieder, mögen sie dem Ausschusse als gewählte Mitglieder angehören, oder mögen sie blos Anträge stellen, nothwendig ist. Wenn dieses Gesetz seinerzeit die Sanction Seiner Majestät erhält, so ist damit die Wirksamkeit des Reichsrathes erweitert. Der Ausschuß tagt nach Schluß der Session nicht für sich als Ausschuß, sondern als Theil des betreffenden Hauses des Reichsrathes. Das betreffende Mitglied ist in der Function als Reichsrath, es hat eine Amtshandlung als Reichsrath, und daher gebührt ihm wegen dieser Aufgabe und Stellung jene Immunität, welche allen Mitgliedern des Reichsrathes und anderseits auch eines Landtages eingeräumt ist.

Ich glaube daher, daß nach dem Gesetze jedes Mitglied, in was immer für einer Weise es auf Grund dieses Gesetzes das Wort ergreift, ganz immun sein muß wegen des schon gegebenen Gesetzes, welches in diesem Falle keiner Erweiterung bedarf.

Ich würde daher über die Immunität der Mitglieder vollkommen beruhigt sein, wenn diese Stelle im §. 14 gar nicht enthalten wäre (Bravo!) und glaube daher, daß ich umsomehr beruhigt sein kann, wenn sie darin enthalten ist. (Heiterkeit.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Mir kommt zwar vor, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hanisch zu dem §. 14 hätte gestellt werden sollen; nun aber, da er hier gestellt und auch schon in Discussion gezogen wurde, werde ich hier bei §. 12 die Unterstützungsfrage stellen.

Der Antrag lautet (liest): „Es seien die §§. 12 und 14 dem Ausschusse mit dem Auftrage zurückzustellen, dieselben mit Rücksicht auf die §§. 5 und 6 und auf die Betheiligung sämmtlicher Mitglieder des Reichsrathes und deren Immunität abzuändern und wieder vorzulegen."

Ist dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Der Antrag hat nicht die hinlängliche Unterstützung gefunden. (Heiterkeit rechts.)

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 12 in der vorliegenden Fassung des Ausschusses beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 12 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 13. Bei jedem Zusammentreten des Reichsrathes bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrath inzwischen erloschen ist (§. 17 des Grundgesetzes über die Reichsverfassung), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt."

Präsident: Zu diesem Paragraph hat sich Herr Dr. Ryger einschreiben lassen.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Der Zweck des gegenwärtigen Gesetzes, welches der Be-

handlung des hohen Hauses vorliegt, ist die Beschleunigung der Arbeiten. Hiezu ist als wesentlichstes Mittel die Permanenz der Ausschüsse, deren Ineinanderwirkung und ungestörtes Fortarbeiten erkannt worden.

Bei allen Ausschüssen, welche den Charakter der Permanenz tragen, tritt aber ein Umstand ein, welcher im §. 13 des vorliegenden Ausschußantrages vorgesehen ist, daß nämlich Mitglieder absterben, daß sie verhindert werden, den Sitzungen beizuwohnen, daß sie vielleicht aus dem Reichsrathe ausscheiden. Es ist also fort und fort die Möglichkeit gegeben, daß die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses, daher die Arbeitskraft sich vermindert, und daß der Ausschuß bis zu jener Gränze gelangen kann — das hat Niemand in seiner Hand — daß vielleicht derselbe gar nicht beschlußfähig ist. Ist der Reichsrath versammelt, so können die abgängigen Mitglieder sehr leicht wieder aus der Mitte des Reichsrathes gewählt werden, und es kann eine Ergänzung stattfinden, freilich keine so vollständige, weil den Mitgliedern, die schon von Anfang an mitgearbeitet haben, das Gesetz schon lange näher bekannt ist, was die neueintretenden Mitglieder erst nachzuholen haben. Allein ein Ersatz für die abgängigen Mitglieder scheint nothwendig und vorsichtig zu sein, und man muß schon gegenwärtig darauf Bedacht nehmen.

Bei allen jenen Ausschüssen, welche über das Beisammensein solcher größerer Körperschaften, wie die unserige ist, hinaus tagen, hat man für Ersatzmänner vorgesehen. Wir finden dieß beispielsweise bei den Landesausschüssen, diese fungiren auch während der Periode, in der der Reichsrath nicht beisammen ist, und nachdem sie sich im Laufe der Zeit vermindern können, so hat man es schon von vorneherein für zweckmäßig befunden, Stellvertreter, Ersatzmänner einzusetzen. Dieß ist auch bei denjenigen Ausschüssen, welche die Berathung umfangreicher Gesetzesvorlagen in der Abwesenheit des Reichsrathes fortsetzen, nach meinem Erachten dringend geboten. Ich stelle daher zu §. 13 den Zusatzantrag, daß für alle Ausschußmitglieder Stellvertreter zu wählen sind.

Präsident: Ich stelle hier gleich die Unterstützungsfrage. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Ryger, den §. 13 mit dem Zusatze zu vermehren: „Für alle Ausschußmitglieder sind Stellvertreter zu wählen" — unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Dr. Sturm hat das Wort gewünscht.

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Nach der Tertirung des §. 11 würde es scheinen, daß die zur Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen gewählten Ausschüsse ihre Thätigkeit nach Schluß der Reichsrathssession auch in dem Falle fortsetzen, daß die Functionsberechtigung des Abgeordnetenhauses überhaupt durch Auflösung oder Ablauf der Zeit und Zusammentritt der neuen Landtage erloschen ist. Eine mir vom Herrn Berichterstatter gegebene Aufklärung hat mich abgehalten, zum §. 11 ein Amendement zu stellen, welches eine solche Auslegung ausschließen würde, weil man mir eben gesagt hat, es sei an eine solche Ausdehnung der Wirksamkeit der Ausschüsse gar nicht gedacht worden. Ist dieß der Fall, dann erheischt meiner Meinung nach der §. 13 einen Beisatz; denn im §. 13, alinea 2, heißt es: „Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrath inzwischen erloschen ist (§. 17 des Grundgesetzes über die Reichsverfassung), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt." Da hier der §. 17 des Grundgesetzes in seiner Totalität citirt ist, somit auch das 1. alinea dieses Paragraphes, so könnte man glauben, daß auch in dem Falle, daß die Function der Ausschußmitglieder dadurch erloschen ist, daß die Functionsberechtigung des Abgeordnetenhauses überhaupt aufgehört hat, erst von Seite des neu zusammentretenden Abgeordnetenhauses die neue Wahl der Mitglieder erfolgen könne, daß somit die Mitglieder des Ausschusses forttagen und berathen, während ihr Mandat als Reichsrathsabgeordnete bereits erloschen ist.

Ich glaube nicht, daß das in der Intention des Ausschusses lag, was mir auch bereits aufgeklärt wurde; ich glaube aber auch nicht, daß es in der Intention der hohen Regierung liegt, einen solchen Ausschuß zu gewinnen, welcher, wie die bestandene Staatsschulden-Controlscommission, auch über die Functionsberechtigung des Reichsrathes hinaus ein Mandat als Theil des Reichsrathes hat. Ist dieß nicht der Fall, dann würde es sich empfehlen, im §. 13 nach der Citation des §. 17 einzuschalten: „alinea 3", womit die Erlöschung der Functionsberechtigung der einzelnen Ausschußmitglieder auf jene Fälle beschränkt ist, wo diese Function entweder durch den Tod oder andere, das einzelne Mitglied betreffende Umstände erloschen ist.

Ich erlaube mir daher, diesen Zusatzantrag zu stellen und ihn zu überreichen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Sturm lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen: Im zweiten Absatze des §. 13 sei nach der Citation des §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung einzuschalten: „alinea 3."

Ist dieser Antrag hinreichend unterstützt? (Geschieht..) Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ryger, daß gleichzeitig mit der Wahl der Ausschüsse auch Stellvertreter derselben zu wählen seien, muß ich mich entschieden erklären, nachdem das Institut der Stellvertreter bisher sowohl dem Gesetze über Geschäftsordnung als der Geschäftsordnung selbst ganz fremd ist und nicht leicht ein Grund besteht, dießfalls davon eine Ausnahme zu machen, indem mit der Wahl von Stellvertretern der Uebelstand verbunden wäre, daß in späterer Zeit dem Ausschusse Mitglieder in der Eigenschaft als Stellvertreter beitreten, welche mit den vorhergegangenen Verhandlungen der Ausschüsse nicht vertraut sind.

Was jedoch den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm anbelangt, so stimme ich demselben bei, indem bei der Citation des §. 17 des Grundgesetzes ohnehin nur die alinea 3 jenes Paragraphes gemeint wurde.

Präsident: Ich werde diese Anträge zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, weil er eine bloße Einschaltung involvirt, und dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ryger, der einen selbstständigen Zusatz als alinea 3 bilden würde.

Folgerichtig bringe ich auch die Absätze einzeln zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem ersten Absatze des §. 13 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen, welche mit dem zweiten Absatze vorbehaltlich des Zusatzantrages des Abgeordneten Dr. Sturm einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm, daß bei §. 17 eingeschaltet werde, „alinea 3", bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ryger beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Wir übergehen zu §. 14.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest): „Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes thätiger Ausschuß hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und Chefs der Centralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung angeführten, und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des versammelten Reichsrathes in den Gesetzen vom 7. Juni 1861, Z. 63 des R. G. Bl., und vom 3. October 1861, Z. 98 des R. G. Bl., eingeräumten Rechte zu."

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Das hohe Haus wird sich auf die kurzen Ausführungen erinnern, die ich vor wenigen Minuten in der Richtung des letzten Theiles des §. 14 gemacht habe; ich habe mich damals auf das Gesetz, betreffend die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage, berufen, ohne es zur Hand zu haben. Zur Begründung dessen, was ich damals gesagt habe, erlaube ich mir, den §. 1 dieses Gesetzes dem hohen Hause ins Gedächtniß zu rufen; er lautet: „Die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden."

Nach diesem Texte kann es doch gar keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn das jetzt von uns berathene Gesetz die Allerhöchste Sanction erhalten hat, wir in Ausübung unseres Berufes handeln, mögen wir als Mitglieder eines nach der Session tagenden Ausschusses oder mögen wir als Antragsteller in demselben handeln.

Ich glaube daher, daß die Beziehung dieses Gesetzes im §. 14 überflüssig ist, ja die Beschränkung, welche dadurch auf die Mitglieder des Ausschusses geübt würde, würde geradezu eine Beschränkung wohlerworbener verfassungsmäßiger Rechte sämmtlicher Mitglieder des Hauses sein. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der ganze Paragraph unverändert angenommen werde, mit einziger Ausnahme der Worte „und vom 3. October 1861, Z. 38 des R. G. Bl." und es wird dann nur nothwendig sein, statt der Worte „in den Gesetzen" die einfache Zahl „in dem Gesetze" zu placiren.

Ich stelle nun den Antrag, daß diese Veränderung vorgenommen werde.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler lautet dahin, daß in den zwei vorletzten Zeilen die Worte: „und vom 3. October 1861, Z. 98 des R. G. Bl." weggelassen werden, und dem entsprechend statt der Worte „in den Gesetzen", die Worte „in dem Gesetze" gesetzt werden.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Der Herr Abgeordnete Schindler ist mit dem Ausschusse darin einverstanden, daß den Mitgliedern des Hauses, welche an den Ausschußberathungen theilnehmen, auch nach Schluß einer Session oder während einer Vertagung die Immunität zukommen solle.

Insoweit sind die beiden Anschauungen nicht verschieden. Ob es nun das hohe Haus für zweckmäßig hält, das Gesetz vom 3. October 1861, Z. 98 R. G. Bl., ausdrücklich zu beziehen und dadurch jeden Zweifel zu beheben, daß das Immunitätsgesetz auch nach Schluß der Session oder während einer Vertagung Anwendung zu finden habe, überlasse ich seiner Entscheidung.

Präsident: In Folge des gestellten Antrages werde ich §. 14 in der Art zur Abstimmung bringen, daß ich zuerst die Worte „und vom 3. October 1861, Z. 98 des R. G. Bl." weglasse und eine Zeile vorher statt „in den Gesetzen" „in dem Gesetze" sage; würde §. 14 in dieser Fassung angenommen, so ist die andere Alternative, der Ausschußantrag abgelehnt; im entgegengesetzten Falle werde ich §. 14, wie er vorliegt, zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schindler zustimmen, der den §. 14 so gefaßt wünscht, daß er lautet (liest): „Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes thätiger Ausschuß hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und Chefs der Centralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung angeführten und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des versammelten Reichsrathes in dem Gesetze vom 7. Juni 1861, Z. 63 des R. G. Bl., eingeräumten Rechte zu" sich zu erheben. (Geschieht.) Der Paragraph ist in dieser Fassung angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest): „§. 15. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 31. Juli 1861 und der Geschäftsordnungen der beiden Häuser bleiben auch für die Verhandlungen in Kraft, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphe das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Paragraphe beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Nun kommt der Titel des Gesetzes zur Abstimmung; er lautet (liest):

„Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe."

Präsident: Wünscht Jemand zum Titel das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Bei der Dringlichkeit des Gesetzes und den geringen Abänderungen, die das Gesetz heute erlitten hat, beantrage ich, daß die dritte Lesung des Gesetzes sogleich vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht das hohe Haus, daß das Gesetz im Zusammenhange nochmals vorgelesen werde? (Rufe: Nein!) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben absatzweise beschlossenen Gesetze in seiner Totalität ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist in dritter Lesung angenommen *).

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe als Verhandlungsgegenstände für die nächste Sitzung nur die erste Lesung der heute angekündigten Regierungsvorlagen. Ich möchte dem hohen Hause vorschlagen, mit Rücksicht darauf, daß bei der ersten Lesung der Regierungsvorlagen nach der Geschäftsordnung die Wahl der Ausschüsse stattzufinden hat und hier voraussichtlich mehrere und wichtige Ausschüsse gewählt werden sollen, und wenn auch nur Einer, dieser in großer Zahl gewählt werden müßte, eine Verständigung somit über die in die Ausschüsse zu entsendenden Mitglieder wünschenswerth erscheint, die nächste Sitzung erst auf Mittwoch anzuberaumen, wonach der morgige Tag eben der Verständigung und Vorberathung gewidmet wäre.

Wird vielleicht ein Gegenantrag gestellt?

(Niemand meldet sich.) Ich beraume also die nächste Sitzung für Mittwoch 10 Uhr an; Gegenstand der Tagesordnung ist außer den Einkäufen u. s. w. die erste Lesung der Regierungsvorlagen, beziehungsweise die Wahl der dießfalls zu bestellenden Ausschüsse; der Herr Archivdirector versichert mich, daß die Vorlagen vollständig gedruckt sich in den Händen der Mitglieder in der nächsten Sitzung befinden werden.

Die Herren Mitglieder des Petitionsausschusses werden eingeladen, sich morgen um 11 Uhr zu einer Sitzung einfinden zu wollen.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

*) Der Wortlaut desselben folgt im Anhange.

Anhang.

Gesetz

über die

Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe.

(Vom Abgeordnetenhause in 3. Lesung am 17. Juni 1867 angenommen.)

§. 1.

Umfangreiche, verfassungsmäßig an den Reichsrath gelangende Gesetzentwürfe können der Behandlung nach dem in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Verfahren unterzogen werden.

§. 2.

Zur Anwendung dieses Gesetzes ist in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß der beiden Häuser des Reichsrathes und die Genehmigung des Kaisers nothwendig.

§. 3.

Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuß, und es beginnen die Berathungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde.

§. 4.

Das Haus kann zunächst beschließen, daß der Ausschuß vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe ausgeführten und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe.

Auch ohne diesen Beschluß kann der Ausschuß, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten.

Dieser Bericht ist in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln.

§. 5.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittheile der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind.

§. 6.

Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschußberathungen beizuwohnen.

Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuß vor der Schlußberathung schriftlich formulirte Anträge zu leiten und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen.

Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen und ist über jeden derselben abzustimmen.

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, solche Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußberichte bekannt zu geben.

§. 7.

Sobald die Schlußberathung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat.

§. 8.

Die Beschlüsse werden nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung des Reichsrathes dem anderen Hause mitgetheilt und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuß zur Vorberathung gewiesen.

§. 9.

Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 10.

Hat auch der letztere Ausschuß seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so hat das im §. 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

§. 11.

Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, daß die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers.

§. 12.

Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken.

Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen.

Während der Session von Landtagen, welchen Ausschußmitglieder angehören, finden Sitzungen nicht statt.

§. 13.

Bei jedem Zusammentreten des Reichsrathes bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrath inzwischen erloschen ist (§. 17, alinea 3 des Grundgesetzes über die Reichsverfassung), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt.

§. 14.

Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes thätiger Ausschuß hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und Chefs der Centralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung angeführten und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des versammelten Reichsrathes in dem Gesetze vom 7. Juni 1861, Z. 63 des R. G. Bl. eingeräumten Rechte zu.

§. 15.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 31. Juli 1861 und der Geschäftsordnungen der beiden Häuser bleiben auch für die Verhandlungen in Kraft, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 10. Sitzung der 1. Session am 19. Juni 1867.

Inhalt: Mittheilungen des Präsidenten: a) über die **Ausführung** des Beschlusses, betreffend die **Beileidsbezeigung** über das Ableben Ihrer kaiserlichen Hoheit der **Frau Erzherzogin Mathilde**; b) über die an mehrere Abgeordnete ergangene **Aufforderung zum Erscheinen** im Hause. — Petitionen. — **Interpellation** des Abgeordneten Schindler an das Handelsministerium, betreffend den **Abschluß von Handelsverträgen.** — **Erste Lesung** der Regierungsvorlagen: a) der Gesetze, betreffend **Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des §. 13** desselben, über **Ministerverantwortlichkeit** und betreffend die **Delegationen** (Wahl eines Ausschusses zur Berichterstattung über die formelle Behandlung derselben); b) des **Wehrgesetzes** und des Gesetzes, betreffend das **allgemeine Wehrrankgebot.** (Wahl eines Ausschusses.) — Ankündigung des **Antrages** des Abgeordneten **Skene,** betreffend die Wahl eines **Finanzausschusses.**

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Barewicz, Schürer, Wolf,** Baron **Widmann.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist in beschlußfähiger Zahl versammelt, ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Barewicz liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Das Präsidium des Hauses hat in Ausführung des Beschlusses des hohen Hauses aus der letzten Sitzung heute Sr. kais. Hoheit dem Herrn Erzherzog Albrecht aus Anlaß des betrübenden Ereignisses des Ablebens Ihrer kais. Hoheit der Frau Erzherzogin Mathilde die Gefühle und Gesinnungen des Hauses ehrerbietigst ausgesprochen. Se. kais. Hoheit hat diesen Ausdruck huldvoll entgegen genommen und mich beauftragt, dem hohen Hause seinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Abgeordnete von Streeruvitz durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen.

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzutheilen, daß ich auf Grundlage der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung folgende Herren Mitglieder des Abgeordnetenhauses, nämlich die Herren Dr. Franz Brauner, Joseph Hubik, Alois Kleveta, Dr. Carl Kořistka, Joseph Machaček, Dr. Anton Borák, Wenzel Pour, Dr. Franz Ladislaus Rieger, Dr. Joseph Riha, Ferdinand Schulz, Dr. Carl Sladkowský, Dr. Franz Svestka, Dr. Pravoslav Trojan, Anton Vaněk, Wenzel Zelený, Franz Zikmund auffordere, im Hause zu erscheinen und an den Sitzungen theilzunehmen, oder ihre Verhinderung zu rechtfertigen, widrigens nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung dieselben als ausgetreten zu betrachten seien.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen.

Schriftführer **Barewicz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser übergibt die Petition der Lohgärber zu Braunau in Böhmen, dahin gehend, daß das Lohe bei dessen Ausfuhr mit einem Zolle belegt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Skene überreicht die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Brünn um Ausdehnung der mit dem Gesetze vom 16. August 1865 zugestandenen Steuerfreiheit bei Neu- oder Umbauten auf einen weiteren angemessenen Zeitraum über das Jahr 1867 hinaus."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst übergibt die Petition der im Prager Schuldenarreste inhaftirten Individuen um Aufhebung der Schuldhaft."

„Reichsrathsabgeordneter Wolf überreicht die Petition des Stadtrathes von Eger um Verlängerung von steuerfreien Jahren in der Zeitdauer, wie solche in der Allerhöchsten Entscheidung vom 16. August 1865 enthalten ist."

Präsident: Wenn kein besonderer Antrag eingebracht wird, werde ich diese Petitionen dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung mittheilen.

Mir ist folgende Interpellation des Abgeordneten Schindler und Genossen an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft übergeben worden.

Schriftführer **Schürer** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Schindler und Genossen an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft.

Die kaiserliche Regierung hat in der Zeit vom Schlusse der letzten Reichsrathssession bis zum Beginne der gegenwärtigen mit fremden Mächten Handelsverträge abgeschlossen, durch welche neue Zollsätze eingeführt wurden, und ein unverkennbarer Einfluß auf die inländische industrielle Production ausgeübt wird.

Es steht zu erwarten, daß die kaiserliche Regierung nicht unterlassen wird, die Gründe und Erfolge dieser, mit Nichtbeachtung des §. 10, lit. B. des für die dießseitigen Reichsländer in voller Wirksamkeit stehenden Grundgesetzes über die Reichsvertretung geschehenen Vertragsabschlüsse dem Reichsrathe vorzulegen.

Sicherem Vernehmen nach ist aber die kaiserliche Regierung auch gegenwärtig damit beschäftigt, neue Handelsverträge mit fremden Mächten abzuschließen und in dieselben neue Zollsätze und Verkehrsbestimmungen aufzunehmen.

Indem die Gefertigten die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß die kaiserliche Regierung nach der vollzogenen Reintegrirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung es unterlassen werde, mit Verletzung dieses Grundgesetzes weitere Handelsverträge abzuschließen, stellen die Gefertigten an das hohe k. k. Handelsministerium die Frage:

1. ist die Regierung gesonnen, die gegenwärtig im Stadium der Negotiation befindlichen Handelsverträge mit fremden Mächten vor deren definitiven Abschlusse dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; oder

2. aus welchen Gründen glaubt dieselbe von der Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Verpflichtung absehen zu dürfen?

Schindler.
Groß (Reichenberg).
Wolfrum.
Dr. Bernh. Pauer.
Dr. Roser.
Froschauer.
Seyffertitz.
Wolf.
Dürckheim.
Freih. v. Weichs.
Dr. Banhans.
Dr. Klier.
Plankensteiner.
Dietrich.
Zedtwitz.
Dr. Lovro Toman.
Wahl.
Victorin.
Leeder.
Wickhoff.
Herbst.
M. Gschnitzer.
Lohninger.
Dr. v. Lumbe.
Zeidler.
Dr. Zaillner.
Herrmann.
Tunner.
Lax.
J. Schlegel.
Dr. Berger.
Dr. Leonardi.
Mertlitsch.
Guszalewicz.
A. Müller.
Prato.
Baron Limbeck.
D. Daubek.
Dr. Dienstl.
Dr. Kaiser.
Kaiserfeld.
Schürer.
Winterstein.
Dr. Vidulich.
Anton Cerne.
St. Ljubiša.
Geusau.
Kuenburg.
Proskowetz.
Jessernigg.
Schneider.
Dr. Klun.
Svetec.
Johann Lipold.
Alois Lentscheck.
Jäger."

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsident: Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung der Regierungsvorlagen über die Abänderung des Februarpatentes, die Abänderung des §. 13, über die Ministerverantwortlichkeit und über die Delegationen.

Wird von Seite der Herren Minister das Wort gewünscht?

(Es wird nicht das Wort verlangt.)

Stellt Jemand einen Antrag bezüglich der Behandlung dieser Regierungsvorlagen?

Abgeordneter **Winterstein**: Ich habe die Ehre gehabt, dem Präsidium einen Dringlichkeitsantrag über die Behandlung dieser Regierungsvorlagen zu übergeben; ich ersuche den Herrn Präsidenten die Güte zu haben, diesen Dringlichkeitsantrag zur Verlesung bringen zu lassen.

Schriftführer **Barewicz** (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei ein Ausschuß zu wählen, welcher die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten hat, in welcher Weise die Regierungsvorlagen, und zwar

a) das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird;

b) das Gesetz, wodurch der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird;

c) das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister;

d) das Gesetz über die Delegationen zu behandeln sind.

2. Dieser Ausschuß habe aus 9 aus dem Hause zu wählenden Mitgliedern zu bestehen.

3. Dieser Ausschuß habe in Anwendung der nach §. 41 der Geschäftsordnung zulässigen Abänderungen Punct a, c, d, e seinen Bericht am 21. dieses Monats mündlich dem Hause zu erstatten.

Winterstein.
Kuranda.
Kaiserfeld.
Gschnitzer.
Lahner.
Dr. Pauer.
Dr. Sturm.
Leeder.
Dietrich.
Tunner.
Dr. Leonardi.
Prato.
Dehne.
Dienstl.

Klier.
Pratobevera.
Tinti.
Laffer.
Herbst.
Banhans.
Schlegel.
Dr. Roser.
Lohninger.
Wickhoff.
Dr. Franz Groß.
Kardasch.
Schürer.
Dr. Daubek.
Seyffertitz.
Wolfrum.
Froschauer.
Plankensteiner.
Zedtwitz.
Lax.
Herrmann.
R. v. Limbeck.
Dr. Kaiser.
Dr. Mertlitsch.
Waser.
Stieger.
Brestel."

Präsident: Nach §. 41 der Geschäftsordnung ist die Debatte über einen solchen Antrag auf die Frage der Dringlichkeit einzuschränken. Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort über den Antrag wünscht, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche dem gestellten Antrage beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich werde, wenn die anderen Gegenstände der Tagesordnung erledigt sind, das hohe Haus auffordern, diese Wahl des aus dem Hause zu wählenden Ausschusses von 9 Mitgliedern zu vollziehen.

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Ich bitte, Herr Präsident, über den Antrag selbst ist meines Wissens noch nicht abgestimmt worden, sondern vorläufig nur über die Dringlichkeit.

Präsident: Sie haben Recht. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Winterstein in merito beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend das Wehrgesetz und das allgemeine Wehraufgebot. Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich beantrage, daß sämmtliche, die Wehrpflicht betreffenden Regierungsvorlagen einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 12 Mitgliedern zur verfassungsmäßigen Vorberathung übergeben werden.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Wahl auf die nächste Tagesordnung setzen. (Allgemeine Rufe: Heute!) Sie wird also noch heute vorgenommen werden.

Damit wäre die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich habe dem hohen Hause noch bekannt zu machen, daß mir vom Herrn Abgeordneten Skene und Genossen ein Antrag folgenden Inhaltes übergeben worden ist:

Schriftführer **Barewicz** (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei ein Comité von 12 Mitgliedern aus der Mitte des Hauses zu wählen, um die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen und, wenn erforderlich, Anträge zu stellen, die den Interessen der hier vertretenen Länder entsprechen.

Alfred Skene.
Proskowetz.
Beeß.
Skrinzi.
Herbert.
Loudon.
Widmann.
Dietrich.
Tinti.
Sturm.
Roser.
Hanisch.
Schlegel.
Klun.
Plankensteiner.
Kübek.
Cerne.
Vidulich.
Colombani.
Pajer.
Lapenna.
Eichhoff.
Dubski."

Präsident: Ich werde den Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Herr Präsident! Ich stelle den Antrag, daß die von dem hohen Hause soeben beschlossenen zwei Ausschüsse heute noch gewählt werden, um einem weiteren Zeitverluste zu entgehen.

Präsident: Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Niemand meldet sich.)

Da dieß nicht der Fall ist, so werde ich unmittelbar zur Wahl schreiten, und zwar zuerst zur Wahl des vom Herrn Abgeordneten Winterstein beantragten Ausschusses, sodann zur Wahl desjenigen Ausschusses, den Herr Abgeordneter Schindler beantragt.

Ich ersuche folgende Herren, das Scrutinium zu übernehmen:

Dr. Landesberger, Baron Loudon, Dr. Pajer, Pockstaller, Dr. Schubert, R. v. Rogawski, Dr. Toman, Steffens, Dr. Daubek, Dr. Jäger, Kardasch, Dr. Klier.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben.

(Geschieht. — Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich unterbreche die Sitzung bis zum Abschlusse des Scrutiniums.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 10 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 11 Uhr 40 Minuten:)

Das Ergebniß des Scrutiniums ist folgendes: Stimmzettel wurden abgegeben 150.

Es beträgt daher die absolute Majorität 76 Stimmen.

Gewählt erscheinen die Herren:

Ziemialkowski	mit	148 Stimmen
Dr. Herbst	„	140 „
Dr. v. Kaiserfeld	„	140 „
Freiherr v. Pratobevera . .	„	140 „
Dr. Sturm	„	135 „
Dr. Leonardi	„	118 „
Dr. Demel	„	117 „
Winterstein	„	92 „
Dr. Ritter v. Waser	„	88 „

Wir schreiten nunmehr zur zweiten Wahl, zu jener des Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung über das Wehrgesetz und das allgemeine Wehraufgebot.

Ich ersuche um die Abgabe der Stimmzettel und sohin dieselben Herren Scrutatoren um Vornahme des Scrutiniums. Bis zum Ausgange des letzteren unterbreche ich die Sitzung. (Unterbrechung der Sitzung nach geschehener Abgabe der Stimmzettel um 11 Uhr 45 Minuten. — Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 25 Minuten.)

Das Scrutinium hat folgendes Ergebniß geliefert: Stimmzettel wurden 147 abgegeben. Die absolute Mehrheit beträgt demnach 74. Diese erhielten folgende Mitglieder:

Schindler	145 Stimmen
Dr. Franz Groß	144 „
Freiherr v. Petrino	143 „
Skene	142 „
Freiherr v. Geusau	138 „
Lohninger	135 „
Graf Zedtwitz	132 „
Leeder	132 „
Ritter v. Wezyk	128 „
Ritter v. Zbyszewski	126 „
Dr. Ritter v. Scrinzi	96 „
Freiherr v. Seyffertitz	91 „

Hiernach sind alle 12 Mitglieder gewählt.

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nach dem Beschlusse, den das hohe Haus bezüglich der Berichterstattung über die Behandlung der Regierungsvorlagen gefaßt hat, ist am 21., d. i. am Freitag, Sitzung.

Auf die Tagesordnung setze ich:

Die Wahl der Schriftführer, nachdem ein Monat abgelaufen ist; ferner die Begründung des Mühlfeld'schen Antrages in Betreff der Aenderung des §. 120 der Strafproceßordnung; den Bericht des heute gewählten Ausschusses über die Behandlung der Regierungsvorlagen und die Berichte des Petitionsausschusses, soweit dieselben bis Freitag fertig und an das Präsidium abgegeben sein werden.

Wünscht Jemand über die Tagesordnung das Wort?

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Ich möchte dem Herrn Präsidenten die Bitte vortragen, gefälligst dafür Sorge tragen zu wollen, daß ein Uebelstand, der in den früheren Sessionen wiederholt eintrat, sich nicht heuer wiederhole, daß nämlich dem hohen Hause nicht vorher bekannt gegeben worden ist, welche Petitionen von Seite des Petitionsausschusses der Berichterstattung harren. Ich glaube zwar nicht, daß jeder Abgeordnete, der eine Petition überreicht, die Verpflichtung hat, für dieselbe zu sprechen, aber in vielen Fällen ist es sowohl dem Abgeordneten, der eine Petition überreichte, als auch anderen Mitgliedern höchst wünschenswerth, zu wissen, über welche der Petitionen Bericht erstattet werden wird.

Nachdem daher die nächste Tagesordnung ohnehin ziemlich überladen ist, würde ich mir die Bitte erlauben, daß der Bericht des Petitionsausschusses entweder von der Tagesordnung abgesetzt, oder daß der Herr Obmann des Petitionsausschusses ersucht werde, bekannt zu geben, über welche Petitionen in der nächsten Sitzung Bericht erstattet werden wird. (Zustimmung.)

Präsident: Ist der Herr Obmann des Petitionsausschusses oder dessen Stellvertreter in der Lage, darüber Auskunft zu geben?

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): Ich erlaube mir die Bemerkung, daß unter den Petitionen, die vorkommen werden, den ersten Rang die Petition der Stadt Wien bezüglich der Befestigung einnimmt. Die übrigen Petitionen, welche vorkommen, sind mir augenblicklich nicht genau gegenwärtig; ich kann nur im Allgemeinen sagen, daß dieselben von geringerem Interesse sind (Unruhe), bis auf die Petition, betreffend die Franz Josefs-Bahn, welche auch von größerer Bedeutung ist.

Präsident: Es kommt wohl nicht auf das Urtheil eines Mitgliedes des Petitionsausschusses an, in wieferne eine Petition von größerer oder geringerer Wichtigkeit ist, darüber wird seinerzeit, wenn der Bericht des Petitionsausschusses vorliegen wird, das Haus entscheiden, und ich glaube, wir wollen darüber keine Debatte pflegen, ob eine oder die andere Petition von größerer oder geringerer Wichtigkeit ist. Ich werde alle bis Freitag von dem Petitionsausschusse einlangenden Petitionen auf die Tagesordnung setzen und werde für den vorliegenden Fall, wenn fernerhin im Sinne der Winterstein'schen Bemerkung vorgegangen werden soll, das Mittel zur Sanirung an die Hand geben, daß das hohe Haus beschließen könne, einzelne Berichte von der Tagesordnung abzusetzen.

Ich muß auf der anderen Seite dem gegenüber bemerken, daß eine ziemliche Zahl von Petitionen ihrer Erledigung harrt und daß vielleicht eine größere Aufmerksamkeit den Petitionen zuzuwenden wäre, als

es in früheren Sessionen geschehen ist. (Bravo! Bravo!)

Ich will aber recht gerne im Sinne der von Seite des Herrn Abgeordneten Winterstein gefallenen Bemerkung fernerhin vorgehen und möglichste Vorsorge treffen, daß ich, wenn ich eine Berichterstattung des Petitionsausschusses ankündige, zugleich den Inhalt des Berichtes dem hohen Hause angeben kann. (Rufe: Sehr gut!)

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist also die nächste Sitzung Freitag; die Tagesordnung ist diejenige, die ich vorhin vorgetragen habe, nämlich die Wahl der Schriftführer, die Begründung des Mühlfeld'schen Antrages, der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlagen, endlich der Bericht des Petitionsausschusses, worunter die Berichte über die Petitionen wegen der Befestigung Wiens und in Betreff der Franz Josephs-Bahn.

Ich bitte die neugewählten Ausschüsse, sich unmittelbar nach der Sitzung zu constituiren. Ich glaube, der Saal wird groß genug sein, um die beiden Ausschüsse aufzunehmen und bitte daher, hier im Saale die Constituirung vorzunehmen und mir das Resultat bekannt zu geben.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 11. Sitzung der 1. Session am 21. Juni 1867.

Inhalt: **Interpellation** des Abgeordneten Kardasch und Genossen an den Leiter des Handelsministeriums, betreffend den Bau einer **Locomotivbahn von Linz nach Budweis.** — Petitionen. — Mittheilung des Justizministers, betreffend die von **Seiner Majestät erlassene Amnestie wegen strafbarer Handlungen politischer Natur** für alle Unterthanen der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder. — **Begründung** des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld auf **Aenderung des §. 120 St. P. O.** (Zuweisung an einen Ausschuß aus den Abtheilungen.) — **Bericht** des Ausschusses zur Vorberathung über die Behandlung der die **Verfassung betreffenden** Regierungsvorlagen. (Annahme des Antrages in zweiter und dritter Lesung und Wahl eines Verfassungsausschusses.) — **Dankesäußerung** des Hauses aus Anlaß der Allerhöchst verliehenen **Amnestie.**

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Wolf,** Baron **Widmann,** Baron **Loudon, Plankensteiner.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer Wolf, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Wolf liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Zur Vertheilung sind gelangt der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung über die Behandlung der die Verfassung betreffenden Regierungsvorlagen und der Antrag des Herrn Abgeordneten Skene und Genossen auf Einsetzung eines Finanzcomités.

Ich ersuche den Herrn Antragsteller Abgeordneten Skene, mir zu sagen, wann es ihm erwünscht ist, seinen Antrag in erster Lesung zu begründen.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich bitte, mir die Begründung in der nächsten Sitzung zu gestatten.

Präsident: Herr Adolph v. Nemèth hat mir zehn Exemplare seiner die Entschädigung für die Einstellung des Bahnbetriebes betreffenden Druckschrift überreicht; sie liegen in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Der Ausschuß zur Vorberathung über die Behandlung der Verfassungsvorlagen und der Ausschuß zur Vorberathung des Wehrgesetzes haben sich am 19. d. M. constituirt; es hat der erstere zum Vorsitzenden Freiherrn v. Pratobevera, zum Schriftführer Herrn Dr. Sturm und der letztere zum Vorsitzenden Herrn Baron Geusau, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. Franz Groß, zum Schriftführer Herrn Baron Seyffertitz gewählt.

Mir wurde soeben eine Interpellation von dem Herrn Abgeordneten Kardasch und Genossen überreicht, die ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringe.

Schriftführer Baron **Widmann** (liest):

„In der von Seite des k. k. Ministeriums herausgegebenen Denkschrift über die Eisenbahnen in Oesterreich wurde die Verbindung Linz-Budweis-Prag als Fortsetzung des damaligen Bahnprojectes Udine-Villach-Linz unter die Bahnlinien erst en Ranges eingereiht.

Der oberösterreichische Landtag, der Landesausschuß Oberösterreichs und Böhmens, die Handels- und Gewerbekammern von Prag, Linz und Budweis, sowie die Bezirksvertretungen des südlichen Böhmens haben der hohen Regierung in wiederholten übereinstimmenden Manifestationen auf das Eingehendste dargelegt, daß für bedeutende und wichtige Theile des Reiches der eheste Umbau der Strecke Linz-Budweis in eine Locomotivbahn — eine vitale Frage bilde.

Unseres Wissens ist auf keine dieser Einschreitungen von Seite der k. k. Regierung eine Erklärung erfolgt.

Die Kaiserin Elisabeth-Westbahn-Gesellschaft ist verpflichtet, die Pferdebahn Linz-Budweis bis zum Jahre 1874 in eine Locomotivbahn umzubauen, und hat sich zu dem bereit erklärt, unter gewissen Bedingungen den Umbau sofort in Angriff zu nehmen.

Mit Hinblick auf die unverkennbaren Vortheile, welche die schleunige Bewerkstelligung dieses Umbaues dem Verkehre Italiens, der Steiermark und Oberösterreich mit Böhmen und Deutschland bringen würde, und in der Ungewißheit über den Stand der dießfälligen Verhandlungen — stellen die Untergefertigten an das hohe k. k. Ministerium für Finanzen, Handel und Volkswirthschaft die Anfrage:

a) In welchem Stadium befinden sich gegenwärtig bei dem k. k. Ministerium der Finanzen, des

Handels und der Volkswirthschaft die Verhandlungen, betreffend die Verbindung Italiens, der Steiermark und Oberösterreichs durch eine Linz-Budweiser Dampfbahnlinie mit Böhmen und Deutschland?

b) Gedenkt die hohe k. k. Regierung zur Verwirklichung obenerwähnter, für Handel und Verkehr dringend gebetenen Verbindung, beziehungsweise des sofortigen Umbaues der Pferdeeisenbahn Linz-Budweis in eine Locomotivbahn im verfassungsmäßigen Wege die geeigneten Schritte zu thun?

Wien, im Juni 1867.

Kardasch.	Dürckheim.
Lippmann.	Roser.
Leeber.	Schürer.
Rosenauer.	Sturm.
Mayer.	Weichs.
Banhans.	Gschnitzer.
Steffens.	Prato.
Franz Groß.	Daubek.
Wahl.	Hanisch.
Kotz-Dobrž.	Figuly.
Herrmann.	Dietrich.
Haffner.	Stieger.
v. Limbeck.	Zaillner.
Müller.	Koforzowa.
Klier.	Korb-Weidenheim.
Wolfrum.	Desfours.
Wolf.	Beeß.
Schubert.	van der Straß.
Zedtwitz.	Christian Kotz.
Lumbe.	Zeidler.
Kremer.	Prosková.
Dehne.	Berchem-Haimhausen."
Pauer.	
Herbst.	

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**: Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation demnächst zu beantworten.

Präsident. Es sind folgende Petitionen eingelaufen:

Schriftführer Freiherr von **Widmann** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Wolfrum überreicht die Petition der Zwangsschänker und nicht brauberechtigten Bürgerschaft der Stadt Aussig, Leitmeritzer Kreises in Böhmen, um Aufhebung des Propinationsrechtes."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst übergibt die Petition der Sparcassedirection zu Hohenelbe in Böhmen um Entlastung von dem übermäßigen Steuerdrucke und um Einführung einer gleichmäßigen, dem Jahres-Reingewinne entsprechenden Leistung."

Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition des Franz Spindler, Eigenthümers der Realität Nr. 15 in Woleschnitz, Bezirk Eisenbrod in Böhmen, um Entlassung aus dem Militärverbande."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger unterlegt die Petition der Kupferbergbau-Gewerkschaft Bürgstein um Einlösung von 2000 Centnern schmelzbarer Kupfererze durch die k. k. Schmelzhütte zu Lend."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Pauer überreicht die Petition der Gemeindevertretungen von Hermannseifen und Polkendorf im Arnauer Bezirke um Belassung der assentirten Unterlehrer in ihrer zeitherigen Stellung als Volksbildner."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition der Arbeiter der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn um Erlassung eines Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger überreicht die Petition der Goldarbeiter Salzburgs um Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 26. Mai 1866 bezüglich des Feingehaltes der Goldwaaren."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition der Vertreter der Buschtehrader Eisenbahn und des Consortiums für eine Bahn von Saaz und Kommotau nach Karlsbad-Eger, Dr. Tragy und Joseph Kreß, um Vornahme der verfassungsmäßigen Behandlung der Commissionsentwürfe für die bezeichnete Eisenbahnlinie im Nordwesten Böhmens."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die von den Städten Saaz und Kommotau im Einverständnisse mit den Gemeinden des Saazer Kreises eingebrachte Petition um Veranlassung der beschleunigten Durchführung der zum Baue einer Eisenbahn von Prag über Saaz und Kommotau bis zum Anschlusse an das sächsische Eisenbahnnetz bereits ertheilten Concession."

Präsident: Ich werde diese Petitionen, wenn kein Antrag in einer anderen Beziehung gestellt wird, dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort gewünscht.

Justizminister Ritter v. **Komers**: Während der letzten zwei Jahre sind von Sr. Majestät sowohl wegen politischer als nichtpolitischer strafbarer Handlungen so viele Strafnachsichten und so viele Rehabilitirungen gewährt worden, daß ich zwar in diesem Augenblicke eben wegen ihrer großen Zahl nicht im Stande bin, ihre Ziffern mit Genauigkeit anzugeben, daß ich aber sicher nicht fehle, wenn ich behaupte, daß diese Strafnachsichten und Rehabilitirungen nach vielen Hunderten zählen. (Ruf rechts: Nach Tausenden!)

Es drängt mich das Herz dazu, es von dieser Stätte aus offen auszusprechen, daß Se. Majestät nie einen Begnadigungsantrag abgelehnt, den das Mi-

nisterium gestellt hat, ja, daß Se. Majestät häufig aus eigener Initiative dazu Anlaß gegeben haben.

Von diesen hochherzigen Gesinnungen haben Se. Majestät einen neuerlichen Beweis gegeben, indem Allerhöchstdieselben, eingedenk der vom Throne herab gegebenen Versicherung: über die Vergangenheit den Schleier der Vergessenheit breiten zu wollen, mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 20. d. M. (die Versammlung erhebt sich):

1. Allen Unterthanen der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Königreiche und Länder, welche seit dem 13. März 1848 (allgemeiner Beifall) bis zum Tage des Allerhöchsten Handschreibens wegen des Verbrechens des Hochverrathes, der Störung der öffentlichen Ruhe, des Aufstandes oder Aufruhres, in soferne diese beiden letzteren aus politischen Gründen oder Anlässen entstanden sind, wegen Vergehen oder Uebertretungen politischer Natur durch ein strafgerichtliches Erkenntniß, sei es auch durch ein Contumacial-Urtheil, schuldig erkannt oder blos aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden, alle Strafe, welche sie dafür etwa noch abzubüßen hätten und zugleich alle mit den erwähnten strafgerichtlichen Erkenntnissen verbundenen gesetzlichen Folgen, aus Gnade nachgesehen. (Lang anhaltender, stürmischer Beifall.)

2. Allen Unterthanen der erwähnten Königreiche und Länder, welche sich der strafgerichtlichen Verfolgung wegen einer der genannten zwischen dem 13. März 1848 und dem 15. December 1866, als dem Tage der von Sr. Majestät zuletzt gewährten umfassenden Amnestie, begangener strafbarer Handlungen politischer Natur durch Entfernung aus dem Kaiserstaate oder durch Verbergung innerhalb desselben entzogen haben, die straffreie Rückkehr in den österreichischen Kaiserstaat, sowie den nicht zu beanständenden dauernden Aufenthalt in demselben in der Art bewilligten, daß sie wegen dieser strafbaren Handlungen weder eine strafgerichtliche Verfolgung oder Strafe, noch sonstige nachtheilige Rechtsfolgen zu erleiden haben sollen. (Allgemeiner Beifall.)

3. Mich gleichzeitig beauftragten, zu erheben, welche von den wegen strafbarer Handlungen der erwähnten Gattung seit dem 15. December 1866 anhängig gewordenen strafgerichtlichen Untersuchungen ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Wege der Gnade niedergeschlagen werden können und darüber bezüglich jeder einzelnen dieser Untersuchungen Sr. Majestät Anträge zu unterbreiten.

Indem ich die Ehre habe, dieß dem hohen Hause mitzutheilen, erlaube ich mir beizufügen, daß wegen des Vollzuges dieses Allerhöchsten Gnadenactes bereits das Entsprechende veranlaßt worden ist. (Beifall.)

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Schriftführerwahl. Ich ersuche die Herren, die Namen der zu wählenden Schriftführer zu verzeichnen und die Stimmzettel sodann abzugeben. (Die Stimmzettel werden abgegeben. — Nach Abgabe derselben:) Ich schlage dem hohen Hause vor, das Scrutinium durch das Bureau vornehmen zu lassen und das Ergebniß desselben in der nächsten Sitzung zur Kenntniß zu nehmen. Ist das hohe Haus damit einverstanden? (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen wegen Abänderung des §. 120 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853.

Ich ertheile dem Herrn Dr. v. Mühlfeld das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Seit in dem österreichischen Strafverfahren das Princip der Unmittelbarkeit Eingang gefunden hat, ist es mir als eine arge Inconsequenz vorgekommen, daß nach dem in dem Antrage, welchen ich mir einzubringen erlaubte, berufenen §. 120 der Strafproceßordnung, welche heut zu Tage gilt, in Anſehung dieses Principes, soweit es sich um Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, frägt, eine Abweichung stattfindet.

Während nämlich das Princip der Unmittelbarkeit in dem Strafverfahren bekanntermaßen darin besteht, daß unter Anderem der erkennende Gerichtshof auch die Zeugen selbst sieht und hört, welche jene Aussage, auf die hin der Beschuldigte, sei es entweder für schuldig erklärt oder für schuldlos anerkannt und freigesprochen werden soll oder nicht, abgeben; während nach dem erwähnten Principe die Zeugen ihre Aussagen vor dem erkennenden Gerichtshofe abzulegen haben, und zwar sowohl die Zeugen der Anklage, wie der Vertheidigung, und während der Zeuge, nachdem jeder, der dem Richtercollegium angehört, das Recht hat, Fragen an ihn zu stellen, so mit seiner Aussage das Kreuzverhör vor allen Seiten und Richtungen zu bestehen hat, damit er aus demselben geläutert hervortrete: ist nach dem bezogenen Paragraphen der Strafproceßordnung eine Abweichung bezüglich derjenigen Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, dahin gemacht, daß solche Personen regelmäßig zur Schlußverhandlung nicht vorzuladen sind, sondern sich in Anſehung ihrer mit der Vorlesung ihrer Aussagen, die im Untersuchungsverfahren abgegeben wurden, zu begnügen ist. In soferne das Gericht fände, daß aber doch die Vernehmung eines derartigen Zeugen auch bei der Schlußverhandlung erforderlich ist, soll nach dem wiederholt bezogenen Gesetzesparagraphen sich von Seite des Gerichtes an den Gerichtsherrn der Militärpersonen gewendet werden, und von diesem hängt es ab, ob es gestattet werde, ob die Erlaubniß ertheilt werde, daß eben diese Militärperson Zeugenschaft in der

Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichtshofe abgebe oder nicht.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß jene Erlaubniß sehr selten ertheilt wird, und ich brauche wohl nicht eines der recentesten Beispiele anzurufen, wo jene Erlaubniß am hiesigen Platze verweigert wurde, und wo die weitere Verfolgung der Sache das Resultat hatte, daß ein anderer, allgemein erlassener Begnadigungsact mitunter auch ausgedehnt wurde auf Fälle, die in Wien vorkamen, die nicht unter jenen Begriff zu subsumiren waren, aber nur ausnahmsweise einbezogen wurden, statt daß es erreicht wurde, daß jener Zeuge vom Militärstande, um den es sich handelte, zur Schlußverhandlung vorgelassen, beziehungsweise ihm die Erlaubniß ertheilt worden wäre, sich vernehmen zu lassen.

Wenn nun unsere Strafproceßordnung das Princip der Unmittelbarkeit, über das ich mich in soferne näher ausließ, als ich die frühere Schilderung gab, wenn, sage ich, die Strafproceßordnung dieses Princip anerkannte und zur Anwendung vorschrieb, dann kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eben in den Zwecken des Strafverfahrens, in der Zweckmäßigkeit der Methode, wornach der erkennende Gerichtshof selbst die Zeugen vernimmt, wornach sie das Zeugniß vor ihm abgeben, der Grund gelegen ist. Man braucht nur das sich zu vergegenwärtigen, so wird klar, daß, wenn das zweckmäßig ist im Allgemeinen, es im Besonderen, soweit es sich um Zeugen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, handelt, gleichfalls zweckmäßig sein müsse. Ja, wenn man, wie nicht bezweifelt werden dürfte, anerkennt, daß, um eine richtige Erwägung, ein begründetes Urtheil von Seite des Richters zu erwarten, es unumgänglich nothwendig ist, daß er die Zeugen selbst sieht und hört, daß es unbedingt nothwendig sei, es habe der Zeuge, um als glaubwürdig nach seiner persönlichen Beschaffenheit wie nach seinen Aussagen zu erscheinen, eben das Zeugniß vor dem erkennenden Gerichtshof abzulegen, so ist es eine Inconsequenz, um mich nicht eines anderen Ausdruckes zu bedienen, wenn davon eine Ausnahme, eine Abweichung stattfinden soll, soweit es sich um Militärpersonen als Zeugen handelt.

Man muß sich daher billig fragen: wenn der Natur der Sache nach die Anforderung dahin geht, daß auch Militärpersonen als Zeugen vor dem erkennenden Gerichtshofe ihre Zeugenschaft abgeben sollen, worin ist denn der Grund zu finden, um deßwillen eine solche unzweckmäßige Abweichung gerechtfertigt wäre?

Geht man, dieser Frage folgend, in die Erörterung ein, so culminiren eigentlich alle Gründe, alle Motive, die man für diese Abweichung angibt, in einer besonderen Rücksicht auf die sogenannte Standesehre des Militärs, auf die Ehre, welche der Militärkörper in Anspruch zu nehmen habe, und worauf gewissermaßen eine Art von Vorrecht gerade diesem, aus dem Volke ausgeschiedenen Theile der Staatsbürger zukommen soll.

Ich muß nun gleich im Vorhinein einem solchen Anspruche, einem solchen Vorrechte entgegentreten und glaube, daß man es zugestehen wird müssen, es ist kein Grund abzusehen, warum der von mir erwähnte ausgeschiedene Theil der Staatsbürger ein mehreres und besonderes Vorrecht auf Ehre haben (Bravo! links) und um deßwillen jene Abweichung, jene Ausnahme beanspruchen soll, die ich eben zu tadeln mir erlaubt habe. (Bravo! links.) Auch derjenige Mann, der nicht mit dem Schwerte in der Hand, sondern statt des Schwertes die Feder benützend die wichtigsten Staatsschriften im Interesse des Staates ausarbeitet, scheint mir, hat als Mann von Ehre mit gleichem Rechte zu gelten (Bravo! links); und derjenige, der weder Schwert, noch Feder benützt, der aber mit beredtem Munde das Interesse des Staates vor Gericht oder an anderen Orten vertritt, oder das Interesse von Privaten versicht, oder der die Jugend unterrichtet und lehrt, sie Alle haben den gleichen Anspruch auf die Ehre, und eben darum hat jener Militärkörper, jener ausgeschiedene Theil, der dem Militärdienste sich gewidmet hat, vor anderen Staatsbürgern keinen mehreren Anspruch auf Ehre. (Bravo! links.) Der Priester, der im Tempel des Herrn dient, er sei der Oberhirt einer Diöcese oder der Pfarrer, Pastor einer Gemeinde, welcher die Werke der Religion spendet, Niemand wird sagen können, daß ein solcher Mann weniger Anspruch auf Ehre habe, nicht gleichberechtigt in Ansehung der Ehre mit dem Militärkörper sei. (Bravo! rechts.)

Aber auch der Fabrikant, dessen veredelte Producte nicht nur im Lande, sondern auch weit über die Gränzen des Landes hinaus den Ruf seines Vaterlandes verbreiten, oder der Kaufmann, der zur See oder zu Land den Verkehr dieser Producte vermittelt, sie haben nicht minder den Beruf, von dem wir sagen müssen, er ist ein ehrenvoller. Und selbst der stille und fleißige Gewerbsmann, der im Schweiße seines Angesichtes dem Erwerbe nachgeht, um dadurch jene Kreuzer zu gewinnen, womit er die Steuern zahlt, von denen die Armee erhalten wird (Beifall), damit sie in Gefahr und Noth dem Vaterlande und dem Kaiser Hilfe biete (Beifall), wohnt dieselbe ehrenvolle Verpflichtung inne, welche einem Militär eigen ist; alle Staatsbürger, sie mögen was immer für einen Stand haben, sie sind einander gleich in Bezug auf die Ehre. (Bravo! Bravo!)

Darin also liegt ein Grund der Abweichung nicht, er kann nie gefunden werden.

Es hat allerdings ein Marschall in der heiligen Stadt sich dahin ausgesprochen, daß die Stützen der Gesellschaft die Kirche und die Armee seien. Ich bestreite auch diesen Satz, und sage: Das Volk im Staate ist Alles und die Regierung hat sich auf das Volk zu stützen, (Bravo!) jeder Staatsbürger, er

nehme was immer für eine Stellung ein, er gehöre dem Volke an. (Bravo! Bravo!)

Der Standpunct der Ehre also an und für sich ist nicht geeignet, jene Ausnahme, die ich bestreite, zu begründen. Man möge einen gewissen Gesichtspunct, eine gewisse Seite erfassen, wo, die äußere Ehre in Betracht ziehend, man von Ansehen und Würde spricht, und möge in der Frage weiter gehen und sich fragen: Sollte es denn in der That der Fall sein, daß das Ansehen und die Würde eines Militärs dadurch einen Abbruch erleidet, daß er Zeugenschaft abgibt vor einem erkennenden Gerichtshofe, daß er Zeugenschaft abgibt vor Männern, die das Richteramt üben im Namen des Kaisers, in deren Händen die Wage der Gerechtigkeit die Schuld und Unschuld und den Grad derselben, aber auch den Verlust der Freiheit auf Jahre hin und selbst des Lebens zur Strafe abwägt; vor einem Stande, der nach dieser Seite seine Aufgabe zu erfüllen hat, scheint mir, kann unmöglich Ansehen und Würde irgend Jemand deßhalb von der Gegenwart und dem Erscheinen vor Gericht, von der Ablegung einer Zeugenschaft befreien, weil diese dadurch beeinträchtiget würden.

Wenn heute in einer Strafsache ein Bischof als Zeuge zu berufen ist — und wir haben diesen Fall gehabt — so war davon keine Rede, daß er um seines Ansehens und seiner Würde willen nicht vor dem erkennenden Gerichtshofe zur Schlußverhandlung erscheinen dürfte, und wenn ein Minister genöthiget war, als Zeuge vor einem Gerichtshofe zu erscheinen, er hat sich nicht geweigert — und auch davon haben wir schon am hiesigen Platze ein Beispiel gehabt — Zeugenschaft abzulegen. Warum sollte also ein Militär, sei er ein der Mannschaft Angehöriger oder ein Officier noch so hohen Grades, seinem Ansehen oder seiner Würde etwas dadurch vergeben, daß er eben auch vor dem erkennenden Gerichtshofe Zeugniß abgibt. Worin soll es denn also eigentlich liegen?

Ist es die Zeugenschaft an und für sich? — die kann in nichts der Würde und dem Ansehen abträglich sein, nicht einmal nach der Ansicht der Strafprocessordnung, die heute noch jene Ausnahme, welche ich anfechte, enthält; denn eben der von mir angerufene §. 120 verhält ja doch auch die Militärpersonen zur Zeugenschaft; aber zu welcher Zeugenschaft? Zur Zeugenschaft im Untersuchungsverfahren, zur Zeugenschaft vor dem Untersuchungsrichter oder vor dem Militärrichter. Welcher Unterschied ist denn zwischen der Zeugenschaft in der Schlußverhandlung und der Zeugenschaft vor dem Richter, der, sei es, selbst Untersuchungsrichter ist, oder von dem Untersuchungsrichter wegen Vernehmung requirirt wird? — Kein anderer Unterschied, als daß in der Schlußverhandlung öffentlich Zeugniß gegeben wird und vor dem Richter im Untersuchungsverfahren geheim. Nun, meine Herren, das scheint mir doch unmöglich, daß es dem militärischen Ansehen, der militärischen Würde Abbruch thäte, wenn für die Wahrheit, für das Recht offenes Zeugniß gegeben wird. (Rufe: Bravo! Sehr gut!) Soll denn die Heimlichkeit ehrenvoller sein, dann müssen die Gerichte der Inquisition der Kirche im höchsten Grade ehrenvoll gewesen sein. (Heiterkeit.)

Und wenn der Militärist, wenn der General, und wenn der Soldat aus dem Mannschaftsstande vor dem Untersuchungsrichter oder vor einem anderen Richter im Geheimen Zeugenschaft abgeben können, dann werden doch die Männer sich nicht scheuen, das öffentlich zu thun, in deren Beruf es liegt, selbst den Kugelregen nicht zu scheuen. (Rufe: Sehr gut! Bravo!)

Offenheit ist ein Criterium der Aufrichtigkeit und der Ehrenhaftigkeit, und der Zeuge, der zwar im Geheimen einen Anderen verdächtigt, aber öffentlich nicht auftreten möchte, um die Zeugenschaft desjenigen zu geben, was er im Geheimen als wahr bestätigt, der spielt mehr die Rolle eines geheimen Polizeiagenten als eines unparteiischen Zeugen. (Lebhaftes Bravo von allen Seiten. Rufe: Sehr gut!)

Ich gehe weiter; mir scheint, nicht nur Würde und Ansehen des Militärs wird nicht beeinträchtigt dadurch, daß die ihm angehörigen Personen vor dem erkennenden Gerichtshofe öffentlich Zeugenschaft abgeben, sondern ich sage, es ist eine Beleidigung der Armee, daß man sie von diesem Zeugnisse ausgeschlossen anzusehen hat; (Bravo!) und wenn ich je die Ehre gehabt hätte, Minister des Krieges zu sein, ich würde mich aufgefordert gefunden haben, im Namen und im Interesse der Armee gegen eine solche Beleidigung einzuschreiten, und je eher, je lieber dieses Privilegium, das ich ein Privilegium odiosum nenne, zu beseitigen. (Lebhaftes Bravo.)

Es ist nach allem Dem, wie mir scheint, niemals zu bestreiten, daß dieses Vorrecht oder der Nachtheil, welcher durch den §. 120 der St. P. O. in Ansehung des Militärkörpers ausgesprochen ist, abgeschafft werden soll, abgeschafft werden soll zum Zwecke der Handhabung der Gerechtigkeit und um die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze auch in dieser Richtung zur Wahrheit zu machen.

Damit ist mein Antrag der Hauptsache nach begründet, denn ich halte es nur für eine Nebensache, daß in dem Antrage allerdings auch noch ein anderer Punct berührt und die darauf bezügliche Verfügung des §. 120 der St. P. O. abgeändert werden will.

Auch im Untersuchungsverfahren ist die Vernehmung der Militärpersonen in soferne anders geregelt, daß der Untersuchungsrichter nicht nach seinem Ermessen die Zeugen selbst vernehmen kann oder sie durch einen requirirten Richter vernehmen läßt, sondern es ist davon abhängig gemacht, ob an dem Orte des Untersuchungsrichters ein Militärgericht sich befindet; im bejahenden Falle soll nicht der Untersuchungsrichter, sondern der Militärrichter, im verneis-

nenden Ersterer die Vernehmung pflegen. Nun, auch das ist entschieden unzweckmäßig.

Denn wenn es schon überhaupt geboten ist, um gerechte Erkenntnisse im Strafverfahren zu erlangen, daß der erkennende Gerichtshof den Zeugen selbst sieht, hört und fragt, so ist es um so gewisser, daß im Untersuchungsverfahren Niemand in der Lage ist, in der entsprechenden Weise die Vernehmung eines Zeugen zu pflegen, als nur der Untersuchungsrichter, und daß daher, wo nicht unübersteigliche Hindernisse bestehen, eben der Untersuchungsrichter die Vernehmung des Zeugen zu pflegen hat. Man braucht nur ein einziges Mal Richter gewesen zu sein, oder selbst nur in der Eigenschaft eines Zeugen sich haben vernehmen lassen müssen durch einen requirirten Richter, so wird man dessen sich klar geworden sein, daß die Vernehmung des Zeugen durch einen Richter, der die Untersuchung nicht kennt, dem die Fragen mitgetheilt werden, der nach Maßgabe der nicht erwarteten Antworten gar keine neuen Fragen mehr zu stellen im Stande ist, sich als etwas ganz Unpassendes und Unzweckmäßiges darstelle. Es wird daher auch in der Nebensache meines Dafürhaltens mein Antrag durch diese Bemerkungen bereits hinlänglich begründet sein.

Ich möchte nun schließen, würde ich mir nicht noch zweifacher Richtung hin das Wort erlauben müssen. Die eine der Bemerkungen ist die, daß ja dasjenige, was ich beantrage, die besondere Militärgerichtsbarkeit an sich, so weit sie sich auf die Beschuldigten bezieht, gar nicht alterirt, und ich will vorläufig die besondere Militärgerichtsbarkeit, wie sie heute besteht, noch als ein noli me tangere betrachten. Darum kann meines Dafürhaltens nach dieser Seite auch ein Anstand gegen die beantragte Aenderung des §. 120 der Strafproceßordnung gleichfalls nicht erhoben werden.

Die zweite Bemerkung gilt aber jener Aeußerung, welche Se. Excellenz der Herr Justizminister gemacht hat, als mein Antrag verlesen wurde, und ich meine, daß das hohe Haus sich bereits darüber aussprach, daß nach der von ihm gemachten Aeußerung nicht wohl das Bessere zum Feinde des Guten zu machen wäre.

Das hohe Haus hat es in der Adresse, welche an Se. Majestät gerichtet wurde, bereits anerkannt, daß um deßwillen, weil größere, systematische Gesetze von uns berathen und beschlossen werden sollen, Aenderungen im Einzelnen der bestehenden Gesetze, wenn sie sich für dringend darstellen, nicht verschoben werden mögen, und das, scheint mir, paßt auch für den Fall, in Ansehung dessen ich mir den Antrag zu stellen erlaubt habe.

Und so hoffe ich, daß dieser Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen, und auch die Genehmigung des hohen Hauses erhalten werde. In Ansehung der Bildung eines Ausschusses stelle ich keinen Antrag, sondern glaube, daß nach der Geschäftsordnung vorgegangen werden möge. (Bravo!)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort gewünscht, und ich muß es ihm geben, weil die Regierungsvertreter jederzeit das Wort nehmen können. Ich muß bemerken, daß ohne Debatte nach Begründung des Antrages das Haus zu beschließen hat, ob der Antrag einem schon bestehenden, oder einem erst aus dem Hause, oder einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse zugewiesen wird.

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Komers**: Bevor das hohe Haus in die Berathung dieses Antrages eingeht, möge es mir doch gestattet sein, einige Worte über den Gegenstand desselben an das hohe Haus zu richten.

Ich habe bereits die Ehre gehabt, dem hohen Hause zu eröffnen, daß die Regierung demnächst den Entwurf einer neuen Strafproceßordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen wird. Das hohe Haus hat das Gesetz über die verfassungsmäßige Behandlung umfangreicher Gesetze bereits votirt, und es ist aller Grund zur Annahme vorhanden, daß dieses Gesetz auch von dem Herrenhause angenommen und von Sr. Majestät sanctionirt werden wird. Dann liegt es wesentlich nur in den Händen des hohen Hauses, wie bald die Strafproceßordnung in Wirksamkeit treten soll.

Ich muß mir doch erlauben, dringend zu bitten, vor Allem in Erwägung zu ziehen, ob es denn in einem solchen Augenblicke zweckmäßig erscheinen kann, eine einzelne Bestimmung unserer Strafproceßordnung aus dem ganzen Gefüge des Baues herauszuheben, und sie zum Gegenstande einer selbstständigen Behandlung zu machen.

Ich muß mir erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu leiten, daß alle unsere Gesetze an großen Mängeln leiden, daß alle diese Mängel umfassende Reformen erheischen, und daß die Regierung diesen Reformen durch die zugesicherten Entwürfe Rechnung tragen will.

Welchen Einfluß aber müßte es auf die einheitliche Gestaltung eines jeden dieser Gesetze hervorbringen, wenn heute aus dem einen, morgen aus dem anderen Gesetze, heute diese, morgen jene gesetzliche Bestimmung hervorgehoben und zum Gegenstande selbstständiger Behandlung gemacht werden wollte.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß dem hohen Hause eine Petition um Abschaffung der Todesstrafe, eine andere um Abschaffung der Schuldenhaft vorliegt; ich glaube kaum, daß sich das hohe Haus veranlaßt finden wird, über diese Petitionen selbst-

ständige, von der Berathung über das Strafgesetz und die Civil-Proceßordnung unabhängige Beschlüsse zu fassen, und doch handelt es sich in dem einen Falle um das Leben allerdings von Verbrechern, in dem anderen um die Freiheit von Staatsbürgern, denen häufig keine andere Schuld zur Last liegt, als daß sie vielleicht, um ihre hungernden Kinder zu stillen, Schulden gemacht und nun dieselben zu zahlen nicht in der Lage sind; während bei dem gegenwärtigen Antrage Fälle zur Sprache kommen, welche sich nur sehr selten ereignen, daher einer solchen exceptionellen Behandlung kaum dringend benöthigen dürften.

Präsident: Der Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung geht dahin, daß die Bildung des Ausschusses, an welchen der Antrag gewiesen werden soll, auf Grundlage des §. 37 G. O. in gewöhnlicher Form durch die Abtheilungen erfolge. Ich schreite daher zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Dr. v. Mühlfeld an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von neun Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung verwiesen werde, aufzustehen. (Geschieht.) Ich zähle 80 dafür. Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich zähle 55 dagegen. Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß ist somit angenommen.

Ich ersuche die Abtheilungen, nach Schluß der Sitzung sich in ihren Versammlungslocalen zu vereinigen, um die Wahl des betreffenden Ausschußmitgliedes vorzunehmen und nach geschehener Wahl mir die Constituirung des Ausschusses anzuzeigen.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung über die Behandlung der die Verfassung betreffenden Regierungsvorlagen.

Herrn Dr. Herbst als Berichterstatter bitte ich, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (von der Tribune): Der in der vorigen Sitzung von dem hohen Hause niedergesetzte Ausschuß wurde mit der formellen Aufgabe betraut, dem hohen Hause Anträge dahin zu stellen, in welcher Weise die Regierungsvorlagen wegen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und speciell des §. 13 dieses Grundgesetzes, dann über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und endlich über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrathes zu behandeln seien.

Der Ausschuß war nun zunächst der Ansicht, daß alle diese vier Vorlagen an einen einzigen Ausschuß, wegen des inneren Zusammenhanges, der zwischen diesen Vorlagen obwaltet, zu verweisen sei.

Daraus ergab sich von selbst die Nothwendigkeit, daß dieser Ausschuß aus einer größeren Zahl von Mitgliedern zu bestehen habe, und zwar wurde dießfalls die Zahl von 36 Mitgliedern als den Präcedenzien dieses Hauses und den Zahlenverhältnissen, welche in demselben überhaupt obwalten, entsprechend erachtet. Der Ausschuß war weiters der Ansicht, daß eben wegen der Größe des vorgeschlagenen Ausschusses derselbe im Sinne des §. 15 der Geschäftsordnung als ein für eine bestimmte Kategorie von Gegenständen niedersetzender anzusehen sein soll, woraus sich der Antrag ergab, daß an diesen Ausschuß auch alle weiteren Vorlagen und Anträge, welche etwa im Laufe dieser Session in dieser Beziehung an das hohe Haus gelangen sollten, zu verweisen wären. Endlich aber schien es Ihrem Ausschusse nothwendig, den Antrag zu stellen, daß der niedersetzende Ausschuß in der brennenden Frage der Ausgleichsverhandlung mit den Ländern der ungarischen Krone ein specielles Mandat bekomme, dahin lautend: der niedersetzende Ausschuß sei zu beauftragen, sofort in Erwägung zu ziehen und Anträge zu stellen, in welcher Weise das Eintreten in eine Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen zu ermöglichen sei.

Ich erlaube mir daher, die auch in Druck gelegten Anträge dem hohen Hause mit der Bemerkung zur Annahme zu empfehlen, daß diese Anträge theils einhellig, theils mit eminentester Majorität beschlossen worden sind. Dieselben lauten (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei ein Ausschuß von 36 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen, welchem die Gesetzentwürfe:

a) wegen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861,

b) über die Abänderung des §. 13 dieses Grundgesetzes,

c) über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

d) über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrathes

zur Vorberathung zugewiesen werden.

2. An eben diesen Ausschuß seien alle Vorlagen und Anträge, welche in Bezug auf die Verfassung im Laufe der Session an das Haus gelangen, zur Vorberathung zu verweisen. (§. 15 der Geschäftsordnung.)

3. Der niedergesetzte Ausschuß sei zu beauftragen, sofort in Erwägung zu ziehen und Anträge zu stellen, in welcher Weise das Eintreten in eine Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen zu ermöglichen sei."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort in der Generaldebatte?

(Abgeordnete Scrinzi und v. Simonowicz melden sich zum Worte.)

Ich glaube bemerkt zu haben, daß der Herr Abgeordnete Scrinzi sich früher gemeldet hat. Ich ertheile daher zuerst Herrn Scrinzi das Wort.

Abgeordneter **Scrinzi**: Ich werde mir erst nach Ablesung des Punctes 1 das Wort erbitten, indem ich zu demselben einen Zusatz zu beantragen wünsche.

Präsident: Der Herr Abgeordnete behalten sich daher vor, in der Specialdebatte zu sprechen.

Abgeordneter Ritter v. **Simonowicz** (Bukowina): Ich wollte auch nur einen Zusatzantrag stellen.

Präsident: Das gehört auch zur Specialdebatte.

In der Generaldebatte nimmt also Niemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wir übergehen somit zur Specialdebatte, u. zw. zu Artikel 1.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Scrinzi** (Triest): Ich wünschte diesem Artikel einen Zusatz beigefügt zu sehen. In Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit der Aufgabe stimme ich dem Antrage des löblichen Ausschusses vollkommen bei, ein so zahlreiches Comité niederzusetzen, welches diese hochwichtigen Fragen zu behandeln und deren Lösung zu beantragen hat. Ich glaube vielleicht auch nicht irre zu gehen, wenn ich annehme, daß die große Zahl von 36 Mitgliedern in der Erwägung und in der Absicht vorgeschlagen wurde, um, da es sich darum handelt, den Neuban der Verfassung zu errichten, auch den verschiedenen Kronländern, aus welchen der Reichsrath beschickt ist, gehörige, gerechte und billige Rechnung zu tragen. In der Betrachtung jedoch, daß hiebei die sichere Bedachtnahme auf dieselben zu bezwecken ist, und daß man dieselbe nicht Zufälligkeiten preisgeben soll, so daß vielleicht einzelne Kronländer bei der Wahl übergangen würden, glaube ich den Zusatz gerechtfertigt zu finden, den ich im Folgenden beantrage: „In den Ausschuß soll aus den Reichsrathsabgeordneten jedes einzelnen Landtages wenigstens Ein Mitglied gewählt werden."

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Herr v. Simonowicz hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Simonowicz**: Ich würde mir das Wort zu Artikel 3 erlauben.

Präsident: Das ist am Schlusse des ganzen Antrages.

Es ist sonst kein Redner eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Pajer** (Görz): Ich nehme das Wort, um den Antrag des Herrn Doctor v. Scrinzi zu unterstützen. Ich bin vollkommen mit den von ihm auseinandergesetzten Gründen einverstanden, allein ich glaube, nicht blos die Wichtigkeit des Gegenstandes ist es, welche man bei Lösung dieser Frage in's Auge fassen soll, sondern auch der Umstand, daß an der Umgestaltung der Constitution alle Länder gleichmäßig betheiligt sind. Jedes Land, so klein es auch sein mag, so gering dessen Bevölkerung sein mag, hat doch das Recht der Selbsterhaltung, der freiheitlichen Entwickelung mit allen größeren Ländercomplexen gemein. Die Intelligenz, die politische Reife, das Bedürfniß nach freiheitlicher Entwickelung, der Wunsch derselben, eine feste Grundlage zu schaffen, ist nicht durch Raum-, nicht durch Zeitverhältnisse bedingt. Dabei ist der Umstand nicht zu übersehen, daß bei dem Gemenge der Nationalitäten in den verschiedenen Ländertheilen und bei der hiedurch bedingten Verschiedenartigkeit ihrer Existenz, auch die kleinen Länder, so gering ihre Bevölkerung sein mag, ihre besonderen Verhältnisse, ihre ganz eigenthümlichen Erlebnisse, vielleicht auch eigenthümliche und wichtige Erfahrungen aufzuweisen haben.

Ich finde es daher nicht nur gerecht, sondern auch billig, daß den einzelnen Ländern im Vorberathungsausschusse eine Repräsentanz nicht nur möglich gemacht, sondern gesichert werde durch einen Beschluß des hohen Hauses, und es dürfte vielleicht klug und weise gehandelt sein, nicht durch die Ausschließung einzelner Länder einen Präcedenzfall zu schaffen, der ohne Zweifel auf dieselben einen peinlichen, ja besorgnißerregenden Eindruck machen würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte über §. 1 geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich muß mich darauf beschränken, mit wenigen Worten den Antrag des Ausschusses zu vertreten.

Der Herr Abgeordnete v. Scrinzi wünscht, es möge der Beisatz gemacht werden, in den Ausschuß solle aus den Abgeordneten jedes Kronlandes wenigstens Ein Mitglied gewählt werden. Ich halte die Berücksichtigung der einzelnen Länder bei der Wahl des Ausschusses für ein Motiv, welches die einzelnen Mitglieder dieses hohen Hauses bei der Stimmabgabe unfehlbar leiten wird, aber ich sehe die formelle Möglichkeit, den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Scrinzi durchzuführen, gar nicht ein. Soll etwa ein Stimmzettel, bei welchem diese Berücksichtigung nicht stattfindet, deßhalb für ungiltig erklärt werden?

Ich könnte also schon in formeller Beziehung diesem Antrage, sowie er gestellt wurde, nicht beipflichten. Ich glaube aber auch, daß ungeachtet der Zahl von 36 Mitgliedern, welche für den Ausschuß beantragt werden, es unmöglich wäre, allen jenen besonderen Verhältnissen und Bedingungen Rechnung zu tragen, von denen insbesondere der letzte Herr Abgeordnete gesprochen hat. Es ist ja möglich, daß selbst in einem noch so kleinen Kronlande jene Verschiedenheit der Nationalitäten stattfindet, von welcher der Herr Abgeordnete sprach.

Soll nun deßhalb jede dieser in einem kleinen Kronlande wohnenden Nationalitäten durch ein eigenes Mitglied des Verfassungsausschusses vertreten sein, (Rufe rechts: Ja!) und wenn deren sogar vielleicht mehr wären, als dieß Land Abgeordnete hergesendet hat?

Daß alle möglichen Ansichten vertreten seien, wird bei einem Ausschusse wohl nie erreichbar sein. Darum eben ist es nothwendig, daß eine freie und ungehinderte Discussion in diesem hohen Hause und vor der Oeffentlichkeit stattfinde. Daß aber bei der Zahl von 36 Mitgliedern den verschiedenen Richtungen, welche in Bezug auf die Verfassungsfrage und speciell in Bezug auf die Ausgleichsfrage bestehen, hinlänglich Rechnung getragen werde, davon bin ich vollkommen überzeugt, und wenn nur jedes einzelne Mitglied dieses hohen Hauses bei der Abgabe seiner Stimme möglichst allen Richtungen in Bezug auf die Auswahl der Personen Rechnung trägt, so wird gewiß in Bezug auf die Zusammensetzung des Ausschusses ein befriedigendes Resultat erreicht werden, ohne daß man nöthig hat, die Stimmenabgabe des Einzelnen unbedingt zu beschränken.

Präsident: Zur Abstimmung schreitend, ersuche ich diejenigen Herren, welche der ersten alinea beitreten wollen, die so lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei ein Ausschuß von 36 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen, welchem die Gesetzentwürfe:

a) wegen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861,
b) über die Abänderung des §. 13 dieses Grundgesetzes,
c) über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,
d) über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrathes

zur Vorberathung zugewiesen werden"

aufzustehen. (Geschieht.)

Ich setze voraus, meine Herren, daß ich den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Scrinzi abgesondert zur Abstimmung bringe. Absatz 1 ist angenommen.

Nun den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten v. Scrinzi zur Abstimmung bringend, ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Zusatze zu Absatz 1 beizustimmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Wir geben zum Absatze 2 über. Herr Berichterstatter wünschen Sie das Wort? (Derselbe verzichtet.) Wünscht Jemand zum Absatze 2 das Wort?

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich erlaube mir einen Zusatz zu beantragen, der sich, wie ich glaube, an den zweiten Absatz anlehnt, lautend: „Es sei den Mitgliedern des Hauses, welche nicht in den Ausschuß gewählt werden, gestattet, den Berathungen des Ausschusses als Zuhörer beizuwohnen."

Dieser Modus wurde bereits in früheren Sessionen bei den Verhandlungen des Finanzausschusses beliebt, und es wurde dadurch vielen Mitgliedern des Hauses die Möglichkeit geboten, sich über den Gegenstand zu informiren.

Im vorliegenden Falle scheint mir aber diese Modalität um so empfehlenswerther; denn wir haben sehr viel zu thun und haben sehr wenig Zeit, um Alles zu erledigen, was zu thun sehr nützlich wäre. Ich glaube also, daß durch die Gestattung der Anwesenheit aller Abgeordneten bei den Ausschußberathungen eine bedeutende Zeit für die Berathung der Angelegenheit im Hause selbst erspart wird, und das ist die Tendenz meines Antrages.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Skene unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter hierüber zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich muß bekennen, daß diese Frage im Ausschusse nicht besprochen wurde. Da jedoch der Antrag eine so zahlreiche Unterstützung gefunden hat, und da er meiner Anschauung von Discussion und Oeffentlichkeit vollkommen entspricht, so kann ich, allerdings nicht als Berichterstatter des Ausschusses, wohl aber im eigenen Namen erklären, daß ich, wenn im Ausschusse ein ähnlicher Antrag gestellt worden wäre, für meine Person keine Einwendung erhoben haben würde. Im Namen des Ausschusses aber zu sprechen bin ich nicht berechtigt.

Präsident: Mir kommt nur vor, daß es sachlich angemessener wäre, den Zusatz nach Absatz 3 zur Abstimmung zu bringen, weil er an jener Stelle in das Gefüge des ganzen Antrages besser passen würde. Sind der Herr Antragsteller einverstanden, daß dieser Zusatz erst nach Absatz 3 zur Abstimmung komme?

Abgeordneter **Skene**: Ich bin damit ganz einverstanden.

Präsident: Ich schreite also, mit dem Vorbehalte der Abstimmung über den Zusatzantrag nach alinea 3, zur Abstimmung über Absatz 2.

Diejenigen Herren, welche mit dem Absatze 2 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir gelangen zu Absatz 3.

Der Herr Abgeordnete v. Simonowicz hat das Wort.

Abgeordneter v. **Simonowicz** (Bukowina): Ich habe den nämlichen Antrag einbringen wollen, den der Herr Abgeordnete Skene bereits eingebracht hat, weßhalb ich auf das Wort verzichte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich schreite zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Absatz 3 des Ausschußantrages und nachher über den Zusatzantrag des Herr Abgeordneten Skene.

Diejenigen Herren, welche mit dem Absatze 3 des Ausschußantrages einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche mit dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Skene, lautend: (liest denselben nochmals) einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich erlaube mir den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung zu stellen, da die Dringlichkeit der Sache namentlich mit Rücksicht auf den dritten Theil des Antrages unzweifelhaft sein dürfte.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag auf dritte Lesung ist angenommen; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den ganzen Antrag im Zusammenhange zu lesen.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Ich halte eine dritte Lesung im vorliegenden Falle nicht für nothwendig, da es sich nicht um ein Gesetz, sondern um einen Beschluß des Hauses handelt.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Nach der Geschäftsordnung findet eine dritte Lesung bei allen Beschlüssen statt, die aus mehreren Abtheilungen bestehen; die dritte Lesung ist nämlich die Abstimmung über das Ganze, und erst durch sie wird das Ganze angenommen.

Präsident: §. 40 der Geschäftsordnung lautet:

„Der Abstimmung über die einzelnen Theile eines Antrages folgt jedesmal die Abstimmung im Ganzen, und zwar in der Regel in der nächsten Sitzung, wenn nicht das Haus etwas Anderes beschließt."

Es ist also, wie der Herr Berichterstatter richtig bemerkte, nicht blos ein Gesetz, sondern jeder Antrag, der aus mehreren Theilen besteht, Gegenstand einer dritten Lesung.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Die eben im Einzelnen angenommenen Anträge lauten (liest):

„1. Es sei ein Ausschuß von 36 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen, welchem die Gesetzentwürfe:

a) wegen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861,
b) über die Abänderung des §. 13 dieses Grundgesetzes,
c) über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,
d) über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegation des Reichsrathes

zur Vorberathung zugewiesen werden.

2. An eben diesen Ausschuß seien alle Vorlagen und Anträge, welche in Bezug auf die Verfassung im Laufe der Session an das Haus gelangen, zur Vorberathung zu verweisen. (§. 15 der Geschäftsordnung.)

3. Der niedergesetzte Ausschuß sei zu beauftragen, sofort in Erwägung zu ziehen und Anträge zu stellen, in welcher Weise das Eintreten in eine Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen zu ermöglichen sei.

4. Es sei allen Mitgliedern des Hauses, die nicht in den Ausschuß gewählt werden, gestattet, den Berathungen des Ausschusses als Zuhörer beizuwohnen."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche in dritter Lesung den Anträgen des Ausschusses in der eben vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich würde mir wegen der Dringlichkeit der Sache den weiteren Antrag erlauben, daß sofort zur Wahl der 36 Mitglieder geschritten werden möge.

Präsident: Ich möchte dem hohen Hause zur Erwägung anheim geben, daß das Scrutinium über die Wahl von 36 Mitgliedern voraussichtlich 2 bis

3 Stunden dauert. Wenn wir daher gegenwärtig an die Wahl gehen wollten, so müßte ich die Sitzung auf die Zeit von mehreren Stunden unterbrechen. Ich schlage daher dem Hause vor, am Schlusse der Sitzung in Erwägung zu ziehen, ob heute noch das Scrutinium vorgenommen werden und nach Beendigung desselben das Haus wieder zusammentreten, oder ob das Ergebniß des Scrutiniums erst in der morgigen Sitzung bekannt gegeben werden soll. Ich werde darauf noch am Schlusse der Sitzung zurückkommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich habe mir den Antrag erlaubt, daß die Wahl sogleich vorgenommen werde, weil Nachwahlen möglich sind und daher jedenfalls das Resultat des Scrutiniums abgewartet werden muß.

Präsident: Ich bitte im Auge zu behalten, daß wir mit Rücksicht auf die Zeit, die das Scrutinium in Anspruch nimmt, die Sitzung auf 2 bis 3 Stunden unterbrechen müssen, und daß die anderen auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände entweder in einer Abendsitzung oder in dieser, aber spät in den Nachmittag hinein dauernden Sitzung vorgenommen werden müßten. Ich würde daher vorschlagen, daß jetzt die Wahlzettel abgegeben werden, die Tagesordnung fortgesetzt, das Scrutinium aber erst am Schlusse der Sitzung vorgenommen werde, so daß dann das Haus nach 2 bis 3 Stunden wieder zusammentreten könnte, um das Ergebniß der Wahl entgegen zu nehmen und zu einer allfälligen Nachwahl zu schreiten.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich bitte, Herr Präsident, dieser Fall ist schon wiederholt im hohen Hause vorgekommen. Die Wahl des Finanzausschusses, der oft 48 Mitglieder enthalten hat, wurde bei offener Sitzung, welche lediglich unterbrochen wurde, vorgenommen, das Resultat mitgetheilt und etwa nothwendige Nachwahlen wurden nachträglich vorgenommen.

Ich muß mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst anschließen, denn er entspricht der Uebung des Hauses.

Präsident: Meine Intention war nur dahin gerichtet, daß auch die anderen auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände noch zur Verhandlung kommen. Mit Vergnügen komme ich jedoch dem Wunsche des hohen Hauses nach, und ersuche zur Wahl zu schreiten und die Stimmzettel abzugeben. Oder wird noch eine Vorberathung vor Abgabe der Stimmzettel gewünscht? (Rufe: Nein!)

(Die Stimmzettel werden abgegeben. — Nach Abgabe derselben:) Ich bitte folgende Herren, das Scrutinium zu übernehmen: Freiherrn v. Beeß, Dr. Colombini, Dr. Daubek, Dr. Dehne, Dr. Dienstl, Ritter v. Fihauser, Gschnitzer, Dr. Haffner, Ritter v. Horodyski, Jessernigg, Kiemann, Freiherrn v. Kübeck, Leeber, Lipold, Lohninger, Mertlitsch, Morgenstern, Dr. Planer, Plankensteiner, Ritter v. Polanowski, (Ruf: Ist nicht hier!) Prokopowicz, Dr. Roser, Schürer, Ritter v. Simonowicz, Svetec, Dr. Stieger, Tomanek, Dr. Zaillner, Wolfrum, (Ruf: Herr Dr. Kiemann ist krank!) Herr Herrmann wird die Güte haben, für ihn einzutreten. (Ruf: Auch Herr Polanowski ist abwesend!) Ich ersuche den Herrn Müller, für ihn die Function eines Scrutators zu übernehmen.

Ich unterbreche die Sitzung auf unbestimmte Zeit; voraussichtlich wird das Scrutinium 2 Stunden in Anspruch nehmen.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr. — Wiederaufnahme derselben um 2 Uhr 10 Minuten.)

Indem ich die unterbrochene Sitzung wieder aufnehme, beehre ich mich, das Resultat des Scrutiniums bekannt zu geben.

Abgegeben wurden zur Wahl des Verfassungsausschusses 153 Stimmzettel; hiernach beträgt die absolute Stimmenmehrheit 77.

Dieselbe erhielten die Herren:

Ritter v. Waser	mit	149 Stimmen
Schindler	„	147 „
Dr. v. Plener	„	146 „
Baron Pratobevera	„	141 „
Dr. Toman	„	140 „
Dr. Ziemialkowski	„	139 „
Dr. Lapenna	„	139 „
Dr. v. Kaiserfeld	„	138 „
Dr. van der Straß	„	138 „
Dr. Demel	„	137 „
Baron Eichhoff	„	137 „
v. Froschauer	„	137 „
Dr. Groß aus Reichenberg	„	137 „
Dr. Herbst	„	137 „
Dr. Rechbauer	„	137 „
Dr. Zyblikiewicz	„	137 „
Dr. Groß aus Wels	„	136 „
Dr. Banhans	„	135 „
Dr. Brestel	„	135 „
Gschnitzer	„	135 „
Baron Korb-Weidenheim	„	135 „
Dr. v. Kremer	„	135 „
Baron Prato	„	133 „
Dr. Sturm	„	135 „
Winterstein	„	135 „
Wolfrum	„	133 „
Dr. Czajkowski	„	130 „
Ritter v. Simonowicz	„	130 „
Graf Adam Potocki	„	126 „
Kuranda	„	124 „
Dr. Klier	„	111 „
Dr. Ritter v. Scrinzi	„	106 „

Mertlitsch . . . . . mit 104 Stimmen
Peter Groß . . . . . „ 97 „
Dr. Zaillner . . . . . „ 88 „
Guszalewicz . . . . . „ 82 „

Es sind somit alle 36 Ausschußmitglieder gewählt und eine Nachwahl daher nicht nothwendig.

Ich bitte den Ausschuß, wo möglich sich heute zu versammeln, sich zu constituiren und mir die Constituirung anzuzeigen. Vielleicht kann die Constituirung gleich nach der Sitzung und hier im Hause erfolgen? (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Petitionsausschusses. Meine Herren! Ich möchte dem Hause anheimgeben, in Erwägung dessen, daß die Berichte des Petitionsausschusses ziemlich zahlreich sind — sie betreffen die Petition in Betreff der Befestigung der Stadt Wien, die Petition der Concessionäre der Franz Josephs-Bahn, die Petition des Ferdinand Traegner und Consorten wegen Betrieb des Metallbergbaues in eingefriedeten Thiergärten, die Petition des Jacob Nachtmann um Reform der Pharmacie und um Aufhebung der Geldtaxe bei der Apothekenrevision, die Petition der galizischen Gemeinden Czarna, Ruda ꝛc. um Befreiung von der Zahlung eines Straßenbaubeitrages, die Petition der galizischen Gemeinde Hawtowice wegen Zuerkennung des Holzbezuges und der Viehweide, die Petition der galizischen Gemeinde Wieckovice wegen Rückstellung einiger durch den Gutseigenthümer entzogenen Grundstücke, die Petition der Gemeindeglieder von Rohatyn (Galizien), betreffend die dortigen Gemeindewahlen, die Petition des Valentin Puskarz aus Galizien wegen Beitragsleistung für Kirchenbaulichkeiten; —

in fernerer Erwägung dessen, daß der Ausschuß sich nach der Sitzung constituiren soll und die Wahl des Neunerausschusses über den Mühlfeldschen Antrag noch vorzunehmen ist, die heutige Sitzung zu schließen und die heutige Tagesordnung auf die morgige Sitzung zu übertragen, mit Ergänzung der dazukommenden Gegenstände. Ich stelle es aber auch der Erwägung des Hauses anheim, die Sitzung fortzusetzen. (Widerspruch.) Wenn kein Gegenvorschlag gemacht wird, sehe ich meinen Antrag als angenommen an. (Es erfolgt kein Gegenantrag.)

Der erste Gegenstand der morgigen Tagesordnung sind sonach die Berichte des Petitionsausschusses.

Zu diesem Gegenstande möchte ich über den Wunsch des Abgeordneten Skene auch die erste Lesung des von ihm gestellten Antrages auf die morgige Tagesordnung stellen. Ist der Herr Abgeordnete Skene zugegen? (Rufe: Nein!) Es ist die Vereinbarung mit ihm getroffen worden, daß er in der nächsten Sitzung zur Begründung seines Antrages das Wort haben wird.

Die Tagesordnung für morgen ist somit: Fortsetzung der heutigen und nach Erschöpfung derselben die erste Lesung des Skene'schen Antrages.

Ehe ich die Sitzung schließe, gebe ich dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pratobevera das Wort über ein von ihm gestelltes Begehren.

Abgeordneter Freih. v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Meine Herren! Wir haben heute am Beginne der Sitzung die Verkündigung eines uns so freudig überraschenden hochherzigen Actes unseres Kaisers und Herrn vernommen, welcher wohl in dem lebhaftesten Beifalle des Hauses seinen verdienten Wiederklang schon gefunden hat. Ich glaube jedoch, Ihnen Allen, wie mir, lag in dem Momente das Bedürfniß nahe, diesem Gefühle auch bestimmten Ausdruck zu geben; ich glaube, Jeder war bereit, in diesem Momente unserem kaiserlichen Herrn ein freudiges Hoch auszubringen. (Beifall.)

Ich glaube, meine Herren, daß sich das wieder bewährt hat, was sich in einer früheren Sitzung einmal, als ich noch die Ehre hatte, auf jener Bank zu sitzen (auf die Ministerbank weisend), erwähnt habe: mir kommt vor, irdische Macht kommt der göttlichen am nächsten, wenn Gnade bei dem Rechte steht! (Beifall.)

Unser Kaiser und Herr hat diese Gnade in so ausgiebiger, in so vollständiger, in so alle Gemüther versöhnender und das Vertrauen wieder gewinnender Weise geübt, daß ich aus vollem Herzen Ihnen antrage, Ihm ein freudiges Lebehoch zu bringen. (Die Versammlung erhebt sich und bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Präsident: Der Ausschuß zur Berathung des Wehrgesetzentwurfes hält heute Nachmittags im Zeughause, Abtheilung Nr. 7, um 5 Uhr eine Sitzung.

Ich ersuche also die Abtheilungen, in ihren Versammlungslocalitäten den Neunerausschuß über den Antrag des Abgeordneten v. Mühlfeld jetzt zu wählen, die Constituirung sogleich vorzunehmen und das Ergebniß derselben dem Präsidium anzuzeigen, — den Verfassungsausschuß aber, im Saale zu verbleiben und hier seine Constituirung zu vollziehen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 12. Sitzung der 1. Session am 22. Juni 1867.

Inhalt: Mittheilungen des Präsidenten: a) über das Ergebniß der Schriftführerwahl; b) über die Constituirung des Verfassungsausschusses. — **Berichte des Petitionsausschusses.** — Erste Lesung des **Antrages** des Abgeordneten **Skene,** betreffend die Wahl eines **Finanzausschusses.** (Zuweisung an einen Ausschuß zur Vorberathung.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra,** theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Baron **Loudon, Plankensteiner,** Dr. Bernhard **Pauer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist in beschlußfähiger Zahl versammelt; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Baron Loudon liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Herr Joseph Häfeleu-Rathhann hat mit Zuschrift vom 12. d. M. das von ihm verfaßte Werk, betitelt: „Bewaffnungssysteme des österreichischen Heeres" überreicht, und ich beantrage dem hohen Hause, dieses Werk dem Ausschusse für das Wehrgesetz zuzuweisen. Ist eine Einsprache dagegen? (Niemand meldet sich zum Worte:)

Ich habe dem hohen Hause das Resultat der Schriftführerwahl in Folgendem mitzutheilen:

Abgegeben wurden 130 Stimmzettel, hienach beträgt die absolute Stimmenmehrheit 66.

Diese erhielten die Herren:

Rosenauer	mit	130 Stimmen,
Dr. Bernhard Pauer	„	129 „
Sawczyński	„	129 „
Dr. Roser	„	126 „
Dr. Zaillner	„	125 „
Dr. Dehne	„	120 „
Cerne	„	114 „
Dr. Haffner	„	102 „

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzutheilen, daß sich der Verfassungsausschuß constituirt und zum Vorsitzenden den Herrn Baron Pratobevera, zum Stellvertreter Herrn Dr. v. Kaiserfeld, und zu Schriftführern die Herren Doctoren Sturm und Zaillner gewählt hat.

Wir kommen zur Tagesordnung. Auf dieser stehen Berichte des Petitionsausschusses, und zwar zuerst der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Stadt Wien in Betreff der Befestigung Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Figuly, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** (von der Tribune): Ueber die Petition der Haupt- und Residenzstadt Wien, welche durch den Herrn Abgeordneten Kuranda dem hohen Hause überreicht worden ist, hat der Petitionsausschuß die Berathungen gepflogen und nach den über den Stand der Sache gepflogenen Erhebungen mit Beschluß vom 15. Juni einen Antrag formulirt, welcher nebst Motiven am 17. Juni in dem hohen Hause aufgelegt und vertheilt wurde. An eben diesem Tage aber ist eine Erklärung von Seite der Regierung dem hohen Hause kundgethan und von diesem mit Beifall aufgenommen worden, in welcher Erklärung gesagt wurde, daß die Regierung es als das nächste und überwiegende Bedürfniß anerkannt hat, an der Aufrichtigkeit, daß sie die Zusagen erfüllen wolle, welche Seine Majestät bezüglich des constitutionellen Systemes gegeben habe, keinen Zweifel aufkommen zu lassen.

Selbstverständlich hat diese Erklärung, womit zu gleicher Zeit die Einstellung der Befestigungsarbeiten als zu verfügend kund gegeben wurde, Einfluß auf den Antrag gehabt; denn dieser Antrag war dahin gerichtet, die Regierung aufzufordern, diese Arbeiten einzustellen und in verfassungsmäßigem Wege und nicht anders vorzugehen, endlich seinerzeit die Indemnität für das Geschehene anzusuchen.

Diese Erklärung wurde von dem hohen Hause dem Petitionsausschusse zur Berichterstattung zugewiesen, welcher nun daran ist, durch mich seinen Bericht an das hohe Haus zu erstatten. Es ist nicht mehr an dem, in das Meritorische der Sache einzugehen; es ist das Beruhigende für die Stadt Wien geschehen, was in der Petition zunächst in Anspruch genommen worden ist. Der Petitionsausschuß hat daher erwogen, in welcher Rücksicht sein Antrag Modificationen zu erleiden habe. Die Thatsachen haben allerdings einen abändernden Einfluß genommen, die Anschauungen des Petitionsausschusses aber sind dieselben geblieben. Es ist nicht nöthig, diese Anschauungen zu wiederholen; dem hohen Hause sind

sie aus dem gedruckten Berichte bekannt. Indeß konnte sich der Petitionsausschuß folgenden Erwägungen nicht entziehen.

Am 10. April wurde die Offertverhandlung gepflogen und es wurde in derselben bestimmt, daß zwar der Offerent, der Bestbieter gebunden sei, daß aber das Militär-Aerar so lange nicht gebunden sei, solange es nicht durch das Kriegsministerium die Ratification gegeben habe. Das war am 10. April. Am 28. April ist dann noch eine Additionsclausel gemacht worden und es wurde sodann am 8. Mai diese Additionsclausel von den Unternehmern angenommen. Vom 28. April datirt, nach dieser Additionsclausel, die Genehmigung des hohen Kriegsministeriums.

Der ganze Vorgang, eine Summe von 11 Millionen in Verwendung zu bringen, ohne vorläufige Genehmigung der Vertretung des Volkes, schien dem Petitionsausschuß außer der Verfassung stehend, er schien kein correcter; er erscheint es ihm auch heute noch nicht und dasjenige, was dem hohen Hause am 17. Juni von Seite der Regierung bekannt gegeben worden ist, daß es ein Bedürfniß sei, das constitutionelle System aufrichtig festzuhalten, dieß Bedürfniß hätte sich wohl am 10. April auch schon herausstellen können.

Man hat seit dem 28. April die Arbeiten mit Hast betrieben, es sind am 25. Mai schon 200.000 fl. verausgabt gewesen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß bis heute abermals 200.000 fl. und vielleicht noch mehr verausgabt worden sind. Es handelt sich daher abermals um Kosten und wahrscheinlich auch um Schäden, welche zu ersetzen sein werden. Daß dieser Vorgang so war, daß noch am 28. April eine Genehmigung zu einem Schritte geschehen konnte, der nicht in der Verfassung seine Grundlage findet, das beklagt der Petitionsausschuß, und er hielt es für seine Pflicht, diesem seinem Bedauern einen Ausdruck zu geben, und er meint, es wäre früher an der Zeit gewesen, in constitutionelle Bahnen einzulenken, wenigstens nach dem 20. Mai wäre dieß an der Zeit gewesen, und man hätte am 10. April schon anerkennen und voraussehen können, daß der 20. Mai kommen werde und kommen müsse.

Diesem Bedauern nun glaubte der Petitionsausschuß in dem Antrage, den ich später vorzutragen die Ehre haben werde, seinen Ausdruck zu geben. Das hohe Haus hat die Erklärung der Regierung, daß die Arbeiten eingestellt werden, mit Beifall zur Kenntniß genommen; es meinte der Petitionsausschuß daher sein Begehren, daß diese Arbeiten einzustellen seien, umzuändern und diese befriedigende Kenntnißnahme gleichfalls in seinen Antrag aufzunehmen.

Nachdem nun die Regierung anerkannt und versprochen hat, in der verfassungsmäßigen Bahn fortgehen zu wollen, so sah es der Petitionsausschuß als eine nothwendige und natürliche Consequenz an, daß sie auch die Nothwendigkeit anerkennen werde, die Indemnität für die nicht bewilligten Auslagen dann anzusuchen, wenn dieselben weiter gehen, als etwa das Virement das Kriegsministerium berechtigen sollte.

In wieweit das der Fall sein wird, ist dem Petitionsausschusse heute natürlich noch unbekannt. Es wird sich ergeben, wenn die Rechnungen und Ausweise über das Ganze vorliegen. In soweit aber, als es sich dann zeigen wird, daß die Ausgaben durch das gestattete Virement nicht gedeckt erscheinen, ist es selbstverständlich, daß es Sache der Regierung sein wird, bei dem seinerzeit competenten Vertretungskörper die Indemnität dafür anzusuchen.

Mit diesen wenigen Worten glaube ich die Motive zu dem folgenden Antrage vorausschicken zu sollen, welche den Petitionsausschuß geleitet haben. (Liest:)

„Antrag des Petitionsausschusses, betreffend die Petition der Stadt Wien und die am 17. Juni d. J. abgegebene Erklärung des k. k. Ministeriums in Bezug auf die Befestigung der Stadt Wien.

1. es spricht sein Bedauern aus, daß die Befestigungsarbeiten um Wien, ohne vorläufige verfassungsmäßige Behandlung der Kostenfrage in Angriff genommen wurden;

2. es nimmt die anbefohlene Einstellung der Befestigungsbauten bei Wien zur befriedigenden Wissenschaft, unter Anerkennung der dadurch bewährten Achtung des constitutionellen Systems;

3. es spricht die Erwartung aus, die k. k. Regierung werde demgemäß, in soferne hiezu Auslagen ohne verfassungsmäßige Grundlage in Verwendung kamen, wegen Erlangung der Indemnität hiefür die geeigneten Vorlagen machen."

Ich empfehle diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte, nachdem der Antrag aus mehreren Puncten besteht. Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Nachdem in der Generaldebatte Niemand das Wort ergreift, so übergehen wir zur Specialdebatte.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Punct 1 vorzutragen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen: 1. es spricht sein Bedauern aus, daß die Befestigungsarbeiten um Wien, ohne vorläufige verfassungsmäßige Behandlung der Kostenfrage, in Angriff genommen wurden."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort: (Niemand meldet sich.) Dann schreiten wir zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem alinea 1 des Antrages beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** (liest):

„2. es nimmt die anbefohlene Einstellung der Befestigungsarbeiten bei Wien zur befriedigenden Wissenschaft unter Anerkennung der dadurch bewährten Achtung des constitutionellen Systems."

Präsident: Herr Dr. Groß aus Wels hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Ich möchte blos den Herrn Präsidenten bitten, daß er den zweiten Absatz des Antrages getheilt zur Abstimmung bringe, nämlich jenen Theil, welcher die Einstellung der Befestigungsarbeiten zur befriedigenden Kenntniß nimmt, separat, und jenen zweiten Theil: „unter Anerkennung der dadurch bewährten Achtung des constitutionellen Systems", abermals separat.

Ich finde mich zu diesem Antrage deßhalb veranlaßt, weil ich mit Bezug auf die von dem Herrn Berichterstatter vorausgeschickte Auseinandersetzung keinen genügenden Grund finde, der hohen Regierung dafür die Anerkennung auszusprechen, indem sie zur Legalität, zur Achtung des constitutionellen Systems zurückgekehrt ist. Meines Erachtens hat die hohe Regierung damit eben nur ihre Schuldigkeit gethan, und es liegt kein genügender Grund vor, die besondere Anerkennung auszusprechen. Die Auseinandersetzung des Herrn Berichterstatters hat übrigens schon den Beweis geliefert, daß die Achtung des constitutionellen Systems bei der Regierung keineswegs noch tiefe Wurzeln geschlagen haben mag; wenn nun ein Act vorkommt, welcher überdieß nicht einmal spontan ist, welcher vielmehr als eine Folge der Petition und der Interpellation und ich möchte wohl sagen, auch der Pression angesehen werden kann, so ist das gewiß für uns kein genügender Grund, die Anerkennung dafür auszusprechen.

Sollen wir vielleicht dafür dankbar sein, daß bis jetzt nur eine halbe Million am Laaer Berge eingegraben wurde und nicht mehr? Diese halbe Million hätte für viel dringendere Werke im Reiche verausgabt werden können und verausgabt werden sollen. Ich will beispielsweise nur darauf hinweisen, wie nothwendig in Wien der Bau einer Universität wäre (Sehr gut! links), wie nothwendig es wäre, das Volksschulwesen zu heben und für den Unterricht mäßige Summen auszugeben. Würde heute jemand den Antrag stellen, daß eine halbe Million zu diesem Zwecke verausgabt werde, so würden wir zur Antwort erhalten: Es fehlt an Mitteln. Es muß daher auffallen, daß für andere als nutzlos erkannte Werke dagegen immer die Mittel vorhanden sind, während sie für die nothwendigen Ausgaben fehlen. Ich wiederhole den Eingangs gestellten Antrag auf abgesonderte Abstimmung.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly:** Gegen die abgesonderte Abstimmung glaube ich keine Einwendung erheben zu sollen, weil es in jedem Falle nothwendig ist, bei verschiedenartigen Meinungen die Abstimmung getrennt vorzunehmen und dadurch die Möglichkeit einer freien und klaren Meinungsäußerung über jeden Punct und die Theile desselben zu erreichen. Was jedoch die Bestreitung des Beisatzes: „unter Anerkennung der dadurch bewährten Achtung des constitutionellen Systems" betrifft, so muß ich im Namen des Petitionsausschusses auf dem Antrage desselben beharren. Die Gründe, die ich im Namen des Petitionsausschusses hiefür vorbringe, sind kurz folgende:

Es ist nicht zu übersehen, daß am 17. Juni, als die Erklärung der kaiserl. Regierung an das hohe Haus geschah, schon die kaiserliche Genehmigung zur Einstellung des Baues auf Antrag des Ministeriums vorgelegen ist, und daß der Beschluß des Petitionsausschusses, der wohl vom 15. d. M. ist, doch erst am 17. im Hause vertheilt ward, daher die Frage im hohen Hause noch nicht zur Sprache gekommen war. Es ist also gewiß die Thatsache anzuerkennen, daß man, noch ehevor diese Frage überhaupt im hohen Hause zur Sprache kam, der öffentlichen Meinung diese Rücksicht schenkte und einen Beweis von dem aufrichtigen Festhalten an dem constitutionellen System in diesem Puncte zu liefern keinen Augenblick Anstand nahm.

Diese Thatsache hat bereits ihre Anerkennung im hohen Hause dadurch gefunden, daß, wie ich mich sehr wohl erinnere, die Erklärung mit allgemeinem lautem Beifalle aufgenommen wurde. Wenn also der Petitionsausschuß dieser Anerkennung hier auch einen Ausdruck gibt, so glaubt er nur im Geiste des hohen Hauses zu handeln und er erwartet daher, das hohe Haus werde ganz diese damals laut kundgegebene Anerkennung heute nicht widerrufen.

Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche meinen, man müsse bei jedem einzelnen oder vielleicht bei einem ersten Acte, wo eine Thatsache beweist, daß die Regierung verfassungsmäßig zu Werke gehen will, schon eine große Glückseligkeit empfinden und ausdrücken. Es ist das die Schuldigkeit der Regierung (Zustimmung links), und ich erlaube mir das zu betonen. Allein, wenn man nach 18jährigen Kämpfen und Harren, nach vielseitigen Versprechungen und Zurücknahmen derselben, nach der schmerzhaften Periode des Scheinconstitutionalismus endlich einmal anfängt, nicht blos im Principe, sondern in der That den gerechten Begehren des Volkes Rechnung zu tragen, so muß dieser Anfang doch wenigstens als eine befriedigende Thatsache anerkannt werden. (Sehr gut!

links.) Mehr wird ohnedieß nicht gesagt, und will auch nicht gesagt werden.

Es knüpft sich aber an diese Anerkennung auch die Erwartung, daß die Regierung in Zukunft auch auf dieser Bahn bleiben werde und es möge diese Anerkennung, welche das Volk durch seine Vertreter einer Regierung schenkt, welche bis jetzt wenigstens alles gethan hat, um die Aufrichtigkeit ihres Festhaltens an dem constitutionellen Systeme zu beweisen, auch ausgedrückt werde, um eine solche Regierung zu stärken. Denn wahrhaftig, meine Herren, eine liberale Regierung bedarf der Unterstützung des Volkes und nur das Volk ist im Stande eine liberale Regierung und ein liberales Ministerium in seinen einzelnen und namentlich in den dasselbe leitenden Mitgliedern zu stützen und zu halten. (Bravo! Sehr gut!)

Es ist daher die Pflicht der Abgeordneten — und ich betone das — eine solche Regierung in solchen Puncten zu unterstützen, aber mannhaft und entschieden anzukämpfen in jedem einzelnen Falle, wo auch nur die leiseste Abweichung von der Verfassung jemals versucht werden sollte. (Bravo! Sehr gut!)

Es ist daher nicht ein Zeichen von Vertrauensseligkeit oder allenfalls des leider durch lange Jahre beliebten Vorgehens, bei jeder Gelegenheit der Regierung Weihrauch zu streuen. Das ist es wahrhaftig nicht, das ist auch nicht im Sinne des Petitionsausschusses gelegen, und er würde auch darin zu fehlen glauben, so vor das hohe Haus zu treten.

Diese Anerkennung ist die bescheidenste; sie soll aber auch zugleich ein Fingerzeig für die Regierung sein, daß sie ihre Stütze im Volke finden werde, wenn sie die bürgerliche Freiheit aufrichtig und ernst aufrecht zu erhalten sich bestreben wird; und daß eine Regierung, die mit dem Volke geht, unüberwindlich dasteht gegen alle unsichtbaren und ungreifbaren anderen Einflüsse. (Bravo! Bravo!)

Hiemit glaube ich diese zwei Puncte begründet zu haben. (Beifall.)

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar nach dem Wunsche des Herrn Dr. Groß und der Zustimmung des Berichterstatters derart, daß ich die Stelle: „Es nimmt die anbefohlene Einstellung der Befestigungsbauten bei Wien zur befriedigenden Wissenschaft" zuerst, und dann die zweite Stelle: „unter Anerkennung der dadurch bewährten Achtung des constitutionellen Systems" nachher zur Abstimmung bringe.

Diejenigen Herren, welche mit dem ersten Theile der alinea 2 einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den zweiten Theil der alinea 2 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir gehen zum 3. Absatze über.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** (liest):

„Das hohe Haus spricht die Erwartung aus, die k. k. Regierung werde demgemäß, in soferne hiezu Auslagen ohne verfassungsmäßige Grundlage in Verwendung kamen, wegen Erlangung der Indemnität hiefür die geeigneten Vorlagen machen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche zur alinea 3 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly:** Mit Rücksicht auf §. 40 der Geschäftsordnung würde ich mir erlauben, die dritte Lesung vorzuschlagen und zu empfehlen, daß das hohe Haus im Zusammenhange den ganzen Antrag als angenommen ansehe.

Präsident: Soll ich an die dritte Lesung schreiten?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die sogleiche dritte Lesung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche weiter diejenigen Herren, welche in dritter Lesung den Antrag des Ausschusses, der, aus 3 Absätzen bestehend, soeben vorgelesen wurde, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen und hiemit der Gegenstand erledigt.

Der zweite Bericht des Petitionsausschusses ist der Bericht über die Petition der Concessionäre der k. k. pr. Kaiser Franz Josephs-Bahn in Angelegenheit des Baues dieser Bahn.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Banhans** (von der Tribune): Schon im Jahre 1865 hatte das hohe Haus Gelegenheit, sich über die Franz Josephs-Bahn auszusprechen, und der Bericht des Ausschusses vom 10. Juli 1865 sagt, daß durch den Bau dieser Bahn einem langen und tiefgefühlten Bedürfnisse abgeholfen werde.

Das hohe Haus hat sich auch in Folge dessen bestimmt gefunden, Begünstigungen zu bewilligen, auf Grund deren die Concession zum Baue der Franz Josephs-Bahn ertheilt wurde.

Leider haben sich seitdem die Verhältnisse so ungünstig gestaltet, daß es den Concessionären bis jetzt nicht gelungen ist, auf Grundlage dieser Begünstigungen zur Ausführung eines so hochwichtigen Unternehmens zu schreiten.

Durch Seine Excellenz Freiherrn v. Pratobevera fanden sich daher die Concessionäre bestimmt, vor das hohe Haus mit einer Petition zu treten, in der sie als den vorzüglichsten Grund, warum die

Bahn nicht zur Ausführung kam, den hervorheben, daß man damals von der Anschauung ausging, es seien die Geldbeschaffungskosten mit 15 Percent hinreichend, um das ganze Capital von 82 Millionen Gulden und darüber aufbringen zu können, während durch die, wie erwähnt, ungünstiger gewordenen Verhältnisse die Aufbringung des Baucapitals unter diesen Modalitäten unmöglich geworden ist. Die Concessionäre haben aber, vor Allem an dem Grundsatze festhaltend, daß die vom hohen Hause garantirte Summe des Reinerträgnisses nicht zu überschreiten, daß die Gränze des bewilligten Baucapitals nicht zu verrücken sei, auf Mittel und Wege gesonnen, um demungeachtet endlich an die Realisirung des so hochwichtigen Unternehmens schreiten zu können.

In Folge dessen sind sie mit Geldinstituten in Verhandlung getreten, haben der Regierung neuerdings die Modalitäten vorgelegt, unter denen der Bahnbau erfolgen könnte, und verlangen vom Reiche neue Begünstigungen.

Sie verlangen vom hohen Hause, es möge in die Würdigung ihrer Petita an die Regierung eingehen und dahin wirken, daß die Regierung dieselben sofort der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und rasch erledigen lasse, da der Termin, bis zu dem die Creditanstalt sich an die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zu halten geneigt ist, in Kurzem zu Ende geht.

Der Petitionsausschuß hat sich nun in erster Linie dahin ausgesprochen, man könne auf Grund dieser Petition in das Meritorische einzugehen sich nicht bestimmt finden, in solange nicht eine Regierungsvorlage gemacht und dem Hause mitgetheilt ist, ob und in welcher Weise die Regierung in die Begehren der Concessionäre zu willigen geneigt ist.

Der Petitionsausschuß hat aber weiter in Erwägung gezogen, daß das hohe Haus selbst die Franz Josephs-Bahn für eine der wichtigsten Bahnen des Kaiserstaates erklärt hat; er hat in Erwägung gezogen, daß die Landtage Böhmens und Niederösterreichs den Bau dieser Bahn als dringend und unaufschieblich anerkannt haben. Er hat endlich in Erwägung gezogen, daß diese Bahn auch vom militärischen, eben so wie vom volkswirthschaftlichen Standpuncte als eine Nothwendigkeit sich darstellt. Wir brauchen auch nur an das unglückselige vorige Jahr zu denken, um die militärische Wichtigkeit dieser Bahnlinie einzusehen, deren Bestand damals unzweifelhaft für unsere Kriegsoperationen von größtem Vortheile gewesen wäre.

Es sind auch politische Gründe, welche insbesondere am heutigen Tage die Wichtigkeit und Dringlichkeit evident nachweisen.

Niederösterreich war unter dem letzt abgetretenen Ministerium ebenso wenig wie die Hauptstadt Wien das Schooßkind dieses Ministeriums. Niederösterreich wurde ferner gleich Böhmen in seiner Landwirthschaft durch Hagel sowie durch den Krieg hart betroffen, und diese beiden Länder haben an Nachwehen zu leiden, die nicht so leicht zu verschmerzen sind, wenn nicht rasch Hilfe geboten und insbesondere der armen Bevölkerung Gelegenheit geboten wird, sich ihren Verdienst im Heimatlande zu verschaffen, um der erschreckend zunehmenden Auswanderung Einhalt zu thun.

Deßwegen hat sich der Petitionsausschuß bestimmt gefunden, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, es sei die Regierung aufzufordern, das Ansuchen der Concessionäre mit möglichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, umsomehr als die Concessionäre in ihrem Einschreiten anführen, daß sie das Capital zum Baue der Strecke von Pilsen nach Wien besitzen, und solche Vorkehrungen getroffen haben, um den ganzen Ausbau der Franz Josephs-Bahn, auf welchen das hohe Haus selbst im Jahre 1865 ein so großes Gewicht gelegt hat, zu ermöglichen.

Ich würde die Herren bitten, diesem Antrage des Petitionsausschusses umsomehr beizutreten, als es für Böhmen, welchem ich anzugehören die Ehre habe, ein dringendes und unaufschiebbares Bedürfniß ist, daß diese Bahn realisirt werde.

Es ist diese Bahn nicht blos jene, welche, während die Flüsse meines Heimatlandes nach Deutschland ihren natürlichen Lauf haben, gerade Prag, die Hauptstadt des Landes mit dem Herzen des Kaiserstaates, in Verbindung bringt; es ist jene Bahn, welche insbesondere dem südlichen Böhmen, das bisher leider so sehr vernachlässigt wurde, endlich seine Quellen zum Fortschritte und zum bessern materiellen Gedeihen, eröffnen soll; es ist endlich auch diese Bahn diejenige, welche die Thatsache beweisen soll, daß Böhmen zum Kaiserreiche gehört. Wir im böhmischen Landtage haben mit Schmerz gesehen, wie die Vertreter einer Nation unseres Landes in der Sistirungsperiode sich allmälig abgewöhnt haben, ihr Sláva dem Kaiser und Könige zu rufen und wie sie endlich mit Schluß dieses Landtages ihrem Könige nur mit Mühe ein ertünsteltes Sláva bringen konnten, ihrem Könige, für den sie bei ihrer Pilgerfahrt in ein fernes Land nicht ein Wort mehr hatten, während sie mit donnernden Slávas dem Prinzen Wenzeslaus zu huldigen nicht unterließen.

Wenn es daher an uns herantritt, durch Thatsachen zu beweisen, daß Böhmen noch immer zum Kaiserstaate gehört, so ist es Pflicht, insbesondere dahin zu wirken, diese Thatsachen so rasch als möglich ins Leben zu führen, umsomehr, wenn es einer Bahn gilt, welche an der Stirne den Namen Kaiser Franz Josephsbahn führt und daher den Beweis liefert, daß der Kaiser von Oesterreich doch immer König von Böhmen ist, daß letzterer ohne den Kaiser gar nicht ist.

Ich würde daher das hohe Haus bitten, den Antrag des Petitionsausschusses zu genehmigen, der dahin geht:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Anbetracht, daß die k. k. priv. Franz Josephsbahn eine der wichtigsten Bahnen des Kaiserstaates ist;

daß der Bau dieser Bahn von den Landtagen in Böhmen und Niederösterreich und auch vom Abgeordnetenhause als dringend nothwendig erkannt wurde;

daß die Concessionäre anführen, das Kapital zum Baue der Strecke Pilsen-Wien gesichert zu haben, wenn ihnen mehrere neue Begünstigungen eingeräumt werden:

ist die k. k. Regierung aufzufordern, das Ansuchen der Concessionäre mit möglichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Mir kommt dieser Antrag bedenklich vor. Die Sache ist ja in unserem Hause gar nicht untersucht worden und wir sollen auf einmal das Ansuchen der Concessionäre bevorworten; das könnte eine Uebereilung nach sich ziehen.

Es dürfte genügen, wenn man diese Angelegenheit einfach der Regierung empfiehlt. Damit wird jedenfalls den Wünschen der Concessionäre Rechnung getragen, aber nur in soweit, als das Haus es thun kann, ohne eine genaue Prüfung der Sache selbst. Ich erlaube mir also einen Abänderungsantrag dahin zu stellen, daß die Petition der Regierung zur Erledigung zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn ich den Antrag des Petitionsausschusses recht verstanden habe, er auch nicht weiter geht, als derjenige, den der geehrte Herr Vorredner gestellt hat. In der Petition wird von dem hohen Hause nichts weiter gewünscht, als die Regierung aufzufordern, schleunigst diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Das unterstützt der Petitionsausschuß, und das wird der Annahme des Hauses empfohlen.

Der Petitionsausschuß ist, und ich glaube mit gutem Grunde, derzeit in das Meritum der Petition gar nicht eingegangen, und auch das hohe Haus vergibt sich heute in Bezug auf das Meritum nicht das Mindeste und behält sich seinen freien Entschluß vollkommen vor, wenn seinerzeit die Petition zur verfassungsmäßigen Behandlung ihm vorgelegt wird.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Petitionsausschusses, wie er gestellt worden ist, angenommen werden soll.

Präsident: Herr Dr. Kaiser!

Abgeordneter Dr. **Kaiser** (Niederösterreich): Ich unterstütze den Antrag des Freiherrn v. Pratobevera insbesondere aus dem Grunde, weil der Antrag des Herrn Abgeordneten Skene dahin mißdeutet werden könnte, als würde man unter Erledigung etwas Anderes als die Unterbreitung zur verfassungsmäßigen Behandlung verstehen.

Ich glaube, der Antrag des Petitionsausschusses ist enger, er bestimmt klarer und deutlicher dasjenige, was eigentlich auch durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Skene bezweckt wird. Unter „Erledigung" könnte man ja auch nichts anderes verstehen, als die Unterbreitung zur verfassungsmäßigen Behandlung.

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Ich für meine Person möchte von den Motiven, die der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, insbesondere das betonen, daß das hohe Haus schon in der früheren Session in der Lage war, sich über das Project der Franz Josephsbahn auszusprechen und diese Bahn als eine für die Interessen vieler Länder unserer Monarchie unerläßliche zu bezeichnen. In diesem Motive finde ich auch einen Unterstützungsgrund für den Wunsch des Petitionsausschusses, die Regierung möge möglichst schleunig diese Angelegenheit der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Antrag des Petitionsausschusses ist vollkommen correct, nachdem derselbe nicht in das Meritorische einging und auch nicht eingehen konnte, wir daher noch gar nicht wissen, was eigentlich von Seite der Franz Josephsbahn an neuen, abändernden Bestimmungen von der Regierung verlangt wird.

Dasjenige, was alleiu zu überlegen ist, wäre, ob man mit der Empfehlung der schleunigen Vorlage nicht etwa zu weit ginge. Das aber ist aus dem Motive, das der Herr Berichterstatter erwähnt hat, daß nämlich das hohe Haus die Wichtigkeit dieser Bahn schon anerkannt hat, nicht anzunehmen.

Ich werde also für den Antrag des Petitionsausschusses stimmen.

Präsident: Herr Abgeordneter Skene!

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Mir scheint, daß jede Verwaltung auch eine Pflicht hat, die sie unter ihrer Verantwortung erfüllen muß. Der Antrag des Petitionsausschusses scheint mir darum zu weit zu gehen, weil man dadurch, wie ich glaube, auf die Regierung eine Pression übt, daß überhaupt die Anträge des Consortiums der Franz Josephs-Bahn vor das Haus gebracht und verfassungsmäßig erledigt werden.

Ich kann mir nun denken, daß ein Minister die Anträge dieses Consortiums nicht für geeignet hält, der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen zu werden und darum, meine Herren, scheint es mir allerdings eine Pression zu sein, wenn man den Antrag des Petitionsausschusses annimmt.

Wir dürfen nur nicht die Begriffe immer verwechseln:

Eisenbahnen brauchen wir und müssen wir schaffen, aber die Consortien an sich braucht man gar nicht, und es ist etwas ganz anderes, ob ich die Bedingungen acceptire und anempfehle, die ein Consortium durchsetzen will, oder ob ich überhaupt dafür bin, daß Eisenbahnen ins Leben gerufen werden (Bravo im rechten Centrum), das ist ein großer Unterschied und ich bitte, darauf nicht zu vergessen. Ich beharre daher auf meinem Antrage, weil ich glaube, daß dieser Antrag den Interessen des Landes mehr entspricht als der Antrag des Petitionsausschusses, der indirect doch eine gewisse Bevorwortung ausspricht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Ich habe gleich im Eingange erwähnt, daß der Petitionsausschuß absichtlich vermieden hat, in das Meritorische der Sache einzugehen, daß er die Bedingungen, welche das Consortium der Franz Josephs-Bahn stellt, um dieselbe überhaupt zu ermöglichen, nicht geprüft hat, weil er es auch nicht an der Zeit fand, sie zu prüfen, daß es also dem Petitionsausschusse gar nicht einfallen sein konnte, die Bedingungen der Regierung zur Annahme zu empfehlen; sein Antrag geht dahin, daß ein Gegenstand, welcher bereits von diesem hohen Hause auf das Eingehendste gewürdigt worden ist, der verfassungsmäßigen Behandlung so rasch als möglich unterzogen werden möge, und diesen Antrag zu stellen, dürfte der Petitionsausschuß von seinem Standpuncte aus in doppelter Beziehung vollen Grund haben.

Es heißt ja in der Petition, daß vom hohen Hause damals, als es die Bedingungen bewilligte, unter denen die Concession ertheilt werden sollte, nämlich die Garantie einer jährlichen Summe von über 4 Millionen Gulden, für die Geldbeschaffung 15 Percent bewilligt worden sind, und am heutigen Tage behaupten die Concessionäre, sei es nicht möglich, mit 15 Percent Verlust eine solche Summe herbeizuschaffen.

Dem hohen Hause muß daran gelegen sein, Gelegenheit zu bekommen, neuerdings zu prüfen, warum denn die Bahn, welche das hohe Haus als eine der nothwendigsten und dringendsten erklärt hat, nicht zu Stande kommen könne; dem Hause muß daran gelegen sein, dahin zu wirken, daß die Regierung den verfassungsmäßigen Weg constant einhalte, und auch nur verfassungsmäßig in der Sache vorgehe.

Der Herr Abgeordnete Skene hebt hervor, es liege in dem Antrage des Petitionsausschusses, daß die Regierung aufgefordert werden solle, so rasch als möglich dem Hause den Gegenstand neuerdings vorzulegen; ich glaube, der Antrag des Petitionsausschusses ist so allgemein gehalten, daß er lediglich das Wort „Verfassung betont, daß ihm daran gelegen sei, diese Bahn möge verfassungsmäßig behandelt werden, insbesondere deßwegen, weil ja auch das Consortium, welches sich an das hohe Haus gewendet hat, betont, daß es streng festhalten wolle an der Ziffer, welche ihm verfassungsmäßig bereits garantirt wurde.

Wenn wir nicht aussprechen, daß die Regierung verfassungsmäßig in dieser Angelegenheit vorgehe, wenn wir lediglich den Antrag des Abgeordneten Skene annehmen, es sei dieser Gegenstand der Regierung zu empfehlen, so fürchte ich, daß wir der Regierung möglicherweise ein Hinterpförtchen offen lassen können, von dem Wege wieder abzulenken, von dem sie am 17. Juni hier neuerdings versichert hat, daß es ihr Ernst sei, ihn allein und ausschließlich gehen zu wollen, nämlich den verfassungsmäßigen Weg. Deßhalb glaube ich, daß es nur das Richtige ist, der Regierung den Gegenstand mit dem vorzulegen, daß sie ihn verfassungsmäßig behandle, und daß sie verfassungsmäßig die Franz Josephs-Bahn zu Stande bringe, weil sie nur auf diese Art die sicherste Grundlage dafür gibt, daß nicht mehr gewährt werde als gewährt werden soll, wenn überhaupt rechtlich und gesetzlich vorgegangen werden soll.

Ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag des Petitionsausschusses.

Präsident: Der Antrag des Petitionsausschusses hat 3 Motive, und ich werde in Folge dessen die Motive abgesondert zur Abstimmung bringen.

Das erste Motiv lautet (liest): „Zu Anbetracht, daß die k. k. priv. Franz Josephs-Bahn eine der wichtigsten Bahnen des Kaiserstaates ist;"

das zweite Motiv lautet (liest): „daß der Bau dieser Bahn von den Landtagen in Böhmen und Niederösterreich und auch vom Abgeordnetenhause als dringend nothwendig erkannt wurde;"

und das dritte Motiv (liest): „daß die Concessionäre anführen, das Capital zum Bau der Strecke Pilsen — Wien geschert zu haben —, wenn ihnen mehrere neue Begünstigungen eingeräumt werden."

Hierauf folgt der Schlußantrag (liest): „Ist die k. k. Regierung aufzufordern, das Ansuchen der Concessionäre mit möglichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen."

Früher muß ich noch die Unterstützungsfrage zu dem Skene'schen Antrag stellen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ist nicht hinlänglich unterstützt.

Das erste Motiv des Ausschußantrages zur Abstimmung bringend . . .

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort zur Fragestellung. Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß es nicht vollständig congruent erscheint, wenn über die Motive einzeln abgestimmt wird. Ich glaube, daß wohl der Inhalt des Ganzen die Billigung des Hauses finden kann, daß es aber nicht der Uebung entspricht, bei Petitionen die einzelnen Motive derselben abgesondert zur Abstimmung zu bringen.

Ich erlaube mir daher den Antrag, daß der Antrag des Petitionsausschusses ungetrennt zur Abstimmung kommt.

Präsident: Ich muß bemerken, daß der Antrag wörtlich lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen: In Anbetracht u. s. w."; es heißt nicht: „In Anbetracht u. s. w. wolle das hohe Haus beschließen"; die Motive sind also ein integrirender Bestandtheil des Antrages, und ich kann die drei Motive, welche der Antrag involvirt, nicht anders als einzeln zur Abstimmung bringen. Indem ich sie einzeln zur Abstimmung bringe, will ich eben die Freiheit der Abstimmung aufrecht halten, wobei ein Motiv genehmigt, das andere abgelehnt werden kann; wer dem Ganzen seine Zustimmung geben will, wird die Gelegenheit haben, indem er jeden einzelnen Theil seine Zustimmung gibt. (Beifall.)

Ist sonst eine Einwendung gegen die Fragestellung? (Niemand meldet sich.)

Das erste Motiv, lautend (liest dasselbe): zur Abstimmung bringend, bitte ich diejenigen Herren, welche diesem Motiv beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Das zweite Motiv, lautend (liest dasselbe): zur Abstimmung bringend, bitte ich diejenigen Herren, welche diesem Motiv beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Das dritte Motiv, lautend (liest dasselbe): zur Abstimmung bringend, bitte ich diejenigen Herren, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist abgelehnt.

Endlich den Hauptantrag, lautend (liest denselben): zur Abstimmung bringend, bitte ich diejenigen Herren, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die Berichterstattung über die Petition des Ferdinand Trägner und Consorten aus Eichwald in Böhmen wegen Betriebs des Metallbergbaues in eingefriedeten Thiergärten. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Ferdinand Trägner und Consorten haben im Jahre 1865 zwei Freischürfe auf Erzbergbau in der Katastralgemeinde Eichwald angemeldet und solche unbeanständet erhalten. Der Fund hat ergeben, daß daselbst Kupferglanz mit 63 Percent Kupfergehalt sich finde. Nun erstrecken sich die Freischürfe der von ihnen gefundenen Erze bis dorthin, wo sich der Thiergarten des Fürsten Clary befindet. Nach §. 17 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 kann in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten sowie Friedhöfen und in den mit Mauern umgebenen Fluren das Schurfen ohne Zustimmung des Grundbesitzers nicht gestattet werden.

Die Bergwerksbesitzer wollten sich mit dem Grundbesitzer Fürsten Clary vergleichen, und ihm für die Bewilligung, im Thiergarten weiter arbeiten zu dürfen, eine Entschädigung anbieten; allein sie wurden mit ihrem Gesuche abgewiesen.

Da nun in Böhmen 78 Thiergärten mit einem Areale von 82.000 Joch, also mehr als 8 Quadratmeilen bestehen, welche im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. April 1859 dem Metallbergbau entzogen würden, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß hiedurch dem Bergbau ein empfindlicher Verlust beigebracht wird und gleichzeitig dem Staate eine bedeutende Steuereinnahme entgeht, wo ohnehin von solchen Thiergärten nur eine geringe Steuer gezahlt wird.

Trägner und Compagnie bitten daher, das hohe Haus wolle diesen Gegenstand dem hohen Staatsministerium unterbreiten, damit der Betrieb des Metallbergbaues in größeren, wenn auch eingefriedeten Thiergärten gegen angemessene Entschädigung an den Grundbesitzer stattfinden könne.

Es ist diese Petition nicht so sehr darauf gerichtet, daß gegen das bestehende Gesetz eine Bewilligung ertheilt werden solle, als vielmehr darauf, daß bei einem künftig zu erlassenden Gesetze auf diese Umstände Rücksicht genommen werde, damit dem Bergbau in Böhmen in Folge der Einfriedung der Thiergärten nicht unnützer Weise eine große Fläche entzogen werde.

Aus diesem letzten Grunde findet sich der Petitionsausschuß bestimmt, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Bitte des Ferdinand Trägner und Consorten zu ermöglichen, daß der Betrieb des Metallbergbaues in größeren, wenn auch eingefriedeten Thiergärten gegen Entschädigung stattfinden könne, ist dem hohen Ministerium des Inneren zur geeigneten Würdigung zu übermitteln."

Abgeordneter Dr. **Stamm** (Böhmen): Nach meiner Ansicht gehören Thiergärten nicht unter diejenigen Räume, wo Bergbau zu treiben verboten sei und zwar aus dem einen Grunde, weil diese

Gärten eigentlich nur die Bestimmung haben, ich möchte sagen, das darin aufbewahrte Wild zu hüten.

Wenn dem Worte „Gärten" diese Bedeutung nach dem Berggesetze gegeben würde, so wäre es möglich, den Bergbau nahezu in der ganzen Monarchie illusorisch zu machen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in manchen Ländern von Oesterreich, aber noch mehr in anderen Ländern, z. B. in England, der Gebrauch herrscht, daß man das Hüten der Thiere dadurch erspart, daß man die Gärten durch Zäune einfriedet.

Wenn nun gestattet wäre, den Bergbau dadurch zu verhindern, daß man kleinere oder größere Räume mit Zäunen umgibt, und zwar für sein eigenes Vieh, wie es hier für das wilde Vieh geschieht, so könnte dem Bergbau eine unendliche Fläche entzogen werden.

Ich bin nicht gegen den Antrag des Petitionsausschusses, welcher der hohen Regierung die Sache überhaupt empfiehlt, allein ich stemme mich gegen das Eine Motiv, welches sagt, daß ausnahmsweise, ich möchte sagen, dem Berggesetze entgegen, solche Concessionen gegeben werden sollen.

Meine Ansicht geht also dahin, daß Thiergärten nicht zu diesen ausgenommenen Plätzen gehören und ich wollte daher die gegensätzige Ansicht im Hause zur Geltung bringen, um nicht durch Zustimmung des Hauses vielleicht das Mißverständniß zu veranlassen, daß hier der Grundsatz angenommen werde, Thiergärten gehören zu jenen Terrains, wo ohne specielle Bewilligung des Eigenthümers kein Bergbau betrieben werden kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Die Frage, ob unter dem Ausdrucke des §. 17 des Berggesetzes, wo es nämlich heißt, daß in Gärten die Schürfung nur mit Zustimmung der Grundbesitzer erfolgen könne, auch Thiergärten zu verstehen sind, diese Frage, scheint mir, dürfte hier nicht entschieden werden können.

Die Petition geht auch nicht dahin, das hohe Haus wolle sich verwenden, daß in diesem speciellen Falle die Regierung die Bewilligung ertheilen, oder dem Grundbesitzer auftragen solle, er habe es gegen Entschädigung zu gestatten; die Petition geht im Interesse des allgemeinen Bergbaues nur dahin, dem Ministerium den Gegenstand zur Würdigung zu empfehlen, damit es Schritte thue, um den Bergbau nicht auf einer Strecke von circa acht Quadratmeilen in Böhmen unmöglich zu machen. Und so allgemein die Petition den Gegenstand auffaßt, ebenso allgemein soll sie auch dem hohen Ministerium zur geeigneten Würdigung übermittelt werden.

Präsident: Der Antrag lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen: die Bitte des Ferdinand Trägner und Consorten zu ermöglichen, daß der Betrieb des Metallbergbaues in größeren, wenn auch eingefriedeten Thiergärten gegen Entschädigung stattfinden könne, ist dem hohen Ministerium des Innern zur geeigneten Würdigung zu übermitteln."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beipflichten, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht über die Petition des Jacob Nachtmann zu Sedlez um Reform der Pharmacie.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Jacob Nachtmann, Apotheker in Sedlez, erwähnt in seiner Petition: „Während die Wissenschaft nie stille steht, und sich deßwegen auch die Verhältnisse der wissenschaftlichen Gewerbe fort und fort ändern, sind unsere darauf bezüglichen Gesetze seit einem Jahrhundert fast unverändert geblieben. Es ist dieß eine Thatsache, welche sehr traurige Consequenzen nach sich zog.

Die medicinischen und pharmaceutischen Verhältnisse haben sich in diesem Jahrhundert dem Jahrhundert der Erfindungen total verändert, und doch ist eine Reform dieser zwei wichtigen Branchen bis jetzt noch immer ein frommer Wunsch geblieben.

Die Ursachen dieser unbegreiflichen Vernachlässigung sind mannigfaltig. Während die Medicin als eine beschränkte freie Kunst behandelt wurde, blieb die Pharmacie den Gewerben eingereiht. Die Gewerbe wurden jedoch schon vor Jahren dem Zeitgeiste entsprechend reformirt. Aber die Pharmacie wurde davon nicht berührt."

Schon im Jahre 1849 hat sich in Wien der Apothekercongreß bestimmt gefunden, dem Ministerium den Entwurf einer neuen Apothekerordnung zur geneigten Berücksichtigung zu übergeben und im Monat Jänner des Jahres 1865 hat der allgemeine erste österreichische Apothekerverein diesen Versuch mit einigen Abänderungen erneuert.

Aber auch in dieser Beziehung ist bisher von Seite des Ministeriums nichts geschehen. Deßwegen findet sich der Bittsteller veranlaßt, das hohe Abgeordnetenhaus zu bitten, daß es mit allem Ernste dahin wirke, daß in der nächsten Session dem hohen Hause eine Regierungsvorlage über eine neue Apothekerordnung gemacht werde, und ferner insbesonders dahin zu wirken, daß das Verleihungsrecht der Apothekerconcessionen den Bezirksämtern sogleich abgenommen und den hohen k. k. Statthaltereien zugewiesen werde.

Die Pharmacie ist an und für sich ein so wichtiger Factor, insbesondere für die leidende Menschheit und die Reformen, welche hier nothwendig sind, sind bereits in der öffentlichen Meinung so allgemein anerkannt worden, daß sich der Petitionsausschuß bestimmt fand, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Bitte des Apothekers Jacob Nachtmann, daß das Verleihungsrecht der Apothekerconcessionen den Statthaltereien zugewiesen werde, sowie die Bitte um Reform der Pharmacie überhaupt ist dem Ministerium des Innern zur geneigten Würdigung zu übermitteln."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, dahin lautend (liest denselben nochmals): beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Jacob Nachtmann um Aufhebung der Goldtaxe bei den Apothekerrevisionen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

(Vicepräsident Ritter v. Hopfen übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Nach Allerhöchsten Verordnungen von den Jahren 1770, 1785, 1806 und 1809 müssen alle Jahre, und zwar vom halben Juli bis zum Ende des Monates October die öffentlichen Apotheken von dem Kreisarzte „unvermuthet und auf das Genaueste" untersucht werden. Mit diesen Verordnungen ist zugleich vorgeschrieben, daß der Apotheker für diese Visitationen eine Taxe in Gold, und zwar von drei Stück Dukaten zu bezahlen hat.

Nachtmann meint nun, selbst wenn diese Revisionen zweckentsprechend vorgenommen würden — was in einzelnen Fällen nicht bezweifelt werden kann — so werden sie gewiß nicht im Interesse des betreffenden Apothekers, sondern im allgemeinen öffentlichen Interesse, im Interesse des kranken Publicums vollzogen. Es ist daher mindestens höchst unbillig, wenn man vor 100 Jahren für jede solche Revision dem Apotheker eine Taxe von 3 Ducaten auferlegte, und diese ungerechtfertigte und unbillige Goldtaxe auch jetzt noch immer fortbestehen läßt.

Seine Bitte geht daher dahin, das hohe Haus möge sich dahin verwenden, daß diese Goldtaxe abgeschafft werden möge.

Der Petitionsausschuß hat die hier vorgetragene Begründung vollkommen für gerechtfertigt gefunden, und es scheint nur im Interesse des Publicums selbst, sowie im Interesse der vom Staate angeordneten Revisionen sehr zweckmäßig zu sein, wenn diese Goldtaxe von 3 Ducaten, welche der Apotheker zu zahlen hat, abgeschafft würde.

Der Petitionsausschuß fand sich daher bestimmt, den Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle beschließen, die Bitte des Apothekers Jacob Nachtmann um Aufhebung der Goldtaxe bei den Revisionen der Apotheken ist dem Ministerium des Innern warm befürwortend abzutreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht geschieht, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, welcher dahin geht (liest denselben nochmals), beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der galizischen Gemeinden Czarna, Ruda ꝛc. um Befreiung von der Zahlung eines Straßenbaubeitrages.

Ich ersuche den betreffenden Herrn Referenten, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski** (von der Tribune): Abgeordneter Professor Morgenstern überreichte die Petition der Gemeinden Czarna, Ruda, Borinek, Ramionca, Zdziarij und Cierpisz in Galizien um Enthebung von der Zahlung des Beitrages von 69 fl. 60 kr. ö. W. zum Baue der über die dortherrschaftlichen Gründe führenden Straße.

In dieser Eingabe beschweren sich die genannten Gemeinden, daß der Pächter der Güter Senziczow, Vincenz Rogulinski, den von der über Senziczow führenden Commercialstraße abseits gegen den dort bestehenden Bahnhof der Karl Ludwigs-Bahn über die herrschaftlichen Gründe führenden Feldweg ausgeschottert, und daß ein Theil der darauf verwendeten Kosten im Gesammtbetrage von 69 fl. 60 kr. ö. W. auf die beschwerdeführenden Gemeinden repartirt worden sei, zu deren Zahlung selbe nunmehr im Wege der Execution verhalten werden.

Die Gemeinden glauben zur Zahlung obiger Gebühr nicht verpflichtet zu sein, weil der fragliche Weg über herrschaftliche Gründe führt und bitten um Enthebung von dieser Gebühr.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, das Gesuch dem Ministerium des Innern zur Amtshandlung abzutreten.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Der Antrag lautet dahin (liest denselben nochmals).

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski:** Abgeordneter Ignaz Jakóbik überreicht die Bitte der Gemeinden Hawlowice gorne und Hawlowice dolne in Galizien um Veranlassung, damit ihnen der Bezug des Brennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen

und die Hutweide für ihr Vieh aus herrschaftlichen Gründen zuerkannt werde.

Die Gemeinden führen in dieser Petition an, daß ihre Vorgänger Aeste und andere Abfälle beim Holzschlagen in den herrschaftlichen Waldungen seit jeher unbeanständet bezogen haben, dann daß die Herrschaft und namentlich der Eigenthümer des Gutes Hawlowice gorne, Eduard Zahlika, den als Gemeindehutweide benützten Grund, Satosz genannt, für sich eingezogen und den herrschaftlichen Gründen einverleibt habe, weßhalb der Gemeinde die unentbehrliche Viehweide mangle. Sie stellen demnach die Bitte um entsprechende Abhilfe.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, diese Petition dem k. k. Ministerium des Innern zur entsprechenden Veranlassung abzutreten.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin, die Petition der galizischen Gemeinde Hawlowice wegen Zuerkennung des Holzbezuges und der Viehweide dem Ministerium des Innern zur Amtshandlung abzutreten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski**: Der Reichsrathsabgeordnete Ignaz Jakobik überreicht die Petition der Gemeinde Wieckowice in Galizien, Bezirk Jaroslau, betreffend die Rückstellung zweier von dem dortigen Gutseigenthümer Kowelski entzogenen Grundstücke.

Die Petenten führen in ihrer Eingabe an, daß ihnen über eine bei der gewesenen Kreisbehörde zu Przemysl in obiger Richtung eingebrachte Beschwerde der Bescheid zur Z. 7113-1863 zugekommen sei, „sie werden mit ihren dießfälligen Ansprüchen auf Grund bestehender Gesetze an den Civilrichter gewiesen.“ Dessenungeachtet begehren sie, daß die k. k. Statthalterei zu Lemberg aufgefordert werde, das Geeignete wegen Rückstellung der in Frage stehenden Gründe zu veranlassen.

Der Petitionsausschuß glaubt bezüglich dieses Gesuches, ebenso wie bezüglich des vorigen seinen Antrag dahin stellen zu sollen, daß dasselbe dem Ministerium des Innern zur entsprechenden Verfügung abgetreten werde.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung. Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin, die Petition der galizischen Gemeinde Wieckowice wegen Rückstellung einiger durch die Gutseigenthümer entzogenen Grundstücke dem Ministerium des Innern zur entsprechenden Verfügung abzutreten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski**: Petition des Valentin Puskarz und des Gemeindevorstandes zu Zawada in Galizien, des Inhalts, daß die von dem Kirchencomité verlangte Beitragsleistung zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten pr. 10 kr. von jedem Kopf von 18 bis 50 Jahren dahin abgeändert werde, daß nur Grundbesitzer zu einer jährlichen Leistung pr. 3 kr. von jedem Joche Grundes dazu verpflichtet seien.

In dem Gesuche wird eigentlich nichts weiter angeführt, als was jetzt vorgelesen wurde. Der Petitionsausschuß glaubt demnach auch dieses Gesuch dem Ministerium des Innern zur entsprechenden Veranlassung abtreten zu sollen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Der Petitionsausschuß beantragt: Die Petition des Valentin Puskarz und des Gemeindevorstandes aus Zawada in Galizien wegen Beitragsleistung für Kirchenbaulichkeiten dem Ministerium des Innern zur entsprechenden Veranlassung abzutreten. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es liegen sonst keine Referate des Petitionsausschusses vor. Wir gelangen daher zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung: zur ersten Lesung des Antrages der Herren Reichsrathsabgeordneten Skene und Genossen wegen Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Lage der Staatsfinanzen. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Meine Herren! Ich habe meine Ansicht über die Zweitheilung des Reiches in der Adreßdebatte bereits dargethan und habe seitdem keine Veranlassung gefunden, diese meine Anschauung zu verändern. Aber nachdem die Majorität dieses Hauses diese Anschauung nicht theilt, nachdem seit jener Zeit Thatsachen geschaffen wurden, die eine noch größere Kluft zwischen der Vergangenheit und einer nebelhaften, ungewissen Zukunft hervorgerufen haben, bleibt mir eben nichts zu thun übrig, als den Wunsch auszusprechen, es möge der Erfolg beweisen, daß meine Anschauung eine irrige sei und mich mit der Gegenwart zu beschäftigen, um auf dem gegebenen Boden die materiellen Interessen zu vertheidigen, die zu vertreten wir hier berufen sind.

Die willkürliche Weise, in der man die Theilung im Reiche durchgeführt hat, haben nach meiner Ueberzeugung Verhältnisse geschaffen, die die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen müssen, und nur Nüchternheit und Entschiedenheit von unserer Seite

können einen Theil der Uebel abwenden, mit welchen man uns so großmüthig und, ich möchte sagen, so unbedachtsam beschenkt hat.

In der That, unsere Stellung, während man versucht, den Staat neu zu organisiren, kann nicht ungünstiger sein, als sie ist. Das Abkommen mit Ungarn besteht zwar für uns nicht zu Recht, und es ist uns dießfalls unser Votum vorbehalten; aber man führt dieses Abkommen eben thatsächlich durch und wir sind nun in der Lage von Reisenden, die ihre Bahnbillete gelöst haben und denen der Zug vor der Nase vorbeifährt. In einem solchen Falle nützt es wenig, daß man z. B. die Vermuthung habe, es sei bei diesem Zwischenfalle etwas Malice von Seite des Bahnpersonales im Spiele; es bleibt nichts übrig, wenn man überhaupt seine Ziele erreichen will, als daß man einen Extrazug nimmt und zur rechten Zeit wieder eintrifft.

Ich finde aber, daß unsere Stellung auch in anderen Beziehungen sehr nachtheilig ist. Die Ungarn haben eine einheitliche Vertretung, unsere Versammlung desillirt sich aus verschiedenen Landtagen, die nicht immer dieselben Bestrebungen haben. Die Ungarn haben ferner ein Ministerium, welches sich auf die Majorität des Landtages stützt, und beide Factoren verfolgen speciell ungarische Zwecke. Wie steht es denn aber bei uns? Ich muß annehmen, daß die Majorität dieses Hauses sich ihres Zweckes klar bewußt ist, aber ich glaube doch, daß die verehrten Herren, welche zum Theile unsere Minister nicht sind und zum Theile unsere Minister vorstellen, ihre Anschauungen noch nicht so offen dargethan haben, daß die Majorität sagen könnte, sie wisse, was das Ministerium will und wenn ich weiter gehe, wenn ich mir das Resultat der Thätigkeit dieser verehrten Herren betrachte, ohne den Geist des Constitutionalismus, der sie beseelt, im Geringsten in Zweifel zu ziehen, so komme ich doch zu der Anschauung, daß es ihnen vielleicht leichter sein würde, sich als sehr brauchbare Diener in irgend einem absoluten Staate anzuempfehlen, als nachzuweisen, bisher unsere Interessen vertreten und mit gleicher Wage gemessen zu haben.

Mich wenigstens konnten die schönen Reden von der Ministerbank nicht überzeugen, daß die Hand des Verhängnisses an allem Unheile Schuld gewesen sei.

Ich glaube vielmehr, daß eine vielleicht etwas große Willfährigkeit für die Krone manche Ereignisse herbeigeführt hat, deren Resultate wir eben nicht mit frohem Herzen genießen.

Ungarn hat also ein ungarisches Ministerium, und wir haben kein cisleithanisches. Das glaube ich, wird von Niemandem bestritten werden. Gehen wir aber weiter. Fassen wir die ganze Situation zusammen, so werden wir zugeben müssen, daß die ungarischen Bestrebungen von einem abgerundeten Ganzen getragen werden, während bei uns kaum ein Embryo zur Gestaltung vorliegt.

In einer solchen Situation, meine Herren, ist es sicherlich die Pflicht aller derjenigen, die die Interessen der dießseitigen Länder im Herzen tragen, darauf hinzuwirken, daß wir heraustreten aus unseren unfertigen Zuständen, die, wie ich glaube, uns sehr leicht zum Spielballe verschiedener Einflüsse machen können. Wir müssen uns organisiren, wir müssen dadurch die nöthige Widerstandskraft gewinnen, nicht allein Unbilliges abzulehnen, sondern auch abzuwenden, wir müssen lernen, uns zu wehren und für uns zu sorgen, da man denn doch so gar leicht auf uns zu vergessen scheint.

Das ist der Zweck meines Antrages. Er beschränkt sich auf jene Theile der Verwaltung, deren Maßregeln am einschneidendsten wirken, und deren Fehlgriffe oft gar nicht mehr gut zu machen sind. Wo das Uebel am stärksten empfunden wird, da thut Hilfe eben am meisten Noth.

Obgleich ich nun dem Comité, das ich ins Leben zu rufen wünsche, keine Beschränkung auferlegen möchte, so werden Sie mir doch erlauben, hier speciell auf das Verhältniß des Finanzministers zur ungarischen Verwaltung aufmerksam zu machen und auf die seltsamen Consequenzen, die durch das Uebereinkommen vom 10. März aus der sicherlich warmen Fürsorge Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers für die Interessen der dießseitigen Länder sich entwickelt haben und entwickeln mußten.

Meine Herren! In alten deutschen Städten pflegt es vorzukommen, daß Häuser mit sehr schönen Mauerfronten sich der Gasse zuwendeten; wenn man aber in das Innere tritt, so findet man eine ziemlich unwohnliche Spelunke hinter der schönen Mauer.

Das Uebereinkommen vom 10. März hat mich sehr lebhaft an ein solches altes Haus erinnert.

Allerdings ist in §. 1 dieses Uebereinkommens ausdrücklich hervorgehoben, daß es sich vor Allem darum handle, zum Behufe des ungestörten Ganges der öffentlichen Verwaltung im Jahre 1867 für die Einnahmen und Ausgaben auf die bisherige Weise vorzusorgen; und im §. 4 ist sogar festgestellt, daß in der Geldgebarung des laufenden Jahres nach den dafür bestehenden Vorschriften, vor Allem nach dem Finanzgesetze sich gerichtet werde.

Allerdings wäre durch diese Einleitung dem Publicum eine gewisse Beruhigung geboten, aber diese Bestimmungen sind eben nur ein Theil der decorativen Mauer, die sich allerdings recht hübsch ausnimmt.

Es ist aber an §. 4 ein kleines Postscriptum angefügt und dieses kleine Postscriptum ist das Wesen des ganzen Uebereinkommens; und mit diesem kleinen Postscriptum ist das Uebereinkommen für uns sicher keine wohnliche Stelle.

Dieses Postscriptum enthält nur 10 Worte und heißt:

„Hinsichtlich allfälliger Nachtragscredite ist im Absatze 3 des Ministerrathsprotokolles vorgedacht."

Meine Herren! Dieser kurze Satz hebt das ganze Finanzgesetz für das Jahr 1867 auf. Wir kennen allerdings nicht den Absatz 3 des Ministerrathsprotokolles, aber was es mit Nachtragscrediten für eine Bewandtniß habe, das kann man aus dem §. 11. dieses Uebereinkommens ersehen und dort heißt es:

„In soweit der ungarische Finanzminister in den jeweiligen Einnahmen nicht Deckung für die in Ungarn zu bestreitenden Zahlungen findet, werden ihm von der Reichs-Finanzverwaltung die nöthigen Dotationen aus der Staats-Centralcasse zur Verfügung gestellt werden" u. s. w. u. s. w.

Nun, meine Herren, wir wissen bereits, daß die ungarische Landesverwaltung das Finanzgesetz für 1867 nicht eingehalten hat; denn sie hat eine Menge anderer Ausgaben veranlaßt, die eben in diesem Finanzgesetze nicht vorgesehen waren. Wir wissen ferner, daß Ungarn keine Steuererhöhung zur Bedeckung dieser nicht präliminirten Ausgaben beschlossen hat, daß die laufenden Steuern nur sehr säumig eingezahlt werden, ja daß bereits bedeutende Rückstände in der Abzahlung der Schuldigkeit an das Reich aufgelaufen sind.

Allerdings mag es sonderbar scheinen, daß ein Land, das nur seine Ueberschüsse dem Reiche zuführt und selbst mit diesen im Rückstande geblieben ist, in die Lage kommen kann, auch seine eigenen Bedürfnisse nicht zu decken; allein daß man sich diesen Fall bei Abschluß des Uebereinkommens demungeachtet als möglich dachte, das beweist die Aufnahme der von mir verlesenen Bestimmung des §. 11; und ist dieser Fall in der That eingetreten, so haben wir — nämlich das Reich abzüglich Ungarns — das Behagen, das in Ungarn sich äußert, bezahlt, wir haben es nicht bezahlt mit dem, was wir haben, wir haben ihn mit einem weit höheren Preise bezahlt, mit unserer Zukunft, mit der gefährlichsten Art der Creditbenützung, mit Staatsnoten.

Ich fürchte, meine Herren, binnen Kurzem wird das Murren, das berechtigte Murren über ein solches Verfahren, das in den Ländern-dießseits der Leitha laut werden wird, weitaus die Elsen-Rufe jenseits der Leitha übertönen.

Zwar auf dem Papiere ist für eine Ausgleichung der Rechnung Sorge getragen, aber es ist zu bemerken, daß in dem Uebereinkommen sich dießfalls Widersprüche finden. So steht z. B. im §. 1 des Uebereinkommens, es sei „die Ausgleichung dem Zeitpuncte vorzubehalten, wo der im gesetzlichen Wege oder durch freie Vereinbarung festgesetzte Repartitionsschlüssel bekannt sein wird." Im §. 11 wurde dagegen die Bestimmung beliebt, daß diese Ausgleichung nach Schluß des Jahres eintreten solle. Auf den Widerspruch in diesen Bestimmungen lege ich wohl kein Gewicht, denn sie bildet ja nur den Rest der decorativen Mauer, von welcher ich früher sprach; prüfen wir aber die Lage. Wie soll denn Ungarn, wenn dieses Land bei uns eine Schuld contrahirt, dieselbe abtragen? Jedenfalls nicht durch eine Erhöhung der Steuern. Vielleicht wird man uns später für unsere Staatsnoten ungarische Noten geben, vielleicht wird man Ungarns Leistungen an den Staat höher zu verwerthen, vielleicht Ungarns Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben zu ermäßigen suchen.

Betrachtet man aber die Auswege, die sich darbieten, so muß man sagen, daß wir schließlich bei diesem Compagniegeschäfte sehr schlecht fahren werden.

Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß das Abkommen mit der ungarischen Finanzverwaltung an sich ganz ungesetzlich ist und dermalen wenigstens nicht mehr in Wirksamkeit bleiben kann, weil Nachtragscredite ohne Bewilligung des Reichsrathes überhaupt nicht in Anwendung kommen können.

Die Verhältnisse, die zwischen den beiden Finanzverwaltungen geschaffen wurden, scheinen mir ebenso nachtheilig wie unerquicklich und ich meine, je früher man sie beseitigt, desto besser wird man daran sein. Jede Hälfte soll eben für ihre eigene Wirthschaft sorgen, und wer eine selbstständige Haushaltung führen will, muß die Kosten dafür bezahlen, und dann wissen Sie es ja, meine Herren, wohl aus eigener Erfahrung, daß das sicherste Mittel, einen Freund zu verlieren, das ist, ihm Geld zu borgen (Heiterkeit links), und da wir in Freundschaft mit unserm Nachbar leben wollen, so ist es sicher das Klügste, wir verschließen ihm unsern Beutel. (Heiterkeit.)

Am wünschenswerthesten muß aber eine Abänderung Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister sein, denn seine Lage ist, die Wahrheit zu sagen, mehr als schwierig. Wie er jetzt amtirt, kann ich ihn nur mit einem Heber vergleichen, der die Producte unserer Arbeit über die Leitha hinüber leitet nach Ungarn. Ein anderes Facit vermag ich nicht zu finden.

Ich kenne nur einen Ausweg aus der peinlichen Situation, in welche man uns, meine Herren, ohne unsere Verschulden gebracht hat, und das ist der, daß man, und zwar vor dem Ausgleiche, zu **einer getrennten** Verwaltung der Finanzen schreitet.

Nur so gewinnen wir einen festen Boden, auf den wir die Verhandlungen basiren können, nur so können wir während des Provisoriums uns der Ausbeutung entziehen.

Es war sicherlich eine unglückliche Idee, vor dem Ausgleiche Ungarn eine getrennte Finanzverwaltung zu geben, aber nachdem sie einmal stattgefunden hat, frage ich Sie: Warum sollen denn wir allein darunter leiden, warum soll dieses Unglück rein von uns getragen werden, die wir gar nicht dazu

den Skene'schen Antrag vorzunehmen oder auf die nächste Sitzung zu vertagen?

Diejenigen Herren, welche wünschen, die Wahl über den Skene'schen Antrag sogleich vorzunehmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit. Die Wahl wird sich auf der nächsten Tagesordnung finden.

Die nächste Sitzung ist Mittwoch 10 Uhr. Ich reassumire nochmals die Tagesordnung: Regierungsvorlage über das materielle Strafrecht, eventuell Bericht des Verfassungsausschusses über §. 13 und Wahl des Ausschusses für den Skene'schen Antrag.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 13. Sitzung der 1. Session am 26. Juni 1867.

Inhalt: Urlaub und Verhinderungsanzeigen. — Petitionen. — Erste Lesung der **Regierungsvorlage** über das **materielle Strafrecht.** (Wahl eines Ausschusses.) — Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Skene, betreffend die Einsetzung eines Finanzausschusses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Dr. **Bauer, Rosenauer, Sawczyński,** Dr. **Roser.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust,** Justizminister Ritter v. **Komers,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Herr Schriftführer, ich bitte das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Dr. Pauer liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Carl v. Schlosser hat nach Ausgang des ihm vom Präsidium ertheilten achttägigen Urlaubes um Erweiterung desselben auf noch 14 Tage angesucht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Gesuch vorzulesen.

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Hohes Haus der Abgeordneten! Zur Behebung eines mich erfaßten heftigeren Leidens ist mir noch ein weiterer 14tägiger Gebrauch der Teplitzer Bäder ärztlich dringlichst angeordnet worden, weßhalb ich die ergebenste Bitte stelle:

Das hohe Haus geruhe mir einen 14tägigen Urlaub geneigtest zu ertheilen.

Teplitz, am 21. Juni 1867.

Carl v. Schlosser."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den angesuchten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ertheilt.

Der Herr Vicepräsident v. Hopfen ist durch Unwohlsein gehindert, an der Sitzung theilzunehmen; er hat mich ersucht, davon dem hohen Hause Kenntniß zu geben.

Vertheilt wurden heute: der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, und der ungarische Gesetzartikel, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten, welcher als Beilage zur Regierungsvorlage über die Abänderung des Februarpatentes dient.

Der Herr Ministerialconcipist im Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, Dr. Franz Pichler, hat ein von ihm verfaßtes Werk: „Gesetzeskunde über Bodencultur in Oesterreich" mittelst Zuschrift vom 18. d. M. dem Präsidium zur Gebrauchnahme für das Haus überreicht; ich habe dasselbe in der Kanzlei zur Einsicht auflegen lassen.

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzutheilen, daß der Ausschuß für den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld und Genossen wegen Abänderung des §. 120 St. P. O. sich am 22. d. M. constituirt und zum Vorsitzenden Herrn Dr. Dietrich, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. v. Figuly und zum Schriftführer Herrn Dr. Hanisch gewählt hat.

Es sind folgende Petitionen an das hohe Haus eingelaufen:

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition des Johann Rauch, Bürgers und Gastwirthes in Trautenau, um Veranlassung, daß dessen im Linien-Infanterieregimente Graf Crenneville Nr. 79 dienender Sohn Robert Rauch beurlaubt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition des k. k. Kämmerers Carl Ernst Grafen Strachwitz zu Kamenitz in Preußisch-Schlesien, dahin gehend, daß die Einflußnahme der Staatsbehörden auf die gräflich Strachwitz'sche Familienstiftung auf das demselben nach dem Allerhöchst ausgefertigten Stiftsbriefe zustehende Maß zurückgeführt und das Recht des Seniors der Familie auf freie Verleihung dieser Stiftung dem Stiftsbriefe gemäß in seinem vollen Umfange wieder hergestellt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition des Vereines „Gewerbebund" gegen die bedingungslose Aufhebung der Schuldhaft."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stamm überreicht die Petition des Dr. Carl Schierl, öffentlichen Civil- und Militäragenten in Wien, und Genossen, dahin gehend, daß das Institut der Agenten mit dem des Notariats vereinigt und die öffentlichen Agenten als ebenbürtige Bevollmächtigte der bei Einzelgerichten anhängigen Rechtsstreitsachen in dem Entwurfe der neuen Civilproceßordnung aufgenommen werden."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler übergibt die Petition des Theodor Rampacher, pensionirten Rechnungsofficials der bestandenen k. k. mährischen Staatsbuchhaltung, um Gewährung einer Unterstützung."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler unterlegt die Petition der Arbeiter der Nähmaschinenfabrik von Louis Bollmann in Wien, um baldige Zustandebringung eines Gesetzes zum Schutze des Vereins- und Versammlungsrechtes."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Moriz v. Kaiserfeld überreicht die Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer um Einwirkung, daß von der k. k. Staatsverwaltung eine Vorlage über das von den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft abgeschlossene Uebereinkommen vom 13. April 1867 gemacht und das dießfällige Uebereinkommen einer eingehenden Prüfung unterzogen werde."

Präsident: Ich werde, wenn kein besonderer Antrag über die Behandlung einer dieser Petitionen gestellt wird, diese Petitionen dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuweisen.

Auf der Tagesordnung steht als erster Gegenstand die von der Regierung angekündigte Vorlage des materiellen Strafrechtes.

Ich bitte Se. Excellenz den Herrn Justizminister, dießfalls das gewünschte Wort zu nehmen.

Justizminister Ritter v. **Komers**: Ich habe die Ehre dem hohen Hause zu eröffnen: daß ich mit Allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät den Entwurf eines neuen Strafgesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung hiermit überreiche.

Es bedarf wohl nicht vieler Worte, um dem hohen Hause die Ueberzeugung von der dringenden Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes zu begründen.

Das gegenwärtig geltende Strafgesetz trägt sichtlich das Gepräge der Zeit, in der es entstanden; seit jener Epoche ist die staatliche Gestaltung der Monarchie auf einer ganz andern Grundlage aufgebaut worden.

Was von einem jeden Gesetze gesagt werden kann, gilt in erster Linie von dem Strafgesetze: daß dasselbe dem jeweiligen Culturgrade der Bevölkerung, dem entwickelten allgemeinen Rechtsbewußtsein und der verfassungsmäßigen Stellung der Bürger in einem Rechtsstaate entsprechen muß. Diesem Bedürfnisse ist in dem neuen Entwurfe volle Rechnung getragen.

Die Regierung ist den Forschungen der Wissenschaft, namentlich der deutschen Wissenschaft, mit hohem Interesse gefolgt und war bemüht, die Ergebnisse dieser Forschungen in dem Entwurfe auch praktisch zu verwerthen.

Man mag in der Strafrechtstheorie was immer für einer Ansicht huldigen, des Gedankens: daß die Strafgesetze zum Schutze der Bürger und der staatlichen Gesellschaft gegeben werden und durch Androhung von Strafen von Rechtsverletzungen abhalten sollen, dieses Gedankens wird man sich nicht erwehren. Allein dieser Gedanke, dieser Zweck darf nicht der allein maßgebende sein, wenn man nicht der maßlosen Abschreckungstheorie verfallen will, wenn die Strafe statt einer gerechtfertigten Sühne, nicht eine rechtswidrige Marter werden soll. Die Staatsgewalt muß für sich das Recht in Anspruch nehmen, gegen denjenigen, der das Gesetz verletzt hat, die im Gesetze angedrohte Strafe zu verhängen, sie erkennt aber auch die Verpflichtung an, dafür zu sorgen, daß der Verirrte durch den Strafvollzug nicht verschlechtert, sondern womöglich wieder als ein nützliches Glied für die bürgerliche Gesellschaft gewonnen werde. Neben der Einwirkung auf das sittliche und religiöse Gefühl während des Strafvollzuges muß daher schon im Strafgesetze das Ehrgefühl, eine der mächtigsten Triebfedern menschlicher Handlungen, dort wo es vorhanden, geschont, dort wo es erstorben, wieder geweckt und gepflegt werden.

Diese Ansichten sind es, welche die Regierung bestimmt haben, die körperliche Züchtigung und die Kettenstrafe ganz abzuschaffen und bei der Anordnung der Strafgrade wesentlich darauf Rücksicht zu nehmen, ob die strafbare Handlung aus einer verächtlichen Gesinnung entstanden ist oder nicht.

Auf die Allerhöchste Anordnung, in die Strafproceßordnung das Institut der Geschwornen aufzunehmen, wurde bei der Redaction des neuen Strafgesetzes gehöriger Bedacht genommen, und es wurden die Begriffe der einzelnen strafbaren Handlungen derart aufgestellt, daß der Thatbestand durch die an die Geschwornen zu stellenden Fragen erschöpft werden kann. Wer je in der Lage war, sich an legislativen Arbeiten zu betheiligen, wird die Schwierigkeiten zu würdigen wissen, mit denen man, namentlich bei Strafgesetzen, zu kämpfen hat. Ueber eine und dieselbe Bestimmung huldigen oft die hervorragendsten Autoritäten verschiedener Meinung. Es handelt sich darum, einerseits die Einzelnen und die bürgerliche Gesellschaft in ihren Rechten zu schützen, andererseits dafür zu sorgen, daß nur derjenige dem Gesetze verfalle, der dasselbe wirklich verletzt hat.

Das hohe Haus wird bald in der Lage sein, zu beurtheilen, ob es dem Entwurfe gelungen ist, die beiden Interessen mit einander in Einklang zu bringen.

Die Regierung nimmt für sich nur das Vertrauen in Anspruch, daß sie dabei vom redlichsten Willen beseelt war.

Präsident: Seine Excellenz Freiherr von Pratobevera wünscht das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera** (Niederösterreich): Die hohe Dringlichkeit, welche Seine Excellenz der Herr Justizminister der Berathung und dem baldigen Zustandekommen des jetzt uns vorgelegten, hochwichtigen Gesetzes selbst beimißt, dürfte meinen Antrag rechtfertigen, welchen ich hiemit dem hohen Hause stelle. Er geht dahin, schon heute einen Ausschuß, und zwar von 9 aus dem ganzen Hause zu wählenden Mitgliedern zur Vorberathung dieses Gesetzes niederzusetzen. Es bestimmt mich zu diesem Antrage die Wichtigkeit der Vorlage, zu der von mir vorgeschlagenen Anzahl die Rücksicht auf die verhältnißmäßig doch geringe Anzahl der Mitglieder dieses hohen Hauses, auf die uns in Aussicht gestellten zahlreichen Gesetzentwürfe, die gesonderte Ausschüsse in Anspruch nehmen werden, auf die Möglichkeit, daß, wenn für diese verschiedenen, in sich doch mehr oder minder den Stempel der Verwandtschaft tragenden Gesetzentwürfe Ausschüsse bestellt werden, diese unter sich in ein natürliches Einvernehmen treten werden, und endlich auch die Rücksicht, daß vor Allem die große Regelung der Verfassungsfragen uns zur Pflicht gemacht ist.

Diese Rücksichten bestimmen mich auch, die Meinung in diesem hohen Hause auszusprechen, daß es angemessen wäre, in diesen neu zu berufenden Ausschuß nicht solche Männer zu wählen, welche durch ihre Wahl in den Verfassungsausschuß die nächste Zeit vollauf in Anspruch genommen sein dürften.

Ich stelle somit den Antrag, Herr Präsident, es wolle gefällig sein, einen Ausschuß von 9 Mitgliedern aus dem hohen Hause zur Berathung des vorgelegten Gesetzes zu erwählen.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn dieß nicht geschieht, so werde ich zur Abstimmung schreiten und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Baron von Pratobevera beitreten wollen, daß ein Ausschuß von 9 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zur Vorberathung und Antragstellung über die eben eingebrachte Regierungsvorlage gewählt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich schlage dem hohen Hause vor, nun die Wahl des Ausschusses zur Berathung des Skene'schen Antrages vorzunehmen und während des Scrutiniums eine kurze Unterbrechung der Sitzung eintreten zu lassen, binnen welcher Unterbrechung Zeit gegeben sein wird, daß sich die Mitglieder des hohen Hauses über die Wahl jener Mitglieder verständigen, welche über die eben eingebrachte Regierungsvorlage den Ausschuß zu bilden hätten, und ich würde dann, wenn es dem hohen Hause genehm ist, sogleich zur Wahl dieses Neunerausschusses für das Strafgesetz zu schreiten vorschlagen. (Zustimmung.) Findet dagegen ein Widerspruch statt? (Niemand meldet sich.)

Ich übergehe somit zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. zur Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Skene'schen Antrages in der Zahl von 9 Mitgliedern, die aus dem ganzen Hause zu wählen sind.

Ich bitte die Herren, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Einsammlung der Stimmzettel:) Ich ersuche folgende Herren, das Scrutinium zu übernehmen: Dr. Banhans, Cerne, v. Conti, Dr. Demel, v. Froschauer, Freih. v. Giovanelli, Guszalewicz, Dr. Kaiser, Dr. Lapenna, Lippmann, Freih. v. Loudon, Morgenstern, Dr. Pauer, Freih. v. Petrino, Dr. Polanski, Freih. v. Prato, Dr. Ryger, Schneider, Freih. v. Seyffertig, Dr. Stamm, v. Szabel, Freih. v. Tinti, Freih. v. Widmann, Dr. Zaillner.

Ich unterbreche die Sitzung bis nach Vollendung des Scrutiniums.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 55 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 11 Uhr 45 Minuten:)

Wir nehmen die Sitzung wieder auf. Ich verkünde das Ergebniß des Scrutiniums. Stimmzettel wurden abgegeben 149.

Es beträgt demnach die absolute Stimmenmehrheit 75.

Diese erhalten die Herren:

Skene	mit 143	Stimmen,
Dr. v. Berger	„ 135	„
Hausner	„ 110	„
Ritter v. Hopfen	„ 100	„
Winterstein	„ 99	„
Freiherr v. Tinti	„ 98	„
Dr. v. Plener	„ 97	„
Lippmann	„ 96	„
Dr. Brestel	„ 93	„

wonach die erforderliche Zahl von 9 Mitgliedern gewählt und eine Nachwahl nicht nothwendig ist.

In Folge des gefaßten Beschlusses des hohen Hauses schreiten wir zur Wahl des Ausschusses, zur Vorberathung und Antragstellung über das heute vorgelegte materielle Strafrecht.

Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich ersuche dieselben Herren, die Güte zu haben, das Scrutinium zu übernehmen, die das letzte besorgt haben. Ich unterbreche die Sitzung bis zum Schlusse des Scrutiniums.

(Unterbrechung der Sitzung um 11 Uhr 50 Minuten. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 30 Minuten:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und verkünde das Ergebniß des Scrutiniums:

Abgegeben wurden zur Wahl des Ausschusses für das Strafgesetz 143 Stimmzettel; hienach beträgt die absolute Stimmenmehrheit 72, dieselbe erhielten folgende Herren:

v. Mende	mit	140 Stimmen,
Dr. v. Mühlfeld	„	125 „
Dr. Leonardi	„	117 „
Dr. Dietrich	„	117 „
Ritter v. Limbeck	„	116 „
Ritter v. Tschabuschnigg . .	„	116 „
Dr. Wyrobek	„	111 „
Dr. Hanisch	„	109 „
Dr. Mandelblüh	„	109 „

Somit sind sämmtliche neun Mitglieder dieses Ausschusses gewählt.

Ich ersuche die beiden heute gewählten Ausschüsse, nämlich den Ausschuß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Skene und den Ausschuß, dessen Mitglieder ich eben vorgelesen habe, am Schlusse der Sitzung hier im Saale sich zu constituiren und das Ergebniß der Constituirung mir anzuzeigen.

Ich habe mitzutheilen, daß der Ausschuß zur Berathung des Gesetzentwurfes, den §. 120 St. P. O. betreffend, sich morgen Nachmittags um 5 Uhr im Zeughause Nr. VII, ferner der Ausschuß zur Berathung des Wehrgesetzes heute den 26. Nachmittags um 5 Uhr in seinem Locale, endlich der Verfassungsausschuß nach Schluß der Sitzung, sobald die Constituirung der beiden früher genannten Ausschüsse vollzogen sein wird, versammelt.

Ich schlage dem hohen Hause vor, morgen eine Sitzung zu halten und auf die Tagesordnung den Bericht über die Umänderung des §. 13 des Februarpatentes zu stellen.

Ist eine Einwendung dagegen? (Niemand meldet sich.) So findet morgen 10 Uhr Vormittags eine Sitzung statt; Tagesordnung: Bericht über den §. 13.

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 35 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 14. Sitzung der 1. Session am 27. Juni 1867.

Inhalt: Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Constituirung der Ausschüsse für den Skene'schen Antrag und für das Strafgesetz. — Petitionen. — **Bericht** des Ausschusses über die **Regierungsvorlage**, betreffend die **Abänderung des §. 13** des Februarpatentes. (Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Sawczyński**, Dr. **Roser**, Dr. **Jaillner**, Dr. **Dehne.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident und Minister des Aeußern Freiherr v. **Beust**, Justizminister Ritter v. **Komers**, Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**, Leiter des Ministeriums des Innern Minister Graf **Taaffe.**

Präsident: Das Haus ist in beschlußfähiger Zahl versammelt; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Sawczyński liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Vertheilt wurde heute die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, sammt den Motiven zu diesem Entwurfe.

Ich habe dem Hause anzuzeigen, daß Herr Carl Pohl, k. k. Staatsanwalt in Reichenberg, durch den Reichsrathsabgeordneten Dr. Gustav Robert Groß eine von ihm verfaßte Brochüre: „Grundzüge einer neuen Heeresergänzung" dem Präsidium überreicht hat. Ich werde, wenn keine Einwendung erhoben wird, diese Eingabe dem Wehrgesetzausschusse mittheilen.

Die in der gestrigen Sitzung gewählten Ausschüsse für den Skene'schen Antrag und für das Strafgesetz haben sich constituirt; ersterer hat zu seinem Obmann den Herrn Dr. Edlen v. Plener, zu dessen Stellvertreter Herrn Winterstein, zum Schriftführer Herrn Lippmann, der andere zum Obmann den Herrn Ritter v. Tschabuschnigg, zu dessen Stellvertreter Herrn Edlen v. Mende und zu Schriftführern die Herren Dr. Hanisch und Dr. Wyrobek gewählt.

Ich habe dem Hause folgende Petitionen bekannt zu geben:

Schriftführer Dr. **Roser** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Gustav Robert Groß übergibt die Petition der Reichenberger Sparcassedirection um Einwirkung, daß die Einkommensteuer nach dem jeweiligen Jahresgewinne bemessen werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dienstl überreicht die Petition der Kleinhäusler Joseph und Theresia Hell zu Offarn, Bezirk Herzogenburg in Niederösterreich, um Sicherung ihres Eigenthums, sohin um Veranlassung der Rückstellung ihrer Gartenwiese."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger übergibt die Petition der Gemeinden des Bezirkes Mattsee im Herzogthume Salzburg, um Einwirkung, daß denselben das Bezirksgericht und mit diesem die Waisen- und Depositencasse sammt dem Steueramte belassen werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Kremer überreicht die Petition der Eingeforsteten des inneren Salzkammergutes, betreffend deren Einforstungsverhältnisse."

Präsident: Ich werde diese Petitionen, wenn kein besonderer Antrag eingebracht wird, dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Wir übergehen zur Tagesordnung, auf welcher der Ausschußbericht über die Abänderung des §. 13 des Februarpatentes steht.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. v. **Waser** (von der Tribune — liest):

„Hohes Haus!

Die Zweifel, welche sich bei Auslegung und Anwendung des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezüglich der Befugnisse ergeben haben, welche die Regierung daraus abzuleiten behauptete, veranlaßten das Haus der Abgeordneten, in der abgewichenen Sitzungsperiode zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte nachfolgendem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

„Zur Zeit des nicht versammelten Reichsrathes „ist die Regierung nach §. 13 des Grundgesetzes über „die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 berech„tigt, nur dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene „und den Staatsgrundgesetzen nicht zuwiderlaufende „Verordnungen unter Verantwortlichkeit des Ge-

„sammtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft „zu erlassen."

„Jede solche gesetzliche Anordnung tritt außer „Wirksamkeit, wenn sie nicht die Genehmigung des „nach ihrer Erlassung einberufenen nächsten Reichs„rathes erhält."

Dieser Gesetzentwurf konnte damals der weiteren Behandlung nicht mehr unterzogen werden.

Die hohe Regierung hat nun selbst einen auf Abänderung des §. 13 abzielenden Gesetzentwurf in Vorlage gebracht.

Dem zur Vorberathung dieser Regierungsvorlage gewählten Ausschusse schien jedoch die Fassung dieser Abänderung nicht ausreichend, um einerseits die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit den entsprechenden Garantien zu umgeben und um andererseits das unbestrittene Verordnungsrecht der vollziehenden Gewalt unberührt zu belassen und doch gehörig zu begränzen.

Den Ausschuß leiteten bei der Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes folgende Motive:

1. Nach Artikel I des Allerhöchsten Diploms vom 20. October 1860, der Eingangsbestimmung des Allerhöchsten Patentes vom 26. Februar 1861 und dem §. 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist der Reichsrath berechtigt, zu jeder Art und zu jedem Acte der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch Zustimmung mitzuwirken. Demzufolge gilt als Grundsatz: daß nur diejenigen Normen formell als giltige Gesetze anzusehen und zu behandeln sind, welche durch die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes und die Allerhöchste Sanction des Kaisers zu Stande gebracht wurden.

Eine Verfassung, welche der rechtlichen Möglichkeit Raum ließe, daß einseitig erlassene Verordnungen, wenn sie gehörig kundgemacht und contrasignirt worden, allgemein verbindliche Kraft hätten, bis sie im ordentlichen Wege aufgehoben werden — eine solche Verfassung wäre gegen jede Verfassungswidrigkeit wehrlos. Und dennoch kann der obenerwähnte Grundsatz nicht ausnahmslos gelten.

Jeder Regierung muß das Verordnungsrecht als Ausfluß der vollziehenden Gewalt gewahrt bleiben, um auf diesem Wege die Erfüllung der Gesetze zu sichern, die Regierung und die Verwaltung zu ordnen und sohin durch verfassungsmäßige Ausübung des Verwaltungsrechtes die Vollziehungs- und Gesetzgebungsgewalt in Harmonie zu erhalten.

Die Regierung muß aber auch im Interesse des Staates berechtigt erscheinen, in Fällen dringender Nothwendigkeit die bestehenden Gesetze zu ergänzen und gesetzliche Anordnungen zu erlassen, wozu verfassungsmäßig die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich wäre, die aber zur Zeit nicht eingeholt werden kann. Dieses Recht der Regierung ist die Ausnahme des Grundsatzes, wornach in allen Zweigen der öffentlichen, sowie der Privatrechtsverhältnisse ohne Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes kein Gesetz erlassen, abgeändert, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden darf.

2. Damit sich diese Ausnahme als solche manifestire, können dergleichen einseitig erlassene Verordnungen im Gebiete der Gesetzgebung nur zeitweilig Giltigkeit haben; sie sind als Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft zu bezeichnen und verlieren ipso jure ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn ihnen die unerläßliche und vorläufig anticipirte Voraussetzung ihrer dauernden Giltigkeit die Zustimmung des Reichsrathes nachträglich nicht zu Theil wird. Darin liegt das Criterium ihrer provisorischen Natur.

3. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn zur Zeit, als die Zustimmung des Reichsrathes nicht eingeholt werden konnte, Fälle dringender Nothwendigkeit gesetzliche Anordnungen erheischen.

Es ist ferner selbstverständlich, daß derlei Ausnahmsberechtigungen nie für Abänderungen des Staatsgrundgesetzes selbst eingeräumt werden können. Auch erachtete der Ausschuß gewisse Gegenstände der Gesetzgebung, und zwar finanziellen Inhaltes wegen ihrer besonderen Tragweite hievon auszuschließen.

4. Damit dergleichen Verordnungen schon von vornhinein sich Jedermann als Normen darstellen, deren dauernde Giltigkeit durch die nachträgliche Zustimmung des Reichsrathes bedingt bleibt, ist in der Kundmachung derselben die Beziehung auf den §. 13 des Grundgesetzes erforderlich. In der Verantwortlichkeit der Minister liegt die Garantie gegen den möglichen Mißbrauch mit diesen exceptionellen Verordnungen; sie bedürfen daher der Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.

5. Ausnahmen sind strenge auszulegen und auch nicht weiter auszudehnen, als der Umfang ihrer Gestattung — d. i. hier die dringende Nothwendigkeit — reicht. Hieraus ergibt sich, daß die Regierung dergleichen Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft so schnell als möglich dem Reichsrathe vorzulegen habe, damit derselbe durch die nachträgliche Zustimmung zu bereits vollzogenen Acten, d. i. durch die Genehmigung, deren definitive Giltigkeit zur Anerkennung bringe oder durch die verweigerte Genehmigung dieselben erlöschen mache.

6. Die Möglichkeit, den Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft durch die Verzögerung ihrer verfassungsmäßigen Behandlung dauernde Wirksamkeit zu verleihen, rechtfertigt die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Cautelen.

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetz-Entwurfe, wodurch der §. 13 des G. G. über die Reichsvertretung abgeändert werden soll, die Zustimmung ertheilen."

„Gesetz, wodurch der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kund gemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Präsident: Es hat sich bisher kein Redner eintragen lassen. Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Meine Herren! Die Nothwendigkeit, daß in Betreff des §. 13 irgend eine Abänderung getroffen werde, nachzuweisen, entfällt wohl unbedingt; denn im Gedächtnisse Aller, im Gedächtnisse des ganzen Landes ist der Mißbrauch, der mit diesem Paragraph getrieben wurde; Allen ist erinnerlich, wie man damit factisch die ganze Verfassung, das ganze verfassungsmäßige Recht des Reichsrathes illusorisch gemacht hat. Dieses des weiteren auseinanderzusetzen ist daher nicht nothwendig. Nur an einen Fall möchte ich Sie erinnern, wo man geradezu den Schluß des Reichsrathes abzuwarten für gut fand, um in einer Angelegenheit, die bereits vollständig geordnet war, gleich am Tage nach dem Sessionsschlusse die betreffende Verordnung auf Grund des §. 13 zu erlassen.

Um was es sich daher jetzt handelt, ist die Art und Weise, wie die Mißstände, die sich in Folge des §. 13 gezeigt haben, gehoben werden können. Es ist dießfalls eine Regierungsvorlage vorgelegt worden, die in wesentlicher Beziehung, wenn auch nicht vollkommen mit einem Beschlusse übereinstimmt, den das hohe Haus vor zwei Jahren gefaßt hat, wodurch eine Einschränkung des §. 13 bewirkt werden sollte.

Wenn man aber die Art und Weise berücksichtigt, wie dieser Mißbrauch gemacht wurde, und wenn man alle die Fälle berücksichtigt, in welchen sich Cautelen, die man etwa gegen einen solchen Mißbrauch ergreifen könnte, etwa nothwendig erweisen möchten, so stellt sich, wenigstens für mich, bei einer sorgfältigen Betrachtung der Sachlage heraus, daß, wenn irgendwie das Gesetz selbst und die der Regierung im §. 13 eingeräumte Machtvollkommenheit einen Werth haben soll, es ganz und gar unmöglich ist, zweckmäßige Cautelen gegen den Mißbrauch desselben aufzustellen, daß eben einfach nichts Anderes erübrigt, als den §. 13 selbst abzuschaffen, wenn überhaupt das constitutionelle Leben und das Recht der Volksvertretung zur Wahrheit werden soll.

Vor Allem stellt man die Bedingung der Dringlichkeit auf. Man hat die Dringlichkeit verschieden definirt; man sprach von einer „dringlichen Nothwendigkeit", oder man gebrauchte den Ausdruck „Gefahr am Verzuge", oder man sagte „unaufschiebbar". Wie elastisch diese Ausdrücke sind, wie sehr die Worte gar keinen wie immer gearteten Schutz gewähren, darüber haben wir ja Erfahrungen aus der letzten Zeit, Erfahrungen auch in Bezug auf Maßregeln, die auf Grund der Bestimmungen des Septemberpatentes getroffen wurden, in dem es auch heißt: Dringende, unaufschiebbare Maßregeln können auf Grundlage desselben getroffen werden. Und doch haben wir Maßregeln treffen gesehen — ich will sie nicht im Besonderen anführen — deren Dringlichkeit, noch weniger aber deren Unaufschiebbarkeit irgend Jemand wird behaupten wollen. Die Regierung hat eben in der Beziehung über Unaufschiebbarkeit und Dringlichkeit andere Anschauungen gehabt, als diejenigen waren, welche die ganze übrige Welt mit diesen Worten verband.

Ich darf in der Beziehung nur daran erinnern, daß man ja noch wenige Tage vor dem Zusammentritte des Reichsrathes Concessionen für Eisenbahnen gegeben hat, wo vielleicht noch Monate vergehen werden, ehe der erste Spatenstich gemacht werden wird, und doch wurden auf Grundlage der Unaufschiebbarkeit derlei Maßregeln getroffen. (Sehr gut! links.) Wie man nach dieser Interpretation, die, weil sie einmal vorgekommen ist, auch in Hinkunft als Exempel vorgeführt werden wird, irgend eine Be-

stimmung mit Wirksamkeit einführen will, welche wirklich auf die reell dringenden Maßregeln das Gesetz einschränkt, ist mir nicht vollständig klar, und ich glaube, man kann dem Uebelstande einzig und allein dadurch abhelfen, wenn eben der Paragraph ganz abgeschafft wird. Es ist aber außerdem noch die Frage, ist es denn überhaupt wirklich wahr, daß ein reelles Bedürfniß für das Bestehen eines solchen Gesetzgebungsrechtes der Executive während des nicht versammelten Reichsrathes vorhanden ist? Wir müssen da zwei Dinge unterscheiden. Entweder handelt es sich wirklich um sehr hochwichtige Angelegenheiten, oder es sind diese Angelegenheiten von minderer Bedeutung. Würde es sich wirklich um hochwichtige Angelegenheiten, würde es sich wirklich um eine Kriegsgefahr und Aehnliches handeln, so sehe ich nicht ein, warum heutzutage nicht die allfogleiche Einberufung des Reichsrathes möglich sein soll. Es ist in der Zeit des Telegraphen wahrlich nicht unmöglich, binnen wenigen Wochen solches zu bewerkstelligen.

Es ist aber auch, und das hat der Ausschuß selbst anerkannt, ganz und gar unzulässig, auf Grundlage des §. 13 es der Regierung zu ermöglichen, eine dauernde Belastung des Staatsschatzes, d. h. Geldaufnahmen, zu bewerkstelligen. Daß damit, wenn dieß zulässig wäre, jedes Befugniß der Volksvertretung illusorisch gemacht würde, hat der Ausschuß selbst anerkannt, indem er eine solche Cautele in das Gesetz aufgenommen hat. Aber es ist auch das bei unseren gegenwärtigen Verfassungsverhältnissen im höchsten Grade bedenklich.

Wie immer wir uns auch die Auseinandersetzung mit Ungarn denken mögen, das Eine steht fest, daß die Ungarn erklärten, sie würden nie und nimmer eine Geldausgabe anerkennen und für dieselbe aufkommen, die ohne ihren Consens stattgefunden habe. Die ungarische Verfassung kennt durchaus keinen §. 13. Wenn daher auf Grund dieses Paragraphes unserer Verfassung die Regierung Ausgaben machen und Schulden contrahiren könnte, so würden wir die höchste Gefahr laufen, daß die gegebenen Beträge zu Angelegenheiten des Reiches verwendet, wir aber einzig und allein dieselben zahlen müßten und auf diese Weise unser Interesse sehr empfindlich verletzt würde.

Wird mir dagegen eingewendet, daß der Ausschuß ja ohnehin Finanzmaßregeln von dem §. 13 ausnahm, so wird ja dadurch die Wirkung des §. 13 sehr wesentlich reducirt, und derselbe gibt eben nur Gelegenheit zu Mißbräuchen, ohne irgend einen namhaften Vortheil zu gewähren.

Man hat im Ausschusse angeführt, daß sanitäre, daß momentane Zollmaßregeln nothwendig werden könnten. In dieser Beziehung kann aber durch die bestehende Gesetzgebung vollständig vorgesorgt werden, ohne daß die Volksvertretung genöthigt wird, das Recht der Gesetzgebung aus der Hand zu geben. Wird seinerzeit ein Zollgesetz berathen werden, so wird gar kein Hinderniß bestehen, eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch die Regierung ermächtigt wird, in besonderen Fällen, unter gewissen Cautelen außerordentliche Ausfuhrverbote zu erlassen. Oder nehmen wir einen anderen Fall, daß beispielsweise ein Gesetz über Einführung des Belagerungszustandes berathen wird.

Es wird gar kein Hinderniß bestehen, der Regierung eine gewisse Machtvollkommenheit zu gewähren, ohne ihr deßhalb ein allgemeines Gesetzgebungsrecht durch den §. 13 einzuräumen, während, wie ich Sie erinnern will, vor zwei Jahren in diesem hohen Hause sogar der §. 13 auf den Belagerungszustand als in keiner Weise anwendbar erklärt worden ist.

Es ist daher, wenn man ganz unbedeutende Gegenstände ausnimmt, durchaus kein Grund und durchaus kein wie immer geartetes Bedürfniß vorhanden, daß eine solche Bestimmung wie der §. 13 in die Verfassung aufgenommen werde, und es ist mit dieser Bestimmung einzig und allein nur Mißbrauch zu besorgen.

Man sagt: Gegen die mißbräuchliche Anwendung schützt die Verantwortlichkeit des Ministeriums. Wollen wir uns einmal die Sache näher ansehen. Wogegen schützt denn die Verantwortlichkeit? Sie schützt gegen die Anmaßung eines Rechtes, das dem Ministerium nicht gebührt, sie schützt gegen eine Verfassungsverletzung, sie schützt, wenn Sie weiter gehen wollen, gegen irgend eine offenbare Gesetzesverletzung. Aber wenn das Ministerium von dem §. 13, wenn er zu Recht besteht, Gebrauch macht, denselben anwendet, mag jetzt die Anwendung zum Nutzen oder zum Schaden des Landes, mag sie zweckmäßig oder unzweckmäßig sein, so wird in jedem Falle das Ministerium innerhalb der Gränzen seiner Befugnisse gehandelt haben, und daher eben das Ministerium durchaus keine weitere Verantwortlichkeit mehr haben.

Wenn Sie daher von einer Verantwortlichkeit in der Beziehung sprechen, so ist das eine schöne Redensart und gar nichts anderes; denn ein Minister kann wohl wegen Verletzung der Gesetze, aber nicht deßwegen verantwortlich werden, weil er eine Maßregel, die unzweckmäßig ist, für zweckmäßig gehalten, oder weil er dort eine Gefahr gesehen hat, wo keine Gefahr vorhanden war; für irrthümliche Anschauungen, für irrthümliche Meinungen, überhaupt für intellectuelle Fehler kann man Niemanden verantwortlich machen. Die Berufung auf die Verantwortlichkeit ist daher in dem Falle mehr oder weniger illusorisch.

Es ist übrigens — und das zeigt ja die Erfahrung bei anderen Ländern — durchaus nicht nothwendig, daß ein solcher Paragraph überhaupt bestehe. In denjenigen Ländern, die schon lange constitutionelles Leben haben, in England, Belgien u. s. w. besteht kein ähnlicher Paragraph, und doch hat sich

durchaus nicht die Nothwendigkeit eines solchen herausgestellt. In den unendlich seltenen Fällen, wo irgendwie eine solche Maßregel nothwendig wurde, hat das Ministerium auf Grund seiner Verantwortlichkeit gehandelt und dann hat die Legislative einen solchen Ausnahmsfall nicht desavouirt; aber in dem Falle war die Verantwortlichkeit eine reelle, weil eben keine specielle Befugniß für das Ministerium vorgelegen ist.

Sehen Sie nach, in welchen Verfassungen finden Sie den §. 13? Eine ähnliche Bestimmung findet sich erst in jenen Verfassungen, die nach dem Jahre 1848 entweder neu geschaffen oder revidirt wurden. Es ist dieß geradezu eine Erfindung des Jahres 1849, eine Erfindung der beginnenden Reaction, eine Erfindung, die zu einer Zeit entstanden ist, wo man noch nicht offen, aber doch schon verdeckt gegen den Constitutionalismus auftreten zu können glaubte.

Ich glaube daher, daß schon die Art und Weise der Entstehung dieser Bestimmung vorsichtig machen soll.

Aber auch noch etwas kommt hier in Betracht. Sehen wir die anderen Cautelen an, durch die der Verfassungsausschuß gemeint hat, gegen den Mißbrauch wirken zu können. Allerdings ist eine dauernde Belastung des Staatsschatzes ausgeschlossen, aber eine Erhöhung der Besteuerung u. s. w. ist nicht ausgeschlossen, obwohl eine solche in manchen Fällen, namentlich wenn es sich um indirecte Steuern handelt, ebenfalls nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Man hat ferner allerdings im Allgemeinen gesagt, es solle keine gegen die Verfassung gerichtete Maßregel erlassen werden. Nun, das wäre eine Bestimmung, die, wenn wir eine förmlich codificirte Verfassung hätten, vielleicht in mancher Beziehung einen Schutz gewähren würde. Wir haben aber keine förmliche Verfassung, wir haben nur ein Gesetz über die Reichsvertretung und die wichtigsten Rechte der Bürger, als: Vereinsrecht, Preßfreiheit, sind eben gar nicht verfassungsmäßig geregelt.

Die beantragte Fassung schützt uns daher keineswegs dagegen, daß nicht auf Grund des §. 13 etwa das Ministerium einmal das Preßgesetz suspendire und unter dem Vorwande eines Aufstandes die Censur einführt, und allerdings später nach dem Zusammentritte des Reichsrathes ihre Verordnung aufhebt, nachdem es ihr aber schon gelungen ist, durch eine solche Maßregel einen Druck auf die Bevölkerung und etwa auf die Wahlen auszuüben.

Es ist daher auch diese Bestimmung, weil wir eben kein förmlich codificirtes Verfassungsrecht haben, und die wichtigsten Rechte der Staatsbürger nicht sichergestellt sind, durchaus in keiner Weise genügend.

Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen. Ich glaube nur wiederholen zu müssen, daß das Recht der Reichsvertretung in gar keiner Weise effectiv gewahrt, daß in gar keiner Weise den Uebelständen, die bisher den §. 13 kennzeichneten, wirksam abgeholfen werden könne, als dadurch, daß der §. 13 in seiner Totalität aufgehoben wird. Ich beantrage daher, das Gesetz möge einfach so formulirt werden:

„Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist aufgehoben." (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Ich werde über diesen Antrag bei der Debatte über Absatz 1 die Unterstützungsfrage stellen, und ihn dort eventuell zur Abstimmung bringen. Denn in der Generaldebatte ist eine Abstimmung nur dann zulässig, wenn ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder auf Vertagung gestellt wird; ein solcher ist aber in dem Antrage des Herrn Dr. Brestel nicht enthalten.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser:** Es wurde der Antrag gestellt, über den Entwurf hinausgehend, an dessen Stelle lediglich die Bestimmung zu setzen, daß §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgehoben sei, daß sohin an dessen Stelle keine neue Norm trete.

Man hat zuvörderst gegen eine neue Normirung des §. 13 vorgebracht, jede, wenn auch noch so verclausulirte Bestimmung, welche über das Verordnungsrecht in die Verfassung aufgenommen werde, sei bedenklich, überflüssig und im Grunde ohne praktische Folge.

Man hat gesagt, eine solche Bestimmung sei gefährlich. Ich muß aber gestehen, ich begreife es nicht, wie eine Gesetzesbestimmung eine bedenkliche sein soll, welche der Regierung bei Ausübung unvermeidlicher Regierungsacte gewisse Gränzen zieht. Ist es unbedenklicher, wenn man der Regierung in dieser Beziehung volle Freiheit läßt, oder ist es bedenklicher, wenn man von vorneherein die von ihr zu ergreifenden Maßregeln auf bestimmte Gränzen zurückführt?

Meine Herren! Die Gefahr, die Bedenklichkeit, von der gesprochen worden, liegt ganz wo anders. Sie liegt in den Conflicten, welche nach dem Zeugnisse der Geschichte des Constitutionalismus zwischen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt so häufig vorgekommen sind und in der Unklarheit des Verhältnisses zwischen dem Verordnungsrechte der Verwaltung und zwischen der Legislation ihren Grund haben. Eine Bestimmung, welche das Verordnungsrecht der vollziehenden Gewalt negativ begränzt, indem es ihr verwehrt, in das Gebiet der Legislation einzutreten, und im Falle ihr dießfalls gewisse Beschränkungen setzt, kann unmöglich eine bedenkliche, eine gefährliche sein, wohl aber ist der Mangel einer solchen Bestimmung oder

eine Bestimmung des Inhaltes, wie sie ursprünglich im Grundgesetze enthalten war, gefährlich.

Ich will nicht davon reden, was die Folge wäre, wenn der vom Herrn Abgeordneten Dr. Bretzel gestellte Antrag zum Beschlusse erhoben und an der Zustimmung des andern Hauses scheitern würde, wodurch sohin der jetzige §. 13 in Permanenz erklärt würde. Ich will über dieses Bedenken hinausgehen und will nur die erhobenen Einwendungen zum Gegenstande meiner Besprechung machen.

Es wurde behauptet, daß jede ähnliche Bestimmung von vorneherein eine überflüssige sei.

Ich habe schon früher bemerkt, daß gerade durch die Ueberschreitungen des Verordnungsrechtes in das Gebiet der Gesetzgebung viele Conflicte hervorgerufen worden sind. Auch bei uns hat der §. 13, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, seine Geschichte, ich will aber an die Vergangenheit nicht weiter erinnern, sondern nur bemerken: Wäre in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung der §. 13 in der Fassung enthalten, wie wir ihn jetzt vorschlagen, meine Herren, es wäre in diesem Hause manches bittere Wort nicht gesprochen worden, und es wäre vielleicht ein Ereigniß nicht eingetreten, welches wir als Ausgangspunct unglücklicher Folgen betrachten müssen. (Bravo! Bravo! links.)

Diese Geschichte des §. 13 in unserem Hause hat uns vor zwei Jahren bestimmt, einen Abänderungsantrag in dieses Haus zu bringen. Bei der Berathung desselben haben sich zwei Parteien gezeigt. Die eine Partei wollte an der Bestimmung festhalten, wie sie das Grundgesetz enthält; es wurde sogar eine Stimme laut, welche quasi per quasi inspirationem in prophetischem Tone uns beweisen wollte, der §. 13 gebe die rechtliche Möglichkeit, das Staatsgrundgesetz zu suspendiren und aufzuheben.

Das, meine Herren, hat die andere Partei umsomehr bestimmt, auf der Abänderung des §. 13 zu beharren. Keine Stimme wurde damals dafür laut, diese Bestimmung gänzlich aufzuheben und über den §. 13 lediglich einen Strich zu machen. Nun frage ich Sie, meine Herren, was ist denn seit zwei Jahren eingetreten, daß wir jetzt einer verfassungsmäßigen Bestimmung über das Verordnungsrecht entbehren sollten?

Ich anerkenne, daß ein Umschwung eingetreten ist; allein, meine Herren, ich wünschte, daß wir diese Zeit dazu benützen möchten, um zunächst dem Verfassungsrechte diejenigen Garantien zu geben, deren es nicht entbehren kann, Garantien, welche nicht einen inneren Bestandtheil des Verfassungsrechtes, d. i. der Volksrechte ausmachen, sondern welche dazu dienen, um das Verfassungsrecht zu schützen und zu bewahren.

Meine Herren! Mir kommt es sonderbar vor: Vor zwei Jahren haben wir auf Abänderung des §. 13 mit großer Stimmenmehrheit gedrungen, und damals hat uns die Regierung ein non possumus entgegengerufen; heute kommt uns die Regierung entgegen, sie will den §. 13 in einer Weise abgeändert haben, wie er nur menschenmöglich mit Garantien und Cautelen zu umgeben ist, und wir sollten jetzt spröde sein und sagen: Nolumus. Wo liegt denn der Grund dafür?

Ich glaube, es ist unsere Aufgabe, zunächst für das Verfassungsleben zu sorgen.

Es ist eine andere Frage, ob nicht vielleicht alle Bestimmungen, nachdem sie berathen und beschlossen worden, als ein Ganzes zusammenzustellen seien. Allein ich glaube, die Oekonomie der Zeit erheischt es, daß wir diejenigen Bestimmungen hier berathen, welche zum Verfassungsleben wesentlich sind.

Der Reichsrath kann nicht permanent tagen, er muß auch ruhen; allein das Leben und die Staatsbedürfnisse ruhen nicht, und diese werden gewiß an die Regierung Forderungen stellen, auch zu der Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, neue Rechtsverhältnisse durch gesetzliche Bestimmungen zu ordnen. Was soll die Regierung in solchen Fällen thun? Man hat uns gesagt, sie soll die bestehenden Gesetze anwenden! Ja, meine Herren, wenn das constitutionelle Leben bei uns länger gedauert hätte, wenn wir bereits in allen Zweigen der Administration und Justiz Hand angelegt hätten, dann wäre es möglich, daß man sagen könnte: Es ist kein Bedürfniß, die Gesetze zu ergänzen.

Allein bei dem Zustande unserer Gesetzgebung, glaube ich, daß diese Bemerkung zu weit greifend ist.

Meine Herren! Ich will Ihnen für die Nothwendigkeit eines solchen Paragraphes in der Verfassung ein anderes Argument, ich möchte sagen, ein argumentum ad hominem bringen. Nehmen wir an, der Reichsrath ist nicht versammelt; es ist möglich, daß er wegen Auflösung eines Landtages nicht schnell berufen werden kann, und daß bei dem ernstlichsten Willen der Regierung, den Reichsrath zu berufen, äußere Hindernisse entgegentreten. Die Regierung wird in der Zwischenzeit gedrängt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die unaufschiebbar sind. Nun sind zwei Fälle möglich.

Es ist möglich, daß an der Spitze der Regierung Männer stehen, welche von constitutioneller Gesinnung durchdrungen sind. Diesen Männern wird der §. 13 als Schild dienen gegen jedes Drängen auf einem Boden, wo die Gesetzlichkeit aufhört; und im umgekehrten Falle, wenn es Männer an der Spitze der Regierung geben sollte, die nicht von dieser Gesinnung durchdrungen sind, dann, meine Herren, ist uns diese Bestimmung eine Abwehr, denn es steht auf unserer Seite das Recht.

Was man auch immer dagegen sagen will, die Machteingriffe, welche nicht auf einer gesetzlichen Grundlage basiren, sind denn doch nicht von Dauer und Wirksamkeit.

Der Herr Vorredner hat endlich auch auf das Beispiel anderer Staaten hingewiesen; er hat uns England, er hat uns Belgien als Muster aufgeführt. Es ist ganz richtig, daß in der englischen Verfassung eine dem §. 13 ähnliche Bestimmung nicht enthalten ist. Allein, meine Herren, Sie wissen von einem Beispiele aus der englischen Geschichte her, daß man dort ganz anders zu Werke ging mit einem Minister, der das Verordnungsrecht mißbraucht hat, indem man ihn mit einem Specialgesetze zum Tode verurtheilt hat. Er hat auch andere Staaten angeführt. Ja, meine Herren, ich gebe Ihnen zu: dort, wo eine streng parlamentarische Regierung besteht, dort, wo das Ministerium nur aus der Majorität hervorgeht und durch die Majorität getragen wird, dort, meine Herren, wo zwischen den Organen der vollziehenden Gewalt und jener der Gesetzgebung der innigste Parteiverkehr stattfindet, dort sind Ueberschreitungen unmöglich, und daher ist dort eine solche Bestimmung auch überflüssig. Allein, meine Herren, ob wir die parlamentarische Regierung schon haben, ob wir sie jetzt haben (Unruhe links; Rufe von ebenda: „Warum denn nicht?" „Wir wollen sie wenigstens!") und ob wir nicht für die Zukunft Vorsorge treffen sollen gegen mögliche Mißbräuche, das überlasse ich Ihrem Ermessen.

Man hat ferner gesagt, ein solches Gesetz sei ohne praktische Folgen. Man hat dabei auf das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit hingewiesen. Gewiß, meine Herren, das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit ist das Correctiv und die nothwendige Ergänzung für das Verordnungsrecht. Wie schon der Herr Vorredner bemerkt hat, kann bei dem Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit der Thatbestand nur in allgemeinen Umrissen gegeben werden. Ich frage Sie nun: Wenn wir ein Specialgesetz haben über die Ausübung des Verordnungsrechtes, wird dadurch die Anwendung des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit erleichtert oder wird es erschwert? Gewiß das Erstere!

Es ist gewiß und die Erfahrung hat es gezeigt, daß es kaum möglich ist, über das Recht der Verordnung eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, welches gegen jeden Mißbrauch sichert.

Allein deßwegen glaube ich nicht, daß man auf die Ausarbeitung eines solchen gänzlich verzichten solle, schon aus den Gründen nicht, welche der Herr Vorredner angeführt hat, und welche er als Ueberschreitungen der vollziehenden Gewalt bezeichnet hat.

Der §. 13 ist, wie ich gesagt habe, eine Garantie für die Ausübung und für die Handhabung der Verfassungsrechte.

Es ist möglich, daß man vielleicht im Laufe der Zeit noch etwas Besseres findet, daß man vielleicht eine Bestimmung findet, welche noch mehr Garantien bietet; allein, meine Herren, auf das können wir nicht warten; denn wenn wir immer auf das warten wollten, was das Bessere ist, dann kann es sein, daß uns auch in dieser Beziehung das „zu spät!" trifft. Ich glaube daher gegen den Antrag des Herrn Dr. Brestel mich aussprechen zu müssen.

Präsident: Nachdem kein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder auf Vertagung vorliegt, nach welchem allein gemäß des §. 39 der Geschäftsordnung die Abstimmung nach der Generaldebatte statthätte, so findet keine Abstimmung statt und wir übergehen zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. v. **Waser** (liest): „Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:"

Präsident: Zu diesem Eingange betrachte ich den Antrag des Herrn Dr. Brestel als Abänderungsantrag und stelle, nachdem er begründet worden ist, nun die Unterstützungsfrage.

Ist der Antrag des Herrn Dr. Brestel unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht Jemand in der Specialdebatte das Wort?

Abgeordneter Dr. **Kaiser** (Niederösterreich): Ich habe mir das Wort erbeten, um mit einigen Gründen den Antrag zu unterstützen, welcher von Seite des Herrn Dr. Brestel gestellt wurde, nämlich den Antrag auf Aufhebung des §. 13.

Herr Dr. Brestel hat bereits so gewichtige und eine solche Anzahl Gründe für seinen Antrag angeführt, daß ich mir zunächst erlaube, auf die Bemerkungen zurückzukommen, welche gegen dieselben von Seite des Herrn Berichterstatters gemacht worden sind.

Der Herr Berichterstatter erwähnte, daß die Conflicte, welche im parlamentarischen Leben, Zeuge der Geschichte, bis jetzt entstanden sind, häufig aus den Differenzen hervorgegangen sind, die zwischen der legislativen und executiven Gewalt obschwebten. Er meinte nun, aus diesem Grunde sei es nothwendig, daß im §. 13 das Verordnungsrecht der Executive geregelt werde.

Nun, meine Herren, ich leugne nicht, daß häufig Conflicte zwischen der Legislative und Executive stattgefunden haben, ich leugne aber, daß es ein geeignetes Mittel ist, um diese Conflicte zu beseitigen, daß man die legislative Gewalt auf die Executive überträgt; durch die Fassung des §. 13, welche uns der Ausschuß vorschlägt, ist aber ein Theil der Legislative an die Executive übertragen.

Meine Herren! Es ist im parlamentarischen Leben nicht gleichgiltig, auf welcher Seite das formelle Recht ist; ich gebe zu, daß häufig — und dieß zeigt auch die Geschichte — die Conflicte als Machtfragen zu behandeln sind und als solche auch behandelt werden, daß

wenn die vollziehende Gewalt die Macht hat, sie oft sich nicht scheut, die Legislative zu beschränken, und umgekehrt, wenn die Legislative die Gewalt, die Macht durch die öffentliche Meinung besitzt, die Executive durch diese Gewalt zurückgeschreckt wird; das zeigt uns die Geschichte in vielen Fällen, allein daraus folgt nicht, daß man alles nur als Machtfragen behandeln dürfe, und daß es gleichgiltig ist, auf welcher Seite das formelle Recht ist.

Durch diese Fassung von Seite des Ausschusses wird aber für die Regierung ein formelles Recht geschaffen, in gewissen Fällen die Gewalt, welche den gesetzgebenden Factoren durch die Verfassung gegeben ist, an sich zu ziehen. Es wird ihr die Freiheit gegeben, Gesetze zu geben, Gesetze abzuändern, Gesetze aufzuheben, und, meine Herren, durch dieses formelle Recht, welches der Executive eingeräumt wird, ist, wie auch schon der Abgeordnete Dr. Brestel bemerkt hat, das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz in der Mehrzahl der Fälle illudirt. Dringende Nothwendigkeit ist etwas Subjectives, ist Gegenstand der Discussion, Gegenstand des Streites, aber das formelle Recht ist dann jedesmal auf Seiten der Regierung. Nun, meine Herren, durch diese Fassung des §. 13 räumen Sie der Regierung selbst eine provisorische Dictatur ein, welche sich nicht viel unterscheidet von der Macht, welche ihr die frühere Fassung des §. 13 gegeben.

Es ist auf die Geschichte des §. 13 hingewiesen worden. Allein, meine Herren, wenn wir auf diese Geschichte zurückgehen, so werden wir uns erinnern, daß dieser §. 13 schon zur Zeit, als die Verfassung gegeben wurde, großem Mißtrauen begegnete, daß dieses Mißtrauen aber bei der damaligen Popularität des Staatsministers in den Hintergrund getreten ist, daß erst dann, als von dieser Tribüne aus eine Interpretation des §. 13 gegeben wurde, welche Verwunderung und Entsetzen erregte, der wahre Sinn des §. 13 vor die Völker Oesterreichs hingetreten ist. Meine Herren! Die Geschichte zeigt uns, daß man bei Verfassung eines Gesetzes ihm nicht immer die Deutung am Beginne gibt, die sich später zeigt. Diese Geschichte muß uns warnen, den §. 13 neuerdings, sei es auch in was immer für einer Fassung, in unser Staatsgrundgesetz aufzunehmen.

Es ist von Seite des Abgeordneten Waser gesagt worden, es sei bedenklicher, wenn man den §. 13 streicht, denn da lasse man der Regierung volle Freiheit des Verordnungsrechtes; es sei besser, wenn man dieses Verordnungsrecht beschränkt, und die Fassung des Ausschusses habe dieses Verordnungsrecht beschränkt, denn es schließe ja aus jede dauernde Belastung des Staatsschatzes, Verkauf von Domänen u. s. w. Herr Abgeordneter Waser gibt selbst zu, daß die volle Freiheit bedenklich ist; er meint, eine Beschränkung sei nützlich. Folgt aus dem nicht, daß die allergrößte Beschränkung das Allernützlichste ist — und die allergrößte Beschränkung ist ja doch die Entfernung des §. 13. Folgt also aus seinen Argumentationen nicht von selbst, daß wir den §. 13 streichen müssen? Denn wo liegt die eigentliche Scheidelinie zwischen einer Beschränkung, die gefährlich, und einer Beschränkung, die nicht gefährlich ist? Nicht gefährlich ist allein die volle Beschränkung des Verordnungsrechtes durch das Staatsgrundgesetz, somit die Aufhebung des §. 13.

Der Abgeordnete Waser sagt ferner: Gehen wir zurück auf die Geschichte, hätten wir den §. 13 in der Fassung nicht gehabt, so wäre die Sistirung nicht eingetreten, wir müssen daher die Fassung des §. 13 ändern.

Ich sage aber, hätten wir den §. 13 gar nicht gehabt, dann wäre ganz gewiß die Sistirung legal, formell nicht möglich gewesen. (Rufe: Sehr gut! Sehr richtig! links.) Nicht die Abänderung, sondern die Entfernung des §. 13 schützt uns einzig und allein.

Der Abgeordnete Waser sagt: Benützen wir die Zeit, sie kommt nicht wieder. Ja freilich sollen wir die Zeit benützen, sie geht schnell vorüber — benützen wir die Zeit und streichen den §. 13, damit ihm nicht eine Interpretation wieder in der Zukunft gegeben werde, worüber eine zukünftige Volksvertretung wiederum ihr Bedauern aussprechen müßte.

Er sagte auch ferner, bei nicht mangelhaften Gesetzen ist eine solche Bestimmung nicht nothwendig, bei unseren mangelhaften Gesetzen ist sie nothwendig. Daraus folgt aber nur, daß man die mangelhaften Gesetze verbessern, aber nicht, daß man einen §. 13 in das Staatsgrundgesetz aufnehmen müsse.

Er meinte, dort, wo eine parlamentarische Regierung besteht, dort, wo eine wahre parlamentarische Regierung besteht, ist ein §. 13 nicht nothwendig.

Ja nun, meine Herren, wir glauben, daß wir eine parlamentarische Regierung schaffen, und wenn wir eine parlamentarische Regierung nicht schaffen können, dann verlassen wir dieses Haus und überlassen den Absolutismus der Regierung (Bravo! links), denn sonst schaffen wir einen Scheinconstitutionalismus, dann vernichten wir in den Völkern Oesterreichs den Glauben an den Particularismus. (Bravo! Bravo! links.)

Ja nun, meine Herren, wir glauben, daß wir eine parlamentarische Regierung schaffen und damit ist auch der Grund beseitigt, warum diese Fassung des Ausschußantrages nothwendig sein soll, denn auch nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters setzt eine parlamentarische Regierung die Nothwendigkeit des §. 13 nicht voraus.

Der Herr Abgeordnete Waser hat gesagt: Das ist ja die Fassung, wie sie dem früheren Abgeordnetenhause zusagte, was ist denn in der Zwischenzeit eingetreten?

Nun, meine Herren, allerdings ist etwas eingetreten, was uns berechtigt, etwas Anderes zu verlangen, als damals; es ist eingetreten die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung; die Parität, daß wir die gleichen Rechte haben wollen, wie die Länder jenseits der Leitha, in deren Verfassung der §. 13 sich nicht findet.

Er meinte, es werde auf die Mißbräuche aufmerksam gemacht, und es sei nicht möglich, Gesetze zu schaffen, welche keine Mißbräuche zulassen. Ja, meine Herren, das gebe ich zu, das zeigt uns aber dabei die Gefährlichkeit, ein solches Gesetz zu schaffen, welches Mißbräuche möglich macht, während die Entfernung des §. 13 Mißbräuche unmöglich macht.

Meine Herren! Ich komme noch einmal zum Schlusse auf die Geschichte zurück. Ich bin ein praktischer Mann und stelle mir immer die Frage, ob etwas eine bloße Theorie ist, oder ob etwas eine praktische Anwendung haben könne.

Ich will eine Regierung möglich machen, ich will nicht eine Theorie aufstellen, welche eine Regierung unmöglich macht. Nun, meine Herren, es ist bereits von Seite des Herrn Berichterstatters selbst zugegeben worden, daß eine solche Bestimmung nicht in allen Verfassungen besteht, daß sie gerade in jenen Verfassungen nicht besteht, in denen eine parlamentarische Regierung besteht.

Es ist somit durch den Herrn Berichterstatter selbst zugegeben, daß abstract und allgemein gesagt, eine solche Bestimmung des Verordnungsrechtes der Regierung die Einräumung einer solchen gesetzgebenden, wenn auch nur provisorischen Gewalt für die Möglichkeit der Regierung nicht erforderlich ist.

Ist sie aber etwa bei uns erforderlich, sind die Verhältnisse unseres Staates etwa derart geschaffen, daß wir der Regierung eine solche Legislative, wenn auch nur provisorisch, einräumen müssen; wenn ich mir dieses bejahen müßte, dann würde ich als praktischer Mann allerdings den Anschauungen des Ausschusses und der Fassung des Ausschusses beistimmen.

Aber, meine Herren, ich halte dafür, daß auch bei uns eine parlamentarische Regierung möglich ist und halte dafür, daß, wenn eine parlamentarische Regierung bei uns schnell und in kurzer Zeit ins Leben geführt wird, diese Nothwendigkeit des §. 13 von selbst hinwegfällt.

Aber was haben wir denn bis jetzt bei uns zu besorgen gehabt? Haben wir bei uns bis jetzt die Nothwendigkeit gehabt, zu besorgen, daß es der Regierung an der Initiative fehle, daß es der Regierung an der Fähigkeit fehlt, gegen die Gesetze zu handeln?

Die letzten zwanzig Jahre haben uns im Gegentheile den Beweis geliefert, daß, wenn die Regierung es für eine dringende Nothwendigkeit, wenn sie es nach ihren Anschauungen für eine politische Nothwendigkeit hielt, sie nicht zurückgeschreckt ist, Verfassungen aufzuheben, Verfassungen zu sistiren. Diese Gefahr, daß die Regierung etwas, was dringend nothwendig ist, was das öffentliche Interesse verlangt, deßhalb, weil es ihr durch das Gesetz nicht gestattet ist, nicht ausführt, — diese Gefahr ist bei uns nicht vorhanden; wir haben, Zeugniß unserer Geschichte, nicht nothwendig, die Initiative und Macht der Regierung in dieser Richtung zu stärken; wir haben vielmehr Zeugniß der Geschichte nothwendig, die Garantien des Verfassungsrechtes, die Garantien der Freiheit, die Garantien der parlamentarischen Regierung zu stärken und zu erhöhen.

Ich schließe, meine Herren. Der §. 13 ist das Leichentuch, welches auf der Verfassung Oesterreichs ruht; heben Sie dieses Leichentuch auf, indem Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Bresteel annehmen. Dadurch allein werden Sie die Verfassung lebendig machen. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. v. **Figuly** (Oberösterreich): Nicht das Leichentuch, das Grab der Verfassung ist dieser Paragraph geworden und kann es in seiner heutigen Aenderung wieder werden. Wenn auf vergangene Zeiten und Abstimmungen in diesem hohen Hause hingewiesen worden ist, so bin ich, wenn auch erst neu, doch von dem Studium der Verhandlungen dieses Hauses belehrt, umsomehr bewogen, mir aus dieser Vergangenheit nicht in allen Fällen ein Beispiel zu nehmen.

Es ist an diesem Orte in der Vergangenheit nicht stets das Recht des Volkes mit jener Energie gewahrt worden, als es geschehen sollte, und es ist zu hoffen, daß nun die Volksrechte in diesem hohen Hause ihre volle Vertretung in aller Rücksicht finden werden. Es ist dieß nothwendig.

Wenn die Sprache ist von „unvermeidlichen" Maßregeln, welche die Regierung zu ergreifen hat, so ist das ein neues Wort, ein Zusatz zu den bisherigen „dringenden und unaufschiebbaren", so ist es eine „unvermeidliche" Maßregel des hohen Hauses, die Verfassung in allen Puncten fest aufrecht zu erhalten; denn das ist der einzige Schutz und das ist die einzige Garantie, und in dieser Beziehung stehen auch die Völker hinter uns. Und wenn auch der Antrag des Ausschusses viele, viele Ueberzeugungen für sich hat, die Mehrheit der Völker hat er nicht für sich. Die Völker bauen fest auf die Verfassung und wünschen keine Ausnahme, keine Ausnahmszustände. Ein großer Staatsmann — so nannte man ihn in einem anderen Lande — hat einst den Abgeordneten jenes anderen Landes gesagt: Das ist eben das Wesen jeder Regel, daß sie schon die Ausnahme in sich enthält. Ich glaube, es war Radowitz. Ich habe mir die Lehre daraus genommen, daß, so oft in neuerer Zeit Verfassungen octroyirt

worden sind, man nie vergessen hat, jede Regel so zu stellen, daß sie diese Ausnahme in sich enthält, und daß der Regierung frei stehe, Ausnahmszustände ins Leben zu rufen, und daß es ihr frei stehe, die Verfassung zeitweilig ins Grab zu legen.

Man hat auch die Sistirung eine zeitweilige genannt; ich glaube aber nicht, daß die Urheber derselben an die Zeitweiligkeit geglaubt haben.

Die Länderverfassungen kennen diesen Paragraph nicht und doch ist es jetzt in den Ländern so ziemlich gut gegangen und die Landtage konnten sich noch der Eigenmächtigkeiten so ziemlich erwehren. Hätten wir in den Länderverfassungen einen ähnlichen Paragraph, wie §. 13 gehabt, wir würden schon traurige Erfahrungen gemacht haben, und es hat uns sehr oft sehr genützt, daß wir einen ähnlichen Paragraph in den Länderverfassungen nicht hatten. Was nun in den einzelnen Ländern nicht nothwendig ist, das ist nach meiner Ueberzeugung auch in dem Gesammtreiche nicht nothwendig. Deßhalb möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den Antrag des Abgeordneten Brestel anzunehmen und die Ausnahme aus der Verfassung zu streichen, denn wir haben die Erfahrung, daß diese Ausnahme beinahe Regel gewesen ist. (Zustimmung.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Skene meldet sich zum Wort.)

Der Herr Abgeordnete Skene hat das Wort.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich glaube, es ist Montesquieu, der sagt, daß jedes Volk eben die Regierungsform habe, welche es verdient. Nun, meine Herren, vielleicht spricht dieser Satz eben nicht etwas sehr Schmeichelhaftes für unsere Vergangenheit aus; aber wenn er wahr ist — wie ich es wirklich glaube — so sollten wir bei einem so wichtigen Acte, wie er hier eben verhandelt wird, die Bedeutung dieses Satzes nicht vergessen und die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, eine Bestimmung im Grundgesetze zu beseitigen, die, wie ich glaube, dem wahren Constitutionalismus gänzlich widerstreht. Ich werde jede Wiederholung zu vermeiden suchen und will nur das Eine hervorheben.

Wenn ich die Wahl habe zwischen dem Scheinconstitutionalismus, wie er uns als unser Schicksal eben vom Herrn Referenten anheimgegeben wurde, und irgend einer anderen Regierungsform, die überhaupt den wahren Constitutionalismus ausschließt, so gestehe ich, daß ich für jede andere Art stimmen werde, nur nicht dafür, daß wir schließlich immer nur als Marionetten gebraucht werden, und daß wir alle Sünden, die begangen werden, mit verantworten sollen.

Was ich für einen großen Vortheil des Constitutionalismus erkenne, ist, daß er, indem man sich auf das Volk stützt, eine starke Regierung möglich macht.

Ich habe bereits in diesem Hause gesagt, daß Oesterreich vor Allem einer starken Regierung bedarf. Man hat das allerdings in der Polemik dahin gedeutet, daß eben in diesem Satze irgend eine absolutistische Tendenz vorhanden sei. Das ist aber irrig. Die Art, wie man regiert, hat doch sicherlich mit der Regierungsform an sich nichts zu thun. Ich sage noch heute, Oesterreich braucht eine starke Regierung, und diese kann in einem constitutionellen Staate thatsächlich bestehen, und zwar nur dann, wenn sich die Regierung auf die Majorität der Volksvertretung stützt. Wenn dieses Verhältniß zwischen der Regierung und der Volksvertretung wirklich besteht, dann ist die Regierung stark, dann wird auch, wenn extraordinäre Fälle eintreten, die man nicht voraussehen kann — und das kommt im praktischen Leben oft genug vor — die Regierung in sich den Muth finden, die Maßregeln zu ergreifen, die zum Wohle des Ganzen nöthig sind, und zwar, indem sie weiß, daß sie das Vertrauen der Volksvertretung genießt und daß diese Volksvertretung sie nicht fallen lassen wird. Irrt sie, dann soll sie fallen, es geschieht ihr eben recht, und es mögen andere Männer in die Regierung treten.

Ich bin daher für die gänzliche Auslassung des §. 13, und zwar aus ganz entgegengesetzten Gründen, wie vielleicht mancher der Herren. Aber das sei mir gestattet zu wiederholen, daß alle Länder, die einen wahren Constitutionalismus haben, eben die Mittel gefunden haben, auch ohne diesen ominösen Paragraph, der so viel Uebel in Oesterreich geschaffen hat, durchzukommen.

Ich werde daher in erster Reihe für die Streichung des §. 13 stimmen. Wenn sie aber nicht angenommen werden sollte, so erlaube ich mir, eventuell einen Zusatzantrag zum zweiten alinea zu stellen . . .

Präsident: Ich bitte, dieses alinea steht noch nicht in der Verhandlung.

Abgeordneter **Skene:** Ich meine, nach der Druckforte; es ist am Ende das erste gemeint. Nämlich in der Fassung, wie sie der Ausschuß dem Hause zur Annahme vorschlägt, schließt der Satz folgendermaßen: „In soferne dieselben keine Abänderung der bestehenden Staatsgrundgesetze bezwecken" . . .

Präsident: Ich muß bemerken, daß dieser Absatz, der eigentliche Inhalt des Gesetzes, noch nicht Gegenstand der Debatte ist.

Abgeordneter **Skene:** Ich werde somit meinen Antrag später formuliren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Die heftigen Angriffe, welche gegen den Ausschußantrag gemacht worden sind, und welche sich bis auf eine Kategorisirung der politischen Gesinnung derjenigen, die dafür stimmen, ausgedehnt haben, nöthigen mich doch, da ich entschlossen bin, mit vielen meiner Freunde für den Antrag zu stimmen, einige wenige Gründe meiner Gegner einer Beleuchtung zu unterziehen und andere anzuführen, welche uns veranlaßt haben, den Anschauungen des Ausschußantrages uns anzuschließen.

Wenn Herr Abgeordneter Dr. Bresteł uns gesagt hat, daß die Regierung das Recht des §. 13 haben muß, so hat er dadurch das Verordnungsrecht der Regierung anerkannt, das in dem modernen Staatsrechte nirgends geleugnet wird; er hat aber hinzugesetzt, dieß Recht könne man nicht genug beschränken und ist zu dem Schlusse gekommen, daß man es daher lieber gar nicht beschränken soll, daß man es mit Stillschweigen in der Verfassung übergehen soll. Er glaubt darin jene Garantie zu finden, welche ich jedoch in diesem Vorgehen nicht finden kann. Es ist uns gesagt worden: Die Ungarn z. B. sagen jetzt schon: „Wir werden nie ein Anlehen anerkennen, zu dem wir nicht unsere Zustimmung gegeben haben." Was folgt aus dieser Lage? Doch gewiß, daß wir die erste gesetzliche Gelegenheit ergreifen sollen, dasselbe zu sagen, und gewiß nicht, daß daraus folgt, daß wir das nicht sagen und überhaupt gar nicht in der Sache sprechen sollen.

Der verehrte Herr Collega aus Niederösterreich Dr. Kaiſer hat gesagt, man kann kein Gesetz machen, welches nicht Mißbräuche zuläßt. Er meinte daher, man müsse den §. 13 aus der Verfassung streichen. Consequent müßte man dann alle Paragraphe streichen, man müßte alle Gesetze streichen, und das thue ich als praktiſcher Mann nicht. (Allgemeine Heiterkeit.) Ich verlasse deßwegen lange nicht das Haus; und wenn wir den §. 13 nach dem Ausschußantrage annehmen, so glaube ich durchaus nicht, daß wir dadurch das Zustandekommen einer parlamentarischen Regierung in Frage gestellt haben; ich schnüre mein Bündel durchaus noch nicht.

Abgeordneter Dr. Figuly hat gesagt: Nicht nur ein Leichentuch, ein Grab der Verfassung ist jener §. 13, und wenn wir mit dem Ausschußantrage stimmen, dann werden wir die Völker nicht hinter uns haben. Nun, ich halte jeden Abgeordneten hier im Hause berechtigt, die Meinung seiner Wähler auszusprechen; die Meinung meiner Wähler wiederum, die kenne ich besser; und ich bin überzeugt, daß, wenn ich für den Ausschußantrag stimme, ich meine Wähler hinter mir haben werde, und das wird gewiß bei den meisten meiner Collegen mit der Fall sein. (Rufe: Ja wohl!) Ich glaube daher, daß eine solche Kategorisirung weder richtig noch an sich nützlich sein kann. (Rufe: Sehr gut!)

In der Sache selber erinnere ich doch, wie dieß der Herr Berichterstatter schon gethan hat, an die Debatte über denselben Gegenstand, welche vor zwei Jahren in diesem Hause stattgefunden hat. Die Abstimmung jenes Hauses halte ich mich mitberechtigt, als eine Art Vermächtniß anzutreten, und wenn ich mich erinnere, wie die öffentliche Meinung, wie die um die freiheitliche Entwickelung des Reiches so hochverdiente öffentliche Presse sich ausgesprochen hat, so glaube ich hiemit auch ein Vermächtniß der öffentlichen Meinung anzutreten.

Ja, meine Herren, betrachten wir die Situation! Handelt es sich darum, eine neue Verfassung im Ganzen und Großen, eine vollständige Verfassung zu schaffen, dann werde ich den §. 13 zur Aufnahme nicht bevorworten, (Bravo!) weil ich alle jene Garantien in dieser Verfassung schaffen werde, welche es überflüssig machen, den §. 13 zu verclausuliren. (Rufe: Ganz richtig! Sehr gut!) Aber gegenwärtig haben wir diese große, ganze Verfassung noch nicht unter Dach gebracht; die Verfassung, wie sie gegenwärtig da ist, bietet mir diese Garantien nicht; noch fehlt die Beschwörung der Verfassung durch den Allerhöchsten Herrscher, noch fehlt ein hinlänglich ausreichendes Ministerverantwortlichkeits-Gesetz.

Es fehlt uns ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz, welches andere Strafen kennt, als etwa Pensionirung mit 8000 Gulden, verschärft durch eine Personalzulage von 4000 Gulden. (Anhaltende Heiterkeit auf allen Seiten.) Ob wir den §. 13 streichen und derselbe gestrichen bleibt, oder ob wir ihn streichen und derselbe §. 13, wie er früher zu unserem Nachtheile bestanden hat, in Kraft verbleibt, in beiden Fällen halte ich es für meine Pflicht, das hohe Haus daran zu erinnern, daß die Verfassung, wie wir sie gegenwärtig besitzen und wie sie auch in den Verbesserungsanträgen der Regierung bis jetzt sich uns dargestellt hat, die garantieloſeſte ist, welche man sich denken kann.

Diese Betrachtung führt mich aber bezüglich meines Votums zu einer Verwahrung, welche gewiß auch meine Gegner als zustimmende Freunde finden wird. Nämlich, wenn ich mit diesem Antrage des Ausschusses stimme, so verwahre ich mich dagegen, im Principe die novelliſtiſche Behandlung der Verfassungsfragen, wie sie von der Regierung entrirt worden ist, anzunehmen. (Rufe: Bravo! Sehr gut!) Ich erkläre mich gegen die stück- und flickweise Begründung eines neuen Verfassungsstaates in Oesterreich.

Sofort nach Absendung der Finanzdeputation halte ich es zunächst für die wichtigste Aufgabe des Verfassungsausschusses, im Ganzen und Großen die Revision, respective die Herstellung einer Verfassung in die Hand zu nehmen (allgemeiner Beifall), welche nicht nur die Wohlfahrt des Staates, sondern auch die Wohlfahrt und

die Freiheit des einzelnen Bürgers dauernd zu begründen und mit allen jenen Garantien zu umgeben im Stande ist, welche nicht von der Parität mit Ungarn gefordert wird, sondern auch von der Parität mit unseren nur zu lange unterdrückten Ansprüchen auf unser angeborenes Recht, (Bravo!) auf die Wohlfahrt des Staates und der Staatsbürger. (Bravo! Bravo!) Darum stimme ich — und ich glaube, ohne illiberal zu sein — für den Ausschußantrag. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat sich zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** (Niederösterreich): Ich zähle ebenfalls zu denjenigen, welche dafür sind, daß der §. 13 aufgehoben werde. Es wurde von dem Herrn Vorredner auf eine Debatte hingewiesen, welche vor zwei Jahren im Hause stattfand; gerade diese Debatte hat mich belehrt, daß der §. 13 für die Regierung nicht nothwendig ist, wenn sie constitutionell regieren will. Es wurde damals in beredten Worten auseinandergesetzt, zu was Allem der §. 13 von der Regierung mißbraucht wurde; es wurde aber kein einziger Fall dafür angeführt; daß der §. 13 in den vier Jahren, als angeblich constitutionell regiert wurde, für die Regierung nothwendig gewesen sei, um das Staatswesen fortleiten zu können.

Wenn der Herr Abgeordnete Schindler sagt, er sehe den damaligen Beschluß als eine Art von Vermächtniß an, so möchte ich darauf hinweisen, daß es sich in der damaligen Debatte und Antragstellung nicht um eine Aenderung der Verfassung, wie heute, handelte, sondern lediglich um eine Interpretation, eine Erklärung des §. 13 im freiheitlichen Sinne. (Sehr richtig! links.) Wenn darauf hingewiesen wurde, daß damals die Regierung geantwortet habe: „non possumus“, und daß wir nun sagen: „non volumus“, so muß ich wohl darauf aufmerksam machen, daß, seitdem die Sistirung der Verfassung erfolgt ist, und daß, seitdem wir die vollste Ueberzeugung haben, daß wir jede mögliche Handhabe, um uns die Verfassung, so unvollständig sie am Ende noch ist, wieder entziehen zu können, entfernen müssen.

Wenn der Herr Abgeordnete Schindler anführt und auseinandersetzt, wie unvollständig unsere dermalige Verfassung ist, und daraus die Consequenz zieht, daß er für die Beibehaltung des §. 13 in veränderter Fassung stimme, so glaube ich, weil die Verfassung unvollständig, dieß uns umsomehr auffordern muß, nicht noch von dem, was wir Verfassungsmäßiges besitzen, weiter Etwas in Frage zu stellen.

Eine Stellung träte dann ein, wenn eine Verfassung vollständig, wenn sie mit Grundrechten versehen ist. Dann könnte allerdings eine Bestimmung, ähnlich dem §. 13, weniger gefährlich sein, wenn wie in anderen Verfassungen sie zugleich die Bestimmung enthielte, daß nichts der Verfassung Widersprechendes, nichts, was den Grundrechten widerspricht, bei einer solchen provisorischen Verfügung von Seite der Regierung decretirt werden könne. Allein eben weil wir keine Grundrechte besitzen, eben darum, weil, wie Herr Dr. Brestel hervorgehoben hat, z. B. nach einem solchen §. 13 die Regierung auch die Censur wieder einführen könnte, eben darum bin ich gegen die Beibehaltung des §. 13. Es wurde weiter bemerkt, daß daraus, daß die Ungarn keine solche Bestimmung haben, noch nicht folge, daß wir dieselbe nicht haben dürfen. Allein, ich meine, wenn die Ungarn so vorsichtig sind und sich dagegen schützen, einen solchen §. 13 in die Verfassung aufzunehmen, so werden sie sich umsomehr dagegen schützen, daß er in das Gesetz über die Delegationen aufgenommen werde. Wenn nun eine Centralversammlung eine solche Bestimmung nicht kennt, warum sollen gerade wir nach dem nicht Beneidenswerthen streben, in die Verfassung für die cisleithanischen Länder eine solche Bestimmung aufzunehmen? Es wurde ferner auf die Gefahr hingewiesen, daß vielleicht von einem anderen gesetzlichen Factor diese Bestimmung, der §. 13 sei aufgehoben, nicht angenommen würde. Ich möchte mich da gerade auf dasjenige berufen, was vor mir der Herr Abgeordnete Schindler bemerkt hat. Er hat sich entschieden dagegen ausgesprochen, daß eine stückweise Revision der Verfassung vorgenommen würde.

Ob der §. 13 lauten möge wie immer, für jetzt wird wohl die Regierung, wie die Verhältnisse stehen, jedenfalls genöthigt sein, verfassungsmäßig zu regieren, keinen Schaden bringenden Gebrauch von dem §. 13 zu machen.

Haben wir aber einmal eine vollständige Revision der Verfassung, dann, glaube ich, könnte der §. 13 wieder zur Berathung genommen werden.

Würde somit dermal die Aufhebung nicht durchgehen, so können wir, wenn eine totale Revisionsverfassung vorgenommen wird, allerdings mit minderer Gefahr und leichter auf den §. 13 zurückkommen.

Ich stimme daher mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Brestel überein.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Figuly** (Oberösterreich): Ich wünsche nur zu einer kurzen Bemerkung das Wort zu nehmen. Ganz beistimmend den Hauptgrundsätzen, welche mein verehrter Freund Abgeordneter Schindler bereits angeführt hat, die ich anerkenne, achte und theile, will ich blos Folgendes beifügen: Er hat selbst gemeint, wenn das ganze und nicht ein Stückwerk vorkommen würde, so wäre er für die Streichung des §. 13. Nun, je früher er gestrichen wird, desto besser.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident hat gewünscht, am Schlusse der Debatte zu sprechen.

Ministerpräsident Freiherr von **Beust**: Das hohe Haus wird es, wie ich hoffen darf, begreifen, wenn die Regierung bei der Discussion des heute vorliegenden Berathungsgegenstandes überhaupt sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Der Grund davon, das wird das hohe Haus gewiß leicht ermessen, ist einfach der, daß, wenn die Regierung in die Debatte nur mit einiger Wärme eingreifen wollte, sie schwer dem Anscheine entgehen würde, daß ihre Auffassungen nicht auf objectiver, sondern mehr auf subjectiver Grundlage beruhen; will man aber überzeugen, so muß man es eben mit der Aussicht thun, seine Aeußerungen vom objectiven und nicht vom subjectiven Standpuncte aus beurtheilt zu wissen. Es möge daher das hohe Haus diese Zurückhaltung entschuldigen. Indessen gibt es eine Betrachtung, die ich mir doch erlauben will, dem hohen Hause zu empfehlen, weil ich mich hier auf einen objectiven Standpunct stellen zu können glaube.

Es ist eine bekannte Sache und in allen Staaten mehr oder weniger anerkannt, daß die Gränzlinie zwischen dem Verordnungsrechte und dem Gesetzgebungsrechte, die Gränzlinie, wo das Recht und der Spielraum der Verordnung aufzuhören und die Nothwendigkeit des Gesetzes einzutreten hat, daß, sage ich, diese Gränzlinie sehr zweifelhaft ist, und als solche anerkannt wird. Nun, meine Herren, wollen Sie dieser zweifellos richtigen Betrachtung gegenüber das Verfassungsrecht sicherstellen, und wollen Sie dabei in Erwägung ziehen, daß doch sehr häufig Fälle vorkommen können, wo die Regierung in ihrem Verordnungsrechte vielleicht weiter als sonst vorzugehen sich genöthigt sieht, so ist es gewiß zweckmäßiger, ihr gewisse Gränzlinien zu stecken, ihr eine solche Bestimmung an die Hand zu geben, wie sie hier vorgeschlagen wird, als eine solche Bestimmung überhaupt ganz zu unterlassen. Im letzteren Falle wird die Regierung leicht versucht werden können, den Verordnungsweg zu betreten, ohne dabei sich beengt zu fühlen durch die nachträgliche Rechenschaft vor dem Reichsrathe, während, wenn eine solche Bestimmung, wie sie vorgeschlagen wird, gegeben ist, jeder Minister, wenn er nur an seine eigene Person und seine eigene Bequemlichkeit denkt — und er muß ja noch viel mehr, an etwas Höheres denken — es vorziehen wird, den hier angegebenen Weg zu betreten; und selbst da, wo vielleicht manche Gründe dafür sprechen, daß ihm das Verordnungsrecht zustehe, wird er es vorziehen, die Verordnung unter den Begriff des §. 13 zu bringen und sich zu decken, und dadurch wird dem Reichsrathe über die Ausübung des Verordnungsrechtes, glaube ich, eine viel größere Controle geschaffen sein, als wenn eine solche Bestimmung überhaupt nicht existirt.

Die Praxis hat sich eben in anderen Ländern in dieser Richtung günstig erwiesen. Es sind entsprechende Bestimmungen in anderen deutschen Verfassungen enthalten, es ist davon Gebrauch gemacht worden, und ich muß die Bemerkung des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Breſtel berichtigen, insofern er hervorhob, die Verfassungen, die eben jene Bestimmung enthalten, seien ein Resultat, eine Frucht der nach dem Jahre 1848 eingetretenen Reaction gewesen.

Die analoge Bestimmung, wie sie sich beispielsweise auch in der Verfassung des Königreiches Sachsen und anderer deutscher Staaten findet, war in diesen Verfassungen schon längst vor dem Jahre 1848 enthalten und ist darin nur stehen geblieben, und ich glaube, daß diese Vorgänge doch nicht ganz ohne Nutzanwendung hier bleiben können.

Was England betrifft, so würde ich meinestheils das nicht für die Regierungsvorlage und deren Amendirung anführen, was von Seite des geehrten Herrn Referenten an die Hand gegeben wurde.

Ich glaube mit Rücksicht auf das, was ich eben mir zu sagen erlaubte, vielmehr darauf hinweisen zu sollen, daß nach der ganzen englischen Verfassung und nach den englischen Staatseinrichtungen die Wirksamkeit der Regierung im Wege der Verordnung eine viel beschränktere ist, als dieß bei uns immer der Fall sein wird.

Berichterstatter Dr. v. **Waser**: Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Kaiſer, daß es wünschenswerth wäre, der vollziehenden Gewalt gar keine Möglichkeit zu gewähren, in die Legislative einzugreifen, und daß es wünschenswerth wäre, jede solche Bestimmung, die dieser Möglichkeit Raum läßt, zu entfernen.

Allein gerade ihm, als dem praktischen Manne, rufe ich entgegen: Die Noth kennt kein Gebot! und wenn solche Anforderungen an die Regierung treten, so muß sie denselben entsprechen, und in der Beziehung bleibt mein Schluß immer der: es ist gewiß sicherer, wenn man die Regierung in ihrer Action gesetzlich beschränkt, als wenn man sie gar nicht beschränkt. Gerade dadurch wird den Ueberschreitungen das formelle Recht entgegen treten, worauf der genannte Redner so großes Gewicht legte.

Uebrigens muß ich mich gegen einen Vorwurf, der gemacht worden ist, nämlich gegen den des Scheinconstitutionalismus, feierlich verwahren.

Ich wünsche, daß wir uns einer parlamentarischen Regierung erfreuen; ich habe gesagt: Noch haben wir sie nicht, und wenn wir sie erlangen, dann wird §. 13 gewiß unpraktisch sein. Allein bis dahin auch diese Garantie festzuhalten, das, glaube ich, verräth nicht Scheinconstitutionalismus, sondern verräth nur Klugheit und Vorsicht!

Uebrigens erlaube ich mir, um von der Praxis zur Theorie überzugehen, zu bemerken, daß dem Parlamentarismus der Constitutionalismus entgegensteht.

Ich werde daher gegen den Aufhebungsantrag stimmen.

Präsident: Zur Abstimmung übergehend, proponire ich dem hohen Hause, zuerst den Antrag des Herrn Dr. Brestel zur Abstimmung zu bringen, weil durch denselben jede weitere Abstimmung überflüssig würde, und er auch nach dem materiellen Inhalte als der weitest gehende erscheint.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Präsident: Ich werde die Frage über die namentliche Abstimmung dem hohen Hause vorlegen und ersuche diejenigen Herren, welche die namentliche Abstimmung wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die namentliche Abstimmung ist abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Brestel lautet: „Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist aufgehoben."

Wird dieser Antrag angenommen, so entfällt jede weitere Schlußfassung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Brestel beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Nun gehe ich zum Ausschußantrage über, der dahin lautet (liest):

„Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:"

Da möchte ich wohl bemerken, daß die Worte „hat folgendermaßen zu lauten" vorläufig in suspenso zu bleiben hätten. (Zustimmung.) Ich glaube, es handelt sich bei diesem Satze nur um den Grundsatz, daß §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgeändert werde; das Wie? ist eine andere Frage, und wird bei der weiteren Verhandlung in Erörterung kommen.

Diejenigen Herren, welche nach der gegebenen Erläuterung dem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen und wir gehen zu alinea 1 über.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen."

Präsident: Hier ist der Ort, wo der Antrag des Herrn Abgeordneten Skene zur Erörterung kommt; ich ersuche diesen Herrn Abgeordneten, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Skene:** Der Schlußsatz dieses Absatzes lautet: „in soferne solche keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen."

Mir scheint hier noch eine sehr wichtige Angelegenheit vergessen worden zu sein: Der Abschluß von Handelsverträgen.

Man kann freilich darauf hinweisen, daß wahrscheinlich mit Ungarn irgend ein Uebereinkommen getroffen und diese Angelegenheit den Delegationen zugewiesen werden wird.

Dieß ist möglich; es ist aber auch möglich, daß darüber keine Vereinbarung stattfindet, und daß z. B. die Zollschranken zwischen den beiden Reichshälften wieder errichtet werden müssen. Ich halte deßhalb einen Zusatz, der den Abschluß von Handelsverträgen ohne Zustimmung dieses Hauses unmöglich macht, für sehr wichtig.

Meine Herren! Es ist bekannt, wie die Regierung in den letzten Jahren in dieser so wichtigen Angelegenheit vorgegangen ist. Man hat mit einer seltenen Hast Handelsverträge geschlossen und sich dabei, wenn man auch die besten Intentionen haben mochte, vielleicht doch zu sehr beeilt. Ich kann mir nicht denken, daß der Abschluß eines solchen Vertrages so dringend sein könne, daß man von der Mitwirkung des Reichsrathes Umgang nehmen müßte.

Ich erlaube mir deßhalb den Zusatzantrag, daß vor den Worten: „keine Veräußerung von Staatsgut" das „und" gestrichen, und nach diesen Worten in der letzten Zeile eingeschaltet werde: „und den Abschluß von Handelsverträgen."

Ich bitte um Unterstützung dieses Amendements, das sicherlich der Thätigkeit der Administration in außerordentlichen Fällen nicht präjudicirlich sein kann.

Präsident: Ich bitte um die schriftliche Uebergabe dieses Antrages. (Geschieht.) Er lautet: (Liest denselben nochmals.)

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Herr Dr. Hanisch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Nachdem die Aufhebung des §. 13 vorläufig abgelehnt worden, ist es nun unsere Pflicht, so viel als möglich

Vorsorge zu treffen, daß die ausnahmsweise Uebertragung der legislativen Gewalt — an die Regierung, wenn auch nur mit provisorischer Kraft — so viel als möglich eingeschränkt werde. Dießbezüglich ist der Ausschuß ebenso wie mein unmittelbarer Herr Vorredner bereits in anerkennenswerther Weise vorgegangen; dennoch glaube ich, daß man noch nicht weit genug gegangen ist. Insbesondere fällt mir auf, daß unter den Fällen, in welchen die Erlassung von Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft nicht gestattet werden soll, nur die Abänderung der Staatsgrundgesetze aufgeführt wurde.

Bekanntlich besteht das Gesetzgebungsrecht — und das hat auch der Bericht des Ausschusses hervorgehoben — abgesehen von der Erlassung in der Abänderung, der Aufhebung oder der authentischen Interpretation von Gesetzen. Man könnte nun sehr leicht schließen, daß, wenn nur die Abänderung der Staatsgrundgesetze die Bedingung ist, unter welcher eine solche Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft nicht erlassen werden darf, man unbedingt die Aufhebung, sowie die authentische Interpretation als unter diese Befugnisse fallend rechnen könne. Und wenn man von der Abänderung sogar noch auf die Aufhebung a minori ad majus schließen und sagen wollte:

Wenn man nicht abändern darf, darf man umsoweniger aufheben, so würde noch immer die authentische Interpretation übrig bleiben, und gerade diese ist es zumeist, die zu fürchten ist.

Ich würde mir daher erlauben, diesen auf die Abänderung eingeengten Begriff auszudehnen und ich würde beantragen:

„In dem alinea 2 des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes sei anstatt: „in soferne solche keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken" zu setzen: „in soferne dieselben keine Aufhebung, Abänderung oder authentische Interpretation der Staatsgrundgesetze bezwecken, überhaupt den Staatsgrundgesetzen nicht zuwiderlaufen."

Präsident: Herr Dr. Hanisch beantragt: (Liest den Antrag nochmals.)

Ist dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Herr Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Zu alinea 2, welches hier als Absatz 1 des eigentlichen Gesetzestextes in Verhandlung steht, erlaube ich mir nachfolgende Amendements zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Nach dem Worte „Anordnungen" seien die Worte einzuschalten: „welche in den Gesetzen nicht vorgesehen sind;"

2. nach den Worten: „können dieselben" seien die Worte einzuschalten: „bei Gefahr am Verzuge."

Diese beiden Amendements sind bereits im Schooße des Verfassungsausschusses zur Sprache gekommen, allein dort in einer Verbindung, welche deren Annahme nicht möglich machte.

Indem ich mir erlaube, als eines derjenigen Mitglieder des Verfassungsausschusses, welche für die unbedingte Aufhebung des §. 13 stimmten, diese Amendements vorzuschlagen, gehe ich von folgenden Gesichtspuncten aus.

Ich will nicht so weit gehen, wie der erste Herr Vorredner, welcher jede dem §. 13 ähnliche Bestimmung nur als eine Erfindung der Reaction in Deutschland bezeichnete. Ich will glauben, daß solche Bestimmungen mitunter auch eine Erfindung deutscher Gründlichkeit gewesen sind, einer Gründlichkeit, die so weit ging, auch einen verfassungsmäßigen Anspruch auf den Belagerungszustand für nöthig zu halten. Allein, wie bedenklich manchmal eine solche Gründlichkeit wird, zeigt mir eben die Vorlage des §. 13. Durch die Beschränkungen, welche hier auferlegt und noch so zahlreich erdacht werden mögen, ist doch offenbar in allen hier nicht ausdrücklich angeführten und nicht beschränkten Fällen der Regierung legal und formell das Recht ertheilt, nach ihrem Ermessen zu verfügen.

Wenn wir nun aber einmal mit deutscher Gründlichkeit in die Abänderung des §. 13 eingehen müssen, so erlaube auch ich mir meine Amendements, die noch eine weitere Beschränkung des Verfügungsrechtes der Regierung bezwecken, zu begründen.

Nicht alle Anordnungen, welche dringend nothwendig sind, sondern geradezu nur diejenigen Anordnungen, deren Erlassung die Gefahr am Verzuge zur Grundlage haben, möchte ich zum Gegenstande des Verordnungsrechtes der Regierung machen.

Dringend nothwendig kann der Regierung von ihrem Standpuncte erscheinen, einmal das Institut der Geschwornengerichte, wenigstens für politische und Preßvergehen, wenn es für diese eingeführt sein wird, abzuschaffen; eine Gefahr am Verzuge aber wird die Regierung darin nicht erblicken können, das Geschworneninstitut bis zur nächsten Reichsrathssession fortbestehen zu lassen. Es kann andererseits uns als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen, die Parität mit Ungarn in der Verfassungsfrage sobald als möglich zu erlangen; es kann aber andererseits uns entgegengehalten werden: „Gefahr am Verzuge hat es damit nicht" — und es scheint auch diese Ansicht in Regierungskreisen vorzuherrschen, wie uns wenigstens die bisher eingelangten politischen Regierungsvorlagen beweisen.

Ebenso möchte ich das Verfügungsrecht der Regierung beschränken auf solche Fälle, welche in den Gesetzen nicht vorgesehen sind. Es ist begreiflich und selbstverständlich, daß mit und ohne §. 13 es Fälle gibt, wo die Regierung wegen Gefahr am Verzuge und weil in den Gesetzen nichts vorgesehen ist, Maßregeln ergreifen muß, allein wo die Gesetze das Betreffende vorgesehen haben, da soll das Verordnungsrecht der Regierung keinen Platz finden. Bei Ausbruch einer Hungersnoth, einer Mißernte, eines Aufruhres mögen Fälle eintreten, für die das Gesetz nicht vorgesehen hat. Wo aber im Gesetze vorgesehen ist, wo z. B. im Gesetze die Todesstrafe abgeschafft wurde, da darf das Verordnungsrecht der Regierung nicht eingreifen und sagen: „Ich finde die dringende Nothwendigkeit, daß die Todesstrafe provisorisch wieder eingeführt werde".

Was ich nun beantrage, ist nichts Neues, meine Herren, es ist dieß bereits in der octroyirten, unter dem Drucke des Belagerungszustandes erflossenen Verfassung vom 4. März 1849 enthalten. Im §. 87 dieser Verfassung wird das Verordnungsrecht sowohl auf jene Fälle beschränkt, welche im Gesetze nicht vorgesehen sind, als auch auf jene Fälle, wo wirklich Gefahr im Verzuge ist.

Allein auch die hohe Reichsversammlung hat vor zwei Jahren, als sie sich gegen den §. 13, wie er jetzt noch besteht, auflehnte, es nicht verschmäht, dieselbe Fassung zu beliehen, welche ich bezüglich der Fälle, die im Gesetze nicht vorgesehen sind, beantrage. Denn auch in dem uns vom Herrn Berichterstatter mitgetheilten Texte von damals heißt es ausdrücklich: „Dringende, in den Gesetzen nicht vorgesehene, den Staatsgrundgesetzen nicht zuwider laufende Verordnungen" u. s. w. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche in einer möglichst beschränkten Fassung des §. 13 einerseits und in dessen gänzlicher Abschaffung andererseits eine Frage des liberalen Princips erblicken; ich erblicke darin nur eine Frage der Form, eine Frage der Zweckmäßigkeit.

Wird §. 13 so weit beschränkt, daß das Verordnungsrecht der Regierung nur in jenen Fällen übrig bleibt, in denen sie es auch ohne das Bestehen eines solchen Paragraphes haben muß, dann beruhige ich mich dabei vollkommen, wenn ich auch vom Standpuncte der Form und Zweckmäßigkeit immer für die gänzliche Abschaffung eines solchen Paragraphes stimmen muß (Bravo!)

Präsident: Ich bitte mir die beantragten Einschaltungen schriftlich zu übergeben. (Geschieht.) Abgeordneter Dr. Sturm beantragt: (Liest den Antrag noch einmal.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann erkläre ich die Debatte über diesen Absatz für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Waser**: Was zuvörderst den Skene'schen Antrag anbelangt, so muß ich mich dagegen aussprechen; zwei Momente sind es, die dagegen sprechen:

Erstens ist die Abschließung von Handelsverträgen eine gemeinsame Angelegenheit, und ich glaube nicht, daß diese Bestimmung des §. 13 als Bestandtheil unserer Verfassung sich auf diesen Gegenstand beziehen soll.

Zweitens ist die Abschließung von Handelsverträgen gewiß keine dringende Angelegenheit, und wenn man den §. 13 in seiner Anwendung von vorneherein auf dringende Angelegenheiten beschränkt, so entfällt dieser Punct von selbst.

Was die Amendements der Herren Abgeordneten Hanisch und Sturm anbelangt, so muß ich mich auch dagegen aussprechen, und zwar aus dem Grunde, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Sturm selbst angeführt hat.

Er selbst sagt: „Ich erkenne diesen Paragraph als einen Act deutscher Gründlichkeit für nöthig." Nun, wenn man diesen Paragraph als nothwendig anerkennt, so kann man doch unmöglich denselben mit Bestimmungen umgeben, welche jede Anwendung desselben eigentlich ausschließen.

Der Paragraph, sowie wir ihn formulirt haben, ist von der Art, daß er, wenn er noch dazu durch ein entsprechendes Ministerverantwortlichkeits-Gesetz sanctionirt ist, gegen Mißbrauch hinlänglichen Schutz bietet.

Was insbesondere das Amendement bezüglich der im Gesetze nicht vorhergesehenen Fälle betrifft, so ist es richtig, daß wir vor zwei Jahren diesen Passus aufgenommen haben, allein es kann sich bei Anwendung dieses Rechtes nicht blos darum handeln, im Nothfalle Verordnungen zu erlassen, um Gesetze zu ergänzen.

Wenn man dieses Recht beschränken will auf die Gefahr am Verzuge, so kann eine solche Gefahr eigentlich nur dann eintreten, wenn der Reichsrath nicht einberufen werden kann. Es handelt sich jedoch nicht blos um solche Fälle, wo durch die Regierung ein Uebel im Momente der Gefahr hintangehalten werden soll, sondern auch um solche, wodurch dem Staate ein Vortheil zugefügt werden soll, wenn man den richtigen Moment benützt. Ich werde daher gegen dieses Amendement stimmen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**: Ich halte es doch für nothwendig, vom Standpuncte der Regierung aus einige Worte über das Amendement zu

sagen, welches der geehrte Herr Abgeordnete Skene vorschlägt, und namentlich im Zusammenhange mit dem, was von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters erwähnt wurde.

Ich muß es hervorheben, daß das Recht, Verträge abzuschließen, in allen constitutionellen Staaten und in den allerconstitutionellsten als ein unbeschränktes Recht der Krone betrachtet wird, und selbst in England nie als an eine vorhergehende Zustimmung des Parlaments gebunden gedacht worden ist.

Eine ganz andere Frage ist die Frage der Ratification. Auch hierüber ist die Praxis in den constitutionellsten Staaten verschieden.

Was uns betrifft, so bin ich durch eine noch nicht beantwortete Interpellation in die Lage gesetzt worden, die Frage in diesem hohen Hause gründlich zu besprechen und, wie ich hoffe, zur Befriedigung des Hauses zu beantworten; ich werde mir aber noch eine kleine Frist ausbitten, und zwar darum, weil diese Frage nicht so unzweifelhaft, wie der geehrte Herr Berichterstatter es hinstellte, zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört, sondern gerade hier ein Zweifel obwaltet (Bewegung links), der vor Allem gelöst werden muß.

Ich möchte aber doch auch dem geehrten Antragsteller entgegenhalten, daß, ganz abgesehen hievon, wenn seinem Antrage Folge gegeben würde, es praktisch ein Abkommen hätte von allen und jeden Handelsverträgen mit dem Auslande.

Denn wenn dem Antrage nachgegangen würde, so müßte dem Abschlusse eines Vertrages eine Berathung in öffentlicher Sitzung im Reichsrathe vorausgehen, und ich habe wohl nicht nöthig hervorzuheben, warum denn die Regierung, welche mit dieser Berathung zu rechnen hätte, in die ungünstigste Lage versetzt würde, da ja die Regierung, mit der man verhandelt, nie voraus ganz genau wissen würde, wie weit sie bei der Verhandlung gehen kann. Es kann also davon nicht wohl die Rede sein, daß überhaupt der Gegenstand des Handelsvertrages, ehe dieser abgeschlossen wird, Gegenstand der Berathung im Reichsrathe werde.

Was die beiden anderen Amendements betrifft, so erlaube ich mir auch entgegenzuhalten, daß mit der Fassung, wonach keine Maßregeln getroffen werden dürfen, die der Verfassung zuwiderlaufen — so, glaube ich, lauten die Worte des Amendements — die Bestimmung selbst illusorisch wird, weil es sich eben darum handelt, daß eine Maßregel ausnahmsweise, provisorisch und mit Vorbehalt der Gutheißung des Reichsrathes ergriffen werden soll und kann, die an und für sich nicht verfassungsmäßig sein würde. Und was endlich die Gefahr am Verzuge betrifft, so möchte ich auch sehr vor jeder Casuistik warnen, und davor, daß nicht dieses ernste Wort Gelegenheit dazu abgebe, daß die Regierung bei Rechtfertigung sehr unschuldiger und gleichzeitiger Schritte dieses ernste Wort anführen und, wenn ich so sagen darf, abnützen würde. (Rufe: Sehr gut! im Centrum.)

Präsident: Ich möchte, ehe wir zur Abstimmung schreiten, erklären, daß ich auch bei der Abstimmung über das erste alinea nicht außer Acht gelassen habe, daß für das vorliegende Gesetz die Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern und eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Anwesenden nothwendig ist. Ich glaube aber, daß es erst bei der dritten Lesung nothwendig ist, hierauf Rücksicht zu nehmen, weil erst bei der dritten Lesung der Beschluß des Hauses selbst in volle Action tritt. Das vorausgeschickt.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich bin nicht dieser Ansicht, Herr Präsident! Die dritte Lesung ist ja nicht in allen Fällen nothwendig, z. B. wenn das Gesetz blos aus einem Absatze bestehen würde, ist eine besondere Abstimmung über das Ganze nicht erforderlich. Ich glaube, daß bei jedem einzelnen Absatze zu constatiren ist, ob sich eine Zweidrittel-Majorität für denselben ausgesprochen hat.

Präsident: Ich halte den von mir vorgeschlagenen Vorgang darum für den richtigen, weil es möglich ist, daß bei einzelnen Absätzen sich keine Zweidrittel-Majorität ergibt, daß aber doch zwei Drittel, Angesichts der Nothwendigkeit, etwas zu Stande zu bringen, für das Ganze sich aussprechen; hiemit ist dann auch der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes entsprochen. Ich halte eine Abstimmung nach Zweidrittel-Majorität bei den einzelnen Absätzen für überflüssig. Hat das Haus eine andere Ansicht, so bin ich gerne bereit, nach derselben vorzugehen. Ich glaube aber die betreffende Bestimmung richtig aufgefaßt zu haben, weil diese Auffassung zum Zwecke führt.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Nach der Erklärung, die Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident gegeben hat, wird wohl das hohe Haus mir erlauben, meinen Antrag zurückzunehmen. (Bravo! links.)

Abgeordneter Baron **Petrinó** (Bukowina): Ich bitte um das Wort in Bezug auf die formelle Frage.

Ich bin der Ansicht, daß jedesmal und bei jedem einzelnen Absatze eine Zweidrittel-Majorität nothwendig ist, um überhaupt eine Verfassungsänderung als zulässig erscheinen zu lassen. Es darf das nicht als eine blos formelle Frage betrachtet werden, die nur bei der dritten Lesung stattfinden soll.

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich kann nur die Anschauung des Herrn Präsidenten theilen; denn die Frage, um die es sich hier handelt, ist einfach eine Schutzbestimmung für die Verfassung,

damit nämlich nicht leichthin Abänderungen derselben beschlossen werden.

Um was es sich aber handelt, ist die Abänderung als solche, ist das Ganze, was an die Stelle der bisher bestehenden Bestimmungen zu treten hat, und ist die genannte Bestimmung als Schutzbestimmung eben nur auf das Ganze anwendbar. Die Versammlung muß mit zwei Drittel der Stimmen mit der ganzen Abänderung einverstanden sein, damit sie als regelmäßig angenommen betrachtet werden kann; die anderen einzelnen Anträge und Detailabänderungen sind mehr oder weniger nur stylistischer Natur. Ich glaube daher, es kann nur in dritter Lesung für das Gesetz eine Zweidrittel-Mehrheit nothwendig sein.

Wenn jedoch, wie dieß z. B. bei meinem Antrage der Fall ist, der Antrag nur aus einem einzigen Absatze besteht, dann allerdings wäre für diesen einzigen Absatz eine Zweidrittel-Majorität erforderlich.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Schon aus der Motivirung, welche der Herr Präsident ausgesprochen hat, geht hervor, daß sich die Anschauung des Herrn Präsidenten nicht auf das Gesetz stützt, sondern nur auf die Opportunität, Commodität und die Rücksicht der Zeitersparung.

Setzen wir den Fall, daß ein Antrag aus 3 bis 4 Sätzen besteht und daß jeder dieser Sätze selbstständig eine Abänderung der Verfassung in sich enthielte, wie dieses bei dem gegenwärtigen ganzen Antrage, welcher aus fünf Absätzen besteht, der Fall ist, so ist es doch klar, daß man das Gesetz umgehen und die Norm, daß zwei Drittel der Stimmen dafür sein müßten, illusorisch machen würde, wenn man nur in dritter Lesung über das Gesammte die Abstimmung statuiren würde.

Für heute und alle künftigen Fälle muß ich dagegen Verwahrung einlegen; ich stütze mich auf das Gesetz und verlange, daß über jeden Satz, wie er hier steht, in der Art und Weise, wie vorgeschrieben ist, abgestimmt werde. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich bin weit entfernt, irgend eine Elusion einer gesetzlichen Bestimmung zu beabsichtigen.

Was die Sache selbst anbelangt, so muß der geehrte Herr Vorredner selbst zugestehen, daß, wenn bei den einzelnen Sätzen die einfache Majorität vorhanden ist, und bei der dritten Lesung sämmtliche Absätze mit zwei Drittel Majorität beschlossen werden, dieselben eben beschlossen sind, und daß, wenn einzelne Sätze selbst mit zwei Drittel Majorität beschlossen wären, bei der Gesammtabstimmung in dritter Lesung jedoch nicht eine Zweidrittel-Majorität sich ergäbe, das Ganze verworfen wäre.

Diese gegeneinander gestellte Alternative, glaube ich, rechtfertigt meine Ansicht und schützt mich gegen die Insinuation, daß ich nicht auf dem Boden des Gesetzes stehe.

(Die Herren Abgeordneten Dr. Brestel, Baron Petrinó und Dr. Toman melden sich zum Worte.)

Herr Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel:** Ich wollte nur gegen den Herrn Abgeordneten Toman bemerken, daß selbst, wenn der Fall eintreten würde, daß drei oder mehrere solche Abänderungen in Eine Abstimmung kommen, derjenige, der auch nur Eine dieser Abänderungen nicht will, bei der Gesammtabstimmung einfach dagegen stimmen wird, und daß dann, wenn ein solcher cumulativer Antrag mit zwei Drittel Majorität angenommen wird, eben constatirt ist, daß es der Wille von zwei Drittel der Versammlung ist, daß alle einzelnen Theile dieses Cumulativantrages die Gesetzeskraft erhalten.

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó:** Ich glaube, daß jede Geschäftsordnung den Zweck hat, allen Mitgliedern des Hauses die Möglichkeit zu geben, in jedem bestimmten Falle ihrer Meinung in unzweideutiger Weiser Ausdruck zu geben.

Setzen wir nun voraus, daß eine einzige Bestimmung des Gesetzes mit zwei Drittel Majorität angenommen wird, während alle übrigen dagegen diese Majorität nicht erlangen, daher nach dem strengen Wortlaute unserer Geschäftsordnung gefallen sind, weil sie nicht eine Zweidrittel-Majorität erlangt haben, so würde bei der dritten Lesung dasjenige Mitglied, welches blos für den Einen Absatz mitgestimmt hat, für welchen die Zweidrittel-Majorität erreicht wurde, nicht in der Lage sein, bei der dritten Lesung für dasjenige zu stimmen, was bei der zweiten Lesung im Hause beschlossen worden ist.

Die Geschäftsordnung hat in Bezug auf das Stimmenverhältniß bestimmte Normen; sie bestimmt, wie viele Mitglieder zur Unterstützung eines Antrages nothwendig sind, sowie sie bestimmt, wie viele Stimmen nothwendig sind — nämlich die absolute Majorität — um einen Beschluß bei einem gewöhnlichen organischen Gesetze hervorzurufen, wie sie auch ganz bestimmt ausdrückt, daß bei Bestimmungen, welche grundgesetzliche Aenderungen enthalten, eine Zweidrittel-Majorität des Hauses nothwendig ist.

Ich behaupte daher, daß, streng genommen, jede einzelne Bestimmung eines Gesetzes, für welche nicht eine Majorität von zwei Drittel des Hauses vorhanden war, als gefallen zu betrachten ist und bei der dritten Lesung gar nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden darf (Zustimmung rechts), und daß es daher nur möglich ist, jene Bestimmungen zur dritten Lesung zu bringen, welche bei der zweiten Lesung mit zwei Drittel Majorität beschlossen wurden. (Rufe rechts: So ist es!)

Nur diese Auffassung könnte es mir möglich machen, bei der dritten Lesung meiner Meinung unverfälschten Ausdruck zu geben; denn, wenn man Bestimmungen, welche nicht beschlossen wurden, mit Bestimmungen, welche als rechtsgiltig beschlossen zur dritten Lesung kommen, vermengen würde, so könnte man eben für das Ganze nicht stimmen, was offenbar einen Zwang auf das Haus selbst üben würde.

Ich muß daher den Herrn Präsidenten ersuchen, bei jeder einzelnen Abstimmung zu constatiren, daß eine Majorität von zwei Drittel der Stimmenden Beschluß gefaßt hat.

Präsident: Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Toman:** Ich habe weiter nichts zu sagen, als daß ich dem beistimme, was der Herr Vorredner gesagt hat, und daß ich mich für meine Person feierlich verwahren würde, denn die Abstimmung in der Art und Weise, wie sie der Herr Präsident vornehmen will, ist vollständig gesetzwidrig.

Präsident: Ich glaube, Herr Dr. Zyblikiewicz hat sich zum Wort gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz:** Es ist sogar nach dem Buchstaben des Gesetzes richtig, daß gleich in der zweiten Lesung, d. i. bei der eigentlichen Verhandlung, bei jedem einzelnen Absatze eine Majorität von zwei Drittel nothwendig ist, denn das Gesetz sagt: „Anträge auf Aenderungen", also auch einzelne Anträge auf Aenderungen müssen zwei Drittel der Stimmen haben. Uebrigens ist auch die zweite Lesung die eigentliche Verhandlung und nicht die dritte Lesung.

Es ist daher durchaus nothwendig, daß jeder Abänderungsantrag, jeder Zusatzantrag zwei Drittel der Stimmen für sich hat.

Präsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Entscheidend kann in dieser Frage nur die Bestimmung des §. 14 des Grundgesetzes sein, welcher sagt:

Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen.

Die Unterscheidung zwischen der zweiten und dritten Lesung ist eine Unterscheidung, von welcher das Grundgesetz gar nichts weiß und nichts wissen kann, weil sie lediglich durch die Geschäftsordnung eingeführt worden ist, und so wie sie durch die Geschäftsordnung eingeführt wurde, auch wieder durch das Haus für sich allein behoben werden kann.

Der Antrag auf Abänderung des Grundgesetzes ist jener Beschluß, welchen das Haus über die Abänderung des §. 13 faßt, sowie schon der Eingang des Gesetzentwurfes ganz deutlich lautet: „Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:"

Wird das von diesem hohen Hause zum Beschlusse erhoben, so liegt ein solcher Antrag des Hauses auf Abänderung vor. Um Abänderungsanträge der einzelnen Mitglieder kann es sich gar nicht handeln, denn es kann ja auch sein, daß gar nicht von einem einzelnen Mitgliede, sondern von der Regierung ein Antrag auf Abänderung gestellt wird.

Das ist also gemeint, wenn hier von Anträgen auf Abänderung gesprochen wird, welche in jedem Hause eine Zweidrittel-Majorität erfordern. Es handelt sich nur darum: Ist die Zweidrittel-Majorität für den Antrag vorhanden? und die ist nur dann vorhanden, wenn sich für den Antrag im Ganzen eine Zweidrittel-Majorität ergibt; und wenn auch alle einzelnen Absätze mit zwei Drittel Majorität angenommen worden wären, so wäre sie für den Antrag im Ganzen doch nicht vorhanden, wenn nicht auch in der sogenannten dritten Lesung — was überhaupt ein ganz unrichtiger Ausdruck ist — nämlich bei der Abstimmung über das Ganze des Antrages, sich diese zwei Drittel Majorität ergeben würde.

Daß aber das Gesetz im §. 14 die Anträge der einzelnen Mitglieder oder Amendements im Auge gehabt hätte, ist ganz entschieden unrichtig, weil darunter nichts anderes, als eben die Anträge der Häuser gemeint sein können, welche übereinstimmen müssen, und wozu die Sanction der Krone kommen muß, wenn sie wirksame Abänderungen herbeiführen sollen. (Rufe: Sehr gut!)

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz:** Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Anträgen, von wem immer sie kommen, ob von der Regierung, von einem Ausschusse oder von einem Mitgliede; es heißt allgemein: „Anträge auf Abänderungen in diesem Grundgesetze". Wer immer also hierzu die Initiative ergreift, er braucht für seinen Antrag die Zweidrittel-Stimmenmehrheit.

Präsident: Herr Dr. Landesberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Landesberger** (Galizien): Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Dr. Zyblikiewicz an; denn nach der Aeußerung des Herrn Dr. Herbst wäre der Nachdruck auf das Wort „Antrag" zu legen.

Ich bin nicht dieser Ansicht, sondern glaube, daß die Abänderung an und für sich, folglich jeder Theil eines die Grundgesetze abänderuden Gesetzes eine Zweidrittel-Majorität erfordert.

Nicht für den Antrag als solchen, sondern für den Inhalt der Abänderung ist jene Majorität nothwendig, und ein Gesetz, welches abändert, und aus mehreren Absätzen besteht, scheint mir eben mehrere Anträge zu enthalten, und also die Zweidrittel-Majorität für jeden derselben zu erfordern.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Daß unter den Anträgen auf Abänderung, von welchen §. 14 spricht, nur die Anträge des Hauses verstanden werden können, ist schon nach den Worten ganz klar; weil es heißt, die Anträge erfordern zwei Drittheile der Stimmen. Das wäre ganz unrichtig, denn nur zur Beschlußfassung und nicht zur Stellung des Antrages ist die Zweidrittel-Majorität erforderlich.

Es kann daher unter „Antrag" nur ein von einem Hause zu stellender Antrag verstanden sein und zu dem von dem Hause zu stellenden Antrage ist nach dem klaren Wortlaute des §. 14 die Zweidrittel-Majorität nothwendig. Der Antrag, welchen das Haus auf Abänderung stellt, ist der ganze Antrag, und dieser ganze Antrag muß mit zwei Drittel Majorität angenommen werden. (Rufe: Sehr gut!)

Abgeordneter Baron **Petrinó**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben schon zweimal gesprochen.

Abgeordneter Baron **Petrinó**: Nur zu einer thatsächlichen Bemerkung. (Rufe: Schluß!)

Präsident: Zu einer thatsächlichen Bemerkung wird Ihnen das hohe Haus das Wort wohl nicht versagen.

Abgeordneter Baron **Petrinó**: Ich glaube, daß es sich hier nicht um die Form, sondern um die Sache handelt, und daß die Bestimmung des Grundgesetzes offenbar im Auge hatte, die Minorität vor der Majorität zu schützen, und daß es sich daher nicht darum handelt, ob ein Antrag der Regierung, oder die Vorlage eines Ausschusses, oder der Antrag eines einzelnen Mitgliedes vorliegt, sondern nur um die Sache. Wir hoffen daher, daß die Herren in dieser Beziehung gewiß die Rücksicht haben werden, welche man in Oesterreich überhaupt mehr als in allen andern Staaten haben muß.

Präsident: Das ist keine thatsächliche Berichtigung, Herr Baron. Wenn ich das gewußt hätte, so hätte ich Ihnen das Wort nicht gegeben. Es ist das nur ein Mißbrauch des Ihnen gegebenen Wortes. (Bravo! links, Unruhe und Oho! rechts.) Ich werde nun zur Abstimmung schreiten, und muß nur mein Bedauern darüber aussprechen, daß meine Worte Mißfallen erregt haben. Es ist zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort begehrt worden, es ist aber keine thatsächliche Berichtigung, wenn man an das Rechtsgefühl und andere Gefühle des Hauses appellirt und darum zum dritten Male ums Wort bittet.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich bitte zur Abstimmung ums Wort. Ich muß erklären, daß wir uns in dieser Hinsicht der Abstimmung enthalten, indem wir uns vorbehalten, was wir weiter in dieser Sache zu thun haben; wo das Gesetz klar bestimmt, da hat das Haus nicht erst darüber abzustimmen.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Ich erkläre dasselbe (Unruhe), . . .

Präsident: Herr Dr. Toman hat bereits zweimal gesprochen.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Ich erkläre, daß wir uns bei der gesetzlosen Abstimmungsart (Unruhe, Oho: links) jeder Abstimmung enthalten.

Präsident: Ich kann gegen den Wunsch des Herrn Dr. Zyblikiewicz, sich der Abstimmung zu enthalten, nichts einwenden. Es ist Praxis im Hause geworden, daß man sich der Abstimmung enthält, so sehr diese Praxis bedauerlich ist, weil ich es für die Pflicht eines jeden Abgeordneten ansehe, jederzeit sein Votum abzugeben.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Ich halte es für meine Pflicht, im Namen der Tiroler, die auf dieser (rechten) Seite des hohen Hauses sitzen, dem Beschlusse meiner Herren Vorredner beizustimmen, und zwar geradezu zur Wahrung und Aufrechthaltung der Geschäftsordnung. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich werde die Beschlußfassung des hohen Hauses über diesen Gegenstand einholen. Ich habe nicht geglaubt, daß die Debatte über eine nach meiner Auffassung so untergeordnete Frage so weit gehen könnte. Da es aber geschehen ist, so werde ich mich streng an den Beschluß des hohen Hauses halten, welches ich allein zu einer authentischen Auslegung einer von ihm gegebenen Bestimmung, nämlich der Geschäftsordnung, berechtigt ansehe.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß im vorliegenden Falle bei jedem einzelnen Absatze des Antrages des Ausschusses erhoben werde, ob 100 Mitglieder im Hause anwesend sind — doch davon kann Umgang genommen werden, weil die Constatirung dieses Umstandes Sache des Präsidiums ist — wohl aber ob eine Zweidrittel-Majorität dafür gestimmt habe, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es scheint mir die Majorität zu sein. (Unruhe. Rufe: Gegenprobe!)

Die Majorität ist dafür. (Bravo! rechts.)

Ich werde demgemäß die Abstimmung über die Eingangsworte: „Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:" — wiederholen, um zu constatiren, ob bei diesem Absatze eine Zweidrittel-Majorität im Hause vorhanden ist. (Ruf: Namensaufruf!) Ich sehe keine Nothwendigkeit einer namentlichen Abstimmung, wenn die Zählung das Vorhandensein einer Zweidrittel-Majorität constatirt. Oder wird die namentliche Abstimmung ausdrücklich verlangt? (Rufe: Nein! Nein!) Ich werde genau die Stimmen dafür und dagegen zählen, und daraus wird sich das Verhältniß und die Gesammtzahl der Anwesenden ergeben.

Ich ersuche daher in dieser nachträglichen Abstimmung diejenigen Herren, welche das Eingangs-Alinea in der beantragten Fassung acceptiren, sich zu erheben. (Geschieht.) Einer Zählung bedarf es nicht, weil das alinea einstimmig angenommen ist.

Nun schreiten wir zur Abstimmung bezüglich des ersten materiellen Theiles des Gesetzentwurfes. Ich sehe in den von den Herren Dr. Hanisch und Dr. Sturm eingebrachten Anträgen nur Zusatzanträge, indem dieselben allerorts nur Einschaltungen bezwecken. Selbst der Antrag des Dr. Hanisch enthält nur scheinbar eine innere Abänderung, ist aber eigentlich doch nur ein Zusatzantrag, weil er das Wort „Abänderung der Staatsgrundgesetze" ebenfalls enthält und nur noch außerdem andere Worte einfügt. Habe ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden? (Dr. Hanisch: Ja!)

Es wird daher zuerst der Ausschußantrag zur Abstimmung gebracht; ist derselbe angenommen, so kommen die einzelnen Zusatzanträge in der Reihenfolge, wie sie sich nach der Textirung des Gesetzes ergibt, zur Abstimmung.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche der vom Ausschusse beantragten Fassung des ersten Absatzes des eigentlichen Gesetzes, also nach der äußeren Ersichtlichkeit genommen, dem zweiten alinea des Entwurfes beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist einstimmig angenommen.

Ich werde soeben aufmerksam gemacht, daß ein Mitglied sich nicht erhoben hat. Ich mache daher die Gegenprobe und ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem alinea nicht einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist also mit allen Stimmen gegen Eine angenommen.

Nunmehr übergehend zu den Einschaltungen, so wäre nach dem Antrage des Herrn Dr. Sturm zuerst dort, wo es heißt: „wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen" einzuschalten: „welche in den Gesetzen nicht vorgesehen sind, und" — sodann weiter nach dem Ausschußantrage: „zu welchen verfassungsmäßig" u. s. w.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieser Einschaltung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich glaube, daß evident eine Zweidrittel-Majorität nicht da ist (Heiterkeit), auch nicht eine einfache Majorität.

Nun können die Einschaltungen nach dem Antrage des Dr. Hanisch, demgemäß zwischen den Worten: „so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, in soferne solche keine" und dem Worte „Abänderung" das Wort „Aufhebung", dann zwischen dem Worte „Abänderung" und den weiteren Worten „der Staatsgrundgesetze bezwecken" — zu setzen wäre: „oder authentische Interpretation."

Weiters wünscht der Herr Antragsteller den Zusatz: „überhaupt dem Staatsgrundgesetze nicht zuwiderlaufen."

Ich ersuche demnach zuerst diejenigen Herren, welche mit der Einschaltung des Wortes „Aufhebung" vor dem Worte „Abänderung" einverstanden sind, aufzustehen. (Geschieht.) Der Zusatz ist abgelehnt.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche die Einschaltung der Worte: „oder authentische Interpretation" vor den Worten „der Staatsgrundgesetze" wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist ebenfalls abgelehnt.

Diejenigen Herren, welche die Interpolation wünschen: „überhaupt den Staatsgrundgesetzen nicht zuwiderlaufen", bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist gleichfalls abgelehnt.

Ich habe noch weiters die Einschaltung zur Abstimmung zu bringen, welche Dr. Sturm beantragt, indem er wünscht, daß nach den Worten: „so können dieselben" eingeschaltet werde: „bei Gefahr im Verzuge."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Herrn Dr. Sturm beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag hat nicht die erforderliche Majorität. Wir übergehen zum nächsten Absatze.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest): „Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kund gemacht werden."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen

Absatze des Ausschußantrages beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist evident die Zweidrittel-Majorität. Ist ein Zweifel dagegen? (Niemand erhebt eine Einwendung.) Wenn ich richtig gezählt habe, so haben alle, mit Ausnahme zweier Herren, ihre Zustimmung zu dem Absatze gegeben. Wir übergehen zum nächsten Absatze.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest): „Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Absatze das Wort?

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Der vierte Absatz spricht von der Gesetzeskraft und der fünfte Absatz handelt von der Wirksamkeit. Ich kann mir nun die Erlöschung der Gesetzeskraft, ohne die Erlöschung der Wirksamkeit eines Gesetzes nicht denken, und erlaube mir deßhalb anzutragen, daß der letzte (fünfte) Absatz ganz wegbleibe, der in Verhandlung stehende aber laute: „Die Gesetzeskraft und mit derselben auch die Wirksamkeit dieser Verordnungen erlischt ausnahmslos, wenn u. s. w." Es könnte nämlich der Fall eintreten, daß eine solche provisorische Verordnung ihre provisorische Gesetzeskraft verloren hätte, daß sie aber vom Ministerium in Wirksamkeit gehalten würde; ja, es könnte der Fall eintreten, daß sie gerade mit Berufung auf den §. 13 in Wirksamkeit gehalten würde, trotz des letzten Absatzes. Dem will ich vorbeugen. Deßhalb soll der letzte Absatz ganz fallen, und soll die Wirksamkeit zugleich mit der Gesetzeskraft erlöschen, damit nicht nur jeder, der dem Gesetze unterworfen ist und der es zu vollziehen hat, dessen Befolgung ablehnen, sondern auch der Richter im gegebenen Falle erkennen kann, das Gesetz war von diesem Augenblicke an nicht mehr verbindlich, es braucht nicht vollzogen, es braucht ihm nicht gehorcht zu werden. Das ist die Tendenz meines Antrages, und da ich, wie gesagt, die Erlöschung der Gesetzeskraft von der Erlöschung der Wirksamkeit eines Gesetzes nicht zu trennen in der Lage bin, so bitte ich auf denselben einzugehen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hanisch lautet: (Liest denselben nochmals.)

Ich stelle die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Absatze, lautend: „Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten," beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Oder sind Zweifel an der Zweidrittel-Majorität vorhanden? (Rufe: Nein!)

Berichterstatter Dr. v. **Waser** (liest): „Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort nimmt, werde ich zur Abstimmung schreiten, und ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen Absatze beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Absatz ist mit mehr als zwei Drittel der Anwesenden angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Waser:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, sogleich zur dritten Lesung zu schreiten.

Präsident: Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß zur dritten Lesung dieses Antrages in der heutigen Sitzung geschritten werde? (Rufe: Den Titel!)

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich bitte vorerst über den Titel abstimmen zu lassen.

Berichterstatter Dr. v. **Waser** (liest): „Gesetz, wodurch der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiška, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem eben vorgelesenen Titel des Gesetzes einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der

Titel ist mit der erforderlichen Stimmenzahl angenommen.

Abgeordneter Ritter von **Simonowicz** (Bukowina): Die Eingangsformel ist noch Gegenstand der Abstimmung.

Präsident: Dieselbe ist bereits angenommen worden. Das war eben jene Abstimmung, mit der ich zurückgegriffen habe auf die früher ohne Constatirung der Zahl der Zustimmenden vorgenommene Abstimmung.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche mit der dritten Lesung des Gesetzes in der heutigen Sitzung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das hohe Haus hat die sogleiche Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die dritte Lesung vorzunehmen. Gestatten die Herren, daß das Gesetz im Zusammenhange vorgelesen werde? (Zustimmung.)

(Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser liest den Gesetzentwurf.)

Ich werde die Zahl der anwesenden Mitglieder, um der Form vollkommen zu genügen, constatiren und sodann nochmals zur Abstimmung schreiten lassen. (Nach der Zählung:)

Ich zähle 169 im Hause anwesende Mitglieder und ersuche nun diejenigen Herren, die mit dem vorgetragenen Gesetze in seinem ganzen Umfange einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist weitaus die Majorität. (Rufe: Einstimmig!)

Ich halte dafür, daß das Gesetz mit der erforderlichen Stimmzahl angenommen ist. Um jedoch jeden Zweifel auszuschließen, werde ich die Gegenprobe vornehmen.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem vorgetragenen Gesetze nicht einverstanden sind, sich zu erheben. (Ein Mitglied erhebt sich.) Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *). Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe dem Hause mitzutheilen, daß der Ausschuß zur Berathung des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen sich heute nach Schluß der Sitzung des Abgeordnetenhauses zu einer Sitzung in seinem Sitzungslocale versammelt.

Der Verfassungsausschuß versammelt sich um 6 Uhr Abends in seiner gewöhnlichen Localität.

Ich habe keinen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Ich muß daher die Sitzungen auf unbestimmte Zeit vertagen. Da sich jedoch voraussichtlich annehmen läßt, daß mit Beginn der nächsten Woche der Verfassungsausschuß weiteres Materiale verarbeitet haben und dem Hause zur Schlußfassung vorlegen wird, so nehme ich in Aussicht, daß wir die nächste Sitzung Dinstag abhalten werden. Ich werde aber den Sitzungstag jedem einzelnen der Herren in seine Wohnung bekannt geben und außerdem durch die öffentlichen Blätter davon Mittheilung machen. Vor Dinstag jedoch glaube ich nicht eine Sitzung anberaumen zu können.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten.)

*) Der Wortlaut desselben folgt im Anhange.

Anhang.

Gesetz,

wodurch

der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause in dritter Lesung am 27. Juni 1867 angenommen.)

Der §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.

Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kund gemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 15. Sitzung der 1. Session am 3. Juli 1867.

Inhalt: Mittheilung des Präsidenten über das **Ableben** des Reichsrathsabgeordneten **Heyß**. — Ankündigung des **Antrages** des Abgeordneten Dr. **van der Straß** und Genossen, betreffend die Erlassung eines **Vereinsgesetzes**. — Petitionen. — **Interpellation** des Abgeordneten Dr. **Hanisch** und Genossen, betreffend die **Gehalte der Justizbeamten**. — Leiter des Finanzministeriums **Freiherr v. Becke** beantwortet die **Interpellation** des Abgeordneten Kardasch und Genossen, betreffend die **Linz-Budweiser Bahn**. — **Bericht** des Verfassungsausschusses über einen Gesetzentwurf, betreffend die **Entsendung einer Deputation des Reichsrathes** zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage. (Annahme in zweiter und dritter Lesung.) — **Berichte des Petitionsausschusses.** (Annahme des Antrages auf Niedersetzung eines volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra,** theilweise Vicepräsident Dr. **Ziemialkowski.**

Schriftführer: Dr. **Zaillner,** Dr. **Dehne,** **Černe,** Dr. **Haffner.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist in beschlußfähiger Zahl versammelt; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Dehne liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Tod ein Mitglied aus unserer Versammlung gerissen hat. Der Herr Abgeordnete Heyß aus Oberösterreich ist nach einer kurzen Krankheit am vergangenen Freitag verschieden und Samstag zur Erde bestattet worden. Ich fordere das hohe Haus auf, das Beileid über das Ableben desselben in der gewohnten Weise auszusprechen. (Die Versammlung erhebt sich.)

Ich habe dem hohen Hause weiter mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Stene angezeigt hat, daß er durch Unwohlsein gehindert ist, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Ich habe dem hohen Hause bekannt zu geben den eingelaufenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. van der Straß und Genossen.

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die von dem in der zweiten Session der ersten Wahlperiode des Reichsrathes zur Verfassung und Vorlage eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht bestellten Ausschüsse dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwürfe:

1. eines Gesetzes, betreffend das Vereinsrecht und

2. eines Gesetzes, betreffend das Versammlungsrecht, welche nebst dem erstatteten Motivenberichte in der Anlage enthalten sind, in Verhandlung zu nehmen, einen durch die Abtheilungen zu wählenden Ausschuß mit der Vorberathung über diese beiden Gesetzentwürfe zu beauftragen und sohin die von dem niederzusetzenden Ausschusse in Gemäßheit dieser Entwürfe und mit Rücksicht auf die allfälligen, durch denselben zu beantragenden Aenderungen vorzulegenden zwei Gesetzentwürfe anzunehmen und der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Dr. van der Straß.
Steffens.
Lax.
Klier.
Klun.
Gschnitzer.
Plankensteiner.
Leeber.
Pratobevera.
Proskowetz.
Franz Groß (Wels).
Dehne.
Mayer.
Bauhans.
Herbst.
Rechbauer.
Dinstl.
Dr. Kaiser.
Müller.
Seyffertitz.
Perger.
Tomanek.
Dr. Dietrich.
Dr. Sturm.
Dr. Zaillner.
Svetec.
Haffner.
Eichhoff.
Tinti.
Winterstein.
Demel."

Präsident: Nachdem der Antrag über 20 Unterschriften trägt, werde ich denselben in Druck legen und vertheilen lassen und mit dem Herrn Antragsteller ins Einvernehmen treten, wann er zur Begründung dieses Antrages das Wort verlangt.

Versendet wurde der Ausschußbericht, betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage.

Vertheilt wurde heute eine Druckschrift des Sebastian Rosenkart, Kaufmanns in Triest, zu dem am

13. April heurigen Jahres zwischen dem Ministerium der Finanzen und des Handels einerseits, und der Südbahngesellschaft andererseits bezüglich des Hafenbaues in Triest abgeschlossenen Uebereinkommens; ferner der Abdruck einer Petition der Budweiser Handels- und Gewerbekammer um Einwirkung, daß die Regierung die Verhandlungen mit der Kaiserin Elisabeth-Westbahn wegen des sofortigen Umbaues der Linz-Budweiser Pferdeeisenbahn in eine Locomotivbahn beschleunige.

An Petitionen sind folgende eingelaufen:

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Ziemialkowski übergibt die Petition der Gemeinde Rasówka, Lemberger Bezirkes in Galizien, betreffend die Regulirung ihrer Servitutsrechte."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition der Direction der Schlickenauer Sparcasse um Anordnung, daß nach dem Ergebnisse des Reingewinnes die Einkommensteuer bemessen werde."

„Reichsrathsabgeordneter Wolfrum überreicht die von Johann Weblich zu Schreckenstein gemeinschaftlich mit den Gemeinden Krammel, Obersedlitz, Schreckenstein, Birnai, Neudörfel und Kostetitz eingebrachte Petition um Bewilligung zur Errichtung einer zweiten Personenüberfuhr auf der Elbe von Krammel nach Außig."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stamm überreicht die Petition der Stadtgemeinde Postelberg, Saazer Kreises in Böhmen, um Befürwortung des von derselben beim k. k. Justizministerium überreichten Gesuches um Creirung einer zweiten Advocatenstelle für den Bezirk Postelberg."

„Reichsrathsabgeordneter Wolfrum übergibt die Petition der Direction der Teplitzer Sparcasse um Veranlassung der dem Jahresreingewinne entsprechenden Bemessung der Einkommensteuer."

„Reichsrathsabgeordneter Tomus überreicht die Petition der Einwohner des Bezirkes Komarno, Samborer Kreises, um Einsetzung eines k. k. Bezirksamtes zu Komarno und um Belassung des k. k. Bezirksgerichtes und des k. k. Gendarmeriepostens daselbst."

„Reichsrathsabgeordneter Rosenauer überreicht die Petition der Budweiser Handels- und Gewerbekammer, dahin gehend, daß die Regierung die Verhandlung mit der Elisabeth-Westbahngesellschaft wegen des sofortigen Umbaues der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn beschleunige."

„Reichsrathsabgeordneter Skene überreicht die Petition der Wiener Buchdruckereibesitzer und der Besitzer artistischer Anstalten um Einwirkung, daß die in dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Februar 1864 der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ertheilten Weisungen strenge beobachtet, daß das gedachte Staatsinstitut fortan auf die Fabrication der Geld- und Werthzeichen, der Staatspapiere, der Brief- und Stämpelmarken und der geheimen Arbeiten der hohen Regierung beschränkt und demselben jeder Eingriff in die Geschäftssphäre der Privatindustrie für die Hinkunft untersagt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Plener überreicht die Petition des Eugen Grafen Czernin und Anton Edlen v. Starck als Generalbevollmächtigten der Concessionäre der Prag-Egerer Eisenbahn, dahin gehend, daß dieser Bahn das ermittelte höhere Nominalcapital, beziehungsweise die Gewährung des Courses von 70, wie auch die Erhöhung der Zinsengarantie zugestanden werde."

Präsident: Ich werde diese Petitionen an den Petitionsausschuß weisen, wenn kein besonderer Antrag gestellt wird. Der Herr Abgeordnete Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Nieder-Oesterreich): Ich habe schon früher eine Reihe von Petitionen von Arbeitern überreicht, welche das Haus auffordern, hinzuwirken auf die Erlassung eines freisinnigen Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht. Heute ist mir wiederum eine solche Petition zugekommen von mehr als tausend Arbeitern der Maschinen- und anderen Fabriken in Wr. Neustadt, welche ich ebenfalls auf den Tisch des Hauses niederlege. Ich ergreife aber diese Gelegenheit, um daran zu erinnern, daß diese consequente Reihe von Petitionen denn doch Veranlassung geben müßte zu einem Antrage im Hause, und daß, wenn die Regierung nicht die Initiative ergreifen sollte, was ich bisher nicht weiß, vom Hause aus diese Initiative ergriffen werden wolle. Ich höre nun, daß dieß bereits geschehen ist; und ich will daher nur erklären, daß ich diese Petition überreiche, ohne selber diesen Antrag gestellt zu haben. (Uebergibt dem Präsidium die betreffende Petition.)

Präsident: Es ist mir ferner überreicht worden eine Interpellation des Abgeordneten Hanisch und Genossen an den Herrn Justizminister.

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Hanisch und Genossen an den Herrn Justizminister.

In neuerer Zeit wurden richterliche Dienstposten besetzt, ohne daß für dieselben der systemmäßige Gehalt angewiesen wurde.

Die in Conventionsmünze systemisirten Gehalte wurden nämlich nicht mehr in österreichische Währung umgerechnet, sondern in derselben Summe, jedoch in österreichischer Währung, angewiesen, in welcher sie in Conventionsmünze systemisirt sind, mit einem Worte: die Gehalte wurden nach unten zu abgerundet.

Eine theilweise Erklärung fand dieser auffällige Vorgang in dem am 24. v. M. bekannt gewordenen, vom 27. Februar laufenden Jahres giltigen, also zurückwirkenden Justiz-Ministerialerlasse vom 17. v. M., inhaltlich dessen alle Gerichtsadjuncten Niederösterreichs, Oberösterreichs und Salzburgs in 3 Gehaltsclassen von 700, 600 und 500 fl. österr. Währung vertheilt, und Adjuncten der 1. Classe in die 2. und solche der 2. in die 3. zurückgeschoben wurden, mit Verletzung des organischen Gesetzes und wohlerworbener Rechte zurückgeschoben wurden, so daß diejenigen, welche bereits 735, 630 und 525 fl. österr. Währung an Gehalt bezogen, das Plus nunmehr lediglich als Personalzulage beziehen, die Neuernannten oder innerhalb der Rangclasse Beförderten jedoch mit den reducirten Gehalten sich begnügen müssen.

Daß nun selbst das unter der Sistirungs-Aera noch erlassene sogenannte Finanzgesetz für das Jahr 1867 die systemisirten Gehalte in österreichische Währung umgerechnet ohne die Abrundung nach unten zu aufgenommen hat; da bei den überdieß geradezu ungenügend systemisirten Gehalten jeder Abzug auf das empfindlichste berühren, und da nicht minder die Verletzung wohlerworbener Rechte tief kränken und verbittern muß; da ferner sowohl die Gehaltsreductionen als auch sämmtliche Verfügungen des citirten Justiz-Ministerialerlasses dem organischen Gesetze direct entgegenstehen, und eine Aenderung in den Kategorien und Gehaltsclassen nur durch ein Gesetz bewirkt werden kann, halten es die Gefertigten für ihre Pflicht, folgende Anfrage zu stellen:

1. In welchem Umfange hat die Reduction systemisirter Gehalte stattgefunden, insbesondere hat sich dieselbe auf alle, auch die höchsten Dienstes-kategorien, auf alle oder nur einzelne Länder erstreckt, und wurde von dieser Maßregel etwa auch die in dem citirten Finanzgesetze für das Jahr 1867 festgesetzte Functionszulage der Gerichtsadjuncten getroffen?

2. Ist der Justizminister geneigt, den gesetzlichen Zustand unverweilt wieder herzustellen?

Wien, 3. Juli 1867.

Dr. Hanisch.	Dr. Sturm.
Skene.	Tomanek.
Dr. Ryger.	Bachofen.
Dr. Zaillner.	Stieger.
Kardasch.	Kuranda.
Rosenauer.	Streeruvitz.
Dr. Roser.	Gschnitzer.
Kremer.	Dr. Klun.
Dr. Dehne.	Svetec.[1]
Beeß.	Dr. Haffner.
Prosskowetz.	Dr. Dietrich.
Dr. Fr. Groß (Wels).	Guszalewicz.“

Präsident: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Justizminister leiten.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich werde die Ehre haben, schon in der allernächsten Sitzung die Antwort auf diese Interpellation im Namen der Gesammtregierung zu geben und hoffe, wie ich heute schon auszusprechen wage, in einer Weise, welche, wie ich selbst anerkennen muß, den so schwer und mit Grund entmuthigten Zustand unserer richterlichen Personen hoffentlich aufrichten wird.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Finanzminister wünscht eine jüngst an ihn gestellte Interpellation heute zu beantworten.

Ich gebe ihm das Wort.

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke:** In der Sitzung vom 21. Juni ist an das Handelsministerium folgende Interpellation von dem Herrn Reichsrathsabgeordneten Kardasch und 47 Genossen gestellt worden: (Liest die im stenographischen Protokolle über die 11. Sitzung, Seite 219—220, enthaltene Interpellation.)

Ich habe die Ehre, diese Interpellation, wie folgt, zu beantworten.

Im §. 1 der Concessionsurkunde ddo. 18. October 1866 wird den Concessionären der Kronprinz Rudolphsbahn das Recht zum Baue einer Locomotiveisenbahn im Anschlusse an die Kaiserin Elisabeth-Westbahn von St. Valentin über Steyer, Hieflau, Rottenmann, St. Michael, Judenburg, Friesach, Launsdorf und St. Veit nach Villach mit den Flügelbahnen von Kleinreifling nach Amstetten, von Launsdorf nach Mösel und von St. Veit nach Klagenfurt verliehen.

Im §. 2 derselben Concessionsurkunde werden die Concessionäre verpflichtet, auf Verlangen der Staatsverwaltung folgende Eisenbahnen herzustellen:

a) von St. Valentin bis zum Anschluß an die von Prieg nach Gmünd projectirte und concessionirte Strecke der Franz Josephsbahn,

b) von Villach (nach Wahl der Staatsverwaltung) nach Triest oder einem anderen Küstenpuncte mit Einschluß einer Linie bis zur Reichsgränze in der Richtung gegen Udine.

Die Verbindung der Kronprinz Rudolphsbahn mit der Adria durchgehends auf österreichischem Gebiete anbelangend, wurden schon früher Studien zur Führung der Trace über den Predil nach Görz (äußerst schwierig) gemacht.

Andere mit Rücksicht auf die Abtretung Venetiens vorgenommene Studien beziehen die Wahl der Trace von Villach über Krainburg nach Triest mit einer Zweigbahn nach Laibach einerseits und die Verlängerung der Bahn von Villach in der Richtung gegen Udine zur Reichsgränze, allenfalls bis Tarvis.

Was die Elisabeth-Westbahn betrifft, so ist die Gesellschaft in Folge Vereinbarung auf Grund Artikel 5 des Handelsministerial-Erlasses ddo. 21. Juni

1857, Z. 2290, verpflichtet, auf der Strecke Linz-Budweis längstens bis zum Ablaufe des ursprünglich ertheilten Privilegiums, d. i. bis zum 7. September 1874, eine Locomotivbahn nach den Systemen der Hauptbahn unter später festzustellenden Bedingungen herzustellen.

Aus Anlaß der Verhandlungen zur Concessionirung der Kronprinz Rudolphsbahn hat die Kaiserin Elisabethbahn-Gesellschaft in einer Eingabe an das Handelsministerium ddo. 25. Februar 1866, Z. 2408-91 Sect., erklärt, daß einerseits von ihr mit Hinblick auf ihre bedrängte pecuniäre Lage die Umwandlung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn nicht erwartet werden könne, und daß andererseits eine Gesellschaft, welche die erwähnte Linie als eine durchaus nothwendige Vervollständigung ihrer Hauptbahn ansehen müsse, sich in einer weit günstigeren Position zur Ausführung dieses Projectes befinde; hierbei deutete die Elisabethbahn auf eine Zuschrift des Centralcomité der Kronprinz Rudolphsbahn ddo. 10. August 1866, Z. 154, hin, worin letzteres die Absicht kund gibt, wegen Uebernahme der Linz-Budweiser Bahn mit der Elisabethbahn in Unterhandlung zu treten.

In einer späteren Eingabe vom 4. October 1866, Z. 11769, wird von der Elisabethbahn-Gesellschaft auf die Nützlichkeit der Erwerbung der Linz-Budweiser Bahn von Seite der Franz Josephsbahn-Unternehmung hingewiesen (5550-F. M. 1866).

In Erwägung dieser Umstände fand sich die k. k. Regierung veranlaßt, der Kronprinz Rudolphsbahn (§. 2 der Concessionsurkunde), wie Eingangs erwähnt, die eventuelle Verpflichtung (d. i. über Verlangen der Staatsverwaltung) aufzuerlegen, die Verbindung der Elisabeth- mit der Franz Josephsbahn herzustellen.

Hiebei wurden die Puncte St. Valentin und Gmünd in der Absicht genannt, um damit die kürzeste directe Verbindung der Adria mit Prag, beziehungsweise mit Deutschland auszusprechen. Da aber damals ein Bauproject nicht vorlag, können diese Puncte wohl nicht als definitiv gewählt angesehen werden, zumal im §. 3 der Concessionsurkunde Abänderungen der Trace vorbehalten sind, daher die directe Trace nach Budweis hiedurch nicht ausgeschlossen erscheint.

Nach erfolgter Concessionirung der Kronprinz Rudolphsbahn hat die Kaiserin Elisabethbahn im Widerspruche mit ihrer früheren Erklärung um Einleitung der Verhandlung wegen Umgestaltung der Pferdebahn Linz-Budweis in eine Locomotivbahn mit der Andeutung das Ansinnen gestellt, daß sie jene Begünstigungen anstrebt, welche der Kronprinz Rudolphsbahn gewährt worden sind.

Hierüber wurde vom Handelsministerium vor Kurzem an die Elisabethbahn ein Erlaß des Inhalts gerichtet:

Die Herstellung einer Locomotivbahn zur Verbindung der Kaiserin Elisabethbahn und der Kronprinz Rudolphsbahn mit der concessionirten Franz Josephsbahn sei unabweislich nothwendig. Da jedoch bekanntlich die Trace der Linz-Budweiser Pferdebahn zur Anlage einer Locomotiveisenbahn zum größten Theile nicht geeignet ist, so handle es sich zunächst um die Ermittlung zur Feststellung einer zweckmäßigen Trace; da der Verwaltungsrath in dieser Richtung bereits Studien vornehmen ließ, so wolle das Ergebniß vorgelegt werden. Von diesem Erlasse wurden gleichzeitig die Statthaltereien in Linz und Prag verständigt.

Aus dem vorgelegten Sachverhalte folgt:

1. daß die k. k. Regierung in dieser Angelegenheit vollkommen freie Hand hat;

2. daß hinsichtlich der Herstellung der Verbindung zwischen der Kronprinz Rudolphs- und der Kaiser Franz Josephsbahn allerdings noch eine bedeutende Divergenz der Ansichten und der Interessen besteht.

Die Verlängerung der Rudolphsbahn auf dem linken Ufer nach der Richtung von Pilsen-Eger einerseits und Prag andererseits läßt in gerader Linie Linz abseits, dagegen läßt sich nicht verkennen, daß für die Eisenbahn Linz-Budweis wichtige Gründe nicht nur des Localinteresses der Hauptstadt Linz, sondern auch des allgemeinen Verkehres sprechen. Vielleicht wird sich ein Compromiß erzielen lassen.

Jedenfalls wird die kaiserliche Regierung, welche vollkommen von der Wichtigkeit und Dringlichkeit durchdrungen ist, die Verhandlungen mit aller Energie fortzusetzen, hiebei die Gründe für die eine und die andere Alternative mit aller Gewissenhaftigkeit für und gegeneinander abzuwägen, zu den diesfälligen Verhandlungen die Vertreter der betreffenden Eisenbahngesellschaften, sowie unbefangene, außerhalb der bureaukratischen Kreise stehende Experten und Vertrauensmänner zuziehen, und selbstverständlich die definitive Entscheidung von der verfassungsmäßigen Behandlung der Angelegenheit abhängig machen lassen.

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung, auf welcher als erster Gegenstand angesetzt ist der Ausschußbericht wegen Entsendung einer Deputation.

Herr Berichterstatter, ich bitte das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (von der Tribune — liest):

„Dem in der Sitzung vom 21. v. M. niedergesetzten Ausschusse wurde von dem hohen Hause der Auftrag ertheilt, „sofort in Erwägung zu ziehen und Anträge zu stellen, in welcher Weise das Eintreten in eine Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der

ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen zu ermöglichen sei."

Dieß kann nun nach der Anschauung des Ausschusses, welche wohl kaum einer näheren Begründung bedarf, nur so geschehen, daß alsbald von dem Reichsrathe eine Deputation gewählt wird, welche die Bestimmung hat, mit einer von dem ungarischen Reichstage entsendeten Deputation in gedachter Richtung in Verhandlung zu treten.

Wie wichtig es ist, daß die Wahl solcher Deputationen und daß ihr baldiges Zusammentreten ermöglicht und sichergestellt werde, ist einleuchtend.

Denn nur auf diese Weise kann der Versuch gemacht werden, den Ausgleich mit Ungarn in einer für die Rechte und Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befriedigenden Weise zu Stande zu bringen und damit eine Aufgabe zu lösen, welche auch für die Zukunft dieser Länder von entscheidender Bedeutung ist.

Zur Erreichung jenes nächsten Zieles ist nun eine theilweise Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrathe nothwendig. Denn nach §. 15 dieses Gesetzes dürfen die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und blos mit den Ministern, Hofkanzlern und Chefs der Centralstellen verkehren.

Der Ausschuß konnte daher der ihm gewordenen Aufgabe nur so nachkommen, daß er einen auf solche Abänderung abzielenden Gesetzentwurf verfaßte und dem hohen Hause zur Annahme vorlegt.

Er konnte sich dabei nicht verhehlen, daß der zu entsendenden Deputation eine eigentliche und förmliche Instruction zwar sicher nicht ertheilt werden könne, daß aber nach der Natur der Sache sowohl, als auch zur Sicherung des Zustandekommens der allseitig gewünschten Deputationsverhandlungen die Nothwendigkeit gegeben sei, ihr die allgemeinen Grundsätze vorzuzeichnen, welche sie bei ihrer Wirksamkeit leiten sollen.

Diese Grundsätze beziehen sich einerseits auf die Verhandlungsgegenstände, als welche unbedenklich jene bezeichnet werden konnten, welche in dem die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffenden ungarischen Gesetzartikel eben der Deputationsverhandlung vorbehalten worden sind, und andererseits auf die principiellen Voraussetzungen, von welchen die Deputation bei der ihr aufgetragenen Verhandlung auszugehen haben wird.

Diese sind das Princip der Parität, unter welcher (übereinstimmend mit dem 28. Absatze des eben angeführten Gesetzartikels) die Parität der beiden Theile bei Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten verstanden wird und das Princip der Delegationen, welches sich als eine unmittelbare Folgerung aus dem Principe paritätischer Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten darstellt.

Mit dem Ausspruche, es sei unter Anerkennung dieser Principien in die Verhandlung zu treten, ist jedoch der Frage über den Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten eben so wenig als jener über den Wirkungskreis der Delegationen und über die näheren Bestimmungen in Betreff der letzteren präjudicirt; es ist also durch diesen Ausspruch kein Recht gefährdet, wohl aber die Möglichkeit gegeben, durch die zu entsendenden Deputationen und deren Verhandlungen zu einem allseits gerechten und billigen Ergebnisse und eben deßhalb zu einem Ausgleiche zu gelangen, welcher Aussicht auf Bestand gewährt.

Die einzelnen Paragraphe des Entwurfes bedürfen keiner näheren Begründung, und es wird nur bemerkt, daß, da es sich lediglich um eine für einen bestimmten Zweck zu entsendende Deputation handelt, die im §. 2 vorgeschlagene Vertheilung kein Präjudiz für andere Fälle begründen könne, und daß die beiden Häuser des Reichsrathes, wenn der Gesetzentwurf ihre Zustimmung erlangt hat und von Seiner Majestät sanctionirt worden ist, durch §. 3 in die Lage gesetzt werden, sofort zur Wahl der Deputationsmitglieder zu schreiten."

Aus diesen Gründen wird von dem zur Vorberathung der Verfassungsvorlagen niedergesetzten Ausschusse der Antrag gestellt, dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung des hohen Hauses ertheilen zu wollen.

Präsident: Für die Generaldebatte hat sich bis jetzt nur Herr v. Plener als Redner einschreiben lassen.

Abgeordneter Dr. v. **Plener:** Ich habe mich zur Specialdebatte einschreiben lassen, und zwar zum ersten alinea.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort will, so gehen wir zur Specialdebatte über.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Entwurf absatzweise zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„Gesetzentwurf vom . . . . . betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage."

Präsident: Wünscht Jemand über den Titel das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde den Titel nach der im Hause gebräuchlichen Weise am Schlusse zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch

nothwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nothwendig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen „Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten", der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrathe anzuordnen, wie folgt.

Präsident: Herr v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener** (Böhmen): Ich habe blos einige kurze Bemerkungen, und zwar mehr formeller Natur vorzubringen, welche zugleich dazu dienen, meinen in der Adreßdebatte eingenommenen Standpunct zu wahren.

Nachdem bisher vom Reichsrathe beobachteten Vorgange bildete blos der wirkliche Tenor der Gesetze das eigentliche Object der Berathung und Schlußfassung; die Eingangsclausel, welche die stereotyp gewordene Formel enthält, daß die Krone mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes das im Gesetze Nachfolgende anzuordnen finde, war bisher kein Gegenstand der Berathung und Verhandlung im Reichsrathe; noch weniger ist es aber vorgekommen, daß die Eingangsclausel eine förmliche Motivirung, eine Darlegung der Beweggründe für das zu erlassende Gesetz gebracht hat.

In dem vorliegenden Falle bringt uns aber der Gesetzentwurf, betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage, eine Eingangsclausel als Object der Berathung und in der Eingangsclausel auch die Beweggründe des Gesetzes. Mir scheint nun dieser von dem bisherigen abweichende Vorgang nicht zweckmäßig, und wenn ich in eine nähere Analyse dessen eingehe, was in der Eingangsclausel gebracht wird, in dem vorliegenden Falle auch nicht nothwendig.

Die Eingangsclausel spricht von der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und die dadurch nothwendig gewordene Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861.

Ich erinnere, daß die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und die eingetretene Nothwendigkeit der Abänderung des Grundgesetzes in der Adresse ihren unzweifelhaften, wiederholten und klaren Ausdruck gefunden hat, daß ferner Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich von der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der nothwendig gewordenen Auseinandersetzung spricht. Ich sehe daher durchaus nicht die ökonomische Nothwendigkeit ein, in einem und demselben Gesetze an zwei verschiedenen Stellen das Nämliche, ja beinahe mit denselben Worten zweimal auszusprechen.

Das alinea sagt ferner in dieser Richtung: „daß die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nothwendig geworden ist." Der Gedankengang ist also beiläufig der: Da die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nothwendig geworden ist, so wird eine solche Entsendung auch verordnet. Das versteht sich wohl von selbst; denn wenn sie nicht als nothwendig erkannt worden wäre, würde sie nicht verordnet werden.

Man kann nicht annehmen, daß man unnothwendige Gesetze erläßt; es besteht daher durchaus nicht die Nothwendigkeit, zu sagen: nachdem das Gesetz nothwendig geworden ist, erlasse ich dieses nothwendig gewordene Gesetz. Die Schaffung, die Erlassung des Gesetzes selbst, ist der unzweideutigste und klarste Ausdruck über die der Erlassung vorausgegangene Erwägung der Nothwendigkeit der Erlassung.

Ich finde daher, daß auch in dieser Beziehung das Eingangsalinea etwas Ueberflüssiges enthält.

Das Eingangsalinea fährt weiter fort: Die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes wird nothwendig, „um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen „„Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten"" der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten."

Ich beziehe mich auf die Auslassungen des Ausschußberichtes und kann mit strenger Festhaltung an denselben dieser principiellen Anerkennung keine weitere Tragweite beilegen, als daß damit blos allgemeine Grundsätze für die Wirksamkeit der Deputation derselben vorgezeichnet werden wollen.

Was nun das Princip der Parität anbelangt, so ist es wohl zweifellos, daß, wenn sie aufgefaßt wird als ein Grundsatz, den man der Deputation für ihre Verhandlung mitgibt, sie keine andere Wirkung haben kann, als daß sich die Verhandlung auf paritätischer Grundlage bewege. Es wird aber doch Niemanden einfallen, wenn zwei Deputationen von zwei Körperschaften zu Verhandlungen zusammentreten, daß sie sich anders als paritätisch benehmen werden; keiner Deputation wird es beifallen, sich eine Suprematie, eine Autorität über die andere anmaßen zu wollen; die Gleichberechtigung ist so selbstverständlich, daß es gar nicht nothwendig ist, sie auszusprechen, und wenn man gar zu selbstverständliche Sachen ausspricht, so schadet dieß gewöhnlich mehr, als es nützt.

Was die principielle Anerkennung der Delegationen anbelangt, so leuchtet mir dießfalls auch nicht die Nothwendigkeit, am allerwenigsten die Hieher-

gehörigkeit dieser Anerkennung ein. Wir haben ein Gesetz, welches an seiner Stirne die Aufschrift trägt: „Gesetzentwurf in Betreff der Entsendung einer Deputation". In diesen Gesetzentwurf kann ich nach meiner bescheidenen Auffassung die Hineinbeziehung der Delegationen nicht anders, als unstatthaft finden, und zwar umsomehr, als, wie mehrseitig bekannt sein dürfte, in Betreff der Deputationen und Delegationen mannigfache Begriffsverwirrungen herrschen, daher es sehr nothwendig ist, diese beiden Begriffe ziemlich fest und sicher auseinander zu halten. Ich sehe aber in materieller Beziehung nicht ein, was sich die Deputation viel mit den Delegationen zu befassen haben wird; die Delegationen gehen die Deputation gar nichts an. Die Deputation hat die materiellen Fragen zum Objecte ihrer Verhandlungen, sie wird die gemeinsamen Angelegenheiten behandeln, die Beitragsquoten für die gemeinsamen Auslagen, vielleicht die Staatsschuld, die nationalökonomischen Auseinandersetzungen, während die Delegationen blos den künftigen Modus, die künftige Form für die damals schon festgestellt sein müssenden gemeinsamen Angelegenheiten bilden, mithin die Hereinbeziehung in die Verhandlungen der Deputation, wie ich sie jetzt im Auge habe, mir nicht in einem logischen Causalnexus zu stehen scheint.

Es wird ferner im weiteren Verlaufe des alinea gesagt, daß die Deputation über die in dem ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten hat.

Einen besonderen Werth kann ich in der Aufnahme dieser mir überflüssig erscheinenden Stelle nicht finden. Es versteht sich wohl von selbst, daß die Deputation wohl über nichts Anderes als über die gemeinsamen Angelegenheiten verhandeln wird; Niemanden wird es einfallen, daß die Deputation über specifisch ungarische oder österreichische Angelegenheiten verhandeln wird. Da es sich also nur um gemeinsame Gegenstände handeln kann, so ist es eben klar, daß auch in dieser Beziehung kein Werth auf die Annahme dieses alinea gelegt werden kann. Wollte man schon ganz vollständig und deutlich sprechen, so hätte man den Worten „ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenständen" auch schon im Artikel 1 des Gesetzes sachlich einen Raum geben können, und allenfalls nach den Worten „nothwendig gewordene Auseinandersetzung" die Worte „über die gemeinsamen Angelegenheiten u. s. w." hineinnehmen können.

Also auch in dieser Beziehung war es nicht nothwendig, ein motivirendes alinea aufzunehmen.

Endlich kommt noch eine Stelle vor, die in meinen Augen als die wichtigste und werthvollste erscheint. Es heißt nämlich: „In theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung."

Ich begrüße lebhaft diesen Passus, weil durch denselben klar gemacht wird, daß es sich nicht um eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, sondern blos um eine Abänderung der Geschäftsordnung handelt. Dieser Idee hätte aber ein viel angemessener und correcterer Ausdruck gegeben werden können, wenn es im Artikel 1 hieße: „Der Reichsrath ist in theilweiser Abweichung von dem Gesetze vom 31. Juli 1861 berechtigt, eine Deputation zu entsenden ꝛc."

Aus allen diesen kurz zusammengefaßten Gründen finde ich den Inhalt der 1. alinea theils nicht nothwendig, theils nicht hieher gehörig, theils das hieher Gehörige nicht an dem gehörigen Platze enthalten. Ich bin aber ein Freund der Oekonomie im Baue und der Anlage der Gesetze, und wenn auch im gewöhnlichen Leben das Sprichwort herrscht: „Superflua non nocent," so glaube ich, muß der Gesetzgeber die Sparsamkeit, die genaue Bedachtnahme auf jedes Wort, auf jede Stelle im Gesetze sehr genau ins Auge fassen, weil sonst leicht differirende, auseinandergehende Auslegungen, Schaffung von Präjudicen u. s. w. eintreten könnten; bei Gesetzeswerken gilt vielmehr nach meiner Ansicht der Grundsatz: „Superflua nocent."

Aus diesen von mir angeführten Gründen werde ich, der ich mit den §§. 1—3 des Gesetzentwurfes einverstanden bin, mit Festhaltung meines Standpunctes in der Adreßdebatte, gegen das 1. alinea des Gesetzes stimmen. (Bravo! links.)

Präsident: Es wird kein Abänderungsantrag gestellt?

Abgeordneter Edler v. **Plener**: Ich habe nur erklärt, daß ich gegen das 1. alinea stimmen werde.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Darf ich um das Wort bitten? Ich habe nicht die Absicht gehabt, das Wort zu ergreifen, und ich hätte es gewiß auch nicht gethan, wenn nicht der verehrte Herr Vorredner Anschauungen entwickelt hätte, die ich unmöglich theilen kann, und die, wie ich glaube, auch nicht getheilt werden dürfen. (Rufe: Laut!) Unter dem Vorwande einer Form der Oekonomie des Gesetzes will man die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes beseitigen. Man muß aber eine Sache gerade anfassen, wenn man etwas ernstlich will. Nicht um eine stylistische Oekonomie handelt es sich, sondern um eine entscheidende Thatsache.

Niemand hier im Hause wird nicht den Ausgleich, die Lösung der Frage, welche schon seit zwei

Decennien das Reich lahm legt, dringend wünschen, und ich begrüße diesen Gesetzentwurf als den ersten Schritt der praktischen Erledigung derselben. Durch diesen Gesetzentwurf soll ermöglicht werden, eine Deputation zu wählen, welche mit dem ungarischen Reichstage über diejenigen gemeinsamen Angelegenheiten in Verhandlung treten soll, welche durch die Gesetzartikel vom Jahre 1867 festgesetzt wurden.

Von dem ungarischen Reichstage ist, wie die Herren wissen, bereits beschlossen, eine solche Deputation zu entsenden, allein unter der Voraussetzung, daß von der diesseitigen Reichsvertretung die Grundsätze der Parität und die Grundsätze über die gemeinsame Behandlung durch Delegationen anerkannt werden. Wollen wir daher mit dem ungarischen Reichstage durch eine Deputation in Verhandlung treten, so müssen wir uns klar werden, unter welchen Bedingungen wir in diese Verhandlung treten können. Wer also den Ausgleich will, der muß auch die Bedingungen dazu wollen, ohne welche ein Ausgleich nicht möglich ist.

Nun, meine Herren, hier in dem Gesetzentwurfe wird eben die Bedingung mit aufgenommen; es wird in den Erwägungen ausdrücklich erklärt, daß die Entsendung einer Deputation nothwendig sei, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit dem ungarischen Reichstage in Verhandlung zu treten.

Man muß sich also darüber klar werden, was man damit ausspricht, und ich für meine Person nehme keinen Anstand zu erklären, daß ich mit vollem Bewußtsein dessen, was ich sage, mich für den Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten ausspreche, wie er in dem ungarischen Gesetzartikel normirt wird (Oho! links), und daß ich anerkenne den Modus, wie dieselben behandelt werden sollen. Wenn ich das ausspreche, so erkläre ich das als meine individuelle Anschauung, und ich glaube dieselbe nicht besonders begründen zu dürfen, da ich derselben heute nicht zum ersten Male Ausdruck gegeben, sondern schon früher Gelegenheit gehabt habe, meine Ueberzeugung darüber auszusprechen.

Hier handelt es sich darum, das Princip der Parität anzuerkennen. Nun wird dieses von dem verehrten Herrn Vorredner dahin bestimmt, daß von den beiden Deputationen keine über die andere ein Uebergewicht haben soll. Ich aber glaube, es handelt sich um mehr; es handelt sich um die Parität der beiden Hälften des Reiches, welche in Verhandlung treten sollen.

Es wird weiter gefordert: die Anerkennung der Delegation. Nun, diese Delegations Anerkennung ist eine principielle; es wird damit der Modus anerkannt, nach welchem in Zukunft über diejenigen Angelegenheiten verhandelt werden soll, welche gemeinsam sind. Der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten ist kein Gegenstand der Verhandlung der Deputation, sondern innerhalb dieses Kreises soll die Deputation über die materiellen Interessen beider Theile ihre Verhandlungen pflegen.

Meine Herren! Schrecken wir nicht zurück vor dem, was geschehen muß und was nach meiner Ueberzeugung geschehen soll. Ich beklage eben das, daß man in früherer Zeit dieses nicht thun wollte. (Zustimmung rechts.) Vergeblich hat man es versucht, in anderer Weise die Frage zu lösen, und ich begrüße es mit Freude, daß die Regierung den Weg betreten hat, auf welchem allein, glaube ich, eine Lösung stattfinden kann, nämlich auf dem Wege der Anerkennung des Rechtes, der Anerkennung des Rechtes dort, und der Anerkennung unserer Rechte. Man besorgt, durch einen solchen Ausspruch würden wir unsere Verfassung alteriren, wir würden Rechte aufgeben. Meine Herren! Ich glaube, unsere Verfassung bleibt intact. Ich habe nicht zum ersten Male, sondern schon in früherer Zeit ausgesprochen, daß ich die Februarverfassung und das Octoberdiplom als nur für uns giltige Gesetze betrachte, nicht auch für die ungarischen Länder. Wenn wir also dießfalls in Verhandlung treten, so bleibt unser Recht, so weit es für uns gegeben ist, intact dabei; nur die territoriale Begränzung ist verändert.

Man nimmt Anstand und sagt: ja, wenn man jetzt an diesen Vergleich Bedingungen knüpft, so fügen wir uns einem Octroi. Meine Herren! Wenn man sich mit Jemand ausgleichen will, dann muß eben jeder Theil sagen, welche Bedingungen er stellt. Ungarn hat mit seinem Könige die Bedingungen vereinbart und stellt dieselben an uns, um zu verhandeln. An uns ist es nun, sie anzunehmen oder abzulehnen. Auch an uns wäre es seinerzeit gewesen, Bedingungen zu stellen; wir haben es aber nicht gethan (Zustimmung rechts.) Wir waren Jahre lang versammelt, allein man hat keinerlei Bedingungen zu einer Vereinbarung, zu einem Ausgleiche widersprechender Rechte gestellt, sondern einfach nur die Anerkennung und Geltung des Februarpatentes als ein nolo me tangere gefordert. (Zustimmung rechts.) Das Octoberdiplom und das Februarpatent waren Octrois, konnten daher nur durch die Annahme giltige Gesetze werden, aber eben nur für die Länder, welche sie angenommen haben. Auf Grund derselben, Gesetze zu machen für jene Länder, welche sie nicht angenommen haben, sind wir nicht berechtigt.

Nun soll es sich darum handeln, daß das, was bei uns Gesetz ist, mit jenseits vereinbart werde. Von dort sind nun die Bedingungen gestellt, unter denen man bereit ist, die Vereinbarung zu treffen, und wie gesagt, es handelt sich jetzt darum, zu erwägen, ob die Bedingungen annehmbar sind oder nicht.

Dabei wird für mich einzig das maßgebend sein, ob unsere Rechte, unsere Interessen gewahrt bleiben. Was „gemeinsam" ist, ist gegeben durch das Gesetz,

ist gegeben durch das bisher Bestandene, durch die pragmatische Sanction.

Alle materiellen Fragen, so groß und so wichtig sie sind, erscheinen mir erst in zweiter Linie; die erste Frage ist die große politische, staatsrechtliche. Die materiellen Fragen sind eben erst Gegenstand der Verhandlung innerhalb des großen Rahmens der politischen Frage.

Meine Herren! Ohne die Deputation werden Sie zur Lösung der materiellen Fragen nicht kommen; zur Deputation aber kommen Sie nicht, wenn Sie nicht die principiellen Bedingungen anerkennen, unter welchen allein Ungarn seine Deputation entsendet. Diese Bedingungen sind es eben, die von uns anerkannt werden sollen: die Parität und der Modus der Delegationen. Ich sehe nun nicht ein, wie es möglich ist, doch einen Ausgleich zu wollen und diese wichtige Bedingung aus dem Gesetze auszulassen, wie mein geehrter Herr Vorredner gemeint hat.

Seit Jahren, meine Herren, wünscht endlich das Volk zur Ruhe, zur Lösung der inneren Verfassungsfrage, die das Reich so lange gelähmt hat, zu kommen. Streiten wir nun nicht um einzelne Formen, um die sogenannte Gesetzesökonomie, sondern nehmen wir die Sache, wie sie ist. Nehmen wir entschieden das, was unseren Rechten und Interessen entspricht — und wir können das thun — und darum, meine Herren, wem es zu thun ist um einen wahren Ausgleich, wem es zu thun ist um die Einigung in der Frage, deren Lösung die Wohlfahrt des Reiches gebieterisch fordert, der wird die Entsendung einer Deputation in der Weise annehmen, wie es der Ausschuß beantragt hat, nämlich in Anerkennung der Parität und des Modus der Delegationen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Blos der unmittelbare Herr Vorredner veranlaßt mich, den Antrag zu stellen, die erste alinea habe zu lauten: „Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli über die Geschäftsordnung im Reichsrathe anzuordnen, wie folgt." Ich werde mich nur auf wenige Worte beschränken. Es wurde gesagt, unsere Verfassung bleibt intact, nur die territoriale Begränzung erleidet eine Aenderung. Das ist nicht richtig. Wenn man das Princip der Delegationen anerkennt, so gibt man das parlamentarische Princip, welches in unserer Verfassung herrscht, auf.

Es wurde ferner gesagt, durch die freie Annahme sei unsere Verfassung nur für die Länder diesseits der Leitha giltig geworden, nur für diejenigen, die durch die Beschickung des Reichsrathes dieselbe angenommen haben. Das ist eine ebenso unrichtige, als unhaltbare Theorie, welche uns den Feudalen direct überliefert, und indem ich mich enthalte, Weiteres anzuführen, als daß die Verfassung von dem für das ganze Reich zusammengetretenen Reichsrathe angenommen, daher auch nach dem Sinne der Herren, welche eine solche Theorie aufgestellt haben, für das ganze Reich angenommen war, begnüge ich mich, meinen Antrag der hohen Versammlung zu empfehlen.

Präsident: Ich bitte ihn vorzulegen. (Geschieht.) Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hanisch lautet: (Liest denselben nochmals.) Ist dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Der Antrag hat nicht die ausreichende Unterstützung gefunden.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann erkläre ich die Debatte über die Eingangslinea für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, wenn er zu sprechen wünscht, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Der Umstand, daß der zuletzt gestellte Antrag die nöthige Unterstützung nicht gefunden, enthebt mich der Nothwendigkeit, mich weitläufig über denselben auszusprechen. Ich bin aber dadurch zugleich in die Lage gesetzt, mich sehr kurz zu fassen bezüglich jener angeblich blos formellen Bedenken, welche von Seite des ersten Redners gegen die erste alinea in das Feld geführt wurden. Es wäre sehr leicht nachzuweisen, daß diese formellen Bedenken ganz unbegründet sind. Dieselben gipfeln in der Betrachtung, daß, was die alinea enthalte, sei nicht nothwendig, nicht hieher gehörig, und das hieher Gehörige nicht am rechten Platze. Wenn z. B. bemerkt wurde, wozu man denn eigentlich sage, das Gesetz sei nothwendig, nachdem die Erlassung des Gesetzes ohnehin die Nothwendigkeit desselben beurkunde, so muß ich sagen, daß das eben gar nicht hier steht. Nicht daß die Erlassung des Gesetzes, sondern daß die Entsendung einer Deputation nothwendig ist, steht im Eingange des Gesetzes. Ebenso muß ich, wenn gesagt wird, es sei nicht nothwendig, von den gemeinsamen Angelegenheiten Erwähnung zu machen, weil sich ja von selbst verstehe, daß die zu entsendende Deputation über nichts Anderes, als über die gemeinsamen Angelegenheiten verhandeln werde und nicht etwa über Angelegenheiten auswärtiger Staaten, den Herrn Vorredner abermals aufmerksam machen, daß das wieder nicht im Eingange des Gesetzes steht. So kurz er ist, so ist das vom Herrn Redner übersehen worden. Von gemeinsamen Angelegenheiten wird nur dort gesprochen, wo der ungarische Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten angeführt wird. Das ist also das Citat eines Gesetzartikels, aber es wird durchaus nichts von den gemeinsamen Angelegenheiten selbst, sondern nur von den den Deputationsverhandlungen zugewiesenen Gegenständen gesprochen.

Ich darf hier wohl auch anknüpfen an etwas, was der vorletzte Herr Redner sprach, und was ich entschieden berichtigen muß. Wenn nämlich gesagt wurde, die gemeinsamen Angelegenheiten seien durch das Gesetz gegeben, so ist das nicht richtig und ich erlaube mir da auf die Worte des Berichtes hinzuweisen, wo vielmehr ausdrücklich gesagt wird:

„Mit dem Ausspruche, es sei unter Anerkennung dieser Principien in die Verhandlung zu treten, ist jedoch der Frage über den Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten eben so wenig als jener über den Wirkungskreis der Delegationen und über die näheren Bestimmungen in Betreff der letzteren präjudicirt."

Die Frage über den Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten hat mit den erwähnten zwei Principien ganz und gar nichts gemein und wir müssen das schon mit Rücksicht auf die Staatsschuldfrage vom Standpuncte unserer Länder und ihrer Rechte und Interessen ganz entschieden betonen.

Wenn die Bedenken blos formelle wären, so möchte ich glauben, daß der geehrte Herr Redner, der soviel Gewicht auf die Oekonomie des Gesetzes legt, vielleicht auch auf die Oekonomie der Zeit soviel Gewicht gelegt haben würde, um diese vermeintlich blos formellen Bedenken nicht vorzubringen. Ich bin daher allerdings der Ansicht, daß ihm dabei noch etwas Anderes als die bloße Schönheit der Tertirung des Gesetzes vorgeschwebt haben dürfte.

Ich will, da der Bericht sich ausführlich und, wie ich glaube, klar genug über die Frage ausspricht, nicht weiter dasjenige wiederholen, was darin gesagt wird. Es möge mir aber gestattet sein, in einem kurzen Umrisse den Standpunct der Frage zu skizziren.

Wir haben es schon in der Adreßverhandlung als eine bedauerliche Thatsache bezeichnet, daß den Vertretungen der Länder dießseits der Leitha nicht die Möglichkeit gegeben war, ihre Anschauungen über die gemeinsamen Angelegenheiten, über den Umfang, über die Art der Behandlung derselben, überhaupt über die Modalität ihrer Regelung auszusprechen, während der Vertretung der zur ungarischen Krone gehörigen Ländern diese Möglichkeit in den beiden letzten Jahren gegeben war. Die Folge ist nun, wie auch der geehrte Herr Redner aus Steiermark andeutete, daß Ungarn früher seine Anschauungen über die gemeinsamen Angelegenheiten zu formuliren und darüber einen Gesetzartikel zu verfassen in der Lage war, welcher die Sanction Sr. Majestät des Kaisers in seiner Eigenschaft als König von Ungarn erhalten hat.

Wir kommen erst nachträglich und es tritt nun die ganz eigenthümliche und allerdings für die Interessen unserer Länder sehr bedenkliche Erscheinung ein, daß erst wir es sind, welche in Wahrheit die Rechte und Interessen der dießseitigen Länder dabei wahrzunehmen berufen sind.

Dieß hängt mit der eigenthümlichen Gestaltung unserer öffentlichen Zustände zusammen. Das Ministerium, welches in Vertretung der Rechte und Interessen der dießseitigen Länder mit den Vertretern der ungarischen Krone in Berührung trat, war Reichsministerium und sollte auch zugleich die Function eines Landesministeriums für die dießseitigen Länder wahrnehmen. Es stand also einem Ministerium und einer Vertretung, welche zunächst und entschieden die Rechte und Interessen der Länder der ungarischen Krone wahrzunehmen berufen war, ein anderes Ministerium gegenüber, welches einerseits Reichsministerium war und welches andererseits, ich möchte sagen anhangsweise, auch zugleich Landesministerium und die Rechte und Interessen dieser Länder wahrzunehmen berufen sein sollte.

Was war nun natürlicher, als daß bei dieser Vertretung die Interessen des Reiches ganz vorzüglich betont wurden, die Interessen der dießseitigen Länder aber gar sehr in den Hintergrund traten?

Die weitere Folge war aber naturgemäß die, daß, was immer ungarischerseits dem Reiche zugestanden wurde — weil als Vertreter des Reiches diejenigen Personen erschienen, welche zugleich Vertreter der Interessen der dießseitigen Länder waren — als ein den dießseitigen Ländern gemachtes Zugeständniß erschien, während doch das naturgemäß ganz und garnicht der Fall gewesen ist, indem das Interesse, welches die dießseitigen Länder am Reiche zu nehmen haben, nach der Natur der Sache durchaus kein anderes oder größeres ist, als welches auch die Länder der ungarischen Krone am Reiche zu nehmen haben und daher in den Zugeständnissen, die dem Reiche gemacht wurden, durchaus kein Grund vorhanden ist, warum eine größere Belastung der dießseitigen Länder eintreten soll, für die ja diese Zugeständnisse ebenso äußerlich sind, wenn das überhaupt der Fall sein kann, als es für die Länder der ungarischen Krone der Fall ist.

Das war die Folge und, meine Herren, wir dürfen nicht übersehen: dieser Zustand dauert für die dießseitigen Länder bedauerlicher Weise noch immer fort. Wir sehen dieß auch aus der Art und Weise der parlamentarischen Behandlung, in welcher die ganze Frage des Ausgleiches mit Ungarn bisher sich abwickelt.

Wir haben in der Adresse auf die Allerhöchste Thronrede bereits dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß wir die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse nach dieser Richtung bereitwillig benützen, daß wir alles anwenden werden, um eine Vereinbarung anzubahnen.

Es wurde schon damals, und zwar keineswegs durch die Initiative der Regierung, sondern durch die Initiative dieses Hauses, der Gedanke zum Ausdruck gebracht, daß es sich vor Allem darum handle, im Wege einer Deputation zu

einer Verhandlung mit Ungarn als zu der vorläufigen Arbeit zu kommen, durch welche zu einem auch die Interessen dieser Länder berücksichtigenden Ausgleich gelangt werden kann.

Die Regierung hat darauf, nachdem die Adreßverhandlung zu Ende war, mehrere Vorlagen gemacht. In welcher Weise wurde aber in diesen Vorlagen die ungarische Frage behandelt? Es wurde einerseits ein Gesetz über die Delegationen eingebracht, anderseits ein Gesetz über jene Aenderungen, welche durch den bereits als vollendete Thatsache vorausgesetzten Ausgleich mit Ungarn an den einzelnen Paragraphen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nothwendig werden; als Beilage zu der Note, mit welcher diese zwei Vorlagen an das Haus gelangten, wurde der sanctionirte Gesetzartikel über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung eingebracht. Als Beilage zu einer Note gelangte dieser Gesetzartikel vor das Haus. Man hätte doch voraussetzen dürfen, daß, wenn es in den Intentionen des Ministeriums liegt, daß der Weg einer Deputationsverhandlung mit Ungarn beschritten werde, ein Vorlage über die Wahl und die Entsendung einer Deputation vor das Haus gebracht werde.

Das geschah aber nicht; die ganze Sache wurde der Initiative des Hauses überlassen, und das hohe Haus beschloß daher aus Anlaß der eingebrachten Vorlagen in der Sitzung vom 21. v. M., den zu wählenden Ausschuß zu beauftragen: „sofort in Erwägung zu ziehen und Anträge zu stellen, in welcher Weise das Eintreten in eine Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen zu ermöglichen sei."

Das Product der Berathungen dieses Ausschusses ist nun das vorliegende Gesetz.

Sie werden einen Unterschied in der Behandlung dieser Frage im ungarischen Reichstage und in diesem hohen Reichsrathe sofort bemerken. Auch im ungarischen Reichstage wurde ein Beschlußentwurf über die Entsendung einer Deputation vorgelegt; allein er wurde nicht vorgelegt durch eine vermöge der Initiative des Hauses gewählte Commission, sondern von der Regierung, von der ungarischen Landesregierung, während hier die Ergreifung der Initiative in die Hand des hohen Hauses gelegt ist und bleibt; von Seite der Regierung wurde kein weiterer Schritt gemacht, um die Verhandlung mit Ungarn in Gang zu bringen.

Es ist dieß auch ganz natürlich; es hängt zusammen mit der Vereinigung der beiden Eigenschaften des Reichs- und eines Landesministeriums. In der Eigenschaft als Reichsministerium ist meines Erachtens das Ministerium an den vollen und unveränderten Wortlaut des 67er Artikels gebunden. Warum? Weil es jene Aenderungen, die es im Interesse der Reichseinheit als nothwendig erachtete, bereits der ungarischen Regierung vorlängst mitgetheilt und deren Annahme vom ungarischen Landtage gefordert und erreicht hat. Dem, was das Reichsministerium im Interesse der Reichseinheit für nothwendig erachtete, wurde Folge gegeben und deßhalb ist das Gesetz auch bereits inarticulirt; nun kann es aber nicht in der Eigenschaft als Landesministerium etwas von dem 67er Artikel Abweichendes mehr vorschlagen.

Daher mußte natürlich das wichtigste von den Gesetzen, welches uns nothwendig hätte vorgelegt werden sollen, nämlich das Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten selbst, entfallen.

Es ist uns bisher keines vorgelegt worden; denn das Ministerium hätte entweder darin buchstäblich übereinstimmend mit den Grundsätzen des 67er Artikel vorgehen oder etwas davon Abweichendes vorlegen müssen. Ersteres war ihm durch die Eigenschaft als Reichsministerium geboten, es war ihm aber zugleich in seiner Eigenschaft als Landesministerium nicht möglich, und umgekehrt.

Darum liegt die eigenthümliche Erscheinung vor, daß wir die Initiative in die Hand genommen haben und auch behalten müssen, und das Product dieser Initiative ist der aus der Mitte des hohen Hauses und nur aus ihm hervorgegangene Vorschlag, durch Entsendung einer Deputation mit dem ungarischen Landtage in Verhandlung zu treten.

Ich habe zur Begründung dieses Antrages dem, was ich in dem Berichte auseinandergesetzt habe, nichts weiter hinzuzufügen.

Dieser Antrag ist das Mittel, aus der Lage herauszukommen, in der wir uns befinden, und wer nicht will, daß wir uns in dieser peinlichen Lage fortwährend befinden, daß wir uns fortan in dem Cirkel, in den wir ohne unser Verschulden gerathen sind, bewegen, wer den Ausgleich mit Ungarn und die dadurch allein mögliche Lösung auch unserer Verfassungsfrage will, der möge für den Antrag des Ausschusses stimmen; wer es mit seiner Ueberzeugung vereinbarlich findet, diese Güter zu gefährden, der möge aus formellen Gründen für die Weglassung des Einganges stimmen. (Bravo! Sehr gut! links.)

Reichskanzler Freiherr v. **Beust**: Das hohe Haus wird, glaube ich, selbst erwarten, daß ich zu den eben von dem Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen einige kurze Bemerkungen im Namen der Regierung mache.

Ich werde mich dabei auf das Allernothwendigste beschränken, und nicht in die angeregten, sehr weit reichenden Fragen eingehen, weil ja die nächste allseits begriffene Aufgabe die ist, die Verständigung mit Ungarn zu beschleunigen und nicht von neuem in Frage zu stellen.

Ich darf wohl voraussetzen, daß es durchaus nicht hier die Absicht gewesen ist, der Regierung Vorwürfe zu machen, sondern daß es lediglich darauf abgesehen war, die ganze Sachlage in das rechte Licht zu stellen, und nur von diesem Standpuncte aus sei es mir erlaubt, auch einige Beiträge dazu zu liefern.

Es ist meiner Ansicht nach die Anschauung den Verhältnissen nicht ganz entsprechend, daß diejenigen Concessionen, welche ungarischerseits gemacht worden sind, weil sie dem Reiche gemacht wurden, nicht zugleich den übrigen Königreichen und Ländern gemacht worden seien.

Ich glaube, daß das Interesse, welches die übrigen Königreiche und Länder an dem Bestande des Reiches, an seiner Wohlfahrt zu nehmen haben, es bedinge, daß die Concessionen, die in dieser Richtung gemacht worden sind, als ihnen selbst gemacht betrachtet werden müssen.

Wenn der aufgestellte Satz richtig, wenn die Scheidung wirklich in den Verhältnissen begründet wäre, daß hier getrennte Concessionen, die dem Reiche und wiederum den einzelnen Ländern gemacht werden, bestehen, dann würde meiner Ansicht nach daraus folgen, daß im Grunde genommen die Concessionen, die eben, wie man sagt, dem Reiche allein von Ungarn gemacht wurden, den übrigen Königreichen und Ländern gleichgiltig sein müßten und gewesen sein müßten; es müßte für sie hauptsächlich darauf ankommen, daß specielle Concessionen an sie selbst gemacht werden.

Die Auseinandersetzung über diejenigen Puncte, welche die gleiche Vertheilung der Lasten betreffen, ist ja eben vorbehalten. Die Regierung selbst ist die erste gewesen anzuerkennen, daß dem Reichsrathe Gelegenheit gegeben werden soll, sich in den Deputationsverhandlungen Beruhigung zu verschaffen.

Die Regierung hat in der Beziehung zu wirken sich angelegen sein lassen, sie mußte zunächst namentlich dahin trachten, daß ungarischerseits die Absendung der Deputation nicht aufgehalten, sondern beschleunigt werde. Es ist in dieser Beziehung auch außerhalb des Reichsrathes und Abgeordnetenhauses gehandelt worden, und gerade weil man ungarischerseits eine Initiative des Reichsrathes zu erwarten hatte, ist man schneller eingegangen, als dieses meiner Ansicht nach der Fall gewesen sein würde, wenn die Regierung mit einer einfachen Vorlage vorausgegangen wäre. Damit diese Initiative von Seite der Kammer erfolgen könne, damit ihr dazu Anlaß geboten werde, deßhalb hat die Regierung die Vorlage des Delegationsprojectes, welches sie außerdem vielleicht noch später einzubringen sich veranlaßt gesehen haben würde, sofort nach dem Wiederzusammentritt des Reichsrathes nach den Pfingstferien beschleunigt. Hier ist also, glaube ich, Alles harmonisch gegangen und nicht in einer Weise, daß die Regierung abweichend von den Wünschen des Reichsrathes verfahren wäre.

Endlich muß ich noch das Eine bemerken, daß, wenn die Regierung über die gemeinsamen Angelegenheiten keine Vorlage eingebracht hat, der Grund davon nicht darin liegen dürfte, daß sie eben als Reichsministerium eine andere Stellung einzunehmen hatte, als als Landesministerium, welches sie zugleich vorstellte. Den Grund hievon habe ich bereits im Ausschusse dargelegt; dieser Grund war einfach der, daß die Regierung sich allerdings in die Alternative gesetzt gesehen haben würde, entweder eine Vorlage zu machen, die von dem 67er Elaborate abwich, womit sie im Voraus die Verständigung mit der ungarischen Seite nicht fördern, sondern selbstbewußt erschweren mußte, während sie andererseits, wenn sie eine Vorlage genau nach dem 67er Elaborate machte, sich den Vorwurf von Seite des Reichsrathes zugezogen haben würde, daß sie ihm zumuthe, eine Gestaltung der Dinge nach dem 67er Elaborate anzunehmen, bevor durch die Deputationsverhandlungen das Mittel geboten war, sich Beruhigung zu verschaffen über die finanzielle, die wichtigste Seite des Ausgleiches.

Das ist der Verlauf, der Gang gewesen, den die Regierung verfolgt hat.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort gewünscht.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Zwei Bemerkungen des Herrn Präsidenten des Reichs- und Landesministeriums geben mir zu kurzen Gegenbemerkungen Anlaß.

Einmal muß ich das berichtigen, was über das Verhältniß der ungarischerseits dem Reiche gemachten Concessionen zu den Ländern diesseits der Leitha gesagt wurde. Ich gehe von der Ansicht aus: das Interesse am Reiche ist und muß sein ein ganz gleiches in den Ländern der ungarischen Krone, wie in den diesseitigen Ländern; und wenn es ein gleiches ist, so ist eine Concession, die dem Reiche gemacht wird, niemals als eine Concession anzusehen, die dem anderen Theile gemacht wurde, denn sie ist ebenso gut eine sich selbst gemachte Concession. Dieser Gesichtspunct ist überaus wichtig, weil aus ihm fließt, daß den diesseitigen Ländern für eine dem Reiche gemachte Concession keine Gegenconcession, kein Mehrtragen von Lasten zugemuthet werden darf, weil sie durch eine dem Reiche gemachte Concession gewonnen hätten; denn das hebt sich ja doch offenbar gegenseitig auf, wenn das wirkliche Interesse am Reiche für beide Theile das nämliche ist.

Eben deßhalb bleibt meine Behauptung aufrecht, daß, nachdem auf der einen Seite ein Ministerium und eine Vertretung stand, welche eben ausschließend die Rechte und Interessen jener Hälfte zu vertreten hatte, auf der anderen Seite aber gar keine Vertretung und ein Ministerium, welches in erster Linie die Interessen des Reiches und in zweiter Linie die Interessen der dießseitigen Länder zu vertreten hatte, dadurch der naturgemäße Standpunct verrückt wurde und verrückt werden mußte, welcher nur dann eingehalten werden kann, wenn Landesministerium mit Landesministerium pactirt.

Was aber die andere Bemerkung betrifft, welche Se. Excellenz am Schlusse gemacht hat, nämlich es sei nicht richtig, was ich über den Grund angeführt habe, warum die Vorlage eines Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten nicht gemacht wurde, so kann ich mich mit dem, was Se. Excellenz gesagt hat, umsomehr beruhigen, weil er mit anderen Worten genau das Nämliche gesagt hat wie ich, nämlich, daß das Ministerium wegen seiner Doppeleigenschaft weder eine mit dem 67er Elaborate übereinstimmende, noch eine davon abweichende Vorlage dem Reichsrathe zu machen in der Lage war.

Genau dasselbe habe auch ich mit etwas anderen Worten gesagt.

Präsident: Ich kann nun zur Abstimmung schreiten und ersuche jene Herren, welche alinea 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, lautend (liest):

„In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nothwendig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die, in dem ungarischen „Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten", der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrathe anzuordnen, wie folgt:"

beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„§. 1. Der Reichsrath ist berechtigt, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem eben verlesenen §. 1 beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„§. 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 2 in der vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (liest):

„§. 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 3 anzunehmen gesonnen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Nachdem der ohnehin kurze Gesetzentwurf unverändert angenommen worden ist, die Dringlichkeit der Sache aber allgemein anerkannt werden dürfte, so erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen (Ruf: „Titel!") nach erfolgter Abstimmung über den Titel.

Präsident: Ich werde der dritten Lesung noch die Abstimmung über den Titel vorausgehen lassen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Titel „Gesetzentwurf vom . . . betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage" annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Titel ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche einverstanden sind, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Die dritte Lesung ist beschlossen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, nunmehr das ganze Gesetz zu lesen.

(Berichterstatter Dr. Herbst liest das Gesetz in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Gesetze in dritter Lesung beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Das Gesetz ist in der vorgeschlagenen Fassung angenommen*).

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Petitionsausschusses. Die Gegenstände, welche sie betreffen, sind durch die affigirte Tagesordnung zur Kenntniß des Hauses gebracht. Ich würde sie früher haben vertheilen lassen, wenn die Möglichkeit vorhanden gewesen wäre. Ich bitte also für dießmal um Nachsicht, daß es nicht geschehen ist, wie ich es gewünscht hätte.

Es sind folgende Berichte des Petitionsausschusses auf die Tagesordnung gestellt:

Petition des II. Bezirkes von Wien (Leopoldstadt) pto. Donauregulirung;

Petition des quiescirten Rechnungsofficials Anton Süßberg um Erhöhung des Ruhegenusses;

Petition sämmtlicher Ortsgemeinden des Bezirkes Gurk in Kärnthen um Belassung des Einzelngerichtes in Gurk;

Petition der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Thalgau im Herzogthume Salzburg um Wiedererrichtung des Bezirkes Thalgau;

Petition der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Mattsee im Herzogthume Salzburg um Reactivirung des dortigen Einzelngerichtes;

Petition der Gemeinden des Bezirkes Kirchbach in Steiermark um Sistirung der Gerichtsorganisation;

Petition der deutsch-slavischen k. k. Finanzbeamten in Ungarn in Betreff deren Behandlung bei ihrer demnächst erfolgenden Pensionirung;

Petition der obderennsischen Advocatenkammer um Aufhebung der Todesstrafe.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, für die erste Petition das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Freiherr v. **Seyffertitz** (von der Tribune): Dem Petitionsausschusse liegen mehrere Gesuche vor, die in das volkswirthschaftliche Leben der dießseitigen Reichshälfte tief eingreifen. Diese Gesuche betreffen insbesondere Eisenbahnconcessionen, sie betreffen Regulirungen des Propinationsrechtes, eine davon betrifft endlich die Regulirung des mächtigsten Verkehrsmittels dieser Reichshälfte, nämlich des Donaustromes. Der Petitionsausschuß hat sich gegenwärtig gehalten, daß er nicht sowohl zur meritorischen Erledigung von fachmäßig zu beurtheilenden Gegenständen vom hohen Hause gewählt worden ist; er hat sich gegenwärtig gehalten, daß er bei der Masse von Petitionen, welche einlaufen, kaum in der Lage sein dürfte, auch die Zeit nach jedem einzelnen, besonders aber diesen in volkswirthschaftlicher Beziehung eminent wichtigen Gegenständen jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche sie verdienen, und welche das hohe Haus von ihm zu erwarten berechtigt ist. Dazu kommt noch der Umstand, daß nach der bisherigen Gepflogenheit der Geschäftsbehandlung des Petitionsausschusses seine Berichte nicht gedruckt werden, daß über die einzelnen Gegenstände der Verhandlung nur mündlich von den einzelnen Berichterstattern im hohen Hause Vortrag erstattet wird und daher ein tiefes, eingehendes Studium, welches die wichtigeren Gegenstände verlangen würden, nicht wohl möglich ist.

Demnach hofft der Petitionsausschuß auf keinen Widerspruch in diesem hohen Hause zu stoßen, wenn ich den Satz ausspreche, daß alle Gegenstände, welche auf Forderungen von volkswirthschaftlichem Interesse vorzugsweise Bezug nehmen, der ausgezeichneten Aufmerksamkeit des hohen Hauses insbesondere würdig seien. (Bravo! links.)

Diesen Satz näher zu begründen, ist wohl ganz überflüssig. Wir dürfen nur einmal einen Blick auf Oesterreich werfen, um zu sehen, wie tief es in volkswirthschaftlicher Beziehung im Vergleiche mit den westeuropäischen Ländern noch steht, und das hohe Haus hat wohl keine dankbarere Aufgabe, als sich dieser Frage in besonders hervorragender Weise zu widmen.

Deßwegen stellt der Petitionsausschuß durch mich aus Anlaß der Petition des zweiten Bezirkes der Stadt Wien, betreffend die Donauregulirung, einen allgemeinen Antrag, welcher lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei ein Specialausschuß zur Behandlung der volkswirthschaftlichen Fragen und Gegenstände, bestehend aus 21 Mitgliedern, aus dem ganzen Hause zu bestellen;

2. es sei diesem Ausschusse auch nebst anderen volkswirthschaftlichen Gegenständen, welche dem Petitionsausschusse vorliegen, die vorliegende Petition zur Berichterstattung zuzuweisen."

Ich habe noch die Bemerkung beizufügen, daß deßhalb vom Petitionsausschusse die Zahl von 21 Mitgliedern beliebt wurde Ihnen vorzuschlagen, weil nach der Vorstellung des Petitionsausschusses das Arbeitsmateriale dieses volkswirthschaftlichen Ausschusses ein sehr bedeutendes sein wird, und weil es ferner höchst nothwendig sein wird, daß in diesem Ausschusse nicht blos hervorragende Capacitäten auf dem volkswirthschaftlichen Felde, sondern auch einzelne Länder oder wenigstens einzelne Ländergruppen in den Fällen, wo Localkenntnisse nothwendig sind, vertreten seien.

Diese beiden Principien jedoch in einem Ausschusse zu vereinigen, welcher nicht einen bedeutenden Personenumfang hat, dürfte schwer halten.

Ueberdieß ist dem Petitionsausschusse vorgeschwebt, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß, wenn er überhaupt von dem hohen Hause beliebt werden würde, sich sofort in mehrere Sectionen theilen wird, welche zwar als ein Ganzes nach Außen und dem hohen Hause gegenüber auftreten werden, welche sich

*) Der Wortlaut des Gesetzes folgt im Anhang.e

aber nach dem Principe der Arbeitstheilung zweckmäßig vertheilen werden müssen.

Ich erinnere nur daran, daß es nothwendig sein wird, daß z. B. die Eisenbahnen einer eigenen Section zuzutheilen, und daß ferner die Gegenstände über Ackerbau und über Handel und Gewerbe ebenfalls eigenen Sectionen zuzutheilen sein werden.

Der Petitionsausschuß glaubt also, daß er den Intentionen des hohen Hauses mit richtigem Verständniß entgegengekommen ist.

Präsident: Herr Graf Dürckheim hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Dürckheim-Montmartin** (Oberösterreich): Als der gegenwärtig tagende Reichsrath zu seiner Constituirung in Wien sich versammelte, da war die Aufmerksamkeit mancher ausländischen Regierung hieher gerichtet, um zu erfahren, in wieweit Oesterreich noch lebensfähig, ob denn Oesterreich noch lebenswerth sei.

In Folge dieser wiedereröffneten Bahn des constitutionellen Lebens ist seither durch den Entwurf der Adresse und dessen mit so großer Majorität erfolgten Annahme von Seite dieses Hauses eine ganz bestimmte Antwort auf jene Zweifel ertheilt worden, und in den weiten Kreisen des civilisirten Auslandes gilt heute Oesterreichs neu bethätigte Lebenskraft als eine freudig anerkannte Thatsache.

Nun aber darf in der That nicht länger gezögert werden, diesen neu erworbenen moralischen Credit sofort mit einem Fuße wenigstens, möchte ich sagen, auf dem Boden inländischer materieller Bedürfnisse und Interessen festzustellen und festzuhalten.

Mit Freude begrüße daher auch ich den Antrag zur Bildung eines volkswirthschaftlichen Ausschusses, zumal die große Wichtigkeit dieses Ausschusses für alle Länder und Völker Oesterreichs dießseits der Leitha besonders darin liegen dürfte, die Grundsätze, auf denen unsere Volkswirthschaft beruht, die Mängel, an denen sie leidet, zu erheben und in Anbetracht der sich wahrscheinlich ergebenden gerechten Bedürfnisse und Interessen auf legalem Boden neue Grundsätze festzustellen. Mein lange gehegter Wunsch, einen solchen Ausschuß ins Leben zu rufen, kam bisher in Anbetracht der großen Geschäfte, welche dieses hohe Haus beherrschten, nicht zum Ausdrucke, ist aber jetzt durch den Antrag des Petitionsausschusses vollkommen erfüllt worden und ich stimme daher dem Antrage des Petitionsausschusses bei.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Die Anträge des Petitionsausschusses aus Anlaß der eingebrachten Petition in Betreff der Donauregulirung lauten:

„1. Es sei ein Specialausschuß zur Behandlung der volkswirthschaftlichen Fragen und Gegenstände, bestehend aus 21 Mitgliedern, aus dem ganzen Hause zu bestellen;

2. diesem Ausschusse sei auch die vorliegende Petition in Betreff der Donauregulirung zur Berichterstattung zuzuweisen."

Ich werde diese Anträge absatzweise zur Abstimmung bringen und bitte daher diejenigen Herren, welche dem ersten dieser beiden Anträge zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche dem zweiten der soeben verlesenen Anträge ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Antrag ist angenommen.

Ich betrachte diese beiden Anträge nicht als ein Ganzes, sondern als zwei für sich bestehende Anträge und nehme daher keine dritte Lesung vor.

In Folge des gefaßten Beschlusses wird die Wahl des Ausschusses vorzunehmen sein. Ich schlage dem hohen Hause vor, daß mit Rücksicht auf die wahrscheinlich nothwendige Verständigung über die zu wählenden 21 Mitglieder des Ausschusses diese Wahl auf die nächste Tagesordnung gestellt werde. (Zustimmung.)

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Petition des quiescirten Rechnungsofficials Anton Süßberg um Erhöhung seines Ruhegenusses.

Berichterstatter Dr. **Stieger** (von der Tribune): Herr Anton Süßberg, quiescirter Rechnungsofficial, hat durch den Herrn Reichsrathsabgeordneten Schinder eine Petition überreicht um Beistand zur Erwirkung eines höheren Ruhegehaltes.

Herr Anton Süßberg hat im Staatsdienste 32 Jahre zugebracht, 16 Jahre in definitiver Anstellung und 16 Jahre als Diurnist. Sein Ruhegehalt ist nach dem Pensionsnormale bemessen worden und so entfiel er nur in einem Betrage von 350 fl. Er ist 70 Jahre alt, ist arm und kann nichts verdienen und sagt, mit diesem Ruhegehalte könne er nicht leben.

Nachdem jedoch der Ruhegehalt auf Grund des Pensionsnormales bemessen worden ist, so beantragt der Petitionsausschuß, das hohe Haus wolle beschließen, die vorliegende Petition sei dem Herrn Anton Süßberg zurückzustellen.

Herr Anton Süßberg gibt nämlich selber an, daß er im behördlichen Wege eine Erhöhung seiner Pension nicht erwirken konnte, und daß selbst ein Sr. Majestät unterbreitetes Gesuch sich der Signirung nicht zu erfreuen hatte.

Nachdem aber die Behörden im gesetzlichen Wege vorgegangen sind, und Gründe zu einer Ausnahme nicht vorliegen, so glaubt der Petitionsausschuß dem hohen Hause den Antrag empfehlen zu sollen, diese Petition einfach zurückzustellen.

Präsident: Der Antrag des Petitionsausschusses lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen, die vorliegende Petition dem Herrn Anton Süßberg zurückzustellen." Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite also zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition sämmtlicher Ortsgemeinden des Bezirkes Gurk in Kärnthen um Belassung des Einzelngerichtes in Gurk. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Der hohe Landtag in Kärnthen hat gegen die einseitige Justizorganisirung im Verordnungswege ohne Anhörung der Volksvertretung Verwahrung eingelegt, und so ist es gekommen, daß in Kärnthen mit der Gerichtsorganisirung nicht vorgegangen wurde. Die Ortsgemeinden des Bezirkes Gurk fürchten aber, daß, wenn die Gerichtsorganisirung vorgenommen wird, einige Gerichte aufgelassen werden, und daß dieses Schicksal auch das Einzelngericht in Gurk treffe.

Sie führen als Gründe für das Bestehen des Bezirksgerichtes in Gurk an, daß dieser Bezirk 6 Quadratmeilen im Umfange und 8000 Einwohner habe, eine Stadt, 2 Märkte und 123 Dörfer in sich fasse, und daß die örtliche Lage derart sei, daß man nur auf großen Umwegen die Verbindung mit den Nachbarbezirken herstellen könne. Wenn sie also dem Bezirke St. Veit, Feldkirchen oder Friesach zugewiesen würden, so würden die einzelnen Rechtssuchenden bei jedem einzelnen Gerichtsgange 3 bis 4 Tage brauchen. Es sei bei einem solchen Zustande eine prompte und wohlfeile Justizpflege zur Unmöglichkeit geworden.

Zudem sagen sie, die Gerichtsgebäude seien so schön, wie vielleicht sonst in der Monarchie nicht, indem die Amtslocalitäten in dem dortigen Stifte untergebracht sind, daher sie dem Aerar gar nichts kosten, während sie anderorts wieder gebaut werden müßten.

Die Gemeinden geben an, daß das, was das Aerar vielleicht durch die Ersparung von ein Paar Justizbeamten gewinne, auf der andern Seite zehnfach durch die Rechtssuchenden bezahlt werden müßte, weil sie in Folge der großen Entfernung vom Gerichtssitze ganz gewiß so viel ausgeben müßten, als die directe Steuer betrage.

Der Petitionsausschuß beantragt daher, das hohe Haus wolle die Petition der sämmtlichen Ortsgemeinden des Bezirkes Gurk in Kärnthen unter warmer Anempfehlung zur Berücksichtigung bei der Gerichtsorganisirung an das k. k. Justizministerium leiten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich bedauere, daß aus Anlaß einer so einzelnen Petition eine höchst wichtige principielle Frage zur Entscheidung kommt. Ich muß sagen, ich bin der Ansicht und glaube, Viele im Hause werden mit mir der gleichen Ansicht sein, wie sie ja auch von allen Landtagen, die sich darüber äußerten, vertreten worden ist, daß die Organisation eine Sache sei, die im verfassungsmäßigen Wege durchzuführen ist; denn nur im verfassungsmäßigen Wege, nur mit Zustimmung des Reichsrathes kann meiner Meinung nach schon deßhalb die Gerichtsorganisation durchgeführt werden, weil es sich eben auch neben anderen Dingen um eine Geldfrage, wesentlich um eine Frage des Budgets handelt.

Ich will hier bei diesem Anlasse nicht weiter in die Sache eingehen; ich wollte nur das hohe Haus aufmerksam machen, daß der Beschluß über die Petition in einer Weise gefaßt werden müsse, daß der so hochwichtigen Sache in keiner Weise präjudicirt werde.

Ich glaube daher, daß in dem Antrage des Petitionsausschusses die Worte einzuschalten wären: „bei der seinerzeit im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden Gerichtsorganisation."

Präsident: Ich werde die Unterstützungsfrage stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel beantragt, in dem Antrage des Petitionsausschusses zwischen den Worten „bei der" und „Gerichtsorganisation" einzuschalten: „im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden," so daß also der Antrag alsdann lauten würde:

„Es sei die Petition sämmtlicher Ortsgemeinden des Bezirkes Gurk in Kärnthen unter warmer Anempfehlung zur Berücksichtigung bei der im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden Gerichtsorganisation an das k. k. Justizministerium zu leiten."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Ich bin mit diesem Antrage umsomehr einverstanden, als bezüglich zweier weiterer Petitionen, welche ich vorzutragen die

Ehre haben werde, der Petitionsausschuß einen möglichst gleichlautenden Antrag gestellt hat. Der Unterschied zwischen der Petition der Gemeinden des Bezirkes Gurk und der Petition der Gemeinden der ehemaligen Bezirke Thalgau und Mattsee liegt darin, daß das Ministerium dem Andrängen der Volksvertretung in Kärnthen Gehör gegeben und dort die Organisation sistirt hat, während in Salzburg die Regierung ungeachtet der Bitte des Salzburger Landtages mit der Organisirung vorgegangen ist, trotzdem daß offenbar nach §. 19 der Landesordnung der Landtag berufen war, zu berathen und Anträge zu stellen, wenn Einrichtungen Rückwirkungen auf die Wohlfahrt des Landes haben.

Aus diesem Grunde bin ich also umsomehr mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel einverstanden.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung bringen und hierauf die Einschaltung, welche Herr Dr. Brestel beantragt.

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses in seiner ursprünglichen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche ferner jene Herren, welche mit der Einschaltung „im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden Gerichtsorganisation" nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Brestel einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Diese Einschaltung ist ebenfalls angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die Petition der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Thalgau im Herzogthume Salzburg um Wiedererrichtung des Bezirkes Thalgau.

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Ich möchte mir nebst dieser Petition zugleich auch jene der Gemeinden des Bezirkes Mattsee vorzutragen erlauben, da die Gründe bei beiden dieselben sind.

Präsident: Die nächste Petition ist die der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Mattsee im Herzogthume Salzburg um Reactivirung des dortigen Einzelngerichtes.

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Die Gründe, welche in diesen beiden Petitionen angegeben werden, sind, wie gesagt, dieselben. Die Petenten sagen nämlich: sie seien, wenn sie anderen Gerichtsbezirken zugewiesen werden, so weit von dem Gerichtssitze entfernt, daß zu einem einzelnen Gerichtsgange 3 — 4 Tage benöthiget würden; sie können auf diese Weise eine prompte und wohlfeile Rechtspflege nicht erwarten. Der Bauer kann nicht, wenn ihm 10 fl. gestohlen werden, sein Haus auf 3 — 4 Tage verlassen, und 20 fl. an Zeit und Geld vergeuden. Zudem hat der Landtag des Herzogthumes Salzburg gebeten, die zwanzig Bezirksgerichte, die in Salzburg bestanden hatten, bestehen zu lassen. Ferner hat der Landtag in Salzburg gebeten, vor der Gerichtsorganisirung die Landesvertretung zu hören. Ungeachtet dieser beiden Bitten ist die Staatsregierung mit der Organisirung vorgegangen und hat fünf Bezirksgerichte aufgehoben. Darunter sind eben das Bezirksgericht von Mattsee und das Bezirksgericht von Thalgau.

Der Petitionsausschuß stellt daher, in Anbetracht der vom hohen Landtage des Herzogthumes Salzburg zufolge Beschlusses vom 20. December 1865 und vom 15. März 1866 an die hohe Staatsregierung gestellten Bitten, und in Würdigung der von den Gemeinden der ehemaligen Gerichtsbezirke Thalgau und Mattsee angeführten Gründe, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es seien die Petitionen der Gemeinden der ehemaligen Bezirke Thalgau und Mattsee, um Reactivirung des Bezirksgerichtes Thalgau, respective des Bezirksgerichtes Mattsee, dem hohen k. k. Justizministerium mit der Aufforderung mitzutheilen, daß von der definitiven Gerichtsorganisirung und Feststellung der gerichtlichen Eintheilung der Landesvertretung des Herzogthumes Salzburg Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werde. (Während der vorstehenden Berichterstattung war der Vorsitz von dem zweiten Vicepräsidenten Dr. Ziemiałkowski übernommen worden.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel:** Ich beantrage, daß auch hier eingeschaltet werde: „vor der im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden definitiven Gerichtsorganisation."

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Ich bin damit vollkommen einverstanden.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Gschnitzer hat das Wort.

Abgeordneter **Gschnitzer** (Salzburg): Ich kann den vom Petitionsausschusse gestellten Antrag nur auf das Wärmste unterstützen, denn es ist sehr bedauerlich, daß gerade zufälliger Weise das kleine Ländchen Salzburg nebst noch einigen der kleineren Kronländer gewissermaßen als Muster genommen wurden, um die Organisation zu probiren, und es ist daher sehr angezeigt, daß die verfassungsmäßige Durchführung der Gerichtsorganisation auf allen Wegen angestrebt werde.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel beantragt, daß zwischen die Worte: „vor der"

und die Worte: „definitiven Gerichtsorganisirung" eingeschaltet werde: „im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden". Wünschen der Herr Berichterstatter vielleicht noch zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Nachdem dieses nicht der Fall ist, so werde ich zuerst den Antrag des Petitionsausschusses, sodann die beantragte Einschaltung zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Herren, welche mit der Einschaltung: „von der im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden definitiven Gerichtsorganisation u. s. w." einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ebenfalls angenommen.

Es folgt nun der Bericht über die Petition der Gemeinden des Bezirkes Kirchberg in Steiermark um Sistirung der Gerichtsorganisation.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (von der Tribune): Petition der Gemeinde Kirchbach in Steiermark, unterfertigt von allen Gemeindevorstehern dieses Bezirksamtes, mit der Bitte um Sistirung der provisorischen Gerichtsorganisirung. In Erwägung, daß diese provisorische Gerichtsorganisirung factisch sistirt ist, erlaubt sich der Petitionsausschuß dem hohen Hause den Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei an das k. k. Justizministerium zur Amtshandlung abzutreten." Ich finde keine weitere Begründung für nothwendig, nachdem das Petitum sich factisch ohnehin erledigt hat und es noch aus der Zeit herrührt, in welcher sowohl die Organisirung der politischen Aemter, sowie auch der Gerichtsämter im provisorischen Wege im Zuge war. Um die Sistirung dieser provisorischen Gerichtsorganisirung wird gebeten, und der Petitionsausschuß stellt daher in der Erwägung, daß diese Organisirung factisch eingestellt worden, den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition an das hohe Justizministerium zur Amtshandlung abzutreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort verlangt, werde ich den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die Petition der deutsch-slavischen Finanzbeamten in Ungarn in Betreff deren Behandlung bei ihrer demnächst erfolgenden Pensionirung.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Mehrere Finanzbeamte, dermal noch in Ungarn, erwähnen in dieser Petition die mißliche Lage, in welche sie versetzt worden sind und bitten, das hohe Haus möge Vorsorge treffen, daß sie bei der Uebersiedlung in diese Länder oder bei der allfälligen Pensionirung berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei an das Finanzministerium zur thunlichsten Berücksichtigung der Bittsteller mit möglichster Schonung der Rechte der dießseitigen bereits bediensteten Finanzbeamten zu leiten."

(Präsident Dr. Giskra übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener** (Böhmen): Ich erlaube mir in wenigen Worten den Antrag des Petitionsausschusses, in sofern er die Bitte enthält, die Petition zur thunlichsten Berücksichtigung dem Finanzministerium zu übermitteln, zur Annahme zu empfehlen, denn die Lage der deutsch-slavischen Finanzbeamten in Ungarn war und ist wirklich eine sehr gedrückte, eine sehr harte.

Es hat gegolten, daß sie unter den schwierigsten Verhältnissen bei einer ihnen oft sehr empfindlich gewordenen Abneigung der Bevölkerung, der Steuerverpflichtung nachzukommen, ihre schwere und bittere Amtspflicht erfüllen mußten und gewöhnlich war für den treuesten und redlichsten Beamten Unguns und Verfolgung der Lohn der treuen Erfüllung seines Dienstberufes.

Unter diesen Umständen wäre es sehr bedauerlich, wenn ein großer Theil des Beamtenstandes statt eine gerechte Anerkennung seiner Verdienste zu finden, eine höchst traurige Lage als Frucht seiner Pflichterfüllung ansehen müßte, und wenn nicht in dem hohen Reichsrathe die Ansicht sich geltend machen würde, daß der redlichen Pflichterfüllung die verdiente Berücksichtigung zu Theil werden soll.

Ob der weitere Beisatz, den ich vernommen habe, daß nur mit thunlichster Schonung der dießseitigen Finanzbeamten der Petition Rechnung getragen werden soll, nothwendig und zweckmäßig ist, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Ich werde mich für diesen Beisatz nicht aussprechen, weil ich ohnedem voraussetzen muß, daß das Finanzministerium nicht eine Gerechtigkeit auf der einen Seite zu einer Ungerechtigkeit auf der anderen Seite wird werden lassen.

Ich wäre daher für den Antrag, daß die Petition dem Finanzministerium zur thunlichsten Berücksichtigung und Bedachtnahme mitgetheilt werde, aber

nicht für die Aufnahme desjenigen Passus, welcher die gleichzeitige Vorsorge für die diesländischen Beamten zum Gegenstande hat, weil ich es nicht für nothwendig erachte, weil es theilweise den Antrag zur thunlichsten Bedachtnahme abschwächt, und weil — wie gesagt — die Regierung ohnedem in dieser Richtung das Erforderliche wird einzuleiten wissen, um nach keiner Seite eine Ungerechtigkeit zu begehen.

Die Lage der Finanzbeamten in Ungarn ist aber eine so schreiende, eine so unglückliche, daß, wie ich glaube, nichts beigefügt werden sollte, was der Berücksichtigung und Abhilfe in dieser traurigen Lage irgendwie abschwächend entgegentreten und abträglich werden könnte.

Daher würde ich bitten, daß der Antrag getrennt zur Abstimmung gebracht werde, und zwar zunächst der Passus, welcher die Ueberreichung an das Finanzministerium zur thunlichsten Berücksichtigung betrifft und als zweiter Theil der Antrag, welcher von der Berücksichtigung der erworbenen Ansprüche der hierländigen Finanzbeamten handelt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich. — Der Berichterstatter verzichtet.) Dann schreiten wir zur Abstimmung, und zwar werde ich mit Rücksicht auf den Wunsch, der eben ausgesprochen worden ist, den Satz „mit möglichster Schonung der Rechte der dießseitigen Finanzbeamten" abgesondert zur Abstimmung bringen, dann nämlich, wenn der Satz: „Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition an das k. k. Finanzministerium zur thunlichsten Berücksichtigung der Bittsteller zu leiten" angenommen würde.

Ist etwas dagegen einzuwenden? (Es wird nichts eingewendet.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses mit Vorbehalt der Abstimmung über diesen Zusatz, also dem Antrage: „Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition sei an das k. k. Finanzministerium zur thunlichsten Berücksichtigung der Bittsteller zu leiten" beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche die weiteren Worte: „mit möglichster Schonung der Rechte der dießseits bediensteten Finanzbeamten" annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Der Antrag ist also angenommen, wie ihn der Petitionsausschuß beantragt hat.

Der nächste Gegenstand ist die Petition der obderennsischen Advocatenkammer um Aufhebung der Todesstrafe.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** In Erwägung, daß dieser Gegenstand im Zusammenhange steht mit dem dem hohen Hause vorgelegten Strafgesetzentwurfe, welchen das hohe Haus bereits einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen hat, stellt der Petitionsausschuß den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei an den mit der Vorberathung des Strafgesetzentwurfes betrauten Ausschuß zu leiten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann ersuche ich diejenigen Herren, welche mit dem eben gehörten Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Die Tagesordnung wäre hiemit erschöpft.

Mit Rücksicht auf den Wunsch des Verfassungsausschusses, für die Berathung einer demnächst an das Haus zu bringenden Vorlage über das Ministerverantwortlichkeitsgesetz einige Zeit zu haben, schlage ich dem hohen Hause vor, die nächste Sitzung Freitag um 10 Uhr zu halten, und ich würde auf die Tagesordnung für dieselbe setzen:

1. Die erste Lesung des heute vom Herrn Abgeordneten Dr. van der Straß eingebrachten Antrages wegen Niedersetzung eines Ausschusses in Betreff eines Vereinsgesetzes, und für den Fall, als dieser Antrag angenommen würde, der Geschäftsordnung entsprechend, die Wahl der Mitglieder.

2. Den Bericht des Ausschusses über den Steine'schen Antrag und in Consequenz der voraussichtlichen Annahme die Wahl der Mitglieder.

3. Die Wahl des volkswirthschaftlichen Ausschusses auf Grund des heute gefaßten Beschlusses.

4. Berichte des Petitionsausschusses in Betreff des Bankprivilegiums, dann mehrerer anderer volkswirthschaftlicher Gegenstände.

Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß die nächste Sitzung Freitag stattfindet? (Zustimmung.)

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Verfassungsausschuß heute Abends um 6 Uhr sich versammelt, ferner, daß der Ausschuß zur Berathung der Abänderung des §. 120 St. P. O. morgen den 4. Juli Vormittags um 11 Uhr eine Sitzung hält.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.)

Anhang.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage.

(Vom Abgeordnetenhause in dritter Lesung am 3. Juli 1867 angenommen.)

In Erwägung, daß in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch nothwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes nothwendig wird, um unter principieller Anerkennung der Parität und der darauf basirten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die, in dem ungarischen „Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten", der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 über die Geschäftsordnung im Reichsrathe anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Reichsrath ist berechtigt, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden.

§. 2.

In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen.

§. 3.

Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 16. Sitzung der 1. Session am 5. Juli 1867.

Inhalt: **Nachruf** des Präsidenten anläßlich des **Todes des Kaisers Maximilian von Mexico** und **Beschluß** auf Entsendung einer **Beileidsdeputation** an Seine Majestät den Kaiser. — **Angelobung** des Abgeordneten Seifert. — Petitionen. — Dringlichkeits-**Antrag** des Abgeordneten Plankensteiner auf **Erhöhung** der Mitgliederzahl des **volkswirthschaftlichen Ausschusses.** (Annahme des Antrages und Wahl des Ausschusses.) — Begründung des **Antrages** des Abgeordneten **Dr. van der Straß**, betreffend die Erlassung eines **Vereinsgesetzes.** (Beschluß auf Wahl eines Ausschusses aus den Abtheilungen.) — **Bericht** des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Skene, ein **Comité zur Prüfung der Lage der Staatsfinanzen einzusetzen.** (Annahme des Antrages und Wahl des Comité's.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Dr. **Haffner, Černe, Rosenauer,** Dr. Bernhard **Pauer.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**, Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Haffner liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Hohes Haus! (Die Versammlung erhebt sich.) Gestern eingelangte Nachrichten von zweifelloser Glaubwürdigkeit haben die letzte Hoffnung vernichtet, daß nicht eine bange Sorge, die längere Zeit auf uns gelastet, in traurige Gewißheit übergehen werde.

Durch einen Act von Barbarei und Grausamkeit wurde ein edler Prinz unseres Herrscherhauses um das Leben gebracht, als er eben mit bewunderungswürdigem Heldenmuthe mit einem Häuflein Getreuer (Sehr gut! rechts) für die Idee einstand, die ihn beseelte und, ein neues Beispiel antiken Heroismus, für dieselbe kämpfte, bis ihn tückischer Verrath zu Boden warf und wehrlos blutgierigen Feinden überlieferte. (Bravo! Bravo! rechts und im Centrum.)

Während das ganze civilisirte Europa sich mit Abscheu wegwendet von einem solchen Acte der Barbarei, durchzieht uns Oesterreichern insbesondere ein tiefempfundenes Weh die Brust über die Folgen solcher Gewaltthat. Wir empfinden mit unserem kaiserlichen Herrn, mit dessen durchlauchtigsten Eltern und den anderen Gliedern unserer erlauchten Herrscherfamilie den Schmerz, der sie erfüllt über den neuen Schlag des Schicksals, nachdem erst vor Kurzem der Tod ein edles Haupt aus ihrer Mitte gefordert.

Auch Sie, meine Herren, ich bin dessen gewiß, werden sich gedrängt fühlen, diesen Gefühlen feierlichen Ausdruck zu geben, und ich schlage Ihnen vor, nach eingeholter Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers durch eine Deputation aus dem Hause Ihm, als dem Haupte unserer erlauchten Herrscherfamilie, den Ausdruck der tiefen Trauer ehrerbietigst auszusprechen, und als solche Deputation das Bureau des Hauses, nämlich das Präsidium, die acht Schriftführer und die vier Ordner zu entsenden.

Wird ein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhoben? (Rufe: Nein! Nein! und Aeußerungen der allgemeinen Zustimmung.) Dann sehe ich ihn als angenommen an.

Der Herr Abgeordnete Wenzel Seifert aus Böhmen ist nach Ablauf des Urlaubes, den er erwirkt hatte, in das Haus eingetreten und ich werde zur Angelobung desselben schreiten.

Herr Schriftführer, ich bitte die Angelobungsformel vorzulesen. (Die Versammlung erhebt sich. Schriftführer Dr. Haffner liest die Angelobungsformel, Abgeordneter Seifert leistet die Angelobung.)

Gestern wurde versendet der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Skene'schen Antrages auf Einsetzung einer Finanzdeputation. Heute ist vertheilt worden der Antrag des Abgeordneten Dr. van der Straß und Genossen in Bezug auf die Gesetzentwürfe über das Vereins- und Versammlungsrecht, und der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen hinsichtlich des Entwurfes des Religionsgesetzes; dann der vom Herrn Reichsrathsabgeordneten Lippmann über Ersuchen der Prager Handels- und Gewerbekammer in 200 Exemplaren vorgelegte und von dem Mitgliede dieser Kammer Johann Michael Schary gestellte Antrag auf Ein-

führung einer zeitgemäßen Malzsteuer und Herabsetzung des Steuersatzes bei der Bierproduction, dann auf Reorganisation der Finanzwache.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen.

Schriftführer **Černe** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Vidulich übergibt die Petition des Peter Ponis, pensionirten Officials des k. k. Landesgerichtes in Triest, um Wiedereinsetzung in die von ihm bekleidete Dienstesstelle oder um Veranlassung, daß dessen Pension im Verhältnisse zu seiner Dienstzeit bemessen werde."

„Reichsrathsabgeordneter Jakóbik überreicht die Petition der Gemeinde Wolica piaskowain Galizien, worin dieselbe um Rückstellung der ihr von der Gutsherrschaft entzogenen Hutweide bittet."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition des Josef Eckelhart, Viertellehner zu Ahlesdorf (Bezirk Mistelbach) in Niederösterreich, um Ersatz des durch die preußische Invasion erlittenen Schadens."

„Reichsrathsabgeordneter von Mende überreicht die Petition des Fortbildungsvereines für Buchdrucker in Wien um Vereinsrecht und Coalitionsfreiheit."

Präsident: Ich werde die ersten drei Petitionen dem Petitionsausschusse, die letztvorgelesene dem Ausschusse über Vereins- und Versammlungsrecht, wenn ein solcher über Antrag des Herrn Abgeordneten van der Straß gewählt würde, zuweisen; anderenfalls würde ich letztere Petition eben falls dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Mir ist folgender Dringlichkeitsantrag übergeben worden:

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Das hohe Haus der Abgeordneten des Reichsrathes wolle beschließen:

1. Es sei der in der 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses beschlossene Ausschuß für volkswirthschaftliche Angelegenheiten von 21 Mitgliedern auf die Zahl von 36 zu erhöhen;

2. dieser Antrag sei unter Anwendung der im §. 41 der Geschäftsordnung zu lit. c), e) und f) gestatteten Abkürzungen als ein dringlicher zu behandeln.

A. Plankensteiner.	Wahl.
Dr. Vidulich.	Lahner.
Conti.	Tunner.
Dr. Perger.	Schlosser.
Dr. Colombani.	Lipold.
Dr. Schubert.	Lovro Pintar.
Graf Dubský.	Müller.
Bachofen.	Kübeck.
Dr. Stieger.	Lenček.
Jäger.	Lippmann.
Giovanelli.	Dr. Mertlitsch.
Joh. Planer.	Schindler.
Kardasch.	Groß (Reichenberg).
Beeß.	Wolfrum.
Dr. Dehne.	R. v. Streeruvitz.
Dr. Haffner.	M. Gschnitzer.
Dinstl.	Prato.
Dr. Lumbe.	Dr. van der Straß.
Em. Proskowetz.	Dr. Leonardi.
Jefferniggg.	Rechbauer.
Anton Cerne.	Hanisch.
Rogawski.	Svetec.
Dr. Klun.	Dr. Kremer.
Dr. Daubek.	Wyrobek.
Dr. Roser.	Dittrich.
Joseph Lax.	Jan Tomuš.
S. Schlegel.	Jan Manasterski.
Baron Loudon.	Jan Bodnar.
Graf Berchem-Haimhausen.	F. Barewicz.
Freiherr v. Widmann.	Waser.
Freiherr zu Weichs.	Winterstein.
Peter Steffens.	Ferdinand R. v. Kotz.
Wichoff.	Dr. Bernh. Pauer.
Lasser.	Zedtwitz."

Präsident: Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des eben gestellten Antrages das Wort? (Niemand meldet sich.)

Die beantragten Abkürzungen sind: daß von der Drucklegung des Antrages Umgang genommen, daß dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, ertheilt, daß endlich die Vorberathung ganz beseitigt werde.

Ich füge bei, daß zu dem Beschlusse der beiden letzten Abkürzungen die Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Wünscht der Herr Antragsteller das Wort?

(Abgeordneter Plankensteiner meldet sich zum Worte.)

Wenn Sie jedoch in die Sache selbst eingehen wollen, müßte ich früher das Haus fragen.

Nur wenn der Herr Antragsteller die Dringlichkeit allein zum Gegenstande Ihrer Ausführungen zu machen beabsichtigen, kann ich Ihnen sofort das Wort ertheilen.

Abgeordneter **Plankensteiner** (Steiermark): Wenn der Herr Präsident mir eine kurze Begründung erlaubt und das hohe Haus sie für nothwendig hält, bin ich bereit, dieselbe zu geben.

Präsident: Hat das Haus eine Einsprache dagegen, daß eine solche Begründung vorgenommen werde? (Es erfolgt kein Widerspruch.) Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Plankensteiner** (Steiermark): Der von Seite des Petitionsausschusses in der letzten Sitzung eingebrachte Antrag, für die Behandlung von volkswirthschaftlichen Fragen einen eigenen Ausschuß einzusetzen, ist gewiß von allen Seiten des Hauses auf das Freudigste begrüßt worden. Als wir nun an die Zusammensetzung der Liste gingen, stellte es sich heraus, daß die Zahl von 21 Mitgliedern nicht genüge, um alle jene Fachmänner in diesen Ausschuß aufnehmen zu können, deren Abgang in Hinsicht auf die hohe Wichtigkeit desselben sehr bedauernswerth sein würde. Bei der Zusammensetzung von so großen wichtigen Ausschüssen ist es wohl nur eine Forderung der Gerechtigkeit, daß jedes Kronland wenigstens durch Einen Repräsentanten vertreten sei. Wenn wir nun diese Bedingung festhalten, so würden für die Wahl aus dem Plenum nur 4 Mitglieder erübrigen. Nun ist aber das Gebiet der gesammten Volkswirthschaft ein so großes und zerfällt in so viele Zweige, daß, wenn wir dieselben nur in die zwei großen Gruppen der Urproduction mit ihren Unterabtheilungen, dann des Handels- und Verkehrswesens sammt seinen Unterabtheilungen eintheilen, und wenn wir für jedes Kronland nur einen Urproducenten und einen mercantil gebildeten Mann beanspruchen würde, dieß allein schon die Zahl von 34 ausmachen würde. Das wäre gewiß keine unbillige Forderung. Es ist daher nur eine billige Forderung, wenn wir für jedes einzelne Kronland nur einen Repräsentanten beanspruchen.

Um aber in dieser Richtung die Ausgleichung vornehmen zu können, daß wir aus dem Plenum des Hauses lediglich mit Rücksicht auf die specielle Befähigung für das eine oder andere Fach den Ausschuß vergrößern, so muß die Anzahl der aus dem Plenum zu wählenden Mitglieder eine größere sein.

Es ist schon neulich vom Herrn Berichterstatter des Petitionsausschusses bemerkt worden, daß es sich empfehlen dürfte, diesen volkswirthschaftlichen Ausschuß in mehrere Sectionen zu theilen. Wenn wir nur drei große Gruppen feststellen: Urproduction, Industrie, Handels- und Verkehrswesen, so würde für jede dieser einzelnen Sectionen, wenn wir die Zahl von 36 annehmen, eine Anzahl von 12 Mitgliedern entfallen, welche gewiß nicht zu hoch gegriffen ist, wenn wir berücksichtigen, daß jede dieser Sectionen mit Hinsicht auf die vielen Zweige der Volkswirthschaft wieder in mehrere Unterabtheilungen zerfällt.

Ich bitte ferner das ungeheuere Material zu berücksichtigen, welches diesem Ausschusse nach und nach unzweifelhaft zugewiesen werden wird.

Wir, die wir uns zum Zwecke der Besprechung von volkswirthschaftlichen Fragen außer dem Hause vereinigt haben, um dieselben in Form von Anträgen und Gesetzentwürfen seinerzeit dem hohen Hause vorzulegen, welche jedenfalls auch in ihrer großen Mehrzahl diesem Ausschusse zugewiesen werden dürften, haben schon einen so ungeheueren Stoff angehäuft, daß ich zweifle, daß, wenn diese Session nicht sehr lange dauern wird, es nicht ganz möglich sein wird, diesen Stoff noch im Laufe dieser Session zu bewältigen.

Ich empfehle mit Rücksicht auf diese Darlegung die Erhöhung der Anzahl der Ausschußmitglieder von 21 auf 36 der geneigten Würdigung des hohen Hauses.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über die Dringlichkeit? (Niemand meldet sich.)

Ich werde zur Abstimmung schreiten, und ersuche diejenigen Herren, welche dem gestellten Antrage, lautend:

„1. Es sei der in der 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses beschlossene Ausschuß für volkswirthschaftliche Angelegenheiten von 21 Mitgliedern auf die Zahl von 36 zu erhöhen;

2. dieser Antrag sei unter Anwendung der im §. 41 der Geschäftsordnung sub lit. c), e) und f) gestatteten Abkürzungen als ein dringlicher zu behandeln," bezüglich des ersten Theiles, nachdem der zweite Theil bereits seine Erledigung gefunden hat, beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ganze Haus hat den Antrag einstimmig angenommen, es ist also auch nach der Geschäftsordnung vorgegangen, die eine Zweidrittel-Majorität vorschreibt.

Wir übergehen zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Antrag des Abgeordneten Dr. van der Straß und Genossen, betreffend die Wiedersetzung eines Ausschusses über das Vereins- und Versammlungsrecht. Wünscht der Herr Antragsteller das Wort?

Abgeordneter Dr. **van der Straß** (Mähren): Das Vereins- und Versammlungsrecht ist in constitutionellen Staaten ein so wichtiges, daß es in den meisten solcher Staaten unter die sogenannten Grundrechte aufgenommen und in den Verfassungsurkunden selbst constatirt, ja in mehreren derselben sogar im Detail ausgeführt ist.

In unserer Februarverfassung, welche unser Auge ohnedieß nicht durch den Glanz sehr vieler uns darin ertheilten Freiheiten blendete, kommen Grundrechte überhaupt nicht, und daher auch nicht das Grundrecht des Vereins- und Versammlungsrechtes vor.

Es erübrigt uns daher gegenwärtig nur die antiquirte Gesetzgebung aus dem Jahre 1852, also aus der Reactionsperiode, welche das Recht der Vereinsbildung und der Versammlung eigentlich gar nicht constatirte, sondern es nur von arbiträren Bewilligungen der Behörden abhängig macht, ob ein Verein gebildet werden könne, ja das Versammlungsrecht auf Null reducirte, zu revidiren und neu zu codificiren. Das Versammlungsrecht besonders ist dann, wenn

ein öffentliches Leben im Staate erwacht ist, von besonderer Erheblichkeit, weil es sich um die zahlreichen Wahlen in den Gemeinden, in die Landtage und in den Reichsrath handelt. Derlei Versammlungen zu Wahlbesprechungen standen bisher auf illegalem Boden; sie wurden factisch gehalten, es hing aber nur von dem Tacte des betreffenden Regierungsbeamten ab, wenn sie nicht gestört wurden, und es sind in der That auch in der letzten Zeit Fälle vorgekommen, wo Diejenigen, die derlei Versammlungen veranstalteten, der Gefahr ausgesetzt waren, einer strafgerichtlichen Untersuchung unterzogen zu werden.

Es geht daraus hervor, daß es ein dringendes Bedürfniß ist, das Vereins- und Versammlungsrecht den Anforderungen der Gegenwart entsprechend zu regeln. Dieses Bedürfniß ist nicht nur von außen her schon vielfach anerkannt worden, denn es sind sowohl in der früheren als auch in der gegenwärtigen Wahlperiode dem Hause bereits mehrere Petitionen vorgelegt worden, welche die Regelung dieses Rechtes anstreben. Aber auch das Abgeordnetenhaus selbst hat das dringende Bedürfniß der gesetzlichen Regelung dieser Rechte bereits in der früheren Wahlperiode anerkannt, und schon in seiner ersten Session im Jahre 1861 einen Ausschuß gewählt, der den Entwurf eines Vereins- und Versammlungsgesetzes vorlegen sollte, dessen Arbeiten aber nicht zum Abschlusse gediehen sind.

Ebenso ist in der zweiten Session ein Ausschuß zur Verfassung eines Gesetzentwurfes über das Vereins- und Versammlungsrecht eingesetzt worden, derselbe hat seine Arbeiten auch vollendet; seine Vorlage ist jedoch nicht zur Plenarberathung gelangt. Auf diesem Standpuncte finden wir die Sache gegenwärtig.

Es frägt sich nun, wenn das hohe Haus abermals die Initiative ergreifen will, um ein zeitgemäßes Gesetz über Vereins- und Versammlungsrecht zu schaffen, welcher Weg einzuschlagen sei. Ich hätte, wenn ich mir in dieser Beziehung einen Antrag erlauben wollte, den Antrag dahin stellen können, daß das hohe Haus blos einen Ausschuß wähle, der den Entwurf eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht ausarbeite und dem hohen Hause zur Berathung vorlege. Immerhin hätte aber dieser Ausschuß eine bereits vorhergegangene parlamentarische Arbeit gewiß nicht übergehen können, sondern das Elaborat des Ausschusses der zweiten Session der früheren Wahlperiode in Berücksichtigung ziehen müssen. Ich habe es nun für zweckmäßiger gehalten, meinen Antrag gleich dahin zu stellen, daß demjenigen Ausschusse, den das hohe Haus zur Entwerfung eines solchen Gesetzes wählt, das Elaborat des früheren Ausschusses zur Berücksichtigung vorgelegt, ich möchte sagen empfohlen wird. Es wird dadurch in keiner Beziehung präjudicirt, denn der betreffende Ausschuß wird ja ohnedem das Recht haben, die betreffenden Aenderungen, die er für erwünscht und zweckmäßig hält, in jenem Entwurfe vorzunehmen und den abgeänderten Entwurf dem hohen Hause zur Annahme vorzulegen.

Es wird aber im Allgemeinen auch kein Fehlgriff sein, wenn man jenen Entwurf dem Ausschusse zur Berücksichtigung empfiehlt, denn ist jener Entwurf auch kein ultraliberales Gesetz, so ist er doch immerhin ein wesentlicher Fortschritt in der Gesetzgebung des Vereins- und Versammlungsrechtes; es wird darin die in vorhinein zu ertheilende Bewilligung auf ein Minimum beschränkt. Eine in vorhinein zu ertheilende Bewilligung wird nur bei Actienvereinen verlangt, was schon die Consequenz erheischt, weil auch in dem erst vor einigen Jahren in Wirksamkeit getretenen Handelsgesetzbuche zur Bildung von Actienvereinen eine vorhergehende Bewilligung erfordert wird.

Es wird ferner nur bei denjenigen Versammlungen, welche unter freiem Himmel gehalten werden, eine behördliche Bewilligung in vorhinein verlangt.

Außerdem genügt die bloße Anzeige, daß sich ein Verein bilden, daß eine Versammlung zusammentreten soll, und den Behörden steht nur das Recht zu, innerhalb einer gegebenen Frist dagegen Einsprache zu erheben.

Gegen diese Einsprache steht ein Recurs offen, und auch die Einsprache und die Erledigung des Recurses sind an die Beschränkung gebunden, daß die Bildung eines Vereines nur dann untersagt werden darf, wenn der Verein nach Zweck und Mittel, oder nach der Art der Vereinigung gesetz- oder rechtswidrig, oder dem öffentlichen Wohle gefährlich ist.

Insbesondere bedürfen Versammlungen zu bloßen Wahlbesprechungen weder einer vorhergehenden Bewilligung noch auch einer vorhergehenden Anzeige. Aber auch dem Aufsichtsrechte der Regierung ist in jenen Entwürfen vollkommen Rechnung getragen, erstens dadurch, daß vor Zusammentritt eines Vereines oder einer Versammlung, und zwar in einer entsprechenden Frist zuvor die Anzeige an die betreffende Behörde gemacht werden muß, und daß beim Zusammentreten eines Vereines jederzeit ein landesfürstlicher Commissär anwesend sein kann, der das Recht hat, den Verein oder die Versammlung aufzulösen, wenn dieselben ihre Rechte überschreiten.

Ich glaube daher, da der Gegenstand ohnedieß bereits vielfach besprochen ist, mich auf diese wenigen Worte beschränken zu können, und dem hohen Hause die Annahme meines Antrages empfehlen zu dürfen. Ich glaube, das hohe Haus wird durch die Annahme desselben einen neuen Grundstein zu dem so oft erwähnten Ausbau der Verfassung gelegt haben. (Bravo! links.)

Präsident: Der Antrag über die Wahl des Ausschusses ist noch nicht gestellt worden?

Abgeordneter Dr. **van der Straß**: Der Antrag über die formelle Behandlung liegt zum Theile in dem Antrage selbst, der dahin geht, meinen Antrag einem Ausschusse, der aus den Abtheilungen zu wählen ist, zur Vorberathung zuzuweisen. Ich füge nur noch bei, daß dieser Ausschuß aus 9 Mitgliedern, nämlich einem Mitgliede aus jeder Abtheilung, zu bestehen habe.

Präsident: Der Herr Minister des Innern Graf Taaffe hat das Wort.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**: Auch die Regierung erkennt die Nothwendigkeit, ein den berechtigten Ansprüchen der Gegenwart entsprechendes Vereinsgesetz zu schaffen, und hat zu diesem Ende die Entwürfe für ein Gesetz, betreffend das Vereinsrecht und für ein Gesetz, betreffend das Versammlungsrecht, ausgearbeitet. Die Regierung beabsichtigt, diese Entwürfe baldigst als Vorlagen vor das hohe Haus zu bringen.

Dieß erlaube ich mir zur Kenntniß und weiters zur geneigten Bedachtnahme des hohen Hauses zu bringen rücksichtlich des über den Antrag des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. van der Straß und Genossen zu fassenden Beschlusses.

Präsident: Excellenz stellen keinen bestimmten Antrag als Abgeordneter, daß nämlich ein Ausschuß nicht gewählt werde.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**: Ich stelle gar keinen Antrag, sondern habe mir nur erlaubt, dieß zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Abgeordneter Dr. **van der Straß**: Herr Präsident! Ist es mir nach der Geschäftsordnung gestattet, noch einmal zu sprechen?

Präsident: Hat das hohe Haus eine Einwendung dagegen? (Rufe: Nein!) Herr Doctor, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. **van der Straß**: Ich werde mich nur auf wenige Worte beschränken, um darauf hinzuweisen, daß, wenn die hohe Regierung selbst Vorlagen über das Vereins- und Versammlungsrecht bringt, dieß dem hohen Hause gewiß erwünscht und dem Ausschusse, der mit der Schaffung eines solchen Gesetzes betraut sein wird, sehr willkommen sein wird, da er sich hiedurch schon in vorhinein zu überzeugen in der Lage sein wird, wie weit die hohe Regierung selbst in dieser Angelegenheit zu gehen bereit sei. Es würde dann der sehr einfache Weg freistehen, jene Vorlagen der Regierung dem Ausschusse zuzuweisen, der bereits mit dem Entwurfe eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht betraut ist. Ich glaube aber, die Wahl dieses Ausschusses sollte in der That nicht mehr verzögert werden; denn ich kann die hohe Regierung von dem Vorwurfe nicht ganz freisprechen, daß sie die Arbeiten des Abgeordnetenhauses etwas lahmgelegt hat, indem sie ihre Vorlagen in ziemlich langen Zwischenräumen und nur vereinzelt bringt. Hätte sie sie in größerer Anzahl gleich bei Beginn der Session gebracht, so hätte das Abgeordnetenhaus gewiß Gelegenheit gehabt, bisher eine größere Thätigkeit zu entfalten. (Bravo! links.)

Ich habe meinen Antrag, nachdem eine Vorlage des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht von der Regierung bereits in Aussicht gestellt worden war, längere Zeit in meinem Privatportefeuille herumgetragen und die Vorlage dieses Gesetzentwurfes abgewartet. Nachdem dieselbe aber bisher nicht erfolgt ist, habe ich meinen Antrag eingebracht. (Bravo! Sehr gut! links.)

Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr von **Beust**: So sehr ich der Meinung bin, daß die Regierung nicht zu empfindlich sein dürfe, so oft das Wort „Vorwurf" ihr gegenüber laut wird, so halte ich es anderseits gerade dem hohen Hause gegenüber für eine Pflicht, daß sie einen Vorwurf nicht unbeachtet lasse, wenn sie das Bewußtsein hat, ihn nicht verdient zu haben.

Der Vorwurf, welchen der geehrte Herr Vorredner zur Sprache brachte, hängt zusammen mit einer gerade in den letzten Tagen viel ventilirten Frage, auf die ich hier nicht näher eingehen will, bezüglich welcher ich aber gerade in Bezug auf das eben Gesagte erwähnen muß, daß die Regierung schon längst in der Lage gewesen wäre, auch dieses und andere Gesetze vorzulegen, allein, daß für sie der Grund der Zögerung einfach darin lag, daß sie eben aufrichtig und ernstlich daran dachte und hoffte, daß die Vervollständigung des Ministeriums früher gelingen werde, daß, wenn auch nach der Ansicht von bedeutenden Männern aus dem Reichsrathe selbst die Frage des parlamentarischen Ministeriums in ihrer endlichen Lösung einem späteren Zeitpuncte angehört, demnach aus dem Reichsrathe einzelne Mitglieder in das Ministerium eintreten würden, auf deren Ansichten es wesentlich bei der Vorlage solcher Gesetze ankommen werde, und es daher für das jetzige Ministerium angezeigter erschiene, nicht vorzugehen mit Gesetzesvorlagen, welche man vielleicht nach dem Eintritte eben solcher erhoffter Mitglieder zu modificiren und beziehentlich zurückzuziehen genöthigt sein könnte. Das ist der Grund gewesen, warum die Verzögerung erfolgte. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Ich habe die Anfrage an das hohe Haus zu stellen, ob es beschließt, daß über den eben gehörten Antrag des Dr. van der Straß ein Ausschuß von 9 Mitgliedern aus den Abtheilungen des

Hauses zur Vorberathung und Antragstellung gewählt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche das hohe Haus, am Schlusse der Sitzung sich in den Versammlungsorten der Abtheilungen zu versammeln, und die Mitglieder für diesen Ausschuß zu wählen, nach geschehener Wahl die Constituirung vorzunehmen und mir dieselbe anzuzeigen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des niedergesetzten Ausschusses über den Skene'schen Antrag, betreffend die Niedersetzung eines Comités zur Prüfung der Lage der Staatsfinanzen.

Berichterstatter **Skene** (von der Tribune — liest):

„Bericht des Vorberathungsausschusses über den Skene'schen Antrag, ein Comité zur Prüfung der Lage der Staatsfinanzen einzusetzen.

In der 13. Sitzung am 26. v. M. hat das Haus der Abgeordneten einen Ausschuß niedergesetzt, um die Vorberathung zu pflegen über den Antrag des Abgeordneten Skene: „Es sei ein Comité von zwölf Mitgliedern aus der Mitte des Hauses zu wählen, um die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen und — wenn erforderlich — Anträge zu stellen, die den Interessen der hier vertretenen Länder entsprechen."

Der Vorberathungsausschuß hat sich seiner Aufgabe unterzogen und das Resultat seiner Berathungen war Einstimmigkeit darüber, daß der Skene'sche Antrag dem hohen Hause zur Annahme anzuempfehlen sei.

Die Motive, die den Vorberathungsausschuß zu diesem Beschlusse führten, waren verschiedener Art. Vor Allem wurde die Nothwendigkeit einer getrennten Finanzverwaltung und der Ernennung eines Finanzministers für die diesseitigen Länder hervorgehoben, und es machte sich die Ansicht geltend, daß der einzusetzende Ausschuß dieser Frage seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden haben werde.

Ferner wurde es für nothwendig erachtet, die Prüfung verschiedener folgenschwerer Maßregeln der Finanzverwaltung einzuleiten, die sich bisher der Beurtheilung der Volksvertretung entzieben.

Endlich wurde geltend gemacht, daß die Arbeiten des Comités ein nützliches Material für die Beurtheilung der von der Deputation zu erwartenden Vorschläge liefern werde.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister, der einer Sitzung des Vorberathungsausschusses beiwohnte, machte die Mittheilung, daß er sehr bald in der Lage sein werde, dem hohen Hause die dem einzusetzenden Comité nothwendigen Vorlagen zu machen.

Der Vorberathungsausschuß beantragt, das Haus wolle beschließen:

Es sei ein Comité von 12 Mitgliedern aus der Mitte des Hauses zu wählen, um die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen und — wenn erforderlich — Anträge zu stellen, die den Interessen der hier vertretenen Länder entsprechen."

Präsident: Es ist kein Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter noch zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich schreite daher zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche dem eben gehörten Antrage des Ausschusses beipflichten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich schlage dem hohen Hause vor, sogleich an die Wahl zu schreiten. Zum Behufe vorausgehender Besprechung unterbreche ich hiemit auf kurze Zeit die Sitzung. (Nach einer kurzen Pause:)

Ich nehme hiermit die Sitzung wieder auf und bitte die Herren, die Stimmzettel abzugeben. (Geschieht.)

Folgende Herren ersuche ich, das Scrutinium vorzunehmen:

Andriewicz, Graf Barbo-Waxenstein, Cieński, Dr. Daubek, Dr. Dinstl, Greuter, Baron Hackelberg, Jeffernigg, Dr. Klier, Baron Kotz, Dr. Landesberger, Seifert, Dr. Mandelblüh, Mayer, Dr. von Perger, Prokopowicz, Rosenauer, Schneider, Simonowicz, Tomanek, Baron Widmann, Dr. Wyrobek, Dr. Stamm und Dr. Planer.

Ich unterbreche die Sitzung bis zum Schlusse des Scrutiniums.

(Unterbrechung der Sitzung um 11 Uhr 30 Minuten. — Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.)

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und verkündige das Resultat des Scrutiniums.

Stimmzettel wurden abgegeben 146, die absolute Stimmenmehrheit beträgt 74. Dieselbe erhielten folgende Herren:

Ritter von Hopfen . . .	mit 144	Stimmen
Dr. v. Perger	„ 144	„
Skene	„ 144	„
Lippmann	„ 143	„
Winterstein	„ 142	„
Hausner	„ 142	„
Dr. Bresfel	„ 139	„
Freiherr v. Tinti	„ 138	„
Dr. Edler v. Plener . . .	„ 133	„
Mayer	„ 125	„
Dr. Vidulich	„ 122	„
Dr. Herbst	„ 116	„

Es sind hienach 12 Mitglieder gewählt, ohne daß eine Nachwahl erforderlich wäre. Ich ersuche die gewählten Herren, sich am Schlusse der Sitzung zu versammeln, zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung anzuzeigen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des volkswirthschaftlichen Ausschusses, der zufolge des heute gefaßten Beschlusses aus 36 Mitgliedern zu bestehen hat. Wird eine Unterbrechung gewünscht, um noch eine Vereinbarung zu treffen. (Rufe: Nein!) Ich sollte meinen, es sei in der Zwischenzeit, nämlich während des Scrutiniums der stattgehabten Wahl, eine Vereinbarung erfolgt. Ich ersuche daher die Herren, die Stimmzettel abzugeben.

Der Herr Obmann des Verfassungsausschusses ladet die Mitglieder desselben ein, während des Scrutiniums über die jetzt vorzunehmende Wahl sich im Ministerzimmer zu einer Berathung über einen Gegenstand des Verfassungsausschusses zu versammeln.

Ich ersuche dieselben Herren, das Scrutinium wieder vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich unterbreche die Sitzung zum Behufe der Vornahme des Scrutiniums.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten. — Wiederaufnahme derselben um 2 Uhr 10 Minuten.)

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und verkünde das Scrutinium:

Stimmzettel wurden abgegeben 147; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 74. Dieselbe erhielten 35 Mitglieder, nämlich die Herren:

Cerne	147	Stimmen
v. Conti	147	„
Graf Dürckheim	147	„
Jeffernigg	147	„
Baron Kübeck	147	„
Lippmann	147	„
Mayer	147	„
Plankenſteiner	147	„
Skene	147	„
Dr. Stamm	147	„
Dr. Stieger	147	„
Dr. Vibulich	147	„
v. Bachofen	146	„
Freiherr v. Beeß	146	„
Graf Berchem	146	„
Dr. Klun	146	„
Dr. Lumbe	146	„
Freiherr v. Petrinó	146	„
Proskowetz	146	„
Ritter v. Thuner	146	„
Bajamonti	145	„
Schlegel	145	„
Freiherr v. Tinti	144	„
Dr. Daubek	143	„
Freiherr v. Seyffertitz	143	Stimmen
Steffens	143	„
Ritter v. Hopfen	141	„
Freiherr v. Loudon	141	„
v. Wežik	136	„
Müller	135	„
v. Horodyski	134	„
Heinrich Graf Wodzicki	130	„
v. Rogawski	127	„
Freiherr v. Giovanelli	114	„
Wickhoff	109	„

Da 36 Mitglieder zu wählen sind, so ist noch die Nachwahl für ein Mitglied erforderlich.

Die nächst meisten Stimmen erhielten:

Herr Schürer	51	Stimmen
„ Dr. Kaiser	45	„
„ Dr. Groß (Reichenberg)	40	„
„ Graf Kinsky	38	„
„ Dr. Figuly	24	„
„ Peter Groß	22	„
„ Schindler	21	„

Ich bitte also, Einen Namen auf den Zettel zu schreiben und diesen Zettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich werde das Scrutinium hier im Hause vornehmen lassen und ich ersuche einige der Herren, sich an demselben zu betheiligen.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Ergebniß des Scrutiniums ist folgendes: Abgegeben wurden 146 Stimmen; die absolute Mehrheit beträgt 74 Stimmen. Dieselbe erhielt keiner der vorgeschlagenen Herren. Die meisten Stimmen erhielt Graf Kinsky, und zwar 73, somit um Eine Stimme zu wenig.

Nach der Bestimmung der Geschäftsordnung, wo es heißt: „Ergibt sich auch bei dieser" — bei der zweiten — „Wahl keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt; in diese kommen Diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden" — treten zwei Personen in die engere Wahl, und das ist Graf Kinsky und Herr Dr. Groß aus Reichenberg, der die zunächst meisten Stimmen, nämlich 30, hatte. Das hohe Haus wolle daher zwischen diesen beiden Herren entscheiden.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Abgegeben wurden 103 Stimmzettel. Von diesen erhielten Graf Kinsky 90, Herr Groß 13 Stimmen. Das 36. Mitglied des volkswirthschaftlichen Ausschusses ist daher Graf Kinsky.

Auf der Tagesordnung stehen als nächster Gegenstand Berichte des Petitionsausschusses. (Rufe: Schluß!)

Es wird der Ruf nach Schluß laut. Da auf Schluß der Sitzung jederzeit ein Antrag gestellt werden kann und ich unmittelbar darauf zur Abstim-

mung schreiten kann, so stelle ich die Frage an das hohe Haus, ob der Schluß der Sitzung beliebt wird. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß der Sitzung wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Ich setze daher die Berichte des Petitionsausschusses auf die nächste Tagesordnung. Außerdem haben wir voraussichtlich auf der Tagesordnung den Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Ministerverantwortlichkeit; ich kann nur sagen voraussichtlich, weil der Ausschuß mit seiner Arbeit noch nicht fertig ist, aber ich werde dem hohen Hause vorschlagen, so spät erst diese nächste Sitzung zu halten, daß er fertig werden kann; ferner habe ich auf die nächste Tagesordnung gesetzt die erste Lesung des Antrages des Herrn Dr. v. Mühlfeld, der mir mittheilen ließ, in einer der nächsten Sitzungen seinen Antrag begründen zu können.

Wir haben also als Tagesordnung:

1. Berichte des Petitionsausschusses, die von der heutigen Tagesordnung abgesetzt worden sind;

2. die Begründung des Mühlfeld'schen Antrages, eventuell

3. wenn die Vertheilung der Arbeit rechtzeitig erfolgen kann, den Bericht des Verfassungsausschusses über das Gesetz, betreffend die Ministerverantwortlichkeit. Ich schlage dem hohen Hause vor, die nächste Sitzung Mittwoch zu halten. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Es wird nichts eingewendet.) Es findet also die nächste Sitzung Mittwoch statt mit der bekannt gegebenen Tagesordnung.

Ich habe mitzutheilen, daß der Verfassungsausschuß heute um 6 Uhr Abends und der Ausschuß zur Berathung über das Strafgesetz morgen, Samstag, um 10 Uhr Vormittags Sitzung hält.

Ich bitte ferner das hohe Haus sich in die Abtheilungen zu zertheilen und die Wahl des Ausschusses für den van der Straß'schen Antrag in Betreff eines Vereins- und Versammlungsrechtes vorzunehmen, die gewählten Herren wollen hier im Sale zusammentreten und sich constituiren.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti**: Ich erlaube mir wegen der Constituirung des volkswirthschaftlichen Ausschusses die Anfrage zu stellen.

Präsident: Ich habe schon früher verkündigt, daß sich derselbe hier im Saale zur Constituirung versammeln möge.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 17. Sitzung der 1. Session am 10. Juli 1867.

Inhalt: Mittheilung des Präsidenten über den **Empfang** der aus Anlaß des **Todes des Kaisers Maximilian von Mexico an Seine Majestät den Kaiser entsendeten Deputation.** — Zuschrift des Reichskanzlers, betreffend die **Entgegennahme der Adresse des Abgeordnetenhauses durch Seine Majestät den Kaiser.** — Zuschrift des Präsidiums des **Herrenhauses,** betreffend die **Annahme** des **Gesetzentwurfes** über die **Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe.** — **Mandatsniederlegung** des Fürsten Constantin **Czartoryski.** — Urlaub. — Ankündigung des **Antrages** des Abgeordneten **Dr. Ryger** und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über den **Ersatz von Kriegsschäden.** — Petitionen. — **Interpellation** des Abgeordneten Dr. v. **Scrinzi** und Genossen an den Ministerpräsidenten wegen Erlassung eines **Seegesetzes.** — **Justizminister** Ritter v. Hye **beantwortet** die **Interpellation** des Abgeordneten Dr. Hanisch und Genossen, betreffend die **Gehalte der Richter.** — **Berichte des Petitionsausschusses.** — **Bericht** des Verfassungsausschusses über das **Ministerverantwortlichkeits-Gesetz.** (Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra,** theilweise Vicepräsident Dr. **Ziemialkowski.**

Schriftführer: Dr. **Bernhard Pauer, Rosenauer,** Dr. **Roser, Sawczyński.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen. (Schriftführer Dr. **Pauer** liest dasselbe. — Nach der Verlesung:) Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Nach einer Pause:) Das Protokoll ist genehmigt.

Dem Beschlusse des hohen Hauses vom 5. d. M. entsprechend, hat sich das Bureau des Hauses als Deputation gestern in die Hofburg verfügt und wurde von Seiner Majestät huldvollst empfangen.

Die Deputation hat dem Beschlusse des Hauses conform und in dem Sinne des gefaßten Beschlusses Sr. Majestät die Gefühle des Hauses ehrerbietig ausgesprochen. Se. Majestät geruhte sich dahin zu äußern (das Haus erhebt sich), daß Se. Majestät von dem Abgeordnetenhause Seines Reichsrathes gewohnt sind, daß dasselbe an Freud und Leid, die Sein Haus betreffen, den regsten Antheil nimmt, und Se. Majestät hatte die Gnade weiter zu äußern, daß insbesondere in dem gegenwärtigen schmerzlichen Falle, der Ihn und Sein Haus betroffen, diese neue Aeußerung der Theilnahme des Hauses Ihm sehr werthvoll sei, und beauftragte die Deputation, Seinen wärmsten und tiefgefühlten Dank dem Abgeordnetenhause auszusprechen.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Es lebe der Kaiser! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Präsident: Mir ist folgende Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Reichskanzlers zugekommen (liest): „Die mir übermittelte Adresse des Abgeordnetenhauses, welche von diesem hohen Hause in seiner Sitzung vom 5. Juni als Antwort auf die Allerhöchste Thronrede beschlossen worden war, habe ich seinerzeit Sr. k. k. Apostolischen Majestät in tiefster Ehrfurcht unterbreitet, und Se. Majestät haben geruht, mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juli deren Inhalt huldvollst zur Kenntniß zu nehmen.

Ich habe nun die angenehme Pflicht zu erfüllen, Euer Hochwohlgeboren davon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, das hohe Haus gefälligst davon benachrichtigen zu wollen.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Wien, den 9. Juli 1867.

Beust."

Ich habe ferner dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich vom Präsidenten des Herrenhauses, Sr. Durchlaucht dem Fürsten **Auersperg,** folgende Zuschrift erhalten habe (liest):

„Das Herrenhaus ist in seiner heutigen Sitzung dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten über den Gesetzentwurf wegen Behandlung der umfangreichen Gesetzesvorlagen ohne Aenderung beigetreten.

Indem sonach die Beschlüsse der beiden Häuser auf Grund des §. 10 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes an das Ministerium geleitet werden, wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit Beziehung auf die dort-

seitige Mittheilung vom 17. vorigen Monats, womit die Anzeige gemacht wurde, benachrichtigt.

Wien, 8. Juli 1867.

Fürst Carl Auersperg.
Kubin, Schriftführer."

Es ist mir ferner folgende Mittheilung zugekommen.

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Hohes Präsidium! Ich zeige hiemit an, daß ich das mir von dem hohen galizischen Landtage ertheilte Mandat als Mitglied des hohen Abgeordnetenhauses niederzulegen mich veranlaßt finde.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Constantin Fürst Czartoryski.

Wien, 9. Juli 1867."

Präsident: Ich werde dem hohen Ministerium des Innern davon Mittheilung machen behufs Anordnung einer Neuwahl. Ferner ist folgendes Urlaubsgesuch eingelangt.

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes! Durch den galizischen Landesausschuß bin ich berufen, an den Verhandlungen über eine wichtige Landesangelegenheit Theil zu nehmen, welcher ich mich durch längere Zeit zu widmen bemüssigt sein werde. Ich bitte daher um Ertheilung eines dreimonatlichen Urlaubes.

Wien, den 9. Juli 1867.

Krzeczunowicz."

Präsident: Wünscht Jemand über die Ertheilung des dreimonatlichen Urlaubes das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte sonach diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten v. Krzeczunowicz einen dreimonatlichen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Mir wurde in der letzten Sitzung ein Antrag des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Ryger und Genossen, mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften versehen, übergeben, der in Druck gelegt worden ist und den ich dem hohen Hause zur Kenntniß bringe.

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Antrag der Reichsrathsabgeordneten Dr. Ryger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein Ausschuß von zwölf Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen zum Behufe der Verfassung eines Gesetzes über den Ersatz von Kriegsschäden überhaupt, und dieser Ausschuß habe seinen Gesetzantrag in diesem hohen Hause einzubringen.

Dr. Ryger.
Kinsky.
Graf Dürckheim.
Freih. v. Widmann.
Dr. Franz Groß.
Freiherr v. Eichhoff.
Graf Dubsky.
Dr. Sturm.
Hackelberg.
Wichoff.
Freiherr v. Weichs.
Dr. Dietrich.
Pratobevera.
Tinti.
Brints.
Dr. Hanisch.
Dr. Haffner.
Geusau.
Seyffertitz.
Dr. Dehne.
Beeß.
Tomanek.
Dr. Daubek.
Schürer.
A. Skene.
Chr. Freiherr v. Kotz.
Dr. Leonardi.
Giovanelli.
Degara.
Prato.
Bachofen.
Schlosser.
Graf Falkenhayn.
Dr. Bernhard Pauer.
Graf Thun.
Altgraf Salm.
Graf Kokorzowa.
Freih. Ernst Loudon.
H. E. Graf Berchem-Haimhausen.
F. Graf Desfours.
Kübeck.
Conti.
Dr. v. Scrinzi.
Leeber.
Dr. Klier.
Dr. F. Vidulich.
Dr. Colombani.
Dr. Pajer.
Ferd. Ritter v. Kotz.
Dr. Lovro Toman.
Dr. Klun.
Svetec.
Lipold.
Lenček.
Graf Barbo.
Schneider.
Lahner.
Dr. Zaillner.
Dr. Roser.
Groß (Reichenberg).
Ritter v. Limbeck.
Em. Proskowetz.
Tschabuschnigg.
Herbert.
Dr. Mertlisch.
Joseph Lax.
Wahl.
Jessernigg.
J. Mayer.
Dr. van der Straß
Dr. Kaiser.
Dr. Heinr. v. Perger.
Stamm.
M. Gschnitzer.
Winterstein.
Dr. Mandelblüh.
Dr. Stieger."

Wann wünscht der Herr Antragsteller seinen Antrag zu begründen?

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Sobald als es die Ordnung des Tages zuläßt.

Präsident: Es wurden vertheilt:

Der Bericht des zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellten Ausschusses und der allerunterthänigste Vortrag der Commission zur Controle der Staatsschuld sammt dem Ausweise über den Stand der Staatsschuld zu Ende December 1866.

Bereits Montag ist versendet worden der heute auf der Tagesordnung stehende Bericht des Ausschusses

zur Vorberathung des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes.

Von der k. k. statistischen Centralcommission sind dem Präsidium in einigen Exemplaren zwei Brochüren zugekommen. Die eine enthält Mittheilungen über Schifffahrt und Verkehr auf der Donau und ihren Nebenflüssen im J. 1865; die zweite enthält eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr in dem österreichischen Zollgebiete und in Dalmatien im Jahre 1866. Beide Brochüren liegen in der Kanzlei zur allfälligen Benützung auf.

Der in der Sitzung vom 5. d. M. gewählte Ausschuß zur Prüfung der Lage der Staatsfinanzen, sowie der in derselben Sitzung gewählte Ausschuß für volkswirthschaftliche Angelegenheiten haben sich constituirt und es hat der erstere zum Vorsitzenden den Herrn Dr. Edlen v. Plener, zum Stellvertreter Herrn Winterstein, zu Schriftführern die Herren Hausner und Vidulich; der zweite zum Vorsitzenden Herrn Baron Tinti, zu dessen Stellvertretern die Herren Graf Dürckheim und Plankensteiner, zu Schriftführern die Herren Dr. Klun und Steffens gewählt.

In den Ausschuß zur Vorberathung der Gesetzentwürfe über das Vereins- und Versammlungsrecht wurden gewählt die Herren Dr. van der Straß, Kardasch, Wolf, Dr. Dittrich, Kaiser, Ritter v. Tschabuschnigg, Mandelblüh, Ritter v. Szábel und Dr. Schubert.

Auch dieser Ausschuß hat sich constituirt und zum Obmann Herrn Ritter v. Tschabuschnigg, zum Stellvertreter Herrn Dr. Mandelblüh, zum Schriftführer Herrn Wolf gewählt.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen:

Schriftführer **Rosenauer** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Dr. Czajkowski übergibt die Petition des Lehrpersonales an der k. k. griechisch-katholischen Musterhauptschule in Lemberg um Einwirkung, daß das Lehrpersonale an dieser Schule mit dem der Lemberger römisch-katholischen in Bezug der Gehalte gleichgestellt oder bis zur Reorganisirung der Volksschule in Galizien demselben Gehaltszulagen gewährt werden."

„Reichsrathsabgeordneter Schneider überreicht die Petition der Pfarrer und Curatoren der evangelischen Gemeinden Ramsau, Schladming, Gröbming und Wald des steiermärkischen Seniorates um Durchführung der Gleichberechtigung, Regelung der interconfessionellen Verhältnisse und der Stellung der evangelischen Kirche zum Staate."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser übergibt die Petition der Gemeindevertretung in Parzdorf, Bezirk Braunau in Böhmen, um Aenderung der ärztlichen Todtenbeschau."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Pauer überreicht die Petition des Bezirksausschusses von Hohenelbe in Böhmen um Erwirkung eines Gesetzes, damit den Steuerzuschlägen für Bezirks- und Gemeindeerfordernisse bei Vertheilung des Kaufpreises für eine im Executionswege verkaufte Liegenschaft dieselbe Rangordnung eingeräumt werde, welche den landesfürstlichen Steuern zukommt."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Pauer unterlegt die Petition des Bezirksausschusses von Hohenelbe in Böhmen um Erwirkung eines Gesetzes über die zwangsweise Enteignung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke."

„Reichsrathsabgeordneter Mayer überreicht die Petition der Professoren der k. k. Oberrealschule in Linz um Gehaltsgleichstellung mit den Professoren des Linzer Staatsgymnasiums."

„Reichsrathsabgeordneter Mayer übergibt die Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Linz um Erwirkung einer gesetzlichen Erweiterung des Termins bezüglich der Steuerfreiheit für Um-, Zu- und Neubauten auf fernere 6 Jahre."

„Reichsrathsabgeordneter Rosenauer überreicht die Petition der Budweiser Handels- und Gewerbekammer um Verlängerung der mit dem Gesetze vom 16. August 1865 für Neu-, Zu- und Umbauten bewilligten Steuerfreiheit.

„Reichsrathsabgeordneter und Vicepräsident Dr. Ziemiałkowski überreicht die Petition der galizischen Landes-Advocaturscandidaten um Freigebung der Advocatie."

Präsident: Ich werde diese Petitionen, wenn kein besonderer Antrag gestellt wird, dem Petitionsausschusse zuweisen. (Niemand erhebt eine Einwendung.)

Es sind ferner folgende Petitionen eingelangt:

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition mehrerer Insassen von Czernowitz um Einwirkung, daß die ihren, theils an der Universität studirenden, theils als Beamte fungirenden Söhnen von dem dortigen Magistrate nach den §§. 18, 20 und 21 des Heeresergänzungsgesetzes im eigenen Wirkungskreise und lange vor dem Erscheinen der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1866 zugestandenen, sohin rechtskräftig gewordenen Militärbefreiungen aufrecht erhalten, sonach der diese Verfügungen des Czernowitzer Magistrates aufhebende Erlaß der Bukowinaer k. k. Landesbehörde vom 8. Mai 1867, Z. 5754, außer Wirksamkeit gesetzt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Simonowicz überreicht die Petition des Johann Blanar in Kimpolung im Herzogthume Bukowina um Entlassung seines Sohnes Gabriel aus dem Militärverbande."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Franz Groß überreicht die Petition der Auszüglerin Katharina Wagner zu Staudach in der Pfarre Atzbach, Bezirk Schwanenstadt in Oberösterreich, um Entlassung ihres Sohnes Joseph aus dem Militärverbande."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Franz Groß überreicht die Petition der Auszüglerin Elisabeth Fosededer zu Albertsham, Gemeinde Nieder-Thalheim, Bezirk Schwanenstadt in Oberösterreich, um Entlassung ihres Sohnes Paul aus dem Militärverbande."

Präsident: Ich schlage dem hohen Hause vor, diese Petitionen sogleich dem Wehrausschusse zuzuweisen, ohne sie durch den Petitionsausschuß gehen zu lassen.

Ist eine Einsprache dagegen? (Rufe: Nein!)

Endlich ist folgende Petition dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen:

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schindler übergibt die Petition der Arbeiterschaft sämmtlicher Manufacturen und der Arbeiterschaft der k. k. priv. Ferdinand-Nordbahn, der Raaber Bahn, der Siegl'schen und der Spiering'schen Maschinenfabrik (mit 4237 Unterschriften) um baldige Erlassung eines Gesetzes über Vereins- und Versammlungsrecht."

Präsident: Ich schlage vor, diese Petition dem Vereinsausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

Es ist folgende Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten mir bereits in der letzten Sitzung übergeben und von mir dem Herrn Ministerpräsidenten mitgetheilt worden, die ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringe.

Schriftführer Dr. **Pauer** (liest):

„Interpellation an den Herrn Ministerpräsidenten.

Bei Aufführung der verschiedenen Gesetzentwürfe, welche in dieser Session von dem Staatsministerium zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Reichsrathe vorgelegt werden, wurde von dem Seegesetze keine Erwähnung gemacht, obgleich bekannt ist, daß dasselbe bereits vor mehreren Jahren in Hamburg entworfen und im Jahre 1864 nach Einvernehmung der Handelskammern unserer maritimen Länder einer ferneren commissionellen Revision in Triest unterzogen wurde.

In Anbetracht der Dringlichkeit und Wichtigkeit der Aufgabe unserer Marine, dem Seehandel und dem ausgedehnten Seeversicherungswesen durch angemessene Gesetze Schutz und die Bedingungen gedeihlicher Entwicklung zu verschaffen, stellen die Gefertigten an Se. Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage, ob es in der Absicht der Staatsregierung liege, dem Reichsrathe noch während dieser Session auch den Entwurf des Seegesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen und eventuell, welche Umstände dagegen obwalten?

Dr v. Scrinzi.
Conti.
Dr. Vidulich.
Plener.
Lapenna.
Mende.
Kuenburg.
Kuranda.
Dr. Pajer.
Bajamonti.
Poche.
Tschabuschnigg.
Kübeck.
Cerne.
Dr. Leonardi.
Limbeck.
Bachofen.
Jeffernigg.
Lasser.
Skene.
Prosskowetz.
Dr. Columbani.
Hopfen."

Präsident: Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident ist bereits davon in Kenntniß gesetzt, mindestens habe ich sie bereits an Se. Excellenz abgesandt.

Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust:** Ich werde in der nächsten Sitzung die Ehre haben, diese Interpellation zu beantworten.

Präsident: Der Herr Justizminister hat zur Beantwortung der an ihn gestellten Interpellation das Wort gewünscht.

Justizminister Ritter von **Hye:** Es liegt mir die Pflicht ob, die heute vor acht Tagen in diesem hohen Hause an den Justizminister gestellte Interpellation zu beantworten.

Dieselbe lautete wörtlich: (Liest die im stenographischen Protokolle über die 15. Sitzung, Seite 279, enthaltene Interpellation.)

Ehe ich zur Beantwortung schreite, wollen die geehrten Herren Interpellanten erlauben, ihnen förmlich meinen aufrichtigen und lebhaften Dank für diese Interpellation auszusprechen, weil sie mir ermöglichte, eine Maßregel, die ich im ersten Momente des Antrittes meines neuen Amtes durchzuführen entschlossen war, um so leichter auszuführen, weil die einzigen Verantwortlichkeitsbedenken, die nämlich gegenüber dem Finanzgesetze mir entgegenstanden, mir dadurch im Voraus als beseitigt erschienen.

Ich werde aber zugleich die Güte des hohen Hauses für längere Zeit in Anspruch nehmen, weil die eigenthümliche Complication der diesfälligen Verhältnisse es fordert, etwas umständlicher in die Darlegung dieses Sachverhaltes einzugehen, und ich bitte im Voraus um gütige Entschuldigung, wenn meine Darlegung, da sie sich zum Theile auch auf Ziffern und geschäftliche Details ausdehnen muß, etwas langweilig erscheinen wird.

Es ist eine notorische Thatsache, daß die beiden früheren Träger des Ministeriums des Innern,

damals Staatsministerium genannt, und des Ministeriums der Justiz den Entschluß gefaßt hatten, einem großen, seit Jahren geforderten Bedürfnisse und einem Grundsatze, der auch in diesem hohen Hause so oft schon angeregt und als dringend hingestellt wurde, Geltung zu verschaffen, — es ist der Grundsatz der völligen Trennung der Justizverwaltung von der übrigen Verwaltung auch in den unterstenOrganen, nämlich bei den Bezirksämtern, die regelmäßig seit der Justiz- und politischen Organisation des Jahres 1853 bei uns als gemischte Bezirksämter zugleich für die politische Administration, wie für die Justizpflege bestellt sind.

Die beiden genannten Träger der früheren Ministerien hatten — ich spreche es nicht blos aus einem natürlichen, gewiß von Jedem von Ihnen getheilten Zartgefühl, sondern ich spreche es in redlicher Rechtsüberzeugung aus — die ehrliche Meinung, weil sie einmal in dieser subjectiven Auffassung vielleicht — darf ich sagen — befangen waren, daß eine neue Justiz- und politische Organisation ohne verfassungsmäßige Mitwirkung des Reichsrathes durchgeführt werden könne, wenn die Eine Voraussetzung einträfe, daß die neue Organisation nicht über diejenigen Ziffern hinausgreift, welche nicht blos in dem Finanzgesetze für das Jahr 1867, sondern auch in den früheren, unter Mitwirkung des Reichsrathes zu Stande gebrachten Finanzgesetzen für die Organisation überhaupt und namentlich für die gemischten Bezirksämter festgesetzt waren.

Dieser Gedanke hatte sie geleitet bei dem Vorhaben, provisorisch nach und nach in allen Königreichen und Ländern, die in diesem Reichsrathe vertreten sind, eine neue Organisation durchzuführen, wonach alle gemischten Bezirksämter in dieser Function aufhören und in reine Bezirksgerichte und reine politische Aemter geschieden werden sollten. Sie hatten sich darüber geeinigt, daß die Ziffer der schon berührten Finanzgesetze unverrückt festgehalten werden müsse und hatten über eine Tangentenproportion, nach welcher diese Ziffer zwischen der politischen und Justizorganisation zu theilen wäre, sich ebenfalls vereinbart. In dieser Vereinbarung liegt der Quell, ich möchte sagen, liegt der Ausgangspunct der — ich gestehe es offen, nichts weniger als gelungenen — neuen provisorischen Justizorganisation. Der frühere Träger des Justizministeriums hatte sich — auch da spreche ich nur wieder meine ehrliche Rechtsüberzeugung aus — in dem ehrenhaftesten Streben zu sparen und an dem Staatshaushalte nach Möglichkeit die Auslagen für die Justiz noch herabzumindern, bei dieser Einrichtung dazu verstanden, mit drei Fünfteln als Tangente, welche in Zukunft von dem gesammten Aufwande für die gemischten Bezirksämter die Justiz treffen soll, sich zu begnügen, und diese Ziffer ist vollkommen unzulänglich gewesen, um die Justizorganisation provisorisch auch nur auf irgend eine Erfolg versprechende Weise regeln zu können.

Hiernach entstand folgende eigenthümliche Einrichtung: In denjenigen Kronländern, in welchen die provisorische Justizorganisation durchgeführt wurde, d. i. in Ost- und Westgalizien, in Krain und im Herzogthume Salzburg (denn in allen übrigen Kronländern, wo sie in Angriff genommen wurde, wurde sie, insbesondere in Folge der mächtigen Einsprache der Landtage oder Landesausschüsse wieder sistirt) — in diesen Kronländern, sage ich, hatte die politische Verwaltung die politischen Bezirksämter in der Zahl sehr stark reducirt.

Das war auch möglich. Man setzte in Salzburg beispielsweise an die Stelle von 19 früheren gemischten Bezirksämtern nur 4 politische Stellen; man hat in Ost- und Westgalizien sie ungefähr auf die Hälfte reducirt und hat in Krain nahezu nur ein Drittel angenommen. Für diese geringere Anzahl Bezirksämter reichte die Zweifünftel-Tangente, welche die politische Verwaltung für sich in Anspruch genommen hatte, vollkommen aus; denn sie waren sogar in der Lage, die Gehalte und Bezüge der politischen Beamten bedeutend zu verbessern im Verhältnisse zu dem bisherigen Zustande. Desto trauriger war der Erfolg der Dreifünftel-Tangente für die Justiz. Hier zu mindern, die Zahl der Bezirksgerichte zu verringern, ist in der Regel an und für sich mißlich. Man hat z. B. die Zahl der Bezirksgerichte in Salzburg von 19 auf 14 reducirt, und ich spreche es offen aus, daß nach meiner Anschauung der dortigen Verhältnisse diese Zahl vielleicht zu gering ist, vielleicht bei der nächsten definitiven Organisation einige von den gestorbenen fünf wieder resuscitirt werden müssen. Denn es liegt tief im Bedürfnisse des Volkes, seinen Bezirksrichter, denjenigen Mann, bei dem das Volk nahezu in allen und namentlich in seinen wichtigsten socialen Angelegenheiten Schutz und Hilfe suchen muß und allein Hilfe suchen kann, so nahe als möglich zu haben, daher nicht einen meilenweiten Weg zu ihm zu machen oder etwa gar, wie es in rauher Jahreszeit geschehen muß, Tagereisen bis zu seinem Bezirksgerichte zu haben.

In dieser Art wurde denn auch die Zahl der Bezirksgerichte in Galizien und ebenso in Krain, aber in kaum nennenswerther Weise vermindert.

Da nun die Zahl der Bezirksgerichte, mit einziger Ausnahme von Salzburg, wo die Verminderung relativ bedeutend war, da dort fünf aufgehoben wurden, so ziemlich dieselbe blieb, wie die frühere Zahl der gemischten Bezirksämter, so liegt es in der Natur der Sache, daß die obige drei Fünftheile-Tangente nicht ausreichen konnte, wenn man die Bezirksrichter anständig dotiren, wenn man die einzelnen bezirksgerichtlichen Beamten auch nur bei den Bezügen lassen wollte, welche sie früher hatten.

Dieß führte nun auf die Nothwendigkeit, außer der Ersparung, die man schon durch die Reduction der Zahl der Bezirksgerichte erlangt hatte, weitere Ersparungen eintreten zu lassen, nämlich dadurch, daß die bisherigen Gehalte der Bezirksrichter, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorsteher gemischter Bezirksämter genossen hatten, reducirt, nämlich auf die gleichen Nominal-Beträge in österr. Währung herabgemindert wurden, welche sie bisher in Conventions-Münze hatten.

Die Bezirksrichter genossen 1000, 1100 und 1200 fl. Conv. Münze, und es wurden diese Gehalte in den genannten Kronländern herabgemindert auf 1000, 1100 und 1200 fl. österr. Währung; in gleicher Weise geschah dieß mit allen unteren Posten, den Adjuncten, den Actuaren, dem Kanzlei- und Dienerpersonale, deren Gehalte regelmäßig abgerundet wurden auf den nächstfolgenden runden oder Nominalbetrag in Herabminderung auf österreichische Währung.

Eine dritte, und zwar in der Ziffer die erheblichste Ersparung wurde dadurch angestrebt und durchzuführen gesucht und im Grunde auch bereits durchgeführt, indem man die Bezirksamtsadjuncten der gemischten Bezirksämter, welche bisher sowohl in ihrer Ehrenstellung eine höhere Diätenclasse bezogen, als auch einen höheren Gehalt, nämlich 600, 700, 800 fl. Conv. Münze hatten, in einen gemeinsamen Status mit den Bezirksgerichtsadjuncten zusammenwarf, und rücksichtlich mit den Gerichtshofsadjuncten, welche geringere Gehalte hatten: 500, 600, 700 fl.; und dieser Theil der Maßregel war derjenige, welcher die dabei Betheiligten am schmerzlichsten, ich darf wohl sagen hart betroffen hat, denn dadurch, daß die früheren Bezirksamtsadjuncten, die in einer höheren Gehaltsstufe standen und auch einen höheren Dienstrang einnahmen, mit den Gerichtshofsadjuncten in Einen gemeinsamen Status kommen sollten, wurde die eigenthümliche und noch nicht dagewesene Erscheinung herbeigeführt, daß Gerichtshofsadjuncten, die bisher die Aussicht hatten, weil sie etwa auf dem ersten, zweiten, dritten Platz standen, die Aussicht zur alsbaldigsten Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe hatten, urplötzlich 20, 30 und auch mehr Vordermänner in dieser selben Gehaltsclasse erhielten, indem die Bezirksamtsadjuncten als im Rang und in der Gehaltsstufe höher stehend, sämmtlich ihnen vorgerückt wurden.

In dieser Richtung wurde allerdings eine sehr erhebliche Ersparung beabsichtigt und erzielt: Die höchste Gehaltsstufe von 800 fl. C. M. wurde für die Zukunft ganz hinausgeworfen; ferner wurden in die beiden unteren Kategorien mehr In dividuen eingereiht, als bisher standen; endlich wurde zurückwirkend erklärt, daß alle diejenigen, welche seit Februar 1867 eine Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder überhaupt die Stelle eines Bezirksgerichts-Adjuncten erst neu erlangt hatten, die dafür systemisirten Gehalte nicht in dem früheren Betrage in C. M., sondern abgerundet und vermindert in österreichische Währung, also statt 500, 600, 700 fl. C. M. oder rücksichtlich 525, 630, 735 fl. österr. Währ. nur die Nominalbeträge von 500, 600, 700 fl. in österr. Währ. erhielten.

So steht die Sache factisch. Der Vorwurf, welcher in der Interpellation, wenigstens in den Worten „ungesetzlicher Vorgang" angedeutet ist, verpflichtet mich, da ich ja einzustehen habe auch für das Justizministerium als Körperschaft, und da ich einzustehen habe auch für die Maßregel meines Vorgängers, in soferne ich ehrlich glaube sie wenigstens vor einem solchen Vorwurfe rechtfertigen zu können, zu bemerken, daß ich glaube, daß dieser Vorwurf thatsächlich nicht begründet sei. Denn es wurde bereits wohlerworbenen Rechten vorhandener Beamten kein Präjudiz dadurch gemacht, es wurde nicht nur die 100 Gulden-Zulage, die jeder Gerichtsadjunct bekanntlich durch einen Beschluß, der aus der hochherzigen Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, seit mehreren Jahren genießt, jedem belassen, es wurden denjenigen, die bereits in höheren Bezügen waren, auch die höheren Bezüge belassen, zwar nicht in der Form des Gehaltes im Superplus nämlich nur als Personalzulage, aber mit der ausdrücklichen Zusicherung, daß diese Personalzulage in die künftige Pension einrechenbar sein wird. Es ist endlich die Bestimmung, welche zunächst die neugeschaffenen Bezirksgerichte betrifft, nicht als in einem Gesetze, auch nicht im Organisationsgesetze vom Jahre 1853 begründet anzusehen, weil die selbstständigen, reinen Bezirksgerichte für die genannten Kronländer ganz neu creirt wurden, für diese also kein Systemalgesetz bestand, sondern erst durch dieses neue provisorische Systemalgesetz begründet wurden, daher auch einem schon bestehenden Gesetze dadurch nicht zuwider gehandelt werden konnte.

Dennoch habe ich keine Scheu, offen zu erklären, daß ich in meiner subjectiven Auffassung die Maßregel von jeher als eine nicht zweckmäßige, als eine durch die traurige, ja, ich scheue mich nicht es zu sagen, durch die erbärmliche Lage der Justizbeamten in Oesterreich nichts weniger als zu rechtfertigende erkannte. Ich habe daher daßjenige, was der frühere Justizminister im eigenen Wirkungskreise angeordnet hatte, und was auch ich in meinem eigenen Wirkungskreise des neuen Amtes wieder selbstständig verfügen konnte, noch am nämlichen Tage verfügt, an welchem mir die Interpellation dieses hohen Hauses zukam.

Ich habe nämlich schon am 3. Julius angeordnet, daß die Verfügung des Justizministeriums, wodurch die Adjuncten der gemischten Bezirksämter mit den bisherigen Gerichtshofsadjuncten in einen gemeinsamen Status unter dem Titel Bezirksgerichts- oder überhaupt schlechtweg Gerichtsadjuncten zusam-

mengeworfen werden, und wodurch Hunderte und Hundette in ihrer bisherigen Stellung, insbesondere aber in ihren, einer nahen Verwirklichung entgegengehenden Aussichten auf Vorrückung — ohnehin nur in die mageren 500, 600 und 700 fl. — getäuscht wurden, zurückgezogen werde, und daß es in dieser Beziehung bei demjenigen zu bleiben habe, was die Systemalgesetze vom Jahre 1853 angeordnet haben. (Bravo! rechts.)

Ich habe aber für nothwendig erkannt und gedeckt durch die Sympathie, welche in diesem Hause sich für den Inhalt der Interpellation aussprach, noch ein Weiteres einzuleiten, wofür ich nach den Antecedentien die Zustimmung der Gesammtregierung und die Sanction unseres allergnädigsten Kaisers einholen mußte, die mir auch gestern bereits geworden ist, und noch im Laufe des heutigen Tages wird die weitere Verfügung in die genannten Provinzen: Ost- und Westgalizien, Krain und Salzburg ergehen, daß die sämmtlichen, vermöge der provisorischen Justizorganisation neu angestellten Beamten wieder in jene Bezüge einzutreten haben, die sie in ihrer früheren Eigenschaft als Beamte der gemischten Bezirksämter hatten (Beifall), nämlich in 1000, 1100 und 1200 fl. C. M., rücksichtlich in 1050, 1155 und 1260 fl. öst. W., und sofort auch alle Adjuncten und Actuare, sowie alle untergeordneten Beamten und Diener.

In dieser Weise wird wenigstens Demjenigen kein Abbruch gethan, was diese Männer bereits, ich möchte sagen, als wohl erworben oder wenigstens als ihr sicher erwartetes Schicksal seit Jahren angesehen haben.

Ich bemerke aber, daß ich nicht den Muth hatte, diese Maßregel in der nämlichen Weise, wie ich es in Ansehung des Concretalstatus der Adjuncten angezeigt habe, rückwirkend anzuordnen.

Bei den Adjuncten war es ein Leichtes, es war innerhalb der Gränzen der dafür bestimmten Dotation des Finanzgesetzes, innerhalb des Wirkungskreises des Justizministeriums, zu sagen: Rückwirkend sollen alle jene Beamten bis zum Februar, wo die Maßregel in das Leben trat, die Nachzahlung derjenigen Beträge erhalten pro rata temporis, die ihnen zu dieser Zeit so zu sagen entrissen worden waren.

Die große Maßregel für alle Bezirksgerichte aber, die in Tausende geht, habe ich nur vom 1. August an in das Leben zu rufen den Muth gehabt, da ein strenger, eigentlicher Rechtsanspruch der Beamten darauf wohl nach dem Gesagten nicht bestand, und ich glaube, der Trost und die Hilfe werden doch ihnen auch in einem noch immer befriedigenden Maße zu Theil werden, wenn sie wenigstens vom 1. August an dieselbe zu erwarten haben.

Ich habe bei dieser Gelegenheit noch einen Punct zu erwähnen, daß nämlich die schon berührten hundert Gulden Zulage, die jedem Gerichtsadjuncten bisher zukamen, selbstverständlich auch jetzt wieder aufrecht erhalten bleiben, und habe auch beigefügen, daß auch in Ansehung der Naturalquartiere und Quartiergelder ich nicht in der Lage war, eine Verfügung zu treffen.

Es ist allerdings hart, sehr hart, daß der Vorsteher eines gemischten Bezirksamtes, der früher vielleicht seit 10, 12, 14 und mehr Jahren ein Naturalquartier oder ein Aequivalent von ungefähr 200 fl. bezog, jetzt, weil er selbstständiger Bezirksrichter wurde, dasselbe verloren hat; allein im Wortlaut sowohl als noch mehr im Zusammenhange und Sinne des Systemalgesetzes vom Jahre 1853 ist dieses Naturalquartier oder das Aequivalent dafür nicht dem Bezirksvorsteher als Vorstand des Gerichtes, sondern offenliegend dem politischen Bezirksvorsteher zuerkannt, hat er aufgehört, das zu sein, so kann er dafür das Quartier auch nicht in Anspruch nehmen.

Ich benütze aber diesen Anlaß, um die Güte und die Aufmerksamkeit des hohen Hauses gerade auf diesen Punct heute schon mit einer gedoppelten eventuellen Appellation zu richten.

Ich habe schon bemerkt, daß die zweite dieser Maßregeln ungefähr einen Aufwand von 20.000 fl. in Anspruch nehmen wird, die über die Gränzen des Dotationsgesetzes hinausreichen.

Ich hoffe nach den von mir bisher eingesehenen Rechnungsübersichten in der Lage zu sein, diesen Mehraufwand ganz oder doch wenigstens größtentheils aus denjenigen Ersparungen und Ueberschüssen zu decken, die innerhalb der verfassungsmäßigen Virements mir zu Gebote stehen werden.

Sollte ich aber nicht in der Lage sein, dieses zu thun, sollte ein Superplus, eine Ausschreitung über diese Gränzen des Finanzgesetzes übrig bleiben, so appellire ich heute schon an dieses hohe Haus mit der vollen Zuversicht, daß ich für das, was ich im Angesichte des neuen Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes auf meine persönliche Verantwortung gethan und auf mich genommen habe, nachträglich die Deckung geben und mir Ihre gütige Indemnität ertheilen werden.

Ich füge aber dem zugleich an, daß ich überhaupt — mag nun die Amtsdauer meines gegenwärtigen Wirkungskreises eine noch so transitorische und ephemere sein — in der kürzesten Zeit in der Lage sein werde, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den traurigen Zustand des österreichischen Richterstandes in gedoppelter Beziehung zu lenken. Der österreichische Richterstand entbehrt vor allem Anderen eines Gesetzes, welches ihm diejenige Unabhängigkeit und Unbefangenheit gibt, die der Richter unter allen Verhältnissen braucht. (Allgemeiner Beifall.) Dieses Gesetz zu verbessern, erscheint mir die wichtigste Aufgabe.

Der österreichische Richter bedarf einer namhaften Aufbesserung seiner materiellen Lage, indem der Justizbeamtenstand relativ schlechter gestellt ist als der

Beamtenstand jeder anderen Branche, indem die Richter in den unteren Instanzen zum Theile Besoldungen genießen, die — ich mache kein Hehl daraus — kaum über den Sold eines besseren Handlangers hinausreichen. (Bravo! Bravo!)

Wenn wir Gerichtsadjuncten, die in der Hauptstadt des Reiches mit 500, 600 bis 700 fl., wie sie seit 14 oder 16 Jahren haben, Tag für Tag bei unserem Wiener Landesgerichte in Civilsachen, in Handelssachen, in Strafsachen über Tausende, Hunderttausende, ja über Millionen, über Leben und Tod urtheilen, und wenn diese Männer bei ihrem kärglichen Gehalte, der kaum den nöthigsten Lebensunterhalt deckt, dennoch regelmäßig allen bei Richtern so häufig vorkommenden Versuchungen widerstehen, wenn so außerordentlich seltene Fälle von Bestechungen von Richtern vorkommen, meine Herren, ich ziehe mit Ehrfurcht den Hut vor diesen Richtern, welche der Gefahr der Bestechung unter solchen Umständen widerstehen. (Lebhaftes Bravo.)

Hier ist es, glaube ich, die Aufgabe jedes Mannes, mit seinem vollen Muthe, aber auch mit voller Kraft des Mannes einzutreten, um diesen Zuständen gründlich ein Ende zu machen.

Wir müssen hier abhelfen, ich wage es, mit kühner Zuversicht aufzutreten, diese Pflicht liegt auch dem hohen Hause ob, und ich zweifle keinen Augenblick, daß Sie selbst mir, wenn ich auch nicht hervorgegangen bin aus dem Vertrauen des Volkes, aus dem Vertrauen dieses Hauses, mir in meiner kurzen Wirksamkeit wenigstens diese gütige Unterstützung leihen werden, daß Sie mich in diesem Gedanken, Oesterreich einen unabhängigen, Oesterreich einen der Würde seiner Functionen — ja, ich sage es — der Majestät der Justiz ebenbürtigen Richterstand zu verschaffen, daß Sie mich in dieser Aufgabe unterstützen werden. (Beifall.)

Ich zweifle keinen Augenblick, daß in Allem, was für die endliche Herstellung einer besseren Justiz, einer besseren Justizgesetzgebung, Justizorganisation und Justizpflege nur immer geschehen kann, jeder Pflichtruf in diesem hohen Hause den getreuesten Widerhall finden wird. Ja, ich wage es zu sagen, daß, wenn Sie die besten neuen Justizgesetze zu Stande bringen werden, wenn es Ihnen gelingen wird, die weiseste Civilprocesordnung zu schaffen und gesetzlich festzustellen, die Möglichkeit der gerechtesten, der schleunigsten und wohlfeilsten Rechtspflege, wenn Sie das freisinnigste Strafgesetz, wenn Sie die liberalsten Bestimmungen der Strafprocesordnung, wenn Sie eine noch so gute Advocaten- und Notariatsordnung zu Stande bringen: so fehlt uns vielleicht das Eine, es werden uns die Organe fehlen, welche die Gesetze durchführen.

Wir bedürfen eines jugendfrischen, muthig an die große Aufgabe der Zukunft und mit Begeisterung gehenden Richterstandes, (Bravo! Bravo!) und um diesen zu erlangen, müssen wir ihn auch würdig constituiren. (Bravo!)

Ich schließe mit der Appellation an dieses Haus auch heute schon, daß, wenn ich mit — vielleicht im ersten Augenblicke unbescheiden in der Ziffer erscheinenden — Forderungen und Bitten an Sie herantreten werde, daß Sie mich dabei auf das kräftigste unterstützen, und sollte etwa auch der Gesammtaufwand für die Justiz ein größerer werden, als er bisher war.

Ich hoffe, daß ich anderseits viele Ersparungen werde erzielen können. Wir haben gewiß auch im Kreise der Justiz zu viele Beamte, vielleicht auch zu viele Aemter; wir wollen weniger, aber würdiger gestellte Beamte; diese werden auch mit mehr Liebe und mit mehr Anstrengung arbeiten. Sollte es aber auch nothwendig werden, eine oder selbst zwei Millionen für diesen Zweck mehr auszugeben, — ich werde keine Scheu haben, auch diese in Anspruch zu nehmen.

Ich spreche heute schon die stolze Zuversicht aus: Die Millionen, welche Sie für die Organisation einer guten Justiz in Oesterreich — und dem interimistischen Cultus- und Unterrichtsminister werden Sie das gelegentliche Ineisum erlauben — die Millionen, die Sie für Verbesserung unserer so sehr im Argen liegenden Volksbildung unserer Volksschulen (Bravo!) für die Anbahnung eines weiter gehenden Unterrichtes, die Millionen, sage ich, die Sie für diese Zwecke widmen werden, sie werden den reichsten Segen bringen, (Bravo!) denn in Volksbildung und Justiz — das ist ein Gemeinplatz, über welchen wohl alle Verständigen seit Jahrzehnten einig sind — da nur ruhen die granitenen Fundamente des Volkswohles (Bravo!) und gewiß wird Allen in diesem hohen Hause der reichste Segen dafür zu Theil werden, der stolzeste Lohn, denn die Dankessegnungen der Völker Oesterreichs werden für solche Opfer, die Sie bringen, im reichsten Maße Ihnen zugejubelt werden. (Beifall.)

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung, auf welcher zuerst Berichte des Petitionsausschusses stehen, die folgende Gegenstände betreffen:

a) Petition der k. k. priv. österr. Nationalbank um Gewährung einer Entschädigung anläßlich der Verletzung des Bankprivilegiums.

b) Petition der Städte Saaz und Kommotau um Durchführung der zum Baue einer Eisenbahn von Prag über Saaz und Kommotau bis zum Anschlusse an das sächsische Eisenbahnnetz bereits ertheilten Concession.

c) Petition der Vertreter der Buschtehrader Eisenbahn und des Consortiums für eine Bahn von Saaz und Kommotau nach Karlsbad-Eger um Vornahme der verfassungsmäßigen Behandlung der Concessionsentwürfe für die Eisenbahnlinien im Nordwesten Böhmens.

d) Petition des Eugen Grafen Czernin und Anton Edlen von Starck als Generalbevollmächtigten der Concessionäre der Prag-Egerer Bahn um Begünstigung für dieses Bahnunternehmen.

e) Petition der Bezirksvertretungen des südlichen Böhmens um Befürwortung des Ausbaues der Verbindung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn mit der Kaiser Franz Josephbahn durch eine Locomotivbahn von Linz nach Budweis.

f) Petition der Handels- und Gewerbekammer in Budweis in derselben Angelegenheit.

g) Petition der Zwangsschänker in Aussig um Aufhebung des Propinationsrechtes.

h) Petition der Lohgärber in Braunau wegen Belegung des Lohes mit einem Ausfuhrzolle.

i) Petition des Kaufmannes S. C. Rosenkart in Triest um Revision und beziehungsweise Annullirung des am 13. April 1867 von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit der Südbahngesellschaft geschlossenen Uebereinkommens bezüglich des Triester Hafenbaues.

k) Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer um Revision eben dieses Uebereinkommens.

Ich muß dem hohen Hause erklären, daß ich die Mittheilung über die Berichte des Petitionsausschusses nicht früher machen konnte, wie ich es gewünscht hätte, weil sie eben bis zum Schlusse der letzten Sitzung vom Petitionsausschusse nicht an mich gelangt waren.

Die erste Petition ist die der k. k. Nationalbank um Gewährung einer Entschädigung anläßlich der Verletzung des Baukprivilegiums.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

(Der Präsident übergibt den Vorsitz an den Vicepräsidenten Dr. Ziemialkowski.)

Berichterstatter Dr. **Banhans** (von der Tribune): Die Petition der Nationalbank wurde im hohen Hause bereits vertheilt und deren Inhalt ist daher bekannt.

Diese Petition führt insbesondere an, daß durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 sowohl das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Nationalbank als auch die Statuten der Nationalbank vom Jahre 1863 in ihren wesentlichen Theilen verletzt, daß die Nationalbank selbst tief beschädigt sei. Der Bankdirection ist es aber bisher nicht gelungen, sich mit der Staatsverwaltung über die daraus resultirende Entschädigungsangelegenheit zu vereinigen, ja selbst nur eine vorläufige Entscheidung in der Rechtsfrage zu erzielen.

Sie wendet sich daher an das hohe Haus, und stellt die Bitte:

„Es möge in Erwägung des Umstandes, daß durch die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 das Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der Bank, dann die Statuten vom Jahre 1863, sowie das der priv. österreichischen Nationalbank bis zum letzten December 1876 verliehene Privilegium, somit vertragsmäßig erworbene Rechte verletzt worden sind, —

„dem hohen Hause der Abgeordneten hochgeneigtest gefallen,

„auf die Wiedereinsetzung der Nationalbank in den früheren Stand und auf die baldige Erzielung einer endgiltigen Vereinbarung bezüglich der von der priv. österreichischen Nationalbank anläßlich der Verletzung ihres Privilegiums erhobenen Entschädigungsansprüche hinzuwirken."

Der Petitionsausschuß war von der Wichtigkeit dieser Petition überzeugt, und hat sich endlich dahin geeinigt, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: es sei die Petition der Bank jenem Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen, welcher mit der Prüfung der Lage der Staatsfinanzen betraut worden ist."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er lautet: (Liest denselben nochmals.)

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die zweite Petition ist die der Städte Saaz und Kommotau um Durchführung der zum Baue einer Eisenbahn von Prag über Saaz und Kommotau bis zum Anschlusse an das sächsische Eisenbahnnetz bereits ertheilten Concession.

Berichterstatter Dr. **Banhans**: Die beiden Städte Saaz und Kommotau berufen sich in ihrer Petition darauf, daß der hohe Reichsrath bereits in einer früheren Session, im Jahre 1865, einem Consortium zu Annaberg die Concession zum Baue einer Bahn von Prag über Saaz und Kommotau bis zum Anschlusse an die Eisenbahn bei Annaberg ertheilt habe, daß es aber diesem Consortium bisher nicht gelungen ist, diese Bahn zur Durchführung zu bringen, ferner daß diese Bahn von der größten Wichtigkeit und Nothwendigkeit für jene Gegend sei.

Sie stellen daher an das hohe Haus die Bitte:

„Das Abgeordnetenhaus geruhe zur Hebung des Wohlstandes eines der wichtigsten Theile Böhmens dahin zu wirken, daß endlich einer Gesellschaft zur Herstellung einer Eisenbahn von Prag über Saaz-Kommotau bis zum Anschlusse an das sächsische Eisenbahnnetz die Concession ertheilt werden möge, welche die Garantie bietet, daß der Ausbau dieser Eisenbahn sicher, bald und wo möglich noch im laufenden Jahre in Angriff genommen werde."

Der Petitionsausschuß erlaubt sich den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: es sei diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde den Antrag zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: (Liest denselben nochmals.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage übereinstimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

An der Tagesordnung ist weiter die Petition der Vertreter der Buschtehrader Eisenbahn und des Consortiums für eine Bahn von Saaz und Kommotau nach Karlsbad-Eger um Vornahme der verfassungsmäßigen Behandlung der Concessionsentwürfe für die Eisenbahnlinien im Nordwesten Böhmens.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Die Vertreter der Buschtehrader Eisenbahn führen an, daß der hohe Reichsrath einem Consortium die Concession zum Ausbaue einer Bahnstrecke von Prag über Nakonitz nach Karlsbad und Eger und einem zweiten Consortium die Concession zum Ausbaue einer Bahn von Katschitz über Kommotau und Weipert bereits verliehen habe, daß aber die Concessionäre beider dieser Linien bisher nicht im Stande waren, die nöthigen Geldmittel zur Durchführung dieser Unternehmung aufzubringen. Sie führen weiter an, daß inzwischen die Buschtehrader Eisenbahn-Gesellschaft den Beschluß gefaßt habe, die Linie von Prag über Saaz bis Kommotau auf ihre Kosten, und zwar ohne Staatsgarantie, lediglich gegen sonstige Begünstigungen, welche sie von der Regierung in Anspruch nehmen, durchzuführen, während sie auch weiter bereit sind, die Strecke von Kommotau bis gegen Annaberg unter denselben Modalitäten, die den früheren Concessionären verliehen wurden, auszubauen. Da hiedurch dem Staate eine wesentliche Erleichterung, und zwar die Ersparung einer Zinsengarantie von 29 Meilen zu Gute kommen würde, so stellen sie die Bitte: Das hohe Haus wolle sich dahin verwenden, „daß die hohe Regierung sich bestimmt finden möge, die diesbezüglichen Concessions-Entwürfe für die Fortsetzung der Buschtehrader Bahn bis Kommotau, sowie von Kommotau bis Weipert und für den Bau einer Eisenbahn von Saaz und Kommotau nach Karlsbad-Eger möglichst bald zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen und den Concessionären der beiden Linien Prag-Nakonitz-Karlsbad-Eger und Katschitz, resp. Nakonitz-Saaz-Kommotau-Weipert bis dahin keine Concessionen und weitere Fristerstreckungen zu gewähren."

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, auch diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zu Berichterstattung zuzuweisen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung bringen. (Liest denselben nochmals.)

Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Petition ist jene des Eugen Grafen Czernin und des Anton Edlen v. Starck als Generalbevollmächtigten der Concessionäre der Prag-Egerer Bahn um eine Begünstigung für dieses Bahnunternehmen.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Die Generalbevollmächtigten der Concessionäre der Prag-Egerer Bahn führen in der Petition an, daß die Regierung ihnen ursprünglich die Zinsengarantie für einen Betrag von 17,271.655 fl. 46 kr. gewährt habe zum Ausbau der Bahn von Prag über Nakonitz nach Karlsbad und Eger, daß hiebei die Beschaffung des Geldes durch Emission von 1/2 Actien und 2/3 Prioritäten und deren Verwerthung zum Course von 85 in Aussicht genommen worden war.

Es sei ihnen aber nicht gelungen, zu diesem Course das nöthige Geld aufzubringen und sie seien daher bemüssigt, an die Regierung das Ansuchen zu stellen, daß ihnen die Zinsengarantie gewährt werde für die Summe von 21,878.278 fl. 48 kr.

Die Concessionäre stellen nun die Bitte an den hohen Reichsrath: „Dieser Bahn das ermittelte höhere Anlagecapital, beziehungsweise die Gewährung des Courses von 70, wie auch die im Zusammenhange stehende Erhöhung der Zinsengarantie im gesetzlichen Wege zu gewähren."

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, es sei diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Wo nicht, so werde ich den Antrag zur Abstimmung bringen. Der Antrag des Petitionsausschusses lautet: (Liest denselben nochmals.) Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir schreiten zu der Petition der Bezirksvertretungen des südlichen Böhmens um Befürwortung des sofortigen Ausbaues der Verbindung der Kaiserin Elisabeth-Westbahn mit der Kaiser Franz Josephbahn durch eine Locomotivbahn von Linz nach Budweis.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Die Bezirksvertretungen führen an, daß in der Concession für die Kaiserin Elisabeth-Westbahn bereits die Verpflich-

tung aufgenommen sei, bis längstens 7. September 1874 die Pferdebahn von Linz nach Budweis in eine Locomotiv-Eisenbahn umzuwandeln. Sie erklären in der Petition, wie wichtig für die Interessen des südlichen Böhmens und ebenso wie wichtig für die Interessen Oberösterreichs die Umwandlung dieser Pferdebahn in eine Locomotivbahn sei; sie führen weiter aus, daß sie um so sicherer gerechnet hatten, diesen Bau baldigst realisirt zu sehen, nachdem in der Concession zum Baue der Franz Josephbahn den Concessionären in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Reichsrathes die Verpflichtung auferlegt worden war, sobald die Pferdebahn in eine Locomotivbahn umgewandelt sei, auch Budweis mit Wessely durch einen Schienenweg zu verbinden und fürchten, daß in Folge der neuerdings unterm 11. September 1866 verliehenen Concession an das Consortium der Kronprinz Rudolphbahn von dem Einfallspuncte in die Kaiserin Elisabeth-Westbahn, St. Valentin, die Verbindung zur Kaiser Franz Josephbahn nach Gmünd hergestellt werden und daß somit Budweis und das südliche Böhmen geschädigt werden könnte.

Sie stellen daher an das hohe Haus die Bitte, dahin zu wirken, daß der Umbau der Linz-Budweiser Bahn in eine Locomotivbahn möglichst bald realisirt werde, und daß zu diesem Ende der Kaiserin Elisabeth-Westbahn diejenigen Begünstigungen, welche in letzter Zeit den bewilligten Eisenbahn-Unternehmungen zu Theil wurden, ertheilt werden mögen. Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, daß auch diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde zur Abstimmung schreiten. Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin, die vorliegende Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen. Diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung ertheilen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun folgt die Petition der Handels- und Gewerbekammer in Budweis in derselben Angelegenheit.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Die Petition der Handels- und Gewerbekammer von Budweis betrifft nicht nur dieselbe Angelegenheit, sondern enthält auch eine ähnliche Begründung und ein ähnliches Petit, daher auch der Petitionsausschuß den Antrag stellte, diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun folgt die Petition der Zwangsschänker in Aussig um Aufhebung des Propinationsrechtes.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Die Zwangsschänker in Aussig führen in der Petition an, daß es ihnen schwer komme, das Bier an der Braustätte selbst um 1 Gulden bis 1 Gulden 50 kr. theurer zahlen zu müssen, als der freie Bierabnehmer, daß sie sich bereits wegen Aufhebung des Propinationsrechtes an den hohen Landtag in Böhmen gewendet haben, daß aber bisher eine Erledigung nicht erfolgt sei. Nachdem sie hiedurch in ihrem Erwerbe wesentlich beeinträchtigt sind, so stellen sie die Bitte, das hohe Abgeordnetenhaus gerube diese Petition der hohen Staatsregierung mitzutheilen und darauf anzutragen, daß das mehrerwähnte Propinationsrecht aufgehoben und den Propinationsschänkern bis dahin das Faß Bier um denselben Preis ausgeschrotet werde, wie dem freien Bierabnehmer.

Auch hier stellt der Petitionsausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, auch diesen Gegenstand dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde zur Abstimmung schreiten und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun kommt die Petition der Lohgärber in Braunau wegen Belegung des Lohes mit einem Ausfuhrszolle.

Berichterstatter Dr. **Banhans:** Die Lohgärber von Braunau in Böhmen führen an, daß in dieser Stadt, somit an der äußersten Gränze des Reiches, vier Lohgärber bestehen, welche in ihrem Gewerbsbetriebe mit den Nachbarn im Auslande concurriren müssen, weil sonst wegen des geringen Zolles auf Lederwaaren der größte Bedarf aus dem Auslande bezogen würde. Da nun aber die Ausfuhr des Lohes zollfrei stattfinde, überdieß die preußischen Cassenanweisungen in unseren Staaten hohes Agio genießen, so kaufen die meisten Lohgärber der preußischen Gränzorte in Braunau und Umgebung den Loh, so daß die Braunauer Lohgärber genöthigt sind, denselben aus entfernten Orten zu beziehen, wodurch denselben bedeutende Frachtauslagen erwachsen und ihnen die Concurrenz erschwert wird. Sie stellen daher die Bitte, das hohe Haus möge dahin wirken, daß der Loh bei dessen Ausfuhr mit einem Zolle belegt werden möge.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

Vicepräsident: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses ihre Zustimmung ertheilen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Reihenfolge nach kommt jetzt die Petition des Kaufmannes S. C. Rosenkart in Triest und der Grazer Handels- und Gewerbekammer um Revision und beziehungsweise Annullirung des am 13. April 1867 von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit der Südbahngesellschaft getroffenen Uebereinkommens bezüglich des Triester Hafenbaues.

Berichterstatter Dr. **Pajer** (von der Tribune): Der Handelsmann Rosenkart in Triest und die Handels- und Gewerbekammer in Graz haben eine Petition eingebracht, in welcher sie das Begehren stellen, es möge das hohe Haus die Vorlage des am 13. April 1867 zwischen der Südbahn und dem Ministerium für Handel und Finanzen geschlossenen Uebereinkommens verlangen, dasselbe einer eingehenden Prüfung unterziehen und auf eine den Interessen des Staates entsprechende Weise umgestalten. Es wird in diesen Petitionen darüber Klage geführt, daß das Uebereinkommen zu einer Zeit geschlossen wurde, wo die Einberufung des Reichsrathes in nächster Aussicht stand, obwohl unser verfassungsmäßiges Recht die Mitwirkung des Reichsrathes erheischte.

In zweiter Linie wird hervorgehoben, daß nicht einmal die Localbehörden bei dieser so wichtigen Frage ins Vertrauen gezogen worden seien.

Es wird die Zweckmäßigkeit des Baues sowohl in technischer als in sanitätspolizeilicher, als auch in ökonomischer Beziehung in Zweifel gezogen, es wird der betreffende Pauschalbetrag, der auf 13,500.000 fl. ausgemessen ist, als übertrieben dargestellt und weiterhin noch beigefügt, daß darin der Südbahn gegen fast werthlose Zugeständnisse enorme Gegenleistungen zugesichert worden seien, und zwar habe man der Südbahngesellschaft die Concession um nicht weniger als 14 Jahre verlängert; man habe ihr die Befreiung von der Einkommensteuer und allen in der betreffenden Zeit etwa noch einzuführenden directen Steuern bis Jänner 1880 gewährt; man habe den Concessionstarif auf die ganze Dauer der Concession, also auf 102 Jahre giltig erklärt; man habe der Südbahn nichts weniger als 25.000 Quadratklafter des durch Anschüttung des Lazareths von St. Theresia abzugewinnenden Terrains zugesichert.

Im Ganzen veranschlagt Herr Rosenkart die Gegenleistungen auf nicht weniger als 235 Millionen Gulden.

Der Petitionsausschuß glaubt den Antrag stellen zu müssen: „Das hohe Haus wolle beschließen, die von Herrn Rosenkart und der Grazer Handels- und Gewerbekammer vorgebrachten Petitionen um Umgestaltung des zwischen dem k. k. Ministerium für Handel und Finanzen einerseits und andererseits der k. k. priv. Südbahngesellschaft über den Hafenbau von Triest abgeschlossenen Uebereinkommens dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zu überweisen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Antrag lautet: (Liest denselben nochmals.) Ich bitte diejenigen Herren, die dem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Mühlfeld'schen Antrages auf Erlassung eines Religionsgesetzes. Wünscht der Herr Antragsteller das Wort zu nehmen?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Das hohe Haus hat in der ersten Session der ersten Wahlperiode bereits das Bedürfniß anerkannt, daß die Verhältnisse der Staatsbürger in Beziehung auf Religion und deren Ausübung zum Staate, sowie der in demselben bestehenden Kirchen- und Religionsgenossenschaften und das Verhältniß der den verschiedenen im Staate bestehenden Confessionen Angehörigen zu einander durch ein Gesetz geregelt werden solle. Die Aufgabe der Verfassung eines Entwurfes dieses Gesetzes wurde von dem hohen Hause damals einem bestellten Ausschusse gegeben, der auch in der nämlichen Session seine Arbeit vollendete und das durch diesen geschaffene Product dem hohen Hause zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt hat.

Durch dieses Gesetz sollten die Fesseln, in welche mittelst des in Folge des unverantwortlichen Rathes damaliger Minister zwischen dem Regenten Oesterreichs und dem Haupte der katholischen Christenheit geschlossenen, unter dem Namen des Concordates bekannten Uebereinkommens nicht blos das Volk Oesterreichs, sondern — ich sage es mit Nachdruck — seine Regierung und deren Organe geschlagen wurden, gelöst werden. Der Widerstand der Regierung war es, welcher diesen Gegenstand von der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses in jener Session fern hielt und die Fortsetzung dieses Widerstandes hat leider auch die Willenskraft der Initiative für die folgenden Sessionen gelähmt.

Indessen ist der Wunsch nach Lösung jener Fessel so sehr allgemein verbreitet, so sehr gesteigert worden, daß es scheint, es sei die höchste Zeit, denselben zu befriedigen.

Dieses hohe Haus hat denn auch in Anerkennung jenes Bedürfnisses, in Beachtung dieses Wunsches dem Rechnung getragen und Ausdruck geschafft in der Adresse, welche vor wenigen Wochen in der geehrten Versammlung beschlossen wurde. Dadurch ist wohl Veranlassung genugsam gegeben gewesen, daß ich mir gestattete, mittelst eines neuen Antrages in der gegenwärtigen ersten Session der zweiten Wahlperiode den Gegenstand wieder anzuregen und vorzuschlagen, daß derjenige Gesetzentwurf, welcher damals berathen und der nun sammt dem Berichte,

welcher zur Begründung dieses Gesetzentwurfes damals vom Ausschusse erstattet worden ist, meinem Antrage angehängt wurde, in Berathung genommen und zur Beschlußfassung gebracht werde.

Die Pflicht nun, meinen Antrag zu begründen, werde ich wohl nicht mit vielen und ausführlichen Worten erfüllen. Denn es ist ja, wie ich bereits bemerkt habe, meinem Antrage jener Ausschußbericht angeheftet, und er ist das Ergebniß nicht meiner Betrachtung, sondern der gemeinschaftlichen Berathung, welche damals gepflogen wurde.

Ich würde das hohe Haus belästigen, wenn ich es unternähme, alles das, was jener Ausschußbericht enthält, zur Begründung meines neuerlichen Antrages in dieser hohen Versammlung vorzubringen. Ich habe mir daher vorgenommen, mich auf zwei Betrachtungen zu beschränken. Die eine von ihnen soll allgemeiner Natur sein, die andere hat speciell auf Oesterreich Rücksicht zu nehmen.

Die allgemeine Betrachtung, welche ich mir erlauben möchte, besteht darin: Die fortschreitende Bewegung der neueren Zeit, welche mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen währt, hatte an ihrem Anfange drei Principien mit den klangvollen Worten derselben aufgestellt: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. (Bravo! rechts.)

Nun, wie sehr man dem Klange dieser Worte horchen mag, für das politische und bürgerliche Leben, wie sehr sie gefordert werden mögen gerade in Ansehung der politischen und bürgerlichen Rechte; ich behaupte, die Freiheit und Gleichheit ist das nothwendigste Postulat gerade in religiöser Beziehung. Die Gewissensfreiheit, die Freiheit der Religionsausübung, sie sollten auch selbst in dem politisch ungebildetsten Staate, auch dort, wo die bürgerlichen Rechte noch so sehr eingeschränkt sind, Niemandem verwehrt sein, und die Gleichheit, welche überall sich aus der Freiheit von selbst ergibt, weil das Recht ja nur die Freiheit dadurch zu beschränken vermag, daß der gleiche Anspruch auf Freiheit allen Andern zukommt, ist auch in Bezug auf die religiösen Verhältnisse nur ein Corollarium der Freiheit. Die Freiheit und Gleichheit, sie sollen — und das ist die Absicht, das ist der Zweck jenes Gesetzentwurfes gewesen, welchen der Ausschuß dem hohen Hause damals vorlegte — den Staatsbürgern Oesterreichs in vollem Maße werden.

Die Brüderlichkeit, sie ganz speciell, scheint mir, so weit es sich um jene Religion fragt, die bisher in Oesterreich die Freiheit und Gleichheit nicht gewähren wollte, ist gerade durch diese Religion am entschiedensten gefordert, gefordert für Alle, mögen sie was immer für einer Religion angehören, welche überhaupt Individuen der Menschheit sind. Denn gerade diese Religion ist es ja, die als das höchste Gesetz die Nächstenliebe aufstellt, und das wird wohl nicht bezweifelt werden, daß die Brüderlichkeit der unmittelbare Ausfluß der Nächstenliebe ist.

Sind auf diese Art mit den wenigsten Worten die Ziele gerechtfertigt, welche eben in jenem Gesetzentwurfe angestrebt sind, so scheint mir, bedarf es wohl keines weitern Nachweises, daß jener Gesetzentwurf von der Art zu betrachten sei, um ihn zur Erreichung dieser Ziele ins Werk zu setzen.

Die specielle Betrachtung, welche ich mir erlaube, gründet sich auf einen Rückblick nach der Geschichte Oesterreichs. Sie mögen die innern Verhältnisse Oesterreichs oder seine äußern beachten, Sie mögen die Geschichte Oesterreichs durchlaufen nach den verschiedenen Zeiträumen, welche sie hat: Macht, Einfluß und Ansehen dieses Reiches, Wohl und Heil desselben, sie zeigen sich meines Dafürhaltens, wie es die österreichische Geschichte beweist, abhängig von dem Verhalten, welches seine Regenten in Ansehung der Religion und deren Ausübung eingeschlagen hatten. Nur leider, meine ich, die Geschichte Oesterreichs lehrt uns, wie die Regenten Oesterreichs nicht hätten handeln sollen. Würde zur Zeit der Reformation nicht jenes starre Festhalten an der katholischen Kirche in der Weise stattgefunden haben, daß man jeder Reform entgegentrat, wer weiß, ob die Reformation in Deutschland und über die Gränzen desselben hinaus jene Dimensionen angenommen hätte, wie es wirklich der Fall war.

Es soll nicht gefordert werden, daß damals die Regenten Oesterreichs sammt den Völkern desselben zur Reformation, zum Protestantismus hätten übertreten sollen, allein gerade das starre Festhalten, das Verweigern jeder Reform hat jene Bewegung gefördert.

Seitdem, welches Verhalten hat man im Inneren, in Ansehung der verschiedenen Confessionsverwandten beobachtet, und was war die Folge davon nach Außen? Das Verhalten war Druck, der gegen die Protestanten geübt wurde, die Verweigerung gleichmäßiger Rechte für sie, nicht zu gedenken des Zustandes, in welchem die der israelitischen Religion angehörigen Individuen sich befinden; und vor Allem hinweisend auf die ersteren Religionsgenossen, behaupte ich: würden die österreichischen Regenten anders gehandelt haben, es würde Einfluß und Macht in Deutschland für unser Reich sich anders gestaltet haben. Die Entfremdung Deutschlands von Oesterreich, sie ist nicht von heute, wo die Trennung durchgesetzt wurde; sie datirt aus den Zeiten der Reformation und jene Entfremdung so wenig als diese Trennung würde geschehen sein, wäre nicht eben jenes Verhalten beobachtet worden, dessen ich erwähnte.

Das ist die Folge dessen, daß man in Bezug auf Religion keine Freiheit gewährte, daß man nur allein und ausschließlich für das eine bestimmte Religionsbekenntniß alle Rechte prätendirte, nur ihren An-

gehörigen sie gewährte. Es zeigte sich das nicht blos zur damaligen Zeit, sondern auch später; es zeigte sich dieses meines Dafürhaltens in der Entwicklung Oesterreichs, sei es gegen Norden oder gegen Süden, sei es gegen Osten oder gegen Westen. Und wenn heute die Stellung Oesterreichs so ist, wie wir sie finden, wenn heute namentlich, um wieder den Blick nach Deutschland zu wenden, die Trennung durchgeführt ist, wie sie voriges Jahr in Folge der bekannten Niederlage eintrat, dann kann man, die Hand aufs Herz gelegt, sich das Geständniß nicht verwehren: Die Schuld daran liegt in der Unduldsamkeit in Bezug auf die Religion, liegt darin, daß man nur der einen Religion Rechte gewährte, die Angehörigen der anderen Religionen aber nicht gleicher Rechte würdig halten mochte.

Wenn nach irgend einer Beziehung, so ist es in religiöser Hinsicht gewiß, daß die Lehre, daß der Rath, welchen die Adresse dieses hohen Hauses im Jahre 1864 und 1865 gab, nämlich umzukehren, ebenda Giltigkeit hat. Die vollständige Umkehr in Bezug auf die Gesetze und das Verhalten, soweit es die Religion und deren Ausübung belangt, hat in Oesterreich von Seite der Regierung einzutreten. Die ausschließliche Bevorzugung der katholischen Kirche hat aufzuhören, die Rechte der Protestanten haben in dem Maße stattzufinden, daß diese den Katholiken gleichberechtigt sind, und daß die Israeliten von allen jenen Fesseln und von allen jenen Bedrückungen befreit zu sein haben, daß sie gleichzuhalten sind eben den Christen, darüber, scheint mir, ist kein Wort mehr zu verlieren; aber umkehren möge die Regierung, umkehren möge sie in dieser Beziehung sobald als nur immer möglich, denn die Zeit, so meine ich und habe es bereits früher ausgesprochen, drängt. Lassen Sie uns, die wir dieser Versammlung angehören, lassen Sie uns gerade in dieser Beziehung mit dem lebhaftesten Eifer vorschreiten. Wir haben dabei einen Vorzug, den meines Erachtens wir bereits besitzen, nur noch in höherem und mehrerem Maße zu erwerben. Da blicke ich allerdings nicht zurück in die Geschichte, ich blicke aber in der Gegenwart nach einer Weltrichtung hin, und diese ist die östliche; nicht über die Gränzen Oesterreichs, nicht über die Gränzen des österreichischen Kaiserstaates hinaus, sondern lediglich über die Leitha hin.

Ich sage, meine Herren, lassen Sie uns werkthätig einschreiten gerade in dieser Beziehung, und wir werden das Verdienst haben, daß wir den Vorzug, den wir theilweise gegenüber den Völkerschaften und der Regierung, die in Ansehung dieser Völkerschaften besteht, nämlich über der Leitha, besitzen, noch in viel höherem Maße uns verschaffen.

Wir werden, so meine ich, wenn mein Antrag angenommen wird, wahrhaftig nicht ein Gesetz schaffen, das die Religionsfreiheit den Israeliten mittelst eines Colonisationsgesetzes zu geben versucht, um etwa zugleich zu bewirken, daß die der jüdischen Religion Angehörigen sich hüten, sich in dem Lande anzusiedeln; wir werden nicht ein Gesetz schaffen — und das war selbst nicht der Fall, als wir Geschworne hatten — welches von dem Amte eines Geschwornen Israeliten fernhalten wird, wie am heutigen Tage die Liste der Geschwornen für Ungarn es zeigt; wir werden nicht in dieser Art vorgehen; wir wollen aber auch in Ansehung der Protestanten trotz des Patentes vom 8. April 1861 sicherlich mit dem größten Eifer darnach streben, daß jene Härten, jene Unbilden, die diesen Religionsgenossen sogar ungeachtet jenes Patentes am heutigen Tage noch zugefügt werden, aufhören, und wenn wir auf solche Weise dem Ziele nachstreben, das darin bestehen soll, daß in Oesterreich Religionsfreiheit besteht für Jedermann, daß die Religion frei ausgeübt werden könne, soweit dieß innerhalb der Schranken der Rechte und der Gesetze von ihr verlangt werden kann, wenn auf diese Art es dahin kommt, daß Oesterreich ein Hort für Religionsfreiheit wird, dann, meine ich, ist es noch am heutigen Tage möglich, unserem Oesterreich zuzurufen: „Glück auf!“

Daß es aber geschehe und nur darum, damit es geschehe, bitte ich das hohe Haus, die geschäftliche Behandlung meines Antrages veranlassen zu wollen. (Anhaltender Beifall.)

(Während der vorstehenden Rede übernahm der Präsident Dr. Giskra wieder das Präsidium.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld geht dahin (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen, den in der ersten Session der ersten Wahlperiode von dem damals bestandenen confessionellen Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Religionsgesetzes, welcher nebst dem erstatteten Motivenberichte in der Anlage enthalten ist, in Verhandlung zu nehmen, einen durch die Abtheilungen zu wählenden Ausschuß mit der Vorberathung über solchen Gesetzentwurf zu beauftragen, und sohin ein in Gemäßheit dieses Entwurfes mit Rücksicht auf die allfälligen durch den niederzusetzenden Ausschuß zu beantragenden Aenderungen entsprechendes Gesetz anzunehmen und der weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.“

Wünscht Jemand bezüglich der Wahl des Ausschusses das Wort?

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Ich möchte mir eine Abänderung dieses Antrages erlauben und dem hohen Hause vorschlagen daß zur Berathung dieses Gegenstandes ein Ausschuß aus dem ganzen Hause gewählt werde, und zwar bestehend aus 15 Mitgliedern.

Die Begründung dieses meines Antrages ist sehr einfach:

Der Gegenstand ist von der allergrößten Wichtigkeit, und es ist im Interesse selbst der Gegner dieses

Antrages gelegen, daß dieser Gegenstand der möglichst reifen Ueberlegung und Berathung unterzogen werde.

Das Resultat der Wahlen aus den Abtheilungen ist — ich muß es leider gestehen — häufig ein zufälliges, und bei diesem Gegenstande möchte ich die Wahl des Ausschusses nicht einem übelwollenden Zufalle überlassen, denn gerade dieser Gegenstand ist derart, daß er alle Schichten der Meinungen sehr berührt, und ich wünschte, daß alle Schattirungen der Ansichten hier Berücksichtigung fänden; damit das aber möglich ist, genügt offenbar die Zahl von 9 Mitgliedern nicht, und ich glaube, dieser Zweck würde nur dann vollständig erreicht, wenn man 15 Mitglieder wählte.

Ich beantrage daher, daß der Ausschuß aus dem ganzen Hause gewählt werde, und zwar in der Zahl von 15 Mitgliedern.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so werde ich zur Abstimmung schreiten, und zwar den Antrag des Herrn Dr. Groß als den von der Regel am meisten abgehenden zuerst zur Abstimmung bringen, weil die Wahl aus den Abtheilungen dann jedenfalls geschähe, wenn das Haus die Wahl des Ausschusses überhaupt beschließt.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Groß beitreten, 15 Mitglieder aus dem ganzen Hause zur Vorberathung und Antragstellung über den Mühlfeld'schen Antrag zu wählen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Herrn Dr. Groß ist angenommen.

Ich werde mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Wahl aus dem Hause vorzunehmen und daher eine Verständigung wünschenswerth ist, die Wahl auf die nächste Tagesordnung stellen. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage über Ministerverantwortlichkeit.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (von der Tribune): Die Verfassung soll die gegenseitigen Rechte und Pflichten im öffentlichen Rechtsleben gewährleisten. Um jedoch die Verfassung zu erhalten, um die Ausführung derselben zu sichern und um Verletzungen der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte hintanzuhalten, bedarf die Verfassung innerer und äußerer Garantien. Die ersteren liegen im Inhalt der Verfassung, die letzteren, die äußeren Garantien nämlich, sind folgende: erstens der Verfassungseid, zweitens die Ministerverantwortlichkeit, drittens die Formen, wodurch Abänderungen der Verfassung erschwert werden,

Die Regierung sucht die zweitgenannte Garantie zu bieten, indem sie einen Gesetzentwurf über Ministerverantwortlichkeit vorgelegt hat.

Ich darf voraussetzen, daß der vom Ausschusse erstattete Bericht dem hohen Hause bekannt ist, und daß ich daher, um Ihre Geduld und Zeit nicht mehr in Anspruch zu nehmen, von der Vorlesung des Berichtes Umgang nehmen darf, indem ich lediglich den Wunsch ausspreche, daß der Bericht in das stenographische Protokoll aufgenommen werde. Die darin ausgesprochenen Motive dürften rechtfertigen, daß der Ausschuß an der Regierungsvorlage mehrere Bestimmungen modificirt und manche ergänzungsweise aufgenommen hat. (Der nicht verlesene Bericht lautet:

„Das Wesen der constitutionellen Monarchie liegt in der Beschränkung der Staatsgewalt durch die anerkannten Volksrechte. Die Trennung der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt und die Pflicht der Regierung, in verfassungsmäßiger Ausübung des Verwaltungsrechtes die Gesetze in Erfüllung zu bringen und beide Gewalten in Harmonie zu erhalten, führen zur Ministerverantwortlichkeit. Die Minister sind diejenigen Organe, die durch die gebotene Gegenzeichnung der Verfügungen der vollziehenden Gewalt als die Vertreter der obersten Regierungsgewalt rechtlich erscheinen.

In der Verantwortlichkeit der Minister liegt das Bollwerk zum Schutze der Verfassung und der Gesetze gegen Ausschreitungen und Mißbräuche der vollziehenden Gewalt; ohne sie kann das Princip der Heiligkeit und der Unverantwortlichkeit des Monarchen nicht zur Wahrheit werden. Die Verantwortlichkeit der Minister ist zunächst eine politische oder staatsrechtliche. Diese besteht in der Pflicht der Minister, in den Kammern zu erscheinen, Regierungsvorlagen zu vertheidigen und Interpellationen zu beantworten. Diese durch die freie Presse unterstützte Verantwortlichkeit der Minister bietet ohne Zweifel ein wirksames Mittel, übelwollenden und unfähigen Staatsmännern entgegenzutreten. Sind die Minister von dem Streben erfüllt, den Willen der Regierung mit jenem der gesetzgebenden Factoren im Einklange zu erhalten, beachten sie die Beschlüsse der Majorität und allfällige Mißtrauensvoten, so wird die politische Ministerverantwortlichkeit zu einer der stärksten Garantien des Constitutionalismus.

Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Verantwortlichkeit nicht ausreicht. Es muß auch die Möglichkeit gesetzlich gesichert sein, die Minister wegen der verfassungs- oder gesetzwidrigen Ausübung der Rechte der Staatsgewalt vor Gericht zu stellen, sie durch die gerichtliche Beurtheilung der Regierungsacte zur Rechenschaft ziehen, zur Ersatzleistung verhalten und im Falle ihrer strafrechtlichen Schuld auch strafen zu können. Durch diese — die juristische — Verantwortlichkeit der Minister, d. h. durch ihre persönliche Haftung, wird die politische Verant-

wortlichkeit derselben erst concret; sie muß gerade dort, wo die Verfassung noch nicht völlig entwickelt ist und wo daher auch die politische Verantwortlichkeit nicht zur vollen Geltung gelangt, ängstlich aufgefaßt werden.

Die juristische Verantwortlichkeit der Minister ist entweder eine civilrechtliche — die Haftung für die durch pflichtwidrige Amtshandlungen verursachten Schäden — oder eine strafrechtliche. Letztere ist wieder entweder eine gemeinrechtliche, die sich auf alle im allgemeinen Strafgesetze vorgesehenen Handlungen bezieht, und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Minister als solchem oder als Privatmanne zur Last fallen, oder sie ist die eigentliche Ministerverantwortlichkeit, die alle jene Vergehen in sich begreift, die dem Minister, abgesehen von den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, in Ausübung seiner ämtlichen Wirksamkeit als Minister in Beziehung auf die großen Functionen des Staatslebens und die Vollziehung und Ausführung der Gesetze zur Schuld fallen.

Die Gesetze über Ministerverantwortlichkeit kommen zwar, wie die Erfahrung lehrt, selten zur Anwendung. Ihr Nutzen liegt vorzüglich in der moralischen Rückwirkung, welche sie auf die ganze Action der Minister nehmen; sie sind daher factisch mehr präventiver als repressiver Natur. Dennoch müssen dergleichen gesetzliche Bestimmungen wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes klar und möglichst erschöpfend abgefaßt werden; insbesondere muß der Thatbestand der eigentlichen ministeriellen Schuld in einer Weise festgestellt werden, wodurch die öffentliche Wohlfahrt gegen Ausschreitungen, Mißbräuche und grobe Fahrlässigkeit der Regierungsgewalt geschützt wird, ohne die Minister gehässigen Verfolgungen Preis zu geben und die Freiheit ihrer Action zu hemmen. Endlich muß in diesem Gesetze auch für ein schnelles Verfahren und für Garantien einer gerechten Beurtheilung Vorsorge getroffen werden.

Von diesen Gesichtspuncten ausgehend mußte der Ausschuß den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf in wesentlichen Momenten modificiren und dessen Lücken ergänzen.

Der vom Ausschusse dem hohen Hause vorgelegte Gesetzentwurf enthält:

I. Die Feststellung der Grundsätze über die civil- und strafrechtliche Haftung der Minister;

II. die Bezeichnung der Persönlichkeiten, welchen das Recht zur Anklage zusteht, unter Vorzeichnung des Verfahrens bis zur Giltigkeit des Anklagebeschlusses;

III. die Bestimmungen über das zur Verhandlung und Entscheidung über die Anklage berufene Gericht, dessen Competenz und die Normen über die Instruirung und Abführung des Processes;

IV. die Entscheidung über die rechtlichen Folgen der Verurtheilung; endlich

V. die Bestimmungen über die Erlöschung des Anklage-, sowie des Klagerechtes.

Ad I. a) Das Gesetz über Ministerverantwortlichkeit soll zunächst auf diejenigen Anwendung finden, welche einem selbstständigen Theile der Staatsregierung in letzter Instanz vorstehen, ohne deren Anordnung oder Mitwirkung daher in diesem Zweige der Staatsthätigkeit kein Regierungsact ausgehen konnte; das sind die Minister mit Portefeuille. Nachdem jedoch auch Minister ohne Portefeuille — z. B. der Ministerpräsident — auf die Regierungsacte entscheidenden Einfluß nehmen und, im Falle ein Ministerposten unbesetzt ist, auch andere Beamte mit der selbstständigen Leitung eines Ministerdepartements beauftragt werden können und daher die gleiche Verantwortung mit den Ministern übernehmen sollen, so mußte die Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf diese ausgedehnt werden (§. 4).

b) In einem Staate, in welchem die Verfassungsurkunde die Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechtslebens in erschöpfender Weise zusammenfaßt, wo die Verfassung in der Gesinnung des Volkes feste Wurzel geschlagen hat, in einem solchen Staate kann sich die Ministerverantwortlichkeit auf den Schutz der Verfassung gegen das Verordnungsrecht der Regierung beschränken und die in einzelnen Fällen durch ministerielle Verordnungen oder Weisungen verursachten Verletzungen der erworbenen Rechte und Interessen Einzelner dem gesetzlich geregelten Klage- und Beschwerderechte der Bürger anheimstellen. In solchen Staaten, wie z. B. in Belgien, genügt sogar das ausgesprochene Princip der Ministerverantwortlichkeit.

Dagegen kann die Ministerverantwortlichkeit in einem Staate, wo diese Voraussetzungen fehlen und die Lücken der Verfassung durch Specialgesetze ergänzt werden müssen, nicht blos auf Verfassungsverletzungen beschränkt werden, ohne gerade die Fälle gesetzwidrigen Verfahrens auszuschließen, welche zunächst für ein junges Verfassungsleben von einschneidender Wirkung sind. Wenn z. B. unser Staatsgrundgesetz über die Sicherung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, der Preßfreiheit, die Unabsetzbarkeit der Richter sich nicht ausspricht, so können doch darum die schon bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze über diese wichtigen Gegenstände nicht jenes Schutzes beraubt werden, der aus der Verantwortlichkeit der Minister abzuleiten ist. Auf diese Weise wird die treue Erfüllung der Gesetze unter den Schutz der Verfassung gestellt und diese zum faßlichen Gemeingut Aller.

c) Das Gesetz über Ministerverantwortlichkeit kann nur auf solche Delicte beschränkt werden, die dem Minister in Ausübung seiner öffentlichen Functionen und vermöge seiner besonderen Pflichten als Minister zur Last fallen und die im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehen sind. Das Gesetz über Ministerverantwortlichkeit soll das allgemeine Straf-

gesetz weder einschränken noch modificiren, vielmehr dasselbe durch eine subsidiäre Strafbestimmung ergänzen, indem es eine eigene Art der Strafbarkeit des Ministers für Handlungen oder Unterlassungen begründet, wodurch er, sei es vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit, die Staatsgrundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder andere Gesetze verletzt oder zu solchen Verletzungen mitwirkt. Daß übrigens Ministeranklagen nur auf erhebliche Facta zu beschränken seien und daß dem Gerichtshofe in der strafrechtlichen Beurtheilung derselben eine discretionäre Gewalt eingeräumt werden müsse, folgt aus der Natur der Sache und aus der Unmöglichkeit, durch casuistische Bestimmungen alle Fälle ministerieller Schuld zu erschöpfen. Demzufolge wird die gemeinrechtliche Verantwortung der Minister in der Regel vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen und nur in dem Falle eine Ausnahme zu gestatten sein, wenn die strafbare Handlung vermöge ihrer Verbindung mit den Functionen des Ministers das öffentliche Interesse in hohem Grade erweckt (§§. 5, 7).

d) Der Mangel gesetzlicher Bestimmungen, wornach öffentliche Beamte zum Ersatze der durch gesetzwidrige Amtshandlungen verursachten Schäden vor den ordentlichen Gerichten belangt werden könnten, gehört unstreitig zu den Gebrechen der österreichischen Legislation. Es konnte hier nicht der Ort sein, diesen Gebrechen abzuhelfen. Es mußte aber diese Gelegenheit benützt werden, um dieses an sich richtige Princip gegen die obersten Regierungsbeamten zur Anwendung zu bringen, und zwar um so mehr, nachdem die praktischen Engländer gerade in diesem Klagerechte den wahrhaften Schwerpunct eines Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes erkennen. Demzufolge wurde den Ministern auch die civilrechtliche Haftung für Schäden auferlegt, welche sie selbst durch pflichtwidrige Amtshandlungen dem Staate oder einzelnen Bürgern zufügen oder die von ihren Untergebenen durch gesetzwidrige Acte verursacht wurden, die dem Minister bekannt waren, die er verhindern konnte und doch vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit zu verhindern unterließ (§. 6).

Hiebei wird natürlich vorausgesetzt, daß es zu einer Ministeranklage nicht gekommen ist, und daß daher von der Abhässion des Beschädigten an das Strafverfahren gegen einen angeklagten Minister keine Rede sein konnte.

Ad II. a) Das Recht zur Erhebung der Klage kann einzelnen Bürgern nicht zugestanden werden, ohne dergleichen Processe zu vervielfältigen und die Minister zur Zielscheibe leidenschaftlicher Angriffe zu machen. Es steht übrigens Jedermann frei, Thatsachen, die zu Ministeranklagen geeignet erscheinen, im Wege der Presse oder durch Petitionen zur Kenntniß des Reichsrathes zu bringen.

Zur Erhebung der Anklage gegen die Minister erscheint zunächst das Haus der Abgeordneten als der natürliche Wächter der Volksrechte berufen. Die Pflicht, die Verfassung zu wahren, führt zum Rechte, Regierungsacte zu beurtheilen, und erhält durch das Recht zur Anklage den gebührenden Nachdruck. Wenn auch das Herrenhaus als der Träger des Principes der Mäßigung und Erhaltung und als der Repräsentant aristokratischer Interessen sich weniger zu Angriffen bestimmt finden mag, so soll es doch an diesem Anklagerechte Theil nehmen, um solche Ausschreitungen der obersten Regierungsorgane, welche insonderheit die Rechte der Krone berühren, zum Gegenstande strafgerichtlicher Verfolgung machen zu können. Die Ausschließung des Herrenhauses von dem Rechte der Ministeranklage wäre überdieß eine Verdächtigung und Zurücksetzung eines Bestandtheiles der Volksvertretung, der doch in allen anderen Fragen der Verfassung und Gesetzgebung ein gleichberechtigter Factor ist.

Aus diesen Gründen dürfte der Antrag gerechtfertigt erscheinen, beiden Häusern des Reichsrathes — jedoch unabhängig von einander — das Recht zur Erhebung der Anklage einzuräumen (§. 8).

b) Die im Gesetzentwurfe enthaltenen Modalitäten über die Behandlung der dießfälligen Anträge rechtfertigen sich von selbst und waren theilweise sogar geboten durch das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes (§§. 9—12).

c) Daß das weitere Verfahren über gefaßte Anklagebeschlüsse durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes, sowie durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht zu hemmen sei, hat auch die Regierungsvorlage anerkannt (§. 26).

d) Das Recht, eine Ministeranklage zu erheben, ist eine politische Aufgabe und ein Recht der beiden Häuser des Reichsrathes, worauf sie aus politischen Gründen auch verzichten und daher von der erhobenen Anklage wieder abstehen können. Hiezu ist die Einwilligung des Angeklagten nicht erforderlich, weil es sich um ein politisches Recht des Reichsrathes handelt, dem nicht zugemuthet werden kann, einer gerichtlichen Verhandlung Raum lassen zu müssen, von deren Unthunlichkeit das betreffende Haus überzeugt ist (§. 14).

Ad III. Eine wesentliche Bedingung der Wirksamkeit des Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit ist die Bestimmung über die Bildung des Gerichtshofes.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß in diesem Gesetze eine Ausnahme von dem Grundsatze statuirt werden müsse, wornach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe.

Häufig wurde das Richteramt über angeklagte Minister den ersten Kammern der Volksvertretung übertragen; auch die Regierungsvorlage folgt diesen Beispielen. Man reflectirt dabei gewöhnlich auf England; allein man übersieht, daß das englische Oberhaus durch die Erblichkeit der Lords, durch deren

äußere unabhängige und selbstständige Stellung und insbesondere durch deren Uebung in den Functionen des Richteramtes auf Grundlagen und Voraussetzungen beruht, welche den Pairs-Kammern am Continente größtentheils fehlen. Daß ferner nach dem Zeugnisse der Geschichte auch das englische Oberhaus der erfolgreichen Durchführung, ja selbst der Erledigung von Anklagen vermöge seiner schwerfälligen Zusammensetzung fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellt. Man übersieht ferner, daß auch ein Oberhaus eine politische Versammlung ist, welche von politischen Strömungen ergriffen und manchmal auch fortgerissen wird und daher davon entfernt ist, der ersten an ein Gericht zu stellenden Anforderung, der nach absoluter Unbefangenheit, entsprechen zu können.

Der zum Richteramte über Ministeranklagen zu berufende Gerichtshof soll aus Mitgliedern bestehen, deren Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit schon von vornehinein gesichert erscheinen, die durch ihre Stellung im socialen Leben jedem Verdachte der Bestechung entzogen sind und die sich überdieß durch juristische, politische und administrative Kenntnisse auszeichnen.

Wenn nun im Hinblick auf unsere Zustände und Verhältnisse in Erwägung gezogen wird, daß die Mitglieder des Herrenhauses des Reichsrathes durchaus von der Krone ernannt sind, und daß der Krone das Recht zusteht, deren Zahl beliebig zu vermehren; daß die Interessen des Herrenhauses in Beziehung auf die Wahrung der Volksrechte gegen die Ausschreitungen der Regierungsgewalt nicht immer mit den Interessen des Abgeordnetenhauses parallel laufen; endlich daß die Stellung des Abgeordnetenhauses als eines gleichberechtigten Factors der Gesetzgebung zum Nachtheile der zwischen beiden Häusern erforderlichen Harmonie verrückt werden würde, wenn das Haus der Abgeordneten vor den Schranken des Herrenhauses erscheinen müßte, um für die erhobene Anklage den inappellablen Bescheid hinzunehmen: so dürfte man nicht zweifeln, daß es unpassend wäre, dem Herrenhause das Richteramt über Ministeranklagen einzuräumen.

Aber auch eine exceptionelle Jury würde sich dazu nicht eignen, weil die Zusammenstellung der Urliste mit unlösbaren Schwierigkeiten verbunden wäre, in sofern es nämlich darauf ankömmt, auf die Geschwornenbank Männer zu bringen, die mit den für dieses Richteramt unentbehrlichen Kenntnissen ausgerüstet wären.

Es mußte sohin für die zweckmäßige Constituirung des Staatsgerichtshofes ein Modus gefunden werden, der die möglichste Garantie bietet, ein solches Richtercollegium zusammenzustellen, das den obenerwähnten allgemeinen Erfordernissen so nahe als möglich kömmt, und das zugleich den eigenthümlichen Verhältnissen der Königreiche und Länder, für welche dieses Gesetz gilt, die gebührende Rechnung trägt.

Der Ausschuß konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß eine Mischung heterogener Elemente — juristischer und politischer — allerdings die Einseitigkeit der Auffassung beseitigen und die Unparteilichkeit des Gerichtshofes erhöhen würde. Dagegen konnte die Gefahr nicht verkannt werden, die in dem möglichen Kampfe entgegengesetzter Elemente läge und im günstigen Falle zu bedenklichen Compromissen führen könnte. Der Ausschuß gelangte daher nach eingehenden Erwägungen und Berathungen zu dem Beschlusse: die Bildung des Staatsgerichtshofes unter Wahrung der freien und gleichen Wahl beider Häuser aus unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern dieser Länder in der Art und Weise in Antrag zu bringen, welche für das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Reichsminister den Delegationen gegenüber in Aussicht steht (§. 16).

Bezüglich des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshofe wurde als Regel auf die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung hingewiesen.

Es wurden jedoch wesentliche Abweichungen von derselben in Antrag gebracht, um dem Staatsgerichtshofe die Erforschung der Wahrheit zu erleichtern, das Verfahren zu beschleunigen, die Freiheit der Beurtheilung zu sichern und die Selbstständigkeit des richterlichen Ausspruches auch durch äußere Formen zu befestigen (§§. 17—23).

Ad IV. Es wird allgemein anerkannt, daß die durch richterlichen Ausspruch festgestellte Schuld des Ministers eine Strafe nach sich ziehen müsse und daß, abgesehen von den nach dem allgemeinen Strafgesetze verwirkten Strafen für eigentlich ministerielle Delicte, weder Geld- noch Freiheitsstrafen anwendbar seien. Es erübrigen daher nur die Ehrenstrafen. Demzufolge wurde als Regel ausgesprochen, der schuldig befundene Minister sei zur Strafe aus dem Rathe der Krone zu entfernen und unter erschwerenden Umständen dessen Entlassung aus dem Staatsdienste auszusprechen. Im letzten Falle ist nach der bestehenden Dienstpragmatik dem Entlassenen jeder Anspruch gegen den Staat auf wie immer geartete Bezüge genommen. Diese Strafe soll unter besonders erschwerenden Umständen auch noch durch den zeitlichen Verlust der politischen Rechte verschärft werden, um jenen Minister, dessen Verschulden ein grobes ist, der im bürgerlichen Leben vorzüglich geltenden Ehrenrechte verlustig zu machen (§. 23).

Ad V. Bezüglich der Erlöschung des Anklagerechtes wird ein Zeitraum von 7 Jahren in Antrag gebracht. Nach Ablauf einer Wahlperiode soll auch den darauf zusammentretenden Häusern des Reichsrathes noch die Möglichkeit offen stehen, aus der abgewichenen Periode eine Ministeranklage zu erheben oder eine erhobene Anklage fallen zu lassen (§. 27).

Die beantragte Bestimmung über die Begnadigung verurtheilter Minister schließt sich wörtlich der Regierungsvorlage an (§. 29).

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den Antrag: Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.")

Präsident: Es ist zur Generaldebatte Niemand eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann gehen wir zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Wünscht Jemand über den Titel das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde den Titel am Schluß nach gewohnter Weise zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 1. Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche mit der vorgeschlagenen Fassung des §. 1 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 2. Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über §. 2? (Niemand meldet sich.) Dann bitte ich diejenigen Herren, welche dem §. 2 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 3. Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;
b) ihre eigenen innerhalb ihres ämtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;
c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§. 2) eines anderen Ministers."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem vorgelesenen §. 3 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 4. Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleich zu halten."

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 4 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 4 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 5. Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§. 8)."

Präsident: Wünscht Jemand über §. 5 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde zur Abstimmung schreiten und bitte diejenigen Herren, welche dem §. 5 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 6. Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch gesetzwidrige Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist jedoch in soferne und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 6 in der eben vorgelesenen Fassung

beitreten, sich erheben zu wollen. (Geschieht.) Der §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 7. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag hat die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 7 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 8. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, so weit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§. 16) allein zuständig und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem §. 8 in der eben vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich erheben zu wollen. (Geschieht.) §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 9. Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 9 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 10. Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem §. 10 in dieser Fassung einverstanden sind, sich erheben zu wollen. (Geschieht.) Der §. 10 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 11. Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 11 in der eben vorgelesenen Fassung beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 11 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 12. Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittelst Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 12 in der vorgelesenen Fassung beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 12 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 13. Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§. 16) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 13 in der vorgelesenen Fassung beipflichten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 13 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„§. 14. Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§. 16) durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 14 in der vorgelesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 14 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 15. Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 15 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 15 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 16. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes beim Beginne der ersten Session jeder Wahlperiode für die Dauer derselben aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichrathes angehören dürfen, als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Graf **Kuenburg** (Schlesien): Ich bin mit §. 16 im Ganzen mit Ausschluß einiger Worte einverstanden. Diese Worte kommen vor im ersten Satze des zweiten alinea und lauten: „beim Beginne der ersten Session jeder Wahlperiode für die Dauer derselben."

Der Ausschuß geht nämlich von der Ansicht aus, daß es auch beim Reichsrathe, und zwar bei beiden Häusern, eine Wahlperiode gebe. Ich glaube, daß daß mit dem Grundgesetze über die Reichsvertretung nicht im Einklange steht. So weit es nämlich das Herrenhaus betrifft, liegt es klar am Tage, daß bei diesem Hause von einer Wahlperiode keine Rede sein könne, da die Zusammensetzung des Hauses auf einer ganz anderen Grundlage beruht, als auf einem Wahlacte.

Aber auch bezüglich des Abgeordnetenhauses kann man nicht in allen Fällen von einer Wahlperiode sprechen. Ich muß bemerken, daß der Ausdruck: „Wahlperiode" in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung gar nicht vorkommt.

Wir haben in den Landtagsordnungen einen ähnlichen Ausdruck, nämlich: „Landtagsperiode"; die Entsendung von Mitgliedern aus den Landtagen ist das gewöhnliche, regelmäßige Mittel, die Reichsvertretung, soweit sie das Abgeordnetenhaus betrifft, zusammen zu setzen.

Der Kaiser hat das Recht, ausnahmsweise, wenn Hindernisse in der Entsendung von Mitgliedern aus einzelnen Landtagen eintreten, zu der Einleitung unmittelbarer Wahlen Zuflucht zu nehmen. Nun, es läßt sich dem Sinne nach, wenn auch nicht dem Worte nach, welches in dem Gesetze gar nicht vorkommt, eine Wahlperiode oder eine Sitzungsperiode des Abgeordnetenhauses in gleicher Dauer mit der Landtagsperiode denken, in dem Falle nämlich, wenn zu gleicher Zeit alle Landtage constituirt werden und in der Zwischenzeit keine Auflösung irgend eines Landtages eintritt.

Wird aber die Zuflucht genommen zur Einleitung der unmittelbaren Wahlen, so muß ich das hohe Haus aufmerksam machen, daß eine auffallende Lücke im Gesetze liegt, denn in diesem §. 7, der von den unmittelbaren Wahlen spricht, ist von einer Wahlperiode auch gar keine Rede.

Man könnte nur aus der Analogie mit dem anderen Falle auch auf eine sechsjährige Dauer schließen; ausgedrückt ist es im Gesetze nicht. Nun, es ist möglich, daß die Sessionsdauer des Abgeordnetenhauses mit der sechsjährigen Landtagsperiode zusammenfällt. Es sind aber auch Fälle denkbar, in welchen das nicht eintritt, wenn nämlich einzelne Auflösungen der Landtage stattfinden, denn die Dauer der Function der Landtagsmitglieder kann in dem einen Landtage eine längere sein als in dem anderen, und dann wäre es nicht möglich, von einer Wahlperiode, die gleichmäßig für das gesammte Abgeordnetenhaus gelten würde, zu sprechen.

Ich bin daher der Ansicht, daß diesem Ausdrucke, welcher hier gewählt worden ist, ein anderer zu substituiren wäre, und da ich mir nicht anmaße, der Entscheidung, dem Vorbeschlusse des Verfassungsausschusses vorzugreifen, mich aber mit der Fassung, wie sie gegenwärtig lautet, nicht einverstanden erkläre, so bleibt mir nichts übrig, als einen Vertagungsantrag zu stellen, der dahin geht: „Das hohe Haus wolle beschließen, die Beschlußfassung über die Stelle im ersten Absatze des zweiten alinea, welche lautet: „„bei dem Beginne der ersten Session jeder Wahlperiode für die Dauer derselben"" werde vertagt, und der Verfassungsausschuß angewiesen, in der Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in Betreff des Herrenhauses des Reichsrathes niemals, dagegen belangend das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes nur in einzelnen Fällen von einer Wahlperiode die Rede sein kann, statt jener Gesetzesstelle eine andere, den Bestimmungen des Grundgesetzes vollständig entsprechende Gesetzesfassung in Antrag zu bringen."

Präsident: Findet der eben vorgelesene Antrag ausreichende Unterstützung? (Nach einer Pause:)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Ich habe nur dagegen zu bemerken, daß das erste Motiv des Antrages ganz richtig ist, daß nämlich das Herrenhaus keine Wahlperiode hat, glaube jedoch, daß man über den Ausdruck „Wahlperiode" in Anwendung auf das Abgeordnetenhaus nicht zweifelhaft sein kann, was darunter zu verstehen ist; wenn man daher nur die Worte einschaltet „Wahlperiode des Hauses der Abgeordneten," so würde dadurch jedem Zweifel begegnet werden.

Ich erachte es daher nicht für nothwendig, wenn man diese Worte einschaltet, diesen Paragraphen nochmals an den Ausschuß zur Vorberathung zu weisen.

Präsident: Herr Berichterstatter tragen also darauf an, daß nach den Worten „jeder Wahlperiode" die Worte „des Abgeordnetenhauses" eingeschaltet werden.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Die Debatte ist bereits geschlossen, ist übrigens das hohe Haus damit einverstanden, so will ich dem Herrn Doctor das Wort geben. (Zustimmung.) Ich bitte sehr, ich muß einen Beschluß des Hauses provociren und ersuche jene Herren, welche damit übereinstimmen, daß ich dem Herrn Abgeordneten v. Kremer das Wort ertheile, sich zu erheben. (Geschieht.) Herr Dr. v. Kremer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer** (Oberösterreich): Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich allerdings glaube, es würde durch das Beifügen der Worte, welche der Herr Berichterstatter genannt hat, der Zweifel beseitigt werden. Ich glaube jedoch, daß diese Worte nicht nach den Worten „jeder Wahlperiode" eingeschaltet werden sollten, sondern dort, wo es heißt „für die Dauer". Durch die Einschaltung jener Worte nach den Worten „für die Dauer" würde, glaube ich, deßhalb dem Zweifel abgeholfen, weil dann, es möge diese Periode für die Zukunft eine sechsjährige bleiben oder wie es bei einer Verfassungsrevision zu erwarten ist, auf eine kürzere Zeit herabgesetzt werden, dieses Gesetz auf alle Fälle anwendbar sein wird. Ich glaube wohl auf die Zustimmung des Herrn Berichterstatters rechnen zu können, wenn ich den Antrag stelle, daß die Worte, welche von ihm beantragt wurden, eingeschaltet werden nach den Worten „für die Dauer", so daß alsdann die Stelle lauten würde: „Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes beim Beginne der ersten Session jeder Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses aus den im Reichsrathe Vertretenen u. s. w."

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich bitte auch um das Wort.

Ich möchte mich doch auch für den Antrag des Abgeordneten Grafen Kuenburg aussprechen. Mir scheint, daß sich die Sache doch nicht so abthun läßt. Bekanntlich spricht, wie schon der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat, das Grundgesetz über die Reichsvertretung nicht von einer Wahlperiode, sondern es regelt sich dieselbe nach der Dauer des Mandats der einzelnen Mitglieder, welches denselben durch die Landtage ertheilt wird.

Nun ist zwar in den bestehenden Landesordnungen gleichmäßig die Dauer der Wahlperiode auf sechs Jahre festgesetzt; allein, wie schon der Herr Abgeordnete hervorgehoben hat, es kann durch die Auflösung eines einzelnen Landtages eine vorzeitige Erlöschung des Mandats der von ihm entsendeten Mitglieder herbeigeführt werden.

Eine solche Ungleichartigkeit könnte aber möglicher Weise auch auf eine andere Art herbeigeführt werden. Denn die Bestimmung der sechsjährigen Wahlperiode der Landtage ist eben eine Bestimmung der Landesordnungen, welche möglicher Weise in einem einzelnen Lande auf verfassungsmäßigem Wege durch die Landesgesetzgebung geändert werden kann, und woraus sich dann die Möglichkeit ergeben würde, daß die Mandatsdauer der einzelnen Mitglieder dieses hohen Hauses eine verschiedene wäre. Es ist also in der That nicht richtig und nicht gesetzlich begründet, von einer Wahlperiode auch nur des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zu sprechen, und ich meine, daß die Frage wirklich nochmals in Erwägung gezogen werden könnte, nachdem der Herr Abgeordnete v. Kuenburg keinen bestimmten Antrag gestellt hatte, was allerdings zur Abkürzung der Sache beigetragen haben würde. Ich werde daher für den Antrag stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr von **Tinti** (Niederösterreich): Ich glaube, daß eine solche Zurückschiebung an den Ausschuß nicht nothwendig ist. Es ist allerdings wahr, was von Seite sowohl des Antragstellers, als meines unmittelbaren Herrn Vorredners bemerkt wurde, daß eine eigentliche Wahlperiode des Reichsrathes in dem Sinne, daß sie in der Verfassung bestimmt wäre, nicht besteht; aber es ist ganz zweifellos, daß diese Wahlperiode, wenigstens in ihrem ersten Ablaufe, von Niemandem anders, als mit einer

Dauer von 6 Jahren aufgefaßt wurde. Der Umstand, daß einzelne Landtage aufgelöst werden können, daß somit die Abgeordneten eines ganzen Landes für den Reichsrath erneuert werden müssen, ändert nichts an dem, daß die erste Wahlperiode des Reichsrathes vom ersten Zusammentritte nach der gemeinschaftlichen Neuwahl sämmtlicher Landtage beginnt, und ebenso wenig ändert es etwas an der Wahlperiode des Reichsrathes, wenn einzelne Mitglieder des Reichsrathes auch erst in der letzten Session der bestimmten Wahlperiode eintreten.

Ich mache auch darauf aufmerksam, daß, da die Revision des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bevorsteht, es wohl außer Zweifel sein dürfte, daß die Lücke, auf welche der Herr Antragsteller aufmerksam gemacht hat, nämlich, daß im gegenwärtigen Reichsgrundgesetze gar nichts über die Dauer der Zusammensetzung des Reichsrathes enthalten ist, ja doch wahrscheinlich bei der Revision ergänzt werden wird. Wenn dann zweifellos im neuen oder revidirten Grundgesetze ein bestimmter Ausspruch über die Wahlperiode enthalten ist, so paßt dann das vollständig auf den Wortlaut, wie er heute im §. 16 enthalten ist. Es wäre daher, wie ich glaube, überflüssig, ihn abzuändern und etwas als Aushilfe an die Stelle zu setzen, was wieder nicht passen würde, wenn nach der Revision des Grundgesetzes die Wahlperiode klar und bestimmt ausgedrückt ist. Die Fassung aber, wie sie der Herr Berichterstatter beantragt, entspricht vollkommen, und scheint mir stylistisch richtiger zu sein, als der Antrag des Dr. v. Kremer, in welchem das Wort „Wahlperiode" zweimal vorkommt, während hier, wenn es am richtigen Orte angebracht wird, das Wort „derselben" im nächstfolgenden Satze ohnedieß darauf hinweist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ohne mich in das Meritum der Sache selbst einzulassen, möchte ich mir für den Fall, als der Antrag des Abgeordneten Grafen Kuenburg angenommen werden würde, den Antrag erlauben, daß die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen werde, weil ich meine, daß diese Frage von dem sofort zusammentretenden Verfassungsausschusse gleich erledigt werden soll.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer**: Ich hatte mir meinen Antrag nur erlaubt, weil ich der Ansicht war, es sei die Einschaltung, wie sie der Berichterstatter beantragt, nicht ganz richtig, weil es hier heißt, daß jedes der beiden Häuser beim Beginne der ersten Session jeder Wahlperiode u. s. w. Wenn man nun hier beisetzt: „des Abgeordnetenhauses", so sehe ich nicht ein, wie das Herrenhaus dazu kommt, beim Beginne der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ebenfalls zur Wahl zu schreiten. Also weil mir das, wie gesagt, nicht ganz richtig schien, so beantragte ich die Einschaltung nach den Worten „für die Dauer".

Ich bin aber der Meinung, daß es, weil es sich um ein hochwichtiges Gesetz handelt, jedenfalls richtiger sein dürfte, den Antrag des Grafen Kuenburg anzunehmen, u. zwar mit dem Beisatze des Herrn Abgeordneten Schindler. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Vielleicht der Herr Berichterstatter? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich werde also den Vertagungsantrag des Grafen Kuenburg zuerst zur Abstimmung bringen, und da im Principe die Vertagung auch im Antrage des Herrn Abgeordneten Schindler liegt, der nur eine Zeitbestimmung für die Vertagung enthält, diesen letzteren als Zusatzantrag behandeln, so daß das hohe Haus zuerst darüber abzustimmen hätte, ob die Vertagung der Verhandlung über §. 16 in diesem Augenblicke der Verhandlung einzutreten hätte. Würde das Haus sich dafür aussprechen haben, so käme der Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler zur Abstimmung, und ich würde im Falle der Annahme desselben die Sitzung für jene Zeit unterbrechen, welche der Verfassungsausschuß zur Redaction in Anspruch nehme. Würde aber der Antrag des Abgeordneten Schindler abgelehnt, so würde vorläufig der §. 16 aus der weiteren Berathung entfallen, es könnte aber immer mit der weiteren Verhandlung vom §. 17 an vorgegangen werden, und es würde von dem Verfassungsausschusse zu erwarten sein, daß er in einer der nächsten Sitzungen in der Lage sei, seinen Antrag in Betreff der Umstylisirung des §. 16 einzubringen.

Abgeordneter Graf **Kuenburg**: Ich bitte um das Wort zur Fragestellung.

Präsident: Ich ertheile es Ihnen.

Abgeordneter Graf **Kuenburg**: Ich glaube, daß die anderen Absätze und der übrige Inhalt des §. 16 immer zur Abstimmung gebracht werden könnten, ohne daß es nothwendig wäre, damit inne zu halten.

Der Beschluß des Ausschusses, wenn er auch nach meinem Antrage noch einmal in eine Berathung eingehen sollte, könnte ausfallen wie immer, so ließe sich der neue Beschluß entweder an der früheren Stelle einschalten oder am Schlusse beifügen.

Ich wollte durchaus nicht die Berathung aufgehalten haben. Ich glaube, es könnte mit der Verhandlung und Abstimmung fortgefahren werden, und erst dann die Berathung des Ausschusses stattfinden.

Präsident: Im Sinne Ihres Antrages liegt es, daß jetzt in der Verhandlung fortgefahren werden könne.

Wünscht noch Jemand zur Fragestellung das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich wünsche, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler zuerst zur Abstimmung kommt, weil ich wohl dafür bin, daß die Sitzung momentan unterbrochen werde, da die Ausschußberathung in ein paar Minuten abgethan sein kann, nicht aber für den Antrag des Herrn Grafen Kuenburg, daß die Sache heute ganz fallen gelassen werde. Ich kann daher wohl für den Antrag des Herrn Schindler, aber nicht für den des Herrn Grafen Kuenburg stimmen, und muß daher bitten, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler früher zur Abstimmung komme.

Präsident: Ich lege gar keinen Werth darauf, ob der eine oder andere Antrag zuerst zur Abstimmung kommt. Ich bringe nach dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche wünschen, daß jetzt die Sitzung des Hauses unterbrochen werde und der Verfassungsausschuß zusammentrete, um die Umstylisirung des §. 16 vorzunehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieß ist angenommen. Ich unterbreche daher die Sitzung, bis der Vorsitzende des Verfassungsausschusses mir angezeigt, daß die Umstylisirung des §. 16 vollzogen ist. Ich lade die Herren des Verfassungsausschusses in das Präsidialzimmer.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 45 Minuten. — Wiederaufnahme derselben um 1 Uhr 20 Minuten.)

Ich erkläre die Sitzung wieder für eröffnet und bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Der Verfassungsausschuß hat beschlossen, dem hohen Hause §. 16 in folgender Fassung in Antrag zu bringen (liest):

„§. 16. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von 6 Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Ich bitte den Antrag nochmals zu lesen, Herr Berichterstatter.

(Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser liest denselben nochmals.)

Ich schreite zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche mit der eben vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 16 ist in dieser modificirten Fassung angenommen. §. 17.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 17. Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Processes einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen 6 Monaten zu Ende zu führen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit §. 17 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 18. Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben und dem Ankläger, sowie dem Angeklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem §. 18 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 18 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 19. Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch

Losung derart zu vermindern, daß eine Gesammtzahl von 12 Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 19 in der vorgelesenen Fassung ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 19 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 20. Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich.

Zur Giltigkeit des Urtheiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 20? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit §. 20 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 20 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 21. Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 21 zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 22. Die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe in soweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 22 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 23. Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden."

Präsident: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Paragraph in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 24. Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche diesem Paragraphe zustimmen, bitte ich aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 25. Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig."

Präsident: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 25 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 25 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 26. Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So bitte ich diejenigen Herren, welche mit diesem Paragraphe einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 27. Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf, zulässig zu sein, wenn seit der Verübung der Handlung, welche den Gegenstand derselben bildet, mehr als 7 Jahre verflossen sind, ohne daß von einem der beiden Häuser des Reichsrathes ein Anklagebeschluß gefaßt worden ist."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich Diejenigen aufzustehen, welche §. 27 in der eben verlesenen Fassung annehmen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 28. Das Klagerecht (§. 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 28 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche mit dem §. 28 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 29. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 29 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 30. Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem §. 30 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 30 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 31. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit §. 31 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 31 ist angenommen.

Nun kommt der Titel zur Abstimmung, welcher schon anfangs gelesen worden ist. Ich bitte, ihn jedoch nochmals zu lesen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Wünscht Jemand bezüglich des Titels das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Titel, wie er eben vorgelesen worden ist, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß es dem hohen Hause genehm sei, gleich zur dritten Lesung des Gesetzes zu schreiten.

Präsident: Wird dieser Antrag angenommen? (Zustimmung.) Gestattet das hohe Haus, daß der Beschluß über die dritte Lesung vorgenommen werde, ohne daß das Gesetz, welches eben in rascher Folge der einzelnen Paragraphe votirt worden ist, nochmals verlesen werde? (Zustimmung.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Gesetzentwurfe, wie er in zweiter Lesung paragraphenweise votirt wurde, in dritter Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Gesetzentwurf ist in dritter Lesung vollinhaltlich angenommen *).

Ich schlage dem hohen Hause vor, morgen, und zwar nicht um 10, sondern um 11 Uhr Sitzung zu halten mit Rücksicht auf die gottesdienstlichen Functionen der griechischen Confession, die morgen stattfinden. Auf die Tagesordnung wäre zu setzen: Die Begründung des Ryger'schen Antrages; Berichte des Petitionsausschusses, von denen mir bisher bekannt gegeben worden sind: Bericht über die Petition des Stadtrathes von Eger, der Gemeinden des politischen Bezirkes Sechshaus, der Städte Linz, Budweis und Brünn, betreffend die Erweiterung der Steuerfreiheit bei Neu- und Zubauten, wozu ich beifüge, daß nach einer Mittheilung des Obmannes des Petitionsausschusses morgen noch einige andere Petitionen auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Außer diesen beiden Gegenständen haben wir für die morgige Sitzung noch die Wahl des Religionsausschusses, um ihn kurz zu bezeichnen, nämlich desjenigen, welcher

*) Der Wortlaut dieses Gesetzes folgt im Anhange.

über den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld niedergesetzt wird. Den Bericht des Strafgesetzausschusses kann ich nicht auf die Tagesordnung stellen, weil der Herr Berichterstatter verhindert ist, der morgigen Sitzung beizuwohnen, was er mir früher angezeigt hat. Auf der Tagesordnung steht also: Begründung des Nyger'schen Antrages, Berichte des Petitionsausschusses und Wahl des Ausschusses über den Antrag des Herrn Dr. Mühlfeld, betreffend die Erlassung eines Religionsgesetzes.

Die Sitzung findet um 11 Uhr statt.

Wird eine Einsprache dagegen erhoben? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte noch zur Kenntniß zu nehmen:

Der Petitionsausschuß versammelt sich morgen, den 11. Juli, um 10 Uhr Vormittags; der Ausschuß für die Berathung des Mühlfeld'schen Antrages auf Abänderung des §. 120 der Strafproceßordnung hält morgen den 11. Juli, 1/2 6 Uhr Abends, Sitzung; morgen den 11. Juli, 5 Uhr Abends, hält der Finanzausschuß Sitzung; der volkswirthschaftliche Ausschuß versammelt sich morgen nach der Sitzung im Zeughause.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)

Anhang.

Gesetz

über die

Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 10. Juli 1867 in dritter Lesung angenommen.)

§. 1.

Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 2.

Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.

§. 3.

Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

b) ihre eigenen innerhalb ihres ämtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;

c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§. 2) eines anderen Ministers.

§. 4.

Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleich zu halten.

§. 5.

Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§. 8).

§. 6.

Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch gesetzwidrige Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist jedoch in sofern und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird.

§. 7.

Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag hat die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen.

§. 8.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§. 16) allein zuständig und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten.

§. 9.

Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle.

§. 10.

Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen.

§. 11.

Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

§. 12.

Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittelst Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

§. 13.

Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§. 16) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen.

§. 14.

Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§. 16) durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen.

§. 15.

Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen.

§. 16.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 17.

Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Processes einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen 6 Monaten zu Ende zu führen.

§. 18.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben und dem Ankläger, sowie dem Anklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen.

§. 19.

Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, daß eine Gesammtzahl von 12 Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 20.

Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich.

Zur Giltigkeit des Urtheiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung.

§. 21.

Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren.

§. 22.

Die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe in soweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist.

§. 23.

Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

§. 24.

Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§. 25.

Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 26.

Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden.

§. 27.

Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf, zulässig zu sein, wenn seit der Verübung der Handlung, welche den Gegenstand derselben bildet, mehr als 7 Jahre verflossen sind, ohne daß von einem der beiden Häuser des Reichsrathes ein Anklagebeschluß gefaßt worden ist.

§. 28.

Das Klagerecht (§. 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen.

§. 29.

Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist.

§. 30.

Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

§. 31.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 18. Sitzung der 1. Session am 11. Juli 1867.

Inhalt: Urlaub. — Petitionen. — Ankündigung des **Dringlichkeitsantrages** des Abgeordneten Dr. **Herbst** und Genossen, betreffend die **Ehegesetzgebung**, die **interconfessionellen Verhältnisse** und das **Verhältniß der Schule zur Kirche.** — Erste Lesung des **Antrages** des Abgeordneten Dr. **Ryger** und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über den **Ersatz von Kriegsschäden.** (Zuweisung an einen aus dem Hause zu wählenden Ausschuß.) — **Berichte des Petitionsausschusses.** — Wahl des confessionellen Ausschusses.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Dr. **Roser, Sawczyński,** Dr. **Dehne,** Dr. **Zaillner.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Roser liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll wird genehmigt.

Der Abgeordnete Freiherr v. Zeidler hat zur Besorgung dringender Geschäfte einen achttägigen Urlaub angesucht, der ihm ertheilt worden ist.

Die Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat einige Exemplare des Protokolles der Versammlung der am 27. Mai abgehaltenen 42. Generalversammlung der Actionäre der Kaiser Ferdinands-Nordbahn übersendet. Ich habe sie in der Kanzlei zur allfälligen Gebrauchsnahme der geehrten Mitglieder des Hauses auflegen lassen.

Es sind folgende Petitionen eingelangt:

Schriftführer **Sawczyński** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Mende überreicht die Petition der Genossenschaft der Spirituosenerzeuger Wiens um Einwirkung, damit der §. 29 der Gewerbeordnung, in soweit derselbe für die Liqueurerzeuger Geltung hat, entweder ganz aufgehoben oder derart modificirt werde, daß den Erzeugern der Detailverkauf, jedoch nicht an Sitzgäste, zu gestatten sei."

„Reichsrathsabgeordneter Gusjalewicz überreicht die Petition der ruthenischen Gemeinde Bojaniev, Zolkiewer Kreises in Galizien, in Betreff des in den herrschaftlichen Waldungen auszuübenden Holzungs- und Weiderechtes."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Limbeck überreicht die Petition der Gemeindevertretung Falkenau, Egerer Kreises in Böhmen, um Einwirkung, daß den Concessionären der von Prag über Rakonitz-Karlsbad nach Eger projectirten Eisenbahn von der Regierung diejenigen Begünstigungen zu Theil werden mögen, welche jüngeren und minder wichtigen Bahnen bereits zugestanden worden sind."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Scrinzi überreicht die Petition des Landesausschusses in Triest um Verfassung eines Gesetzes in Betreff der Bestreitung der Verpflegsgebühren für Findelkinder."

„Reichsrathsabgeordneter Freiherr v. Pillersdorff überreicht die Petition einerg roßen Anzahl k. k. Beamten in Schlesien um Einwirkung, daß die Patrimonialbeamten bei ihrer Pensionirung den städtischen Beamten gleich behandelt werden und die ihnen im Patrimonialdienste vollstreckte Zeit einzurechnen sei."

Präsident: Ich werde, wenn kein besonderer Antrag eingebracht wird, diese Petitionen dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Mir ist folgender Dringlichkeitsantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Herbst und einigen 70 Genossen überreicht worden:

Schriftführer Dr. **Roser** (liest):

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien nachstehende Gesetzesentwürfe zu verfassen und dem Hause vorzulegen, und zwar:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen derselben wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen wird;

2. der Entwurf eines Gesetzes, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von dem Einflusse der letzteren erlassen werden;

3. der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger,

Dieser Antrag werde dem über Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld niedergesetzten Ausschusse mit dem Ersuchen zugewiesen, über die principielle Frage, ob zur Verfassung der erwähnten Gesetze zu schreiten sei, mit Beschleunigung Bericht zu erstatten, und wird für gegenwärtigen Antrag und jenen Bericht die Umgangnahme von der Drucklegung (§. 41, lit. c) und d) der Geschäftsordnung) in Anspruch genommen.

Dr. Herbst.
Joh. Pauer.
Alfred Skene.
Schneider.
Dr. Demel.
Tomanek.
A. Plankensteiner.
Froschauer.
Pratobevera.
Dr. v. Perger.
Tschabuschnigg.
Dr. Dietrich.
Dr. Zaillner.
Dr. Sturm.
Dr. Kaiser.
Tunner.
Dr. Dinstl.
Kinsky.
Schindler.
Dr. Rechbauer.
Dr. Haffner.
Dr. Franz Groß.
Wahl.
Winterstein.
J. Mayer.
Bachofen.
Dr. Roser.
Lippmann.
Dr. Kremer.
Tinti.
R. v. Kotz.
Dr. Banhaus.
Schlosser.
Dr. Klier.
Herrmann.
Dr. Lumbe.
Wichhoff.
Kaiserfeld.
M. D. Kiemann.
Steffens.
Dr. Schubert.
Dr. Waser.
J. Wolf.
Ernst Proskowetz.
Freiherr v. Korb-Weidenheim.
Graf Kokorzowa.
Mertlitsch.
R. v. Limbeck.
Lohninger.
Kardasch.
Dr. Bernh. Pauer.
A. R. v. Streeruvitz.
Seifert.
Joh. Lax.
Graf Dürckheim.
Wolfrum.
Dr. v. Scrinzi.
Friedr. Leeber.
Ch. Frh. Kotz.
Dr. Daubek.
Herbert.
Plener.
Rosenauer.
Seyffertitz.
Dr. Stieger.
M. Gschnitzer.
Dr. Leonardi.
Conti.
N. Prato.
Dr. Dehne.
Dr. Vidulich.
Loudon.
Kübeck.
Dr. Brestel."

Präsident: Es werden in diesem Dringlichkeitsantrage zwei Abkürzungen verlangt: nämlich die Umgangnahme von der Drucklegung des Antrages und die Umgangnahme von der Drucklegung des Ausschußberichtes. Ich glaube, von diesen beiden Abkürzungen heute nur die erste zur Abstimmung bringen zu sollen, ob nämlich dieser Antrag gedruckt werden soll oder nicht. Die zweite Abkürzung, ob von der Drucklegung des Ausschußberichtes über die principielle Frage, ob zur Verfassung der erwähnten Gesetze zu schreiten sei, Umgang zu nehmen sei, glaube ich erst dann zur Abstimmung bringen zu können, wenn dem Antragsteller das Wort zur Begründung gegeben sein und er die Begründung durchgeführt haben wird. Da er die Dringlichkeit nicht dahin begehrt hat, daß ihm heute das Wort gegeben werde, so bin ich auch nicht in der Lage, über einen solchen Antrag abzustimmen und muß daher mit der Abstimmung über den zweiten Theil der Dringlichkeit, nämlich über die Drucklegung des Ausschußberichtes, bis dahin warten, bis die Begründung des Antrages vorgenommen sein wird.

Ist eine Einwendung gegen diese meine Auffassung? (Nach einer Pause:) Dann stelle ich an das hohe Haus die Frage, ob die erstbegehrte Abkürzung angenommen, nämlich von der Drucklegung des Antrages Umgang genommen werde und ersuche diejenigen Herren, welche von der Drucklegung des Antrages Umgang genommen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wann wünscht der Herr Antragsteller seinen Antrag zu begründen?

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich werde bitten, da der Antrag als ein dringlicher gestellt ist, mir in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung zu geben.

Präsident: Zur Tagesordnung übergehend, haben wir als ersten Gegenstand die erste Lesung des Ryger'schen Antrages wegen Verfassung eines Gesetzes über den Ersatz von Kriegsschäden. Ich bitte den Herrn Antragsteller, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Der Gegenstand der heutigen Tagesordnung hat bereits in einer früheren Periode eingehend die Aufmerksamkeit des hohen Hauses beschäftigt. Am 20. Juni 1865 in der 80. Sitzung der 3. Session des hohen Hauses wurde hier nahezu einstimmig der Beschluß gefaßt: „Das Haus der Abgeordneten spricht den Wunsch aus: die kaiserliche Regierung wolle die Verfassung eines der Ausdehnung des österreichischen maritimen Verkehres entsprechenden ausführlichen Seerechtsgesetzes und eines der Idee eines Rechtsstaates und den socialen Anforderungen Rechnung tragenden Gesetzes über Ersatz des Kriegsschadens veranlassen und hierüber die Vorlagen an den Reichsrath zu deren verfassungsmäßigen Behandlung einbringen."

In Betreff des Wunsches dieses hohen Hauses wegen Einbringung des Seegesetzes hat damals Se. Excellenz der Herr Marineminister Freih. v. Burger erklärt: „Ich will mir nur erlauben, soweit die Frage eines Seegesetzes berührt worden ist, zu bemerken, daß schon seit mehreren Jahren in diesem

Sinne an die Berathung eines solchen Gesetzes gedacht wird, daß der Entwurf hierzu in der letzten Zeit den Handelskammern an der Küste zur Beurtheilung übergeben und daß einverständlich mit dem Justizministerium in Triest eine Commission zur Ausarbeitung eines definitiven Entwurfes niedergesetzt worden ist."

Ungeachtet ein längerer Zeitraum seither verstrichen ist, so darf ich mich wohl der Hoffnung hingeben, daß dieses Gesetz, welches schon ausgearbeitet ist, denn doch zur Vorlage an das hohe Haus gelangen wird. Anders ist es mit dem Gesetze über den Ersatz der Kriegsschäden. In dieser Richtung wurden von Seite der kaiserlichen Regierung keine posttiven Zusagen gemacht, und es wurden, soviel mir bekannt ist, in dieser Richtung auch keine Vorarbeiten gepflogen, so daß ich, anknüpfend an den in diesem hohen Hause gefaßten Beschluß, es wohl an der Zeit finde, daß das hohe Haus einen Gegenstand in die Hand nehme, von dessen Mitwirkung sich die Regierung enthalten zu wollen scheint. Dieser Ruf nach Erlassung eines Kriegsschadengesetzes wurde angeregt bei Gelegenheit des Prisengesetzes; schon damals schien der Schatten künftiger Ereignisse voranzuschreiten in diesem Hause, und es ward der Wunsch rege, daß über den Kriegsschaden irgend ein Gesetz erlassen werde, welches der Idee eines Rechtsstaates und den socialen Anforderungen entsprechen sollte.

Es wurde damals in diesem hohen Hause bemerkt, daß wir in Oesterreich kein, aber gar kein Kriegsschadengesetz haben. Der §. 1044 des a. b. G. B. in dem Capitel über die Vollmachten weist die Entschädigung der Kriegsschäden an die politischen Behörden; nach welchen Gesetzen vorgegangen werden soll — ist nirgend angeordnet. Die einzig maßgebenden Gesetze in dieser Beziehung sind das kaiserliche Handbillet vom 5. April 1816, geltend für Lombardo-Venetien, und das Hofkanzleidecret vom 16. April 1821 in der P. G., S. 49, B. S. 105. In allen diesen fragmentarischen Gesetzen waltet die Grundidee vor, daß der Kriegsschaden ein Zufall ist, welcher von demjenigen getragen werden müsse, den er eben betroffen, und daß jene Schäden, welche von den Führern unserer Truppen oder von den Truppen selbst verübt wurden, nur von demjenigen, der sie angeordnet hat, zu vertreten sind, daß also die Beschädigten an den Staat, als eine Gesammtheit nie einen Ersatzanspruch haben. Es wurde damals in der 80. Sitzung der abgelaufenen früheren Session in Erwägung gezogen, daß der Krieg durchaus kein Zufall ist, dessen Folgen der Einzelne zu tragen hat; es wurde bemerkt, daß der Krieg eben aus der Causalität der Gesammtheit entsteht, und daß auch die Gesammtheit die Folgen, welche mit dem Kriege verbunden sind, zu tragen habe, daß die Steuer an Geld und Blut, welche der Staatsbürger trägt, ihm eigentlich als eine Assecuranzprämie anzurechnen sind, damit er dieses Schutzes wirklich theilhaftig werde, und daß, wenn der Staat ihm diesen Schutz gegen Beschädigungen von auswärts oder von innen nicht kräftig genug zu bieten vermag, ihm wenigstens in dem Maße, als es möglich ist, der Ersatz von der Gesammtheit werde.

Diesen Rechtsgrundsatz hat das hohe Haus gewürdigt, anerkannt, und in diesem Sinne wurde der Beschluß gefaßt, daß von der Regierung ein Gesetz verlangt werde, welches diesen Anforderungen eines Rechtsstaates entspricht.

Die Ereignisse des vorigen Jahres und die nachfolgenden Kriegsentschädigungs-Verhandlungen haben aber wo möglich die Nothwendigkeit einer legalen Bestimmung über den Ersatz des Kriegsschadens in einer klaren und bestimmten Form bewiesen.

Man war gewohnt, den Ersatz des Kriegsschadens als eine Art Gnadenact der kaiserlichen Regierung zu behandeln. Ich finde, daß dieß unwürdig des Staates und unwürdig der Staatsbürger ist. Mit dem, was der Bürger zu Recht hat, was er zu fordern berechtigt ist, sollen ihm keine Gnaden erwiesen werden, es soll eben Recht geübt werden, und dann möge erst die Gnade walten. Es ist aber mit diesen Gnaden ein übles Ding; die Gnaden haben keinen beurtheilbaren Charakter. So sind im Verlaufe des vorigen Jahres die Kriegsschäden in den verschiedenen Ländern auf mannigfache Weise erhoben, abgeschätzt und zuletzt theilweise entschädigt worden. Aber als ich im Jahre 1865 bei Gelegenheit der Debatte über den Gegenstand, worüber ich den Beschluß dieses hohen Hauses vorzulesen die Ehre hatte, mit einem Mitgliede der damaligen kaiserlichen Regierung verkehrte, ist mir ganz offen mitgetheilt worden, daß heute noch Kriegsschäden aus dem Türkenkriege, aus den Feldzügen von 1809 und 1813 nicht vollkommen entschädigt worden sind.

Es ist mir aus meiner Jugend recht gut erinnerlich, daß die verschiedenen Ablieferungs-Certificate, welche von den feindlichen und den kaiserlichen Truppen an die einzelnen Bürger, welche ihre Lieferungen geleistet hatten, gegeben wurden, Gegenstände eines großen Handels und Verkehres waren, und daß von Seite der Regierung Warnungen herausgegeben worden sind, man möge diese Bonifications-Certificate nicht verkaufen, sie werden sicherlich zur Einlösung gelangen.

Heute ist dieß der Fall noch nicht. Ich selbst bin in der traurigen Lage, daß ich die Möglichkeit habe, dem hohen Hause, oder, wenn die kaiserliche Regierung es wünscht, der kaiserlichen Regierung einen Original-Schuldschein, auf Pergament ausgefertigt vom Jahre 1694, unterschrieben von weiland Sr. Majestät Kaiser Leopold I., über einen Lieferungsbetrag von 1½ Mill. Gulden vorzuweisen, der bis heute noch nicht eingelöst ist.

Was im ersten Augenblicke, wo eben der Druck der Umstände und die Noth die Regierung selbst drängt,

den Beschädigten gegeben wird, das haben sie, und damit hat es ein Ende.

Dann kommt die Geschichte der langen politisch-behördlichen Verhandlungen; kein Gesetz, welches den Beschädigten einen Ersatz zuspricht, keine Berechnung über den Maßstab, kurz kein Modus der Durchführung der Rechte des Einzelnen gegen den Gesammtstaat ist gegeben, und Alles ist der Gnade der politischen Behörden überlassen. Es ist auch der Begriff des Kriegsschadens in den letzten Verordnungen, welche im Jahre 1866 von den verschiedenen Landesstellen erlassen worden sind, so mannigfaltig und so häufig widersprechend mit sich selbst aufgefaßt worden, daß man am Ende nicht wußte, was man als Kriegsschaden anzusehen hat oder nicht. Ich will ein einzelnes Beispiel meiner nächsten Umgebung in Erinnerung bringen.

Als nach der Schlacht von Königgrätz die kaiserliche Armee sich bei Olmütz concentrirte, und es im Sinne war, daß sie ihren Rückzug gegen Wien über Prerau antreten sollte, sind in verschiedenen Bezirken Brodlieferungen ausgeschrieben worden, natürlich in für die Größe der Armee entsprechenden Quantitäten. So ist auch für den Bezirk Holleschau eine solche Brodlieferung ausgeschrieben worden, und es ist auch der größere Theil dieser Lieferung an die bestimmte kaiserliche Truppe in Prerau abgegeben worden.

In der Zwischenzeit trat das Treffen von Tobitschau-Prerau ein, und die Truppe nahm ihren Rückzug vor. Damals war die zweite Portion, wenn ich nicht irre, bei 18.000 Centner Brod angefertigt; wie sie fertig war, war Niemand da, selbst die durchziehende Truppe nicht, welche diese Gegenstände hätte übernehmen wollen. So blieb das Brod zurück, und es wurde von der hohen Statthalterei im Einverständnisse mit dem kais. Ministerium die Entscheidung gefällt, daß demjenigen, der die Lieferung an das Aerar übernommen hatte, aus den Steuercassen des Holleschauer Bezirkes dieses Brod bezahlt werden sollte, und daß hiefür eine Umlage auf den Steuergulden aus dem Bezirke Holleschau eingehoben werde. Erst über einen durch mich überreichten Recurs ist diese Entscheidung, nachdem der größte Theil der Einzahlungen nach dem Steuergulden eingehoben worden war, widerrufen worden.

Man hat also die an die kais. Truppen geleisteten Lieferungen als Kriegsschäden angesehen. Ich glaube, daß unsere Truppen und ihre Verpflegung nicht als ein Beschädigungsmittel für die übrigen Staatsbürger gelten sollen und dürfen.

Der Begriff des Kriegsschadens ist nach diesem einen kurzen Beispiele offenbar nach dem Stadium der jetzigen Gesetzgebung absichtlich nicht klar, und doch ist dieß von einer großen Wichtigkeit. Wer, so wie ich, in der Lage war — und es sind viele Glieder dieses hohen Hauses durch ihre eigene Anschauung in die Lage gekommen — die Leiden eines Krieges zu fühlen und zu sehen, der wird wissen, wie drückend es ist, wenn der letzte Bissen Brod aus dem Hause scheidet, das letzte Pferd, die letzte Kuh aus dem Stalle gezogen wird, wenn die Felder verwüstet sind, und dann die Aussicht ist, in weiter, ich möchte sagen, nebuloser Ferne einen Ersatz zu suchen, während man nicht die Möglichkeit hat, seinen Fundus instructus zu restauriren, seine Felder anzubauen und für die nächste Zukunft ganze Familien dem Bettelstabe anheim gegeben sind.

Dieses, meine Herren, kann in einem Rechtsstaate nicht bestehen. Ist der Krieg ein gemeinsames Uebel, so muß das Tragen des Kriegsschadens auch ein gemeinsamer Beitrag sein, soweit als es möglich ist.

Nun, meine Herren, durch die eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen wir uns gegenwärtig befinden, tritt eine zweite Frage an uns heran, indem entschieden das Kriegsschadengesetz ein für das ganze Reich gemeinsames ist.

Denn, ich möchte denken, daß, mag die Zweitheilung in dieser oder in jener Richtung vollzogen werden, die Vertheidigung gegen äußere Feinde und der Ersatz des dießfälligen Schadens denn doch immer eine sehr gemeinsame Angelegenheit bleiben soll und muß.

Es werden wahrscheinlich von mancher Seite dieses hohen Hauses Bedenken gegen die Competenz dieses Reichsrathes zur Erlassung eines solchen Gesetzes angeregt werden. Diese Bedenken mögen im Ausschusse ihre Erwägung und Austragung finden. Meiner unvorgreiflichen Ansicht nach handelt es sich darum, daß ein Gesetz geschaffen werde, wenigstens soweit, als es ausführbar ist, d. h. ein Gesetz für die in diesem hohen Hause vertretenen Königreiche und Länder.

Und dieses Gesetz, welches den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit entspricht, wird, ich bin überzeugt, auch in der andern Hälfte des Reiches seine Würdigung und, ich wage es zu hoffen, seine zusprechende Anerkennung finden.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme meines Antrages. (Bravo! links.)

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Ryger und Genossen geht dahin (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein Ausschuß von zwölf Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen zum Behufe der Verfassung eines Gesetzes über den Ersatz von Kriegsschäden überhaupt, und dieser Ausschuß habe seinen Gesetzantrag in diesem hohen Hause einzubringen."

Es handelt sich nun nach der Geschäftsordnung um die Bildung eines Ausschusses, und ich habe, da dießfalls kein anderer Antrag vorliegt, blos diesen Einen Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen, demgemäß

zwölf Mitglieder aus dem ganzen Hause zur Bildung dieses Ausschusses zu wählen wären.

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Ich bitte, Herr Präsident, die Fragestellung dahin richten zu wollen, daß das hohe Haus zuerst darüber abzustimmen hätte: ob überhaupt ein Ausschuß zur Berathung dieses unseres Antrages gewählt werde; dann käme die Abstimmung über die Modalität, ob zwölf Mitglieder aus dem ganzen Hause zu wählen seien, und wenn diese nicht beliebt würde, so ergibt sich die geschäftsordnungsmäßige Wahl von neun Mitgliedern durch die Abtheilungen.

Präsident: Somit modificiren Sie Ihren Antrag, indem Sie diese Theilung der Abstimmung beantragen. Ich werde dem entsprechend die Abstimmung einleiten, und bitte also zuerst diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten, daß überhaupt zu dem Behufe der Einbringung des Entwurfes eines Kriegsschadengesetzes ein Ausschuß gewählt werden möge, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Verweisung an einen Ausschuß überhaupt ist beschlossen.

Nun käme der zweite Theil des Antrages, es habe dieser Ausschuß aus zwölf aus dem ganzen Hause zu wählenden Mitgliedern zu bestehen. Würde dieser Antrag nicht angenommen, so tritt die Geschäftsordnungsbestimmung in Wirksamkeit, daß der Ausschuß durch die Abtheilungen gewählt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, daß ein Ausschuß von zwölf Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Ich werde die Wahl dieser zwölf Mitglieder auf eine der nächsten Tagesordnungen, vielleicht auf die nächste setzen, weil ich annehme, daß die Verständigung über die Mitglieder wünschenswerth ist.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Petitionsausschusses. Als solche sind außer den bereits gestern dem hohen Hause angezeigten inzwischen weiters als zum Vortrage vorbereitet mir angezeigt worden:

Petition um Aenderung des Punzirungsgesetzes; Petition um Amnestie der deutsch-österreichischen politischen Flüchtlinge; Petition der Diener an den k. k. Cigarrenfabrilen um Gleichstellung mit den übrigen Staatsdienern; Petition um Aufhebung der Schuldhaft; Petition des Grafen Strachwitz um Einfluß der Staatsbehörden auf das Familienfideicommiß; Petition der Gemeinde Wotswin wegen Demolirung der Wasserdämme durch die Gutsherrschaft; Petition des Trivialiehrers Witoszynski in Stebnik um Flüssigmachung einer Dotation; Petition um Erlassung eines Vereinsgesetzes; Petition der öffentlichen Agenten in Wien um Regelung ihres Geschäftskreises; Petition der galizischen Advocaturscandidaten um Freigebung der Advocatie; Gesuch vom Innkreise um ein neues Einforstungsgesetz; Gesuch der Eingeforsteten im Salzkammergut und Petition der Kupferbauberg-Gewerkschaften von Bürgstein und Brand um Einlösung von 2000 Ctrn. Kupfer.

Die gestern angezeigten Petitionen betreffen die Steuerfreiheit bei Neu- Um- und Zubauten. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Stieger** (von der Tribune): Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Brünn, der Stadtrath von Eger, die Gemeinden des politischen Bezirkes Sechshaus, die Handels- und Gewerbekammer in Budweis und die Stadt Linz haben Petitionen überreicht um Ausdehnung der mit dem Gesetze vom 16. August 1865 zugestandenen Freiheit bei Neu-, Um- und Zubauten auf einen weiteren angemessenen Zeitraum über das Jahr 1867 hinaus. Sie führen folgende Gründe an: Durch das Reichsgesetz vom 16. August 1865 sei für Neu-, Umund Zubauten eine zeitliche Steuerbefreiung gewährt worden, und das sei von den wohlthätigsten Folgen begleitet gewesen. Ein Beweis hiefür seien die großartigen Umgestaltungen in Wien und anderen Orten, wo diese Steuerbefreiung stattgefunden hat. Mit Ende 1867 hören diese Befreiungen mit einem Schlage auf, und wenn die Steuerbefreiung nicht ausgedehnt wird, so würde ein plötzlicher Stillstand eintreten, welcher ein Heer von Arbeitern brodlos mache und den Gewerben, den Gemeinden und endlich auch dem Staate Nachtheil bringe. Es sei noch Vieles unfertig, insbesondere in den neu eröffneten Straßen von Wien gähnen häßliche Lücken; die Störungen des vorjährigen Krieges haben nachtheilig darauf eingewirkt. Ein plötzlicher Abbruch dieser Steuerbefreiung würde sich unheilvoller gestalten, als wenn die Baugewerbe keinen so großen Aufschwung genommen hätten.

Dieses sind im Wesentlichen die Gründe, die beinahe in allen Petitionen vorkommen. Die übrigen sind localer Natur, so z. B. wenn die Stadt Brünn sagt, daß während der Invasion gar nicht gebaut werden konnte. Ich führe ferner Salzburg an, welches von diesem wohlthätigen Gesetze gar keinen Nutzen ziehen konnte, denn es war durch Festungsmauern eingeengt, und nachdem die Mauern gefallen und die Gräben ausgefüllt worden, konnte man auf den ausgefüllten Gräben nicht bauen, und das Beginnen ist dort erst in diesem Augenblicke möglich.

Dieses hohe Haus hat bereits am 3. Juli 1862 den Wunsch ausgesprochen, daß im Gesetzgebungswege gleichmäßig für alle Orte, wo die Hauszins- und Hausclassensteuer besteht, die Steuerbefreiung bei Neu- und Zubauten eingeführt werde. Es bestand nämlich von Land zu Land dießfalls die verschiedenartigste Gesetzgebung. Am 21. Juli 1865 wurde von diesem hohen Hause neuerdings die Zulässi-

sigkeit der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer anerkannt.

Unter den Gründen, die damals ausgesprochen worden sind, war vorzüglich die Wohnungsnoth. Es wurde gesagt, daß gesunde Wohnungen sowohl das leibliche als das geistige Wohl der Bevölkerung fördern.

In allen Theilen herrsche die größte und weitverbreitetste Arbeitsnoth und der Staat verliere dabei nichts, weil ein Object, welches noch gar nicht vorhanden ist, nichts abwerfe und durch diese Befreiungen ein neues Steuerobject für alle Zeiten geschaffen werde.

Es wurde eingewendet, Steuerbefreiungen seien ein Privilegium und die Zeit sei nicht dazu angethan, Privilegien zu schaffen; jedoch dieses Privilegium stehe im Dienste der Volkswirthschaft.

Ferner wurde darauf hingewiesen, wenn wir nur das Jahr 1867 hinter uns haben, so werden die österreichischen Finanzen in einem relativ blühenden Zustande sein.

Nun, unser Finanzausschuß wird uns wahrscheinlich Bericht darüber erstatten, in welch' blühendem Zustande er unsere Finanzen trifft und ob diese Blüthen nicht durch den Reif versengt worden sind.

Der Petitionsausschuß mußte sich vor Allem die Frage vorlegen, ob die Gründe, die damals zur Erlassung dieses Gesetzes nöthigten, noch heute vorhanden sind, und man mußte sich gestehen, sie bestehen alle noch, außer vielleicht, daß in Wien der Wohnungsnoth theilweise abgeholfen worden ist. Gewiß sei aber, daß ein plötzlicher und gänzlicher Stillstand im Baufache ein Heer von Arbeitern brodlos machen müsse und daß Vieles noch unfertig sei.

In Erwägung nun, daß alle Gründe, welche im Jahre 1865 für eine theilweise Befreiung von Neu-, Um- und Zubauten von der Hauszins- und Hausclassensteuer, und zwar nicht nur bezüglich der petitionirenden politischen Bezirksgemeinden Sechshaus, der Städte Brünn, Eger, Linz und Budweis, sondern auch bezüglich der übrigen Industriebezirke und aller Gemeinden Oesterreichs bestanden, noch immer gelten; in fernerer Erwägung, daß das hohe Haus bereits am 3. Juli 1862 den Wunsch ausgesprochen, daß im Gesetzgebungswege gleichmäßig für alle Orte, wo eine Hauszinssteuer eingeführt worden ist, die Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer bestimmt werde, und in Erwägung, daß diese Frage in das Gebiet der Volkswirthschaft einschlägt und ihre Erledigung nicht über vereinzelte Petitionen stattfinden kann, stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es seien obige fünf Petitionen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zuzuweisen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, die dem Antrage des Petitionsausschusses, daß diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung, Beschlußfassung und Antragstellung an das hohe Haus überwiesen werden soll, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Die Kupferbergbau-Gewerkschaft Bürgstein und Brand (bei St. Johann in Pongau) bittet um Erwirkung der Einlösung von 2000 Centnern schmelzbarer Kupfererze um ermäßigte Vergütungskosten durch die k. k. Schmelzhütte zu Lend.

Der hohe Reichsrath hat nämlich die Auflassung der Schmelzhütte in Lend beschlossen; dieselbe besteht jedoch noch und arbeitet fort bis Ende des Jahres 1868, weil eben der Bergbau in Rauris noch so lange besteht. Von dieser Gewerkschaft bis Lend sind nur drei Stunden, und das Hüttenbergwerk in Lend verweigert die Einlösung dieses Kupfers, während die Schmelzhütte in Tirol, nämlich die zu Brixlegg, dasselbe gerne einlöst.

Nun tritt der Umstand ein, daß von dieser Gewerkschaft bis Lend nur 3 Stunden sind, von derselben bis Salzburg aber viermal so groß ist, und sodann muß man das Kupfer mitten durch Baiern spazieren lassen, damit es nach Brixlegg gelange, so daß eine Mehrauslage von 2000 fl. erfordert wird. Der Bergbau in Bürgstein verspricht einen reichen Bergsegen, die Kurbesitzer mußten in früherer Zeit eine bedeutende Zubuße zahlen, und jetzt, wo ihnen endlich die Hoffnung blüht, daß sie auf einen grünen Zweig kommen, erlangen sie nirgends die Einlösung.

Die Schmelzhütten selbst haben darauf angetragen, und ebenso die Bergdirection in Salzburg; allein das Finanzministerium hat das Gesuch abgewiesen.

Die Gewerkschaft bittet daher den hohen Reichsrath, dazu beizutragen, daß wenigstens diese 2000 Centner Kupfer eingelöst werden, was dem Aerar durchaus keinen Schaden bringt, weil das Personale in Lend ohnehin bestellt ist, und weil sogar die Verschmelzung ärarischer Erze schneller vor sich geht.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei die Petition der Kupferbergbau-Gewerkschaft zu Bürgstein und Brand unter warmer Befürwortung an das hohe Finanzministerium zu leiten."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses

zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Edler v. **Mende** (von der Tribune):

Durch den Herrn Abgeordneten Schlegel wurde eine Petition der Grazer Gold- und Silberarbeiter-Genossenschaft um Abänderung des Punzirungsgesetzes vom 26. Mai 1866 eingebracht.

Es wird in derselben ausgeführt, daß bei mancher guten Bestimmung dieses Gesetzes dasselbe dennoch in einzelnen Theilen einer Verbesserung bedürfe, und dieß sei insbesondere bei §. 20 desselben der Fall, welcher die Hauptbestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren in sich begreift. Bezüglich der Silbergeräthe sei die Feststellung der Feingehaltsgrade nicht zu beanständen, sondern nur beim Goldgeräthe, bei welchem blos jene vier Classen bestimmt werden, in denen der Verkehr ohnehin von keinem Belang ist. Die Goldarbeiter in den Provinzstädten können ihr Fortkommen nur dann finden, wenn sie Waaren erzeugen, welche durch ihre Billigkeit sich Abnehmer verschaffen, da der Absatz nicht auf ein Publikum mit reichen Mitteln beschränkt werden kann.

Beschränkt sich nun der Verkehr in Goldwaaren nur auf die vorgeschriebenen vier Classen, so muß er sich auf ein Minimum reduciren, wenn die Anzahl wohlhabender Abnehmer, wie es größtentheils auf dem flachen Lande der Fall ist, sich als eine nur höchst geringe darstellt.

Werthvolle Gegenstände werden meist in der Residenzstadt verkauft, das minder bemittelte Publikum will nur billige Waare, deren Erzeugung durch das neue Punzirungsgesetz geradezu zur Unmöglichkeit geworden ist. Eben die massive Nr. 1 Waare wurde seinerzeit gesucht, gegenwärtig kann sie nicht mehr erzeugt werden und würde sich daher eine fünfte Classe für inländische Goldgeräthe als praktisch nothwendig herausstellen. Ohne einen solchen Gesetzesnachtrag müßte eine gänzliche Verarmung der Goldarbeiter in kleineren Städten und auf dem Lande eintreten, und zwar um so mehr, als seit fast 20 Jahren durchschnittlich das 20 percentige Agio das Rohmaterial um den fünften Theil vertheuert hat. Uebrigens würden bei genauer Durchführung dieses §. 20 auch die Einnahmen an Punzirungstaxen bedeutend sinken, weil eine große Anzahl von Fabriken statt der im Gang gewesenen Nr. 1 Waare goldplattirte Gegenstände erzeugen, welche der Taxe nicht unterliegen.

Der §. 50 des erwähnten Gesetzes, welcher anordnet, daß die im §. 21 bezeichneten Waaren in den Verkaufsstätten in Auslagen abgesondert und durch eine deutliche Aufschrift kenntlich gemacht, auch nicht mit Gold- und Silberwaaren zugleich feilgeboten werden dürfen, enthalte gleichfalls eine abträgliche und ganz und gar unpraktische Bestimmung.

Denn dieser vorgesehene Fall kommt nur bei Kirchengeräthen vor, welche von gemischten Metallen angefertigt werden. Es werden daher solche Geräthe der Fabrication durch Gold- und Silberarbeiter geradezu entzogen.

Das Petitum lautet folgendermaßen:

Das hohe Haus wolle diese beiden Paragraphe (§§. 20 und 50) in nochmalige Erwägung ziehen, und geneigtest veranlassen, daß als Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze

a) in §. 20 für Goldgeräthe bis zu 4 Ducaten schwer eine 5. Classe mit $^{350}/_{1000}$ Theilen (8 Karat, 7 Gran) aufgenommen werde, und

b) daß §. 50 dahin abgeändert werde, daß in den Verkaufsstätten neben Gold- und Silberwaaren auch aus verschiedenen Metallen zusammengesetzte Kirchengeräthe in den Auslagen unbeanständet feilgeboten werden dürfen.

Die von dem Hrn. Abgeordneten Dr. v. Figuly eingebrachte Petition von 35 Goldarbeitern aus Oberösterreich spricht sich in gleichem Sinne, aber noch prägnanter aus, und weist darauf hin, daß ein gerader Widerspruch des Eingangs erwähnten Gesetzes mit den Principien der Gewerbefreiheit vorliege, durch welche man die Gründung zahlreicher neuer Gewerbe begünstigte, während man durch dieses Gesetz und seine höchst überflüssigen Verfügungen nun einem großen Theile derselben den Lebensnerv abschneide.

In dieser Petition wird auch jener Fabrikate gedacht, welche, aus dünnen Goldplättchen erzeugt als echte Goldwaare ausgeboten, nach den früheren Vorschriften strenge untersagt sind, deren Einfuhr aus dem Auslande aber nicht gehindert wurde, womit dem Auslande zum Nachtheile der inländischen Goldarbeiter ein wahres Monopol geschaffen wurde. Die Vorräthe dieser nun mit Recht vom Verkehre ausgeschlossenen Waare sind von der im §. 28 vorgeschriebenen Vorrathspunzirung ausgenommen, da sie nicht einmal den vierten Theil des Gesammtgewichtes an edlem Metalle enthalten und nun liegen diese dem Auslande fertig abgekauften Waaren, da bei dem Mangel einer den Verkauf des Vorrathes ermöglichenden Uebergangsbestimmung dieser Verkauf bei Confiscation verboten ist, eine Einschmelzung aber als nicht thunlich sich darstellt, in Massen als völlig entwerthet in den Händen jener Goldarbeiter des Inlandes, welche solche Waaren vom Auslande zum Verkaufe bezogen hatten.

Durch den Herrn Abgeordneten Dr. Toman wurde für die Gold- und Silberarbeiter zu Laibach eine Petition eingebracht; sie fällt ihrem Inhalte nach mit der Eingangs erwähnten aus Graz vollständig zusammen.

Eines ganz gleichen Inhaltes ist die vom Herrn Abgeordneten van der Straß eingebrachte Petition der Gold- und Silberarbeitergenossenschaft in Brünn,

sowie auch die vom Herrn Abgeordneten Jesserniggg eingebrachte Petition der Gold- und Silberarbeiter in Klagenfurt, und eine gleiche Petition wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Stieger für die Goldarbeiter Salzburgs eingebracht.

Der Petitionsausschuß erkennt die vorgebrachten Gründe der sämmtlichen Petenten als vollkommen berechtigt an, und weist darauf hin, daß das einstimmige Verlangen der Gold- und Silberarbeiter-Genossenschaften aus den Städten von solcher Bedeutung wie Graz, Linz, Brünn, Laibach, Klagenfurt und Salzburg wohl, die eindringlichste Würdigung erheischt und stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werden die sechs Petitionen der Gold- und Silberarbeiter-Genossenschaften zu Graz, Linz, Brünn, Laibach, Klagenfurt und Salzburg um durchgreifende Revision des Gesetzes vom 26. Mai 1866 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren dem hohen k. k. Finanzministerium übermittelt und es werde dasselbe zugleich aufgefordert, das vorgedachte, im Sinne der in den Petitionen dargestellten dringenden Bedürfnisse der österreichischen Goldwaaren-Industrie einer eingehenden Prüfung und Würdigung zu unterziehende Gesetz innerhalb dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter Dr. **Stieger** (Salzburg): Ich muß diesen Antrag kräftigst unterstützen. Die bäuerliche Bevölkerung von Salzburg kauft keine Goldwaaren von höherem Werthe, und wenn sie dieselben bei den österreichischen Goldarbeitern nicht findet, so finden eben Schmuggler und Hausirer den Weg bis in die entferntesten Alvengegenden; unsere Goldarbeiter zahlen die Steuer und die auswärtigen Goldarbeiter haben den Absatz und den Gewinn. Meines Erachtens muß man in jene Thäler, wo man Lodenröcke und die Knie bloß trägt, nicht Sammt und Seide hineinschicken, sondern das Angebot muß sich eben nach der Nachfrage richten und nicht umgekehrt. Unsere Goldarbeiter haben seit Jahren gar nichts zu thun; daher, glaube ich, soll man mit einem ähnlichen Gesetze, welches diesem Uebelstande abhilft, nicht warten, sondern der Antrag, welchen ich ebenfalls unterstütze, geht dahin, daß in dieser Session schon Abhilfe geschaffen werde.

Abgeordneter Dr. **Figuly** (Oberösterreich): Auch im Interesse der oberösterreichischen Goldarbeiter muß ich hiemit dem hohen Hause erklären, daß ihre Geschäfte ganz zu Grunde gerichtet sein werden, wenn nicht gestattet sein wird, daß sie dem Publikum solche Waare verkaufen, wie eben das Publikum dort verlangt, nämlich von geringerer Goldhältigkeit, und es ist auch in der Petition dargestellt, daß eben das Bauernvolk, welches in diesem Augenblicke noch der beste Kunde ist, von jeher solche geringgoldhältige Waare wünschte und auch jetzt noch wünscht, und es ist schwer begreiflich, wie man von Seite der Regierung verbieten kann, daß Jemand, der ein Gewerbe betreibt, die Waare nicht so liefere, wie der Käufer sie will.

Ich will das hohe Haus nicht mit weiteren Aus, einandersetzungen belästigen, sondern dringend bitten, daß die hohe Regierung darauf Rücksicht nehmen wolle; denn es ist wirklich keine Kleinigkeit, wenn eine ganze Classe von Gewerbetreibenden durch das Gesetz förmlich außer Lage gesetzt wird, Verdienst zu finden und ordentlich sich fortzubringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Für mich persönlich ist es von höchster Satisfaction, zu sehen, daß jene Befürchtungen, welche ich bei Erlassung des Gesetzes über die Punzirung ausgesprochen habe, in der kürzesten Zeit allseitig geworden sind, und das Gesetz als ein geradezu für das allgemeine Beste schädliches erkannt wird; ich begnüge mich damit und erkläre nur, daß ich dem Antrage des Petitionsausschusses von dem Standpuncte aus, den ich von jeher bei diesem Gesetze eingenommen habe, vollkommen beipflichte.

Abgeordneter v. **Froschauer** (Vorarlberg): Ich kann nicht umhin, dem Antrage des Petitionsausschusses beizutreten, indem durch die beantragte Gesetzesfassung einem Uebelstande in Vorarlberg abgeholfen werden wird, der bisher nur herbeigeführt hat, daß der Schmuggel mit ausländischer Waare, wie der Herr Abgeordnete Dr. Stieger bereits bemerkte, bis in die kleinsten Thäler drang.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Bei der Berathung des Gesetzes über die Einführung der Punzirung auf Goldwaaren sind alle diese Bedenken, welche heute in den verschiedenen Petitionen und von den verehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses geltend gemacht worden sind, zur Sprache gekommen.

Es kommt mir vor, als ob dieser Gegenstand zwei Seiten hätte: Die eine Seite ist die mercantile für den Goldarbeiter, damit er mit etwas, was kein Gold oder wenigstens ein schlechtes Gold ist, einen guten Absatz hat, sowie z. B. mit der Pforzheimer Waare; die andere Rücksicht ist, daß das Publikum, wenn es Gold in einem Zustande kaufen will, wo es nicht selbst in der Lage ist, zu erkennen, wie viel karathältiges Gold es ist, vor Betrug geschützt werde.

Die Sache hat also zwei Seiten; ich will nicht sagen, welche hier im Momente die gravitirendere ist. Wir haben die Erfahrungen einiger Jahre hinter uns,

aber die Sache scheint von solcher Wichtigkeit, daß man nicht geradezu darüber absprechen, sondern sie dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur reiferen und ruhigen Erwägung zuweisen sollte. Ich stelle daher den Antrag, diese Petition zur weitern Antragstellung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß gelangen zu lassen. (Bravo! im Centrum.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet.)

Ich glaube den Ryger'schen Antrag als einen vertagenden früher zur Abstimmung bringen zu sollen, indem er bezweckt, daß die ganze Angelegenheit an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zurückgewiesen und eine neue Antragstellung vorgenommen werde, während der Antrag des Petitionsausschusses dahin geht, daß die eingebrachten Petitionen zur Einbringung der bezüglichen Gesetzesabänderungen der Regierung überwiesen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ryger, daß dieser Gegenstand zur reiflichen Erwägung und Antragstellung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verwiesen werde, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Die Majorität hat den Antrag abgelehnt.

Wir schreiten nun zur Abstimmung über den Antrag des Petitionsausschusses, und ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die Petition um Amnestie der deutsch-österreichischen politischen Flüchtlinge.

Berichterstatter Edler v. **Mende:** Diese Petition wurde eingereicht von mehreren niederösterreichischen Landtagsabgeordneten und ersucht um Verwendung, daß den deutschösterreichischen Flüchtlingen aus den Jahren 1848 und 1849 durch die Allerhöchste Gnade die Rückkehr ins Vaterland gestattet werden möge. Sie wurde eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Schindler.

Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Amnestie stellt der Petitionsausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, es habe die vorgedachte Petition durch die neueste Allerhöchste Amnestie, welche am 21. Juni 1867 kundgemacht wurde, ihre Erledigung gefunden.

Präsident: Es wird also kein bestimmter Antrag gestellt, indem der Petitionsausschuß meint, die Sache habe bereits ihre Erledigung gefunden. Stellt übrigens Jemand einen Antrag? (Niemand meldet sich.) Ich betrachte die Ansicht des Petitionsausschusses als genehmigt und wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, zur Petition der Diener in den k. k. Cigarrenfabriken um Gleichstellung mit den übrigen Staatsdienern.

Berichterstatter Edler v. **Mende:** Die Petition der Diener in den k. k. Cigarrenfabriken geht dahin: um Erwirkung der Pensionsfähigkeit und Gleichstellung mit den Dienern der übrigen k. k. Behörden. Sie wurde eingebracht durch den Herrn Abgeordneten Schindler. Aus der Petition selbst geht hervor, daß die Petenten, sogenannte „Nachsteher" in den k. k. Cigarrenfabriken, in der Verordnung vom 9. December 1866, womit die Ruhebezüge und Abfertigungen der k. k. Staatsbeamten und Diener bis zum Erlasse eines allgemeinen Pensionsgesetzes festgestellt wurden, mit einer Pensionsfähigkeit nicht bedacht worden seien.

Ein diesbezügliches Ansuchen ihrerseits wurde von Seite der Behörden abgewiesen. Die Petenten glauben nun mit Rücksicht darauf, daß sie alle ausgedienten Unterofficiere von tadelloser Conduite sind und ihre Aufsichtsdienstleistung durch zehn Stunden täglich eine sehr anstrengende ist, während die wirklichen Diener der k. k. Aemter bei besserer Zahlung und Genuß des Quartiergeldes in bei weitem minderen Grade in Anspruch genommen sind, — das fragliche Begehren stellen zu können, obschon sie zugeben müssen, daß sie nicht mit Decreten, sondern nur mit Creditiven in den Dienst traten. Uebrigens halten sie sich zu dieser Bitte umsomehr berechtiget, als sie laut Eingabe die vorgeschriebenen Dienststaren eingezahlt hätten.

Die Petition an das Abgeordnetenhaus ist übrigens nur von zweien dieser Nachsteher unterschrieben; wohl liegt aber derselben eine an die Fabriksverwaltung Rennweg von sämmtlichen dortigen Nachstehern unterfertigte, gleichlautende, aber, wie bemerkt, abgewiesene Bitte bei.

Der Petitionsausschuß glaubt auf die §§. 85 und 114, lit. b) der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen zu dürfen, wo es, und zwar im §. 85, heißt:

„Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für eine Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungscasse dieser Arbeiter bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten."

Im §. 114 desselben Gesetzes lit. d) heißt es:

„Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben", und in lit. d) wird als eine solche aufgezählt: „Die Gründung von Anstalten zur

Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten."

Es glaubt nun der Petitionsausschuß, daß auch das Aerar in seinen Fabriken diese Bestimmungen denn doch sich vor Augen zu halten hätte, welche als Gesetz für die verschiedenen Genossenschaften aufgestellt sind, und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde die Petition der Nachstehen Eduard Klimesch und Johann Feichtinger in der k. k. Cigarrenfabrik am Rennweg um Erwirkung der Pensionsfähigkeit sammt Beilage an das hohe k. k. Finanzministerium zur weiteren geeigneten Verfügung abgetreten, jedoch mit dem Beisatze, hochdasselbe wolle gleichzeitig die bereits in der Gewerbeordnung empfohlene Gründung von Anstalten zur Unterstützung aller nicht pensionsfähigen Bediensteten der ärarischen Fabriken, sowie deren Angehörigen der Würdigung unterziehen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Petitionen um Aufhebung der Schuldhaft.

Berichterstatter Edler v. **Mende:** Durch mich wurde eine Petition der Wiener Schuldinhaftirten und durch den Herrn Abgeordneten Herbst eine Petition der im Prager Schuldenarreste befindlichen Individuen um gänzliche Aufhebung der Schuldhaft eingebracht. In der letzten, der Prager Petition, wird darauf hingewiesen, daß diese Schuldhaft wegen ganz unbedeutender Beträge stattfinde, und daß die Alimente für die Schuldinhaftirten viel zu kärglich bemessen seien. Beide Petitionen suchen darzustellen, daß die Schuldhaft keinerlei Gründe für sich hat, und ein inhumanes, der Moral und den Menschenrechten entgegenstehendes Institut sei.

Dagegen wurde durch den Herrn Abgeordneten Schindler eine Petition des Vereines „Gewerbebund" in Wien eingebracht, in welcher mit Rücksicht auf Befestigung des Credites und mit Rücksicht auf die jetzt noch bestehenden Mängel der Handels- und Concursgesetze dafür sich ausgesprochen wird, daß die Schuldhaft nicht unbedingt aufzuheben sei, obschon sich den Gründen, welche für die Aufhebung sprechen, im Principe kaum etwas entgegensetzen lasse. Es glaubt aber dieser obige Verein, es könne vor geschehener Verbesserung der Handels- und Concursgesetze die Auflassung der Schuldhaft nicht bevorwortet werden; auch wird darauf hingewiesen, daß im Allgemeinen stets der Schuldner in Schutz genommen, nicht aber der Gläubiger ins Auge gefaßt werde, und daß bei muthwilligen und leichtsinnigen Schuldenmachern die Schuldhaft denn doch auch oft von gutem Erfolge begleitet sei, ja daß der größte Theil der Güterabtretungen zur Befriedigung der Gläubiger nur aus Furcht vor der Personalexecution geschehe.

In England besteht die Schuldhaft in weit drückenderer Weise, in Frankreich sei nur die lebenslängliche Schuldhaft beseitigt, am Rhein bestehe auch diese noch, und in Preußen werden erst Versuche zur Auflassung angestrebt; überall in diesen Ländern seien aber die Handels- und Concursgesetze für den Gläubiger von umfassenderem Schutze, als jene in Oesterreich.

Von den Eingangs erwähnten Petenten und von vielen andern Gegnern der Schuldhaft — darunter namentlich die Wiener Advocatenkammer — wird, wie bekannt, die Ansicht geltend gemacht, daß das Institut der Schuld- und resp. Wechselhaft, über welches, wie die oberwähnten meinen, die Wissenschaft und die Erfahrung bereits den Stab gebrochen haben, auch in Oesterreich nicht länger aufrecht zu erhalten sei, daß durch Aufhebung dieses mittelalterlichen Institutes dem reellen Credite keine Gefahr gebracht werde, daß die persönliche Freiheit, ein unveräußerliches Recht, niemals Gegenstand eines Vertrages sein könne, und daß die Schuldhaft übrigens auch praktisch eine Rechtfertigung nicht finde, denn wenn der Verpflichtete nicht zu zahlen vermag, so sei die Arrestirung eine nutzlose Grausamkeit gegen ihn, ein Act der Rache von Seite des Gläubigers; zahlt für den Schuldner eine andere, aber nicht verpflichtete Person, um den Schuldner aus seiner qualvollen Lage zu befreien, so habe die Schuldhaft damit den Charakter der Erpressung angenommen, und könne aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt werden; hat der Schuldner die Mittel zur Zahlung verborgen oder verschleppt, so mögen andere Mittel angewendet werden, allenfalls der Offenbarungseid in Anwendung kommen; erfolgt die Zahlung, weil der Schuldner, um dem Arreste zu entgehen, ein neues Anlehen oft unter drückenden Bedingungen oder sogar unter Vorspiegelungen mancher Art aufgebracht hat, so sei ein Institut, welches zu solchen laut praktischer Erfahrung meist sehr bedenklichen Vorgängen drängt, von diesem Gesichtspuncte aus nicht zu rechtfertigen.

Tritt aber keiner dieser letzten drei Fälle ein, und wird der Arrest vollstreckt, dann erscheine, wie bemerkt, der Arrest als eine offenbare Ungerechtigkeit, welche sich in dem Maße steigert, als der Gläubiger den Arrest fortdauern läßt, obschon er bereits die Ueberzeugung hat, daß sein Schuldner nicht zahlen kann. Wenn nun, wird weiter gesagt, und zwar mit Recht, auch die kleinste Beschränkung der persönlichen Freiheit in Oesterreich als Verbrechen bestraft wird, so könne es doch wohl nicht angehen, daß sich der Staat als solcher gleichsam zum Werk-

zeuge der Privatrache eines harten Gläubigers hergebe.

Der Petitionsausschuß glaubte, daß die eingebrachten Petitionen allerdings einer Würdigung, aber einer Würdigung nach allen Seiten, und zwar einer sehr eingehenden Würdigung zu unterziehen seien, und er stellt aber den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, es werden die beiden Petitionen der in Wien und in Prag wegen Schulden Inhaftirten um sofortige Aufhebung der Schuldhaft, zugleich aber auch die Petition des Vereines „Gewerbebund" in Wien, worin sich gegen die bedingungslose Aufhebung der Schuldhaft ausgesprochen wird, an das hohe k. k. Justizministerium mit der Aufforderung übermittelt, dem Hause der Abgeordneten ehestens solche Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, welche durch schnelle Procedur im Streit- und Concursverfahren und durch eine angemessene Strenge gegen leichtsinnige Schuldenmacher die Beseitigung der Schuldhaft ohne Gefährdung der Gläubiger ermöglichen."

Präsident: Wünscht noch Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter Dr. **van der Straß** (Mähren): Ich bitte um das Wort.

Ich möchte das hohe Haus nur warnen, einen solchen Antrag voreilig anzunehmen. Der erste Theil des Antrages ist entschieden anzunehmen, daß nämlich die Petitionen, welche nach zwei Richtungen Wünsche aussprechen, zur allseitigen und objectiven Berücksichtigung empfohlen werden. Der letzte Theil des Antrages aber spricht sich schon zu Gunsten der einen Gattung von Petitionen aus, und das ist ein so wichtiger Gegenstand, daß er nicht ohne gründliche Vorberathung zu einem Beschlusse dieses hohen Hauses gemacht werden soll.

Ich werde mir daher den Antrag erlauben und ihn dem hohen Hause empfehlen, daß nur der erste Theil des Antrages des Petitionsausschusses angenommen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Waser** (Steiermark): Ich bitte um das Wort.

Als Mitglied des Petitionsausschusses erlaube ich mir zur Aufklärung Folgendes zu bemerken.

Es war eine Majorität im Ausschusse, welche sich für diesen Antrag ausgesprochen hat, den der Herr Referent vorgetragen hat.

Die Minorität ist jedoch von der Anschauung ausgegangen, daß die Schuldhaft ein Theil der Executionsordnung sei, und daß es daher nicht wohl angehe, einen solchen Theil aus dem Zusammenhange zu reißen und durch diesen Antrag einen Beschluß hervorzurufen, der vielleicht in der Folge hemmend oder störend sein könnte. Die Minorität war der Meinung, daß die ganze Frage, ob Aufhebung, ob Nichtaufhebung, intact zu bleiben habe, und hat den Antrag dahin formulirt, es mögen diese Petitionen an das k. k. Justizministerium mit der Aufforderung geleitet werden, dieselben bei Abfassung der Executionsordnung — die zur verfassungsmäßigen Behandlung in Aussicht steht — in Erwägung ziehen zu wollen. Das war die Meinung der Minorität in Beziehung auf diese Petition.

Ich weiß nicht, ob es einem der Herren gefällig ist, diesen Antrag aufzunehmen; ich glaubte nur verpflichtet zu sein, hievon Erwähnung zu machen.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich schließe mich den Anschauungen der Minorität ganz und gar an aus den Gründen, welche der Herr Abgeordnete v. Waser auseinandergesetzt hat. Ich nehme den Antrag der Minorität auf. Ich glaube nicht, daß eine so wichtige Frage, welche die Wissenschaft und die Praktiker seit Jahren bewegt, ich möchte sagen, nebenbei im Nachsatze eines Antrages präjudicirlich für die Reichslegislation entschieden werden dürfe.

Wenn wir einmal zu dieser Frage kommen — und wir werden an sie herantreten — dann wird die Gründlichkeit der Ausschußarbeiten das Tiefgehen der Debatten beweisen, mit welch' wichtiger Frage wir es zu thun haben, die nach allen dargelegten praktischen Erfahrungen, nach allen Bedürfnissen des Verkehres, am allerwenigsten aber mit einer schwärmerischen, humanitären Phrase behandelt werden kann.

Ich erlaube mir daher allen Ernstes mich dem Antrage der Minorität anzuschließen und dadurch, daß ich ihn aufnehme, hier im Hause zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **van der Straß** (Mähren): Ich stehe von meinem früheren Antrage ab und trete dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schindler bei.

Berichterstatter Edler v. **Mende:** Ich erlaube mir für die Majorität nur nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag in keiner Weise präjudicire; denn es heißt in demselben, daß die Petitionen sowohl, als auch die von dem Gewerbebunde eingebrachte Protestation, über die ich den Vortrag erstattet habe, an das Ministerium der Justiz übermittelt werden, mit der Aufforderung, ehestens Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, welche bei schneller Procedur im Streit- und Concursverfahren und angemesse-

ner Strenge gegen leichtsinnige Schuldenmacher die Beseitigung der Schuldhaft ohne Gefährdung der Gläubiger ermöglichen.

Hiemit, glaube ich, ist in keiner Weise präjudicirt, und wenn ich auch zugebe, daß die Verfügung über die Schuldhaft, wie Herr Dr. v. Waser bemerkt hat, einen Theil der Executionsordnung ausmachen müsse, so erlaube ich mir doch beizufügen, daß eben dem Justizministerium nicht vorgegriffen und immerhin die Möglichkeit eingeräumt ist, in der Beziehung bei Abfassung der Executionsordnung die geeignete Rücksicht zu nehmen. Das Wort „ermöglichen" schließt immerhin die Möglichkeit in sich, daß das Justizministerium vielleicht auch eine Vorlage ordnet, in welcher bewiesen wird, daß die Zeit und die Verhältnisse noch nicht darnach sind, die Schuldhaft aufzuheben; die Ausschließung der Schuldhaft ist wenigstens damit nicht ausgesprochen. Ich glaube daher, von einem Präjudiz in der Beziehung dürfe keine Rede sein, und ich denke, daß der Antrag der Majorität sich vollkommen empfehle, und daß somit der von der Minorität gestellte Antrag, welcher jetzt vom Herrn Abgeordneten Schindler aufgenommen wurde, abzulehnen wäre.

Präsident: Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler zur Unterstützungsfrage bringen und ersuche diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Ich möchte die Abstimmung so vornehmen, daß ich zuerst den Antrag des Abgeordneten Schindler nicht blos aus dem formellen Grunde, daß er ein Abänderungsantrag ist, zur Abstimmung bringe, sondern auch darum, weil der Antrag des Petitionsausschusses noch einen Zusatz enthält, indem nämlich das Ministerium zu Erwägungen aufgefordert werden soll u. s. w.

Wird etwas eingewendet? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schindler, dahin lautend: „Das hohe Haus wolle beschließen, die Petitionen seien mit der Aufforderung an das Justizministerium zu leiten, dieselben bei der Abfassung der Executionsordnung in Erwägung zu ziehen" — einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche mit dem weiteren Satze des Petitionsausschusses, dahin lautend: „und das Ministerium sei aufzufordern, dem Hause der Abgeordneten ehestens solche Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, welche durch schnelle Procedur im Streit- und Concursverfahren und durch angemessene Strenge gegen leichtsinnige Schuldenmacher die Beseitigung der Schuldhaft ohne Gefährdung der Gläubiger ermöglichen" — einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Dieser Zusatz ist abgelehnt.

Der nächste Gegenstand ist die Petition des Grafen Strachwitz wegen Einflußnahme der Staatsbehörden auf das Familienfideicommiß.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Mandelblüh, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Mandelblüh** (von der Tribune — liest):

„Carl Ernst Graf von Strachwitz, k. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Kamenitz (Preußisch-Schlesien), bittet, es möge das hohe Abgeordnetenhaus dahin wirken, daß die Einflußnahme der Staatsbehörden auf die gräflich Strachwitz'sche Familienstiftung auf das derselben nach dem Allerhöchst ausgefertigten Stiftsbriefe zustehende Maß zurückgeführt und das Recht des Seniors der Familie auf freie Verleihung dieser Stiftung in seinem vollen Umfange wieder hergestellt werde."

In dieser durch den Herrn Reichsrathsabgeordneten Alexander Schindler überreichten Petition wird angeführt, daß Herr Carl Graf v. Strachwitz in seinem Testamente, ddo. 11. April 1836, ein Capital von 50.000 fl. C. M. zu einer Familienstiftung mit dem widmete, daß von den entfallenden Interessen zunächst die Nachkommen männlichen Geschlechtes der beiden Söhne des Stifters zu ihren Studien in einer öffentlichen Schule jährlich ein Stipendium von 400 fl. C. M. erhalten sollen, daß das Recht der Verleihung dieser Stiftung dem jeweiligen Senior der gräflichen Familie Strachwitz ohne jede Einschränkung zugewiesen, daß als Zweck der Stiftung die unbedingte Betheilung der jungen Grafen Strachwitz mit dem Stiftungsbetrage aufgestellt wurde, welche überhaupt eine öffentliche Schule besuchen, ohne daß von denselben eine besondere Qualification des Fortganges in den Studien gefordert werden dürfe, somit die Thatsache, daß ein in der Stiftung berufener Graf Strachwitz eine öffentliche Schule besuche, schon allein den Anspruch auf den Genuß der Stiftung begründe, daß gleichwohl die politischen Behörden seit einer Reihe von Jahren die Auszahlung der Stiftungsbeträge an jene Familienmitglieder verweigern, welche nebst dem Nachweise, daß sie überhaupt eine öffentliche Schule besuchen, nicht auch einen besonderen Nachweis über den guten Fortgang ihrer Studien beibringen, daß alle dießfalls eingebrachten Vorstellungen und Recurse ohne allen Erfolg geblieben sind, daß es sich sonach um Uebergriffe der Verwaltungsbehörden handle, wider welche auf dem Wege der ordentlichen Rechtsmittel keine Abhilfe erzielt werden könne, und daß eben deßhalb der Herr Gesuchsteller sich genöthigt sehe, den Schutz des hohen Abgeordnetenhauses bezüglich des verletzten allgemeinen und des besonderen Interesses seiner Familie in Anspruch zu nehmen.

Zur Beleuchtung dieses Gegenstandes erachtet der Petitionsausschuß, nachstehende, aus den Gesuchsbeilagen entnommene Thatsachen anführen zu müssen.

Der im Jahre 1837 verstorbene Herr Carl Maria Graf v. Strachwitz hat in dem früher bezeichneten schriftlichen Testamente ein Capital von 50.000 fl. C. M. zu einer Familienstiftung in der Art gewidmet, daß von den Interessen die Nachkommen männlichen Geschlechtes seiner zwei Söhne zu ihren Studien in einer öffentlichen Schule jährlich ein Stipendium von 400 fl. C. M., jene aber, welche sich dem Militär widmen, als Cadet oder Fahnenjunker monatlich eine Zulage von 20 fl. C. M., und falls sie Officiere in k. k. österreichischen oder k. preußischen Diensten würden, einen Equipirungsbeitrag von 800 fl. C. M. erhalten, die etwa aber übrigen Zinsen zu einem Brautschatze für die Töchter dieser Herren Erben oder etwa männlichen Nachkommen gesammelt werden sollen.

Ueber die Art der Realisirung dieser Stiftung sind Differenzen eingetreten, welche erst nach einer mehr als zwanzigjährigen Verhandlung beigelegt wurden und durch den im Namen Sr. k. k. Majestät ausgefertigten Stiftsbrief, ddo. 18. Mai 1859, zum Abschlusse gelangten.

In diesem Stiftsbriefe geruhten Se. k. k. Majestät diese Stiftung in den Allerhöchsten Schutz zu nehmen und zugleich zu befehlen, daß diese Stiftung von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei als Stiftungs- und Tutelarbehörde dem Willen des Stifters gemäß genau und getreulich, jedoch mit steter Berücksichtigung der im Grunde einer zeit- und sachgemäßen Aenderung der von dem Stifter angeordneten Verwaltung und Rechnungslegung mit den Interessenten vereinbarten Modalitäten erfüllt werde. Als solche Modalitäten wurden festgesetzt:

§. 5, daß die Administration der Stiftung an die Stiftungs-Tutelarbehörde zu übergehen und diese dieselben nach den hierüber im Allgemeinen geltenden Vorschriften und den dießfalls bei der Statthalterei für Niederösterreich insbesondere bestehenden Einrichtungen zu besorgen habe und §. 7, daß die Stiftungsbewerber ihre Gesuche um Erlangung eines Stiftungsbezuges unter Nachweisung der stiftbrieflichen Erfordernisse bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei einzubringen haben, von welcher nach gepflogener Einvernehmung des jeweiligen Seniors der gräflich Strachwitz'schen Familie und der von demselben ausgesprochenen Verleihung eines Stiftungsbezuges die Bestätigung, resp. die Genehmigung zu ertheilen ist, daß von dem Betheilten der Stiftungsbetrag unter den übrigen Vorsichten behoben werden könne. Während nun die höchsten Verwaltungsbehörden bei Verleihung dieser Familienstiftung strenge nach den dießfalls für Studienstipendien bestehenden Vorschriften vorgehen, somit die Erfolglassung dieses Stipendiums von der Bezugswürdigkeit hinsichtlich des Studienerfolges abhängig machen, erachtet der Herr Petent, daß nach dem Wortlaute und Sinne des Testamentes des Stifters und nach dem Sinne und Wortlaute des ausgefertigten Stiftsbriefes blos die Vorlegung des Ausweises, daß dem Stiftling eine öffentliche Schule hinreichend sei, ohne daß auch ein Ausweis über gute Fortgangsclassen oder eine sonstige Bezugswürdigkeit vorzulegen wäre.

Wenn man nun auch annehmen wollte, daß der Inhalt der Stiftungsurkunde eine verschiedene Auslegung zulasse, so erachtet der Petitionsausschuß, daß das hohe Abgeordnetenhaus dießfalls zu einer authentischen Auslegung umsoweniger competent sei, als Se. k. k. Majestät diese Stiftung in Allerhöchsten Schutz zu nehmen geruhten.

Der Petitionsausschuß beantragt deßhalb, das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem Herrn Gesuchsteller zu Handen des Herrn Abgeordneten Alexander Schindler, als zur verfassungsmäßigen Behandlung nicht geeignet, rückzustellen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem Herrn Gesuchsteller zu Handen des Herrn Abgeordneten Schindler, als zur verfassungsmäßigen Behandlung nicht geeignet, zurückzustellen," beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Mandelblüh** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Guzalewicz überreicht die Petition des Trivialleherers zu Stebnik, Sylvester Witoszynski, um Flüssigmachung der vom Aerar eingestellten Dotation."

In dieser Petition bemerkt der Bittsteller, daß die Schule zu Stebnik im Jahre 1810 gegründet, daß derselbe im Jahre 1864 zum Lehrer ernannt und ihm als Bezüge, und zwar in Barem 42 fl. von der Gemeinde und 59 fl. 22 kr. nebst 6 Klaftern Holz zur Beheizung des Wohnzimmers und 5 Klafter zur Beheizung der Schule vom hohen Aerar, recte Drohobyczer k. k. Cameralgutskamte zugewiesen, jedoch am 1. Jänner l. J. in Folge hoher Ministerialverordnung der auf die Drohobyczer Cameralgutsrenten entfallende Beitrag an Geld und Naturalien eingestellt wurde.

Derselbe bittet daher, dahin zu wirken, daß der mit 1. Jänner l. J. eingestellte Dotationsbeitrag von der Gemeinde zur Zahlung übernommen, und überdieß dessen Gehalt den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß erhöht werde.

Nachdem aus diesem Gesuche nicht entnommen werden kann, ob der Bittsteller bezüglich der nöthigen Abhilfe sich an die zuständige Behörde gewendet, gleichwohl jedoch die Beschwerde dahin geht, daß ihm

die Gemeinde selbst den früheren Dotationsbeitrag pr. 42 fl. nur über jedesmaliges Anlangen verabreicht, so beantragt der Petitionsausschuß, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: „Es sei diese Petition an das hohe Ministerium des Innern zur weiteren geeigneten Veranlassung zu leiten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, daß diese Petition an das Ministerium des Innern zur weiteren geeigneten Veranlassung geleitet werde, zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Mandelblüh** (liest):

„Die Gemeinde Wotswin, Zoltiewer Kreises, bittet um Interpellirung des hohen Staatsministeriums wegen nicht in Vollzugsetzung der erflossenen Verordnungen behufs der Beseitigung eines von der Jastrzembier Gutsinhabung eigenmächtig errichteten Dammes."

In dieser durch den Herrn Reichsrathsabgeordneten Sawczyński überreichten Petition wird bemerkt, daß die Gutsinhabung Jastrzembi bereits mit der Statthaltereientscheidung vom 21. October 1864, Z. 46055, unter Strafe von 50 fl. aufgetragen wurde, den bei der Wotswiner Mühle eigenmächtig aufgeführten Damm ohne Verzug zu demoliren, daß dieser Auftrag jedoch ohne Erfolg geblieben, und daß die dießfalls bei dem hohen Staatsministerium gegen die politischen Behörden wegen nicht in Vollzugsetzung ihrer eigenen Verordnungen eingebrachten Beschwerden bisher keine Beachtung gefunden, daher die Gemeinde sich um Abhilfe an den hohen Reichsrath um so mehr wenden zu müssen erachtet, als bei dem ferneren Bestande dieser Dämme ihre Grundstücke ganz ertragsunfähig gemacht, die Gemeinde selbst aber der gänzlichen Erarmung zugeführt würde.

Nachdem nun, wenn die angeführten Thatsachen wirklich der Art sich verhalten sollten, die überreichte Petition jedenfalls eine Beachtung verdient, so beantragt der Petitionsausschuß, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: „Es sei diese Petition an das hohe Staatsministerium zur möglichen Klagloßstellung der Bittsteller zu leiten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen Antrage, daß diese Petition dem Ministerium des Innern zur möglichsten Klaglosstellung der Bittsteller geleitet werde, zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Waser** (von der Tribune — liest):

„Petition der Arbeiter der k. k. priv. Elisabethbahn um Erlassung eines Gesetzes, betreffend das Vereinsrecht.

Petition der Arbeiter der Nähmaschinenfabrik von Louis Bollmann um Zustandebringung eines Gesetzes zum Schutze des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Petition von 1093 Arbeitern der Fabriken in Wiener-Neustadt um Erlassung eines Gesetzes über das Vereinsgesetz.

Petition des Fortbildungsvereines der Buchdrucker in Wien, ebenfalls um Erlassung eines Gesetzes, betreffend das Vereinsrecht."

Der Petitionsausschuß erlaubt sich den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, diese Petitionen seien an den mit der Vorberathung eines Gesetzentwurfes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, betrauten Ausschuß zu leiten.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem vorgelesenen Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Die öffentlichen Agenten in Wien stellen das Petitum an den Reichsrath, folgenden Inhaltes:

„Das Institut der öffentlichen Agenten sei, als auf gleichem Boden stehend, mit dem Notariatsinstitute zu vereinigen, und ehe dieß geschehen kann, sei es gegen die monopolistische Stellung in der Concurrenz der Notare dadurch zu schützen, daß das Verlassenschafts-Abhandlungsgeschäft mit Ausschließung der Notare als Gerichtscommissäre von Gerichten oder Gemeinden geführt, die Vormundschaften, die Curatelen und andere Agenden des Verfahrens außer Streitsachen nur im Wege der freiwilligen Concurrenz, jedoch von amtswegen auch den öffentlichen Agenten zugewiesen werden; ferner seien, bis zur thatsächlichen Einführung der Freiheit der Advocatie in dem neuen Entwurfe der Civilproceßordnung, die öffentlichen Agenten als den Advocaten gleich ebenbürtige Bevollmächtigte in allen den Einzelngerichten zugewiesenen Streitsachen ausdrücklich erklärt, und in diesem Wirkungskreise von den Gerichtsbehörden nicht zu kränken oder gar mit Winkelschreiberprocessen zu belästigen."

Die Betreffenden führen an, welche Qualificationen erfordert werden, nämlich, daß sie die juridischen Studien durchgemacht haben müssen, die Prüfungen abgelegt haben, eine Caution von 10.000 Gulden leisten, daß die meisten eine Advocatenpraxis und die Advocatenprüfung zurückgelegt haben, und daß durch die Einführung des Notariatsinstitutes ihr Geschäftszweig mehr und mehr verengt wird, so daß sie gegen-

wärtig nicht wissen, womit sie sich beschäftigen sollen.

Sie bitten daher im Wesentlichen um Regelung ihres Geschäftskreises und zunächst um Gestattung der Parteienvertretung im mündlichen Verfahren.

Der Petitionsausschuß ist jedoch der Ansicht, daß in das Meritum dieses Petitums nicht eingegangen werden könne, nachdem dadurch zu viele bestehende Gesetze alterirt werden, und er stellt lediglich den Antrag:

„Diese Petition dem Ministerium des Innern zur weiteren Amtshandlung abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Petition der galizischen Advocatursconcipienten um Freigebung der Advocatur.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei dem Justizministerium zur Berücksichtigung bei der Abfassung der in Aussicht stehenden Advocatenordnung zu empfehlen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so ersuche ich diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Petition der Stadtgemeinde Postelberg um Befürwortung des an das Justizministerium geleiteten Gesuches um Creirung zweier Advocatenstellen für den Bezirk Postelberg in Böhmen.

Es wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei an das k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung zu leiten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. v. Figuly, seine Berichte vorzutragen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** (von der Tribune): Martin Spindler und mehrere Genossen, Forstberechtigte aus dem Kobaraußer Walde im Inukreise, überreichen die Bitte an das hohe Haus, es möge sich eindringlich verwendet werden, daß die Vergleichscommission über die Ablösung der Forstrechte endlich ins Leben trete.

Es ist seit dem Jahre 1853 bereits ein Ablösungsgesetz erlassen; es hat der Landtag von Oberösterreich durch vier Jahre das Inslebentreten dieser Vergleichscommission betrieben; es hat der Landesausschuß sich unausgesetzt verwendet, und wir haben durch vier Jahre das Versprechen bekommen, es werde diese Commission demnächst ins Leben treten.

Endlich unter dem gegenwärtigen Ministerium ist sie vor acht Tagen in das Leben getreten; sie beginnt bereits ihre Wirksamkeit und es ist dadurch dieser Petition und ihrem Begehren von Seite des Ministeriums stattgegeben worden.

Der Antrag des Petitionsausschusses geht somit dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es nehme die inzwischen verfügte Absendung einer Vergleichscommission zur Kenntniß und erwarte, daß diese Commission Recht und Billigkeit bei ihren Verhandlungen werde walten lassen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche mit dem eben gehörten Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly:** Petition von 229 Eingeforsteten des Salzkammergutes, betreffend die Einforstungsverhältnisse.

Im innern Salzkammergute sind bereits die Verhandlungen über die Einforstungen und Ausgleichsentschädigungen so ziemlich geschlossen worden, sie sind fast durchgehends im Wege der Regulirung und nicht der Geldentschädigung abgeschlossen worden.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Vergleichscommission daselbst mit großer Billigkeit zu Werke gegangen ist — und es ist dieses auch im oberösterreichischen Landtage anerkannt worden — allein es ist auch andererseits nicht zu leugnen, daß diese Eingeforsteten an den Folgen dieser Ablösung dessenungeachtet leiden, und daß schwere Beschwerden bezüglich der volkswirthschaftlichen Existenz vorkommen.

Die Beschwerden dieser Petition beziehen sich darauf:

Es ist bei den Verhandlungen die Frage des Zaunholzes gar nicht in Behandlung gezogen worden. Dieses ist aber keine unbedeutende Frage, wo der Viehtrieb ein sehr lebhafter ist, wo so leicht Uebertretungen und Forstfrevel zur Sprache kommen, und wo daher Zaunholz ein nothwendiges Erforderniß ist, um nicht solche Auslagen für die Hüter zu haben, die unerschwinglich wären.

Eine weitere Beschwerde ist die ungleiche Behandlung von Gütern, welche so ziemlich gleich sind, welche aber nach Maß der verschiedenen Aussprüche

der Sachverständigen auch ganz verschiedenartig reguliert worden sind.

Eine weitere Beschwerde ist, daß der Streubezug in gewissen Verhältnissen zu gering bemessen ist, und daß bei dem Bezuge der Streu vexatorische Bestimmungen platzgreifen, die den Eingeforsteten bedeutende Schwierigkeiten machen und oft sogar den Bezug der Streu verhindern. Weiter ist eine große Beschwerde, daß der Auftrieb von Schafen gar nicht gestattet ist.

Diese Thatsachen, so einfach sie scheinen könnten, haben doch sehr viel Einfluß und sind für die Eingeforsteten sehr drückend. Wir haben die traurige Erfahrung gemacht, daß im Jahre 1865 20, im Jahre 1866 30 Insassen ausgewandert sind. Die Arbeiter im Salzkammergute und diese Eingeforsteten, welche größtentheils auch dieser Classe angehören, sind in der Lage, sich bereits eine andere Heimat suchen zu müssen, weil sie in ihrer alten Heimat nur schwer eine Existenz finden. Man hat, wie man weiß, diese Entschädigungsverhandlungen eingeleitet in der Meinung, den Großgrundbesitzern, welche früher besondere Rechte hatten, irgend eine Vergütung dafür zukommen zu lassen; es war das keine gelungene Idee, und es ist in der That so, daß alle Diejenigen, welche auf den Holzbezug daselbst angewiesen waren und jetzt nach der Regulirung diesen Holzbezug in sehr beschränktem Maße genießen, es bitter empfinden, und daß ihre Existenz schwer bedroht ist.

Das Begehren geht nun dahin: „Das hohe Haus möge wenigstens, wenn es Abhilfe zu schaffen vielleicht nicht mehr in der Lage sein sollte, weil die Verhandlungen geschlossen sind, doch eine nachdrückliche Verwendung eintreten lassen zur Milderung dieser trostlosen Verhältnisse und möge sich bei dem k. k. Ministerium verwenden, für die Eingeforsteten des Salzkammergutes jene Maßnahmen zu treffen, welche unerläßlich sind, um deren Existenz fortan zu ermöglichen."

Der Petitionsausschuß hat diese Gründe erwogen und findet sich veranlaßt, folgenden Antrag durch mich an das hohe Haus zu bringen: „Es sei die Petition von 229 Eingeforsteten des inneren Salzkammergutes mit der warmen Empfehlung zur Würdigung und Behebung der Beschwerde der Bittsteller an das k. k. Ministerium des Inneren zu leiten."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Diejenigen Herren, welche dem Antrage beipflichten, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen, und damit sind die auf der heutigen Tagesordnung befindlich gewesenen Berichte des Petitionsausschusses erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des confessionellen Ausschusses.

Ich ersuche die Herren, die Zettel abzugeben. (Geschieht.)

Ich werde folgende Herren bitten, das Scrutinium zu übernehmen: Andriewicz, Grafen Barbo-Waxenstein, Barewicz, Chrzanowski, Dr. Dietrich, Baron Widmann, Ritter von Fihauser, Baron Geusau, Graf Kokorzowa, Peter Groß, Herrmann, Dr. Jäger, Kardasch, Svetec, Lahner, Proskowetz, Ritter von Kotz, Dr. Landesberger, Dr. Leonardi, Lohninger, Dr. Pfeiffer, Prokopowicz, Schürer, Victorin, Wahl, Tomanek.

Ich unterbreche die Sitzung zur Vornahme des Scrutiniums.

(Die Sitzung wird unterbrochen um 1 Uhr 30 Minuten. — Wiederaufnahme derselben um 2 Uhr 45 Minuten.)

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Das Ergebniß des Scrutiniums ist folgendes: Stimmzettel wurden abgegeben **147**, demnach beträgt die absolute Stimmenmehrheit **74**. Dieselbe erhielten nur 14 Mitglieder, nämlich die Herren Abgeordneten:

Schneider	mit	131	Stimmen
Dr. Zyblikiewicz	„	128	„
Dr. Sturm	„	123	„
Dr. Jäger	„	123	„
Freiherr v. Herbert	„	114	„
Dr. Herrmann	„	114	„
Dr. Dinstl	„	112	„
Dr. Rechbauer	„	111	„
Freiherr v. Weichs	„	108	„
Andriewicz	„	105	„
Dr. v. Mühlfeld	„	96	„
Kardasch	„	91	„
Kuranda	„	88	„
Freiherr v. Seyffertitz . .	„	87	„

Die nächstfolgende Zahl von Stimmen erhielten, bis 20 herab, die Herren:

Dr. v. Figuly	mit	73	Stimmen
Dr. Dehne	„	72	„
Gschnitzer	„	70	„
Graf Ludwig Wodzicki . .	„	48	„
Dr. Landesberger	„	43	„
Greuter	„	39	„
Klun	„	39	„
Graf Dürckheim	„	31	„
Svetec	„	20	„

Es muß also noch Ein Mitglied gewählt werden; das Haus ist noch in beschlußfähiger Anzahl versammelt; ich bitte also einen Namen auf die Stimmzettel aufzuschreiben und sodann abzugeben. (Rufe: Figuly!)

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Meine Herren! Ich werde das Scrutinium sogleich hier im Saale vornehmen lassen.

Ich habe noch zu verkünden: Der Vereinsausschuß hält Freitag den 12. Juli um 11 Uhr eine Sitzung im Zeughause, Zimmer Nr. 2. Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält morgen den 12. Juli um 10 Uhr Vormittags im Zeughause, Zimmer Nr. 5, eine Sitzung. Der Ausschuß für die Berathung des Strafgesetzes wird Freitag den 12. Juli, Nachmittags 6 Uhr, eine Sitzung halten. Diese Einladungen erfolgen unter der Voraussetzung, daß das hohe Haus den Antrag genehmigt, daß die nächste Sitzung des Hauses erst Samstag stattfinde; dieß hat aber seinen wesentlichen Grund darin, daß der Herr Finanzminister für den nächsten Samstag angekündigt hat, ein Exposé über die Finanzlage des Staates geben zu wollen, welches er vor nächsten Samstag nicht geben könne.

Ich schlage also dem hohen Hause vor, die nächste Sitzung am Samstag zur gewöhnlichen Stunde um 10 Uhr Vormittags zu halten, und als Tagesordnung:

1. Das Exposé des Herrn Finanzministers unter der Voraussetzung, daß er es wirklich gibt;

2. die Begründung des heute vom Abgeordneten Dr Herbst gestellten Antrages;

3. den Bericht des Ausschusses über das Strafgesetz, der gestern vertheilt worden ist; endlich

4. die Wahl des Ausschusses über den Nyger'schen Antrag.

Ist eine Einwendung gegen die Anordnung des Sitzungstages, oder ist bezüglich der Tagesordnung ein anderer Wunsch vorhanden? (Rufe: Nein!)

Dann bleibt es bei meinem Vorschlage.

(Nach Vornahme des Scrutiniums im Saale:)

Das Scrutinium ergab 119 Stimmen. Die absolute Majorität beträgt demnach 59 Stimmen. Es erhielt dieselbe Dr. v. Figuly mit 73 Stimmen. Die nächstfolgende Stimmenzahl erhielten: Graf Wodzicki 27, Herr Dr. Landesberger 8, Dr. Klun 7, Dr. Dehne 3, Greuter 2 und von Cieński 1 Stimme.

Ich ersuche die gewählten Herren, sofort zur Constituirung des Ausschusses zu schreiten.

Das Subcomité zur Revision der Verfassung wird morgen 10 Uhr in das gewöhnliche Locale zu einer Sitzung eingeladen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

Haus der Abgeordneten. — 19. Sitzung der 1. Session am 13. Juli 1867.

Inhalt: Mandatsniederlegung des Grafen Alfred Potocki. — Urlaub. — Petitionen. — **Interpellation des Abgeordneten Plankensteiner** und Genossen an das Gesammtministerium über die Nichtsanctionirung des Beschlusses des steiermärkischen Landtages, betreffend die **Aufhebung des Bestiftungszwanges.** — **Interpellation des Abgeordneten Baron Korb-Weidenheim** an die Ministerien des Innern, des Cultus und der Finanzen, betreffend den **Betrieb der Brennereien an Sonn- und Feiertagen.** — **Antrag** des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß den Abgeordneten der **Zutritt zu den Verhandlungen** dieses Ausschusses gestattet werde. (Annahme des Antrages.) — **Exposé** des Leiters des Finanzministeriums über die **Finanzlage.** (Zuweisung desselben an den Finanzausschuß.) — Erste Lesung des **Antrages** des Abgeordneten **Dr. Herbst** und Genossen, betreffend die **Ehegesetzgebung, das Verhältniß der Schule zur Kirche und die interconfessionellen Verhältnisse.** (Begründung und Zuweisung an den confessionellen Ausschuß.) — Wahl des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Ryger und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über den Ersatz von Kriegsschäden.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Dr. **Dehne,** Dr. **Zaillner,** **Černe,** Dr. **Haffner.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Dehne liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Der Herr Graf Alfred Potocki hat folgendes Schreiben an mich gerichtet:

„Wien, den 11. Juli 1867.

Herr Präsident!

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, daß ich das Mandat als Abgeordneter niederlege und bitte Sie, dieß zur Kenntniß des hohen Hauses bringen zu wollen. Mit dem Ausdrucke der Hochachtung

Alfred Graf Potocki."

Ich werde dem Herrn Minister des Innern davon Kenntniß geben zur Vornahme der weiteren Schritte.

Es ist ferner folgendes Schreiben an mich eingelangt:

„Herr Präsident!

Nachdem meine Gesundheit den Antritt einer Badecur dringend erfordert, ersuche ich, mir gütigst einen vierwöchentlichen Urlaub vom Abgeordnetenhause auswirken zu wollen.

Hochachtungsvoll

A. Skene."

Ich frage das hohe Haus, ob es den von Herrn Skene angesuchten vierwöchentlichen Urlaub genehmigt und ersuche diejenigen Herren, welche den Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist genehmigt.

Ich habe ferner mitzutheilen, daß sich der confessionelle Ausschuß constituirt und zu seinem Vorsitzenden den Herrn Dr. Rechbauer, zum Stellvertreter Freiherrn v. Herbert und zu Schriftführern die Herren Freiherr v. Weichs und Dr. Kardasch gewählt hat.

Es sind folgende Petitionen eingelangt:

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die von dem Hausbesitzer Ignaz Hölzl in Oberhollabrunn einverständlich mit der dortigen Gemeindevertretung eingebrachte Petition in Betreff der verweigerten Steuerbefreiung bezüglich seines neuerbauten Hauses Nr. 300 zu Oberhollabrunn."

„Reichsrathsabgeordneter Lax überreicht die Petition der Insassen von Emmersdorf, Tratten, Nagra, Popicht, Mageregg, Stögendorf und Wriesnitz in Kärnthen um Veranlassung einer Untersuchung in Angelegenheit der Karnburger Pfarrschule."

Präsident: Ich werde diese Petitionen, wenn kein besonderer Antrag gestellt wird, dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Es ist folgende Interpellation des Herrn Abgeordneten Plankensteiner und Genossen dem Präsidium übergeben worden:

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Plankensteiner und Genossen an das Gesammtministerium.

Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1866 die Aufhebung des Bestiftungszwanges beschlossen.

Nachdem nun die hohe Regierung diesem Beschlusse weder die Sanction ertheilt, noch dieselbe verweigert, noch sich darüber ausgesprochen hat, warum die gewünschte Sanction nicht ertheilt wurde, so stellen die Gefertigten das Ersuchen:

Die hohe Regierung wolle sich darüber aussprechen und die Gründe bekannt geben, warum dem schon seit 18 Monaten gefaßten Beschlusse des steiermärkischen Landtages seine Erledigung zu Theil wurde, damit für die Behandlung dieser, sowohl für die Entwicklung der Landwirthschaft, als auch in politischer und socialer Beziehung so wichtigen Frage die wünschenswerthe Richtschnur gegeben scheint.

A. Plankensteiner.
Franz Leo Victorin.
Wahl.
Ch. Frh. v. Kotz.
Dr. Klun.
Lohninger.
Dr. Haffner.
Tunner.
Z. Schlegel.
Jos. Lax.
Dr. v. Lumbe.
Dr. Roser.
Freih. v. Eichhoff.
Dr. Herbst.
Plener.
Dr. Franz Groß.
Dr. Waser.
Dietrich.
Kardasch.
Dr. Mertlitsch.
Bachofen.
Dr. Sturm.
Schindler.
Freiherr Korb-Weidenheim.
Dr. Klier.
Seifert.
Wolfrum.
Dr. Schubert.
Dr. Kiemann.
Wickhoff.
Conti.
M. Gschnitzer.
R. v. Streeruvitz.
Freih. zu Weichs.
Dr. v. Scrinzi.
Froschauer.
Ferd. R. v. Kotz.
Dr. Dehne.
J. Mayer.
Schürer.
Müller."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an das Gesammtministerium leiten.

Reichskanzler und Ministerpräsident Freiherr v. **Beust:** Der Herr Minister des Innern wird in einer der nächsten Sitzungen diese Interpellation beantworten.

Präsident: Ferner ist eine Interpellation des Herrn Baron Korb-Weidenheim und Genossen eingebracht worden.

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Freiherrn Korb-Weidenheim und Genossen an das k. k. Ministerium des Innern, des Cultus und das k. k. Finanzministerium.

Das Gesetz vom 18. October 1865, R. G. Bl. Nr. 104, verordnet, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten vom 1. Februar 1866 angefangen nur im Wege der Pauschalirung stattzufinden, und daß die Steuerpauschalirung für die Dauer der jährlichen Brennperiode nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Brennereien zu geschehen habe.

Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales geschieht durch Multiplication der Monatstage mit der Leistungsfähigkeit und mit der Steuergebühr (Artikel V). Es ist daher natürlich, daß, wenn eine freiwillige Unterbrechung im Betriebe eintritt, dieser Bestimmung zufolge ein Anspruch auf Nachsicht oder Ermäßigung des Pauschalbetrages nicht ertheilt wird und ist auch im Artikel VII des Gesetzes genau normirt, wann und unter welchen Bedingungen eine Steuerabschreibung erfolgen kann.

Nach diesem Gesetze können Brennereien nur dann mit Erfolg betrieben werden, wenn der Betrieb rationell und intensiv ist. Hiezu ist aber nothwendig, daß derselbe continuirlich ohne jede Unterbrechung fortgesetzt werde.

Nun hat aber zufolge einer Verständigung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 4. September 1866, Z. 2222, das hohe k. k. Finanzministerium das Gesetz vom 18. October 1865 dahin erläutert, daß die Wahl der Tage und Arbeitszeit zur Gänze dem Willen der Industriellen überlassen sei, daß sie an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten lassen müssen und daß, wenn sie an solchen Tagen dennoch arbeiten, dieß lediglich aus Gewinnsucht geschehe.

Auf diese Erläuterung hin hat das Budweiser Consistorium mit Erlaß vom 2. Jänner 1867, Z. 5217, den Seelsorgern aufgetragen, dahin zu wirken, daß an Sonn- und Feiertagen in den Brennereien nicht gearbeitet werde.

Vielen Industriellen wird der Betrieb der Brennereien an solchen Tagen von der Geistlichkeit auch wirklich untersagt.

Solche kommen hiedurch in die Lage, die Pauschalsteuer für eine Reihe von Tagen zahlen zu müssen, an denen sie nicht arbeiten dürfen, wodurch sie nicht blos einen enormen Verlust in der effectiven Zahlung einer hohen Steuer erleiden, sondern auch absolut aufhören müssen, ihre Brennereien rationell und intensiv zu betreiben, um der Concurrenz Stand zu halten.

Zu allen dem verlautet weiter, daß die Regierung mit den geistlichen Behörden in Verhandlung getreten sei, um an Sonn- und Feiertagen allen und jeden Fabriksbetrieb, alle Verfrachtung von Gütern u. dgl. allgemein zu verbieten, wodurch der volkswirthschaftlichen Production bei der Unzahl von Feier-

tagen nur ein neuer, nicht zu berechnender Schaden zugefügt würde.

Deßhalb erlauben sich die Gefertigten an das hohe k. k. Ministerium die Frage:

1. Ist dasselbe geneigt, dem bei den Brennereien factisch bestehenden Uebelstande abzuhelfen und im Interesse der Steuerträger Vorsorge zu treffen, daß die Brennereien auch an Sonn- und Feiertagen ungestört im Betriebe erhalten bleiben können?

2. Ist es wahr, daß wegen Einstellung sämmtlicher Arbeiten und Frachten an Sonn- und Feiertagen Verhandlungen mit den geistlichen Behörden gepflogen werden, und wie weit sind dieselben bereits gediehen?

Freih. Korb-Weidenheim. Dr. Daubek.
Dr. Herbst.
Freih. zu Weichs. Pleuer.
Em. Proskowetz. Dr. Franz Groß.
Schlegel. Dr. Banhans.
Wickhoff. Dr. Wafer.
Geusau. Rosenauer.
Kübeck. Lippmann.
Graf Kokorzowa. Froschauer.
Vrints. Dietrich.
Joseph Lax. Schindler.
Franz L. Victorin. Schürer.
Dr. Haffner. Dr. Kiemann.
Svetec. Dr. Bernh. Pauer.
Chr. Freih. v. Kotz. Ritter v. Kotz.
Bachofen. Friedr. Leeber.
Müller. Dr. Klier.
Beeß. Conti.
Graf Dürckheim. Wolfrum.
Schlosser. W. Seifert.
Freih. v. Widmann. A. Streerwitz.
Freih. v. Eichhoff. M. Gschnitzer.
A. Plankensteiner. Dehne.
Kardasch. Pratobevera.
Graf Berchem. Schneider.
Kuenburg. J. Mayer.
Dr. v. Scrinzi. Seyffertitz.
Graf Zedtwitz. Baron Prato.
Steffens. Ritter v. Limbeck.
Baron E. Loudon Winterstein.
Dr. Klun. Dr. v. Kremer.
Dr. Roser. Baron Petrinó."

Reichskanzler und Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**: Es wird auch diese Interpellation von Seite des Ministeriums des Innern in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten sein.

Präsident: Es ist mir folgender Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses als dringlich übergeben worden, den ich daher zur Kenntniß des hohen Hauses bringe. Der Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei den Mitgliedern des Hauses, welche nicht in den Ausschuß für volkswirthschaftliche Angelegenheiten gewählt worden sind, gestattet, den Berathungen des Ausschusses als Zuhörer beizuwohnen und es seien zugleich die Abkürzungen der lit. b, c, d und e des §. 41 der Geschäftsordnung auf den Antrag anzuwenden."

Lit. b des §. 41 der Geschäftsordnung sagt, daß sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten; lit c, daß von der Drucklegung des Antrages, lit d, des Ausschußberichtes Umgang genommen und lit. e, daß dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, ertheilt werde. Zum Beschlusse der Abkürzungsart der lit. e ist die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Ich muß daher erstens die Frage stellen:

Gestattet das hohe Haus dem Antragsteller, beziehungsweise dem Referenten des Ausschusses, das Wort zur Begründung des Antrages, ohne daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung steht? Ich ersuche also jene Herren, welche dem Antragsteller das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die erforderliche Stimmenzahl ist vorhanden und ich bitte daher den Herrn Antragsteller, das Wort zur Begründung des Antrages zu nehmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich glaube, daß ich mich dieser Begründung füglich ganz entschlagen kann, weil das Interesse, welches an den Arbeiten des volkswirthschaftlichen Ausschusses genommen wird, sicher ein so allgemeines ist, daß es sämmtlichen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gestattet sein soll, den Arbeiten des Ausschusses beizuwohnen.

Ich erlaube mir daher die Dringlichkeit des Antrages zu empfehlen und das hohe Haus zu bitten, denselben anzunehmen.

Präsident: Ich muß ferner die Abstimmung darüber einleiten, ob von der Drucklegung des Antrages, ferner ob auch von der Drucklegung des Ausschußberichtes Umgang genommen werde. Ich ersuche nun jene Herren, welche diese beiden Abkürzungen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Abkürzungen sind angenommen.

Ich schreite nun zur Abstimmung über den Antrag selbst und ersuche jene Herren, welche dem Antrage, dahin lautend (liest denselben nochmals), beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist das Exposé des Herrn Finanzministers, und ich bitte Se. Excellenz, das Wort zu nehmen.

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**: Die Allerhöchste Thronrede hat dem hohen Reichsrathe umfassende Vorlagen über die seit der letzten Sitzungsperiode ergriffenen außerordentlichen Finanzmaßregeln, welche durch den Ausbruch eines verderblichen Krieges zur unabweislichen Nothwendigkeit wurden, in Aussicht gestellt.

In der Adresse auf die Allerhöchste Thronrede erklärte das hohe Haus, es werde den finanziellen Angelegenheiten und den zu gewärtigenden Vorlagen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuwenden.

Seither wurde im hohen Hause die dringende Nothwendigkeit, über die finanziellen Zustände in das Klare zu kommen, wiederholt hervorgehoben, und es fungirt bereits ein Ausschuß, welcher die Finanzlage zu prüfen und eventuell Anträge zu stellen hat.

Nicht minder ist für die ungarische Legislative die genaue Kenntniß der bisherigen Finanzgebarung von Wichtigkeit, und die kaiserliche Regierung konnte sich umsoweniger der Rücksicht auf die Stellung Ungarns in Finanzsachen verschließen, als es sich eben jetzt darum handeln wird, aus Anlaß der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der damit im Zusammenhange stehenden Revision der Februarverfassung, der bisher bekanntlich in ihrer Totalität als Reichsangelegenheit betrachteten Finanzgestion eine neue Gestaltung dadurch zu geben, daß künftighin für jede der beiden Reichshälften *Landesfinanzen*, und hinsichtlich gewisser, gemeinsam verbleibender Angelegenheiten *Reichsfinanzen* bestehen sollen.

Unter diesen Umständen hat die Regierung beschlossen, über die jetzige Finanzlage identische Mittheilungen an die Vertretungskörper beider Reichshälften zu machen, und indem ich heute, nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung, die Ehre habe, dem hohen Hause in möglichst gedrängter Weise die Hauptmomente, auf denen der gegenwärtige Stand der österreichischen Finanzen beruht, unter Vorlage der bezüglichen Nachweisungen darzulegen, wird gleichzeitig Veranlassung getroffen, daß mein Vortrag sammt Anneren in ungarischer Uebersetzung an das ungarische Ministerium geleitet wird, welches denselben den Mitgliedern des jetzt eben vertagten ungarischen Reichstages und insbesondere jenen der ungarischen Ausgleichsdeputation zuzusenden sich erboten hat.

Meine Erörterungen haben den doppelten Zweck: einmal den Sachverhalt so klar und offen darzustellen, daß sich richtige Anschauungen über die bisherige Finanzgebarung und ihre Resultate bilden und insbesondere möglichst positive Factoren für die bevorstehende finanzielle Auseinandersetzung gewinnen lassen, sodann aber das Substrat für die Verhandlung zu liefern, welche voraussichtlich über diejenigen Maßregeln gepflogen werden wird, die nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande kamen und im Geiste des constitutionellen Principes der Sanirung bedürfen.

Mit Rücksicht auf beide Zwecke glaube ich in meiner Darstellung auf mehrere Jahre zurückgreifen zu sollen.

Ich werde mir daher erlauben, mit dem Jahre 1860 zu beginnen, die nächstfolgenden Jahre summarisch zu behandeln, dann aber die Gestion der Jahre 1865 und 1866 einer näheren Betrachtung zu unterziehen, die Darstellung bis zum gegenwärtigen Momente zu führen, und endlich die jetzige Finanzlage zu skizziren.

Mein Vortrag wird sich auf eine Reihe von Nachweisungen (Rechnungspiecen, Ausweisen, Gesetzen, Denkschriften u. s. w.) stützen, welche zusammen eben die Vorlage bilden, die der Prüfung und weiteren verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden soll.

I. Finanzgestion der Jahre 1860 bis 1865.

Die Gebarung dieser Jahre ist deßhalb wichtig, weil für die Zeitperiode 1860—1864 förmliche Central-Rechnungsabschlüsse der obersten Rechnungsbehörde vorliegen, aus welchen sichere Daten für die schwebende Repartitions- und Quotenfrage gezogen werden können.

Um diese Staats-Rechnungsabschlüsse für diesen Gebrauch bequemer zu machen, habe ich dieselben nach einem Systeme umarbeiten lassen, wonach alle auf das lombardo-venetianische Königreich bezüglichen Positionen vorwegs ausgeschieden, sodann aber Jahr für Jahr Staatserforderniß und Bedeckung in 5 Colonnen (Gesammtsumme für die Monarchie, Betrag der gemeinsamen Gebarungen, Specialantheil der deutsch-slavischen Kronländer, Specialantheil Ungarns und Siebenbürgens und Specialantheil Croatiens und Slavoniens) aufgetheilt wurden.

Da für 1865 ebenfalls ein vorläufiger Central-Rechnungsabschluß fertig ist, so habe ich auch ihn der gleichen Behandlung unterziehen lassen und kommt daher das Jahr 1865 in dieser Richtung schon hier in Betracht, obgleich ich auf daßelbe weiters noch speciell eingehen werde.

Die Auftheilung geschah natürlich nur nach Maßgabe der Anhaltspuncte, welche die betreffenden Finanzgesetze und Rechnungsabschlüsse liefern und kann daher selbstverständlich umsoweniger als eine endgiltige für den Ausgleich betrachtet werden, als bekanntlich noch heute in vielen Puncten nicht feststeht, ob die eine oder die andere Einnahme- oder Ausgabepost zum Reiche oder zu den Reichstheilen gehören wird. Auch sind bei den Einnahmen die Totalsummen der Bedeckung in soferne nicht ganz maßgebend, als in selben viele Einnahmen begriffen sind, die nicht als regelmäßig wiederkehrende und der currenten Verwaltung entspringende angesehen werden können; dagegen dürfte die durch sechs auf einander folgende Jahre durchgeführte Ertragsnachweisung der directen

und indirecten Steuern nach Reichsgruppen allerdings sehr wesentliche Anhaltspuncte für die Beurtheilung der bisherigen reellen Leistungen der einen und der anderen Reichshälfte zu liefern geeignet sein.

Um aber die wirklichen Leistungen mit den correspondirenden Leistungsschuldigkeiten vergleichen zu können, habe ich ein zweites Tableau anfertigen lassen, in welchem für die Jahre 1860 bis incl. 1865 die sämmtlichen Vorschreibungen der directen und indirecten Steuern in gleichen Gruppirungen, wie bei den Rechnungsabschlüssen, verzeichnet sind.

Hinsichtlich der Details dieser Nachweisungen beziehe ich mich auf das zuliegende, besondere Exposé, welches die bei den Repartirungen nach Gruppen beobachtete Methode zergliedert und über die Erfolge der einzelnen Jahre interessante Daten enthält. Ich erlaube mir als Resultat dieser sechsjährigen Periode anzuführen, daß nach den Rechnungsabschlüssen das Deficit zwischen den Ausgaben und den aus regelmäßigen Einnahmsquellen erzielten Einnahmen (immer nach Abschlag Lombardo-Venetiens) sich folgendermaßen herausstellt:

für 1860 . . . (rund) . . .	137,300.000	fl.
„ 1861 . . . „ . . .	127,800.000	„
„ 1862 . . . „ . . .	86,300.000	„
„ 1863 . . . „ . . .	84,000.000	„
„ 1864 (12 mon. Periode) rund	86,500.000	„
„ 1865 . . . (rund) . . .	51,200.000	„

Zur Vermeidung von Mißverständnissen dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß das aus den Staats-Rechnungsabschlüssen hervorgehende Deficit vom Beginne der Finanzperiode 1864 angefangen mit dem Deficit der laufenden Gebarung nicht zu verwechseln ist.

Der Rechnungsabschluß verrechnet nämlich die in dem gegebenen Jahre fälligen Einnahmen oder Ausgaben, sie mögen in demselben oder in dem nächstfolgenden Jahre wirklich erfolgen, d. h. nach dem technischen Ausdrucke zum laufenden Dienste oder zum Dienste des Vorjahres gehören.

Der Gebarungsausweis hingegen verrechnet die in dem gegebenen Jahre zur Zahlung kommenden Einnahmen oder Ausgaben, sie mögen in demselben Jahre fällig sein oder nachträglich auf Rechnung der Vorjahre geleistet werden. Der Rechnungsabschluß bilancirt die nach dem Finanzgesetze auf das betreffende Finanzjahr fallenden Einnahmen und Ausgaben untereinander und vergleicht sie mit dem Voranschlage; der Gebarungsausweis bilancirt die Cassenein- gänge mit den Cassenausgängen, ohne Unterschied, ob sie Empfänge und Ausgaben betreffen, die im Staatsvoranschlage enthalten oder nicht enthalten waren.

Ich erwähne diesen Unterschied, weil ich weiters von Gebarungsdeficits, die von Jahresrechnungs-Deficits verschieden sind, zu sprechen haben werde.

Die Central-Rechnungsabschlüsse haben nach dem Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 der verfassungsmäßigen Behandlung zur Herstellung des Absolutoriums unterzogen zu werden. Dieselben sind für die Jahre 1862 bis incl. 1865 noch ausständig und die Finanzverwaltung behält sich dießfalls eine abgesonderte Vorlage vor, in welcher die auf Venetien bezüglichen Rechnungslegungen jedenfalls auch inbegriffen sein werden.

Die jetzige vorläufige Einbringung der Staatsrechnungen in ihrer Umarbeitung nach Gruppen wird außer dem eben erwähnten Zwecke für die bevorstehende finanzielle Auseinandersetzung auch zum Beweise dienen, daß die Finanzcalamität der Gegenwart nur die Fortsetzung der Finanznoth der nächst vorhergegangenen Periode ist, für welche freilich ebenfalls nachgewiesen werden kann, daß sie sich wieder auf noch frühere Epochen, bis zum Jahre 1848, ja in manchen Beziehungen bis auf den Anfang des Jahrhunderts zurückführen läßt.

Das Jahr 1865.

Ich gehe nunmehr zur näheren Betrachtung der Finanzgebarung des Jahres 1865 über, welche bekanntlich durch das Finanzgesetz vom 26. Juli 1865 festgestellt worden ist.

Nach dem Finanzgesetze hätte der Dienst des Verwaltungsjahres nur ein Deficit von 7,982.769 fl. ergeben sollen; allein bevor noch der Staatsvoranschlag zum Gesetze erhoben worden war, ist es officiell bekannt gewesen, daß man sich vielleicht auf das Zehnfache des präliminirten Deficits werde gefaßt machen müssen.

Ich erlaube mir, mich dießfalls auf die Verhandlungen in beiden Häusern des hohen Reichsrathes zu beziehen, und glaube umsoweniger nothwendig zu haben, mich über die Finanzlage, wie sie am Schlusse der Reichsrathssession sich gestaltet hatte, in Details verbreiten zu sollen, als ich dieselbe kurz und bündig mit unanfechtbaren Ziffern zu kennzeichnen vermag.

Nach dem vorliegenden, von dem obersten Rechnungshofe verfaßten Central-Gebarungsausweise schloß die Cassegebarung des Jahres 1865 mit einer Ausgabe des currenten, im Finanzgesetze vorgesehenen Dienstes von . . . . . 500,861.000 fl.
und einer Einnahme von . . . . 446,863.000 „

es resultirte daher im currenten Dienste ein Deficit von . . . . 53,998.000 fl.
und waren überdieß nicht präliminirte Ausgaben zu decken mit . . 50,380.000 „

daher ergibt sich ein Gebarungsdeficit von . . . . . 104,378.000 fl.

für dessen definitive Deckung hauptsächlich in der zweiten Jahreshälfte vorgesorgt werden mußte, da im ersten Semester momentan durch Vorschußgeschäfte

und durch Verpfändungen einzelner Einkommenszweige Hilfe geschaffen worden war, und gegen Ende des Jahres die Vorschüsse zurückgezahlt, die verpfändeten Einnahmen anderweitig ersetzt werden mußten.

Außer der Höhe der fehlenden Summe lastete noch die Kürze und der peremtorische Charakter der Zahlungstermine schwer auf den Finanzen; Ende December 1865 und Anfangs Jänner 1866 waren nahezu 50 Millionen Gulden bar zu zahlen, wenn die Regierung nicht unverschiebbaren Wechselverpflichtungen, gesetzlich fixirten Terminen mit tiefster Erschütterung des Staatscredites untreu werden wollte.

Mit kleinen Mitteln war nichts zu richten, nach der ganzen Situation blieb nur ein entscheidender Schritt zu thun übrig, die Contrahirung einer großen Anleihe.

Nach langem Negociren kam die oft besprochene Anleihe des Jahres 1865 zu Stande, durch welche effective 90 Millionen Gulden Silber im Wege einer in Paris, Wien und anderen Plätzen aufgelegten Subscription aufgebracht wurden.

Das Gesetz vom 23. November 1865 und die zuliegenden Specialnachweisungen enthalten Details dieser Creditoperation, über welche ich mir folgende allgemeine Betrachtungen anzustellen erlaube.

Die Gründe, aus welchen zum Abschlusse der 1865er Silberanleihe geschritten wurde, lassen sich in ein Wort zusammenfassen: dringendste Nothwendigkeit. Es gab keine andere Wahl als Anleihe oder Zahlungseinstellung.

Daß die Anleihe nur unter den drückendsten Bedingungen zu Stande kam, lag in der damaligen wirthschaftlichen, finanziellen und politischen Situation.

In Oesterreich war die Noth um Bargeld und Capital ohnegleichen, im Auslande größte Unlust, sich an österreichischen Creditsoperationen zu betheiligen und ebenfalls größte Geldknappheit und höchste Escomptesätze. Holland, unser bester Kunde, hatte noch die Reste des 64er Silberanlehens aufzunehmen, den deutschen Geldmarkt hatten die amerikanischen Papiere verdorben, England war für das Placement unserer Obligationen hermetisch verschlossen, der französische Markt allein bot noch Chancen, aber allerdings auf Bedingungen, bei welchen die bortigen Geldmächte ihren Vortheil auf das Aeußerste ausnützten.

Hierzu kamen die Rückwirkungen der inneren Zustände und der politischen Lage.

In der Session des Jahres 1865 hatte der hohe Reichsrath in beiden Häusern die tiefen Schäden der Finanzwirthschaft mit schneidender Schärfe dargelegt.

Nun ist in der Regel die parlamentarische Diagnose finanzieller Uebel der erste und wirksamste Schritt zur Besserung, aber allerdings nur unter der entscheidenden Voraussetzung, daß die Hand, die die Sonde führt, auch die Heilung übernimmt. (Bravo!)

Daß diese Voraussetzung im Jahre 1865 nicht eintrat, brauche ich nicht zu erwähnen; ich finde mich nicht berufen, hier, wo es sich um die Besprechung rein finanzieller Dinge handelt, die Verfassungspolitik einzumengen, aber ich muß doch aus meinen eigenen Erfahrungen die Thatsache constatiren, daß die haute finance in Wien und im Auslande 1865 nicht auf der Seite der Verfassungssistirung zu finden war. (Aha! und Zustimmung.)

Das Capital ist in der Regel gut constitutionell; läßt es sich mit einem Staate, dessen Verfassungszustände nicht geregelt sind, dennoch ein, so geschieht dieß nur entweder in Hoffnung eines momentanen außerordentlichen Gewinnes oder im Vertrauen auf die materielle Sicherheit, welche bei schwachem Rechtsboden die Machtstellung des Geldsuchenden bietet. Sind aber Rechtsboden und Machtstellung erschüttert, so potenzirt sich der aleatorische Charakter des Anlehensgeschäftes, bei welchem nur durch außerordentliche Zugeständnisse an Zinsen und Provisionen, durch Anwendung von allerhand Reizmitteln die mangelnde Sicherheit für die Capitalsanlage ausgeglichen werden kann. (Richtig!)

In dieser Lage hat Oesterreich leider im Spätherbste 1865 sich befunden. Es war damals allgemein aufgefallen, daß österreichische Papiere massenhaft auf die europäischen Geldmärkte geworfen wurden; heute weiß man, von wo die Verkaufsordres ausgingen.

Konnte bei diesem Zusammenflusse der ungünstigsten Umstände das Anlehen des Jahres 1865 unter anderen, als unter den drückendsten Bedingungen abgeschlossen werden?

Indessen, wie hoch auch das Anlehen zu stehen kam, seine Zwecke hat es erfüllt. Es hat das klaffende Deficit des Jahres 1865 gedeckt und für die Tilgung lästiger und dringender schwebender Schulden die Mittel geschaffen.

Die durch das Uebereinkömmen mit der Nationalbank vom 3. Jänner 1863 stipulirten Zahlungstermine der Schuld an die Bank konnten am 31. December 1865 und 14. Februar 1866 pünctlich eingehalten werden.

Durch das Einströmen eines so hohen Betrages effectiven Geldes ist das Disagio der österreichischen Währung auf ein Minimum (bis 102) herabgedrückt worden, und man hatte sich fast an dem Ziele der Herstellung der Valuta gesehen. Daß dieses Ziel dann in Folge des unglücklichen Krieges doch nicht erreicht worden ist, lag außer aller Berechnung; aber wie viele Hoffnungen hat der letzte unselige Krieg vereitelt!

In welcher Weise das Silberanlehen des Jahres 1865 auch später nach der Emission der Staatsnoten dazu beitrug, dem Steigen des Silberagio Einhalt zu thun, werde ich später erörtern.

Uebrigens fiel die Gebarung mit den Anlehenseinflüssen großentheils in die ersten Monate des Jahres 1866, da die Subscriptions-Einzahlungen bis zum Juni 1866 reichten.

Das Jahr 1866: a) Vor dem Kriege.

Den Staatshaushalt für das Verwaltungsjahr 1866 hat das Finanzgesetz vom 30. December 1865 normirt.

Dasselbe ist auf Grund der Berathungen des Finanzausschusses der letzten Reichsrathssession mit noch weiteren Reductionen im Ausgabe- und Einnahmen-Etat abgefaßt worden; es bezifferte bei einem Staatserfordernisse von 531,273.881 fl. und einer Bedeckung von . . . 491,134.735 „ ein Deficit von . . . . . 40,139.146 fl.

Ich glaube mich hier umsomehr eines näheren Eingehens in die Details enthalten zu sollen, als der ganze Aufbau des Staatsvoranschlages, wie seinerzeit vom Grafen Larisch ausdrücklich hervorgehoben wurde, auf die Erhaltung des Friedens berechnet war, und mit dem leider eingetretenen Wegfall dieser Voraussetzung hinfällig werden mußte.

Schon bei Beginn des Jahres 1866 war die Finanzverwaltung in schweren Bedrängnissen, welche mit der Krankhaftigkeit der wirthschaftlichen Zustände zusammenhingen.

Als im Jahre 1862 die Realsteuer und die Einkommensteuer, die Gebühren von Rechtsgeschäften um ein Bedeutendes erhöht worden waren, war das Agio im mittleren Jahresdurchschnitt auf 129% gestanden.

In dem Maße, als durch die zur Herstellung der Valuta ergriffenen Vorkehrungen das Silberagio sank, und somit das österreichische Circulationsmittel seinen inneren Werth verbesserte, wurden die Steuererhöhungen empfindlicher und zuletzt bei der Annäherung an den Paricours zum unleidlichen Drucke, der um so schwerer auf den Producenten lastete, als der Steigerung des Geldwerthes die Preisernierderung der Waare auf dem Fuße folgte, daher zu dem Uebel der hohen Steuern die Calamität des schlechten Absatzes der Producte trat. Aus diesen Verhältnissen ergeben sich überhandnehmende Verarmung und Nothstand des kleinen, tiefe Verschuldung des großen Grundbesitzes, Steuerexecutionen und Depossessionirungen, Verfall des Realcredites. Nicht minder lagen theils durch die Rückwirkung der Uebel, unter denen der Realbesitz litt, theils aus vielen anderen Ursachen Gewerbe, Industrie und Verkehr auf das Tiefste darnieder; einzelne Zweige, wie die sonst so blühende naturwüchsige Eisenindustrie, waren dem gänzlichen Verfalle nahe gerückt, eine erschreckende Reihe von Gewerbsrücklegungen, Ausgleichsverfahren, Concursen gab von dem Umfange und der Intensität der Schäden traurige Kunde.

Das Institut, in dem sich die österreichische Geldmacht concentrirte, die Nationalbank, konnte und durfte nicht helfen, sie mußte, wenn der gesetzlich festgestellte Uebergangsmodus von der schwankenden Papier- zur festen Geldwährung durchgeführt werden sollte, mit Restrictionen des Escompte- und Lombard-Geschäftes vorgehen, während die Geldnoth am größten war.

Diese Calamitäten wirkten zunächst auf die Finanzverwaltung zurück; zumal als auch die Zustände des europäischen Geldmarktes von Tag zu Tag sich verschlechterten.

So tief man die Staatseinnahmen im Staatsvoranschlage angesetzt hatte, so blieben die Steuereingänge allenthalben weit unter dem Präliminare, und wer von der Regierung auf kurze Termine zu fordern hatte, eilte sich, zahlhaft zu machen. Die Partial-Hypothekar-Anweisungen (Salinenscheine), deren Zinsfuß man im November 1865 vergeblich auf 6 Percent erhöht hatte, strömten in die Cassen zurück, und die Gläubiger, welche aus dem Titel von Vorschußgeschäften zu fordern hatten, waren zu einer Prolongation der Vorschüsse nicht zu bewegen; ungeachtet sie wußten, daß durch die in Paris vollzogene Subscription auf das 6er Anlehen die Mittel zu ihrer Befriedigung geschaffen, und daß nur die durch die Subscriptionsbedingungen festgestellten Einzahlungstermine abzuwarten seien, bestand jeder auf seinem Scheine, und da die Vorschußtermine auf die Monate Jänner, Februar und März 1866 lauteten, die Anlehens-Einzahlungsraten aber bis in den Monat Juni 1866 reichten, so blieb nichts übrig, als die Anleihensraten zu escomptiren, Etwas natürlich nur gegen Bewilligung von Escomptezinsen, deren Höhe sich nach dem Pariser Bankzinsfuße richtete und von Provisionen möglich war.

Als vollends die große Londoner Krise einbrach und die Panique über ganz West- und Mitteleuropa sich verbreitete, bestes Londoner Papier eine Zeit lang nicht an Mann gebracht werden konnte, erste europäische Firmen geradezu jede Escomptirung ablehnten, mußten begreiflicher Weise die Spesen jeder Operation eine ganz ungewöhnliche Höhe erreichen.

b) Die Rüstungen.

Unter solchen Verhältnissen kam die Gefahr eines Krieges und die Rüstung zum Kriege.

1865—1866.

Da das Budget des Jahres 1866 ein auf das Sparsamste bemessenes Friedensbudget war, mußte jede außerordentliche Militärauslage in der Finanzgebarung eine empfindliche Störung verursachen.

Indessen, so lange die Rüstungen sich nur auf vereinzelte Vorsichtsmaßregeln innerhalb des Friedensstandes der Armee beschränkten und noch irgend Hoffnung vorhanden war, das drohende Gewitter werde vorüberziehen, hat die Finanzverwaltung das Aeußerste

aufgeboten, derlei außerordentliche Auslagen durch transitorische Beschaffungen zu bestreiten.

Es wurde bei einem Wiener Consortium gegen Verpfändung der Bergwerke von Wieliczka ein Vorschuß von 9 Millionen, der dann im Laufe des Jahres wieder zurückgezahlt ward, behoben und kraft des Gesetzes vom 24. April 1866 mit der österreichischen Bodencreditanstalt ein Hypothekar-Darleihensgeschäft abgeschlossen, durch welches auf die österreichischen Domänen und Forste ein Anlehen von 60 Millionen Gulden nominal, zahlbar in 5percentigen, auf Silber lautenden Pfandbriefen der Anstalt gegen eine der letzteren vom Staate durch 46 Jahre zu entrichtende Annuität von 3,600.000 fl. Silber, aufgenommen wurde.

Das Pfandbriefgeschäft war schon bei Aufstellung des Staatsvoranschlages 1866 in die Berechnung gezogen worden, und es wär der Erlös der Pfandbriefe dazu bestimmt, die letzte, im December 1866 fällige Rate der großen Schuld des Staates an die Nationalbank zu tilgen, und die Belehnung der Staatsgüter durch ein Hypothekarinstitut war nichts anderes als eine Modificirung der schon seit dem Jahre 1865 beschlossenen und durch spätere Gesetze sanctionirten Maßregel, durch die ein beträchtlicher Theil des unbeweglichen Staatseigenthumes zum Zwecke der Abtragung der Staatsschuld an die Bank veräußert werden sollte. An die Stelle der so lange angestrebten Veräußerung, die aus verschiedenen Ursachen nicht erfolgte, sollte nun die leichter durchzuführende Belehnung treten, durch welche die Substanz des Staatseigenthums erhalten bliebe, was insbesondere hinsichtlich der Staatsforste in Gebirgsländern vom nationalökonomischen Standpuncte nur als ein wesentlicher Vortheil betrachtet werden kann.

Da die Hypothekaranstalt nicht bares Geld, sondern ihre Pfandbriefe hergab, diese letzteren erst verwerthet werden mußten, ihr Placement aber nur unter günstigen Verhältnissen ausführbar war, konnte der Abschluß des Darleihensgeschäftes zur Zeit der Kriegsrüstungen nicht die sofortige Beschaffung eines reellen Geldzuflusses zur Folge haben, die nächste Absicht war vielmehr dahin gerichtet gewesen, sich vorerst durch die Durchführung der Belehnung werthvolle Titres zu verschaffen, auf welche hin im Nothfalle Tresorscheine zu 10.000 fl. emittirt werden sollten, mittelst deren auf kurze Termine Bargeld geschafft worden wäre.

In der That hatte auch ein Pariser Consortium sich anheischig gemacht, gegen Deponirung von derlei Tresorscheinen der Finanzverwaltung die Summe von 25 Millionen Francs auf drei Monate vorzustrecken, womit man vor der Hand, bis über Krieg und Frieden entschieden sein würde, auskommen hoffte. So günstig aber für die Darleihe die Bedingungen waren, so konnten doch bei der damaligen Panique nur 19 Millionen Francs mit harter Mühe aufgebracht werden, die dann im Laufe des Jahres zurückgezahlt worden sind.

c) Die Kriegsperiode bis Königgrätz.

Hiemit war aber die äußerste Gränze desjenigen erreicht, was die Finanzverwaltung durch Expedients leisten konnte; als es daher offen am Tage lag, daß der Krieg unabwendbar sei, als schon für die erste Ausrüstung des Heeres binnen vier Wochen 47 Millionen Gulden erforderlich wurden, war der Moment gekommen, wo auch finanziell zu den äußersten Mitteln gegriffen werden mußte.

Ob der preußisch-italienische Krieg hätte vermieden werden können, ist heute keine praktische Frage; so viel steht aber fest, daß, wenn überhaupt der Krieg geführt wurde, die Mittel zur Kriegführung von Oesterreich nur durch die Anwendung der Notenpresse herbeigeschafft werden konnten.

Dieß geschah zunächst durch das Gesetz vom 5. Mai 1866, welches die im Umlaufe befindlichen Banknoten zu ein und fünf Gulden zu Staatsnoten mit Zwangscours erklärte, die österreichische Nationalbank von ihrer Verbindlichkeit, seinerzeit diese Notenkategorien gegen Silber einzulösen, enthob und derselben auftrug, das Aequivalent an die Staatscasse in Noten höherer Kategorie abzuführen.

Das Maximum des Umlaufes der neuen Staatsnoten zu ein und fünf Gulden wurde mit der Summe von 150 Millionen Gulden festgesetzt, welche sofort der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt ward.

Abgesehen davon, daß für diesen Vorgang einige formelle, wenn auch weit hergeholte Anhaltspuncte gefunden werden konnten, empfahl sich die Modalität der Staatsnotenceirung durch ihre Einfachheit und leichte Durchführbarkeit. (Heiterkeit.) Nur auf diese Weise konnte die sonst unvermeidliche Verwirrung zwischen Staats- und Banknote im Verkehr vermieden und das Publicum an das neue Zettelgeld gewöhnt werden.

Das Agio schnellte allerdings rapid in die Höhe, aber die größte Gefahr, ein doppelter Cours für Bank- und für Staatsnoten, ging glücklich vorüber. Mithin rechtfertigt sich die eingeschlagene Modalität durch den erzielten Erfolg.

Als Corollar zur Notenemission folgte eine neue Herausgabe von Münzscheinen mit einem Maximalbetrage von 12 Mill. Gulden, der übrigens auch heute noch nicht erreicht ist, und ein Zwangsanlehen von 12 Mill. Gulden Silber speciell für das lomb.-venet. Königreich, auf welches aber in Folge der Kriegsereignisse nach dem Gebarungsausweise des obersten Rechnungshofes pro 1866 nur ein Betrag von 564.277 fl. in die österreichischen Cassen floß.

Diese Ressourcen konnten nicht lange anhalten, da aus selben fast alle Staatsbedürfnisse gedeckt werden mußten.

Die Landescassen konnten nicht nur keine Abfuhr an die Staatscentralcasse leisten, sondern ver-

langten enorme Verläge, die Rückzahlung der verfallenen Salinenscheine nahm in den Monaten Mai bis Juli 1866 die Summe von 16,795.000 fl. in Anspruch.

Das steigende Agio vertheuerte die Anschaffung des erforderlichen Silbergeldes für die Südarmee, so wie den Ankauf der Bargelder und Devisen, mit welchen die in effectiver Währung zu zahlenden Zinsen der Staatsschuld zu bestreiten waren, und in pünctlichster Einhaltung der Verbindlichkeiten auch in der schwersten Zeit bestritten worden sind.

Armee und Flotte forderten täglich colossale Beträge und jede ungünstige Wendung der Kriegsereignisse brachte neue Geldergienzen.

d) Die Kriegsepoche von Königgrätz bis zum Frieden.

Als nun vollends durch den Unglückstag von Königgrätz die österreichische Heeresmacht gebrochen war, der Sieger sich immer weiter und weiter über blühende Länder ergoß, die Reichshauptstadt ernstlich bedroht war, auf die Flucht der Centralbehörden und die Rettung der öffentlichen Cassen gedacht werden mußte, und vom Herzen von Ungarn aus der Verzweiflungskampf fortgesetzt werden sollte, erschien das Gesetz vom 7. Juli 1866, mit welchem dem Finanzminister ein Credit von 200 Mill. Gulden eröffnet und die Nationalbank genöthigt wurde, auf Rechnung dieses Credites der Finanzverwaltung einstweilen 60 Mill. Gulden als einen binnen Jahresfrist vom Tage des Friedensschlusses in Banknoten rückzuzahlenden Vorschuß abzugeben.

Die Friedenspräliminarien von Nikolsburg legten dem bedrängten Reiche eine neue Last auf; es mußten als Kriegskosten-Entschädigung 20 Mill. Thaler an Preußen bar erlegt und 5 Mill. Thaler als Pauschal für preußische Truppenverpflegung bereit gehalten werden. — Der Barerlag von 20 Mill. Thalern war die Vorbedingung für die Räumung des österreichischen Gebietes, die Uebernahme der Truppenverpflegung auf österreichische Rechnung die Vorbedingung für die Einstellung der preußischen Requisitionen.

Nun waren in ganz Oesterreich 30 Millionen Bargeld nur bei der Nationalbank zu finden, ein Silberankauf im Auslande nicht denkbar.

In dieser äußersten Bedrängniß kam der Staatsverwaltung ein Consortium von inländischen ersten Firmen zu Hilfe, welche in anerkennungswerthester Weise ihren Privatcredit einsetzten, um dem Staate auf ganz statutenmäßigem Wege des Wechselescomptes bei der Nationalbank gegen Deckung durch die mit dem Gesetze vom 24. April 1866 sanctionirten und in Reserve gehaltenen Domänen-Pfandbriefe die erforderlichen 20 Millionen Thaler oder 30 Millionen Gulden herbeizuschaffen.

In kürzester Frist war dieß Geschäft zu billigen Bedingungen geordnet, die Kriegsentschädigung an Preußen gezahlt, die Räumung des österreichischen Gebietes ermöglicht.

Seither sind dem Consortium die Eingänge aus der von Italien aus Anlaß der Abtretung Venetiens zu leistenden Entschädigungen im Gesammtbetrage von 35 Millionen Gulden zugewiesen worden, und hat sich bis heute die Schuld des Staates an das Consortium auf 14 Millionen herabgemindert, für welchen Rest in den von der italienischen Regierung ausgestellten, bei Rothschild zahlbaren Bons die Deckung vorhanden ist.

Mit dem Prager Frieden ward der wichtigste Theil des Kriegsdrama's abgeschlossen; aber in welchem Zustande fand der Frieden die Monarchie?

Ich will hier nur die finanzielle, wirthschaftliche Seite ins Auge fassen und die Hauptaufgaben andeuten, welche an die Finanzverwaltung herantraten, als man nach der ersten Betäubung die Größe des Unglückes zu ermessen vermochte.

Es galt vor Allem, in die im Drange der Umstände ergriffenen Vorkehrungen bezüglich der Notenemission Ordnung und System zu bringen und dem Einreißen einer in das Maßlose gehenden Zettelwirthschaft vorzubeugen.

Es mußten aber auch Mittel geschaffen werden, die Staatsmaschine wieder in regelmäßigen Gang zu bringen, die Verpflichtungen gegen die Staatsgläubiger zu erfüllen, dem größten durch den Krieg hervorgerufenen Elende durch momentane Hilfe zu steuern, für eine gerechte und billige Vergütung der Kriegsschäden im raschen Liquidirungswege zu sorgen, in den von der Invasion heimgesuchten Provinzen, in den der Verkümmerung entgegengehenden innerösterreichischen Alpenländern, in den durch die Frostschäden hart getroffenen Districten Ungarns die tief gesunkene Steuerkraft wieder emporzuheben.

Analyse des Gesetzes vom 25. August 1866.

Diese Ziele hatte sich das Gesetz vom 25. August 1866 vorgesteckt; dasselbe ist so wichtig und wirkt noch bis zur Stunde so entscheidend auf die ganze Finanzlage, daß ich mir erlaube, seine wesentlichen Bestimmungen hier näher zu erörtern.

Das Gesetz vom 5. Mai 1866 hatte die im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 1 und 5 fl. zu Staatsnoten erklärt, und das Maximum derselben auf 150 Millionen Gulden gesetzt.

Es war aber eine Unzukömmlichkeit, daß die sogenannten Staatsnoten fortfuhren, unter der Firma der Nationalbank, die doch ihrer Einlösungsverbindlichkeit hinsichtlich dieser Notenkategorie enthoben worden war, zu circuliren. Es hat also das Gesetz vom 25. August 1866 den von der Bank herausgegebenen nunmehrigen Staatsnoten eine Umlaufsfrist gesetzt und vom 1. Jänner 1867 angefangen ihre Umwechslung gegen förmliche Staatsnoten verordnet. Dieser Umtausch ist im Zuge und sind bis heute

bereits 70,627.000 fl. Noten zu 1 und 5 fl. der Banknotenform aus dem Verkehre gebracht worden.

Eine analoge Vorkehrung hat das Gesetz vom 25. August 1866 hinsichtlich des Bankvorschusses von 60 Millionen Gulden getroffen, welche kraft des Gesetzes vom 7. Juli 1866 von der Nationalbank entnommen worden sind. Es ward angeordnet, daß die Rückzahlung dieses Vorschusses durch die Emission einer abäquaten Summe in Staatsnoten zu geschehen habe, falls die Deckung nicht in anderer Weise realisirbar wäre.

In Folge dessen bringen sämmtliche Staatscassen die bei ihnen einfließenden Banknoten der Centralcasse gegen den entsprechenden Ersatz in Staatsnoten zur Abfuhr, und ist auf diese Weise der Bankvorschuß bereits am 9. Juli l. J. auf 7,000.000 fl. herabgemindert worden. Die gänzliche Abwicklung dieser Operation ist in der kürzesten Frist zu gewärtigen.

Ferner wurde durch das Gesetz vom 25. August 1866 eine neue Emission von Staatsnoten zu 5 fl. und eventuell zu 50 fl. bis zum Betrage von 90,000.000 fl. autorisirt. Die Appoints zu 50 fl. wurden erforderlich, da der Bankierverkehr durch die Zahlungen in kleinen Noten sich sehr belästigt fühlte und den diesfälligen bitteren Klagen nur durch höhere Notenkategorien abgeholfen werden konnte.

Eine weitere Bestimmung des Gesetzes regelte die Emission der Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine. Mit dem Gesetze vom 17. November 1863 ist das Maximum dieser Salinenscheine auf 100 Millionen Gulden angesetzt worden, die Nationalbank besorgt ihre Hinausgabe, Escomptirung, und bei Ablauf des Umlauftermines ihre Einlösung.

Nach den Bankstatuten hat die Saldirung der aus dem Einlösungsgeschäfte entstehenden Guthaben der Bank Seitens des Staates am Schlusse eines jeden Monates stattzufinden.

Diese Einrichtung ist allerdings eine Schutzwehr gegen eine statutenwidrige Creditnahme des Staates bei der Bank, aber sie drängte die Finanzverwaltung in arge Verlegenheiten, so oft die Nachfrage nach Salinenscheinen im Publikum nachließ und zum Monatsschlusse zuweilen ganz unversehens für mehrere Millionen Gulden Vorsorge getroffen werden mußte.

Das Gesetz vom 25. August 1866 hat diese Verlegenheit dadurch behoben, daß der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen mit der Staatsnoten-Emission in einen bestimmten Connex gebracht wurde, so daß für den Betrag, um welchen der Umlauf unter das gesetzliche Maximum zurückgeht, die gleiche Summe in Staatsnoten über das Maximum der Letzten hinaus ausgegeben werden darf.

Wenn daher z. B. in Salinenscheinen 80 Millionen Gulden circuliren, dürfen 320 Millionen Staatsnoten im Umlaufe sein; bei 99 Millionen Salinenscheinen 301 Million Staatsnoten u. s. w., so daß Salinenscheine und Staatsnoten zusammen den Betrag von 400 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen.

Nach dem letzten in der Wiener Zeitung vom 2. Juli 1867 enthaltenen Ausweise der Commission zur Controle der Staatsschuld sind an Hypothekaranweisungen . . . . . 99,939.522 fl. 50 kr.
und an Staatsnoten . . . 285,315.640 „ — „
zusammen . . . . 385,255.162 fl. 50 kr.
in Umlauf; die gesetzliche Maximalgränze ist also eingehalten worden. Die Wechselbeziehung zwischen Salinenscheinen und Noten hat sich in der Praxis vollkommen bewährt.

Außer den bis jetzt besprochenen Verfügungen in Betreff des Staatsnotenumlaufes ist der Finanzminister durch das Gesetz vom 25. August 1866 noch ermächtigt worden, 5 percentige Staatsobligationen bis zur Erreichung eines effectiv einfließenden Betrages von 50 Millionen Gulden entweder durch Begebung auf feste Rechnung oder im Wege commissionsweisen Verkaufes zu realisiren. Durch ein späteres Gesetz wurde diesen Effecten die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

Der Betrag von 50 Millionen Gulden war die Vervollständigung des Credits von 200 Millionen Gulden, welcher dem Finanzminister durch das Gesetz vom 7. Juli 1866 eröffnet worden war, und dessen Ausnützung zur Bestreitung der laufenden und außerordentlichen Ausgaben unbedingt erforderlich erschien.

Daß für die Aufbringung dieser Summe nicht zur Notenpresse Zuflucht genommen, sondern der Weg der Anleihe beschritten ward, hat darin seinen Grund, daß man es gefährlich fand, mit der Noten-Emission über das Maximum von 300 Millionen Gulden hinauszugehen, wodurch leicht die Entwerthung des Geldcirculationsmittels ganz enorme Dimensionen angenommen hätte. Es schien vielmehr räthlich, der Anhäufung der Staatsnoten sofort durch die Darbietung einer vortheilhaften Anlage in dem neuen Effecte einen Abzugsweg zu eröffnen und zugleich den thatsächlichen Beweis zu liefern, daß die Notenpresse doch noch nicht die einzige und ausschließliche Hilfsquelle sei, zu der man auch bei Rückkehr friedlicher Zustände seine Zuflucht nehmen müsse.

In Betreff der Anleihe-Modalitäten entschied man sich für den commissionsweisen Verkauf, weil Ende August 1866 eine Begebung auf feste Rechnung kaum zu dem Course von 50 möglich gewesen wäre. Es ward daher ein Consortium gebildet, das den successiven Absatz der steuerfreien Obligationen unter sehr mäßigen Bedingungen übernahm, und mit dem Course von 55 anfangend jeden günstigen Moment zu verkaufen mit steigenden Coursen benützte. Die Operation wird ganz befriedigend durchgeführt und sind bis inclusive 24. Juni d. J. auf Rechnung derselben effectiv 35 Millionen realisirt worden.

Der Erfolg des Gesetzes vom 25. August läßt sich dahin zusammenfassen, daß durch dasselbe die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse gleichsam mit einem Schlage aufgebracht werden konnten. Eine Hinfristung von Tag zu Tag, von Monat zu Monat, ein stoßweiser Appell an die Notenpresse oder an das Capital hätte bei der damaligen, bis zur völligen Hoffnungslosigkeit niedergedrückten Stimmung die wirthschaftliche und finanzielle Calamität immer wieder aufs Neue bloßgelegt, den ohnedieß tief erschütterten Staatscredit unaufhörlich beunruhigt; während derselbe an der einen weitabsehenden, für die ganze Dauer der Uebergangsperiode berechneten Maßregel vielmehr nach und nach sich wieder aufgerichtet hat.

Finanzgesetz und Staatsvoranschlag für 1867.

Eine gewisse Wendung zur Besserung dürfte sich auch aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1867 entnehmen lassen.

Durch dasselbe konnte schon für den laufenden Dienst ein Friedensbudget aufgestellt und zugleich für die aus dem Vorjahre 1866 herüberreichenden außerordentlichen Auslagen Vorsorge getroffen werden.

Der laufende Dienst beziffert sich in den Ausgaben mit	433,896.000 fl.
in den Einnahmen mit	407,297.000 „
also mit einem Deficit von . . .	26,599.000 fl.
Hiezu die außerordentlichen Erfordernisse des Vorjahres für Kriegsschadenvergütungen, Nothstands-Eisenbahn-Subventionen, außerordentlichen Militäretat u. s. w. zusammen mit	51,034.000 „
so ergibt sich ein Erigenz für das currente Deficit und das Extraordinarium zusammen von . . .	77,633.000 fl.
welches durch die im Jahre 1867 verfügbaren Activreste der mit dem Gesetze vom 25. August 1866 geschaffenen außerordentlichen Einnahmsquellen pr.	79,495.000 „
gedeckt wird, so daß sich noch ein Ueberschuß herausstellt von . .	1,862.000 fl.

In dem Einbegleitungsvortrage des früheren Finanzministers Grafen v. Larisch vom 29. December 1866, welcher dem Finanzgesetze für 1867 vorgedruckt ist, wurden die einzelnen Positionen desselben so eingehend erörtert, daß ich mich wohl auf diese Darstellung hier beziehen zu können glaube, und nur noch bemerke, daß ich seither eine Vergleichung zwischen den Ansätzen des Voranschlages 1867 und den rechnungsmäßigen Erfolgen des Verwaltungsjahres 1864 zusammenstellen ließ, welche den heutigen Vorlagen angereiht ist. Es ergibt sich aus derselben, daß der Staatsausgabenetat im Jahre 1867 gegen den abzüglich Venetiens realisirten Ausgabenetat des Jahres 1864, ungeachtet des höheren Aufwandes für die Zinsen der Staatsschuld, sich um 76 Millionen Gulden vermindert hat, und daß an dieser Herabminderung der Staatslasten außer dem Erfordernisse für die Schuldentilgung der Militäraufwand und die Verwaltungskosten für die Civilverwaltung, die unproductiven Auslagen mit hohen Ziffern Theil nehmen.

Zugleich beweiset die Vergleichung der beiden Einnahme-Etats, daß für das Jahr 1867 fast durchgängig viel niedrigere Ziffern angesetzt worden sind, als in der betreffenden Position im Jahre 1864 effectuirt worden ist, daß man sich daher keineswegs Illusionen über die Geburungsresultate hingegeben hat.

Die positive Grundlage, welche hiedurch der Staatsvoranschlag für 1867 erhielt, gewährt mir auch die Ueberzeugung, daß die präliminirten Einnahmsziffern sowohl in den directen als indirecten Steuern werden eingehalten werden, falls nur nicht wieder unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere große Elementarschäden u. dgl. gegründete Hoffnungen vernichten.

Die Wirksamkeit des Finanzgesetzes für 1867 wird durch das seit der Abfassung des Staatsvoranschlages eingetretene Novum der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung, beziehungsweise der seit 14. März d. J. bestehenden abgesonderten autonomen Verwaltung der ungarisch-siebenbürgischen Landeseinkünfte nicht beirrt.

Es ist wahr, daß unter dem Regime des ungarischen Landesfinanzministeriums in Ungarn und Siebenbürgen die Steuern bisher stark im Rückstande blieben, allein die Ursachen hievon sind wohl nur vorübergehender Natur. In einigen Districten wirkt der vorjährige entschiedene Mißwachs nach, in ganz Ungarn aber das Stadium der Uebergangsperiode, in welcher die neuen Behörden sich erst organisiren mußten und die militärische Steuerexecution sistirt ward.

Ueberdieß sind in Ländern von vorwiegender Urproduction Frühjahr und Sommer für die Steuercassen am wenigsten befriedigend. Die Steuerleistungen werden dort erst nach der Ernte ausgiebig, und da die Ernte in Ungarn hoffentlich gut ausfallen wird, die Preise lohnen, die Steuern für das laufende Jahr vom ungarischen Landtage bewilligt sind, und das ungarische Ministerium ganz unzweifelhaft den Willen und die Kraft besitzt, dem Gesetze Geltung zu verschaffen, so habe ich bisher hinreichende Gründe anzunehmen, daß dort der Staatsvoranschlag in der Bedeckung eingehalten werden wird. Nur durch diejenigen Abschreibungen an directen Steuern, welche in Folge der Frostschäden 1866 und der Theißüberschwemmung

1867 unausweichlich wurden, wird ein Ausfall stattfinden. Was den Ausgabenetat anbelangt, so hat der ungarische Landesfinanzminister in dem mit der Centralfinanzleitung abgeschlossenen Abkommen vom 8. März sich anheischig gemacht, für seine Gestion nach dem Finanzgesetze 1867 vorzugehen, derselbe hat sonach pro rata temporis die im Finanzgesetze für die bestandene ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei bewilligten Erfordernisse, dann die Kosten der ungarischen und siebenbürgischen Finanzregie (Behörden, Aemter, Organe, Betriebs- und Bewirthschaftungskosten) nach Maßgabe der im Gesetze begründeten Virements zu bestreiten.

Sollten für Ungarn und Siebenbürgen neue, im Finanzgesetze nicht vorgesehene Auslagen erforderlich sein, so hat der ungarische Landesfinanzminister sich bei Seiner Majestät Specialcredit zu erwirken.

Bis jetzt ist mir nur die Summe von 164.000 fl. bekannt, um welche sich das Erforderniß des ungarischen Finanzministers über den Voranschlag erhöht hat, und ist dieser Betrag bestimmt, die Kosten der neuen Organisationen zu decken.

Außerdem ist den durch die Frostschäden des vorigen Jahres schwer betroffenen ungarischen Landestheilen ein im Voranschlage nicht vorgesehener Vorschuß von 1,000.000 fl. zugewendet worden, und wird es von der Generalausseinandersetzung mit Ungarn abhängen, ob dieses ärarische Darlehen dem Reiche zu Gute geschrieben werden wird, oder ob dasselbe von Ungarn zu übernehmen sein wird.

Daß die Staatsausgaben für das Reich und die nichtungarischen Länder innerhalb des Staatsvoranschlages erhalten werden können, dürfte nach den Ergebnissen des 1. Trimesters, wie solche in dem jüngst veröffentlichten Gebarungsausweise zergliedert sind, wohl anzunehmen sein; nur bezüglich der Kriegsschädenvergütungen ist es noch zweifelhaft, ob die präliminirten 17 Millionen Gulden ausreichen werden, und im Militärbudget ist bis jetzt in der 7monatlichen Quote der im Finanzgesetze bemessenen Nettodotation eine Ueberschreitung von 4,200.000 fl. eingetreten. (Bewegung.)

Es sind dießfalls zwischen Kriegs- und Finanzministerium Verhandlungen im Zuge und sollte es sich durch dieselben herausstellen, daß die bisherige Mehrausgabe im Militär-Etat nicht durch Erübrigungen in den ferneren 5 Monaten hereingebracht werden könnte, so wird jedenfalls die verfassungsmäßige Einwilligung zu den erforderlichen Nachtrags-Crediten angesucht werden. (Bewegung.)

Das Gleiche gilt für jeden eventuellen Mehrbedarf in allen anderen Zweigen der Administration, wie solche die letzten traurigen Nachrichten über die Ueberschwemmungen in Galizien in Aussicht stellen.

Für solche Mehrerigenzen des laufenden Dienstes ist eine ausreichende Reserve in dem Erlöse der Domänen-Pfandbriefe vorhanden, welcher Anfangs März 1867 durch ein Pariser Consortium, an welches sich auch erste österreichische Firmen angeschlossen hatten, stattfand.

Die Ermächtigung zur Begebung lag im Gesetze vom 24. April 1866, das Placement war dringend, da Anfangs März dieses Jahres die politische Lage sich sehr bedenklich zu gestalten begann und Oesterreich, das damals inmitten seiner Verfassungswirren stak, angesichts einer drohenden europäischen Verwickelung finanziell unmöglich ganz unvorbereitet bleiben durfte.

Die Details dieses noch in der Abwickelung begriffenen Geschäftes dürften einer späteren Erörterung vorzubehalten sein, und erlaube ich mir nur zu bemerken, daß Ungarn bei diesen Angelegenheiten gleichmäßig mit den anderen Königreichen und Ländern betheiligt erscheint, da die belehnten Obiecte sich zu ganz gleichen Theilen zwischen hüben und drüben vertheilen.

Rückwirkungen der ergriffenen außerordentlichen Maßregeln.

Somit hätte ich die Geschichte der österreichischen Finanzen durch die Verlegenheiten des Jahres 1865, die Gewitterschwüle, die dem Kriege vorangiing, die Calamitäten der Kriegskatastrophe und ihre Nachwehen bis zum jetzigen Momente, wo wir am Vorabende der finanziellen Auseinandersetzungen mit Ungarn an einem entscheidenden Wendepuncte stehen, geführt; ich habe nachgewiesen, daß die Finanzverwaltung durch alle diese Schwierigkeiten sich durchgewunden hat, und daß die Staatsmaschine im Gang erhalten blieb.

Durch welche Opfer ist aber dieses Resultat erreicht worden? Die Antwort läßt sich in zwei Hauptpuncten zusammenfassen: Wir sind abermals in die Valutacalamitäten hineingerathen und die Zinsenlast der Staatsschuld ist sehr bedeutend erhöht worden. Jeder dieser Puncte erfordert eine eingehende Erörterung.

Valutacalamitäten.

Was die Valuta anbelangt, so waren Ende Juli 1865 nach dem Durchschnittscourse des Monats Juli 10 L. St. oder 100 fl. effectives Silber 107 fl. Banknoten werth, in den nachfolgenden Monaten wurde London allmälig auf 105, 104 herabgedrückt, und erreichte seinen niedrigsten Stand im Februar 1866 mit 102.

In Folge der politischen Ereignisse ging London wieder im April 1866 auf 105, schnellte im Mai 1866 auf 125, erreichte im Juni das Maximum von fast 133, stellte sich dann lange Zeit zwischen 127 und 131 und sank allmälig auf den heutigen Stand, 125—126.

Daß es mit unserem Geldwesen wieder so kommen mußte, kann aus Gründen der Finanzwirthschaft und der Finanzpraxis der öffentlichen Moral und der

Volkswirthschaft nicht genug beklagt werden, und ich würde über die Schäden der Valutaverschlechterung nicht ein Wort verlieren, wenn nicht in neuerer Zeit vielfach die Meinung aufgetaucht wäre, daß ein Disagio in Oesterreich selbst wünschenswerth sei, und zur Prosperität beitrüge.

Nun ist es allerdings richtig, daß das Disagio Einzelnen Vortheile bringt, und besonders dem Exporte bis zu einem gewissen Puncte Vorschub leistet, sowie auch die Steuereinzahlungen erleichtert; aber die Medaille hat ihre Kehrseite. Ein Disagio läßt sich niemals fixiren, es ist einem beständigen Schwanken unterworfen; steigt das Agio, so stellen sich die steigenden Arbeiterlöhne und die sonstigen auf die Productionskosten maßgebenden Factoren nach und nach mit dem höheren Verkaufspreise des Productes in das Gleichgewicht und der Vortheil des Producenten wird illusorisch; fällt es hingegen, so treten alle die Uebelstände ein, welche die Reaction einer künstlich hinaufgetriebenen Production mit sich bringt und die wir in den Jahren 1864, 1865 und Anfangs 1866 so schwer empfunden haben; wechselt endlich Steigen und Fallen, so alterniren die krankhaften Erscheinungen wie Frost und Hitze beim Fiberparoxysmus.

Ist aber der Zustand ein ungesunder, so muß man trachten, den normalen Zustand herzustellen, wobei ich gerne anerkenne, daß mit großer Vorsicht, Berücksichtigung der vielen dabei betheiligten Interessen und ohne Anwendung forcirter Mittel vorgegangen werden müsse. Es scheint zwar gegenwärtig die Frage, wie bei Wiederherstellung der Valuta zu operiren sei, als eine müßige; nichts desto weniger ist es nothwendig, daß man sich jetzt, wo jedenfalls ein festes Finanzprogramm aufgestellt werden muß, über die Sache vollkommen klar mache, um nicht in ein falsches Fahrwasser zu gerathen.

Wenn aber überhaupt die Valutaverschlechterung vom Uebel ist, so dürfte es doch kaum in Abrede gestellt werden, daß dieses Uebel dießmal nicht eine solche erschreckende Höhe erreicht hat, als in dem Jahre 1859, wo aus analogen Ursachen in Folge eines unglücklichen Krieges vom Paricours in wenigen Wochen das Agio über 150 hinaufgegangen war.

Daß wir dießmal leichter durchkamen, ist dem Zusammenwirken mehrerer Ursachen zuzuschreiben.

Vor Allem dem Umstande, daß durch das kurz vor dem Ausbruche des Krieges abgeschlossene 1865er Silberanlehen ein sehr starker Import von Metallgeld oder von dasselbe vorstellenden Devisen nach Oesterreich stattgefunden hatte.

Beim Ausbruche des Krieges strotzten die Portefeuilles unserer haute finance von Londoner und Pariser Wechseln, und der Andrang um Silber und Napoleond'ors ging nur vom kleinen Capitale aus, das erst spät von der Panique ergriffen wurde.

Als dann wieder einige Beruhigung eintrat, kamen die um 105, 103 und 102 gekauften Devisen nach und nach beim Course von 130 und darüber zu Markte und unterhielten lange Zeit das Angebot, das der wilden Agiohausse wirksame Schranken setzte.

Eine gleiche Wirkung äußerte der, gleich nach wiederhergestelltem Frieden in größten Dimensionen betriebene Export von Cerealien und anderen Rohproducten, der den gleichzeitigen Import von Colonialwaaren und ausländischen Rohstoffen für die Industrie weit überflügelte, und durch Barrimessen oder Trassirungen auf das Ausland gedeckt ward.

Bei der ersten Regung des wiederkehrenden Vertrauens wurden auch die in das Ausland bestimmten Zinsencoupons zu österreichischen Capitalsanlagen benützt, wozu insbesondere das gleichzeitige Entstehen vieler Eisenbahnunternehmungen, welche ihre in Silber zahlbaren Actien und Prioritäten hier gegen Entgegennahme von Papiergeldzahlungen auflegten, wesentlich beitrug.

Endlich dürfte dem Ensemble der Maßregeln der Finanzverwaltung, die doch ein gewisses Maßhalten in Handhabung der Notenpresse nicht verkennen ließ, übrigens niemals einen Versuch machte, die Börse durch gefünstelte Operationen zu beeinflußen, immerhin einiges Verdienst nicht abzusprechen sein. Insbesondere möchte ich hiebei ein Gewicht auf den Umstand legen, daß die Emission der Werthzeichen direct vom Staate ohne Intervention der Nationalbank ausging. Mußten überhaupt Geldzeichen geschaffen werden, so sollte der Staat auch den Muth haben, sich zu seinem Werke zu bekennen, ohne die Nationalbank, wie dieß früher geschah, zu seinem Mitschuldigen zu machen.

Verhältniß des Staates zur Nationalbank.

Obgleich hier nicht der Ort ist, die hochwichtige Bankfrage eingehend zu erörtern, so würde doch eine Auseinandersetzung der Finanzlage unvollständig sein, wenn das Verhältniß des Staates zur Nationalbank, wie sich dasselbe in den letzten Jahren gestaltet hat, nicht wenigstens in seinen Hauptumrissen gezeichnet würde.

Bis zum 5. Mai 1866 hatte sich die Finanzverwaltung in ihren Beziehungen zur Nationalbank auf das Pünctlichste an die gesetzlichen Bestimmungen der Bankacte und des Uebereinkommens vom 3. Jänner 1863 gehalten; die festgesetzten Ratenzahlungen an die Bank wurden auf Tag und Stunde vollzogen, die Selbstständigkeit der Bank auf das Sorgfältigste geachtet. Dieser Vorgang lag nicht nur in dem ehrenhaften Charakter des Finanzministers Grafen Larisch, er war auch durch die ganze Situation vorgezeichnet.

Das Uebereinkommen vom 3. Jänner 1863 war nach großen Kämpfen im Reichsrathe und nach den eingehendsten Erörterungen vereinbart worden, seine Durchführung war der Angelpunct der österreichischen

Finanzpolitik geworden, welche seit dem Jahre 1862 die größten Anstrengungen gemacht, ja den größten Verlegenheiten sich ausgesetzt hatte, um nur endlich das allseits ersehnte Ziel der Herstellung der Valuta zu erreichen; das Ministerium, das außerhalb der constitutionellen Garantien stand, konnte nicht daran denken, an dem bilateralen, gesetzlich geordneten Verhältnisse des Staates zu der Bank zu rütteln.

Als dann doch, im Momente, wo Oesterreich, von zwei Seiten von mächtigen Feinden bedroht, um seine Existenz kämpfen mußte, der verhängnißvolle Riß in die Bankacte geschah, ward wenigstens sorgfältigst Bedacht darauf genommen, daß eben nur die zwingende Staatsgewalt, das supreme Staatsnothrecht die Hand an ein Verhältniß lege, das unter allen sonstigen Umständen als unantastbar anerkannt werden mußte.

Deßhalb wurde die Nationalbank zu allem dem jenigen, was sie zur Beschleunigung der Staatsnoten-Emission beitrug, genöthiget, sie vollzog die ihr ertheilten Aufträge unter Protest mit feierlicher Verwahrung ihrer Rechte, sie hat ihren legalen Standpunct nie aufgegeben, sondern dem Nothrechte des Staates ihr Vertragsrecht entgegengestellt, dann aber die Befehle, wie ich rühmend hervorzuheben mich verpflichtet fühle, Angesichts der dringenden Nothwendigkeit, mit allem Aufgebote ihrer administrativen und technischen Kräfte so vollzogen, daß wenigstens die mit der Notenemission beabsichtigten Zwecke die Herbeischaffung der Geldmittel für die Reichsvertheidigung erreicht werden konnte.

Als dann der Friede geschlossen und die Verwaltung allmälig in das Geleise zurückgeführt war, fuhr das Finanzministerium, gerade wie vor dem Kriege, wieder mit den gesetzlichen vorgeschriebenen Zahlungen an die Bank fort, so daß in strengster Einhaltung des Uebereinkommens vom 3. Jänner 1863 am 31. December 1866 sämmtliche Forderungen der Nationalbank an den Staat, die Ende December 1864 noch 94,416.000 Gulden betragen hatten, dann die auf spätere Zahlungstermine fallenden Kaufschillingsquoten für früher auf Rechnung der Bankschuld veräußerte Staatsgüter mit 947.000 fl. getilgt wurden und heute der Staat nur noch mit jenen unverzinslichen 80 Millionen Gulden aushaftet, welche er an die Bank nach Ablauf des Bankprivilegiums, d. i. Ende 1876, laut Art. IV des Uebereinkommens vom 3. Jänner 1863 zu zahlen haben wird.

Durch diese Abstattungen hat sich trotz Allem und Jedem der innere Werth der Banknote im Verhältniß zu ihrer Bedeckung ganz consolidirt; nach dem letzten Bankausweise vom 10. Juli 1867 sind 212,000.000 im Umlaufe, hievon kommen die Reste des 60-Millionen-Gulden-Vorschusses abzuziehen, die im Laufe der nächsten Wochen der Bank zukommen werden, mit . . . . . 7,000.000 B. N.

also bleiben B. N. . . . . 205,000.000 fl.

dagegen hat die Bank aus dem Escompte- und Lombardgeschäfte

ein Activum von	51,000.000	„
einen Metallschatz von . . .	104,000.000	„
Devisen in Gold- oder Silberwährung	45,000.000	„
zusammen .	200,000.000	fl.

mithin ist, ganz abgesehen, von der in den eingelösten Pfandbriefen weiter liegenden Deckung, bis auf einen relativ unbedeutenden Betrag Note für Note mit bankfähigen Wechseln, hinterlegten Effecten, Gold oder Silber oder Devisen bedeckt.

Diese inmitten der Staatsnotenwirthschaft consequent festgehaltene Intactheit des inneren Werthes der Banknote gilt mir als der Ausgangspunct für jede Maßregel, durch welche eine successive, die verschiedenartigen Interessen schonende, mit den möglichst geringen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern verbundene Verbesserung unserer Geldcirculationsverhältnisse herbeigeführt werden kann; es ist nicht nöthig, daß die Nationalbank mit der Wiederaufnahme der Barzahlungen warte, bis die letzte Staatsnote aus dem Verkehre gezogen und durch Metallgeld ersetzt sein wird. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Staatsnoten-Emission der Rentabilität des von der Nationalbank betriebenen Geschäftes unmöglich günstig sein kann. Die mit Zwangscours ausgestattete Staatsnote macht der zwangsweise coursirenden Banknote eine um so empfindlichere Concurrenz, als die Nationalbank gesetzlich verhalten ist, für von ihr ausgegebene Banknoten Staatsnoten an Zahlungsstatt anzunehmen, daher sich der innere höhere Werth der Banknote im Verkehre nicht geltend zu machen vermag.

Jedenfalls hat die Staatsnoten-Emission in den Kreisen, welche sonst die besten Kunden der Nationalbank waren, eine Geldabundanz erzeugt, welche nebst mehreren anderen theils in den Verhältnissen des Geldmarktes überhaupt, theils in der Bankorganisation liegenden Ursachen das Escompte- und Lombard-Geschäft der Bank sehr verringert und in der Leitung dieses Institutes die lebhafteste Besorgniß wach rief, daß die Bankerträgnisse unter jene 7 Percent zurückbleiben werden, welche bei Erneuerung des Bankprivilegiums v. J. 1863 als das Minimum der Dividende in Aussicht genommen worden waren.

Da nun die Bank eine solche Herabminderung ihres Erträgnisses lediglich der Vergewaltigung zuschreibt, welche das Bankprivilegium durch die Staatsnoten-Emission erlitten hat, so nimmt sie das Minus ihrer Rentabilität zum Anhaltspuncte für die Bezifferung jener Entschädigung, welche sie vom Staate für die Privilegiumsverletzung beansprucht.

Dem hohen Reichsrathe liegt bereits eine Petition der Nationalbank vor, in welcher dieselbe den Schutz der Legislative anruft.

Bisher hat die Finanzverwaltung gegenüber der Schadenersatzansprüche der Nationalbank eine reservirte Haltung angenommen, welche keineswegs einen üblen Willen, sondern nur den formellen Schwierigkeiten zuzuschreiben ist, welchen die Behandlung dieser Angelegenheit nothwendig begegnen müßte, wenn sie sofort, bevor noch die endgiltige Lösung der staatlichen Fragen erfolgt ist, in Angriff genommen werden würde.

Vermehrung der Staatsschuld.

Bei Erörterung der Staatsschuldenfrage ist vor Allem die Ziffer festzustellen, um welche in Folge der Ereignisse der Neuzeit die österreichische Staatsschuld vermehrt worden ist.

Ich nehme hiebei als Ausgangspunct den Stand der Staatsschuld zu Ende December 1864, als desjenigen Verwaltungsjahres, welches unter reichsräthlichem Regime begonnen und geschlossen wurde, und von dem zugleich der Staats-Rechnungsabschluß vorliegt, und vergleiche den damaligen Stand der Staatsschuld mit demjenigen, der sich Ende 1867, wenn sämmtliche bis heute bewilligte Credite (aus dem Domänenpfandbriefgeschäfte, Erlös aus dem steuerfreien Anlehen, Ausfertigung der Staatsnoten bis zum Maximalbetrage von 300 Millionen Gulden u. s. w.) als erschöpft und die im Finanzgesetze 1867 vorgesehenen Schuldentilgungen als vollzogen angenommen werden, herausstellen wird.

Der hier vorliegende, mit Berücksichtigung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1867 und des letzten Semestralausweises der Commission zur Controle der Staatsschuld abgefaßte Ausweis gibt folgende Resultate:

Am 31. December 1864 betrug:	An Capital ö. W.	5 Percent Zinsen
Die consolidirte Staatsschuld	2,383,146.964 fl. 28 kr.	105,700.612 fl. 66 kr.
die schwebende Schuld	152,050.360 „ 47 „	7,745.380 „ 63 „
Zusammen .	2.535,197.335 fl. 81 kr.	113,445.992 fl. 29 kr.
Vom 1. Jänner 1865 angefangen bis 31. December 1867 berechnet sich der Zuwachs für die consolidirte Schuld	375,698.000 fl. — kr.	18,759.900 fl. — kr.
für die schwebende Schuld	309,997.425 „ — „	167.434 „ — „
Zusammen .	685,695.425 fl. — kr.	18,927.334 fl. — kr.
Dagegen hat durch Schuldentilgung eine Verminderung stattgefunden	173,933.471 „ — „	4,739.405 „ — „
Es ergibt sich daher eine Vermehrung Ende 1867 gegen Ende 1864 von	511,761.944 fl. — kr.	14,187.929 fl. — kr.
Stand der gesammten Staatsschuld Ende 1867 (ohne Grundentlastungsschuld)	3.046,959.289 „ — „	127,633.921 „ — „

Wenn man bei der effectiven Staatsschuld von der in selber begriffenen schwebenden Staatsschuld absieht, welche, wie drückend sie wegen der Valutaverschlechterung ist, doch vor der Hand ihrem Gros nach keine Verzinsung mit sich führt, so ergibt sich in der Finanzgebarung der Jahre 1865, 1866 und 1867, abzüglich der Schuldentilgung, eine Vermehrung der consolidirten Schuld um . . . . 244,698.000 fl. an Capital, und . . . . . 16,707.000 „ an jährlichen Zinsen und bezeichnet diese letztere Ziffer die Last, um welche seit dem Schlusse des Jahres 1864 die Staatsschuld schwerer auf die Finanzen, beziehungsweise auf die Steuerträger drückt.

Daß die Zinsenlast verhältnißmäßig weit höher als der Capitalstand angewachsen ist, kommt davon, daß unter den Schuldentilgungen des letzten Trienniums 94 Millionen Gulden Rückzahlungen an die Nationalbank begriffen sind, welche Schulden betreffen, von denen 18 Millionen Gulden nur mit 2 Percent, 76 Millionen aber ganz ohne Zinsen liefen, während für diese Tilgung Gelder aufgebracht werden mußten, die nominaliter mit 5 Percent, nach den Beschaffungskosten aber mit 8 bis 9 Percent verzinst werden müssen.

Auch dürfte nicht zu übersehen sein, daß von den Einflüssen der auf das letzte Triennium verrechneten neuen Anlehen sehr hohe Summen auf Abzahlung von Depot- und anderen Vorschüssen der Vorjahre verwendet werden mußten, worunter sich sehr bedeutende Posten befinden, welche niemals in dem Staatsvoranschlage erscheinen.

Eine rechnungsmäßige Nachweisung der Verwendung der in dem letzten Triennium contrahirten Schulden wird erst durch die betreffenden Staats-Rechnungsabschlüsse und Gebarungsausweise, in denen sich sämmtliche Staatseinnahmen und Ausgaben nach ihrer Gliederung für den laufenden Dienst und den Dienst der Vorjahre, dann mit Rücksichtnahme auf die anfänglichen und schließlichen Cassereste bilanciren, zu liefern möglich sein; und insbesondere lassen sich die Gebarungsdeficits zwischen den currenten Einnahmen und Ausgaben der Verwaltungsjahre

1866 und 1867 heute noch nicht präciſiren, nichtsdestoweniger glaube ich, wenigſtens einige außerordentliche Hauptausgaben näher beleuchten zu ſollen, welche unzweifelhaft nur durch die außerordentlichen Geldbeſchaffungen gedeckt worden ſind.

Hieher gehören: Der außerordentliche Militäraufwand im Jahre 1866, die Auslagen für die Verpflegung der feindlichen Truppen und für Kriegsſchadenvergütungen, die Subventionen an einzelne Länder aus Anlaß von Elementarſchäden und hiedurch hervorgerufenen Nothſtand, und endlich die im Vorgelde erfolgten Subventionen an Eiſenbahn-Unternehmungen.

Der außerordentliche Militäraufwand im Jahre 1866.

Was das Extraordinarium für Heer und Flotte im Jahre 1866 betrifft, ſo ſind die Rechnungen hierüber noch nicht geſchloſſen; aus dem zuliegenden Ausweiſe geht aber hervor, daß vom 11. April 1866 angefangen bis 1. Auguſt 1866 zu Kriegszwecken

für die k. k. Armee zuſammen . . 157,595.120 fl.
„ „ Kriegsmarine . . . . . 6,956.850 „

im Ganzen . 164,551.970 fl.

als Specialcredite Allerhöchſt bewilligt worden ſind, wovon bis Ende December 1866 noch 14 Millionen Gulden nicht angewieſen waren, aber im Laufe des Jahres 1867 theils ſchon behoben worden ſind, theils noch auf den Dienſt des Vorjahres werden beanſprucht werden.

Der Aufwand für den Feldzug des Jahres 1859 wird auf 129 Millionen Gulden berechnet, wobei aber nicht zu überſehen iſt, daß das Militärbudget für das Jahr 1860 (Krieg und Marine) effective 178,000.000 fl. in Anſpruch nahm, während das Budget des Jahres 1867 für Armee und Marine, Dank der energiſchen, zur ſchleunigſten Reducirung der Streitmacht auf den ſtrictеſten Friedensfuß ergriffenen Maßregeln, mit netto 73,237.000 fl. beziffert werden konnte, ſo daß ſelbſt für den Fall, als mit dieſer Summe, wie es jetzt den Anſchein hat, wegen der erhöhten Lebensmittelpreiſe nicht vollſtändig das Auskommen gefunden würde, doch immer im Vergleiche mit 1860 jetzt eine viel ökonomiſchere Gebarung unverkennbar iſt. — Gleich vom Beginne der Kriegsrüſtungen haben die Miniſterien der Finanzen und des Innern, ſowie die damalige oberſte Rechnungs-Controlsbehörde auf die Erzielung der möglichſten Sparſamkeit, Genauigkeit und Rechnungsrichtigkeit in den Militärbeſchaffungen einen berathenden und controlirenden Einfluß genommen, und dürfte die dießfällige Gebarung, wenn man die traurigen Umſtände, unter welchen die Armeeverpflegung ſtattfand, billig berückſichtigt, als eine vollkommen correcte beurtheilt werden.

Kriegsſchaden-Vergütungen.

Mit den Kriegsſchaden-Vergütungen hat es folgende Bewandtniß:

Nach den in Oeſterreich beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften haben im Falle eines Krieges nur jene Parteien einen rechtlichen Anſpruch auf Entſchädigung, welche über ſpeciellen Befehl eines öſterreichiſchen Truppenführers an ihrem zu einem ſpeciellen Kriegszwecke benöthigten Eigenthum einen Schaden erleiden. Hieher gehören Expropriationen, Demolirungen von Gebäuden, Brückenſprengungen auf beſtimmten Befehl, Requiſitionen u. dgl., wogegen allgemeine Operationsſchäden, zugefügt durch die eigenen Truppen, Plünderungen durch Marodeure, reglementswidrige Fouragirungen u. dgl. einen geſetzlichen Anſpruch auf Vergütung nicht geben.

Für das, was vollends vom Feinde den Landeseinwohnern an Hab und Gut auf was immer für eine Weiſe beſchädigt wird, fällt ipso facto jeder Entſchädigungsanſpruch an die eigene Regierung weg, der Krieg mit ſeinen verderblichen Folgen iſt eben von jeher als eine Heimſuchung, die jeder tragen muß, den ſie trifft, betrachtet worden.

Bei dem großen Umfange aber, welchen die vorjährige Invaſion erreicht hatte, und bei der offenbaren Gefahr, durch ſtrenge Handhabung der eben entwickelten Grundſätze den Wohlſtand und die Steuerfähigkeit großer und blühend geweſener Landſtriche auf das Tiefſte, vielleicht für Jahrzehnte zu erſchüttern, ja Tauſende von Familien geradezu der Verzweiflung Preis zu geben, hat die kaiſerliche Regierung geglaubt, dießmal eine mildere Praxis walten laſſen zu ſollen. Es iſt demnach beſchloſſen worden, zwar quo ad jus den geſetzlichen Standpunct feſtzuhalten, aber aus Gründen eminenter Billigkeit für gewiſſe Kategorien von Kriegsſchäden, welche feindliche Truppen zugefügt hatten, als: für Contributionen, Requiſitionen und Naturalverpflegungen, Entſchädigungsanſprüche zur Anmeldung zuzulaſſen, worauf dann die Vergütung nach Zuläſſigkeit der Finanzmittel und mit Berückſichtigung der großen oder minderen Beeinträchtigung der Steuerfähigkeit des Beſchädigten, ſowie die ſonſtigen, aus den Umſtänden des Reclamationsfalles ſich ergebenden Verhältniſſe eine gänzliche oder theilweiſe Vergütung, entweder durch Vargeld oder mittelſt Verabfolgung von Obligationen zum Nominalwerthe, alſo mittelſt Rente, zu erfolgen habe.

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen wurden mit Zuziehung von Vertrauensmännern Bezirks- und Landescommiſſionen, dann eine Central-Liquidirungscommiſſion errichtet und das ſchwierige Geſchäft ſo weit gefördert, daß nach dem letzten, in der Wiener Zeitung vom 15. Juni 1867 veröffentlichten Ausweiſe 1089 Anmeldungen vollkommen liquidirt ſind, und nur mehr noch die Liquidirung der Schäden einiger böhmiſcher Großgrundbeſitzer und der Recla-

mationen einiger Eisenbahngesellschaften, hinsichtlich welcher letzteren noch bedeutende Meinungsdifferenzen auszutragen sind, aussteht.

In die Liquidirung sind Entschädigungsansprüche für erlittene allgemeine Kriegsoperationsschäden, mögen dieselben von Freund oder Feind herrühren, aus naheliegenden Gründen nicht einbezogen worden, doch wurde durch die Gnade Sr. Apostolischen Majestät dem größten Elende, welches insbesondere die Gegenden der Schlachtfelder betroffen hatte, durch reiche Gaben, sowie durch Betheilung mit Lebensmitteln aus den Militärvorräthen, durch Ueberlassung von Militärpferden u. dgl. in möglichst ausgiebiger Weise gesteuert.

Nach dem zuliegenden Ausweise sind bis 30. Juni l. J. theils für vertragsmäßig übernommene Verpflegung der fremden Truppen, theils für grundsätzlich vergütete Kriegsschäden zusammen nahezu 21 Millionen Gulden aus den Finanzcassen angewiesen worden.

Nothstands-Darlehen und Unterstützungen.

Eine weitere Sorge der Regierung war es, denjenigen einzelnen Ländern zu Hilfe zu kommen, welche durch Elementar-Ereignisse in einen weit um sich greifenden, die Steuerkraft schädigenden und weder durch die Thätigkeit der Einzelnen, noch durch die Anstrengungen der Landescorporationen zu bewältigenden Nothstand gerathen waren.

Nach dem zuliegenden Ausweise sind seit Anfang 1866 im Ganzen 6,791.000 fl. für Nothstandszwecke verausgabt worden, wovon 5,500.000 fl. auf Ungarn wegen der Frostschäden des Jahres 1866, 500.000 fl. auf Galizien wegen der im Frühjahre 1866 in Ostgalizien ausgebrochenen Hungersnoth und der Rest auf mehrere andere Kronländer fallen.

Von dieser Summe sind 6,000.000 fl. verzinsliche, in längeren oder kürzeren Terminen rückzahlbare Vorschüsse, welche also ein Reichsactivum bilden.

Weitere solche Reichsactiva sind:

a) das dem ungarischen Landesfonde mit Gesetz vom 17. November 1863 vorgestreckte Nothstandsanlehen von 20,000.000 fl., in wieweit selbes noch nicht durch Terminzahlungen zurückgezahlt ist, worüber die Detailnachweisungen werden nachgetragen werden;

b) die aus Reichsmitteln den verschiedenen passiven Grundentlastungsfonds ertheilten, theils verzinslichen, theils unverzinslichen Vorschüsse, laut Ausweis im Gesammtbetrage von 55,320.673 fl.;

c) sonstige an Private, Corporationen und Fonde gegebene, bei der Centralcasse vorgemerkte Materialdarlehen, ausgewiesen mit 4,869.575 fl.;

d) endlich werden bei der definitiven Auseinandersetzung noch jene Rückstände an directen und indirecten Steuern in Erwägung zu nehmen sein, welche sich im Momente, wo die Zwei-, beziehungsweise Dreitheilung der bisherigen centralisirten Finanzverwaltung wirksam wird, ausweisen werden. Analoges gilt auch von den Cassenständen, welche mit Abschluß der jetzigen Finanzgebarung in das neue Regime übergehen werden. Ein näheres Eingehen in diese schwierige Frage scheint mir jetzt noch verfrüht.

Die zuliegende Nachweisung zeigt den Betrag der Steuerrückstände Ende 1866.

Subventionen für Eisenbahn-Unternehmungen.

Es erübrigt mir noch die finanzielle Seite der Eisenbahnfrage zu besprechen, und zwar zunächst bezüglich der Subventionen im Baren, welche die Regierung in neuerer Zeit einzelnen Eisenbahnunternehmungen zugewendet hat.

Derlei Subventionen wurden bewilligt:

a) Aus dem Titel von Nothstandsbauten aus Veranlassung der feindlichen Invasion: der böhmischen Nordbahn und der Kaiser Franz Josephbahn.

b) Als Beihilfe zur Ermöglichung der Geldbeschaffung für gemeinnützige und dem großen Verkehre dienende Unternehmungen: der Kronprinz Rudolph-Bahn und der Kaschau-Oderberger Bahn.

c) Als Beihilfe für begonnene, aber aus Mangel an Fonds in das Stocken gerathene Unternehmungen zur Salvirung des in selbe bereits verwendeten Anlagecapitals und zur Ermöglichung des Ausbaues: der Arad-Karlsburg-Pitsje-Bahn, der ungarischen Nordbahn (quondam Losonczer) und der Alfölder Bahn.

Die Subventionen der ersten Kategorie rechtfertigen sich wohl von selbst. Die Kriegsereignisse hatten Tausenden und Tausenden von Arbeitern Beschäftigung und Brod entzogen; wie hätte ihnen Beides auf eine zweckmäßigere, volkswirthschaftlich richtigere Weise zugewendet werden können, als durch Förderung von Eisenbahnbauten, die in dem gegebenen Momente nur durch directe Staatshilfe hervorgerufen werden konnten und die nebst der lohnenden Beschäftigung der arbeitenden Classe zugleich die ganz darnieder liegende Eisenindustrie und die Baugewerbe zu neuem Leben erweckten.

Aehnliche Gründe führten zu den Subventionen der zweiten und dritten Kategorie; auch wohin die Schaaren des Feindes nicht gedrungen waren, herrschte Noth und Elend in den untersten Classen, drohte Verarmung den Wohlhabenden, war für Gewerbe- und Industrieunternehmungen das Aeußerste zu fürchten.

Die Specialbegründung jeder einzelnen Subvention, welche hier zu weit führen würde, ist in der,

den Vorlagen zuliegenden Denkschrift enthalten, überall sind es außer den besonderen, die einzelnen Unternehmungen treffenden Rücksichten politische, militärisch-strategische und allgemein wirthschaftliche Interessen, welche die gewährte Hilfe in der Noth rechtfertigen.

Nach dem zuliegenden Ausweise sind bis jetzt an derlei Subventionen 28,300.000 fl. bewilligt worden, welche theils schon flüssig gemacht sind, theils nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues weiterhin auszufolgen sein werden. Die Deckung hiefür ist in den bis Ende 1867 reichenden Ressourcen vorhanden.

Da diese Subventionen aus den allgemeinen Reichsmitteln entnommen werden und in Form von Vorschüssen, die seinerzeit durch Actien oder Prioritäten al pari des Nominalwerthes refundirt werden sollen, so bilden sie ein Activum des Reiches, welches sich weiters durch diejenigen Forderungen vermehrt, welche der Staat an bereits im Betriebe stehende Eisenbahngesellschaften und Industrieunternehmungen aus dem Titel geleisteter Vorschüsse auf die den einzelnen Unternehmungen gewährte Staatsgarantie zu stellen hat.

Nach dem zuliegenden Ausweise belaufen sich diese letzteren Forderungen des Reiches zusammen auf 21,257.237 fl., welche nach und nach einfließen werden, wenn die betreffenden Unternehmungen in ihren Erträgnissen das garantirte Ertragsprocent überschritten haben werden.

Eisenbahnconcessionen überhaupt.

Außer den Barsubventionen hat die Regierung vom Jahre 1866 an noch mehreren Eisenbahnunternehmungen unter Einräumung von verschiedenen finanziellen Begünstigungen, darunter meistens der Zugestehung der üblichen Zinsengarantie, Concessionen ertheilt.

Hieher gehörten:

Die Bahn Wien-Stadlau-Laa-Rossitz als Verbindung der bisher von einander getrennten zwei Hälften der Staatsbahn Bodenbach-Brünn und Gänserndorf-Basiasch;

die mährische Bahn Brünn-Olmütz-Sternberg mit der in Aussicht genommenen Fortsetzung an die preußisch-schlesische Gränze gegen Neisse, als Verlängerung der Ferdinands-Nordbahn;

die Kohlenbahn Fünfkirchen-Kottori zum Anschlusse an die Südbahn;

die Bahn Lemberg-Tarnopol mit der Seitenbahn nach Brody zum Anschluß an das russische Bahnnetz;

die Bahn Czernowitz-Suczawa als Fortsetzung der Lemberg-Czernowitzer Bahn durch die Bukowina zum Anschluß an die künftige moldauische Bahn;

die Bahn Braunau-Ried.

In der zuliegenden Denkschrift sind die Modalitäten der einzelnen Concessionsertheilungen und die besonderen Motive entwickelt, welche die Regierung zu der Ertheilung der finanziellen Zugeständnisse bestimmt haben; im Allgemeinen sei mir gestattet, zu erwähnen, daß im Ganzen theils mit Subventionen allein, theils mit Subventionen und Garantiebewilligung, theils nur mit Zusicherung der Garantie, theils ohne Staatsgarantie seit August 1865 419 österreichische Meilen Eisenbahnen concessionirt worden sind, welche auch entweder schon in Angriff genommen sind oder für deren Ausführung wenigstens die Beschaffung der Geldmittel gesichert erscheint.

Der zuliegende Ausweis enthält den gegenwärtigen Stand der österreichischen Eisenbahnen mit der betreffenden Meilenzahl.

Werden sämmtliche in neuester Zeit concessionirte Bahnen ausgebaut, so wird sich die Meilenzahl der österreichischen Bahnen von 848 Meilen auf 1339 Meilen erheben und somit um 36$^{9}/_{10}$ Percent vermehrt haben.

Ueberdieß ist mit der österreichischen Südbahn ein wichtiges, ihr Verhältniß zur Staatsverwaltung in wesentlichen Puncten modificirendes Uebereinkommen am 27. Februar 1866 abgeschlossen, im Monate April 1866 von der Generalversammlung angenommen und mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1866 von Seiner Majestät genehmiget worden, das im Friedensschlusse mit Italien neu redigirt werden mußte und mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1867 neuerlich mit der Sanction Sr. Majestät versehen wurde. — Endlich gehört hieher noch ein mit der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft abgeschlossenes Uebereinkommen ddo. 4. Juli 1867, mit welchem bezüglich der in die Betriebsrechnung dieses Unternehmens aufzunehmenden Materialabschreibungen eine neue Regelung platzfand. Ueber die Details dieser zwei Uebereinkommen liegen ebenfalls Denkschriften vor.

Die Thätigkeit, welche die Regierung in Belebung des Eisenbahnbaues neuestens entwickelt hat, wird einer scharfen Kritik unterzogen. Insbesondere wird hierbei betont, daß mit Ertheilung von Concessionen, womit dem Staate gegenüber den neuen Gesellschaften lästige Verpflichtungen auferlegt werden, auch noch nach der Wiederherstellung der Verfassungsmäßigkeit, ja bis kurz vor dem Zusammentritte des hohen Reichsrathes fortgefahren wurde.

Die Thatsache ist an sich wichtig, aber der Regierung lag hiebei nichts ferner, als eine Mißachtung des constitutionellen Princips, zu dem sie ja offen und unumwunden sich bekannt, sie ward vielmehr zu ihrem Vorgange lediglich durch die Unfertigkeit der politischen Zustände bestimmt, welche die damalige Uebergangsperiode kennzeichnet.

Ich erlaube mir in Erinnerung zu bringen, daß die kaiserliche Regierung durch die Botschaft vom 4. Februar d. J. allerdings ihren festen Entschluß kundgegeben hat, auf dem Wege der Februarverfassung auf einen festen Rechtsboden zu gelangen, daß aber gleichzeitig auch die ungarische Verfassung wieder hergestellt wurde, und daß zur Zeit, als die hier bespro-

chenen Eisenbahn-Engagements eingegangen wurden, keineswegs klar war, wann und wie die Concordanz zwischen der ungarischen Verfassung und dem Februargrundgesetze erzielt werden wird.

Noch heute ist der Kristallisationsproceß im vollen Zuge und so weit glücklicher Weise die Verständigung gediehen ist, so sind wir über hochwichtige Specialfragen noch immer im Ungewissen. Dieß gilt insbesondere von der formellen Behandlung der Eisenbahnangelegenheiten. Bisher sind alle größeren Bahnen als Reichsbahnen angesehen worden. Die Centralregierung ertheilte die Concession und setzte die Bedingungen hiefür fest, das Reich lieferte die Geldmittel aus denen das garantirte Zinsenerträgniß im Vorschußwege completirt wurde, dem Reich gebührt, wie ich vorher dargethan, der Rückersatz der gewährten Vorschüsse.

Nun nimmt das ungarische Gesetz über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bezüglich der Eisenbahnen allerdings eine Vereinbarung in Aussicht. Aber diese Vereinbarung hat noch nicht stattgefunden und bis dahin bleibt das legislative Forum noch unbekannt, vor welches Bewerbungen um Eisenbahnconcessionen, wenn sie Reichsgarantien oder Reichssubventionen in sich schließen, verfassungsmäßig gebracht werden sollen.

Wenn diese Ungewißheit heute, fünf Monate nach dem 4. Februar, noch besteht, um wie viel größer war sie vor 2 oder 3 Monaten!

Politische Neugestaltungen erfordern zu ihrer Consolidirung viel Zeit, soll inzwischen das rasch pulsirende Güterleben stillstehen?

In diesen Erwägungen hatte die Regierung triftige Gründe gesehen, auf ihre Verantwortung hin noch zu einigen Eisenbahnconcessionen, sowie zum Abschlusse der vorerwähnten Uebereinkommen mit der Südbahn und der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft in der Hoffnung zu schreiten, für diese formelle Incorrectheit, die sie als solche auch anerkennt, um so gewisser die Indemnität zu erhalten, als bei näherer Prüfung jedes einzelnen Falles sich herausstellen wird, daß es sich entweder nur um den formellen Abschluß einer schon weit gediehenen Verhandlung handelte, oder daß besondere Gründe es wünschenswerth erscheinen lassen, mit der Angelegenheit als einem fait accompli in die große Ausgleichsverhandlung zu treten, oder daß der Vortheil des sofortigen Abschlusses von überwiegendem wirthschaftlichem Interesse war.

Bei allen Concessionsertheilungen wird sich übrigens die Dringlichkeit leicht nachweisen lassen.

Ueberall haben die Eisenbahnen sich stoßweise entwickelt, nach oft Jahre langem Stillstande kommt plötzlich ein Moment allseitigen Aufschwunges, die Bahnen schießen wie Pilze auf. Man nennt dieß ein Eisenbahnfieber, das zunächst der Speculation zugeschrieben wird, allein die eigentliche Ursache liegt darin, daß ein Landstrich, der eine Eisenbahn bekommt, in so entschiedenem Vortheile gegen die nicht berücksichten Districte steht, daß letztere sich um jeden Preis ins Gleichgewicht zu setzen suchen. Dieß Verlangen ist besonders in Oesterreich lebhaft, wo es noch ganze Länder gibt, die seit Decennien zu der allgemeinen Staatsauslage für Eisenbahnzwecke mitgesteuert haben, und selbst gar nicht oder nur stiefmütterlich mit Bahnen bedacht seien. Was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig. (Zustimmung.)

Ist aber durch die Verhältnisse des Geldmarktes ein solcher Impuls für den Eisenbahnbau gegeben, dann soll die Regierung allerdings die Strömung moderiren, und sie hat dieß auch im vorliegenden Falle gethan, aber sie muß auch den günstigen Moment benutzen, denn sonst geht leicht wieder Jahr um Jahr verloren, ehe er wieder zurückkehrt.

Die österreichische Eisenbahngeschichte liefert hiefür hinreichende Beispiele und auf eine abermalige Versäumniß im Eisenbahnwesen dürfen wir es nicht ankommen lassen, da auf der Entwicklung der Communicationsmittel die hauptsächlichste Hoffnung einer Besserung unserer Productionsfähigkeit und mithin auch der Hebung der Steuerkraft beruht. (Bravo! Sehr richtig!)

Wenn man die Nothwendigkeit der Eisenbahnbauten in thesi zugibt, aber die Zugeständnisse zu hoch findet, die den Unternehmungen eingeräumt wurden, so kann ich nur erwiedern, daß, wie die Geldverhältnisse nun einmal liegen, wir heute nur noch die Wahl haben, entweder gar keine Bahnen oder theuere Bahnen zu bauen.

Es ist wenig Aussicht vorhanden, daß sich diese Sachlage sobald ändern werde, denn wenn man in einer Zeit des größten Geldüberflusses an allen europäischen Geldmärkten, wo der Bankescompte in London bis auf 2 Percent, in Paris auf 2½ bis 3 Percent gesunken ist, und selbst am Wiener Platze im Escompteverkehr Geld reichlich um 3½ bis 4 Percent zu bekommen ist, für österreichische Eisenbahnanlagen nur um 8 bis 9 Percent die Fonds aufzubringen vermag, so ist leicht zu berechnen, wie es mit dem Angebote des Capitales stehen wird, wenn im In- und Auslande wieder Geldknappheit eintritt, was über Nacht geschehen kann.

Diese Theuerung des Capitales für productive Zwecke läßt sich durch keine vereinzelte Regierungsmaßregel, durch keine Künstelei wegdecretiren, sie ist ein Symptom der Krankhaftigkeit unserer gesammten finanziell-wirthschaftlichen Zustände, die eben nur durch den intellectuellen und materiellen Fortschritt auf der ganzen Linie des Culturlebens gebessert werden können. (Bravo! Sehr richtig!) Ich glaube daher, daß die Regierung mit Eisenbahnbauten nicht warten durfte, bis sie wohlfeiler hergestellt werden könnten, und daß die unleugbaren großen Opfer, die hierbei gebracht wurden, durch die Nachhaltigkeit der hiermit

erzielten günstigen Wirkungen sich reichlich wieder hereinbringen lassen werden.

Schlußbetrachtungen.

Wenn ich nun zum Schlusse meiner Erörterungen das Facit der finanziellen Lage des Reiches ziehe, so gelange ich zu folgenden Resultaten:

Oesterreich hat eine Staatsschuld von 3046 Millionen Gulden Capital mit rund 127 Millionen Gulden jährlichen Zinsen und einer jährlichen Amortisationsquote von durchschnittlich 24 Millionen Gulden.

Die Geldcirculation besteht in Papiergeld mit Zwangscours und einem schwankenden inneren Werthe.

Wir haben endlich ein chronisches Deficit zwischen currenten Einnahmen und den Ausgaben, das zwar für das laufende Jahr vollkommen gedeckt ist, das aber für das Jahr 1868 wieder wird bekämpft werden müssen.

Wie dieß geschehen wird, ist heute, wo der Ausgleich mit Ungarn in der wichtigsten der finanziellen Partie noch in der Schwebe sich befindet, ungewiß.

Ich habe nicht nöthig, auf dieses düstere Bild noch dunklere Schatten aufzutragen, ist doch die trübste Anschauung ohnedieß die vorherrschende, ich stelle mir vielmehr die Frage: Ist denn doch Hoffnung, Aussicht vorhanden, aus dieser traurigen Lage mit Ehren herauszukommen?

Nach meiner innigsten Ueberzeugung bejahe ich diese Lebensfrage.

Der finanzielle Ausgleich mit Ungarn ist ein schwieriges Werk, aber er wird gelingen, denn er ist nicht eine Gefühlssache, sondern geht aus einer unabweislichen Nothwendigkeit hervor, die hüben und drüben von der weitaus überwiegenden Mehrheit, von den Einsichtsvollsten und Besten erkannt wird. Ebenso lebhaft und tief wurzelnd ist aber auch die Erkenntniß, daß der Ausgleich nur auf der Basis der Gerechtigkeit und Billigkeit für die eine und die andere Reichshälfte gedeihen und nur dann ersprießlich werden könne, wenn die Gelegenheit benützt wird, endlich das Uebel des chronischen Deficits radical zu beseitigen und eine bleibende Ordnung herzustellen, welche die Reichshälften befriedigt und dem Ganzen, dem Reiche, die Mittel zur Erhaltung seiner Machtstellung und Vertheidigungsfähigkeit und zur Erfüllung der dem Kaiserstaate als solchem obliegenden Zahlungsverpflichtungen sichert.

Kommt, wie zu hoffen ist, der finanzielle Ausgleich auf dieser Grundlage zu Stande, dann wird er ein Element der finanziellen Kräftigung des wiederkehrenden Vertrauens in neu befestigte Zustände.

Aber die Last der Staatsausgaben!

Die jetzigen Summen, welche die Verwaltung, der Militäraufwand, die Staatsschuld erfordern, sind kaum zu erschwingen, auf Reductionen, die irgend ins Gewicht fallen, ist kaum zu rechnen.

Allerdings nicht der bisher eingeschlagene Weg des Sparsystems, das ich aber deßhalb nicht gering anschlagen will, thut seine Schuldigkeit, aber es werden noch andere energische Mittel nach einem consequent durchgeführten Plane in Anwendung kommen müssen. Hier stelle ich nur die Frage: ist man bis jetzt ernstlich ans Werk gegangen, die so oft besprochenen, so allgemein anerkannten Vortheile der administrativen Autonomie des Selfgovernments auszunützen? (Bravo! Bravo! im Centrum und rechts.) Ist in Oesterreich das Vielregieren aufgegeben (Beifall im Centrum und rechts), hat sich das Volk entwöhnt, bei Allem und Jedem die Staatshilfe anzurufen? (Sehr richtig!)

Die Steuern und Gaben können nicht erhöht werden, sie sind schon jetzt so hinaufgeschraubt, daß sie nicht mehr die Rente treffen, sondern das Nationalvermögen angreifen.

Allerdings durch höhere Steuersätze läßt sich nichts mehr erreichen als eine Vermehrung der Rückstände; aber was hat man bisher trotz aller guten Vorsätze und Anläufe, deren auch ich mich schuldig mache, für die gerechtere und billigere Vertheilung der Realsteuer, für die so dringende Reform der Erwerb- und Einkommensteuer, für die ganze Kategorie der indirecten Steuern, für eine rationelle Bewirthschaftung der Monopole und des Staatseigenthums gethan?

Wie fremd steht noch heute das fiscalische dem volkswirthschaftlichen Interesse gegenüber (Bravo! Bravo!) und was hat noch zur Hebung des Letzteren auf dem Gebiete des Volksunterrichtes und der Volkserziehung zur Erweckung des Arbeits- und Sparsamkeitssinnes, der Entwickelung des Associationsgeistes zu geschehen? (Bravo! Bravo!)

Wie weit sind wir zurück in der rationellen Benützung der Communicationen! Wie primitiv ist noch im Ganzen der Ackerbau, in welch engen Gränzen bewegt sich unser äußerer Handel! Wo es nach allen Seiten so zu viel schaffen und zu fördern gibt, und wo die früheren Hemmnisse der freien Entwickelung eines nach dem andern entfallen, da kann doch nicht die Rede davon sein, daß man sich der Muthlosigkeit hingeben dürfe. Verloren ist, der sich verloren gibt. Und endlich ist denn das große moralische Capital, das uns die politische Palingenesis zu führt, materiell gar nicht zu verwerthen?

Nach außen hin hat sich der Kaiserstaat wieder kräftig aufgerafft, Oesterreich hat nach den schwersten Schicksalsschlägen durch Selbstüberwindung Erfolge errungen, welche ihm weit über seine Gränzen hinaus Achtung und Vertrauen einbringen.

Wird nicht auch nach innen hin die einst hier in diesen Räumen von beredtem Munde eindringlichst betonte Umkehr, die sich jetzt eben vollzieht, ähnliche Früchte tragen?

Es ist ein Erfahrungssatz der Geschichte, daß für Staaten, die an sich lebenskräftig, schwere innere oder äußere Stürme überstanden haben, nach wiedererlangter Ruhe durch Hinlenkung der im Kampfe

großgezogenen und gestählten intellectuellen Kräfte auf das Gebiet der materiellen Interessen eine rasche Erholung, eine Entfaltung des Güterlebens eintritt; wenn nicht alle Zeichen trügen, so wird für das neu erstehende Oesterreich eine solche Aera anbrechen.

Ein solcher Weg zur Besserung kann allerdings nur ein langwieriger, dornenvoller, unebener sein; momentan glänzende Erfolge sind nicht zu erwarten, vielmehr ist das Ziel noch in Ferne, und nur durch Entsagung, Mühe, Arbeit und strenge Consequenz im besonnenen Fortschritte zu erreichen, und somit schließe ich mit dem Worte des Dichters: O fortes, pejoraque passi, eras ingens iterabimus aequor. (Beifall im Centrum und rechts.)

Indem ich die als Grundlage meiner Auseinandersetzung dienenden Nachweisungen auf den Tisch des hohen Hauses lege, erlaube ich mir noch in formeller Beziehung einige Bemerkungen beizufügen:

Ich glaube durch mein Exposé den einen Zweck der Vorlagen, die offene Darlegung der finanziellen Zustände, erschöpfend erfüllt zu haben.

Wenn sich im Exposé Lücken zeigen, werde ich sie ausfüllen, wenn nähere Auskünfte in welcher Richtung immer gewünscht werden, bin ich bereit, selbe zu ertheilen. Schwieriger ist aber wegen unserer complicirten Verfassungszustände diejenige weitere formelle Behandlung der finanziellen Vorlagen, durch welche die Sanirung der außerhalb der Verfassung vorgenommenen Finanzmaßregeln, beziehungsweise die Einfügung derselben in das constitutionelle System vorgenommen werden soll. Hiefür genügt nach meinem Dafürhalten die Darlegung der Gründe und Erfolge nach dem noch jetzt aufrecht bestehenden §. 13 des Grundgesetzes der Februarverfassung nicht, und dürfte auch der neu projectirte §. 13 dieser Verfassung schon aus dem Grunde nicht passen, weil diese Bestimmung offenbar nur die kurzen Zwischenperioden im Auge hat, welche zwischen 2 Sessionen der ihre regelmäßige Wirksamkeit ausübenden legislativen Körperschaft fallen, während es sich jetzt um eine ganze Reihe von Finanzmaßregeln, Gebarungen weittragender Bedeutung, handelt, die offenbaren Ausnahmszuständen entsprangen und mit dem neuerwachten constitutionellen Leben nur mittelst einer besonderen Indemnität in Einklang gebracht werden können. Ueber die Art und Weise einer solchen Indemnitätseintheilung ist nichts bestimmt, aber selbst die Frage, welche Maßregeln einer Indemnität zu unterziehen seien, wird nach ungarischem Standpuncte anders, als nach jenem des Reichsrathes beantwortet werden. Für den hohen Reichsrath sind die sämmtlichen Finanzgebarungen vom August 1865 bis zum heutigen Tage, constitutionell genommen, incorrect, vom ungarischen Gesichtspuncte reicht diese Incorrectheit bis auf das Jahr 1848 zurück.

Nun hat der ungarische Reichstag hinsichtlich der specifisch ungarischen Finanzangelegenheiten bereits das praktische Mittel ergriffen, für das laufende Jahr die Steuern und Abgaben in Pausch und Bogen, sowie sie das Finanzgesetz für das Jahr 1867 vorschreibt, zu votiren, aber darüber, wie er es mit der retrospectiven Behandlung derjenigen Finanzangelegenheiten gehalten wissen will, die künftighin als gemeinsam gelten sollen, hat er sich nicht ausgesprochen.

An den hohen Reichsrath tritt seinerseits die Frage der formellen Behandlung der bisherigen Finanzgestion, sowohl hinsichtlich der Gegenstände, die künftig als Angelegenheiten der diesseitigen Reichshälfte gelten sollen, als hinsichtlich jener, die künftighin gemeinsam sein werden.

Bezüglich der Gegenstände der ersten Kategorie der diesseitigen Landes-Finanzangelegenheiten kann die Regierung nur dem hohen Reichsrathe überlassen, ob, wann und wie er die Indemnität für die Zeit der Verfassungsunterbrechung ertheilen wolle, bezüglich desjenigen aber, was in solchen Finanzsachen, die künftighin gemeinsam bleiben sollen, während der Verfassungsunterbrechung geschehen ist, habe ich die Ehre, im Namen des Gesammtministeriums die Ansicht auszusprechen, daß die Indemnität mit voller Wirkung nur durch einen aus den Legislationen beider Reichshälften direct oder mittelst der Delegationen hervorgehenden Beschluß ertheilt werden könne, und daß es wohl sehr angezeigt erscheine, daß die demnächst zusammentretenden Deputationen über die Modalitäten der gleichmäßigen Behandlung einer solchen Indemnitäts-Ertheilung ihre Meinung aussprechen. (Lebhafter Beifall im Centrum und rechts, Bravorufe links.)

Präsident: Herr Abgeordneter Schindler hat das Wort gewünscht.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß das eben vernommene Exposé über die Finanzlage Oesterreichs dem bestehenden Finanzausschusse durch das Haus zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand über diese formelle Behandlung das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich glaube, der Antrag ist in der Natur der Sache gelegen, ich will aber vorsichtsweise doch die Abstimmung über denselben vornehmen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage, daß das Exposé mit sämmtlichen Beilagen dem bereits gewählten Finanzausschusse zugewiesen werde, beitreten, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich möchte nunmehr die Zustimmung des hohen Hauses dafür erwirken, daß der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung, die Wahl eines Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Verfassung eines Gesetzes über Kriegsschäden als zweiter Gegenstand behandelt werde, weil es möglich ist, daß der als zweiter Ge-

genstand angesetzte Bericht des zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellten Ausschusses seine volle Erledigung heute nicht finden dürfte, da doch weitgehende Principienfragen darin zur Erörterung kommen und schon jetzt eine namhafte Zahl von Rednern sich bei den einzelnen Puncten hat eintragen lassen. Ist eine Einsprache dagegen, daß ich zuerst mit der Wahl vorschreite und den als zweiten angesetzten Gegenstand als dritten behandle? (Rufe: Nein!) Ich bitte also, meine Herren, zur Wahl des Ausschusses von 12 Mitgliedern zu schreiten. (Rufe: Der Herbst'sche Antrag!)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen auf Verfassung von Gesetzentwürfen, betreffend das Eherecht, das Verhältniß der Schule zur Kirche und die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse.

Herr Dr. Herbst, ich bitte das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Wenn ich den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechend zur Begründung des Antrages, welcher von mir und meinen Genossen in der vorigen Sitzung eingebracht wurde, mit wenigen Worten das hohe Haus in Anspruch nehmen muß, so wird man zuversichtlich nicht erwarten, von mir eine abermalige ausführliche Begründung darüber zu hören, daß eine gesetzliche Regelung jener großen Verhältnisse, welche in unserem Antrage zur Sprache gebracht wurden, nämlich des Verhältnisses der Ehe, der Schule und der interconfessionellen Beziehungen nöthig sei, u. zw. eine Regelung, welche grundsätzlich entgegengesetzt ist derjenigen, welche derzeit bei uns in Gesetzeskraft besteht. Meine Voraussetzung, man werde nicht erwarten, daß ich dieß ausführlich begründen und nachweisen werde, findet darin ihre Rechtfertigung, weil ja das hohe Haus bei der Berathung jener Adresse, welche bei dem Beginne der Session an Se. Majestät erstattet wurde, sich in ausführlichster Weise mit dem Gegenstande beschäftigt und die Principien, auf welche wir in unserem Antrage hinweisen, mit eminentester Majorität als die seinigen anerkannt hat.

Indem ich daher es für überflüssig erachte, darauf nochmals zurückzukommen, liegt mir vielmehr nur ob, nachzuweisen, daß der von uns vorgeschlagene Weg der richtige sei, um zu dem allseitig angestrebten Ziele zu gelangen, daß unser Antrag nicht durch den mittlerweile von Mühlfeld und Genossen eingebrachten Antrag überflüssig geworden sei, und daß derselbe ebensowenig präjudiciell oder hindernd der Berathung des gedachten Mühlfeld'schen Antrages entgegensteht.

In der ersten Beziehung, daß nämlich dieser Antrag geeignet sei, zum gewünschten Ziele, u. zw. sobald als möglich zu führen, scheint mir einleuchtend, daß wenn nicht die einzelnen Verhältnisse durch einzelne Gesetze geregelt werden, es kaum zu erwarten ist, daß sobald als allseitig von der Bevölkerung gewünscht wird, gerade jene dringendsten Fragen die Regelung erfahren, die sie nach unserer Auffassung haben sollen.

Man kann hier auch nicht mit dem gewöhnlichen und beliebten Argumente kommen, daß wir nicht den Weg der Specialgesetzgebung einschlagen, sondern den Weg einer umfassenden Gesetzgebung betreten sollen, denn ich muß behaupten, daß es sich hier eben nicht um specielle Gesetze handelt, sondern daß die Gebiete, welche durch die vorgeschlagenen Gesetze geregelt werden sollen, viel umfassend sind, und die betreffenden Gesetze eben nicht Specialgesetze genannt werden können. Ein Ehegesetz ist an sich ein umfassendes Gesetz, und grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Kirche zur Schule — denn nur die grundsätzlichen Bestimmungen fallen in die Competenz des Reichsrathes, weil die Detailgesetzgebung nach den Landesordnungen der Landesgesetzgebung vorbehalten ist — solche grundsätzliche Bestimmungen sind an sich ein wichtiges, umfassendes Werk und nicht ein Theil, ein Glied einer andern Gesetzgebung. Ebenso verhält es sich rücksichtlich der interconfessionellen Beziehungen der österreichischen Staatsbürger. Auch ist in der That in Oesterreich früher niemals der Weg betreten worden, daß alle Beziehungen der verschiedenen Kirchen und Religionsgenossenschaften durch ein einziges, umfassendes Gesetz geregelt werden. Das erste Mal geschah ein solcher Schritt gerade durch jenes Gesetz vom Jahre 1855, und wahrhaftig wir haben keine Ursache zu wünschen, daß dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange noch lange aufrecht gehalten werde.

Wenn also der Grund nicht vorhanden ist, welcher sonst gewöhnlich eingewendet wird, daß nämlich der Weg der Specialgesetzgebung nicht der zweckmäßige sei, wenn gar nicht behauptet werden kann, daß es sich um einzelne, aus einem Zusammenhange gerissene Gesetze, sondern eben um umfassende, ein ganzes großes Gebiet vollständig beherrschende Gesetze handelt, so gewinnt jener andere Grund, daß diese so sehr ersehnten Gesetze sobald als möglich ins Leben treten mögen, umsomehr an Gewicht.

Ich kann daher auch nicht zugeben, daß der Antrag, wie er von uns gestellt wurde, nachdem er schon in der Adresse in Aussicht gestellt worden ist, jetzt durch den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld überflüssig geworden sei.

Der Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld betrifft ein großes, allumfassendes Gesetz, und wir werden uns nicht verhehlen, daß schon die Ausschußberathungen über dieses Gesetz in seiner Totalität eine geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, nicht minder, daß bei den unendlich vielen tief greifenden und zum großen Theile principiellen Fragen, welche damit

berührt werden, auf eine lange Verhandlung auch in diesem Hause zu rechnen sein dürfte, und daß gar sehr die Frage eintritt, ob alle Factoren, welche die Legislative bilden, mit der Bearbeitung dieses Gesetzes im Laufe einer Session zu Stande kommen werden.

Ganz anders verhält es sich, wenn jene Gesetze, welche wir beantragen, eines nach dem andern vor dieses und vor das Herrenhaus gebracht wird; da scheint mir allerdings die Möglichkeit, in kürzester Zeit zu constatiren, daß eine Uebereinstimmung bezüglich dieser Gesetze bei allen drei Factoren der gesetzgebenden Gewalt stattfindet, oder aber, daß dasselbe nicht der Fall ist.

Eines oder das andere zu constatiren, scheint mir dringend wünschenswerth, obschon ich mich der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß das, was in so weiten Kreisen der Bevölkerung als ein ersehntes Ziel bezeichnet wird, auch in Oesterreich zu realisiren möglich ist, möglich sein muß.

Aber darüber Gewißheit und darüber in kürzester Zeit Gewißheit zu erlangen, das scheint mir auch zur Klärung unserer politischen Verhältnisse so sehr wichtig, daß ich es schon darum für nothwendig halte, daß von diesem hohen Hause in möglichst baldiger Zeit in eine Berathung über diesen Gegenstand eingegangen werde.

Ich habe drittens noch nachzuweisen, daß durch den von uns gestellten Antrag die Berathung über den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld in keiner Weise überflüssig gemacht oder abgeschnitten werden soll.

Die Gegenstände, über welche wir die Bearbeitung von einzelnen Gesetzen beantragten, sind durchaus solche, welche auch im Antrage des Herrn Dr. v. Mühlfeld zur Sprache kommen werden; es möge nun dieser Gegenstand zuerst zur Verhandlung und Berathung kommen und dann möge weiter an die Berathung jenes umfassenden und großen Gesetzwerkes geschritten werden, welches dem Antrage des Herrn Dr. v. Mühlfeld zu Grunde liegt; dadurch, daß man einzelne Theile früher und für sich behandelt, kann aber nicht der Behandlung des ganzen Gegenstandes irgendwie Abbruch geschehen, und ich besorge daher auch nicht, daß unser Antrag aus diesem Grunde bei irgend Jemanden Bedenken begegnen könnte.

Auf diese wenigen Bemerkungen glaube ich mich beschränken zu dürfen und hoffe, daß der Antrag auf Zuweisung an den bereits niedergesetzten Ausschuß vom hohen Hause zum Beschlusse erhoben werde.

Mir scheint, das hohe Haus hat in seiner Adresse ein Programm aufgestellt und als einen der wichtigsten Puncte des Programmes möchte ich jenen Satz betrachten, welcher sich auf das Concordat und auf die confessionellen Verhältnisse bezieht.

Dieses Programm zu lösen, das ist, meines Erachtens, die Pflicht des hohen Hauses (Rufe links: Sehr gut!) und daß das sobald als möglich gethan werde, ist die Erwartung der Bevölkerung.

Daß aber dieser Erwartung entsprochen werde, das und nur das bezweckt unser Antrag, den ich daher der Annahme empfehle. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Der Antrag lautet dahin (liest): „Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien nachstehende Gesetzentwürfe zu verfassen und dem Hause vorzulegen, und zwar:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen derselben wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen wird;

2. der Entwurf eines Gesetzes, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von dem Einflusse der letzteren erlassen werden;

3. der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger.

Dieser Antrag werde dem über Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld niedergesetzten Ausschusse mit dem Ersuchen zugewiesen, über die principielle Frage, ob zur Verfassung der erwähnten Gesetze zu schreiten sei, mit Beschleunigung Bericht zu erstatten, und wird für gegenwärtigen Antrag und jenen Bericht die Umgangnahme von der Drucklegung (§. 41, lit. c und d der Geschäftsordnung) in Anspruch genommen."

Ich werde daher zuerst die Frage dahin stellen, ob dieser Antrag dem über den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld niedergesetzten Ausschusse mit dem Ersuchen zugewiesen werde, über die principielle Frage, ob zur Verfassung der erwähnten Gesetze zu schreiten sei, mit Beschleunigung Bericht zu erstatten — und dann die zweite Frage stellen, ob das hohe Haus in die Abkürzung willigt, daß von der Drucklegung des bezüglichen Berichtes an das Haus über diese principielle Frage Umgang genommen werde.

Ist ein Anstand dagegen? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, daß dieser Antrag dem über den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld niedergesetzten Ausschusse mit dem Ersuchen zugewiesen werde, über die principielle Frage, ob zur Verfassung der erwähnten Gesetze zu schreiten sei, mit Beschleunigung Bericht zu erstatten — beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche die vorgeschlagene Abkürzungsmodalität, daß von der Drucklegung des bezüglichen Ausschußberichtes Um-

Haus der Abgeordneten. — 20. Sitzung der 1. Session am 16. Juli 1867.

Inhalt: Zuschrift des Herrenhauspräsidiums, betreffend die Annahme der Gesetze wegen Entsendung der reichsräthlichen Deputation und wegen Aenderung des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. — Petitionen. — **Interpellation des Abgeordneten Ljubiša** und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes auf **Befreiung Dalmatiens von der Entrichtung des Zolles in Silbergeld.** — **Regierungsvorlagen,** betreffend Gesetze über **Vereins- und Versammlungsrecht.** (Zuweisung an den Ausschuß für Vereins- und Versammlungsrecht.) — **Bericht** des zur Vorberathung des **Strafgesetzentwurfes** bestellten Ausschusses. (Verhandlung über die Principien, betreffend: a) die Zweitheilung der Deliete; b) die Abschaffung der Todesstrafe.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra,** theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Černe,** Dr. **Haffner, Rosenauer,** Dr. **Pauer.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Černe liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Nach einer Pause:) Das Protokoll ist genehmigt.

Mir ist folgende Zuschrift von dem Präsidium des hohen Herrenhauses zugegangen (liest):

„Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung den Beschluß des Hauses der Abgeordneten über den Gesetzentwurf in Betreff der Entsendung der reichsräthlichen Deputation, sowie den Beschluß des genannten Hauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Aenderungen des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, ohne Abänderung angenommen.

Indem die Beschlüsse der beiden Häuser gleichzeitig in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes an das Ministerium geleitet werden, wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit Beziehung auf die dortseitigen Mittheilungen vom 27. Juni und 3. Juli l. J. benachrichtigt.

Wien, den 15. Juli 1867.

Fürst Carl Auersperg.
v. Hofmann, Schriftführer."

Vertheilt wurde heute der Bericht des zur Prüfung der Finanzlage bestellten Ausschusses.

Herr Anton Schild, Kaufmann und Industrieller in Wien, hat dem Präsidium ein Project zur Deckung der Staatsschuld und Hebung der allgemeinen Wohlfahrt überreicht. Ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich dasselbe einfach an den Finanzausschuß weise und nicht erst durch den Petitionsausschuß gehen lasse.

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzutheilen, daß der Ausschuß zur Verfassung eines Gesetzes über den Ersatz von Kriegsschäden sich am 13. d. M. constituirt und zum Vorsitzenden den Grafen Thun, zu dessen Stellvertreter Dr. Landesberger und zum Schriftführer Dr. Roser gewählt hat.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen:

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Guszalewicz überreicht die Petition des Andreas Freyszen zu Strutyn niżny, Stryer Kreises in Galizien, um Einführung in den Besitz der Hälfte der Gartengrundparzelle top. Z. 6/7."

„Reichsrathsabgeordneter Lippmann überreicht die Petition des Comités für Zuckerfabriken in Prag um Einwirkung, daß, um die Zuckerfabriken eines billigeren Frachtsatzes für Kohlen theilhaftig werden zu lassen, die Eisenbahn Prag-Nakonitz-Karlsbad-Eger baldigst zu Stande komme."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger übergibt die Petition der Marktgemeinden Lofer, St. Martin und Unken im Herzogthume Salzburg um Reactivirung des Bezirksgerichtes und Steueramtes in Lofer."

„Reichsrathsabgeordneter Freiherr v. Lasser übergibt die Petition der Industriellen und Gewerbetreibenden des Bezirkes Hallein im Herzogthume Salzburg um baldige Inangriffnahme der projectirten Eisenbahn von Salzburg nach Hallein, u. zw. um deren Führung am linken Salzachufer."

„Reichsrathsabgeordneter Freiherr von Korb-Weidenheim überreicht die Petition der Sparcasseverwaltung von Přibram um Einwirkung, daß der Sparcasse eine dem jeweiligen Jahres-Einkommen entsprechende Besteuerung zu Theil werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger überreicht die Petition der Gemeindevertretungen von Markt und Land St. Michael, Zederhaus und Mur im Lungau (Herzogthum Salzburg) um Anordnung, daß der zu Ende Februar und Ende Mai 1867 aufgelöste Gerichts- und Steuerbezirk St. Michael reactivirt und im Markte St. Michael wieder ein k. k. Bezirksgericht und Steueramt errichtet werde."

Präsident: Ich werde, wenn kein besonderer Antrag überreicht wird, diese Petitionen dem Petitionsausschusse zur Verhandlung überweisen.

Mir ist folgende Interpellation vom Herrn Abgeordneten Ljubiša und Genossen überreicht worden.

Schriftführer **Černe** (liest):

„Interpellation des Reichsrathsmitgliedes Stephan Ljubiša an Se. Excellenz den Leiter des k. k. Finanzministeriums.

Als in Dalmatien das System eingeführt wurde, daß der Einfuhrzoll in Silber und nicht in Papiergeld zu zahlen sei, faßte man die Hoffnung, diese Ausnahmsmaßregel werde nur provisorisch sein; jedenfalls erwartete man aber, daß man statt mit Silber mit Papier die obgenannte Steuer wird zahlen können, sobald man auf die Papierzahlungen das Silberagio nach dem Course der Wiener Börse zuschlagen wird.

Der Verlust Venetiens war für den dalmatinischen Handel ein großer Schlag. Ungeachtet dessen, daß die Exportartikel Dalmatiens, wie Oel, Wein, Käse und Häringe, des Vortheiles eines geringeren Einfuhrzolles verlustig wurden, so ist gegenüber der Concurrenz eben solcher, aus italienischen Orten nach Venetien importirter Artikel, die jetzt in Venedig nicht mehr fremdländische Artikel sind, der Preis unserer dalmatinischen Exportartikel an und für sich bedeutend gedrückt.

In Dalmatien circulirt sehr wenig Silber; es gibt dort sehr wenig Staatsschuldencoupons und fast gar keine Wechselstube, und der Handelsmann ist gezwungen, um Zoll zahlen zu können, Silber zu kaufen und dasselbe mit 5 bis 8 Percent theuerer zu bezahlen, als es der Wiener Börsencours bestimmt.

Das wenige Silber, welches nach Dalmatien durch Militärhände kommt, verschwindet nach Bosnien, der Herzegowina und Montenegro, in welchen Ländern man gegen Silbergeld Rind, Mais, Weizen und andere Verproviantirung für die Armee einkauft. Ist es nach solchen Umständen noch zu wundern, wenn Silber in Dalmatien eine Rarität bildet?

Außer den angeführten Ursachen gibt es noch weitere, welche den Stand Dalmatiens zu einem unerfreulichen gestalten. Triest und mehrere Häfen in Istrien sind Freihäfen; Dalmatien aber ist nach allen Richtungen hin strengstens abgesperrt. Diese exceptionelle Lage stürzt Dalmatien immer mehr und mehr in Verarmung.

Auf das Angeführte gestützt, nehme ich mir die Freiheit, Se. Excellenz den Leiter des Finanzministeriums zu interpelliren:

Gedenkt die k. k. Regierung dem Reichsrathe ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, nach welchem Dalmatien von der Entrichtung des Zolles in Silbergeld befreit werden würde?

Oder will wenigstens die k. k. Regierung anordnen, daß der Zoll auch in Papiergeld mit dem sich monatlich nach dem Course der Wiener Börse durchschnittlich ergebenden Zuschlage gezahlt werden dürfte?

Oder im schlimmsten Falle will die k. k. Regierung die dalmatinischen Zollämter mit Silbergeld versehen, damit es die Kaufleute dort nach dem Course der Wiener Börse kaufen könnten?

Stephan Ljubiša.
Dr. Klun.
Knezević.
Dr. Vidulich.
Conti.
Lapenna.
Dr. Pajer.
Ant. Černe.
Svetec.
Lipold.
Tomuš.
Dr. Lovro Toman.
Lovro Pintar.
Simeon de Micheli-Vitturi.
Giovanelli.
Jäger.
Wiesler.
Dr. Edler v. Plener.
Andriewicz.
Jakobik.
Bajamonti.
Greuter."

Präsident: Die Interpellation ist bereits dem Herrn Minister mitgetheilt worden und ich erwarte in einer der nächsten Sitzungen die Beantwortung derselben.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe:** Ich beehre mich, dem hohen Hause Entwürfe von Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht hiermit als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben. (Ueberreicht dem Präsidenten die genannten Gesetzentwürfe.)

Präsident: Nachdem von Seite der Regierung keine weitere Begründung dieser eben eingebrachten Vorlagen gewünscht wird, so werde ich dieselben unmittelbar dem zur Verfassung eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht niedergesetzten Ausschusse zuweisen. Ist ein Widerspruch dagegen? (Niemand meldet sich.)

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, zum Berichte des zur Vorberathung des Strafgesetzes bestellten Ausschusses.

Herr Berichterstatter, ich bitte das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld** (von der Tribune): Geehrte Versammlung! Der Ausschuß für das Strafgesetz hat bei Beginn seiner Arbeit es für zweckmäßig erachtet, eine Reihe von Anfragen als principielle Vorfragen anzusehen, worüber es ihm erwünscht wäre, die Entscheidung des hohen Hauses vorläufig einzuholen, weil diese ihm für seine künftigen Berathungen und Schlußfassungen maßgebend sei. Diesem Zwecke entspricht der Ausschußbericht, welcher der geehrten Versammlung vorliegt und welcher sich auf den §. 23 der Geschäftsordnung bezieht, wodurch eben ein solcher Vorgang angezeigt erscheint. Die Vorfragen, um welche es sich handelt, werden im Ausschußberichte, der vorliegt, dahin bezeichnet:

1. Ob die in dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe gegenüber der bisherigen Dreitheilung der nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnden Delicte in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorgenommene Zweitheilung dieser Delicte in Verbrechen und Vergehen angenommen werde?

2. Ob und in wieweit in dem neuen Strafgesetze die Todesstrafe beizubehalten sei?

3. Ob die in dem Regierungsentwurfe enthaltene Durchführung des Unterschiedes entehrender und nicht entehrender Strafen (§§. 31 und 90) anerkannt werde?

4. Ob das in dem Regierungsentwurfe in den §§. 33 bis inclusive 37 angenommene System der Abbüßung der Freiheitsstrafen in der Einzelnhaft gebilligt werde? und

5. ob das nach dem Regierungsentwurfe einzuführende Princip der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge gutzuheißen sei?

Der Ausschußbericht, welcher darüber erstattet wurde, enthält die Resultate der Erwägungen und Erörterungen in Ansehung dieser fünf Vorfragen mit den darangehängten Anträgen, ohne übrigens eine umständliche und ausführliche Motivirung in Ansehung des einen oder anderen Antrages zu geben, weil man es für thunlich und zweckmäßig erachtete, daß darüber, in soweit es nothwendig ist, umständlicher durch den Berichterstatter mündlich vorgetragen werde.

Es tritt dieß schon in Ansehung des ersten Punctes, nämlich der Frage nach der Dreitheilung oder Zweitheilung der nach dem künftigen Strafgesetze zu behandelnden Delicte ein und ich erlaube mir daher, indem ich bemerke, daß der Ausschuß mit einer Stimmenmehrheit von fünf gegen drei, wobei der Vorsitzende sich der Stimmenmehrheit anschloß, für das von der Regierung angenommene Princip der Zweitheilung sich aussprach, die Erwägungen, auf denen der Ausspruch des Ausschusses beruht, darzulegen.

In dem gegenwärtigen Strafgesetze findet sich allerdings die Dreitheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Unter diesen Uebertretungen sind jedoch solche Handlungen, welche nicht in Rechtsverletzungen bestehen, sondern wobei nur polizeiliche Vorkehrungen und Anordnungen zum Schutze der Rechte und gegen verschiedene Uebel übertreten worden sind.

Es ist die Absicht der Regierung nach den von ihr dargelegten Motiven, daß dergleichen Uebertretungen aus dem Strafgesetze hinweggelassen werden, und in dieser Art und Weise ist denn auch der Entwurf des neuen Strafgesetzes vorgelegt worden. Es sollen derartige strafbare Handlungen, soweit sie überhaupt Gegenstand der Strafgewalt werden sollen, in einem Polizeistrafgesetzbuche zusammengefaßt werden, und eben darum sind sie von dem Umfange des vorgelegten Strafgesetzentwurfes ausgeschlossen. Wenn einmal diese Ausscheidung geschieht, dann, so meinen die Motive der Regierung, bedürfe es einer Dreitheilung gewiß nicht, sondern nur einer Zweitheilung; ja die Dreitheilung habe überhaupt gegen sich, daß sie nicht auf eine innere Wesenheit, auf einen realen Unterschied, sondern nur auf äußere Momente, Rücksichten der Opportunität sich stütze. Diese Dreitheilung, die in dem französischen Gesetzbuche nicht blos, sondern auch in dem preußischen und im baierischen Gesetzbuche vorgenommen wurde, habe ja doch nur zur Grundlage Art und Maß der Strafe; das seien aber eben willkürliche und nicht sicher und bestimmt, wenigstens nicht mit Hinweisung auf reale Unterschiede zu begründende Momente.

Es sei allerdings wünschenswerth, wenn thunlich, daß mit Rücksicht auf die Zuständigkeit der richterlichen Gewalt, welche in Ansehung der strafbaren Handlung einzutreten hat, und des Verfahrens, welches zu beobachten ist, auch die verschiedenartigen strafbaren Handlungen schon durch die Nomenclatur gekennzeichnet werden. Allein das gehe denn doch eigentlich nicht an; denn wenn man eben unter der Voraussetzung der Einführung von Schwurgerichten Strafdelicte unterscheide, von denen die einen den Schwurgerichten, die andern den rechtsgelehrten Collegien von Richtern und die dritten Einzelrichtern zugewiesen würden, so müsse man doch zugestehen, daß es einerseits eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit sei, wenn man, da man gewohnt ist, strafbare Handlungen der schwersten Gattung als Verbrechen zu bezeichnen, Verbrechen theils den Schwurgerichten, theils den rechtsgelehrten Collegien nicht mehr mit dem Namen von Verbrechen, sondern mit jenem von Vergehen zuwiese.

In ähnlicher Weise würde man sich dessen nie erwehren können, daß ja, wenn Schwurgerichte bestehen, man ihnen auch solche strafbare Handlungen zuweise, welche gerade nicht unter die Gattung der Verbrechen fallen, sondern ihrer Beschaffenheit nach als minder strafbare Handlungen mit dem Namen Vergehen zu bezeichnen sein werden.

Während also das nicht erreicht werden könne, daß man nach dem Namen auch schon die Competenz und das Verfahren der Gerichte in Ansehung des Delictes erkenne, sei ja, wenn man auf die innere Wesenheit, auf den realen Unterschied sehe, nur folgende Eintheilung begründet:

Unter der Voraussetzung, daß Delicte, wobei keine Rechtsverletzung eintritt, sondern nur eine Uebertretung polizeilicher Vorkehrungen zum Schutze des Rechtes ohne Schaden und Nachtheil stattgefunden hat, dem Polizeistrafgesetzbuche überwiesen sind, können Rechtsverletzungen, wenn sie überhaupt nach den Gesetzen der Causalität einem menschlichen Individuum zugerechnet werden sollen, nur entweder absichtliche, mit Vorsatz begangene, oder fahrlässige sein. Es sei nun eben naturgemäß, daß diese fahrlässigen Verletzungen mit einem anderen Namen bezeichnet werden, der weniger gravirend sogar erscheint als dasjenige Wort, das gebraucht würde für absichtliche Rechtsverletzungen.

Das sei, so erkennen die Motive des Regierungsentwurfes an, die Forderung der Wissenschaft nach ihrer Strenge. Allein, meinen sie weiter, es sei für die Gesetzgebung wohl zu beachten, daß sie nie Principienreiterei und Consequenzenmacherei der Theoretiker folge, sondern eben auch immer das Praktische in das Auge fasse, und um des Praktischen willen müsse an demjenigen, was ich früher als Eintheilung der strafbaren Handlungen dargelegt habe, die realiter begründet wäre, noch eine Aenderung geschehen.

Man könne sich nicht verhehlen, daß auch absichtliche Rechtsverletzungen, wie kleine Diebstähle, Betrügereien, Veruntreuungen, die eben nicht über eine gewisse Größe gehen, boshafte Beschädigungen oder Ehrenbeleidigungen, Verletzungen in Ansehung der Sittlichkeit, sich so gering darstellen, daß sie nicht füglich unter dem Namen, der für die absichtlichen Rechtsverletzungen, wenn sie bedeutend und groß sind, zu wählen ist, nämlich unter dem Namen „Verbrecher" subsumirt werden könnten.

Für solche strafbare Handlungen also, die allerdings vorsätzliche seien, wo aber der rechtswidrige Wille und die rechtswidrige Verletzung sich nicht vollständig denken, wo die Größe des Nachtheiles und der Verletzung und die Absicht nicht in der Art sich darstellen, daß sie einen hohen Grad von Strafbarkeit erlangen, für solche sei statt des Namens „Verbrechen" der mildere „Vergehen" zu wählen und so seien derartige Delicte nicht dem Verbrechen, sondern dem Vergehen zuzuweisen.

Es ergebe sich daraus die auf dem theoretischen Grunde der Unterscheidung der Absichtlichkeit und der bloßen Fahrlässigkeit basirende Eintheilung in Verbrechen und Vergehen, mit der Erweiterung der letzteren eben dadurch, daß die minderen absichtlichen Verletzungen der letzteren Gattung und nicht der ersten zugezählt würden.

Das ist jene Begründung, welche der Regierungsentwurf in seinen Motiven für sich in Anspruch nimmt; auch der Ausschuß hat mit der von mir früher angegebenen Stimmenmehrheit den Ansichten der Regierung sich angeschlossen und daher die Zweitheilung, welche im Entwurfe sich findet, gebilliget, wozu allerdings noch ein nicht zu verschweigender Umstand kommt, der nämlich, daß das bereits bestehende Militärstrafgesetzbuch gleichfalls diese Zweitheilung hat.

Ich habe damit die Erörterung der Gründe, welche zum ersten Antrage des Ausschußberichtes führten, dargestellt und bitte nur, daß der Antrag selbst vorgelesen werde.

Präsident: Der Antrag lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die in dem von der Regierung vorgelegten Strafgesetzentwurfe beobachtete Zweitheilung der Delicte in Verbrechen und Vergehen genehmigt."

Ich muß das hohe Haus fragen, ob nicht eine Generaldebatte gewünscht wird, da doch mehrere Gegenstände zur Sprache kommen; es hat sich übrigens zur Generaldebatte Niemand als Redner eintragen lassen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich glaube, daß eine Generaldebatte eigentlich entfällt, weil die Anträge unabhängig von einander gestellte Anträge sind, und weil die Generaldebatte sich meines Erachtens nur darauf beziehen könnte, ob überhaupt dem Ausschusse über seine vorgebrachten principiellen Vorlagen eine vorläufige Weisung durch die Entscheidung des Hauses zu geben sei oder nicht. Wenn daher eine Generaldebatte beliebt wird, so wird sie meines Erachtens nur in diesem letzten angedeuteten Puncte einzutreten haben.

Präsident: Ich habe sie auch nicht anders aufgefaßt. Es hat sich kein Redner zur Generaldebatte gemeldet. Wir schreiten daher zur Specialdebatte; es hat sich zu §. 1, und zwar gegen denselben, Herr Dr. v. Waser zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Waser** (Steiermark): Ich bedauere, daß ich mit dem von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfe eines Strafgesetzes in vielen und in wesentlichen Puncten nicht einverstanden bin, und daß ich daher auch den Grundsätzen, welche von dem Ausschusse dem hohen Hause zur Annahme empfohlen werden, größtentheils nicht beipflichten kann. Die Differenzen sind lediglich wissenschaftlicher Natur und da es auf dem Felde der Wissenschaft keine politischen Parteigenossen gibt, so möge mir gestattet sein, meine Ansichten rückhaltlos auszusprechen. Ich

werde gewiß mich nicht auslassen über die Bedenken, welche ich gegen das Strafgesetz überhaupt habe; ich werde mich streng nur beschränken auf die Grundsätze, welche der Ausschuß zum Gegenstande der Berathung und Schlußfassung heute gemacht hat.

Der erste Grundsatz ist: es werde dem Hause empfohlen, bezüglich der strafbaren Handlungen die Zweitheilung in Verbrechen und Vergehen zu acceptiren.

Bekanntlich hatten wir, wie der Herr Berichterstatter schon gesagt hat, seit dem Jahre 1850 eine Drei- oder eigentlich eine Viertheilung: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, wovon letztere theils strafrechtlicher, theils polizeilicher Natur sind; darnach richtete sich auch die Competenz.

Ich erlaube mir nun in aller Bescheidenheit zu bemerken, daß die anempfohlene Zweitheilung erstens nicht wahr ist. Der Motivenbericht verweist selbst auf ein in Aussicht stehendes Polizeistrafgesetz.

Ich weiß nicht, ob dieses Gesetz schon in Angriff genommen worden; so viel aber weiß ich, daß die Abfassung eines Polizeistrafgesetzes mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, und daß wir daher vielleicht noch lange Zeit warten können, bis dieses Gesetz zu Stande kommt.

Dafür wird in dem Entwurfe auch gesorgt; denn nach Art. II des Entwurfes eines Einführungsgesetzes sollen mehr als hundert Paragraphe des jetzt bestehenden Gesetzes in Wirksamkeit bleiben, weil dieselben eigentlich Polizeiübertretungen zum Gegenstande haben. Allein darauf beschränkt es sich nicht; denn bekanntlich haben wir außer diesen Polizeiübertretungen auch noch mehrere specielle Gesetze, wonach Uebertretungen festgestellt und die Strafbestimmungen geregelt werden. Ich verweise auf die Preßordnung, das Waffenpatent u. s. f.

Nun, meine Herren, frage ich Sie: Ist es wahr, daß wir in Hinkunft, wenn diesem Entwurfe die Gesetzeskraft zu Theil werden sollte, nur Verbrechen und Vergehen haben? Mit nichten! Denn wir hätten mehr als 100 Uebertretungen aus dem alten Strafgesetze, wir hätten alle die bestehenden Specialgesetze, welche Uebertretungen constituiren; wir hätten also factisch Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, und der Unterschied wäre nur der, daß man die Sphäre der Vergehen dadurch erweitert, daß man unmittelbare Rechtsverletzungen, die theils geringfügiger Natur, theils culpos sind, in die Kategorie der Vergehen aufgenommen hätte. Daraus ergebe sich, meine Herren, für den Richter eine große Schwierigkeit. Er würde, wenn dieser Entwurf Gesetz werden sollte, dreierlei Quellen benützen müssen: das neue Gesetz, wenn es zu Stande kommt, über Verbrechen und Vergehen, das alte Gesetz für die Polizeiübertretungen, und zwar mehr als hundert Paragraphe, und die durch Specialgesetze constituirten Uebertretungen. Ich finde daher, daß die Behauptung, es möge die Zweitheilung bestehen, den factischen Umständen nicht entspricht, sondern wir hätten jedenfalls Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Ich behaupte zweitens, daß diese Zweitheilung einer materiellen Grundlage, eines gerechten und entscheidenden Eintheilungsgrundes ganz entbehrt. Der Motivenbericht erklärt sich umständlich gegen die Dreitheilung und der Herr Berichterstatter hat getreu alle diese Momente und Gründe hier recapitulirt. Ich begreife die Vorwürfe, die in den Motiven gegen diese Eintheilung gemacht werden, wenn man auf das Competenzgesetz aus dem Jahre 1850 Rücksicht nimmt. Allein, meine Herren, ich bitte wohl zu erwägen, daß es sich damals darum handelte, das alte Strafgesetz einer neuen Organisirung entsprechend zu machen, und daß daher diese Vorwürfe nicht vollkommen begründet erscheinen durch die Nothlage, in der man sich damals befunden und durch die Schnelligkeit, mit der man damals helfen wollte.

Ganz anders ist es aber jetzt, wo man ein neues Gebäude aufführt; ganz anders ist es jetzt, wo man tabula rasa für die Eintheilung hat. Ich möchte behaupten, daß die Vorwürfe, welche der alten Eintheilung gemacht werden, um so stärker gegen die jetzt proponirte Zweitheilung geltend gemacht werden können.

Es wird in dem Motivenberichte behauptet, der durchgreifende Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen einerseits und der Uebertretungen anderseits liege darin, daß zu den ersteren nur die unmittelbaren Rechtsverletzungen gehören, ohne Unterschied, ob sie culpos oder dolos unternommen wurden; als Unterscheidungsmerkmal zwischen Verbrechen und Vergehen wird auf die Beschaffenheit der Handlung und auf die Rücksicht für das praktische Leben hingewiesen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen an der Hand des Gesetzentwurfes nachweise, daß diese Gründe mit dem Entwurfe nicht im Einklange stehen.

Nach den §§. 199 und 200 ist die Kuppelei entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen; ich glaube nicht, daß die Kuppelei eine unmittelbare Rechtsverletzung ist. Nach dem §. 156 wird das amerikanische Duell als ein Verbrechen erklärt. Ich will mich nicht in die Beurtheilung dieses Paragraphen einlassen und nicht beurtheilen, ob es zweckmäßig ist, dieß strafbar zu erklären, wenn der Gegner alles Mögliche angewendet hat, den anderen Theil seines Wortes zu entbinden?

Allein, wo liegt hier der Grund der Strafbarkeit? In der Nothigung zum Selbstmorde.

Der Selbstmord ist aber keine Rechtsverletzung, man könnte ihn nur eine rechtlose Handlung nennen. Es ist also in diesem Verbrechen ebenfalls keine unmittelbare Rechtsverletzung gelegen. Noch ein drittes Beispiel. Der §. 128, den ich ebenfalls nicht näher analysiren will, obwohl er dazu reichen Stoff bieten

würde, lautet: „Wer öffentlich sich einer Handlung, Aeußerung oder Darstellung zu Schulden kommen läßt, welche von der Obrigkeit als eine regierungsfeindliche Kundgebung erklärt und verboten worden ist, macht sich des Vergehens einer regierungsfeindlichen Kundgebung schuldig."

Ob in solchen Kundgebungen — ich lasse mich in eine Kritik dieses Paragraphen nicht näher ein, denn ich weiß nicht, ob das, was heute regierungsfeindlich ist, morgen nicht etwa regierungsfreundlich wird, oder ob in dieser Beziehung vielleicht ein Schema über die regierungsfeindlichen und regierungsfreundlichen Erklärungen und Handlungen erlassen werden soll, kurz ich lasse mich darauf nicht näher ein — ob aber in solchen Aeußerungen eine unmittelbare Rechtsverletzung liegt, das, meine Herren, bezweifle ich.

Ebenso verweise ich auf den §. 148, welcher die Belobung einer hier als strafbar erklärten Handlung zum Vergehen stämpelt. Ich glaube mit diesen Beispielen dargethan zu haben, daß das unterscheidende Moment, nämlich die Rechtsverletzung, bei dieser Zweitheilung nicht durchgeführt wird.

Aber gehen wir weiter, zu der Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen. In dem Motivenberichte heißt es, die Unterscheidung liege in der Beschaffenheit der Handlung mit Rücksicht auf das praktische Leben. Nun, meine Herren, ich verweise in der ersten Beziehung auf den Zweikampf. Nach §. 151 macht sich Derjenige, der einen Anderen zum Streite mit tödlichen Waffen herausfordert, eines Vergehens schuldig. Wenn aber der Herausgeforderte, sei es aus Standesvorurtheil oder unter einer anderen Pression, handelnd am Kampfplatze erscheint und dort das Glück oder Unglück hat, seinem Gegner eine Sehne zu durchhauen und dadurch kampfunfähig zu machen, so begeht er ein Verbrechen. Ich möchte wissen, welcher von Beiden der Strafbarere ist? Ich will ein anderes Beispiel in Beziehung auf das praktische Leben anführen.

Ich verweise auf §. 114: „Wer einen Anderen zur Nichtentrichtung von Steuern auffordert, begeht ein Verbrechen. Wer einen Anderen zur Nichtentrichtung anderer öffentlicher Abgaben auffordert, macht sich eines Vergehens schuldig." Ich glaube, daß im praktischen Leben der Unterschied zwischen Steuern und öffentlichen Abgaben nicht so durchgreifend ist, um darauf das Kriterium zwischen Verbrechen und Vergehen zu setzen.

Mir scheint daher, daß bei dieser Zweitheilung der allein richtige Grundsatz, welchen auch alle Gesetzgebungen annehmen, bis auf die wenigen Ausnahmen, die ich später erwähnen werde, darin liegt: der Charakter der strafbaren Handlungen richtet sich nach der Art und Größe der Strafe, d. h. nach dem Verschulden. Man kann aber nicht umgekehrt zu Werke gehen und sich theoretisch einen Thatbestand des Verbrechens, einen Thatbestand des Vergehens zusammenlegen und dann erst die Strafe bestimmen.

Diese Zweitheilung widerspricht aber auch den Grundsätzen, welche, ich muß es der Wahrheit nach erklären, dem Gesetzentwurfe zum Leitstern dienen, der Humanität und Gerechtigkeit.

Ich sage, diese Zweitheilung entspricht nicht diesen Grundsätzen. Es wird dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Gebiet der Criminalität nicht beengt werden konnte, ohne dadurch mit der öffentlichen Sittlichkeit in Widerspruch zu gerathen. Meines Erachtens ist diese Voraussetzung nicht richtig. Ich glaube hier bemerken zu dürfen, daß gerade die Ausdehnung der Criminalität im Strafgesetze vom Jahre 1852 zu den Gebrechen desselben gehört, und daß man daher gewiß ohne Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit das Gebiet der Criminalität beschränken könnte. Dieß ist aber nicht der Fall. Ich weise darauf hin, daß der Versuch der Anstiftung zu einem Verbrechen, welches nicht ausgeführt worden ist, strafbar erklärt ist.

Ich glaube, daß bis zum Jahre 1852, wo nach dem Gesetze vom Jahre 1803 diese Handlung nicht strafbar war, die öffentliche Sittlichkeit dadurch nicht gefährdet worden ist. Ich verweise weiter auf den §. 114, der von der Aufforderung und Verleitung, die Steuer nicht zu entrichten, handelt.

Gestatten Sie mir, meine Herren, ein Beispiel anzuführen. Wenn der A zum B sagen würde: Zahle die Steuer nicht, denn sie ist nicht rechtmäßig vorgeschrieben worden, so würde der Mann ein Verbrechen begehen! Ich glaube, daß daher die Voraussetzung, von der man dabei ausging, nicht richtig ist. Ich verweise weiter auf die Verleitung zum Meineide, die nach dem Strafgesetzentwurfe strafbar ist, wenn auch kein Meineid abgelegt worden ist; ich verweise endlich auf die Beschädigungen des Eigenthums. Wir haben bisher genau unterschieden zwischen boshaften und muthwilligen Beschädigungen; gegenwärtig ist jede vorsätzliche Beschädigung nach der Beschaffenheit des Schadens theils Verbrechen, theils Vergehen.

Allein die gewichtigsten Bedenken sind folgende: Der Unterschied, sage ich, zwischen Verbrechen und Vergehen ist kein durchgreifender, und er widerspricht den obersten Grundsätzen der Humanität und Gerechtigkeit, weil es geschehen kann, daß eine That als Vergehen empfindlicher gestraft werden könnte, denn eine That, die als Verbrechen erklärt wird. Das Verbrechen wird bestraft: entweder mit Zuchthaus, einer entehrenden, oder mit Gefängniß, einer nicht entehrenden Strafe; und ebenso die Vergehen: mit Arrest, entehrender und Einschließung, nicht entehrender Natur. Es kann daher geschehen, daß Jemand sich eines Vergehens schuldig macht und mit Arrest bestraft wird, und dadurch härter zu Theil kommt, als Derjenige, der ein Verbrechen begangen hat.

Gerade diese Art der Strafabtheilung äußert aber nachtheilige Wirkungen wegen der Ausdehnung des Gebietes der Vergehen. Nach diesem Strafgesetzentwurfe sollen alle Rechtsverletzungen, auch die unbedeutendsten, also jeder Diebstahl von 5 Kreuzern, Vergehen sein.

Ich lege kein Gewicht, wenigstens kein großes Gewicht auf den Namen; aber die entehrenden Folgen, die darnach mit jeder Unterschlagung oder dergleichen Vergehen verbunden wären, die wären nachtheiliger, als es bisher war.

Aber noch mehr, meine Herren! Auch die durch Specialgesetze geregelten besonderen Uebertretungen, wenn sie aus Gewinnsucht entstehen, sollen mit Arreststrafe belegt werden. Also z. B. Uebertretungen der Preßordnung, welche ja auch aus Gewinnsucht vorgenommen werden können, die würden entehrenden Strafen verfallen!!!

Endlich, muß ich sagen, hat diese Eintheilung auch hemmende, störende Wirkungen auf den Strafproceß, auf die Gerichtsorganisirung.

Die ganze Eintheilung der strafbaren Handlungen steht im innigsten Zusammenhange mit dem Strafprocesse und der Gerichtsorganisation; sie ist wesentlich processualischer Natur und deßwegen wird sie gemacht. Nach meiner Ansicht hätte die Zweitheilung nur dann einen Sinn und eine Bedeutung, wenn man sagen würde, alle Verbrechen gehören vor die Geschwornen, die Vergehen vor die Collegialgerichte und die Polizeiübertretungen vor die Polizeibehörden.

Allein, meine Herren, das ist unmöglich; es ist unmöglich, weil sie nicht die geringfügigeren Verbrechen vor die Geschwornen verweisen können, ohne sonst den Geschwornen eine immense Last aufzulegen; es ist nicht möglich, daß sie alle Vergehen, also alle unmittelbaren Rechtsverletzungen geringfügiger Natur, vor die Collegialgerichte verweisen können; denn Sie können nicht jeden Diebstahl von fünf Kreuzern, jede gewöhnliche Injurie vor die Collegialgerichte verweisen, sonst legen Sie diesen eine unerträgliche Last auf und beschweren den Staatsschatz immens.

Das würde sogar zur Rechtsunsicherheit beitragen, weil wegen dieser Belastung die Verletzten keine Anzeige machen und am Ende vor Gericht nicht erscheinen würden, wenn sie meilenweit zu den Collegialgerichten wegen so geringfügiger Handlungen gehen müßten.

Es ist endlich unmöglich, alle Polizeiübertretungen den Administrativbehörden zu überlassen; denn, meine Herren, die Strafgewalt soll nur den Gerichten eingeräumt werden. Ich halte es für unmöglich, daß man den Administrativbehörden eine solche Strafgewalt einräume.

Blicken Sie hin auf die Staaten an unserer Gränze; ich will sie nicht namhaft machen.

Wenn auch wir eine solche Verfügung hätten, wonach z. B. über jede Stämpelübertretung die Eintreibung den Gerichten in der Art zustieht, daß Derjenige, dem die Uebertretung zur Last fällt, eine gerichtliche Einsprache erheben, und dann eine gerichtliche Entscheidung fordern kann, dann wäre die Wirksamkeit der Administrativbehörden vielleicht weniger bedenklich; aber ein unbeschränktes Feld der Strafgewalt möchte ich den Administrativbehörden nicht einräumen.

Was ist also die Folge? Die Folge davon ist, daß man die wichtigeren Verbrechen den Geschwornengerichten, die minder wichtigen und die Vergehen den Collegialgerichten, und die minder wichtigen Vergehen und die Uebertretungen den Einzelrichtern zuweisen würde.

Man würde also nach der Größe und Beschaffenheit der Strafe — jedoch per ambages — zu demselben Ziele kommen, von welchem man eigentlich ausgehen sollte, nur mit dem Unterschiede, daß man auf diesem Wege die Jurisdictionsverhältnisse zerreißen, und am Ende im Strafprocesse, in der Gliederung und Organisirung der Behörden Schwierigkeiten machen würde.

Ich habe früher gesagt, es gibt Ausnahmen. Ich verweise z. B. auf Sachsen, wo Alles, was im Strafgesetze vorkommt, Verbrechen heißt, und die anderen strafbaren Handlungen Uebertretungen genannt werden.

Der einfachste Weg wäre, wenn man schon die Zweitheilung will, daß gesagt würde: Uebertretungen des Strafgesetzes — dann müßte man aber auch alle Uebertretungen hineinnehmen, die nicht polizeilicher Natur sind — und Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften. Dann hätte diese Zweitheilung Sinn und Bedeutung und würde nicht den Richter beschweren.

Meine Herren! Sie werden nun sagen: ich hätte getadelt, ich hätte meine Bedenken vorgebracht, und wenn Sie diese Bedenken gegründet finden, und wenn die Zweitheilung nicht zulässig erscheint, so müßte am Ende das ganze Strafgesetz neu umgearbeitet werden, und wir hätten wieder nichts, wir würden im Streben nach etwas Besserem gar nichts erreichen. Ich weiß jedoch ein Auskunftsmittel und verweise an den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Juli 1863 mit großer Majorität gefaßt hat, dahin lautend, die Regierung zu ersuchen, nächstens eine Novelle vorzulegen, worin mit Abänderung des Strafsystems und mit Abänderung der politischen Delicte und der Injurien diejenigen Abänderungen vorgenommen werden, welche wir dringend benöthigen. Das, was ich hier gesagt habe, habe ich in der Ministerialcommission, welche im Jahre 1864 stattgefunden hat, ebenfalls geltend gemacht, und ich muß der Wahrheit das Zeugniß geben, daß der damalige Referent ein vollständig ausgearbeitetes Abänderungs-

statut in Vorlage gebracht hat. Es wurde nicht beliebt, und die Folge ist, daß wir bisher nichts erreichten, d. h. daß das alte Strafgesetz, sowie es war, fortbesteht, und wenn dieser Entwurf, wie er vorliegt, in die weitere Berathung gezogen wird, so besorge ich, daß wir am Ende in Jahr und Tag noch kein besseres Strafgesetz haben.

Meine Herren! Ich schließe mit folgender Bemerkung: Eine Grundlage dieses Entwurfes ist die Zweitheilung. Diese besteht, wie ich Ihnen glaube gezeigt zu haben, auf einer Basis, die theils unrichtig ist, theils in Bezug auf das Polizeistrafgesetz noch in weiter Zukunft liegt.

Eine zweite Basis für diesen Gesetzentwurf ist die Einzelhaft. Für die Einzelhaft fehlt uns aber gar nichts, als die Localitäten, und ob der hohe Reichsrath geneigt sein wird, dafür 10 — 12 Millionen zu votiren, das weiß ich nicht. Also auch diese Basis ist ohne sicheren Halt!

Ich enthalte mich jedes Antrages, denn derselbe liegt in dem, was ich gesagt habe und ich kann nur bitten, meine Erwägungen und Bemerkungen würdigen zu wollen. (Bravo!)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort wünscht, so wäre die Specialdebatte über §. 1 geschlossen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Mir scheint, daß das Wichtigste und Bedenklichste, was der Herr Vorredner sagte, eigentlich der Ausspruch ist, daß er meine, es sei gar kein Strafgesetz im Ganzen zu machen, sondern daß es zweckmäßiger und wichtiger wäre, eine Novelle, ein Abänderungsstatut, wie es in der von ihm erwähnten Ministerialcommission auch wirklich zu Stande gebracht worden war, zu verkündigen und zu diesem Zwecke eben mit der bezüglichen Arbeit sich zu beschäftigen.

Das ist eine durchgreifende Bemerkung in soferne, daß, wenn man ihr huldigt, ja offenbar von Seite des Ausschusses der Antrag an das hohe Haus gestellt werden müßte, über das ganze vorgelegte Strafgesetz hinwegzugehen und etwa den Ausschuß zu beauftragen, eine derartige Novelle, ein derartiges Statut zu machen.

Ich meinerseits kann mir eigentlich nicht vereinbaren die Erklärung eben des Herrn Vorredners, daß er keinen Antrag stellen wolle. Mir scheint, was er sagte, hätte ihn nöthigen sollen, einen derartigen Antrag zu stellen, der dann allenfalls an den Ausschuß zu verweisen gewesen wäre.

So viel aber die Bemerkung selbst anbelangt, so glaube ich, ist sie nicht begründet.

Was er von dem Jahre 1864 erwähnt, gilt, meine ich, heute nicht. Im Jahre 1864 hat man zuverlässig nicht gemeint, man solle eine Novelle, man solle ein Abänderungsstatut in Ansehung derjenigen Puncte, die da bezeichnet waren, machen, solle aber im Uebrigen die Hand in den Schooß legen, und sich um die Ausarbeitung eines Strafgesetzes nicht bekümmern; und auch in der Ministerialcommission war — das muß ich berichtigen — nie die Meinung aufgestellt worden, wenigstens kam sie nicht zur Genehmigung einer Mehrheit, daß diese Novelle und dieses Abänderungsstatut die ganze Ausarbeitung eines Strafgesetzes überflüssig und entbehrlich machen solle. Man wollte, um zur Zeit abzuhelfen, die Novelle und das Abänderungsstatut vorlegen; daß das nicht geschah, ist wahrscheinlich die Schuld von Niemandem, der in dieser Versammlung sich befindet.

Heute aber, wo wir einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf haben, zu sagen, mit dem wäre sich nicht zu beschäftigen, sondern nunmehr eine Novelle oder ein Statut zu erlassen, das halte ich für ganz unrichtig. Wohin wollen wir denn die Ausarbeitung des Strafgesetzes verweisen? Ad calendas graecas?

Oder wann wäre denn nach dem Herrn Vorredner die Zeit gekommen, wo wir uns damit in der That beschäftigen sollen?

Ich glaube, es wird der Herr Vorredner, der ein viel zu tiefer Kenner unseres Strafgesetzes ist, nicht behaupten, wenn wir in Bezug auf politisch strafbare Handlungen und in Bezug auf Injurien und etwa noch jene gegen die Sittlichkeit etwas gethan haben, so ist das österreichische Strafgesetz ein Meisterwerk und wir brauchen auch heute nichts mehr daran zu ändern.

Ich brauche, von allem Anderen abgesehen, nur an die Bestimmungen über die Zurechnung zur Schuld zu erinnern, und sage: es ist darin allein schon die Nothwendigkeit begründet, daß das heutige Strafgesetz umgeändert werde, es ist aber auch begründet in Bezug auf die einzelnen Delicte, wo unser Strafgesetz selbst von den deutschen Strafgesetzbüchern in solchen Puncten in einer Art und Weise abweicht, wie die Wissenschaft sie nie gebilligt hat.

Also ich meine, es geht nicht an, sich wieder zu sagen: Kein Strafgesetz machen, sondern eine Novelle! Einmal muß man an die Arbeit, und da eine Vorlage seitens der Regierung da ist, so wäre es meines Dafürhaltens sehr bedauerlich, wenn wir unserseits dieser Arbeit uns nicht unterzögen.

Ich glaube daher auch nur auf das kräftigste und entschiedenste die Ueberzeugung des ganzen Ausschusses aussprechen zu können, daß er gegen einen solchen Antrag heute schon wäre, und der Ausschuß hat dieß ja bethätigt; denn er hat sich, soweit es thunlich war, ohne die Entscheidung des hohen Hauses, die angerufen wurde, abzuwarten, bereits mit der Berathung und Beschlußfassung über die einzelnen Theile des Strafgesetzes beschäftigt.

Nun, wenn der etwa zu befürchtende Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über das Straf-

gesetz und Einschränkung auf die Verfassung einer Novelle oder eines Statuts beseitigt ist, dann habe ich gegenüber jenen Bedenken, welche gegen die Zweitheilung geltend gemacht wurden, wohl Folgendes zu erinnern.

Es scheint mir einmal nicht passend, daß hier von jenen strafbaren Handlungen gesprochen wird, welche nach den Motiven der Regierung, sowie des Ausschusses ja gar nicht in den Rahmen dieses Strafgesetzes fallen sollen, sondern ausgeschieden zu bleiben hätten für ein Polizeistrafgesetzbuch. Es handelt sich ja nicht um die Eintheilung strafbarer Handlungen überhaupt; es handelt sich um die Eintheilung der nach dem entworfenen Strafgesetze zu bestrafenden Handlungen, und daß d i e s e eingetheilt werden blos in z w e i Gattungen, nämlich in Verbrechen und Vergehen, und nicht noch in eine dritte.

Daß neben dem eine dritte, und nicht blos eine vierte, sondern auch eine fünfte und sechste Gattung von Uebertretungen oder Vergehen, oder wie sie immer in den einzelnen Gesetzen genannt werden mögen, bestehen könne, das ist selbstverständlich. Wir haben uns aber nicht damit zu beschäftigen, wie man jene strafbaren Handlungen nennen wolle. Von Seite der Regierung ist meines Erachtens nur darum in den Motiven der Ausscheidung solcher strafbarer Handlungen gedacht worden, weil sie überhaupt den Umfang begränzen wollte, innerhalb dessen strafbare Handlungen nach diesem Strafgesetze zu behandeln seien. Und dem ist wohl beizustimmen, daß jene strafbaren Handlungen, bei denen — ich will mich vorläufig des Ausdruckes „Rechtsverletzung" bedienen — nicht eine Rechtsverletzung, sondern nur die Uebertretung einer polizeilichen Vorkehrung, nur eine Gefährdung, eintritt, nicht in den Rahmen des Strafgesetzes hineingenommen werden.

Denn gerade dadurch hat das jetzige Strafgesetz einen derartigen Umfang und eine derartige Ausdehnung gewonnen, daß allerdings, um in der Uebergangsbestimmung und solange ein Polizeistrafgesetzbuch nicht bestehen wird, für nothwendig erachtet wurde, in Ansehung dieser noch aufrecht zu erhaltenden Uebertretungen, die aber nicht in den Rahmen der nach diesem Strafgesetze zu behandelnden Delicte gehören sollen, eine Verfügung zu treffen. Wie diese behandelt werden sollen, und in soferne sich der Herr Vorredner dagegen aussprach, daß auch solche Uebertretungen von den Administrativbehörden behandelt würden, sondern seinerseits gewünscht wird, daß auch da eine richterliche Gewalt einschreite, das ist eine Frage, die, meine ich, heute uns gar nicht zu beschäftigen hat. Sind jene strafbaren Handlungen nicht in den Kreis jener Delicte, die im Entwurfe des Strafgesetzbuches sich finden, aufgenommen, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß und in wieferne dort eine richterliche Person einzuschreiten habe.

Ich vermeine aber nicht, daß in Bezug auf Alles, was sich als eine Uebertretung nach irgend einer Richtung hin darstellt, das Einschreiten der richterlichen Gewalt auch nur gewünscht wird.

Denn, wenn ich mir etwa an einer Stelle, wo ein Radschuh einzulegen ist, die Uebertretung begangen denke von Jemanden, der dieses nicht that, und der eine geringe Geldstrafe zu zahlen hat, so wird wohl kaum Jemand die richterliche Gewalt wünschen, daß sie erst nach einem vorgängigen Verfahren gegen ihn einschreite und verurtheile.

Wir haben ja in dem, was Localpolizei heißt, deren Uebung sogar den Bürgermeistern eingeräumt ist, eine ganze Reihe von strafbaren Handlungen, die möglicherweise begangen werden, wo ich wenigstens nicht der Meinung bin, daß die betreffenden Schuldigen wünschen, daß erst eine richterliche Amtshandlung darüber stattfinde.

Allein, wie gesagt, wie weit man in Bezug auf jene Uebertretungen dann noch eine richterliche Gewalt einschreiten lassen soll oder nicht, gehört nicht hieher, ist heute nicht zu beurtheilen und wird meines Dafürhaltens nicht in Betracht zu ziehen sein, wenn es sich um eine Eintheilung der nach diesem Strafgesetze zu ahndenden Delicte frägt.

Es wurde darauf hingewiesen, daß das, was die Motive des Regierungsentwurfes über Rechtsverletzung, über Vorhandensein unmittelbarer Rechtsverletzung aussagen, nicht richtig sei.

Ich meinerseits glaube allerdings, daß der Ausdruck „Rechtsverletzung" entweder dem Sinne und Begriffe nach extentirt werden müsse, oder aber, daß man eigentlich sagen soll: Diejenigen strafbaren Handlungen gehören nicht hieher und sollen in dem Polizeistrafgesetzbuche behandelt werden, bei denen nicht ein Nachtheil wirklich eintrat, sei es nun, daß dieser Nachtheil eine wahre Verletzung des Rechtes, also ein Nachtheil am Rechte oder aber auch selbst ein Nachtheil an einem Gute war, das nicht zum Rechte zu zählen ist, wie etwa die Sittlichkeit oder die Religion.

Es mag nach dieser Richtung hin der Unterschied da gefunden werden, daß, wo wirklich ein Nachtheil oder ein Schade an irgend einem Gute eintrat, das Vergehen schon stattfindet, während dort, wo nur die Gefahr bestand, nicht ein Vergehen, sondern nur eine Uebertretung als existent anerkannt wird.

Es ist ja außer Zweifel, daß durch die Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, wie sie in dem Entwurfe enthalten sind, Handlungen, welche die Sittlichkeit angreifen, oder welche in Bezug auf die Religion geübt werden, als das Eine oder als das Andere gestraft werden.

Es mag da von Rechtsverletzungen keine Rede sein, aber es wird überall — so ist nach den Motiven vorauszusetzen — gefordert, daß es sich um Schaden und Nachtheil an dem Gute handelt.

Allein die ganze Frage ist meines Erachtens wieder nicht von der Art, um in Erwägung gezogen zu werden, wenn es sich um die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen und rücksichtlich um diese Zweitheilung handelt, aus dem Grunde, weil, wenn man bei jenen einzelnen hervorgehobenen Fällen, die ich gar nicht im Einzelnen zu erörtern beabsichtige, so denkt wie der Herr Vorredner, eigentlich ja nur die Folge wäre, daß man sich an der betreffenden Stelle des Gesetzes klar zu machen und zu entscheiden hat, ob sie als Verbrechen, als Vergehen oder gar nicht in das Strafgesetzbuch gehöre.

Es würde die Bestimmung darüber, die Aufnahme dieser Bestimmung in das Strafgesetz von der früher aufgestellten Eintheilung abhängig sein, wornach dann auch der Umfang des Strafgesetzes zu bemessen ist; nicht aber kann man umgekehrt sagen: weil in dem Entwurfe dieses steht, soll jene Zweitheilung nicht beliebt werden.

Wenn von Seite des Herrn Vorredners behauptet wurde, daß die Eintheilung in dreifache Delicte richtiger sei, so hätten es auch mit einzelnen Ausnahmen die Strafgesetzbücher gethan.

Auf der Strafe, auf der Größe der Strafe und dem dadurch erkennbaren Verschulden, welches gestraft wurde, so scheint mir gerade damit eigentlich am allermeisten den Regierungsmotiven entsprochen zu sein, um anzuerkennen, daß das, was sie begründen, das Richtige wäre. Denn die Abtheilung der strafbaren Handlungen blos nach der Größe der Strafe scheint mir eine rein willkürliche zu sein, und am heutigen Tage beweist uns unser Strafgesetz, daß Vergehen mit einer sehr langen Strafe geahndet werden können und sollen, wie sie bei so vielen Verbrechen gar nicht in Anwendung kömmt, und es läßt sich auch das nicht leugnen; denn wer an culpose Handlungen denkt, wer an fahrlässige Handlungen denkt, die etwa bei Eisenbahnen vorkommen können, wer den Schaden und Nachtheil, der daraus hervorgegangen sein kann, erwägt, der wird doch in demjenigen Falle, wo dieser wirklich eingetreten ist, nicht sagen: „Da darf über die Gränze, die etwa für Vergehen sonst in Bezug auf das Ausmaß der Strafe besteht, nicht hinausgegangen werden;“ und während die Vergehen regelmäßig eine Bestrafung von nicht mehr als sechs Monaten eigentlich zur Folge haben, so ist ausnahmsweise gerade selbst dort, wo ich jetzt erwähnt habe und wo ein Vergehen besteht, die Ausmessung der Strafe auf Jahre möglich. Die Culpa kann so groß sein, wo Schaden und Nachtheil eingetreten ist, daß die Bestrafung bei Weitem größer sein muß als dort, wo Dolus ist, der aber nur sehr gering war, wobei auch der Schade nur sehr unbedeutend gewesen ist.

Nach den Jahren zu unterscheiden, ist also gewiß kein wissenschaftlicher Unterschied; es ist das aber auch kein praktischer Unterschied aus dem Grunde, weil, wenn man überhaupt auf die Behandlung der Schuldigen sieht, man eben nicht ausreicht in der Art und Weise, wie man es thun müßte, wollte man dem Vorschlage folgen.

Es ist von der Gerechtigkeit und Humanität gesprochen worden, die das Strafgesetz auszeichnen, und auch um dessentwillen solle jene Eintheilung in Verbrechen und Vergehen nicht, sondern die Dreitheilung in der Art und Weise begründet sein, daß neben Verbrechen und Vergehen auch noch Uebertretungen bestehen müssen. Es scheint mir das nicht begründet zu sein. Es scheint mir das darum nicht begründet zu sein, weil, wenn man eben jene strafbaren Handlungen, wo kein Schaden und Nachtheil eingetreten ist, ausgeschieden hat, wohl für die Vergehen ein solcher Umkreis gewonnen ist, daß die darunter subsumirten strafbaren Handlungen einander das Gleichgewicht halten; denn entweder habe ich eine strafbare Handlung, wobei eine arge Fahrlässigkeit, eine große Culpa vorhanden ist, oder ich habe eine absichtliche Verletzung, wobei der Dolus gering ist, weil die Sache gering ist. Das, scheint mir, hält sich einander gerade das Gleichgewicht; um dieses Gleichgewichtes willen war es auch ganz consequent, dieselbe Benennung für derartige strafbare Handlungen trotz des Unterschiedes zu gebrauchen, daß bei der einen Dolus, bei der anderen Culpa obwaltet.

Es ist vom Strafprocesse die Rede gewesen, und der Strafproceß soll die Dreitheilung rechtfertigen. Das wäre dann richtig, wenn nicht Diejenigen, die eben auf das strafprocessualische Moment sehen, doch genöthigt wären, entweder das eine Wort oder das andere in größerer Ausdehnung zu nehmen. Wer da auf Schwurgerichte, rechtsgelehrte Collegialgerichte und Einzelrichter sieht, wer sich mit dem Herrn Vorredner vergegenwärtigt, daß auch absichtliche Rechtsverletzungen nie und nimmer alle, selbst bei den unbedeutendsten Werthen, den rechtsgelehrten Richtercollegien zugewiesen sind, weil, wie er sagte, das die größte Unsicherheit des Rechtes bewirken würde, indem die Leute keine Anzeige machen würden — ich sage: wer in dieser Art raisonnirt, muß ohneweiters bekennen, daß er genöthigt ist, das Wort „Vergehen“ zu erteudiren, genöthigt ist, es so zu erteudiren, wie es der Regierungsentwurf thut, daß er absichtliche und culpose Handlungen darunter zusammenfaßt.

Aber auch wer sagt: „Nicht alle Verbrechen können vor die Schwurgerichte gebracht werden, sondern nur die größeren Verbrechen“, der ist wieder genöthigt, das Wort „Verbrechen“ zu erteudiren, strafbare Handlungen darunter zu subsumiren, die zu den Schwurgerichten gehören, und solche wieder, die zu den Collegialgerichten gehören. Diese Handlungen aber, die sogar Verbrechen sind, weil sie wie die Vergehen bei den rechtsgelehrten Collegialgerichten behandelt werden, und in soweit sie nicht etwa dann den Einzelgerichten zugewiesen sind, mit demselben Namen

zu bezeichnen, das, scheint mir, ist gerade gegen die Gerechtigkeit und gegen die Humanität. Es soll nicht sein, daß derjenige Mann, der noch so culpose gehandelt hat, bei dem eine wirkliche Rechtsverletzung eintrat, und der zu den rechtsgelehrten Richtercollegien gehören soll, in Bezug auf die Schuldigerklärung und auf die Verurtheilung deßhalb mit demselben Namen belegt wird, wie derjenige Dieb oder derjenige Betrüger oder Unterschlager, der in crimineller Art und Weise diese strafbare Handlung begangen hat, aber nicht in solchem Maße, nicht in solchem Grade, daß er zum Schwurgerichte kommt.

Welche Gleichheit, welche Uebereinstimmung ist denn zwischen diesen beiden Schuldigen, und beide sollen darum, weil sie zum rechtsgelehrten Richtercollegium gehören, mit dem Namen „Verbrecher" gebrandmarkt werden?

Nein! Das ist meiner Ueberzeugung nach gewiß ungerecht und darum ist auch mit Rücksicht auf das Processualische und die in Ansehung des Processualischen nothwendigerweise stattfindenden Rücksichten auf das praktische Bedürfniß nie und nimmermehr die Benennung zu regeln, sondern die Benennung muß wissenschaftlich und praktisch eher nach anderen Momenten geregelt werden; mit einer solchen Regelung kommt man zur Zweitheilung und nicht zur Dreitheilung, wenn man die Uebertretungen, die bisher im Strafgesetze sind — wir zählen deren über 100 — in das Polizeistrafgesetzbuch verweist, und solange dieses nicht besteht, doch nicht in diesem Gesetze läßt, sondern es der zu treffenden Uebergangsbestimmung überläßt, wie indeß damit zu handeln sei.

Ich glaube, daß dadurch der Ausschußantrag begründet ist.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich habe demjenigen, was der Herr Abgeordnete von Waser bemerkt hat, zum großen Theile widerlegend nur jene Gegenbemerkungen machen wollen, die soeben der Herr Berichterstatter, u. zw. nach meinem geringen Dafürhalten so überzeugend dargelegt hat, daß ich alle einzelnen Puncte des Antrages des Herrn Abgeordneten von Waser für meine Person als völlig entkräftet erkenne.

Da aber der verehrte Herr Abgeordnete einmal in eine kurze Skizze der Genesis der dem Regierungsentwurfe des Strafgesetzes vorausgegangenen Verhandlungen eingegangen ist, so erlaube ich mir dieselbe theilweise zu ergänzen.

Es ist vollkommen richtig, daß der Herr Abgeordnete von Waser, der leider nur bei einigen sehr wenigen Sitzungen der Justizministerial-Commission mitwirkte und uns bei den mehr als 200 folgenden Sitzungen seine Einsicht leider entzogen hat, schon in einer der ersten Sitzungen alle jene Bemerkungen und Einwendungen, die heute vorgebracht wurden, ebenso haarscharf und ebenso im ersten Augenblicke uns alle gegen unsere Eintheilung der strafbaren Handlungen wanken machend vorbrachte; alleln ich kann beifügen, daß jede dieser Einwendungen von der Justizministerial-Commission und auch in dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses wenigstens theilweise einer gründlichen Erwägung — u. zw. nicht in einer oder zwei Stunden, sondern in vier bis fünf Sitzungen, bei einer ersten, zweiten und dritten Lesung — unterzogen wurde, und daß man trotz alledem diese Einwendungen, wenn ich nicht irre, mit Einhelligkeit, oder wenigstens mit einer an Einhelligkeit gränzenden Majorität einer Commission, die aus Männern der Wissenschaft wie der Praxis aller Richtungen zusammengesetzt war, nicht für gegründet erkannte.

So viel über das Aeußere der Sache. In Ansehung des meritorischen Theiles dieser Bemerkungen glaube ich mich auf zwei Momente beschränken zu müssen, da der Herr Berichterstatter Dr. v. Mühlfeld nach meinem Erachten, wie gesagt, schon alles erschöpft hat.

Ich müßte dem Herrn Abgeordneten Waser eingehend vorerst auf das wissenschaftliche Feld folgen, was ich sehr gern thun würde. Hier bemerke ich aber nur das Eine. Es ist vollkommen richtig, daß keine Eintheilung irgend eines europäischen oder außereuropäischen Gesetzes in Beziehung auf strafbare Handlungen sich wissenschaftlich rechtfertigen läßt. Es wäre dießfalls der einzige Gedanke gegen alle Bestreitung gesichert, der in dem von Herrn v. Waser angeführten sächsischen Gesetze durchgeführt ist, und auch in mehreren anderen deutschen Gesetzen, sie nämlich schlechtweg alle Verbrechen zu nennen.

Wissenschaftlich und, was mir mehr gilt, dem Volksbewußtsein, dem Rechtsbewußtsein jedes denkenden, jedes verständigen Menschen, jedes Menschen, der nur etwas sich das natürliche Rechtsgefühl klar gemacht hat, würde nur eine einzige Eintheilung entsprechen: das ist die Eintheilung in absichtliche Rechtsverletzungen und in nicht absichtliche Rechtsverletzungen. Nach dieser Eintheilung würden alle absichtlichen Rechtsverletzungen in die erste Kategorie — ich nenne sie vorderhand Verbrechen — fallen; denn es ist kein Zweifel, daß Derjenige, der Hunderttausend stiehlt, ebenso gut ein Dieb ist, wie Derjenige, der nur einen Gulden stiehlt; Dieb wie Dieb. Man müßte daher alle Arten absichtlicher Rechtsverletzungen mit dem Namen Verbrechen bezeichnen, weil das Rechtsbewußtsein des Volkes wohl unterscheidet den Dieb, und wenn er auch in noch so kleinem Betrage gestohlen hat, von Demjenigen, der, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnte, eine noch so große Rechtsverletzung blos durch Fahrlässigkeit herbeiführt. Ein Mann, der in Leichtsinn oder in Sorglosigkeit

mit einer glimmenden Cigarre an einem feuergefährlichen Orte vorübergeht, dem etwa ein Funke entfällt, äschert vielleicht ein Dorf, eine Stadt ein — er hat eine sehr schwere Rechtsverletzung begangen, er hat vielleicht Menschenleben geschädigt, er hat möglicherweise einen Schaden von Hunderttausenden herbeigeführt — ich bin überzeugt, nicht ein Mensch in unserer Versammlung ist, der, ich möchte sagen, die Verachtung diesem Manne zuwenden wird, die man dem Dieb zuwendet, und wenn er auch nur einen Gulden gestohlen hat. Und dieser Grundzug des Rechtsbewußtseins reducirt sich auf den einzigen Gedanken, daß der Eine absichtlich eine Rechtsverletzung und der Andere wider seinen Willen eine solche begangen hat.

Das wäre der einzig richtige Gedanke einer Eintheilung, die sich wissenschaftlich und, wie ich schon erwähnt habe, nach dem Rechtsgefühle jedes Menschen rechtfertigen ließe. Da bliebe nichts übrig, als zurückzugehren zu einer Eintheilung der alten Zeit und vorerst zu unterscheiden: Große Verbrechen und kleine Verbrechen; jeder Diebstahl ist ein Verbrechen, allein der Diebstahl bis zu einem gewissen Betrage, bis zu 50, bis zu 100 Gulden ist ein großer und die anderen sind kleine. Allein hier tritt wieder die praktische Lebensanschauung dazwischen. Seien wir vorsichtig, behutsam und sparsam mit dem Ausdrucke Verbrechen; wollen wir denjenigen Menschen, der damit begann, daß er einige Groschen, ein Paar Gulden stahl, nicht gleich in die große Kategorie der Verbrecher werfen. Und das hat die europäischen Gesetzgebungen veranlaßt, kleine Diebstähle, kleine Unterschlagungen, kleine Betrügereien, unbedeutende Rechtsverletzungen, unbedeutende Vermögensbeschädigungen aus der Reihe der Verbrechen, von dem vielsagenden und erschreckenden Namen Verbrechen ganz auszuscheiden, und nicht einmal den minder erheblichen Namen kleine Verbrechen dafür zu behalten, sondern sie in irgend eine andere Rubrik unterzureihen. Wie nun soll man diese andere Rubrik strafbarer Handlungen nennen? Das ist praktisch völlig gleichgiltig.

Ich kann dem hohen Hause nur erklären, daß der vorliegende Entwurf des Strafgesetzes es als eine praktisch völlig unerhebliche Sache ansehen müßte, wenn Sie dasjenige, was in demselben nur als Vergehen bezeichnet ist, in 2 Rubriken unterstehen, etwa in Vergehen und Uebertretungen. Da kommen wir aber erst wieder auf das zurück, daß wir viererlei Arten von Gesetzesübertretungen haben werden, nämlich: Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen, die im Strafgesetze sind, und jene zahllose Legion von Polizeiübertretungen, die außerhalb des allgemeinen Strafgesetzes in tausend Polizeiverordnungen normirt sind. Dieser praktische Gesichtspunct nun hat die Commission geleitet, daß wir sagten: es ist ja genug, wenn wir nur dreierlei Arten, nämlich Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen haben werden. Wenn man daher weiß, daß dasjenige, was in Zukunft Vergehen ist, im Strafgesetze stehen muß, dem ordentlichen Strafrichter zusteht, und dasjenige, was nicht den Namen Vergehen führt, was als Uebertretung bezeichnet wird, irgendwo anders, also nicht im allgemeinen Strafgesetze vorkommt, so wird das auch praktisch ganz gewiß dahin führen, daß man endlich einen für das Leben entscheidenden Unterschied mache, o5 Jemand ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat.

Das ist ja nicht der Vorwurf gegen die Gesetzgebung vom Jahre 1850 in ihren großen Grundzügen, für welche gewiß Niemand in diesem hohen Hause eine höhere Achtung und Verehrung hat, als ich. Nicht ein Vorwurf gegen die Gesetzgebung des Jahres 1850 ist es, sondern ein Vorwurf gegen die schon ins Strafgesetz aufzunehmende Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welcher Unterschied auch in der Gesetzgebung vom Jahre 1850, sowie in den mehresten gleichzeitigen Gesetzgebungen der übrigen deutschen Staaten festgehalten worden ist.

Es sei mir nur Eines zu bemerken erlaubt. Sehen wir das praktisch an, so meint gewiß Jedermann, wer bei der Unterscheidung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, müsse eine bedeutend schwerere, an sich strafwürdigere Handlung begangen haben, als eine Uebertretung ist. Das ist nun aber in vielen Fällen eine große Lüge.

Denn wer würde zum Beispiel irgend ein ungehöriges, gesetzlich nicht zu rechtfertigendes Wort, wodurch er sich etwa einer Schmähung gegen die Regierung oder gegen ein Regierungsorgan, wodurch er sich der Entstellung eines Regierungsactes in einem Druckartikel schuldig gemacht hat, wer würde diese Handlung als an sich selbst strafwürdiger oder etwa als verächtlicher bezeichnen, als die Handlung desjenigen Diebes, der sich auf der Schneide des Gesetzes hielt, welcher sehr wohl weiß, daß, wenn er bis 25 Gulden stehle, das noch eine Uebertretung ist, daß er aber, wenn er nur einen Kreuzer darüber stehle, schon ein Verbrecher ist? Wer wird den Dieb, der mit dieser Beobachtung der Schneide des Gesetzes nur 25 Gulden gestohlen oder einen derlei Betrug oder eine solche Unterschlagung begangen hat, nicht für verächtlicher ansehen, als Denjenigen, der sich des ersteren Vergehens schuldig gemacht hat?

Das wollen wir dem Volksbewußtsein entrücken, daß der Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretung in der Weise durchgeführt ist, wie er zum Theil durch unsere Gesetzgebung bedingt ist, als ob nämlich Vergehen etwas in sich Strafwürdigeres, ich möchte sagen, in sich Verächtlicheres wäre.

Der Gedanke, der hier wieder nur das Volksbewußtsein versöhnen kann, ist ein anderer.

Man gebe Strafen entehrender und nicht entehrender Natur.

Wenn man den Dieb vielleicht noch ein, zwei, wie unser Gesetzentwurf vorschlägt, fünf oder selbst zehn Jahre über das Ende der Strafe hinaus von den politischen Ehrenrechten entäußert, das wird Niemand im Volke verletzen; wenn man aber einen Journalisten, weil er irgend einen Artikel geschrieben hat, der als Beleidigung der Regierung gilt, über die Dauer der Strafe hinaus der politischen Ehrenfolgen entkleidet, das muß Jeden indigniren.

Wir haben daher den Unterschied in etwas Anderem gesucht, als in rein nominellen Zufälligkeiten. Wir scheiden entehrende und nicht entehrende Handlungen, und führen diese Unterscheidung sowohl bei Verbrechen, als Vergehen durch: Zuchthaus für Verbrechen und Arrest für Vergehen als entehrende Strafen, und als nicht entehrende: Gefängniß für Verbrechen und Einschließung für Vergehen; wir ketten auf solche Weise schon an den Namen eine Menge Rechtswirkungen, führen aber namentlich in Bezug auf den Verlust und die Dauer der politischen und aller Arten von nachtheiligen Ehrenfolgen diese Unterscheidung durch.

Die Frage aber, die von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. v. Waser angeregt wurde, ob man Alles, was wir jetzt unter dem gemeinsamen Namen Vergehen zusammenfassen, wieder mit dem gemeinsamen Namen belassen oder in zwei Unterabtheilungen scheiden soll, — diese Frage ist praktisch völlig unerheblich.

Wenn heute das hohe Haus dem mir wohl begründet erscheinenden Antrage des Ausschusses nicht beistimmen würde, so würde dieß das Strafgesetz durchaus nicht aus den Angeln heben; wir würden nichts anderes zu thun haben, als bei den einzelnen Paragraphen hinzuzusetzen: Das ist blos eine Uebertretung. Ich für meine Person müßte aber wohl mir erlauben, davor zu warnen; denn da würden unter die Uebertretungen ganz gewiß die Diebstähle, Unterschlagungen und Betrügereien hineinfallen, Handlungen, die man gewiß, in soweit sie eine gewisse Größe des Schadens nicht erreichen, immer nur der Gerichtsbarkeit eines Einzelrichters zuweisen wird.

Hüten wir uns, diesen schändlichen Handlungen einen minderen Namen zu geben, als jenen kleinen Rechtsverletzungen, die nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen, oder gar als jenen Rechtsverletzungen, die nicht einmal aus Dolus hervorgehen.

Bei keiner Frage, wie bei dieser, zeigt sich die große Kluft zwischen reinem Doctrinarismus — von dessen Standpunct ich allerdings sagen muß, die Eintheilung sei wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen — und demjenigen, was die praktische Lebensanschauung will. Ich kann mich daher in der Detailausführung umsomehr auf dasjenige beschränken, was der Herr Berichterstatter angegeben hat, weil ich dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Waser zum Schluß noch recht gerne zugestehen will, daß einzelne der in unserem Strafgesetzentwurfe vorkommenden strafbaren Handlungen vielleicht richtiger aus der Reihe der Verbrechen in die Vergehen hinüberkommen, daß einzelne der dort vorkommenden Vergehen vielleicht richtiger ganz wegzulassen oder in den Polizeicodex zu verweisen sind. Das sind Detailfragen; ich kann das um so unbefangener aussprechen, weil der Regierungsentwurf und die Motive für die Oeffentlichkeit auch von einem Referentenentwurfe und Referentenmotiven begleitet sind, und Jeder, der nur einen flüchtigen Blick in beide geworfen hat, sich bald überzeugt haben wird, daß in dem einen und andern eine Menge Dinge stehen, die persönlich meiner Ueberzeugung widerstreben. Das muß aber, glaube ich, auf die Detailerörterung aufbehalten werden.

Ich würde daher im Interesse der guten Sache wünschen, daß Sie dem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung ertheilen. (Bravo!)

Präsident: Es liegt kein anderer Antrag vor, als der vom Ausschuß gestellte, dahin gehend:

„Es werde die in dem von der Regierung vorgelegten Strafgesetzentwurfe beobachtete Zweitheilung der Delicte in Verbrechen und Vergehen genehmigt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben: (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Die zweite principielle Frage ist diejenige, ob die Todesstrafe in dem neuen Strafgesetze beizubehalten sei, und der Antrag des Ausschusses, welcher mit sechs gegen zwei Stimmen gefaßt wurde, wobei der Vorsitzende der Stimmenmehrheit beitrat, geht dahin, daß die Todesstrafe in dem neuen Strafgesetze keinen Platz zu finden habe. Dabei hat der Ausschuß seinem Antrage nur den Anhang beigefügt, daß, in wieferne in den Fällen des Krieges und der Meuterei zur See, sowie des Standrechtes die Todesstrafe stattzufinden hätte, über diese Ausnahmen die Kriegs- und Seegesetze, sowie die Strafproceßordnung zu bestimmen haben werden.

Ich habe nun diesen Antrag des Ausschusses zu rechtfertigen und die Motive darzulegen, welche den Ausschuß zu einem solchen Antrage bestimmt haben.

Es enthält der gedruckte Ausschußbericht bereits, daß der Beschluß nach einer der Wichtigkeit und Bedeutung des Gegenstandes angemessenen, aber auch durch die vielen umfassenden und gründlichen Erörterungen und Urtheile der Männer der Wissenschaft und der Praxis, sowohl in Ansehung der Reife, als der Beschleunigung geförderten Debatte gefaßt worden ist. Wenn ich aus dieser Debatte Gründe hervorhebe, die den Ausschuß bestimmten, so ist es gewiß nicht von mir zu verlangen, daß ich alle jene Erörterungen und Erwägungen durchgehe, welche über diesen Gegenstand bereits von so hochachtbaren und gefeierten Männern nach der einen, wie nach der ent-

gegengesetzten Richtung angestellt wurden. Ich habe vielmehr gleich im Eingange meiner Betrachtungen den Standpunct zu bezeichnen, auf welchem der Ausschuß sich gestellt fand, als er die Frage erörterte.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf des Strafgesetzes hat die Todesstrafe nur in sehr engem Maße beibehalten. Sie soll nur stattfinden bei hochverrätherischen Angriffen auf die Person des Regenten, in dem Sinne, wie der Hochverrath im §. 103 des Entwurfes bezeichnet ist, beim Morde, welcher mit Vorbedacht und Ueberlegung, d. h. nicht etwa in Folge eines in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßten Entschlusses, der sofort ausgeführt wurde, verübt worden ist, wie dieß §. 223 enthält, und endlich im Falle des räuberischen Todtschlages, wie es §. 228 des Strafgesetzentwurfes bestimmt.

Es ist diese Beschränkung der Anwendung der Todesstrafe in dem Regierungsentwurfe anzuerkennen und gerade dadurch, daß ich dieses thue, bin ich in der Lage, den Standpunct des Ausschusses zu bezeichnen.

Die Motive des Regierungs-Entwurfes lassen sich nicht unter die Argumente einreihen, womit man von Seite der Vertheidiger der Todesstrafe dieselbe für so viele Fälle etwa zu rechtfertigen versuchte. Die Motive der Regierung beschränken sich in ihrer Wirksamkeit und der Standpunct des Ausschusses ist daher, die Todesstrafe und ihre Beibehaltung auch selbst für diese wenigen Fälle zu verwerfen, und das konnte der Ausschuß nur dann, wenn er für die vollkommene Abschaffung der Todesstrafe war, wenn er ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit irgend einer strafbaren Handlung, ohne Beachtung der Größe eines Verbrechens oder der Art desselben, und wäre dieses auch im Hochverrathe oder in einem Morde zu erkennen, die Todesstrafe unstatthaft fand.

Die Stellung des Ausschusses, in soferne die Regierung zu den Vertheidigern der Todesstrafe gehört, war daher jene, daß Gebiet für die Todesstrafe der Regierung vollständig streitig zu machen, nicht zufrieden zu sein mit dem bereits eingeräumten Gebiete, sondern am letzten Orte des Gebietes der Vertheidiger der Todesstrafe die unter denselben befindliche Regierung hinauszudrängen, d. h. den Kern der Streitfrage zu erfassen, der Frage nach der Zulässigkeit, nach der Statthaftigkeit der Todesstrafe im Principe ins Auge zu sehen und darüber sich auszusprechen.

Das Ergebniß der Erörterungen gerade nach dieser Richtung hin war aber jener Beschluß, dessen ich früher erwähnte.

Aus dem Standpuncte des Ausschusses folgt es auch, daß er nichts von jenen Argumenten für sich gebrauchen kann, die da in Ansehung der Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen mit schwunghaften und pompösen Worten zu anderen Zeiten geltend gemacht worden sein mögen; er konnte nicht Gebrauch machen von jenen Erörterungen, wie sie etwa die belgische Regierung in einer Denkschrift im Jahre 1858 geltend machte für die Aufhebung der Todesstrafe für politische Verbrechen.

Die Gründe nun, welche eben bei der Frage nach der Statthaftigkeit der Todesstrafe überhaupt den Ausschuß leiteten, waren ungefähr nachstehende, mit deren Hervorhebung ich die Berechtigung anderer Gründe, die im Laufe der Debatte für die Abschaffung der Todesstrafe geltend gemacht worden sind, durchaus nicht bestreiten will.

Das Erste, was meines Erachtens von Seite des Ausschusses zu erwägen war, bestand darin: welche Gründe sind es denn eigentlich, worauf sich die Regierung in den Motiven des Entwurfes zu Gunsten der wenigstens beschränkten Beibehaltung der Todesstrafe auf die erwähnten Verbrechen stützt? Man kann die Gründe in eine einzige Erwägung zusammenfassen.

Die Regierung stellt sich zu jenen Vertheidigern der Todesstrafe, die da sagen, es sei eine Forderung der Civilisation, daß die Todesstrafe beseitiget werde; das wird zugegeben, müsse anerkannt werden; allein die Zeit sei noch nicht gekommen, die Stufe der Civilisation sei von dem Volke noch nicht erreicht, man könne es noch nicht wagen, das Volk sei dafür noch nicht reif. Vertröstung auf eine andere Zeit, Anerkennung, daß die heutige Zeit dafür noch nicht taugt, das sind die oft gehörten Argumente, die uns heute in Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe gegen dieselbe beigebracht werden, wie sie nach so vielen andere Richtungen hin eben auch laut werden und laut geworden sind.

Es ist nichts Neues; es ist darum nichts Neues, weil die Frage nach der Abschaffung der Todesstrafe eine Frage der Humanität betrifft.

Nun so geht es, wie mir scheint, nach der Erfahrung immer. Bei allen Fragen der Freiheit und Humanität finden wir, daß Vorschläge, welche gemacht werden, um dieser, der Humanität, oder jener, der Freiheit, zu dienen, nicht den Widerspruch erfahren im Principe; im Principe heißt man alles das stets gut; aber vor der Anwendung des Principes scheut man sich, da wird man zaghaft, da hat man „praktische Bedenken" und man vertröstet auf die Zeit, man erklärt die Sache als eine Frage der Zeit. Wenn es sich heute um Constitutionalismus handelt, wenn das Princip in Frage ist, — ja, welche Regierung spricht da sich nicht dafür aus? Kaum aber handelt es sich um eine Maßregel, wo dasselbe ausgeführt werden soll, so sind die „praktischen Bedenken" da und „es ist noch nicht an der Zeit." Und wenn es sich heute um eine Maßregel der Freiheit in religiöser Beziehung handelt, wenn die Gleichberechtigung der Bürger in dieser Hinsicht in Frage steht, wer wäre nicht dafür, wer billigte nicht das Princip? Und wenn heute es einer Institution gilt, die dem ent-

sprechen soll, da hat man den Muth nicht, sie auszuführen, man sagt: die Zeit ist nicht gekommen, man hat „praktische Bedenken". (Bravo! links.)

Es ist nicht anders bei der Todesstrafe und, meine Herren, würden wir es heute zu thun haben mit der Aufhebung der Folter, so würden wir nicht anders stehen.

Ich bin überzeugt, daß zur Zeit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, als die Folter wirklich aufgehoben wurde, es der Zweifler sehr viele gab, die da, im Richterstande befindlich, sagten: „Wie werden wir Einen überweisen, wenn wir keine Folter haben?" Das ist sehr unpraktisch, zwar sehr human, aber „es ist noch nicht die Zeit." (Bravo! Sehr gut!) Nicht anders ist es mit der Todesstrafe. Diejenigen Vertheidiger der Todesstrafe, die sagen: „es ist eine Frage der Zeit", die behaupten, sie wollen sie nicht.

Daß aber der Einwand, es sei die Zeit nicht vorhanden, ein unbegründeter ist, das wollen Sie mir gestatten, an der Hand der Erzählung einer Thatsache Ihnen vorzutragen, wobei ich allerdings genöthigt bin, nach Deutschland zu sehen. Nun, es mag der Theil Oesterreichs, der zu Deutschland gehörte, dahin nicht mehr gehören; allein das wird wohl auch heute noch gestattet sein, von der nationalen Zusammengehörigkeit eines Theiles von Oesterreich mit dem deutschen Volke zu sprechen. Und darum blicke ich denn auch hin auf eine Thatsache aus dem Jahre 1864, wo nämlich der deutsche Juristentag mit der Frage der Abschaffung der Todesstrafe sich beschäftigte, und schließlich den Ausspruch that, es solle dieselbe in einem Strafgesetze keinen Platz mehr finden, vorbehaltlich der Fälle des Krieges und der Meuterei zur See.

Es war das ein Ausspruch des Juristentages, wobei er nur dem Ausspruche folgte, welchen die Frankfurter Nationalversammlung, hervorgegangen aus der freien Wahl des deutschen Volkes, bereits im Jahre 1848 gethan hatte, worauf hin denn auch in die Grundrechte des deutschen Volkes durch das Gesetz des Reichsverwesers diese Abschaffung der Todesstrafe aufgenommen wurde. Es war zu jener Zeit ein mit Recht gefeierter Mann der Wissenschaft, welcher mit der Berichterstattung beauftragt war, und der eben auch damals die gebieterische Forderung der Civilisation nach Abschaffung der Todesstrafe auszusprechen dem Juristentage empfahl, zugleich aber von ihm verlangte, er möge anerkennen, daß dermal die Todesstrafe nur in sehr beschränktem Maße, und zwar nur in Fällen des Hochverrathes und des Mordes, des mit kalter Ueberlegung und ruhigem Vorbedachte verübten Mordes anzuwenden sei, daß überdieß dem Richter die Macht eingeräumt werde, dort, wo die Todesstrafe zu verhängen komme, bei überwiegenden Milderungsgründen eine andere Strafe anzuwenden. Wer erkennt nicht, daß durch das Letztere das Herbe des Ausspruches gemildert werden sollte, wer erkennt nicht, daß in dem damaligen Antrage, welchen er dem Juristentage machte, dieselben Motive eigentlich hervorleuchten, die auch heute von der Regierung zur Rechtfertigung ihres Entwurfes ausgesprochen worden sind?

Nun, der Juristentag lehnte das ab, er sprach sich unbedingt mit Vorbehalt jener früher erwähnten Ausnahmen, für die Abschaffung der Todesstrafe aus. Damals galt es die Frage, ob das deutsche Volk dazu reif sei, daß die Todesstrafe abgeschafft werden könne, und diese Ueberzeugung sprach in Uebereinstimmung mit jener der Nationalversammlung der Juristentag aus. Heute gilt es, sich zu fragen, ob denn wirklich die Völker Oesterreichs, sie mögen die deutsche oder eine andere Zunge sprechen, nicht reif sind, um die Abschaffung der Todesstrafe zu vertragen, ob sie denn wirklich jene Stufe der Civilisation noch nicht erreicht haben, wo die gebieterische Forderung eben dieser Civilisation ihre Befriedigung finden soll, und, meine Herren, ich glaube, wenn man es im Jahre 1848, vor beinahe zwei Decennien, in Bezug auf das deutsche Volk überhaupt anerkannt und dabei auch den deutschen Theil Oesterreichs darunter verstanden hatte, wenn eben dasselbe im Jahre 1863 durch den Juristentag in Anschauung des deutschen Volkes und abermals des damals zu Deutschland gehörigen Theiles Oesterreichs ausgesprochen wurde, daß es reif sei zur Aufhebung der Todesstrafe, daß man heute jenen Nationalitäten, die nicht die deutsche Zunge sprechen, das Gleiche nicht absprechen darf. Ich wenigstens lebe der Ueberzeugung, daß alle Völker Oesterreichs auf jener Stufe der Civilisation stehen, daß die Todesstrafe abgeschafft werden könne und solle.

Und was führt man denn an zum Belege dafür, daß diese Reife nicht vorhanden, was führt man denn dafür an, daß jene Stufe der Civilisation noch nicht erreicht worden sei?

Nichts als dieses, daß ja eigentlich denn doch todeswürdige Verbrechen vorkämen, daß die Todesstrafe denn doch in Anwendung gebracht werden müsse. Nun, ich meine, das ist ein klägliches Argument, weil es in sich selbst zerfällt.

Denn das wird wohl Niemand von uns bezweifeln, daß auch dann, wenn die Todesstrafe abgeschafft ist, solche Verbrechen vorkommen werden, wie sie heutigen Tages mit der Todesstrafe belegt werden oder nach dem Regierungsentwurfe belegt werden sollen. Ebenso wie sie vorkommen unter der Herrschaft des Gesetzes, welches die Todesstrafe anwenden läßt, ebenso werden sie auch späterhin vorkommen. Freilich, und da versetze ich mich auf den österreichischen Boden allein zurück, da erwäge ich die Rechtsgeschichte Oesterreichs und habe zu erörtern, was uns diese darbietet. Denn gerade diese Rechtsgeschichte, gerade die geschichtlichen Erfahrungen in Bezug auf die Gesetzgebung Oesterreichs werden zu angerufen, wenn man die Abschaffung der Todesstrafe, mindestens für

uns, als eine Frage der Zeit hinstellen will. Wir sind ja nicht die Ersten, die den Gedanken anregen, die den Wunsch aussprechen, die Todesstrafe solle in Oesterreich nicht mehr stattfinden.

Der Wunsch, er wurde ausgesprochen von dem nach so vielen Richtungen hin gefeierten Kaiser Joseph II. Er, der kurz nach seinem Regierungsantritte die Verfügung traf, daß kein Todesurtheil, ohne ihm vorgelegt zu werden, vollzogen werden dürfe, und der es zugleich aussprach, daß er sich kaum mehr bereit finden werde, die Vollziehung eines Todesurtheiles zu gestatten — damals war nämlich im Gesetze die Todesstrafe auf gewisse Verbrechen noch verhängt — er hat ja späterhin, als er das Strafgesetz selbst erließ, allgemein die Todesstrafe abgeschafft.

Nun, gerade er wird bezogen als Argument gegen Diejenigen, welche für die Abschaffung der Todesstrafe sind. Denn selbst dieser Monarch ließ, als im Strafgesetze die Todesstrafe noch bestand, einen sehr verruchten Bösewicht, der einen gräßlichen Raubmord an seiner Wohlthäterin verübt hatte, doch die Todesstrafe erdulden; er verfügte für diesen Fall, daß das Gesetz, welches noch bestand, seinen freien Lauf habe.

Allein die Thatsache ist nicht so gewiß. Sie wird dadurch widerlegt, daß derselbe Monarch gerade in das von mir erwähnte nachgefolgte Strafgesetzbuch denn doch die Todesstrafe nicht aufnehmen ließ.

Man erwiedert uns auch und sagt: Was trat an die Stelle? Lebenslängliches Anschmieden in unterirdischen Gemächern in Eisen, Schiffziehen, eine langsame Todesmarter statt der Todesstrafe. Allein, wer sieht nicht ein, wie sehr man diese Strafen, die im Gesetze verfügt wurden, mißbilligen kann, ohne daß daraus eine Billigung dessen hervorgeht, daß die Todesstrafe aufrecht zu erhalten sei?

Die Geschichte Oesterreichs lehrt uns in Ansehung dieses Punctes allerdings, daß sowohl Kaiser Joseph als sein Nachfolger und Kaiser Franz durch die Berichte des obersten Gerichtshofes, durch Vorstellungen von verschiedenen Seiten angeregt, bestimmt wurden, die Todesstrafe wieder einzuführen. Im Jahre 1795, am 2. Jänner, wurde denn von Kaiser Franz in der That die Todesstrafe, vorläufig aber nur in Ansehung des Hochverrathes wieder eingeführt, bis im Jahre 1803, wo das früher bestandene Strafgesetz erschien, dieselbe sowohl auf Hochverrath wie auf Mord, auf räuberischen Todtschlag und auf gewisse Fälle der Creditpapierfälschung und der Brandlegung gesetzt wurde.

Kaiser Franz aber war es, der damals, als er die Todesstrafe mit dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 wieder einführte, in Ansehung jener Verbrechen, deren ich erwähnte, den österreichischen Völkern öffentlich das beste Zeugniß gab, denn er erließ einen, in das Hofkanzleidecret vom 29. October 1803, das in der Justizgesetzsammlung sich befindet, aufgenommenen öffentlichen Ruf. Er hat in diesem Rufe den Völkern Oesterreichs angesichts Europa's mit ausdrücklichen Worten das Zeugniß gegeben, daß durch die Wiedereinführung, rücksichtlich Beibehaltung und Erweiterung der Anwendung der Todesstrafe den Völkern durchaus keine Veranlassung zuzumuthen sei, daß die Fälle der strafbaren Handlungen seit der Abschaffung der Todesstrafe und beziehungsweise seit dem, als sie in Bezug auf den Hochverrath wenigstens wiedereingeführt wurde, sich nicht vermehrt hätten, und daß dieß aus dem Charakter der Nation Oesterreichs, deren Gutmüthigkeit, Folgsamkeit und Liebe zur Ordnung eben Se. Majestät vor aller Welt anzuerkennen sich verpflichtet finde.

Also jener öffentliche Ruf widerlegt eigentlich alles dasjenige, was die verschiedenen Personen oder der oberste Gerichtshof den nacheinanderfolgenden Kaisern über die Einführung der Todesstrafe und die Nothwendigkeit der Einführung derselben vorgestellt haben. Wie hätte denn sonst jener öffentliche Ruf mit dem eben erwähnten Inhalte von Seite des Kaisers verkündigt werden können?

Es wiederholte sich dasselbe zu der Zeit, als im Jahre 1848 Kaiser Ferdinand über Antrag seines Justizministers am 6. April 1848 die officielle Erklärung eben dieses Ministers genehmigte, daß, bis über die Frage der Todesstrafe im constitutionellen Wege sich ausgesprochen worden sein werde, der Vollzug der Todesurtheile nicht mehr stattfinden solle, wobei es blieb bis in das Jahr 1849.

Gerade von diesem Jahre ab haben die in dem erwähnten Jahre und in den nachfolgenden Jahren fungirenden Justizminister dem heute regierenden Kaiser, sowie früher dem Kaiser Joseph und seinen Nachfolgern Vorstellungen gemacht über den Wiedervollzug der Todesstrafe, Vorstellungen gemacht darüber, daß mit Rücksicht auf vorgekommene Fälle diese Art der Strafe wieder zur Anwendung komme.

Die Folge war, daß es in der That geschah, und daß das Strafgesetz vom Jahre 1852 die Todesstrafe auf verschiedene Verbrechen hatte. Gegenüber diesem ist es richtig, daß in dem heutigen Strafgesetzentwurfe auf wenige Verbrechen die Todesstrafe beibehalten ist, obgleich auch dieses Gesetz in Einem Puncte darüber hinausgeht, was nach dem früher von mir Erwähnten dem deutschen Juristentage vorgeschlagen wurde, weil sich da auch der räuberische Todtschlag befindet, also ein Fall, wo in der That ein in heftiger Gemüthsaufwallung plötzlich gefaßter Entschluß ausgeführt worden ist, was nicht mehr unter den Begriff des Mordes fällt.

Allein selbst darüber hinwegsehend, muß man sich doch fragen: Haben denn und konnten denn diese Schwankungen der Räthe der Krone in Oesterreich für den Ausschuß irgend eine maßgebende Wirkung haben? Der Ausschuß erachtet, wie ich dafür halte,

mit Fug und Grund, daß dieß nicht sein könne und solle. Ich glaube, es ist selbst dann dieß nicht möglich, wenn die Erfahrungen in der That constatirt hätten, daß zu dieser oder jener Zeit, wo die Todesstrafe nicht vollzogen wurde, oder im Gesetze gar nicht angedroht war, die todeswürdigen Verbrechen sich in der That vermehrt hätten. Selbst wenn für diese oder jene Zeit diese Thatsache nachgewiesen würde, so bliebe dennoch dagegen die Einwendung, daß der Causalzusammenhang zwischen diesen beiden Thatsachen darum noch keineswegs constatirt ist; so bliebe dennoch die Einwendung, daß aus dem, daß ungeachtet der gesetzlichen Strafe die entsprechenden strafbaren Handlungen, welche damit belegt werden, vorkommen oder sogar häufiger vorkommen, die gräßliche Folgerung nicht gezogen werden kann, daß deßhalb die Strafe strenger sein müsse. Denn wohin käme man mit solcher Schlußfolgerungsweise?

Die Rechtsgeschichte Oesterreichs war also nicht geeignet, dem Ausschusse die Ueberzeugung beizubringen, daß die Völker Oesterreichs sich auf jener Stufe der Civilisation nicht befänden, daß die Todesstrafe abgeschafft werden könnte. Er hat vielmehr die Ueberzeugung: Die Völker Oesterreichs haben diese Reife, und es soll die Gesetzgebung ihnen dieselbe nicht absprechen.

Allein für den Ausschuß ist die ganze Erwägung, welche ich mir jetzt erlaubt habe, darum eine minder belangreiche gewesen, weil sie an und für sich nur eine Entkräftung des wesentlichsten Argumentes der Gegner, das ist der Vertheidiger der Todesstrafe, ist. Der Ausschuß meinte aber positive Gründe zu haben, um deren Willen die Unstatthaftigkeit der Todesstrafe anzuerkennen, und diese Strafe daher auch aus dem neuen Strafgesetze wegzulassen sei, — positive Gründe, von welchen ich — ich wiederhole, was ich früher bemerkte, daß ich die Berechtigung der andern Gründe gar nicht bestreiten will — nur zwei anführen will, weil sie mindestens nach demjenigen, was ich in der Sache erachte, die entscheidendsten und schlagendsten sind. Gerade diese Gründe sind aber auch von jenem Inhalte, daß dabei die Todesstrafe auf keinem Gebiete der strafbaren Handlungen mehr Platz greifen kann, möge es sich auch um Mord oder um einen hochverrätherischen Angriff auf die Person des Regenten handeln.

Der eine Grund läßt sich dahin darstellen: Es scheint Forderung an das Strafgesetz zu sein, daß es jeden Verbrecher, der selbst ein todeswürdiges Verbrechen verübte, doch für einen Menschen anerkenne und halte, daher ihm eine in dem menschlichen Wesen begründete Eigenschaft nicht absprechе.

Der Mensch, wie er gefehlt haben, wie boshaft und gräulich seine That gewesen sein mag, er ist und bleibt Mensch, und muß darum von der Strafgesetzgebung mit allen ihm als solchem zukommenden Eigenschaften vorausgesetzt und anerkannt werden.

Nun gehört es aber zuverlässig zu den Eigenschaften des Menschen, sich zu vervollkommnen und wenn er unvollkommen war, sich zu verbessern; es gehört zu den Eigenschaften des Menschen die Besserungsfähigkeit, und wenn diese Eigenschaft anzuerkennen ist und auch von der Strafgesetzgebung nicht geleugnet werden darf, dann ist die Schlußfolge eine unmittelbar begründete; die Todesstrafe kann nicht Platz greifen, denn sie würde die Besserungsfähigkeit negiren, sie würde den Menschen so behandeln, als ob ihm diese Eigenschaft fehlte, weil die Möglichkeit der Besserung durch den Tod ausgeschlossen wird.

Es ist nicht der absolute Zweck der Strafe in die Besserung gesetzt, es ist damit nicht bestritten, daß die Strafen vollzogen werden können und müssen auch dort, wo sich die Menschen nicht in der Strafe bessern, aber das ist von jeder Strafe zu verlangen, daß sie die Möglichkeit der Besserung nicht entziehe, daß sie diese nicht ausschließe. Da aber dieses bei der Todesstrafe der Fall ist, so ist sie unbrauchbar und unstatthaft.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man selbst bei der gräßlichsten That, auf welche nach dem Gesetze die Todesstrafe gesetzt werden wollte, unter der Voraussetzung, daß es sicher sei, der Mensch bessere sich, Anstand nehmen würde, an ihm die Todesstrafe zu vollziehen. Wer gibt nun aber das Recht, gerade diese Voraussetzung einem Menschen, der ein Verbrechen begangen hat, und wäre es auch noch so großer Art, abzusprechen? Jener öffentliche Ruf des Kaisers Franz ist auch in dieser Beziehung zu beachten. Gerade dieser öffentliche Ruf meinte, es gebe Bösewichter, bei welchen die Hoffnung auf Besserung nicht bestünde und gegen welche das gemeine Wesen sich nur durch ihren Tod schützen könne, sie könnten nicht die Strenge des Gesetzes, sie müßten sich und ihre Unverbesserlichkeit anklagen.

Aber wie kommt die Gesetzgebung dazu, wie es in diesem Rufe vorausgesetzt ist, die Hoffnung auf Besserung bei irgend einem Menschen zu negiren? Wie kommt sie dazu, die Unverbesserlichkeit bei irgend einem Menschen anzunehmen? Ich glaube, mit keinem Rechte kann dieses geschehen.

Der zweite Grund ist der: Das Gut, welches bei dem Tode verloren geht, ist ein unersetzliches, und es ist gewiß, daß man irgend ein anderes Gut im Ernste damit nicht vergleichen kann, weil, wenn man sagt, auch die Freiheit, die da verloren gegangen ist durch Gefangenhaltung, könne nicht zurückgegeben werden, doch auch eingeräumt werden muß, daß hiebei eine Vergütung, eine Schadloshaltung möglich ist. Aber dieses ist in Ansehung des durch die Todesstrafe vernichtenden Individuums nicht möglich.

Gegenüber der Härte dieser Unwiderruflichkeit einer Todesstrafe, die vollzogen wurde, gegenüber der Unersetzlichkeit des Gutes, welches dabei verloren wird, tritt die Anerkennung der Möglichkeit des

Irrthumes im richterlichen Urtheile mit der schwersten Kraft und mit dem entschiedensten Gewichte hervor. Daß Urthümer in richterlichen Urtheilen möglich sind, wer möchte das bestreiten? Und wie soll jener Irrthum, wenn er aufkommt, dort, wo die Todesstrafe vollzogen wurde, widerrufen, wie der Schade und Nachtheil, der aus dem Irrthume entstanden ist, auch nur im Geringsten ersetzt werden? Der Irrthum im richterlichen Urtheile, er besteht, es mag das Gesetz Vorsichten angewendet haben, dadurch, daß es Beweisregeln gab, oder es mögen rechtsgelehrte Richter oder Geschworne als Richter der That urtheilen, das ist nicht zu bestreiten.

Diese beiden Argumente sind meines Dafürhaltens in Einem Satze zusammenzufassen, und in dem liegt Alles, was man Maßgebendes gegen die Todesstrafe zu sagen vermag: „Weil die zu Richtenden noch, die Richter stets nur Menschen sind, darum ist die Todesstrafe unzulässig."

Der Ausschuß hat in den Kreis seiner Erwägungen nicht gezogen, ob für die Fälle des Krieges oder der Seemeuterei, wie des Standrechtes eine Ausnahme von dem Satze, daß die Todesstrafe unstatthaft sei, eintreten solle; sondern er hat diese Frage überhaupt als eine solche anerkannt, welche darum in den Kreis seiner Erwägungen nicht gehört, weil die eine Ausnahme für die Kriegsfälle in die Kriegsgesetze, die andere Ausnahme für den Fall der Meuterei zur See in die Seegesetze, und endlich die Ausnahme für den Fall des Standrechtes in die Strafproceßordnung gehöre, indem weder in dem vorliegenden Strafgesetzentwurfe, wie die Regierung solchen vorgelegt hat, noch in dem Strafgesetze, wie der Ausschuß meint, daß dasselbe gemacht werden solle, in Ansehung des einen oder des anderen dieser Puncte eine Bestimmung zu treffen sein soll. Es bleibt daher nach der Ansicht des Ausschusses frei, in wieferne Jemand gegen die Beibehaltung der Todesstrafe sich nur im Allgemeinen aussprechen und jene Ausnahmen sich reservirt haben möge, oder ob und in wieferne es nach strenger Consequenz aus jenen Gründen, die ich zuvor geltend gemacht habe, für keinen Fall eine Ausnahme anerkennt. Um die Frage der Ausnahmen handelt es sich nicht, sondern darum handelt es sich heute, ob in dieses Strafgesetz, welches der Ausschuß zu berathen und dem hohen Hause vorzulegen hat, die Todesstrafe aufgenommen werden solle, oder ob dieselbe zu beseitigen sei; und der Antrag des Ausschusses ist, wie ich früherhin erwähnt habe, der, sie sei zu beseitigen. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Es haben sich als Redner zu diesem Absatze eintragen lassen, und zwar dagegen die Herren Ritter von Limbeck, Dr. Leonardi, Kuranda und Giovanelli; für denselben die Herren Ritter v. Tschabuschnigg und Freiherr v. Pratobevera.

Es hat hiernach das Wort Herr Ritter von Limbeck.

Abgeordneter Ritter v. **Limbeck** (Böhmen): Die glänzenden Ausführungen des Herrn Berichterstatters haben mich nicht überzeugt und mich nicht in mein m Vorhaben, gegen den Antrag des Ausschusses zu stimmen, wankend gemacht. Ich bekenne mich ebenfalls zu der Ansicht, daß die Abschaffung der Todesstrafe eine Culturfrage und keine Rechtsfrage sei. Auch ich bin der Ansicht, daß die Abschaffung der Todesstrafe eine Forderung des Fortschreitens der Civilisation, der Gesittung und der Humanität ist. Allein heutzutage die gänzliche Aufhebung der Todesstrafe auszusprechen, scheint mir ein Ausspruch, welcher weder mit den Verhältnissen, wie sie das Culturleben der Völker zur Anschauung bringt, in Uebereinstimmung stehen würde, noch scheint es mir ein Ausspruch zu sein, welcher der allgemeinen Rechtsanschauung entsprechend wäre. Sowie die Civilisation nur allgemach fortschreitet, ebenso scheint mir dieß auch sich bemerkbar zu machen in der Geschichte der Strafgesetzgebung, vornehmlich in der Geschichte unserer österreichischen Strafgesetzgebung. Diese ergibt mir vor Allem das, was der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, nämlich daß immer mehr und mehr die Fälle, auf welche die Todesstrafe angedroht war, eingeschränkt worden sind, und ich vermag auch nur in soweit dem Fortschreiten der Civilisation und der Humanität einen Einfluß auf die Frage der Abschaffung der Todesstrafe zuzugestehen, nämlich in soweit als sich dieß, wie gesagt, aus der Geschichte unserer österreichischen Strafgesetzgebung ergibt. Wäre dieß nicht meine innigste Ueberzeugung, meine Herren, ich wäre sogleich bereit, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen. Denn, meine Herren, wer einmal einem solchen Acte, wie einer Hinrichtung, näher gestanden, wer diese Stunden und Minuten und diese Klagen der Verzweiflung gesehen hat, der wünscht so etwas nie mehr zu sehen; schon aus diesem Grunde würde Jeder für die Abschaffung der Todesstrafe stimmen; allein hier muß ich gewissenhaft mein Gefühl meiner Ueberzeugung unterordnen, und ich kann unmöglich die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe empfehlen.

Den angedeuteten Gang, welcher sich aus der Geschichte unserer Strafgesetzgebung wahrnehmbar macht, und wie ihn bereits der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, hält auch die Vorlage ein, indem sie die Drohung der Todesstrafe auf drei Fälle beschränkt, nämlich auf den Fall des Hochverrathes gegen die Person des Kaisers, auf den vollbrachten Mord, und zwar in der Definition, wie sie der Herr Berichterstatter bereits angedeutet hat, und auf den räuberischen Todtschlag, und in allen drei Fällen nur gegen die Hauptschuldigen.

Wenn man nun auch immer noch freie Hand hat, zu bestimmen, ob es bei diesen drei Fällen bleiben wird — Ja oder Nein gilt gleich — und wenn man insbesondere noch freie Hand haben wird, die Begriffe dieser strafbaren Handlungen zu bestimmen — was auch noch eine Frage der Zeit ist — so scheinen mir doch gerade derartige Verbrechen es zu sein, bei denen die Beseitigung der Todesstrafe, ich möchte sagen, der allgemeinen Rechtsanschauung geradezu zuwider wäre, mit ihr geradezu in einen Conflict gebracht würde; das Volk würde eine solche Abschaffung der Todesstrafe bis auf diese Fälle nicht als ein Ergebniß der Gerechtigkeit, nein, als eine Preisgebung der heiligsten Rechte ansehen. Wie würde, meine Herren, das Volk darüber sich aussprechen, wenn ein des vollbrachten Mordes Ueberwiesener, wenn ein Raubmörder — ich sage nicht „räuberischer Todtschläger", wo es noch zweifelhaft ist, ob die Todesstrafe auch auf diesen ausgedehnt ist, sondern ich sage, der wirkliche Raubmörder — durch das Gesetz und das Urtheil des Richters nicht zum Tode verurtheilt würde, sondern in eine Freiheitsstrafe verfiele? Nimmermehr würde gerade in unserer Zeit, wo so viele derartige schauerliche Verbrechen begangen werden, ein solches Urtheil für gerecht angesehen werden; ich glaube mit Sicherheit voraussagen zu können, ein solches Urtheil würde eine allgemeine Entrüstung hervorrufen. Meine Herren! Dieß ist mir aber nicht Rohheit des Gemüthes, wenn das Volk sich so ausspricht, mir ist dieß wirkliche, lebendige Rechtsanschauung.

Wenn ich nun in dieser Weise gesprochen und mich ferne gehalten habe von juridischen Ausführungen, so wollen Sie mir zum Schlusse auch erlauben, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe heutzutage für ein gefährliches Experiment ansehen würde, und ich hoffe, daß wir aus beredterem Munde auch noch Thatsachen zu hören bekommen werden, welche uns zeigen werden, daß die Aufrechthaltung der Androhung der Todesstrafe ein wirksames Mittel sein kann, um den Leidenschaften des Hasses, des Zornes, der Eifersucht, der Rache, der Habgier einen starken Damm dahin entgegenzustellen, damit nicht die Verblendung so hoch steige, daß im höchsten Affecte nur in der Befriedigung des Blutdurstes Kühlung gefunden werde.

Meine Herren! Jeden Menschenfreund wird die Aufrechthaltung der Androhung der Todesstrafe im Gesetze tief betrüben; allein wir stehen hier eben in einer Controverse zwischen Vernunft und Gefühl; und wenn das Votum des Ausschusses auf das Wohl des Verbrechers in der wohlwollendsten Weise abzielt, so meine ich, daß das Votum, welches für die Aufrechthaltung der Todesstrafe sich ausspricht, in nicht minder wohlwollender Weise auf den Schutz der menschlichen Gesellschaft gerichtet ist. Ich werde daher gegen den Antrag stimmen. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Herr v. Tschabuschnigg!

Abgeordneter Ritter v. **Tschabuschnigg** (Kärnthen): Ich werde für die Abschaffung der Todesstrafe nur ein Paar Gründe anführen, welche sich mir während der langjährigen Ausübung des Richteramtes ergeben haben.

Ich muß mit einer Zahlenreihe beginnen, welche die in Oesterreich in letzter Zeit gefällten Todesurtheile und stattgehabten Begnadigungen darstellt. In den sechs Jahren vom Jahre 1861 — 1866 inclusive wurden von den Civilgerichten der in diesem hohen Reichsrathe vertretenen Länder rechtskräftig gefällt 245 Todesurtheile; 198 Verurtheilte wurden begnadigt und 47 exequirt. Diese Ziffern vertheilen sich in sehr verschiedener Weise nach den einzelnen Jahren. So entfallen auf das Jahr 1861 39 Todesurtheile mit 31 Begnadigungen; auf das Jahr 1862 37 Todesurtheile mit 35 Begnadigungen; auf das Jahr 1863 29 Todesurtheile mit 26 Begnadigungen; auf das Jahr 1864 37 Todesurtheile mit 30 Begnadigungen; auf das Jahr 1865 47 Todesurtheile mit 34 Begnadigungen; und auf das Jahr 1866 56 Todesurtheile mit 42 Begnadigungen.

Es zeigt sich aus diesen Zahlen, daß in manchen Jahren noch einmal soviel Todesurtheile gefällt wurden, als in einem anderen Jahre. Dieß ist der Fall mit den Jahren 1866 und 1863. Im Durchschnitte wurde jeder fünfte zum Tode Verurtheilte auch wirklich hingerichtet; aber in den einzelnen Jahren ist dieses Verhältniß ein sehr verschiedenes. Beispielsweise wurde im Jahre 1862 nicht einmal jeder achtzehnte, während im Jahre 1865 fast jeder dritte zum Tode Verurtheilte wirklich exequirt wurde. In soweit die Begnadigung ein Ausfluß der Majestät ist, steht uns die Frage durchaus nicht zu, warum irgend ein einzelner Verbrecher hingerichtet, ein anderer begnadigt wurde. Allein nach der Natur der Sache ist es in einem großen Staate nicht möglich, daß der Staatschef die bezüglichen einzelnen Strafprocesse selbst durchstudire; er muß sich bei seinen Begnadigungen auf Darstellungen und Anträge der dazu berufenen Personen und Behörden verlassen können. Was ich nun spreche, bezieht sich also nur auf die Begnadigungsanträge.

In früherer Zeit bestand in Oesterreich die allgemeine Uebung, daß, so oft der oberste Gerichtshof die Begnadigung eines zum Tode Verurtheilten in Antrag brachte, derselbe auch wirklich nicht hingerichtet wurde; nur in den allerletzten Jahren haben sich hievon einige Ausnahmen ergeben.

Ich frage nun, meine Herren, welche thatsächlichen Merkmale berechtigen den Herrn Justizminister oder den für ihn arbeitenden Beamten, einen bestimmten Verbrecher von der Allerhöchsten Gnade durch seinen Antrag ausschließen zu wollen. Auf ein

bestimmtes Gesetz kann er sich dießfalls nicht berufen; die thatsächlichen Umstände der einzelnen Verbrechen, die Motive derselben sind oft so verwirrt, daß der Begnadigungsantrag — verzeihen Sie mir das einigermaßen frivole Wort — zur Geschmackssache wird.

Sie werden vielleicht eine größere Beruhigung darin finden, daß die Begnadigungsanträge der Gerichtshöfe und insbesonders des obersten Gerichtshofes von maßgebendem Einflusse hierbei sind.

Allein, meine Herren, vergessen Sie Eines nicht. Bei der Verschiedenheit der menschlichen Naturen ist es unvermeidbar, daß ungeachtet der reinsten Gerechtigkeitsliebe einzelne Personen sich doch mehr zur Strenge, andere mehr zur Milde hinneigen.

Die zufällige Zusammensetzung eines Senates, in welchem ein Begnadigungsantrag zum Vortrage kommt, ist daher von entscheidendem Einflusse für das Schicksal dieses Antrages.

Die Auffassung des Referenten, seine Darstellung sind zunächst maßgebend und endlich auch die Auffassung der einzelnen Votanten und ihre jeweiligen Stimmungen.

Meine Herren! Ich war wiederholt Votant in einem Senate, in welchem mehr als ein Todesurtheil an demselben Tage von denselben Stimmgebern berathen wurde, und ich habe öfter als einmal gesehen, daß ein Theil der Votanten den ersten Verbrecher der Allerhöchsten Gnade empfohlen haben, während sie einen zweiten von derselben ausschlossen, während von den anderen Votanten jener erste Verbrecher der Allerhöchsten Gnade unwürdig, der zweite derselben aber für würdig gehalten wurde.

Meine Herren! Ich glaube, daß in der Thatsache, daß die Anträge auf Begnadigung von Persönlichkeiten, von Stimmungen, von Auffassungen abhängen, ein sehr gewichtiger Grund für die Abschaffung der Todesstrafe liege.

Sie werden mir allerdings einwenden, daß ja im Allgemeinen den Richtern die Erwägung der Milderungs- und Erschwerungsumstände und die Anträge auf Begnadigung auch bei niederen Verbrechern überlassen bleiben. Allein, meine Herren, vergessen Sie nicht den Unterschied, daß es sich in jenen anderen Fällen nicht um den großen Sprung von der Freiheitsstrafe zur Todesstrafe handelt, daß bei jenen anderen Verbrechen nachträglich eine Begnadigung eintreten kann, während bei der Todesstrafe der Verbrecher ein- für allemal aus dem Buche der Lebendigen ausgestrichen wird.

Ich komme nun zu einem zweiten Grunde gegen die Beibehaltung der Todesstrafe.

Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß bisher in Oesterreich nur jene Verbrecher, welche ein von dem Gesetze mit dem Tode belegtes Verbrechen eingestanden oder durch beeidete Zeugen dessen überführt wurden, zum Tode verurtheilt werden konnten.

Nun ist es eine bestimmte Thatsache, daß gerade weichere, reumüthigere Naturen leichter zum Geständnisse schreiten, als völlig abgehärtete.

Es war also bisher die Prämie des Leugnens, daß man sich dadurch der Todesstrafe entziehen konnte, während dieselbe nur an solchen Personen wirklich vollzogen wurde, welche relativ ein minder verhärtetes Gemüth besaßen.

Meine Herren! Mir lag ein Fall vor, daß zwei jugendliche Verbrecher — es war in Dalmatien — ihren Wohlthäter auf grausame Weise ermordeten und beraubten, der eine davon, offenbar der weniger verhärtete, gestand sein Verbrechen. Da das Verbrechen unter sehr erschwerenden Umständen verübt ward, so wurde derselbe zum Tode verurtheilt und hingerichtet; der zweite, der verhärtetere, gestand seine That nicht, und konnte also auch nicht zum Tode verurtheilt werden.

Ich weiß sehr wohl, daß nach Einführung der Schwurgerichte dieses Bedenken gegen die Beibehaltung der Todesstrafe entfallen wird, allein durch die Einführung der Schwurgerichte ergeben sich zwei andere gleich wichtige Bedenken.

Bisher konnten in Oesterreich die Richter einen Missethäter nur dann schuldig erkennen, wenn bestimmte positive, im Gesetze enthaltene Merkmale vorhanden waren, und wenn nebstdem die Ueberzeugung der Richter sich ungeachtet dieser positiven Verdachtsgründe nicht für die Schuldlosigkeit desselben aussprechen zu sollen glaubte. Die Geschwornen sind an positive Beweismittel nicht gebunden, sie werden lediglich nach ihrem eigenen Gewissen den Wahrspruch abgeben.

Mit aller Achtung für die Intelligenz und für die Gewissenhaftigkeit der Geschwornen sei es gesagt, daß, da das Sicherheitsmittel bestimmter positiver Beweise neben der eigenen Ueberzeugung wegfällt, bei Schwurgerichten vielleicht öfter als gegenwärtig sich die Möglichkeit ergeben wird, daß ein Unschuldiger eines todeswürdigen Verbrechens schuldig erkannt werde. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen einen Fall vorführe, der sich kurz nach Einführung des Julikönigthums in Frankreich ereignete und damals in der Gazette des Tribunaux und in weiten Kreisen vieles Aufsehen erregte.

Es wurde für Orleans ein junger ausgezeichneter Mann zum Generalprocurator ernannt. Bald darauf wurde in seinem Sprengel ein grausamer Raubmord an einer alten vornehmen Dame verübt. Der Procurator glaubte durch seine Thätigkeit beweisen zu sollen, daß er würdig war, anderen Mitbewerbern vorgezogen zu werden. Er leitete die Untersuchung mit vielem Scharfblicke, hielt ein glänzendes Plaidoyer und der Angeklagte, ein Savoyarde, wurde von dem Schwurgerichte für schuldig erkannt und hingerichtet.

Wenige Monate später ergab es sich, daß der Savoyarde unschuldig war, und daß der Raubmord von einem Anderen begangen worden war: der Generalprocurator wurde wahnsinnig, aber der Savoyarde blieb hingerichtet.

Sie werden mir allerdings sagen, daß dagegen ein Correctiv darin gefunden werden kann, daß die meisten Gesetzgebungen es dem Gerichtshofe, welcher den Geschwornen beigegeben ist, freistellen, im Falle, daß er den Schuldigspruch der Geschwornen nicht für gegründet erachtet, den Straffall an ein anderes Schwurgericht zu verweisen; allein, meine Herren, die Legislatur erlangt hiefür Einstimmigkeit der Richter, und Richter können eben so gut irren als Geschworne und auch die zweite Jury kann denselben Irrthum begehen wie die erste.

Das wird allerdings auch stattfinden bei anderen Verbrechen, die nicht mit der Todesstrafe belegt sind; aber wenn bei diesen nachträglich die Schuldlosigkeit oder die mindere Schuld des Verurtheilten an den Tag kommt, wird es möglich sein, die verhängte Strafe allsogleich abzukürzen, es kann bei zweifelhaften Fällen auch früher die Begnadigung erfolgen, allein der Hingerichtete, meine Herren, der steht bereits über der irdischen Gerechtigkeit, über der irdischen Gnade.

Der zweite Grund, welcher sich durch die Einführung der Schwurgerichte gegen die Beibehaltung der Todesstrafe ergibt, ist folgender.

Wie ich bereits gesagt habe, werden die Schwurgerichte lediglich nach der persönlichen Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, ihre Verdicte abgeben, es werden also in vielen Fällen, in welchen jetzt die Richter, weil sie an positive Beweismittel gebunden sind, ein Urtheil auf Freisprechung wegen mangelnder Beweise fällen müssen, die Geschwornen auch schuldig sprechen. Es werden dann auch die Gerichte nicht mehr gebunden sein, nur geständige Schuldige zum Tode zu verurtheilen; und es wird sich daher dann die Anzahl der Todesurtheile bedeutend vermehren. Soll nun, meine Herren, etwa die Anzahl der Hinrichtungen auch vermehrt werden, oder soll dann die verhängnißvolle Zufälligkeit ganz vereinzelter Hinrichtungen gegenüber den vermehrten Begnadigungsanträgen noch schärfer hervortreten? Ich glaube, daß auch hierin ein Grund gefunden werden muß, gerade dann, wenn die Schwurgerichte eingeführt werden, die Todesstrafe abzuschaffen.

Ich wende mich nun gegen einen Grund, den mein geehrter Herr Vorredner für die Beibehaltung der Todesstrafe angeführt hat.

Es wurde behauptet, daß die Todesstrafe das beste und wirksamste Abschreckungsmittel bezüglich gewisser Verbrechen sei, und daß sie zum Schutze der Gesellschaft beibehalten werden müsse.

Meine Herren! Es ist an und für sich sehr schwer zu sagen, ob eine langwierige schwere Kerkerhaft ein geringeres Abschreckungsmittel sei als ein rascher, schneller Tod. Aus der Erfahrung kann kein Mensch diese beiden Fragen beantworten, denn die Todten schweigen. Allerdings ist es wahr, daß geübte Justizmänner, die in dem Gefängnißhause häufig mit Abgeurtheilten gesprochen haben, welche ein mit dem Tode bedrohtes Verbrechen begangen haben, aber, weil sie nicht gestanden haben, nicht zum Tode verurtheilt werden konnten, behaupten, daß viele dieser Verhafteten versicherten, daß sie nur deßwegen kein Geständniß ablegten, um sich der Todesstrafe zu entziehen. Nun, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß, wie die Sachen bisher in Oesterreich standen, die Todesstrafe dennoch kein Abschreckungsmittel von Verbrechen sein konnte, denn bisher stand es jedem Missethäter frei, sich von der Todesstrafe dadurch zu befreien, daß er eben kein Geständniß ablegte; und gewiß wird Derjenige, der am meisten die Todesstrafe fürchtet, zu keinem Geständnisse geschritten sein.

Ich habe schon früher bemerkt, daß die Fälle, wo Jemand durch beeidete Zeugen eines todeswürdigen Verbrechens überwiesen wurde, zu den seltensten gehören, denn es hat sich gewiß Jeder gehütet, zwei Zeugen zu einer solchen That beizuziehen. Hätten dieselben Criminalisten manchen der zum Tode Verurtheilten, welcher gestanden hatte, befragt, so würde er ihnen vielleicht geantwortet haben, daß er gestanden habe, gerade um sich der lebenslänglichen oder einer langjährigen Kerkerstrafe durch den Tod zu entziehen.

Mir ist ein Fall vorgekommen, daß ein Mörder begnadigt wurde, der, als man ihm die Begnadigung mittheilte, sich fluchend und verwünschend zu Boden warf, sich vor dem Richter im Staube wälzte und verlangte, es möge ihm sein Recht auf die Todesstrafe zu Theil werden.

Ich erlaube mir noch einen Grund gegen die Todesstrafe anzuführen; ich möchte ihn einen technischen nennen.

Die Todesstrafe wurde in Oesterreich bisher durch den Strang ausgeführt. Die Humanisten sind darüber einig, daß die Justificirung durch den Strang eine vorzüglich Ekel erregende sei. Die meisten Gesetzgebungen haben daher als Mittel, einen Verbrecher vom Leben zum Tode zu befördern, die Enthauptung vorgezogen.

Auch der gegenwärtig vorliegende Regierungs-Entwurf wählt die Enthauptung. Ich glaube aber nicht, daß dieses neue blutige Schauspiel in Oesterreich populärer beim Volke werden wird, als das Erhängen.

Jedenfalls scheint es mir eine Abnormität, wenn wir im Jahre des Heiles 1867 allenfalls einen Preis in Oesterreich ausschreiben, um die zweckmäßigste Enthauptungs-Maschine zu erfinden.

Ich verkenne nicht, meine Herren, daß die gewichtigsten Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe nicht die von mir angeführten sind; ich weiß,

daß die Wissenschaft durch Jahrzehnte wichtigere, größere Motive dafür angeführt hat; aber ich wollte mich nicht in Wiederholungen ergehen, und ich glaube, das hohe Haus wird auch in den Beiträgen aus meiner 35jährigen Ausübung des Richteramtes einen Beitrag gefunden haben, der es für die Abschaffung der Todesstrafe zu stimmen bewegen wird.

Lassen Sie uns in unserer österreichischen Heimat die Todesstrafe abstellen, und wir werden dadurch zugleich das würdigste Todesopfer für den erhabenen Todten jenseits des Weltmeeres darbringen. (Lebhaftes Bravo).

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Leonardi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Da auch ich im Comité die Ansicht vertreten habe, daß von der Androhung der Todesstrafe nicht gänzlich Umgang genommen werde, so halte ich mich verpflichtet, mit wenigen Worten die Gründe anzudeuten, welche mich zur Vertretung dieser Ansicht bewogen haben.

Der Hauptzweck des Staates ist bekanntermaßen die Begründung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung.

Der Staat sucht diesen Hauptzweck durch solche Gesetze zu erreichen, welche einerseits den einzelnen Staatsbürgern gestatten, sich innerhalb eines gewissen Kreises ganz nach eigenem Gutdünken frei zu bewegen, andererseits aber auch ihnen kategorisch verbieten, die Gränzen dieses Kreises zu überschreiten.

Könnte man von der Voraussetzung ausgehen, daß alle einzelnen Staatsbürger sich lediglich *innerhalb* der von dem Gesetze gezogenen Linie bewegen werden, so brauchte der Staat für die Erreichung seines Hauptzweckes nicht viel besorgt zu sein.

Da uns jedoch die tägliche Erfahrung darüber belehrt, daß eine solche Voraussetzung der Wirklichkeit geradezu widerspricht, indem es nicht Wenige gibt, welche, den Verboten des eigenen Gewissens, der Religion und der Staatsgesetze zum Trotze, die gesetzlich bestehende Gränze nur zu dem Ende frech überschreiten, um die Rechte des Staates oder ihrer eigenen Mitbürger absichtlich zu verletzen, so ist es einleuchtend, daß dem Staate nicht nur das Recht zusteht, sondern auch die Pflicht obliegen muß, solche Vorkehrungen zu treffen, welche nothwendig sind, um seine eigenen Rechte und die Rechte seiner Bürger zu wahren, und seinen eigenen Gesetzen die gehörige Achtung zu verschaffen.

Dieses Ziel kann der Staat nur dadurch erreichen, daß er *eine Strafe*, das heißt, ein über die Gränzen der gewöhnlichen Entschädigung hinausreichendes Uebel den möglichen Uebertretern der Gesetze androht und dieses Uebel sodann gegen den *wirklichen* Gesetzesübertreter vollstreckt.

Die Frage, von welcher Art und wie schwer wiegend das anzudrohende Uebel sein solle und dürfe, muß daher mit Rücksichtnahme auf den Rechtstitel des Strafrechtes dahin beantwortet werden, daß alle jene Strafen als gerecht anzusehen seien, welche unter den gegebenen Verhältnissen zur Verwirkung des Staatszweckes, d. h. zur Hintanhaltung von Rechtsverletzungen nothwendig sind.

Wendet man diesen allgemeinen Grundsatz auf die vorliegende Frage, über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Androhung der Todesstrafe an, so muß consequenterweise die Antwort dahin lauten, daß die Androhung dieser Strafe in allen, aber auch *nur* in jenen Fällen gerecht und zulässig sei, wo sie sich *unter den gegebenen Verhältnissen* als nothwendig darstellt.

Ich frage Sie nun, meine Herren, wer kann uns darüber, ob die Androhung der Todesstrafe zur Hintanhaltung der schwersten Verbrechen heutzutage noch immer nothwendig oder ob sie vielmehr überflüssig sei, einen verläßlichen Aufschluß geben? Die Berechnungen der Theorie oder die Erfahrungen der Praxis? Offenbar nur die letzteren.

Wenn wir aber auf die Praxis zurücksehen, glauben Sie, meine Herren, daß wir mit ruhigem Gewissen die Behauptung aufstellen dürfen, alle Schichten der Bevölkerung seien von einer solchen Hochachtung für die Gebote der Religion, des eigenen Gewissens und der Staatsgesetze durchdrungen, um die Androhung der Todesstrafe geradezu ausschließen zu können?

Ich wünschte von ganzem Herzen, diese Frage bejahend beantworten zu können; aber ich kann es leider nicht thun, weil mir die Erfahrung die unbestreitbare Thatsache entgegenführt, daß nicht nur in abgelegenen Wäldern, nicht nur in kleinen Ortschaften, nicht nur in kleineren oder größeren Städten, sondern sogar in der Hauptstadt des Reiches so grausame Verbrechen verübt werden, welche das menschliche Gefühl auf's tiefste empören (Bravo! im linken Centrum) und wobei wenigstens die Mehrzahl der Bevölkerung sich von der Ueberzeugung durchdrungen fühlt, daß so grausame, mit so reifem Vorbedachte unternommene Verbrechen nur durch die Androhung der Todesstrafe, wenn auch nicht im vollsten Umfange, doch mindestens zum Theile verhindert und hintangehalten werden können. Aus diesen Gründen werde ich auch heute noch gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses meine Stimme abgeben. (Bravo!)

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Meine Herren! Wenn ich mir erlaube, auch in dieser sehr wichtigen Frage, die uns heute beschäftigt, das Wort zu ergreifen, so möchte ich Sie vorerst darauf aufmerksam machen, daß ich nun der vierte, dem Richterstande angehörige Redner bin. Auch ich habe eine langjährige Erfahrung auf dem Platze eines Richters gemacht, auch ich darf in Anspruch

nehmen, diese Erfahrung bei dem Ausspruche meiner Ueberzeugung hier zur Geltung zu bringen.

Meine Herren! Erwarten Sie nicht eine lange akademische Rede. Seitdem Beccaria — es ist nun gerade ein Jahrhundert her — sein berühmtes Buch: „Dei delitti e delle pene" veröffentlicht hat, seit den erschütternden Aufführungen, die Allen bekannt sind, in welchen der französische Dichter die Qualen eines Verurtheilten in den letzten Tagen vor seiner Hinrichtung schildert, bis zu den neuesten Werken der Fachmänner (Dr. Berger, Beyerle) und zu den Verhandlungen in den öffentlichen Volksvertretungen sind die Argumente vom religiösen, politischen, juridischen und humanitären Standpuncte so vielfach erschöpft und auseinandergesetzt, daß sie gewissermaßen ein Gemeingut geworden sind. Ich, meine Herren, erkläre auch offen, daß ich diese Frage durchaus vom Gebiete des größeren oder geringeren Liberalismus getrennt ansehe. (Sehr richtig!) Ich kenne die wohlwollendsten und freisinnigsten Männer, die der entgegengesetzten Ansicht sind und meine Anschauung nicht theilen.

Ich ehre jede Anschauung, und vielleicht wird im Hause auch die entgegengesetzte die Majorität gewinnen; nicht minder bin ich aber verpflichtet, die meinige hier zu begründen.

Wenn ich die vielen Argumente für Beibehaltung der Todesstrafe in Erwägung ziehe, so hat mir immer nur einer imponirt, es ist mir nur einer als haltbar erschienen, und das ist der Nothwehrgedanke. Die Unzulässigkeit einer Tödtung an und für sich, ob sie nun von der Staatsgewalt oder vom Individuum ausgeht, hat Ihnen unser geehrter Berichterstatter dargestellt. Sowie aber dem Individuum im Falle der Nothwehr, kann man auch gewiß der Staatsgesellschaft die Berechtigung nicht absprechen, wenn sie sich im Falle der Nothwehr zu befinden glaubt, das heißt wenn sie der wahren und begründeten, durch die Erfahrung begründeten Ueberzeugung ist, daß es nur durch die Aufrechthaltung dieses grausen Abwehrmittels möglich sei, die schwersten Ausschreitungen gegen die Gesetze hintanzuhalten, den Verbrecher zu tödten. Dieser Gedanke, meine Herren, ist auch der einzige, der meines Wissens die österreichische Gesetzgebung beherrscht hat. In dem von unserem Herrn Berichterstatter schon citirten Hofdecrete vom Jahre 1803, welches ungewöhnlicher Weise für die damalige Art, Gesetze zu geben, die Wiedereinführung der Todesstrafe gewissermaßen begründen sollte, wurde, nachdem, wie unser Herr Berichterstatter schon zu erwähnen die Güte hatte, der Gesetzgeber selbst anerkannt hat, „daß die Abschaffung der Todesstrafe die todeswürdigen Verbrechen nicht vermehrt hatte," hervorgehoben, daß doch für einige Verbrechen, die namentlich aufgezählt werden, als: Hochverrath, Mord, räuberischer Todtschlag, gewisse Fälle der Brandlegung und Creditspapier-Verfälschung, die Todesstrafe wieder eingeführt werde, und die Begründung beigefügt, weil vor so hartnäckigen Bösewichtern, welche sich diesen Verbrechen hingeben, dem Gemeinwesen nur durch ihren Tod Schutz gewährt werden könne. Nun, meine Herren, das ist der Nothwehrgedanke, so scharf ausgesprochen, als möglich, und ich möchte fast sagen, bis zum Komischen.

Derselbe Gedanke wurde auch von Sr. Excellenz unserem jetzigen Justizminister in seinem späteren Commentare vom Jahre 1855 zu dem revidirten Strafgesetzbuche von 1852 nur offenbar viel klarer und richtiger festgehalten, indem „die Todesstrafe als ein Nothwehrmittel, als Drohung hingestellt ist," zu deren Wirksamkeit natürlich die Sanction des Vollzuges treten müsse.

Also auch da wäre der Gedanke, es sei die Todesstrafe unentbehrlich, um die gräulichsten Verbrechen in der Gesellschaft wirksam hintanzuhalten. Nun, meine Herren, auf diesem Gebiete ist die Entscheidung zu treffen. Hält man wirklich gegenüber den bisher gemachten Erfahrungen, gegenüber unseren Culturzuständen die Todesstrafe allein für eine solche, welche wirksam ist, um die schwersten Verbrechen hintanzuhalten, so muß man für sie einstehen. Glaubt man aber aus seinen Erfahrungen und Wahrnehmungen und aus der Erwägung aller Gründe für und gegen zum Gegentheile zu gelangen, so muß man, wie ich, dagegen stimmen.

Ich möchte nun, anknüpfend an das, was ein geehrter Herr Vorredner gesagt hat, darauf aufmerksam machen, wie es sich denn mit den Todesstrafen nach der Wiedereinführung im Jahre 1803 verhalten habe.

In dem Werke Seiner Excellenz des Herrn Justizministers und unseres geehrten Herrn Professors Herbst sind die statistischen Daten zusammengestellt, wie sie sich in der Criminalpraxis vom Jahre 1803 bis zum Jahre 1848, also in einem 45jährigen Zeitraume ergeben haben.

In diesem Zeitraume wurden 448 Personen wirklich durch den Strang hingerichtet, in Folge des Urtheils im ordentlichen Criminalverfahren. Es war dieß beiläufig ein Drittheil sämmtlicher zum Tode Verurtheilter, für welche die Allerhöchste Begnadigung nicht angerufen oder nicht gewährt wurde. Nun also, meine Herren, das gibt für das Jahr etwa einen Durchschnitt von zehn Hinrichtungen. Nach dem, was der geehrte Herr Vorredner v. Tschabuschnigg gesagt hat, zeigt sich für den sechsjährigen neuesten Zeitraum ein nicht einmal soweit gehendes Verhältniß, weil 47 Hinrichtungen auf sechs Jahre kommen.

Nun, meine Herren, frage ich: kann der Staat oder kann die menschliche Gesellschaft sagen, sie befinde sich gegenüber von zehn, von sechs, von sieben Individuen — allerdings der bösartigsten, scheußlichsten Gemüthsart, ich will es zugeben — in einer solchen Zwangslage, daß nur der Tod derselben die Gesellschaft vor ihren Ausschreitungen schützen kann?

Meine Herren! Das scheint mir denn doch zu weit gegangen. Und meint man, in richtiger Anwendung, daß die abschreckende Warnung, die in der Hinrichtung liegen soll, eigentlich das Moment der Wirksamkeit der Strafe und deren Unentbehrlichkeit ist, so frage ich wieder: was gibt uns die Erfahrung an die Hand? Sind todeswürdige Verbrechen durch die Abschaffung der Todesstrafe vermehrt worden? Kaiser Franz erklärte es 1803 laut und feierlich seinen Völkern: Nein.

Wir sind nun seit mehr als 60 Jahren wieder in der Ausübung der Todesstrafe gesetzlich begriffen; sind in dieser Zeit die Verbrechen vermindert worden? Ich sage auch hier: Nein.

Nun, meine Herren, wenn auf der einen Seite die Abschaffung keine Vermehrung, der Fortbestand keine Verminderung erzeugt, so stehen wir auf dem rein menschlichen Standpuncte und dann darf und soll die Todesstrafe nicht Platz greifen.

Es ist doch auch merkwürdig und dürfte für Diejenigen sprechen, welche die Abschaffung der Todesstrafe nun, wo wir an ein neues Gesetzeswerk schreiten, wünschen, daß offenbar durch alle Gesetzgebungen der Zug der immer größeren Milde geht. Wir haben die zahllosen Begnadigungen, die wiederholt in diesem hohen Hause zur Sprache kamen, man denkt daran, die Hinrichtung selbst nicht Menschenhänden, sondern der Maschine anzuvertrauen, wiewohl auch diese von Menschenhänden gelenkt wird. Man will das die bedauerlichsten, schwersten und traurigsten Uebelstände mit sich führende Spectakel der öffentlichen Hinrichtungen beseitigen und schlägt vor, im Innern der Untersuchungsgebäude vor einer geringen Anzahl verläßlicher Zeugen die Hinrichtung vorzunehmen. Man schreitet endlich, was das Wichtigste ist, dahin, den Kreis der todeswürdigen Verbrechen immer enger und enger zu ziehen.

Alles das sind löbliche Bestrebungen, aber wovon zeugen sie? Ich glaube, sie geben das entschiedenste Zeugniß dafür, daß die öffentliche Meinung dahin drängt, einmal mit der Todesstrafe zu brechen. Wir sehen in Versammlungen, meine Herren, welche keineswegs von sentimentalen Leuten gebildet sind, wo das politische Schlagwort keine Bedeutung mehr hat, weil ja bekanntlich für politische Verbrechen in den meisten Staaten, z. B. in der Schweiz, in Frankreich sogar die Todesstrafe schon abgeschafft ist und solche auch im Entwurfe nicht beantragt wird, — für Abschaffung der Todesstrafe plaidiren. Also es ist etwas anderes, was die Leute dazu drängt, den Wunsch laut und wiederholt auszusprechen, es möge die Todesstrafe aufgehoben werden; es ist das Bedürfniß, endlich auf die Höhe gehoben zu werden, welche einem Staate und einer staatlichen Gesellschaft zur höchsten Ehre gereicht, nämlich das traurigste und gefährlichste, das blutigste aller Mittel entbehren zu können und doch der Ordnung Meister zu bleiben!

Nun, meine Herren, diese Gründe, welche in der Praxis Diejenigen, welche die Todesstrafe vertheidigen, immer mehr zurückdrängen, sollten doch nicht mißachtet werden. Es ist, glaube ich, der richtige Gedanke „der Entbehrlichkeit der Todesstrafe", der hier zu entscheiden hat; es ist die Ueberzeugung, daß die Behauptung, man befinde sich in Nothwehr gegenüber solchen Verbrechern, unwahr ist, daß der Staat nicht ein Mittel fortan anwenden solle, das unnöthig die Heiligkeit des uralten Gebotes: „Du sollst nicht tödten!" zu erschüttern scheint, und, meine Herren, ich sage es offen, wenn häufig geübt, die Gedanken, die Geister der Blutrache und der Lynchjustiz heraufbeschwört.

Also schließe ich, meine Herren, mit dem Wunsche, daß in Oesterreich, wo wir ein ganz neues Gesetzeswerk zu schaffen im Begriffe sind, endlich ein Schritt nicht halb, sondern **ganz** gemacht werde, und daß wir durch Zustimmung zu dem Antrage des Ausschusses dazu beitragen. (Bravo! Bravo!)

Indem ich dieses Votum abgegeben, meine Herren, habe ich es mit einem Vorbehalte für mich abgegeben, das heißt mit dem lebhaften Wunsche, daß der geehrte Ausschuß und sohin das ganze Haus bei Revision des vierten Titels unseres Strafgesetzentwurfes, der von der Freiheitsstrafe handelt, sehr gründlich und ängstlich vorgehe. Denn, meine Herren, ich will nicht etwa Straflosigkeit, ich rede nicht aus süßlichem Humanismus, ich will eine strenge Strafe, und ich gestehe, daß ich nach meinen bisherigen Studien in diesem neuen Strafgesetzentwurfe eine solche noch vermisse. (Bravo!) Wenn ich die Paragraphe über die Zuchthausstrafe, über die Gefängnißstrafe, über Arrest und Einschließung vergleiche mit allen möglichen Erleichterungen, welche den Einzelnen, in diese Strafen Verurtheilten zu Theil werden können, so beschleicht mich die Besorgniß, daß unsere Kerker von der großen Mehrzahl der Bevölkerung als Versorgungsanstalten begrüßt (lebhafter Beifall), aber nicht gefürchtet werden. Ich vergesse nicht den uralten kirchlichen Grundsatz: benevolentia plus quam salvitia erga corrigendos agat. Aber alles hat seine Gränzen; ernst, streng, eindringlich — nicht grausam und martervoll — muß die Strafe sein, die solche Verbrecher erwartet und unwiderruflich erwarten muß. Denn sonst, meine Herren, gestehe ich zu, daß die für die Aufhebung der Todesstrafe geltend gemachten Wünsche nicht das gehoffte Resultat haben werden. (Beifall.)

Abgeordneter **Kuranda** (Niederösterreich): Meine Herren! Mit einer begreiflichen Schüchternheit ergreife ich das Wort in dieser Frage. (Rufe: Lauter!) Nachdem so viele rechtsgelehrte Männer, Männer, deren Namen einen Klang in der deutschen Richter-

und Gelehrtenwelt haben, in dieser Frage gesprochen, wage ich es, ein Laie, vom einfachen Standpuncte meines Rechtsbewußtseins, als aus der Mitte des Volkes ohne juristische Vorbildung in dieses Haus gewählt, meine Ansicht vorzutragen.

Wenn ich mich gegen den Ausschußantrag einschreiben ließ, so geschah es nicht etwa, weil ich ein principieller Gegner der Abschaffung der Todesstrafe bin. Im Gegentheile nicht als Phrase, sondern in Wahrheit meine innigsten Wünsche sind dafür, daß diese Strafe aus unserem Gesetzbuche und aus unsern Sitten entschwinde. Allein, meine Herren, dasjenige, was uns heute vorliegt, erscheint mir in dieser Form nicht ausreichend, um meine Abstimmung darüber abzugeben.

Ich muß mich vor Allem wundern, daß bei einer so wichtigen Frage gar kein Motivenbericht beigegeben wurde. Bei sehr geringen Fragen, bei Fragen untergeordneter Art nimmt sich immer der Ausschuß die Mühe, eine Auseinandersetzung seiner Motive seinen Anträgen beizugeben; hier aber in unserer heutigen Vorlage, wo es sich um eine so wichtige Aenderung unserer socialen Traditionen, um eine Aufklärung in den Rechtsanschauungen des Volkes handelt, werden wir auf den mündlichen Bericht des Herrn Referenten gewiesen. Nun, meine Herren, wenn Jemand Verehrung hat für die Rednergabe, den Scharfsinn und die Kenntnisse des Herrn Referenten, so habe ich sie, aber ich kann nicht sagen, daß ich auf einen flüchtig gehörten Vortrag, auf eine Improvisation hin über eine so hochwichtige Frage mein Votum abzugeben vermag. Wenn ich, meine Herren, den Satz, der mir vorliegt, mir dem Laien, der nicht gewohnt ist an juristische Terminologie, (und ich glaube in derselben Lage befinden sich auch noch sehr viele andere Abgeordnete in diesem hohen Hause), ansehe, so finde ich, daß die Todesstrafe, deren Beseitigung gründlich und gänzlich ich wünsche, keineswegs ganz abgeschafft ist. Es steht hier, es solle die Todesstrafe in dem neuen Strafgesetzbuche beseitigt werden; aber anderswo und vielleicht in größerem, und vielleicht in furchtbarerem Maße soll sie beibehalten werden; bei dem Standrechte und für die Fälle des Krieges (Bravo! Sehr gut! rechts), d. h. in Fällen, die meiner Fantasie in diesem Augenblicke gegenwärtig sind.

Meine Herren! Das Erste und Nächste, was mich bei der Abschaffung der Todesstrafe interessirt, ist, daß ich für immer und ewig die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft wünsche. (Bravo! Bravo!) Nun, meine Herren, haben sie in diesem Papiere hier (den Ausschußbericht ergreifend) eine Garantie, daß die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft ist? (Rufe rechts: Keine!)

In Kriegsfällen wird sie wieder bei uns erstehen. Aber was sind „Kriegsfälle"? Erinnern Sie sich, meine Herren, wir haben Zeiten durchgelebt, in denen gerade kein Krieg, und in welchen doch die Kriegsgerichte über Tod und Leben der Einwohner entschieden haben, Zeiten, in welchen man den Bürger seinem ständigen Gerichte entzogen und ihn vor einen improvisirten Gerichtshof stellte, der mit Bluturtheilen nicht gespart hat. Wenn solche Ausnahmsgerichte in „Kriegsfällen" wieder möglich sein sollen, was wäre dann mit unserem heutigen Ausspruche viel gewonnen? Sie werden decretiren, daß im Civil-Strafgesetzbuche die Todesstrafe nicht statuirt werde, aber anderswo, wo sie furchtbarer ist, wo wir nicht die Garantie der Richter haben, die eben mit so weichem Herzen für die Abschaffung der Todesstrafe gesprochen haben, dort wird sie wieder auferstehen, im Belagerungszustande, in sogenannten Kriegsfällen, kurz überall, wenn die militärische Gerichtsbarkeit verhängt wird.

Meine Herren! Wenn es je einen Moment gab, welcher geeignet ist, die Todesstrafe für politische Verbrechen zu beseitigen, so ist es der gegenwärtige. In diesem Momente, wo wir Staatsmänner, die vor 20 Jahren zum Tode verurtheilt wurden, in Ehrenämtern und an der Spitze der Geschäfte stehend sehen (Bravo! links), während andere ihrer Genossen im Grabe ruhen und ihre Gebeine im Stadtgraben hier und anderswo, an Richtstätten, die ich nicht nennen will, vermodern — in einer solchen Zeit, wie die gegenwärtige in Oesterreich ist, muß wohl Jeder zur Ueberzeugung endlich gelangen, daß für politische Verbrechen keine Todesstrafe, keine nimmer wieder gutzumachende Strafe verhängt werden darf. Und in einem Gesetze, bei welchem ich über die Todesstrafe und über deren Abschaffung abstimmen soll, will ich die Sicherheit haben, daß dieses Postulat der Zeit und der Humanität wirklich inne gehalten wird, und zwar inne gehalten in allererster Linie in Bezug auf politische Verbrechen.

Meine Herren! Ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche so viel zärtliches Mitleid für jene Bestien haben, menschliche, richtiger unmenschliche, welche eine Mordthat verübt haben. (Bravo! Bravo!) Dieses Mitleiden kenne ich nicht. Wenn ich mich für die Abschaffung der Todesstrafe für gemeinen Mord entschließe, so geschieht das nicht ohne Opfer, meine Herren! Ich will dieses Opfer bringen, aber ich bringe es nur, wenn die Todesstrafe überhaupt abgeschafft wird. Einseitig widme ich meine Zärtlichkeit nicht jenen Menschen, die als Hyänen und Schakale hier in unserer Mitte herumschleichen (Heiterkeit) — ich bitte mich nicht mißzuverstehen, in der Mitte der Gesellschaft, meine ich — ich habe kein Mitleid, sage ich, mit Personen, deren Namen, deren That eine Stadt in Schrecken versetzen, wie wir es vor Kurzem bei einem bekannten Morde erlebt haben: ein Handwerksbursche — nicht aus Noth! — eine Hausmagd — nicht aus Noth! — schlachten ein armes Kind, um eine fröhliche Hochzeit zu feiern, um sich eine angenehme Häuslichkeit zu verschaffen!

Meine Herren! Solche Dinge schütze ich nicht durch meine Nachsicht.

Aber auch noch etwas Anderes habe ich zu bemerken. Die Gründe, die man für die Abschaffung der Todesstrafe auf gewöhnlichen Mord vorbringt, sind vielfacher Art; aber die wenigen, die man heute vorgebracht hat, sind nicht maßgebend für mich.

Auch der Justizmord, der zuweilen, sei es nun durch Geschworne, sei es durch den Richter, eintreten kann, schreckt mich nicht ab, es zulässig zu finden, daß die Todesstrafe die fluchwürdige Person treffe, die sie verdient hat. Der Justizmord ist ein großes Unglück, aber nicht größer und nicht kleiner, als es anderen Institutionen anhängt.

Meine Herren! Auch der Arzt, den Sie diplomiren, gibt zuweilen Gift statt eines Arzneimittels, und man wird doch den Aerzten nicht verbieten wollen, ihr Amt auszuüben, das sie zum Heile der Gesellschaft vertreten.

Aber ich wiederhole es, die Todesstrafe soll abgeschafft werden im Ganzen, in Allem. Aber wir dürfen nicht etwa, meine Herren, ein Privilegium für den gemeinen Mord schaffen, während wir die edelsten Menschen, Menschen, die aus Begeisterung, wenn auch befangen in falschen Ansichten, so doch aus den edelsten Motiven, aus Vaterlandsliebe, aus Freiheitsliebe ein Verbrechen gegen den Staat begangen haben, nicht schützen können! Diese letzteren schützen wir nicht — aber den Mord schützen wir! (Allgemeiner Beifall.)

Dieß, meine Herren, gestehe ich Ihnen ganz offen, widerstrebt meinen Grundsätzen. Man sagt uns und der Herr Berichterstatter brauchte das als vortreffliches polemisches Argument, man wolle die Todesstrafe zwar „im Principe" abschaffen, aber die Verfechter derselben sagen gleichzeitig, es ist noch die Zeit nicht dazu, und mit Recht hat der Herr Berichterstatter hingewiesen, wie man so oft bei verschiedenen anderen wichtigen Reformen und Fortschrittsfragen, wie bei den Schwurgerichten „im Principe" die Nothwendigkeit anerkannte, in Wirklichkeit aber nicht zur Ausführung schritt.

Nun, meine Herren, meine Abstimmung in diesem Hause, meine Gesinnungen, die unter meinen Freunden bekannt sind, mögen Ihnen beweisen, daß ich nicht einer von jenen Männern bin, die sich verkriechen hinter der Ausflucht: „Die Zeit sei noch nicht reif." Aber, wenn Sie fragen: „Ist die Zeit geeignet zur einseitigen Abschaffung der Todesstrafe in Bezug auf den gemeinen Mord," so sage ich Ihnen, meine Herren, die Zeit ist nicht geeignet; sie war es vielleicht in den verflossenen 20 bis 30 Friedensjahren, die wir hinter uns hatten, wo der menschliche Geist weniger der Verwilderung ausgesetzt war, als in der Zeit, die jetzt über uns hereingebrochen ist, und Sie wissen, daß „Verwilderung" ein großes Schlagwort ist, welches eine bedeutende Rolle spielt in den Schriften aller Jener, welche für die Abschaffung der Todesstrafe sind.

Nun, meine Herren, wir leben aber in einer Zeit der Verwilderung; während Sie hier so sparsam sind mit dem Blutstropfen eines Vatermörders, eines Mörders, wie Dumoulard, den Sie begnadigen werden, steht die Welt in Waffen, alle großen Staaten waffnen bis an die Zähne, an jedem Tage entstehen neue Erfindungen von Mordwaffen, der menschliche Geist ist in diesem Momente auf eine Concurrenz gerichtet, wer mehr andere Menschen tödtet, und bevor zwei Jahre vorübergehen, wird Europa eine Blutlache bedecken und die Verwilderung wird wieder einreißen mehr als je; und in diesem Augenblicke soll das österreichische Strafgesetzbuch zärtlich sein für einige Blutstropfen, die ein gemeiner Mörder verlieren könnte? Meine Herren! So einseitig fasse ich die Abschaffung der Todesstrafe nicht auf und damit ich meinen Gedanken kurz sage, sage ich, wenn wir nicht weitere Schutzwehr gegen die allgemeine Abschaffung der Todesstrafe schaffen können, als heute uns vorliegt, so wird daß die Folge haben, daß Dumoulard und Fräulein Petrsilka nicht ihr Leben verlieren, daß aber ein Robert Blum und ein Batthyany nach wie vor erschossen werden. (Bravo! Bravo!)

Deßhalb kann ich für diese Vorlage nicht stimmen. (Beifall.)

Präsident: Herr Baron Giovanelli hat das Wort.

Abgeordneter Baron **Giovanelli** (Tirol): Meine Herren! Alle die Herren Redner, die hin und wider gesprochen haben, haben, wie mir scheint, in Bezug auf das eigentliche Wesen der Strafe nicht dasjenige erschöpft, welches für mich und meine Ansicht bestimmend und überzeugend ist.

Ich habe Gründe für und wider die Opportunität der Todesstrafe, ich habe aber keinen Grund gehört über das Wesen der Strafe und über den eigentlichen Rechtsgrund derselben.

Nun, meine Herren, ich gehöre auch dem Richterstande an und es ist natürlich, daß ich während der langen Zeit, als ich mich mit der Justiz beschäftige, mir oft die Frage vorgelegt habe: Was rechtfertigt denn den Richter, was verpflichtet ihn, zu strafen, das Strafrecht auszuüben.

Die Strafe, meine Herren, ist ein Nachtheil, ein Uebel, welches Jemandem zugefügt wird, weil er gegen die öffentliche Ordnung der Dinge, gegen die Gesellschaft sich einen Riß, einen Eingriff erlaubt hat. Die Strafe ist immer nur gegen Handlungen, welche die öffentliche Ordnung verletzen, gerichtet.

Gegen Privatrechtskränkungen kann man sich durch den Civilweg helfen. Wenn aber die öffentliche Ordnung der Dinge verletzt ist, wenn die bürgerliche Gesellschaft angegriffen wird, da tritt die Strafe ein.

Die Strafe besteht nicht in der Wiederherstellung des verletzten Rechtszustandes; denn der Rechtszustand, welcher verletzt worden ist, wird durch den Schadenersatz, durch die Genugthuung, dadurch, daß der zugefügte Schaden und der entgangene Vortheil vergütet werden, wieder hergestellt; die Strafe aber besteht in einem Leiden, in einem Uebel, welches der Schuldige leidet, unabhängig, ob dadurch ein Ersatz dem Beschädigten geleistet werde; die Strafe setzt immer eine Schuld voraus, d. h. sie tritt ein, wenn die Gesetze des Rechtes und der Sittlichkeit in der öffentlichen, äußern Ordnung der Dinge absichtlich oder wenigstens in culposer Weise verletzt worden sind; wo es keine Zurechnungsfähigkeit gibt, da gibt es auch keine Strafe, die Strafe ist gegen den bösen Willen gerichtet. Das ist die Natur der Strafe, und daraus folgt nun, daß der Grund des Strafrechtes in der Beleidigung der ewigen Grundsätze des Rechtes und der Sittlichkeit liegt. Die ewigen Anforderungen des Rechtes und der Sittlichkeit sind in der Brust eines jeden Menschen geschrieben, sind Anforderungen, welche an die bürgerliche Gesellschaft ergehen. Die bürgerliche Gesellschaft hat die Aufgabe, die Anforderungen des ewigen Rechtes zum Ausdrucke zu bringen. Das ist nach meiner Meinung der wahre Grund alles Strafrechtes.

Aus dem aber, was ich Ihnen gesagt habe, folgt noch et was Weiteres: Nach meiner Meinung gibt es kein Strafrecht, sondern gibt es nur eine Pflicht zu strafen, und wir müssen die Frage so stellen: Sind wir verpflichtet, für die größten Verbrechen die größten Strafen zu verhängen? Damit fällt aber auch alles dasjenige, was man sonst gewöhnlich als Grund des Strafrechtes anführt. Ich wenigstens kann mich nicht überzeugen, daß die Besserung des Verbrechers, daß die Unschädlichmachung desselben, daß der Schutz der übrigen Staatsbürger, oder daß etwa gar ein öffentlicher Nothwehrzustand die Strafe begründen könnte; die Gesellschaft befindet sich in keinem Zustand der Nothwehr gegen einen oder zwei Missethäter; und um anderen Leuten einen Vortheil zu verschaffen, darf man keinen Menschen als Mittel brauchen und ihn unschädlich machen. Noch weniger aber würde die Strafe gerechtfertigt, wenn man die Besserung des Verbrechers als Grund derselben annehmen würde, denn dann würde die Strafe entfallen, so oft ein Mensch vollkommen unverbesserlich ist, somit bei den größten Verbrechen, bei der größten Ruchlosigkeit würde jeder Grund der Strafe entfallen, weil ihr Zweck sich nicht mehr erreichen läßt. Das innerste Gefühl des Menschen aber verlangt die Bestrafung, und dieses innerste Gefühl verlangt es, weil nur durch die Bestrafung die Forderung des öffentlichen Rechtes gesühnt wird. Das Wesen der Strafe ist die Sühne der Schuld, und daraus folgt wieder, daß, je größer die Schuld ist, desto größer die Strafe sein muß.

Es muß ein Verhältniß geben zwischen der Beleidigung, der Anforderung des Rechtes und zwischen der Strafe des Verbrechers. Je mehr Pflichten verletzt werden, je größer der Riß in die öffentliche Ordnung, je boshafter der Wille, je verabscheuungswürdiger die That ist, desto größer muß auch die Sühne sein, welche im Interesse des Rechtes von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeübt werden muß, und es ist die Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft, dieser Anforderung des Rechtes Genüge zu leisten. Deßhalb sind auch die größten Verbrechen immer mit dem größten Uebel, mit der größten Strafe belegt worden.

Die Strafe ist der Ausdruck des öffentlichen Gewissens, der Ausdruck des öffentlichen Rechtsbewußtseins.

Man hat geglaubt, daß man auch ohne die Todesstrafe die größten Verbrechen mit einer hinreichenden Züchtigung belegen könne; man hat aber dabei vergessen, daß das entsprechende Verhältniß zwischen Schuld und Strafe dann immer verloren geht; man hat vergessen, daß der Richter nicht die Befugniß, sondern die Pflicht zu strafen habe, daß der Rechtszustand in der öffentlichen Ordnung nicht aufrecht erhalten werden kann, wenn dieses Verhältniß zwischen Schuld und Strafe fehlt.

Man hat auf die gebesserten Culturzustände der Gegenwart aufmerksam gemacht; ich bemerke Ihnen einfach, ohne mich in dasjenige weiter einzulassen, was schon von Anderen erörtert worden ist, daß nach meiner Meinung die Rechtlichkeit, die Sittlichkeit und das Rechtsgefühl gegenwärtig nicht größer sind, wie früher. (Bravo! rechts.) Und ich glaube, das sind die einzigen Grundfesten der Gesellschaft.

Ich glaube mit diesen wenigen Worten gezeigt zu haben, ersteus, was das Wesen der Strafe ist, zweitens, daß aus dem Wesen der Strafe nothwendig folgt, daß sie im Verhältnisse sein müsse mit der Schuld, und drittens, daß der Satz feststeht, daß auf das größte Verbrechen auch das größte Uebel, die größte Strafe verhängt werden müsse, und daß die größte Strafe der Tod sei, darüber wird Niemand im Zweifel sein.

Nun entsteht die Frage, über welche Verbrechen soll der Tod verhängt werden und welche sollen die Garantien sein, damit die Todesstrafe nur die Schuldigen treffe?

Das wird Gegenstand der Discussion bei den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes sein und ich lasse mich darauf nicht ein; ich erkläre nur, daß ich einverstanden bin, daß man die Todesstrafe so viel als möglich beschränke, daß ich einverstanden bin, daß man die größte Sicherheit fordere für den Ausspruch der Schuld, daß man nach Möglichkeit ein falsches Urtheil ferne halte, alles dieses möge bei den einzelnen Bestimmungen in Erwägung gezogen werden.

Mir genügt es, gezeigt zu haben, daß es eine Forderung des Rechtes ist, das größte Verbrechen mit der größten Strafe zu belegen, ja nicht nur eine Forderung des Rechtes, denn das Strafrecht ist keine menschliche Einrichtung, es liegt in der höheren Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft, vermöge welcher sie berufen ist, die Forderungen der ewigen Gerechtigkeit in der äußeren Ordnung zum Ausdrucke zu bringen. (Bravo! Bravo! rechts.)

(Während der vorstehenden Rede wird das Präsidium an den Vicepräsidenten Ritter v. Hopfen übertragen.)

Vicepräsident: Herr v. Tschabuschnigg hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Tschabuschnigg:** Ich habe um das Wort gebeten, um als Obmann des Ausschusses zur Berathung des Strafgesetzes meinem geehrten Herrn Vorredner Dr. Kuranda auf drei, dem Ausschusse gemachte Vorwürfe zu antworten.

Herr Dr. Kuranda hat zuerst dem Ausschusse den Vorwurf gemacht, daß sein Antrag bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe nicht mit Motiven begleitet dem Hause vorgelegt wurde.

Der Ausschuß hat die Frage, ob eine weitläufige Motivirung diesem seinem Antrage beigelegt werden solle, in Erwägung gezogen und er hat geglaubt, erstens, daß die Wissenschaft seit Jahrzehnten schon ein großes Material zur Entscheidung dieser Frage geliefert hat; er hat zweitens geglaubt, daß dieses Material Allen, die sich für diese Frage interessiren, zugänglich ist, und er hat endlich drittens geglaubt, daß, wenn er Motive anführen wollte, er eine ganze Brochüre, ein ganzes Buch dem Hause hätte vorlegen müssen.

Er hat also die Ausführung der Motive in seinem gedruckten Berichte aus diesen Gründen unterlassen.

Herr Dr. Kuranda hat zweitens dem Ausschusse den Anwurf gemacht, er habe die Abschaffung der Todesstrafe für die Fälle des Krieges, der Meuterei zur See und des Standrechtes nicht beantragt. Auch dieser Anwurf ist ungerechtfertigt.

Der Ausschuß hatte die Aufgabe, über das Strafgesetz zu berathen und Bericht zu erstatten; der Ausschuß konnte daher die Vorfrage bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe auch nur in soferne vor das Haus bringen, als es in seiner Aufgabe lag. Er hat daher in seinem bezüglichen Berichte gesagt, daß die Frage, ob in den genannten drei Fällen die Todesstrafe auch abzuschaffen sei, dem Kriegsgesetze, dem Seerechte und der Strafproceßordnung vorbehalten sei.

Würden diese drei Gesetze dem Ausschusse vorgelegen sein, so wäre er auch hierüber schlüssig geworden und er hätte einen Antrag an das Haus in dieser Beziehung gestellt. So aber lag es außerhalb seiner Competenz, sich über Gesetze auszusprechen, welche ihm nicht vorlagen und zur Beurtheilung gar nicht vorgelegt worden sind.

Herr Dr. Kuranda hat drittens dem Ausschusse den Vorwurf gemacht, daß er die Todesstrafe nicht bezüglich aller politischen Verbrechen abzuschaffen beantragt hat.

Ich glaube, bestimmter kann ein Antrag nicht lauten; er lautet auf gänzliche Beseitigung der Todesstrafe. Der Ausschuß hätte bei dieser seiner Tertirung geglaubt, nur eine Phrase zu gebrauchen, wenn er beigesetzt hätte: bei politischen und bei anderen Verbrechen. Er hat die absolute Abschaffung der Todesstrafe auch für alle politischen Verbrechen beantragt, er beantragt eben die gänzliche Beseitigung der Todesstrafe.

Nur dieß habe ich mir als Obmann des Ausschusses zu bemerken erlaubt.

Vicepräsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Wenn ich in dieser hochwichtigen Frage zu einigen wenigen Bemerkungen das Wort ergreife, so fällt es mir nicht ein, die ganze große Controverse über die Todesstrafe hier vor das Haus zu bringen; mir wird man jedenfalls nicht den Vorwurf machen, daß es für mich Pflicht sei, den Stand dieser Controverse zu entwickeln, wie es dem verehrten Ausschusse gegenüber geschehen ist. Ich habe als einfaches Mitglied des hohen Hauses wohl das Recht, die Geduld desselben für einige Minuten in Anspruch zu nehmen, um meinen Standpunct in der Sache in Kürze zu entwickeln.

Die Herren, welche gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen haben, haben dabei doch eine ganz verschiedene Richtung eingeschlagen.

Der letzte Herr Redner sprach für die unbedingte Berechtigung der Todesstrafe; er erklärte sie als etwas schlechthin Nothwendiges, als etwas, was — ich glaube so sagen zu können — eine Pflicht des Staates sei. Das ist die eine Richtung, welche seit jeher in Bezug auf diese Frage besteht.

Die andere Richtung ist aber die, daß man sagt, die Abschaffung der Todesstrafe sei nur eine Frage der Zeit, aber die Zeit dazu ist eben noch nicht gekommen.

Nun, wenn ich aufrichtig meine Meinung sagen soll, so halte ich die erstere Ansicht unbedingt für die berechtigtere und glaube, daß die zweite Ansicht, welche meint, die Todesstrafe sei aufzuheben, aber es sei noch nicht Zeit dazu, an einem inneren Widerspruche, ja — ich sage es offen — an einer innerer Unwahrheit leidet. (Bravo!)

Was aber die erstere Ansicht betrifft, so werde ich da nicht den ganzen Apparat der Wissenschaft ins Gefecht führen; aber nachdem jener geehrte Herr Redner sich auf das Gefühl berufen hat, welches Gefühl in den genannten Fällen die Todesstrafe schlechthin fordern soll, so möchte ich mit einem anderen Appell an das menschliche Gefühl antworten:

Wann war denn je das menschliche Gefühl verletzt, wenn Gnade gewaltet hat? (Rufe: Sehr gut!) Und müßte das nicht der Fall sein, wenn ein so unbedingtes Gebot in das menschliche Herz gelegt wäre: „Wer Blut vergossen hat, dessen Blut soll wieder vergossen werden?" (Sehr gut! Bravo!) Ist es vielleicht die Absicht des geehrten Redners, zu sagen: Das schönste Recht der Krone, das Recht der Gnade, soll aus unseren Gesetzbüchern gestrichen werden? (Sehr gut! Bravo!) Damit, glaube ich, wohl bewiesen zu haben, daß ich in voller Uebereinstimmung mit der Volksmeinung bin, wenn ich sage: Nein, diese Gefühllosigkeit, diese Herzlosigkeit gegenüber den Verbrechern ist dem Volke in seiner Totalität fremd (Bravo!) und für diese unbedingte Nothwendigkeit, das unerbittlich starre Gesetz in allen Fällen zur Vollziehung zu bringen, hat das Volk keinen Sinn.

Ich wende mich aber zu der anderen Ansicht, welche sagt: Die Todesstrafe ist nicht unbedingt nothwendig, o nein, sie soll und wird abgeschafft werden, aber jetzt noch nicht. Ich möchte einmal den Gehalt dieser Einwendung auf seine wahre Bedeutung zurückführen.

So aufgefaßt, wie es in den Regierungsmotiven der Fall ist, heißt das nichts Anderes, als: man muß abwarten, bis die Gründe weggefallen sind, warum todeswürdige Verbrechen begangen werden, bis die Menschen so geworden sind, daß die Androhung der Todesstrafe für jetzt als todeswürdig erklärte Verbrechen nicht mehr nothwendig ist, bis — um es ins Triviale zu übersetzen — die Volksschulen lauter gute Menschen gebildet haben, bis wahrscheinlich jener glückliche Zustand eingetreten ist, wo Noth und Elend unter den Menschen fremde Gäste geworden sind, und wo nicht mehr diese mächtigen Triebfedern zum Verbrechen reizen und todeswürdige Verbrechen hervorrufen. Aber, meine Herren, wird denn dieser Zustand jemals kommen? Können wir uns darüber täuschen und sagen: Wir erwarten, daß jemals die Gründe der Verbrechen, auch der todeswürdigen Verbrechen vollständig werden beseitigt sein? Und heißt nicht sagen: „Bis dorthin werden wir mit der Abschaffung der Todesstrafe" gerade soviel, als: „im Principe wollen wir die Todesstrafe abschaffen, aber in concreto soll der Galgen walten, so lange die Menschheit besteht?" (Rufe: Sehr gut!)

Das ist das, was ich das Unwahre an jener Einwendung nenne, und warum ich die andere Anschauung, welche an dem biblischen Spruche der Wiedervergeltung festhält, für die unbedingt berechtigtere halte.

Aber es ist etwas Wahres daran! Ja, die Abschaffung der Todesstrafe ist nur eine Frage der Zeit! Aber nicht aus jenen Gründen, welche in den Regierungsmotiven entwickelt werden, sondern aus einem ganz anderen Grunde. Es wird die Zeit kommen und die Zeit ist nicht ferne, wo Niemand begreifen wird, daß einmal die Todesstrafe bestanden hat, wo es sich Niemand wird erklären können, daß er je für die Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt habe, und ich hoffe, wir werden diese Zeit noch erleben.

Es sind dafür unendlich viele Symptome vorhanden, es gibt keine deutsche Kammer mehr, wo, wenn diese Frage auf die Tagesordnung kommt, nicht die Majorität sich für die Aufhebung der Todesstrafe erklären würde. Blicken wir auch nur in die Vergangenheit zurück — und es wird sich damit zugleich eine Beleuchtung desjenigen Argumentes ergeben, welches sagt: Die öffentliche Meinung fordere die Beibehaltung der Todesstrafe, eines Argumentes, welches ich ganz und gar nicht als berechtigt anerkennen kann.

Denken wir uns nur um 100 Jahre zurück; wenn damals in einer Versammlung von Notabeln die Aufhebung der Folter zur Sprache gekommen wäre: Hätte man da für die Aufhebung der Folter gestimmt? Hätte man sich nicht darauf berufen: Ja, die öffentliche Meinung verlangt die Beibehaltung der Folter und hätte man nicht auch vielleicht da gesagt: Ja, eine spätere Zeit wird kommen, wo die Menschen frei und ungezwungen Verbrechen gestehen werden, aber diese Zeit ist noch nicht da, bis dorthin wird die Folter beibehalten?

Und, meine Herren, wenn man sich mit der Aufhebung der Folter so viel zu Gute thut, dann müssen wir gestehen, es haben thatsächlich die Gesetzgebungen, indem sie nicht der Meinung der Massen, sondern der Meinung einiger Weniger wichen, welche ihrer Zeit vorangeeilt waren und die Folter aufhoben, dieselben factisch in der Form der Ungehorsams-Strafen beibehalten, die bis auf unsere Zeit, bis in das Jahr 1848 herüber ragten, indem man sich von den Reminiscenzen der Folter nicht vollständig emancipiren wollte.

Wenn man damals, insbesondere in denjenigen Classen, welche als die unbedingt conservativen gelten, in den grundbesitzenden, den bäuerlichen Classen hätte abstimmen lassen, ob der Stock gegen den lügenden oder leugnenden Inquisiten abgeschafft werden soll, glauben Sie nicht, meine Herren, daß auch die Majorität sich gegen die Abschaffung des Stockes ausgesprochen hätte? Und wie viel Zeit trennt uns von dieser Vergangenheit, und ist die Welt über diesen Fortschritt zu Grunde gegangen, oder hat die Rechtssicherheit aus diesem Grunde gelitten?

So verhält es sich auch da mit der öffentlichen Meinung, und ich möchte denn doch auch im Interesse dieser öffentlichen Meinung etwas bemerken, damit man sich dieselbe nicht so schwarz denke, als sie hier dargestellt wird. Die öffentliche Meinung ist für die Beibehaltung der Todesstrafe, sagt man. Ob das berechtigt ist, darauf werde ich noch weiter zurückkommen. Allein, was will die öffentliche Meinung mit der Todesstrafe? Ich sage, sie will die Todesstrafe in abstracto; sie hat eben nur den Mörder in abstracto vor sich, nicht den einzelnen concreten Menschen, der gemordet hat; mit dem Mörder in abstracto hat sie kein Mitleid, der soll gehenkt, geviertheilt, gerädert werden (Rufe: Sehr gut! links); aber ganz anders stellt es sich dar, wenn man den einzelnen Menschen, an dem die Todesstrafe vollzogen werden soll, vor sich hat. Daraus erklärt sich die überraschende Erscheinung, daß die Ansicht, die Todesstrafe sei aufzuheben, in allen Ländern gerade in jenen Kreisen die lebhaftesten Vertheidiger hat, wo man sie am wenigsten suchen sollte: nämlich in den Kreisen der Juristen und Criminalisten, denn diese haben es eben nicht mit dem Mörder in abstracto, sondern mit dem concreten Menschen, der zum Tode gebracht werden soll, zu thun, und darum sind sie nicht für die Beibehaltung der Todesstrafe.

Das ist eine Erscheinung, die sich überall zeigt, nicht blos bei uns, sondern auch bei den deutschen Juristen und den Juristen anderer Länder.

Man hat freilich gesagt, die öffentliche Meinung fordert auch im concreten Falle die Hinrichtung desjenigen, der sich eines Mordes schuldig gemacht hat, und ich muß bedauern, daß man sogar einen Namen genannt hat, ich muß sagen, ich bedauere es, denn Niemand ist berufen, heraufzurufen das Blutgericht über einen Einzelnen, (Rufe links: Sehr wahr!) über dessen Kopfe die Todesstrafe schwebt! Aber ich denke auch da von den Menschen anders. Lassen Sie die Zeit der ruhigen und besonnenen Beurtheilung kommen, lassen Sie die Zeit kommen, wo die erste Entrüstung und der erste Grad von Empörung überwunden ist! Dann stellt sich auch im großen Publikum regelmäßig eine andere Erscheinung heraus, dann macht sich wieder das menschliche Gefühl, welches durch die sittliche Entrüstung anfangs zurückgedrängt war, geltend, und wenn man dann im letzten Momente eine große Volksabstimmung veranlassen wollte, dann würde gar sehr die Frage entstehen, ob sich diese Volksabstimmung mit jener Unerbittlichkeit, welche hier provocirt wird, auch für die Hinrichtung des Mörders aussprechen würde. (Bravo!)

Ja, meine Herren, das Volk will vielleicht die Todesstrafe, aber es will nicht, daß der einzelne Mörder hingerichtet werde.

Dabei bewegt sich das Volk in einem edlen, rein menschlichen Widerspruche, und ist sich dieses Widerspruches vielleicht nur nicht vollkommen bewußt.

Allein es ist wieder innige und aus der Geschichte der Wissenschaft, mit der ich mich ein halbes Lebensalter beschäftigt habe, geschöpfte Ueberzeugung: es giebt kein Gebiet der Gesetzgebung, wo dieselbe so sehr berufen ist, dem Zeitgeiste und der Volksmeinung vorauzueilen, wie hier! (Bravo! Bravo!) Das Verdienst der Aufhebung der Folter, des inquisitorischen Processes, der Hexenprocesse und mehrerer anderer Ungethüme, welche die Geschichte der Menschheit verunstalten, ist nicht das Verdienst der öffentlichen Meinung, sondern das Verdienst hervorragender Geister, das Verdienst der Wissenschaft und des Einflusses, welchen die Männer der Wissenschaft auf die Gesetzgebung genommen haben. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Und *darum* ist die Frage der Abschaffung der Todesstrafe eine Frage der Zeit; sie wird in jener Zeit *gefallen* sein, wo es der wissenschaftlichen Ueberzeugung und dem edlen Feuereifer, der für die Abschaffung dieser Strafe einsteht, gelungen sein wird, sich Geltung zu verschaffen. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

In *diesem* Sinne ist sie eine Frage der Zeit, und mag die Abstimmung, die heute vorgenommen wird, wie immer ausfallen — *der Abschaffung der Todesstrafe gehört doch die Zukunft!* (Lebhafter Beifall von allen Seiten.)

Vicepräsident: Herr Dr. Ryger!

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Dem hohen Hause wird es gewiß in Erinnerung sein, daß es auch in Oesterreich einmal eine Zeit bereits gegeben hat, wo gesetzlich und factisch die Todesstrafe abgeschafft war. Es ist dieß jene Aera, an welche jeder Oesterreicher mit Wehmuth, ich möchte sagen mit Sehnsucht zurückblickt, die Aera des menschenfreundlichen Kaisers Joseph II.!

Daß die Abschaffung der Todesstrafe weder zur Vermehrung der Verbrechen beigetragen, noch daß sie durch einzelne markirte Umstände nothwendig geworden ist, darüber hat uns das Patent, welches bei Einführung des Strafgesetzes vom Jahre 1803 erlassen worden ist, das deutlichste und ich möchte sagen unumstößliche Beweismittel geboten.

Jenes Patent verkündet:

Daß die Abschaffung der Todesstrafe weder die Zahl der Verbrechen, noch die Zahl der nach den früheren Gesetzen dem Tode zu unterziehenden Handlungen vermehrt habe. Besondere Umstände jedoch und die eigenthümlich niedere Cultur einzelner Stämme wurden angedeutet als Motiv der Nothwendigkeit zum größeren Schutze der Gesellschaft in gewissen Fällen, und dieser waren nur wenige, die Todesstrafe wieder einzuführen.

Es läßt sich also nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten für die Todesstrafe weder ein Grund

der Nothwendigkeit zum Schutze der Gesellschaft, noch irgend ein Grund besonders, nachdem in neuerer Zeit die Cultur so bedeutend vorgeschritten ist, anführen.

Wenn ich demungeachtet mich nicht veranlaßt finde, dem Ausschußantrage in jener Art, wie er gestellt wird, beizutreten, so liegt das in einer ganz anderen Ursache, — vielleicht in meinem Mangel des Verständnisses des Ausschußberichtes. Dann aber bedauere ich, daß der Ausschuß seine Anträge nicht so gestellt hat, daß sie allgemein verständlich seien.

Der Ausschuß beantragt bei weitem nicht die Aufhebung der Todesstrafe; er läßt sie in suspenso, d. h. er behält sie vor für die bisher noch ganz unbestimmten und ungenannten Fälle des Standrechtes und die Fälle der Meuterei.

Hier ist also heute eine ganz andere Frage vor das Haus getreten: principiell soll die Todesstrafe beibehalten bleiben. Es ist in diesem Ausschußantrage nur der Ausspruch enthalten, daß jene unbekannten und dermal noch nicht determinirten Fälle, in denen das Standrecht einzutreten hat, und die Fälle der Meuterei die höchsten Gefahren für den Staat sind, für welche höchsten Gefahren auch die Todesstrafe in suspenso, d. h. aufrecht bleiben soll. Diese Auslegung läßt der Ausschußantrag allerdings zu. Wenn man nun für solche unbestimmte Fälle das Präcipuum der höchsten Gefahr und daher die Nothwendigkeit des Schutzes gegen diese Gefahr durch die Todesstrafe zugesteht, dann, glaube ich, ist es nicht an der Zeit, daß wir uns principiell über die Aufhebung der Todesstrafe für die anderen Fälle entscheiden und diese unbekannten, undeterminirten Fälle noch immer unter dem Schwerte des Henkers lassen.

Meiner Meinung nach gibt es für den Staat größere Gefahren, als jene, welche durch einzelne Brandlegungen, durch einzelne Räubereien, welche in einzelnen Bezirken, wie das so häufig vorgekommen ist, überhand nehmen, veranlaßt werden. Eine größere Gefahr liegt in dem Hochverrathe, in dem Landesverrathe. Schließen wir aber für diesen bestimmten, concreten Fall die Todesstrafe aus, dann, glaube ich, ist es nur eine Sache der Consequenz, daß wir sie für alle Fälle ausschließen. Wenn der Ausschuß den Antrag stellt, es sei überhaupt die Todesstrafe aus der Reihe der Strafen unseres Gesetzes in allen und jeden Fällen wegzuscheiden und die Fälle des Kriegsrechtes nur als Nothwehrfälle abseits liegen läßt, dann stimme ich unbedingt für den Ausschußantrag, aber so unklar, wie er gestellt ist, muß ich mich gegen denselben aussprechen.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich habe gewiß nicht die Absicht, das Haus längere Zeit und am allerwenigsten mit Wiederholungen zu beschäftigen. Die Frage aber, die an der Tagesordnung der Gegenwart steht, überall wo Strafgesetze geschaffen werden, scheint mir eine so wichtige, daß auch nicht ein Grund übergangen werden soll, der für die Aufhebung der Todesstrafe spricht. Es ist mir daran gelegen, daß der Grundsatz, in dem neuen Strafgesetze sei die Todesstrafe zu beseitigen, jener Grundsatz, dem, wie mein Nachbar gesagt hat, die Zukunft gehört, von uns frisch und mit großer Uebereinstimmung als Grundlage der Arbeit unserem Strafrechtsausschusse übergeben werde. Nicht juristische Erörterungen will ich mir zur Aufgabe machen; erlauben Sie mir aber von der politischen Seite, von der vielleicht die Frage noch nicht genug verlieft worden ist, zu sprechen. Es ist eine Erscheinung, die die Aufmerksamkeit des Beobachters erregen muß, daß in der neuesten Zeit die Volksvertretungen überall für die Aufhebung der Todesstrafe stimmen und die Regierungen immer dagegen sind. Was heißt das? Das heißt, das Volk schenkt den gemeinen Verbrechern das Leben, um seine muthigsten Vertreter in keinem Falle das Schaffot besteigen zu sehen, die Regierungen hingegen sind mehr geneigt, die gemeinen Verbrecher zu hängen, um auch die Vertreter der Volksrechte nicht laufen lassen zu müssen. (Heiterkeit.) Man sollte vielleicht glauben, daß von diesem Standpuncte aus die Frage zu theilen wäre, und daß die Frage des politischen Schaffots eine andere Entscheidung finden müßte, als die Frage des gemeinen Schaffots.

Ueber die Unhaltbarkeit des politischen Schaffots viele Worte zu verlieren, scheint mir nicht angezeigt zu sein. Erwarten Sie nicht von mir, daß ich Ihnen den blutigen Schatten eines hohen grausamen und ehrenvollen Geschickes heraufbeschwöre, der noch mit erschütternder Frische in dieser Stunde durch Hütten und Paläste schreitet. — Ich führe Sie an eine glänzend beleuchtete Tafel, wo ein freudiges Fest gefeiert wurde und wo ein ausgezeichneter Lustspieldichter Deutschlands in einer Erinnerung an das Jahr 1848 folgende Worte sprach: „Viele meiner Genossen von damals vermisse ich, viele von ihnen essen das Brot der Verbannung, nicht wenige wurden erschossen und andere sind Minister geworden.“ Die Zeit hat das Meiste von diesen Uebelständen gut gemacht. Heimgekehrt sind die Verbannten, den Ministern wurde abseits von ihren Aemtern die Gelegenheit geboten, nachzudenken, wie schlecht sie regiert haben (Heiterkeit), aber die Todten, wie schon mein Nachbar sagte, bleiben todt.

Sehen wir, was in unserem Bruder- und Nachbarlande geschehen ist, wie darauf heute schon hingewiesen worden ist. Der Eine Verurtheilte lenkt die Geschicke der Lande, der Andere kann zurückkehren und die grünen Wälle der Festung beschreiten, an denen der Ruhm seiner geschickten Vertheidigung

bleibend haftet; ja selbst Derjenige, der die Krone von geweihter Stelle nahm, um sie auf öder Haide zu begraben, hat die Möglichkeit, wieder ans Tageslicht zu treten, aber nur die Einen haben diese Möglichkeit nicht.

Die Meinungen haben sich geändert; dieselben Menschen haben heute andere Meinungen, die entgegengesetzten von damals. Was damals ein Verbrechen war, ist nun das ältere, bessere Recht. Jetzt sagt man der Nation, daß sie Recht gehabt habe; das gilt aber nur von den Lebenden, die Todten haben ewig Unrecht! (Beifall.)

Alles ist anders geworden und — das politische Schaffot hat unsere Regierung selbst desavouirt. Aber damit ist noch nicht Alles gethan.

Die Rechtsgründe gegen das gemeine Schaffot sind heute genügend angeführt, daß gegenüber dem gefangenen Mörder der Staat sich nicht mehr im Zustande der Nothwehr befindet, ist klar und deutlich gezeigt worden, daß Derjenige, der durch eine Rechtsverletzung einem Mitbürger das Leben genommen hat, nicht durch eine weitere Rechtsverletzung des Staates mit dem Tode bestraft werden muß, ist von Gegnern und Freunden des Ausschußantrages dargestellt worden. Aber am Schlusse einer Brochüre, die aus der Feder eines Mitgliedes dieses Hauses herrührt, das leider durch Krankheit verhindert ist, seine wichtige und gern gehörte Stimme in dieser Frage vernehmen zu lassen, (Rufe: Berger! Berger!) stehen einige Worte, die sich, ich möchte sagen, mit der metaphysischen Seite der Frage, wenn auch nur so leicht wie eine Schwalbe über einen Wasserspiegel hinfliegt, beschäftigen. Aber der Gedanke darf auch von dem Juristen vertieft werden:

„Jede Strafe soll empfindlich sein, aber die Empfindlichkeit, das Uebel muß meßbar sein. Nennen Sie Strafen, welche Sie wollen: für alle haben Sie einen Maßstab. Haben Sie aber einen Maßstab für die Tiefe der Empfindlichkeit des Todes?

Schnell ist der Mensch fertig mit dem Begriff eines todten Menschen. Er stellt sich vor die Bläße, den stockenden Puls, das brechende Auge, den kalten Körper, das Grabkreuz, den Todtensegen, ja Jeder kann Ihnen sagen, was er empfindet gegenüber dem Todten: wer kann Ihnen aber sagen, welcher Zustand der des Todten ist? Und in diesen Zustand soll ein Rechtsspruch einen Menschen versetzen?"

Der Dichter sagt:

„Das Grab ist tief und stille
Und schauderhaft sein Rand;
Es deckt mit schwarzer Hülle
Ein unbekanntes Land;"

und unsere Regierenngen, die bekanntlich nicht zu wenig regieren, sie wollen ihren Scepter auch noch in dieses unbekannte Land hinüber strecken? (Bewegung. Rufe: Sehr gut!)

Nennen Sie das nicht poetische Excursionen; es sind philosophische Betrachtungen und jemehr Sie sich in dieselben vertiefen, desto mehr werden Sie ihre Richtigkeit einsehen. Der Mensch, der Staat überschreitet die Gränze des Rechtes, wenn er die Todesstrafe verhängt.

Wenn das Volk, wie man sagt, für die Beibehaltung der Todesstrafe wäre, so hat Ihnen Herr Professor Herbst schon angedeutet, daß wir vorauseilen sollen der Zeit und vorauseilen sollen gerade dann, wenn in der Zeit sich Symptome zeigen, daß man andererseits nach rückwärts eilt.

Darum, meine Herren, versammeln Sie alle Ihre Kräfte in Ihrem Arme und während man anderwärts die Errichtung von Scheiterhaufen, die blutgierigen Inquisitoren heilig spricht, in diesem Augenblicke, meine Herren, erheben Sie Ihren Arm und zertrümmern Sie im Namen des Rechtes das Schaffot. (Lebhafter Beifall.)

(Während vorstehender Rede übernahm Präsident Dr. Giskra wieder den Vorsitz.)

Abgeordneter Dr. **Landesberger** (Galizien): Obschon ich ein Freund des Fortschrittes bin und gewiß aus voller Seele wünsche, daß der Fortschritt in der Gesetzgebung wie im politischen und socialen Leben Ausdruck finde, glaube ich doch als Volksvertreter gewissenhaft meine Pflicht zu erfüllen, indem ich mich gegen den Antrag des Ausschusses erkläre.

Ich folge dabei zwei Grundsätzen, die ich hier vernommen: erstens dem vom Herrn Berichterstatter selbst im Eingange seines Berichtes erwähnten, man möge sich an die praktische Seite halten, und zweitens dem Satze, den wir von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister gehört haben, daß das Volksbewußtsein das Wichtigste ist, worauf wir bei Erlassung von Gesetzen zu sehen haben.

Es ist also hier, da wir über das Wohl der Staatsgesellschaft zu berathen haben und eine so wichtige Frage auf der Tagesordnung steht, zuerst an uns, die Fragen zu stellen:

Ist das Volksbewußtsein derart, daß es für jene Fälle, welche in dem uns vorliegenden Entwurfe mit dem Tode bedroht werden, die Todesstrafe nicht passend findet? Und anderseits: Erfordert es das Wohl der Gesellschaft, daß diese Strafandrohung beibehalten werde, um jenes Uebel zu verhüten?

Nun, es hat Herr Professor Herbst sehr richtig bemerkt, und wir können uns hiebei auf die täglichen Erfahrungen berufen, daß das Volksbewußtsein derart beschaffen ist, daß das Volk unbedingt den Mord — und dieser ist jetzt vorzüglich mit dem Tode bedroht — mit dem Tode verpönt wissen will und für den Mord die Todesstrafe angemessen findet. Anderseits

können wir nicht leugnen, sosehr wir von Civilisation in Oesterreich sprechen wollen, daß der Culturzustand Oesterreichs, wo so viele Morde sich ereignen, nicht derart ist, daß wir mit Berufung die Todesstrafe aufheben können; wir können nicht leugnen, daß auf Menschen, die das göttliche und menschliche Gesetz mit Füßen treten, die mit kaltem Blute sich an dem heiligsten Gute ihres Nebenmenschen, an seinem Leben vergreifen, die ihren Mitmenschen gegenüber allen Gefühls sich entäußern, und in denen nur der Selbsterhaltungstrieb lebt, nur eine Bedrohung ihres Selbsterhaltungstriebes, d. i. die Todesstrafe wirken könne. So lange wir nicht leugnen können, daß es solche Menschen gibt, so lange ist auch die Todesstrafe nothwendig.

Alle Motive der Freiheit, der Humanität und der Civilisation, die man angeführt hat, sind daher nicht stichhältig, weil die Staaten Europa's, wo Freiheit und Civilisation in so hohem Grade, und — ohne Oesterreich nahe zu treten — in höherem Grade als bei uns herrschen, die Todesstrafe nicht abgeschafft haben; folglich ist das kein praktischer Grund, auf den man sich berufen könnte.

Uebrigens kann ich in der Schonung des Mörders keine Schonung der Freiheit sehen; denn die Freiheit muß auf dem Rechte basiren; und wenn man das Recht des Mörders, zu leben, so hoch hält, warum soll man das Recht des braven Menschen, zu leben, nicht eben so hoch schätzen? Herr Professor Herbst hat das Recht der Begnadigung als Argument benützt; dieses Recht ist ein schönes; aber es kann nur wirksam sein, wenn das Recht wirksam ist, nicht aber, wenn in vorhinein dem Mörder Absolution und Gnade ertheilt wird, und man die einzige Strafe, welche dem verthierten Menschen gegenüber Wirkung haben kann, ausstreicht.

Der Herr Berichterstatter hat in seinen Motiven noch angeführt die Möglichkeit der Besserung des Verbrechers, daß das Leben ein unersetzliches Gut sei und daß Justizmorde vorfallen können.

Meine Herren! Die Besserung ist gewiß nicht der Hauptzweck der Strafe. Der erste Zweck ist die Gerechtigkeit, und einem Menschen gegenüber, der das Recht so sehr verletzt, daß er das heiligste Gut seines Nebenmenschen mit kaltem Blute verletzt, kann nicht von einer Besserung die Rede sein, sondern man muß nur auf die Momente sehen, unter denen er das Verbrechen begangen hat, und darnach muß die Strafe bestimmt werden.

Was das Leben als ein unersetzliches Gut und den Justizmord, vor dem man zurückschrecken soll, anbelangt, so bedenke man, wie viele Morde dadurch befördert werden, wenn man einem Menschen, der auf einer niedrigen Culturstufe steht, für ein solches Verbrechen nicht die Todesstrafe in Aussicht stellt, wenn man vielmehr sagt, er werde höchstens eingesperrt und so auf Kosten des Staates ernährt, und ihm die Möglichkeit gegeben, sein Leben zu erhalten. Welche Sanction geben wir dem?

Auch in der italienischen Kammer wurde über die Todesstrafe verhandelt und ganz richtig hat der Minister dort erwähnt: Schaffen sie mir die Mörder ab und ich werde die Todesstrafe abschaffen.

So lange es noch solche Verbrecher gibt, ist es unsere Pflicht, nicht Sentimentalität walten zu lassen, sondern das Recht und die Sicherheit der Gesellschaft vor Augen zu haben. Fortschritt ist geboten, aber man hüte sich vor einem Sprunge, der gefährlich werden kann.

Herr Professor Herbst hat ganz richtig bemerkt, man überlasse dieß der Zukunft; bei dem jetzigen Culturstande in Oesterreich ist der Zeitpunct noch nicht gekommen. Darum werde ich gegen den Antrag stimmen. (Rufe: Schluß!)

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. (Rufe: Schluß!) Ist dieses ein Antrag auf Schluß der Debatte oder der Sitzung?

Abgeordneter **Andriewicz** (Bukowina): Ich erlaube mir den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen. (Widerspruch.)

Präsident: Ich muß über jeden Antrag auf Schluß der Sitzung das Haus abstimmen lassen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf Schluß der Sitzung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist abgelehnt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte über Punct 2 ist geschlossen.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Es liegt mir die Pflicht ob, den Standpunct der Regierung zu präciren, eine der peinlichsten Pflichten meines neuen Amtes, nicht darum, weil ich nicht etwa den Muth habe, eine Ueberzeugung, die ich seit 40 Jahren gleichmäßig auf der Kanzel, in Wort und Schrift ausgesprochen habe, und die sich durch meine persönliche Erfahrung in den letzteren Jahren nur noch lebendiger gekräftigt hat, hier auch offen und rückhaltlos auszusprechen ohne Furcht und ohne Rücksicht auf das, was daran mißfallen mag. Es ist mir aber darum peinlich, weil nach einer die Geister und Gemüther naturnothwendig so aufregenden an- und abspannenden Discussion, wie sie seit nahezu 5 Stunden stattfindet, die Herren unmöglich eingehend mir folgen könnten, wenn ich den glänzenden Argumenten, mit welchen man heute für die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe auch in Oesterreich gesprochen, Schritt für Schritt begegnen möchte, was ich so gerne thun würde. Aus hoher Achtung und Rücksicht für dieses hohe Haus wage ich es daher, einen einzigen Standpunct, weil er zunächst die Regierung leitete, hervorzuheben.

Er ist gegenüber den brillanten und blendenden Argumenten für die unbedingte Abschaffung der Todesstrafe ein sehr nüchterner. Aus der Seele sprach mir ein gefeierter früherer Justizminister das Wort: Die Frage der Todesstrafe ist keine Frage des Liberalismus. Ein anderer verehrter Redner sagte, oder deutete wenigstens an, die Frage der Todesstrafe ist auch keine Frage der hohen Politik.

Ich erlaube mir zu bemerken: sie ist eine *sociale* Frage, sie ist eine Frage der Gesellschaft und dadurch zugleich eine Frage der Humanität. Und hier erlaube ich mir, sie ganz nüchtern dahin zu präcisiren: Bedarf die Gesellschaft in Oesterreich mit Rücksicht auf die Zustände der rauhen Wirklichkeit, mit Rücksicht auf unsere so tief aufgeregten Geister, auf die politische Bewegung, die sich insbesondere in den letzteren Jahren in nationaler und confessioneller Beziehung, namentlich aber in der inneren staatsrechtlichen Zerrissenheit und in den auswärtigen traurigen Conflicten der Tausende und der Millionen unserer Mitbürger bemächtigt hat, bedarf die Gesellschaft unter diesen traurigen Constellationen noch des Schutz- und Nothwehrmittels der Todesstrafe gegenüber einzelnen Auswürflingen eben dieser Gesellschaft? Das ist, wie es ein hochverehrter Redner, der früher genannte ehemalige Justizminister, bezeichnet hat, eine Frage der Nothwehr. Sie kann nur aus der Wirklichkeit beantwortet werden, und um sie aus derselben zu beantworten, wollen Sie mir erlauben, nur wenige Erfahrungen, die ich zufällig kraft meines früheren Amtes vielleicht in tausendfach verstärktem Maße als irgend Jemand in diesem Hause zu machen in der Lage war, anzuführen, und nur nach Maßgabe dieser Erfahrungen die Frage zu lösen.

Wenn man unsere Strafhäuser, unsere Polizei und Gerichtsgefängnisse, unsere Zwangsarbeitshäuser durchschreitet, so wird man finden, daß neben den Tausenden und Tausenden von Menschen, die dort, um vieles mehr unglücklich als schlecht, weilen, dennoch Hunderte, aber auch vielleicht — ohne Uebertreibung kann ich es sagen — Tausende sind, die gegenwärtig noch in einem Zustande der Verwilderung, der Rohheit, der Verviehung leben, mit deren näherer Skizzirung ich die hohe Versammlung nicht belästigen will. Wenn man nun Rücksprache nimmt mit Hunderten dieser Menschen, wenn man diese Rücksprache insbesondere mit solchen Individuen nimmt, welche sich eines im Gesetze mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht haben, und man geht forschend ein in ihren Gemüthszustand, was ich mir zu meinen Lebensaufgaben — nicht blos erst seit den zwei Jahren, als ich mein letztes Amt führte, sondern auch in früheren Jahren — gemacht habe, so werden Sie zwei Dinge immerfort wahrnehmen: Das erste ist, daß gerade die verruchtesten Verbrecher auf der Laufbahn ihrer Verbrechen sich regelmäßig auf der Schneide des Gesetzes halten, um von der Todesstrafe befreit zu werden. Sie geben als Räuberhauptleute, als Anführer von Verbrecherrotten ihren Genossen förmliche Instructionen, wie sie vorgehen müssen, um soweit zu gehen, damit sie zwar die reichste Ausbeute ihrer verbrecherischen Pläne machen, aber ja nicht dem Henkerbeile verfallen; und zweitens: wenn sie dennoch ein solches Verbrechen begangen, daß sie es immer mit solcher Vorsicht begehen, um nicht den nach unseren dermaligen Gesetzen zur Verhängung der Todesstrafe erforderlichen Beweis auf sich herab zu rufen, oder jedenfalls mit Kühnheit zu leugnen. Ich habe der Fälle nicht wenige, ich habe sie dutzendweise erlebt, wo mir Verbrecher sagten: „Der Trieb der Selbsterhaltung hat mich verpflichtet, nicht zu gestehen; denn ich will mich unter allen Martern lieber lebenslang einkerkern lassen, als unter Henkershand sterben." Viele und Viele sagten mir: „Ich habe alle Mühe angewendet, um der Todesstrafe zu entgehen; ich habe Alles gethan, was nur immer möglich war; ich wußte, daß ich lebenslang mit schwerem Kerker unter allen früheren Schrecknissen desselben dafür gestraft werde, aber dem Tode bin ich entschlüpft."

Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen wage ich Ihnen, hohes Haus, zu sagen, daß die Todesstrafe in Wirklichkeit die abschreckendste, die einzige ist, welche nicht alle (denn das thut gar keine Strafe), aber die mehresten zu den mit der Todesstrafe verpönten Verbrechen geneigten Individuen von der wirklichen Begehung abzuhalten geeignet ist, und es stellt sich daher die Frage ganz einfach so heraus: „Welches ist die heiligere Pflichtsorge der Staatsgewalt, die Gesellschaft der Millionen rechtschaffener und ehrlicher Menschen zu schützen gegen solche verruchte Mörder oder diesen wenigen Auswürflingen das Leben zu schenken?" (Bravo!)

So nur allein kann ich mir die Frage aufstellen, wenn ich mit dem heiligen Ernste eines Justizmannes an dieselbe herantrete und diesen heiligen Ernst kann ich hierbei nicht unterdrücken, obgleich ich gewiß mit gleicher Begeisterung den Fortschritten der Zeit, mit gleicher Begeisterung auch den Forderungen der Zeit und insbesondere den Forderungen der fortgeschrittenen Civilisation folge, wie Jeder von Ihnen.

Ich bemerke aber in praktischer Beziehung noch Folgendes: Meine Herren! glauben Sie gewiß, daß, wenn Sie die Todesstrafe auf den Mord unbedingt abschaffen, Sie damit vielleicht Uebel heraufbeschwören, die schwerer sind, als dasjenige, welches Sie zerstören wollen. In dem Augenblicke werden Sie eine Erfahrung machen, die in mehreren Ländern vorgekommen ist, und die gewiß das traurigste Zwitterbild einer sogenannten Justiz darbietet.

Ich erwähne nur, weil alle Zeitungsblätter das Factum gebracht haben, einen einzigen Fall: In einem nordamerikanischen Staate hat man von

Gesetzeswegen die Todesstrafe abgeschafft; der Zufall wollte es, daß an dem Tage, wo das Gesetz publicirt wurde, zwei Mörder in den Gerichtssaal zur Hauptverhandlung geführt wurden. Als beim Hineinführen publik wurde, daß diese zwei Mörder die Todesstrafe nicht mehr treffen könne, fiel das Volk über die zwei Mörder her und trotz aller Polizei- und Soldatenschaaren wurden diese Menschen auf dem Platze durch die Lynchjustiz getödtet. (Sensation.) Das ist eine Folge, die keine Gewalt von der Welt hintanhalten kann, wenn es sich um verruchte Morde handelt.

Dann werden Sie ein weiteres praktisches Uebel herbeiführen; Sie werden Demjenigen, der in irgend einem Orte, in irgend einer durch politische Bewegungen aufgeregten Stadt, in irgend einem Lande bei Zunahme gewisser Excesse, bei Zunahme persönlicher Verfolgungen, wie wir sie erst im vergangenen Jahre hatten, mit dem Nothauskunftsmittel des Staates dazwischen treten sehen; es wird zur Errichtung und Vervielfältigung der Standgerichte, zur Einsetzung von Kriegsgerichten geschritten werden, und daß unter dem Panier solcher Ausnahmsgerichte die Justiz nicht gedeiht, und daß dadurch die Humanität nicht gewinne, darüber, glaube ich, werden Sie Alle mit mir einig sein. So barock, so parador der Satz klingt, wage ich dennoch an Jeden von Ihnen die Frage, ob es nicht gerade der wahre Menschenfreund im Interesse der Sicherheit der Gesellschaft wünschen muß, daß die Todesstrafe vorläufig auf verruchten, wie es angetragen ist, mit Ueberlegung bedachten und mit Ueberlegung ausgeführten Mord im Gesetze als Drohmittel verbleibe, und daß Sie Garantien in der Strafproceßordnung feststetzen, damit kein Justizmord vorfalle. Und solche Garantien sind noch in viel reicherem Maße möglich, als sie bisher in irgend einem Strafgesetze Europa's erschienen sind.

Ich frage Sie aber, ob die wahre Humanität nicht auch fordert, jenen traurigen, geängstigten Zustand aus den Herzen von Tausenden und Millionen Menschen wegzubringen, der sich ergeben wird, wenn Sie die Todesstrafe aufheben?

Jene Hunderte und Tausende von Menschen und Familien, die in vereinzelnten Gehöften, isolirt in Villen, ferne von aller menschlichen Schutzgewalt leben, werden fort und fort geängstigt sein, wenn man weiß, daß verruchte Mörder nicht mehr die Todesstrafe zu fürchten haben, die einzige Strafe, die sie bisher fürchteten.

Das ist der Standpunct der Regierung gewesen, der von derselben nach den Anträgen ihres Referenten angenommen wurde und auch heute noch der meinige ist.

Ferne von demjenigen, was gewissermaßen als Vorwurf gegen ein von mir sogleich zu erwähnendes Argument erhoben wurde, glaube ich denn doch, daß wir diesen Theil unseres neuen Aufbaues nicht wieder nach der in Oesterreich so oft vorkommenden Maxime construiren.

Erst setzen wir den Giebel auf, und dann, wenn dieser oben steht, fangen wir mit dem Fundamente an! (Rufe rechts: Sehr gut!) Wir wollen erst daran denken, solche verruchte Ungeheuer aus unserer Gesellschaft zu entfernen; dazu brauchen wir vielleicht ein Jahrzehent, vielleicht ein Menschenalter. Wir müssen wirklich, was einwurfsweise gegen uns eingewendet wird, mit der Volksbildung erst nachhelfen, wir müssen diese Auswüchse — nicht unmöglich machen, das wird keiner menschlichen Gewalt, keiner Volksschule gelingen — wir müssen sie aber zur Seltenheit machen, wir müssen sie zu einer solchen Seltenheit machen, daß wirklich die Gesellschaft im Großen nicht gefährdet ist.

Ich wage es daher, an das verehrte Haus im letzten Augenblicke den Appell, ja die Bitte an Sie zu richten, sich wohl zu erwägen, ob Sie mit dieser unbedingten Abschaffung der Todesstrafe auch auf den überlegten und ruhig ausgeführten Mord nicht ein sehr gefährliches, ein sehr gewagtes, die öffentliche Sicherheit, das Leben Ihrer Mitbürger, die Sicherheit der Gesellschaft im hohen Grade gefährdendes Experiment wagen werden, und ob es angezeigt sei, daß wir gegenüber den Beängstigungen der Gesellschaft mit einem solch kühnen Experiment unser neues Strafgesetz inauguriren. (Beifall rechts und im Centrum.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Durch die Worte, die wir von Sr. Excellenz vernommen haben, ist meines Erachtens die Frage bis zu dem Puncte geführt, wo eigentlich die Ruhe und Ueberlegung aufzuhören haben. Sie werden mir daher vergeben, wenn ich gerade durch die Aufregung, die im jetzigen Augenblicke in mir entstanden ist, das Wort in einer Art und Weise gegen alle Vorredner, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe waren, führe, die etwas heftiger ist, als es sonst der Fall zu sein pflegt.

Ich habe wohl nach gewissen Rücksichten dasjenige, was ich gehört habe, zu beantworten und zu widerlegen; allein es wird sich kaum anders thun lassen, als daß ich, wenn auch nur mit flüchtigen Worten, jeden Einzelnen der Gegner der Abschaffung der Todesstrafe in Ansehung der von ihm beigebrachten Argumente würdige.

Nur was den Abgeordneten Dr. Kuranda betrifft, gestatten Sie mir ein Wort früher anzubringen, das sich an dasjenige anschließt, was bereits vom Obmanne des Ausschusses gesagt wurde.

Ich glaube, daß der Ausschuß vollen Grund hat, in der That über die Ungerechtigkeit der Vorwürfe, welche der Abgeordnete Dr. Kuranda ihm

machte, sich zu beschweren. Der Vorwurf, daß wir nicht Motive für die Abschaffung der Todesstrafe in den Ausschußbericht aufgenommen, daß wir darin die Beleuchtung der ganzen Frage unterlassen haben, ich sage, der Vorwurf ist ein vollständig unbegründeter, man müßte denn glauben, man habe das Recht, von dem Ausschuß zu verlangen, daß er die so große Zahl von Abhandlungen, die in Ansehung dieser Frage bereits bestehen, noch durch eine überflüssige vermehre.

Der Ausschuß, meine ich, konnte in Ansehung aller Mitglieder dieser geehrten Versammlung, bestimmt aber konnte der Berichterstatter in Ansehung des genannten Herrn Abgeordneten voraussetzen, daß er in Bezug auf diese Frage und die darauf bezügliche Literatur vollständig instruirt sei.

Darum hat er gewiß auch Unrecht, wenn er meint, er solle am heutigen Tage in Folge des Antrages des Ausschusses ex improviso über diese Frage entscheiden.

Es ist bereits eines unserer Mitglieder erwähnt worden, dessen Abwesenheit am heutigen Tage ich auch schmerzlich bedauere, und gerade dieses Mitglied ist dasjenige, welches in Oesterreich in neuester Zeit die Abhandlung gegen die Todesstrafe schrieb; und diese Abhandlung ist seinem Freunde Dr. Kuranda gewiß nicht unbekannt geblieben.

Aber noch ärger ist der Vorwurf, der dem Ausschusse gemacht wurde, er wolle eigentlich nicht die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe, er wolle sie beibehalten, er hätte nur vorgeschlagen, sie einseitig abzuschaffen, und in Bezug auf politische Verbrechen bestehen lassen.

Wer kann einen solchen Vorwurf mit irgend einem Rechte dem Ausschusse machen? Dem Ausschusse liegt ein Strafgesetzentwurf vor; in diesem Strafgesetzentwurfe ist kein Fall des Standrechtes, kein Kriegsfall, keine Meuterei zur See behandelt. Ueber diese Zustände hat er keine gesetzlichen Bestimmungen zu berathen und zu beschließen, und darum hat er in seinem Ausschußberichte ganz ausdrücklich erklärt, daß er die Frage, in wiefern eine Ausnahme in Ansehung der Anwendung der Todesstrafe für die besagten Fälle einzutreten habe, nicht in den Kreis seiner Erwägung gezogen hat.

Und doch sagt man, der Ausschuß habe die Beibehaltung der Todesstrafe für die anderen Fälle beantragt. Das ist eine Unrichtigkeit, es steht nicht im Ausschußberichte, und wenn vorbehaltlich einer Bestimmung in Ansehung dieser Ausnahmen für die betreffenden Gesetze der Antrag auf Beseitigung der Todesstrafe in dem von dem Ausschusse zu berathenden Strafgesetze gestellt wurde, so ist dabei gewiß kein Grund abzuleiten, dem Ausschusse einen Vorwurf zu machen.

Ueber den Rahmen, der uns gezogen ist, können wir eben nicht gehen.

Gibt die verehrliche Versammlung dem Ausschusse den Auftrag, in Bezug auf Kriegsfälle Kriegsgesetze, in Bezug auf die Meuterei zur See Seegesetze, und in Bezug auf das Standrecht Gesetze über Standrecht zu machen, dann wird die verehrliche Versammlung sehen, was der Ausschuß beschließen wird; aber heute zu sagen, der Ausschuß wolle die Todesstrafe beibehalten, das ist ein ungerechter Vorwurf.

Uebrigens hängt auch damit jener Vorwurf zusammen, der in Bezug auf die Sache selbst gemacht wird; es hängt damit zusammen dasjenige, was in schwungvoller Rede für die Abschaffung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen gesagt wurde.

Ja, meine Herren, auch der Ausschuß hätte in Bezug auf politische Verbrechen eine Erörterung, eine Beleuchtung im Ausschußberichte geben und dieselbe mit Zierden der Oratorik versehen können, um zu zeigen, wie ungehörig, wie unpassend es ist, die Todesstrafe bei politischen Verbrechen anzuwenden.

Aber das konnte der Ausschuß nicht, und im Eingange meiner Berichterstattung habe ich ja vorgebracht, warum nicht. Denn mit Ausnahme der hochverrätherischen Angriffe auf die Person des Regenten hat ja der vorgelegte Entwurf die Todesstrafe für politische Verbrechen nicht festgesetzt; wie konnten wir alsohier peroriren, (Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!) wie begründet es ist, daß es in Bezug auf politische Verbrechen keine Todesstrafe gebe, wenn wir in dem vorgelegten Entwurfe gar nichts davon fanden? (Heiterkeit.)

Es ist also nach dieser Richtung hin der Vorwurf, der dem Ausschusse gemacht wurde, ein ungerechter, und wenn darauf hingespielt wurde, daß die Todesstrafe auf jene Ausnahmsfälle beibehalten werde, so muß ich wieder auf das früher Gesagte zurückkommen.

Soweit es sich um das ordentliche Verfahren handelt, soweit das Strafgesetz, das von der Regierung im Entwurfe vorgelegt wurde und von uns berathen werden soll, in Anwendung kommt, in soweit gibt es für politische Verbrechen — mit jener einzelnen Ausnahme, welche sich auf das Attentat auf die Person des Monarchen bezieht — keine Todesstrafe.

Wenn aber in Ansehung jener Fälle, wo außerordentliche Zustände sind, wo Belagerungszustände verhängt werden, wo nicht nach diesem Strafgesetze, sondern nach anderen Gesetzen die Todesstrafe verfügt wird, man dem Ausschusse den Vorwurf macht, da habe er sie nicht abgeschafft, so frage ich, wie könnte es in diesem Strafgesetze stehen, daß für alle diese anderen Fälle die Todesstrafe abgeschafft sei?

Wenn der Herr Abgeordnete einen Gesetzentwurf einbringt, womit die Todesstrafe für alle Fälle abgeschafft wird, dann wird sich die Sache anders stellen; der Ausschuß aber hatte einen ganz anderen Standpunct.

Der Ausschuß hat die Frage, ob die Todesstrafe in dem Strafgesetze, das er zu berathen hat, Platz finden solle oder nicht, als eine Vorfrage anerkannt, von der es wünschenswerth ist, daß sie vorläufig vom Hause entschieden werde, damit er darnach bei Verfassung des Gesetzbuches selbst vorgehen könne.

Das ist der einfache, praktische Zweck, welcher von Seite des Ausschusses zu erreichen beabsichtigt wurde; aber es hat damit durchaus gar kein Gesetz irgendwie beantragt werden sollen, welches die Todesstrafe nur theilweise abschaffte, oder die Todesstrafe auch für alle Ausnahmsfälle, die da möglicherweise in anderen Gesetzen, die bestehen oder geschaffen werden sollen, vorkommen könnten, ebenfalls nicht zulasse.

In dem Strafgesetze, meinte der Ausschuß, soll von der Todesstrafe gänzlich Umgang genommen werden — ob das dem Sinne und dem Willen der verehrten Versammlung entspreche, das hat eben der Ausschuß durch seinen Bericht zu erfahren gewünscht.

Dieß vorausgeschickt, meine ich, was den ersten der Gegner wider die Abschaffung der Todesstrafe anbelangt, mit einigen Worten nur darauf antworten zu sollen, daß diesem Herrn Abgeordneten, nämlich Herrn Ritter v. Limbeck, das Volksbewußtsein entgegen sei, und daß er meine, die Abschaffung der Todesstrafe sei eine Sache des Gefühls, aber nicht der Vernunft. Nun, es ist anerkannt worden an anderer Stelle und in den Motiven des Regierungsentwurfes, daß die Männer der Wissenschaft der größten Zahl nach für die Abschaffung der Todesstrafe sind. Mir scheint, in dem, was die Männer der Wissenschaft aussprechen, macht sich die Vernunft geltend und nicht das Gefühl.

Es ist von diesem Gefühle, dem wir bei dem Antrage auf Abschaffung der Todesstrafe gefolgt sein sollen, auch späterhin gesprochen, es ist an das Gefühl appellirt worden, zwar nicht von diesem, aber von einem anderen Herrn Abgeordneten und in einer Art und Weise, die ich beleuchten werde. Soweit es aber um das Volksbewußtsein sich fragt, so meine ich, allerdings dem bereits von Herrn Prof. Herbst Angedeuteten folgend, man müsse unterscheiden, zu welcher Zeit das Volk sich seinem Bewußtsein, seinem Gefühle nach in Ansehung einer Gräuelthat, die mit dem Tode bestraft werden soll, äußert. Nehmen Sie die Zeit der eben vollbrachten That oder nehmen sie die Zeit, wann der Thäter hingerichtet werden soll. Die Thatsache der Hinrichtung, das Ereigniß — um nicht zu sagen das Spektakel — der Hinrichtung wird nach zweifacher Beziehung aufgefaßt werden.

Der eine Theil des Volkes geht aus Neugierde hin und nur die Neugierde wird befriedigt, die da überhaupt dasjenige, was zu sehen und zu hören ist, erfahren will, aber weiter gar nicht auf die Ursache, den Grund und den Zweck denkt, warum das, was eben geschieht, geschehe.

Der andere Theil hat Abscheu davor und bleibt hinweg, und mir scheint, es dürfte die Zahl derjenigen Personen, welche von der Hinrichtung wegbleiben, welche durchaus nicht Lust empfinden, dahin zu gehen, im Volke immer größer sein, als die Zahl derjenigen, welche die Neugierde hinführt, zu sehen und wahrzunehmen, wie der Hinzurichtende bis zum Tode sich benimmt.

Das Volk kann irgendwann seinem Gefühle folgen, es kann Lynchjustiz üben; aber wann wird sie geübt? Sie wird geübt unmittelbar nach der That. Freilich, Seine Excellenz hat einen Fall vorgeführt aus Amerika, wo man nicht nach der That, sondern zur Zeit des richterlichen Urtheils eine Lynchjustiz übte und sich davon nicht abhalten ließ; allein der Fall ist gewiß selbst von Seiner Excellenz als ein vereinzelter angeführt worden, und ich möchte beinahe fragen, was wird die Ursache davon gewesen sein, daß dieses Volk so war? Das Volk, scheint mir, wird in der That charakterisirt werden können als ein verwildertes, von welchem wir wirklich behaupten können, daß dasselbe im gehörigen Wege durch die Volksbildung nicht erzogen wurde, von dem aber vielleicht auch wird gesagt werden können, gerade weil die Todesstrafe so lange bestand, ist dieser Zustand beim Volke erhalten worden. Regelmäßig wird die Lynchjustiz nur dann möglich sein, wenn eben die, That unmittelbar verübt war, wenn die Aufregung; die Erbitterung, wenn die Ertase darüber obwaltet; späterhin mit kalter Ueberlegung, wie es der Richter thut, wird kein Volk ein Todesurtheil aussprechen.

Wenn es wahr wäre, daß das Volk die Vollziehung der Todesstrafe an einem Böswichte, der eine solche Uebelthat begangen hat, so sehr billigte, wenn das wahr wäre, dann müßte man ja im Volke gar leicht die Männer finden, die das Amt des Henkers verrichten. Es ist mir nicht bekannt, daß man derlei Männer so leicht findet, ich weiß vielmehr, daß man — und das bestätigt das Gesetz — sehr viel dafür zahlen muß, damit man sie findet und gerade daraus folgt mir, daß in dem Volke das Gefühl für die Todesstrafe, für die Vollziehung der Todesstrafe ganz und gar nicht so ist.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Leonardi — und ich behandle zugleich auch die Bemerkungen des Herrn Baron Giovanelli — sich darüber ausgesprochen worden, daß die Todesstrafe, aus den Principien des Strafrechtes folgend, nothwendig sei; der Eine wie der Andere geht eigentlich von der Erörterung der Nothwendigkeit der Androhung der Strafe und damit diese Nothwendigkeit wirksam erhalten werde, auch von der Vollziehung derselben aus, und Beide meinen, es sei die Todesstrafe nicht zu entbehren, sie sei nothwendig. Nun die Gründe, die ich im Namen des Ausschusses vorgebracht habe, haben es vermieden, nach dieser Richtung hin sich zur Geltung zu bringen.

Allein, wenn ich schon darauf eingehe, so muß ich doch wohl fragen: Wer hat denn die Nothwendigkeit der Todesstrafe zu beweisen, wer hat denn zu beweisen, daß man mit der Androhung der Todesstrafe allein ausreiche, und ohne dieselbe nicht? Das hätten doch Diejenigen zu beweisen, welche diese Nothwendigkeit behaupten, und wie behaupten sie diese Nothwendigkeit?

Daß die Fälle vorkommen trotz der Anwendung der Todesstrafe; doch, was soll das heißen? Bei allen Strafen kommen strafbare Handlungen doch vor; also wäre die Strafgesetzgebung fortan angeregt, die Strafen zu steigern, weil eben aus dem, daß solche strafbare Handlungen vorkommen, sich zeigt, daß diese Strafe, die angedroht war, denn doch nicht von jenen Handlungen abgehalten hat.

Es ist aber ein Moment von beiden Herren gänzlich übersehen worden. Alle Diejenigen, die für die Abschaffung der Todesstrafe sind, können den Zweck der Strafe, können die Gerechtigkeit der Strafe zugeben; aber daß die Strafe überhaupt gerecht sei, daß, zu strafen, überhaupt eine Nothwendigkeit bestehe, das hebt ja nicht die Untersuchung auf, ob die Strafart, die in Frage steht, zulässig sei. Auch die körperliche Züchtigung ist gewiß eine Strafe und hält ab. Es ist vielleicht zu behaupten und wird gewiß behauptet werden, wenn es sich bei uns wieder einmal um die Abschaffung der körperlichen Züchtigung handeln wird, man könne die körperliche Züchtigung nicht entbehren, sie sei wirksamer für manche Menschen, als der Verlust der Freiheit, damit geschehe ihnen nur ein Gefallen, sie haben ohnehin nichts zu leben, die Strafanstalt sei, wie ein Herr Vorredner bemerkte, eine Versorgungsanstalt; da könne nur die körperliche Züchtigung von Wirkung sein. Die Ketten der Sträflinge werden von den Sträflingen gewiß nicht geliebt, sondern verabscheut; sie sind also abschreckend, und somit bleiben wir bei der Kettenstrafe, wird es heißen, wenn die Frage der Abschaffung der Kettenstrafe kommen wird. Diese Strafart ist aber an und für sich nicht passend, unstatthaft, da die Strafe, welche überhaupt nothwendig ist, nicht in dieser Strafart, sondern in einer anderen gesucht werden muß. Das ist der eigentliche Schluß und zugleich jene Widerlegung, welche denjenigen Vertheidigern der Todesstrafe gebührt, die sich dabei nur auf die Nothwendigkeit der Strafe überhaupt beziehen.

Es reiht sich an diese beide Herren auch Herr Dr. Landesberger, der in derselben Richtung jenen der Humanität zugeschriebenen Aeußerungen des Ausschusses und anderer für die Abschaffung der Todesstrafe sprechenden Redner entgegen trat. Er meint, es sei allerdings in Bezug auf die Mörder die Todesstrafe nothwendig, so lange es Mörder gebe. Nun, das ist dasselbe Argument, das ich früher widerlegt habe; es ist ein Schluß aus dem, daß das Verbrechen vorkommt, darauf nicht zu ziehen, daß die Strafe nicht hinreicht, oder daß sie aufrecht erhalten werden müsse.

Es ist auch eben von diesem Redner darauf aufmerksam gemacht worden, daß in anderen Staaten die Todesstrafe nicht abgeschafft sei. Nun, einzelne Staaten können allerdings dafür angeführt werden; zugeben aber mag ich, daß weder in Oesterreich noch in Frankreich, noch in England, noch in anderen größeren Staaten die Todesstrafe bereits abgeschafft ist. Ist das aber, meine Herren, ein Argument, daß wir in Oesterreich nicht damit vorgehen dürfen? Wo steht es denn als Spruch geschrieben, daß Oesterreich überall erst nachfolgen und nirgends vorangehen dürfe?

Ein solches Argument hat eben auch kein Gewicht gegenüber jenen Gründen, welche für die Abschaffung der Todesstrafe geltend gemacht werden.

Es ist vom Herrn Abgeordneten Kuranda eine Harangue an das Gefühl geschehen. Ich bedauere diese Harangue im hohen Grade; denn wenn aus dieser Versammlung dem Menschen die Benennung „Bestie" gegeben wird, dann, sage ich, ist es bedauerlich, ja beweinenswerth, und wenn derselbe Abgeordnete sagt, es schreite die Verwilderung in der Welt vor, wie es sich uns zeige, und darum könne die Todesstrafe nicht abgeschafft werden, so ist weder das, was er zum Beweise seiner Behauptung anführt, von einer Geltung, noch, meine ich, kann man sich von der Repression losmachen, die ihm gebührt, daß man ihm sage, dort, wo der Mensch eine „Bestie" genannt wird, wird die Verwilderung im Volke gerade erhalten, so gut, wie durch die Vollziehung der Todesstrafe nach dem Urtheile der Männer der Wissenschaft eben auch die Verwilderung der Menschen hervorgebracht wird.

Nun aber, was das betrifft, daß heute eine Verwilderung bestehe, das wird man doch nicht daraus abstrahiren wollen, weil die Kunst in Bezug auf die Kriegführung vervollkommnet wird, weil man mörderischere Waffen macht als früher; daraus glaube ich nicht eine Verwilderung ableiten zu können.

Es ist gesagt worden, daß ja der Justizmord nicht entscheide, wenn er irgend einmal vorkomme, daß das ein Mißgriff sei, gerade wie der Mißgriff des Arztes, welcher Gift nehme und so Jemanden aus Versehen um das Leben bringe. Wie kann ein Justizmord in der Art, wie er bezeichnet wurde, mit einem solchen Versehen eines Arztes verglichen werden?

Was folgt denn diesem Versehen des Arztes, der Jemandem statt einer zweckmäßigen Arznei Gift gab und so den ums Leben bringt, den er heilen soll? Bedauert wird das Versehen und dem daraus hervorgegangenen Unglücke sucht man abzuhelfen, soweit es noch möglich ist, und wenn es nicht mehr möglich ist, so beklagt man es. Ist das etwa derselbe Fall, wie

bei einem Justizmorde, wo man mit Bewußtsein dessen, daß das Strafgesetz die Todesstrafe trotz jener Unsicherheit des Urtheils anbefiehlt, ein solches Urtheil ausspricht und dabei den Irrthum begangen hat.

Es ist von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister speciell darauf aufmerksam gemacht worden, wie sehr, wenn die Todesstrafe abgeschafft würde, Gefahren entstünden wegen der zu befürchtenden Lynchjustiz.

Darüber ist schon früher von mir gesprochen worden, und ich darf mich darauf beziehen. Was aber die von Sr. Excellenz befürchtete Vermehrung der standrechtlichen Fälle in Folge der Abschaffung der Todesstrafe betrifft, so glaube ich, kommt dieselbe umsoweniger in Betracht, als die Frage der Anwendbarkeit dieser bei dem Standrechte noch unbeantwortet bleibt.

Es wurde ferner hervorgehoben, daß gerade die Todesstrafe sich bei den Sträflingen als jene darstelle, welche von ihnen am meisten gescheut werde, und der sich entziehen gekonnt zu haben sie sich erfreuten. Auch hier muß ich darauf hinweisen, daß eben bei der Verwerfung der Todesstrafe auf die Ansicht über die Unstatthaftigkeit dieser Art der Strafe es ankomme.

Sie möchte daher selbst von dem Einen oder Anderen für wirksamer und schrecklicher erkannt werden, als von Anderen, so bleibt sie dennoch immer eine ungeeignete.

Daß übrigens das Urtheil über die Todesstrafe von Seite der Sträflinge ein verschiedenes ist, oder richtiger gesagt, von Seite derer, welche der Todesstrafe entgegenzusehen haben, darüber ist von dem einen Abgeordneten, der für den Ausschußantrag sprach, bereits eine Erfahrung, ein Beispiel angegeben worden.

Der Kernpunct der Sache, soweit man eben auf jene Sicherung der Gesellschaft und Bildung des Volkes sieht, besteht immer nur darin: hat man eben heutigen Tages in der That das Zeugniß sich zu geben, daß die Bevölkerung Oesterreichs nicht auf der Stufe der Civilisation stehe, daß man die Abschaffung der Todesstrafe wagen, daß man sich mit einer anderen Strafe als der Todesstrafe begnügen könne? — Ich meine, diese Frage soll man von diesem Orte aus nicht befahen, sondern verneinen.

Ich komme zurück auf dasjenige Mitglied unserer Versammlung, dessen ich bereits erwähnte und dessen wir entbehren.

Und auch meine Absicht war es schon vorab, auf ein Wort desselben in seiner von mir früher angedeuteten Abhandlung mich zu beziehen.

Diese Abhandlung wurde geschrieben nach der Hinrichtung la Pommerais und unter dem Eindrucke derselben. Am Schlusse der Abhandlung, dort wo sich jene Betrachtung findet, die der Herr Abgeordnete Schindler erwähnt hat, stehen folgende Worte:

„Die Todesstrafe knüpft eine unendliche, incommensurable Folge an eine endliche begränzte That. Das ist der metaphysische Widerspruch der Todesstrafe", — und unter dem Eindrucke dieser gewichtvollen, tiefergreifenden Worte, meine Herren, stimmen Sie über die Frage ab. (Beifall.)

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Der Absatz 2, wie er vom Ausschusse beantragt ist, lautet (liest):

„In dem neuen Strafgesetze soll die Todesstrafe beseitigt werden, wobei, ob und in wieferne ausnahmsweise die Todesstrafe für die Fälle des Krieges und der Meuterei zur See Anwendung finde, den Kriegsgesetzen und dem Seerechte zu bestimmen ebenso vorbehalten bleibe, wie die Bestimmung einer Ausnahme für den Fall des Standrechtes der Strafproceßordnung angehöre."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben gehörten Antrage des Ausschusses beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Ich zähle 56 Stimmen. Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.)

Ich zähle 79 Stimmen dagegen. Der Antrag ist abgelehnt. (Rufe: Schluß!) Ich höre Rufe nach Schluß der Sitzung. Stellt Jemand einen Antrag auf den Schluß der Sitzung?

Abgeordneter **Schindler:** Ich trage auf Schluß der Sitzung an.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Sitzung wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen. Ich habe eine Reihe von Ausschußsitzungen zu verkündigen:

Vom volkswirthschaftlichen Ausschusse für morgen um 10 Uhr; vom Vereinsausschusse für morgen um 11 Uhr; vom Finanzausschusse für morgen um 12 Uhr Mittag.

Diese Einladungen und der mir persönlich ausgedrückte Wunsch der einladenden Obmänner, wo möglich morgen diese Sitzungen halten zu können, veranlassen mich, dem hohen Hause vorzuschlagen, die nächste Sitzung erst Donnerstag zu halten. Ist ein Widerspruch dagegen? (Es wird nichts eingewendet.) Die nächste Sitzung ist also Donnerstag. Auf der Tagesordnung ist der Bericht des confessionellen Ausschusses, der schon heute auf der Tagesordnung stand; dann ist mir angezeigt worden, daß von Seite des Justizministers eine Novelle zum Strafgesetzbuche als Regierungsvorlage dem Hause vorgelegt werden wird, endlich kommen auf die Tagesordnung der heute vertheilte Bericht des Finanzausschusses.

Nach der Geschäftsordnung ist der erste Gegenstand der Bericht des confessionellen Ausschusses, welcher bereits heute auf der Tagesordnung stand.

Es ist aber von der Ministerbank aus der Wunsch ausgesprochen worden, den Bericht des Finanzausschusses als ersten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, weil Donnerstag auch eine Herrenhaussitzung stattfindet, in der das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz zur Verhandlung kommen wird und es den Herren Ministern erwünscht wäre, wenn der Bericht des Finanzausschusses vor Beginn der Sitzung im anderen Hause erledigt würde. Ist eine Einsprache dagegen? (Rufe: Und die Fortsetzung des Berichtes über das Strafgesetz?) Das ist selbstverständlich.

Die nächste Sitzung findet also Donnerstag 10 Uhr Statt, und die Tagesordnung ist folgende:

Bericht des Finanzausschusses; Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Strafrechtsausschusses; Bericht des confessionellen Ausschusses; Einbringung der Novelle zum Strafgesetze.

Ich habe außer den früher angezeigten noch folgende Einladungen zu verkünden:

Der Verfassungsausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung ab; der Ausschuß zur Abänderung des §. 120 Strafproceßordnung ebenfalls heute Abends 6 Uhr; die dritte Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses morgen Vormittags 9 Uhr

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 21. Sitzung der 1. Session am 18. Juli 1867.

Inhalt: Zuschrift des Reichskanzlers mit der Mittheilung über die Sanctionirung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des Gesetzes über die Deputationen. — Urlaub. — Petitionen. — **Justizminister** v. Hye **beantwortet** die **Interpellation** des Abgeordneten Dr. v. Scrinzi und Genossen, betreffend die Erlassung eines **Seegesetzes.** — Bericht des Finanzausschusses, betreffend die **Errichtung eines Landesministeriums** für die Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Debatte. Zurückziehung des Antrages.) — Zuschrift des Reichskanzlers mit der Aufforderung zur **Wahl** in die **Ausgleichsdeputation.** (Verweisung an den Verfassungsausschuß.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Rosenauer,** Dr. **Pauer, Sawczyński,** Dr. **Roser.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Rosenauer liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Nach einer Pause:) Es ist genehmigt.

Es ist folgende Zuschrift des Herrn Reichskanzlers an mich gelangt:

„Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren die Anzeige zu machen, daß die beiden Gesetze über Abänderung des §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, und betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage, unter dem 16. d. M. die Allerhöchste Sanction erhalten haben und morgen den 18. im Reichsgesetzblatte und in der Wiener Zeitung zur Veröffentlichung kommen werden.

Wien, den 17. Juli 1867.

Beust."

Herr Baron Hackelberg hat folgendes Urlaubsgesuch an das Präsidium gerichtet.

Schriftführer Dr. **Pauer** (liest):

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses!

Mir ist der Gebrauch des Seebades Dieppe ärztlich verordnet worden.

Bei diesem Umstande erlaube ich mir die Bitte: Ein hohes Präsidium wolle mir vom hohen Hause einen Urlaub auf die Dauer von vier Wochen gefälligst erwirken.

Wien, am 18. Juli 1867.

Rudolph Baron v. Hackelberg,
Reichsrathsabgeordneter."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Baron Hackelberg den gewünschten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der gewünschte Urlaub ist ertheilt.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen.

Schriftführer Dr. **Pauer** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Carl Ritter v. Rogawski überreicht die Petition des Theodor Bajewski, Gutsbesitzer zu Bartatow, Lemberger Kreises in Galizien, um Befreiung seines Sohnes Ignaz von der Militärpflicht."

„Reichsrathsabgeordneter Freiherr v. Korb-Weidenheim überreicht die Petition des Bezirksausschusses von Niemes in Böhmen um Einflußnahme, daß bei der bevorstehenden Organisirung Böhmens die Bezirke Niemes und Gabel mit den deutschen Gemeinden von Böhmisch-Aicha und Weißwasser in Einen Bezirk mit dem Amtssitze Niemes vereinigt werden."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger überreicht die Petition der Stadtgemeinde Hallein im Herzogthume Salzburg um Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Salzburg nach Hallein."

„Reichsrathsabgeordneter Freiherr v. Korb-Weidenheim überreicht die Petition der deutschen Gemeinden Oschitz, Kunnersdorf, Drausendorf, Johannesthal, Kessel, Sabert und Nahlau, mit Hultschken im Böhmisch-Aichaer Bezirke Böhmens, dahin gehend, daß sie bei der bevorstehenden politischen Organisirung Böhmens statt zum Turnauer Bezirke dem Bezirke Niemes zugetheilt werden."

Präsident: Ich werde die erste Petition dem Wehrausschusse, die drei anderen dem Petitionsausschusse zuweisen, wenn kein Widerspruch erfolgt. (Es wird nichts eingewendet.)

Se. Excellenz der Herr Justizminister Ritter v. Hye wünscht die in einer der früheren Sitzungen gestellte Interpellation des Herrn Dr. v. Scrinzi zu beantworten.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Der Herr Abgeordnete aus Triest Dr. Scrinzi und Genossen haben vor einiger Zeit folgende Interpellation an

die Regierung gestellt: (Liest die im stenographischen Protokolle der 17. Sitzung, Seite 310, enthaltene Interpellation.)

Ich habe die Ehre, diese Interpellation mit folgender rein thatsächlicher Darlegung zu erwiedern:

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers theilt vollkommen die Ansicht der Herren Interpellanten, daß es für die österreichische Handelsmarine und für den österreichischen Seehandel ein dringendes, ja unabweisbares Bedürfniß sei, dem verrotteten Zustande unseres Seerechtes, das sich größtentheils noch auf einem, ein volles Jahrhundert alten Gesetze basirt, gründlich umzugestalten und eine neue Codification des Seerechtes überhaupt, insbesondere des Privatseerechtes und des Seeassecuranzwesens nach den Rechtsanschauungen der Jetztzeit durchzuführen.

Die Regierung theilt ferner auch darin die Ansicht der Herren Interpellanten, daß das fünfte Buch des deutschen Handelsgesetzbuches, welches von einer bekannten Commission deutscher Rechtsgelehrten, in welcher auch drei ausgezeichnete österreichische Fachmänner mitwirkten, in Hamburg zu Stande kam und von einer Fachmännercommission in Triest im Jahre 1864 überprüft wurde, daß, sage ich, dieses fünfte Buch des deutschen Handelsgesetzbuches, welches bekanntlich bei uns noch nicht mit Gesetzeskraft eingeführt ist, die Leben gebende Basis für ein großes künftiges legislatorisches Werk bilden könne, und daß es trotz seiner 450 Paragraphe nur sehr geringer Abänderungen bedürfen wird, um es auch österreichischen Zuständen und den Bedürfnissen des österreichischen Seehandels anzupassen.

Die beiden hiebei zunächst betheiligten Ministerien des Handels nämlich und der Justiz haben denn auch schon vor längerer Zeit die Aufgabe in Angriff genommen, durch Niedersetzung einer Fachmännercommission hier in Wien diese Adaptirung des deutschen Seerechtsgesetzes auf österreichische Zustände zu berathen, um es als Regierungsgesetzvorlage vor den hohen Reichsrath zu bringen.

Es hat jedoch diese Commission vor längerer Zeit als zweckmäßig erkannt, und die Regierung stimmt diesem Gutachten der Commission bei, daß es im Interesse eben einer sicheren und festen Regelung unserer Seerechtsverhältnisse gelegen sei, vorderhand diese Berathungen und Adaptirungsarbeiten auszusetzen, und zwar mit dem Augenblicke, als die große Umwandlung der staatsrechtlichen Verhältnisse der diesseitigen Länder zu dem Königreiche Ungarn ernstlich in Angriff genommen wurde.

Kein Fachkundiger wird nämlich verkennen, daß sehr viele Bestimmungen auch des Privatseerechtes vorbedingt sind von den Bestimmungen des öffentlichen Seerechtes, von den politischen und administrativen Einrichtungen, welche den Verkehr zur See zu regeln haben. Da nun ein großer Theil oder wenigstens ein nicht ganz unansehnlicher Theil des österreichischen Küstengebietes zu den Ländern der ungarischen Krone gehört, so glaubte die Commission und mit ihr die Regierung, daß es im Interesse der Sache geboten sei, vorerst die großen staatsrechtlichen und das Verhältniß zu Ungarn betreffenden Beziehungen in dieser Richtung zu regeln. Die Regierung des Kaisers wird dabei unverrückbar als erstes Ziel im Auge halten, Eine österreichische Handelsmarine auch in Zukunft zu erhalten. (Bravo!) Sie wird darauf bedacht sein, auch die politischen, die administrativen Einrichtungen und die Bestimmungen des öffentlichen Seerechtes gleichartig in der jenseitigen, wie in der dießseitigen Landesgesetzgebung zu ordnen, weil eine solche Gleichartigkeit der Gesetzgebung gewiß im wohlverstandenen Interesse der beiden Ländergruppen liegt. (Rufe im Centrum: Sehr gut!) Um aber diese Vorbedingungen zu schaffen, bedarf es begreiflich erst des Verkehrs, der Vereinbarung mit der ungarischen Regierung und rücksichtlich mit der ungarischen Gesetzgebung in der angegebenen Richtung. Es wird nun ein Theil der Aufgabe sein, die ja soeben von dem hohen Reichsrathe angebahnt wurde, in dem Verkehre und in der Feststellung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Ländergruppen, Regierungen und Gesetzgebungen auch diesen Gegenstand einem erwünschten Ziele zuzuführen.

Die Regierung glaubt daher, die Arbeiten für die Zustandebringung des Privatseerechtes so lange noch auszusetzen, bis diese staatsrechtliche und diese die beiderseitigen Länderbeziehungen betreffende Grundlage gegeben wird, um dann auf einer sicheren, nach allen Seiten hin richtig und vollständig abgegränzten Basis auch zur endlichen Zustandebringung des Privatseerechtes und sofort zur Vorlage dieser neuen Codification an den hohen Reichsrath schreiten zu können.

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung, auf welcher als erster Gegenstand der Bericht des zur Prüfung der Finanzlage bestellten Ausschusses steht. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** (von der Tribune — liest):

„Hohes Haus!

In der 16. Sitzung dieser Session wurde über den Antrag des Abgeordneten Skene ein Ausschuß gewählt, welcher den Auftrag erhielt:

„die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen und — wenn erforderlich — Anträge zu stellen, die den Interessen der hier vertretenen Länder entsprechen."

Bereits in dem in derselben Sitzung erstatteten Berichte des Vorberathungsausschusses über jenen Antrag wurde erwähnt:

„daß vor Allem die Nothwendigkeit einer getrennten Finanzverwaltung und der Ernennung eines

Finanzministers für die dießseitigen Länder erkannt wurde, und daß der einzusetzende Ausschuß dieser Frage seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden haben werde."

Da das hohe Haus bei der Berathung jenes Antrages dem im Berichte erwähnten wichtigen Motive für die Einsetzung eines Ausschusses über den Skene'schen Antrag keinen Widerspruch entgegenstellte, so darf angenommen werden, daß das hohe Haus damit einverstanden war, und somit sah sich der Ausschuß verpflichtet, jenem Motive zunächst und vor eingehender Prüfung der allgemeinen Finanzlage seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wenn man die gegenwärtige Situation erwägt, so kann nicht verkannt werden, daß dieselbe eine sehr ernste und für die im Reichsrathe vertretenen Länder keine vortheilhafte sei.

Das von der Regierung der Sistirungsperiode begonnene und von der gegenwärtigen Reichsregierung ohne Mitwirkung der verfassungsmäßigen Vertretung der dießseitigen Reichshälfte fortgesetzte Werk des Ausgleiches mit Ungarn hat bezüglich der Abänderung der Verfassungsverhältnisse des Reiches Thatsachen geschaffen, deren durch die Krönung Seiner Majestät als König von Ungarn sanctionirter Rechtsbestand nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

In wieferne jedoch durch jene Thatsachen das Verfassungsrecht der dießseitigen Reichshälfte berührt wird, kann eine Abänderung desselben zum Behufe der Vereinbarung mit Ungarn nur mit freier Zustimmung des Reichsrathes zu Stande kommen.

Das Haus der Abgeordneten hat bereits in seiner Adresse an Seine Majestät den Kaiser die Verpflichtung anerkannt, die gebotene Gelegenheit zur Verständigung über die Ordnung der staatlichen Verhältnisse bereitwillig zu benützen; dasselbe hat jedoch einerseits die Wahrung der Rechte und Interessen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als unverbrüchliche Richtschnur seines Handelns erklärt und andererseits das berechtigte Verlangen gestellt, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut.

Jener eingegangenen Verpflichtung zu bereitwilligem Entgegenkommen hat das Haus bereits in entschiedener Weise entsprochen, indem dasselbe in seiner 15. Sitzung in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes, zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage das Princip der Parität und der darauf basirten Delegationen anerkannte.

Der Vollendung des Vereinbarungswerkes mit Ungarn muß aber die Lösung hochwichtiger, die materiellen Interessen der dießseitigen Reichshälfte zunächst berührender finanzieller und volkswirthschaftlicher Probleme vorausgehen. Wird diese Lösung bei gegenseitigem aufrichtigen Entgegenkommen im Bewußtsein der unerläßlichen Nothwendigkeit gegenseitiger Unterstützung zur Sicherung der Existenzbedingungen des Reiches und aller seiner Theile glücklich erzielt, dann dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß Oesterreich in neuer gesicherter Gestaltung wieder kräftig und mächtig emporblühen werde.

Indem nun der Ausschuß diese Verhandlungen als den Kernpunct des Ausgleichswerkes erkannte, konnte er sich nicht verhehlen, daß die Stellung der dießseitigen Reichshälfte hiebei eine ungleich ungünstigere sei, als jene Ungarns. Ungarn besitzt seit länger Zeit ein selbstständiges und vollständiges Landesministerium, welches seine Interessen sowohl gegenüber der Reichsregierung, als gegenüber der anderen Reichshälfte im Rathe der Krone vertritt.

Die Verwaltung der ungarischen Finanzen und die Controle der für die Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten abzuführenden Beträge ist daselbst einem eigenen Landes-Finanzminister anvertraut, welcher somit in der Lage ist, nicht nur die genaue Einhaltung des Finanzgesetzes, in wieweit daßselbe die Verpflichtungen der zur ungarischen Krone gehörigen Länder normirt, zu überwachen, sondern auch für die Benützung der ungarischen Deputation alle erforderlichen Daten zu sammeln und zur Vorlage vorzubereiten.

Während und nach den Deputationsverhandlungen werden aber die Anschauungen der ungarischen Deputation in der Person des ungarischen Finanzministers einen Vertreter im Rathe der Krone finden, welcher seinen Einfluß daselbst gegenüber dem Reichs-Finanzminister geltend machen kann.

Für die dießseitige Reichshälfte besteht zur Zeit kein besonderes Finanzministerium, obgleich in dem zwischen dem Reichs-Finanzministerium und dem ungarischen Finanzminister getroffenen Uebereinkommen vom 8./13. März 1867 die Bestellung einer besonderen Finanzleitung für die deutsch-slavischen Länder und ein gleicher Vorgang bezüglich der Verrechnung mit denselben während des Provisoriums, wie dieß mit der ungarischen Finanzverwaltung eingerichtet wurde, festgesetzt war.

Die Finanzverwaltung der dießseitigen Reichshälfte ist bis jetzt mit der Reichs-Finanzverwaltung cumulirt, und es erscheint daher eben mit Rücksicht auf jenes Uebereinkommen mit dem ungarischen Finanzministerium die allgemeine Besorgniß nicht unbegründet, daß den finanziellen Interessen dieser Länder während des Provisoriums nicht jene Beachtung geschenkt wird, welche bezüglich Ungarns durch die Bestellung eines selbstständigen Finanzministers gesichert erscheint.

Wenn gleich bis zur definitiven Feststellung der neuen Verfassungsbestimmungen für das Reich, wie für die im Reichsrathe vertretenen Länder die gesetz-

liche Abgränzung des Wirkungskreises der Landes-Finanzministerien und des Reichs-Finanzministeriums nicht erfolgen kann, so verlangen es doch die thatsächlichen Verhältnisse und die Rücksicht auf die Parität mit Ungarn, daß schon während des Uebergangszustandes eine selbstständige Leitung der diesseitigen Finanzverwaltung eingerichtet werde, sowohl um die unentbehrliche Controle der Gebarung mit den gesammten Einkünften dieser Länder, als auch anderseits die nöthigen Vorbereitungen für die geeigneten Vorlagen für die künftige Organisirung des Finanzdienstes und für die geeigneten Vorlagen für die Reichsrathsdeputation zu treffen.

Endlich müssen die Resultate der Deputationsverhandlungen in finanzieller Beziehung, in soferne dieselben die diesseitige Reichshälfte betreffen, auch im Rathe der Krone ihre selbstständige Vertretung finden, damit sowohl die Interessen des Reiches, als auch jene dieser Länder gewahrt werden.

Aus allen diesen Gründen erscheint die baldige Trennung des Reichs-Finanzministeriums von der Finanzverwaltung der diesseitigen Reichshälfte und daher die Ernennung eines Finanzministers für die im Reichsrathe vertretenen Länder eine dringende Nothwendigkeit.

Wenn nun gleich die Einsetzung einer selbstständigen Finanzleitung für die diesseitige Reichshälfte zunächst als ein dringendes Bedürfniß vom finanziellen Standpuncte erscheint, so mußte der Ausschuß gleichzeitig erkennen, daß die Regelung der finanziellen Verhältnisse dieser Reichshälfte durch die Organisation aller Zweige des öffentlichen Dienstes bedingt ist.

Diese Organisation ist unabhängig von den gemeinsamen Reichsangelegenheiten, sie ist zweifellos nach der bestehenden Verfassung, sowie nach den Ausgleichspropositionen Sache der Legislation des Reichsrathes und theilweise, wie z. B. bei Zoll- und Handelsfragen, bei den Verkehrsmitteln u. dgl., übt auch die Verhandlung der Deputationen einen Einfluß auf dieselbe, und es erscheint daher die selbstständige Vertretung aller diesseitigen Verwaltungszweige im Rathe der Krone unerläßlich.

Die Ordnung der Einnahmen und Ausgaben dieser Länder bezüglich ihrer eigenen Angelegenheiten, sowie die Sicherung der Reichserfordernisse einerseits, anderseits aber die Wahrung von Leistungen zu denselben, welche das Maß des Rechtes und der Billigkeit überschreiten könnten, lassen daher die Bildung eines Landes-Finanzministeriums allein nicht zureichend erscheinen, sondern erfordern die Creirung eines eigenen und vollständigen Landesministeriums. Hierin würde auch allein die Gewähr liegen, daß die Anschauungen der diesseitigen Finanzleitung den erforderlichen Rückhalt und die nöthige Unterstützung im Ministerrathe finden würden, was bei einer isolirten Stellung eines diesseitigen Finanzministeriums in einem Ministerium, welches derzeit noch die Eigenschaft eines Reichsministeriums besitzt, kaum zu erwarten wäre.

Diese Forderung liegt aber unzweifelhaft auch im Geiste der ungarischen Ausgleichspropositionen; denn im Artikel 26 des Elaborates der Siebenundsechziger Commission wird die Einsetzung einer verantwortlichen Regierung hier wie dort als eine Bedingung des Inslebentretens der gemeinschaftlichen Behandlung der Reichsangelegenheiten hingestellt, und der Artikel 27 setzt fest, daß das Reichsministerium neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Theiles führen noch auf dieselben Einfluß üben darf.

War es nun möglich, zulässig und nach der Anschauung der Regierung ungefährlich für die Interessen des Reiches, noch vor Beendigung der Verfassungs-Vereinbarung mit Ungarn daselbst ein vollständiges Landesministerium zu errichten und eine Auseinandersetzung des Finanzdienstes durchzuführen, so dürfte wohl kein in den thatsächlichen Verhältnissen begründetes Hinderniß vorhanden sein, weßhalb mit den gleichen Einrichtungen für die diesseitige Reichshälfte nun nach Zusammentritt des Reichsrathes und angesichts der Verhandlungen der Deputationen nicht begonnen werden könnte. Abgesehen vom politischen Standpuncte, welchen zu erwägen der Finanzausschuß nicht berufen war, erfordern daher die finanziellen Interessen der diesseitigen Reichshälfte die baldige Organisirung aller Zweige des öffentlichen Dienstes durch Errichtung eines selbstständigen Landesministeriums.

Die Bildung der Ministerien und die Berufung der Minister ist unzweifelhaft ein Recht der Krone, und es kann daher nur Sache der Volksvertretung sein, im Falle des erkannten Bedürfnisses der Errichtung von Ministerien im Wege der ehrfurchtsvollen Bitte Seiner Majestät dem Kaiser die Anschauungen des Hauses der Abgeordneten zu unterbreiten.

Daß hiezu der Weg einer unterthänigsten Adresse an Seine Majestät der geeignete ist, bedarf wohl nicht der Begründung.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach den Antrag zur Annahme zu empfehlen:

„Es sei Seiner Majestät dem Kaiser die Bitte um Errichtung eines vollständigen Landesministeriums für die Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in einer ehrfurchtsvollen Adresse zu unterbreiten."

Präsident: Es haben sich als Redner eintragen lassen für den Antrag des Ausschusses Herr Dr. v. Kaiserfeld; gegen den Antrag die Herren Abgeordneten Greuter, Svetec und v. Mende.

Der Herr Abgeordnete Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Ich kann mich mit dem gegenwärtigen Antrage aus mehrfachen Gründen nicht einverstanden erklären und es möge mir erlaubt sein, diese meine Gründe dem hohen Hause zur Würdigung vorzulegen.

Dieser Antrag steht in einer engen Verbindung mit den Verhandlungen und mit den Beschlüssen des Hauses über die Abänderung des §. 13 und über das Gesetz, die Ministerverantwortlichkeit betreffend. Dieser Antrag ist der dritte im Bunde. Er soll ein neues Glied werden zu jener Kette, welche man auf eine ostensible Weise zur Bändigung des Absolutismus bereiten zu müssen glaubte, aber bei Vielen nimmt die Furcht immer mehr eine realere Gestalt an, daß diese Kette dennoch eine Kette der Knechtschaft für die wahre Freiheit der Königreiche, Länder und Nationalitäten in unserem Kaiserstaate werden soll.

Ich, meine Herren, habe nicht gegen die Abänderung des §. 13 bestimmt, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich die Aufrichtigkeit, so wie im Privatleben, also auch im öffentlichen Leben der Politik als eine der ersten und nothwendigsten Eigenschaften erkenne zur wechselseitigen Verständigung und darum auch zur öffentlichen Wohlfahrt. Was man also einmal mit großer Ostentation mit der einen Hand gibt, das soll man nicht mehr in einer stillen und geräuschlosen Thätigkeit wiederum mit der andern Hand entziehen.

Wenn man also einmal eine Verfassung gibt, so ist es meine entschiedene Ansicht, sollen alle Hinterpförtchen definitiv geschlossen werden, wodurch dieses Verfassungsrecht wieder hinausgedrängt werden könnte, um der ministeriellen Allmacht Platz zu machen.

Darum hätte ich, wenn ein Umstand entgegen gewesen wäre, nach meiner innersten Ueberzeugung mit jenen Männern gestimmt, welche nicht für eine Abänderung des §. 13, sondern für die völlige Streichung desselben gestimmt haben.

Denn, meine Herren, machen Sie sich keine Illusion; wenn Sie solche Paragraphe auch aus Erz und Eisen machen, es wird immerdin der Alchymie, der modernen Staatskunst möglich werden, daß dieses Erz und Eisen in die wächserne Nase des Gesetzes verwandelt werde. Aber ein Umstand war es, welcher mich von der völligen Streichung des §. 13 damals abgehalten hat, und dieser Umstand, der mich auch heute bewegt, gegen den Antrag des Finanzausschusses zu stimmen, ist folgender:

Es ist doch eine der natürlichsten Forderungen, welche auch das kleinste Volk an die politische Freiheit stellen kann und stellen muß, daß man dieses Volk doch früher in die Lage versetze, beurtheilen zu können, ob denn das Gegebene wirklich auch eine Gabe und Frucht der Freiheit sei, welche festzuhalten und weiter zu entwickeln mit dem ganzen Einsatz der sittlichen Volkskraft wie als unsere Pflicht erkennen, so daß wir das Gegebene nicht blos aus *Interesse*, sondern aus wahrhaft patriotischem *Egoismus* mit aller Kraft festzuhalten bestrebt sind; mit andern Worten: wenn man von einer Verfassung spricht, für die ich mich begeistern soll, muß ich doch früher diese Verfassung kennen. (Bravo! rechts.) Es ist ja doch bekannt, daß man mit dem Worte „*Brot*" allein kein Würmchen dieser Erde nährt, geschweige denn hungerige Nationen; ebenso muß es aber auch wahr sein, daß das Wort „*Verfassung*" allein weder die Mutter, noch die Garantie der wahren Freiheit sei. (Sehr gut! rechts.)

Wir müssen also offenbar, wenn wir uns begeistern sollen, wenn wir die Hinterpförtchen verschließen sollen, wissen: Worin besteht eine solche Verfassung? Welche Rechte werden uns durch dieselbe garantirt?

Wir werden mit einem gewissen Zagen an den Bau gehen, von dem man uns sagt, er sei ein Bau für das Recht und für die Freiheit der Völker Oesterreichs, während er aber doch nur ein Zwinguri des modernen Geßler für einzelne Völkerschaften und Nationalitäten Oesterreichs wird. (Beifall rechts.)

Das Jurare in verba magistri sollte doch nirgend weniger am Platze sein, als hier in einem solchen Körper, den man mit solchem Stolze so oft den Areopag der Völker Oesterreichs nennt. Darum soll man, wenn man sagt: wir sollen die Bausteine herbeitragen, um definitiv jede Abänderung, jedes Hinterpförtchen zu verschließen, es uns früher möglich machen, zu beurtheilen, ob Dasjenige, was man uns in Aussicht stellt, von solcher Art sei, daß ein freiheitliebendes Volk sich dafür begeistern kann. (Bewegung.)

Ich weiß wohl, was man sagt; man wird gegen eine solche Deduction einfach damit fertig werden, indem man mir das wüste Wort der Reaction in das Angesicht schleudert. Allein das ist nur eine Widerlegung für politische Kinder und gegen das schützt mich schon mein physisches Alter.

Wer z. B. in unserem engern Vaterlande Bedenken trägt, die niederrollende Naturkraft eines gewaltigen Bergstromes als Triebkraft für ein industrielles Unternehmen zu benützen, wer sich besinnt, eine solche Naturkraft, die im Wachsen immermehr an wilder Zerstörungslust zunimmt, sich nutzbar zu machen, der kann doch offenbar nicht als Reactionär, der kann nicht als ein Feind der Industrie überhaupt ausgegeben werden.

Man sagt mir: Ja, wir haben ja eine Verfassung — es ist die Februarverfassung. Sie werden es mir erlassen, darüber zu sprechen. Man hat an die Conservativen in Oesterreich große Anforderungen gestellt, man hat im Namen der Loyalität selbst die Logik confiscirt (Heiterkeit rechts), indem wir glauben sollten, daß ein Theil das Ganze sei, und man hat uns berufen, in den verfassungsmäßigen Reichsrath einzu-

treten, während man hier die Bänke hinausgeworfen hat, natürlich, weil die Sitze für die Anderen, durch die Verfassung Berufenen überflüssig geworden sind. (Bravo! rechts.)

Und weiter, meine Herren, hören Sie nicht, wie immer ernster die öffentliche Meinung, welche ich die vorlaute nennen möchte, an die Thore dieses Hauses klopft, damit diese Versammlung sich in eine Constituante verwandeln solle, ja Jeder weiß es, daß dieß bereits schon Thatsache geworden ist; wir haben uns wirklich schon in eine Constituante verwandelt.

Ja, wird man uns sagen, wir werden schon bestrebt sein, daß die Verfassung von einer solchen Art werde, daß die Freiheit darin eine wohnliche Stätte finde. Mag sein; allein erlauben Sie mir meine bescheidenen Zweifel. Es hat der Absolutismus theils mit einer entschiedenen Offenheit, theils aber auch unter der Maske der Freiheit schon öfters Völker tyrannisirt. Ob einst der heidnische Cäsarianer sagte: „Das Gesetz der Welt ist der Wille des Cäsars"; ob Ludwig XIV. sagte: „Der Staat bin ich"; ob Robespierre sagte: „Die Freiheit ist die Herrschaft der Vernunft, und die Vernunft ist, was ich und der Wohlfahrtsausschuß beschließen;" — ob der Vater des modernen Liberalismus behauptete: „Die Freiheit ist die Herrschaft des Gesetzes, die Herrschaft des Rechtes, Recht aber und Gesetz ist, was die Kammer-Majorität auf Ruf und Widerruf mit absoluter Willkür beschließt" — immer und alle Zeit ist es derselbe unheimliche, freiheitsmörderische, absolutistische Staatsgedanke, der heutzutage nur um so widerlicher ist, weil er unter der reichen Blätterhülle freiheitlicher Phrasen sich ankündigt, und von den armen Völkern, die auch nach dem Lande der Freiheit sich sehnen, noch verlangt, daß sie bei diesem modernen Freiheitsopfer, wie einst die Gladiatoren am See Fucinus vor dem Cäsar, dem sie sich zu seiner Unterhaltung hinschlachten lassen mußten, mit Begeisterung auf die Knie fallen und rufen sollen: „Te Caesar moituri salutamus!" (Bravo! Bravo! rechts.)

Meine Herren! Für etwas Unbekanntes (und die Verfassung in Oesterreich ist noch etwas Unbekanntes, wir haben ja gestern gelesen, daß selbst das Subcomité nicht einmal wußte, was es aus dieser Frage zu machen habe, ob die ganze alte Bretterbühne verlicitirt werden oder ob aus dem alten Materiale noch ein Nothbau ausgeführt werden sollte. [Heiterkeit und Bravo! rechts]). Für etwas Unbekanntes begeistern sich nur Romanhelden und Schwärmer, nicht aber Männer, die in einer so ernsten Zeit zum Wohle Oesterreichs zu berathen berufen sind.

Wir wollen — wenigstens durch unser negatives Votum suchen, wie es zu verhüten, soweit es in unserem Rechte und in unserer Pflicht liegt — wir wollen uns als die Vertreter der einzelnen Königreiche und Länder nicht zu jener unwürdigen Stellung herabdegradiren lassen, daß wir blos noch Telegraphenstangen sind, um jenen Draht zu halten, der den absoluten Willen der Constituante hinausträgt in alle Winkel des Kaiserstaates. Es ist freilich ein sehr stolzes Wort, das man oft hört, und dieses Wort heißt: „Alles durch den constitutionellen Staat." Nun, was heißt denn das, wenn wir es in das praktische Deutsch übersetzen? Ich will es Ihnen ungenirt sagen, was das heißt: Alles durch den constitutionellen Staat, den Staat aber durch die Partei, die Partei durch den Club und den Club durch seine Führer; jetzt haben Sie das moderne politische A·B·C. (Allgemeine Heiterkeit. Bravo! rechts).

Wir haben bereits die Erfahrung gemacht, daß man hier in diesem Hause das Recht nicht als Recht, sondern nur als Machtfrage behandelt, daß man nur Denjenigen den Habersack größerer politischer Freiheit vorschüttelt, deren Zahl man fürchtet, nicht deren Recht man achtet; während man die kleineren Länder als jene Beisohlen an den Füßen des Fortschrittes betrachtet, die man nur um so entschiedener niedertreten muß, je unangenehmer sie werden. Zu einer solchen politischen Entwicklung haben wir kein Vertrauen, und wir fühlen in uns die strenge Verpflichtung, daß wir, so viel an uns, ihr entgegentreten. Freilich wird man sagen: „Ja, das ist der Tiroler, mit diesen Leuten ist nichts zu machen (allgemeine Heiterkeit), denn diese Leute sind gegen alle Freiheit." (Heiterkeit.)

Nun dagegen wahrt mich die Geschichte. Meine Herren! Zur Zeit der tiefsten Schmach in unserem deutschen Vaterlande, wo groß und klein vor dem Manne des Jahrhunderts sich auf dem entweihten Boden der deutschen Erde niedergeworfen hat, da ist nur Ein Mann, ein Mann im Lodenrock aufrecht gestanden und mit ihm sein Volk. Und während vor Einem Jahre gerade Diejenigen, die jetzt gegen Tirol eine so bewegliche Zunge haben, vor Preußenfurcht bis zum letzten Nervenknoten erlahmten und blaß wurden bis hinab in die Leber, haben wir mit dem Heldem des Liberalismus Abrechnung gehalten und die Lorbeeren Garibaldi's in die Chiesa und Brenta geworfen.

Ich frage also, ob ein solches Volk nicht würdig ist, auch in der Zeit des Friedens gehört zu werden, da zur Zeit der Gefahr keine Thür der Alpenhütte groß genug ist, um jene Plakate anzuschlagen: „Auf, jetzt Tiroler, helft uns das bedrohte Reich retten." (Bravo! rechts.)

Diesen Mann im Lodenrock werden wir heuer feiern, es ist sein hundertster Geburtstag und durch Seine Majestät den Kaiser sind wir in den Stand gesetzt, daß wir zur Erinnerung an jene herrliche Zeit, an die Zeit eines freiheitliebenden Volkes eine Art von Tellkapelle bauen, so daß wir die Tellsage zur Wahrheit machen werden, indem vor dieser Kapelle die Enkel sich begeistern werden, um jenen

Wahlspruch praktisch durchzuführen, den das Volk von seinen Vätern ererbt hat, und darum, meine Herren, kann ich dem heutigen Antrage nicht beistimmen, der so zu sagen ein logisches Unicum ist. Wenn wir nämlich auf die jüngsten Arbeiten hier zurückdenken, so haben Sie zuerst die Thür verfertigt, um das Loch des §. 13 zu verschließen, dann haben Sie zwei Schlösser daran gemacht, und jetzt bestellen Sie den Hausmeister und haben kein Haus. (Große Heiterkeit.)

Bei einer solchen Arbeit kann ein ehrlicher Mensch nicht mitthun. (Lebhafter Widerspruch und laute, anhaltende Rufe links: Zur Ordnung! Widerrufen!)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner darauf aufmerksam machen . . . (Wird unterbrochen von)

Abgeordneter **Greuter**: Ich habe es nicht so gemeint.

Präsident (fortsetzend): daß der Antrag von einem aus dem Hause niedergesetzten Ausschusse ausgegangen ist und daß seine Redeweise, wie er sie gegen den Ausschuß vorgebracht hat, eine unziemliche ist. (Bravo! links.)

Abgeordneter **Greuter**: Das, meine Herren, sind die Gründe, welche mich bestimmt haben, gegen einen solchen Ausschußantrag zu stimmen, und ich gebe Ihnen nur zu bedenken, daß wir in einer sehr ernsten Zeit leben, und daß man, um ein Haus für die österreichische Freiheit zu bauen, alle Bausteine nothwendig hat, aber daß es genügt, ein ganzes Haus zu ruiniren, wenn Sie nur Einen nothwendigen Baustein verwerfen.

Diesem Allem gegenüber bleibt es bei dem, was wir Tiroler in unserem preisgekrönten Schützenliede sagen, allen diesen Bestrebungen gegenüber bleiben wir bei der Wahrheit, die darin ausgesprochen ist: „Von altem Eisen sind ja noch die Jungen wie die Alten. Tiroler Adler, lebe hoch! Du wirst den Kranz behalten." Und ich will sehen, wer ihm diesen Kranz nimmt.

Abgeordneter Dr. v. **Kaiserfeld** (Steiermark): Der Finanzausschuß bringt mit seinem heutigen Antrage einen Gegenstand zur Discussion in dieses Haus, welcher seit Langem die öffentliche Meinung und viele Mitglieder dieses Hauses in lebhafter Weise beschäftigt hat, ich meine nämlich die Frage der Bildung eines eigenen Ministeriums für die in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ich begrüße diesen Antrag deßhalb mit Freude, weil er einen Gegenstand zur Discussion bringt, über den, wie ich glaube, gerade zur Läuterung der öffentlichen Meinung und der Urtheile, die gefällt wurden, nur die Discussion beitragen kann.

Wenn ich nun in diese Discussion eintrete, so werde ich nicht dem Beispiele meines Vorredners folgen. Ich wünschte weder die Heiterkeit des Hauses und noch viel weniger den Ordnungsruf des Präsidenten herauszufordern. (Bravo! links. Oho! rechts.) Ich werde mich daher auf seine Gründe nicht einlassen; nur das möchte ich ihm erwiedern, daß der §. 13 nicht Dasjenige sein könnte, was mich bestimmen würde, ein Ministerium nicht zu wollen, und daß der Staatsgedanke gerade Dasjenige wäre, was mich bestimmen müßte, auch eine Regierung zu fordern. Noch weniger aber möchte ich auf jene Gründe, die eigentlich für ihn die entscheidenden sind, eingehen, nämlich, das Land Tirol und seine Selbstständigkeit in dem Sinne, wie er es meint; denn ich möchte nicht zur Schwäche des Dualismus noch die Schwäche des Föderalismus dießseits der Leitha hinzufügen. (Bravo! Bravo! links.) Das möchte ich ihm aber zu bedenken geben, daß in diesem Hause, wie ich glaube, nicht Einer ist, der die Verdienste des Landes Tirol, seine Treue und das, was es für das Reich gelitten und geopfert hat, nicht anerkennen würde, und nicht Einer, der nicht den hundertjährigen Gedenktag seines größten Helden mitfeiern und mit Anerkennung mitfeiern wird. (Bravo! links.)

Ich fasse die heutige Frage aus einem anderen Gesichtspuncte auf, und zwar von dem Gesichtspuncte, ob ein Ministerium für die in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in diesem Augenblicke wohl möglich ist und ich werde dem Antrage des Finanzausschusses aus dem Grunde das Wort sprechen, weil er sich enthält, für die Bildung eines solchen Ministeriums einen bestimmten Zeitpunct in Aussicht zu nehmen.

Die Regierung, welche in diesem Augenblicke eine Doppelstellung, nämlich die Functionen eines Reichs- und zugleich für die dießseitigen Länder die Functionen eines Landesministeriums in sich vereint, hat lange den Wunsch gehegt, in ihr Cabinet Mitglieder des Reichsrathes aufzunehmen und so, wie der officiöse Ausdruck lautet, das Ministerium zu ergänzen. Wir wissen, daß diese Versuche scheiterten; wir wissen auch den Grund, warum sie scheiterten. Die Lage des gegenwärtigen Ministeriums, seine Doppelstellung ist gewiß eine vorübergehende, es ist Etwas, was durch die anormalen gegenwärtigen Verhältnisse aufgedrungen ist; es ist daher Etwas, was, wenn der Ausgleich vollzogen sein wird, einem Definitivum Platz machen wird. Diejenigen Mitglieder, welche aufgefordert wurden, in das Ministerium zu treten, konnten sich gewiß nicht verhehlen, daß ihr isolirter Eintritt in ein solches Ministerium das Ministerium noch lange nicht zu dem machen würde, was eben die öffentliche Meinung fordert, nämlich zu einem Ministerium der parlamentarischen Majo-

rität, daß es aber wohl möglich sei, daß ihr Eintritt ihm den Schein eines solchen verleihen würde. Sie glaubten, wie ich wenigstens hörte, daß es sich hier eigentlich nicht um ihre Person handle, sondern daß sie ein großes Princip zu wahren hätten und ich glaube, daß sie Recht thaten, wenn sie eine Ehre ablehnten, welche anzunehmen ihnen unter anderen Verhältnissen gewiß eine patriotische Pflicht gewesen wäre. (Bravo! links.)

Ich habe mich in einem anderen Kreise vor vielen Mitgliedern dieses hohen Hauses bereits darüber ausgesprochen, daß ich ein parlamentarisches Ministerium geradezu für eine Nothwendigkeit, für die Wahrheit des Constitutionalismus, für ein friedliches Verhältniß zwischen dem Parlamente und der Regierung, für eine friedliche und ruhige Entwicklung des Constitutionalismus halte. Ich bin daher mit Allem einverstanden, was in dieser Richtung der Bericht Ihres Ausschusses sagt; insbesondere glaube ich, daß für ein glückliches Resultat und für eine glückliche Beendigung der Ausgleichsverhandlungen viel größere Bürgschaften dann gegeben wären, wenn ein Ministerium diese Ausgleichsverhandlungen auch bei der diesseitigen Deputation zu leiten im Stande wäre, welches hinter sich die Majorität des Hauses weiß, welches sich der Verantwortlichkeit vollkommen bewußt ist, welche für Reich und Krone das Scheitern des Ausgleiches zur Folge haben würde: viel größere Bürgschaften, als der gegenwärtige Zustand, in welchem der Reichsrath den Ausgleich auf seinen Schultern tragen muß, oder aber, wenn der Deputation eine Regierung zur Seite steht, die vielleicht ähnliches Vertrauen nicht besitzt.

Die Frage des parlamentarischen Ministeriums ist daher wirklich eine Frage der Echtheit und Wahrheit des Constitutionalismus, sie ist für diesen Reichsrath eine Frage seines Ansehens nach oben und nach unten, eine Frage seiner Macht, endlich mit der Vergangenheit abzuschließen, vollkommen und ganz, und dadurch erst Ersprießliches, Geschertes, Dauerndes zu schaffen.

Allein man kann die Nothwendigkeit eines solchen Ministeriums vollkommen anerkennen; wenn es sich aber um die Frage handelt, ob ein solches Ministerium in diesem Augenblicke möglich ist, müssen auch jene Bedingungen gegeben sein, unter welchen es, wie die Dinge nun einmal stehen, auch wirklich in diesem Augenblicke möglich wäre, und diese Voraussetzungen werden mich beschäftigen.

Die Regierung hat, wenn ich nicht irre, dem Finanzausschusse die Erklärung abgegeben: von ihrem Standpuncte habe die Bildung eines solchen Ministeriums für die in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in dem gegenwärtigen Augenblicke principiell keinen Anstand. Es ist eine solche Erklärung auch natürlich, denn der ungarische Gesetzartikel über die gemeinsamen Angelegenheiten setzt ein solches Ministerium für diesen Zweck voraus, früher oder später wird ein solches Ministerium eingesetzt und gebildet werden müssen. Die Regierung fügte aber auch hinzu, und wie ich glaube mit vollem Rechte: daß, wenn es sich darum handle, jetzt schon ein solches Ministerium zu bilden, der Krone von Seite derjenigen Personen, welche ein solches Ministerium zu übernehmen bereit sind, Bürgschaften gegeben werden müßten, daß der Ausgleich auf jenen Grundlagen und unter jenen Bedingungen auch vollzogen werde, für welche die Krone sich moralisch dem ungarischen Landtage gegenüber verpflichtet hat. Wenn daher gegenwärtig die Forderung an uns herantritt, es soll in diesem Augenblicke schon ein abgesondertes Ministerium gegründet werden, und wenn ich theilweise diesen Wünschen auch in dem Berichte des Finanzausschusses begegne, so muß es mir doch erlaubt sein, zu fragen: ob die Voraussetzung, von welcher die Krone die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums für die diesseitigen Länder in diesem Augenblicke abhängig macht, in der Lage der Dinge gelegen, ob sie durch diese Lage der Dinge geboten sei? und zweitens, ob ein Ministerium gegenwärtig in der Lage sei, jene Voraussetzungen zu erfüllen?

Es wäre vollkommen überflüssig, auf die Verhandlungen zurückzugehen, welche mit dem ungarischen Landtage seit seiner Eröffnung im December 1865 bis zu jenem Augenblicke stattgefunden haben, wo ein ungarisches Ministerium eingeführt wurde.

Die factische Wiederherstellung der 1848er Gesetze, das war die Vorbedingung, welche der ungarische Landtag stellte, bevor er sich in irgend eine Verhandlung über die Stellung Ungarns zum Reiche einzulassen bereit erklärte. Mit seinem und durch sein verantwortliches Ministerium nur erklärte er jene Abänderungen an den 1848er Gesetzen vorzunehmen, deren Vornahme für nothwendig erkannt wurde. Nur mit und durch sein eigenes verantwortlich es selbstständiges Ministerium erklärte er sich bereit, jene Gesetze zu schaffen, welche Ungarn die Pflicht aus der pragmatischen Sanction und der Umstand nothwendig zu machen schien, daß Seine Majestät auch den übrigen Ländern constitutionelle Rechte verlieh.

Diese Bedingung mußte erfüllt werden. Die unglückseligen Folgen einer unglückseligen Politik, der unglückselige Ausgang eines Doppelkrieges, die nicht zu leugnende verheerende Anarchie unserer Zustände, die Gefahren, von welchen die Monarchie umgeben war, ließen keinen anderen Ausweg zu.

Die Bedingung wurde erfüllt, nachdem diejenigen Persönlichkeiten, welche die Majorität des ungarischen Landtages als Diejenigen bezeichnete, welche das Ministerium zu übernehmen hätten, der Krone die Bürgschaft leisteten, daß sie jenem Elaborate die Zustimmung des Landtages sichern werden, dessen Grundsätze in Bezug auf die Sicherheit und Machtstellung des Reiches, in Bezug auf den unzer-

trennlichen Zusammenhang aller Länder dieses Reiches und in Bezug auf die Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten die Krone als ausreichend befunden hatte.

Das Elaborat hat seitdem Gesetzeskraft erhalten, es kann aber erst dann in Wirksamkeit treten, wenn auch die Länder diesseits der Leitha demselben in constitutioneller Weise beigetreten sein werden. Ein solcher Beitritt ist bis jetzt nicht erfolgt, denn principielle Erklärungen, welche bei Gelegenheit einer Abänderung der Geschäftsordnung ausgesprochen wurden, können als ein solcher Beitritt noch nicht angesehen werden, und es steht daher dem Hause in dem gegenwärtigen Augenblicke noch immer frei, diesen Beitritt auf denjenigen Grundlagen, welche das ungarische Gesetz eben als Bedingung stellt, zu verweigern.

Durch jene Verhandlungen der Krone aber mit dem ungarischen Landtage vor der Einsetzung eines ungarischen Ministeriums, durch die Sanctionirung des ungarischen Gesetzesartikels über die gemeinsamen Angelegenheiten, durch die Krönung und den Krönungseid hat sich nach meiner Ansicht die Krone moralisch verpflichtet, jenen Beitritt in constitutioneller Weise von diesen Ländern zu erwirken.

Gerade für die Krone würde es aber, wie ich glaube, am beruhigendsten sein, wenn dieser Ausgleich von einem der parlamentarischen Majorität entnommenen Ministerium geführt werden könnte; allein das Parlament selbst kann, wie ich glaube, die Forderung eines solchen Sonderministeriums neben dem Reichsministerium auf nichts stützen. Es kann sie nicht stützen auf die Februarverfassung; denn diese kennt eben kein besonderes Ministerium für die Länder diesseits der Leitha, ja sie kennt überhaupt kein parlamentarisches Ministerium, es kann aber diese Forderung auch nicht auf die Thatsache der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung stützen, denn ein Ministerium für die Länder diesseits der Leitha neben einem Reichsministerium kann wohl die Consequenz des vollzogenen Ausgleiches, aber nicht die Consequenz jener Thatsache sein.

Die Folgen und die Gefahren, welche für die Krone und das Reich immer dann eintreten müßten, wenn der Ausgleich scheitern sollte, scheinen mir daher jene Männer, welche heute die Krone zu berathen haben, zu verpflichten, die Erfüllung einer Forderung, welche gegenwärtig bei der Imperfectheit unserer staatsrechtlichen Zustände formell vom Parlamente gar nicht gestellt werden kann, an die Bedingung von Garantien zu knüpfen, welche die Krone gegen diese Gefahren sichern, und welche sie sichern in ihrer moralischen Verantwortlichkeit, die sie übernommen hat.

Es liegt daher nach meiner Ansicht in der Natur der Dinge, daß ein parlamentarisches Ministerium im gegenwärtigen Augenblicke nur dann möglich ist, wenn jene Bürgschaften geleistet werden können.

Wenn daher die Deputationsverhandlungen ohne ein solches Ministerium vorgenommen werden müssen, und dann das Resultat des Ausgleiches herantritt, dann ist zu erwarten, und ich glaube, es muß erwartet werden, daß ein parlamentarisches Ministerium auch für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eintreten werde; denn es ist dieß dann die Folge des Ausgleiches, es ist die Folge des Grundsatzes der Parität; es ist die Folge jenes Grundsatzes, daß ein Reichsministerium bestehen wird, das sich in die Geschäfte keines der beiden Theile der Monarchie einlassen oder darauf Einfluß nehmen darf.

Wollten Sie daher jene Erwartungen nicht theilen und glauben Sie, daß, um sich sicher zu stellen für alle Zukunft, gegenwärtig schon ein parlamentarisches Ministerium für diese Königreiche und Länder einzuführen sei, dann müßten Sie es möglich machen, daß jene Garantie gegeben werden könne. Und damit bin ich bei der zweiten Frage angekommen, die ich mir gestellt habe: ob es ein Ministerium gibt, welches in diesem Augenblicke die Garantie dafür übernehmen könnte, daß der Ausgleich unter allen Umständen stattfinden wird? Wenn ich diese Frage stelle, so reducirt sich diese Frage bei dem Umstande, daß es sich um ein Ministerium der parlamentarischen Majorität handelt, eigentlich darauf, daß ich frage: Ist das Haus in dem gegenwärtigen Augenblicke vorbereitet genug, um den ungarischen Gesetzartikel über die gemeinsamen Angelegenheiten in allen seinen Grundsätzen heute schon oder auch nur in nächster Zeit, oder auch nur vor dem Ende der Deputationen zu garantiren? Darüber, scheint mir, besteht heute gar keine Klarheit. In der Adresse versicherten wir allerdings unsere Bereitwilligkeit, den Ausgleich zu fördern; eine Beschlußfassung über die Hauptgrundsätze des Ausgleiches hat aber in diesem Hause nicht stattgefunden.

Ob nun der Weg, den wir betreten haben, der richtige war, ob wir nicht vielleicht eine kostbare Zeit verloren haben, ob es wahr ist, daß der Ausgleich gegenüber gewordenen Stimmungen für unsere Interessen vielleicht jetzt schwieriger zu erreichen ist? habe ich nicht zu untersuchen; aber ich will wenigstens den Gang, den die Angelegenheit in diesem Hause genommen hat, erklären.

Es wird mir, glaube ich, damit gelingen, das Haus zu rechtfertigen gegen manchen Vorwurf, der erhoben wird und zeigen, daß, wie sehr wir auch den Ausgleich wünschen und wie fest wir an denselben glauben, eine Garantie dieser Art nicht übernommen werden könnte.

Die Schwierigkeiten, welche sich dem Ausgleiche entgegen stellen, liegen nicht blos in dem Umstande, daß die Führung des Ausgleiches ganz auf den Schultern dieses Hauses liegt. Die Schwierigkeiten liegen vor Allem in jenen Versuchen, welche man durch

20 Jahre zur Durchführung der österreichischen Staatsidee machte, Versuche, welche nicht scheitern konnten, ohne tiefgreifende Folgen und tiefgreifende Wirkungen zurücklassen und sie liegen dann in jenen Thatsachen, womit jenen Versuchen und der Methode derselben eben, vielleicht für immer, ein Ende gemacht wurde, welche Thatsachen geschaffen wurden, ohne daß gleichzeitig jene hochwichtigen Interessen sichergestellt wurden, welche sich gebildet haben durch ein 300jähriges Zusammengehören unter dem Scepter einer und derselben Familie, welche sich gebildet haben dadurch, daß Oesterreich eigentlich nur durch den Besitz Ungarns zu einer Großmacht wurde, eine Verbindung, welche der Monarchie die Pflichten und die finanziellen Lasten einer Großmacht aufbürdete und Interessen und Beziehungen schuf, die verhundertfacht und vertausendfacht wurden in den letzten 20 Jahren, die ihre Fäden bis in die einzelnen Familien gesponnen haben, die ohne Schmerz nicht ausgerissen werden können.

Als ehrlicher Mann werde ich und muß ich diese Thatsachen anerkennen; ich muß auch alle jene Gründe acceptiren, welche zu diesen Thatsachen führten. Aber ohne an den Thatsachen selbst zu rütteln und dadurch neue und noch eminentere Gefahren heraufzubeschwören, werden wir doch nachzuholen haben und zu sichern versuchen müssen, was damals, als jene Thatsachen geschaffen wurden, unerledigt und ungesichert blieb.

Das ist eben die doppelte Verantwortlichkeit, welche auf uns liegt und womit wir in dieses Haus getreten sind. Einmal sollen wir den Ausgleich mit Ungarn, der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig wird, von dem für uns Verfassung, Freiheit, Ordnung, materielle Zukunft, von dem vielleicht die Geschicke Oesterreichs, vielleicht die Geschicke dieses Hauses abhängen, nicht stören. Doch, was sage ich, nicht blos nicht stören sollen wir ihn, sondern wir müssen ihn zu Stande bringen. Auf der anderen Seite sollen wir gleichzeitig und im Zusammenhange damit alle jene wichtigen Interessen, deren ich erwähnt und deren Los heute noch vollkommen unentschieden ist, sichern und schützen, damit eben, weil kein Theil sich gekränkt oder verkürzt zu erachten Ursache hat, der Ausgleich in dem gewonnenen und hergestellten Vertrauen die Bürgschaft seiner Dauer und seiner Fortbildungsfähigkeit findet. Daß eine solche doppelte Aufgabe ein Dilemma ist, in welchem man sich wohl schwer bewegt, daß auf der einen Seite, wenn man die Ausgleichsbedingungen vorweg angenommen hätte, man damit vielleicht der Entscheidung über jene materiellen Interessen vorgegriffen hätte; daß man umgekehrt, indem man jene materiellen Interessen zur Vorbedingung des Ausgleiches macht, möglicher Weise den Ausgleich gefährdet, das, meine Herren, wird man uns wohl zugeben. Und ich glaube, daß gerade die Last dieser doppelten Verantwortlichkeit Dasjenige ist, das den Gang, den wir einschlugen, auch vor der Geschichte rechtfertigen wird; ich glaube, daß durch Behutsamkeit und Vorsichtigkeit, mit welcher wir zu Werke gegangen sind, wir uns selbst gegen allfällige Mißerfolge sicherten; denn den Erfolg haben wir allerdings nicht in der Hand. Nichts aber wäre irriger und falscher als die Anklage, das Haus wolle den Ausgleich überhaupt nicht. Wenn ich die Stimmung des Hauses richtig beurtheile, so sage ich, das Haus will den Ausgleich, (Bravo!) es will aber den Ausgleich vielleicht nicht unter allen Umständen. (Richtig! Sehr gut!) Wenn dieses aber, wie mir eben Ihre Zustimmung sagt, wirklich die Stimmung des Hauses ist, dann hängt das Zustandekommen des Ausgleiches auch noch von diesem Hause ab, es hängt vielleicht auch noch vom ungarischen Landtage ab, und, meine Herren, es gibt keine Person, welche dafür die Verantwortlichkeit übernehmen könnte. (Rufe: Sehr richtig!)

Man wird sagen und oft habe ich den Vorwurf gegen dieses Haus hören müssen, die Zerfahrenheit der Parteien, die Zerfahrenheit dieses Hauses ist die Ursache der Verschleppung, die Ursache, daß der Ausgleich noch nicht zu Stande gekommen ist.

Meine Herren! Diese Zerfahrenheit ist keine Beschämung für dieses Haus; denn sie liegt in dem Grunde und dem Wesen und in dem Zwingenden unserer Lage. Sie muß aber von Denjenigen, welche der Krone eine Garantie schuldig sind, auch ins Auge gefaßt werden. Stimmungen, die ganz natürlich sind, können und müssen heute noch ins Auge gefaßt werden, wenn man auch mit denselben nicht einverstanden ist. Denn ich glaube, daß bei einer Aufgabe, die auf staatsmännische Weise gelöst werden muß und nur auf staatsmännische Weise gelöst werden kann, Stimmungen kein Einfluß gewährt werden darf. Allein diese Stimmungen werden ganz andere sein, wenn die Deputationsverhandlungen geschlossen sein werden, als sie heute sind; denn sie werden sich dann auf etwas Positives, auf etwas Bekanntes, auf etwas Concretes zu beziehen haben.

Um Ihnen zu zeigen, wie berechtigt die Verschiedenheit der Ansichten in diesem hohen Hause ist, will ich nur eine Ansicht aufführen, deren Berechtigung gewiß im heutigen Augenblicke nicht bestritten werden kann.

Es gibt Viele in diesem Hause, welche die wirthschaftlichen Interessen, die großen Fragen der Staatsschuld, der Quote u. s. w. vor Allem voran stellen, welche darnach vielleicht den Werth des Ausgleiches bemessen.

Haben sie Unrecht? Gewiß nicht. Das sage ich, obgleich ich einer ganz anderen Ansicht bin, nämlich der Ansicht, daß die politischen Rücksichten wenigstens auf gleicher Höhe stehen mit jenen wirthschaftlichen; denn die politischen Rücksichten sind mir das Um-

fassendere, sie schließen auch die wirthschaftlichen Rücksichten ein, sie sind die Garantie für die Zukunft der wirthschaftlichen Interessen. Die politische Nothwendigkeit, die wird das Maß geben für Forderung und Zugeständniß auf dieser und jener Seite; auf die politische Nothwendigkeit baue ich für das Zustandekommen des Ausgleiches meine Hoffnungen, auf die politische Nothwendigkeit, welche, wie ich glaube, kräftiger noch an die Pforten Ungarns pocht, wie an unsere. (Rufe: Sehr gut! Richtig!)

So, meine Herren, die Frage betrachtet, glaube ich, ist in diesem Momente die Bildung eines eigenen parlamentarischen Ministeriums für die Länder diesseits der Leitha nicht wohl möglich. Daran, nicht an der Personenfrage, scheiterte die Ministerfrage.

Der Zeitpunct wird gekommen sein, wenn die Deputationsverhandlungen werden in dieses Haus gebracht sein, dann, meine Herren, werden wir Vortheile und Nachtheile genau und concret abwägen können; dann wird eine Wahl möglich sein, vielleicht selbst zwischen zwei Uebeln.

Dann, glaube ich, darf ein Ministerium, vielleicht um den Staat und die Gesellschaft zu retten, die Würfel zwischen sich und jener Majorität werfen kann, werfen darf, welcher es sich entsprungen glaubt.

Da nun der Antrag des Finanzausschusses einen bestimmten Zeitpunct für die Bildung eines parlamentarischen Ministeriums nicht in Aussicht nimmt, und da ich im Großen und Ganzen und principiell für die Bildung eines solchen bin und die Nothwendigkeit desselben zum geeigneten Zeitpuncte anerkenne, so stimme ich für den Antrag des Finanzausschusses. (Beifall links.)

Präsident: Herr Abgeordneter Svetec hat das Wort.

Abgeordneter **Svetec** (Krain): Bereits in der Adreßdebatte habe ich Anlaß genommen, meine Bedenken gegen die dualistische Gestaltung des Reiches vor diesem Hause auszuführen. Ich habe damals hervorgehoben, daß diese dualistische Gestaltung einerseits einen Riß in die Einheit des Reiches thue, anderseits aber auch die Rechte der österreichischen Nationalitäten, die Rechte der verschiedenen Königreiche und Länder gefährde.

Im gegenwärtigen Momente stehen wir wohl in erster Beziehung, nämlich, insofern es sich um die Einheit des Reiches handelt, einer vollzogenen Thatsache gegenüber.

Der Riß ist geschehen, bevor es den österreichischen Völkern möglich war, dießfalls ihr Votum abzugeben, und es erübrigt wohl in dem Momente nichts Anderes, als mit voller Aufmerksamkeit darauf bedacht zu sein, daß der geschehene Riß sich nicht erweitere, daß die dünnen Fäden, welche noch den Zusammenhang repräsentiren, möglichst erhalten und gefestigt werden, daß die Königreiche und Länder dießseits der Leitha, sowie das Reich davon den möglichst geringen Schaden leide.

Allein in zweiter Beziehung, nämlich in soferne es sich um die Rechte der österreichischen Nationalitäten, um die Rechte der einzelnen Königreiche und Länder handelt, ist das Verhältniß ein bedeutend günstigeres.

Da stehen wir noch keinen vollendeten unabänderlichen Thatsachen gegenüber, da lassen sich die schlimmen Consequenzen des Dualismus noch aufhalten und mildern, da haben die Regierung und dieses hohe Haus es noch in ihrer Gewalt, zu verhindern, daß der Riß, welcher in die Reichseinheit geschehen ist, sich nicht, freilich in einer anderen Beziehung, auch auf die Völker ausdehne, daß er nicht die Völker in zwei schroff geschiedene Parteien theile; wenn ich mich des bereits in der Adreßdebatte gebrauchten Ausdruckes abermals bedienen darf, daß es die österreichischen Völker nicht in zwei feindselige Lager theile, nämlich in das der ohne Berechtigung herrschen Wollenden und in das der ohne Verschulden zu Unterdrückenden. Dieser Eventualität muß jeder aufrichtige österreichische Patriot, muß jeder wahre Vertreter des österreichischen Volkes mit aller Entschiedenheit entgegen treten. Eine solche Eventualität würde aber wesentlich gefördert und beschleunigt dadurch, daß man dießseits der Leitha ein sogenanntes parlamentarisches Parteiministerium, ein sogenanntes Majoritätsministerium errichten würde. In soferne nun die heutige Vorlage des Finanzausschusses die Absicht haben sollte, die Errichtung eines solchen Parteiministeriums zu veranlassen, müßte ich derselben wohl entschieden entgegentreten. Ich halte den Zeitpunct für die Errichtung eines sogenannten Majoritätsministeriums so lange nicht für gekommen, als nicht blos der Ausgleich mit Ungarn noch nicht fertig, sondern auch so lange die Ansprüche der verschiedenen österreichischen Völker, die Ansprüche und Rechte der verschiedenen österreichischen Königreiche und Länder nicht durch Garantien, durch verfassungsmäßig festgestellte, anerkannte Garantien sichergestellt, so lange die Völker nicht nach Möglichkeit befriedigt sein werden. Sie werden mir vielleicht sagen, die Bildung von Parteiministerien ist ja doch eine constitutionelle Uebung, sie findet ja auch in anderen constitutionellen Staaten statt, namentlich auch in Ungarn, und kraft der Parität müßte sie ja auch dießseits stattha ben.

Darauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß dieß wohl in Staaten, wo die Rechtszustände fertig sind, wo das Staatsleben ein geordnetes und geregeltes ist, Platz finden könne, daß aber diese Bedingungen in Oesterreich noch bei Weitem nicht vorhanden sind. Ja, meine Herren, ich habe die Ueberzeugung, daß selbst in festgeordneten Staaten Parteiministerien unter Umständen verderblich werden; man nehme

z. B. an in der Schweiz, in Belgien, Nordamerika, Norwegen und Schweden, die sicherlich festgeordnete und gewiß in der besten Verfassung befindliche Länder sind. Nehmen wir an, daß man daselbst auf einmal eine Parteiregierung einrichtet, und daß diese Parteiregierung vielleicht nicht alle daselbst vertretene Völker gleichmäßig behandelt, sondern daß nur das eine oder das andere bevorzugt wird. Ich habe hier die Ueberzeugung, daß man dadurch auch diese festen Gemeinwesen in kurzer Zeit auseinandersprengen würde. Wenn Sie auf Ungarn hinweisen, so will ich Ihnen gerne dahin folgen, und will mir die Zustände Ungarns etwas genauer anschauen. Es besteht dort eine Parteiregierung, eine sogenannte parlamentarische oder eine Majoritätsregierung und was treten dort für Erscheinungen zu Tage?

Blicken wir auf Croatien. Die Aufregung breitet sich von einem Ende zum anderen mehr und mehr aus, der Landtag ist aufgelöst, ohne daß man den Zeitpunct des Wiederzusammentrittes wüßte. Die alt ehrwürdige Banalwürde ist factisch abgeschafft, patriotische Männer, Richter und Beamte werden abgesetzt ohne Verhör, ohne Urtheil, eine Agitation wird eingeleitet, welche Mittel gebraucht, meine Herren, die mit jedem Staatsbegriff im Widerspruche stehen, ja man scheut sich nicht, das Volk zu verwirren, indem man ihm vorbringt, durch die Union mit Ungarn werde es steuerfrei sein, werde es keine Monopole mehr haben, und dergleichen.

Blicken wir, meine Herren, nach Fiume hin. Was sind das für Zustände unter einer Parteiregierung? Die Herrschaft über die Sicherheit der Person und des Eigenthums übt nicht mehr die Behörde, sondern ein Pöbelhaufe. Ich will Sie auf den Fall erinnern, welcher auch in allen Zeitungen zu lesen war. Drei croatische Studenten, die da im Verdachte sind, ein croatisches Lied gesungen zu haben, werden von dem Pöbel ergriffen und vor den Richter geschleppt und als dieser trotz des Terrorismus sie nicht für schuldig erkennen kann, da bricht der Sturm los, nicht blos gegen die drei Studenten, sondern auch gegen den Richter selbst.

Die drei Studenten, die sich durch die Flucht zu retten suchten, werden verfolgt, gehetzt, wie Thiere, meine Herren! Dem einen wird ein Auge ausgeschlagen, sie werden alle mißhandelt und entrinnen alle nur mit genauer Noth der Lynchjustiz. Und was thut die parlamentarische Parteiregierung? Die croatische Behörde, welche einschreitet, wird gelähmt, der betreffende Vicegespan wird seines Amtes enthoben, und die Verhafteten, das lustige Volk wird freigelassen, bleibt straflos. Und das, meine Herren, sind die ersten Anfänge einer parlamentarischen Parteiregierung. Wo wird das hinführen? Ich glaube, es wird dorthin führen, wo wir im Jahre 1848 gestanden sind, und ich fürchte sehr, daß das Reich, daß die österreichischen Völker nicht mehr die nöthige Kraft haben werden, um auch die zweite Katastrophe so glücklich zu überstehen, wie die erste.

Wir hatten in Oesterreich bisher und haben dießseits der Leitha auch noch gegenwärtig eine sogenannte gemeinsame Regierung, das heißt eine Regierung, welche über den Parteien stehen konnte. Diese Regierung war zwar größtentheils deutsch und verfolgte auch, im Widerspruch mit der Mehrheit der Völker Oesterreichs, meist eine deutsche Politik. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß darin hauptsächlich die Quelle der verschiedenen Mißgriffe der österreichischen Regierung und die Keime des Unglücks zu suchen sind, welches über Oesterreich gekommen. Dennoch hatte diese gemeinsame Regierung wenigstens die Möglichkeit, allen Völkern Oesterreichs gerecht zu sein und sie alle zu befriedigen. Führen wir aber eine parlamentarische Parteiregierung ein, so ändert sich das Verhältniß bedeutend. Ich frage Sie: An wen würden sich denn die vielleicht in der Minorität befindlichen Völker wenden? An den Monarchen? Der Monarch muß sie an das verantwortliche Ministerium weisen, und das verantwortliche Ministerium, meine Herren, das wird auf die Majorität hinweisen, aus der es hervorgegangen, von der es getragen wird, und von der es wieder gestürzt werden kann. (Bravo! Bravo! rechts.)

Ich frage, meine Herren, wo finden dann die Minoritäten Schutz? Denken Sie sich in diesem Falle dann die Zustände Oesterreichs; namentlich im Falle, wenn jene Partei, die im Parlamente in der Majorität ist, nicht die Majorität der österreichischen Völker repräsentirt (Bravo! Bravo! rechts), wenn diese Majorität blos eine künstliche wäre und sich auch durch künstliche Mittel zu erhalten suchen wüßte. (Bravo! rechts.)

Nachdem ich, meine Herren, weiß, daß es eine Fraction unter den Deutschen gibt, welche eine eigenthümliche Anschauung über die österreichischen Zustände hat, welche die Consequenz des Dualismus in der schroffsten Weise durchführen, welche über die Rechte der Nationalitäten, über die Rechte der verschiedenen Königreiche und Länder möglichst hinweggehen und damit möglichst tabula rasa machen möchte, so werde ich mir erlauben, mein Bedenken gegen eine parlamentarische Regierung noch etwas weiter auszuführen.

Ich constatire aber gleichzeitig mit Befriedigung, daß nicht alle Deutschen diesen Anschauungen huldigen, daß es eine Menge deutscher Männer gibt, welche den Sinn und auch den Muth haben, die Rechte aller Völker zu befürworten, für die Befriedigung aller Völker gleichmäßig einzustehen, sie mit Muth und Energie vertreten. Ich constatire dieß und fühle mich gedrängt, ausdrücklich zu erklären, daß ich nicht gegen diese Männer und ihre Gesinnungsgenossen, sondern einzig und allein gegen die Fraction, die ich vorhin erwähnt habe, sprechen will.

Vor Allem möchte ich diese Fraction fragen: Woher leitet sie den Rechtstitel ab, um die Herrschaft, die sie in Durchführung des Dualismus dießseits der Leitha, für die Deutschen und jenseits der Leitha, für die Magyaren über die übrigen Völker, namentlich über die Slaven und Romanen beansprucht, zu begründen? Will sie vielleicht diesen Rechtstitel aus einer höheren Cultur ableiten? Nun, wollte sie aus der höheren Cultur ihre Rechtstitel ableiten, so muß ich vor Allem bemerken, daß ihre Deduction hinsichtlich der Magyaren offenbar wenig Stich halten könnte; aber auch hinsichtlich der Deutschen ginge es schwer. Denn, meine Herren, seit wann ist denn die höhere Cultur ein Titel Andere zu unterdrücken, über Andere zu herrschen? Was würden wohl Sie sagen, wenn einen solchen Rechtstitel irgend eine andere Nation, z. B. die Franzosen, aufstellen würde und ihn hinsichtlich der Deutschen geltend machen wollte. Sie werden mir freilich sagen: „Das können sie gegenwärtig nicht; denn die deutsche Cultur steht ja der französischen nicht nach.“ Gut, ich gebe Ihnen das zu; aber gehen wir um ein Jahrhundert zurück, gehen wir zurück in die Zeit, meine Herren, wo Deutschland von der französischen Literatur durch und durch beherrscht war, in die Zeit, wo selbst der größte damalige deutsche König, Friedrich II., von dem Deutschthum noch nichts wissen wollte, selbst nur französisch schrieb und der deutschen Literatur Spott entgegensetzte, was würden Sie sagen, meine Herren, wenn damals Frankreich mit diesem Rechtstitel hervorgetreten wäre und gesagt hätte: „Weil ich geistig überlegen, bin ich auch berechtigt, über Deutschland zu herrschen.“

Oder wollen Sie vielleicht aus der größeren Freisinnigkeit einen Rechtstitel ableiten?

Es ist sehr die Frage, ob Sie dießfalls irgend einen Grund dafür hätten. Aber vorausgesetzt, Sie hätten einen, so frage ich: Wie reimt sich Freisinnigkeit mit Unterdrückung; wie reimt sich Freiheit, freie Selbstbestimmung mit der Vergewaltigung, mit dem Zwange zusammen? Ich glaube, wir sollten dießfalls uns wohl ein Beispiel nehmen an den Unionsstaaten Nordamerika's, welche gewiß weder an Cultur noch an Freisinnigkeit irgend einem anderen Staate oder Volke nachstehen, welche einen vierjährigen blutigen Krieg führten, um arme schwarze Sclaven, welche sicherlich in der Cultur nicht besonders hochstanden, zu befreien, sie zu gleichberechtigten Staatsbürgern zu machen.

Oder wollen Sie vielleicht Ihren Rechtstitel daher ableiten, daß die Deutschen und Magyaren größere Lasten zu Gunsten des Staates tragen? Ja, schlagen Sie nur die Steuerregister nach, mustern Sie die Regimenter durch; Sie werden nicht finden, daß der Slave oder der Romäne weniger an Gut und an Blut für den Staat beisteuert, als irgend ein anderes Volk. Oder erheischt es vielleicht der Staatszweck, daß nur zwei Völker herrschen und die andern nur eine bescheidene Nebenrolle spielen? Ich frage Sie aber, kann der Staat dadurch gewinnen, daß man die Völker, welche doch nur gemeinsam die Elemente der Kraft des Staates darstellen, untereinander entzweit, daß man sie zum Kampfe gegen einander treibt? Ich frage Sie, wird der Staat gewinnen, wenn das Gebäude desselben, welches auf vier Säulen ruhen sollte, nur auf zwei Säulen gestellt wird? Ich frage, wird der Staat gewinnen, wenn eine gute Hälfte seiner Völker unterdrückt, und dadurch in der Bildung, in der Entwicklung niedergehalten wird? wird die Kraft, wird der Fortschritt, wird die materielle Entwicklung des Staates dadurch gewinnen?

Es gibt noch einen anderen Grund mehr vertraulicher Natur, welcher öffentlich nicht so ausgesprochen wird, den man aber doch aus den Zeitungen u. s. w. deutlich entnehmen kann; es ist nämlich die Furcht vor den Slaven; man fürchtet die Erstarkung derselben, indem man glaubt, daß man dann von Slavismus überschwemmt würde. Ich will nicht untersuchen, ob diese Besorgniß begründet sei oder nicht, ich glaube vielmehr, daß sie nicht begründet ist; doch zugegeben, sie wäre begründet, so frage ich jene Fraction, ist dann das der richtige Weg, indem man Gewalt übt, indem man Unrecht thut, indem man Völker unterdrückt, um die gefürchtete Eventualität hintanzuhalten? Ich glaube, das ist der richtige Weg nicht, im Gegentheil, das Unrecht, die Vergewaltigung, die rüttelt, meine Herren, die Kräfte auf, sie erregt die Leidenschaften und weckt den Ruf nach Rache, und während man auf solche Weise vielleicht die Katastrophe hintanzuhalten glaubt, wird sie nur erst heraufbeschworen und wird schlimmer und intensiver gemacht.

Wie viel natürlicher und edler, meine Herren, wäre es, wenn man durch die Aufstellung und Uebung der Grundsätze des Rechtes und der Moral, durch Förderung der Bildung und der Humanität Wälle schaffen würde, welche die höchsten Güter der Menschheit, der Freiheit, der Civilisation gegen jeden Angriff der Gewalt, gegen jeden Angriff des Faustrechts für alle Zukunft sichern würde.

Man spricht heutzutage viel, und es ist auch viel in den öffentlichen Zeitungen von russischen Emissären in Ungarn u. s. w. zu lesen. Ich will nicht untersuchen, ob an diesen Gerüchten und Gesprächen etwas Wahres sei; ich halte aber dafür, daß jene österreichischen Männer, welche mit der Regierungsgewalt in den Händen Unrecht thun und die österreichischen Völker unterdrücken, die gefährlichsten und die schlimmsten Emissäre fremder Regierungen sind, weil sie das Vertrauen der österreichischen Völker zur Regierung untergraben, weil sie dieselben zum Aeußersten treiben, und weil sie sie in die traurige Alternative versetzen, welche durch den Spruch des Dichters ausgedrückt

wird: „Flectere si neques superos, Acheronta movebo.“

Man sucht uns häufig für unsere nationale Abhängigkeit, für die interiore Stellung, welche wir in nationaler Hinsicht einnehmen, mit der sogenannten individuellen Freiheit zu trösten.

Wenn wir diese Phrase aber etwas genauer untersuchen, so enthält sie schon an und für sich einen Widerspruch, weil man sich nicht denken kann, daß, wenn ein ganzes Volk abhängig ist, einzelne Individuen desselben frei sein könnten; aber auch in der Praxis wird diese individuelle Freiheit sehr traurig illustrirt.

Ich habe Sie früher auf einige Erscheinungen in Ungarn und Croatien aufmerksam gemacht; das ist nichts Neues, meine Herren; diese Erscheinung tritt immer zu Tage, so oft man irgend ein Volk nationell unterdrücken will, es ist dann etwas Gewöhnliches, daß einflußreiche Männer aus den höhern Stellen des Landes beseitiget, und daß sie durch Fremdlinge oder Renegaten ersetzt werden.

Es ist etwas Gewöhnliches, daß dann die Preßfreiheit das Vereinswesen gemaßregelt, daß charaktervolle Beamte und Richter abgesetzt, daß die Justiz beeinflußt wird; daß man Eingriffe in das Schul- und Unterrichtswesen macht, daß die Landeskinder sowohl im Civil- als Staatsdienste übergangen werden und schließlich als Krone des ganzen Werkes, daß der Belagerungszustand verhängt wird.

Daß, meine Herren, sind die getreuen Trabanten aller derartigen Regierungssysteme. Sie werden daher begreifen, daß wir mit unerschütterlicher Festigkeit daran festhalten müssen, daß die Rechte jeder Nationalität grundsätzlich anerkannt, daß die Rechte der Königreiche und Länder mit sicheren Garantien umgeben werden, und daß wir uns keine Suprematie, kein Herrschgelüste, möge es kommen, woher es wolle, gefallen lassen können. Ja, ich kann nicht umhin, zu erklären, daß sich die Deutschen, daß sich die Magyaren, wie ihnen bereits Dr. Rieger im letzten böhmischen Landtage gesagt hat, endlich mit Bestimmtheit werden entscheiden müssen, ob sie überhaupt ein Oesterreich wollen oder nicht. Wenn sie ein Oesterreich wollen, dann müssen sie auch die Bedingungen wollen, und eine der ersten dieser Bedingungen ist die Befriedigung, die Beruhigung der österreichischen Völker. Wollen sie aber Oesterreich nicht — und ihre Thaten werden dieß wohl bald verrathen, dann dürfen sie den andern Völkern es nicht verargen, wenn sie diese Eventualität in's Auge fassen und sich darnach einrichten, weil dann nicht mehr der Staatszweck, nicht mehr das Staatswohl im Vordergrunde stände, sondern das besondere Interesse eines Jeden und die Sorge für die Selbsterhaltung.

Dieß, meine Herren, sind die Bedenken, die ich gegen die Errichtung einer parlamentarischen Regierung vorbringen zu müssen glaubte. Aber auch die Herstellung eines Landesministeriums überhaupt, nämlich abgesehen davon, daß es ein parlamentarisches sein müßte, glaube ich, ist gegenwärtig noch nicht an der Zeit, und zwar aus dem Grunde nicht, weil, wie mein geehrter Herr Vorredner, Abgeordneter Greuter, hervorgehoben hat, die Verfassung noch nicht fertig ist, und weil namentlich die Gränzen der Competenz, die Gränze zwischen den Reichs- und den Landesangelegenheiten noch nicht gezogen ist; denn wir werden uns doch nicht in die Gefahr begeben, einen Ministerposten zu creiren, den wir dann nach Feststellung der Verfassung vielleicht werden auflassen müssen. Wir werden doch nicht Ministerposten creiren, die uns vielleicht bei der Feststellung der Verfassung selbst sogar präjudiciren könnten. Ich muß mich daher für die vollständige Ablehnung der Vorlage des Finanzausschusses erklären, möchte aber daran doch den Wunsch anschließen, daß die versprochene Vorlage hinsichtlich der Erweiterung der Landesautonomie möglichst bald erfolgen und daß der Verfassungsausschuß seine Arbeit nach Möglichkeit beschleunigen möchte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Der verehrte Vorredner, der zuletzt gesprochen hat, hat uns eine Klage vorgetragen, die nicht zum ersten Male an unsere Ohren tönt. Es ist die Klage, daß die Deutschen in Oesterreich die Slaven bedrückt haben. Ich bin alt genug, mich an die Regierungstage des Höchstseligen Kaisers Franz I. zu erinnern, ja ich habe schon damals so viel Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten gehabt, daß ich hin und wieder den Staatsschematismus durchblättert habe, und ich möchte den Herrn Vorredner ersuchen, sich einen früheren oder auch einen der späteren Jahrgänge auszuheben und nachzusehen, wer die Werkzeuge der damaligen Regierung gewesen sind, ob es in Mehrzahl die deutschen oder nicht vielleicht doch slavische Beamte gewesen sind. (Bravo! links. Oho! rechts.) Es ist das ein ungerechter Vorwurf, daß Majoritäten unterdrücken; denn wenn Majoritäten nicht Recht haben sollen, dann muß man es zugeben, daß Minoritäten die Majoritäten erdrücken, und das scheint mir doch nicht der richtige Standpunct zu sein.

Aber werfe man nicht immer uns Deutschen vor, daß wir dort, wo wir die Majorität haben, auch von den Kräften und Schätzen unserer Cultur fortschrittlichen Gebrauch machen.

Möge man, da einmal von der slavischen Nation die Rede ist, auch einmal einen Blick in ihre eigene Geschichte und ihre eigenen Angelegenheiten werfen, ob es nicht slavisch bewohnte Länder gibt, wo eine slavische Majorität eine slavische Minorität unterdrückt. Ich will damit nicht innerhalb

der Gränzen des Reiches gesucht haben, ich erinnere nur an die Geschichte von Rußland.

Der verehrte Herr Vorredner ist durchaus nicht damit einverstanden, ein selbstständiges, unabhängiges Ministerium für die diesseitigen Reichstheile zu bilden, vielleicht glaubt er, es wäre mit der Creirung eines slovenischen Hofkanzlers abgethan (Heiterkeit), und die übrigen Theile des Reiches mögen sich damit zurecht finden. Es ist das ein Experiment, das sich die leitenden und verantwortlichen Staatsmänner zu überlegen haben werden. Daß er aber in seinem Vortrag die Deutschen immer neben den Magyaren genannt hat, das begrüße ich freudig, und ich nehme es als ein günstiges Vorzeichen für ein Einverständniß jener beiden Nationen, die gewiß nie die Absicht hatten, andere zu unterdrücken, aber die gewiß einig sind in der Absicht, *das Reich nicht untergehen zu lassen*. (Bravo! links.)

Es erübrigt mir noch die Pflicht, meinem verehrten Collegen, dem Herrn Abgeordneten *Greuter* (Heiterkeit), auf einige seiner Auslassungen Antwort zu geben, und ich bitte ihn, dieselbe mit derselben Unbefangenheit zu empfangen, als sie ihm geboten wird. (Heiterkeit.) Der Herr Abgeordnete *Greuter* hat neuerdings den Föderalismus in die Schranken dieses Hauses gerufen.

Ich erlaube mir auf diesen Satz, Herr Präsident, zu erwidern, daß nach meiner Ueberzeugung das *Aeußerste, was der Bestand Oesterreichs verträgt, der Dualismus ist, und daß jeder Schritt weiter den Bestand Oesterreichs zu bedrohen im Stande ist*. (Richtig! Sehr wahr! links.)

Der verehrte Herr Abgeordnete hat den Föderalismus überhaupt mit breiten freiheitlichen Ausführungen verbrämt, sowie ich ihm die Anerkennung nicht versagen kann, daß in seinen Vorträgen das Wort Freiheit mehr genannt wird, als von irgend einem anderen Mitgliede dieses Hauses (Heiterkeit), was mir die günstigste Meinung von seinen liberalen Anschauungen beibringt (lebhafte Heiterkeit). Aber dankenswerther noch würden seine Ausführungen gewesen sein, wenn er uns doch gesagt hätte, *was er sich unter Freiheit vorstellt*? Wenn er uns vielleicht die Umrisse jener Verfassung, Herr Präsident, gezeichnet hätte, wovon er sagt, daß freiheitliebende Völker sich dafür begeistern möchten, was er der Februarverfassung nicht nachsagte, und womit ich größtentheils einverstanden bin. Ich möchte wissen, ob unter den Umrissen jener Verfassung auch jene *Eigenthümlichkeiten* des tirolischen Landes enthalten sind, für die er im tirolischen Landtage so mannhaft eingetreten ist, z. B. religiöse Intoleranz, absolutistische Bevormundung der Schule durch den Klerus, jene Sympathien für die moskowitisch-feudal-föderalistischen Bestrebungen oder noch mehr *der Bruch des Reichsrechtes durch das Landrecht, der Bruch des Landrechtes durch das Stadtrecht, vielleicht noch der Bruch des Stadtrechtes durch das Pfarrrecht* (Heiterkeit), *mit einem Worte, der Bruch des Reichsrechtes durch den Syllabus*. (Sehr gut! Heiterkeit links.)

Ich habe die höchste Achtung vor dem Patriotismus der Tiroler; die Tiroler haben sich für die Sicherheit des Reiches in die Bresche gestellt; die Tiroler haben dadurch einen bevorzugten Standpunct eingenommen, der seinen Ausdruck in *allerhand Bevorzugungen gefunden hat, die ihnen dafür zugefallen*. Ich kann mich erinnern, daß sie seinerzeit und heute noch einen andern Modus der Beistellung der Rekruten haben; sie hatten einen andern Salzpreis, sie hatten theilweise auch andere Tabakspreise, und nun wollen sie auch ein eigenes Staatsrecht.

Ich verkenne nicht die Verdienste der Tiroler, die Blutstropfen der tapfern Kämpfer an der Gränze des Reiches sind dankbar von Allen, die sie geschützt haben, gezählt. Auch wir erinnern uns, daß sie die Lorbeeren Garibaldi's in die Brenta und Chiesa geworfen haben, und ich kann nur wünschen, daß diese Lorbeeren nicht wieder an das Ufer schwimmen, wie die Lorbeeren von Custozza, die auch von unserer tapferen Südarmee in den Mincio geworfen wurden und von der Diplomatie glücklich wieder herausgefischt worden sind. (Heiterkeit.)

Aber alle diese Verdienste geben keinem Tiroler das Recht, die österreichische Kaiserkrone — und wäre es auch nur einstweilen und experimentell — in den Inn zu versenken, um die gefürstete Grafenkrone neben der mythischen Wenzelskrone oder etwa dem alten Herrenhute der windischen Mark aufzupflanzen statt der uralten, großen, glänzenden österreichischen Kaiserkrone. (Beifall. — Abgeordneter *Greuter* meldet sich zum Worte.)

Ja, der verehrte Herr Abgeordnete hat gesagt, *alle Bausteine müssen heran, alle Hände müssen sich anlegen an das Werk*. Davon bin auch ich überzeugt; und wenn er das Rechte will, er wird nicht der Schlechteste sein, der das Rechte thut; aber sollen wir die Bausteine bewegen und den Bau fördern, Eines müssen die Bauenden wissen; sie müssen wissen, was sie bauen wollen und können, und das ist *das Haus Oesterreich*. (Beifall links und im Centrum.)

Ja, meine Herren, ich bin alt genug und an Zustände gewöhnt gewesen, welche noch immer den Centralismus als etwas Bestechendes für mein Herz erscheinen lassen. Aber wie die Lage des Reiches ist, unser Verstand gehört dem Dualismus.

Redlich müssen wir ihn wollen, und über diese Kluft des Dualismus hinüber gibt es eine einzige goldene Brücke, und das ist die kaiserlich-österreichische Reichskrone. Sie verbindet die getrennten Theile, und ich hoffe, sie wird sie noch einmal so eng verbin-

den, wenn Gottes Segen dabei ist, daß Oesterreich seine ganze Kraft zu entfalten noch einmal im Stande ist. (Lebhafter Beifall links und im Centrum.) Mag der Adler Tirols gesegnet über diese goldene Brücke fliegen, und mag er, wie schon öfter auf ihrem Geländer von uns gesegnet und geliebt, rasten; aber Alle, die auf dieser Brücke wandeln, dem großen Zwecke des Reiches zu, wenn sie sich einen Schutz wünschen, so wünschen sie sich mit mir keinen andern Schutz, als den der mächtigen Flügel des uralten kaiserlichen Adlers. (Lebhafter Beifall. Rufe: Sehr gut! links.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr von **Beust:** Meine hochgeehrten Herren! Das Verlangen, welchem der Bericht des geehrten Finanzausschusses Ausdruck gibt, das Verlangen nämlich nach einem Landesministerium, d. h. also nach einem Ministerium, welches den zu der ungarischen Krone nicht gehörigen Königreichen und Ländern ausschließlich angehöre und von dem mit der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zu betrauenden Reichsministerium auszuscheiden ist — dieses Verlangen ist offenbar ein entschiedener Fortschritt auf dem Wege der Annahme und der Ausführung des Ausgleiches, und überhaupt der Entwicklung unserer verfassungsmäßigen Zustände, und eben deßhalb kann dieses Verlangen nur als etwas Erwünschtes betrachtet werden. Die Frage, zu welchem Zeitpuncte aber diese Constituirung und beziehentlich Ausscheidung zu erfolgen hat, diese Frage zu beantworten ist mir heute sehr leicht gemacht; theils dadurch, daß ich hinweisen darf auf ein sehr wichtiges und belangreiches Schriftstück, das heute zur allgemeinen Kenntniß gelangt ist, und ich darf wohl darauf hinweisen, daß, wenn seit der Zeit, wo es geschrieben wurde, vielleicht die Anschauungen sich ändern konnten, die Verhältnisse genau die nämlichen geblieben sind, und hieraus wohl in Bezug auf den ganzen Verlauf der Angelegenheit und das Verhalten der Regierung jetzt sich ein unbefangenes Urtheil wird bilden können.

Ich darf ferner auch Bezug nehmen auf Dasjenige, was der geehrte Abgeordnete v. Kaiserfeld sagte, mit Rücksicht auf den Zeitpunct, zu welchem das diesseitige Ministerium einzutreten hat. Demjenigen, was diese beiden Stimmen hervorgehoben haben, darf ich nur noch wenige zusätzliche Bemerkungen beifügen. Zunächst darf ich darauf aufmerksam machen, daß theilweise die Ausscheidung der Agenden im Finanzministerium und zum Theile auch im Handelsministerium durch die in Aussicht stehenden Verhandlungen der Deputationen erst wird bedingt werden und sich danach wird übersehen lassen. Ein anderer Grund der Zögerung aber, der sehr praktischer Natur ist, besteht darin, daß eine Alterirung des gegenwärtigen Provisoriums auf ungarischer Seite das Entgegenkommen bei Gelegenheit der bevorstehenden Deputationsverhandlungen nicht wohl erleichtern, sondern eher erschweren könnte.

Ich bitte dieses Moment nicht zu gering anzuschlagen; ich bitte aber auch es nicht zu mißdeuten. Es ist eine falsche Voraussetzung, wenn man deßhalb annehmen wollte, es liege in dieser Betrachtung eine Speculation von ungarischer Seite auf eine größere Nachgiebigkeit des dießseits bestehenden Ministeriums.

Das wird sich wohl bei allen Verhandlungen ähnlicher Natur, auch selbst in Privatverhältnissen bewahrheiten, daß, wo bereits der Vertreter des einen Theiles mit bestimmten Personen und Verhältnissen auf der andern Seite bekannt ist, das Eintreten in die Verhandlung mit weniger Zurückhaltung erfolgt, als dieß zu besorgen ist, wenn eben eine Veränderung eintritt und ein Verhältniß des Bekanntseins nicht besteht. Sollte gleichwohl hieraus eine Besorgniß geschöpft werden, so darf ich wohl darauf hinweisen, daß ja die Deputationsmitglieder dafür da sind, um das dießseitige Interesse gegen die befürchtete Vernachlässigung desselben oder gegen die Bevorzugung des entgegenstehenden Interesses zu schützen. Ich glaube, ich spreche damit eine Ansicht aus, die auch anderwärts von sehr bedeutender Seite getheilt wird, daß gerade diejenigen Personen, die dabei mitzuwirken haben, der gestellten Aufgabe, die ich eben erwähnte, am besten nachkommen, wenn sie sich in der unabhängigen, von allen Rücksichten freien Stellung des Abgeordneten befinden. Dagegen wird, wenn die Deputationsverhandlungen zu ihrem Abschlusse gelangen, der Zeitpunct gekommen sein, wo das dießseitige Ministerium definitiv zu bilden ist, wo dann diesem Ministerium und jedem seiner Mitglieder die unerläßliche Aufgabe gestellt sein wird, den Ausgleich mit Ungarn im Reichsrathe durchzuführen. Selbstverständlich kann und wird es dieser Aufgabe und ihrer Lösung nur förderlich sein, wenn Mitglieder des Reichsrathes und insbesondere des Abgeordnetenhauses, welche der Majorität angehören, und ihrer versichert sind, berufen werden, und diesem Rufe Folge zu geben sich entschlossen zeigen.

Ich erlaube mir noch eine kurze Entgegnung auf einen geehrten Redner von dieser (auf die rechte zeigend) Seite des Hauses; ich möchte meine Worte mit dieser Entgegnung schließen, weil ich damit mich mehr auf einen allgemeinen Standpunct der Regierung zu stellen Gelegenheit finde. Es hat dieser geehrte Redner mit begreiflicher Wärme des Gefühls vom Lande gesprochen, dem er angehört. Wie bereits zwei Redner von dieser Seite des Hauses (auf die linke deutend) ihm entgegneten, weiß gewiß Jeder in dieser Versammlung, das Große, das dort geleistet wurde, anzuerkennen, ein Jeder schließt sich der Verherrlichung der bis in die neueste Zeit reichenden geschicht-

lichen Erinnerung an, und die Regierung ist gewiß die letzte, welche sich davon ausschließt; nur ist wohl zu bedenken, daß diese großen Eigenschaften und Leistungen, die er mit Recht hervorzuheben in der Lage war, keinen Maßstab geben für Dasjenige, was zu geschehen hat, für die Anschauungen, die nothwendig sind, wo es sich um die Herstellung verfassungsmäßig geordneter, dem Reiche Leben gebender Einrichtungen für das Reich handelt. (Zustimmung links.)

Der geehrte Redner sprach sich gegen den Antrag auf Errichtung eines Landesministeriums aus, wiewohl es mir fast den Eindruck machte, als sei er der Meinung, recht sehr auf ein Landesministerium im engsten Sinne des Wortes Bedacht zu nehmen. (Heiterkeit.) Zugleich bestritt er aber auch wieder um die Competenz des Reichsrathes.

Ich glaube nicht wieder darauf zurückkommen zu sollen, nachdem beide Häuser des Reichsrathes die Competenzfrage durch verfassungsmäßig gefaßte Beschlüsse definitiv entschieden haben.

Ich erlaube mir aber doch noch auf eine seiner Aeußerungen Bezug zu nehmen.

Er sagte, eine „vorlaute öffentliche Meinung" klopfe an die Thür dieses Hauses und wolle, daß dieses Haus eine Constituante werde; ich bekenne, daß mir etwas von dieser öffentlichen Meinung und ihren Aussprüchen nicht begegnet ist; (Rufe links: Sehr gut!) wohl aber ist mir etwas anschaulich geworden, daß, ehe der Reichsrath zusammentrat, lange bevor er zusammentrat, nachdem er zuerst wieder einberufen worden war, nicht eine „vorlaute öffentliche Meinung," sondern eine stille geheime Meinung nicht an die Thüren dieses Hauses klopfte, sondern sich vor die Thüren dieses Hauses stellte, (Rufe: Sehr gut! Bravo!) um der Regierung zuzurufen: Sie wisse nicht, was sie thue; sie rufe eine Constituante zusammen, aber sie würde sich irren, wenn sie glaube, daß dieser Reichsrath sich in den geordneten Bahnen verfassungsmäßiger Zustände, verfassungsmäßiger Normen bewegen und darnach handeln werde. (Rufe: Sehr gut! Bravo!)

Nun, meine Herren, ich glaube, diese stille geheime Meinung ist beschämt worden, (Bravo!) sie wird noch mehr Erfahrungen machen, und wenn sie diese Erfahrungen nicht mit Bitterkeit zurückweist, sondern beherzigt und würdigt, dann wird die Aussöhnung der Parteien und Nationalitäten in Oesterreich (Rufe: Bravo! Sehr gut!) um so schneller unter der Mitwirkung beider Häuser des Reichsrathes für jede Regierung in Oesterreich eine unabweisliche, aber erfüllbare Aufgabe werden. (Allgemeiner lebhafter Beifall)

Präsident: Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Mende** (Niederösterreich): Nicht von dem Verfassungsausschusse, welcher eigentlich berufen wäre, dem hohen Hause Vorschläge über die constitutiven Fragen zu bringen, Fragen, die uns heute lebhaft beschäftigen, sondern vom Ausschusse, welcher niedergesetzt wurde, über die Finanzlage des Reiches Erhebungen zu pflegen, wurde der heute mehrfach besprochene Antrag gestellt; — es sei Sr. Majestät dem Kaiser die Bitte um Errichtung eines vollständigen Landesministeriums für die Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in einer Adresse zu unterbreiten.

Gegen diesen Antrag sprachen bereits von jener Seite (auf die rechte weisend) zwei Herren. Ich, der ich gleichfalls gegen diesen Antrag spreche, finde es aber nothwendig, vor Allem zu erklären, daß ich jene Gründe, welche von diesen beiden Herren gegen den Ausschußantrag geltend gemacht worden sind, im Ganzen und Großen zu theilen nicht in der Lage bin.

Der verehrte Abgeordnete Dr. v. Kaiserfeld erklärte, daß er für den Ausschußantrag stimme und hat gesprochen; er erklärte, daß er dafür stimme, weil der Ausschuß bezüglich der Errichtung des Landesministeriums einen bestimmten Zeitpunct nicht in Aussicht nimmt; das ist nun aber nach meiner Ansicht nicht der Fall, wie eben der Inhalt des Berichtes deutlich zeigt; denn im Berichte kommt wirklich nichts anderes vor, als nur solches, woraus man schließen kann, es sei nach Ansicht des Ausschusses sofort mit der Bildung des Landesministeriums vorzugehen.

Darum bin ich gegen den Ausschußantrag, obschon ich die Anschauungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld in Bezug auf die Bildung des parlamentarischen Ministeriums und auch in Bezug auf die Zeit der Bildung desselben vollkommen theile, wie ich auch noch des Näheren ausführen will.

Die Anschauungen des Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld sind aber dem Ausschußantrage, für welchen er stimmen zu wollen erklärte, wie die Herren vernommen haben werden, keineswegs günstig; im Gegentheil wird man mit mir die Ausführungen des verehrten Herrn Dr. v. Kaiserfeld als die beste Begründung für die Verwerfung des Ausschußantrages ansehen. (Rufe rechts: Ganz richtig!) Ich für meine Person bin gegen die Motive, gegen die Deductionen und gegen den Antrag des Ausschusses, wie er im Berichte vorkommt, und stelle vielmehr meinerseits folgenden Antrag: „Das h. Haus wolle beschließen, es sei über den in Frage stehenden Ausschußantrag auf Votirung einer Adresse an Se. Majestät mit der Bitte um Errichtung eines Landesministeriums für die Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Tagesordnung überzugehen." (Bravo! rechts.) Ich muß aber, ehe ich in die Sache und in die Begründung dieses Antrages, bei der ich mich kurz fassen werde, näher eingehe, doch Eines über

den Bericht selbst erwähnen. Ich gestehe meine Befriedigung darüber, daß ich aus dem Berichte ersehen habe, daß es nun scheint, es wolle auch jener geehrte politische Kreis, dem bisher auch der Herr Berichterstatter angehörte, und welcher bis hieher der Anschauung nicht ganz gehuldigt hatte, daß man an der reintegrirten ungarischen Verfassung nicht mehr rütteln dürfe, als dieser Anschauung nun beigetreten angesehen werden. Ich muß das daraus schließen, weil sonst die Forderung eines Landesministeriums für dießseits der Leitha, wie sie im Berichte vorkommt, in einem ganz unausgleichbaren Gegensatze stehen würde mit den oft im Namen des Februarpatentes von Seite dieses bereits genannten verehrten politischen Kreises erhobenen Rechtsansprüchen.

In Begründung meines Antrages aber erlaube ich mir folgende Bemerkungen: Würden wir heute ein dem Inhalte des Ausschußberichtes ganz analoges Votum des hohen Hauses vor uns haben, würden wir bereits die Gewißheit erhalten haben, daß die Majorität des hohen Hauses eine aus ihrer Mitte entnommene Regierung auch wirklich kräftig unterstützt und dann unterstützt, wenn diese entnommene Regierung rüstig, rasch, mit allen möglichen Mitteln dem von allen Oesterreichern ersehnten Ziele eines glücklichen ungarischen Ausgleiches entgegen, oder vielmehr zusteuert, dann glaube ich, stünde auch heute die Sache in Bezug auf die ungarische Frage ganz anders.

Eine solche Kundgebung aber, meine verehrten Herren, eine solche Kundgebung des Hauses, welche stark genug wäre, einer parlamentarischen Regierung zur unerschütterlichen Grundlage ihrer Ausgleichs-Action mit Ungarn zu dienen, eine solche fehlt bis heute noch! — Die Adresse auf die Allerhöchste Thronrede hat sich, wie bereits von Seite des verehrten Herrn v. Kaiserfeld berührt wurde, denn doch mehr oder weniger nur im Allgemeinen günstig für einen ungarischen Ausgleich ausgesprochen, concrete Aeußerungen hat sie nicht enthalten, und darum war es ganz klar, daß diese Adresse in Beziehung auf diesen Punct von Seite des ganzen hohen Hauses, von jedem einzelnen Mitgliede acceptirt werden konnte. Denn wer wird sagen: ich will gar keinen ungarischen Ausgleich!

Der verehrte Ausschuß beruft sich auf das Gesetz über die Absendung der Deputation, und meint, daß das bereits eine solche Manifestation sei, aus welcher geschlossen werden könne, weil die Principien der Parität und der Delegation darin anerkannt worden sind.

Nun, meine Herren, betreffend dieses Gesetz, so scheint mir, sind über dasselbe, über seine Tragweite und seinen Umfreis noch die Meinungen gewaltig verschieden; und wenn ich zurückblicke auf das, was vor Kurzem bei der Votirung dieses Gesetzes in dem hohen Herrenhause von Seite des Herrn Berichterstatters gesprochen worden ist, so glaube ich nicht zu irren, wenn ich sage, es sind wirklich die Meinungen in der Beziehung sehr verschieden.

Ich, und ich bin überzeugt, Viele in diesem hohen Hause — ich möchte hoffen die Mehrzahl — wir theilen wohl diese Ansichten nicht, aber gewiß darf man daraus folgern, daß der obige Beschluß bezüglich der Deputation allein eine zu schwache Grundlage für die Folgerung einer, für den Ausgleich in concreto gestimmten Majorität, aus der ein Ministerium hervorzugehen hätte, wäre. Andere, die concrete Ausgleichsfrage betreffende Manifestationen, — sie haben sich nicht ereignet, sie liegen nicht vor; soll nun die Krone das gefährliche Experiment machen, ein Ministerium einzusetzen, welches, sobald die ungarische Ausgleichsfrage in Fluß kommt, in die Sache Ernst gebracht werden soll, möglicherweise in eine bedeutende Disparität mit dem Hause kommt, in eine Disparität, welche vielleicht das Abtreten dieses kaum ernannten Ministeriums zur Folge haben müßte? Darf, frage ich aber weiter, die Volksvertretung dazu rathen, daß auf solche Art möglicherweise die Autorität des constitutionellen Principes erschüttert werden könnte? Die erste und nothwendigste Voraussetzung eines parlamentarischen Ministeriums, sie fehlt eben heute noch, sie heißt: „die parlamentarische Majorität."

So viel über die ungarische Ausgleichsfrage; und füge ich hier nur bei, daß der Ausschuß bei seiner im Berichte angezogenen Hinweisung auf Ungarn und auf die dortigen Vorgänge den gewiß nicht winzig kleinen Unterschied vergessen zu haben scheint, der zwischen dort und hier besteht; in Ungarn hatte sich bereits eine um die Tagesfrage geschaarte große constitutionelle, compacte Majorität im Abgeordnetenhause vorgefunden und daher war es denn ganz leicht und geboten, ein Ministerium aus derselben, ein parlamentarisches Ministerium, zu bilden, hier aber ist dieß noch nicht der Fall, wie ich bereits angeführt und noch näher zeigen werde.

Meiner Ansicht nach ist es — ich muß es gestehen — wohl die ungarische Frage zuerst gewesen, über deren Lösung es möglich war, daß sich eine parlamentarische Majorität bilden konnte. Allein die einzige Frage für solche Möglichkeit ist sie nicht. Denn, wenn ich die Lösung der ungarischen Frage auch in concreto durch die parlamentarische Majorität als gesichert annehmen könnte, so muß ich ja doch auch darauf hinweisen: Es ist noch eine weitere höchst wichtige Frage offen, und diese heißt so: Unter welchen Modificirungen des Februarpatentes vereinigen sich die verschiedenen, hier in den cisleithanischen Ländern vertretenen Völker zu einem constitutionellen Ganzen? — (Bravo! rechts.) Also

unsere eigenen Verfassungsänderungen, meine Herren, werden voraussichtlich eben auch die Veranlassung werden zu einem großen parlamentarischen Kampfe, aus welchem, da dieser Kampf eben noch gar nicht begonnen worden ist, auch unmöglich jetzt schon entnommen werden kann, wer die parlamentarische Majorität haben wird. (Bravo!)

Ich hoffe es, daß die Einigung der sämmtlichen hier vertretenen Völker an der Hand der Billigkeit und der Gerechtigkeit stattfinden wird; ich hoffe es und erwarte es mit Sicherheit von den auch heute wieder so warm ausgesprochenen österreichischen Gefühlen der sämmtlichen hier im Hause anwesenden Herren; und es ist meine Ueberzeugung, ohne eine solche Vereinbarung gibt es eben kein constitutionelles Oesterreich; die Einigung wird und muß erfolgen; aber heute ist sie noch nicht erfolgt und wir haben noch nicht einmal eine Vorlage, auf welche hinauf der Kampf beginnen kann, auf welche hinauf sich eine Majorität bilden könnte.

Ich bin weit entfernt, meine Herren, dem Verfassungsausschusse, der fleißig und mit Aufopferung aller seiner Kräfte arbeitet, irgend einen Vorwurf zu machen, aber ich möchte doch meine Meinung dahin aussprechen: Ich für meine Person hätte gewünscht, daß von Seite des Verfassungsausschusses die Frage der Verfassung dießseits der Leitha in erster Linie in Angriff genommen worden wäre. (Lebhafter Beifall.) Dieß ist nicht geschehen und darum kann ich in dieser wichtigen Frage vom Bestehen einer parlamentarischen Majorität heute noch nicht reden. Der geehrte Ausschuß scheint sich dieser Gründe auch selbst nicht entschlagen zu haben. Seine Motive entlehnte er aus dem analogen Vorgehen in Ungarn, aber er verfolgt diese Analogie nicht mit ganzer Consequenz; hätte er dieß gethan, wohin müßte er kommen? — Dann müßte er auf das Begehren eines parlamentarischen Ministeriums kommen (Oho! links) und an dieses hat er auch offenbar gedacht, (Ruf links: Nein!) indem er sagt, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden sollen, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut.

Der Bericht erkennt übrigens selbst an, und das muß ich ausdrücklich hervorheben, daß heute nicht einmal der Wirkungskreis für das urgirte Landesministerium bezeichnet werden könnte, daß damit gewartet werden müßte bis zur definitiven Feststellung der neuen Verfassungsbestimmungen; denn in alinea 14 des Berichtes heißt es:

„Wenn gleich bis zur definitiven Feststellung der neuen Verfassungsbestimmungen für das Reich, wie für die im Reichsrathe vertretenen Länder die gesetzliche Abgränzung des Wirkungskreises der Landes-Finanzministerien und des Reichs-Finanzministeriums nicht erfolgen kann, so verlangen es doch die thatsächlichen Verhältnisse ꝛc."

Es fehlt also nicht nur die Voraussetzung der Dauer für ein solches begehrtes Landesministerium, sondern auch die Möglichkeit, daß dieses Ministerium überhaupt seine Thätigkeit jetzt beginnen könne.

Nun, meine Herren, meine politische Phantasie, sie vermag sich nicht gleichsam im Fluge über diese Hindernisse hinwegzusetzen, und da ich ganz im Sinne des Artikels XXVII des ungarischen Elaborates, welchen auch der Ausschuß berufen hat, die Bestellung eines parlamentarischen Ministeriums für die Zukunft für nothwendig halte, weil ein parlamentarisches Ministerium das erste Postulat eines wahren Constitutionalismus ist, ein Begehren dießfalls aber nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden braucht, da, sobald die Bedingungen dafür vorhanden sein werden, sich die Nothwendigkeit eines parlamentarischen Ministeriums von selbst herausstellen wird, erlaube ich mir den bereits verlesenen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen und dem hohen Hause zu empfehlen. (Beifall.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Mende lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei über den vom Ausschusse gestellten Antrag auf Votirung einer Adresse an Seine Majestät mit der Bitte um Errichtung eines Landesministeriums für die Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Tagesordnung überzugehen."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Nach einer Pause:) Er ist hinreichend unterstützt.

Von Herrn Dr. v. Mühlfeld ist mir ein Zusatzantrag zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Mende überreicht worden, folgenden Inhalts:

„Das hohe Haus wolle beschließen, in dem v. Mende'schen Antrag sei vor den Worten: „zur Tagesordnung" — „für dermalen" einzuschalten.

Wünschen Herr Dr. v. Mühlfeld das Wort zur Begründung Ihres Antrages?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich habe nichts zu erwähnen, als daß mit der einfachen Tagesordnung der Antrag für die ganze Session gefallen wäre, was zu verhüten meine Absicht war.

Präsident: Ich habe nur gefragt, um zu erfahren, ob sich Herr Dr. v. Mühlfeld als Redner eintragen lassen wollte. Ich bitte die eingetragenen Redner, die kurze Unterbrechung zu entschuldigen.

Wird der Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld, vor den Worten „zur Tagesordnung" einzu-

schalten „für dermalen“ unterstützt? (Nach einer Pause:) Er ist hinreichend unterstützt.

Abgeordneter Edler v. **Mende**: Ich erlaube mir zu erklären, daß ich mit der beantragten Modificirung einverstanden bin.

Präsident: Sie modificiren Ihren Antrag also dahin, daß es heiße: „für dermalen zur Tagesordnung überzugehen.“

Das Wort hat Herr Greuter.

Abgeordneter **Greuter**: Ich halte es doch für nothwendig, im Interesse der Sache und auch des Landes, das ich hier zu vertreten die Ehre habe, auf einige Bemerkungen noch kurz zu erwidern. Mich freut es constatiren zu können, daß man heute in diesem Hause allseitig die Thaten unseres Landes zur Rettung des Reiches gewürdigt hat. Daraus ziehe ich aber auch den Schluß: Wenn man die Früchte lobt, so kann doch offenbar das innere Leben des Baumes nicht verdächtigt werden. Die Gesinnung, aus welcher solche Thaten, die die allseitige Anerkennung gefunden haben, entsprangen, muß doch offenbar eine solche sein, die weder reichsfeindlich noch auch freiheitsfeindlich ist.

Ich habe ferner dem Herrn Abgeordneten Schindler einfach zu erwidern, daß seine Rede, die er heute zur Glorificirung der Einen Kaiserkrone gehalten hat, doch etwas zu spät gehalten worden ist, sie ist gewissermaßen eine Reminiscenz von 4, 5, 6 Jahren her. (Rufe rechts: Sehr gut!)

Meine Herren! Wir Tiroler haben unter diesem geheiligten Symbol des Kaiseradlers ebenfalls Thaten vollzogen, die, wie Sie selbst sagen, die Anerkennung im ganzen Reiche gefunden haben; aber Eines verlangen wir und gegen Eines haben wir das Recht anzukämpfen, daß man diese Eine Kaiserkrone nicht zusammenschmelze aus den einzelnen Kronen, die die einzelnen Wappenschilder der Königreiche und Länder Oesterreichs tragen; das Eine verlangen wir, daß man jene verschiedenen Schilde der Königreiche und Länder nicht zusammenschweiße zu Einem Schilde, der die Freiheiten der Nationalitäten und die einzelnen Rechte der Länder nicht schützt, sondern erdrückt. (Bravo! rechts.)

Se. Excellenz der Herr Reichskanzler hat mich auch einer Entgegnung gewürdigt. Diese Entgegnung, ich muß es Ihnen offen gestehen, war mir eine ganz neue. Er hat nämlich — wenn es ein Vorwurf sein soll — uns Tirolern indirect gesagt, daß wir der lauten Meinung gegenüber eine stille geäußert haben. Das ist das erste Mal, daß man uns sagt, wir Tiroler treiben stille Politik. (Heiterkeit; Unruhe links.) Wir haben unsere Gedanken, wir haben unsere Ansichten mit männlicher Offenheit überall, auch unter Gottes freiem Himmel ausgesprochen, wir haben diese Gedanken, nachdem wir sie gewissenhaft erwogen haben, eben als Befürchtungen hingestellt, bei Betretung des von der Regierung neu eingeschlagenen Weges, und diesen Befürchtungen haben wir in einer loyalen, offenen Adresse Ausdruck gegeben. Daß aber die laute Sprache der Adresse jetzt zu einer stillen geworden ist, das ist nicht unsere Schuld, denn wir haben sie nicht in den ministeriellen Papierkorb geworfen. (Bravo! rechts.)

Bis zur Stunde haben wir nämlich auf jene Adresse, die offenbar eine loyale war, und nur die Furcht ausgesprochen hat, es möchte vielleicht auf diesem Wege das ersehnte Ziel der Einigung und gemeinsamen Freiheit in Oesterreich nicht erreicht werden, keine Antwort bekommen. In dieser Adresse haben wir unserer Ansicht Ausdruck gegeben, und ich verstehe durchaus nicht, was Seine Excellenz meint, wenn er uns Tirolern vorwirft, daß wir eine stille Meinung zu verbreiten suchen; nein, vor Himmel und Erde werden wir das sagen, was wir sagen zu müssen glauben, wenn wir anders unserer Ueberzeugung und zugleich dem Mandate, das wir übernommen haben, entsprechen wollen.

Zum Schlusse möchte ich noch Eines anführen. Man scheint uns hier zu verdächtigen, als ob wir gegen den Ausgleich mit Ungarn wären, wir, von denen es doch allbekannt sein muß, daß wir in der liberalen Presse, also in den Organen der öffentlichen Meinung fortwährend nicht blos als schwarze Czechen, sondern auch als Freunde der „Rastelbinder und Mausfallenhändler“ bezeichnet worden sind. (Große Heiterkeit.) Woher kommt denn dieser Vorwurf? Eben weil wir von jeher für das ungarische Recht eingetreten sind. (Große und anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Greuter** (fährt fort): Wahr ist es, meine Herren! Weil wir die lebendige Ueberzeugung hatten und haben, daß eben in der Achtung des tausendjährigen Rechtes der Ungarn auch die Selbstständigkeit unseres Landes am besten gesichert sei, (Bravo! rechts) und das, meine Herren, dürfen Sie nicht übersehen. Was hat man vor fünf Jahren da in diesem Saale für eine Sprache geführt (Zustimmung rechts), wie stolz ist da das sogenannte Staatsschiff unserer Centralisatoren einhergefahren über die Wogen der Zeit; aber an dem Urfelsen des historischen Rechtes in Ungarn ist es in Trümmern gegangen, und nun stehen wir da, der Eine hat diesen Balken, der Andere einen anderen in der Hand, und wir sehen fragend einander an, was wir etwa daraus machen sollen. (Bravo! rechts und Heiterkeit.)

Nur gegen den Versuch protestiren wir feierlich, daß Sie jetzt in dem sogenannten Cisleithanien,

diesem neuentdeckten modernen Welttheile, das fortsetzen, was sie früher den Ungarn gegenüber gethan haben (Bravo! rechts), daß Sie nämlich nicht ebenfalls mit dem Pfluge der Contumacirung des Rechtes durch die Länder dießseits fahren, und daß Sie Alles niederrennen wollen, was seit Jahrhunderten als Recht und als Freiheit der Völker Oesterreichs gegolten hat. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**: Ich erlaube mir doch einige Worte der Entgegnung und Aufklärung auf die eben vernommenen Worte.

Der geehrte Herr Vorredner hat sich, glaube ich, in sehr unnützer Weise über einen angeblichen Vorwurf beunruhigt, der von Seite der Regierung dem Tiroler Lande und seinen Vertretern gemacht worden wäre.

Ich habe, glaube ich, mit keinem Worte Tirol erwähnt und Tirol genannt, als ich von einer stillen, geheimen Meinung sprach, die ich jener vorlauten öffentlichen Meinung gegenüberstellte; ebenso wie der geehrte Herr Vorredner das vollkommen freie Recht für sich in Anspruch nimmt, von der öffentlichen Meinung zu reden, so glaube ich, habe ich auch das Recht, von der geheimen Meinung zu sprechen. (Rufe: Sehr gut! links.)

Ich würde es aber um so mehr bedauern, wenn der geehrte Herr Vorredner gerade diese meine Aeußerung ausschließlich auf Tirol beziehen wollte, weil ich, indem ich diese Worte aussprach, mich durchaus nicht blos nach Einer Himmelsgegend hinwenden wollte. (Sehr gut! links.)

Wenn der geehrte Herr Redner auf die Tiroler Adresse zurückkommt und davon spricht, sie sei in den ministeriellen Papierkorb geworfen worden, so kann es mir allerdings nicht ganz gleichgiltig sein, zu wissen und zu glauben, daß der geehrte Herr Vorredner mit meinem Papierkorb in so directer Beziehung steht. (Heiterkeit. Rufe: Sehr gut!)

Ich erlaube mir aber doch darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn er eine Antwort vermißt, ich darüber etwas erstaunt bin.

Er weiß, daß die Landtage von Böhmen, Mähren und Krain eine Antwort erhalten haben, und ich finde darin, daß sich der Herr Abgeordnete aus Tirol damit, daß er nicht die gleiche Antwort erhielt, unzufrieden zeigt, keine besondere Aufmunterung für künftige Fälle. (Große, allgemeine Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich ergreife nur das Wort, veranlaßt durch einige Bemerkungen von jener Seite, und knüpfe zunächst an eine Bemerkung an, die der verehrte Redner aus dem Lande Tirol zuletzt gemacht hat. Er hat nämlich mit großem Feuer auf das große historische Recht Ungarns hingewiesen und hat erklärt, daß Tirol immer für dasselbe eingestanden sei.

Meine Herren! In der letzten Periode von sechs Jahren hatten wir die Vertreter Tirols in diesem hohen Hause. Ich habe damals mit einzelnen wenigen Gesinnungsgenossen für das Recht Ungarns wiederholt das Wort erhoben, ich habe aber niemals gesehen, daß von den Vertretern aus Tirol in dieser Richtung mitgestimmt worden wäre. (Oho! rechts.)

Meine Herren! Ich bin in diesem hohen Hause wiederholt für das gute Recht Ungarns eingetreten, weil ich eben die Ueberzeugung habe, daß jedes Verfassungsrecht nur dann Bestand gewinnen kann, in Fleisch und Blut des Volkes übergeht, wenn von allen Seiten dasselbe hoch und theuer geachtet und nicht gebeutet wird, daß von irgend einer Seite dasselbe angetastet werde. Deßhalb habe ich mich immer für Ungarns Recht ausgesprochen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß nur dadurch allein, wenn es in den höchsten Kreisen endlich zur Geltung kommt, daß man das, was verfassungsmäßig besteht, nicht mehr ändern darf, auch wir zu einer wirklichen Verfassung kommen können.

Wenn man aber von historischem Recht sprach, so verstehe ich darunter jenes, das man lebendig zu erhalten verstanden, ein Recht aber, das vor Jahrhunderten bestand, worüber die Zeit hinweggegangen, das unter Schutt und Moder zu Grunde gegangen, ein solches Recht anerkenne ich nicht mehr. (Bravo! links.)

Meine Herren! Man sprach immer von den Rechten der Königreiche und Länder, die durch das Octoberdiplom und noch mehr durch das Februarpatent gefährdet wurden.

Welche Rechte hatten denn aber die Länder, als das Octoberdiplom und das Februarpatent erschienen? Man hatte bei uns eine Verfassung vor Jahrhunderten; aber nicht das Volk, sondern gewisse bevorrechtete Stände (Bravo! Bravo! links); allein auch diese Stände wußten ihre Rechte nicht zu erhalten, sie wußten nicht den Contact mit dem Volke zu erhalten, sie haben von dem Volke sich losgeschält, und das Volk hatte kein Interesse, für die Vorrechte der Stände einzustehen. Das ist der große Unterschied zwischen unseren Ländern und den Ländern jenseits der Leitha; darin liegt der historisch begründete Dualismus, dieser ist keine Schöpfung von heute, sondern er ist vor Jahrhunderten geschaffen worden. Ungarn hat sein altes Recht zu erhalten gewußt, auch dort gab es Adelsrechte; allein der ungarische Adel ist mit der Nation in Eins zusammengewachsen, er ist für

seine Nation eingestanden, und darum steht auch die Nation für ihn ein. Unser Adel hat sich vom Volke losgeschält, seine Hauptaufgabe war, sich in der Hofgunst zu sonnen, darum ist auch das Volk nicht für ihn eingestanden.

Die Ungarn haben es aber auch verstanden, zeitgemäß die Verhältnisse umzugestalten. Die Gesetze vom Jahre 1848, welche aus der Adelsversammlung hervorgegangen sind, beweisen, daß der Adel Ungarns den Anforderungen der Zeit Rechnung zu tragen verstanden, und so haben sie aus politischer Ueberzeugung aus einer Adelsversammlung eine freie Volksvertretung geschaffen.

Wir hatten bisher als unsere gemeinsame Verfassung den gleichen militärisch-bureaukratisch-polizeilichen Absolutismus. Das war der Boden, auf dem wir standen, und diesem Boden gegenüber, meine Herren, war das Octoberdiplom mit seinem großen Grundsatze, daß in Zukunft nichts mehr Gesetz werden soll ohne Zustimmung des Reichsrathes und der Landtage, ein großer Fortschritt.

Wir haben uns mit Freuden auf diesen Boden gestellt, und derselbe wurde allseitig von uns angenommen.

Allerdings haben kurz darauf die Goluchowskischen Landes-Statuten uns eine Illustration zu dem Octoberdiplom geliefert, welche den Werth des letzteren uns fraglich erscheinen ließen. Darum hat man dann, der laut ausgesprochenen öffentlichen Meinung Rechnung tragend, das Februarpatent gegeben, um nicht blos den allgemeinen Grundsatz, sondern auch die Form dazu zu geben, in welcher das Verfassungsrecht zum Ausdruck gebracht werden soll. Dieses Februarpatent wurde von allen nicht ungarischen Ländern angenommen, sie alle haben sich auf diesen Boden gestellt. Auf diesen Boden stehend, haben sie die Landtage und durch diese den Reichsrath beschickt, welcher durch sechs Jahre auf diesem Boden in fortwährender Berührung mit der Krone in Thätigkeit war, und wenn nun das von der Krone gegebene Februarpatent von dem Volke angenommen wurde, so ist es dadurch ein unantastbares Verfassungsgesetz und ein Verfassungsrecht geworden, und ich begreife den hochwürdigen Herrn aus Tirol nicht, der sagt, er kenne nicht unsere Verfassung. Ich glaube, wenn er auf diesem Boden gestanden und hier mitberathen und mitgestimmt hat, so sollte er doch seinen Ursprung kennen. (Abgeordneter Greuter: Wo sind die Ungarn? Sind sie da?)

Es wurde von demselben verehrten Herrn Abgeordneten auch auf die Adresse des Tiroler Landtages hingewiesen und dieselbe betont. Ich möchte den Herrn Abgeordneten fragen, ob wohl die Adresse die Stimme des ganzen Landes war? (Rufe links: Ganz richtig!) Die Herren, die fortwährend von der Gleichberechtigung reden, wie kommen sie dazu, die große Minorität Tirols so zu majorisiren, wie sie gethan haben?

Nicht Ein Mann von der Minorität des Landtages sitzt in unserem Kreise, die Majorität hat nicht Einen hieher entsendet. (Links: Sehr richtig!) Und wenn von Gleichberechtigung die Rede ist, dann wäre es Gleichberechtigung gewesen, daß man ebenso den Tiroler Landtag aufgelöst hätte, wie es mit dem böhmischen und Krainer Landtage geschehen. Warum hat man das nicht gethan? Weil eben diese gewissen schwarzen Einflüsse (lebhafter anhaltender Beifall) in maßgebenden Kreisen Geltung zu erlangen wußten.

Auch in dieser Beziehung hat Tirol eine Ausnahmsstellung, wie wir sie daselbst wiederholt gesehen haben und wie man zum Beispiel das Protestanten-Patent, das doch ein allgemeines Gesetz ist, für Tirol noch immer nicht in jener Weise durchgeführt hat, wie in anderen Ländern.

Warum begehrt Tirol nicht auch da die Gleichberechtigung in dieser Richtung? Noch einem anderen Redner von jener Seite will ich mit einigen Worten entgegnen.

Er hat uns darauf aufmerksam gemacht, man solle eine andere Nationalität nicht unterdrücken. Mein sehr verehrter Freund Schindler hat ihm dießfalls bereits geantwortet und ich glaube nur noch auf Einiges aufmerksam machen zu müssen. Er hat als Beispiel Nordamerika und die Größe des Gedankens vorgeführt, daß die nordamerikanischen Staaten den Sclaven das Bürgerrecht gegeben haben.

Meine Herren! Ich weiß mich der Zeit zu erinnern, wo eben aus jenen Kreisen und von jenen Männern sehr gegen die nordamerikanischen Staaten gesprochen wurde, weil sie tyrannisch gegen die Südstaaten verfahren sind. Wenn aber von Unterdrückung die Rede sein soll, so glaube ich am allerwenigsten, daß die deutsche Nation, insbesondere der deutsch-österreichische Volksstamm jemals Unterdrückungsgelüste geäußert hat.

Wir hatten einen gleichen Druck wie sie zu erleiden; in dieser Beziehung war volle Gleichberechtigung unter uns.

Wenn aber in einem Staate irgend eine gemeinsame Existenz sein soll, so muß doch auch irgend eine leitende moralische Persönlichkeit sein, in der die Gemeinsamkeit gegen Außen Ausdruck erhält.

Es gibt keinen Staat der Welt, wo nicht Persönlichkeit — ich meine eine leitende nationale Persönlichkeit — vorhanden wäre, welche dem Ganzen das Gepräge der staatlichen Bildung gibt, in welcher das ganze Staatsleben gipfelt. In Nordamerika sowohl als in allen anderen Ländern, wo gemischte Nationalitäten sich finden, kann bei aller Gleichberechtigung doch nicht diese dahin geführt werden, daß der Staat in Atome aufgelöst werde.

Es muß also doch irgend eine gemeinsame Staatssprache vorhanden sein, und das ist, soweit es die Länder, die nicht zur ungarischen Krone gehören, betrifft, am meisten berechtigt, die deutsche zu sein,

weil sie die vorgeschrittenste, weil sie die Sprache eines Culturvolkes von 40 Millionen, weil sie die Sprache der Dynastie ist, und diese Sprache dürfte diejenige sein, die mit Recht fordern kann, daß sie als Staatssprache für diese Theile behandelt werde. Damit ist noch keineswegs die Folge gegeben, daß eine andere Sprache deßhalb unterdrückt werden soll (Widerspruch rechts), innerhalb dieser Gränze kann jede Sprache ihre lebendige Gestaltung bekommen.

Das glaubte ich zur Hintanweisung dessen, was uns von jener Seite imputirt wurde, zu sagen, als seien wir tyrannische Unterdrücker fremder Nationalitäten. Ich glaube wenigstens für meine Person die volle Versicherung zu geben, daß ich mit Freude jede berechtigten Ansprüche einer jeden andern Nationalität anerkenne, ich bin mit Leib und Seele Deutscher und liebe meine Nationalität mit allem Feuer, allein eben deßhalb, weil ich den nationalen Gedanken hoch halte, bin ich gewiß bereit, die berechtigten Ansprüche jeder andern Nationalität anzuerkennen und zu achten.

Zum Schluß erlaube ich mir noch ein Wort zu einer persönlichen Aufklärung. Es wurde wiederholt in den öffentlichen Blättern bemerkt, daß eine Interpellation bezüglich der heute an der Tagesordnung stehenden Fragen im Zuge sei.

Ich war Derjenige, der sie vorbereitet hatte, und ich habe sie einzubringen unterlassen und bin meinen verehrten Freunden, die sie unterschrieben haben, und auch andern Mitgliedern des hohen Hauses die Aufklärung schuldig, warum ich dieß unterlassen. Ich hatte mit dieser Interpellation keinen andern Zweck, als in der großen Frage, die uns jetzt bewegt, in der Situation, in welcher die öffentliche Meinung vor Kurzem in mehreren Blättern irre geleitet wurde, Klarheit zu schaffen. Ich wollte damit die Regierung bewegen, sich klar auszusprechen und auch dem hohen Hause Gelegenheit geben, Stellung in dieser Frage zu nehmen. Nachdem nun der Finanzausschuß in seinen Anträgen weiter gegangen ist, habe ich es erachtet, die Interpellation nicht einzubringen.

Im Uebrigen habe ich auf die Bemerkungen der beiden Herren Vorredner nichts weiter zu erwidern, als daß ich sagen kann, ich wünsche, daß von jener Seite in jeder Beziehung ebenso volle Gerechtigkeit und Humanität geübt werde, wie sie jederzeit von unserer Seite zu erwarten sein wird.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich habe nicht gedacht, daß ich heute das Wort zu ergreifen mich veranlaßt finden werde. Aber nun veranlaßt mich dazu sowohl der Umstand, daß die Redner, welche gegen den Ausschußantrag sprechen, noch nicht alle Motive vorbrachten, und der andere Umstand, daß die Redner, welche für den Ausschußantrag sprachen, Vieles sagten, was zur Aufklärung der Situation und was dazu beiträgt, daß eben dieser Ausschußantrag heute ein höchst gefährlicher ist. Um sowohl das Mangelhafte einerseits zu ersehen, als auch auf das zu kommen, was die Herren von der anderen Seite als Vertheidiger des Ausschußantrages vorgebracht haben, erlaube ich mir auf eine kurze Zeit die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen.

Was die Sache selbst betrifft, so wird der Antrag gestellt, es solle eine Adresse an Seine Majestät den Kaiser gerichtet werden, daß Seine Majestät ein Landesministerium errichte. Es liegt in diesem Antrage schon festgezeichnet ausgesprochen, in welcher Form ein Ministerium überhaupt und ein Landesministerium insbesondere eingesetzt werden kann in Oesterreich, in einem constitutionellen Staate. Und weil keine Zeit angegeben ist, in welcher dieß geschehen soll, so versteht es sich, daß es dem Belieben Seiner Majestät des Kaisers anheimgestellt ist, daß also diese Bitte auf unbestimmte Zeit gestellt ist.

Was nun die Frage der Art der Errichtung eines Ministeriums oder so vieler Ministerien, die Abtheilung derselben ꝛc. betrifft, so will ich hier nur auf die Verfassung anderer Länder hinweisen, und ich überlasse es dem stillen Nachdenken des hohen Hauses, ob die Sätze der Motivirung in dieser Beziehung vollständig constitutionell richtig sind, ob der Satz in der vorletzten Motivirungs-Alinea richtig ist von unserem Standpuncte und ob er sich in keinem Mißklange mit einem anderen Satz verhält, der die Verfassung zur Grundlage, wie die Ministerien und welche Ministerien errichtet werden sollen, nimmt. Weil nun noch keine Verfassung besteht, so ist auch der Zeitpunct noch nicht gekommen, ist noch kein Gebot gegeben, für die Art und Weise der Errichtung des Ministeriums überhaupt und insbesondere sich auszusprechen.

Meine Herren! Ich bin gewiß loyal, ich bin ergeben der Idee der Integrität des Reiches und weiß, daß in einem mächtigen constitutionellen Staate die Krone auch stark sein muß. Ich anerkenne die Rechte der Krone überall, wo sie anzuerkennen sind, hier aber, meine Herren, habe ich das, was ich vorgebracht habe, gedacht, im Interesse des hohen Hauses vorzubringen, weil es bisher nicht im Geringsten irgendwie berührt worden ist. Es wird nun ein Antrag gestellt auf Errichtung eines Landesministeriums.

Ja, meine Herren, was soll das für ein Landesministerium sein, was für ein Land ist denn das, für welches das Ministerium bestellt wird? Ich möchte Sr. Excellenz dem Herrn Reichskanzler antworten, daß er es selbst nicht weiß, daß wir dieß nicht wissen, ich kenne wenigstens das Land nicht. Heißt es Cisleithanien? dann, meine Herren, bedauere ich es, daß in diesem Worte nicht nur der Begriff, sondern auch die Sache zu Grunde gehen wird. Soll es vielleicht ein specielles Land sein? Dieß kann ich doch nicht an-

nehmen. Nun, wenn man es Landesministerium für alle dießseitigen Königreiche und Länder nennt, so würde man doch glauben, daß bei der wahrhaftigen Reichhaltigkeit der deutschen Sprache doch nicht der Ausdruck Landesministerium der richtige ist.

Wenn es sich um ein Ministerium handelt für das Zusammensein der dießseitigen Königreiche und Länder, so würde diesem doch nicht, selbst wenn die Sache richtig wäre, der Ausdruck Landesministerium entsprechen.

Aber, meine Herren, es gibt in diesem Worte etwas, was der Ausschuß nicht genannt hat, was die Herren von der anderen Seite heute vielleicht nachträglich bereuen, aus der Schule geredet zu haben. Es liegt darin, daß alle Königreiche und Länder zu einem beliebigen Namen, ich weiß vor der Hand keinen anderen Namen, als Cisleithanien, geschaffen, daß alle zusammengeschmolzen werden sollen zu einer „Krone", welche einst das Werk eines anderen Ministers in Oesterreich war, der an eine dunkle Zeit erinnert, an die Zeit, als wir nicht hier saßen, an die Zeit vor 10 Jahren, in welcher diese Idee aufgetaucht ist.

Ich erinnere an das, was der Herr Abgeordnete Greuter dießfalls sagte, daß man versucht, alles zusammenzuwerfen in den politischen Centralisations-Tiegel, und ich würde mit prophetischen Worten richtiger vorher sagen: „Die Krone werden Sie nicht herausziehen, etwas anderes werden Sie zum Resultate bekommen." Der Adler trägt heute noch alle Wappen, er trägt heute noch die verschmähte Krone des Königreiches Böhmen, den verschmähten windischen Hut, wie der Herr Abgeordnete Schindler sich heute so schmählich, so spöttisch ausgedrückt hat. (Beifall rechts.)

Der österreichische Adler verschmäht es nicht, auf der Brust die Zeichen der Königreiche und Länder zu tragen, und dem Herrn Abgeordneten aus Wien sind sie zu gering. Natürlich, für Wien wäre die Centralisation in jeder Beziehung, in jeder, sage ich, das vorzüglichste, das einfachste Princip, Oesterreich zu organisiren; das soll die Achse sein, soll das Parlament sein, soll das Votum sein; Wien soll bestimmen, wie viel aus den Ländern hereinzuströmen hat, Wien soll sich bereichern, bis es in Reichthum und Fülle wie alle solchen Städte zu Grunde geht.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner aufmerksam machen, daß, wenn ich ihn recht verstanden habe, ihm ein Wort entschlüpft ist, das hier in diesem Hause noch nicht gehört wurde.

Vielleicht habe ich den Herrn Redner mißverstanden. Es kann keinem Redner von einem anderen Redner der Vorwurf ausgesprochen werden, daß er sich schmählich (Abgeordneter Dr. Toman dazwischenrufend: Ich habe schmähend gesagt) ausgedrückt habe.

Wenn ich daher richtig gehört habe, so möchte ich den Herrn Redner bitten, das Wort zurückzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Ich bitte; Herr Präsident, wenn ich unrichtig bezeichnet hätte, so würde dieses aus dem stenographischen Protokolle, wenn es richtig abgefaßt sein wird, zu ersehen sein. Aber daß der Herr Abgeordnete Schindler schmähend auf die einzelne Königreiche und Länder, speciell aber auf die Zeichen derselben, auf die Kronen und Hüte, gesprochen hat, darüber berufe ich mich auf das hohe Haus, das ist eine Thatsache, und ich nehme das Wort nicht zurück.

(Abgeordneter Schindler: Aber geschmäht habe ich Niemanden.)

Präsident: Dann rufe ich Sie zur Ordnung! (Bravo! Bravo! links.)

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Gut, meine Herren, ich ertrage den Ordnungsruf sehr gerne, denn ich habe ihn nicht verdient, unverdient hätte ich aber etwas Anderes thun sollen!

Wenn eine Petition an Se. Majestät gerichtet wird, daß in unbestimmter Zeit ein Landesministerium eingesetzt werden soll, so frage ich Sie: Was hat denn doch eine solche Adresse für einen Werth?

Der Herr Abgeordnete aus Steiermark, Dr. v. Kaiserfeld, hat gesagt, das gegenwärtig der Zeitpunct dafür nicht gekommen ist, und zwar in Rücksicht der ungarischen Frage. Alles Andere hat er verschwiegen, hat er übergangen. Nun, das allein ist schon genügend, daß man erkennt, daß heute der Zeitpunct für die Errichtung eines Landesministeriums nicht gekommen ist.

Doch hätte ich, wenn ich in jenen Reihen mich befinden würde, des Motives, daß die Herren aus der scheinbaren Majorität, welche in das Ministerium eintreten sollen, einen fertigen Zustand erhalten sollen, mich nicht bedient. Aber Thatsache ist es, daß die nicht vollendete Lösung und Klärung der ungarischen Verhältnisse einem solchen Ministerium die Stellung schwierig machen würde. Aber nicht das allein ist es, was gegen den Antrag spricht, sondern das, was der Herr Abgeordnete v. Mende so klar hervorgehoben hat. Wir haben ja noch eine andere Frage an uns; das ist die Frage: wie werden wir dießseits die Königreiche und Länder organisiren, wie werden wir die Verfassung schaffen, nach welchen Principien, was soll dem Centralparlamente eigen, was soll dessen Wirkungssphäre sein, was sollen die Königreiche und Länder haben, und wer ist Erbe und wer ist Legatar in der Gesetzgebungsgewalt u. s. f. bestimmen.

Das, meine Herren, ist noch nicht klar, vielleicht ist es heute etwas klarer geworden, daß es sich um

eine vollständige Centralisation handelt (Bravo! rechts), daß es sich um eine Centralisation handelt, welche nur desto stärker, nur desto intensiver sein soll, weil sie eben von der andern Hälfte des Reiches zurückgedrängt worden ist. Das, meine Herren, werden wir aber nicht ertragen; wenn Sie glauben, diese Principien aufstellen und unter diesen Principien ein Majoritätsministerium bilden zu können, so wird die Mehrheit der österreichischen Völker und die Minorität dieses Reichsrathes antworten: Ihr seid die Minorität, ihr könnt kein Ministerium bilden, das Oesterreich zu organisiren im Stande wäre (Unruhe links), das sage ich Ihnen! Zur Aufklärung darüber ist noch kein rechter Anlaß geboten gewesen, dazu ist noch keine Vorlage von der Regierung gekommen, dazu haben Sie die Initiative noch nicht ergriffen, weil Sie wissen, daß es mit diesem centralistischen Princip in Oesterreich nicht gehen wird, daß der Widerstand in ganz Oesterreich, mit Ausnahme einer kleinen Minorität, sich dagegen laut machen wird. — Und anderseits, meine Herren, ist für Sie vielleicht die Vergangenheit jene unübersteigliche Schwierigkeit, diesem Princip zu entsagen und zu erkennen, was die wahre Natur Oesterreichs ist und fordert, was gethan werden muß, wenn man ein Oesterreich wirklich schaffen will.

Ich möchte die Principien der Organisirung nicht nennen, ich möchte sie nicht mit dem Worte Föderalismus, nicht mit Autonomie, nicht mit Centralisation bezeichnen, aber ich möchte das Wahre der Organisirung wesentlich so bezeichnen: Es muß Oesterreich so organisirt werden, daß der Verfassungsbau nach solchen Principien geordnet und ausgeführt werde, daß die Eigenthümlichkeit der Königreiche und Länder, daß die Individualität und Existenz der Nationalitäten im Einzelnen gesichert und möglich ist.

Es muß die Verfassung weiter so gebaut werden, daß ein kräftiges Centrum das Alles zusammenhält.

Das haben wir aber von der sogenannten Majorität in diesem hohen Hause noch nicht zu hören Anlaß gehabt.

Wer daran Schuld war, ob die Regierung, ob das hohe Haus, weiß ich nicht. Eines weiß ich aber, die Zeit drängt. Das Gefühl hatte ich, als ich hieher kam, daß in zwei Monaten etwas mehr hätte geschehen sollen, als was geschehen ist.

Es ist das kein Vorwurf an die Ausschüsse oder an einzelne Personen; es ist eine Thatsache, meine Herren, die Jeden mit Furcht und Angst die Gedanken erfüllt.

Mir scheint wohl, daß ein Redner Recht hatte, der sagte, wir haben das Thor, den Schlüssel, den Hausmeister zu schaffen getrachtet, aber wir haben noch kein Haus.

Ja, wir haben schöne Ornamente, schönes Meublement, alles möglichst im liberalsten Sinne, weil es so recht den Beifall der Tagespresse erlangt, aber das Haus haben wir nicht, wir haben die Existenz nicht, daß ist die Sicherung der Nationalitäten, die Befriedigung der Königreiche und Länder nicht geschaffen.

Und wenn Sie vielleicht sehen, daß wir, wenn wir auch liberal sind, uns nicht so sehr für die liberalen Principien gegenwärtig echauffiren, so denken Sie daran, wie schwer es auf uns lastet, daß von Ihnen niemals offen bekannt wurde, daß Sie die Rechte der nationalen und individuellen Existenz als die ersten, wichtigsten, angebornen Rechte anerkennen wollen! (Bravo! rechts.) Mich beschleicht bange Sorge, wenn ich sehe, was im Auslande sich vielleicht vorbereitet, wenn ich sehe, daß vielleicht manche Kreise bestrebt sind, das Ausgleichswerk mit Ungarn zu stören und zu hindern, wenn es nicht so schnell als möglich zu Stande gebracht wird. Lassen Sie die Worte, wenn auch einer kleinen Minorität, nicht an sich vorübergehen, und denken Sie, daß auch wir Oesterreich kräftig gründen wollen und daß wir uns hiezu auf derselben Linie der Transaction finden müssen, daß auch zwischen uns ein Ausgleich zu Stande gebracht werden muß. (Bravo! rechts.)

Aber, wenn solche Stimmen laut werden, wie heute, wenn der Herr Abgeordnete Schindler offen erklärte, wenn auch Herr Dr. Rechbauer entschieden ihm nachfolgt, und Herr v. Kaiserfeld es früher entschieden aussprach, daß der Dualismus das Aeußerste ist, und wenn es zwar nicht scharf präcisirt, aber doch erkennbar ausgesprochen war, daß Alles in Eine Krone zusammengegossen werden soll, daß es sich entschieden um den straffsten Centralismus handelt, so perhorresciren wir das, so müssen wir, so müssen die mehreren Völker Oesterreichs darauf antworten: Sie werden mit diesen Ideen in der constanten Minorität sein, mögen Sie dann auf den Bänken der Abgeordneten oder auf den Ministerstühlen sitzen. (Sehr gut! Bravo! rechts.)

Wenn der Abgeordnete Schindler sagt, daß die Deutschen den Slaven niemals etwas zu Leide thaten, so muß ich gestehen, daß ich die deutsche Nation hoch achte. Ich habe schon in vergangenen Jahren in diesem hohen Hause oft und lebhaft ausgesprochen, daß ihre geistige Macht, ihre Größe in jeder Beziehung von den Slaven unangetastet, im Gegentheile anerkannt dasteht, und daß wir auch wissen, was wir von der deutschen Nation erreicht haben, und daß es uns vielleicht in Zukunft noch nothwendig ist (was unsere Sache ist), von der deutschen Nation an Bildung und Cultur irgend welche Exempel zu nehmen.

Auch wahr ist es, daß die deutsche Nation als solche den Slaven in den letzteren Jahrhunderten nichts angethan hat, aber nicht wahr ist es, daß gerade

die Elite des deutschen Volkes in der neuesten Zeit, und zwar in solchen Körperschaften, welche im Staate maßgebend sind, gegen die Slaven nicht ein Princip gepredigt hat, welches entschieden gegen die Gleichberechtigung aller Nationen ist.

Meine Herren! Jene Landtage, welche vor dem letztaufgelösten getagt haben, sind Zeuge dessen. Ich werde Ihnen nicht alle Reden aus dem niederösterreichischen, nicht aus dem steierischen, dem mährischen oder aus dem böhmischen Landtage citiren, aber Eines haben wir gehört von einem beredten Manne, das beiläufig so klang:

„Wenn wir Deutsche in Oesterreich nicht die Suprematie, nicht die Herrschaft haben, dann ist uns an Oesterreich nichts gelegen, dann mag Oesterreich zu Grunde gehen!“ (Lebhaftes Bravo rechts.)

So sprach nie ein Slave in einem Landtage, so sprachen wir nie, wenn wir auch tief gekränkt waren! (Rufe! Oho! links.)

Das ist der Unterschied zwischen unserem Patriotismus und dem jener Herren, welche in Einem fort das Wort im Munde haben: „Gleichberechtigung“, wenn es aber zur That kommt, nichts thun, ja in den letzten Momenten nicht einmal dieses Wort im Munde mehr führen wollen.

Nur aufrichtig, meine Herren, denn wir merken uns, was wir dann von solchen Reden halten sollen, und wenn Sie dann sagen, das deutsche Volk hat den Slaven nichts gethan, so sage ich, die deutschen Landtage haben solches gethan.

Blicken Sie nach Böhmen oder nach Mähren hin, meine Herren, ist das eine Vertretung der slavischen Bevölkerung in Böhmen und Mähren, welche hieher hätte kommen sollen.

Ich sage nicht, daß es eben ungesetzlich gewesen wäre; es handelt sich eben um die Discretion, um das gleiche Recht; nun, meine Herren, wie die deutschen Vertreter es machten, das ist aber Majorisirung.

Blicken Sie hier auf diese Bank, hier sitzen zwei Abgeordnete aus Steiermark, nämlich die Herren Abgeordneten Lipold und Leneček, fragen Sie diese Herren, wie sie aus dem Landtage hervorgegangen sind, wie sie gewählt worden sind?

Sie sind gewählt worden, und trotzdem sie erklärt haben, daß sie die Wahl nicht annehmen, so hat doch der Landtag erklärt, sie müssen sie annehmen, sonst wäre eben Niemand in ihrer Curie gewählt gewesen. (Rufe rechts: Hört!)

Das ist die Freiheit, das ist das, was sie darunter verstehen, wenn Sie sagen, daß die Deutschen uns nichts anthun; denken Sie nur, wer es uns anthat.

Wenn sich der Herr Abgeordnete Schindler Lorbeeren holt mit seinen Reden in diesem Hause, so gehen sie auch in den erhaltenen Bravo's in diesem Hause wieder unter.

Nun muß ich noch zum Schlusse zur Rede Sr. Excellenz des Herrn Reichskanzlers mich wenden. Wenn Seine Excellenz sagt, daß die Aussöhnung der Völker in Oesterreich eine unabweisliche Nothwendigkeit ist, so bin ich froh, daß Seine Excellenz das erkannt hat. Aber ich wünsche es im Interesse des Reiches, welches er vertritt, im Interesse des von uns vielgeliebten Vaterlandes, daß er auch die rechten Mittel dazu wählt, welche zur Befriedigung der Königreiche und Länder und deren Völker führen, welche nicht allein der wandelbaren Majorität, sondern nach allen Richtungen, sei es bei der Wahl eines Ministeriums, sei es bei der Ausübung seines Einflusses, sei es bei der Ausübung seiner Executive, entsprechen, daß er überall die Mittel wählt, damit sobald als möglich die Aussöhnung herbeigeführt werde durch die Befriedigung jeder der Nationalitäten, welche ja alle gleichberechtiget sind. (Bravo! rechts.)

Endlich wende ich mich noch zur formellen Seite des Antrages.

Meines Erachtens ist der Ausschuß, der zur Prüfung der Finanzlage des Staates bestellt wurde, gar nicht berechtigt und competent gewesen, einen ähnlichen Antrag dem hohen Hause vorzubringen.

Er war es nach seiner ursprünglichen Bestimmung nicht, indem er nur dazu bestimmt war, „die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen und im erforderlichen Falle Anträge darüber zu stellen.“ Nun von der Prüfung der Lage der Staatsfinanzen kann man wohl nicht zu dem Antrage auf Errichtung eines Landesministeriums gelangen; denn sonst müßte jeder Ausschuß mit Allem, was zwischen dem politischen Alpha und Omega liegt, sich befassen dürfen.

Auch aus dem zweiten Puncte, daß schon einmal ein Bericht des Finanzausschusses in diesem Hause vorgelegt worden ist, in welchem das Motiv auf Errichtung eines Landes-Finanzministeriums etwas versteckt war und das hohe Haus es nicht ausstellte, auch aus diesem Gesichtspuncte ist der Ausschuß nicht zum heutigen Antrage berechtigt; am allerwenigsten aber darum berechtigt, wenn selbst dieser Anlaß eine Berechtigung geben würde, weil in jenem versteckten Motive nur von der Errichtung eines Landes-Finanzministeriums gesprochen wurde.

Es ist also in formeller Beziehung, in doppelter, ja dreifacher Richtung der Ausschuß nicht berechtigt gewesen, einen solchen Antrag in das Haus zu bringen, um so weniger, als er sagt, nicht politische Gründe dafür zu haben. Also politische Gründe sprechen nicht für den Antrag; zudem war der Ausschuß zur Stellung desselben auch nicht berechtigt; folglich ist der Antrag in sich selbst gefallen, und ich wünsche, daß er dieses verdiente Ende nehme, sei es in Form des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung, sei es in Form der Ablehnung. Keineswegs aber würde ich glauben, daß es nothwendig ist, das Amendement des Herrn Dr. v. Mühlfeld anzunehmen; denn handelt es sich einmal in essentia um die Sache, dann bestehe ich für meine Person darauf, daß, da dieß eine

Verfassungsfrage ist und eine Zweidrittelmajorität dafür stimmen müsse, ob ein Landesministerium zu creiren ist, und wie es zusammengesetzt werden solle. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Dr. **Rechbauer**: Ich bitte zu einer factischen Berichtigung um das Wort.

Präsident: Ich setze, wenn ich Ihnen das Wort ertheile, voraus, daß die beiden eingeschriebenen Redner, nämlich Dr. Zyblikiewicz und Dr. Ryger, das Recht auf das Wort dem Herrn Dr. Rechbauer concediren. (Zustimmung.)

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Der Herr Vorredner hat auf den steierischen Landtag hingewiesen und gesagt, daß zwei Mitglieder dieses Landtages zu Reichsrathsabgeordneten gewählt worden seien, welche, trotzdem sie ihr Mandat zurückgelegt haben, dennoch gezwungen worden seien, hier zu erscheinen.

Ich muß die Thatsache erwähnen, wie sie gewählt wurden. Im steierischen Landtage sind neun aus slovenischen Landestheilen gewählte Abgeordnete. Aus diesen waren nun aus der Gruppe der Landtagsabgeordneten zwei in den Reichsrath zu wählen. Nun haben die neun Abgeordneten unter sich verabredet, die Wahl so lange abzulehnen, bis Diejenigen gewählt werden, welche sie haben wollten. Dem Landtage als solchem war aber doch die freie Wahl vorbehalten, und derselbe hat nach seiner Ansicht zwei andere gewählt. Nun, frage ich, hat der Landtag die Abgeordneten majorisirt, oder hätten nicht gerade die wenigen slovenischen Abgeordneten den Landtag majorisirt, wenn dieser dem Ansinnen derselben nachgebend wieder gewählt hätte?

Ich kann nur anerkennen, daß die zwei gewählten Herren allerdings aufgefordert worden sind, das Mandat anzunehmen, und daß beschlossen wurde, die Rücklegung desselben nicht anzunehmen; allein dem Landtage stand kein Mittel zu, sie zur Annahme zu zwingen. Nun, sie haben das Mandat angenommen und sind hier erschienen, ein Beweis, daß sie wenigstens jetzt mit dem Vorgange der Landtagsmajorität einverstanden sind.

Präsident: Herr Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Es ist eine Frage von hoher politischer Bedeutung an das Haus gekommen, und man kann es nicht beklagen, daß sie die nöthige gründliche Erörterung gefunden hat. Es wird sich wohl auch die öffentliche Meinung nicht zu beklagen haben, daß in einer Sitzung, wie die heutige, es an dem nöthigen Pathos in der Behandlung dieser politischen Frage gefehlt hat.

Ich will aber auf diesem Felde, welches nur zur Abirrung von dem Gegenstande der Verhandlung führt, nicht fortfahren, sondern ich bitte, das hohe Haus wolle eben auf diesen Gegenstand der Verhandlung zurückkehren und in ruhige Erwägung ziehen, was eigentlich sich auf den Gegenstand des heutigen Ausschußantrages bezog, und wie dieser Gegenstand sich eigentlich unserem Verfassungsrechte gegenüber verhalte.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin, an Se. Majestät den Kaiser die Bitte zu richten, eine Abänderung jener Verfassung, auf Grundlage welcher wir einberufen worden sind, zu octroyiren und ein Landesministerium zu bestellen. Ich glaube, der Reichsrath hätte am allerwenigsten Veranlassung, eine solche Petition an die Krone zu richten. Wenn der Reichsrath eine Verfassungsänderung in dem Sinne, daß Landesministerien durch den geschehenen Ausgleich mit Ungarn nothwendig geworden sind, in sein Verfassungsrecht aufgenommen haben würde, dann wäre es kein Gegenstand der Petition mehr, sondern es wäre eine Nothwendigkeit, welche an die Krone heranträte, diesem verfassungsmäßigen Rechte und der verfassungsmäßigen Pflicht nachzukommen.

Es ist in dieser Richtung einhellig von beiden Seiten des Hauses, möchten ihre Privatansichanungen in den sonstigen Beziehungen sich theilen, wie sie wollten, in dem Einen die übereinstimmende Zustimmung gegeben worden, daß jetzt nicht der Moment gekommen sei, ein Landesministerium zu bestellen, und daß diesem Bestellen eines Landesministeriums nothwendig eine Abänderung der Verfassung, ein Ausgleich mit Ungarn, vorangehen müsse.

Dieß hat der Herr Vorredner Dr. v. Kaiserfeld, an den sich Viele auf dieser Seite des Hauses angeschlossen haben, anerkannt, dieser Anschauung haben sich auch die Redner auf der anderen Seite des hohen Hauses gefügt. Es scheint mir also dieser Antrag, eine Petition an Seine Majestät den Kaiser zu richten, damit abweichend von der verfassungsmäßigen Veränderung unserer Verfassungsgrundgesetze im Octroyirungswege etwas geschaffen werde, weder opportun noch zweckmäßig zu sein, noch diesem hohen Hause, welches eigentlich als Wahrer der Verfassung berufen ist, annehmbar.

Es ist aber auch von Seite der Krone durch Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler offen und unumwunden die Erklärung abgegeben worden, daß, sobald der Moment der Nothwendigkeit und Möglichkeit eingetreten sein wird, den Wünschen dieses Hauses entsprochen werde.

Unter solchen Umständen halte ich nur den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung für berechtigt.

Präsident: Herr Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Nachdem die Debatte sich schon zu sehr in die Länge gezogen und dabei auch einen hohen Grad von Gereiztheit erreicht hat, will ich nur in Kürze die Gründe anführen, weßhalb ich für den Antrag des Herrn v. Mende stimmen werde.

Der Ausschuß stellt in der Motivirung seines Antrages das Recht, Ministerien zu bilden und Minister zu berufen, allerdings als unzweifelhaftes Recht der Krone auf, aber es scheint, daß er dieses Recht einem gewöhnlichen Verwaltungsrechte oder überhaupt einem gewöhnlichen Rechte der Executive gleichstellt. Ich glaube, das wäre unrichtig, denn das Recht, Ministerien zu bilden und Minister zu berufen, ist nicht ein gewöhnliches Recht der Executive, sondern eine Prärogative und ausschließliche Prärogative der Krone. Die Ausschließlichkeit dieser Prärogative geht sogar soweit, daß in jenen Fällen, wo die Legislativen mit den Ministerien in Zusammenstoß gerathen, und wo die Ministerien das Vertrauen der Legislativen einbüßen, nicht immer die Ministerien weichen, sondern nur zu oft die Ministerien bleiben und die Legislativen entlassen werden.

So ausschließend ist das Recht der Krone in Bezug auf die Bildung der Ministerien.

Sollte nun die Adresse wegen Einsetzung eines Landesministeriums an die Krone gerichtet werden, so müßten wichtige Gründe dazu vorhanden sein. Es dürfte dieß nur in äußersten Fällen geschehen. So kann ich mir namentlich nur den Fall denken, wenn die Staatsmaschine ins Stocken gerathen würde; z. B. wenn das Parlament dem Ministerium ein Mißtrauensvotum votirt, die Krone aber weder die Minister entläßt, noch das Haus aufgelöst hätte, oder hier, wo es sich um die Einsetzung eines Ministeriums handelt, wenn die Hauptaufgabe, der Ausgleich mit Ungarn und die Constituirung der dießseitigen Reichshälfte, ins Stocken gerathen wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Der Ausgleich mit Ungarn geht seinen ungehinderten Weg fort und die Constituirung dieser Hälfte der Monarchie — diese geht allerdings nicht den raschen Gang; allein daran ist sicherlich nicht die Executive schuld und wo die Schuld ist, das wissen Sie, meine Herren! und es ist bereits in diesem Hause einigemal erwähnt worden. (Bravo! rechts.)

Im Ausschußberichte finde ich also durchaus keine Gründe, welche diese Adresse rechtfertigen können, im Hause habe ich auch keine Gründe gehört, im Gegentheil, wer hier das Wort ergriffen hat, der hat nicht für die Votirung der Adresse plaidirt.

Den Ausschuß hat eine Art Aengstlichkeit und Besorgniß zu seinem Antrage bestimmt. Allein wegen der bloßen Aengstlichkeit und Besorgniß, daß die Last, daß die Bürde der jetzigen Regierung zu groß sein wird, auf die Prärogative der Krone einen Einfluß üben zu wollen, das möchte sich doch nicht rechtfertigen. Ueberdieß ist schon einigemal betont worden, daß es nicht möglich ist, ein Landesministerium und ein parlamentarisches Ministerium zu bilden, weil eine Reichsrathsmajorität, weil ein Programm derselben sich noch nicht gebildet hat und weil keine Verfassung für die dießseitige Reichshälfte besteht, und weil man nur Minister ernennen könnte, von denen man nicht einmal weiß, ob sie für die zu schaffende Verfassung einstehen, oder ob sie zur allergetreuesten Opposition Seiner Majestät übergehen werden, falls die Verfassung votirt sein wird. (Sehr richtig! rechts.)

Und abgesehen davon, sollte denn jetzt ein Landesministerium eingesetzt werden, so lange ein Programm nicht bekannt ist, so lange, aufrichtig gesagt, die nämlichen Tendenzen befürchtet werden, die so oft besprochen wurden?

Mich wenigstens müßte ein Gefühl befallen, das ich nicht näher aus dem Grunde bezeichnen will, weil die Discussion bereits einen hohen Grad der Gereiztheit erreicht hat.

Endlich ist rechtlich das Begehren nach einem Landesministerium unstatthaft; denn die Februarverfassung, welche bis jetzt besteht, kennt kein Landesministerium für die eine Hälfte der Monarchie.

Auf Grund der Februarverfassung ist also die Einsetzung eines Landesministeriums unmöglich; geändert ist diese Verfassung auch noch nicht; man müßte also ein Ministerium blos auf Thatsachen hier einsetzen, was aber rechtlich nicht gerechtfertigt werden könnte.

Dieses wird mich veranlassen, für den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Meude zu stimmen und wiewohl ich mir im Voraus den Zweck gestellt habe, an der Discussion, die hier stattgefunden, nicht theilzunehmen, so kann ich doch nicht schließen, bevor ich nicht einige Worte dem Herrn Dr. Rechbauer zur Entgegnung gesagt habe.

Er hat gesagt: Vor der Einführung der Februarverfassung haben wir Alle in allen Ländern nur gleichen Druck gehabt, die Länder aber haben keine besonderen Rechte gehabt, und er fragt nach diesen Ländern. Die Frage des Herrn Dr. Rechbauer an uns konnte nur daraus entstehen, daß sie auf der irrigsten Auffassung beruht, daß alle Länder der Monarchie vor der Verfassung gleich gedrückt waren. Herr Dr. Rechbauer war in seinem Lande gedrückt, aber nur als Mensch; als Deutscher war er nie gedrückt, diesen Druck kennt er nicht, und ich gratulire ihm, daß er ihn nicht kennt. (Bravo! Bravo! rechts.) Der Druck als Nationaler, der ist weit größer als die Tortur des Mittelalters. (Bravo! Bravo! Sehr richtig! rechts.) Die Tortur des Mittelalters dauerte nur einige Zeit, ein Paar Stunden; aber diese Tortur, die der Mann der Nationalität zu fühlen hat, die schleicht dem Menschen auf jedem Schritte nach, und diese Tortur kennt Herr Dr.

Rechbauer nicht. (Sehr gut! Bravo! rechts.) Herr Dr. Rechbauer weiß es nicht, daß man in so einer Lage der Dinge nicht als ein Patriot im Lande, sondern für einen Feind im eigenen Lande angesehen wird, und der Patriot im Sinne des Dr. Rechbauer wird als der Feind des eigenen Landes behandelt. Diesen Druck kennt Herr Dr. Rechbauer nicht. (Bravo! rechts.) Und, meine Herren, auf jener Seite (auf die Linke deutend), Sie irren sich sehr, wenn Sie glauben, daß sich die Zustände seit jener Zeit viel geändert haben. Sehr wenig haben sich die Zustände verändert seit jener Zeit! (Bravo! Sehr wahr! rechts.)

Ich kann nicht umhin, anzuerkennen, daß die jetzige Regierung allerdings die Absicht hat und die Absicht gezeigt hat, dem Uebelstande abzuhelfen; aber so gerne ich dieß anerkenne, so muß ich auch aufrichtig sagen, ich fürchte, meine Herren, ob nicht diese Absicht der Regierung gerade an Ihnen scheitern werde. (Lebhafter Beifall rechts.) Und weßhalb ich das befürchte? — darum, weil Sie kein Verständniß dafür haben, was das für ein Druck ist, wo der Druck nicht nur dem Menschen, sondern dem Nationalen gilt. Ich beglückwünsche Sie, daß Sie ihn nicht kennen; aber haben Sie wenigstens ein Verständniß für diesen Druck.

Damit will ich meine Rede beendigt haben. (Bravo! Bravo! rechts.)

Präsident: Abgeordneter Baron Giovanelli hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (Tirol): Ich habe nicht die Absicht gehabt, mich heute in die Debatte einzumengen, allein die Worte, welche Dr. Rechbauer gesprochen hat, zwingen auch mich zu einer Erwiderung.

Ich werde mich fern halten, etwas von Demjenigen zu wiederholen, was von beredterem Munde bereits besprochen worden ist. Ich will nur einige Behauptungen berichtigen, welche thatsächlich gegen die Geschichte und gegen die Wahrheit verstoßen. Es ist von Dr. Rechbauer behauptet worden, daß die verschiedenen Provinzen der österreichischen Monarchie bis zur Erlassung des Februarpatentes keine eigene Verfassung und keine eigenen Rechte gehabt haben, und es ist in einer früheren Sitzung behauptet worden, daß insbesonders das Landesrecht von Tirol ein ungeschriebenes und ein unauffindbares sei, ich bin die Antwort darauf noch schuldig, und ich will sie Ihnen heute geben.

Meine Herren! Das Verfassungsrecht von Tirol ist sehr leicht zu finden, und es ist geschrieben in hundert Bänden. Keine einzige Provinz der österreichischen Monarchie hat ein so ausgeprägtes Verfassungsrecht als wie Tirol; unsere Verfassung besteht seit vier- bis fünfhundert Jahren und unsere Verfassung ist erneuert worden auf allen offenen Landtagen, welche von Zeit zu Zeit gehalten worden sind.

Der letzte offene Landtag hat im Jahre 1792, der vorletzte im Jahre 1790 stattgefunden. Alle diese Landtage sind auf Grund des alten Landrechtes und der alten Freiheiten, welche das Land Tirol genossen hat, immer gehalten worden. Und nachdem Tirol unter den Scepter des erlauchten Kaiserhauses im Jahre 1815 zurückgekehrt ist, war es die erste Sorge Sr. Majestät des Höchstseligen Kaisers Franz, die Rechte und Freiheiten des Landes Tirol demselben wiederum zu bestätigen, und in der Verleihungsurkunde ist sich ausdrücklich auf die frühere Verfassung berufen; es ist dieselbe wiederhergestellt, es ist wiederum in Aussicht gestellt worden die Eröffnung der offenen Landtage, wie sie in früherer Zeit immer bei uns gewesen sind. Weil aber die offenen Landtage in der neueren Zeit in Bezug auf ihre Versammlung große, ja unüberwindbare Schwierigkeiten gehabt hätten, so hat Se. Majestät der Kaiser Franz in der Tiroler Verleihungsurkunde ausdrücklich bestimmt, daß jährlich wenigstens dreizehn Abgeordnete jener Stände, die in den früheren Jahrhunderten immer getagt hatten, zusammenzukommen haben, und indem ich mich nun an Dr. Rechbauer wende, will ich ihm sagen, daß bei uns nicht der Adel, nicht die Geistlichkeit die bevorzugten Stände des Landes waren. (Rufe: Sehr gut! Bravo! rechts.)

Nein, der Bauer ist in den offenen Landtagen und im Congresse gesessen mit dem gleichen Rechte. (Bravo! rechts.)

(Abgeordneter Greuter: Hört einmal da drüben! — Heiterkeit.)

Der Adel hatte kein größeres Recht, keine größere Bedeutung als der Bauer, deßwegen ist es aber auch unrichtig und es zeigt von der vollständigen Unkenntniß der Geschichte des Landes, daß das Tirolische Landesrecht jemals erstorben sei, es hat bei uns gegolten bis zum Jahre 1850, ja bis zur neuen Verfassung.

Sie haben gesagt, Herr Dr. Rechbauer, daß . . . .

Präsident: Es ist in der Geschäftsordnung vorgeschrieben, daß jeder Redner seine Worte an den Präsidenten zu richten habe.

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli**: Sie haben Recht, Herr Präsident. Ich bitte um Entschuldigung, ich erkenne meinen Irrthum. Es ist gesagt worden, daß das Februarpatent überall und ohne Widerspruch angenommen worden sei. Auch das ist wieder ein factischer Irrthum. Ich berufe mich auf mein Land Tirol. Ich erkläre Ihnen hiemit, was Sie wahrscheinlich nicht wissen und nicht wissen können, daß nach dem Erscheinen des Februarpatentes im Jahre 1861 viele hundert Gemeinden

des Landes Tirol, die meisten und hervorragendsten Geschlechter des Adels, die meisten Städte des Landes, und von der Geistlichen-Bank die berechtigsten Mitglieder derselben lauten Protest erhoben haben, und daß dieser Protest am geeigneten Orte überreicht worden ist. Man kann daher von einer Annahme des Februarpatentes ohne Widerspruch nicht reden, wohl aber haben wir Tiroler, wie wir es in alten und neuen Zeiten immer gethan haben, dem Worte des Kaisers uns gefügt, auf bessere Zeiten hoffend, und wir werden das auch in Zukunft immer thun, denn in unserer Brust steht fest das Wort: „Für Gott, Kaiser und Vaterland!"

Wir begreifen, daß unter dem Drucke der Zeiten manches Recht leider nicht beachtet wird, aber wir sind gewiß, es wird wiederum aufleben.

Wenn dann gesagt worden ist, daß in unserem Landtage schwarze Einflüsse sich zeigen, so ist damit offenbar der Einfluß der Geistlichkeit, der Einfluß der Kirche gemeint.

Meine Herren! Ich acceptire das, bei uns gilt noch der Geistliche etwas (Bravo! rechts), bei uns gilt die Kirche etwas (Bravo! rechts), ja, unser Volk hat noch ein kirchliches Bewußtsein (Bravo! rechts); denn Patriotismus und Religiosität sind bei uns verschwisterte Gedanken, der eine kann ohne dem andern nicht bestehen, und Tirol hat seine Bedeutung verloren, wenn es seine Religiosität verloren hat.

Es ist und der Vorwurf gemacht worden, daß wir das Protestantenpatent nicht angenommen haben. Meine Herren! Erinnern Sie sich, wann es erflossen ist. Das ist geschehen zu einer Zeit, wo das Februarpatent bereits publicirt war. Und in jener Zeit hat man mit Anwendung des §. 13, ohne das Haus zu fragen, das Protestantengesetz erlassen. Das Haus war noch nicht versammelt; es war aber auch keine Nothwendigkeit, daß das Protestantengesetz einige Tage vor dem Zusammentritte des Reichsrathes in die Länder hinausgesandt wurde. Nun, meine Herren, wenn wir in früherer Zeit gegen die Anwendung des §. 13 uns gesträubt haben, haben wir etwas Anderes gethan, als Dasjenige, was die Majorität dieses Hauses als das einzig Richtige erklärt hat; nämlich, daß der §. 13 des Februarpatentes aus der Verfassung zu streichen und daß die Vergewaltigung durch Ministerialerlässe auf Grund jenes Paragraphs mit dem constitutionellen Leben unvereinbarlich sei? Haben wir etwas Anderes gethan, wenn wir das Protestantenpatent nicht angenommen haben, als was die Protestanten Ungarns gethan haben, welche es auch nicht angenommen haben?

Nachdem ich diese factischen Berichtigungen vorgebracht habe, will ich in Bezug auf den Gegenstand der Frage nur erklären, daß ich gegen den Antrag stimmen werde, der zur Berathung vorliegt. Ich werde die Gründe dafür nicht wiederholen. Ich möchte nur zu bedenken geben, daß heute, wie noch nie früher in dieser Angelegenheit die Vertreter der verschiedenen Länder, welche der Minorität angehören, stärkere Einsprache erhoben, daß sie heute mehr als jemals früher den Kampf gegen den Centralismus gekämpft haben. Der eingeschlagene Weg der Centralisation ist nicht der richtige, er führt zum Verderben. (Bravo! rechts.)

Böhmen, Mähren, Krain und Tirol haben sich dagegen ausgesprochen; was die Polen sagen, das haben Sie heute ebenfalls aus beredtem Munde erfahren.

Meine Herren! Die Majorität dieses Hauses ist nicht die Majorität der Länder Oesterreichs (Widerspruch links, bravo rechts) und bedenken Sie wohl: Heute, wo der Kampf begonnen hat, sind solche Gelüste der Vergewaltigung aller jener Völker laut geworden, welche mit Ihren Ideen nicht einverstanden sind. Was haben wir zu erwarten, wenn ihre Wünsche für uns Gesetz werden sollten! (Rufe rechts: Hört! Sehr gut!)

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Es haben zwei Redner vor mir die Güte gehabt, mit meiner Person sich zu beschäftigen und sie veranlassen mich dadurch, Gleiches mit Gleichem zu erwidern. Der Herr Abgeordnete v. Giovanelli, der vor mir gesprochen hat, hat uns gerade der völligen Unkenntniß des Tiroler Landrechts, oder, wie damals gesagt wurde, Staatsrechtes, beschuldigt; er hat gesagt: Ja, wir haben ein Tiroler Landrecht, das in hundert Bänden besteht.

Ich habe mich um die Geschichte Oesterreichs und seiner Länder so ziemlich in meinem Leben umgesehen (Heiterkeit), und diese hundert Bände sind mir noch nicht aufgestoßen; aber in meinen Tiroler Studien ging ich viel an der Hand eines bewährten Mitgliedes dieses hohen Hauses, das wegen seines Fleißes und seiner Gründlichkeit in der Geschichtsforschung hochgeachtet ist, und dieses Mitglied hat in einer Sitzung des Tiroler Landtages erklärt, daß dieses Tiroler Staatsrecht denn eigentlich geschrieben nicht nachzuweisen sei. Wenn nun solche Fachmänner diese hundert Bände übersehen haben, so könnte man es uns vielleicht nicht übel nehmen, daß wir uns nicht darauf erinnern.

Der Höchstselige Kaiser Franz, der soeben als Wiederhersteller des Tiroler Landrechtes gepriesen worden ist, hat ganz gewiß damit nicht jene Absicht verbunden, die in der letzten Zeit von der Majorität des Tiroler Landtages verfolgt worden ist.

Kaiser Franz hat gewiß dem Lande Tirol nicht das Recht eingeräumt — und ich bin neugierig, welche Stellen in den hundert Bänden dafür sprechen — daß, wenn die Centrale des Reiches, die oberste Reichsgesetzgebung etwas beschließt, das erst zur Genehmigung dem Tiroler Landtage vorgelegt werden müsse.

Ja, ich glaube, wenn man eine solche Forderung an den Höchstseligen Kaiser Franz gestellt hätte, er würde sich schwerlich begnügt haben, sie in den Papierkorb zu werfen, sondern er hätte mit den Unterzeichnern auch noch ein paar Worte zu sprechen gehabt. (Heiterkeit. Bravo! links.) Wenn man nun sagt, daß im Jahre 1861 ein Protest von Communen in Tirol erhoben wurde, und sagt, daß damit die öffentliche Meinung repräsentirt war, so muß man mich schon entschuldigen. Ich war damals nicht in Tirol, aber ich habe von guten und treuen Tirolern gehört, auf welche Weise man in Tirol öffentliche Meinung macht.

Bei uns gilt auch die Kirche noch etwas, sie ist für uns auch ein religiöser Trost, aber wir unterscheiden uns von der Gegenpartei dadurch, daß wir die Kirche nicht für politische Zwecke verwenden (Bravo! links und im Centrum), und ich glaube, daß die Minister, nach den Erfahrungen, die sie mit dem Concordate in Oesterreich gemacht haben, auch keine Lust mehr haben werden, mit der Kirche als politischem Werkzeug zu experimentiren. (Bravo! links.)

Was aber den Herrn Abgeordneten Toman anbetrifft, so hat er mir vorgeworfen, ich hätte den Herrenhut der windischen Mark geschmäht. Ich war dabei nicht zugegen, man hat es mir nur erzählt. Das wäre nicht urban von mir, Urbanität habe ich aber in den wichtigsten Geschäften jederzeit zu meiner Aufgabe gemacht und ich habe die Form des Anstandes nie verletzt. Ich weiß genau die Worte, die ich gesprochen habe. Ich habe gesagt: Ich kann es auch nicht dem besten Tiroler zugestehen, die Kaiserkrone in den Inn zu versenken und dafür einstweilen die gefürstete Grafenkrone oder die mythische Wenzelskrone oder den alten windischen Herrnhut heraufzuholen. Das ist ein altheraldischer, richtiger Ausdruck, und wenn die Heraldik für die windische Mark ein anderes Zeichen im großen österreichischen Wappen hätte, so würde ich es bezeichnet haben, und es ist nicht meine Schuld und auch nicht die Schuld des Herrn Abgeordneten Toman, daß ich nicht sagen konnte, die Königskrone von Slovenien. (Große Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich bitte um das Wort zu einer factischen Berichtigung.

Ich muß wohl constatiren, daß abermals schmähend gesprochen worden ist. Ich habe früher auch nicht gesagt, daß Abgeordneter Schindler Etwas geschmäht hätte, sondern habe gesagt, daß er schmähend gesprochen habe und er hat früher in dem Tone, in welchem er eben zum Schluß sich einen Spaß erlaubt hat, auch gesprochen, und das war schmähend. Ich sage das dem Herrn Abgeordneten Schindler, da er sagt, daß er früher nicht zugegen war und ich gehe aber noch einmal an die Betrachtung zurück, ob Herr Schindler, was er sagte, schmähend sprach. Was für eine Sprache er geführt hat, das habe ich jetzt gezeigt, so sprach ich auch früher und habe dafür einen Ordnungsruf nicht verdient.

Präsident: Die letzten Worte sind an mich gerichtet, und das hohe Haus wird mir gestatten, Etwas zu erwiedern. Ich habe die Redefreiheit, so lange ich die Ehre habe, dem hohen Hause vorzusitzen in den weitesten Gränzen der freien Bewegung gelassen und das hohe Haus wird mir das Zeugniß geben (lebhafte Zustimmung), daß ich dießfalls keinem Redner irgend welches Hinderniß in den Weg gelegt habe, seine Anschauungen in der weitesten Weise auszusprechen. Wenn aber ein Redner die Aeußerung eines Anderen „schmählich" nennt (Abgeordneter Toman: „schmähend!" ich bin kein Deutscher), dann hielt ich es für meine Pflicht, einzuschreiten, nachdem §. 49 der Geschäftsordnung anweist: „Wenn irgend ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine Aeußerung den Charakter der Strafwürdigkeit annimmt, so spricht der Präsident seine Mißbilligung durch den Ruf zur Ordnung aus." Ich war so vorsichtig, ausdrücklich ein Mißverständniß als möglich vorauszusetzen und ich habe den geehrten Herrn Redner gefragt, ob ich ihn nicht mißverstanden hätte, wenn ich angenommen habe, daß er den Ausdruck „schmählich" gebrauchte. Der Herr Redner hat dieß Echappoir zurückweisend gesagt: „Ja, ich habe das Wort gebraucht und wiederhole es." Das habe ich für eine Verletzung des Anstandes gehalten. (Zustimmung links.) (Abgeordneter Toman: „das war nicht so!") und darum habe ich mich veranlaßt gesehen, meiner Pflicht folgend eine Mißbilligung über diesen Vorgang in der gesetzlich vorgezeichneten Form auszusprechen.

Ich habe mich möglicher Weise geirrt, darum setzte ich den Irrthum als möglich voraus und fragte, ob ich mich nicht geirrt habe und auf das zweite Echappoir wurde zurückgewiesen und gesagt: Ich wiederhole den Ausdruck. Daß ich aber auch nicht schlecht gehört habe, davon gibt das stenographische Protokoll Zeugniß, welches — und die Herren Stenographen haben es ebenso aufgefaßt — sagt: Wie der Herr Abgeordnete Schindler heute sich so schmählich und spöttisch ausgedrückt hat. (Rufe links: Ja!)

Ich bedauere, mein: Herren, nochmals, daß der unangenehme Zwischenfall mich zum ersten Male, seit ich die Ehre habe, dem hohen Hause vorzusitzen, in die Lage gebracht hat, von dem Ordnungsrufe Gebrauch zu machen, um so mehr, als ich unmittelbar vorher den verehrten Herrn Redner gebeten habe, da ich gesehen, daß die Stimmung des Hauses eine gereizte sei, sich möglichst mäßig zu halten, und nicht Anlaß zu unliebsamen Bemerkungen zu geben. Ich bedauere das um so mehr, weil es meiner Anschauung widerspricht, gegen ein Mitglied des hohen Hauses

von der Vorschrift des Gesetzes Gebrauch machen zu müssen, da mir andererseits von dem hohen Hause so viel Güte und Willfährigkeit entgegengebracht wird. (Bravo! Bravo! links.)

Abgeordneter Dr. **Toman**: Ich bitte um das Wort zur factischen Aufklärung. Es ist möglich, daß Herr Präsident mich nicht verstanden haben, und in diesem Falle muß ich meinem Rechte die Gründe und die Thatsächlichkeit wahren. Der Herr Präsident haben gefragt, ob ich das Wort „schmählich" gebraucht habe. Ich habe vielleicht gesagt „schmählich", ich habe mich nämlich nicht so ausgedrückt, als ich wollte, weil mir die deutsche Sprache nicht so geläufig ist. (Heiterkeit links.) Ich wollte sagen „schmähend", und ob der Herr Abgeordnete Schindler „schmähend" zu reden weiß, bitte ich das hohe Haus selbst urtheilen zu lassen, und ob er in diesem Falle nicht so sprach, wolle das hohe Haus sich fragen.

Als Herr Präsident mich fragten, was ich gesagt hätte, erwiderte ich, ich wollte sagen „schmähend," und zur Wahrheit dessen, daß ich das sagte, berufe ich mich auf meine Umgebung, und wenn es Herr Präsident überhört haben, so ist das nicht meine Schuld, und wenn das im stenographischen Protokolle nicht so steht, so steht es falsch darin.

Präsident: Ich glaube durch die Erklärungen, die Herr Abgeordneter Dr. Toman gegeben hat, ist die Sache wohl hinlänglich aufgeklärt. Wenn er nicht das Wort „schmählich" gebraucht hat, so liegt ein Mißverständniß über das Geäußerte überhaupt zu Grunde. Wenn er aber das Wort „schmählich" anfänglich gebraucht hat, so hat er erklärt, daß die mindere Kenntniß der deutschen Sprache ihn die Tragweite eines solchen Wortes nicht überblicken ließ, und da er später, wie ich recht gerne zugestehe, weil im Lärme und in der Unruhe des Hauses die letzte Sylbe des Wortes nicht deutlich wahrzunehmen war, das Wort „schmählich" durch das Wort: „schmähend" corrigirt und richtig gestellt hat, so wäre die Intention nicht vorhanden gewesen, jenen Ausdruck in der Tragweite gebraucht zu haben, und die Sache ist erledigt.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Dann, Herr Präsident, habe ich den Ordnungsruf nicht verdient.

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten die Geschäftsordnung in Erinnerung bringen, welche dießfalls kein Rechtsmittel zuläßt.

Ich glaube die Sache in einer Weise erledigt zu haben, womit sich der Herr Abgeordnete Dr. Toman vollständig zufrieden geben kann. (Zustimmung.) (Rufe: Schluß der Debatte!)

Es ist ohnehin kein Redner mehr eingetragen. Indeß befrage ich das hohe Haus, ob es den Schluß der Debatte annimmt. (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Er ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti**: Ich muß gestehen, daß die Debatte eine Richtung genommen hat, welche sich, nach meinem Urtheile wenigstens, weit von der Sache, von dem Antrage des Ausschusses, entfernt hat.

Der Antrag des Finanzausschusses entsprach, wie ich glaube, vollkommen dem ihm ertheilten Auftrage, und ich muß in dieser Richtung dem Herrn Vorredner Dr. Toman widersprechen, welcher behauptet, daß der Finanzausschuß nicht dazu berufen war, einen deratigen Antrag zu stellen. Der Bericht enthält bereits die Motivirung für diese seine Berechtigung; im Berichte des Vorberathungsausschusses wurde bereits ausdrücklich auf die Nothwendigkeit einer getrennten Finanzleitung hingewiesen und wurde der Finanzausschuß angewiesen, seine volle Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden. Der Finanzausschuß hat dieß gethan, und er gelangte insbesondere mit Rücksicht auf das zwischen dem Finanzministerium und dem ungarischen Finanzministerium getroffene Uebereinkommen zur Ueberzeugung, daß die Trennung der Finanzleitung für die Länder diesseits der Leitha von der Reichsfinanzleitung etwas sehr Angezeigtes wäre, weil dadurch die Interessen dieser Länder besser gewahrt würden.

Eine weitere Betrachtung jedoch führte ihn zu der Ueberzeugung, daß die Creirung eines selbstständigen Finanzministeriums für diese Länder nicht den Zweck erreichen würde, wenn nicht gleichzeitig eine vollständige Vertretung aller Zweige des öffentlichen Dienstes Platz greife.

Wie Sie sehen, meine Herren, hat sich der Finanzausschuß streng an finanzielle Motive gehalten, er hat keine politischen Motive in seinen Bericht aufgenommen und ich halte mich auch, nachdem die politischen Motive bereits weitläufig erörtert worden sind, der Verpflichtung überhoben, auf dieselben einzugehen.

Das neulich hier vernommene Exposé Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers würde mir genug Anlaß bieten, gerade aus den dort gegebenen Daten die Nothwendigkeit einer baldigen Sonderung der dießseitigen Finanzleitung zu folgen. Da jedoch der Herr Finanzminister im Hause nicht anwesend ist, so unterlasse ich diese Bemerkungen, weil er nicht in der Lage ist, darauf zu antworten. Eines ist aber dennoch zu berühren. Am Schlusse seines Exposé weist der Herr Finanzminister auf eine Reihe von Mitteln hin, welche er für die rechten hält, die Finanzlage zu bessern und den allgemeinen Wohlstand zu heben. Er selbst bezeichnet den sonach einzuschlagenden Weg als einen langen, unebenen und dornenvollen. So ist es auch, und dennoch unterliegt es keinem Zweifel,

daß eine dauernde Besserung der Finanzlage durch die Anwendung jener Mittel bedingt ist.

Allein wie sollen diese Mittel zur Anwendung kommen, wie soll mit der Hebung der Volksbildung, der Belebung des Verkehrs, der Befreiung desselben von allen Fesseln vorgegangen werden, wenn eben die Kräfte fehlen und heutzutage noch gebunden sind, wenn nicht die betreffenden Reformen der Gesetzgebung eingeführt werden, um diese Kräfte zu entfalten? Der Entfaltung dieser Kräfte bedarf man aber nicht blos im Schooße des Volkes, der Entfaltung dieser Kräfte bedarf man auch im Kreise der Regierung.

Ich glaube nun aber hier eine Erklärung abgeben zu müssen und glaube mich hiebei der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des hohen Hauses erfreuen zu dürfen. (Hört!)

Ich mache diese Erklärung, um jeder Mißdeutung nach irgend einer Richtung hin vorzubeugen. Dieselbe geht dahin, daß auch nicht ein Schein eines Mißtrauens gegenüber der Person des Herrn Reichskanzlers, den Finanzausschuß zu diesem Antrage veranlaßt hat; im Gegentheile wurden wir von dem Wunsche geleitet, daß an die Seite Seiner Excellenz des Herrn Reichskanzlers sachkundige, hochbegabte und entschlossene Männer treten möchten, damit ihn diese bei der Durchführung der Reformen unterstützen, die sein staatsmännischer Geist gewiß für unumgänglich nothwendig zur Wiedergenesung des schwer kranken Staatskörpers Oesterreichs erkannt hat.

Seine Excellenz hat im Laufe der Debatte wichtige Mittheilungen über den Standpunct der kaiserlichen Regierung in dieser Frage gemacht. Der Finanzausschuß hat sich noch während des Laufes der Debatte versammelt, um zu berathen, was mit Rücksicht auf diese Mittheilungen zu beschließen sei.

Ich habe jedoch das Ergebniß dieser Berathung des Finanzausschusses nicht früher mitgetheilt, weil ich es für unberechtigt gehalten hätte, die Debatte über diesen Gegenstand zu unterbrechen und es gewiß angezeigt war, der freien Meinungsäußerung ihren Lauf zu lassen. Nachdem dieß geschehen ist, erlaube ich mir im Namen des Finanzausschusses folgende Erklärung abzugeben:

„Durch die von Sr. Excellenz dem Herrn Reichskanzler im Namen der kaiserlichen Regierung abgegebene Erklärung entfällt die Nothwendigkeit der vom Ausschusse beantragten Adresse, und es findet daher der Ausschuß den gestellten Antrag zurückzuziehen." (Bewegung.)

Präsident: Nachdem der Antrag des Finanzausschusses zurückgezogen ist, liegt kein Object der Abstimmung vor, indem der Gegenantrag auf Tagesordnung nur unter der Voraussetzung gestellt ist, daß der Antrag des Finanzausschusses selbst auf der Tagesordnung steht. Damit ist der Gegenstand selbst erledigt. (Rufe: Schluß!)

Stellt Jemand den Antrag auf Schluß der Sitzung? (Nach einer Pause:) Vor Abstimmung über den Schluß der Sitzung habe ich dem Hause noch eine andere Mittheilung zu machen, und ich bitte für diese kleine Ueberschreitung der Geschäftsordnung um Nachsicht. Se. Excellenz der Herr Reichskanzler hat mir vor Kurzem folgende Mittheilung zugehen lassen. Der Inhalt derselben rechtfertigt, daß ich nicht sogleich den Antrag auf Schluß der Sitzung zur Abstimmung bringe. (Liest:)

„Mit Beziehung auf mein Schreiben vom gestrigen Tage beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren den Wunsch auszudrücken, veranlassen zu wollen, daß die Wahl der nach dem Gesetze vom 16. Juli aus dem hohen Hause zu entsendenden Deputationsmitglieder mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werde."

Es ist durch das Gesetz über die Bildung einer Deputation die Möglichkeit gegeben, die Deputation zu entsenden. Die Frage, wann die Deputation zu entsenden ist, ist selbstverständlich durch das Gesetz nicht vorgesehen worden, und es scheint mir durch dieses Schreiben von Seite Sr. Excellenz des Herrn Reichskanzlers die Aufforderung gegeben zu sein, daß das hohe Haus mit dieser Frage sich beschäftige, ob es den Zeitpunct für gekommen erachtet, die Deputation zu wählen und zu entsenden. Ich schlage daher vor, daß diese Mittheilung des Herrn Reichskanzlers dem Verfassungsausschusse mitgetheilt werde, mit der Aufgabe, sobald als möglich über denselben dem hohen Hause zu berichten.

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera** (Niederösterreich): Als Obmann des Verfassungsausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß das hohe Haus diesen Ausschuß ermächtigen möge, über diese ihm zugewiesene Vorlage mit den in der Geschäftsordnung gestatteten Abkürzungen seinen Bericht an das hohe Haus zu bringen.

Präsident: Ich befrage das hohe Haus, ob es mit der Abkürzung einverstanden ist, daß ich dieses Schreiben, welches ich als eine Regierungsvorlage ansehe, nicht drucken lasse, sondern schriftlich an den Verfassungsausschuß weise; ich ersuche jene Herren, welche mit dieser Abkürzung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Ich schlage ferner vor, daß dem Ausschusse aufgegeben werde, mit thunlichster Beschleunigung, wo möglich bis zur morgigen Sitzung, seinen Bericht zu erstatten und ersuche jene Herren, welche dieser Abkürzung zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist ebenfalls angenommen.

Eine weitere Abkürzung ist die, ob von der Drucklegung des Ausschußberichtes Umgang genom-

men werden soll und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, aufzustehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich werde somit diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen können.

Nun den Antrag auf Schluß der Sitzung zur Abstimmung bringend, bitte ich Diejenigen, welche mit dem Schluß der Sitzung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Ich habe noch zu verkünden, daß das Subcomité in der Verfassungsfrage heute um 6½ Uhr Sitzung hält, ferner daß der Vereinsausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr, der Verfassungsausschuß ebenfalls heute um 5 Uhr Nachmittag und der volkswirthschaftliche Ausschuß morgen um 5 Uhr eine Plenarsitzung hält.

Die nächste Sitzung proponire ich dem Hause für morgen und als Gegenstände der Tagesordnung:

Die gestern abgebrochene Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes niedergesetzten Ausschusses;

dann den Bericht des confessionellen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst wegen Verfassung von Gesetzentwürfen, betreffend die Reform des Eherechtes, die Emancipation der Schule von der Kirche und die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse;

endlich eventuell den Bericht des Verfassungsausschusses über die Wahl der Deputation.

Ist eine Einsprache gegen den Tag der Sitzung oder der Tagesordnung?

(Nach einer Pause:) Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 22. Sitzung der 1. Session am 19. Juli 1867.

Inhalt: Urlaub. — **Zuschriften** des Präsidiums des **Herrenhauses** mit der Mittheilung a) Der Annahme des **Ministerverantwortlichkeits-Gesetzentwurfes** in veränderter Fassung. (Verweisung des Gesetzentwurfes an den Verfassungsausschuß); b) **Der Wahl** von 5 Mitgliedern in die **Ausgleichsdeputation.** — Petitionen. — **Regierungsvorlage,** enthaltend eine **Novelle zum Strafgesetze** (Erste Lesung und Verweisung an den Strafgesetzausschuß). — **Bericht des Strafgesetzausschusses:** Verhandlung über die Principien, betreffend: c) den Unterschied entehrender und nicht entehrender Strafen, d) die Einführung der Einzelhaft, e) die bedingnißweise Entlassung der Sträflinge. — **Bericht des confessionellen Ausschusses** über die formelle Behandlung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst auf Erlassung von Gesetzen, betreffend die **Ehe- und Schulgesetzgebung und die interconfessionellen Verhältnisse.** (Beginn der Debatte.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra,** theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Sawczyński,** Dr. **Roser,** Dr. **Taillner,** Dr. **Dehne.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Sawczyński liest dasselbe.

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Nach einer Pause:) Das Protokoll wird genehmigt.

Der Abgeordnete Dr. Planer sucht um einen sechswochentlichen Urlaub an.

Schriftführer Dr. **Roser** (liest):

„Hohes Präsidium! Ich bitte um Ertheilung eines sechswochentlichen Urlaubes zum Gebrauche einer nothwendigen Badecur.

Wien, 18. Juli 1867.

Dr. Johann Planer."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Dr. Planer den gewünschten sechswochentlichen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Mir ist folgende Zuschrift des Herrenhauses zugekommen (liest):

„Dem laut der dortseitigen Mittheilung vom 10. d. M., Z. 209, vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Gesetzentwurfe in Betreff der Ministerverantwortlichkeit ist das Herrenhaus in seiner heutigen Sitzung mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen beigetreten.

Dieser Beschluß wird auf Grund des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, §. 10, Absatz 4, dem Präsidium des Abgeordnetenhauses zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung mitgetheilt.

Wien, am 18. Juli 1867.

Fürst Carl Auersperg.
Kubin, Schriftführer."

Ich werde diesen Gesetzentwurf, wenn keine Einsprache erhoben wird, an den Verfassungsausschuß leiten, ohne ihn die Förmlichkeiten der vorausgehenden Drucklegung, Vertheilung im Hause und Antragstellung, was mit demselben zu geschehen habe, durchmachen zu lassen.

Ist ein Widerspruch dagegen, daß ich die Veränderungen an dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze direct an den Verfassungsausschuß leite? (Es erfolgt keine Einwendung.)

Eine fernere Zuschrift des Herrenhauses lautet (liest):

„Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten wird benachrichtigt, daß das Herrenhaus in seiner heutigen Sitzung auf Grund des Gesetzes vom 16. d. M., Reichsgesetzblatt Nr. 97, die Wahl der fünf Mitglieder in die zur Verhandlung mit der Deputation des ungarischen Reichstages zu entsendende Deputation des Reichsrathes vorgenommen hat und daß die Wahl auf die nachbenannten Mitglieder des Herrenhauses gefallen ist: Seine Eminenz Cardinal Rauscher, Ritter v. Pipitz, Altgraf Salm, Fürst Sapieha, Freiherr v. Hock.

Wien, am 18. Juli 1867.

Fürst Carl Auersperg.
Kubin, Schriftführer."

Vertheilt wurde heute der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petition der Lohgärber der Stadt Braunau in Böhmen um Besteuerung des Lohes in der Ausfuhr, der Bericht des zur Berathung des Dr. v. Mühlfeld'schen Antra-

ges auf Abänderung des §. 120 der Strafproceßordnung bestellten Ausschusses und die Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Ich habe folgende Petitionen dem hohen Hause bekannt zu geben:

Schriftführer Dr. **Roser** (liest):

„Abgeordneter Edler v. Plener überreicht die Petition der Bergwerksbesitzer und Bergbauunternehmer in dem Rakonitzer Bergreviere, betreffend die Realisirung der Prag-Rakonitzer Eisenbahn durch das Consortium Graf Eugen Czernin."

„Abgeordneter Edler v. Plener überreicht die Petition des Stadtverordneten-Collegiums in Karlsbad, welches um Berücksichtigung des Einschreitens des Consortiums der Prag-Rakonitz-Karlsbad-Egerer'schen Bahn bittet."

Präsident: Ich schlage dem hohen Hause vor, die zweite Petition sogleich dem volkswirthschaftlichen Ausschusse, beziehungsweise jener Section derselben, welche sich mit Eisenbahnangelegenheiten zu beschäftigen hat, zuzuweisen. Ist dieß dem hohen Hause genehm, oder wird ein Widerspruch dagegen erhoben? (Niemand meldet sich.) Ebenso möchte ich die erste Petition, die ebenfalls volkswirthschaftlichen Inhaltes ist, ohne sie den Umweg durch den Petitionsausschuß machen zu lassen, sogleich an den volkswirthschaftlichen Ausschuß leiten. Wird ein Widerspruch dagegen erhoben? (Niemand meldet sich.)

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort gewünscht.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause eine Regierungsvorlage zu machen und den Antrag vorzulegen: „Die in dieser Regierungsvorlage enthaltene Strafnovelle, d. h. ein Gesetz, umfassend einige Paragraphe, wodurch mehrere wichtige Cardinalbestimmungen unserer bestehenden Strafgesetzgebung abgeändert werden sollen, der verfassungsmäßigen Verhandlung durch den hohen Reichsrath zu unterziehen."

Bei dem gewaltigen Risse, welchen diese Strafnovelle in unsere gesammte Strafgesetzgebung machen wird, und bei dem tiefen und weitgreifenden Einflusse, den sie auf unsere socialen Zustände äußern muß, halte ich es für nothwendig, die Motive darzulegen, welche die Regierung bei der Einbringung dieser Strafnovelle leiten.

Als der von diesem hohen Hause niedergesetzte Ausschuß zur Berathung des von der Regierung eingebrachten Entwurfes eines neuen Strafgesetzes sich zum ersten Male, wenige Tage nach meinem Eintritte in das Amt des Justizministers versammelte und so freundlich war, mich zur Theilnahme an dieser Versammlung einzuladen, hatte sich wohl bei allen Mitgliedern dieses Ausschusses der Gedanke wieder angeregt, daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Zustandebringung des neuen Strafgesetzes wohl noch viele Monate, möglicherweise ein ganzes Jahr in Anspruch nehmen könnte, es doch wünschenswerth wäre, einige der brennendsten Fragen unserer bisherigen Strafcodification im Wege einer Novelle zur Lösung zu bringen.

Die Regierung sprach sogleich ihre Zustimmung aus, und als die Momente von dem Vertreter der Regierung in kurzer Skizze dort dargelegt wurden, über welche sich eine solche Novelle, um sie in der kürzesten Zeit im Gesetzgebungswege zu Stande zu bringen, ausdehnen möge und auch nur ausdehnen kann, war auch der Ausschuß darüber einig, daß durch eine Novelle selbst nur in diesem kleinen Umfange den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen werden wird.

Es umschließt nun diese Novelle vier Momente, die ich aus später zu erörternden Gründen detaillirt begründen muß, daher das hohe Haus im Voraus verzeihen möge, wenn ich die Aufmerksamkeit desselben etwas längere Zeit, als es sonst geschehen würde, dafür in Anspruch nehme.

Es handelt sich vorerst um die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, oder wie wir es gewöhnlich nennen, da die Züchtigung mit Ruthenstreichen doch zu den Ausnahmen gehört, um die Abschaffung der Prügelstrafe, und zwar sowohl in ihrer Eigenschaft als selbstständige, gleichwie auch als Verschärfungsstrafe und als sogenannte Disciplinarstrafe.

Für die Begründung dieses Antrages darf ich wohl nicht viel Worte verlieren; ich glaube nicht, daß in den gebildeten Kreisen der Gesellschaft sich noch irgendwie Freunde oder gar Verehrer dieser Strafe finden werden.

Ganz abgesehen davon, daß die Wissenschaft sie seit Jahrzehnten unbedingt verdammt, sind wohl die Argumente schon so allgemein bekannt, daß ich sie kaum nur anzudeuten mir erlauben darf. Sie ist in ihrem Principe eine ungerechte Strafe, weil sie sowohl in Beziehung auf die physische Empfindlichkeit, als namentlich in Ansehung des moralischen Eindruckes so höchst ungleichartig — je nach der Verschiedenheit der Individuen — wirken muß und wirkt.

Während sie dem rohen, dem verwilderten Menschen beinahe gleichgiltig ist, ist sie für den besseren, den edleren Menschen ganz gewiß der erste Anfang einer völligen moralischen Abstumpfung, sie ist die völlige Unterdrückung jedes Besserungskeimes, der vielleicht in seiner Brust noch schlummerte.

Sie wird aber um so ungerechter, weil die Art der Vollziehung und die größere oder mindere Härte dieser Vollziehung von der größeren oder minderen Prügelgewandtheit und Prügellust des vollziehenden Organs abhängt, indem es eine ebenfalls notorische

Thatsache ist, daß sie, von dem einen Organe zugefügt, physisch weniger empfindlich, und von einem anderen vollzogen, sich häufig zu fürchterlichen körperlichen Marter steigert.

Sie ist ungerecht auch darin, weil wohl heut zu Tage alle ärztlichen Autoritäten darüber einig sind, daß niemals ein Arzt mit voller Zuversicht bestimmen kann, daß dieselbe unnachtheilig, unschädlich für die Gesundheit irgend einem Individuum zugefügt werden kann, und daß nicht in den ferneren Nachwehen der Zufügung sich vielleicht die Keime für große physische Uebel und Krankheiten entwickeln können.

Sie braucht aber wirklich auch nicht beibehalten zu werden als Disciplinarstrafe für die Gefangenhäuser.

Wir haben sie bekanntlich durch vier Jahre, vom Mai des Jahres 1848 bis wieder zum Mai des Jahres 1852 überhaupt, und auch in unseren Gefängnissen abgeschafft gehabt.

Sie wurde ohne innere zwingende Gründe, aus rein zufälligen, äußeren Anlässen, ich spreche es offen und rückhaltslos aus, ohne Nothwendigkeit wieder eingeführt; und diese 4 Jahre hindurch, vom Jahre 1848 bis zum Jahre 1852 war die Disciplin unserer Gefängnisse nicht schlechter und nicht besser, als sie es jetzt ist. Diejenigen Gefängnißdirectoren oder Inspectoren oder überwachenden Organe, die nicht im Stande sind, Ordnung und Zucht in einem Gefängnisse zu erhalten, indem sie die lange Scala von Disciplinar-Strafmitteln successive anwenden, von der ersten Zurechtweisung, der Entziehung jener tausend kleinen Erleichterungen, materiellen Begünstigungen, und moralischen Begünstigungen, welche den Sträflingen in Beziehung auf ihre materiellen Genüsse, in Beziehung auf ihren mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit anderen Personen, in Beziehung auf Spaziergänge u. s. f. zugewendet werden dürfen, aufsteigend zur Strafe des Fastens, des harten Lagers, des Krummschließens, des Einzelarrestes und der Dunkelhaft die, sage ich, in dieser langen Scala nicht Mittel genug finden, um selbst unbändige Menschen zu bewältigen, solche Gefängnißdirectoren haben nicht den Verstand und das Herz, ich spreche es aus langer Erfahrung aus, eine Strafanstalt zu leiten. Wir haben Anstalten genug, wo Jahre lang vom Prügel kein Gebrauch gemacht wurde und die sich in musterhafter Ordnung befinden; wir haben andere, wo der Prügel nicht gar selten, wenigstens in früherer Zeit, zur Anwendung kam, und die dennoch immerfort Emeuten und Excesse aufzuweisen haben.

Ich glaube nach dieser kurzen Andeutung nichts mehr verlieren zu müssen; denn ich wiederhole, ich fürchte nicht, daß noch irgend ein einziger Freund der Prügelstrafe sich in den gebildeten, in den Kreisen denkender Menschen finden könnte.

Das zweite Moment, auf dessen Abschaffung diese Strafnovelle hinwirkt, ist die Kettenstrafe. Ich würde auch da mir erlaubt haben mich auf wenige Worte zu beschränken, wenn nicht schon von sehr gewiegten und erfahrenen Männern und aus sehr verehrtem Munde im voraus, als durch die Zeitungsblätter nach der ersten Verhandlung des erwähnten Ausschusses vor etwa 10 bis 12 Tagen der Inhalt dieser Novelle zur öffentlichen Kunde gelangte, wenn — sage ich — mir nicht von sehr gewiegten Männern Bedenken gegen die Aufhebung der Kettenstrafe gemacht wurden. Diesen Bedenken gegenüber spreche ich, wieder nur auf dem Boden meiner persönlichen Erfahrung stehend, mit kühner Zuversicht die Behauptung aus: „Um viel dringender noch ist insbesondere für den Menschenfreund die Abschaffung der Ketten, als selbst die Abschaffung der Prügelstrafe.“

Jedem von Ihnen, meine Herren, ist wohl bekannt, daß die Kette nach unserem Gesetze ein Zusatz zur sogenannten schweren Kerkerstrafe ist. Ich will nicht einmal davon reden, daß zur schweren Kerkerstrafe in Oesterreich nach den bestehenden Gesetzen Menschen verurtheilt werden, für welche das Kettentragen eine moralische Pein, eine Qual ist, die jede menschliche Schilderung übersteigt. Ich brauche nur zu erwähnen, daß nahezu auf jedes politische Verbrechen, daß insbesondere theilweise selbst auf schwerste Körperverletzungen, wenn sie auch impetu animi geschehen sind, daß sogar auf den Zweikampf in unserem Gesetze die schwere Kerkerstrafe steht.

Dieselben Gründe, die gegen die Prügelstrafe reden, treffen vorerst auch hier ein. Sie ist ungerecht, weil sie in ihrer Anwendung so höchst ungleichartig wirkt. Während der rohe verwilderte Mensch auch hier die Kette so ziemlich leichten Sinnes trägt, weil ihm die schweren Uebel, die für seine Gesundheit dadurch herbeigeführt werden können, wenigstens in der ersten Zeit nicht fühlbar sind, während also die Kette dem Roheren gegenüber eine nicht sehr empfindliche Zuthat zur Strafe ist: ist sie für den besseren Menschen, der noch nicht jedes Ehrgefühl verloren hat, eine furchtbare Pein.

Wer je, meine Herren, so unglücklich war, in seinem Berufe der anwidernden Procedur zuzuschauen, wie ein gebildeter Mensch genöthigt wird, die Beine hinzustrecken, damit man sie ihm wie einem wilden Thiere zusammenschmiede; wer sieht, wie jeder edlere Mensch in diesem Augenblicke die Brücken hinter sich abgebrochen glaubt, um nur überhaupt jemals wieder in die bessere Gesellschaft zurückkehren zu können; wer aus dem Munde solcher Unglücklicher hundert und hundertmal gehört hat, welche furchtbare Qual das stete Kettentragen und wie schrecklich es jeden Gefesselten niederdrückt, fortwährend in jedem Augenblicke bei Tag und Nacht durch das Kettenrasseln an seine Erniedrigung gemahnt zu werden, der wird sich überzeugen, daß die Kette eine Zuthat zur Strafe ist, die

schon aus diesem einzigen Grunde nicht gerechtfertigt werden kann.

Es stellen sich aber, hochgeehrte Herren, noch viel ernstere Bedenken gegen dieselbe dar. Ich habe es in meiner Berufspflicht gefunden, schon vor mehr als einem Jahre vermöge meiner früheren Amtsführung, mir von nahezu allen Strafhausärzten der österreichischen Monarchie eingehende wissenschaftliche und praktische Gutachten über den Einfluß der Kette auf den Gesundheitszustand der Gefangenen zu erholen; sie liegen seit Jahr und Tag in meinen Händen. Alle diese Gutachten von Männern herrührend, die durchwegs Jahre lang, mehrere, welche Jahrzehente lang ihre aufopfernden Dienste dem Strafhause widmen; alle diese Gutachten sind einhellig in der unbedingtesten Verdammung der Kettenstrafe. Nicht Einer der erfahrenen Gefängnißärzte konnte auch nur Ein Wort für die Beibehaltung derselben finden. Ich muß, um dieses zu rechtfertigen, in das Detail eingehen, womit ich das hohe Haus sonst gerne verschont hätte.

Ich spreche nicht davon, daß die nächsten Erscheinungen, nämlich: Hautaufschürfungen, Hautentzündungen, Geschwüre u. s. w., Beinfraß und Krebs als sehr leicht und sehr oft eintretende Folgen der Kettenstrafe Jedermann einleuchten.

Ich rede nicht einmal davon, daß fortan die nächtliche Ruhe einem jeden mit der Kette belasteten Gefangenen gestört ist, daß er häufig, wenn er jahrelang, decennienlang im Gefängnisse sitzt, sich nicht gewöhnen kann an diese stete Störung zur Nachtszeit, daß dieselbe in ihrem Gefolge nervöse Schlaflosigkeit und nicht gar selten wirkliche Seelenstörungen, Geisteskrankheiten nach sich zieht; ich spreche aber von demjenigen, was alle Aerzte einstimmig sagen, es ist der Einfluß auf die innere Gesundheit, die Schwächung des Körpers, Schwächung der Verdauungsorgane, Störung des Ernährungsprocesses im Menschen und in deren Gefolge jene fürchterlichen Uebel, die in jedem Gefangenhause Gang und gäbe sind, die da heißen: Scorbut, Blutleere, Blutzersetzung, Wassersucht, Strophulosis, Tuberculosis, Auszehrung und endlich der Tod, der in jedem Gefangenhause Jahr für Jahr ein weit größeres Contingent für sich ausbeutet, als in jeder anderen öffentlichen Anstalt, oder überhaupt in der Gesellschaft.

Ebenso traurig, ja noch trauriger ist der Einfluß der Kette auf den Gesundheitszustand weiblicher Gefangenen. Sie werden es meinem natürlichen und naheliegenden Zartgefühle erlassen, Ihnen die vielen Frauenkrankheiten aufzuzählen, die durch die Kette, — ich spreche nicht meine Ansicht, ich spreche die Erfahrung aller Aerzte aus, — erzeugt werden, oder insoweit schon der Keim dazu vorhanden, intensiver, ja ungeheuer verstärkt und erhöht werden.

Ich frage nun, meine Herren, woher nimmt die Gesetzgebung, woher nimmt der Staat, woher nimmt die Gesellschaft das Recht (Ruf: Sehr gut!), einen unglücklichen Gefallenen, für welchen ja das Strafübel zunächst nur in der Freiheitsentziehung liegen soll, auch Zuthaten zu dieser Freiheitsentziehung zu geben, afflictioni novas addere afflictiones, die in letzter Auflösung nicht blos auf stete Quälereien, sondern auf eine langsame mit allen Grausamkeiten der Langsamkeit durchgeführte Todesmarter hinausgehen?

Ich mache kein Hell daraus, dasjenige Urtheil, das ich durch drei Jahrzehnte von der Lehrkanzel aussprach und längst schon vielmals drucken ließ, auch heute als Rath der Krone zu wiederholen.

Die Bedenken, die sich gegen die Prügel- wie gegen die Kettenstrafe aus dem Standpunkte des Rechtes, der Humanität, der Sanität, unserer heutigen Culturverhältnisse und der Staatsklugheit ergeben, sie sind so ernster, sie sind so unwiderleglicher, ja ich darf sagen, so fürchterlicher Natur, daß diese beiden Strafen als absolut verwerflich, als unbedingt unstatthaft ertlärt werden müssen.

Ich gehe über zu dem dritten und zu dem vierten Momente, den beiden letzten dieser Strafgesetznovelle, zu Momenten, rücksichtlich welcher ich ebenfalls im Voraus schon ernste Bedenken ganz eigenthümlicher Natur von gewiegten Männern wieder vernommen habe.

Es sind dies nämlich die Abschaffung, Milderung oder Einschränkung der mit strafrechtlichen Verurtheilungen verbundenen gesetzlichen, sogenannten Ehren- und politischen Folgen.

Die Regierung, sagte man mir, greife ihre Aufgabe, die socialen Schäden zu beseitigen, und unsere Gesetzgebung in Beziehung auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zu mildern und zu bessern, auf eine sehr eigenthümliche Art an, indem sie damit anfange, den Spitzbuben Hilfe zu bringen. Es sind die Worte, die mir genau so eingewendet wurden.

Dies veranlaßt mich, dem hohen Hause zu bemerken, daß das, was ich soeben bemerkte, dasjenige, was eben den dritten und vierten Moment unserer Strafnovelle betrifft, wahrhaftig nicht blos eine Erleichterung der Spitzbuben, sondern eine Erleichterung der Gesellschaft, entschuldigen Sie, ich werde es sogleich rechtfertigen, eine Erleichterung möglicherweise für jeden von uns hier Anwesenden zu bringen vermag, denn ich wage es mit fester Bestimmtheit auszusprechen, nicht ein Mensch in dieser hohen Versammlung ist es, der, wenn er noch so sehr von der größten Ehrenhaftigkeit seiner Grundsätze, von dem reinsten sittlichen Wandel, von der unbedingtesten Rechtschaffenheit erfüllt ist, der nicht nach der Gestaltung unseres bestehenden Strafgesetzes diesem Strafgesetze und eben den in demselben stehenden Strafen als Verbrecher gleichwie als Schuldiger eines Vergehens oder einer Uebertretung verfallen kann.

Sollte ich, meine Herren, einen Widerspruch finden, wenn ich bemerke, daß es denn doch bei jedem

von uns, dem überhaupt das Blut noch lebhaft in den Adern rollt, denkbar ist, daß er schuldig werden könne des Verbrechens, nach unserer bisherigen Terminologie, sogar des Todtschlages, der schweren körperlichen Verletzung, ohne daß ein Mensch auf Erden den Finger gegen seine Rechtschaffenheit oder Ehrenhaftigkeit aufheben wird; wer von uns wird, wenn er von einem anderen schwer beleidigt, oder wenn man ihm an der Seite seine treue und geliebte Gemalin, seine Braut oder Tochter schwer beleidiget, wer wird nicht in Zornesaufwallung vielleicht einen Schlag, und wenn er eine Waffe in der Hand hat, einen Stoß gegen den kühnen Beleidiger führen, der vielleicht unglücklich ausfällt, ihn todt niederstreckt, oder schwer verwundet, und der ist schuldig des Verbrechens des Todtschlages, der schweren körperlichen Verletzung, und hat jene lange Legion von nachtheiligen Ehrenfolgen zu besorgen, welche in unserem Gesetze auf beide Verbrechen stehen.

Wer von uns, sage ich, kann gutstehen, daß, so schwer auch die ernste Justizgebung den Zweikampf verdammen muß, kann nicht dennoch in die Lage kommen, wo er in voller Uebereinstimmung mit seinem Gewissen sich als Duellant hinstellt. Wenn, sage ich, auch das ernste Justizgesetz den Zweikampf verdammt, so wird doch Jeder zugestehen, daß die Macht der gesellschaftlichen Vorurtheile die Wucht gegebener Verhältnisse jeden Menschen, dem seine Ehre noch etwas werth ist, die zwingende Nothwendigkeit auferlegen kann, sich am Ende auf diese Art seine beleidigte Ehre wieder in der Meinung der Mitbürger zu sühnen. Ist dieß der Fall, so verfällt er dem Gesetze, er wird zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt, er hat die Kette zu tragen und noch überdieß alle jene unglücklichen Folgen, von denen sogleich die Rede sein wird.

Ich gehe über auf die Vergehen und Uebertretungen. Irgend ein etwas herbes Wort des Tadels, eine etwas über die Grenzen des Erlaubten getriebene Kritik sei es einer Regierungsmaßregel oder gegen einen Gewalthaber der Regierung oder selbst ein beleidigendes Wort, welches Jemand gegen einen Privaten gesprochen hat, sobald das erstere öffentlich vorgebracht wurde, oder dies gar durch die Presse geschah, macht ihn eines Vergehens schuldig. Ja denken wir an diejenigen Männer, die sich am allermeisten mit der Leitung der öffentlichen Meinung beschäftigen, an die Journalisten. Gehen wir die lange Reihe derjenigen Männer durch, welche die Erfindung der neueren Zeit als verantwortlich für die Druckartikel erklärt, vom Verfasser angefangen, dem Redacteur, dem Geranten, dem Eigenthümer, dem Herausgeber bis zum Setzer und Drucker eines jeden Blattes, sie können mit der größten Ehrenhaftigkeit und bei der loyalsten Haltung durch eine bloße Unaufmerksamkeit selbst nach dem von Ihnen gegebenen Preßgesetze vom Jahre 1862 schuldig werden eines Vergehens, wenn nämlich, obgleich wider ihr Wissen, ohne oder gegen ihren Willen ein verbrecherischer Artikel ins Blatt kommt.

Wer von uns, sage ich, kann gutstehen, daß er nicht einmal, wenn er ein paar muthige Rosse lenkt, vielleicht im Uebermuthe das Kutschiren Jemanden niederführt und tödtet. Er macht sich eines Vergehens schuldig.

Gehen wir aber über selbst auf die Uebertretungen gegen die sogenannte öffentliche Sittlichkeit. Ist nicht mancher von uns — ich könnte mich selbst vielleicht dessen schuldig geben — dem einmal, wenn er in Wiesbaden oder Homburg bei dem Roulette zusah, die Lust kam, auch einmal im rouge et noir den Versuch, ein kleines Experiment zu machen?

Er ist, wenn er denuncirt wird, nach dem bestehenden Gesetze ein Uebertreter, er hat ein verbotenes Spiel gespielt, und obgleich im Auslande, wird er doch nach unserem Gesetze schuldig erklärt, und unsere Gesetzgebung hat sonderbarer Weise diese Uebertreter unter jene gegen die öffentliche Sittlichkeit eingereiht. Und nun hören Sie. Alle diese Menschen trifft lebenslängliche Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, zu einer Gemeindevertretung, zu einer politischen Vertretung, eben diese Menschen trifft, insbesondere in Beziehung auf Verbrechen, lebenslängliche Unfähigkeit, über ihre eigenen Kinder die väterliche Gewalt zu üben, eine Vormundschaft, eine Curatel zu haben. Ich glaubte, meine Herren, dieß einzige Wort voranszuschicken, um Ihnen zu sagen, daß wir diesem Zustande unserer bestehenden Gesetzgebung nicht länger zusehen dürfen.

Es ist daher die Pflichtaufgabe der Regierung, Ihnen drittens vorzuschlagen, daß alle wie immer gearteten gesetzlichen nachtheiligen Folgen einer Verurtheilung bis zu dem Erscheinen eines neuen Strafgesetzes rücksichtlich der Vergehen ganz wegfallen, rücksichtlich der Uebertretungen nur auf diejenigen eingeschränkt werden sollen, die wirklich aus einer verächtlichen Triebfeder hervorgehen: Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und gewisse Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, insbesondere soweit sie aus schnöder Gewinnsucht getrieben werden, und daß in Ansehung der Verbrechen, weil es technisch ohne große praktische Schwierigkeiten nicht möglich ist, hier schon die diesfälligen Bestimmungen des neuen Strafgesetzentwurfes ganz herüber zu nehmen, diese wenigstens beschränkt werden sollen auf das Summum jener Dauer, welche in dem neuen Strafgesetzentwurf vorausgesetzt ist, nämlich 10 Jahre über die Dauer der Strafe hinaus. Wir meinten, daß damit schon der Gesellschaft ein großer Dienst geschehen werde.

Abgesehen davon, daß sich in der neueren Zeit die sogenannten Rehabilitationsgesuche, das ist die Gesuche um Nachsicht der gesetzlichen Folgen, so häufen, daß wir den Thron Jahr für Jahr mit hunderten solcher Gesuche, die reine Lappalien enthalten, belästigen müssen; abgesehen davon, wird insbesondere

gerade eine Aufhebung dieser nachtheiligen Folgen in jenen Fällen ex lege herbeigeführt werden, in welchen die Fortdauer derselben bisher am drückendsten war.

Bleiben wir aber selbst bei den gemeinen Verbrechen stehen.

Es ist wahr, Niemand von uns wird dem Diebe, dem Betrüger mehr seine sittliche Achtung schenken, allein der schöne Satz unseres so wie der übrigen europäischen Strafgesetze: „Nach ausgestandener Strafe soll der Verbrecher makellos in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren, und soll sich in der bürgerlichen Gesellschaft aller Rechte wieder erfreuen," dieser Satz soll doch endlich auch einmal zu einer Wahrheit werden.

Das Justizministerium hat in den 20 Jahren seines Bestandes eine lange Reihe von Fällen, wo junge Leute in ihrem 16. und 17. Lebensjahre irgend einen kleinen Diebstahl, eine kleine Betrügerei, eine kleine Unterschlagung begangen hatten, wofür sie auf wenige Wochen, oft nur auf wenige Tage abgeurtheilt wurden; jetzt nach 10, 20, 30 Jahren müssen dieselben um die Rehabilitation ansuchen, um dem Gesetze gegenüber unbemakelt und namentlich politisch fähig in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren zu können.

Das ist ein ungesunder Zustand, ein Zustand, den keine europäische Gesetzgebung mehr in diesem grellen Auswuchs darbietet, wie gerade die unsere.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Vergangenheit, und das ist der vierte Moment, der in dieser Novelle durchgeführt wird.

Die Regierung schlägt nämlich vor, daß dasjenige, was in Beziehung auf die Prügel- und Kettenstrafe und namentlich auf das Aufhören der nachtheiligen Ehren- und politischen Folgen hier angegeben wird, daß diese Bestimmungen auch zurückwirken sollen, nicht nur auf alle noch im Vollzuge stehenden Straferkenntnisse, auf alle noch nicht abgeurtheilten Handlungen, sondern auch auf alle Straferkenntnisse, die zu was immer für einer Zeit und sei es vor einem halben Jahrhunderte ergangen sind, wenn der Verurtheilte noch lebt. Es sollen diese nachtheiligen Folgen mit dem Tage der Kundmachung dieses interimistischen Gesetzes ex lege aufhören, und es sollen jene Menschen, die wegen politischen Verbrechen, wegen solchen Verbrechen, die nun einmal kein Mann der Welt mehr als unehrenhaft ansehen wird, wie Zweikampf oder solche körperliche Verletzungen, die nur in der Heftigkeit der Aufwallung geschehen, oder wegen Vergehen, zumal Vergehen politischer Natur oder wegen allen jenen Uebertretungen, die nicht die angegebene verächtliche Natur haben, es sollen alle diese Ehrenfolgen ipso facto aus dem Gesetze aufhören, ohne daß es erst der Vermittlung der Gnade des Monarchen bedarf.

Das ist das letzte Moment der Novelle.

Ich übergebe dieselbe mit der Bitte — doch nein, ich darf wohl sagen, mit der Zuversicht, daß dieses hohe Haus bei der Aufgabe, die sich die Regierung stellt, vor allen andern reale Bedürfnisse der Gesellschaft in's Auge zu fassen, die socialen Fragen zum Gegenstande der Regelung durch die Gesetzgebung zu machen, und hier wenigstens die klaffendsten brennendsten Wunden so schnell als möglich auszutilgen, daß — sage ich — bei solchen Fragen das hohe Haus in seiner Gesammtheit, mögen auch sonst die politischen, nationalen oder confessionellen Differenze noch so sehr auseinandergehen und noch so heftig aufeinanderplatzen, der Regierung gewiß nur mit herzlicher Einmüthigkeit und mit einem aufrichtigen Zusammenwirken zu dem von der Regierung angestrebten Ziele entgegenkommen werde. (Bravo! Bravo!)

(Während der vorstehenden Rede wurde das Präsidium an den Vicepräsidenten Ritter v. Hopfen übertragen.)

Vicepräsident: Die Regierungsvorlage wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt werden.

Wir kämen jetzt in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellten Ausschusses. Es hat jedoch der Berichterstatter des Verfassungsausschusses die Bitte an das Präsidium gerichtet, daß vorerst der Bericht des Verfassungsausschusses in Betreff der Wahl der Deputation vorgenommen werde. Nachdem dieses eine Aenderung in der Tagesordnung ist, so muß ich die Frage an das Haus richten, ob es hiemit einverstanden ist. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Haus hat diese Aenderung der Tagesordnung bewilligt.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Brestl, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Brestl** (von der Tribune): In Folge des in der gestrigen Sitzung vom hohen Hause gefaßten Beschlusses wurde dem Verfassungsausschusse die Zuschrift des Ministerrathes vom 18. Juli zugefertigt, in welcher der Wunsch ausgedrückt ist, daß die Wahl der nach dem Gesetze vom 16. Juli in die Deputation zu wählenden Mitglieder mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden möge. Da es nun im §. 3 des Gesetzes über die Deputation ausdrücklich heißt, die Wahl werde in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen, und da die Dringlichkeit der Deputationswahl zweifellos ist und keiner Begründung bedarf, so hat der Verfassungsausschuß beschlossen, bei dem hohen Hause darauf anzutragen, es möge die Vornahme der Wahl beschlossen und die Wahl selbst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich glaube, es wäre überflüssig, den Antrag wiederholen zu lassen, welchen das hohe Haus soeben vernommen hat, und ersuche sofort diejenigen Herren, welche demselben beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen und es wird also die Wahl der Deputationsmitglieder auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Wir gelangen nun zur Fortsetzung der Debatte über den Bericht des zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellten Ausschusses, und zwar zum dritten der vom Ausschusse gestellten Anträge.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. v. Mühlfeld, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld** (von der Tribune): Der dritte Punkt, welcher im Ausschußberichte, den ich fortzusetzen habe, besprochen wird, bezieht sich darauf, ob die in dem von der Regierung vorgelegten Strafgesetzentwurfe festgehaltene Durchführung des Unterschiedes der Strafen in entehrende und nicht entehrende anzuerkennen sei. Indem ich bemerke, daß der Ausschuß in Ansehung dieses Punktes sich einhellig für die Anerkennung dieses Unterschiedes und dessen Durchführung in dem neuen Strafgesetze sowohl bei Verbrechen als bei Vergehen aussprach, habe ich zugleich zu erinnern, daß dieser Punkt ebenso wohl als die beiden nachfolgenden Punkte von dem Ausschusse in Uebereinstimmung mit den Motiven des ursprünglichen Entwurfes des Referenten ausgesprochen wurde. Der Ausschuß befindet sich selbst in Ansehung jener Punkte, wo er im Verlaufe seines weiteren Berichtes von dem Regierungsentwurfe abweicht, in Uebereinstimmung mit dem Referenten desjenigen Gesetzentwurfes, der seiner Zeit der Ministerialcommission vorgelegt wurde. Daher wird bei dem Umstande, als eben die Person jenes Referenten unser heutiger Justizminister ist, die Collision, welche zwischen dem Ausschusse und seiner Ansicht gegenüber dem Regierungsentwurfe bestand, von da ab behoben erscheinen.

Soweit es nun diesen dritten Punkt näher anbetrifft, so habe ich zur Rechtfertigung der übereinstimmenden Ansicht der Regierung und des Ausschusses nur Folgendes vorzutragen. Es schien dem Ausschusse ein glücklicher Wurf des Referenten in der Justizministerialcommission gewesen zu sein, darauf zu sehen, ob eine strafbare Handlung, die als Verbrechen erklärt wird, regelmäßig auf einer niederträchtigen und ehrlosen Gesinnung beruhe oder dieß ungeachtet der Strafbarkeit der Handlung als Verbrechen nicht der Fall ist, und mit Rücksicht auf den dießfälligen Unterschied die Strafen zu bestimmen. Der Ausschuß meinte aber auch, daß das Glück dieses Wurfes des Referenten erhöht wurde durch die Fortsetzung dessen, was der Referent nur in Ansehung der Verbrechen beantragt hatte, auch hinsichtlich der Vergehen, weil sich nicht leugnen läßt, daß auch diese Art von strafbaren Handlungen theils auf unehrenhafter Gesinnung beruhe, theils begangen werden könne, ohne daß eine solche der Handlungsweise zu Grunde lag. In dem Regierungsentwurfe sind die entehrenden Strafen mit den Benennungen: Zuchthaus- und Arreststrafe, jene bei Verbrechen, diese bei Vergehen; die nicht entehrenden Strafen dagegen mit dem Namen: Gefängnißstrafe dort und mit jenem der Einschließstrafe hier bezeichnet worden. Der Ausschuß hat diese Benennungen nicht in das Princip aufgenommen und er konnte dieß auch nicht wohl.

Princip ist entehrende und nicht entehrende Strafe bei Verbrechen, wie bei Vergehen.

Dieses Princip, der nach solchem Principe festgestellte und durchgeführte Unterschied in der Bestrafung weicht von dem bisherigen, in unserem Strafgesetze beobachteten Gange ab. Denn, obgleich hier verschiedene Strafarten sind, obgleich hier ein verschiedenes Ausmaß der in der breitesten Ausdehnung stattfindenden Freiheitsstrafe existirt, so zeigt sich insbesondere bei Verbrechen, daß die schwere Kerkerstrafe von der Kerkerstrafe ohne Beisatz sich richtet nicht nach der Beschaffenheit der Handlung, sondern nach der Größe der Strafe, nach der Größe der Strafwürdigkeit, die bemessen wird, nach der Bedeutung und dem Werthe des Gutes, das verletzt worden ist.

Auch die Höhe der Strafe, d. h. die Höhe der Ausdehnung der Zeit, ist mit Rücksicht auf die Größe des Verbrechens abgestuft.

Allein derjenige Mann, der Verbrecher wurde mit einer ehrlichen Gesinnung, vielleicht selbst aus sittlichen Motiven, der politische Verbrecher, ist in gleicher Weise mit dem gemeinen Verbrecher, dem Räuber und Brandleger behandelt.

Daß gerade schien dem Ausschusse von vornherein nicht passend; er meinte, es lasse sich nicht leugnen, daß der Gesetzgeber Handlungen als Verbrechen zwar erklären muß und sie damit in die Gattung der höheren strafbaren Handlungen einzureihen habe, bei denen man sich aber doch nicht der Ansicht verschließen könne, der Mann ist nicht so schlecht, er hat nicht ehrlos gehandelt, seine Handlungsweise beruht nicht auf Gewinnsucht, beruht nicht auf Habsucht, ja nicht einmal auf Rache, es ist keine Niederträchtigkeit bei ihm wahrzunehmen und er muß mehr bedauert als gehaßt um dessentwillen werden, worüber er zu bestrafen ist.

Daß aber das bei den Vergehen auch der Fall sei und nicht blos bei den Verbrechen, darüber konnte der Ausschuß keinen Zweifel haben, wenn er gegenüber dem in dieser Beziehung bewilligten Regierungsentwurfe wahrnahm, daß jene absichtlichen strafbaren Handlungen in geringerem Betrage, die bei größerem Betrage Verbrechen werden, wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuungen eben in dieser letzteren

Eigenschaft, wo die criminelle Höhe nicht erreicht ist, als Vergehen zu bestrafen kommen, während andererseits wieder eine Reihe von fahrlässigen Handlungen mit nachtheiligen Folgen in der gleichen Eigenschaft zu bestrafen sind.

Für diese Individuen der einen und der andern Art kann nicht dieselbe Strafe gewählt werden, eine entehrende Strafe gebührt nur Jenem, durchaus aber nicht Diesem.

Der Unterschied zwischen den entehrenden und nicht entehrenden Strafen ist in dem Gesetze nach verschiedenen Richtungen hin festgehalten, vor Allem aber in Ansehung der Rechts- oder Ehrenfolgen, indem bei den entehrenden Strafen die Folge der §§. 67 und 68, bei den nicht entehrenden aber nur jene des §. 69 des Regierungsentwurfes eintreten.

Es soll allerdings auch in der weiteren Durchführung des Unterschiedes die Absonderung der Sträflinge, die mit Jenen oder mit diesen Strafen belegt sind, schon in Ansehung des Ortes stattfinden, ebenso auch die Behandlung eine verschiedene sein, welche an den abgesonderten Orten Platz greift.

Was nun diesen Unterschied zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen anbelangt, so wird man, wenn man auch zugibt, daß regelmäßig schon strafbare Handlungen mit Rücksicht auf die Gesinnungen, die ihnen zu Grunde liegen, unterschieden werden können in solche, welche auf unehrenhaften Motiven beruhen und solche, welche nicht ehrlos machen, ich sage, daß wenn man zugibt, daß regelmäßig von Handlungen dieses ausgesagt werden kann, z. B. etwa vom Duell, meistentheils auch von den politischen Verbrechen überhaupt, — auch nicht leugnen können, daß selbst solche Handlungen, die a parte potiori auf ehrlosen Gesinnungen beruhen, aus Gewinnsucht unternommen werden und daher niederträchtig erscheinen, nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Fälle sich denn doch derart herausstellen, daß man für den einzelnen Fall sagen muß: der Mann kann wieder nicht gleich behandelt werden mit denjenigen, welche gewöhnlich einer solchen Handlung sich schuldig machen; bei ihm ist dieselbe Ehrlosigkeit, dieselbe Niederträchtigkeit nicht vorhanden.

Daraus ging hervor, daß man den Unterschied zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen in Uebereinstimmung mit §. 31 des Regierungsentwurfes als Regel festzuhalten erachtete, dagegen die Ausnahme vorbehielt, daß der Richter nach Maßgabe des einzelnen Falles auch dort, wo im Gesetze eine entehrende Strafe verhängt ist, auf eine nicht entehrende zu erkennen vermöge.

Mit dieser Einschränkung, welche ich eben erwähnt habe, ist denn auch der Ausschußantrag zu verstehen, von dem ich bitte, daß er angenommen werde.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen und schreite zur Abstimmung.

Der Antrag lautet (liest):

„Der in dem Regierungsentwurfe durchgeführt Unterschied entehrender und nicht entehrender Strafen mit dem Vorbehalte der richterlichen Macht auch im einzelnen Falle, in welchem nach dem Gesetze eine entehrende Strafe zu verhängen wäre, eine nicht entehrende eintreten zu lassen, sei festzuhalten."

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Der vierte Punct, dessen der Ausschußbericht gedenkt, ist die Einzelhaft als die Art der Abbüßung der Freiheitsstrafe.

Der Ausschuß hat sich für dieses Princip mit Stimmeneinhelligkeit ausgesprochen; es ist jedoch, soweit es sich um die Anwendung dieses Princips handelt, in Abweichung vom Regierungsentwurfe das eine mit Stimmenmehrheit, das andere mit Stimmeneinhelligkeit vom Ausschusse beschlossen worden, welches ich sogleich erwähnen werde.

Der Regierungsentwurf gibt ein gewisses Maß, nach welchem die Einzelhaft gegenüber der gemeinsamen Haft abzuwägen und zu bemessen komme, und dieses Verhältniß wird im Regierungsentwurfe bezeichnet mit 2:3, so daß zwei Monate Einzelhaft drei Monaten gemeinsamer Haft gleich gelten sollen. Davon wich der Ausschuß mit sieben Stimmen gegen eine ab und meinte, das Verhältniß sei so, wie es der Referent in seinem Entwurfe festgesetzt hatte, mit 1:2 zu bestimmen.

Das zweite bezieht sich darauf, daß der Regierungsentwurf erst nach einem durch eine gewisse Zeit in Einzelhaft zugebrachten Zeitraume die Aequiparirung nach dem früher angegebenen Verhältnisse eintreten läßt, nämlich erst dann, wenn in der Einzelhaft mindestens 6 Monate zugebracht wurden. Auch von dieser Einschränkung hat der Ausschuß, u. zw. mit Stimmeneinhelligkeit, Umgang genommen.

Was nun die Begründung der Ansicht des Ausschusses über den eben besprochenen Punkt anbelangt, so bin ich wohl allerdings wieder an dem, daß, wenn ich einen umständlichen und ausführlichen Motivenbericht des Ausschusses mündlich geben müßte oder wenn der Ausschuß einen derartigen Bericht schriftlich zu erstatten gehabt hätte, wohl die Zahl so vieler Werke, welche über diesen Gegenstand geschrieben wurden, wieder nur um ein Ueberflüssiges vermehrt worden wäre. Es mag durch so viele Jahrzehnte Streit bestanden haben zwischen den Einen, welche für das System der Einzelhaft eintraten, mit Jenen, welche dagegen sich aussprachen; am heutigen Tage darf

man wohl behaupten: in der Wissenschaft ist das System der Einzelhaft von den Meisten anerkannt.

Allein auch, was die praktische Ausführung dieses Systems anbetrifft, so haben die späteren Decennien, welche zurückgelegt wurden, uns den Beweis geliefert, daß die Regierungen dieses System einzuführen sich bemühen.

Ich werde nur mit wenigen Worten das, was wesentlich und entscheidend dem Systeme der Einzelhaft als der Art der Abbüßung der Freiheitsstrafen gegenüber der gemeinsamen Haft den Vorzug gibt, erwähnen.

Der Verbrecher fehlt dadurch, daß er die Gränzen des Rechtes, welche der Freiheit gezogen sind, überschreitet, und indem er dieses thut, eingreift in die Rechtssphäre der Anderen und die gesellschaftliche Ordnung stört. Besteht darin der Fehler, so scheint es ganz naturgemäß zu sein, daß er eben in dem Maße, als er die Gränzen der Freiheit überschritt, nun auch in jene Gränzen zurückgedrängt werde, und daß, sowie er die Freiheit der Anderen störte und darin sein Mißbrauch lag, nun seine eigene Freiheit beschränkt werde.

Die Freiheitsstrafe ist daher von jeher als diejenige anerkannt worden, welche am zweckmäßigsten und passendsten gegen die strafbaren Handlungen angewendet wird, vorausgesetzt, daß nicht eben diese zu unbedeutend seien.

Wie aber dieses richtig ist, so ist auch der weitere Schluß ein nicht zurückzuweisender, daß Derjenige, der die Gesellschaft, welche in dem Triebe des Menschen gelegen ist, und diesem so sehr zusagt, störte, welcher zeigte, daß er die gesellschaftliche Ordnung in seinem Verhalten nicht beobachtete und darnach sich dessen nicht werth darstellte, in der Gesellschaft zu sein, aus der Gesellschaft ausgeschieden, aber wahrlich nicht etwa aus der Gesellschaft, welche Gute und Schlechte in sich faßt, verwiesen werde in den Kreis von lauter Schlechten, wie es bei der gemeinsamen Haft der Fall ist, sondern von der Gesellschaft ausgeschlossen und verwiesen werde in die Einsamkeit, das heißt, in die Einzelhaft, das ist, wie mir scheint, die ausreichende theoretische Begründung der Einzelhaft.

Die praktische Begründung zeigt sich darin:

Es läßt sich nach der Erfahrung gar nicht leugnen, sondern muß anerkannt werden, daß gerade wegen der geselligen Natur des Menschen die Einzelhaft für ihn eine empfindliche, eine sehr empfindliche Strafe ist, daß sie empfindlicher sich darstellt, als die gemeinsame Haft, wo wenigstens eben dieser geselligen Natur noch Rechnung getragen wird. Es hat sich gezeigt, daß dort, wo die Einzelhaft als Verschärfungsmittel oder als Disciplinarstrafe angewendet wird, Diejenigen, welche in Einzelhaft gewesen sind, für spätere Fälle sich vor Rückfällen wohl hüteten, weil ihnen diese Strafe sich empfindlich dargestellt hat, und wenn nicht geleugnet werden kann, daß auf der anderen Seite nach Verschiedenheit der Menschen Mancher die Einzelhaft der gemeinsamen Haft vorzöge, so ist das eine derartige Ungleichartigkeit in der Wirkung der Strafe, die bei verschiedenen Strafen nicht vermieden werden kann. Als Regel muß man anerkennen, die Einzelhaft ist eine empfindlichere als die gemeinsame.

Was ist damit Großes gewonnen?

Mir scheint, das sehr Große ist gewonnen, daß die Strafen in Ansehung der Zeiträume abgekürzt werden können, und diese Abkürzung der Zeiträume der Strafen mit der Anwendung der empfindlicheren Strafe der Einzelhaft ist zuverlässig eine wohlthätige im Interesse der menschlichen Gesellschaft.

Das wäre die praktische Begründung; und dabei ist nach der einen und anderen Richtung auf die Hauptsache geachtet. Als Nebengrund wird man, da der relative Zweck der Strafe in der Besserung immerhin auch gefunden werden muß, anerkennen müssen, daß die Einzelhaft eine bei Weitem vortheilhaftere Art der Abbüßung der Freiheitsstrafen ist, als die gemeinsame Haft. Wo es sich um Besserung handelt, wo man sie im Ernste bei einem Sträflinge erreichen will, muß man gewiß die gemeinsame Haft hintanhalten; die gemeinsame Haft, die ja eigentlich die Schule des Lasters ist für Denjenigen, der noch nicht ganz verdorben ist und welche Denjenigen, der schon ganz verdorben ist, gewiß sich nicht bessern läßt, sondern ihn in seiner Verdorbenheit erhält. Also damit der Sträfling nicht schlechter werde, soll er aus der gemeinsamen Haft entfernt werden. Aber in der Einzelhaft wird auch von Seite derjenigen Individuen, die mit den Sträflingen umzugehen haben, in ganz anderer Weise auf die Besserung gewirkt werden können, weil die individuelle Art der einzelnen Individuen bei Weitem mehr beachtet und berücksichtigt zu werden vermag.

Man hat allerdings der Einzelhaft Nachtheile vorgeworfen, man hat sie für zu hart und drückend, für zu gefährlich in Bezug auf die körperliche und geistige Gesundheit erachtet. Allein die Erfahrung anderer Länder hat bewiesen, daß nach Maßgabe der Art und Einrichtung der Einzelhaft diese Folgen nicht zu befürchten sind, und wenn man, wie es in dem Regierungsentwurfe der Fall ist, und wie es der Ausschuß denn auch billigte, auf die individuelle Beschaffenheit der Sträflinge derart Rücksicht nimmt, daß dort, wo nach ärztlichem Gutachten in der That solche nachtheilige Einflüsse zu befürchten wären, von der Einzelhaft Umgang genommen ist; wenn fernerhin die Ausführung der Einzelhaft nicht in der Art und Weise stattfindet, daß etwa durch die ganze lange Zeit der Strafe eine Einsamkeit ohne Verkehr mit irgend Jemand stattfände, sondern wie es auch im Regierungsentwurfe geschieht, Besuche vorgeschrieben sind, sowie auch freiwillige Besuche stattfinden können — ich sage: wenn das System der Einzelhaft in dieser

Art in Oesterreich eingeführt wird, so ist bei uns ebensowenig etwas zu besorgen, als dieß in anderen Ländern der Fall war.

Es ist nun allerdings noch ein Wort beizufügen. Am heutigen Tage bestehen Strafanstalten nach der Einzelhaft in Oesterreich gar nicht. Es liegt auf flacher Hand, sie können nur nach und nach eingeführt werden, und bis sie durch das ganze Reich sich verbreiten, wird eine geraume Zeit verstreichen.

Die Ministerialcommission und der aus ihr hervorgegangene Regierungsentwurf haben sich nun der Meinung hingegeben, um dessentwillen, weil das erst nach und nach wird realisirt werden können, solle man am heutigen Tage das Princip nicht aus dem Strafgesetze verbannen, sondern man solle dasselbe in dem Gesetze aussprechen, man solle darin auch die Grundsätze bestimmen, wie dieses Princip zur Anwendung zu kommen haben wird.

Die Anwendung selbst muß allerdings nach und nach und allmälig geschehen, und darum enthält der Regierungsentwurf auch die Regel, daß die Abbüßung der Freiheitsstrafen in der Einzelhaft mit der Bedingung geschehe: soweit die dazu erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind. Ich wiederhole aber, die Regierung und der Ausschuß waren der Ansicht, um dessentwillen solle das Strafgesetz dessen nicht entbehren, daß das Princip bereits als das leitende in demselben ausgesprochen werde.

In dem Strafgesetze werden hienach allerdings die Strafen mit Rücksicht auf gemeinsame Haft ausgemessen erscheinen, aber es wird die Regel in dem bezüglichen Paragraphen gegeben sein, wornach die Aequiparirung stattzufinden habe, und in jenen Ländern, in jenen Bezirken, wo von der Einzelhaft in Folge der vorhandenen Räumlichkeiten wird Gebrauch gemacht werden können, soll dieser Gebrauch auch nach und nach eingeführt und in größere Kreise ausgedehnt werden, bis am Ende in ganz Oesterreich eine andere Strafanstalt nicht besteht, als eine nach dem System der Einzelhaft eingerichtete, immer aber auch dann noch mit jener Ausnahme, daß Räumlichkeiten für die gemeinsame Haft in Ansehung jener Individuen bestehen, die wirklich die Einzelhaft nicht ertragen können, bei welchen in der That nach dem ärztlichen Gutachten eine gemeinsame Haft als unbedingte Nothwendigkeit erscheint.

Was nun das Verhältniß zwischen der Einzelhaft und der gemeinsamen Haft anbelangt, so hat der Ausschuß sich, wie ich bereits bemerkt habe, dafür entschieden, daß das Verhältniß wie 1 : 2 und nicht wie 2 : 3 gerechter sei, und hat dafür die ursprüngliche Ansicht des Referenten.

Es ist allerdings das mehr oder weniger Gegenstand des Gefühls, mehr oder weniger Gegenstand der Vorstellung, die man sich von der Empfindlichkeit der Strafe macht. Nun, die Mehrheit des Ausschusses hatte die Vorstellung, daß das Verhältniß der Empfindlichkeit der Einzelhaft gegenüber der gemeinsamen Haft zu wenig gewürdigt worden ist, wenn man nur 2 : 3 und nicht 1 : 2 als die Zahlen bezeichnet, welche dieses Verhältniß angeben.

Wenn man absieht von denjenigen Menschen, bei denen das Ehrgefühl rege ist und vor Allem entscheidet, welche also unter allen Umständen die Einzelhaft der gemeinsamen Haft vorziehen und darin stets eine Wohlthat erkennen werden, so dürfte wohl anerkannt werden, daß von anderen Personen die Einzelhaft gewiß als eine doppelt so empfindliche Strafe angesehen wird, wie die gemeinsame Haft.

Nun soll die Strafe wohl allerdings gleich sein; allein ich glaube, bei jenen, in welchen das Ehrgefühl, dessen ich früher erwähnte, vorhanden ist, wird, was ihnen ihrer individuellen Natur nach im physischen Leiden der Einzelhaft minder groß erscheint, gewiß überwogen durch jene moralischen Qualen und Leiden, welche für einen Mann von Ehrgefühl schon dadurch hervorgehen, daß er überhaupt bestraft wird, daß er überhaupt in einer Strafanstalt sich befindet.

Die Einschränkung darauf, daß erst nach einem sechsmonatlichen Zeitraum, der in der Einzelhaft zugebracht wurde, eine Aequiparirung stattfinde, hat der Ausschuß einstimmig als eine Ungerechtigkeit erkannt, und er ist auch in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit dem Referenten des Gesetzentwurfes gegenüber dem Regierungsentwurfe.

Das sind diejenigen Betrachtungen, die ich mir gestattet habe, und ich bitte, daß die Anträge nun gelesen werden.

Vicepräsident: Zu diesem Antrage hat sich Herr Wickhoff zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** (Oberösterreich): Der Umstand, daß ich aus einer Wählerschaft hervorgegangen bin, in deren unmittelbarer Nähe sich ein Strafhaus befindet, und ich möchte sagen, fast der einstimmige Wunsch meiner Wählerschaft veranlaßt mich, bei dieser Materie das Wort mir zu erbitten, um darzuthun, daß die Beobachtungen und Erfahrungen, welche an diesem Strafhause stattgefunden haben, die Ueberzeugung festgestellt haben, daß die Strafanstalten in ihrer gegenwärtigen Organisation nur die Pflanzstätte neuer Verbrechen sind, und daß, wie ein verehrtes Mitglied dieses hohen Hauses in jüngster Zeit mit so vielem Rechte behauptete, die Strafanstalten als Versorgungshäuser betrachtet werden, die beinahe, kann man sagen, bei der herrschenden Noth ein Gegenstand des Verlangens sind.

Ich bin vollkommen, und Viele mit mir, welche Strafanstalten kennen, für das Princip der Einzelhaft; nur würde ihre Einführung bei den finanziellen Zuständen des Staates, weil mit großen Kosten verbunden, außerordentlich schwierig sein. Ich möchte

aber, daß dieser Grundsatz durch eine Maxime ergänzt werde, die darin besteht, daß Diejenigen, welche das erste Mal das Unglück haben, sich die Strafe des Zuchthauses zuzuziehen, von den übrigen abgesondert, in abgesonderter Verwahrung eingesperrt würden, damit sie nicht in die kontagiöse Berührung mit, ich möchte sagen, den Stammgästen des Strafhauses, kommen.

Ich begrüße jeden Fortschritt auf dem Felde der Humanität; aber ich glaube, daß die Humanität vor Allem in den Strafhäusern sich dahin ausdehnen soll, daß die Strafe dem Bildungsgrade des Gestraften angemessen sei, und daß nicht Zugeständnisse eingeführt werden, welche den Charakter des Strafhauses vernichten.

Was die politischen Verbrecher anbelangt, so kann man als Princip hinstellen, daß sie nicht mit Einbrechern und Gewohnheitsdieben in die gewöhnlichen Localitäten zusammengegeben werden, sondern wenn sie schon so unglücklich waren, sich gegen das Gesetz zu vergehen, mit jener Würde und jenem Anstande behandelt werden, die ihrem Bildungsgrade entspricht. (Rufe: Bravo! links.)

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat mit seltener Eloquenz auseinandergesetzt, wie schwer die Strafe Diejenigen treffen würde, die sich erlauben, eine Maßregel der Regierung einer herben Kritik zu unterziehen. Ich weiß dem humanen Herzen Sr. Excellenz ein besseres Mittel, nämlich dieselben nicht vor die Schranken des Strafgerichtes zu ziehen. Wenn aber der Geist in den Strafhäusern schon ein humaner ist, und die Begünstigungen schon sehr groß sind, so soll doch innerhalb des Kreises dieser Begünstigungen der Zustand des Strafhauses mit Ernst aufrecht erhalten werden, damit nicht an Stelle der Ordnung und Disciplin Ungehorsam und Desorganisation trete.

Ich spreche hier namentlich vom Strafhause in Garsten, das ich kenne. Dort ist die Arbeit an Arbeitspächter vergeben. Diese, die sehr viel Beschäftigung haben, sind häufig nicht in der Lage, sich die nöthige Anzahl von Leuten zu verschaffen, weil es eine Menge Sträflinge gibt, die sich durchaus nicht der Arbeit unterziehen wollen. Diejenigen aber, welche schon arbeiten, arbeiten ganz nach ihrem Vergnügen und die Arbeitspächter sind ihrer Willkür preisgegeben.

Die übrigen Sträflinge, die nicht arbeiten wollen, treiben sich in den Gängen herum, machen die verschiedensten Allotria, und, wie mir ein sicherer Gewährsmann gesagt hat, „sie wälzen sich im ärarischen Gewande im Kothe und auf dem Gewölbe des Strafhaushofes herum.“ (Ruf im linken Centrum: Hört!)

In den Strafhäusern werden Zeitungen aller Gattungen, die sich die Sträflinge auf geschickte Weise hineinschmuggeln, gelesen, (Rufe im linken Centrum: Hört!) in neuerer Zeit hat die Generalinspection die Verfügung getroffen, die Gemeindezeitung für das Strafhaus zu halten, damit sich die Sträflinge auf der Höhe der politischen Situation erhalten. (Heiterkeit und Rufe: Hört!)

Besonders lustig geht es Abends in den Strafsälen zu; da werden alle Gattungen Kartenspiele, natürlich auch die verbotenen gespielt, und Verluste und Gewinnste theils mit Geld, theils mit den Circulationsmedien des Strafhauses, als da sind: Speck, Geselchtes, Rauch- und Schnupftabak u. dgl. ausgeglichen; und oft wird auf den Einsatz einer einzigen Karte schon das eventuelle Resultat eines künftigen Einbruches verwendet. In diesen Strafsälen finden auch Bolz- und Ladschießen statt, wo bei glücklichen Schüssen die Grenadiere hervorspringen (Heiterkeit). Ich erzähle nur Thatsachen — und hier finden denn auch beim Scheiden eines Genossen die Valete statt, wo Reden gehalten, Toaste auf ein baldiges Wiederkommen ausgebracht, der „Fürst von Thoren,“ das „Gaudeamus igitur“ gesungen wird u. a. dgl. Sachen. (Heiterkeit.)

Ein französisches Sprichwort sagt: „Der Ton macht die Musik.“ Um die Färbung des Strafhauses zu charakterisiren, will ich folgende Geschichte erzählen: Ein Bekannter von mir wurde ersucht, an einen Sträfling irgend eine Post zu bestellen; es besteht allerdings die Vorschrift, daß das nur in Gegenwart des Directors im Directionszimmer stattfinden solle; aber die Vorschrift theilt das Schicksal ihrer Schwestern — sie wird nicht befolgt. Es wendete sich also auch mein Bekannter an einen Wachmann, um in das Strafhaus hineinzugelangen, und erhielt die Antwort, daß es in diesem Augenblicke schwer sein wird, denn die Herren sind gerade beim Kaffee. (Rufe: Hört! Heiterkeit.)

Nun, die Herren waren vom Kaffee schon aufgestanden, und er war so glücklich, den Mann, den er gesucht hat, auf dem Gange in Gegenwart von Genossen zu bekommen, eine Virginia im Munde. Dem Sträflinge war gerade in diesem Augenblicke das Feuer ausgegangen und so beeilte sich der Wachmann mit dienstfertiger Freundlichkeit, ihm neues Feuer zu geben. (Heiterkeit.) Ich will noch die Aeußerung eines Mannes, der erst jüngst in das Strafhaus gekommen ist, erzählen. Ein Bauer aus Oberösterreich wurde wegen Betruges verurtheilt und befindet sich zeit einiger Zeit im Strafhause. Er hat folgende Aeußerung gemacht in der gemüthlichen Weise, wie sie in dem Lande, in dem wir zu Hause sind, zu finden ist:

„Ich hätte es mir niemals gedacht, daß es im Strafhause so angenehm wäre, ich habe mir 70 Gulden mitgenommen, um für meine Bedürfnisse gedeckt zu sein; am Samstag bringt mir meine Frau Rauchtabak und Geselchtes, und Abends geht es immer so lustig und gemüthlich zu, daß ich sagen muß, es ist lustiger, als in den gewöhnlichen Wirthshäusern.“ (Heiterkeit.)

Die Ursache dieser Zustände liegt, scheint mir, in zweierlei: Erstens in der geringen und mangelhaften Besoldung der Wachmannschaft; ein Wachmann bekommt, wenn er über fünf Jahre dient — Excellenz, ich weiß das nicht so genau — 55 Kreuzer, wenn er zwei bis vier Jahre dient, bekommt er 51 Kreuzer, wer neu aufgenommen wird, 41 Kreuzer ohne Verpflegung.

Dabei ist noch der Umstand, daß, wenn es geschieht, daß zwischen der Wachmannschaft und den Sträflingen irgend ein Streit ausbricht, die Sträflinge immer Recht behalten und die Wachmannschaft Unrecht; daher kommt es auch, daß die Wachmannschaft verhöhnt wird, daß sie geprügelt wird und eventuell riskirt, über die Treppe hinabgeworfen zu werden. (Bewegung.) Ich glaube auch, daß die Direction des Strafhauses viel strammer und energischer vorgehen würde, wenn sie an der obersten Stelle Schutz gefunden haben würde, der möglich gewesen wäre.

Im Laufe dieses Frühjahres hat im Strafhause zu Garsten ein Strike stattgefunden. Es haben sich auf Anstiften einiger Nädelsführer alle Arbeiter — und es gibt sehr brave und gute darunter, die zu solchen Unthaten gezwungen werden — verabredet, die Arbeit einzustellen; sie wurde wirklich auch eingestellt und sie haben das erreicht. Der Arbeitslohn, welchen der Pächter zu zahlen hat, wird in zwei Theile getheilt; die eine Hälfte bekömmt das Aerar, die andere Hälfte bekommen die Sträflinge. Nun war es Gepflogenheit, daß von dieser Hälfte dem Sträfling die Hälfte zurückbehalten wurde für den Fall des Austrittes und die andere Hälfte hatte er zu eigener Disposition. Die Sträflinge wußten es nun durchzusetzen, daß sie jetzt drei Viertel des Verdienstes erhalten und nur ein Viertel zurückbehalten wird. Sie haben sich bei dieser Gelegenheit geäußert, daß sie nicht geneigt sind, zu den Staatsschulden beizutragen. (Heiterkeit.) Die Nädelsführer wurden nicht bestraft und zu keiner Verantwortung gezogen.

Es ist dieß übrigens nicht in Garsten allein der Fall. Ich habe jüngst aus einem sehr beglaubigten Munde und heute wiederholt in diesem hohen Hause erfahren, daß in einem nördlichen Königreiche dieses Reiches sich eine Strafanstalt befindet, die musterhaft geleitet wird. Vor einiger Zeit kam eine hochgestellte Persönlichkeit hin, und der humanen Intervention derselben ist es gelungen, innerhalb drei Tagen das Strafhaus in Bewegung und in eine förmliche Irritation zu versetzen. (Rufe: Sehr gut!) Es mußte da von Seite des Landesausschusses eingeschritten werden, und diese hochgestellte Persönlichkeit sah sich veranlaßt, die Sträflinge im Hofe des Strafhauses zu versammeln und eine stylvolle und gehaltvolle Rede an dieselben zu richten. Während dieser Rede entfernten sich die Sträflinge und die hochgestellte Persönlichkeit befand sich ziemlich allein.

Ich könnte auch einen Ausflug nach Süden unternehmen, allein ich unterlasse es und kehre nach Garsten zurück. Dort zahlen die Arbeitspächter beträchtliche Summen.

Ein Goldleistenfabrikant zahlt im Monate beiläufig 1200 fl. und mancher dieser Arbeiter verdient sich durchschnittlich 6 fl., mancher bis 14, 16 fl.

Ich komme nun auf die sociale Seite der Frage. Derselbe Eisenbahnarbeiter, der den ganzen Tag arbeitet im Schweiße seines Angesichts, erhält 70 kr. ohne Verpflegung — 70 kr. ohne Verpflegung und muß sich die Mittel zurücklegen, um sich den kalten Winter durchzuschlagen.

Der Schmid, der vom frühesten Morgen bis in die sinkende Nacht mit wuchtiger Hand den Hammer führt, um sein Weib und seine zahlreiche Familie zu ernähren, vielleicht in seinem 50. Jahre gezwungen ist, die ermatteten Arme zu senken und die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch zu nehmen oder das Siechenhaus aufzusuchen, um den Rest seiner Tage zu verleben. — Der arme Weber im Riesengebirge, der sich immer nur von Kartoffeln nährt und sporadisch dem Hungertyphus verfällt — wie soll er nicht mit Neid auf die Sträflinge hinsehen, die, wenn sie einmal das Gefühl der Ehre abgestreift haben, mit sorgenloser Ruhe im Strafhause leben und nur daran denken, bald wieder hinein zu kommen. (Rufe: Hört! Sehr gut!) Ich weiß, daß die Arbeitspächter beim Ausscheiden eines Sträflings gebeten werden, ihnen den Platz zu reserviren, wenn sie wieder in die Strafanstalt zurückkehren. (Rufe: Hört! Hört!)

Ich finde es gefährlich in einem Staate, wo der Volksunterricht auf einer so niedrigen Stufe steht, wo die volkswirthschaftlichen Zustände in einer vollständigen Destruction sich befinden, in einem Staate, wo die Ehre der Arbeit noch nie zur vollen Geltung gelangt ist (Bravo! links), wenn da die Regierung mit ammenhafter Zärtlichkeit die interessante Persönlichkeit hätschelt, die dem Nächsten die Hirnschale zerschmettert hat, oder mit dem romantischen Zauberer liebäugelt, der die süße Gewohnheit hat, die Taschen seiner Mitbürger zu leeren.

Ich bin damit gar nicht einverstanden. Die vorige Regierung hat die Freiheiten in den Strafhäusern eingeführt, sie hat dafür die Freiheit der Staatsbürger confiscirt. (Bravo!)

Ich wende mich nun der Untersuchungshaft zu. Diejenigen, die so unglücklich sind, sich in der Untersuchungshaft zu befinden, befinden sich nicht in dem glücklichen Zustande, in dem der Verbrecher sich befindet. (Rufe: Sehr wahr!)

Aehnlich ergeht es Demjenigen, der sich in der Frohnveste befindet. Meine Herren! Wenn dieser Ausdruck nicht allgemein verstanden wird, so füge ich bei,

daß bei uns die Frohnveste mit dem Locale der Untersuchungshaft zusammenfällt.

In der Untersuchungshaft wird 1 Pfund Brod verabreicht, während der Sträfling täglich anderthalb Pfund bekommt; in der Untersuchungshaft werden 8½ kr. für die Kost ausgegeben, für den Sträfling aber 12½ kr. (Bewegung); in der Frohnveste bekommt der Arbeitende die Hälfte seines Verdienstes, während er sich im Strafhause drei Viertheile zu erringen gewußt hat. Nun, was ist die Folge davon? Daß alljährlich eine bestimmte Reihe von Majestätsbeleidigungen nur zu dem Zwecke begangen werden, um das Superplus des Verbrechens zu erreichen, (Rufe: Sehr richtig!) um die sichere Anwartschaft zu haben, ins Strafhaus zu kommen. — Wenn z. B. bei dem Kreisgerichte in Steyr eine Majestätsbeleidigung begangen wird, so hat der Sträfling noch den Vortheil, daß er auf Staatskosten eine Vergnügungspartie nach Linz macht, und dann erst ins Strafhaus kommt. (Heiterkeit.)

Ist dieses Vorgehen der Regierung gerechtfertigt? Ist es gerechtfertigt, daß die in Untersuchungshaft Befindlichen ärger bestraft werden, als die wirklichen Verbrecher? Ich glaube, in dieser Richtung sollte eine Abhilfe getroffen werden, dieser Uebelstand ist ein schreiender.

Ich komme auf den Eingang meiner Rede zurück. Ich will keinen Antrag stellen, aber ich möchte dem verehrlichen Ausschusse dieses Hauses empfehlen, daß im Principe aufgestellt werde, daß Derjenige, welcher das Unglück hat, sich zum ersten Male gegen das Strafgesetz zu vergehen, von Denjenigen gesondert werde, welche Gewohnheitsverbrecher sind, und daß die politischen Verbrecher nie mit gemeinen Verbrechern zu einer gleichen Haft in dem gleichen Straflocale verurtheilt werden. (Beifall.)

Vicepräsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Der geehrte Herr Vorredner hat eine so lange Reihe von Vorwürfen gegen das Ministerium und gegen die Leitung des Gefängnißwesens geschleudert, daß ich im ersten Augenblicke mir die Erlaubniß erbitten wollte, erst nach Einsicht dieser oder jener Acten darauf zu antworten.

Da ich aber in der Lage bin, vermöge meines früheren Amtes den größeren Theil der von dem verehrten Vorredner mitgetheilten factischen Angaben als nicht richtig oder als ungenau darzustellen, (Rufe links: Oho!) so erlaube ich mir sogleich darauf zu antworten.

Ich gehe vorsätzlich nur in das Factische der Angaben ein.

Der Herr Vorredner sagte, daß gegenwärtig in den Strafanstalten den Gefangenen Zugeständnisse gemacht werden, welche mit dem Zwecke der Strafe nicht übereinstimmen.

Ich weiß zunächst nicht, welche Zugeständnisse er meint; ich muß aber aus den weiteren Detailanführungen schließen, daß dieß insbesondere die Gestattung der Lectüre, namentlich der Lectüren von Zeitungen, und daß dieß ferner die Gestattung des Tabakschnupfens und des Tabakrauchens sei, weil diese beiden Momente ausdrücklich hervorgehoben worden sind.

Ja, hohes Haus, das Justizministerium hat gestattet, daß alle Sträflinge ebenfalls Lectüre haben sollen, es hat durch die Großmuth, namentlich der Wiener Buchhändler eine große Menge von Tausenden und Tausenden Bänden zweckmäßiger Lectüre an die Strafanstalten geliefert; zweckmäßige Lectüre, sage ich, die nur mit großer Vorsicht und nach reiflicher Ueberprüfung Buch für Buch erst hergegeben wird, und es hat gestattet, daß solche Zeitungen, die ganz und gar unverfänglichen Inhaltes sind, welche Prüfung zunächst der Staatsanwalt als Hauscommissär hat, ebenfalls den Sträflingen, und zwar vorzugsweise den gebildeten Sträflingen gegeben werden.

Damit steht das österreichische Justizministerium ungefähr auf der Linie, auf welcher die Strafanstalten des übrigen Deutschlands schon seit Jahrzehnten stehen. Wer Ihnen aus Erfahrung bestätigen kann, welch' fürchterliche Pein für einen gebildeten Sträfling es ist, wenn er Jahre lang in der Strafanstalt gänzlich abgeschnitten von der Welt, nichts von der Zeitgeschichte weiß, nichts von alledem, was um ihn vorgeht, und wenn er nach 4, 5 Jahren hinaustritt und plötzlich die Welt ganz umgestaltet findet, der kann die erwähnte Maßregel aus dem Standpuncte der Humanität und Gerechtigkeit nur in jeder Weise billigen, umsomehr, als die Erfahrung so vieler deutschen, französischen und belgischen Strafanstalten gerade über diesen Punct nichts weniger als günstig lautet.

Wenn der Herr Vorredner bemerkt, daß man einen Unterschied machen soll zwischen solchen Personen, die zum ersten Male gefallen, und rückfälligen oder gar Gewohnheitsverbrechern und zwischen politischen und gemeinen Verbrechern, so kann ich ihm nur aus vollster Seele beistimmen. Allein der verehrte Vorredner hat vergessen, beizufügen, daß gerade auf die Herstellung *dieses* Unterschiedes die ernstesten und thatsächlichsten Bemühungen des Justizministeriums seit Jahr und Tag abzielen, und daß dieselben seit Anfang dieses Jahres gerade für den Sprengel des österreichischen, sowie des steierischen Oberlandesgerichtes auch schon in Verwirklichung getreten sind.

Wir haben seit Anfang dieses Jahres bereits eine neue Strafanstalt in Suben in Oberösterreich gegründet, in welche wir gerade jene Individuen abliefern, welche die Voraussetzungen für sich haben, von denen der Herr Vorredner ausgeht. Wir wollen

die rückfälligen, wir wollen die Gewohnheitsverbrecher, wir wollen die gemeinen Verbrecher nicht mehr mit den politischen, mit den zum ersten Male gefallenen, mit den jugendlichen Verbrechern, oder mit Leuten, die nach ihrer socialen Stellung, nach ihrer Bildung alle Gewähr geben, daß sie sich wirklich bessern werden, zusammenwerfen. Diese Classification hat die Regierung gefunden mit den beschränkten Mitteln, welche die Dotation des Finanzgesetzes uns gegeben hat. Diese Classification in der ganzen Monarchie durchzuführen, ist die unverrückbare Aufgabe des Justizministeriums, nicht etwa erst seit dem Augenblicke, als ich in die Leitung desselben eingetreten, sondern seit mehr als Jahr und Tag; allein um auch nur diese Aufgabe durchzuführen, brauchen wir Tausende, viele Tausende, und ich hoffe, diese Aufgabe wird in 2—3 Jahren vollkommen erreicht werden.

Ich gehe aber über auf Dasjenige, was der Herr Vorredner namentlich über Garsten gesagt hat. Ich habe zufällig persönlich Gelegenheit genommen, gerade nach dem Strike und nach den Excessen, die dort vorgefallen sind, die Anstalt zu besuchen, und nicht etwa obenhin, sondern Tage lang vom frühesten Morgen bis in den späten Abend mich dort aufzuhalten, Hunderte von Sträflingen persönlich zu vernehmen, sowie auch das Wachpersonale.

Ich muß nun vorerst bemerken, daß die Thatsache gewiß dem Herrn Vorredner von einer Seite mitgetheilt wurde, die selbst nicht gut unterrichtet gewesen sein mag. Die Thatsache, daß die Excesse ungestraft blieben und daß namentlich die Urheber dieser Excesse durchaus nicht geahndet worden seien, ist völlig unrichtig. Die Rädelsführer wurden vielmehr sogar vom Strafgerichte geahndet, wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, wenn ich nicht irre, drei bis vier derselben verurtheilt, zu neuer Zuchthausstrafe verurtheilt und selbstverständlich auch der Strafanstalt weggebracht. Ungefähr 20 bis 30 Andere — ich war selbst zugegen, wie es geschehen ist — haben eine schwere Disciplinarstrafe erhalten, in der Dauer von 1 bis 2 Monaten und mit der längsten Dauer des Einzelarrestes, überdieß mit mehrtägiger Dauer des Dunkelarrestes, zugleich mit Fasten, theilweise mit hartem Lager verschärft, und sogar bei Einigen verschärft leider auch mit körperlicher Züchtigung. (Bewegung links.) Die Thatsache, muß ich bemerken, ist daher dem Herrn Vorredner in gewiß ganz unrichtiger Darstellung mitgetheilt worden.

Ich gehe nun auf die anderen Einzelnheiten ein, und zwar in der Ordnung des Herrn Vorredners.

Ich gestehe Ihnen zu, daß alle die groben Excesse, die der Herr Vorredner erwähnt hat, in der Strafanstalt zu Garsten wirklich vorgekommen sind. Sie wurden auch mir berichtet. Es wurden diese Excesse, die lustigen Spiele, das Spielen um Geld, um Lebensmittel wirklich dort getrieben, ich selbst habe noch persönliche Erfahrungen davon gemacht. Ich weiß nicht, von welcher Zeit der Herr Vorredner sprach; ich hoffe aber, daß durch die strengen Repressivmaßregeln, durch die Aenderungen, die ich selbst in dem dortigen Personale vermöge meines früheren Amtes vorgenommen habe, solche Vorgänge bereits hintangehalten sind. Sollten aber im Widerspruche mit allen Berichten, die ich seit Jahr und Tag gerade aus dieser Anstalt sehr genau in jedem Monate mir geben lasse, sollten, sage ich, im Widerspruche mit Demjenigen, was ich an Ort und Stelle, wie schon erwähnt, durch Vernehmung von Hunderten von Sträflingen selbst erhoben habe, dennoch solche Excesse, wie sie der Herr Vorredner geschildert hat, wie sie auch wirklich noch vor einem Jahre vorgekommen sind, jetzt auch noch vorkommen, so bitte ich um gütige Mittheilung. Seien Sie gewiß, daß ich sie mit einer Strenge niederhalten werde, wie sie vielleicht noch kein Minister entwickelt hat.

Wenn der Herr Vorredner bemerkt, daß die Arbeitspächter der Willkür der Sträflinge preisgegeben seien, so muß ich wohl auch der thatsächlichen Richtigkeit dieser Angabe widersprechen, und zwar aus dem Munde der Arbeitspächter selbst. Es vergeht kein Monat, wo nicht der Eine oder Andere, regelmäßig aber Jeder derselben gerade aus der Strafanstalt Garsten; mich mit persönlichem Besuche beehrt es vergeht kein Monat, wo ich nicht genaue mündliche Relation von diesen Arbeitspächtern erlange. Sie haben hie und da allerdings Unzufriedenheit geäußert und es werden die Zügel der Regierung von Seite des dortigen Anstaltsdirectors hie und da vielleicht etwas zu wenig streng gehalten, und auch in dieser Richtung bin ich seit etwa 14 Tagen daran — ich muß leider da schon in diese persönliche Beziehung eingehen, weil es der Herr Vorredner gethan — an die Stelle des bisherigen, sonst sehr pflichteifrigen und verdienstvollen Directors einen neuen zu geben; aber nicht deßhalb, weil Excesse vorkommen, wie sie vor einem Jahre vorkamen, sondern darum, weil er wirklich sich nicht in die neueren Reformen des Gefängnißwesens zu fügen und namentlich in Beziehung auf die Forderungen der Arbeitspächter deren Wünsche nicht gehörig zu erfüllen weiß.

Wenn der Herr Vorredner namentlich darauf hingewiesen hat, daß den Sträflingen das Tabakrauchen gestattet wurde, so gestehe ich diese Thatsache vollkommen zu, und bemerke Ihnen, daß ich stolz darauf bin, dieses bereits in mehreren Anstalten eingeführt zu haben, denn die Gestattung des Tabakschnupfens und Tabakrauchens insbesondere ist ein Zaubermittel der Disciplinargewalt.

Kein einziges von all den gesetzlich gestatteten Disciplinarmitteln wirkt so zauberisch, wie gerade die Wiederentziehung des Tabakrauchens. Der Herr Vorredner wird vielleicht auch erfahren können, daß

in jedem Arbeitssaale angeschlagen sein soll, der geringste Exceß, die geringste Unordnung wider die Strafhausdisciplin werde mit Entziehung des Schnupfens oder Rauchens auf 3, 8, 14 Tage, selbst auf 1 bis 3 Monate geahndet, und die ungezähmtesten, unbändigsten Leute, zumal wenn sie früher leidenschaftliche Raucher waren, haben sie damit in der Hand, mehr als mit den Stockprügeln, mehr als mit jeder Dunkelhaft, so sehr sehnen sie sich nach der Wiedererlangung dieser Begünstigung. Dann ist das Tabakrauchen nicht so in Pausch und Bogen gestattet, wie aus den Mittheilungen des Herrn Vorredners zu entnehmen ist, sondern es ist Jenen, die dessen würdig sind, selbstverständlich, wenn der Arzt seine Zustimmung gibt, nur in der einen freien Stunde, wo sie spazieren gehen, gestattet.

Sollten dießfalls Ausschreitungen vorkommen, so wird es mir zu jeder Zeit lieb sein, wenn sie mir mitgetheilt werden. Ich werde sie im Administrativwege hintanzuhalten wissen.

Wenn der verehrte Herr Vorredner darauf hinweist, daß die Wachmannschaft zu schlecht besoldet ist, so muß ich ihm auch da aus voller Seele beistimmen. Es ist wahr, ich fand sie in diesem traurigen Zustande. Aber auch in diesem Puncte ist das Justizministerium seit Jahr und Tag bemüht, Besserung herbeizuführen. Diesen elenden Taglohngehalt von 50 kr. haben wir — beengt, ich bitte es wohl zu merken, durch die engen Gränzen des Finanzgesetzes — bereits in mehreren Strafanstalten auf 63 kr. erhöht, wir haben überdieß Naturalbeputat in Brot und Kleidung zugelegt, soweit wir nur immer es im Stande waren. In mehreren Anstalten ist die neue Organisation schon durchgeführt und es sind die Wachmannschaften nunmehr auf die Linie der besser dotirten Amtsdiener aller Gerichtsbehörden gesetzt.

Auch Dasjenige, was ferner angegeben wurde, daß die Sträflinge in Garsten sich die Erhöhung der Hälfte ihres Ueberverdienstes zu Nebengenüssen auf drei Viertheile zu erzwingen wußten, und daß sie dieß mit dem Zusatze gethan hätten, sie wollten nicht für eine Steuer beitragen — auch das ist dem Herrn Vorredner gewiß sehr ungenau mitgetheilt worden. Denn in Wirklichkeit ist es so: Ich habe mich in meiner früheren Stellung und werde mich auch in meiner neuen Stellung vor Allem an die Lineamente und an die Schranken des Gesetzes halten. Das Gesetz nun erklärt, daß einem Sträflinge nur so viel abgenommen werden dürfe, als zur Deckung der Verpflegskosten nothwendig ist. Dieß ist durch die Administrativvorschriften für eine Reihe von Jahren voraus festgestellt; für Garsten bemerke ich im Vorbeigehen mit täglich 26 kr. Wenn nun in Garsten einzelne Sträflinge des Monats 10, 20, ja Einer sogar bis 30 fl. Handlohn verdienen, weil sie außerordentlich geschickt Bildhauer-, Schnitz-, Tischlerarbeiten u. dgl. machen, so bin ich nicht berechtigt, ihnen mehr zu nehmen, als monatlich diese 30 Mal 26 Kreuzer, was circa 8 fl. im Monate ausmacht. Das Uebrige gehört nach dem Gesetze ihnen. Allein, es ist eine ungenaue Mittheilung, die dem Herrn Vorredner gemacht wurde, daß die Sträflinge davon drei Viertheile verwenden können.

Es ist durch die strengsten Verordnungen angeschafft, daß der stärkste Arbeiter, der robusteste Esser nie mehr als höchstens in Summa einen Gulden zwanzig Kreuzer in der Woche für die Aufbesserung seiner Kost verwenden darf; alles Uebrige muß in das Sparcassebüchel gelegt werden und da muß ich gegenüber den Thatsachen, die von dem geehrten Herrn Vorredner in Bezug auf Garsten vorgebracht worden sind, mit einer anderen Thatsache antworten.

Ich habe aus Garsten eine Wahrnehmung, die, glaube ich, das Justizministerium stolz machen kann. Gerade solche Sträflinge, welche im Monate 10, 20, Einer sogar — wie schon erwähnt — durch mehrere Monate hindurch nahezu 30 fl. verdienen, verwenden mit Erlaubniß der Behörde — und ich muß gestehen, ich habe hier gerne meine Zustimmung gegeben, weil sie eingeholt wurde — einen Theil dieses Ersparnisses vom Sparcassebüchel dazu, daß sie ihren Angehörigen, ihrer Frau, ihren hungernden Kindern, ihren Eltern, quartalweise 10 bis 20 fl. nach Hause schicken. Diese Erleichterung der Strafe werde ich alle Zeit unterstützen. Daß ein geschickter Bildhauer, ein geschickter Tischler, ein geschickter Posamentirer sich mehr als die 70 kr. eines gewöhnlichen Eisenarbeiters verdient, das ist ja eben nur die Folge seiner Geschicklichkeit, darin erkenne ich keinen Vorwurf und in dem einen Punkte, daß zu viel für die Aufbesserung der Kost verwendet wird, muß ich bemerken, daß die Mittheilung, welche dem Herrn Vorredner von seinem Berichterstatter gegeben wurde, nicht richtig ist.

Die Angaben über die Vorgänge, die von einem nördlichen Strafhause gegeben worden sind, sind mir völlig unbekannt, ich weiß nicht, woher sie kommen, ich kann daher darauf keine Antwort geben, weil die Strafanstalt nicht genannt, ja nicht einmal der Name der hochgestellten Person genannt wurde. Daß in Beziehung auf meine eigene Person in meiner früheren Stellung als Generalinspector des Gefängnißwesens ein solcher Vorgang nicht vorgefallen ist, kann ich dem hohen Hause in voller Wahrheit betheuern.

Ich komme auf einen anderen schweren Vorwurf den — zum großen Theile factisch begründet — der Herr Vorredner dem Justizministerium machte; es ist der, daß die Untersuchungshaft relativ schlechter, als die eigentliche Gefängnißhaft sei.

Ich muß das zugestehen; es ist aber vor Allem bedingt in der außerordentlich traurigen Localitätenlage beinahe aller Untersuchungsgerichte. Auch in dieser Beziehung hat das Justizministerium seit Jahr und

Tag seine angestrengtesten Bemühungen aufgewendet, und in neuester Zeit die energischesten Maßregeln getroffen, namentlich in Beziehung auf jene Kronländer, wo dieser Uebelstand am ärgsten ist: in Dalmatien und Galizien.

Wir werden helfen, allein auch dazu sind Tausende, Hunderttausende nothwendig, um den Leuten nur einige Verbesserungen in Beziehung auf die Ubication zu geben.

Auch den Mißstand, daß in manchen unserer Untersuchungsgefängnisse nur ein Pfund Brot, in mehreren Strafanstalten hingegen 1¼, in manchen sogar 1½ Pfund Brot gegeben wird, daß in einigen für die Kost weniger als in anderen gezahlt wird, kann ich nicht leugnen. Auch in dieser Beziehung ist das Ministerium schon seit langer Zeit daran, Ordnung und Gleichheit herzustellen.

Ich bitte aber nur einfach die Frage ins Auge zu fassen:

Ich wollte in Garsten das halbe Pfund Brot abstellen, nämlich es auf 1¼ Pfund reduciren, und ich wollte in anderen Strafanstalten, wo nur ein Pfund gegeben wird, es auf 1¼ Pfund erhöhen. Die Zahl derjenigen Gefängnisse, wo nur ein Pfund gegeben wird, was in Beziehung auf starke Esser viel zu wenig ist, ist größer. Ich erwähne, daß die bloße Erhöhung des täglichen Brotes für 8, 12—1400 Sträflinge auf 1¼ oder gar 1½ Pfund im Jahre um 8000, 12.000—16.000 fl. die Dotation erhöhen würde.

Das ist keine Kleinigkeit, wenn man 18 Anstalten hat. Es bleibt mir daher nichts anderes übrig, als in anderen Anstalten herabzusetzen. Das nun, meine Herren, ist gegenüber von Anstalten, wo Sträflinge sind, die zu 10 oder 12 Jahren verurtheilt sind, eine Grausamkeit, eine Härte, wenn man ihnen einen Genuß, den sie oft schon jahrelang hatten, plötzlich entzieht.

Das sind die materiellen Schwierigkeiten, die ich vorfand, die aber das Justizministerium schon seit Jahr und Tag redlich und energisch zu beseitigen bemüht ist.

Das Nämliche gilt gerade bezüglich Steyr.

Ich kenne den Zustand der Frohnveste von Steyr sehr gut. Es geschieht auch dort Dasjenige, was nur einer Menschenkraft zu thun möglich ist und Sie können gewiß glauben, daß ich den Satz: „Man dürfe einem Menschen in Untersuchungshaft nicht mehr Uebel zufügen, als gerade mit der Haft unumgänglich verbunden ist", aus vollem Herzen unterschreibe. Allein, glauben Sie, daß bei den wirklich traurigen Zuständen, in welchen wir unser Gefängnißwesen, weil es beinahe in jeder Provinz anders geregelt war, gefunden haben, schwer hält, mit Einem Schlage Alles durchzuführen.

Ich muß ferner die Möglichkeit einer Pflichtaufgabe ablehnen, die mir der geehrte Herr Vorredner gestellt hat, die dahin geht, ich solle sorgen, daß diejenigen politischen Verbrechen, welche namentlich in Schimpfereien über die Minister und über die Regierung bestehen, nicht vor das Strafgericht gezogen werden. Das übersteigt meine Kraft; ich kann und werde dafür sorgen — und ich darf wohl beifügen, ich habe schon dafür gesorgt — daß nicht jede Handlung, welche vielleicht nach der scharfen Linie des Gesetzes als Vergehen der Aufwiegung verfolgt werden könnte, von jedem heißblütigen Staatsanwalt sogleich auch wirklich zur gerichtlichen Verfolgung gebracht werde. Aber ich werde gewiß nur innerhalb der Gränzen des Gesetzes dafür sorgen, welches dem Justizminister nur in Bezug auf Preßvergehen erlaubt, den Staatsanwalt von vielleicht unzeitigen Verfolgungen zurückzuhalten, während in allen anderen Beziehungen der Justizminister sich dem fügen muß, was die Gerichte als recht erklären und derselbe gar nicht hemmend eingreifen kann in die Verfügungen, mit welchen das Gericht gegen irgend Jemand, der eines politischen Vergehens beschuldigt erscheint, vorzugehen beschließt.

Ich glaube, daß ich, soweit ich im Stande bin, in continenti eine Aufklärung zu geben, sie gegeben habe; ich bemerke aber zugleich, daß die Mittheilung des geehrten Herrn Vorredners mir Anlaß geben wird, heute noch in der gründlichsten Weise eine Erhebung einzuleiten, ob jene Excesse, die er geschildert hat, auch in neuester Zeit, namentlich etwa wieder in diesem Jahre, vorgekommen sind; und ist es geschehen, so werde ich mit rücksichtsloser Strenge Jene ahnden und zur Ordnung zu bringen wissen, welche sich irgendwie eines Vergehens gegen ihre Amtspflicht schuldig gemacht haben. (Bravo! Bravo!)

Vice-Präsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich werde die Materie verlassen, welche der Herr Vorredner besprochen hat. Soviel ist allerdings unzweifelhaft, daß die Einrichtung der Strafanstalten gar viel zu wünschen übrig läßt und eine Reform derselben sich als dringend darstellt. In dieser Beziehung werden wohl kaum Meinungsverschiedenheiten stattfinden, es wird auch zugegeben werden, daß die möglichste Durchführung der Einzelhaft in vielen Beziehungen dem Bestehenden Abhilfe zu gewähren geeignet wäre.

Mir scheint daher, daß das Princip, welches im vierten Absatze der Ausschußanträge ausgesprochen wird, kaum einen Widerspruch erfahren dürfte. Es wird sich aber wohl Niemand in der hohen Versammlung darüber Illusionen hingeben, daß dieses Princip, auch wenn es im Strafgesetze ausgesprochen wird, eben Princip bleiben wird, und daß, wenn es auch in dem Strafgesetzbuche heißen sollte, in der Regel sei

die Freiheitsstrafe in Einzelhaft abzubüßen, diese Regel doch nur eine in seltenen Fällen eintretende Ausnahme sein wird. Es ist ja wenigstens den Juristen in der hohen Versammlung bekannt, daß dieses Princip auch schon im Jahre 1849 ausgesprochen wurde, ohne daß zu dessen Verwirklichung bis jetzt auch nur das Mindeste gethan wurde, während wir leider anderseits sagen müssen, daß die Hilfsquellen, welche seit dem Jahre 1849 für die Justiz zu Gebote standen und auch für sie verwendet wurden, weit größer waren, als diejenigen sind, über welche jetzt zum Zwecke der Gerechtigkeitspflege verfügt werden kann, und über welche man bisher zu diesem Zwecke verfügt hat.

Ich glaube daher, daß es mehr ein succes d'estime sein wird, welchen das System der Einzelhaft erringen wird, wenn es hier anerkannt und in den Gesetzentwurf und seinerzeit in das Gesetz aufgenommen wird, als daß diese Anerkennung einen praktischen Erfolg hätte.

Nichtsdestoweniger erkläre ich mich vollständig mit dem Principe einverstanden, und werde daher auch für den Ausschußantrag, in soweit er verlangt, daß das hohe Haus sich für dieses Princip erkläre, stimmen.

Allein etwas ganz anderes als das Princip scheint mir die Frage über die Anwendung dieses Principes in einzelnen Fällen.

Ueberhaupt liegt es nur im Sinne der Geschäftsordnung, daß vom Ausschusse wirkliche Vorfragen, d. h. Vorfragen, von welchen die Entscheidung in der Hauptsache abhängig ist, zur vorläufigen Entscheidung vor das hohe Haus gebracht werden. Mir scheint es aber nicht wohl angemessen, daß auch einzelne untergeordnete Fragen, Fragen, welche sich als Anwendung eines Principes darstellen, vorläufig herausgerissen und zur Entscheidung dem hohen Hause vorgelegt werden und das Haus darüber eine Entscheidung fälle.

Der Ausschußbericht erklärt in seinem Eingange, er wolle den Ausspruch des hohen Hauses veranlassen, über mehrere principielle Fragen, deren Entscheidung für ihn bei seinen weiteren Berathungen und Beschlußfassungen maßgebend sein wird. Ich erkenne bereitwillig an, daß die Frage der Einführung der Einzelhaft als Regel eine solche principielle Frage sei; allein der Ausschuß sagt weiter, daß er sich von dem Regierungsentwurfe in zwei Beziehungen, was die Anwendung des Princips anbelangt, getrennt habe, und erkennt somit selbst an, was auch sehr leicht nachweisbar wäre, daß diese zwei Fragen keine principiellen sind, sondern aus der Anwendung des Princips auf das einzelne sich ergeben.

Ich glaube im Interesse vieler Mitglieder dieses hohen Hauses, und zwar gerade solcher, welche sich mit der Frage der Gefängnißreform bereits eingehend beschäftigt haben, zu sprechen, wenn ich erkläre, es sei wünschenswerth, daß das hohe Haus nicht veranlaßt werde, sich gegenwärtig über diese zwei ganz speciellen und subordinirten Fragen auszusprechen, sowohl wegen der unendlichen Wichtigkeit und Schwierigkeit derselben, die mir als genügend vorbereitet nicht erscheinen, als auch deßhalb, weil in der That kein Grund vorhanden ist, daß hohe Haus zur sofortigen Entscheidung dieser Fragen zu nöthigen, indem sie für die weitern Arbeiten des Ausschusses in keiner Weise maßgebend sind, sondern sich als eine einzelne Arbeit des Ausschusses darstellen, welche sich ergeben würden, wann das Princip, daß die Einzelhaft in der Regel anzuwenden sei, einmal angenommen ist.

Es sind das nämlich die zwei Fragen, ob jeder in Einzelhaft zugebrachte Zeiteaum so anzurechnen ist, daß er einer längeren, in gemeinschaftlicher Haft zugebrachten Zeit gleich zu achten sei, und ob dabei das Verhältniß 2 : 3 oder 1 : 2 in Anschlag zu bringen sei. Man wird mir zugeben, daß das einzelne Fragen in Betreff der Einzelhaft sind und zwar gerade so einzelne Fragen sind wie die, ob der Gefangene Besuche während der Einzelhaft und unter welchen Bedingungen er sie zu empfangen habe, und wie die Einzelhaft sonst einzurichten sei. Man wird mir aber vielleicht auch weiter zugeben, nicht nur daß es eine außerordentliche Schwierigkeit ist zu sagen, ob gerade das Verhältniß 1 : 2 oder 2 : 3 das richtige sei, und daß darüber doch wohl eine umfassende Zusammenstellung der dießfalls in anderen Staaten bestehenden Gesetze und der dort gemachten Erfahrungen nöthig sei; sondern auch, daß, bevor wir über die Frage der Einzelhaft und die Fälle, in welchen sie überhaupt zur Anwendung kommen kann, nicht einen ausführlichen Bericht des Ausschusses, der ja vor der Berathung des Gesetzentwurfes selbst seinerzeit zu erstatten sein wird, haben wir über diese Frage uns wohl nicht mit gutem Gewissen schlüssig machen können.

Es ist doch ein ganz gewaltiger Unterschied, ob es sich um Tage, die in der Einzelhaft zugebracht werden sollen, oder um Monate handelt; und niemals werde ich zugeben, daß die Einzelhaft, welche sich nur auf wenige Tage erstreckt, eine unbedingt empfindlichere Strafe gegenüber der Strafe des Gefängnisses ist, welche in Gemeinsamkeit zugebracht wurde, aber auch nur auf eine bestimmte Zahl von Tagen ausgemessen erscheint. Alle Gründe, welche für die größere Erheblichkeit und für die größere Empfindlichkeit der Einzelhaft sprechen, treten in ungeheuer verstärktem Maße dann hervor, wenn es sich um eine längere Dauer der Haft handelt. Im entgegengesetzten Falle aber, wird man mir zugeben, daß es nicht eine Verschärfung, sondern geradezu eine Milderung der Strafe ist, wenn sie in Einzelhaft zugebracht werden kann. Denken wir uns einen Mann, der wegen einer unvorsichtigen Aeußerung zu einer Gefängnißstrafe, nämlich zur Einschließung von acht

Tagen, verurtheilt wird. Wird er es nicht als eine Wohlthat betrachten, wenn ihm gestattet wird, diese Strafzeit nicht in Gemeinschaft mit den übrigen Sträflingen, die was immer für andere Delicte begangen haben mögen, zuzubringen? Und warum soll der Mann, wenn zufällig die Möglichkeit vorhanden ist, diese Strafe in der Einzelhaft zubringen zu können — ich sage zufällig, weil es wirklich ein Zufall sein wird, ob bei dem betreffenden Gerichte diese Möglichkeit gegeben ist — die vom Richter ihm zuerkannte Strafe in vier Tagen abbüßen zu dürfen, blos deßhalb, weil sie in einer Weise vollstreckt wird, die an und für sich für ihn eine wesentliche Milderung ist?

Daher läßt sich nicht unbedingt sagen: ein Tag in Einzelhaft zugebracht, ist ohne alle weitere Voraussetzung und ohne alle weitere Unterscheidung gleichzuhalten zwei Tagen in der gemeinschaftlichen Haft.

Es läßt sich aber überhaupt über diese Frage jetzt umsoweniger aus folgendem Grunde entscheiden.

Der Ausschuß sagt selbst: „Das Princip des Regierungsentwurfes, daß Freiheitsstrafen jeder Art, in soweit dazu die erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in der Regel in der Einzelhaft abgebüßt werden sollen, werde anerkannt."

Dieses „in der Regel" bezieht sich also nicht darauf, worauf man es vielleicht nach einigen Worten des Herrn Berichterstatters beziehen könnte, daß die Localitäten dazu vorhanden sind. In dieser Beziehung wäre es auch offenbar unrichtig, denn da das eine seltene Ausnahme sein wird, so wird man nicht sagen können: die Strafe werde „in der Regel" dort abzubüßen sein. Es ist also dieses „in der Regel" etwas, was selbst dann, wenn die Localitäten dazu vorhanden sind, noch eine Beschränkung erleidet.

Denn, wenn ich sage: „Insoweit die Localitäten vorhanden sind, wird die Strafe in der Regel in Einzelhaft abgebüßt", so ist das eben nur als Regel anerkannt. Es muß also im Sinne des Ausschusses, was ich ganz berechtigt und begründet finde, liegen, daß auch Ausnahmen von dieser Regel stattfinden.

Auch die Regierungsvorlage hat solche Ausnahmen im §. 34; aber wir wissen nicht, ob die dort angeführten die einzigen Ausnahmen sein werden, ob sich der Ausschuß diesen Ausnahmen anschließen, ob er nicht (was vielleicht guten Grund für sich hätte) auch weitere Ausnahmen beifügen wird.

So lange man aber das Alles nicht weiß, wie kann man sich zu der Erklärung bestimmt finden, daß unbedingt ein in Einzelhaft zugebrachter Straftag gleich zu rechnen sei zwei Tagen gemeinschaftlicher Haft?

Es ist also meines Erachtens nicht nothwendig, über diese Frage sofort schlüssig zu werden, weil sie keine principielle, sondern eine Anwendung des Principes ist, und weil der Ausschuß in dem weiteren Vorgehen bei seinen Arbeiten dadurch nicht gefördert und, wenn über diese Fragen heute noch nicht entschieden, auch nicht gehindert wird. Andererseits ist es überaus bedenklich, daß man sich über diese Vorfragen schon heute in einer das Haus moralisch bindenden Weise schlüssig mache, während, wer weiß, wann der vollständige Entwurf des Strafgesetzes zu unserer Berathung gelangen wird, und wir dann vielleicht eine andere Ansicht haben werden.

Denn man muß wohl berücksichtigen: Die Frage der Einzelhaft ist keine so alte, daß man namentlich von bezüglichen, aus längerer Haftbauer gewonnenen Erfahrungen sprechen könnte. Alle Tage wachsen neue Erfahrungen zu und wenn das Strafgesetz vielleicht erst in zwei Jahren beschlossen und angenommen wird — eine Voraussetzung, die leider sehr möglich ist — so ist es nicht zweckmäßig, bezüglich solcher einzelnen Fragen die in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen und auch den Ausspruch der Kritik und der Wissenschaft vollständig auszuschließen.

Ich würde daher an den Herrn Präsidenten das Ersuchen richten, bei der Abstimmung mit einer Trennung vorzugehen und zuerst zur Abstimmung zu bringen die Worte:

„Das Princip des Regierungsentwurfes, daß Freiheitsstrafen jeder Art, in soweit die dazu erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in der Regel in Einzelhaft abgebüßt werden sollen, werde anerkannt," und dann erst abstimmen zu lassen über die weiteren eingeschalteten Worte; denn es würde Manchem unangenehm sein, der über diese eingeschalteten Worte sich noch nicht schlüssig machen kann, oder die Nothwendigkeit, über dieselben sofort schlüssig zu werden, nicht absieht, wenn er aus diesem Grunde gegen ein Princip stimmen müßte, welches allerdings zu den Principien gehört, denen wir die Fortschritte unseres Jahrhunderts verdanken.

Vicepräsident: Herr Wickhoff hat das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** (Oberösterreich): Ich habe die angenehme Genugthuung erfahren, daß mich Seine Excellenz der Herr Justizminister in dem eigentlichen Tenor meiner Rede gar nicht widerlegt und daß er einen großen Theil der Thatsachen, die ich vorgebracht habe, zugegeben hat.

Ich werde die Ehre haben, ebenfalls meine Recherchen anzustellen und sie auf den Tisch des Hauses niederzulegen; übrigens bin ich von dem guten Willen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers überzeugt, und wenn sich die Zustände in Folge seiner Untersuchung nicht so herausstellen sollten, wie ich sie genau kenne, so werde ich die Ehre haben, eine parlamentarische Commission, eine Enquêtecommission aus der Mitte des hohen Hauses zur Untersuchung der Zustände in den Strafanstalten zu beantragen.

Abgeordneter Ritter von **Tschabuschnigg** (Kärnthen): Ich habe bereits im Ausschuß den Standpunkt eingenommen, den mein geehrter Freund Dr. Herbst dem Hause als den seinigen bezeichnet hat. Die Gründe, welche mich dazu veranlaßten, sind beiläufig die, die Herr Dr. Herbst angeführt hat. Auch ich theile die Ansicht, daß es nicht möglich ist, über die im vierten Punkte des Ausschußberichtes gemachte Einschaltung des Verhältnisses von 1:2 schon heute abzustimmen: denn sie enthält weder eine Principien- noch eine Vorfrage. Mag die Frage des Verhältnisses zwischen der Einzelhaft und der gesellschaftlichen Haft wie immer festgestellt werden, so wird immer lediglich §. 35 des Gesetzentwurfes eine Aenderung erfahren. Zweitens glaube ich aber auch, daß das Verhältniß, welches der Ausschuß zwischen der gesellschaftlichen Haft und der Einzelhaft festgestellt hat, nämlich 2:1, ein nicht ganz richtiges ist. Einzelhaft und gesellschaftliche Haft sind gegenseitig incommensurabel, und es läßt sich mit mathematischer Genauigkeit das Verhältniß nicht feststellen. Aber alle Staaten, in welchen heutzutage das System der Einzelhaft neben der Gesammthaft eingeführt ist, haben ein minder günstiges Verhältniß zwischen Einzelhaft und Gesammthaft, als der Ausschußantrag. Es wird entweder eine steigende Scala aufgestellt, welche das Verhältniß zwischen diesen zwei Haftarten je nach der Dauer der Haft feststellt, oder es wird ein fixes Verhältniß aufgestellt, welches jedoch kaum so günstig ist als das des Regierungsentwurfes nämlich 2:3. Nehmen wir den Fall an, ein Mörder werde zu 16 Jahren Gefängniß verurtheilt. Durch die Einzelhaft reduciren sich diese 16 Jahre auf 8 Jahre. Wenn wir nun den Grundsatz, welchen der 4. Punkt des Ausschußantrages enthält, annehmen, so wird nach zwei Drittel der überstandenen Haft der Verurtheilte berechtigt sein, wenn seine Aufführung eine durchaus entsprechende war, die bedingte Entlassung zu verlangen — es würde ein solcher Mörder nach beiläufig 5 Jahren seine Strafe abgebüßt haben. Ich glaube, daß hiemit weder die Juristen noch die Männer aus dem Volke einverstanden sein werden.

Ich glaube, daß der Ausschußantrag die Majorität dadurch erhielt, daß sich die geehrten Mitglieder des Ausschusses der milderen Meinung zuneigen wollten. In der Praxis aber glaube ich, wird durch ein zu Gunsten der Einzelhaft unrichtig festgestelltes Verhältniß gerade das Entgegengesetzte erzielt werden.

Man darf nicht übersehen, daß im vorliegenden Gesetzentwurfe die Strafen auf die gesellschaftliche Haft berechnet sind, und daß erst, wenn die Einzelhaft eintritt, die Reduction nach dem im Gesetze aufzustellenden Verhältnisse stattzufinden hat. Wenn nun dieses Verhältniß zu Gunsten der Einzelhaft ist, so wird sich vielleicht der Gesetzgeber schon veranlaßt finden, die einzelnen Strafsätze höher anzusetzen, oder es wird der Richter in Furcht, daß die Reducirung von 1:2 eine ungehörige Strafe zur Folge haben wird, einen höheren Strafsatz aufstellen. Es wird daher gerade das Gegentheil der Milde erzielt. Endlich glaube ich, daß, wenn der Ausschuß den ganzen Gesetzentwurf durchgearbeitet, wenn er die einzelnen Strafsätze aller Verbrechen genau in Berathung gezogen haben wird, derselbe in der Lage sein wird, auf sicherer Basis einen Antrag hinsichtlich des gegenseitigen Verhältnisses zu stellen und seinen Antrag auch durch die Thatsachen zu illustriren. Ich werde daher, wie Dr. Herbst, lediglich für den Anfang und die Schlußworte dieses Absatzes, nicht aber für die Einschaltung stimmen.

Vicepräsident: Wünscht sonst Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich muß vor Allem mir eine Bemerkung erlauben, wodurch ein Mißverständniß aufgeklärt werden soll, auf das hin mir als Berichterstatter eine Belehrung zu Theil wurde. Ich habe ausdrücklich dessen erwähnt, daß die Bedingung der Anwendung des Principes der Einzelhaft überhaupt das Vorhandensein der erforderlichen Räumlichkeiten sei, und daß nur eben mit Rücksicht auf diese Bedingungen das Princip von mir ausgesprochen wurde.

Es ist daher das Wort „in der Regel" gewiß nicht in dem den Thatsachen widersprechenden Sinne gebraucht worden und konnte nicht gebraucht werden, als ob die Einzelhaft von der Zeit an, wo das Strafgesetz, das wir berathen, in Wirksamkeit sein wird, die Regel und die gesellschaftliche Haft die Ausnahme sein sollte, sondern nach demjenigen, was meines Erachtens von mir klar ausgesprochen wurde, soll die Einzelhaft Regel sein für alle jene Zeiten und Bezirke, wo wirklich die erforderlichen Räumlichkeiten zur Einzelhaft vorhanden sind, und die Worte „in der Regel" haben sich zu beziehen auf das im Gesetzentwurfe Nachfolgende, wonach Ausnahmen für die einzelnen Individuen bestehen, bei denen die regelmäßig eintretende Einzelhaft, soweit die Bedingung nämlich vorhanden ist, doch nicht stattfindet, ungeachtet die Bedingung vorhanden ist, weil eben die individuelle Beschaffenheit eine Ausnahme erfordert.

Was nun, um das eigentlich mehr Methodische als Sachliche zu berühren, die Frage, die in dem Antrage, welchen der Ausschuß in Anschung der Anwendung des Principes gestellt hat, berührt wird, beziehungsweise die auf zwei Punkte, die dießfalls erwähnt werden, rücksichtnehmende Fragen anbelangt, so kann wohl kein Zweifel entstehen, daß die Beantwortung dieser Vorfragen von diesem hohen Hause ebenso gut auf eine andere Zeit verschoben werden kann; allein der Ausschuß, als er über das Princip berathen hat,

hat die Erfahrung gemacht, daß von seinen Mitgliedern diese Fragen in Anregung gebracht, daß sie bei dem Entschlusse, das Princip anzunehmen, beantwortet wurden, und es wäre wahrlich nicht abzusehen gewesen, warum der Ausschuß diese auf die Anwendung des Principes sich beziehenden, gewiß auch allgemeinen und nicht besonderen Fragen nicht auch hätte zur Entscheidung dem hohen Hause vorlegen sollen

Der Ausschuß hat sich dafür entschieden, in der Art und Weise die Vorfragen zu beantworten, wie es eben der Ausschußbericht enthält. Das hohe Haus kann allerdings die Fragen anders entscheiden und es kann das heute nach meinem Erachten so gut geschehen als später. Denn, wenn es sich um die Erfahrungen handelt, so glaube ich wohl nicht, daß in dem Zeitraume, der hoffentlich vom Ausschusse zur Verfassung dieses Strafgesetzes verlangt und gebraucht werden wird, sich so wesentliche Aenderungen darstellen, um eine Aenderung in der Ansicht bei dem Einen oder Anderen hervorzubringen, oder aber, daß in der That erst hienach sich eine Ansicht werde gebildet haben.

Ich habe mir bereits früherhin gestattet zu behaupten, es hänge eigentlich mehr von der Vorstellung, die man über die Empfindlichkeit der Strafe der Einzelhaft gegenüber der gemeinsamen Haft habe, ab. Die beiden Beispiele, welche angeführt wurden — das eine nach der Richtung hin, daß das Verhältniß der Einzel- zur gemeinsamen Haft nicht wie 1 : 2 sein soll, das andere nach der Richtung hin, daß nicht auch bei der kürzesten Strafe die Anwendung der Einzelhaft mit einer Abkürzung der Strafzeit Platz greifen solle — die scheinen mich nicht zu überzeugen.

Demjenigen Manne von solchem Ehrgefühle, wie er vorausgesetzt wird, scheint mir, genügen in der That auch vier Tage statt acht Tagen, um seine Strafwürdigkeit abgebüßt zu haben; ich glaube. ein einziger Tag würde bei dem Manne von solchem Ehrgefühle die nämliche Wirkung hervorgebracht haben, als acht Tage.

Was aber den anderen Fall anbelangt, wo man sich den Mörder vorstellt, sich vorstellt, daß die Strafe ausgemessen sei mit einem bestimmten Zeitraume und um in Verbindung mit der Anwendung des Principes der Einzelhaft und der um derselben willen stattfindenden Abkürzung der Zeit man auch wieder die bedingnißweise Entlassung, über die erst gesprochen werden wird, hereinbringt, mir scheint auch dieser Fall nicht geeignet in Ansehung der Requiparirung der Einzelhaft irgend etwas Maßgebendes an die Hand zu reichen.

Ich bin also heute gerade so in der Lage, im Namen des Ausschusses jenen einen wie den anderen Punkt zu verfechten, als ich wohl nicht Ursache habe, zu zweifeln, daß der Ausschuß zu einer späteren Zeit, wo er an die bezüglichen Paragraphen im Strafgesetze gekommen sein wird, dieser seiner durch Stimmenmehrheit, ja theilweise durch Stimmeneinhelligkeit gefaßten Beschlüsse getreu zu bleiben.

Aber wie gesagt, es hängt von dem hohen Hause ganz sicherlich ab, ohne daß in der Sache etwas entschieden würde, ob diese beiden Vorfragen heute oder ein andermal entschieden werden, wenn das Princip selbst einmal entschieden ist. Nur meine ich, dürfte es nicht angehen, daß der Ausspruch des Hauses blos dadurch entnommen werde, daß eine Trennung in der Abstimmung geschieht und die Hauptfrage vorangeschickt und dann die beiden Nebenfragen zur Abstimmung gebracht würden. Denn würde durch das Ablehnen dieses in Bezug auf die Nebenfragen gestellten Antrages der Ausschuß mit seinem Antrage zurückgewiesen, so würde eigentlich das von ihm Proponirte abgelehnt sein. Das ist aber selbst nicht die Absicht und der Wille des Herrn Professor Herbst, der ja doch die Antwort auf die Frage, sei sie bejahend oder verneinend, nur verschoben haben will. Mir scheint, das Richtige würde dann nur sein, daß der Antrag gestellt würde, daß nach Entscheidung der Hauptfrage in Ansehung der Nebenfragen zur Tagesordnung übergegangen werde.

Ich habe gegenüber demjenigen, was eigentlich Sachliches vorkam, obwohl ich eigentlich meine, es sei zur Sache nicht gehörig gewesen, nur wenige Erörterungen zu pflegen.

Ich möchte einen Wunsch sowohl gegenüber dem Abgeordneten Wickhoff als gegenüber Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister aussprechen.

Der eine Wunsch ist gegen den Herrn Abgeordneten gerichtet, und besteht darin, daß ich ihn bitten möchte, und ich glaube, der Ausschuß wird sich mit meiner Bitte vereinigen, aus allem demjenigen, was er vorgebracht hat, keine Schlußfolgerungen zu ziehen gegen die Einführung des Principes der Humanität in den Strafanstalten. (Bravo! Bravo!) Den Wunsch aber, welchen ich gegen Se. Excellenz den Herrn Justizminister aussprechen möchte, der ist für den Herrn Abgeordneten, und bezieht sich auf die freilich uns heute nichts angehende Untersuchungshaft. Neben demjenigen, was Se. Excellenz gesagt hat, möchte ich der Regierung den andern Rath geben, man möge die Haft der Beschuldigten weder unter dem Titel der Untersuchungs-, noch der Verwahrungshaft überflüssiger Weise vornehmen und noch weniger über die nothwendige Dauer verlängern. (Rufe: Sehr gut! Bravo! Sehr wahr!)

Vicepräsident: Herr Dr. Herbst hat den Antrag auf getrennte Abstimmung gestellt; ich werde dem entsprechen, und daher den Theil des Antrages, welchen er aufrecht erhalten wissen will, getrennt zur Abstimmung bringen; sollte er angenommen werden, so werde ich dann den zweiten Theil des Antrages ebenfalls zur Abstimmung bringen.

Sollte jedoch der erste Theil, nämlich das Princip nicht angenommen werden, so glaube ich dann doch noch den Absatz 4 in seiner Gänze zur Abstimmung bringen zu müssen, weil es doch denkbar ist, daß Mitglieder des Hauses dem Principe nur unter der Bedingung beistimmen wollen, wenn auch zugleich der zweite Absatz angenommen wird. Ich weiß nicht, ob gegen diese Art der Abstimmung eine Einwendung erhoben wird.

Abgeordneter Dr. **Herbst**: Gegen diese Art der Abstimmung habe ich keine Einwendung; ich möchte nur eine faktische Bemerkung machen, daß dann, wenn sich nicht für den eingeschalteten Satz ausgesprochen wird, darin keineswegs eine Entscheidung gegen die Ansicht des Ausschusses zu liegen scheint. Nur das wollte ich bemerken.

Vicepräsident: Ich werde zuerst folgenden Satz zur Abstimmung bringen:

„Das Princip des Regierungsentwurfes, daß Freiheitsstrafen jeder Art, in soweit die dazu erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in der Regel in Einzelhaft abgebüßt werden sollen, wird anerkannt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Theil des Absatzes ist angenommen.

Der zweite Theil, welcher einzuschalten käme zwischen den Worten „wird" und „anerkannt", lautet:

„mit dem ohne Einschränkung auf eine Zeit zu beobachtenden Verhältnisse eines in Einzelhaft zugebrachten Zeitraumes zu demjenigen, während dessen man sich in gemeinschaftlicher Haft fand, wie 1:2".

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Theile des Antrages beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist gefallen.

Wir kommen nun zum 5. Antrage.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Der 5. Punkt des Ausschußberichtes bezieht sich auf das Princip der bedingungsweisen Entlassung der Sträflinge. Dieses Princip, das in dem Regierungsentwurfe eingeführt wird, ist von dem Ausschusse mit Stimmeneinhelligkeit gebilligt worden und ich habe unter Hinweisung auf dasjenige, was bereits die Motive des Regierungsentwurfes enthalten, nur nöthig das, was eigentlich den Motiven des Referentenentwurfes entnommen ist, beizufügen, um darzustellen, aus welchen Gründen der Ausschuß sich diesem Principe angeschlossen und für dessen Einführung sich ausgesprochen hat.

Es ist kein Zweifel, daß während der Haft auf den Sträfling wohl kaum etwas einen wirksameren Einfluß nehmen könne, als die Benützung des Egoismus, der Selbstsucht im edleren Sinne und nach der besseren Richtung. Dieser Sinn und diese Richtung charakterisiren sich nun gerade nach der Richtung hin, daß der Sträfling dadurch, daß er in der Strafe sich nicht nur pflichtgemäß verhält, sondern durch sein Benehmen, seine Handlungen, welche er an den Tag legt, zeigt, daß der Zweck die Besserung, bei ihm eingetreten sei, zeigt, daß bei ihm nun der Hang zur Ordnung eintrat, zeigt, daß die Gesellschaft von ihm, wenn er in dieselbe getreten sein wird, keine nachtheilige Einwirkung zu fürchten hat.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß zum größten Theile die strafbaren Handlungen und selbst Verbrechen nicht so sehr aus der Schlechtigkeit als aus der Schwäche des Willens hervorgehen, welcher gegenüber den Anlockungen zu den schlechten Handlungen nicht vermochte, sich zu erwehren, nicht zu widerstehen im Stande war.

Gerade nach dieser Richtung hin bedarf es eigentlich beim Sträflinge mehr oder weniger nur der Stärkung der Willenskraft, und die wird gerade in Bezug auf sein Verhalten dadurch hervorgebracht, wenn er durch dasselbe im Stande ist, die nach seiner Lage ihm lockendste Belohnung, nämlich die Abkürzung der Strafzeit und die Wiedererlangung der Freiheit, früher zu erreichen, als es nach der Bestimmung des Urtheiles der Fall wäre.

Während so durch die Benützung des Wunsches des Sträflings nach Abkürzung der Strafe und Wiedererlangung der Freiheit der zweckmäßigere Einfluß der Strafe erreicht wird, muß man wohl dessen gedenken, daß die schwierigste Lage für einen Sträfling eigentlich dann besteht, wenn er aus seiner Haft entlassen worden war, durch die, und zwar nach Maßgabe der vielleicht langen Reihe von Jahren geschehene Entwöhnung des gesellschaftlichen Verkehres. Das, daß sein ganzes Verhalten durch eine genaue Ordnung in Verbindung mit dem entsprechenden Zwange geregelt war, macht, daß, wenn der Sträfling nach seiner Entlassung in die freie Welt tritt, er eigentlich in derselben unbeholfen und der Gefahr ausgesetzt ist, der Gefahr namentlich, welche dadurch für ihn begründet wird, weil seine Genossen aus der Strafanstalt, die sich bereits in der Freiheit wieder befinden, vielleicht jubelnd dessen sich erfreuen, daß er nun auch wieder aus der Strafanstalt getreten ist, und sie ihn zu neuen lasterhaften Thaten auffordern; aber auch vielleicht der Gefahr, daß eben der Sträfling nach dem Austritt aus seiner Haft dem Mißtrauen von allen Seiten begegnet, und dadurch selbst in seinem Erwerbe beeinträchtigt wird.

Gegenüber diesen Gefahren ist es eine beinahe unbedingte Nothwendigkeit, daß ein Einfluß geübt werde, wodurch die Willenskraft des Sträflings gerade für solche Zeit gestärkt wird. Das wird erreicht durch jenen allmäligen Uebergang aus der Strafe in die vollständige Freiheit, welcher mit der bedingnißweisen Entlassung aus der Haft stattfindet, die

gewährt wird unter der Bedingung des dafür entsprechenden würdigen Verhaltens, gewährt wird aber auch nur mit dem Rechte des Widerrufs, sobald der Sträfling sich in der Freiheit nicht in der gehörigen Art und Weise benimmt. Dieser Widerruf, der über seinem Haupte schwebt, ist das Mittel, wodurch sein Wille in solcher gefahrvollen Lage gestärkt werden kann, und darum scheint während der Strafe und nach der Strafe das Princip der bedingnißweisen Entlassung als ein vortheilhaftes und wohlthätiges anerkannt werden zu sollen.

Erfahrungsmäßig wurde dieses Princip, wenn auch nicht aus inneren so doch aus äußeren Gründen, in England zuerst zur Anwendung gebracht und die wesentlichste und vorzüglichste Folge hat es freilich nicht eben da, aber in dem Nachbarlande von England, in Irland gehabt. In Deutschland ist es insbesondere das Nachbarland Sachsen, wo dieses Princip zur Anwendung gebracht wurde, wo die bedingnißweise Entlassung aus der Haft als eine zweckmäßige Maßregel eingeführt wurde; allerdings in diesem letzteren Staate mit einer Modification, welche der Ausschuß dem hohen Hause nicht zu beantragen findet, und worüber ich alsbald ein Mehreres sprechen werde.

Hier habe ich nur noch dessen zu gedenken, daß die Maßregel der Abkürzung der Strafhaft nach Maßgabe des Wohlverhaltens des Sträflings als einer Sache, worauf dem Sträfling eben nach einer gewissen Zeit, die er in der Strafe würdig zugebracht hat, zukommt, nichts ganz Neues ist, sondern auch schon unter Kaiser Joseph II., aber in der Art stattgehabt hatte, daß unter der eben von mir erwähnten Voraussetzung nicht eine bedingnißweise Entlassung, sondern die unbedingte Entlassung, und zwar eben nach der Hälfte der Strafe, zugestanden war. Das scheint aber gerade unzweckmäßig darin zu sein, daß zu der damaligen Zeit eine unbedingte Entlassung stattgefunden hat, während nach dem Vorschlage, wie er in dem Regierungsentwurfe in Uebereinstimmung mit den in den anderen von mir erwähnten Ländern gemachten Erfahrungen enthalten ist, die Entlassung eben nur bedingnißweise geschehen soll, was jenen Vortheil hat, dessen ich früherhin gedacht.

Der Ausschuß hat sich — und das ist dasjenige, worauf ich früher hinwies — dafür ausgesprochen, daß diese bedingnißweise Entlassung nicht etwa als ein Institut der Gnade anzusehen sei, sondern daß es als Rechtsinstitut eingeführt werden solle, und hierin trennte sich der Ausschuß von dem Regierungsentwurfe, der nach seinem Inhalte und seinen Motiven auch die bedingnißweise Entlassung von der Gnade des Regenten abhängig gemacht haben will. Der Ausschuß war mit dem Referenten des Gesetzentwurfes und mit der ministeriellen Commission, welche in dieser Beziehung mit ihm einverstanden war, der Ueberzeugung, es müsse dieses Institut ein Rechtsinstitut sein, es müsse der Sträfling wissen, daß, wenn er in der gehörigen Art und Weise sich verhalte, wie es die Bedingung für die Entlassung ist, er derselben auch wirklich theilhaftig werde, nicht aber, daß diese Begünstigung erst abhängig werde von dem Einflusse dieser oder jener Persönlichkeit, welche sich für die Erwirkung einer Gnade bewirbt. Es würde, wenn das eben nur von der Gnade abhängt, die Sache selbst als eine solche hingestellt, wo der Sträfling nicht mehr auf sein Verhalten und dessen Anerkennung, sondern etwa nur darauf zu rechnen hätte, daß er mehr oder weniger Gunst finde, um durch dieselbe der Gnade theilhaftig zu werden.

Auch meinte der Ausschuß mit dem Referenten, es sei der Würde der Gnade nicht entsprechend, daß diese nur bedingnißweise gegeben und mit einem Widerrufe verbunden werde.

Das Recht der Begnadigung möge in seiner Höhe verbleiben, aber nicht herabgezogen werden zu einem administrativen Acte, als welcher die bedingnißweise Entlassung sich darstellt, der nach der Darstellung und Ausführung des Regierungsentwurfes durch eine eigens eingesetzte Strafvollzugscommission geschehen soll.

Nach dieser Erörterung dürfte das hohe Haus sich wohl bewogen finden, in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse, auch diesen Punkt anzuerkennen, und darauf bezieht sich der Antrag, den ich vorzulesen bitte.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, so ist die Debatte geschlossen.

Der Antrag lautet (liest):

„Das in dem Regierungsentwurfe anerkannte Princip der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge werde, jedoch in der Art, daß dieselbe als Rechtsinstitut zu bestehen habe, gebilligt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des confessionellen Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst wegen Verfassung von Gesetzentwürfen, betreffend die Reform des Eherechtes, das Verhältniß der Schule zur Kirche und die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse.

Berichterstatter ist Herr Dr. Sturm. (Präsident Dr. Giskra übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. **Sturm** (von der Tribune): In der achtzehnten Sitzung des hohen Hauses wurde der nachstehende Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen zum Beschlusse erhoben (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien nachstehende Gesetzesentwürfe zu verfassen und dem Hause vorzulegen, und zwar:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen derselben wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen wird;

2. der Entwurf eines Gesetzes, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von dem Einflusse der letzteren erlassen werden;

3. der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger.

Dieser Antrag werde dem über Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld niedergesetzten Ausschusse mit dem Ersuchen zugewiesen, über die principielle Frage, ob zur Verfassung der erwähnten Gesetze zu schreiten sei, mit Beschleunigung Bericht zu erstatten, und wird für gegenwärtigen Antrag und jenen Bericht die Umgangnahme von der Drucklegung (§. 41, lit. c) und d) der Geschäftsordnung) in Anspruch genommen."

Zufolge dieses Beschlusses des hohen Hauses hat sich der zur Berathung des Antrages des Dr. v. Mühlfeld niedergesetzte Ausschuß in seiner ersten Sitzung mit den Anträgen des Abgeordneten Dr. Herbst eingehend beschäftigt und mich beauftragt, hierüber Bericht zu erstatten.

In dem 13. Alinea der von Sr. Majestät huldvollst entgegengenommenen Adresse hat dieses hohe Haus erklärt (liest):

„Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zu Gunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Confession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen."

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend und unter Berufung auf die seit einer Reihe von Jahren in und außerhalb des Reiches immer mächtiger erschallende Stimmen der öffentlichen Meinung glaubt der Ausschuß die dringende Nothwendigkeit der beantragten Gesetzentwürfe um so weniger erst begründen zu müssen, als dies schon von Seite des Herrn Antragstellers in ausführlicher Weise geschehen ist und als die dringende Nothwendigkeit solcher Gesetze auch durch die Annahme der vorliegenden Anträge des Dr. Herbst von Seite des hohen Hauses anerkannt worden ist.

Es konnte daher die Aufgabe des Ausschusses nur die sein, zu prüfen, ob auch Angesichts des vorliegenden Entwurfes eines Religionsgesetzes noch in die Berathung solcher Specialgesetze einzugehen sei.

In dieser Beziehung hat der Ausschuß mit überwiegender Majorität sich für die Bejahung der eben aufgeworfenen Frage ausgesprochen. Der Entwurf eines Religionsgesetzes, wie derselbe in der ersten Reichsrathssession von dem hieju niedergesetzten Ausschusse ausgearbeitet wurde, enthält in einer Aufstellung von Principien die wichtigsten confessionellen Grundrechte des Staatsbürgers, wie solche der constitutionelle Staat kaum entrathen kann. Allein die Ausführung dieser Principien und deren Anwendung auf die einzelnen staatlichen und socialen Rechtsverhältnisse enthält der Entwurf des Religionsgesetzes nicht, und er verweist namentlich in Bezug auf die Ehe- und Schulgesetzgebung auf hierüber auszuarbeitende Specialgesetze. Es ist hiernach klar, daß auch nach dem allgemeinen Religionsgesetze specielle Gesetzentwürfe über das materielle Eherecht und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen, über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von der letzteren ausgearbeitet werden müssen. Allein auch rücksichtlich des dritten beantragten Gesetzentwurfes, in Bezug auf die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse vom Standpuncte der Gleichberechtigung aller Staatsbürger hat sich der Ausschuß mit Majorität dahin ausgesprochen, daß zur Verfassung eines Specialgesetzes zu schreiten sei. Denn, wenn auch die interconfessionellen Verhältnisse einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes des Religionsgesetzes bilden, so glaubt der Ausschuß doch mit größerer Sicherheit und Raschheit die dringende Beseitigung wenigstens der drückendsten Uebelstände der gegenwärtigen Legislation und Uebung auf dem interconfessionellen Gebiete beseitigen zu können, wenn er ein Specialgesetz in Angriff nimmt, während die mit längerem Zeitaufwande und größeren Schwierigkeiten verbundene Berathung des ganzen Religionsgesetzes die Gefahr mit sich brächte, daß durch den Widerstand, den etwa einzelne, nicht dem interconfessionellen Gebiete angehörige Bestimmungen des Religionsgesetzes bei dem einen oder anderen Factor der Gesetzgebung finden könnten, auch die so dringenden Bestimmungen auf dem interconfessionellen Gebiete der gleichen Chancen des etwaigen Mißlingens preisgegeben werden könnten.

Ueberdieß hat die dringende Nothwendigkeit eines Specialgesetzes für die interconfessionellen Verhältnisse auch schon wiederholt Ausdruck gefunden. Schon in dem Einführungspatente zum Protestantengesetze vom 8. April 1861 hat Seine Majestät der Kaiser die Regierung ermächtigt, ein Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse zu verfassen und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen, was bis nun nicht geschehen ist.

Auf die Adreßdebatte nochmals zurückkommend, erlaube ich mir ferner das hohe Haus zu erinnern, daß über die von Seite zweier Würdenträger der evangelischen und der griechisch-orientalischen Kirche gestellte Amendements in den Adreßentwurf ein 24. alinea durch Beschluß des hohen Hauses eingeschaltet wurde, lautend: „Nicht minder nothwendig erscheint uns die baldige Regelung der interconfessionellen Rechtsverhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Confessionen und die Verwirklichung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften auch schon mit Allerhöchstem Patente vom 31. December 1851 zugesicherten selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten."

Bei allen diesen Beschlußfassungen ist jedoch der Ausschuß von der Anschauung ausgegangen, daß nicht nur die Grundsätze, die das Religionsedict im vorliegenden Entwurfe enthält, bei Verfassung der Specialgesetze vollkommene Berücksichtigung finden sollen, sondern auch daß die Berathung des Religionsgesetzes in jenen Bestimmungen, die durch Specialgesetze nicht erschöpft werden sollten, durch die Berathungen der Specialgesetze in keiner Weise hintan zu setzen ist.

Bezüglich des ersten Punktes der von Herrn Dr. Herbst gestellten Anträge, welcher dahin geht, einfach das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches für Katholiken herzustellen, hat sich im Ausschusse von mehreren Seiten die Ansicht geltend gemacht, daß es doch wünschenswerth wäre, bei Verfassung des Specialgesetzes über das Eherecht nicht beschränkt zu sein auf die stricte Wiederherstellung des bürgerlichen Gesetzbuches; sondern auch wünschenswerthe Abänderungen anbringen zu können, namentlich einige dort zur Sprache gebrachte Mängel der Gesetzgebung des bürgerlichen Gesetzbuches zu beseitigen, die dem Zeitgeiste widersprechen; und nur aus diesem Grunde hat der Ausschuß geglaubt in dem ersten Punkte des Dr. Herbst'schen Antrages die Einschaltung aufzunehmen: „mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen". Hiernach stellt der Ausschuß folgende Anträge:

„Das hohe Haus wolle beschließen: „Es seien nachfolgende Gesetzentwürfe zu verfassen und dem Hause vorzulegen, und zwar:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wiederhergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde.

2. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach den Grundsätzen der Emancipation der Ersteren von der Letzteren geregelt werde.

3. Einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger.

„Diese Anträge werden dem, über Antrag Dr. v. Mühlfeld niedergesetzten Ausschusse zugewiesen."

Präsident: Es haben sich als Redner eintragen lassen für den Antrag die Herren: Dr. v. Kremer, Schneider; gegen den Antrag die Herren: Dr. Jäger, Dr. v. Mühlfeld. Hienach hat Dr. Jäger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Dem hohen Hause liegt der Antrag vor, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Herbst eingebrachten drei Gesetzentwürfe durch den Beschluß des Hauses zum Gesetze zu erheben, damit auf Grundlage dieser drei Gesetzentwürfe, wie der Herr Antragsteller in seiner Motivirung bemerkt hat, die großen Verhältnisse der Ehe und der Schule geregelt werden sollen.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich über diese drei Gesetzentwürfe meine Ansicht unbefangen aussprechе, wie ich mir sie im Allgemeinen über dieselben gebildet habe. Ich wünsche nur, daß meine Ansicht sich der Zustimmung des Hauses erfreuen möchte.

Wenn mit den drei Anträgen beabsichtigt wird, die Verhältnisse der Ehe und der Schule für die Katholiken in Oesterreich gesetzlich zu regeln, so muß ich die Behauptung entgegenstellen, daß diese Verhältnisse bereits geregelt sind. (Bewegung links.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner im Auge zu behalten, daß es sich heute nicht darum handelt, ob ein confessioneller Ausschuß zur Erörterung dieser Frage überhaupt niedergesetzt werden soll, sondern daß es sich heute vorzüglich darum handelt, ob das hohe Haus dem Ausschusse die Aufgabe geben will, in Erfüllung seiner Hauptaufgabe, die ihm bereits gestellt worden ist, diese Detailarbeit in die Hand zu nehmen.

Ich will Ihnen durchaus nicht vorgreifen und Ihrer Ausführung nicht entgegentreten, aber ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken, damit Sie Ihre Ausführungen nicht auf einen secundären Gegenstand verwenden. Ich werde übrigens Ihre Redefreiheit in keiner Weise verkümmern.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** Dann verzichte ich für heute auf das Wort; bitte aber, Herr Präsident, daß ich es mir auf einen anderen Tag vorbehalten kann.

Präsident: Ich bitte, ich will Ihnen das Wort durchaus nicht nehmen; ich will es nur Ihrer Erwägung anheim geben, ob Sie aus diesem Gesichtspuncte Ihre Ausführungen einschränken wollen oder

nicht. Ich überlasse es Ihnen jedoch in aller Weite und Breite, wie Sie über den Gegenstand sprechen wollen, wirklich zu sprechen.

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Ich habe den Standpunct gewählt, welchen ich eben vertreten möchte; daß ich nämlich der Ansicht bin, daß die Anträge, wie sie vom Ausschusse gestellt worden sind, nicht den rechten Weg betreten haben, sondern daß es einen anderen Weg zu demselben Ziele gibt; daß die Anträge, wie sie gestellt worden sind, mir ein verfehlter Weg zu sein scheinen.

Wenn ich nun in dieser Richtung das Wort habe, so werde ich in meiner Darstellung fortfahren.

Ich kann die Sache nicht anders auffassen, als aus folgendem Gesichtspuncte. Die vorgeschlagenen Gesetzentwürfe können die Rechte der Katholiken oder die der andern christlichen oder nicht christlichen Confessionen betreffen.

Was die katholische Kirche anbelangt, so kommt mir vor, daß die Verhältnisse, welche erst durch diese Anträge, wenn sie zum Gesetze erhoben sein werden, geordnet werden sollen, schon geordnet sind; geordnet durch jenen Staatsvertrag, den Se. Majestät unser Kaiser am 18. August 1855 mit Sr. Heiligkeit dem Papste abgeschlossen haben, und durch die aus diesem Staatsvertrage abgeleiteten oder darauf bezüglichen Gesetze.

Dadurch ist erstens das Eherecht für Katholiken festgestellt, u. zw. ganz nach den Normen, welche sich aus dem canonischen Rechte und den Bestimmungen des Conciliums von Trient ergeben.

Was die Schule anbelangt, so sind die Principien, nach welchen dieselbe geleitet werden soll, katholischerseits durch diesen Vertrag schon geregelt. Es ist nämlich das Princip ausgesprochen, auf welches die Kirche nicht verzichten wird, daß dieselbe den Einfluß, den sie vermöge ihrer göttlichen Mission auf die Erziehung und den Unterricht der katholischen Jugend hat, ausübe. Dieser Einfluß ist aber der Kirche eben schon durch eine der Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrages zuerkannt.

Nach meinem Dafürhalten besteht also die Nothwendigkeit der Schaffung neuer Gesetze für die Katholiken gar nicht; es besteht bereits ein solches Gesetz, und dieses entspricht ganz den Ueberzeugungen und der Stellung, welche die Katholiken vermöge ihrer Religion einnehmen.

Ein Anderes ist die Frage, ob andere Confessionen, z. B. die griechisch-orientalische Kirche oder die beiden evangelischen Confessionen oder eine nicht christliche Confession das Bedürfniß fühlen, daß für sie neue Gesetze gegeben werden sollen, durch die ihre confessionellen Verhältnisse und speciell in Bezug auf Ehe, Schule und interconfessionelle Beziehungen geregelt werden sollen.

Darüber steht mir wohl nicht ein Urtheil zu; ich spreche mich darüber nur im Allgemeinen aus, und dieß muß mir gestattet sein. Fühlen diese Confessionen das Bedürfniß der Regelung ihrer Verhältnisse, befriedigen sie ihre gegenwärtigen Zustände nicht, so hegt Niemand lebhafter als ich den Wunsch, daß ihre Verhältnisse geregelt werden. Darin erkenne ich nämlich die Gleichberechtigung der Confessionen, und nur darin, daß jede Confession innerhalb ihres eigenen Kreises die volle Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse erlangt. Es muß mir aber gestattet sein, meine Herren, die Frage zu stellen, ob durch die vorgeschlagenen Gesetzentwürfe den andern Confessionen — den nicht katholischen — irgend ein Dienst geleistet werde.

Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten die Bitte zu stellen, zu gestatten, daß ich zur Unterstützung der Behauptungen, welche ich so eben hingestellt habe, aus dem kaiserlichen Patente vom 8. April 1861, betreffend die Angelegenheiten der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse, einige Paragraphe, weil es sich um den Wortlaut handelt, vorlese.

Präsident: Es ist dagegen kein Anstand; das hohe Haus wird gewiß nichts einzuwenden haben, weil es Gepflogenheit ist, Gesetze immer wörtlich zu citiren.

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Ich habe also die Behauptung aufgestellt, daß es mir fraglich erscheint, ob durch die beantragten Gesetze den Bedürfnissen und Wünschen der nichtkatholischen Confessionen irgend ein Genüge oder ein Dienst geleistet wird.

Wollen Sie nun, meine Herren, vernehmen, was in Bezug auf die Schule der §. 11 dieses kaiserlichen Patentes feststellt:

Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist den evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters.

Der §. 12 bestimmt:

„Die nähere Regelung des evangelischen Volksschulwesens vom kirchlichen Standpuncte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten," — versteht sich, der evangelischen kirchlichen Gesetzgebung.

Der §. 16 bestimmt Folgendes:

„Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die evangelische Kirche wird, die

unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen, in höchster Instanz durch unser Ministerium, in welchem für die evangelischen Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus evangelischen Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden.

Die Leitung der evangelischen Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem andern evangelischen Glaubensbekenntnisse zugethan sind."

§. 21 sagt Folgendes:

„An evangelischen Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäß Unserer Absicht künftig errichtet werden sollen, können nur Angehörige des einen oder des andern evangelischen Bekenntnisses angestellt werden."

§. 23 lautet:

„Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangelischen, mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen evangelischen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten."

Wollen Sie, meine Herren, das Reichsgesetzblatt des Jahrganges 1866, 5. Stück, nachschlagen, das ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 und die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. April 1861 erlassen worden ist.

Der 5. Abschnitt handelt von den Schulen und den Unterrichts-Angelegenheiten.

Mein verehrter Herr Collega zur Rechten, Professor Greuter, hat in der Adreßdebatte den Ausdruck gebraucht: Wenn wir Katholiken bezüglich unserer Schulen das Angeführte hätten, vom Ortler bis zum Großglockner würden Freudenfeuer auf allen Bergspitzen leuchten! Nun frage ich aber, meine Herren, nachdem den evangelischen Confessionen, wie Sie aus dem Vorgelesenen entnehmen können, aus kirchlichen Gründen diese Rechte in Bezug auf ihre Schulen eingeräumt worden sind, glauben Sie, diesen würde ein Dienst erwiesen, wenn Sie nun auf ein Gesetz antragen, welches die Ablösung der Schule von der Kirche verlangt?

Ich glaube, so wenig wird diesen Confessionen damit ein Dienst erwiesen, als uns Katholiken; sie können dafür so wenig dankbar sein, als wir.

Wollen Sie den zweiten Punct ins Auge fassen, meine Herren, nämlich den Gesetzentwurf, der da beantragt, daß die Ehegesetzgebung und das Eherecht neu durch ein Gesetz regulirt werden soll, auch wieder vom Standpuncte der evangelischen Confessionen. In dieser Beziehung muß ich mich auf eine blos aus meinem Gedächtnisse zu citirende Stelle beschränken. Es wird nämlich in einem der Paragraphe, den ich gerade zufällig mir nicht durch ein Zeichen vorgemerkt habe, bestimmt, daß, sobald die evangelischen Confessionen durch ihre Generalsynode das materielle und formelle Eherecht festgestellt haben werden, die Sanction ihren Vorschlägen ertheilt werden soll.

Ferner heißt es im §. 6 der Ministerialverordnung vom 9. April 1861: „Die Ehegerichtsbarkeit üben die weltlichen Behörden noch einstweilen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aus, bis von Seiner Majestät dem Kaiser über Antrag der Generalsynode eine andere Fürsorge getroffen ist."

Nachdem nun die Evangelischen auf dem Wege sind, das materielle und formelle Eherecht festzustellen, allerdings auf der abgehaltenen Generalsynode damit nicht zu Stande kamen, nachdem sie aber die kaiserliche Zusicherung haben, daß das bürgerliche Gesetzbuch für sie nur so lange gelten solle, bis auf Grundlage der Anträge und Beschlüsse ihrer Generalsynode das materielle und formelle Eherecht festgestellt sein wird — so frage ich Sie, meine Herren, ob den Evangelischen ein Dienst erwiesen wird, wenn das Eherecht und die Ehegesetzgebung einfach wieder an das bürgerliche Gesetzbuch zurückgewiesen werden soll? Ich glaube, den Verwandten dieser Confessionen ist damit so wenig ein Dienst, eine Gefälligkeit erwiesen, als uns Katholiken.

Aus diesen Gründen nun, meine Herren, erkenne ich die Nothwendigkeit neuer Gesetze gar nicht an, sondern die katholische Kirche ist schon im Besitze gesetzlich geregelter Verhältnisse und die evangelischen Confessionen sind bezüglich ihres Schulwesens ebenfalls schon im Besitze solcher gesetzlicher Bestimmungen, welche dasselbe ganz unter den Schutz ihrer confessionellen und kirchlichen Grundsätze stellen; in Bezug auf das Eherecht sind sie auf dem Wege, sich ebenfalls zu emancipiren und die volle kirchliche Freiheit für dasselbe zu erlangen.

Ich gehe aber weiter, meine Herren! Ich bezweifle nicht blos, sondern ich bestreite die Competenz dieses Hauses, solche Gesetze wie die vorgeschlagenen zu verfassen. Die Behauptung, meine Herren, mag auffällig sein, ich werde mich aber bemühen, sie zu beweisen. Der Herr Antragsteller hat in der Motivirung ganz unumwunden gesagt, daß er durch die von ihm beantragten Gesetzentwürfe eine Regelung der Ehe und Schule beabsichtige, welche grundsätzlich entgegengesetzt ist derjenigen, welche derzeit bei uns in Gesetzeskraft besteht. Nun ist die Spitze dieser Anträge, zunächst was die Katholiken anbelangt, gegen jenen Staatsvertrag gerichtet, der, wie ich früher erwähnt habe, am 18. August 1855 abgeschlossen wurde. Ich erlaube mir aber die Frage, meine Herren:

Ist die Legislative berechtigt, diesen Staatsvertrag abzuändern, oder ist die Methode, die Art und Weise, so gewissermaßen hinter dem Busch herum zu kommen, um diesem Staatsvertrage 3, 4, 5, 6 seiner Artikel wegzumanövriren, die angezeigte? Ich müßte sie wenigstens nicht tapfer nennen! (Bravo! Sehr gut! im rechten Centrum.)

Ich will aber, meine Herren, davon nicht weiter sprechen, sondern erlaube mir auf einen andern Umstand hinzuweisen. Wollen Sie erwägen, meine Herren, in welche Alternative wir den Träger jenes erhabenen Namens setzen, der unter diesem Staatsvertrage steht, und der mit Manneswort und Kaiserwort die Aufrechthaltung gelobt hat! In welche Alternative setzen wir ihn? Ich gehe nicht weiter in dieses delicate Thema ein; einen ferneren Punct aber erlaube ich mir um so ausführlicher zu besprechen.

Ist es opportun, jetzt mit einem solchen Gesetze hervorzutreten, ist es an der Zeit? Ich erlaube mir diese Frage zu stellen. (Rufe: Ja! links.)

Ich werde meine Bedenken gegen die Opportunität ganz unumwunden mittheilen. Wir haben, wenn wir den Blick nach dem Innern des österreichischen Staates wenden, in diesem hohen Hause wiederholt gehört, wie es mit unseren Finanzzuständen steht. Meine Herren! Sie sind zu vergleichen mit jener Arbeit, die dem Herkules aufgetragen wurde, als er den Augiasstall reinigen sollte. Gebe Gott, daß nicht wir oder ein Minister genöthigt ist, oder die Verhältnisse uns nöthigen, die Arbeit des Herkules bei Reinigung des Augiasstalles vorzunehmen; wir können einen Strom hineinleiten und alles wegspülen; ob damit geholfen ist, ist eine andere Frage, aber der Zustand ist eigentlich ein solcher.

Wollen Sie unsere Verfassungsfrage ins Auge fassen: Noth und Hindernisse an allen Ecken und Enden und nichts geregelt. Meine Herren! Wir sind ja erst auf dem Wege zum Anfange, es ist nichts geordnet. Wenden Sie den Blick nach Außen: Ich will das Bild, daß Europa auf einem Vulkan tanzt, ohne zu wissen, in welcher Stunde er ausbrechen wird, gar nicht ausführen. Einer der gefeiertsten Redner der dortigen Seite (auf die Linke zeigend) hat erst vor zwei Tagen, ich beinahe möchte sagen, mit prophetischem Blicke uns folgendes Bild vorgeführt, erlauben Sie mir seine Worte zu citiren: „Die Welt steht in Waffen, alle großen Staaten waffnen bis an die Zähne, und bevor zwei Jahre vorübergehen, wird Europa eine Blutlache bedecken und der Verwilderung wird Alles anheimfallen."

Nun frage ich, meine Herren, ob unter solchen Verhältnissen es opportun ist, eine neue Schwierigkeit heraufzubeschwören und eine solche, deren Größe, deren Intensität, deren Tragweite gar nicht zu ermessen ist. Ich sage Ihnen, meine Herren, erheben Sie diese Entwürfe zum Gesetze, und Sie haben den ganzen Episcopat Oesterreichs hinter sich her (Oho! links), Sie haben die 26 Millionen Katholiken Oesterreichs hinter sich her ..... (Zustimmung im rechten Centrum; lebhafter Widerspruch links.)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Jäger**: .... und dagegen steht das Häuflein derjenigen, die mit ihrer Kirche — verzeihen Sie mir den Ausdruck — vielleicht nicht in Uebereinstimmung sind; Millionen stehen dieser vielleicht einer Million gegenüber. Was soll aber mehr berücksichtigt werden? Soll das religiöse Gefühl, die religiöse Ueberzeugung, die religiöse Anschauung von 25 Millionen weniger berücksichtigt werden, als die Ansichten der mit der Kirche Zerworfenen, wenn wir deren Zahl auch auf eine Million anschlagen wollen? Ich frage, ob das opportun ist, eine solche neue Schwierigkeit heraufzubeschwören, zu den vielen, die vorhanden sind, eine neue entsetzliche hinzuzufügen.

Ich mache noch auf Folgendes aufmerksam. Sie werden, wie Sie aus den vorgelesenen Gesetzen, die zur Begünstigung der nichtkatholischen Confessionen erlassen sind, entnehmen können, auch bei diesen den Kampf heraufbeschwören. Auch die evangelischen Confessionen werden sich, wie ich voraussetze, die Verkümmerung ihrer Rechte, die sie erhalten haben, oder zu deren Habhaftwerdung sie sich auf dem Wege befinden, durch diese Gesetzesvorlage nicht gefallen lassen. Daraus ergibt sich für mich der Schluß, daß wir auf falschem Wege sind, wenn wir diese Entwürfe zum Gesetze erheben, daß daher ein anderer Weg eingeschlagen werden muß. Dieser andere Weg, meine Herren, ist ein sehr einfacher und führt zum gewünschten Ziele, hilft den gerechten Forderungen, den gerechten Beschwerden ab, und ist ganz in der Ordnung. Der Weg geht nicht hinter dem Busch herum, um einige Artikel aus dem Staatsvertrage zu entfernen. Ich komme dazu, diesen Weg zu kennzeichnen. Es sollen alle diejenigen Puncte, von denen man glaubt, oder die wirklich, ich stelle es nicht in Abrede, eine Abänderung dieses Staatsvertrages erheischen, oder derjenigen Gesetze, die aus diesem Staatsvertrage abgeleitet worden sind, alle diese Puncte sollen formulirt werden, und diese Punkte seien dann Gegenstand der Verhandlung des Hauses; dann seien diese Punkte auf einen Weg zu leiten, auf dem Abhilfe geschafft werden kann. Der Staatsvertrag deutet diesen Weg an; er sagt nämlich: Wenn Schwierigkeiten über diesen Staatsvertrag entstehen, dann haben die zwei Contrahenten desselben sich freundlich über die Abhilfe zu verständigen. Steht das Abgeordnetenhaus hinter den Punkten, welche Abhilfe erheischen, so werden die Contrahenten einen solchen Umstand, solche Forderungen nicht

berücksichtigt lassen. Dafür spricht die erhabene Würde und Gesinnung der Contrahenten.

Zum Schluß erlaube ich mir über den dritten Punct noch einige Bemerkungen auszusprechen, nämlich über die interconfessionellen Verhältnisse. Ich glaube, die Regelung der interconfessionellen Beziehungen soll nicht so schwierig sein, wenn zwei Puncte vorerst gehörig festgestellt sind. Diese zwei Puncte sind erstens die ganz genaue und bestimmte Abgränzung der verschiedenen Confessionssphären; jede soll in dem Bereiche ihrer Rechte, ihrer Freiheiten, ihrer Autonomie, nach den Grundsätzen ihrer eigenen Religionsanschauung vollständig ausgebildet und abgeschlossen werden; zweitens sollen, wenn es sich um die Feststellung der interconfessionellen Beziehungen handelt, an die katholische Kirche nicht Forderungen gestellt werden, die sie ohne Verleugnung ihres Wesens nicht concediren kann.

Was den ersten Punct anbelangt, so glaube ich mit einem Beispiele meine Gedanken klarer machen zu können. Wenn ich mit Jemand einen Rechtsstreit habe und mein Recht ein ganz bestimmtes ist und klar vorliegt, mein Gegner aber wohl Ansprüche an mich macht, aber sein Recht nicht gehörig beweisen kann, wie soll ich mich mit ihm vertragen, wie soll ich den Punct, wo eine billige und gerechte Berührung stattfinden soll, feststellen?

Ich habe mir erlaubt zu zeigen, daß in einem der allerwichtigsten Puncte gerade die beiden evangelischen Confessionen weder mit der materiellen noch mit der formellen Feststellung ihres Eherechtes zu Stande gekommen sind. Wie soll nun da in Bezug auf die gemischten Ehen eine Verhandlung über den Contact, über die interconfessionelle Beziehung stattfinden können, wenn auf der einen Seite das Recht fest geordnet dasteht, auf der andern Seite aber noch gar nicht formulirt ist?

Ich bitte dieses wohl zu bedenken; denn muthet man der katholischen Kirche zu, sie solle herabsteigen, das will sagen, sie solle wesentliche Rechte aufgeben, so ist das nicht mehr, meine Herren, das Streben nach einem Ausgleiche, sondern es ist das Streben nach der Vergewaltigung, oder um es mit anderen Worten zu sagen, wir sind dann auf dem Wege einer Einschachtelung aller Confessionen, oder mit einem anderen Worte, wir sind auf dem Wege zum confessionellen Communismus, und dazu wird keine Confession, die ihres Inhaltes sich bewußt ist, je ihre Zustimmung geben.

Das ist, meine Herren, was ich über den Gegenstand im Allgemeinen sagen wollte; ich behalte mir aber vor, dem Herrn Präsidenten einen selbstständigen Antrag über diesen Gegenstand zu überreichen. Ob ich es jetzt thun darf, weiß ich nicht.

Präsident: Wenn über den Antrag abgestimmt werden soll, dann muß ich bitten, denselben jetzt zu stellen, oder wenigstens so lange die Debatte noch offen ist.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** Er ist bereits von so Vielen, die den Antrag gebilligt haben, unterzeichnet worden, daß er der Form der Geschäftsordnung entspricht.

Präsident: Ich glaube, es ist gar kein Anstand, daß der Antrag in Verhandlung genommen und über ihn abgestimmt werde, wenn er mit dem auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstande in näherer Beziehung steht. Oder wünschen der Herr Antragsteller, den Antrag nicht in Zusammenhang hiemit gebracht, so müßte er als ein selbstständiger Antrag behandelt werden.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** Ich betrachte ihn als einen selbstständigen Antrag, den ich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht entziehen möchte; nach der Geschäftsordnung muß er aber vorher in Druck gelegt werden und kann dann erst, wenn mir gestattet wird, denselben zu befürworten, in Verhandlung genommen werden. (Rufe: Vorlesen!)

Präsident: Wollen vielleicht Herr Antragsteller den Antrag vorlesen, denn das kann auch nicht gestattet werden, daß ein Gegenstand, der heute in der Verhandlung seine Erledigung finden soll, in wenigen Tagen wieder auf die Tagesordnung gebracht wird. Ich bitte also den Antrag vorzulesen.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** Der Antrag lautet (liest): „Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei der confessionelle Ausschuß zu beauftragen, die einzelnen Puncte, welche in dem zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Heiligkeit dem Papste am 18. August 1855 geschlossenen Staatsvertrage und in der darauf bezüglichen Gesetzgebung Abänderungen erheischen, zu präcisiren und dem hohen Hause vorzulegen, damit dieses in verfassungsmäßiger Behandlung sie der Regierung mit der Aufforderung übergebe, auf dem in demselben Staatsvertrage bezeichneten Wege Abhilfe zu schaffen."

Präsident: Mir scheint, daß der Antrag mit dem auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstande in vollem Zusammenhange stehe, mir scheint es, meine Herren, denn er bezieht sich auf denselben Gegenstand, nämlich auf die Behandlung eines uns Allen bekannten Gegenstandes.

Es dürfte also gar kein Anstand obwalten, ihn der Behandlung und seinerzeit der Abstimmung zu unterziehen, in soweit nämlich, als er ein viel weitergehender Antrag ist, als der vom Ausschusse gestellte.

Wünschen also der Herr Antragsteller, daß sein Antrag als selbstständiger behandelt wird und daß

ich ihn als solchen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehe?

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Als einen selbstständigen Antrag, Herr Präsident!

Präsident: Der Antrag hat über 20 Unterschriften, ich werde ihn also in Druck legen lassen und mit dem Herrn Antragsteller das Einvernehmen pflegen, wenn er das Wort zur Begründung des Antrages verlangt, und ihn dann der ferneren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Herr Abgeordneter Dr. v. Kremer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer** (Oberösterreich): Der Herr Berichterstatter hat es bereits erwähnt, daß wir in der Adresse unser Wort dafür verpfändet haben, im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an eine Revision des Concordates in jenen Beziehungen zu schreiten, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung gehören.

Es ist nun an uns, meine Herren, dieses Wort einzulösen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Herbst scheint mir der praktische Wegweiser, dieses Ziel rasch und einfach zu erreichen. Es scheint mir aber auch sehr rathsam zu sein, diesen Weg zu betreten; das Schicksal des Religionsedictes in den früheren Sessionen des Reichsrathes ist gewiß eine Aufmunterung hiezu. Was die drei Theile des Antrages betrifft, so muß ich bezüglich der Ehegesetzgebung auf die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß das Eherecht der Katholiken ja ohnehin vollkommen geregelt sei, nur antworten, daß das uns so gut bekannt ist wie dem Herrn Vorredner; wir sind aber der Meinung, daß es eben anders geregelt werden müsse. (Rufe: Sehr richtig!)

Wir sind der Meinung, daß die Herrschaft des bürgerlichen Rechtes in Ehegesetzgebungssachen, daß die weltliche Gerichtsbarkeit in denselben wieder herzustellen sei. Dieses Ziel zu erreichen, strebt der erste Punct des Antrages. Ich glaube, daß das Religionsedict selbst darauf hinweist, es sei die Ehegesetzgebung einer Revision zu unterziehen. Es wird zwar in den übrigen Artikeln, nämlich im Artikel 48 auch von der Gerichtsbarkeit gesprochen; auf ihn bezieht sich ebenfalls der Antrag des Abgeordneten Herbst. Im Artikel 46 wird von der Civilehe gesprochen.

Nun, meine Herren, es wird über kurz oder lang jedenfalls nothwendig werden, auch über diese Frage schlüssig zu werden. Ich bin aber der Meinung, daß eben jetzt diese Frage nicht eingemengt werden sollte in Dasjenige, was wir jetzt beabsichtigen und so allenfalls die Wiederherstellung des bürgerlichen Rechtes durch die Einmengung dieser Frage beirrt würde.

Was die Schulgesetzgebung betrifft, so glaube ich nur das Eine bemerken zu sollen. Wie ich die Sache auffasse, so werden vom Ausschusse die Hauptprincipien der Schulgesetzgebung, eine Art Schulverfassung in großen Zügen für die cisleithanischen Länder festgestellt werden müssen; der übrige Theil der Schulgesetzgebung möge den Ländern und den Landtagen überlassen bleiben; aber, meine Herren, so lange das Erste nicht geschehen ist, werden wir in den Landtagen zu keinem gedeihlichen Ziele gelangen. Wir erinnern uns Alle, wenn der eine oder der andere Landtag im Wege der Schulgesetzgebung etwas veranlassen wollte, so wurde uns immer die politische Schulverfassung, die ein Reichsgesetz sei, und das Concordat entgegengesetzt. Um nun diesen Bann endlich einmal zu brechen, um zu zeigen, daß die Länder nicht blos den Willen, sondern auch die Macht haben, im Wege der Gesetzgebung etwas zu leisten, dürfte auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Herbst in seinem zweiten Theile der rechte Wegweiser sein. Was die interconfessionellen Rechte betrifft, so sind dieselben vorwiegend grundrechtliche Bestimmungen, und es ist bei Gelegenheit der Revision der Verfassung gewiß an der Zeit, nicht nur die interconfessionellen Rechte, sondern auch alle jene Fragen, welche sich auf die Gleichberechtigung der Confessionen, auf die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze beziehen, zur Austragung zu bringen. Ich meine daher, der Werth des Herbst'schen Antrages ist vorzugsweise darin gelegen, daß alle drei von einander verschiedenen Materien gesondert sind, daß die Möglichkeit geboten ist, die eine ohne die andere unabhängig von einander zu berathen, zu beschließen und zur Sanction vorzulegen.

Ich glaube dieß vorausschicken zu sollen, nachdem ich mich für den Antrag des Abgeordneten Herbst einschreiben ließ.

Ich kann aber nicht umhin, dem geehrten Herrn Vorredner auf manches Andere, was er erwähnte, etwas ausführlicher zu antworten, namentlich auf jenen Satz, in welchem er aussprach, es stehe uns nicht das Gesetzgebungsrecht in dieser Angelegenheit zu. Meine Herren! „Schweigen ist Gold", das weiß ich; aber in dieser Angelegenheit und auf eine solche Behauptung zu antworten, das halte ich für meine Pflicht (Bravo! links); ich halte es für die Pflicht des Hauses, die Bevölkerung in dieser Beziehung vollkommen aufzuklären und jeden Verdacht, als ob wir die Gränzen unseres Wirkungskreises überschreiten würden, von den Prunkgemächern des Hofes bis in die niederste Hütte hinab zu beseitigen.

Es wird behauptet, wir haben nicht das Gesetzgebungsrecht in dieser Angelegenheit, und zwar aus dem Grunde nicht, weil das zwischen Seiner Heiligkeit dem Papste und Seiner Majestät dem Kaiser abgeschlossene Concordat ein Vertrag sei, und in Betreff eines solchen uns dieses Recht nicht zustehe. Nun, meine Herren, ich spreche die Ueberzeugung aus, das Concordat ist ein Vertrag zwischen dem Papste und dem Kaiser, es ist aber seiner gesetzlichen Wirk-

samkeit nach in Oesterreich Gesetz, und zwar nur Gesetz. Ich will nur in Kürze auf die äußere Form desselben hinweisen.

Das Concordat wurde in der Form des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 in Oesterreich kundgemacht. In seinem Eingange heißt es, daß Seine Majestät dieses Concordat in Oesterreich als Gesetz kund mache. Es wird weiter erwähnt, daß es dem Verfügungsrechte des Kaisers vorbehalten bleibe, die Schulgesetzgebung, wo sie mit demselben nicht übereinstimme, in Einklang zu setzen, es sind mit einem Worte die Worte: „Wir verordnen, wir verfügen, wir bestimmen, daß das als ein Gesetz Geltung haben soll", an mehreren Stellen mit Entschiedenheit und ganz deutlich gebraucht.

Wenn aber noch irgend ein Zweifel wäre, so wird er nach meiner Meinung durch den Artikel 35 des Concordates vollkommen beseitigt, welcher lautet: „Alle in dem Kaiserthume Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen es besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, in soweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, durch denselben als aufgehoben anzusehen und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben."

Meine Herren! Deutlicher kann man es nach meiner Meinung nicht aussprechen, als wenn man sagt, es solle der Vertrag, der allerdings abgeschlossen wurde in Oesterreich, fortan die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Ein Staatsgesetz ist doch gewiß ein Gesetz. Die Form des Concordates zeigt es schon, daß man sich in den trübsten Zeiten Oesterreichs, als das Mittelalter einen tiefen Schatten über das ganze Reich warf, doch eingedenk blieb des Umstandes, daß Seine Majestät auf ein Hoheitsrecht, auf ein Recht, das ihm als dem Oberhaupte des Staates zustand, nicht verzichten wollte, nicht verzichten konnte; man blieb sich eingedenk, daß man nicht verzichten wollte auf das Gesetzgebungsrecht in Ehe- und Schulsachen, daß man nicht verzichten wollte auf jenes Versprechen der Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze, welches bei der Aufhebung der 1849er Verfassung feierlich gegeben wurde, daß man eingedenk war, jenen Vertrag mit der Geltung eines Staatsgesetzes kundzumachen.

Als in der Folge durch das Octoberdiplom und die Februarverfassung die Theilung der gesetzgebenden Gewalt in Oesterreich zwischen dem Kaiser und der Volksvertretung stattfand, nahm die Sache wieder eine andere Gestaltung an, und da muß man es doch gewiß und bestimmt aussprechen, daß die Volksvertretung, welcher um das Gesetzgebungsrecht mit eingeräumt wurde, durch einen Vertrag, durch ein Uebereinkommen, wenn es auch noch so hoher Natur ist, eines der wesentlichsten Theile seines Gesetzgebungsrechtes nicht beraubt werden konnte.

Wir kennen in Oesterreich heutzutage nur zwei Factoren der Gesetzgebung, d. i. der Kaiser und die zur Mitwirkung berufenen Vertreter seiner Völker; daß noch ein dritter Factor in rein bürgerlichen Angelegenheiten, nämlich der römische Stuhl besteht, ist bei uns nicht bekannt.

Ich möchte mir übrigens nur Eines zu bemerken erlauben. Welche Vertragsnatur soll denn eigentlich das Concordat haben?

Ich frage, welches ist das Recht, auf dessen Boden dieser Vertrag beruhen soll?

Wo besteht die Rechtsordnung, deren Regel maßgebend sein sollen, wenn einer der beiden Theile das Uebereinkommen, welches ursprünglich abgeschlossen wurde, nun in seinem wohlverstandenen eigenen Interesse ändern will?

Es sind darüber drei Ansichten gang und gäbe.

Man behauptet nämlich, das Concordat als Vertrag beruhe auf dem canonischen Rechte, oder es könne beruhen auf dem Staatsrechte, oder endlich auf dem Völkerrechte.

Die erstere Behauptung setzt voraus, es sei der Rechtsboden jener der Kirche selbst, es sei jener der Hierarchie der Kirche mit dem geistlichen Oberhaupte, es sei das canonische Recht; der höchste Interpret dieser Rechtsquelle sei der Papst, respective ein von ihm zu berufendes Concil.

Nun, meine Herren, bei dieser Auffassung kann nach meiner Ueberzeugung von Staaten in dem Sinne, wie sie heutzutage bestehen, gar keine Rede sein. Das Oberhaupt der Kirche würde da einen Pact schließen blos mit den Trägern der weltlichen Gewalt innerhalb der Diöcesen, Provinzen, Patriarchate seines die Welt umfassenden Reiches.

Für den Begriff „Staat" wäre da kein Raum, er wäre in Verbindung mit dem Romanismus nach meiner Ansicht gar nicht denkbar. Das Concordat auf römischem Rechtsboden ist daher ein Pact zwischen dem Papste und dem Kaiser als Person, nicht zwischen dem Papste und dem Kaiserthume Oesterreich. Nun aber, meine Herren, wäre umgekehrt das Concordat undenkbar bei dieser Voraussetzung, wenn es auf dem canonischen Rechtsboden fußend gedacht wird.

Denn der Staat existirt, er ist etwas Wirkliches, Gegebenes, Vorhandenes.

Die zweite Auffassung wäre die, daß das Staatsoberhaupt sich herbeilasse, mit einer Religionsgesellschaft im Innern des Staates ein Uebereinkommen zu schließen, und daß diese Religionsgesellschaft durch einen ausländischen Geistlichen, der ihr Oberhaupt ist, der sie in kirchlichen Dingen vertritt, mit einem Worte, durch den Papst vertreten sei.

Durch diese Auffassung, meine Herren, würde nach meiner Ansicht das eigenthümliche Dasein der

römischen Kirche geradezu geleugnet, weil da das Haupt des Staates mit dem ausländischen Oberen eine religiöse Gesellschaft des Inlandes sich über Dinge vereinbart, wo im Grunde nur politische Regentenpflichten gegen seine Unterthanen ausgeübt werden, welche dieselben endlich selbst wieder lösen können.

Wird das vorausgesetzt, dann ist das der Boden des Staatsrechtes, und ist dieß der Boden, auf dem das Concordat beruht, dann müssen wir zugeben, daß auch die staatsrechtliche Bestimmung, nämlich das Gesetzgebungsrecht der Volksvertretung maßgebend ist, daß das Concordat, beruhend auf dem staatsrechtlichen Boden, auf diesem Boden nämlich, durch die Gesetzgebung geändert werden kann.

Die dritte Auffassung endlich ist die, daß das Concordat völkerrechtlicher Natur sei.

Es wird auch diese Behauptung ernstlich aufgestellt, obgleich sie nach meiner Ansicht nicht mehr ist als ein übel angebrachter Scherz.

Wie kann man behaupten, der Papst habe als Potentat, als Oberhaupt eines kleinen Fürstenthumes in Italien das Concordat mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich abgeschlossen? Das ist gewiß, daß der Papst nicht als italienischer Souverän, als Träger der Staatsgewalt im Kirchenstaate das Concordat abgeschlossen hat, sondern für die Katholiken Oesterreichs in ihrem Namen und als ihr geistlicher Oberhirt.

Wäre es der Fall, daß das Concordat auf völkerrechtlichem Boden beruht, dann hätten die Bestimmungen des Concordates nur Geltung in Bezug auf Staatsinteressen des Papstes, und als ob die Kirche eine politische Anstalt wäre oder eben gar keine. In ersterer Beziehung werden Sie mir zugeben, daß das eine Beleidigung der Kirche wäre.

Daraus folgere ich, daß es als Vertrag keine Geltung hat.

Nun, wenn das Concordat weder auf dem canonischen, noch auf dem Staatsrechte, noch auf dem Völkerrechte beruht, so glaube ich, behaupten zu können, es hat als Vertrag keinen Rechtsgrund, keine juristische Bedeutung, es hat überhaupt keinen Vertragscharakter, sondern es hat durch die Kundmachung im Staate eben nur die Geltung eines Staatsgesetzes, wie denn auch im Concordate ausdrücklich gesagt ist.

Es wurde vom Herrn Vorredner behauptet, es sei nicht opportun, jetzt an den Bestimmungen des Concordates zu rütteln. Meine Herren! Ich glaube, der Herr Präsident werden erlauben, auch dieser Behauptung hier in Kürze entgegenzutreten, da sie einmal angeregt, wenn auch nicht stichhältig ist.

Nach meiner Auffassung ist das Concordat ein Ausdruck des rücksichtslosesten Idealismus, eines Idealismus, welcher vielleicht der Kirche anstehen mag, aber, meine Herren, unerhört in der Weltgeschichte wäre es, wenn die Staatsmänner Oesterreichs auf diesem idealen Fluge das Ideale des wirklichen Bestandes des Staates, das Wohl des Staates und das ihnen anvertraute Wohl der Staatsbürger so gänzlich vergessen sollten, wenn sie, uneingedenk aller Geschichte und ihrer ernsten Lehren, eine unhaltbare Idee aufrecht erhalten wollten. Die Kirche will den Triumph einer wohl überlegten und überlegenen, ich möchte sagen, ebenso realen als idealen Diplomatie nicht mehr aufgeben, das sehe ich recht gerne ein; allein an den Staatsmännern Oesterreichs ist es, der rauhen Wirklichkeit gerecht zu werden und einen furchtbaren begangenen Fehler zu bekennen und wieder gut zu machen.

Als man das Concordat schloß, da glaubte man mit demselben freudig Gott zu geben, was Gottes ist, vergaß aber ganz, dem Kaiser das vorzubehalten, was des Kaisers ist. Der Staat emancipirte die römische Kirche; das ist aller Ehren werth. Er überantwortete ihr aber auch, und zwar der Hierarchie, das ganze Arsenal von Waffen, das er ihr einst confiscirt hatte, ja er gestand ihr zu, was selbst die Kaiser des Mittelalters, ihre Schirmvögte, fortwährend im Kampfe mit der Kirche, derselben als eine Prätension bestritten und sich vorbehielten.

Der Staat soll der Kirche gerecht werden, das ist richtig; aber nicht durch Vereinbarung, sondern durch ein Staatsgesetz, denn es handelt sich nicht um das Innere der Kirche, was eben ihrer Autonomie überlassen bleiben soll, sondern um ihre Stellung in der Rechtsordnung, ihre Stellung im Staate, gegenüber gewissen Freiheiten der Staatsbürger endlich zur Staatsordnung, ich möchte sagen, selbst zum Majestätsrechte des Staates gegenüber der Kirche in seinem Bereiche.

Kein Staat kann der Kirche die Ausübung aller Rechte gewähren, welche die Kirche verlangt. Denn wäre es der Fall, dann ist eben für ihn selbst kein Raum mehr auf der Welt, sondern es würde das Gegentheil von dem stattfinden, was der Herr Vorredner uns vorwirft: es müßte der Staat von seinem Throne herabsteigen, um der Kirche auf demselben Platz zu machen.

Als Uebergriff kann und darf es daher nicht gelten, wenn der Staat vollbringt, was er vollbringen muß, um Staat zu sein und zu bleiben. Wenn er nicht abdiciren will, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als einen Willen zu haben, ihn durchzusetzen, wenn er auch nicht so will, als zu Rom gewollt wird.

Ich bedaure sehr, daß von Seite der Regierung Niemand im Hause ist. Ich hätte erwartet, daß vielleicht heute Gelegenheit gewesen wäre, sich über diese Frage auf eine für uns sehr interessante Weise auszusprechen. Nachdem dieß nicht der Fall ist, so glaube ich behaupten zu können, daß vielleicht die Regierung Oesterreichs in diesem Augenblicke unserer Ansicht näher steht als früher.

Ich will nicht darauf hinweisen, daß in Ungarn das Concordat nicht zur Ausführung kam, aber einen Umstand mögen Sie bedenken, daß die Regierung in Galizien vor ganz kurzer Zeit das Gesetz über den Unterrichtsrath sanctionirt hat, ein Gesetz, welches strenge genommen dem Concordate, jenem angeblich unlöslichen und jedes Gesetzgebungsrecht hinderuden Vertrage direct widerstreitet. Das werden jene Herren, welche das Statut des Unterrichtsrathes gelesen haben, gewiß zugestehen. Es wurde darauf hingedeutet, es gebe zu einen andern Weg, und dieser bestehe in der Revision des Concordates darin, daß das Haus gewisse Puncte formulirt und daß mit dem römischen Stuhle über dieselben in Verhandlung getreten wird.

Es ist allerdings richtig, der Schlußsatz des Concordates lautet: „Wofern sich in Zukunft Schwierigkeiten ergeben sollten, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät gemeinschaftlich sich ins freundschaftliche Einvernehmen setzen." Nach meiner Ansicht könnte der Papst Seiner Majestät dem Kaiser eben keine größere Freundschaft beweisen, als wenn er diese Angelegenheit beilegen und dadurch die Schwierigkeiten beseitigen wollte. Aber, meine Herren, unser Gesetzgebungsrecht, den Weg, den wir jetzt eingeschlagen haben, aufgeben auf die Zufälligkeiten hin, welche solche Unterhandlungen mit sich bringen, das wäre nach meiner Ueberzeugung eines gesetzgebenden Körpers nicht würdig. Es wäre dieß umsoweniger zulässig, als nach meiner Ueberzeugung diese Unterhandlungen scheitern werden und scheitern müssen. Ich erinnere Sie, meine Herren, an den Schlußsatz des Syllabus, welcher bekanntlich die wesentlichsten Irrthümer der Neuzeit aufzählt und als einen der wesentlichen Irrthümer hinstellt, daß sich der römische Papst mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation versöhnen und vergleichen könne und solle. Es wird also als Irrthum bezeichnet, daß dieß möglich sei, und ein vor kurzer Zeit in Rom stattgefundenes Concil hat diesen Satz neuerdings bestätigt. Was wir da von Unterhandlungen mit Rom zu erwarten haben, habe ich wohl nicht nöthig auszuführen. Meine Herren! Wir betreten jetzt den Weg der Gesetzgebung. Es ist das kein Kampf. Wir wollen den Kampf nicht, wir wollen Ruhe und Frieden. (Abgeordneter Greuter: Ja! Ja!)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer** (fortfahrend): Wir wollen die Versöhnung mit allen Parteien, und ich spreche trotz der Zurufe von der anderen Seite die Ueberzeugung aus: Es hat schon so viele Thatsachen auf der Welt gegeben, denen man sich gefügt hat. Erst vor Kurzem haben wir uns einer vollbrachten Thatsache gefügt. Es wird vielleicht doch auch für die clericale Partei in Oesterreich die Zeit kommen, sich vollbrachter Thatsachen zu fügen. Ich hoffe dieß umsomehr, als vielleicht die Zeit kommen wird, wo die Geistlichen in Oesterreich zur Ueberzeugung kommen, daß sie nicht blos Diener der Kirche, sondern auch Staatsbürger sind (Bravo! links). Hat sich doch jener geistreiche Kirchenfürst, der das Concordat unterzeichnete, in dem Augenblicke, in dem unglückseligen Augenblicke, wo er es that, nicht als Kirchenfürst, sondern als Unterthan des Kaisers, als sein Bevollmächtigter gefühlt. Warum sollte es nicht möglich sein, daß er und seine Genossen auch bei anderen glückseligen Momenten dieselbe Ansicht haben?

Jene Herren, welche mit meinen Ausführungen durchaus nicht übereinstimmen zu können scheinen, mögen sich wohl bedenken, Männer von sich zu stoßen, die keine Feinde der Kirche sind, die sich aber für verpflichtet erachten, unberechtigten Prätensionen der Kirche und ihren Uebergriffen auf das Staatsgebiet entgegen zu treten. Es könnte eine Zeit kommen, wo ihnen solche Männer nicht mehr gegenüber stehen.

Ich möchte weiter zu bedenken geben, daß sie sich doch etwas vorsehen müssen und ihre Kraft und Macht nicht überschätzen sollen. Wenn sie glauben, das Rad der Zeiten, welches mit furchtbarer Wucht dahinrollt, durch einen Hemmschuh zum stehen bringen oder es durch einen kühnen Griff in dessen Speicher thun zu können, so wird es ihnen nach meiner Meinung wohl gelingen, es aus dem rechten Geleise, nie aber, es zum Stehen zu bringen.

Ich komme aus einem Lande, meine Herren, und komme aus einem Wahlbezirke, wo Katholiken und Protestanten friedlich nebeneinander leben. Der Wunsch ist es bei uns, und zwar ganz allgemein, daß endlich jene Streitigkeiten beseitigt werden mögen, daß eine Regelung der interconfessionellen Verhältnisse, der Ehegesetzgebung und des Schulwesens erfolge, welche alle Furcht beseitigt, daß diesem guten Einvernehmen ein Ende gemacht werden könne. Bei uns, meine Herren, ist man der Ansicht, der Glaube solle durch den Inhalt, durch die Macht seiner Principien, durch die Gewalt seiner Grundsätze wirken, nicht durch den Schutz der äußeren Macht. Der echte und wahre Glaube bedarf es nicht, daß man ihn hermetisch gegen jeden Windhauch, gegen jede Regung des freien Geistes und gegen jede andere Meinung verschließe.

Ich wiederhole es, meine Herren, wir haben das Versprechen, das wir in der Adresse gegeben, einzulösen; es ist unsere Pflicht, den Staat sich selbst wiederzugeben; thun wir es auf dem nächstliegenden, auf dem practisch einfachsten und kürzesten Wege; opfern wir nicht wieder dem Besseren das erreichbare Gute. Der Antrag des Dr. Herbst scheint mir dieses Gute zu bieten, ich werde daher für denselben stimmen. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Redners, daß auf der Ministerbank Niemand anwesend sei, dem hohen Hause mitzutheilen, daß der interimistische Herr Cultusminister mich ersucht hat für den Fall einer dießfälligen Anfrage, seine Entschuldigung vorzubringen, daß er im Auftrage Sr. Majestät auf der Universität einer Function beiwohnen müsse, welche es ihm unmöglich macht, der ganzen heutigen Sitzung bis zum Ende anwohnen zu können. Er habe selbst dahin gewirkt, in der Voraussicht, bis 1 Uhr seinen Functionen als interimistischer Cultusminister genügend nachkommen zu können, daß jene Stunde gewählt wurde. Zu seinem Bedauern ist diese Collision eingetreten.

Abgeordneter Freiherr v. **Seyffertitz** (Vorarlberg): Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich habe ferner dem hohen Hause anzuzeigen, daß Herr Dr. Jäger den Wunsch geäußert hat, daß sein Antrag, den er früher als selbstständigen gestellt haben wollte, nun in die Debatte einbezogen und mit dem Gegenstande der heutigen Verhandlung in Verbindung gebracht und seinerzeit zur Abstimmung gebracht werde.

Habe ich so richtig verstanden? (Abgeordneter Dr. Jäger: Ja!) Das hohe Haus wird wohl keinen Anstand nehmen, obgleich früher eine entgegengesetzte Erklärung vorlag, in eine derartige Behandlung des Antrages einzugehen. (Zustimmung.)

Ich bin genöthigt, den Antrag bekannt zu geben, weil er in die Debatte einbezogen werden soll.

Der Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei der confessionelle Ausschuß zu beauftragen, die einzelnen Puncte, welche an dem zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Heiligkeit dem Papste am 18. August 1855 geschlossenen Staatsvertrage und an der darauf bezüglichen Gesetzgebung Abänderungen erheischen, zu präcisiren und dem hohen Hause vorzulegen, damit dieses in verfassungsmäßiger Behandlung sie der Regierung mit der Aufforderung übergebe, auf den in demselben Staatsvertrage bezeichneten Wege Abhilfe zu schaffen.

Dr. Albert Jäger.	Morgenstern.
Pintar.	Potocki.
Wiesler.	Wodzicki.
Pockstaller.	Peter Groß.
Planer.	Tomuš.
Černe.	Guszalewicz.
Svetec.	Greuter.
Lipold.	Giovanelli.
Graf Barbo.	Toman.
Solikowski.	Andriewicz.“

Es sind 20 Unterschriften, es bedarf daher keiner weiteren Unterstützung.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** Es sind 21 Unterschriften, am Ende ist noch Dr. Zyblikiewicz unterschrieben.

Präsident: Herr Dr. Zyblikiewicz hat gewünscht, unter den Unterstützern nicht zu erscheinen (Heiterkeit), d. h. er hat seine Unterschrift zurückgezogen.

Es haben sich außer den bereits genannten Rednern, den Herren Abgeordneten Schneider und Dr. v. Mühlfeld, noch eintragen lassen, die Herren: Dr. v. Waser, Freiherr v. Pratobevera, Dr. Herbst. (Rufe: Schluß!)

Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Schlusse der Sitzung, mit Vorbehalt der üblichen Ankündigungen, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Ich habe dem hohen Hause zu verkünden, das Subcomité des Verfassungsausschusses hält heute Nachmittag 5 Uhr eine Sitzung. Der Verfassungsausschuß hält heute 6 Uhr Abends Sitzung. Der Vereinsausschuß hält heute Nachmittags 6 Uhr eine Sitzung, und für den Fall, als morgen keine Haussitzung wäre, morgen um 12 Uhr. Der Wehrausschuß hält heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung.

Ich habe als Gegenstände für die nächste Tagesordnung: Die Fortsetzung der jetzt abgebrochenen Verhandlung über den Bericht des confessionellen Ausschusses, dann eventuell, wenn wir damit zu Ende kämen, die Wahl der Deputation, sohin den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petition der Lohgärber der Stadt Braunau, und dann den Bericht des Ausschusses über den Antrag des Herrn Dr. Mühlfeld, betreffend die Abänderung des §. 120 der Strafproceßordnung.

Mir sind verschiedene Wünsche laut geworden bezüglich des nächsten Sitzungstages. Einige wünschen, daß morgen Sitzung gehalten werde, und andere, daß Montag oder Dienstag Sitzung sei. (Rufe: „Morgen!“) Ich bin vollständig einverstanden, wenn es der Wunsch des Hauses ist, morgen Sitzung zu halten; es ist zur Begründung dieses Wunsches der neue Umstand hinzugetreten, daß die heutige Verhandlung abgebrochen wurde.

Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß morgen Sitzung gehalten werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist also morgen Sitzung, und zwar um 10 Uhr.

Abgeordneter Freiherr von **Korb-Weidenheim** (Böhmen): Ich würde mir den Antrag erlauben, daß die Wahl in die Deputation morgen gleich beim Beginne der Sitzung stattfinden möge und dann

mit der Fortsetzung der heutigen Debatte vorgegangen werde.

Präsident: Ich muß hiezu die Zustimmung des Hauses einholen, weil das gegen die Geschäftsordnung ist, welche vorschreibt, daß der abgebrochene Gegenstand zunächst auf die Tagesordnung kommen müsse. Ich ersuche daher jene Herren, welche mit dem Antrage des Freiherrn von Korb einverstanden sind, daß der erste Gegenstand die Wahl der Deputation sei, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Gegenstand wäre der Bericht des confessionellen Ausschusses eventuell der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses und der Bericht des Ausschusses betreffs des §. 120 der Strafproceßordnung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 23. Sitzung der 1. Session am 20. Juli 1867.

Inhalt: Urlaub. — Petitionen. — **Wahl** von 10 Mitgliedern in die **Ausgleichsdeputation**. — Bericht des **confessionellen Ausschusses** über die formelle Behandlung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst auf Erlassung von Gesetzen, betreffend die **Ehe- und Schulgesetzgebung** und die **interconfessionellen Verhältnisse**. (Schluß der Debatte und Annahme der Ausschußanträge.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Dr. **Zaillner**, Dr. **Dehne**, Dr. **Haffner**, **Cerne.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**, Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich ersuche den Schriftführer Dr. Zaillner, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Dr. Zaillner liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll wird genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß Herr Baron Eichhoff um einen achttägigen Urlaub angesucht hat und daß ihm derselbe ertheilt worden ist.

Folgende Petitionen sind eingelangt:

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordner Steffens überreicht die Petition des Anton Walzel, Kaufmann zu Haida in Böhmen, wegen Ereirung einer Advocatenstelle mit dem Wohnsitze in Haida."

„Reichsrathsabgeordneter Mayer überreicht die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz um Einwirkung, daß die Mitglieder des österreichischen Heeres bei allen bürgerlichen Angelegenheiten, über die ein Civil- oder Strafrichter Recht zu sprechen hat, den gleichen Rechten, Gesetzen und gleichem Richter unterstellt werden."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Figuly überreicht die Petition des Goldarbeiters Caspar Stockhammer in Gmunden um Abänderung des Punzirungsgesetzes."

Präsident: Ich werde die Petitionen, wenn kein besonderer Antrag eingebracht wird, dem Petitionsausschusse zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überweisen.

Wir kommen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist nach dem Wunsche des Hauses die Wahl der Deputation. Mir ist der Wunsch mitgetheilt worden, daß mit Namensaufruf die Zettelabgabe erfolge. Ist ein Widerspruch dagegen? (Zustimmung.) Ich ersuche also die Herren, die Zettel vorzubereiten und über Namensaufruf einzeln abzugeben.

(Die Stimmzettel werden über Namensaufruf abgegeben.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche bei dem Namensaufrufe nicht zugegen waren, ihre Stimmzettel abzugeben. (Geschieht.)

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (vom Präsidenten zur Abgabe des Stimmzettels aufgerufen): Ich stimme nicht.

Präsident: Ich ersuche nun folgende Herren, die Güte zu haben, das Scrutinium zu übernehmen: Dr. Banhans, Graf Berchem, Dr. Colombani, Graf Dubsky; Dr. v. Figuly, Graf Falkenhayn, Greuter, Dr. Gustav Groß, Jessernigg, Dr. Lapenna, Leuček, Dr. Mandelblüh, (Rufe: Abwesend!) Dr. Pajer, Ritter v. Polanowski, Plankensteiner, Ritter v. Rogawski, Dr. v. Schlosser, Schneider, (Rufe: Abwesend!) Ritter v. Simonowicz, Wolf.

Ich ersuche einige Herren statt der Abwesenden sich am Scrutinium zu betheiligen, vielleicht haben die Herren Baron Eichhoff, Graf Zedtwitz oder Ritter v. Streeruvitz die Güte.

Der Herr Odmann des Vereinsausschusses ersucht die Mitglieder desselben, im Petitionszimmer zu einer Sitzung zusammen zu treten.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 10 Minuten:)

Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf und verkünde das Resultat des Scrutiniums mit Folgendem:

Es wurden 156 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt 79. Dieselbe erhielten die Herren:

Dr. Ziemialkowski . . .	mit	142 Stimmen,
Ritter v. Hopfen	„	128 „
Baron Tinti	„	122 „
Dr. v. Kaiserfeld	„	121 „

Dr. Vidulich	mit	106	Stimmen
Dr. Herbst	„	102	„
Dr. v. Plener	„	102	„
Winterstein	„	97	„
Dr. Brestel	„	85	„
Dr. Klun	„	83	„

Die nächstfolgenden Stimmen erhielten die Herren:

v. Bachofen	mit	77	Stimmen
Schindler	„	72	„
Dr. Rechbauer	„	44	„
Wolfrum	„	38	„
Zyblikiewicz	„	37	„
Dr. Sturm	„	34	„
Graf Vrints	„	23	„

Es sind also die erstgelesenen 10 Herren als Mitglieder der Deputation gewählt. Ich werde hievon der kaiserlichen Regierung zur Veranlassung der weiteren Schritte Mittheilung machen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des confessionellen Ausschusses, rücksichtlich des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst wegen Verfassung eines Gesetzentwurfes über die Reform des Eherechtes.

Ehe ich die Debatte eröffne, möchte ich mir folgende Bemerkung erlauben:

Es ist gestern in dieser Frage in das Meritum der Sache vielleicht weiter eingegangen worden, als es in den Intentionen des Ausschusses und des Hauses gelegen sein dürfte. Nachdem das Meritum von zwei Rednern für und gegen ausführlich besprochen worden ist, so erlaube ich mir den später eingetragenen und heute zum Worte kommenden Rednern anheimzugeben, ob sie es nicht im Interesse der Sache für angemessen erachten, sich blos auf das Concrete der vorliegenden Frage zu beschränken, ohne das Materielle der ganzen Frage noch einmal zu besprechen. Indessen ist das nur ein Vorschlag und ich muß es den Herren anheimgeben, in soferne sie diesen Vorschlag beachten wollen.

Der nächste Redner, welcher gegen den Antrag eingetragen ist und der heute zuerst zum Worte kommt, weil gestern der letzte Redner für den Antrag gesprochen hat, ist Herr Dr. v. Mühlfeld. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um das Verhältniß zu beleuchten, in welchem die nach dem Dr. Herbst'schen Antrage zu verfassenden Gesetzentwürfe zu demjenigen Religionsgesetze stehen, welches im Entwurfe nach Maßgabe der Ausarbeitung eines bereits bestandenen Ausschusses meinem Antrage angehängt wurde.

Was nun dieses Verhältniß betrifft, so ist allerdings vom Antragsteller bei Begründung seines Antrages erörtert worden, daß durch die Annahme seines Antrages mein Antrag in Ansehung der Annahme des Religionsgesetzes nicht alterirt werden soll, daß die Aufgabe des Ausschusses in Bezug auf dieses beantragte Religionsgesetz ungeachtet dessen verbliebe, wenn auch jener Auftrag an den Ausschuß erginge, der nach dem Dr. Herbst'schen Antrage bezweckt wird.

Auch der Berichterstatter des Ausschusses hat eine dergleichen Erinnerung gemacht, obgleich im Ausschusse ein Beschluß darüber, was eigentlich mit dem auch im Entwurfe vorliegenden und durch meinen Antrag empfohlenen Religionsgesetze zu machen sei, nicht gefaßt worden ist.

Meine Ansicht nun und meine Ueberzeugung besteht darin, daß, wenn der Antrag des Herrn Dr. Herbst in seiner Totalität angenommen wird, wenn diejenige Aufgabe, welche nach dem Wunsche des Antragstellers dem Ausschusse zu stellen ist, diesem wirklich gestellt wird, und wenn die Aufgabe, die hiernach der Ausschuß empfängt, von ihm gelöst werden sollte, neben der Erfüllung dieser Aufgabe die Vorlage eines Religionsgesetzes, wie ich es beantragt habe, nicht mehr zulässig ist.

Ich werde das, was ich sage, dadurch rechtfertigen, daß ich etwas in das Einzelne des Religionsgesetzes einerseits und andererseits jener Gesetzentwürfe eingehe, welche eben vorgeschlagen sind.

Es ist nicht zu bestreiten, daß ein Gesetz, wodurch die geistliche Ehegerichtsbarkeit aufgehoben und das Verfahren für weltliche Ehegerichte, an welche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder übertragen würde, geregelt werden sollte, eigentlich ein Gesetz ist, auf dessen Erlassung in dem Religionsgesetze selbst an einer Stelle desselben hingewiesen ist. In soferne erscheint dieser Gesetzentwurf als eine Ausführung des Religionsgesetzes, das ich beantragt habe. Es läßt sich auch anerkennen, daß das Gesetz, welches in Betreff der Ehe selbst, das Eherecht reformirend, erlassen werden sollte, ein solches Gesetz wäre, auf das ebenfalls in dem Religionsgesetze hingewiesen ist, indem in einem Paragraphen desselben ausdrücklich dessen erwähnt wird, daß die Gesetzgebung in Ehesachen einer Revision zu unterziehen sei.

Der Ausschuß ist gerade in Bezug auf das Eherecht weiter gegangen, als der Herr Antragsteller, der da nur verlangte, daß das früher in Bezug auf die Katholiken in Wirksamkeit bestandene bürgerliche Gesetzbuch, soweit es sich um das Eherecht handelt, wieder eingeführt werden solle. Der Ausschuß meint, was sich ja nicht verkennen läßt, daß auch die Bestimmungen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehen den Grundsätzen der Gleichberechtigung der Staatsbürger in Absicht auf ihre confessionellen Verhältnisse nicht entsprechen, Aenderungen

in dem Eherechte vorgenommen werden müssen, und daher die bloße Wiedereinführung des bürgerlichen Gesetzbuches, wie es dießfalls bestand, nicht hinreiche. Nun, in soferne diese beiden Gesetze eigentlich Ausflüsse des Religionsgesetzes wären, würde die Arbeit zu beginnen und dießfalls den Ausschuß anzuweisen, etwas Widersprechendes mit dem Religionsgesetze nicht enthalten.

Allein ich werde dann, wenn ich von der Zeit, welche die Erfüllung der Aufgabe, die dem Ausschusse gestellt werden solle, in Anspruch nimmt, reden werde, auch Gelegenheit haben, darüber zu sprechen, in wieferne diese Gesetze leicht oder schwierig zu Stande zu bringen sind.

Was nun das Gesetz in Betreff der Schule betrifft, in welches grundsätzliche Bestimmungen aufgenommen werden sollen, mit Rücksicht darauf, daß die Schule von der Kirche emancipirt werde, so mag auch dieses Gesetz als ein solches anerkannt werden, das neben einem Religionsgesetze bestehen könne; es möchte auch in Ansehung dieses Gesetzes in die Arbeit eingegangen werden; aber ich werde auch hier darauf zurück kommen, wie groß die Schwierigkeiten sind, wenn das Gesetz von irgend einem Belange sein soll, und wie groß die Zeit sein wird, welche dazu in Anspruch genommen wird.

Was dagegen das Gesetz anbelangt, das in Ansehung der interconfessionellen Verhältnisse entworfen werden soll, so wird wohl Niemand zu bestreiten vermögen, daß eigentlich damit ein unmittelbarer Griff in das Religionsgesetz selbst gemacht wurde, daß damit Grundsätze aus diesem herausgehoben und in einem Gesetzentwurfe zusammengestellt werden sollen, der nun als ein partielles Gesetz zu erscheinen hätte.

Man muß sich indeß vergegenwärtigen, entweder ist der Begriff „interconfessionelle Verhältnisse" ganz entsprechend dem Worte und den dadurch gegebenen Gränzen des Begriffes zu verstehen; dann wird der Theil, der aus dem Religionsgesetze herausgenommen wird, kleiner sein. Wenn man etwas weiter über die Gränze des Wortes den Ausdruck, der in dem Antrage des Abgeordneten Dr. Herbst gebraucht wurde, zu verstehen sich veranlaßt findet, dann ist aber auch Dasjenige, was aus dem Religionsgesetze in dieses Partialgesetz aufgenommen werden sollte, gewiß ein viel größeres. Zu jenem engeren Sinne würde Dasjenige, was das Religionsgesetz unter der Ueberschrift „von den Rechten und Pflichten im Besonderen zwischen den Kirchen und Religionsgenossenschaften und ihrer Angehörigen gegen einander" enthalten ist, eben in den Rahmen des fraglichen Gesetzes fallen.

Nun neben dem, was den eben von mir bezeichneten Theil des Religionsgesetzes erfüllt, lassen Sie mich betrachten, was in dem Religionsgesetze noch enthalten ist.

Es hat in seinem ersten Theile allgemeine Bestimmungen, die einmal auf die Religionsfreiheit überhaupt sich beziehen, dann die Wahl des Bekenntnisses, das Religionsbekenntniß der Kinder und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von der Religion aussprechen.

Geben Sie ein Gesetz, welches die interconfessionellen Verhältnisse sogar in jenem engeren Sinne, den ich früher bezeichnet habe, normirt, dann werden Sie mir einräumen, um dieser allgemeinen Grundsätze willen, die auf die Gegenstände sich beziehen, die ich früher bezeichnet habe, werden Sie schwerlich das Religionsgesetz hinterdrein oder neben dem anderen folgen lassen können.

Was die Religionsfreiheit betrifft, die wird sicherlich in Ansehung des Ausspruches, der dießfalls gemacht wird, ein eigenes Religionsgesetz nicht erfordern, es wäre das ein so allgemeiner Grundsatz, der für sich an einer anderen Stelle, wo er hingehört, Platz zu finden hätte, aber in einem allgemeinen Religionsgesetze vermeine ich nicht, daß er mindestens für sich allein oder mit demjenigen Wenigen stehen sollte, was für das fragliche Gesetz noch übrig bliebe.

Die Wahl des Religionsbekenntnisses und das Religionsbekenntniß der Kinder sind Gegenstände, die, wenn Sie einmal Partialgesetze erlassen, ganz füglich in einer Novelle zum bürgerlichen Gesetzbuche ihren Platz finden. Es ist ja zuverlässig, daß die Bestimmung, in wieweit nach dieser oder jener Reife des Alters man das Religionsbekenntniß wählen könne, die Bestimmung, wie die Eltern ihre Kinder in der Religion zu erziehen haben, als ein Theil des bürgerlichen Rechtes betrachtet werden können, um dieser Bestimmungen willen wäre das Religionsgesetz also auch nicht zu erlassen.

Gehen wir weiter und sehen wir auf die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse.

Da müssen wir allerdings anerkennen, daß der darüber aufzustellende große Grundsatz ein sehr wichtiger und sehr bedeutsamer ist und daß er, wenn jenes Partialgesetz nur in jenem engen Rahmen, der bei dem Begriffe der interconfessionellen Verhältnisse an sich gegeben ist, erlassen werden soll, in dem Gesetze keinen Platz zu finden hätte, er aber auf der anderen Seite sich als ein solcher Grundsatz darstellt, der irgendwo erscheinen sollte, am besten freilich an einem Orte, den ich später bezeichnen werde.

Nun bleibt freilich, wenn man auf den zweiten Theil geht, übrig Dasjenige, was das Religionsgesetz über die Anerkennung der Kirchen und Religionsgenossenschaften, über die Rechte und Pflichten derselben und ihrer Angehörigen gegenüber dem Staate und dieser kirchlichen Genossenschaften gegenüber ihrer Angehörigen anbelangt. Das ist in den Kreis jenes

Gesetzes, das über die intereonfessionellen Verhältnisse als Partialgesetz erlassen werden soll, wieder nicht gehörig, wenn man es im engeren Sinne nimmt.

Ungeachtet dessen werden Sie anerkennen, daß dieses Gesetz ein nothwendiges wäre; aber ebenso dürfte nach Demjenigen, was ich später sagen will, sich auch dießfalls darstellen, daß zu einem allgemeinen Religionsgesetze dieses Material nicht mehr hinreicht. Ich sage, es ist dieser Theil streng genommen nicht unter das Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse aufzunehmen, weil es sich da nicht um die Regelung des Verhältnisses zwischen den Kirchen und Religionsgenossenschaften gegen sich oder ihre Angehörigen eben von der einen Kirche, oder Religionsgenossenschaft gegen diejenigen der anderen frägt. Allerdings aber wird anerkannt werden müssen, daß die Bestimmungen darüber wichtig sind; denn wahrlich nicht blos die gemischten Ehen, die eigentlich aus den intereonfessionellen Verhältnissen herausgehoben, zum Inhalte des zu reformirenden Eherechtes gehören, nicht blos andere Beziehungen, wo sich das intereonfessionelle Verhältniß geltend macht, sind wichtig und bedeutsam.

Wenn wir neben der Ehe die Taufe und das Begräbniß betrachten, wird man anerkennen, daß sie nicht intereonfessionelle Verhältnisse betreffen, sondern daß an und für sich Rechte und Pflichten der Kirchen und Religionsgenossenschaften gegenüber dem Staate und gegenüber ihren Angehörigen von der Art erscheinen, daß eine Regelung erforderlich ist, um Scenen und Ereignisse zu beseitigen, wie sie die Geschichte der neueren Zeit so oftmals gezeigt hat. Wenn heutigen Tages eine Israelitin nicht im Stande ist, in Anspruch zu nehmen, daß in der Findelanstalt das von ihr geborene Kind anders als nach katholischer Religion getauft und erzogen werde, dann, scheint mir, ist das ein Gegenstand, der eigentlich nicht zu den intereonfessionellen Beziehungen gehört, der aber gewiß beseitigt werden soll. Und wenn heute in Ansehung Derjenigen, welche verstorben sind, ein Anstand bezüglich des Begräbnisses gemacht wird, dann ist die Beseitigung dieses Anstandes eben nicht eine intereonfessionelle Sache, aber doch ein Gegenstand, der durch das Gesetz geregelt werden soll. Das Eine und das Andere ist in jenem Theile des Religionsgesetzes geschehen, grundsätzlich geschehen, welcher von den Rechten und Pflichten der Kirchen und Religionsgenossenschaften und ihren Angehörigen spricht, gegenüber dem Staate, oder aber der Kirchen und Religionsgenossenschaften gegenüber ihren Angehörigen.

Nun, was nach dieser Richtung hin übrig bliebe, schiene mir allerdings möglich, wenn der Weg der Partialgesetzgebung, heute noch ein weiteres Gesetz in Vorschlag zu bringen, dann nach meinem Erachten auch nothwendig wäre. Allein für diesen Rest ein allgemeines Religionsgesetz zu verfassen und der Welt zu verkündigen, das scheint mir nicht passend, nicht thunlich zu sein.

Nun, wenn ich mir die beiden Wege, die man gehen kann, gegenüberhalte, so ist es nicht zu leugnen, man kann, wo es sich um Grundsätze und deren Ausführung frägt, den Weg der Specialgesetzgebung gehen, man kann durch einzelne Gesetze jene Gegenstände und Beziehungen regeln, wo die Grundsätze zur Anwendung kommen, und man kann die aus den Grundsätzen fließenden Folgerungen in jenes Gesetz aufnehmen. Das ist der eine Weg. Der andere ist der, daß die allgemeinen Grundsätze mittelst eines Gesetzes verkündigt werden, daß, in soferne eine Ausführung dieser Grundsätze erforderlich ist, diese durch Specialgesetze nachfolgt. Allein, wenn ich das Verhältniß von einem allgemeinen Gesetze und von Specialgesetzen zur Ausführung der Grundsätze des allgemeinen Gesetzes ins Auge fasse, dann kann ich mir sagen, es kann ein allgemeines Gesetz vorangehen und die Ausführung durch Specialgesetze nachfolgen. Es ist aber nicht thunlich, es geht nicht an, Specialgesetze zu geben, durch Specialgesetze selbst das Ganze der Aufgabe zu erfüllen, in welchen die Grundsätze zur Ausführung gebracht werden und neben diesen gegebenen Specialgesetzen oder gar hinter ihnen das allgemeine Gesetz zu erlassen und zu verkündigen.

Der analytische Weg, derjenige, daß man abstrahirt und das Allgemeine nachfolgen läßt, hat seine Anwendung bei dem Gegebenen, und wenn man aus dem Gegebenen Lehren abstrahiren will. Wer aber schaffen will, muß voran das Allgemeine schicken, und dann erst die Ausführung durch das Specialgesetz folgen lassen. Es hat das Abstrahiren keinen Werth mehr dann, wenn das Besondere bereits, und zwar im vollen Maße gegeben ist. Was soll es, wenn Sie sich vorstellen, es seien die Gesetzentwürfe, welche der Herbst'sche Antrag vorschlägt, erlassen, was soll es, die allgemeinen Grundsätze, auf denen diese Gesetze beruhen, die in diesen Specialgesetzen und allenfalls in dem einen oder dem anderen ergänzend zur Ausführung gebracht worden sind, in einem allgemeinen Gesetze zusammen zu fassen und zu verkündigen? Das hat keinen Zweck, keine Bedeutung mehr.

Ja, es könnte einen Zweck und eine Bedeutung haben, wenn ein anderer Weg noch eingeschlagen werden möchte, und wenn wir von der Zweckmäßigkeit dieses Weges überzeugt wären. Das allgemeine Religionsgesetz, wie es seinerzeit und neuerlich von mir vorgeschlagen worden ist, würde als solches in der Reihe der Gesetze eine Stelle einnehmen, gerade darum, weil es allgemeine Grundsätze enthält, welche ihm eine gewisse Größe, eine gewisse Erhabenheit geben gegenüber anderen Gesetzen, die als Specialgesetze Grundsätze irgendwie in Anwendung bringen. Der beste Platz für jene Grundsätze würde allerdings vielleicht in noch größerer Allgemeinheit gefaßt, als es in diesem Gesetze geschah, in einer Verfassungsurkunde

selber sein, weil dorthin jene Rechte und Freiheiten der Bürger gehören, ohne welche die Menschenwürde nicht besteht. Allein schon im Jahre 1861 haben wir in Bezug auf andere Rechte, auf den Schutz der persönlichen Freiheit oder des Hausrechtes für zweckmäßiger erachtet, dieselben in eigenen Gesetzen zu Stande zu bringen, weil man meinte, es sei viel zu schwierig, solche Bestimmungen in die Verfassungsurkunde aufnehmen zu machen, wozu eine Zweidrittel-Majorität gehört hätte.

Allerdings haben derartige Gesetze den Nachtheil, daß sie dann auch nicht den Schutz des Verfassungsrechtes in Bezug auf ihre Abänderung für sich haben und wir gehen zum Beispiel einer Gefahr in Ansehung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit mit der Erlassung einer neuen Strafproceßordnung entgegen, welche darin besteht, daß, wenn diese Grundsätze in die Strafproceßordnung aufgenommen worden sind, sie dann auch ihrer Bedeutung und Erhabenheit beraubt werden. Es ist schon nicht gut, wenn nach dieser Richtung hin ein allgemeines Religionsgesetz in seinen Grundsätzen nicht dem Verfassungsrechte angehört; es ist aber, meine ich, noch viel nachtheiliger, wenn diese Grundsätze gar nicht in allgemeinen Gesetzen bestehen, sondern ihre Anwendung in Specialgesetzen erfolgt ist. Sobald sie aber in Specialgesetzen erfolgt, sobald dadurch Alles erschöpft ist, so kann weder neben, noch nachher ein allgemeines Religionsgesetz seinen Platz finden.

Nun frage ich mich, wie steht es um die Rücksichten der Opportunität und ist es wahr, daß der praktische Weg jener ist, Specialgesetze zu geben, ist es wahr daß man damit kürzer zum Ziele kommt, ist es wahr, daß man damit sicherer den Zweck erreicht?

Und ich bin der Meinung, keines von alledem ist richtig.

Nicht der Zeit nach kommen Sie früher zum Ziele, weil ich meine, daß mit Ausnahme des Entwurfes des Gesetzes über die Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit, und der Uebertragung derselben an die weltlichen Gerichte und Wiedereinführung des Verfahrens schon das Ehegesetz, wie der Ausschuß es vorschlägt, eine Zeit in der Ausarbeitung erfordern wird, welche weit hinüber reicht über jenen Zeitraum, der nothwendig ist, um die neuerliche Berathung des schon einmal durch einen Ausschuß berathenen Religionsgesetzes durchzuführen.

Ich meine, daß das ebenso in Ansehung des Gesetzes über die Schule ist. Wir haben von einem der gestrigen Redner ausdrücklich hervorheben gehört, daß dieses Gesetz über die Schule von der Art sein soll, daß Alles, was zur Ausführung der darin enthaltenen Grundsätze in Betreff der Schule noch erforderlich wäre, den Ländern und ihren Landtagen überlassen werde, daß wir eine Art von allgemeiner Schulverfassung geben, hinübergehend über diejenige Beziehung, wie sie eigentlich im Antrage des Herrn Dr. Herbst bezeichnet ist, nämlich die Emancipation der Schule von der Kirche.

Ein solches Gesetz zu machen, ist meines Erachtens eine schwierige und eben darum viel Zeit erfordernde Sache; und ich habe die Erfahrung für mich. Denn im Jahre 1861 wurde eine ähnliche Aufgabe einem damals bestellten Unterrichtsausschusse gegeben, der, vor der Größe der Aufgabe zurückweichend, eigentlich gar nichts gemacht hat.

Wenn Sie den confessionellen Ausschuß auch nur mit dieser dreifachen Aufgabe neben dem Entwurfe des Gesetzes, wodurch die geistliche Ehegerichtsbarkeit aufgehoben wird, ein revidirtes Ehegesetz, ein Gesetz über die Schule, weungleich nur über die allgemeinen Grundsätze dießfalls entscheidend, zu Stande bringen, beauftragen, so glaube ich, daß ihm kaum Zeit mehr bleibt, auch nur für jene Partialgesetze zur Regelung der intercouessionellen Verhältnisse in jenem engeren Begriffe, aber um so viel weniger noch in jenem weiteren Verstande, wo das Religionsgesetz eigentlich damit inbegriffen wäre.

Ich bin aber jedenfalls der Ansicht, daß alle die Gesetze neben dem Religionsgesetze zu Stande zu bringen, in Ansehung der Zeit eine derartige Anforderung stellen, daß ich meine, Alles zusammen ist eben so unmöglich, als es wahrscheinlich ist, daß auch nur eines jener Gesetze, mit Ausnahme des erst angedeuteten, früher zu Stande käme, als die Revision des schon einmal berathenen Religionsgesetzes. Wenn ich um die Wirkung frage, und wenn ich die Frage stelle, ob wir wirksamer handeln, ob wir unseren Zweck leichter erreichen, wenn wir jene Gesetzentwürfe dem hohen Hause vorlegen und das hohe Haus dieselben berätt und beschließt, so muß ich auch dieß bestreiten.

Dasjenige, was in dem Religionsgesetze Anfeindung erleiden dürfte, bezieht sich gerade zu allermeist auf die Schule und auf die Ehe, und wenn Sie mittelst eines Ehegesetzes daran gehen, das Institut der Civilehe, ohne welches eigentlich die Gleichberechtigung der Bürger in Absicht auf die Religion gar nicht auszuführen ist, zur Aufnahme zu bringen, so werden Sie jenen Widerstand von der Seite eben so gut erfahren, woher Sie ihn befürchten, wie wenn Sie das Religionsgesetz mit seinen allgemeinen Grundsätzen vorlegen. Der Widerstand der Kirche, der Widerstand der päpstlichen Curie wird Ihnen beim Ehegesetz, und ich sage selbst bei jenem Ehegesetze, welches nur die Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit in Absicht hat, gerade so entgegenkommen, wie späterhin in Bezug auf das Religionsgesetz. Es scheint mir nicht, daß der partielle Kampf ein leichterer ist als der Kampf auf der ganzen Linie im freien Felde. Das Concordat mit seinem vollen Inhalte und Umfange ist ein Angriff gegen die Staatsgewalt und die Gleichberechtigung der Bürger im Staate und dem Angriffe, wie er auf der ganzen Linie gemacht wurde, ist zu begeg-

nen mit der Vertheidigung eben auch auf der ganzen Linie.

Ist es wahr, was öffentliche Blätter mittheilen, daß Dasjenige bereits eingeleitet wurde, was uns gestern von der gegenüberstehenden Seite von einem Redner empfohlen wurde: dann hege ich die lebendige Ueberzeugung, daß wir auf dem Wege uns befinden, wo nichts erreicht wird. Ich bin der sicheren Ueberzeugung, daß dadurch, daß man sich an die päpstliche Curie wendet, daß man versucht, die Einwilligung von ihr zu erlangen, auch dann, wenn man sich beschränkt auf jenen Gesetzentwurf, den der Dr. Herbst'sche Antrag Ihnen vorschlägt, Sie das „Non possumus" so erfahren, wie es noch immer erfahren wurde.

Und, meine Herren, ich gehe weiter, ich sage von Ihrem Standpuncte aus (zur Rechten gewendet): Und wenn die Kirche die Grundsätze des Religionsgesetzes ihr zuwider und widersprechend findet — was ich bestreite und worüber ich mit Jedem, der dagegen auftritt, mich darauf einlasse, ihm an der Hand der heiligen Schrift zu zeigen, daß nicht Ein Satz im Religionsgesetze gegen dieselbe ist — ich sage, wenn die Kirche von ihrem Standpuncte aus die Grundsätze des Religionsgesetzes verwerflich findet, dann hat sie das Recht, nicht einzuwilligen. 'Denn, meine Herren, nicht blos jenseits der Leitha haben Sie den Grundsatz des passiven Widerstandes kennen gelernt, ihn kennt die Kirche seit Jahrhunderten; die Kirche kann dulden, kann leiden, aber einwilligen in Dasjenige kann sie nicht, was sie verwerflich findet. (Bravo! im rechten Centrum.)

Uns bleibt kein anderes Mittel, als darauf eben nicht zu achten und uns zu sagen: „Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen." (Lebhafter Beifall im Hause und auf den Gallerien.) Aber dazu gehört, nicht zaghaft mit einzelnen Gesetzentwürfen daher zu gehen und auf diese Art den Sieg zu erfechten; dazu gehört, in geschlossener Linie ins offene Feld zu gehen mit dem Religionsgesetze und dem Concordate, das ein Ganzes ist, das Religionsgesetz als ein Ganzes gegenüberzustellen.

Wie Sie aber darüber denken, meine Herren, ich habe die Ueberzeugung und dieser Ueberzeugung gemäß warne ich, partielle Gesetze zu erlassen statt des allgemeinen Religionsgesetzes, warne ich, mit der Arbeit jener speciellen Gesetze sich früher zu beschäftigen, bevor das Religionsgesetz in Angriff genommen und dem hohen Hause vorgelegt worden ist. Ich behaupte, es hat das Religionsgesetz, sobald Sie diesen Weg der Specialgesetzgebung betreten, keinen Raum und keine Zeit mehr, und die Folge wird sein, das dieses Religionsgesetz, das zum zweiten Male, durch mich an das Licht gebracht wurde, abermals in das Dunkel des Archives wandert; das erste Mal durch das Präsidium dieses hohen Hauses, das zweite Mal durch das hohe Haus selbst.

Darum warne ich vor der Annahme des Antrages des Herrn Dr. Herbst. (Lebhafter Beifall im Hause und auf den Gallerien.)

Präsident: Herr Schneider hat das Wort.

Abgeordneter **Schneider** (Schlesien): Hohes Haus! Wenn ich mir das Wort erbeten habe, um für den Antrag des confessionellen Ausschusses zu sprechen, so liegt mir zunächst ob, meine Stellung namentlich als ehemaliges Mitglied des Comités, von welchem das Dr. v. Mühlfeld'sche Religionsgesetz, das uns vorgelegt worden, ausgegangen ist, näher zu präcisiren.

Ich erkläre, daß ich die darin niedergelegten Principien acceptire, weil sie einen liberalen Geist, den Geist vollkommener Gleichberechtigung athmen; ich kann mich aber doch der Besorgniß nicht entschlagen, daß die darin niedergelegten und in Zusammenhang gebrachten Principien ein so weites Feld der Discussion eröffnen, daß wir erst später am Ziele anlangen müßten, um solche lebendige Wünsche und dringende Bedürfnisse befriedigt zu sehen.

Der Weg, den der Ausschuß einschlägt, erscheint mir als der praktische, zu einem praktischen Ziele führend, und zwar in kürzerer Frist. Er ist auch kein ungesetzlicher und neuer; er wird ja von der hohen Regierung selbst vertreten: Ehe sie an das große Werk einer vollständigen Gesetzescodification geht, bringt sie eine Novelle, um den schreiendsten Uebelständen ein Ende zu machen.

Wenn ich nun dieser Ueberzeugung Ausdruck gebe, so kann ich der Ansicht, welche auf der anderen Seite des Hauses gestern ausgesprochen wurde, nicht beipflichten, daß nämlich die in Frage stehenden Angelegenheiten bereits gesetzlich geordnet und geregelt sind. Allerdings gebe ich aber zu, daß läßt sich von der katholischen Kirche sagen, daß läßt sich namentlich von seinem Episcopat sagen; diesem ist Machtfülle mit vollen Händen gegeben worden. Macht und Einfluß zu seiner Stützung und Kräftigung; es bleibt, wie mir scheint, hier nichts mehr zu wünschen übrig.

Die katholische Kirche ist nach Artikel I des Concordates mit solchen Prärogativen und Vorrechten ausgestattet, die nothwendig auch in die Rechtssphäre anderer Confessionen Eingriffe machen, und da die katholische Kirche als eine herrschende damit erklärt wird, den übrigen Confessionen ihre Rechte schmälern und verkürzen.

Da scheint mir schon der Cardinalpunct zu liegen, von welchem aus eine Regelung dieser Angelegenheiten nöthig ist; denn das Protestantenpatent vom 8. April 1861 befaßt sich nicht mit diesen Angelegenheiten, welche die Ueberzeugung, das Gewissen, den Glauben, die Interessen der Familie und des Hauses betreffen; es steht nur in Beziehung zum Staate und regelt eben nur die Beziehungen der evangelischen Kirche zum Staate. Es spricht aus, was

bereits ausgesprochen wurde durch den Artikel XVI der Bundesacte, die für alle Länder Deutschlands gegeben war und in Oesterreich leider nicht Anwendung fand.

Die Kirchenverfassung, welche mit dem Protestantenpatente erflossen ist, hat es mit den inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche zu thun.

Aber, meine Herren, ein großes Fragezeichen ist immer noch übrig geblieben bezüglich der interconfessionellen Angelegenheiten, und darauf möchten und erwarten wir eine Antwort.

Es ist gesagt worden, daß das Protestantenpatent aus dem Grunde in einem Lande, in Tirol, nicht angenommen wurde, weil ja auch die Protestanten Ungarns es nicht angenommen haben.

Es wird das als ein Entschuldigungsgrund angeführt. Allerdings ist es wahr: Ungarns Protestanten haben es nicht angenommen; aber warum? Weil sie bereits einen durch Friedensschlüsse und durch Staatsgesetze gegründeten Rechtsboden hatten, während die andere Reichshälfte für die Protestantens nichts weiter als Toleranz besaß. Wir standen auf einem Gnaden- und nicht auf einem rechtlich geregelten Gesetzesboden. Das Protestantengesetz ist aber in der ersten Session der verflossenen Reichsrathsperiode als Reichsgesetz angenommen worden, und wie sein Titel besagt, sollte es auch von jenem Lande, von Tirol, angenommen werden. Wurde es nun dort zurückgewiesen, so bin ich sehr versucht, der Vermuthung Raum zu geben, als habe sich darinnen nur abgespiegelt, was zu einem sehr starken und sehr verwundenden Ausdrucke Anlaß gab, und was ausgesprochen wurde von einem Kirchenfürsten jenes Landes, daß nämlich die Protestanten schier zu dem Auswurfe der menschlichen Gesellschaft gehören, welche sich um das Banner der Reformation geschaart! (Rufe links: Hört!) Es mußte uns, und alle Protestanten jeglichen Landes, tief schmerzen und verwunden, einen solchen Vorwurf uns ins Gesicht geschleudert zu sehen, umsomehr, als er ungeahndet vorüberging, als er keine Folge hatte, als kein Staatsanwalt und kein Gericht und kein Ministerium für die Protestanten ins Mittel trat.

Der Herr Abgeordnete Professor Jäger ist in einem großen Irrthume, wenn er meint, daß die beantragten Specialgesetze von den Protestanten in Oesterreich nicht beglückwünscht werden dürften, daß man ihnen damit keinen Dienst erweise, daß sie sich solche Gesetze gar nicht einmal gefallen lassen werden.

Meine Herren! Ich glaube es mit aller Gewißheit und mit aller Zuversicht aussprechen zu dürfen: Die Protestanten Oesterreichs werden diese Gesetze beglückwünschen, denn sie bedürfen ihrer zur Befriedigung ihrer wichtigsten, ihrer heiligsten Bedürfnisse. Sie bedürfen solcher Specialgesetze, sie wollen einmal von dem Boden einer Rechtsunsicherheit auf den gesicherten Rechtsboden gelangen.

Hat ja doch auch die Krone eine Ungleichheit in dieser Beziehung anerkannt, hat sie ja doch auch schon im Jahre 1861 zugleich mit dem Erlasse des Protestantenpatentes dem Ministerium den Auftrag gegeben, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die interconfessionellen Angelegenheiten zu regeln hat.

Ich muß den Herrn Präsidenten bitten, daß er mir erlaube, dieses Bedürfniß nachzuweisen und daß mir gestattet werde, einzelne Paragraphe aus dem Ehegesetze vom Jahre 1856 vorzulesen. Ich beschränke mich hiebei blos auf die §§. 43 und 57.

Präsident: Das hohe Haus wird keinen Anstand nehmen.

Abgeordneter **Schneider** (fähr fort): §. 43 lautet (liest):

„Ueber die Giltigkeit von Ehen, welche zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen geschlossen werden, kann, so lange ein Ehetheil der katholischen Kirche angehört, nur das katholische Ehegericht entscheiden."

§. 57 (liest): „Das Band einer Ehe, bei deren Eingehung wenigstens ein Theil der katholischen Kirche angehört, kann auch dann nicht getrennt werden, wenn in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses beide Theile einer nichtkatholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind; in Gleichem kann eine Ehetrennung nicht stattfinden, wenn zwei Personen, die sich als nichtkatholische Christen ehelichen, in die katholische Kirche eingetreten sind, sei es auch, daß in der Folge sich beide wieder einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugewendet haben."

Es geht, meine Herren, daraus hervor, daß in diesem Ehegesetze das ganze Eherecht zur Domäne des Episcopats gemacht ist (Richtig! links), daß der evangelische Theil einer gemischten Ehe der Competenz und dem Dogma des katholischen Ehegerichtes überantwortet wird.

Eine Consequenz dieser systematischen Bevorzugung einer Kirche ist beispielsweise das Gesetz, daß, wenn evangelische Eltern zur katholischen Kirche übertreten, dieselben alle Kinder, die noch unter den Unterscheidungsjahren stehen, mit hinüber nehmen, während, wenn katholische Eltern zur evangelischen Kirche übertreten, deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wo sie sich frei entscheiden können, in der katholischen Kirche verbleiben müssen (Hört! links); es ist eine Consequenz jener Bevorzugung die Verfügung, daß evangelische Eltern ihre Kinder katholisch erziehen lassen dürfen, ja daß selbst eine katholische Mutter nach dem Tode ihres evangelischen Gatten mit Zustimmung des Vormundes ihre evangelischen Söhne der katholischen Kirche zuführen kann, während der entgegengesetzte Fall auf das

Strengste verpönt ist (Hört! links); eine Consequenz jener Bevorzugung zeigt sich namentlich in den vielfältigen Erschwerungen, ich möchte sagen Vexationen bei Aufgeboten und Trauungen bei gemischten Ehen, bei Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, in dem so oft angelegten moralischen Zwang, in dem Bestreben, alle Kinder in der katholischen Kirche erziehen zu lassen, in dem Verlangen nach Reversen und dem Schutze, den die Reverse vom Staate aus erfahren, während sie nicht etwa dem Gewissen anheimgestellt bleiben, sondern von der politischen Behörde selbst mit Anwendung von Mitteln des Zwanges und der Gewalt durchgeführt werden, wogegen von Reversen zu Gunsten der evangelischen Kirche niemals die Rede ist; eine Consequenz jenes Systems ist das bürgerliche Gesetz, daß eine gemischte Ehe auch für den evangelischen Theil unauflösbar sei, und getrennte evangelische Personen mit Katholiken keine Ehe eingehen können; eine Consequenz jenes Systems ist es, daß die politische Gesetzgebung dem Uebertritte zur evangelischen Kirche nicht die entsprechenden gleichen Folgen zuerkennt, wie dem Uebertritte zur katholischen Kirche; es gelten mithin in confessionellen Dingen noch immer jene Gesetze, welche als Mittel für die Ausbreitung der katholischen Kirche auf Kosten der evangelischen Kirche dienen.

Ich weise, was Sie, meine Herren, Alle wissen, auf die Ausscheidung der Protestanten aus Friedhöfen und von dem Gebiete der Schule hin, ich weise hin auf etwas, was mir auch bekannt worden, auf eine Instruction eines hochgestellten katholischen Hauptes, nach welcher das Herbeiziehen evangelischer Theile zur katholischen Kirche in gemischten Ehen dargestellt wird als ein Sühnmittel für begangene Vergehen, (Hört!) veniam obtinendi patratorum criminum! (Hört!)

Ich frage nun nach dieser Darstellung, die ganz objectiv und sine ira et studio gehalten ist, ich frage nun die Herren auf jener Seite des Hauses (nach der Rechten weisend), ob sie, wenn sie sich selbst und ihre Angehörigen solchen Bedrückungen und offenbaren Rechtsverletzungen ausgesetzt sähen, denn noch gewillt wären, auf ihren Bergen Freudenfeuer aufzurichten? Bei uns Protestanten in Oesterreich hat allerdings das Protestantenpatent auch ein Feuer des Dankes und der Freude in unseren Herzen entzündet, und dieses würde noch viel heller sein, wenn das Patent, diese theure Blatt vom Throne herab auch zur Durchführung gekommen und nicht durch eine leidige Referentenwirthschaft aufgehalten worden wäre. (Bravo! links.) Aber ich frage diese Herren auf der anderen Seite, die, wie mir scheint, sich in eine so exklusstelle Begeisterung für das Protestantenpatent versetzt haben (Heiterkeit links), ob sie denn gewillt sind, für das Concordat das Protestantenpatent hinzunehmen? (Heiterkeit. — Abgeordneter Greuter: Ja!) Sie werden es nicht, denn zwischen diesem Patente und dem Concordate läßt sich kein Vergleich anstellen. Meine Herren! Es fehlt unserem Protestantenpatente Artikel I: Privilegien, Vorrechte — wir machen darauf auch keinen Anspruch; wir haben im Protestantenpatente, was Sie im Concordate nicht haben, einen §. 13 (Heiterkeit links): der §. 13 stellt zwar als Princip eine Befreiung von Giebigkeiten der Protestanten für katholische Cultus- und Unterrichtszwecke fest, allein weiterhin kommen Gemeindeverbindlichkeiten und verschiedene Clauseln, welche dieses Princip wieder bedeutend beschränken und alteriren. Was die citirten §§. 11, 12 u. s. w. anbelangt, so gründen die sich auf unseren protestantischen Kirchenrath, d. i. die Presbyterial- und Synodalverfassung. Was die Schulfrage anbelangt, so meine ich, daß das, was der Ausschuß intendirt, bereits bei unseren Protestanten vorhanden ist. Zuerst muß ich sagen, der Geistliche, der Vertreter der Kirche, der steht nicht neben der Gemeinde, aber noch viel weniger über der Gemeinde, sondern er steht mitten in der Gemeinde (Bravo! Bravo! links), und der Gemeinde sollen und müssen auch die Angelegenheiten der Schule als die theuersten erscheinen; sie beruft ihre Lehrer, dotirt sie, baut auf eigene Kosten ihre Schulen — da wird sie doch wohl auch ein Recht haben können, über die Angelegenheiten der Schule etwas zu sagen, einen Einfluß darauf zu nehmen. Wird im Protestantenpatente auch als Analogon zur katholischen Kirche auf eine geistliche evangelische Ehegerichtsbarkeit hingewiesen, so muß ich erklären, daß unsere Synoden darüber hinausgegangen sind, und daß wir darnach kein sonderliches Gelüste haben, daß wir Eherecht und Ehegerichtsbarkeit gerne den weltlichen Behörden überlassen. (Bravo! links.)

Ueber die Competenz des Hauses, Abänderungen in jedem Staatsvertrage vorzunehmen, lasse ich die gewiegten juristischen Capacitäten reden; aber Eines muß ich doch erklären, nach dem jetzt bestehenden Staatsrechte in Oesterreich anerkenne auch ich nur zwei Factoren der Gesetzgebung: Die Reichsvertretung in beiden Häusern und die Krone.

Aber ein Wort über die Opportunität!

Es sind uns gestern die 26 Millionen Katholiken vorgeführt und auf ihren Widerstand gegen derlei Specialgesetze aufmerksam gemacht worden.

Ich meine und gewiß wohl auch viele und die meisten der Herren, ja wohl Alle in diesem hohen Hause, daß die Durchführung einer Rechtsidee nach den Majoritäten und Minoritäten nicht zu fragen hat und ich halte einen solchen Widerstand und eine solche Aufregung dann nicht für leicht möglich, wenn man dem Volke, wenn man den Gemeinden darüber die Augen öffnet (Bravo! links), wenn man nicht sagt, wie es geschehen, das Religionsgesetz untergrabe die Grundfesten der Moralität und der Religion, es sei ein Product des Atheismus und des Unglaubens, es führe die Vielweiberei ein (Heiterkeit) und suche

die Heiligkeit und Ehrwürdigkeit der Ehe abzuschwächen.

Die Autonomie der katholischen Kirche soll durchaus nicht geschädigt werden, sie hat die Mission, wie auch die evangelische, das Ehrwürdigste und Heiligste in der Menschenwelt, Religiosität und Sittlichkeit zu pflanzen und zu pflegen, und sie wird, wenn sie das thut, gewiß immer als ehrwürdig gehalten werden.

Aber sie hat bestanden, die katholische Kirche, die Größe und die Gewalt hat, während schon dergleichen gesetzliche Bestimmungen vorhanden waren, die doch auch den Protestanten ihr gutes Recht zukommen ließen, — ich weise hin auf die Altranstädter Convention für uns Schlesier, auf den Warschauer Vertrag für Galizien, für die Bukowina auf die Urkunde der Uebergabe jenes Landes an die österreichische Krone.

Es war da in gemischten Ehen Gerechtigkeit, es folgten die Kinder aus diesen Ehen der Religion dem Geschlechte nach. Ich weise hin auf Siebenbürgen, wo das heute noch vorkommt und wo bezüglich der Reverse der Grundsatz ausgesprochen ist: „contractibus in contractum nihil volentibus".

Ich habe mich schließlich nur noch auf das mit wenigen Worten einzulassen, was der Herr Abgeordnete Professor Jäger uns als den einzig möglichen und rechten Weg, um zu unserem Ziele zu gelangen, angibt.

Er hat damit angedeutet, was er vielleicht nicht gewollt, daß das Concordat doch auch an Gebrechen leide, und daß, wenn er das anerkennt, wir auch wieder die Rechtsgiltigkeit dieses Vertrages anerkennen mögen.

Der Weg aber, meine Herren, der hier eingeschlagen werden soll, scheint mir nach den Erfahrungen, die auch ich schon gemacht habe, und die ja bekannt sind, gewiß nicht der geeignete. Es hat ja die Krone, wie schon bemerkt, das Verfassungsministerium aufgefordert, einen solchen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die interconfessionellen Verhältnisse regelt. Der Verfassungsminister hat erklärt, daß die betreffende Commission nach dem Grundsatze der vollkommenen Gleichberechtigung in ihren Anträgen vorgegangen sei. Dieser Gesetzentwurf ist, wie der Herr Verfassungsminister erklärte, schon im Jahre 1862 nach Rom gegangen; es scheint mir, ja, es läßt sich mit einiger Bestimmtheit sagen, daß jenen gewiß sehr milden Anträgen in Rom nichts anderes entgegengesetzt worden sei, als das allbekannte non possumus. Jedenfalls wird Se. Excellenz der gegenwärtige interimistische Leiter des Cultusministeriums uns hierüber authentischen Aufschluß geben können, und ich richte in dieser Beziehung an ihn die Bitte, uns und das hohe Haus darüber aufzuklären.

Das Alles, was eigentlich veranlaßt worden — gerne hätte ich concreter nach dem Willen des Herrn Präsidenten gesprochen — das, was ich angegeben habe, das fordert mich auf, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen; aber ich erkläre es noch einmal und die Herren auf der entgegengesetzten Seite mögen die Eingabe der Synode, die Petitionen, die Debatte über die Adresse und den Ausdruck in der Adresse selbst vornehmen. Sie werden finden, das Alles stehe mit dem Antrage des Ausschusses in schöner Harmonie. Ich spreche mich für seine Anträge aus. (Lebhafter Beifall links.)

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Herr Präsident! Ich bitte um das Wort nur zu einer sachlichen Berichtigung.

Präsident: Ich muß das hohe Haus fragen, in wiefern ich Ihnen das Wort gebe mit Unterbrechung der Reihe der eingetragenen Redner. (Rufe links: Später!)

Ich werde Sie als Redner vormerken, sonst müßte ich Ihren Wunsch zur Abstimmung bringen. Zunächst hat das Wort Herr Svetec. — Wünschen Herr Dr. Jäger, daß ich das hohe Haus darüber befrage?

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Nein!

Präsident: Dann werde ich Sie als Redner eintragen.

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Darf ich bitten, Herr Präsident! Ich habe nicht die Absicht, als Redner aufzutreten, sondern ich wollte mir nur das Wort erbitten zu einer ganz einfachen thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Gestattet das hohe Haus das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung? (Zustimmung.) Sie haben das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Der Herr Superintendent Schneider hat die Frage an uns und wohl zunächst an mich gerichtet, ob wir das Protestantenpatent für das Concordat hinnehmen wollten? Ich würde darauf gar keinen Werth gelegt haben, aber weil ich beobachtete, daß diese Aeußerung Beifall fand, so finde ich mich veranlaßt, zu bemerken, daß ich in meinem gestrigen Vortrage nicht von dem Protestantenpatente im Allgemeinen, etwa durch und durch über jeden seiner Paragraphe gesprochen habe; ich habe nur von jenen Paragraphen gesprochen, welche das Schulwesen der evangelischen Kirche angehen. Auch aus dem Reichsgesetzblatte, welches die Kirchen- und Schulverfassung der Evangelischen behandelt, habe ich nichts anderes hervorgehoben und auf nichts anderes hin-

gewiesen, als auf den Absatz 5, welcher von den Schulangelegenheiten spricht.

In Bezug auf die Concessionen, welche den evangelischen Confessionen durch das kaiserliche Patent und durch diese ministeriellen Verordnungen in Bezug auf die Schulen zu Theil geworden sind, bleibe ich bei meiner gestrigen Behauptung: Wenn uns Katholiken diese Vortheile, diese Selbstständigkeit in Bezug auf die Leitung der Schule eingeräumt wären, dann würden wir Freudenfeuer anzünden. (Pause.)

Präsident: Haben Sie noch eine thatsächliche Bemerkung vorzubringen? (Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Jäger**: Ja. — Der Herr Superintendent scheint anzunehmen, daß ich Gebrechen im Concordate gestern gefunden oder zugegeben habe. Ich von meinem Standpuncte aus muß dagegen protestiren (Heiterkeit), ich habe nur im Sinne Derjenigen gesprochen, von denen ich annehmen muß, daß sie Gebrechen im Concordate finden. Nur in diesem Sinne formulirte ich den Antrag, daß diejenigen Puncte bezeichnet werden möchten, an welchen man eben Gebrechen zu finden glaubt.

Nur dieß zur thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Herr Svetec hat das Wort.

Abgeordneter **Svetec** (Krain): Es ist heute, meine Herren, die praktische Seite betont worden und erlauben Sie mir, daß ich dießfalls einige Worte vorbringe. (Viele Mitglieder entfernen sich.)

Präsident: Meine Herren! Ich bitte Rücksicht zu nehmen, daß die Anwesenheit von 100 Mitgliedern im Hause nothwendig ist, damit dieses beschlußfähig bleibe.

Ich bitte den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordneter **Svetec**: Die Arbeiten, welche dieses Haus noch zu bewältigen hat, sind so umfassend, so großartig, daß man in der That mit der Zeit geizen, und daß man sich, so oft eine solche Arbeit vor das Haus tritt, fragen muß: Wird sie auch zum Ziele führen?

Um nun in dieser heute vorliegenden Angelegenheit sich klar zu werden, ob man mit der Arbeit zum Ziele gelangen, werde, glaube ich, ist es vor Allem nothwendig, daß man weiß, und sich darüber Klarheit verschafft hat, ob das Concordat, welches ja durch die beantragten Gesetzentwürfe verletzt, geändert werden solle, ein Staatsvertrag ist oder ein Gesetz, denn nur im letzteren Falle wäre es möglich, daß die legislatorischen Factoren die Arbeiten zum Ziele führen könnten. Wenn dagegen das Concordat als ein Staatsvertrag angenommen wird, so ist es klar, daß die Competenz dießfalls dem hohen Hause durch alle Stadien zustehen wird. Ich will nicht Theorien darüber aufstellen, wie ich das Concordat auffasse, sondern nur darauf hinweisen, daß es bisher factisch als ein Staatsvertrag aufgefaßt und behandelt wurde, und daß dieß nicht blos in Oesterreich, sondern auch in anderen Staaten der Fall ist, wo Concordate mit dem römischen Stuhle abgeschlossen worden sind.

Ich glaube auch, daß die Ansicht, welche dieses hohe Haus darüber hat, ob das Concordat ein Staatsvertrag sei oder nicht, nicht maßgebend ist, sondern daß dießfalls maßgebend und entscheidend nur diejenige Anschauung ist, welche die zwei hohen Contrahenten, nämlich die hohe Regierung einerseits und die päpstliche Curie andererseits, dießfalls haben.

Denn, meine Herren, wir müssen doch vor Allem darüber Aufschluß haben, welche Stellung der vorliegenden Arbeit gegenüber die hohe Regierung einnehmen werde. Denn wird die hohe Regierung sich dafür aussprechen, daß sie das Concordat als Staatsvertrag betrachtet, und daß sie nicht gewillt ist, von demselben einseitig abzugehen, so ist es doch klar, daß unsere Arbeit eine vergebliche wäre und nicht zum Ziele führen würde, weil wir die Allerhöchste Sanction nicht erlangen würden. Daher wünschte ich vor Allem, daß das hohe Haus an die hohe Regierung dießfalls die Frage richte und vor Allem dießfalls Klarheit erlange. Freilich würden wir selbst dann, wenn die hohe Regierung erklären würde: „Ja, ich betrachte das Concordat nur als ein einfaches Gesetz und ich erkenne Aenderungen desselben im legislatorischen Wege als zulässig an," so würden wir erst noch nicht am letzten Ziele angekommen sein, weil dann erst die Frage entstehen würde, was der zweite betheiligte Contrahent, was die päpstliche Curie dazu sagen würde, und das kommt mir vor, ist auch nicht ganz gleichgiltig.

Es ist schon gestern hervorgehoben worden, daß die päpstliche Curie wahrscheinlich einer Abänderung des Concordates, welche ohne ihr Wissen und Willen vorgenommen würde, nicht zustimmen möchte; ja, ich möchte sagen, es ist das als gewiß anzunehmen, daß derlei Aenderungen, welche ohne Wissen und Willen der päpstlichen Curie vorgenommen würden, von derselben nicht anerkannt werden würden.

Und was dann, meine Herren? Wir würden uns dann in dem Falle befinden, in Opposition gegen die päpstliche Curie zu treten, gegen das Oberhaupt der katholischen Welt, und unzweifelhaft in eine Opposition mit dem katholischen Episcopat und gewiß mit der überwiegenden Mehrzahl der Katholiken Oesterreichs, und das kommt mir denn doch nicht so ganz unbedenklich vor.

Wer die Geschichte kennt, der weiß, was religiöse Opposition, was religiöse Kämpfe zu bedeuten haben. Ich will das hohe Haus aufmerksam machen

auf einen ähnlichen Vorgang, welcher in den Vierzigerjahren in Preußen stattgefunden.

Auch in den preußischen Rheinländern wollte man in den Vierzigerjahren einseitig die Ehegesetzgebung ändern, und was war die Folge? Es trat eine entschiedene Opposition von Seite der Katholiken ein, und obgleich die Regierung anfänglich mit Strenge einschritt und sogar Bischöfe verhaften ließ, so sah sie sich doch endlich genöthigt, zurückzutreten, die Ordonnanzen zurückzunehmen, um Frieden mit ihren Unterthanen zu machen.

Das Beispiel, welches wir vor wenigen Jahren in Ungarn erlebt haben bei Einführung des Protestantengesetzes, ist Ihnen gewiß Allen in frischem Angedenken, und ich frage, meine Herren, ist es angezeigt, daß wir in diesem Momente, wo es der Schwierigkeiten doch schon so viele gibt, neue Schwierigkeiten schaffen, und daß wir zu den vielen Fragen, welche der Lösung harren, auch noch eine neue, nämlich die religiöse Frage schaffen.

Das wünsche ich, daß das hohe Haus in Erwägung ziehe, wobei ich mir nur die Bemerkung erlaube, daß ich glaube, daß wir zum Ziele einzig und allein auf jenem Wege gelangen könnten, welchen uns der Antrag des Herrn Abgeordneten Jäger vorzeichnet, und wenn man auch von der anderen Seite eingewendet hat, daß die bisherigen Verhandlungen auf diesem Wege nicht zum Ziele geführt haben, und daß sie wahrscheinlich auch in Hinkunft nicht zum Ziele führen werden, so erlaube ich mir darauf zu bemerken, daß da wenigstens die Möglichkeit vorhanden ist, ich sage, es ist möglich, daß die päpstliche Curie uns ein non possumus entgegenruft.

Wenn wir aber den Weg gehen, welchen uns die heute in Verhandlung stehenden Anträge weisen, so bin ich überzeugt, daß wir ganz gewiß einem non possumus von Seite der päpstlichen Curie begegnen werden. (Bravo! im rechten Centrum.)

Präsident: Herr Dr. v. Waser!

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Waser** (Steiermark): Ich habe mir gestern das Wort erbeten, nachdem ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Debatte über die Gränzen des formalen Antrages des Ausschusses hinaus in die Hauptsache eingegangen ist.

Indem ich jedoch die Bemerkung des Herrn Präsidenten vollkommen theile, leiste ich heute auf das Wort Verzicht, behalte mir aber vor, seinerzeit, wenn diese Specialgesetze zur Berathung in diesem Hause kommen werden, das Wort zu ergreifen, und ich hoffe dann sowohl dem ersten als auch dem letzten Herrn Redner den Beweis liefern zu können, daß das Concordat kein Vertrag ist, und daß es daher im gesetzlichen Wege ohne Rechtsbruch geändert werden könne. (Bravo! links.)

Präsident: Herr Baron Pratobevera!

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera:** Meine Herren! Ich habe mich gestern eigentlich nur unter dem peinlichen Eindrucke der Rede von jener Seite (rechtes Centrum) zum Worte gemeldet, um einem peinlichen Eindruck, den ich und ich glaube viele meiner Genossen schon oft durch Aeußerungen von jener Seite empfangen haben, wenn sie auch, was ich zugestehen will, gestern nicht in der Form eines donnernden Anathema, wie wir sie sonst zu vernehmen gewohnt waren, gegen uns geschleudert wurden. Meine Herren! Ich bin auch ein Katholik, und Viele auf dieser Seite sind es mit mir, und ich bin, wie ich glaube, kein gleichgilter, kein lauer, den die Kirche auszuspucken Ursache hat. Wenn wir nun, meine Herren, viele, zahlreiche Katholiken von der inneren Ueberzeugung durchdrungen sind, daß eine Aenderung auf dem Gebiete, mit welchem wir uns jetzt beschäftigen, unerläßlich nothwendig ist, so sind wir darum, meine Herren, keine glaubenslose Horde. Uns ist die Religion auch heilig; wir sind zu unseren Ueberzeugungen gewiß auch durch reifliches Nachdenken über die höchsten Güter des Lebens gelangt, aber weil wir diese Ueberzeugung in uns tragen, so wissen wir sie auch vollends in anderen Confessionen zu ehren und zu schätzen. (Bravo! links.)

Wenn wir nun, meine Herren, den Weg betreten, der in beiden Anträgen, sowohl in dem des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld, als in jenem des Ausschusses uns vorgezeichnet ist, so sind wir weit davon entfernt, die Heiligkeit der Religion irgend einer Confession in Frage stellen oder erschüttern zu wollen. Nein! Wir wissen, welch' einziger Trost in einer wirklich religiösen Richtung liegt. Wir begehren ja nicht Ungewöhnliches und Unnatürliches, in katholischen Staaten Unmögliches, wenn wir zu Zuständen zurückzukehren wünschen, welche die heilige katholische Kirche in den ersten Zeiten, siegreich ihren Weg durch die Welt nehmend, duldete und rechtfertigte, wenn wir Zustände ins Auge fassen, wie sie am Rhein, in Belgien, in Frankreich, in Nordamerika bestehen, wo doch auch gute Katholiken leben und Priester, welche Ansehen genießen und verdienen, und die geistliche Leitung ihrer Gemeinden ungestört führen; dann, meine Herren, sind wir nicht Renovatoren, nicht Männer, welche nivelliren wollen, wir sind nicht Männer, welche dem Volke das Heiligste und Höchste rauben wollen (Bravo! links.) Nein! Dieses ist nicht und war nicht der Fall! Daß es aber auch vom rein katholischen Standpuncte aus nicht untersagt ist, unsere Richtung zu verfolgen, das, meine Herren, glaube ich, wird Ihnen selbst nicht unbekannt sein.

Ich könnte Ihnen viele Schriftsteller citiren. Mir fallen jedoch nur zwei bei, deren Namen, glaube ich, gerade in ihrem Kreise vorzüglichen Klang haben. Ich erinnere mich, meine Herren, daß Montalem-

bert in seinem Werke: „L'eglise libre dans l'état libre“ ausdrücklich sagt: „Ich unterscheide zwischen der dogmatischen Intoleranz und der bürgerlichen Toleranz. So nothwendig die erste der ewigen Wahrheit der Glaubenslehre ist, so **unerläßlich ist die** andere der heutigen bürgerlichen Gesellschaft“ (Sehr wahr! links), und, meine Herren, ein anderer gefeierter Kirchenfürst, Freiherr v. Ketteler, hat in seinem höchst merkwürdigen Buche: „Deutschland nach dem Kriege vom Jahre 1866“ ausdrücklich die Worte geschrieben: „Es gibt kein katholisches Kirchengesetz, welches den Katholiken behindert, der Meinung zu sein, daß die Staatsregierung unter den gegebenen Verhältnissen am besten volle Religionsfreiheit gewährt.“ (Bravo! links.)

Das hat Ketteler, und zwar im Jahre 1867, gesagt. — Nun, meine Herren, wenn wir diesen Mahnungen folgen, wenn wir uns zu den Katholiken zählen, welche diese Männer vor Augen haben, und nicht ausstoßen aus der kirchlichen Gemeinschaft, dann, glaube ich, sind wir auf keinem schlechten Wege.

Es drängt sich mir unwillkürlich hier ein Bild auf; erlauben Sie, daß ich es auch gebrauche. Ich habe unlängst eine nordische Sage gelesen. Es ist darin die Rede von einem Weibe, das an einen Felsen geschmiedet ist und ober ihrem Haupte ist eine Schlange gefesselt, die Gift auf sie herabträufelt; eine zärtliche Mutter steht ihr aber zur Seite, hält eine Schale hin und fängt das ätzende Gift auf, welches bestimmt war, dem Weibe fort und fort Qualen zu verursachen.

Nun, meine Herren, mir kommt die bürgerliche Gesellschaft, welche Geschick und Vorsehung in einen staatlichen Verband zusammengeführt hat, fast vor wie jenes Weib. Die menschlichen Gebrechen, Leidenschaften und der Haß sind immer bereit, ihr Gift auf diese Gesellschaft niederzuträufeln. Da nun, meine Herren, kommt mir vor, daß die **wahre Duldung** jene rührende Gestalt ist, welche dieses Gift aufzufangen und abzuwehren hat (Bravo! Schön! links), um die Gesellschaft von den ewigen, immer erneuerten Qualen zu befreien. (Beifall links.)

Nun, meine Herren, wenn wir diese Duldung im wahrhaften Sinne, welche mit der Gleichberechtigung der Confessionen auf bürgerlichem Gebiete Hand in Hand gehen muß, anstreben, so verfolgen wir gewiß kein von der Kirche verdammtes Ziel. Ich will, der Mahnung des Herrn Präsidenten eingedenk, nicht in das Meritum der Anträge weiter eingehen, aber Eines, was auch ein geehrter Herr Vorredner schon berührt hat, möchte ich doch erwähnen. Man weist uns auf einen fremden Weg hin; wir sollen ein fremdes Gebiet betreten, wo uns an der Gränze schon schroff die Mauer gegenübersteht mit dem verschlossenen Thore und der vielerwähnten Inschrift: „Non possumus!“ Wenn wir diesen Weg nicht betreten, so treiben wir noch kein Buschhandwerk. Wir gehen noch nicht um den Busch herum, wir gehen den geraden Weg, den Weg des Rechtes auf unserem Boden. (Bravo! Bravo! links.)

Meine Herren! Offen und klar wollen wir entgegentreten, offen und klar Dasjenige zu erlangen suchen, was der Gesellschaft Bedürfniß ist, damit endlich das arme, zerrissene, aus tausend Wunden blutende Oesterreich gründlich wenigstens dieser Euterbeule der confessionellen Zwietracht los werde. (Bravo! Bravo! links. Lebhafter anhaltender Beifall links und auf den Gallerien.)

Präsident: Der Herr interimistische Leiter des Cultusministeriums hat das Wort gewünscht.

Leiter des Cultusministeriums, Minister Ritter v. **Hye:** Ich bin in der Lage, im Namen der Regierung dem hohen Hause folgende Erklärung zu geben (liest):

„Auch die Regierung verkennt nicht die unabweisliche Nothwendigkeit, die kirchlichen und insbesondere die interconfessionellen Fragen ins Auge zu fassen und sie durch entsprechende Gesetzesvorlagen im verfassungsmäßigen Gesetzeswege zu regeln. (Bravo! links.)

Die hiebei in Betracht kommenden Rechtsbeziehungen bedürfen um so dringender einer gesetzlichen Regelung, als Seine k. k. Apostolische Majestät bereits mit dem kaiserlichen Patente vom 8. April 1861, Nr. 41 des R. G. Bl., „Allerhöchst ihren evangelischen Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses die schon in früheren Gesetzen zuerkannten und neuerdings mit dem Diplome vom 18. October 1860, Nr. 225 des R. G. Bl., zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise Gewähr leistet und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Allerhöchst ihren protestantischen Unterthanen zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen zugesichert haben,“ die Regierung Seiner Majestät aber nicht verkennen kann, daß diese Gleichstellung der evangelischen Kirche, namentlich in Beziehung auf die Formen, unter welchen eine gemischte Ehe giltig eingegangen werden kann, sowie in Anschung der Religion, in welcher die Kinder aus einer gemischten Ehe zu erziehen sind, endlich selbst in Betreff des Uebertrittes von einer christlichen Confession zu einer anderen, derzeit noch nicht vollständig verwirklicht ist.

Die Regierung hofft in kurzer Zeit in der Lage zu sein, vorerst eine auf die eben erwähnten interconfessionellen Verhältnisse bezügliche Gesetzesvorlage beim hohen Reichsrathe einzubringen.

Sie richtet jedoch zugleich an dieses hohe Haus die angelegentliche Aufforderung, nicht auf eine augenblickliche und gleichzeitige Lösung auch aller übrigen einschlägigen Puncte zu drängen, da die Regierung aufrichtig bemüht ist, die Lösung aller Fragen, welche in das kirchliche Gebiet und zugleich in die Rechtssphäre der Staatsgewalt, sowie in das in oberster Linie der Leitung der Regierungsgewalt vorbehaltene Unterrichtswesen einschlagen, vorerst im Wege conciliatorischer Verhandlung mit der Kirche (Ohorufe und Unruhe links) auf eine solche Art einzuleiten, daß selbst jeder Anschein der Mißachtung bestehender Vertragsverhältnisse vermieden werde. (Bravo! rechts. Lebhafter Widerspruch links.)

Nach Maßgabe der von dem dermaligen interimistischen Leiter des Cultusministeriums sogleich nach dem Antritte seines Amtes erflossenen Voreinleitungen glaubt die Regierung sich der gegründeten Hoffnung hingeben zu können, daß es ihr gelingen werde, alle hiebei in Frage kommenden Beziehungen auf dem angedeuteten Wege und in nicht ferner Zeit zur befriedigenden Lösung zu bringen. (Bravo! rechts. Unruhe und Mißbilligung links.)

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Herr Präsident, darf ich um das Wort bitten?

Präsident: Der nächste eingezeichnete Redner ist Herr Professor Herbst.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Es liegt mir ob, nach mehr als Einer Richtung hin die Anträge, welche ich mit zahlreichen Genossen dem hohen Hause vorgelegt habe und welche sich in allen wesentlichen Beziehungen der Unterstützung unseres Ausschusses erfreuen, zu vertheidigen.

Ich bedauere, in erster Linie doch mit einigen Worten unserem sehr geehrten Mitgliede für Wien entgegnen zu müssen; ich bedauere es umsomehr, weil uns ja nur rein formelle Differenzen scheiden und wir in der Sache vollkommen mit einander einverstanden sind; und ich bedauere es, weil die Nothwendigkeit dieser Entgegnung einem um die Vertheidigung des Rechtes des Staates in Bezug auf die Kirche so hochverdienten Manne gegenüber den Anschein hervorrufen könnte, als ob in den Reihen Derjenigen, welche diese so hochwichtige Frage im Sinne des Rechtes des Staates gelöst wissen wollen, eine Meinungsverschiedenheit bestünde.

Das muß ich vor Allem hervorheben: Nein, es besteht keine Meinungsverschiedenheit, die mehr als eine blos formelle wäre; aber der Weg, den wir beantragten und den auch der Ausschuß befürwortet, ist so sehr der richtige, der correcte Weg, daß wir unbedingt darauf bestehen müssen; er ist es umsomehr, weil wir ja eben gehört haben, daß wir nicht nur zahlreiche Gegner unserem Streben gegenüber haben, sondern daß wir dabei auch auf die Unterstützung der Regierung in keiner Weise rechnen dürfen (Rufe: Sehr wahr! und Beifall links), weil es daher um so nothwendiger ist, daß wir wie Ein Mann für Dasjenige einstehen, was uns als das Rechte erscheint und uns durch formelle Hindernisse nicht abhalten lassen dürfen, alsbald zu einem materiellen Ausspruche dieses hohen Hauses zu gelangen. (Lebhafter Beifall links.) Denn wie sich immer unsere Verhältnisse gestalten mögen, darau muß Jedem von uns gelegen sein, daß in dieser hochwichtigen Angelegenheit seine Stimme zum Ausdruck komme, und daß die Meinung dieses hohen Hauses sich wenigstens deutlich vernehmlich mache, unbekümmert um die Erfolge, welche diesen Meinungsausspruch begleiten. (Rufe: Sehr richtig! links.)

Nach meiner Auffassung hat sich der sehr geehrte Abgeordnete für Wien doch nur durch Rücksichten bestimmen lassen, die nicht unbedingt auf Geltung Anspruch machen können. Mir scheint, daß er in gewisser Beziehung die Sache lediglich nach bestimmten logischen Principien hat regeln wollen. Er meint, zuerst müsse das Allgemeine, das Abstracte ausgesprochen, und dann erst könnten die concreten Gestaltungen, die sich daran knüpfen, zur Verwirklichung gebracht werden. Mir scheint aber, daß nirgends die Meinungen so weit auseinander gehen, als wo es sich blos um abstracte Principien handelt, und daß es eine große Aufgabe der Parlamente sein sollte, so viel als möglich solchen abstracten Principien aus dem Wege zu gehen, weil da Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche sich sofort beheben, wenn man die concreten Gebiete des wirklichen Lebens, der wirklichen Gestaltungen, welche wir Alle herbeizuführen wünschen, betritt.

In abstracto trennt sich Manches, was in concreto zusammengehen würde; und das ist der Hauptgrund, weßhalb ich wünsche, daß wir zuerst Dasjenige zum Ausdrucke in diesem hohen Hause bringen, worüber wir, weil es uns Allen so nahe am Herzen liegt, Alle einig sind.

Es ist daher vielleicht nicht ganz richtig ausgedrückt, wenn der geehrte Herr Abgeordnete sprach, man müsse muthig den Kampf aufnehmen, man müsse nicht zaghaft sein. Mir scheint zwischen „den Kampf sofort auf der ganzen Linie aufnehmen," und zwischen „den Kampf muthig aufnehmen" ist ein ganz gewaltiger Unterschied. (Bravo! links.) Den Kampf auf der ganzen Linie aufnehmen mit der Gewißheit nicht blos, daß man da vielleicht geschlagen wird, sondern auch mit der Gewißheit, daß man gar manchen Bundesgenossen unterwegs verliert, bis es zum Kampfe auf der ganzen Linie kommt, (Bravo! Bravo!) ist nicht ein Beweis des Muthes, so wenig als es ein Beweis der Zaghaftigkeit ist, wenn man, bevor man in den Kampf tritt, seine Kräfte zählt und zusammenfaßt, und den Kampf nur mit denjenigen

Kräften aufnimmt, auf welche man am entscheidenden Tage mit Sicherheit zu rechnen in der Lage ist. (Bravo! Sehr gut! links.) Das ist unsere Lage. Wir wollen muthig in den Kampf gehen (Bravo! links), wollen aber nicht am Tage des Kampfes von zaghaften Bundesgenossen verlassen werden. (Bravo! Bravo! Sehr gut! links.) Darum, glaube ich, wird es an der Zeit sein, daß wir diejenigen Puncte zunächst ins Auge fassen, für welche nicht blos, wie ein Abgeordneter aus Tirol gestern bemerkt hat, Tausende oder eine Million vielleicht sich zusammenbringen lassen, nein! welche, ich werde noch darauf zurückkommen, von der weitaus größten Majorität unserer katholischen Glaubensgenossen unterstützt werden. (Abgeordneter Greuter: Nein! Lebhafte Rufe links: Ja! Ja!)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (fährt fort): Ich werde darauf noch zurückkommen, ich bestreite aber vorerst jedem andern Abgeordneten das Recht, in anderer Eigenschaft als in der eines Vertreters eines bestimmten Landes und seiner Wähler — in dieser Eigenschaft spreche ich auch hier — zu sprechen und im Namen meiner Wähler und als Vertrauensmann der gesammten deutschen Bevölkerung in Böhmen (lebhafter Beifall links) kann ich dieses aussprechen, und werde mich durch keinerlei Einsprache dabei beirren lassen; darauf mag der Herr Abgeordnete mit Sicherheit rechnen. (Bravo! links.)

Nachdem ich somit die Gesichtspuncte angedeutet habe, von welchen aus ich mich mit der Auffassung meines sehr geehrten Freundes aus Niederösterreich nicht einverstanden erklären kann, darf ich wohl um so sicherer darauf rechnen, daß die Ausschußanträge von der Majorität des hohen Hauses werden gebilligt werden, damit nicht aus lediglich formellen Bedenken ein Zwiespalt der Meinungen hervorgerufen, oder vielmehr nur ostensibel an den Tag gelegt werden wird.

Nach dieser kurzen Vorausschickung, die ich nothwendig fand, um denn doch nicht unerwidert zu lassen, was der Herr Abgeordnete aus Niederösterreich sprach, wende ich mich nun zu jenen ausführlichen Darlegungen, welche der Herr Abgeordnete aus Tirol uns gestern vorgebracht hat, und in welchen in der That Alles zusammengefaßt ist, was sich von dem Standpuncte, den er und seine Anhänger in Tirol und vielleicht auch hie und da in anderen Ländern dieses Kaiserstaates einnehmen, für seine Meinung sagen läßt.

Seine Ansicht concentrirt sich darin, daß, was wir wollen, sei nicht nothwendig, wir seien dazu nicht competent, es sei nicht opportun und ein weit besserer Weg sei ein anderer, den er uns auch nicht vorenthalten, vielmehr uns vorgetragen, heute aber noch wesentlich erläutert hat.

Es sei einmal nicht nothwendig. Nun, ich muß gestehen, bei der Art und Weise, wie so häufig alles mögliche Schlechte von denen, die unsere Ansicht vertreten, von gewisser Seite her behauptet wird, war ich einigermaßen überrascht zu sehen, welch' hoher Grad von Gutmüthigkeit, um nicht zu sagen Naivetät, bei uns vorausgesetzt wird, wenn man uns mit Argumenten die Nichtnothwendigkeit unserer Anträge beweist, die gewiß nur bei sehr gutmüthigen Menschen einen fruchtbaren Boden finden. Wir haben es nicht nothwendig, weil ja die Verhältnisse der katholischen Kirche — ich bitte immer zu bemerken, daß beständig von der „katholischen Kirche" gesprochen wurde und in der Meinung Mancher ist Kirche und Clerus so ziemlich dasselbe (Hört! Bravo! links), während doch ursprünglich die katholische Kirche die Gesammtheit der Gläubigen der christlichen Gesellschaft ist (Bravo! Bravo! links) — weil also die Verhältnisse der katholischen Kirche, sowohl was die Ehe als was die Schule betrifft, in einer dieselbe vollkommen befriedigenden Weise geregelt seien, und dann wurde sogleich fortgefahren — ich bitte nicht zu übersehen, daß zuerst immer das Wort „katholische Kirche", und zwar in dem angedeuteten Sinne, gebraucht wird — „für die Katholiken bedürfe es also der Schöpfung neuer Gesetze nicht." (Heiterkeit.) Da glaube ich mir doch die Bemerkung erlauben zu dürfen, was denn katholischen Clerus und dem katholischen Episcopat zu einer gewissen Zeit — denn es war nicht immer so — nicht nothwendig erscheint, das könne auch guten Katholiken gar sehr als nothwendig erscheinen (Bravo! Bravo! links); und ich glaube daher den Schluß als Trugschluß bezeichnen zu können. (Sehr richtig! links.)

Ganz dasselbe wurde dann bezüglich der Protestanten gesagt. Ein Redner hat schon am heutigen Tage erklärt, daß der Herr Vorredner in einem großen Irrthume befangen sei, wenn er meint, die Protestanten halten die Schöpfung solcher Gesetze nicht für nothwendig. Ich nehme mir die Freiheit, ihn bezüglich der Katholiken, und zwar sehr vieler Katholiken, das Nämliche zu versichern, was bezüglich der Protestanten gesagt wurde.

Nun, da dieses Argument, daß die Regelung ja schon geschehen und daher nicht mehr nothwendig sei, denn doch kaum von dem Herrn Redner selbst als stichhältig angesehen werden dürfte, so wende ich mich zu der zweiten und wichtigeren Argumentation, wir seien auch gar nicht competent.

Dabei gebraucht man immer dieselben Phrasen: Es handle sich um einen Vertrag, und der Vertrag entziehe sich der Regelung durch die Gesetzgebung. Nun, das hohe Haus hat hierüber seine Rechtsauffassung aus Anlaß der Verhandlung über die Adresse schon ausgesprochen. Ich will nicht weiter in die Frage eingehen, was denn das eigentlich für ein Ver-

trag sei, und ob man für denselben den Charakter eines Staatsvertrages in Anspruch nehmen könne, als welcher er ja doch nur zwischen zwei unabhängigen Staatsgewalten geschlossen werden mußte, was in diesem Falle nicht eintritt. Allein mir ist diese Frage eine untergeordnete; mir als Juristen steht die Ueberzeugung fest: Auch das Vertragsrecht hat Gränzen, über welche man nicht hinausgehen kann (Sehr gut! links), und es gibt kein Recht des Vertrages gegen ein älteres oder gegen ein unveräußerliches Recht. (Rufe links: Sehr wahr!) Kein Vertrag kann über Rechte verfügen, über welche zu verfügen den Contrahenten nicht zusteht (Richtig! Sehr gut! links); und kein Contrahent kann auf ewige Zeiten auf Rechte Verzicht leisten, welche, weil sie mit dem Staate verbunden sind und zum Wesen des Staates gehören, auf immer von den Rechten des Staates zu trennen nicht möglich ist. (Ganz richtig! links.)

Das ist der einfache juristische Standpunct, von dem aus die Frage entschieden werden muß und welcher Standpunct dem natürlichen Rechtsgefühle eines Jeden vollkommen geläufig ist, welches natürliche Rechtsgefühl sich durch die Spielerei mit den Worten Vertrag und Vertragsrecht nicht irre machen läßt.

Aber nachdem der Herr Redner dieses des Weiteren ausgeführt hat durch eine Hinweisung, bezüglich welcher ich ihm gar nicht folgen will, so will ich an ihn nur die Frage stellen: Ist denn jener Vertrag, Staatsvertrag oder Concordat, oder wie man ihn immer nennen mag, vom 18. August 1855 nur für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeschlossen worden (Hört! Hört! links), oder wurde dieser Vertrag nicht für die Gesammtheit der Länder, welche dem Scepter Sr. Majestät untergeordnet sind, abgeschlossen? Und wird man wohl behaupten wollen, daß dieser Vertrag in Ungarn und den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als geltend oder den Rechten jener Länder präjudicirend angesehen werde, oder ist es vielleicht die Ansicht des ungarischen Episcopates, daß das Concordat für Ungarn gelte? (Sehr gut! links.) Mir ist davon nichts bekannt. Weder die Regierung Sr. Majestät des Kaisers als Königs von Ungarn, noch das ungarische Episcopat gehen von dieser Ansicht aus, und doch ist der Vertrag ganz ebenso, wie er für unsere Länder abgeschlossen wurde, auch für die Länder der ungarischen Krone abgeschlossen worden. (Sehr gut! links.) Aber er bindet die Länder der ungarischen Krone nicht, weil er mit den Rechten und der Verfassung Ungarns in Widerspruch steht, und wenn er mit den unveräußerlichen Rechten des österreichischen Staates im Widerspruche steht und soweit dieß der Fall ist, so ist er gleichfalls nicht bindend, weil er mit juristischer Wirkung in soweit gar nicht abgeschlossen werden konnte. (Bravo! Bravo! links.)

So stellt sich einfach die Frage, so stellt sie sich auch und wird auch betrachtet von der Regierung Sr. Majestät unseres Monarchen, und was für Ungarn Recht ist, das ist — das müssen wir immer und immer wieder betonen — auch für uns Recht (Bravo! links) und was hier Unrecht sein soll, kann nicht in Ungarn Recht sein auf derselben Grundlage, auf Grundlage des nämlichen Vertrages, und wenn man in Ungarn competent ist, einfach das Concordat, weil für Ungarn nicht verbindlich, zu ignoriren, so müssen auch wir das Recht haben, nicht das Concordat zu ignoriren — das wollen wir gar nicht, vielmehr wollen wir jene Bestimmungen desselben, welche mit den Rechten des Staates und seiner Angehörigen nicht im Widerspruche stehen, intact lassen — aber dasjenige Gebiet, welches durch das Concordat dem Staate entzogen wurde, obschon dasselbe dem Staate gar nicht entzogen werden durfte und werden konnte, wieder für den Staat zu occupiren; und das ist unser Recht und das werden wir uns durch Competenzbedenken nicht zweifelhaft machen lassen. (Lebhafter Beifall links.)

Aber *nicht opportun* sei dieser Vorgang! Der Herr Abgeordnete aus Tirol sagte, wir haben mit unermeßlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Gewiß, ich bin der Letzte, diese Schwierigkeiten zu verkennen, ich theile seine Ansicht, daß unsere Finanzlage eine solche sei, die zu den ernstesten Erwägungen und Bedenken Anlaß geben muß, ich theile seine Ansicht über das Hochbedenkliche des Standes der Verfassungs- und Nationalitätenfrage, ich theile die Meinung, daß, wenn nicht auf diesem Gebiete eine Versöhnung und eine befriedigende Lösung gelingt, die größte Gefahr Oesterreich bedroht, vielleicht seine Tage gezählt sind; ich theile endlich seine Ansicht über die weitere Gefahr, welche auch aus den auswärtigen Verhältnissen droht; denn wenn ich auch vielleicht die „Blutlache", welche Europa in zwei Jahren erfüllen wird, zum Theile für eine rhetorische Figur halten mag, die durch den Gegenstand, aus dessen Anlasse sie gebraucht wurde, hervorgerufen worden sein mag, so bin ich doch auch vollkommen der Ansicht, daß eine düstere Schwüle über Europa lagert und bange Besorgniß vor dem, was die Zukunft bringen soll, sich der Völker Europa's bemächtigt hat, und daß dieses Gefühl der Ungewißheit in allen Verhältnissen dieses Welttheiles umsomehr dazu nöthigt, das eigene Haus zu bestellen. Aber die Folgerung, welche der geehrte Abgeordnete aus Tirol aus jenen Prämissen abgeleitet hat, kann ich nicht theilen; vielmehr war es für mich wenigstens immer eine erhebende Ueberzeugung, die ich nicht gerne verlieren möchte, daß es denn doch bei aller Meinungsverschiedenheit, welche die Völker Oesterreichs spaltet, gewisse Puncte gibt, wo sie einander begegnen können! Das sind die Puncte, wo es sich um Freiheit und Fortschritt handelt (Bravo! Bravo! links) und diese vor Allem müssen wir aufsuchen, für diese müssen wir eine Verwirklichung anstreben. Was mit Freiheit und Fortschritt in Verbindung steht, das ist nie

inopportun, das ist es aber am allerwenigsten in Oesterreich, welchem diese beiden Begriffe beinahe fremde Gäste geworden sind. (Bravo! links.)

Aber warum soll es inopportun sein? Weil man damit eine neue Schwierigkeit schaffe, weil man dann, sagte der Herr Abgeordnete, den ganzen Episcopat hinter sich haben werde und nach einer, ich weiß nicht woher genommenen statistischen Angabe, 26 oder 25 Millionen Menschen, während mit uns nur eine Million gehen werde. (Heiterkeit.)

Nun, zurückkommend auf das, was ich früher zu erwähnen die Ehre hatte, und was zu wiederholen mir die Bescheidenheit verbieten würde, kann ich dem Herrn Abgeordneten aus Tirol versichern, daß, wenn es sich um eine allgemeine Volksabstimmung der deutsch-böhmischen Bevölkerung allein handeln würde, mehr als das doppelte jener Anzahl für die Ansicht sich aussprechen würde, die ich hier zu vertreten die Ehre habe (lebhafter Beifall links); und wenn der Herr Abgeordnete so gut über die Stimmung der Bevölkerung unterrichtet sein will, so mag das in Bezug auf Tirol, und da auch nur bezüglich eines Theiles der Fall sein; die Stimmung der deutschböhmischen katholischen Bevölkerung kenne ich besser als der Herr Abgeordnete und die will von denen, die dasselbe Ziel verfolgen, wie er nichts wissen (Bravo! Sehr gut! links); das kann ich ihn versichern. Ich glaube also nicht, daß es inopportun sei, wenn man an diese Frage geht, weil man dadurch gewisse Personen gegen sich haben werde; ich meine, die haben wir unter allen Verhältnissen gegen uns! (Heiterkeit. Bravo! links.) Und wenn wir die Hand in den Schooß legen, dann erst um so sicherer, weil sie wissen, daß wir nicht den Muth haben, offen unsere Meinung zu haben; wir wollen sie aber haben und wir wollen doch sehen, ob nicht diese Meinung, unterstützt durch die Meinung der katholischen Bevölkerung Oesterreichs und auch unterstützt durch die öffentliche Meinung, nicht Deutschlands, nicht Europa's, sondern der ganzen Welt, ob sie denn nicht auch einiges Gewicht in Anspruch nehmen wird! (Bravo! Bravo! links.)

Ich sehe nicht ein, welche Bedenken wir eigentlich haben sollen; nachdem allerdings eine Regelung nothwendig ist, weil die Regelung, die den geehrten Abgeordneten aus Tirol zufrieden stellt, uns nicht zufrieden stellt; namentlich wären auch die Gemeinden nicht zufrieden gestellt, wenn die Schule nicht in ihren Händen ist, wie es allerdings nach dem Protestantengesetze bei den Protestanten sein soll, daß die Gemeinde Einfluß auf die Schule hat und nicht die Kirche. Allerdings die protestantische Gemeinde, wenn sie die protestantische Schule erhält. Wir wollen auch nichts Anderes; die katholische Gemeinde, die die katholische Schule erhält, soll auch Einfluß auf die Schule haben, aber nicht Jemand, der allerdings in mancher Beziehung und oft in der Gemeinde, aber viel häufiger neben und auch nur zu oft über der Gemeinde steht. (Lebhafter Beifall links.)

Ich komme also zu dem Schlusse, daß es allerdings wünschenswerth, ja dringend sei, daß die Anträge, welche der Ausschuß stellt, in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten werden. Sie werden ganz und gar nicht überflüssig gemacht durch Dasjenige, was uns heute von der Regierung in Aussicht gestellt wurde.

Dieß ist eine einfache Wiederholung Desjenigen, was bereits im Jahre 1861 gesagt wurde, und wir zählen heute 1867; (Rufe links: Sehr richtig!) unendlich viel hat sich in Oesterreich geändert, in dieser Sache hat sich nicht das Mindeste geändert! (Lebhafter Beifall links.) Aber selbst wenn die heutige Erklärung in ihrem ganzen Umfange Wahrheit würde, würde dadurch doch nur eigentlich einem Mißverständnisse Rechnung getragen. Dieses Mißverständniß besteht nämlich darin, als ob eine neue Regelung, namentlich der Verhältnisse der Ehe und der Schule nur für die Protestanten und Israeliten angestrebt würde, (Rufe: Sehr gut!) als ob das uns eine gleichgiltige Sache wäre, uns, die wir doch die Majorität der Bevölkerung Oesterreichs ausmachen. Nein, die Frage ist keine protestantische und keine israelitische, sie ist eine österreichische Frage und betrifft ganz vorzüglich die Katholiken, die Mehrzahl der Bevölkerung Oesterreichs.

Um nur Eines anzuführen: die Regelung des Schulwesens ist ein unendlich dringendes Bedürfniß, und wenn diese Frage nicht in unserem Sinne gelöst wird, dann wird das Schulwesen in Oesterreich nie eine Zukunft haben. (Lebhafter Beifall links.)

Ich empfehle daher die Anträge des Ausschusses zur Annahme. Ich thue das in der festen Ueberzeugung, daß nichts Unrechtes, nichts Unbilliges gefordert wird, und daß Sie nichts Ungerechtes und nichts Unbilliges thun, wenn Sie unseren Anträgen beitreten. Ich thue es in der Ueberzeugung, daß dadurch nur das für den Staat, für die Gemeinde und für die Staatsbürger zurückverlangt wird, was ihnen niemals hätte entzogen werden sollen. Ich thue es aber auch in der Ueberzeugung, daß dadurch ganz und gar nicht dem Interesse der Kirche zu nahe getreten wird. Ich möchte die Herren fragen, welchen Gewinn die Kirche seit dem Jahre 1856 an Seelen in Oesterreich gemacht hat? (Rufe links: Sehr richtig!) Ob nicht der Indifferentismus in Oesterreich in bedauerlicher Weise seit jener Zeit um sich gegriffen hat (lebhafter Beifall links); und wenn die Herren sagen, sie möchten die Freiheit der Kirche wie in Preußen, meine ich, der Clerus wäre damit vielleicht nicht zufrieden, aber die Kirche, die große Gemeinde der Gläubigen, könnte glücklich sein, wenn die Verhältnisse, wie sie am Rhein bei den Katholiken bestehen, auch in Oesterreich herrschen

würden, ohne daß die katholische Kirche bevorzugt ist, ohne daß sie Gebiete in Anspruch genommen hätte, welche dem Staate gehören und dem Staate bleiben müssen. (Rufe: Sehr gut!) Wenn Sie also den Anträgen beipflichten, so werden Sie nicht nur das Interesse des Staates und Aller, die im Staate leben, sondern wesentlich auch das Interesse der katholischen Kirche fördern.

(Stürmischer, anhaltender Beifall im Hause und auf den Gallerien.)

Präsident: Herr Dr. Jäger hat das Wort. (Unruhe und Rufe: Schluß!)

Meine Herren! Es sind als Redner noch eingetragen die Herren Dr. Jäger und Gschnitzer. Herr Dr. Jäger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jäger:** Von dem Ministertische sind Erklärungen abgegeben worden, welche geeignet sind, der ganzen Debatte und auch den Berathungen des confessionellen Ausschusses eine andere Richtung zu geben. Es ist nämlich von dem Ministertische angekündigt worden, daß in kurzer Zeit Vorlagen an das Haus gelangen werden, welche in Bezug auf die confessionellen Verhältnisse geeignet sind, Befriedigung zu verbreiten und Licht in die Frage zu bringen. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Verhandlung über die vorliegenden drei Anträge sei bis auf den Zeitpunct zu vertagen (Widerspruch und Unruhe links) „wo die Regierung die zugesagten Vorlagen vor das Haus bringt."

Sollte dieser Antrag Ihre Zustimmung erlangen, so ziehe ich unter dieser Voraussetzung meinen früheren Antrag zurück.

Präsident: Sollte aber der Antrag die Zustimmung des Hauses nicht erhalten, so bleibt der frühere Antrag aufrecht?

(Abgeordneter Dr. Jäger: Ja!)

Ich werde über diesen Antrag die Unterstützungsfrage stellen, weil möglicherweise darüber noch heute die Debatte stattfinden kann. (Liest den Antrag.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage Ihre Unterstützung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Abgeordneter Gschnitzer hat das Wort.

Abgeordneter **Gschnitzer** (Salzburg): Ich habe nur wenige Worte über die Verhältnisse des Landes, das mich hieher gesandt hat, in Bezug auf das Concordat sprechen wollen.

Salzburg ist ein erzkatholisches Land, es ist durch eine zwölfhundertjährige Herrschaft des Krummstabes dazu gemacht worden. Trotzdem hat es auf seinen Katholicismus und auf die Festigkeit seiner Säulen so viel Vertrauen, daß es auch ohne Concordat, wie es eben früher immer bestanden hat, bestehen zu können glaubt.

Es ist ein Bibelspruch, welcher sagt: „an den Früchten soll man etwas erkennen" und das Concordat hat sich nach der Ansicht des größten Theiles der Bewohner meines Heimatlandes in seinen Früchten als nicht günstig erwiesen.

Der Katholicismus Salzburgs ist so fest, wie ich eben sagte, daß man glaubt, ohne Concordat und ohne strenge Maßregeln gesichert zu sein, und daß eine Anzahl Andersgläubiger, die im Lande wohnen, demselben keinen Schaden thun.

Ich will die Zeit des hohen Hauses nicht weiter durch meine Ausführung in Anspruch nehmen.

Ich stimme für die Ausschußanträge darum, weil ich glaube, daß sie früher zum Ziele führen, als die Einführung des ganzen Religionsgesetzes.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingezeichnet, wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter **Greuter:** Ich bitte um das Wort! (Unruhe links. Rufe: Schluß!)

Abgeordneter Dr. v. **Figuly:** Ich erlaube mir um das Wort zu bitten, und stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident: Vorbehaltlich, daß der angemeldete Redner das Wort hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Schluß der Debatte einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Debatte ist angenommen. Der Abgeordnete Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Da am heutigen Tage diese Gegenstände eigentlich nicht meritorisch zum Abschlusse kommen, so war ich nicht willens, heute das Wort zu ergreifen, allein ich halte es für eine Gewissenspflicht, daß ich auf einige Bemerkungen, die ich heute hören mußte, doch meiner Ueberzeugung entsprechend als katholischer Priester eine Antwort ertheile.

Es ist mir heute klar geworden, was man eigentlich unter Gleichberechtigung der Confessionen versteht. Es ist mir jetzt klar geworden, was zwar schon lange in meiner Seele lag, daß man unter Gleichheit vor dem Gesetze ganz etwas Anderes versteht, als Gerechtigkeit für uns Katholiken. (Oho! links.) Es ist klar, meine Herren, daß, wenn mehrere Confessionen in einem Staate bestehen, daß eben diese Confessionen Unterscheidungspuncte von einander haben; hätten sie keine wichtigen dogmatischen Unterscheidungspuncte, so würde es gar keine geben, so würde das erfüllt, um was unser Herr und Meister vor seinem letzten

Gange auf den Calvarienberg so sehr zum Himmel gefleht, „daß wir eins sein mögen in der Wahrheit."

Aber, meine Herren, wenn man jetzt verlangt, durch die sogenannte Gleichberechtigung der Confessionen sollen wir Katholiken unser Dogma opfern. (Lebhaftes Oho links.)

Ich werde das beweisen, meine Herren! (Heiterkeit.) Durch diese Oho! durch diese Naturlaute werden Sie mich nicht zum Schweigen bringen. (Anhaltende Heiterkeit links.)

Präsident: Ich ersuche, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Greuter**: Man hat nur z. B. heute den Grundsatz aufgestellt, daß die protestantische Kirche kein Bedürfniß trage nach einer kirchlichen Ehegerichtsbarkeit und es wird deßhalb auch von uns Katholiken verlangt, daß unsere kirchliche Gerichtsbarkeit aufhöre. Ist das nicht ein Angriff auf unser Dogma? (Lebhaftes Oho links.) Wir Katholiken, meine Herren, erkennen das an. (Lebhaftes Oho und Widerspruch links.)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter **Greuter**: Ich danke, Herr Präsident, daß ich doch einmal Schutz gegen Unterbrechungen erhalte. (Anhaltende Heiterkeit, Gelächter und Lärm links.)

Präsident: Ich bitte aber auch den Herrn Redner, die Stimmung des Hauses zu berücksichtigen.

Abgeordneter **Greuter** (fährt fort): Wir Katholiken erkennen in der Ehe nicht blos einen bürgerlichen Vertrag, sondern wir erkennen in der Ehe auch den sacramentalen Charakter.

Es ist Dogma in der katholischen Kirche, daß der Vertrag vom Sacramente nicht getrennt werden kann.

Ich frage Sie also, gehört es nicht der Kirche an, zu entscheiden, unter welchen Bedingungen man das Sacrament empfangen könne, oder mit andern Worten, geht es nicht die Kirche an, zu erklären, unter welchen Bedingungen eine Ehe giltig sei, also sacramentalen Charakter haben könne. Die protestantische Confession hat den sacramentalen Charakter der Ehe geleugnet, bei ihr ist sie ein einfacher Vertrag, oder wie Luther sagte: Sie ist eine Sache, wie eine andere Hantirung. Da ist es ganz natürlich, daß die Ehe als ein rein bürgerliches Geschäft, also auch der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sei.

Ich finde zweitens heute einen Begriff von der Kirche aufgestellt, der ebenfalls wieder durchaus auf protestantischen Grundsätzen beruht, daß man nämlich unterscheidet, als ob der Clerus gegen den Begriff der Kirche so zu sagen in einem inneren Gegensatze sei.

Nein, meine Herren, wir erkennen als Katholiken eine lehrende und eine hörende Kirche. „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verachtet, der verachtet mich und wer mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat." Das ist der katholische Standpunct.

Es steht Ihnen frei, wenn Sie die Kirche nicht hören, das Urtheil des Herrn auf sich zu nehmen, aber so zu sagen durch die Gesetzgebung eine polizeiliche katholische Kirche herzustellen, daß man so zu sagen auch Denjenigen, der mit den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht einverstanden ist, noch als Katholiken ansehen müsse, das ist eine Gewissenstyrannei gegen uns. (Oho! links. Bravo! rechts.)

Ferner hat man hingewiesen auf die Zustände in Ungarn. Wenn Sie es erwogen hätten, was Sie da gesprochen, so hätten Sie wahrhaftig einen solchen Beweis nicht angeführt. Denn, meine Herren, was geschieht denn, wenn in Ungarn das Concordat aufgehoben wird? Das geschieht, was seit den Tagen, als die ungarische Verfassung in Giltigkeit ist, geschah, daß das canonische Recht wieder im vollen Umfange in Kraft tritt. Wie man das bürgerliche Gesetzbuch im Jahre 1852 mit Zwang den Ungarn octroyirt hat, so hat man das zweite Hauptstück desselben, die Ehe betreffend, ausgenommen, nämlich das Eherecht, welches, wie es bisher immer und allezeit in Ungarn der Fall war, gerade so wie bei uns in dem Concordate normirt ist. Wenn Sie heute das Concordat aufheben, das habe ich von dem Herrn Unterrichtsminister in Ungarn selbst gehört, so tritt am heutigen Tage wieder das sogenannte privilegium fori für den Clerus, welches uns durch das Concordat genommen worden ist, in Kraft. Was heißt es also, wenn man hier immer ruft: Freiheit wie in Ungarn. Ja wohl, Freiheit wie in Ungarn, wenn man gesehen hat, wie am schönsten Tage Ungarns der apostolische König feierlich den Eid auf das Evangelium schwor, wenn man gesehen hat, wie der heilige Vater nach allen Conciliarbeschlüssen nicht ein ausländisches Oberhaupt, sondern wie das Concil vom Lateran, Florenz, von Trient und viele andere Conciliarbeschlüsse sagen, daß er Doctor et pater omnium fidelium, nicht von Unterthanen, nein, von „fidelium", von Gläubigen sei; wer kein fidelis sein mag, der soll es erklären; es ist männlich, zu sagen: ich erkenne in dem heiligen Vater nichts mehr an, als wofür ihn die Lehre der Kirche anerkennt. Man sagt: die wahrhafte Kirche Gottes ist kein Reich von dieser Welt, was soll sich dieses Reich um die Gesetzgebung, um die öffentlichen Verhältnisse des Lebens kümmern. Ja, meine Herren, sie ist nicht ein Reich von dieser Welt, aber sie ist in der Welt, und ein Reich ist sie doch. Ist sie aber ein Reich, so hat sie ein Oberhaupt, ist

sie ein Reich, so hat sie ihre Legislation, ist sie ein Reich, so hat sie ihre Disciplinargewalt, und wer die Gesetze irgend eines Reiches nicht anerkennt, und man gibt ihm von Seite dieses Reiches die Freiheit, auszutreten, der kann sich über einen Zwang, also auch über die Kirche nicht beklagen, denn das Freieste unter Allem ist der religiöse Glaube, und nur diesen fordert unsere Kirche.

Es hat ein geehrter Herr Vorredner gesagt, daß unsere ganze Frage sich um die Toleranz handle; der geehrte Herr Vorredner nimmt auch an, daß man die dogmatische Toleranz nicht fordern könne. Ich frage, wenn Sie diese Grundsätze haben, so müssen Sie uns Katholiken zugestehen, daß wir die Conciliarbeschlüsse, vorzüglich die Beschlüsse des Conciliums von Trient nicht in jenen Freudenfeuern verbrennen, die man überall im Namen der neuen Freiheit anzünden möchte, und in diesen Beschlüssen des Conciliums von Trient steht der Satz, daß die „causae matrimoniales ad judices ecclesiasticos" gehöre, und wer diesen Satz nicht annimmt, über den spricht die Kirche das Anathema; er trete zur protestantischen Confession über. Die Kirche wird das bedauern (Unruhe links), aber man kann die Drohung von Seite der Kirche gegenüber nicht acceptiren, welche wir gestern gehört haben. Ja, mit Bedauern würde die Kirche einen solchen Austritt hinnehmen, aber da würde geschehen, was der Herr zu seinen Jüngern sagte, als er die Frage seinen Jüngern stellte: „Wollt auch ihr mich verlassen?" Aber ehe er das Wort der Wahrheit zurückgenommen hätte, eher wäre er allein geblieben, sowie er allein am Kreuze gestorben ist.

Ich frage also nur die Herren, was sie an uns für ein Ansinnen stellen? Sollen wir die Conciliarbeschlüsse verleugnen dadurch, daß wir eine solche Legislation annehmen, oder machen Sie uns früher den dogmatischen Beweis, machen Sie so zu sagen unser Gewissen frei von der Furcht, daß wir dadurch, indem wir solchen Beschlüssen zustimmen, nicht zugleich auch die Gesetze der Kirche verletzen.

Denn, meine Herren, denken Sie nicht, daß Dasjenige, was Sie der Kirche an ihrem Rechte nehmen, der Freiheit geben. Sie geben es, was die Geschichte aller Zeiten lehrt, zuletzt nur der Anarchie (Unruhe links); denn der Indifferentismus und der Skepticismus in den höheren Schichten lagert sich in den unteren Schichten des niederen Volkes als Communismus und zuletzt als Atheismus ab. (Unruhe links.) Dann gratulire ich Ihnen zu der Zeit, dann werden Sie erschrocken den Syllabus noch einmal lesen, und zwar vorzüglich die 60. These; wenn das niedere Volk religionslos sein, im Namen des Patriotismus Conciliarbeschlüsse verleugnen sollte, dann gratulire ich, meine Herren, daß jener Satz in Anwendung kommen soll, der Satz, welcher lautet, die obrigkeitliche Gewalt ist die Summe der Zahlen und der materiellen Kräfte. Wenn es auf das Zählen kommt, dann sind die 89 Percent, welche in diesem Hause nicht vertreten sind, die Herren der Situation, und wenn es dahin kommen sollte, daß man in den öffentlichen Blättern nur immer gegen die katholische Kirche, als wäre sie eine Pestbeule im Staate, losziehet, dann könnte es geschehen, daß man Ihnen sagt: Mit dem Himmel sind wir fertig geworden, jetzt fordern wir das Recht auf die Güter dieser Erde, und ich wünsche nicht, daß wir einen solchen Zustand erleben; in Friede und Freundschaft sollen wir also, wenn Differenzen vorhanden sind, die ganze Sache ausgleichen; allein daß wir aufhören sollten, den heiligen Vater als den doctor ecclesiarum omnium et patrem fidelium zu erkennen, daß sein Wort in solchen Dingen kein maßgebendes für uns sei, das kann nur Jemand sagen, der nicht meine Anschauung theilt, von der ich glaube, daß diese meine Anschauung ganz auf katholischem Boden ruht. (Bravo! rechts.)

Uebrigens muß ich Ihnen doch sagen, daß die vorgeschrittensten Länder, z. B. Sachsen, ganz dasselbe Eherecht haben, wie wir. Sie haben die katholischen Ehegerichte, Baiern hat ganz dasselbe, nur mit der Ausnahme durch das sogenannte Religionsedict in Beziehung auf die Sponsalien.

Ich rede gar nichts von England, wo ebenfalls die kirchliche Ehegesetzgebung gilt, und in Ungarn gilt sie, wie gesagt, noch zur Stunde.

Wenn Sie von den Ungarn lernen wollen in Betreff der Opportunität, die Sie sich früher vielfach gerirt haben, als wären Sie *Herren über Ungarn* und als könnten Sie so bei ihrem politischen Freudenmahle das ungarische Recht verspeisen — es war Ihnen nicht möglich! Jetzt — sind Sie die *Schüler* Ungarns geworden, *das* ist die Wahrheit! (Bravo! rechts, Unruhe links).

Also, Sie müssen von den Ungarn auch *lernen*, wie *die* die Zeit benützten, wie sie organisirten, wie sie den Riesenkampf mit der Centralisation des Reiches geführt haben.

Da, meine Herren, haben sie keine religiöse Frage heraufbeschworen. Haben wir sie nicht Eines Sinnes, um Eine Fahne sich scharen gesehen, um die Fahne der *nationalen* Freiheit.

Ich sage Ihnen noch einmal: lernen Sie von den Ungarn, wie man sein Recht auf dem Boden der Verfassung auskämpft.

Ich gebe Ihnen aber noch ein anderes Moment zu bedenken, welches *sehr* opportun ist. Es gibt Viele, die unsere katholische Ueberzeugung nicht theilen, und Sie werden vielleicht glauben, daß unsere katholischen Ansichten sehr vereinzelt seien. Das mögen Sie thun; allein glauben Sie, daß nicht auch *nationale* Antipathien gegen ihre politischen Grundsätze bestehen? Ich gebe Ihnen mein Wort, und die Geschichte aller Jahrhunderte beweist es: die *nationalen* Sympathien werden sich in diesem Kampfe

mit uns verbinden und wir werden uns zu hüten haben, daß die Reinheit unserer Grundsätze, nicht durch nationale Fragen in ein Gebiet hingedrängt werde, in welches wir Katholiken uns nie hindrängen lassen können.

Aber das ist richtig: die nationalen Fragen dürften sich mit diesen verbinden und nicht vielleicht, sondern ganz gewiß.

Ich werde den Tag preisen, wo das wenigstens in soferne nicht geschieht, daß man die Religion als solche zu einem Hebel gebraucht, zu Dingen, welche eben durch die Religion selbst verpönt werden.

Wenn ich zum Schlusse Ihnen ein Geheimniß meines Herzens verrathen dürfte (Heiterkeit links), so bestände es darin: wenn es mir erlaubt wäre, jenen Grundsatz praktisch anzuwenden, welchen uns gewisse Leute unterzuschieben pflegen, aber gewöhnlich nur, um ihn desto ungenirter selbst praktisch durchzuführen, den Grundsatz: „der Zweck heiligt das Mittel“ (Rufe links: Aha!), so würde ich — für Ihre Anträge stimmen. Aber ich würde nicht für die Anträge des Abgeordneten von Mühlfeld stimmen, denn diese haben doch wenigstens das Bene der Consequenz, sondern ich würde die Anträge des Abgeordneten Dr. Herbst zu den meinigen machen, denn gerade die Herbst'schen Anträge sind diejenigen, welche am nächsten den Riesenkampf der Existenz von Seite der Katholiken herausfordern.

Denn, wenn man z. B. den katholischen Priester zwingen sollte, daß er eine Ehe einsegnen müsse — die — (Rufe links: Nein! Nein!) dann, meine Herren, haben Sie die Civilehe! (Heiterkeit links.) Ja, dann haben Sie die Civilehe! (Vermehrte Heiterkeit links.)

Endlich, in voller Erklärung meines Geheimnisses, sage ich Ihnen auch den Grund. Die Geschichte aller Jahrhunderte beweist es, daß, wenn aus Furcht, es könnte die Macht der Kirche vergrößert werden, dieser Kirche ein Recht, das ihr als ein gottgegebenes gebührt — und mehr verlangt man nicht — entzogen wird, die Macht dieser Kirche wächst, Sie erreichen gerade das Gegentheil. Das haben wir gesehen, daß nicht das Recht und Freiheit der Gesellschaft dabei gewinnt. Es gab eine Zeit, wo ein katholisches Volk — und wenn das fällt, so fällt es gewöhnlich am tiefsten — nach dem Grundsatze: Corruptio optimi pessima sich gegen die Kirche erhoben hat. Wir haben gesehen, daß der Kampf der französischen Revolution gegen die Kirche ein siegreicher war. Dort hatten sie auch die Ehe und diese bestand zur Zeit des Conventes darin, daß die zwei Brautleute dreimal um den Freiheitsbaum herumtanzen mußten und sagten: Du bist mein Weib und ich bin dein Mann, und dann war die Ehe geschlossen. Das ist doch die schönste Freiheit, die ich mir in Bezug auf die Ehe denken kann. (Heiterkeit.)

Was ist nun darauf gefolgt. Die Kirche war verdrängt. Hat aber die Freiheit hiebei gewonnen? Da kam ein Napoleon und hat die Revolution überwunden und mit ihr die Freiheit, und dieser Napoleon hat die unterdrückte Kirche sozusagen aus den Catacomben wieder hervorgeholt (Unruhe links), weil er eingesehen hat, daß ohne kirchliches Leben — und das Leben und das Recht der Kirche ist keines, wenn man ihr nicht das Recht der äußeren Existenz gewährt — daß überhaupt auch kein Staatsleben möglich ist. Sie mögen mir verzeihen, daß ich heute gegen meinen Willen schon einige Worte gesprochen habe, allein diejenigen, die ich gesprochen habe, mußte ich sagen, damit nicht nach meiner Anschauung irrige Begriffe über das Wesen der Kirche und zugleich auch über die innere Natur jener streitigen Frage im Hause bei Allen maßgebend bleiben. (Bravo! rechts und im rechten Centrum.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Die Ausschußanträge sind bereits von so vielen und gewichtigen Stimmen vertheidigt worden, daß mir in der Sache wenig zu sagen übrig bleibt.

Die formelle Frage insbesondere hat neben den großen Principien, die in die Debatte gezogen wurden, so sehr an Bedeutung verloren, und es ist gegenüber diesen Principien so sehr evident geworden, daß die große Majorität des Hauses einig dasteht, abgesehen von den formellen Differenzen, daß ich diese wohl nur kurz erwähnen darf.

Man hat den Weg der Specialgesetzgebung angegriffen, indem man meint, es würde dem allgemeinen systematischen Gesetze über die Regelung der religiösen Verhältnisse hiedurch Abbruch geschehen. Allein der verehrte Herr Redner, welcher diese formellen Bedenken erhob, hat ja zugegeben, daß im Jahre 1861 derselbe Weg eingeschlagen wurde, daß man auch damals nicht eine Verfassungsurkunde entwarf, sondern die wichtigsten Rechte, die sonst in Verfassungsurkunden enthalten sind, mittelst Specialgesetzen zur Anerkennung, zur Geltung zu bringen trachtete; und wie es uns jetzt freistehen wird, diese damaligen Specialgesetze als Verfassungsgesetze zu erklären, sie in den Complex der Verfassung aufzunehmen, so wird es uns auch freistehen, die beschlossenen Specialgesetze in confessionellen Angelegenheiten dereinst dem allgemeinen Religionsgesetze einzufügen. Nur das möchte ich dem verehrten Herrn Vorredner versichern, daß es weder dem Ausschusse im Ganzen noch seinen einzelnen Mitgliedern je an Muth, je an Entschiedenheit gefehlt hat, für das einzustehen, was die Zeit fordert.

Kein einziges weltliches Ausschußmitglied hat sich gegen die Principien im Ausschusse ausgesprochen,

die das Religionsgesetz enthält, kein einziges weltliches Mitglied hat sich gegen die Civilehe ausgesprochen. Alle diese Mitglieder waren in der Meinung übereinstimmend, daß die Principien des Religionsgesetzes Berücksichtigung und volle Anwendung finden sollen bei den zu verfassenden Specialgesetzen. Wenn ich einen Beschluß des Ausschusses für diese Meinung nicht anführen kann, so liegt das einfach darin, daß man einen solchen Beschluß, den ich geradezu beantragte, für überflüssig erklärte, indem man sich dahin aussprach, die vom Hause dem Ausschusse zugewiesene Aufgabe sei ja doch immer noch die Berathung des Religionsgesetzes, und es bedürfe nicht eines besonderen Beschlusses, um zu sagen, daß der Ausschuß diese Aufgabe zu erfüllen habe.

Hiernach wende ich mich zu denjenigen Herren Rednern, die die Richtigkeit des Weges, den wir eingeschlagen, uns durchaus bestreiten wollen; und es sei mir erlaubt einer factischen Berichtigung eines Herrn Vorredners mit einer factischen Gegenberichtigung zu antworten, um hiemit ein Schlaglicht zu werfen auf die verschiedenen Wege, die wir gehen und die er geht, um zu zeigen, wer „hinter dem Busche herumgeht."

Die factische Berichtigung dieses Herrn Abgeordneten hat heute dahin gelautet, er habe gestern weder in seinem Antrage noch in seiner Aeußerung zugestanden, daß das Concordat Abänderungen erheische, sondern habe nur gesagt, man glaube, daß das Concordat Abänderungen erheische.

Ich erlaube mir nun aus dem Antrage zu lesen (liest):

„Es sei der confessionelle Ausschuß zu beauftragen, die einzelnen Puncte, welche an dem zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Heiligkeit dem Papste am 18. August 1855 geschlossenen Staatsvertrage und an der darauf bezüglichen Gesetzgebung Abänderungen erheischen, zu präcisiren".

Nicht genug, in seiner Ausführung hat dieser selbe Herr Vorredner gesagt:

„Es sollen alle diejenigen Puncte, von denen man glaubt, oder die wirklich — ich will es nicht in Abrede stellen — eine Abänderung dieses Staatsvertrages erheischen, oder derjenigen Gesetze, die aus diesem Staatsvertrage abgeleitet worden sind, alle diese Puncte sollen formulirt werden."

Ich glaube mit dieser factischen Gegenberichtigung nachgewiesen zu haben, daß der Herr Redner wirklich gestern zugestanden hat, daß das Concordat Abänderungen bedürfe, und daß er dieß heute in Abrede stellt.

Ich will nicht auf die Frage eingehen, ob wir competent sind, das Concordat seiner Form wegen abzuändern. Es ist darüber bereits Wichtiges und Eingehendes gesagt worden. Ich will nicht darauf eingehen, ob dieses die Ueberschrift eines Uebereinkommens tragende, von zwei Cardinälen als bevollmächtigten Vertragschließenden unterzeichnete Schriftstück ein Werk der Gesetzgebung oder ein Werk der staatsrechtlichen Vertragsschließung sei; allein darauf muß ich wohl noch zurückkommen, daß ebenso wenig als die unveräußerlichen Hoheitsrechte der Krone preisgegeben werden können durch irgend ein derlei Uebereinkommen, ebenso wenig und noch viel weniger die unveräußerlichen, seit jeher und selbst in unserer Gesetzgebung anerkannten Grundrechte der Staatsbürger preisgegeben werden können.

Ich werde mich nicht berufen auf die gegebenen und uns wieder genommenen Verfassungen, ich werde mich berufen auf das, was die Zeit der Reaction uns brachte und auch das spricht dafür, daß dieses Concordat nicht bestehen könne vor der österreichischen Gesetzgebung. In dem Patente vom 31. December 1851, welchem gewiß Liberalismus nicht vorzuwerfen ist, und welches durch seinen merkwürdigen Satz: „Die Schwurgerichte sind zu beseitigen", noch in unserem Andenken steht, heißt es am Schlusse: „Alle im Staate anerkannten Religionsgenossenschaften bleiben dem Staatsgesetze unterworfen", und eben dort heißt es: „Das Richteramt wird im ganzen Staate im Namen Sr. k. k. Majestät geübt." In dem Protestantengesetze, welches nach dem Concordate erflossen ist, heißt es wieder: „Die politischen und bürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem Glaubensbekenntnisse" und „die Majestätsrechte sollen gewahrt werden." In welcher Weise die Majestätsrechte verletzt sind, ist bereits von mehreren Rednern dargethan worden. Ich will nur noch hinweisen auf §. 27 des Ehegesetzes für Katholiken, worin ausdrücklich gesagt ist, daß der oberste Gerichtshof des Reiches, ich sage der oberste Gerichtshof, dem selbst der Kaiser nicht befehlen kann, der Meinung des Metropoliten untergeordnet sei und angewiesen werde, falls der Metropolit der Todeserklärung eines Ehegatten nicht zustimme, auf Abweisung des Gesuches um Todeserklärung zu erkennen.

Wenn aber ein noch so kleines und noch so unansehnbares Vertragsrecht vorliegen würde, so kämen wir dennoch, wie bereits bemerkt, zum Standpuncte der Opportunität und Staatsnothwendigkeit. Und nun werde ich nicht mehr vom politischen, nicht mehr vom nationalen, nicht mehr vom statistischen, sondern nur vom arithmetischen Standpuncte an einen der Herren Vorredner die Frage stellen, ob denn er und die 20 Mitglieder dieses Hauses, welche seinen Antrag unterstützten, die 25 Millionen Katholiken Oesterreichs vertreten oder ob es nicht die übrigen 140 Mitglieder dieses Hauses in weit größerem Maße thun. Er stützt sein Vertretungsrecht doch auch nur auf sein Mandat, und er möge sich gegenüber finden mit seiner geringen Anzahl von Anhängern der großen überwiegenden Majorität dieses Hauses.

Man sagt: das Concordat hat nie in die Schulgesetzgebung, nie in den Unterricht eingegriffen. Hat man denn den Artikel V des Concordates vergessen, wo es heißt, daß der ganze Unterricht im ganzen Staate so geleitet werden solle, daß in keinem Lehrgegenstande etwas vorkommen dürfe, was dem katholischen Glauben zuwider läuft? Also der katholische Glaube ist bei uns als das höchste Princip der Wissenschaft hingestellt, nicht nur in der Lehre der katholischen Religion, die wir Alle hochachten, sondern in allen Wissenschaften, und Sie wissen, meine Herren, in welches Verhältniß z. B. zu den Naturwissenschaften und zur Geschichte die Lehren der katholischen Kirche sich stellen.

Es ist nicht lange her, daß ein hochverehrter Lehrer, der Gründer eines neuen Gymnasialsystems, ein Mann, dem Oesterreichs Unterrichtswesen viel zu verdanken hat, unserem Staate den Rücken kehren und in seiner Heimat eine weit bescheidenere Stellung antreten mußte, nur deßhalb, weil er die Freiheit der Wissenschaft trotz allen Ringens hier nicht finden konnte. (Hört! Hört! links.)

Es ist uns auch vorgeworfen worden, daß wir nicht den richtigen Weg einschlagen, daß wir hinter dem Busch herumgehen und daß wir uns auf die Revision des Concordates beschränken sollen. Welche Erfolge die Revision uns in Aussicht stellt, dieß hat ein bereits stattgefundener und nach langer Unterhandlung fruchtlos gebliebener derlei Revisionsversuch gezeigt; es hat dieß aber auch derjenige Herr Redner im Hause gezeigt, welcher sich am meisten — und unter den weltlichen Mitgliedern des Hauses der einzige — für die Revision ausgesprochen hat; denn er hat versichert, daß solche Abänderungen, welche ohne vorherige Zustimmung des päpstlichen Stuhles vorgenommen würden, niemals vom päpstlichen Stuhle angenommen werden würden. Die hohe Regierung, welche sich auch auf das Revisionsgebiet beschränken will, möge sich an dieser Ansicht eines der revisionsseligsten Mitglieder dieses hohen Hauses ein Beispiel nehmen. Ist es vielleicht der richtige Weg, in dieser Frage zur Entscheidung zu gelangen, wenn man nicht hier im Hause, in der legalen gesetzgebenden Versammlung unseres Reiches, sondern wenn man auswärts Stimmen im Volke wirbt, wenn man Colporteurs absendet, die unter schon näher gekennzeichneten Vorspiegelungen Unterschriften sammeln für das Concordat, gegen das Abgeordnetenhaus, gegen die Verfassung?

Wir bestreiten nicht der katholischen Kirche ihre volle Freiheit; wir bestreiten aber ihren Priestern das Recht, sich allein Katholiken zu nennen, denn auch wir weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche sind Katholiken, und wir wollen es bleiben und wollen nicht durch eine willkürliche Auslegung des Katholicismus hinausgestoßen werden aus der Gemeinschaft, welche uns heilig ist und in der wir sein und bleiben wollen.

Die Ehe, sagte man, ist ein Sacrament, und als solches nach dem Dogma der katholischen Kirche untrennbar vom Vertrage. Gerade das canonische Recht faßt aber die Ehe weit weniger streng auf als unser bürgerliches Gesetzbuch.

Wir wissen, was nach canonischem Rechte zum wirklichen Zustandekommen einer Ehe gehört und daß selbst nach Abschluß einer Ehe dieselbe lösbar ist, wenn ein oder der andere Theil in einen Orden tritt und vor wirklich vollzogener Ehe sich des Bandes entledigen will. (Abgeordneter Greuter: Kirchengesetz!)

Man hat auf Ungarn hingewiesen und gesagt: in Ungarn besteht auch eine kirchliche Ehegesetzgebung, dort besteht eigentlich das, was bei uns das Concordat normirt und Niemand beklagt sich darüber, und deßhalb verlangt Niemand dort die Abschaffung des Concordates.

Meine Herren! Ich weiß, was in Ungarn als Gesetz besteht. Sehen Sie aber hin auf den ungarischen Clerus und vergleichen Sie ihn mit unserem Clerus, mit den Bestrebungen eines großen Theiles desselben. Während man dort sieht, daß wirklich die von dem ersten Herrn Vorredner hervorgehobene göttliche und kirchliche Mission die Hauptaufgabe des Clerus bleibt, sehen wir in vielen Ländern der Monarchie den Clerus in eine ganz andere Action eintreten, wir sehen ihn eintreten in die politische und nationale Agitation, wir sehen und sahen ihn erst vor wenigen Monaten eintreten in den Kreuzzug gegen die Deutschen, in das Predigen des Widerstandes gegen die Regierung, gegen die Verfassung, gegen den Staat. (Bravo! Bravo! links. Lebhaftes Oho rechts.)

Wir sahen diesen katholischen Clerus ein Bündniß schließen mit deutschfeindlichen Nationalitäten, wir sahen ihn dieses Bündniß aufrecht erhalten und fortsetzen, auch dann, als der erbittertste Feind des Katholicismus dessen Protectorat übernommen hatte. (Hört! links.)

Meine Herren! Lassen Sie mich zum Schlusse eilen, lassen Sie mich nur noch einige Worte an die Regierung richten.

Die Regierung hat uns auf einen weiten, weiten Weg verwiesen, sie hat uns eben dahin verwiesen, wohin sie uns im Jahre 1861 verwies, und wieder werden Jahre, können wenigstens Jahre ins Land gehen, ohne daß uns dieser Weg zum Ziele führt. Wiederholt wurde uns von der Ministerbank gesagt: Nur kein Mißtrauen. Vertrauen soll man der Regierung entgegen bringen. Wir wollen es, wenn wir es können. Doch die Beseitigung oder die zeitgemäße Abänderung des Concordates, sie ist nicht eine Frage der constitutionellen, sie ist eine Frage jeder lebensfähigen Regierung. Nicht die constitutionelle Freiheit, der Begriff des Rechtsstaates verlangt die Beseitigung dieser in das bürgerliche und staatliche Leben eingreifenden Bestimmungen (Bravo!

Sehr gut! links), dieser Herrschaft einer unabhängigen, einer vom Staate nicht zu controlirenden fremden Macht in unserer eigenen Mitte. (Abgeordneter Greuter: Fremde Macht!)

Meine Herren! Wir hatten vor dem Jahre 1848 wohl den schönsten vollsten Absolutismus. Hatten wir aber damals ein Concordat gleich dem jetzigen? Hatten wir damals nicht eine bürgerliche Gesetzgebung in Ehesachen, und wird man dem damaligen Oesterreich vorwerfen, daß es nicht sehr gut, vorzüglich katholisch gewesen sei? (Ja wohl! Sehr wahr! links!) Man hat endlich auf Napoleon I. hingewiesen und hat gesagt, Napoleon habe die katholische Kirche in Frankreich wieder aufgerichtet.

Nun scheint mir das wohl ein sehr unglücklicher Hinweis gewesen zu sein. (Sehr richtig! links.) Denn gerade Napoleon hat gezeigt, daß man in einem vorzugsweise katholischen und in einem geradezu despotischen Staate Eingriffe der Kirche nimmermehr duldet. Er hat den Papst internirt, er hat ihm das Concordat vom Jahre 1805 zu Gunsten der weltlichen Macht abgerungen, er hat die Civilehe eingeführt, die heute noch in Frankreich besteht trotz allem Katholicismus und Despotismus. (Sehr wahr! Bravo! Bravo! links.)

Die Regierung wolle uns gestatten, wolle mir wenigstens erlauben, am Schlusse zu erinnern auf ein Unglückswort, das hier am Ministertische anerkannt wurde als das Hinderniß jeden Aufschwunges in Oesterreich, als der größte Fehler aller bisher von der Regierung ergriffenen Maßregeln. Dieses Wort, es bedroht auch die Sicherheit des Thrones jetzt. Hier stehen des Kaisers getreue und opferwillige Völker, die Völker aber, die nach Freiheit und Aufklärung ringen und verlangen, dort steht der mittelalterliche Syllabus. Die Regierung hat zu wählen. Welche Stütze der Thron aber im Syllabus findet, das hat uns erst jüngst wieder jenseits des Meeres ein Beispiel gezeigt. (Bravo! Bravo! links.) Die Regierung möge das Unglückswort beherzigen bei dieser Frage wie bei keiner anderen, wo alle Völker Oesterreichs in ihrer ungeheueren Majorität einig sind und der Regierung zurufen: Nicht zu spät! (Lebhafter Beifall links und im Centrum.)

Präsident: Ich will die Abstimmung in folgender Weise vornehmen: Als ersten Gegenstand der Abstimmung den Vertagungsantrag des Abgeordneten Jäger, dahin lautend (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Verhandlung über die vorliegenden drei Anträge sei bis auf den Zeitpunct zu vertagen, wann die Regierung die zugesagten Vorlagen vor das Haus bringt."

Sollte der Antrag abgelehnt werden, dann würde ich den zweiten Jäger'schen Antrag zur Abstimmung bringen, lautend:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei der confessionelle Ausschuß zu beauftragen, die einzelnen Puncte, welche in dem zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Heiligkeit dem Papste am 18. August 1855 geschlossenen Staatsvertrage und in der darauf bezüglichen Gesetzgebung Abänderungen erheischen, zu präcisiren und dem hohen Hause vorzulegen, damit dieses in verfassungsmäßiger Behandlung sie der Regierung mit der Aufforderung übergebe, auf dem in demselben Staatsvertrage bezeichneten Wege Abhilfe zu schaffen."

Dann kommen die Anträge des Ausschusses zur Abstimmung, lautend (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien nachfolgende Gesetzentwürfe zu verfassen und dem Hause vorzulegen, und zwar:

1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde.

2. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach den Grundsätzen der Emancipation der Ersteren von der Letzteren geregelt werde.

3. Einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger."

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Ich kann die Fragestellung des Herrn Präsidenten nur ganz correct finden, muß mir aber die Bemerkung erlauben, daß ich sie um so richtiger finde, als der Antrag des Herrn Professor Jäger, dem Ausschusse den Auftrag zu ertheilen, in eine Bezeichnung derjenigen Puncte im Concordate einzugehen, deren Abänderung gewünscht wird, schon durch die Anträge des Herrn Professor Herbst erledigt ist, die ja genau und präcis die Puncte bezeichnen, in welchen eine Abänderung dringend nothwendig ist.

Präsident: Wird gegen die Fragestellung, wie ich sie dem hohen Hause vorgelegt habe, eine Einwendung erhoben? (Rufe: Nein!)

Ich ersuche also jene Herren, welche dem ersten Vertagungsantrage des Herrn Professor Jäger, dahin lautend (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Verhandlung über die vorliegenden drei Anträge sei bis auf den Zeitpunct zu vertagen, wann die Regierung die zugesagten Vorlagen vor das Haus bringt." — beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit und darnach abgelehnt.

Ich ersuche ferner jene Herren, welche dem zweiten Jäger'schen Antrage, dahin lautend (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei der confessionelle Ausschuß zu beauftragen, die einzelnen Puncte, welche in dem zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Heiligkeit dem Papste am 18. August 1855 geschlossenen Staatsvertrage und in der darauf bezüglichen Gesetzgebung Abänderungen erheischen, zu präcisiren und dem hohen Hause vorzulegen, damit dieses in verfassungsmäßiger Behandlung sie der Regierung mit der Aufforderung übergebe, auf dem in demselben Staatsvertrage bezeichneten Wege Abhilfe zu schaffen." — beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gleichfalls in der Minderheit und also abgelehnt.

Nun auf die Anträge des Ausschusses übergehend, werde ich zuerst die Eingangsformel zur Abstimmung bringen, lautend (liest):

„Es seien nachfolgende Gesetzentwürfe zu verfassen und dem Hause vorzulegen" — und ersuche jene Herren, welche diese Eingangsformel anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Eingangsformel ist angenommen.

Weiters ersuche ich jene Herren, welche dem 1. Antrage des Ausschusses, lautend (liest):

„1. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde." — beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag 1 ist angenommen.

Der 2. Antrag des Ausschusses lautet (liest):

„2. Der Entwurf eines Gesetzes, wodurch die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach den Grundsätzen der Emancipation der Ersteren von der Letzteren geregelt werde."

Ich bitte jene Herren, welche mit diesem 2. Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der 3. Antrag des Ausschusses lautet (liest):

„3. Ein Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung der Staatsbürger."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem 3. Antrage beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser ist angenommen. Es sind also die sämmtlichen Anträge des Ausschusses, mit Einschluß der Eingangsformel, zum Beschlusse erhoben worden. (Rufe: Schluß!)

Wenn kein Antrag auf Schluß der Sitzung vorliegt, so muß ich in der Tagesordnung weitergehen. Stellt Jemand den Antrag auf Schluß der Sitzung? (Rufe: Alle!)

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli**: Ich stelle den Antrag auf Schluß.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren — mit Vorbehalt der gewöhnlichen Verkündigungen und der Richtigstellung der Tagesordnung der nächsten Sitzung — welche den Schluß der Sitzung aussprechen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Als Gegenstände der Tagesordnung für die nächste Sitzung habe ich zwei heute nicht erledigte Berichte, nämlich den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses bezüglich der Petition der Lohgärber der Stadt Braunau, um Besteuerung des Lohes in der Ausfuhr und den Bericht des über den Dr. v. Mühlfeld'schen Antrag auf Abänderung des §. 120 St. P. O. bestellten Ausschusses; weiter drittens den Bericht des Verfassungsausschusses über die vom Herrenhause beschlossenen Aenderungen an dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit. Ich habe ferner eventuell, wenn nämlich die Drucklegung rasch vorschreitet und die Vertheilung des Berichtes rechtzeitig vorgenommen werden kann, in Aussicht die Gesetzentwürfe über das Vereins- und Versammlungsrecht. Ich habe ferner in Aussicht zu stellen, daß auch die Strafnovelle, welche gestern dem hohen Hause übergeben worden ist, möglicherweise in den nächsten Tagen zur Verhandlung gebracht werden kann und daß auch der Wehrausschuß so weit ist, daß er möglicherweise in der nächsten Woche seine Vorlage in das Haus bringen könnte.

In Erwägung dessen, daß die Gegenstände Nummer 3 und 4 der heutigen Tagesordnung und selbst vorausfichtlich die Abänderungen an dem Ministerverantwortlichkeits-Gesetze eine Tagesordnung kaum erschöpfen dürften, andererseits aber dem Verfassungsausschusse und auch anderen Ausschüssen es sehr erwünscht wäre, einige Zeit zur Arbeit zu haben, so schlage ich dem hohen Hause vor, die nächste Sitzung Dienstag zu halten. Ist ein Widerspruch dagegen? (Zustimmung.) Die nächste Sitzung findet also Dienstag 10 Uhr statt. Tagesordnung ist folgende: Die heute auf die Tagesordnung sub 3 und 4 angesetzten Berichte, der Bericht des Ausschusses über das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz, eventuell: Berichte des Ausschusses über das Vereinsgesetz und Versammlungsrecht.

Ich habe noch folgende Verkündigungen zu machen: Der confessionelle Ausschuß wird für heute 6 Uhr zu einer Berathung eingeladen; der Ausschuß für das Strafgesetz hält heute 6 Uhr, der Finanzausschuß morgen Sonntag 11 Uhr Vormittags Sitzung; die Mitglieder des Ausschusses zur Berathung eines Gesetzes über Kriegsschäden werden ersucht, am nächsten Dienstag 9 Uhr Vormittags im Locale des Petitionsausschusses zu einer Sitzung zusammenzutreten; der Wehrausschuß hält am Montag Vormittags 11 Uhr, der Petitionsausschuß am Montag Vormittags 10 Uhr und die dritte Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses am Montag 10 Uhr Vormittags Sitzung. — Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 24. Sitzung der 1. Session am 23. Juli 1867.

Inhalt: Urlaube. — Ankündigung der **Anträge:** a) des Abgeordneten **Dr. Leonardi,** betreffend eine **Ergänzung des Gemeindegesetzes vom 5. März 1862** und b) des Abgeordneten **Leeber,** betreffend die Reorganisirung der **Gendarmerie,** die Regelung des **Schubwesens** und die Einrichtung der **Strafanstalten.** — Zuschrift der **Commission zur Controle der Staatsschuld,** womit der **Bericht über ihre Wirksamkeit** vorgelegt wird. — Petitionen. — **Berichte:** a) des volkswirthschaftlichen Ausschusses bezüglich der **Petition** der Lohgärber von Braunau um **Besteuerung des Lohes in der Ausfuhr** (Annahme des Ausschußantrages); b) des Ausschusses über den Dr. v. Mühlfeld'schen Antrag auf **Abänderung des §. 120 St. P. O.** (Ablehnung des Ausschußantrages und Zurückweisung des Gegenstandes an den Ausschuß); c) des Verfassungsausschusses über die abändernden **Beschlüsse des Herrenhauses** zum Gesetzentwurfe, betreffend die **Verantwortlichkeit der Minister** (Annahme derselben und dritte Lesung des Gesetzes); d) des Ausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend das **Vereins-** und **Versammlungsrecht** (Generaldebatte und Beginn der Specialdebatte über das erstere Gesetz, und zwar §§. 1 — 3).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra,** später: Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Haffner,** **Černe,** Dr. Bernhard **Pauer, Rosenauer.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich eröffne die Sitzung und bitte, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Haffner liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Dasselbe ist genehmigt.

Ich habe die Mittheilung zu machen, daß dem Herrn Grafen Brints ein achttägiger, den Herren Grafen Bawarowski und Ritter Polanowski ein fünftägiger und dem Herrn Dr. Dehne ein viertägiger Urlaub bewilligt worden ist.

Mir sind folgende zwei Anträge übergeben worden.

Schriftführer **Černe** (liest):

„Das hohe Haus wolle zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung folgenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz vom . . . . . womit das Gesetz vom 5. März 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 18, über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens ergänzt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich das Gesetz vom 5. März 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 18, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

Die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes muß denjenigen zuerkannt werden, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, dort:

a) von ihrem innerhalb der Gemeindemarkungen gelegenen Realbesitze, oder
b) von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe seit mindestens zwei Jahren den nach der Gemeinde-Wahlordnung erforderlichen Betrag, oder wo ein bestimmter Census nicht gefordert wird, irgend einen Betrag an directen Steuern entrichten und überdieß, wenn sie zu den sub b) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Den Landesgesetzen wird übrigens freigestellt, den sub a) und b) erwähnten Personen, sowie jenen, welche aus ihrem Einkommen eine directe Steuer entrichten, auch ohne Rücksicht auf den ordentlichen Wohnsitz und auf die Länge der Zeit, seit welcher die Steuer entrichtet wird, die Gemeinde-Mitgliederschaft zuzusprechen.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dr. Leonardi.	Graf Kinsky.
Baron Prato.	Waser.
Dr. Herbst.	Degaro.
Frh. v. Pratobevera.	Schneider.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich das Gesetz vom 5. März 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 18, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

Die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes muß denjenigen zuerkannt werden, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, dort:

a) von ihrem innerhalb der Gemeindemarkungen gelegenen Realbesitze, oder
b) von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe seit mindestens zwei Jahren den nach der Gemeinde-Wahlordnung erforderlichen Betrag, oder wo ein bestimmter Census nicht gefordert wird, irgend einen Betrag an directen Steuern entrichten und überdieß, wenn sie zu den sub b) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Den Landesgesetzen wird übrigens freigestellt, den sub a) und b) erwähnten Personen, sowie jenen, welche aus ihrem Einkommen eine directe Steuer entrichten, auch ohne Rücksicht auf den ordentlichen Wohnsitz und auf die Länge der Zeit, seit welcher die Steuer entrichtet wird, die Gemeinde-Mitgliederschaft zuzusprechen.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dr. Leonardi.	Graf Kinsky.
Baron Prato.	Waser.
Dr. Herbst.	Degaro.
Frh. v. Pratobevera.	Schneider.

Dr. Roser.
Schürer.
Wickhoff.
Schindler.
Plener.
Lasser.
Dr. Fr. Groß.
Dr. Demel.
Froschauer.
Dr. Sturm.
Dr. Stieger.
Mayer.
Kremer.
Victorin.
Lax.
Mertlitsch.
Winterstein.
Limbeck.
Seyffertitz.
Lapenna.
Bafamonti.
Knezevic.
de Micheli-Vitturi.
Scrinzi.
Pajer.
Lumbe.
Conti.
Ferd. v. Kotz.
Rosenauer.
Vidulich.
Proskowetz.
Corouini.
Guszalewicz.
Wolfrum.
Streeruvitz.
Zedtwitz.
Geusau.
Tomanek.
Tunner.
Schlegel.
Tschabuschnigg.
Ryger.
Klier.
Leeber.
Pauer.
Mühlfeld.
Dietrich.
Banhans."

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Die Gefertigten beantragen, es wolle das hohe Haus beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Eine dem Zwecke dieses Institutes entsprechende Reorganisirung der Gendarmerie unverweilt in Angriff zu nehmen und die dießbezügliche Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen;

2. im Einvernehmen mit den Landesvertretungen dafür zu sorgen, daß das Schubwesen geregelt und zweckentsprechende Zwangsarbeitshäuser in der nöthigen Zahl errichtet werden;

3. die Adaptirung der Strafanstalten zur Durchführung der Einzelhaft und Beschäftigung der Sträflinge unter thunlichster Schonung des Staatsschatzes so beschleunigt als möglich auszuführen.

Leeber.
Dr. Franz Groß.
Klier.
Kiemann.
Daubek.
Lax.
F. Kotz v. Dobrž.
Müller.
Beeß.
Leonardi.
Lumbe.
Kuenburg.
Herbert.
Kokorzowa.
Falkenhayn.
Zeidler.
Korb-Weidenheim.
Widmann.
Loudon.
Desfours.
Roser.
Kübeck.
Schlosser.
Chr. Kotz v. Dobrž.
Schindler.
Prato.
Winterstein.
Streeruvitz.
Kardasch.
Rosenauer.
Schubert.
Herrmann."

Präsident: Beide Anträge sind mit der hinlänglichen Anzahl von Unterschriften versehen; ich werde sie daher in Druck legen lassen und beide Herren Antragsteller ersuchen, in einer der nächsten Sitzungen ihre Anträge zu begründen.

Mir ist folgende Zuschrift von der Commission zur Controle der Staatsschuld ddo. 19. Juli 1867 zugekommen.

Schriftführer **Cerne** (liest):

„Hohes Haus der Abgeordneten des Reichsrathes! Die mit dem kaiserlichen Patente vom 20. September 1865 ausgesprochene Sistirung der Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung mußte der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes zu der ernsten Erwägung Anlaß geben, ob und in wieferne eine Fortsetzung ihrer Wirksamkeit unter den wesentlich geänderten Verhältnissen möglich sei?

Das Resultat dieser Erwägung wurde in einer am 6. October 1865 dem Gesammtministerium mitgetheilten Denkschrift zusammengefaßt.

Dieselbe sprach sich in folgender Weise aus:

Nach §. 10 des Patentes vom 26. Februar 1861 ist die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt, und es ist nach §. 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 zur Ausübung dieser dem Reichsrathe übertragenen Controle von demselben eine Commission zu bestellen.

Da nun durch das kaiserliche Patent vom 20. September 1865 nicht blos die Verhandlung der Reichsvertretung, sondern auch die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und in allen seinen Bestimmungen sistirt wurde, so entfiel auch die Wirksamkeit der Bestimmung, daß die Staatsschuld unter die Controle des Reichsrathes gestellt ist und es entbehre thatsächlich die lediglich zur Ausübung der dem Reichsrathe übertragenen Controle berufene Commission der Grundlage ihrer Wirksamkeit.

Sowie das Fundament, ebenso sei auch das Hauptobject der Wirksamkeit der Commission entfallen. Denn dieses bestand offenbar in der Ueberwachung, daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde (§. 9 des Gesetzes vom 13. December 1862). Nun könne von einer dahinzielenden Wirksamkeit der Commission bei dem Umstande keine Rede sein, daß die Bestimmungen des Februarpatentes in Betreff der Aufnahme neuer Anleihen und der Convertirung bestehender Staatsschulden und selbstverständlich auch die damit übereinstimmenden und nur noch präciser lautenden Anordnungen des Octoberdiplomes in ihrer Wirksamkeit sistirt wurden. Eine Unterscheidung aber zwischen der bis zum 20. September 1865 bestandenen und der seither entstehenden Staatsschuld könne deßhalb nicht gemacht werden, weil einerseits §. 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 ausdrück-

lich die gesammte Staatsschuld als den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle erkläre und weil ja andererseits auf Grund des kaiserlichen Patentes auch eine Aenderung an den über die Staatsschuld bestehenden älteren Gesetzen selbst vorgenommen werden könne.

Wollte endlich die künftige Wirksamkeit der Commission in der Beschränkung aufgefaßt werden, sie habe lediglich darüber zu wachen, daß mit der wann und auf welcher Grundlage immer entstandenen Staatsschuld gesetzmäßig, d. h. im Sinne der, sei es vor oder nach dem 20. September 1865 als Gesetz erlassenen und kundgemachten Verordnungen gebart werde, so vermöge sich dieselbe nicht zu verhehlen, daß ihr selbst zu einer solchen Controle unter den veränderten Verhältnissen die Mittel nicht mehr zu Gebote stehen.

Denn die Grundbedingung jeder ernsten und wirksamen Controle ist die, daß der Controlirende nicht blos dem Controlirten gegenüber seine Meinung auszusprechen in der Lage, sondern daß er seiner begründeten Ansicht auch Geltung zu verschaffen im Stande sei.

Aus diesem Grunde wurde der mit dem kaiserlichen Patente vom 23. December 1859 eingesetzten Staatsschulden-Commission das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, nach eindringlicher Prüfung des über die Angelegenheiten des Staatsschuldenwesens erstatteten Semestralberichtes über denselben unmittelbar an Se. Majestät einen Vortrag zu erstatten, welcher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen war.

Der §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862 aber bestimmt: „Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens einmal über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird."

In diesem Rechte der Berichterstattung und der damit verbundenen Publicität liege die alleinige Garantie dafür, daß die Controle nicht blos zum Scheine bestehe, sondern in der That wirksam sei. So wenig daher verkannt werden wolle, daß das Bestehen eines vom Finanzministerium völlig unabhängigen Controlorganes das öffentliche Vertrauen zu erhöhen und den Staatsgläubigern Beruhigung zu gewähren geeignet sei, so hieße es doch sich einer Täuschung hingeben, wenn man hoffen wollte, daß dieß auch dann auf die Länge möglich sei, wenn jenes Controlorgan nicht mit den Attributen ausgerüstet ist, die allein geeignet sind, ihm und seinen Amtshandlungen Einfluß und moralisches Gewicht zu verschaffen, wenn seine Wahrnehmungen nur in den Acten niedergelegt werden und der Oeffentlichkeit unzugänglich sind.

Es sei endlich nicht zu übersehen, daß die Mehrzahl der wenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 durch die geänderten Verhältnisse schon an sich wesentlich alterirt werde und zum großen Theile unausführbar erscheine.

So stehen die §§. 1, dann 5—7, welche von der Organisirung der Commission handeln, im natürlichen Zusammenhange mit §. 9 des Februarpatentes über die alljährliche Einberufung des Reichsrathes und ebenso beruhen die §§. 8, 9 lit. a, 13 und 14, also die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes auf Voraussetzungen, die nicht mehr bestehen.

Aus diesen Gründen habe die Commission in der Mehrzahl ihrer Mitglieder die Ueberzeugung gewonnen, daß unter den durch das kaiserliche Patent vom 20. September 1865 geschaffenen Verhältnissen neue Maßregeln über die Controle der Staatsschuld nicht blos nothwendig, sondern auch unaufschieblich seien, und daß die Commission ihre Wirksamkeit nur mehr als eine einstweilige und bis zur Erlassung solcher Anordnungen fortdauernde ansehen könne.

Hierüber erfloß nun das Gesetz vom 27. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 107), durch welches zu dem Behufe, damit eine von der Finanzverwaltung unabhängige Commission ohne Unterbrechung, und zwar bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem die Reactivirung einer aus der Wahl der Reichsvertretung hervorgegangenen Staatsschulden-Controlscommission ermöglicht sein wird, die Gebarung im Staatsschuldenwesen überwache, zur Ausübung der Controle der Staatsschuld eine Sr. Majestät unmittelbar untergeordnete Commission zur Controle der Staatsschuld berufen wurde.

Im §. 10 dieses Gesetzes wird der Commission vorbehalten, der nächsten Versammlung der Reichsvertretung über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten. Die Resultate dieser Wirksamkeit sind in den für das Jahr 1865 und für das Jahr 1866 erstatteten allerunterthänigsten Vorträgen zusammengefaßt und die Commission kommt jenem Vorbehalte dadurch nach, daß sie die gedachten Vorträge im Anschlusse vorlegt.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld.

Wien, 19. Juli 1867.

Colloredo-Mannsfeld m. p."

Präsident: Ich werde, nachdem der Bericht für das Jahr 1866 bereits vertheilt worden ist, diese Mittheilung der Commission zur Controle der Staatsschuld ebenfalls in Druck legen lassen und unter die Mitglieder des hohen Hauses zur Vertheilung bringen.

Es ist mir ferner folgende Zuschrift von dem Präsidium der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zugekommen.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Das ergebenst gefertigte Präsidium beehrt sich, Einem hohen Präsidium des Hauses der Abgeordneten zum österreichischen Reichsrathe beifolgend 150 Exemplare des Berichtes über die dießjährige feierliche Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben an die P. T. Mitglieder des hohen Hauses gefälligst vertheilen lassen zu wollen.

Wien, am 15. Juli 1867.

Das Präsidium der kais. Akademie der Wissenschaften:
Dr. Theodor Georg Karajan, A. Schrötter."

Präsident: Dieß ist bereits geschehen durch die Auflegung der vorhandenen Exemplare auf die Pulte der Herren Abgeordneten.

Versendet wurden gestern die auf der Tagesordnung stehenden Ausschußberichte, betreffend die Ministerverantwortlichkeit und das Vereins- und Versammlungsrecht, der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Petitionen um zeitweise Steuerbefreiung bei Neu- Um- und Zubauten, dann die Regierungsvorlage, enthaltend einen Gesetzentwurf, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer strafrechtlicher Anordnungen abgeändert werden. Die letztgenannte Regierungsvorlage ist dem Strafgesetzausschusse zugewiesen worden.

Heute wurden vertheilt der Bericht des zur Prüfung der Finanzlage niedergesetzten Ausschusses, sodann 200 Exemplare einer Brochüre von Josef Rosthorn, betitelt: „Die Zukunft der österreichischen Eisenindustrie."

Es sind folgende Petitionen eingelangt.

Schriftführer **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Klun übergibt eine Petition des Wiener Journalisten- und Schriftsteller-Vereins Concordia um eine gründliche, liberale Revision der bestehenden Preßgesetze."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition des Anton Carl Holl Ritter von Stahlberg, Realitätenbesitzers zu Oberdöbling Nr. 107, Gründers und Eigenthümers des A. h. ausschl. concessionirten Auctions-Institutes für Wien, um Erlaß einer Feilbietungs-Ordnung der dießleithanischen Länder noch im Laufe dieser Session mit specieller Rücksichtnahme hiebei für Wien auf die Benützung des Auctions-Institutes."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Pajer überreicht die Petition des Ludwig Zanella, k. k. Ingenieurs in Pension, um eine unparteiische Untersuchung seiner Pensionsangelegenheit."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Angern in Niederösterreich um Einwirkung, daß der Wiederaufbau der vom k. k. österreichischen Geniecorps am 16. Juli v. J. abgebrannten, über die March führenden Brücke schleunigst ins Werk gesetzt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dietrich überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Troppau um Ergreifung der Initiative zur Reform des Volksschulwesens und Förderung der inbezeichneten örtlichen Interessen der Volksschulen in Troppau."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Toman übergibt die Petition der Landeshauptstadt Laibach um Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. August 1865, betreffend die Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten auf mindestens vier Jahre."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Olmütz um Erlassung eines Gesetzes wegen Gewährung einer angemessenen Steuerfreiheit für die in Olmütz vorgenommen werdenden Um- und Reconstructionsbauten."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Olmütz um verfassungsmäßige Veranlassung der Ausdehnung der in dem Gesetze vom 16. August 1865, Nr. 74, gewährten Steuerbefreiung über den in §. 2 jenes Gesetzes bestimmten Termin."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dietrich überreicht die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Troppau um Verlängerung der Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten."

„Reichsrathsabgeordneter v. Conti überreicht die Petition einer großen Anzahl von Haus- und Grundbesitzern in Triest und dessen Gebiete um vollständige Umgestaltung des am 13. April d. J. zwischen den Ministerien der Finanzen und der k. k. priv. Südbahngesellschaft getroffenen Uebereinkommens."

Präsident: Ich werde von diesen Petitionen, wenn kein Widerspruch erhoben wird, die Petition der Gemeinde Angern um Wiederherstellung der vom k. k. österreichischen Geniecorps während des vorjährigen Krieges abgebrannten Marchbrücke an den Ausschuß zur Verfassung eines Gesetzes für die Vergütung von Kriegsschäden, ich will ferner die Petitionen der Städte Laibach, Olmütz und Troppau, bezugnehmend auf die Steuerfreiheit bei Um- und Zubauten an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, der seinen Bericht über diese Frage bereits erstattet hat, die von der Stadt Troppau eingebrachte Petition zur Reform des Schulwesens angesichts der letzthin gefaßten Beschlüsse dem confessionellen Ausschusse, und endlich die anderen Petitionen einschließlich der letztverlesenen, deren Gegenstand bereits dem Petitionsausschusse zugewiesen worden ist, sammt und sonders dem Petitionsausschusse zuweisen.

Abgeordneter Dr. **Klun** (Krain): Der Wiener Journalisten- und Schriftstellerverein hat eine Petition überreicht um eine gründliche und liberale Reform der gegenwärtigen Preßgesetzgebung, um eine Preßacte, getragen und verfaßt im Geiste des vollen, ehrlichen Constitutionalismus, um ein Preßgesetz, welches der Willkür und administrativen Uebergriffen entgegentritt, und welches, indem es einerseits die Pflichten der Presse regelt, anderseits auch ihre Rechte in unzweideutiger Weise garantirt.

Die Bedeutung der Presse auseinander zu setzen, ist wohl überflüssig, und ihre Wichtigkeit gerade im gegenwärtigen Momente bei der Neugestaltung Oesterreichs ist wohl Jedem von selbst einleuchtend, die Verhältnisse der Presse in Oesterreich sind wohl Jedem genügend bekannt. (Wird unterbrochen vom)

Präsident: Darf ich den Herrn Redner bitten, die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß es sich nur um die formelle Behandlung des Gegenstandes und nicht um die Begründung des Begehrens der Petition handelt, daß deßhalb nur die Frage der formellen Behandlung ins Auge zu fassen wäre?

Abgeordneter Dr. **Klun** (fortfahrend): Ich will an das Gesagte einen Antrag in formeller Beziehung anschließen. Ich meine, daß die Regelung des Preßwesens dringend geboten ist, und daß diese Petition die Möglichkeit bietet, die Sache baldmöglichst in Angriff zu nehmen.

Ich stelle daher den Antrag, daß diese Petition einem eigenen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Berathung zugewiesen werde.

Abgeordneter **Schindler**: Ich möchte nicht nur wegen der gewiß höchst bedeutenden und unleugbaren Verdienste der österreichischen Presse um die Entwickelung des Fortschrittes und allen wichtigen Staatsfragen in Oesterreich, sondern auch darum, weil diese Frage mir eine eminent politische zu sein scheint und in ihrer Ausdehnung eine gründliche und weitgehende Arbeit bedingen dürfte, mir erlauben, den Antrag des verehrten Herrn Vorredners auf das Allerwärmste zu unterstützen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Dann werde ich zur Abstimmung schreiten über den Antrag des Herrn Dr. Klun, daß zur Behandlung der von der „Concordia" eingebrachten Petition ein Ausschuß von neun Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich werde die Wahl dieser neun Mitglieder auf die nächste Tagesordnung setzen.

Abgeordneter von **Conti** (Triest): Da bei dem volkswirthschaftlichen Ausschusse bereits zwei Petitionen über denselben Gegenstand, von welchem die zuletzt vorgelesene Petition handelt, anhängig sind, so stelle ich den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition der Triester Haus- und Grundbesitzer, betreffend die Revision des am 13. April vorigen Jahres zwischen den Ministerien der Finanzen und des Handels und der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft geschlossenen Uebereinkommens, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn v. Conti, es wolle die Petition degli possidenti di stabili in Trieste dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden, beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir übergehen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung, das ist der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses bezüglich der Petition der Lohgärber der Stadt Braunau in Böhmen um Besteuerung des Lohes in der Ausfuhr.

Berichterstatter Freiherr v. **Seyffertitz** (von der Tribune — liest):

„Die Lohgärber der Stadt Braunau finden sich in ihrem Gewerbsbetriebe in soferne etwas beirrt, als bei dem hohen Course des Silbergeldes ihre jenseits der Gränze befindlichen Concurrenten als Käufer von Lohe im Inlande auftreten, wodurch ihnen, den Petenten, der Rohstoff vertheuert wird.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, erblicken die Petenten das zweckmäßigste Mittel darin, daß das Lohe in der Ausfuhr besteuert werde, um ihre Concurrenten an dem Bezuge dieses Rohproductes aus dem Inlande zu hindern.

Diese Petition enthält jedoch nach der Ansicht des Ausschusses eine Unrichtigkeit in soferne, als es nach dem unanfechtbaren Erfahrungssatze von Nachfrage und Angebot nicht eintreten kann, daß die Lohgärber von Braunau theueres Loh als ihre ausländischen Nachbarn haben, da sie beide denselben gemeinschaftlichen Lohmarkt haben. In dieser Beziehung also werden die Braunauer Lohgärber nicht schlechter, als ihre Concurrenten daran sein.

Es spricht aber gegen diese Petition auch ein wichtiger volkswirthschaftlicher Grundsatz, nämlich der, daß es irrationell ist, Boden- oder Rohproducte in der Ausfuhr zu besteuern, weil dadurch die Bodenrente wesentlichen Eintrag erleidet.

Ist dieser Grundsatz im Allgemeinen unbestreitbar, so ist er ganz gewiß in Oesterreich vor Allem festzuhalten, welches mit dem größten Theile seiner Ausfuhr auf die reichen Schätze seiner Urproduction angewiesen ist.

Der Ausschuß kann daher — und zwar mit Einstimmigkeit — die vorliegende Petition dem hohen Hause nicht empfehlen, sondern erhebt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei über die Petition der Braunauer Lohgärber zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Ich möchte in Bezug auf den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses und auf den Gegenstand, den derselbe behandelt, zwei kleine Bemerkungen machen, die zum Zwecke haben, die Ansicht, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß bei dieser ersten Aeußerung seiner Thätigkeit in seinem Berichte niedergelegt hat, kräftig zu unterstützen.

Es ist nämlich, wenn man einen Blick auf die Zolltarife aller vorgeschrittenen Länder wirft, constatirt und in Oesterreich bei Gelegenheit der letzten Erhebungen als dringend nothwendig festgestellt worden, daß mit dem System der Ausfuhrzölle so viel als möglich gebrochen werde; ich bin sogar in der Lage, das Factum zu constatiren, daß bei Gelegenheit einer Berathung der Frage: ob und in wieferne mit dem früheren Zollvereine eine Aenderung der bestehenden Zollsätze zu vereinbaren wäre, gerade der Titel des Rohleders Gegenstand einer heftigen Debatte gewesen ist, und daß die Enquête, welche aus Fachmännern der verschiedensten Art zusammengestellt war, zu dem Beschlusse gekommen ist, die zollfreie Ausfuhr des Leders zu befürworten. Es ist also selbstverständlich, daß, wenn schon die zollfreie Ausfuhr des Rohleders, gegen die sogar die anwesenden Lederfabrikanten eine Einwendung nicht erhoben, ein Gegenstand des Wunsches unserer Production ist, die Ansicht, welche von Seite des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Bezug auf das Loh ausgesprochen wurde, nur zu billigen ist.

Die zweite kurze Bemerkung, welche ich zu machen habe, ist die, daß Ausgangszölle überhaupt da, wo sie gesetzlich aufgestellt werden, nur als **Finanz**zölle betrachtet werden, und nachdem ein Artikel wie Loh unmöglich eine Ausfuhrbesteuerung erlauben würde, welche in Bezug auf das Staatseinkommen von irgend einer Erheblichkeit wäre, so glaube ich, daß auch aus dieser Rücksicht der Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses vom hohen Hause angenommen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter? (Derselbe verzichtet.) Der Antrag des Ausschusses lautet (liest): „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei über die Petition der Braunauer Lohgärber zur Tagesordnung überzugehen." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des zur Berathung des Dr. v. Mühlfeld'schen Antrages auf Abänderung des §. 120 St. P. O. bestellten Ausschusses. Herr Berichterstatter von Mende, ich bitte das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Edler v. **Mende** (von der Tribune): Der Bericht lautet (liest):

„Am 21. Juni d. J. hat das hohe Haus in seiner 11. Sitzung den von dem Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld eingebrachten Antrag auf Annahme eines Gesetzes, womit der §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, dem sofort gewählten Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen. Der Ausschuß unterzog sich der ihm gestellten Aufgabe und erstattet dem hohen Hause seinen Bericht, wie folgt:

Das Princip der Unmittelbarkeit, welches seit 1850 in dem österreichischen Strafverfahren eingeführt ist, fordert, daß die Aussage eines Zeugen vor dem erkennenden Gerichtshofe abgelegt werden solle, und zwar ohne Unterschied, ob der Zeuge ein Belastungs- oder Entlastungszeuge sei; jeder Richter hat das Recht, an den Zeugen Fragen zu stellen, und sowohl dem Staatsanwalte als dem Vertheidiger kommt es zu, nöthig scheinende Fragen stellen zu lassen.

Nach dem §. 120 der St. P. O. findet aber eine Abweichung von dem obigen Principe bezüglich jener Zeugen statt, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Solche Personen dürfen zur Schlußverhandlung in der Regel nicht vorgeladen werden, sondern ist sich mit der Vorlesung der von ihnen im Untersuchungsverfahren abgegebenen Aussagen zu begnügen, und nur wenn das Gericht die unmittelbare Vernehmung eines solchen Zeugen auch bei der Schlußverhandlung erforderlich fände, ist sich an den betreffenden Militär-Gerichtsherrn zu wenden.

Von diesem allein hängt es ab, die Zeugenschaft einer Militärperson in der Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichtshofe zu gestatten oder zu verweigern.

Der Ausschuß theilte schon vorweg die seit Jahren von allen Juristen ausgesprochene Ueberzeugung, daß obige im §. 120 der St. P. O. verfügte Ausnahme das Princip der Unmittelbarkeit arg schädige. Denn wenn nicht bezweifelt werden darf, daß der Richter, um ein begründetes Urtheil auf richtiger Erwägung zu schöpfen, den Zeugen selbst hören, selbst sehen muß, weil nur auf Grund der hiedurch gewonnenen Kenntniß die Glaubwürdigkeit nach der persönlichen Beschaffenheit des Zeugen und nach seiner Aussage gewonnen zu werden vermag,

so kann die fragliche Ausnahme mit Rücksicht auf das Interesse einer guten Justizübung nur beklagt werden. Einen Grund für diese ausnahmsweise Verfügung hat der Ausschuß aufzufinden nicht vermocht.

Es wurde in Erwägung gezogen, daß von Seite des Militär-Gerichtsherrn die oben gedachte Erlaubniß notorisch nur sehr selten ertheilt werde, und daß demnach Schlußverhandlungen, bei denen obige Ausnahme Platz greift, stets mehr oder minder mangelhafte bleiben müssen.

Der Ausschuß hielt es also für eine unbestreitbare Nothwendigkeit, daß die vorerwähnte, auf die Schlußverhandlung bezügliche Ausnahme des §. 120 der St. P. O. im Interesse der Handhabung der Justiz und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zu entfallen habe.

Allein nicht nur für die Schlußverhandlung bestimmt der obige Paragraph eine Ausnahme in Betreff der Militärpersonen, sondern es besteht eine solche auch im Untersuchungsverfahren, indem der Untersuchungsrichter Militärpersonen als Zeugen nicht nach seinem Ermessen selbst vernehmen oder durch einen requirirten Richter vernehmen lassen darf. Vielmehr ist derselbe, wenn im Orte ein Militärgericht sich befindet, an die Vernehmung des Zeugen durch das letztere gebunden.

Wenn es nun geboten ist, daß der erkennende Gerichtshof den Zeugen selbst sehe, abhöre und befrage, so muß sich die vorgedachte Ausnahme im Untersuchungsverfahren gleichfalls als höchst unzweckmäßig darstellen, indem außer dem Untersuchungsrichter selbst wohl Niemand in der Lage ist, die Vernehmung eines Zeugen in jener eingehenden Weise zu pflegen, wie der Stand der Dinge in der Untersuchung dieses erheischt. Es kann daher nur ein unübersteigliches Hinderniß die Vernehmung eines Zeugen durch einen anderen, als durch den Untersuchungsrichter rechtfertigen, und war der Ausschuß der Ansicht, daß §. 120 der St. P. O. auch in dieser Richtung geändert werden müsse.

Um aber gegenüber dem Umstande, daß die Einbringung des Entwurfes einer neuen Strafproceßordnung bereits von dem vorigen Herrn Justizminister dem hohen Hause angekündigt worden, die Frage prüfen zu können, ob und in wieferne die vorgedachte Abänderung des §. 120 der noch bestehenden Strafproceßordnung, auch ohne das Erscheinen der Letzteren abzuwarten, sofort zu empfehlen sei, hat der Ausschuß den neu eingetretenen Herrn Justizminister um die erforderlichen Auskünfte ersucht, welche dahin ertheilt wurden, daß der Entwurf einer neuen Strafproceßordnung demnächst dem hohen Hause zur Berathung und Beschlußfassung vorliegen werde, daß aber der Herr Minister in Bezug auf die Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, eine bestimmte Zusicherung auf Abänderung der bisherigen Bestimmungen Namens der Gesammtregierung nicht zu geben vermöge. Nach einer hierauf erfolgten neuerlichen Discussion der vorerwähnten, über diese Auskünfte unverändert gebliebenen Anschauungen des Ausschusses, welche in wiederholten Berathungen zum Ausdrucke kamen, gab Se. Excellenz der Herr Justizminister in der Ausschußsitzung am 16. d. M., welcher auch der Herr Kriegsminister beiwohnte, im Namen des Gesammtministeriums folgende Erklärung ab:

1. Die Regierung beabsichtigt, in dem demnächst dem hohen Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegenden Entwurfe einer neuen Strafproceßordnung einen Paragraph aufzunehmen, welcher die in dem Mühlfeld'schen Antrage enthaltene principielle Bestimmung adoptiren wird: „wornach das Erscheinen von Militärpersonen als Zeugen bei einem Civilstrafgerichte von Fall zu Fall ausschließend von dem Erkenntnisse des Strafgerichtes abhängig gemacht wird, und dieses nur angewiesen sein soll, das wirkliche Erscheinen jeder Militärperson durch den militärischen Vorgesetzten zu erwirken;"

2. daß bis zu dem Erscheinen der neuen Strafproceßordnung durch eine entsprechende Weisung des Justizministers an sämmtliche Civilstrafgerichte und beziehungsweise durch Verfügung des Kriegsministers dafür gesorgt werden soll, daß im Falle vorkommender Weigerungen militärischer Gerichtsherren, eine ihnen untergebene Militärperson, welche zum Erscheinen als Zeuge vor einem Civilstrafgerichte aufgefordert wurde, dahin zu stellen, sogleich unmittelbar durch das Justiz-, beziehungsweise Kriegsministerium — nöthigen Falles im telegraphischen Wege — die Stellung erwirkt werden wird.

Nach dieser im Namen des Gesammtministeriums abgegebenen Erklärung und darüber gepflogenen Berathung faßte der Ausschuß stimmeneinhellig den Beschluß für folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei in Erwägung, daß laut der im Namen des Gesammtministeriums abgegebenen Erklärung des Herrn Justizministers der Entwurf einer Strafproceßordnung demnächst schon von der hohen Regierung zur verfassungsmäßigen Behandlung dem hohen Hause vorgelegt werden soll, in welchem die in dem eingebrachten Dr. v. Mühlfeld'schen Antrage auf Abänderung des §. 120 der jetzt noch bestehenden Strafproceßordnung enthaltene principielle Bestimmung:

„wornach das Erscheinen von Militärpersonen als Zeugen bei einem Civilstrafgerichte von Fall zu Fall ausschließend von dem Erkenntnisse des Strafgerichtes abhängig gemacht wird, und dieses nur angewiesen sein soll, das wirkliche Erscheinen jeder Militärperson durch den militärischen Vorgesetzten zu erwirken"

aufgenommen sein wird;

hiernach also ein Grund für die sofortige Abänderung des obigen §. 120 St. P. O., und zwar umsoweniger vorliegt, als bis zur Zeit, in welcher

die neue Strafproceßordnung ins Leben treten wird, die in Aussicht genommene gesetzliche Bestimmung im Interesse einer gründlichen und entsprechenden Strafjustizübung zu Folge der oben sub 2 im Namen des Gesammtministeriums weiter abgegebenen Erklärung ohne allen Aufschub im administrativen Wege praktisch zur Ausführung gelangt,

über den Dr. von Mühlfeld'schen Antrag auf sofortige Abänderung des §. 120 der St. P. O. zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Zum Worte haben sich gemeldet: Herr Schindler und Herr Dr. v. Mühlfeld, beide gegen den Antrag des Ausschusses.

Herr Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Nach sorgfältiger Prüfung der Gründe, welche der Ausschußbericht für seinen Antrag enthält, habe ich keinen Anlaß gefunden, mich diesem Antrage anzuschließen; im Gegentheile, ich habe es für meine Pflicht erkannt, gegen denselben meine Gründe vorzubringen.

Außer den Gründen aber, welche hier im Ausschußberichte stehen, ist noch ein anderer vielfach besprochen worden, und zwar ging er dahin, daß man aus dem neuen Gesetze, das uns im Entwurfe bereits vorliegt, nicht einen Paragraph herausreißen, sondern, daß man inzwischen mit den administrativen Gebarungen des Ministeriums sich begnügen und das ganze Werk im Ganzen in die Hand nehmen solle.

Diese Anschauung würde Vieles für sich haben, wenn sie dem Sachverhalte entsprechen würde; aber es handelt sich nach meiner Meinung nicht darum, aus dem neuen, noch nicht bestehenden Gesetze einen Paragraph herauszureißen, sondern es handelt sich darum, aus dem schon bestehenden und noch bestehenden Gesetze einen Paragraph abzuändern, und das ist denn doch ein Vorfall, der sich schon ziemlich häufig in unserer Gesetzgebung ereignet hat, und gegen den, wie ich meine, wichtige Einwendungen nicht zu bringen sind.

Wenn die Regierung das Alles thun will, was in der Ministerialerklärung von ihr versprochen worden ist, so sehe ich nicht ein, was sie abhält, nach dem Vorausgeschickten die Zugeständnisse, welche sie dem Rechte und der Gleichheit vor dem Gesetze machen will, auch zu codificiren. Codificirt sie das, was sie beabsichtigt, in diesem Falle, kann sie ihrer Neigung, so zu handeln, wie sie erklärt hat, daß sie handeln wolle, ungehindert nachgehen, und wenn sie wider Vermuthen doch Hindernisse fände, dieser Neigung im administrativen Wege nachzugehen, dann dürfte es für uns sehr gut sein, wenn wir das geschriebene Recht für uns haben. Ich für meinen Theil muß schon um Entschuldigung bitten, ich habe kein großes Vertrauen zu solchen ministeriellen Erklärungen.

Wir haben erst neulich eine ministerielle Erklärung gehört, in der man uns versprochen hat, bezüglich des Concordates in Rom möglichste Begünstigungen zu erreichen; man hat uns jetzt erklärt, daß man im administrativen Wege Justiz machen will.

Ich glaube, es wird in beiden Richtungen vielleicht nichts herauskommen, und das ist mir für eine Verbesserung der bestehenden Uebelstände in der Gesetzgebung zu wenig. (Heiterkeit.)

Ob in den militärischen Kreisen, auf welche doch in letzter Auflösung compromittirt wird, bei diesen administrativen Heilungen der Gebrechen der Strafproceßordnung jene entgegenkommenden Neugungen bestehen, die man uns verheißen will, das ist eine Sache, die ich durchaus nicht im Voraus entscheiden kann; daß man aber aus diesen Kreisen nicht immer jene Bereitwilligkeit entgegengetragen hat, darauf brauche ich wohl nicht zu erinnern.

Es haben sich in neuerer Zeit in zwei Provinzialhauptstädten Fälle ereignet, welche ich hier nicht im Detail erzählen will, weil der eine von der Stadt Linz hinlänglich in den Zeitungen behandelt wurde, der andere von der Stadt Salzburg ganz gewiß actenmäßig auf den Tisch dieses Hauses gelangen wird; aber aus beiden spricht irgend etwas, was, auf den gegebenen Fall angewendet, sich leicht bis zu einem militärischen non possumus zuspitzen könnte.

Es wird uns verheißen, daß bei sich ergebenden Anständen der Telegraph die Hindernisse bei Seite räumen soll. In solchen Fällen, stelle ich mir vor, wird der Justizminister sich an den Kriegsminister zu wenden haben, und es ist denn doch leicht möglich, daß eine solche telegraphische Botschaft, welche hoffnungsvoll für das Recht hergeflogen ist, enttäuscht den telegraphischen Draht wird besteigen und nach Hause gehen müssen, wie schon hin und wieder wir Deputirte unsern Bündel schnüren und nach Hause gehen mußten, mit dem Gedanken: Es ist denn doch Alles umsonst.

Ja, ich wäre ungerecht, wenn ich verkennen würde, daß in neuerer Zeit Strömungen in militärischen Dingen Geltung bekommen haben, denen früher ein unübersteiglicher Damm entgegengesetzt worden ist; aber es ist die Frage, ob diese Strömungen in gleicher Stetigkeit, in gleicher Kraft anhalten werden.

Wenn ich mich erinnere an die Erklärung in der vorigen Sitzung, die ich schon einmal erwähnt habe, und das Alles mit der allgemeinen Fluctuation, die in den oberen Luftschichten herrscht, in Verbindung bringe, so ist es doch möglich, daß das, was wir für einen entschiedenen Flug nach vorwärts gehalten haben, nichts anderes ist, als die Schwingung eines Pendels, der an einem uns nicht ganz sichtbaren Puncte aufgehängt ist; und was wir einige Tage für einen Flug

nach vorwärts hielten, wird nun wiederum zu dem durchaus nicht beliebten Pendelschlag nach rückwärts. (Heiterkeit links.)

Wenn ich daher dafür stimme, daß der Ausschußantrag abzuwerfen sei, so meine ich, daß ein specieller Antrag dießfalls nicht mehr nothwendig ist, weil in diesem Falle, wenn man nicht über den Antrag des verehrten Dr. Mühlfeld zur Tagesordnung übergeht, die Sache an den Ausschuß von selber zurückgeleitet wird, und ich glaube, daß dieses Zurückgehen kaum ein Rückschritt genannt werden kann. Alle Juristen im Hause werden aber mit mir überzeugt sein, daß es immer ein unnatürlicher Zustand ist, wenn juridische Fragen lediglich im administrativen Wege erledigt werden wollen, und aus diesen Gründen werde ich gegen den Ausschußantrag stimmen. (Beifall.)

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld!

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Es wird wohl erwartet werden, daß ich mich meines Antrages annehme und nicht zuhöre, als ein Ausschuß beantragt, daß man meinen Antrag in die Verbannung schicke. Nun, ich habe, was den Ausschußbericht anbelangt, gleich im Eingang meiner Worte das aufrichtige Geständniß zu machen, daß mir der Antrag des Ausschusses gegenüber dem Inhalte des Berichtes unbegreiflich ist. Der Ausschuß erkennt an, der §. 120 der Strafproceßordnung ist schlecht, er schädigt die Justiz; er erkennt an, es bestehe die unbestreitbare Nothwendigkeit, daß er geändert werde; er erkennt dieß an, namentlich in Bezug auf die Vernehmung der Militärzeugen bei der Schlußverhandlung; er ist aber auch überzeugt, daß in Ansehung des Untersuchungsverfahrens es viel zweckmäßiger ist, ja, daß es sein muß, daß der Untersuchungsrichter auch die Militärzeugen selbst vernehme, und gegenüber dieser Unerkenntniß findet sich der Ausschuß veranlaßt, über den von mir gestellten Antrag, der nur ein Corollarium dieser Anerkenntniß hätte sein sollen, den Rath uns zu geben, dießfalls zur Tagesordnung überzugehen.

Was hat nun beim Ausschuß eine solche Stimmung hervorgebracht? Was hat ihn in ein derartiges Vertrauen versetzt, daß er gegenüber der von ihm erkannten unbestreitbaren Nothwendigkeit es nicht für nothwendig findet, daß ein Gesetz gemäß meinem Antrage angenommen werde? Das ist eine Ministerialerklärung, welche der Ausschußbericht uns wieder gibt. Es ist interessant, daß, nach dem, was verlautet, der Ausschuß einstimmig bereits der Ansicht war, ein Gesetz gemäß meinem Antrage dem Hause anzurathen, und daß er von diesem einhellig gefaßten Beschlusse durch jene Ministerialerklärung veranlaßt wurde, einhellig abzugehen.

Es muß also, meine ich, die Ministerialerklärung von außerordentlicher Ueberzeugungskraft, von ganz besonderer Vertrauenswürdigkeit gewesen sein. Ich will nun nicht von Mißtrauen ausgehen; ich will auch gar nicht sagen, daß ich der Ministerialerklärung nicht vertraue, so sehr die Erfahrung dieses hohe Haus gelehrt hat, daß man nicht gut daran thue, wenn man sich dazu bestimmt findet. Allein ich glaube, daß ist doch gewiß erforderlich, daß man den Inhalt der Ministerialerklärung würdige, daß man sich vergegenwärtige, ob denn darin auch wirklich so viel Befriedigendes enthalten ist, als der Ausschuß vermeint; und ich glaube in der Lage sein zu können nachzuweisen, daß weder was den Punct 1, noch auch was den Punct 2 betrifft, dieß der Fall sei, daß der eine wie der andere Punct, jener für die spätere Zukunft, dieser für die nächste Zeit, zu befriedigen nicht vermag.

Was ist denn der Inhalt der Erklärung ad 1, womit wir in Ansehung der ferneren Zukunft auf die Strafproceßordnung, die uns demnächst wird vorgelegt werden, verwiesen werden sollen? Da ist erklärt, daß die Regierung beabsichtige, einen Paragraphen in unserer Strafproceßordnung uns vorzulegen, welcher dem Principe, das in meinem Antrage ausgesprochen sei, folge und dieses adaptire.

Was die Regierung beabsichtigt und die Versicherung, daß sie etwas beabsichtige, scheint mir, ist ziemlich weit entfernt von der Erfüllung der Absicht und gegenüber dem Wege, der von einer ausgesprochenen Absicht zur Erfüllung derselben reicht, scheint mir der ein viel kürzerer zu sein, welcher zwischen einem Gesetzesantrage, der aus der Initiative dieses hohen Hauses hervorgegangen ist, bis zur Sanction desselben liegt.

Es geht aber das Traurige hervor, daß, weil die Ministerialerklärung besagt, die Regierung beabsichtige einen solchen Paragraphen in der Strafproceßordnung, der heute im Entwurfe noch gar nicht existirt, sondern erst gemacht werden solle, und es ist sehr fraglich, was dieser Paragraph, wenn er gemacht werden wird, für ein Schicksal haben wird, es ist sehr fraglich, was er für einen Inhalt haben wird gegenüber dem Gesetze, welches ich mir zu beantragen gestattete.

Das Mittelglied, das sich in der Erklärung ad 1 findet, ist die Phrase, das Princip sei angenommen, aber, wie in sehr vielen andern Fällen, so auch hier, auf die Anwendung des Principes muß man eben warten.

Der Schluß der Erklärung ad 1, welcher ungefähr angibt, was der Inhalt des gehofften Paragraphen, der an die Stelle des §. 120 in der künftigen Strafproceßordnung sein soll, erwarten lasse, zeigt uns ja, daß das, was der Inhalt des von mir vorgeschlagenen Gesetzes sei, dann nicht zu erwarten ist; denn dort stehe, daß zwar von dem Ermessen des Gerichtes — und zwar ist beigesetzt: „ausschließend" — das Erscheinen eines Militärzeugen bei dem Civil-

gerichte und der Verhandlung abhängen solle und daß nur dieses Erscheinen bei dem Militärvorgesetzten zu erwirken sei.

Ja, nach dem §. 120 der Strafproceßordnung war beinahe dasselbe der Fall, das Gericht konnte mindestens ausnahmsweise erkennen, es sei nothwendig, daß der Militärzeuge erscheine, aber es hatte zu erwirken bei dem Militärvorgesetzten, bei dem Militärgerichtsherrn, daß er erscheine, und von dort ist es nicht erreicht worden, daß er wirklich erschien.

Es ist also meiner Ueberzeugung nach das Gesetz, wie es zu Folge der Ministerialerklärung von Seite der Regierung beabsichtigt ist, durchaus unzureichend. Denn wenn in jenem Gesetze nur steht, daß das Civilgericht das Erscheinen zu beschließen, und sofort das Erscheinen durch den Gerichtsherrn zu erwirken habe, dann, glaube ich, können wir versichert sein, für die Folge wird dieselbe Weigerung eintreten, wie sie bisher eintrat, und zwar mit der Wirkung, daß entweder die Schlußverhandlung in der That gepflogen werden müßte und wurde, ohne daß der Militärzeuge erscheint, oder, wie in einem der neuesten Fälle, daß damit die Sache abkomme, daß man, damit davon nichts mehr geredet werde, lieber die Amnestie anzurathen befand, statt daß es dahin kam, daß der Militärzeuge erschienen sein möchte.

Der nach der Ansicht der Regierung künftighin in der Strafproceßordnung zu erwartende Paragraph ist also nach eben dieser Ministerialerklärung ein unzureichender, es würde im Wesen damit nichts geändert.

Nun will ich über die Ministerialerklärung zu dem Puncte 2 sprechen und untersuchen, ob denn damit für die nächste Zeit etwas Trostvolles gegeben sei, was uns bestimmen könnte, von dem beantragten Gesetze abzulassen.

Da prangt nun allerdings das Wort „telegraphisch"; allein es ist mir schon sehr zweifelhaft, ob der Ausschuß die richtige Ansicht hatte, wenn er das Wort „telegraphisch" auf das Ansuchen der Gerichtsbehörden an das Justizministerium bezog, oder nicht vielmehr, weil es heißt, „durch das Justiz-, beziehungsweise Kriegsministerium — nöthigenfalls im telegraphischen Wege — die Stellung erwirken werden wird" das zu beziehen sei auf die Verfügung des Justiz- und beziehungsweise des Kriegsministers.

Es ist mir wenigstens als Kenner der strafproceßualischen und Competenzvorschriften bekannt, daß eigentlich das Gericht erster Instanz unmittelbar an den Justizminister sich niemals zu wenden hat, sondern den ihm vorgeschriebenen langweiligen Weg durch das Oberlandesgericht zu gehen verpflichtet ist. Es ist möglich, daß man hier eine gewaltige Ausnahme statuiren wollte; allein ob das die Gerichtsbehörden erster Instanz sich auch getrauen werden, das scheint mir allerdings zweifelhaft zu sein.

Ich stelle mir vor, der gewöhnliche Gang, der nach dieser Erklärung einzutreten hätte, würde sein: das Gericht, welches den Anstand erfährt, muß an das Oberlandesgericht sich wenden; das Oberlandesgericht erstattet Bericht an den Justizminister; der Justizminister wendet sich an den Kriegsminister; er wird vielleicht manchmal durch diese oder jene Zeit keine Antwort erfahren und nicht wissen, wie er daran ist, ob die Verfügung getroffen wird oder nicht; die Verfügung wird endlich getroffen, und inzwischen hat man die Schlußverhandlung verzögern oder vertagen müssen, und wenn etwa noch der Fall von der Art wäre, daß der Untersuchte in Haft sich befunden hätte, so würde dadurch die Haft in solange verzögert worden sein.

Das scheint mir der trostreiche Weg zu sein, welcher durch die Ministerialerklärung ad 2 dem Ausschusse gezeigt worden ist, und den Ausschuß eben zu jenem seligen Vertrauen brachte, daß er uns vorschlägt, wir sollen zur Tagesordnung übergehen. (Rufe: Sehr gut! links.)

Ich meine, das — und da muß ich allerdings auf das zurückkommen, was bereits der Redner vor mir sagte — wenn das wirklich so recht im Herzen und im Ernste gelegen ist, was diese Ministerialerklärung sagt, und wenn in dieser Bereitwilligkeit soeben auch mit vollständiger Aufrichtigkeit von Seite des Kriegsministeriums ebenso, wie auch von dem Justizministerium sich zusammenstimmend eingefunden wird, dann wir ja am heutigen Tage am allerbesten in der Lage sind, das Gesetz zu machen. Rufe: Sehr gut! links.) Seine Excellenz der Herr Kriegsminister wird einfach in das einzuwilligen haben und er sowohl als der Justizminister werden von allen jenen langweiligen und vielseitigen Arbeiten befreit sein, welche sie nach der Ministerialerklärung für künftige Fälle vor sich hätten.

Was kann für ein Grund existiren, wenn man bereit ist, den §. 120 so abzuändern in einer demnächst vorzulegenden Strafproceßordnung — von der die Regierung doch wünschen müßte, daß sie sobald als möglich durch das Haus geht — heute nicht die Bereitwilligkeit zu haben, daß der §. 120 in derselben Weise abgeändert werde. Warum sollten wir auf dasjenige, was nothwendig ist, auch nur monatelang warten, wenn es wirklich nur kurze Zeit wäre; warum sollten wir aber, wenn etwa gar die längere Zeit von Jahren erforderlich wäre, durch alle diese Jahre hindurch noch warten müssen?

Es scheint mir daher, daß die Ministerialerklärung nach ihrem Inhalte gar nicht beruhigen kann, daß sie durchaus nicht im Stande ist, uns von dem Gesetzes-Antrage abzuhalten. In dem Ausschuß-Antrage, meine Herren — ich muß es aufrichtig sagen — steht etwas nicht, was die Leute sich aber doch in die Ohren flüstern. Der Ausschuß hat gemeint, heute ist es nicht opportun, heute werden wir weniger durchsetzen, und

es ist das auch ein oftgebrauchtes Argument, welches uns leider schon von so Vielem abgehalten hat. Bei der Strafproceßordnung, wenn sie vorgelegt sein wird, da würde die Sache leichter durchgehen. Ich lasse die Regierung bei Seite, und frage gar nicht, ob bei der Regierung späterhin die Sache leichter durchgehen werde, als heute; zufolge ihrer Erklärung muß ich annehmen, heute wie künftighin ist sie mit uns einverstanden; soll ich also heute eine Schwierigkeit finden, so muß ich nach diesen zugeflüsterten Worten annehmen, sie sei in dem zweiten Factor der Gesetzgebung, sie sei im Herrenhause, und da meint man in der That, heute, wo es sich um einen Paragraph handelt, werde das Herrenhaus sich entgegenstemmen, und wir werden mit unserem Antrage durchfallen. Aber da muß ich denn doch das hohe Haus gerade vor der künftigen Zeit warnen, wo die Strafproceßordnung uns vorgelegt sein wird. Denn nehme ich einmal an, daß das Herrenhaus der Abänderung des §. 120 entgegen sei, so wird selbst, wenn die Regierung eine meinem Gesetzesantrage entsprechende Verfügung in die Strafproceßordnung aufgenommen haben wird, für uns die Lage eine schlechtere sein, und zwar aus sehr einfachen Gründen, von denen ich wieder nicht verstehe, wie der Ausschuß sie nicht würdigen konnte.

Denken Sie sich die Strafproceßordnung und in ihr einen Paragraphen, wie mein Gesetzesantrag ihn wünscht. Wir acceptiren diesen Paragraphen, er entspricht uns. Die Strafproceßordnung, die überhaupt von uns angenommen ist, geht an das Herrenhaus. Dem Herrenhause entspreche dieser Paragraph nicht; das müssen die Herren voraussetzen, welche an dem Herrenhause einen Widerstand zu finden meinen. Ich bin doch der Ueberzeugung, es werde die künftige Strafproceßordnung so vieles Andere, was uns zusagt, enthalten, z. B. die Schwurgerichte. Diese sind auch in dem Entwurfe und ein Paragraph, meinem Gesetzesantrage gemäß, ebenfalls. Das Herrenhaus will den letzteren Paragraph nicht, es ändert ihn ab und die Strafproceßordnung kommt an uns zurück.

Was haben wir da für eine Wahl? Entweder den abgeänderten Paragraph, wie das Herrenhaus ihn wollte, das heißt den §. 120, der uns durch die Beanständung des Herrenhauses an Stelle des von mir gewünschten wieder geboten wäre, anzunehmen und die Schwurgerichte auch zu haben, oder die ganze Strafproceßordnung zu verwerfen und die Schwurgerichte auch nicht zu haben.

Das ist die traurige Lage, in der wir uns dann befänden, daß wir um manches anderen Vortheilhaften in der Strafproceßordnung willen einen dem §. 120 gemäßen, aus dem Herrenhause hervorgegangenen Paragraphen darum annehmen müßten, damit wir nicht der ganzen Strafproceßordnung und so auch der übrigen Vortheile verlustig werden. Und das ist die günstigere Lage für das Herrenhaus, wenn Sie annehmen, daß es gegen den von mir vorgeschlagenen Gesetzesparagraph ist.

Lassen Sie sich also nicht täuschen. Die Lage ist später nicht besser, sie ist schlechter als heute und ich muß das auch nach der Richtung hin sagen, wenn ich etwa anerkennen soll — und das wird man von mir verlangen — daß am heutigen Tage eine breitere Strömung, ich sage gar nicht für das Volksrecht, sondern für das gesunde, von nicht begründeten und launenhaften Ausnahmen befreite Recht und Gesetz bestehe. Benützen wir diese Lage, benützen wir sie heute, und wenn ein Widerstand sich zeigt, so möge er sich denn auch heute zeigen.

Es sei mir gestattet, Kleineres an die Seite von Größerem zu setzen und zu würdigen, und darnach wohl auch auf eine andere Frage, die uns in den letzten Tagen beschäftigte, sowie der Redner vor mir, hinzuweisen.

§. 120 ist etwas Kleines, das Concordat und seine Aufhebung ist etwas Großes, das ist wahr; aber beide Fragen, die Aenderung des §. 120 und die Frage der Aufhebung des Concordats, haben ihr Aehnliches: dort ist es der Widerstreit der Geistlichkeit, hier ist der Widerstand des Militärs; und wie Sie dort den Widerstand der Geistlichkeit zu brechen haben, so müssen Sie sich hier dem Widerstande des Militärs entgegenstellen. Das läßt sich nicht leugnen, und darum ist die Frage, die sich gerade an den §. 120 knüpft, diejenige, daß es sich durch unsere Entscheidung und durch das Schicksal, welches unsere Entscheidung haben wird, zeigen muß, ob in der That und Wahrheit, um in Oesterreich etwas zu gelten, man Soldat oder Geistlicher sein muß, oder ob die gerechten und billigen Ansprüche der Staatsbürger als solcher auf Willfahrung rechnen können. Darum verwerfen Sie den Antrag des Ausschusses. (Allgemeiner stürmischer Beifall im Hause und auf der Gallerie.)

Präsident: Beifallsbezeigungen auf der Gallerie sind nicht zulässig.

Es ist kein Redner mehr eingetragen.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich).

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Edler v. **Mende:** Die Besorgnisse, welche von Seite der beiden Herren Vorredner besprochen worden sind, und welche man von ihrer Seite dem Ausschußantrage entgegengesetzt hat, scheinen mir, beziehungsweise dem Ausschusse, von dem sie immerhin auch in Erwägung gezogen worden sind, unbegründet und ungerechtfertigt.

Insbesondere bemerke ich, daß beide Herren Vorredner hauptsächlich darin sich vereinen, daß sie beide sagen, ein Vertrauen zu solchen Erklärungen, wie sie von Seite des Gesammtministeriums abge-

geben worden sind, sei nicht gerechtfertigt. Der erstere der beiden Herren Vorredner hat Fälle hervorgehoben, welche in neuester Zeit, der eine in Linz, sich ereigneten und einiges Aufsehen erregten.

Auf diesen Punct erlaube ich mir nun gleich zu erwiedern; um so schneller sei es nothwendig, die praktische Abänderung der Folgen dieses Paragraphes anzustreben, eine praktische Abänderung, welche laut Ausschußantrag eben von der Regierung zugesichert worden ist und die um so schneller eintritt, wenn man den Ausschußantrag annimmt, als wenn man den Antrag des Dr. v. Mühlfeld zum Beschlusse erheben würde.

Weiter ist von Seiten des ersten Herrn Vorredners bemerkt worden, daß es überhaupt nicht opportun sei, wie er sich ausdrückt, Justizfragen im administrativen Wege zu erledigen; es sei dieß mißlich. Auch der Ausschuß hat sich diese Frage gegenwärtig gehalten, aber er hat gefunden, daß eine Justizfrage hier durch das, was der Ausschuß beantragt, eben nicht erledigt werde, sondern daß das, was der Ausschuß beantragt, nichts anderes sei, als eine Verfügung, welche von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers bezüglich der Militärpersonen, wenn sie als Zeugen beim Civilverfahren erscheinen, zugestanden werde.

Es hat der zweite, der unmittelbare Herr Vorredner geäußert, es sei ihm unbegreiflich, daß der Ausschuß alle diese Gründe, welche er gehabt hat, den Antrag zu stellen, als richtig anerkannt hat und dennoch gegen diese Gründe vorgegangen ist, es sei ihm unbegreiflich, auf diese Gründe hin den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen.

Ich habe darauf zu erwiedern, daß dieses aus dem Grunde geschehen ist, weil nach der Ansicht des Ausschusses ja eben Alles erreicht wird, was Herr Dr. v. Mühlfeld haben will und werde hierüber mich noch des Näheren aussprechen.

Herr Dr. v. Mühlfeld meint, daß der Ausdruck: „die Regierung beabsichtigt u. s. w.", wie er in der Regierungserklärung vorkömmt, viel zu vag, viel zu wenig präcis, viel zu wenig sicher sei. Er frägt: wo sei denn die Erfüllung, wie sehe der neue Paragraph, welchen die Regierung in der neuen Strafproceßordnung formuliren wolle, aus? Ein solcher Paragraph existire noch nicht. Nun, von Seite des Herrn Justizministers wurde, wie gesagt, die im Berichte aufgenommene Erklärung abgegeben und wurde dem Ausschusse auch bereits gesagt, in welcher Weise dieser Paragraph, und zwar in welch' befriedigender Weise er in die neue Strafproceßordnung gelange.

Dr. v. Mühlfeld stößt sich daran, daß der Ausdruck „erwirken" in der Regierungserklärung vorkommt, wonach es heißt, daß der Richter das wirkliche Erscheinen jeder Militärperson durch deren militärische Vorgesetzte zu erwirken hätte, und er glaubt daraus folgern zu müssen, daß eben dann das Erscheinen unterbleiben würde, wie es bisher der Fall war, wo eine solche Erklärung nicht vorlag. Wenn — ich glaube das bemerken zu dürfen — diese Tertirung nicht ausreichen sollte, so wird eine solche Tertirung, falls sie in der neuen Strafproceßordnung vorkommt, immerhin Gegenstand der Discussion im hohen Hause sein und wird das hohe Haus eine solche Tertirung vielleicht zureichender abändern.

Weiter beanständet Dr. v. Mühlfeld den Ausdruck „im telegraphischen Wege" sei diese Sorge zu tragen, und meint, daß dieser Ausdruck mehr oder weniger Ausdehnung finden würde. Nach den Erklärungen, welche von Seite der Regierung im Ausschusse gemacht worden sind, ist dieser Ausdruck so zu verstehen — und ich glaube kaum, daß er anderswo anders aufgefaßt werden könnte — daß das Begehren im telegraphischen Wege immer unmittelbar von Seite des Gerichtes, d. h. auch von Seite des Gerichtes erster Instanz, mit Uebergehung des Oberlandesgerichtes, an den Herrn Minister zu stellen wäre, und ebenso, daß unmittelbar von Seite des Kriegsministers nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizminister an den Militärkörper die telegraphische Weisung ergehe.

Das, was der unmittelbare Herr Vorredner in Bezug auf die Opportunität und in Bezug auf die Rücksicht auf das Herrenhaus u. dgl. erwähnt, schiene mir nicht ganz zutreffend zu sein.

Dieses Raisonnement ist, glaube ich, umsoweniger zutreffend, als auch, wenn der §. 120 nach dem v. Mühlfeld'schen Antrage heute angenommen wird, im Herrenhause — wenn überhaupt Schwierigkeiten auftauchen sollten — dieselben Schwierigkeiten sich zeigen würden, als sich zeigen werden — wenn er Recht haben sollte — sobald die Strafproceßordnung mit einem dermaßen abgeänderten Paragraph in das Herrenhaus gelangt.

Uebrigens möchte ich bemerken, daß der Ausschuß sich auch gegenwärtig gehalten hat, daß am Ende denn doch schon vier Sessionen abgelaufen sind und der verehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlfeld einen derlei Antrag nicht eingebracht hatte, während man doch sich nicht verhehlen kann, daß in der Strafproceßordnung ganz andere, vielleicht auch noch stärkere Mängel zu emendiren gewesen wären, als §. 120 enthält. Jetzt ist aber zufällig ein Fall geschehen, der etwas mehr Eclat gemacht hat und so wird natürlicher Weise die Frage viel dringender behandelt, als sie sich unter anderen Umständen herausgestellt haben würde.

Jedenfalls glaubte der Ausschuß, es wäre wünschenswerther gewesen, wenn die Amendirung der Strafproceßordnung, die Verbesserung mancher, noch viel wichtigerer Mängel, von denen ich gesprochen habe, zugleich oder vorausgehend ihre Erle-

digung gefunden hätte. Beiden Herren Vorrednern erlaube ich mir übrigens im Namen des Ausschusses noch zu bemerken: Nicht um ein Vertrauen handelt es sich hier, welches man der Regierung gegenüber von Seite des Ausschusses beantragt und von Seite des hohen Hauses aussprechen sollte, sondern wir im Ausschusse hatten es ja — ich weise auf den Bericht hin — mit einer officiellen Erklärung der Gesammtregierung zu thun, dahin gehend, daß das Erscheinen von Militärpersonen als Zeugen bei einem Civilstrafgerichte in der neu vorzulegenden Strafproceßordnung ausschließend von dem Erkenntnisse des Strafgerichtes abhängig gemacht werden soll. Gegenüber einer solchen von Seite des Gesammtministeriums abgegebenen Erklärung aber konnte denn doch nicht angenommen werden, daß das Gesammtministerium mit dieser Erklärung vor das Haus trete und dabei die Intention haben soll, in wenigen Wochen — denn um eine längere Zeit handelt es sich ja nicht — (Unruhe links) eine Strafproceßordnung einzubringen, welche einen Paragraph in einem anderen als in dem zugesicherten Sinne bringen würde. Ein solcher Vorgang, womit gewissermaßen das Gegentheil von dem gebracht würde, was innerhalb des Ausschusses versichert worden ist, wäre geradezu nicht zu rechtfertigen. Es ist aber auch kein Grund vorhanden, gegenwärtig anzunehmen, daß ein solcher Vorgang eingehalten werden wolle. Ein solcher Vorgang müßte immerhin alles Vertrauen und allen Glauben erschüttern. Wie dieß aber im Interesse der Regierung liegen könne, das wäre meiner Ansicht nach wirklich schwer zu begreifen, und zwar um so weniger, als ja beide Minister, der Minister der Justiz, sowie des Krieges, im Ausschusse erklärt haben, daß das Begehren, welches Herr Dr. v. Mühlfeld in seinem Antrage niedergelegt hat, wirklich ein ganz gerechtfertigtes ist, und als sie sich bemüht haben, im Ministerrathe das zu Stande zu bringen, womit sie dann eben für das Gesammtministerium vor den Ausschuß getreten sind.

Insbesondere aber möchte ich mir die Bemerkung erlauben, es könnte Se. Excellenz der Herr Kriegsminister es gewiß am allermindesten passend finden, heute an sämmtliche Militärkörper die im Ausschußberichte besprochene und von ihm abgegebene Erklärung zur nothwendigen Verfügung zu geben, die Weisungen dießfalls an die Militärkörper zu erlassen und dennoch dabei schon im Voraus zu wissen, daß er selbst in wenigen Wochen mit dieser seiner heute gegebenen Verfügung desavouirt werden würde.

Uebrigens hat der Ausschuß sich auch gegenwärtig gehalten und dieß im Berichte niedergelegt, daß der Uebung der Justiz durch Annahme des Ausschußantrages nur Nutzen gebracht werde. Denn, sowie die Erklärung heute vorliegt, so geht von heute an bereits jene Verfügung hinaus, welche die Militärpersonen verhält, als Zeugen unmittelbar vor den Civilrichtern zu erscheinen. Im Gegentheile aber, würde nämlich der Mühlfeld'sche Antrag angenommen, so würde die Justiz bezüglich dieser Uebung noch eine längere Zeit auf die nothwendige Verfügung zu warten haben. Denn dieser Antrag, auch wenn er vom Hause angenommen würde, müßte als Gesetz an das Herrenhaus gehen, und würde vielleicht wieder hieher zurückgelangen und endlich erst zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden. Jedenfalls schien dem Ausschusse, daß die Verfügung, welche hier angeboten worden ist, eine dem Interesse der Justiz mehr entsprechende sei. Dieß sind die Gründe, welche den Ausschuß veranlaßt haben, den vorliegenden Antrag zu stellen, den ich natürlich als Berichterstatter seinem vollen Inhalte nach aufrecht erhalten und der Annahme des hohen Hauses empfehlen muß.

Präsident: Ich werde zur Abstimmung schreiten. Nachdem Herr Dr. v. Mühlfeld erklärt hat, daß er seinen Antrag aufrecht halte, so ist derselbe auch ein Object der Abstimmung für den Fall, als der vom Ausschusse gestellte Vertagungsantrag die Majorität des Hauses nicht erhielte.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich bitte um das Wort zur Fragestellung.

Ich meinerseits habe meine Ansicht mit der des Herrn Schindler vereinigt, daß, wenn die Tagesordnung gefallen wäre, es selbstverständlich ist, daß der Ausschuß über meinen Antrag die Berathung fortsetze.

Präsident: Ich habe Herrn Dr. v. Mühlfeld so verstanden, daß er seinen Antrag aufrecht halte, wodurch er heute für den erwähnten Fall ein Object der Abstimmung würde.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich bin der Meinung: über meinen Antrag selbst hat sich der Ausschuß noch gar nicht geäußert, er beantragt vielmehr, über die ganze Sache zur Tagesordnung überzugehen. Sollte die Tagesordnung fallen, so hat der Ausschuß die Verbindlichkeit, die ihm geworden ist, zu erfüllen und über meinen Antrag Bericht zu erstatten, ob, sowie ich das Gesetz vorgeschlagen, dasselbe anzunehmen oder ob es zu modificiren sei; nur der Antrag auf Tagesordnung ist begreiflicherweise nicht mehr gestattet.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, dahin lautend: „Ueber Dr. v. Mühlfeld'schen Antrag auf sofortige Abänderung des §. 120 der Strafproceßordnung zur Tagesordnung überzugehen" annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 49 Stimmen; ich bitte vorsichtsweise um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich zähle gegen den Ausschußantrag

69 Stimmen. Der Ausschußantrag ist abgelehnt. (Bravo! links.)

Es ergeht nun die Aufforderung an den Ausschuß, den materiellen Inhalt des Mühlfeld'schen Antrages zum Gegenstande seiner Erwägung zu machen und neuerlich Bericht zu erstatten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die abändernden Beschlüsse des Herrenhauses zum Gesetzentwurfe, betreffend die Ministerverantwortlichkeit.

Herr Berichterstatter, ich bitte das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (von der Tribune): Das Herrenhaus ist den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Ministerverantwortlichkeit, im Wesentlichen beigetreten. Es hat nur bezüglich der §§. 2, 6 und 27 abändernde Beschlüsse gefaßt. Es wurden in §. 2 die Worte eingeschaltet: „innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen".

Nach den Erklärungen, welche im Herrenhause hierüber gegeben worden sind, und insbesondere nach den Motiven des dortigen Berichterstatters hat dieser Zusatz keinen anderen Zweck, als den §. 2 mit den folgenden Paragraphen, insbesondere mit §§. 3 und 8 in Uebereinstimmung zu bringen und ausdrücklich zu betonen, daß die eigentliche Ministerverantwortlichkeit nur dann eintrete, wenn der Minister in Ausübung seiner Functionen als Minister sich irgend eine Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit zu Schulden kommen läßt.

Mit Rücksicht auf diese Motive hat der Ausschuß befunden, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, dieser Abänderung, oder eigentlich dieser Zusatzbestimmung zu §. 2 die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so schreite ich zur Abstimmung.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„§. 2. Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres ämtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben vernommene Fassung des §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Von größerer Bedeutung ist die Abänderung, welche §. 6 in dem Beschlusse des Herrenhauses gefunden hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die juristische Verantwortlichkeit der Minister nicht blos eine strafrechtliche, sondern auch eine civilrechtliche ist. Sowie in dem Falle einer eigentlichen Minister-Anklage der Staatsgerichtshof berechtigt ist, bei der Schuldigerklärung auch über die civilrechtliche Frage der Entschädigung zu entscheiden; so sollte nach der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung des §. 6 ein selbstständiges Klagerecht gegen die Minister in dem Falle gesetzlich begründet werden, wenn durch gesetzwidrige Amtshandlungen derselben der Staat oder ein Private beschädigt worden ist.

Dem Ausschusse schien es wesentlich, dem Grundsatze, der gewiß nicht bestritten wird: daß öffentliche Beamte, sohin auch Minister civilrechtlich für ihre Amtshandlungen haften, zunächst Ausdruck zu geben, bei der Gelegenheit, welche sich zuerst dargeboten hat, d. i. bei dem Gesetze über Ministerverantwortlichkeit.

Nachdem nach der in Oesterreich bisher bestehenden Gesetzgebung ein Klagerecht für den Fall nicht besteht, wenn durch administrative Verordnungen die Rechte Einzelner geschädigt erscheinen, so sollte gegen die bestehende Gesetzgebung durch die vom Ausschusse zunächst in Antrag gebrachte und vom hohen Hause beschlossene Fassung eine Ausnahme statuirt werden.

Es ist eine Frage, ob eine solche Bestimmung in ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz gehört oder ob überhaupt ein Gesetz bestehen solle, welches die civilrechtliche Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten mit Inbegriff der Minister normirt. Es gibt verschiedene Gesetze, welche gerade bei der Ministerverantwortlichkeit die civilrechtliche Haftung derselben auch auf die anderen Staatsbeamten ausdehnen.

Dem Herrenhause schien zunächst schon die Frage zweifelhaft, ob eine solche Bestimmung in das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz gehöre? Es hat den Grundsatz, um den es sich handelt, als vollkommen berechtigt anerkannt; es wurde jedoch bei der Debatte der Antrag gestellt und angenommen, daß die Klage nur dann zulässig erscheine, wenn vom Staatsgerichtshof die Amtsführung des Ministers als eine gesetzwidrige anerkannt worden ist.

Die Tragweite dieses Zusatzes geht weiter, als es für den ersten Anblick zu sein scheint; denn es soll hiedurch nicht nur für die civilrechtliche Klage ein Präjudiz geschaffen werden, sondern es wird hiedurch das selbstständige Klagerecht selbst beseitigt. Denn nachdem der Staatsgerichtshof nach dem folgenden Paragraph des Entwurfes sich nur dann mit der Sache befaßt, wenn eine Ministeranklage erhoben und ihm von einem der beiden Häuser mitgetheilt worden ist; nachdem nur in Folge der erhobenen Anklage der Staatsgerichtshof zusammentritt und schlüssig wird, so muß nach der vom Herrenhause beschlossenen Fassung des §. 6 immer eine Minister-Anklage vorausgehen, und das Klagerecht des Staates oder einer Partei auf Entschädigung wird

nur dann abgesondert von der Ministeranklage noch geltend gemacht werden können, wenn entweder die Partei sich dem Processe nicht abhärirt hat oder wenn der Staatsgerichtshof über die Entschädigungsfrage sich nicht ausgesprochen hat, oder wenn der Staatsgerichtshof zwar die Gesetzwidrigkeit der Handlung anerkannt, aber nicht den Thatbestand des §. 2 als erfüllt angenommen hat, weil die Voraussetzungen des §. 2 des Entwurfes nicht vorhanden waren, indem weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit, sondern nur ein einfaches Verschulden vorlag.

Obgleich also, wie gesagt, dieser Zusatz eine wesentliche Bedeutung hat, erachtete der Ausschuß es dennoch, dieser Abänderung beizutreten, jedoch zugleich an die hohe Regierung die Aufforderung zu stellen, ehestens ein Specialgesetz über die civilrechtliche Haftung der Staatsbeamten überhaupt mit Einschluß der Minister zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen. Der Ausschuß stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle der vom Herrenhause beschlossenen Abänderung bezüglich des §. 6 zustimmen, und die zuletzt erwähnte Aufforderung an die Regierung annehmen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort wünscht, schreite ich zur Abstimmung. §. 6 nach der vom Herrenhause beschlossenen Fassung lautet:

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine vom Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist daher in soferne und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses den §. 6 in dieser Fassung anzunehmen beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht) §. 6 ist in der vorgelesenen Fassung angenommen.

Den weiteren Antrag, den der Herr Berichterstatter erwähnt hat, werde ich am Schlusse des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Die dritte Abänderung, welche das Herrenhaus des Reichsrathes beschlossen hat, bezieht sich auf §. 27 und ist ebenfalls von wesentlicher Bedeutung.

Es handelt sich um die Erlöschung des Klagerechtes gegen die Minister. Das Abgeordnetenhaus hat den Antrag des Ausschusses angenommen, wornach ein Zeitraum von 7 Jahren erforderlich erschiene, um dieses Anklagerecht zur Erlöschung zu bringen. Diesem Antrage lag ein Princip zu Grunde: es sollte nämlich dadurch einer neuen Kammer die Möglichkeit offen bleiben, entweder eine Anklage, welche die frühere Kammer gefaßt hat, fallen zu lassen oder eine neue Anklage zu erheben.

Dem Herrenhause erschien jedoch dieser Termin von 7 Jahren insbesondere in Hinblick auf die Vertheidigung der Minister als ein zu langer, und mit dem Aufgeben dieses Princips kommt man dann in eine willkürliche Scala. Denn ob man dann fordert, 5 Jahre, 4 oder 3 Jahre, das ist willkürlich und kann das aufgegebene Princip nicht mehr retten.

Uebrigens darf ich ein Moment hier nicht übergehen; als Berichterstatter bin ich es schuldig, hier zu erwähnen.

Das Herrenhaus hat dem §. 27 eine andere Fassung zu geben beschlossen, und zwar (liest):

„Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden und im Falle, wo diese Handlung erst mittelst des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist."

Es ist also der terminus ad quem diejenige Session, welche der Verübung der strafbaren Handlung folgt, und es könnte auf diese Weise möglich sein, daß das Anklagerecht durch eine Vertagung, noch sicherer durch den Schluß der Session erlöschen gemacht wird.

Ungeachtet aller dieser Bedenken hat aber doch der Ausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, dieser Fassung, sowie sie vom Herrenhause beschlossen worden ist, die Zustimmung zu geben.

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich kann mich dem Antrage, wie er von Seite des Verfassungsausschusses gestellt wird, nämlich die Fassung des Herrenhauses anzunehmen, nicht anschließen, weil nach meiner Meinung theilweise wenigstens das dadurch statuirte Recht der Anklage geradezu illusorisch gemacht wird. Wenn es nämlich heißt, die Anklage muß unmittelbar in derjenigen Session erhoben werden, welche auf die gesetzwidrige Handlung folgt, so stellt sich die Sache so: Der Reichsrath tritt zusammen, das Ministerium, welches die betreffende Handlung begangen hat, ist im Amte, es sieht aus der ganzen Stimmung des Reichsrathes, daß wegen dieser Handlung irgend eine Klage erhoben werden würde, und wie es diese Ueberzeugung hat, veranlaßt es, daß die Session geschlossen werde.

Nach Ablauf von weiteren drei Wochen wird die Session wieder eröffnet. Da das nun nicht mehr

die unmittelbar auf die Handlung folgende Session, sondern bereits die zweite Session ist, ist das Recht zur Anklage vollständig verjährt und es ist auf diese Weise stets und immer in die Hände der Regierung gegeben, die Ministeranklage wegen gesetzwidriger Handlungen illusorisch zu machen und es bleibt einfach der Fall übrig, wenn eine Handlung erst durch den Rechnungsabschluß bekannt wird, wo dann allerdings die Sache günstiger steht, weil eben die Versammlung den Rechnungsabschluß nicht in Verhandlung zu nehmen braucht, bevor die Anklage erhoben ist; aber das ist weitaus der seltenere Fall; denn wegen einer Ueberschreitung des Budgets wird in den seltensten Fällen eine Anklage erhoben werden.

Ich glaube aber, es wird möglich sein, eine Fassung zu wählen, welche sowohl den Intentionen des Herrenhauses entsprechen dürfte, als auch die beiden Fälle, daß die gesetzwidrige Handlung erst durch den Rechnungsabschluß bekannt wird, und daß sie nicht durch denselben, sondern anderweitig bekannt wird, in einen zusammenzieht; es ist auch wirklich kein Grund, abzusehen, warum das Ministerium für eine Handlung, die erst durch den Rechnungsabschluß bekannt wird, längere Zeit in Haftung bleiben soll als für eine andere. Ich würde daher beantragen, den §. 27 folgendermaßen zu fassen: „Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in jener Reichsrathssession nicht erhoben worden wäre, in welcher die Erledigung des Rechnungsabschlusses für diejenige Periode stattfand, in welche die gesetzwidrige Handlung des Ministers fiel."

Es wird auf diese Weise der Termin für die Anklage vollständig, für jede gesetzwidrige Handlung gleichmäßig festgestellt, mag selbe durch den Rechnungsabschluß oder auf andere Weise bekannt geworden sein.

Ich will meinen Antrag weiter nicht motiviren, ich empfehle ihn nur nochmals dem hohen Hause, denn nur für den Fall seiner Annahme hat das Gesetz reelle Bedeutung, im gegentheiligen Falle ist es in der Mehrzahl der Fälle illusorisch.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dahin lautend: (liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Brestel nochmals) unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt. — Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich). Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen, und zwar zunächst aus Consequenz.

Die erste Aufgabe des Gesetzes besteht in der Consequenz und in der consequenten Durchführung eines Principes. Wenn der Herr Antragsteller auf das Princip zurückkommen und diesen Paragraph in der Fassung neuerdings bevorworten würde, wie das hohe Haus das letzte Mal beschlossen hat, dann, glaube ich, wäre der Standpunct ein richtiger. Allein er hat ebenfalls nachgegeben und hat einen Zeitraum von beiläufig 2 Jahren angenommen, weil der Rechnungsabschluß gewöhnlich im zweiten Jahre erfolgt.

Es ist daher kein entscheidender Grund, sich deßhalb diesem Antrage anzuschließen. Alle die Bedenken, die der Herr Antragsteller vorgebracht hat, habe ich schon früher erwähnt.

Es ist allerdings möglich, daß das Ministerium, wenn es in der Reichsrathssession, die der begangenen strafbaren Handlung folgt, eine Anklage befürchtet, die Session schließt oder das Haus auflöst. Allein nach dem Antrage, wornach die Erlöschung in der zweiten Session erfolgen soll, könnte das Ministerium dasselbe thun; es könnte gleich in der ersten und es könnte gleich in der zweiten, bevor noch die Anklage erhoben wird, die Session schließen, oder den Reichsrath gar auflösen.

Wenn man überhaupt den Terminus ad quem auf die Vorlage des Rechnungsabschlusses fixirt, so könnte das Ministerium die Erlöschung der Anklage dadurch für sich herbeiführen, indem es in der nächsten Session den Rechnungsabschluß in Vorlage bringt.

Sie sehen daher, meine Herren, daß, wenn man nicht das Princip festhält, daß einer neuen Kammer die Möglichkeit gegeben werden soll, das Anklagerecht geltend zu machen, jede Bestimmung willkürlich wird; und alle die Gefahren, die man erwähnt und die man mit Grund geltend machen kann, würden auch durch ein Ministerium beseitigt werden können.

Ich erlaube mir daher, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, es wolle dem Beschlusse des Herrenhauses, wodurch dieser Paragraph abgeändert worden ist, beistimmen.

Präsident: Ich werde zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Brestel zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage, lautend (liest):

„Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in jener Reichsrathssession nicht erhoben worden wäre, in welcher die Erledigung des Rechnungsabschlusses für diejenige Periode stattfand, in welche die gesetzwidrige Handlung des Ministers fiel,"

beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Zur Abstimmung über den Ausschußantrag gehend, ersuche ich jene Herren, welche den §. 27 in der Fassung (liest):

„Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden und im Falle, wo diese Handlung erst mittelst des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist"

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 27 ist in der eben gelesenen Fassung angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Ich erlaube mir die dritte Lesung des ganzen Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Ich werde das hohe Haus fragen, ob, wenn die dritte Lesung beschlossen wird, das ganze Gesetz mit den Abänderungen gelesen werden soll, (Rufe: Nein!) oder ob das hohe Haus mit der nochmaligen Lesung der drei Abänderungsanträge sich begnügt.

Ich stelle also zuerst die Frage, ob das hohe Haus die dritte Lesung in der heutigen Sitzung vornehmen will, und ersuche jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die dritte Lesung ist beschlossen.

Ich ersuche ferner das hohe Haus um die Dispens, das ganze Gesetz zu lesen und schlage vor, sich nur auf die Lesung der drei abgeänderten Paragraphe zu beschränken, und ersuche jene Herren, welche mit dieser Abkürzung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Abkürzung ist also genehmigt.

(Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser liest die §§. 2, 6 und 27 nochmals.), *)

Ich ersuche jene Herren, welche dem eben in dritter Lesung abgekürzt vorgelesenen Gesetze beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in der geänderten Fassung in dritter Lesung endgiltig festgestellt.

Es ist noch der Antrag zur Abstimmung zu bringen, den der Ausschuß an das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz selbst knüpft, lautend (liest): „das hohe Haus wolle den Grundsatz, daß alle öffentlichen Beamten mit Einschluß der Minister wegen der durch gesetzwidrige Amtsführungen dem Staate oder Privaten zugefügten Schäden vor den ordentlichen Gerichten belangt werden können, als berechtigt anerkennen, und die Regierung auffordern, denselben in einem unverweilt einzubringenden Specialgesetze, welches die Durchführung desselben regelt, Geltung zu verschaffen."

Ich ersuche jene Herren, welche dem eben gelesenen Beschlusse beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

*) Das ganze Gesetz folgt im Anhange.

Somit ist der Gegenstand erledigt; wir kommen auf den nächsten Gegenstand der Tagesordnung, den Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (von der Tribune, — liest):

„Das hohe Haus hat in der 16. Sitzung am 5. d. M. beschlossen:

Die von dem in der 2. Session der 1. Wahlperiode des Reichsrathes zur Vorlage eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht bestellten Ausschusse dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwürfe:

1. eines Gesetzes, betreffend das Vereinsrecht, und

2. eines Gesetzes, betreffend das Versammlungsrecht,

in Verhandlung zu nehmen," und diesen Ausschuß mit der Vorberathung jener beiden Gesetzentwürfe beauftragt.

Nach diesem Beschlusse erhielt demnach der Ausschuß den Auftrag, ein das gesammte Vereinsrecht umfassendes Gesetz zu entwerfen und dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, weil der dem Ausschusse zur Berücksichtigung zugewiesene Entwurf eines Vereinsgesetzes das gesammte Vereinsrecht umfaßt.

Seither wurden aber dem Ausschusse auch die dem hohen Hause von der kaiserlichen Regierung in der 20. Sitzung am 16. d. M. vorgelegten Entwürfe:

1. eines Gesetzes über das Vereinsrecht und

2. eines Gesetzes über das Versammlungsrecht

zur Vorberathung zugewiesen.

Der von der kaiserlichen Regierung dem hohen Hause vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Vereinsrecht umfaßt jedoch nicht das gesammte Vereinsrecht, sondern enthält im §. 2 die Bestimmung:

„Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie für Renten- und Versorgungsanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen hierauf bezüglichen Gesetzen."

Die Vertreter der kaiserlichen Regierung begründeten diese Bestimmung in den Ausschußsitzungen dadurch, daß sich die kaiserliche Regierung nicht damit einverstanden erklären könne, daß auch die genannten Vereine durchgehends nach den Bestimmungen des von ihr dem hohen Hause vorgelegten Gesetzentwurfes behandelt werden, daß aber ihre Vorarbeiten derzeit noch nicht soweit gediehen sind, dem hohen Hause schon jetzt gleichzeitig auch den Entwurf eines Ge-

setzes, durch welchen das Recht solcher Vereine geregelt wird, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, was sie jedoch in kurzer Zeit zu thun beabsichtige. Dabei sei es jedoch selbstverständlich, daß die auf bloße wechselseitige Unterstützung berechneten, insbesondere von den Arbeitern angestrebten Vereine keineswegs unter diejenigen Vereine, welche auf Gewinn und rücksichtlich auf Erwerb berechnet sind, gehören und daher allerdings nach den Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes zu behandeln sein werden.

Der vorgelegte Gesetzentwurf könne auch durch die Aufnahme der Bestimmung:

„Die gesetzlichen Verfügungen über bestimmte Unternehmungen haben auch für Vereine, welche solche betreiben, Anwendung zu finden,"

auf diejenigen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, nicht anwendbar gemacht werden; denn die Gesetze über die in dem oberwähnten §. 2 der Regierungsvorlage angeführten Unternehmungen seien zum Theile unvollständig und zum Theile wenigstens reformbedürftig und es sei, wenn gleich derlei Unternehmungen nicht ausschließlich von Vereinen in das Leben gerufen werden, da dieselben wenigstens zum größten Theile von Vereinen betrieben werden, die Erlassung eines die auf Gewinn berechneten Vereine betreffenden Gesetzes die beste Gelegenheit und der zweckmäßigste Ort, auch die auf jene Unternehmungen Bezug nehmenden Gesetze einer Revision und Vervollständigung zu unterziehen.

Uebrigens sei es auch keineswegs die Absicht der kaiserlichen Regierung, alle auf Gewinn berechneten Vereine von einer vorhergehenden Bewilligung abhängig zu machen, sondern nur für gewisse Gattungen solcher Vereine, die für die Mitglieder derselben und das Publikum erforderlichen Cautelen gesetzlich zu normiren.

Auch der von dem früheren Ausschusse verfaßte Gesetzentwurf habe in dieser Beziehung, wenigstens bezüglich solcher Vereine, welche ihre Mittel ganz oder zum Theile durch Actien aufzubringen haben, besondere gesetzliche Bestimmungen für nothwendig gehalten, die die kaiserliche Regierung in ihrer Vorlage, welche sich nicht auf die auf Gewinn berechneten Vereine bezieht, übergehen konnte und übergangen hat, und wodurch einerseits der vorgelegte Gesetzentwurf an Einfachheit gewonnen hat, wodurch aber auch andererseits die nicht auf Gewinn berechneten Vereine, welche ihre Mittel ganz oder zum Theile durch Actien, die oft nur dem Namen und nicht der Sache nach Actien sind, aufzubringen haben, nur dem allgemeinen Vereinsgesetze unterworfen erscheinen und von denjenigen Cautelen und Beschränkungen, die für auf Gewinn berechnete Actiengesellschaften gesetzlich festzustellen sein werden, befreit bleiben. Diese von der kaiserlichen Regierung vorgebrachten Gründe haben den Ausschuß bestimmt, den vorzulegenden Gesetzentwurf auf die auf Gewinn berechneten Vereine nicht auszudehnen, und dieses zwar ganz vorzüglich auch aus dem Grunde, weil derlei Vereine denn doch auch schon nach den gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden, wenn gleich nicht ganz vollständigen und zum Theile einer Reform bedürftigen Gesetzen zulässig sind, und weil es sich daher insbesondere darum handelt, wenigstens unverzüglich ein Gesetz zu Stande zu bringen, durch welches die wissenschaftlichen, artistischen, humanitären und volkswirthschaftlichen Vereine von den bisherigen gesetzlichen Beschränkungen befreit und durch welches die bisher gar nicht gesetzlich gestatteten politischen Vereine möglich gemacht werden. Das Zustandekommen eines solchen Gesetzes würde aber nach den Aeußerungen der kaiserlichen Regierung noch durch längere Zeit verzögert werden, wenn darauf bestanden würde, daß das zu schaffende Vereinsgesetz das gesammte Vereinsrecht umfassen müsse.

In Anerkennung des Gewichtes dieser Gründe ist der Ausschuß in die Berathung des von der kaiserlichen Regierung vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes über das Vereinsrecht eingegangen, wobei bemerkt wird, daß dieser Gesetzentwurf in den wesentlichen Bestimmungen auch mit demjenigen Gesetzentwurfe, welchen der frühere Ausschuß verfaßte, übereinstimmt.

Aus dieser Berathung des Ausschusses ist der dem hohen Hause vorliegende Gesetzentwurf über das Vereinsrecht hervorgegangen und der Ausschuß stellt demnach den Antrag, das im Entwurfe vorgelegte Gesetz über das Vereinsrecht werde angenommen, und es werde die Erwartung ausgesprochen, daß die kais. Regierung ihrer Zusicherung gemäß in kürzester Frist ein Gesetz zur Regelung des Rechtes derjenigen Vereine, auf welche dieses zu genehmigende Vereinsgesetz keine Anwendung finden soll, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen werde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Ich bitte mir noch das Wort zu gestatten. Ich muß nämlich einer Berichtigung des vorliegenden Gesetzentwurfes erwähnen. Es hat sich der Fehler eingeschlichen, daß §. 21 ganz nach der Regierungsvorlage abgedruckt worden ist, während er im Ausschusse auch eine Veränderung erlitten hat. Ich werde mir daher erlauben, §. 21 in der vom Ausschusse beantragten Fassung vorzulesen (liest):

„Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Be-

hörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt."

Es ist nämlich statt des Wortes „auflösen" das Wort „schließen" gesetzt und das Wort „zügellos" weggelassen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Eingetragen ist als Redner gegen den Antrag Herr Dr. Dinstl.

Herr Dr. Dinstl, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** (Niederösterreich): Wenn ich mir erlaube, gegen den Gesetzentwurf über das Vereinsrecht nach der kurzen Durchsicht, welcher die wenige Zeit, während er in unseren Händen ist, mir gestattete, zu sprechen, so geschieht es wahrlich nicht darum, weil ich glaube, daß ein Gesetzentwurf über Vereinsrecht für uns nicht eine dringende Nothwendigkeit sei. Es soll endlich einmal die Kraft der Vereinigung, welcher insbesonders das jetzige Jahrhundert so großen Schöpfungen verdankt, von den überflüssigen und lästigen Fesseln befreit werden, welche sie in Oesterreich bis jetzt immer noch fesseln.

Wenn ich aber dennoch mir gestatte, gegen den Gesetzentwurf zu sprechen, so geschieht es darum, weil ich glaube, daß dieser Entwurf, sowie er uns vorliegt, gar nicht dazu angethan sei, jene Freiheit den Vereinen zu schaffen, welche, damit sie eine ersprießliche Wirksamkeit ausüben können, für sie wünschenswerth, ja nothwendig ist.

Ich werde mir zur Begründung meiner Ansicht nur wenige Worte erlauben.

Im §. 1 des Gesetzes heißt es: „Vereine sind gestattet, in soferne dieselben nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder gesetz- oder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind."

Man sollte nun vermeinen, es wäre genügend, wenn in diesem §. 1 blos gesagt sei: „Alles das, was dem Gesetze oder dem Rechte widerspricht, könne nicht den Zweck eines Vereines bilden," man geht aber hier noch weiter und sagt „staatsgefährlich."

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß wir bei der Generaldebatte und nicht bei §. 1 sind.

Abgeordneter Dr. **Dinstl:** Ich bitte, ich wollte den §. 1 nur kurz berühren, um dann auf die anderen Paragraphe überzugehen, um meinen Antrag zu begründen, daß der ganze Gesetzentwurf an den Ausschuß zurückgewiesen werde.

Ich sage gegenüber dem Worte „staatsgefährlich", daß es mir durchaus nicht beifällt, zu meinen, daß man einen Verein bilden solle, welcher staatsgefährlich sei; allein unsere Gesetze und insbesondere unser Strafgesetzbuch ist wohl nicht oberflächlich oder lückenhaft über alle diejenigen Handlungen hinüber gegangen, welche etwa die Sicherheit des Staates in irgend einer Weise gefährden können.

Ich meine daher, dieser Ausdruck „staatsgefährlich" sei an und für sich ein überflüssiger, ja noch mehr, er sei für das ganze Bestehen der Vereine auch ein gefährlicher Ausdruck.

Wenn in Oesterreich durch viele Jahre bereits ein constitutionelles Leben bestanden hätte, wenn die freie Bewegung durch Jahre lang zur Uebung geworden wäre, so würde man auch von den Behörden, welche darüber zu entscheiden haben, was staatsgefährlich ist oder nicht, mit größerer Beruhigung gewärtigen können, daß sie nur das als staatsgefährlich erklären, was wirklich so ist. In Oesterreich aber, wo wir auch jetzt noch beinahe mitten im Polizeistaate sind, in Oesterreich, wo früher beinahe jede freie Regung verpönt war, da, meine ich, wird der Referent der politischen Behörde, welcher zu beurtheilen hat, ob ein Verein staatsgefährlich ist oder nicht, wohl die größte Strenge im Interesse seiner eigenen Person anwenden und dazu kommen, so Manches staatsgefährlich zu finden, was in einem freien Staate eben nur die natürliche, nothwendige Bewegung ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht etwa blos die Oberbehörden darüber zu entscheiden haben, ob ein Verein staatsgefährlich sei oder nicht, sondern daß nach dem Gesetze auch jedes Bezirksamt, jede Unterbehörde im Falle des §. 25 dazu berufen sein kann, einen Verein plötzlich in seinem Benehmen staatsgefährlich zu finden und einstweilen seine Thätigkeit zu sistiren.

Ich gehe aber weiter, und das ist ein Hauptgrund, warum ich mich zum Worte gemeldet habe: In dem ganzen Gesetze ist keine strenge Sonderung durchgeführt, zwischen den politischen und den nichtpolitischen Vereinen.

Die Hauptverpflichtungen, mit welchen die Vereine nach diesem Gesetze belastet sind, treffen sowohl die politischen, als die nichtpolitischen Vereine. Während nach dem Gesetze vom Jahre 1849 über das Vereinsrecht die nichtpolitischen Vereine keine weitere Verpflichtung hatten, als die Anzeige von ihrer Organisirung zu machen und etwaige Aenderungen ebenfalls zur Kenntniß der politischen Behörden zu bringen, dann anzugeben die Wahl ihres Vorstandes und spätere Aenderungen desselben, werden hier auch die nichtpolitischen Vereine mit einer solchen Masse von Verfügungen belastet, daß eine freie Entwickelung derselben nicht denkbar ist. Ja, ich sage geradezu, wenn dieses Gesetz zur Giltigkeit kommt, sind die nichtpolitischen Vereine einer genaueren Ueberwachung und schärferen Controle unterzogen, als es jetzt der Fall ist.

Ob man einen Verein gründen will, welcher eine Kleinkinderbewahranstalt stiftet, oder ob man einen demokratischen Verein gründet, welcher sich die Verbreitung demokratischer Grundsätze zum Ziele setzt, im Wesentlichen sind beide Vereine den gleichen Verpflichtungen unterworfen.

Ich werde mir dieß an der Hand des Gesetzes in Kürze zu zeigen gestatten.

Bevor Jemand einen solchen nichtpolitischen Verein, sei es einen Gesangsverein, einen Suppenvertheilungsverein oder einen ähnlichen Verein, gründen will, muß er der politischen Behörde die Anzeige machen.

Es kann aber dann dieser Verein nicht etwa in Wirksamkeit treten, sondern er muß zwischen Hangen und Bangen durch vier Wochen warten, ob er die Bewilligung erlangen wird oder nicht. Entweder erhält er die Bewilligung oder vier Wochen verstreichen. Nun, das ist dann auch eine stillschweigende Bewilligung. Jedenfalls hängen nichtpolitische Vereine dermalen noch ebenso gut wie früher von der Genehmigung der politischen Behörde ab.

Das Gesetz vom Jahre 1849 kannte das nicht — dann hat derjenige, welcher einen Verein gründen will, und um die Bewilligung desselben ansucht, und um ja der Vielschreiberei zu genügen, ist es seine erste Pflicht, daß er in 5 Exemplaren seine Statuten zur Beurtheilung der hohen Behörde vorlegt, welche dieselben studirt und erwägt, ob nicht etwa in einem Paragraphe etwas Staatsgefährliches enthalten sei oder nicht. Es ist endlich glücklich die Zeit verlaufen, der Verein kann seine Wirksamkeit beginnen; das Erste dabei ist, daß er ja nicht übersieht, 24 Stunden vor jeder Sitzung der politischen Behörde die Anzeige davon zu machen. — Die politische Behörde kann durch einen Abgeordneten, nach ihrem Ermessen auch durch mehrere in der Versammlung erscheinen. — Ist nun ein solcher Abgeordneter erschienen, so kann er nicht nur etwa von jedem Redner blos Namen und Wohnort, sondern auch Auskünfte über seine Person verlangen, ich glaube, es ist dieß wörtlich nachgebildet dem preußischen Vereinsgesetze vom Jahre 1850 — er kann auch Auskünfte von ihnen über ihre Geburt, ob sie verheiratet oder ledig sind, welche Geschäfte sie bisher getrieben haben, vielleicht auch, ob sie der christlichen, der katholischen oder jüdischen Religion angehören, verlangen.

Eine solche Versammlung, wo jeder Redner, der aufsteht, zuerst sein Nationale verlesen muß, wird ein eigenthümliches Gepräge erhalten.

Nun sind die Berathungen eines solchen Vereines — ich spreche immer von einem nichtpolitischen Vereine — abgeschlossen. Da ist es nach diesem Gesetze Pflicht, daß alle zugleich sich aus dem Saale entfernen. Nun wissen wir aber, daß nichtpolitische Vereine, z. B. Gesangsvereine, Turnvereine, nach den geschlossenen Berathungen eben gerne einen heiteren Abend unter sich in dem nämlichen Saale zubringen. Nach diesem Gesetze darf es aber nicht geschehen, man muß aus dem Saale weggehen und ein anderes Locale aufsuchen.

Die Vereinsvorstände machen einzelne Bekanntmachungen an ihre Vereinsgenossen, sie publiciren Rechnungsabschlüsse, Ausweise, z. B. ein Gesangsverein, welche Gesänge er im Laufe eines Jahres gesungen hat, ein Turnverein, welche Kraft ein oder das andere Mitglied in dieser oder jener Uebung entwickelt hat.

Alles das muß zur hohen Behörde, damit sie es prüft, ob in diesen Ausweisen etwas Staatsgefährliches enthalten sei oder nicht.

Nun will ein solcher Verein — ich spreche immer von nichtpolitischen Vereinen — einen Zweigverein bilden, er will einen Verband der Vereine, einen Gauverband bilden; auch darüber muß er den Weg zur politischen Behörde machen und neuerlich um die Genehmigung ansuchen. Wir wissen es, daß im verflossenen Jahre die Vereinigung der Gesangsvereine, bis sie erlangt wurde, in Niederösterreich beinahe zu einer großen Staatsaffaire gemacht wurde; wir wissen, daß man den Turnvereinen vielleicht darum, weil da mehr gesprochen, als gesungen wird, eine solche Vereinigung gar nicht gestattet hat, und daß sie hinaus nach Leipzig zu dem großen Turnfeste ziehen mußten, ohne eine solche Vereinigung unter sich erzielt zu haben. Nun und jetzt, jetzt wird man wieder genaue Erhebungen darüber pflegen, man wird wieder untersuchen, ob ein solcher Verband nicht dennoch staatsgefährlich sei, und es wird Alles beim Alten bleiben, und die Bildung schwer zu erreichen sein. Nun hat endlich ein solcher Verein irgendwie vor einem einzelnen Beamten nicht Gnade gefunden, ich sage nicht vor der politischen Landesbehörde, sondern vor irgend einem Beamten, der als Commissär bei einem solchen Vereine fungirt. Nach §. 25 ist ein solcher Beamter befugt, ohne weiters die Thätigkeit eines solchen Vereines für so lange einzustellen, bis höheren Ortes über die Auflösung desselben entschieden ist.

Ich glaube, daß nach dieser kurzen Darstellung wohl darüber kein Zweifel sein wird, daß auch künftighin nichtpolitische Vereine wie früher, ja noch mehr von den politischen Behörden abhängig sein werden, daß die stete und immerwährende Polizeiaufsicht auf ihnen lasten wird.

Eine freie Entwicklung des Vereinslebens wird so wie früher, so auch jetzt in Oesterreich nicht möglich werden.

Man hat uns von Autonomie gesprochen, man hat uns in Aussicht gestellt, daß die Autonomie uns in mannigfacher Beziehung die Tragung der Staatslasten erleichtern werde. Wir verstehen aber die Autonomie nicht in der Art, daß die Zahlung der Kosten von einem Säckel auf den andern überlastet werden,

sondern wir verstehen die Autonomie dahin, daß eine freie Bewegung gestattet, daß die freie Thätigkeit nicht von polizeilichem Belieben abhängig gemacht werde. Diese freie Bewegung muß aber vor Allem auch darin bestehen, daß man dem Einzelnen es gestattet, zu einer nützlichen, zweckmäßigen Art von Bestrebungen zusammen zu treten, ohne immer die Staatspolizei hinter sich zu haben.

Man hat im Jahre 1849 solchen nichtpolitischen Vereinen die freie Bewegung gestattet; ich sage im Jahre 1849, nach jener großen Erregung der Gemüther, welche durch Oesterreich, wie durch Europa gegangen ist. Man hat damals, wo beinahe das ganze Reich unter dem Belagerungszustande sich befand, es nicht für gefährlich befunden, den nichtpolitischen Vereinen eine größere Freiheit zu geben, als man sie jetzt geben will.

Ich glaube demnach, daß der Gesetzentwurf nicht dazu angethan sei, um den berechtigten und gerechten Wünschen, welche man in Bezug auf denselben hat, zu genügen. Ich möchte mir daher gestatten, zu beantragen, daß dieser Entwurf dem Ausschusse zur Ergänzung, respective Abänderung zurückgewiesen werde.

Ich habe bisher von den politischen Vereinen nicht gesprochen, und glaubte darum hier in der Generaldebatte nicht im Speciellen darauf eingehen zu sollen, weil nach meiner Auffassung wohl auch die politischen Vereine wesentlich mehr beschränkt sind, als irgendwie im Interesse des Staates erforderlich ist. Ich glaube aber, es könne hier durch Einzelnanträge Manches ergänzt, es könne hier, wenn die Einzelnanträge die Zustimmung des Hauses erhalten, ohne Zurückverweisung an den Ausschuß auch wegen der Bestimmung über die politischen Vereine dieses Gesetz meiner Auffassung nach verbessert werden.

Ohne daher mir zu gestatten, in das Detail wegen der politischen Vereine einzugehen, will ich nur darauf hinweisen, daß diesen Vereinen Ausländer beizuziehen nicht gestattet ist, während sie doch in den höchsten Civil- und Militärbehörden fungiren; ich will nur hervorheben, daß man den politischen Vereinen aufträgt, jedes einzelne Mitglied anzuzeigen, obwohl ich meine, daß das gerade im Interesse des Staates eher vom Schaden als vom Vortheil sein wird; denn dann werden sich gerade die Ruhigeren, Vorsichtigeren scheuen, in solche Vereine einzutreten, wo immer zuerst ihre Namen der politischen Behörde genannt werden müssen, während im Gegentheile die Lebhafteren, Entschiedeneren in solche Vereine einzutreten keinen Anstand nehmen werden. Um Aenderungen über die Bestimmungen im Allgemeinen rücksichtlich der Vereine zu erwirken, erlaube ich mir daher den Antrag dahin zu stellen, daß dieser Entwurf dem Ausschusse zur Ergänzung, respective Verbesserung zurückgestellt werde.

(Während der vorstehenden Rede wurde das Präsidium an den Vicepräsidenten Ritter v. Hopfen übertragen.)

Vicepräsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.)

Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Ich glaube, das hohe Haus wird nichts dagegen haben, wenn ich an dasselbe die Anfrage stelle, ob es den eben gehörten, aber noch nicht schriftlich formulirten Antrag unterstütze.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Ich bitte den Antrag mir nunmehr schriftlich zu übergeben. (Geschieht.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Der Antrag, den Gesetzentwurf nochmals an den Ausschuß zur Umarbeitung und Vervollständigung zurück zu verweisen, hätte dann seine Berechtigung, wenn der Herr Antragsteller sich nicht damit begnügt hätte, daß das vorgelegte Gesetz blos das Recht derjenigen Vereine, die nicht auf Gewinn berechnet sind, regeln soll. Denn in dem Falle, wenn sich das Gesetz auf das gesammte Vereinsrecht erstrecken, daher auch diejenigen Vereine umfassen sollte, welche auf Gewinn berechnet sind, wäre es in der That für das hohe Haus schwer, dieses Gesetz im Wege von Amendements umzugestalten, und in diesem Falle wäre die Umarbeitung und Ergänzung durch den Ausschuß allerdings erforderlich.

In dieser Frage ist aber der Herr Antragsteller gar nicht eingegangen, sondern er hat einzelne Bestimmungen, die in der Vorlage enthalten sind, einer Kritik unterzogen, und diese Kritik, glaube ich, wird erst in der Specialdebatte am Platze sein, und auch dort ihre gründliche Erledigung finden können, ohne daß die Vorlage nochmals in den Ausschuß zurückgewiesen wird. Ja, wenn der Antragsteller einen solchen Antrag stellen wollte, so hätte er in seinen Antrag auch gewisse positive Directiven aufnehmen müssen, nach welcher Seite hin denn der Ausschuß die Vorlage umarbeiten und ergänzen soll. Denn, wenn dem Antrage des Herrn Dr. Dinstl stattgegeben wird, dann käme die Vorlage an den Ausschuß zurück mit dem Auftrage, umzuarbeiten und zu ergänzen und der Ausschuß wüßte nicht, in welcher Richtung das zu geschehen habe. Denn, wenn der Ausschuß selbst, aus eigener Initiative, noch eine Umarbeitung und Ergänzung für nothwendig gefunden hätte, so hätte er es ohnedem gethan.

Ich bitte daher, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl nicht beizustimmen.

Vicepräsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dinstl als Vertagungsantrag kommt am Schlusse der Generaldebatte zur Abstimmung.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Herr Präsident! Ich erlaube mir zu bemerken, daß nach meiner Ansicht, bevor über das Vereinsgesetz abgestimmt wird, doch das Haus abzuzählen wäre; mir scheint, es sind nicht so viele vereint, um gesetzlich über das Vereinsgesetz abstimmen zu können.

Vicepräsident: Wenn der Herr Abgeordnete es wünschen, so werde ich die Zählung vornehmen; wenn es nicht gewünscht wird, ist es nicht Verpflichtung des Präsidenten.

(Vicepräsident v. Hopfen zählt die anwesenden Mitglieder. Während der Auszählung treten viele Mitglieder in den Saal.)

Wir sind beschlußfähig.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl auf Vertagung, beziehungsweise Zurückverweisung des Gesetzentwurfes an den Ausschuß beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Specialdebatte. Ich ersuche um die Vorlesung des Titels.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„Gesetz über das Vereinsrecht, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Vicepräsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Titel einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Titel ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§. 1. Vereine sind gestattet, in soferne dieselben nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder gesetz- oder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind."

Hier beantragt der Ausschuß gleich im Eingange, statt, wie in der Regierungsvorlage, zu sagen: „Die Bildung von Vereinen ist gestattet," zu sagen: „Vereine sind gestattet," damit deutlich ausgesprochen werde, daß nicht nur das Entstehen, sondern auch das Fortbestehen, nicht nur die Bildung, sondern auch die Wirksamkeit von Vereinen gestattet sei. Außerdem weicht die Ausschußvorlage von der Regierungsvorlage dadurch ab, daß nach der letzteren diejenigen Vereine nicht gestattet sein sollten, welche nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder ein Gesetz noch bestehende Rechte verletzen, noch das öffentliche Wohl gefährden, während nach der Ausschußvorlage blos diejenigen Vereine nicht gestattet sein sollen, welche nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder gesetz- oder rechtswidrig, noch staatsgefährlich sind.

Auch der Ausschuß hat nicht verkannt, daß sowohl die Worte: „noch das öffentliche Wohl gefährden," als die Worte: „noch staatsgefährlich sind," eine gewisse Dehnbarkeit haben und daß es immerhin zu einem großen Theile dem Urtheile desjenigen überlassen sein werde, dem die Beurtheilung zufällt, ob er etwas für das öffentliche Wohl gefährdend oder staatsgefährlich halte. Nichts desto weniger hat die hohe Regierung unter allen Umständen darauf bestanden, daß, wenn sie das Zustandekommen des Gesetzes in Aussicht stellen soll, außer der Gesetz- und Rechtswidrigkeit noch irgend ein dem Gedanken, welcher die Gefährdung des öffentlichen Wohles oder die Staatsgefährlichkeit ausdrückt, mindestens analoger Ausdruck aufgenommen werde, damit für den Fall, als in den bestehenden Gesetzen solche Vereinszwecke, welche vielleicht in Zukunft verfolgt werden könnten, und welche das Staatsinteresse gefährden, nicht vorgedacht erscheinen, die betreffenden Vereine nach dem zu genehmigenden Gesetze dennoch untersagt werden können. Der Ausschuß hat sich auch in der That nicht verhehlen können, daß Vereine entstehen können, deren Zweck und Einrichtung den bisher bestehenden Gesetzen nicht widerspricht, welche dem Gesetze und den Rechten nicht zuwider sind und vom Standpuncte des öffentlichen Interesses doch durchaus nicht gleichgiltig erscheinen, so daß deren Beseitigung besonders mit Rücksicht auf gewisse Zeit- und Ortsverhältnisse zweckdienlich und nothwendig erscheint.

Der Ausschuß hält aber auch dafür, daß gegen die Dehnbarkeit dieses Ausdruckes denn doch einige Garantien darin gefunden seien, daß erstens die Untersagung eines Vereines wegen Staatsgefährlichkeit oder Gefährdung des öffentlichen Wohles mit speciellen Gründen erfolgen müsse. Diese Begründung wird also nicht darin bestehen können, daß man einfach sagt: „Weil der Verein staatsgefährlich ist", sondern es werden die Gründe angeführt werden müssen, aus welchen angeblich die Staatsgefährlichkeit hervorgehen soll. Gegen solche Untersagungen ist der Recurs zulässig und in letzter Linie würde es sich, wenn ein solcher Verein auch in allen Instanzen untersagt würde, nur um eine Pause, die zwischen dieser Untersagung und dem Zustandekommen der nächsten Kammersession stattfindet, handeln. Denn es ist nicht zu zweifeln, daß, wenn eine solche Untersagung in Folge einer nicht zu rechtfertigenden Auslegung des Wortes „staatsgefährlich" erfolgen sollte, die nächst zusammentretende Kammer das Ministerium, welches

ja in Zukunft ein verantwortliches sein wird, darüber zur Rede stellen wird und daß es mindestens dann gelingen würde, eine solche nicht zu rechtfertigende Auslegung zu beseitigen und dem nach einer solchen Auslegung mit Unrecht untersagten Vereine dann seine nachträgliche Gestattung zu erwirken.

Vicepräsident: Zu §. 1 ist als Redner eingetragen Herr Schindler. Ich bitte denselben, das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter **Schindler** (Nieder-Oesterreich): Es sind im §. 1 zwei Worte, welche mein höchstes Bedenken erregen, und der ihnen zu Grunde liegende Begriff scheint mir einer Erörterung werth zu sein, um darauf einen Antrag zu gründen.

Es sind dieß die Worte „noch staatsgefährlich." Der Paragraph sagt nämlich: Vereine sind gestattet, aber sie dürfen nicht gegen Recht und Gesetz verstoßen und sie dürfen auch nicht staatsgefährlich sein.

Wir haben also hier drei Momente: Das Moment des Gesetzes, das Moment des Rechtes, und das dritte Moment ist offenbar das Moment der Polizei.

Das arbiträre Ermessen der Polizei, das ist die dritte Gränze, der das angeborne Vereinsrecht in Oesterreich gerecht werden muß.

Es ist sehr leicht zu sagen: „staatsgefährlich", wenn der Begriff der Staatsgefährlichkeit, oder wenn der Begriff der Staatsunträglichkeit festgestellt ist.

Wer aber die Geschichte Oesterreichs, namentlich seit dem Jahre 1848, verfolgt, der wird einsehen, wie unendlich schwer es ist, zu finden, was denn in Oesterreich dem Staate zuträglich, was in Oesterreich dem Staate gefährlich ist.

Eine ganz kurze Revue wird durch Beispiele erläutern, was ich sage.

Im Jahre 1848 arretirte man auf der Gasse junge Leute, weil sie mit Leder besetzte Beinkleider trugen. (Heiterkeit.) Das war damals staatsgefährlich. (Heiterkeit.)

Später arretirte man junge Leute, weil sie der lieben Gott mit einem reichen Haarwuchse gesegnet hatte, den sie der Beschneidung des Friseurs nicht zur Verfügung gestellt hatten. (Heiterkeit.)

Ich kann Ihnen Leute, die heute noch leben, namhaft machen, die 5, 6mal aus demselben staatsgefährlichen Grunde verhaftet worden sind, und vielleicht heute wieder langes Haar tragen.

Aber durch die Serie von Regierungen ist Oesterreich seither so stark geworden, daß diese langen Haare heutzutage nicht mehr staatsgefährlich sind. (Heiterkeit.)

Im Jahre 1848 fand man es dem Staate zuträglich, die Congregation der Liguorianer aus Oesterreich auszuweisen; einige Jahre später fand man es dem Staate zuträglich, mit Rom ein Concordat abzuschließen.

Ja, wir können noch weiter heraufgehen. Ich weiß Namen, die an das Strafgerüst genagelt wurden, ich weiß Hände, welche den Banden überantwortet waren — ich will nicht mehr sagen — und die ich später in Berührung sah mit heiligen Kronen in den bedeutungsvollsten Augenblicken dieses symbolischen Reichsschmuckes.

Meine Herren! An die Stelle von Seilers Töchter sahen wir das Ordensband treten und an die Brust, gegen welche man früher bleierne Kugeln sendete, fliegen jetzt goldene Kreuze und silberne Sterne.

Einmal war das dem Staate zuträglich, einmal staatsgefährlich; meine Herren, und die Erwägungen darüber, was staatsgefährlich ist, die wollen wir nun den politischen Beamten in arbiträrer Weise überlassen? Soll da einem armen Statthaltereirathe, der referiren muß, gegenüber dieser Geschichte Oesterreichs das Hirn nicht warm werden?

Nehmen wir, es gründe sich ein Verein, der ein Lehrerseminarium gründen will, ohne Rücksicht auf Confession, sondern blos auf die Bildung.

Sie werden da gar verschiedene Meinungen finden. Die Commune der größten Hauptstadt des Reiches kann der Meinung sein: „das ist dem Staate zuträglich", und Sie finden einen Rekreuten, der ist der Meinung: „das ist dem Staate abträglich." Wer von ihnen darf Recht haben und handeln.

Die Arbeiter versammeln sich und wollen politische Angelegenheiten besprechen, um sich gegenüber den brennenden Fragen des Tages, die noch so manches Jahr fortbrennen werden, klare Anschauungen zu verschaffen. Warum sollen sie es nicht? Schafft nicht Fleiß und Arbeit Vermögen und Stellung? Kann nicht der, der heute den Amboß schwingt und am Schraubstock feilt und die Nadel handhabt, wie man es in einem so großen Staate jenseits des Weltmeeres gesehen hat, noch zu den einflußreichsten Stellen im Staate berufen werden? Und da kommt ein Statthaltereirath, er findet das Ding gefährlich, und man darf sich nicht damit beschäftigen. Wenn man also wissen will, was „staatsgefährlich" ist, so muß man wissen: Welche ist die giltige Staatsidee Oesterreichs? und gegenüber dieser Staatsidee Oesterreichs geht es mir, wie es einem berühmten noch lebenden Dichter Oesterreichs gegangen ist, der einmal gesagt hat, es ist schon lange her: „Ich möchte ja gern mein Vaterland lieben, wenn ich nur wüßte, wo ich es anzutreffen habe." (Heiterkeit.) So ist es auch mit dem Suchen nach der Staatsidee. Was ist die Staatsidee? Ist es der Dualismus mit der Personalunion oder ist es die Personalunion ohne Dualismus? Meine Herren! Ist es die Parität 50 : 50, oder wie 28 : 72? Ich weiß es nicht.

Bleiben wir beim Gesetz und beim Recht; ich meine, das sind die richtigen Gränzen. Unsere Ge-

setze sind, der Gesetzgebung von 1852 sei es gedankt, streng genug, und ich glaube, wer gegen diese Gesetze verstößt, dem wird es nachzuweisen sein vom Gerichte, ohne daß deßhalb die politische Behörde in eine arbiträre Erwägung der Staatsgefährlichkeit einzugehen hat. Gar zu oft wechselten in Oesterreich die Staatsprincipe und es läßt sich darauf Hamlet's Spruch anwenden; denn wenn ich denke an die raschen Wechsel der politischen Principien Oesterreichs, so möchte ich mit dem Dänenprinzen ausrufen: „Der Braten vom Leichenschmaus gab kalte Küche zur Hochzeitstafel."

Ein anderer Einwurf, der gemacht wird und der es rechtfertigen soll, daß an dieser Stelle das Wort „staatsgefährlich" bleiben muß, wird gesucht in einer Gefahr, welche durch die Erhebung der Nationalitäten in Oesterreich begründet sein soll. Ich glaube, eine Nationalität, heiße sie wie sie wolle, solange sie Gesetz und Recht achtet, hat sie das Recht, frei in Vereinen ihre Zwecke zu verfolgen (Beifall), und diejenigen Nationen, die, um existiren zu können, die Polizei rufen, diese Nationen verdienen eben sowenig respectvolle Berücksichtigung als jene anderen, welche in den Nachbarstaat hinüber laufen und mit der Faust herüber drohen. (Beifall links.)

Ich will die Executive stark, ich habe so viel Einsicht in die Bedürfnisse der Regierung, aber ich will sie nicht stärken durch arbiträre Attribute.

Man spricht auch im Berichte, die Regierung habe in Aussicht gestellt, wenn nicht der Ausdruck „staatsgefährlich" oder etwas Aehnliches stehen bleibe, so würde das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet sein. Es verlohnt sich wohl der Mühe, diese Rücksicht ein wenig in's Auge zu fassen; diese Rücksicht, die hier ausgesprochen wird, sie ist nicht neu. Unter dem Ministerium Bach haben wir sie allerdings nicht vernommen — denn da wurden wir gar nicht gefragt — aber unter dem Ministerium Schmerling ist sie nicht selten an das Tageslicht getreten.

Wenn die Regierung der Meinung ist, daß Oesterreich ohne freiheitliche Institutionen nicht ferner gedeihen und regiert werden kann, oder wenn sie nicht dieser Meinung ist, tritt die Erwägung heran, die ich anstelle. Im ersten Falle mag sie den vorkommenen politischen Zustand Oesterreichs, der in allerhand Thatsachen seinen unleugbaren Ausdruck findet, fortbestehen lassen. Sie mag es versuchen, ein unzufriedenes und obendrein von Feinden umgebenes und vielleicht auch von Innen herans bedrohtes Reich zu regieren.

Ist aber die Regierung der Meinung, daß wir freiheitliche Institutionen haben müssen, dann darf sie von uns nicht verlangen, daß wir etwa ein Gesetz freisinnig nennen, das die ganze Welt dafür anzusehen sich nie entschließen wird. Wir wollen das Vereinsrecht, wir wollen keine Vereinstoleranz, wir wollen stehen auf dem Rechte und nicht auf den Anschauungen der Statthaltereien und ihrer Referenten, wir wollen unser Recht, und verweigert man uns das, so würden Zustände fortdauern oder eintreten, mit denen fertig zu werden gewiß eine der allerschwierigsten Aufgaben der Regierung sein wird.

Aus diesen Gründen glaube ich daher den Antrag stellen zu dürfen, in dem §. 1 die Worte „noch staatsgefährlich" auszulassen. (Bravo! Bravo! links.)

Vicepräsident: Der Antrag lautet, der §. 1 sei ohne die Worte „noch staatsgefährlich" anzunehmen.

Abgeordneter **Schindler:** Ich muß den Antrag stylistisch ändern. Es muß heißen „weder gesetz- noch rechtswidrig sind".

Vicepräsident: Ich werde zuerst die Unterstützungsfrage stellen. Nach dem Antrage des Herrn Schindler hätte §. 1 zu lauten:

„Vereine sind gestattet, in soferne dieselben nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder gesetz- noch rechtswidrig sind".

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Nach einer Pause:) Er ist unterstützt.

Verlangt noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Schubert** (Böhmen): Ich kann nicht leugnen, daß der Begriff „staatsgefährlich" eine große Dehnbarkeit besitzt, daß er sich genau und präcise nicht umschränken lasse, ja daß er vielfältige Gestaltungen annehme. Es kann in einem Zeitpunete was staatsgefährlich sein, was in einem andern Zeitabschnitte es nicht ist, und doch ist die Staatsgefährlichkeit an und für sich etwas Wirkliches, sie ist nicht eine bloße Ghimäre, und es ist doch in jedem Falle wünschenswerth, sie zu beseitigen.

Den Vereinen selbst kann man aber wohl nicht das Urtheil überlassen, was staatsgefährlich und was nicht staatsgefährlich ist. Denn mancher Verein wird ja eben dadurch, daß er etwas Staatsgefährliches anstrebt, sein Partikularinteresse fördern und manche Vereine können dadurch eine unzulässige Pression auf die Regierung üben wollen.

Es gibt also gar kein anderes Organ, welches sich über die Staatsgefährlichkeit aussprechen kann als die Regierung, weil sie allein dafür verantwortlich ist, daß der Staat nicht gefährdet, in seinen Grundlagen nicht erschüttert werde.

Die gegentheilige Ansicht geht von dem Mißtrauen aus, daß die constitutionelle Regierung ihre Aufgabe entweder nicht versteht oder ihr untreu werden wolle.

Es ist immer sehr zu beklagen, wenn ein solches Mißtrauen immer und immer wieder sich in den Vordergrund drängt. Muß denn immer von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die Regierung in ihrem Innern jeder freiheitlichen Entwicklung, jedem Aufschwung der Geister im Innern abhold sei, daß sie nur widerwillig gezwungen, nur stoßweise auf den Weg des Fortschrittes getrieben werden kann, und daß sie, wenn sie auf demselben sich befindet, dabei noch immer sehnsuchtsvoll zurückblickt, als ob sie etwas vergessen hätte.

Vertrauen erweckt wieder Vertrauen, und nur dann, wenn die Legislative mit der Executiven Hand in Hand geht, wenn sie gegenseitig zu einander Vertrauen fassen und durch dasselbe getragen werden, nur dann werden wir etwas Heilsames dauernd und achtunggebietend schaffen.

Entweder ist die Regierung absolutistisch oder sie ist constitutionell. Ist sie absolutistisch, hat sie Sistirungsgelüste, dann nützen alle Gesetze, alle Beschränkungen, alle Verclausulirungen nichts, sie wird mit ihrer Macht alle Schranken durchbrechen. Ist sie aber constitutionell, so kann man doch wahrlich nicht annehmen, daß sie die öffentliche Meinung braviren, daß sie die Presse auf einen berechtigten Grund zum Streite herausfordern wird, daß sie als staatsgefährlich etwas erklären wird, was kein Mensch dafür ansieht.

Es ist ja die Landesstelle, als diejenige Behörde, welche sich über die Zulässigkeit eines Vereines auszusprechen hat, verbunden, die Gründe, warum sie einen solchen Verein zurückweist, anzuführen. Sie muß also ganz genau angeben, auf was die Staatsgefährlichkeit beruht, welche Gründe diese Staatsgefährlichkeit unterstützen, und das, was die Landesstelle anerkennt, muß vom Ministerium bestätigt werden. Das Ministerium aber wird immer sich bewußt ein, daß es über eine solche Verfügung der nächsten Volksvertretung Rechenschaft abzulegen hat, daß es für jede inconstitutionelle Willkür verantwortlich ist.

Ich glaube, unter diesen Umständen wird ein constitutionelles Ministerium es nie und nimmer wagen, irgend etwas als staatsgefährlich zu erklären, wenn es hiezu keine hinreichenden Motive, keine ausgiebigen Rechtfertigungsgründe anzuführen hat.

Unwillkürlich wird man bei dieser Gelegenheit an den Verein der Jakobiner in Paris in den 90er Jahren des verflossenen Jahrhunderts erinnert. Die Gräuelthaten einer solchen Schreckenszeit sind gewiß nicht das ärgste und größte Uebel, welche dieselbe nach sich zog. Bei Weitem größer ist das Uebel, welches in dem Einflusse liegt, den diese Periode auf die öffentliche Meinung übte. Denn die Gräuelthaten der Schreckensregierung sind mit der kurzen Periode ihrer Existenz zu Ende gegangen, der Einfluß auf die öffentliche Meinung aber war ein gewaltiger: er hat die öffentliche Meinung nicht nur in Frankreich, er hat sie in ganz Europa alterirt, und die verderbliche Nachwirkung reicht bis auf unsere Zeit. Seit zwei Generationen war die öffentliche Meinung dem bürgerlichen, dem religiösen Fortschritte immer günstiger und günstiger geworden, da auf einmal trat ein Rückschlag ein; und wie konnte es auch anders sein, wenn gerade diejenigen Männer, die sich als die Vorkämpfer der Freiheit und der Menschenrechte öffentlich proclamirten, in zwölf Monaten mehr Verbrechen zu Stande brachten, als alle Könige von Frankreich, Merowinger, Karolinger, Capetinger in zwölf Jahrhunderten aufzuhäufen vermochten, so ist es begreiflich, daß man die Freiheit an und für sich nur als eine große Illusion betrachtete und die Menschen geneigt waren, sich jeder anderen Regierung, ja jeder Tyrannei zu unterwerfen, nur nicht der Herrschaft der Freiheitstheoretiker, der Philosophen und der Philanthropen.

Seitdem ist nun mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen, und noch immer ist der Makel, den ein einziges Jahr der Verruchtheit und des Wahnsinns der edelsten aller Angelegenheiten der Menschen, der bürgerlichen und religiösen Freiheit, zugefügt hat, nicht verwischt. Vielleicht wird man mir einwenden, daß diese Jakobiner-Regierung sich eine ungesetzliche Autorität angemaßt hat, in unserem Vereinsgesetze schon vorgesehen ist, daß kein Verein sich eine ungesetzliche Autorität anmaßen dürfe. Aber, wenn einmal ein Verein einen solchen Einfluß, eine solche Macht erlangt hat, daß es ihm möglich ist, das Staatsruder der Regierung aus den Händen zu winden, er es thun wird, es wird thun müssen, denn auf die liberale Leitung folgt die demokratische, auf die mäßige Richtung folgt die fanatische; damit nun solches nicht geschehen könne, muß eine gewisse Gränze einzuhalten Vorsorge getroffen werden.

Wenn die Wogen der Parteileidenschaft hoch gehen — und sie gehen jetzt hoch — so ist eine natürliche Folge davon die Gleichgiltigkeit gegen die Wohlfahrt des Staates, selbst seiner Ehre. Man mag was immer für einen Widerwillen gegen eine auswärtige Macht haben, so schrumpft derselbe auf eine Winzigkeit zusammen gegen den Haß, den man gegen seine Parteigegner im eigenen Lande heget, mit denen man sich zusammengepfercht befindet, täglich in einem wechselseitigen Austausch von kleinen Insulten, Injurien und Neckereien sich befindet, und von denen man, wenn sie zur Gewalt gelangen sollten, eine viel härtere Behandlung fürchtet, als selbst von einem auswärtigen Eroberer. Daraus kann sich nun der Keim einer Staatsgefährlichkeit ausbilden, welcher unterdrückt werden muß.

Wir befinden uns heute in einer Lage, die im Staatsleben sehr oft vorkommt, nämlich wir befinden uns zwischen zwei Gefahren. Wir können nicht beiden entgehen, sondern wir müssen zwischen der einen oder der anderen wählen.

Ein besonnener Staatsmann kann da wohl nichts anderes thun, als daß er die Inconvenienzen wechselseitig wohl gegen einander abwägt, daß er genau beobachtet, wohin das Zünglein auf der Wage der Gefährlichkeit sich neigt. Wir stehen unter dem Einflusse der Furcht vor den Ausschreitungen der Parteileidenschaften und dem Mißtrauen gegen die constitutionelle Regierung, die ihrer Aufgabe untreu werden könnte, ich halte die erstere Gefahr für die größere, die wahrscheinlicher auf jeden Fall da ist. Ich weiß, daß ich mit dieser meiner Ansicht einem großen Widerstande begegne, aber man muß den Muth seiner Meinung haben, und ich werde daher für den Ausschußantrag stimmen.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Dr. **Zaillner** (Mähren): Ich hätte nicht mehr das Wort ergriffen nach den geistreichen und picanten Ausführungen des Abgeordneten Schindler, welcher mir ganz aus der Seele gesprochen hat; aber was der Herr Vorredner gesprochen, nöthigt mich doch, mit einigen wenigen Worten auf das Irrige seiner Ansicht hinzuweisen. Ich muß staunen, wie ein Jurist in einem Gesetze, in einem präcis sein sollenden Gesetze ein so elastisches Wort, wie das Wort „staatsgefährlich" nur dulden kann und noch in der Verbindung, daß die politische Behörde, welche dießfalls nur an ihr Arbitrium und nicht an ein positives Gesetz gebunden ist, beurtheilen soll, ob etwas staatsgefährlich ist oder nicht, ob ein Verein gerade im gegebenen Momente staatsgefährlich ist oder nicht.

Der Herr Vorredner hat gemeint, weil die Jakobinerpartei in Paris im Jahre 1793 Gräuelthaten verübt hat, müsse das Wort „staatsgefährlich" beibehalten werden. Mir ist nicht bekannt, daß die Jakobiner in Paris ein politischer Verein nach Art unserer jetzigen politischen Vereine waren; sie waren eine politische Partei und wenn auch in dem damaligen Vereinsgesetze der französischen Republik, wenn eines bestanden hat, das Wort „staatsgefährlich" enthalten gewesen wäre, so glaube ich doch, daß die Jakobiner dadurch sich von ihrem Gebaren nicht hätten abhalten lassen. Daraus, weil eine politische Partei Uebergriffe gemacht hat, weil sie über die Gränzen der Mäßigung, ja der Civilisation hinausgeschritten ist, ableiten wollen, es sei deßhalb jeder politische Verein unbedingt zu untersagen oder durch eine so elastische Codification, wie die hier vorgeschlagene, unmöglich zu machen, das, glaube ich, heißt über das Ziel hinausschießen, das wäre ebenso gefehlt, als wenn Jemand darum, weil die Inquisition in Spanien fürchterliche Gräuel verübt hat, im Namen der Religion decretiren wollte, die Religion sei abzuschaffen.

Ich glaube die hohe Versammlung noch auf ein Moment aufmerksam machen zu sollen. Man hat uns gesagt, daß gar nichts Gefährliches in diesem Worte „staatsgefährlich" liege; es müsse ja die politische Landesstelle mit Gründen nachweisen, warum sie einen Verein untersagt. Nun, meine Herren, in meiner Eigenschaft als Rechtsvertreter bin ich in der Lage, täglich die Gründe der Entscheidungen der verschiedensten Behörden in einer und derselben Angelegenheit zu lesen und da ist es mir vorgekommen, daß namentlich, was die politischen Behörden betrifft, oft die zweite Instanz aus den entgegengesetzten Gründen etwas auch untersagt, was die erste Instanz untersagt hat. Um Gründe ist ein geistreicher Mann nie verlegen und man braucht dem Gesetze keine Gewalt anzuthun, um für Alles einen Grund zu finden.

Ich mache das hohe Haus aufmerksam, daß mit diesem Gesetze ein ständiges Wahlcomité zum Behufe der Leitung der Landtagswahlen geradezu eine Unmöglichkeit wird. Ich nehme an, die Regierung schreibt die Landtagswahlen auf vier Wochen aus; es will sich ein ständiges Wahlcomité bilden, welches doch auch nur ein Verein ist; die Landesstelle untersagt dieses Comité, weil es staatsgefährlich sei; nun wird man sagen, da ist ja noch immer Hilfe, es kann binnen 60 Tagen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden; nach drei Monaten aber erst wird vielleicht, wenn die Wahlen längst vorüber sind, die Entscheidung kommen, daß das Wahlcomité zusammentreten dürfe! Dieses Wort „staatsgefährlich" im Gesetze ist daher für jedes Vereinsleben im höchsten Grade gefährlich.

Deßhalb werde ich für den Antrag des Abgeordneten Schindler stimmen. (Beifall links.)

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Freiherr v. **Seyffertitz** (Vorarlberg): Ich habe dem Vertagungsantrage, eigentlich dem Antrage des Abgeordneten Dinstl auf Zurückweisung des Gesetzes an den Ausschuß deßhalb meine Zustimmung gegeben, weil ich vollkommen überzeug, bin, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf wie er uns heute zur Berathung vom Ausschusse unterbreitet wurde, den Anforderungen der freiheitlichen Gestaltung durchaus nicht entspricht. (Bravo! links.) Es gibt in einem wirklichen Rechtsstaate, dem wir hoffentlich zusegeln und nach der Versicherung der Regierung auch zusegeln sollen, nur ein einziges Princip, das ist, daß nicht im Vorhinein daßjenige von dem Belieben der Regierung abhängig sei, was ein angeborenes Recht jedes Bürgers ist.

Ich aber behaupte, daß das angeborene Recht eines jeden Bürgers bezüglich der Vereinigung mit anderen seinesgleichen das ist, ein solches Recht nicht

erst von der Regierung erbitten zu müssen. Solange Jemand dem Gesetze nicht zuwider lebt, solange er dem Rechte, das im Gesetze liegt, nicht zuwider handelt, solange soll er auch zu einer solchen Handlung nicht einer besonderen Bewilligung bedürfen.

Da aber das Princip, nämlich ein Repressivgesetz bezüglich der Vereine, nicht adoptirt worden ist, insoferne der Dinstl'sche Antrag zurückgewiesen wurde, muß ich den §. 1 in der Fassung, wie er uns vorliegt, im höchsten Grade bedenklich erklären und spreche zur Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Schindler.

Ich glaube, es ist noch ein Moment hervorzuheben, das von den beiden Herren Vorrednern, die ebenfalls für diesen Antrag sprachen, nicht in das Auge gefaßt wurde; dieses Moment ist das, daß wir eigentlich in diesem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Bestimmung darüber vollständig vermissen, was denn eigentlich ein politischer Verein ist. Diese Definition fehlt uns gänzlich; solange diese Definition nicht im Gesetze enthalten ist, glaube ich behaupten zu können, daß die Regierung jeden politischen Verein, obwohl er im Principe gestattet ist, als staatsgefährlich im Vorhinein ansehen kann.

Der politische Verein als solcher wird aber immer Zwecke zu verfolgen haben, welche mit den Zwecken des Staates entweder parallel laufen oder den Regierungsprincipien entgegen laufen. Verfolgt ein solcher Verein Principien, welche zwar nicht den Staats-, wohl aber den herrschenden Regierungsprincipien entgegenlaufen, wird ein solcher Verein einfach als staatsgefährlich unzulässig sein.

Ich behaupte daher noch einmal, daß der ganze zweite Abschnitt dieses Gesetzentwurfes, welcher von den politischen Vereinen handelt, gänzlich illusorisch gemacht wird, durch das einzige Wort „staatsgefährlich" des §. 1 des ersten Abschnittes. Diese Erwägung bestimmt mich insbesonders, für die Emendirung des Wortes „staatsgefährlich" zu stimmen.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Herr Dr. Schubert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schubert:** Es ist mir von dem Herrn Abgeordneten Dr. Zaillner der Vorwurf gemacht worden, daß er es nicht begreife, wie ein Jurist einen solch elastischen Begriff, der in dem Worte „staatsgefährlich" liegt, befürworten könne.

Indem er das thut, geht er offenbar von der Voraussetzung aus, daß alle Schäden und alle Gebrechen des Staates nur von den Rechtsgelehrten erkannt, nur von den Rechtsgelehrten geheilt und nur nach ihrem Codex beurtheilt werden können.

Ich muß natürlich bei demjenigen, was von hochpolitischem Interesse ist, was die Administration im Großen anbelangt, einen ganz anderen Maßstab anlegen, ich fühle, daß ich mit den von mir erworbenen juristischen Fachkenntnissen nicht ausreiche und finde mich genöthigt, einen höheren Standpunct einzunehmen, von welchem aus die einzelnen Paragraphe der juridischen Gesetzbücher klein und kaum leserlich erscheinen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zaillner hat bemerkt, daß in Paris, wenn dort ein Vereinsgesetz existirt hätte, dasselbe ebensowenig respectirt worden wäre, als wenn es nicht existirt hätte.

Das glaube ich auch; aber wenn ein solches Vereinsgesetz dort existirt hätte, in welchem das Wort „staatsgefährlich" gemangelt hätte, dann würde der Regierung, selbst wenn sie die Macht in Händen gehabt hätte, das Recht abgegangen sein, diesen Unfügen zu steuern; denn in den ersten Anfängen waren die Verbrüderungen der Jakobiner weder gesetz- noch rechtswidrig; aber immer höchst bedenklich staatsgefährlich sind sie erst später geworden, wo keine Abhilfe mehr möglich war, nämlich ein Verein von Privaten, der sich geheim gehalten hatte, um welche Geheimhaltung man gewußt hat; aber eben darum, weil dieser Verein damals noch keine Tendenz ausgesprochen hatte, und weil das Wort „staatsgefährlich" damals gar nicht gekannt war, konnte dieser Verein nicht unterdrückt werden.

Was die Wahlcomités anbelangt, so glaube ich bemerken zu müssen, daß ja Wahlcomités während der Wahlperiode keine besondere Anzeige zu machen brauchen, daß sie ganz ohne alle vorausgehende Anmeldung sich versammeln und über die Gegenstände der Wahl und die Wahlcandidaten sich besprechen können, und nur wenn besondere Ausschreitungen, Gesetzwidrigkeiten und dergleichen eintreten, dann allenfalls können Einschränkungen von Seite der Behörden verfügt werden.

Es sind also alle Argumentationen, von welchen Herr Dr. Zaillner darauf basirt, daß Wahlcomités sich erst anzumelden haben, um nach 4 Wochen erst die Erlaubniß zu erwirken, und wenn diese nicht ertheilt wird, erst an das Ministerium Berufung einlegen müssen, im Gesetze nicht vorhanden.

Es liegen daher also gewiß in dieser Beziehung keine Bedenken und Anstände vor.

Abgeordneter Dr. **Zaillner:** Ich bitte um das Wort zu einer factischen Berichtigung. (Unruhe rechts.)

Ich muß den Herrn Vorredner darauf hinweisen, daß im §. 4 des Gesetzes über das Versammlungsrecht nur Versammlungen der Wähler von den Bestimmungen des Vereins- und Versammlungsgesetzes ausgenommen sind; aber die Wahlcomités haben in der Regel noch ganz andere Beschäftigungen und einen anderen Wirkungskreis, als blos Versammlungen von Wählern zur Besprechung eines bestimmten Gegenstandes zu sein und könnten daher leicht durch

eine willkürliche Auslegung des Gesetzes unter das Vereinsgesetz subsumirt werden.

Vicepräsident: Herr Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gustav Robert **Groß** (Wöhmen): Ich möchte mir nur die Anfrage an den Herrn Berichterstatter erlauben, welche Gründe den Ausschuß veranlaßt haben, die Fassung der Regierungsvorlage im §. 1 aufzugeben. Der Inhalt der beiden Fassungen des Ausschusses, wie der Regierungsvorlage, scheint mir vollkommen übereinstimmend, die stylistische Seite aber im §. 1 der Regierungsvorlage meiner Auffassung nach richtiger und besser zu sein.

Ich erlaube mir daher die Fassung des §. 1 aus der Regierungsvorlage hier aufzunehmen mit Streichung der letzten Worte: „noch das öffentliche Wohl gefährden."

Vicepräsident: Ich muß das als einen Abänderungsantrag betrachten und werde bezüglich desselben die Unterstützungsfrage stellen.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. Groß hätte §. 1 zu lauten:

„Die Bildung von Vereinen ist gestattet, insoferne dieselben nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder ein Gesetz, noch bestehende Rechte verletzen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Verlangt sonst noch Jemand zu sprechen? Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Ich wende mich zuerst gegen den letzten Antrag des Herrn Dr. Groß, die Fassung der Regierungsvorlage mit Auslassung der Schlußworte „noch das öffentliche Wohl gefährden" wieder aufzunehmen.

Die beiden Vorlagen, die Regierungsvorlage und die Ausschußvorlage, unterscheiden sich in der Beziehung darin, daß in der Regierungsvorlage davon die Rede ist, daß der Zweck und die Einrichtung des Vereines bestehende Rechte nicht verletzen dürfen, währenddem die Ausschußvorlage sagt, daß Zweck und Einrichtung nicht rechtswidrig sein dürfen.

Der Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß man unter bestehenden Rechten immer, oder doch zum größten Theile bereits erworbene Privatrechte verstehe, währenddem durch Zweck und Einrichtung des Vereines auch Rechte im Allgemeinen, und namentlich allgemeine Rechtsgrundsätze und Rechts-Principien als verletzt erscheinen können, deren Verletzung eben durch das Vereinsgesetz beseitigt werden soll. Im Allgemeinen aber glaube ich, würde auch der Ausschuß kein großes Gewicht darauf legen, ich selbst für meine Person würde gar kein bedeutendes Gewicht darauf legen, ob die Fassung der Regierungsvorlage oder die Fassung des Ausschusses in der Beziehung angenommen wird, und ob daher von einer Verletzung bestehender Rechte oder von einer Rechtswidrigkeit gesprochen wird.

Wichtiger ist jedenfalls der Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler, der die letzten Worte des Ausschußantrages, daß nämlich Zweck und Einrichtung nicht staatsgefährlich sein dürfen, gänzlich gestrichen wissen will. In dieser Beziehung hat der Ausschuß das Wort „staatsgefährlich" gewählt, weil ihm dieser Ausdruck, anerkennend immerhin, daß er auch noch ein schwankender und dehnbarer sei, dennoch bestimmter und in gewisser Beziehung beschränkter erscheint, als der Ausdruck, daß Zweck und Einrichtung des Vereines das öffentliche Wohl nicht gefährden dürfen.

Ein vorzüglicher Grund, warum der Ausschuß diesen Beisatz aufgenommen und den einen oder den anderen Ausdruck adaptirt hat, ist jedenfalls die Erklärung der Regierung, daß das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet wäre, wenn nicht ein analoger Ausdruck gewählt wird.

Die bloße Rechts- und Gesetzeswidrigkeit des Zweckes und der Einrichtung eines Vereines genügt der Regierung nicht, sondern sie verlangt jedenfalls auch noch das Recht, Vereine, welche das öffentliche Wohl gefährden oder staatsgefährlich erscheinen, untersagen zu dürfen, und man konnte diesem Wunsche der Regierung auch in soweit nicht so schroff gegenüberstehen, da ja in der That auch in der Vorlage des früheren Ausschusses ganz derselbe Ausdruck gebraucht ist, den nun die Regierung in ihre Vorlage aufgenommen hat. Ja, der Ausdruck „das öffentliche Wohl gefährden" wird von sehr erprobten Juristen benützt. Ich weise auf den Artikel 17 des Entwurfes des Religionsedictes, welches in den letzten Tagen so oft erwähnt worden ist, hin, in welchem es heißt: „Die gesetzliche Anerkennung kann einer religiösen Gemeinschaft verweigert oder entzogen werden, wenn und in wieferne ihre Verfassung oder die Uebungen derselben dem öffentlichen Wohle schädlich oder gefährlich sich zeigen." Die Verfasser dieses Religionsedictes sind erprobte und liberale Juristen gewesen und haben es auch nothwendig gefunden, einen so dehnbaren und elastischen Ausdruck in den Artikel 17 jenes Entwurfes eines Religionsedictes aufzunehmen.

Uebrigens muß ich es der hohen Regierung selbst überlassen, den Ausdruck der Gefährdung des öffentlichen Wohles oder der Staatsgefährlichkeit zu rechtfertigen, denn gerade sie ist es ja, die darauf ein besonderes Gewicht legt.

Vicepräsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern, Graf Taaffe, hat das Wort.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe:** Nachdem ich durch die letzten Worte des verehrten Herrn Berichterstatters gleichsam aufgefordert wurde, das Wort zu ergreifen, so habe ich mir erlaubt, dasselbe zu nehmen, glaube mich jedoch nur auf sehr Weniges beschränken zu sollen.

Ein geehrter Herr Vorredner hat mit gewohntem Scharfsinne den §. 1 des vorliegenden Entwurfes erörtert und ebenfalls in gewohnter Weise die Heiterkeit dieses hohen Hauses erregt. Ich will nicht leugnen, ja ich gestehe zu, daß ich selbst an dieser Heiterkeit Antheil genommen habe, dieselbe hat jedoch bei mir nicht eine solche Ausdehnung gewonnen, daß ich auf den Ernst der Lage vergessen hätte, in welcher das Reich und die Königreiche und Länder sich befinden.

Meine Herren! Nicht nur das hohe Abgeordnetenhaus, sondern auch die Mehrheit der Bevölkerung, welche Sie die Ehre haben hier zu vertreten, wünscht eine constitutionelle Regierung. Um eine solche lebensfähig zu bewerkstelligen, ist es unerläßlich, daß Gesetze geschaffen werden, welche es der Regierung ermöglichen, der ihr nun neuerlich schwer aufgebürdeten Verantwortlichkeit gerecht zu werden, ohne gleich zu Ausnahmsgesetzen schreiten zu müssen.

Die Regierung muß daher ein großes Gewicht darauf legen, daß das Wort „staatsgefährlich" im §. 1 aufgenommen werde.

Zur Begründung der Nothwendigkeit, dieses Wort in den §. 1 des berührten Gesetzes aufzunehmen, weise ich auf die besonderen Verhältnisse Oesterreichs hin; ich sage gestissentlich „besondere Verhältnisse" und sage nicht „nationale Verhältnisse," denn als Mitglied eines Ministeriums, welches sich zur Aufgabe gestellt hat, die verschiedenen nationalen Ansprüche auf billiger Grundlage zu beeinigen (Bravo! rechts), welche Lösung die Machtstellung des Reiches und den Bestand einer wahrhaften Freiheit gewissermaßen bedingt, muß es mir ferne liegen, eine solche Frage auf die Tagesordnung zu bringen. (Bravo! rechts.)

Ferner erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß in Ländern, die als freisinnig gelten, dieser Passus anstandslos in den betreffenden Gesetzen aufgenommen worden ist; ich weise hin auf die Schweiz, auf Baden, Baiern, ja selbst auf das Königreich Italien.

In der Schweiz heißt es in der Bundesverfassung vom Jahre 1848, Artikel 46: „Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern selbe weder in ihrem Zwecke, noch den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Ueber den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Cantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen."

Baden, Vereinsgesetz vom Jahre 1851, §. 2: „Der Staatsbehörde steht das Recht zu, jene Vereine aufzulösen und jene Versammlungen zu verbieten, welche die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden."

Baiern, Vereinsgesetz vom Jahre 1850: „Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen."

Auch in der italienischen Gesetzgebung findet sich derselbe Grundsatz aufgenommen.

Ich glaube daher, wenn in Staaten, die anerkannt freisinnig vorgehen, ein solcher Passus aufgenommen worden ist, und namentlich in Staaten, welche einfachere Verhältnisse haben, als wir hier in Oesterreich, daß dieser Passus, nämlich „staatsgefährlich" ohne Gefahr aufgenommen werden kann, und ich fühle mich daher gedrungen, dem hohen Hause die Annahme des Ausschußantrages bezüglich des §. 1 auf das Wärmste zu empfehlen. (Rufe rechts: Sehr gut! Sehr richtig!)

Vicepräsident: Ich schreite zur Abstimmung, und zwar zunächst über die beiden Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Schindler und Dr. Groß.

Abgeordneter **Schindler:** Ich bitte zur Fragestellung um das Wort.

Da der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Groß dem Sinne nach geradezu dasselbe enthält, wie der meinige, und da ich anerkennen muß, daß die Stylisirung der Regierungsvorlage zutreffender ist, so conformire und vereinige ich mich mit seinem Antrage.

Vicepräsident: Es kommt daher als Abänderungsantrag nur jener des Abgeordneten Dr. Groß zur Abstimmung. Nach demselben hätte der §. 1 also zu lauten:

„Die Bildung von Vereinen ist gestattet, insoferne dieselben nach ihrem Zwecke und ihrer Einrichtung weder ein Gesetz noch bestehende Rechte verletzen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich werde abzählen. (Nach einer Pause:) Ich zähle 63. Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich zähle 59 Stimmen. Der Antrag ist mit vier Stimmen Majorität angenommen.

Wir kommen zum §. 2. Ich bitte, denselben vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-,

Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zum §. 2 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem eben vorgelesenen Paragraphen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 2 ist angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind;
b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbtreibenden;
c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen."

Vicepräsident: Begehrt Jemand das Wort zu §. 3?

Abgeordneter **Schindler:** In Ansehung des §. 3 möchte ich mir vom Herrn Berichterstatter, möglicherweise auch von anderer Seite eine Aufklärung erbitten.

Es heißt da:

„Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind."

Nun, das wird mir nicht recht klar; die Ausdrücke scheinen mir nicht scharf genug gewählt. Sind die geistlichen Orden gemeint, indem sie sich als Convent versammelt haben, auf die dieses Gesetz nicht anwendbar ist, oder können auch Handlungen der geistlichen Orden im Bereiche des Vereinsrechtes nicht nach diesem Gesetze beurtheilt werden.

Nehmen wir z. B. den geistlichen Orden der Jesuiten — oder sind die vielleicht eine Congregation? Ich glaube, sie werden wohl ein Orden sein — also nehmen wir an, sie fänden sich veranlaßt, einen Verein zu stiften, welcher von irgend einem Heiligen den Namen führt, wie wir z. B. hier einen „Severinus-Verein" haben (Heiterkeit) und dieser Verein beschäftigt sich aber weniger mit dem Heiligen und dessen Tugenden, als mit ganz anderen Dingen. (Heiterkeit.) Kann da nicht vielleicht bei einem anderen Ministerium — dem gegenwärtigen schiebe ich es nicht in die Schuhe — geschehen, daß man sagt: auf diesen Verein ist dieses Gesetz nicht anwendbar, denn ein geistlicher Orden ist es, der sich damit beschäftigt?

Wir können uns erinnern, unter der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia bis herauf zu den Tagen Kaiser Joseph's hat es auf den Straßen von Wien, wie man in damaligen Chroniken liest, von Kutten in allen Farben des Regenbogens gewimmelt.

Das waren keine Geistlichen, sie waren in den Orden nicht eingetreten, es waren geistliche Bruderschaften, welche beisammen waren, um allerhand fromme Werke zu verrichten, um gewisse Beiträge zusammenzuschießen, welche dann von geistlichen Händen verwaltet worden sind. Diese Beiträge waren höchst bedeutend, und als Kaiser Joseph das Armeninstitut gründete, wurde ein großer Theil dieser Beiträge als Fond dieses Armeninstitutes incamerirt.

Ich möchte also wissen, ob denn die Terminologie so scharf ist, daß außer dem inneren Kloster-, Convent- oder Congregationsleben alle von Geistlichen gegründeten Vereine strenge nach diesem Gesetze zu beurtheilen sind, und würde mir der Herr Berichterstatter dießfalls — in der Stylisirung finde ich nicht jene Schärfe, welche ich wünschen würde — keine befriedigende Aufklärung geben können, so möchte ich mir erlauben den Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph zur verläßlicheren Stylisirung an den Ausschuß zurück verwiesen werde.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Der Ausschuß ist ganz bestimmt nur von der Ansicht ausgegangen, daß auch die von geistlichen Orden und Congregationen gegründeten Vereine diesem Gesetze zu unterstehen haben. Nur geistliche Orden und Congregationen an und für sich, in soweit man sie auch als Vereine behandeln könnte, sowie Religionsgenossenschaften als confessionelle Vereine an und für sich sollen von diesem Gesetze ausgeschlossen sein. Vereine aber, die von geistlichen Orden und Congregationen ausgehen und gestiftet werden, sollen ganz gewiß diesem Gesetze unterliegen, wenn dieses vielleicht auch nicht ganz deutlich im §. 3 gesagt sein sollte. Der Ausschuß hält dafür, daß mit diesen Worten der Regierungsvorlage nur das, aber auch alles das gesagt werden sollte, was mit dem ersten Alinea der Vorlage des früheren Ausschusses gesagt wurde, nämlich: „Die Bildung und der rechtliche Bestand von geistlichen Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt ist nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen zu beurtheilen."

Abgeordneter **Schindler:** Wie nun, wenn ein solcher Verein selber den Namen Congregation für sich hat, z. B. die Congregation des heiligen Crispinus? Was soll in einem solchen Falle geschehen? Die Gesetze, nach welchen geistliche Orden und Congre-

gationen überhaupt beurtheilt werden können, außer dem Concordate, sind mir nicht so genau bekannt, daß ich darüber ein Urtheil abgeben könnte. Es würde Sache des Ausschusses sein, diese Frage noch einmal zu studiren. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß lit. a) des §. 3, ohne die Berathung auszusetzen, noch einmal dem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde.

Vicepräsident: Wünscht sonst noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Seyffertitz** (Vorarlberg): Auch ich kann mich mit der Fassung der lit a) des §. 3 nicht einverstanden erklären. Ich würde daher in erster Linie dem Antrage des Herrn Vorredners zustimmen, daß eine bessere Stylisirung vor das Haus gebracht werde. Wenn dieser Antrag aber nicht angenommen würde, so würde ich mir erlauben, den besonderen Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle beschließen, Alinea a) des §. 3 sei gänzlich aus dem Gesetze zu streichen. Diesen Antrag erlaube ich mir deßhalb zu stellen, weil es mir ganz überflüssig erscheint, eine besondere Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche das Vereinsrecht der geistlichen Orden und Congregationen regeln soll. Bestehen solche Gesetze, so bedarf es einer eigenen Bestimmung in diesem Vereinsgesetze nicht; bestehen solche Gesetze aber nicht, so gehören eben diese Vereine auch nur unter die Vereine nach dem allgemeinen Vereinsgesetze.

Wenn aber andere Gesetze bestehen, so kann ich mich mit dem Ausspruche dieses Vereinsgesetzes durchaus nicht einverstanden erklären, wodurch wir eigentlich ein doppeltes Vereinsgesetz haben; wir hätten ein Vereinsgesetz für weltliche Vereine und überdieß für religiöse Vereine. Dieses Vereinsgesetz weist aber wieder auf das canonische Recht hin, und das canonische Recht ist wieder ausdrücklich in diesem Gesetze bestätigt.

Ich glaube also, daß die Alinea a) des §. 3 vollständig als ungesetzlich wegzulassen sei.

Vicepräsident: Wünscht sonst Jemand zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Ich werde vorerst die Unterstützungsfrage zum Antrage des Herrn Abgeordneten Schindler stellen.

Abgeordneter **Schindler:** Ich möchte zur Fragestellung bemerken, daß mein Antrag nur auf Sistirung der Berathung des Absatzes a) geht und ich nicht die Unterbrechung der Berathung des ganzen Gesetzes wünsche.

Vicepräsident: Ich würde mir die Anfrage an den Herrn Antragsteller erlauben, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den ganzen Paragraph an den Ausschuß zurück zu verweisen.

Abgeordneter **Schindler:** Ja.

Vicepräsident: Ich bitte also jene Herren, welche den Antrag, daß §. 3 an den Ausschuß zur neuerlichen Berathung verwiesen werde, unterstützen, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist unterstützt. — Der Antrag des Freiherrn v. Seyffertitz ist zur Stellung der Unterstützungsfrage nicht geeignet, weil er dann seine Erledigung findet, wenn Absatz a) nicht angenommen wird. — Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Wenn das hohe Haus nicht für nothwendig halten sollte, diese Bestimmungen ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, also dem Antrage des Herrn Baron Seyffertitz beitreten würde, so würde das Gesetz dadurch in keiner Beziehung alterirt werden, denn es würde sich immerhin von selbst verstehen, daß die geistlichen Orden und Congregationen, sowie die Confessionen in ihrer Eigenschaft als Verein demungeachtet nicht dem Vereinsgesetze unterliegen. Es ist dieß nur, ich möchte sagen, der Deutlichkeit und Vollständigkeit wegen in das Gesetz aufgenommen worden, daß sie diesem Gesetze nicht unterliegen.

Was aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Schindler anbelangt, so muß ich es rein der Beurtheilung des hohen Hauses überlassen, ob das hohe Haus die Fassung der Alinea a, §. 2, nicht für deutlich genug hält. Der Ausschuß selbst hat sie für deutlich genug gehalten, und ich finde daher eine Abänderung und eine Deutlichmachung derselben nicht für nothwendig. Wenn aber das hohe Haus es für nothwendig halten sollte, daß diese Alinea präciser gefaßt werde, so wird der Ausschuß bemüht sein, eine präcisere Fassung zu finden.

Vicepräsident: Ich schreite zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag des Abgeordneten Schindler, welcher dahin geht: „Die Abstimmung über §. 3 sei zu vertagen und derselbe zu neuerlicher Berichterstattung an den Ausschuß zurück zu verweisen." Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 57 Stimmen; ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich zähle 67 Stimmen dagegen; der Antrag ist daher gefallen.

Um dem Antrage des Herrn Baron Seyffertitz zu genügen, werde ich nunmehr §. 3 absatzweise zur Abstimmung bringen, und zwar erst die Einleitung, welche lautet (liest):

„Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung."

Ich ersuche jene Herren, welche dieser Einleitung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Alinea a) lautet (liest):

„a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind;"

Ich bitte jene Herren, welche dafür stimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 67 Stimmen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß, nachdem das Haus in derselben Anzahl versammelt ist, wie bei der früheren Abstimmung, wohl die Nothwendigkeit der Gegenprobe entfällt. Absatz a) ist angenommen.

Absatz b) und c) lauten (liest):

„b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbtreibenden;

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese beiden Alineas annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen. (Rufe: Schluß!)

Nimmt das Haus den Antrag auf Schluß der Sitzung an? (Die Majorität erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Mittwoch, 10 Uhr Vormittags, und als Tagesordnung:

1. Die Wahl des Ausschusses über die Petition der „Concordia" wegen Revision des Preßgesetzes;

2. die Fortsetzung der eben abgebrochenen Verhandlung über das Vereins- und Versammlungsrecht;

3. den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen um Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten;

4. den Bericht des zur Prüfung der Finanzlage gewählten Ausschusses, eventuell

5. Berichte des Petitionsausschusses.

Ich habe folgende zwei Ausschußsitzungen zu verkünden:

Der Verfassungsausschuß und der volkswirthschaftliche Ausschuß halten beide heute Abends 6 Uhr eine Sitzung ab.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)

Anhang.

Gesetz

über die

Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 23. Juli 1867 in dritter Lesung angenommen.)

§. 1.

Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§. 2.

Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.

§. 3.

Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;

c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§. 2) eines anderen Ministers.

§. 4.

Die mit der selbstständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleich zu halten.

§. 5.

Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§. 8).

§. 6.

Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist daher in sofern und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Verletzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird.

§. 7.

Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrathes zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag hat die Thatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen.

§. 8.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Functionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§. 16) allein zuständig und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten.

§. 9.

Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Ueberreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberathung verweisen wolle.

§. 10.

Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Vertheidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen.

§. 11.

Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

§. 12.

Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittelst Adresse zur Kenntniß des Kaisers zu bringen.

§. 13.

Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§. 16) mit der Aufforderung mitzutheilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen.

§. 14.

Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrathes kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§. 16) durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen.

§. 15.

Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen.

§. 16.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 17.

Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruirung des Processes einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen 6 Monaten zu Ende zu führen.

§. 18.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekannt zu geben und dem Ankläger, sowie dem Angeklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Vertheidiger zu wählen.

§. 19.

Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je 6 Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, daß eine Gesammtzahl von 12 Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das urtheilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§. 20.

Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich.

Zur Giltigkeit des Urtheiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urtheilen nach ihrer Ueberzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung.

§. 21.

Das Urtheil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urtheile die als erwiesen angenommenen Thatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualificiren.

§. 22.

Die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe in soweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist.

§. 23.

Die gesetzliche Folge der Verurtheilung ist stets die Entfernung des Verurtheilten aus dem Rathe der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurtheilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

§. 24.

Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurtheilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urtheil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§. 25.

Gegen das Urtheil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 26.

Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrathes und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden.

§. 27.

Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrathe bekannt wird, in jener Reichsrathssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist.

§. 28.

Das Klagerecht (§. 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen.

§. 29.

Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrathes ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist.

§. 30.

Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Processes ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienste angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

§. 31.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei. 54*

Haus der Abgeordneten. — 25. Sitzung der 1. Session am 24. Juli 1867.

Inhalt: Petitionen. — **Interpellationen** des Abgeordneten **Schneider** und Genossen an den Leiter des Cultusministeriums, betreffend: a) die **Erledigung der Denkschrift der evangelischen Generalsynoden;** b) die **Ernennung des Religionslehrers** an dem evangelischen **Gymnasium zu Teschen.** — Wahl eines Ausschusses über die Petition des Vereines „Concordia" um Revision der Preßgesetze. — **Ausschußbericht** über die Gesetzentwürfe, betreffend das **Vereins- und Versammlungsrecht.** (Schluß der Specialdebatte und Annahme beider Gesetze in zweiter Lesung.) — Ankündigung des **Dringlichkeitsantrages** des Abgeordneten Freiherrn v. **Tinti,** betreffend die Erlassung eines Gesetzes wegen der Beförderung der **Arrondirung von Grundstücken.**

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Rosenauer,** Dr. Bernhard **Pauer,** Dr. **Roser, Sawczyński.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Rosenauer liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Herr Leo Adler hat in mehreren Exemplaren eine Brochüre, zwei Finanzvorschläge enthaltend, dem Präsidium übergeben. Dieselben liegen in der Kanzlei zur beliebigen Benützung für die Mitglieder des Hauses auf.

Vertheilt wurde der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen der Städte Saaz und Kommotau, betreffend den Ausbau der Bahnlinien Prag-Saaz-Weipert und Saaz-Karlsbad.

Es sind folgende Petitionen eingelangt.

Schriftführer Dr. **Pauer** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Daubek überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Prager Vorstadt Smichow um Ausdehnung der zeitlichen Steuerbefreiung von Neubauten auf weitere Jahre."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Daubek überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Prager Vorstadt Smichow um Veranlassung des baldigen Baues der Eisenbahn Prag-Rakonitz-Eger."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition des Ignaz Friedmann, Landesproductenhändlers in Prag und Georg Beverka, Salzhändlers in Prag, um Begünstigungen bei dem Bezuge von Salz aus den galizischen Salinen."

„Reichsrathsabgeordneter Kuranda überreicht die Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien um baldige Erlassung eines Vereins- und Versammlungsgesetzes und Einführung directer Wahlen für den hohen Reichsrath."

„Reichsrathsabgeordneter Gschnitzer überreicht die Petition der Besitzer der Marmorbrüche in Adnet (Bezirk Hallein im Herzogthume Salzburg) um baldige Herstellung der Salzburg-Halleiner Zweigbahn."

Präsident: Die erste Petition, betreffend die Steuerfreiheit bei Neubauten, dürfte in soferne ihre Erledigung finden, als der Ausschußbericht bereits im Hause vertheilt wurde und demnächst auf die Tagesordnung kommen wird. Zur Vervollständigung der Acten jedoch werde ich diese Petition zu den Ausschußacten legen.

Die zweite Petition, nämlich jene der Gemeindevertretung der Prager Vorstadt Smichow um Veranlassung des baldigen Baues der Eisenbahn Prag-Rakonitz-Eger, werde ich, wenn kein Widerspruch erhoben wird, an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Die Petition des Georg Beverka, Salzhändlers in Prag, werde ich dem Petitionsausschusse überweisen.

Die durch den Herrn Abgeordneten Gschnitzer überreichte Petition der Besitzer der Marmorbrüche in Adnet (Bezirk Hallein im Herzogthume Salzburg) um baldige Herstellung der Salzburg-Halleiner Zweigbahn werde ich an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Bezüglich der Petition des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Herr Abgeordnete Kuranda das Wort gewünscht.

Abgeordneter **Kuranda** (Niederösterreich): Herr Präsident! Ich muß constatiren, daß die Petition des Gemeinderathes der Stadt Wien mir erst gestern Abends, beziehungsweise heute Morgens Seitens des

Präsidiums des Gemeinderathes zugestellt wurde, daß ich sie also früher nicht überreichen konnte.

Da nun ein Theil dieser Petition die Abfassung eines Vereinsgesetzes betrifft und unsere Verhandlungen über diesen Gegenstand bereits im Zuge sind, so glaube ich, daß die Petition nur in Bezug auf die andere Hälfte, welche die directen Wahlen betrifft, noch in Betracht zu ziehen ist, und ich bitte daher das Präsidium, daß diese Petition dem Verfassungsausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort. (Niemand meldet sich.) Ich werde, wenn kein Widerspruch erfolgt, dem Antrage des Abgeordneten Kuranda entsprechend, diese Petition dem Verfassungsausschusse direct überweisen.

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Ich möchte mir den Antrag erlauben, die Petition um Begünstigung beim Bezug des Viehsalzes aus Galizien gleich dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen, nicht erst dem Petitionsausschusse.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde, wenn Niemand widerspricht, dem Wunsche des Herrn Dr. Banhans nachkommend, die Petition direct an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Mir sind folgende zwei Interpellationen des Abgeordneten Schneider übergeben worden.

Schriftführer Dr. **Pauer** (liest):

„Die vom ehemaligen k. k. Staatsministerium einberufenen evangelischen Generalsynoden Augsburger und helvetischen Bekenntnisses haben aus ihrer ersten Session vom Mai bis Juli 1864 bei der hohen Staatsregierung eine Reihe wichtiger Vorlagen eingebracht, welche, theils nicht nach Antrag jener gesetzmäßigen Vertretung der evangelischen Kirche beider Confessionen, theils gar nicht erledigt worden sind. Es gilt das Letztere namentlich von der umfangreichen synodalen Denkschrift über die interconfessionellen und die staatsrechtlichen Beziehungen der evangelischen Kirche.

Diese Denkschrift bezeichnet in ihrem ersten Theile jene Puncte, in welchen die Vorrechte der römisch-katholischen Kirche gegenüber der evangelischen zu Tage treten und liefert in ihrem zweiten Theile den Nachweis, in wieweit die durch das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861 (R. G. Bl. 1861, Nr. 41) im Grundsatz gewährleistete Gleichberechtigung in den staatsrechtlichen Beziehungen den Evangelischen noch nicht zum Ausdruck gelangt, oder soferu dieß in den Einzelbestimmungen des Allerhöchsten Patentes geschehen, entweder nicht überall zur gesetzlichen Durchführung gebracht ist, oder aber in der Anwendung eine Deutung erfährt, welche die Synoden nicht als die richtige erkannt haben.

In Erwägung dessen, daß nunmehr das hohe Abgeordnetenhaus selbst die Initiative in Betreff der interconfessionellen Angelegenheiten ergriffen hat, sehe ich davon ab, nach den Gründen zu fragen, welche die Erledigung des ersten Theiles der synodalen Denkschrift hintangehalten haben.

Dagegen erlaube ich mir in Absicht auf den staatsrechtlichen Theil dieser Denkschrift, wovon bisher nur die Angelegenheit des Normalschulfondes und der Aufsicht über die evangelischen Schulen (§§. 16 und 17 des Allerhöchsten Patentes) erledigt ist, die dringende Interpellation an Seine Excellenz den interimistischen Vorstand des Cultusdepartements zu stellen: Hochderselbe wolle die Motive bekannt geben, denen man es zuzuschreiben hat, daß der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse betreffs der übrigen Hauptpuncte des gedachten zweiten Theiles der synodalen Denkschrift nach einer Frist von drei Jahren ein Bescheid nicht zugegangen ist.

Wien, den 22. Juli 1867.

Schneider.	Figuly.
Wolfrum.	Rechbauer.
Dietrich.	Franz Groß.
Demel.	van der Straß.
Schlegel.	Schindler.
Gschnitzer.	Lumbe.
Herbert.	Stieger.
Ryger.	Pratobevera.
Mertlitsch.	Geusau.
Lax.	Streeruvitz.
Wahl.	Herrmann.
Jeffernigg.	Roser.
Seyffertitz.	Banhans.
Weichs.	Pauer."

Die zweite Interpellation lautet:

„Man macht immer von Neuem die Erfahrung, daß der evangelischen Kirche von der hohen Staatsregierung nicht mit gleichem Maß gemessen wird, wie der römisch-katholischen Kirche.

Während nach den bestehenden Vorschriften (R. G. Bl. 1856, Nr. 146) bei Bestellung katholischer Religionslehrer an Gymnasien das Votum der kirchlichen Behörde maßgebend, und bei Bekanntmachung der Ernennungen durch die amtliche Wiener Zeitung stets zu lesen ist, daß das hohe Ministerium den Betreffenden über Vorschlag des bezüglichen Ordinariats zum Religionslehrer ernannt habe, ist der evangelischen Kirchenbehörde, wie aus demselben amtlichen Blatte zu entnehmen war, gar kein Einfluß auf die Ernennung des neu systemisirten Religionslehrers an dem einzigen evangelischen Gymnasium zu Teschen eingeräumt worden. Und doch hat das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861 (R. G. Bl. 1861, Nr. 41) den Evangelischen die Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche

zum Staate in unzweifelhafter Weise gewährleistet und den Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen nach sämmtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens zur thatsächlichen vollen Geltung bringen wollen.

Diese Ungleichheit in der Behandlung der Interessen der verschiedenen Kirchen veranlaßt mich, an Se. Excellenz den interimistischen Vorstand des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht die folgende Frage zu richten:

Welches sind die Gründe, die das hohe Ministerium bewogen haben, bei dem Acte der Ernennung des Religionslehrers an dem evangelischen Staatsgymnasium in Teschen die oberste evangelische Kirchenbehörde zu umgehen?

Wien, den 22. Juli 1867.

Schneider.	Weichs.
Wolfrum.	Figuly.
Dietrich.	Rechbauer.
Demel.	Fr. Groß.
Schlegel.	van der Straß.
Herbert.	Schindler.
Ryger.	Pauer.
Lar.	Pratobevera.
Mertlitsch.	Lumbe.
Wahl.	Stieger.
Gschnitzer.	Geusau.
Jessernigg.	Streeruvitz.
Seyffertitz.	Roser.“

Präsident: Diese beiden Interpellationen sind bereits dem Herrn Leiter des Cultusministeriums mitgetheilt worden.

Leiter des Cultusministeriums, Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellationen in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Wahl des Ausschusses über die Petition der Concordia, betreffend das Preßgesetz. Haben die Herren ihre Stimmzettel vorbereitet? (Rufe: Ja!) Ich bitte also dieselben abzugeben. (Geschieht.)

Ich ersuche folgende Herren, das Scrutinium zu übernehmen:

Graf Barbo, Dr. Czajkowski, Dr. Demel, Baron Geusau, Gschnitzer, Herrmann, Dr. Kiemann, Ritter v. Kotz, Leeber, Lipold, Mertlitsch, Baron Petrinó, Proskowetz, Sawczyński, Dr. Sturm, Wolf, Dr. Zaillner.

Der Herr Obmann des Ausschusses über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld, betreffend den §. 120 der Strafproceßordnung, ersucht die Mitglieder des Ausschusses, während des Scrutiniums im Petitionszimmer sich zu versammeln.

Ich unterbreche die Sitzung behufs der Vornahme des Scrutiniums.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr unterbrochen. — Wiederaufnahme derselben um 11 Uhr 40 Minuten.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf und verkünde das Scrutinium mit Folgendem:

Stimmzettel wurden abgegeben 125; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 63. Dieselbe erhielten nur 8 Herren, nämlich die Herren:

Kuranda	117	Stimmen
Schindler	117	„
Dr. Klun	116	„
Dr. v. Mühlfeld	104	„
Dr. Rechbauer	102	„
Dr. v. Waser	102	„
Dr. Herbst	92	„
Dr. v. Kremer	88	„

Es sind also vorläufig nur 8 Herren gewählt, und es bedarf der Nachwahl eines neunten Mitgliedes. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren:

Dr. Pfeiffer	62	Stimmen

also um eine Stimme weniger, als die absolute Majorität gefordert hätte,

Ritter v. Limbeck	40	Stimmen
Dr. v. Schlosser	28	„
Dr. Zyblikiewicz	16	„
Dr. Dinstl	14	„
Schubert	11	„

(Rufe: Pfeiffer!)

Ich bitte nun einen Namen auf die Stimmzettel zu schreiben und dieselben abzugeben.

(Die Stimmzettel werden eingesammelt und das Scrutinium im Saale vorgenommen.)

Das Scrutinium hat folgendes Ergebniß geliefert: Abgegeben wurden 113 Stimmzettel; die absolute Majorität beträgt 57 Stimmen; dieselbe erhielt Herr Dr. Pfeiffer mit 91 Stimmen; Herr Ritter v. Limbeck erhielt 21, Herr Dr. v. Mühlfeld 1 Stimme.

Es sind also die 9 Herren: Kuranda, Schindler, Dr. Klun, Dr. v. Mühlfeld, Dr. Rechbauer, Dr. v. Waser, Dr. Herbst, Dr. v. Kremer und Dr. Pfeiffer gewählt, und ich bitte die Herren, nach Schluß der Sitzung sich zu constituiren.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Ausschußbericht, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (von der Tribune): Die Berathung ist bis zu §. 4 gelangt. Ich werde mir erlauben, ihn vorzulesen (liest):

„§. 4. Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unterneh-

mern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;

b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;

c) der Sitz des Vereines;

d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;

e) die Organe der Vereinsleitung;

f) die Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;

g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;

h) die Vertretung des Vereines nach Außen;

i) die Bestimmungen über dessen Auflösung."

Die erste Alinea dieses Paragraphes der Ausschußvorlage ist vollkommen gleichlautend mit der ersten Alinea des Paragraphes der Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage bestimmte in einer weiteren Alinea des §. 4, daß aus den Statuten Zweck und Einrichtung des Vereines deutlich zu entnehmen sein müsse. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, alles dasjenige speciell anzuführen, was aus den Statuten zu entnehmen sein müsse, damit daraus Zweck und Einrichtung des Vereines deutlich erkannt werden könne, und er glaubte dadurch manchen Chicanen auszuweichen, zugleich aber auch den Unternehmern eines Vereines eine Richtschnur zu geben, was in die Statuten unvermeidlich aufgenommen werden müsse.

Präsident: Es ist kein Redner eingetragen. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem eben gestellten Ausschußantrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 4 ist in der vorgelesenen Fassung angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist Jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet."

Die ersten Bestimmungen dieses Paragraphes sind im §. 4 der Regierungsvorlage enthalten. Der Ausschuß hielt es aber für zweckmäßig, daraus einen abgesonderten Paragraphen zu machen, da man in den §. 4 jene Bestimmungen aufgenommen hat, welche den Inhalt der Statuten betreffen.

Zugleich hat es der Ausschuß für nothwendig gehalten, in diesen §. 5 noch ein neues Alinea aufzunehmen, nämlich daß in die bei der Landesstelle vorliegenden Statuten Jedermann Einsicht und davon eine Abschrift zu nehmen gestattet sei, damit Denjenigen, welche ein Interesse daran haben, über die Verhältnisse des Vereines Auskunft zu erhalten, weil sie in irgend einem Verhältnisse, wie bisweilen in einem Rechtsverhältnisse, zu dem Vereine stehen, Gelegenheit gegeben ist, über diese Verhältnisse authentische Auskünfte zu erhalten.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 5 das Wort?

Herr Dr. Dinstl!

Abgeordneter Dr. **Dinstl** (Niederösterreich): Ich muß mir gestatten, zu diesem §. 5 einen Zusatzantrag dahin zu stellen:

„Sobald die Anzeige erstattet ist, kann ein nichtpolitischer Verein seine Thätigkeit beginnen."

Es dürfte vielleicht in praktischer Richtung zweifelhaft sein, ob es denn zweckmäßig wäre, diesen Zusatzantrag zu §. 5 zu stellen, und ob es denn nicht angemessener gewesen wäre, einen solchen Antrag zu §. 6 und §. 7 zu bringen.

Allein, nachdem für den Fall, als dieser Antrag angenommen wird, §. 6 und §. 7 eine Aenderung schon in der Richtung bedürfen, daß sie dann jedenfalls nur mehr auf die politischen Vereine Anwendung finden, und vielleicht im Falle der Annahme der Herr Berichterstatter für zweckmäßig erachten dürfte, diesen Paragraphen hinüber zu nehmen zum zweiten Theile des Gesetzes, welcher von den politischen Vereinen handelt, so glaube ich, diesen Antrag hier einbringen zu sollen.

Nach meiner Auffassung handelt es sich hier darum, ob denn die nichtpolitischen Vereine noch immerfort der alten Controle, wie bis jetzt, unterliegen sollen.

Die Oeffentlichkeit, die allgemeine Meinung wird insbesonders über die Bestimmung, ob denn noch immer das alte, sei es ausdrückliches oder stillschweigendes, Bewilligungsrecht bleiben solle, ihr Urtheil über das Vereinsgesetz abhängig machen, es den Erfordernissen der Zeit entsprechend anerkennen oder nicht.

Wenn man sagt, auch ein nichtpolitischer Verein soll wiederum eine Bewilligung, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, nachsuchen, so wird man auf das Alte zurückkommen, und es wird, wie so oft in Oesterreich, heißen, daß man einen halben Schritt vorwärts und einen ganzen Schritt rückwärts machte; man wird sagen, es ist dieß das alte Lied von halben Zugeständnissen und halben Erfüllungen von Versprechungen.

Es wird aber ein solches Gesetz, welches auch die nichtpolitischen Vereine zwingt, einen längeren Termin abzuwarten, auch den Vereinen oft unmöglich machen, jene Zwecke zu erreichen, zu welchen sie sich constituiren wollen. Denn oft ist Gefahr im Verzuge, oft handelt es sich um einen speciellen Zweck, welcher eben nicht mehr erreicht werden kann, wenn eine

gewisse Zeit verflossen ist. Es ist zudem für den, der einen solchen praktischen Verein bilden will, von Gewicht, daß diejenigen Mitglieder, welche mit ihm sich zur Gründung eines solchen Vereines vereinigt haben, sogleich in Wirksamkeit und Thätigkeit treten können und nicht etwa durch eine längere Verzögerung die Lust zu diesem Vereine verlieren.

Ich begreife aber auch nicht, was denn den Ausschuß sowohl als auch die hohe Regierung veranlassen konnte, auch für nichtpolitische Vereine einen solchen längeren Termin bis zum Beginne der Wirksamkeit zu setzen.

Ich nach meiner Auffassung halte eine solche Bestimmung für ganz und gar überflüssig und höchst unnöthig.

Setzen wir den Fall, es wolle Jemand einen solchen Verein gründen, welcher an und für sich gefährliche Tendenzen verfolgen will.

Nun, in den seltensten Fällen wird ein Consortium, welches einen solchen Verein ins Leben rufen will, so naiv sein, dieß in seinen Statuten auszudrücken; gerade in solchen Fällen werden die Statuten streng legal lauten und der Verein wird unter dem Schilde dieser seiner streng legal lautenden Statuten seine eigentlichen Zwecke zu erreichen suchen.

Ich mache zum Schlusse darauf aufmerksam, daß ich den Antrag lediglich für die nichtpolitischen Vereine gestellt habe; ich nach meiner speciellen Auffassung würde auch bei politischen Vereinen keinen Anstand nehmen, ohne vorläufige Bewilligung das Inslebentreten eines solchen Vereines zu gestatten, da ja die Regierung und insbesonders die politischen Behörden noch immer die Macht haben, einen solchen Verein, wenn sie finden, daß er gegen Recht und Gesetz gegründet ist oder daß er gegen Recht und Gesetz verstößt, zu sistiren oder ihn aufzulösen.

In der Gewärtigung jedoch, daß vielleicht eine solche Beschränkung auf die nichtpolitischen Vereine mehr Beifall finden wird, und um wenigstens die nichtpolitischen Vereine, welche zunächst für das praktische Leben geschaffen werden, von dieser Last und dieser Hemmung zu befreien, habe ich mir gestattet, den Antrag dahin zu stellen, daß als Zusatz zu §. 5 aufgenommen werde:

„Sobald die Anzeige erstattet ist, kann ein nichtpolitischer Verein seine Thätigkeit beginnen."

(Abgeordneter Dr. v. Kremer meldet sich zum Wort.)

Präsident: Ich werde früher die Unterstützungsfrage stellen. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Dinstl unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Herr Dr. v. Kremer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer** (Oberösterreich): In dem Antrage des Herrn Dr. Dinstl scheint mir der Unterschied zu liegen, daß nach dem Entwurfe, wie er vom Ausschusse vorgelegt wurde, der Verein seine Thätigkeit erst beginnen könnte, wenn in der im §. 6 angeführten Frist keine Einsprache erfolgt, während nach dem Antrage des Herrn Dr. Dinstl der Verein seine Thätigkeit sogleich beginnen könnte.

Es liegt hierin, möchte ich sagen, eine Einschränkung des Repressivsystems. Es heißt, daß eigentlich eine Genehmigung der Regierung zur Bildung von Vereinen nicht nothwendig ist, sondern daß der Regierung nur das Untersagungsrecht zusteht. Herr Dr. Dinstl meint, daß der Verein sogleich seine Thätigkeit beginnen könne, und daß es der Regierung dann frei steht, zu untersagen, während nach dem vorliegenden Gesetze der Verein seine Thätigkeit erst dann beginnen könnte, wenn innerhalb der bestimmten Frist eine Untersagung nicht erfolgt ist.

Aus denselben Gründen, welche Herr Dr. Dinstl angeführt hat, möchte ich mich ebenfalls für diesen Antrag erklären, weil ich nicht einsehe, warum es einem Vereine, der zu nützlichen Zwecken gegründet wird, nicht gestattet sein soll, seine Thätigkeit sogleich zu beginnen.

In formeller Beziehung möchte ich mir an den Herrn Berichterstatter eine kleine Anfrage erlauben. Es heißt nämlich im §. 5, daß die Statuten in fünf Exemplaren vorzulegen sind. Es wäre nun von Interesse zu wissen, wozu diese fünf Exemplare bestimmt sind und warum man hier Schwierigkeiten macht, die in der Sache nicht begründet sind. Es würde vielleicht genügen, ein oder zwei Exemplare vorzulegen, warum man aber fünf Exemplare braucht, um die Vielregiererei und Bevormundung auch hier zum Ausdruck zu bringen, sehe ich nicht ein.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Ich werde vorerst dem Herrn Dr. v. Kremer bezüglich der verlangten fünf Exemplare antworten.

Es ist dieses eine Anforderung der Regierung und eigentlich beschränken sich die zu Regierungszwecken zu überreichenden Exemplare nur auf vier, denn das fünfte ist bestimmt, an die Unternehmer des Vereines zurückgestellt zu werden. Von den vier Exemplaren ist Eines zu statistischen Zwecken bestimmt; zu eigentlich administrativen Zwecken bleiben daher nur drei andere Exemplare übrig, wovon das eine bei der Landesstelle zurückbleibt und das andere der Bezirksbehörde zukommen soll, in deren Rayon der Verein seinen Sitz hat, und das dritte für den Referenten bestimmt ist.

Der Ausschuß ist in dieses Verlangen der Regierung aus dem Grunde eingegangen, weil, wenn die Ausfertigung so vieler Exemplare zu statistischen

und administrativen Zwecken nothwendig ist, es gerade aus dem Grunde, weil man die Vielschreiberei der Behörden vermeiden und die Auslagen der Schreiberei auf Diejenigen zurückwälzen will, die sie veranlaßten, zweckmäßig erscheint, den Unternehmern des Vereines die Pflicht aufzuerlegen, daß sie die erforderliche Anzahl von Exemplaren selbst anfertigen lassen.

Es ist dieß natürlich nur eine uebensächliche Angelegenheit. Wenn auch die Anzahl der Exemplare beschränkt würde, so wäre dieß doch kein Gegenstand von großer Bedeutung.

Wichtiger ist der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Dinstl, und in der Beziehung will ich nicht mit ihm rechten, an welcher Stelle dieser Zusatzantrag einzuschalten wäre. Es ist aber — und ich muß dieß vorherschicken — gewiß unrichtig anzunehmen, daß, wenn das Gesetz nach der Ausschußvorlage angenommen würde, es doch noch einer Bewilligung oder wenigstens einer indirecten Bewilligung der Regierung zur Errichtung von Vereinen bedürfe.

Es ist ganz etwas Anderes, im Vorhinein die Bewilligung oder Genehmigung der Regierung zur Errichtung von Vereinen zu erwirken, wie es bisher nothwendig war, wo die Regierung an gar keine Zeitfrist in der Erledigung des Gesuches gebunden ist, und wo, wie die Erfahrung gezeigt hat, oft Monate vergehen, ehe eine solche Genehmigung zu erzielen ist, und ganz etwas Anderes ist es wieder, einen bestimmten Termin festzusetzen, innerhalb dem der Regierung das Recht zustehen soll, den Verein zu untersagen, wenn er dem Vereinsgesetze widerspricht, rücksichtlich wenn er gesetz- und rechtswidrig ist.

Die Frist von 4 Wochen mag vielleicht dem einen oder dem anderen Mitgliede dieses hohen Hauses zu lange erscheinen; sie ist jedoch eine abänderliche, und man kann auch eine kürzere für hinreichend halten. Zweckmäßig und nothwendig ist es aber immerhin, einen Verein erst dann ins Leben treten zu lassen, bis diese Frist abgelaufen ist; denn von der Voraussetzung ausgehend, daß Zweck, Mittel und Thätigkeit eines Vereines rechts- und gesetzwidrig sein können, kann man doch nicht gestatten, daß er diesen Zweck auch nur durch kurze Zeit verfolge, diese Mittel durch kurze Zeit anwende. Die Frist ist ohnedem eine so kurze, daß jeder Verein sie gewiß abwarten kann, ohne daß dadurch seine Zwecke vereitelt wären, indem die Verzögerung nur eine unbedeutende ist.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß ja auch die Bildung und das Wirksamwerden der Vereine mit gewissen Kosten verbunden sind. Es liegt zum Theile im Interesse der Vereine selbst, zu wissen, ob eine Untersagung der Regierung erfolgt oder nicht. Erfolgt sie, so wird der Verein seine Thätigkeit und alle Vorauslagen unterlassen. Diese Vorauslagen können aber zwecklos gemacht sein, wenn die Untersagung nachträglich dennoch erfolgt, und vielleicht auch in höherer Instanz bestätigt wird.

Ich glaube daher, das hohe Haus wird auch bezüglich der nichtpolitischen Vereine den späteren Anträgen des §. 6 und §. 7 beitreten und vorläufig das Amendement des Abgeordneten Dr. Dinstl verwerfen; denn auch nichtpolitische Vereine können gesetz- und rechtswidrige Zwecke, sowie auch gesetz- und rechtsmäßige Zwecke mit gesetz- und rechtswidrigen Mitteln verfolgen und es ist durchaus nicht wünschenswerth, daß ihnen Gelegenheit geboten werde, diese Thätigkeit auch nur in der kürzesten Frist bis zur Eintretung der Untersagung zu entwickeln.

Präsident: Ich werde zuerst den §. 5 nach seinen beiden Alineas zur Abstimmung bringen, sodann den Antrag des Abgeordneten Dr. Dinstl als Zusatz zu §. 5.

Sind Herr Antragsteller damit einverstanden?

Abgeordneter Dr. **Dinstl:** Ja!

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das 1. Alinea, dahin lautend:

„Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen."

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das 2. Alinea, dahin lautend:

„Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist Jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet"

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 5 ist somit in seinen beiden Alineas angenommen.

Ich ersuche endlich diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. Dinstl, dahin lautend:

„Sobald die Anzeige erstattet ist, kann ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit beginnen."

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen."

Ich habe bei Lesung dieses Paragraphes das Citat „§. 1" nicht verlesen, weil es nach dem Beschlusse in der gestrigen Sitzung nicht passen würde; ich bin aber von dem Ausschusse vorläufig nicht

ermächtigt, einen Antrag zu stellen, die Worte „oder staatsgefährlich“ wegzulassen, was vielleicht die Consequenz des gestrigen Beschlusses erfordert.

(Abgeordneter Schindler meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich bitte sehr, es haben sich bereits als Redner eintragen lassen gegen den §. 6 Dr. Rechbauer, für denselben Dr. Zyblikiewicz. Wünschen Herr Abgeordneter Schindler auch zu sprechen?

Abgeordneter **Schindler:** Ich wünsche gegen den §. 6 zu sprechen.

Präsident: Ich werde Sie als Redner vormerken.

Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Der §. 6 enthält nach meiner Anschauung eine ganz merkwürdige Stylisirung. Es heißt hier: „Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.“

Nach diesem Paragraph ist es also lediglich dem Ermessen der Landesstelle überlassen, Vereine, die gesetz- oder rechtswidrig sind, zu gestatten, und nur, wenn es ihr convenirt, ohne Rücksicht auf das bestehende Gesetz Vereine zu untersagen. Wir haben gestern beschlossen, daß §. 1 lauten soll: „Die Bildung von Vereinen ist gestattet, in soferne dieselben nach ihrem Zwecke und nach ihrer Einrichtung weder ein Gesetz noch bestehende Rechte verletzen.“ Es scheint mir daher consequent, daß, wenn ein Verein ein Gesetz verletzt oder gegen ein bestehendes Recht verstößt, derselbe nicht gestattet werden darf, und daß es daher nicht dem Arbitrium der Landesstelle überlassen werde, einen gesetzwidrigen Verein zu gestatten oder zu verbieten.

Es ist weiter gestern durch Beschluß des hohen Hauses festgestellt worden, daß der Ausdruck „staatsgefährlich“ wegen seiner Latitude nicht aufgenommen werden solle, und ich möchte umsomehr glauben, daß er auch hier wegzufallen habe, weil er hier eine andere Stylisirung des ganzen Paragraphes erlaubt, wodurch auch der Ausdruck „staatsgefährlich“ mit inbegriffen sein soll.

Ich muß mich gegen den Ausdruck „kann“, gegen diese Latitude aussprechen, weil wir erst in neuester Zeit in einem Beispiel erfahren haben, wo allerdings von der Landesstelle nach meiner Ueberzeugung gegen das bestehende Recht ein Verein bestätigt worden ist. Erlauben Sie mir, daß ich Sie von diesem Vorfalle in Kenntniß setze.

Es gehört doch ohne Zweifel die Regelung des Armenwesens zu den wichtigsten socialen Angelegenheiten, und die Gesetzgebungen aller Staaten beschäftigen sich lebhaft damit. Auch bei uns wurde schon vom Kaiser Joseph diese Frage in die Hände genommen, und zur Besorgung des Armenwesens in allen Orten Armeninstitute eingesetzt, nämlich gewisse Corporationen, die unter der Autorität der öffentlichen Verwaltungsbehörden das Armenwesen zu besorgen haben. So war es auch bei uns, und in der Hauptstadt Graz sind eben die verschiedenen Armeninstitute zu einem Hauptverein, einem Hauptinstitut umgebildet worden, welches unter der öffentlichen Autorität das gesammte Armenwesen handhabt, Armengelder, z. B. eingeflossene Strafgelder, Armenpercente einhebt und verwaltet. Nachdem jedoch nun die Gemeinde-Autonomie gesetzlich zur Geltung gelangen soll und nach dem Gemeindestatute der Stadt Graz die Besorgung des Armenwesens dem Gemeinderathe gehört, ebenso nach dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 das Armenwesen in den natürlichen, in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, so schien es der Gemeindevertretung selbstverständlich, daß sie auch die Verwaltung des Armenvermögens zu übernehmen habe, welches eben nur durch die Handhabung der öffentlichen Armenpflege entstanden ist. In ähnlicher Weise ist das in Prag, Brünn, Laibach geschehen und dort hat es keinen Anstand gefunden. Die dort bestandenen früheren Vereine haben sich mehr oder weniger aufgelöst und das Vermögen ist in die Hände der Communalbehörden übergegangen.

Anders in Graz. Dort sind noch gewisse clericale und altbureaukratische Einflüsse maßgebend (Bewegung), welche in ihrer Sucht, Großmuth zu üben mit fremden Gelde, sich nicht herbeilassen wollen, das zu thun, was das Gesetz vorschreibt. Der dort bestehende Armenverein hat sich nun ein neues Statut gemacht, und trotzdem die Gemeinde vor Kurzem sich selbstständig eine Armenbehörde errichtet hat, hat der Privat-Armenverein, der besteht aus geistlichen und aus einigen bureaukratischen Elementen, auch eine neue Organisation gemacht, durch welche die Gemeinde in ihrer Thätigkeit geradezu lahm gelegt wird. Er greift damit in die Function der Gemeinde ein, indem er sich in die gleichen Bezirke getheilt, in gleicher Weise Directoren bestellt hat, so daß die öffentliche Mildthätigkeit von zwei Seiten in Anspruch genommen ist und das Publikum so confundirt wird, daß es endlich statt zweimal — gar nichts mehr hergibt (Heiterkeit), weil man nicht weiß wohin. Die Gemeinde hat zur Wahrung ihrer Rechte Einsprache gegen diese neuen Statuten des Privatvereins erhoben und von der Landesstelle begehrt, man solle die Bildung eines derlei Vereines nicht gestatten, der geradezu in diese autonomen Rechte der Gemeinde eingreift, der aber sich zugleich auch eine öffentliche Autorität anmaßt, denn zur öffentlichen Autorität gehört eben die Handhabung des Armenwesens, der öffentlichen Armenpflege.

Auch im vorliegenden Gesetze wird im §. 20 bestimmt, daß ein Verein, der sich eine Autorität anmaßt, aufzulösen sei. Nach dem früheren Gesetze vom Jahre 1852 heißt es ausdrücklich, die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, sind untersagt. Auch nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 wäre daher nach meiner Ueberzeugung von Seite der Landesbehörden nicht zu gestatten gewesen, daß sich der bisher bestandene, nach den früheren Einrichtungen unter der Autorität der Verwaltungsbehörden amtirende Armenverein, nun auch, nachdem die Gemeinde kraft ihres Rechtes und ihrer Pflicht die Armenbesorgung selbst übernommen hat, noch weiter fortbestehe, und es ist also das ein Fall, daß nach meiner Ueberzeugung die Landesstelle nach ihrem Arbitrium einen Verein bestätigte, obwohl er gegen bestehende Rechte eingreift.

Nach der Stylisirung des §. 6, wie sie der Ausschuß beantragt, wird das auch in der Zukunft der Fall sein können. Denn hier heißt es: Die Landesstelle kann untersagen, sie ist also nicht verpflichtet. Recht und Gesetz muß aber unbedingt für Jedermann maßgebend sein, daher auch für die politischen Behörden, und man muß das Bürgerthum gegenüber der Bureaukratie und dem Clerus in Schutz nehmen. Aus diesem Grunde möchte ich meinen, den ersten Absatz des §. 6 in der Art zu stylisiren: „Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung ein Gesetz oder bestehende Rechte verletzt, ist dessen Bildung von der Landesstelle zu untersagen." Diese Stylisirung stimmt ganz mit dem gestern gefaßten Beschlusse über §. 1 und auch mit der Regierungsvorlage überein, indem es nach dieser Fassung der Aufnahme des Wortes „staatsgefährlich" in keiner Weise bedarf, weil ein Verein, der staatsgefährlich ist, gewiß unter allen Umständen gegen ein Gesetz oder gegen bestehende Rechte verstößt. Unserem gestrigen Beschlusse conform dürfte daher die von mir beantragte Fassung vollkommen acceptabel sein.

Bezüglich des zweiten Absatzes des §. 6, wo es sich um die Untersagung handelt, glaube ich, daß der Termin von 14 Tagen genügend sei und der Termin von 4 Wochen nicht erfordert werde. Denn die Landesstelle wird innerhalb 14 Tagen Zeit haben, die Statuten durchzugehen und zu erkennen, ob etwas darin stehe, was gegen das Gesetz oder bestehende Rechte ist. Auch in dem Vereinsgesetze vom Jahre 1849 wurde ein Termin von 14 Tagen für genügend erkannt, und ich sehe keinen Grund, warum man Vereine, insbesondere nichtpolitische, so lange Zeit hinausziehen soll. Bezüglich des zweiten Alinea des §. 6 beantrage ich daher, daß statt der Worte: „vier Wochen" gesetzt werde „14 Tagen".

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer lautet: (Liest den ersten Theil desselben.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Herr Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich habe gestern beim §. 1 für die Beibehaltung des Wortes „staatsgefährlich" gestimmt und werde auch heute bei §. 6 dafür stimmen. Von der Majorität, welche gestern die Streichung dieses Ausdruckes beschlossen hat, ist gewiß kein einziger Abgeordneter, welcher auch nur im Entferntesten daran dächte, daß staatsgefährliche Vereine geduldet werden. Da aber demungeachtet die Streichung dieses Ausdruckes beschlossen ward, kann ich den Grund hievon lediglich darin suchen, weil angenommen wird, daß dieser Ausdruck den Verwaltungsorganen Veranlassung zu verschiedenartigen Deutungen geben und mithin zu Mißbräuchen und Uebergriffen führen könnte. Ich halte es, meine Herren, nicht für angezeigt, daß die Legislative bei Abfassung von Gesetzen von so bedeutender Tragweite den Anschauungen, den möglich irrigen Begriffen oder gar dem bösen Willen der Verwaltungsorgane Rechnung trage und ihre Gesetze darnach einrichte.

Ich glaube, es wäre ein viel zu schweres Opfer von Seite der Legislative zu Gunsten nicht etwa der Rechte der Executive, sondern der jeweiligen Anschauungen oder irrigen Begriffe der untergeordneten Verwaltungsorgane. Wollen wir aus einem Polizeistaate, in dem wir uns, wie wir wissen, noch heute befinden, zu einem Rechtsstaate werden, so müssen wir darnach trachten, daß die Verwaltungsorgane, insbesondere die unteren, sich nach der Legislative richten und deren Geist auffassen, und die Gesetze in dieser Richtung zum Vollzuge bringen, nicht aber umgekehrt, daß sich die Legislative nach den niederen Verwaltungsorganen richte.

Um den Uebelständen abzuhelfen, von welchen soviel im Hause die Rede war und von denen ich kein einziges Wort widerlegen will, um diesen Uebergriffen der Verwaltungsorgane Einhalt zu thun, dürfen wir nicht in jedem Gesetze darauf reflectiren.

Wir müssen ein eigenes Gesetz schaffen, welches die Verwaltungsorgane zur Verantwortung zieht, wir müssen darauf sehen, daß jeder Uebergriff, jeder Mißbrauch, welcher zur Kenntniß dieses hohen Hauses kommt, streng geahndet werde (Sehr gut! rechts) und wir dürfen nicht, wie es jetzt der Fall ist, beinahe jeden Beamten für heilig und unverletzlich halten. Das wird ein günstiges Mittel sein, um diesen Mißbräuchen und Uebergriffen ein Ende zu machen; aber daß sich die Legislative den Anschauungen dieser untergeordneten Beamten füge, das ist, meine Herren, viel zu viel verlangt.

Uebrigens werden wir damit auch die angestrebten Ziele nicht im mindesten erreichen; denn würde

der Ausdruck „staatsgefährlich" den untergeordneten Verwaltungsbehörden Anlaß zu Mißgriffen geben, warum sollten denn die Ausdrücke „gesetzwidrig" oder „rechtswidrig" nicht den nämlichen Anlaß geben?

Gegen bösen Willen werden Sie sich durch die Stylisirung des Gesetzes nicht schützen.

Aus diesen Gründen werde ich auch heute für die Beibehaltung des Wortes „staatsgefährlich" im §. 6 stimmen.

Uebrigens ist es auch noch der praktische Standpunct, der mich dazu bestimmt. Mag das Gesetz, wie es vom Ausschusse vorgelegt ist, vollkommen oder minder vollkommen sein; mir handelt es sich darum, von einem so köstlichen, wesentlichen Rechte, wie es das Vereinsrecht ist, bald möglichst Besitz zu ergreifen.

Wir sind nicht zum letzten Male hier, wir kommen noch aufs Jahr und später hier zusammen, wir können dann unsere Beschlüsse corrigiren, wie es uns beliehen wird. Aber darum handelt es sich heute, sobald als möglich von dem Rechte Besitz zu ergreifen, wenn das Gesetz auch nicht so vollkommen wäre; deßhalb stimme ich für die Fassung des §. 6 nach dem Ausschußantrage.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Trotz der Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners von der Seite mir gegenüber muß ich nichtsdestoweniger den ersten Theil des Antrages des Herrn Dr. Rechbauer auf das Wärmste unterstützen und die Hoffnung aussprechen, daß das hohe Haus consequent bei der Abstimmung von gestern verharren werde.

Ich erinnere daran, daß selbst die Seite mir gegenüber damals den Antrag auf Auslassung des Wortes „staatsgefährlich", den ich zu stellen die Ehre hatte, unterstützt hat, und wenn sie heute mit Gründen das Gegentheil davon unterstützt, so kommt mir vor, daß diese Gründe nicht so stichhältig sind, wie jene, welche gestern für die andere Meinung ausgesprochen worden sind.

Dieß ist eben meine persönliche Anschauung. Ich habe ja schon gestern darauf hingewiesen, und es ist nicht zu viel nach der heutigen Ausführung darauf zurückzukommen, was gesetz- und rechtswidrig ist, das ist auch staatsgefährlich und es kann für staatsgefährlich etwas gehalten werden, was durchaus nicht gesetz- und rechtswidrig ist.

Wollen wir uns aus dem Polizeistaate in den Rechtsstaat begeben, so müssen wir auch keine polizeiliche, keine arbiträre Legislation, wir müssen eine scharfe, concrete, juristische Legislation haben.

Das wird aber kaum dadurch erreicht werden, wenn wir ignoriren, daß die Beamten bei Entscheidungen Mißbräuche machen können, wenn sie aber geschehen sind, mit scharfen Strafen dagegen vorgehen. Die Staatsweisheit wird, glaube ich, mir den entgegengesetzten Weg anrathen, das ist: klare, bestimmte, unzweideutige Gesetze zu geben; sie werden dem Staate zuträglicher sein, als nachträglich verhängte Strafen und Abndungen.

Auch gegen die Begriffe „gesetz- und rechtswidrig", meint der Herr Vorredner, können Mißbräuche gemacht werden. Ich gebe dieß zu; es werden ja die besten, die mit der kräftigsten Sanction des Staates versehenen Gesetze verletzt; aber daß eben arbiträre, elastische Begriffe wie „staatsgefährlich" noch desto leichter verletzt werden können, liegt, glaube ich, doch auf flacher Hand.

Aber der Abgeordnete Dr. Rechbauer hat uns etwas angedeutet, was gestern noch nicht in den Kreis der Betrachtungen gezogen worden ist und mir sehr wichtig zu sein scheint, nämlich, daß durch den Begriff „staatsgefährlich" auch Vereine bestätigt werden können, welche wirklich nicht in die Zwecke des Staates hineinpassen.

Die Elasticität des Wortes „staatsgefährlich" könnte sich z. B. in Provinzen am allermeisten geltend machen, wo zweierlei Nationalitäten nicht auf das Freundschaftlichste einander gegenüber stehen, wo z. B. eine Nationalität mit allen Mitteln ringt, die Suprematie über die andere Nationalität zu bekommen, wo neben einer Menge von Behauptungen, die ihr dießfalls zur Seite stehen, auch ein gewisser Vorrath von Gewalt bis hinauf in die höchsten administrativen Stellen sich gebildet hat, der es der einen Nationalität nicht schwer macht, die andere zu beschränken. Wenn hienach die andere Nationalität, die in ungünstigen Chancen steht, im Vereinsleben Rettung suchen würde für ihre Ansprüche, so wäre es leicht möglich, wenn das Wort „staatsgefährlich" stehen bleiben und wenn z. B. die höchste Administrativbehörde lieber der einen Nationalität als der anderen zu Willen sein möchte, daß wegen des Wortes „staatsgefährlich" die Erscheinung hervortreten möchte, daß das bei einer Nationalität dem Staate zuträglich schiene, was bei der anderen gefährlich wäre.

Ich glaube daher, daß die Worte „gesetz- und rechtswidrig" eine scharfe Gränze geben und genügen und daß das Wort „staatsgefährlich" einen Vorwand geben könne und daher im Rechtsstaate nicht genügend erscheine.

Aus diesem Grunde unterstütze ich auch den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer auf das Allerwärmste, und ich mache nur darauf aufmerksam, was für eine eigenthümliche Erscheinung in der europäischen Gesetzgebung es sein würde, wenn §. 1 nach dem gestrigen Beschlusse und §. 6 nach der Anschauung des Herrn Dr. Zyblikiewicz lauten würde.

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich habe mich nur mit Rücksicht auf die von mir dem Präsidium übergebenen Anträge zum Worte gemeldet, und diese Anträge sind sehr einfach.

Auf der einen Seite möchte ich nach demjenigen, was wir von dem Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer gehört haben, mich bestimmt finden, an dem Ausschußantrage die Veränderung anzubringen, daß vor dem Worte „kann" beigesetzt würde: „nur dann."

Ich gestehe zu, daß dieses allerdings die entgegengesetzte Richtung bezeichnet von derjenigen, nach welcher Herr Dr. Rechbauer sorgen will.

Ich will schützen, daß man mit dem Worte „kann" nicht zu viel Recht eingeräumt habe, daß man immer die Verwaltungsbehörden daran mahne, daß das eben nur die Ausnahme sei; daher sollen die Worte beigesetzt sein: „nur dann", womit klar ausgesprochen ist, daß, abgesehen von einem solchen Falle, das Recht der Untersagung durchaus nicht auszuüben kommt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer will dagegen eine Pflicht der Verwaltungsbehörden ausgesprochen haben, die seiner Meinung nach in dem Worte „kann" nicht liegt, weil es damit gewissermaßen dem Ermessen und, wenn man anders will, der Willkür der Behörden anheim gestellt bleibt, ob sie einen Verein untersagen wollen oder nicht.

Nun, ich hege die Besorgniß nicht, daß die Verwaltungsbehörden von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, von dem ihnen zugestandenen Rechte nicht überall Gebrauch machen werden, wo es begründet ist. Der Fall, der von dem früher erwähnten Abgeordneten vorgebracht wurde, scheint mir aber nicht geeignet zu sein, unter den Begriff „gesetz- und rechtswidrig" gebracht zu werden. Denn wenn die Versorgung der Armen, wenn das ganze Armenwesen in öffentlicher Hinsicht auch wirklich als eine Angelegenheit der Gemeinde und ihrer Organe in der von ihm bezeichneten Stadt erklärt sein mag, und wenn das auch im Allgemeinen in Bezug auf die Gemeinde durch das von ihm angezogene Reichsgesetz gleichmäßig der Fall sein mag, so kann doch daraus nicht behauptet werden, daß ein solcher Verein von Privaten (und als ein solcher Privatverein wurde der bezügliche Verein von ihm bezeichnet) etwas Rechts- oder Gesetzwidriges sei. Es wird auch von Seite keiner Gemeinde behauptet werden, daß mit dem von ihr für das Armenwesen Gethanen irgend welche Thätigkeit in Bezug auf das Armenwesen etwas gesetz- oder rechtswidrig sei.

Also das Beispiel, welches gewählt wurde, würde wenigstens mir die Nothwendigkeit dessen nicht zeigen, daß man auch die Pflicht zur Untersagung ausdrücke.

Wie viel wünschenswerther scheint es mir, daß man gegen die Ausübung dieses Rechtes der Untersagung in einem zu großen Maße gesch ützt werde, und das soll durch den Beisatz, den ich beantragt habe, geschehen.

Das Zweite, was ich beantrage, besteht in jener Veränderung in dem Ausschußantrage, daß die Frist von vier Wochen in jene von vierzehn Tagen verändert werde.

Ich würde nun allerdings den Antrag dahin nicht gestellt haben, würde es nicht durch das, was ich früher bemerkte, mir wenigstens unmöglich geworden sein, dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer beizustimmen. Um daher nun aus seinem Antrage die Abkürzung der Frist für den Ausschußantrag zu gewinnen, habe ich mich zu dem Antrage, den ich sub 2 stellte, veranlaßt gefunden.

Es ist nun allerdings nach meinem Erachten am heutigen Tage etwas sehr Fatales, sich über den Beisatz „staatsgefährlich" auszusprechen.

Das hohe Haus hat bereits durch einen Majoritätsbeschluß das „staatsgefährlich" im §. 1 beseitigt, und es läßt sich nicht verkennen, daß es ein ominöser Widerspruch wäre, am heutigen Tage dieses Wort in dem, dem §. 1 correspondirenden §. 6 nicht zu beseitigen. Wenn ich aber meine Ueberzeugung aussprechen soll, so scheue ich mich nicht zu sagen, daß ich glaube, daß der Beisatz „staatsgefährlich" ein wohl überlegter sei, und daß er allerdings, selbst wenn man für die Freiheit streitet, nicht zu entbehren sei. (Bravo! rechts.)

Es ist am heutigen Tage die Lage freilich die, daß der Beisatz von der Regierung vorgeschlagen wurde, allein vor zwei Jahren, als der Vereinsausschuß tagte (und in dem Ausschusse saßen auch Männer, die sich das beizulegen vermeinten, daß sie der Freiheit nicht abhold wären, in diesem Ausschusse saßen Männer, die selbst heute sprachen), hat derselbe gefunden, daß ein solcher Ausdruck erforderlich sei.

Es ist das ganz klar, wenn man sich nur die Verhältnisse vergegenwärtigt: die Gesetze sind nicht zu jeder Zeit soweit vorgeschritten, als sie den Bedürfnissen, den Verhältnissen der Zeit nach vorschreiten sollen; sie hinken manchmal nach, und wir empfinden es am meisten, daß sie sehr nachhinken. Es ist daher auch in Bezug auf das Untersagen, in Bezug auf das Verbieten nicht immer in dem Gesetze dasjenige bereits ausdrücklich ausgesprochen, was doch Keiner, wenn er mit sich aufrichtig zu Rathe geht, als etwas zu bezeichnen vermeiden könnte, das schädlich, ja gefährlich in Bezug auf die Rechte des Staates, in Bezug auf das öffentliche Wohl sein könnte.

Wenn Sie nun in einem solchen Falle sich eben daran klammern wollen, daß das Gesetz etwas nicht untersagt, etwas nicht verboten hat, so ist eben damit die nützliche Gewalt des Staates in einer Art und Weise gelähmt, die wahrlich der Freiheit keinen Vortheil, sondern einen Abtrag bringen wird. Ich für meine Person muß gestehen, daß ich das „staatsgefährlich" dort, wo wirklich von einer Staatsgefahr

die Rede ist, am Ende auch aus dem Ausdrucke „rechtswidrig" herleiten würde; denn „rechtswidrig" gegenüber von „gesetzwidrig" muß doch etwas Anderes, etwas Weiteres sein. Und wenn ich mich um die Rechte des Staates, um das Recht desselben, seine Existenz zu sichern, sich gegen Gefahren zu schützen, frage, so ist auch da etwas, was dem Rechte zuwiderlaufend geschehen kann. Ich glaube also, man wird eigentlich, wenn man nach einer anderen Richtung sieht, durch die Weglassung gegenüber der drängenden Gefahr des Augenblickes nichts gewonnen haben.

Allein ich möchte doch ein Beispiel anführen und ich glaube, das Eine wird genügen, um hinzuweisen, wie gerade nicht von Gesetz- oder Rechtswidrigem, wenn ich dieses nicht in einer ungemeinen Ausdehnung nehme, die Rede zu sein braucht, und es doch wünschenswerth, wünschenswerth im Interesse der Freiheit ist, daß ein Verein untersagt werde.

Meine Herren! Es existirt in Oesterreich ein Orden, der von der Mehrzahl der Bewohner angefeindet wird — ob mit Recht oder Unrecht, will ich hier nicht untersuchen. Eine selige Kaiserin Oesterreichs hat gefunden, daß er mit Recht angefeindet wird; wenn sich nun ein Verein bilden würde, der gerade die Verbreitung dieses Ordens, des Jesuitenordens, sich zur Aufgabe setzte, der es sich zur Aufgabe setzte, in allen Wegen, mit allen Mitteln, die er im Stande ist, anzuwenden, darnach zu trachten, daß dieser Orden mit allen denjenigen Bestimmungen, welche die Welt weiß und welche die Welt nicht weiß, zur Ausführung und zur immer weiteren Ausführung käme, meinen Sie nicht, der Verein könne staatsgefährlich werden? Und ist er etwa in unserem heutigen Gesetze verboten? Ist dieser Verein gesetzwidrig oder rechtswidrig? (Bravo! rechts.) Gewiß nicht.

Daraus folgere ich also, daß in der That der Ausdruck „staatsgefährlich" hätte bleiben sollen; aber ich achte die Majorität und kann wenigstens am heutigen Tage den Antrag nicht stellen, daß das „staatsgefährlich" weggelassen werde; dagegen möchte ich wohl wünschen, damit selbst unter der Voraussetzung, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer fallen sollte, die Ansicht, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Schindler ausgesprochen wurde, dadurch seinerseits erreicht würde, daß der Herr Abgeordnete Schindler eben nur auf Streichung des Beisatzes „staatsgefährlich" mit Bezug auf den Ausschußantrag den Antrag stellen möchte. Ich wiederhole aber, ich halte das nur heute für eine Nothwendigkeit, die durch den Beschluß zu §. 1 hervorgerufen wurde.

Präsident: Herr Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich glaube mit mir nicht im Widerspruche zu stehen, wenn ich gestern bei Stellung des Antrages des Herrn Abgeordneten Schindler auf die Streichung des Wortes „staatsgefährlich" diesen Antrag unterstützt und dann gegen ihn gestimmt habe und auch heute für die Beibehaltung des Wortes stimmen werde; denn es ist parlamentarischer Usus, wie Sie wissen, daß man oft Anträge nur unterstützt, um eine Discussion hervorzurufen und über die Sache klar zu werden; aber die Unterstützung steht mit der Abstimmung nicht im geringsten Zusammenhange und nach parlamentarischen Begriffen besteht gewiß darin kein Widerspruch, daß man einen Antrag unterstützt und schließlich dagegen stimmt.

Wie wenig aber, was das Meritum der Sache anbelangt, deutliche Stylisirung vor Uebergriffen, von denen hier die Rede war, zu schützen vermöge, davon will ich ein Beispiel vorführen an einem Gesetze, welches von dem früheren Reichsrathe beschlossen und nur zu deutlich stylisirt war; ich meine das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes.

Kaum war dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten und publicirt, so hatten wir in Galizien noch im nämlichen Jahre den Fall erlebt, daß ohne irgend einen Auftrag des Gerichtes nicht nur einzelne Wohnungen, sondern ganze Straßen, ein Haus nach dem anderen, eine Wohnung nach der anderen revidirt wurden, und in dem nämlichen Jahre erlebten wir den Fall, daß die Gerichte trotz des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit und trotzdem es nur zu gut stylisirt war, jedes Individuum in den Arrest aufnehmen mußten, welches ihnen die Polizeiorgane abstellten, wenn auch die Polizeiorgane durchaus keine Motive für die Arretirungen beibringen konnten, und das Gericht war nicht in der Lage, den Polizeiorganen es abzusprechen oder den Eingekerkerten freizulassen, wenn Jemand auch monatelang im Gefängnisse gesessen war.

Das habe ich, meine Herren, deßhalb angeführt, um Ihnen zu zeigen, daß gegen Uebergriffe der Verwaltungsbehörden andere Maßregeln zu treffen sind, als daß man so hochwichtige Gesetze nach unserer Anschauung zu stylisiren sich bestrebt.

Was endlich der Herr Abgeordnete Schindler über die Nationalitäten gesprochen hat — und wenn ich nicht irre, hat er dabei auf Galizien hingedeutet — von dem Drucke der Nationalitäten, so habe ich eben nur darauf zu erwiedern, daß in Galizien noch keine Nationalität soviel an Kraft und Macht gewonnen hat, daß sie ihren eigenen Druck auch nur zu lindern vermöchte; sie ist also nicht im Stande, eine andere Nationalität zu bedrücken. (Bravo! Sehr gut! rechts.)

Abgeordneter **Schindler:** Ich fange bei der letzten Wendung an und versichere, wenn die Herren sich erinnern wollen auf die Art und Weise, wie ich

den nationalen Bewegungen in Galizien neulich in meiner Rede absichtlich aus dem Wege gegangen bin, (Rufe rechts: Laut!) daß das in gleicher Weise auch heute meine Absicht war, und daß ich es sehr bedauern würde, wenn der Herr Vorredner sich getroffen fühlen sollte durch das, was ich gesagt habe. (Bravo! rechts.) Uebrigens was die Unterstützungsfrage und die Abstimmung anbelangt, so erkläre ich ebenso loyal, daß es mir gar nicht einfällt, irgend Jemand über das, was er einmal gethan und nicht gethan hat, in irgend einer Weise zur Rechenschaft zu ziehen, weil mir das gar nicht zusteht.

Was aber meinen verehrten Freund aus der Haupt- und Residenzstadt Wien anbelangt, so hat er mich wohl gemeint und ich darf mich getroffen fühlen; denn ich war der Einzige, welcher heute gesprochen und vor zwei oder drei Jahren dem Ausschusse zur Herstellung eines Vereinsgesetzes angehört hat. Wenn man damals für das Wort „staatsgefährlich" gestimmt hätte, so würde man nur das gethan haben, was Politiker immer thun; sie würden nämlich eine Politik der Wirklichkeit und Möglichkeit und nicht eine Politik der Wünsche und Ideen verfolgen. Ich aber habe damals auch nicht für das Wort „staatsgefährlich" gesprochen, obwohl man mir nahe gelegt hat, daß man es thun müsse, um zu irgend etwas zu kommen.

Ich gebe nicht gerne nach, wenn ich eine Ueberzeugung in mir habe, und ich glaube, die Session bis jetzt hat uns manche Errungenschaften gebracht, weil wir nicht nachgegeben haben. Ich stehe daher ganz auf dem Standpuncte von damals. Aber auch die Auseinandersetzungen dieses sehr verehrten und rechtsgelehrten Mitgliedes bezüglich gewisser Vereine, welche uns schädlich werden könnten, wenn man den Begriff „staatsgefährlich" nicht annimmt, auch diese können mich nicht überzeugen. Zum Beispiel, wenn sich wirklich hier Vereine bilden würden oder in Tirol (Heiterkeit), die es sich zur Aufgabe machen würden, den Jesuitenorden zu befördern, glaubt denn der Herr Vorredner wirklich, daß die Landesstelle solche Vereine als staatsgefährlich verbieten würde? (Heiterkeit.) Ich glaube, soweit sind wir noch nicht. Uebrigens wünschte ich auch gar nicht, daß es geschehe; (Bravo! Bravo!) wenn wir ein freies Vereinsrecht haben, so soll jede Idee, wenn sie nicht gesetz- und rechtswidrig ist, ihre Vertretung finden; (Bravo! (Bravo!) jene Vereine sollen sich gründen, wir werden dagegen, wenn man uns frei läßt, unsere Vereine gründen, und diesen Kampf können wir in Oesterreich schon noch aufnehmen. (Bravo! Sehr gut!)

Aber so wie immer in formellen Dingen dem weisen Rathe des genannten Herrn Vorredners aus Wien folgend, will ich recht gerne seiner Andeutung folgen, und eventuell für den Fall, daß, was ich nicht wünsche, der Antrag des verehrten Collegen Rechbauer nicht zur Annahme käme, selbstständig den Antrag stellen: in §. 6 mögen die Worte „oder staatsgefährlich" conform mit dem §. 1 ausgelassen werden.

(Die Abgeordneten Dr. Rechbauer und Dr. Herbst melden sich zum Wort.)

Präsident: Herr Dr. Rechbauer!

Abgeordneter Dr. **Rechbauer**: Ich sehe mich nur veranlaßt, auf die Ausführungen des Herrn Dr. Mühlfeld Einiges zu bemerken. Es ist richtig, daß mein Antrag in gewisser Beziehung strammer ist und weiter geht, als der Antrag des Ausschusses. Allein, meine Herren, ich verlange, daß das Gesetz und das Recht allein maßgebend seien. Ich kenne keinen vageren Ausdruck, als „staatsgefährlich." Wenn ich Gesetz und Recht allein als maßgebend erkenne, so kann ich es nicht dem bloßen Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen, zu beurtheilen, ob ein Verein gebildet werden darf oder nicht. Dieses Wort „kann" oder das Arbitrium mag dann am Platze sein, wenn man das Wort „staatsgefährlich" aufnimmt; denn dann muß es dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben, ob ein Verein staatsgefährlich ist, also zu bestehen hat oder nicht. Nach meiner Anschauung sollen aber, wollen wir einen Rechtsstaat gründen, unter allen Bedingungen Recht und Gesetz gelten, und keiner Behörde soll es gestattet sein, sich darüber hinwegzusetzen. Das ist der Grund, warum ich den Antrag stelle, daß die Landesstelle bei Fällen wirklicher Verletzung des Rechtes und des Gesetzes einen Verein solle aufheben dürfen.

Was aber das Beispiel betrifft, das ich angeführt habe, so ist der Herr Vorredner Dr. v. Mühlfeld sehr im Irrthume zu glauben, darin liege keine Verletzung des Rechtes.

Meine Herren! Jeder Stadt wird es angenehm sein, wenn sich ein Privatverein zur öffentlichen Wohlthätigkeit bildet, wenn er Sammlungen zum Besten der Armen veranstaltet und die gesammelten Gelder nach eigenem Ermessen an Dürftige vertheilt.

Aber etwas Anderes ist es, wenn ein solcher Verein sich herausnimmt, Capitalien, welche ihm nach dem früheren Gesetze zur Besorgung der öffentlichen Armenpflege zugekommen sind und die sich z. B. bei uns bisher auf eine halbe Million und höher belaufen, auch jetzt, nachdem das Gesetz die öffentliche Armenpflege als ein Recht und eine Pflicht der Gemeinde erklärt, in seiner ausschließlichen Verwaltung behalten wolle und dabei so verwaltet, daß jeder Nachtheil auf die Gemeinde fällt, wie das bei uns der Fall ist, wo dieser sogenannte Privatverein aus den Armengeldern einen Circus gebaut und solche Ausgaben gemacht hat, daß die Gemeinde, welche früher 3000 bis 4000 Gulden zu zahlen

hatte, jetzt 30,000 bis 40,000 Gulden zahlen muß. Da ist allerdings ein Eingriff in die Rechte der Gemeinde vorhanden, wenn dieser Verein auf diese Weise zu Werke geht, weil jede unglückliche Vereinsgebarung auf Kosten der Gemeinde geschieht.

Ich glaube also, mein Beispiel vollkommen gerechtfertigt zu haben und es fällt daher dieser Verein vollkommen unter den §. 1 des bisher bestandenen Vereinsgesetzes und unter den §. 20 des heute vorliegenden.

Ueber den Ausdruck „staatsgefährlich" lasse ich mich in eine weitere Ausführung nicht ein und kann nur darauf hinweisen, was der Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlfeld gesagt hat, daß in dem Begriffe „rechtswidrig" auch der Begriff „staatsgefährlich" enthalten ist, und wenn z. B. der Jesuitenorden staatsgefährlich wäre, so wäre er es eben nur dann, wenn er in seinem Gebaren die Gesetze oder bestehende Rechte verletzt.

Präsident: Abgeordneter Dr Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich möchte auch nur einige Worte noch sprechen zu Gunsten der Auffassung, welche die Beseitigung der Worte „oder staatsgefährlich" auf irgend eine Weise herbeiführen möchte.

Mir scheint, ein neuer Grund hiefür, daß die Worte beizubehalten seien, ist in keiner Weise beigebracht worden, denn was der Herr Abgeordnete aus Galizien sprach, concentrirt sich in der Argumentation, daß auch deutlich stylisirte Gesetze vor Uebergriffen nicht schützen. Diese Möglichkeit ist allerdings vorhanden, sie ist unleugbar; aber daraus kann man unmöglich folgern, als wäre die deutliche Stylisirung des Gesetzes gleichgiltig, und als wäre somit nichts daran gelegen. Gesetze zu machen, welche wegen ihrer undeutlichen Stylisirung solche Uebergriffe geradezu provociren. (Widerspruch rechts.)

Das ist evident, denn er hat ausdrücklich die Worte gebraucht: „wie wenig deutlich stylisirte Gesetze vor Uebergriffen schützen (Abgeordneter Dr. Zyblikiewicz: Selbst deutlich stylisirte!) beweist die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes."

Wenn also daraus für unsere Frage etwas folgern soll, so muß es das sein: die deutliche Stylisirung ist gleichgiltig. Das aber, glaube ich, kann man nie zugeben, und darauf, glaube ich, hat sich die ganze Argumentation reducirt.

Dem gegenüber steht das, daß das hohe Haus gestern den Wegfall des Wortes „staatsgefährlich" beschlossen hat; und was für einen Eindruck soll es machen, wenn heute das Entgegengesetzte beschlossen wird? Sollen die beiden Paragraphen nebeneinander bestehen — denn sie widersprechen sich geradezu, wenn es hier heißt: „staatsgefährlich" — oder soll vielleicht morgen wieder beschlossen werden: also habe der §. 1, wie er vorgestern beschlossen wurde, oder der §. 6, wie er heute beschlossen wurde, wegzufallen? Das wäre eine Art der Codificirung, die wenigstens mir im Interesse dieses hohen Hauses — und das muß doch gewiß gewahrt werden — nicht zu empfehlen scheint, und ich muß sagen, daß mir eigentlich doch schon der Herr Berichterstatter berufen zu sein geschienen hätte — ich maße mir kein Urtheil darüber an — auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen und dem gefaßten Beschlusse des hohen Hauses entsprechend einen Antrag auf Abänderung des §. 6 vorzubringen.

Wenn ich mir das Wort in dieser Frage erbeten habe, so hat mich dazu einerseits wirklich die Rücksicht auf das Interesse des hohen Hauses, dann aber auch noch eine andere Rücksicht bestimmt. Es ist wiederholt sowohl in diesem hohen Hause als auch außerhalb desselben in Privatgesprächen auf die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, welche eine solche Bestimmung als nothwendig erscheinen lassen sollen, hingewiesen worden, und auch von der Ministerbank wurde gestern auf diese eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs, nämlich der Länder Oesterreichs hingewiesen und erklärt, man habe dabei nicht die nationalen Verhältnisse, welche diese Schwierigkeiten herbeiführen sollen, im Auge.

Mir scheint aber doch, daß, wenn man von diesen eigenthümlichen Schwierigkeiten spricht, man dabei die nationalen Schwierigkeiten meint. Um so mehr scheint es mir der Beruf und die Pflicht eines Abgeordneten, der, wie ich, ein Land mit gemischter Bevölkerung zu vertreten hat, unumwunden auszusprechen, daß vom Standpuncte dieses Landes und aus dem gedachten Grunde eine Beschränkung des Vereinsrechtes durchaus nicht gerechtfertigt scheint (Rufe: Sehr gut! rechts), daß wir gar keinen Grund haben, wegen der Verhältnisse unseres Landes und der beiden Nationalitäten, welche dasselbe bewohnen, eine Beschränkung des Vereinsrechtes zu befürworten, welche anderwärts nicht als gerechtfertigt erscheint, daß es vielmehr meine innige Ueberzeugung ist, daß, wenn etwas zur Beseitigung der Differenzen zwischen den beiden Nationalitäten beitragen kann, es das ist, daß beide sich des vollen Genusses der bürgerlichen und politischen Freiheit erfreuen. (Rufe rechts: Sehr gut! Sehr richtig!) daß es aber eine ganz ungerechtfertigte Auffassung wäre, zu sagen, man müsse wegen des Bestandes zweier Nationalitäten beide in ihren natürlichen Rechten verkümmern.

Das vom Standpuncte eines Abgeordneten aus Böhmen öffentlich auszusprechen, habe ich für meine Pflicht gehalten. (Lebhaftes Bravo von allen Seiten.)

Präsident: Herr Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Der Herr Vorredner hat in seiner gewohnten und in diesem hohen Hause auch gewöhnlich überzeugenden Weise seine Gründe auseinandergesetzt, und insbesonders an die Consequenz dieses hohen Hauses appellirt zu dem Zwecke, daß im §. 6 des vorliegenden Ausschußantrages das Wort „staatsgefährlich" weggelassen werden müsse, wenn das Haus nicht mit seinen eigenen Beschluß in Widerspruch gerathen wolle.

Es scheint mir, wie so manches, was in diesem hohen Hause vorgebracht worden ist, das nicht auf voller Wahrheit und Folgerichtigkeit zu beruhen. Wir hatten bei Erörterung des §. 1 des Ausschußantrages nicht die hier zuweilen beliebt gewordene Manier angewendet, daß wir zuerst über Principien uns einigen, nach denen wir in dem Gesetze vorgehen wollen, sondern wir hatten eben nur den §. 1 und seine Stylistik im Auge und nach den hin und her gewechselten Reden ist beschlossen worden, im §. 1 das Wort „staatsgefährlich" hinwegzulassen. Ob diese oder jene Gründe die Mitglieder des hohen Hauses bestimmt haben, ich achte es; allein ich fordere für mich dieselbe Freiheit und nicht die Perhorreseirung, als ob ich mich gegen einen in ganz anderer Absicht bei einem ganz anderen Gegenstande gefaßten Beschlusse dieses Hauses auflehne, wenn ich gerade hier im §. 6 die Beibehaltung des Wortes „staatsgefährlich" fordere.

Wäre die Wissenschaft so weit vorgeschritten, daß man alle die Schäden und Krankheiten eines Staates, daß man alle die Gefahren, die ihm aus was immer für einem geheimen Winkel drohen können, in einem Gesetze zusammenfassen, stylisiren, codificiren könnte, dann könnte man sich allerdings damit begnügen, daß man nur Vereine, welche dem Recht und Gesetz zuwider sind, ausschließen würde von der Berechtigung zu einer freien Existenz.

Allein die Gefahren, die dem Staate drohen können, sind eben noch nicht so ausstudirt. Der Staat ist ein feineres, complicirteres Individuum als der einzelne Mensch, und die Gefahren, die der Gesundheit eines Mensches seinem Leben aus verschiedenen Ereignissen drohen, es hat sie die Medicin nicht ausstudirt, und keine Politik steht so hoch, um zu sagen: Es wird aus diesem oder jenem Winkel dem Staate keine Gefahr drohen. Ehe die Gefahr erscheint, sind die Symptome da, und wie die Symptome herannahen, ist es die Aufgabe der Regierung, welche das höchste Ueberwachungsrecht im Staate hat — es ist dieß ein Majestätsrecht, meine Herren — zu erwägen, ob die eben auftauchenden, in ihrem Ursprunge anscheinend ganz unschuldigen Symptome im fernen Hintergrunde nicht dem Staate eine große Gefahr bieten, und „principiis obsta."

Ich mache die Herren aufmerksam auf eine ganz kleine Geschichte. Es entstand ein Verein in einem Lande, der einen ganz harmlosen Zweck verfolgte, nämlich den Zweck, die einheimische Industrie durch den Beschluß zu heben, daß alle Mitglieder des Vereines nur einheimische Stoffe, nur im Inlande fabricirte Stoffe tragen sollen, und siehe da, aus diesem kleinen Verein hat sich etwas entwickelt, was im gegenwärtigen Augenblicke vielleicht Oesterreichs staatlicher Existenz die größte Gefahr gebracht hat. In ähnlicher Weise sind, wie mein geehrter Herr Vorredner bemerkte, der auf die Nationalitäten anspielte, auch in jenem kleinen Lande, in dem ich wohne und dem ich angehöre, ähnliche kleine Vereine entstanden. Die Partei beschließt, daß von keinem Kaufmanne Waaren genommen werden, der sich nicht eines bestimmten Idioms bedient; es darf aus dem Contributionsfonde keinem Anderen, und wenn er auch noch so sehr Anspruch darauf hat, als einem Mittheilnehmer Hilfe gewährt werden.

Also die Staatsgefahren lassen sich nicht im Voraus ahnen, der Stand der Wissenschaft ist heute noch nicht so vorgeschritten, daß man die Gefahren, ich möchte sagen, auf Jahrhunderte voraus in der Luft wittern könnte, daher muß das Majestätsrecht der Krone, das oberste Aufsichtsrecht, das ein unveräußerliches ist, gerade wie in anderen Staaten mit den liberalsten Verfassungsformen hier gewahrt werden dadurch, daß der Regierung das Recht zustehen müsse, dort, wo eine staatsgefährliche Verbindung, wenn auch noch in ferner Richtung, erst ankeimend sich entwickelt, diesem Uebel zu begegnen. Es ist dieß eine präventive Maßregel, es ist die natürliche Nothwehr des Staates, daß er das von der Regierung fordern müsse. Dafür aber, daß kein Mißbrauch geschehe, haben Sie das Verantwortlichkeitsgesetz.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. (Abgeordneter Dr. Jäger und Abgeordneter Dr. v. Kremer melden sich zum Worte.)

Herr Dr. Jäger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Ich habe gestern für die Beibehaltung des Wortes „staatsgefährlich" gestimmt, nachdem uns aber heute Herr Dr. v. Mühlfeld gezeigt hat, was man aus dem „staatsgefährlich" machen kann, und, wie mir vorkömmt, zugleich den Wink gegeben hat, wie die Regierung dieses Wort „staatsgefährlich" handhaben soll, so erkläre ich, daß ich heute für die Weglassung dieses Wortes stimmen werde. (Große Heiterkeit links.)

Präsident: Herr Dr. v. Kremer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer** (Oberösterreich): Ich habe dem Vorredner, Herrn Dr. Ryger, auf seine Behauptung, daß es ganz unmöglich wäre, in §. 1 gegen die Beibehaltung und in §. 6 für die Beibehaltung des Wortes „staatsgefährlich" zu sein, nur

zu bemerken, das in §. 6 ausdrücklich der §. 1 citirt wird. Der §. 6 ist einfach eine Ausführung des §. 1, nämlich die, daß die Landesstelle solche Vereine, die staatsgefährlich sind, verbieten könne.

Es muß natürlich der Ansicht des hohen Hauses überlassen bleiben, ob sie es für das Ansehen desselben für passend findet, heute einen anderen Beschluß zu fassen, als gestern. Ich habe die Ueberzeugung, wenn im §. 6 das Wort „staatsgefährlich" stehen bleibt, dann ist es zur Wahrung des Ansehens des hohen Hauses und zur Wahrung des Vereinsrechtes in der That besser, wenn wir die Berathung des ganzen Gesetzes vertagen und auf bessere Zeiten warten, wo sich eine compactere Majorität in diesem Hause gebildet hat.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte über §. 6 ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Herr Abgeordneter Dr. Rechbauer hat gewiß in soferne recht, als er annimmt, daß es Pflicht derjenigen Behörde ist, welche darüber zu wachen haben wird, daß nicht durch das Vereinsgesetz untersagte Vereine ihre Thätigkeit beginnen oder fortsetzen, auch ist dafür zu sorgen, daß solche Vereine nicht in Wirksamkeit treten, und diese Wirksamkeit nicht fortsetzen. Das ist gewiß etwas Selbstverständliches.

Aber in dem §. 6 handelt es sich darum, auszusprechen, welche Behörde das Recht habe einen Verein, welcher nach dem Vereinsgesetze nicht zulässig sei, zu untersagen, und in dieser Beziehung ist im §. 6 gesagt worden, daß eben die Landesstelle diejenige Behörde sei, welche einen Verein, der dem Vereinsgesetze nicht entspricht, untersagen könne. Es ist das Wort „kann" insbesondere auch deßhalb gewählt worden, weil der dem Ausschusse etwas vager erscheinende Ausdruck erkannt wird, welcher in der Regierungsvorlage vorkommt, worin es hieß: „wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung als gesetz- oder rechtswidrig oder dem öffentlichen Wohle gefährlich erkannt wird," von dem Ausschusse durch das bestimmte Wort „ist" ersetzt worden ist. Es ist nun nicht gut möglich, daß der Nachsatz auch wieder mit einem „ist" anfängt, und daß dann durch dieses Wort „ist" auch der Landesstelle die Pflicht auferlegt worden wäre, die Bildung solcher Vereine zu untersagen. Uebrigens hat es der Ausschuß gar nicht für nothwendig gehalten, im Gesetze eine solche Pflicht auszusprechen. Denn es ist selbstverständlich die Pflicht der Behörde, Thätigkeiten, und daher auch Vereine, welche den bestehenden Gesetzen widersprechen, durch die gesetzlichen Rechtsmittel zu verhindern, rücksichtlich zu untersagen.

Ich habe schon früher gleich bei der Vorlesung des §. 6 bemerkt, daß ich die Citation des §. 1 hinweggelassen habe, weil durch den gestrigen Beschluß diese Citation unmöglich geworden ist, und dadurch ein Widerspruch in das Gesetz gebracht würde. Die Hinweglassung des Wortes „staatsgefährlich" war ich aber, wie mir Herr Professor Herbst zumuthet, nicht in der Lage zu beantragen, weil eben der §. 6 aus dem Beschlusse des Ausschusses hervorgegangen ist, und ich nicht berechtigt bin, eigenmächtig Beschlüsse des Ausschusses zu ändern. Uebrigens würde, wenn der §. 6 in der Fassung der Ausschußvorlage heute angenommen würde, der Widerspruch, der sich dadurch zwischen dem heutigen und gestrigen Beschlusse ergeben würde, nur die Veranlassung sein, daß vor der dritten Lesung des Gesetzes der Ausschuß nochmals zusammentreten müßte, und dann dem hohen Hause einen Antrag stellen würde, wie diese von ihm beschlossenen Paragraphe, welche in einem Widerspruche stehen, zu vereinen und in Harmonie zu bringen seien, und es würde dann nochmals Sache des hohen Hauses sein, diese Harmonie herzustellen.

Ueber den Ausdruck „staatsgefährlich" und über die Nothwendigkeit seiner Aufnahme in das Gesetz ist so viel gesprochen worden, daß ich es nicht für nothwendig halte, noch etwas hinzuzufügen, und ich gehe daher zu dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer über, die Frist zur Untersagung von 4 Wochen auf 14 Tage herabzusetzen, und benütze diese Gelegenheit, um dem hohen Hause die Gründe bekannt zu geben, warum der Ausschuß sich für eine Frist von 4 Wochen entschieden hat. Man hat dabei nämlich größere Provinzen im Auge gehabt, in denen der Eisenbahn- und Telegraphenverkehr noch nicht nach allen Richtungen hergestellt ist; ja selbst kleinere Provinzen, wo, namentlich zur Winterszeit, der Verkehr durch Gebirgsgegenden so erschwert ist, daß die Frist von 14 Tagen nicht immer zugehalten werden kann. Uebrigens, wenn das hohe Haus auch diesen Gründen des Ausschusses nicht beipflichten sollte, ist kein Anstand, daß die Frist herabgesetzt werde und das Gesetz wird in seinem sonstigen Einklange nicht beirrt.

Präsident: Vor der Abstimmung muß der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld noch zur Unterstützungsfrage gebracht werden.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer:** Ich war derjenige, Herr Präsident, der den Antrag gestellt hat. Dr. v. Mühlfeld hat ihn nur unterstützt.

Präsident: Ich finde in Ihrem Antrage die 14 Tage nicht erwähnt.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer:** Ich habe sie mündlich erwähnt.

Präsident: Ich bitte sehr, so wie der Antrag schriftlich überreicht wurde, lautet derselbe:

„Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung ein Gesetz oder bestehende Rechte verletzt, ist dessen Errichtung von der Landesstelle zu untersagen."

Ich bringe somit den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld zur Unterstützung. (Rufe: Die Unterstützungsfrage trennen!) Diejenigen Herren also, welche den ersten Theil desselben, demzufolge der erste Absatz des §. 6 lauten würde:

„Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig, oder staatsgefährlich ist, kann nur dann die Landesstelle dessen Bildung untersagen" — unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der erste Absatz ist hinreichend unterstützt.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche den Antrag auf Herabsetzung der im zweiten Absatze festzusetzenden Frist auf 14 Tage unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls hinreichend unterstützt.

Bei der Abstimmung gedenke ich folgendermaßen vorzugehen:

Zuerst würde ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer als den vom Ausschußantrage am weitesten sich entfernenden zur Abstimmung bringen.

Wenn er nicht angenommen würde, dann käme der §. 6 nach der Fassung des Ausschusses mit Weglassung der Worte „oder staatsgefährlich" zur Abstimmung, indem der Antrag des Abgeordneten Schindler eben dahin geht, diese Worte wegzulassen. Würde dieser Abänderungsantrag, welcher sich durch diese Weglassung charakterisirt, nicht angenommen, dann käme der vollständige Ausschußantrag, d. h. mit Beibehaltung dieser Worte: „oder staatsgefährlich" zur Abstimmung.

In dem Passus „kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen", würde ich die Worte „nur dann" des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld als Zusatzantrag behandeln und am Schlusse zur Abstimmung bringen.

Sodann würde das zweite Alinea mit Aufnahme der 14tägigen Frist, und im Falle der Ablehnung zuletzt der Ausschußantrag mit der Frist von 4 Wochen zur Abstimmung kommen.

Abgeordneter Dr. von **Mühlfeld:** Ich bitte um das Wort zur Fragestellung.

Ich meine, meine beiden Anträge hätten zur Abstimmung zu kommen sowohl bei dem Ausschußantrage, als auch, wenn dieser fallen sollte, beim Antrage des Abgeordneten Schindler.

Präsident: So fasse auch ich es auf.

Ich würde nunmehr zur Abstimmung über den ersten Absatz schreiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der folgenden Fassung des ersten Absatzes: „Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung ein Gesetz oder bestehende Rechte verletzt, ist dessen Bildung von der Landesstelle zu untersagen" beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Nun bringe ich den Antrag des Abgeordneten Schindler zur Abstimmung, d. h. den Ausschußantrag mit Weglassung der Worte „oder staatsgefährlich", und unter dem Vorbehalte der Abstimmung über den Dr. v. Mühlfeld'schen Zusatz „nur".

(Liest:)

„Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Absatz so gefaßt wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 58 Stimmen. Bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Der Antrag ist mit 64 gegen 58 Stimmen abgelehnt. (Bewegung links.)

Nun kömmt der Ausschußantrag, immer noch mit dem Vorbehalte der Abstimmung über den Dr. v. Mühlfeld'schen Zusatz „Nur".

Ich ersuche jene Herren, welche dem Ausschußantrage, lautend (liest):

„Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen", beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) 65 haben nach übereinstimmender Zählung diesem Absatze ihre Zustimmung ertheilt.

Nun kommt der Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld zur Abstimmung, daß vor dem Worte: „kann" eingeschaltet werde: „nur dann". Ich ersuche jene Herren, welche diese Worte eingeschaltet wünschen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Nur 41 Stimmen haben sich dafür erklärt, der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommt der zweite Absatz des §. 6 zur Abstimmung, und da bringe ich zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Dr. v. Mülfeld zur Abstimmung, wonach der Absatz lautet: „Diese Untersagung muß binnen 14 Tagen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen." Ich ersuche jene Herren, welche dieser Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Der Ausschußantrag, der nun zur Abstimmung kommt, lautet (liest):

„Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen."

Ich ersuche jene Herren, welche dem Absatze in dieser Fassung beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung, oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann bitte ich diejenigen Herren, welche dem §. 7 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen 60 Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden."

Dieser Paragraph unterscheidet sich von dem §. 7 der Regierungsvorlage vorzüglich durch die Festsetzung der Berufungsfrist, welche in der Regierungsvorlage auf vier Wochen, nach dem Ausschußantrage hingegen auf 60 Tage festgesetzt ist, um sie dadurch mit der gewöhnlichen Frist der Berufung in Administrativangelegenheiten in Einklang zu bringen, weil es immerhin wünschenswerth ist, daß die Berufungsfristen im Allgemeinen möglichst gleich seien.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche mit dem §. 8 in der eben vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem §. 9 in der vorgelesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 10. Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, in soferne solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33)."

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 11 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 11 in der vorgelesenen Fassung beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 11 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung Derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten."

Dieser §. 12 unterscheidet sich von §. 11 der Regierungsvorlage nur dadurch, daß der Ausschuß es für nothwendig gehalten hat, von den Worten „landesfürstliche Sicherheitsbehörde" das Wort „eigene" einzuschalten, damit für den Fall, wenn die jetzt bestehenden abgesonderten landesfürstlichen Sicherheitsbehörden in gewissen Städten mit den Statthaltereien vereinigt werden, und dort als eine bloße Section der Statthalterei bestehen, nicht diese Section als landesfürstliche Sicherheitsbehörde angenommen werde, sondern daß sodann auch die politischen Bezirksbehörden ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung beginnen können.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich weiß zwar nicht, welches Schicksal das Gesetz nach dem jetzt ganz widersprechenden Inhalte von §. 1 und 6 haben wird, aber für den Fall, daß es dennoch zu Stande kommt, möchte ich auf eine Lücke aufmerksam machen.

Bei §. 12 ist nämlich gesagt: „Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten."

Nun gibt es aber auch Orte, wo keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde und keine politische Bezirksbehörde für den Ort besteht, nämlich in Städten mit eigenen Statuten, die die politische Administration führen. Da ist die städtische Sicherheitsbehörde

landesfürstliche Sicherheitsbehörde und es dürfte sich daher an diese zu halten sein.

Ich glaube daher den Beisatz beantragen zu sollen: „in den Stadtgemeinden, welche die politische Administration selbstständig führen, an die städtische Sicherheitsbehörde zu richten."

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß in Orten mit eigenen Statuten die Gemeindebehörde ja an die Stelle der politischen Bezirksbehörde tritt.

Präsident: Herr Dr. Rechbauer beantragt den Zusatz: „in den Stadtgemeinden, welche die politische Administration selbstständig führen, an die städtische Sicherheitsbehörde zu richten." Ist der Antrag hinlänglich unterstützt? (Nach einer Pause:) Ich zähle gerade 20 Mitglieder.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, daß in Orten mit eigenen Gemeindestatuten das Gemeindestatut selbst schon die Bestimmung enthält, daß die Gemeindebehörde die Functionen der politischen Bezirksbehörde in diesem Orte zu üben berufen sei.

Es ist also dieser Beisatz, den Herr Dr. Rechbauer beantragt, überflüssig.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter **Gschnitzer** (Salzburg): Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter fragen, ob er nicht in eine kleine stylistische Aenderung willigen wolle. Es wird nämlich hier das Wort „Vereinsvorstand" für eine Corporation gebraucht; da man aber gewöhnlich mit „Vorstand" die erste Person des Vereines bezeichnet, so wäre hier vielleicht der Deutlichkeit halber „Vorstehung" zu sagen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich halte diese Aenderung des Ausdruckes nicht für nothwendig; denn zwischen dem Vereinsvorstande und dem Vorsitzenden einer Vereinsversammlung wird im Gesetze an verschiedenen Orten unterschieden, und der Umstand, daß der „Vorstand" aus mehreren Personen bestehen könne, ist sogar im Gesetze ausdrücklich vorgesehen, nämlich im §. 31, wonach der Vorstand eines politischen Vereines aus wenigstens fünf und höchstens zehn Personen zu bilden ist.

Damit ist ganz unzweifelhaft ausgesprochen, daß der „Vorstand" nicht blos aus dem Vorsitzenden des Vorstandes bestehe, sondern daß er auch aus mehreren Personen bestehen könne.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer**: Ich ziehe meinen Antrag zurück in Folge der Bemerkung, die ich jedoch nicht als richtig erkenne, daß unter der politischen Bezirksbehörde auch die städtische Behörde inbegriffen sei. Ich kann diese Bemerkung nach der Gemeindeordnung nicht als richtig anerkennen, weil in den Städten mit eigenen Statuten neben den städtischen Sicherheitsbehörden sich auch noch politische Bezirksbehörden befinden, die städtische Behörde wohl die politischen Administrationsgeschäfte führt, deßhalb aber nicht eine eigentlich politische Bezirksbehörde ist, worunter man nur landesfürstliche Behörden versteht.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Die politische Bezirksbehörde hat zwar in solchen Städten sehr häufig — es ist dieß aber nicht nothwendig — ihren Sitz, aber ihre Wirksamkeit erstreckt sich nur auf das flache Land außer den Städten, welche eigene politische Behörden haben, selbst wenn sie in solchen Städten ihren Sitz haben.

Präsident: Nachdem nunmehr kein Abänderungsantrag vorliegt, so bringe ich §. 12 im Ganzen zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche §. 12 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten."

Präsident: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) So bitte ich diejenigen Herren, welche §. 13 annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen."

Präsident: Herr Dr. Figuly hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Figuly** (Oberösterreich): Ich muß gestehen, ich bin etwas beklommen, wenn ich hier in der Vereinsangelegenheit das Wort ergreife. Nach dem Tenor, der in dem Entwurfe des Gesetzes liegt, befürchte ich wirklich, daß dieser Entwurf, wenn er nicht wesentliche Aenderungen erleidet, bei der Be-

völkerung des Reiches keine besonders freundliche Aufnahme finden werde; ich finde nicht den Geist der Freiheit und den Geist einer freiheitlichen Entwicklung des Vereinswesens darin. Bei diesem Paragraphe erlaube ich mir eine Bemerkung zu machen. Es heißt hier: „Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen."

Man denke sich einen wissenschaftlichen, einen gewerblichen oder irgend einen anderen Verein, der eine öffentliche Angelegenheit, Volkswirthschaftliches ꝛc. berathet, und man denke sich, daß zu der Vereinsversammlung Gäste geladen werden. Soll es diesen Gästen nicht gestattet sein, das Wort zu ergreifen? (Rufe: Sie dürfen es ja!) Es heißt hier, die nicht geladenen Gäste dürfen an den Verhandlungen nicht theilnehmen.

Ich setze nun den Fall, es finden sich bei dieser Gelegenheit Gäste ein, die nicht geladen wurden, Personen, die erst an diesem Tage in den Verein treten und die man zur Verhandlung zuläßt, ohne sie geladen zu haben: soll es hier einer besonderen Form der Ladung bedürfen, damit sie das Wort ergreifen können?

Ich glaube daher, daß der von mir erwähnte Passus weggelassen werde. Denn ich meine, daß die Bestimmung, wer in der Verhandlung sprechen darf, von dem Vereine allein abhänge und nicht von dem Gesetze.

Ich enthalte mich jeder weiteren Bemerkung und empfehle meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Figuly lautet:

„Der zweite Satz des §. 14 von den Worten „jedoch können" bis „nicht theilnehmen" sei zu streichen." Wird dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist nicht hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Ich muß mir trotzdem, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Figuly nicht unterstützt wurde, doch einige Worte gegen denselben erlauben, um zu bemerken, daß durch diesen Paragraph keineswegs eine Beschränkung der freiheitlichen Institutionen bezweckt worden ist, sondern daß derselbe, der in der Regierungsvorlage nicht vorkam, im Gegentheile das Vereinsrecht erweitert. Jeder Verein kann nach diesem Paragraph seine Versammlungen öffentlich halten. Damit sie aber noch Vereinsversammlungen bleiben und nicht in allgemeine Versammlungen übergehen, welche nach dem Versammlungsrechte zu behandeln sind, ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß nicht Jedermann das Recht habe, in einer solchen Vereinsversammlung das Wort zu ergreifen, sondern nur Mitglieder des Vereines. Weil es aber wünschenswerth erscheinen kann, Sachverständige und andere Autoritäten in den Vereinsversammlungen zu hören, so ist es als ein Recht des Vereines hingestellt worden, derlei Personen dadurch, daß man Sie als Gäste ladet oder ihnen überhaupt das Wort zu ergreifen gestattet — und dadurch werden sie ja schon geladene Gäste — Gelegenheit zu geben, in den Vereinsversammlungen mitzusprechen.

Präsident: Da der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Figuly nicht unterstützt ist, so habe ich ihn nicht zur Abstimmung zu bringen; es liegt also blos der Ausschußantrag vor und ersuche jene Herren, welche dem §. 14 in der von dem Herrn Berichterstatter vorgelesenen Fassung beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 14 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest): „§. 15. „Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche §. 15 in der vorgelesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 15 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest): „§. 16. Diese, sowie die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stämpelfreiheit."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche §. 16 in der vorgelesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 16 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest:) „§. 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen."

Dieser Paragraph unterscheidet sich vom §. 15 der Regierungsvorlage nur dadurch, daß es dem Ausschusse zweckmäßig schien, statt der Worte: „die Versammlung aufzulösen", die Worte: „die Versammlung zu schließen" zu wählen, um dadurch diesen Act von der Auflösung des Vereines selbst zu unterscheiden,

während es sich hier nur um die Auflösung und rücksichtlich Schließung der einzelnen Vereinsversammlung handelt.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 17 in der vorliegenden Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 17 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolles über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 18 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche mit dem §. 18 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 18 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem §. 19 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 19 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 20 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 20 in der gelesenen Fassung beipflichten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 20 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Deßgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt."

Ich habe schon am Schlusse des Generalberichtes bemerkt, daß das Wort „auflösen" durch „schließen" ersetzt wurde, und zwar aus demselben Grunde, welchen ich bei §. 15 erwähnte, um nämlich die Schließung einer Versammlung von der Auflösung des ganzen Vereines schon im Ausdrucke zu unterscheiden. Nebstdem wurde auch das Wort „zügellos" aus der Regierungsvorlage weggelassen.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 21 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 21 in der vorgelesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinander zu gehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 22 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 22 beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 22 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 23 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 23 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 23 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 24 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 24 beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 24 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 25. Das Erkenntniß über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntniß der Landesstelle binnen 60 Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen."

Auch hier ist die Berufungsfrist, welche in der Regierungsvorlage auf 4 Wochen festgesetzt war, auf 60 Tage erweitert worden, um die Berufungsfristen im Allgemeinen conform zu erhalten.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Paragraph das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bitte ich jene Herren, welche mit dem §. 25 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 25 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den §. 26 in der vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 26 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 27 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den §. 27 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 27 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche dem §. 28 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 28 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„Zweiter Abschnitt. Von den politischen Vereinen.

§. 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des I. Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem formellen §. 29 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde den §. 29 erst später zur Abstimmung bringen, weil möglicherweise die weiteren Paragraphen nicht angenommen werden könnten, und §. 29 alsdann in der Luft hinge.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 30. Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Ich beantrage, ohne Begründung, daß in diesem Paragraphen die Worte „Ausländer, Frauenspersonen und" weggelassen werden.

Präsident: Der §. 30 würde also lauten (liest):

„Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden."

Ist der Antrag des Herrn Dr. Nyger unterstützt? (Nach einer Pause:) Er ist unterstützt.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich würde den Antrag stellen, das Wort „Ausländer" in dem Paragraphen wegzulassen, ohne eine weitläufige Begründung zu geben. Es scheint mir denn doch, daß Fälle möglich sind, wo Männer, welche in Oesterreich noch nicht das Staatsbürgerrecht erlangt haben, aber wohl das öffentliche Vertrauen genießen und desselben vollkommen würdig sind, solchen Vereinen beitreten, ohne ihnen im Geringsten den Charakter der Staatsgefährlichkeit zu verleihen. Unbedingter Ausschluß schien mir weder angemessen, noch im Interesse der Vereinsfreiheit gelegen.

Präsident: Der Antrag des Baron Pratobevera lautet dahin, daß es im §. 30 heißen solle: „Frauenspersonen und Minderjährige dürfen u. s. w."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 30 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Es ist kein Zweifel, daß bei vielen Ausländern gar kein Anstand obwalten werde, es zu gestatten, daß sie Mitglieder politischer Vereine wären.

Im Allgemeinen aber hält der Ausschuß dafür, daß bei politischen Vereinen, deren Zwecke sich doch auf Gegenstände der Gesetzgebung und der öffentlichen Verwaltung beschränken, im Allgemeinen und in der Regel Ausländer erstens wenig Interesse haben, sich an solchen Vereinen zu betheiligen, und daß im Gegentheil es manchmal der Fall sein kann, daß dieselben nur aus dem Grunde suchen Mitglieder dieser Vereine zu werden, um gerade ein dem Staate entgegengesetztes Interesse im Vereine wahrzunehmen. Man hatte dabei die schon oft vorgekommenen Fälle ausländischer Emissäre und Agitatoren vor Augen, und der Ausschuß war deßhalb der Ansicht, diese Bestimmung der Regierungsvorlage im Gesetze zu belassen.

Was die Frauenspersonen anbelangt, so sind sie ja auch durch das Wahlgesetz von politischer Thätigkeit ausgeschlossen, und ich sollte glauben, daß hier, wo es sich um politische Vereine handelt, die Ausnahme der Frauenspersonen von der Betheiligung an denselben allerdings beibehalten werden könnte. Ich empfehle daher den §. 30, sowie er nach dem Ausschußantrage vorliegt, zur Annahme.

Abgeordneter Dr. **Nyger:** Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Ich muß es als unrichtig bezeichnen, daß bei den Wahlen Frauen durchwegs ausgeschlossen seien. Die Wahl im Großgrundbesitz kann von Frauen durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; Frauen sind also politisch berechtigt. (Rufe im Centrum: Nein!)

Präsident: Wir gehen zur Abstimmung. Ich werde zuerst den Dr. Nyger'schen Antrag zur Abstimmung bringen: „Minderjährige dürfen als Mitglieder u. s. w." Würde der Nyger'sche Antrag nicht angenommen werden, so bringe ich den Pratobevera'schen Antrag zur Abstimmung, welcher lautet: „Frauenspersonen und Minderjährige dürfen u. s. w." Wird auch dieser Antrag nicht angenommen, so bringe ich den Ausschußantrag zur Abstimmung.

Der Dr. Nyger'sche Antrag lautet: „Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung belieben, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag des Freiherrn von Pratobevera lautet: „Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ebenfalls in der Minderheit. Der Antrag des Ausschusses lautet (liest): „Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden." Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest): „§. 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 31 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen 3 Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 32 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem §. 32 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 32 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 33 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 33 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 34 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 34 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 34 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 35. Wenn ein nicht politischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen vom Ministerium des Innern zu beurtheilen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 35 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem §. 35 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 35 ist angenommen.

Nun kommt §. 29 zur Abstimmung.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„Zweiter Abschnitt. Von den politischen Vereinen. §. 29. Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des I. Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten:"

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem §. 29 in der vorgelesenen Fassung und mit der Ueberschrift: „Zweiter Abschnitt. Von den politischen Vereinen" einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„Dritter Abschnitt. Strafe und Schlußbestimmungen. §. 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, in soferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 36 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem §. 36 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 36 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 37 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 37 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 37 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 38? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 38 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 38 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 39. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 39 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit §. 39 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 39 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Ich beantrage nicht, daß sogleich die dritte Lesung vorgenommen werde, weil ich es für zweckmäßig halte, daß wegen der §§. 1 und 6 die Sache noch einmal an den Ausschuß zurückkehrt und vor der dritten Lesung noch ein Antrag gestellt werde, ob und in wieweit vielleicht eine Aenderung bezüglich dieser beiden nicht in vollkommener Harmonie stehenden Paragraphen vorgenommen werden sollte.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich möchte um das Wort bitten.

Es ist zwar über den §. 36 schon abgestimmt, aber ich gestehe, daß in der Hast, mit welcher bei der Abstimmung über dieses Gesetz vorgegangen wurde, mir ein Ausdruck darin entgangen ist, der gewiß, wie ich glaube, nicht in der Intention des Ausschusses und selbst nicht der hohen Regierung gelegen war.

Es heißt nämlich darin, daß diese Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen zu ahnden sind. Nun, nach der neuesten Vorlage der Regierung . . . (Wird unterbrochen vom:)

Präsident: Ich muß das hohe Haus fragen, ob es nach vollzogener Abstimmung noch in eine Discussion über §. 36 eingehen will?

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera:** Ich möchte nur, da der Antrag gestellt wurde, daß der Ausschuß das Gesetz noch einmal berathe, um den Einklang zwischen den §§. 1 und 6 herzustellen, darauf aufmerksam machen, in wieweit auf dieser Arreststrafe beharrt werde, oder ob überhaupt Freiheitsstrafen hier festgesetzt werden sollen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wird am besten in der Lage sein, Auskunft zu geben und es wird sich das Bedenken wahrscheinlich beheben lassen.

Abgeordneter **Zyblikiewicz** (Galizien): Es besteht gesetzlich vor der Hand keine andere Freiheitsstrafe als die Arreststrafe.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Vor der Hand besteht keine andere hier anwendbare Freiheitsstrafe als die Arreststrafe.

Sollte in dieser Beziehung eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen eintreten, so wird wahrscheinlich eine Novelle erscheinen, welche auch auf das Vereinsgesetz Bezug hat.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Der Herr Berichterstatter hat den Antrag gestellt, daß, weil nach den geschehenen Abstimmungen die §§. 1 und 6 sich widersprechen, aus diesem Grunde das Gesetz noch einmal an den Ausschuß zur Berichterstattung zurückgehen soll.

Das, glaube ich, ist eine Sache, welche nach der Geschäftsordnung und nach dem Sinne einer parlamentarischen Abstimmung durchaus nicht zulässig ist. Die Abstimmungen, welche erfolgt sind, sind im Sinne der Geschäftsordnung und innerhalb der Gränzen der Geschäftsordnung geschehen; über §. 6 ist ebenfalls in dieser Weise abgestimmt worden und jede Majorität ist giltig. Ich glaube daher, daß nach der Geschäftsordnung nichts Anderes geschehen kann, als daß die dritte Lesung vorgenommen wird und dann geht das Gesetz an die anderen mitstimmenden verfassungsmäßigen legislativen Factoren.

Präsident: Ich möchte dem hohen Hause, was die geschäftsordnungsmäßige Behandlung betrifft, den §. 40 in Erinnerung bringen (liest):

„Der Abstimmung über die einzelnen Theile eines Antrages folgt jedesmal die Abstimmung im Ganzen, und zwar in der Regel in der nächsten Sitzung, wenn nicht das Haus etwas Anderes beschließt.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden, und findet überhaupt keine Debatte Statt, blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann."

Abgeordneter Dr. **Herbst:** Ich bitte um das Wort. — Ich glaube, daß der Fall dieses Paragraphs hier offenbar nicht vorhanden ist, denn man kann doch nicht voraussetzen, daß die Herren, welche bei §. 6 mit der Majorität gestimmt haben, durch ihren Beschluß einen Widerspruch herbeiführen wollten. Dieser §. 40 — ich habe ihn nie anders aufgefaßt und auch in der Praxis einer anderen Versammlung wurde das so erklärt — setzt offenbar voraus, daß, ohne daß man es gemerkt hat — was bei Berathung eines größeren Gesetzes sehr wohl möglich ist — ein Widerspruch durch die gefaßten Beschlüsse hervorgekommen ist; aber man darf von dem Hause und von der Majorität nicht voraussetzen, daß man absichtlich einen Widerspruch in das Gesetz habe hineinbringen wollen, um auf Grund dieses Widerspruches einen früher gefaßten Beschluß zu beseitigen.

Ich bin daher der Ansicht, daß der §. 40 im gegebenen Falle keine Anwendung findet.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Diese Debatte ist jedenfalls vorzeitig. Nach der Geschäftsordnung wird die dritte Lesung nur dann allsogleich vorgenommen, wenn das Haus es beschließt. Beschließt sie das Haus nicht, so ist geschäftsordnungsmäßig die dritte Lesung auf die nächste Tagesordnung zu bringen.

Diese Debatte ist daher jedenfalls vorzeitig, und ich weiß, daß der Herr Präsident wissen wird, wie zu verfahren ist.

Präsident: Es hat mir den Anlaß, den §. 40 vorzulesen, nur die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Schindler gegenüber dem Antrage des Herrn Berichterstatters gegeben. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, daß der Ausschuß zusammentrete, um die Nichtübereinstimmung zwischen den §§. 1 und 6

zu beheben und bei der dritten Lesung selbst den Gegenstand in einer Form vorzunehmen, wodurch der Widerspruch behoben wird.

Der Herr Abgeordnete Schindler hält dieß für unzulässig.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich möchte mir doch gegen die Beschuldigung, daß diese Debatte eine vorzeitige sei, dahin eine Bemerkung erlauben, daß wir nicht darüber debattirt haben, ob die dritte Lesung stattfinden soll oder nicht, sondern über einen von dem Antrage auf dritte Lesung ganz verschiedenen Antrag, nämlich über den Antrag, der Gesetzentwurf habe an den Ausschuß zurückzugehen und dieser nochmals darüber Beschluß zu fassen. Uebrigens ist für diesen Fall in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen.

Präsident: Herr Dr. Banhans hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Ich glaube, daß der §. 40 der Geschäftsordnung auf diesen Fall doch anwendbar sein dürfte. Es steht in diesem Paragraph nicht, daß, wenn die einzelnen Theile miteinander im Widerspruche stehen, sie dann zurückgewiesen werden können, sondern es heißt nur: „wenn sie miteinander nicht im Einklange stehen sollten." Nun kann es allerdings vorkommen, daß eine Majorität bei zwei verschiedenen Paragraphen Beschlüsse faßt, wo dann der eine Paragraph mit dem anderen nicht im Einklange steht; dabei ist durchaus nicht nothwendig, daß hier eine Absichtlichkeit des Widerspruches interveniren müsse (Zustimmung rechts), und es ist auch nicht nothwendig, daß ein Uebersehen eintreten müßte, sondern es ist einfach die Thatsache möglich, daß, wenn an zwei Tagen über ein und dasselbe Gesetz berathen wird, an dem einen oder dem anderen Tage sich eine andere Majorität im Hause befindet. Für diesen Fall bietet nach meiner unvorgreiflichen Meinung der §. 40 das Correctiv, indem er sagt: „Blos in dem Falle, als die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig."

Das scheint mir hier wirklich der Fall zu sein, indem die §§. 1 und 6 mit Ausnahme der zwei im §. 1 weggelassenen Worte „oder staatsgefährlich" ganz gleichlautend sind. Es wird daher im Interesse des Gesetzes zweckmäßig sein, diese beiden Paragraphe miteinander in Einklang zu bringen, also den §. 40 der Geschäftsordnung auf diesen Fall in Anwendung zu bringen.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Berichterstatters.

Abgeordneter Ritter v. **Limbeck** (Böhmen): Ich glaube, der §. 40 hat hier keine Anwendung, wenn es auch wünschenswerth sein dürfte, diese beiden Paragraphe miteinander in Uebereinstimmung zu bringen. Das ist eben Ansichtssache. Allein das wäre schon eine meritale Frage, und der §. 40 behandelt in seinem letzten Absatze durchaus keine meritalen Fragen, sondern nur stylistische Gebrechen, wenn in Bezug auf diese eine Uebereinstimmung sich nicht zeigen sollte.

Darauf scheint auch der klare Wortlaut dieses Paragraphes hinzudeuten, wenn er sagt: „blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig." Man wird doch, wenn es sich um eine meritale Frage handelt, nicht sagen, es sei ein Uebelstand, daß §. 1 mit dem §. 6 nicht übereinstimmt. Das ist ja nicht so etwas, was man im gewöhnlichen Leben einen Uebelstand nennt.

Ferner heißt es: „ . . . über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann." Man wird nun doch nicht eine solche meritale Frage auf solchem Wege ins Reine bringen wollen; das könnte doch wieder nur im Wege der meritalen Verhandlung geschehen, nicht aber im Wege der dritten Lesung.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Es kommt mir vor, als habe man es sich in diesem Hause zur Aufgabe gestellt, zwischen den Beschlüssen über §. 1 und §. 6 einen Widerspruch zu entdecken, dessen Vereinbarung, Berichtigung oder ich weiß nicht, was für eine Correctur nothwendig wäre, um gewissermaßen dadurch den Beschlüssen der Majorität des Hauses eine Art Vorwurf zu machen.

Ich finde das nicht passend und nicht nothwendig. Es ist hier kein Widerspruch. Im §. 1 sind die Bedingungen aufgestellt, unter welchen Vereine zusammentreten können; im §. 6 jene, wo die Landesstelle berechtigt ist, ihre Zustimmung zu versagen. Es enthält also der §. 6 eine authentische Interpretation des §. 1, daß dort unter „rechts- und gesetzwidrig" auch das einbegriffen sei, was im concreten Falle im §. 6 ausgesprochen ist (Unruhe links), nämlich „staatsgefährlich".

Es ist kein Widerspruch hier, und die Majorität braucht sich diesen Vorwurf der Minorität, als ob sie sich in Widerspruch verwickelt hätte, nicht gefallen zu lassen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Wenn es jemals der Fall ist, daß zwei Paragraphe miteinander nicht im Einklange stehen, so ist dieß der Fall bei §. 1 und §. 6 (Heiterkeit), denn §. 1 sagt, daß Vereine gestattet sind, welche nicht gesetz- und rechtswidrig sind, alle andern Vereine sind gestattet. §. 6 gibt aber der Landesstelle das Recht, Vereine zu untersagen, welche nicht rechts- und nicht gesetzwidrig sind, sondern nur, weil sie ungeachtet dessen, daß sie nicht gesetzwidrig sind, staatsgefährlich sind.

Das ist doch offenbar ein Widerspruch zwischen den beiden Paragraphen (Rufe: Nein!) und ein solcher Widerspruch ist doch in der That ein Uebelstand des Gesetzes.

Ich glaube daher, damit jeder Zweifel darüber behoben werde, daß es das zweckmäßigste sein wird, wenn ich ausdrücklich den Antrag stelle, daß das hohe Haus beschließen möge, das Gesetz vor der 3. Lesung nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen, damit derselbe an das hohe Haus einen Antrag stelle, ob diese beiden Paragraphe auch in dritter Lesung so belassen, oder ob sie auf irgend eine Weise in Einklang gebracht werden sollen.

Auf diese Weise wird der Ausschuß, wenn er zusammentritt, auch bereits wissen, daß er eine Legitimation habe, auf Anträge einzugehen, während, wenn ich selbst den Zusammentritt des Ausschusses durch den Obmann veranlassen würde, im Ausschusse noch besonders die Frage entstehen würde, ob derselbe auch legitimirt sei, irgend einen Antrag zu stellen oder nicht.

Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich werde es dem hohen Hause überlassen, in wieferne es diesen Antrag mit der Geschäftsordnung vereinbarlich findet oder nicht. Eine Unvereinbarlichkeit des Antrages mit §. 40, welche mich allerdings bestimmen würde, ihn hier nicht zur Abstimmung kommen zu lassen, finde ich nicht, sondern lediglich eine Frage der Auslegung, in wieferne die dritte Alinea des §. 40 G. O. auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, daß in den vorliegenden Beschlüssen des Hauses über das Vereinsgesetz sich kein Einklang findet, und daß somit derselbe nach §. 40 der Geschäftsordnung hergestellt werden solle. Ist das hohe Haus der Ansicht, daß Alinea 3 des §. 40 G. O. auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, dann ist der Antrag des Dr. van der Straß correct, ist aber das hohe Haus einer andern Ansicht, so wird es eben diesen Antrag verwerfen.

Ich stelle daher die Frage: Ist das hohe Haus mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden, daß die Beschlüsse des hohen Hauses über das Vereinsgesetz an den Ausschuß zurückgeleitet werden, um bezüglich der vom Herrn Berichterstatter bemerkten Nichtübereinstimmung zwischen den §§. 1 und 6 an das Haus Anträge zu stellen, ob es bei der Nichtübereinstimmung zu verbleiben habe, oder ob diese Nichtübereinstimmung in irgend einer entsprechenden Weise und wie er gelöst werden solle.

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„Gesetzentwurf über das Versammlungsrecht, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Den Titel werde ich zuletzt zur Abstimmung bringen. Ich bitte um den Vortrag des §. 1.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 1, wie er eben vorgelesen wurde, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dieß wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 15) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem eben vorgelesenen §. 2 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 15) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt demjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben, als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dieß schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem §. 3 in der eben vorgetragenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest): „§. 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen sind gestattet, und wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort?

Abgeordneter Dr. v. **Kremer** (Oberösterreich): In diesem §. 4 des Gesetzentwurfes über das Versammlungsrecht ist blos für jene Versammlungen der Wähler vorgesehen, welche zu Wahlbesprechungen und zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen abgehalten werden. Ich bin nun der Meinung, daß diese Bestimmung nicht hinreichend ist. Es bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung, wie wünschenswerth es ist, wenn die gewählten Abgeordneten auch in der Folge Gelegenheit haben, mit ihren Wählern in Contact zu bleiben. Wenn auch das Gesetz bestimmt, daß die Abgeordneten von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen haben, so muß es doch für jeden Abgeordneten, dem daran liegt, mit seinen Wählern, ihren Gesinnungen und Absichten in Einklang zu bleiben, von Wesenheit sein, daß er auch in der Folge Gelegenheit finde, mit denselben sich zu besprechen. Es ist aber auch für die Einigkeit zwischen Wählern und Abgeordneten für die politische Bildung des Volkes von Wesenheit, daß dem Abgeordneten Gelegenheit geboten sei, die Vorgänge des Abgeordnetenhauses den Wählern auseinanderzusetzen, sie ihnen zu erklären, sein eigenes Vorgehen, seine Abstimmungen u. dgl. darzulegen. (Ruf im Centrum: Nicht nöthig!)

Daß zu solchen Besprechungen die Bewilligung der Behörde nicht nothwendig sei, liegt wohl klar am Tage. Es ist das, möchte ich sagen, ein Analogon der Wahlbesprechungen, wenn in der Folge die Wähler mit dem Abgeordneten, dem sie ihre Stimme gegeben haben, wieder zusammentreten.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß der §. 4 folgendermaßen abgeändert werde: „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den von ihnen gewählten Abgeordneten sind jederzeit gestattet und von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

Ich habe die weitere Verfügung des §. 4, nämlich die Ausnahme, nur wenn sie unter freiem Himmel gehalten werden, absichtlich weggelassen. Das Gesetz über das Versammlungsrecht macht im §. 3 die Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel von der Genehmigung der Behörde abhängig. Das hat wohl seinen Grund darin, daß die größere Masse von Anwesenden bei solchen Volksversammlungen eine größere Vorsicht nothwendig macht. Nachdem aber §. 4 sich nur auf die Wähler beschränkt, und die Zahl derselben, wie wir recht gut wissen, nach dem Census, wie er heutzutage besteht, jedenfalls keine so ausgedehnte sein wird, so dürfte es so ziemlich gleichgiltig sein, ob solche Versammlungen unter freiem Himmel oder in einem geschlossenen Locale stattfinden. Ich glaube daher, daß für den Fall von Wahlbesprechungen und für den weiteren Fall von Besprechungen zwischen den Wählern und den von ihnen gewählten Abgeordneten überhaupt kein Grund zu irgend einer weiteren Beschränkung vorhanden sei. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz über das Versammlungsrecht würde von allen Seiten mit großer Befriedigung aufgenommen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. v. Kremer lautet: (Liest denselben.)

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Es lag auch nicht im Sinne des Ausschusses, Besprechungen zwischen Gewählten und Wählern, sei es auch nicht gerade unmittelbar zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen, zu erschweren; allein es wäre dann diejenige gesetzliche Bedingung zu erfüllen, welche bei Versammlungen überhaupt nach der Bestimmung dieses Gesetzes zu erfüllen sein würde, und zwar eine drei Tage vorher stattfindende Anzeige. Diese Bedingung ist für den Fall, als ein Abgeordneter sich mit seinen Wählern außer der Zeit der ausgeschriebenen Wahlen besprechen will, gewiß nicht schwer zu erfüllen. Nichtsdestoweniger mache ich für meine Person gegen den Antrag des Herrn Dr. v. Kremer keine besondere Opposition, nur bin ich nicht in der Lage, im Namen des Ausschusses ihm beistimmen zu können.

Dagegen würde ich in soweit dem Antrage des Herrn Dr. v. Kremer entgegentreten, als er die Versammlungen der Wähler zur Besprechung mit ihren Gewählten zu jeder Zeit nicht einmal an die Bedingung knüpft, daß sie nicht unter freiem Himmel abgehalten werden dürfen, und als er sie auch in dem Falle, als sie unter freiem Himmel abgehalten werden, an die gesetzlichen Bedingungen nicht gebun-

den wissen will, denn, wenn die Versammlung unter freiem Himmel stattfindet, und sei es auch nur, daß es eine Versammlung der Wähler zu Besprechungen mit ihren Abgeordneten sein soll, wird es immerhin sehr schwer sein, diese Versammlung auf bloße Wähler zu beschränken, es wird dann keine bloße Wählerversammlung sein, und die Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen soll ja gerade nur Wählerversammlungen zu Gute kommen. Aus diesem Grunde hat auch der Ausschuß im §. 4 wieder die Ausnahme aufgenommen, „wenn die Versammlung nicht unter freiem Himmel stattfindet." Ich glaube daher, daß das hohe Haus den §. 4, sowie er vom Ausschusse beantragt wird, annehmen könne, ohne die Besprechungen zwischen Abgeordneten und ihren Wählern besonders zu erschweren, weil ja die Versammlungen im Allgemeinen durch dieses Gesetz so erleichtert sind, daß derlei Versammlungen auch nach den Bestimmungen dieses Gesetzes leicht zu Stande kommen können.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer**: Darf ich zur Abstimmung um das Wort bitten?

Ich würde beantragen, daß mein Antrag zuerst ohne den Beisatz „wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden," zur Abstimmung komme, weil mein Antrag auch ohne diesen Beisatz aufrecht bestehen kann.

Präsident: Sie meinen, daß zur Abstimmung gebracht werde: „Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den von ihnen gewählten Abgeordneten sind jeder Zeit gestattet und von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen." Wenn dieser Antrag angenommen würde, so käme §. 4 mit den weiteren Zusätzen nicht in Betracht, also die Bestimmung: „wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden," gar nicht zur Abstimmung.

So fasse ich die Sache auf. Ich werde daher den Kremer'schen Antrag als ersten zur Abstimmung bringen. Sollte er angenommen werden, so ist §. 4 erledigt, sollte er nicht angenommen werden, so kommt §. 4 nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer**: Ich habe die Sache anders aufgefaßt. Es könnte ja der Fall sein, daß Jemand für meinen Antrag stimmen wollte, aber den Beisatz wünscht: „wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden."

Präsident: Dann bitte ich die Güte zu haben, den Beisatz aufzunehmen.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer**: Vielleicht will Jemand diesen Antrag stellen; ich möchte diesen Beisatz nicht aufnehmen, möchte aber doch nicht, daß dieserhalb der ganze Antrag falle.

Präsident: Ich bitte den Antrag als eventuellen zu stellen. (Abgeordneter Dr. v. Kremer stimmt zu.)

Der Antrag lautet, sowie er vorgelesen worden ist; der eventuelle Antrag lautet ebenso mit der Einschaltung: „wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden."

Ich bitte mir aber doch anzudeuten, wo dieser Beisatz einzuschalten ist.

Abgeordneter Dr. v. **Kremer**: Er würde an demselben Platze einzuschalten sein, wo er im Ausschußantrage ist, es würde dann heißen: „sind jederzeit gestattet und, wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

Präsident: Also der erste Kremer'sche Antrag geht dahin:

„Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind jederzeit gestattet und von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

Wird dieser Antrag angenommen, so entfällt jede weitere Abstimmung über §. 4. Würde er nicht angenommen, so gelangt folgender Antrag zur Abstimmung:

„Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind jederzeit gestattet und, wenn sie nicht unter freiem Himmel gehalten werden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

Wenn auch dieser Antrag abgelehnt werden sollte, kommt der Ausschußantrag, wie er gedruckt vorliegt, zur Abstimmung.

Den ersten Hauptabänderungsantrag zur Abstimmung bringend, ersuche ich diejenigen Herren, welche mit der Fassung einverstanden sind: (liest den ersten Antrag) sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 59 Stimmen; ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich zähle 56 Stimmen dagegen.

Der Antrag ist mit 59 gegen 56 Stimmen angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 5 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 6? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 6 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 7. Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 7 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 8. Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 8 in der eben verlesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 9. An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 9 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche §. 10 in der vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 11 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 11 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 11 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 12 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Deßgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt."

Präsident: Verlangt Jemand zu §. 13 das Wort? (Niemand meldet sich.) So bitte ich diejenigen Herren, welche §. 13 annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet,

den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden."

Präsident: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte Diejenigen, welche §. 14 in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 15. Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 15 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 15 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 16. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde;
b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;
c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde."

In dieser letzteren Beziehung weicht die Textirung des Ausschußantrages von der Regierungsvorlage ab. Nach der Regierungsvorlage ist an allen Orten, welche keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde haben und nicht der Sitz der politischen Landesstelle sind, die aber eigene Statuten haben, die für deren Umgebung bestellte landesfürstliche Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde, als die in diesem Gesetze erwähnte Behörde bezeichnet; der Ausschuß hält aber dafür, daß an Orten mit eigenen Gemeindestatuten auch in dieser Beziehung die Gemeindebehörde competent sein soll, weil die für die Umgebung solcher Orte bestimmte politische Bezirksbehörde in diesen Orten selbst keine Competenz hat, ihr eine solche also durch dieses Gesetz ganz ausnahmsweise eingeräumt würde. Ich empfehle daher die Annahme des Paragraphes in der Fassung des Ausschusses.

Abgeordneter Dr. Robert **Groß** (Böhmen): Gerade der Zweck, den der Herr Berichterstatter soeben hervorgehoben hat, wird durch die vom Ausschusse beantragte Fassung der lit. c) nicht erreicht. Ich beantrage daher, daß an die Worte der lit. c) noch dem Ausschußantrage angefügt werde: „beziehungsweise in Gemeinden mit besonderen Statuten, die mit den Functionen der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde.

Denn das ist der Sinn dessen, was der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich habe auf dieses Amendement nur dasselbe zu erwiedern, was ich bei der Berathung des Vereinsgesetzes dem Herrn Dr. Rechbauer entgegnet habe, daß nämlich die Functionen, welche der politischen Bezirksbehörde zugewiesen sind, an Orten mit eigenen Statuten im Allgemeinen von selbst auf die Gemeindebehörde übergehen, also auch jene speciellen Functionen, welche der politischen Bezirksbehörde durch die vorliegenden Gesetzentwürfe zugewiesen werden. In Folge dieser Aufklärung hat auch Herr Dr. Rechbauer seinen Antrag zurückgezogen.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses bezüglich der Einleitung und der litt. a), b) und c) zur Abstimmung bringen, sodann den Antrag des Herrn Dr. Groß als Zusatzantrag zu lit. c).

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Groß geht dahin, daß bei lit. c) an die Worte „an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde" angefügt werde: „beziehungsweise in Gemeinden mit besonderen Statuten die mit den Functionen der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Ich ersuche jene Herren, welche mit der Einleitung des §. 16 und den litt. a) und b) einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Ich ersuche ferner Diejenigen, welche lit. c) in der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag, beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Lit. c) ist angenommen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Zusatzantrage des Abgeordneten Dr. Groß (liest denselben nochmals) beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 52 Stimmen dafür. Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Es sind 64 dagegen und der Zusatzantrag ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene

Herren, welche mit §. 17 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 17 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der Letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 18 in der verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 18 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 19. Verletzungen dieses Gesetzes sind, in soferne das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 19 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 19 in der vorgelesenen Fassung beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 19 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche mit der vorgelesenen Fassung des §. 20 einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 20 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (liest):

„§. 21. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem §. 21 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 21 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Der Titel des Gesetzes lautet (liest):

Gesetz über das Versammlungsrecht, wirksam für: Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem vorgelesenen Titel einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Rufe: Dritte Lesung!)

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich halte es für zweckmäßig, daß die dritte Lesung gleichzeitig mit der dritten Lesung des Vereinsgesetzes vorgenommen werde und ich stelle an den Herrn Präsidenten die Bitte, daß die dritte Lesung beider Gesetze auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde, unter der Voraussetzung, daß der Bericht des Ausschusses bis dahin erstattet sein wird.

(Rufe: Schluß! Schluß!)

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt. Ich bringe ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Mir ist, meine Herren, in der heutigen Sitzung ein Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Freiherrn von Tinti übergeben worden, der mit zahlreichen Unterschriften versehen ist. Es ist zugleich der Wunsch geäußert worden, daß von der Drucklegung dieses Antrages Umgang genommen werde. Gestatten Sie, daß ich den Antrag noch zur Vorlesung bringe, und daß ich dann die Frage, ob von der Drucklegung Umgang genommen werden solle, zur Abstimmung bringe.

Schriftführer **Rosenauer** (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen: Der volkswirthschaftliche Ausschuß werde beauftragt, einen Gesetzentwurf, betreffend die zur Beförderung der Arrondirung von Grundstücken dienlichen Erleichterungen, beziehungsweise Ausnahmen von bestehenden allgemeinen Gesetzen, insoweit dieselben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemeinsam betreffen, auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen.

Dieser Antrag sei als ein dringlicher zu betrachten, und haben darauf die Abkürzungen des §. 41 der Geschäftsordnung litt. c) und e) Anwendung zu finden."

Präsident: Der Herr Antragsteller hat sich für den Fall, als das hohe Haus von der Drucklegung dieses Antrages Umgang nehmen will, für die nächste Tagesordnung zu einer sehr kurzen Begründung das Wort erbeten. Ich schicke das voraus und frage das hohe Haus, ob es damit einverstanden ist, daß von der Drucklegung des mehr als 30 Unter-

schriften zählenden Antrages Umgang genommen werde. (Rufe: Ja!) Ich muß aber nochmals abstimmen lassen, ob, nachdem der Schluß der Sitzung bereits ausgesprochen ist, das hohe Haus zu dieser Abstimmung sich beschlußfähig erachte. (Allgemeine Zustimmung.) Ich ersuche also jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Antrag des Herrn Baron Tinti nicht in Druck gelegt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist diese Abkürzung angenommen, und ich werde dem Herrn Antragsteller für die nächste Tagesordnung das Wort zur Begründung geben.

Wir haben als Gegenstände für die nächste Tagesordnung vor Allem:

1. Die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, von welcher ich, vorausgesetzt, daß der Ausschuß überhaupt bis morgen an das Haus Bericht erstatten wird, vorschlage, daß sie als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde, weil sie eigentlich nur die Fortsetzung der heutigen Verhandlung ist;

2. Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Petition um zeitweise Steuerbefreiung bei Neu-, Um- und Zubauten;

3. Bericht des zur Prüfung der Finanzlage gewählten Ausschusses;

4. Berichte des Petitionsausschusses;

5. die angesagte kurze Begründung des Tinti'schen Antrages;

6. die Begründung des Leonardi'schen Antrages puncto Abänderung des Gemeindegesetzes;

7. Begründung des Leeder'schen Antrages puncto Verfügungen in Betreff der Gendarmerie;

8. den heute vertheilten Bericht, betreffend den Ausbau der Bahnlinien Prag-Saaz-Weipert und Saaz-Karlsbad, respective Eger.

Ich schlage dem hohen Hause vor, die nächste Sitzung morgen 10 Uhr Vormittags zu halten. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Niemand meldet sich.)

Ich habe noch folgende Mittheilungen zu machen. Der Ausschuß für Vereins- und Versammlungsrecht hält unmittelbar nach Schluß der Sitzung eine Zusammentretung, und zwar im Ordnerzimmer; der Verfassungsausschuß versammelt sich heute Nachmittag um 5 Uhr; der Ausschuß zur Berathung des Wehrgesetzes versammelt sich heute Nachmittag um halb 6 Uhr; der Ausschuß für das Strafgesetz versammelt sich heute um 6 Uhr; der Ausschuß für die Entwerfung eines Kriegsschadengesetzes versammelt sich morgen um 9 Uhr im Locale des Petitionsausschusses; endlich der volkswirthschaftliche Ausschuß versammelt sich morgen um halb 10 Uhr im Präsidialbureau.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 26. Sitzung der 1. Session am 25. Juli 1867.

Inhalt: Urlaube. — Petitionen. — **Interpellation** des Abgeordneten Dr. **Figuly** an den Minister des Aeußern in Betreff der aus der Zeit vor dem Teschner Frieden herrührenden **Forderungen der Innviertler Gemeinden, Stiftungen und Corporationen an die k. baierische Regierung.** — Dritte Lesung der Gesetze über das **Vereins- und Versammlungsrecht.** (Annahme derselben.) — Erste Lesung des **Dringlichkeitsantrages** des Abgeordneten Freiherrn v. **Tinti,** betreffend die Erlassung eines Gesetzes wegen der Beförderung der **Arrondirung von Grundstücken.** (Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß.) — **Bericht:** a) des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die **Petitionen** um zeitweise **Steuerbefreiung bei Neu-, Um- und Zubauten** (Annahme des Ausschußantrages in zweiter und dritter Lesung); b) des zur Prüfung der **Finanzlage** bestellten Ausschusses (Annahme des Ausschußantrages); c) des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die **Petitionen,** betreffend den **Ausbau der Bahnlinien Prag-Saaz-Weipert** und **Saaz-Carlsbad, resp. Eger** (Annahme des Ausschußantrages). — **Berichte des Petitionsausschusses.** — Erste Lesung des **Antrages:** a) des Abgeordneten Dr. **Leonardi** und Genossen, betreffend eine Ergänzung des **Gemeindegesetzes vom 5. März 1862** (Zuweisung an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß; b) des Abgeordneten **Leeder** und Genossen wegen Reorganisirung der **Gendarmerie,** Regelung des **Schubwesens,** Errichtung von **Zwangsarbeitshäusern** und Einrichtung der **Strafauffalten** (Zuweisung an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß). — **Bericht** des zur Verfassung eines Kriegsschadenersatz-Gesetzes gewählten Ausschusses über die **Petition** der Marktgemeinde Angern, in Betreff der Wiederherstellung einer vom k. k. Militär zerstörten **Brücke über die March.** (Annahme des Ausschußantrages.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra,** theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Roser, Steffens,** Dr. **Dehne,** Dr. **Zaillner.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Am Tische der Regierungs-Commissäre: Ministerialrath im Finanzministerium **Distler.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Roser liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll wird genehmigt.

Es sind folgende 3 Urlaubsgesuche eingegangen.

Schriftführer **Steffens** (liest):

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses! Der ergebenst Gefertigte sieht sich leider genöthigt, über ärztlichen Rath einen sechswochentlichen Urlaub von dem hohen Hause zu erbitten, um der Wiederkehr eines Zustandes vorzubeugen, welcher vor Jahren auf lange Zeit ihm jede geistige Anstrengung und Arbeit unmöglich machte. Ich ersuche nun das hohe Präsidium, die Ertheilung dieses Urlaubes, vom 1. August d. J. angefangen, gütigst zu vermitteln.

Mit der Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung

Pratobevera."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den angesuchten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Schriftführer **Steffens** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren! Da ich in der nächsten Zeit wegen Familienverhältnissen nicht in der Lage sein werde, in Wien zu verweilen und demzufolge an den Sitzungen des Verfassungsausschusses keinen Antheil werde nehmen können, ersuche ich Sie hiemit, Herr Präsident, dem hohen Hause meine Bitte um einen sechswochentlichen Urlaub in einer der nächsten Sitzungen vorlegen zu wollen.

Ich habe die Ehre, Herr Präsident, mit tiefster Hochachtung zu verbleiben Euer Hochwohlgeboren ergebener Diener

Adam Graf Potocki."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben ausgesprochenen Wunsch nach einem sechswochentlichen Urlaub gewähren wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Schriftführer **Steffens** (liest):

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses! In Folge ärztlicher Anordnung muß ich mich einer Badecur unterziehen, zu welchem Behufe ich das hohe Präsidium bitte, mir vom hohen Hause einen Urlaub auf die Dauer von sechs Wochen gütigst erwirken zu wollen.

Wien, am 23. Juli 1867.

Graf Berchem-Haimhausen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den gewünschten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Preßausschuß sich constituirt, zum Obmann Herrn Abgeordneten Kuranda und zum Schriftführer Herrn Abgeordneten Dr. Klun gewählt hat.

Vertheilt wurden die auf der heutigen Tagesordnung zur ersten Lesung stehenden Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Leonardi und Leeber, dann der Bericht der Commission zur Controle der Staatsschuld an das Präsidium des Abgeordnetenhauses, ddo. 19. Juli 1867.

Die beiden genannten Anträge werden heute zur Begründung gelangen.

Was den Bericht der Commission zur Controle der Staatsschuld anbelangt, so schlage ich dem hohen Hause vor, diesen Bericht an den Finanzausschuß zu verweisen.

Ist ein Widerspruch dagegen? (Nach einer Pause:)

Es sind folgende Petitionen eingelangt:

Schriftführer Dr. **Roser** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger überreicht die Petition der Gemeinden des vormaligen Bezirkes Golling im Herzogthume Salzburg um Belassung des k. k. Bezirksgerichtes in Golling."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Mühlfeld überreicht die Petition des Ausschusses des Unterstützungsvereines der Buchdrucker und Schriftgießer Wiens um Wiedererlangung des confiscirten Invalidenfondes."

„Reichsrathsabgeordneter Černe und Dr. Pajer überreichen die Petition der Gemeindeangehörigen von St. Peter, Darimbergo, Ranziano und Reifenberg um Veranlassung, damit die Wegmauthschranke auf dem Wege von Görz nach St. Peter aufgehoben, die seit 1863 bezogenen Aerarialmauthgebühren rückersetzt und die zur Einbringung der auf die Grundbesitzer repartirten Straßenbaukosten bereits eingeleitete Execution sistirt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Bachofen v. Echt überreicht eine neuerliche Petition der Generalbevollmächtigten der Concessionäre der Prag-Egerer Eisenbahn, Eugen Grafen Czernin und Anton Edlen v. Starck, um eine dem gehörig ausgewiesenen Bedürfnisse für Bau- und Capitalsbeschaffungskosten entsprechende Regelung der in der Concession ertheilten Zinsengarantie."

„Abgeordneter Dr. Colombani übergibt die Petition des Salinenconsortiums von Pirano um Einwirkung, daß der Verkaufspreis des Seesalzes herabgesetzt, der Gebrauch des Viehsalzes unbeschränkt gestattet, der Salzhandel im Innern durch gleichmäßige Behandlung aller Salzgattungen gehoben, und endlich der Export ins Ausland sowohl zu Lande als zur See bewilligt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Bernhard Pauer überreicht die Petition der Industriellen des Bezirkes und der Stadt Policka in Böhmen um Einwirkung, daß der Armeebedarf an Leinwanden und Fußbekleidungsmaterial wie bisher auch durch Lieferung im Kleinen gedeckt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Bernhard Pauer überreicht die Petition der dürrforstberechtigten Bürger der Stadt Gratzen in Böhmen um Veranlassung, daß ihre Holzbezugsrechte auf die Waldungen der Herrschaft Gratzen dem Gesetze und ihrem Rechte entsprechend gewahrt werden mögen."

„Reichsrathsabgeordneter Lahner überreicht die Petition der Mährisch-Budwitzer Fleischer, dahin gehend, daß die Eintreibung der Verzehrungssteuer für die Monate Juli und August v. J. nicht stattfinde."

„Reichsrathsabgeordneter Baron Kübeck überreicht die Petition des Vereines für volkswirthschaftlichen Fortschritt, dahin gehend, daß das Abgeordnetenhaus bei Berathung der zum Abschlusse vorbereiteten Handelsverträge mit England und Italien dem Principe unbeschränkter Handelsfreiheit Rechnung tragen und die Zollsätze in diesem Sinne reduciren wolle."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Powel in Mähren um Einwirkung, damit den Powler Ansässen die Vergütung für die im vorigen Jahre erlittenen Kriegsschäden baldmöglichst zahlbar angewiesen werden möchte."

Präsident: Ich werde die Petition der Gemeinde Golling wegen Belassung des Bezirksgerichtes an den Petitionsausschuß, ebenso die Petition des Unterstützungsvereines der Buchdrucker wegen des Invalidenfondes an denselben Ausschuß, die Petition der Gemeinde St. Peter und anderer Gemeinden wegen der Wegmauth an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, die Petition wegen der Prag-Egerer Bahn

in Betreff der Zinsengarantie an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, die Petition des Salinenconsortiums von Plrans wegen der Erleichterung des Salzverkehres und Bewilligung des Exports in das Ausland an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, die Petition der Bewohner von Polička wegen Armelieferungen ebenfalls an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, die Petition von Gratzen in Böhmen wegen des Holzbezugsrechtes an den Petitionsausschuß, die Petition der Budwitzer Fleischer wegen der Verzehrungssteuer an den Petitionsausschuß, die Petition des Vereines für volkswirthschaftlichen Fortschritt, puncto Handelsverträge an den volkswirthschaftlichen Ausschuß, und die Petition der Gemeinde Powel wegen Kriegsschäden an den bestehenden Ausschuß für Kriegsschäden verweisen, wenn kein anderer Antrag eingebracht wird. (Nach einer Pause:) Es ist die folgende Interpellation des Abgeordneten Figuly und Genossen an das Ministerium des Aeußern eingebracht worden, welche bereits der Regierung mitgetheilt wurde.

Schriftführer **Steffens** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Figuly und Genossen an das k. k. Ministerium des Aeußern.

Das Innviertel in Oberösterreich kam durch den Teschner Frieden (13. Mai 1779) von der baierischen Herrschaft an das Haus Oesterreich.

Gemeinden und Corporationen hatten Forderungen an Baiern aus Darleihen zu Kriegsrüstungen und anderen Staatszwecken.

So hatte unter anderen die Stadt Braunau kraft einer Obligation des Herzogs Max Emanuel von Baiern vom 25. April 1686 2000 fl. Reichswährung zu fordern, theils zur Bestreitung von Kriegsrüstungen, theils zur Regulirung des Schulden-Ablediguugswerkes.

Hierüber bestehen mehrere baierische Schuldverschreibungen und sind für manche Forderungen die Nutzungen und Gefälle des Rent- und Kammeramtes München verpfändet worden.

Bis zum Jahre 1778 zahlte Baiern die Zinsen regelmäßig. Seit dem Teschner Frieden bis nun haben die Gläubiger weder eine Zinsenzahlung erhalten, noch hat die österreichische Regierung bisher ihren Unterthanen Zahlung erwirkt.

Als sich die Stadt Braunau 1820 unmittelbar an die baierische Regierung wendete, wurde ihr dieses österreichischerseits als überflüssig und unschicklich verhoben.

Am 5. März 1833 erfolgte eine Allerhöchste Entschließung des Inhaltes, daß von Fall zu Fall, als solche Forderungen vorkommen, untersucht werden müsse, ob zur Sicherstellung solcher Ansprüche im Innviertel liegende Special-Hypotheken bestehen oder ob die Schulden für administrative Zwecke des Innviertels contrahirt worden seien, indem Se. k. k. Apostolische Majestät nur so geartete Forderungen aus dem Aerar bezahlen zu lassen Willens sei. Alle übrigen Schuldenforderungen des Innviertels aus der erwähnten Zeit seien im Wege der geheimen Hof- und Staatskanzlei bei der königlich-baierischen Regierung zum Behufe der Berichtigung derselben zu unterstützen.

Im Jahre 1840, am 24. October, berichtete die Hof- und Staatskanzlei, daß die diplomatischen Verhandlungen bis dahin fruchtlos waren und stellte den Antrag, daß ohne den Anspruch an Baiern aufzugeben, die Befriedigung der im Jahre 1779 baierischerseits auf Oesterreich überwiesenen Innviertler Gläubiger auf das Allerhöchste Aerar zu übernehmen.

Seit jener Zeit folgten fortan von Seite der Innviertler Gläubiger Einschreitungen bei den k. k. Behörden und bei dem oberösterreichischen Landtage. Von Seite desselben, sowie des Landesausschusses, wurde sich fortan, doch ohne Erfolg, verwendet. Eine von dem Abgeordneten Dr. Hann am 1. December 1863 an den damaligen Herrn Minister des Aeußern gestellte Interpellation blieb unbeantwortet.

Die Unterzeichneten stellen hiemit an Seine Excellenz den Herrn Reichskanzler und Minister des Aeußern die Anfrage:

1. Bestehen zwischen der k. k. Regierung, bezüglich der aus der Zeit vor dem Teschner Frieden herrührenden Forderungen der Innviertler Stiftungen, Gemeinden und Corporationen an die königlich-baierische Regierung und die Berichtigung derselben Verträge?

2. Welche sind im bejahenden Falle diese Verträge?

3. Hat die k. k. Regierung diplomatische Verhandlungen mit der königl. baierischen Regierung wegen Begleichung dieser Ansprüche gepflogen?

4. Welches waren die Erfolge?

5. Gedenkt die k. k. Regierung in Hinblick auf ihre im Jahre 1820, 1823 und 1833 abgegebenen Erklärungen und den am 24. October 1840 bereits gestellten Antrag der Hof- und Staatskanzlei Einleitungen zu treffen, um diese Forderungen endlich zur Liquidirung und Berichtigung zu bringen, vorbehaltlich ihres Regresses an Baiern.

Wien, am 24. Juli 1867.

Figuly.	Schürer.
Mayer.	Weichs.
Rosenauer.	Wickhoff.
Pauer.	Wahl.
Lohninger.	Kremer.
Gschnitzer.	Franz Groß.
Kuranda.	Dürckheim.
Rechbauer.	Plankensteiner.
Schlegel.	Dinstl.
Schneider.	Kaiserfeld.""

Präsident: Diese Interpellation ist der kais. Regierung bereits mitgetheilt worden.

Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr von **Beust:** Ich habe, nachdem gestern die Interpellation mir schriftlich ungefertigt wurde, sofort Anlaß zu den nöthigen Erhebungen gegeben und werde dieselbe sobald als möglich zu beantworten unvergessen sein.

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Gegenstand: Die dritte Lesung der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen *).

Berichterstatter Dr. **van der Straß** (von der Tribune): Das hohe Haus hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, daß die Beschlüsse des hohen Hauses über das Vereinsgesetz an den Ausschuß zurückgeleitet werden, um bezüglich der Nichtübereinstimmung zwischen den §§. 1 und 6 an das hohe Haus Anträge zu stellen, ob es bei der Nichtübereinstimmung zu verbleiben habe, oder ob diese Nichtübereinstimmung in irgend einer entsprechenden Weise und wie sie gelöst werden solle.

Der Ausschuß hat nun mit einer Majorität von 4 Stimmen gegen 3 Stimmen, für welche Minorität auch der Obmann sich ausgesprochen hat, beschlossen, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, daß diese Nichtübereinstimmung zwischen den §§. 1 und 6 zu beheben sei, und zwar vorzüglich schon aus dem Grunde, weil man ein Gesetz, welches eine solche Nichtübereinstimmung in sich enthält, doch nicht dem hohen Herrenhause in der sicheren Voraussicht vorlegen könne, daß das hohe Herrenhaus auf ein eine solche Nichtübereinstimmung enthaltendes Gesetz für keinen Fall eingehen könne. Der Ausschuß ist ferner mit derselben Majorität übereingekommen, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, um eine Uebereinstimmung zwischen den §§. 1 und 6 zu erzielen, daß der §. 1 zu lauten habe:

„Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet."

Es ist dieß dieselbe Textirung, welche auch der §. 1 des Versammlungsgesetzes hat.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.)

Die dritte Lesung ist für heute beschlossen, ich kann also zu derselben schreiten. Ich werde zuerst den §. 1 zur Abstimmung bringen und sodann nach Beschluß über denselben die weiteren Paragraphe als den Inhalt der dritten Lesung dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorlegen. Ist ein Anstand dagegen? (Nach einer Pause:) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem vom Ausschusse gestellten Antrage, daß §. 1 dahin zu lauten habe:

„Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet," beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Da der Entwurf des Ausschusses vom hohen Hause mit alleiniger Ausnahme des §. 1 in der nun veränderten Fassung unverändert angenommen worden ist, so würde ich mir den Antrag erlauben, daß blos der Titel und der §. 1 in seiner neuen Fassung vorgelesen werde.

Präsident: Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß blos der Titel und der §. 1 gelesen und die weiteren Paragraphe nur nach den Nummern bezeichnet werden? Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

(Berichterstatter Dr. van der Straß liest den Titel und §. 1.)

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Durch den soeben gefaßten Beschluß ist abermals ein Widerspruch in das Gesetz gekommen, der doch im Interesse des Hauses berichtigt werden sollte, und eine Berichtigung ist nach §. 40 der Geschäftsordnung zulässig, da es sich hier unzweifelhaft um eine Unrichtigkeit handelt.

In §. 24 wird nämlich gesagt: „Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes (§. 1) nicht mehr entspricht." (Heiterkeit links.) Nachdem nun der §. 1, wie ihn das hohe Haus beliebt hat, von dem Rechte, Vereine zu bilden, und davon, wie Vereine rechtlich bestehen, gar nichts mehr enthält, so besteht allerdings ein Widerspruch in dem Gesetze.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Ich hätte diese angebliche Nichtübereinstimmung selbst gerügt und einen dießbezüglichen Antrag gestellt, wenn sie wirklich vorhanden wäre.

Aber ich habe gleich gestern bei der zweiten Lesung das Citat des §. 1 im §. 24 nicht gelesen. (Zustimmung rechts.) Sollte übrigens ein Zweifel darüber obwalten, obgleich das stenographische Protokoll die Richtigkeit meiner Behauptung nachweisen

*) Im stenographischen Protokolle der 25. Sitzung wurde auf Seite 567, Spalte links, nach Zeile 4 von unten aus Versehen die Abstimmung ausgelassen. Dieselbe lautet:

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem §. 10 in der vorliegenden Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

muß, so würde ich gar keinen Anstand dagegen erheben, daß die Abstimmung darüber, ob das Citat des §. 1 auszufallen habe, nochmals erfolge.

Präsident: Vorsichtsweise wird es doch gut sein, das Haus darüber, ob das Citat des §. 1 im §. 24 wegzulassen sei, beschließen zu lassen, damit dieser Widerspruch, falls §. 1 gestern als Citat im §. 24 aufgenommen wurde, entfalle.

Ist ein Anstand dagegen? (Es wird nichts eingewendet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche wünschen, daß §. 1 als solcher nicht in §. 24 citirt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Citat des §. 1 ist aus §. 24 eliminirt.

Wird sonst noch irgend ein Antrag gestellt? (Niemand meldet sich.) Dann stelle ich an das hohe Haus die Bitte, daß diejenigen Herren, welche mit dem eben vorgelesenen Gesetze nach diesen beiden Richtigstellungen der §§. 1 und 24 in dritter Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen*).

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Da sich das in dritter Lesung angenommene Gesetz blos auf Vereine, welche nicht auf Gewinn berechnet sind, beschränkt, und die hohe Regierung dem Ausschusse in Aussicht gestellt hat, demnächst auch eine Vorlage zu machen, durch welche das Vereinsrecht jener Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, geregelt wird, so hat der Ausschuß auch dem hohen Hause den Antrag gestellt:

„Das hohe Haus wolle die Erwartung aussprechen, daß die kaiserliche Regierung ihrer Zusicherung gemäß in kürzester Frist ein Gesetz zur Regelung des Rechtes derjenigen Vereine, auf welche dieses eben beschlossene Vereinsgesetz keine Anwendung finden soll, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen werde."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben gelesenen Antrage des Ausschusses (liest denselben nochmals) zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Damit die auf die Zustandebringung eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht gerichteten Petitionen auch ihre formelle Erledigung finden, halte ich es für zweckmäßig, ausdrücklich zu erwähnen, daß durch den Beschluß des hohen Hauses die Petitionen der Arbeiterschaft der k. k. pr. Kaiserin Elisabethbahn, der Arbeiter der Nähmaschinenfabrik von Louis Bollmann, von 1093 Arbeitern der Fabriken in Wiener-Neustadt, des Fortbildungsvereines für Buchdrucker in Wien und der Arbeiterschaft sämmtlicher Manufacturen der k. k. ausschl. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der Raaber-Bahn, der Siegl'schen und Spiering'schen Maschinenfabrik erledigt erscheinen.

Präsident: Wir schreiten zur dritten Lesung des Gesetzes über das Versammlungsrecht.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Was das Versammlungsgesetz anbelangt, so hat dasselbe nur eine einzige Abänderung im §. 4 erhalten; ich möchte mir daher ebenso, wie bei dem vorigen Gesetze den Antrag erlauben, daß bei der dritten Lesung nur der Titel und §. 4 gelesen werde.

Präsident: Wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird, werde ich darnach vorgehen lassen. (Es wird nichts eingewendet.)

(Berichterstatter Dr. van der Straß liest den Titel und §. 4.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Gesetze über das Versammlungsrecht, wie es eben der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, in dritter Lesung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen*).

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen um zeitweise Steuerbefreiung von Neu-, Um- und Zubauten. Herr Baron Tinti hat jedoch an mich das Ersuchen gestellt, das hohe Haus zu bitten, ihn die auf der heutigen Tagesordnung bereits befindliche kurze Begründung seines Antrages gegenwärtig vornehmen zu lassen, weil er durch unabweisliche Geschäfte gehindert ist, bis zum Schlusse der Sitzung im Hause zu sein.

Ich frage daher das hohe Haus, ob es mit dieser Verrückung der Gegenstände der Tagesordnung einverstanden ist und bitte die Herren, welche Herrn Baron Tinti schon jetzt zur kurzen Begründung seines Antrages das Wort geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich werde die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nur ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Der Antrag, welchen ich mir erlaubte zu stellen, betrifft einen Gegenstand von großer Wichtigkeit für die Hebung des Ackerbaues. Er kann in der That als ein dringlicher bezeichnet werden; denn es ist wirklich dringlich, daß in Oesterreich für die Hebung der agricolen Interessen endlich einmal im Gesetzgebungswege etwas geschehe.

Das Verdienst, diese wichtige Frage angeregt zu haben, gebührt übrigens nicht mir, sondern dem Herrn Abgeordneten Plankensteiner, der den Gegenstand bereits im volkswirthschaftlichen Club zur

*) Das Gesetz folgt im Anhange A.

*) Das Gesetz folgt im Anhange B.

Sprache brachte und ich halte mich verpflichtet, dieß zu erwähnen.

Es ist bekannt, daß nicht blos in Niederösterreich, sondern in den meisten Kronländern eine überaus bedauerliche Zerstücklung des Grundbesitzes stattfindet; ich bin überzeugt, daß auch jene Herren, die nicht Fachmänner sind, die Nachtheile der Zerstücklung von Arbeitskraft und Arbeitswerth einsehen werden.

Die Angelegenheit wurde bereits seit Jahren in den verschiedenen Landwirthschafts-Gesellschaften behandelt; daßselbe geschah auch durch den niederösterreichischen Landtag in zwei Sessionen; der Landtag hat hierüber Ausschüsse eingesetzt und hat Beschlüsse gefaßt, die an das Ministerium geleitet wurden, die aber leider bis heute noch keine Antwort gefunden haben.

Die Maßregeln, um die es sich hier handelt, sind keine solchen, welche in die Sphäre der Landesgesetzgebung fallen; es handelt sich ganz insbesondere um die Beseitigung jener Schranken, welche heute dem Verkehr mit Grundstücken und vorzüglich zum Zwecke des Tausches entgegenstehen. Diese Schwierigkeiten sind aber wesentlich fiscalische.

Es ist zu wünschen und ich will die Hoffnung aussprechen, daß dasjenige, was Se. Excellenz der Herr Finanzminister aus Anlaß seines Exposé gesagt hat, daß es nämlich nothwendig sei, endlich die fiscalischen Rücksichten den volkswirthschaftlichen nachzusetzen, eine Wahrheit werde. Der vorliegende Antrag dürfte vielleicht zum Prüfstein werden, ob das hohe Finanzministerium in der That gesonnen ist, eine derartige Umkehr zu halten.

Allein nicht blos in Bezug auf die Gebührenbemessung, die eines der Haupthinderniße für den Tausch der Objecte ist, sondern auch in anderer Richtung wird es nöthig sein, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung Abhilfe zu schaffen. Es bestehen heute noch viele Schranken, welche dem freien Verkehre mit Grundstücken entgegenstehen; eine dieser Schranken ist der Bestiftungszwang bei Bauerngütern, und wean dieser Gegenstand nicht bereits in meinem Antrage berührt wurde, so liegt der Grund nur darin, daß die in dieser Richtung vom Herrn Abgeordneten Plankensteiner gestellte Interpellation bis heute von Seite der Regierung noch keine Antwort erhalten hat, und wir abwarten wollten, ob nicht vielleicht die Anträge einzelner Landtage in dieser Richtung bereits ihre befriedigende Erledigung gefunden haben.

Die Angelegenheit selbst ist eine so dringliche, daß sie bei dem Umstande, als die heurige Session sich vielfach mit anderen hochwichtigen Gegenständen zu befassen hat, bald in Angriff genommen werden mußte, und deßhalb habe ich den Antrag schon jetzt eingebracht und das hohe Haus ersucht zu gestatten, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß sich mit dieser Frage beschäftige und ein Arrondirungsgesetz vorlege.

Präsident: Wünscht Jemand über die formelle Behandlung das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite somit zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Baron Tinti beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche nun Herrn Dr. Daubek als Berichterstatter, über den nächsten Gegenstand der Tagesordnung, d. i. über den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend die Petitionen um zeitweise Steuerbefreiung bei Neu-, Um- und Zubauten, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (von der Tribune): Von dem hohen Hause sind dem volkswirthschaftlichen Ausschusse mehrere Petitionen von Städten und Gemeinden um zeitliche Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen worden. Es sind dieß die Petitionen der Städte Brünn, Linz, Eger, der Gemeinden des Bezirkes Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Unter- und Obermeidling und der Budweiser Handelskammer. Nachdem schon der vorliegende Bericht im hohen Hause vertheilt war, sind noch mehrere Petitionen, und zwar von den Städten Laibach, Troppau und Olmütz und von der Prager Vorstadt Smichov eingebracht worden.

Bevor ich zur Lesung des Berichtes übergehe, möchte ich nur erwähnen, daß die in Nr. 1 des Berichtes bezogenen Motive nicht ausführlicher dargelegt wurden, weil der Ausschuß in eine Wiederholung der Gründe, welche das Gesetz vom 16. August 1865 veranlaßten und welche bei der Abfassung desselben sehr gründlich erörtert wurden, nicht weiter einzugehen erachtete.

Ich erlaube mir nun zur Lesung des Berichtes überzugehen (liest):

„Mit dem Gesetze vom 16. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 74) wurde die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude der Art ausgedehnt, daß für die Neubauten eine Befreiung von fünfzehn, für Um- und Zubauten eine Befreiung von zwölf Jahren stattfindet, und zugleich festgestellt, daß diese Befreiung nur für jene Gebäude Geltung habe, welche bis Ende des Jahres 1867 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden.

In der 18. Sitzung des hohen Hauses vom 11. d. M. wurden die von den Städten Brünn, Linz, Eger, sowie die von den Gemeinden des Bezirkes Sechshaus und der Budweiser Handelskammer überreichten Petitionen um Ausdehnung dieser Steuerbefreiung, sowie um Gestattung einer zeitlichen Steuerfreiheit für jene Bauten, die der Hausclassensteuer unterliegen,

dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Der Ausschuß hat die in diesen Petitionen angeführten, fast gleichlautenden Motive einer gründlichen Prüfung und Würdigung unterzogen und sich mit allen gegen drei Stimmen dahin geeinigt, dem hohen Abgeordnetenhause:

1. In Erwägung, daß die bei Berathung des Gesetzes vom 16. August 1865 bestandenen Motive, Wohnungsnoth, Beschäftigung der Baugewerbe und Arbeiter, in fühlbarem Maße noch bestehen;

2. in Erwägung, daß die in dem Jahre 1866 eingetretenen politischen Verhältnisse sowohl vor als während des Krieges die Baulust hemmten, ja viele Bauten gar nicht zur Ausführung gelangen ließen;

3. in Erwägung, daß die Nachwirkungen des Krieges, die das Vermögen und Eigenthum der Communen, als auch der Privaten beeinträchtigten, noch fortdauern;

4. in Erwägung, daß viele Communen diesem Nothstande der Baugewerbe und der Arbeiter auch aus dem Grunde Abhilfe zu leisten außer Stande sind, weil die Kriegsentschädigungsansprüche noch nicht in Gänze befriedigt wurden;

5. in Erwägung, daß durch das Auflassen verschiedener Befestigungswerke, namentlich in Prag, Brünn, Salzburg durch beantragte Stadterweiterungen (Linz, Eger) und Straßenbauten (Sechshaus) neue Bauräume gewonnen wurden, deren Benützung zu Neubauten eine Aufmunterung durch weitere Steuerbefreiung benöthigt;

6. in Erwägung ferner, daß dieselben Gründe auch für dieselbe Steuerbefreiung bei Neubauten auf fünfzehn, bei Um- und Zubauten auf zwölf Jahre bezüglich jener Ortschaften und Bauten bestehen, die der Hausclassensteuer unterliegen;

7. in Erwägung endlich, daß durch die Begünstigung bei Neu-, Um- und Zubauten neue Steuerobjecte geschaffen werden, daß jedoch die Rücksicht auf eine spätere Reform des Steuerwesens die Beschränkung der Befreiung auf weitere zwei Jahre als nothwendig erscheinen läßt und auch hiedurch den in den Petitionen angedeuteten Bedürfnissen entsprochen wird;

den Antrag zu empfehlen:

Das hohe Haus wolle die Annahme des beigefügten Gesetzentwurfes beschließen.

Hiedurch erlangen die Petitionen der Stadt Brünn, Linz, Eger, der Gemeinden des Bezirkes Sechshaus, Fünfhaus, Rudolfsheim, Gaudenzdorf, Unter- und Obermeidling und der Budweiser Handelskammer ihre Erledigung."

Der Titel des Gesetzes lautet (liest):

„Gesetz-Entwurf, betreffend die Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten."

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Istrien, Görz und Gradiska, dann das Triester Gebiet."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wir übergehen zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (liest):

„Ueber Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:"

Präsident: Die Eingangsformel werde ich am Schlusse des Gesetzes zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (liest):

„§. 1. Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Nr. 562) gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen wird auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung angeführten Fälle sub A (Neubauten) eine Befreiung von fünfzehn, in dem Falle sub B (Umbauten) und sub C (Zubauten) eine Befreiung von zwölf Jahren stattfindet."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit §. 1 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (liest):

„§. 2. Alle Ortschaften und einzelne Gebäude, die der Hausclassensteuer unterliegen, genießen die nämliche Steuerbefreiung."

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke**: Die Regierung ist mit der Ausdehnung der Befreiung der Neu- und Umbauten von 15, beziehungsweise 12 Jahren rücksichtlich der Hauszinssteuer vollkommen einverstanden. Auch bezüglich der Hausclassensteuer ist im Principe eine Einwendung von Seite des Finanzministeriums nicht vorhanden.

Nichtsdestoweniger erlaube ich mir im Namen der Regierung den Wunsch auszusprechen, das hohe Haus möge von dem §. 2, d. i. von der Ausdehnung dieser Befreiung auf die Hausclassensteuer vorläufig Umgang nehmen, und es möge daher dieser §. 2 aus dem vorliegenden Gesetze entfallen, und dieß nur aus einem formellen Grunde. Es würde sich nämlich für die Regierung nur darum handeln, bevor dieses Novum der Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Hausclassensteuer stattfindet, ein vorläufiges Einvernehmen mit dem ungarischen Landesministerium herzustellen. Es ist allerdings richtig, daß nach dem

Principe des Ausgleiches mit Ungarn bezüglich der directen Besteuerung jeder der beiden Reichshälften vollkommen freie Hand gelassen werde; nichtsdestoweniger ist es aber ein praktisches Bedürfniß, daß bei Veränderungen auch in der Gesetzgebung über die directen Steuern möglichst gleichartig, pari passu, vorgegangen werde; u. z. ist die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht blos wegen der Befreiung von der Hausclassensteuer, die an und für sich von keiner großen Bedeutung ist, wichtig, sondern als Präcedens für die Disparität, die, wenn sie um sich greift, vielleicht die Bedingungen der Rentabilität von Industrieunternehmungen und anderen Erwerbszweigen dieß- und jenseits der Leitha in Frage stellen kann, wenn im Verlaufe der Zeit in Bezug auf die directen Steuern nicht ganz gleichartig vorgegangen wird. In Bezug auf die Hausclassensteuer ist dieß, wie bemerkt, allerdings von keiner besonderen Bedeutung; ich kann mir sehr gut denken, daß in den altösterreichischen Erblanden dießseits der Leitha diese Hausclassensteuer-Befreiung stattfindet, während es in Ungarn wegen anderer Verhältnisse vielleicht nicht nothwendig ist, sie einzuführen. Allein als Präcedens für die Behandlung anderer und wichtigerer Zweige der directen Steuer scheint mir doch von Bedeutung, daß früher dießfalls ein Einvernehmen gepflogen werde. Wenn das hohe Haus diese Auffassung theilt und für dießmal von dieser Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Hausclassensteuer Umgang nimmt, so würde sich die Finanzverwaltung anheischig machen, das Einvernehmen mit dem ungarischen Ministerium so zu pflegen, daß entweder das ungarische Ministerium eine gleiche Befreiung bei dem ungarischen Landtage beantragt, oder daß das ungarische Ministerium dafür wenigstens capacitirt werde, daß es die Ungleichartigkeit der Behandlung wegen der hier bestehenden Verhältnisse bezüglich der Hausclassensteuer anerkennt, ohne daß hieraus ein Präjudiz für die künftige Behandlung anderer und wichtigerer Gattungen der directen Steuern entstehe.

Zugleich macht sich auch die Regierung anheischig, jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres eine besondere Gesetzesvorlage bezüglich der Einführung der Befreiung von der Hausclassensteuer einzubringen, indem die Finanzverwaltung vollkommen die Ansicht theilt, daß es in der Gerechtigkeit und Billigkeit begründet ist, daß diese Begünstigung auch auf dem flachen Lande gewährt werde, und zwar sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Bezug auf Feuersgefahr, als auch als Impuls für Bauten auf dem Flachlande größere Begünstigungen zu gewähren.

Berichterstatter Dr. **Daubek**: Ich würde mir die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen (Widerspruch links), und daß mittlerweile die Mitglieder des Ausschusses die Güte haben wollten, sich zu vereinigen, ob §. 2 auszulassen sei oder nicht.

Präsident: Ich werde den Antrag vor das hohe Haus bringen und bitte diejenigen Herren, welche dem Wunsche des Herrn Berichterstatters entsprechen wollen, daß die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung, bis mir der Obmann des Ausschusses die Möglichkeit der Wiederaufnahme bekannt gibt.

(Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung:)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Berichterstatter Dr. **Daubek**: Mit Bezug auf die gegebene Erklärung des Herrn Finanzministers, daß noch im Laufe dieser Session eine bezügliche Vorlage dießfalls veranlaßt werden wird, ist der Ausschuß bereit, den §. 2 zurückzuziehen.

Präsident: Nimmt sonst Jemand im Hause den §. 2 wieder auf? (Niemand meldet sich.) Dann entfällt die Abstimmung über §. 2 und wir kommen zu §. 3, der nunmehr §. 2 ist.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (liest):

„§. 2. Diese Befreiung hat nur für jene Gebäude Geltung, welche vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem §. 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort nimmt, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Paragraphe in der eben gelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (liest):

„§. 3. Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josephstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d), e) und f) daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche mit dem §. 3 in der eben gelesenen

Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (liest):

„§. 4. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche mit der Schlußformel einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche mit dem Titel und der Eingangsformel (liest): „Ueber Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:" — einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Titel und die Eingangsformel ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Dr. **Daubek:** Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung und nachdem das Gesetz für die Hausclassensteuer suspendirt bleibt, so wäre im Titel das Triester Gebiet auszulassen, weil dort nur die Hausclassensteuer gilt.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist angenommen.

(Berichterstatter Dr. Daubek liest das Gesetz.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Gesetze in der eben vorgelesenen Fassung in dritter Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen*).

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des zur Prüfung der Finanzlage bestimmten Ausschusses. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** (von der Tribune): Da der Bericht, welcher von dem zur Prüfung der Finanzlage niedergesetzten Ausschusse erstattet wurde, sich schon seit mehreren Tagen in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses befindet, so werde ich mich darauf beschränken, den wesentlichen Inhalt desselben vorzutragen.

Der vom Berichterstatter hierauf auszugsweise vorgetragene Bericht lautet seinem vollen Inhalte nach:

„Dem in der Sitzung am 5. d. M. niedergesetzten Ausschusse wurde zunächst die Aufgabe zugewiesen, die Finanzlage des Reiches einer Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfung ist durch das vom Herrn Finanzminister in der Sitzung am 13. l. M. vorgetragene Exposé nicht überflüssig geworden.

Denn dasselbe hatte zunächst den doppelten Zweck: „einmal den Sachverhalt so klar und offen darzustellen, daß sich richtige Anschauungen über die bisherige Finanzgebarung und ihre Resultate bilden und insbesondere möglichst positive Factoren für die bevorstehende finanzielle Auseinandersetzung gewinnen lassen, sodann aber das Substrat für die Verhandlung zu liefern, welche voraussichtlich über diejenigen Maßregeln gepflogen werden wird, die nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande kamen und im Geiste des constitutionellen Principes der Sanirung bedürfen".

Da das Exposé des Herrn Finanzministers durch den am 13. l. M. gefaßten Beschluß dem Ausschusse zugewiesen wurde, so wird dasselbe in diesen beiden Beziehungen ohnehin eingehend gewürdigt und darüber später Bericht erstattet werden.

In Bezug auf die Finanzlage selbst aber beschränkt sich das Exposé auf nachstehende „Schlußbetrachtungen":

„Wenn ich nun zum Schlusse meiner Erörterungen das Facit der finanziellen Lage des Reiches ziehe," so gelange ich zu folgendem Resultate:

„Oesterreich hat eine Staatsschuld von 3046 Millionen Gulden Capital mit rund 127 Millionen Gulden jährlichen Zinsen und einer jährlichen Amortisationsquote von durchschnittlich 24 Millionen Gulden."

„Die Geldcirculation besteht in Papiergeld mit Zwangscours und einem schwankenden inneren Werthe. Wir haben endlich ein chronisches Deficit zwischen currenten Einnahmen und den Ausgaben, das zwar für das laufende Jahr vollkommen gedeckt ist, das aber für das Jahr 1868 wieder wird bekämpft werden müssen."

„Wie dieß geschehen wird, ist heute, wo der Ausgleich mit Ungarn in der wichtigsten — der finanziellen — Partie noch in der Schwebe sich befindet, ungewiß."

So wahr aber diese Betrachtungen sind, so sind sie doch nicht geeignet, ein vollständiges Bild der Finanzlage zu geben.

Denn nicht die Höhe der Staatsschuld an sich, auch nicht die absolute Höhe der jährlichen Belastung des Staates, welche durch dieselbe herbeigeführt wird, ist isolirt betrachtet für die Finanzlage entscheidend. Entscheidend ist in dieser Beziehung das Verhältniß, in welchem die durch die Staatsschuld jährlich nothwendigen Ausgaben zu dem reellen Einkommen des Staates stehen und rücksichtlich die Nachweisung, wie viel von diesem reellen Einkommen nach Abzug der Ausgaben für die Staatsschuld für sämmtliche anderen Zweige des Staatshaushaltes noch verfügbar bleibt.

Diese Nachweisung soll im Nachstehenden geliefert werden, wobei bezüglich der Ziffern durchaus die officiellen Angaben, nämlich jene des Finanzgesetzes für 1867 und des Exposé's, zu Grunde gelegt wurden.

*) Dasselbe folgt im Anhange C.

Dieß konnte um so unbedenklicher geschehen, weil durchaus kein Grund zu der Annahme vorhanden ist und wohl von Niemandem vorausgesetzt wird, daß die Staatseinnahmen ungeachtet des bevorstehenden Ausgleiches mit Ungarn im nächsten Jahre eine Vermehrung erfahren werden.

A. Reelles Staatseinkommen.

Nach dem Finanzgesetze für 1867 beziffert sich die Summe der Staatseinnahmen mit 407,297.000 fl.

Allein das österreichische Budget ist bekanntlich ein Bruttobudget, d. h. die Einnahmen sind in dasselbe nicht nach Abzug der „Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten" eingestellt; will also entnommen werden, wie viel von jenen Einnahmen für den „eigentlichen Staatsaufwand" verfügbar bleibt, so müssen zunächst die gedachten Kosten in Abzug gebracht werden. Diese Kosten sind in der Beilage zusammengestellt, ihre Gesammtsumme beträgt:

104,734.000 fl. *)

Nach Abzug derselben würde sich das für den eigentlichen Staatsaufwand verfügbare Netto-Einkommen mit . . . . . 302,563.000 fl. beziffern.

Allein es darf nicht übersehen werden, daß sich unter den präliminirten Einnahmen eine Reihe von Posten befindet, welche nicht regelmäßig wiederkehren, durch welche vielmehr, falls sie wirklich erzielt werden, eine Verminderung des Staatseigenthumes oder des in Forderungen bestehenden Activvermögens des Staates herbeigeführt wird, die daher dort, wo es sich um die Frage handelt, wie hoch sich das regelmäßig wiederkehrende Einkommen des Staates belaufe, nicht in Betrachtung kommen können.

Solche Einnahmsposten, welche übrigens der Staatsvoranschlag selbst als außerordentliche bezeichnet, sind:

Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	10,000.000 fl.
Rückzuzahlende Activforderungen des Staates	4,104.000 „
Vorschußrückerstätze von den Grundentlastungsfonden	1,237.000 „
zusammen .	15,341.000 fl.

Dabei sind einige ähnliche Beträge, wie z. B. Einzahlungen an Dienstcautionen bei ärarischen Cassen (408.000 fl.), Ueberschüsse der cumulativen Waisenfonde (431.000 fl.), dann die Rückersätze von den im Jahre 1866 ertheilten Gehalts- und Löhnungsvorschüssen, welche beiläufig Eine Million betragen, nicht berücksichtigt.

Wird aber von dem Einkommen per	302,563.000 fl.
der obige Betrag von	15,341.000 „

in Abrechnung gebracht, so ergibt sich als das für die Bedeckung des eigentlichen Staatsaufwandes zur Verfügung stehende regelmäßige Staatseinkommen die Summe von rund . . . . . 287 Mill. Guld.

B. Größe des Aufwandes für die Staatsschuld und der Staatsschuld gleich zu achtende Leistungen.

Die Zinsen der Staatsschuld (ohne Grundentlastungsschuld) werden im Exposé

mit	127,633.000 fl.
die Amortisationsquote mit . . .	24,000.000 „
zusammen . .	151,633.000 fl.

veranschlagt.

Allein hiezu muß zunächst die außerordentliche Ausgabsrubrik „Münz- und Wechselverlust" gerechnet werden, sowohl deßhalb, weil dieselbe, da die Bank an sich solvent wäre, nur durch den Bestand der Staatsnoten aufrecht erhalten wird, als auch und vorzüglich aus dem Grunde, weil die für Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld in effectivem Gelde zu leistenden Zahlungen (im Betrage von fast 60 Millionen Gulden) an den Kosten für Münz- und Wechselverlust den wesentlichsten Antheil haben. Hiefür sind 8 Millionen präliminirt und es muß mindestens dieser Betrag auch für das nächste Jahr um so mehr als nothwendig erachtet werden, weil viele Ressourcen in effectiver Währung, welche dem Staate heuer zu Gebote stehen, entfallen, dagegen beträchtliche in solcher Währung zu leistende Zahlungen zuwachsen werden. — Die Wiederherstellung der Valuta, welche stets unverrückbar als Ziel im Auge behalten werden muß, würde allerdings die Rubrik „Münz- und Wechselverlust" verschwinden machen. Die Verzinsung der fundirten Schuld aber, welche dadurch zuwachsen müßte, würde selbstverständlich den Betrag von 8 Millionen Gulden weit übersteigen.

Nicht minder müssen jene Zahlungen hier in Anrechnung gebracht werden, welche unter dem Titel „Subventionen und Dotationen", und zwar an einzelne Landesfonde, an Industrieunternehmungen und an einzelne Grundentlastungsfonde, im Ganzen mit 9,238.000 fl. präliminirt sind. Denn dieselben stellen sich theils als Leistungen, zu welchen der Staat einzelnen Ländern verpflichtet ist, theils als vertragsmäßig zugesicherte Garantien und übernommene Verpflich-

*) Unter diesen Kosten sind jene für die Finanzwache mit 4,441.000 fl. und für die Steuerämter 3,406.000 fl., zusammen mit 7,847.000 fl., obschon sie an sich ganz gewiß zu den Einhebungskosten gehören würden, deßhalb nicht einbezogen worden, weil sie der Staatsvoranschlag zu dem eigentlichen Staatsaufwande rechnet und sich durchaus an dessen Aufstellungen gehalten wurde. Thatsächlich würden sich daher die Einhebungskosten jedenfalls noch höher stellen, als sie oben beziffert wurden.

tungen dar. Daß aber die präliminirten Beträge kaum eine Verminderung erfahren werden, ergibt sich aus mehreren Gründen.

Die Zahl der Industrieunternehmungen, welche Zahlungen vom Staate in Anspruch nehmen können, wird sich im nächsten Jahre eher vermehren als vermindern und wird die Nationalbank die ihr eventuell zugesicherte Subvention in Anspruch nehmen.

Die Zahlungen an Grundentlastungsfonde aber, welche heuer mit 4,794.000 fl. veranschlagt sind, haben bisher noch in jedem Jahre das Präliminare überschritten. So waren im Jahre 1866 die Vorschüsse für Grundentlastungsfonde mit 4,519.980 fl. präliminirt, in der That aber 10,642.900 fl. geleistet, somit das Präliminare um 6,122.920 fl. überschritten.

Endlich sind aber auch die in der Rubrik „allgemeiner Pensionsetät (der Civilverwaltung)" aufgenommenen Leistungen der Wirkung nach den Lasten der Staatsschuld gleich zu achten, da sie (auf die Lebensdauer oder eine bestimmte Zeit beschränkte) Renten sind, welche vom Staate für bereits geleistete Dienste entrichtet werden. Diese Leistungen sind mit 12,000.000 fl. präliminirt; aber es sind noch sonst bei verschiedenen Zweigen der öffentlichen Verwaltung speciell sehr bedeutende Beträge für gleichen Zweck veranschlagt. Werden nun zu den Lasten der eigentlichen Staatsschuld mit . . 151,633.000 fl.
die Posten Münz- und Wechselverlust 8,000.000 „
Subventionen und Dotationen . . 9,238.000 „
allgemeiner Pensionsetät der Civilverwaltung . . . . . 12,000.000 „

zugeschlagen, so ergibt sich eine
Gesammtsumme von . . . 180,871.000 fl.

Und wird dieser Betrag von dem oben gefundenen Nettoeinkommen von 287 Millionen in Abzug gebracht, so verbleibt ein nicht belastetes reines Staatseinkommen von 106,129.000 fl.

C. Größe des sonstigen Staatsaufwandes.

Von dem nicht belasteten reinen Staatseinkommen wurde bisher stets der größte Theil durch die Kosten der Landarmee und Kriegsmarine in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1867 wurden die Kosten der Landarmee mit . . . . . 73,458.000 fl.
jene der Kriegsmarine mit . . . . 7,700.000 „
zusammen mit . . . . . 81,158.000 fl.
veranschlagt.

Der allerunterthänigste Vortrag vom 22. December 1866, womit das Finanzgesetz für 1867 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde, erklärt zwar: „der präliminirte Zuschuß aus den Reichsfinanzen sei von dem Kriegsministerium als das zulässige Minimum für den auf das Knappste bemessenen tiefsten Friedensstand erklärt worden, auf welches nur aus dem Grunde für das Jahr 1867 herabgegangen werden konnte, weil die von dem Kriege herrührenden Vorräthe an vielen Verpflegs- und Montursartikeln die normalen Beschaffungen verringern und in allen Zweigen der Militärverwaltung die strikteste Oekonomie gehandhabt wird."

In der That ist dem Exposé zufolge in dem Militärbudget bis jetzt in der 7monatlichen Quote der im Finanzgesetze bemessenen Nettodotation bereits eine Ueberschreitung von 4,200.000 fl. eingetreten.

Allein es erscheint als ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit, daß nicht etwa blos die für heuer mit 81,158.000 fl. bemessene Dotation in Hinkunft nicht überschritten, sondern vielmehr, daß ein sehr namhafter Theil derselben vollständig in Ersparung gebracht werde.

Denn nach Abzug des Militäraufwandes würde, **falls derselbe auf der angegebenen Höhe verbleiben sollte,** von dem nicht belasteten reinen Staatseinkommen nur noch ein Rest im Betrage von 24,971.000 fl. verbleiben. Dieser Betrag würde das Maximum dessen bilden, was von dem nicht belasteten reinen Staatseinkommen für sämmtliche Zweige des Staatsaufwandes mit Ausnahme von Krieg und Marine in allen Theilen der Monarchie verfügbar bliebe, für welche Zweige im Jahre 1867 weit über 70 Millionen Gulden präliminirt war. Und selbst jener relativ geringe Betrag wäre für die gedachten Zwecke nur unter der Voraussetzung verfügbar, daß die Einnahmen in den präliminirten Beträgen vollständig einfließen.

D. Schlußbetrachtungen.

Welchen Schwierigkeiten unter solchen Verhältnissen die Bekämpfung des „chronischen Deficits", von dem das Exposé spricht, unterliege, ist einleuchtend; das Exposé gewährt über diese Bekämpfung keinerlei Aufschlüsse. Denn es erklärt einerseits, daß der bisher eingeschlagene Weg des Sparsystems seine Schuldigkeit nicht thue und daß sich durch höhere Steuersätze nichts mehr erreichen lasse, als eine Vermehrung der Rückstände, und es bezeichnet andererseits den von ihm selbst angedeuteten Weg zur Besserung „nur als einen langwierigen, dornenvollen, unebenen, von dem momentan glänzende Erfolge nicht zu erwarten sind, das Ziel vielmehr noch in der Ferne ist", während es sich doch um Bekämpfung des, immer größere Dimensionen annehmenden chronischen Deficits schon für das Jahr 1868 handelt.

In der That ließe sich eine raschere Verwirklichung der im Exposé niedergelegten allgemeinen Principien nur bezüglich der administrativen Autonomie, des Selfgovernments denken. Allein die administrative Autonomie hat eine hohe politische Bedeutung; finanziell kann sie auf die Beseitigung des chronischen Deficits nur sehr geringen Einfluß üben.

Denn durch die Ueberwälzung der Kosten der Verwaltung auf Land, Bezirk und Gemeinde wird zwar eine mit Rücksicht auf das Anschwellen des Pensionsetats theilweise compensirte Entlastung des Staatsschatzes, aber keine wesentliche Erleichterung der Steuerpflichtigen herbeigeführt. Auch kann diese Maßregel schon deßhalb auf die Finanzlage keinen erheblichen Einfluß üben, weil für die gesammte politische Verwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (mit Einschluß der Rechnungsdepartements der politischen Landesbehörden) nicht mehr als 8,850.000 fl. präliminirt sind.

Der Ausschuß glaubt durch diese objective und wahrheitsgetreue Darlegung, bei welcher lediglich die officiellen Ziffern, ohne dieselben irgend einer Kritik zu unterziehen, benützt wurden, der ihm gestellten Aufgabe, die Lage der Staatsfinanzen zu prüfen, so weit dieß im gegenwärtigen Zeitpuncte möglich ist, nachgekommen zu sein. Sache und Pflicht der Executive ist es, Anträge über die Mittel zur Beseitigung des chronischen Deficits den competenten Vertretungskörpern vorzulegen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag: das hohe Haus wolle den gegenwärtigen Bericht genehmigend zur Kenntniß nehmen."

„Beilage:

Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staats-Einnahmen.

Dieselben betragen:	
1. bei den directen Steuern	416.000 fl.
Bei den indirecten Abgaben, und zwar:	
2. Verzehrungssteuer	4,187.000 „
3. Zoll	1,430.000 „
4. Salz	5,338.000 „
5. Tabak	24,408.000 „
6. Stämpel	297.000 „
7. Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	77.000 „
8. Lotto	11,295.000 „
9. Mauth	24.000 „
10. Punzirung	49.000 „
Bei der Verwaltung des Staatseigenthumes, und zwar:	
11. Staatsgüter	2,412.000 „
12. Staatsforste	6,650.000 „
13. aus dem Titel der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindliches Vermögen	161.000 „
14. Aerarialfabriken	1,012.000 „
15. Bergwesen	21,743.000 „
16. Münzwesen	12,964.000 „
17. beim Postgefälle	9,821.000 „
18. bei der Telegraphenanstalt	2,450.000 „
Summa	104,734.000 fl.

Zur Erläuterung wird bemerkt:

Zu 1. Die Kosten bei der Einhebung der directen Steuern bestehen vorzüglich in den Steuerexecutionskosten mit 377.000 fl., denen eine Einnahme an Steuerexecutions-Gebühren mit 424.000 fl. gegenüber steht.

2. Bei der Verzehrungssteuer, deren Brutto-Erträgniß mit 51,415.223 fl. präliminirt ist, werden die Kosten zum weitaus größten Theile durch die Zurückstellung von Gefällsgebühren, welche mit 3,897.800 fl. veranschlagt sind, herbeigeführt.

3. Die Ausgaben beim Zollgefälle entsprechen einer präliminirten Einnahme von 11,166.000 fl.

4. Der größte Theil der Kosten des Salzgefälles besteht in den Kosten der Erzeugung und Anschaffung mit 3,528.000 fl.; der Bruttoertrag dieses Gefälles beträgt 35,060.357 fl.

5. Unter den Betriebsauslagen des Tabakgefälles (Bruttoerträgniß 51,011.020 fl.) nehmen die Erzeugungs- und Anschaffungskosten 21,829.000 fl. den hervorragendsten Platz ein, wobei nicht übersehen werden darf, daß dieselben nach dem Finanzgesetze für 1867 um 6,315.000 fl. geringer präliminirt sind, wovon ungefähr 200.000 fl. auf Ersparnisse in den Administrations- und Verschleißauslagen fallen, während die Hauptsumme die Auslagen für Tabakblätter trifft, in denen sehr namhafte Einschränkungen gemacht werden können, da die Vorräthe an in- und ausländischen Blättern sehr bedeutend sind und der Ausfall der Tabakernte in Ungarn keine größeren Vorauslagen nothwendig macht.

8. Beim Lotto betragen die Lottogewinnste 10,144.010 fl., die Collecturprovisionen 914.232 fl., zusammen 11,058.242 fl.

Zu 13. Die Auslagen für die unter dem Titel „der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindlichen Domänen und Forste" mit 155.000 fl. entfallen in Hinkunft selbstverständlich; dagegen aber auch die correspondirenden Einnahmen, welche mit 270.000 fl. veranschlagt sind.

Zu 15 und 16. Die hohen Ziffern bei dem Bergwesen und Münzwesen entscheiden deßhalb nicht, weil, wie der a. u. Vortrag vom 22. December 1866 erklärt, bei deren Verrechnung noch der veraltete, mit einer Unmasse von durchlaufenden Posten in Einnahme und Ausgabe beschwerte Montanfuß herrscht.

Zur Charakterisirung möge genügen, daß beim Erforderniße für das Münzwesen 12,683.621 fl. für eingelöstes und erkauftes Gold und Silber, welche offenbar eine durchlaufende Post bilden sollten, veranschlagt sind.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? Herr Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Als das hohe Haus seinen Beschluß faßte, zur Prüfung der Finanzlage des Staates einen Ausschuß zu wählen, so machte man sich nach meinem Dafürhalten die Vorstellung sowohl in diesem hohen Hause, als auch in den weiten Kreisen der Bevölkerung, daß dieser Ausschuß nicht blos darauf sich beschränken werde, eine summarische Revision der bisherigen Empfänge und Ausgaben und der Administrationskosten, welche die Einhebung der Steuer macht, zu halten und gewissermaßen hier nur so einen calmirenden kleinen Bericht dem hohen Hause vorzulegen, sondern man hat sich die Vorstellung gemacht, daß die Thätigkeit dieses aus den ersten Capacitäten des hohen Hauses gewählten Ausschusses tief eingreifend in die Sache eingehen, die Schäden, welche an unserer Finanzadministration haften, schärfer hervorheben und uns nicht auf die alleinigen monopolisirten Anträge der künftigen Finanzverwaltung sowohl als der gegenwärtigen verweisen, sondern aus sich selbst vielleicht Ideen an die Hand geben wird, in welcher Weise in unserer Lage irgend eine Abhilfe zu treffen wäre.

Nun, ich muß gestehen, ich finde mich in meinen Erwartungen nicht beruhigt und auch das Volk wird sich in seinen Erwartungen durch diesen Bericht und durch die engen Gränzen, welche der Ausschuß seiner Aufgabe zu stellen beliebte, nicht beruhigt finden; es ist aber auch darin nicht alles enthalten, was auf die objective Belastung des Staates einen Einfluß hat und worauf ich die Ehre habe, persönlich mehrere Mitglieder dieses hohen Ausschusses aufmerksam zu machen.

Als von Seite dieses Reichsrathes in der vorigen Session eine Commission zur Controle der Staatsschuld einberufen wurde, habe ich einige der damaligen Herren Mitglieder und insbesonders den nunmehr verstorbenen Herrn Hofrath Taschek darauf aufmerksam gemacht, daß in allen bisherigen Schuldausweisen des Staates mir eine Post nicht aufgeführt erscheint, welche mir von einer größeren Importanz zu sein schien.

Als der gegenwärtige Ausschuß des hohen Hauses zur Prüfung der Finanzlage des Reiches zusammengestellt wurde, habe ich abermals ein Mitglied jenes Ausschusses, und zwar meinen Freund Skene auf jene Post, die bisher immer mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt war, aufmerksam gemacht.

Nachdem nun diese Privatandeutungen zu keinem Erfolge, nicht zur Klärung der Finanzlage des Landes führten, bin ich genöthigt, diesen Gegenstand hier im offenen vollen Hause zur Sprache zu bringen. Es ist dieß der Passivconto der cumulativen Waisencassen. In allen Ausweisen, welche je irgend ein Vorstand der Finanzverwaltung gemacht hat, ist nie erwähnt worden, daß der Staat mit einer Schuld an seine Waisen belastet sei.

Und doch ist dieses wahr. Als die letzten Gesetze über die Administration der Cumulativfonde ergangen sind, sind Abweichungen von den früher bestandenen Normen beliebt worden. In der früheren Periode, nachdem die Privat-Patrimonialämter ihre Waisencassen übergeben hatten, sind die Posten, so wie sie waren, in die neue Staatsadministration übernommen worden.

Es war das cumulative und das singulare Waisenamt. In dem singularen Waisenamte waren die einzelnen Activaustände des Waisenamtes den einzelnen Pupillen individuell zugewiesen, andere Pupillen waren an das cumulative Waisenamt gewiesen und da waren die Waisenschuldner nicht Schuldner einzelner Pupillen, sondern der gesammten Waisencassa eines Dominiums.

Als die Staatsverwaltung diese Sache in ihre Hand übernahm, ist nur zur Sprache gekommen, daß man so viel als möglich die aushaftenden Capitalien einziehen und eine neue cumulative Waisenverwaltung einführen müsse. Diese cumulative Waisenverwaltung wurde eingeführt und in der Art, daß die eingehenden Waisengelder mit den Steuergeldern an die Staatsverwaltung abgeführt und nicht mehr als Fond der Ruralindustrie des Ackerbaues betrachtet wurden, um zu Darlehen zu dienen.

Es ist die ganze eingehende Summe, oder wenigstens der größte Theil davon mit den Steuern an die Staatsverwaltung abgeführt worden, und wenn die Abfertigung der Pupillen herankam, mußte diese rechtzeitig, d. h. sehr zeitlich angemeldet werden, damit aus den frisch eingehenden Pupillengeldern die abzufertigenden Pupillengläubiger bezahlt werden konnten, und wenn es nicht der Fall war, mußte an die Landes-Finanzdirection Bericht erstattet, es mußte der Bedarf des Geldes zur Abfertigung dieser Gläubiger des cumulativen Waisenamtes erstattet werden, um,

wenn die Anweisung an das Steueramt erfolgte, aus den eingehenden Steuergeldern die Auszahlung an jene Gläubiger zu leisten.

Nun ist es nirgends ausgewiesen, wie groß der Betrag ist, für welchen der Staat seinen Pupillen haftet. Dieß gehört zu den Aufgaben der Staatsschulden-Controlscommission, und dieß war auch eine Aufgabe des zur Prüfung der Finanzlage eingesetzten Ausschusses.

Ich will nur diesen Gegenstand zur Sprache gebracht haben, damit er seinerzeit eine erschöpfendere Klärung finde; genehmigend glaube ich mich nicht aussprechen zu können über einen Bericht, der so wenig Material zur künftigen Aufbesserung und Neugestaltung unserer Finanzverhältnisse bietet.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Leiter des Finanzministeriums, Minister Freiherr v. **Becke:** Unter der Voraussetzung, daß der Staatsvoranschlag für das Jahr 1868 auf denselben Principien beruhen wird, wie jener des Jahres 1867, ist allerdings gegen die Ziffer, welche von dem verehrten Ausschusse für das künftig zu erwartende Deficit ermittelt worden ist, nichts einzuwenden, und ich finde es ganz in der Sachlage begründet, daß heute, wo wir am Wendepuncte der Regelung der staatlichen, finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnisse stehen, der geehrte Ausschuß aus den Daten, welche ihm die Gegenwart liefert, den Schluß auf die nächste Zukunft zieht und die Methode, die er hiebei einschlägt, ist jedenfalls geeignet, gründlich vor Illusionen zu bewahren.

Von Seite der Regierungsbank aber wird sich heute eine Bezifferung des eventuellen Deficits nicht erwarten lassen. Der Staatsvoranschlag selbst, das Substrat ist noch nicht vollendet, und würde heute irgend eine Ziffer genannt werden, so liefe man große Gefahr, entweder, wenn die Ziffer zu niedrig gegriffen würde, eine Täuschung hervorzurufen, der dann eine umso empfindlichere Enttäuschung auf dem Fuße folgte; oder wenn die Ziffer zu hoch gegriffen würde, eine Beunruhigung zu erzeugen, welche bei der Gespanntheit der Situation und der großen Empfindlichkeit des in- und ausländischen Geldmarktes vermieden werden soll, wenn sie vermieden werden kann.

Unter diesen Umständen kann ich mich heute nur darauf beschränken, die Versicherung zu geben, daß die Executive die Pflicht, bezüglich der Beseitigung des künftigen Deficits die geeigneten Anträge zu stellen, in ihrer ganzen Tragweite erfaßt und zur wichtigsten Aufgabe machen wird, ihre Anträge so zu stellen, daß die Mittel ihren Zweck auch erreichen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß unter jenen Mitteln, so energisch und durchgreifend sie auch sein mögen, nichts enthalten sei, was den Staatscredit schädigt und die Verpflichtungen des Reiches gegen seine Staatsgläubiger irgendwie alterirt. (Bravo! Bravo! rechts und im Centrum.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich kann mich auf wenige Worte beschränken, um den Herrn Abgeordneten Dr. Ryger zu widerlegen.

Was das Erste betrifft, daß er nämlich die Erwartung gehegt habe und wie er gesagt hat, auch das Volk dieselbe Erwartung gehegt habe, wie er, daß wir auch sofort mit Mitteln zur Beseitigung des chronischen Deficits vor dieses hohe Haus treten würden, so muß ich leider bedauern, daß wir seiner Erwartung nicht entsprechen konnten, weil das weder Beruf des Finanzausschusses noch — im gegenwärtigen Momente — Beruf dieses hohen Hauses, noch überhaupt der Gesetzgebung ist.

Das ist eine unverkennbare, unzweifelhafte Wahrheit, daß das Sache und Pflicht der Executive ist, geeignete Vorschläge zu erstatten und daß diese Vorschläge den hiezu competenten Vertretungskörpern werden erstattet werden. Der Ausschuß mußte sich innerhalb der Gränzen der ihm gesteckten Aufgabe halten und hätte Anderes schon darum nicht thun können, weil ihm jene Materialien, die zu einer gründlichen Antragstellung erforderlich wären, derzeit nicht zu Gebote stehen.

Was die andere Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Ryger wegen der cumulativen Waisencassen betrifft, so hätte ich ihn, wenn er mir das mitgetheilt hätte, schon im vorigen Jahre oder auch heuer über seinen Irrthum gründlich aufklären können. Die cumulativen Waisenfonde liefern nämlich alljährlich einen Ueberschuß, welcher als solcher auch alljährlich in den Staatsvoranschlag aufgenommen wird. Im Voranschlage Cap. XV, Titel 4 der Bedeckung, erscheinen als außerordentliche Einnahmen, wie übrigens in der Summe schon im Berichte selbst gesagt wird, Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde: in Oesterreich unter der Enns mit 88.079 fl., in Böhmen mit 242.000 fl., in Mähren mit 84.080 fl., in Schlesien mit 14.000 fl. und in Ost-Galizien mit 2430 fl., zusammen mit 431.089 fl. oder in runder Summe mit 431.000 fl. präliminirt. Nun kommen zwar allerdings in unserem Staatsvoranschlage manche Beträge vor, die dann in der Wirklichkeit nicht eingehen, und man könnte voraussetzen, daß das auch bei diesen Ueberschüssen der Fall ist. Aber gerade da ist eine Ausnahme; denn ich kann aus der Hauptübersicht für das Jahr 1866 vom 1. Jänner bis letzten December die vorgefallenen reellen Ausgaben und Einnahmen dem Herrn Abgeordneten zu seiner Beruhigung mittheilen.

Im vorigen Jahre (1866) waren gleichfalls als Ueberschüsse der cumulativen Waisenfonde präliminirt: 463.750 fl., also ein etwas höherer Betrag als heuer, und wirklich eingeflossen sind, und zwar für den Dienst des Jahres 1866 546.108 fl. 51 ½ kr. und außerdem noch für den Dienst der Vorjahre 29.801 fl. 78 kr. In der Gesammtsumme sind daher im vorigen Jahre unter dem Titel „Ueberschüsse der cumulativen Waisenfonde" eingegangen 575.910 fl. 29½ kr.

Das wird dem Herrn Abgeordneten wohl zur Aufklärung und Beruhigung dienen.

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Es ist vollkommen richtig, was der Herr Berichterstatter anführte, daß in den Ausweisen der Finanzverwaltung Waisencassen-Ueberschüsse vorkommen. Er hat nicht daran zu zweifeln, daß sie wirklich eingegangen sind. Es sind dieß jene Ueberschüsse, welche dadurch entstanden sind, daß gewisse kleine Interessenbeträge, welche den einzelnen Pupillen in ihrem Conto nicht superverzinst worden sind, in der Gesammtelocirung der Gelder einer Verzinsung theilhaftig wurden, und daß aus diesen Superzinsen Ueberschüsse entstanden sind.

Diese Berechnungen im Finanzconto sind wirklich richtig, sie sind wahr. Sie zeigen aber, daß der Staat ein fremdes Vermögen verwaltet und aus seinen Nutzungen sich die nicht an die Pupillen verrechneten Zinsen zu Gute geschrieben und eingehoben hat. Sie weisen aber nicht nach, wie groß die Schuld des Staates an diese Pupillen ist. Das ist ein Gebrechen, das uns bisher kein Finanzausweis behoben hat, und es ist die Nachweisung nicht hergestellt, wie groß eigentlich die Gesammtbelastung des Staates mit den Passiven an seine eigenen Pupillen sei.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich kann mich auf die Erklärung beschränken: Wenn Jahr für Jahr Gesammtüberschüsse, und zwar im Betrage von einer halben Million, nachgewiesen werden, so glaube ich, daß das unmöglich eine Belastung des Staatsschatzes sein kann. Weiter kann ich wirklich darauf nichts sagen, weil ich bekennen muß, daß ich die ganze Sache, wie sie vorgebracht wird, gar nicht begreife.

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Weil der Staat die Superzinsen einhebt und die Capitalien schuldig bleibt.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses geht dahin: „Das hohe Haus wolle den gegenwärtigen Bericht genehmigend zur Kenntniß nehmen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Petitionsausschusses.

Abgeordneter Dr. **Stamm** (Böhmen): Herr Präsident! Ich bitte mir beim hohen Hause die Gunst zu erwirken, daß ich den mir zugewiesenen Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses jetzt schon vortragen darf, weil ich besorge, daß ich wegen Unwohlseins vielleicht später das Haus verlassen müßte.

Präsident: Ich befrage das hohe Haus, ob es dem Wunsche des Herrn Dr. Stamm nachkommen will, was um so leichter sein dürfte, da der bezügliche Bericht auch ein Bericht über Petitionen ist, wenn er auch nicht unmittelbar aus den Anträgen des Petitionsausschusses hervorgegangen ist.

Ich ersuche jene Herren, welche den Wunsch des Herrn Dr. Stamm gewähren wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Wunsch ist gewährt.

Berichterstatter Dr. **Stamm** (von der Tribune — liest):

„Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen der Städte Saaz und Kommotau im Einverständnisse mit den Gemeinden des Saazer Kreises, und der Herren Dr. Tragy und J. Kreß, betreffend den Ausbau der Bahnlinien Prag-Saaz-Weipert und Saaz-Karlsbad, respective Eger.

Die beiden Häuser des Reichsrathes haben im Jahre 1865 die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Schienenverbindung von Prag über Saaz, Kommotau und Weipert zum Anschluß an das sächsische Eisenbahnnetz bei Annaberg als Glied der wichtigen Linie Wien, Prag, Leipzig, sowie als das allein ausreichende Communicationsmittel, um den Ueberfluß an Mineralkohle, Getreide und andere Landwirthschaftsproducte nach Sachsen zu exportiren, anerkannt.

Aus diesen Gründen wurde auch die Concession zum Baue einer Eisenbahn von Katschitz über Saaz und Kommotau bis zum Anschlusse an das sächsische Eisenbahnnetz bei Weipert durch das Gesetz vom 7. August 1865 ertheilt, und in diesem Gesetze (Artikel VII, 2) ein Termin von 18 Monaten, vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde, zum Beginne des Baues bestimmt.

Die gleichzeitig oder selbst später concessionirten Eisenbahnen in Böhmen, wie die Kaiser Franz Joseph-Bahn, die Schwadowitz-Waldenburger und die böhmische Nordbahn wurden bereits in Angriff genommen; der im Concessionsgesetze für den Beginn des Baues der Katschitz-Weiperter Bahn ist aber im Februar dieses Jahres verflossen, ohne daß bis jetzt der Bau in Angriff genommen wurde.

Es ist begreiflich, daß der Wunsch der Bevölkerung jener Gegend, welche die projectirte Bahn durchziehen soll, immer lebhafter wird, je mehr sich das Bedürfniß dieser Bahn geltend macht; und die

Dringlichkeit des Baues der Bahn findet eine weitere Rechtfertigung in dem Arbeitsmangel und in dem Nothstande als Folgen des Krieges, welche den Nordwesten Böhmens ebenso wie andere Theile des Landes getroffen haben, welche aber durch den in Angriff genommenen Bau von Eisenbahnen selbst mit bedeutenden Opfern von Seite des Staates Hilfe erlangt haben.

Eine am 21. Juni dem Abgeordnetenhause überreichte Petition der Städte Saaz und Kommotau, sowie der Gemeinden des Saazer Kreises gibt diesem Wunsche einen erneuerten Ausdruck in der Bitte: „Das hohe Haus wolle dahin wirken, daß endlich einer Gesellschaft zur Herstellung einer Eisenbahn von Prag über Saaz und Kommotau bis zum Anschlusse an das sächsische Eisenbahnnetz die Concession ertheilt werden möge, welche die Garantie bietet, daß der Ausbau dieser Eisenbahn sicher, bald und womöglich noch im laufenden Jahre in Angriff genommen werde."

Es darf als ein günstiger Umstand erscheinen, daß sich indessen eine Gesellschaft gefunden hat, welche diese gewünschte und als nothwendig erkannte Bahnverbindung, und zwar unter günstigeren Concessionsbedingungen für die Staatsfinanzen, als sie bisher angesucht wurden, herzustellen sich erbietet.

Dem Ausschusse liegt die Petition der Herren Tragy und Kreß als Vertreter der Buschtiehrader Eisenbahn und eines Consortiums vor, worin sie um die Vornahme der verfassungsmäßigen Behandlung der Concessionsentwürfe für eine Bahn von Prag über Saaz, Kommotau nach Weipert und für eine Zweigbahn von Saaz nach Karlsbad, respective nach Eger bitten, wobei sie für die Strecke Katschitz-Kommotau keine Zinsengarantie von Seite des Staates verlangen und ein Bahnnetz in Antrag bringen, welches für die Staatsfinanzen ein bedeutendes Ersparniß der Zinsengarantie in Aussicht stellt, in welcher sie sich ferner zur sogleichen Inangriffnahme des Baues erbieten, um dem Nothstande und der Arbeitsbedürftigkeit der Bevölkerung im Nordwesten Böhmens Abhilfe zu bringen.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt daher: in Erwägung der von den beiden Häusern des Reichsrathes anerkannten Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Schienenverbindung zwischen Prag und dem sächsischen Bahnnetze bei Weipert, dann zwischen Prag, Karlsbad und Eger;

in fernerer Erwägung, daß durch den baldigen Angriff dieser Bahnbauten dem Wunsche der Bevölkerung nach Arbeit entsprochen wird;

in endlicher Erwägung der Vortheile, welche die der Regierung vorliegenden Concessionsgesuche den Staatsfinanzen bieten;

den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

Der hohen k. k. Regierung seien beide, dem Hause überreichten Petitionen zur eingehenden Erwägung zu übergeben, und dieselbe sei aufzufordern, dem Hause der Abgeordneten die auf den Ausbau der Bahn von Prag über Saaz und Kommotau zum Anschlusse an das sächsische Bahnnetz bezügliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung ohne Verzug zu überreichen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche dem eben gelesenen Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte des Petitionsausschusses. Ich war leider nicht in der Lage, die Berichte des Petitionsausschusses wieder wie früher dem hohen Hause bekannt zu geben.

Berichterstatter Freiherr v. **Seyffertitz** (von der Tribune): Die Gemeindevertretung von Hermannseifen und Polkendorf bittet unter dem 21. Juni d. J., daß die bereits assentirten Unterlehrer in ihrer zeitherigen Stellung als Volksbildner, wie es ihnen der §. 22 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 einräumt, belassen werden mögen.

Der Petitionsausschuß beantragt: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem Wehrausschusse zur meritorischen Behandlung zuzuweisen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Seyffertitz:** Die Pfarrer und Curatoren der evangelischen Gemeinden des steiermärkischen Seniorates bitten um Durchführung der Gleichberechtigung, Regelung der interconfessionellen Verhältnisse und der Stellung der evangelischen Kirche zum Staate.

Der Petitionsausschuß beantragt: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem zur Regelung der confessionellen Verhältnisse bestellten Ausschusse zur meritorischen Behandlung zuzuweisen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen Antrage des Petitionsausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Seyffertitz:** Franz Spiedler, seit 1864 erbweiser Eigenthümer des Bauanwesens in Woleschnitz (Königreich Böhmen) im Umfange von 16 Joch Grundstücken und 3 Joch Wald, zu dessen Bebauung Niemand als seine über

70 Jahre alte Groß- und Urgroßmutter vorhanden sind, wurde im April dieses Jahres in Folge der ordnungsmäßigen Stellung zum Heere eingereiht.

Er stellt nun die Bitte um die gänzliche Befreiung vom Militärdienste, beziehungsweise um die Erwirkung seiner Entlassung.

Es ist kein Zweifel, daß, wenn das Heeresergänzungsgesetz vom 29. September 1858 bei dieser Stellung Geltung gehabt haben würde, er wahrscheinlich auf Grund des §. 13 frei geworden wäre. Dieser Petition steht jedoch ein Hinderniß entgegen, und zwar Punct g), §. 9 der kaiserlichen Verordnung vom 28. Februar 1866, wonach Eigenthümer einer Landwirthschaft unter gewissen Bedingungen nur unter die dauernd Beurlaubten einzureihen sind.

Es wird vom Petitionsausschusse der Antrag gestellt, da der Petitionsausschuß der Ansicht ist, daß diese kaiserliche Verordnung denn doch noch immer aufrecht bestehe, diese Petition dem k. k. Kriegsministerium zur Amtshandlung zu übermitteln.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben gehörten Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

(Vicepräsident v. Hopfen übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Freiherr v. **Seyffertitz:** Johann Rauch, Bürger und Gastwirth in Trautenau, 59 Jahre alt, ist laut ärztlichen Zeugnisses beinahe beständig an das Bett gefesselt und ohne Unterstützung von Seite seines 17 Jahre alten und noch in der Lehre befindlichen Sohnes, daher genöthigt, nach den Zeugnissen von Familienvätern, welche selbst dienende Söhne im k. k. Militär haben, auf deren Befreiung kein Anspruch erhoben wird, sein Gewerbe und seine Oekonomie in Verfall gerathen zu lassen, wenn sein zur Unterstützung des Betriebes geeigneter, seit dem Jahre 1860 dienender Sohn Robert nicht beurlaubt würde. Er bittet daher um Erwirkung dieser Beurlaubung.

Diesem Begehren steht jedoch ein Bedenken im Wege, daß nämlich dieser Sohn Robert bereits mehrere Jahre desertirt war und im Auslande lebte, sich aber freilich dann selbst gestellt hat. Ohne dieses Bedenken würde er nach den bestehenden Directiven wahrscheinlich bereits beurlaubt sein.

Der Petitionsausschuß stellt nichtsdestoweniger in Anbetracht, daß eine unschuldige Familie bei der Aufrechthaltung der Bestimmung in ihrer Strenge leiden müßte, und daß der Betreffende bereits sieben Jahre gedient hat, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei das vorliegende Gesuch dem k. k. Kriegsministerium zur thunlichsten Berücksichtigung zu übergeben."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich Diejenigen, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger** (von der Tribune): Joseph Engelhardt, Viertellehner zu Hackeldorf in Niederösterreich, bittet um Veranlassung, daß er zum Ersatz seines durch die preußische Invasion erlittenen Schadens gelange.

Es wurden ihm nämlich vom Feinde 55 Eimer Wein, Speck, Rauchfleisch u. s. w. gewaltsam abgenommen. Er hat den Schaden rechtzeitig angemeldet, allein es wurde ihm Seitens der Regierung keine Entschädigung zugemittelt, während den übrigen Bewohnern des Bezirkes Mistelbach der volle Schaden vergütet wurde.

Der Petitionsausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Petition des Joseph Engelhardt an den vom hohen Hause in der 19. Sitzung gewählten Ausschuß zur Verfassung eines Gesetzes über den Ersatz von Kriegsschäden zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung zuzuweisen."

Vicepräsident: Wenn Niemand das Wort verlangt, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Rudolph Oetzelt, Genossenschaftsvorsteher der Spirituserzeuger Wiens, bittet um Gestattung des Detailverkaufs ihrer Erzeugnisse, jedoch nicht an Sitzgäste.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Prüfung und Antragstellung zuzuweisen."

Vicepräsident: Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger:** Der Hohenelber Bezirksausschuß bittet um Erwirkung eines Gesetzes über die zwangsweise Enteignung des Privateigenthumes für öffentliche Zwecke. Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition an das k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung zu leiten."

Vicepräsident: Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger**: Die Industriellen und Gewerbetreibenden des Bezirkes Hallein bitten um baldige Inangriffnahme der Eisenbahn Salzburg-Hallein und deren Führung am linken Salzaufer. Die Stadtgemeinde Hallein aber bittet um Genehmigung des Baues der Eisenbahn von Salzburg nach Hallein.

Der Petitionsausschuß beantragt: „Das hohe Haus wolle beschließen, es seien diese zwei Petitionen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zuzuweisen.

Vicepräsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger**: Der Hohenelber Bezirksausschuß bittet um Erwirkung eines Gesetzes, daß den Steuerzuschlägen für Bezirks- und Gemeinde-Erfordernisse bei Vertheilung des Kaufpreises bei einer im Executionswege verkauften Liegenschaft dieselbe Rangsordnung eingeräumt werde, welche den landesfürstlichen Steuern zukommt.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition dem k. k. Justizministerium zur Würdigung zuzuweisen."

Vicepräsident: Da Niemand das Wort begehrt, so bitte ich jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, aufzustehen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger**: Ignaz Hölzl, Hausbesitzer zu Oberhollabrunn, einverständlich mit der Gemeindevertretung, bittet um Steuerbefreiung bezüglich seines neuerbauten Hauses Nr. 300 zu Oberhollabrunn.

Der Petitionsausschuß beantragt: „Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem k. k. Finanzministerium unter warmer Anempfehlung zur Würdigung abzutreten.

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stieger**: Die Gemeindevertretungen von Markt und Land St. Michael, Zederhaus und Muhr im Lungau, die Gemeinden Lofer, St. Martin und Unken, dann die Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Golling bitten um Reactivirung des Bezirksgerichtes und Steueramtes in St. Michael und in Lofer.

Das hohe Haus hat über die gleichartigen Gesuche der Gemeinden der ehemaligen Bezirke Thalgau und Mattsee in der 15. Sitzung dieser Session beschlossen: „Es seien die besagten Petitionen dem hohen k. k. Justizministerium mit der Aufforderung mitzutheilen, daß vor der im verfassungsmäßigen Wege durchzuführenden definitiven Gerichtsorganisirung und Feststellung der gerichtlichen Eintheilung der Landesvertretung des Herzogthumes Salzburg Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werde."

Die Gemeindevertretungen von Markt und Land St. Michael, Zederhaus und Muhr im Lungau, die Gemeindevertretungen von Lofer, St. Martin und Unken führen bezüglich der Reactivirung der Bezirksgerichte in St. Michael und Lofer dieselben Gründe an, wie Thalgau und Mattsee. Sie petitioniren aber auch um die Reactivirung der Steuerämter zu St. Michael und Lofer, indem sie sich auf die weite Entfernung von Tamsweg, respective Saalfelden berufen. Sie sagen: „Wir zahlen jetzt viermal mehr Steuer, haben aber auch einen viermal längeren Weg, damit wir endlich die Steuer anbringen."

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien die Petitionen der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Sanct Michael im Lungau, der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Lofer und der Gemeinden des ehemaligen Bezirkes Golling unter Berufung auf den in der 15. Sitzung dieser Session gefaßten Beschluß über die Petitionen der Gemeinden von Thalgau und Mattsee an das k. k. Justizministerium zu leiten, und die Bitte wegen Reactivirung der Steuerämter beim k. k. Finanzministerium zu befürworten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Herr Dr. Figuly!

Berichterstatter Dr. **Figuly** (von der Tribune): Petition von 7 Insassen der Gemeinden von Emmersdorf, Tratten, Nagra, Povichel, Mageregg, Stögendorf und Wrießnitz in Kärnthen, betreffend die Pfarrschule zu Karnburg.

Es besteht dort seit längerer Zeit eine Privatschule; desungeachtet soll nach Angabe der Gemeinde, insbesondere auf Andringen eines Privaten eine Verhandlung schon im Jahre 1855 eingeleitet worden sein, um eine Pfarrschule zu bauen. Zu dieser Pfarrschule wurden einzelne Bestandtheile von Gemeinden ohne Vernehmung der rechtmäßigen Vertretung derselben eingepfarrt. Es wurde, wie sie sagen, ein Grund um einen theueren Preis gekauft; es wurde dieses Haus von demjenigen, der für die Schule so nachdrücklich sich verwendet hatte, endlich auch hergestellt; es ist von den Gemeinden wiederholt eine Commission erbeten worden, um darzuthun, daß dort eine Pfarrschule nicht passend und brauchbar sei, weil

es für die Kinder zu weit und fast unmöglich ist, daß sie zur Winterszeit dorthin kommen. Es hat wirklich eine Commission stattgefunden; es haben dabei, wie es in der Petition heißt, der Maurermeister, der Schuldistrictsaufseher, der Dombechant, der Pfarrer, der Bezirksvorstand, der Bezirksadjunct und ein Gemeindevorstand, welche dabei anwesend waren, erklärt, der Weg von den Ortschaften, wo die Petenten wohnen, in die Schule nach Karnburg sei zu weit, zu gefährlich, zu beschwerlich, ja für ein Kind gar nicht gangbar.

Am Schlusse dieser Petition sagen sie nun, daß diese Schule fast 4 Jahre nicht mehr in Thätigkeit ist, daß sie durch den Mann, welcher sie erbaut hat und den Nutzen davon zieht, miethweise verlassen und zuletzt, daß das Haus dem Einsturze nahe sei. Sie bitten nun, das hohe Abgeordnetenhaus wolle sich verwenden, daß über diesen Gegenstand von Seite des Ministeriums für Cultus und Unterricht genaue Erhebungen gepflogen werden, um sich von der Wahrheit der Angaben zu überzeugen, daß weiters auch der Schulpatron zur gesetzlichen Concurrenz beigezogen werde, und endlich, daß auch alle jene Landesgesetze, welche daselbst erlassen und bereits kundgemacht worden sind, endlich beobachtet werden, weil sie unter Anderem auch sagen, daß man überhaupt ihre gehörigen Repräsentanten nicht beziehe und sich nach dem im Jahre 1863 erlassenen Patronatsgesetze nicht halte.

Der Petitionsausschuß glaubt folgenden Antrag an das hohe Haus stellen zu sollen: „Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei diese Petition dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zur Erhebung und Würdigung des Sachverhaltes zur Anwendung des verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Landesgesetzes vom 23. Mai 1863 abzutreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly:** Petition der Gemeinde Barzdorf, Bezirk Braunau in Böhmen, betreffend die Ueberlassung der Todtenbeschau an den Gemeindevorstand. (Heiterkeit.)

Der Gemeindevorstand erzählt nämlich, daß während der traurigen Kriegszeiten und der Cholera zwar der Arzt die Todtenbeschauzettel ausgestellt, aber die Beschau nicht gepflogen hat.

Es findet daher der Gemeindevorstand besser, wenn er selbst diese Beschau pflegen und nur in schwierigen Fällen die ärztliche Beschau veranlassen würde, und er bittet, daß das hohe Abgeordnetenhaus, nachdem er nirgends mit diesem Begehren durchdringen konnte, dasselbe unterstütze.

Der Petitionsausschuß beantragt: „Es sei diese Petition dem k. k. Ministerium des Innern zur allfälligen Amtshandlung abzutreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly:** Petition der Professoren der Linzer k. k. Oberrealschule wegen Gleichstellung im Gehalte mit den Professoren des Linzer Gymnasiums.

Sie bringen vor: In der 35. Sitzung der 3. Session habe das hohe Haus der Abgeordneten die Gleichstellung der Lehrer an der k. k. Realschule und am Gymnasium eines und desselben Ortes nach Rang und Bezügen ausgesprochen. Die von den unterzeichneten Professoren der Linzer Oberrealschule seinerzeit an das hohe Haus in dieser Richtung gerichtete Petition wurde von demselben befürwortend an das hohe Ministerium geleitet, von diesem jedoch dahin erledigt, daß darauf aus dem Grunde für jetzt nicht eingegangen werden könne, weil die angeregten Verhältnisse mit anderen, hiemit im Zusammenhange stehenden, geordnet werden sollen; doch wurde den Petenten für den Fall, als sie darum ansuchen sollten, die Gewährung einer jährlichen Aushilfe in Aussicht gestellt.

Durch die von Sr. Apostolischen Majestät bereits bewilligte Zuerkennung des Titels „Professor" an sämmtliche Lehrer der Mittelschulen wurde die Gleichstellung der Real- und Gymnasial-Professoren dem Range nach besonders klar hervorgehoben, der Unterschied hinsichtlich der Bezüge blieb aber nach wie vor aufrecht, ja er wurde dadurch noch bedeutender, daß die bisherigen Bezüge der Gymnasialprofessoren einerseits durch die Erhebung mehrerer Gymnasien wie Linz, Marburg, Troppau, Salzburg, Eger, Cilly, aus der 2. in die 1. Gehaltsstufe oder aus der 3. in die 2. Kategorie, wie andererseits durch die Erhöhung des Schulgeldes und die Vertheilung des auf solche Art erzielten Mehrbetrages an die älteren Professoren nicht unbedeutend vermehrt wurden, während an den Realschulen weder eine ausgiebige Erhöhung der Gehalte noch die Einführung des Schulgeldantheiles stattfand, die materielle Stellung ihrer Professoren die gleiche blieb, welche sie zuvor gewesen. Denn die Erhöhung der Gehalte von 630 auf 735 fl. sei unbedeutend und komme übrigens nur jener *Hälfte* der Professoren zu Gute, welche sich in der niederen Gehaltskategorie befänden.

Fasse man speciell jenen Unterschied in's Auge, der zwischen den Professoren des Staatsgymnasiums und denen an der k. k. Oberrealschule in Linz besteht, so beziffere sich derselbe, da an ersterem die Gehalte

mit 945 und 1050 fl., an letzterer mit 735 und 840 fl. systemisirt sind, bei der niederen Gehaltskategorie auf 210 fl., bei der höheren, wo der Zufluß aus den Schulgeldern in Rücksicht kommt, sogar auf 460 fl.

Diese Differenz ist sonach eine sehr wesentliche, und sie muß, abgesehen davon, daß denn doch Leben und Beruf an die Professoren der Realschulen überall dieselben Anforderungen stellen, wie an jene der Gymnasien, eine um so drückendere für die ersteren genannt werden, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die Theuerungsverhältnisse von Linz jenen in Wien kaum in irgend einer Beziehung nachstehen dürften, eine Thatsache, welche wohl auch das hohe Ministerium bewogen haben mag, das hierortige Gymnasium bei dessen Reorganisation in die erste Gehaltskategorie zu versetzen.

Als eine dringende Forderung der Neuzeit ins Leben gerufen, damit technische Bildung verallgemeinert und unsere Industrie im Kampfe mit der vorangeilenden ausländischen nicht erdrückt werde, sind die Realschulen bestimmt, ihre Zöglinge für die technische Hochschule vorzubereiten oder für höhere Berufszweige des bürgerlichen Lebens heranzubilden. In ihren Endzwecken also mit den Gymnasien ein wesentlich gleiches Ziel, nur auf anderem Wege verfolgend, müssen diese beiden Arten von Lehranstalten auch hinsichtlich ihrer Bedeutung und Wichtigkeit für den Staat einander naturgemäß gleichgeachtet werden, und es läßt sich in der That keine Begründung dafür auffinden, warum der einen vor der andern ein Vorzug eingeräumt werden solle.

Durch die gleichartige Bezeichnung beider Lehranstalten als Mittelschulen, durch die Zuerkennung eines gleichen Titels für die sowohl an den Gymnasien als Oberrealschulen wirkenden Lehrkräfte, hat die hohe Regierung diese Gleichstellung auch ausgesprochen. Um so weniger läßt sich daher mit dieser Thatsache die andererseits noch immer bestehende bedeutende Gehaltsdifferenz vereinbaren, unter der die Professoren der Realschulen zu leiden haben.

Der Petitionsausschuß hat sich bewogen gefunden, diese Petition der ganz besonderen Würdigung des hohen Hauses zu empfehlen und findet das, was die Petition sagt, vollkommen gerecht und aufs beste begründet. Er glaubt, daß die Auslagen für den Unterricht immerhin solche Auslagen sind, welche in jeder Beziehung eine Empfehlung verdienen, weil sie nur lohnbringend für das Ganze wirken können.

Der Antrag des Petitionsausschusses an das hohe Haus geht dahin: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht zur Würdigung warm zu empfehlen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage des Petitionsausschusses beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Herr Dr. Pajer!

Berichterstatter Dr. **Pajer** (von der Tribune): Theodor Rampacher, pens. Rechnungsofficial der bestandenen k. k. mährischen Staatsbuchhaltung, bittet um Gewährung einer Unterstützung.

Da dem hohen Hause kein Unterstützungsfond zur Verfügung steht, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: „Die vom pens. Rechnungsofficial der bestandenen k. k. mährischen Staatsbuchhaltung Theodor Rampacher eingebrachte Petition um Gewährung einer Unterstützung sei dem Bittsteller zurückzustellen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Pajer**: Die evangelischen Gemeinden Kärnthens bitten um Beschließung eines auf dem Principe der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen beruhenden Gesetzes.

Da zu diesem Zwecke schon ein besonderer confessioneller Ausschuß niedergesetzt ist, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: „Die von den Reichsrathsabgeordneten Freiherrn v. Herbert und Jesserniggg überreichte Petition der evangelischen Gemeinden Kärnthens um Beschließung eines auf dem Principe der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen beruhenden Gesetzes, sowohl in Bezug auf das Verhältniß der evangelischen und katholischen Kirche zu einander als der evangelischen Kirche zum Staate sei dem confessionellen Ausschusse zur Prüfung und Behandlung zuzuweisen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Pajer**: Peter Ponis, pensionirter Official des k. k. Landesgerichtes in Triest, bittet um Wiedereinsetzung in die von ihm bekleidete Dienststelle oder um Veranlassung, daß dessen Pension im Verhältniß zu seiner ganzen Dienstzeit bemessen werde.

Da sowohl die Aufnahme als die Entlassung und Pensionirung der Beamten durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist und die Handhabung aller Vorschriften den Executivorganen obliegt, und es in diesem Falle jedenfalls dem Justizministerium zusteht zu entscheiden, ob sich der Bittsteller noch im

dienstfähigen Alter befinde, oder ob ihm auch diejenigen Jahre in Bezug auf die Pension gerechnet werden sollen, welche er vor abgelegtem Dienseide gedient hat, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: „Die von Peter Ponis, pens. Official des k. k. Landesgerichtes in Triest, eingebrachte Petition um Wiedereinsetzung in die von ihm bekleidete Dienstesstelle oder um Veranlassung, daß dessen Pension im Verhältniß zu seiner ganzen Dienstzeit bemessen werde, sei an das k. k. Justizministerium zur Amtshandlung zu leiten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wo nicht, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Herr Dr. Ritter v. Waser!

Berichterstatter Dr. von **Waser** (von der Tribune): Petitionen mehrer deutscher Gemeinden aus dem Aichaer Bezirke in Böhmen, bei der bevorstehenden politischen Organisirung Böhmens dem Bezirke Niemes zugetheilt zu werden, und des Bezirksausschusses Niemes mit dem Ersuchen, bei der bevorstehenden Organisirung Böhmens die Bezirke Niemes und Gabel mit den deutschen Gemeinden von Böhmisch-Aicha und Weißwasser in einen Bezirk mit dem Amtssitze Niemes zu vereinigen.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese zwei Petitionen seien an das k. k. Ministerium des Innern zur Berücksichtigung zu leiten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. von **Waser**: Petition des Anton Wotzel, Kaufmannes in der Stadt Haida, um Ertheilung einer Advocatenstelle mit dem Wohnsitze in der Stadt Haida.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Es sei diese Petition an das Justizministerium zur Amtshandlung abzutreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

(Präsident Dr. **Giskra** übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. **Czajkowski** (von der Tribune): Die Bevollmächtigten der Gemeinde Basiovka in Galizien, Kreis Lemberg, führen Beschwerde in der Angelegenheit wegen Regulirung ihrer Dienstbarkeiten. Die Gemeindebevollmächtigten führen in ihrer Petition an, daß sie die Ansprüche der Gemeinde Basiovka gegen die dortige Herrschaft wegen Zuerkennung der Servitut des Holzbezuges aus den herrschaftlichen Waldungen und der Viehweide auf herrschaftlichen Gründen bei den betreffenden Behörden ausgetragen haben, daß bei der hierüber vorgenommenen Verhandlung ein Protokoll und in diesem einerseits der Verzicht der Gemeinde auf ihre Weideansprüche, andererseits der Vergleich derselben mit der Herrschaft bezüglich der Holzungsservitut unrichtig und dem Willen der Gemeinde nicht entsprechend aufgenommen wurde. Sie führen ferner an, daß von den Behörden hierüber eine dem Inhalte des Protokolles entsprechende Erledigung der Gemeinde hinausgegeben, dagegen ihre dawider eingebrachten Klagen ohne Erfolg zurückgewiesen wurden.

Sie bitten sohin um nochmalige Entsendung einer Commission und um entsprechende Verbescheidung.

Der Petitionsausschuß hat beschlossen, diese Beschwerden dem Ministerium des Innern zur angemessenen Verbescheidung der Petenten abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte um die Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski**: Die Einwohner des Bezirkes Komarno in Galizien bitten um Wiedereinsetzung eines Bezirksamtes zu Komarno, dann um Belassung des Bezirksgerichtes und des Gendarmeriepostens daselbst.

Unter Vorausschickung des Umstandes, daß zu Komarno vor Einführung der jetzigen Bezirkseintheilung in Galizien ein Bezirksamt bestanden habe, und unter Auseinandersetzung der Motive, welche für die Nothwendigkeit eines solchen Amtes zu Komarno sprechen, bitten einige Bewohner dieses Bezirkes, bei dem k. k. Ministerium des Innern dahin wirken zu wollen, daß zu Komarno ein politisches Bezirksamt wieder eingesetzt werde. Dabei wird im Gesuche bemerkt, daß dießfalls schon ein Gesuch bei diesem k. k. Ministerium eingebracht, von diesem aber abweislich verbeschieden war.

Ferner wird in diesem Petit das Gesuch gestellt, damit bei der künftigen Gerichtsorganisation in Galizien das k. k. Bezirksgericht daselbst, sowie auch der k. k. Gendarmerieposten belassen werde.

Der Petitionsausschuß hat beschlossen, das Gesuch dem Ministerium des Innern zur angemessenen Veranlassung über die Bitte wegen Wiedereinsetzung des Bezirksamtes, dann zur Mittheilung der Bitte

bezüglich der Belassung des Bezirksgerichtes zu Komarno dem k. k. Justizministerium zur Berücksichtigung abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Tomuš** (spricht in polnischer Sprache. — Diese Rede lautet in getreuer Uebersetzung, wie folgt):

„Indem ich diese Bitte dem hohen Hause vorgelegt habe, muß ich, mit den Verhältnissen näher betraut, dieselbe noch einmal begründen und dem hohen Hause zur Berücksichtigung vorlegen. Nach meiner Ansicht ist die Ortschaft Komarno viel geeigneter der Sitz des Bezirksamtes zu sein, als die Ortschaft Rudki, denn Komarno ist der eigentliche Mittelpunkt des gegenwärtigen Bezirkes, so daß die übrigen Ortschaften nicht so weit von diesem Orte entfernt sind, als dieß bezüglich Rudki der Fall ist, wohin die Bewohner mancher Orte beinahe 6 Meilen gehen müssen. Komarno ist auch der Mittelpunkt des Handels der ganzen Gegend, hat eine wohlhabende Bevölkerung und die nöthigen Gebäude. Im Jahre 1866 hat diese Ortschaft ein Spital für 12 verwundete österreichische Soldaten auf eigene Kosten eingerichtet; kurz gesagt, ist es eine bedeutende Ortschaft, in welcher alle Aemter vereint sein sollen. Ich empfehle daher die vorliegende Bitte einer vorzüglichen Berücksichtigung des hohen Hauses."

Berichterstatter Dr. **Czajkowski:** Der Herr Vorredner hat die Motive auseinandergesetzt, welche für die Gewährung der Bitte, damit in Komarno ein Bezirksamt wieder eingesetzt werde, sprechen. Diese Motive sind ausführlich in dem vorliegenden Gesuche auseinandergesetzt und der Petitionsausschuß glaubt von seinem früheren Antrage, daß dieses Gesuch dem Ministerium des Innern zugewiesen werde, nicht abgehen zu sollen. Wird dieses finden, daß die Gründe Berücksichtigung verdienen, so wird es vielleicht in das Gesuch eingehen.

Was das Gesuch wegen der künftigen Belassung des Bezirksgerichtes betrifft, so wird es vielleicht ebenfalls das Justizministerium bei der künftigen Gerichtsorganisation würdigen.

Der Petitionsausschuß beharrt also auch bei dem Antrage, dieses Gesuch bezüglich des Bezirksgerichtes an das Ministerium des Innern zur allfälligen Mittheilung an das Justizministerium abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) So ersuche ich diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche noch, den Herrn Abgeordneten Tomuš in der ihm verständlichen Sprache aufmerksam zu machen, daß das, was er gesprochen, nur dann in das stenographische Protokoll aufgenommen werden kann, wenn er die Güte hat, eine Abschrift dessen, was er gesprochen hat, dem Präsidium des Hauses zu übergeben.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski:** Die Gemeinde Wolica piaskowa in Galizien, Kreis Rzeszów, bittet um Rückstellung ihrer im Besitze der dortigen Herrschaft befindlichen Hutweide.

In der vorliegenden Beschwerde wird angeführt, daß, ungeachtet die petitionirende Gemeinde seit unvordenklichen Zeiten sich im Besitze und Genusse der im Gesuche näher bezeichneten Hutweide von mehr als 100 Joch befand, dennoch über die durch die dortige Herrschaft mittelst des Gutspächters Rogalinski eingebrachte Provisorialklage der Besitz und Genuß dieser Hutweide der Herrschaft provisorisch zugesprochen, die Gemeinde dagegen mit ihrer Forderung auf den Rechtsweg gewiesen wurde.

Aus dem weiteren minder klaren Inhalte der Petition ist zu entnehmen, daß die Gemeinde Wolica piaskowa auch in petitorio sachfällig wurde. Dessenungeachtet schien es der Gemeinde angemessen, ihr Vieh auf die fragliche Hutweide treiben zu lassen, was zur Folge hatte, daß das auf der Weide vorgefundene Vieh von der Herrschaft, resp. vom Pächter gepfändet und die Schuldigen überdieß zur Arreststrafe verurtheilt wurden.

Die Gemeinde bittet nun um Verwendung bei den Behörden, damit ihr das Eigenthum der besagten Hutweide zurückgestellt und die in der Petition gegen den Pächter liquidirte Entschädigung von 1370 fl. 77 kr. ihr zugesprochen werde.

Der Petitionsausschuß glaubte den Antrag stellen zu dürfen, dieses Gesuch dem hohen Justizministerium zur entsprechenden Veranlassung mitzutheilen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) So bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag des Petitionsausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski:** Die Gemeinde Bojanice in Galizien (Kreis Zolkiew) überreicht die Bitte wegen ihrer Holzungs- und Weideansprüche auf herrschaftlichen Grundstücken.

Aus dem Inhalte der eingelangten Petition und deren Beilagen geht hervor, daß über die Ansprüche der Gemeinde Bojanice, betreffend den Holzungs- und Weidegenuß auf herrschaftlichen Gründen und eigentlich über ihre Beschwerde rücksichtlich des ihr dafür zuerkannten Aequivalentes in Grund und Boden von der k. k. galizischen Statthalterei, sowie vom k. k. Ministerium des Innern rechtskräftig abgesprochen, und namentlich daß die genannte Gemeinde

mit ihrem Gesuche um Reasumirung dieser Angelegenheit abweislich verbeschieden wurde.

Demzufolge glaubt der Petitionsausschuß den Antrag stellen zu dürfen, daß die beiliegende Petition der Gemeinde Bojanice sammt Beilagen dem k. k. Ministerium des Innern zur entsprechenden Veranlassung zugemittelt werde.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort hierüber? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czajkowski:** Andreas Freyszen, Insasse aus Strutyn nizny in Galizien, Kreis Stryj, bittet um Besitzübergabe der Gartengrundparzelle top. Zahl 6/7.

In dieser Eingabe beschwert sich Petent, daß seine Angelegenheit um Besitzeinführung in die Hälfte der Gartengrundparzelle top. Zahl 6/7 in Strutyn nizny, worüber bereits die Entscheidung der galizischen Statthalterei vom 8. November 1864, Zahl 51601, erflossen ist, bei dem k. k. Bezirksamte zu Dolina verschleppt, und über sein mehrmaliges Einschreiten gar nichts veranlaßt wurde, wiewohl er selbst den von diesem k. k. Bezirksamte verlangten Commissionsvorschuß pr. 5 fl. daselbst erlegt hat.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, diese Beschwerde dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Veranlassung der Klagloßstellung des Petenten mitzutheilen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem gehörten Antrage beipflichten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Leonardi und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes zur Ergänzung der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Dr. Leonardi, das Wort.

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Es ist den Herren bekannt, daß im Jahre 1862 auf verfassungsmäßigem Wege ein Gesetz zu Stande kam, wodurch für alle im Reichsrathe vertretenen Länder das Gemeindewesen grundsätzlich geregelt wurde. Auf Grund des allgemeinen Gesetzes gelangten in dem darauffolgenden Jahre 1863 an die sämmtlichen Landtage Entwürfe von Seite der Regierung über die für die einzelnen Länder bestimmten Gemeindeordnungen. In allen diesen Entwürfen wurde unter Anderen der Grundsatz aufgestellt, daß die sogenannten „Gemeindegenossen", d. h. jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder unbewegliche Güter besitzen, oder von ihrem selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer bezahlen, als Mitglieder der Gemeinde anzusehen sind, mit anderen Worten, daß ihnen das active und passive Wahlrecht in der Gemeinde zusteht.

Von Seite aller Landtage, mit Ausnahme jenes von Tirol, wurde der in den Entwürfen der Regierung aufgestellte Grundsatz ohne irgend eine Debatte angenommen, folglich in allen Gemeindegesetzen der verschiedenen Kronländer mit Ausnahme von Tirol dieser Grundsatz zum Gesetze erhoben.

Eine Modification trat nur in Beziehung auf diejenigen, welche in der Gemeinde selbstständig einen Erwerb oder ein Gewerbe betreiben, insofern ein, daß, wie z. B. in Mähren der Grundsatz aufgestellt wurde, daß solchen Personen die Gemeindemitgliedschaft nur jenenfalls zukomme, als sie die Steuer seit wenigstens zwei Jahren bezahlen und in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Eine andere kleine Modification wurde auch in verschiedenen Gemeindewahlordnungen aufgestellt. Eine derselben hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Gemeindegenossen nicht unbedingt, sondern nur unter der Bedingung als Gemeindemitglieder und als wahlberechtigt anzusehen sind, wenn sie einen bestimmten Betrag an Steuer, folglich auch an Zuschlägen entrichten. Was das Land Tirol anbelangt, so wurde an daselbe, wie ich früher bemerkt habe, im Jahre 1863 der nämliche Gesetzentwurf mitgetheilt, welcher an alle übrigen Landtage gelangte. Von Seite jener Partei, welche sich den eben so bescheidenen, als verlockenden Namen einer „conservativen" beilegt, wurde jedoch der Inhalt der Regierungsvorlage in Beziehung auf die Gemeindegenossen zurückgewiesen, und der Grundsatz aufgestellt, daß diese Gemeindegenossen zu den Fremden gehören, mit anderen Worten, daß die Gemeindegenossen das active und passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen.

Dieser Beschluß des Landtages wurde nach Wien geschickt, von Seite der Regierung jedoch nicht genehmigt. Im Jahre 1864 gelangte an den tirolischen Landtag wiederum ein Entwurf in ebem Sinne, wie im Vorjahre. Die Majorität des Landtages hat aber auch im Jahre 1864 den nämlichen Beschluß gefaßt, dahin lautend, daß die Gemeindegenossen als Fremde betrachtet werden müssen. Es trat nun das Jahr 1865 ein. Kaum war der tirolische Landtag eröffnet, was am 23. November geschah, so wurde derselbe von Seite des Sistirungsministeriums mit einer Regierungsvorlage überrascht, des Inhaltes, daß die Gemeindegenossen als Fremde betrachtet werden sollen.

Dieser Antrag wurde natürlich von der Majorität des Landtages angenommen und in ganz

kurzer Zeit, nämlich schon am 9. Jänner 1866, zum Gesetze erhoben.

Wir haben also in Tirol ein Gesetz, welches die Gemeindegenossen in Beziehung auf die Ausübung des Wahlrechtes den Verbrechern gleichstellt. Das ist eine Unzukömmlichkeit, ja sogar eine Ungerechtigkeit, die wohl nicht weiter bestehen kann und darf. Um dieser Ungerechtigkeit vorzubeugen, habe ich also den Antrag gestellt, daß als Anhang zum allgemeinen Gesetze vom Jahre 1862 eine Bestimmung getroffen werde, wodurch das Princip, daß die Gemeindegenossen das Wahlrecht genießen, ausgesprochen und nur auf jene Modalitäten Rücksicht genommen wird, auf welche die verschiedenen Landtage in Beziehung auf die Zeit, seit welcher die Gemeindezuschläge gezahlt werden sollen, sowie in Bezug auf den ordentlichen Wohnsitz Rücksicht genommen haben.

Ich glaube, es sei für heute überflüssig, viel Worte zu verlieren, um das Meritum des Antrages zu besprechen. Es sei mir nur erlaubt zu bemerken, daß der in der Tiroler Gemeindeordnung aufgestellte Grundsatz mit sich selbst in Widerspruch steht, indem in Folge desselben eine und die nämliche Person in einer und der nämlichen Gemeinde bald als Gemeindemitglied, bald als Fremder angesehen wird. Als Gemeindemitglied nämlich zu der Zeit, als es sich darum handelt, die Gemeindezuschläge zu bezahlen, als Fremder, wo es sich darum handelt, daß sie ihr actives und passives Wahlrecht auszuüben hat.

Ich erlaube mir ferner zu bemerken, daß der in der Tiroler Gemeindeordnung aufgestellte Grundsatz das Princip der Freizügigkeit geradezu verleugnet.

Endlich habe ich noch zu bemerken, daß doch unmöglich der Fall eintreten kann, daß gerade für Tirol das recht sein müßte, was von Seite aller übrigen Kronländer ohne irgend eine Debatte entschieden als unrecht bezeichnet wurde.

Was nun die formelle Behandlung meines Antrages anbelangt, so erlaube ich mir zu beantragen, daß er einem aus den Abtheilungen zu wählenden Comité von 9 Mitgliedern zur Verhandlung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. Leonardi lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung folgenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz vom . . . . womit das Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, über die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens ergänzt wird. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich das Gesetz vom 5. März 1862, Reichsgesetzblatt Nr. 18, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

Die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes muß denjenigen zuerkannt werden, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, dort:

a) von ihrem innerhalb der Gemeindemarkungen gelegenen Realbesitze oder

b) von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe seit mindestens zwei Jahren den nach der Gemeindewahlordnung erforderlichen Betrag, oder wo ein bestimmter Census nicht gefordert wird, irgend einen Betrag an directen Steuern entrichten und überdieß, wenn sie zu dem sub b) genannten Personen gehören, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Den Landesgesetzen wird übrigens freigestellt, den sub a) und b) erwähnten Personen, sowie jenen, welche aus ihrem Einkommen eine directe Steuer entrichten, auch ohne Rücksicht auf den ordentlichen Wohnsitz und auf die Länge der Zeit, seit welcher die Steuer entrichtet wird, die Gemeindemitgliederschaft zuzusprechen.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt."

Zu diesem Antrage hat bezüglich der formellen Behandlung Herr Dr. Leonardi den weiteren Antrag gestellt, daß sein Antrag einem aus neun Mitgliedern zu wählenden Ausschusse, welche aus den Abtheilungen zu wählen sind, zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung überwiesen werde.

Ich werde mir nun die Abstimmung dahin erbitten, ob das hohe Haus den eben vom Herrn Dr. Leonardi begründeten Antrag einem Ausschusse überhaupt überweisen haben will, und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag einem Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Es sind 65 für den Antrag, 43 dagegen. Der Antrag ist also angenommen.

Es ist der fernere formelle Antrag gestellt worden, daß der Ausschuß aus neun Mitgliedern bestehe und diese aus den neun Abtheilungen zu wählen seien.

Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Theil des Antrages ist angenommen. Ich ersuche die Abtheilungen, am Schlusse der Sitzung sich in ihren Localitäten zu versammeln und die bezügliche Wahl vorzunehmen, nach geschehener Wahl sich hier im Hause zu versammeln und die Constituirung zu vollziehen.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Ich bin der Meinung, daß der zu wählende Ausschuß in der allernächsten Zeit wohl kaum in der Lage sein wird, eine ersprießliche Thätigkeit zu ent-

wickeln. Ich würde es daher für die Wahl zweckmäßiger erachten, wenn dieselbe in der nächsten Sitzung vorgenommen werden möchte.

Präsident: Ich werde abstimmen lassen, ob das hohe Haus damit einverstanden ist, daß die Wahl in den Abtheilungen erst nach der voraussichtlichen Unterbrechung der nächsten Sitzungen vorgenommen werden soll und ersuche jene Herren, welche die Wahl erst auf jene Zeit vertagt haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Wahl in den Ausschuß wird heute nicht vorgenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Leeder wegen Reorganisirung der Gendarmerie, dann wegen der Zwangsarbeitshäuser, und endlich wegen Adaptirung von Strafanstalten.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Leeder, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Leeder** (Böhmen): Wir haben vor einigen Tagen einer Verhandlung dieses hohen Hauses beigewohnt, bei welcher mittelst Majorität beschlossen wurde, daß die Todesstrafe in Oesterreich noch fernerhin aufrecht zu bleiben habe.

Ich zähle zu denjenigen, welche der Majorität zustimmten, und ich stehe keinen Augenblick an zu erklären, daß mir dieses Votum nicht leicht wurde. Der Gedanke allein, daß Jemand aus menschlichem Irren, was denn doch immer möglich ist, vom Leben zum Tode gebracht werden könne und später, wenn selbst seine Unschuld klar nachgewiesen würde, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gar nicht mehr möglich wäre, hätte mich schon bestimmt, für die Beseitigung der Todesstrafe zu stimmen, und wenn ich es dennoch nicht that, so war die Ursache lediglich die, daß ich die Ueberzeugung hege, daß wir gar keine zweite Bestimmung in unserem Strafgesetze besitzen, welche wir an die Stelle der Todesstrafe stellen könnten, ja daß mir überhaupt keine Bestimmung im Strafgesetze bekannt ist, welche der gemeine Verbrecher als irgend eine Strafe ansehen würde.

Ich behalte mir vor, diese Behauptung später zu begründen und übergehe zu einem zweiten Momente unserer parlamentarischen Thätigkeit, zur Novelle, durch welche abermals Erleichterungen für die Gesetzesübertreter in Aussicht gestellt werden.

Ich bin in der Lage, diesen Erleichterungen zuzustimmen, denn ich halte die betreffenden Strafbestimmungen nicht mehr für zeitgemäß, ja ich halte sie überhaupt für keine Strafen, und deßhalb kann ich den betreffenden Erleichterungen aus vollem Herzen zustimmen.

Allein es beschleicht mich die Besorgniß, daß der schlichte Landmann am Ende glauben könnte, daß unsere humanistische Thätigkeit mehr den Gesetzesübertretern gewidmet sei, als dem ehrlichen Manne, und ich möchte mich in dieser Beziehung nicht gerne einem Vorwurfe aussetzen.

Als vor einigen Jahren das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes der Landbevölkerung kundgegeben wurde, ist dasselbe keineswegs mit Jubel begrüßt worden. Man hat geradezu gesagt: es gelte nur für den Dieb und dem ehrlichen Manne werde seine Sicherheit dabei gefährdet. Die Praxis hat diese Voraussicht leider bestätigt.

Die schlichten Gemeindeorgane verweigern in der Regel jede Hausdurchsuchung selbst in Fällen des Diebstahls, wo Gefahr am Verzuge ist, unter dem Vorgeben, es könnten ihnen aus den gesetzlichen Bestimmungen irgend welche Nachtheile erwachsen und die Folge ist, daß ehe das oft entfernte Gericht einschreiten kann, das gestohlene Gut in der Regel geborgen ist.

Sind wir nun auch in der Lage, diesen Uebelstand der einseitigen Handhabung des Gesetzes, der mangelhaften Auffassung und Nachlässigkeit der Gemeindeorgane zur Schuld zu legen, so bestehen doch noch ganz andere Uebelstände am Lande, welche den Landmann außerordentlich drücken und deren Behebung die Gemeindeorgane nicht veranlassen können, bezüglich deren vielmehr die Landbevölkerung auf uns angewiesen ist. Es ist dieses die gränzenlose Frechheit der arbeitsscheuen Vagabunden und die stete Drohung von Seite heimgekehrter, nicht gebesserter Sträflinge. Beide vereinigen sich in dem Bestreben, dem Landmanne unter allen möglichen Drohungen Gaben zu erpressen, und derselbe wendet sich umsonst an die Gendarmerie, welche ihrer mangelhaften Zusammensetzung wegen nicht im Stande ist, den nöthigen Rechtsschutz zu gewähren, und ebenso vergebens an die Strafjustiz, welch letztere ebenfalls nur über mangelhafte Strafanstalten gebietet. In dieser Beziehung ist aber Abhilfe dringend nothwendig, und ich möchte dieselbe namentlich nach drei Seiten hin erblicken.

Es muß die Gendarmerie entsprechend reorganisirt, es müssen zweckmäßige Zwangsarbeitshäuser geschaffen und es müssen die Strafhäuser in einer Weise hergerichtet werden, daß sie ihrem Zwecke der Strafe und Besserung des Sträflings entsprechen.

Ich zähle nicht zu Denjenigen, welche alles Dasjenige, was das Ausland besitzt, für zweckmäßig blos deßhalb halten, weil es im Auslande gang und gäbe ist, allein was das Ausland Gutes besitzt, das sollten wir auch bei uns annehmen, und ich halte dafür, daß wir die zweckmäßigen Institute der Gendarmerie, wie sie in den Nachbarländern bestehen, in Verbindung mit den Erfahrungen im Inlande zur Grundlage der Organisirung der Gendarmerie annehmen. Es ist aber auch nothwendig, schon bei der Auswahl der Gendarmen mit größerer Sorgfalt vorzugehen, es ist nothwendig, daß man findige Leute nehme, sie

stabilisire, entsprechend bezahle, bleibend versorge und materiell so stelle, daß sie in der Lage sind, das Verbrechen rasch zu verfolgen und an das Tageslicht zu ziehen. Wird die Gendarmerie in dieser Art organisirt, dann wird ihr das gesunkene Vertrauen der Bevölkerung bald wieder zu Theil werden, es wird aber auch die Achtung vor dem Gesetze wieder eintreten und diese Achtung thut uns mitunter schon sehr noth.

Es ist aber nicht allein die Organisirung der Gendarmerie nothwendig, es müssen auch entsprechende Zwangsarbeitshäuser geschaffen werden.

Ich frage Sie, meine Herren, was riskirt denn bei uns ein Vagabund, der um keinen Preis arbeiten will und oft die Bevölkerung eines ganzen Bezirkes brandschatzt? Im schlimmsten Falle wird er eingesperrt, er kommt auf den Schub, wo man ihm am Ende noch eine Fuhre beistellen muß und schlimmsten Falls bekommt er einige Schläge, und diese geniren ihn am allerwenigsten.

Ich kann ihnen aus meiner eigenen Erfahrung sagen, daß mir einmal die Anzeige gemacht wurde, daß ein Schübling sich weigere, an dem Holzschlagen für die Amtslocalitäten theilzunehmen, und als ich ihn kommen ließ, fand ich einen baumlangen gesunden Menschen, der mir auf meine Frage, warum er nicht arbeiten wolle, höhnisch antwortete: „Ich habe in meinem Leben noch nicht gearbeitet und Sie werden mich auch nicht dazu verhalten."

Welches Mittel hat nun die Behörde oder die Gemeinde, um dem Uebelstande des Vagabundirens vorzubeugen?

Wie sieht es denn in der Praxis aus? Der Vagabund kommt mit dem Schube und wird der Gemeinde mit dem Auftrage übergeben, sie möge Sorge tragen, daß er in der Gemeinde verbleibe und zur Arbeit angehalten werde. Die Gemeindevorstände versuchen es nach allen Richtungen, jedoch der Kerl arbeitet nicht und hängt ihnen noch alle möglichen Grobheiten und Drohungen an; und wenn sie es einige Zeit versucht haben, so sind sie froh, wenn er weiter geht, um in kurzer Zeit abermals im Schubwege zurückzukehren.

Hier können nur Zwangsarbeitshäuser Abhilfe schaffen, allein sie müssen zweckmäßig und der Art organisirt sein, daß der Zwängling sich dort seinen Lebensunterhalt selbst erwirbt, und daß die Gemeinden bei ihrer Aufnahme nicht erst große Mühe und am Ende noch eine Menge Kosten für die Unterbringung derselben aufwenden müssen.

Wenn die Zwangsarbeitshäuser einmal entsprechend organisirt sind, dann wird oft ein einziges derlei Institut genügen, um dem Gelichter, welches für dieselben bestimmt ist, einen heilsamen Schrecken beizubringen und es wird vielleicht die Einlieferung eines einzelnen Vagabunden genügen, um der Bevölkerung der ganzen Umgegend Ruhe zu schaffen.

Ich übergehe nun zu den Strafanstalten und es liegt mir der Beweis ob, daß sie dem Zwecke der Strafe und Besserung nicht entsprechen, und daß sie die Bevölkerung auch nicht für das anstelt, was sie eigentlich sein sollten.

Ich erlaube mir hinzuweisen auf das Ergebniß einer Commissionsreise, wo ich in ein einsam gelegenes Dorf kam, dessen Bevölkerung kaum im Stande war, sich den nöthigen Lebensunterhalt zu erwerben und dasjenige Materiale beizuschaffen, welches zur Beheizung einer Winterstube erforderlich ist. Es kehrte eben ein Sträfling aus der Strafanstalt heim, wo er seine erste Strafe verbüßt hatte; seine Bekannten umringten und fragten ihn, wie es ihm ergangen sei.

Da betonte er vor Allem, es sei gar nicht nothwendig gewesen, daß er sich vor der Strafe gefürchtet habe, es sei ihm in seinem Leben noch nicht so gut ergangen, als in der Strafanstalt, er habe ein ganz prächtiges warmes Zimmer und ein gutes Bett gehabt, die Kost sei so gut gewesen, wie noch niemals, er hätte wenig gearbeitet und eine Gesellschaft vorgefunden, wie er sie noch gar nicht gehabt (Hört! links), und auf die Frage, ob er auch Stockstreiche bekommen habe, erwiederte er, es sei lächerlich, sich davor zu fürchten, man gewöhne sich bald daran, und es genire Niemanden (Heiterkeit); es seien Leute dagewesen, welche 100 und mehr Stockstreiche bekommen hätten und sie seien in dem größten Ansehen bei den Andern gestanden. (Heiterkeit.) Was der gute Mann von dieser Gesellschaft profitirt hatte, das wurde der dortigen Umgebung in kurzer Zeit klar und es ist auch mir sogleich klar geworden, daß die Genossen, die ihn anhörten, die Furcht vor den Strafanstalten in demselben Augenblicke verloren hatten.

Ja, ich hörte Stimmen unter ihnen, welche geradezu sagten: Es wäre doch wünschenswerth, daß auch sie einmal einen Winter in einer solchen Anstalt zubrächten. Ich frage Sie nun, meine Herren, darf man sich wundern, wenn die Bevölkerung über die Strafanstalten ein ungünstiges Urtheil fällt? Darf man sich wundern, wenn einem Gesetzübertreter, welcher trotz der schlechten Gesellschaft, die er dort fand, mit der Absicht, sich zu bessern, aus der Strafanstalt heimkehrt, diese Besserung gar nicht möglich ist, weil ihm die Bevölkerung mit einem Mißtrauen entgegenkommt, welches über kurz oder lang ihn wieder dem Laster in die Arme treibt? Hier ist es unbedingt nothwendig, daß den Strafanstalten jene Vorzüge benommen werden, welche sie in den Augen der Verbrecher an sich tragen, und deren sind dreierlei: 1. die geringe Arbeit, 2. die gute Kost und 3. die Gesellschaft mit ihres Gleichen.

Was die Beköstigung anbelangt, so werde ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen, sobald der Entwurf des neuen Strafgesetzes zur Verhandlung vor das hohe Haus kommen wird. Was die Strafe

und die Einzelhaft betrifft, so begrüße ich den Entwurf des neuen Strafgesetzes mit großem Vertrauen, er enthält jedenfalls einen Fortschritt, denn Arbeit und Einzelhaft sind die zwei Objecte, mit denen man an eine Reorganisirung der Strafanstalten mit Erfolg wird schreiten können. Allein es ist mir nicht genügend, daß diese Bestimmung auf dem Papiere steht; ich wünsche, daß die Organisirung möglichst bald Platz greife.

Man verweist mich in dieser Beziehung auf unsere traurige Finanzlage; man sagt, das sei schlechterdings unmöglich, wir müßten dießfalls Geduld haben. Es ist mir wohl klar, daß wir die Adaptirung der Strafanstalten nicht über Nacht vornehmen können, daß wir sie auf mehrere Jahre eintheilen müssen. Allein verschieben dürfen wir dieselbe nicht, denn wenn wir dieses thun, dann setzen wir uns dem begründeten Vorwurfe aus, daß wir für die Rechtssicherheit nicht das nöthige Gefühl haben. Es ist eine der heiligsten Pflichten der Gesellschaft und des Staates, für die Rechtssicherheit der Bürger zu sorgen, und kann man dieß nicht mehr, dann hat wohl der Staat bereits abdicirt. Soweit ist es indessen in Oesterreich noch nicht gekommen, und indem ich deßhalb meinen Antrag der Würdigung des hohen Hauses empfehle, beantrage ich ferner, es möge in der nächsten Sitzung die Wahl von neun Mitgliedern aus dem ganzen Hause in eine Commission vorgenommen werden, welche mit der Vorberathung dieses meines Antrages betraut werde, (Bravo! Bravo!) und zwar beantrage ich, die Wahl nach der Unterbrechung der Sitzungen, wenn sie wieder werden aufgenommen werden, vorzunehmen.

Präsident: So lange ich Material habe, muß ich Sitzungen anordnen, ich ordne also für morgen eine Sitzung an. (Widerspruch.)

Abgeordneter **Leeder**: Dann beantrage ich, daß der Ausschuß aus den Abtheilungen gewählt werde.

Präsident: Die Abtheilungen können sich allerdings jederzeit versammeln, ohne daß eine öffentliche Sitzung angeordnet wird. Jeder Obmann einer Abtheilung hat zu jeder Zeit das Recht, seine Abtheilung zur Wahl einzuladen.

Abgeordneter **Leeder**: Ich beantrage daher, daß die Commission aus den Abtheilungen gewählt werde, wie es über den Antrag des Herrn Abgeordneten Leonardi geschieht.

Präsident: Wünscht noch Jemand über die formelle Behandlung das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Leeder, dahin lautend (liest):

„Die Gefertigten beantragen, es wolle das hohe Haus beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Eine dem Zwecke dieses Institutes entsprechende Reorganisirung der Gendarmerie unverweilt in Angriff zu nehmen und die dießbezügliche Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen;

2. im Einvernehmen mit der Landesvertretung dafür zu sorgen, daß das Schubwesen geregelt und zweckentsprechende Zwangsarbeitshäuser in der nöthigen Zahl errichtet werden;

3. die Adaptirung der Strafanstalten zur Durchführung der Einzelhaft und Beschäftigung der Sträflinge unter thunlichster Schonung des Staatsschatzes so beschleunigt als möglich auszuführen" — einem Ausschusse aus 9 Mitgliedern, welcher von den Abtheilungen zu wählen ist, zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es gilt bezüglich der Wahl aus den Abtheilungen dasselbe, was vom hohen Hause bezüglich des Leonardi'schen Antrages beliebt worden ist.

Herr Dr. Ryger hat das Wort gewünscht, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Mit Beschluß dieses hohen Hauses vom 23. Juli 1867 ist eine Petition der Marktgemeinde Angern jenem Ausschusse, welcher für die Verfassung eines Kriegsschadengesetzes erwählt wurde, zur Erledigung und Antragstellung zugewiesen worden; es ist eigentlich der Sache nach nur die Erledigung einer Petition und ich bitte, daß der hierüber verfaßte Bericht mit Zulassung aller möglichen Abkürzungen dem hohen Hause übergeben werde, damit es darüber Beschluß fasse.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ryger stellt Namens des Ausschusses zur Verfassung eines Gesetzes über Kriegsschäden an das hohe Haus das Ersuchen, daß gestattet werde, daß der verfaßte Bericht mit Fernhaltung aller möglichen Förmlichkeiten sogleich in der Sitzung vorgelesen, in Berathung genommen und darüber Beschluß gefaßt werde.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich möchte diese Bitte auf das allerwärmste unterstützen; es handelt sich um die Herstellung einer Brücke, welche für die Communication hochwichtig ist, im letzten Kriege abgebrochen und nicht wieder hergestellt wurde; der Bericht kann kaum einige Minuten in Anspruch nehmen.

Präsident: Ich werde das hohe Haus befragen, ob es überhaupt die Berichterstattung hören, ob

es in die Berathung eingehen und über den erstatteten Bericht Beschluß fassen wolle oder nicht. Ich ersuche jene Herren, welche dem Vorschlage, den ich eben gemacht habe, beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Herr Berichterstatter, ich bitte den Bericht vorzutragen.

Meine Herren! Nach der Geschäftsordnung sind zwei Drittel Stimmen für diesen Beschluß nothwendig; ich bitte daher vorsichtsweise die Abstimmung zu wiederholen. (Dieselbe erfolgt.) Es ist beinahe das ganze Haus dafür.

Berichterstatter Dr. **Ryger** (von der Tribune — liest):

„Bericht des zur Verfassung eines Gesetzes über den Ersatz der Kriegsschäden bestellten Ausschusses über die von dem Herrn Abgeordneten Schindler überreichte Petition der Marktgemeinde Angern in Niederösterreich wegen Herstellung der am 16. Juni 1866 auf Befehl des k. k. Kriegsministeriums zerstörten Marchbrücke bei Angern.

Die Brücke über die March bei Angern, auf der von Ungarn nach Niederösterreich führenden lebhaften Communicationsstraße, welche für die Approvisionirung von Wien eine große Wichtigkeit hat, enthält beiläufig in ihrer Mitte die Gränze von Ungarn und Niederösterreich.

Der ungarische Theil dieser Brücke wird vom Herrn Fürsten Pálffy, der niederösterreichische Theil von dem Herrn Christian Grafen Kinsky als Gutsherrn von Angern erhalten.

Am 16. Juli 1866 wurde der niederösterreichische Theil dieser Brücke auf Befehl des hohen k. k. Kriegsministeriums aus rein strategischen Gründen durch das k. k. Geniecorps abgebrannt.

Es kann nach den kundgemachten Grundsätzen über die Behandlung der aus dem Kriegsjahre 1866 herrührenden Schäden §. 1, Absatz 3, keinem Zweifel unterliegen, daß von Seite des Staates die Vollentschädigung für die abgebrannte Marchbrücke bei Angern geleistet werden müsse.

In dieser Richtung hat Herr Fürst Pálffy seine Ansprüche in Ungarn, Herr Christian Graf von Kinsky bei der niederösterreichischen Commission anhängig gemacht.

Diese Angelegenheit kam nun in die behördliche Behandlung.

Vor Allem wurden Vorerhebungen über Pläne und Kostenüberschläge der neu herzustellenden Marchbrücke ꝛc. ꝛc. verlangt, und als diese den Kostenbetrag von 12.731 fl. 70 kr. anwiesen, wurde eine Pauschalausgleichung auf 8000 fl. versucht, nach deren Ablehnung der weitere Weg der Vorerhebungen durch k. k. Ingenieure, Einvernehmungen des hohen k. k. Kriegsministeriums ꝛc. ꝛc. eingeschlagen worden ist.

Es ist dieses bekanntlich ein Weg, an dessen Ende vor Ablauf von Jahren, vielleicht von Decennien nicht zu gelangen ist.

Inzwischen bleibt die Marchbrücke bei Angern eine Ruine, die nothdürftige Communication wurde durch eine Plättenfähre hergestellt.

Es muß bemerkt werden, daß im vorigen Jahre der Communicationsweg von dieser zerstörten Marchbrücke nach Wien in Anbetracht seiner großen Wichtigkeit für die Approvisionirung von Wien und seiner Vecturantenfrequenz für eine Landesstraße erklärt wurde.

Dieser Umstand allein constatirt die hohe Wichtigkeit der oben bemerkten Straße und die Nothwendigkeit der schleunigsten Herstellung der zerstörten Marchbrücke bei Angern.

Diese Umstände sind es, welche die Marktgemeinde Angern bewogen, eine Petition wegen schleuniger Herstellung der Marchbrücke bei Angern an dieses hohe Haus zu richten und diese Petition wurde dem Ausschusse, welchen dieses hohe Haus zur Verfassung eines Gesetzes über Kriegsschäden bestellte, zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Obwohl der Ausschuß nur zur Entwerfung eines Gesetzes über Kriegsschäden für die Zukunft berufen ist, daher die Petition der Marktgemeinde Angern wegen Herstellung der im Auftrage des hohen k. k. Kriegsministeriums zerstörten Marchbrücke streng in sein Ressort nicht gehört, so hat sich doch der Ausschuß, nachdem diese Petition ihm vom hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung zugewiesen wurde, für verpflichtet erachtet, in das Meritum der Sache einzugehen, und da sowohl die Gerechtigkeit des Anspruches der Gemeinde Angern nach den kundgemachten Grundsätzen wegen Behandlung der Kriegsschäden aus dem Jahre 1866, §. 1, Absatz 3, als Ersatz eines durch die k. k. Behörden zu strategischen Zwecken verursachten Schadens an Privateigenthum unzweifelhaft sich herausstellte, als auch im Interesse des Verkehres die Herstellung dieser Brücke zur Verhütung unwiederbringlicher Nachtheile als dringend nothwendig erscheint, so hat der Ausschuß beschlossen, anzutragen:

Das hohe Haus wolle beschließen: „Die vorliegende Petition der Marktgemeinde Angern sei dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur besonderen Berücksichtigung mitzutheilen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter Graf **Kinsky** (Niederösterreich): Nicht jeder in diesem hohen Hause ist so unglücklich, Besitzer einer Brücke zu sein. Ich bin seit einer langen Reihe von Jahren in der Lage, dieses Verhältniß genau zu kennen. Der Besitz einer Brücke ist ein sehr vages Eigenthum, es wird in der Regel von Eisstößen

zerstört und besondere Verhältnisse, wie in dem letzten Jahre, haben noch viel größere Unannehmlichkeiten, indem sie auch abgebrannt werden kann. Die Brücke bei Angern ist als Einbruchsstation von Ungarn nach Oesterreich ein außerordentlich wichtiger Punct und Beweis dessen, daß der niederösterreichische Landtag die Verbindung von jener Brücke bis Wien als Landesstraße erklärt hat, die früher nur ein gewöhnlicher Feldweg war. Diese Straße ist besonders wichtig für die Approvisionirung Wiens, insbesondere für Heu und Holzkohlen u. s. w. Um also diesem Zustande ein Ende zu machen, wird es höchst wünschenswerth sein, wenn das hohe Haus dem Antrage des Berichterstatters zustimmt, insbesondere deßhalb, weil das hohe Aerar den Verlust trägt, da nämlich auf der österreichischen Seite der tägliche Mauthentgang 15 fl. beträgt. Je früher die Sache ausgetragen wird, desto besser wird es sein. Der Verlust, den ich erleide — ich sollte mich eigentlich nicht speciell anführen — ist eigentlich gar keiner; allein die Unzukömmlichkeit, daß die Residenz Wien mit den nothwendigsten Bedürfnissen, die von jener Seite herzugeführt werden, nicht versehen werden kann, bestimmt mich zu der Bitte, dem Antrage des Herrn Berichterstatters beizupflichten, die hohe Regierung aufzufordern, daß dieß in möglichst kurzer Zeit geschehe.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann kann ich zur Abstimmung schreiten und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, lautend:

„Die vorliegende Petition der Marktgemeinde Angern sei dem hohen Ministerium des Innern zur besondern Berücksichtigung mitzutheilen", annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft; ich habe keine weiteren Gegenstände, um sie auf die Tagesordnung zu stellen. Es entfällt dadurch die Möglichkeit, für die nächsten Tage eine Sitzung anzuberaumen; sobald hinreichendes Material, um der Reihe nach Sitzungen halten zu können, vorhanden sein wird, werde ich die nächste Sitzung ausschreiben.

Ich bitte das hohe Haus, mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse, mir die Ermächtigung zu geben, den nächsten Sitzungstag zu bestimmen, ohne mit dem Hause früher in das Einvernehmen zu treten, und für die nächste Sitzung die Tagesordnung festzusetzen, weil eben ein Einvernehmen mit dem Hause zur Unmöglichkeit geworden ist. Es wird die nächste Sitzung nicht in den nächsten Tagen eintreten können, und es ist dieß auch erwünscht, weil eine Reihe von wichtigen Arbeiten in den Ausschüssen gemacht werden muß, die dann auch Material für fortgesetzte Sitzungen bieten werden.

Wenn von Seite des hohen Hauses kein Widerspruch stattfindet, so werde ich die nächste Sitzung mit Rücksicht auf die eben gemachten Mittheilungen sowohl durch die öffentlichen Blätter, als auch den einzelnen Herren Abgeordneten in ihre hiesigen Wohnungen bekannt geben.

Ehe ich die Sitzung schließe, habe ich dem hohen Hause mitzutheilen, daß die Mitglieder des confessionellen Ausschusses für heute 5 Uhr zu einer Sitzung eingeladen sind, und daß morgen Freitag am 26. Juli der Strafgesetzausschuß eine Sitzung halten wird.

Ich kann bei der nun eintretenden Unterbrechung im Interesse des Hauses und des Fortschrittes unserer Arbeiten nur die dringende Bitte aussprechen, daß die Ausschüsse sich veranlaßt finden mögen, die voraussichtlich längere Unterbrechung zu fleißigen Arbeiten zu benützen, um ein recht ausgiebiges Materiale dem hohen Hause für seine Beschlußfassungen vorzubereiten.

Se. Excellenz der Herr Reichskanzler hat noch das Wort gewünscht.

Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr von **Beust:** Angesichts der hiernach in Aussicht stehenden Unterbrechung habe ich noch die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit in der Fassung, wie dasselbe von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossen worden ist, die Allerhöchste Sanction erhalten hat (Bravo! Bravo!) und unverweilt zur Publication gelangen wird. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Anhang A.

Gesetz über das Vereinsrecht,

wirksam für:

Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 25. Juli 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§. 1.

Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§. 2.

Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Credit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparcassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind;
b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungscassen der Gewerbtreibenden;
c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§. 4.

Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;
b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
c) der Sitz des Vereines;
d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;
e) die Organe der Vereinsleitung;
f) die Erfordernisse giltiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
h) die Vertretung des Vereines nach Außen;
i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§. 5.

Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen.

Ueber die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu ertheilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist Jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

§. 6.

Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 7.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Thätigkeit beginnen.

§. 8.

Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen 60 Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 9.

Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweiset diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im §. 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, in soferne solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§. 33).

§. 11.

Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§. 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§. 12.

Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach Außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

§. 13.

Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im §. 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

§. 14.

Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§. 15.

Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im §. 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Diese, sowie die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stämpelfreiheit.

§. 17.

Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§. 18.

Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im §. 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§. 19.

Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§. 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§. 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Controlsorgane.

§. 20.

Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen oder wodurch nach Inhalt oder

Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§. 21.

Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 22.

Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 23.

Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 24.

Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des §. 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§. 25.

Das Erkenntniß über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des §. 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntniß der Landesstelle binnen 60 Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§. 28) sind jedoch berechtigt, die Thätigkeit eines Vereines, bei welchem die im §. 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§. 26.

Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§. 27.

Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht.

Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§. 28.

Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Thätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei welchem die im §. 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die competente Behörde immer sogleich in Kenntniß zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§. 29.

Für politische Vereine haben außer den allgemeinen Anordnungen des I. Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten:

§. 30.

Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§. 31.

Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§. 32.

Politische Vereine sind verpflichtet, der im §. 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinsthätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stämpelfrei.

§. 33.

Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

§. 34.

Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§. 35.

Wenn ein nichtpolitischer Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des §. 11, sowie in Recursfällen vom Ministerium des Innern zu beurtheilen.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 36.

Verletzungen dieses Gesetzes sind, in soferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zur Dauer von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

§. 37.

Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 38.

Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

§. 39.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anhang B.

Gesetz über das Versammlungsrecht,

wirksam für:

Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 25. Juli 1867 in dritter Lesung angenommen.)

§. 1.

Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§. 2.

Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dieß wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§. 15) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 3.

Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§. 15) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dieß schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§. 4.

Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind jederzeit gestattet und von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 5.

Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitzüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 6.

Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§. 7.

Während der Reichsrath oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

§. 8.

Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§. 9.

An den in den §§. 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht Theil nehmen.

§. 10.

Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§. 11.

Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Aeußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§. 12.

Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§. 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete, zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§. 13.

Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§. 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungs-Abgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§. 14.

Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§. 15.

Die Anordnungen der §§. 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§. 16.

Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde;
b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;
c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde.

§. 17.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach §. 16 competente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§. 18.

Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

§. 19.

Verletzungen dieses Gesetzes sind, in soferne das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Uebertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§. 20.

Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 21.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anhang C.

Gesetz,

betreffend die

Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Istrien, Görz und Gradiska.

(Vom Abgeordnetenhause am 25. Juli 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Ueber Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Nr. 562) gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen wird auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung angeführten Fälle sub A (Neubauten) eine Befreiung von fünfzehn, in dem Falle sub B (Umbauten) und sub C (Zubauten) eine Befreiung von zwölf Jahren stattfindet.

§. 2.

Diese Befreiung hat nur für jene Gebäude Geltung, welche vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendet und benützbar gemacht werden.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josephstadt, vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d), e) und f) daselbst aufgeführten Fällen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 27. Sitzung der 1. Session am 23. September 1867.

Inhalt: **Angelobung** des Abgeordneten Eudoxius Ritter v. **Hormuzaki.** — Urlaube. — **Mandatsniederlegung** des Abgeordneten Ludwig Ritter v. **Skrzyński.** — Zuschriften: 1. des Ministeriums des Innern, betreffend das **Ableben** des Abgeordneten Joseph **Hubik**; 2. des Justizministeriums: a) bezüglich der **Allerhöchsten Sanctionirung** des Gesetzes über die **Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe;** b) womit das **Gutachten** des Doctorencollegiums der medicinischen Facultät in Wien über den **Strafgesetzentwurf** mitgetheilt wird; 3. des Finanzministeriums: a) in Betreff der **Darlehensangelegenheit** der Stadt **Brody** (mit einem diesbezüglichen **Gesetzentwurfe**); b) womit die **Verzehrungssteuerausweise** pro 1866 mitgetheilt werden; 4. des Kriegsministeriums in Betreff der **Petition des Johann Rauch.** — Ankündigung des **Antrages** des Abgeordneten Graf **Dürckheim** in Betreff des **Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854.** — Petitionen. — **Schriftführerwahl.** — **Bericht** des Ausschusses über die **Strafgesetznovelle.** (Specialdebatte über §§. 1—8.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Dr. **Taillner**, Dr. **Dehne**, **Czerne.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Kriegsminister FML. Freih. v. **John**, Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Dr. Taillner, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Dr. Taillner liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll wird genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Eudoxius v. Hormuzaki ist eingetreten. Ich fordere ihn auf, die Angelobung zu leisten und ersuche über seinen Wunsch den Herrn Abgeordneten Andriewicz, die Angelobungsformel in rumänischer Sprache vorzulesen.

(Die Angelobung erfolgt.)

Der Abgeordnete Graf Berchem-Haimhausen hat folgendes Urlaubsgesuch eingebracht.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Hohes Präsidium! Da mein Urlaub nunmehr abläuft, ich jedoch bei obwaltendem Unwohlsein wegen Vollendung meiner Badecur und nachfolgendem gebotenen Aufenthalte auf meiner Besitzung eine Urlaubsverlängerung bis Ende Monats dringend wünsche, sonach zunächst mich verhindert sehe, den bevorstehenden Sitzungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses beizuwohnen, so ermangle ich nicht, einem hohen Präsidium hievon die pflichtschuldige Anzeige zu erstatten und damit die Bitte zu verbinden, die Gewährung meines Anliegens seinerzeit geneigt erwirken zu wollen.

Helgoland, am 1. September 1867.

Graf v. Berchem-Haimhausen."

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem gestellten Begehren entsprechen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist bewilligt.

Ferner ist ein Urlaubsgesuch des Grafen Potocki folgenden Inhalts eingelaufen.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren, geehrtester Herr Präsident! Dringende Geldangelegenheiten nöthigen mich, noch im Laufe dieses Monats eine Reise nach Rußland vorzunehmen. Da die Wichtigkeit dieser Angelegenheiten mir keine Wahl übrig läßt und mich verhindern wird, meiner Pflicht als Reichsrathsabgeordneter und Mitglied des Verfassungsausschusses nachzukommen, so erlaube ich mir um Bewilligung eines weiteren sechswöchentlichen Urlaubes einzuschreiten.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren bitte, dieses mein Gesuch dem hohen Abgeordnetenhause geneigtest vorstellen und die Ergänzung des Verfassungsausschusses vielleicht durch eine Nachwahl veranlassen zu wollen, habe ich die Ehre mit dem Ausdrucke der ausgezeichnetsten Hochachtung zu verharren

Euer Hochwohlgeboren ergebenster
Adam Gr. Potocki."

Präsident: Bezüglich des in zweiter Linie gestellten Ersuchens, eventuell eine Nachwahl in den Verfassungsausschuß vorzunehmen, erwarte ich nach der Geschäftsordnung die bezüglichen Anträge des Ausschusses durch den Obmann. Ich habe an das hohe Haus nur die Frage zu stellen, ob der gewünschte sechswöchentliche Urlaub ertheilt wird?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Ersuchen beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Ein Urlaubsgesuch des Freiherrn v. Kübeck.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Hohes Haus der Abgeordneten! Laut Eröffnung des Präsidiums des hohen Hauses der Abgeordneten findet am 23. d. M. die Wiederaufnahme der Plenarsitzungen statt. Das ergebenst gefertigte Mitglied würde nicht säumen, hiebei zu erscheinen und seinen Sitz im Hause wieder einzunehmen, wenn nicht die Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten im Interesse des von ihm gegenwärtig versehenen Dienstpostens sein Verweilen in London für noch einige Wochen erfordern würde. Der Gefertigte erlaubt sich daher an das hohe Haus die ergebenste Bitte um die Bewilligung eines vierwöchentlichen Urlaubes zu stellen.

Max Freiherr v. Kübeck."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den gewünschten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist bewilligt.

Ferner ist eingelaufen ein Urlaubsgesuch des Herrn Abgeordneten Müller.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Hohes Präsidium des Abgeordnetenhauses! Unaufschiebbare Geschäfte hindern mich, derzeit meinen Sitz im Hause einzunehmen. Ich sehe mich daher zu der ergebensten Bitte veranlaßt, mir vom hohen Hause einen Urlaub auf die Dauer von 14 Tagen geneigtest erwirken zu wollen.

Schnedowitz, den 20. September 1867.

Müller."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Müller den angesuchten 14tägigen Urlaub ertheilen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Wiesler hat um einen 8tägigen Urlaub angesucht, welcher ihm im Präsidialwege ertheilt wurde. Der Herr Abgeordnete Kardasch hat seine Abwesenheit durch ein Unwohlsein entschuldigt.

Mir ist folgende Zuschrift in Betreff der Mandatsniederlegung des Abgeordneten v. Skrzyński zugekommen.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Ich beehre mich, das hohe Präsidium in Kenntniß zu setzen, daß ich aus Gesundheitsrücksichten mich bemüssigt sehe, mein Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederzulegen.

Wien, am 22. September 1867.

L. v. Skrzyński."

Präsident: Ich werde diese Eingabe an das Ministerium des Innern zur Veranlassung der erforderlichen Schritte wegen einer Neuwahl leiten.

Eingelangt sind folgende Zuschriften:

Eine Zuschrift des Ministeriums des Innern, den Tod des Reichrathsabgeordneten Hubik betreffend.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Nach einem Berichte des Statthalters von Mähren ist das Mitglied des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Joseph Hubik, Grundbesitzer in Trawnik, am 21. August d. J. gestorben.

Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium hievon mit dem Bemerken die Mittheilung zu machen, daß wegen der seinerzeitigen Vornahme der Neuwahl an Stelle des Verstorbenen das Erforderliche veranlaßt werden wird.

Wien, am 3. September 1867.

Taaffe."

Präsident: Es ist ferner folgende Zuschrift des Justizministeriums an das Präsidium eingelangt (liest):

„Mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juli 1867 haben Se. k. k. Apostolische Majestät dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetze „„über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe"" die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Indem die Publikation dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt veranlaßt wird, beehrt sich das Justizministerium, dem löblichen Präsidium eine Abschrift desselben mitzutheilen.

Wien, am 2. August 1867.

Hye."

Diese Zuschrift ist zur Kenntniß zu nehmen. — Es ist ferner eine Zuschrift des Justizministeriums eingelangt, betreffend das Gutachten des Doctorencollegiums der medicinischen Facultät über den Entwurf des neuen Strafgesetzes, folgenden Inhaltes.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Im Anschlusse ⁄. beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren das von dem Doctorencollegium der medicinischen Facultät in Wien über den Entwurf des neuen Strafgesetzes erstattete Gutachten über dessen ausdrückliches Ersuchen: „„dieses Gutachten dem hohen Abgeordnetenhause zu übermitteln"", mit dem Bemerken mitzutheilen, daß ich die Ehre haben werde, über die einzelnen Puncte desselben mich vorerst in den Sitzungen des zur Berathung über das Strafgesetz gestellten Ausschusses und eventuell auch in der Plenarsitzung des hohen Abgeordnetenhauses eingehend zu äußern.

Wien, am 19. August 1867.

Hye."

Präsident: Ich habe das Gutachten in Druck legen und vertheilen lassen und werde dieses Gutachten des medicinischen Doctorencollegiums unmittelbar an den Strafgesetzausschuß verweisen.

Eine fernere Zuschrift des Finanzministeriums in Betreff der Darlehensangelegenheit der Stadt Brody, lautend.

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Die Stadtgemeinde Brody ist bei Sr. k. k. Apostolischen Majestät zum Zwecke des Wiederaufbaues der durch den großen Brand vom 23. Mai l. J. zerstörten Häuser um ein unverzinsliches, in 25 Jahresraten rückzahlbares Aerarialdarlehen von 500.000 fl. bittlich geworden und haben sich sowohl der Statthalter von Galizien, als auch der Leiter des Ministeriums des Innern auf das Wärmste bei dem Finanzministerium zu Gunsten der so schwer getroffenen Stadt Brody für die Bewilligung des angesuchten Aerarialdarlehens verwendet, wobei mit Rücksicht auf den Umstand, daß die verfassungsmäßige Behandlung dieser Angelegenheit jedenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, während welcher die günstige Bauzeit verstreichen möchte, auf die einstweilige Erfolgung eines Vorschusses von 100.000 fl. eingerathen wurde.

Mittlerweile aber haben auch von Seite der von der Stadt Brody als Bevollmächtigte nach Wien gesendeten Gemeinderäthe schon in der Voraussicht, daß bei der gegenwärtigen Finanzlage ein unverzinsliches Aerarialdarlehen in so namhaftem Belaufe kaum zu erlangen sein dürfte, vom Finanzministerium unterstützte Unterhandlungen mit der priv. österr. Nationalbank stattgefunden, welche zur Folge hatten, daß der Stadt Brody von der Nationalbank eventuell die Zusicherung eines Darlehens bis zur Höhe von 300.000 fl. gegen Bestellung angemessener Hypothek gegeben wurde. Damit aber dieses Darlehen, welches zur Unterstützung des ärmeren Theiles der schwer heimgesuchten Bevölkerung dienen soll, seinen Zweck erreiche, wurde von den Bevollmächtigten zweierlei angestrebt; einerseits, daß durch eine angemessene Staatssubvention der Coursverlust bei Realisirung der Pfandbriefe vermieden und die den einzelnen Darlehensnehmern erwachsende Zinsenlast auf ein erträgliches Zinsenmaß reducirt wird, andererseits, daß durch Gewährung eines einstweiligen Vorschusses per 100.000 fl. die Stadt in die Lage gesetzt werde, die noch kurze günstige Bauperiode zu ihrem Zwecke zu benützen.

Im Hinblicke auf die von der priv. österr. Nationalbank abgegebene Erklärung, daß dieselbe von den der Stadt Brody auszufertigenden Pfandbriefen jeweilig die Hälfte davon bis zur Höhe des gedachten Vorschusses unmittelbar an die Staats-Centralcasse in Abfuhr werde bringen lassen, und da dieser Vorschuß aus den der Finanzverwaltung für das laufende Jahr zur Verfügung stehenden Mitteln seine Deckung finden und auch noch im Laufe dieses Jahres an die Finanzen zurückerstattet werden wird, war das Finanzministerium in der Lage, den Bitten der bevollmächtigten Vertreter der Stadtgemeinde Brody zum wenigsten sogleich in der Richtung zu willfahren, daß der fragliche Vorschuß per 100.000 fl. unter den erforderlichen Rechtsvorsichten durch die Lemberger Landes-Hauptcasse bei dem Sammelamte in Brody bereits unterm 30. Juli l. J. flüssig gemacht wurde.

Anbelangend jedoch das weitere Petitum, daß der Staat die Hälfte der von dem Betrage per 300.000 fl. zu entrichtenden Zinsenlast, d. i. 3% dieser Summe, für die ganze 32jährige Dauer der Annuitäten oder eine verhältnißmäßig größere Summe für kürzere Dauer übernehme, resp. durch einen entsprechenden Beitrag nach einer zu vereinbarenden Modalität die Gemeinde unterstütze, konnte das Finanzministerium, so sehr auch die bedrängnißvolle Lage der Stadt Brody alle Berücksichtigung von Seite der Staatsverwaltung erheischt, dennoch Angesichts der dermaligen allgemeinen Lage der Staatsfinanzen nicht weiter gehen, als daß sich das Finanzministerium von Sr. k. k. Apostolischen Majestät die Allerhöchste Ermächtigung erbat, der Stadt Brody als Beitrag zu der für sie unerschwinglichen Zinsenlast vorläufig für die Dauer von sechs Jahren, vom Jahre 1868 angefangen, eine jährliche Unterstützung von neuntausend Gulden auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirken.

Auf Grundlage der über diesen Antrag erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 28. Juli l. J. beehrt sich nun das Finanzministerium, die im Entwurfe beifolgende Gesetzesvorlage einzubringen.

Wien, 12. August 1867.

Becke."

Gesetzentwurf.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes bewillige Ich der Stadt Brody zur Erleichterung ihrer Verpflichtungen, welche dieselbe gegen die priv. österr. Nationalbank rücksichtlich der Verzinsung des von der letzteren aus Anlaß des Brandunglückes vom 23. Mai 1867 erhaltenen Hypothekar-Darlehens zu erfüllen hat, auf die Dauer von sechs Jahren, vom Jahre 1868 angefangen, eine jährliche Unterstützung von neuntausend Gulden aus Staatsmitteln."

Präsident: Der Gesetzentwurf ist gedruckt und heute vertheilt worden und wird die erste Lesung desselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gestellt werden.

Mit einer ferneren Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 29. August 1867 sind die Ausweise über die Erzebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1866 zur Vertheilung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses übersendet worden und wird diesem Ersuchen willfahren.

Ferner ist eingelangt eine Zuschrift des hohen k. k. Kriegsministeriums in Betreff der Petition des

Johann Rauch. Ich muß dieselbe vorlesen lassen, da sie an das Präsidium des Hauses gerichtet ist.

Schriftführer Dr. **Zaillner** (liest):

„Mit Beziehung auf die geschätzte Note vom 25. Juli 1867, Z. 141, womit das löbliche Präsidium das Gesuch des Gastwirthes und Bürgers Johann Rauch in Trautenau um Erwirkung eines Urlaubes für seinen im Infanterieregimente Graf Crenneville Nr. 75 dienenden Sohn Robert hieher übermittelte, beehrt sich das Kriegsministerium, das löbliche Präsidium ergebenst in die Kenntniß zu setzen, daß laut einer Anzeige des genannten Infanterieregiments der Gemeine Robert Rauch am 23. Juli d. J. defertirt und daher das Kriegsministerium außer Lage ist, über das erwähnte Gesuch eine weitere Verhandlung zu pflegen. Der Gesuchsteller wird hierüber unter Einem von hier aus verständigt.

In Vertretung des Kriegsministers:
Roßbacher, Feldmarschall-Lieutenant."

Präsident: Außer den aufgelegten Drucksorten ist auch vertheilt worden: Der Vortrag der Commission zur Controle der Staatsschulden für 1865 sammt drei Ausweisen für 1865 und 1866. (Der Vortrag dieser Commission für 1866 ist bereits in der 17. Sitzung vertheilt worden.)

Versendet wurden die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Ausschußberichte über die Strafgesetznovelle und über den §. 120 der Strafproceßordnung, dann der Ausschußbericht über die Budweiser Eisenbahn.

Eingelangt ist ferner der statistische Bericht der Prager Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1865 in einem Exemplare; es liegt zur Einsicht in der Kanzlei auf;

eine Zuschrift der Schulbücherverlagsdirection vom 31. Juli 1867 mit 25 Exemplaren des Schulbücherverlagscataloges; dieselben können erhoben werden;

ferner der Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Wien über die Handels- und Industrieverhältnisse der Jahre 1861—1866 in Niederösterreich in 13 Exemplaren; dieselben können ebenfalls erhoben werden;

ferner liegt der Jahresbericht des k. k. Obergymnasiums zu den Schotten in Wien für 1867 in der Kanzlei zur Einsicht auf;

endlich eine Broschüre über die erste k. k. privilegirte Donaudampfschifffahrt; liegt ebenfalls zur Einsicht auf.

Ferner sind eingelangt ein Finanzplan des Herrn Nikolaus Janšić zu Petrinja und ein Finanzplan des Ignaz Heinrich zu Troppau.

Wenn keine Einsprache erhoben wird, werde ich diese beiden Finanzpläne direct an den Finanzausschuß leiten. (Es erfolgt keine Einwendung.)

Endlich ist heute bei Beginn der Sitzung mir ein Antrag der Abgeordneten Graf Dürckheim und Genossen übergeben worden.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen, das Eisenbahngesetz vom 14. September 1854 sei einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, und es sei dieser Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur vorläufigen Berathung und baldigen Berichterstattung über das Resultat dieser Berathung zuzuweisen.

Wien, den 23. September 1867.

Graf Dürckheim.	Dr. Landesberger.
Dr. Herbst.	Dr. Daubek.
R. Freiherr Korb-Weidenheim.	Dr. Klun.
Kuenburg.	Cerne.
Dr. Leonardi.	Dr. Waser.
Dr. Scrinzi.	Lax.
Conti.	Lipold.
Froschauer.	Beeß.
Victorin.	Tomanek.
Zedtwitz.	Dr. Heinrich Perger.
v. Limbeck.	Dr. Mertlitsch.
Ziemialkowski.	Dr. v. Lumbe.
Dr. Franz Groß.	Baron Petrinó.
Schlegel.	Graf Falkenhayn.
Lohninger.	Winterstein.
J. Mayer.	Dr. Roser
Schindler.	Hackelberg.
Gschnitzer.	Dr. Sturm.
Groß (Reichenberg).	Eichhoff.
Johann Pauer.	Plankensteiner.
J. Wolf.	Mende.
v. Bachofen.	Tinti.
Leeder.	Lippmann.
Schlosser.	Geusau.
Dr. Banhans.	Dr. Figuly.
Wolfrum.	Stamm.
Graf Desfours.	Dr. Stieger.
Rechbauer.	Steffens.
Tunner.	Herbert.
Dr. Zaillner.	Sepffertitz.
Dr. Dehne.	Hopfen.
Graf Dubsky.	Dr. van der Straß.
Baron Loudon.	Freiherr zu Weichs.
Graf Barbo.	Dr. Dietrich."

Präsident: Ich werde den Antrag in Druck legen und vertheilen lassen und den Herrn Antragsteller ersuchen, in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung seines Antrages zu nehmen.

Es sind folgende Petitionen eingelangt.

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Graf Dürckheim überreicht die Petition der Stadtgemeinde Ried im

Innkreise gemeinschaftlich mit den umliegenden Ortsgemeinden um Veranlassung, daß die Concessionäre der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn der von denselben früher eingegangenen Verpflichtung, die Bahntrace über Ried zu führen, nachkommen."

Präsident: Ich werde diese Petition direct dem volkswirthschaftlichen Ausschusse, Section für Eisenbahnen, überweisen.

Ist eine Einsprache dagegen? (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition der Stadtgemeinde Jechnitz, Saazer Kreises in Böhmen, um Unterstützung des für den Bau einer Eisenbahn von Prag über Rakonitz und Jechnitz nach Carlsbad und Eger concessionirten Consortiums zur Ermöglichung des Baues dieser Eisenbahn."

Präsident: Ich werde mit dieser Petition in gleicher Weise verfahren. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition der Stadtgemeinden Joachimsthal, Gottesgab, Wiesenthal, Platten, Bäringen, Abertham, dann der Gemeinden Salmthal und Seifen um eine günstige Erledigung des Einschreitens der Concessionäre bezüglich der Erbauung einer Eisenbahn von Prag über Carlsbad nach Eger."

Präsident: Es wird mit dieser Petition in gleicher Weise verfahren. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst übergibt die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Chiesch in Böhmen um Einwirkung, daß den Concessionären der projectirten Eisenbahn von Prag über Rakonitz, Lubenz, Carlsbad nach Eger die angesuchte erhöhte Subvention bewilligt werde."

Präsident: Wird in gleicher Weise behandelt. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stamm überreicht die Petition der Bezirksvertretung zu Elbogen in Böhmen um Beförderung der raschen Ausführung einer Eisenbahn von Prag über Carlsbad nach Eger."

Präsident: Wird in gleicher Weise zu behandeln sein. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stamm überreicht die Petition der Gemeindevertreter und Industriellen von Asch in Böhmen um Einwirkung, daß der Bitte der Concessionäre der projectirten Eisenbahn von Prag über Rakonitz nach Eger unter Einbeziehung von Carlsbad bezüglich der Subvention entsprochen und der Bau dieser Eisenbahn möglichst bald in Angriff genommen werde."

Präsident: Ich werde mit dieser Petition in gleicher Weise vorgehen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Plener überreicht die Eingabe der Concessionäre der k. k. privilegirten Prag-Egerer Eisenbahn, womit die Letzteren die Erklärung des Hauses Bischoffsheim, Goldschmidt & Comp. in Paris in Betreff des sichergestellten Baucapitals für diese Bahn vorlegen."

Präsident: Wird in gleicher Weise behandelt. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter von Conti überreicht die Petition der Gold- und Silberwaarenfabrikanten und Handelsleute in Triest um Aufhebung oder wenigstens um Revision und Modificirung des Gesetzes vom 19. August 1865 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls an den volkswirthschaftlichen Ausschuß leiten, wenn keine Einsprache erhoben wird. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Graf Dürckheim übergibt die Eingabe des oberösterreichischen Landesausschusses, worin derselbe anläßlich des Gesuches der Bräuer Franz Forstinger, Joseph Frubstorfer und Carl Forsthuber in Vöklabruck um Einwirkung, daß die Bierbrauabfälle entweder nach dem alten Branntweinsteuergesetze oder nach dem neuen Steuergesetze ad Artikel XIII gebrannt werden dürfen, die Bitte um Veranlassung stellt, daß das letzterwähnte Gesetz vom 18. October 1865 gänzlich aufgehoben und das alte Branntweinsteuergesetz vom 9. Juli 1862 wieder eingeführt werde."

Präsident: Wird ebenfalls an den volkswirthschaftlichen Ausschuß überwiesen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz übergibt die Petition der Kaufleute, Industriellen und

Oekonomen aus Sternberg in Mähren wegen Regelung der Salzfrage."

Präsident: Wird in gleicher Weise behandelt werden. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Vidulich übergibt die Petition der Präsidentschaft des Salinenconsortiums von Capo d'Istria um Einwirkung zur Hebung des Salzhandels."

Präsident: Wird in gleicher Weise behandelt werden. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz überreicht die Eingabe des Ingenieurs Albert Budiner zu G. Raigern in Mähren, mittelst welcher derselbe seine Mitwirkung bei Berathung eines Gesetzes in Bezug auf die Heilung und Beseitigung der Rinderpest anbietet."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls direct an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stamm überreicht die Petition mehrerer Industriellen in Böhmisch-Zwickau um Einwirkung, daß der Eingangszoll für gefärbte Garne, zum Mindesten aber für Rothgarne auf 5 fl. pr. Zollcentner herabgesetzt werde."

Präsident: Ich werde diese Petition an denselben Ausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Prokopowicz überreicht die Petition der Gemeinde Ludihumora in der Bukowina um Einwirkung, daß derselben das Salzwasserbezugsrecht ertheilt werden möge."

Präsident: Ich werde in gleicher Weise mit dieser Petition vorgehen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Conti überreicht die Petition des Friedrich Ritter v. Brucker, Mitgliedes der Triester Handelskammer, und Consorten um Revision, beziehungsweise Abänderung des am 13. April 1867 zwischen den Ministerien der Finanzen und des Handels und der k. k. priv. Südbahngesellschaft geschlossenen Uebereinkommens."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den volkswirthschaftlichen Ausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz übergibt die Eingabe des Wund- und Thierarztes Joseph Heilmann zu Brzežan in Galizien, mittelst welcher Mittel in Vorschlag gebracht werden, die den Mängeln und Mißgriffen bei Handhabung der thierärztlichen Sanitätspolizei in Galizien abhelfen sollen."

Präsident: Ich werde dieselbe an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst unterlegt die Petition der Schuhmachergenossenschaft der Stadt und des Bezirkes Chotěbor, Caslauer Kreises in Böhmen, dahin gehend, daß dieselbe bei der nächsten ärarischen Lieferungsausschreibung für Fußbekleidungen berücksichtigt werde."

Präsident: Ich werde diese Eingabe, wenn keine Einsprache erhoben wird, an den Petitionsausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh übergibt die Petition der Repräsentanz der Gemeinde Neustift bei Olmütz um Veranlassung, daß den Neustifter Insassen für die im vorigen Jahre erlittenen Kriegsschäden eine Vergütung möglichstbald zukommen gemacht werde."

Präsident: Ich werde diese Petition an den bestehenden Ausschuß zur Berathung eines Kriegsschaden-Entschädigungsgesetzes zuweisen, wenn keine Einsprache erhoben wird. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordnete Dr. Leonardi und Freiherr v. Prato überreichen ein Memorandum über die Lage Wälschtirols mit der Bitte, dasselbe der Würdigung des Verfassungsausschusses unterziehen zu lassen."

Präsident: Ich werde, wenn keine Einwendung erhoben wird, dem Wunsche der Antragsteller entsprechend, dieses Memorandum direct an den Verfassungsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz überreicht die Eingabe des k. k. Steuer-Unterinspectors Rudolph Mende in Krems, enthaltend einen Steuerreformplan."

Präsident: Ich beabsichtige diese Eingabe, wenn kein Widerspruch erfolgt, direct an den Finanzausschuß zu weisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz übergibt die Eingabe des Wundarztes Martin Adam zu Pernegg in Niederösterreich um Creirung eines Institutes zur Bildung von Landärzten."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz überreicht die Petition einer sicheren Anna Wister in Constantinopel, dahin gehend, daß derselben Seitens des dortigen k. k. Consulates Schutz in ihrem Processe mit der in Constantinopel befindlichen österreichischen Unterthanin Rosine Payer und dem aus Russisch-Polen stammenden Theodor Wankowitsch gewährt werde."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Graf Dürckheim überreicht die Petition des Andreas Hörandner, Besitzers des lehenbaren Daltinger Gutes zu Schernham, im Amtsbezirke Haag, um Würdigung des Erkenntnisses der k. k. Lehenallodialisirungs-Landescommission für Oesterreich ob der Enns vom 5. December 1866, Z. 11374, durch welches derselbe zur Zahlung der Ablösungssumme von 834 fl. 11 kr. verpflichtet wird."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß gelangen lassen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition des Vorschußbankvereines zu Rumburg in Böhmen um Veranlassung, daß allen Volkssparbanken, die auf gegenseitige Selbsthilfe sich gründen, gleich den concessionirten Sparcassen die Steuer- und Stempelbefreiung zugestanden werde."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition einer großen Anzahl von Advocaturscandidaten um Freigebung der Advocatie."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Guszalewicz überreicht die Eingabe eines sicheren Joseph Treuenhorst aus Galizien, enthaltend Vorschläge zur Besserung der Finanzen, Hebung des Unterrichtes und der Justiz, dann in Bezug auf die Heeresergänzung."

Präsident: Wegen der Complication des Gegenstandes werde ich diesen Gegenstand an den Petitionsausschuß weisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Lax überreicht die Petition von 60 Hausbesitzern zu Spittal in Kärnthen um Einflußnahme bei dem k. k. Ministerium des Innern, daß denselben in dem die Weiderechte auf den Spittaler Frohnwiesen betreffenden Servituts-Ablösungsprocesse wegen unterlaufener gesetz- und rechtswidriger Amtsvorgänge die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt, oder wenigstens die Staatsministerial-Entscheidung vom 17. Jänner 1866, Z. 25793/1109, in solcher Weise abgeändert werde, daß sie auch in Hinkunft die nothdürftige Weide haben."

Präsident: Ich werde diesen Gegenstand an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Kaiserfeld übergibt die Petition des steiermärkischen Landesausschusses um Erwirkung des Ersatzes der durch landesfürstliche Steuerbeamte unterschlagenen Grundentlastungsgelder aus dem Staatsschatze."

Präsident: Ich werde diese Petition zunächst an den Petitionsausschuß weisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Fihauser überreicht die Petition des Marzell Zuk Skarszewski, Eigenthümers des Gutes Grodek, Sandecer Bezirkes in Galizien, um meritorische Erledigung seiner Waldstreitigkeiten nach dem Patente vom Jahre 1852 um Einleitung des Strafverfahrens gegen die Waldfrevler und um Herbeiführung rechtlicher Zustände in seinen Waldungen."

Präsident: Ebenfalls an den Petitionsausschuß zu leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz überreicht die von 32 Gemeinden des Kremsierer Bezirkes eingebrachte Petition in Betreff des neuen Heeresergänzungsgesetzes."

Präsident: Diese Petition will ich, wenn keine Einsprache erhoben wird, direct an den Wehrausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Mende übergibt die Petition des Wiener Gemeinderathes, betreffend die Trennung der Schule von der Kirche und die Aufhebung des Concordates."

Präsident: Ich beantrage, daß diese Petition sogleich an den confessionellen Ausschuß verwiesen werde. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Dehne** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Berger übergibt die Petition der Stadtgemeinde-Vertretung von Baden bei Wien um gänzliche Beseitigung des Concordates und Reform der Volksschulen."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls direct an den confessionellen Ausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Wir übergehen zur Tagesordnung.

Als erster Gegenstand steht auf derselben: Wahl der Schriftführer.

Ich ersuche die Herren, die Zettel mit den betreffenden Namen abzugeben. Das Scrutinium werde ich, wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, durch das Bureau vornehmen lassen und das Ergebniß der Wahl in der nächsten Sitzung dem hohen Hause verkündigen. Ist eine Einsprache dagegen?

(Es wird keine Einwendung erhoben. — Nach Abgabe der Wahlzettel:)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Strafgesetznovelle.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld** (von der Tribune):

Hohes Haus! Die Aufgabe, welche mir als Berichterstatter des Ausschusses zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes geworden ist, besteht in der Erstattung des Berichtes über die Strafgesetznovelle, welche von der hohen Regierung in der Sitzung vom 19. Juli vorgelegt wurde.

Diese Strafgesetznovelle ist im Allgemeinen, was ihren Inhalt und ihre Bedeutung anbelangt, in der eben bezeichneten Sitzung von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister in ausführlicher und inhaltreicher Rede derart begründet worden, daß der Ausschuß bei Gelegenheit der Erstattung seines gedruckten Berichtes der Verbindlichkeit überhoben war, im Allgemeinen über diese Strafgesetznovelle sich auszusprechen und etwa die Gründe zu erörtern, aus welchen er im Allgemeinen der Regierungsvorlage beitritt.

Sein Beitritt stützt sich auf jene Gründe, welche eben von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister erörtert wurden, und es ist daher auch nach der Meinung des Ausschusses seine Verbindlichkeit in Ansehung der Berichterstattung darauf beschränkt, daß er nur rechtfertige welche Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen er an der Strafgesetznovelle gegenüber der Regierungsvorlage zu machen befand.

Damit scheint aber auch von Seite des Ausschusses erklärt zu sein, daß er seinerseits zum Behufe der Generaldebatte durch den Berichterstatter zu sprechen nicht für nothwendig erachtet, und eben darum meine ich, daß, in soferne das hohe Haus in Ansehung dieser Strafgesetznovelle eine Generaldebatte beschließt, dieselbe sofort begonnen werden könne.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort für die Generaldebatte? (Niemand meldet sich.) Es wünscht Niemand das Wort, wir schreiten daher zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Was die Specialdebatte betrifft, in soferne sie mit der Ueberschrift und dem Eingange des Gesetzentwurfes begonnen wird, so habe ich dreierlei Aenderungen zu erwähnen, welche von dem Ausschusse an der Regierungsvorlage gemacht wurden.

Die eine Aenderung besteht darin, daß der Eingang des Gesetzes, wonach der Zweck desselben angegeben wurde, von Seite des Ausschusses hinweggelassen worden ist. Dem Ausschusse schien diese Angabe des Zweckes durch die Nothwendigkeit nicht geboten, und da es, wo dieß nicht der Fall ist, nach der Maxime der Gesetzgebungskunst besser und gerathener ist, eine dergleichen Angabe hinwegzulassen, so hat der Ausschuß eben das, was ich gesagt habe, beschlossen.

Die zweite Aenderung besteht darin, daß der Ausschuß in seinem Entwurfe nicht, wie in der Regierungsvorlage geschah, die Königreiche und Länder, für welche dieses Gesetz Geltung haben soll, durch die Beziehung auf den Reichsrath bezeichnete, in welchem dieselben vertreten seien, sondern daß er vielmehr mit Hinblick auf die Ueberschrift des Gesetzes, welche diese Königreiche und Länder aufführt, durch die Bezugnahme auf diese Ueberschrift die Länder zu bezeichnen erachtete. Er war damit einer Controverse enthoben, welche daran geknüpft werden könnte, wenn der Reichsrath erwähnt worden wäre, sei es, daß man den Beisatz: „engerer" gemacht oder ihn hinweggelassen hätte.

Die dritte Aenderung besteht darin, daß der Ausschuß statt der in der Regierungsvorlage vorkommenden Worte: „in Betreff der Personen des Civilstandes" die Worte wählte: „in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstehen." Es hat der Ausschuß gemeint, daß auf diese Weise die Sache besser getroffen sei, weil es allerdings Personen des Militärstandes gibt, welche nach den heutigen Jurisdictionsverhältnissen der Civilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, z. B. die Urlauber. Diesen sollten die Vortheile des Gesetzes, um welches es sich handelt, gewährt werden.

Es sollten aber ebenso diese Vortheile denen gewährt werden, welche in Folge der Jurisdictionsverhältnisse ausnahmsweise — und in Ansehung ihrer wird die Strafgerichtsbarkeit dann eine außerordentliche genannt — bei gewissen strafbaren Handlungen, nämlich Verbrechen in Ansehung der Militärmacht, des Staates, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Beides meinte der Ausschuß durch die früher bezeichneten Worte zu treffen.

Das sind die Aenderungen, welche in dem Eingange des Gesetzentwurfes gegenüber der Regierungsvorlage gemacht worden sind, und ich habe daher, was diesen Eingang betrifft, eben damit den Bericht erstattet, weil weiterhin eine andere Rechtfertigung als jene, die sich auf solche Abweichungen oder Veränderungen bezieht, nach dem früher Gesagten entfällt.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Es ist in Beziehung auf den Eingang des Gesetzes zwischen dem Ausschusse dieses hohen Hauses und dem Ministerium nicht die geringste materielle Meinungsdifferenz, und ich selbst habe in der Ausschußsitzung der Abänderung der Worte: „Personen des Civilstandes" in die Worte: „Personen, welche nicht der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen," zugestimmt.

Allein ich halte es, um dasjenige genau zu treffen, was der Ausschuß wollte und was auch in der Intention des Ministeriums lag, für deutlicher und richtiger zu sagen: „Personen, welche der Civilstrafgerichtsbarkeit unterliegen."

Ich sehe ab von dem theoretischen Vortheile, daß es besser ist, eine Sache positiv klar auszudrücken, als durch eine Negative, die Niemand versteht, der nicht die Militärjurisdictionsnorm hernimmt und prüft, wer der ordentlichen und wer der außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit untersteht.

Aber es sprechen für die von mir vorgeschlagene Textirung noch zwei Rücksichten: Erstens ist darüber kein Streit, daß auch die beurlaubte Mannschaft (nachdem dieselbe den neueren Gesetzen zufolge während der Beurlaubungszeit bekanntlich der Civilgerichtsbarkeit untersteht, und zwar auch in Strafsachen) hier subsumirt werden und daß ihr die Wohlthat dieses Gesetzes zugestanden werden wollte. Nun könnte aber doch gezweifelt werden, ob unter den „Personen, welche nicht der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen," die beurlaubte Mannschaft mit inbegriffen sei; denn die citirten Worte sind dem Gesetze vom Jahre 1851 entnommen, welches auf die beurlaubte Mannschaft gar keine Rücksicht genommen hat. Die beurlaubte Mannschaft untersteht weder der ordentlichen noch der außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit, und es könnte daher darüber ein Zweifel entstehen.

Dazu kommt aber, daß der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit noch zweierlei Arten von Personen unterstehen, welche nicht eigentlich Civilpersonen sind, und denen, wie ich glaube, das hohe Haus die Wohlthaten dieses Gesetzes ebensowenig wie das Ministerium zuwenden wollte, nämlich: insbesondere Seeräuber, dann auch diejenigen Personen, die während ihrer Militärdienstleistung ein Verbrechen, sogar auch ein specielles Militärverbrechen begangen haben, das damals unentdeckt geblieben war und für das sie nach ihrem Austritte zur Verantwortung gezogen werden sollen, selbstverständlich nach den Militärgesetzen, nachdem sie unter der Militärjurisdiction die strafbare Handlung begangen haben. Nun hat die Militärjurisdictionsnorm vom Jahre 1851 solche Personen als nicht der ordentlichen, sondern der außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt erklärt. Diese wollte man, glaube ich, nicht treffen, und es wäre die Absicht der Gesetzgebung vollständiger erreicht mit der Textirung: „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Civilstrafgerichtsbarkeit unterstehen."

Ich bekenne hier mein Peccavi. Ich habe diese Gründe dem Ausschusse nicht mitgetheilt und bin erst, als der Entwurf in der jetzigen Form gedruckt vor mir lag, auf die möglichen Zweifel, welche die jetzige Textirung zuläßt, aufmerksam geworden, — Zweifel, welche durch die von mir vorgeschlagene Fassung behoben werden, umsomehr, da bekanntlich das Militärstrafgesetz ohnehin einen Paragraph enthält, welcher sagt:

„Wenn eine Civilperson der außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterzogen wird, so kann die körperliche Züchtigung gegen sie nur in soferne in Anwendung kommen, als die für den Civilstand bestehenden Strafgesetze es zulassen," und als bekanntlich alle Belagerungsverordnungen, die wir in den letzten 10 Jahren erlebt haben, immerfort denselben Zusatz wiederholen: es sollen Civilpersonen, welche vorübergehender Weise während des Belagerungs- oder Kriegszustandes der Militärgerichtsbarkeit unterzogen werden, immer nur nach dem materiellen Civilstrafgesetze behandelt werden. Also rücksichtlich jener Civilpersonen, die vielleicht ausnahmsweise der außerordentlichen Militärgerichtsbarkeit unterzogen werden, kann bei der von mir vorgeschlagenen Textirung in gar keiner Weise ein Zweifel entstehen, daß ihnen die Wohlthat zu Theil werde.

In Beziehung auf die beurlaubte Mannschaft könnte es bezweifelt werden, das wollen wir aber gewiß nicht haben; und in Beziehung auf die beiden andern, nämlich Seeräuber und ehemalige Militärs, dürfte diese Ausdrucksweise sie jedenfalls der Wohlthat nicht theilhaftig machen, welches wenigstens in der ursprünglichen Intention des Ministeriums und

ich glaube auch des hohen Hauses nicht gelegen sein wird.

Es handelt sich hier, wie gesagt, mehr um eine technische, eine stylistische, aber durchaus nicht um eine meritorische Abänderung, weil wir in thesi allesammt einig waren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): Die Ueberschrift der Vorlage lautet:

„Gesetzentwurf, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer strafrechtlicher Anordnungen abgeändert werden."

Ich möchte mir nun den Antrag auf eine stylistische Abänderung der Ueberschrift erlauben. Dieser Antrag würde dahin gehen, daß die Ueberschrift zu lauten hätte: „Gesetzentwurf, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehender Anordnungen abgeändert werden," so daß das Wort „strafrechtlicher" ausfiele.

Der Grund für meinen Antrag liegt darin:.

Im §. 6 der Vorlage kommen Gesetze vor, welche abgeändert werden sollen, jedoch nicht strafrechtlicher Natur sind. Denn hier heißt es: „sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 65, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, Reichsgesetzblatt Nr. 185, §. 12 des I. Anhanges."

Weiter heißt es in dem 2. Alinea dieses Paragraphes:

„Die §§. 191, 254 und 281 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches werden dahin abgeändert" u. s. w. Diese Gesetze sind nicht strafrechtlicher Natur. Mir schiene es daher stylistisch richtiger, die Ueberschrift so zu textiren, wie ich mir eben den Antrag zu stellen erlaubte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich bin, was den Antrag, beziehungsweise die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers anbelangt, so wenig als betreffs des Antrages, den der Herr Abgeordnete v. Mende gestellt hat, in der Lage, im Namen des Ausschusses zu sprechen, weil darüber im Schooße des Ausschusses nicht verhandelt wurde.

Soweit mir jedoch die Intentionen des Ausschusses bekannt sind, so bin ich wohl sehr entschieden dafür, den Antrag des Abgeordneten v. Mende zu unterstützen, und vermeine, daß ich dabei den Intentionen des Ausschusses vollkommen entsprechen kann.

Nicht nur ist dasjenige, was er mit Rücksicht auf §. 6 des Gesetzentwurfes bemerkt hat, vollständig richtig, sondern ich glaube dem noch beifügen zu sollen, daß nach den Bestimmungen des §. 7, wornach die nachtheiligen Folgen außerhalb der verschiedenen Strafen, die in Gemäßheit eines strafgerichtlichen Urtheiles, Erkenntnisses oder Beschlusses stattfinden, namentlich auch in Folge derartiger Urtheile, Erkenntnisse oder Beschlüsse, wodurch Jemand nicht für schuldig, aber auch nicht für schuldlos erklärt wird, in sehr vielen Fällen zu entfallen haben, es nicht glücklich gewählt ist, wenn man in der Ueberschrift das Gesetz auf Abänderungen strafrechtlicher Normen beschränkt. Denn es sollen nach der Meinung des Ausschusses und der Regierung durch die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes allerdings auch solche Nachtheile behoben sein, welche weder im Strafgesetze noch in strafrechtlichen Anordnungen sich vorfinden.

Es ist dieß z. B. der Fall mit der Bestimmung der Beweiserleichterung des §. 281 der Strafproceßordnung, welche bei ab instantia-Freisprechungen eintritt. Wenn man nun gleich bei diesem Paragraph, weil die Strafproceßordnung formelles Strafrecht ist, sagen kann, daß sei gerade eine strafrechtliche Anordnung, so wird das noch nicht gesagt werden können in Ansehung der nachtheiligen Folgen einer Verurtheilung wegen eines Verbrechens, ja selbst einer ab instantia-Freisprechung in Betreff der Zeugenschaft in Civilsachen, wo die Vorschriften der Gerichtsordnung in Betracht kommen, die doch nicht als strafrechtliche Anordnungen bezeichnet werden können. Namentlich in Bezug auf die ab instantia-Freisprechung besteht aber auch eine ganze Reihe von Anordnungen, welche eben nachtheilige Folgen daran knüpften, ohne daß man sie als strafrechtliche Anordnungen bezeichnen könnte. Dagegen wird bei allen von mir angedeuteten Anordnungen die Beziehung, der Zusammenhang mit den Bestimmungen des Strafgesetzes nicht zu bestreiten sein und darum scheint mir, daß diese Ausdrucksweise die richtigere ist.

Was die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers und die daraus gefolgerte andere Stylisirung im Eingange in Ansehung der Subjecte, welche durch diese Strafgesetznovelle getroffen worden sein sollen, anbelangt, so glaube ich dieser Bemerkung weniger entschieden im Sinne des Ausschusses beitreten zu sollen, als dieß früher beim Antrage des Abgeordneten v. Mende der Fall war. Es mag die Intention eine ganz richtige sein, daß in Betreff der Beurlaubten der Ausdruck: „in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht der ordentlichen militärischen Strafgerichtsbarkeit unterstehen" so aufzufassen ist, daß diese Beurlaubten von den Wohlthaten der Strafgesetznovelle nicht ausgeschlossen seien. Aber der Aus-

schuß war der Meinung, daß bei der von ihm gewählten Formel dieser Ausschluß nicht zu besorgen sei.

Was nun aber die Bemerkung nach der Richtung hin anbelangt, als es sich um die Personen handelt, die der außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterzogen werden, so ist die Sicherheit und Beruhigung von Seite Sr. Excellenz nur darin gesucht worden, daß das Militärstrafgesetz selbst eine Verfügung derart enthalte, daß Personen, die eben nur wegen besonderen strafbaren Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, auch von den Militärstrafgerichten nicht auf andere Weise zu behandeln seien, als die Civilstrafgesetze für sie die Bestimmungen enthielten. Das ist nun aber eben eine Bestimmung des Militärstrafgesetzes, und wir müssen uns daher bei der Beruhigung, die uns zugemuthet wird, auf dieses bestehende Militärstrafgesetz verlassen; dagegen der Ausschuß die Worte so wählte, daß gerade durch dieses Gesetz selbst, welches sagt: „Personen, welche nicht der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen", bestimmt erklärt wird, daß der, welcher, ohne der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit zu unterliegen, ausnahmsweise der sogenannten außerordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterzogen wird, kraft des von uns zu beschließenden Gesetzes jene Wohlthaten, welche aus den Bestimmungen desselben hervorgehen, zu genießen hat.

Das wären die Aeußerungen, welche ich meinerseits im Sinne des Ausschusses zu machen mich verpflichtet erachtete. Es mag übrigens vom Ermessen abhängen, in wieferne man auch diese andere Formulirung als die beruhigende gerade mit Hinblick auf die Bemerkungen, die gemacht worden sind, anerkennen möge.

Nur wird, so viel ich erachte, damit die Sache zum Beschlusse erhoben werden könne, entweder von Seite der Regierung erklärt werden müssen, daß die Regierungsvorlage derart geändert werde, oder es dürften von irgend Jemandem in der hohen Versammlung die Bemerkungen, welche Se. Excellenz gemacht hatte, zu einem Antrage erhoben werden.

Präsident: Ich bitte den Herrn Justizminister, darüber eine Erklärung abzugeben, ob die Regierungsvorlage in diesem Sinne geändert wird, weil sonst, wenn kein Abgeordneter diese Aenderung zum Gegenstande eines Antrages macht, kein Object zur Abstimmung im Sinne seines Antrages vorläge.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich bin nicht ermächtigt, im Namen der Regierung eine Abänderung des Ausschußantrages als Regierungsvorlage in Antrag zu bringen, und wiederhole nur, daß nach meinem subjectiven Ermessen durch die von mir gewählte Textirung den Intentionen sowohl des ursprünglichen Regierungentwurfes als des Ausschußentwurfes besser entsprochen wird, als durch die vorliegende des Ausschusses. Ich sehe darin ausschließend eine textuelle Angelegenheit. Wenn der Eine oder Andere von den hochverehrten Herren des Hauses diese Ansicht, die ich nochmals als textuelle erkläre, für die richtigere erkennt, so würde ich bitten, daß er diesen Antrag stelle. Ich glaube, es wäre nach beiden Richtungen hin, die soeben der Herr Berichterstatter erschöpfend auseinandergesetzt hat, durch den von mir gemachten Antrag besser entsprochen; allein es ist gar keine meritorische Differenz, daher ich es auch nicht, ich möchte sagen der Sache entsprechend finde, dieß zum Gegenstande einer Regierungsvorlage zu machen.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich erlaube mir den Antrag Sr. Excellenz des Herrn Justizministers als den meinigen aufzunehmen.

Präsident: Wollen Herr Abgeordneter die Güte haben, ihn schriftlich dem Bureau vorzulegen. (Geschieht.) Ist der Antrag, den der Herr Abgeordnete Baron Tinti gegenwärtig gestellt hat, daß im Eingangssatze statt der Worte: „welche nicht der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen", die Worte: „welche der Civilstrafgerichtsbarkeit" unterstehen, gesetzt werden, unterstützt? (Viele Mitglieder erheben sich.) Derselbe ist hinlänglich unterstützt.

Nun schreite ich zur Abstimmung, und zwar bringe ich zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten von Mende, dahin lautend, daß in der Ueberschrift bei der Stelle: „wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer strafrechtlicher Anordnungen abgeändert werden", das Wort „strafrechtlicher" ausgeschieden und dafür gesetzt werde: „und damit im Zusammenhange stehender" zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Abänderungsantrag ist angenommen.

Zur Eingangsformel des Gesetzes übergehend, will ich den Abänderungsantrag des Herrn Baron Tinti zuerst zur Abstimmung bringen, wornach der Satz lauten würde:

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich für die in der Ueberschrift genannten Königreiche und Länder in Ansehung derjenigen Personen, welche der Civilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, zu verordnen, wie folgt:"

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem abgeänderten Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht; nach vorgenommener Zählung.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich zählte 57 dafür und 44 Stimmen dagegen; der Abänderungsantrag ist also angenommen.

Wir übergehen zum §. 1.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Was den §. 1 des Ausschußentwurfes, der dem §. 1 des Regierungsentwurfes entspricht, anbelangt, so handelt derselbe von der Aufhebung der körperlichen Züchtigung als einer Strafe, und zwar sei es als Hauptstrafe oder als Neben- oder Verschärfungsstrafe, oder selbst als Disciplinarstrafe.

Die Aenderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage machte, bestehen in drei Puncten. Die erste Aenderung beruht darin, daß die Aufzählung der Arten der körperlichen Züchtigung, nämlich Stock- und Ruthenstreiche, vermieden würde.

Die zweite Aenderung ist die, daß die Klammern, welche das Wort „Verschärfungsstrafen" in dem Regierungsentwurfe umgeben, beseitigt und dafür die disjunctive Partikel „oder" an die Stelle des Wortes „und" zwischen „Neben-" und „Verschärfungsstrafen" gesetzt wurde. Eine dritte Aenderung aber zeigt sich darin, daß zu dem Worte „unbedingt" die Worte „und ausnahmslos" beigefügt wurden.

Die erste Aenderung hatte darin ihren Grund, daß der Ausschuß meinte, es sei nicht zweckmäßig, die Arten der körperlichen Züchtigung, wie sie durch das Gesetz bestimmt waren, nämlich Stock- und Ruthenstreiche, aufzuführen und dadurch noch an jene Arten in dem zu schaffenden Gesetze selbst zu erinnern, wozu eine Nothwendigkeit nicht gegeben ist. Dem Ausschuß schien es aber mit Hinblick auf die Thatsache, die stattgefunden haben soll, daß auch eine körperliche Züchtigung mit andern Mitteln als jenen, welche in dem Strafgesetze bezeichnet sind, vorgenommen wurde, gefährlich, wenn man eben nur die Arten der Stock- und Ruthenstreiche als Arten der körperlichen Züchtigung aufführte. Es schien dem Ausschusse gerade, damit jede Gefahr der Anwendung irgend einer Art beseitigt werde, gerathen, sich nur mit dem Begriffe der körperlichen Züchtigung überhaupt ohne Unterscheidung der Arten zu begnügen.

Die Beifügung der Worte „und ausnahmslos" soll nicht eine bloße Emphase bezwecken, sondern es soll dadurch verfügt sein, daß nicht bloß, in soferne das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung käme, sondern auch in sofern ein anderes Gesetz, wie das Gefällsstrafgesetz die körperliche Züchtigung kennt, dieselbe gleichfalls beseitigt werde, ja daß dieselbe ausgeschlossen sei nach allen Richtungen, das Gesetz möge Verordnung, Hausordnung oder Instruction heißen, daß insbesondere die Ausschließung dort eintrete, wo im Gesetze eine Strafe bezeichnet, aber die Art derselben nicht näher angegeben ist. Wie gesagt, um in aller und jeder Beziehung die Ausschließung der Anwendung dieser Strafe im Gesetze auszusprechen, wurden jene Worte „unbedingt und ausnahmslos" vom Ausschusse beliebt.

Das sind diejenigen Bemerkungen, welche ich als Berichterstatter des Ausschusses zu machen habe.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

§. 1 nach dem Antrage des Ausschusses lautet (liest):

„Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung in Abänderung der Regierungsvorlage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

§. 1 ist in der vom Ausschuß beantragten Fassung angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Zu §. 2 habe ich im Namen des Ausschusses keine Bemerkung zu machen.

Präsident: §. 2 lautet (liest):

„In soweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist von jetzt ab statt derselben auf Arreststrafe, in denjenigen Fällen aber, in welchen sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe oder als selbstständige Disciplinarstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe und beziehungsweise Disciplinarstrafe zu erkennen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem §. 2 in der eben vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Der §. 3 des Ausschuß- und des Regierungsentwurfes spricht von der Aufhebung der Anhaltung mit Eisen, der sogenannten Kettenstrafe. Es ist eine einzige Abweichung von Seite des Ausschusses von der Regierungsvorlage beliebt worden, welche sich darauf bezieht, daß von der Alternative, welche nach dem Regierungsentwurfe in Ansehung des Ersatzes der Anhaltung mit Eisen stattfinden soll, der zweite Theil von Seite des Ausschusses desavouirt wurde. Der erste Theil besteht nämlich darin, daß eine oder mehrere zulässige Verschärfungsarten statt der Anlegung von Eisen angewendet werden, und dieser Theil wurde vom Ausschusse approbirt.

Nach dem zweiten Theile der Alternative sollte aber, wie die Regierungsvorlage meinte, der Ersatz der Anhaltung in Eisen auch dadurch stattfinden, daß die Freiheitsstrafe in längerer Dauer ausgemessen werde, und diesem Theil der Alternative fand der Ausschuß nicht für gerathen anzunehmen.

Die Gründe, welche ihn dabei leiteten, waren die: Es muthe einmal das Strafgesetz am heutigen Tage dem Richter eine Vergleichung der Freiheitsstrafe mit einer Verschärfung und des Ausmaßes derselben mit einer Art dieser Verschärfung nur im §. 55 zu, wo mit Rücksicht auf die Familie statt der längeren Freiheitsstrafe ein kürzeres Ausmaß einzuhalten, dafür aber eine Verschärfung anzuwenden ist; — eine Zumuthung, daß an die Stelle der Verschärfung eine längere Ausmessung der Freiheitsstrafe stattfinde, findet sich aber im Strafgesetzbuche nicht und es wäre daher eine neue Maxime, wenn eine solche Zumuthung ausgesprochen würde.

Es hat ferner die Erfahrung gezeigt, daß bei dem Ausmaße der Dauer der Freiheitsstrafen darauf, ob im Gesetze einfache oder schwere Kerkerstrafe vorkomme, kein bedeutendes Gewicht gelegt wird; es wird mit Rücksicht auf die größere oder geringere Schuld des Schuldigen allerdings von dem Ausmaße der Freiheitsstrafe innerhalb des gesetzlichen Namens Gebrauch gemacht, und wo durch Erschwerungsumstände und darauf gebaute höhere Strafsätze eine Einschränkung des Richters geschehen ist, auch dieses beachtet; aber ob nun, in soferne nach Maßgabe des Verschuldens die Dauer der Freiheitsstrafe bestimmt ist, diese nach dem Gesetze in der einfachen oder schweren Kerkerstrafe besteht, dieses hat nach dem Zeugnisse der Erfahrung keine besondere Beachtung erfahren.

Es scheint dagegen, daß eine Gefahr besteht, wenn diese Art des Ersatzes zugestanden würde, eine Gefahr dahin, daß die Freiheitsstrafe über Gebühr ausgemessen werde, und es ist allerdings diese Gefahr vom Ausschusse ganz besonders hervorgehoben worden im Zusammenhange mit einem als Mißbrauch zu bezeichnenden Gebrauche, daß Schuldige, welche zur Strafe verurtheilt wurden, blos darum nicht zu einem Jahre, sondern zu dreizehn Monaten verurtheilt wurden, damit sie nicht im Gerichtsorte, sondern in irgend einer Strafanstalt ihre Strafe abzubüßen haben.

Eine solche Verlängerung und der Mißbrauch einer solchen Vermehrung wäre entschieden durch jenes Ersatzmittel, das die Regierungsvorlage beantragt, befördert.

Aus diesen Motiven hat sich der Ausschuß, wie gesagt, gegen jenen zweiten Theil der Alternative ausgesprochen und denselben weggelassen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung und werde zuerst den Antrag des Ausschusses und dann auch den von der Regierung beantragten Zusatz, welcher vom Ausschusse weggelassen wurde, zur Abstimmung bringen, wenn er von der Regierung nicht zurückgezogen wird.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß sich die Regierung dem Ausschußantrage angeschlossen hat und somit der von ihr gestellte Antrag als zurückgezogen zu betrachten ist.

Präsident: Es liegt also nur der §. 3, wie ihn der Ausschuß beantragt, zur Abstimmung vor und ich ersuche jene Herren, welche den §. 3 in der so lautenden Fassung (liest:)

„Ebenso ist von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und es haben die Gerichte in Zukunft bei Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden (§. 10, lit. e), statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen."

beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 3 ist in der vorgelesenen Fassung angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Der §. 4 des Ausschuß- und des Regierungsentwurfes hält die Fesselung als ein Disciplinarmittel unter gewissen besonders bedenklichen Umständen fest; und diese Umstände sind, daß Sträflinge ein besonders widerspänstiges, gewaltthätiges oder aufreizendes Benehmen sich zu Schulden kommen lassen, oder wenn es sich um Flucht oder um Vorbereitungen zur Flucht handelt. Der Ausschuß hat an dem Paragraph, wie ihn die Regierungsvorlage vorschlägt, diejenige Aenderung gemacht, daß er meinte, es sei mindestens zu verhindern, daß, wenn man etwa für nothwendig erkennen sollte, die ganze Strafzeit hindurch Sträflinge zu fesseln oder die Zeit der Fesselung über Gebühr zu verlängern, das erstere ganz ausgeschlossen, das letztere wenigstens soweit als möglich hintan gehalten werde. Zu diesem Zwecke hat der Ausschuß die Worte: „zeitweilig und mit Beschränkung auf das strengste Bedürfniß" der Regierungsvorlage beizusetzen erachtet, obgleich er sich allerdings dessen bescheiden hat, daß er ein genaueres und tieferes Begränzen, in wieweit und wie lange eine solche Fesselung stattzufinden hätte, in dem Gesetze selbst nicht vorzeichnen konnte.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 4?

Abgeordneter Dr. **Berger** (Niederösterreich): Wenn ich mit meiner Stimme nicht vollständig ausreichen sollte, so muß die hohe Versammlung eben die Güte haben, dieß damit zu entschuldigen, daß diese Stimme noch nicht vollständig hergestellt ist. Ich würde auch nicht den ersten besten Anlaß, das Wort zu nehmen, — ich möchte sagen, bei den Haaren ergriffen haben, wenn nicht eben §. 4, wie er dasteht, nach meiner juristischen Ueberzeugung mich unbedingt nöthigen würde, zu sprechen.

Der §. 4 macht auf mich einen eigenthümlichen Eindruck. Als ich fern von diesem Hause die wirklich glänzende Rede Seiner Excellenz des gegenwärtigen Herrn Justizministers las, die er am 19. Juli in diesem hohen Hause hielt, da freute ich mich innigst, daß der humanitäre Gedanke durchdrang und bei den gesetzgebenden und regierenden Organen so lebhaften Anklang fand, die menschenentwürdigende Kette und ihr Gerassel endlich gänzlich fallen und verschwinden zu lassen.

Allein trotz dessen sollen die Ketten, die beim Hausthor hinausgeworfen wurden, rückwärts bei einem Hinterthürchen wieder in die Gefängnisse gebracht werden. Es gemahnt mich das an einen parodistischen Ausspruch, der einst in Frankfurt über die beschlossenen Grundrechte bezüglich der Todesstrafe cursirte, nämlich an den Ausspruch: „Die Todesstrafe ist als Strafe zwar abgeschafft, aber als Maßregel wird sie beibehalten."

Wenn man jene Motive, welche damals am 19. Juli Seine Excellenz der Herr Justizminister entwickelte, beherzigend in sich aufgenommen hat, so mußte man zur Ueberzeugung gelangen, daß die Ketten etwas absolut gesundheitsschädliches, lebensgefährliches sind; und sind sie das, dann sage ich, darf man die Kette weder im Strafwege, noch im Disciplinarstrafwege anwenden, zumal es das Eisen noch nicht soweit gebracht hat, selbst zu unterscheiden, ob es im eigentlichen Strafwege oder im Disciplinarwege verwendet wird. (Heiterkeit. Sehr gut!)

Man sollte auch glauben, daß im erfindungsreichen neunzehnten Jahrhundert doch wirklich noch andere Mittel, um widerspänstige, gewaltthätige und aufreizende Personen zu bändigen, gefunden werden, ja schon wirklich vorhanden sein dürften. Ich erinnere beispielsweise an die Zwangsjacke, an den dunkeln Arrest, welcher selbst die größte Gewaltthätigkeit, den störrigsten Willen zu brechen im Stande sind. Ja, meine Herren, sollte denn die Armee, für welche so große Summen selbst jetzt noch aufgewendet werden und künftig werden aufgewendet werden müssen, für so wenige höchst störrige Individuen in den Strafhäusern nicht noch die nothwendige Bewachungsmannschaft uns zu geben und zu bieten haben.

Ich glaube daher, meine Herren, daß einmal über die Frage, ob die Ketten für die Disciplinarstrafe nothwendig sind, über die Mittel, die da anzuwenden sind, die Acten noch nicht geschlossen sind.

Nun kommt aber noch die nicht ganz glückliche Stylisirung hinzu, wie sie sowohl der Regierungsentwurf enthält, als auch jetzt noch der Entwurf des Ausschusses trotz der von ihm versuchten Verbesserung gleichfalls zur Schau trägt.

Der Ausschuß, das sieht man, fühlte wohl, daß er da eigentlich ganz willkürlich zu Werke gehe, eine Strafe ohne alles Maß hinzustellen.

Sehen wir uns zuerst die materiellen Voraussetzungen der Disciplinarstrafe an; sie sind ein widerspänstiges, gewaltthätiges, ein Andere aufreizendes Benehmen. Gegen wen ist die Widerspänstigkeit gerichtet, gegen wen die Gewaltthätigkeit, was reizt auf, wer sind die Andern?

Das alles kann ich im §. 4, wie er da steht, nun und nimmermehr lesen.

Widerspänstig; man kann widerspänstig sein gegen andere Sträflinge, man kann es gegen die Vorgesetzten, gegen Dritte sein.

Das Wort „aufreizend" spielt in der modernen österreichischen Strafgesetzgebung überhaupt eine sehr verhängnißvolle Rolle. (Bravo!)

Ich erinnere Sie, meine Herren, an die zahllosen Paragraphe des noch geltenden Strafgesetzbuches, wo überall von „zum Hasse, zur Verachtung gegen Nationalitäten, Behörden, den Reichsrath u. s. w." aufreizendem Benehmen die Rede ist. Was reizt aber nicht alles auf!

Was ist der strenge Begriff des Aufreizens, und wer sind die Anderen?

Die Anderen, das können Sträflinge, Verwaltungsorgane des Strafhauses oder dritte extrane Personen sein. Nun denken wir uns die Fälle: Ein Sträfling, dem nicht alles geleistet wird, was ihm gebührt, beschwert sich beim Director des Strafhauses. Das reizt den Director auf (Heiterkeit), und statt ihm zu geben, was ihm gebührt, gibt er ihm Eisen nach dem §. 4 dieses Gesetzes. (Heiterkeit.)

Die Anderen. Ein Herr besucht, von Wissensdrang und humanitärem Triebe dazu aufgestachelt, beispielsweise ein Strafhaus, ich will nicht sagen welches. Daselbst findet er den Humanismus in voller Blüthe. Die Sträflinge rauchen Cigarren von mehr oder weniger unangenehmem Geruche, und die Wachmannschaft des Hauses sündet den Sträflingen die Cigarren an. Das reizt wieder den Besucher auf, und der sagt dem Strafhausverwalter: Ich bin aufgereizt, seien Sie so gütig, geben Sie diesen rauchenden Sträflingen Eisen, denn sie reizten mich auf; ich habe den §. 4 für mich.

Sie sehen, meine Herren, wenn Sie den §. 4 so festhalten, und er in seiner vorgeschlagenen Fassung bleiben würde, so könnte sehr leicht das Eisen in Fällen verhängt werden, wo es nach Ihren humanen Intentionen nicht verhängt werden soll.

Sehen wir weiter auf die Dauer der Zulässigkeit der Kette als Disciplinarstrafe.

Schon der Ausschuß fühlte, daß man irgend eine Schranke setzen müßte, und amentirte daher den Regierungsentwurf durch die Worte: „als es das strengste Bedürfniß erfordert."

Das ist nun aber doch kein Maß, und eine Strafe ohne Maß läßt eben auch die maßlose Strafe zu, und wenn der Verwalter oder der Director des Strafhauses sagt, bei diesem Sträfling fordert es das

strengste Bedürfniß, daß er bis zwei Tage vor seiner Entlassung gefesselt bleibe, so bewegt sich dieser Herr Strafhausverwalter auch noch auf dem Boden dieses projectirten §. 4.

Ja, meine Herren, wenn sie schon Ketten durchaus haben müssen, so erinnern sie sich an die Art und Weise, wie eine andere der jetzigen Disciplinarstrafen, die Prügelstrafe, decretirt wurde. Man decretirte sie in steigender Progression, und wenn man endlich nicht mehr zum Ziele kam, ließ man nicht aus Humanismus, sondern aus Ermüdung die Prügel sein. Wenn sie die Kettenstrafe nun schon haben wollen, so sprechen Sie aus: Wie oft, in welchen Intervallen, in welchem Ausmaße sie in jedem Anwendungsfalle zulässig sei; sagen Sie: der Sträfling wird nur soviel und soviel Tage zur Kettenstrafe verurtheilt. Aber ein Maß müssen Sie ein für allemal haben. Nun aber, alle die Gebrechen, die ich dem §. 4, wie er beantragt wurde, nachgewiesen habe, sind derart, daß sie durch eine im Hause selbst improvisirte Amendirung nicht saniert werden können; schon darum nicht, weil, wenn man sich entschließen wollte, statt der Kettenstrafe zu anderen Bewältigungsmitteln greifen zu wollen, diese erst früher erforscht und erörtert werden müssen. Das kann natürlicherweise nicht im Hause, das kann nur im Ausschusse geschehen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister, zu dem ich kurz vor der Sitzung einige Bemerkungen über diesen Paragraph geäußert, sagte mir, er befinde sich jetzt im Besitze einer Fesselungsmethode, welche die befürchteten nachtheiligen Folgen aufhebe. Das mag sein; allein dann werden Collisionen mit dem Schlußsatze des Paragraphen vorkommen. Denn der Schlußsatz lautet: In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften. Wenn nun eine neue Erfindung, eine humanere Fesselungsmethode zu Tage gefördert werden sollte, dann müßte auch der Schlußsatz abgeändert werden.

Ich beantrage daher, daß der ganze §. 4 an den Ausschuß zur neuen Berathung, Antragsstellung und Berichterstattung zurückgewiesen werde. (Bravo links.)

Präsident: Wird der eben gehörte Antrag unterstützt?

Ich ersuche die Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich würde sehr gerne dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Berger beistimmen, und zwar nicht nur was die formelle Behandlung anbelangt, sondern auch in materieller Beziehung, aber nur unter der Bedingung, wenn wir die Straf- und Untersuchungshäuser so eingerichtet hätten, wie sie in den anderen Ländern, wo es keine Kettenstrafe gibt, bestehen. Wenn wir aber die Untersuchungs- und Strafhäuser nur in der Voraussicht, daß die Inculpaten, die Verurtheilten, Ketten tragen werden, eingerichtet haben, so glaube ich, wäre es zu vorzeitig, die Kettenstrafe auch als Disciplinarstrafe aufzuheben und selbst für Fälle aufzuheben, wo sie nur gegen Widerspänstige und gegen jene verhängt werden kann, welche auf der Flucht ergriffen oder der Flucht verdächtig sind.

Ich bitte, sich unsere Gefängnisse und Strafhäuser in den Provinzen vorzustellen; nehmen Sie nicht an, daß etwa die Strafhäuser überall so eingerichtet sind, wie in Wien. Stellen Sie sich nun die Strafhäuser in den Provinzen vor. Soll man dann auch nicht die Kettenstrafe anwenden, wenn sie nur als Disciplinarstrafe gegen Widerspänstige und Flüchtige angewendet werden soll. Ja, meine Herren, ich würde gerne dem Antrage beistimmen, aber nur dann, wenn man die Strafhäuser demgemäß eingerichtet hat. Ueberhaupt, meine Herren, ist es sehr schwer und wir werden keinen Mißgriff begehen, wenn wir aus dem allgemeinen Systeme der ganzen Strafgesetzgebung einzelne Bestimmungen beseitigen und statt derselben andere einführen wollen.

Ich bitte Sie, meine Herren, was für ein greller Widerspruch befindet sich in dieser Strafgesetznovelle! In einer Beziehung werden wir nun selbst den gebildetsten Staaten Europa's voraneilen, namentlich dadurch, daß wir die Kettenstrafe ganz aufheben. Ich wiederhole es, allen gebildeten Staaten werden wir damit voraneilen. In anderer Beziehung aber bleiben wir hinter den Staaten Europa's zurück, wie z. B. darin, daß selbst solchen Verbrechen, welchen kein verächtlicher Charakter innewohnt, dennoch die strafgerichtlichen Folgen noch weiterhin verbleiben sollen. Das ist nicht der Fall, z. B. in Preußen. Es ist da der Unterschied genau fest gezogen (Oho! links) zwischen den Verbrechen, welche einen verächtlichen Charakter an sich tragen und jenen, welche keinen verächtlichen Charakter an sich tragen. Solche Verbrechen, wie z. B. das Duell, ziehen keine weiteren strafgerichtlichen Folgen nach sich, bei uns aber sollen die Straffolgen bleiben trotz der Neuerungen, die wir einführen. Ich habe dieses nur zum Beispiele angeführt, um zu zeigen, wie schwer es fällt, bei dem bestehenden Strafgesetze, bei den bestehenden Strafeinrichtungen und Institutionen einzelne Verbesserungen vorzunehmen. Und das habe ich als Grund gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Berger angeführt, daß wir die Kettenstrafe als Disciplinarstrafe meiner Ansicht nach in solange nicht aufheben sollen, bis die Straf- und Untersuchungsgefängnisse derart eingerichtet sind, daß ohne Gefährdung der Justiz, ohne Gefährdung der Sicherheit die Kettenstrafe aufgehoben werden könne.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Der Herr Abgeordnete für die Wiener Stadt hat in seinem sehr geistreichen Vortrage uns ein Zugeständniß gemacht, welches nicht unterschätzt werden kann. Er hat nämlich anerkannt, daß eine Disciplinarstrafe nothwendig sein könne gegen Renitente, gegen Widerspänstige, und will es nicht zugeben gegen Aufreizende, oder vielleicht doch gegen aufreizende Missethäter oder Inhaftirte; er hat jedoch speciell sich gegen die bisher bestehende Disciplinarstrafe, die Anwendung von Ketten, ausgesprochen und dabei auf andere in der modernen Tortur vorkommende Strafarten hingewiesen: die Einzelhaft und die Dunkelhaft, mit der Versicherung, daß diese viel wirksamer, viel quälender auf das Gemüth des Inhaftirten wirkt. Dieses vorausgeschickt und das Anerkenntniß angenommen, daß es eine Disciplinarstrafe geben müsse, wenigstens die Möglichkeit, einen solchen bösen Gesellen zur Ruhe und Ordnung zu verhalten, finde ich eigentlich, daß es eine größere Grausamkeit wäre, die strenge schon erfundene und noch zu erfindende geistige Tortur gegenüber der jetzt bekannten und wenigstens physisch möglichen Kettenstrafe, welche auch die physische Möglichkeit der Excessivität ausschließt, in Vorschlag und in Anwendung zu bringen. Es ist also die Beseitigung der Kettenstrafe als Disciplinarstrafe von dem Standpuncte der höheren, schärferen Bestrafung aus anempfohlen worden. Dagegen bin ich. Es soll nicht noch ein neu zu erfindendes Maß von Qual über den Inhaftirten verhängt werden, und nach meiner Anschauung genügt es, wenn durch Anwendung von Ketten die physische Möglichkeit excessiven Benehmens oder der Flucht entzogen wird. Ich halte diese Strafanwendung für das mildere Uebel und werde für dieses mildere Uebel stimmen, weil ich die unbekannten Arten von Strafe und Tortur nicht zur Geltung zu bringen wünsche.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich glaube, daß das hohe Haus schon aus der von Seite des Ausschusses der Regierungsvorlage beigesetzten Beschränkung der Maßregel, um welche es sich bei dem §. 4 handelt, entnommen haben dürfte, daß das Kind, um das es sich hier handelt, soweit es sich um den Ausschuß frägt, höchstens ein Adoptivkind sei und die Liebe und Neigung, welche man zu einem leiblichen Kinde hat, dem Ausschusse dießfalls nicht innewohnen dürfte.

Es kommt meines Erachtens Alles darauf an, ob man sich der Meinung hingibt, man reiche auch selbst beim höchsten Grade der Widerspänstigkeit und Gewaltthätigkeit, man reiche dort, wo die Flucht versucht oder vorbereitet wurde, zur Verhinderung dieser, zur Beseitigung der Widerspänstigkeit und der Gewaltthätigkeit auch ohne Fesselung aus.

Sobald man dieser Meinung sich hingibt, so ist man meines Dafürhaltens nur consequent, wenn man den ganzen Paragraph streicht.

Dem Ausschusse wurde die Schwierigkeit nicht blos, sondern die Unmöglichkeit des Ausreichens mit anderen Mitteln für die extremsten Fälle zu Gemüthe geführt, und darin mag das Motiv liegen, daß der Ausschuß sich für die Beibehaltung des Paragraphen der Regierungsvorlage, aber mit jener Beschränkung, welche er beifügte, aussprach.

Ich bin wohl nicht der Meinung, daß das Wort „Andere" hier in einem anderen Sinne gedeutet werden könnte, als „Mitsträfling" oder „Mitgefangener".

Ich meine auch, daß man ins Auge fassen müsse, in wieferne von einer Strafe und in wieferne von einer Verhinderungsmaßregel in diesem Paragraphe die Erwähnung geschehe.

Ich erachte ferner, daß, was die Flucht und die Vorbereitung anbelangt, bei weitem entscheidendere Gründe gegen die Anwendung der Fesselung sind, als etwa bei der Widerspänstigkeit oder Gewaltthätigkeit, wo man allerdings der Ansicht beipflichten mag, daß dort, wo der höchste Grad von Seite des Renitenten sich zeigt, auch des Mittels der Fesselung nicht entbehrt werden könne.

Allein, wie gesagt, es scheint mir, daß auf dem Wege man doch nur das Eine oder das Andere thun kann. Entweder möge das hohe Haus jener Meinung beipflichten, der Fesselung sei zu entbehren und man solle sie nicht anwenden, um aller derjenigen Gründe willen, die gegen die Anwendung von Eisen an einen Menschen sprechen, oder das hohe Haus pflichtet der Ansicht der Regierung bei, daß man genöthigt sei, denn doch für die äußersten Fälle davon Gebrauch zu machen.

Mir scheint es aber nicht gerathen zu sein, daß das hohe Haus sich dem Beschlusse hingebe, daß der Ausschuß erst nochmals über den Paragraph berathe; der Paragraph stehe oder falle, er empfange sein Schicksal durch den Beschluß des hohen Hauses.

Präsident: Der vom Ausschusse gestellte Antrag geht weiter als der Antrag der Regierungsvorlage, indem ein Zusatz: „Zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert" aufgenommen worden ist und durch die Annahme des Ausschußantrages der Regierungsantrag vollständig erledigt sein würde.

Ich würde daher den ersten als den weitergehenden zur Abstimmung bringen, wenn das hohe Haus den Antrag des Abgeordneten Dr. Berger, welcher als Vertagungsantrag vor Allem zur Abstimmung zu kommen hat, nicht annehmen sollte.

Ich ersuche daher jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Berger: daß der §. 4 zu neuerlicher Berathung und Antragstellung an den Ausschuß zurückgewiesen werde, beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem Ausschußantrage in der folgendermaßen lautenden Fassung (liest:)

„Die Fesselung der Straf- und Untersuchungsgefangenen als Disciplinarstrafe darf in Zukunft nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuch oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften."

beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 4 ist in der vorgelesenen Fassung angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Der §. 5 des Ausschußentwurfes wurde vom Ausschusse eingeschaltet und hat in der Regierungsvorlage sich nicht gefunden.

Dieser Paragraph ist derjenige, womit der Ausschuß nach seiner Meinung in zweckmäßiger Weise die Verfügung aufgenommen wünscht, daß bei todeswürdigen Verbrechen, wo also die Todesstrafe im Gesetze angedroht ist, die Bestimmung der lebenslangen oder einer zeitlichen schweren Kerkerstrafe, jedoch über 10 Jahre, dem Richter zustehe, und zwar dem Gerichte jeder Instanz.

Die Gründe, welche den Ausschuß zu diesem Wunsche bestimmt haben, sind folgende:

Wenn die Todesstrafe aus einem Strafgesetzbuche, wie unseres, nicht ferne gehalten ist, und wenn sie nach dem Beschlusse dieses hohen Hauses auch bei dem künftigen Strafgesetzbuche nicht ferne gehalten werden soll, so läßt sich doch nicht leugnen, daß dieser Strafe der nach den Grundsätzen einer guten Strafgesetzgebung tadelnswerthe Charakter einer absoluten Strafe anklebt, das heißt einer Strafe, bei welcher der Richter nicht in die Lage gebracht ist, trotz des größeren oder geringeren Verschuldens, das sich bei jedem Straffälligen findet, und hätte er auch eines todeswürdigen Verbrechens sich schuldig gemacht, das Maß, den Grad der Schuld zu beachten und zu würdigen und darnach die Strafe zu bemessen, daß er vielmehr ungeachtet der verschiedenen Umstände der That, ungeachtet der mannigfachen Eigenschaften und Verhältnisse der Person in dem einen oder dem andern Falle und ungeachtet nicht zwei Fälle selbst bei todeswürdigen Verbrechen gleich sind, — für alle Fälle eine und dieselbe Strafe, die Todesstrafe, aussprechen muß.

Es ist bei jeder absoluten Strafe, die also den ebenbezeichneten Charakter hat, eine nothwendige Folge, daß der Richter einen Theil seiner Aufgabe gar nicht erfüllen kann. Die richterliche Aufgabe besteht nämlich nicht darin, blos den Schuldausspruch zu thun, blos zu erklären, daß der Beschuldigte der strafbaren Handlung schuldig sei; nein, der Richter ist diejenige Person, welche dazu berufen ist, auch den Grad des Verschuldens zu erwägen und zu würdigen und nach der Vergleichung der größeren oder geringeren Schuld dann auch die Strafe zu bemessen.

Ist es richtig, daß der eine Theil wie der andere zur richterlichen Aufgabe gehört, so muß man ohne weiters anerkennen: der zweite Theil der richterlichen Aufgabe ist dem Richter überall entzogen, wo im Gesetze eine Strafe absolut angedroht ist.

Es gibt nun, da man nicht leugnen kann, daß bei jeder strafbaren Handlung verschiedene Grade der Schuld eintreten, kein anderes Mittel, auch das größere oder geringere Maß der Schuld richtig zu würdigen, als auch diese relative Abwägung der Schuld in das Gebiet der Gnade zu verweisen. Das ist aber eben ungehörig; es ist unrichtig, wenn das, was richterliche Aufgabe ist, dem Gebiete der Gnade zugewiesen wird.

Die Gnade hat die glänzende und schöne Wirksamkeit, die ihr eigen ist, dort zu entfalten, wo die Pflicht des Richters aufgehört hat; wo dem Richter nichts mehr übrig ist zu erwägen, zu würdigen und zu bestimmen, dort beginne die Gnade; aber wenn die Gnade eingreift in die Würdigung des Maßes der Schuld, ohne daß der Richter sie erwogen hat, dann greift sie eben in das Richteramt ein, und das ist nie und nimmer zu billigen.

Das was gegen die absoluten Strafen und gegen den Charakter derselben, gegen die daraus sich ergebenden Folgen gesagt ist, hat seine unmittelbare Anwendung auf die Todesstrafe, und dennoch muß man einräumen, daß gerade bei solchen Verbrechen, worauf im Gesetze die Todesstrafe angedroht ist, am allerwenigsten dem Richter ein Theil seiner Aufgabe entzogen werden sollte.

Es ist bei der Todesstrafe und deren Androhung in unserem Strafgesetze, soweit es sich um die Anwendung derselben handelt, daher zweifellos der Uebelstand anzuerkennen, daß der Richter den eben bezeichneten zweiten Theil der richterlichen Aufgabe zu erfüllen gar nicht in der Lage ist.

Nun, wie wird dem am heutigen Tage abgeholfen in Oesterreich? Durch nichts anderes als dadurch, daß man das, was dem Richter zugehört, der Gnade zuweist, was, wie ich früher bemerkt habe, nach dem Dafürhalten des Ausschusses nicht zu billigen ist.

Der Ausschuß hat daher geglaubt, auf die von ihm bezeichnete Weise dem Richter zuzuweisen, was ihm gebührt, es zu ermöglichen, daß er auch bei todes-

würdigen Verbrechen das Maß der Schuld erwägen und würdigen dürfe und darnach die Strafe der Art nach zu ändern habe, wenn er die im Gesetze absolut angedrohte Strafe den Umständen der That und Person nicht angemessen erachtet.

Wenn der Ausschuß damit bei der Todesstrafe dem Richter eine Befugniß der angedeuteten Art zuwendete, so spricht dafür die Analogie in Ansehung der lebenslangen Kerkerstrafe, die ja bekanntermeise auch den Charakter einer absoluten Strafe an sich hat, und bezüglich deren durch unsere Strafproceßordnung nach §§. 286, 305 und 311 kein Zweifel ist, daß der Richter das Recht hat, dieselbe zu ändern, herabzusetzen und zu mildern.

Es kann nun gegenüber dem, daß dem Gerichte das Recht eingeräumt wird, auch bei todeswürdigen Verbrechen die relative Schuld zu ermessen und zu würdigen und darnach die Strafe anders zu bestimmen, nicht eingewendet werden, daß auch nach dem heutigen Stande die Gerichtshöfe erster und höherer Instanz das Recht haben, Begnadigungsanträge zu stellen und diesfalls ihr Gutachten zu erstatten, aus dem Grunde nicht, weil Rath und Entscheidung nicht gleichbedeutend ist und nirgends Sicherheit dafür gegeben ist, daß der Rath seinen Einfluß geschützt habe.

Es hat der Ausschuß allerdings die Befugniß der Bestimmung einer anderen Strafe, aber mit der von ihm beigesetzten Beschränkung, nicht an eine Gerichtsinstanz höherer Art gebunden, sondern jedem Gerichtshofe, der erkennt, zugewiesen, und zwar glaubt der Ausschuß mit vollem Grunde.

Namentlich ist von ihm seiner Ueberzeugung nach diese Befugniß auch dem Gerichtshofe erster Instanz eingeräumt worden, weil ja nach dem Principe der Unmittelbarkeit dieser Gerichtshof am allermeisten in der Lage ist, die Verhältnisse richtig zu würdigen, welche den Grad der Schuld bestimmen. Aber auch hier hatte er die Analogie der Strafproceßordnung für sich, denn auch diese räumt bei der absoluten Strafe des lebenslangen Kerkers jedem Gerichtshofe das Recht der Herabsetzung ein, nur mit dem, daß die Minimalgränze bei den Gerichtshöfen erster Instanz eine höhere ist als bei dem höchsten Gerichtshofe. Während die erste Instanz bei lebenslangem Kerker nur bis auf 10 Jahre, die zweite nur bis auf 5 Jahre herabgehen kann, hat der oberste Gerichtshof eine derartige Beschränkung nicht.

Nun könnte man allerdings meinen, das solle auch bei der Todesstrafe sein. Allein der Ausschuß erachtete, daß es überflüssig sei, eine Abstufung der Minimalgränze nach Maßgabe der Instanzen vorzunehmen, weil er ohnehin ein so hohes Ausmaß von mehr als 10 Jahren als Minimalgränze bezeichnet hat.

In Erwägung aller dieser Gründe, welche ich mir darzustellen erlaubte, kam der Ausschuß zu dem Beschlusse, wodurch er §. 5 in den Gesetzentwurf einschaltete.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Das hohe Haus wird sich schon aus der bisherigen Verhandlung über die vorliegende Strafnovelle überzeugt haben und wird im Laufe des heutigen Tages noch vielfach reichlicher Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen, daß die Regierung nicht blos textuellen Verbesserungsanträgen, sondern auch meritorisch tief eingreifenden Modificationen, die Ihnen der Ausschuß in Vorschlag bringt, nicht nur nicht widerspricht, sondern denselben zugestimmt hat selbst dort, wo vielleicht die Regierung glaubte, daß der eine oder der andere dieser Ausschußanträge zu weit gehe. Allein der Regierung liegt gewiß ebensosehr wie diesem hohen Hause — und ich hoffe auch beiden Factoren der Gesetzgebung — daran, diese bedeutendsten Mißstände unserer materiellen Strafgesetzgebung sobald als möglich zu entfernen. Die Regierung ist aber in Beziehung auf den vorliegenden §. 5, welchen der Ausschuß, wie so eben der geehrte Herr Berichterstatter auseinander gesetzt, neu eingefügt hat, in der entgegengesetzten Lage und spricht ganz entschieden den Wunsch, das Ersuchen und den Antrag aus, daß das hohe Haus diesen Paragraph nicht annehmen, sondern unbedingt streichen wolle.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die außergewöhnliche, nicht blos specifisch kriminalrechtliche, sondern allgemein staatsrechtliche Bedeutung der hier vorkommenden Frage wird es entschuldigen, wenn ich eingehender und ausführlicher, als ein einzelner Paragraph sonst erlauben würde, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch nehme.

Auch die Regierung hat den Grundsatz, welcher zunächst dem Antrage des Ausschusses, das heißt der Majorität desselben, zur Folie dient, vollkommen gewürdigt, daß absolute Strafdrohungen grundsätzlich in einem Gesetz nicht taugen. Auch der Regierung ist nicht fremd geblieben, daß der Juristentag, während er in Wien tagte, mit großer Majorität sich ebenfalls für die Verwerfung der absoluten Strafen ausgesprochen hat. Ich selbst habe als Referent des dem hohen Hause und jetzt dem Ausschusse vorliegenden Strafgesetzentwurfes diesen Satz verfochten, jedoch in großem und wesentlichem Unterschiede von der heutigen Vorlage des Ausschusses, nämlich mit Einschränkung dieses außerordentlichen Milderungsrechtes nur auf den obersten Gerichtshof, was begreiflich in der Wirkung eine hohe Verschiedenartigkeit herbeiführt. Ich muß jedoch gegen mich selbst und gegen alle diejenigen, welche die absoluten Strafen verdammen, bemerken, daß eine ebenso große, wenn nicht vielleicht größere Anzahl der gewiegtesten und bedeutendsten Koryphäen deutscher

Strafrechts- und deutscher Staatsrechtswissenschaft es ist, die in Bezug auf die Todesstrafe diesem Satze nicht huldigt. Es sind bedeutende Autoritäten, die da sagen, daß man insbesondere in der constitutionellen Monarchie das Begnadigungsrecht des Monarchen in dieser Richtung unbeschränkt, in seiner ganzen Fülle, unangetastet lassen solle (Bravo! Bravo! im rechten Centrum) und wohl keinem Mitgliede dieses hohen Hauses kann es entgehen, daß durch den §. 5, wie ihn der Ausschuß vorgelegt hat, das Begnadigungsrecht des Monarchen bedeutsam geschmälert, ja ich sage es offen heraus, auf eine Null reducirt wird (Bravo! im rechten Centrum), wie ich sogleich nachzuweisen bemüht sein werde.

Dieß ist nun der erste Standpunkt, aus welchem ich (vielleicht werden Sie sagen: zunächst Doctrinär) im Namen der Regierung diesen Vorschlag bekämpfe. Ich bemerke aber, daß zweitens der Vorschlag des Ausschusses um so eigenthümlicher sich darstellen wird, wenn Sie erwägen, daß derselbe auf Umwegen dasjenige wieder hereinzubringen bemüht ist, was das hohe Haus jüngsthin durch Beschluß sogar für die künftige Strafgesetzgebung angenommen hat (Ruf rechts: Sehr wahr!), daß man nämlich die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes und, wie ich nicht nachdrücklich und oft genug wiederholen kann, nur des mit ruhiger Ueberlegung ausgeführten Mordes und der Angriffe auf die Person des Kaisers, aber ja nicht auf die politischen Verbrechen beibehalten solle.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn man einem jeden Gerichtshofe, auch dem erster Instanz, also einem Gerichtshofe, der aus fünf Individuen, häufig sogar darunter ein oder zwei Adjuncten, zusammengesetzt ist, das Recht gibt, die Todesstrafe im Rechtswege nachzusehen, daß dann, sage ich, die Todesstrafe in dem Gesetze kaum mehr als existent angesehen werden kann, weil hier, wie ich mir ebenfalls noch vorbehalte nachzuweisen, nicht blos die concreten Milderungsumstände des Falles, sondern gewiß auch die subjective Auffassung eines Jeden, der bei einem solchen Gerichtshofe zu judiciren hat, die er überhaupt über die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Räthlichkeit der Todesstrafe aus legislatorischem Standpunkte hat, zurückwirken wird auch auf sein Urtheil, ob er sie in besonderen einzelnen Fällen nachsehen wird oder nicht.

Ich habe, da ich nicht das Glück habe Mitglied dieser hohen Volksvertretung zu sein, auch am allerwenigsten das Recht zu beurtheilen oder selbst nur in Erwägung zu ziehen, ob es der Würde des hohen Hauses entspricht, daß ein Beschluß, der erst in jüngster Zeit sogar für die künftige Gesetzgebung gefaßt worden ist, jetzt im Wege einer Novelle für die ohnehin nur mehr auf kurze Dauer berechnete gegenwärtige Gesetzgebung wieder paralysirt werden soll.

Es ist aber ein weiterer theoretischer Widerspruch, der nach meinem geringen Erachten in dem Vorschlage des Ausschusses liegt, daß eben dieser Vorschlag zunächst für eine Novelle, für eine transitorische Gesetzgebung bestimmt ist. Jede solche Novelle muß sich doch der Natur der Sache nach der Gesetzgebung, welche dadurch modificirt werden soll, accommodiren.

Erwägen Sie nun, hochverehrte Herren, einen Augenblick die eben erst von dem geehrten Herrn Berichterstatter bezogenen §§. 286 und 301 unserer Strafproceßordnung, so werden Sie finden, daß dieselben nicht einmal dem Gerichtshofe zweiter, geschweige jenem erster Instanz das Recht zugestehen, bei dem Vorhandensein noch so vieler und noch so überwiegender mildernder Umstände die Strafe des schweren Kerkers in die des einfachen zu verwandeln oder unter ein gewisses Minimum der Strafdauer herabzugehen, ja nicht einmal das Recht zugestehen, die Strafe der Abschaffung aus allen Kronländern, die Strafe des Verlustes eines Gewerbes oder des Verlustes auch nur eines einzelnen conssicirten Gegenstandes nachzusehen. Beide Gerichtshöfe müssen, wenn sie diese Nachsicht im concreten Falle für angezeigt finden, ihren Vortrag dem obersten Gerichtshofe erstatten und im Geiste unserer bestehenden Gesetzgebung ist nur dem obersten Gerichtshofe das Recht eingeräumt, diese Nachsicht zu bewilligen.

Ich frage jeden Unbefangenen, was für einen Eindruck muß es auf das Rechtsbewußtsein des Volkes machen, wenn man sagt: der Gerichtshof ist nicht berechtigt, bei irgend einem Gegenstande, der 3—4 fl. oder noch weniger werth ist, und der nach strengem Gesetze als verfallen erklärt werden muß, die Nachsicht des Verfallens zu gewähren, die schwere Kerkerstrafe in die einfache zu verwandeln; denn das Alles scheint der Gesetzgebung zu wichtig zu sein, als daß sie es in die Hände eines unteren Gerichtshofes oder auch nur in die Hände eines oberen Gerichtshofes legte; aber die Todesstrafe soll ein Gerichtshof erster oder zweiter Instanz nachsehen können! Ob solche Dissonanzen in der bestehenden Gesetzgebung für das Rechtsbewußtsein des Volkes ein Gewinn seien, kann ich wahrhaftig jedem Unbefangenen zur eigenen Erwägung anheimstellen.

Sie werden jedoch mir antworten: Alles, was ich bisher gesagt, bewege sich auf dem Gebiete der Doctrin. Ich gestehe es zu; ebensogut wie die Motive, welche der verehrte Herr Berichterstatter für den Antrag des Ausschusses geltend gemacht hat, sich auch zunächst auf dem Gebiete der Doctrin bewegen.

Ich gehe daher ein in die praktische Lösung der Frage und in die Erwägung, was denn in praktischer Beziehung durch diesen Vorschlag des Ausschusses erreicht werden soll.

Es ist doch klar, daß derselbe zunächst den Grundgedanken im Auge hat, es solle, wenn schon

die Gesetzgebung nach dem bisherigen Beschlusse des Ausschusses sich nicht entschließen kann, die Todesstrafe auf Mord und auf Angriffe gegen die Person des Monarchen unbedingt aufzuheben, wenigstens die Todesstrafe in keinem einzelnen Falle zur Anwendung und zur Vollziehung gebracht werden, in welchem überwiegende Milderungsumstände Jedermann sagen, daß hier die Todesstrafe zu hart, vielleicht innerlich zu ungerecht wäre.

Ich erlaube mir nun, dieser Erfahrungsfrage auch die Erfahrung der Vergangenheit entgegenzustellen und nach den vorliegenden authentischen justizstatistischen Daten die Frage an das hohe Haus zu stellen, ob denn wirklich die Ausübung des landesfürstlichen Begnadigungsrechtes, wie dieselbe seit einem Jahrhunderte in Oesterreich vor sich geht, in dieser Richtung eine weitere Cautel nothwendig erkennen läßt, ob überhaupt es angezeigt erscheine, in Frage zu stellen, daß die Begnadigung im Allgemeinen, das Begnadigungsrecht überhaupt, namentlich aber die Nachsicht der Todesstrafe in Oesterreich nicht in allen Fällen auf angemessene Weise geübt worden sei und fortan geübt wird, wo nur entfernt der leiseste Anhaltspunct zur Nachsicht vorhanden ist.

Ich schweige von der Statistik bis zum Jahre 1848; denn darüber liegen die Resultate seit einer langen Zeit gedruckt in aller Welt Händen. Aus denselben geht hervor, daß nicht einmal ein volles Drittel der gefällten Todesurtheile zur Anwendung gekommen ist, sondern im Wege der kaiserlichen Gnade mehr als zwei Drittel nachgesehen wurden. Ich bleibe bei der letzteren Zeit stehen. Es sind in den Jahren von 1853, vom Augenblicke der Einführung des jetzigen Strafgesetzes, bis zum Schlusse des Jahres 1866 im Gesammtstaate Oesterreich bis zum Jahre 1860 die ungarischen Länder eingerechnet, im ordentlichen Verfahren — denn was die Kriegsgerichte und die Standgerichte thun, entzieht sich aller statistischen Zählung — 838 Todesurtheile gefällt worden, und von diesen wurden nicht weniger als 704 im Wege der kaiserlichen Gnade nachgesehen und nur 132 vollzogen. Unter diesen 132 befanden sich fast durchwegs nur Mörder, Mörder die den Mord mit ruhiger, lange geschehener Ueberlegung und regelmäßig auf die verruchteste Weise und zu gleicher Zeit mit Raub verbunden ausgeführt haben. Ich muß gegenüber den Auseinandersetzungen, die von einem Redner dieses Hauses bei einer anderen Gelegenheit gemacht wurden, insbesondere zwei Thatsachen in Erwähnung bringen, daß gerade die Todesstrafe für jene Fälle, für welche sie am meisten angegriffen wurde, für das, was man heutzutage räuberischen Todtschlag und was man culpose Tödtung bei Brandstiftung und gemeingefährlicher Beschädigung fremden Eigenthumes nennt, in dieser ganzen Zeit nie in Ausführung kam; ich muß ferner erwähnen, daß für das Verbrechen des Hochverrathes in der langen Dauer von nahezu 7 Jahrzehnten, von 1804 bis heutigen Tags nur 3 Todesurtheile in der ganzen österreichischen Monarchie im ordentlichen Verfahren ausgeführt wurden. Ich frage nun, ob wirklich diese Art der Ausübung des Begnadigungsrechtes jenes Testimonium verdient, welches durch einen Paragraphen gegeben würde, der sagt, man solle das Begnadigungsrecht in der angegebenen Beziehung der Krone entziehen.

Sehen wir uns aber den Weg an, welchen bisher die Todesurtheile wandeln, und welchen sie in Zukunft zu wandeln hätten, so werden Sie den zum Tode Verurtheilten nicht nur keinen Dienst thun, sondern dieselben in eine viel üblere Lage setzen. Bisher ist es seit Jahrzehnten Uebung, daß wenn der oberste Gerichtshof oder selbst die unteren Instan jen, auch nur mit Majorität rücksichtswürdige Milderungsgründe finden, regelmäßig auch an dem Throne ein Begnadigungsantrag gestellt wird. Ich selbst, hochverehrte Herren, bekenne offen, daß ich meine Stellung als Minister ganz und gar zu verkennen glaubte, wenn ich es wagen würde, einen Begnadigungsantrag, den der oberste Gerichtshof, und sei es auch nur mit Stimmenmehrheit stellt, dem Monarchen nicht zur Erfüllung zu empfehlen. In Zukunft aber stellt sich die Sache, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen würde, gewiß übler dar. Denn wer möchte daran zweifeln, und liegt es nicht psychologisch an und für sich in der Natur der Sache, daß jeder Richter, der sagen kann, für seinen Begnadigungsantrag sprechen hie und da Gründe, und, wenn er einen Begnadigungsantrag stellt, derselbe gewiß höheren Orts auch erhört und nach den bisherigen Erfahrungen, — wenn sein Antrag die Majorität erlangt, — derselbe auch sicher zur Erfüllung kommen wird, — daß jeder Richter in dieser Lage sich sehr leicht zu solchen Anträgen entschließen werde?

Die Annalen der österreichischen Justiz zeigen es allenthalben, daß die allermehresten dieser Todesurtheile nicht etwa blos vom Monarchen durch Nachsicht aufgehoben, sondern schon mit Begnadigungsanträgen vorgelegt werden.

Wie anders wird die Stellung sein, wenn der Richter auf eigenes Gewissen und eigene Verantwortlichkeit darüber richten soll, ob die Todesstrafe nachzusehen, wenn er diese Verantwortung auf sein eigenes Votum endgiltig zu nehmen hat. In welch' üblere Lage wird der Justizminister und wird zuletzt die Gnade der Krone gesetzt werden, wenn einzelne Fälle vorkommen werden, wo die Richter sagen werden: Wir wagen es nicht, hier die Nachsicht der Todesstrafe auszusprechen, weil die Gründe dazu mangeln; wir können es nur der Gnade des Thrones überlassen; wenn diese also schon ausgesprochen haben, daß keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorhanden sind, dennoch die Gnade der Krone eintreten zu lassen. Glauben Sie mir gewiß, meine Herren,

Sie werden mit der Annahme des §. 5 den zum Tode Verurtheilten keinen Dienst thun.

Dazu kommt die wichtige Betrachtung, daß doch wahrhaftig die Einheit des praktischen Rechtes gerade in Oesterreich von viel höherer politischer Bedeutung als in irgend einem andern Lande ist, und glauben Sie mir gewiß, wenn der §. 5 des Ausschußantrages durchgeht, so werden Sie in Beziehung auf den wichtigsten Theil der Strafrechtspflege die größte Differmität haben; in dem einen Lande werden Landesgerichte oder Kreisgerichte oder Oberlandesgerichte sich zu einer gewissen milden Praxis herbeilassen, in dem anderen zu einer strengen, wobei vielfach auch politische und, verzeihen Sie mir, wenn ich es ausspreche, auch nationale Betrachtungen und Motive mit in Erwägung gezogen werden.

Welcher Eindruck auf das Rechtsbewußtsein des Volkes muß herbeigeführt werden, wenn wir eine und dieselbe Handlungsweise in dem einen Kronlande mit dem Todesurtheile, und zwar mit dem von den Untergerichten nach der Voraussetzung rechtskräftig erkannt, aber in dem anderen mit Nachsicht der Todesstrafe ausgestattet finden.

Ich glaube daher, daß diese praktischen Bedenken zureichen dürften, um das hohe Haus zu veranlassen, wenigstens für die Novelle, für diese transitorische Gesetzgebung, die Frage fallen zu lassen. Mögen Sie in Erwägung ziehen, wie die Frage der Todesstrafe bei dem künftigen definitiven, und jedenfalls, wie wir hoffen wollen, dauernden Strafgesetze zu lösen sei; das mag seine Bedeutung haben, mögen Sie dort Garantien geben gegen das, wie mir scheint, einzig und allein stichhältige Rechtsbedenken wider die Todesstrafe, nämlich gegen die Irreparibilität derselben.

Schreiben Sie vielleicht vor zum Schuldigverdicte der Jury, wenn Todesstrafe Anwendung finden solle, Einhelligkeit der Jury schreiben Sie auch Einhelligkeit des Gerichtshofes vor, das mag in Zukunft gelten; bringen Sie aber jetzt nicht in unsere Gesetzgebung eine transitorische Bestimmung, die ein mal zu allen übrigen nicht paßt.

Ich schließe ueben diesen inneren Gründen mit einem äußeren.

Ich glaube mit einiger Wahrscheinlichkeit, vielleicht mit Zuversicht sagen zu können, daß, wenn dieses hohe Haus wirklich dem §. 5 beistimmen sollte, derselbe kaum Aussicht hätte, zur Geltung zu kommen. Ja, ich sage es offen, ich persönlich als verantwortlicher Rathgeber der Krone würde es niemals wagen, der Krone den Rath zu geben, diesen §. 5, wie er hier vorliegt, zu sanctioniren; ich spreche es offen aus, weil ich es liebe, Farbe zu bekennen, nicht nur darum, weil, wie schon erwähnt, er an das wichtigste Kronrecht, welches besonders in der constitutionellen Monarchie unangetastet bleiben soll, an das herrlichste Kronrecht, an dasjenige Majestätsrecht, in dessen Ausübung der Monarch nur Gutes, nie Schlimmes thun kann, tastet und der Minister der Krone nicht auf das Rücksicht zu nehmen hat, was vielleicht im Augenblick die herrschende Tagesmeinung fordert, sondern auf dasjenige, was nach seiner Ueberzeugung von dem wahren Wohle des Volkes dictirt und als mit den Rechten der Krone verträglich erscheint. Jedenfalls würde aber die Annahme dieses Paragraphen wochen-, monatelang, vielleicht noch länger die Zustandebringung dieses Gesetzes hinausschieben. Haben wir, hochverehrte Herren, dazu Ursache? Bedenken Sie, daß durch dieses Gesetz die Schmach der Prügelstrafe, die Unhumanität, oder um es richtiger zu sagen, die Ungerechtigkeit und Herzlosigkeit der Kettenstrafe, die Härte der lebenswierigen nachtheiligen Ehre Folgen auf jedes Verbrechen, die Feststellung von Folgen überhaupt auf gewisse nicht entehrende Verbrechen und Vergehen beseitigt werden, daß endlich durch diese Novelle, wie wir heute noch hören werden, der schwärzeste Fleck der österreichischen Justizgesetzgebung für immer ausgetilgt werden soll. Ich bezeichne es nämlich als den schwärzesten Fleck, daß wir — und ich muß leider beifügen, daß wir dießfalls ziemlich isolirt in Europa stehen — daß wir noch immer demjenigen, der wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wird, lebenslängliche nachtheilige Folgen insligiren, d. h. daß in unserer Gesetzgebung noch immer festgestellt erscheint, über einen Menschen, dem wir keine Schuld nachzuweisen vermögen, dennoch eine Strafe zu verhängen, daß in diesem Gesetze noch immer das Moment steht, daß ein Mann, der durch eine unglückselige Verkettung von äußeren Umständen, vielleicht gänzlich schuldlos, eines Verbrechens oder Vergehens blos verdächtigt wird, daß dieser zeitlebens gebrandmarkt werden soll und für das Unglück, daß er die Verkettung dieser Umstände nicht abwenden kann, auch noch von Staatswegen eine Strafe erleidet. Hohes Haus! Jeder Monat, jede Woche, ja jeder Tag, um welchen früher wir diese Uebelstände unserer Gesetzgebung beseitigen, ist ein Gewinn für die Gesellschaft, ein Gewinn für die Gerechtigkeit. Jeder Monat, jede Woche, jeder Tag, den wir dieß fern halten, ist daher auch eine Sünde gegen die Justiz, eine Sünde gegen die Gesellschaft, eine Sünde gegen unsere Mitbürger. Wollen wir daher nicht, indem wir etwas anstreben, was vielleicht Manchen von Ihnen als noch besser erscheint, wollen wir über das noch Bessere, das wahrhaftig Gute, welches wir hier anstreben, erzielen, nicht aus den Augen verlieren und wollen wir nicht durch die Annahme dieses Paragraphen auf Wochen oder Monate, vielleicht auf noch längere Zeit hinaus die Annahme des ganzen Gesetzes verzögern! (Bravo! rechts.)

Präsident: Herr Dr. Ryger hat sich zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht eine Erscheinung in diesem hohen Hause, nämlich die gewisse Unruhe, welche sich kund gab bei den Auseinandersetzungen Sr. Excellenz des Herrn Justizministers, mich mit allem Grunde besorgen ließe, daß die Art und Weise, wie hoch derselbe seine Argumente für die wirklich gute Sache — die ich wenigstens nach meiner Ueberzeugung dafür halte — ins Feld führt, vollkommen geeignet waren, den entgegengesetzten Erfolg hervorzurufen. (Rufe links: Sehr wahr!)

Es hat Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister beliebt, in seinen Auseinandersetzungen das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß dort, wo Todesurtheile geschöpft werden können, in dem Fünfrichtercollegium vielleicht zwei Abjuncten, etwa zwei Auscultanten sitzen mögen — (über eine verneinende Bewegung des Justizministers) — ist auch schon dagewesen; Euer Excellenz! Ich kann versichern, welche, wenn sie die Nichteramtsprüfung gemacht, im Erkrankungsfalle vollkommen die Stelle des Rathes vertreten, daß ein solches Gremium bei der Urtheilsschöpfung im Stande ist, das Begnadigungsrecht im Namen des Monarchen zu üben, und daß das, ich möchte sagen eine unwürdige Stellung wäre, wenn man das Begnadigungsrecht der Krone durch ein, mit so wenig Rücksicht vorgeführtes Nichtergremium ausüben ließe.

Ich glaube, wenn das Gericht für würdig erachtet wird, einen Richterspruch zu fällen, der über Menschen Schuld oder Unschuld, über Freiheit oder Gefängniß, über Leben und Tod zu erkennen berufen ist, daß diesem Gerichtshofe auch die Würdigung der Milderungsgründe und die Würdigung, ob ein solcher Fall eintrete, daß die vom Gesetze verhängte Todesstrafe nicht zur Anwendung kommen dürfe, mit voller Beruhigung überlassen werden könnte. Es war also dieses Argument vollkommen geeignet, den entgegengesetzten Erfolg hervorzubringen.

Ein zweites, und wie ich glaube das gefährlichste Argument war jenes, als Se. Excellenz dem Hause der Abgeordneten gegenüber mit der Drohung auftrat, daß dieses Gesetz nicht sanctionirt werden würde, daß er als verantwortlicher Rath der Krone (Bravo! Bravo!) nicht darauf antragen könnte, ein Gesetz anzunehmen, wenn es diesen Paragraphen nicht nach der Ueberzeugung, sondern aus Connivenz gegen die dargestellten Gründe nicht zu verwerfen finde. (Bravo!)

Ich glaube, es mag ein triftiges Argument gewesen sein, welches Jeder der Abgeordneten im stillen Hintergrunde seiner Seele sich selbst zu erwägen hat, aber daß man vor das Haus der Abgeordneten mit diesem Argumente tritt, (Bravo!) halte ich für ein Unrecht. (Bravo! Sehr gut!)

Wenn ich nun um der Sache Willen das Wort ergreife, so ist es um meine Abstimmung zu rechtfertigen, daß ich gegen den §. 5 und gegen den §. 9 stimmen werde, aber aus einem andern Grunde.

Es ist Sache der Legislative — und ich schließe dabei natürlich den Gipfelpunct der Legislative, die Krone, nicht aus, denn diese ist es ja zuletzt, welche den Gesetzen die Sanction ertheilt — also Sache der Legislative ist es, Gesetze zu geben. Es mag die Legislative die Todesstrafe verhängen oder nicht verhängen, es mag sie ausdehnen auf viele oder wenige Fälle, welches immerhin meine Meinung sein möge über die Verhängung der Todesstrafe — ich habe sie hier in diesem hohen Hause bereits einmal ausgesprochen, als ich mich darauf berief, daß sie unter Kaiser Josephs Gesetzgebung nicht bestand, und dem ungeachtet die Anzahl der heute mit dem Tode belegten Verbrechen sich während jener Periode nicht vermehrt hat, als die Todesstrafe aus dem Gesetze eliminirt war — es mag also meine Meinung sein, welche sie wolle, stante lege, ich werde das Gesetz achten, ich muß es achten, ich werde mich ihm unterordnen.

Allein eben die gesetzgebende Gewalt ist es, welche das Gesetz zu machen, zu construiren hat, ob sie über das eine oder das andere Verbrechen, ob sie unter diesen oder jenen gravirenden Umständen die Todesstrafe zu verhängen für gut findet oder nicht. Will aber die Gesetzgebung ihre Gesetze aufrecht erhalten, so darf sie Niemanden das Recht einräumen, gegen die decretirten, vom Kaiser sanctionirten Gesetze zu handeln, es muß, eben weil es Gesetz ist, vor Allem andern der richterlichen Gewalt obliegen, nur der Vollstrecker, der Aussprecher des Gesetzes, nur der Verkünder, Anwender auf die einzelnen Fälle zu sein, nicht aber, daß die richterliche Gewalt dadurch corrumpirt wird, daß sie über die legislative Gewalt gestellt wird, daß sie neue Strafsätze für neue Verbrechen, neue subjective, unbeurtheilbare Motive ihres Ausspruches zur Geltung bringen darf.

Dieses ist das Motiv, warum ich auf die Verwerfung der §§. 5 und 9 antrage. (Bravo!)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Das hohe Haus wolle mir erlauben, daß ich gegen den Herrn Vorredner eine persönliche Bemerkung abgebe.

Wenn ich meine Ausdrücke in der Art gewählt haben sollte, daß ich mit der Nichtsanction der Krone, wie gesagt wurde, gedroht hätte, so hätte ich einen ganz unpassenden und mir gar nicht zustehenden Ausdruck gewählt. Ich glaube aber das nicht gethan zu haben. Ich bemerkte, daß ich für meine Person niemals es auf meine Verantwortung nehmen zu können glaubte, einen solchen Paragraph zur Sanction der Krone zu empfehlen und bemerkte, daß die Annahme dieses Paragraphen jedenfalls, und sei es auch nur gegenüber dem anderen Hause, daß ich aus Zartgefühl nicht einmal erwähnen zu sollen glaubte, längere Zeit ein Hin- und Herschieben des Gesetzes

herbeiführen würde. Dieß ist die Ursache meiner inneren Erregtheit, die ich gerne zugestehe. Abgesehen davon, daß man für das Blut überhaupt nicht verantwortlich sein kann, gestehe ich offen, ich bin in sehr hohem Grade erregt und bewegt, wenn ich die Gefahr sehe, daß durch die Annahme eines solchen Paragraphen, und sei es auch nur für Monate, die ganze Strafgesetznovelle in Frage gestellt wird. Wer hundert und hundertemale im Leben Gelegenheit hatte zu sehen, zu welchen Folgen die Prügelstrafe, besonders aber die Kettenstrafe Tag für Tag führt, wer Tag für Tag erkennen kann, welch' lächerliche Bitten um Rehabilitation immer vorkommen müssen von Menschen, die vor 30 oder 40 Jahren irgend eine unbedeutende, sie gar nicht entehrende strafbare Handlung begangen haben, und dennoch nach dem Gesetze lebenslänglich gebrandmarkt erscheinen: der muß von der größten inneren Erregtheit ergriffen sein, wenn er sich denkt, daß diese große und wichtige Lebensfrage unserer Gesetzgebung in Frage gestellt wird, weil etwas von dem Ausschusse nunmehr hineingetragen wurde, dessen Annahme überhaupt, dessen Annahme aber insbesondere in kurzer Zeit ich für höchst problematisch erkennen muß. Daß ich in irgend einer Weise etwa gar mir anmassen wollte, eine Pression zu üben auf das Haus und mit der Nichtsanction der Krone zu drohen, das fiel mir nicht ein. Ich hätte auch keine Ermächtigung dazu, ich weiß auch nicht, wie die Krone darüber denkt; ich kann im constitutionellen Staate nur davon reden, was ich persönlich nach meiner, durch Ihr eigenes Gesetz begränzten Verantwortlichkeit als constitutioneller Minister dem Throne rathen oder nicht rathen kann.

Ein Zweites lassen Sie mir dem verehrten Herrn Vorredner gegenüber noch erwähnen. Es ist mir neu, daß wirklich Gerichtshöfe zusammengesetzt gewesen seien mit 2 Adjuncten und 2 Auscultanten; es ist das den bestimmtesten Vorschriften zuwider. Es sollte, zumal bei größeren Strafcausen, regelmäßig nur ein Adjunct beigezogen werden, aber ein Auscultant gar nicht. Ist das vorgekommen, so war es ein Mißgriff, der nicht in den bestehenden Vorschriften begründet ist, und man kann daraus also nicht auf irgend etwas Anderes folgern, und auch nicht das, was der Herr Vorredner gesagt hat, daraus ableiten.

Abgeordneter Graf **Dürckheim** (Oberösterreich): Ich habe seinerzeit gegen die Todesstrafe, d. h. für die Abschaffung derselben gestimmt; dieses hohe Haus hat anders beschlossen, und in schuldiger Achtung vor den Beschlüssen dieses Hauses werde ich heute gegen den §. 5 stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Der vorliegenden Frage scheint durch die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Justizministers eine principielle Bedeutung und hiedurch eine principielle Differenz beigelegt worden zu sein, welche dieser Frage meiner unmaßgeblichen Anschauung nach nicht innewohnt.

Es wurde in dem Antrage des Ausschusses eine Beeinträchtigung des Begnadigungsrechtes der Krone gefunden.

Wer wollte dieses Recht beeinträchtigen? Wer das schönste Recht der Krone und eines der wenigen Kronrechte, die noch nie mit den Volksrechten in Collision gerathen sind, schmälern? — Das Recht der Krone bleibt unberührt; es bleibt unberührt ebenso wie in allen Fällen, wo den Gerichten eingeräumt ist, Strafen zu verändern, Strafen herabzusetzen.

Sowie das Recht der Gnade auch das Recht in sich faßt, die Strafe herabzusetzen, so umfaßt auch das richterliche Ermessen dasselbe Recht in sich, und doch collidirt es nicht mit dem Rechte der Krone, mit dem Rechte der Gnade.

Aber auch die aus der Erfahrung hergeholten Bedenken gegen den Antrag des Ausschusses kann ich nicht theilen. Denn, wenn Se. Excellenz der Herr Justizminister darauf hinweist, daß Se. Majestät in allen der Begnadigung werthen und der Begnadigung empfohlenen Fällen im weitesten Maße stets Gnade walten ließ, so ist eben praktisch bisher dasselbe geschehen, was der Antrag des Ausschusses beabsichtigt; es ist aber in einer Weise geschehen, die nach meiner Ueberzeugung für die Rechtssicherheit und für die Gerechtigkeit nicht jene Garantien bietet, wie die gesetzliche Regelung der richterlichen Befugnisse und Wirksamkeit. Bei Gelegenheit der Debatte über die Abschaffung der Todesstrafe hat ein sehr verehrtes Mitglied dieses Hauses, ein gewiegter Jurist, durch statistische Daten uns nachgewiesen, wie ungleichartig, ja wie, ich möchte sagen, zufällig die Begnadigungsanträge der Gerichte gestellt werden. Dieses ist aber auch ganz begreiflich. Bei dem Antrage auf Begnadigung wird der Richter nie mit jener strengen Genauigkeit, mit jener unbeugsamen Gewissenhaftigkeit vorzugehen haben, mit welcher er bei Schöpfung seiner Urtheile vorgehen muß.

Wenn also in einem Falle ein Begnadigungsantrag eben nicht gestellt wurde, so kann man daraus noch nicht schließen, daß der Fall ein der Begnadigung nicht werther gewesen sei, sondern vielleicht die zufällige, subjective Auffassung des Falles von Seite des Richters, eine ungünstige Anschauung hat und die Vorlage eines Begnadigungsantrages verhindert; und ist ein solcher Antrag nicht gestellt worden, so ist es Sr. Majestät nicht möglich geworden, den Fall kennen zu lernen und das Recht der Gnade walten zu lassen.

Allein auch nicht das bloße richterliche Ermessen, das Gesetz soll die Stelle ausfüllen, welche bisher zum Theile die kaiserliche Gnade allein eingenommen

hat. Nicht unter willkürlichen Umständen, nicht nach bloßem Ermessen, sondern in Erwägung aller vorliegenden Umstände, worunter ich mir nur überwiegende Milderungsgründe denken kann, sei es dem Richter gestattet, anstatt der Todesstrafe auf eine andere, zeitliche Strafe zu erkennen. Dasselbe Recht steht dem Richter in Preußen, dem Richter in Frankreich zu, und nie noch hat man in diesem Rechte einen Angriff auf das Begnadigungsrecht der Krone gesucht. Wenn Se. Excellenz darin aber doch einen Angriff auf das Begnadigungsrecht der Krone findet darin, daß hier das richterliche Ermessen angerufen wird, so könnte eine geringe Veränderung der Fassung des Paragraphen hinreichen, um auch das richterliche Ermessen auszuschließen. Wenn nämlich das Recht des Richters zur Verwandlung der Todesstrafe in eine zeitliche Freiheitsstrafe eingeschränkt würde auf Fälle, wo wichtige und überwiegende Milderungsgründe vorhanden sind, auf solche Fälle, wo das bestehende Strafgesetz und die bestehende Strafproceßordnung dem Richter ein außerordentliches Milderungsrecht gleichfalls einräumt, dann wäre das richterliche „Ermessen" beseitigt.

Aber auch mit jenem Bedenken kann ich mich nicht befreunden, welches ein anderer geehrter Vorredner dahin ausgeführt hat, „die richterliche Gewalt sei blos die Executive." Daß die richterliche Gewalt an und für sich die Executive nicht ist, das zeigt wohl schon ihr Name. Allein, wenn sie auch blos die Executive der bestehenden Justizgesetze wäre, so würde sie diesen Wirkungskreis nicht überschreiten, wenn sie nach bestehendem Gesetze, in einem bestimmten Falle, für welchen ein Milderungsrecht eingeräumt ist, ihr Urtheil spricht.

Ich kann also weder die von Sr. Excellenz, noch die von anderer Seite geäußerten Bedenken theilen und werde für den Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet; der Herr Justizminister wünscht nochmals zu sprechen.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich erlaube mir, dem hohen Hause mit Rücksicht auf die Berufung des verehrten Vorredners auf die französische Gesetzgebung, diese Hinweisung mit ein paar Worten ebenfalls der Erwägung des hohen Hauses anheim zu stellen.

Ich glaube, daß diese Berufung vielleicht die am allerwenigsten glückliche ist, die für den Paragraph gewählt werden kann.

Das ist wohl unter allen Fachmännern allbekannt, daß dieses Recht nicht den französischen Richtern, sondern der französischen Jury erst durch das berühmte Gesetz vom 28. April 1832 eingeräumt wurde, ein Gesetz, welches sehr wohl gemeint war, wohl aber (ich glaube da keinen Widerspruch zu finden) von der gesammten französischen Jurisprudenz und von der gesammten europäischen Wissenschaft als ein außerordentlich mißlungenes Experiment Tag für Tag geschildert wird.

Das citirte Gesetz erklärt, daß die Jury das Recht hat, ihrem Schuldigverdicte beizusetzen „Schuldig, aber avec des circonstances attenuantes," und daß, wenn die Jury diesen Beisatz macht, der Gerichtshof nicht mehr das Recht hat, die Todesstrafe anzuwenden, sondern statt derselben eine Freiheitsstrafe anwenden muß. Die Folgen, die dort stattfinden, und die vielleicht auch nach dem vorgeschlagenen §. 5, zumal mit der vagen Textirung „mit Berücksichtigung aller Umstände" herbeigeführt werden, sind in unzähligen Fällen constatirt: So oft die Jury nicht Milderungsumstände findet, sondern Zweifel an der Schuld hat, so oft sie irgendwie Bedenken hat, die Todesstrafe aus diesem oder jenem Grunde in Ausführung zu bringen, erklärt sie „avec des circonstances attenuantes" und die Todesstrafe kommt nicht in Ausführung.

Und wir haben in Frankreich bekanntlich die Erscheinung, daß das Verdict über zahllose Meuchel- und Raubmordfälle, auf die verruchteste, grausamste Weise ausgeführt, und unter den empörendsten Erschwerungsumständen begangen, von der Jury mit dem Zusatze: „avec des circonstances attenuantes" begleitet wird, nur damit nicht die Todesstrafe ausgeführt werde.

Das tritt insbesondere dort ein, wenn sich in der Jury Bekämpfer der Todesstrafe, Freunde der Abolition derselben befinden.

Ich frage das hohe Haus, ob ein solcher Zustand für die Justiz wünschenswerth sei, ob es von dem Zufalle, von der Berücksichtigung aller Umstände (man weiß nicht welcher) abhängen solle, ob in einem einzelnen Falle, „der vielleicht unter den erschwerendsten Umständen begangen wurde, die Todesstrafe ausgeführt werde oder nicht.

Ich glaube daher, daß gerade die Berufung auf Frankreichs Gesetzgebung, die in dieser Beziehung — ich glaube heutzutage ist wohl Alles darüber einig — allgemein bekämpft und als schlecht erklärt wird, den Paragraph nicht zu stützen vermöchte.

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Wenn Se. Excellenz die Berufung auf die Gesetzgebung Frankreichs eine unglückliche genannt hat, so kann ich das nicht zugeben, denn eben der Vergleich dieser Gesetzgebung mit dem hier vorgeschlagenen Gesetze zeigt, daß die Gesetzgebung, wie sie hier vorgeschlagen wird, eine weit glücklichere ist. Man will nicht ein bloßes Bedenken entscheiden lassen, nicht einen zufälligen Um-

stand, sondern wirklich überwiegende Milderungsgründe.

Um aber dieses Bedenken noch schärfer zu beheben, als ich es vorhin gethan habe, stelle ich eventuell für den Fall, daß der Ausschußantrag nicht angenommen werden sollte, den Antrag:

Es möge an Stelle der Worte: „in Berücksichtigung aller Umstände" gesetzt werden: „Bei Vorhandensein wichtiger und überwiegender Milderungsgründe."

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Es wurde hauptsächlich von Seite Seiner Excellenz des Herrn Justizministers gegen den Antrag des Ausschusses gesprochen und wider den Ausschuß einerseits die Theorie, andererseits die Praxis angerufen. Ich werde darum auch nach den Rücksichten auf die eine wie die andere den Ausschußantrag vertheidigen.

Ich muß aber, bevor ich in das Einzelne und Ausführliche eingehe, vor Allem die Bemerkung machen, mit der ich glaube, daß die ganze Sache von vorne herein entschieden ist.

Die Logik ist meines Erachtens die richtigste Führerin der Wahrheit, denn was logisch nicht richtig ist, vermag nicht wahr zu sein. Nun habe ich, in der Erörterung der Gründe, wodurch der Ausschuß sich zu seinem Antrage bestimmt fand, bereits hervorgehoben, daß die richterliche Aufgabe nicht darin bestehe, den Schuldausspruch zu thun, sondern auch den Grad der Schuld zu erwägen und zu würdigen und darnach die Strafe zu bestimmen. Wer mir diesen Satz nicht zu bestreiten im Stande ist, wer zugestehen muß, das Richteramt schränke sich nicht ein auf den Schuldausspruch, sondern auch der Strafausspruch fällt ihm zu, der muß auch, wenn er logisch denkt, zu dem Schlusse kommen: es ist ungehörig, es ist unrichtig, es entspricht nicht den Grundsätzen der Strafgerechtigkeit, daß dort, wo es sich um todeswürdige Verbrechen handelt, dem Richter der zweite Theil seiner richterlichen Aufgabe genommen werde; oder worin sollen die Gründe bestehen, daß gerade dort, wo die strafbare Handlung mit der Todesstrafe im Gesetze bedroht ist, der Richter dieses seines Theiles der Aufgabe ledig zu sein habe? Warum soll er für solche Fälle nicht berufen sein, die größere oder die mindere Schuld des Schuldigen zu erwägen und zu würdigen? Traut man dem Richter die Fähigkeit nicht zu, soll die Fähigkeit anderswo gesucht werden, in dieser Beziehung besser und richtiger zu würdigen? Aus welchem Grunde? Man gebe den Grund an, man gebe doch irgend eine Rücksicht an, warum der Richter in einem solchen Falle, von der allgemeinen Regel abweichend, sein Richteramt nicht zur Gänze zu erfüllen haben soll?

Derjenige also, der gerade bei der Todesstrafe, wenn sie im Gesetze angedroht ist, eine Ausnahme machen will; der gerade da dem Richter dasjenige entzieht, was in seinem edeln und schönen Berufe gelegen ist, der begeht meines Erachtens eine Inconsequenz.

Richtig ist allerdings, man soll die absoluten Strafen gar nicht drohen, sind sie aber gedroht, ist einmal die Todesstrafe im Gesetze gedroht, wer berechtigt denn den Satz aufzustellen, daß zu dieser Unrichtigkeit auch noch jene Inconsequenz kommen müsse, daß dem Richter auch ein Theil seiner Aufgabe gerade für todeswürdige Verbrechen entzogen werde? Es scheint mir — und das wird gewissermaßen wenigstens theilweise zugegeben — die Doctrin des Strafrechts an der Hand der Logik zu demjenigen sicher zu führen, was der Ausschuß beantragt hat.

Allein dem Ausschusse wird ein Vorwurf entgegengeschleudert, man begibt sich in das Gebiet des Staatsrechts, man sucht dort das Recht der Begnadigung, das dem Regenten zukommt, zu schützen und zu schirmen, und von da aus greift man den Ausschuß an und sagt, er entziehe dem Regenten das Begnadigungsrecht und bringe das Recht der Begnadigung, dieses schöne Recht der Krone, auf Null herab. Meine Herren! Mir scheint hier wirklich der Satz zu gelten: „Bange machen taugt nicht." (Sehr gut! links.) Es ist ja gar nicht richtig, daß das Begnadigungsrecht des Regenten durch den Vorschlag des Ausschusses auf Null herabgebracht wird. Es fällt dem Ausschusse gar nicht ein, in das Recht der Krone, zu begnadigen, Eingriffe zu thun. Bevor ich das ganz klar und deutlich darthun werde durch den Hinweis auf die factischen Verhältnisse, unter denen die Begnadigung stattfindet, möchte ich nur im Allgemeinen die Frage vorausschicken, wie man denn dazu komme, die glänzende Seite des Begnadigungsrechtes gerade in den Fällen der Todesstrafe zu suchen? Mir scheint, daß das Begnadigungsrecht der Krone, der Diamant in dieser nicht minder, ja sogar feuriger glänze, wenn es sich handelt um die Begnadigung eines zu lebenslangem Kerker verurtheilten, wenn es sich handelt um die Begnadigung eines politischen Verbrechers, wäre er auch nur zu zeitlicher Kerkerstrafe verurtheilt, oder wenn es sich handelt um die Begnadigung im Großen und Ganzen durch Verleihung von Amnestien. Das sind die Fälle, wo die Begnadigung im Brillantfeuer sich zeigt; die Fälle, wo die Krone in die Lage kommt, einen armseligen, eines todeswürdigen Verbrechens Schuldigen von der Todesstrafe zu befreien, das ist nicht die brillante Seite des Begnadigungsrechtes. Ich hege wenigstens die Ueberzeugung, daß noch kein Regent existirt hat, der gemeint hätte, der Fall, wo er von der Todesstrafe begnadigt, sei derjenige, wo er sich am allermeisten erhoben gefühlt hat durch das

Recht der Begnadigung. Ich glaube, es ist ein trauriger Fall, es ist ein Fall, der geradezu selbst bei der Ausübung dieses Begnadigungsrechtes das Gemüth nothwendigerweise mit Trauer beschleichen muß.

Allein der Ausschuß hat dem Begnadigungsrechte des Regenten gar keinen Abbruch gethan. Man vergegenwärtige sich nur: Unter welcher Voraussetzung konnte man sagen, das Begnadigungsrecht der Krone werde eingeschränkt, werde auf Null reducirt? Offenbar unter der Voraussetzung, es werde nun kein Todesurtheil mehr gefällt werden von den Richtern.

Nun frage ich aber: Woher nimmt man denn die Voraussetzung, und worin ist es begründet, daß, wenn der §. 5 des Ausschußentwurfes als Gesetz besteht, in Oesterreich kein Gerichtshof mehr ein Todesurtheil fällen werde? Wo ist diese Vermuthung begründet, wodurch ist sie gerechtfertigt? Dadurch, daß etwa Se. Excellenz der Herr Justizminister sagt, bei den Gerichtshöfen erster Instanz sitzen auch 1—2 Adjuncten?

Ich glaube nicht, daß dieser Grund als stichhältig anerkannt werden kann; ich wenigstens halte es für die Pflicht des Ausschusses — und dieser Pflicht hat er genügt — bei seinem Gesetzentwurfe von der Idee des Richteramtes auszugehen und das Richteramt ist ein heiliges Amt, — ein heiliges Amt, das in dieser seiner Heiligkeit vielleicht höher steht, als der glänzende Diamant der Krone, das Recht der Begnadigung. Aber nur von dieser Idee kann ich ausgehen, und wenn irgend etwas im praktischen Leben besteht, was dieser Idee nicht entspricht, wird es Aufgabe desjenigen sein, der zur Leitung des Justizwesens berufen ist, eben das Ungehörige zu beseitigen, nicht aber daher, weil das Ungehörige praktisch besteht, zu folgern, das Gesetz muß ein anderes sein.

Ich glaube aber auch, daß die Furcht vollständig unbegründet ist. Ich kann mich der Ueberzeugung nicht hingeben, daß, wenn §. 5 des Gesetzentwurfes, wie ihn der Ausschuß vorschlug, zur Wirksamkeit gelangt, kein Todesurtheil mehr erfolgen wird, und ist dann die Furcht begründet, wenn man auf die Formen unseres Strafprocesses sieht? Wird denn nicht gerade durch §. 5, wie der Ausschuß ihn will, die Möglichkeit gegeben, gegen den Ausspruch eines Gerichtshofes erster Instanz, der nicht die Todesstrafe verfügt, sondern statt derselben die lebenslange oder eine zeitliche Kerkerstrafe durch die Staatsbehörde, welche die Rechte des Staates vertritt, Berufung zu ergreifen? Wird damit nicht die Sache an ein höheres Gericht gelenkt? Wird sie nicht eben auf diesem ordentlichen und gehörigen Wege bis zum höchsten Gerichtshofe gebracht, und ist da nicht diejenige Autorität, welche selbst von Seite Seiner Excellenz des Herrn Justizministers als dazu berufen anerkannt wird, in der Lage, Recht zu sprechen über den Grad der Schuld, sowie über den Schuldausspruch? Es wurde dem Ausschusse der Vorwurf gemacht, er habe einen Umweg betreten, er suche auf einem Umwege die Todesstrafe aufheben zu machen, was ihm nicht gelang, als über die dießbezügliche Vorlage Bericht erstattet wurde und der Beschluß des hohen Hauses erfolgte.

Ich muß im Namen des Ausschusses gegen diese Zumuthung den Ausschuß verwahren. Das ist dem Ausschusse nicht beigefallen und konnte ihm nicht beifallen, weil er wenigstens von der Voraussetzung nicht ausgehen zu dürfen glaubte, es werde bei Anwendung des oft besagten §. 5 von den österreichischen Richtern gar kein Todesurtheil mehr geschöpft werden.

Der Ausschuß ist sich dessen bewußt, daß allerdings noch Todesurtheile gefällt werden können; er ist sich bewußt, daß dieses durch §. 5 nicht werde gehindert werden, und darum glaube ich auch berechtigt zu sein, dem entgegen zu treten, daß man ihn verdächtigt, er wolle auf einem Umwege den Beschluß, den das hohe Haus gefaßt hat, umgehen.

Ich will nun von dem Praktischen, dessen er wähnt wurde, sprechen, dabei aber nur mit wenigen Worten vorerst berühren, daß das, was der Ausschuß will, nicht in eine Novelle, in ein transitorisches Gesetz gehöre, sondern allenfalls in das künftige Strafgesetz hineingenommen werden möge. Nun ist das allerdings auch wieder ein Angelpunct, um den sich oft gedreht wird, nämlich der der Opportunität. Freilich kommt diese Opportunität nach den Schlußworten Seiner Excellenz des Herrn Justizministers noch in einer andern Richtung in Betracht, und ich werde auch darauf antworten. Vorläufig aber meine ich, bei der Unbestimmtheit und Unsicherheit, wann das Strafgesetz zur Berathung in diesem hohen Hause kommen wird, bei dem Umstande, daß viel Zeit bis dahin vergehen mag, soll man nicht warten, dasjenige, was man als richtig und zweckmäßig erkannt hat, einzuführen, soll damit nicht warten, wenn die Sache so grell erscheint, wie es wenigstens der Ausschuß darstellte.

Ich meine, gerade in der Novelle ist ein Platz für diese Bestimmung, und zwar um so mehr, als in Bezug auf die eine Art der absoluten Strafen nur dasjenige in's Leben geführt wird, was in Bezug auf die andere Art der absoluten Strafen, der lebenslangen schweren Kerkerstrafe, seit dem Jahre 1853 sogar nach unserer heute bestehenden Strafproceßordnung zur Anwendung kommt.

Gerade diese Bestimmung der Strafproceßordnung, welche beim lebenslangen Kerker dem Gerichtshofe erster, zweiter und dritter Instanz das Recht gibt, diese Strafe in eine zeitliche Strafe umzuändern, scheint mir der schlagendste Beleg zu sein, daß von einem Eingriffe in das Begnadigungsrecht des Regenten keine Rede sein könne; denn auch bei lebenslangem Kerker könnte man mit gleichen Argumenten, wie Seine Excellenz der Herr Justizminister sie gegen den Ausschuß vorbringt, argumentiren und sagen: Das ist ein Eingriff in das Begnadigungsrecht, das

nur dem Regenten zusteht, daß man dem Gerichtshofe erster Instanz bis auf zehn Jahre, dem Gerichtshofe zweiter Instanz bis auf fünf Jahre und dem Gerichtshofe dritter Instanz gar bis auf keine Zeit den lebenslangen Kerker herabzusetzen gestattet. Wie es beim lebenslangen Kerker kein Eingriff in das Begnadigungsrecht ist, so ist es auch keiner bei der Todesstrafe. Oder hat die Begnadigung bei der Todesstrafe engere Schranken als bei irgend welcher anderen Strafe? Ueberall ist die Schranke, überall ist die Gränze die, daß die Gnade erst beginnt, wo das Richteramt aufgehört hat; das Richteramt hat aber nicht aufzuhören, bevor nicht die Schuld und der Grad der Schuld, daher auch die Strafe angemessen diesem Grade bestimmt ist.

Es wurde hervorgehoben: „Ja, nicht einmal der Vorfall von noch so geringfügigen Gegenständen, der im Gesetze verfügt ist, kann von dem Gerichte, und wäre es selbst das Gericht höchster Instanz, nachgesehen werden; das gehöre nur dem Gebiete der Gnade an, die Todesstrafe aber könne nach Vorschlag des Ausschusses sogar von dem Richter erster Instanz nachgesehen werden."

Das Argument ist widerlegt durch das, was ich zuvor bemerkt habe; denn es gälte ebenso beim lebenslangen Kerker und man müßte ebenso diese Bestimmungen der Strafproceßordnung, die ich wiederholt berufe, aufgeben, wenn man das nicht billigen will, was der Ausschuß beantragt hat.

Es ist vom Praktischen die Rede, und ich bewege mich auch auf diesem Gebiete, meines Dafürhaltens, zu Gunsten des Ausschusses. Wenn nach dem Wunsche Seiner Excellenz des Herrn Justizministers die Würdigung der Umstände, welche den Grad der Schuld bestimmen, bei allen todeswürdigen Verbrechen dem Richter als solchem entzogen ist, weil er die Strafe aussprechen muß, nämlich die Strafe des Todes, die im Gesetze angedroht ist, und er diese Strafe nicht abändern darf — wenn diese Umstände zu erwägen und zu würdigen dem Gebiete der Gnade überwiesen ist, um was ist denn die Sache anders gestellt, als wenn man im gehörigen Instanzenzuge von den Gerichten selbst auch bei den todeswürdigen Verbrechen den Grad der Schuld und hiernach beurtheilen läßt, ob die Todesstrafe oder eine andere Strafe an deren Stelle einzutreten habe? Um gar nichts anderes, als daß an die Stelle des geregelten Weges der ungeregelte gesetzt wird. Der Weg, wo das Richtercollegium in erster Instanz den Grad der Schuld würdigt und darnach erwägt, ob die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe mit lebenslanger oder zeitlicher Dauer einzutreten habe; der Weg, wo das Richtercollegium zweiter Instanz über Berufung der einen oder der anderen Partei im Strafprocesse in einer größeren Zahl von Personen gleichfalls dieß erwägt und würdigt und darnach entscheidet; und wo endlich in dritter Instanz (wenn es bis dahin kommt) der oberste Gerichtshof auf ähnliche Art seine Entscheidung in noch größerem Rathe fällt — das ist der richterliche, der geregelte, der ordentliche Weg. Wenn aber sämmtliche diese Gerichtshöfe kein Urtheil zu fällen haben über den Grad der Schuld, und gerade nur bei dieser Art von Verbrechen allein und ausschließlich des Rechtes dazu entbehren, was geschieht dann? Erwogen und gewürdigt muß werden auch da, und nach der Erfahrung wird es selbst so von Richtercollegien erwogen und gewürdigt, die man jetzt wieder eigentlich dazu beruft, daß zu thun, was man ihnen früher benommen hat. Aber in welcher Art wird es erwogen und gewürdigt? Was für eine Kraft, was für eine Befugniß haben die Gerichtshöfe? Zu rathen! Das ist aber nicht Sache des Richters, er hat keinen Rath zu geben, er hat zu entscheiden und zu urtheilen. Und selbst der oberste Gerichtshof, was hat er denn nach jenem Verfahren, wo das der Begnadigung anheim gegeben wird, ob die Todesstrafe, oder an deren Stelle eine andere Strafe gesetzt werden soll, anderes als einen Rath?! Und ich muß daran erinnern, daß nach demjenigen, was Seine Excellenz der Herr Justizminister so gut wie ich weiß, gerade in letztverflossener Zeit selbst gegen den Rath des obersten Gerichtshofes Todesurtheile vollzogen wurden; und warum? Weil der Minister, der an der Stelle war, als Rathgeber der Krone zu dienen, sich dagegen aussprach!

Meine Herren! Das ist ein ungeregelter Weg, wo der Einzelne, der Justizminister, maßgebend ist über dem Rathe der Gerichtshöfe erster, zweiter und dritter Instanz, und wo dann dasjenige im Wege der Gnade nicht geschieht, was Andere beantragen, weil der Justizminister dagegen ist.

Dahin führt man, das ist die praktische Folge, wohin man gelangt, wenn man etwas in das Gebiet der Gnade überweist, was dem Richter zufällt. (Bravo! links.) Der Gnade ist nichts verschlossen, sie möge dort eintreten und ihre Wirksamkeit entfalten, wo selbst der oberste Gerichtshof auf die Todesstrafe zu erkennen befand und wo dennoch Momente übrig bleiben mögen, die eben nur vom Regenten zu würdigen sind, warum er die Todesstrafe nicht, sondern an ihrer Stelle eine andere Strafe zu bestimmen oder gänzlich zu begnadigen findet.

Meine Herren! Die Sache ist praktisch noch in anderer Beziehung; allerdings muß ich da eine Voraussetzung machen, die am heutigen Tage nicht gegeben ist, daß nämlich Geschworene urtheilen.

Wissen Sie, wohin Sie kommen mit der Verfügung, daß das dem Gebiete der Gnade angewiesen wird? Daß der Geschworene gar nicht weiß, was geschehen wird, wenn er schuldig spricht bei todeswürdigen Verbrechen (Sehr gut! links), dagegen weiß er dort, wo Sie den §. 5 haben, wo ein Richter zu entscheiden hat, dessen Beruf es ist, überall den Grad der Schuld ebenso zu erwägen, wie die Schuld selbst, daß dieser von seinem heiligen Richteramte Berufene

in der gehörigen Art und Weise auch den Grad der Schuld erwägen wird, und die Todesstrafe, oder wenn er eine so große Schuld nicht findet, an deren Stelle eine andere setzen wird. Die Voraussicht der richterlichen Thätigkeit beruhigt und muß den Geschworenen mehr beruhigen als die Hoffnung, es werde das, was er durch seinen Ausspruch ermöglicht hat, durch die Gnade des Regenten verhindert werden.

Nach meinem Dafürhalten ist die letzte Anrufung, welche aus dem Munde Sr. Excellenz des Herrn Justizministers an die Opportunität geschah, nicht geeignet, zu bestimmen.

Es hängt das allerdings, ich möchte sagen, von dem Charakter und von dem Gemüthe ab; die Natur des Einen mag durch derlei Bemerkungen sich gewinnen lassen, die Natur des Anderen spricht dagegen.

Allein das bin ich der Meinung, und das wird man mir zugeben, wenn ein maßgebender Einfluß auf uns der Vorstellung eingeräumt wird, ob wir mit dem, was wir beschließen, durchdringen, sei es bei dem anderen Factor der Gesetzgebung, sei es bei der Krone selbst, daß wir dann praktisch dasjenige an den Tag legen, was im Gesetze hätte anders verfügt sein sollen, daß uns nämlich keine Initiative weder im Ganzen noch im Einzelnen zustände, sondern nur eine Approbation oder eine Ablehnung. So lange aber, und ich glaube, es ist recht, daß es so im Gesetze besteht, so lange uns aber eine Initiative zusteht, so lange, glaube ich, haben wir nach unserer Ueberzeugung vom Rechte und von der Wahrheit zu entscheiden, mag dann es genehmigt werden oder nicht, mögen die Hindernisse, die dem entgegenstehen, sich auf dieser Seite oder auf jener Seite zeigen, und wenn man mit dem, was man vorschlägt, nicht durchdringt, so beruhige man sich damit, daß man in der Opposition steht, welche wenigstens in späterer Zeit die Hoffnung hat, daß Wahrheit und Recht durchdringen. Darum beantrage ich, daß der Ausschußantrag angenommen werde. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Es liegt zu dem Ausschußantrage, welcher lautet (liest):

„Dem Gerichtshofe jeder Instanz wird in Fällen, für welche in dem Gesetze die Todesstrafe angedroht ist, das Befugniß eingeräumt, nach Berücksichtigung aller Umstände anstatt der Todesstrafe auf lebenslange oder eine zeitliche schwere Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als 10 Jahren zu erkennen."

der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm vor, daß statt der Worte: „nach Berücksichtigung aller Umstände" gesetzt werde: „bei Vorhandensein wichtiger und überwiegender Milderungsumstände.

Ich muß diesen Antrag zur Unterstützung bringen, und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich werde daher den §. 5 in der veränderten Fassung, wie sie eben nach dem Antrage des Herrn Dr. Sturm lauten sollte, und für den Fall, als dieser Antrag nicht angenommen würde, dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Von Seite des Abgeordneten Dr. Sturm wurde ausdrücklich, als er den Antrag gestellt hat, bemerkt, daß er nur für den Fall ihn stelle, wenn der Ausschußantrag nicht angenommen würde. In Folge dieser Erklärung glaube ich, daß der Ausschußantrag voranzugehen habe.

Präsident: Es ist also der Antrag Sturm nur eventuell gestellt, dann ist der Ausschußantrag zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem §. 5 nach dem Ausschußantrage, lautend: (liest ihn noch einmal) beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist gefallen, es haben sich dafür 48 erklärt unter 123 Anwesenden.

Nun bringe ich den Antrag des Abgeordneten Sturm zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß statt der Worte „nach Berücksichtigung aller Umstände" gesetzt werde: „beim Vorhandensein wichtiger und überwiegender Milderungsumstände". Ich bitte Diejenigen, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte um die Gegenprobe, ich zähle 70. (Die Gegenprobe erfolgt.) Ich zähle nur 47, der Antrag ist also angenommen. (Bravo! links.)

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Der §. 6 des Ausschußentwurfes entspricht, da der §. 5 desselben einen gegenüberstehenden Paragraphen in dem Regierungsentwurfe nicht hatte, dem §. 5 des Regierungsentwurfes und bezieht sich auf die bürgerliche Handlungsfähigkeit. Es wird nämlich damit in Uebereinstimmung mit dem berufenen Paragraphen der Regierungsvorlage ausgesprochen, daß die bürgerliche Handlungsunfähigkeit eine Folge der Bestrafung und Verurtheilung nicht mehr sei. Dasjenige, was der Ausschuß in seinem §. 6 gegenüber dem §. 5 aufgenommen hat, ist nur die Erläuterung, Begränzung des Begriffes „Handlungsfähigkeit", welches durch den Hinweis auf das bürgerliche Gesetzbuch, auf die §§. 61, 574 und 868 geschehen ist. Eine andere Bemerkung von Seite des Ausschusses ist nicht zu machen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

§. 6 nach dem Antrage des Ausschusses lautet (liest):

„In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten

nach sich ziehen, und es werden demnach die im §. 27, lit. b des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 61, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, §. 12 des I. Anhanges, hiermit außer Kraft gesetzt.

Die §§. 1991, 254 und 281 des a. b. G. B. werden dahin abgeändert, daß über die Frage, ob eine strafrechtliche Verurtheilung für den Verurtheilten den Verlust von Vormundschaften und gerichtlichen Curateln und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das Vormundschafts- oder Curatelsgericht in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll."

Diejenigen Herren, welche dieser Fassung beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Der §. 7 des Ausschußentwurfes entspricht dem §. 6 des Regierungsentwurfes und bezieht sich auf die nachtheiligen Folgen, welche auf die strafgerichtliche Verurtheilung, theilweise auch auf ein Urtheil über ein Strafverfahren, ohne daß Jemand schuldig erklärt wurde, wenn er nur nicht schuldlos gesprochen worden ist, sich beziehen. Es ist von Seite des Ausschusses eine Aenderung des Regierungsentwurfes nur in vier Puncten geschehen. Der eine Punct besteht darin, daß jene nachtheiligen Folgen, welche der Regierungsentwurf auch bei den Uebertretungen der §§. 512 und 515 eintreten läßt, vom Ausschusse für diese Uebertretungen behoben worden sind.

Fernerhin ist es eine Aenderung, daß die nachtheiligen Folgen, welche bei Verbrechen nach dem Regierungsentwurfe ohneweiters durch zehn Jahre über das Ende der Strafzeit dauern sollen, nach Ansicht des Ausschusses in der Art zu bestimmen waren, daß für den Fall, wo Jemand zu fünf Jahren oder darüber verurtheilt wurde, dieselben allerdings durch zehn Jahre, wenn aber eine Verurtheilung auf weniger als fünf Jahre erfolgte, auch diese Folgen nur durch fünf Jahre zu dauern hätten.

Die dritte Aenderung ist die, daß statt der Worte „über das Ende der Strafzeit" die Worte „nach dem Ende der Strafzeit" gesetzt wurden und für den Fall, als Nachsicht ertheilt worden wäre, auch schon von diesem Zeitpuncte an die Frist laufe, welche hindurch die nachtheiligen Folgen zu dauern haben.

Endlich ist die vierte Aenderung die, daß ein Zusatz gemacht wurde, welcher ausspricht, daß diejenigen Vorzüge und Rechte, Aemter, Titel und Würden, Adel u. s. w., welche durch die Verurtheilung verloren gegangen sind, durch den Ablauf der Frist nicht ohneweiters wiedergewonnen werden, sondern daß nur die Möglichkeit, dieselben wieder zu erlangen, gewonnen worden sei.

Diese Aenderungen begründen sich in folgender Weise. Die Uebertretungen der §§. 512 und 515 sind solche gegen die öffentliche Sittlichkeit, welche sich auf die Förderung der Prostitution beziehen. Diejenigen Uebertretungen, welche der Regierungsentwurf noch als solche anerkannt wissen wollte, in Ansehung deren die Verurtheilung nachtheilige Folgen begründet, sind die Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben, dann des Betrugs.

Die Regierung erkannte an, daß mit dergleichen strafwürdigen Personen diejenigen Personen nicht zu vergleichen und auf eine Linie zu stellen seien, welche sich überhaupt Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig machen; sie nahm nur die früher bezeichnete Uebertretung nicht aus. Der Ausschuß meinte, daß auch diese Personen denn doch nicht mit jenen früher erwähnten strafwürdigen Personen, Dieben und Betrügern, auf eine gleiche Stufe gestellt werden können, da eine verächtliche Gesinnung bei ihnen nicht anzunehmen sei, selbst dann nicht, wenn Gewinnsucht dabei im Spiele war, obgleich das nach Entscheidungen der Gerichtshöfe nicht einmal ein entscheidendes Merkmal der Uebertretung ist.

Daß die Frist für das Aufhören der nachtheiligen Folgen bei allen Verbrechen gleich sein solle, schien dem Ausschusse nicht angemessen zu sein, aus dem Grunde, weil die Strafwürdigkeit der Verbrechen in so hohem Grade verschieden ist; es schien ihm angemessen, als Abschnitt in dieser Beziehung die Verurtheilung zu fünf Jahren Kerkerstrafe oder darunter anerkennen zu sollen.

Es ist dagegen allerdings dem Ausschusse auch einleuchtend gewesen, daß man in das transitorische Gesetz, welches die Strafgesetznovelle ist, ein deutliches mit Unterscheidung der einzelnen strafbaren Handlungen, welche Verbrechen bilden, ob sie politischen Charakters sind oder nicht, ob sie auf einer entehrenden Handlung beruhen, von einer verächtlichen Triebfeder zeigen oder nicht, nicht eingehen könne, sondern daß dieses dem Strafgesetze selbst überwiesen werden müsse.

Die Abänderung, welche ich früher bei den Worten: „über das Ende der Strafzeit" in die Worte: „nach Ende der Strafzeit" zu bemerken hatte, ist schon durch das früher Bemerkte hinlänglich erörtert worden, indem ich gesagt habe, daß damit bezweckt wurde, es solle die Frist schon von der Zeit der Nachsicht an laufen.

Die vierte Aenderung endlich ist eine solche gewesen, der auch von Seite der Regierung ohneweiters zugestimmt wurde; der Ausschuß hat übrigens erachtet, gerade diesen Zusatz nicht zu §. 7 als Alinea aufzunehmen, sondern daraus den §. 8 zu bilden.

Daher dürften diejenigen Bemerkungen, welche ich mir jetzt erlaubt, zugleich auch den §. 8 als motivirt erscheinen lassen.

Präsident: Zu §. 7 hat sich Dr. Zaillner zum Worte eingeschrieben. Dr. Zaillner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zaillner** (Mähren): Zu diesem Paragraphe, und zwar zum ersten Absatze desselben, erlaube ich mir nachstehenden Abänderungsantrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an sollen die durch die bestehenden Gesetze mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbundenen nachtheiligen Folgen bei Verurtheilungen zu einer Strafe wegen Verbrechen, welche nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen oder keinen entehrenden Charakter haben, nicht mehr eintreten.

2. Der §. 7 werde zur Aufnahme dieses Grundsatzes in denselben und zur entsprechenden Formulirung dieses Paragraphen an den Ausschuß zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes zurückverwiesen."

Ich erlaube mir diesen Antrag in aller Kürze nachstehend zu begründen:

Im §. 7, und zwar im ersten Absatze desselben, werden nachtheilige Folgen nur auf die Verurtheilung wegen Verbrechen, dann wegen gewisser, aus einer verächtlichen Triebfeder entspringender Uebertretungen, wie Diebstahl, Veruntreuung, Betrügereien und Theilnahme an denselben noch immer verhängt, jedoch im Absatze 2 nur auf eine bestimmte Zeit, welche bei Verbrechen auf 5 oder 10 Jahre, bei Uebertretungen jedoch, welche aus der erwähnten verächtlichen Triebfeder entspringen, in allen Fällen auf drei Jahre beschränkt. Allein es wurde bei Verbrechen kein Unterschied gemacht zwischen denjenigen, welche sogenannte gemeine Verbrechen sind und solchen, welche nicht aus einer gemeinen, verächtlichen Triebfeder entspringen, welche also nicht als gemeine Verbrechen betrachtet werden können.

Zur Rechtfertigung meines Antrages verweise ich auf die §§. 69 und 70 des neuen Strafgesetzentwurfes, welchen Seine Excellenz der Herr Justizminister dem hohen Hause vorgelegt hat: In diesen Paragraphen ist schon der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn Jemand zu einer Gefängniß- oder Einschließungsstrafe verurtheilt wird, was nach den Bestimmungen dieses Entwurfes durchgehends bei solchen Handlungen der Fall ist, welche nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen, und daher nicht mit entehrenden Freiheitsstrafen belegt werden, in allen diesen Fällen die Ausübung der Ehren- und politischen Rechte nur auf die Dauer der Strafe suspendirt sei, daß aber nach überstandener Strafe der Abgestrafte wieder in den vollen Genuß seiner sämmtlichen bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte zurücktreten soll.

In den Motiven zu diesen §§. 69 und 70 findet sich ausdrücklich gesagt, daß mit dem Ende der Strafe ein solcher Verurtheilter — nämlich ein wegen solcher nicht entehrender Verbrechen Verurtheilter — wieder in den Genuß aller seiner bürgerlichen und ehrenrechtlichen Befugnisse eintreten soll, „denn der Staat soll dort, wo keine Schmälerung der moralischen Ehre von der Gesellschaft erkannt wird, auch die Ehrenstellung, wie sie dem Bürger zukommt, nicht schmälern."

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat weiters in der Rede, welche er in der 22. Sitzung am 19. Juli d. J. gehalten hat, ausdrücklich anerkannt, daß es nicht „entsprechend sei, wenn ein Mensch, der wegen politischer Verbrechen oder wegen solcher Verbrechen, die nunmehr kein Mann in der Welt mehr als unehrenhaft ansehen kann, z. B. wegen Zweikampfes, oder wegen solcher Verletzungen, welche nur im heftigen Affecte zugefügt werden, wegen solcher Handlungen noch fernerhin der politischen Ehrenrechte auch nur durch irgend eine kurze Zeit entbehren soll."

Das Strafgesetz befindet sich in der Berathung des Ausschusses. Dieser in den §§. 69 und 70 ausgesprochene Grundsatz wird ohne Zweifel in dem hohen Hause angenommen, es wird entschieden werden, daß in denjenigen Fällen einer Verurtheilung wegen Handlungen, die nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhten, der Gebrauch der politischen Ehrenrechte und aller übrigen Rechte nur auf die Dauer der Strafe beschränkt werden soll.

Ich beziehe mich auch auf den Inhalt des Berichtes, aus welchem, wie ich glaube, hervorgeht, daß der Strafgesetzausschuß selbst der Meinung war, welche ich heute vertheidige, daß jedoch, wie auch der Herr Justizminister in seiner Rede darauf hingewiesen hat, gewisse praktische Bedenken wegen der Durchführbarkeit dieser Bestimmungen und gewisse Gründe der Oekonomie des Gesetzes, welche angeblich nicht gestatten, daß in ein solch transitorisches Gesetz derlei Details aufgenommen werden, — daß also nur rein formelle Gründe den Ausschuß abgehalten haben, im §. 7 der Novelle zwischen gemeinen und nicht gemeinen Verbrechen schon jetzt zu unterscheiden.

Ich glaube aber, daß ein solches Detail in dieses Gesetz sehr leicht eingeführt werden könnte. Es könnten die Hauptstücke und die Paragraphe des betreffenden Gesetzes ganz einfach angeführt werden; und wenn ich auch nicht verkenne, daß es nach dem jetzigen Stande der Strafgesetzgebung bei manchen Verbrechen sehr zweifelhaft wäre, ob es als ein solches, welches aus einer verächtlichen oder aus einer nicht verächtlichen Triebfeder hervorgeht, zu betrachten ist, wie z. B. beim Todtschlag, während nach der im neuen Strafgesetzentwurfe enthaltenen Definition

jeder dießfällige Zweifel entfallen wird, so muß ich doch meine Meinung dahin aussprechen, daß ich glaube, daß wenigstens wegen einiger Verbrechen, welche ganz unzweifelhaft nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen, dießfalls schon jetzt diese Bestimmung in die Strafgesetznovelle aufgenommen werde.

Wir würden dadurch nur einer Forderung der Gerechtigkeit entsprechen.

Ich berufe mich auf die Worte, die soeben der Herr Berichterstatter bei dem vorigen Paragraphe gesprochen hat, „daß wir nämlich bei der Ungewißheit des Momentes, wann das neue Strafgesetz in Wirksamkeit treten wird, und bei der voraussichtlich längeren Dauer der Zeit, welche nothwendig sein wird, um die Arbeit zu Ende zu führen, nicht zögern sollen, das, was wir als recht erkannt haben, schon heute einzuführen."

Ich muß darauf hinweisen, daß die Abänderung, welche ich beabsichtige, und die Aufstellung des von mir beantragten Grundsatzes namentlich den sogenannten politischen Verbrechern zu Gute kommen wird.

Wenn man nun, was jetzt fast allgemein anerkannt wird, dem politischen Verbrecher eine verächtliche Triebfeder nicht unterschieben kann, wenigstens in den meisten Fällen nicht, so weiß ich nicht, welchen Zweck es haben soll, daß ein politischer Verbrecher noch fernerhin, wenn auch nur auf kürzere Zeit, auf fünf oder zehn Jahre, der Ehren- und politischen Rechte entbehren soll? Es würde dieß nur eine verlängerte Strafe sein, und das würde, glaube ich, schon mit den Grundsätzen, die das hohe Justizministerium dem Entwurfe zum Strafgesetze zu Grunde gelegt hat, im geraden Widerspruche stehen.

Ich würde daher beantragen, daß heute schon ausgesprochen werde, daß die Folgen eines strafgerichtlichen Urtheiles in den Fällen bei Verbrechen, welche nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen, gänzlich wegzufallen haben. Weil ich jedoch nicht verkenne, daß die Präcisirung der einzelnen Fälle mit Schwierigkeiten verbunden sein wird und ein genaues Studium der Gesetze erfordert, die Aufstellung des Grundsatzes aber in dieser Allgemeinheit dem Richter eine zu große arbiträre Gewalt einräumen würde, so habe ich mir erlaubt, den weiteren Antrag zu stellen, daß dieser Paragraph an den Ausschuß zurückgewiesen werde, welcher diesen Grundsatz zu formuliren und in den §. 7 der Novelle aufzunehmen hätte.

Präsident: Ich bitte um den schriftlichen Antrag. (Nach einer Pause:) Ich stelle die Unterstützungsfrage. Der Antrag lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an sollen die durch die bestehenden Gesetze mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbundenen nachtheiligen Folgen bei Verurtheilungen zu einer Strafe wegen Verbrechen, welche nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen oder keinen entehrenden Charakter haben, nicht mehr eintreten.

2. Der §. 7 werde zur Aufnahme dieses Grundsatzes in denselben und zur entsprechenden Formulirung dieses Paragraphen an den Ausschuß zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes zurückverwiesen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Herr Abgeordneter v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mende** (Niederösterreich): Ich möchte mir zum §. 7, und zwar zum dritten Alinea, einen stylistischen, dieses dritte Alinea näher bestimmenden Zusatzantrag erlauben. In diesem dritten Alinea heißt es: „Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher derlei nachtheilige Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten oder auch mit Verurtheilungen wegen anderer als der hier aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen über ein Strafverfahren verknüpft waren, wodurch der Beschuldigte nicht für völlig schuldlos, aber auch nicht für schuldig erklärt worden ist, hiemit außer Kraft gesetzt."

Mein Antrag würde lauten: „Es werde im §. 7 nach den Worten: „aber auch nicht für schuldig erklärt," in dem dritten Alinea gesetzt, „beziehungsweise von dem Verfahren wegen Mangels zulänglicher Beweise abgelassen."

Der Grund für diesen Antrag liegt darin:

Wir haben nicht nur bis hieher Urtheile, welche auf Schuldig, Schuldlos und auf Abgang von Beweisen ab instantia lauten, sondern haben nach der Ministerialverordnung von 3. Mai 1858 auch Beschlüsse, die als ab instanstia-Ablassungsbeschlüsse, wie ich sie nennen möchte, noch vor gänzlichem Schlusse des Verfahrens, nämlich in der Voruntersuchung, gefaßt werden können. Diese Beschlüsse und diese ab instantia-Erkenntnisse scheinen mir näher bezeichnet werden zu müssen, und darum habe ich mir diesen Zusatzantrag zu stellen erlaubt, daß es nämlich heißen soll: „beziehungsweise von dem Verfahren wegen Mangels zulänglicher Beweise abgelassen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich habe auf den Antrag des Herrn Dr. Zaillner nur Folgendes zu antworten. Mit der von ihm intendirten Sache wird der Ausschuß an und für sich einverstanden sein;

allein in der Strafgesetznovelle bestand nicht blos die Schwierigkeit, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen, sondern es bestand geradezu die Unmöglichkeit nach der Ansicht des Ausschusses. Der Herr Antragsteller wünscht, daß bei jenen Verbrechen, wo keine entehrende Gesinnung oder keine verächtliche Triebfeder obwaltet, die nachtheiligen Folgen von Urtheilen gar nicht eintreten können. Damit das im Praktischen angewendet werde, müßte also von dem Richter erkannt werden, ob dieses Verbrechen, um deßwillen die Verurtheilung geschieht, ein auf entehrender Gesinnung oder auf verächtlicher Triebfeder beruhendes sei. Das geht aber nach der Ansicht des Ausschusses nicht wohl an, und zwar aus dem Grunde, weil einerseits in Bezug auf die Verbrechen, welche im Allgemeinen in der Art sich charakterisiren, daß sie auf verächtlicher Gesinnung, auf entehrender Triebfeder beruhen, in einzelnen Fällen Ausnahmen, Abweichungen stattfinden. Wenn es sich darum frägt, ob ein Verbrechen im einzelnen Falle auf einer entehrenden oder verächtlichen Gesinnung beruhe, dann muß eben das individuelle Verhältniß ins Auge gefaßt werden. Nun hat der Herr Antragsteller auf den Entwurf des neuen Strafgesetzes hingewiesen, und ich kann in dieser Hinweisung auch noch weiter gehen und auf den Beschluß des hohen Hauses selbst Rücksicht nehmen über einen principiellen Antrag, welchen der Ausschuß an das hohe Haus gestellt hat, daß nämlich das Strafsystem, auf dem der Umstand, ob eine strafbare Handlung auf einer verächtlichen oder entehrenden Gesinnung beruhe oder nicht, gestützt werden soll, welcher Antrag von dem hohen Hause angenommen wurde. Allein diesem Principe ist die Ausführung im neuen Strafgesetzentwurfe in der Art gegeben, daß man eben darnach, ob eine strafbare Handlung a parte potiori auf einer verächtlichen Gesinnung, auf einer entehrenden Triebfeder beruhe, die Strafart bestimmte; und es ist daher in Bezug auf den Eintritt der nachtheiligen Folgen im Strafgesetzentwurfe ganz einfach die Bedingung der Strafe, auf welche von dem Richter erkannt wurde, maßgebend, ob die nachtheiligen Folgen eintreten oder nicht, daher diese eben an die Strafart geknüpft worden sind. So steht es aber am heutigen Tage im Strafgesetze nicht; in dem neuen Strafgesetzentwurfe ist mit Rücksicht darauf, daß individuell, ausnahmsweise ein Fall sich so darstellt, daß er nicht auf einer verächtlichen Gesinnung beruht, während es regelmäßig bei dieser Art von strafbaren Handlungen der Fall ist, das Correctiv, welches allerdings auch im Ausschußantrage, der seinerzeit erstattet worden ist, angedeutet war, darin gesucht, daß der Richter für solche Fälle statt der entehrenden Zuchthaus- oder Arreststrafe die Gefängniß- oder Einschließungsstrafe eintreten läßt.

Es wird also sowohl, was regelmäßig stattfindet, als was ausnahmsweise Platz greift, nach dem künftigen Strafgesetzentwurfe durch die angewendete Strafe ausgesprochen und an dieses dann bezüglich der nachtheiligen Folgen geknüpft werden, ob sie eintreten haben oder nicht.

Nach dem heutigen Strafgesetze entbehren wir dessen gänzlich. Wir haben im Strafgesetze keine Bestimmung, wornach der Richter auszusprechen hätte, ob die nachtheiligen Folgen einzutreten haben oder nicht.

Wir haben gar keine Rücksicht, an welche sich dabei gehalten werden könnte; es würde dann rein das Ermessen des Richters entscheiden. Welche Verschiedenheit aber würde da Platz greifen? Der eine Richter würde dieses Verbrechen als auf entehrender Gesinnung und verächtlicher Triebfeder beruhend anerkennen, der andere nicht.

Wo soll er das aussprechen? Das müßte er am Ende im Urtheile aussprechen und es würde, wenn der Antrag des Herrn Antragstellers dem Ausschusse wirklich zugewiesen würde, eigentlich Aufgabe des Ausschusses sein müssen, die ganze Reihe der strafbaren Handlungen des Strafgesetzes durchzugehen, zu untersuchen, ob und in wieferne sie a parte potiori auf entehrender Gesinnung oder verächtlicher Triebfeder beruhen oder nicht, darnach für den Fall, als das regelmäßig wäre, den bezüglichen Paragraphen in den Gesetzentwurf aufnehmen und sagen, bei einem solchen Verbrechen treten die nachtheiligen Folgen ein, bei den anderen treten sie nicht ein.

Ausnahmsweise müßte man dann wieder die Bestimmung treffen, daß der Richter auch bei denen, die ihm mit Paragraphen bezeichnet worden wären, als a parte potiori auf verächtlicher Gesinnung oder entehrender Triebfeder beruhend, doch wieder eine Ausnahme machen und aussprechen könne, die nachtheiligen Folgen haben nicht einzutreten. Und nach unserem heutigen Systeme des Strafgesetzes ist darüber, ob die nachtheiligen Straffolgen eintreten oder nicht, im Urtheile nichts auszudrücken und man müßte wenigstens den Satz umkehren und den entgegengesetzten aufstellen.

Ob zu all dem in dieser Strafgesetznovelle Platz sei, scheint mir billiger Weise in Zweifel gezogen werden zu dürfen, und aus diesem Grunde — wenngleich mit der Sache einverstanden — meine ich, daß der Ausschuß sich dagegen erklären müsse, daß der Antrag angenommen und beziehungsweise ihm zur weiteren Bearbeitung und Berichterstattung überwiesen werde.

Der v. Mende'sche Antrag ist eigentlich ein stylistischer Antrag, gegen den nach meinem Dafürhalten von Seite des Ausschusses wohl kein Anstand obwalten wird.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Zaillner geht den anderen Anträgen vor, weil er dahin gerichtet ist, unter Feststellung eines gewissen

Grundsatzes den §. 7 an den Ausschuß zurückzuverweisen zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung. Ich werde ihn daher zunächst zur Abstimmung bringen. Würde der Antrag nicht angenommen, so käme der §. 7, so wie er uns vorliegt, im Ganzen zur Abstimmung, womit, glaube ich, auch der Antragsteller Abgeordneter v. Mende einverstanden sein wird, nachdem sein Antrag eigentlich ein Zusatzantrag ist, der als solcher wohl erst nach Annahme des Paragraphes selbst zur Abstimmung gelangen kann.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Zaillner, dahin lautend (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an sollen die durch die bestehenden Gesetze mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbundenen nachtheiligen Folgen bei Verurtheilungen zu einer Strafe wegen Verbrechen, welche nicht auf einer verächtlichen Triebfeder beruhen oder keinen entehrenden Charakter haben, nicht mehr eintreten.

2. Der §. 7 werde zur Aufnahme dieses Grundsatzes in denselben und zur entsprechenden Formulirung dieses Paragraphes an den Ausschuß zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes zurückverwiesen" — beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Demnach kömmt dermal der v. Mende'sche Antrag nicht zur Abstimmung. §. 8! (Rufe: Schluß!)

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Ich beantrage den Schluß der Sitzung, damit der Paragraph im Laufe des Zusammenhanges früher zur Berathung des Ausschusses gelange und der Ausschuß sich darüber einige.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Sitzung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

In der letzten Sitzung wurde beschlossen, daß über die Anträge des Abgeordneten Leeder und des Abgeordneten Leonardi aus den Abtheilungen des Hauses Ausschüsse gewählt werden.

Der Antrag von Leeder lautet dahin: (Liest den auf Seite 609 des stenographischen Protokolles enthaltenen Antrag.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Leonardi: (Liest den auf Seite 606 der stenographischen Protokolle enthaltenen Antrag.)

Diese beiden Anträge wurden in der letzten Sitzung begründet, und es wurde ihre Verweisung an Ausschüsse beschlossen, welche Ausschüsse aus den Abtheilungen zu wählen sind.

Ich ersuche in Folge dessen die Abtheilungen, in die Versammlungslocalitäten gegenwärtig nach Schluß der Sitzung sich zu verfügen, die Wahl der einzelnen Ausschußmitglieder vorzunehmen und mir die vollzogene Wahl anzuzeigen.

Zugleich ersuche ich die gewählten Herren, nach Vornahme der Wahl sich im Sitzungssaale einzufinden und die Constituirung der Ausschüsse ins Werk zu setzen.

Ich habe ferner dem Hause vorzuschlagen, daß die nächste Sitzung Donnerstag stattfinde, und zwar aus dem Grunde, weil mir von dem Vicepräsidenten der dießländischen Deputation mitgetheilt worden ist, daß der morgende und übermorgende Tag den Deputationen zu den Deputationsverhandlungen unentbehrlich ist. In Folge dessen stelle ich den Antrag an das hohe Haus, die nächste Sitzung Donnerstag um 10 Uhr zu halten und als Tagesordnung anzunehmen: Die Fortsetzung der heutigen Verhandlung, beziehungsweise voraussichtlich §. 7 und die nachfolgenden Paragraphe der Novelle; dann §. 120 St. P. O. und den Bericht über die Linz-Budweiser Eisenbahn.

Ich habe dem hohen Hause ferner mitzutheilen, daß unter der Voraussetzung, daß das hohe Haus meinen Vorschlag genehmige, daß erst Donnerstag Sitzung ist, und der morgende und übermorgende Tag den Ausschußsitzungen freigehalten werden, folgende Ausschußsitzungen stattfinden:

Der Ausschuß zur Berathung des Wehrgesetzes versammelt sich heute den 23. um 5 Uhr Nachmittags;

die dritte Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses findet heute um 5 Uhr Nachmittags im Zeughaussaale Nr. 8 statt;

das Subcomité des confessionellen Ausschusses in Schulangelegenheiten versammelt sich morgen den 24. um 9 Uhr Vormittags im Commissionszimmer Nr. 3;

das Plenum des confessionellen Ausschusses versammelt sich morgen um 11 Uhr;

das Subcomité des Verfassungsausschusses morgen Nachmittags 5 Uhr;

das Plenum des volkswirthschaftlichen Ausschusses ebenfalls morgen 5 Uhr, und zwar im Zeughause in der Abtheilung Nr. 5;

der Petitionsausschuß morgen 12 Uhr;

der Strafgesetzausschuß übermorgen, Mittwoch um 11 Uhr.

Der Herr Obmann des Verfassungsausschusses wünscht, daß die für heute Nachmittags angesetzte Plenarsitzung dieses Ausschusses abgesagt werde, ohne daß anberaumt würde, wann wieder eine Sitzung desselben stattfinden wird.

Wird etwas dagegen erinnert? (Es erfolgt keine Einwendung.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 28. Sitzung der 1. Session am 26. September 1867.

Inhalt: Urlaube. — Mittheilung über das Resultat der Wahlen: a) der Schriftführer; b) der Ausschüsse über die Anträge des Abgeordneten Dr. Leonardi auf Aenderung des Gemeindegesetzes und des Abgeordneten Leeder, betreffend die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. — **Interpellation** der Abgeordneten Vidulich und Genossen an das Ministerium des Aeußern, betreffend die **Reform des Kriegsseerechtes.** — **Antrag** des Abgeordneten Dr. **Roser** auf **Aufhebung der Zahlenlotterie.** — **Bericht** des Ausschusses über die **Strafgesetznovelle.** (Fortsetzung der Specialdebatte.) — **Bericht** des Ausschusses über die **Abänderung des §. 120 St. P. O.** (Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung.) — **Bericht** des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die **Petitionen,** betreffend die **Budweis-Linzer Bahn.**

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra;** theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Černe,** Dr. **Haffner,** Ritter v. **Kotz, Herrmann.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Kriegsminister FML. Freih. v. **John,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Černe liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Nach einer Pause:) Das Protokoll ist genehmigt.

Es sind zwei Urlaubsgesuche eingelangt.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Hohes Präsidium! Da ich sehr leidend bin und meine Wiederherstellung nach ärztlichem Gutachten Ruhe und Erholung auf längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, so bin ich genöthigt, ergebenst zu bitten: Es geruhe das hohe Präsidium mir, mit Zustimmung des hohen Hauses, einen vierwöchentlichen Urlaub zu ertheilen.

Dr. Pajer."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Dr. Pajer aus Görz den angesuchten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Löbliches Präsidium! Meine Gemalin liegt im Schlosse Weyerburg nächst Innsbruck an einer schweren Krankheit darnieder, welche eine Reise für sie dermalen unmöglich macht. Da ich in dieser Lage sie unmöglich verlassen kann, so bitte ich das löbliche Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses, mir einen Urlaub von vierzehn Tagen zu gewähren.

Weyerburg, den 23. September 1867.

Adolph v. Tschabuschnigg."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Herrn Ritter v. Tschabuschnigg den angesuchten vierzehntägigen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist ertheilt.

Bei der in der Sitzung vom 23. d. M. erfolgten Wahl der Schriftführer sind 119 Stimmen abgegeben worden.

Die absolute Mehrheit beträgt sonach 60 Stimmen. Diese erhielten die Herren:

Ritter v. Kotz	mit	117 Stimmen
Herrmann	„	116 „
Lippmann	„	116 „
Dr. Wyrobek	„	116 „
Jeffernigg	„	115 „
Dr. Planer	„	115 „
Tomanek	„	115 „
Svetec	„	109 „

Ich werde die Herren ersuchen, das Schriftführeramt in der nächsten Sitzung zu übernehmen.

In den Gemeinde-Ausschuß wurden am 23. d. M. gewählt:

In der	I.	Abtheilung	Dr. Zaillner,
„	II.	„	Dr. Dinstl,
„	III.	„	Dr. Stieger,
„	IV.	„	Dr. Toman,
„	V.	„	Freih. v. Beeß,
„	VI.	„	v. Froschauer,
„	VII.	„	Dr. Leonardi,
„	VIII.	„	Schürer,
„	IX.	„	v. Conti.

Der Ausschuß hat sich an demselben Tage constituirt und zum Obmanne Herrn v. Froschauer, zum Obmanns-Stellvertreter Herrn Dr. Dinstl und zum Schriftführer Herrn Dr. Zaillner gewählt.

In den Ausschuß über den Leeder'schen Antrag in Betreff mehrerer, die öffentliche Sicherheit betreffenden Einrichtungen sind gewählt worden:

in der I. Abtheilung Graf Zedtwitz,
„ II. „ Dr. Dehne,
„ III. „ Freih. v. Widmann,
„ IV. „ Graf Coronini,
„ V. „ Freih. von Lasser,
„ VI. „ Graf Golejewski,
„ VII. „ Graf Kokorzowa,
„ VIII. „ Freih. von Prato,
„ IX. „ Leeder.

Der Ausschuß hat sich ebenfalls an demselben Tage constituirt und zum Obmanne Freiherrn von Lasser, zu dessen Stellvertreter Freiherrn von Prato und zum Schriftführer Dr. Dehne gewählt.

Heute ist vertheilt worden: der Antrag des Grafen Dürckheim, betreffend die Revision des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854, und der Bericht des Strafgesetzausschusses, enthaltend die in Folge des vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 23. d. M. angenommenen Antrages des Herrn Dr. Zaillner beantragte Umänderung des §. 7 der Strafgesetznovelle und der damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen in den weiteren Paragraphen der Novelle.

An Petitionen sind eingelangt:

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition des Johann Gebauer aus Liebenau in Böhmen, dahin gehend, daß in Angelegenheit der der Gemeinde Liebenau gewährten Kriegsentschädigung eine Untersuchung eingeleitet werde."

Präsident: Ich werde, wenn keine Einwendung dagegen ist, diese Petition dem Ausschusse für Kriegsentschädigung zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser übergibt die Petition der Ortsgemeinde Heinzendorf bei Braunau in Böhmen um Veranlassung, daß derselben das ungetheilte Recht der Fischerei im Steinflusse gewährt werde."

Präsident: Ich werde diese Petition an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Leonardi überreicht die Petition der Gebrüder Egger, Besitzer einer Fabrik von Leim und Kunstdünger zu Kitzbichl in Tirol, um Bewirkung einer Aenderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Erhebungen von Zollgebühren auf den Bezug von Salzsäuren aus dem Auslande."

Präsident: Ich werde, wenn keine Einsprache erfolgt, mit dieser Petition in gleicher Weise vorgehen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Sturm überreicht die Petition des Gemeinderathes der Stadt Iglau in Mähren um Entscheidung der Frage wegen Concessionstheilung betreffs des Baues einer Eisenbahn über Iglau."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Froschauer überreicht die Petition der Bijouteriewaaren-Fabrikanten in Vorarlberg um Aufrechthaltung der Bestimmungen des neuen Punzirungsgesetzes."

Präsident: Ich werde mit dieser Petition in gleicher Weise vorgehen.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Froschauer überreicht die Nachtragspetition der Bijouteriewaaren-Fabrikanten Vorarlbergs bezüglich der Handhabung des Punzirungsgesetzes."

Präsident: Ich werde diese Petition in gleicher Weise behandeln.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Die Reichsrathsabgeordneten Steffens und Dr. Ryger überreichen die Eingabe des Fürsten Wilhelm Looz-Corswarem zu Ahin in Belgien und des Bankhauses Nagelmaker & Söhne in Lüttich, worin die letzteren um eventuelle Concessionsertheilung für die Eisenbahnlinie Prag-Rakonitz-Carlsbad-Eger das Ansuchen stellen."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser unterlegt die Petition des Johann Ringel, Hausbesitzers und Lohgärbers zu Braunau in Böhmen, um Einleitung einer Untersuchung gegen Josef Ringel, Grundbesitzer in Merklsdorf, wegen Verbrechens des Betruges und der Veruntreuung."

Präsident: Ich werde diese Petition, sowie die nachfolgenden 11, die vorgelesen werden werden, dem Petitionsausschusse überweisen, wenn keine Einsprache erhoben oder kein besonderer Antrag gestellt wird. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition des Gastwirthes Joseph Schlums zu Braunau in Böhmen um Entlassung seines Sohnes Joseph Franz Schlums, Gemeiner im Linien-Infanterie-Regimente Graf Nobili, aus dem Militärverbande."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition des Joseph Hofmann zu Weckersdorf, Bezirk Braunau in Böhmen, um Anordnung, daß die ehemalige Grundherrschaft (Benedictinerstift Braunau) zur Zahlung einer Entschädigung für den ihm an seinem Eigenthume zugefügten Schaden verhalten und daß wegen Entziehung der ihm vorenthaltenen, für den Verkauf seiner Wirthschaft gebührenden Hälfte des Kaufschillings eine Untersuchung eingeleitet werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Leonardi überreicht die vom Dr. Norbert Pfretzschner in seinem und im Namen sämmtlicher tirolischer Beutellehenbesitzer eingebrachte Petition, dahin gehend, daß durch Herbeiführung einer authentischen Gesetzauslegung oder auf andere Weise die Regierung zur Anwendung des §. 10 des Gesetzes vom 17. December 1862 bezüglich der Gebührenbemessung für Beutellehen veranlaßt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition der Sparcasse zu Brüx in Böhmen um Erwirkung eines Gesetzes, wodurch die Besteuerung der Sparcasse nach gerechten Principien geregelt werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Groß überreicht die Petition des Ausschusses der verbundenen Turnvereine Oberösterreichs und Salzburgs um Einführung des obligatorischen Turnunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Groß überreicht die Petition mehrerer Gemeindeglieder von Alkoven, Bezirk Efferding in Oberösterreich, um Enthebung von der Zahlung der ihnen octroyirten Nationallehensbeträge, Aufhebung der bereits verfügten Execution und Veranlassung der dießfälligen Liquidirung."

Reichsrathsabgeordneter Svetec überreicht die Petition der aus den Steuergemeinden Kronau, Wald und Wurzen bestehenden Ortsgemeinde Kronau, dann der Ortsgemeinden Ratschach und Weißenfels in Krain um Vermittlung der Aufhebung der über ihre Waldungen verhängten, schon das 13. Jahr andauernden politischen Sequestration und Sistirung der Execution bezüglich der Waldschadenersätze bis zum Zeitpuncte ihrer Liquidstellung."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Rechbauer übergibt die Petition des Friedrich Zierler, pens. k. k. Salzbergwerks-Oberschaffers zu Aussee in Oberösterreich, um Vergütung des Verlustes an seinem Ruhegehalte per 409 fl. 50 kr. durch die Brennholzreluition in einem Betrage von 118 fl. ö. W. jährlich."

„Reichsrathsabgeordneter Degara überreicht die von 14 Gemeindevorständen aus dem Lebrothale in Südtirol eingebrachte Petition um Aufstellung einer eigenen Bezirksbehörde."

„Reichsrathsabgeordneter Steffens überreicht die Petition der Privatingenieure Böhmens um Durchführung der Organisation des Staatsbaudienstes."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Streeruwitz überreicht die Petition des Matthäus Pilwausek zu Wranowa in Böhmen um Entlassung seines Sohnes Matthäus Pilwausek aus dem Militärverbande."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Groß überreicht die Petition des Verwaltungsrathes der k. k. privil. Kaiserin Elisabethbahn um Einflußnahme auf die Verhandlungen in Betreff des der Gesellschaft zu übertragenden Baues der Neumarkt-Braunauer Bahn."

Präsident: Ich werde diese Petition direct an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz unterlegt die Petition mehrerer Gemeinden des Kremsierer Bezirkes um Stempelbefreiung bei Arrondirung von Grundstücken."

Präsident: Ich werde mit dieser Petition in gleicher Weise verfahren, und ebenso mit den zwei noch vorzulesenden Petitionen, betreffend die Regelung der Salzfrage und die Beischaffung der Erfordernisse für das Heer.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Proskowetz überreicht die Petition mehrerer Kaufleute, Industrieller und Oekonomen aus dem Kremsierer Bezirke um Regelung der Salzfrage."

„Reichsrathsabgeordneter Plankensteiner überreicht die Petition der k. k. steiermärkischen Landwirthschaftsgesellschaft, betreffend die Beischaffung der Erfordernisse für das Heer im Wege des vorgeschriebenen Handeinkaufes."

Präsident: Mir ist folgende Interpellation des Herrn Dr. Vidulich und Genossen überreicht worden.

Schriftführer Dr. **Haffner** (liest):

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Dr. Vidulich und Genossen an das hohe k. k. Ministerium des Aeußern.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Mai 1866 wurde in Oesterreich das Princip der Schonung des feindlichen Privateigenthums auf dem Meere in der ausdrücklichsten und bindendsten Weise anerkannt.

Oesterreich, in jener Zeit zur Führung eines Doppelkrieges gezwungen, ging in seiner humanen, dem Zeitgeiste entsprechenden Absicht um einen gewaltigen Schritt weiter über die Seerechtserklärungen, welche als Anhang des Pariser Friedenstraktates vom Jahre 1856 von den Großmächten Europas festgestellt wurden.

Durch das liberale und hochherzige Vorgehen Oesterreichs, welches die Geschichte zu seinem Ruhme als die erste dem veralteten barbarischen Kriegsseerechte beigebrachte Bresche verzeichnen wird, wurde das Möglichste gethan, damit die Handelsschiffe der Kriegführenden selbst während des Krieges sich frei und ohne Furcht für ihr Eigenthum bewegen und ihre höchstwichtigen Zwecke im großen Weltverkehre unbehindert verfolgen könnten. Da aber der Handel seiner Natur nach die möglichst vollste Sicherheit beanspruchte und es nicht außer jedem Zweifel lag, daß auch andere Mächte an dem Kriege theilnehmen könnten, welche lediglich das durch die Pariser Declarationen modificirte Kriegsseerecht angenommen hatten, so blieb die Handelsschifffahrt der drei kriegführenden Mächte trotz der ausgewechselten Erklärungen meistentheils in ihrer verkehrsvermittelnden Thätigkeit gelähmt.

Die Pariser Declarationen vom 16. April 1866 bilden eigentlich nur die Uebergangsperiode von der alten, mit dem Zeitgeiste nicht mehr im Einklange stehenden Kriegsgepflogenheit; sie haben, indem nur für die Waare und nicht auch für das Schiff gesorgt wurde, was sich leider in dem nachgefolgten franko-italienischen und dänischen Kriege bethätigte, wiederum nur ein Gewaltrecht eingeführt; sie stellten ein Princip von keinem praktischen Nutzen auf, jenes der effectiven Blockade, dessen illusorische Bestimmungen der dänische Krieg bloßlegte; sie schafften wohl die Kaperei ab, um die Seemächte zweiten und dritten Ranges der Gewalt der Uebermacht zu überliefern; sie haben somit eine große Ungerechtigkeit, einen Gewaltact als Völkerrecht proclamirt und befestigt.

Die unermeßlichen Schäden, die dadurch dem allgemeinen Wohlstande erwachsen, sowie andererseits die Ungerechtigkeit, zur See solche Handlungen zu billigen und zu Recht bestehen zu lassen, welche, falls sie zu Lande begangen würden, mit dem Stempel der Rohheit und Grausamkeit gebrandmarkt wurden, ließen gewichtige Stimmen laut werden, damit man auf dem eingeschlagenen Wege fortfahren möchte, um das Völkerseerecht im liberalen Geiste auf neuen, gesunden Grundlagen aufzubauen.

Schon die Washingtoner Regierung, auf die Einladung zum Beitritte zu der Pariser Declaration, fand sich bewogen, zu erklären, daß die Confiscation des Privateigenthumes zur See nicht allein durch Kaper, sondern auch durch Staatskriegsschiffe für die Zukunft gänzlich aufzuheben wäre, und diesem Principe hat auch Rußland das Wort geredet; später wurde von Nordamerika auch die weitere Forderung geltend gemacht, daß die Blockade lediglich auf eine eigentliche Belagerung der befestigten Plätze und auf die Verhinderung der Zufuhr der eigentlichen Kriegscontrebande zu beschränken sei; die Regierung Dänemarks führte in das Blockadesystem einige wesentliche Modificationen ein, welche eine liberalere Auffassung und Handhabung des Blockaderechtes, sowie eine rücksichtsvollere Behandlung des neutralen Handels beurkunden; die italienische Regierung nahm früher noch, als die Eingangs besprochene Erklärung von Oesterreich erfloß, die darin befürworteten Principien in ihrem Codice maritimo als unwandelbare Norm auf, freilich unter der Bedingung der Reciprocität; Preußen kam dem von Oesterreich gegebenen Impulse nach.

Aus alldem geht deutlich hervor, daß durch die Pariser Declarationen wohl einige mildere Grundsätze im Völkerseerechte aufgenommen wurden, daß sie aber nichtsdestoweniger das Princip bestehen ließen, wodurch der Seekrieg in einen wahren Raubkrieg ausarten kann, und daß selbst einige der Regierungen, die sich jenen Declarationen anschlossen, es für gut fanden, in ihrer Ausführung durch weitere Erleichterungen der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen.

An die vielen und lauten Stimmen, die sich in der gedachten liberalen Richtung erhoben, schloß sich in neuester Zeit würdig die Handels- und Gewerbekammer von Fiume an, eine Kammer, die sich durch ihren Eifer und durch ihre Thätigkeit um die Interessen des österreichischen Welthandels von jeher so hoch verdient gemacht hat, und welche den fraglichen Gegenstand schon im November 1866 in einer mit tiefer Sachkenntniß abgefaßten, an das hohe Ministerium des Handels gerichteten Eingabe behandelte. In ihrer Beweisführung stellt sie als unabweisliches Postulat dieses Zeitalters das Princip auf, daß alles feindliche Privatgut auf dem Meere — Schiff ebenso wie Ladung — mit alleiniger Ausnahme des genau zu präcisirenden Kriegscontrebandes, frei und unverletzbar, und jede Blockade, soweit diese den Handel betrifft, unstatthaft sein sollen. Und sie schloß ihre bezügliche Eingabe mit der Bitte: „Das hohe Ministerium möge jene Schritte einleiten, welche geeignet wären, die erwähnten Reformen in Uebereinstimmung mit den übrigen Mächten in der Art zur Anerkennung zu bringen, daß dieselben in aller Form Rechtens als ein wichtiger Bestandtheil in das Völkerseerecht einbezogen werden."

Ob und welche Schritte das hohe Ministerium dießbezüglich gethan habe, ist nicht bekannt; es läßt

sich aber mit befriedigender Beruhigung vermuthen, daß die hohe Regierung die von Oesterreich in dieser Angelegenheit angenommene Stellung nicht fallen lassen, im Gegentheile ihr bei allen anderen Mächten Geltung zu verschaffen bemüht sein wird.

Man kann indessen nicht unterlassen in Erinnerung zu bringen, daß in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom 12. Juli d. J. auf eine Anfrage Garnier-Pagès's, der das bezügliche Vorgehen Oesterreichs als einen großen Gewinn begrüßte, der französische Finanzminister sich bewogen fühlte, zu erklären, daß die bezügliche Frage an der Tagesordnung sich befinde, daß ihre Lösung aber eine ruhige Behandlung erheische und daß die französische Regierung sie immerhin auf die freieste Weise behandeln werde.

Den wohlerworbenen Ruhm Oesterreichs in dieser Beziehung zu wahren bestrebt und für die gedeihliche Entwicklung des ohnehin im ununterbrochenen Kampfe mit den Elementen liegenden österreichischen Seetransportes, insbesondere in den jetzigen Wirren des Orients besorgt, fühlen sich die Unterfertigten veranlaßt, an das hohe k. k. Ministerium des Aeußern die Frage zu stellen:

Ob die hohe Regierung gesonnen sei, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die weiteren Schritte zu thun, damit das jetzt in Kraft bestehende Kriegsseerecht einer dem Zeitgeiste entsprechenden, das Princip der Unverletzlichkeit des Privatgutes zur See feststellenden, alle Mächte bindenden Reform unterzogen werde?

Wien, am 26. September 1867.

Dr. Vidulich.	Christian Kinsky.
Graf Dürckheim.	Eichhoff.
Graf Dubský.	Tinti.
Szábel.	Widmann.
v. Bachofen.	Baron Petrinó.
Korb-Weidenheim.	Kuenburg.
Johann Pauer.	Dr. Stieger.
Stamm.	Rogawski.
Lasser.	Dr. v. Lumbe.
Dr. Scrinzi.	P. Tunner.
Conti.	Carl v. Schlosser.
J. Mayer.	Dr. Daubek.
Dr. Colombani.	Steffens.
Wickhoff.	Dr. Bajamonti.
Lippmann.	Svetec.
Baron Ernst Loudon.	Anton Cerne."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Minister des Aeußern leiten.

Reichskanzler Freiherr v. **Beust:** Ich werde in einer der nächsten Sitzungen die Ehre haben, diese Interpellation zu beantworten.

Präsident: Mir ist folgender Antrag übergeben worden:

Schriftführer **Černe** (liest): „Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen. Das hohe Haus wolle beschließen: Die Zahlenlotterie sei aufzuheben. Dr. Roser, M. Gschnitzer, Prokopowicz, Dr. Colombani, Joseph Lax, Dr. Hanisch, Stamm, Dr. Haffner, Victorin, Černe, Prato, Dr. Schubert, A. Plankensteiner, Schlegel, Dr. Kiemann, Wickhoff, Svetec Dr. Zaillner, Dr. Dehne, Herrmann."

Präsident: Nachdem der Antrag von 20 Mitgliedern des hohen Hauses unterzeichnet ist, werde ich ihn in Druck legen und vertheilen lassen und den Antragsteller ersuchen, sich auszusprechen, wann er zur Begründung desselben das Wort wünscht.

Wir kommen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Strafnovelle. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Freih. v. **Pratobevera** (N. Oe.): Ich bitte um das Wort. — Ich habe im Auftrage des Verfassungsausschusses, dessen Obmann zu sein ich die Ehre habe, die Bitte an das hohe Präsidium zu richten, auf eine der nächsten Tagesordnungen die Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes an Stelle des Grafen Potocki zu setzen, der mit seinem Urlaube auch den Austritt aus diesem Ausschusse begründet hat.

Präsident: Ich werde dem Wunsche des Herrn Obmanns Genüge leisten.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld** (von der Tribune): Hohes Haus! Ich habe in der Berichterstattung im Namen des Ausschusses für die Vorberathung der Strafgesetznovelle, welche letzthin abgebrochen wurde, fortzufahren. Die Abbrechung erfolgte um des Beschlusses des hohen Hauses willen, wornach der Antrag des Abgeordneten Dr. Zaillner, daß in Ansehung der nachtheiligen Folgen, welche zu Folge der Gesetze mit der Verurtheilung wegen Verbrechen verbunden waren, für die Folge eine Ausnahme in Betreff derjenigen Verbrechen gemacht werden soll, welche nicht auf niederträchtiger Triebfeder beruhen und keinen entehrenden Charakter haben, dem Ausschusse zur entsprechenden Formulirung des §. 7 des Gesetzentwurfes überwiesen worden ist.

Der Ausschuß war bemüht, nach Möglichkeit den Beschluß des hohen Hauses in Ausführung zu bringen.

Der Versuch desselben, bei dem er nach allen Richtungen hin das zu Erwägende und Einflußnehmende in Betracht zog, hatte zum Resultate die heute vertheilte gedruckte Vorlage in Ansehung dessen, was nun an die Stelle des §. 7 gesetzt werden solle. Es sind an die Stelle dieses Paragraphes von dem Aus-

schusse nun 3 Paragraphe vorgeschlagen, welche mit den Zahlen 7, 8 und 9 zu bezeichnen wären. Das Wesentliche, was ich über den Inhalt dieser Paragraphe, die nun nicht blos die Stelle des §. 7, sondern auch des §. 8 zu vertreten hätten, zu bemerken habe, besteht in Folgendem:

Der Ausschuß meinte, es gehe wohl nicht an, so wie der Antrag gelautet hat, etwa die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß bei jenen Verbrechen, welche auf verächtlicher Triebfeder nicht beruhen, oder keinen entehrenden Charakter haben, die nachtheiligen Folgen nicht eintreten, sondern es müsse, da in unserem dermaligen Strafgesetzbuche kein Kennzeichen zu entnehmen ist, wornach diese Eigenschaft eines Verbrechens zu erkennen wäre, welche in dem Antrage des Dr. Zaillner hervorgehoben ist, weil in unserem Strafgesetze auch in den Strafarten, die für alle Verbrechen gleich sind, ein Unterscheidungsmerkmal in dieser Beziehung nicht gegeben ist, es müsse, sage ich, allerdings in die Erörterung dessen selbst eingegangen werden, bei welchen Verbrechen denn dasjenige, welches als Grund zum Nichteintritte der nachtheiligen Folgen bezeichnet wird, stattfinde.

Es hat denn der Ausschuß nach dieser Beziehung die verschiedenen Verbrechen, welche nach dem Strafgesetze und den Novellen dazu bestehen, durchgegangen und er kam dadurch zu dem Ergebnisse, welches in dem zweiten Absatze des §. 7, wie er nun vorgeschlagen ist, vorliegt.

Der Ausschuß meinte, daß diejenigen Verbrechen, bei welchen nach seiner Ansicht die nachtheiligen Folgen bei einer Verurtheilung wegen derselben nicht mehr eintreten haben, diejenigen sein dürften, welche er eben mit den bezüglichen Gesetzesstellen, die der zweite Absatz des §. 7 enthält, andeutet.

Der Ausschuß meinte, daß gerade bei den so von ihm bezeichneten Verbrechen jene Merkmale stattfinden, die im Antrage des Dr. Zaillner angedeutet worden sind; er meinte dabei, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden nebeneinander gestellten Merkmalen der Entbehrung eines entehrenden Charakters, dessen, daß das Verbrechen auf einer verächtlichen Triebfeder nicht beruht, kaum zu finden wäre, und daß daher eben nach dem Ermessen und nach der Erwägung, wie man diese einzelnen strafbaren Handlungen, welche als Verbrechen erklärt wurden, ansehe, man die Bezeichnung derselben, ob nun die nachtheiligen Folgen eintreten sollen oder nicht, vorzunehmen gehabt habe.

Es mußte allerdings dabei auf die Regel gesehen werden, es mußte sich zu Gemüthe geführt werden, daß dabei nur das zu entscheiden hätte, was a parte potiori in der Mehrzahl der Fälle stattfindet. Auch hat der Ausschuß hiebei gemeint, daß ein Correctiv in der Richtung, wie es im neuen Strafgesetzentwurfe enthalten ist, daß nämlich für einzelne Fälle, wo das, was der Regel nach bei einer strafbaren Handlung stattfindet, dann doch nicht eintritt, der Richter ein anderes Erkenntniß, eine andere Bestimmung in dieser Beziehung zu fällen und eben daher nach dem neuen Strafgesetzentwurfe eine andere Strafe zu erkennen hat, daß, sage ich, dieses Correctiv heute bei dem transitorischen Gesetze, um welches es sich handelt, nicht anwendbar sei, so wenig als umgekehrt nach der Beziehung das Correctiv ermöglicht sich zeige, daß etwa bei den Verbrechen, welche regelmäßig auf keiner entehrenden Gesinnung, auf keiner verächtlichen Triebfeder beruhen, wenn im einzelnen Falle das doch der Fall wäre, dieser Weg als eine Ausnahme von der Verfügung zu treffen wäre.

Ich habe nun, da in der gedruckten Vorlage die Paragraphe und anderweitigen Gesetze, die dabei in Frage kommen, bezeichnet sind, meinerseits, um die Charakteristik der vom Ausschusse ausgeschiedenen Verbrechen zu geben, nur anzudeuten, welche Verbrechen dieses sind, oder welche Fälle derselben.

Durch die in der gedruckten Vorlage bezogenen Paragraphe sind einmal die Fälle des Hochverrathes insofern als eine Gattung von Verbrechen, bei welchen die nachtheiligen Folgen nicht einzutreten hätten, bezeichnet, als sich der Hochverrath nicht auf die Person des Kaisers beziehe. Es ist weiterhin die Mitschuld am Hochverrathe insoferne als ein derartiges Verbrechen, wo die nachtheiligen Folgen nicht einzutreten hätten, aufgenommen, als diese Mitschuld, von welcher die §§. 60 und 61 des Strafgesetzes handeln, oder die Beziehung auf den Hochverrath nach §. 58, lit. a), das ist in Rücksicht auf die Person des Kaisers, nicht vorkommt.

Bei dem §. 58, lit. b) und c), ist der Art. 1 des Gesetzes vom 17. December 1862 bezogen, weil damit die eben durch diese Strafgesetznovelle bestimmte hochverrätherische Handlung, welche sich auf die Reichsverfassung oder eine der Landesverfassungen bezieht, nicht aufgenommen erscheint.

Ich muß mir aber hier in Ansehung der Vorlage des Ausschusses wohl eine nachträglich von mir wahrgenommene Ergänzung vorzubringen erlauben und diese besteht darin, daß consequenterweise im zweiten Absatze nach dem bezogenen §. 61 und den darauf folgenden Worten: „insoferne sich die Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a) beziehen" auch eine Ministerialverordnung eingeschaltet werde u. zw. die Ministerialverordnung vom 27. April 1854, R. G. Bl. Nr. 107, weil durch diese eine Art Mitschuld des Hochverrathes begründet ist, die gewiß unter jene Fälle des Hochverrathes gehört, wo nachtheilige Folgen nicht einzutreten haben. Es ist nämlich der bekannte Fall der Mitschuld des Hochverrathes durch Ansichbringung oder Verbreitung, durch Einfuhr oder Verkehr der Geldzeichen, der Creditpapiere der revolutionären Propaganda, wie der Mazzinischen Lose und der Kossuth'schen Dollarsnoten. Es hat dieser Fall des Hochverrathes eine Beziehung

auf den Kaiser gewiß nicht, und die Consequenz erfordert, daß er so behandelt werde, wie die Fälle des Hochverrathes lit. b) und c) und beziehungsweise die §§. 60 und 61, insoweit sie sich darauf beziehen.

Ich bin nicht in der Lage, das von Seite des Ausschusses zu beantragen, weil eben darüber nicht gesprochen wurde; ich will aber als Abgeordneter selbst diesen Antrag gestellt haben.

Ich fahre nun weiter fort und habe zu bemerken, daß das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, so weit es sich nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und daher auch insoferne aufgenommen wurde, als damit gegen den Art. 2 des Gesetzes vom 17. December 1862 verfehlt wurde. Es kommt dann das Verbrechen des Aufstandes und ebenso jenes des Aufruhrs, dann das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen öffentliche Behörden oder Organe derselben, aber nur insoferne, als diese strafbaren Handlungen auf politischen Motiven beruhen. Daran reihen sich die Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, eine Gerichts- oder öffentliche Behörde, dann gegen eine durch die Gesetze anerkannte Körperschaft oder eine unter öffentlicher Autorität stattfindende Versammlung, sowie Aufforderung, Anreizung und Aufreizung zu einer derartigen gewaltsamen Handlungsweise.

Hiernach folgt, so weit es sich um Todtschlag und schwere Beschädigung handelt, jener Fall des einen und des andern Verbrechens, wo bei einer Schlägerei zwischen mehreren oder einer Mißhandlung, welche durch mehrere stattfand, entweder nur durch das Zusammenwirken Aller der Erfolg eintrat, oder man eben nicht zu beweisen im Stande ist, wer die Schuld trägt.

Der Zweikampf in Ansehung aller derjenigen Handlungen, wodurch man sich desselben schuldig gemacht hat, wurde aufgenommen, und den Schluß bilden die Fälle der Vorschubleistung, welche durch Unterlassung der Verhinderung eines Verbrechens, durch Verhehlung, durch Hilfe der Entweichung eines Verbrechers, oder durch Verhehlung oder Hilfe zur Entweichung in Ansehung eines Deserteurs verübt worden sind, und damit ist meines Wissens und Erinnerns die Reihe derjenigen Verbrechen, in Ansehung welcher der Zaillner'sche Antrag vom Ausschusse anerkannt wurde, geschlossen.

Das Zweite, was ich zu bemerken habe, soweit es sich um die Anwendung des Dr. Zaillner'schen Antrages frägt, und soweit der Ausschuß denselben auszuführen versuchte, beruht in Folgendem: Der Ausschuß vermeinte, es müsse nun unterschieden werden der Verlust von gewissen Vorzügen und Berechtigungen, wie sie im §. 27, lit. a) und §. 26 des Strafgesetzes enthalten sind, wie sie aber darum, weil auch andere Gesetze und Verordnungen davon sprechen, in dem §. 7 von dem Ausschusse selbst aufgenommen worden sind, — ich sage, es müssen diese Vorzüge und Berechtigungen und deren Verlust unterschieden werden von der Unfähigkeit, dieselben zu erlangen, und von den übrigen nachtheiligen Folgen, welche sich an die strafrechtlichen Verurtheilungen durch die Gesetze geknüpft finden, und welche in anderen Nachtheilen bestehen, als die ich eben bezeichnet habe, wie z. B. des Verlustes, ein giltiger Zeuge zu sein, des Verlustes, bei gewissen Geschäftsabschlüssen zu intervenieren u. s. w.

Der Ausschuß hat sich nun zu dem bekannt, es solle, soviel es den Verlust der Vorzüge und Berechtigungen betrifft, auf welche ich früher hinwies, als des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, der öffentlichen Titel, akademischer Grade und Würden, der Staats- oder anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter, der Advocatur, Agentie, der Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden, des Notariates, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen, der Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge und sonstigen Bezüge, — ich sage, es solle der Verlust aller dieser Vorzüge und Berechtigungen bei den Verurtheilungen wegen Verbrechen allerdings eintreten und nur bei Vergehen und Uebertretungen, wenn sie nicht jene des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges, wovon die §§. 460, 461, 463 und 464 handeln, sind, habe dieser Verlust nicht stattzufinden.

Was die Unfähigkeit zur Erlangung solcher Vorzüge und Berechtigungen anbelangt, so soll sie bei jenen früher von mir bezeichneten Verbrechen mit Ende der Strafzeit aufhören; die übrigen nachtheiligen Folgen dagegen bei denselben gar nicht eintreten.

Bei Vergehen und Uebertretungen außer den obbezeichneten sollen weder jene, noch diese Platz greifen, und bei anderen Verbrechen als die ausgenommenen und den vorgenannten Uebertretungen sollen sie, was erstere anbelangt, nach 10 Jahren über das Ende der Strafe, wenn der Schuldige zu wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe verurtheilt wurde, und außerdem nach 5 Jahren über solches, bei den fraglichen Uebertretungen aber nach 3 Jahren über dasselbe aufhören.

Es ist ein späterer Absatz, der ausspricht, daß mit denjenigen Urtheilen, Erkenntnissen und Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte schuldig erklärt worden ist, weder die Unfähigkeit, jene Vorzüge und Berechtigungen zu erlangen, noch auch sonstige nachtheilige Folgen einzutreten haben. Es ist das der §. 8, der hierüber sich ausspricht; wogegen im §. 9 davon die Rede ist, daß die in Folge eines Urtheiles auch nach dem vorgeschlagenen Gesetze ver-

loren gegangenen Vorzüge und Berechtigungen durch das Ende der Strafe oder durch den Ablauf der früher erwähnten Zeiträume nicht von selbst erlangt werden.

In dieser Art glaube ich dasjenige, was eben in der gedruckten Vorlage als Vorschlag des Ausschusses erscheint, dermaßen charakterisirt zu haben, daß die Debatte darüber wohl beginnen dürfte.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Zaillner** (Mähren): Die Vorlage, wie sie hier der Ausschuß eingebracht hat, ist nicht ganz im Sinne meines Antrages und des von dem hohen Hause gefaßten Beschlusses. Die Tendenz meines Antrages ging nämlich dahin, daß alle wie immer gearteten nachtheiligen Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung bei den nun eximirten Verbrechen wegzufallen haben; allein in Berücksichtigung dessen, daß der geehrte Ausschuß ohnehin das Möglichste angestrebt hat, in Berücksichtigung weiter dessen, daß das Gesetz ohnehin nur eine transitorische, und wir wollen hoffen, eine ephemere Geltung haben wird, begnüge ich mich mit dem, was der geehrte Ausschuß angetragen hat, und beschränke mich darauf, zu constatiren, daß meines Erachtens der gestellte Antrag nicht ganz im Einklange mit dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse des hohen Hauses steht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr von **Giovanelli** (Tirol): Ich wünschte über den vorliegenden Gesetzentwurf eine Aufklärung.

Ich finde, daß bei den Verbrechen des Mordes, des Raubes und der Brandlegung, bei diesen schweren Verbrechen, die gesetzlich gleichen Folgen aufhören würden nach 10 Jahren, während sie beim Diebstahle, bei der Veruntreuung und bei dem Betruge fortdauern werden. Vielleicht, daß ich die Sache nicht recht verstanden habe; wenn es sich aber so verhält, wie ich mir den §. 7 auslege, so glaube ich eine bedeutende Inconsequenz darin zu sehen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. von **Mühlfeld**: Ich habe nur zu bemerken, daß das, was der Herr Abgeordnete sagte, auf einem Irrthume beruht. Es wird in Ansehung aller Verbrechen, welche auch nicht zu den ausgenommenen gehören, nach 10 oder 5 Jahren das Erlöschen der nachtheiligen Folgen eintreten, und zwar je nachdem er zu einer wenigstens 10jährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, nach dem längeren Zeitraume, in soferne er zu einer geringeren Strafe verurtheilt wurde, nach dem kürzeren von 5 Jahren.

Präsident: Ich werde zuerst den §. 7, wie er gedruckt vorliegt, vorbehaltlich den von Dr. v. Mühlfeld als Abgeordneten gestellten Zusatzantrag, daß nämlich bei Alinea 2 des §. 7 nach der Citation §. 58, lit. a) beigefügt werde: „und der Ministerialverordnung vom 27. April 1854, R. G. Bl. Nr. 107“ zur Abstimmung bringen.

§. 7 lautet in folgender Weise (liest):

„Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.) eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich:

1. §. 58 St. G. lit. b) und c) und Art. I des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 8;

2. §§. 60 und 61 St. G., in soferne sich diese Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a) beziehen;

3. §. 65 St. G., in soferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Gesetzes vom 17. December 1862;

4. §. 66 St. G.;

5. §§. 68, 69, 73 und 81 St. G., in soferne die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;

6. §§. 76, 78 und 80;

7. §. 143, Satz 2 und §. 157, Satz 2;

8. §§. 158, 163 und 164, und

9. §§. 212, 214, 217 und 220 des Strafgesetzes. —

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche nach dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 6, festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbunden sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Uebertretungen außer den Fällen der oben berufenen §§. 460, 461, 463 und 464 St. G. gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im zweiten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren; bei Verurtheilungen wegen der oben aufgeführten Uebertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.) jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen §. 7, vorbehaltlich der erst später, abgesondert zur Abstimmung zu bringenden Einschaltung bei Absatz 2 beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der §. 7 ist in der eben vorgetragenen Fassung angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche mit der Einschaltung in Zahl 2 nach der Citation „§. 58, lit. a)", lautend „und der Ministerialverordnung vom 27. April 1854, Nr. 107 R. G. Bl." einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Nachdem §§. 8 und 9 bereits in Discussion gezogen wurden, so kann ich sofort die Abstimmung über dieselben einleiten.

§. 8 lautet (liest):

„Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher die Unfähigkeit zur Erlangung der im vorigen Paragraphe bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen daselbst gedachten nachtheiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten, oder auch mit Verurtheilungen wegen anderer als der in dem bezogenen Paragraphe aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, hiemit außer Kraft gesetzt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 8, sowie ich ihn eben vorgelesen habe, beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 9 lautet (liest):

„Die im §. 7 erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, in soferne sie nach diesem Paragraphe auch für die Zukunft in Folge strafrechtlicher Verurtheilungen verloren gehen, werden weder durch das Ende der Strafe, noch durch den Ablauf der in dem bezogenen Paragraphe, Absatz 3, gedachten Zeiträume wieder erlangt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen §. 9 beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. §. 10!

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Zum §. 10, als welcher nunmehr der früher im Ausschußentwurfe enthaltene §. 9 ins Auge zu fassen kömmt, habe ich im Namen des Ausschusses eine andere Bemerkung nicht zu machen, als daß, insoweit dieser Paragraph dem Regierungsentwurfe gegenübersteht, nichts Wesentliches, sondern nur zum richtigeren Ausdrucke Gehöriges geändert wurde, in soferne aber der Ausschuß seinen eigenen Paragraph der Revision unterzog, das Geänderte eine nothwendige Folge der eingeschalteten §§. 7, 8 und 9 war.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 10 das Wort? (Niemand meldet sich.)

In der vorgeschlagenen Fassung lautet derselbe (liest):

„Die in den §§. 1 bis einschließlich 4, dann 6 bis einschließlich 9 enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die beim Eintritte ihrer Wirksamkeit noch anhängigen Strafprocesse und auf die vor diesem Zeitpuncte begangenen strafbaren Handlungen, sowie auch auf alle früher geschöpften Urtheile, Erkenntnisse und Beschlüsse zurückzuwirken, in soweit dieselben noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt worden sind und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen noch fortbestehen. Die Verfügung des §. 5 ist von jenem Gerichtshofe in Anwendung zu bringen, welcher nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Falle sich befindet, über ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu erkennen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 10 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Bei §. 11 obwaltet das nämliche Verhältniß.

Präsident: §. 11 in der nun vorgeschlagenen Fassung lautet:

„Es hat daher:

a) die Vollziehung jeder, sei es gegen Verurtheilte oder gegen Untersuchungsgefangene, bereits rechtskräftig zuerkannten körperlichen Züchtigung zu entfallen, ohne daß dafür ein Ersatz durch eine

andere Strafe oder durch eine andere Verschärfung eintreten darf; auch sind

b) den schon früher zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilten die mit dieser Strafe nach §. 16 des St. G. verbundenen „Eisen an den Füßen" (Ketten) nicht mehr anzulegen und die bereits angelegten unverzüglich abzunehmen, ohne daß dafür ein Ersatz anzuwenden ist; ebenso hat

c) bei allen Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe, welche zwar erst nach Kundmachung dieses Gesetzes, aber wegen einer vor diesem Zeitpuncte begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, der im §. 3 nur für die Zukunft angeordnete Ersatz für die bisher mit dem schweren Kerker verbundenen Eisen zu entfallen; ferner haben

d) diejenigen nachtheiligen Folgen, welche in Gemäßheit der bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit früher geschöpften Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen verbunden waren, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, mit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich, diejenigen aber, welche in Folge früher geschöpfter Verurtheilungen zu einer Strafe eintraten, in soweit aufzuhören, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Verurtheilung nicht verbunden sind, und in soweit sie auch nach diesem Gesetze eintreten, nach Ablauf der im §. 7 bestimmten Zeiträume zu erlöschen; endlich haben

e) die Bestimmungen der §§. 7 und 9 über den Verlust der daselbst erwähnten Vorzüge und Berechtigungen und das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung derselben auch auf früher geschöpfte strafrechtliche Erkenntnisse Anwendung zu finden."

Der Herr Baron Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera**: Ich erbitte mir das Wort, um das hohe Haus auf die schreiende Anomalie aufmerksam zu machen, die mit der Annahme der lit. b) und c) dieses §. 11, im Zusammenhange mit §. 3, entstehen würde, eine Anomalie, welche mir mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit der Handhabung einer Ordnung in den Strafhäusern ganz unvereinbar erscheint. In §. 3 wurde die Kettenstrafe abgeschafft. Derselbe lautet:

„Ebenso ist von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und es haben die Gerichte in Zukunft bei Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden (§. 10, lit. c), statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen."

Es sind also die Ketten auch für künftige Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe, in soweit die Verbrechen, wegen deren diese Verurtheilungen zu erfolgen haben, nicht bereits begangen sind, abgeschafft, aber es ist dem Richter zur Pflicht gemacht, für einen Ersatz der Ketten bei den schweren Kerkersträflingen zu sorgen. Bei dem Bestande unseres jetzigen Strafgesetzes kann diese Verschärfung nur bestehen in Anbictirung eines harten Lagers, von Fasttagen bei Wasser und Brot oder von Einzelhaft. Es ist nun das nach meiner Meinung schon eine große und gefährliche Lücke in dieser Novelle, daß in §. 3 dem Richter nicht eine bestimmte Cynosur gegeben wird, welche dieser Verschärfungen er immer beizufügen hat, damit die Vollziehung der schweren Kerkerstrafe gleichmäßig (ganz abgesehen von speciellen, wegen erschwerender Umstände zu verhängenden Verschärfungen) wenigstens bei den künftig Verurtheilten stattfinde, und wir werden es, da das nicht geschehen ist, noch erleben, daß der eine Richter Fasttage, der andere hartes Lager, der dritte Einzelhaft verhängt, und daß wir also in den Strafhäusern drei Kategorien schwerer Kerkersträflinge haben, bei deren jeder der Strafvollzug anders eingerichtet werden muß.

Noch weiter gehen aber die lit. b) und c) des §. 11; die Ketten fallen weg und für alle nun in unseren Strafhäusern befindlichen, leider so zahlreichen Sträflinge wird eigentlich mit einem Federstriche eine Amnestie erklärt, und sie werden von schwerem zu einfachem Kerker begnadigt.

Daß dieß vollkommen wahrheitsgemäß ist, erlaube ich mir nachzuweisen.

Es ist selbst in dem Commentar Sr. Excellenz des Herrn Justizministers zu dem nun bestehenden Strafgesetze klar und bestimmt — ich glaube pag. 370 — hervorgehoben, daß nur drei Momente bei unserer jetzigen Gesetzgebung den schweren Kerker noch von der einfachen Kerkerstrafe unterscheiden. Es ist dieß das Moment des Eisentragens an den Füßen, es ist ferner die Beschränkung in dem Verkehre mit Personen nach auswärts, endlich drittens die mit der schweren Kerkerstrafe nach der jetzigen Gesetzgebung verbundenen Rechtsfolgen der Strafe.

Was nun der Verkehr nach außen für die Mehrzahl der Bewohner unserer Strafanstalten zu bedeuten hat, brauche ich wohl nicht weiter auseinanderzusetzen. Ebensowenig sind der Mehrzahl — (und wir müssen nicht immer an politische Verbrecher denken, für welche ja ohnedieß Ausnahmsbestimmungen vorgesehen sind) — die Rechtsfolgen, die bisher daran geknüpft waren und an deren Milderung wir in der Novelle mit solcher Hast gehen, eine bedenkliche Verschärfung.

Es lag also der Unterschied einzig in dem Tragen der Eisen, zumal auch in diesem geehrten

Commentar auseinandergesetzt ist, daß durch Administrativ-Verfügungen die Hausordnungen für schwere und einfache Kerker so regelmäßig gleich geworden sind, daß in Bezug auf Kost und Lager kein Unterschied obwaltet.

Diese Hausordnungen — wie auch dort zusammengestellt ist — lassen sich dahin zusammenfassen: Der Sträfling muß wenigstens zweimal im Tage eine warme Speise bekommen, dreimal in der Woche Brühe und Fleisch; er liegt auf einem Strohlager und auf einem Strohpolster. Die früher bestandenen Unterschiede der Anhaltung des schweren Kerkersträflings bei Wasser und Brot und das sogenannte Pritschenlager sind weggefallen.

Es ist also offenbar bei dieser Anordnung der zur schweren Kerkerstrafe verurtheilte Verbrecher ganz dem zum einfachen Kerker verurtheilten gleichgestellt.

Ob das ganze Regime, meine Herren, welches durch diese Hausordnungen uns bekannt geworden ist, ein zweckmäßiges ist, wage ich sehr zu bezweifeln, bei Verhältnissen und in einer Lage, wo Hunderttausende und abermals Hunderttausende bei fleißiger Arbeit und ehrlichem Leben kaum Einmal die Woche Fleisch auf ihrem Tisch sehen. (Lebhaftes Bravo.) Nun, meine Herren, geht man in der Milderung noch weiter; man läßt den einzigen Unterschied verschwinden.

Ich habe nicht für die Kettenstrafe gestimmt, weil uns überzeugende Argumente der Aerzte in's Feld geführt worden sind; ich zweifle, daß sie ganz richtig sind, und halte sie für etwas übertrieben. Nun mag diese Strafvollzugsbestimmung wegfallen, aber, meine Herren, eine so weit gehende Milderung in einer Zeit ohne allen Ersatz eintreten zu lassen, wo die Verbrechen sich täglich mehren, wo der arme Landmann, namentlich in einzelnen Gehöften und Weilern vor dem Andrange der Vagabunden sich nicht mehr zu retten weiß, (Bravo! Bravo!) wo das, was er an Almosen geben muß, um den rothen Hahn von seinem Dache, wenn auch nur in seiner Befürchtung, abzuhalten, seine Steuern fast übersteigt, (Bravo!) scheint mir nicht gerechtfertigt. (Rufe: Sehr gut!)

Ich will noch auf einen zweiten Uebelstand aufmerksam machen.

Wir werden also nun in den Strafhäusern außer den nach der neuen Novelle verurtheilten, mit verschiedenen Verschärfungen belegten Schwerenkerker-Sträflingen auch Schwerekerker-Sträflinge haben (vielleicht Raubmörder, Räuber, Diebe der gefährlichsten Art), welche noch viele Jahre ohne Ketten spazieren gehen und höhnisch zusehen werden, wie neu Eintretende sich dem Fastengebote oder hartem Lager oder der Einzelhaft regelmäßig unterziehen müssen, während sie, auch davon verschont, nur das Gute des Hauses genießen.

Man möge die Folgen einer solchen Maßregel wohl ins Auge fassen. Ich weiß, was man dafür anführt. Man sagt, der Staat hat keine Berechtigung, irgend eine Verschärfung oder Aenderung der Strafe eintreten zu lassen, die nicht angedroht war. Nun, meine Herren, wenn der Staat die Berechtigung hat, im administrativen Wege das Regime der Strafhäuser bald zu verschärfen, bald zu mildern, so kann auch im administrativen Wege, und noch mehr durch die — höchste Legislative des Reiches eine Einrichtung getroffen werden, welche diese grellen Mißstände wenigstens nicht so gefahrbringend erscheinen läßt.

Ich erlaube mir die Anfrage, ob denn die Gefängnißverwalter über die Möglichkeit der Durchführung dieser Novelle befragt worden sind? Ich wage zu behaupten: Es ist nicht denkbar, daß Einer dieser Männer, welcher sein Geschäft treulich und ehrlich üben will, zustimmen und diese Maßregel freudig begrüßen kann. Mir hat ein bedeutender Gefängniß verwalter einmal gesagt: „Nichts ist gefährlicher, nichts verderblicher, als in einer bestimmten Kategorie von Sträflingen Begünstigungen eintreten zu lassen, welche den anderen nicht zu Theil werden." Nun muß er solche eintreten lassen.

Wir werden diese Sträflinge nicht in vier verschiedenen Anstalten getrennt halten; nicht in einer, wo die nach dem bisherigen Gesetze Verurtheilten nun von den Eisen befreiten Sträflinge ohne jede Verschärfung sind; in einer, wo die Fastenden, in einer dritten, wo die auf hartem Lager Liegenden, in einer vierten, wo die zur Einzelhaft Verurtheilten sich befinden. Das ist unmöglich. Ich halte also auch die Durchführung in dieser grellen Weise für unmöglich. Ich würde meinerseits gar keinen Anstand nehmen, im Wege der Gesetzgebung auszusprechen, daß der schwere Kerker nun nicht mehr mit Eisen, sondern mit andern Einrichtungen verbunden ist, die wesentlich und grundsätzlich — da schon das Klirren der Ketten verschwinden soll, welches für den gemeinen Mann, man sage was man will, immer etwas Abschreckendes hatte — den schweren Kerker vom einfachen unterscheiden. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren! Hüten wir uns, in der Humanität gegen die Verbrecher unmenschlich gegen die ehrlichen Menschen zu sein (Beifall); hüten wir uns, in den Fehler zu verfallen, von dem Göthe sagte: „Der Großmüthige theilte sein Abendbrot mit den Fischen, und fiel dabei ins Wasser; die Fische fraßen den Wohlthäter sammt den Wohlthaten, und sie wurden fett dabei — aber nur die Fische."

Ich erlaube mir deßhalb den Antrag zu stellen, um dessen Unterstützung ich bitte:

„Es sei die Novelle an den Ausschuß zurückzuleiten, damit an Stelle des mit der schweren Kerkerstrafe verbundenen Tragens von Eisen eine gesetzliche, für die bereits verurtheilten und noch zu verurtheilenden Verbrecher ausgesprochene, den Kerker zweiten Grades von dem einfachen Kerker unterscheidende Einrichtung eingeführt werde." (Bravo! Bravo!)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich kann in diesem Augenblicke dem eben gestellten Antrage noch nicht meritorisch irgendwie entgegentreten, sondern muß mir darüber die Aeußerung der Regierung auf den Zeitpunct vorbehalten, bis das hohe Haus meritorisch über diesen Antrag Beschluß fassen wird.

Ich werde mir, um nicht in Mehreres einzugehen, nur eine factische Bemerkung des hochgeehrten Herrn Vorredners zu berichtigen erlauben.

Wenn von den Hausordnungen der österreichischen Strafanstalten die Rede ist, so kann begreiflich nur von denjenigen die Rede sein, welche heutzutage in Geltung stehen, und ich kann auch nur über dasjenige Auskunft geben, was dießfalls zu Recht besteht, seit die Strafanstalten unter der Leitung des Justizministeriums stehen, was bekanntlich erst im October 1865 angeordnet worden ist.

In dieser Richtung muß ich aber berichtigend bemerken, daß es unrichtig ist, daß die Sträflinge dreimal in der Woche Fleisch und Fleischbrühe erhalten, sondern sie erhalten dieß wirklich nur Einmal in der Woche.

Es ist die bestimmte Vorschrift, daß sie Einmal in der Woche Brühe und Rindfleisch erhalten, und zwar in dem Ausmaße von 8 Loth, und nur ich selbst habe in meiner Eigenschaft als Generalinspector des Gefängnißwesens auf die dringende Bitte vieler Strafhausverwaltungen zu verfügen geglaubt, daß diese gewiß nicht große Portion in zwei getheilt werden dürfe, und daß die und da, wo es begehrt und dringend darum gebeten wurde, zumal zur Zeit des Nahens der Choleraepidemie, diese geringe Portion von acht Loth auf zweimal vertheilt und daß zweimal in der Woche, aber jedesmal nur vier Loth und die entsprechende Fleischbrühe gegeben werde.

Wenn im Allgemeinen behauptet wird, daß die Sträflinge in den österreichischen Strafanstalten in Beziehung auf die Verpflegung zu milde und zu human gehalten werden, so kann ich, hohes Haus, Ihnen nur betheuern, daß dieß durch und durch unrichtig ist.

Wer Kenntniß von dem Zustande der ausländischen Strafanstalten hat, von dem Zustande der deutschen Anstalten — ich spreche nur von den in dieser Richtung gewissermaßen musterhaften sächsischen, preußischen oder von den badischen und baierischen, um nicht auch auf die belgischen einzugehen — wer diese persönlich kennt, wird auch wissen, daß dort in Beziehung auf die Verpflegung die Sträflinge im Allgemeinen durchgreifend besser gehalten sind, als in Oesterreich. Ich hätte gewünscht in der Lage zu sein, eine Verbesserung dieser Verpflegung zu verschaffen. (Oho! im Centrum.) Allein, ich gestehe es ganz offen, dieses muß immer an der finanziellen Frage scheitern. Eine bloße Verbesserung der Brotportion von einem Pfund auf fünf Viertel geht in einer einzelnen Strafanstalt schon in die Tausende Gulden im Jahre, und die Finanzen des Staates sind nicht in der Lage, daß man eine Verbesserung hätte eintreten lassen können.

Es ist dieses — ich gestehe es ganz offen — ein Vorurtheil, eine unrichtige Meinung, wenn man glaubt, die Verpflegung sei so besonders gut in Oesterreich. Mögen Einzelne in den Strafhäusern vielleicht besser gehalten sein, als es draußen der Fall ist, wo es Viele gibt, die sich selbst nicht Einmal in der Woche Fleischbrühe verschaffen, allein Einmal in der Woche Fleischbrühe mit 8 Loth Fleisch wird von allen Aerzten als unumgänglich nothwendig angesehen, um auch nur die Gesundheit beiläufig erhalten zu können. Sie müssen, meine Herren, wohl im Auge behalten, daß es etwas ganz Anderes ist, einen Menschen jahrelang eingesperrt zu halten bei schlechter Kost, als einen Menschen in Freiheit bei schlechter Kost zu wissen. Einsperrung, die Entbehrung von Luft, die Entbehrung der freien Bewegung in freier Luft, die Entbehrung jeder Möglichkeit, wenigstens an einzelnen Tagen durch die Großmuth anderer Wohlthäter einen besseren Bissen zu erhalten, wirken sehr nachtheilig auf die Gesundheit.

Das allein wollte ich in factischer Beziehung bemerken.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Abgeordneter Dr. Ryger meldet sich zum Worte.) Herr Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Ich muß zur Unterstützung des Antrages des hochverehrten Herrn Antragstellers nur auf einige Momente hindeuten, welche in den Auseinandersetzungen Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vielleicht nicht genugsam erwogen worden sind. Es hat Se. Excellenz der Herr Justizminister hingewiesen auf die viel bessere Verpflegung der Sträflinge in auswärtigen Strafanstalten.

Ich hatte Gelegenheit, bei meinen zufälligen Reisen im Auslande im Jahre 1833, im Jahre 1848 (es ist freilich schon lange) und auch in einer späteren Periode Gefangenhäuser, Strafanstalten zu sehen und die dortigen Einrichtungen mit unseren heimatlichen zu vergleichen.

Ich weise nur auf die Strafanstalt in Waldheim hin. Ich habe gefunden, daß die auswärtigen Strafanstalten in einer gewissen Beziehung vielleicht sorgfältiger, mit einer strengeren Hausordnung, möglicherweise manche mit einer besseren, manche mit einer schlechteren Kost versehen waren; häufiger war letzteres der Fall. Es ist aber nicht das maßgebend, ob in einem Strafhause, oder in einer Strafausmessung kraft des Gesetzes eine gewisse Kost vorgeschrieben

wird für gewisse Länder, für Belgien, für Frankreich, für Deutschland, für Sachsen. Man muß Rücksicht darauf nehmen, daß die Strafe nur dann eine Strafe wird, wenn die Existenz im Gefangenhause eine schlechtere ist als jene, die der Verbrecher im Leben und in der Freiheit gehabt hat. (Rufe: Sehr gut!) Wenn nun im Allgemeinen bei der Verarmung der Völker, wie sie leider bei uns stündlich mehr und mehr zu Tage tritt, die Existenz in der Freiheit eine solche ist, daß es Gegenden gibt, wo kaum Einmal das Jahr hindurch, am höchsten Feiertage, Fleisch im Topfe des armen Einwohners kocht, (Rufe: Sehr richtig! Bravo!) wenn Leute ihr Leben von Kartoffeln, auch wenn sie schon halb in Verwesung sind, fristen müssen, (Rufe: Hört!) wenn sie sogar Holzrinde unter ihr Mehl vermahlen müssen, wenn sie von Fußmehl sich das Brot erzeugen, das schwärzer als die Erde und vollkommen ungenießbar und, wie ich Gelegenheit hatte, bei Gerichtsverhandlungen aus ärztlichen Befunden zu vernehmen, sogar der Gesundheit nachtheilig ist, dann muß es wohl nicht als eine Strafe angesehen werden, wenn ein solcher Mensch, der in der Noth, im Elende aufwächst, vielleicht durch das Elend auch noch zum Verbrechen bewogen wird, wenn vielleicht sogar das ein Motiv zu Verbrechen für ihn ist, daß er eine relativ bessere Verpflegung, als er in der Freiheit hatte, im Gefangenhause erlangt.

Die Zeitungen haben uns ja unlängst einen dießbezüglichen Fall erzählt. Es ist ein wegen Majestätsverbrechens Verurtheilter begnadigt worden; er hat sich gegen diese Begnadigung gesträubt, er hat sie als Verkürzung seines Versorgungsrechtes angesehen (Heiterkeit), und als er sie doch annehmen mußte, hat er ein neues Verbrechen begangen, um sich das, was ihm schon einmal durch richterliches Urtheil zugemessen worden war, wieder zu erwerben. (Heiterkeit.) Es ist also nichts absolut auf der Erde; die Zustände des Guten und Schlechten sind immer nur relativ, sie richten sich nach dem, wie es eben landesüblich, landläufig ist, und darum hat der Antrag Sr. Excellenz des Freiherrn von Pratobevera volle Berechtigung, daß vom Ausschusse ein unterscheidendes Merkmal zwischen der einfachen und schweren Kerkerstrafe erwogen werden soll, und überhaupt, daß in der Organisirung unseres Gefängnißwesens irgend ein durchgreifendes Werk zu Tage komme. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich unterscheide bei den Argumenten, welche von Seite Sr. Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera und mit ihm von Seite des Abgeordneten Dr. Nyger soeben geltend gemacht wurden, jene, die da — um was es sich eigentlich handelt — darauf hinausgehen, daß bei der Abschaffung der Eisen und nachdem dieselbe verfügt wurde, an die Stelle dieser für alle Sträflinge, mögen sie bereits in Strafe oder doch wenigstens verurtheilt sein, ein Ersatzmittel stattfinde und dieses nicht blos beschränkt werde auf diejenigen, welche erst die strafbare Handlung begehen, auf die im Gesetze die schwere Kerkerstrafe gesetzt ist, und ich unterscheide ferner jene Argumente, welche eigentlich aus allgemeinen Rücksichten dagegen erhoben werden, daß man in Bezug auf die Behandlung der Sträflinge nicht zu human sei.

Die Argumente der letzten Art scheinen mir an dieser Stelle verspätet. Wer in seinem Herzen die Stimmung findet, für solche Principien sich auszusprechen, nach ihnen zu handeln, wie sie gehört wurden, der mußte den Muth haben, der Abschaffung der Kettenstrafe entgegenzutreten und den Antrag stellen, es habe bei der Anhaltung in Eisen auch fernerhin zu verbleiben. Wer aber diesen Muth nicht hat, der, scheint mir, soll auch nicht in Ansehung desjenigen mäkeln, was nun dem Ausschußantrage vorgeworfen wird.

Ich kann mich wohl nicht enthalten, auf jene principiellen Argumente von dem Standpuncte, den ich einnehme und den, wie ich glaube, der Ausschuß eingenommen hat, etwas zu antworten.

Wir hören — und das ist fast das Hauptargument — Menschen außerhalb der Strafanstalten haben es so oft schlechter als diejenigen in den Strafanstalten, darum behandle man die Sträflinge schlechter, damit sie nicht besser behandelt seien als die Menschen im Freien. Dabei ist ein doppelter Fehlschluß: der eine Fehlschluß besteht darin, daß Brot, in Freiheit genossen, mehr werth ist, als das reichste Mahl an Fleisch und Fisch und allen Leckerbissen, die man dazu geben mag, (Bravo! links) wenn dieselben genossen werden mit Verlust der Freiheit. (Bewegung.)

Meine Herren! Das Strafgesetz vom Jahre 1803 hat an seine Spitze gestellt: der Verlust der Freiheit sei die Strafe. Nun soll aber nicht der Verlust der Freiheit die Strafe sein, sondern alle anderen Anhängsel, mit denen man den der Freiheit Entbehrenden, den Gefangenen, martern soll; das verkehrt die Sache, das ändert das ganze Princip des Strafrechtes; es ist dann nicht wahr, daß die Freiheitsstrafe dem Menschengefühle und der Menschenwürde gemäß als die richtige Strafart gewählt ist, alle anderen Uebel, alle anderen Leiden, mit denen der der Freiheit entbehrende Mensch in der Strafe gequält wäre, das wären die Uebel. Setzen Sie in das Gesetz hinein: die Strafe auf diese Handlung ist nicht die Freiheitsstrafe, sie ist die Hungerkur; aber wenn Sie das nicht sagen, so müssen Sie nach meiner Ueberzeugung denjenigen, der das Uebel leidet, das das Gesetz will, nämlich den Verlust der Freiheit, nicht auch noch in anderer Richtung, in anderer Art und Weise behandeln, worin Sie erst das Gewicht, worin Sie erst die Bedeutung,

worin Sie erst den Einfluß und die Wirkung der Strafe suchen wollen.

Der zweite Fehlschluß zeigt sich aber darin: Ist es denn logisch, daß darum, weil Menschen in der Freiheit unglücklich sind, was wir bedauern und um dessentwillen die dringende Aufforderung vorhanden ist, von Seite der Regierung wie von Seite des Volkes und seiner Organe Alles zu thun, um den Zustand zu verbessern, alles dasjenige nach und nach herbeizuführen, was diese Zustände verbessern muß, und wobei wir zurückkommen auf Institute, die ich am heutigen Tage nicht bezeichnen will, wobei wir zurückkommen auf Maßregeln, von denen zu sprechen heute zu weit führen würde.

Ist es recht, weil dieser Zustand besteht, den zu beseitigen Aufgabe der Regierung und der Volksvertreter ist, und weil dieser Zustand bei freien Menschen bedauerlich ist; ist es darum recht, ist es darum zweckmäßig, einen schlechteren Zustand, als sich gehört, als wünschenswerth ist, bei denen, die der Freiheit entbehren, herbeizuführen? Denn darum, weil die Einen im jetzigen Augenblicke sich nicht besser stellen können, die Anderen gestissentlich schlechter stellen, das ist keine Consequenz, das ist keine Folgerichtigkeit.

Ich gehe weiter und komme damit auf das Specielle, was beantragt wurde. Es wurde von Seite Sr. Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera behauptet, eine Anomalie, eine schreiende Ungerechtigkeit zeige sich darin, daß bei denjenigen Personen, welche schon verurtheilt sind und die Eisen verlieren, ja daß sogar bei jenen Personen, welche ihre strafbare Handlung bereits begangen haben, aber ihr Urtheil erst erhalten, an die Stelle der abgeschafften Eisen kein Ersatz eintrete. Ich bin anderer Meinung; ich glaube, jede andere Verfügung, welche der Ausschuß vorgeschlagen hätte, wäre eine Ungerechtigkeit gewesen. Es ist von Seite Sr. Excellenz selbst angedeutet worden, und ich bedauere, daß es nur angedeutet wurde, denn ich lege darauf das entschiedenste Gewicht, daß man Niemanden eine Strafe aufbürden und an ihm sie vollziehen dürfe, welche nicht im Gesetze, und zwar im Voraus, bevor die strafbare Handlung begangen wurde, angedroht war. Mit welchem Rechte möchte man denn heute demjenigen, der in Folge des Urtheils, das seine Strafe bestimmt hatte, die Eisen zu tragen hat, statt der Eisen, die man ihm abnimmt, etwa ärgeres Fasten oder Einzelhaft aufbürden und etwa sagen: Das ist milder, das sehe ich für milder an? Man frage ihn und lasse ihn entscheiden, ob Eisen an den Füßen, von denen er sagt: die geniren mich nicht, nach meinem individuellen Gefühle ihm nicht vielleicht lieber sind, als daß er hungern solle. (Widerspruch.) Daß man einen Schuldigen, der in Strafe sich befindet, darüber nicht fragen könne, wird wohl zugestanden werden müssen.

Wenn also die Gesetzgebung sich zu dem Schritte entschließt, die Anhaltung mit Eisen abzuschaffen, so darf man bei solchen Verurtheilungen ganz gewiß nicht etwas Anderes an die Stelle setzen, aus dem formalen Grunde nicht, weil es im Urtheile nicht steht und aus dem materiellen Grunde nicht, weil die Strafe von dem Ermessen des Sträflings abhinge. Nun, ist es bei demjenigen, welcher bereits die strafbare Handlung begangen hat, aber erst verurtheilt wird, anders? Er hat die strafbare Handlung gerade so gut unter der Herrschaft des früheren Gesetzes begangen, als derjenige, der bereits in Strafe sich befindet; wenn nun ein Urtheil wider ihn zu Fällen ist, nach welchem Gesetze hat der Richter der Gerechtigkeit zufolge das Urtheil zu fällen? Gewiß nach keinem anderen, als welches zur Zeit der strafbaren Handlung bestand und man muthet nun dem Richter zu, gegen alle Principien der Gerechtigkeit ein Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, das erst nach begangener That erlassen wurde! Wie kann man behaupten, daß die Gerechtigkeit dadurch vollführt werde, wenn in einem solchen Falle ein Ersatz an die Stelle des weggefallenen Eisens tritt?

Dagegen, wenn es sich um Gerechtigkeit handelt, läßt sich nicht anführen, daß etwa in einer Strafanstalt darum Unordnung entstehe, daß etwa Zwietracht, Eifersucht, Neid hervorgebracht werde; das ist zum Mindesten eine untergeordnete Sache und man kann darum nicht fragen, ob an der Gerechtigkeit festgehalten oder sie verletzt werden solle; denn ich glaube, in keinem Punete, und wäre es der winzigste, eines Gesetzes darf jemals die Gerechtigkeit beeinträchtigt werden. Wollen Sie aber die Gerechtigkeit nicht beeinträchtigen, dann gibt es kein Mittel, dann müssen Sie dabei bleiben, daß diese Verschiedenheit allerdings eintritt und ich habe nur das zu sagen, wie will man es denn machen? Will man in Bezug auf den Fall, wo Jemand eine strafbare That früher begangen hat, aber das Urtheil erst folgt, jenen Ersatz eintreten lassen, oder soll er in der That auch eintreten, wo einem schon in der Haft befindlichen Sträflinge die Eisen abgenommen werden?

Wenn man unmöglich das Letztere behaupten kann, dann darf man auch das Erstere nicht behaupten, dann muß man auch nach dieser Richtung hin dieselbe Maxime einschlagen, und wenn man sich wird gefallen lassen müssen, daß diejenigen Sträflinge, welche in Folge des Gesetzes, trotzdem daß sie bereits in Strafe sich befinden, die Eisen verlieren sollen, so wird man mir zugeben müssen, es werden in der That diese Personen ohne eine Verschärfung, die anderen neuhinzugekommenen mit einer Verschärfung in der Strafanstalt sich befinden.

Wenn man also nicht consequent nach dem Antrage oder der ausgesprochenen Ansicht in der That schon die Verurtheilten und in der Strafanstalt befindlichen Sträflinge heute noch mit einem Ersatze in Ansehung der ihnen weggenommenen Eisen belegt, oder wenn man es gar nicht thut, so ist es wahrlich auch im

Grunde der Gerechtigkeit ebenso möglich und ausführbar, wenn man es bei denjenigen nicht thut, welche zwar früher eine strafbare That begangen haben, aber noch nicht verurtheilt worden sind, um so gewisser, als doch wahrlich dieß vom Schuldigen und beziehungsweise Sträflinge ganz unabhängig in formellen und materiellen Umständen begründet ist, welche in Ansehung seiner bestehen oder nicht bestehen, ohne daß er darauf den geringsten Einfluß üben kann.

Ich meine daher, meine Herren, man lasse sich durch jene Schilderungen, man lasse sich durch jene, ich möchte sagen Drohungen gegen die Humanität nicht abschrecken, an dem Principe der Humanität zu halten und es auszuführen, überall, wo die Gesetzgebung, wo die Verwaltung dazu kommt, Menschen zu behandeln und behandeln zu müssen in Folge der gegebenen Gesetze.

Aber vor Allem lasse man sich nie abhalten, der Gerechtigkeit nach allen Richtungen, nach allen Beziehungen zu folgen und von ihr nicht einen Schritt breit abzuweichen, und darum, damit dieß nicht geschehe, behandeln Sie in Gottes Namen Personen, welche es nicht verdient haben, milder, behandeln Sie aber keine einzige Person ungerecht. (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Der Herr Berichterstatter hat bei Erörterung meines Antrages ein Wort fallen lassen, welches ich zurückweisen muß. Er sagte: Diejenigen, welche diesen Antrag gestellt haben — und das bin ich — mußten den Muth haben, gegen die Abschaffung der Kettenstrafe zu stimmen. Nun, meine Herren, ob ich Muth habe, namentlich ob ich politischen Muth habe, darüber lasse ich Ihr Urtheil über mich ergehen. (Bravo! Bravo!)

Ich glaube aber, meine Herren, daß vielleicht der Platz verspätet gewählt wurde, an dem ich meinen Antrag brachte, indem ich zugebe, daß er dort gleich hätte gestellt werden können, wo wir für die Abschaffung der Kettenstrafe unter der Voraussetzung irgend einer andern Einrichtung, welche dieselbe zu ersetzen hätte, stimmten. Aber deßwegen mangelte mir nicht der Muth zu diesem Antrage, den ich heute aus innigster und vollster Ueberzeugung, und gewiß von dem Sinne für Gerechtigkeit nicht minder beseelt, als der Herr Berichterstatter, vor Sie gebracht. (Beifall.)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich kann als Justizminister nur den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters beitreten.

Nach meiner Ueberzeugung gipfelt Alles, was in dieser Sache gesagt werden kann, gegenüber den ernsten und inhaltschweren Einwendungen des Herrn Antragstellers Baron Pratobevera in dem kurzen Satze, den ich mit vollster Ueberzeugung unterschreibe.

Die Gesetzgebung hat kein Recht, das anzuordnen, was der Herr Antragsteller bevorwortet.

Ich füge dem nur eine kurze historische Notiz bei. Die österreichische Gesetzgebung war zweimal im Laufe dieses Jahrhundertes in der Lage, unter ganz gleicher Voraussetzung zu handeln; das erste Mal, als Kaiser Franz im Jahre 1833 die schwerste Kerkerstrafe abschaffte. Auch da wurden von gewiegten Männern der politischen Verwaltung und der Justiz ungefähr jene ernsten Einwendungen erhoben gegen die gleiche Behandlung aller bis dahin zur schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten mit jenen, welche nur zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt wurden. Und dennoch haben sich alle Stimmen der Justiz darüber geeinigt, daß die Gesetzgebung kein Recht hätte, den zur schwersten Kerkerstrafe Verurtheilten in dem Augenblicke, wo die furchtbaren Torturen der schwersten Kerkerstrafe aufhören, statt derselben ihnen einen Ersatz nachträglich zu infligiren und Kaiser Franz erklärte, es bleibe nichts übrig, nach dem einhelligen Ausspruche aller Justizstimmen, als diesen Menschen im Wege der Amnestie oder durch einen Gnadenact alle diese Härten der schwersten Kerkerstrafe einfach nachzusehen.

Der zweite Fall war im Jahre 1848. Bekanntlich hat der milde Kaiser Ferdinand durch eine denkwürdige Verordnung vom Mai 1848 neben vielen anderen Milderungen des damaligen Strafrechtes auch die körperliche Züchtigung unbedingt aufgehoben. Da trat wieder an uns die Frage heran, wie man es mit denjenigen halten soll, denen die körperliche Züchtigung als Verschärfung bereits dictirt war, und zwar nach der früheren Gepflogenheit hie und da als Willkomm, als Abschied oder als Erinnerung an den Gedächtnißtag des Verbrechens zum öfteren Vollzuge, während der ganzen Dauer der Strafzeit, und sämmtliche Stimmen der Justiz haben sich dahin geeinigt, es bleibe nichts übrig aus dem Standpuncte des Rechtes, als ihnen unbedingt diese Verschärfung nachzusehen und an deren Stelle keinen Ersatz zu geben.

Wenn daher die Gesetzgebung Oesterreichs und das hohe Haus heute den Gegensatz vom Antrage des Ausschusses, und beziehungsweise den Antrag des Herrn Antragstellers Baron Pratobevera votirt, so bemerke ich nur, daß die heutige Gesetzgebung in diesem Puncte, wo es sich nach meiner Ueberzeugung in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter um eine Rechtsfrage, nicht aber blos um eine Humanitäts- oder Opportunitätsfrage handelt, strenger sein wird, als die österreichische Gesetzgebung von jeher gewesen ist.

Präsident: Der §. 11, der nun zur Abstimmung kommt, besteht aus einer Reihe von Absätzen. Absatz a) hat keine Beanständung erfahren. Zu Absatz b) und c) wurde ein Abänderungsantrag vom Freiherrn v. Pratobevera gestellt, dahin: es sei die Novelle an den Ausschuß zurück zu leiten, damit an die Stelle des mit der schweren Kerkerstrafe verbundenen Tragens von Eisen eine gesetzlich für die bereits verurtheilten und noch zu verurtheilenden Verbrecher ausgesprochene, den Kerker zweiten Grades von dem einfachen Kerker unterscheidende Einrichtung eingeführt werde. Dann folgen unbeanständet die Absätze d) und e).

Ich werde nach der Abstimmung über Absatz a) den präjudicirlichen Antrag des Freiherrn v. Pratobevera zur Abstimmung bringen. Würde er angenommen, so kann ungeachtet dessen über Absatz d) und e) abgestimmt werden und nur die Absätze b) und c) würden amendirt.

Wird er abgelehnt, so würde ich die Abstimmung über die Absätze vornehmen lassen, wie sie vom Ausschusse beantragt sind. Ist eine Einwendung gegen diese Fragestellung? (Es wird keine Einwendung erhoben.) Ich ersuche also diejenigen Herren, welche mit dem §. 11, lit. a), dahin lautend (liest): „Es hat daher die Vollziehung jeder, sei es gegen Verurtheilte oder gegen Untersuchungsgefangene, bereits rechtskräftig zuerkannten körperlichen Züchtigung zu entfallen, ohne daß dafür ein Ersatz durch eine andere Strafe oder durch eine andere Verschärfung eintreten darf", einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Nun käme statt b) und c) der Antrag des Herrn Baron Pratobevera, lautend (liest): „Das Haus wolle beschließen: Es sei die Novelle an den Ausschuß zurückzuleiten, damit an die Stelle des mit der schweren Kerkerstrafe verbundenen Tragens von Eisen eine gesetzlich für die bereits verurtheilten und noch zu verurtheilenden Verbrecher ausgesprochene, den Kerker zweiten Grades vom einfachen Kerker unterscheidende Einrichtung eingeführt werde."

Wünscht Jemand das Wort zur Fragestellung? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit großer Majorität angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche lit. d) annehmen wollen, dahin lautend (liest): „Es haben diejenigen nachtheiligen Folgen, welche in Gemäßheit der bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit früher geschöpften Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, mit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich, diejenigen aber, welche in Folge früher geschöpfter Verurtheilungen zu einer Strafe eintraten, in soweit aufzuhören, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Verurtheilung nicht verbunden sind, und in soweit sie auch nach diesem Gesetze eintreten, nach Ablauf der im §. 7 bestimmten Zeiträume zu erlöschen", sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Lit. e) lautet (liest): „Es haben die Bestimmungen der §§. 7 und 9 über den Verlust der daselbst erwähnten Vorzüge und Berechtigungen und das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung derselben auch auf früher geschöpfte strafrechtliche Erkenntnisse Anwendung zu finden." Ich bitte jene Herren, welche dieser Litera beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Ich glaube, durch diesen Vertagungsantrag ist es nicht unmöglich geworden, die §§. 12—14, die noch hier vorliegen, zur Abstimmung zu bringen, und ich schlage vor, diese Paragraphe noch zu erledigen. Ist eine Einsprache dagegen? (Es wird keine Einsprache erhoben.) §. 12 lautet (liest): „Will sich Jemand darüber, daß ihm die im §. 11, lit. d) erwähnten nachtheiligen Folgen oder die ebenda lit. e) erwähnte Unfähigkeit nicht mehr ankleben, ein Amtszeugniß verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat oder welches an die Stelle desselben getreten ist, wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, und wenn es ihm auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen."

Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Der §. 12, früher §. 11 des Ausschußentwurfes, ist in Uebereinstimmung mit dem §. 9 des Regierungsentwurfes, und es braucht dabei von Seite des Ausschusses nur in der Beziehung etwas bemerkt zu werden, daß statt „ein früher Verurtheilter" „Jemand" gesagt wird, und daß statt blos auf Verurtheilungen, überhaupt auf Urtheile, Erkenntnisse oder Beschlüsse Bezug genommen wird, damit darunter zuverlässig auch die ab instantia-Freisprechungen gemeint sind.

Präsident: Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): Ich möchte mir erlauben, als einen neuen Paragraphen nach dem §. 12, oder, wenn es beliebt, als einen Zusatz zum §. 12 Folgendes zu beantragen:

„Im Zusammenhange mit den hier erlassenen Bestimmungen werden die §§. 287 und 288 der St. P. O. und der §. 6 der kaiserl. Verordnung vom 3. Mai 1858, Reichsgesetzblatt Nr. 68, aufgehoben, und hat an deren Stelle Nachfolgendes zu gelten: „In allen Fällen, in welchen das Gericht einen Beschuldigten der strafbaren Handlung, deren er beschuldigt wird, bei Schöpfung des Urtheils nicht für

schuldig zu erklären befindet, hat das Urtheil darauf zu lauten, daß er von der ihm angeschuldeten Handlung losgesprochen werde. Ebenso ist in einem Ablassungsbeschlusse ein Beisatz, wie derselbe nach dem §. 6 der kaiserl. Verordnung vom 3. Mai 1858 zulässig war, oder ähnlichen Inhalts ferne zu halten.

Diese Verfügungen sind auch in Ansehung der anhängigen Strafprocesse, es mag darüber in erster oder höherer Instanz noch ein Urtheil, Erkenntniß oder Beschluß erfolgen, hiebei von Amtswegen in Anwendung zu bringen."

Ich erlaube mir hiezu folgende Bemerkung. Das hohe Haus hat durch die Annahme der Vorschläge, wie sie vorgelegen sind, die Wirkungen der ab instantia-Aburtheilung aufgehoben. Ich sollte glauben, daß, wenn die Wirkungen aufgehoben und die nachtheiligen Folgen behoben wurden, die bisher an solchen Urtheilen und Beschlüssen gehaftet haben, so müsse auch die Form, müsse auch das Erkenntniß fallen, könne künftig eine ab instantia-Aburtheilung nicht mehr Platz greifen, umsoweniger, nachdem sie, streng genommen, keinen Sinn, keinen Grund mehr für sich hat. Diese ab instantia-Sprüche sind nicht nur von der juridischen, sondern auch von der nichtjuridischen Welt schon lange verurtheilt. Im Anklageproceß ist es gar nicht möglich, sie zu halten, sie zu vertheidigen, bei uns bestehen sie aber noch bekanntlich, und zwar in Form von Urtheilen nach §. 287 der Strafproceßordnung und in Form von Beschlüssen nach der kaiserl. Verordnung vom 3. Mai 1858, die ich citirt habe. Wenn — ich möchte nur den allgemeinen Satz hier anführen — kein Beweis der Schuld gegen irgend Jemand gemacht werden kann, so sollte ich denken, der müsse eben als nicht schuldig erkannt werden; das non liquet scheint mir von jeher ein juridisches Unding, gar im Anklageproceß. Ich glaube daher, es hätte die ab instantia-Aburtheilung in Form des Urtheils, sowie in Form eines Beschlusses künftig zu fallen. Sie hätte keinen Sinn mehr, habe ich bemerkt, es wäre keine andere Folge mehr damit verbunden, als daß der Mensch, der eine ab instantia-Aburtheilung gegen sich hat, fort und fort im ganzen Leben befleckt und bemakelt werde; ein anderer Erfolg wäre damit nicht mehr verbunden. Nun erlaube ich mir zu sagen: Wenn der Mantel fällt, muß auch der Herzog nach. Ich glaube, wenn die Wirkungen der ab instantia-Aburtheilung bereits gefallen sind, so muß auch künftig ein solcher Spruch nicht mehr möglich sein; darum empfehle ich diesen Antrag, den ich auf den Tisch des Hauses niederlege, zur Annahme.

Präsident: Der Antrag lautet: (Liest denselben.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Unterstützung leihen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter von **Hye:** Ich würde den Herrn Antragsteller bitten, ohne dem Meritorischen des Antrages entgegenzutreten, daß er demselben das Amendement beifüge, daß dieser Antrag dem Ausschusse, der ohnehin über zwei andere Bestimmungen berathen muß, zur Vorberathung mitgetheilt werde, u. zw. aus einem rein technischen Grunde. Ich glaube nämlich, die sehr menschenfreundliche und — ich gehe weiter — gerechte Intention des Herrn Antragstellers sei durch diese Form nicht erfüllt. Wir müssen auch noch den weiteren Paragraph abändern, der von dem Ablassungsbeschlusse am Ende des Strafverfahrens redet, und müssen, um durchgreifend die Sache zu regeln, vielleicht auch die eingreifenden Stellen bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens corrigiren. Dies Alles bedarf nun aber gewiß einer sehr reiflichen Erwägung, und der Ausschuß, der ohnehin in der nächsten Sitzung über die anderen 2 Litteras des §. 10 Anträge stellen wird, wird auch in dieser Beziehung die Berathung pflegen können. Vielleicht irre ich mich da, aber ich glaube, man könne die Sache nicht vollkommen regeln, wenn man nicht auch den §. 289 aufhebt oder abändert. Das nun möge der Ausschuß erwägen. Ich stelle dieß aber, wie gesagt, aus einem rein technischen Grunde dem Herrn Antragsteller anheim.

Abgeordneter Edler v. **Mende:** Ich füge mich diesem Wunsche und stelle den Antrag an das hohe Haus, es möge mein eingebrachter Antrag an den Ausschuß zur Vorberathung verwiesen werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Demel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Demel** (Schlesien): Ich glaube, das „rein Technische" bei dieser Angelegenheit wäre, daß man damit nicht der Strafproceßordnung vorgreifen soll. Wir haben aus den Erörterungen Sr. Excellenz des Herrn Justizministers ersehen, daß im gegenwärtigen Falle noch mehrere Paragraphe umzuändern kämen, daß weiter gegangen und nicht blos §§. 287 und 288 St. P. O., sondern auch der §. 289 der St. P. O., sondern auch der §. 6 des Mai-Gesetzes und noch viele andere geändert werden müßten. Aber ich bitte zu bedenken: wir sind bei einem ganz speciellen Gegenstande, bei einer Strafgesetznovelle, nicht aber bei Abänderung der Strafproceßordnung, und wir können nicht springend aus einem Gesetze in ein anderes Gesetz übergehen. Meine Ansicht ist daher, daß der v. Mende'sche Antrag auch in dieser vertagenden Form nicht anzunehmen und diese Sache der Redaction der Strafproceßordnung vorzubehalten wäre, insbesondere, wenn man berück-

sichtigt, daß bei Einführung von Schwurgerichten das „non liquet" im Spruch-Enunciat von selbst ganz wegfallen wird. Und wenn wir weiter bedenken, daß die Folgen der ab instantia-Freisprechung schon aufgehoben werden, so liegt an einem solchen Urtheile eigentlich nur principiell etwas, in der Praxis aber gar nichts. Die principielle Abschaffung ist Gegenstand der Strafproceßordnung, keineswegs aber der einer Einschiebung in diese Strafgesetznovelle. Ich würde daher der Meinung sein, den v. Mende'schen Antrag lediglich abzulehnen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich würde über den Antrag, namentlich nach der geschehenen Beifügung, daß derselbe vorläufig dem Ausschusse zur Vorberathung überwiesen werden soll, gar nicht gesprochen haben. Allein die jetzt eben vernommenen Bemerkungen scheinen mir die Verpflichtung aufzuerlegen, über den Antrag darum zu sprechen, damit derselbe nicht — nach der Intention des letztvernommenen Redners — heute begraben werde.

Wir sollen die Sache auf die Strafproceßordnung verschieben.

Nun, meine Herren, ich glaube, man verschiebe gar nichts, was als gut erkannt ist; man verschiebe aber namentlich dann nicht etwas, wenn man so ganz in Unsicherheit und in Unbestimmtheit ist, nach welchem Zeitraume von Monaten, wo nicht vielleicht Jahren, die Strafproceßordnung, die uns heute noch gar nicht einmal vorgelegt ist, berathen, beschlossen und in Wirksamkeit getreten sein wird.

Warum sollen wir die ganze Zeit hindurch, die wir wohl zu erwägen haben, nicht im Stande sein, jene Urtheilsform abzuschaffen, über welche die Wissenschaft den Stab bricht, und welche heute noch in Oesterreich zum Schandmal der Justiz besteht; warum sollen wir es nicht, nachdem das Haus schon beschlossen hat, „an dieser Urtheilsform, an dieser Beschlußform soll nicht die geringste rechtliche Wirkung haften?" Es ist nach dem Sinne des Ausschusses, es ist nach den von mir auseinandergesetzten Erörterungen, es ist nach dem allgemeinen Ausdrucke im beschlossenen Gesetzentwurfe kein Zweifel, daß selbst die im §. 281 St. P. O. begründete Beweiserleichterung um deßwillen, weil gegen Jemand das Verfahren nur ab instantia abgeschlossen wurde, nicht stattfinden soll. Wenn diese Folge aufhört, wenn jede Rechtswirkung beseitigt ist — was ist die Urtheilsform? Eine Leiche! und die Leiche, meine Herren, werfe man weg; nicht aber halte man sie aufrecht!

Oder was sollte uns denn dazu bestimmen? Selbst Se. Excellenz der Herr Justizminister hat nicht in Anregung gebracht, daß das eine Störung im Systeme der Strafproceßordnung machte und er konnte es nicht behaupten, denn das macht keine Störung, wenn §§. 287 und 288 und wenn auch §. 289 aus der Strafproceßordnung eliminirt werden, das ist eine einfache Verfügung; wohl aber wird der Charakter der St. P. O. geändert werden, sie wird eine gerechte werden, während sie bisher eine ungerechte war. Man sage mir nicht, die Urtheilsform kann nicht ungerecht sein, weil sie keine Wirkungen hat; sie hat Wirkungen, weil diese Urtheilsform über die Ehre des Menschen entscheidet, weil sie die Ehre des Menschen bemakelt und darum bemakelt, weil ein Richter zaghaft genug war, zu finden, ja der Mann ist doch im Verdachte. Soll aber der Richter die Befugniß haben, daß er über die Ehre eines Menschen entscheidet? Nein, der Richter hat die Pflicht, zu verurtheilen, wenn er schuldig findet, wenn er aber Jemanden nicht schuldig findet, dann überläßt er es der öffentlichen Meinung, ob sie den Mann achtet oder ehrt, und darum unterstütze ich, so viel mich betrifft, die Annahme des Antrages des Abgeordneten von Mende auf das Wärmste, hege aber auch die Ueberzeugung, daß nicht Ein Mitglied des Ausschusses dagegen sei, und hoffe, daß diese meine Aeußerung durch keinen Widerspruch irgend eines der Mitglieder des Ausschusses werde widerlegt werden. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Ich kann also zur Abstimmung über §. 12 schreiten.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Mende ist ein Nachhang zu §. 12 und selbst zu einem ganzen Gesetze beabsichtigt und ich ersuche jene Herren, welche dem §. 12, wie ich ihn früher vorgelesen habe, beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der §. 12 ist angenommen.

Ich ersuche ferner jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Mende in der Art beitreten, daß der Antrag an den Ausschuß verwiesen und von demselben Bericht erstattet werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Der §. 13 des Ausschußentwurfes ist der frühere §. 12 des eben vorgelesenen Ausschußentwurfes und hat eine Aenderung nicht erhalten. Dieser Paragraph hat die Bestimmung getroffen, daß durch den Gesetzentwurf an den Bestimmungen der Landtagswahlordnung und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung in Bezug auf die active und passive Wahlberechtigung keine Aenderung eintrete. Der Ausschuß war nun der Meinung, daß sich das allerdings von selbst verstehe, weil jene Gesetze nur im verfassungsmäßigen Wege auf die durch eben dieses Gesetz bestimmte Art und Weise, daher nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung geändert werden können. Er meinte aber, daß das ausdrücklich im Gesetze zur Beseitigung von Mißverständnissen gesagt werden soll und hat darum auch in seinem Berichte den Wunsch ausgedrückt, es möge

doch die von so vielen Landtagen verlangte Aenderung des §. 7 des Grundgesetzes für die Reichsvertretung und die bezüglichen Bestimmungen der Landtagswahlordnungen endlich geändert werden.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte also jene Herren, welche den §. 13, welcher folgendermaßen lautet: „Die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sondern bleiben der Abänderung im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.“ annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der §. 14 enthält die Durchführungsverordnung, und lautet: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister und diejenigen Meiner Minister beauftragt, in deren Wirkungskreis dasselbe einschlägt.“

Ich ersuche jene Herren, welche diese Vollzugsclausel anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieselbe ist angenommen.

Ueber den Titel ist bereits abgestimmt worden und somit wäre dieser Gegenstand erledigt.

Abgeordneter Dr. v. **Scrinzi** (Triest): Ich wollte nur bemerken, daß in dem Titel des Gesetzes das Wort „Küstenland“ vorkommt, ein Wort, welches in den Verfassungen der verschiedenen, im Küstenlande bestehenden Landtage nicht angenommen wurde, und es wird die Bezeichnung „Istrien, Görz und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete“ statt dieses Wortes gebraucht. Ich möchte, daß diese immer angenommene Benennung auch hier beibehalten werde.

Präsident: Ich bedauere, daß ich diesem Wunsche nicht mehr willfahren kann, weil der Titel des Gesetzes in seinem ganzen Umfange, wie er vorliegt, bereits angenommen wurde.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich meine, daß dieses eine redactionelle Aenderung ist und daher ein dießbezüglicher Antrag von dem Ausschusse bei der dritten Lesung an das hohe Haus gebracht würde.

Präsident: Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht, betreffend die Aenderung des §. 120 der Strafproceßordnung.

Berichterstatter Edler v. **Mende** (von der Tribune — liest):

„Hohes Haus!

Am 21. Juni d. J. hat das hohe Haus in seiner 11. Sitzung den von dem Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld eingebrachten Antrag auf Annahme eines Gesetzes, womit der §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, dem sofort gewählten Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Nachdem das hohe Haus am 23. Juli den vom Ausschusse motivirten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht annahm, sondern den Ausschuß beauftragte, in das Meritorische des Dr. v. Mühlfeld'schen Antrages einzugehen und darüber neuerlichen Bericht zu erstatten, unterzog sich der Ausschuß der ihm gestellten Aufgabe und berichtet, wie folgt:

Das Princip der Unmittelbarkeit, welches seit 1850 in dem österreichischen Strafverfahren eingeführt ist, fordert, daß die Aussage eines Zeugen vor dem erkennenden Gerichtshofe abgelegt werden solle, und zwar ohne Unterschied, ob der Zeuge ein Belastungs- oder Entlastungszeuge sei; jeder Richter hat das Recht, an den Zeugen Fragen zu stellen, und sowohl dem Staatsanwalte als dem Vertheidiger kommt es zu, nöthig scheinende Fragen stellen zu lassen.

Nach dem §. 120 der St. P. O. findet aber keine Abweichung von dem obigen Principe bezüglich jener Zeugen statt, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Solche Personen dürfen zur Schlußverhandlung in der Regel nicht vorgeladen werden, sondern ist sich mit der Vorlesung der von ihnen im Untersuchungsverfahren abgegebenen Aussagen zu begnügen, und nur wenn das Gericht die unmittelbare Vernehmung eines solchen Zeugen auch bei der Schlußverhandlung erforderlich fände, ist sich an den betreffenden Militär-Gerichtsherrn zu wenden.

Von diesem allein hängt es ab, die Zeugenschaft einer Militärperson in der Schlußverhandlung vor dem erkennenden Gerichtshofe zu gestatten oder zu verweigern.

Der Ausschuß theilte schon vorweg die seit Jahren von allen Juristen ausgesprochene Ueberzeugung, daß obige im §. 120 der St. P. O. verfügte Ausnahme das Princip der Unmittelbarkeit arg schädige. Denn wenn nicht bezweifelt werden darf, daß der Richter, um ein begründetes Urtheil auf richtiger Erwägung zu schöpfen, den Zeugen selbst hören, selbst sehen muß, weil nur auf Grund der hiedurch gewonnenen Kenntniß die Glaubwürdigkeit nach der persönlichen Beschaffenheit des Zeugen und nach seiner Aussage gewonnen zu werden vermag, so kann die fragliche Ausnahme mit Rücksicht auf das Interesse einer guten Justizübung nur beklagt werden. Einen Grund für diese ausnahmsweise Verfügung hat der Ausschuß aufzufinden nicht vermocht.

Es wurde in Erwägung gezogen, daß von Seite des Militär-Gerichtsherrn die oben gedachte Erlaubniß notorisch nur sehr selten ertheilt werde, und daß demnach Schlußverhandlungen, bei denen obige Aus-

nahme Platz greift, stets mehr oder minder mangelhafte bleiben müssen.

Der Ausschuß hielt es also für eine unbestreitbare Nothwendigkeit, daß die vorerwähnte, auf die Schlußverhandlung bezügliche Ausnahme des §. 120 der St. P. O. im Interesse der Handhabung und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze zu entfallen habe.

Allein nicht nur für die Schlußverhandlung bestimmt der obige Paragraph eine Ausnahme in Betreff der Militärpersonen, sondern es besteht eine solche auch im Untersuchungsverfahren, indem der Untersuchungsrichter Militärpersonen als Zeugen nicht nach seinem Ermessen selbst vernehmen oder durch einen requirirten Richter vernehmen lassen darf. Vielmehr ist derselbe, wenn im Orte ein Militärgericht sich befindet, an die Vernehmung des Zeugen durch das letztere gebunden.

Wenn es nun geboten ist, daß der erkennende Gerichtshof den Zeugen selbst sehe, abhöre und befrage, so muß sich die vorgedachte Ausnahme im Untersuchungsverfahren gleichfalls als höchst unzweckmäßig darstellen, indem außer dem Untersuchungsrichter selbst wohl Niemand in der Lage ist, die Vernehmung eines Zeugen in jener eingehenden Weise zu pflegen, wie der Stand der Dinge in der Untersuchung dieses erheischt. Es kann daher nur ein unübersteigliches Hinderniß die Vernehmung eines Zeugen durch einen anderen, als durch den Untersuchungsrichter rechtfertigen, und war der Ausschuß der Ansicht, daß §. 120 der St. P. O. auch in dieser Richtung geändert werden müsse.

Einstimmig hat sonach der Ausschuß den Beschluß gefaßt, an das hohe Haus den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle nachfolgenden Gesetzentwurf annehmen.

Gesetzentwurf vom . . . . . womit der §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, abgeändert wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Abänderung des §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 wird an dessen Stelle verfügt:

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gleich anderen Zeugen nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung sich an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

In Ansehung der Schlußverhandlung gelten über die Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die dießfalls im Allgemeinen für Zeugen bestehenden Bestimmungen; nur ist sich auch wegen Zustellung der Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Schlußverhandlung an den unmittelbaren Vorgesetzten desselben zu wenden.

Das Gesetz hat sogleich in Wirksamkeit zu treten und werden mit dem Vollzuge desselben Meine Minister der Justiz und des Krieges beauftragt."

(Während dieses Vortrages übernahm Vicepräsident Ritter v. Hopfen den Vorsitz.)

Vicepräsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen. (Niemand meldet sich.) Wo nicht, so gehen wir zur Specialdebatte über; ich glaube nämlich, daß die Abstimmung und die Debatte in drei Absätzen stattzufinden haben. — Se. Excellenz der Herr Justizminister wünscht das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich halte es für die Pflicht der Regierung, den Standpunct, die gegenwärtige und künftige Haltung der Regierung zu dieser Frage, die aus den Vorverhandlungen nicht klar sein möchte, hier klar und bestimmt zu kennzeichnen.

Als dieser Gegenstand schon wiederholt in diesem Hause, und sofort bei dem zur Behandlung desselben niedergesetzten Ausschusse zur Sprache kam, hatten die zunächst betheiligten Minister, nämlich der Herr Kriegsminister und der Justizminister, dem Ausschusse folgende bindende Erklärung im Namen der Gesammtregierung gemacht:

Die Regierung verpflichtet sich, in den Entwurf der Strafproceßordnung, welcher demnächst diesem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden wird, einen Paragraph aufzunehmen, welcher das Wesen des Mühlfeld'schen Antrages vollständig durchführen wird, daß nämlich das Erscheinen jeder Militärperson als Zeuge vor einem Civilstrafgerichte unbedingt und ausschließend von dem Ermessen und dem Erkenntnisse des Civilstrafgerichtshofes abhängen soll und daß der Civilstrafgerichtshof berechtigt ist, durch den Militärvorgesetzten das Erscheinen desselben zu erwirken.

Die Regierung fügte bei, daß sie bis zum Inslebentreten der neuen Strafproceßordnung dafür Sorge tragen wird, daß Mißstände, wie sie bisher, wenn auch noch so selten, aber denn doch, vorgekommen sind, aus dem §. 120 der gegenwärtig geltenden Strafproceßordnung im Wege der Executive in der Art beseitigt werden sollen, daß der Justizminister sämmtliche Strafgerichte anzuweisen hat, daß in allen

Fällen, wenn irgend eine Weigerung einer Militärperson oder eines Militärvorgesetzten zum Erscheinen eines Officiers oder einer andern Militärperson bei einem Civilstrafgerichte als Zeuge vorkommen sollte, das Strafgericht unmittelbar sogleich im telegraphischen Wege an den Justizminister sich zu wenden hat, der mit dem Kriegsminister dessen sogleiches Erscheinen erwirken wird.

Mit dieser doppelten, bindenden, im Namen der Gesammtregierung abgegebenen Erklärung, glaubten wir, sei der Uebelstand beseitigt.

Ich mache kein Hehl daraus, daß nicht meritale Bedenken gegen dasjenige, was heute wieder angetragen wird, die Regierung bestimmten, den Antrag zu stellen, daß man über diesen Paragraph zur Tagesordnung übergehen solle; nicht meritale Bedenken, weil ja meritorisch die Regierung damit einverstanden ist und sich nur vorbehalten hat, in der künftigen Strafproceßordnung, wo die dießfälligen Bestimmungen wahrscheinlich an zwei, drei Stellen technisch vertheilt werden müssen, diejenigen Zusätze und Vervollständigungen beizufügen, die das Ganze der Gesetzgebung fordern wird, welche Vervollständigungen ich auch bereits formulirt im Ausschusse vorgeschlagen hatte.

Der Ausschuß stimmte einhellig bei, und ich wiederhole hier dasjenige, was ich dort im Namen der Regierung erklärt habe. Uns schien es — ich spreche es heute auch rückhaltlos hier aus — mehr eine Frage der Schicklichkeit, eine Frage des Gefühls, daß man nicht tagelang über eine solche Einzelheit die Verhandlungen der Gesetzgebung hinziehen möge, weil wahrhaftig — ich habe es dort ausgesprochen und ich wiederhole es hier — die Völker Oesterreichs etwas Wichtigeres von der Gesetzgebung und namentlich von der Regierung erwarten, als daß sie mit solchen Dingen sich so oft befasse, umsomehr weil, wenn ich blos auf dem Gebiete der Strafproceßordnung stehen bleibe, wahrhaftig in derselben mehrere Momente wären, die viel, viel dringender und drängender einer interimistischen Abhilfe bedürfen würden.

Ich erwähne deren nur zwei: Es ist erstens die provisorische Verwahrung, welche bekanntlich nach dem gegenwärtigen Gesetze von jeder Polizeibehörde und von dem Untersuchungsrichter verfügt und Wochen und Monate lang fortgesetzt werden kann, ohne daß der Verwahrte auch nur ein Rechtsmittel dagegen hat, weil ein unglückseliger Paragraph der Nachtragsverordnung vom Jahre 1858 ihm dieses Rechtsmittel genommen hat.

Ich erwähne noch des anderen Mißstandes in dem Gesetze, daß Derjenige, welcher von dem unmittelbar, nach Autopsie verhandelnden Gerichtshofe nicht schuldig erklärt wird, weil der Gerichtshof trotz der vorhandenen gesetzlichen Beweiskriterien sich von der Schuld nicht überzeugen kann, von den höheren Gerichten, die nur auf Grundlage schriftlicher Relationen verhandeln, schuldig erklärt werden kann.

Solche Bestimmungen würden viel dringender einer Abhilfe bedürfen. Wir haben eben erst von einer andern, von der ab instantia-Freisprechung gehört, daß deren Beseitigung ebenfalls ein dringendes Bedürfniß sei. Weil aber das Nachflicken, das Ausbessern von Einzelheiten an einem großen Gesetze, wie die Strafproceßordnung in vielen anderen Beziehungen etwas Mißliches hat, hat die Regierung die Initiative nicht ergriffen, und hat Ihr Ausschuß einhellig die Ansicht der Regierung getheilt, daß es gewissermaßen nicht der Mühe werth sei, diesen einzelnen Paragraph, der, wie erwähnt, in seinen Mißständen durch die Executive sogleich corrigirt werden wird, zum Gegenstande einer Specialgesetznovelle zu machen. Allein das ist, wie erwähnt, ein Standpunct der Opportunität, ein Standpunct des Gefühls. Da dieser ganze Gesetzentwurf nicht hervorgegangen ist aus der Initiative der Regierung, so habe ich auch keinen Beruf, diesen Standpunct festzuhalten. Meritorisch tritt die Regierung dem Gesetzentwurfe nicht entgegen, und der erwähnte formelle oder Opportunitäts-Standpunct muß begreiflicher Weise ausschließend den Herren Antragstellern überlassen werden. Ich bin daher auch heute durchaus nicht in der Lage, diesem Gesetzentwurfe meritat oder direct irgendwie mehr entgegen zu treten.

Vicepräsident: Ich eröffne die Specialdebatte. Wünscht Jemand zum ersten Absatze zu sprechen?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich war — so denke ich mir wenigstens — als Berichterstatter eben zuvor so glücklich, von einem Antrage die Gefahr abzuwenden, daß über denselben zur Tagesordnung übergegangen werde, weil wir, auf eine künftige Strafproceßordnung uns verlassend, den Gegenstand dahin verschieben möchten, wo diese in Verhandlung genommen würde. Mir scheint nun, daß der vorliegende Fall auch nichts anderes ist und den Satz, den ich früherhin aufgestellt habe, möchte ich auch hier festhalten: Man verschiebe das Gute nicht, wenn man es sogleich thun kann; man verschiebe es aber namentlich dort nicht, wo wie ich früherhin, bemerkt habe, die Zeit, wann dasjenige kommen soll, durch das wir uns zu trösten hätten, noch ganz unbestimmt und ungewiß ist.

Es ist diese Strafproceßordnung heute noch nicht vorgelegt, und wenn sie vorgelegt sein wird, können wir nicht beurtheilen, wie lange die Verhandlung derselben dauern wird. Bis dahin braucht das Beantragte nicht verschoben zu werden. Es ist keine Aenderung im Systeme der Strafproceßordnung und darum kann man in einem Einzelgesetze den Uebelstand beseitigen.

Es ist allerdings richtig, wenn Se. Excellenz von anderen Uebelständen, die in den Bestimmungen der Strafproceßordnung zu finden sind, spricht, und

ich versichere, daß, wenn diese Strafproceßordnung in ihrem Entwurfe auch nur eine noch so kurze Zeit warten läßt, ich es für meine Pflicht halte, durch Anträge die schreiendsten Uebelstände der bestehenden Strafproceßordnung versuchsweise zur Beseitigung zu bringen, so weit das möglich ist, ohne das System der Strafproceßordnung zu ändern.

Bei allen Uebelständen also, wo, wie bei den hier in Frage stehenden, das System der Strafproceßordnung nicht geändert wird, scheint mir, gilt die Rücksicht nicht, daß wir uns um der künftigen Vorlage der Strafproceßordnung willen heute abhalten lassen sollten, das als richtig Erkannte zu beschließen. Der Telegraph, von dem heute wieder gesprochen wurde, ist ein gutes Mittel, allein das Gesetz ist meines Dafürhaltens ein noch bei weitem besseres.

Nachdem nun von Seite der Regierung heute selbst erklärt worden ist, es sei meritorisch gegen die Bestimmung dieses Gesetzes, welches vorgeschlagen wird, nichts einzuwenden, man sei sogar bereit, das, was darin enthalten ist, für jeden Fall in Ausführung zu bringen, so sehe ich keinen Grund, warum das nicht wirklich in Gesetzesform beschlossen und zur Wirksamkeit gebracht werden soll. Damit, scheint mir, sind wir auch in Ansehung dieser Sache um einen großen Schritt weiter gekommen; denn es besteht nun keine Differenz zwischen der Regierung und uns, und alle jene Gründe, die ich in einer früheren Sitzung ausgeführt, die ich jedoch heute nicht wieder erörtern will, sollen uns bestimmen, diesem Gesetze unsere Zustimmung zu geben.

(Präsident Dr. Giskra übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstgtter zu sprechen?

Berichterstatter v. **Mende**: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat auf die von Seite der hohen Regierung abgegebene bindende Erklärung hingewiesen und auf Grund derselben es mindestens nicht für nöthig erachtet, daß mit der Annahme des heute vorgeschlagenen Gesetzentwurfes vorgegangen werde.

Heute ist es nicht meine Aufgabe, diese Erklärung der hohen Regierung des Näheren zu beleuchten. Das mußte ich als Berichterstatter im Namen des Ausschusses damals thun, als am 23. Juli die Verhandlung im hohen Hause stattfand. Heute habe ich mich nur darauf zu beschränken, die Annahme des heutigen Ausschußantrages, welcher dem Mühlfeld'schen Antrage ganz conform ist, zu empfehlen.

Das hohe Haus hat jene Gründe, welche heute von Seite der hohen Regierung gegen den Gesetzesantrag vorgebracht worden sind, von Seite des Ausschusses auch damals schon vernommen, dennoch aber hat das hohe Haus, wie bereits im Berichte bemerkt ist, beschlossen, es sei der Bericht, der damals erstattet wurde, an den Ausschuß zurückzuweisen, und es hat den Ausschuß beauftragt, einen meritorischen Antrag zu stellen. Dieser wird eben heute gestellt. Herr Dr. v. Mühlfeld hat speciell jene Gründe näher widerlegt, welche Se. Excellenz dießfalls vorgebracht hat; ich finde mich daher einer weiteren Ausführung überhoben und glaube als Berichterstatter nichts mehr beifügen zu sollen, als die Bitte, das hohe Haus wolle dem verlesenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Alinea 1 lautet (liest):

„In Abänderung des §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 wird an dessen Stelle verfügt:

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gleich anderen Zeugen nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung sich an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Absatz 1 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 1 ist angenommen.

Berichterstatter Edler v. **Mende**: Alinea 2 lautet (liest):

„In Ansehung der Schlußverhandlung gelten über die Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die dießfalls im Allgemeinen für Zeugen bestehenden Bestimmungen; nur ist sich auch wegen Zustellung der Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Schlußverhandlung an den unmittelbaren Vorgesetzten desselben zu wenden."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Absatze das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Absatz 2 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 2 ist angenommen.

Berichterstatter Edler von **Mende**: Absatz 3 lautet (liest):

„Das Gesetz hat sogleich in Wirksamkeit zu treten und werden mit dem Vollzuge desselben Meine Minister der Justiz und des Krieges beauftragt."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem jetzt verlesenen 3. Absatze beistimmen

wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz 3 ist angenommen.

Berichterstatter Edler v. **Mende**: Der Titel lautet (liest):

„Gesetzentwurf vom . . . . . womit der §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, abgeändert wird. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Wünscht Jemand zum Titel das Wort. (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben vorgelesenen Titel angenommen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Titel ist angenommen.

Berichterstatter Edler v. **Mende**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der 3. Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die 3. Lesung des eben beschlossenen Gesetzes sogleich vorzunehmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die 3. Lesung vorgenommen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die sofortige Vornahme der 3. Lesung ist genehmigt. Ich glaube, daß das nochmalige Lesen des Gesetzes unterlassen werden kann. (Zustimmung.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem eben in 2. Lesung erledigten Gesetze nach der eben angenommenen Fassung in toto einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in 3. Lesung angenommen *).

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht, betreffend die Budweiser Eisenbahn. Herr Berichterstatter, ich bitte das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Mayer** (von der Tribune — (liest):

„Bericht des Ausschusses für volkswirthschaftliche Angelegenheiten über die Petitionen der Budweiser Handelskammer und der Bezirksvertretungen des südlichen Böhmens, betreffend den Umbau der Budweis-Linzer Pferdebahn in eine Locomotivbahn.

In der 17. Sitzung dieser Session wurden über Antrag des Petitionsausschusses die Gesuche der Bezirksvertretungen des südlichen Böhmens und der Budweiser Handels- und Gewerbekammer dem Ausschusse zur Begutachtung und Berichterstattung zugewiesen. Beide Petitionen gehen dahin, das hohe Haus wolle der hohen Regierung die Beschleunigung der Verhandlungen mit der Elisabeth-Westbahn-Gesellschaft wegen des sofortigen Umbaues der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn dringend anempfehlen, weil selbe den volkswirthschaftlichen Interessen am besten entspricht. Indem sich der Ausschuß diesen Petitionen in allen ihren Theilen vollkommen anschließt, erlaubt er sich, folgende Gründe für den Umbau der fraglichen Bahn anzuführen:

1. Die Bahn wurde schon im Jahre 18$^{25}/_{26}$ gebaut, ist blos für den Transport mittelst Pferde eingerichtet und entspricht demnach den jetzigen Anforderungen der Zeit nicht mehr;

2. die Bahn durchzieht gegenwärtig eine Strecke von 17$^{1}/_{2}$ deutschen Meilen, und es haben Passagiere 14 Stunden Zeit nöthig, um von Linz nach Budweis zu gelangen; Güter brauchen dazu drei Tage;

3. ist der Frachtsatz vis-ä-vis der neuen Eisenbahnen mittelst Dampfbetrieb beinahe der dreifache und kann bei dem geringsten Andrange von Frachtgütern durchaus den Bedarf jetzt schon nicht befriedigen;

4. ist zu erwarten, daß die Bahn, welche gegenwärtig von Eger über Pilsen nach Budweis und von da nach Wien gebaut wird, schon 18$^{66}/_{67}$ bis Budweis vollendet sein wird, und dann der hiedurch bedeutend gesteigerte Verkehr zwischen Oberösterreich und Böhmen durch die bestehende Pferdebahn nicht im Geringsten wird befriedigt werden können, weil dieselbe doch die einzige Verbindung zwischen Böhmen und Oberösterreich ist. Wird in wenigen Jahren auch noch die Kronprinz Rudolphs-Bahn fertig, so daß dadurch auch Triest, Kärnthen, Steiermark mit Oberösterreich und Böhmen mittelst einer Bahn verbunden sein soll, dann wird sich das Bedürfniß um so dringender herausstellen, daß die gegenwärtige Pferdebahn in eine Locomotivbahn umgebaut werde.

Die Kaiserin Elisabeth-Westbahn wurde mittelst Ministerialerlaß vom 21. Juni 1857 verpflichtet, die Bahn Linz-Budweis bis längstens 1874 in eine Locomotivbahn umzubauen.

Es sind von dieser Bahngesellschaft auch bereits die nöthigen Vorerhebungen gepflogen worden, und so weit diese Erhebungen bekannt wurden, soll die Linie Linz via Pregarten nach Budweis die wenigst schwierige und blos 14$^{1}/_{2}$ Meilen lang sein.

Die Ueberbrückung der Donau bei Linz ist unter allen erhobenen Tracen die wenigst schwierige.

Diese Trace wird auch die Vortheile bieten, daß die Kronprinz Rudolphs-Bahn, wenn ihre Linie durch Steiermark vollendet sein wird, sich mit einer Verbindungsbahn von wenigen Meilen bei Pregarten wird anschließen können.

*) Das Gesetz folgt im Anhange.

Weiters wird die Linz-Budweiser Bahngesellschaft eine große Strecke ihrer Pferdebahn zur Umgestaltung in eine Locomotivbahn benützen können.

Das lange Zurückbleiben im Ausbau unserer Eisenbahnverbindungen, insbesondere Oberösterreichs, welches erst jetzt eine Verbindung mit Steiermark in Aussicht erhält und durch die letzten 20 Jahre mit Böhmen blos durch diese Pferdebahn verbunden war, haben unseren Gewerben, unserer Industrie und unserem Handel große Wunden geschlagen.

Es ist endlich hohe Zeit, daß den dringenden Wünschen und Bedürfnissen der so schwer belasteten Völker rasch Rechnung getragen werde. Alle diese Gründe veranlassen den Ausschuß, zu beantragen, das hohe Haus wolle beschließen: Es seien die Petitionen der Bezirksvertretungen des südlichen Böhmens, dann der Handels- und Gewerbekammer von Budweis der k. k. Regierung mit der Aufforderung mitzutheilen, daß sie die Verhandlungen mit der Elisabeth-Westbahngesellschaft wegen sofortiger Umgestaltung der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn ohne Verzug aufnehme; daß Zustandekommen der Linie Linz-Budweis mit Bedachtnahme auf einen zweckmäßigen, möglichst kurzen Anschluß an die Rudolphs-Bahn kräftigst fördere und die darauf bezüglichen Vorlagen ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung im Hause einbringe.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Gschnitzer** (Salzburg): Ich erlaube mir nur über den Punct 3 eine kleine Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen. Es hat sich hier wohl entweder ein Druck- oder ein Schreibfehler eingeschlichen. Es heißt dieser Punct:

„3. ist der Frachtsatz vis-à-vis der neuen Eisenbahnen mittelst Dampfbetrieb beinahe der dreifache und kann bei dem geringsten Andrange von Frachtgütern durchaus den Bedarf jetzt schon nicht befriedigen."

Nun, der Frachtsatz kann hier natürlich nicht gemeint sein. Es müßte daher vielleicht heißen „und kann die bisherige Pferdebahn u. s. w."

Berichterstatter **Mayer**: Die Gründe, die den Ausschuß bewogen haben, diesen Gegenstand anzuführen, bestehen darin, daß der gegenwärtige Frachtsatz für die ordinärsten Artikel zwischen 3—4 kr. per Centner und Meile besteht, während die Dampfeisenbahnen ihn auf 1 kr. und weiter zurückgesetzt haben.

Was den zweiten Punct betrifft, so glaube ich die Erklärung dahin abgeben zu sollen, daß die Bahn gegenwärtig schon, bevor die Pilsen-Budweiser Bahn, die einige Millionen Centner von Kohlen allein bringen wird, eröffnet ist, oft in die Lage kommt, Güter gar nicht aufnehmen zu können.

Das liegt eben im Betriebe mit Pferden und in den localen Verhältnissen, daß der Transport ein langsamer ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses, lautend (liest denselben) anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Für die nächste Tagesordnung ist vorbereitet:

Die Regierungsvorlage, betreffend die Darlehensangelegenheit der Stadt Brody zur ersten Lesung;

der Antrag des Abgeordneten Grafen Dürckheim wegen Revision des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854 zur Begründung;

die voraussichtlich bis zur nächsten Sitzung fertige Arbeit des Strafgesetzausschusses bezüglich der heute durch den Mende'schen Antrag demselben aufgegebenen Ergänzung des Gesetzes über die Strafnovelle nach §. 12 desselben;

endlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit getreten ist, d. i. mit dem 28. Juli 1867 und im §. 8 dieses Gesetzes die Einsetzung des Staatsgerichtshofes verfügt ist, über dessen Zusammensetzung im §. 16 verordnet ist:

„Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrathes aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt."

angesichts alles dessen erlaube ich mir für die nächste Sitzung die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes auf die Tagesordnung zu stellen.

Als den nächsten Sitzungstag schlage ich Dinstag aus dem Grunde vor, weil einerseits die Arbeiten des Verfassungsausschusses seine angestrengte und continuirliche Thätigkeit in Anspruch nehmen und weil zweitens die Besprechung über die Wahl für den Staatsgerichtshof doch eine längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, wenn sie eine erfolgreiche sein soll.

Ich schlage daher die eben vorgelesene Tagesordnung und Dinstag, 10 Uhr Vormittags, als nächsten Sitzungstag vor. Ist eine Einsprache dagegen? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich betrachte diesen Vorschlag als angenommen.

Endlich wird auf die Tagesordnung noch die Ergänzungswahl für den Verfassungsausschuß gestellt, da wegen des Ausscheidens des Herrn Grafen Alfred Potocki aus demselben eine Nachwahl stattzufinden hat.

Ich habe den Herren mitzutheilen:

Die Mitglieder des confessionellen Ausschusses versammeln sich heute nach Schluß der Sitzung im Zimmer des Petitionsausschusses;

heute um 5 Uhr tritt das Sub-Comité des Verfassungsausschusses zu einer Sitzung zusammen;

heute Nachmittag um 5 Uhr findet eine Plenar-Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses im großen Saale des Zeughauses statt; und

morgen Freitag findet um 11 Uhr eine Sitzung des Strafgesetz-Ausschusses statt.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Anhang.

Gesetz vom .....

womit der §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, abgeändert wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 26. September 1867 in dritter Lesung angenommen.)

In Abänderung des §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 wird an dessen Stelle verfügt:

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gleich anderen Zeugen nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung sich an den unmittelbaren Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

In Ansehung der Schlußverhandlung gelten über die Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die dießfalls im Allgemeinen für Zeugen bestehenden Bestimmungen; nur ist sich auch wegen Zustellung der Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Schlußverhandlung an den unmittelbaren Vorgesetzten desselben zu wenden.

Das Gesetz hat sogleich in Wirksamkeit zu treten und werden mit dem Vollzuge desselben Meine Minister der Justiz und des Krieges beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 29. Sitzung der 1. Session am 1. October 1867.

Inhalt: Urlaube. — **Interpellation** des Abgeordneten Freiherrn v. **Widmann** an den Leiter des Handelsministeriums in Betreff der **Concessionirung der Eisenbahnlinie Pardubitz-Iglau-Znaim.** — Petitionen. — Annahme des **Dringlichkeitsantrages** des Abgeordneten Dr. v. **Figuly** in Betreff der Abänderung des **Branntweinsteuergesetzes vom 18. October 1865.** — Erste Lesung des **Antrages** des Abgeordneten Grafen **Dürckheim** in Betreff des **Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854.** (Zuweisung desselben an den volkswirthschaftlichen Ausschuß.) — **Bericht** des Ausschusses über die **Strafgesetznovelle.** (Specialdebatte über §. 11, lit. b) und c) und über den Antrag des Abgeordneten v. **Mende** in Betreff theilweiser Abänderung der bisherigen Arten der **Erledigung eines Strafverfahrens.** (Zweite und dritte Lesung des letzteren Gesetzentwurfes.) — Wahl eines Mitgliedes in den Verfassungsausschuß.

Beginn der Sitzung 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra;** theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Herrmann,** Ritter v. **Kotz, Lippmann,** Dr. **Whrobek.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Herrmann liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Es ist folgendes Urlaubsgesuch des Abgeordneten Herrn Dr. Kaiser eingelangt.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Euer Hochwohlgeboren! In der Reconvalescenz von einer nervösen Krankheit begriffen, hoffte ich in dieser Woche bereits in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses erscheinen zu können.

Nachdem mir aber von ärztlicher Seite noch für einige Wochen die Enthaltung von allen Geschäften dringend geboten wurde, und ich mich selbst von der Nothwendigkeit der Befolgung dieses Rathes überzeugte, so sehe ich mich leider genöthigt, an Euer Hochwohlgeboren die Bitte zu stellen, mir gefälligst von dem hohen Abgeordnetenhause einen Urlaub von drei Wochen erwirken zu wollen.

Ich verharre hochachtungsvoll Euer Hochwohlgeboren ergebener

Dr. Ignaz Kaiser.

Wien, am 29. September 1867."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben angesuchten Urlaub zugestehen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der angesuchte Urlaub ist bewilligt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß dem Abgeordneten Herrn Grafen Attems und dem Abgeordneten Herrn Dr. Pfeiffer ein achttägiger Urlaub bewilligt worden ist.

Ich habe ferner mitzutheilen, daß Herr Baron Tinti seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigt hat.

Es kam mir folgende Zuschrift zu (liest):

„Hochwohlgeborner Herr Präsident!

Am 4. October, als dem hohen Namensfeste Seiner k. k. Apostol. Majestät werde ich für Allerhöchst derselben ewiges und zeitliches Wohl das Opfer der heiligen Messe um 11 Uhr Vormittag in der Metropolitankirche zu St. Stephan mit der gewöhnlichen Feierlichkeit darbringen.

Indem ich die Ehre habe, Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß zu setzen, bitte ich, die beigelegte Einladung den Herren Abgeordneten gütigst zumitteln zu lassen, und ergreife zugleich diese Gelegenheit, um die vollkommenste Hochachtung auszudrücken, womit ich verharre

Euer Hochwohlgeboren ergebenster Diener

Cardinal Rauscher.

Wien, am 26. September 1867."

Die bezüglichen Einladungen sind vertheilt worden.

Der Secretär der k. k. niederösterr. Statthalterei Heinrich Hämmerle hat dem Präsidium des Hauses mit der Eingabe vom 25. September d. J. eine Broschüre, betitelt: „Die autonome Gemeinde," in einem Exemplar übergeben.

Es liegt dasselbe in der Kanzlei zur allfälligen Benützung auf.

Versendet wurde gestern der heute auf der Tagesordnung stehende Bericht des Ausschusses zur

Vorberathung des Strafgesetzentwurfes in Betreff theilweiser Abänderung der bisherigen Arten der Erledigung eines Strafverfahrens und heute wurde aufgelegt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser und Genossen auf Aufhebung der Zahlenlotterie.

Der Herr Antragsteller wolle die Güte haben, zu sagen, an welchem Tage er zur Begründung seines Antrages schreiten will.

Abgeordneter Dr. **Roser** (Böhmen): Ich erlaube mir den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Begründung meines Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu stellen.

Präsident: Es sind ferner vertheilt worden Berichte des Verfassungsausschusses über die Staatsgrundgesetze, betreffend die richterliche Gewalt, die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, die Einsetzung eines Reichsgerichtes und die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Es ist mir folgende Interpellation übergeben worden:

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest):

„Interpellation.

Der südwestliche Theil des Kronlandes Mähren mit den gewerbreichen Städten Iglau und Znaim entbehrt bekanntlich bis zum heutigen Tage jeder Eisenbahnverbindung, obwohl die genannten Städte seit mehr als 25 Jahren bei jeder Gelegenheit dieses dringende Bedürfniß geltend gemacht haben.

Endlich im Jahre 1865 hat die Actiengesellschaft der Reichenberg-Pardubitzer Eisenbahn auf eigene Kosten die vollständigen technischen Vorarbeiten für eine Bahn von Pardubitz über Iglau nach Znaim ausführen lassen.

Im November 1866 hat die genannte Actiengesellschaft das ganze Project und das Gesuch um Ertheilung einer Concession für diese Linie überreicht, ohne daß bis heute irgend eine Erledigung dieser Eingabe erfolgt wäre.

Der Landtag von Mähren hat beschlossen, unter Umständen den Bau der Linie Znaim-Iglau durch Capitalsubvention aus Landesmitteln zu unterstützen, und der Landesausschuß von Böhmen hat die Linie Pardubitz-Chrudim-Iglau befürwortet.

Obwohl nun die Regierung im Laufe dieses Jahres nicht weniger als sechs Concessionen größerer Linien ertheilt hat, blieb doch diese böhmisch-mährische Eisenbahn unberücksichtigt.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher die Frage: Gedenkt die Regierung noch in dieser Session dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf für Concessionsertheilung der Linie Pardubitz-Iglau-Znaim vorzulegen, oder welche Hindernisse stehen dem entgegen?

Wien, 1. October 1867.

Freih. v. Widmann.	Steffens.
v. Bachofen.	Baron Eichhoff.
Petrinó.	Mandelblüh.
Geusau.	Tinti.
Lippmann.	Beeß.
Lasser.	Kuenburg.
Tomanek.	Ryger.
Graf Berchem-Haimhausen.	Loudon.
	Proskowetz.
Graf Falkenhayn.	Schindler.
Graf Zedtwitz.	Dr. Zaillner.
Dr. Bernhard Pauer.	Leeder.
Graf Kokorzowa.	Herbert."
Alfred Skene.	

Präsident: Ich werde diese Interpellation an den Herrn Leiter des Handelsministeriums gelangen lassen.

Ich ersuche nun um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Lippmann übergibt die Petition der Prager Schuldgefangenen um Aufhebung der Schuldhaft."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Haffner überreicht die Petition der Vertreter des Bezirkes St. Gallen in Steiermark um schleunigste Umgestaltung und Hebung des Volksunterrichtes."

Präsident: Ich werde diese beiden Petitionen an den Petitionsausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Baron Widmann übergibt die Petition der Großgrundbesitzer des Iglauer und Znaimer Kreises in Mähren um Einwirkung auf eine schleunige verfassungsmäßige Behandlung des für die Linie Pardubitz-Iglau-Znaim vorliegenden Concessionsgesuches der süd-norddeutschen Verbindungsbahngesellschaft."

Präsident: Ich werde diese Petition an den volkswirthschaftlichen Ausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition des Bezirksausschusses von Buchau in Böhmen um Berücksichtigung des Einschreitens des Consortiums der Prag-Rakonitz-Karlsbad-Egerer Eisenbahn."

Präsident: Ich werde mit dieser Petition in gleicher Weise verfahren. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger überreicht die Petition des Johann Schwaiger als Vorstandes der Bräuer-Innung von Salzburg, des Johann Haider als Vorstandes der Bräuer-Innung von Hallein und des Josef Sigl, Bräuer in Obertrum für sich und Namens der Bräuer aus der Umgebung Salzburgs um Veranlassung der Aufhebung des Gesetzes vom 18. October 1865, R. G. B. Nr. 104, und der ehethunlichsten einstweiligen Einführung der Grundsätze des Gesetzes vom 9. Juli 1862, R. G. B. Nr. 45, betreffend die Besteuerung des aus Bierabfällen erzeugten Branntweines."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls an den volkswirthschaftlichen Ausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter von **Kotz** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Freiherr von Beeß überreicht die Petition der Bezirksstraßen-Comité's von Jauernig, Weidenau, Freiwaldau und Zuckmantel in Schlesien um Einwirkung, daß die Reichsstraße bis an die Reichsgrenze verlängert werde."

Präsident: Diese Petition scheint mir an den Petitionsausschuß gewiesen werden zu können. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter von **Kotz** (liest): „Reichsrathsabgeordneter von Mende überreicht die Petition der Wiener Schuldinhaftirten um Aufhebung der Schuldhaft."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter von **Kotz** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Wickhoff übergibt die Petition des Turnrathes des Turnvereins zu Enns um Einführung des Turnunterrichtes als obligatorischen Lehrgegenstand in den Volks- und Mittelschulen."

Präsident: Ich glaube diese Petition ebenfalls an den Petitionsausschuß leiten zu können. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter von **Kotz** (liest): „Reichsrathsabgeordneter Dr. Colombani überreicht die Petition mehrerer Gold- und Silberarbeiter von Istrien wegen Abschaffung des Punzirungsgesetzes vom 19. August 1865."

Präsident: Diese Petition will ich direct dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Mir ist folgender Dringlichkeitsantrag vom Abgeordneten Dr. Figuly und Genossen übergeben worden.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Mit Rücksicht auf die im hohen Grade nachtheiligen Rückwirkungen der Verordnung vom 18. October 1865, betreffend die Art der Branntweinbesteuerung, — auf die Brauerei, die Landwirthschaft, die Branntwein- und Preßhefenerzeugung im Lande Oberösterreich, Salzburg, Kärnthen und Steiermark wolle das hohe Haus beschließen:

1. Es sei eine Gesetzesvorlage einzubringen, dahin gehend, daß die Art der Branntweinbesteuerung in Oberösterreich, Salzburg, Kärnthen, Steiermark sofort wieder nach dem früheren Gesetze vom 9. Juni 1862 Platz zu greifen habe;

2. daß dieser Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde;

3. daß die im §. 41 der Geschäftsordnung, lit. a, b und c gestatteten Abkürzungen des Verfahrens Platz greifen sollen;

4. daß sohin dem volkswirthschaftlichen Ausschusse eine Frist von acht Tagen zur Berichterstattung gestellt werde.

Dr. Figuly.	Dr. Dehne.
Dr. Stieger.	Dr. v. Mühlfeld.
Graf Dürckheim.	J. Mayer.
Wahl.	Dietrich.
Gschnitzer.	J. Schlegel.
v. Lasser.	Joh. Pauer.
Lar.	Prato.
Wickhoff.	Herbert.
Conti.	W. Korb.
Dr. Jos. Haffner.	Cerne.
Dr. Kremer.	Dr. Colombani.
Mertlitsch.	

Präsident: Die verlangten Abkürzungen bei dem Dringlichkeitsantrage sind: 1. daß dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung gestellt werde, und ist eine Stelle des bezüglichen Antrages, dahin lautend, daß die Frist von acht Tagen gestellt werde;

2. daß sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten, und

3. daß — und das ist zunächst praktisch — von der Drucklegung des Antrages selbst Umgang genommen werde.

Gestattet das hohe Haus, daß ich dem Herrn Antragsteller sogleich zur Begründung der Dringlichkeit das Wort gebe?

Ich ersuche jene Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Herr Antragsteller, Sie haben zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Figuly** (Oberösterreich): Der Grund der Dringlichkeit dieses Antrages ist ein-

fach der, daß die Campagne für die Branntweinerzeugung in den im Antrage angeführten Provinzen zu beginnen im Begriffe ist, und daß es daher wesentlich im Interesse dieser Provinzen und vielleicht auch noch einer oder der anderen Provinz, welche einen gleichen Wunsch hegt, gelegen ist, daß dieses Gesetz zu rechter Zeit zu Stande kommt, und ich glaube daher nichts weiter beifügen zu sollen.

Diese Thatsache allein begründet die Dringlichkeit des Antrages.

Präsident: Es handelt sich also zunächst darum, daß von der Drucklegung des Antrages Umgang genommen und der Gegenstand im Sinne der weiteren diesfälligen Bestimmungen, der Geschäftsordnung als dringlich behandelt werde. Ich werde das hohe Haus nach der Ordnung der einzelnen Puncte des gestellten Antrages befragen, ob es mit dem Herrn Antragsteller einverstanden ist. Der Hauptantrag lautet: (liest denselben nochmals.) Zur Abstimmung haben, nachdem der Punct, betreffend die Umgangnahme von der Drucklegung des Antrages bereits erledigt ist, nunmehr die Puncte zu gelangen, wornach dem volkswirthschaftlichen Ausschusse eine Frist von acht Tagen zur Berichterstattung zu geben ist, und der Gegenstand sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung gelangt.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dem vorgelesenen Antrage in Punct 1 und 2 zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Diejenigen Herren, welche den Abkürzungsmodus, daß dem volkswirthschaftlichen Ausschuß eine Frist von acht Tagen zur Berichterstattung gegeben werde, genehmigen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Gegenstand sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung gelange, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist ebenfalls angenommen.

Uebergehend zur Tagesordnung finde ich auf derselben als ersten Gegenstand: die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Darlehensangelegenheit der Stadtgemeinde Brody in Galizien.

Wird von Seite der Regierung das Wort zur Begründung verlangt? (Nach einer Pause:)

Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung erfordert, daß dieser Gegenstand auch ohne weitere Begründung einem Ausschusse überwiesen werde. Ich werde daher die Wahl des Ausschusses, wenn dieß falls ein besonderer beliebt würde, auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen. Indessen glaube ich, daß der Gegenstand vollständig geeignet ist, durch den bestehenden Finanzausschuß in Verhandlung gezogen zu werden und die diesfällige Antragstellung an das hohe Haus zu veranlassen. Wenn keine Einsprache erhoben wird, so werde ich daher die Regierungsvorlage dem Finanzausschusse zur Vorberathung und Antragstellung überweisen.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da keine Einsprache erhoben wird, so sehe ich meinen Vorschlag als angenommen an.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet: die erste Lesung des Antrages des Reichsrathsabgeordneten Grafen Dürckheim wegen Revision des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854.

Ich bitte den Herrn Antragsteller, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Graf **Dürckheim** (Oberösterreich): Die Behandlung der Wichtigkeit zahlreicher und wohlfeiler Verkehrsanstalten für unsere volkswirthschaftliche Entwicklung dürfte kaum auf einen Widerspruch in diesem hohen Hause stoßen. Nachdem aber die Volkswirthschaft bei uns dieser Verkehrsanstalten in empfindlichster Weise entbehrt, so war ich bemüht, den Ursachen dieses Uebels nachzuforschen. Bei dieser Gelegenheit habe ich mir die Ueberzeugung verschafft, daß hier Einflüsse der allerüberraschendsten Art ihre nachtheilige Wirkung in einer Weise üben, daß dadurch eine Entwicklung der Volkswirthschaft nicht nur verhindert, sondern geradezu unmöglich gemacht ist. Es ist das ein Moment von wirklich staatsgefährlicher Wirkung.

Das Eisenbahngesetz vom 14. September 1854 einer gründlichen Revision zu unterziehen, dürfte aber schon deßhalb dringend geboten erscheinen, weil mehrere Paragraphe dieses Gesetzes durch ganz entgegengesetzte Anordnungen bereits überholt worden sind, wie z. B. der §. 3 sich auf zehn Paragraphe des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 beruft.

Die Concession der Bahn von Wien nach Brünn wirft aber das Gesetz in vielen seiner Paragraphe gänzlich um, und es ist dadurch das Wesen des ganzen Gesetzes vollkommen erschüttert. Diese Umstände zusammengenommen und die Berücksichtigung der zahlreichen Unterschriften, welche dem bezüglichen Antrage beigetreten sind, bestärken mich in der Bitte „das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Eisenbahngesetz vom 14. September 1854 sei einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, und es sei dieser Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur vorläufigen Berathung und baldigen Berichterstattung über das Resultat dieser Berathung zuzuweisen."

Präsident: Wünscht Jemand über die formelle Behandlung des Gegenstandes das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Grafen

Dürckheim und Consorten, lautend: (liest denselben nachmals) beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Strafgesetzausschusses.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld** (von der Tribune): Ich habe im Namen des Ausschusses zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes über zwei Gegenstände im Nachtrage zu demjenigen, was bisher berathen wurde, Bericht zu erstatten. Diesen Bericht, hohes Haus, erstatte ich mit folgenden Bemerkungen.

Die Bemerkungen beziehen sich einmal auf denjenigen Gegenstand, der durch den Antrag Seiner Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera bei lit. b) und c) des §. 11 des Gesetzentwurfes angeregt worden ist und worüber der Beschluß des hohen Hauses erfolgte.

Es ist dieser Gegenstand darauf gerichtet, daß der Ausschuß die Aufgabe erhielt, eine Einrichtung zu finden, welche eingeführt werden soll als wesentlicher Unterschied zwischen dem Kerker ersten und zweiten Grades, beziehungsweise dem einfachen und schweren Kerker und zwar solle diese Einrichtung von der Art sein, daß deren Einführung sowohl in Ansehung der schon Verurtheilten als bezüglich der noch zu Verurtheilenden stattfinde.

Der zweite Gegenstand ist der Antrag des Abgeordneten v. Mende wegen Beseitigung der ab instantia-Freisprechung.

Ich habe zuerst über den durch den Antrag Seiner Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera gefaßten Beschluß des hohen Hauses zu sprechen.

Der Ausschuß war bemüht, dem Wunsche, welcher von mir bezeichnet worde, nachzukommen. Er hat zu diesem Behufe den Wunsch, sowie er ihn seinem Sinne nach erkannte, erwogen und reiflich darüber Berathungen gepflogen. Allein trotzdem, daß verschiedene Versuche in Mitte des Ausschusses gemacht wurden, jene Einrichtung zu finden, die gedacht wurde und die gewünscht erscheint, so ist dennoch keiner dieser Versuche zu irgend einem Resultate gebracht worden, weil die sämmtlichen diesfalls gestellten Anträge eine Stimmenmehrheit zu erlangen nicht vermochten.

Die Ergebnisse der Berathung des Ausschusses waren endlich die nachfolgenden:

Der Ausschuß unterschied in Ansehung der gewünschten Einrichtung solche Personen, welche bereits verurtheilt wurden und sich in der Strafe befinden, solche Personen, welche erst verurtheilt werden sollen, wobei aber die Verurtheilung wegen einer schon vor Erlassung des von dem Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzes begangenen Handlung stattgefunden hatte, endlich solche Verurtheilungen, welche sich auf erst nach Kundmachung des fraglichen Gesetzes verübte strafbare Thaten beziehen sollen.

Mit Unterscheidung dieser drei Fälle war der Ausschuß der Meinung, es sei, soweit es sich um Verurtheilungen frägt, welche erst über künftige strafbare Thaten folgen, die Einrichtung, wie sie gewünscht wurde, nicht mehr zu treffen, sondern dieselbe finde sich bereits ausgesprochen in §. 3 des Gesetzentwurfes, wonach für solche Fälle eine oder mehrere der gesetzlich gestatteten Verschärfungen von Seite des Richters in Anwendung zu bringen sind, und da §. 3 des Gesetzentwurfes von dem hohen Hause auch bereits angenommen wurde, so zeigt sich dießfalls auch die Genehmigung desjenigen, was als die Einrichtung anerkannt wurde, wodurch jener wesentliche Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Grade der Kerkerstrafe begründet werden soll.

In Ansehung des Falles, wo es sich um Personen handelt, die wegen vor Kundmachung des Gesetzes begangener strafbarer That verurtheilt wurden und sich in der Strafe befinden, erachtete der Ausschuß auch nach der gepflogenen Berathung bei der Ansicht zu verbleiben, daß irgend welche Einrichtung der Art und Weise, wie sie gewünscht wurde, die einen Ersatz für die hinweggefallenen Eisen bilden sollte, um der Ungerechtigkeit Willen, die darin läge, unmöglich sei, — und ich sage um der Ungerechtigkeit Willen gegenüber dem bereits geschöpften Urtheile, an welchem nichts mehr abgeändert werden könne, und gegenüber dem eine Verfügung zum Ersatze getroffen werden müßte, die einzig und allein durch die Verwaltung der Strafanstalt oder eine dieser vorgesetzte Behörde geschehen muß. Möchte sie eben durch diese Administrativbehörde, möchte sie in was immer für einem Wege stattfinden, sie würde, meinte der Ausschuß, immer eine ungerechte und darum jedenfalls eine unmögliche sein.

Was aber die dritte Art von Personen anbelangt, welche strafbare Thaten vor Kundmachung des zu erlassenden Gesetzes begangen haben und die erst späterhin abgeurtheilt werden sollen, so ist der Ausschuß der Meinung gewesen, daß auch hier die Ungerechtigkeit sich zeigen würde, in soferne die im §. 3 getroffene Verfügung eines Ersatzes durch Anwendung einer oder mehrerer Verschärfungen an die Stelle der Eisen, in welchen früher derlei Sträflinge anzuhalten waren, geschehen würde. Der Ausschuß ist der Meinung gewesen, daß eine solche Ungerechtigkeit dießfalls stattfände, weil nun einmal das Gesetz, unter dessen Herrschaft die That begangen wurde, eine derartige Verfügung nicht kannte.

Eine andere Einrichtung als die bezeichnete vermochte der Ausschuß nicht aufzufinden, und hätte er sie gefunden, so meinte er, es würde auch ihr, eben dieser Charakter ankleben.

Aus allen diesen Betrachtungen konnte der Ausschuß — u. z. nach der einhelligen Ueberzeugung aller

Mitglieder desselben — zu einem andern Antrage nicht gelangen, als zu demjenigen, den er dem hohen Hause vorschlägt: „über die litt. b) und c) des §. 11 des Gesetzentwurfes zur Abstimmung zu schreiten", und dieß um so sicherer, als eben diese litt. b) und c) in Uebereinstimmung stehen mit den gegenüberstehenden Bestimmungen, die in der Regierungsvorlage sich finden, so daß die bezeichneten literae als Regierungsvorlage erscheinen, welche jedenfalls zur Abstimmung zu kommen haben.

Ich will mir gestatten, dasjenige, was ich nun in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden gedruckten Berichte bemerkte, nur nach Einer Richtung hin etwas näher auszuführen.

Der Ausschuß vermeint, die von ihm bezeichnete Eigenschaft der Ungerechtigkeit klebe allerdings nicht nur der Verfügung an, womit man den schon in Strafe befindlichen Verurtheilten statt der abzunehmenden Eisen einen Ersatz andictirte, sondern auch in soweit als dieß bei Verurtheilung wegen früher begangener strafbarer Thaten stattfände. Am besten wird sich, warum der Ausschuß zu dieser Ansicht gelangen mußte, herausstellen, wenn ich die analoge Sache in Bezug auf die körperliche Züchtigung näher beurtheile.

Man findet in dem Gesetzentwurfe, daß in Ansehung der körperlichen Züchtigung, sie sei als Hauptstrafe oder als eine Nebenstrafe bisher angewendet worden, für Verurtheilungen, die erst geschehen, ohne Unterscheidung, ob die That vor oder nach Erlassung dieses Gesetzes begangen wurde, allerdings ein Ersatzmittel verfügt wurde. Allein obgleich es vielleicht auf den ersten Blick, gegenübergehalten demjenigen, was lit. c des §. 11 in Ansehung der Anhaltung in Eisen für Verurtheilungen wegen schon begangener That enthält, als eine Inconsequenz erscheinen möchte, so ist dennoch diese durchaus nicht vorhanden, sondern gerade im Rechte und in der Gerechtigkeit der wesentliche Unterschied begründet, warum bei der körperlichen Züchtigung von einem Ersatze gesprochen werden konnte, dagegen aber von einem Ersatze bei demselben Falle in Ansehung der Anhaltung in Eisen keine Rede zu sein vermag.

Die körperliche Züchtigung ist nämlich in dem schon bestehenden Strafgesetze als Hauptstrafe immer neben einer andern ausgesprochen und als Nebenstrafe ist sie eine der Verschärfungen, neben welcher die andern Arten von Verschärfungen bestehen.

Wenn nun das neue Gesetz diese eine Art der Hauptstrafe abschafft, so bliebe es dabei möglich, die andern Arten der Hauptstrafe, die anderen Arten der Verschärfungen in Gemäßheit des bereits bestehenden Gesetzes anzuwenden.

Der Richter wird also in solchen Fällen, wo er die andere Strafe von den alternativ verfügten, wo er eine andere Verschärfung anwendet, auch dann, wenn dieses bei einem wegen einer früheren That Verurtheilten geschieht, kein anderes Gesetz anwenden als dasjenige, welches damals bestand, als der Schuldige seine That verübte.

Nicht so ist es aber in Bezug auf die schwere Kerkerstrafe und die mit derselben verbundene Anhaltung in Eisen. Statt dieser Anhaltung in Eisen besteht in unserem Gesetze durchaus keine andere Maßregel, sie konnte nicht bestehen, weil das eben ein integrirender Bestandtheil der schweren Kerkerstrafe war.

Man kann die Freiheitsstrafe nicht verlängern mit Rücksicht auf diesen Umstand, denn eine solche Verlängerung der Freiheitsstrafe mit Rücksicht auf einen Theil der Strafe kennt das Strafgesetz, das dermalen besteht, nicht. Man kann eine Verschärfung nicht anwenden, weil eine Verschärfung statt einer längern Freiheitsstrafe der §. 55 St. G. nur für den darin gedachten Ausnahmsfall verfügt, nirgends aber in dem bisherigen Gesetze auch nur der geringste Anhaltspunct dafür gegeben wäre, daß der Richter statt der Anhaltung in Eisen oder überhaupt statt eines integrirenden Bestandtheiles der schweren Kerkerstrafe etwas anderes verfügt. Mit einer solchen Verfügung würde daher immer nicht mehr dasjenige Gesetz auf die strafbare That und den derselben Schuldigen angewendet, welches zur Zeit der That bestand, sondern es würde ein anderes Gesetz angewendet werden und dieses Gesetz würde eben darum in ungerechter Weise rückwirkend gemacht.

Es ist allerdings zu sagen, daß die Einrichtung der Strafanstalten von der Staatsverwaltung, von ihren Ansichten und darnach gefaßten Beschlüssen abhänge, und daß der Sträfling, der sich bereits in der Anstalt befindet, sich Aenderungen dieser Einrichtungen gefallen lassen müsse; allein das ist nur in soweit rechtlich möglich und auch nur in soweit richtig, als der Sträfling sich dies gefallen lassen muß, so weit es innerhalb derjenigen Verfügungen des Gesetzes, nach welchen er verurtheilt wurde, in Ansehung der Strafe, die er zu erleiden hat, möglich ist. Insofern in dem Gesetze nicht gesagt ist, ob ein Sträfling in der Zelle zu ebener Erde oder in dem Stocke sich befindet, soferne nicht gesagt ist, ob er diese oder jene Kleidung zu tragen hätte, soferne nicht gesagt ist — um von etwas Größerem zu reden — ob die Strafanstalten unter der Verwaltung männlicher Personen oder von Nonnen stehen, insoferne konnte und kann die Staatsverwaltung Aenderungen treffen; allein es ist nicht das Recht vorhanden, daß die Staatsverwaltung statt desjenigen, was bestimmt als der Art der Strafe anklebend im Gesetze ausgesprochen ist, etwas anderes setze, ohne die nach Ansicht des Ausschusses ganz undurchführbare Einwilligung des Sträflings, insofern er eben schon in der Strafe sich befindet, insofern er verurtheilt ist — oder des erst zu Verurtheilenden, insofern er erst zur Strafe gezogen werden soll. Der Staat kann von seinem Strafrechte keinen Gebrauch

machen; er kann von demjenigen, was gemäß des Gesetzes in Ausübung seines Strafrechtes geschehen könnte, Umgang nehmen, er kann verzichten auf die Anhaltung in Eisen, die nach dem Strafgesetze, unter welchem der Schuldige seine That begangen hatte, denselben zu treffen hätte; aber er kann nicht an die Stelle dessen, worauf er verzichtet, etwas Anderes treten lassen ohne Einwilligung desjenigen, der dadurch betroffen wird. Verzichten kann man ohne Einwilligung, das unterliegt nach dem Rechte keinem Anstande; wo aber etwas Anderes an die Stelle des Aufgehobenen gesetzt werden sollte, da bedürfte es eines Vertrages, da bedürfte es einer Einigung; und man kann dem Anderen wohl die Leiden vermindern, man kann ihm aber nicht statt des einen Leidens ein anderes geben, in Ansehung dessen Art und Beschaffenheit und somit auch dessen Gewichtes und Bedeutung die Ansichten verschieden sein können.

Der Ausschuß hatte also, wie gesagt, versucht, etwas zu finden, er konnte aber nichts finden, namentlich aber nichts finden, dem nicht der Vorwurf der Ungerechtigkeit anklebte, welchen ich schon neulich mir darzulegen erlaubt habe.

Dies sind die Erörterungen, die ich im Namen des Ausschusses, theils wie sie im Berichte niedergelegt sind, theils wie ich mir diese zu ergänzen erlaubte, vorzubringen habe.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Abgeordneter Freiherr von Pratobevera meldet sich zum Worte.) Seine Excellenz Freiherr von Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera** (Niederösterreich): (Während der folgenden Rede übernahm Vicepräsident Ritter von Hopfen den Vorsitz). Ich kann nicht läugnen, daß ich heute mit schmerzlicher Befangenheit das Wort ergreife. Ich möchte zunächst auf einen formellen Vorgang aufmerksam machen und das Urtheil des hohen Hauses darüber einholen. Der Ausschuß zur Berathung der Strafnovelle hat es, ungeachtet des klaren Fingerzeiges in der Geschäftsordnung, nicht der Mühe werth gefunden, mich zu seinen neuen Berathungen über den Antrag einzuladen. Es ist mir nun sehr ferne, meine Herren, mir den Anspruch anzumaßen, daß gerade Anträge von mir einer besonderen Beachtung würdig sind. Aber nachdem der Antrag, wie der Herr Präsident in der Sitzung zu constatiren die Güte hatte, von einer sehr zahlreichen Majorität zum Beschlusse des Hauses erhoben wurde, wäre jede mögliche Berücksichtigung, glaube ich, angezeigt gewesen.

Nun, meine Herren, ich will bei der Kostbarkeit der Zeit, indem wir am Vorabende der wichtigsten Berathungen, die uns obliegen, stehen, diese Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Ich werde auf den principiellen Streit nicht wieder zurückkommen; und ich begreife, daß die Männer, welche die grellste Verletzung der Gerechtigkeit, die schon in der früheren Sitzung mir fast zugedonnert wurde, in meinem und somit dem Antrage der Majorität, nämlich darin erkennen, daß man Sträflinge nach einem allgemein als milder bekannten Maße nun bestraft, als sie bisher bestraft wurden, weil selbst dieses mildere Maß nicht in dem bisherigen Strafgesetze vorgesehen war, ich begreife, daß die Männer, welche diese Anschauung theilen und unverbrüchlich festhalten, sagen, es sei unmöglich, an die Stelle der fallenden Kette für die noch in den Strafen Befindlichen einen Ersatz eintreten zu lassen.

Ich habe heute wie damals dieser Unmöglichkeit nichts als meine Ueberzeugung entgegenzusetzen, daß, ähnlicher Weise wie die Verwaltung Aenderungen im Regime des Strafhauses eintreten lassen könnte — Aenderungen, deren entschiedene Milderung im Verhältnisse zu dem, was das Gesetz angeordnet hatte, keinem Zweifel unterliegt (Ruf: Hört!) — sie auch einen gleichförmigen Ersatz an die Stelle der wegfallenden Eisen treten lassen könnte.

Ich stehe daher nicht an, den geehrten Herren, da es dem Ausschusse unmöglich war, von diesem Standpuncte einen Ausweg zu finden, in der Richtung einen positiven Antrag zu stellen. Ich möchte aber auf ein Weiteres hinweisen, daß, wenn selbst die Ausführungen des geehrten Herrn Berichterstatters die Mehrheit zu seiner Anschauung in Bezug auf den ersten Punct bekehrt haben sollten, noch ein anderer, ein wesentlicher Punct immerhin übrig bleibt, auf welchen ich Ihre Aufmerksamkeit lenken muß.

Meine Herren! Es ist, wie ich schon berührt habe, in der Novelle selbst anerkannt, daß der schwere Kerker in seiner jetzigen Einrichtung nach Wegfall der Eisen eine zu milde Strafe sei, denn es wurde in der Novelle dem Richter zur Pflicht gemacht in allen Fällen, wo er keine Gründe zur Verschärfung aus den speciellen Eigenthümlichkeiten des Falles fände, dennoch irgend eine Verschärfung seinem Ausspruche auf schweren Kerker zuzufügen, damit dieser ein passendes Strafmittel werde.

Im §. 3 heißt es nun, er habe eine der gesetzlich zulässigen Verschärfungen zu verhängen. Wie ich berührt habe, ist dieß Einzelnhaft, Fasten oder hartes Lager. Nun bitte ich, das practisch in's Auge zu fassen. An einem und demselben Tage werden vielleicht in mehreren Senaten desselben großen Gerichtshofes oder bei verschiedenen Gerichtshöfen Aburtheilungen gefällt. Alle Richter sind einstimmig darin, daß das Gesetz anzuwenden sei bis zu einem gewissen Grade, daß der schwere Kerker z. B. eine Dauer von ein oder zwei Jahren für den Verurtheilten haben solle, und daß keine Veranlassung, keine besonderen Erschwerungsgründe vorhanden seien, um diesem Kerker noch irgend eine Verschärfung nach der bisherigen Gesetzgebung zu geben. Jetzt sind sie aber

doch verpflichtet, immer irgend eine Verschärfung zu ersinnen, um den Kerker so intensiv zu machen, wie auch der menschenfreundliche Vorschlag des Ausschusses es haben will. Nun wird der eine Richter bei demselben Strafsatze vielleicht zehn Fasttage im Monate, der andere einen verhängen, bei dem einen Senate wird die Einzelnhaft für so viele, bei dem anderen für so viele Tage, endlich das harte Lager auf so viele Nächte bei dem einen, auf so viele bei dem anderen verhängt werden. Es wird also ganz natürlich und unabwendbar eine solche Mannigfaltigkeit in der Anwendung der schweren Kerkerstrafe auch nur pro futuro erzeugt, welche einer rationellen Strafzufügung gewiß fremd ist, und fremd bleiben muß.

Nun meine Herren! von diesem Standpuncte aus habe ich, falls der erste Antrag fiele, Ihnen dann einen eventuellen Antrag zu stellen.

Ich weiß es und habe es leider gelesen, daß meinem Antrage und der Anschauung des Hauses ganz unnatürliche Vorwürfe gemacht werden; es wurde da von Unmenschlichkeit, von der Abschreckungstheorie auf Kosten der Humanität geredet.

Nun meine Herren! diesen Vorwurf habe ich bereits in einem großen Blatte zurückzuweisen geglaubt und thue es hier auch laut und öffentlich.

Wie kann man Unmenschlichkeit einem Hause vorwerfen, welches nur der Ansicht ist, gleichförmig müsse die Strafe angewendet werden auf alle zu derselben Kategorie der Strafe verurtheilten Verbrecher, gleichförmig in dem Maße nur, wie der Ausschuß und die hohe Regierung pro futuro den Kerker ausgeübt wissen wollen.

Meine Herren! Darin liegt keine Unmenschlichkeit, darin liegt der Versuch, die Würde der Gesetzgebung aufrecht zu erhalten und gleiches Recht für Alle in Anwendung zu bringen; und darum bereue ich nicht, meinen Antrag gestellt zu haben, unbekümmert um seine Folgen, und in der Ueberzeugung, daß ich nicht vergeblich gesprochen habe, wenn ich der hohen Regierung und allen, welche in dieser Richtung zu weit zu gehen scheinen, warnend zurufe: man befindet sich auf einer schiefen Ebene.

Und, meine Herren, hinter mir stehen auch viele, welche diese Ansicht theilen, und ich glaube, eine ungeheuere Zahl in der Bevölkerung des flachen Landes (Rufe rechts: Sehr gut!) und in den Städten weiß selbe zu schätzen und zu würdigen. Sie wollen keine unmenschliche Anwendung der Strafe, sie wollen keine Folterkammern, aber sie wollen eine gleichmäßige Anwendung und sie wollen nicht von zu weit gehenden scharfen Theorien und Doctrinen (Rufe rechts: Sehr gut!) gehindert werden, gleichmäßig auf diesem Gebiete vorzugehen.

Ich muß meinen Antrag nothwendiger Weise in Verbindung bringen mit dem §. 3, und zwar bringe ich als ersten Antrag, daß die Bestrafung gleichmäßig auch bei bereits Verurtheilten einzutreten habe, und es würde daher der Paragraph so lauten:

„Ebenso ist vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft; (das sind die Eingangsworte des jetzigen Paragraphes). „Doch sind dieselben an einem Tage jeder Woche in der Kost auf Suppe, Wasser und Brot zu beschränken, abgesehen von den durch den Richter nach dem speciellen Falle zuerkannten gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten."

Diese Modification und Erschwerung, wenn Sie wollen, des schweren Kerkers für die bereits Verurtheilten dürfte umsoweniger als unmenschlich hingestellt werden, weil §. 40 des neuen Strafgesetzentwurfes und auch die Ausführungen der medicinischen Facultät, welche Seine Excellenz der Herr Justizminister uns mitzutheilen die Güte hatte, darauf hinweisen, daß mit dem Genusse von Suppe, Brot und Wasser an einigen Tagen weder die Gesundheit, noch das Leben gefährdet sei, und daß man da von keiner Hungercur und keiner Mißhandlung der Gefangenen sprechen könne. Wenn Sie sagen, es gehe nicht an, diese Modification eintreten zu lassen, weil man die Herren Gefangenen erst fragen müsse: ist Dir lieber, daß Du einen Tag nur Suppe, Brot und Wasser bekommst, oder willst Du lieber die ganze lange Kerkerzeit Ketten tragen? so muß ich sagen, ich glaube, daß in der ungeheuern Mehrzahl der Fälle doch die Entscheidung für die beantragte Modification ausfallen wird. Ueberhaupt kann man mit diesem Argument nicht weit oder zu weit kommen.

Meine Herren! Wenn Sie Umfrage hielten, fänden Sie auch in der Bevölkerung unserer Strafhäuser leider noch viele, die sich lieber eine Tracht Prügel appliciren ließen, als einige Wochen strengen Arrest. Und doch haben Sie mit vollem Recht diese entehrende Strafe und die als sanitätswidrig erkannte Fesselung als beständige Begleitung der schweren Kerkerstrafe abgeschafft. Ich sehe also von diesem Standpuncte keine Schwierigkeit, auf meinen Antrag einzugehen.

Sollte aber derselbe dennoch fallen, so würde ich doch, meine Herren, Sie beschwören, in der zweiten Richtung dem Richter einen festen Anhaltspunct zu gewähren und jede Willkür, jede Verschiedenheit auszuschließen.

Während nämlich im ersten Falle die litt. b) und c) des §. 11 wegfielen, blieben sie nach meinem zweiten Antrage stehen.

Vicepräsident: Freiherr von Pratobevera stellt den Antrag (liest):

§. 3 habe zu lauten:

„Ebenso ist vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Ket-

tenstrafe) abgeschafft; doch sind dieselben an einem Tage jeder Woche in der Kost auf Suppe, Wasser und Brot zu beschränken, abgesehen von den durch den Richter im speciellen Falle zuerkannten gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten."

Ich muß, wenn ich mir vom formellen Standpuncte eine Bemerkung erlaube, sagen, daß es mir kaum statthaft erscheint, zu einem Paragraphen, den das Abgeordnetenhaus bereits beschlossen hat, nachträglich einen Abänderungsantrag zu stellen; der meritorische Inhalt des Antrages beirrt mich in Ausübung meines Amtes nicht, aber ich glaube nicht, daß es geschäftsordnungsmäßig zulässig ist, zu einem nicht von einem Ausschusse gestellten Antrag, sondern zu einem bereits gefaßten Beschlusse des Abgeordnetenhauses, neuerdings einen Abänderungsantrag zu stellen; ich mache darauf aufmerksam, daß die Rückweisung an den Ausschuß bei §. 11 stattgefunden hat.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera**: Ich bitte sehr mir die Bemerkung zu erlauben, daß der Antrag, der von der Majorität des Hauses angenommen wurde, dahin ging, es werde die Sache nochmals an den Ausschuß zurückgeleitet, damit der Ausschuß eine Einrichtung finde zu dem Ziele, daß die künftige schwere Kerkerstrafe gleichförmig an den Verurtheilten vollzogen werde nach dem Wegfalle der Kettenstrafe.

Ich glaube, dieser allgemein angenommene und zum Beschlusse erhobene Antrag, welcher allerdings bei litt. b und c des §. 11, wie ich in der letzten Sitzung anerkannte, vielleicht etwas verspätet gestellt wurde, bedingt nothwendig ein Zurückgehen auf den §. 3 und es ist damit eigentlich der Oekonomie des Gesetzes wirklich gar nichts geschadet; denn fällt diese Alinea weg, so bleibt der §. 3, daß auch der Ersatz der Eisen, nämlich die zulässige Verschärfung bei den bereits Verurtheilten, eintreten müsse.

Ich glaube also, es ist ein so inniger Zusammenhang, daß ich den Antrag wohl stellen konnte.

Vicepräsident: Ich werde die Unterstützungsfrage stellen und behalte mir vor, am Schlusse bei der Fragestellung auf den Gegenstand zurückzukommen. — Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Freiherrn v. Pratobevera unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Der zweite eventuelle Antrag des Freiherrn von Pratobevera geht dahin, daß für den Fall, als der §. 3 in der bisherigen Form beliebt würde, im §. 11 lit. b der Beisatz: „ohne daß dafür der im §. 3 angeordnete Ersatz anzuwenden sei."

Ich muß recht sehr um Entschuldigung bitten, mir erscheint der gestellte Antrag nicht ganz klar und ich kann ihn nach der vorliegenden Stilisirung nicht wohl zur Unterstützung bringen.

(Abgeordneter Freiherr von Pratobevera überreicht seinen Antrag in modificirter Fassung.)

Der eventuelle Antrag lautet: „daß mit Beibehaltung der sonstigen Textirung es zu heißen habe: doch sind die in Zukunft zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilten einen Tag in jeder Woche in der Kost auf Suppe, Brod und Wasser zu beschränken." Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist unterstützt.

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich werde das hohe Haus nicht ermüden mit der Auseinandersetzung von Gründen, welche, so schmerzlich es mir fällt, auszusprechen, den ersten Antrag des Herrn Baron Pratobevera wenigstens mir, gleichwie einhellig dem gesammten Ausschusse zur Berathung des Strafgesetzes als eine bare Ungerechtigkeit erscheinen lassen. Er ist gegen das Alpha aller Strafgesetzgebung gerichtet, gegen das Alpha alles Strafrechtes, wie es mir bekannt ist, wie es seit Jahrhunderten, ja seit Jahrtausenden gelehrt und geübt wird: Nulla poena sine lege antecedente punitiva.

Ich darf einem Menschen eine Strafe, mag ich sie subjectiv noch so mild oder noch so weich ansehen, nicht zufügen, wenn sie ihm nicht in voraus, ehevor er nämlich die strafbare Handlung begangen hat, angedroht wurde.

Es ist ein Unrecht, wenn man gegen diesen Grundsatz handelt und Unrecht bleibt Unrecht, wenn es auch Verbrechern zugefügt wird, zumal aber Verbrechern, die dafür, daß sie ein Verbrechen begangen, ohnehin ihre Strafe abbüßen.

Es thut mir leid, dies dem hochverehrten Antragsteller der honorem et honores mit so viel Würde im Gebiete der Justiz sich erworben hat, entgegenhalten zu müssen.

Allein ich bleibe rein bei der Ausführungsfrage stehen und bringe dem hohen Hause nur einen einzigen Umstand in Beziehung auf die Ausführung vor. Abgesehen davon, daß nach den Erhebungen, die ich seit vorgestern eingeleitet habe, ungefähr 12—13000 bereits gesprochene Urtheile corrigirt werden müßten in dem Sinne, daß statt der schweren Kerkerstrafe in der Ausführung das vom Herrn Antragsteller Vorgeschlagene eintrete und daß diese Correctur, ich möchte sagen, in der Förmlichkeit durch den heutigen Antrag entfalle, indem nunmehr ganz einfach ex lege diese Ersatzstrafe einzutreten hat, so daß diese Correctur gewissermaßen mit dem einen Federstriche geschehen ist; abgesehen also davon, zeigt uns ein anderer Umstand die Unausführbarkeit dieser Maßregel in Beziehung auf das Recht.

Die Gesetze, welche bisher die Fesselung geregelt haben, namentlich die Vorschrift vom Jahre 1855,

welche alle bis dahin bestandenen Gesetze in Eines zusammenfaßte, haben erklärt, daß bei jenen zur schweren Kerkerstrafe verurtheilten Sträflingen, bei welchen das Tragen von Ketten gesundheitsgefährlich wäre, nach der Weisung des Arztes die Ketten ohne weiters zu entfallen haben, daß die Strafhausverwaltung in einem solchen Falle berechtigt und verpflichtet ist, die Ketten ganz abzunehmen, die Ketten auf die Hälfte zu reduziren, oder in Beziehung auf das Tragen derselben alle durch den Arzt gebotenen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Ich füge überdies bei, daß bei denjenigen zur schweren Kerkerstrafe verurtheilten Sträflingen, welche zu gewissen Manufacturarbeiten verwendet werden, die nicht der Arbeit willen und noch weniger um die Sträflinge zu plagen, eine Kette vertragen, daß bei diesen die Fesselung auf die Hälfte oder auf ein anderes gewisses Maß der Erleichterung reduzirt werde, oder nach Umständen ganz zu entfallen habe.

Es ist ferner ein Verdienst nicht von mir, sondern jenes Mannes, der im Jänner 1862 das Justizministerium zu leiten hatte, daß durch eine Verordnung an alle Strafanstalten vorgeschrieben wurde, daß die Aerzte in Beziehung auf die in dieser Verordnung in wahrhaft humanem Geiste als sehr schwer und sehr empfindlich erkannte Kettenstrafe vor Allem ins Auge fassen sollen, in allen jenen Fällen, wo sie glauben, daß die Kette zur Zerstörung des Lebens oder der Gesundheit führen würde, unbedingt von derselben im Einvernehmen mit der Strafhausverwaltung zu dispensiren.

Diese Verordnung ist nach ihrem Wortlaute verschiedenartig interpretirt worden. Ich mache kein Hehl daraus, hochverehrte Herren, wenn es eine Sünde ist, so bekenne ich mich offen dazu: Beinahe jeder Strafhausarzt in den zwei Jahren, in denen ich die verschiedenen Strafanstalten bewachte, fragte mich, wie er diese Verordnung zu verstehen habe, ob er nur dann, wenn die Gesundheit absolut zerstört wird, wenn unmittelbare Lebensgefahr vorhanden ist, von der Kette dispensiren dürfe? Ich sagte ihnen Allen: Legen Sie die Verordnung in jenem Sinne aus, in welchem sie gegeben ist, d. i. in dem humansten, und dispensiren Sie dort, wo Sie nach Ihrem Gewissen als Arzt sich sagen müssen, daß die Kette gesundheitsgefährlich sei.

Durch diese Vorschrift, hohes Haus, existirt in diesem Augenblicke folgende Einrichtung, daß vielleicht von den etwa 12—13 Tausend zu schweren Kerkerstrafe verurtheilten Sträflingen die größere Hälfte die Kette nicht trägt, weil sie bei der größeren Hälfte von den Aerzten als gesundheitsgefährlich, ja als unmittelbar gesundheitsgefährlich erkannt worden ist, und selbstverständlich wurden nach den bisherigen Vorschriften diese Unglücklichen vom Tragen der Ketten ohne allen Ersatz dafür entbunden.

Ich frage nun, hochverehrte Herren, was soll mit diesen etwa 6 bis 7 Tausend unglücklichen Gefangenen geschehen? Sollen die jetzt auf einmal wieder die vorgeschlagenen Fasttage erhalten, als Ersatz für eine Strafe, die sie ohnehin nicht mehr getragen haben?

Glauben Sie, daß das wirklich eine Besserung, eine Veredlung, eine Hebung des sittlichen Gefühles dieser Menschen herbeiführen wird? Glauben Sie nicht, daß hier die größte Erbitterung, der größte Unmuth in den Sträflingen entstehen muß, wenn man, ich darf wohl sagen, auf eine solche Weise mit der Gesetzgebung in die bestehenden Einrichtungen hineinexperimentirt?

Ich erwiedere dem hochverehrten Herrn Antragsteller endlich noch das Einzige: Wie es denn kommt, daß gerade wir in Oesterreich es so nothwendig haben sollten, die Kette oder einen Ersatz dafür zu behalten?

Es ist allerdings in dem hannoveranischen Strafgesetze die Kette auch noch erhalten; allein in allen übrigen deutschen Strafgesetzen und in den fremdländischen hat man schon längst die Kette aufgehoben und keinen Ersatz an deren Stelle gegeben. Müssen denn gerade immer die österreichischen Völker als diejenigen hingestellt werden, die nur mit einer solchen übertriebenen Strenge, wie man es zu nennen beliebt, zu Paaren getrieben werden können?

Ich wiederhole, wenn Sie dasjenige nur würdigen möchten, was seit zwei, drei Jahren nicht etwa Doctrinäre und Theoretiker, sondern die unmittelbarsten Fachpractiker, nämlich die deutschen Gefängnißbeamten in ihren Generalversammlungen, in ihren bekanntlich seit zwei Jahren bestehenden Blättern für Gefängnißkunde, in der Versammlung, die erst vor wenigen Wochen in Dresden gehalten wurde, dießfalls als Ergebniß ihrer jahrzehentelangen Erfahrungen ausgesprochen haben, so werden Sie finden, daß sie allesammt in dem einzigen Gedanken sich einigen: Die Wesenheit der Strafe muß zunächst in der Freiheitsentziehung bestehen, und jede Zuthat zu derselben ist unnöthige Quälerei, unnöthige Grausamkeit, ist ein Unrecht an und für sich, tritt aber allen vernünftigen Endzwecken, welche man mit der Strafe anstrebt, und namentlich dem Zwecke der Besserung entgegen.

Wenn dieß, sage ich, von Fachpractikern angegeben wird, wenn dieselben die Kette als etwas Unnennbares, als etwas kaum Glaubliches, das aber dennoch in der österreichischen Gesetzgebung bestehen soll, erklärt haben, so mag wahrhaftig den Ausschuß — ich habe ihn zwar nicht zu vertheidigen — als solchen gewiß nicht der Vorwurf des Doctrinarismus in diesem Puncte treffen.

Ich glaube daher, daß aus dem Standpuncte des Rechtes, daß aus dem Standpuncte der Opportunität und der Ausführungsmöglichkeit — ich will nicht einmal zurückkommen auf das, was in alter Zeit die österreichische Gesetzgebung gethan hat — dieser Antrag sich in keiner Weise empfehle. Wir würden ein Novum, ein Unicum in der österreichischen Legislation feststellen, das nicht blos in Deutschland, nein!

in ganz Europa — ich sage es mit Zuversicht — eine Kritik provociren würde, die ich nicht gerne im Interesse der Ehre meines Vaterlandes lesen möchte. (Bravo! Bravo!)

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich erlaube mir mit Bezug auf die letzte Ausführung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers darauf hinzuweisen, daß wir ja nicht als Vertheidiger der Kette eintreten. Er hatte die Güte zu sagen, daß es unerhört ist und nach dem einstimmigen Ausspruche aller Gefängnißverwalter unzulässig, Jemandem eine andere Beschränkung als die Beschränkung der Freiheit als genügende Strafe hinzustellen.

Das sagte er in demselben Augenblicke, wo die von ihm und dem Ausschusse vorgelegte Novelle die Gerichte verpflichtet, in Zukunft an die Stelle der Kette Verschärfungen eintreten zu lassen. Meine Herren! Das ist auch eine Inconsequenz! Will man consequent sein, will man diese Anschauung zur Geltung bringen, so mag man unbedingt sagen, die Kette falle und nichts trete an ihre Stelle, auch nicht für die in Zukunft zu Verurtheilenden. Warum aber derjenige, der gestern ein Verbrechen begangen hat, und jener, der morgen nach Kundmachung dieser Novelle ein Verbrechen begehen wird und zur Aburtheilung kommt, ungleiche Strafen leiden sollen, das vermag ich nicht zu fassen, und dagegen war der Kern unseres Antrages gerichtet. Ich begreife sehr wohl, daß, wenn durch die neue Einrichtung der Strafhäuser die Ketten bereits gefallen sind, mein Antrag dann ein müßiger wäre. Für Sträflinge, welche zum Eisen verurtheilt waren und doch ohne Eisen sich befinden, (außer den Kranken, welche auch von den anderen Verschärfungen ausgenommen werden, denn die Kranken und Kränklichen bekommen die Spitalkost und werden auch vom Fasten, hartem Lager und Einzelhaft befreit) hat allerdings mein Antrag nicht zu gelten.

Wenn diejenigen, welche jetzt schon in den Strafhäusern zu Tausenden — wie Se. Excellenz uns versicherten — ohne Ketten die schwere Kerkerstrafe verbüßen, dann erkenne ich die Schwierigkeit seiner Unausführbarkeit an. Das nimmt aber auf keinen Fall dem weiteren eventuellen Antrage seine Spitze und Schärfe, daß **das Gesetz** und nicht der Richter willkürlich den Ersatz der Strafe für die Zukunft aussprechen soll, den der Ausschuß und das hohe Ministerium ausgesprochen wissen will, aber preisgibt einer zufälligen, abwechselnd verschiedenen und darum auch oft grausam wirkenden Willkür des Richters.

Vicepräsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich bitte um das Wort auf einen Augenblick zu einer persönlichen Bemerkung.

Ich wiederhole dasjenige, was ich angeführt habe, daß es allerdings richtig ist, daß alle neueren Ansichten nicht blos der Doctrinären, sondern aller Strafgesetzgebungen und der Strafanstaltspraktiker dahin sich einigen, man solle das Wesen der Freiheitsstrafe zunächst und in der Regel ausschließlich in die Freiheitsentziehung setzen, und von allen übrigen Quälereien absehen. Das ist die Ansicht, der sich auch Ihre Regierung hingegeben und welche auch im Ausschusse zur Berathung des Strafgesetzes einhellige Zustimmung gefunden hat. In dem neuen Strafgesetzentwurfe nämlich, wie er dem hohen Hause aus den Umarbeitungen auch des Ausschusses vorgelegt werden wird, finden Sie keine Verschärfung der Freiheitsstrafe; sie ist absolut gefallen, sowie es die übereinstimmende Ansicht der neueren Wissenschaft fordert.

Es liegt aber keine Inconsequenz in dem Antrage, den die Regierung und den der Ausschuß in der Strafnovelle vorgelegt hat; denn der neue Strafgesetzentwurf hat bei Hinwegfall der Strafverschärfungen schon gehörig die Strafe in ihrer Dauer adäquat ausgemessen und berechnet, damit die bisher in der Strafverschärfung liegende Vergrößerung der Strafe wieder ausgeglichen werde. Das ist aber nun bei der Strafnovelle in Rücksicht des bestehenden Strafgesetzes nicht möglich. Das bestehende Strafgesetz hat hie und da mildere Strafsätze, dafür aber Verschärfungen beigefügt; es hat die Kettenstrafe und wahrscheinlich eben wegen der Kette — so ist es von der Weisheit der damaligen Gesetzgeber vorauszusetzen — kürzere Strafsätze ausgemessen. Um daher ein Ebenmaß in die schon bestehenden Strafsätze zu bringen, ein Ebenmaß in das Gesetz, welches außer den vier Hauptpuncten ja unverändert bleibt, mußte für die Fälle der Zukunft, das heißt für diejenigen strafbaren Handlungen, welche nach Kundmachung der Strafnovelle werden begangen werden, ein solcher Ersatz angenommen werden. Das war unumgänglich nothwendig, wenn man das Gesetz nicht mit sich selbst in die größte Dissonanz setzen wollte.

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Seine Excellenz der Herr Justizminister hatte die Güte, dem Antrage des früheren Herrn Justizministers entgegenzutreten, vorzüglich ausgehend vom Standpuncte des Grundsatzes der hohen Gerechtigkeit. Die hohe Gerechtigkeit ist es, welche verbiete, an einem Verbrecher eine Strafe in Anwendung zu bringen, die ihm früher kraft des Gesetzes nicht angedroht worden ist. Nun, dem bisher abgeurtheilten Verbrecher ist nach jenen Grundsätzen, welche bereits im Jahre 1803

unser damaliges Strafgesetz leiteten und welche man die Feuerbach'schen Grundsätze zu nennen beliebte, ein schwerer Kerker mit einer gewissen Beschreibung der Art und Weise angedroht worden.

Dieser Kerker, dieser schwere Kerker ist über den Verbrecher durch Richterspruch verhängt worden. Auch unsere neueren Gesetze, welche seit dem Jahre 1852 in Geltung bestehen, auch diese haben den Unterschied zwischen schwerem und einfachem Kerker; sie haben die Strafe für gewisse Missethaten in einem Falle mit schwerem, in einem anderen Falle mit einfachem Kerker angedroht. Durch Richterspruch sind sie verhängt worden, kraft dieses Richterspruches sind sie in Vollzug gesetzt worden.

Nun, wenn es der Grundsatz der Gerechtigkeit ist, welchen Se. Excellenz hier so lebhaft betont, daß an keinem Verbrecher eine Strafe ausgeübt werden darf, die ihm nicht angedroht war, so ist es auch ein Grundsatz der Gerechtigkeit, daß ein nach bestehendem Gesetze gefällter Richterspruch vollzogen werde, wenn er nicht durch die Gnade des Landesfürsten gemildert wird; und ein Grundsatz der Gerechtigkeit ist es, daß ein Administrativbeamter, zum Beispiele ein Gefängnißinspector, nicht die Legislative hat, nicht die Macht hat, das Gnaderecht auf Kosten der Krone auszuüben (Bewegung links) und die Wirkung des Gesetzes dadurch abzuschwächen, daß er es nicht zur Anwendung bringen läßt. (Unruhe.)

Das ist eben auch ein Grundsatz. Freilich hat einmal ein Satyriker gesagt, „Grundsätze sind so wohlfeil wie Holzbirnen"; aber ihre Anwendung in der Durchführung muß sich konsequent zeigen; denn die Verletzung eines Grundsatzes schadet der Autorität des Staates, schadet der Idee der Gerechtigkeit ebenso sehr, wie die Verletzung jedes anderen Grundsatzes. Wenn nun durch Richterspruch, kraft des bestehenden Gesetzes, die schwere Kerkerstrafe, bestehend in der Zufügung dieses oder eines andern Uebels, wider den Inquisiten, wider den Inculpaten verhängt ist, so kann eine solche richterlicherseits verhängte Strafe nach meiner unvorgreiflichen Anschauung nicht wohl im Wege der Legislative beseitigt werden. Denn dann heißt es einmal das Majestätsrecht der Krone in der Ausübung der Gnade auf die Legislative übertragen. Wir würden uns hier eine ganz verfehlte Stellung anmaßen, wenn wir in dieser Richtung vorgehen wollten. Es steht Sr. Majestät, unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn frei, Gnade zu üben; wir haben blos Gesetze zu machen und nicht gefällte Richtersprüche zu annulliren. Daß aber dieses Gesetz, wie es hier beantragt ist, eine Annullirung der gefällten Richtersprüche, einen Eingriff in das Majestätsrecht der Krone, Gnade zu üben, bezweckt, das muß doch klar liegen, eben wenn man nach Grundsätzen und nach Logik vorgeht. (Rufe: Sehr gut! links.)

Es will mir aber ferner scheinen, daß in den §§. 3 und 11 ein greller Widerspruch besteht. Wenn §. 11 bestimmt, daß diejenigen, über welche die schwere Kerkerstrafe nach den früheren Gesetzen verhängt worden ist, milder behandelt werden sollen, als diejenigen, über welche nach den gegenwärtigen Gesetzen die schwere Kerkerstrafe verhängt ist, so ist das allen Grundsätzen der Gerechtigkeit, aller Logik, es ist auch der Prosperität des Staates widersprechend, weil es eben das Vertrauen auf die Gerechtigkeit und, ich möchte sagen, auf die richtige Auffassung dieses hohen Hauses in Frage stellt. (Bravo! links.)

Vicepräsident: Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Das hohe Haus wird es entschuldigen, wenn ich aus einem Anlasse, der ja persönlich mir den Vorwurf entgegenschleudert, daß ich durch das, was ich eben erst bemerkt habe, in das mir gewiß so wie jedem Mitgliede dieses hohen Hauses, heilige Recht der Begnadigung durch die Krone eingegriffen hätte, kurz antworte.

Ich weiß nicht, wodurch ich in so hohem Grade die Aufmerksamkeit des eben gesprochen habenden Redners auf mich ziehe, (Heiterkeit) daß ich jetzt schon zum dritten Male seine Ausführungen in persönlicher Adresse an mich gerichtet finde. Ich bin jedoch sehr bereit, ihm immer zu antworten. Ich habe auseinandergesetzt, wie auf Grundlage der bestehenden Gesetze, namentlich der Gesetze von den Jahren 1855 und 1862 von den Aerzten, von den Strafhausverwaltungen dasjenige geübt wurde, was in Beziehung auf die Entlastung vieler zur schweren Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge von den Ketten wegen ihres Gesundheitszustandes und wegen ihrer Arbeitsqualification ausgeführt wurde. Glaubt der verehrte Herr Redner wirklich, daß ich mir einen Eingriff in das Begnadigungsrecht der Krone und daß ich mir überdieß angemaßt habe, die Richtersprüche zu corrigiren oder nicht auszuführen, so ist dieß gewiß ein schwerer Vorwurf. Ich muß es dem geehrten Herrn Redner überlassen, den Antrag zu stellen, mich in Anklagestand zu setzen. Ich erkläre mich bereit, dem Verantwortlichkeitsgesetze auch rücksichtlich desjenigen verfallen zu wollen, was ich durch zwei Jahre als Gefängniß-Inspector verfügte. Mit offener Stirne sehe ich dieser Anklage entgegen, die gewiß das Haus nicht erheben wird, wenn auch der geehrte Herr Redner hiezu den Antrag stellen würde.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen?

Abgeordneter Dr. **Ryger**: Ich! (Heiterkeit.)

Vicepräsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Es muß mich sehr freuen, wenn Se. Excellenz persönlich mir jene Aufmerksamkeit zuwendet, daß er zu bemerken die Güte hatte, daß ich zum dritten Male seinen Anträgen entgegentrete. Soeben hat Se. Excellenz die Güte gehabt, das zu bemerken. Ich muß die Versicherung geben, daß ich in diesem hohen Hause und in meiner bisherigen Stellung, die ich seit längerer Zeit einzunehmen die Ehre habe, nie persönliche Sachen, persönliche Geschichten vor das Forum dieses hohen Hauses gebracht habe.

Persönliche Angelegenheiten pflege ich persönlich und auf eine Weise abzuthun, daß ich weder die Zeit noch die Geduld dieses hohen Hauses in Anspruch nehme. (Unruhe.)

Was aber die Zukunft anbetrifft, so muß ich bemerken, daß mich eben nur die Sachen und nicht die Personen bestimmen, das Wort zu ergreifen und daß eben die Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers dahin ging, daß er dem Gesetze vom Jahre 1855 nach seiner eigenen Erklärung in seinen Gesprächen mit dem Sanitätspersonale der Gefängnißleiter eine authentische Interpretation zu geben beliebte. Ob und inwiefern dies ein Verdienst, ob es kein Verdienst ist, das liegt nicht im Bereiche dieses hohen Hauses, das ist Sache der Administration; das ist keine Veranlassung, deshalb das Ministerverantwortlichkeitsgesetz oder irgend etwas Derartiges in Anwendung zu bringen.

Aber das muß ich bemerken, daß, wenn ein Administrativorgan in was immer für einer Art und Weise den Vollzug des Gesetzes, den Vollzug des Richterspruches von seiner individuellen Interpretation eines Gesetzes abhängig macht, mir das nicht mit jenen Grundsätzen übereinzustimmen scheint, welche hier als Leitsterne in Anwendung gebracht wurden.

Ich muß bemerken, daß es überhaupt mit den Grundsätzen eine sehr wohlfeile Sache ist, aber mit ihrer Anwendung geht es nicht immer so, wie es sollte. Die Grundsätze haben eben in der Theorie ein schönes Gesicht, und in der Anwendung sind sie biegsam.

Das findet sich bei allen Principien und so auch hier.

Aber bemerken muß ich, daß, wenn §. 11 für die Zukunft den Sträflingen ein größeres Uebel zuzufügen verordnet, als für die bereits durch richterlichen Spruch kraft eines bestehenden Gesetzes Abgeurtheilten, dies ein Nonsens ist, den ein gesetzgebendes Haus sich nie zum Vorwurfe machen lassen darf.

Vicepräsident: Begehrt noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich habe als Berichterstatter zu antworten und werde alles dasjenige bei Seite liegen lassen, was meiner Ueberzeugung nach eben zur Sache nicht gehört. Darum werde ich auch bei Seite liegen lassen, alles dasjenige, was in formaler Beziehung dem Ausschusse und seinem Berichterstatter von Seite Sr. Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera vorgehalten wurde.

Ich antworte auf die Anträge, welche nunmehr von eben dem genannten Freiherrn gestellt worden sind. Anträge, welche sich zu einander derart verhalten, daß der eine voran als Hauptantrag, der andere hintendrein als eventueller gestellt ist.

Ich meinerseits muß es allerdings bedauern, daß, als in der vorigen Sitzung von Seite des genannten Antragstellers man nicht einig war mit dem, was der Ausschuß vorschlug, eine so hingeworfene Aufgabe für den Ausschuß in dem von ihm gestellten Antrag bezeichnet wurde, nicht aber er selbst dasjenige, was er eigentlich als jene Einrichtung anerkennen möchte, die getroffen werden soll, genannt hat.

Es ist leicht, dem Anderen die Aufgabe zu geben, er solle dies und jenes finden, es ist aber schwieriger eben dasjenige, was gefunden werden soll, schon zu formuliren.

Nun am heutigen Tage wurde es formulirt und in dem Ausschußberichte, welcher gedruckt vorliegt, ist selbst darauf hingewiesen, daß eigentlich ein derartig bestimmter Antrag erwartet werden müsse, wenn dadurch Umgang genommen werden soll von der in der Natur der Sache gelegenen Abstimmung über den Ausschußantrag und beziehungsweise die Regierungsvorlage.

Was nun diese beiden Anträge betrifft, so muß ich mir gestatten von vornherein zu bemerken, daß ich glaube: sie sind, soweit sie zum §. 3 gestellt wurden — und das sind sie nunmehr entschieden und bestimmt, ja man muß sogar sagen, sie sind nur allein zu diesem Paragraph gestellt — gar nicht geeignet, zur Abstimmung gebracht zu werden. Das hohe Haus hat, wie ich heute schon einmal erwähnte, den §. 3 des Gesetzentwurfes angenommen; es sind vom ganzen Gesetze bei der zweiten Lesung in Folge des Antrages Sr. Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera und des über diesen Antrag gefaßten Beschlusses nur die litt. b und c des §. 11 suspendirt worden. In Bezug auf den ganzen übrigen Inhalt des Gesetzentwurfes ist die zweite Lesung vollendet worden.

Betrachten wir aber nicht blos der Form, sondern betrachten wir der Sache nach das, was nunmehr der Haupt- oder was der eventuelle Antrag, den wir gehört haben, bezwecken, so zeigt sich, daß in der That dem Hause etwas ganz Anderes und Verschiedenes von dem zugemuthet wird, zu beschließen, als es — wie ich voraussetzen muß mit Willen — beschlossen hat, als §. 3 in Debatte war; und ich muß

um so gewisser voraussetzen, daß es mit Willen so den §. 3 beschlossen hat, wie ihn der Ausschuß vorschlug, weil der Ausschuß gerade bei diesem Paragraph von der Regierungsvorlage abwich und einen Theil der Regierungsvorlage strich, mit welcher Streichung das hohe Haus einverstanden gewesen ist.

Der §. 3 gewährt dem Richter die Macht, bei Verurtheilungen zu schwerer Kerkerstrafe für künftige Handlungen an die Stelle der hinweggefallenen Eisen eine oder mehrere der zulässigen Verschärfungen zu setzen. Was will nun der Antragsteller heute in dem Haupt- und in dem Nebenantrage? Er will statt dieser in dem Paragraphe enthaltenen „einen oder mehreren Verschärfungen" eine von ihm bezeichnete Verschärfung, nämlich das Fasten bei Wasser und Brot für einen Tag angewendet haben. Es wird mir Jedermann in diesem hohen Hause zugeben, daß, wer dieß wollte, bei §. 3 aufgefordert gewesen ist, zu sagen: „Damit, daß nach dem Ermessen des Richters eine oder mehrere Verschärfungen angewendet werden sollen, bin ich nicht einverstanden; ich meine, daß nur eine bestimmte Verschärfung, und zwar jene des Fastens in der gedachten Weise „gesetzt werden solle." Das ist aber damals nicht vorgebracht worden, und heute wird es vorgebracht und wird dem hohen Hause zugemuthet, seinem damals gefaßten Beschlusse untreu zu werden.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob es nach dem Hauptantrage heißt: „für die Verurtheilten" oder nach dem eventuellen Antrage: „für die künftig zu Verurtheilenden", weil in beiden Anträgen dieses Charakteristikon beibehalten ist. Dagegen ist in Bezug auf den Hauptantrag nebenher zu bemerken, daß dort auch noch in dem Schlußsatze davon die Rede ist, daß ungeachtet dessen noch die zulässigen Verschärfungen vorbehalten bleiben. Wenn das vom Antragsteller so gemeint ist, daß sie neben den Fasten stattfinden, dann hat er eigentlich nur dasjenige, was der Ausschuß im §. 3 vorschlug und das hohe Haus annahm, noch ertendirt mit einer bestimmten Verschärfung, und es würden daneben auch noch eine oder mehrere der vom Richter zu ermessenden Verschärfungen platzgreifen. Es scheint mir aber, daß das von dem Antragsteller nicht so gemeint war, weil er eben diesen Schlußsatz nur bei dem Hauptantrage und nicht bei dem eventuellen Antrage, deren Unterschied in etwas ganz Anderem liegt, gestellt hat. Wie ich also bemerkt habe, tritt der Antrag des Freih. v. Pratobevera formal und real nach der Ansicht des Ausschusses dem entgegen, was das hohe Haus bereits bei §. 3 beschlossen hat.

Es ist auch der Streit gar nicht bei §. 3 angefacht, sondern erst bei litt. b und c des §. 11 erhoben worden. Nun bitte ich, daß man nur einen Augenblick erwäge, was die Absicht und der Zweck des §. 11 gegenüber den vorangegangenen Paragraphen war. Die vorangegangenen Paragraphe und so auch §. 3 enthalten die Bestimmungen des Gesetzes, und wie jedes Gesetz nur erst wirkt, nachdem es kundgemacht worden ist, für die darnach folgende Zeit, so ist es begreiflicher Weise auch von §. 3 vorauszusetzen. Der §. 11 aber erwog die Frage und bestimmt darüber, in wieferne das Günstige, welches kraft des Gesetzes für die Folge gilt, auch zurückzuwirken haben soll, und §. 11 hat bei dieser Frage, wie es gewöhnlich in Ansehung von Strafgesetzen der Fall ist, an den Grundsatz sich gehalten, daß Strafgesetze, die milder sind, auch zurückwirken sollen.

Darum wurde bestimmt, daß den schon Verurtheilten ebenfalls die Eisen abgenommen werden sollen, obgleich sie nach dem Strafgesetze, unter dessen Herrschaft sie verurtheilt wurden, dieselben zu behalten hätten.

Darum wurde auch bestimmt, daß auch derjenige sie nicht mehr erhalten soll, welcher zwar die strafbare That vor Erlassung des vorliegenden Gesetzes beging, aber erst späterhin verurtheilt wurde, und zwar nach den von mir erörterten Gründen gleichfalls ohne Ersatz, wie bei schon verurtheilten Sträflingen die Bestimmung über die Rückwirkung des Gesetzes und über die Art und Weise, in welcher dasselbe zurückwirken soll, ist Aufgabe des §. 11, und dort, wo es sich um diese Frage handelte, wurde wie gesagt jener Antrag gestellt und jener Streit angehoben.

Es hat nun der Antragsteller heute ganz besonders seine Anträge damit vertheidigt, daß er meinte, die Gleichförmigkeit sei dasjenige, um was es ihm zu thun sei, und um der Gleichförmigkeit willen müsse das so sein. Nun ich will nicht sagen, daß auch im Unrechte eine Gleichförmigkeit sein kann, und daß diese Gleichförmigkeit doch Niemand wünschen wird, und daß wenigstens nach der Ueberzeugung des Ausschusses in der That hier die Gleichförmigkeit im Unrechte gesucht würde: Aber ich glaube, es ist auch ein Irrthum, hier von einer Gleichförmigkeit zu reden und sie zu prätendiren um des Rechtes willen. Das ist ja nicht richtig!

Wenn es sich um die Frage der Rückwirkung eines Gesetzes handelt, so darf man juristisch gar nicht von der Gleichförmigkeit reden, denn es ist begreiflich, daß, wenn Gesetze geändert werden, zwischen vergangenen Handlungen, worauf die früheren Gesetze, die nun geändert worden sind, anzuwenden kommen, und künftigen Handlungen, worauf die neuen Gesetze ihre Anwendung finden, ein Unterschied sein müsse und eine Gleichförmigkeit in Ansehung der Beurtheilung von Handlungen, die unter der Herrschaft des vorangegangenen Gesetzes und der Beurtheilung derjenigen Handlungen, die unter dem neuen Gesetze begangen worden sind, zu verlangen, ist meines Erachtens geradezu gegen die Gerechtigkeit, denn die Gerechtigkeit, so haben wir von jeher gelernt, fordert eigentlich, daß die Gesetze nicht zurückwirken, und in den

Civilrechtsangelegenheiten wird zu allermeist dieser Grundsatz festgehalten: Es gibt nur wenige Ausnahmen, wo sich aus gewissen politischen Gründen die Sache anders gestaltet. Bei Strafgesetzen aber hat man von jeher sich zu der Ansicht bekannt, um des Gefühles willen möchte ich sagen, daß man, da an die Stelle der älteren Gesetze auch in Ansehung der früheren Thaten und der diesfalls Schuldigen die neuen Gesetze zur Anwendung bringt, wenn sie eben milder sind. Also an und für sich ist von Gleichförmigkeit keine Rede.

Es frägt sich aber darum, ob die neuen Strafen milder sind oder nicht; ja wäre das so ausgemacht, könnte man das selbst in Bezug auf jene Strafverschärfung, die der Antragsteller heute verlangt, nämlich das Fasten, behaupten, dann würde die Sache leicht sein; aber ich glaube, daß auch das hier in dem hohen Hause nicht entschieden werden könne, daß Jedermann anerkennen werde, die Eisen tragen sei schwerer als jede Woche einen Tag bei Wasser und Brot zu fasten. Das hängt eben von der individuellen Natur ab, und darum kann und soll man darüber mittels des Gesetzes nichts aussprechen, nichts verfügen, was von der individuellen Natur des Menschen abhängt.

Der Ausschuß hat bei seinem Antrage, bei seinem Vorschlage die Klippe umgangen, er hat die Verfügung der Art getroffen, daß eine solche Frage an den Verurtheilten, an den Sträfling oder an den wegen einer früheren That zu Verurtheilenden nicht zu stellen ist, und das halte ich für einen Vorzug und für keinen Nachtheil dieses Gesetzes.

Hört man aber von Seite des Antragstellers: „Ja, da hat das richterliche Ermessen einen ungeheuren Spielraum, man weiß nicht, wie der eine und wie der andere Richter vorgehen wird, der Eine wird eine, der Andere wird mehr Verschärfungen, oder der Eine diese, der Andere jene Verschärfung, der eine die Verschärfung in einer längeren, der Andere in einer kürzeren Dauer aussprechen", so ist das wohl wahr; aber hat denn der Herr Antragsteller nicht sich während seines Lebens als Richter überzeugt, wie verschieden das Ermessen des Richters in allen Fällen stattfindet, hat er denn nicht in seiner Erinnerung, daß, wenn erschwerende und mildernde Umstände abgewogen werden, der Gerichtshof an dem einen Orte in dieser Art abwägt und darnach die Strafe der Dauer nach bemißt oder auch Verschärfungen bestimmt, an dem anderen Orte anders, hat er nicht in Erinnerung, daß das davon abhängt, wie die Senate zusammengesetzt sind, und daß man sogar im Leben davon spricht: „Das ist ein strengerer Gerichtshof, und das ist ein milderer Gerichtshof"?! Meine Herren! Darauf können wir nicht Rücksicht nehmen. Ich habe es schon einmal an dieser Stelle gesagt: Wo Gesetze gemacht werden, muß man die Unvollkommenheiten als ein Unglück hinnehmen, aber das Gesetz muß nach dem Ideale geschaffen werden, so wie es überall im Leben ist; denn wer ohne Ideal in der Welt zu handeln strebt, wird niemals zu einem glücklichen Erfolge gelangen.

Nun, meine Herren, ich glaube, es gibt eigentlich eine Ueberlegung, und diese muß man anstellen. Zwei Wege sind nur gerecht: der eine Weg, wenn Sie das mit Ihrem Herzen in der That vereinbaren können, besteht darin: Das Gesetz wirkt gar nicht zurück, alle Diejenigen, die die Eisen schon haben, behalten sie, alle Diejenigen, die Thaten früher begangen haben, werden zu Eisen verurtheilt und haben sie zu tragen, alle Diejenigen, welche unter der Herrschaft des neuen milderen Gesetzes ihre That begehen, können dieselben nicht mehr erhalten. Das ist der eine Weg. Ich aber stehe nicht an zu sagen: das ist ein herzloser Weg. Der andere Weg ist aber der: Sie sagen: die Ketten fallen von Allen und die Eisen sind ohne allen Ersatz, auch für die künftig in Ansehung künftiger Thaten zu Verurtheilte.

Der Antrag ist nicht gestellt worden. Würde der Antrag gestellt, im Principe wäre er vielleicht anzuerkennen; und ich sage Ihnen, meine Herren, der Antrag ist im Ausschusse gestellt worden, und nur aus Achtung vor dem Hause wurde er nicht angenommen, weil es hieß, es wäre ein Hohn, ein Spott gegen das Haus, wenn man nunmehr so weit ginge. Wollte man also so weit nicht gehen, konnte man aber auch dort nicht bleiben, wo nur das Unrecht waltete, so blieb nichts übrig, als zu jenem Vorschlage zu greifen und daran beziehungsweise festzuhalten, der eben in den litt. b und c des §. 11 sich zeigte.

Es ist zwischen den beiden Anträgen, dem Hauptantrage und dem eventuellen Antrage der Unterschied, den ich bereits angedeutet habe, daß der Hauptantrag von den Verurtheilten und der eventuelle von den zu Verurtheilenden spricht.

Nun in dem Falle, wenn der Hauptantrag angenommen würde, sollen nach Absicht des Antragstellers die litt. b und c fallen, dagegen wenn der eventuelle Antrag angenommen würde, dieselben verbleiben.

Es kommt mir vor, daß es sehr zweifelhaft ist, ob bei dem Hauptantrage unter den Verurtheilten diejenigen verstanden sind, welche nach dem zu erlassenden Gesetze erst verurtheilt werden; mir kommt vor, daß das sehr zweifelhaft wäre mit Rücksicht auf den gebrauchten Ausdruck, und es schien mir das selbst in formaler Beziehung ein Bedenken gegen die Stylisirung dieses Hauptantrags; in Ansehung des eventuellen Antrages, der eben nur den §. 3 ändert und die litt. b und c des §. 11 beläßt, würde eigentlich das ganze Resultat darauf hinauslaufen, daß statt einer oder mehrerer Verschärfungen man den Richter bindet, nur die Verschärfung des Fastens anzuwenden; es würde aber im Uebrigen von Seite des Antrag-

stellers den Erörterungen selber untreu geworden, welche er gemacht hat.

Ich bin am Schlusse meiner Bemerkungen und habe nur noch zu erwähnen: ich meinte, der Ausschuß dürfte das hohe Haus bitten, durch Eines sich nicht verleiten zu lassen, seinen Antrag zu verwerfen und dieses Eine ist die Autorität des Antragstellers, der ich mich an und für sich gerne beuge; ich meine, das hohe Haus möge sich warnen lassen, hiefür den Antrag in der einen oder anderen Fassung anzunehmen und dem Ausschußantrage allerdings folgen, weil er einmal die einhellige Ueberzeugung Ihres Ausschusses für sich hat, weil er aber nicht blos diese für sich hat, sondern weil die Uebereinstimmung der Regierung mit dem Ausschusse in diesem Puncte sich zeigt und man wohl nicht läugnen wird, daß der Mann, der heute dem Justizministerium vorsteht, im Stande der Wissenschaft ein hohe Stelle einnimmt; ich meine, das hohe Haus möge sich warnen lassen vor der Folge, nach der Autorität des Antragstellers gerade um der Wissenschaft und der Männer derselben willen, die — davon trage ich in mir die entschiedenste Ueberzeugung — einen solchen Antrag, wie er gestellt wurde und dessen Annahme nimmer billigen würden.

Sehen Sie ganz ab von der öffentlichen Meinung, die sich bereits aussprach, sehen Sie hin auf diejenigen Männer, die eben um der Wissenschaft willen das Recht cultiviren und ich sage, ich glaube es sagen zu können, die billigen dasjenige, was der Ausschuß seiner Ueberzeugung nach um der Gerechtigkeit willen vorschlägt.

Ich will nicht mit den Worten eines Dichters schließen, aber ich wäre beinahe versucht, Worte zu citiren, die man über einen Dichterheros manchmal gebraucht. Damit schließe ich.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort zur Antragstellung. Es ist mir von jener Seite, und zwar von jenen Männern, welche meinem Antrage ursprünglich vollkommen beitraten und ihn zu unterstützen in der ersten Sitzung geneigt waren, darauf hingewiesen worden, daß sie nunmehr dafür nicht stimmen könnten, nachdem nach den Aufklärungen Seiner Excellenz factisch die Eisenstrafe nicht mehr besteht, und bei dem Umstande, daß fast mehr als die Hälfte Sträflinge der Eisen schon entledigt ist, die Durchführung eines Ersatzes für eine Kerkeranhaltung, welche in der Form größtentheils nicht mehr besteht, entfallen müßte.

Dieser Umstand bestimmt mich also, meinen ersten Hauptantrag zurückzuziehen; dagegen beharre ich in der Bitte, den zweiten eventuellen Antrag zur Abstimmung zu bringen, welcher eben an die Stelle der beliebigen richterlichen Verschärfung eine ex lege mit dem schweren Kerker zu verbindende Strafe in sich schließt.

Vicepräsident: Ich schreite zur Abstimmung. Nachdem bezüglich des von mir früher berührten Gedankens, ob denn formell eine Abstimmung über einen Abänderungsantrag zum §. 3 zulässig ist, eine präcise Entscheidung in der Geschäftsordnung nicht enthalten ist, so muß ich dies direct dem hohen Hause überlassen. Zunächst glaube ich daher §. 3 in jener Fassung, wie ihn nunmehr Seine Excellenz Baron Pratobevera vorschlägt, zur Abstimmung bringen zu sollen; sodann kommen die litt. b und c des §. 11.

§. 3 hätte zu lauten: „Ebenso ist von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, jedoch sind in Zukunft die zu solcher Strafe Verurtheilten einen Tag in jeder Woche in der Kost auf Suppe, Brot und Wasser zu beschränken." Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Es kommen nunmehr die litt. b und c des §. 11 zur Abstimmung. Lit. b lautet (liest):

„b) den schon früher zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilten, die mit dieser Strafe nach §. 16 des St. G. verbundenen „Eisen an den Füßen" (Ketten) nicht mehr anzulegen und die bereits angelegten unverzüglich abzunehmen, ohne daß dafür ein Ersatz anzuwenden ist; ebenso hat" nämlich im Zusammenhange mit der ursprünglichen Textirung. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Lit. c lautet (liest):

c) „bei allen Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe, welche zwar erst nach Kundmachung dieses Gesetzes, aber wegen einer vor diesem Zeitpuncte begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, der im §. 3 nur für die Zukunft angeordnete Ersatz für die bisher mit dem schweren Kerker verbundenen Eisen zu entfallen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Puncte beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist gefallen. (Unruhe.)

(Präsident Dr. Giskra übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Der zweite Gegenstand, worüber ich im Namen des Ausschusses zu berichten habe, ist der v. Mende'sche Antrag wegen Aufhebung der ab instantia-Befreiung. Der Ausschuß hat gemeint, daß schon durch die Zustimmung, welche der Anmeldung dieses Antrages von Seite des hohen Hauses folgte, die Neigung denselben im Princip anzunehmen sich derart kundgegeben habe, daß ich wohl weitere Gründe nicht zu entwickeln hätte, welche für die Aufhebung der erwähnten Ausspruchs-

form sprechen. Es ist überdieß die Entwicklung der Gründe von Seite des Antragstellers sowohl als von mir in der vorigen Sitzung bereits geschehen, daß hohe Haus ist in Kenntniß derselben und ich kann mich darauf beziehen. Dasjenige, worüber ich einige Bemerkungen zu machen habe, bezieht sich auf das Formale, dann auf den Inhalt des mit dem Ausschußberichte vorgelegten Gesetzentwurfes.

In formaler Beziehung hat der Ausschuß gemeint, daß diejenigen Bestimmungen, die in Ansehung der Aufhebung der ab instantia-Befreiung zu treffen wären, ihrem Inhalte nach zu ausgedehnt erscheinen, um sie als Zusatzparagraphe zur Strafgesetznovelle aufzunehmen; auch spricht für ein eigenes Gesetz der Umstand, daß jene Bestimmungen sich auf die Strafproceßordnung beziehen, während die Novelle zunächst nur Bestimmungen enthält, die in das Strafgesetz gehören. Es ist von Seite des Ausschusses bemerkt worden, daß das, was der Antrag des Abgeordneten Mende will, in der Art und Weise, wie sich der Ausschuß damit vereinigte, in einem eigenen besonderen Gesetze gegeben werde.

Das, was den Inhalt dieses Gesetzes selbst betrifft, so sind die Bestimmungen desselben dadurch gerechtfertigt, daß bei der Frage nach der ab instantia-Befreiung und ihrer Unzweckmäßigkeit die Form der Erledigung nicht entscheiden könne, daher auch der Ablassungsbeschluß, in soweit er dem Einstellungsbeschluß gegenüber steht, sowie das Urtheil der Freisprechung wegen Mangels zulänglicher Beweise gegenüber einem Schuldlosigkeitsurtheile zu fallen habe.

Als die Form, in der der Ausspruch künftighin zu geschehen hätte, hat der Ausschuß erachtet, diejenige zu wählen, daß es eben „nicht schuldig" heiße, weil ja eben das „nicht schuldig" den contradictorischen Gegensatz von „schuldig" bildet, ein Drittes wie das „ab instantia" logisch sich demselben nicht einmal anschließt.

Das sind diejenigen Bemerkungen, die zur Rechtfertigung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welcher die bezüglichen §§. 198, 199, dritter Absatz, 287, 288 und 289 aufhebt, und an deren Stelle diejenigen Urtheile und Beschlußformen, bei denen das ab instantia hinwegfällt, setzt, nämlich das Urtheil wegen Nichtschuldigerklärung und den Beschluß auf Einstellung.

Dasjenige, was am Schlusse noch verfügt ist in Ansehung der Rückwirkung, schien dem Ausschusse eine Consequenz der Gerechtigkeit zu sein.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte und bemerke, daß bei der Generaldebatte speciell die Frage in das Auge zu fassen wäre — wenn dieß überhaupt Jemand zum Gegenstande seiner Erörterung macht — ob ein eigenes Gesetz über die Aufhebung des ab instantia erlassen werden solle, oder ob nach dem ursprünglichen Mende'schen Antrage hierüber blos eine Reihe von Paragraphen in die Strafgesetznovelle eingeschaltet werden solle oder nicht. — Wünscht Jemand zur Generaldebatte das Wort?

Der Herr Abgeordnete v. Mende hat das Wort!

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): Nachdem die Frage, die eben der Herr Präsident erwähnt hat, zur Erörterung kommt, so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Mein Antrag wurde bekanntlich an den Ausschuß zur Vorberathung gewiesen; der Ausschuß hat einen eigenen Gesetzentwurf daraus formirt und hat denselben, wie er uns heute vorliegt, dem hohen Hause vorgelegt.

Als Antragsteller bin ich selbstverständlich mit dieser Procedur des Ausschusses vollkommen einverstanden und zufrieden, nichtsdestoweniger halte ich mir aber auch die Möglichkeit gegenwärtig, daß im hohen Hause vielleicht sich dagegen ausgesprochen werden könnte, daß ein eigenes Gesetz meinen Antrag zu umfassen hätte; ich halte mir die Möglichkeit gegenwärtig, daß es vielleicht beliebe könnte, gerade in dem Sinne, in welchem ich letzthin den Antrag gestellt habe, ihn als einen Zusatzantrag zu dem §. 12 oder respective als §. 13 zur Strafgesetznovelle zu beschließen. Damit also das eine oder das andere mögliche Weise ins Auge gefaßt werden könnte, erlaube ich mir den eventuellen Antrag, für den Fall, daß es nicht belieben sollte, den Gesetzentwurf, welcher hier als eigener vorgelegt wird, anzunehmen, sondern man vielleicht im hohen Hause lieber die Form wählen wollte, die ich eben erwähnt habe, nämlich meinen Antrag als eigenen Paragraphen zur Strafgesetznovelle anzunehmen, erlaube ich mir, wie gesagt, den Antrag, das hohe Haus wolle für diesen Fall beschließen:

„Es werde nach dem §. 12 ein Paragraph als §. 13 nachfolgenden Inhaltes eingeschaltet und die §§. 13 und 14 zu §§. 14 und 15 gemacht."

Dann würde dieser §. 13 genau so lauten, wie eben die Vorlage des Ausschusses in ein Gesetz gebracht, lautet.

Präsident: Der Herr Antragsteller haben den Antrag eingebracht, eventuell für den Fall —

Abgeordneter v. **Mende:** Für den Fall, als das hohe Haus nicht belieben sollte, ein eigenes Gesetz zu erlassen, sondern daß das hohe Haus vorziehen würde, diesen Antrag als einen Zusatz zu Strafgesetznovelle zu behandeln.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr von **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort, nicht zu dem unmittelbar jetzt behandelten Gegenstande, sondern zur früheren Abstimmung.

Den einen meiner Anträge war ich genöthigt zurückzuziehen, der andere blieb in der Minorität.

Dessenungeachtet und da ich für die Beibehaltung der Kettenstrafe als solche nicht bin, wohl aber für einen Ersatz finde ich aufmerksam zu machen, daß bei der Abstimmung über litt. b und c im §. 11 von Seite derjenigen Herren, welche meinen Anschauungen entgegentraten und dagegen stimmten, ein Irrthum obgewaltet zu haben scheint.

Sie scheinen nämlich die Fragestellung nicht verstanden zu haben. (Zustimmung. Rufe: Ja, so ist es!) Es würde sonst offenbar im Gesetze eine Lücke und ein Widerspruch mit ihrer Auffassung sich befinden, in Rücksicht auf den §. 3 und §§. 9, 10 und 11.

Ich fühle mich also verpflichtet, das hohe Präsidium auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, damit es das Haus geneigt frage, ob es nicht rücksichtlich der Abstimmung eine Wiederholung vornehmen wolle. (Widerspruch rechts.)

Präsident: Ein solcher Fall ist noch nicht vorgekommen.

Abgeordneter Freih. v. **Pratobevera:** Es ist allerdings ein neuer Fall, aber Zufall und Irrthum sollen nicht über das Schicksal eines Gesetzes entscheiden.

Präsident: Es würde sich wohl stets schwer bestimmen lassen, ob bei einer Abstimmung überhaupt bei einzelnen Stimmen Zufall, Irrthum oder Absicht obwalten, aber ich muß annehmen, daß jeder Abstimmende in diesem Hause in klarer Absicht seine Stimme abgegeben hat. (Lebhaftes Bravo rechts.) Ich bitte mich zu Ende sprechen zu lassen; im vorliegenden Falle hat ja der Herr Vorsitzende die beiden Alineas b und c unmittelbar vor der Abstimmung vorgelesen, so daß also ein dießbezüglicher Irrthum ausgeschlossen war. Das ist meine Ansicht. Ich werde mich aber der Ansicht des hohen Hauses fügen und darum auch die gewünschte Frage stellen; ich glaube jedoch, daß bei der dritten Lesung die einzige Möglichkeit gegeben ist, den scheinbaren Widerspruch auszugleichen, (Sehr richtig!) wie es auch beim Vereinsgesetz vorgekommen ist.

Ist man nicht gewillt, auf diese Art der Ausgleichung einzugehen, dann bleibt allerdings nur der Ausweg, nochmals abzustimmen und so den eben gefaßten Beschluß als im Irrthume oder in Uebereilung gefaßt, wieder ungiltig zu machen. Die Herren selbst werden erwägen, was das Ansehen des Hauses fordert! —

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Es kommt mir vor, daß der richtige Weg, auf dem zu gehen sei, folgender wäre. Litt. b und c des Ausschußentwurfes sind Anträge des Ausschusses. Sie sind gefallen; allein litt. b und c, wie sie im entsprechenden Paragraphe der Regierungsvorlage vorkommen, sind Regierungsvorlagen und wenn die Ausschußanträge fallen, so hindert nichts, ja es scheint mir beinahe unsere Pflicht, auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen. (Widerspruch und Zustimmung.) Diese ist nicht abgestimmt und muß zur Abstimmung kommen; und mein Zaudern, zur Erörterung des Mende'schen Antrages überzugehen, war eigentlich darin begründet, daß ich auf die Abstimmung über die Regierungsvorlage als das letzte gewartet habe.

Präsident: Meine Herren! Wir haben bereits einen neuen Gegenstand begonnen. Es ist daher nach meiner Meinung richtig, daß wir zuerst die Vorfrage erledigen, ob auf den früheren Gegenstand zurückgegangen werden soll oder nicht; wenn das hohe Haus beschlöße, auf den früheren Gegenstand zurückzugehen, so würde ich die Verhandlung über den neuen Gegenstand natürlich nicht fortsetzen, so lange der frühere Gegenstand nicht erledigt ist.

Gestatten Sie mir daher, daß ich die Frage in dieser Allgemeinheit stelle, ob auf den früheren Gegenstand noch einmal zurückzukommen sei. Im anderen Falle, wenn das hohe Haus der Ansicht wäre, daß nicht zurückgekommen werden solle, muß es dem Ausschusse oder sonst Jemandem überlassen bleiben, durch irgend einen später einzubringenden Antrag die Verlegenheit, welche sich jetzt darstellt, zu beseitigen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß mit der Berathung über den gegenwärtig begonnenen Gegenstand der ab instantia-Verurtheilung inne gehalten und noch einmal zur Berathung und Beschlußfassung über die vorhergegangenen Paragraphe, beziehungsweise über den letzten Antrag des Ausschusses alinea b und c des §. 11 wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist in der Minderheit.

Wir fahren also fort, und ich gebe denjenigen Herren das Wort, welche in der Generaldebatte über den auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen wollen. Herr Dr. Ryger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Ich bemerke dem hohen Hause, daß ich nicht im Begriffe bin, einen besonderen Antrag zu stellen, sondern das die wenigen Worte, die ich zu sagen habe, nur eine Begründung dessen sind, warum ich gegen den Antrag des Ausschusses und gegen den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten v. Mende stimmen zu müssen glaube.

Es ist ein großer Unterschied, ob in dem Beweisverfahren der Richter angewiesen ist, nach bestimmten

Beweisnormen sein Erkenntniß und sein Urtheil zu schöpfen, oder ob seinem Ausspruche seine innere Ueberzeugung, mag sie woher immer stammen, zugrunde liegt. Der letztere Fall ist jener bei den Geschwornengerichten. Der Geschworene ist in seinem Ausspruche über das Schuldig oder Nichtschuldig nicht gebunden an gewisse präcise, vom Gesetze vorausbestimmte Beweisnormen.

Anders ist es nach der bisherigen Strafproceßordnung bei dem geprüften Richtercollegium. Diesem sind positive, feste Normen gegeben, und nur unter dem Bestehen der Erfordernisse, welche das Gesetz zur Herstellung des Beweises für nothwendig erachtet, darf der Richter annehmen, daß eine Thatsache erwiesen sei; in allen anderen Fällen, mag seine Ueberzeugung sein, welche sie will, darf er den Beweis der That, darf er den Beweis der Schuld nicht als erbracht ansehen.

Dieses wichtige Moment ist es, welches die Gesetzgebung ins Auge faßte, als sie die positiven Beweisnormen für ein geprüftes Richtercollegium feststeßte. Die Gesetzgebung hat es für möglich, ja in vielen Fällen für höchst wahrscheinlich gedacht, daß zuweilen die persönliche Ueberzeugung des erkennenden Richters nicht diejenige sei, welche er kraft der bestehenden, festen Beweisnormen als seinen Ausspruch verkündigt.

Um nun diesen Schwierigkeiten, diesen Conflicten auszuweichen, hat eben die Gesetzgebung, welche die positiven Beweisnormen aufstellte, das Auskunftsmittel des non liquet gegeben.

Dieses Auskunftsmittel ist nothwendig, wenn man den Richter nicht mit sich selbst, mit seiner inneren Ueberzeugung in Widerspruch bringen, ihn sich selbst gegenüber als Lügner erscheinen lassen will. So lange also nicht der Beweis nach der inneren Ueberzeugung als die einzige Norm im Beweisverfahren gilt, so lange positive Gesetzesnormen bestehen, deren Erfordernisse alle erbracht sein müssen, damit man einen Beweis als hergestellt annehme, so lange halte ich dafür, daß auch diese Latitude dem richterlichen Gewissen erhalten werden müsse.

Das ist das so schwer verdammte non liquet. Heben Sie einmal die jetzige Proceßform auf und lassen Sie uns mit aller Beschleunigung an dem Zustandekommen einer neuen arbeiten, dann wird auch der Uebelstand, den ich allerdings anerkennen muß, von selbst entfallen.

Wir wollen aber auf ein Kleid aus einem anderen Stoffe einen Fleck aus einem anderen Stoffe flicken, und daran, glaube ich, thun wir nicht gut.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Vielleicht der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. von **Mühlfeld**: Ich habe auf dasjenige, was der Abgeordnete Dr. Ryger gesagt hat, Folgendes zu erwidern.

Er meint, weil die Strafproceßordnung eine Beweistheorie enthalte, so müsse das „non liquet," es müsse die ab instantia-Befreiung verbleiben.

Ich bestreite diesen Satz auf das Entschiedenste. Vorerst muß ich bemerken, daß man irre führt, wenn man meint, unsere Strafproceßordnung habe eine Beweistheorie im eigentlichen und wahren Sinne. Die sogenannte wissenschaftliche, die sogenannte positive Beweistheorie, wo der Richter, wenn gewisse Beweisgründe vorhanden sind, und wären sie auch nur Verdachtsgründe, in der Zahl und in der Stärke, wie sie das Gesetz bestimmt, verurtheilen müsse, diese Theorie haben wir in unserer Strafproceßordnung nicht. Wir haben die sogenannte negative Beweistheorie, wo trotz aller vorhandenen, in gesetzlicher Art und Zahl vorhandenen Verdachts- und Beweisgründe der Richter doch nicht zu verurtheilen braucht, wenn er den Beschuldigten nicht schuldig findet; er hat daher gerade dasjenige, worauf der Abgeordnete Dr. Ryger das Schwergewicht gelegt hat, nämlich die freie Ueberzeugung zu Gunsten des Beschuldigten, und kann daher eben nach dieser seiner Ueberzeugung ihn für nichtschuldig sprechen so gut, wie er ihn für schuldig sprechen kann; das letztere aber nur dann, wenn er die gesetzlichen Beweis- und Verdachtsgründe in gehöriger Art und Zahl vorfindet. Der Richter ist daher beschränkt im Schuldigsprechen, er ist aber nicht beschränkt im Nichtschuldigsprechen, und da zeigt sich, wie wenig es richtig ist, daß in dieser Art von Beweistheorie und in dem Charakter der Strafproceßordnung ein Moment gelegen ist, um deßwillen wir nicht die zweitheilige Urtheilsform haben könnten. Es gibt nur folgende Fälle: Der Richter findet nicht die gesetzlichen Beweisgründe vorhanden; dann hat er den Beschuldigten für nicht schuldig zu erklären; er findet die gesetzlichen Beweisgründe an und für sich vorhanden, aber er hat doch nicht die Ueberzeugung der Schuld. Der Beschuldigte ist dann für nichtschuldig zu erklären, und nur, wenn die gesetzlichen Beweisgründe da sind, hat er ihn für schuldig zu erklären. Ich frage bei der einfachen Darstellung des Vorganges, wie ich ihn bezeichnet habe, ist irgend ein Moment, ist ein Grund zu finden, warum die dritte Form vorhanden sein müsse? Gewiß nicht. Wozu taugt die Form, wenn wir alle nachtheiligen Folgen davon abschaffen? Wozu taugt sie, wenn sie nichts anderes als einen Makel in Bezug auf die Ehre der Beschuldigten, die durch Umstände in die unglückliche Lage der Beschuldigung gebracht wurden, aufbürden soll?

Der Richter hat nicht die Aufgabe, über die Ehre des Beschuldigten zu urtheilen, das ist Sache der öffentlichen Meinung; diese Meinung wird sich herausbilden aus der öffentlich gepflogenen Verhand-

lung, und das Publicum wird den richtigen Tact in dieser Beziehung zu bewahren wissen; ob der Beschuldigte an seiner Ehre gelitten hat oder nicht; damit beschäftige sich der Richter nicht; er erkläre, ob er den Beschuldigten schuldig finde oder nicht, und wenn er ihn nicht schuldig befinden konnte oder wollte, dann spreche er ihn für nichtschuldig; alles übrige ist, möchte ich sagen, Sünde; und darum, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da kein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt ist, so gehen wir zur Specialdebatte über. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich habe nichts zu erinnern und bitte um die Vorlesung der Paragraphen.

Präsident: Der Eingang lautet (liest):

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich:"

Durch die Annahme oder Ablehnung dieses Einganges wird sich kundgeben, ob es die Intention des hohen Hauses sei, diesfalls ein eigenes Gesetz zu erlassen, oder aber etwa im Sinne des v. Mende'schen Antrages die betreffenden Bestimmungen in die Strafgesetznovelle selbst aufzunehmen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Eingange beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Das Haus hat damit ausgesprochen, daß in Betreff der Beseitigung der ab instantia-Aburtheilung ein eigenes Gesetz platzgreifen soll.

Als §. 1 wird beantragt (liest):

„Die §§. 198, 199 Absatz 3, 287, 288 und 289 St. P. O. vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, werden außer Kraft gesetzt.

Ebenso wird der §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858, R. G. Bl. Nr. 68, aufgehoben."

Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 1 in der eben vorgelesenen Fassung ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 1 ist angenommen.

§. 2 lautet (liest):

„An deren Stelle wird verfügt:

In den Fällen, in welchen das Gericht bisher nach §. 198 St. P. O. einen Ablassungsbeschluß zu schöpfen hatte, ist ein Einstellungsbeschluß, wie derselbe in §. 197 vorgezeichnet ist, zu fassen.

In soweit der Richter nach gepflogener Schlußverhandlung nicht ein Strafurtheil zu schöpfen findet (§. 283 St. P. O.), hat er durch Urtheil zu erkennen, daß der Angeklagte der ihm angeschuldeten Handlung nicht schuldig sei."

Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen §. 2 ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen,

§. 3 lautet (liest):

„Diese Verfügungen sind von den Gerichten jeder Instanz auch auf die bei ihnen aus was immer für einem Anlasse anhängigen Strafprocesse über frühere Fälle anzuwenden."

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 3 in der eben vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

§. 4 lautet (liest):

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister der Justiz beauftragt."

Ist etwas zu erinnern? (Nach einer Pause:) Diejenigen Herren, welche diese Vollzugsclausel wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nunmehr bringe ich den beantragten Titel zur Abstimmung. Derselbe hätte zu lauten (liest):

„Gesetz vom . . . . .

giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradiśca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

in Betreff theilweiser Abänderung der bisherigen Arten der Erledigung eines Strafverfahrens."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen Titel beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des eben beschlossenen Gesetzentwurfes.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der sogleichen dritten Lesung des nach den einzelnen Paragraphen eben beschlossenen Gesetzes einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich ersuche in Folge dessen diejenigen Herren, welche diesem

„Gesetz vom . . . . .

giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradiśca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

in Betreff theilweiser Abänderung der bisherigen Arten der Erledigung eines Strafverfahrens,"

bestehend aus der eben angenommenen Einleitung und

den eben beschlossenen §§. 1—4 in toto ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *).

Der Berichterstatter beantragt, was die dritte Lesung der Strafnovelle anbelangt, daß dieselbe in der nächsten Sitzung vorgenommen werde. Wird etwas dagegen erinnert? (Nach einer Pause:) Ich werde sie auf die nächste Tagesordnung stellen.

Auf der heutigen Tagesordnung stehen noch die folgenden beiden Gegenstände: Wahl des Staatsgerichtshofes und Wahl eines Mitgliedes in den Verfassungsausschuß an Stelle des beurlaubten Grafen Potocki.

Ich schlage vor, dieses letztere, kleinere Geschäft vorher zu erledigen, weil das andere länger aufhalten dürfte. Wird eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus damit einverstanden ist.

Ich bitte also, zur Wahl eines Mitgliedes in den Verfassungsausschuß an Stelle des beurlaubten Grafen Potocki zu schreiten.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:) Ich bitte das Bureau, das Scrutinium sogleich vorzunehmen. (Nach erfolgten Scrutinium:)

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben. Stimmzettel wurden abgegeben 103, wonach die absolute Majorität 52 beträgt. Diese erhielt der Herr Abgeordnete Ritter v. Zbyszewski mit 63 Stimmen. Dieser tritt also an Stelle des Grafen Potocki ein.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Staatsgerichtshofes, und zwar von 12 Mitgliedern nach §. 16 des betreffenden Gesetzes.

Abgeordneter Graf **Kuenburg** (Schlesien): Von der Wichtigkeit des Wahlactes, zu welchem wir nun zu schreiten haben, wird wohl die hohe Versammlung überzeugt sein. Ich glaube aber, die Wahl hat auch ihre Schwierigkeit, denn das Gesetz fordert, daß aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrathes angehören dürfen, gewählt werden sollen. Für mich und für viele Abgeordnete, mit welchen ich Rücksprache gepflogen habe, ist es schwer, eine Wahl zu treffen, weil das Materiale dazu fehlt. Ich bin wohl mit Personen, welchen ich dieses Vertrauen schenken könnte, in meinem Heimatlande und in den nächstgelegenen Provinzen bekannt, wäre aber durchaus nicht im Stande, ohne daß mir von Jemandem Anderen eine Hilfe geleistet würde, Personen namhaft zu machen, die in den anderen Königreichen und Ländern leben. Ich bin daher dafür, daß wir uns eine Hilfe verschaffen. Das Geeignetste dazu wäre, einen Ausschuß niederzusetzen, welcher aus so viel Mitgliedern bestände, als es Königreiche und Länder gibt, die im hohen Reichsrathe vertreten sind, nämlich aus 17 Personen. Dieser Ausschuß hätte die Mission, eine Liste von wenigstens 24 Personen anzufertigen und sie uns vorzulegen. Ich fordere nicht, daß das hohe Haus an diese Liste gebunden sei, damit das Wahlrecht so wenig als möglich beschränkt werde. Es möge die Liste nur als Information dienen.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werde aus der Mitte des hohen Hauses ein Ausschuß von 17 Mitgliedern gebildet, in welchen aus den Abgeordneten der einzelnen, im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder je einer durch die Wahl des ganzen Hauses zu entsenden ist.

2. Dieser Ausschuß hat nach Maßgabe des §. 16 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister wenigstens doppelt so viele Staatsbürger, als das hohe Haus an Mitgliedern des Staatsgerichtshofes zu wählen hat, namhaft zu machen und die bezügliche Liste zur Information und allenfälligen Benützung bei der Wahl der Mitglieder jenes Gerichtshofes vorzulegen.

3. Die Wahl desselben Ausschusses sei für eine der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen." Eventuell falls dieser Antrag abgelehnt würde, beantrage ich Beauftragung des Verfassungsausschusses mit dieser Aufgabe und falls auch dieser Antrag abgelehnt würde: Vertagung der Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes auf eine spätere Sitzung.

Präsident: Der Antrag liegt also folgend: Bildung eines eigenen Comités zum Entwurfe einer Liste von 24 Mitgliedern, zweitens eventuell Auftrag an den Verfassungsausschuß, eine solche Liste vorzulegen und drittens eventuell die Wahl von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf eine nächste Tagesordnung zu stellen.

Ich werde die Unterstützungsfrage stellen.

Abgeordneter **Kuranda** (Niederösterreich): Ich möchte bitten, daß zuerst die Unterstützungsfrage in Bezug auf die Vertagung und nachher erst, wenn die Vertagung sollte abgelehnt werden, in Bezug auf die anderen beiden Anträge gestellt werde. Ich glaube, daß die Vertagung vorgehen solle.

Präsident: Wünschen Sie über die Anträge selbst vor der Unterstützungsfrage zu sprechen?

Abgeordneter **Kuranda:** Nein!

Präsident: Wird der Antrag des Abgeordneten Grafen Kuenburg nach seinen drei Abstufungen der Eventualität unterstützt? (Geschieht.) Er ist unterstützt, ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Kuranda, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Kuranda:** Ich finde, meine Herren, daß, wenn wir auch einen Ausschuß wählen,

*) Der Wortlaut dieses Gesetzes folgt im Anhange.

wie er eben beantragt wurde, wir die Sache nicht im Mindesten fördern; denn der Schwerpunct liegt nur darin, daß sich die Mitglieder des Hauses unter sich verständigen.

Daß damit ein Vortheil erreicht werde, wenn wir eigens einen Ausschuß wählen, daran zweifle ich, denn, wenn auch der Ausschuß seine Anträge bringen würde, würde nachher das Nämliche zu geschehen haben, was heute zu geschehen hat, das Haus müßte sich über die Anträge des Ausschusses verständigen. Ich glaube daher, daß dieß die Sache nicht fördern wird, wohl aber bin ich damit einverstanden, daß man uns zur näheren Verständigung noch Zeit lasse, und ich unterstütze daher jenen Theil des Antrages, der auf eine Vertagung dieses Punctes auf morgen oder übermorgen geht. (Zustimmung.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Da die Anträge in einer Reihenfolge der Eventualität gestellt sind, so muß ich sie auch im Sinne des Antragstellers zur Abstimmung bringen, obgleich der Antrag, die Wahl selbst auf eine der nächsten Sitzungen zu stellen, eigentlich der Sache nach als erster zur Abstimmung kommen sollte.

Der erste Antrag des Herrn Grafen Kuenburg lautet (liest denselben nochmals):

Ich ersuche diejenigen, welche dem vorgelesenen Antrage in der eben vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle 58 Stehende, die Herren Vicepräsidenten zählen 72 Sitzende; es ist also der Antrag abgelehnt.

Der erste eventuelle Antrag geht dahin, daß dem Verfassungsausschusse das aufgegeben werde, was in dem eben verlesenen Antrage als die Aufgabe des besonders zu bildenden Comités bezeichnet wurde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Nun kömmt der einfache Vertagungsantrag.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche wünschen, daß die Wahl heute nicht vorgenommen, sondern auf eine nächste Tagesordnung gesetzt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich schlage dem hohen Hause vor, die nächste Sitzung Donnerstag abzuhalten, u. z. mit Rücksicht auf das lebhafte Verlangen der Ausschüsse, morgen Sitzungen zu halten, aber auch mit Rücksicht auf den Gegenstand, weil wirklich dringliche Arbeiten die Ausschüsse beschäftigen und es höchst wünschenswerth ist, daß die ausständigen Arbeiten über die Verfassungsfrage möglichst bald spruchreif vor das Haus gebracht werden. Wird etwa ein Gegenantrag dahin, daß morgen Sitzung gehalten werde, gestellt, so würde ich ihn zur Abstimmung bringen.

(Nach einer Pause:) Als Tagesordnung für die nächste Sitzung schlage ich vor:

Begründung des Roser'schen Antrages;
dritte Lesung der Strafgesetznovelle;
einige Berichte des Petitionsausschusses;
Wahl des Staatsgerichtshofes;
Berichte des Verfassungsausschusses über die richterliche Gewalt, über die Vollziehungsgewalt, über Einsetzung eines Reichsgerichtes und über die allgemeinen Staatsbürgerrechte.

Ist irgend eine Einwendung?

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Wenn ich gegenwärtig keine Einwendung dagegen erhebe, daß die Grundgesetze, welche der Herr Präsident eben vorgelesen hat, früher in das Haus gebracht werden als die Revision der Verfassung selbst stattfindet, so bitte ich, das nicht als einen Verzicht auf irgend einen Einwand in dieser Hinsicht bei der Generaldebatte über die Grundgesetze anzusehen.

Präsident: Ich stellte mir vor, daß überhaupt, bevor diese Gesetze in Berathung kommen, von dem Verfassungsausschusse dem hohen Hause Mittheilung über die Behandlung dieser einzelnen, die Verfassung betreffenden Gegenstände gemacht werden wird, und da wird der Ort und die Zeit sein, die verschiedenen Auffassungen zum Ausdrucke zu bringen, in welcher Art diese Gegenstände zum Abschlusse gebracht werden sollen.

Ich kann gegenwärtig nur die Berichte, wie sie eben vorliegen, auf die Tagesordnung stellen.

Hat noch Jemand irgend eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.)

Es bleibt also, da keine Einwendung dagegen erhoben wird, bei der Sitzung für Donnerstag 10 Uhr, mit der bekannt gegebenen Tagesordnung.

Ich habe folgende Mittheilungen zu machen:

Der Verfassungsausschuß versammelt sich heute 5 Uhr Nachmittags;

der Strafgesetzausschuß heute um 7½ Uhr Abends;

der Ausschuß zur Berathung des Wehrgesetzes versammelt sich morgen Vormittags 9 Uhr;

der Ausschuß zur Berathung des vom Abgeordneten Leeder gestellten Antrages in Betreff der Einrichtungen für die öffentliche Sicherheit versammelt sich morgen um 11 Uhr;

der Ausschuß zur Berathung eines Gesetzes über Kriegsschäden versammelt sich morgen Nachmittags 5 Uhr im Zeughause, Abtheilung 8;

der confessionelle Ausschuß morgen Nachmittag 5 Uhr, in der Abtheilung 5;

der volkswirthschaftliche Ausschuß versammelt sich zu einer Plenarsitzung morgen Nachmittag um 5 Uhr im Zeughause, Saal 5.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45 Minuten.)

Anhang.

Gesetz

vom . . . . . .

giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete

in Betreff theilweiser Abänderung der bisherigen Arten der Erledigung eines Strafverfahrens.

(Vom Abgeordnetenhause in der 29. Sitzung am 1. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich:

§. 1.

Die §§. 198, 199 Absatz 3, 287, 288 und 289 St. P. O. vom 29. Juli 1853, R. G. B. Nr. 151, werden außer Kraft gesetzt.

Ebenso wird der §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858, R. G. B. Nr. 68, aufgehoben.

§. 2.

An deren Stelle wird verfügt:

In den Fällen, in welchen das Gericht bisher nach §. 198 St. P. O. einen Ablassungsbeschluß zu schöpfen hatte, ist ein Einstellungsbeschluß, wie derselbe in §. 197 vorgezeichnet ist, zu fassen.

In soweit der Richter nach gepflogener Schlußverhandlung nicht ein Strafurtheil zu schöpfen findet (§. 283 St. P. O.), hat er durch Urtheil zu erkennen, daß der Angeklagte der ihm angeschuldeten Handlung nicht schuldig sei.

§. 3.

Diese Verfügungen sind von den Gerichten jeder Instanz auch auf die bei ihnen aus was immer für einem Anlasse anhängigen Strafprocesse über frühere Fälle anzuwenden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister der Justiz beauftragt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 30. Sitzung der 1. Session am 3. October 1867.

Inhalt: Abwesenheitsanzeigen. — Petitionen. — **Interpellation** der Abgeordneten **Guszalewicz** und Genossen an das Unterrichtsministerium, betreffend die **ruthenische Sprache an den galizischen Mittelschulen.** — Zuschrift des Justizministers mit dem Antrage, mit dem **Strafgesetzentwurfe** nach dem Gesetze über die **Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe** vorzugehen. (Zuweisung an den Strafgesetzausschuß.) — **Erste Lesung** des **Antrages** des Abgeordneten **Dr. Roser** auf **Aufhebung der Zahlenlotterie.** (Ablehnung des Antrages.) — **Dritte Lesung** der **Strafgesetznovelle.** (Annahme derselben.) — Berichte des **Petitionsausschusses.** — **Wahl** des **Staatsgerichtshofes.**

Beginn der Sitzung 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Lippmann**, Dr. **Wyrobek**, **Jeffernigg**, Dr. **Planer.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**, Ministerpräsident-Stellvertreter, Graf **Taaffe**, Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet; ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Lippmann liest dasselbe.)

Wird eine Reclamation gegen das Protokoll erhoben? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Lohninger hat mir angezeigt, daß er durch Krankheit verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, ebenso Baron Tinti, daß er durch Unwohlsein verhindert ist, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen.

Es ist folgende Zuschrift des Handelsministeriums eingelangt:

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft beehrt sich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einige Exemplare der zur Vorlage für den am 15. October d. J. in Wien tagenden Seidenbaucongreß bestimmten Zusammenstellung: „Enquête über den Seidenbau in Oesterreich" zur gefälligen Zuweisung an den volkswirthschaftlichen Ausschuß mit dem Bemerken zu übersenden, daß auf Verlangen auch eine größere Anzahl dieser Schrift dem hohen Hause übermittelt werden könnte.

Wien, am 23. September 1867.

Für den Minister: Weiß."

Präsident: Die erwähnten Exemplare liegen in der Kanzlei zur gefälligen Einsicht und Benützung auf.

Ferner wurde mir eine Broschüre „Ueber Arbeits- und Armenhäuser auf Grundlage der Bezirksgemeinde" von einem ungenannten Verfasser in mehreren Exemplaren zugestellt; sie liegen ebenfalls in der Kanzlei zur allfälligen Benützung der geehrten Mitglieder des Hauses auf.

Aufgelegt wurde der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das mit der Südbahn geschlossene Uebereinkommen und den Hafenbau in Triest.

Petitionen wurden folgende überreicht:

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Abgeordneter v. Plener überreicht die Petition der Egerer Handels- und Gewerbekammer um Einwirkung, daß die baldigste Ausführung der Prag-Egerer Bahn stattfinde."

Präsident: Ich werde diese Petition direct an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Heinrich v. Perger überreicht die Petition einer großen Anzahl von Gold- und Silberarbeitern Niederösterreichs um Aenderung des Punzirungsgesetzes."

Präsident: Ich werde mit dieser Petition in gleicher Weise verfahren.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Eudoxius v. Hormuzaki überreicht die Petition der Gemeinden Jazlowiec und Keszwana in der Bukowina um Gestattung des Salzwasserbezuges."

Präsident: Ich werde auch diese Petition direct an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Eudoxius v. Hormuzaki überreicht die Petition der Gemeinde Bozance in der Bukowina um Entscheidung in ihrer

Streitsache mit der ehemaligen Grundherrschaft wegen Rückstellung der von letzterer der Gemeinde entzogenen Rustikalgründe."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Lohninger überreicht die Petition des Gemeindeausschusses von Fürstenfeld in Steiermark um Aufhebung des Concordates."

Präsident: Ist an den confessionellen Ausschuß zu verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Mayer überreicht die Petition des Turnrathes des Linzer Turnvereines um Einführung des Turnunterrichtes als obligaten Lehrgegenstand in den Volks- und Mittelschulen."

Präsident: Wird an den Petitionsausschuß verwiesen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition der Gemeinde Hermannstadt in Schlesien um Beseitigung des Concordates und Emancipation der Schule von der Kirche."

Präsident: Ich werde diese Petition direct an den confessionellen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition des quittirten k. k. Hauptmanns Emanuel Wondraschek in Wien um Einwirkung, daß derselbe zu seiner Forderung, die er an das Militärärar zu stellen hat, gelange."

Präsident: Ist zunächst an den Petitionsausschuß zu verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Leonardi überreicht eine Petition einer großen Anzahl von Familienvätern aus Welschtirol um Entlassung ihrer im Jahre 1866 assentirten Söhne aus dem Militärverbande."

Präsident: Ich werde diese Petition direct an den Wehrausschuß gelangen lassen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dinstl übergibt die Petition der Gemeindevertretung von Krems um Aufhebung des Concordates."

Präsident: Ich werde diese Petition direct an den confessionellen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dinstl überreicht die Petition des Turnvereines in Krems um allgemeine Einführung des Turnunterrichtes an den Volks- und Mittelschulen, und wegen Heranbildung geeigneter Turnlehrer."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dinstl übergibt die Petition des Turnvereines in Wiener-Neustadt um allgemeine Einführung des Turnunterrichtes an Volks- und Mittelschulen, und wegen Heranbildung geeigneter Turnlehrer."

Präsident: Beide Petitionen werden an den Petitionsausschuß geleitet.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Conti überreicht die Petition der Triester Schuldinhaftirten um Aufhebung der Schuldhaft."

Präsident: Ich werde diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Jeffernigg überreicht die Petition des Gemeinderathes von Klagenfurt um Aufhebung des Concordates und Emancipation der Schule von der Kirche."

Präsident: Ich beantrage die directe Verweisung dieser Petition an den confessionellen Ausschuß. (Zustimmung.)

Mir ist folgende Interpellation von Herrn Abgeordneten Johann Guszalewicz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister übergeben worden.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister:

In der vorjährigen galizischen Landtagssession haben die Ruthenen anläßlich der Berathung über den in Galizien einzuführenden Landesunterrichtsrath und über das Project zum Gesetze, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen, sich gegen das dießfällige Programm der polnischen Landtagsmajorität einmüthig ausgesprochen, nachdem sie hierin einen vorbedachten Plan zur Unterdrückung und

Vernichtung ihrer Nationalität im eigenen Lande erblickten.

Und dennoch mußten die Ruthenen ungeachtet ihrer Proteste und der Hinweisung auf das illegale Vorgehen bei der Fassung des dießfälligen landtägigen Beschlusses in der letzten Sitzung am 31. December 1866 eine der bittersten Enttäuschungen erleben, zumal nicht nur das Gesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen Galiziens (Nr. 13 L. G. und Verord. Bl. Jahr 1867), erging; aber annoch bei der Durchführung desselben viele Uebergriffe und Eigenmächtigkeiten zu Tage treten, welche zu lauten Klagen Anlaß geben. Denn während das soeben citirte Gesetz selbst die Activirung und in bestimmten Fällen (Art. II und VII) auch die Mitwirkung des Landes-Unterrichtsrathes und der Bezirksvertretungen voraussetzt, diese aber bis nun ins Leben nicht getreten sind, ist in Folge eines im September l. J. ergangenen Statthaltereierlasses mit Beginn des um 14 Tage hinausgeschobenen laufenden Schuljahres nicht nur a) die deutsche Sprache, welche bisher an sämmtlichen Mittelschulen als Unterrichtssprache galt, durch die polnische Sprache als Unterrichtssprache verdrängt, aber außerdem b) die polnische Sprache für alle Ruthenen als obligat erklärt, dagegen c) die ruthenische Sprache, die bisher als ein obligater Gegenstand war, zum freien Lehrgegenstande reducirt, um als solcher der Verkümmerung preisgegeben zu werden.

Abgesehen von der Ungerechtigkeit, welche durch die so harte Maßregel dem natürlichen Rechte der in einem Rechtsstaate lebenden ruthenischen Nation auf Bildung ihrer Sprache zugefügt wurde, wirkt diese Neuerung um so verderblicher, als sie mit aller Hast und Hintansetzung aller pädagogischen Doctrinen und didactischen Maximen überall und durchwegs eingeführt wird und hiebei weder die ungenügende Ausbildung der Lehrer in der polnischen Vortragssprache, noch den völligen Mangel der hierländischen polnischen Lehrbehelfe (die paar ausländischen sind sehr theuer und zum Schulgebrauche als Leitfäden gar nicht geeignet), am wenigsten aber die Vorbereitung der Schuljugend für den polnischen Unterricht berücksichtiget.

Nichts natürlicher daher, als wenn die Lehrer selbst zu ihrer größten Verlegenheit sich offen bekennen, daß sie nicht im Stande seien, die Lehrvorträge in der polnischen Sprache zu halten, nichts aber unausbleiblicher, als wenn die ruthenische Schuljugend sich laut beschwert, daß sie den polnischen Vortrag nicht verstehe, und das Resultat des Ganzen ist: Allgemeine Verwirrung an den Mittelschulen und das Stocken des Unterrichtes daselbst.

Dieß sind die beklagenswerthen Folgen eines Lehrplanes, welchem die Wissenschaft und die Bildung aufgeopfert wurde.

Gilt nun diese verfrühte Neuerung an und für sich als verderblich, so erscheint sie um so verderblicher, wenn erwogen wird, daß sie mit einer rücksichtslosen Strenge durchgeführt wird, worunter aber vorzüglich die Schüler der höheren Classen sehr viel erleiden, nachdem diese, anstatt das Gelernte in der bisherigen Unterrichtssprache zu wiederholen und sich vor der Prüfung der Reife die größtmöglichste Summe des Wissens anzueignen, die noch kurze Studienzeit ausschließlich der Erlernung einer ihnen neuen, schwankenden und in der Entwicklung begriffenen polnischen Terminologie widmen müssen.

Dieser Uebelstand war auch der einzige Grund, daß die Schüler des akademischen Obergymnasiums in Lemberg, an welchem auf Einmal vom 16. September l. J. an in den vier oberen Classen polnisch zu lehren angeordnet wurde (während man ausnahmsweise hier in den vier unteren Classen den ruthenischen Vortrag beließ), auf Veranlassung ihrer Eltern und verantwortlichen Aufseher die Vorgesetzten baten, daß sie an das zweite Gymnasium, in welchem die deutsche Unterrichtssprache ausnahmsweise belassen wurde, übertreten, um ihre Studien in dieser Sprache fortzusetzen und rücksichtlich beendigen zu können, welcher Bitte jedoch aus dem nichtigen Grunde nicht willfahrt wurde, daß das deutsche Gymnasium bereits überfüllt sei. — als wenn diesem dringenden Bedürfnisse durch Errichtung von Parallelclassen nicht leicht abzuhelfen wäre, wie man dieß eben am polnischen Franz-Josephs-Gymnasium anstandslos gewähren ließ. Und nachdem selbst die im Artikel V des neuen Gesetzes ausgesprochene Allerhöchste Bestimmung, wornach die polnische und ruthenische Sprache als relativ obligater Gegenstand zu behandeln sind, durch den neuesten Erlaß des galizischen Statthalters völlig eludirt wurde, zumal laut diesem die polnische Sprache als ein für alle Schüler obligater Lehrgegenstand erklärt, dagegen das Studium der ruthenischen Sprache dem bloßen Belieben anheimgestellt und selbst auf den Fall der dießfälligen Erklärung der Eltern der Unterricht des Ruthenischen auf die außerordentliche Stunde von 11—12 Uhr Vormittags oder in den ferialtägigen Nachmittagsstunden (Przemysler Gymnasium) verlegt wurde, sind die hiedurch herbeigeführten Uebelstände zu schreiend, als daß es nicht einleuchtend wäre, wienach der galizische Statthalter anstrebt, theils durch die Ueberbürdung der ruthenischen Jugend, welche allein nebst der deutschen Sprache zwei Landessprachen zu studiren hat, theils durch die stiefmütterliche Behandlung des Ruthenischen die Schüler ruthenischer Abkunft zu zwingen, daß sie sich ihrer Muttersprache entfremden.

Da nun die Ruthenen in dieser überstürzten, gegen den Wortlaut des Gesetzes verstoßenden, mit dem Wohle ihrer studirenden Söhne aber am allerwenigsten vereinbarlichen Maßregel zugleich die Realisirung eines längst ausgehendsten Planes zur Unter-

drückung ihrer Nationalität beklagen, so erlaubt sich Gefertigter die Anfrage zu stellen:

1. Ob die hohe Regierung von diesen Ueberstürzungen und Uebergriffen der galizischen Landesregierung Kenntniß habe?

2. Ob dieselbe gesonnen sei, dagegen Abhilfe zu treffen, und

3. ob sie gewillt sei, die Ruthenen, welche im Lande die Majorität bilden, gegen derlei schreiende Vergewaltigung ihrer Nationalität in Schutz zu nehmen?

Wien, am 3. October 1867.

Johann Guszalewicz, Dr. Schubert.
Reichsrathsabgeordneter Kiemann.
aus Galizien. Jeffernigg.
Schindler. Victorin.
Baron Prato. Joseph Lax.
Schürer. Dr. Figuly.
Dr. Roser. Herbert.
Wahl. Schneider.
Wolfrum. Plankensteiner.
Ritter v. Limbeck. J. Mayer.
Franz Herrmann. Dr. Mertlitsch.
Dr. Hanisch. Dr. van der Straß."

Justizminister und Leiter des Unterrichtsministeriums Ritter v. **Hye**: Ich werde über diese Interpellation die eingehendsten Erhebungen einleiten und sobald dieselben eingelangt sein werden, diese Interpellation in diesem hohen Hause beantworten.

Präsident: Mir ist folgende Zuschrift von Seite Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister zugekommen (liest):

„Ich gebe mir die Ehre, Euere Hochwohlgeboren im Namen der kaiserlichen Regierung zu ersuchen, den folgenden Antrag:

„„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, den schon vor längerer Zeit diesem Hause vorgelegten Entwurf des neuen Strafgesetzes der Behandlung nach dem in dem Gesetze vom 30. Juli 1867, Nr. 104 R. G. Bl., vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen,""

als Regierungsantrag zur geschäftsordnungsmäßigen Berathung und Schlußfassung des hohen Abgeordnetenhauses bringen zu wollen.

Genehmigen ꝛc.

Wien, am 1. October 1867.

Hye."

Die geschäftsordnungsmäßige Behandlung wird es mit sich bringen, daß ich diesen Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen stelle, Seine Excellenz, den Herrn Justizminister auffordere, falls dieß belieben sollte, zur Begründung das Wort zu nehmen, den Antrag selbst in Druck legen lasse und dann das Haus frage, an welchen Ausschuß derselbe zu verweisen ist, wenn nicht über die formelle Behandlung dieses Antrages ein anderer Antrag gestellt wird.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Der große Umfang und die Wichtigkeit des Strafgesetzes — glaube ich — begründet den Antrag, wie ich ihn im Namen der Regierung gestellt habe, von selbst, mit Beziehung auf dasjenige, was das hohe Haus seiner Zeit als leitende und entscheidende Motive für die Erlassung des Gesetzes über die verfassungsmäßige Behandlung größerer Gesetzesvorlagen ausgesprochen hat. Ich glaube daher von jeder weiteren Detailbegründung absehen zu dürfen.

Präsident: Herr v. Mende hat über die formelle Behandlung dieses Antrages das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): Nachdem soeben laut der Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers klar geworden ist, daß eine nähere Begründung bei der Natur der Sache selbst nicht zu erwarten und nicht nothwendig ist, so erlaube ich mir, bezüglich der formellen Behandlung dieses Antrages einen Antrag dahin zu stellen, es wolle das hohe Haus beschließen:

von der Drucklegung dieser Regierungsvorlage, respective dieses Antrages Umgang zu nehmen; diesen Antrag sofort dem Strafgesetzausschusse zur baldigsten Berichterstattung zuzuweisen und diesen Ausschuß zu ermächtigen, daß er nach eigenem Dafürhalten sobald als möglich entweder mündlich oder nach Umständen und eigener Wahl etwa schriftlichen Bericht erstatte.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Mende involvirt zwei Abkürzungsmodalitäten, nämlich, daß von der Drucklegung des Antrages selbst Umgang genommen und zweitens, daß es dem Ausschusse anheimgegeben werde, einen gedruckten oder mündlichen Bericht im Hause zu erstatten. Wünscht Jemand über die formelle Behandlung das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann schreite ich zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem eben gehörten Antrage beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser auf Aufhebung der Zahlenlotterie. Herr Dr. Roser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser** (Böhmen): Meine Herren! Ich habe mir erlaubt einen Antrag auf Aufhebung der Zahlenlotterie zu stellen.

Indem ich zur Begründung meines Antrages schreite, liegt es mir ferne, sämmtliche Nachtheile der Zahlenlotterie dem hohen Hause weitläufig aus-

einandersetzen zu wollen, denn die Acten sind hierüber schon längst geschlossen.

Wir hören von vielen Seiten: Im Princip sind wir mit der Aufhebung der Zahlenlotterie vollkommen einverstanden; wir finden aber diese Maßregel in der gegenwärtigen Zeit, unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht opportun; wir müssen warten. Gegen diesen Grund, ich möchte sagen, gegen diesen Begriff „opportun", der sich jetzt in das parlamentarische Leben einzuschleichen scheint, werde ich meine Beweisführung kehren und muß mir die geneigte Aufmerksamkeit des hohen Hauses erbitten.

Meine Herren! Es ist Thatsache, und ich weiß, daß das Lotteregale dem Staatsschatze 4—5 Millionen Gulden einbringt. Ich weiß auch, daß die schwachen und zerrütteten Finanzen diese Summe schwer entbehren können; aber dieser Thatsache tritt eine andere gegenüber, welche viel mehr Beachtung und Würdigung verdient. Ich will nicht das Gespenst des Socialismus an die Wand malen; aber endlich möchte ich doch die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf eine Erscheinung lenken, welche gegenwärtig bei uns in Oesterreich gerade in jenen Schichten der Gesellschaft immer häufiger zu Tage tritt, welche man das Volk nennt.

Sie sehen die Massenarmuth in fortwährendem Wachsen begriffen und an ihrer Seite schreitet die Sittenverderbniß als getreue Begleiterin einher. Verbrechen mehren sich von Tag zu Tag; die Steuern bleiben zurück, und die statistischen Ausweise constatiren den geringeren Verbrauch des Volkes nicht allein an Bier, Zucker, sondern an Brod und Fleisch. Durchblättern wir den statistischen Ausweis über die Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1866, so finden wir gleich auf der ersten Seite eine Abnahme gegen das Jahr 1865 von 4,631.887 Gulden. Diese zunehmende Abnahme der Verzehrungssteuer, diese zunehmende Verarmung sollte hinreichen, die Regierung und das hohe Haus aufzufordern, zu helfen und zu retten, wie und wo es nur immer möglich ist.

Ich begnüge mich, von den Grundübeln nur das eine zu erörtern, dessen Behebung mein Antrag bezweckt.

Ich habe die feste Ueberzeugung gewonnen, daß an der materiellen, intellectuellen und moralischen Verkommenheit unserer arbeitenden Classe der verderbliche Einfluß des Lottospieles eine sehr große, wenn nicht die meiste Schuld trägt.

In materieller Hinsicht verschlingt das Lottospiel nicht nur die Ersparnisse, die schwer im blutigen Schweiße des Angesichtes erworbenen Kreuzer der arbeitenden Classe, sondern es vernichtet, wo es einmal zur Leidenschaft geworden ist, endlich die ganze Thätigkeit des Arbeiters, und bringt nicht allein ihn, sondern seine ganze Familie ins Elend und endlich an den Bettelstab. Meine Herren, und ich frage Sie, wer trägt die meiste Schuld, daß das Lottospiel zur Leidenschaft geworden ist? Leider muß ich ausrufen: Die Regierung selbst trägt die meiste Schuld.

Trotz der niedrigen Einsätze wird durch die häufigen Ziehungen, durch die Unzahl von Collecturen, deren es wahrlich bereits mehr als Schulen gibt, dem Volke, und welchem Volke? dem armen die größte Bequemlichkeit zum Setzen gegeben. Bei jedem Gange durch die Straßen rufen sie ihm zu: Gib her die blutigen Kreuzer, bei jedem Gange durch die Straßen winken ihm die rothen, blauen und goldenen Nummern glückverheißend zu! Meine Herren! Ich frage Sie, kann jeder dieser Arbeiter diesen Verlockungen widerstehen? und überwindet er sie heute, so ist er richtig morgen in ihren Fesseln, und so entfremdet ihn die Spiellust, welche dann sein ganzes Wachen und Träumen beherrscht, jeder wirthschaftlichen Thätigkeit, er träumt von nichts als von Nummern, er hat nichts vor sich als Traumbilder, und wenn wir den Schaden berechnen, der auf diese Weise dem Volkswohlstande zugefügt wird, wahrlich so stoßen wir auf eine Summe, die viel höher ist als das Erträgniß des Lottospieles. Es ist doch die Pflicht der Regierung und es ist ein Grundsatz der volkswirthschaftlichen Politik, den Wohlstand des Volkes zu heben, und ich frage Sie: Geschieht das durch das Lottospiel?

Die unberechenbaren Verluste, welche der Volkswohlstand durch die Arbeitsverschlechterung, durch die Arbeitsversäumniß, durch den endlichen Ruin so vieler Familien erleidet, sollte wahrlich die Vertheidiger des Lottoregales zum Besseren bekehren, zu einer besseren Ueberzeugung führen. Meine Herren! Der materielle Schaden, den das Lottospiel ausübt, ist nicht der einzige und bedeutendste; schwerer wiegt der moralische Verfall der minderen Volksclassen, den das Lotto erzeugt hat und noch immer erzeugt. Statt Sparsamkeit und Zufriedenheit schleichen sich Habsucht und die Gier, schnell reich zu werden, im Volke ein, und die mit sich selbst Zerfallenen werden für den Frieden und das Wohl der Gesellschaft gefährliche Elemente.

Die Criminalstatistik zeigt uns eine Masse von solchen Beispielen, und sogar Beamte, denen Staatsgelder anvertraut waren, ließen sich durch die Lotterie hinreißen, Veruntreuungen zu begehen. Statt sich an zweckmäßigen Vereinen, z. B. an Sparvereinen, Unterstützungsvereinen, Bildungsvereinen zu betheiligen, speculirt der Spieler auf den Zufall, und statt durch eigenen Fleiß sein Glück zu begründen, sucht er es im Unglücke seiner Mitmenschen, denn nur, wenn Andere verspielen, kann er gewinnen. Noch nicht genug. Da sich der die Glücksspiele beherrschende Zufall nicht in Gesetze und Regeln fassen läßt, verfällt das Volk dem grassesten Aberglauben.

Und nun frage ich Sie, meine Herren, wiegt dieses materielle, moralische und geistige Elend nicht

schwer genug, um, in die Wagschale der Weisheit und Gerechtigkeit geworfen, das fiscalische Interesse des Lottospieles hoch in die Luft zu schnellen? Ich hoffe, Sie werden mir antworten: Gewiß! Dieser Zustand muß ein Ende nehmen; der Staat darf nicht mehr in Form des Lotto von dem armen Volke eine Steuer erheben, die es für seine schlechten Schulen, für seinen Mangel an Aufklärung und volkswirthschaftlicher Bildung bezahlt, der Staat darf nicht mehr mit zweierlei Maßen messen.

Es ist merkwürdig, meine Herren, während er jede Art von Hazardspiel verbietet und die Uebertreter nach §. 522 St. G. straft, sanctionirt er ein viel gefährlicheres und unrechtliches Spiel, indem er dasselbe zu einem Privilegium erklärt, es zum Monopole erhebt und durch Beamte, die die kaiserliche Cocarde tragen, in Betrieb erhält. Statt solche Versuchungen zu Glücksspielen zu unterdrücken, reizt er von Stund zu Stund, von Tag zu Tag das Volk zum Spiele an — und welches Volk trifft es? Das arme Volk! Wahrlich, der Ausfall von einigen Millionen in unseren Finanzen kann die Beibehaltung dieser, dem allgemeinen Wohle verderblichen Einrichtung unmöglich rechtfertigen. Wir sind überzeugt, daß der Ausfall in den Staatseinnahmen, wegen dessen Manche vor der Beseitigung der Zahlenlotterie zurückschrecken, in nicht zu langer Zeit sich wieder auf eine edlere Weise als bisher ersetzen lassen wird. Das Erträgniß der Verzehrungssteuer wird steigen, die Steuerabschreibungen sich vermindern, und mit ihnen die ewigen executiven Feilbietungen und Concurse. Wohlstand und Sittlichkeit des Volkes werden sich wieder heben, und der Fiscus, der einzige Gegner meines Antrages, wird auf indirecte Weise seine Entschädigung finden.

Meine Herren! Oesterreich darf unter den Culturstaaten nicht zurückbleiben; England, Frankreich und Deutschland haben schon längst mit der Zahlenlotterie aufgeräumt, und Baiern, das weit hinter uns zurück ist, ist uns in dieser Beziehung im Jahre 1861 als Muster vorangegangen, obwar man dort befürchtet hat, daß die Baiern in Oesterreich spielen werden. Dieses geschah nicht.

Sollte denn wirklich Jemand von Ihnen, meine Herren, im Ernste meinen, daß unsere Spieler nach Aufhebung der Zahlenlotterie in Oesterreich ihre Spiellust in Italien, Spanien oder etwa im Kirchenstaate befriedigen werden?

Meine Herren! Wir haben die Wahl: wir folgen entweder dem Beispiele letztgenannter Staaten, oder wir treten in die Fußstapfen jener aufgeklärten, an der Spitze der Cultur stehenden Staaten, welche, wie England, Frankreich und Deutschland, die Zahlenlotterie längst dorthin geworfen haben, wohin sie gehört — in die Rumpelkammer.

Ich bin überzeugt, daß das hohe Haus über diese Wahl nicht lange im Schwanken bleiben wird, und empfehle meinen Antrag auf das Wärmste der Berücksichtigung und Annahme, und rufe Ihnen zugleich zu: Fort mit der Lotterie.

Ich beantrage zugleich, es möge ein Ausschuß von neun Mitgliedern, und zwar aus den Abtheilungen, zur Vorberathung meines Antrages gewählt werden. (Ruf: An den Finanzausschuß!)

Präsident: Darf ich um den Antrag bitten? (Wird übergeben.)

Der §. 37 der Geschäftsordnung verfügt: Nach der Begründung des Antrages wird vom Hause ohne Debatte beschlossen, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder an einen unmittelbar vom Hause zu wählenden besonderen Ausschuß, oder endlich an einen aus den Abtheilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen werde.

Wenn das Haus den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe vorbehaltlich der Ausnahme des §. 41 f) (Beseitigung der Vorberathung als zulässige Abkürzung bei Dringlichkeitsfällen) als abgelehnt zu betrachten.

Der Herr Antragsteller beantragt, es werde zur Vorberathung ein Ausschuß von neun Mitgliedern aus den Abtheilungen gewählt. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche wünschen, daß der eben begründete Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von neun Mitgliedern verwiesen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. (Bewegung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung der Strafgesetznovelle.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld** (von der Tribune):

Hohes Haus! Ich habe, bevor die dritte Lesung der Strafgesetznovelle zur Vornahme kommt, zwei Bemerkungen im Namen des Ausschusses zu machen, welche von demselben mit Rücksicht auf den §. 40 der Geschäftsordnung sich erlaubt werden. Im §. 40 der Geschäftsordnung ist die Gestattung ausgesprochen, daß bei der dritten Lesung eine Abstimmung dann noch erfolgen könne, wenn und in soferne durch die Beschlüsse, wodurch der Antrag, der Entwurf, abgeändert wurde, ein Erfolg herbeigeführt wurde, der nunmehr die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes als nicht im Einklange stehend erscheinen läßt. Dieser Fall ist nun nach der Ansicht des Ausschusses in Folge der im Laufe der zweiten Lesung gefaßten Beschlüsse in soferne eingetreten, als es sich um die §§. 1 bis inclusive 4, dann um die §§. 6 bis inclusive 8 und endlich um den §. 11 handelt. Es ist kein Zweifel, daß die Bestimmungen des Gesetzes eigentlich in den §§. 1 bis inclusive 4 und

in den §§. 6 bis inclusive 8 sich finden. Der §. 10 ist es dagegen, welcher die Rückwirkung dieses Gesetzes auf die frühere Zeit, u. zw. in dem möglichst größten Umfange ausspricht. Der §. 11 hatte keinen anderen Zweck, als die Corollarien, welche sich aus dem §. 10, beziehungsweise aus der darin enthaltenen Bestimmung über die Rückwirkung ergeben, auszuführen. Nun ist, soweit es sich um den §. 3 und die in dem §. 10 angedeutete Rückwirkung desselben frägt, durch die Beschlüsse, daß die lit. b) und c) aus dem §. 11 hinwegzubleiben haben, der Uebelstand hervorgebracht worden, daß nunmehr im §. 11, der die Ausführung, die Corollarien aus dem Grundsatze der Rückwirkung, der allgemeinen und unbeschränkten, im §. 10 ausgesprochen ist, enthält, zwar in Ansehung aller übrigen Bestimmungen, nämlich der §§. 1 und 2 und in Ansehung der §§. 6 bis inclusive 8 die Corollarien in eben diesem §. 11 verblieben sind, weil die lit. a), d) und e) aufrecht erhalten wurden. Dagegen sind die Corollarien, die sich aus dem Grundsatze des §. 10 über die Rückwirkung des ganzen Gesetzes, also auch des §. 3 ergeben, durch die Hinweglassung der lit. b) und c) gefallen. Das ist, wie es dem Ausschusse scheint, ein Uebelstand; denn entweder müssen die Corollarien, welche sich aus dem Grundsatze des §. 10 in Ansehung der Rückwirkung des Gesetzes ergeben, gar nicht angeführt werden, und dann müßte der ganze §. 11 zur Streichung kommen; oder aber, wenn die Corollarien angeführt werden, so müssen sie doch begreiflicher Weise nicht nur in Ansehung eines Theiles, sondern bezüglich aller Grundsätze ausgeführt werden. Der Ausschuß ist daher der Meinung gewesen, dem hohen Hause eine Alternative vorzuschlagen, deren ersten Theil er in der ersten Linie vorschlägt, und eventuell, wenn diesem Antrage nicht beigestimmt würde, meinte er, daß dann in zweiter Linie der zweite Theil dieser Alternative stattzufinden hätte. Der Ausschuß meint nämlich in erster Linie, das hohe Haus möge sich bewogen finden, um den von mir angedeuteten Uebelstand zu beseitigen, in Gemäßheit des §. 40 der Geschäftsordnung bei der vorzunehmenden dritten Lesung eine Abstimmung darüber vorzunehmen, ob die lit. b) und c) in dem §. 11 nicht restituirt werden sollen und darauf, daß sie restituirt werden, geht der Antrag des Ausschusses, welchen er in erster Linie stellt.

Der zweite Antrag wäre der, daß, wenn das hohe Haus dieß nicht beliebte, verfügt, beziehungsweise beschlossen werde, das auch die lit. a), d), e), also der ganze §. 11 gestrichen werde, weil er eben nur eine Ausführung des bereits §. 10 ausgesprochenen Grundsatzes ist. Dieser zweite Weg scheint jedoch dem Ausschusse der wenig günstigere, einmal darum, weil es zur Hervorhebung der Vorzüge des Gesetzes dienlich zu sein scheint, daß jene Corollarien auch den aufgestellten Grundsätzen auch im Gesetze ausgeführt werden; dann scheint es, daß in Bezug auf die richterliche Auslegung die Besorgnisse, welche möglicherweise durch verschiedene Anschauungen eintreten könnten, durch die Ausführung der Corollarien behoben werden.

Endlich ist drittens, wenn und insoferne der zweite Theil der Alternative angenommen würde, allerdings auch wieder eine Aenderung des §. 12 in seinem Eingange in stylistischer Beziehung unbedingt nothwendig, und der Ausschuß hat daher, um auch in diesem Falle die Sache in gehöriger Aenderung zu bringen, den Antrag in Ansehung auf diese Aenderung des Eingangs des §. 12 zu stellen sich veranlaßt gefunden, der in dem Exemplare, welches dem Präsidenten übergeben wurde, sich findet und welcher dahin lautet, daß der Eingang des erwähnten §. 12 die Worte zu enthalten hätte:

„Will sich Jemand darüber, daß ihm die in §. 6 enthaltene Handlungsunfähigkeit oder die in §. 7 bedachte Unfähigkeit zur Erlangung der daselbst bezeichneten Vorzüge oder Berechtigungen oder die in §. 8 angedeuteten nachtheiligen Folgen überhaupt vermöge dieses Gesetzes nicht mehr ankleben, ein Amtszeugniß verschaffen u. s. f."

Ich komme also darauf zurück, daß der Antrag des Ausschusses in erster Linie ist: Das hohe Haus möge beschließen, die lit. b) und c) in §. 11 zu restituiren. In zweiter Linie ist der ganze §. 11 zu streichen und §. 12 im Eingange so zu beschließen, wie ich eben früher angedeutet habe.

Die zweite Bemerkung, welche ich bezüglich der dritten Lesung mir zu gestatten habe, ist die, daß mit Rücksicht auf die Einwendungen, die gegen den Titel gemacht wurden, der Titel nunmehr bei der Strafgesetznovelle ebenso beschlossen werde, wie er in der letzten Sitzung in Ansehung des Gesetzentwurfes wegen Aufhebung der ab instantia-Freisprechung beschlossen worden ist und wo jenes Gebrechen vermieden wurde, daß die Stadt Triest mit ihrem Gebiete nicht angeführt war, die nunmehr allerdings angeführt worden ist.

Die Aenderung, welche hiebei vor sich ging, besteht darin, daß nunmehr die Königreiche und Länder nach ihren Kategorien angeführt und in jeder Kategorie alphabetisch bezeichnet sind.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann werde ich zur Abstimmung schreiten und ehe die dritte Lesung als solche vollzogen wird, den Beschluß des hohen Hauses einholen, ob der von dem Ausschusse in erster Linie gestellte Antrag, daß die verworfenen lit. b) und c) des §. 11 restituirt werden sollen, oder der zweite Antrag genehmigt wird, daß der ganze §. 11, also zu den gefallenen lit. b) und c) auch die lit. a), d) und e) als gefallen hinzugelegt werden, also der ganze §. 11

eliminirt wird, weil hiernach der Tenor des ganzen Gesetzes für die dritte Lesung sich richtet.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beitreten wollen, daß die verworfenen lit. b) und c) des §. 11 wieder restituirt werden, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Bezüglich des Titels wird vorgeschlagen, daß derselbe zu lauten habe:

„Gesetz
vom . . . . . .

giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehender Anordnungen abgeändert werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung des Titels annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Nun zur dritten Lesung übergehend, werde ich nach den vielen vorgenommenen Aenderungen das Gesetz in extenso vorlesen. (Liest dasselbe.)

Ich ersuche Diejenigen, welche das eben vorgelesene Gesetz in dritter Lesung vollinhaltlich angenommen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *).

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte des Petitionsausschusses über die Petitionen:

Der Wiener Buchdrucker um Beschränkung der k. k. Staatsdruckerei auf den ihr zustehenden Wirkungskreis.

Der Stadtgemeinden Iglau und Znaim um Enthebung des Normalschulfondes von der Tragung der Kosten der Kreishauptschulen in Znaim und Iglau.

Des Anton Carl Holl pto. einer neuen Feilbietungsordnung.

Der Prager Advocatscandidaten um Freigebung der Advocatur.

Der Sparcassen zu Hohenelbe, Schluckenau, Teplitz, Přibram, Brüx um Einführung einer gleichmäßigen, dem Jahresreingewinne entsprechenden Besteuerung.

Der Gemeindevertretung Falkenau und des Comité's der böhmischen Zuckerfabriken um Berücksichtigung des Einschreitens der Concessionäre der Prag-Rakonitz-Carlsbad-Egerer Bahn.

Der Schuhmachergenossenschaft der Stadt und des Bezirkes Chotěbor um Berücksichtigung bei der nächsten ärarischen Lieferungsausschreibung für Fußbekleidung.

Des Johann Weblich im eigenen und im Namen der Gemeinden Krammel, Obersedlitz, Schreckenstein, Birnai, Neudörfel und Kojetitz um Bewilligung einer Elbeüberfuhr von Krammel nach Aussig.

Ich bitte Herrn Dr. Mandelblüh, als Berichterstatter über die erste der genannten Petitionen das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Mandelblüh** (von der Tribune — liest):

„Petition der Buchdrucker Wiens um Beschränkung der k. k. Staatsdruckerei auf den ihr zustehenden Wirkungskreis.

In dieser durch den Herrn Reichsrathsabgeordneten Alfred Stene überreichten Petition stellen die Buchdrucker Wiens die Bitte: Der hohe Reichsrath geruhe bei der Staatsverwaltung mit der vollen Macht seiner Autorität darauf zu dringen, daß die in dem Erlasse des hohen Finanzministeriums vom 29. Februar 1864 der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ertheilten Weisungen strenge beobachtet und dieses Institut fortan auf die Fabrication der Geld- und Werthzeichen, der Staatspapiere, der Brief- und Stempelmarken und der geheimen Arbeiten der hohen Regierung beschränkt werde.

Zur Begründung dieser Bitte wird sich auf den in der 153. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Juli 1862 gefaßten Beschluß berufen, welcher dahin ging, es sei die Staatsregierung aufzufordern, zu wirken, daß bei den Ausgabsposten der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien:

1. die möglichsten Einschränkungen durchgeführt werden, und

2. daß alle Arbeiten, welche nicht unmittelbar zu Staatszwecken dienen, in Anbetracht der gedrückten Lage unserer finanziellen Verhältnisse dermal unterbleiben.

Die Veranlassung zu diesem Beschlusse ergab sich aus der Prüfung des Jahrespräliminars, welches durchaus nicht die Beruhigung verschaffte, daß dieses Staatsinstitut einen wirklichen Gewinn abwerfe, vielmehr zeigte, daß dasselbe, ungeachtet der auf einzelne, zum Gebrauche für die Verwaltungsbehörden und Aemter bestimmte Erzeugnisse höher gestellten Preise, den Staatsschatz schädigen könne, besonders als die vorgelegten Präliminarien nur Gelbgebarungsausweise und keine nach kaufmännischer Art und Weise zusammengestellte Rechnungen bildeten.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde auch den Verwaltungsbehörden bedeutet, daß die k. k. Staatsdruckerei, auf den engsten Kreis der ihr vorbehaltenen Druckarbeiten beschränkt, nicht mehr in der Lage sei, die amtlichen Formularien und sonstigen Druckorten in der bisherigen Weise zu liefern, und daß selbe demgemäß angewiesen werden, sich ihren Bedarf durch Privatbuchdruckereien beischaffen zu lassen, zugleich aber mit Finanzministerialerlaß, ddo. 29. Februar 1864, der k. k. Staatsdruckerei bedeutet, daß Privatarbeiten nur ausnahmsweise und unter Spe-

*) Der Wortlaut dieses Gesetzes folgt im Anhange.

cialbewilligung des Finanzministeriums, und nur dann übernommen werden sollen, wenn es sich um Werke handelt, welche wegen fremder Schriftgattungen und besonders künstlerischer oder complicirter Ausstattung von keiner Privatanstalt besorgt werden können.

In der vorliegenden Petition behaupten nun die Buchdrucker Wiens, daß die k. k. Staatsdruckerei diesen hohen Weisungen keine Folge leiste, daß vielmehr in neuerer und selbst in der neuesten Zeit wiederum schwerwiegende Eingriffe der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in die Geschäftssphäre der Privatindustrie zu Tage treten, welche dieselbe in der gefährlichsten Weise bedrohen.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Petition der Buchdrucker Wiens an das hohe Finanzministerium mit dem Ersuchen zu leiten, über die Grundhältigkeit dieser Beschwerde die genauesten Erhebungen einzuleiten, und im Falle selbe gegründet wären, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 30. Juli 1862 und 23. Februar 1865 die geeigneten Verfügungen zur Klaglosstellung der Bittsteller zu treffen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Petitionsausschusses beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Mandelblüh** (liest):

„Petition der Stadtgemeinden Iglau und Znaim (überreicht durch den Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Sturm) um Einleitung der Außerkraftsetzung des Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 7. Februar 1867, Z. 694, wegen verordneter Entlastung des Normalschulfondes zur Tragung der Kosten der k. k. Kreishauptschulen in Znaim und Iglau.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner l. J. wurde nämlich verordnet, daß alle bisherigen Verpflichtungen der Normalschulfonde, andere zur Lehrerbildung nicht bestimmte Schulen mit fixen Beiträgen zu dotiren, aufzuhören haben, und zwar ohne Unterschied, ob sie sich auf das System der politischen Schulverfassung oder auf specielle Bestimmungen gründen, und daß ferner die Normalschulfonde zunächst nur den Fortbestand und die Errichtung neuer, höherer Volksschulen zu unterstützen berufen bleiben sollen.

Auf Grund dieser mit dem hohen Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 7. Februar 1867, Z. 694, intimirten Allerhöchsten Entschließung wurde den Stadtgemeinden Iglau und Znaim mit den Erlässen der k. k. Statthalterei vom 28. März 1867, Z. 7164, und 9. März 1867, Z. 5357, bekanntgegeben, daß in Absicht auf die bis zum Eintritte des nächsten Schuljahres 1867/8 durchzuführenden Entlastungen des mährischen Normalschulfondes von fixen Besoldungen und Dotationen für höhere, zur Lehrerbildung nicht mehr bestimmte Volksschulen die einschlägigen Verhandlungen hinsichtlich der ehemaligen Kreishauptschulen in Iglau und Znaim, da sie mit der Lehrerbildung nicht mehr betraut sind, sohin unter die Anordnung der obigen Bestimmung fallen, hiemit aufgenommen und der Gemeinderath aufgefordert werde, wegen Uebernahme des bezüglichen Aufwandes auf die Communcasse den Beschluß des Gemeindeausschusses einzuholen und denselben längstens bis 15. April l. J. zur Kenntniß zu bringen.

Wie weit nun diese beantragten Verhandlungen gediehen und ob überhaupt diese eingeleitet wurden, ist aus der Petition nicht zu ersehen, indem sich dieselbe lediglich auf die Bemerkung beschränkt, daß die Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 7. Februar 1867 zur Zeit der Sistirung der verfassungsmäßigen Zustände erlassen wurde, daß durch selbe die bestehenden Bestimmungen der politischen Schulverfassung nicht mehr als bindend angesehen werden wollen, daß die Kreishauptschulen in Iglau und Znaim nicht bloße Volksschulen bestellen, indem für die Localbedürfnisse dieser Städte durch die in denselben befindlichen Communal- und Pfarrhauptschulen hinreichend gesorgt ist, daß der Normalschulfond nicht nur zur Gründung, sondern auch zur Erhaltung der k. k. Kreishauptschulen creirt wurde, daß daher den beiden Stadtcommunen nicht zugemuthet werden kann, eine k. k. directivmäßige Hauptschule sammt ihrem Aufwande auf die Communtenten zu übernehmen.

Da nun jedenfalls nur durch sorgfältige Erhebungen sich feststellen läßt, ob die in Iglau und Znaim bestehenden Kreishauptschulen bloße Localschulen bestellen, deren Unterhaltung den Gemeinden obliegt, oder selbe nicht vielmehr als Kreisschulen, somit für Zwecke von ganzen Bezirken zu dienen haben, in letzterem Falle aber jedenfalls diesen beiden Gemeinden die volle Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, gegen diese ihnen aufgetragene Last ihre Verwahrung einzulegen, so beantragt der Petitionsausschuß: „„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei diese Petition dem hohen Ministerium für Cultus und Unterricht zur eingehenden Prüfung und Würdigung abzutreten.““

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem eben gehörten Antrage des Petitionsausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche Herrn Dr. v. Waser, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (von der Tribune): Carl Holl Ritter v. Stahlberg bittet um

Erlassung einer neuen Feilbietungsordnung mit besonderer Rücksicht auf die Benützung der Auctions-Halle.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, es sei diese Petition an das Ministerium des Innern zur Einsicht abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Mehrere Advocaturscandidaten in Prag bitten um Freigebung der Advocatie.

Der Petitionsausschuß erlaubt sich den Antrag zu stellen, diese Petition an das k. k. Justizministerium zur Einsicht und Berücksichtigung bei Abfassung des Entwurfes einer neuen Advocatursordnung zu leiten.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich erlaube mir, gegenüber diesem Antrage den folgenden, auf die Behandlung des Gegenstandes bezüglichen zu stellen.

Ich vermeine, es sei diese Sache nicht erst an die Regierung zu verweisen, sondern es sei insoferne wenigstens von der Initiative des Hauses Gebrauch zu machen, daß das Haus die Niedersetzung eines Ausschusses aus den Abtheilungen beschließe, welcher über die Frage der Freigebung der Advocatie und die Modalitäten, unter welchen diese einzuführen wäre, vorzuberathen und dem Hause Bericht zu erstatten habe.

Ich glaube, es ist mit Rücksicht auf die vielen Petitionen, auf die allseitigen Wünsche, die dießfalls ausgesprochen wurden, nicht wohl angezeigt, daß man die Sache von Seite des hohen Hauses hinwegweise und der Regierung zuschiebe, sondern es möge im Hause selbst durch den dazu berufenen Ausschuß die Frage in merito erwogen und für den Fall, als man sich der Bejahung hingibt, auch die Untersuchung in Ansehung der Bedingungen, unter welchen diese Freigebung stattfinden könne, erfolgen und gepflogen werden. Das scheint mir zweckmäßiger und wohl auch dasjenige zu sein, was schleuniger zu einem Ziele führt.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser:** Ich bleibe bei dem Antrage, welcher von Seite des Petitionsausschusses gestellt worden ist, und ich erlaube mir, dem Herrn Antragsteller zu erwiedern, daß bereits vor drei Jahren über diesen Gegenstand ein Beschluß gefaßt worden ist, daß bereits dieser Beschluß zur Kenntniß des Ministeriums gelangt ist, daß ein neuerlicher Ausschuß hierüber nichts anderes thun könnte, als wie den vor drei Jahren gefaßten Beschluß wiederholen.

Ich meine daher, daß, nachdem dieser Beschluß vor drei Jahren zur Kenntniß der Regierung gekommen ist, auch die wegen Freigebung der Advocatur einlaufenden Petitionen dahin geleitet werden, da es Aufgabe der Regierung ist, bei der Entwerfung einer Advocatenordnung, welche doch im Zusammenhange mit der Civilproceßordnung steht, auf diesen Beschluß des Hauses, wie auf die Petitionen gebührende Rücksicht zu nehmen.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ich unterlasse zwar, es jedesmal zu sagen, sondern frage blos, ob sich Jemand noch zum Worte meldet, und wenn sich Niemand meldet, ertheile ich dem Berichterstatter das Wort, was ich als Schluß der Debatte betrachte. Wenn dieß aber nicht als Schluß angesehen werden sollte, so bin ich bereit . . . .

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Nein, nein, ich bescheide mich.

Präsident: Vorsichtsweise werde ich ferner jedesmal sagen: „Die Debatte ist geschlossen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Abänderungsantrage des Herrn Dr. v. Mühlfeld auf Verweisung der Petitionen an einen Ausschuß beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Banhans** (von der Tribune): Die Petitionen der Sparcassen zu Hohenelbe, Reichenberg, Schluckenau, Teplitz, Přibram und Brüx, überreicht durch die Abgeordneten Dr. Herbst, Wolfrum, Baron Weidenheim und Dr. Banhans, um Mitwirkung zur Entlastung von dem übermäßigen Steuerdruck und Einführung einer gleichmäßigen, dem Jahresreingewinne entsprechenden Besteuerung.

Sämmtliche Petitionen führen an, daß in dem Königreiche Böhmen die Einkommensteuer bei den Sparcassen nicht vom Reinertrage, sondern vom

Bruttoertrage berechnet wird, indem bei der Ermittlung der Einkommensteuer auf die Verzinsung, welche die Sparcassen ihren Einlegern, ferner auf die Auslagen, welche sie für Regie und Verwaltung haben, gar keine Rücksicht genommen wird.

In Ausführung dessen führen sie an, daß im Einkommensteuerpatente im §. 3 der Grundsatz festgehalten sei, daß die Steuer nur von dem wirklichen, nämlich vom reinen Einkommen, wie sich das Gesetz ausdrückt, zu zahlen sei; von einem solchen kann aber nur dann gesprochen werden, wenn von den Einnahmen die Ausgaben abgezogen werden. Wären solche Auslagen nicht vorhanden, wäre die Sparcasse ein Rentier, welcher ohne irgend welche Gegenverbindlichkeiten die Nutzungen seines elocirten Vermögens einzuziehen pflegt, dann würde wohl kein Zweifel obwalten, daß die Steuer von diesen Bezügen ohne alle weiteren Rücksichten bezahlt werden müßte. Allein dem ist nicht so, denn die Sparcassen sind öffentliche Anstalten, darauf berechnet, den minderbemittelten Volksclassen die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmäligen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit bei denselben zu wecken.

Die Sparcassen haben die ihnen zur Aufbewahrung und Verzinsung anvertrauten Gelder verzinslich zu machen, sie haben aber auch den Einlegern die Haftung zu leisten, daß sie jederzeit ihre anvertrauten Gelder zurückerhalten, daher sie Reservefonde zu bilden haben. Um diese Auslagen besser bestreiten zu können, ist bei den meisten Sparcassen in Böhmen die Uebung, daß diejenigen, die die Leitung und Verwaltung der Sparcassen besorgen, durchaus nicht nur keinen Gewinn oder Gehalt beziehen, sondern, daß sie auch den anderen gegenüber Verzicht leisten auf die Fähigkeit, aus der Sparcasse überhaupt Zinsen und Credit zu beziehen.

Es kann weiter nicht außer Acht gelassen werden, daß in den Statuten der Sparcassen nebst der Bildung des Reservefondes auch die Bestimmung aufgenommen ist, daß allfällige Ueberschüsse zu humanitären Zwecken zu verwenden sind, ja, daß bei der einstigen Auflösung der Anstalten auch das gesammte reine Vermögen nur zu humanitären Zwecken gewidmet werden kann.

Trotz alledem wird aber bei den Steuerbehörden in Böhmen auf die Auslagen der Sparcassen keine Rücksicht genommen.

Beispielsweise sei hier angeführt, daß behufs Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1863 bei der Reichenberger Sparcasse die Steuerbehörde die in der mit Abschluß des Jahres 1862 gezogenen Bilanz vorkommenden Activa als Basis für die Ermittlung der Einkommensteuer annahm, so zwar, daß sie das Einkommen der Reichenberger Sparcasse aus dem discontirten Betrage pr. 792.641 fl. zu 6% mit . . . 47.558 fl. 47 kr. dann das Einkommen aus dem auf Staatspapiere dargeliehenen Betrage pr. 82.695 fl. zu 5% im Betrage pr. . . . . 4.134 „ 76 „

zusammen daher mit . . . . 51.693 fl. 23 kr. ermittelte, von welchem Betrage die Einkommensteuer pro 1863 berichtet werden sollte.

Nicht berücksichtigt hat dagegen die Steuerbehörde, daß in diesem Jahre die Einlagen im Gesammtbetrage pr. 1,342.423 fl. 89 kr. öst. Währ. zu verzinsen, die hievon entfallenden Interessen aber an die Einleger zu zahlen waren, so daß nach Abzug der den Parteien berichtigten und nach §. 7 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 steuerfreien Interessen, dann nach Abzug der Regiekosten das steuerbare Einkommen der Reichenberger Sparcasse ein unverhältnißmäßig viel kleineres ist, als es die Staatsbehörden veranschlagten, so daß auf diese Weise nicht das Einkommen, sondern das Stammvermögen der Reichenberger Sparcasse auf gleiche Weise versteuert werden soll. In der That betrug im Jahre 1862 das reine Einkommen der Reichenberger Sparcasse 34.693 fl. 80 kr., ebenso war es im Jahre 1866, wo die Einkommensteuer berechnet wurde von einer Einnahme von 46.000 fl., während der Reingewinn sich blos auf 25.302 fl. 24 kr. belief. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei der Sparcasse in Brüx herrschend. Bei solchem Vorgehen ist es einleuchtend, daß der im Einkommensteuerpatent aufgestellte Grundsatz, es sei nur das reine Einkommen der Besteuerung zu unterziehen, von den Behörden in auffallender Weise verletzt wird, und daß daher diese Petitionen, beziehungsweise Beschwerden der böhmischen Sparcassen rechtlich vollkommen begründet sind.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen: „Es seien die Petitionen der Sparcassen von Hohenelbe, Reichenberg, Schluckenau, Teplitz, Přibram und Brüx dem k. k. Finanzministerium mit dem dringenden Ersuchen zuzumitteln, damit es an die untergeordneten Organe eine Erläuterung der bestehenden Vorschriften erlasse und verfüge, daß auch bei den Sparcassen blos das reine Einkommen der Besteuerung unterzogen werde."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Der Herr Abgeordnete Groß aus Reichenberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gustav **Groß** (Böhmen): In Bezug auf die Besteuerung der Sparcassen hat speciell in Böhmen eine Praxis Platz gegriffen, die weder gesetzmäßig noch volkswirthschaftlich gerechtfertigt ist.

Das Verhältniß der Form dieser Besteuerung hat der Herr Berichterstatter bereits auseinandergesetzt und die Unverträglichkeit dieser Form mit dem Einkommensteuerpatente ebenfalls betont.

Es wird in den böhmischen Sparcassen die Steuer von der Bruttoeinnahme vorgeschrieben und weder auf die Zinsen der Einlagen noch auf die Regiespesen bei der Vorschreibung Rücksicht genommen.

Diese Form hat aber auch das Odium gegen sich, daß meines Wissens eine specielle Behandlung der Sparcassen nur in Böhmen in dieser Weise stattfindet, speciell in Niederösterreich werden die Sparcassen und Credit-Institute weit günstiger behandelt; die Form der Besteuerung ist auch volkswirthschaftlich gar nicht gerechtfertigt.

Es bedarf in diesem hohen Hause gewiß keines Beweises, wie viel wir Ursache haben, gerade diese Vereine und Anstalten zu fördern und zu unterstützen. Der rein fiscalische Standpunct, der in Böhmen bisher eingenommen worden ist, hat außerordentlich viel dazu beigetragen, in neuerer Zeit eine Vermehrung dieser Institute eher hintanzuhalten als zu fördern. Ich mache aber noch auf einen Punct speciell aufmerksam, und zwar bin ich verpflichtet, das Verhältniß der Sparcasse in Reichenberg hervorzuheben.

Sparcassen sind streng genommen keine Erwerbsinstitute, namentlich wenn sie auf Statuten beruhen, wie die Reichenberger. Die Reichenberger Sparcasse ist statutarisch verpflichtet, alle Ueberschüsse ihrer Einnahmen über die Zinsen, über die Regiespesen und den zu bildenden Reservefond zu Schulzwecken zu verwenden.

Wenn man also die Bruttoeinnahme besteuert, so beschränkt man absolut diese humanitären Zwecke, und das kann weder in der Absicht der Regierung, noch weniger aber in der Absicht dieses hohen Hauses liegen.

Ich erlaube mir auf einen weiteren Umstand aufmerksam zu machen und in diesem Sinne den Antrag des Petitionsausschusses zu vervollständigen.

Es liegt allerdings nur eine Beschwerde von mehreren Sparcassen vor; wir haben aber namentlich in Industriebezirken eine zweite Kategorie von Sparanstalten, die hier nicht inbegriffen sind, und die von dieser fiscalischen Praxis ebenso betroffen worden sind; es sind dieß die Sparvereine, und zwar: die Sparvereine der Arbeiter. Diesen gegenüber ist dieselbe fiscalische Praxis geltend gemacht worden; sie befinden sich noch mehr in der Lage, den humanitären Standpunct von Seite der Regierung in Anspruch nehmen zu dürfen, und ich erlaube mir daher dem hohen Hause zu empfehlen, in dem Antrage des Petitionsausschusses, wenn ich nicht irre, in der letzten Zeile desselben nach dem Worte „Sparcassen" noch das Wort: „Sparvereinen" beizufügen, da diese letzteren speciell nur für das Wohl und die materielle Hebung des Arbeiterstandes bestimmt sind, und ihnen gegenüber die fiscalische Praxis gewiß am allerwenigsten gerechtfertigt ist.

Präsident: Wird dieser Zusatzantrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt. — Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich möchte zu dem, was mein hochgeehrter Herr Vorredner gesagt hat, nur noch beifügen, daß nicht blos bezüglich der Sparcassen, sondern auch rücksichtlich anderer Vereine, welche sich als nützlich darstellen, dieser Wunsch an die hohe Regierung ausgesprochen werde. Ich habe vorzüglich im Auge solche Vereine, welche der kleinere Gewerbsmann gebildet hat, Aushilfscassen, Aushiltsvereine, welche von großer Wichtigkeit sind, aber einer so großen Besteuerung unterliegen, daß hiedurch die Bildung solcher Vereine beinahe unmöglich wird, während doch dieselben bei der geringen Möglichkeit, daß sich der kleine Gewerbestand Geld verschaffe, unumgänglich nothwendig sind. Ich würde daher bitten, daß der Herr Berichterstatter auch auf andere Vereine, als: Gewerbecassen und Aushilfsvereine, in seinem Antrage Bezug nehme. Ich stelle daher den dießbezüglichen Antrag, den der Herr Berichterstatter, wenn er mit demselben einverstanden ist, gefälligst formuliren wolle, daß nämlich auch die Aushilfscassen und Sparvereine in dieser Beziehung berücksichtigt werden.

Präsident: Herr Dr. Stieger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Stieger** (Salzburg): Es sind nicht nur die Sparcassen in Böhmen, welche sich zu beschweren haben, bei Bemessung der Einkommensteuer überhalten worden zu sein, sondern es hat dieser Umstand schon öfter auch die Sparcasse in Salzburg getroffen.

Meines Wissens sind die Statuten aller Sparcassen nach dem Sparcassenregulativ vom Jahre 1844 §. 12 derart, daß die Ueberschüsse des Reservefondes immer zu gemeinnützigen oder wohlthätigen Localzwecken oder aber zu gemeinnützigen und wohlthätigen Landeszwecken verwendet werden sollen.

Es ist also dieß Ueberhalten bei der Bemessung der Einkommensteuer jedenfalls ein Eingang für solche Fonde, welche zu dergleichen gemeinnützigen und wohlthätigen Local- oder Landeszwecken bestimmt sind, und ich stimme daher für den Antrag des Petitionsausschusses.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Banhans**: Ich kann dem, was die Herren Vorredner vorgebracht haben, nur aus vollem Herzen bestimmen, daß nicht blos den Sparcassen, sondern überhaupt allen jenen kleinen Cassen, welche den Beruf haben, dem kleinen Gewerbsmanne, dem kleinen Landmanne die Möglichkeit zu bieten, sein Vermögen sicher und nutzbringend anzulegen, und jeder Zeit auf den ersparten Pfennig zurückgreifen zu können, von Seite der Regierung die möglichste Unterstützung entgegengebracht werden solle. Ich kann aber nicht umhin, zu bemerken, daß es sich im vorliegenden Falle blos um eine Petition handelt, auch zwar um eine Petition von Sparcassen in irgend einer bestimmten Richtung. Es scheint mir nicht am Platz zu sein, wenn Sparcassen eine Petition an das hohe Haus richten, unter Einem auch Sparvereine, Aushilfsvereine und alle dergleichen Cassen mit hereinzuziehen.

Ich würde mich also schon von diesem Standpuncte aus gegen die Zusatzanträge aussprechen, indem ich glaube, daß der Antrag des Petitionsausschusses der correctere sein dürfte. Ich bin aber in der Lage beifügen zu können, daß, wenn wir hier blos die Worte, wie sie im Antrage gebracht wurden, Sparvereine, Aushilfsvereine u. s. w. in den Antrag des Petitionsausschusses hineinnehmen, wir diesen Geldcreditinstituten bei weitem noch nicht in Allem und Jedem Rechnung getragen haben, daß im Gegentheil noch andere Wünsche laut werden, die ebenso dringend sind, als der hier vorgebrachte. Es wird sich nächstens die Gelegenheit ergeben, wo ich in der Lage sein werde, über eine Petition von einem Vorschußvereine zu relationiren, und wo dieser Vorschußverein nicht blos eine gerechte Besteuerung, sondern auch verlangt, daß die Büchel, die er seinen Einlegern ausfolgt, und zwar jenen, welche durchaus keinen Gewinn aus diesen Einlagen ziehen wollen, sondern es lediglich im Interesse von armen Leuten, Arbeitern u. s. w. thun, stempelfrei ausgefolgt werden, beziehungsweise, daß sie die Einlage stempelfrei machen können. Da dürfte sich eher die Gelegenheit ergeben, wo von Vorschußvereinen, Sparvereinen die Rede ist, auf die heute vorgebrachten Anträge zurückzukommen.

Ich glaube, daß es das Correcteste ist, wenn das hohe Haus sich bestimmt finden würde, heute, da es lediglich sich um eine Petition von Sparcassen in einer bestimmten Richtung handelt, den Antrag des Petitionsausschusses anzunehmen.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung bringen und dann den vom Abgeordneten Groß als Zusatzantrag gestellten. Ein Antrag im Sinne des Herrn Abgeordneten Toman ist nicht gestellt worden.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich stelle mich befriedigt, weil nach der Aufklärung des Herrn Berichterstatters zu erwarten ist, daß in dieser Beziehung besondere Petitionen vorliegen werden, über welche dann besondere Anträge gestellt werden können.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses beitreten wollen, welcher lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien die Petitionen der Sparcassen von Hohenelbe, Reichenberg, Schluckenau, Teplitz, Přibram und Brüx dem k. k. Finanzministerium mit dem dringenden Ersuchen zuzumitteln, damit es an die untergeordneten Organe eine Erläuterung der bestehenden Vorschriften erlasse und verfüge, daß auch bei den Sparcassen blos das reine Einkommen der Besteuerung unterzogen werde," sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen.

Ich ersuche ferner jene Herren, welche wünschen, daß nach den Worten „der Sparcassen" die Worte „und Sparvereine" eingeschaltet werden, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit. (Widerspruch.) Dann bitte ich nochmals um die Abstimmung. (Dieselbe wird vorgenommen.) Jetzt ist es die Majorität.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht über die Petition der Gemeindevertretung von Falkenau.

Berichterstatter Dr. **Banhans**: Es sind zwei Petitionen zu demselben Zwecke eingelangt, nämlich die Petition der Gemeindevertretung von Falkenau um Verwendung, daß den Concessionären der von Prag über Rakonitz, Carlsbad nach Eger projectirten Eisenbahn von der Regierung diejenigen Begünstigungen zu Theil werden mögen, welche jüngeren und minder wichtigen Bahnen bereits zugestanden worden sind, überreicht vom Abgeordneten Ritter v. Limbeck, und eine zweite Petition von dem Comité der böhmischen Zuckerfabriken in Prag, eingebracht vom Abgeordneten Lippmann, um Berücksichtigung des Einschreitens der Actionäre der Prag-Rakonitz-Carlsbad-Egerer Bahn um Verbesserung des Actienemissionscurses. Beide Petitionen betreffen denselben Gegenstand und der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien beide Petitionen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Antragstellung zurückzuweisen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben gehörten Antrage des Petitionsausschusses zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Petition der Schuhmachergenossenschaft der Stadt und des Bezirkes Chotěboř, Czaslauer Kreises in Böhmen, um Berücksichtigung bei der

nächsten ärarischen Lieferungsausschreibung für Fußbekleidung und um Unterstützung des von derselben an das hohe Kriegsministerium dießfalls eingebrachten Gesuches.

Berichterstatter Dr. **Banhans**: Die Schuhmachergenossenschaft der Stadt und des Bezirkes Chotěboř, Czaslauer Kreises in Böhmen, hat im August dieses Jahres ein Gesuch beim hohen k. k. Kriegsministerium eingebracht, um Berücksichtigung bei der nächsten ärarischen Lieferungsausschreibung für Fußbekleidungen. Die Schuhmachergenossenschaft der Stadt und des Bezirkes Chotěboř wendet sich unter Einem an das hohe Haus und bittet um Verwendung beim hohen Kriegsministerium, damit jenem ihrem Ansuchen willfahrt werde. Sie berufen sich darauf, daß die arme Classe der Stadt und des Bezirkes Chotěboř größtentheils dem Schuhmachergewerbe angehört und schon durch die ausnahmsvollen Zustände des vorigen Jahres in die äußerste Nothlage versetzt worden sei. Diese armen Leute sind auch heuer durch die hohen Preise der Lebensmittel und durch den gänzlichen Mangel an Arbeit in einem so traurigen Zustande, daß viele Familien dem Elende preisgegeben und kaum im Stande sind, ihre Angehörigen mit den nothwendigen Lebensmitteln zu versehen. Die Angaben der Schuhmachergenossenschaft beruhen auf voller Wahrheit und der Petitionsausschuß erlaubt sich daher den Antrag an das hohe Haus zu stellen, dasselbe wolle beschließen: „Es sei die Petition der Schuhmachergenossenschaft der Stadt und des Bezirkes Chotěboř dem hohen k. k. Kriegsministerium mit dem Ersuchen zu übergeben, die Bittsteller bei der nächsten ärarischen Lieferungsausschreibung für Fußbekleidung, in soweit dieß nur immer thunlich, berücksichtigen zu wollen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, dahin lautend (liest denselben) zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Banhans**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Petition des Johann Wedlich in Schreckenstein gemeinschaftlich mit den Gemeinden Krammel, Obersedlitz, Schreckenstein, Birnai, Neudörfel und Kojetitz um Ertheilung, im Falle eines Anstandes um Erwirkung der Bewilligung zur Errichtung einer Elbeüberfuhr von Krammel nach Aussig und zurück. Die Bittsteller haben sich bereits im politischen Wege an alle politischen Behörden gewendet um die Bewilligung zur Errichtung einer besonderen Ueberfuhr; sie wurden aber abgewiesen, aus dem Grunde angeblich, weil bereits eine fürstlich Lobkowitz'sche Ueberfuhr daselbst besteht. In Begründung ihres Gesuches führen sie an, daß für den Fall, als ihrer Bitte stattgegeben würde, sie bereit sind, um die Hälfte des jetzt bestehenden Fahrpreises die Ueberfuhr zu besorgen, ja im Falle einer allgemeinen Bedrängniß auch unentgeltlich die Ueberfuhr besorgen zu wollen, außerdem dem Aerar einen Jahreszins von 60 fl. zu zahlen. Aus dem Einschreiten ist aber nicht zu entnehmen, ob durch die Bewilligung einer zweiten Ueberfuhr nicht etwa die Rechte des Inhabers der bereits bestehenden Ueberfuhr verletzt würden; es ist da nur zu entnehmen, daß beide Ueberfuhren in unmittelbarer Nähe beisammen sein sollen. In Erwägung nun, daß die Bittwerber sich anheischig machen wollen, die Ueberfuhr um die Hälfte des jetzt bestehenden Fahrpreises zu besorgen, ja zur Zeit einer allgemeinen Bedrängniß sie sogar unentgeltlich zu besorgen; ferner daß vermehrte Verkehrswege das allgemeine Interesse wesentlich zu fördern geeignet sind, stellt der Petitionsausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen: „Es sei die Bitte des Johann Wedlich im eigenen und im Namen der Gemeinden Krammel, Obersedlitz, Schreckenstein, Birnai, Neudörfel und Kojetitz dem k. k. Ministerium des Innern zur allfälligen Würdigung zuzumitteln."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben gehörten Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Staatsgerichtshofes. Ich ersuche die Herren, die Stimmzettel vorzubereiten. (Nach einer Pause:)

Meine Herren! Ich werde die Wahl mit Namensaufruf vornehmen lassen. (Die Abgabe der Stimmzettel wird mittelst Namensaufrufes vorgenommen.)

Ich ersuche folgende Herren, das Scrutinium vorzunehmen: Cerne, Ritter v. Cieński, Dr. Daubek, Dr. Dehne, Freiherr v. Eichhoff, v. Frochauer, Freiherr v. Giovanelli, Dr. Franz Groß, Proskowetz, Freiherr v. Seyffertitz, Gschnitzer, Guszalewicz, Dr. Hanisch, Freiherr v. Herbert, Dr. Klier, Plankensteiner, Freiherr v. Korb-Weidenheim, Leeder, Mertlitsch, Johann Pauer, Pockstaller, Dr. Roser und Dr. Stieger.

Ich unterbreche die Sitzung bis zur Bekanntgabe der Scrutiniums.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 55 Minuten. — Wiederaufnahme derselben um 1 Uhr 45 Minuten.)

Das Ergebniß der Wahl ist folgendes:

Zur Wahl des Staatsgerichtshofes wurden 151 Stimmzettel abgegeben. Hienach ist die absolute

Majorität 76. Dieselbe erhielten folgende 12 Männer:

Dr. Rudolph v. Ott	146	Stimmen
Dr. Moriz v. Krainski	145	„
Dr. Joseph Unger	144	„
Joseph Jeremiasch	144	„
Carl Freiherr v. Hárdtl	143	„
Dr. Joseph v. Kaisersfeld	143	„
Dr. Ritter v. Kandler	143	„
Dr. Joseph Zielonacki	141	„
Dr. Franz Schmeykal	140	„
Dr. Carl Wiesner	139	„
Dr. Johann Stieger	101	„
Dr. Eduard v. Grebner	91	„

Weiters erhielten Stimmen die Herren:

Franz Rapp	65	Stimmen
Dr. Razlay	50	„
Senatspräsident v. Simonovicz	9	„
Mattencloit	7	„
Ritter v. Weiß, Landeshauptmann von Salzburg	5	„
Ritter v. Grocholski	4	„
Falser	4	„
Dr. Bělsky	3	„
Georg Ritter v. Hormuzaki	3	„
Baron Ingram	2	„
Baron Alexander Bach (Heiterkeit)	2	„
Dr. v. Hein	2	„
v. Haßlwanter (Heiterkeit)	2	„
Ritter v. Lienbacher (große Heiterkeit)	2	„
Ritter v. Mayrau	2	„
Sartori	2	„
Baron Streit	2	„
Hofrath Strobach (Heiterkeit)	2	„
Theodor Weiß v. Starkenfels (große Heiterkeit)	2	„
Baron Arthur Königsbrunn	2	„
Ritter v. Komers	2	„
Dr. Larcher	2	„
Spiridion Petrovich	2	„
Dr. Smolka	2	„
Dr. Eikl	1	„
Dr. Aigner	1	„
Kirchl	1	„
Volkelt	1	„
Wolf	1	„

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Staatsgrundgesetze. (Rufe: Schluß!)

Abgeordneter Edler v. **Mende** (Niederösterreich): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, in dessen Berathung nun eingegangen werden soll, beantrage ich den Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich bringe den beantragten Schluß der Sitzung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Nach der Geschäftsordnung habe ich die nicht erledigten Gegenstände der heutigen Tagesordnung auf die nächste Tagesordnung zu stellen. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung werden also außer der Verkündigung der Einläufe bilden:

Die Berichte des Verfassungsausschusses über die Entwürfe von Staatsgrundgesetzen, betreffend:

Die richterliche Gewalt,

die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt,

die Einsetzung des Reichsgerichtes, und

die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag, weil morgen das feierliche Hochamt zur Feier des Namensfestes Seiner Majestät unsers allergnädigsten Kaisers zu einer Stunde abgehalten wird, die eine Sitzung nach der Gepflogenheit des Hauses nicht möglich macht.

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): Ich würde mir den Antrag erlauben, daß die nächste Sitzung für Dienstag anberaumt werde (allgemeiner Widerspruch), aus dem Grunde, weil das wichtigste Gesetz, welches wir zu erwarten haben, das Gesetz über die Reichsvertretung, noch nicht vom Verfassungsausschusse zu Ende gebracht ist, und es ist wünschenswerth, daß der Verfassungsausschuß Zeit gewinne, dieses Gesetz vor das Haus zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Freih. v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich würde mir erlauben, das hohe Präsidium zu bitten, daß dasselbe bei der Anberaumung der nächsten Sitzung auf Samstag es bewenden ließe. (Bravo! links.) Ich glaube, es ist von höchster Dringlichkeit, daß wir mit unseren Arbeiten weiter kommen; ich kann auch die Versicherung geben, daß der Verfassungsausschuß nicht säumen wird, jede ihm freibleibende Stunde dazu zu benützen, um auch dieses Gesetz baldigst zu Stande zu bringen. (Bravo! links.) Ich kann zugleich bemerken, daß der Berichterstatter, welcher die Ehre haben wird, über die Ihnen vorliegenden Staatsgrundgesetze den Vortrag zu eröffnen, zugleich dem hohen Hause die Mittheilung machen wird, wie denn der Verfassungsausschuß die Berathung und die Beendigung derselben sich vorstellt und darüber den Beschluß des hohen Hauses einzuholen gesonnen ist. Ich glaube also, daß gar kein Hinderniß im Wege steht, Samstag mit der Berathung der bereits vorliegenden Gesetze zu beginnen.

Abgeordneter v. **Mende:** Mit Rücksicht auf diese von Seite des hochverehrten Obmannes des Ver-

fassungsausschusses abgegebene Erklärung ziehe ich meinen früher gestellten Antrag zurück.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dann liegt kein Gegenantrag gegen den von mir gemachten Vorschlag, den nächsten Samstag als Sitzungstag zu betrachten, vor, und ich nehme an, daß das hohe Haus damit einverstanden ist.

Ich habe zu verkünden, daß sich der Verfassungsausschuß heute Nachmittag 5 Uhr versammelt. Der volkswirthschaftliche Ausschuß tritt zu einer Plenarversammlung heute Donnerstag und morgen Freitag um 5 Uhr Nachmittag im Zeughause Nr. 5 zusammen.

Es ist mir aufgegeben worden, mitzutheilen, daß in der morgigen Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses das Arrondirungsgesetz zur Verhandlung kommen soll.

Der Strafgesetzausschuß hält morgen Freitag 6 Uhr Nachmittag Sitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Anhang.

Gesetz

vom . . . . . .

wodurch mehrere Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und anderer damit im Zusammenhange stehenden Anordnungen abgeändert werden.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 3. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich für die in der Ueberschrift genannten Königreiche und Länder in Ansehung derjenigen Personen, welche der Civilstrafgerichtsbarkeit unterstehen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie auch als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abgeschafft.

§. 2.

In soweit in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist von jetzt ab statt derselben auf Arreststrafe, in denjenigen Fällen aber, in welchen sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe oder als selbstständige Disciplinarstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafe und beziehungsweise Disciplinarstrafe zu erkennen.

§. 3.

Ebenso ist von dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes angefangen die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurtheilten mit Eisen (Kettenstrafe) abgeschafft, und es haben die Gerichte in Zukunft bei Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe wegen strafbarer Handlungen, welche erst nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden (§. 11, lit. c), statt der Eisen (Ketten) auf Beifügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen.

§. 4.

Die Fesselung der Straf- und Untersuchungsgefangenen als Disciplinarstrafe darf in Zukunft nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuch oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

In Ansehung der Vollzugsart dieser Fesselung bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5.

Dem Gerichtshofe jeder Instanz wird in Fällen, für welche in dem Gesetze die Todesstrafe angedroht ist, das Befugniß eingeräumt, bei Vorhandensein wichtiger und überwiegender Milderungsumstände anstatt der Todesstrafe auf lebenslange oder eine zeitliche schwere Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als 10 Jahren zu erkennen.

§. 6.

In Zukunft soll keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen, und es werden demnach die im §. 27 lit. b des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, enthaltene Anordnung, sowie die hierauf bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§§. 61, 574 und 868) und des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185, §. 12 des I. Anhanges, hiermit außer Kraft gesetzt.

Die §§. 191, 254 und 281 des a. b. G. B. werden dahin abgeändert, daß über die Frage, ob eine strafrechtliche Verurtheilung für den Verurtheilten den Verlust von Vormundschaften und gerichtlichen Curatelen und dessen Untauglichkeit zur Uebernahme eines dieser Aemter nach sich zu ziehen habe, das Vormundschafts- oder Curatels-Gericht in jedem einzelnen Falle nach seinem Ermessen zu entscheiden haben soll.

§. 7.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes soll ferner der nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, oder anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- oder Gemeindeämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteienvertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.) eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines der in den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich:

1. §. 58 St. G., lit. b) und c), und Art. I des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 8;

2. §§. 60 und 61 St. G., in soferne sich diese Handlungen nicht auf den Fall des §. 58, lit. a) beziehen, und Ministerialverordnung vom 27. April 1854, R. G. Bl. Nr. 107;

3. §. 65 St. G., in soferne sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Gesetzes vom 17. December 1862;

4. §. 66 St. G.;

5. §§. 68, 69, 73 und 81 St. G., in soferne die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;

6. §§. 76, 78 und 80;

7. §. 143, Satz 2, und §. 157, Satz 2;

8. §§. 158, 163 und 164, und

9. §§. 212, 214, 217 und 220 des Strafgesetzes,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche nach dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften noch außer der Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. vom Jahre 1863 Nr. 6, festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen verbunden sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, sowie bei Vergehen und bei Uebertretungen, außer den Fällen der oben berufenen §§. 460, 461, 463 und 464 St. G. gar nicht mehr einzutreten.

Bei Verurtheilungen zur Strafe wegen anderer als der in dem zweiten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Verbrechen hören die Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen im zweiten Absatze dieses Paragraphes gedachten nachtheiligen Folgen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei Verurtheilungen wegen der oben aufgeführten Uebertretungen (§§. 460, 461, 463 und 464 St. G.) jedoch mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe auf.

§. 8.

Es werden daher alle Gesetze und Verordnungen, vermöge welcher die Unfähigkeit zur Erlangung der im vorigen Paragraphe bezeichneten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen dafelbst gedachten nachtheiligen Folgen bisher lebenslänglich zu dauern hatten oder auch mit Verurtheilungen wegen anderer als der in den bezogenen Paragraphe aufgezählten strafbaren Handlungen oder selbst mit solchen Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, hiemit außer Kraft gesetzt.

§. 9.

Die im §. 7 erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, in soferne sie nach diesem Paragraphe auch für die Zukunft in Folge strafrechtlicher Verurtheilungen verloren gehen, werden weder durch das Ende der Strafe, noch durch den Ablauf der in dem bezogenen Paragraphe, Absatz 3, gedachten Zeiträume wieder erlangt.

§. 10

Die in den §§. 1 bis einschließlich 4, dann 6 bis einschließlich 9 enthaltenen Bestimmungen haben auch auf die beim Eintritte ihrer Wirksamkeit noch anhängigen Strafprocesse und auf die vor diesem Zeitpuncte begangenen strafbaren Handlungen, sowie auch auf alle früher geschöpften Urtheile, Erkenntnisse und Beschlüsse zurückzuwirken, in soweit dieselben noch nicht vollständig in Vollzug gesetzt worden sind und die damit verbundenen nachtheiligen Folgen noch fortbestehen.

Die Verfügung des §. 5 ist von jenem Gerichtshofe in Anwendung zu bringen, welcher nach Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Falle sich befindet, über ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen zu erkennen.

§. 11.

Es hat daher:

a) die Vollziehung jeder, sei es gegen Verurtheilte oder gegen Untersuchungsgefangene, bereits rechtskräftig zuerkannten körperlichen Züchtigung zu entfallen, ohne daß dafür ein Ersatz durch eine andere Strafe oder durch eine andere Verschärfung eintreten darf; auch sind

b) den schon früher zur schweren Kerkerstrafe Verurtheilten die mit dieser, Strafe nach §. 16 des St. G. verbundenen „Eisen an den Füßen" (Ketten) nicht mehr anzulegen und die bereits angelegten unverzüglich abzunehmen, ohne daß dafür ein Ersatz anzuwenden ist; ebenso hat

c) bei allen Verurtheilungen zur schweren Kerkerstrafe, welche zwar erst nach Kundmachung dieses Gesetzes, aber wegen einer vor diesem Zeitpuncte begangenen strafbaren Handlung geschöpft werden, der im §. 3 nur für die Zukunft angeordnete Ersatz für die bisher mit dem schweren Kerker verbundenen Eisen zu entfallen; ferner haben

d) diejenigen nachtheiligen Folgen, welche in Gemäßheit der bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit früher geschöpften Urtheilen, Erkenntnissen oder Beschlüssen, wodurch ein Strafverfahren erledigt wurde, ohne daß der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist, verbunden waren, mit der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes gänzlich, diejenigen aber, welche in Folge früher geschöpfter Verurtheilungen zu einer Strafe eintraten, in soweit aufzuhören, als dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Verurtheilung nicht verbunden sind, und in soweit sie auch nach diesem Gesetze eintreten, nach Ablauf der im §. 7 bestimmten Zeiträume zu erlöschen; endlich haben

e) die Bestimmungen der §§. 7 und 9 über den Verlust der daselbst erwähnten Vorzüge und Berechtigungen und das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung derselben auch auf früher geschöpfte strafrechtliche Erkenntnisse Anwendung zu finden.

§. 12.

Will sich Jemand darüber, daß ihm die im §. 11 lit. d) erwähnten nachtheiligen Folgen oder die ebenda lit. e) erwähnte Unfähigkeit nicht mehr ankleben, ein Amtszeugniß verschaffen, so steht ihm frei, um Ausfertigung desselben bei demjenigen Gerichte, welches über den Straffall in erster Instanz erkannt hat, oder welches an die Stelle desselben getreten ist, wenn es ihm von diesem verweigert wird, bei dem vorgesetzten Oberlandesgerichte, und wenn es ihm auch von diesem nicht gewährt wird, bei dem obersten Gerichtshofe anzusuchen.

§. 13.

Die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sondern bleiben der Abänderung im verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Justizminister und diejenigen Meiner Minister beauftragt, in deren Wirkungskreis dasselbe einschlägt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 31. Sitzung der 1. Session am 5. October 1867.

Inhalt: Abwesenheitsanzeigen. — Petitionen. — Reichskanzler Freiherr v. Beust beantwortet die Interpellation der Abgeordneten Vidulich und Genossen, betreffend die Reform des Kriegsseerechtes. — **Bericht** des Verfassungsausschusses über das **Staatsgrundgesetz**, betreffend die **richterliche Gewalt**. (General- und Specialdebatte.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra**; theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Jeffernigg**, Dr. **Planer**, **Tomanek**, **Svetec.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**, Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Kriegsminister Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. **John**, Justizminister Ritter v. **Hye.**

An dem Tische der Regierungscommissäre: Oberst-Auditor **Jatlaukal.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Jeffernigg liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Graf Desfours hat sich als unwohl gemeldet und seine Verhinderung angezeigt, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Der Buchdrucker und Verleger Herr Carl Finsterbeck hat dem Präsidium eine Broschüre, betitelt: „Ueber die Armeelieferungen" in 180 Exemplaren übergeben, welche vertheilt worden sind.

Ferner ist vertheilt worden der Bericht des Finanzausschusses über die Abrechnungen des k. k. Finanzministeriums mit der ungarischen Finanzverwaltung.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen.

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Mende überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Retz in Niederösterreich um Aufhebung des Concordates."

Präsident: Diese Petition werde ich direct an den confessionellen Ausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Freiherr v. Tinti überreicht die Petition der in Wien bediensteten Subalternbeamten der k. k. Staatstelegraphenanstalt um Erwirkung eines Percentual-Theuerungszuschusses für die Dauer der jetzt herrschenden Theuerung."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Roser überreicht die Petition der Gemeinde Wernersdorf, Bezirk Braunau in Böhmen, um Vergütung des den dortigen Insassen durch Vorspannsleistung während der letzten Kriegsperiode zugegangenen Schadens."

Präsident: Ich werde diese Petition direct an den Kriegsschadenausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Jakóbik überreicht die Petition des Andreas Lyczawski aus Ozeńsko, Jaroslawer Bezirkes in Galizien, worin derselbe um Verwendung bittet, damit er in den Besitz der nach seinem Vater hinterbliebenen Rusticalwirthschaft Nr. C 17 in Ozeńsko gelangen könne."

Präsident: Diese Petition werde ich an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Theusing in Böhmen um Beseitigung des Concordates."

Präsident: Ich werde diese Petition direct an den confessionellen Ausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Mühlfeld überreicht die Petition der Advocaturscandidaten von Wien um Freigebung der Advocatie."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Baron Petrinó überreicht die Petition mehrerer Gutsbesitzer und In-

fassen von Lehuczeni, Teutului, Gogolina und Nowosielica in der Bukowina um Befürwortung ihrer Angelegenheit wegen Errichtung von Uferschutzbauten."

Präsident: Ich werde diese Petition an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen. (Zustimmung.) Seine Excellenz der Herr Reichskanzler wünscht die in der letzten Sitzung gestellte Interpellation der Abgeordneten Vidulich und Genossen zu beantworten.

Reichskanzler Freiherr v. **Beust:** Es ist von Seite der geehrten Herren Abgeordneten Dr. Vidulich und Genossen an die Regierung eine Interpellation gestellt worden, des Inhalts, ob die Regierung gesonnen sei, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die weiteren Schritte zu thun, damit das jetzt in Kraft bestehende Kriegsseerecht einer dem Zeitgeiste entsprechenden, das Princip der Unverletzbarkeit des Privatgutes zur See feststellenden, alle Mächte bindenden Reform unterzogen werde.

Die Wünsche und Bestrebungen, welche diese Interpellation zum Ausdrucke bringt, entsprechen durchaus den Ansichten und Anschauungen der kaiserlichen Regierung und ist letztere nicht allein bereit, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß sie zur Geltung kommen, sie hat auch bereits thatsächlich gezeigt, daß sie bemüht sei, ihnen Geltung zu verschaffen.

Die Regierung bekennt sich selbst zu der Ansicht, daß ein weiterer Fortschritt über die bekannte Declaration von Paris vom Jahre 1856 hinaus erreicht werde und der Grundsatz zur Geltung gelange, daß das Privateigenthum auch auf feindlichen Schiffen, sofern es nicht Contrebande ist, respectirt und das Blockaderecht in der Weise eingeschränkt werde, daß die Blockirung nicht auf unbefestigte Hafenplätze auszudehnen sei. Es haben sich nun auch sowohl in Europa als in Amerika vielfach Stimmen in derselben Richtung erhoben, auf internationalem Gebiete ist aber die Frage noch nicht zu solcher Reife gediehen, daß die kaiserliche Regierung, wenn sie einen der Interpellation entsprechend formulirten Antrag an die Regierungen der großen Seemächte gelangen ließe, Aussicht hätte, damit einen Erfolg zu erzielen; sie für ihren Theil hat ihre Stimme über die Sache bereits durch die That abgegeben, und zwar durch eine Kundgebung, welche vor dem Ausbruche des vorigjährigen Krieges erging und wobei man sich auch der Reciprocität versichert hatte.

Ich erlaube mir daran zu erinnern und die betreffende Verordnung vom 13. Mai 1866 wiederzugeben, wo es im Artikel 1 heißt: „Handelsschiffe und ihre Ladungen können aus dem Grunde, daß dieselben einem Lande angehören, mit welchem Oesterreich im Kriege ist, von österreichischen Kriegsfahrzeugen zur See nicht aufgebracht, noch von österreichischen Prisengerichten als gute Prise erklärt werden, wenn die feindliche Macht dem österreichischen Handelsschiffe gegenüber die Gegenseitigkeit beobachtet."

Obwohl nun, wie ich bereits zu bemerken mir erlaubte, die öffentliche Meinung sich in gleicher Richtung vielfach geäußert hat, so sind doch die der kaiserlichen Regierung bekannt gewordenen Erklärungen und Kundgebungen der fremden Regierungen nicht geeignet, um sie zur Hoffnung zu berechtigen, daß sofort mit einem Antrage, der nicht aus Anlaß einer dazu geeigneten Gelegenheit gestellt würde, etwas zu erreichen sei.

Es hat namentlich die großbritannische Regierung bisher noch nicht die Absicht zu erkennen gegeben, über die Bestimmungen der Pariser Declaration hinauszugehen. Von französischer Seite hat man im gesetzgebenden Körper sich günstiger ausgesprochen, aber immer noch mit einer gewissen Zurückhaltung, und was insbesonders die Regierung der vereinigten Staaten von Nordamerika betrifft, so hat diese allerdings seinerzeit ihren Beitritt zu den vier Sätzen der Pariser Declaration davon abhängig gemacht, daß ein der vorliegenden Interpellation entsprechen der Fortschritt gemacht, also noch weiter gegangen werde. Seitdem aber ist sie den vier Sätzen der Pariser Declaration vollständig noch nicht beigetreten und namentlich nicht dem ersten, welcher bekanntlich die Caperei aufhebt.

Obschon also die Verhältnisse derart gestaltet sind, so wird die kaiserliche Regierung nichtsdestoweniger die Frage fest im Auge behalten und jeden geeigneten Umstand zu benützen wissen, um die Frage in ihrem und der geehrten Interpellanten Sinne zum Austrage zu bringen. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes, betreffend die richterliche Gewalt.

Ich habe dem hohen Hause den Herrn Ober-Auditor Zatlaukal als den vom Herrn Kriegsminister bezeichneten Regierungsvertreter in Verhinderung desselben vorzustellen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (von der Tribune): Der vom hohen Hause gewählte Verfassungsausschuß war der Ansicht, sich bei der Vorberathung der Verfassungsgesetze nicht lediglich auf die beiden Vorlagen beschränken zu können, welche die Regierung in Beziehung auf die Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Februar 1861 und in Betreff der Delegationen eingebracht hat. Es stand dem Ausschusse außer Zweifel und es dürfte auch in diesem hohen Hause ohne Widerspruch anerkannt werden, daß das Patent über die Reichsvertretung bezüglich einer Verfassungsurkunde nur den Rahmen

liefert, innerhalb dessen viele Bestimmungen vermißt werden, welche in den Verfassungsurkunden fast aller Staaten des Continentes vorkommen, und für welche sich auch bei uns das Bedürfniß nach grundgesetzlicher Regelung geltend gemacht hat.

Der Verfassungsausschuß hat daher beschlossen, auch diese Bestimmungen in den Kreis seiner Berathung zu ziehen und nach den Hauptgesichtspuncten der richterlichen Gewalt, der Regierungs- und Vollzugsgewalt, des Staatsgerichtshofes und der staatsbürgerlichen Rechte Gesetzentwürfe zu verfassen, dieselben dem Hause vorzulegen und ihm sohin Gelegenheit zu geben, sogleich in die Berathung einzugehen und auf diesem Wege unser Verfassungsrecht zu erweitern und zu befestigen.

Bei diesem Vorgange leiteten den Ausschuß folgende Motive:

Der Verfassungsausschuß fand es nicht angezeigt, eine neue Verfassungsurkunde zu entwerfen und in den Inhalt derselben diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche nach den Forderungen des constitutionellen Staatsrechtes die Garantien des Verfassungsrechtes, die inneren Schutzmittel verfassungsmäßiger Zustände sind. Der Verfassungsausschuß erachtete es zweckmäßiger, einerseits die durch die Verhältnisse nothwendig gewordenen Abänderungen des Patentes vom 26. Februar über die Reichsvertretung in Antrag zu bringen, und andererseits die Ausbildung und Befestigung unseres Verfassungsrechtes im Wege der Specialgesetze anzustreben, und die in Vorlage gebrachten Gesetze mit dem Antrage zu begleiten, das hohe Haus wolle dieselben als Bestandtheile der Verfassung, also als Staatsgrundgesetze berathen.

Für diesen Vorgang spricht das Beispiel in anderen Staaten, z. B. in England, und die unzweifelhafte Möglichkeit, die einzelnen Gesetze für sich berathen zu können, weil dieselben in keinem untrennbaren inneren Zusammenhange mit dem Februarpatente über die Reichsvertretung und dessen Abänderung stehen.

Dieser Vorgang entspricht aber auch vollkommen dem Systeme unseres Verfassungsrechtes, welches ein Complex von einzelnen Staatsgrundgesetzen ist, deren Inbegriff der Artikel VI des Februarpatentes „die Verfassung" erklärt hat.

Nachdem jedoch der äußere formelle Zusammenhang dieser vier Staatsgrundgesetze untereinander und mit dem Gesetze über die Reichsvertretung außer Zweifel steht; nachdem ferner die Möglichkeit gesichert werden soll, Dasjenige, was im Einzelnen etwa undeutlich oder nicht congruent erscheint, durch die Totalübersicht verbessern und berichtigen zu können; nachdem es sohin geboten erscheint, auf diese Gesetze §. 40 der Geschäftsordnung in Anwendung zu bringen, wonach „in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig ist, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann," so erachtete der Ausschuß, dem hohen Hause die Berathung dieser Specialgesetze unter der Voraussetzung empfehlen zu sollen, wenn einerseits die dritte Lesung dieser Staatsgrundgesetze erst dann vorgenommen wird, wenn die Berathung und die Beschlußfassung über das Staatsgrundgesetz, betreffend die Abänderung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, stattgefunden hat, und wenn bei der dritten Lesung dieser erwähnten Staatsgrundgesetze der §. 40 der Geschäftsordnung auf dieselbe in Anwendung gebracht werden dürfe.

Ich erlaube mir daher im Auftrage des Verfassungsausschusses vorläufig folgenden Antrag an das hohe Haus zu bringen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: daß die dritte Lesung der Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über den Reichsgerichtshof und über die staatsbürgerlichen Rechte erst dann vorgenommen werde, wenn die Berathung und Beschlußfassung über das Staatsgrundgesetz, betreffend die Abänderung des Patentes vom 26. Februar 1861, über die Reichsvertretung stattgefunden haben wird, und daß bei der dritten Lesung der erwähnten Staatsgrundgesetze der §. 40 der Geschäftsordnung auf dieselben in Anwendung gebracht werden dürfe."

Präsident: Wünscht Jemand über diese Behandlungsart das Wort?

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich kann mich mit dem soeben verlesenen Antrage nicht einverstanden erklären, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Gesetzentwurf über die richterliche Gewalt, sowie die anderen drei Gesetzentwürfe, die heute in zweiter Lesung an der Tagesordnung stehen, sind weder aus der Initiative des Hauses, noch aus der Initiative der Regierung hervorgegangen. Sie sind nicht aus der Initiative der Regierung hervorgegangen, weil die Regierung eine Regierungsvorlage über die richterliche Gewalt, über die Vollzugsgewalt u. s. w. nicht vor das Haus gebracht hat; sie sind nicht aus der Initiative des Hauses hervorgegangen, weil irgend ein Antrag von irgend einem Abgeordneten hier im Hause auf derartige Gesetzentwürfe nicht gestellt wurde, und überhaupt eine erste Lesung solcher Gesetzentwürfe, wie sie heute an der Tagesordnung in zweiter Lesung sind, gar nicht stattgefunden hat.

Es entsteht nun die Frage, wie wir dazu kommen, Gesetzentwürfe in zweiter Lesung in Verhandlung zu nehmen, die Niemand im Hause beantragt hat.

In dieser Hinsicht ist es unentbehrlich, auf die Einsetzung des Verfassungsausschusses, sowie auf die Aufgabe zurückzukommen, welche dem Verfassungsausschusse gestellt war, und namentlich ist es unentbehrlich, auf die dießfälligen Beschlüsse des hohen Hauses zurückzukommen.

Veranlassung zur Einsetzung des Verfassungs-Ausschusses haben die vier Regierungsvorlagen gegeben, welche der Herr Berichterstatter aufgezählt hat, nämlich die Regierungsvorlage über die Revision der Februarverfassung, über die Ministerverantwortlichkeit, über den §. 13 der Februarverfassung und über die Delegationen.

Diese Regierungsvorlagen sind in der 9. Sitzung in das Haus gebracht worden. In der 10. Sitzung kamen sie zur ersten Lesung, und da hat das hohe Haus beschlossen, einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zusammenzusetzen und sich darüber Bericht erstatten zu lassen, auf welche Art diese vier Regierungsvorlagen behandelt werden sollen.

Dieser Vorberathungsausschuß erstattete in der 11. Sitzung dem Hause Bericht, und über seinen Bericht hat das hohe Haus laut Protokoll der 11. Sitzung beschlossen:

Absatz 1: „Es sei ein Ausschuß von 36 Mitgliedern aus dem Hause zu wählen, welchem die Gesetzentwürfe:

a) wegen Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861;
b) über die Abänderung des §. 13 dieses Grundgesetzes;
c) über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;
d) über die Delegationen im Allgemeinen und insbesondere über die Delegationen des Reichsrathes — zur Vorberathung zugewiesen werden."

Das war der Absatz 1.

Absatz 2 lautete:

„An eben diesen Ausschuß seien alle Vorlagen und Anträge, welche in Bezug auf die Verfassung im Laufe der Session an das Haus gelangen, zur Vorberathung zu verweisen."

Mit diesem Absatze waren die heute vorliegenden Gesetze dem Verfassungsausschusse auch nicht zugewiesen, denn derartige Anträge waren, wie ich bereits bemerkt habe, nicht gestellt.

Absatz 3 des Beschlusses des Hauses lautet:

„Der niedergesetzte Ausschuß sei zu beauftragen, sofort in Erwägung zu ziehen und Anträge zu stellen, in welcher Weise das Eintreten in die Verhandlungen mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen zu ermöglichen sei."

So lautete der Beschluß des Hauses über die Einsetzung des Verfassungsausschusses und über die Aufgabe, die ihm zu Theil geworden. Und wie sich daraus ergibt, lautete dieser Beschluß, was die Verfassungsfrage anbelangt, nicht allgemein; der Ausschuß war nicht mit der Mission betraut, überhaupt in Verfassungsfragen Gesetzentwürfe einzubringen; seine Aufgabe war eine rein specielle: Es waren ihm die vier Regierungsvorlagen zur Vorberathung zugewiesen.

Ich will nun vorderhand nicht erörtern, ob der Verfassungsausschuß die Grenze seiner Aufgabe überschritten hat oder nicht; aber Eines will ich sicherstellen, das ist: Sobald der Ausschuß mit den vier Gesetzentwürfen vor das Haus tritt, so kann diesen Gesetzentwürfen kein anderer Charakter, keine andere Eigenschaft beigelegt werden, als nur die Eigenschaft und der Charakter der Abänderungen oder der Zusätze zum Hauptgegenstande, der ihm zur Vorberathung überwiesen war.

Namentlich diese Gesetzentwürfe können nichts Anderes sein und für nichts Anderes gelten, als nur für Aenderungen oder Zusätze zu der Regierungsvorlage über die Revision der Februarverfassung.

Das ist außer allem Zweifel; denn, wie bemerkt, waren derartige Anträge von Niemandem im Hause gestellt und sonst war der Ausschuß nicht beauftragt, irgend etwas Anderes einzubringen, als nur, was die Regierungsvorlagen betrifft. Wenn er nun also sich entschloß, die vier Gesetzentwürfe einzubringen, so kann er dieß nur mit dem Rechte, welches jedem Ausschusse zusteht, nämlich Aenderungen oder Zusätze zu dem ihm zur Vorberathung überwiesenen Hauptgegenstande vorzunehmen, thun. Ist das aber so, daß diese Gesetzentwürfe nur Aenderungen oder Zusätze zu dem Hauptgegenstande sein können, so ist es offenbar, daß sie ohne den Hauptgegenstand selbst unmöglich in Verhandlung gezogen werden können. Die Aenderungen oder Zusätze zum Hauptgegenstande, ohne den Hauptgegenstand selbst in Verhandlung zu ziehen, wäre meiner Ansicht nach weder logisch noch geschäftsordnungsmäßig gerechtfertigt, und auch nicht stathaft, weil man überhaupt eine Einsicht in das Ganze nicht haben kann. Nun aber ist der Hauptgegenstand, das ist die Revision der Februarverfassung, heute nicht an der Tagesordnung, der Ausschuß hat nicht einmal Bericht an das Haus erstattet, ja der gedruckte Bericht liegt uns nicht einmal vor, und als Mitglied des Verfassungsausschusses kann ich sagen, daß der Hauptgegenstand nicht einmal im Schooße des Verfassungsausschusses noch fertig ist; da stelle ich denn die Frage, wie man bei dieser Sachlage über die Aenderungen oder Zusätze zum Hauptgegenstande verhandeln kann?

Da mir dieß unmöglich scheint, so stelle ich nachfolgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei in die Berathung der 4 vom Verfassungs-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwürfe über die richterliche Gewalt, über die Regierungs- und Vollzugs-

gewalt, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes und über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger so lange nicht einzugehen, bis die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, vom Hause erledigt sein wird."

Indem ich diesen Antrag stelle, muß ich im Vorhinein jeden Vorwurf zurückweisen, daß es meine Absicht oder die Absicht meiner Partei wäre, die Verhandlungen hier im Hause hinauszuschieben. Es ist nicht unsere Schuld, daß die Vorlage über die Februar-Verfassung noch nicht fertig ist. Gleich in der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses, als wir uns constituirt hatten, haben die Vertreter dieser Partei den Antrag gestellt, ein Sub-Comité zu ernennen und demselben sogleich die Regierungsvorlage über die Revision der Verfassung zu übergeben, damit die Arbeit sofort in Angriff genommen werden könnne. Leider waren nur wir allein für diesen Antrag, mit allen andern Stimmen sind wir gefallen, alle übrigen Stimmen waren gegen uns.

Wenn sich nun die Arbeit verschleppt hat, wenn die Revision der Verfassung noch nicht fertig ist, liegt die Schuld nicht an uns, und indem ich die Vertagung beantrage, beantrage ich nichts Anderes, als die Wahrung der Logik und der Geschäftsordnung. (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Vertagungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz lautet: (Liest denselben.)

Wird dieser Antrag unterstützt? (Die Rechte erhebt sich.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Debatte über die formelle Behandlung des Gegenstandes für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Der Herr Abgeordnete, welcher den Vertagungs-Antrag gestellt hat, hat seinen Antrag zunächst darauf gestützt, daß er die Berechtigung des Verfassungsausschusses, diese Special-Gesetze hier in Vorlage zu bringen, bestritten hat, indem er meinte, es fehlte dem Ausschusse jede Berechtigung hiezu, nachdem er einen speciellen Auftrag zur Abfassung dieser Gesetze von diesem hohen Hause nicht erhalten hat.

Der Herr Antragsteller würde ganz Recht haben, wenn der Gegenstand, welcher den Inhalt dieser Special-Gesetze ausmacht, mit dem Staatsgrundgesetze in einem solchen Verhältnisse stünde, daß er durch das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung ausgeschlossen sein würde. Der Herr Antragsteller, dessen Logik ich hier vor Allem bestreite, hat aber selbst zugestanden, daß diese vier Gesetze nichts Anderes seien, als Zusätze zu derjenigen Urkunde, welche er zunächst die Hauptsache nennt und welche ich Zusätze zum Verfassungsrechte nannte.

Ich frage nun, wenn der Ausschuß beauftragt wird, eine Verfassungsurkunde — das Gesetz über die Reichsvertretung — in Vorberathung zu nehmen, ist es ihm dadurch verwehrt, jene Abänderungen, jene Zusätze, jene Erweiterungen, jene Befestigungen in Antrag zu bringen, welche er ersprießlich und nothwendig für das gesammte Verfassungsrecht hält? Daß dieß nicht der Fall sei, hat der Herr Antragsteller selbst zugegeben.

Es dreht sich daher die Sache nur um den folgenden Satz: Ist es nothwendig oder wäre es nothwendig gewesen, alle jene Bestimmungen, welche, wie ich Eingangs gesagt habe, zur Garantie des Verfassungsrechtes gehören, in das Grundgesetz über die Abänderungen des Februarpatentes aufzunehmen, oder war es zweckdienlicher, diese Bestimmungen in Form von Specialgesetzen vorzulegen? Den Zusammenhang hat der Herr Antragsteller insoferne selbst zugegeben, indem er bemerkt hat, das seien ja nur Zusätze zur Hauptsache; ich glaube jedoch, der Herr Antragsteller wird mir beistimmen, daß man über die richterliche Gewalt, daß man über die Vollzugsgewalt, über den Reichsgerichtshof sehr wohl berathen und beschließen kann, ohne daß dabei das Gesetz über die Reichsvertretung selbst berührt oder geändert wird, und ohne daß es absolut nothwendig ist, das letztere zum Ausgangspuncte der Berathung zu machen.

Es ist uns zunächst darum zu thun, die Berathung und Schlußfassung derjenigen Gesetze in Fluß zu bringen, deren Zustandebringung man von uns mit Sehnsucht erwartet. Es trifft uns kein Verschulden, die Berathung dieser Gesetze verschleppt zu haben; wir meinen vielmehr, es würde eine Verschleppung dann eintreten müssen, wenn man dem Vertagungsantrage des Herrn Abgeordneten beistimmen und wenn man uns daher nöthigen würde, die Zeit, die uns gegeben ist, nicht dazu zu benützen, um die Gesetze, die vorgelegt worden sind, in Berathung zu ziehen.

Uebrigens erlaube ich mir den Herrn Abgeordneten auf das, was ich im Eingange gesagt habe, aufmerksam zu machen. Wenn er den formellen Antrag, welchen ich im Namen des Verfassungsausschusses eingebracht habe, prüft, so wird er sich überzeugen, daß alle die Gefahren, von welchen er gesprochen hat, nicht eintreten können, indem wir selbst den Antrag stellen, daß die dritte Lesung dieser Specialgesetze erst dann vorgenommen werden solle, wenn die Berathung und Beschlußfassung über das Gesetz, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, erfolgt sein wird.

Ich glaube daher dem hohen Hause den Antrag zur Annahme empfehlen zu dürfen, welchen ich im Namen des Verfassungsausschusses vorgebracht habe.

Präsident: Ich habe selbstverständlich bei der Abstimmung den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz zunächst zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz, dahin lautend: „Es sei in die Berathung der vier vom Verfassungsausschusse vorgelegten Gesetzentwürfe über die richterliche Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt, die Einsetzung eines Reichsgerichtes und über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger infolange nicht einzugehen, bis die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, vom Hause erledigt sein wird," beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit.

Den Antrag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung bringend, welcher lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen, daß die dritte Lesung der Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt, die Einsetzung eines Reichsgerichtes und die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erst dann vorgenommen werde, wann die Berathung und Schlußfassung über das Reichsgrundgesetz, betreffend die Abänderung des Patentes vom 26. Februar 1861, im Hause erledigt sein wird, und daß bei der dritten Lesung der erwähnten Staatsgrundgesetze der §. 40 der Geschäftsordnung auf dieselben in Anwendung gebracht werden solle", ersuche ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes, betreffend die richterliche Gewalt.

Die Staatsgewalt ist nach ihrem Ursprunge berechtigt und verpflichtet, die Rechtsordnung im Staate festzustellen und zu erhalten; ihr gebührt daher die Justizhoheit. Diese äußert sich durch das Recht der Justizgesetzgebung und durch die richterliche Gewalt. Die letztere ist berufen: a) zur Handhabung des Rechtes und zur Bewahrung der Gerechtigkeit im Staate im einzelnen Falle zu untersuchen und zu entscheiden (Rechtsprechung — Gerichtsbarkeit); b) die zur gerichtlichen Erledigung der Rechtssachen erforderlichen Maßregeln und Anstalten zu treffen und den Rechtspruch in Vollzug zu bringen (Gerichtsherrlichkeit). Nach constitutionellem Staatsrechte kann im Staate in Beziehung auf alle Rechtsverhältnisse der Staatsbürger keine der Staatsgewalt entrückte oder neben ihr bestehende Gerichtsbarkeit rechtlich bestehen. Jede Gerichtsbarkeit muß als eine staatliche Function angesehen und daher im Namen des Monarchen — als Repräsentanten des Staates — ausgeübt werden, jedoch in der Weise, daß die eigentlich richterlichen Functionen der persönlichen Thätigkeit und Entscheidung des Monarchen nicht zukommen, daß jedoch alle Urtheile und Erkenntnisse in dessen Namen gesprochen werden. Dadurch wird die Souveränität des Staates gewahrt, die rechtliche Quelle der den richterlichen Organen übertragenen Gewalt außer Zweifel gestellt, und zugleich beurkundet, daß die Gerechtigkeit im Staate vom Monarchen ausgeht und beschirmt wird und daher niemals Ausfluß einer fremden Gewalt sein kann (Art. 1).

Die allgemeine Wirksamkeit der ordentlichen, durch verfassungsmäßige Gesetze bestellten Gerichte, die gesicherte Unparteilichkeit der gerichtlichen Organe, die Sonderung der Gerichtsbarkeit von der Verwaltung und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze sind wesentliche Schutzeinrichtungen in der constitutionellen Monarchie.

Hieraus ergeben sich für die richterliche Gewalt und deren Ausübung folgende grundgesetzliche Bestimmungen:

1. Die Gerichtsbarkeit soll durch die ordentlichen, verfassungsmäßig dazu bestellten Gerichte ausgeübt werden. Die Feststellung der zur Ausübung der Rechtspflege nöthigen Gerichte, die Anordnung ihres Wirkungskreises, das Verhältniß derselben im Instanzenzuge und zu anderen Behörden kann daher nur im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung geregelt und somit auch nur auf diesem Wege abgeändert werden (Art. 2).

2. Zur Bewahrung der Gleichheit des Rechtes und der Rechtspflege ist die ordentliche Gerichtscompetenz auf alle Bürger auszudehnen. Der ordentliche Gerichtsstand ist durch die Beseitigung der privilegirten Gerichtsstände, sowie der Ausnahmsgerichte, in soferne letztere nicht schon im Voraus durch Gesetze, wie z. B. bezüglich der Militärpersonen und der angeklagten Minister festgestellt sind, zu sichern (Art. 2).

3. In Folge dieses Grundsatzes erscheint es geboten, den Wirkungskreis der Militärgerichte in Hinkunft auf die Strafgerichtsbarkeit zu beschränken. Die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in Civilrechtsangelegenheiten kann ohne Beeinträchtigung der militärischen Ordnung und Disciplin an die ordentlichen Civilgerichte übertragen werden. Die Regelung der dießfälligen Competenzvorschriften, sowie die erforderlichen Uebergangsbestimmungen bleiben den Specialgesetzen vorbehalten.

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Militär-Strafgerichtsbarkeit über die Kriegsgefangenen und Geißeln und die von der k. k. Marine eingebrachten Seeräuber, sowie bezüglich der militärischen Verbrechen und Vergehen über sämmtliche Militärpersonen aufrecht bleiben müsse.

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses erachtete, es sei die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte auf diese Gränzen zu beschränken und es sei

sohin die Strafgerichtsbarkeit über sämmtliche Militärpersonen bezüglich der gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen an die ordentlichen Civil-Strafgerichte zu übertragen (Art. 3).

Die Minorität — obgleich in thesi mit dieser Begränzung einverstanden — hielt den Majoritätsbeschluß mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalitäten in der Armee, sowie in Hinblick auf die Strafgesetzgebung in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern für unausführbar und erachtete, es sei die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht blos auf die militärischen Verbrechen und solche Vergehen zu beschränken, sondern sie sei auch über alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen — ohne Unterschied der Beschaffenheit der strafbaren Handlung — in Wirksamkeit zu erhalten.

4. Die Verurtheilung zur Strafe nach den bestehenden Gesetzen soll nur den Gerichten zukommen, weil es sich dabei nicht um die Zweckmäßigkeit, sondern zunächst um die Legalität des Verfahrens und der Erkenntnisse handelt. Es muß der Gesetzgebung überlassen bleiben, die Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und Gefälls-Strafgesetze zu regeln (Art. 4).

5. Die Selbstständigkeit der Richter in Ausübung der richterlichen Functionen innerhalb der Gränzen ihrer Competenz soll gesetzlich anerkannt werden. Ebenso soll die Unabhängigkeit der Richter von äußeren Hemmungen und Einflüssen durch deren Ernennung auf Lebensdauer und durch den Schutz der Gesetze gegen willkürliche Maßregelungen sichergestellt werden (Art. 5 und 6).

6. Wenn auch die gerichtlichen Organe bei Ausübung richterlicher Functionen nur dem Gesetze unterworfen sind, so darf ihnen doch das Recht nicht eingeräumt werden, über den rechtsgiltigen Inhalt der Gesetze und insbesondere darüber zu entscheiden: ob die Gesetze nach ihrem Inhalte und nach ihrer Entstehung verfassungsmäßige sind. Dieses Prüfungs- und Entscheidungsrecht würde den Richter über das Gesetz stellen und die Rechtsanwendung verwirren; es würde dem Richter ein nur den legislativen Factoren zustehendes Befugniß einräumen und hiemit die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden vermengen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem Richter das Recht zusteht, die formelle Beschaffenheit der anzuwendenden Gesetze — die Richtigkeit und verfassungsmäßige Form ihrer Verkündigung — zu prüfen, sowie über die Rechtsbeständigkeit und Anwendbarkeit der von der Regierung ausgegangenen Verordnungen im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden (Art. 7).

7. Die Competenz der Gerichte darf sich nur auf Rechtssachen und deren Entscheidung nach feststehenden Rechtsregeln, d. h. auf solche Angelegenheiten beziehen, wobei es sich nach den bestehenden Gesetzen um die Existenz der Rechte, die Voraussetzungen und die Art ihrer Ausübung, und um die rechtlichen Folgen der Gesetzesverletzungen handelt. Administrativ-Sachen, wobei es sich um die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verwaltungsmaßregeln in Beziehung auf das allgemeine Wohl oder um die durch das öffentliche Recht berührten Interessen Einzelner handelt, sowie die administrativen Verfügungen und Entscheidungen selbst gehören nicht zur Competenz und Judicatur der Gerichte. Es soll daher eine formelle Scheidung der Justiz- und Verwaltungsbehörden und eine gesetzliche Begränzung ihrer Competenz eintreten (Art. 14).

Zu den administrativen Angelegenheiten gehören aber die Fälle nicht, wo Organe der Verwaltung in Ausübung ihrer ämtlichen Wirksamkeit materielles Unrecht begehen. Für solche Fälle ist den Verletzten ein durch ein besonderes Gesetz zu regelndes gerichtliches Klagerecht gegen den Schuldtragenden einzuräumen (Art. 9).

8. Von den eigentlichen Verwaltungs- oder Regierungs-Angelegenheiten ist die Verwaltung der Rechtspflege — ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit — zu unterscheiden. Die Gerichtsherrlichkeit wird durch Justiz-Einrichtungs-Verordnungen geregelt; sie bleibt durch die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Ueberzeugung innerhalb ihrer ämtlichen Wirksamkeit beschränkt und begreift folgende Rechte in sich: a) das Recht der Aemterbesetzung und Uebertragung der richterlichen Gewalt, b) das Recht der Oberaufsicht über das Justizwesen, c) das Recht zur Handhabung der Disciplinar-Gewalt nach Recht und Gesetz, d) das Recht zur Visitation der Gerichte, e) das Recht auf Erstattung von Berichten über Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Rechtspflege und der Vorlegung von Tabellen und statistischen Uebersichten, f) das Recht der Begnadigung.

Dem Monarchen steht das Recht der Begnadigung als ein persönliches Hoheitsrecht zu; es umfaßt nicht nur das Recht, rechtskräftig zuerkannte Strafen sammt ihren Rechtsfolgen ganz oder theilweise nachzusehen oder zu mildern, sondern auch das Recht, Amnestien zu ertheilen (Art. 13).

Die Regelung des Abolitionsrechtes bleibt den Vorschriften des Strafprocesses vorbehalten.

9. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder soll nur ein Oberster Gerichtshof bestehen, welcher, als allgemeiner Cassationshof für die Einheit und Gleichheit der Rechtsübung und ihrer Formen zu wachen hat (Art. 12).

10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten soll in der Regel mündlich und öffentlich sein. Die Unmittelbarkeit und Lebendigkeit des Verkehres zwischen den Parteien und den Gerichten fördert das Vertrauen in die Gerechtigkeit der Rechtspflege.

Im Strafverfahren soll die gerichtliche Verfolgung nur auf Grund und innerhalb der Gränzen der Anklage platzgreifen, welche von den hiezu Berechtigten erhoben wird (Art. 10).

11. In allen wichtigeren, durch das Gesetz näher zu bezeichnenden Verbrechen, sowie in allen politischen und durch den Inhalt von Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen sollen Geschworne über die Schuld des Angeklagten entscheiden (Art. 11).

Ein besonderes Gesetz hat die Aufgabe, das Geschwornengericht als eine Anstalt der Gerechtigkeit zu bestellen.

12. Ob eine Angelegenheit mittelst Klage vor den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen, oder ob sie vor den Verwaltungsbehörden auszutragen sei, beruht im Grunde auf dem für das constitutionelle Staatsrecht wichtigen Unterschiede zwischen Gesetz und Verordnung.

Je mehr das verfassungsmäßige Gesetzgebungsrecht sich entwickelt und anerkannt wird, desto dringender wird das Bedürfniß, die durch Gesetze festgestellten Privatrechte gegen das Verordnungs- (Verwaltungs-) Recht zu sichern und gegen Ausschreitungen desselben dem Bürger Schutzmittel zu gewähren. Die Gleichstellung des Gesetzes mit der Verordnung und die Forderung: der Verordnung, sowie den Ausführungen derselben durch die Organe der Verwaltung sich unbedingt zu unterwerfen und gegen allfällige Beeinträchtigungen der Privatrechte nur im Wege der Bitte Abhilfe zu suchen, sind mit dem Rechtsstaate unverträglich. Das Recht des Einzelnen darf dem Verordnungsrechte der Verwaltung nicht unbedingt preisgegeben werden.

Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können aus zweierlei Gründen angefochten werden; es kann die Legalität und die Zweckmäßigkeit und Billigkeit derselben bestritten werden. Handelt es sich um die bestrittene Legalität einer administrativen Entscheidung oder Verfügung, wodurch nach dem Gesetze über einander widerstreitende Privatrechte erkannt wurde: so muß dem Benachtheiligten der ordentliche Rechtsweg gegen die andere Partei offen stehen, um auf diesem Wege die nachtheiligen Folgen dieser Entscheidung beseitigen oder die Entschädigung erlangen zu können.

Es können sich aber auch Fälle ergeben, wo eine administrative Entscheidung oder Verfügung das Privatrecht des Einzelnen aus öffentlichen Rücksichten berührt, oder wo die Ausführung eine Verordnung mit dem Willen der Vollzugsgewalt nicht im Einklange steht, oder wo die Ausführung einer Verordnung mit dieser selbst im Widerspruche steht. Darf auch in solchen Fällen die Verwaltungsmaßregel selbst kein Gegenstand der gerichtlichen Cognition sein, so muß doch dem Bürger ein Rechtsmittel gewahrt bleiben, wodurch ohne Lähmung der Regierungsthätigkeit und ohne Verkümmerung ihrer Autorität der Fall der Beschwerde einer unparteiischen und sachkundigen Prüfung unterzogen wird.

Diesen Schutz gewährt die Institution des Verwaltungs-Gerichtshofes. Ein besonderes Gesetz hat die Aufgabe, die Competenz dieses Gerichtshofes, dessen Zusammensetzung und das eigenthümliche Verfahren vor demselben zu regeln (Art. 15).

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem anruhenden Entwurfe des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt seine Zustimmung ertheilen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Wir übergehen zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest): „Entwurf eines Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt. Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:"

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Eingangsformel das Wort?

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich bitte zur Abstimmung um das Wort. Ich glaube, daß es eine selbstverständliche Sache ist, daß zu der Abstimmung, zu der Beschlußfassung rücksichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Staatsgrundgesetze eine Zweidrittel-Majorität unumgänglich nothwendig ist. Ich will jedoch, bevor dießfalls eine Thatsache sich entwickelt, den Beweis für diese Behauptung führen, damit die etwaigen Zweifel darüber behoben werden. §. 14 der Februarverfassung sagt: „Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen."

Daß die vorliegenden Staatsgrundgesetze eine Aenderung an diesem Grundgesetze, an dem Februarstatute sind, darüber kann kein Zweifel obwalten. Es kann kein Zweifel obwalten nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters, der offen erklärte, daß diese Staatsgrundgesetze als Theile in die Verfassung hineingehören, welche als Rahmen dasteht, der sie umschließen soll. Es ist Zeuge dafür das Wort des Herrn Berichterstatters, der offen mit Bezugnahme auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz erklärt hat, daß diese Gesetze im vollen Zusammenhange mit der Februarverfassung stehen und in dieselbe hineingereiht werden sollen.

Die Bedeutung dieser Gesetze, die Bezeichnung derselben als Staatsgrundgesetze, ist weiter ein Beweis dafür, daß sie ein Theil der Verfassung sind. Nun ist aber nicht nur eine Aenderung in einem Satze der Verfassung eine Aenderung der Verfassung selbst, es ist auch eine Aenderung der Verfassung, wenn ein Satz aus der Verfassung herausgerissen wird, es ist eine Aenderung der Verfassung, wenn ein Satz **in dieselbe eingefügt** wird.

Daher ist kein Zweifel, daß die vorliegenden Staatsgrundgesetze eine Aenderung der Verfassung sind und daß sie nach §. 14 der Verfassung nur dann zum Beschlusse und Gesetze erhoben werden können, wenn zwei Drittel der Stimmen in der hochverehrten Versammlung des hohen Abgeordnetenhauses dafür sich erklärt haben.

Eine andere Auffassung ist unzulässig, ist nicht möglich; eine andere Handlungsweise wäre nicht klug, sie wäre ungesetzlich. Sie wäre nicht klug, weil, wenn man diese Staatsgrundgesetze als einfache Gesetze hinstellen wollte, sie demselben Schicksale in der Zukunft unterliegen würden, nämlich durch einfache Majorität hinweggeworfen zu werden, wenn nicht heute schon das Haus diesen Gesetzen durch die gesetzliche Abstimmung die volle Kraft gibt, um sie als Theile der Verfassung hinzustellen. Es wäre unklug, wenn man für die Staatsgrundgesetze sich begeistert und dafür stimmt, ihnen heute eine unbedeutende Eigenschaft und Tragweite eines gewöhnlichen Gesetzes zu geben. Oder vielleicht, meine Herren, werden Sie sagen: Wir wollen diese Staatsgrundgesetze vor diesem Schicksale dadurch sichern, daß wir sie der Verfassung anreihen und zum Schlusse den Riegel vorschieben, daß in Zukunft über die Abänderung nur zwei Drittel der Stimmen entscheiden dürfen?

Das können Sie nicht. Sie können nicht in Zukunft eine andere Abstimmung dafür festsetzen, welche Sie heute nicht für nothwendig finden.

Würden Sie die Staatsgrundgesetze als Theile der Verfassung annehmen und würden Sie sich nicht gegenüber dem §. 14 der Februar-Verfassung dahin entschließen, daß zwei Drittel der Stimmen zum Beschlusse nothwendig sind, dann hätten Sie, meine Herren, die Versammlung als Constituante erklärt; ich bezweifle aber, daß eine Constituante selbst sich begnügen würde, bei einem so wichtigen Gegenstande nur mit einer einfachen Majorität solche Staatsgrundgesetze zum Beschlusse zu erheben und der Krone zur Sanction vorzulegen.

Ich glaube daher, daß das hohe Haus sich entschieden dafür erklären wird, daß die Abstimmung über die Staatsgrundgesetze nur in der Art und Weise erfolgen kann, wie der §. 14 der Verfassung es verlangt.

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich glaube, daß die Ansicht des Herrn Vorredners eine durchaus falsche ist und mir scheint, daß das an der Hand desjenigen Gesetzes, um das es sich frägt, gar leicht dargethan werden kann.

Man braucht nur sich die Mühe zu nehmen, zu erwägen, was Inhalt und Umfang des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist.

Es wäre eine sehr irrige Anschauung, wenn man glaubte, dieses Grundgesetz sei das, was in so vielen anderen Staaten eine Verfassungsurkunde darstellt.

In derlei Verfassungsurkunden, wie etwa, um nur ein Beispiel zu nehmen, der belgischen, kommen Bestimmungen vor, die allerdings einerseits die Staatsgewalt organisiren, welche verfassungsmäßig zu bestehen und thätig zu sein hat, mit Theilnahme der Volksvertretung.

Es kommen aber andere Bestimmungen vor, welche die sogenannten Grundrechte der Bürger festsetzen, welche zum Schutze der Bürger eine andere Wirksamkeit, jene der Vollzugsgewalt, normiren, kurz, es ist ein Inhalt in solchen Verfassungsurkunden, der weit hinausgeht über denjenigen, den wir in unserem Grundgesetze finden.

Unser Grundgesetz über die Vertretung, das läßt sich nicht bestreiten, hat gar keinen anderen Zweck, keine andere Aufgabe und erfüllt auch nichts Anderes, als die Staatsgewalt, welche mit Theilnahme der Volksvertretung sich geltend macht, zu organisiren in Ansehung des Bestandes, in Ansehung der Form und in Ansehung der Einrichtungen und des Verfahrens, wie diese Staatsgewalt in ihren einzelnen Theilen thätig ist.

Nur darauf beschränkt sich dieses Grundgesetz, anzuordnen, daß zwei Häuser existiren, aus welchen Mitgliedern das eine oder das andere Haus besteht, wie diese Häuser sich zu einander verhalten, worin die Thätigkeit des einen und des anderen zu bestehen hat, was für Rechte ihnen zukommen, auf welche Art und Weise sich die Thätigkeit derselben geltend zu machen hat, wie das von ihnen zu Stande gekommene Werk zum Gesetze erhoben wird. Alles das ist darin bestimmt, und den Schluß bildet die Festsetzung, in welcher Art und Weise die Bestimmungen eben dieses Grundgesetzes geändert werden können.

Der §. 14 spricht von Anträgen auf Abänderungen **dieses** Grundgesetzes; es ist also darunter nur jenes Grundgesetz, das ich eben nach seinem Inhalte und Umfange charakterisirt habe, zu verstehen, und nichts Weiteres.

Damit ist es aber auch logisch unmöglich, zu behaupten, daß wir, wenn wir andere Gesetze machen, und wenn wir diese anderen Gesetze als Grundgesetze

oder Staatsgrundgesetze erklären, dadurch eine Abänderung an dem Grundgesetze über die Reichsvertretung vornehmen möchten.

Nicht ein integrirender Bestandtheil des Herrenhauses und ebensowenig des Abgeordnetenhauses, nicht irgend ein Punct ihrer Zusammensetzung oder ihrer Thätigkeit wird dadurch alterirt, oder auch nur berührt, vielweniger aufgehoben oder abgeändert.

Alles dasjenige, was in jenen Staatsgrundgesetzen, die vorgelegt worden sind und namentlich in demjenigen, das wir hier zuerst behandeln, sich findet, bezieht sich auf andere Gegenstände, als welche in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung normirt sind.

Mag der Herr Berichterstatter von Zusätzen gesprochen haben, so hat er den Ausdruck gewiß nicht in dem Sinne genommen, daß diese Zusätze Bestandtheile des betreffenden Gesetzes sein sollen und können, (Widerspruch rechts; Abgeordneter Greuter: Bravo!) sondern das sind eben solche, welche neben dem anderen Gesetze, neben dem Grundgesetze bestehen, und in diesem Sinne meinetwegen Zusätze genannt werden mögen.

Aber die Staatsgrundgesetze, welche gegeben werden sollen, sind neben dem Grundgesetze über die Reichsvertretung bestehende Gesetze, welche man wegen ihrer Wichtigkeit und Bedeutung nicht als einfache Gesetze erlassen will, sondern als Staatsgrundgesetz zu erklären beabsichtigt und in Ansehung deren man jene Verfügung gewinnen will, daß ihre Abänderung nur mit Schwierigkeit und nur unter beschränkenderen Formen möglich ist.

Allerdings gestehe ich, daß ich wünsche — und darauf werde ich seinerzeit auch den Antrag stellen — daß die Erschwerung der Abänderung oder Aufhebung dieser Grundgesetze in jedem einzelnen derselben stehe und daß man nicht etwa sich damit vertröste, daß hinterdrein im Grundgesetze über die Reichsvertretung auch in Ansehung dieser eine derartige Verfügung werde getroffen werden, was ich nicht einmal für zweckmäßig halte. Das gehört aber nicht hieher; wohl aber gehört hieher, daß ich ein Beispiel gebe und daß ich an diesem Beispiele zeige, wie irrig die Ansicht ist, die hier vertreten wurde.

Wir haben die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes beschlossen; beide Gesetze sind in Wirksamkeit. Wir haben sie als einfache Gesetze beschlossen, Niemand ist es eingefallen, damals zu behaupten, daß dieselben Zusätze oder gar Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wären. Heute kommen eben diese Gesetze in einem dieser Grundgesetze vor; warum? Unter Berufung auf das schon erlassene Gesetz nur darum, weil man nunmehr eine Garantie für dieses Gesetz darin gewinnen will, daß es nicht im einfachen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden kann, daß ist der Zweck, warum namentlich dieser beiden Gesetze noch Erwähnung gemacht wird.

Nun frage ich, wenn man heute (und das, was ich im Einzelnen behaupte, muß auch im Ganzen gelten) diese Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes zu Staatsgrundgesetzen erklärte; wenn man erklärte, daß sie nur mit zwei Drittheilen der Stimmen abgeändert werden können, wem wird, wem kann einfallen, zu behaupten, das sei nur eine Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, früher war es aber eine solche nicht?

Meine Herren! Lassen Sie sich durch derartige Conclusionen nicht irre machen, vom rechten Wege, der betreten wurde, abzugehen. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Abgeordneter Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich acceptire alle Prämissen des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld; ich acceptire seine Prämisse, daß nur dieses Grundgesetz, d. i. das Grundgesetz über die Reichsvertretung, zur Abänderung zwei Drittel Majorität benöthigt; ich acceptire seine zweite Prämisse, daß, wenn wir ein anderes Gesetz machen, wir nicht zwei Drittel Majorität brauchen; ich acceptire selbst sein Beispiel, das er uns mit den Gesetzen über den Schutz des Hausrechtes und der persönlichen Freiheit brachte, daß jene Gesetze keine zwei Drittel Majorität in Anspruch genommen haben. Aber verwahren muß ich mich gegen die Consequenzen, welche Herr Dr. v. Mühlfeld aus diesen Prämissen gezogen hat. Denn diese Consequenzen — es sei mir erlaubt, das Wort zu wiederholen, das er gegenüber dem Herrn Dr. Toman angewendet hat — sind falsch. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung benöthigt, es ist wahr, zur Abänderung zwei Drittel der Stimmen; aber machen wir hier ein anderes Gesetz, frage ich den Herrn Dr. v. Mühlfeld?

Wer hat dem Ausschusse den Auftrag gegeben, ein anderes Gesetz zu machen, ein Gesetz, welches von der Februarverfassung unabhängig dastünde? Dem Ausschusse war, wie ich bereits gesagt habe, nur die Regierungsvorlage über die Aenderungen der Februarverfassung zugewiesen worden.

Was der Ausschuß nun uns hier vorbringt, kann nur eine Aenderung oder ein Zusatz derselben sein; es ist somit kein anderes Gesetz, es ist das nämliche Gesetz, nur sind es Aenderungen oder Zusätze dieses Gesetzes.

Was immer auch der Herr Berichterstatter über meine frühere Argumentation geantwortet hat, dieser Frage ist er ganz ausgewichen.

Wo ist die Berechtigung des Verfassungsausschusses zu etwas ganz Anderem als nur zu Aenderungen oder Zusätzen? Sobald aber der Ausschuß

keine andere Berechtigung hat, so kann er selbst nicht diesen Gesetzentwurf für etwas Anderes gelten lassen als nur für Abänderungen oder Zusätze.

Also nach der Logik des Dr. v. Mühlfeld, die ich acceptirt habe, benöthigen wir zu jedem Absatze dieser Gesetzentwürfe zwei Drittel der Stimmen. (Beifall rechts.)

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich bin nicht gewohnt, dem Rechte aus dem Wege zu gehen, und auch in diesem Falle bin ich ihm durchaus nicht aus dem Wege gegangen; aber ich habe geglaubt, daß in diesem Hause, nachdem der frühere Antrag des Herrn Dr. Zyblikiewicz gefallen ist, über das Recht desselben, diese Gesetze zu beschließen, gar kein Zweifel mehr obwalte und das scheint mir ist auch wieder sehr klar und deutlich zu zeigen.

Herr Dr. Zyblikiewicz meinte, wir hätten kein Recht, denn diese Gesetze seien nicht aus der Initiative des Hauses hervorgegangen und eine Regierungsvorlage bestehe auch nicht.

Wenn wir ein Recht hätten, so müßten wir diese Gesetze nur als Zusätze oder Abänderungen der Regierungsvorlage in Bezug auf die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ansehen und behandeln.

Ich weiß aber nicht, woher der Herr Abgeordnete, dessen ich früher gedacht habe, die Ansicht zu gewinnen vermag, es dürfe das Haus nur entweder vollständig aus seiner Initiative Geschaffenes berathen, oder nur im Abänderungswege einer Regierungsvorlage dieß thun, es habe aber nicht das Recht und die Befugniß, neben einer Regierungsvorlage, die ihm gegeben ist, auch für sich aus seiner Initiative in anderes Product zu Stande zu bringen; und damit scheint mir ist eigentlich der gordische Knoten gelöst. Diejenigen Abänderungen, welche in einem Gesetze in Ansehung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgenommen und beschlossen werden, sind in der Regierungsvorlage und diese Vorlage wird die Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung enthalten. Daneben hat sich der Verfassungsausschuß veranlaßt gesehen — und dazu hat er auch das Recht, wie jeder einzelne Abgeordnete im Hause — Grundgesetze vorzuschlagen, welche er aus seiner Initiative und respective aus der Initiative des Hauses verfaßte und zu Stande brachte und diese Staatsgrundgesetze, um welche es sich heute handelt, sind wenigstens meiner Ueberzeugung nach aus der Initiative des Hauses für sich hervorgegangen.

Es ist nach meiner weitern Ansicht eigentlich nur eine sophistische Wendung, wenn man diese Staatsgrundgesetze dahin drehen will, als ob sie eine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wären, mit dessen Gegenstand sie nun einmal einen Zusammenhang nicht haben und darum haben wir auch dem Ansinnen, einen solchen Zusammenhang willkürlich hereinzutragen, zu widerstehen, — und wir werden bei dem Rathe bleiben können, den ich früher gegeben habe.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich bitte ums Wort.

Präsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst**: Nach den Bemerkungen, die Herr Dr. Zyblikiewicz gemacht hat, kann eigentlich die Frage gar nicht mehr zweifelhaft sein; er hat ausdrücklich die Prämisse anerkannt, welche der geehrte Abgeordnete für Wien aufgestellt hat; er anerkennt die Prämisse, daß nur zur Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung eine Zweidrittel-Majorität nothwendig sei, und damit glaube ich steht in unmittelbarem Zusammenhange, daß dieses Gesetz an sich keine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sei. Seinen Schluß zog er aus der mangelnden Berechtigung des Ausschusses und nur aus dieser. Nun kann doch über die Frage, welche Majorität zum Zustandekommen eines Gesetzes nothwendig ist, offenbar nur der Inhalt dieses Gesetzes und nicht die formelle Frage, ob der Entwurf aus der Initiative eines einzelnen Mitgliedes dieses hohen Hauses oder aus dem Antrage eines Ausschusses hervorgegangen ist, entscheiden.

Daß der Inhalt des Gesetzes keine Abänderung irgend eines Paragraphes des Grundgesetzes über die Reichsvertretung involvire, ist wohl klar; daß aber auch ein Gesetz, welches in einer vollständigen Verfassungsurkunde einen Theil der Verfassung bilden müßte, nicht zu seinem Zustandekommen eine Zweidrittel-Majorität von uns erfordert, weil es eben keine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in sich schließt, das hat dieses hohe Haus in erlatanter Weise bereits bei einem andern Gesetze anerkannt, und zwar bei dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze. Wenn es ein Gesetz gibt, welches den Charakter eines Verfassungsgesetzes an sich trägt, so ist es das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit; darüber kann wahrlich kein Zweifel sein. Und doch ist es Niemand in diesem hohen Hause eingefallen zu behaupten, daß zum Zustandekommen des fraglichen Gesetzes eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich wäre; denn in der That enthält ja dieses Gesetz ganz und gar keine Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, welches, wie der Herr Abgeordnete Dr. v. Mühlfeld zur Evidenz nachgewiesen hat, nicht den Charakter einer vollständigen Verfassungsurkunde an sich trägt, und daher durch Bestimmungen, die an

sich dem Verfassungsrechte angehören, in keiner Weise alterirt wird, weil die darin enthaltenen Bestimmungen dadurch keine Abänderung erfahren.

Also nur aus dem formellen Grunde, weil angeblich der Ausschuß nicht berechtigt gewesen sein soll, dieses Gesetz vorzubringen, nur aus diesem Grunde soll eine Zweidrittel-Majorität nothwendig sein; und wenn heute der Ausschuß diese Gesetze zurückziehen würde, und dieselben als Antrag von einem Mitgliede betrachtet werden und vom Ausschusse in unveränderter Gestalt wieder vorgebracht würden, dann wäre die Zweidrittel-Majorität nicht nothwendig? Kann diese Behauptung im Ernste aufgestellt werden?!

Nur der Inhalt des Gesetzes und nicht die Frage, wer es verfaßt hat, kann darüber entscheiden.

Daß aber eine Berechtigung des Ausschusses zur Vorbringung dieses Gesetzes vorliege, hat abermals Dr. v. Mühlfeld nachgewiesen; das wurde aber auch durch den Antrag des Hrn. Dr. Zyblikiewicz, wie er ihn früher gestellt hat, ausdrücklich anerkannt. Denn wäre der Ausschuß nicht berechtigt gewesen, diese Vorlagen zu berathen, so hätte der Antrag dahin lauten müssen, daß in die Berathung derselben überhaupt nicht einzugehen sei. Der Abgeordnete Dr. Zyblikiewicz aber hat den Antrag gestellt, es soll in die Berathung dieses Gesetzes allerdings eingegangen werden, aber nur erst später, erst dann, wenn die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung in Berathung sein wird. (Bravo! Sehr gut! links.) Er anerkennt also die Berechtigung des Hauses, darauf einzugehen, und er anerkennt ausdrücklich, daß der Ausschuß dieses Gesetz vorzubringen berechtigt gewesen sei. Wenn nun blos aus der mangelnden Berechtigung des Ausschusses eine solche Folgerung abgeleitet wird, so kann ja gewiß, nachdem er selbst anerkannt hat, daß eine spätere Berathung zulässig ist, diese Berechtigung des Ausschusses selbst nicht in Frage gestellt sein.

Daß das aber auch wieder die Praxis des Hauses sei, daß allerdings der Ausschuß berechtigt sei, aus seiner Initiative im Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande, der ihm zugewiesen wurde, stehende Gesetzanträge zu bringen, das hat abermals das Haus erst vor ein paar Tagen anerkannt, und zwar dadurch, daß ein Ausschuß eine Gesetzesvorlage einbrachte über die Aufhebung der absolutio ab instantia.

Der Abgeordnete v. Mende hatte einen Paragraph dieses Inhaltes beantragt, der in das Gesetz aufzunehmen sei, und dieser Paragraph ist nicht vom Ausschusse beantragt worden, sondern ein besonderes Gesetz, welches ganz unabhängig von dem, welches den Hauptgegenstand der Berathung bildete, angenommen wurde, ja, welches in einer früheren Sitzung angenommen wurde, als das ursprüngliche Gesetz, so daß es als ein ganz selbstständiges erschien.

Also erst vor wenigen Tagen hat das hohe Haus ausdrücklich anerkannt, daß ein Ausschuß aus seiner Initiative ein Gesetz, welches mit dem Gegenstande, über den er niedergesetzt wurde, allerdings im Zusammenhange steht, vorzutragen berechtigt sei; ja noch mehr, der Verfassungsausschuß berät jetzt schon in so vielen Sitzungen, und nie ist es einem Mitgliede des Verfassungsausschusses eingefallen, an der Berechtigung des Ausschusses, diese Gesetze zu beantragen, auch nur im Mindesten Zweifel zu haben. (Rufe links: Hört!)

Wir haben es nie erfahren, daß ein Mitglied dieses hohen Hauses Zweifel hatte, und heute zum ersten Male ist uns dieser Zweifel bekannt geworden.

Diese Frage ist demnach durch die Praxis dieses Hauses und durch die immer kundgegebene Anschauung seiner Mitglieder vollkommen entschieden.

Ich halte es auch der hohen Tragweite der Sache gar nicht für angemessen, zu behaupten: Nicht der Inhalt eines Gesetzes entscheide, wie es zu Stande zu kommen habe, sondern die Frage: Wer hat das Gesetz beantragt, ob ein Ausschuß, ob ein einzelnes Mitglied, ob die Regierung, und daß der Inhalt des Gesetzes nicht für diese Ansicht spricht, sehen die Herren wohl selbst ein.

Präsident: Herr Abgeordneter Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter **Krzeczunowicz** (Galizien): Wir werden später wohl Gelegenheit haben, dem hohen Hause die Gründe auseinanderzulegen, aus welchen wir mit Beruhigung nur dann über die Staatsgrundgesetze uns in eine Verhandlung einlassen und für dieselben votiren können, wenn wir den ganzen Inbegriff derselben kennen und uns allseitig über dieselben verständigt haben. Dieß ist dermalen nicht Gegenstand der Discussion. Diese Gründe haben uns aber auch zur Stellung der heutigen Anträge bestimmt.

Was das Formelle betrifft, so bin ich mit der vom Herrn Dr. v. Mühlfeld vorgebrachten Ansicht — es könne die Berechtigung des Ausschusses ebenso wenig wie die eines jeden Abgeordneten zur Stellung der Anträge an das Haus bestritten werden — vollkommen einverstanden. Die Anträge aber, mögen sie von wem immer kommen, müssen zuerst vor der zweiten Lesung, wie Herr Dr. Zyblikiewicz bemerkt hat, an einen Ausschuß, speciell durch das Haus, zur Berichterstattung verwiesen werden. Es kann daher meiner Ansicht nach nicht behauptet werden, daß der Verfassungsausschuß berechtigt sei, Gesetzentwürfe über die ihm nicht zugewiesenen Gegenstände vor das Haus zur zweiten Lesung zu bringen. Herr Dr. Herbst hat dem Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz vorgeworfen, daß er in seiner Argumentation unlogisch

war, indem er einerseits zugestanden habe, daß die Verhandlungen über die dermalen gestellten Anträge später wohl stattfinden können, anderseits aber dem Ausschusse das Recht zur Vorbringung dieser Anträge abspricht.

Allein später wird der Ausschuß vom Hause die Berechtigung hiezu erhalten können; später werden auch die jetzt eingebrachten Anträge als wirkliche Zusätze und Abänderungen jenes vorhin eingebrachten Grundgesetzes gelten können, welches dem Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung von dem Hause zugewiesen worden ist.

Es ist von dem verehrten Herrn Vorredner gesagt worden, daß die jetzt vorgebrachten Gesetze eigentlich keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes in sich fassen, daß sie daher nur einer einfachen Majorität bedürfen; da müssen wir wieder auf unser Argument zurück kommen, daß, wenn sie keine Abänderungen noch Zusätze zum Staatsgrundgesetze enthalten, die Berechtigung des Ausschusses zur Vorbringung derselben nicht vorhanden ist.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort.

Als Obmann des Verfassungsausschusses fühle ich mich verpflichtet, zu constatiren, daß in seiner Mitte von keiner Seite, wie ein geehrter Vorredner schon bemerkt hat, der auch Mitglied dieses Ausschusses war, die geringste Einwendung gegen die Berathung und Antragstellung rücksichtlich dieser Gesetze gemacht wurde. Ich kann der Wahrheit gemäß bezeugen, daß von den Mitgliedern des Ausschusses, die jener Seite angehören (auf die Rechte zeigend), allerdings der Wunsch ausgesprochen oder der Antrag gestellt wurde, es sei mit diesen Entwürfen nicht weiter vorzugehen, bis nicht die Revision des Staatsgrundgesetzes selbst erledigt sei. Das ist richtig; dieses Begehren wurde gestellt, aber nachdem die Majorität des Ausschusses dadurch, daß die Subcomité's, welche einverständlich zu der Berathung dieser einzelnen Entwürfe niedergesetzt waren, früher mit ihren Arbeiten zu Stande kamen, als das Subcomité, welches die Revision des Februar-Gesetzes vorzunehmen hatte, sich bestimmen ließ, den jetzt eingehaltenen Vorgang zu beschließen, wurde auch von jener Seite in eingehendster Weise an der Debatte dieser Entwürfe theilgenommen.

Ich habe auch zu constatiren, daß von jener Seite im Laufe der Berathungen die Frage, die uns soeben jetzt beschäftigt, nicht zum Gegenstande der Discussion gemacht wurde, und es nimmt mich daher Wunder, daß sie von einem Mitgliede dieses Ausschusses heute zum Gegenstande des Streites erhoben wurde.

Was meine Ansicht betrifft, so theile ich jene der Herren Vorredner, und ein gelinder Zweifel könnte vielleicht nur etwa rücksichtlich des Gesetzes über „die Rechte der Staatsbürger" erhoben werden. Was aber die Vorlagen, die uns zunächst beschäftigen, nämlich jene über die richterliche Gewalt, über die Vollzugsgewalt, über das Reichsgericht betrifft, so kann man gewiß nicht sagen, daß sie eine Aenderung der Verfassung in sich schlößen, denn sie sind nur ein durch die Verfassung nothwendig werdender Ausfluß der Legislation. Es muß, würde auch die Februar-Verfassung ganz unverändert fortbestehen, in diesen Beziehungen Vorsorge getroffen werden, und daher glaube ich, daß wenigstens bei diesen drei Gesetzen der Zweifel durchaus unberechtigt sei, mit welcher Stimmenzahl sie zum Beschlusse erhoben werden sollen.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Herr Dr. v. Mühlfeld hat gesagt, daß keine Aenderung der Verfassung durch diese Staatsgrundgesetze erfolge und hat dieses motivirt dadurch, daß er sagt: Die Februarverfassung enthalte nur die Institution der Reichsvertretung; diese werde nicht geändert werden; weil nun diese nicht geändert werde, so kann durch etwas Anderes, durch ein anderes Staatsgrundgesetz nicht die Februarverfassung als geändert angesehen werden und der §. 14 sage nur, daß zwei Drittel Stimmen dann nothwendig sind, wenn Aenderungen „dieses" Grundgesetzes erfolgen. Er hat aber zugleich selbst gesagt, daß ähnliche Bestimmungen und Staatsgrundgesetze in anderen Verfassungen als Theile, als wichtige Bestimmungen derselben vorkommen. Was nun das Erste betrifft, daß der Dr. v. Mühlfeld sagt, der §. 14 lautet dahin: „Daß Anträge auf Aenderungen „dieses" Grundgesetzes zwei Drittel Stimmen erheischen", so muß ich auf den Wortlaut des §. 14 verweisen.

Der Wortlaut ist ein anderer. Er ist folgender: „Anträge auf Aenderungen „„in diesem"" Grundgesetze."

Es ist sogar wörtlich ganz eine andere Bedeutung; aber wenn auch dieser Wortlaut nicht wäre, so liegt ganz gewiß dem Sinne nach schon die Bedeutung darin, daß Alles das, was in das Staatsgrundgesetz, in die Verfassung kommen soll, ein Theil derselben ist, daher, wenn etwas Neues dazutritt, dieses eine Aenderung der Verfassung ist.

Wenn aber noch ausdrücklich im §. 14 steht, „in diesem" Staatsgrundgesetze, so ist es doch auch dem Worte nach klar, daß, wenn in diesem Staatsgrundgesetze neue Bestimmungen aufgenommen werden sollen, durch solche neu aufgenommene Bestimmungen das Staatsgrundgesetz abgeändert werde und folglich die Bestimmung des §. 14 der Verfassung in Anwendung kommen müsse.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete v. Mühlfeld hat weiter gesagt, daß er wohl dafür ist, daß nicht nur am Schlusse der Verfassung, sondern am Schlusse jedes dieser Staats-

grundgesetze die Bestimmung aufgenommen werde, daß zwei Drittel Stimmen in Zukunft zur Abänderung derselben nothwendig sind.

Damit hat er schon den letzten Herrn Redner selbst geschlagen, der eine Unterscheidung in den Staatsgrundgesetzen machen will. Damit hat Herr Dr. v. Mühlfeld selbst gezeigt, daß diese Staatsgrundgesetze den Charakter von Verfassungsbestandtheilen haben und daß sie mit jenen Garantien umgeben werden sollen, mit welchen nur Theile der Verfassung in allen Staaten und Verfassungen umgeben sind, nämlich mit der Garantie, daß sie nicht so einfach abgeändert werden können, sondern nur mit zwei Dritteln Stimmen. Mit diesem Wunsche des Herrn Dr. v. Mühlfeld hat er selbst den Charakter dieser Staatsgrundgesetze als Theil der Verfassung anerkannt.

Wenn Herr Dr. v. Mühlfeld mir das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit aufführt, wenn Herr Dr. Herbst jenes Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit citirt, so sage ich ihnen, daß das Specialgesetze sind, ganz andere Bestimmungen enthalten, eine ganz andere Art von Gesetzen sind, als die Principien hiezu, die Staatsgrundgesetze, und Herr Dr. Herbst kann sich überzeugen, daß in dem heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetze über die Regierungs- und Vollzugsgewalt im §. 7 die Ministerverantwortlichkeit ausdrücklich wieder als ein Theil des Staatsgrundgesetzes genannt ist, zum Unterschiede von jenen Gesetzen, welche Specialgesetze, Durchführungsgesetze sind und nicht zwei Drittel Stimmen bedürfen.

Das ist der einzige Punct, den die Herren von der anderen Seite scheinbar für sich vorgebracht haben. Aber dieß war vollständig dadurch widerlegt, daß Staatsgrundgesetze, wenn sie Principien enthalten, Theile der Verfassung sind und zwei Drittel Stimmen für sich in Anspruch nehmen. Zur Durchführung derselben sind Specialgesetze bestimmt, deren mehrere auch in den vorliegenden Staatsgrundgesetzen vorgesehen sind, die aber einer solchen Abstimmung nicht bedürfen werden, weil sie eben nur Durchführungen der bezüglichen Verfassungsgesetze sind.

Herr Dr. Herbst hat weiter gesagt, nur der Inhalt des Gesetzes muß rücksichtlich der Frage, ob ein Gesetz als Staatsgrundgesetz eine Zweidrittel-Majorität erfordere oder nicht, entscheiden. Auch ich habe dieses behauptet; aber der Inhalt der vorliegenden Gesetze ist eben ein solcher, welcher einen Theil der Verfassung bilden soll. Hiezu kommt die weitere Argumentation des Herrn Dr. Zyblikiewicz mit Bezug auf das vom Herrn Dr. Herbst Gesagte, daß namentlich ein Ausschuß wohl etwas mit seiner Aufgabe Zusammenhängendes, mit derselben wesentlich Verbundenes, nicht aber etwas ganz Neues produciren könne, daß also diese Staatsgrundgesetze eine Emanation, eine Vervollständigung, eine Amplificirung der Verfassung seien. In der Anerkennung dieses Satzes liegt aber die weitere Anerkennung, daß sie Theile der Verfassung sind und wie Verfassungsänderungen behandelt werden müssen.

Wenn weiter die Frage erhoben worden ist, wie sich die Mitglieder dieser Seite des Hauses im Ausschusse verhalten haben, so muß ich in dieser Richtung sowohl Herrn Dr. Herbst als den Herrn Obmann des Ausschusses, der zuletzt gesprochen hat, in ihren Bemerkungen vervollständigen und auch etwas berichtigen.

Es ist von Uranfang im Verfassungsausschusse bestimmt worden, daß Alles, was auf die Aenderung der Verfassung Bezug haben wird, nur als Gesammtheit vor das Haus gebracht werde; es ist, als das Subcomité die vorliegenden Entwürfe dem Ausschusse vorlegte, ausdrücklich im Ausschusse, und zwar gerade über Antrag des Herrn Dr. Zyblikiewicz und über meine Unterstützung beschlossen worden, daß dieselben nicht selbstständig in das Haus gebracht werden, sondern daß die Aenderungen der Februarverfassung vorerst im Hause berathen werden und mit oder nach demselben diese Staatsgrundgesetze. Das war der Beschluß des Ausschusses, der später ganz einfach durch die Majorität verschwinden gemacht worden ist.

Ich bitte das hohe Haus, weil das Gesagte eine Berichtigung und die Wahrheit enthält, darüber nachzudenken, ob die Mitglieder dieser Seite des Hauses irgend eine Schuld daran tragen, wenn heute diese Frage vom Herrn Dr. Zyblikiewicz im Hause in Anregung gebracht worden ist.

Daß die Frage, welche Art der Abstimmung zur Beschlußfassung über diese Staatsgrundgesetze nothwendig sei, nicht im Ausschusse discutirt wurde, und weßhalb sie nicht, und insbesondere weßhalb sie nicht von mir discutirt wurde, das hat der Herr Obmann des Verfassungsausschusses nicht zu fragen. Es war Sache des Ausschusses, wenn es Jemand für nothwendig hielt, die Sache anzuregen; ich kann mich aber auf mehrere Herren beziehen, mit denen ich darüber sprach, und die nie anderer Meinung waren; aber im Ausschusse war kein Anlaß zu einer solchen Discussion. Oder sollte im Berichte dessen Erwähnung geschehen, daß eine Zweidrittel-Majorität nothwendig ist, sollte bei der klaren Fassung des §. 14 des Februarpatentes darüber ein Antrag gestellt werden? Dazu war keine Veranlassung; aber in dem Schweigen im Ausschusse lag ganz gewiß keine Zurückhaltung und noch weniger eine derartige, die heute zum Gegenstande eines Vorwurfes gemacht werden kann.

Diese Seite des Hauses hat nichts vorgebracht, was man einfache Conclusionen nennen könnte, es sind keine Conclusionen, wie Herr Dr. v. Mühlfeld sagte, es ist klarer Wortlaut der Februar-

verfassung; die Conclusionen sind auf der anderen Seite versucht worden.

Wenn Sie auf diese Art und Weise eine Verfassung bauen werden, wenn Sie sich heute als Constituante geriren, so haben Sie keine Hoffnung, daß Ihre Pläne ausgeführt, daß Ihre Beschlüsse sanctionirt werden; ich bin ein Freund der Staatsgrundgesetze, wiewohl ich vielleicht eine Aenderung derselben beantragen werde, aber in eine Art und Weise der Abstimmung, welche nicht geschäftsordnungsmäßig, in eine Art und Weise, welche nicht verfassungsmäßig ist, kann ich nicht einwilligen. Ich ersuche das hohe Haus, diese Frage mit Ernst zu erwägen und nicht einen ungesetzlichen Vorgang anzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich hätte mich nicht mehr zum Worte gemeldet, wäre ich nicht durch Seine Excellenz den Herrn Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gewissermaßen herausgefordert worden.

Seine Excellenz hat nämlich constatirt, daß unsere Fraction in dem Verfassungsausschusse demselben nicht die Berechtigung abgesprochen hat, derartige Gesetzentwürfe auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen. Das ist richtig, aber ich bestreite auch heute nicht dem Verfassungsausschusse das Recht, diese Gesetzentwürfe auszuarbeiten und vor das Haus zu bringen.

Der Unterschied zwischen mir und meinen Gegnern liegt nur in der Eigenschaft, welche man diesen Gesetzentwürfen beilegen soll. Der Unterschied ist nämlich der, daß meine Gegner sagen, dem Verfassungsausschusse steht auch das Recht zu, diesen Gesetzentwurf als ein besonderes Gesetz auszuarbeiten und vor das Haus zu bringen, und das ist, was ich auf das Entschiedenste bestreite.

Aber ich gestehe ihm das Recht zu und räume ihm das Recht ein, Gesetzentwürfe auszuarbeiten und vor das Haus zu bringen, aber in der Eigenschaft von Abänderungen und Zusätzen der Regierungsvorlage über das Februarpatent. Das ist der Kern der Sache. Ich brauchte also im Verfassungsausschusse diesem Ausschusse eine Berechtigung hiezu nicht abzusprechen.

Ich muß noch auf etwas, was Seine Excellenz der Herr Vorsitzende des Verfassungsausschusses gegen uns angeführt hat, aufmerksam machen.

Im Verfassungsausschusse bin ich an die Verhandlung der Grundgesetze in der Voraussetzung gegangen, und unter der bei der allgemeinen Debatte ausgesprochenen Voraussetzung, daß wir die Arbeiten des Verfassungsausschusses nicht stückweise, sondern als ein zusammenhängendes Ganze vor das Haus bringen werden; und ich bitte sich zu erinnern, daß nicht Ein Mitglied des Verfassungsausschusses sich gefunden hat, welches dagegen Einsprache gethan hätte, sondern im Gegentheile, es hat an einen anderen Vorgang, namentlich im Subcomité, Niemand gedacht. (Rufe rechts: Richtig!) Erst nachdem der letzte Paragraph des Grundgesetzes fertig war, tauchte der Antrag plötzlich hervor, daß wir die Grundgesetze stückweise vor das Haus bringen sollen. (Rufe rechts: So ist es!) Ich habe dazumal mich abermals widersetzt, also ganz consequent mit meinem Verfahren hier, und wenn ich dieß nicht früher zur Sprache gebracht habe, so war es nur aus Discretion als Mitglied des Verfassungsausschusses für diesen Ausschuß, und ich habe es jetzt gethan, nur herausgefordert durch Seine Excellenz den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses. (Bravo! rechts.)

(Abgeordneter Freiherr v. Pratobevera meldet sich zum Worte. Rufe links: Schluß!)

Präsident: Ich möchte nur an die nachfolgenden Redner die Bitte stellen, sich auf die Vorgänge im Verfassungsausschusse, die, glaube ich, vollständig klar dem Hause vorgebracht worden sind und auch nicht für die endliche Abstimmung entscheidend sein können, nicht einzulassen.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich bin nur eine thatsächliche Berichtigung dem hohen Hause zu geben schuldig. Das, was Herr Dr. Zyblikiewicz angeführt hat, ist richtig. Ich habe nicht Dasjenige in Abrede gestellt, was das erste Auftreten seiner Partei im Ausschusse anbelangt. Ebenso wird mir aber der gesammte Ausschuß das Zeugniß nicht versagen können, daß, noch bevor man mit der speciellen Berathung der in Frage stehenden einzelnen Gesetzentwürfe zu Ende war, der Antrag im Verfassungsausschusse zur Sprache, Berathung und Beschlußfassung gekommen ist, in welcher Weise man vorgehen und in welcher Weise diese Gesetzentwürfe vor das hohe Haus gebracht werden sollen, und damals hat sich die Majorität des Ausschusses für den heutigen Antrag entschlossen, der auch in der vorletzten Sitzung wieder als Beschluß aufrecht erhalten wurde, nämlich in der Weise vorzugehen, wie der Berichterstatter dem hohen Hause auseinanderzusetzen die Ehre hatte. Ich glaube, diesen Vorgang werden mir alle Mitglieder des Verfassungsausschusses bestätigen. Es ist Majoritätsbeschluß gewesen, dem die Herren in soweit sich gefügt haben, als sie in die Berathung der Specialgesetze auch eingetreten sind.

Präsident: Herr Dr. Sturm hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Die Ausführung des vorletzten Herrn Redners hat eine solche Unklarheit und Verwirrung in den Gegenstand der Debatte gebracht, daß ich mich doch veranlaßt sehe, Einiges darauf zu erwiedern.

Die Berechtigung des Ausschusses, das Gesetz vorzubringen, die Berechtigung des Hauses, auf das

Gesetz einzugehen, die Frage, ob dieses Gesetz Abänderungen oder Zusätze zum Februarpatente enthalte oder nicht, endlich die Frage, ob dieses Gesetz an und für sich zu seinem Zustandekommen Zweidrittel-Majorität braucht oder nicht, alles das ist so bunt durcheinandergeworfen worden, daß man den eigentlichen Gegenstand des Streites kaum mehr erkennen kann. Handelt es sich doch nur darum, ob das hier vorliegende Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu seinem Zustandekommen eine Majorität von zwei Dritteln Stimmen bedarf oder nicht, und auch diese Frage kann hier nur durch einfache Abstimmung des Hauses zum Ausdrucke und zur Austragung kommen.

Die Frage, ob der Ausschuß berechtigt war, in die Berathung dieser Gesetze einzugehen, ist schon längst entschieden; denn abgesehen von dem bloßen Vertagungsinhalte des Antrages des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz ist über diesen Antrag abgestimmt, die Berechtigung des Ausschusses und des Hauses somit anerkannt worden. Ob diese Staatsgrundgesetze eine Abänderung des Februarpatentes sind oder nicht, daß scheint mir eine so klare und unzweifelhafte Frage zu sein, daß auch sie kein Gegenstand der Debatte hätte werden sollen, denn Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung sind doch die Grundgesetze über die richterliche Gewalt, über ein Reichsgericht, über die vollziehende Gewalt und über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewiß nicht. Und da wir gar kein Gesetz haben, welches bestimmt, daß zur Abänderung anderer Staatsgrundgesetze als jenes über die Reichsvertretung eine Zweidrittel-Majorität erforderlich ist, wir aber noch viel weniger ein Gesetz haben, welches erfordern würde, daß zum Zustandekommen eines Staatsgrundgesetzes die Zweidrittel-Majorität erfordert wird, so scheint es mir wohl vollkommen klar, daß zum Zustandekommen dieser speciellen Staatsgrundgesetze eine Zweidrittel-Majorität nicht erforderlich sein kann. Zu den Beispielen, welche andere Vorredner bereits angeführt haben, erlaube ich mir noch anzuführen, daß auch das Gesetz über die Immunität der Abgeordneten, welches gewiß ein Verfassungsgesetz ist, mit einfacher Majorität zu Stande gekommen ist, und daß dieses Gesetz erst jetzt durch seine Aufnahme in das revidirte Februarpatent zu einem Staatsgrundgesetze erhoben werden soll. Es wird ja auch noch von dem Beschlusse des Hauses abhängen, ob die Gesetze, welche hier vorgelegt werden, Staatsgrundgesetze werden sollen oder als einfache Gesetze zu behandeln sind; das ist ja noch nicht entschieden; und könnte mir Einer der Herren Vorredner von der anderen Seite nachweisen, daß auch zur Abänderung anderer Staatsgrundgesetze als jenes über die Reichsvertretung eine Zweidrittel-Majorität erforderlich ist, dann würde ich zugestehen, daß diese Zweidrittel-Majorität sich auf andere Staatsgrundgesetze überhaupt, wenn auch nur auf deren Abänderung beziehe. Allein eine solche Vorschrift besteht nirgends, und wenn wir heute die pragmatische Sanction oder irgend ein anderes noch in Kraft stehendes Staatsgrundgesetz außer dem Februarpatente abändern wollen, so wären wir vollständig berechtigt, es mit einfacher Stimmenmehrheit abzuändern; umsomehr sind wir berechtigt, ein neues specielles Staatsgrundgesetz mit der einfachen Mehrheit der Stimmen zu beschließen.

Auf die Vorgänge im Verfassungsausschusse will ich nicht mehr zurückkommen und nur als Mitglied des Subcomité's bemerken, daß vor der Berathung dieser Gesetze die Abstimmung über die Frage, ob dieselben gleichzeitig oder nicht gleichzeitig vor das Haus kommen sollen, im Ausschusse gar nicht stattfand, sondern es wurde nur über Anfrage eines Abgeordneten von jener Seite von dem Referenten des Subcomité's erklärt, daß diese Gesetze gleichzeitig vor das Haus gebracht werden sollen. Diese Absicht besteht aber noch fort, und wenn der Ausschuß beschlossen hat, vorläufig diese Specialgesetze zu bringen, so ist das aus dem technischen Grunde geschehen, weil diese Gesetze bereits fertig sind, während das Grundgesetz über die Reichsvertretung sich noch in der Berathung befindet.

Es unterliegt nun nach dem Gange der Berathung keinem Zweifel, daß auch dieses letztere Grundgesetz zu einer Zeit vor das Haus gelangen werde, wo die Berathung des vorliegenden Staatsgrundgesetzes noch nicht beendet sein wird.

Wenn dieß der Fall ist so kann man nicht sagen, daß wir jetzt eine stückweise Berathung beabsichtigen, denn es muß ja ein Gesetz nach dem andern berathen werden, da es unmöglich ist, alle Gesetze zu gleicher Zeit in Berathung zu ziehen.

Was eine gleichzeitige Entscheidung des Hauses über die Gesetze ermöglichen kann, hat der Verfassungsausschuß durch den Berichterstatter angetragen; eine gemeinschaftliche dritte Lesung. Es ist daher das Vorgehen des Verfassungsausschusses von Anfang ein ganz consequentes und correctes geblieben, und der Verfassungsausschuß hat niemals gefaßte Beschlüsse umgeworfen. (Bravo! Bravo!)

(Berichterstatter Dr. v. Waser und Abgeordneter Freiherr v. Petrino melden sich zum Wort.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Waser hat das Wort. (Rufe: Schluß!)

Ich habe dem Herrn Dr. Waser das Wort gegeben nicht als Berichterstatter, weil über die Frage, ob zwei Drittel oder einfache Stimmenmehrheit nöthig ist, nicht der Ausschuß zu berichten hat, sondern einfach, weil er sich zum Worte gemeldet hat, und ich werde nach Herrn v. Waser dem Freiherrn v. Petrino das Wort ertheilen. (Rufe links: Schluß!)

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Abgeordneter **Schindler**: Ich bitte, über Antrag auf Schluß der Debatte die Abstimmung einzuleiten.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte mit dem Vorbehalte, daß Herr Dr. Waser und Herr v. Petrinó noch sprechen, annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Der Schluß ist beschlossen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Es ist die Behauptung gemacht worden, daß die von uns vorgelegten Specialgesetze ihrer Natur nach Abänderungsgesetze der Verfassung seien, und dagegen habe ich nur Weniges zu bemerken.

Ich bitte den §. 14 zu hören; ich will ihn wörtlich vorlesen (liest):

„Zur Giltigkeit der Beschlüsse des gesammten und beziehungsweise des engeren Reichsrathes ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge auf Aenderungen in **diesem** Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen."

Wie man aus diesem Absatze den Schluß ziehen kann, jedes neue Gesetz, welches die Kraft eines Staatsgrundgesetzes erhalten soll, ist eine Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung, diesen Schluß begreife ich nicht.

Erlauben Sie mir, meine Herren, da müßten Sie den §. 1 des Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit ebenfalls als eine Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung erklärt haben, denn dort heißt es wörtlich:

„Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers."

Das ist doch gewiß eine Verfassungsbestimmung, eine solche Bestimmung, welche die Regierungsgewalt betrifft, und es ist Niemandem beigefallen, diesen Paragraph als Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung zu erklären.

Ja, meine Herren, ich habe im Eingange gesagt, diese vier Gesetze sind die Garantien verfassungsmäßiger Zustände, sind wahre Schutzeinrichtungen des Verfassungslebens. Ich habe Ihnen gesagt, die Verfassung ist nach Art. VI ein Inbegriff von Staatsgrundgesetzen. Wenn dieser Inbegriff vermehrt wird, wenn neue Gesetze gemacht werden, so liegt darin keine Abänderung der Gesetze über die Reichsvertretung? Ich habe ferner gesagt: Auf diesem Wege wird unser Verfassungsrecht erweitert, wird unser Verfassungsrecht befestigt, und Sie werden mir Recht geben, wenn ich sage: Es liegt in solchen neuen Gesetzen allerdings ein Zusatz zu unserem geschriebenen Verfassungsrechte.

Ich glaube daher, man kann diesen Gesetzen nicht die Natur der Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung beimessen.

Präsident: Herr Baron Petrinó hat das Wort.

Abgeordneter Freih. v. **Petrinó** (Bukowina): Ich bedauere sehr, die Ungeduld des hohen Hauses in so hohem Maße durch meine Meldung zum Wort erregt zu haben, ich werde mich aber auf sehr Weniges beschränken und gewiß nicht schon Gesagtes wiederholen.

Ich bin vorzüglich dadurch veranlaßt worden, das Wort zu nehmen, weil ein sehr geehrter Redner von der Gegenseite behauptete, daß durch die Discussion eine solche Unklarheit in der Sache hervorgebracht wurde, daß er sich genöthigt sieht, durch einige Bemerkungen die Discussion zu klären. Nun möchte ich mir eine Bemerkung erlauben, welche gewiß geeignet wäre, die Discussion zu klären, ohne schon Gesagtes zu wiederholen, und dieses wäre, daß sowohl der Herr Berichterstatter, wie alle die Herren von der Gegenseite, welche doch gegen den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz gestimmt haben, mit sich selbst und ihren eigenen Argumenten in Widerspruch sind, und auch vom Hause begehren, sich mit seinem früheren Votum in Widerspruch zu setzen. Denn die Argumente, die der Herr Berichterstatter gegen den Vertagungsantrag brachte, um zu beweisen, daß der Ausschuß berechtigt war, diese einzelnen Gesetze als Zusätze, daher Aenderungen der Verfassung einzubringen, waren dieselben, welche sie jetzt eben wieder verleugnen und zu widerlegen trachten. (Rufe: Sehr gut! rechts.)

Ich mache daher die Herren aufmerksam, daß consequenterweise der früher gefaßte Beschluß über den Vertagungsantrag des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz es mit sich führen muß, daß für das jetzt in Berathung stehende Gesetz eine Zweidrittel-Majorität nothwendig ist. (Bravo! Bravo! rechts.)

Präsident: Mir schien die Frage höchst einfach zu sein, nachdem das Alinea 2 des §. 14 weder von Aenderungen oder Zusätzen zur „Verfassung" oder von allem Demjenigen spricht, was von verschiedener Seite zur Begründung des Verlangens nach einer Abstimmung mit der Zweidrittel-Majorität angeführt worden ist; es ist auch nicht einmal der Ausdruck gebraucht, daß Aenderungen des Grundgesetzes eine Zweidrittel-Majorität brauchen, sondern es ist wortdeutlich gesagt: „Aenderungen in diesem Grundgesetze", das heißt in dem Gesetze über die Reichsvertretung; alles Andere, was nicht die Reichsvertretung berührt, ist nicht eine Aenderung in diesem Gesetze.

Es kann nicht entscheidend sein, die Berechtigung des Ausschusses, diese Anträge zu bringen; noch weniger können die Gründe entscheidend sein, welche ein geehrtes Mitglied angedeutet, wenn auch nicht ausgeführt hat, das Ganze überblicken zu wollen, ob man zu den einzelnen Amplificationen der Verfassung seine Zustimmung geben wolle oder nicht. Es kann aber auch nicht entscheidend sein, welche Auffassung den Verfassungsausschuß und den Berichterstatter geleitet hat; es kann nur das entscheidend sein, ob die vorliegenden Gesetze selbst Aenderungen in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung enthalten oder nicht.

Für mich wäre die Frage eine einfache gewesen, und ich hätte die einfache Majorität als zur Abstimmung hinreichend angesehen. Nun aber Zweifel ausgesprochen wurden, nun da die Geschäftsordnung angerufen, da die Verfassung angerufen wurde, so sehe ich mich veranlaßt, die Entschließung des hohen Hauses über diese Fragen selbst einzuholen und ich stelle daher die Frage dahin: „Ist die Alinea 2 des §. 14 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, welche lautet:

„„Anträge auf Aenderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern zwei Drittheile der Stimmen““ auf die vorliegenden vier Gesetze nach der Anschauung des hohen Hauses anzuwenden oder nicht?“

Vicepräsident Dr. **Ziemialkowski**: Wir sind jetzt bei dem Gesetze über die richterliche Gewalt, und ich glaube also, daß sich die Fragestellung blos auf die Abstimmung über dieses Gesetz beziehen soll und nicht über alle vier Gesetze, weil sich vielleicht in dem Inhalte des einen oder des andern der übrigen Gesetze etwas finden könnte, was wirklich eine Aenderung des Reichsvertretungsgesetzes wäre.

Präsident: Ich kann dieser Auffassung des Herrn Vicepräsidenten nur beitreten. Ich habe deßhalb alle vier Gesetze genannt, weil sie eben alle vier zum Gegenstande der Discussion gemacht worden sind.

Ich ersuche somit diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß die Alinea 2 des §. 14 auf das gegenwärtig in Berathung stehende Grundgesetz über die richterliche Gewalt Anwendung zu finden habe, d. h. daß zur Beschlußfassung dieses Gesetzes die Zweidrittel-Majorität nothwendig ist, sich zu erheben. (Geschieht.)

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich bitte den Herrn Präsidenten zu constatiren, wie viel sich dafür und wie viel sich dagegen erhoben haben.

Präsident: Ich zähle im Augenblicke. (Nach der Zählung:) Es haben sich 48 erhoben und 94 nicht erhoben; ich schreite daher zur Abstimmung über die Eingangsformel.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Vor der Abstimmung bitte ich um das Wort. Bei diesem Vorgange habe ich zu erklären, daß ich und die Partei, der anzugehören ich die Ehre habe, jene parlamentarischen Mittel anwenden müssen, um uns gegen den Vorgang zu wahren; ich erkläre daher, daß wir gegen jeden Absatz der Grundgesetze stimmen werden. (Unruhe links.)

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Ich schließe mich vollständig der Erklärung meines Vorgängers im Namen der Tiroler, welche auf dieser Seite des Hauses sitzen, an. (Ironisches Bravo und Unruhe links.)

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Eingangsformel (liest):

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:“

einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Es sitzen 42 Mitglieder und 98 Mitglieder stehen. Wir gehen nun zum Art. 1. (Rufe: Das ist also eine Zweidrittel-Majorität!)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Art. 1 in der vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit demselben Stimmenverhältniß angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 2. Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt.

Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen zulässig.“

Präsident: Wünscht Jemand zum Art. 2 das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich beantrage bezüglich dieses Artikels blos eine Theilung der Abstimmung. Der erste Satz lautet: „Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt.“ Durch diese Bestimmung, glaube ich, sollte für alle Fälle vorgesorgt sein, welche Gerichte Recht zu sprechen haben, und ich kann mir daher den folgenden Ausdruck „Ausnahmsgerichte“ als solche gar nicht erklären; denn selbst

für den Fall, als man noch immer den Belagerungszustand im Auge hat, müßte von vorneherein bestimmt werden, wann derselbe einzutreten hat.

Sowie er hier steht, kann ich dem Satze nicht beistimmen und bitte deßhalb um Trennung dieses Artikels bei der Abstimmung.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Hat der Herr Berichterstatter etwas einzuwenden? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) Dann schreite ich zur getrennten Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 2, Absatz 1, lautend (liest):

„Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt," angenommen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 1 ist angenommen.

Alinea 2 lautet (liest):

„Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen zulässig."

Ich ersuche jene Herren, welche das eben vorgelesene Alinea 2 des Artikels 2 angenommen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 3. Der Wirkungskreis der Militärgerichte ist fortan, vorbehaltlich der Bestimmungen des Kriegszustandes, auf die Aburtheilung der von Militärpersonen begangenen militärischen Verbrechen und Vergehen, sowie auf Militär-Disciplinar-Vergehen, dann für Kriegsgefangene und Geißeln und die von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber beschränkt.

Vom 1. Jänner 1869 angefangen geht der gesammte übrige Geschäftskreis der Militärgerichte auf die Civilgerichte über."

Ich erlaube mir hier zu bemerken, wie auch schon im Berichte erwähnt wird, daß dieser Beschluß ein Majoritätsbeschluß des Verfassungsausschusses ist.

Es war die Majorität in der Beziehung einverstanden, den Wirkungskreis der Militärgerichte fortan nur auf die Strafgerichtsbarkeit zu beschränken, also die Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Angelegenheiten, in Civilrechtsangelegenheiten — an die ordentlichen Civilgerichte zu übertragen. Es waren auch alle Mitglieder, oder doch sicher die Majorität damit einverstanden, daß die Militärstrafgerichtsbarkeit bezüglich der Militärverbrechen und solcher Vergehen bezüglich aller Personen, welche dem Militärverbande angehören, aufrecht zu erhalten sei.

Die Majorität des Ausschusses hat jedoch beschlossen, auf diese Delicte die Militärstrafgerichtsbarkeit in jedem Falle zu beschränken, während die Minderheit der Ansicht war, daß diese Beschränkung nicht durchführbar sei, und sie meinte, es sei ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Delicte die Militärstrafgerichtsbarkeit auf alle diejenigen Militärpersonen auszudehnen, welche in activer Dienstleistung stehen.

Von Seite der Minorität wird daher folgender Antrag gestellt:

„Der Wirkungskreis der Militärgerichte ist fortan auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen:

a) alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen;
b) alle sonstigen Militärpersonen wegen Militärverbrechen und solcher Vergehen;
c) die Kriegsgefangenen und Geißeln und die von der k. k. Marine eingebrachten Seeräuber."

Präsident: Se. Excellenz der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegsminister Freih. v. **John:** Das hohe Haus möge mir erlauben, den Standpunct zu bezeichnen, von dem das Kriegsministerium bezüglich dieses Paragraphes ausgehen muß.

Schon bei der ersten Vorlage der Gesetze in Justizsachen mußte die Frage über die Competenz der Militärgerichte einer näheren Erörterung unterzogen werden, und ich bin deßhalb mit beiden Herren Justizministern in Verhandlungen getreten, die bis in die neueste Zeit im Zuge sind.

Der Standpunct, von dem der Kriegsminister bezüglich des Heerwesens ausgehen konnte, war nicht der dualistische, auf dem der Kaiserstaat jetzt neu aufgebaut werden soll; denn sowohl dieses hohe Haus, wie die ungarische Reichsvertretung hat wiederholt und feierlich anerkannt, daß die Armee eine einheitliche sein solle und bleiben müsse, und daß in dieser Richtung das dualistische Princip keinen Eingang finden solle.

Es mußte demnach diesem Standpuncte und in Betracht der so verschiedenen Verhältnisse der Provinzen des Kaiserstaates, aus denen die Armee gebildet wird, im Interesse des Rechtes selbst, in der Gesetzgebung auch Rechnung getragen werden.

Soll ich kurz zusammenfassen, was ich in dieser Beziehung bereits mit beiden Herren Justizministern zu vereinbaren suchte, so müßte ich auf dem erwähnten Standpuncte stehen bleiben und sagen:

I. In Strafsachen unterstehen der Militärgerichtsbarkeit:

a) Alle Personen der Landarmee und der Kriegsmarine, dann der Militärverwaltung, welche sich in activer Dienstleistung, in einer militärischen Versorgungsanstalt oder im zeitlichen Pensionsstande, dann die Officiere und Militärpersonen mit Officierscharakter, auch wenn sie im bleibenden Pensions- oder im Armeestande sich befinden, nebst Gattinen und den minderjährigen, im gemeinsamen Haushalte mit den Eltern lebenden Kindern und gegen Capitulation auf-

genommenen oder vom Staate besoldeten Dienern.

b) Diejenigen Personen, welche als Angestellte oder ihres Geschäftes halber bei einer auf Kriegsfuß gestellten oder im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden.

c) Die Kriegsgefangenen und Geißeln.

II. Daß die Personen mit Ausschluß der bleibend Pensionirten oder mit Charakter quittirten Officiere und Militärpersonen mit Officierscharakter auch in Streitsachen, und

III. mit weiterer Ausscheidung der ad I. b angeführten, bei der Armee u. s. w. sich befindenden Personen auch außer Streitsachen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, wenn in dem Nachlasse kein Lehen, Fideicommiß oder unbewegliches Gut sich befindet, dann

IV. daß das Militärärar als Kläger oder Geklagter derselben Gerichtsbarkeit untersteht.

Ein kurzer Ueberblick dieser Puncte, meine Herren, wird Ihnen klar machen, daß ein weiteres Hinausgehen über diese Gränzen aus der Ursache der im Vergleiche zu anderen Armeen viel höheren Mobilität unserer Heeresabtheilungen, bei den so verschiedenen Nationalitäts- und Sprachverhältnissen, schließlich aber bei der dualistischen Gesetzgebung nicht zulässig und auch nicht räthlich erscheint.

Denn zweifellos ist es in Ihrer Absicht gewesen, wenn Sie die Militärpersonen der Civilgesetzgebung theilhaftig machen wollten, daß dieselbe für sie wirklich eine Wohlthat sein sollte.

Sie können, aber von einem österreichischen Militär nicht verlangen, daß er heute nach ungarischen, morgen nach österreichischen und übermorgen vielleicht nach türkischen Gesetzen gerichtet werden soll. (Widerspruch links.)

Es müßte eine Divergenz in den Rechtsanschauungen der Armee entstehen, die ich von meinem Standpuncte unzulässig erklären müßte, und es bliebe mir schließlich, wenn die Vereinbarung nicht im Wege der Verhandlungen zu erzielen wäre, um die Einigkeit, das Princip der Einigkeit in Allem bei der Armee zu wahren und nicht dem Dualismus, dem man vorne das Thor zusperrt, um ihm ein Hinterpförtchen zu öffnen, nichts Anderes übrig, als diese Angelegenheit als gemeinsame zu erklären und auf dem Wege zum Austrage zu bringen, wohin sie gehört.

Wollte übrigens das hohe Haus einen Artikel, der das Heer betrifft, bei diesem Paragraphe annehmen, so würde ich mir den Antrag erlauben, „daß das Heer unter der Militärgerichtsbarkeit steht, und daß dieses durch besondere Vorschriften werde bestimmt werden;" oder, wenn dieses von dem hohen Hause nicht beliebt werden sollte, daß die Punctationen, wie ich sie früher vorzulesen mir erlaubte, Eingang und Aufnahme in den Artikel fänden.

Zum Schlusse möchte ich — weil wahrscheinlich noch die Ansicht das hohe Haus geleitet hat, daß die Militärjustizgesetzgebung in vielen Sachen hinter dem Zeitgeiste, hinter dem Standpuncte der Wissenschaft und den Fortschritten des Rechtes zurückgeblieben ist — darauf weisen, daß die Militärjustizgesetzgebung es sich immer zur Aufgabe gemacht hat, den Fortschritten der Civilgesetzgebung zu folgen, und es dürften einige der Herren in diesem hohen Hause sein, welche der Militärgesetzgebung auch die vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Daß wir im formellen Strafrechte zurückstehen, will ich zugeben. Ich kann übrigens die Versicherung beifügen, daß die Reformen nach dem Standpuncte des neueren Rechtes vollendet und vollkommen vorbereitet fertig liegen, aber zur Hinausgabe und zur Anwendung nicht kommen können; denn Sie selbst, meine Herren, kommen mit dem formellen Strafrechte nicht zu Ende, also der Zeitpunct, bis zu welchem das Militär im formellen Strafrechte der Vertheidigung, des Berufungsrechtes und der Oeffentlichkeit theilhaftig werden soll, hängt ganz von dem Vorgange ab, den Sie selbst in dieser Beziehung beobachten, weil es eben hiemit in Einklang zu bringen ist.

Sie wissen recht gut, meine Herren, oder wissen es nicht, — ich bin kein Jurist, ich bin kein Rechtsgelehrter, ich habe mir nur in Kürze erlaubt, den Standpunct zu bezeichnen, auf den das Kriegsministerium in dieser Frage sich stellen muß.

Was die Detailfragen über den Stand der Verhandlungen anbelangt, so wird der Herr Oberst aus der legislativen Abtheilung des Kriegsministeriums nicht ermangeln, wenn das hohe Haus oder irgend Einer der Herren nähere Aufklärung wünscht, in das Detail näher einzugehen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel 3?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Als Mitglied des Verfassungsausschusses habe ich den Antrag gestellt, welcher die Majorität erhielt und heute als Artikel 3 vorliegt, nämlich daß der Wirkungskreis der Militärgerichte fortan vorbehaltlich der Bestimmungen des Kriegszustandes auf die Aburtheilung der von Militärpersonen begangenen militärischen Verbrechen und Vergehen, sowie auf Militär-Disciplinarvergehen, dann für Kriegsgefangene und Geißel, und die von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber beschränkt sei.

Ich bin bei diesem Antrage von dem Gesichtspuncte ausgegangen, daß das wesentlichste und erste Erforderniß eines Rechtsstaates sein muß: Gleiches Recht für Alle.

Das gleiche Recht für Alle beruht aber nicht blos auf einem gleichen Gesetze für Alle, sondern auch auf einer gleichen Handhabung und Durchführung

dieser Gesetze für Alle. Nun verkenne ich nicht, daß die Einrichtung einer Armee eigenthümliche Verhältnisse mit sich bringe, die auch besondere Vorschriften zur Folge haben müssen.

Es wird daher sich jedenfalls ein militärisches Sonderrecht ausbilden müssen, wo stehende Heere sind, und so ist es auch historisch gekommen. Allein man ist im Laufe der Zeit weit über die Gränzlinie hinaus gegangen, die durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Armee gerechtfertigt ist, die Sache erhielt eine ganz andere Gestaltung. Schon die römischen Imperatoren haben damit begonnen, ihre Prätorianer durch Einräumungen von Vorrechten an sich zu fesseln, und diesen Beispiele folgend, haben dann auch in der Folge die Dynastien die stehenden Heere, in denen sie willfährige Werkzeuge für sich fanden, mit Privilegien der weitgehendsten Art ausgestattet.

Diese Vorrechte sind so weit gegangen, daß die Armee einen förmlichen Sonderstand im Staate bildete, was endlich dahin führte, daß es bereits schien, das Volk sei der Armee und nicht die Armee des Volkes wegen da. (Bravo! links.)

Nun, meine Herren, in der neuesten Zeit, mit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts hat gegen diese enormen Uebergriffe, gegen diese Sonderung des Kastengeistes eine gewaltige Reaction sich geltend gemacht, und man ist zur Ueberzeugung gekommen, daß das militärische Sonderrecht, insoweit man es anerkennen soll und muß, nur ein durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Armee bedingtes ist, daß aber, was darüber hinausgeht, ein unzulässiges Vorrecht sei.

Darum hat man in den vorgeschrittenen Staaten, in England, Frankreich, Preußen, Holland, Belgien, den Soldaten vollkommen dem Civilrechte untergeordnet; und, meine Herren, die Armeen von Frankreich, Preußen, England haben gezeigt, daß sie darunter nicht gelitten haben.

Allein noch weiter. Es ist meiner Ansicht nach, wenn man dem Grundsatze: „Gleiches Recht für Alle" huldigt, kein Grund vorhanden, warum das gemeine Strafrecht nicht auch gegenüber den Soldaten zur Anwendung kommen soll. Bei der Strafgesetzgebung gegenüber der Armee wird zu unterscheiden sein zwischen Verbrechen gegen die Einrichtung der Armee, also eigentlichen militärischen Verbrechen und Disciplinarvergehen und gemeinen Verbrechen; die Soldaten bleiben ja doch Menschen und Bürger; der Soldat vergeht sich auch gegen gewöhnliche Gesetze, und in diesem Falle sehe ich nicht ein, warum er nicht auch nach den gewöhnlichen Gesetzen gerichtet werden soll. Ich kann mir wenigstens keinen vernünftigen Grund denken, warum ein Soldat, der stiehlt, der das Eigenthum seiner Mitbürger verletzt, in anderer Weise behandelt werden soll, als Jemand, der nicht zweifärbiges Tuch trägt.

Ich sehe nicht ein, warum Jemand, der betrügt, und wenn er auch einen goldbordirten Rock trägt, nicht nach denselben Gesetzen und von denselben Richtern verurtheilt werden soll, wie ein anderer Staatsbürger. (Bravo! links.) Die militärische Ehre kann das unmöglich bedingen, denn diese wird da, wo es sich um Diebe und andere gemeine Verbrecher handelt, nicht mehr maßgebend sein.

Ueberhaupt kann ich mir nur Eine Ehre denken, das ist die Bürgerehre, und keine besondere Standesehre. Allein auf das will ich nicht eingehen, hier handelt es sich nur um die Behandlung von Verbrechern. Verbrechen sind Handlungen oder Unterlassungen, wodurch entweder der Staat oder der einzelne Bürger an Ehre, Freiheit oder Recht verletzt wird, kurz etwas, was das Allgemeine berührt, und das soll allgemein für Alle geregelt werden, wenn überhaupt von einem Rechtsstaate die Rede sein soll.

Heute hat uns nun Se. Excellenz der Herr Kriegsminister dagegen bemerkt, die beantragte Bestimmung würde Spaltungen in der Armee herbeiführen, der Dualismus würde dann noch weiter geführt werden.

Meine Herren! Das ist nach dem von Sr. Majestät dem Kaiser sanctionirten Elaborate der 67er Commission allerdings der Fall. Die Armee in ihrer einheitlichen Leitung, Führung und innerlichen Organisation ist ein einheitliches Ganzes. Allein im Artikel 14 des 1867er Gesetzes hat sich Ungarn ausdrücklich vorbehalten:

„Ueber alle jene bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Kriegsheeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, respective die ungarische Regierung verfügen." Nach dieser Bestimmung hat der ungarische Landtag die gesammten, nicht rein militärischen Verhältnisse der Armee ausdrücklich seiner Cynosur vorbehalten, der ungarische Landtag hat daher das Recht, in dieser Beziehung zu bestimmen, daß der ungarische Soldat in Bezug auf seine civilrechtlichen Verhältnisse der Civilsjurisdiction unterliege und er kann ebenso ein Gesetz im verfassungsmäßigen Wege beschließen, daß die Militärgerichtsbarkeit dort beschränkt werde auf die rein militärischen Verbrechen. Er kann dieß nach Artikel 14 und auf Grund der Parität hat auch der Reichsrath dasselbe Recht.

Was sich nicht auf die innere Leitung, Organisation und Führung der Armee bezieht, das ist Gegenstand der Legislative, und zwar nach diesen Bestimmungen in diesem Reichsrathe und im ungarischen Reichstage.

Wenn man sagt, es wäre die Durchführung nicht möglich wegen der verschiedenen Gesetze, so gibt es, meine Herren, wohl ein Mittel dagegen, das in früherer Zeit so oft angewendet wurde. Man ließ die Regimenter in ihren Werbbezirken. Vor dem Jahre

1848 geschah es wohl häufig, daß ein Regiment 20—30 Jahre in Einer Garnison war und die Armee ist nach meiner Ansicht dadurch nicht demoralisirt worden, wenigstens haben die Erfahrungen aus den Jahren 1848 und 1849 dieß nicht gezeigt. Anderseits habe ich nicht gefunden, daß nach den Erfahrungen der Jahre 1859 und 1866 die vielen Garnisonswechsel, die jetzt erfolgen, so sehr zur Hebung der Armeetüchtigkeit beigetragen. Die Durchführung kann daher nach meiner Ansicht kein Bedenken haben.

Es werden sich allerdings manche Schwierigkeiten darbieten; allein diese fallen nicht in die Wagschale, wenn es sich um das Recht handelt.

Es wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister die Bemerkung gemacht, man wolle doch gewiß den Soldaten durch Einführung der Civilgesetzgebung eine Wohlthat erweisen! Allein, meine Herren, nicht um Wohlthaten zu erweisen, sind wir da, sondern um für das Recht einzutreten und es zuschützen. Wir wollen das Recht festgestellt wissen, daß jeder vor seinem Richter nach gleichem Gesetze gerichtet werde. Solange wir das nicht haben, werden fort und fort Zwiespalt und Reibungen zwischen dem Soldatenstande und den Bürgern bestehen. Nur bei Annahme dieses Antrages können wir hoffen, daß wir derlei übermüthige Uebergriffe nicht noch weiter erleben, wie wir sie jetzt bei uns und in den Nachbarländern sehen, die Jeden, der auf Recht und Gesetz hält, wahrhaft empören müssen. Nur durch Gleichstellung vor dem Gesetze werden wir diese Uebergriffe beseitigen, dann werden auch Soldaten sich als Bürger fühlen und nicht als gesonderte Kaste sich geltend machen. Darum, meine Herren, empfehle ich die Anträge zur Annahme. (Beifall links.)

Präsident: Herr Abgeordneter Skene hat das Wort.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich werde gegen §. 3 stimmen, weil ich glaube, daß die Armee aus Theilen des Volkes besteht, und daß sie daher Anspruch hat auf ein geregeltes Recht.

Wenn man annehmen wollte — was vielleicht vom abstracten Standpuncte allerdings eine Berechtigung hat — daß nur bei Verletzung der Militärgesetze das Militär unter der militärischen Gesetzgebung stehen soll, so würden sich, glaube ich, in manchen Fällen förmlich rechtlose Zustände ergeben für Diejenigen, die activ in der Armee dienen.

Wir sind jetzt daran, ein Experiment zu machen, wovon Niemand weiß, welchen Ausgang es nehmen werde. Wenn wir nun diese gesetzliche Bestimmung aufnehmen und die ungarische Reichshälfte eben dieselbe Beschränkung der militärischen richterlichen Gewalt aufstellt und der Kriegsherr dieses Gesetz sanctionirt, so muß ich gestehen, daß ich mir Fälle denken kann, wo ein Theil der Armee, der vielleicht diesseits oder jenseits garnisonirt, sehr wesentlich beschädigt werden könne; ich kann mir Zeiten der Aufregung denken, wo die Leidenschaften in so hohen Wogen gehen, daß wenigstens in einem Theile des Landes vom positiven Rechte wenig die Rede sein wird; und wenn solche Verhältnisse wieder eintreten sollten, dann wird man diese Abstraction, die hier vertreten worden ist, dazu benützen, um die Armee auf jede Weise zu benachtheiligen, um durch persönliche Einwirkung Reibungen hervorzubringen, kurz und gut, es werden sehr leicht blutige Streitigkeiten zwischen der Bevölkerung und den Garnisonen entstehen, und das möchte ich vermeiden.

Ich meine, man müsse vor allen Dingen bei der Gesetzgebung auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht nehmen; die Abstraction allein kann nie maßgebend sein, sondern eben Dasjenige, was man erreichen kann; darum werde ich gegen diesen Paragraph stimmen.

Präsident: Herr von Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** (Niederösterreich): Ich möchte mir nur gegenüber den Bemerkungen, welche Se. Excellenz bezüglich der Strafgesetzgebung vorgebracht hat, als Obmann des Ausschusses für die Strafgesetzgebung einige Worte erlauben.

Wenn Se. Excellenz bemerkt hat, daß die Militärstrafgesetzgebung bis hieher nicht mit der civilen gleichen Schritt gehalten hat, so ist das wohl nicht unsere Sache, auch nicht unsere Schuld; wenn aber Se. Excellenz erklärte, man wolle militärischerseits mit Reformen auf dem Wege der Strafgesetzgebung vorgehen, und zwar sobald man gesehen haben wird, welchen Weg denn die Civilstrafgesetzgebung einschlägt — wenn Se. Excellenz weiter bemerkt hat, daß eben auf diesem Wege bis hieher gleichsam stille gestanden wurde, so muß ich mir in der vorbemerkten Eigenschaft anzuführen erlauben, daß der Strafgesetzausschuß keineswegs stille gestanden — vielmehr daß Se. Excellenz in dieser Beziehung nicht mehr lange auf jene Arbeiten des Ausschusses und respective des hohen Hauses werde warten müssen, welche die Cynosur für die Reformen in der Militärgesetzgebung geben sollen, worüber ich mich freuen werde.

Denn das Strafgesetz, so umfangreich es ist, ist wenigstens zum größten Theile bereits vorbereitet und es wird, wenn von Seite Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister auch die Strafproceßordnung vorgelegt sein wird, am Ausschusse so wenig, als am Hause fehlen. Es möge nur die Regierung dieses gewünschte formelle Gesetz erst auch einbringen! In ganz kurzer Zeit werden diese Gesetze dann im Hause auch zur Discussion gebracht werden, und es wird dann Sache Seiner Excellenz sein, den

Weg allenfalls zu betreten, welcher in dieser Beziehung von Seite des hohen Hauses eingeschlagen werden wird und von Seite Seiner Excellenz als **Vorzeichnung** gewünscht worden ist.

Präsident: Hr. Dr. Schubert hat das Wort. (Während der folgenden Rede übernimmt Vicepräsident v. Hopfen den Vorsitz.)

Abgeordneter Dr. **Schubert** (Böhmen): Ich fühle mich mehr zum Minoritätsantrage hingezogen. Es ist, wenn schon einmal Militär-Strafgerichte bestehen sollen, mir nicht recht erklärlich, warum nicht auch noch in ihre Judicatur die allgemeinen Verbrechen einbezogen werden sollen. Bei der nun einmal feststehenden Thatsache der Theilung des Reiches in zwei Theile wird hier hauptsächlich die Localität den Ausschlag geben, weil man voraussehen muß, daß die ungarische Strafgesetzgebung wahrscheinlich andere Wege gehen wird, als dießfalls die Richtung der Westhälfte ist.

Es wird also blos darauf ankommen, ob Jemand diesem oder jenem Regimente zugetheilt ist, ob das Regiment in den ungarischen oder in den westlichen Ländern liegt, um zu bewerkstelligen, daß für ein und dasselbe Verbrechen ein verschiedenes Strafrecht eintritt, welche Anomalie leicht zu Ungerechtigkeiten Anlaß geben und das Rechtsbewußtsein im Militär beirren würde.

Ich glaube aber auch, daß durch den Militärverband, durch das Militärleben und den Corpsgeist im Militär die Natur der Verbrechen selbst wesentliche Veränderungen erleidet, daß nämlich dadurch so manche Anlockungs- oder Abschreckungsgründe eintreten und daß die Bestimmungen der Strafverschärfung oder Milderung hier eine wesentliche Alterirung erleiden müssen.

Wir wollen z. B. das gemeinste der Verbrechen, den Diebstahl, nehmen.

Muß man nicht den Kameradendiebstahl als ein besonders schweres Verbrechen ansehen, weil eben bei demselben die größte Verlockung vorhanden ist, die Gelegenheit sich beinahe täglich darbietet und dem Militär sehr viel daran gelegen ist, dieses Verbrechen nicht überhand nehmen zu lassen.

Oder nehmen wir das Duell. Beim Militärstande ist die Ehre besonders markirt, der Corpsgeist im Militär kennt keine andere Genugthuung, als durch die Waffen. Derjenige Officier, der sich in einem Duelle nicht stellt, ist für sein ganzes Leben gebrandmarkt. Was soll nun die Strafgesetzgebung damit machen? Soll sie eben darin, daß die Verlockungen so ungeheuer, so unwiderstehlich sind, einen Entschuldigungsgrund finden und eine Milderung der Strafe beantragen? Oder soll sie, wenn sie überhaupt die Absicht hat, das Duell auch für das Militär abzustellen, eine besonders abschreckende Art von Strafen aufstellen?

Nehmen wir Hochverrath, Theilnahme am Aufruhr, nehmen wir Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, hat hier nicht der Soldat in seinem Verbande die ausgiebigsten Abschreckungsmittel, sich keinem dieser Verbrechen hinzugeben, werden ihm nicht dießfalls die größten Hindernisse in den Weg gelegt und muß also nicht eine besonders bösartige Triebfeder vorhanden sein, wenn dennoch ein Militär sich diesem Verbrechen hingibt?

Demgemäß muß denn auch eine Straferhöhung eintreten, um der Bösartigkeit der Triebfeder ein Gegengewicht zu stellen.

Ein ganz gewöhnliches Verbrechen entsteht durch Mißhandlung und schwere Verletzungen an Wehrlosen.

Die Sache ist ganz natürlich; das Militär hat die Waffe immer zur Hand; wenn nun ein Streit vorkommt, wie leicht läßt sich der Soldat in der Aufwallung der Leidenschaft zum Gebrauch der Waffe verleiten, und doch wird gerade dieser Art von Verbrechen und Vergehen streng entgegengetreten werden müssen, weil nicht nur dadurch die Moralität im Allgemeinen leidet, sondern weil dadurch auch das gute Einverständniß zwischen Militär und Civil einen argen Stoß erleidet, man aber jederzeit bemüht sein muß, das freundschaftliche Verhältniß zwischen den Mitgliedern der Armee und den Civilpersonen zu erhalten. (Unruhe.)

Vicepräsident: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe, die Stenographen vernehmen den Redner nicht.

Abgeordneter Dr. **Schubert** (fortfahrend): In allen civilisirten Staaten genießt derjenige Stand, dessen Beruf es ist, die Gränzen und die Gesetze seines Vaterlandes mit Gefahr seines Lebens zu vertheidigen, eine ganz besondere Achtung. Er ist der natürliche Schiedsrichter in allen Fragen der Ehre und des männlichen Betragens. Mit der Standarte der Moralität, wie sie in militärischen Kreisen aufgepflanzt wird, steigt und fällt der Maßstab der Moralität im Allgemeinen.

Wenn es nun zu den charakteristischen Merkmalen eines Soldaten gehören würde, Härte und Schonungslosigkeit gegen Unbewaffnete an den Tag zu legen, welcher edle, menschenfreundliche Mann würde sich diesem Stande widmen, und wenn er müßte, wie lange würde er edel und menschenfreundlich bleiben und würde sich dieser Makel nicht auch auf die bürgerlichen, selbst häuslichen Verhältnisse, und überhaupt auf alle Beziehungen des Stärkeren gegen die Schwächeren verbreiten, z. B. auf das Verhältniß des Mannes zu dem Weibe, des Unternehmers zu seinen Arbeitern, des Gläubigers zu seinem Schuldner?

Daher glaube ich; müsse vorzüglich darauf gesehen werden, daß solche Verletzungen gegen Unbe-

waffnete, Wehrlose strenge geahndet werden, damit die Ansicht zur allgemeinen Anerkennung gelange, daß außer der Ehre und dem männlichen Muthe auch noch Schonung und Milde gegen den Wehrlosen, sowie im Kriege gegen den Gefangenen und Besiegten zu den Haupteigenschaften eines echten Soldaten gehören.

So dürfte man noch andere Verbrechen anführen können, bei denen sich nachweisen ließe, wie sehr die militärische Stellung, das militärische Leben und der militärische Geist, die Natur des Verbrechens selbst verändert, weßhalb auch die subjective Strafbarkeit alterirt wird, der auf den Strafsatz selbst ein bedeutender Einfluß eingeräumt werden muß. Ich glaube daher in objectiver Beziehung dem Antrage der Minorität eine Rechtfertigung haben angedeihen zu lassen, die das Motiv zu meiner Abstimmung abgibt.

Vicepräsident: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Oberstauditor **Zatlaukal:** Ich möchte, nachdem die Verhandlung gegenwärtig die Competenzfrage betrifft, mir in dieser Beziehung einige Bemerkungen erlauben, und zwar in soferne, als von einer Seite als die Ursache der Verschiedenheiten in der Militärgerichtsbarkeit die Rücksichten auf die Standesehre bezeichnet worden sind. Nun, so verhält sich rücksichtlich der Militärgerichtsbarkeit die Sache nicht; denn der Hauptsatz, welchen schon der löbliche Ausschuß als Motiv angegeben hat, nämlich die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, ist wohl auch die Grundlage aller Bestimmungen bei den Militärgerichten und nur in soweit ist er es nicht, als die besonderen Interessen des Militärdienstes Ausnahmen nothwendig oder zweckmäßig machen.

Das ist ein Satz, welcher jenen Bestimmungen schon vielleicht über ein Jahrhundert zu Grunde liegt und der nicht einzelnweise aus Verordnungen hervorgeht, sondern in Allerhöchsten Weisungen Seiner Majestät gegründet ist. Denn es besteht eine Entschließung, vielleicht von schon 20 bis 30 Jahren, welche sagt, daß weder Personen noch Gegenstände in irgend einer Art bei den Militärgerichten eine Ausnahmsgerichtsbarkeit genießen — wie diese Entschließung eigens betont — und nicht weiter ihnen eine besondere Rücksicht getragen werden kann, als so weit es das Interesse des Dienstes für Militär und Armee nothwendig und zweckmäßig macht.

Nun, wir haben ein Patent über die Militärgerichte vom Jahre 1851 und ich gestehe, meine Herren, daß die erwähnte Allerhöchste Entschließung, da sie viel früher war, im Jahre 1851 allerdings mehr hätte berücksichtigt werden können; denn wir haben im Patente vom Jahre 1851 eine Menge Puncte sowohl in der ordentlichen Militärstrafgerichtsbarkeit, als auch in der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen, von denen man nicht eben behaupten kann, daß sie diesen zwei Axiomen der Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit vollkommen entsprechen. Allein, was mag wohl der Grund davon gewesen sein? Vielleicht, daß die Armee, im Ganzen genommen, wie Sie gewiß zugestehen werden, der Abklatsch, möchte ich sagen, oder der Abglanz der einzelnen Nationalitäten im Reiche, aus allen diesen repräsentirt, eine Einheit zu bilden hat. Ich wenigstens glaube, daß das der Hauptgrund davon war, warum man Familien und Personen, abgesehen vom sonstigen Gerichtsstande, in die Militärgerichtsbarkeit hineingezogen hat, weil nämlich noch nicht so viele und ein so großer Theil der Staatsbürger daran theilgenommen hat, wie es vielleicht später der Fall war. Das war zur Erhaltung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit, der Einheit, in diesem so ganz verschiedenartig zusammengesetzten Körper nöthig, daß man nicht nur die unmittelbar am Kriegsdienste Betheiligten, sondern auch Familien und einzelne Persönlichkeiten hineingezogen hat, weil sie doch auch zum ganzen Zwecke beigetragen haben. Jetzt aber, wo auf der einen Seite durch die von Seiner Majestät gegebene Verfassung der Ungarn theilweise Aenderungen in der Gerichtsbarkeit stattfinden müssen, welche nach ihrer Verfassung begehrt werden und bedingt sind, wo auf der anderen Seite voraussichtlich durch die Einführung eines allgemeinen Wehrgesetzes nicht mehr die Armee eine Familie im Volke bilden, sondern umgekehrt das ganze Volk daran theilnehmen wird, wird es vielleicht nicht mehr nothwendig sein, einzelne Ausnahmen in Betreff der Gerichtsbarkeit stattfinden zu lassen. Das war auch der Grund, warum mit dem Justizministerium sowohl der im Reichsrathe vertretenen als auch der ungarischen Länder Verhandlungen eingeleitet worden sind, schon bevor dieser Gesetzentwurf im hohen Hause eingebracht worden war, um diese Gerichtsbarkeit auf dasjenige Maß zurückzuführen, welches dieser Allerhöchsten Entschließung entspricht, nämlich soweit es die Interessen des Militärdienstes nothwendig und zweckmäßig machen.

Weiter, als Seine Excellenz der Herr Kriegsminister im hohen Hause die Formulirung dieser Anträge vorgetragen hat, würde man nicht leicht gehen können, denn es läßt sich nicht leugnen, daß es nur zwei Wege gibt, vermöge unserer eigenthümlichen Verhältnisse, um herauszukommen: Entweder man muß, um den Grundsätzen der Gleichheit der Rechte so viel als möglich gerecht zu werden, den Umfang der Militärgerichtsbarkeit sehr einengen, was durch diese Anträge allerdings nur in einem zu großen Maße geschehen würde.

Dadurch würde ein viel größerer Theil der Mitglieder der Armee an den Wohlthaten der allgemeinen Gesetze theilnehmen, oder man kann die betreffenden

Personen bei der Armee lassen, und die Militärgesetzgebung in der Art einrichten, daß sie soviel als möglich den allgemeinen Gesetzen entspricht. Diese zwei Grundsätze sind wohl die einzigen, welche bei den Eigenthümlichkeiten der österreichischen Armee zur Anwendung gebracht werden können, und wenn es gelänge, sie beide soviel als möglich vereinigt zur Anwendung zu bringen, so wäre das nach meiner Meinung der beste Weg; und das scheint mir der Fall zu sein, wenn man zu dem §. 3, welcher blos ausnahmsweise und mit Vorbedacht der Kriegszeit nur für Militärverbrechen und Vergehen die Militärgerichtsbarkeit concentrirt, noch das Zugeständniß machen würde, welches in der Formulirung Sr. Exc. des Herrn Kriegsministers enthalten ist; denn es ist wohl bedacht worden, daß man über diese Gränze hinaus nicht gehen kann. Nehmen wir, meine Herren, nur einen Fall: Ein Officier, der in Oesterreich ist, soll in Ungarn geklagt werden. Nach welcher Competenz soll er belangt werden? Nach dem Wohnsitze! Wo wohnt er aber? Es läßt sich dieß nicht bei allen Herren bestimmen, die hier ausgeschieden werden; die Pensionisten, die den Civilgerichten unterstehen, können wohl freiwillig ihren Wohnsitz wählen, nicht aber der Soldat, der dorthin gehen muß, wohin man ihn schickt.

Der Herr Vorredner hält das für Schwierigkeiten, ich glaube aber, es wäre eine Unmöglichkeit. Der Verkehr von einem Orte zum anderen, und ob die Regimenter in ihren Werbebezirken sein werden, das läßt sich nicht bestimmen, und Gesetze sollen nicht von solchen Umständen abhängig gemacht werden, sondern sie müssen auf allgemeineren Grundlagen beruhen. Das wäre selbst in Straffachen der Fall. Wenn Jemand ein Verbrechen begeht, so besteht der allgemeine Grundsatz, daß Jeder nach dem Gesetze behandelt werden soll, das für ihn verbindlich ist. Nun kann man aber mit dem Manne nicht sprechen. Die Regimenter werden vertheilt, diese kommen von Ungarn, jene nach Ungarn u. s. w.

Bei den Verlassenschaften ist es dasselbe; man kann nicht die Competenz bestimmen. Wir haben allerdings Ausnahmen, z. B. die Ausnahmen der prorogirten Gerichte, oder in Ansehung derjenigen Verlassenschaften, wo ein Reale das Object der Verlassenschaft ist. Was ist hier der Grund davon? Offenbar ein fingirter Wohnsitz, und abgesehen von dem Wohnsitze auf das Heimatsrecht zurückzugehen, ist das eine Sache, die sehr schwierig wäre, weil das Heimatsrecht oft sehr schwer zu bestimmen ist, abgesehen davon, daß wir eine Menge von Ausländern und Individuen in der Armee haben, deren Heimat sich nach diesem Gesetze nicht bestimmen läßt.

Soll man erst mit der Competenz warten, bis durch das Heimatsrecht die Zuständigkeit erwiesen ist, oder kann man dieß auf eine andere Weise bestimmen? Es ist auch das Interesse Derjenigen, die nicht Soldaten sind, in Betracht zu ziehen.

Viele Vorschriften sind so beschaffen, daß sie nicht zum Schutze des Soldaten allein, sondern der Staatsbürger im Allgemeinen bestimmt sind. Der Soldat ist ein bewaffneter Staatsbürger, und es ist nöthig, daß das Gesetz in Bezug auf denselben die Strafe verschärft hat. Um jeden Mißbrauch seiner Stellung zu verhindern, sind im Militärgesetze Bestimmungen enthalten, welche das Civilgesetz gar nicht hat. Wenn man nun die Soldaten in dieser Beziehung ausscheiden würde, so würde sich da eine Lücke zeigen.

Ich glaube, wahrhaftig und ernsthaft ohne alle Rücksicht auf ein Privilegium, auf eine besondere Standesehre oder Ausnahmsstellung, lediglich im Interesse der Sache zu sagen, daß, sowie die Angelegenheit auch im Justizministerium bereits in diesem Stadium sich befindet, in diesen Puncten alles begriffen erscheint, was noch zu sagen nothwendig und zweckmäßig ist.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Es wurde schon vorhin bemerkt, daß über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte sich in dem Ausschusse zwei Ansichten geltend gemacht haben. Der Herr Dr. Rechbauer hat bereits den Antrag, welcher von Seite des Ausschusses durch Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben worden ist, hier vertheidigt. Gestatten Sie mir, daß ich dem Minoritätsanträge einige Worte zur Unterstützung beifüge. Alle Theile sind darin einverstanden gewesen, daß der Wirkungskreis der Militärgerichte fortan auf die Strafgerichtsbarkeit zu beschränken sei. In Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit muß man sich den Gesichtspunct oder das Princip gegenwärtig halten, von dem man ausgeht. Wenn man nämlich einen eigenen Standesgerichtshof bilden will, wenn man das Militär als eigenen Stand ansieht, dann ist es begreiflich, daß man die Gerichtsbarkeit für das Militär in Civil- sowohl als in Strafangelegenheiten eigens constituirt.

Wenn man jedoch von dem Gesichtspuncte ausgeht, daß nach dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze die allgemeine, ordentliche Gerichtsbarkeit die Regel sein soll, dann könne nur jene Beschränkung eintreten, welche die eigenthümlichen Verhältnisse der Armee nothwendig machen. Der Ausschuß theilte diese letztere Ansicht. Er fand daher keinen Grund, auch die Militär-Civilgerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten, und zwar umsoweniger, nachdem gegenwärtig schon in sehr vielen Fällen auch für Militärpersonen die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte in bürgerlichen Angelegenheiten eintritt.

Anders verhält es sich in Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit. Wir in der Minorität verkannten keineswegs die Richtigkeit des Grundsatzes, welcher im Majoritätsvotum liegt, allein wir erkannten auch,

daß dieser Grundsatz in der österreichischen Armee dermalen nicht ausführbar sei. Ich erwähne hier nicht jene Momente, welche im Berichte enthalten sind und die auch von Seiner Excellenz dem Herrn Kriegsminister angeführt worden sind, nämlich die Verschiedenheit in der Gesetzgebung. Ich muß jedoch auf Eines aufmerksam machen.

Es ist ein natürlicher Grundsatz, daß der Angeklagte von seinem Richter verstanden werden soll. Es kann nun vorkommen, daß Regimenter bei der Verschiedenheit der Nationalitäten sich in Landstrecken befinden, wo die Richter der eigenthümlichen Sprache des Regimentes nicht mächtig sind, und es kann sohin der Fall eintreten, daß der Angeklagte von dem Richter nicht verstanden wird. Aber noch mehr. Wenn ein Regiment auf dem Marsche begriffen ist und ein gemeinrechtliches Verbrechen begangen wird, so würde man in Verlegenheit gerathen, in Beziehung auf die Herstellung des Beweises über den Thatbestand durch Nachsendung der Zeugen oder durch die Nothwendigkeit, die Zeugen schriftlich vernehmen zu lassen und die Protokolle nachzuschicken.

Der Herr Dr. Rechbauer hat angeführt, diese Schwierigkeiten, die er nicht leugnet, würden sich beseitigen lassen, wenn man nicht so häufig die Regimenter dislocire und wenn insbesondere der Grundsatz festgehalten würde, daß die betreffenden Regimenter in ihren Werbbezirken belassen werden.

Nun, meine Herren, das läßt sich hören, ist aber ebenfalls nicht ausführbar.

Ich bitte Sie, zu bemerken, daß die Artillerie, daß die Cavallerie, daß die technischen Truppen, man kann sagen ein Drittheil der Armee, keinen eigenen Werbbezirk haben; wo sollen diese Militärs das Forum erhalten, wenn man sie bei ihrem Werbbezirke zu belangen hätte?

Aber, meine Herren, ein eclatantes Beispiel zeigt die Unausführbarkeit des Majoritätsbeschlusses. Ich bitte Sie, bedenken Sie die Verhältnisse der Marinesoldaten. Welcher Gerichtsbarkeit und welchen Gesetzen unterstehen, wenn der Beschluß der Majorität angenommen wird, Marineure während der Fahrt in Beziehung auf die gemeinrechtlichen Delicte, falls sie den Gesetzen des Orts, wo die That begangen worden ist, unterstehen sollen? Welches Gesetz käme in Anwendung? Man müßte also entweder zur Fiction die Zuflucht nehmen, daß das Gesetz von Triest für die ganze Welt gelte, wo sich immer unsere Marine befindet; oder man müßte zur Folgerung gelangen, daß der Marineur auch dem türkischen Kadi oder dem amerikanischen Richter u. s. w. untergeordnet ist. Das, meine Herren, wäre eine Consequenz, welche Sie nicht wollen können, und daher glaube ich, daß das Minoritätsvotum den allseitigen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen werde, wenn man einen Satz noch zum Beschlusse der Majorität hinzufügt: „daß nämlich alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Delicte der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen."

Ich meine daher, den Minoritätsantrag zur Annahme empfehlen zu sollen.

Präsident: Ich muß über den Minoritätsantrag die Unterstützungsfrage stellen.

Der Minoritätsantrag lautet: „Der Artikel 3 möge die Fassung haben: Der Wirkungskreis der Militärgerichte ist fortan auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen:

a) alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen;
b) alle sonstigen Militärpersonen wegen Militärverbrechen und solcher Vergehen;
c) die Kriegsgefangenen und die von der k. k. Marine eingebrachten Seeräuber."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Eine Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Bezüglich der Ordnung der Abstimmung werde ich den Majoritätsantrag zuerst zur Abstimmung bringen, weil er von der bestehenden Gesetzgebung am weitesten abweicht und auch der weitestgehende ist, während der Minoritätsantrag sich den bestehenden Verhältnissen mehr anschließt, nicht so weit geht und so die Möglichkeit geboten ist, daß diejenigen Herren, welche für den Majoritätsantrag in erster Linie stimmen wollen, wenn der Majoritätsantrag die Majorität des Hauses nicht erlangt, doch in zweiter Linie für den Minoritätsantrag stimmen können.

Ist gegen die Fragestellung eine Einwendung? (Niemand meldet sich.)

Der Majoritätsantrag lautet (liest):

„Der Wirkungskreis der Militärgerichte ist fortan, vorbehaltlich der Bestimmungen des Kriegszustandes, auf die Aburtheilung der von Militärpersonen begangenen militärischen Verbrechen und Vergehen, sowie auf Militär-Disciplinar-Vergehen, dann für Kriegsgefangene und Geißeln und die von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber beschränkt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Majoritätsantrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Minoritätsantrage, lautend: (liest denselben nochmals) beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Vom 1. Jänner 1869 angefangen geht der gesammte übrige Geschäftskreis der Militärgerichte auf die Civilgerichte über."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben vorgelesene Alinea 2 des Artikels 3 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 2 des Artikels 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 4. Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und der Gefälls-Strafgesetze wird durch Gesetze geregelt."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Artikel 4 beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben vorgelesenen Artikel 5 beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den im Gesetze vorgesehenen Fällen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt, desselben zeitweise enthoben oder gegen ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden."

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Indem ich bei diesem Artikel das Wort ergreife, bemerke ich im Voraus, daß heutzutage wohl kein verständiger Mensch darüber einen Zweifel haben kann, daß eine unabhängige Justiz in einem wohlgeregelten Rechtsstaate anders nicht denkbar ist, als nach demjenigen Principe, welches in diesem Paragraphe aufgenommen erscheint, daß nämlich ein Richter in der Regel nur durch einen förmlichen Richterspruch eines Disciplinargerichtshofes von seinem Amte entfernt, in den Ruhestand versetzt oder auch nur örtlich versetzt werden könne.

Das gilt heutzutage wohl unter allen Männern des Faches, unter allen Kundigen der europäischen Rechtszustände als ein unbestreitbares Axiom, und die Regierung hat dasselbe ebenfalls schon vor längerer Zeit auch als das ihrige verkündet. Allein ich glaube, daß man im Interesse der Justiz, im Interesse des öffentlichen Dienstes und im Interesse insbesondere auch der Staatsfinanzen zwei Ausnahmen als selbstverständlich annehmen, daher, weil der allgemeine Wortlaut des Artikels 6 sie ausschließt, hier ausdrücklich beifügen müsse, welche, soviel mir bekannt ist, auch in anderen Gesetzen Europa's, wo man demselben Principe huldigt, aufgenommen erscheinen.

Es sind dieß die Fälle, wo ein Richter sich als physisch unfähig darstellt, sein Richteramt weiterzuführen, oder wo wenigstens diese physische Unfähigkeit oder mindere Fähigkeit nach allgemeinen regelmäßigen Verhältnissen präsumirt werden kann.

Ich habe mir daher erlaubt schon im Ausschuß zur Geltung zu bringen, daß man auch einen selbstständigen Richter, der etwa das siebzigste Lebensjahr oder das vierzigste Dienstjahr zurückgelegt hat, und ebenso einen Richter, der ununterbrochen durch einen gewissen Zeitraum — sei es vielleicht durch zwei Jahre — krank und dienstunfähig ist, auch im administrativen Wege in den normalmäßigen Ruhestand versetzen können soll.

Niemand mehr als ich huldige dem Grundsatze gerade in Bezug auf die Rechtsprechung und Justiz im Allgemeinen: In senibus consilium; allein dieser Grundsatz muß eine Gränze haben, welche dictirt ist durch die Naturgesetze. Wir haben seltene, rühmliche Ausnahmen, daß Männer, die hoch in den siebziger Jahren stehen, noch im Richterstande vortreffliche Dienste thun, daß sie mit seltener Geistesfrische das Richteramt nicht nur als Räthe, sondern selbst als Vorsitzende geübt haben und üben. Dieß gehört aber, hochverehrtes Haus, zu den seltenen Ausnahmen.

Wenn wir es dahin bringen, daß insbesondere die höchsten Tribunale des Reiches uns wirklich nur als Invalidenhospitäler sich uns darstellen werden, so bringen wir der Justiz und gewiß auch dem Interesse des Dienstes im Allgemeinen keinen Vortheil.

Wenn Sie nun auch für diese Fälle voraussetzen, daß nur ein Erkenntniß des Disciplinar-Gerichtshofes den Richter in Ruhestand versetzen kann, so ist mit Zuversicht anzunehmen, daß für diese Fälle ein solches Erkenntniß des Disciplinargerichtshofes in den allerseltensten Fällen, vielleicht niemals, erfolgen wird. Denn wie sollen Collegen sich einander, ich möchte sagen, das Armuthszeugniß geben, daß ein Mann wegen seines vorgerückten Alters, wegen seiner Kränklichkeit, wegen seiner minderen Geistesfrische nicht mehr seinen Posten als Richter auszufüllen vermag?

Das gilt ebenso in dem anderen von mir vorausgesetzten Falle, wenn ein Richter, ich sage etwa

durch zwei Jahre ununterbrochen krank und dienstesunfähig ist.

Hier soll man ex lege dazwischen treten können oder nach Ermessen der höchsten Administrativbehörde seine Versetzung in den normalmäßigen Ruhestand gestatten. Nur auf diesem Wege wird man im Stande sein, auch die höheren Tribunale wenigstens theilweise mit jugendfrischeren, mit tüchtigeren Kräften auszustatten und so auch für eine frische und lebendige Justiz zu sorgen, die uns vielleicht in dem Augenblicke, wo die gesammte Justizgesetzgebung unseres Vaterlandes einer Reform entgegengeht, um so dringender Noth thun wird. Ich habe daher dem verehrten Ausschusse schon in den Ausschußberathungen bemerkt, daß die dießfällige Stelle des Justiz-Organisirungsgesetzes, welches ich demnächst in diesem Hause einzubringen hoffe, so lautete und lautet: „Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig." — Das erste Alinea ist so wie hier; das zweite Alinea dagegen lautet: „Definitiv angestellte Richter dürfen außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen nur aus den ebenfalls im Gesetze selbst festzustellenden Ursachen und blos durch ein förmliches richterliches Erkenntniß des Disciplinar-Gerichtshofes ihres Amtes entsetzt, desselben zeitweise enthoben, oder gegen ihren Willen an eine andere Stelle." — und wir sagen hier noch: — „an einen andern Dienstort oder in den Ruhestand versetzt werden." Ich glaube nämlich, daß zur vollen Unabhängigkeit, und wie man es gewöhnlich nennt, Unabsetzbarkeit der Richter auch noch das im liberalen Sinne nothwendig sei, daß der Justizminister nicht berechtigt sein soll, einen Richter, obschon in gleicher Dienstescigenschaft, auch nur localiter, nämlich an einen andern Ort zu versetzen. Ich glaube, das liegt vielleicht auch in den Intentionen des Ausschusses und in den Worten „an eine andere Stelle." Ich glaube aber ferner es der Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht erst ausdrücklich unterstellen oder es gar begründen zu dürfen, daß es sich hier nicht um eine andere politische Ansicht, um eine andere Auffassung des hier festzustellenden Princips überhaupt handelt, und ich kann auch die Einwendung, die mir von hochgeachteter Seite im Ausschusse dagegen gemacht wurde, durchaus nicht als zutreffend erkennen.

Man bemerkte mir nämlich, daß, wenn Richter ein solches hohes Alter erreicht, ihre 40 Dienstjahre überstanden haben, oder 2, 3, 4 Jahre hindurch krank sind, man sie nicht in den normalmäßigen Ruhestand versetzen, sondern extra statum setzen und ihre Stellen inzwischen durch Andere versehen lassen soll.

Dagegen bemerke ich, daß dieses in jeder Beziehung eine sehr nachhaltige und sehr nachtheilige Störung des Justizdienstes herbeiführen würde, abgesehen davon, daß es mit andern Rücksichten in Collision kommt, des Justizdienstes nämlich, wenn man sistemisirte Dienstposten eben nur durch solche Interimistica, durch solche zeitweilige Supplenten besetzen muß, bei denen nicht einmal jene Gründe eintreten, die hier nur für selbstständige Richter gelten. Aber auch mit andern Rücksichten. Woher soll denn der Minister die Dotation nehmen, die ihm ja doch nur für eine sistemisirte Anzahl von Richterposten zugewiesen ist? Dazu kommt, daß es gewiß allen jüngeren Justizbeamten außerordentlich hart fällt, wenn die heutzutage leider noch so häufige Erscheinung vorkommt, daß man junge Männer mit elenden Gehalten von 5—600 fl. jahrelang hinstellt, um die sistemisirten, mit guten Gehalten sistemisirten höheren und sehr hohen Dienstposten anderer Beamten, die aber nicht auf ihrem Platze sind, mit ihrem geringen Gehalte zu versehen. Das Alles wird wegfallen, wenn Sie fest an dem Grundsatze halten, jedoch die beiden Ausnahmen zugestehen: bei Voraussetzung eines gewissen höheren Lebens- oder Dienstalters und bei Voraussetzung einer constatirten, durch zweijährige ununterbrochene Krankheit constatirten minderen Gesundheit soll im administrativen Wege jeder Richter in den normalmäßigen Ruhestand versetzt werden können.

Das sind die Ausnahmsfälle, die in dem vorderhand nur im Projecte stehenden Organisationsgesetzentwurfe vorgesehen, und die, wie schon erwähnt, wohl auch in anderen Gesetzen vorkommen, ohne daß ich mir irgendwie erlauben werde, einen formellen Antrag als Regierungsvorlage einzubringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.) Herr Professor Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich habe mir schon im Ausschusse erlaubt, gegen die Ansicht, welche wir jetzt gehört haben, Einspruch zu erheben, und ich will nur eine kurze Gegenbemerkung machen. Es ist von der Ministerbank darauf hingewiesen worden, daß ähnliche Bestimmungen auch in anderen Ländern bestehen. Dagegen wurde im Ausschusse früher bemerkt, daß unter jenem „anderen Lande" wohl nur Frankreich verstanden werden könne, und daß die betreffende Bestimmung dort gerade als eine solche angesehen wird, welche die Unabhängigkeit des Richterstandes untergraben hat, welchen Frankreich aus der ersten Zeit seiner Gerichtsorganisation überkommen hatte. Es ist Jedem, der dieß aufmerksam verfolgt hat, bekannt, wie gerade diese Bestimmung dazu benützt wurde, um die Tribunale zu epuriren, nämlich um in den höheren Tribunalen für Personen Platz zu machen, die man befördern wollte und um mißliebige Personen zu beseitigen. Daher kann sich auf die Erfahrungen anderer Länder nicht mit Beruhigung zur Unterstützung dieses Antrages bezogen werden.

Was aber die anderen Gründe betrifft, die geltend gemacht wurden, so ist es ja in Niemandes In-

tention und am allerwenigsten in der des Ausschusses, daß der Richter bei nachgewiesener physischer oder geistiger Untauglichkeit noch immer fort im Amte bleiben solle.

Die Frage ist nur, ob die Entscheidung hierüber besser in die Hände eines unabhängigen Collegiums, oder in die Hände eines einzelnen Mannes, nämlich des Justizministers, gelegt wird, und die weit überwiegende Majorität des Ausschusses war gar nicht in Zweifel, daß die erste Alternative die unbedingt vortheilhaftere sei. Aber auch das, was von finanziellen und Dienstesvortheilen gesprochen wurde, die damit verbunden seien, wenn eine solche Bestimmung getroffen werden würde, ist nicht haltbar. Einmal sind diese Argumente schon darum hinfällig, weil zu Niemand dem Richtercollegium zumuthen wird, daß solche Richter, die ihres Amtes nicht fähig sind, gegen das Gesetz im Amte erhalten werden. Rücksichten der Collegialität aber werden dabei nicht maßgebend sein, weil es nicht Collegen jenes richterlichen Beamten sein werden, die darüber entscheiden werden, sondern ein unabhängiger Disciplinar-Gerichtshof, der aber ganz gewiß ebensogut die Motive zu würdigen im Stande sein wird, wie der einzelne Justizminister, respective der Referent im Justizministerium, wenn etwa ein solcher Fall im Justizministerium der Collegialberathung vorbehalten sein sollte.

Aber was sollte auch für ein finanzieller Vortheil, auf den so viel Gewicht gelegt wird, damit verbunden sein, wenn einerseits die Pension und andererseits der Gehalt eines anderen Beamten gezahlt wird; da ist gar nichts erspart; denn daß jener Betrag nicht aus dem Etat des Justizministeriums, sondern aus dem Pensionsetat bestritten wird, das mag zwar anscheinend für das Justizministerium von Bedeutung sein, für die Steuerpflichtigen ist es aber vollkommen gleichgiltig; eine finanzielle Ersparung wird durch eine solche Pensionirung gar nicht erreicht.

Aber ebensowenig ist es richtig, daß die begründeten Ansprüche der jüngeren Beamten irgendwie beeinträchtigt werden, wenn man den älteren Mann noch fortdienen läßt, sowie er zum Dienste geeignet ist, was besonders bei Spruchrichtern gewiß selbst in hohem Grade der Fall sein kann.

Gerade wenn man, wie der Herr Justizminister sagt, ihn extra statum setzt, so wird eben dadurch die Stelle erledigt und die Möglichkeit, auf die erledigte Stelle jüngere Personen zu befördern, ist vorhanden.

Allerdings nimmt dann der Gehalt die Natur eines Ruhegenusses an. Warum man aber Kräfte, die noch vorhanden sind, unbenützt lassen will, das sehe ich nicht ein. Soll aber das Gesetz nicht kategorisch sein und die gleichmäßige Verpflichtung, die Pensionirung mit einem gewissen Jahresalter und einer gewissen Dienstzeit eintreten zu lassen, aussprechen, so ist das Ermessen einer einzelnen Persönlichkeit, nämlich des Justizministers, maßgebend und das ist gerade der Grund, warum man überhaupt eine solche Bestimmung über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes aufnehmen wollte, daß nicht das Schicksal des Richters von der Entscheidung des Justizministers abhängen solle. In der That ist nicht abzusehen, sowie die Majorität des Ausschusses es nicht einsah, was für eine Gefahr vorhanden sein solle; und es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn man die Entscheidung über einen Richter in die Hände eines Gerichtshofes legt, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richterstandes viel besser geschützt ist.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich habe dem verehrten Herrn Vorredner nur zwei kurze Bemerkungen entgegen zu halten. Die Berufung auf Frankreich ist wohl nicht die einzige; es sind auch noch andere Länder, in welchen diese Einrichtung besteht. Die Berufung auf Frankreich würde ich gewiß nicht gemacht haben, weil wohl alle Fachkundigen darüber einig sind, daß nicht das Princip, welches das französische Gesetz dießfalls aufstellt, sondern die Modalitäten der Ausführung dieses Princips jene Inconvenienzen herbeigeführt haben.

Bekanntlich hat das französische Gesetz gesagt: Mit etwa 65 Jahren kann der Minister einen Rath zweiter Instanz, mit etwa 70 Jahren einen dritter Instanz in den Ruhestand versetzen.

Man hat nun das Manöver gemacht, daß man einen Rath, der 65 Jahre überstanden hat, schnell zum Rathe dritter Instanz avanciren ließ, er konnte jetzt nicht mehr abgesetzt werden.

Das wäre im Grund und Boden verfehlt, wenn wir eine solche Modalität hätten. Das muß von allen Instanzen unabhängig sein und nur von einem bestimmten Alter abhängen.

Ebenso glaube ich mit dem Herrn Redner und gewiß dem ganzen Hause nur mit größter Wärme und größter Entschiedenheit dafür stimmen zu müssen, daß in allen übrigen Fällen nicht der Minister als solcher, sondern ein unabhängiger Disciplinarhof die Ruhestandsversetzung und Entlassung des Richterstandes in den Händen hält.

Allein für Ausnahmsfälle, nämlich für das hohe Leben, für das vielleicht mehr als fünfundvierzigste Dienstalter, kommt folgende Inconvenienz vor. Wir werden in den höheren Gerichtshöfen sehr alte Männer beisammen sitzen haben und das ist ein Uebel, wenn nicht dieselben bei einem gewissen Lebensalter — setzen wir etwa 75 Jahre — sofort enthoben werden können. Denn der höchste Disciplinargerichtshof wird wahrscheinlich immer der oberste Gerichtshof sein können, der in dieser Richtung über seine bisherigen Collegen zu urtheilen haben wird, und die Erscheinung, hochverehrtes Haus, ist gewiß keine gute und gedeihliche für die Justiz, wenn bei einem Tribunale der größere

Theil der Richter, die da ihr Richteramt zu üben haben, vielleicht nach einer oder zwei Stunden einer Sitzung schon ermüdet oder geistesabgespannt sind oder etwa gar einschlafen, weil die Natur ihren Tribut fordert, wie dieß bei Männern, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, doch gar leicht vorkommen wird. Das ist eine Gefahr, die wir nach der Erfahrung bisher gemacht haben.

Was den pecuniären Standpunct betrifft, ist der geehrte Herr Vorredner doch im Irrthume. Denn, wenn vorausgesetzt wird, was er annimmt, daß man einen solchen Mann immer extra statum belässt, nebstbei die Stelle als erledigt erklärt und sie neubesetzt, müssen zwei volle Gehalte für diesen höchsten Richter gezahlt werden, während der in den normalmäßigen Ruhestand Gesetzte schon nach dem gegenwärtigen und vielleicht mehr noch nach einem künftigen Pensionsgesetze nicht selten mindere Bezüge hätte. Das wäre insbesondere der Fall bei Denjenigen, die ununterbrochen durch eine lange Zeit, vielleicht durch zwei Jahre krank und dienstunfähig sind. Ich bin weit entfernt, in irgend einer Weise dem Justizminister die Macht zuzuweisen. Geben Sie dieselbe auch anderen Organen, aber nur einem administrativen Organe, bei welchem nicht ein förmliches Judicat des Disciplinargerichtshofes vorausgehen müßte, weil wir sonst ein höheres Tribunal mit sehr alten und vielfach minder dienstfähigen Männern besetzt finden würden.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Nachdem kein Gegenantrag vorliegt, so ist es im Grunde genommen nicht die Aufgabe des Berichterstatters, auf die Auslassungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers weiter zu antworten.

Es scheint der Satz ganz richtig zu sein, man könne doch unmöglich wünschen, daß ein unfähiger Richter, sei er es durch sein Alter oder durch Kränklichkeit, noch weiter fungire. Ja, meine Herren, mit diesem Satze ist die ganze Welt einverstanden. Es handelt sich jedoch um die Ausführung, ob nicht etwa bei der Ausführung dieses Satzes, insoferne man dem Justizministerium eine discretionäre Gewalt einräumt, wie hier postulirt wird, damit Mißbrauch getrieben werden könne? Meine Herren! Ich kenne die Praxis, und glauben Sie mir, das Damoklesschwert einer möglichen Pensionirung kann sehr nachtheilige Wirkungen üben, und zwar gerade auf diejenigen Richter, welche wegen ihres Alters nichts mehr zu hoffen und nichts mehr zu fürchten haben, und daher in der Regel die Selbstständigsten und Unabhängigsten sind. Daher glaube ich, ist es nicht räthlich, dem Ministerium discretionäre Gewalt einzuräumen. Seine Excellenz der Herr Minister meint, es soll nicht die Willkür des Ministers entscheiden; er verlangt aber die begehrte Aenderung als eine administrative Maßregel. Wer entscheidet aber dann als der Chef der Verwaltung der Rechtspflege, d. i. der Minister. Es ginge dabei so wie in unserem Strafprocesse: nicht Derjenige hätte das Recht der Entscheidung, welcher aus unmittelbarer Wahrnehmung sieht, — also nicht der Gerichtshof, welcher als Disciplinarsenat fungiren und auf Grund der Anschauung und auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen erkennen soll, sondern Derjenige hätte zu entscheiden, der nichts sieht als die Berichte, die ihm hierüber vorgelegt werden.

Um dieser Gefahr zu begegnen, haben wir diesen Paragraph in dieser Fassung dem hohen Hause vorgelegt und ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Präsident: Der Artikel 6 lautet (liest):

„Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den im Gesetze vorgesehenen Fällen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt, desselben zeitweise enthoben oder gegen ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem verlesenen Artikel beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 7. Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche diesem Artikel beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 8. Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Artikel 8 in der vorgelesenen Fassung beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer ämtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagrecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort hiezu? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 9 beipflichten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und öffentlich.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Artikel 10 beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 10 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche dem eben vorgelesenen Artikel 11 beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 11 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 12. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichtshof in Wien als Cassationshof."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Artikel 12 beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 12 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 13. Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Auch bei diesem Artikel bin ich in der erfreulichen Lage, im Grundsatze die volle Zustimmung der Regierung auszusprechen zu dem, was hier gesagt ist. Die Regierung hätte nur den Wunsch, daß dasjenige, was hier steht und was nach der aus dem Berichte des Ausschusses klar zu entnehmenden Intention des Ausschusses hier festgestellt werden wollte, auch ebenso klar und bestimmt in dem Texte des Gesetzes ausgedrückt wäre. Es hat nämlich der Ausschußbericht im 8. Absatze in den Motiven zum Artikel 13 bemerkt: „Die Regelung des Abolitionsrechtes bleibt den Vorschriften des Strafprocesses vorbehalten."

Wenn diese Bestimmung in den Text des Gesetzes, wo allein sie maßgebend wäre, mit aufgenommen würde, so sind alle Wünsche der Regierung vollkommen erfüllt. Da es aber eben nicht im Texte des Gesetzes steht, so muß ich nach dem Wortlaute große und gerechte Zweifel hegen, daß dieß im Artikel 13 ausgedrückt ist.

Ich glaube wohl für kein Mitglied dieses hohen Hauses erst eine lange Auseinandersetzung darüber machen zu sollen, daß der Ausdruck: „Der Kaiser habe das Recht, Amnestien zu ertheilen," in der europäischen Publicistik sehr vielfältig, sehr unbestimmt aufgefaßt wird.

Wenn man unter Amnestie im Allgemeinen das Vergessen von strafbaren Handlungen einer ganzen Classe, einer ganzen Kategorie, einer größeren Menge von Personen oder einer gewissen Kategorie von Verbrechen versteht, so wird regelmäßig unter dem Ausdrucke „Amnestie" das Recht, rücksichtlich einer einzelnen strafbaren Handlung die Nichteinleitung des Strafverfahrens anzuordnen oder das schon eingeleitete Strafverfahren niederzuschlagen, als nicht darunter begriffen angenommen. Bekanntlich wurde in Frankreich Jahrzehnte hindurch über den Ausdruck Amnestie gestritten und man hat endlich in der Praxis gerade in entgegengesetzter Richtung darüber sich dahin geeinigt, es stehe dem Könige, jetzt dem Kaiser, das Recht, einen einzelnen Strafproceß niederzuschlagen oder die Abolition rücksichtlich einer einzelnen strafbaren Handlung im Voraus auszusprechen, nicht zu.

Nun zweifle ich wohl keinen Augenblick, daß das hohe Haus seinerzeit, wenn die Strafproceßordnung zur Verhandlung kommt, die Sache regeln werde.

Allein es ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieses Gesetz in viel früherer Zeit in

Rechtskraft kommen werde, als die neue Strafproceßordnung. Was nun in der Zwischenzeit Rechtens sein soll und wird, ich gestehe offen, ich weiß es nicht; ich würde mir als Justizminister nicht mehr getrauen, auf meine Verantwortung zu nehmen, dem Monarchen vorzuschlagen, über eine einzelne strafbare Handlung kein Strafverfahren einleiten zu lassen, oder das von den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfahren niederzuschlagen.

Das finde ich einmal in dem Worte: „Recht, Amnestie zu ertheilen," nicht inbegriffen, weil der Sprachgebrauch der europäischen Publicisten und der mehrsten Criminalisten das als nicht darin inbegriffen ansieht. In der jetzigen Strafproceßordnung steht das allerdings; allein, ob daßselbe nicht durch den vagen Wortlaut des neuen Artikels 13 dieses Grundgesetzes aufgehoben sei, müßte wenigstens sehr problematisch erscheinen.

Ich glaube daher, daß im Einklange mit dem, was die bisherige Gesetzgebung ausgesprochen, im Einklange mit dem, was im neuen Strafgesetzentwurfe vorgeschlagen und was, ich darf es wohl bemerken, von dem zur Vorberathung dieses Entwurfes niedergesetzten Ausschusse, wenn ich nicht irre, in diesem Puncte einhellig angenommen wurde und im Einklange mit dem, was, wie mir scheint, in der Intention des Ausschusses, wenigstens nach diesen klaren Worten des Berichtes, enthalten ist, die Sache um der Deutlichkeit des Textes willen etwa so lauten sollte: „Der Kaiser hat das Begnadigungsrecht und kann anordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung das strafgerichtliche Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werde, ferner die von den Gerichten ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise erlassen, sowie auch die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachsehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen."

Sachlich glaube ich nichts weiter beifügen zu dürfen, denn es wird wohl jedem Mitgliede dieses hohen Hauses bekannt sein, daß in dieser Beziehung die europäischen Verfassungen auseinandergehen. Die weitaus größere Zahl derselben hat dem Monarchen in constitutionellen Monarchien das Recht, von welchem hier die Rede ist, gewährt und ausdrücklich erwähnt, daß der Monarch das Recht habe, auch einzelne Strafprocesse niederzuschlagen und rücksichtlich einzelner strafbarer Handlungen die Nichteinleitung des Strafverfahrens anzuordnen. Einzelne Verfassungen haben ihm dieses Recht genommen. Daß aber darüber in jedem Falle etwas Klares bestimmt sei in einem so wichtigen Grundgesetze, darüber dürfte wohl keine Meinungsdifferenz obwalten.

Wenn ich mich nun dafür ausspreche, daß wir es im Sinne derjenigen Bestimmungen thun, welche von den mehrsten europäischen Staatsverfassungen aufgenommen wurden, so ist nicht nur, ich möchte sagen, die historische Tradition Oesterreichs für mich, welche dieses Recht des Monarchen seit Jahrhunderten gewahrt hat, sondern vor allem Anderen auch wirklich die Rücksicht auf die Humanität.

Es liegt gewiß im Interesse jedes Staatsbürgers, dieses Recht, diese Seite des Begnadigungsrechtes in den Händen des Monarchen zu wissen. Jeder von Ihnen weiß, daß hundert- und hundertmal seit ein paar Jahrzehnten dieses Recht wirklich zum Wohle einzelner Menschen, namentlich bei politischen Verbrechern, bei Majestätsbeleidigungen, bei Beleidigungen von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses ausgeübt wurde.

Ich erlaube mir daher an das hohe Haus die Aufforderung zu richten, daß entweder, weil ich im Namen der Regierung nicht förmliche Anträge stellen will, Einer der verehrten Herren den soeben von mir abgelesenen Antrag aufnehmen, oder wenn das nicht der Fall ist, daß Sie wenigstens diejenige Stelle des Ausschußberichtes, welche in der letzten Alinea des achten Absatzes enthalten ist „Die Regelung des Abolitionsrechtes bleibt den Vorschriften des Strafprocesses vorbehalten", aus dem Ausschußberichte in den Gesetzestext selbst herübernehmen. Dann sind dießfalls alle Wünsche der Regierung befriedigt, weil eben damit ausgesprochen ist, daß die bisherigen Gesetze in der Strafproceßordnung einstweilen aufrecht bleiben, und daß das hohe Haus seinerzeit in der neuen Strafproceßordnung es ebenfalls wieder entsprechend regeln wird.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich meinerseits glaube allerdings, daß in dem Puncte, der jetzt berührt ist, und rücksichtlich in dem §. 13 gegenüber dem Ausschußberichte sich ein Mangel zeigt, der nach meinem Dafürhalten einen Widerspruch enthält.

Der Ausschußbericht belehrt uns, daß in Ansehung der Regelung des Abolitionsrechtes die Strafproceßordnung entscheiden werde. Ich kann nun mit dieser Bestimmung des Ausschußberichtes in keiner Weise dahin einverstanden sein, daß damit in der That in Aussicht gestellt wäre, das, was bezüglich des Abolitionsrechtes zu gelten habe, würde späterhin gesetzlich bestimmt werden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß neben der Begnadigung und der Amnestie die Abolition, die Niederschlagung eines Strafprocesses, wo es gar nicht mehr zur gerichtlichen Untersuchung oder wenigstens nicht zum Urtheil kommt, etwas ganz Verschiedenes ist. Ueber die Begnadigung und das Recht der Begnadi-

gung von Seite des Monarchen, über die Amnestie und das Recht desselben, auch hiezu gibt §. 13 Aufschluß. In Ansehung der Abolition sagt das Gesetz nichts.

Daraus, meine Herren, ginge nun hervor, daß nach diesem Staatsgrundgesetze der Kaiser zwar das Recht der Begnadigung und der Amnestie, aber das Recht der Abolition nicht habe, und die Schlußfolge ist eine um so begründetere, als in der That, wie Se. Excellenz der Herr Justizminister gesagt hat, einzelne Verfassungsurkunden dieses Recht dem Regenten geben und als es in der Wissenschaft streitig ist, ob dem Regenten ein solches Recht zugestanden werden solle oder nicht, daraus leite ich die Schlußfolgerung ab.

Wer den §. 13 liest, kommt zur Folgerung, daß der Regent in Oesterreich das Recht der Abolition nicht hat, dagegen sagt der Ausschußbericht: Die Strafproceßordnung werde es regeln.

Die Strafproceßordnung kann es nicht mehr regeln, wenn grundgesetzmäßig dem Regenten ein solches Recht nicht zusteht, weil die Strafproceßordnung ein ei nfaches Gesetz sein wird, und nicht ändern kann, was das Grundgesetz decretirt hat.

Es ist daher nach meinem Dafürhalten unbedingt nothwendig, daß irgend eine Bestimmung in den §. 13 aufgenommen werden soll. Ich will nicht entscheiden, ob dem Regenten das Recht der Abolition auch einzuräumen sei oder nicht, aber irgend etwas wird darüber gesagt werden müssen, und darum geht mein Antrag dahin, daß dem Ausschusse dieser §. 13 zu dem Zwecke, eine Bestimmung in Ansehung der Abolition oder Niederschlagung der strafgerichtlichen Untersuchung aufzunehmen, zurückgestellt werde.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen: Der Ausschuß werde angewiesen, in den §. 13 auch in Ansehung des Rechtes zur Abolition oder Niederschlagung einer strafrechtlichen Untersuchung eine Bestimmung aufzunehmen." Findet dieser Antrag Unterstützung? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Schindler:** Ich erlaube mir mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen.

Präsident: Es sind nur mehr zwei Paragraphe zu berathen. Halten Sie übrigens Ihren Antrag aufrecht, so muß ich ihn zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich bitte, meinen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und über den Artikel 13 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Nachdem dieser Antrag eine so zahlreiche Unterstützung gefunden hat und ich keine Ursache habe, gegen ihn mich auszusprechen, so kann auch ich demselben beitreten. Allein ich glaube, zur Rechtfertigung sagen zu müssen, daß die Fälle der Abolition im Ausschusse genau erwogen wurden und wir gefunden haben, daß die Fälle der Einstellung, sei es im Auftrage des Monarchen, sei es im Auftrage des Ministers, sei es aus eigener Initiative des Staatsanwaltes, sei es über Antrag des Privatbeleidigten, daß alle diese Fälle der Abolition ihre Regelung im Strafprocesse bekommen sollten.

Wenn daher in diesem Paragraphe das Abolitionsrecht des Monarchen nicht negirt wurde, bleiben, die Vorschriften der Strafproceßordnung aufrecht und es ist somit keine Undeutlichkeit in dem Gesetze enthalten. Allein ich stimme, wie gesagt, dem Antrage bei, und glaube im Sinne der Ausschußmitglieder zu handeln, wenn ich diesen Antrag unterstütze.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wünschen Sie Herr Abgeordneter Schindler, daß Ihr Antrag auf Schluß der Sitzung zur Abstimmung gebracht werde? (Abgeordneter Schindler: Nein!)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 14. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche Artikel 14 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Art. 14 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 15. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 15 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Artikel 15 beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 15 ist angenommen.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich bitte, Herr Präsident, um das Wort zur Stellung eines Antrages am Schlusse des Gesetzes.

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich beantrage, daß am Schlusse des Gesetzes in einem eigenen Paragraphe die Bestimmung aufgenommen werde, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur in der Art und Weise abgeändert oder aufgehoben werden können, wie das Grundgesetz über die Reichsvertretung. Es liegt mir an der Form, in welcher ich jetzt gerade den Antrag gestellt habe, gar nichts. Ich will nur den Antrag gestellt haben und würde bitten, daß, nachdem die Sache ohnehin an den Ausschuß wieder zurückgeht, er auch in Ansehung dieses Antrages etwa eine andere Formulirung finde.

Begründet habe ich eigentlich meinen Antrag schon in einer vorangegangenen Debatte und, indem ich darauf zurückverweise, sage ich nur, daß meines Dafürhaltens es unbedingt nothwendig erscheint, daß in diesem Gesetze selbst und nicht in irgend einem anderen Gesetze über die erschwerte Art und Weise der Aenderung oder Aufhebung dieses Gesetzes die Bestimmung zu wünschen ist.

Ich bitte also, daß in dieser Art mein Antrag behandelt werde, daß er an den Ausschuß gewiesen und darüber berichtet werde.

Präsident: Die Geschäftsordnung gestattet, so lange die Berathung eines Gegenstandes dauert, daß jedes Mitglied Anträge einbringt.

Es bedürfte also eigentlich der Unterstützungsfrage gar nicht, es wird aber förderlich sein, wenn ich die Unterstützungsfrage stelle. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Herren Dr. v. Mühlfeld unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Darf ich bitten, Herr Präsident, ich meine, daß das hohe Haus auch über die Verweisung an den Ausschuß zu beschließen hätte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. v. Mühlfeld an den Ausschuß verwiesen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen. (Rufe: Schluß!) Ich höre Schlußrufe, aber es ist kein diesbezüglicher Antrag gestellt worden.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich beantrage den Schluß der Sitzung. (Heiterkeit.)

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Sitzung geschlossen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Als Gegenstände der nächsten Tagesordnung ergibt sich nach den Regeln der Geschäftsordnung von selbst die Fortsetzung der Verhandlung über die auf die heutige Tagesordnung gestellten Gegenstände. Voraussichtlich wird der Ausschuß die ihm heute zugewiesenen Anträge bis zur nächsten Sitzung bereathen haben und darüber Bericht erstatten können. Unter dieser Voraussetzung setze ich daher folgende Tagesordnung fest:

Die Berichte des Verfassungsausschusses:

a) über die Ergänzung des heute beschlossenen Gesetzes;

b) über das Staatsgrundgesetz, betreffend die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt;

c) über das Staatsgrundgesetz, betreffend die Einsetzung eines Reichsgerichtes;

d) über das Staatsgrundgesetz, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Als Tag der nächsten Sitzung schlage ich dem hohen Hause Dienstag aus dem Grunde vor, weil der Verfassungsausschuß nahe daran ist, mit der Berathung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung fertig zu werden und ihm hiezu Zeit geboten werden muß, falls der morgige Tag, Sonntag, an dem er Sitzung halten wird, hiezu nicht ausreichen sollte. Die heutige Debatte hat gezeigt, daß es von Werth ist, daß der erwähnte Entwurf ehestens vor das Haus gelange.

Ist eine Einwendung gegen die Festsetzung der nächsten Sitzung auf Dienstag 10 Uhr und gegen die beantragte Tagesordnung? (Rufe: Nein!)

Ich habe zu verkünden: Die Mitglieder des confessionellen Ausschusses werden heute 5½ Uhr Nachmittags zu einer Sitzung eingeladen.

Die dritte Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses versammelt sich heute Samstag Nachmittags um 5 Uhr im Zeughause, Saal Nr. 7.

Der Verfassungsausschuß versammelt sich morgen Sonntag um 10 Uhr.

Der Ausschuß zur Berathung des Wehrgesetzes hält Montag den 7. October um 11 Uhr Vormittags eine Sitzung.

Der Strafgesetzausschuß versammelt sich am Montag um 11 Uhr Vormittags.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß versammelt sich Montag den 7. October um 11 Uhr zu einer Plenarversammlung. Tagesordnung: Erleichterung der Arrondirung.

Hat Jemand noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 32. Sitzung der 1. Session am 8. October 1867.

Inhalt: Urlaub- und Abwesenheitsanzeigen. — Zuschrift des Justizministeriums mit **Regierungsvorlagen** betreffend das **Amortisirungsverfahren.** — Petitionen. — Regierungsvorlagen, betreffend: a) die **Beitragsleistung** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern zu den **gemeinsamen Angelegenheiten;** b) die allgemeine **Staatsschuld;** c) den Abschluß eines **Zoll- und Handelsbündnisses** zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Länder der ungarischen Krone. — **Interpellation** des Abgeordneten Dr. **Groß** (Wels) an den Obmann des **confessionellen Ausschusses** über den **Staud der Arbeiten** dieses Ausschusses und **Beantwortung** der Interpellation durch den Abgeordneten Dr. Rechbauer. — **Berichte** des Verfassungsausschusses über die **Staatsgrundgesetze,** betreffend: a) die **richterliche Gewalt** (Ergänzung desselben); b) die Ausübung der **Regierungs-** und **Vollzugsgewalt** (Annahme in zweiter Lesung); c) die Einsetzung eines **Reichsgerichtes** (Annahme in zweiter Lesung); d) die **allgemeinen Rechte der Staatsbürger.** (Generaldebatte.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 55 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Tomanek, Svetec,** Ritter von **Kotz, Herrmann.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Finanzminister Freiherr von **Becke,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

An dem Tische der Regierungscommissäre: Oberst-Auditor **Jatlaukal.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Tomanek liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. von Schlosser hat einen achttägigen Urlaub gewünscht und erhalten.

Die Herren Abgeordneten Zeidler und Graf Dubsky sind durch Unwohlsein verhindert, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen.

Es ist folgende Zuschrift des Justizministeriums an mich gekommen:

„Die beiliegenden Gesetzentwürfe, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere, die Frist zur Amortisirung von Grundentlastungs-Obligationen, welchen auf den Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind und die Aufhebung der Zulässigkeit der Amortisirung von Talons, beehrt sich das Justizministerium mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben als Regierungsvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 30. September 1867.

Hye."

Die drei Gesetzentwürfe befinden sich in Druck.

Der Vorstand des allgemeinen deutschen Schriftstellervereines, Dr. Gustav Kühne, hat im Auftrage des in Leipzig abgehaltenen Schriftstellertages Anträge, die sich auf das Preßwesen und den Nachdruck beziehen, vorgelegt.

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, so werde ich diese Mittheilung dem Preßausschusse zuweisen. (Es wird nichts eingewendet.)

Es sind folgende Petitionen eingelangt:

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Zaillner überreicht die Petition der Gemeindevorstände des Hotzenplotzer Bezirkes (mährische Enclaven) um Aufhebung des Concordates und Emancipation der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Ryger überreicht die Petition der Stadtgemeinde Gaya in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

Präsident: Ich werde diese beiden Petitionen dem confessionellen Ausschusse direct zuweisen, wenn nichts eingewendet wird. (Es erfolgt keine Einwendung.)

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Jeffernigg überreicht die Petition des k. k. Obertelegraphisten Joseph Marcus Cociancig zu Klagenfurt um Veranlassung, daß die über ihn verhängte, bereits durch zwei Jahre andauernde Internirung aufgehoben, oder daß er entweder nach Triest zurückversetzt oder nach Görz transferirt werde."

Präsident: Ich werde diese Petition, wie sämmtliche, dem hohen Hause bekannt zu geben, dem Petitionsausschusse zuweisen, wenn kein beson-

derer Antrag dießfalls gestellt wird. (Es wird nichts eingewendet.)

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Manasterski überreicht die Petition der Gemeinde Woworlińce, Czortkower Kreises in Galizien, um Abhilfe gegen die Verkürzungen und Uebergriffe des dortigen Pfarrers, Constantin Borodajkiewicz."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Hormuzaki überreicht die Petition der Gemeinde Moldauisch-Kimpolung in der Bukowina um Einwirkung, damit derselben der von dem gewesenen Bezirksvorsteher Eduard Kromer veruntreute Betrag von 5615 fl. 36 kr. österr. Währung rückvergütet werde."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Hanisch überreicht die Petition der Volksschullehrer des Schuldistrictes von Auscha in Böhmen um Intervention des Reichsrathes zu Gunsten der Volksschullehrer."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mertlitsch übergibt die Petition der Gemeindevorstehung von Eberndorf in Kärnthen um Beibehaltung der gegenwärtigen Bezirkseintheilung."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mertlitsch übergibt die Petition der Gemeindevorstehung von Eberndorf in Kärnthen um Erwirkung von Normalschulfondsbeiträgen für die Schulen in Möchling und Sittersdorf."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mertlitsch überreicht die Petition mehrerer Gemeinden und Industriellen aus dem Völkermarkter Bezirke in Kärnthen um Uebernahme der Landesstraßenstrecke von Völkermarkt bis zur Miklauz-Aerarialbrücke in Staatsregie."

„Reichsrathsabgeordneter Svetec überreicht die Petition der Gemeinde Knežák in Krain um Erlassung des in der Gemeindeordnung in Aussicht gestellten Reichsgesetzes, betreffend das der Gemeinde zustehende Recht des gütlichen Vergleichsversuches zwischen streitenden Parteien."

Präsident: Aufgelegt wurde heute der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung eines Gesetzentwurfes über die Regelung der Wehrpflicht und der Bericht der Deputation bezüglich des Ausgleiches mit den Ländern der ungarischen Krone.

Reichskanzler Freiherr v. **Beust:** Im Anschlusse an die zuletzt vernommene Eröffnung des hohen Präsidiums habe ich die Ehre, drei Gesetzvorlagen dem hohen Hause zu unterbreiten: erstlich ein Gesetz, die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu den gemeinsamen Angelegenheiten betreffend; alsdann ein Gesetz in Betreff der allgemeinen Staatsschuld und endlich ein Gesetz über den Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone.

Präsident: Ich werde diese Gesetzentwürfe in Druck legen lassen und morgen zur ersten Lesung auf die Tagesordnung stellen, wenn keine Einwendung erhoben wird. (Nach einer Pause:)

Wir übergehen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Ergänzung des am 5. d. M. in zweiter Lesung beschlossenen Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß:** Herr Präsident, ich bitte vorher um das Wort.

Präsident: Herr Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Es sind in neuerer Zeit, sowie auch heute aus verschiedenen Theilen des Reiches von verschiedenen Corporationen und Gemeinden Petitionen eingelangt, welche im Wesentlichen dahin gehen, daß das Concordat aufgehoben und daß die Schule von der Kirche getrennt werden solle. Diese Petitionen wurden dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Demselben Ausschusse wurden auch die im Hause eingebrachten Anträge in Betreff der Ehegesetzgebung, in Betreff der Schule und der confessionellen Angelegenheiten zugewiesen. Ungeachtet diese Zuweisung schon vor längerer Zeit stattfand, ist doch jetzt noch kein Beleg über die Thätigkeit dieses Ausschusses dem Hause bekannt geworden. Die Gegenstände sind ohne Zweifel von höchster Wichtigkeit und, ich darf angesichts der in neuerer Zeit zu Tage getretenen Erscheinungen wohl sagen, von der größten Dringlichkeit.

Deßhalb erlaube ich mir mit Bezug auf §. 59 der Geschäftsordnung an den Obmann des confessionellen Ausschusses die Frage: Wie weit ist die Berathung über die erwähnten Gegenstände gediehen und bis wann kann das Haus der Berichterstattung und Antragstellung über diese Gegenstände entgegensehen?

Präsident: Wünscht der Herr Obmann zu antworten?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Im Namen des confessionellen Ausschusses, dessen Obmann zu sein ich die Ehre habe, glaube ich Folgendes dem hohen Hause mittheilen zu können. Die Aufgaben, welche dem confessionellen Ausschusse geworden sind, sind dreierlei Art: zuerst wurde demselben zugewiesen der Antrag des Abgeordneten v. Mühlfeld, vielfach unterstützt von Mitgliedern, um Erlassung eines Religionsgesetzes. Bevor aber

noch der confessionelle Ausschuß in diese Berathung eingehen konnte, wurde zu Folge Beschlusses des Hauses demselben über Antrag des Abgeordneten Herbst der Auftrag ertheilt, ein Gesetz zu entwerfen über das Verhältniß der Schule zur Kirche mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der ersteren von der letzteren, dann ein Gesetz, wodurch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht auch für Katholiken wieder eingeführt und die geistlichen Ehegerichte aufgehoben werden, und endlich ein Gesetz über die interconfessionellen Verhältnisse.

Weiters wurden dem Ausschusse auch zahlreiche Petitionen um Aufhebung des Concordates und um Trennung der Schule von der Kirche zugewiesen.

Der Ausschuß war von der Wichtigkeit der ihm gewordenen Aufgaben vollkommen überzeugt und hat mit allem Eifer dieselben in die Hand genommen. Er hat zuerst zur Verfassung des Schulgesetzes ein Subcomité gewählt und nachdem dasselbe in vielen Sitzungen durchberathen war, es im Plenum berathen, und ich habe die Ehre anzuzeigen, daß dieses Gesetz fertig ist und noch im Laufe dieser Tage dem hohen Hause überreicht werden wird. (Bravo!)

Ebenso hat der Ausschuß bereits das Gesetz wegen Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehen der Katholiken in Oesterreich und wegen Aufhebung der geistlichen Ehegerichte und Wiedereinführung der weltlichen Ehegerichtsbarkeit in den Hauptgrundsätzen durchberathen und ist nur noch eine Berathung über die Stylisirung vorzunehmen, worauch ich glaube, ebenfalls noch im Laufe dieser Woche dem hohen Hause diesen Gesetzentwurf im Namen des Ausschusses vorlegen zu können. (Bravo! links.)

Nachdem jedoch das hohe Haus damals dem Ausschusse den Auftrag gegeben hat, das bürgerliche Gesetzbuch mit den wünschenswerthen Aenderungen zur Vorlage zu bringen, so mußte der Ausschuß auch zu einer eingehenden Berathung schreiten, welche Aenderungen allenfalls wünschenswerth erscheinen.

Dabei ist er zur Ueberzeugung gekommen, daß, um die staatliche Gesetzgebung in Bezug auf die Ehe in ihrem vollen Umfange wieder herzustellen, die Aenderungen in dem dermaligen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche so tief eingehend seien, daß mit einer einfachen Novelle zu dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht geholfen sein kann, und der Ausschuß behält sich daher ausdrücklich bevor, dem hohen Hause den Antrag zu stellen, daß dem Ausschusse die Ermächtigung ertheilt werde, ein vollständiges neues Ehegesetz mit Zugrundelegung des Grundsatzes der Ehe als bürgerliches Vertragsverhältniß zu entwerfen. (Bravo! links.)

Mittlerweile aber wird der Ausschuß beantragen, daß der Entwurf wegen Wiedereinführung des bürgerlichen Gesetzbuches in Wirksamkeit trete.

Was den Entwurf eines interconfessionellen Gesetzes betrifft, so meinte der Ausschuß vorerst abwarten zu sollen, ob nicht von Seite der Regierung die Versicherung, uns eine solche Vorlage zu geben, erfüllt werde.

Nachdem aber seit längerer Zeit eine solche Vorlage nicht gekommen ist, habe ich im Auftrage des Ausschusses an Se. Excellenz den Herrn Cultusminister die Anfrage gestellt, wann zu hoffen wäre, daß die Regierung mit einer solchen Vorlage vor das Haus treten wird.

Nachdem die Antwort dahin lautete, daß wir eine solche Vorlage vor ein paar Monaten zu erhalten keine Aussicht hätten, (Rufe links: Hört!) so hat der Ausschuß beschlossen, sogleich in die Berathung des von Herrn Dr. von Mühlfeld eingebrachten Gesetzentwurfes einzutreten und mit diesen Berathungen und dem daraus hervorgehenden Gesetzentwurf dürften auch die confessionellen Angelegenheiten ihre Regelung erfahren. Was nun die Petitionen betrifft, so sind dieselben solche, welche sich theilweise auf Aufhebung des Concordates, theilweise auf die Trennung der Schule von der Kirche und theilweise auf die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse überhaupt erstrecken. Der Ausschuß hat nun bei seinen Berathungen diese Petitionen gebührend gewürdigt, und ich kann Ihnen insbesondere die Versicherung geben, daß bei der Berathung des Schulgesetzes eben der Grundsatz der vollen Unabhängigkeit der Schule von der Kirche vollständig zum Ausdrucke gelangt ist (Bravo! links) und dem hohen Hause auch in dieser Richtung die Entwürfe zur Beschlußfassung vorgelegt werden werden.

Bezüglich der Beseitigung des Concordates hat der Ausschuß geglaubt, jenen Weg einzuschlagen, den das hohe Haus bereits in seiner Adresse bezeichnet hat, nämlich im Wege der Gesetzgebung die lähmenden Fesseln des Concordates zu beseitigen. (Bravo! links.) Mit den Gesetzentwürfen, welche der Ausschuß bereits berathen hat und nächstens in das Haus bringen wird, und mit dem letzten Gesetze bezüglich der interconfessionellen Angelegenheiten dürften nach den Anschauungen des Ausschusses die Petitionen ihre Erledigung finden.

Sollte jedoch das hohe Haus erachten, daß die Petitionen mit Rücksicht auf die derzeitig neueingetretenen Erscheinungen eine besondere Erledigung bedürfen, so wird der Ausschuß bereit sein, unverzüglich in diesem Sinne dem hohen Hause Bericht zu erstatten. (Bravo! und Rufe: Sehr gut!)

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist, wie schon früher bemerkt, der Bericht des Verfassungsausschusses über die Ergänzung des am 5. d. M. in zweiter Lesung beschlossenen Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (von der Tribune): Bei Berathung des §. 13 wurde von

Seite des Abgeordneten Dr. von Mühlfeld und sohin von Seite Sr. Excellenz des Herrn Justizministers die Bemerkung gemacht, daß dieser Artikel nach seiner Fassung dem Zweifel Raum gebe, ob auch das Abolitionsrecht der Krone anerkannt werde und darin enthalten sei. Es wurde bemerkt, daß das Abolitionsrecht begrifflich von dem Begnadigungsrechte und auch von dem Rechte der Amnestie verschieden sei. Auf Grund dieser Bemerkung hat das hohe Haus beschlossen, das Gesetz noch einmal an den Ausschuß zu verweisen, welcher über diesen Antrag Bericht zu erstatten hat.

Der Ausschuß hat nicht verkannt, daß die Begriffe Amnestie, Begnadigung und Abolition verschiedene seien. Begnadigung bezieht sich auf die gänzliche oder theilweise Nachsicht der zuerkannten Strafe, Amnestie bezieht sich für eine Reihe von Fällen oder für eine gewisse Classe von Personen auf gänzliche Nachsicht der Strafe, sowie auch auf die Anordnung, daß das gerichtliche Verfahren einzustellen sei, während streng genommen Abolition das Recht in sich begreift, anzuordnen, daß die gerichtliche Verfolgung in einem einzelnen Falle nicht stattfinde oder daß das eingeleitete Strafverfahren eingestellt werde.

Der Ausschuß war sich aber auch bewußt, daß es schwierig sei, in einem Grundgesetze eine umfassende Bestimmung über das Abolitionsrecht aufzunehmen, weil dabei auch processuale Rechte dritter Personen in Frage kommen.

Um daher dem angeregten Zweifel über die Zulässigkeit des Abolitionsrechtes nicht Raum zu geben, hat der Ausschuß beschlossen, folgenden Antrag zu stellen, u. zw. als Zusatz zu dem Art. 13: „Die Regelung des Rechtes anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet, oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafproceßordnung vorbehalten."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort ergreift, werde ich zur Abstimmung schreiten. Der Antrag geht dahin, daß zu Art. 13 als Alinea 2 beigefügt werde: (Liest den Antrag.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit Artikel 13, wie er in der Vorlage enthalten ist, und welcher letzthin nicht zur Abstimmung gebracht wurde, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist in der vorliegenden Fassung angenommen. Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche dem Zusatzantrage zu Artikel 13, wie er eben vom Herrn Berichterstatter beantragt und vorgelesen wurde, beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Zusatz zu Artikel 13 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Der Abgeordnete Dr. v. Mühlfeld hat ferner den Antrag gestellt, daß am Schlusse dieses Gesetzes in einem eigenen Paragraphe die Bestimmung aufgenommen werde, daß dieses Gesetz nur in der Art und Weise abgeändert und aufgehoben werden könne, wie das Grundgesetz über die Reichsvertretung, und daß der Ausschuß die Formulirung dieses Antrages vornehme. Hierüber hat das hohe Haus beschlossen, daß der Verfassungsausschuß berathe und Bericht erstatte.

Dem Verfassungsausschusse schien jedoch dieser Antrag nicht annehmbar, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst steht eine solche Bestimmung unzweifelhaft formell mit dem Gesetze über die Reichsvertretung im Zusammenhange, weil sie sich auf die Vertretungskörper und die Form der Schlußfassung bezieht. Es streitet aber auch dafür, daß dieser Antrag nicht annehmbar sei, ein anderer, innerer Grund. Nach dem Art. 14 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung ist in der Regel zu jedem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit hinreichend und erforderlich. In dem zweiten Alinea dagegen ist zur Abänderung dieses Grundgesetzes die Zweidrittel-Majorität erforderlich. Wenn nun diesem Gesetze über die richterliche Gewalt ein eigener Artikel beigefügt würde, wonach erklärt wird, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen abgeändert werden könnten, so läge darin eine Abänderung des Art. 14 des Grundgesetzes vom 26. Februar; und es wäre daher zu diesem letzten Artikel und auch nur zu diesem Artikel des Gesetzes die Zweidrittel-Majorität erforderlich.

Aus diesem Grunde stellt der Verfassungsausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle den vom Herrn Dr. v. Mühlfeld gestellten Antrage die Zustimmung nicht ertheilen.

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.)

Bei der Abstimmung muß ich den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld zur Abstimmung bringen und nicht den negativen Antrag des Verfassungsausschusses, weil eine negative Abstimmung nicht stattfindet. Der Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld lautete: Daß am Schlusse des Gesetzes in einem eigenen Paragraphe die Bestimmung aufgenommen werde, daß dieses Gesetz nur in der Art und Weise abgeändert oder aufgehoben werden könne, wie das Grundgesetz über die Reichsvertretung, und daß der Ausschuß die Formulirung dieses Antrages vornehme. Das Letztere entfällt, nachdem der Ausschuß eine solche Vorlage nicht machte.

Ich werde daher den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld, wie ich ihn eben vorgelesen habe, mit Weglassung dieser letzten Worte zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt und dadurch der Antrag des

Verfassungsausschusses, wenn ich einen negativen Antrag einen solchen nennen kann, angenommen.

Nun kommt der Titel des Gesetzes zur Abstimmung.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest und ihr Gebiet."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den eben vorgelesenen Titel zu dem in zweiter Lesung beschlossenen Gesetze angenommen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Titel ist angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf des Staatsgrundgesetzes, betreffend die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Die Feststellung der Ordnung im staatlichen Leben durch das Recht nach verfassungsmäßigen Gesetzen ist der Rechtsstaat.

Die Ausbildung desselben fordert, daß die Grundsätze, nach welchen die Functionen der Staatsgewalt ausgeübt und wodurch die Verhältnisse der Staatsbürger zur Staatsgewalt gesichert werden sollen, in den Grundgesetzen vorgezeichnet werden.

Diese Grundgesetze bilden das Verfassungsrecht; sie gehören zu den inneren Schutzeinrichtungen im Staatsleben. Der Verfassungseid und die Ministerverantwortlichkeit sind die äußeren Garantien der Verfassung.

Den ganzen Staatskörper durchdringt die gesetzgebende Gewalt, weil diese nicht nur die Rechtsordnung — die Grundlage staatlicher Existenz — schafft, sondern weil sie auch jene staatlichen Institutionen in's Leben rufen soll, welche das ganze Volksleben in seiner Freiheit und Entwicklung berühren. Die anderen Hauptfunctionen der Staatsgewalt — die man gewöhnlich in die vollziehende und richterliche Gewalt abtheilt — beziehen sich nur auf einzelne Richtungen des Staatslebens.

Die vollziehende Gewalt wird häufig mit dem Regierungs- oder Verwaltungsrechte vermengt und verwechselt.

Die Vollzugsgewalt hat die materielle Thätigkeit zum Objecte und besteht daher in der physischen Macht zur Durchführung der Gesetze, Verordnungen und Befehle. Die Regierung als Träger der Verwaltung hat jedoch selbstständige Willensacte zum Inhalte ihrer Aeußerung. Sie hat nicht nur die Beachtung der vom Gesetzgeber sanctionirten Gesetze zu überwachen und zur Erfüllung zu bringen, sondern sie hat auch innerhalb des Rahmens der Gesetze selbstständige Beschlüsse zu fassen und insbesondere zur Durchführung der Gesetze und zur Förderung der persönlichen, wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung die nöthigen Anstalten und Vorkehrungen zu treffen, um dasjenige in's Leben zu rufen, was der Einzelne nicht zu schaffen vermag und was doch nach den Bedürfnissen des Staates und seiner Bürger geschehen oder verhindert werden soll.

Die Verwaltung äußert sich daher als die aufsehende und überwachende, als die schützende und pflegende und in einzelnen concreten Fällen als die verordnende und entscheidende Macht im Staate. In der Harmonie der Verordnungen und der übrigen Acte der Verwaltung mit den Gesetzen des Staates liegt das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht.

Die Regierungsgewalt wird in der constitutionellen Monarchie nach Verfassung und Gesetz durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten ausgeübt.

Die einzelnen Acte der Regierungsgewalt sind entweder persönliche Handlungen des Monarchen — z. B. das Recht der Begnadigung und Gnadenverleihung — oder solche, welche von der verantwortlichen Regierung ausgehen und wozu der Monarch seine Zustimmung gibt.

Die Regierungsgewalt äußert sich als staatliche Macht durch eine Fülle von Befugnissen und Rechten. Dahin gehören insbesondere:

a) Die Amtshoheit, d. i. das Recht, die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Behörden zu errichten, den Wirkungskreis, Aufenthaltsort und die Geschäftsordnung derselben zu bestimmen, in soferne nicht die Gesetze, z. B. bezüglich der Competenz und Organisation der Gerichte, etwas Anderes normiren, alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes zu besetzen, jedoch innerhalb des verfassungsmäßig festgesetzten Normal-Etats.

b) Die Ehrenhoheit, d. i. das Recht, alle staatlichen Auszeichnungen zu verleihen.

c) Die Vertretung des Staates nach Außen und Innen, sohin das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, sowie das Recht zur Unterhandlung und Abschließung der Staatsverträge, welche jedoch zur Giltigkeit, in soferne sie Handelsverträge oder solche Staatsverträge sind, die den

Staat belasten oder einzelne Bürger verpflichten, der Zustimmung des Reichsrathes bedürfen.

d) Die Oberaufsicht im Staate, d. i. das Recht, mit Rücksicht auf den Staatszweck und mit Beachtung der durch die Grundgesetze den Staatsbürgern gewährleisteten Rechte von Allem Kenntniß zu nehmen, um das Nachtheilige zu verhindern, das Nützliche zu veranlassen, die Thätigkeit der Gesetzgebung vorzubereiten, die Beobachtung der Gesetze zu überwachen und die Vollstreckung derselben zu sichern.

e) Das Verordnungsrecht, d. i. das Recht, durch Verordnungen und Befehle innerhalb der durch die Verfassung, die Gesetze und die allgemeine Rechtsordnung gegebenen Schranken das zu verwirklichen, was nach den Gesetzen und zum Vollzuge derselben geschehen soll, und dasjenige in's Leben zu rufen, was zur Förderung der physischen und geistigen Cultur und der wirthschaftlichen Verhältnisse in's Leben gerufen werden soll.

f) Das Recht, sanctionirte Gesetze zu verkündigen unter Wahrung der Formen, welche die verfassungsmäßige Entstehung derselben erkennbar machen.

g) Das Zwangrecht zur Durchführung und Vollstreckung der Gesetze, Verordnungen und Befehle innerhalb der gesetzlichen Schranken.

Die Verantwortlichkeit der Organe der Staatsverwaltung kann sich nicht blos auf die Minister beschränken; sie ist auch auf die anderen, den Ministern untergeordneten Beamten nach Maßgabe der Disciplinarvorschriften auszudehnen.

In wieferne die Verletzung der Privatrechte durch Verwaltungsacte ein Klagerecht gegen den Staat oder gegen den Beamten, von dem die Amtshandlung ausgegangen ist, gewährt, wird durch ein besonderes Gesetz normirt.

Durch ein solches Gesetz wird nicht nur die Rechtssicherheit geschirmt, sondern es wird hiedurch auch das Ansehen der Behörden befestigt und der gesetzliche Gehorsam erleichtert.

Eine wichtige Schutzeinrichtung gegen allfällige Willkür in Ausübung des Verwaltungsrechtes ist die Controle der Vertretungskörper über die Maßregeln und Anordnungen der Regierung. Durch dieses Recht wird keineswegs in die Regierungsgewalt eingegriffen; es wird dadurch den zur Ueberwachung der verantwortlichen Regierungsorgane berufenen Körperschaften das gesetzliche Mittel geboten. Dieses Recht, welches an einem andern Orte normirt wird, dient zur Ergänzung der grundgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt."

Aus diesen Gründen stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anruhenden Entwurfe des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt seine Zustimmung ertheilen."

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wir übergehen sonach zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:"

Präsident: Wünscht Jemand zu der Eingangsformel das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche die eben vorgelesene Eingangsformel angenommen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„Art. 1. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zum Art. 1? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche den Art. 1 in der eben vorgelesenen Fassung angenommen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„Art. 2. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, in soferne nicht das Gesetz ein Anderes verordnet."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 2 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel 2 in der eben vorgelesenen Fassung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„Art. 3. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen."

Präsident: Wünscht Jemand zum Art. 3 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Art. 3 in der eben vorgelesenen Fassung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (liest):

„Art. 4. Der Kaiser führt den Oberbefehl über

die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 4 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 4 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 4 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 5. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab.

Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 5 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 5 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 6. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß:

„„Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren.""

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 6 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 6 in der eben vorgelesenen Fassung beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 7. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 7 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel 7 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 8. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 8 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel 8 in der eben vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 9. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, die Beobachtung und Befolgung der Gesetze und der auf Grund der Gesetze erlassenen Anordnungen gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen.

Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 9 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 9 in beiden Alineas beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 10. Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu Artikel 10? (Niemand meldet sich.) Ich bitte jene Herren, welche den eben vorgelesenen Artikel 10 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 10 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest):

„Art. 11. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Dienstleide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit dem Artikel 11 in der eben vorgelesenen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 11 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser**: Der Titel soll lauten: „Gesetz, betreffend die Ausübung der

Regierungs- und Vollzugsgewalt, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Lodomerien und Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien mit Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Wünscht Jemand zur Aufschrift des Gesetzes das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben beantragte Fassung der Aufschrift angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Verhandlung über den Bericht des Verfassungsausschusses über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (von der Tribune — liest):

„Indem der Verfassungsausschuß das Gesetz über Errichtung eines Reichsgerichtes als Staatsgrundgesetz und integrirenden Theil der Verfassung vorlegt, ist er von der Ueberzeugung ausgegangen, daß hiedurch eine Lücke der Februarverfassung ausgefüllt und eine Institution geschaffen wird, welche nicht nur zum Schutze der verfassungsmäßig gewährleisteten, politischen Rechte der Staatsbürger unerläßlich ist, sondern auch einem Bedürfnisse unseres Rechtslebens abhilft, indem es die unparteiische Entscheidung gewisser Competenzconflicte sicherstellt und die Durchsetzung von Ansprüchen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, gegen das Reich und die einzelnen Bestandtheile desselben ermöglicht.

Wenn das Recht fortan als Grundlage unseres Staatslebens gelten soll, so muß ein Organ geschaffen werden, das unabhängig von fremden Einflüssen nach freier Ueberzeugung das Recht gerade dort zur Geltung bringt, wo es durch die Uebermacht administrativer Einflüsse und staatlicher Nützlichkeitsrücksichten in seiner Durchführung bedroht erscheint.

Der Schutz des ordentlichen Richters mag dort genügen, wo der Staat als Partei seine Forderungen oder Einwendungen nur aus der feststehenden Privatrechtsgesetzgebung ableitet.

Dort aber, wo es sich um Fragen öffentlichen Rechtes handelt —, wo das Recht des Einzelnen nicht durch feste Normen abgegränzt ist, sondern dehnbaren Rücksichten auf das gemeine Beste, wandelbaren Ansichten über Nothwendigkeit und Nützlichkeit gegenübersteht, — wo die wichtigsten, politischen Rechte der Staatsbürger in ihrer Durchführung und Wirksamkeit den Entscheidungen der administrativen Organe des Staates anheimgegeben sind, oder wo sich der Staat seinen Verpflichtungen durch Ordonnanzen entschlagen kann, ohne sich der Belangung vor dem ordentlichen Richter auszusetzen — dort ist der Schutz eines richterlichen Organes nöthig, welches durch seine hohe Stellung, seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit die möglichste Gewähr bietet, daß auch in solchen Fällen nicht die arbiträre Gewalt der Administration, sondern Recht und Billigkeit zur Geltung kommen werden.

Die Einsetzung eines Reichsgerichtes ist aber in Oesterreich auch in der Beziehung von hohem politischen Werthe, weil diese Institution den thatsächlichen Beweis liefern wird, daß alle in den verschiedenen Königreichen und Ländern lebenden Nationen dort, wo es sich um den Schutz allgemeiner politischer Rechte handelt, solidarische Interessen haben, und dieselben mit Beruhigung Einem gemeinsamen obersten Richter anvertrauen können.

Wenn die revidirte Verfassung ihre Kraft und Wahrheit darin findet, daß sie den im Leben der österreichischen Völker entwickelten Kräften, Ansprüchen und Hoffnungen eine durchführbare Form und in dieser Form die Zuversicht des Rechtes gibt, so hat sie vor Allem die unantastbare Geltung dieser neuen Formen zu vertreten.

Ein entschiedener Schritt hiezu ist das vorliegende Gesetz, welches den Schlußstein der Verfassung und eine der wichtigsten Garantien derselben bildet.

Unzweifelhaft ist eine allen Anforderungen des Rechtes und der Staatsklugheit entsprechende Bestellung der zum gerichtlichen Schutze des öffentlichen Rechtes bestimmten Behörde eine sehr schwierige Aufgabe.

Schon die große Menge der Versuche, welche in verschiedenen Staaten und im selben Staate zu verschiedenen Zeiten gemacht worden sind, beweist diese Schwierigkeit.

Sie beweist aber auch die anerkannte Nothwendigkeit einer solchen Einrichtung im Rechtsstaate überhaupt und insbesondere in Staaten, welche aus einzelnen in gewisser Beziehung autonomen Bestandtheilen zusammengesetzt sind.

Die amerikanische Union betrachtet den Obersten Gerichtshof längst als einen der wesentlichsten Grundsteine der Verfassung, als gelungene Lösung der Aufgabe, die unentbehrliche oberste Rechtsprechung der Union mit der vollsten Möglichkeit einer wohlthätigen Entwicklung der Einzelstaaten in Einklang zu bringen.

In der schweizerischen Eidgenossenschaft ist das Bundesgericht ungeachtet aller Wandlungen der Bundesverfassung immer als ein unentbehrliches Rechtsinstitut und als eine Einrichtung vom höchsten politischen Werthe anerkannt worden.

In Deutschland wurde selbst das Aufhören des geringeren Schutzes beklagt, den das deutsche Volk durch Auflösung des Reichsgerichtes verloren hatte.

Sogar die deutsche Bundesacte und der Bundestag fanden es für nöthig, durch Gründung der sogenannten Austrägal-Instanz zur Beseitigung von Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten und des

Bundesschiedsgerichtes zum Schutze der Verfassungen in den Einzelstaaten Sorge zu tragen. Werthlos wurden diese Institutionen nur durch die Unthätigkeit der betreffenden Organe und durch die Ohnmacht, zu welcher sie durch die widerstrebenden Interessen der Einzelstaaten verurtheilt waren.

Die deutsche Nationalversammlung des Jahres 1848 hatte im zweiten Abschnitte der Reichsverfassung dem Reichsgerichte eine große Reihe der wichtigsten Functionen zugewiesen und es wurde bei den diesfälligen Verhandlungen die Nothwendigkeit dieses Institutes von allen Coriphäen deutscher Wissenschaft auf's Wärmste bevorwortet.

In Oesterreich haben endlich sowohl der Constitutions-Entwurf für den verfassungsgebenden Reichstag des Jahres 1848, als die Verfassung vom Jahre 1849 die Nothwendigkeit eines Reichsgerichtes zum Schutze der politischen Rechte und zur Entscheidung bei Streitfragen öffentlichen Rechtes anerkannt.

Unter diesen Verhältnissen ist der Mangel einer solchen Einrichtung in der Februarverfassung nur durch die Unvollständigkeit derselben und durch den Mangel aller Bestimmungen über allgemeine politische Rechte der Staatsbürger zu erklären.

Die Nothwendigkeit, diesem Mangel abzuhelfen, und insbesondere bei Streitigkeiten öffentlichen Rechtes der Willkür Schranken zu setzen und gerichtlichen Schutz zu gewähren, wurde in den Verhandlungen des Reichsrathes wiederholt betont und allseitig anerkannt.

Wenn trotz dieser allgemeinen Ueberzeugung von Seite der Regierung bisher kein Schritt geschah, um einem unleugbaren Bedürfnisse abzuhelfen, so ist es nun am Reichsrathe, bei Schaffung neuer dauernder verfassungsmäßiger Grundlagen aus eigener Initiative das als nothwendig Erkannte zu beschließen und einem Reichsgerichte mindestens jene Functionen zuzuweisen, welche demselben zugewiesen werden könnten, ohne die Competenz der Gerichte zu beschränken, die Rechtsdurchsetzung zu erschweren, in den berechtigten Kreis der Administrativgewalt einzugreifen oder Bestimmungen aufzunehmen, welche von der verfassungsmäßigen Zustimmung der Länder abhängig gemacht werden müßten. Daß dieser Aufgabe entsprochen wurde, wird bei den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes dargethan.

Die Functionen des Reichsgerichtes zerfallen nach dem vorliegenden Gesetze in zwei Theile: Art. 2 enthält die Fälle, in welchen es als Competenz-Gerichtshof, Art. 3 hingegen die Fälle, in welchen es als Schiedsgericht über Streitigkeiten öffentlichen Rechtes zu entscheiden hat."

Präsident: Wünscht Jemand zur Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wir übergehen zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz zu erlassen und anzuordnen, wie folgt":

Präsident: Wünscht Jemand zur Eingangsformel das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche die Eingangsformel, lautend: (liest dieselbe nochmals), angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Eingangsformel ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Art. 1. Zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt."

Präsident: Wünscht Jemand zu Art. 1 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den Art 1 in der eben vorgelesenen Fassung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Ad Art. 2, lit. a).

Das Gesetz über die richterliche Gewalt stellt den Satz als Norm auf: „die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt." Damit dieses Princip in's Leben trete, ist aber nicht nur die strenge Durchführung desselben in der Gesetzgebung und bei Organisirung der betreffenden Behörden, sondern auch die Garantie dafür nöthig, daß es im praktischen Leben dort, wo die Competenzen der Justiz und der Verwaltung sich berühren oder zweifelhaft sind, aufrecht erhalten und jeder Fall, je nachdem er in das Ressort der Justiz oder Verwaltung gehört, auch nur von der competenten Behörde entschieden werde.

Die Gesetzgebung ist zwar überall bestrebt, der Justiz auf der einen Seite und der Verwaltung auf der anderen Seite abgegränzte Gebiete anzuweisen; sie sucht überall diese Gränzen scharf zu ziehen und macht es beiden Gewalten zur Pflicht, die ihnen gezogenen Gränzen nicht zu überschreiten, der anderen Gewalt aber auch keinen Eingriff in ihr eigenes Gebiet zu gestatten.

Gleichwohl ist es noch nirgends möglich gewesen, die Gränze so scharf zu ziehen, daß ein Streit über die Competenzfrage von vorneherein ausgeschlossen wäre; es werden vielmehr immer Fälle vorkommen, in denen eine Gerichtsbehörde und eine Verwaltungsbehörde in einer und derselben Sache ausschließlich ihre eigene Competenz für begründet oder unter Verneinung ihrer eigenen Competenz jene der anderen für nachgewiesen erachtet.

Nachdem nun der Instanzenzug bei der Justiz und Administration ein verschiedener und selbstständiger ist, häufig die obersten Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Competenz ebenfalls verschiedener Ansicht sind, und es anderseits selbst im Falle einer Einigung der Behörden der betheiligten Partei nicht gleichgiltig sein kann, wem die Competenz zugesprochen wird, so muß ein unabhängiges und unbetheiligtes Organ zur Ausgleichung des Conflictes gefunden werden.

Es wurde zwar häufig auch die Ansicht vertreten, daß Competenzconflicte zwischen Justiz und Verwaltung nicht vorkommen können, daß vielmehr, wenn die Justiz angerufen wird, einen Streit zu entscheiden, nur sie selbst und keine andere Gewalt auch die Competenzfrage zu entscheiden habe.

Diese Ansicht ist aber von keiner neueren Gesetzgebung als richtig anerkannt worden.

Die Ueberzeugung, daß der Staat als solcher niemals in die Lage kommen soll, mit seinen Unterthanen über Hoheitsrechte zu streiten, daß die Justiz und die Verwaltung zwei an sich gleichberechtigte, einander coordinirte, nicht subordinirte Staatsgewalten sind, und daß die Selbstständigkeit beider in gleichem Maße gewahrt bleiben müsse, hat überall nothwendig dahin geführt, daß derartige Streitigkeiten der bloßen Entscheidung der Gerichtsbehörden entzogen wurden, und daß man es überhaupt für bedenklich erachtete, einer dieser beiden Gewalten den allein entscheidenden oder auch nur überwiegenden Einfluß auf die Competenzfrage zu gestatten.

Anderseits hat aber die Erfahrung nur zu häufig gelehrt, wie nothwendig es ist, die Selbstständigkeit der Gerichte und die Unabhängigkeit gerichtlicher Entscheidungen nicht etwa im Interesse des Richterstandes, sondern im wohlverstandenen Interesse der Staatsbürger mit gewissen Garantien zu umgeben, die Competenz der Gerichte vor Uebergriffen der Verwaltung zu schützen und ein Ausgleichungsmittel zu finden, welches die im staatlichen Leben nur zu häufig vorkommende Erscheinung unmöglich macht, daß die Justiz in einem Conflicte mit den Verwaltungsbehörden regelmäßig den Kürzern zieht.

Das Mittel zur Schlichtung solcher Competenzconflicte liegt offenbar in der Anstellung einer für Justiz und Verwaltung gemeinschaftlichen Instanz, deren Autorität Beide anzuerkennen haben und deren Ausspruche sich Beide, ohne für ihre Selbstständigkeit der anderen gegenüber fürchten zu dürfen, fügen müssen.

Die langjährige Erfahrung in Preußen und Frankreich, wo eigene Competenzgerichtshöfe bestehen, hat die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung bewiesen, und es steht in jenen Ländern die Thatsache fest, daß nichts so sehr geeignet war, die Gränzen zwischen Justiz und Verwaltung scharf festzustellen, der Verwaltung ihren gebührenden Einfluß zu wahren und das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichte zu stärken, als die Aufstellung eines eigenen unbefangenen Gerichtshofes zur Entscheidung von Competenzconflicten.

Auch in Oesterreich hat man die Nothwendigkeit erkannt, den bisherigen Weg zu verlassen, dem langwierigen Hin- und Herschieben eines Competenzconflictes von den Gerichts- zu den Verwaltungsbehörden und umgekehrt ein Ende zu machen und ein unabhängiges Organ zu finden, dem man die Entscheidung mit Beruhigung überlassen kann.

Das Gesetz vom 7. August 1850, betreffend die Organisation des Obersten Gerichtshofes, und das Statut für den Staatsrath vom 26. Februar 1861 stellten die Zuweisung der Entscheidung von Competenzconflicten an Eine der genannten Behörden durch Erlassung besonderer Gesetze in Aussicht.

Diese Gesetze sind aber bisher nicht erschienen und es fehlt somit in Oesterreich bis heute das oberste Organ der Entscheidung.

Der Verfassungsausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Reichsgericht sowohl nach seiner Stellung als nach seiner Zusammensetzung das geeignetste Organ sei, dem bisherigen Mangel abzuhelfen, daß es aber auch bei Revision der Verfassung an der Zeit sei, dieses Organ und mit demselben eine neue Bürgschaft dafür zu schaffen, daß die Trennung der Justiz von der Verwaltung in allen Richtungen zur Wirksamkeit gelangen werde.

Sache eines eigenen Gesetzes wird es sein, die einzelnen Fälle von Competenzconflicten auseinanderzuscheiden und für jeden derselben den entsprechenden Vorgang zu bestimmen.

Demgemäß beantragt der Ausschuß:

Art. 2. Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;"

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 Eingang und lit. a) das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Artikel 2 Eingang und litera a) beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Ad Art. 2, lit. b) und c)

Die den Landesvertretungen und den autonomen Landesorganen gesetzlich zustehenden administrativen Befugnisse bringen es mit sich, daß in Oesterreich auch Competenzconflicte zwischen Verwaltungsorganen vorkommen, bei welchen es nicht möglich ist, den Conflict durch die Vorlage an eine vorgesetzte höhere Administrativbehörde zu schlichten.

Den Landtagen und ihren Organen ist die selbstständige und unabhängige Verwaltung gewisser

Fonde, die Besorgung und Entscheidung rein administrativer Angelegenheiten zugewiesen, ohne daß sie hiebei dem Einflusse der Regierung unterstehen. Sie sind in dieser Beziehung als Verwaltungsorgane des Landes den Verwaltungsorganen der Regierung coordinirt und kennen hiebei kein vorgesetztes Organ.

Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß auf diesem rein administrativen Gebiete häufig Competenzconflicte vorkommen.

Beschränkt sich der Conflict auf die Landesausschüsse einerseits und die Regierungsorgane andererseits, so wird derselbe häufig dadurch beseitigt, daß die Streitfrage von den Ersteren dem Landtage, von den Letzteren aber dem betreffenden Ministerium vorgelegt wird.

Wenn aber der Landtag die Ansicht seines Ausschusses und das Ministerium jene der Administrativbehörde theilt, so wird eine solche Frage zum Conflicte zwischen Landtag und Ministerium und ist in der Regel unlösbar, weil das Organ der Entscheidung fehlt und kein Theil wegen seiner autonomen Stellung verpflichtet ist, sich dem anderen unterzuordnen.

Ein Beispiel eines solchen Conflictes ist der Streit, wem die Verwaltung der Landesculturfonde zusteht.

Anderseits können aus demselben Grunde Competenzconflicte zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder, z. B. in Straßen-, Kirchen- und Schulconcurrenzsachen oder über das Recht, zur Verleihung von Stipendien u. dgl. entstehen, zu deren Entscheidung das berechtigte Organ fehlt, weil es sich auch hier um gleichberechtigte Organe handelt, welche keiner höheren Behörde, sondern nur den selbstständigen Landtagen unterstehen.

Der Verfassungsausschuß ist der Ansicht, daß die Entscheidung solcher Conflicte dem Reichsgerichte mit Beruhigung überlassen werden könne, weil man demselben, wenn irgendwo, doch gewiß in solchen Fragen, Unparteilichkeit und Unbefangenheit zutrauen kann — weil es sich hier auch nicht um die Rechte der Landtage als gesetzgebender Factoren, sondern um die ihnen übertragene Administrativgewalt handelt — solche Fragen aber regelmäßig ohne Nachtheil für das allgemeine Beste und für die Betheiligten nicht in der Schwebe gelassen werden können, sondern entschieden werden müssen. Unparteiische und lichtvolle Entscheidungen eines höchsten richterlichen Organes können auch hier nur nützlich wirken und werden in die Beurtheilung solcher Competenzconflicte wenigstens jene Einheit bringen, welche bei der leider schon heute bestehenden großen Verschiedenheit in den Verwaltungsgesetzen der einzelnen Länder überhaupt möglich ist.

Der Ausschuß beantragt nun lit. b) in folgender Fassung:

b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;"

Präsident: Wünscht Jemand zu lit. b) des Artikels 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche die lit. b) des Artikels 2 angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„c) zwischen den autonomen Landes-Organen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten."

Präsident: Wünscht Jemand zu lit. c) des Artikels 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche die lit. c) des Artikels 2 angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Ad Art. 3 lit. a) Die Nothwendigkeit der Einsetzung eines Reichsgerichtes wurde in Oesterreich vorzüglich aus dem Grunde fühlbar, weil es bisher nicht möglich war, gegen das Reich oder gegen ein Land Ansprüche öffentlichen Rechtes geltend zu machen und durchzusetzen.

Nur dort, wo Reich oder Land aus einem rein privatrechtlichen Titel verpflichtet waren, konnte der Rechtsweg betreten werden — in allen anderen oft hochwichtigen Fällen blieb die Anerkennung selbst der wohlbegründetsten Ansprüche der administrativen Willkür anheimgestellt; betrat man den Rechtsweg, so wurde die Klage wegen Incompetenz des Richters abgewiesen, und man konnte im besten Falle, statt der Anerkennung des guten Rechtes, höchstens die Zugestehung einer landesfürstlichen Gnade erreichen, oder, wenn es sich um die Leistung eines Landes handelte, beim Landtage petitioniren oder die Forderung als uneinbringlich abschreiben.

Beispiele solcher Ansprüche sind die verschiedenen Forderungen der Länder an das Reich aus dem Titel von Aequivalenten und Reluitionen — des Reiches an die Länder aus Anlaß der Auflösung der Landwehrfonde oder von Invasionsschulden — eines Landes an das andere wegen Ersatzes von Findelkinder- und Krankenverpflegskosten, von Schubauslagen u. dgl.; durch Einsetzung eines Reichsgerichtes zur Entscheidung über derartige Ansprüche wird die bisherige Rechts- und Schutzlosigkeit beseitigt und eine der empfindlichsten Lücken in unserem Rechtsleben ausgefüllt.

Der Ausschuß beantragt §. 3 Eingang und lit. a) in folgender Fassung:

„Dem Reichsgerichte steht ferners die endgiltige Entscheidung zu:

a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;"

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 Eingang und Alinea a) das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben vorgelesenen Eingang und Alinea a) des Artikels 3 angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Ad 3 lit. b) Einer der wichtigsten Vortheile des Reichsgerichtes besteht darin, daß die durch die Verfassung selbst gewährleisteten Rechte der Staatsbürger, unter gerichtlichen Schutz gestellt, dem ausschließenden Einflusse der Administrativbehörden entzogen werden.

Dadurch, daß die Ingerenz des Reichsgerichtes auf jene Fälle beschränkt ist, in welchen es sich um Verletzung der durch die Verfassung, d. i. durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte handelt — und daß solche Beschwerden nur zulässig sind, wenn die Angelegenheit vorher im administrativen Wege ausgetragen ist — erscheint jede Besorgniß vor einem Eingriffe in die Befugnisse der Administrativgewalt ausgeschlossen.

Anderseits ist der Schutz der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten politischen Rechte wichtig genug, um eine Beschwerde an ein höchststehendes Gericht auch gegen die Ansichten der Administrativbehörden zuzulassen; denn es handelt sich hier um den Schutz der Verfassung selbst, in soferne sie dem Einzelnen Rechte gewährt, es handelt sich um specielle Fälle, in welchen der Verfassung nicht die schützende Macht der Vertretungskörper zur Seite steht, in welchen die Verfassungsmäßigkeit mit Uebergriffen oder vorgefaßten Meinungen und irrigen Ansichten der administrativen Gewalt in Conflict geräth und eines unabhängigen Richters bedarf, um im einzelnen Falle gerade dort, wo der Wortlaut der Verfassung zur lebensvollen Wirksamkeit gelangt, nicht unbemerkt und schutzlos unterzugehen.

Die von einer Seite aufgestellte Ansicht, daß die politischen Rechte der Staatsbürger durch das Ministerverantwortlichkeitsgesetz hinreichend geschützt seien, wurde als richtig nicht anerkannt, weil die politischen Rechte Einzelner durch administrative Entscheidungen, namentlich durch unabsichtliche unrichtige Auslegung der Staatsgrundgesetze verletzt sein können, ohne daß der Fall gerade dem Minister als Verfassungsverletzung ausgelegt werden kann, und der Einzelne keinesfalls genügend geschützt erscheint, wenn man ihm nur das einzige und äußerste Mittel einer Petition an den Reichsrath um die Ministeranklage beläßt.

Im Verfassungsausschusse wurde von einigen Seiten auch die Besorgniß angeregt, daß die Zulässigkeit solcher Beschwerden an das Reichsgericht mit den in Specialgesetzen, Gemeindestatuten u. dgl. gewährten Rechten der autonomen Gemeinde-, Bezirks- oder Landesorgane zur selbstständigen und inappellablen Entscheidung gewisser Fälle collidiren könnte.

Allein abgesehen davon, daß kein Grund vorhanden ist, bei Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter politischer Rechte, wenn sie von autonomen Gemeinde-, Bezirks- oder Landesorganen ausgehen, einen minderen Schutz zu gewähren, als wenn Organe der Regierung ihre Befugnisse überschreiten oder sich irren, war der Verfassungsausschuß der Ansicht, daß solche Bestimmungen, wenn sie in Specialgesetzen enthalten sind, den Staatsgrundgesetzen eben in soferne angepaßt werden sollen, als sie mit den Verfassungsprincipien nicht übereinstimmen, weil die letzteren allgemeiner Natur sind und überall im Staate zur Geltung kommen müssen."

Nach dem Ausschußantrage hat lit. b) zu lauten:

„b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist."

Präsident: Wünscht Jemand zu Alinea b) Artikel 3 das Wort? (Niemand meldet sich). Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea b) Artikel 3, wie er eben verlesen worden ist, angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Ad Art. 4. Die Anordnung des Artikels 4 rechtfertigt sich durch die Ueberzeugung, daß dem Reichsgerichte seine hohe, maßgebende Stellung nur dann gewahrt ist, wenn seine Entscheidungen endgiltig sind und sowohl den Gerichts- als Verwaltungsbehörden zur Richtschnur zu dienen haben, dieses Princip aber auch im Grundgesetze ausgesprochen ist, da es mit dem Begriffe eines solchen höchsten Organes nothwendig zusammenhängt."

Art. 4 lautet: „Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht,

erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung, sowie die Betretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 4 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Artikel 4 angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Ad Art. 5. Bei der Zusammensetzung des Reichsgerichtes ging die Majorität des Verfassungsausschusses von der Ansicht aus, daß die Ernennung aller Mitglieder desselben vom Monarchen auszugehen habe, weil es sich hiebei um Besetzung von Richterstellen im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, die Ernennung der Richter aber in constitutionellen Staaten zu den wesentlichen Rechten der Aemterhoheit des Monarchen zu rechnen ist, und der Einfluß der Volksvertretung sich hiebei regelmäßig nur durch Ausübung von Präsentationsrechten äußert.

Insbesondere findet man auch in constitutionellen Staaten überall das Princip durchgeführt, daß die Besetzung der höchsten Aemter im Staate dem Monarchen aus eigener Initiative und nach freier Selbstbestimmung überlassen ist, weil man die Ernennung der höchsten dem Throne zunächst stehenden Functionäre als ein mit der Regierungsgewalt des Monarchen, mit dessen Repräsentationsrecht enge zusammenhängendes Befugniß auffaßt.

Auch im vorliegenden Gesetze ist daher die Ernennung des Präsidenten und seines Stellvertreters unbedingt, die Ernennung der übrigen Mitglieder des Reichsgerichtes aber aus einem Terna-Vorschlage des Reichsrathes dem Kaiser überlassen.

Das dem Reichsrathe eingeräumte Präsentationsrecht rechtfertigt sich durch den Umstand, daß das Reichsgericht nicht blos richterliche Functionen bei Entscheidung über Ansprüche, Forderungen und Leistungen zu üben hat, sondern daß sein Richteramt mindestens in gleichem Maße politischer Natur ist, daß es ein Hort sein solle für den Schutz der in der Verfassung gewährleisteten politischen Rechte und für die wirkliche Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Bei der hohen politischen Bedeutung des Reichsgerichtes ist es daher eine wesentliche Bedingung seines Werthes, daß die Volksvertretung auf die Wahl seiner Mitglieder und hiedurch auf die Unabhängigkeit seiner Aussprüche einen entscheidenden Einfluß übt, daß dieselbe nicht ausschließend der Executivgewalt überlassen bleibe, vielmehr beide Gewalten im Staate schon in der Art der Ernennung die nöthige Garantie für jene Interessen finden, welche zunächst ihrer Wahrung anvertraut sind.

Dieses Ziel glaubte man durch die Präsentation der Mitglieder und Ersatzmänner mittelst Terna-Vorschlages von Seite des Reichsrathes zu erreichen.

Die Ernennung sämmtlicher Functionäre des Reichsgerichtes auf *Lebensdauer*, und zwar aus *sachkundigen Männern*, rechtfertigt sich durch den Zweck, ein vollkommen unabhängiges, unparteiisches und seiner hohen und schwierigen Aufgabe gewachsenes Richtercollegium zu erlangen.

Durch die Ernennung auf Lebensdauer werden die Richter den Einflüssen der Regierung, dem wechselnden Parteigetriebe, überhaupt allen eine freie, unbefangene und selbstständige Auffassung trübenden Beziehungen möglichst entrückt; sie sind aber auch in der Lage, sich ihrem hohen Berufe ungestört zu widmen und ihre Entscheidungen zu dem zu machen, was sie sein sollen, zu Wahrsprüchen der Unabhängigkeit und Intelligenz.

Dadurch, daß der Reichsrath bei seinen Vorschlägen nicht weiter beschränkt wurde, als daß er *sachkundige Männer* zu bezeichnen habe, glaubte man die sicherste Bürgschaft dafür zu erlangen, daß bei der Ernennung alle Seiten des staatlichen Lebens ihre Berücksichtigung finden werden, daß im Reichsgerichte nicht nur der eigentliche Richterstand, sondern auch die Administration, die Rechts- und Staatswissenschaften überhaupt und die Völkerstämme des Reiches, so weit es überhaupt und ohne der ganzen Institution selbst zu schaden möglich ist, vertreten sein werden.

Ist dieß der Fall, dann wird das Reichsgericht seine Aufgabe im staatsmännischen Geiste nach Recht und Billigkeit lösen.

Von einer Seite wurde im Verfassungsausschusse zwar auch der Antrag gestellt, als Reichsgericht den im Minister-Verantwortlichkeitsgesetze bezeichneten Staatsgerichtshof zu erklären; der Verfassungsausschuß glaubte jedoch diesem Antrage nicht beipflichten zu sollen.

Es wäre allerdings wünschenswerth, die Zahl der obersten richterlichen Behörden nicht zu vermehren, und es läßt sich nicht leugnen, daß in vielen Staaten Oberste Gerichtshöfe bestehen, welche die Ministeranklage und Functionen, welche hier dem Reichsgerichte zugewiesen sind, in ihrem Ressort vereinigen; wo dieß aber der Fall ist, erscheint der Gerichtshof anders als unser Staatsgerichtshof zusammengesetzt.

Die Wahl des letzteren auf eine verhältnißmäßig kurze Anzahl von Jahren und das Hauptgewicht, welches auf die politische Unabhängigkeit seiner Mitglieder gelegt ist, macht ihn zwar zu einer der werthvollsten Errungenschaften, wo es sich um die Anklage eines Ministers wegen Verfassungsverletzung handelt, zur Ausübung eigentlich richter-

licher Functionen, zur Entscheidung verwickelter Processe öffentlichen Rechtes und von Competenzconflicten, dann zur Beurtheilung der gesetzlichen Richtigkeit einer großen Reihe administrativer Verfügungen wäre er aber ungeeignet.

Hier sind nicht blos die Unabhängigkeit des Charakters und allgemeine Rechtskenntnisse, sondern specielle Gesetzeskenntnisse, Geschäftsgewandtheit und wissenschaftliche Bildung maßgebend."

Artikel 5 lautet (liest):

„Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus 12 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar 8 Mitglieder und 2 Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann 4 Mitglieder und 1 Ersatzmann aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt.

Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen 3 sachkundige Männer bezeichnet werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 5 — über die Zusammensetzung des Reichsgerichtes — zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 5 in der vorgelesenen Fassung beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Ad Art. 6 ist nur zu bemerken, daß der Verfassungsausschuß nach Sanctionirung des Staatsgrundgesetzes über das Reichsgericht einen Gesetzentwurf, betreffend dessen Organisirung, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Beschlüsse, vorlegen wird, um es zu ermöglichen, daß diese wichtige Institution ohne Aufschub ins Leben trete."

Artikel 6 lautet:

„Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche Artikel 6 angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer:** Die Ueberschrift lautet:

„Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Wünscht Jemand zum Titel das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Titel in der vorgelesenen Fassung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der Bericht des Verfassungsausschusses umfaßt noch einen zweiten Gegenstand, den Staatsrath; in dieser Beziehung gipfelt er in dem Antrage (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei die Regierung zu ersuchen, unverweilt ein Gesetz einzubringen, durch welches das k. Patent vom 26. Februar 1861, betreffend die Einsetzung eines Staatsrathes und die Erlassung eines Statutes für denselben, als aufgehoben erklärt werden."

Hierüber gebe ich zunächst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (liest):

„Der Verfassungsausschuß kann schließlich nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf die Nothwendigkeit der Aufhebung des k. Patentes vom 26. Februar 1861 über Einsetzung eines Staatsrathes hinzuweisen, weil durch die dem Reichsgerichte zugewiesene Wirksamkeit eines der wesentlichsten Momente entfällt, welches für die Nützlichkeit des Fortbestehens eines Staatsrathes angeführt werden konnte.

Nach dem Statute vom 26. Februar 1861 hat der Staatsrath den Kaiser und sein Ministerium berathend zu unterstützen und Gutachten über Gesetzentwürfe, normative Verordnungen und in anderen Angelegenheiten abzugeben.

Der Wirkungskreis des Staatsrathes bei Entscheidung von Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes sollte durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden.

In erster Beziehung wurde die Unvereinbarkeit der gegenwärtigen Stellung und Einrichtung des Staatsrathes mit der Entwicklung eines verfassungsmäßigen Staatslebens von der Majorität des Reichsrathes in jeder seiner früheren Sessionen anerkannt und mit aller Entschiedenheit durch eine Resolution zum Ausdrucke gebracht, welche lautete:

„In Erwägung, daß die gegenwärtige Stellung und Einrichtung des Staatsrathes geeignet ist, demselben einen der Entwicklung des verfassungsmäßigen Staatslebens nachtheiligen Einfluß zu gewähren, sei die Regierung aufzufordern, bis zur nächsten Session ein Gesetz behufs einer mit dem Principe der Verantwortlichkeit der Minister und der freien Entwicklung des verfassungsmäßigen Staatslebens vereinbaren Reorganisirung des Staatsrathes in Vorlage zu bringen."

Die damaligen Ausführungen des Herrn Berichterstatters und die Berathungen im Hause der Abgeordneten beweisen zur Genüge, daß man die Stellung von unverantwortlichen Rathgebern der Krone zwischen derselben und einem verantwortlichen Ministerium als absolut unzulässig erachtete und eine Reorganisirung des Staatsrathes nur in dem Sinne auffaßte, daß derselbe als Competenzgerichtshof und bei Entscheidung von streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes Werth erlangen könnte.

Der damalige Herr Staatsminister selbst gab es in der 49. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 25. November 1863 zu, daß der Staatsrath bei Durchführung der Verfassung in dem Maße entbehrlich werden könne, als dieselbe in allen Theilen des Reiches vorschreitet und insbesondere die Legislation ihre Umbildung erfahren wird.

Wenn die damalige Regierung die Entbehrlichkeit des Staatsrathes in der Zukunft für möglich hielt, so dürfte die jetzige Regierung bereits factisch davon überzeugt sein, daß der Staatsrath durch seine berathende Thätigkeit nicht nur keinen nutzbringenden, sondern einen nachtheiligen Einfluß auf das schnelle Zustandekommen von Gesetzentwürfen nehmen würde.

In der That kann es heute, wo ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz besteht, und in den cisleithanischen Ländern als Gesammtheit mit der Revision der Februarverfassung ein wahres Verfassungsleben beginnen soll, von Niemandem mehr bezweifelt werden, daß die Stellung des Staatsrathes als unverantwortlichen Rathgebers der Krone unhaltbar, ja geradezu verfassungsmäßig unzulässig geworden ist.

Allein auch in der anderen Beziehung, in welcher der Staatsrath noch zu irgend einer Bedeutung hätte gelangen können, erscheint er heute entbehrlich, weil sein präsumtiver Geschäftskreis bei Competenzconflicten und streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes an das Reichsgericht übergeht.

Der Verfassungsausschuß ist daher der Meinung, daß bei Gelegenheit der Beschlußfassung über Einsetzung eines Reichsgerichtes auch ein Beschluß wegen Aufhebung des Staatsrathes unerläßlich ist und erlaubt sich den Antrag zu stellen:

„„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei die Regierung zu ersuchen, unverweilt ein Gesetz einzubringen, durch welches das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, betreffend die Einsetzung eines Staatsrathes und die Erlassung eines Statutes für denselben, als aufgehoben erklärt werden.““

Präsident: Herr Abgeordneter Schindler hat sich zum Worte gemeldet.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich habe mir das Wort erbeten, um den Antrag des Ausschusses von einer Seite zu beleuchten, welche im Berichte des Ausschusses nicht vollständig ausgeführt worden ist.

In jeder früheren Session dieses hohen Hauses bin ich bei Berathung des Budgets Berichterstatter über das finanzielle Bedürfniß des Staatsrathes gewesen, und das hohe Haus ist immer dahin schlüssig geworden, daß dieser Staatsrath — insbesondere nach dem Statute, nach welchem er bisher bestanden hat — ein Bedürfniß für das Reich nicht ist.

Damals hatte er doch in soferne eine Berechtigung, als das Reich noch so vorhanden war, wie er es zu vertreten berufen gewesen ist. Da aber in neuerer Zeit Wahrnehmungen aufgetreten sind, daß die Aufhebung des Staatsrathes nicht so ganz und gar in der Bestrebung der Regierung sein dürfte, sondern daß eher eine Reorganisirung desselben zu erwarten steht, so glaube ich in Betrachtung dessen, wie das Reich damals war und wie es jetzt ist, mit dem Worte einer berühmten geschichtlichen Person die Anschauung der Regierung abermals so charakterisiren zu dürfen, daß Oesterreich auch dieses Mal um eine Idee zurück ist.

Soll der Staatsrath für das ganze Reich sein, wie kommen wir dazu, seinerzeit einen Beschluß über seine finanziellen Bedürfnisse zu fassen? Soll der Staatsrath zu einer gemeinsamen Angelegenheit werden, so fürchte ich sehr, daß Ungarn, das überhaupt keine große Vorliebe für die gemeinsamen Angelegenheiten gezeigt hat, für diese Angelegenheit am allermindesten sich gestimmt finden wird.

Soll aber der Staatsrath blos eine cisleithanische Einrichtung sein, so frage ich wiederum: Wie kommen wir dazu, da uns doch wiederholt Parität mit Ungarn zugesichert worden ist? Wenn wir auch vielleicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen bei der Ausbildung der Verfassung, in der Frage des Steuer- und Recrutenbewilligungsrechtes, wenn der Kampf um die Aufhebung des Concordates, welcher in Ungarn bereits durchgeführt worden ist, hier noch erst entbrennen muß, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Parität, wie sie uns in dieser Frage geboten wird, nichts Lockendes für uns haben kann.

Ich will jetzt weder auf das verfassungsmäßige Bewilligungsrecht, noch auf die Frage des Concordates eingehen, weil die Behandlung insbesondere des letzteren, wie wir wissen, in den nächsten Tagen und insbesondere bei der Berathung des Ehegesetzes auf der ganzen Linie entbrennen und zur Entscheidung gebracht werden muß.

Das Haus wird sich nicht entziehen können, sein Votum abzugeben über den Fehdehandschuh, den man nicht nur in unsere Reihen, sondern auch in einer unerhörten Weise vor die Stufen des constitutionellen Thrones hingeworfen hat. (Beifall links.)

Es wäre höchst mißlich, wenn wir paritätisch so behandelt werden sollten, daß diese wichtigen Rechte

und die Abwerfung dieser hemmenden Fessel uns verweigert würde, daß wir z. B. Parität haben sollten mit Steuer- und Recrutenbewilligungsrecht, jedoch mit dem Staatsrathe und mit dem Concordate.

Will die Regierung ein Collegium, das als gesetzgebende Commission, aus erprobten Männern gewählt, ihr zur Seite steht; soll die Executive in ihren Verwaltungsarbeiten nicht aufgehalten werden durch Entwerfung von Gesetzen und sollen diese Gesetze den unbefangensten und ruhigsten Männern des Reiches zur Prüfung und Vorarbeit anvertraut sein, so ist das eine Forderung, die vollständig gerecht ist, und die Regierung wird nun ihren Vorschlag zu machen haben. Ob aber dieses Collegium an die Stelle des Staatsrathes und mit seinen Befugnissen zu treten habe, ist eine Frage, welche an anderer Stelle erwogen werden muß. Die bisherige Thätigkeit des Staatsrathes, namentlich unter dem vorletzten Ministerium, rechtfertigt aber ganz und gar den Antrag, den Ihr Verfassungsausschuß gestellt hat. Denn wenn nur das Berechtigung zur Existenz in einem constitutionellen Staate hat, was das verfassungsmäßige Staatsleben fördert und vorwärts bringt, so glaube ich, ist die Institution des Staatsrathes, wie sie nach dem Statute bis jetzt bestand, eine vollständig verurtheilte.

Ich will nicht untersuchen, was ein Collegium uns nützen kann, wo ungarische Staatsmänner sitzen, während es keine Wirksamkeit für Ungarn hat; wo croatische Staatsmänner sitzen, während ich doch nicht hoffen will, daß man in einer Reminiscenz an die Vergangenheit croatische Staatsprincipien wieder nach Wien importiren wird. (Heiterkeit.)

Es ist die Zeit gekommen, wo endlich in Oesterreich alle jene Kräfte entfernt werden mögen, welche, vielleicht mit grollendem Herzen, den jedenfalls fruchtlosen Kampf mit der zeitgemäßen Entwicklung des Staates schlagen. Ich glaube, es wäre daran, die an dieser Institution Betheiligten in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen (Heiterkeit), und hätten auch sie es nicht verdient, die österreichischen Völker, glaube ich, haben es längst verdient! (Beifall links.)

Ein glänzender Cavalier des Reiches hat einmal den Reichsrath mit einer Uhr verglichen, das Herrenhaus mit dem Stundenzeiger, das Abgeordnetenhaus mit dem Minutenzeiger. Ich vergleiche den Staatsrath auch mit einer Uhr, aber mit einer solchen, der beide Zeiger fehlen, (Bravo! Bravo!) und für eine solche Maschine, glaube ich, haben wir in Oesterreich kein Geld und keine Lust. (Bravo und Heiterkeit.)

Ich erlaube mir daher auf's Wärmste den Antrag Ihres Ausschusses zu unterstützen. (Beifall links.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter? (Derselbe verzichtet.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den von dem Ausschusse gestellten Antrag (liest denselben nochmals) annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Staatsgrundgesetzes, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (von der Tribune — liest):

„Das constitutionelle Staatsrecht erfordert neben der Theilnahme des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt auch die Errichtung verfassungsmäßiger Garantien für das dem einzelnen Staatsbürger zukommende Recht, unter dem Schutze der Staatsgewalt den materiellen und geistigen Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft in freier Entwicklung anzustreben.

Die Verfassungen aller constitutionellen Staaten enthalten daher entweder in den Constitutionsurkunden selbst oder in speciellen Grundgesetzen die Feststellung derjenigen Principien, von welchen die Gesetzgebung und Verwaltung im Staate gegenüber der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers geleitet sein soll.

Wie nun solche Grundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung einerseits von der staatlichen Zusammengehörigkeit und rechtlichen Gleichheit aller Staatsbürger auszugehen haben, so muß andererseits den Staatsbürgern und Volksstämmen die selbstständige Bewegung und freie Entwicklung auf den Gebieten der materiellen Interessen, der politischen und religiösen Ueberzeugung, des wissenschaftlichen und sittlichen Culturfortschrittes vom Staate gewährt und für den staatlichen Schutz dieser Entwicklung und die persönliche und sachliche Rechtssicherheit des Einzelnen gesorgt werden.

Diesen Grundrechten der Staatsbürger entsprechen verfassungsmäßige Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht, über die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, über die allgemeine Aemter- und Besitzfähigkeit, über die Freizügigkeit der Person und des Vermögens, über die Unantastbarkeit und freie Verfügbarkeit des Eigenthums, über das Petitions-, Vereins- und Versammlungsrecht, über die Freiheit der Presse, über die Religionsfreiheit, über die Lehr- und Lernfreiheit, über die Gleichberechtigung der Volksstämme und über den durch Rechtspflege und Verwaltung dem Einzelnen zu gewährenden staatlichen Rechtsschutz. Während nun die den staatlichen Rechtsschutz betreffenden grundgesetzlichen Bestimmungen größtentheils in die vom Verfassungsausschusse gleichzeitig beantragten Specialgrundgesetze über die richterliche und vollziehende Gewalt aufgenommen und in das beiliegende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von solchen Bestimmungen nur noch die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses und die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes einbezogen

wurden, sollen alle übrigen verfassungsmäßigen Bestimmungen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in dem beiliegenden Gesetzentwurfe ihren Ausdruck finden und als Staatsgrundgesetze einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung bilden.

Die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wie solche der vorliegende Entwurf eines Staatsgrundgesetzes in Uebereinstimmung mit den meisten europäischen Verfassungen enthält, waren mit sehr wenigen und geringen Ausnahmen den Völkern Oesterreichs von Sr. Majestät dem Kaiser schon in der octroyirten Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 verliehen, und in dem Allerhöchsten Kundmachungspatente als die Grundsätze bezeichnet worden, welche geeignet sind, „die echte Freiheit durch das Gesetz zu sichern."

Ebenso enthalten die von Sr. Majestät wiederhergestellten ungarischen Gesetzartikel vom 11. April 1848 die wichtigsten dieser constitutionellen Grundrechte.

Nur einige neue Bestimmungen ließ die specielle Rücksicht auf die gegenwärtige staatsrechtliche und nationale Gestaltung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach eingehender Berathung dringend wünschenswerth erscheinen.

So wurde im Art. 4 als eine Consequenz der Freizügigkeit und als Richtschnur für die Landesgesetzgebung der Grundsatz aufgestellt, „daß allen „Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen „und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder „Einkommen Steuer entrichten, das Wahlrecht zur „Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben „Bedingungen gebührt, wie den Gemeindeangehörigen."

Dieser Grundsatz entspricht nicht nur den durch die Gesetze vom 5. März 1862 und vom 3. December 1863 vorgezeichneten Grundzügen des Gemeinde- und Heimatwesens, sondern auch den Bestimmungen fast aller Gemeindeordnungen der einzelnen Königreiche und Länder.

Ebenso kann wohl vom Standpuncte strenger Gerechtigkeit den Gemeindegenossen, welche gleiche Lasten wie die Gemeindeangehörigen zu tragen haben, die Gewährung gleicher Rechte nicht verweigert werden.

Bei der in Aussicht genommenen Erweiterung der Autonomie der einzelnen Länder, welche sich auch auf die Gesetzgebung in Gemeindesachen erstrecken soll, erschien es nun nothwendig, die volle Freizügigkeit mit allen ihren Consequenzen jedem Staatsbürger grundgesetzlich zu sichern, um dieses staatsbürgerliche Grundrecht ebenso, wie das Recht der unbeschränkten Besitz- und Erwerbsfähigkeit, nicht particularistischen oder localen Interessen unterzuordnen.

Es ist daher keineswegs eine Beschränkung, sondern geradezu die Erweiterung der Landesautonomie, welche durch den im Art. 4 aufgestellten Grundsatz angebahnt werden soll, und es bleibt selbstverständlich, daß dießfalls bestehende Landesgesetze nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können.

Wenn beantragt wird, die ansäßigen Steuerzahler, welche, ohne Gemeinde angehörige zu sein, Gemeindegliedern beigezählt werden, nicht nur in Bezug auf das Wahlrecht zur Gemeindevertretung, sondern auch auf jenes zur Landesvertretung den Gemeindeangehörigen gleichzustellen, so kann hierin ein Uebergreifen in die Landtagswahlordnungen nicht erblickt werden, weil das durch Steuerzahlung bedingte Wahlrecht zur Landesvertretung eben nur auf der Mitgliedschaft und Wahlberechtigung in der Gemeinde beruht, und daher einer besonderen Erwähnung neben dem Gemeindewahlrechte nur deßhalb bedurfte, um jedem Zweifel an der Tragweite der grundgesetzlichen Bestimmung des Art. 4 zu begegnen.

Bei Berathung des Art. 6 entschied sich die Majorität des Ausschusses dagegen, den Grundsatz der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthumes als Consequenz des freien Verfügungsrechtes unter die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufzunehmen, und ging hiebei von der Anschauung aus, daß bei der Verschiedenheit der agrarischen Verhältnisse in den einzelnen Königreichen und Ländern die Theilbarkeit von Grund und Boden im Wege specieller Gesetzgebung normirt werden müsse.

Die Zulässigkeit von Beschränkungen der todten Hand in der Immobiliar-Erwerbung und Verfügung wurde grundgesetzlich ausgesprochen, um einerseits die schon bestehende Gesetzgebung rücksichtlich des Güterwerbes weltlicher und geistlicher Corporationen durch den allgemeinen Grundsatz der freien Liegenschaftserwerbung nicht einzuschränken, und um auch für die Zukunft legislative Bestimmungen zu ermöglichen, welche die staatliche Oberaufsicht über Corporationen einerseits und die Wahrung des freien Güterverkehrs andererseits erheischen könnte.

Der Ausschuß wollte daher durch die Bestimmungen des Art. 6 die Frage des Güterwerbes der todten Hand grundgesetzlich nicht entscheiden, sondern für die allgemeine Gesetzgebung offen lassen.

In die Art. 8 und 9 wurden die bereits bestehenden verfassungsmäßigen Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes als Bestandtheile des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgenommen, um diesen Gesetzen die Kraft von Staatsgrundgesetzen und hiedurch die im Grundgesetze über die Reichsvertretung dem Bestande von Staatsgrundgesetzen gewährte höhere Garantie zu verleihen.

Die im Art. 8 ausgesprochene Ersatzpflicht des Staates für gesetzwidrige Verhaftungen wurde, ungeachtet des im Gesetze über die richterliche Gewalt enthaltenen Grundsatzes der Haftung des Staates oder der richterlichen Beamten für ämtliche Rechtsverletzun-

gen, in das beiliegende Staatsgrundgesetz einbezogen, weil erst ein Specialgesetz über andere Fälle der Ersatzpflicht für richterliche Amtshandlungen entscheiden solle und es daher wichtig erschien, die Genugthuungspflicht des Staates für die schwerste und schreiendste ämtliche Verletzung der persönlichen Freiheit, für welche voller Ersatz gar nicht erlangt werden kann, wenigstens auf dem Gebiete des materiellen Schadens schon in vorhinein grundgesetzlich sicherzustellen.

Auch kann nur durch die Einbeziehung der Ersatzpflicht des Staates in die Staatsgrundgesetze dem Verletzten ein Erkenntniß des Reichsgerichtes nach dem hierüber beantragten Grundgesetze zugänglich gemacht werden, was bei der Schwierigkeit des Beweises und der Unzulänglichkeit der Gesetze rücksichtlich des durch Entziehung der persönlichen Freiheit verursachten Schadens von entscheidender Wichtigkeit ist.

Im Art. 18 wurde der Grundsatz der Gleichberechtigung der Volksstämme und landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgesprochen, in eine Feststellung der Bestimmungen wegen Ausführung dieses Grundsatzes jedoch nicht eingegangen, weil die Ausführungsgesetze und Verordnungen theils zum legislativen Wirkungskreise der Reichsvertretung und der Landtage, theils zu den administrativen Befugnissen der Regierung gehören und aus den einzelnen Königreichen und Ländern in der Sprachenfrage sehr verschiedene Wünsche und Forderungen vernommen werden.

Nur mit Rücksicht auf die den Landesvertretungen zugedachte Erweiterung der Autonomie in Schulsachen und in Erwägung der dem Willen des Einzelnen und der Neigung ganzer Volksstämme oft so gewaltsam entgegenstehenden Einrichtungen der Unterrichtsanstalten in Ländern, in welchen verschiedene Volksstämme wohnen, glaubte der Ausschuß, daß für die nationalen Minoritäten ein der wahren Gleichberechtigung entsprechender Schutz gegen den Sprachenzwang im Unterrichtswesen grundgesetzlich geschaffen werden müsse.

Alle übrigen Bestimmungen des beiliegenden Staatsgrundgesetzes betrachtet der Ausschuß als allgemein anerkannte Postulate des constitutionellen Staatsrechtes, welche einer besonderen Erläuterung oder Rechtfertigung nicht bedürfen.

Wenn dieses Staatsgrundgesetz mit einer Bestimmung über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension einiger Grundrechte geschlossen wird, so erblickte der Ausschuß hierin nicht eine Beschränkung, sondern einen gesetzlichen Schutz der Grundrechte; denn nicht dem bloßen Ermessen der Regierung, sondern einem besonderen verfassungsmäßigen Gesetze soll es hiedurch vorbehalten sein, die Fälle zu bestimmen, in welchen der verantwortlichen Regierungsgewalt zusteht, eine solche Suspension zu verfügen.

Demnach stellt der Verfassungsausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Entwurfe eines Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger seine Zustimmung ertheilen".

Präsident: Wünscht Jemand zur Generaldebatte das Wort?

Herr Baron von Giovanelli hat das Wort.

Abgeordneter Baron v. **Giovanelli** (Tirol): Meine Herren! Ich war bisher ein sehr schweigsames Mitglied dieser Versammlung, denn ich spreche nur, wenn mich die Pflicht drängt, zu sprechen; und jetzt finde ich mich verpflichtet.

Bei den vorangegangenen Staatsgrundgesetzentwürfen habe ich mich darauf beschränkt, gegen dieselben zu stimmen.

Wir sind nun bei dem vierten Staatsgrundgesetze, welches die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betrifft.

Da tritt nun an mich weit mehr als bei den früheren drei Gesetzen die Nothwendigkeit heran, meine Meinung in der Wesenheit der Sache auszusprechen.

Ich halte es nämlich für unwürdig meiner selbst und des Landes, das ich vertrete, wenn ich blos aus formellen Gründen den Gesetzen, die beantragt sind, meine Zustimmung versage.

Meine Herren! Sie wissen, es ist nicht blos eine formelle Zwistigkeit, die uns trennt, der Streit liegt viel tiefer, der Streit liegt — sagen wir es aufrichtig und deutsch — der Streit liegt in der Competenz des Reichsrathes.

Meine Herren! Erlauben Sie mir, daß ich einen kurzen Ueberblick auf die Entwicklung des Verfassungslebens in Oesterreich hier werfe.

Das Kaiserthum besteht aus vielen Ländern, die im Laufe der Zeiten allmälig an die Dynastie, an das Herrscherhaus Habsburg gekommen sind. Verschieden waren die Veranlassungen der Vereinigung, verschieden die Rechtsverhältnisse, unter denen sie unter der Krone sich zusammengefunden haben.

Jedes Land hatte seine eigenen Institutionen, seine mannigfaltigsten Rechtsbeziehungen, Gesetze und Einrichtungen. Allmälig im Laufe der Zeiten ist eine Unificirung, Assimilirung, eine Amalgamirung eingetreten; in vielen Dingen war sie wünschenswerth und nothwendig, in anderen Dingen ist sie den Ländern aufgedrängt worden. Die Länder alle beherrscht ein einziges Gefühl: es ist das Gefühl der Treue und Anhänglichkeit an den Thron. Aus diesem dynastischen Gefühle entspringt das Recht und die Pflicht der Länder, unserem Kaiser die Macht und die Einheit des Reiches und die Machtstellung desselben zu

erhalten. Aus diesem Gefühle entspringt aber auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Länder untereinander, und die Pflicht jedes Landes von seiner eigenen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit so viel aufzugeben, als zur Erhaltung und zur Macht des Ganzen nothwendig ist. Diese Verpflichtung haben alle Länder, Ungarn und die nicht ungarischen Länder in gleichem Maße. Die Bestimmungen, wodurch diese gemeinsamen Angelegenheiten geregelt werden sollen, liegen dem Reichsrathe zur Berathung vor. Aber nebst diesen gemeinsamen Angelegenheiten des ganzen Reiches gibt es noch andere Beziehungen zwischen den einzelnen Ländern. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die dem Jahre 1848 vorausgegangenen Verhältnisse schon die Centralisirung der Länder weit mehr, als es wünschenswerth ist, hervorgerufen haben. Seit dem Jahre 1848 haben verschiedene Stürme ganz Europa durchtobt, von denen auch das Kaiserreich nicht freiblieb. Es waren alle inneren Verhältnisse gelockert worden, es handelte sich, neue Grundlagen zu finden für das künftige Staatsleben. Da erschien das Octoberpatent und nach demselben das Februarpatent und mehrere andere Allerhöchste Entschließungen, welche mit zu den Verfassungsgesetzen in Oesterreich gehören. Während das Octoberpatent den Grundsatz aufstellt, daß nur dasjenige für alle Länder in Oesterreich einer gemeinsamen Behandlung unterzogen werden solle, was zur Erhaltung der Macht und der Einheit des Reiches nothwendig ist, und daß in allen anderen öffentlichen Verhältnissen das Landesrecht eintrete; während also diese allgemeine Regel, welche die Selbstständigkeit der Länderrechte betonte, im Octoberpatente ausgesprochen ist, hat das Februarpatent den entgegengesetzten Weg gewählt und hat alle Verhältnisse, hinsichtlich welcher irgend eine Gemeinsamkeit der Behandlung möglich oder wenigstens bisher gepflogen worden ist, dem engeren Reichsrathe zugewiesen. Sie wissen, meine Herren, was die Folgen dieser Bestimmung waren.

Ungarn hat sich abgewendet von allen Beziehungen zu uns (Unruhe) und in diesem Hause ist ein sechs Jahre langer Kampf entbrannt zwischen den Centralisten und jenen, welche die Selbstständigkeit der Länder bewahren wollen.

Die Folge dieses Streites war die Lähmung Oesterreichs nach Innen und Außen, die Folge dieses Streites war die Sistirung der Verfassung und nach anderthalbjähriger Sistirungsperiode, in der alle Entwicklung nothwendigerweise stille stehen mußte, ist diese Versammlung einberufen worden.

Aber auch die Einberufung selbst hat zu Bedenken Anlaß gegeben. Der entbrannte Streit der Nationalitäten und der Landesrechte hat seinen Ausdruck gefunden in den verschiedenen Adressen, welche nach der Eröffnung der Landtage der Krone unterbreitet worden sind.

Was uns Tiroler betrifft, auch wir haben eine Adresse an Seine Majestät überreicht, und es ist Ihnen, meine Herren, nicht unbekannt, daß wir in dieser Adresse ausgesprochen haben, die Bereitwilligkeit, den Reichsrath oder die Reichsversammlung, welche von Seiner Majestät einberufen wurde, zu beschicken, an den Aufgaben, welche diese Reichsvertretung hat, mitzuwirken, an den Aufgaben des Reichsrathes, dem Ausgleich mit Ungarn, dem Ausbau der Verfassung, der Erweiterung der verfassungsmäßigen Autonomie der Länder Theil zu nehmen, daß wir aber auch zugleich unsere Bedenken ausgesprochen haben über den Charakter der Versammlung.

Denn bei den unfertigen Zuständen der Verfassung ist es ja in der Natur der Sache gelegen, daß jene Versammlung, welche sich mit dem Weiterbaue der Verfassung beschäftigen soll, in sich das Bedürfniß fühlt, den Wirkungskreis ihrer Thätigkeit zu erweitern und die entgegenstehenden Rechte zu beengern.

Unter dem Gefühle, daß unsere Landesrechte und unsere Landesinstitutionen leiden könnten und aus dem sehr natürlichen Drange, sich hierüber Beruhigung zu verschaffen, war unsere Adresse in Tirol geschrieben worden.

Die Antwort, die uns erfolgte, sagt, daß unsere Befürchtungen unbegründet sind, daß unsere Landesrechte werden gewahrt werden, und daß keine Ursache vorhanden sei, von der Wirksamkeit dieser Reichsversammlung einen Eingriff zu befürchten.

Wir haben mit Befriedigung diese Antwort hingenommen, denn wir bauen auf das kaiserliche Wort und wir bauen fest darauf, daß unser Landesrecht unter allen Verhältnissen werde erhalten werden.

Die Befürchtungen, welche wir in unserer Adresse ausgesprochen haben, sind auch in anderen Ländern ausgesprochen worden; die Erfolge davon wissen Sie.

Dieses hohe Haus hat den Gedanken ausgesprochen — und er durchweht alle Entwürfe, welche uns zu Berathung vorliegen — den Gedanken, daß alle Rechtsverhältnisse in den Ländern Oesterreichs, welche wegen ihrer Gleichartigkeit mit den Verhältnissen anderer Länder einer gemeinsamen Behandlung fähig sind, auch einer gemeinsamen Behandlung und Gesetzgebung unterzogen werden sollen.

Das ist der Grundgedanke auch insbesondere bei diesem vierten Staatsgrundgesetze, das uns vorliegt.

Wäre er es nicht, so könnte man ja nicht allgemeine Rechte für Staatsbürger geben. Wir aber können uns nicht zu diesem Satze bekennen; denn wir haben von dem gegenwärtigen Reichstage eine andere Anschauung. Wir glauben, daß ihm nicht die Befugniß zustehe, über alle Dinge, die einer gemeinsamen Behandlung in Oesterreich fähig sind, auch gemeinsame Gesetze zu geben. Wäre das der Fall, so wäre

die Autonomie der Länder ein leerer Schall; denn wo immer für irgend ein Rechtsverhältniß eine abgesonderte Norm bestünde, würde sie eben wegdecretirt werden, und gemeinsam läßt sich Alles behandeln, wenn jede Verschiedenheit als ein zu beseitigender Widerspruch erklärt wird. Da hätte es dann ein Ende mit der selbstständigen Stellung der Länder, welche nicht nur im Octoberpatente, sondern auch im Februarpatente den Ländern gewahrt ist. Da hätte es dann auch ein Ende mit der Erweiterung der Autonomie der Länder, welche in dem Einberufungspatente Sr. Majestät als Zweck der Berathung dieses Reichstages in Aussicht gestellt und in der Allerhöchsten Thronrede insbesonders betont worden ist. Wie könnte noch von Autonomie die Rede sein, wenn der Reichstag das Recht haben sollte, Alles an sich zu ziehen, was er einer gemeinsamen Behandlung für fähig hält, d. h. alles innere Leben zu ersticken und über Alles seine centralisirende, ertödtende Gewalt auszudehnen.

Wir, meine Herren, haben eine andere Anschauung der Sache; wir glauben, daß die Länder zwar, wie ich schon früher sagte, verpflichtet sind, dasjenige, was die Einheit und die Macht des Reiches erfordert, gemeinsam und durch eine gemeinsame Vertretung verhandeln und beschließen zu lassen; das fordert die Pflicht gegen Kaiser und Reich. Wir haben ferner die Ansicht, daß die Länder bereit sind, in allen jenen Verhältnissen, in welchen bisher eine Gleichartigkeit der Behandlung stattgefunden hat, die gemeinsame Gesetzgebung auch für die Zukunft noch anzuerkennen und die weitere Entwicklung des bestehenden Rechtes von einer gemeinsamen Vertretung zu empfangen. Wir glauben aber, daß das Landesrecht jedenfalls erfordert, daß weitere, abändernde Entwicklungen in den Gesetzen von der Einwilligung der Landtage abhängen müssen.

Wird diese Einwilligung nicht als nothwendig erklärt, so fällt damit alle Selbstständigkeit der Länder; die Einwilligung wird erfolgen, so oft die Länder von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit überzeugt sind, und sollte sie nicht erfolgen und ein Streit entstehen zwischen dem Reichstage und zwischen den Ländern, so hat der Reichstag nicht zu entscheiden; denn er ist nicht über die Ländervertretungen, sondern er ist den Ländervertretungen coordinirt und Länder und Reichsrath haben jedes ihre eigene unabhängige Rechtssphäre.

Die Entscheidung in solchem Zwiste fällt dem Kaiser anheim, in dem wir den höchsten Richter auf Erden erkennen.

Meine Herren! Wenn Sie diesen Grundsätzen Ihre Beistimmung versagen — und ich bin überzeugt, daß Sie dieselbe versagen werden (Rufe: Ganz richtig, gewiß!) — dann, meine Herren, bedenken Sie, wohin Sie kommen. Sie befinden sich in einem Widerspruche mit sich selbst; (Rufe: Nein!) Sie reden von der Autonomie der Länder, und negiren die Selbstständigkeit der Länder; Sie berufen sich auf das Februarpatent als auf jenes Patent, das Ihnen die Berechtigung gebe, die Verfassung zu machen, und Sie vergessen, daß das Februarpatent einerseits unanwendbar ist, weil die factischen Verhältnisse mit der Ausscheidung Ungarns andere geworden sind und daß das Februarpatent andererseits im Widerspruche, in einem unlöslichen Widerspruche mit einem ebenfalls geltenden Grundgesetze, mit dem Octoberpatente, ist; und endlich daß das Februarpatent selbst die Frage, um welche sich der Streit handelt, unentschieden läßt. Denn deßhalb, weil in dem Februarpatente der Ausdruck enthalten ist, daß die gleichartigen Angelegenheiten gemeinsam behandelt werden sollen, können Sie demselben doch nicht den Sinn beilegen, als wie wenn Alles, was sich möglicherweise gleichartig behandeln ließe, vermöge des Februarpatentes auch so behandelt werden solle. Würden wir ihm diesen Sinn beilegen, so würde ja von einer anderen Gesetzgebung in Oesterreich, von einer Gesetzgebung der Länder nicht mehr die Rede sein können.

Der im Februarpatente angewendete Ausdruck kann ja nur den Sinn haben, daß die Gemeinsamkeit der Behandlung allerdings eine Gleichartigkeit der Gegenstände voraussetze, daß aber diese Gleichartigkeit nicht genüge, und daß zur gemeinsamen Behandlung noch andere Voraussetzungen nothwendig sind.

Diese anderen Voraussetzungen liegen in der Opportunität hinsichtlich der zu verhandelnden Gegenstände und in der Einwilligung der Länder, kurz in dem Vorhandensein der übrigen Erfordernisse, welche überhaupt nothwendig sind, damit ein Gesetz gegenüber den selbstständigen Ländern zu Stande kommen könne. Wenn Sie den Weg der Centralisation, welchen Sie betreten haben, in dieser Weise fortgeben, dann werden Sie Oesterreich in immer größeres Unglück stürzen. (Unruhe.)

Sie wissen, die Czechen, ein großer, mächtiger, ein sehr intelligenter Theil des Reiches, sie halten sich ferne; Sie wissen, viele Länder, deren Vertreter hier im Hause sind, sind mit Ihnen nicht einverstanden, und Ihre Majorität hat eine Minorität gegen sich, welche außer dem Hause wahrscheinlich die größere Zahl der Bewohner Oesterreichs umfasset. (Rufe links: Oho! rechts: Bravo!) Wir aber, wir sollen aufbauen, wir sollen versöhnen; stoßen Sie uns nicht ab, bedenken Sie, in welcher Weise man bisher in diesem Hause vorgegangen ist.

Ich kann Ihnen gegenüber nur meinen Schmerz darüber ausdrücken, daß in allen Ausschüssen, welche dieses hohe Haus niedergesetzt hat, mit Ausnahme des einzigen confessionellen Ausschusses, in welchem mein verehrter Freund, Professor Dr. Jäger, sitzt, Sie es nicht der Mühe werth erachtet haben, die Stimme des Landes Tirol auch nur zu hören. (Links Rufe: Oho! und Verfassungsausschuß!)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (fortsetzend): Wenn ich von Tirol spreche, so habe ich natürlicher Weise den größeren Theil Tirols vor Augen (Heiterkeit — Unruhe links), nicht als wenn durch das Vorhandensein irgend eines unserer Landsleute in den Ausschüssen: in dem Verfassungsausschusse, in dem Petitionsausschusse, in der Deputation u. s. w. irgend etwas an der Sache geändert würde, aber ich hätte geglaubt, daß es Ihnen wünschenswerth sein sollte, entgegengesetzte Anschauungen zu hören, welche durch Ihre Verfahrungsart nicht zum Ausdrucke gekommen sind.

Aber ich habe mich von dem Gegenstande, der uns eigentlich beschäftigt, entfernt (Rufe: Ja wohl!) und ich bitte deßhalb um Verzeihung.

Ich komme zurück zu dem einfachen Satze, den ich früher besprochen.

Aenderungen von Länderrechten können ohne Einwilligung der Länder nicht von dieser Versammlung beschlossen werden. Dasjenige, was ich gesagt habe, ist — ich weiß es — unvollständig, und ich habe es gar nicht darauf abgesehen, Ihnen etwas Neues, Ihnen etwas zu sagen, was als eine erschöpfende Darlegung der Gründe betrachtet werden könnte. Wollen Sie sich mit den Gründen, welche die große Partei der Männer vorbringt, die mit Ihnen nicht eins sind, wollen Sie sich mit diesen Gründen vertraut machen, Sie können sie in tausend politischen Flugblättern niedergelegt finden.

Ich, wenn ich gesprochen habe, habe gesprochen, weil ich mich verpflichtet fühlte, Ausdruck zu geben den Gesinnungen meines Landes, und ich muß deßhalb erklären, daß ich auch aus inneren Gründen unmöglich mich dazu bestimmen kann, hinsichtlich dieses Staatsgrundgesetzes meine Beistimmung zu geben.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort. (Abgeordneter Dr. Leonardi meldet sich zum Worte.) Dr. Leonardi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Ich will nicht in das Meritum der Behauptungen, welche von dem Herrn Vorredner vorgebracht wurden, eingehen, weil jene Behauptungen nur Dasjenige enthalten, was ohnehin allgemein bekannt ist. Dagegen muß ich aber im Namen meines Heimatslandes, im Namen Wälschtirols laut protestiren, daß ein Nordtiroler in diesem hohen Hause so spreche, als wenn Wälschtirol nicht zu Tirol gehören würde. (Bravo! Bravo! links.) Wenn es sich um politische Rechte handelt, so werden wir Wälschtiroler fortwährend ignorirt, und wenn wir uns darüber aufhalten und verlangen, daß wir auch in dieser Hinsicht wie die Nordtiroler behandelt werden, so sagt man uns, daß wir zwar auch Tiroler sind, daß wir uns aber den Bestimmungen, welche von der Majorität des Landtages gefaßt werden, wenn sie auch nicht für uns passen, mit oder ohne Willen fügen müssen, weil wir auch Tiroler sind.

Auch jetzt, wo es sich um Rechte handelt (Bravo! links), schafft man uns hinaus. (Bravo! links.) Ich muß also im Namen des Landes gegen diese Behandlungsweise protestiren! (Lebhaftes Bravo links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Meine Herren! Auch ich werde in das Meritum desjenigen, was der verehrte Herr Redner aus Nordtirol vorgebracht hat, nicht eingehen. Aber nachdem auch der Südtiroler gesprochen hat und der Deutschtiroler, verhindert durch die Erfolge einer Partei, die wir während der ganzen Session im Hause vertreten sahen, hier nicht reden kann, und da ich hinlängliche Briefe und Schriftstücke in meinem Hause besitze, die das, was ich sagen werde, als wahr beweisen können, und da ich keinen Augenblick zweifle, daß die Uebereinstimmung mit dem, was ich sprechen kann, aus Tirol nicht ausbleiben wird: so erwiedere ich auf das, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß es „hier im Hause Abgeordnete gebe, mit denen die Völker nicht einverstanden sind," mit der Bemerkung: daß er die Aufzählung derselben unterlassen hat. Aber von einem anderen Theile der Abgeordneten in diesem Hause, die aus dem letzten Innsbrucker Landtage hervorgegangen sind, ist ganz gewiß, daß ein großer Theil des Volkes, welcher nicht in Südtirol wohnt, mit ihnen nicht einverstanden ist, und auf die Gefahr hin, von Tirol aus widerlegt zu werden, und zwar der Vollständigkeit der Debatte wegen lege ich im Namen dieser Tiroler Verwahrung hier ein. (Lebhaftes Bravo links.) Das Eine wollte ich noch beisetzen, weil uns zu Gemüthe geführt werden wollte, wie wir bisher in diesem Hause gehandelt haben. Nun, wir haben so gehandelt, daß wir die Entscheidung in die Hand der Majorität gelegt haben. Das ist das einzige constitutionelle und verfassungsmäßige Vorgehen, das keinen Vorwurf verdient, und bei dem wir auch in Zukunft — ungefährdet wie wir hoffen — bleiben werden. (Beifall links.)

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Darf ich, Herr Präsident, um das Wort bitten zu einer factischen Bemerkung?

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Jäger hat das Wort. Ich würde aber die Herren bit-

ten, ihre Plätze einzunehmen; es ist sonst dem Redner schwer, sich verständlich zu machen.

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Herr Dr. Leonardi hat behauptet, daß wir Deutschtiroler nur dann von den Wälschtirolern etwas wissen, wenn es sich um Theilung der Lasten, aber nicht, wenn es sich um Theilung der Rechte handelt. Ich muß mir erlauben, dem zu widersprechen. In Tirol ist es unter Anderem lange schon in Unterhandlung und wird auch an die hohe Regierung gelangt sein, daß Wälschtirol, soweit es mit der Einheit des Landes verträglich ist, eine eigene Verwaltung bekommen soll, unter einer Statthalterei abtheilung oder vielleicht in der Form einer zweiten Statthalterei. Diese Petition ist auf dem letzten Landtage neuerdings vorgelegt worden, und alle deutschtirolischen Abgeordneten haben sie unterschrieben, sie befürwortet, und der Statthalter hat seine hohe Befriedigung über diesen Act des Consenses ausgesprochen. Wir theilen also auch die Rechte mit ihnen, nicht etwa blos die Lasten.

Zweitens: Das Kaiserjäger-Regiment würde viel zu erzählen wissen, wie es sich da um die Theilung der Rechte und der Lasten handelt. Man gehe in die nächste Nachbarschaft hinaus, wo ein Bataillon Kaiserjäger bequartiert ist, und zähle, wie viel Deutsch- und wie viel Wälschtiroler darunter sind. Sie werden vielleicht unter dreien immer zwei Italiener finden. Das kommt daher, weil in Wälschtirol die Landbevölkerung verhindert worden ist, an jenen Emolumenten theilzunehmen, welche die Deutschtiroler haben und wodurch sie sich leichter die Befreiung von der Recrutirung erwirken können. In Wälschtirol kann man dem gemeinen Manne eben deßwegen, weil er verhindert worden ist, sich in den Waffen zu üben, daher er auch nicht qualificirt ist, sich als Schütze einreihen zu lassen, — jene Emolumente nicht zuwenden, welche der Deutschtiroler, der mit den Waffen umzugehen weiß, beanspruchen darf. Diese Verhinderung ist aber aus politischen Gründen hervorgegangen; man will eben die Bauerbevölkerung dort niederhalten unter der Herrschaft der Signori und Possidenti, und diese haben Tendenzen, die weltbekannt sind. Würde die Bauernbevölkerung in Wälschtirol so gestellt, wie die deutsche Bauernbevölkerung, dann hat die Herrschaft der Signori und Possidenti ihr Ende erreicht.

Ich berufe mich drittens auf die Gesinnung der wälschtirolischen Landbevölkerung, ob diese im vergangenen Jahre einverstanden war mit den Deutschen oder mit den Italienern? Als das kaiserliche Heer in das Val Sugana vorrückte, als die deutschtirolischen Schützencompagnien im engsten Bunde mit dem Militär den Feind zu vertreiben bemüht waren, hat das italienische Landvolk um Waffen, um sich anschließen zu können. Woher kommt das, daß sie keine Waffen hatten? Das werden die Possidenti und Signori zu verantworten haben und zu beantworten wissen.

Dieß als thatsächliche Berichtigung dessen, was Herr Dr. Leonardi gesagt hat.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich werde mich natürlich in den Streit, den Herr Dr. Jäger in so eigenthümlicher Weise zum Gegenstande seiner Erörterung gemacht hat, nicht einlassen, aber so viel ist doch aus seiner Darstellung selbst klar hervorgegangen, wie wenig berechtigt sein Landsmann aus Tirol war, wenn er im Namen von ganz Tirol zu sprechen erklärte, da sich doch ein so namhafter Theil des Landes durch das Organ eines seiner Vertreter in gerade entgegengesetzter Richtung aussprach.

Es ist eben das die eigenthümliche Erscheinung in Oesterreich, daß man so häufig den Balken im eigenen Auge nicht sieht, wenn man einen Splitter im fremden Auge entdeckt zu haben glaubt. Es wurde gerade früher der eigenthümliche Vorwurf gemacht, daß eine Majorität von den natürlichen Rechten der Majorität Gebrauch macht, während man doch gar keinen Anstand nimmt, dort, wo man einer natürlichen oder künstlich geschaffenen Minorität gegenüber steht, auf das allerentschiedenste von seiner günstigen Position Gebrauch zu machen. Ist es denn dann ein Wunder, wenn man es als den Beruf dieses großen Reiches ansieht, wenigstens ein gewisses Bereich festzustellen, innerhalb dessen der Einzelne und die Minoritäten auf den Schutz des Reiches rechnen können? (Rufe links: Sehr gut!) Und wenn dieses große Reich durch die eigenthümliche Fügung des Schicksals so mannigfache Völkerfamilien in sich vereinigt, muß man dann nicht den providentiell ausgesprochenen Beruf der Einheit in diesem Reiche darin finden, daß sie eben den Individuen und den Minoritäten, die überall zerstreut vorkommen, Schutz gewähre?

Und was ist die Aufgabe dieses Gesetzes, welches wir berathen wollen, als solche allgemeine Rechte, die dem Oesterreicher als solchem zukommen sollen, wohin immer ihn sein Leben geführt hat, festzustellen und ihn dadurch auch gegen jene Landesrechte in Schutz zu nehmen, welche die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte nur zu oft zu negiren bereit sind?

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß gerade ein Redner aus jenem Lande in dieser Sache das Wort ergriffen hat, wo man der Majorität des Landtages am allermeisten das Bestreben zutraut, die Rechte der Gemeindegenossen und ähnliche Rechte, die wir als staatsbürgerliche Rechte betrachten, nicht anzuerkennen (Sehr gut! links), es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß gerade dieser Redner so energisch und entschieden die speciellen Landesrechte betont hat, obschon uns Allen aus den Verhandlungen des betreffenden Landtages erinnerlich ist, daß man

zwar auf bändereiche alte Chroniken hingewiesen hat, wo diese alten Landesrechte enthalten sein sollen, daß man aber wirkliche, lebendige Landesrechte, welche bis auf unsere Zeit herab bestanden haben und welche so ausgedehnte Ansprüche, wie sie der Herr Abgeordnete eben erhoben hat, zu rechtfertigen vermöchten, trotz aller historischen Kenntnisse niemals nachzuweisen vermochte. (Sehr gut! links.)

Und doch soll dieses Landesrecht das Reichsrecht brechen, und zwar in einer Weise, die, ich muß es sagen, von keinem meiner Landsleute aus Böhmen noch gar nie in ähnlicher Weise in Anspruch genommen wurde; nämlich bei jedem Gesetze, welches dieses Haus beschließt, soll gefragt werden, ob alle 17 Landtage damit einverstanden sind. Und da spricht man von einer noch möglichen Einheit des Reiches und von einer Erhaltung der Machtstellung desselben, die ja auch die Aufgabe des Octoberdiploms war, welches von einem Herrn Vorredner so viel gepriesen wird.

Spricht es ja das Octoberdiplom offen aus, daß die Concentration der Staatskräfte in allen Theilen Europa's auch für Oesterreich eine größere Concentration nothwendig mache und hat nicht die Lehre der letzten Jahre uns eindringlich gemahnt, daß, wenn schon im Jahre 1860 eine größere Concentration der Staatskräfte eine Nothwendigkeit war, sie es seither noch vielmehr geworden ist, da sie in allen anderen Theilen Europa's die wunderbarsten Fortschritte gemacht hat! Und sollte nicht der Herr Vorredner selbst daran denken, daß sein eigenes Land, welches jetzt fast nach allen Seiten an fremde Länder gränzt, auf den Schutz Oesterreichs mehr als jemals angewiesen ist, und daß dieses Oesterreich, wenn es nicht seine Kräfte zu concentriren vermag, auch den Theilen Schutz zu gewähren nicht mehr im Stande ist? (Bravo! links.)

Ich meine daher, so wie gar keine formellen Gründe vorhanden sind, die uns abhalten könnten, in die Berathung dieses Gesetzes einzugehen, so gibt es auch keinerlei Gründe vom Standpuncte der Länderrechte, welche gegen dessen Berathung sprechen würden, und ich meine ferner, daß ein wahrhaft freisinniger und den Mahnungen des Zeitgeistes Rechnung tragender Mann vielmehr Befriedigung darin finden müsse, wenn durch seine Mitwirkung solche Gesetze zu Stande kommen. (Lebhafter Beifall links.)

(Die Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz und Freiherr v. Prato melden sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Zyblikiewicz hat sich zuerst zum Worte gemeldet; ich ertheile diesem das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich wollte unserem Entschlusse consequent bleiben und aus den formellen Gründen, die wir bereits dem hohen Hause zur Genüge dargethan haben und die wir nicht aufwärmen wollten, das Wort nicht ergreifen. Allein herausgefordert bin ich dazu durch die Rede des Herrn Professors Herbst.

Herr Professor Herbst hat in seiner Erwiederung auf die Rede des Herrn Dr. Jäger den Reichsrath dargestellt als etwas Providentielles zum Schutze der Minoritäten, (Rufe links: Oesterreich, nicht den Reichsrath!) Oesterreich, und da im Gesetzgebungswege diese Minoritäten nicht anders zu schützen sind, den Reichsrath.

Dieß hat Herr Dr. Herbst auf die Verhältnisse Tirols angewendet. Nun werde ich aber eine Frage stellen: Wenn die Minoritäten geschützt werden sollen, zu wessen Gunsten wird denn in Galizien, wo doch keine Deutschen sind, das deutsche Element in Amt und Schule geschützt, und wie kommt es, daß wir in keiner Weise uns dieses Druckes entledigen können? Wir sitzen schon seit Jahren hier im Parlamente, wir stürmen nach allen Richtungen und es war uns demungeachtet nicht möglich, wenigstens dahin zu wirken, daß das Landvolk mit seinem Richter in seiner ihm verständigen Sprache verkehren könne. Ich frage, wie es komme, daß noch heutzutage und bei der neuesten Organisirung der Gerichte Bezirksvorsteher vorhanden sind, welche gar kein Wort von der Landessprache verstehen?

Und dennoch wird die Gesetzgebung, die da in Verhandlung gezogen wird, als eine solche dargestellt, welche die Minoritäten in Schutz zu nehmen geeignet ist.

Ja allerdings, manche Minoritäten nimmt diese Gesetzgebung und nehmen namentlich die Grundrechte in Schutz; manche Minoritäten nimmt sie in Schutz und namentlich die deutsch-böhmische Minorität auf dem böhmischen Landtage; das ist allerdings wahr. (Rufe rechts: Sehr richtig!) Namentlich ist dieß bei Artikel 19, Absatz 3, des vorliegenden Staatsgrundgesetzes der Fall. Für andere Länder, für andere Nationalitäten hat man allerdings ein sehr großartiges Princip aufgestellt, nämlich „die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet;" als ich aber im Ausschusse den Antrag auf Ausführung dieses Gesetzes stellte, ward derselbe abgelehnt und es wurde gesagt: Dieß ist theils nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Administrative, theils nicht Sache des Reichsrathes, sondern der Landtage. Und noch einen Grund hat man gegen uns vorgeführt: Die Minoritäten sträuben sich auch dagegen. Was für Minoritäten aber sind dieß z. B. bezüglich Galiziens?

Unter uns ist ein Einziger, welcher nicht mit uns geht, welcher eine andere politische Ansicht hat. Um diesen einzigen Abgeordneten zu schonen, wird unserem Antrage entgegengehalten: Die Minoritäten wollen es nicht haben, es ist dieses eine Reichssache und nicht Sache der Landesgesetzgebung, weil man die Minoritäten schützen soll. Was kommt hervor? Die

deutsche Sprache muß in Amt und Gericht in Galizien bleiben wie bisher. (Widerspruch links.)

Präsident: Ich bitte, meine Herren, den Redner nicht zu unterbrechen, sondern ihm dann zu antworten.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (fährt fort): Da ich schon beim Worte bin, will ich mich nicht darauf beschränken, nur dem Herrn Professor Herbst geantwortet zu haben, sondern will überhaupt auch unseren Standpunct in der Frage der Grundrechte kennzeichnen.

Allerdings herrschte seit Langem Zwist zwischen den Nationalitäten in Oesterreich; die Februarverfassung hat diesem Zwiste nur neue Nahrung gegeben. Das wissen wir Alle. Wie bereits einer der Herren Vorredner hervorgehoben hat, gedieh der Zwist so weit, daß eine Sistirung der Februarverfassung eingeführt werden mußte, (lebhafter Widerspruch links; Rufe: Nicht „mußte"!) daß eine Sistirung dieser Verfassung eingeführt wurde, — ich constatire nur die Thatsache. Diese Thatsache hat Oesterreich in zwei große Lager gespalten. Die Einen begrüßten die Sistirung mit Jubel, die Anderen setzten ihr Widerwillen entgegen. Ich habe dieser Thatsache nur Erwähnung gethan, um zu bemerken, wie großen Zwiespalt die Februarverfassung gebracht und in welche zwei große Lager sie das Reich getheilt hat. Der Kern des Streites war stets: Autonomie und Nationalität und nichts Anderes.

Nun, meine Herren, nachdem wir hier zusammengekommen sind, glaube ich, hätten wir die strenge Rechtsfrage bei Seite lassen und nicht darnach fragen sollen, ob sich etwas rechtlich erweisen und begründen läßt. Denn gegen rechtliche Argumente sind wieder rechtliche Argumente möglich.

Politisch hätte man zu Werke gehen, und hätte trachten sollen, diesem Zwiespalte ein Ende zu machen und Mittel zu finden, um zwischen den zwei großen Lagern eine Versöhnung herbeizuführen. Denn das muß ich, sobald ich von unserem Standpuncte in dieser Frage spreche, offen gestehen, daß Galizien nur mit großem Widerwillen den Reichsrath beschickt hat, und aufrichtig muß ich Ihnen sagen: Diejenigen von uns, welche dahin gewirkt haben, daß der Reichsrath beschickt werde, deren Namen hat man an den Pranger gestellt; so groß war auch der Widerwille gegen die Reichsrathsbeschickung in Galizien, und ich bemerke dieses, um zu beweisen, wie groß der Zwiespalt, wie groß der Abgrund zwischen den verschiedenen Ländern war. Politisch wäre es also, von allen Rechtsfragen abgesehen, und um nicht viel Zeit zu verlieren, gewesen, nicht zu prüfen, was den Ländern und was dem Reiche gehört, sondern was dem Reiche und den Ländern zweckmäßig ist, was dem Reiche und den Ländern zum Wohle gereichen kann und von diesem Standpuncte aus hätte man vorgehen und prüfen sollen, wie man eine Versöhnung, eine Verständigung zwischen den verschiedenen Elementen herbeiführen oder wenigstens den Zwist beseitigen solle; und da die Februarverfassung der Kernpunct dieses Streites war, so hätte man vor Allem dieselbe in dieser Art einrichten sollen. Es scheint also nur etwas Formelles zu sein, daß Sie die Revision der Februarverfassung aufgeschoben und früher die Staatsgrundgesetze in Angriff genommen haben.

Was hat man nun bei diesen Staatsgrundgesetzen, anstatt den berechtigten Anforderungen, oder — ich will schon von keinem Rechte sprechen — anstatt politischen Rücksichten Rechnung zu tragen, anstatt daß man zwischen zwei großen feindlichen Lagern eine Versöhnung herbeiführte — was hat man anstatt dessen für einen Weg eingeschlagen? Schon in den Grundgesetzen ist man daran gegangen, selbst diejenigen Rechte der Länder zu benehmen, welche sie bereits unter der Februarverfassung erworben hatten. (Abgeordneter Greuter: Bravo! Bravo! Gelächter links. Präsident: Ich bitte, meine Herren!)

Dieß ist also unser Standpunct, welchen wir in dieser Frage einnehmen. Schon die Grundgesetze selbst haben den Weg zu bahnen angefangen, um selbst das, was die Länder unter der centralistischen Februarverfassung, wie sie bis heute bestanden hat, bereits erworben haben, wenigstens im Principe erworben haben, ihnen zu nehmen. (Widerspruch links.) Ich bitte, ich werde dafür den Beweis liefern.

Ich will über das Sprachengesetz, welches in Böhmen erlassen wurde, kein Wort verlieren, will nicht entscheiden, ob es gerecht oder ob es billig ist; denn aufrichtig gestanden, könnte ich in dieser Hinsicht ein Urtheil nicht abgeben, weil ich nicht genug in den dortigen Zuständen bewandert bin. Allein ich will blos das Princip hervorheben. Der Landtag hat ein Gesetz beschlossen; das Gesetz ist sanctionirt worden; es ist also das Princip festgestellt, daß der Landtag in dieser Hinsicht nach dem Februarpatente die Competenz gehabt hat. Im Artikel 19, Absatz 2 des jetzt vorliegenden Gesetzes nun wird dieses Recht bestritten, in Zweifel gezogen. In dem Gesetze über das Reichsgericht, welches Sie bereits votirt haben, in jenem Absatze desselben, wo Sie die Landesvertretungen im Streite oder im Kampfe mit Administrativbehörden dem Reichsgerichte unterstellen, drücken Sie die Landesvertretungen herab, und das ist der schwerste Schlag, den Sie der Autonomie der Länder versetzen, nicht nur für die Zukunft, sondern Sie nehmen den Ländern selbst das, was sie nach der bisherigen Februarverfassung an Autonomie besessen haben. (Abgeordneter Greuter: Bravo! Gelächter links.)

Nun, meine Herren, für solche Grundgesetze, wenn sie auch — das muß ich zugestehen — was die bürgerliche, die confessionelle Freiheit anbelangt, freisinnig und liberal sind, können wir uns doch nicht

ereifern, sobald sie in nationaler Hinsicht und in Hinsicht auf die Autonomie uns nicht nur keine Zugeständnisse gewähren, sondern selbst das uns von Autonomie nehmen, was wir bis jetzt besessen haben. Für solche Staatsgrundgesetze können wir uns nicht ereifern! Ich anerkenne den Liberalismus, welcher diese Gesetze durchweht, ich hebe aber hervor: liberal müssen sie sein nicht nur in bürgerlicher und politischer Beziehung; dieser Liberalismus allein genügt uns nicht; unser Liberalismus geht weiter, er will auch Freiheit der Nationalität (Bravo! rechts), wir wollen frei sein vom Drucke, und ich sage aufrichtig: vom germanischen Drucke. (Lebhafter Widerspruch links.) So lange wir nicht Gesetze haben, die uns nicht vom germanischen Drucke befreien, so lange wir nicht so viel Autonomie haben, daß wir eine Bürgschaft gegen weiteren nationalen Druck haben, können wir solche Gesetze nicht liberal nennen, können wir solche Gesetze nicht freisinnig nennen, denn freisinnig ist nicht jenes Gesetz, wie zum Beispiel unlängst die Strafnovelle, welches die Ketten den Böswichtern nimmt, sondern freisinnig werde ich jenes Gesetz nennen, welches geistige und moralische Ketten einem Nationalen wegnimmt. (Unruhe links.)

Präsident: Darf ich bitten, meine Herren! . . . .

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (fortfahrend): Denn ich sage es zum dritten Male, sie sind blos in bürgerlicher und politischer Beziehung freisinnig, aber nicht in nationaler.

Alle diese Gründe hätten uns vielleicht nicht bestimmt, gegen das Gesetz zu stimmen; wir hätten vielleicht den Kampf aufgenommen und hier im Hause getrachtet, das aus dem Gesetze herauszubringen, was uns in ihm schädlich scheint; doch, meine Herren, der gewählte Vorgang ist nicht ein kleines formelles Bedenken, wie man es besonders in der Tagesmeinung darstellen wollte; es geht nicht an, daß irgend welche Zusätze votirt werden, wo der Hauptgegenstand gar nicht in Angriff genommen ward; bei einem solchen parlamentarischen Vorgange werde ich mich nie an dem Zusatze betheiligen, wenn der Hauptgegenstand mir noch nicht bekannt ist. (Bravo! rechts.)

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Es haben sich zum Worte eintragen lassen Herr Baron Prato und Herr Dr. Brestel; dann erst kann ich Herrn Dr. Herbst das Wort geben.

Abgeordneter Freiherr v. **Prato** (Tirol): Ich will nur einige Worte den Herren Rednern Baron Giovanelli und Professor Jäger antworten.

Wenn der Herr Baron Giovanelli uns aus Tirol ausschloß und wir nicht mehr dazu gehören sollen, so hat der verehrte Abgeordnete Dr. Leonardi schon darauf geantwortet und dagegen feierlichst protestirt.

Wir Welschtiroler werden sehr froh sein, wenn die hohe Regierung den Wunsch, den wir in unser Memorandum aufgenommen haben, würdigen und unsere administrativen Verhältnisse in der Art regeln wird, wie Professor Jäger vorgebracht hat, daß bereits vom Tiroler Landtage die Regierung angegangen wurde, in Welschtirol eine Statthaltereiabtheilung herzustellen.

In wieweit diesem Wunsche nachgekommen ist, beweist der Umstand, daß wir in Welschtirol noch einen Ausnahmszustand haben und eigentlich nur polizeilich regiert werden; wie man sich da leicht bewegen kann, wird sich ein Jeder vorstellen.

Der Herr Professor Jäger beschuldigt die Signori und Possidenti, verhindert zu haben, daß der Bauer sich im Schützenwesen 2c. nicht ausbilden konnte. Es ist aber sonderbar, daß im Kaiserjäger-Regimente alle Herren Officiere, und selbst der Regimentscommandant, mit den Welschtirolern am meisten zufrieden sind, weil sie sehr gelehrig, brauchbar, verläßlich und verständig sind, so daß in jeder Beziehung der welschtiroler Jäger den Oberen lieber ist, als der deutschtiroler. (Heiterkeit.) Ich weiß daher nicht, welchen Einfluß die Signori und Possidenti genommen haben, daß diese Bauern nicht abgerichtet worden sind. Ich könnte darüber eine lange Geschichte erzählen, ich will aber das hohe Haus nicht mit der Aufzählung verschiedener Dinge, die eigentlich nicht her gehören, in Anspruch nehmen. Aber jeder mit den Verhältnissen Welschtirols Vertraute muß wissen, wo eigentlich der Schuh drückt.

Der Herr Professor Jäger hebt hervor, daß, als im vorigen Jahre der Feind in Val Sugana eingerückt war, die Bauern von den Bergen herabkamen und sich den Deutschtirolern in die Arme warfen. Das ist jedenfalls richtig, daß der Welschtiroler ein echter Oesterreicher, und nicht nur seinem Kaiser und dem Reiche treu ergeben ist, sondern daß er auch ein starkes Oesterreich haben will (Bravo! links); aber nicht unter der Bedingung, daß er von Innsbruck aus derart bedrückt werde, daß er sich nicht rühren kann. (Bravo! links.)

Der Herr Professor Jäger scheint die Verhältnisse Welschtirols eben so wenig zu kennen, wie ich die von China kenne, er scheint sich mehr mit polizeilichen Berichten abgegeben zu haben, als damit, wie die Verhältnisse Welschtirols wirklich beschaffen sind. Ich bin geboren in Welschtirol, und wenn ich auch 25 Jahre in der Armee gedient habe und erst seit fünf Jahren zu Hause bin, so kann ich doch dem Herrn Professor Jäger sagen, daß ich meine Landsleute besser kenne, als er, und ich könnte für meine

Landsleute in Wälschtirol eben so gut einstehen, als er für seine in Nordtirol. Meine Herren! Ich kann sagen, daß es sich eben im vorjährigen Sommer bei der feindlichen Invasion gezeigt hat, was der Wälschtiroler ist, trotzdem es immer hintertrieben wurde, daß er zur Landesvertheidigung beigezogen wurde.

Die Regierung wurde interpellirt, warum sie die Wälschtiroler zur Landesvertheidigung nicht beitreten lasse; sie hat sich immer hin und her gewunden, und Wälschtirol ist von diesem Bene ausgeschlossen. In Folge des Belagerungszustandes, der über Wälschtirol verhängt wurde, wurde die Abnahme der Waffen in Wälschtirol angeordnet, und hat man 428 Mann mehr zu Kaiserjägern assentirt, weil eben Wälschtirol zur Landesvertheidigung nicht beigezogen wurde.

Im letzten Moment, wie der Feind schon in der nächsten Nähe unserer Gränzen war, hat Seine Excellenz der Feldmarschall-Lieutenant Khun die Wälschtiroler aufgerufen, im Namen des Kaisers die Gewehre zu ergreifen. Aber woher Gewehre nehmen, sie waren ja weggeführt worden, nach Brixen und ich weiß nicht wohin, und es sind sehr wenige von dorther zurückgekommen, wohin sie geführt worden sind. Ich hätte sollen den Landsturm in Wälschtirol organisiren, ich habe mich dagegen gesträubt, weil wir ein Landesgesetz haben, wo es heißt, daß die Landesvertheidigung eingeführt werden soll und die Landesschützen beim Bezirksvorsteher aufgeschrieben seien; diese solle man einberufen und die Lücken mit Freiwilligen ausfüllen. In 36 Stunden waren 2100 Schützen in Wälschtirol aufgestellt, ohne daß die Gemeinden bemüssigt waren, ihnen die Löhnung auf 1 fl. zu erhöhen, wie dieß im nördlichen Theile Tirols der Fall war.

Aus dem allen geht hervor, daß wir Wälschtiroler den Deutschtirolern, was Treue für den Kaiser und für ein starkes Oesterreich betrifft, nicht nachstehen. — Was die Adresse anbelangt, welche der Tiroler Landtag an Seine Majestät eingeschickt hat, so haben die Wälschtiroler, wie zu ersehen sein wird, dieselbe nicht unterschrieben, mit Ausnahme des hochwürdigsten Bischofes von Trient und des Dompropstes Degara. (Rufe links: Hört!)

Präsident: Herr Dr. Brestel!

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich kann nicht unterlassen meine Verwunderung auszusprechen, wie man in einem Gesetze, das bestimmt ist, die allgemeinen Rechte Aller ohne Ausnahme zu schützen und zu wahren, eine Verkürzung oder Benachtheiligung einzelner Nationalitäten, eine Verkürzung einzelner Länder sehen könne. Im Allgemeinen ist der Verfassungsausschuß, indem er diese allgemeinen Grundrechte der Staatsbürger vorschlug, von der Ansicht ausgegangen, dadurch zu ermöglichen, daß die Autonomie der einzelnen Länder vergrößert werde, weil er der Ansicht war, daß, wenn es wünschenswerth ist und geschehen soll, daß die Selbstständigkeit der Länder erweitert werde, auch die Selbstständigkeit und Rechte des Individuums des Schutzes bedürfen, weil er der Ansicht war, daß aus der Autonomie der einzelnen Länder niemals eine Beschränkung der gebührenden Autonomie des einzelnen Individuums, niemals eine Bedrückung einer Minorität hervorgehen dürfte.

Ich führe hier nur ein Beispiel an: Der Verfassungsausschuß war in der That im Allgemeinen der Ansicht — und dem Herrn Redner, der von der Gegenseite gesprochen hat, ist es sehr wohl bekannt — daß er unter denjenigen Rechten, die er den einzelnen Ländern in Erweiterung ihrer Autonomie zugestehen wollte, auch das Recht der vollen Gemeindegesetzgebung den einzelnen Ländern gestatten wollte, während sie bis jetzt in dieser Richtung gar keine anderen Rechte nach den Landesordnungen haben, als die Ausführung der allgemeinen, vom Reichsrathe festgesetzten Grundsätze im Wege der Detailgesetzgebung.

Indem er aber diese Erweiterung der Autonomie auch auf andere Gebiete bezweckt, mußte er doch an Einem festhalten, was die Einheit des Reiches unumgänglich nothwendig macht, er mußte an dem gemeinsamen Staatsbürgerrechte und an der Freizügigkeit festhalten, und an dem, daß jeder einzelne Bewohner des Kaiserreiches, mag er sich innerhalb seines Heimatlandes oder in einem anderen sich befinden, doch jedem anderen Staatsbürger in jeder Richtung gleichgestellt sei.

Insbesonders sind jene Rechte, die von der Nationalität gar nicht bedingt sind, eben, wie der Herr Vorredner erwähnt, die allgemeinen bürgerlichen Rechte.

Wie dadurch, daß jeder Einzelne in seinen bürgerlichen Rechten unbeschränkt ist, daß er sein bürgerliches Recht frei ausüben kann, wie da eine Bedrückung einer Nationalität irgendwie gesehen werden kann, wie in irgend einem Gesetze, das überhaupt keine specielle Nationalität erwähnt, sondern nur allgemeine Grundsätze enthält, wie dadurch der Einzelne in seiner Nationalität durch ein solches Gesetz gekränkt werden könne, ist ja wahrlich gar nicht abzusehen.

Ich muß ferner bemerken, daß allerdings dasjenige, was Herr Professor Herbst erwähnt hat, richtig ist, eben weil in sehr vielen Ländern verschiedene Nationalitäten sind, weil dieser Nationalitätenkampf, der nicht hier, wie man meist hervorhebt, speciell seinen Sitz hat, der speciell und namentlich gerade in den einzelnen Ländern mit gemischter Nationalität seinen Sitz hat, weil eben es Sache der Reichsvertretung ist, die Einheit zu wahren, um dadurch dem Nationalitätenkampfe vorzubeugen, daß sie ganz unparteiisch über den einzelnen Streitenden steht.

Ich muß aber speciell darauf aufmerksam machen, daß Alles, was irgendwie im Rechte des Individuums mit der Nationalität verbunden ist, durch diese Grundrechte in seiner vollen Ausdehnung gewahrt werde.

Wenn aber der Herr Vorredner erwähnt hat, daß jetzt noch in einem Lande ernste Beschwerden in nationaler Hinsicht bestehen, daß noch jetzt in einzelnen Aemtern in einer Sprache amtirt wird, die nicht die Sprache des Landes ist, daß man noch Beamte ernennt, die die Sprache der Untergebenen nicht verstehen, dann frage ich ganz einfach, sind denn das Gegenstände, die hier aufgeführt wurden, Sachen der Legislative? Hat diese in irgend einer Weise die Verantwortlichkeit, daß irgend ein bestimmter Beamter ernannt wird, kann die Legislative die Eigenschaften des einzelnen Beamten prüfen, ihn ernennen, sind überhaupt alle diese Beschwerden in dieser Beziehung Beschwerden gegen die Legislative. Ich glaube, das sind einfach Gegenstände, die den Ministerien zur Last fallen, sei es, in soferne sie noch bestehen, dem gegenwärtigen, sei es, in soferne sie alte sind, dem früher bestandenen Ministerium.

Und es scheint, daß auch jenes bestandene Ministerium, was eben jene Handlung begangen hat, die wir als eine beklagenswerthe bezeichnen, die aber in der That nicht selten von der Gegenseite gelobt wird, daß auch das Sistirungsministerium trotz all der schönen Redensarten in dieser Beziehung den einzelnen Ländern nicht gerecht geworden ist.

Das ist aber doch wahrlich etwas, was wir nicht zu verantworten haben. Das ist doch wahrlich eine Handlung des Sistirungsministeriums, die man uns in keiner Weise in die Schuhe schieben kann. Ich glaube gerade, wenn dasjenige Gesetz, welches heute zur Berathung kommt, wirklich Gesetz wird, wenn es Staatsgrundgesetz wird, auch eine bestimmte und bestimmende Norm für die Regierung sein wird, dann würden gerade diejenigen Beschwerden, welche von Seite des Herrn Redners auf der Gegenseite vorgebracht worden sind, nothwendigerweise von selbst verschwinden; denn dann würde bei einer genauen und pünctlichen Einhaltung der Gesetze das nicht mehr möglich sein, worüber sich der Herr Vorredner beschwert hat.

Ich glaube daher, man thut uns in dieser Beziehung unrecht, wenn man sagt, wir wollen germanisiren, wir wollen irgend einen germanisirenden Druck ausüben. So etwas ist uns nach jeder Richtung vollständig fremd. Wir wollen nur gleiches Recht für Alle; wir wollen Niemand unterdrücken, aber auch dort, wo wir in der Minorität sind, uns nicht unterdrücken lassen. (Bravo! Bravo!)

In dieser Richtung allein sind die Grundzüge entworfen worden, denn es ist in verschiedenen Ländern verschieden; es gibt Länder, wo die Deutschen in der Minorität sind, und es gibt solche, wo eine andere Nationalität in der Minorität ist, und es gibt auch Länder, wo heute die eine, morgen die andere Nationalität in der Vertretung in der Minorität sein kann. Darum eben liegt es im gemeinschaftlichen Interesse Aller, im wohlverstandenen Interesse Aller, das der Schutz für Alle ein gleicher sei und daß das Gesetz die Minoritäten eben so gut schütze, wie die Mehrheiten.

Dadurch würde aber in keiner Weise die Autonomie der Länder irgendwie geschädigt, die Autonomie eines Landes ist theilweise sein Recht in der Selbstverwaltung, theilweise in der Gesetzgebung gegründet; aber nie und nimmer kann man unter Autonomie das verstehen, daß man dort einzelne Theile des Landes, oder einzelne Ansichten, einzelne Fractionen des Landes irgendwie unterdrückt. Jeder hat ein Recht auf Selbstständigkeit und Freiheit und jedes Land hat auch das Recht auf Autonomie; aber Niemand, weder ein Einzelner, noch ein Land hat ein Recht auf die Unterdrückung eines Anderen; und wenn man sich darüber beklagt, daß die Autonomie in Richtungen beschränkt sei, in welchen sie einzig und allein dadurch bethätigt werden kann, um die Rechte Anderer zu verkürzen, da hat man nicht der Autonomie das Wort geredet, sondern man hat eben gezeigt, daß in einem solchen Lande die Autonomie eben noch etwas Voreiliges wäre.

Ich möchte nur noch speciell — obwohl ich bedauere, daß dieser Anlaß wieder Streitigkeiten hervorgerufen hat, die uns Allen ein Unglück sind, weil sie die Kraft Aller lahm legen und die Entwicklung Aller mehr oder weniger schädigen — ich will nur auf Einiges speciell übergehen. Man hat gegen das Gesetz über den Reichsgerichtshof angeführt, daß dadurch die Autonomie des Landes geschädigt würde, weil die Vertretungen gezwungen seien, Recht zu nehmen vor einem Gerichte. Nun, meine Herren, ich glaube, daß da ein Mißverständniß obwaltet, und wenn, was ich herzlich bedauere, daß es nicht geschehen, das früher angenommene Gesetz allseitig discutirt worden wäre, so würde dieses Mißverständniß aufgeklärt worden sein, wie es eben auch im Verfassungsausschusse geschehen ist.

Nicht für Conflicte der Vertretungen als solcher, sondern nur, wenn Streitigkeiten entstehen zwischen den autonomen Behörden der einzelnen Länder oder wenn Streitigkeiten entstehen zwischen den autonomen Behörden und Regierungsorganen, für diesen Fall ist das Reichsgericht vorgesehen.

Hier aber sind unter autonomen Behörden, weil es sich um Verwaltungsgegenstände handelt, nicht die Landtage, sondern nur die Landesausschüsse als solche gemeint.

Meine Herren! Dadurch entsteht eben jetzt keine neue Beschränkung der Autonomie, denn in solchen Fällen mußte man sich bisher einfach an das Ministerium wenden, und dieses hat in solchen Fällen

definitiv entschieden. Ich glaube daher dadurch, wenn in solchen Fällen, welche nicht Sache der Legislative, sondern der Administration sind, jetzt die autonome Behörde nicht mehr ans Ministerium sich wenden, sondern ihr Recht von einem Gerichtshofe gesprochen wird, der wesentlich unter dem Einflusse der Vertretung ernannt worden ist, dann ist das ein Fortschritt in der Autonomie und kein Rückschritt.

Was die Sprachenfrage betrifft, so habe ich ausdrücklich erwähnt, daß ich glaube, daß in dem Reichsgrundgesetze über die allgemeinen Staatsbürgerrechte allen Ansprüchen der Einzelnen vollständig genügt sei, und es wird den Herren von der Gegenseite möglich sein, wenn sie gegen die Fassung irgendwie einen Anstand haben, in dieser Beziehung noch die Sache zu bessern. Ich glaube aber, es dürfte allen Ansprüchen genügt werden, und es ist eben, was ich wesentlich betone, eine Norm für die Administration und die Regierung in den Dingen, wo die Entscheidung in der Verwaltung und nicht in der Gesetzgebung liegt.

Auf die Discussion dessen, was im Anfange gesagt worden ist über das Octoberdiplom und das Februarpatent, will ich nicht weiter eingehen, das ist in diesen Räumen oft genug discutirt worden; aber daran festhalten muß ich, daß man das Februarpatent nach seinem Sinne und Geiste und nach dem Wortlaute der einzelnen Bestimmungen erwägen muß und nicht aus einem einzelnen Falle, wenn zufällig das eine oder das andere Gesetz während der Dauer der Sistirungsperiode sanctionirt wurde, wenn auch der einzelne Landtag vielleicht in der Beziehung über seine Rechte hinausgegangen ist. Der einzelne Fall kann nie ein allgemeines Recht begründen, er kann für einen speciellen Fall ein Recht begründen, aber das läßt keine allgemeine Interpretation zu.

Wohl aber glaube ich, daß gerade diejenigen Bestimmungen, wie wir sie hier aufnehmen, die Verfassung in freiheitlicher und folglich nothwendig in autonomer Beziehung und namentlich auch in nationaler Beziehung erweitern werden. Denn wie die Freiheit des Individuums im Ganzen wächst, so muß nothwendig auch die Freiheit der Nationalitäten, die von diesen Individuen gebildet werden, wachsen; aber es wird auch das Gesetz über die Reichsvertretung, welches in wenigen Tagen dem hohen Hause vorgelegt sein wird, den deutlichen Beweis liefern, daß der Verfassungsausschuß den Intentionen des hohen Hauses, indem es sich seinerzeit für die Erweiterung der Autonomie ausgesprochen hat, in soweit nachgekommen ist, als es die Verhältnisse gestattet haben. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ziemialkowski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ziemialkowski** (Galizien): Die Worte des Herrn Professors Herbst, daß jeder wahrhaft freisinnige Mensch für diese Grundrechte stimmen müsse, haben mich bewogen, das Wort zu ergreifen. Ich fühle mich verpflichtet, meine Ansicht in dieser Beziehung abzugeben, verpflichtet gegen mich selbst, gegen mein Land.

Als nach den Schicksalsschlägen des Jahres 1866 das Staatsgebäude zu wanken anfing, da schickte uns die Vorsehung einen Mann, der mit geschickter Hand dieses Wanken innehielt.

Die Völker Oesterreichs wurden nun berufen mit der Aufforderung, einen Neubau vorzunehmen. Sie wissen, meine Herren, sehr gut, daß die Art der Berufung der Völker nicht allen diesen Völkern angenehm war. Sie sind jedoch gekommen, weil sie einsahen, daß der Einsturz des Gesammtgebäudes auch ihre Kämmerlein zum Sturze bringen würde; sie sind gekommen, denn sie waren von der Hoffnung überzeugt, daß man dieses Gebäude so einrichten werde, daß es für jedes Volk wohnlich sei. (Bravo! rechts.)

Was uns namentlich anbelangt, meine Herren, so ist es für Sie kein Geheimniß, daß wir dem Föderativ-Systeme huldigen. (Bravo! rechts.) Wir sind dennoch in den Reichsrath gekommen, weil wir zu den Wirren, die damals herrschten, nicht neue Wirren hinzufügen wollten, und weil wir überzeugt waren, daß diejenige Nation, welche sich das Herz Oesterreichs nennt, auch von dieser Liebe überzeugt sein wird, daß sie von dem Vollgenusse ihrer Rechte den übrigen Völkern wenigstens so viel gibt, daß sie ihr Leben damit fristen können. (Bravo! rechts.)

Meine Herren! Was haben denn die Vertreter der Völker seit ihrem Zusammentritte gethan? Sie haben auf die Ansprache des Monarchen, welcher durch die Versicherung, daß die Autonomie der Länder wird erweitert werden, den verschiedenen Vertretern dieser Völker den Muth einflößen wollte, an dem Neubau Oesterreichs zu arbeiten, geantwortet auf eine Weise, welche die bescheidensten Hoffnungen fast zu nichte machte. (Bravo! rechts.) Dann ließen wir durch vier Monate die Völker warten, und wie wir an dem Bau des Staatsgebäudes anfangen, fangen wir mit den Einrichtungsstücken an, ohne daß wir noch wissen, wie denn die Hauptmauer aussehen wird; (Bravo! rechts) und Sie verlangen, daß man sich mit den Einrichtungsstücken dieses Gebäudes abgebe, ohne auch nur die Sicherheit zu haben, daß, wenn diese Möbel werden hineingestellt werden, für die Völker überhaupt ein Raum sein werde.

Meine ganze Vergangenheit, meine Herren, gibt mir das Zeugniß, daß ich die Freiheit liebe (Bravo! rechts) und als ich noch ein Kind war, habe ich für diese Grundrechte, die hier gedruckt sind, im Kerker gebüßt. Aber ich liebe auch meine Nationalität. Die Liebe der Freiheit und die Liebe der Nationalität ist bei

mir Eine und untrennbare Liebe. (Bravo! Bravo! rechts.)

Sie sehen daraus, meine Herren, daß man in Oesterreich, eben, weil es verschiedene Nationalitäten gibt, zu einem Verfassungswerke die Form nicht aus anderen Verfassungswerken nehmen kann. (Bravo! rechts.) Man muß für Oesterreich eine österreichische Verfassung machen. (Bravo! rechts.) Wäre Oesterreich ein Staat mit einem einheitlichen Volke, dann würden diese Rechte, dann würde das Gesetz über die richterliche Gewalt, dann würde die Theilung der Gesetzgebungsgewalt zwischen dem Monarchen und den Völkern hinreichen, um das Volk glücklich zu machen. In Oesterreich reicht das nicht aus.

Denn ist dann Derjenige, welcher alle diese politischen Rechte hat, ist Derjenige, welcher hier das Recht hat zu sitzen und Gesetze zu geben, gleichberechtigt mit Demjenigen, dessen Kinder in der Muttersprache den Unterricht genießen, während seine Kinder in einer ihnen unverständlichen Sprache unterrichtet werden?

Ist der gleichberechtigt mit Demjenigen, der bei allen übrigen Rechten auch noch dieses hat, daß er in seiner Muttersprache verhandeln kann, während ein Anderer dieses Recht nicht hat?

Sie sehen also, meine Herren, daß in Oesterreich dieselbe allgemeine politische und staatsbürgerliche Freiheit nicht das einzige Princip sein kann, auf dem die Verfassung Oesterreichs gebaut werden kann, und daß die Einförmigkeit der Gesetzgebung nicht der Kitt sein kann, welcher die verschiedenen Länder zu diesem allgemeinen Staatsgebäude verbindet. (Bravo! rechts.) In Oesterreich müssen Sie irgendwo anders dieses Princip und diesen Kitt suchen, und Sie werden beide finden in dem Buche aller Weisheit, in dem Evangelium: „Thue nicht dem Anderen, was du nicht willst, daß dir geschehe", auf politisch übersetzt: „Gleiche Gerechtigkeit für Alle, oder Gleichberechtigung." Diese, meine Herren, kann nicht praktisch werden, wenn sie ein Gesetz votirt, sondern dann, wenn sie in's Leben übergeht, und das ist nur möglich bei einer freisinnigen Autonomie, weil nur dann jedes Volk auf naturwüchsige und ersprießliche Art sich bilden und seine geistigen und materiellen Interessen wahren kann. (Bravo! rechts.)

Und weiter, meine Herren, heißt es: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst." Dieses auf deutsch übersetzt, kann auf unsere Verhältnisse angewandt nur heißen: „Gönnen wir einander das, was wir brauchen zu unserer Wohlfahrt." Wenn jedes Volk in Oesterreich glücklich wird sein können, dann wird jedes Volk Oesterreich lieben, denn Oesterreich wird ihm theuer und werth sein, und das wird der stärkste Kitt sein, der die Völker zusammenhält. Sie wissen, meine Herren, warum wir gegen diese Gesetze stimmen: nicht als wären wir abhold der Freiheit! Ich warne Sie, meine Herren, beherzigen Sie diese Worte, die ich gesagt habe, und wenn Sie einen Bau machen wollen, der dauerhaft sei, denken Sie an die Worte, die ich gesagt habe: Gönnen Sie auch den anderen Völkern das, was ihnen zu ihrer Wohlfahrt nothwendig ist. Sie sind in der Majorität! Löschen Sie aus den Gesetzen, die Sie votiren, alles das, was die Autonomie der Völker einschränkt, und Sie werden einen Bau aufführen, der dauerhaft sein wird. (Lebhaftes Bravo rechts. Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Es hat zunächst Herr Abgeordneter Freiherr v. Giovanelli das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (Tirol): Ich habe mich zum Worte gemeldet, nur um einige factische Berichtigungen vorzubringen, welche sich auf unsere Tiroler häuslichen Verhältnisse beziehen. Es ist geradezu unrichtig und ich bin falsch verstanden worden, wenn man mir zumuthet, als hätte ich die Welschtiroler aus Tirol ausgeschlossen. Davon kann nicht die Rede sein, und ich muß es hier ausdrücklich erklären, daß ich den Patriotismus, die Tapferkeit und alle die vorzüglichen Eigenschaften der Welschtiroler vollständig anerkenne — wobei ich freilich ganz absehe von jener Partei, die mit hochverrätherischen Planen umgeht. Wer immer irgend etwas weiß von der Geschichte unseres Landtages, der wird, mir insbesondere das Zeugniß nicht versagen, daß ich selbst in dem Landtage zu Gunsten Welschtirols solche Anträge eingebracht habe, wie sie meines Wissens von keinem Welschtiroler freisinniger gestellt worden sind, daß die Erleichterung ihres materiellen Wohles, daß die Theilnahme an den wohlthätigen Institutionen des Landes, insbesondere an dem Landesvertheidigungswesen, daß die Aufstellung von höheren Verwaltungsinstanzen in Südtirol geradezu von mir beantragt worden sind. Wenn jene Anträge ein unglückliches Schicksal erfahren haben, so liegt der Grund davon darin, daß sie zu einer Zeit, in welcher jene revolutionären Umtriebe in Welschtirol eben am größten waren, gestellt worden sind, und daß damals in der Adresse, welche an Se. Majestät beantragt war, des Sistirungspatentes erwähnt und der Wunsch ausgesprochen wurde, Se. Majestät möge erklären, daß Tirols einzelne Theile in untrennbarem Zusammenhange mit einander stehen. Das hat freilich nach manchen Seiten hin Mißfallen erregt.

Es ist gesprochen worden, daß es in Tirol kein Verfassungsrecht gebe. Ich bedauere diesen Widerspruch, der — wie soll ich sagen? — auf vollendeter Unkenntniß unserer Geschichte sich fußt. Ich schließe mich Allem und Jedem an, was hinsichtlich der Autonomie der Länder früher gesprochen wurde, und aus meinen Bemerkungen mögen die Herren ersehen, daß in unserem Lande von einer Unterdrückung einer

wälschtirolischen Minorität nie und nimmer die Rede war; denn ich sage mit Stolz: ein großer Theil Wälschtirols steht auf unserer, auf der conservativen Seite.

Unsere Autonomie aber kann nie und nimmer bestehen, wenn alle unsere eigenthümlichen Einrichtungen und Verhältnisse vollends bei Seite geschoben werden.

Es hat einer der verehrten Herren Vorredner aus Galizien betont, daß ein Verfassungsrecht Oesterreichs nicht zu Stande kommen könne, wenn den Nationalitäten der verschiedenen Länder nicht die gebührende Rechnung getragen wird. Ich schließe mich dem vollständig an und sage: Eine Verfassung kann in Oesterreich nicht zu Stande kommen, wenn nicht die Eigenthümlichkeit und die Selbstständigkeit eines jeden Landes, mag sie in der einen oder andern Beziehung bestehen, gehörig berücksichtigt wird. Was sollen wir von einer künftigen Verfassung erwarten, in welcher alle unsere Rechte schon in den bestehenden Gesetzesvorlagen mit Füßen getreten werden?

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß man dem Antrage eines Ausschusses diese Bezeichnung doch füglich nicht beilegen darf.

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (fortfahrend): Ich erlaube mir, Herr Präsident, zu bemerken, daß der Antrag, der vom Ausschusse gestellt ist, gegen ein in Tirol bestehendes Landesgesetz, welches die Allerhöchste Sanction erhalten hat, verstößt. Der §. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger spricht hinsichtlich der Gemeinde Grundsätze aus, welche mit unserem bestehenden und sanctionirten Landesrechte in Widerspruch sind. Ich glaube, daß es da mit unserer Autonomie zu Ende wäre. Ebenso ist dieß der Fall, wenn auf unsere Landesvertheidigungsverhältnisse nicht die allergeringste Rücksicht genommen wird.

Tirol hat seit Jahrhunderten zur Vertheidigung Oesterreichs und seiner selbst mehr beigetragen, als jedes andere Land. In Tirol ist Jedermann, der waffenfähig ist, zu den Waffen verpflichtet, wenn es sich darum handelt, das Land dem Kaiser zu erhalten, und nebstdem stellen wir unser Contingent an die allgemeine Armee des Reiches. Und nun, meine Herren, die Grundsätze, die hier ausgesprochen sind, verstoßen gegen unsere Existenz, sie heben unser ganzes Landesvertheidigungswesen auf. Die Grundsätze, die hier ausgesprochen sind, wollen uns in Schul- und in Kirchensachen solche Bestimmungen octroyiren, mit denen wir nie und nimmer einverstanden sein werden, und wir werden uns, so lange es einen gesetzmäßigen Weg des Widerstandes gibt, dagegen setzen, und wir haben nicht die geringste Furcht, daß unser Recht nicht etwa triumphiren werde. Denn das Leben ist mächtiger, als alle richtigen oder unrichtigen Theorien, die man aufstellt. Ich mag in Bezug auf Schul- und Kirchensachen nicht näher eingehen in die Dinge, die man vorbereitet, und die man bereits aussprecht. Es wird sich später dazu die Gelegenheit ergeben. Ich bemerke Ihnen nur, die Grundsätze, die hier ausgesprochen werden, werden wir nie und nimmer acceptiren, und eben deßwegen erkläre ich Ihnen nochmals: Wenn Sie die Stellung des Reichsrathes den Ländern gegenüber so auffassen, daß es dem Reichsrathe gestattet sei, über alles Dasjenige, was er als Gegenstand seiner Competenz, als eine gemeinsame Angelegenheit erachtet, auch ein Gesetz zu erlassen, ohne die betreffenden Länder zu hören und ohne an die Einwilligung der Länder gebunden zu sein, so machen Sie ein Werk, das keinen Bestand hat und das nie zur Geltung gelangen wird. Sie thuen etwas in den Wind. (Heiterkeit links.)

Präsident: Herr Dr. Herbst!

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Nicht die Bemerkungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners, sondern nur das, was der verehrte Herr Vicepräsident ausgeführt hat, bestimmte mich, nochmals mich zum Worte zu melden; denn die blos subjective Ansicht des Herrn Vorredners, daß das, was beschlossen wird, etwa nicht jene Aussicht auf dauernde Geltung habe, wie das Concordat oder ähnliche, dem Herrn Vorredner am Herzen liegende Gegenstände (Heiterkeit links), wird mich in meiner Ueberzeugung nicht irre machen, dafür zu stimmen, was mir recht und den wahren Bedürfnissen und Interessen Oesterreichs entsprechend zu sein scheint (Bravo! links) und ebenso wird mich seine Bemerkung — ungeachtet dessen, daß er sich eines sehr starken Ausdruckes bedient hat — über §. 4 der zur Berathung vorliegenden Grundrechte durchaus nicht abhalten, für diesen Paragraph zu stimmen, obschon ich gewiß nicht entfernt gewillt bin, in die Rechte eines Landes einzugreifen. Allein, wenn der Herr Vorredner eben den Bericht zu §. 4 gelesen und wenn er das, was darin steht, verglichen hätte mit den bisher geltenden Landesordnungen, so würde er sich überzeugt haben, daß von einem Eingriffe in die Rechte der Länder und gar von einem Mitfüßentreten dieser Rechte bei diesem Paragraphe gar keine Rede sein kann. Der Bericht erkennt ja ausdrücklich an, daß die Abänderungen, welche in Folge dieser Bestimmung einzutreten hätten, nur durch die Landesgesetzgebung geschehen können, daß also das sanctionirte Gesetz, von welchem er gesprochen hat, dadurch keineswegs ipso facto aufgehoben wurde, sondern nur mit Zustimmung des Landtages aufgehoben werden kann und diese Zustimmung wird er denn doch für genügend erachten, um auch einem freisinnigen Gesetze im Tiroler Landtage unter allen Verhältnissen Eingang verschaffen zu dürfen, wenn ich gleich befürchten muß,

daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen dazu wenig Aussicht vorhanden sein dürfte. (Rufe im rechten Centrum: Ja! Ja!) Allein die Zeiten können sich ändern und haben sich geändert, wenn sie sich auch bei uns leider öfter zum Schlechteren geändert haben. Vielleicht kommt doch eine Zeit, wo sie sich einmal zum Besseren ändern werden, und dann werden in Tirol die Gemeindegenossen auch ihr Recht bekommen.

Weit gewichtiger dagegen scheinen mir die Bemerkungen, welche Herr Dr. Ziemialkowski gemacht hat. Ich muß gestehen, daß ich selbst beinahe an den Sätzen, an deren Berathung ich theilgenommen habe, irre geworden bin, wenn ich die Bemerkung hörte, es sei weit wichtiger, daß ein Kind in seiner Muttersprache Unterricht bekommen könne, als alle staatsbürgerlichen Freiheiten. Nach diesen Worten müßte man fast glauben, als ob jenes Staatsgrundgesetz diesem Unterrichte der Kinder in der Muttersprache ein Hinderniß in den Weg legen würde, während vielmehr das gerade Entgegengesetzte in dem Gesetze ausgesprochen ist, soweit es überhaupt ausgesprochen werden kann.

Man müßte glauben, es werde durch dieses Gesetz den Kindern eine andere Sprache als Unterrichtssprache aufzudrängen beabsichtigt, was doch wahrhaftig Niemandem suggerirt werden kann, der am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgearbeitet hat. Und wenn der Herr Abgeordnete weiter sprach: „Erfüllen Sie die Wünsche der Völker", so möchte ich doch wissen, welche von den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes mit den Wünschen der Bevölkerung im Widerspruche stehen? Und wenn es eine oder die andere wäre — denn von Allen wird das doch wohl nicht behauptet werden wollen — so wird ja gerade der Weg des Eingehens in die Debatte derjenige sein, auf welchem die wünschenswerthen Abänderungen erzielt werden können, sowie ja bei den Ausschußberathungen der nämliche Weg eingeschlagen und in die specielle Berathung eingegangen wurde, um jene Abänderungen herbeiführen zu können und wirklich herbeizuführen, welche den Wünschen der Einzelnen entsprechen, wie ja dem Herrn Vicepräsidenten sehr wohl bekannt ist, daß bei Artikel 19 eine solche Veränderung, wie sie gewünscht wurde, und zwar eine sehr wichtige und bedeutende Veränderung in der That vorgenommen worden ist.

Daß man also deßhalb, weil man vielleicht, ich weiß gar nicht welche Bestimmung auffinden könnte, die der Auffassung des Einen oder des Anderen nicht entspricht, sich der Berathung über das Ganze des Gesetzes entziehen solle, das verstehe ich nicht, und wenn es wahr ist, daß durch dieses Gesetz die autonome und nationale Freiheit nicht erweitert wird, obschon ich bezüglich der letzteren das bestreiten möchte — denn Art. 19 ist ja gerade dieser gewidmet — so muß ich sagen: Ist denn deßwegen, weil in diesem Gesetze nicht die Landesautonomie, die im Grundgesetze über die Reichsvertretung ihre Behandlung findet, behandelt wird, dieses Gesetz absolut nichts werth, und soll denn alle Gesetzgebung blos mit der Landesautonomie sich befassen? Soll denn die bürgerliche und politische Freiheit der einzelnen Staatsangehörigen von gar keinem Werthe sein, so daß man die Theilnahme an diesem Gesetzgebungswerke für etwas Minimales, für etwas halten kann, was man von sich einfach abwälzt? (Sehr wahr! links.)

Ich stimme ganz der Ansicht des Herrn Dr. Ziemialkowski bei, daß die Verhältnisse Oesterreichs ganz anders geartet sind als die irgend eines andern europäischen Staates, und leider sind sie nicht blos anders, sondern auch viel schwieriger geartet. Ich bin daher ganz damit einverstanden, daß die österreichische Regierung, sowie die österreichische Verfassung anders sein müssen als in andern Staaten, und daß es unendlich schwierig ist, allen Verhältnissen Rechnung zu tragen, ja auch nur alle obwaltenden Verhältnisse zu berücksichtigen. Allein so sehr ich diese Ueberzeugung des verehrten Herrn Abgeordneten theile, so sehr ich überzeugt bin, daß die österreichische Verfassung anders gestaltet sein muß als die aller andern Länder, so bin ich doch nicht minder überzeugt, daß die österreichische Verfassung denn doch in letzter Auflösung Puncte haben müsse, worin sie mit allen Verfassungen übereinstimmt, und das ist die Freiheit der Staatsbürger (Beifall links), und bei aller Achtung vor der Autonomie muß ich doch sagen: Eine Verfassung, welche die Staatsbürger nicht frei macht, ist eine schlechte Verfassung (lebhafter Beifall links), und die österreichische Verfassung soll keine schlechte sein, wir dürfen es nicht wünschen. (Beifall. Rufe links: Sehr gut!)

Präsident: Herr Dr. Toman hat das Wort. (Rufe: Schluß!)

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich werde von dem Werthe der Autonomie, der Gleichberechtigung und der gleichen Befriedigung der österreichischen Völker nach der begeisterten Rede des Herrn Dr. Ziemialkowski nicht reden; sein Leben ist Zeugniß, was für einen Werth sie für den einzelnen Menschen, was für einen Werth sie für die Völker hat. Für alle Völker in Oesterreich sind die Grundsätze, wie sie der verehrte Herr Redner aussprach, Grundsätze, nach welchen allein wir Oesterreich gebildet sehen möchten, weil wir glauben, daß nur nach diesen Grundsätzen ein dauerndes Staatsgebilde errichtet werden kann.

Ich habe mich nicht zum Worte gemeldet, um weitläufig über die Vorlage zu sprechen; ich werde nicht das Bekenntniß aussprechen, daß ich ebenso freisinnig bin wie mancher Andere, der in der Freiheit

des Individuums, in der politischen und staatsbürgerlichen Freiheit die ganze Grundlage einer glücklichen Staatsexistenz sieht; aber das bemerke ich, daß wir vor Allem die Existenz, nämlich die nationale Individualitätsexistenz als die Grundlage der Freiheit ansehen, daß wir als Personen im Staate existiren wollen, damit wir die Freiheiten des Staates, die staatsbürgerlichen Freiheiten genießen können; sonst sind sie für uns von keinem Werthe.

Ich werde nicht über die einzelnen Angriffe, welche in dem vorliegenden Staatsgrundgesetze gegen die Autonomie gerichtet sind, sprechen; und erwähne nur, daß die viel und oft besprochene Gleichberechtigung der Völker in Oesterreich doch auch hier ein Plätzchen gefunden hat, nämlich das letzte Plätzchen; nachdem alle verschiedenen Factoren im Staate als gleichberechtigt anerkannt worden sind, ist auch für die Völker, für das, was den Staat ausmacht, ein Plätzchen gefunden worden. Aber ich fühle mich verpflichtet im Namen jenes Landes, welches ich hier zu vertreten habe, zu bemerken, daß ich nimmer zugeben kann, daß die Angelegenheiten, welche bisher nicht als gemeinsame Angelegenheiten behandelt worden sind, ein Gegenstand der Reichsrathsgesetzgebung werden und daß so gewisse Länderrechte auch bezüglich meines Vaterlandes dadurch incidenter verletzt werden, und würden auch dadurch die freisinnigsten Grundsätze ausgesprochen werden. Wir haben uns zum Octoberdiplome bekannt, weil wir gesehen haben, daß dasselbe die wahre natürliche Grundlage für das österreichische Staatengebilde ist. Im Octoberdiplome ist der weitere Reichsrath geschaffen, dem die wichtigsten gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches zugewiesen sind, während die ganze andere Gesetzgebung den Landtagen anheim gegeben ist. Nur für die bisher gemeinsam behandelten Angelegenheiten war darin der engere Reichsrath bestimmt, der jedoch nicht obligat berufen werden mußte, sondern es stand im Belieben der Krone, den engeren Reichsrath zusammen zu berufen, oder die ihm zugewiesenen Gegenstände in den einzelnen Landtagen behandeln zu lassen. Nun finde ich aber einen Rückschritt in dieser Beziehung.

Denn, wenn auch nur Ein Grundsatz rücksichtlich der Gemeindeangelegenheiten hier behandelt wird, wenn auch die Frage der Besitzerwerbung, die bisher in den verschiedenen Königreichen und Ländern verschieden behandelt wurde, hier behandelt wird, so könnte man daraus das Recht ableiten, daß in dieser Art und Weise das Gebiet der Landesgesetzgebung angegriffen werden könnte.

Wenn auch die hohe Regierung der Krone den Rath gab, den Landtag von Krain, welcher seine Bedenken gegen die Einberufung des Reichsrathes, wie er heute tagt, ausgesprochen hat, aufzulösen, so hat doch dieselbe Regierung wieder jenen Rath gegeben, wie er in dem Schreiben, welches vom Throne an den Landtag zu Krain kam, ausgesprochen ist, in welchem die Gewährleistung der Autonomie, ja eine Erweiterung und Mehrung derselben ausdrücklich zugesagt ist. Diese Zusage ist auch in der Thronrede Seiner Majestät des Kaisers laut und klar wiederholt worden. Ich möchte doch einmal die hohe Regierung bitten, daß sie offen bekenne, welche Principien sie rücksichtlich der Gestaltung des Reiches hat, ich möchte die hohe Regierung einmal sprechen hören, ob sie glaubt, daß nach den Principien der Centralisation oder nach den der Autonomie, welche sie zu den eigenen bereits gemacht hat, der Staat gebildet werden kann und was die Regierung in dieser Beziehung zu thun gesonnen ist. Wir können nimmer im Dunkeln wandeln. Die hohe Regierung muß auch einsehen, daß ein Bekenntniß in dieser Richtung, das Farbebekennen für sie eine wahre Cabinetsfrage ist: entweder Centralisation oder Autonomie, die Regierung muß dieß bekennen, und wir werden wissen, woran wir sind und werden darnach handeln. In wieferne aber in diesen Staatsgrundgesetzen Eingriffe in die Landesautonomie enthalten sind — und es sind solche — in soferne halte ich mich verpflichtet, als Vertreter, gesendet aus einem Lande, welches sich nicht zu den februaristischen Principien bekennt, sondern dem stets die Principien des Octoberdiploms betont in seinen Adressen ausgesprochen hat, Verwahrung einzulegen. Es wird mir wohl gestattet sein, diese Verwahrung im ganzen Ernste auszusprechen, wenn es einem Abgeordneten aus einem anderen Lande gestattet war, in seiner gewohnten Weise Verwahrung für die Minoritätsanschauungen eines anderen von ihm nicht vertretenen Landes einzulegen. Ich aber wiederhole sie nochmals als Vertreter des Landes, das mich entsendet hat, mit vollem Ernste und mit voller Kraft. (Bravo! rechts.) (Rufe: Schluß! Schluß!)

Präsident: Herr Dr. Jäger hat das Wort. (Rufe: Schluß! Schluß!)

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Ich will die Geduld des hohen Hauses nicht länger in Anspruch nehmen, als ich eben benöthige, um ein Paar Sätze, die zum Zwecke einer persönlichen Bemerkung nöthig sind, auszusprechen.

Nachdem der Herr Abgeordnete Baron von Prato mir das Compliment gemacht hat, daß ich von Welschtirol ebensoviel wisse, als von China, so wäre mir hienach allerdings die Berechtigung, über Welschtirol mein Urtheil abzugeben, abhandengekommen, wenn ich nicht den Herrn Abgeordneten versichern könnte, daß ich zufällig von China wirklich etwas weiß (Heiterkeit), u. zw. von seiner Geschichte wie von seinen socialen Verhältnissen. Nach seiner eigenen Prämisse muß daraus hervorgehen, daß ich auch von Welschtirol etwas weiß (Bravo! rechts), u. zw. weiß ich von der Geschichte Welschtirols wie von den dortigen socialen und politischen Verhältnissen ziemlich

viel und wenn der Herr Abgeordnete es zweckmäßig findet, so wäre ich sogar bereit, ihm ein Privatissimum darüber zu lesen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Reichskanzler wünscht das Wort.

Reichskanzler Freiherr von **Beust:** Nur zu einer ganz kurzen Entgegnung habe ich mir das Wort erbeten . . . . (Die Abgeordneten verlassen ihre Sitze und sammeln sich um die Ministerbank.)

Präsident: Ich bitte, meine Herren, auf Ihren Plätzen zu bleiben, da es sonst den Herren Stenographen nicht möglich ist, der Rede zu folgen.

Reichskanzler Freiherr von **Beust:** Ich habe mir nur zu einer ganz kurzen Entgegnung das Wort erbeten, u. zw. in Folge der Aufforderung, die der geehrte Abgeordnete Dr. Toman an die Regierung gerichtet hat. Er hat mir die Antwort damit erleichtert, daß er sagte, die Regierung solle Farbe bekennen, ob sie für Centralisation oder Autonomie ist. Ich glaube, die Regierung hat darauf zu antworten: So als Gegensatz hingestellt, ist sie weder für Autonomie noch für Centralisation. Was die Centralisation betrifft, so ist diese in der Auffassung, die man gewöhnlich diesem Worte zu geben pflegt, in Oesterreich gar nicht heimisch, es würde überhaupt gar keine Landtage geben, wenn wir Centralisation hätten. An diesem Zustande der Dinge, welcher also der Centralisation entgegensteht, hat die Regierung durchaus nichts zu ändern, und sie hat keinen Antrag gestellt und keine Schritte gethan, die ihr eine solche Tendenz beilegen lassen könnten.

Ich mache beispielsweise auf das vom hohen Hause noch nicht erledigte Gesetz über die Delegationen aufmerksam, wobei, wie der geehrte Herr Abgeordnete wissen muß, die Regierung den Ansprüchen der einzelnen Länder und Landtage vollständig gerecht zu werden sich bestrebt hat. (Bravo! Bravo! rechts.) Auf der anderen Seite aber kann sich die Regierung, sofehr sie für billige Ansprüche der Autonomie ist, nicht zu einem Systeme bekennen, welches die Autonomie über die Centralisation, d. h. über die Reichseinheit, stellt. Die Regierung hat Zusagen gemacht und diese Zusagen werden erfüllt werden. (Bravo! Bravo! rechts.)

Die Regierung hat besondere Vorlagen in Betreff der Autonomie zugesagt, und wenn ihr vielleicht ein Vorwurf daraus gemacht werden könnte, daß diese Vorlagen noch nicht erschienen sind, so möchte ich fragen, ob die Erscheinungen der letzten Wochen und Tage darauf hinweisen, daß diese Vorlagen mehr Aussicht auf Erfolg und Annahme im Hause gehabt hätten, wenn sie bereits eingebracht wären, oder ob nicht vielmehr Aussicht ist, daß sie in befriedigender, allseitig befriedigender Weise erledigt werden können, wenn sich vielleicht die Gemüther etwas beruhigt haben und wenn man gegenseitig zu einander mehr Vertrauen gefaßt hat. (Bravo! und zustimmende Aeußerung.)

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. (Rufe: Schluß!) Gilt dieser Ruf dem Schlusse der Sitzung? Es ist kein bestimmter Antrag gestellt. (Rufe: Schluß!) Ich bitte Schluß der Debatte oder der Sitzung! Der Antrag auf Schluß der Debatte ergibt sich von selbst, da kein Redner mehr eingetragen ist.

Abgeordneter Dr. **Berger** (Niederösterreich): Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Ich beabsichtigte mit Rücksicht auf den hohen Festtag, den etliche Mitglieder des hohen Hauses morgen feiern, für morgen keine Sitzung vorzuschlagen; allein es ist von denselben Personen mir die Aeußerung zugekommen, daß die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes die diesfälligen Wünsche unterordnen macht. Ich beantrage daher dem hohen Hause morgen Sitzung zu halten und auf die morgige Tagesordnung zu setzen:

Lesung der Regierungsvorlage über die heute eingebrachten Gesetzentwürfe in Bezug auf den Ausgleich mit Ungarn;

die Fortsetzung des gegenwärtigen, heute nicht zum Abschlusse gekommenen Gegenstandes; ferner in der Voraussetzung, daß noch Zeit übrig wäre, nach Vollendung des heute auf der Tagesordnung gestandenen Gegenstandes: den Bericht des Finanzausschusses über die Abmachungen des Finanzministeriums mit der ungarischen Finanzverwaltung, eventuell den Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses wegen des Hafenbaues in Triest.

Hat Jemand eine Bemerkung zu machen? (Mehrfache Rufe: Wehrgesetz!)

Wenn diese Gegenstände vollendet sein werden, glaube ich, wird es Zeit sein, das Wehrgesetz vorzunehmen. Ist aber der Wunsch dahin gerichtet, daß der Bericht über das Wehrgesetz auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde, so bitte ich mir zu bezeichnen, in welcher Ordnung ich ihn geben soll. Wird der Wunsch geäußert, daß der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den Hafenbau in Triest von der Tagesordnung abgestellt werde?

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich würde beantragen, daß das Wehrgesetz unmittelbar nach Schluß der Verhandlung über die vorliegenden Grundrechte auf die Tagesordnung gestellt werde.

Präsident: Ich werde nach dem geäußerten Wunsche die Tagesordnung so stellen: Erste Lesung der Regierungsvorlagen über den Ausgleich, beziehungsweise Antragstellung über die formelle Behandlung derselben; zweitens Fortsetzung des heute auf der Tagesordnung gewesenen Gegenstandes, sohin Bericht des Wehrausschusses. Wird eine Einwendung dagegen erhoben?

Abgeordneter Peter **Groß** (Galizien): Ich bitte, Herr Präsident, es ist ein Dringlichkeitsantrag in Betreff der oberösterreichischen Branntweinbrennereien, welcher dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen worden ist, angenommen worden.

Präsident: Ich gestehe, daß ich diesen Gegenstand nicht übersehen, aber mir kam vor, daß die hohe Wichtigkeit der Gegenstände, die wir gegenwärtig verhandeln, nämlich die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte aller Staatsbürger im Reiche, die Novelle bezüglich des Wehrgesetzes, ja selbst die weitere Berathung über die Abmachungen der diesseitigen und jenseitigen Finanzverwaltungen so erheblich ist, daß ein Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung, wie er hier vorliegt, nachstehen müßte. (Zustimmung.) Sollte es aber ausdrücklich gewünscht werden, so werde ich ihn auf die Tagesordnung setzen. (Widerspruch.)

Ich habe noch mitzutheilen: Der Finanzausschuß versammelt sich heute um 5 Uhr. Der volkswirthschaftliche Ausschuß versammelt sich morgen Nachmittags um 5 Uhr zu einer Plenarsitzung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 33. Sitzung der 1. Session am 9. October 1867.

Inhalt: Petitionen. — Ankündigung der **Anträge:** a) des Abgeordneten Dr. **Rechbauer** in Betreff der **gänzlichen Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark;** b) des Abgeordneten Dr. v. **Mühlfeld** in Betreff der **Aufhebung des Gesetzes vom 5. November 1855, R. G. Bl. 195,** womit die mit dem päpstlichen Stuhle getroffene Vereinbarung vom 18. August 1855 kundgemacht worden ist. — Erste Lesung der **Regierungsvorlagen,** betreffend den **Ausgleich mit Ungarn.** (Beschluß auf Wahl eines Ausschusses.) — **Bericht** des Verfassungsausschusses über das **Staatsgrundgesetz,** betreffend die **allgemeinen Rechte der Staatsbürger.** (Specialdebatte und Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung.)

Beginn der Sitzung 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra**; theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Ritter v. **Kotz, Herrmann,** Dr. **Wyrobek, Lippmann.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Finanzminister Freiherr von **Becke,** Kriegsminister Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von **John,** Justizminister Ritter von **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Ritter von Kotz liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Aufgelegt wurden heute die auf der Tagesordnung stehenden Regierungsvorlagen über die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu den gemeinsamen Angelegenheiten, über die allgemeine Staatsschuld, über den Abschluß des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone. Ferner die Regierungsvorlage 1. betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere, 2. in Bezug auf die Frist zur Amortisirung von Grundentlastungsobligationen, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind und 3. die Aufhebung der Zulässigkeit der Amortisirung von Talons, endlich der Bericht des Strafgesetzausschusses in Betreff der Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahrens auf diesen Entwurf.

Petitionen sind folgende eingelangt.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition der Brauereibesitzer, Brauhauspächter und Brauhausleiter aus Böhmen um Einführung der Malzsteuer, Ermäßigung des Steuersatzes, Aenderung des Controlsystems und des Strafverfahrens und um Reorganisirung des k. k. Finanzwachinstitutes."

Präsident: Ich werde diese Petition unmittelbar an den volkswirthschaftlichen Ausschuß verweisen, wenn keine Einsprache erhoben wird. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Demel überreicht die Petition des Gasthaus- und Grundbesitzers zu Odrau in Schlesien Wilhelm Joseph Hlawasch um Revision seines Grundsteuerkatasters und um Gewährung einer Unterstützung behufs Wiederaufbau seiner abgebrannten Scheuer."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß verweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schlegel überreicht die Petition der Gemeinde Mahrenberg in Steiermark um Beseitigung des Concordates."

Präsident: Ich werde diese Petition, sowie die beiden jetzt zur Verlesung kommenden Petitionen direct an den confessionellen Ausschuß leiten. (Zustimmung.)

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schlegel überreicht die Petition der Bezirksvertretung von Judenburg in Steiermark um Erlassung von Gesetzen, betreffend die Trennung der Schule von der Kirche, das Eherecht und die interconfessionellen Angelegenheiten."

„Reichsrathsabgeordneter Baron Hackelberg überreicht die Petition der Repräsentanz der Stadt Cilli in Steiermark um Beseitigung des Concordates."

Präsident: Mir ist gestern folgender Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen übergeben worden.

Schriftführer Ritter v. **Koth** (liest):

„Antrag des Reichsrathsabgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen.

Das hohe Haus wolle nachstehendes Gesetz beschließen:

Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der in Steiermark befindlichen, ursprünglich landesfürstlichen oder Salzburger Lehen, giltig für das Herzogthum Steiermark.

Artikel I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Herzogthume Steiermark befindlichen, ursprünglich landesfürstlichen oder ursprünglich Salzburger Lehen, deren Veräußerung zwar angefucht werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, ist gesetzlich aufzuheben, und das dem Lehenherrn zustehende Obereigenthum durch eine von den Vasallen als Entschädigung zu leistende Freimachungsgebühr abzulösen.

Artikel II. Diese Freimachungsgebühr wird mit zwei Percent von dem Werthe des Lehens festgesetzt.

Artikel III. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862, Z. 103 des Reichsgesetzblattes, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2 und 3 des Abschnittes A „Allgemeine Bestimmungen", der §§. 11 bis einschließlich 18 des Abschnittes B „Entschädigung des Obereigenthums" und der §§. 20 bis einschließlich 28 des Abschnittes C „Durchführungsbestimmungen" sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel IV. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dr. Rechbauer.	Schlegel.
Dr. Waser.	Jos. Lax.
v. Kaiserfeld.	Tunner.
Graf Attems.	Dr. Figuly.
Lasser.	Mayer.
Gschnitzer.	Seyffertitz.
Winterstein.	Plankensteiner.
Dr. Haffner.	Mertlitsch.
Joh. Pauer.	Wahl.
Freih. zu Weichs.	Dr. Kremer.
Wickhoff.	Tinti.
Dr. Dehne.	Kinsky.
Dr. Franz Groß.	Geusau.
Dr. Sturm.	Mende.
Dr. Heinr. Perger.	Dr. Bresteł.
Dr. van der Straß.	Lipold."
Dr. Nep. Berger.	

Präsident: Der Antrag wird in Druck gelegt werden, und ich werde mich mit dem Herrn Antragsteller ins Einvernehmen setzen, wann derselbe zur Begründung seines Antrages schreiten will.

Mir ist ferner vor wenigen Augenblicken ein Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld, von ihm allein unterzeichnet, ohne Unterstützung, überreicht worden, und ich bringe ihn nach §. 25 der Geschäftsordnung zur Kenntniß, und ich werde sohin die Unterstützungsfrage stellen.

Schriftführer Ritter v. **Koth** (liest):

„Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld:

Der Unterzeichnete stellt den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde nachstehender Gesetzentwurf angenommen und der weiteren verfassungsmäßigen Verhandlung, damit derselbe zum Gesetze erhoben werde, unterzogen:

Gesetz vom . . . . giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Gesetz für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu erlassen:

Art. I. Das Gesetz vom 5. November 1855, R. G. Bl. Nr. 195, womit die mit dem päpstlichen Stuhle getroffene Vereinbarung vom 18. August 1855 kundgemacht worden ist, und deren Bestimmungen für den ganzen Umfang des Reiches als gesetzkräftig erklärt worden sind, wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach seinem ganzen Inhalte aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. II. An die Stelle dieses Gesetzes und der durch dasselbe als gesetzkräftig erklärten Bestimmungen haben jene gesetzlichen Anordnungen wieder in Kraft zu treten, welche zur Zeit der Erlassung des erwähnten Gesetzes vom 5. November 1855 in Wirksamkeit standen.

Art. III. Es soll alsbald die Revision dieser gesetzlichen Anordnungen nach den Grundsätzen der Selbstständigkeit der im Staate gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften und der Freiheit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, aber auch der obersten Gewalt des Staates über alle und jede Vereine, daher auch jene der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse und der Gleichberechtigung der verschiedenen im Staate mit gesetzlicher Anerkennung bestehenden Kirchen- und Religionsgenossenschaften im Wege der Gesetzgebung stattfinden und dießfalls dem gesetzgebenden Körper die entsprechende Regierungsvorlage gemacht werden.

Art. IV. Das gegenwärtige Gesetz ist vom Tage der Kundmachung an wirksam.

Art. V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Gesammtministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beauftragt.

Wien, 9. October 1867.

Mühlfeld."

Präsident: Nachdem, wie bemerkt, dieser Antrag vom Antragsteller allein eingebracht ist,

stelle ich nach §. 29 G. O. die Unterstützungsfrage und ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Er wird sonach in Druck gelegt werden und werde ich mich mit dem Antragsteller, da derselbe gegenwärtig nicht anwesend ist, über den Tag der Begründung ins Einvernehmen setzen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Gegenstand die erste Lesung der Regierungsvorlagen in Bezug auf den Ausgleich mit Ungarn.

Nachdem von Seite der Regierung, wie ich eben sehe, eine Begründung der dießfalls eingebrachten Vorlagen nicht vorgenommen wird, so erwarte ich einen Antrag über die formelle Behandlung dieser Gesetzesvorlagen.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Die gegenwärtigen Regierungsvorlagen enthalten die wichtigsten Fragen, Fragen, von deren Lösung die Existenz des Reiches abhängt, und ich halte dafür, daß deren Behandlung eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende sein wird müssen. Zu diesem Behufe halte ich es für nothwendig, daß ein größerer Ausschuß gewählt werde, um die Möglichkeit zu bieten, verschiedene Sectionen zu bilden, und beantrage daher, daß ein Ausschuß von 24 Mitgliedern gewählt werde, welchem diese Regierungsvorlagen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden, und zwar mögen diese 24 Mitglieder aus dem ganzen Hause gewählt werden.

Damit verbinde ich den weiteren Antrag, daß die Wahl dieses Ausschusses auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bringe demnach den eben gehörten Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche demselben in vollem Umfange beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend die Grundrechte.

Die Generaldebatte ist geschlossen; es hat nur noch der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (von der Tribune): Meine Herren! Wenn ich mir erlaube, Ihre Aufmerksamkeit noch für einige Augenblicke auf die gestrige Generaldebatte zurückzuleiten, so geschieht dieß nur, um auch im Namen des Verfassungsausschusses jene Anklagen, welche gegen die in Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe von einzelnen Mitgliedern der Minorität vorgebracht wurden, als grundlos zu bezeichnen.

Wenn Jemand seit Monaten in diesem hohen Hause sitzt und mittagt und berätt, und sich dann erhebt und seine eigene Competenz bestreitet, so mag dieß mit jener politischen Logik vereinbar sein, welche dem Reichsrathe zumuthet, seine Beschlüsse durch die Landtage sanctioniren zu lassen.

Wenn Jemand seit Jahren Jahr für Jahr das feierliche Gelöbniß auf die Februarverfassung ablegt und wiederholt und dennoch hier in dieser hohen Versammlung den Muth findet, die februaristischen Grundsätze zu perhorresciren, so mag das Sache seiner Gewissensfreiheit bleiben.

Wenn ein dritter Herr Redner uns an den Sistirungsjubel erinnert und seiner föderalistischen Anschauungen versichert, so mag er uns verzeihen, daß wir seinen Meinungen und Wünschen nicht beitreten können.

Wenn aber ein vierter sehr verehrter Redner von derselben Seite dieses hohen Hauses, der erklärte, die Wiederherstellung der Verfassung willkommen zu heißen, der sich in freiheitlicher Beziehung mit uns auf denselben Standpunct stellte, wenn auch dieser Herr Redner den Anklagen und Bedenken der Minorität gegen die vorliegenden Staatsgrundgesetze aus nationalen Befürchtungen sich angeschlossen hat, so sei es mir erlaubt, auch dieses Bedenken, in solange es aus dem Inhalte des vorliegenden Grundgesetzes nicht gerechtfertigt wird, als unbegründet zu bezeichnen.

Wer ist die Minorität, und was verlangt sie? Ist die Minorität vielleicht eine festgeschlossene, einzige politische oder nationale Partei, die, nach gleichen Zielen strebend, sich auch nur über dasjenige, was sie momentan vereinigt, verständigt hätte, eine Minorität, die sich auch nur verständigt hätte über den Begriff und die Gränzen der vielbegehrten Landesautonomie? Ich sehe eine solche Minorität nicht, ich sehe einzelne Fractionen in dieser Minorität, die weit auseinandergehende, sich gegenseitig widerstreitende und sich unversöhnlich bekämpfende Forderungen stellen. (Oho! rechts, Zustimmung links.)

Präsident: Ich bitte, meine Herren, den Redner nicht zu unterbrechen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (fortfahrend): Während von der einen Seite, allerdings unter sehr fatalen Clauseln, versichert wird, daß man an der Staatseinheit festhalte, erhalten wir von der anderen Seite das überraschend aufrichtige Bekenntniß, daß man Föderalist sei. Während man auf einer Seite ein Landesrecht darin zu erblicken scheint, für ewige Zeiten die Herrschaft des katholischen Clerus zu befestigen und Protestanten wie Israeliten zu Staatsbürgern zweiter Classe zu degradiren, hat man auf der anderen Seite in seinem Heimatlande mit dem

Concordate, wenigstens in Schulsachen, schnell reinen Tisch gemacht. Während man endlich auf einer Seite versichert, die staatsbürgerlichen Freiheiten auf das Höchste zu stellen, muthet man uns auf der anderen Seite zu, der nationalen Freiheit alle übrige zum Opfer zu bringen.

Wie soll nun die Majorität des hohen Hauses diesen widersprechenden, diesen sich bekämpfenden Wünschen der Minorität gerecht werden?

Und dennoch, ich darf es aussprechen, ohne Widerspruch zu befürchten, meine Herren von der Minorität, Sie werden niemals und nirgends eine versöhnlichere, eine entgegenkommendere Majorität finden, als eben jetzt und in diesem Hause. (Heiterkeit und Unruhe rechts, lebhafter Beifall links.)

Das Versprechen der Krone, die Autonomie der Länder zu erweitern, die Majorität dieses Hauses hat es aufgenommen und zu ihrer eigenen Pflicht gemacht, und seit Wochen sehen wir den Verfassungsausschuß und sein Subcomité mit der mühevollen und fast unlösbaren Aufgabe beschäftigt, den weitgehenden Forderungen nach Landesautonomie, die von der rechten Seite dieses Hauses erhoben wurde, nach Möglichkeit gerecht zu werden, und wirklich enthält der revidirte Entwurf des Februarpatentes wesentliche, wichtige, sehr beträchtliche Concessionen an das Princip der Landesautonomie.

Wenn man aber so weit geht, die Grundlagen eines jeden Einheitsstaates, ja eines jeden Föderativstaates, die gemeinsame Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten zu bekämpfen; wenn man behauptet, der Reichsrath sei nur einberufen worden, um die Autonomie der Länder zu erweitern; wenn man also behauptet, die Majorität des Reichsrathes sei eigentlich nur da, um das zu thun, was die Minorität wünscht; (Rufe links: Richtig! Sehr gut!) wenn man immerfort für sich, für seine eigene Nationalität Freiheiten und Garantien verlangt, und uns, meine Herren, die Bedingungen unserer nationalen Existenz entziehen will (Heiterkeit rechts, Beifall links); wenn man uns immer nur erzählt von dem Widerwillen, der in einem Lande gegen die Beschickung des Reichsrathes herrscht, ja von der Schande, der man sich in diesem Lande durch sein Hierherkommen ausgesetzt hat (Beifall links): dann, meine Herren, ist das kein versöhnliches Entgegenkommen; das ist nicht der Geist der Versöhnlichkeit, dem (zum Vicepräsidenten v. Ziemialkowski gewendet) unser Herr Vicepräsident so warm das Wort gesprochen; das ist nicht das Entgegenkommen, das Sie bei der Majorität dieses Hauses stets gefunden haben. (Rufe links: Sehr richtig! Bravo! Bravo!)

Man hat aus der zufälligen Reihenfolge der hier verhandelten Gegenstände abermals einen Vorwurf gegen die Majorität geholt und behauptet, die Minorität werde gezwungen, auf die Berathung des Zubehörs einzugehen, während sie die Hauptsache noch nicht kenne.

Meine Herren! In allen Verfassungen sind die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, die Grundrechte, an deren Berathung wir jetzt stehen, nicht das Mobilar, nein, das Fundament des Verfassungsgebäudes und nach der Ansicht des Verfassungsausschusses sind die Ihnen vorgeschlagenen Grundrechte derart, daß jedes constitutionelle Verfassungsgebäude darauf Raum und Sicherheit finden wird.

Lassen Sie uns daher, meine Herren, eingehen in die Specialdebatte, lassen Sie uns Ihre Beschwerden einzeln erörtern und austragen, aber thun Sie es mit der Absicht und mit der von mir noch nicht ganz aufgegebenen Hoffnung, daß wir unser Verfassungswerk als ein Werk des Friedens und der Eintracht vollenden! (Lebhafter Beifall links.)

(Eine Stimme auf der Gallerie: Hohes Haus! Möge es mir gestattet sein, von hier aus einige Worte zu sprechen. Es war bis jetzt . . . .)

Präsident: Ich bitte die Ordner des Hauses, die Störung zu beseitigen.

(Heiterkeit und Unruhe. — Nach einer längern Pause:)

Ordner Dr. **Groß**: Herr Präsident! Der Störer ist entfernt.

Präsident: Wir fahren fort. Da kein Uebergang zur Tagesordnung beantragt worden ist, so findet nach geschlossener Generaldebatte keine Abstimmung statt, und wir übergehen zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:"

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für diese Eingangsformel stimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem vorgelesenen Artikel beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Artikel 2 angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in öffentliche Civil- oder Militärdienste von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Artikel 3 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden."

Präsident: Herr Dr. Leonardi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Ich habe mir das Wort erbeten, um in Beziehung auf den zweiten Absatz dieses Artikels einige Bemerkungen zu machen.

Ich bin mit dem im zweiten Absatze aufgestellten Grundgedanken vollkommen einverstanden, daß nämlich den sogenannten Gemeindegenossen das Wahlrecht eingeräumt werde; ich glaube jedoch, dieser Absatz solle, um zu dem von uns gewünschten Ziele zu führen, eine Abänderung erleiden.

Ich finde vor Allem einen Anstand darin, daß den Gemeindegenossen das Wahlrecht nur unter der Bedingung gestattet werden will, daß sie in jener Gemeinde, zu deren Umlagen sie herangezogen werden, wohnen.

Ich finde keinen Grund, welcher diese Beschränkung rechtfertigen könnte. Denn denkt man auf den Rechtsgrund zurück, welcher den Gemeindegenossen das Wahlrecht gestattet, so finden wir keinen anderen als den Umstand, daß die Gemeindegenossen in der Gemeinde von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, mithin also auch Steuerumlagen zu Gunsten der Gemeinde tragen müssen. Daß sie in dieser Gemeinde wohnen müssen, läßt sich nicht rechtfertigen.

Thatsache ist es, daß sämmtliche Gemeindeordnungen, mit Ausnahme jener von Tirol, das Wahlrecht der Gemeindegenossen an diese Bedingung principiell nicht geknüpft haben, indem sie nichts anderes verlangen, als daß der Gemeindegenosse von seinem Realbesitze eine Steuer entrichte. Allerdings ist es richtig, daß einige Gemeindeordnungen ausnahmsweise die Bedingung der Wohnung in Beziehung auf jene Gemeindegenossen festgesetzt haben, welche in der Gemeinde ein Gewerbe treiben oder von ihrem Erwerbe oder Einkommen eine Steuer entrichten. Allein ich glaube, daß diese Bedingung in einem neuen Grundgesetze ohne alle Gefahr wegfallen könne, weil diejenigen, welche eine Erwerb- oder Einkommensteuer entrichten, ohnehin in allen oder doch wenigstens in den allermeisten Fällen in der Gemeinde wohnen.

Ich würde mir also den Antrag erlauben, daß die Worte „wohnen und daselbst" auszubleiben haben. Einen andern Zweifel hätte ich in Beziehung auf den Ausdruck „das Wahlrecht". Ich glaube zwar, daß es in den Intentionen des Ausschusses gelegen sei, den Gemeindegenossen sowohl das Recht zu wählen, als auch das Recht, gewählt zu werden, einräumen wollten. Es tritt aber der fatale Umstand ein, daß sehr viele Gemeindeordnungen, namentlich auch die tirolische, das active und passive Wahlrecht mit eigenen Benennungen bezeichnen. Die tirolische Gemeindewahlordnung spricht in einem eigenen Hauptstücke „von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit", woraus deutlich zu entnehmen ist, daß mit der ersten Bedeutung das active, mit der zweiten das passive Wahlrecht bezeichnet werden wollte, und es könnte daher allerdings bei der unbestimmten Benennung „das Wahlrecht", ohne irgend eine nähere Bezeichnung, der Zweifel entstehen, ob der löbliche Ausschuß diesen Gemeindegenossen nur das active oder auch das passive Recht einräumen wollte, und um diesen Zweifel zu beseitigen, würde ich mir den Antrag erlauben, daß vor das Wort „Wahlrecht" die Worte „active und passive" eingeschaltet werden.

Es ist allerdings richtig, daß man im nämlichen Absatze sagt, „daß den Gemeindegenossen das Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen gebühre, wie den Gemeindeangehörigen", und man könnte also sagen, daß, da die Gemeindeangehörigen sowohl das active als passive

Wahlrecht haben, darüber kein Zweifel obwalten könne, daß auch den Gemeindegenossen beide Rechte eingeräumt werden wollten. Es ist aber auch hier der Umstand zu bemerken, daß einige Wahlordnungen, namentlich auch die tirolische, das Recht, gewählt zu werden, mit andern Worten das Recht der Wählbarkeit ausdrücklich an die Bedingung knüpfen, daß der zu Wählende ein Mitglied der Gemeinde sei.

Bei dem Umstande nun, daß der Artikel das Recht der Gemeindemitgliedschaft den Gemeindegenossen nicht zuerkennt, wenn auch aus der Begründung hervorgeht, daß es in den Intentionen des Ausschusses gelegen war, diese Gemeindegenossen wirklich zu den Gemeindemitgliedern zu zählen, so würde ich noch immer nothwendig finden, daß die Worte „actives und passives Wahlrecht" ausdrücklich aufgenommen werden.

Um übrigens alle Zweifel darüber zu beseitigen, als ob man durch dieses Grundgesetz auch die gegenwärtig bestehenden Landesgesetze habe beseitigen wollen, möchte ich, trotzdem daß der Ausschuß in seiner Begründung ausdrücklich bemerkt hat, es sei selbstverständlich, daß die dießfalls bestehenden Landesgesetze im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden können, daß ein darauf abzielender Beisatz im Artikel 4 aufgenommen werde.

Mein Antrag würde also dahin gehen, daß die zweite Alinea des Artikels 4 folgendermaßen zu lauten habe (liest):

„Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen."

Ferner würde ich eine neue Alinea zu Artikel 4, folgenden Inhalts, beantragen (liest):

„Die dießfalls bestehenden Landesgesetze können nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden."

Präsident: Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Der Antrag des Herrn Dr. Leonardi lautet: (Liest denselben nochmals.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Herr Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß** (Oberösterreich): Ich möchte blos gegen den beantragten Zusatz der Einschaltung der Worte „active und passive" das Wort ergreifen. Mir scheint dieser Zusatz ganz überflüssig, denn in derselben Alinea heißt es, daß den Gemeindegenossen das Wahlrecht gerade so zusteht, wie den übrigen Gemeindeangehörigen; nun steht aber den übrigen Gemeindeangehörigen sowohl das active als das passive Wahlrecht zu, es kann daher unter dem Ausdrucke „Wahlrecht" hier füglich nichts Anderes verstanden werden, als sowohl das active als auch das passive Wahlrecht, und wenn der Verfassungsausschuß den Ausdruck nicht aufgenommen hat, so geschah dieß lediglich aus ökonomischen Rücksichten.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Abgeordneter Dr. Brestel meldet sich zum Worte.) Herr Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich möchte gegenüber dem Herrn Abgeordneten Leonardi Einiges über die Motive bemerken, aus denen der Beisatz „wohnen und daselbst" in den Absatz aufgenommen worden ist. Die Intention, die den Verfassungsausschuß bei Entwerfung dieses Artikels leitete, habe ich mir bereits gestern erlaubt zu erwähnen, nämlich: der Verfassungsausschuß hatte die Absicht, die ganze Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten ausschließlich, und nicht mehr unter gewissen Beschränkungen, den Landtagen zu überlassen; andererseits glaubte er aber an dem ersten Principe eines jeden Staates, an einem Principe, das nicht blos im Einheitsstaate, sondern auch im Föderativstaate gilt, nämlich am Principe des allgemeinen Staatsbürgerrechtes und dem gleichen Rechte eines Jeden, mag er in seiner speciellen Heimat oder sonst irgendwo im Staate wohnen, festhalten zu sollen. Man wollte daher gleichzeitig mit der Freizügigkeit auch aussprechen, daß derjenige Angehörige eines Landes, der sich in einem anderen zum Reiche gehörigen Lande niederläßt, dort in der Beziehung in gleicher Weise behandelt werde, wie der Einheimische selbst, und daß Jemand aus dem Grunde, weil er sich in einem anderen Landestheile niedergelassen hat, nicht um seine allgemeinen politischen Rechte komme. Von diesem Standpuncte aus wollte man jede andere Bestimmung in Betreff der Gemeindeangelegenheiten den Landtagen überlassen und nur aussprechen, daß derjenige, der in einem Lande domicilirt, das gleiche Recht mit den Angehörigen dieses Landes habe. Dazu aber mußte auch der Beisatz „wohnen und daselbst" aufgenommen werden.

Wenn es sich also um den Standpunct, von dem der Ausschuß ausgegangen ist, nämlich um die Wahrung der Gleichheit des Rechtes handelt, so genügte diese Bestimmung, und konnte auch weiter nicht zu diesem Zwecke ausgedehnt werden. Ob Jemandem, der in der Gemeinde einen Besitz hat, aber nicht mehr dort wohnt, ein Recht in der Gemeinde gewährt werden soll, ist eine Frage, die bei dem Gemeindegesetze erörtert werden muß, die aber mit der Frage der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte in keinem nothwendigen Zusammenhange steht, und wir glaubten uns eben im Verfassungsausschusse auf dasjenige beschränken zu sollen, was unmittelbar als nothwendig sich herausstellt.

Richtig und wünschenswerth ist es, und es haben ja von 17 Landtagen 16 Landtage auch die Bestimmung in der Weise angenommen, wie es der Herr Abgeordnete Leonardi vorgeschlagen hat; aber diese Annahme steht mit dem vorliegenden Gegenstande nicht im nothwendigen Zusammenhange, denn diese Bestimmung trifft den Landesangehörigen gerade so wie den anderen und was ich wiederholen muß: in dieser Richtung gilt eben einfach, das gleiche allgemeine Staatsbürgerrecht festzuhalten und zu bestimmen, daß, wer einem Lande angehört und in einem anderen sich niederläßt, dort seine politischen Rechte ausüben kann, etwas, was bekanntlich in allen Föderativstaaten auch gilt; aber wir gedachten durchaus nicht, in die Bestimmungen über die Gemeindegesetzgebung einzugreifen.

Ich kann mich daher nur dafür aussprechen, daß der Absatz so belassen werde, wie er vom Verfassungsausschusse vorgeschlagen wurde.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich möchte für den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Leonardi sprechen, u. zw. deßhalb, weil es mir scheint, daß, wenn die Bestimmung so bleibt, wie sie im Entwurfe des Ausschußantrages enthalten ist, damit die politischen Rechte mehr eingeschränkt werden, als dieß nach dem heutigen Standpuncte der Gesetzgebung der Fall ist.

Wenn man das Wahlrecht zur Landesvertretung insbesondere einschränkt auf die Bedingung, daß der Betreffende in einer Gemeinde dieses Landes wohnhaft sei, so werden wir damit vielen bedeutenden Capacitäten den Weg abschneiden, je auf die Bühne des öffentlichen Lebens zu gelangen (Widerspruch); es wird dann, wenn ich richtig verstanden habe, eben nur möglich sein, in jenem Lande gewählt zu werden, wo man den Wohnsitz in der Gemeinde hat und außerdem die directe Steuer daselbst entrichtet.

Sollte ich mich in dieser Richtung geirrt haben, so erwarte ich die betreffende Aufklärung zu meiner Beruhigung; sollte ich mich nicht geirrt haben, so würde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Leonardi aus diesem Grunde lebhaft unterstützen.

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich möchte den Herrn Vorredner auf das aufmerksam machen, was ich bereits in meiner Begründung auch ausdrücklich gesagt habe: Hier handelt es sich blos um die Wahrung eines allgemeinen, staatsbürgerlichen Rechtes, hier handelt es sich durchaus nicht um eine specielle Bestimmung der Gemeindeordnung oder irgend eine Bestimmung der Landeswahlordnung. In welcher Hinsicht die einzelnen Landtage in der ihnen in Hinkunft vollständig freistehenden Gesetzgebung in Gemeindeangelegenheiten noch über diese Bestimmung hinausgehen wollen, ferner was für Bestimmungen sie in Betreff des Wahlrechts treffen, soll den Landtagen überlassen sein; einzig und allein soll hier ausgesprochen werden, daß demjenigen, der in einem andern Lande domicilirt, das gleiche Recht mit dem dort Angehörigen zusteht.

Es handelt sich daher nur um eine Maßregel für eine zu weit gehende Beschränkung, welche sogar das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der einzelnen Länder gänzlich aufheben würde. Aber Bestimmungen der Landesordnungen, Bestimmungen der Gemeindewahlordnungen, wie sie in den einzelnen Ländern bestehen, werden dadurch nicht gehindert, werden dadurch nicht aufgehoben, und der Landtag in keiner Weise in der Verleihung des Wahlrechtes gehindert.

Präsident: Freiherr v. Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß der Antrag, wie er von dem geehrten Abgeordneten Dr. Leonardi gestellt worden ist, bei dem jetzigen Stande unserer Landesordnungen und Wahlordnungen unausführbar ist; jedenfalls könnte er nur auf die Gemeindevertretung beschränkt werden. Bekanntlich ist überall in den Landtagswahlordnungen der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder Staatsbürger, aus welchem Titel immer er wahlberechtigt sei, sein Wahlrecht zum Landtage nur an einem Orte ausüben könne. Würde nun die Fassung unbedingt so angenommen, wie der Abgeordnete Dr. Leonardi vorschlägt, so würde daraus folgen, daß z. B. ein reicher Grundbesitzer, der in den verschiedensten Städten verschiedener Länder der Monarchie leicht steuerbare Realitäten besitzen kann, aber nur in einer dieser Städte sein Domicil hat, in allen Ländern und in allen Städten sein Wahlrecht ausüben könnte. Das ist aber gewiß gegen den Geist der Wahlordnung und ich glaube auch gegen den Zweck des Antragstellers.

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Mit Beziehung auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Brestel und Baron Pratobevera gegen die von mir gewünschte Beseitigung der Bedingung des Wohnortes in der Gemeinde erlaube ich mir blos zu bemerken, daß wir gewiß von dem Grundsatze ausgehen müssen, daß das Wahlrecht der Gemeindegenossen innerhalb seiner ganzen Ausdehnung in Schutz zu nehmen sei, soweit es in seinem Rechtsgrunde gerechtfertigt ist.

Nun ist aber kein Zweifel, daß der Rechtsgrund des Wahlrechtes für die Gemeindegenossen darin liegt, daß sie in einer Gemeinde Steuer zahlen. Wäre das Wohnen eine Bedingung, so müßte die nämliche Bedingung auch für die Gemeindeangehörigen gelten. Es ist nun aber keiner Gemeindeordnung eingefallen, den Grundsatz aufzustellen, daß die Gemeindeangehö-

rigen nur dann das Wahlrecht ausüben dürfen, wenn sie in der Gemeinde wohnen.

Was die von Seiner Excellenz Herrn Baron Pratobevera ausgesprochene Befürchtung anbelangt, so halte ich dieselbe für unbegründet. Denn in dem nämlichen Absatze wird ja festgesetzt, daß den Gemeindegenossen unter denselben Bedingungen das Wahlrecht zustehe, wie den Gemeindeangehörigen. Da nun ein Gemeindeangehöriger nicht an mehreren Orten das Wahlrecht für die Landesvertretung ausüben darf, so folgt daraus von selbst, daß die Gemeindegenossen, nach der von mir beantragten Modificirung, zwar Mitglieder mehrerer Gemeinden sein können, aber das Wahlrecht zur Landesvertretung nur in einer Gemeinde ausüben dürfen.

Was endlich die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Groß anbelangt, daß nämlich die Beisetzung der Worte „activ und passiv" überflüssig sei, weil das Wahlrecht den Gemeindemitgliedern unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen gestattet wird, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß dieses nur dann richtig wäre, wenn man den Gemeindegenossen principiell das Recht der Gemeindemitgliederschaft ausdrücklich zugesprochen hätte; was aber nicht der Fall ist.

Da nun in der Tiroler Gemeindeordnung die Bestimmung vorkommt, daß die Gemeindegenossen als Fremde anzusehen sind, so könnten die Gegner des Wahlrechtes so argumentiren: Wir sind allerdings bereit, den Gemeindegenossen das Wahlrecht zuzugestatten, und zwar sowohl das active als das passive, aber nur dann, wenn sie uns beweisen, daß sie jene Bedingungen erfüllen können, welche die Gemeindeangehörigen nachweisen müssen, namentlich, daß auch sie, wie die Gemeindeangehörigen, Gemeindemitglied sind. Nachdem aber der Gemeindegenosse dieß nicht beweisen kann, vielmehr das Gesetz dahin lautet, daß der Gemeindegenosse ein Fremder in der Gemeinde ist, so kann er diese Bedingung unmöglich erfüllen. Ich glaube daher, daß, um alle Streitigkeiten zu beseitigen, die Beisetzung der Worte „activ und passiv" unumgänglich nothwendig ist.

Ich muß mir noch eine Bemerkung erlauben in Beziehung darauf, was Se. Excellenz der Herr Baron Pratobevera bemerkt hat, nämlich, daß er befürchtet, daß dieser Absatz zu tief in die bestehenden Gesetze eingreife. Diese Befürchtung wird durch meinen dritten Antrag, nämlich, daß diejenigen Landesgesetze, welche im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, von diesen Grundrechten unberührt bleiben, und daß die bestehenden Landesgesetze nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden dürfen, gänzlich beseitiget.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Leonardi sind wenigstens in ihrem ersten Puncte auch im Subcomité des Verfassungsausschusses zur Sprache gekommen, denn auch dort wurde die Frage aufgeworfen, ob man sich den bestehenden Gemeindeordnungen anschließen, oder die hier den Gemeindegenossen grundgesetzlich zu ertheilenden Rechte durch den Wohnort beschränken soll? Mein Herr Vorredner, Herr Dr. Bretel, hat bereits auseinandergesetzt, von welchem principiellen Standpuncte der Verfassungsausschuß bei Entwerfung dieser Bestimmungen ausgehen mußte, und wie er von diesem Standpuncte aus den Wohnsitz der Gemeindegenossen nicht leicht erlassen konnte, wenn er ihnen politische Rechte zutheilen wollte. Aber abgesehen von diesem Standpuncte würde es auch dem gegenwärtigen Gesetzgebungsstandpuncte in Gemeindesachen nicht ganz entsprechen, wenn diese Bedingung des Wohnsitzes fallen gelassen würde. Denn nicht nur, daß alle mir bekannten Gemeindeordnungen, deren einige ich vor mir habe, den Wohnsitz der Gemeindegenossen bei Steuerholden, die Erwerb- und Einkommensteuer zahlen, ausdrücklich verlangen, sondern auch bei solchen Gemeindegenossen, welche Realbesitz haben, wird zur Ausübung des Wahlrechtes mehr verlangt als zur bloßen Eigenschaft als Gemeindemitglied; es wird in mehreren Gemeindeordnungen ein längerer, ein mehrjähriger Besitz des Reales gefordert, um das Wahlrecht ausüben zu können.

Es hätte daher das Grundgesetz in eine Menge Details eingehen und zu einer förmlichen Gemeindeordnung werden müssen, wenn man auf alle diese Specialitäten hätte Rücksicht nehmen wollen.

Ich glaube aber, daß von dem Standpuncte, den der Ausschuß hier eingenommen hat, es auch ganz gerechtfertigt ist, wenn diese politischen Rechte in der Gemeinde auf solche Gemeindegenossen beschränkt werden, welche daselbst wohnen, denn nur solche haben ja doch ein derartiges Interesse an dem Wohl und Wehe der Gemeinde, daß man ihnen grundgesetzlich jene politischen Rechte zuerkennen kann.

Was die Gemeindeordnungen oder Landesgesetzgebungen über das hinaus den Gemeindegenossen zugestehen, das bleibt ihnen zufolge der ihnen zukommenden Gesetzgebung in Gemeindesachen völlig freigestellt.

Ich müßte mich daher gegen den ersten Antrag des Herrn Dr. Leonardi aussprechen.

Was den zweiten Antrag betrifft, vor dem Worte „Wahlrecht" die Worte: „actives und passives" einzuschalten, so kann ich denselben nur als eine stylistische Vervollständigung betrachten, und falls in den Gemeindeordnungen wirklich ein solcher Unterschied in der Benennung des passiven Wahlrechtes besteht, daß dasselbe Wahlfähigkeit genannt wird, so bin ich für meine Person damit einverstanden, daß

dieser Beisatz zur Verdeutlichung des Wahlrechtes gemacht werde.

Gegen den dritten Antrag aber, hier in die Grundrechte aufzunehmen, daß die bestehenden Landesgesetze nur im Wege der Landesgesetzgebung geändert werden können, müßte ich im Namen des Ausschusses Einsprache erheben, da ein solcher Beisatz einerseits selbstverständlich und anderseits in den speciellen Inhalt der Grundrechte nicht gehörig ist.

Präsident: Der Abänderungsantrag des Herrn Dr. Leonardi enthält wesentlich drei Theile: einmal, daß das Wort „wohnen", die Betonung des Wohnsitzes aus dem Ausschußantrage entfalle; dann daß er das Wort „Wahlrecht" durch den Zusatz: „actives und passives" amplificirt, und endlich den Zusatz macht: „Die dießfalls bestehenden Landesgesetze können auch nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden."

Wünscht der Herr Antragsteller, daß ich seinen Antrag als ein Ganzes oder daß ich ihn in seinen einzelnen Theilen zur Abstimmung bringe?

Abgeordneter Dr. **Leonardi:** Ich bitte, denselben getrennt zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich werde die Abstimmung so einleiten, daß ich zuerst den ersten Absatz des Dr. Leonardi'schen Antrages zur Abstimmung bringe:

„Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen."

Sollte dieser Antrag angenommen werden, dann wäre der Ausschußantrag, der auch den Wohnsitz fordert, beseitigt.

Sollte dieser Antrag nicht angenommen werden, dann käme der Ausschußantrag zur Abstimmung, welcher den Wohnsitz festhält.

Wenn dann diese Entscheidung getroffen ist, dann werde ich die Worte „actives und passives Wahlrecht" als Zusatz zu dem Ausschußantrage zur Abstimmung bringen und schließlich den Zusatzantrag: „Die dießfalls bestehenden Landesgesetze können nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden."

Wird gegen diese Fragestellung eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.)

Ich bringe sonach die erste Alinea des Artikels 4 zur Abstimmung; dieselbe lautet:

„Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses angenommen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Die zweite Alinea lautet nach dem Antrage des Herrn Dr. Leonardi:

„Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das . . . . Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen."

Die Worte „actives und passives Wahlrecht" bleiben der späteren Abstimmung vorbehalten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen vorgelesenen ersten Theil des Leonardi'schen Antrages angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist abgelehnt.

Nun kommt der Ausschußantrag, welcher den Wohnsitz festhält; er lautet:

„Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen wie den Gemeindeangehörigen."

Die Worte „actives und passives Wahlrecht" bleiben der späteren Abstimmung vorbehalten.

Ich ersuche jene Herren, welche den Ausschußantrag angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche einverstanden sind, daß der Ausschußantrag durch die Worte „actives und passives Wahlrecht" amplificirt werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt der zweite Absatz des Dr. Leonardi'schen Antrages zur Abstimmung, welcher lautet:

„Die dießfalls bestehenden Landesgesetze können nur im Wege der Landesgesetzgebung abgeändert werden."

Ich ersuche um die Abstimmung. (Dieselbe erfolgt.) Der Antrag ist in der Minorität.

Nun kömmt die dritte und vierte Alinea des Ausschußantrages zur Abstimmung; es lauten dieselben:

„Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden."

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 5. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem eben vorgelesenen Artikel beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den eben gelesenen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 7. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Nr. 87 R. G. Bl.) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten bis zur vollen Genugthuung."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Nr. 88 R. G. Bl.) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 10. Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, die diesen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 10 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 11. Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Art. 11 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 12 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt und weder durch das Concessions-System, noch durch administrative Postverbote beschränkt werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Artikel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 13 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Baron Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Obgleich ich mit dem in diesem Artikel enthaltenen Principe vollständig einverstanden bin, so muß ich gestehen, daß doch die Fassung der 3. Alinea des Ausschußentwurfes in mir ein Bedenken erregt hat, welches ich vielleicht im Wege einer anderen Stylisirung zu beseitigen wünsche.

Die Stylisirung lautet heute: „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden."

Wenn hier unter dem Worte „Niemand" ein eigenberechtigter Staatsbürger verstanden ist, so stimme ich dieser Anschauung vollständig bei, allein mit dem Worte „Niemand" ist sicher die Einschränkung auf ein Alter, auf den Genuß aller staatsbürgerlichen Rechte nicht zu verstehen. Es ist somit hier ebenfalls zulässig, zu vermeinen, daß unter dem Worte „Niemand" auch Minderjährige, ja Unmündige verstanden werden können.

Ich kann es nun durchaus nicht voraussetzen, daß der Ausschuß auch diese Möglichkeit im Auge hatte, daß er es im Auge hatte, Personen, die noch unter der Erziehung stehen, etwa zu berechtigen, sich der kirchlichen, der religiösen Erziehung aus ihrem eigenen Willen zu widersetzen. Allein es mag sich hier nicht blos um jene Personen handeln, welche eben unmündig sind; ich mache auch auf andere aufmerksam.

In den Strafanstalten ist sicher die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste, die Theilnahme an dem religiösen Unterrichte eines der Besserungsmittel.

Wenn nun nach dem Grundsatze, der hier ausgesprochen ist, Niemand gezwungen werden kann, einer kirchlichen Feierlichkeit beizuwohnen, so kann allerdings auch verstanden werden, daß die Sträflinge nicht dazu verhalten werden können, und ich glaube, daß auch dieß nicht in der Intention des Ausschusses gelegen ist.

Wenn nun Beides nicht beabsichtigt wird, wenn man insbesondere an den Bestimmungen des §. 139 d. G. B. über die Verpflichtung der Eltern zur Erziehung, darunter auch zur religiösen Erziehung ihrer Kinder nichts abändern will, so denke ich, daß man das hier auch deutlich und klar aussprechen soll.

Ich erlaube mir deßhalb den Antrag zu stellen, es möge die dritte Alinea so lauten:

„Kein Staatsbürger, welcher sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet, kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Tinti (liest denselben) unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich möchte mir doch gegen den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Tinti eine Bemerkung erlauben.

Die Praxis in Niederösterreich namentlich hat uns in den letzten Jahren gezeigt, daß das Verhalten der Schüler zum Kirchenbesuche zu großen Unzukömmlichkeiten geführt hat. Es hat darüber zwischen dem Landtage, zwischen den Schul- und anderen Behörden und zwischen den Diöcesanbehörden bedeutende Conflicte gegeben.

Wenn der Herr Abgeordnete ein zweites Beispiel bringt, welches die in den Strafhäusern verschlossenen Verbrecher anbelangt, so scheint das eine gewisse Berechtigung zu haben. In einer etwaigen Berücksichtigung des ersten Beispieles aber liegt dennoch, wenn wir den Antrag annehmen, eine Gefahr. Die Freiheit der Staatsbürger, wie wir in diesen Grundrechten sie festsetzen wollen, soll eine solche sein, daß sie von der Staatsgewalt nicht beeinträchtigt werden darf, und es muß daher die Sorge für die religiöse Ausbildung der Kinder geradezu der Familie überlassen bleiben; denn wenn auch in der Art und Weise, wie die Kinder zu dem öffentlichen Kirchenbesuche angehalten werden sollen, ein directer Zwang einer kirchlichen Behörde stattfinden kann, dann kann man nicht sagen, daß der Familienvater in der Führung seiner Kinder frei und ungehindert ist.

Ich mache aber noch eine Bemerkung gegen den Antrag des verehrten Herrn Abgeordneten Baron v. Tinti, welche mir wichtig zu sein scheint. Wenn wir in diesem Paragraphe sagen „jeder im Vollgenusse seiner Rechte befindliche Staatsbürger", so sehe ich nicht ein, warum wir das nicht auch bei allen anderen Paragraphen sagen müßten. Ich glaube jedoch, daß das Gesetz von der Voraussetzung ausgeht, daß es Rechte für jene Staatsbürger gibt, welche eben im Vollgenusse der Ausübung ihrer Rechte, wie sie im Staate vorhanden sind, stehen müssen und sollen.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Tinti nicht anzunehmen ist, weil einerseits das Gesetz an und für sich die erforderliche Deutlichkeit besitzt, und andererseits es gewiß gegen den Willen des Antragstellers wäre, eine Beschränkung der staatsbürgerlichen Freiheit in Gewissenssachen durch die Annahme seines Antrages eintreten zu lassen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Tinti kann ich wohl nur als eine stylistische Vervollständigung betrachten und will ihn daher — von meinem persönlichen Standpuncte aus — nicht bekämpfen. Die Fassung aber, die auf Antrag eines Mitgliedes des Subcomités in die Grundrechte aufgenommen und so eben dem hohen Hause vorgeschlagen wurde, findet sich wörtlich in derselben Weise in den Grundrechten des „deutschen Volkes", §. 18, wo es heißt: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden," und, wie bekannt, sind diese „Grundrechte" seit den Jahren 1848—1849 in vielen deutschen Staaten zur Gesetzeskraft erwachsen.

Es schließt übrigens auch diese Fassung ein Mißverständniß so ziemlich aus, und in derselben Weise, wie in anderen Paragraphen, wo es heißt: „das Petitionsrecht steht Jedermann zu" — dann im ersten Alinea des vorliegenden Artikels 14: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet", kann überall nur ein Staatsbürger verstanden werden, welcher im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet. Denn man kann wohl nicht so weit gehen, zu behaupten, daß Staatsbürger, welche sich unter besonderen Vorschriften oder in außerordentlicher Zwangslage, wie z. B. Sträflinge, befinden, durch diese Grundrechte berechtigt wären, die Theilnahme an kirchlichen Feierlichkeiten zu verweigern. Ich meine, man könnte mit eben demselben Rechte behaupten, daß ein Soldat die Ausrückung verweigern dürfte, wenn er zur Frohnleichnamsprocession commandirt würde. Das ist aber dann eine militärische und nicht eine kirchliche Function.

Ich glaube also nicht, daß der Paragraph, so wie er vom Ausschusse vorgeschlagen wird, zu einem ernstlichen Mißverständnisse Veranlassung geben kann.

Präsident: Ich bringe nunmehr zuerst die beiden ersten Absätze des vorliegenden Artikels 14, welche durch den Antrag des Abgeordneten Baron Tinti nicht alterirt erscheinen, sodann den eben erwähnten Abänderungsantrag zum dritten Absatze, und endlich, im Falle, als der Abänderungsantrag in der Minderheit bliebe, den dritten Absatz nach der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung.

Ich ersuche zunächst diejenigen Herren, welche die beiden ersten Absätze, lautend:

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen,"

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Abgeordneter Freiherr v. Tinti beantragt anstatt der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung des dritten Absatzes die folgende: „Kein Staatsbürger, welcher sich im Vollgenusse seiner bürgerlichen Rechte befindet, kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Fassung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Ausschußantrage, lautend:

„Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden,"

beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 15 das Wort?

Abgeordneter **Andriewicz** (Bukowina): Aus dem Inhalte des eben vorgelesenen Gesetzartikels ist zu entnehmen, daß der verehrte Ausschuß dabei die Absicht hatte, jeder im Staate gesetzlich anerkannten Kirche die volle Autonomie oder Selbstständigkeit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu gewährleisten. Als Angehöriger und Priester der orthodoxen orientalischen Kirche anerkenne ich dankbar diese Absicht, die so wohlwollend ist, finde jedoch, daß diese Absicht in der vorliegenden Fassung nicht vollständig, wenigstens nicht in der Weise zum Ausdrucke gekommen ist, daß dabei jedem Zweifel in so manchen wichtigen und wesentlichen Beziehungen im Vorhinein begegnet worden wäre. Wenn wir den Artikel 15 mit dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 vergleichen, welcher lautet: „Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent

ausdrücklich, daß wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner in dem Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben," wenn, sage ich, der vorliegende Artikel mit diesem Absatze aus dem erwähnten kaiserlichen Patente verglichen wird, so ergibt sich, daß jetzt nicht einmal dasjenige gewährt und gewährleistet wird, was vor so vielen Jahren durch die Hochherzigkeit des Monarchen ausgesprochen worden war.

Während nämlich in dem kaiserlichen Patente vom 31. December 1851 von der Selbstständigkeit in der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ohne alle Restriction die Rede ist, werden in dem gegenwärtigen Gesetzartikel nur die inneren Angelegenheiten bezeichnet. Während ferner durch jenes Patent der Besitz und der Genuß der für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke der Kirche bestimmten Stiftungen, Anstalten und Fonde gesichert ward, geschieht in dem vorliegenden Artikel davon gar keine Erwähnung.

Daß in dem Ausdrucke „innere Angelegenheiten" eine Einschränkung der Kirche in der ihr verfassungsmäßig zustehenden Selbstständigkeit bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten erblickt werden muß, ist außer Zweifel, und ich muß dieses Epitheton „innere" um so mehr hervorheben, als seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit diesem Worte, je nachdem es beliebte, bald mehr, bald weniger verbunden ward; ja, dieses Wort erfuhr hie und da, wenn auch nicht in Wien, so doch in den entfernteren Provinzen eine solche Auslegung, daß die Organe der Regierung den Organen der kirchlichen Administration nur noch den Altar überließen; in den andern Angelegenheiten wurde wohl die Kirche gehört, aber die Worte der Kirche wurden nur zu oft gar nicht beachtet.

Wenn ich aber den Abgang der Bestimmungen in Ansehung des Besitzes, des Genusses und der Verwaltung des Kirchenvermögens betone, so geschieht dieß deßhalb, weil die Kirche durch die Fassung des Artikels 5, der von der Unverletzlichkeit des Eigenthums nur im Allgemeinen spricht, mehr aber durch die Fassung des Artikels 6 dieses vorliegenden Gesetzes, wodurch die Kirche in der Erwerbung und Gebarung mit ihrem Vermögen gerade eine Einschränkung erfährt, hinreichende Beruhigung nicht finden kann.

Ich kann nicht annehmen, daß jetzt, wo den einzelnen Staatsbürgern und Corporationen ihre Rechte in erweitertem Maße zugesichert werden, der Kirche auch dasjenige entzogen werden wollte, dessen sie sich verfassungsmäßig bisher erfreute.

Um jedoch nicht mißverstanden zu werden, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich nicht an jene Privilegien und Immunitäten denke, die die eine Kirche gegenüber andern Religionsgenossenschaften und zu deren Kränkung allein besaß; auch meine ich nicht diejenigen Berechtigungen einer oder der andern Kirche auf dem staatlichen Gebiete, welche nunmehr mit der Unabhängigkeit eines Rechtsstaates nicht mehr vereinbarlich sind. Ich beschränke mich lediglich auf dasjenige, was einer Kirche zu ihrem Bestande nach den Bestimmungen ihrer Verfassung nothwendig gewährt werden muß, damit sie bestehe und sich entwickle. Durch die gesetzliche Anerkennung einer Kirche im Staate ist auch die Verfassung dieser Kirche unter den Schutz der öffentlichen Gesetze gestellt.

Wenn daher von Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche die Rede ist, so müßte ihr die freie Bewegung innerhalb des ganzen Kreises ihrer Verfassung gewährleistet werden, wenn anders die Gewährleistung der Selbstständigkeit oder Autonomie nicht illusorisch werden soll.

Eine Einschränkung kann von der Kirche wohl gefordert und diese muß sich die Kirche wohl, aber nur darin und in soferne gefallen lassen, als es dem Staatswohle abträglich oder mit den Interessen der andern staatsrechtlich bestehenden Factoren unvereinbar ist. Nun collidiren aber die Lehre und die Verfassung der in Oesterreich gesetzlich anerkannten Kirchen mit dem Staatswohle nicht, im Gegentheile fördern sie das Staatswohl.

„Mein Reich ist nicht von dieser Welt", sagt der Stifter der Kirche, und: „Gebet Gott, was Gottes ist und dem Kaiser, was des Kaisers ist." Das Gebiet der Kirche ist daher nicht ein weltliches, nicht ein irdisches, es ist ein religiös-sittliches, ein ewiges. Auf diesem Gebiete nimmt die Kirche volle Freiheit, volle Autonomie und Selbstständigkeit in Anspruch.

Es sei mir gestattet, in einem kurzen Abrisse dasjenige zu bezeichnen, was die Kirche nach ihrer Bestimmung zu ihrer Entwicklung nothwendig bedarf und auf welchem Gebiete sie volle Selbstständigkeit in Anspruch nehmen muß.

Die Kirche ist eine von Gott gestiftete Anstalt für religiös-sittliche Zwecke. Als Trägerin dieser Sendung ist sie auch die Trägerin des dreifachen Erlösungsamtes, nämlich des Lehramtes, des Priesteramtes und des kirchlichen Administrationsamtes.

Zum Lehramte der Kirche gehören die Befugnisse: in den öffentlichen Versammlungen die Lehre zu predigen, Kirchenlehrer zu bestellen, Confessionsschulen, in denen der Unterricht nur ein Surrogat des kirchlichen Unterrichtes ist, zu errichten, und sie zu überwachen, Erziehungs- und höhere Bildungsanstalten für einen Nachwuchs des kirchlichen Lehrstandes zu errichten und dieselben zu leiten, überhaupt

alles, was zum Zwecke der Förderung des kirchlichen Unterrichtes erforderlich ist, zu veranstalten.

Mit dem Priesteramte der Kirche sind die Befugnisse verbunden: öffentliche gottesdienstliche Versammlungen zu halten und darin die Kirchengemeinden zu versammeln, Kirchengebäude zu erbauen und dieselben zu erhalten, im Wege der Schenkung oder der Beiträge Kirchenfonde für die Erhaltung der Kirche und ihrer Diener zu stiften und zu verwalten, die Gnadenacte zu spenden und kirchliche Functionen für Lebende und Verstorbene zu verrichten, die Organe des Kirchendienstes zu wählen und zu bestellen, Kirchenfeste feierlich zu begehen, bei wichtigen Anlässen öffentliche Andachten zu halten, die Ehe einzusegnen und sie Gott zu heiligen, überhaupt Alles zu veranstalten, was zur Förderung des kirchlichen Cultus erforderlich ist.

Zur kirchlichen Administration gehört endlich die Aufsicht über die kirchliche Gesellschaft im Allgemeinen und über das religiös-sittliche Leben des einzelnen Angehörigen insbesondere, das göttliche Gesetz in Vollzug zu setzen und im Geiste derselben andere Gesetze zu geben, dem Laster und der kirchlichen Unsitte durch Ermahnungen und Zurechtweisungen entgegen zu steuern, kirchliche Versammlungen zu halten und in denselben die Angelegenheiten der Kirche zu berathen, die kirchliche Disciplin zu handhaben und alles Andere zu veranstalten, was zu einer kirchlichen Administration gehört.

Dieses ist die ganze Fülle der Angelegenheiten, die in den Kreis der kirchlichen Administration gehören; dieses ist die ganze Fülle der Autonomie oder Selbstständigkeit, die die Kirche in Anspruch nimmt; mehr als dieses gehört ihr nicht, mehr als dieses bedarf sie nicht, um zu existiren und ihre Sendung zu erfüllen.

Dieses Alles kann aber auch der Kirche nicht entzogen werden, denn es betrifft das Ewige und nicht das Zeitliche, es ist ihr ererbtes und nicht ein fremdes Eigenthum.

Alle diese Angelegenheiten des dreifachen Kirchenamtes wurden in den ersten drei Jahrhunderten der christlichen Aera auch selbstständig verwaltet. Innerhalb dieses Kreises und nur durch eigene Kräfte erhielt sich die Kirche angesichts der blutigen Verfolgungen im ganzen römischen Reiche. Es wurde gelehrt, Lehrer bestellt und katechetische Schulen unterhalten; es wurden gottesdienstliche Andachten gehalten, Kirchengemeinden gestiftet, Organe für den Kirchendienst gewählt und eingesetzt; es wurden Synoden, in denen die Angelegenheiten der Kirche berathen wurden, gehalten; überhaupt: in sich selbst und durch sich selbst hat die Kirche sich während der ersten drei Jahrhunderte der christlichen Aera ohne alle Einmengung einer außerkirchlichen Gewalt, ohne alle Einflußnahme der Regierung des weit und breit mächtigen Römerreiches erhalten. Es fehlte ihr jedoch die äußere Ruhe und die politische Anerkennung in dem römischen Reiche, welches über drei Welttheile gebot.

Erst seit Constantin dem Großen, mit dem die Reihe der christlichen Regenten beginnt, erhält die Kirche die politische Anerkennung. Sie tritt in ein staatsrechtliches Verhältniß zum Staate, es entfalten sich zwischen den beiden Gewalten die freundlichsten Beziehungen; der Staat gewährt der Kirche den Schutz des weltlichen Armes, die Kirche dagegen dem Staate die Theilnahme in Angelegenheiten, die sie früher selbstständig verwaltete.

Die Meinung, daß in dem christlich gewordenen römischen Reiche die Kirche mit dem Staate identificirt, oder daß die Kirche vom Staate gar beherrscht worden wäre, wird durch zwei Cardinal-Aussprüche widerlegt, nämlich des Kaisers Justinian und des Papstes Gelasius. So sagte Kaiser Justinian: „Zwei Gaben sind dem Menschen von der göttlichen Gnade gegeben: Das Priesterthum und die Regierung des Staates, jene besorgt die ewigen, diese die zeitlichen Angelegenheiten des Menschen.“

Noch bestimmter ist der Ausspruch des berühmten Papstes Gelasius, der so lautet: „Imperatores in ordine rerum ad religionem spectantium episcopis sunt subiecti; episcopi autem illo qui primam sedem occupat non excepto, in ordine ad regimen reipublicae politicum, legibus imperatorum obedire debent.“ Und in der That, wenn man die römische Gesetzgebung des Staates mit den Satzungen der Kirche vergleicht, so sieht man, daß beide Gesetzgebungen nebeneinander gingen, daß die beiden Gewalten nebeneinander standen.

Nach dem Verfalle des römischen Reiches aber nahm das Verhältniß der Kirche zu den aus den Trümmern jenes großen Reiches entstandenen Staaten eine zweifache Richtung, und zwar im Westen zum Nachtheile der Staaten, im Osten dagegen zum Nachtheile der Kirche. Ich will nicht jene traurigen Consequenzen anführen, die zum Nachtheile der Staatsgewalt aus den von der Wissenschaft längst verurtheilten pseudo-isidorianischen Decretalien gezogen und bis zu Ein- und Absetzungen der Regenten gefolgert wurden. Ich übergehe auch die gewaltigen Reformationsbewegungen, die dahin gingen, die fürstlichen Throne von der Gewalt des christlichen Rom zu befreien. Zunächst beschränke ich mich auf Oesterreich, wo seit der Josephinischen Gesetzgebung die Hierarchie der katholischen Kirche, eine Einschränkung sich gefallen lassen mußte, wofür aber die katholische Kirche durch Bevorzugung vor allen anderen Confessionen und Religionsgesellschaften einigermaßen entschädigt worden ist. Bei einer ruhigen Betrachtung der Dinge, wie sie sich in Oesterreich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes entfaltet haben, ergibt sich, daß zwischen der Competenz des Staates und der Kirche nie so gar streuge unter-

schieden wurde; im Gegentheile ist hier eine Gemeinsamkeit nach beiden Richtungen hin wahrzunehmen.

Um mich eines Gleichnisses zu bedienen, erlaube ich mir zu bemerken, daß in Oesterreich bisher in ähnlicher Weise vorgegangen wurde, wie es zwischen zwei Geschwistern der Fall ist, die, so lange sie im elterlichen Hause sind, mit dem Mein und Dein es nicht ernstlich nehmen, und von denen der Eine oft sich mit den Habseligkeiten des Anderen behilft.

Nun aber soll diese Gemeinsamkeit aufhören; jeder Theil, jede dieser moralischen Personen soll das Ihrige behalten und damit selbstständig gebaren. So es sich daher um eine Auseinandersetzung dessen handelt, was bisher die kirchliche und die Staatsgewalt gemeinsam hatten, so müßte zwischen dem Einen und dem Anderen unterschieden werden, und zwar nach dem allgemeinen Grundsatze der Gerechtigkeit, der da lautet: „Was du nicht wünschest, daß dir geschehe, thue auch einem Anderen nicht und wie du wünschest, daß dir das Deinige zukomme, so gönne dem Anderen auch das Seinige."

Der Staat will sich in der Schule, in der Administration und in der Gerichtsbarkeit von dem kirchlichen Einflusse frei machen; wohlan! Die Kirche, die nicht herrschen will, kann dagegen nichts einwenden; aber ebenso recht ist es, daß auch der Kirche ihre Selbstständigkeit gewährleistet werde. Und so gut wie in der Natur der Sache liegt es auch im Interesse sowohl des Staates als der Kirche, daß bei der vorliegenden Auseinandersetzung das suum cuique zur Wahrheit werde; denn je fester die Kirche, desto sicherer der Staat, und je mächtiger der Staat, desto ruhiger die Kirche.

Uebrigens hat die Geschichte hinreichend bewiesen, daß eine Invasion der Staatsgewalt in das Gebiet der Kirche und eine Einschiebung der Kirche in das Gebiet des Staates eigene Nachtheile bringt, weil in einem organischen Körper heterogene Elemente nicht gedeihlich wirken. Dennoch aber ist sowohl die Kirche als Pflanzstätte der Religiosität und Sittlichkeit, als auch der weltliche Staat als der Schirm und Hort des Rechtes und der Ordnung für die menschliche Gesellschaft nothwendig.

Ich glaube daher die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Fassung des Artikels 15, die der Absicht des verehrten Ausschusses nicht entgegensteht, sondern derselben vollständigeren Ausdruck gibt, nachgewiesen zu haben. Diese Ergänzung ist übrigens auch nichts Neues, sondern etwas von Sr. Majestät feierlich Ausgesprochenes und Gewährleistetes und demnach erlaube ich mir den Antrag einzubringen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien in dem Gesetzartikel 15 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger auch die Bestimmungen aus dem Allerhöchsten Patente vom 31. December 1851 aufzunehmen, worauf dann dieser Artikel nachstehend zu lauten hätte:

„„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der Lehre in ihren gottesdienstlichen Versammlungen und Schulen und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet selbstständig ihre Angelegenheiten in Gemäßheit ihrer Verfassung, bleibt im Besitze, Genusse und in der Verwaltung der für ihren Cultus, ihre Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber in ihrer Erscheinung als Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.""

Für den Fall, als der löbliche Ausschuß über den vorliegenden Antrag eine Vorberathung für angezeigt finden sollte, stelle ich den eventuellen Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen: es sei der von mir eben gestellte Antrag dem löblichen Verfassungsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen." (Während vorstehender Rede übernahm Vicepräsident Ritter von Hopfen den Vorsitz.)

Vicepräsident: Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Der Herr Abgeordnete Andriewicz stellt folgenden Abänderungsantrag zu Artikel 15: (Liest denselben.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht der Herr Abgeordnete Ryger zu sprechen?

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Wenn irgend ein Artikel des jetzt in Verhandlung stehenden Gesetzes mich zwingt die Anerkennung auszusprechen, daß der Ausschuß, welcher an der Bearbeitung desselben betheiligt war, die wahren Bedürfnisse und Wünsche der in diesem Reichsrathe vertretenen Völker aufgefaßt und gewürdigt hat; wenn irgend etwas mich zwingt, dem Ausdruck, den diese Erkenntniß zur Folge hatte, meine Anerkennung, meinen Dank auszusprechen, so ist es vorzugsweise dieser Artikel, welcher wie keiner die höchste Wichtigkeit und die höchste Tragweite hat. Es ist darin anerkannt die Gleichheit vor dem Gesetze gegenüber allen Gesellschaften und Genossenschaften, mögen sie sein von welcher Art und Weise sie wollen; es ist darin anerkannt die Majestät der Staatshoheit und ihr Schutzrecht über alle Gesellschaften. Ich muß gestehen, daß in den Ausführungen meines geistlichen Herrn Vorredners mich sehr schmerzlich berührt hat die Berufung auf ein Gesetz, welches vielleicht der Urquell jener Mirnniß und jener Verkommenheit war, mit deren Herstellung und Heilung wir im gegenwärtigen Augenblicke so mühsam und, wolle Gott verhüten, möglicherweise auch erfolglos uns beschäftigen. Es ist die Berufung auf das kaiserliche Patent vom 31. December 1851, in welchem mein hochwürdiger Herr Vorredner eine Rechtsquelle für die kirchlichen Genossenschaften zu finden glaubt. Ich muß den Herrn Vorredner aufmerksam

machen, daß das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 die octroyirte Verfassung vom Jahre 1849 und die in derselben statuirten Grundrechte der Bürger Oesterreichs aufgehoben, und daß dieses Patent am Schlusse nur einige Reservationen eben für die kirchlichen Genossenschaften und ihre Prärogative belassen hat. Wenn nun also eine Quelle des Rechtes gesucht werden will, so liegt sie nicht in dem Patente vom Jahre 1851, sondern in der octroyirten Verfassungsurkunde des Jahres 1849, von der ich wirklich bedauern muß, daß sie nicht ins Leben getreten ist. In ihrer Entwicklung hätten wir es sicher erreicht, daß wir nicht heute an der Berathung und Entwirrung so trauriger und trüber Zustände ständen.

Es ist mir nicht möglich, dem kirchengeschichtlichen Vortrage meines geistlichen Herrn Vorredners zu folgen, ich will nur erinnern, daß, seit das Haus des Pipin von Herstal die weltliche Macht in unserer kirchlichen Hierarchie begründet hat, seit dem Erlöschen dieses Hauses alle nachfolgenden Regenten nicht blos im deutschen Reiche, sondern in allen Königreichen und Ländern Europas einen Grundsatz festzuhalten bemüht waren, und das ist der Grundsatz der Staatshoheit, und jener Grundsatz, daß die Staatshoheit in weltlichen Dingen, in Majestätsangelegenheiten nicht untergeordnet sei, irgend Jemanden, sei es auch einer Genossenschaft, einer Hierarchie. (Bravo! links.)

Ich erinnere, eben weil die Kirchengeschichte vielleicht in dieser Beziehung Lücken haben mag, an die Kämpfe der salischen, fränkischen, sächsischen und schwäbischen Kaiser gegen die Hierarchie, ich erinnere an den Kirchengang von Canossa, ich erinnere, daß das Haus Habsburg, das unter seinen Regenten gewiß sehr religiöse und fromme Männer hatte, beharrlich die Staatshoheit aufrecht gehalten haben gegen die Anmaßungen des Kirchenregimentes im Staate. (Bravo! links.)

Wenn der Verfassungsausschuß eingedenk der Anforderungen der Zeit, eingedenk der immer lauter und lauter werdenden Wünsche aus allen Kreisen dieses großen Reiches die Staatshoheit aufrecht gehalten und im Grundsatze dieses Absatzes die Rechte, die ihr gebührt, als Majestät wahrt und alle kirchlichen Genossenschaften als Unterthanen in weltlichen Dingen unter die Staatshoheit stellt, so hat der Ausschuß seine Pflicht erfüllt, er hat den Anforderungen der Völker Oesterreichs im vollen Maße Rechnung getragen. (Beifall links.)

Es hat aber auch der geistliche Herr Vorredner keinen Grund zu besorgen, daß die Unterordnung der weltlichen Angelegenheiten, der äußeren Angelegenheiten, wie er meint, der Kirche unter die Staatshoheit in irgend einer Richtung die Rechte irgend einer Kirche gefährdet. Sie hat ja die Rechte wie ein Bürger, wie jeder andere Bürger und glaubt irgend Jemand einer kirchlichen Genossenschaft, daß wir, die Vertreter des Bürgerstandes, die Staatsbürger unterordnen würden den Gesetzen, wenn wir besorgen müßten, daß diese Gesetze, denen wir uns frei und wohlbedacht unterordnen, unsere Rechte gefährden — gewiß nicht.

Wenn nun die Kirche eben als eine Genossenschaft, als eine moralische Person, im Staatsverbande des allgemeinen Schutzes der Gesetze theilhaftig werden will, muß sie sich nicht auch den staatlichen Bedingungen unterordnen, unter welchen die Ertheilung eines solchen Schutzes einzig und allein möglich wird?

Die Kirche wird nicht gefährdet in der Erwerbung ihrer Güter, sie wird nicht gefährdet in ihren äußeren Beziehungen, welche der geistliche Herr Vorredner berührte.

Sie wird nur zurückversetzt auf jenen Stand, der ihr ursprünglich gebührt, auf den Stand der Parität mit allen anderen Genossenschaften, mit allen anderen Staatsbürgern.

Ohne noch mit einem längeren Vortrage die Geduld des hohen Hauses zu ermüden, hoffe ich, daß nicht mehr die Zeit herankommen wird, wo diese blutigen Verfolgungen des Christenthums unter unserem Staatsscepter zu besorgen sind, es wird aber auch nicht die Gelegenheit kommen, daß so viele Märtyrer um der vermeintlichen Rechte willen wieder verheiligt werden.

Vicepräsident: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen?

Abgeordneter **Andriewicz** (Bukowina): Ich muß bedauern, von dem geehrten Herrn Vorredner mißverstanden worden zu sein. Derselbe betont, ich habe der Staatshoheit nicht dasjenige in meinem Vortrage eingeräumt, was ihr gegenüber der Kirche gebührt.

Im Gegentheile habe ich, und Hunderte sind da, die es gehört haben, gerade die Staatshoheit geehrt und von der Unverletzlichkeit der Oberhoheit des Staates und des Regenten über die Kirche gesprochen.

Ferner meint der Herr Vorredner, daß sich die Kirche den bürgerlichen Pflichten entziehen will und hier eine Exemption anspricht. Das mag vielleicht eine andere kirchliche Gesellschaft anstreben, aber die orthodox-orientalische Kirche nicht; nun so weniger habe ich in meinem Vortrage etwas vorgebracht, was auf eine Entziehung der Kirche von den staatsbürgerlichen Pflichten hindeuten würde. Endlich meinte der Herr Vorredner, daß bei dem ganzen Streben und Ansinnen der Kirche eine Verletzung der Rechte des Staates beabsichtigt worden wäre.

Ich habe in kurzen Abrissen den Kreis bezeichnet, den die Kirche auf ihrem Gebiete in Anspruch nimmt; ich habe speciell dasjenige angeführt, was

zur Autonomie und Selbstständigkeit der Kirche gehört und ich habe auseinandergesetzt, daß da nichts enthalten sei, was mit den Rechten des Staates in Collision fallen würde.

Das Amt der Lehre, das Amt des Priesterthums, das Amt der kirchlichen Administration ist wohl nicht derart, daß zwischen der geistlichen Gewalt der Kirche und der weltlichen Gewalt des Staates eine Collision zulässig wäre.

Danken muß ich dem Herrn Vorredner schließlich, daß er ganz im Sinne und im Geiste meines früheren Vortrages gesprochen hat.

Vicepräsident: Wünscht sonst Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Die Anerkennung, welche dem Ausschußantrage von Seite eines Herrn Vorredners ausgesprochen wurde, kann ich für den Ausschuß nicht in Anspruch nehmen, denn der Artikel 15 ist wie so mancher andere Artikel der Verfassung vom 4. März 1849 entnommen, und es ist daher Se. Majestät der Kaiser, welcher den Völkern Oesterreichs damals dieses nicht nur in einem constitutionellen, sondern auch im absolutistisch regierten Rechtsstaate selbstverständliche Princip gewährt hat. Auch in dem von dem geistlichen Herrn Vorredner citirten Patente vom 31. December 1851, wodurch die Verfassung beseitigt worden ist, war dennoch derselbe Grundsatz der Unterordnung der Kirchen- und Religionsgenossenschaften unter die Staatsgewalt von Sr. Majestät ausgesprochen worden.

Was die Befürchtungen des hochwürdigen Herrn Vorredners geistlichen Standes betrifft, so glaube ich ihn darüber vollkommen beruhigen zu können. Wenn hier auch gesagt worden ist: „die inneren Angelegenheiten", so versteht es sich von selbst, daß die Kirche auch ihre Angelegenheiten nach Außen besorgt, und es soll das Wort „innere" nur anzeigen, daß die Kirche in Besorgung dieser inneren Angelegenheiten vollkommen selbstständig und unabhängig von der Staatsgewalt, in Besorgung der äußeren Angelegenheiten aber wie jede Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen ist.

Was die gewünschte Einschaltung der Freiheit der Lehre betrifft, so glaube ich, daß die Lehre in den gottesdienstlichen Versammlungen bereits unter dem Begriffe der Religionsübung verstanden ist, und der Herr Antragsteller wird auch in den Artikeln 13 und 17 hinreichende Anhaltspuncte finden, um die Freiheit der Lehre für die Kirche in jedem Falle gewahrt zu sehen.

Was endlich die Freiheit der Lehre in den Schulen betrifft, so kann ich, da in dem Antrage des hochwürdigen Herrn Vorredners das Wort „gottesdienstlich" sowohl für die Versammlungen als für die Schulen gebraucht wird, nur Confessionsschulen darunter verstehen, und auch bezüglich solcher Confessionsschulen wird nach dem in Berathung stehenden Schulgesetze der Kirche der Einfluß nicht entzogen werden, den sie beanspruchen kann.

Was endlich die zuletzt beantragte Sicherung des kirchlichen Vermögens betrifft, so glaube ich nicht, daß die Kirche angesichts dieses Grundgesetzes hiefür eines besonderen Ausdruckes bedarf. Wir sind weit entfernt, hinter dem Patente vom 31. December 1851 zurückbleiben zu wollen, allein, was wir hier der Kirche zu versichern hätten, haben wir bereits allen Staatsbürgern im Art. 5 versichert, nämlich die Unverletzlichkeit des Eigenthumes.

Vicepräsident: Artikel 15 lautet (liest):

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Artikel beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Präsident Dr. Giskra übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die gemeinsame häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 16 das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Baron Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich würde mir den Antrag erlauben, daß der Artikel 16 gestrichen werde, und zwar aus folgendem Grunde:

Wenn eine Religionsgenossenschaft in ihrer Religionsübung weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist, so ist auch gar kein Grund vorhanden, weßhalb der Staat dieselbe nicht gesetzlich anerkennen soll. Ist eine Religionsübung rechtswidrig und sittenverletzend, so darf sie auch ohnedieß gemeinsam und häuslich nicht gestattet werden. Ich finde es gar nicht nothwendig, in diesem Falle hier einen besonderen Paragraph zum Schutze einer solchen Genossenschaft aufzu-

stellen. Eine Religionsgenossenschaft wird ja im Geiste dieses Gesetzes ohnedieß so betrachtet, wie irgend ein Verein zu einem bestimmten Zwecke. Der Staat prüft dann ebenso für den Fall, als sich etwa eine neue Religionsgenossenschaft bilden sollte, die Bedingungen und Satzungen derselben, und findet er sie weder rechtswidrig noch sittenverletzend, so wird er sie wie die Statuten eines Vereines oder einer Gesellschaft genehmigen. In diesem Falle ist sie dann gesetzlich anerkannt, und warum soll sie in diesem Falle nicht ihre öffentlichen Religionsübungen haben? Ich würde um so mehr wünschen, daß dieser Paragraph nicht in das Gesetz aufgenommen werde, als er möglicherweise Anstände für die Sanctionirung dieses Gesetzes erregen könnte. Es sind ja die Ausdrücke „rechtswidrig" und „sittenverletzend" wirklich etwas elastischer Natur. Nehmen wir beispielsweise an, daß, was heutzutage in Oesterreich nicht der Fall ist, Bekenner der heidnischen Religion, Götzendiener, irgendwo sich ansiedeln würden. Der Götzendienst an und für sich ist gerade weder rechtswidrig noch sittenverletzend, allein ich kann mir doch nicht denken, daß in einem europäischen Staate, in einem Culturstaate, der Götzendienst gestattet würde, auch wenn er nur in der gemeinsamen, häuslichen Uebung bestünde.

Ich glaube daher wirklich, daß man mit voller Beruhigung diesen Paragraph auslassen kann, weil man nach der Auffassung, die man eben von der Bildung einer Religionsgenossenschaft hat, die Sache als Verein betrachtet, und dann die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt zur Ausübung dieser Religion erreicht werden kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Für den Artikel 16 der Ausschußanträge muß ich auf das Entschiedenste einstehen; denn nur in diesem Artikel kann ich die Verwirklichung der wahren Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Ausdehnung der Bekenntnißfreiheit finden. Wenn von Seite des Herrn Baron Tinti gesagt wird, eine Religionsgesellschaft, deren Religionsausübung weder Sitten verletzen noch rechtswidrig ist, werde vom Staate anerkannt werden, so ist das eben eine Behauptung, deren Verwirklichung immer sehr zweifelhaft, jedenfalls aber in das Belieben der jeweiligen Regierung gestellt bleibt. — Die Berufung auf das Vereinsgesetz dürfte, so weit ich mich auf die Berathungen desselben zu erinnern weiß, nicht ganz zutreffen, weil das Vereinsgesetz auf kirchliche und Religionsgenossenschaften keine Anwendung findet. Wenn man einer Religionsgenossenschaft, die vom Staate aus irgend welchen Gründen, weil sie überhaupt nur als Secte betrachtet wird, weil man ihre Religionslehre noch nicht für so entwickelt und für so lebensfähig hält, daß man ihr die gesetzliche Anerkennung geben könnte, auch die häusliche Ausübung des Gottesdienstes versagen wollte, so würde man weit zurückgehen hinter die schon oft citirte Verfassung vom 4. März 1849, denn auch in dieser ist im Artikel 1 der Grundrechte den nicht anerkannten Religionsgenossenschaften die häusliche Ausübung ihres Gottesdienstes gestattet und im Artikel 2 sodann die öffentliche Religionsausübung auf die gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften beschränkt.

Was den Beisatz „gemeinsam" betrifft, so ist derselbe nach längerer Debatte im Verfassungsausschusse beschlossen worden, weil man gesagt hat, wenn dieser Ausdruck nicht beigefügt sei, so werde eben gar nichts gewährt; unter einer häuslichen Religionsausübung könne man sich eben nur eine gemeinsame denken, denn eine nicht gemeinsame Religionsübung, wo der einzelne Mensch in seinem Kämmerlein niederkniet und seinen Gottesdienst verrichtet, dieß bedarf wahrlich keiner Sicherung durch die Grundrechte. Es ist nicht richtig, und die Thatsachen lehren es nicht, daß jede Religionssecte, deren gottesdienstliche Uebungen nicht sittenverletzend oder rechtswidrig sind, die staatliche Anerkennung ertheilt werde. Wir haben unlängst gehört von der Secte der Johannesiter, deren Religionsübung ganz harmlos ist, welche der Staat nicht anerkennt, ja sogar verfolgt hat, und welche wir in Zukunft vor solchen Verfolgungen schützen wollen. Ich glaube daher, daß das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit den Artikel 16 nothwendig und consequent nach sich zieht.

Präsident: Es ist der Antrag gestellt, den Artikel 16 fallen zu lassen, der, weil er ein negativer Antrag ist, einer Unterstützung nicht bedarf. Ich werde daher die positive Abstimmung einleiten und ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel 16 (liest denselben) annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 16 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Volksschulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 17 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 17 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 17 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 18. Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 18 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Artikel 18 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 18 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Art. 19. Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer Sprache erhalten."

Präsident: Zu diesem Artikel, und zwar, um zum dritten Alinea einen Abänderungsantrag zu stellen, hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hanisch zum Worte gemeldet. Wünscht Jemand zu den ersten beiden Absätzen das Wort? (Niemand meldet sich.) Sohin ertheile ich Herrn Dr. Hanisch zu Alinea 3 das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen. Das hohe Haus wolle beschließen: Alinea 3 des Artikels 19 habe zu lauten:

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte."

Mein Antrag bezieht sich daher lediglich auf den letzten Theil dieser dritten Alinea und geht dahin, anstatt der Worte: „auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind" zu setzen: „jeder dieser Volksstämme." Diese Abänderung erscheint mir vor Allem als eine stylistisch nothwendige. Es wird nämlich dadurch der dritte Absatz deutlicher, welcher ja nur ein Corollar der beiden ersten ist, und dann dürfen wir wohl nicht füglich von Mehrheit und Minderheit sprechen, nachdem in den Absätzen 1 und 2 die Gleichberechtigung so sehr betont worden, abgesehen davon, daß, wenn man schon da einen Unterschied hätte machen sollen, dieses nicht in quantitativer, sondern in qualitativer Beziehung hätte geschehen müssen. Von jeder weiteren Begründung erlaube ich mir als selbstverständlich abzusehen und empfehle meinen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Hanisch lautet (liest):

Das hohe Haus wolle beschließen: Alinea 3 des Artikels 19 habe zu lauten:

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte."

Der Unterschied gegenüber der vom Ausschusse beantragten Fassung liegt darin, daß es im Ausschußantrage am Schlusse des Alinea heißt: „auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind," während es nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Hanisch heißen soll: „jeder dieser Volksstämme."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Herr Abgeordneter Dr. Leonardi!

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Wenngleich ich dem im ersten Absatze des Artikels 19 aufgestellten Grundsatze der Gleichberechtigung aller Volksstämme, ganz besonders aber dem im zweiten Absatze aufgestellten Grundsatze, daß die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate gewährleistet wird . . .

Präsident: Wünschen der Herr Redner zu den Absätzen 1 und 2 zu sprechen?

Abgeordneter Dr. **Leonardi:** Nein; zu Absatz 3. Ich sage, wenn ich gleich den in den beiden ersten Absätzen ausgedrückten Grundsätzen vollkommen beipflichte, so kann ich doch nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß der dritte Absatz eine solche Einschränkung eingeführt hat, wodurch der Werth der zwei vorausgehenden Absätze bedeutend verringert wird. Im zweiten Absatze heißt es:

„Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet."

In diesem Absatze wird unter den verschiedenen Schulen kein Unterschied gemacht.

Es heißt ganz allgemein „aller landesüblichen Sprachen in Schule u. s. w.", und Jeder weiß, daß es niedere, mittlere und hohe Schulen gibt. Nachdem der zweite Absatz keinen Unterschied macht, so ist man zu der logischen Consequenz berechtigt, daß es in der Absicht des Ausschusses gelegen sei, die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen nicht nur in den niederen und in den mittleren, sondern auch in den hohen Schulen anzunehmen. Wenn wir aber den dritten Absatz lesen, so finden wir, daß in demselben dieser Schutz bezüglich der Sprachen nur auf die Landesschulen beschränkt wird, denn der dritte Absatz lautet:

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer Sprache erhalten."

Der zweite Absatz hat somit nur jene Unterrichtsanstalten im Auge, welche in den Ländern vorhanden und für die Länder bestimmt sind, er schließt also indirect jene Anstalten aus, welche vom Staate erhalten und als Staatsanstalten allgemein anerkannt sind. Dieß hätte zur Folge, daß, während die Minderheit in einem Lande, wo verschiedene Nationalitäten vorhanden sind, zur Erlernung einer zweiten Landessprache in den niederen und Mittelschulen nicht gezwungen wird, dieser Zwang nun in die hohen Schulen verlegt wird. Wenn es sehr schwer und eine entschiedene Ungerechtigkeit wäre, wenn man in den niederen und Mittelschulen diejenigen Volksstämme, welche das Unglück haben, in der Minderheit zu sein, zur Erlernung einer zweiten Vortragssprache nöthigen würde, so muß es umsomehr auffallen und bedauert werden, wenn dieser Zwang in den hohen Schulen erfolgt.

Denn in den niederen Schulen sind die Kinder noch in dem Alter, wo sie sich eine zweite Vortragssprache leicht aneignen können, wohingegen die Studenten der Universität sich nun mehr in einem Alter befinden, wo dieß kaum möglich ist.

Es hätte daher derjenige Student, welcher an eine Universität kommt, keine andere Wahl, als entweder sich einen Privatunterricht zu verschaffen oder aber an Vorträgen theilzunehmen in einer Sprache, die er nicht versteht, mit anderen Worten: er müßte neben den gewöhnlichen wissenschaftlichen Fächern auch noch das Studium einer zweiten Vortragssprache betreiben; es ist aber augenscheinlich, daß Niemand eine Universität in der Absicht besucht, eine zweite Vortragssprache zu lernen, denn wer eine solche lernen will, verlegt sich darauf schon in den jüngeren Jahren.

Es ist allerdings richtig, daß nicht alle Volksstämme, die sich in einer Minderheit befinden, eine solche Sprache besitzen, die zum Vortrage wissenschaftlicher Fächer geeignet ist; es ist allerdings richtig, daß ein schöner Geist in Tirol, der von unserem Memorandum und den darin enthaltenen Begehren um Errichtung einer abgesonderten Statthaltereiabtheilung Kenntniß erhielt, unser Begehren durch die Angabe ad absurdum führen wollte, daß auch die Gröbner ein gleiches Begehren gestellt haben.

Die Gröbner, meine Herren, sind, wie Ihnen vielleicht bekannt ist, eine Hand voll Leute, ein Ueberbleibsel der alten Ladiner, welche in Deutschtirol in einem Thale wohnen und eine Sprache sprechen, welcher ein wissenschaftlicher Unterricht durchaus unmöglich ist. Diese Sprache ist nur ein Dialect und kann höchstens dazu verwendet werden, um sich mündlich den anderen Leuten verständlich zu machen; sie wäre aber nicht einmal geeignet, Stoff zu liefern zu einer ganz gewöhnlichen Correspondenz. Man wollte also durch obige Erfindung unser Begehren ad absurdum führen. Allein es gibt auch Volksstämme, welche zwar zur Minderheit gehören, deren Sprache jedoch zu allen wissenschaftlichen Vorträgen vollkommen geeignet ist. Zu diesen Volksstämmen gehört namentlich die italienische Nationalität.

Nachdem Oesterreich die Universitäten von Padua und Pavia verloren hat, so besteht in ganz Oesterreich keine hohe Anstalt mehr, wo die italienische Jugend in den wissenschaftlichen Fächern ausgebildet werden könnte.

Es bleibt ihr also keine andere Wahl, als entweder privatim zu studiren, oder aber eine Schule zu besuchen, wo Vorträge abgehalten werden in einer Sprache, welche sie nicht versteht. Das Privatstudium ist übrigens — auch abgesehen von den medicinischen und theologischen Studien, in welchen es niemals gestattet war — in Beziehung auf das juridische Fach erst vor kurzer Zeit beseitigt, mithin den italienischen Studenten auch diese Erleichterung genommen worden.

Nachdem also in der österreichischen Monarchie sich Volksstämme befinden, welche zwar Minderheit bilden, deren Sprache jedoch eine so reiche Literatur besitzt, daß sie sich zu jedem wissenschaftlichen Vortrage eignet, so sehe ich keinen Grund, warum diese Minderheit von der Theilnahme an den öffentlichen Vorträgen in ihrer Muttersprache ausgeschlossen werden sollte. Ich glaube demzufolge, daß der dritte Absatz, um diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, folgendermaßen zu lauten hätte:

„Die öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Sprache auch die Volksstämme, welche in der Minderheit sind, die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in ihrer zum Vortrage geeigneten Sprache erhalten."

Präsident: Der Antrag lautet: (Liest denselben nochmals.) Findet dieser Antrag Unterstützung? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist nicht ausreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zu Artikel 19?

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Den Antrag des Herrn Dr. Hanisch kann ich nur als eine stylistische Verbesserung ansehen und schließe mich demselben an.

Was aber den, obwohl nicht hinreichend unterstützten Antrag des Dr. Leonardi betrifft, so glaube ich, daß derselbe nur auf einem Mißverständniß beruhen dürfte; denn wenn es hier heißt: „in Ländern, in welchen sich öffentliche Unterrichtsanstalten befinden", so ist damit durchaus nicht gemeint, daß das nur Landesanstalten sein können; wenn man aber den Ausdruck „in den Ländern" hinweglassen wollte, so würde sich daraus die Nothwendigkeit ergeben, im ganzen Staate die Unterrichtsanstalten derart einzurichten, also auch in denjenigen Ländern, wo ein Volksstamm nicht zu Hause ist; und das würde wohl eine unausführbare Sache sein.

Präsident: Ich bringe zuerst Alinea 1 zur Abstimmung, lautend:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache."

Diejenigen Herren, welche dieses Alinea angenommen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Das zweite Alinea lautet:

„Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet."

Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Alinea 3 lautet nach dem Antrage des Herrn Dr. Hanisch:

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhalte."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen; damit entfällt die Abstimmung über dieses Alinea nach dem Ausschußantrage.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (liest):

„Artikel 20. Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen."

Abgeordneter **Gschnitzer** (Salzburg): Ich wollte nur den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen, daß Artikel 18 jetzt nicht mehr bezogen werden kann, nachdem er als Artikel 13 eingereiht wurde.

Präsident: Artikel 18 ist im Artikel 20, wie er vorliegt, nicht bezogen.

Abgeordneter **Gschnitzer:** Ich habe Artikel 18 verstanden, weil es früher so stand.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Artikel 20 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel 20 annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Sturm:** Der Titel lautet (liest):

„Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Wünscht Jemand zum Titel das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Titel annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Herr Präsident, ich bitte um das Wort.

Ich erlaube mir zu constatiren, daß, wenn in der 31. Sitzung seitens des hohen Präsidiums für zweckmäßig erachtet worden ist, das hohe Haus darüber zu befragen, ob zur Beschlußfassung eine Zweidrittel-Majorität oder eine einfache Majorität nothwendig sei, in derselben Sitzung nur rücksichtlich des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt diese Frage gestellt, bei allen weitern Staatsgrundgesetzen aber eine solche Abstimmung unterlassen worden ist.

Ich habe mir nur erlaubt, dieses zu constatiren, damit das Protokoll eine solche Constatirung enthalte.

Präsident: Ich muß bemerken, daß dieses nicht ohne Vorbedacht geschehen ist. Es ist ein Antrag, das Haus auch zu befragen, ob bei dem 2., 3. und 4. Gesetze eine Zweidrittel-Majorität nothwendig sei oder nicht, gar nicht gestellt worden. (Zustimmung links.) Ich hatte daher keinen Grund, dießfalls eine Abstimmung des Hauses einzuleiten und ich hatte noch weniger Grund hiezu, nachdem das Haus nach der bei der Verhandlung hervorgetretenen Ansicht seiner Mitglieder und der nachfolgenden Abstimmung über das erste Gesetz sich dahin erklärt hat, daß eine Zweidrittel-Majorität zur Beschlußfassung über ein Gesetz, damit es ein Staatsgrundgesetz werde, nicht nothwendig ist. Wenn daher bei dem 2., 3. und 4. Gesetze ein specieller Antrag nicht vorgelegen ist, so konnte ich füglich auch eine neuerliche Abstimmung hierüber nicht provociren. Ich hatte daher folgerichtig auch nicht zu constatiren, ob bei den einzelnen Paragraphen eine Zweidrittel-Majorität vorhanden war oder nicht. Ich habe es nicht constatirt, kann aber versichern, daß nach meinem Ueberblicke über die Kopfzahl der Abstimmenden stets zwei Drittel Stimmen für die gefaßten Beschlüsse vorhanden waren. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß dieses meine subjective Auffassung ist und daß ich darüber keine förmliche Constatirung vorgenommen habe.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Rufe: Schluß!)

Meine Herren! Es ist $^3/_4$2 Uhr, und das ist wohl früh, auch haben wir heute erst um 11 Uhr angefangen. Wenn übrigens ein Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt wird, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen. (Nach einer Pause:) Da kein derartiger Antrag gestellt wird, so übergehen wir zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zum Berichte über die Regelung der Wehrpflicht.

Abgeordneter Dr. **van der Straß** (Mähren): Da es mir nicht zweckmäßig erscheint, ein so wichtiges Gesetz wie das Wehrgesetz in so vorgerückter Stunde zu berathen, so stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich muß bemerken, daß bis jetzt kein Redner zu diesem Gegenstande sich zum Worte gemeldet hat; es scheint also der Gegenstand mindestens nicht Veranlassung gewesen zu sein, daß einzelne Mitglieder es für nothwendig erachtet haben, abgesonderte Meinungen dem Hause darüber mitzutheilen.

Ich werde aber, da der Antrag auf Schluß der Sitzung gestellt ist, denselben zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Majorität hat sich für den Schluß der Sitzung ausgesprochen.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich weiß wohl, daß ich etwas spreche, was mir nicht zukommt. Ich möchte aber in Erinnerung bringen, daß wir heute erst um 11 Uhr angefangen haben, und daß ich kein Hinderniß sehe, warum nicht um 10 Uhr angefangen werden soll, wodurch gewiß die Sitzungen viel fruchtbringender werden würden.

Präsident: Ich wollte eben am Schlusse der heutigen Sitzung die Bitte stellen, daß das Präsidium in die Möglichkeit gesetzt werde, die Sitzung zur anberaumten Stunde oder doch näher zur anberaumten Stunde, als es in den letzten Tagen möglich gewesen ist, zu eröffnen. Die Eröffnung ist durch die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl bedingt; so lange diese nicht versammelt ist, kann ich die Sitzung nicht eröffnen, und das ist der Grund, warum zu meinem Bedauern heute und gestern die Sitzung so spät eröffnet werden konnte.

Ich stelle die dringende Bitte an die Herren, ihre Geschäfte so einzurichten, daß sie um 10 Uhr zur Besorgung der öffentlichen Geschäfte sich im Hause einzufinden vermögen. (Lebhafter Beifall.) Es würde dieß heute z. B. die praktische Folge gehabt haben, daß statt um $^3/_4$2, wir um $^3/_4$1 Uhr da gewesen wären, wo wir jetzt sind, und die Ermüdung des Hauses nicht so weit vorgerückt gewesen wäre, um diesen Gegenstand nicht mehr behandeln zu können.

Ich schlage dem hohen Hause vor, morgen Sitzung zu halten und nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Groß als Gegenstände auf die Tagesordnung zu stellen:

Die Wahl des Ausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend das Abkommen mit den Ländern der ungarischen Krone, ferner die Gegenstände, die auf der heutigen Tagesordnung waren, d. i. den Bericht über die Regelung der Wehrpflicht, dann, was ich letzthin schon für die Tagesordnung vorgeschlagen hatte, den Bericht über den Hafenbau in Triest und den Bericht des Finanzausschusses über den Conto corrente mit der ungarischen Regierung, u. zw. in der Ordnung, daß ich als

1. Gegenstand die Wahl, als

2. den Bericht über die Regelung der Wehrpflicht, als

3. den Bericht des Finanzausschusses über das Conto corrente und als

4. den Bericht über den Hafenbau von Triest stelle.

Sollte noch Zeit bleiben, so würde ich für die morgige Sitzung den Bericht des volkswirthschaft-

lichen Ausschusses über das Branntweinsteuergesetz ebenfalls auf die Tagesordnung stellen. Ist ein Einwand dagegen? (Niemand meldet sich.) Die nächste Sitzung ist morgen 10 Uhr mit der angegebenen Tagesordnung.

Ich habe dem hohen Hause zu verkünden:

Der Verfassungsausschuß versammelt sich heute Abends 6 Uhr.

Die Mitglieder des confessionellen Ausschusses werden für heute Nachmittags 5½ Uhr zu einer Berathung eingeladen.

Der Ausschuß zur Verfassung eines Gesetzes über Kriegsschäden versammelt sich morgen Nachmittags 5 Uhr.

Das Plenum des volkswirthschaftlichen Ausschusses versammelt sich heute Nachmittags 5 Uhr.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 34. Sitzung der 1. Session am 10. October 1867.

Inhalt: Ankündigung des **Antrages** des Abgeordneten Freiherrn v. **Lasser** und Genossen, betreffend die **Aufhebung des Lehenbandes hinsichtlich sämmtlicher salzburgischen Lehen.** — Petitionen. — **Wahl des Ausschusses** für die Regierungsvorlagen, den **Ausgleich mit Ungarn** betreffend. — **Bericht** des Ausschusses über die **Regierungsvorlagen,** betreffend die **Regelung der Wehrpflicht.** (Zweite und dritte Lesung des provisorischen Wehrgesetzes.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: Dr. **Wyrobek, Lippmann, Jeffernigg,** Dr. **Planer.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr von **Becke,** Kriegsminister Freiherr von **John.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Wyrobek liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Es ist mir folgender Antrag übergeben worden vom Freiherrn v. Lasser und Genossen, der, weil er mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften nach der Geschäftsordnung versehen war, sogleich in Druck gelegt und heute zur Vertheilung gebracht worden ist. Ich bitte den Herrn Schriftführer, den Antrag zu lesen.

Schriftführer **Lippmann** (liest):

„Antrag des Reichsrathsabgeordneten Freiherrn v. Lasser und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen, nachstehenden Entwurf eines Gesetzes, giltig für das Herzogthum Salzburg, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen salzburgischen Lehen.

Art. I. Das Lehenverhältniß rücksichtlich der im Herzogthume Salzburg befindlichen Ritter- und anderen Lehen, welche nicht schon nach dem Gesetze vom 17. December 1862 aufgehoben sind, ist gesetzlich aufzuheben und das den Lehenherren zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Art. II. Für die nach Artikel I aufzuhebenden Lehen werden folgende, vom Werthe derselben abzunehmende Freimachungsgebühren festgesetzt:

a) bei Lehen, welche sich in Händen juridischer Personen befinden, vier Percente;

b) bei anderen Lehen, und zwar:

1. bei am Heimfalle stehenden Lehen 25 Percente.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn die Lehenbesitzer und sämmtliche Anwärter das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

2. Bei reinen Mannsstammlehen 15 Percente.

3. Bei Weiber- und beziehungsweise gemischten Lehen 10 Percente.

Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherrn erkauften Lehen ist die entfallende Gebühr um zwei Percente geringer zu bemessen.

4. Wird erwiesen, daß bei einem Lehen die Veräußerung zwar nachgesucht werden mußte, aber observanzmäßig nicht verweigert werden durfte, so ist die Freimachungsgebühr auf zwei Percente vom Werthe eines solchen Lehens festgesetzt.

Art. III. Die in dem Reichsgesetze vom 17. December 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 103) über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18 und 20 bis einschließlich 28 sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Art. IV. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Lasser.	Herbert.
Proskowetz.	Jessernigg.
Mandelblüh.	Plankensteiner.
Lapenna.	Hackelberg.
Bajamonti.	Dr. Roser
de Micheli-Vitturi.	Stamm.
Schneider.	Leeber.
Dr. v. Lumbe.	Dr. Klier.
Schindler.	Dr. Bernhard Pauer.
Rechbauer.	Mühlfeld.
M. Gschnitzer.	Kuranda.
Dr. Stieger.	Kinsky.
Dr. Daubek.	Mende.
Steffens.	Geusau.
Dr. Hanisch.	Dr. Franz Groß.
Dr. Zaillner.	Dr. Dehne.
B. Szábel.	Wolfrum.
Lippmann.	R. v. Streeruvitz."

Präsident: Ich werde mit dem Herrn Antragsteller wegen der ersten Lesung dieses Antrages das Einvernehmen pflegen.

Ferner wurden aufgelegt die Anträge in Bezug auf die Auflösung des Lehenbandes in Steiermark von Dr. Rechbauer und Genossen und auf Aufhebung des Concordates von Dr. v. Mühlfeld. Ich werde mit beiden Herren wegen der ersten Lesung der bezüglichen Anträge das Einvernehmen pflegen.

An Petitionen sind folgende eingelaufen:

Schriftführer **Lippmann** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Andriewicz überreicht die Petition des gewesenen k. k. Katastral-Waldschätzungsadjuncten Nikolaus Domnik (derzeit in Wien) um normalmäßige Behandlung."

Präsident: Ich werde diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Lippmann** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dinstl überreicht die Petition des Turnvereines zu St. Pölten in Niederösterreich um Einführung des Turnunterrichtes als obligatorischen Lehrgegenstandes."

Präsident: Ich werde diese Petition, wie die ähnlichen, denselben Gegenstand betreffenden Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Lippmann** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Franz Groß überreicht die Petition der Stadtgemeinde Wels in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates."

Präsident: Ich werde diese Petition, sowie die nachfolgenden sieben Petitionen, die den gleichen Gegenstand betreffen, direct an den confessionellen Ausschuß verweisen, wenn keine Einsprache erhoben wird. (Zustimmung.)

Schriftführer **Lippmann** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Mährisch-Schönberg um vollständige Beseitigung des Concordates und Befreiung der Schule von dem Einflusse der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Wahl überreicht die Petition der Vertreter der Gemeinde Mauthhausen in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Haffner übergibt die Petition des Bezirksausschusses von Stainz in Steiermark um Beseitigung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Lax überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Villach in Kärnthen um Beseitigung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Wahl überreicht die Petition der Marktgemeinde Schwertberg in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Rechbauer überreicht die Petition der Stadt Marburg um Beseitigung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Lohninger überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Radkersburg in Steiermark um Aufhebung des Concordates."

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der auf den finanziellen Ausgleich mit Ungarn bezüglichen Regierungsvorlagen.

Sind die Herren zur Abgabe der Stimmzettel vorbereitet? (Rufe: Ja!) Dann bitte ich also zur Wahl zu schreiten.

Abgeordneter Freih v. **Hackelberg** (Steiermark): Ich stelle den Antrag, die Stimmenabgabe durch Namensaufruf vornehmen zu lassen.

Präsident: Ich werde dem geäußerten Wunsche nach Namensaufruf ohne Veranlassung einer Abstimmung entsprechen.

(Die Stimmzettel werden über Namensaufruf abgegeben.)

Ich ersuche folgende Herren, das Scrutinium vorzunehmen:

Dr. Banhans, Freiherr v. Beeß, Graf Coronini, Dr. Dinstl, v. Froschauer, Gschnitzer, Freiherr v. Herbert, Dr. Klier, Ritter v. Kotz, Dr. Lapenna, Lipold, Mayer, Dr. Pauer, Pockstaller, Dr. Anton Ryger, Schlegel, Ritter v. Simonowicz, Svetec, Dr. Vidulich, Dr. Wyrobek.

Ich unterbreche die Sitzung bis zum Schlusse des Scrutiniums.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 50 Minuten unterbrochen. — Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 25 Minuten.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf.

Das Ergebniß des Scrutiniums ist folgendes:

Abgegeben wurden 153 Stimmzettel, worunter ein leerer, daher kommen in Betracht 152 abgegebene Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt sonach 77 Stimmen. Diese erhielten nachfolgende 24 Mitglieder des Hauses:

Herr Dr. Joh. Nep. Berger . . .	149	Stimmen
„ v. Conti	144	„
„ Skene	143	„
„ Dr. Herbst	137	„
„ Dr. v. Kaiserfeld	136	„
„ Baron Korb-Weidenheim	133	„

Herr Winterstein	113	Stimmen
„ v. Mende	102	„
„ Dr. Brestel	100	„
„ Dr. Edler v. Plener	100	„
„ Peter Groß	93	„
„ Schindler	93	„
„ Krzeczunowicz	90	„
„ Graf Kuenburg	90	„
„ Ziemiałkowski	88	„
„ Baron Petrinó	87	„
„ Dr. Lapenna	86	„
„ Dr. Stieger	85	„
„ Steffens	85	„
„ Graf Kinsky	85	„
„ Bachofen v. Echt	83	„
„ Graf Dürckheim	81	„
„ Dr. Toman	81	„
„ Baron Giovanelli	78	„

Die nächstmeisten Stimmen bis 50 herab erhielten:

Herr Dr. Banhans	72	Stimmen
„ Dr. Rechbauer	67	„
„ Dr. Kuranda	66	„
„ Dr. v. Figuly	65	„
„ Wolfrum	64	„
„ Dr. Demel	64	„
„ Dr. Klier	63	„
„ Dr. Dinstl	62	„
„ v. Hormuzaki	61	„
„ Gustav Robert Groß	60	„
„ Baron Tintl	59	„
„ Dr. v. Mühlfeld	57	„
„ Dr. Sturm	57	„
„ Dr. van der Straß	53	„
„ Ritter v. Szábel	53	„
„ Baron Herbert	49	„

Die Nächsten erhielten alle unter 30 Stimmen.

Ich ersuche die 24 gewählten Herren, nach Schluß der Sitzung sich hier im Saale zu constituiren.

In der Tagesordnung fortschreitend, kommen wir zum Berichte des Ausschusses zur Vorberathung der Gesetzentwürfe über die Regelung der Wehrpflicht.

Herr Berichterstatter, ich bitte das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Leeder** (von der Tribune — liest):

„Der zur Berathung der Regierungsvorlage über die Ergänzung des Heeres niedergesetzte Ausschuß hat sich nach eingehender Prüfung des Gegenstandes und der ihm durch die hohe Regierung gewordenen statistischen Daten und Aufklärungen mit Stimmeneinhelligkeit dahin entschieden, daß die Verhandlung über den Entwurf eines Wehrgesetzes und Wehraufgebotes dem Zeitpuncte vorbehalten bleiben müsse, wo die staatsgrundgesetzliche Stellung der diesseitigen Reichshälfte zu den Ländern der ungarischen Krone geregelt sein wird, und daß bis zu dem Eintritte dieses Zeitpunctes nur eine vorübergehende Regelung der Wehrpflicht auf Grundlage des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 und der kais. Verordnung vom 28. December 1866 einzutreten habe. Die Begründung für diesen Beschluß wolle das hohe Haus in der Thatsache finden, daß es sich bei diesem Gegenstande um eine mit Ungarn gemeinsame Angelegenheit handelt, daß sowohl das Interesse der Bevölkerung als auch die nothwendige Einheit des Heeres dessen Ergänzung nach gleichen Principien fordert, daß der Entwurf des neuen Wehrgesetzes dem ungarischen Reichstage noch nicht vorgelegt wurde, die kais. Verordnung vom 28. December 1866 aber verfassungsmäßig nicht zu Stande kam und von Ungarn abgelehnt wurde, und daß daselbst noch das h. E. G. vom 29. September 1858 mit mehreren, aus der Verordnung vom 28. December 1866 herübergenommenen Bestimmungen in Kraft besteht. Indem nun der Ausschuß in Berücksichtigung dieser Verhältnisse die Aufhebung der Verordnung vom 28. December 1866 und die Reactivirung des h. E. G. vom 29. September 1858 beantragt, hält sich derselbe für verpflichtet, die in dem anruhenden Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen zur Annahme zu empfehlen, weil sich dieselben als eine zweckmäßige Aenderung des h. E. G. darstellen, und weil durch ihre Annahme den durch die Anwendung der Verordnung vom 28. December 1866 sowohl diesseits als jenseits der Leitha thatsächlich eingetretenen Verhältnissen der Armee Rechnung getragen wird.

Die betreffenden Aenderungen werden nachstehend beleuchtet:

Die Herabsetzung der zum Eintritte in das Heer erforderlichen Körpergröße von 60 auf 59 Zoll und die Beschränkung der Dauer der Verpflichtung zum Eintritte in das Heer auf drei Jahre entspricht dem Grundsatze einer gerechteren Vertheilung dieser Verpflichtung, sowie die Herabsetzung der Dienstpflicht in der Linie von 8 auf 6 Jahre dem Soldaten die Möglichkeit bietet, zu seinen durch den Eintritt in das Militär unterbrochenen bürgerlichen Berufspflichten früher als bisher zurückzukehren.

Die Aufrechtbelassung der Verpflichtung zum Heereseintritte für den Kriegsfall bis zu der VII. Altersclasse rechtfertigt sich dadurch, daß die in der Verordnung vom 28. December 1866 normirte Herabsetzung auf die drei ersten Altersclassen mit der Bedingung verknüpft war, daß sämmtliche Stellungspflichtige dieser drei Altersclassen, welche tauglich befunden werden, in das Heer einzureihen sind, während diese letztere Bestimmung vorläufig aufgelassen und der Berathung über das definitive Wehrgesetz vorbehalten wurde.

Die Ausdehnung der Beschränkung für Reisebewilligungen und Verehelichungen auf die III. Altersclasse bietet einestheils das einzige Mittel, der

Entziehung von der Stellungspflicht wirksam vorzubeugen, und bewahrt anderentheils die Gemeinden vor der Nothwendigkeit, im Falle der Einreihung des Mannes in die Armee für dessen Weib und Familie Sorge zu tragen.

Der Wegfall des Befreiungstitels §. 13 ad 4 ist eine Folge des soeben bemerkten Verbotes der Verehelichung vor dem Austritte aus der III. Altersclasse, sowie der Beschränkung der Verpflichtung zum Heereseintritte auf die Dauer von drei Jahren, indem durch diese Bestimmungen der fragliche Befreiungstitel gegenstandslos wurde, und wird unter Einem auch die Aufhebung der Befreiung der Finanzwache beantragt, weil dieselbe lediglich zur Umgehung der Wehrpflicht ausgebeutet wurde, ohne den beabsichtigten Zweck der Förderung des Finanzdienstes zu erfüllen.

Die Stellvertretung durch den Bruder enthält eine Neuerung nur in der Richtung, daß derselbe lediglich zur Erfüllung der restlichen Dienstzeit verhalten ist, während er bisher die ganze Dienstzeit ohne Rücksicht auf die bereits geschehene theilweise Erfüllung abzudienen hatte.

Die Unterstellung der bleibend Beurlaubten und Reserve-Mannschaft in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und Straffachen unter die Civiljurisdiction und die Gestattung der Verehelichung des Soldaten nach Ueberschreitung der III. Altersclasse beseitigt eine ganz zwecklose Geschäftsvermehrung und rechtfertigt sich durch den berechtigten Wunsch der Bevölkerung und durch Beförderung der Moralität.

Eine besondere Besprechung erfordern die im H. E. Gesetze vom 29. September 1858 vorkommenden und durch die Verordnung vom 28. December 1866 aufgehobenen Befreiungen vom Militärdienste aus dem Titel der ämtlichen Stellung, des öffentlichen Unterrichtes und des Besitzverhältnisses, §§. 18 bis 21, sowie durch den Erlag der Befreiungstaxe, §. 23 H. E. G. Was den Taxerlag betrifft, so war derselbe bezüglich der Heeresergänzung für das Jahr 1867 noch bis zu dem Zeitpuncte der Kundmachung der Verordnung vom 28. December 1866 gestattet, und es ist die überreiche Benützung desselben genügend bekannt; dagegen hat eine Befreiung nach §§. 18 bis 21 bei der heurigen Recrutenstellung nicht mehr stattgefunden und sind nach den statistischen Daten 1465 Individuen, denen ein solcher Befreiungstitel zustand, zum Militär abgestellt worden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß sowohl die fraglichen Begünstigungen als auch die Befreiung durch den Taxerlag der Gleichheit vor dem Gesetze widerstreiten, und daß die etwa wünschenswerthe Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse in der mit der Verordnung vom 28. December 1866 vorgeschlagenen einjährigen Freiwilligendienstleistung (Abs. 7), sowie in dem Institute der dauernden Beurlaubung (Abs. 9) gefunden werden kann, weßhalb sich auch die Mitglieder des Ausschusses ohne Ausnahme der Behebung des Taxerlages im Principe geneigt zeigten. Da jedoch die fraglichen Begünstigungen in Ungarn noch aufrecht bestehen, so glaubte auch der Ausschuß in seiner Majorität, diese hochwichtige Frage nicht mittels einer provisorischen Verordnung entscheiden zu sollen, und beantragt dieselbe der definitiven Regelung der Wehrpflicht zu überlassen. Um jedoch schon gegenwärtig den thatsächlichen Verhältnissen der Armee und dem eigenen Interesse der Militärpflichtigen, sowie den Anschauungen der Bevölkerung und der Gleichheit vor dem Gesetze möglichst Rechnung zu tragen, beantragt derselbe weiterhin, bis zu dem Zustandekommen des gemeinschaftlichen Wehrgesetzes den Taxerlag nur den Militärpflichtigen der aufgerufenen drei Altersclassen zu gestatten und zu genehmigen, daß sowohl die im Jahre 1867 als auch bei einer etwaigen späteren Recrutirung affentirten Militärpflichtigen, denen gemäß §§. 18 bis 21 des H. E. G. vom Jahre 1858 die zeitliche Militärbefreiung zustand, beurlaubt und weder zur Abrichtung noch zur Dienstleistung einberufen, sofort aber unter etwaiger Zuguterechnung dieser Dienstzeit nach den Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes behandelt werden. Eine Minorität von vier Stimmen, zu denen auch der Berichterstatter zählt, glaubte die gänzliche Behebung des Befreiungstitels mittels Taxerlag schon gegenwärtig beantragen zu sollen, und wird ihr dießfälliger Antrag in dem angeschlossenen Minoritätsvotum zur Vorlage gebracht.

Da in der Vorschrift über die Verwendung der Taxbeträge mittelst der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1867 eine Aenderung eingetreten ist, die sich im Interesse der Heeresdisciplin als wünschenswerth darstellt, so wurde diese Aenderung in dem nachfolgenden Gesetzentwurfe eingestellt und wird der Wortlaut dieser kaiserlichen Entschließung in der Beilage ersichtlich gemacht.

Die bezüglich der Heeresergänzung für Tirol, für die Stadt Triest und deren Gebiet, sowie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa bisher gestatteten Ausnahmen mußten aufrecht belassen werden, weil ihnen specielle Leistungen gegenüberstehen, und weil sich der Ausschuß für nicht befugt erachtet, ohne eine specielle Weisung des hohen Hauses eine Beurtheilung dieser, theils auf Verträgen und Privilegien, theils auf verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Landesgesetzen beruhenden Begünstigungen einzugehen.

Durch diese vorgeschlagenen Aenderungen werden unstreitig mehrere nicht unwesentliche Gebrechen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 behoben; allein es läßt sich nicht leugnen, daß diesem Gesetze noch andere Mängel anhaften, welche eine gründliche Umarbeitung desselben erheischen, und es hält es der Ausschuß für seine Pflicht, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Reactivirung dieses Gesetzes ihre Begründung weniger in der demselben innewoh-

nenden Vollkommenheit, sondern größtentheils nur in der Herstellung der Parität mit Ungarn und in der Erhaltung der Einheit des Heeres findet, und daß es vielmehr höchst wünschenswerth sei, ein neues mit Ungarn gemeinschaftliches Wehrgesetz der verfassungsmäßigen Behandlung demnächst zuzuführen. Mittlerweile dürfte es nothwendig sein, die hohe Regierung aufzufordern, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dem Unfuge entgegenzutreten, welcher sich nach den statistischen Daten in der Entfernung von vielen Tausend Militärpflichtigen von der Stellung ergibt und dürfte eine energische Handhabung der §§. 44 und 45 des H. E. G. vom Jahre 1858 um so nothwendiger sein, als es lediglich auf diese Art möglich sein wird, die Ergänzung des Heeres ungeachtet der Herabsetzung der Verpflichtung zum Eintritte in dasselbe von 7 auf 3 Jahre anstandslos zu bewerkstelligen."

Auf Grundlage dieser Auseinandersetzungen erlaubt sich der Ausschuß, seine Anträge zu stellen, die ich nach Schluß der Generaldebatte vortragen werde.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Niemand meldet sich.) Wir übergehen sonach zur Specialdebatte.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

A) die Behandlung der Regierungs-Vorlage für das Wehrgesetz und Wehraufgebot ist so lange zu vertagen, bis die staatsgrundgesetzliche Stellung der dießseitigen Reichshälfte zu den Ländern der ungarischen Krone im verfassungsmäßigen Wege festgestellt sein wird."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage des Ausschusses das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage, lautend: (liest denselben nochmals), beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„B) die Verordnung vom 28. December 1866, R. G. Bl. Nr. 2 v. J. 1867, wird behoben und es hat an deren Stelle nachstehendes Gesetz zu treten:"

Präsident: Ich werde über den eben vorgelesenen Antrag erst am Schlusse abstimmen lassen, da der Abstimmung über denselben füglich jene über das Gesetz selbst vorausgehen muß.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich Nachstehendes festzusetzen und zu verordnen:"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Eingang annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„Die Verordnung vom 28. December 1866, R. G. Bl. Nr. 2 v. J. 1867, wird aufgehoben; es treten die durch dieselbe abgeänderten oder erloschenen Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 und die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen wieder in Wirksamkeit und haben bis zu dem Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes nachstehende Aenderungen an dem Heeresergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858 einzutreten."

Präsident: Ich kann aus dem bereits bemerkten Grunde auch über diesen Passus erst nach der Abstimmung über die einzelnen Normen des Gesetzes abstimmen lassen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„1. Die im §. 2 zu b) geforderte Körpergröße hat in 59 Zoll Wiener Maß für alle Altersclassen zu bestehen."

Präsident: Wünscht Jemand zu Alinea 1 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„2. Die im §. 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird auf drei Jahre herabgesetzt.

Im Falle eines Krieges ist die Regierung jedoch ermächtigt, die fragliche Verpflichtung zur außerordentlichen Ergänzung des Heeres nach Bedarf bis in die VII. Altersclasse auszudehnen.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß dieser Pflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre."

Präsident: Herr Dr. Franz Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Ich werde gegen das Alinea 2 dieses Absatzes stimmen, welches lautet:

„Im Falle eines Krieges ist die Regierung jedoch ermächtigt, die fragliche Verpflichtung zur außerordentlichen Ergänzung des Heeres nach Bedarf bis in die VII. Altersclasse auszudehnen."

Ich bin der Meinung, daß dieser Absatz ganz und gar überflüssig und auch nicht zweckmäßig ist.

In dem Falle nämlich, wenn ein Krieg droht, wird der Reichsrath entweder versammelt sein, oder er wird nicht versammelt sein. Wenn der Reichsrath versammelt ist, dann wird er das ihm in den Staatsgrundgesetzen zugedachte Recrutenbewilligungsrecht üben und er wird ohne Zweifel den Verhältnissen Rechnung tragen, und auch die erforderliche Aushebung bewilligen. Ist aber der Reichsrath nicht beisammen, was wird dann im Falle, als dieses Alinea wegfällt, zu geschehen haben? Die Regierung wird dann von dem §. 13 Gebrauch machen und wird mit Rücksicht auf die Nothlage die Recruten in jenen Classen nehmen, wo sie eben vorgefunden werden. Es ist das aber ein Unterschied, ob die Regierung in Folge dieses Gesetzes oder aber in Folge der eingetretenen Nothwendigkeit zu dieser Maßregel greift.

Wenn dieses Alinea stehen bleibt und die Regierung in Folge dieses Gesetzes zu jener außerordentlichen Maßregel greift, so ist sie keinem Menschen und mithin auch nicht dem Reichsrathe, eine Verantwortung schuldig.

Wenn aber dieses Alinea wegfällt und die Regierung in die höhere Altersclasse nach §. 13 greift, dann involvirt diese Maßregel der Regierung die Verpflichtung, daß sie vor dem zunächst zusammentretenden Reichsrathe diese Verfügung zu rechtfertigen haben wird.

Es liegt also der Unterschied zwischen meinem Antrage und zwischen der Ansicht der Majorität darin, daß nach diesem Alinea die Regierung von aller Verantwortung frei ist, während nach meiner Ansicht die Regierung eine solche Maßregel zu rechtfertigen haben soll.

Darum werde ich gegen das Alinea 2 dieses Absatzes stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Skene hat das Wort.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Mir scheint, daß jedes Gesetz ein abgerundetes Ganzes bilden soll. Ein Wehrgesetz einführen, ohne für die Eventualitäten eines Krieges vorzusehen, schiene mir doch ein sehr abnormes Verfahren zu sein. Das war auch, wie ich glaube, der Standpunct der Majorität des Ausschusses. Es ist sehr fraglich, ob die Verhältnisse, im Falle eine solche Eventualität eintritt, so geartet sind, daß ein Parlament einberufen werden könnte; es ist sehr fraglich, ob selbst dann, wenn ein Parlament einberufen werden könnte, die Bewilligung zur rechten Zeit gegeben werden könnte, eine neue Recrutirung oder Ergänzung des Heeres durchzuführen, und ob man alle administrativen Einleitungen treffen könnte, um zur rechten Zeit die Armee vervollständigen und die Abwehr gegen feindliche Angriffe mit Erfolg durchführen zu können.

Mir scheint, daß es viel wichtiger ist, daß man eben, wenn man schon eine solche Möglichkeit ins Auge faßt, der Administration die Möglichkeit gibt, überhaupt die richtigen Maßregeln, die in ihrer Sphäre liegen, zu ergreifen.

Auf §. 13 hinzuweisen, erscheint mir immer bedenklich, mir ist immer lieber, daß eine gesetzliche Bestimmung getroffen wird, und daß man ein Gesetz abfaßt zu dem Zwecke, den das Gesetz eben erfordert, als daß man auf die Hinterthür hinweist, die unsere Verfassung offen gelassen hat; es ist, glaube ich, besser, daß man eine gesetzliche Bestimmung trifft, die die Administration beschränkt, als daß man eben der Administration in einem solchen Falle Alles überläßt.

Darum bin ich der Ansicht, daß allerdings diese Ergänzung, die Alinea 2, in diesem Paragraphe sehr nöthig ist und wohl angenommen werden sollte.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Kriegsminister hat das Wort.

Kriegsminister Freiherr v. **John:** Ich erlaube mir bezüglich der ersten Alinea die Bemerkung, daß darin aufgenommen werden sollte „für die Friedenszeit"; nämlich: „die im §. 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritt in das Heer wird für die Friedenszeit auf 3 Jahre herabgesetzt", weil sonst der Nachsatz gegenstandslos wird, nachdem wir nach diesem Gesetze keine 7 Altersclassen mehr haben. In der zweiten Alinea müßte es, wenn dieser Paragraph für die Regierung von Werth sein soll, heißen, daß „im Falle eines drohenden Kriegsausbruches oder bei einer bevorstehenden Kriegsrüstung" die Regierung ermächtigt ist, bis zur 7. Altersclasse zu greifen, weil erfahrungsmäßig eine Recrutirung, die erst bei Ausbruch eines Krieges statt hat, in der Regel immer zu verspätet eintritt und ohne Wirkung bleiben muß. Sollte übrigens nach dem Beschlusse des hohen Hauses der Minoritätsantrag angenommen werden und diese zweite Alinea fallen, so kann ich wenigstens als Kriegsminister dem hohen Hause die Versicherung geben, daß ich keinen Anstand nehmen würde, im eventuellen Falle auch solche außerordentliche Maßregeln zu beantragen, welche die Umstände erfordern, und daß ich die Verantwortung nicht scheue, sie vor dem hohen Hause auch zu rechtfertigen.

(Abgeordneter Schindler meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Der Herr Kriegsminister hat sich durch seinen Antrag oder vielmehr seine Erklärung auf den Ausdruck „im Falle eines Krieges" berufen. Dieser Ausdruck ist von Ihrem Ausschusse, dessen Mitglied zu sein auch

ich die Ehre habe, wohl erwogen worden. Es ist auch der Ausdruck „einer bevorstehenden Kriegsrüstung" und es ist auch der Ausdruck „bei drohendem Kriege" erwogen worden; und in diesen Erwägungen sind wir dahin gekommen — analog mit einer ähnlichen Erwägung bei der Debatte über das Briefgeheimniß in der vorigen sechsjährigen Periode des Reichsrathes — daß in solchen Fällen das Bestimmteste das bei weitem allem Anderen Vorzuziehende sei. Der „Fall eines Krieges" ist eine bestimmte Sache; der „drohende Krieg" ist ein schwankender Begriff, und „bevorstehende Kriegsrüstungen" sind dasselbe.

Ja, wir haben sogar gesehen, daß wir in Oesterreich durch eine Reihe von Jahren immer zum Kriege gerüstet haben und blos bei Erfolgen auf Paraden und bei Manövern stehen geblieben sind, und wir haben dadurch eine Vermehrung der Staatsschulden um mehr als 2000 Millionen gehabt.

In diesem Falle glaubten wir daher den bestimmten Ausdruck allem Anderen vorzuziehen.

Ich verstehe ganz wohl, daß die Regierung in solchen Fällen sich mit ihrer Verantwortung verschanzen wird und innerhalb derselben auch das Recht hat, zum Heile und nach dem Bedürfnisse des Reiches vorzugehen. Aber bei einem „drohenden Kriege" und bei „bevorstehenden Kriegsrüstungen" wird der Regierung neben dem, was man gegen eine Drohung von Außen zu thun hat, noch eine Möglichkeit offen stehen, und das ist die constitutionelle Möglichkeit, rechtzeitig den Reichsrath einzuberufen, damit man sich nicht hinter etwas Anderes zu stellen hat als hinter die Vorschriften der Verfassung. —

Diese Erwägungen, die alle in Ihrem Ausschusse stattgefunden haben, glaubte ich hier, meine verehrten Herren im hohen Hause und Herr Präsident, auseinander setzen zu müssen.

Ich glaube, daß Sie auf dieselben eingehend sich zufriedenstellen werden mit der Textirung, die vom Ausschusse vorgeschlagen ist und derselben Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß** (Oberösterreich): Gerade dasjenige, was Se. Excellenz der Herr Kriegsminister gesagt hat, unterstützt meine Ansicht, und ich bemerke nur noch dazu, daß bei einem so wichtigen Gegenstande, wie die Recrutenstellung, die Verantwortlichkeit der Regierung nicht übergangen werden soll, denn wenn man schon das Ministerium verantwortlich macht für eine Ueberschreitung des Budgets, so ist es, glaube ich, im Interesse der Bevölkerung noch viel wichtiger, eine Regierung auch verantwortlich zu machen für die Ueberschreitung des vom Reichsrathe bewilligten Recrutencontingentes. Die Verantwortlichkeit für eine solche Ueberschreitung aber liegt der Regierung ob, wenn das Alinea 2 wegfällt, nach §. 13, sie entfällt aber, wenn das Alinea 2 des Absatzes 2 stehen bleibt, und darum werde ich gegen die Beibehaltung des Alinea 2 dieses Absatzes stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich möchte mir noch das Wort zu einer Bemerkung erbitten.

Die Armee kann nur mit dem Alinea 2 schlagfertig sein und vollkommen in den Stand gesetzt werden, dadurch nämlich, daß die Altersclassen von mehreren Jahrgängen herangezogen werden. Die Organisation der Armee, wie sie dermalen angestrebt wird, ist noch, so viel ich weiß, nicht vollendet, und wir müssen das Jahr 1870 hinter uns haben, um sagen zu können: Die Armee ist nach dem neuen System vollkommen complet. Das ist eine der Hauptursachen, warum eben dieses Alinea aufgenommen wurde. Es ist also, wenn ein Krieg ausbrechen sollte, der Kriegsminister gar nicht in der Lage, mit den gesetzlichen Bestimmungen auszukommen, und darum wurde dieser Zusatz im Ausschusse beliebt, um überhaupt die Mittel anzudeuten, durch welche die Armee kriegsfertig gemacht werden könnte.

Präsident: Ich muß bemerken, daß der Wunsch des Herrn Kriegsministers, daß das Wort „in Friedenszeiten" eingeschaltet werde, kein Gegenstand der Abstimmung sein könnte, weil kein Antrag dießfalls vom hohen Hause gestellt worden ist; und wenn kein Mitglied dieses Hauses diese Auffassung zu seinem Antrage macht, entfällt der Anlaß zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Ich nehme den Antrag des Herrn Kriegsministers als meinen auf.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ryger stellt den Antrag, daß vor die Worte „auf drei Jahre" eingeschaltet werde „für die Friedenszeit," so daß der erste Absatz des Artikels 2 lauten würde: „Die im §. 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird für die Friedenszeit auf drei Jahre herabgesetzt." Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter **Leeder**: Es läßt sich nicht leugnen, daß im Falle, als Alinea 2 angenommen wird, der vom Abgeordneten Dr. Ryger beantragte Beisatz „für die Friedenszeit" im ersten Alinea aufgenommen werden müsse, und ich glaube im Namen

des Ausschusses die Zustimmung dazu aussprechen zu können.

Was das zweite Alinea anbelangt, so zähle ich zu jenen Mitgliedern des Ausschusses, welche sich dem Antrage des Dr. Groß angeschlossen haben, und ich bin sonach nicht in der Lage, den Antrag der Majorität zu unterstützen. Jedenfalls ist er nur eingegeben worden im Hinblick auf die politische Weltlage, indem man eben der Regierung die Möglichkeit bieten wollte, die Armee bei Zeiten auf vollständigen Kriegsfuß zu setzen. Ob dieß mit dem Beisatze „im Falle eines Krieges" möglich sein wird, muß ich dem Ermessen des hohen Hauses überlassen. Ich für meinen Theil glaube, daß dem Zweck auf die eine oder andere Art entsprochen wird, weil der Regierung, auch wenn der Antrag des Herrn Dr. Groß angenommen wird, die Möglichkeit geboten ist, das Heer rechtzeitig, vielleicht noch rechtzeitiger als nach Alinea 2 auf jenen Fuß zu stellen, den sie eben benöthigt.

Präsident: Ich werde die Absätze des Artikels 2 abgesondert zur Abstimmung bringen, u. zw. zuerst den Abänderungsantrag, welcher lautet: „Die im Artikel 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird für die Friedenszeit auf drei Jahre herabgesetzt." Würde dieser abgelehnt, so käme der Ausschußantrag ohne die Worte: „für die Friedenszeit" zur Abstimmung; dann das zweite Alinea und dann das dritte. Ist eine Einwendung dagegen? (Es wird keine Einsprache erhoben.)

Ich ersuche jene Herren, welche das Alinea 1 des Artikels 2 nach der beantragten Aenderung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Ich ersuche ferner jene Herren, welche das zweite Alinea, lautend:

„Im Falle eines Krieges ist die Regierung jedoch ermächtigt, die fragliche Verpflichtung zur außerordentlichen Ergänzung des Heeres nach Bedarf bis in die 7. Altersclasse auszudehnen" annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Ich ersuche endlich diejenigen Herren, welche den dritten Absatz, lautend:

„Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß dieser Pflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre" annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„3. Die im §. 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere wird auf sechs Jahre in der Linie abgeändert und bezüglich der Reserve in jener Art und Weise bestimmt, welche in dem verfassungsmäßig zu Stande kommenden Wehrgesetze aufgestellt werden wird. Bis zu diesem Zeitpuncte obliegt den im Heere Dienenden nach Vollendung der Linien-dienstpflicht eine vierjährige Reserve-dienstpflicht."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Artikel 3 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„4. Die im §. 7 enthaltene Beschränkung bei Ertheilung von Reisebewilligungen hat auch auf die dritte Altersclasse Anwendung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, die den eben verlesenen Artikel 3 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„5. Das Verbot der Verehelichung im §. 8 gilt künftig auch für Jene, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den eben gelesenen Artikel 5 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„6. Die im §. 13 zu 4 angeführte Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer hat aufzuhören.

Desgleichen tritt die kaiserliche Entschließung vom 8. Jänner 1860, betreffend die Militärbefreiung bezüglich Beurlaubung der in der Finanzwache dienenden Militärpflichtigen, außer Kraft."

Ich glaube bezüglich des ersten Alinea hier beifügen zu sollen, daß die Befreiung des §. 13 zu 4 auf Jene Anwendung hatte, welche sich nach Vollendung der zweiten Altersclasse verehelichten. Nachdem die Verpflichtung zum Eintritte in das Heer auf drei Altersclassen herabgesetzt wurde, so ist im Artikel 5 diese Beschränkung auf die dritte Altersclasse ausgedehnt worden, und in Folge dessen entfällt auch der fragliche Befreiungstitel.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den eben gelesenen Artikel 6 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„7. Die Bestimmung über die Aufhebung oder fernere Belassung des Befreiungstitels, §§. 18 bis 21 des H. G. B. vom 29. September 1858 bleibt dem neuen Wehrgesetze überlassen. Es sind bis dahin die betreffenden Militärpflichtigen der Stellung zu unterziehen, im Falle ihrer Tauglichkeit, wenn sie nicht selbst darum ansuchen, weder zur militärischen Ausbildung noch zur Dienstleistung einzuberufen und nach

dem Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes unter Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der Assentirung so zu behandeln, wie sie behandelt worden wären, wenn zur Zeit ihrer Einreihung das neue Wehrgesetz schon bestanden hätte."

Die bezüglichen §§. 18—21 des H. E. G. vom 29. September 1858 lauten:

„§. 18. Die Beamten des Staates mit Einschluß der beeideten Conceptspraktikanten und der beeideten Eleven der Staatsbehörden; die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landesvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, wenn für die Dienststelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird.

§. 19. Die Professoren und Lehrer an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten mit Einschluß der Volksschulen, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt sind, die an österreichischen Universitäten graduirten Doctoren aller Facultäten.

§. 20. Die ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Universität, einer Rechtsakademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergymnasium oder an einer Bergakademie:

a) wenn sie sich über ein tadellos sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsclasse oder, wo eine solche allgemeine Classe nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsclassen im Fortgange ausweisen. Maturitätszeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Nachweisen gleich gehalten;

b) Studirende, welche im Vorjahre sich an einer Studienanstalt befanden, wo halbjährige oder ganzjährige Prüfungen nicht stattfinden, müssen nachweisen, daß sie im nächstverflossenen Studienjahre in disciplinärer Hinsicht tadellos waren, und durch ein Colloquium über jedes Hauptfach darthun, daß sie den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben;

c) für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung. Die vorstehenden Befreiungen bleiben den Studirenden noch bei der ersten Stellung nach Vollendung ihrer Studien, den Doctoranten und den Lehramtscandidaten für Gymnasien noch durch zwei Jahre wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens Eine strenge Prüfung ablegen und Letztere im zweiten Jahre das Lehrfähigkeitszeugniß beibringen.

§. 21. Die Eigenthümer von ererbten untheilbaren Bauernwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht.

Der einzige Sohn oder in Ermangelung eines Sohnes der einzige Enkel des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin einer der in diesem Paragraphe bezeichneten Bauernwirthschaften, wenn unter den, sowohl in Beziehung auf den Besitzer oder die Besitzerin, als auch rücksichtlich des Sohnes oder Enkels im §. 13 bestimmten Verhältnissen im Falle der Stellung dieses Sohnes oder Enkels die Wirthschaft in Verfall gerathen müßte."

Beifügen muß ich noch, daß zu den Studirenden auch noch jene an den technischen Lehranstalten zu zählen sind, denen die Befreiung nachträglich zugestanden wurde.

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 7 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Artikel 7 (liest denselben) beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 7 ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„8. Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat oder wer nicht mehr militärpflichtig ist, wird als Stellvertreter für seinen zur Stellung berufenen Bruder, oder falls derselbe bereits im Heere dient, zur Erfüllung der diesem noch obliegenden Dienstpflicht zugelassen."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 8 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Artikel 8 beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 8 ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„9. Die vorstehenden Bestimmungen Abs. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 finden ihre Anwendung auch auf die durchgeführte Heeresergänzung für das Jahr 1867."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 9 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem vorgelesenen Artikel 9 beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Artikel 9 ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„10. Jenen Individuen, welche den zur Stellung berufenen Altersclassen nicht angehören, ist die Militärbefreiung durch Taxerlag nicht gestattet (Verordnung vom 21. Februar 1856, §§. 5 und 6, über die Stellvertretung).

Der zweite Abschnitt dieser Vorschrift wird mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche auf die bereits reengagirten Stellvertreter Bezug nehmen, aufgehoben, und es haben dafür jene Bestimmungen wirksam

zu sein, welche durch das mit der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1867 eingeführte, mit der Circular-Verordnung vom 22. März 1867, M. V. Bl. Nr. 50 kundgemachte Institut der Unterofficiers-Dienstesprämien ins Leben getreten sind."

Präsident: Zu diesem Artikel 10 ist ein Minoritätsantrag von vier Mitgliedern eingebracht worden, statt des Artikels 10 folgenden Antrag anzunehmen:

„Der §. 23 und die mit demselben in Verbindung stehende Vorschrift vom 21. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 27 (Stück VII) wird mit Ausnahme der im zweiten Abschnitte dieser Vorschrift enthaltenen, auf die bereits reengagirten Stellvertreter bezüglichen Bestimmungen aufgehoben und es haben jene Bestimmungen wirksam zu sein, welche durch das mit der kaiserlichen Entschließung vom 11. März d. J. eingeführte Institut der Unterofficiersprämien ins Leben getreten sind."

Der Herr Berichterstatter Dr. Franz Groß zeigte mir an, daß die Begründung dieses Antrages mündlich erfolgen werde.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Eine Minorität von vier Mitgliedern konnte sich der Ansicht der Majorität nicht anschließen.

Der Gesetzentwurf, welcher der Berathung des Ausschusses zu Grunde gelegt wurde, wurde von Seiner Excellenz dem Herrn Kriegsminister selbst eingebracht, und in diesem Gesetzentwurfe wurde bezüglich der Frage über die Zulässigkeit des Taxerlages eine Alternative gestellt, nämlich entweder das Gesetz so zu formuliren, wie es die Majorität adoptirte, oder aber den Taxerlag aufzuheben, als unzulässig zu erklären, nach dem Gesetzentwurfe, wie er eben von der Majorität adoptirt wurde. Dadurch schon hat Seine Excellenz der Herr Kriegsminister impliciter erklärt, daß die Regierung principiell nicht Gegner der Aufhebung des Taxerlages sei, im Gegentheile, Seine Excellenz der Herr Kriegsminister erklärte, daß er als Soldat jedenfalls ein Interesse daran hätte, daß er alte, geschulte Soldaten habe, die ihm jedenfalls wichtigere Dienste leisten als neue, nicht unterrichtete Recruten; allein aus anderen Gründen erklärte er sich für Aufhebung des Taxerlages.

Die Minorität acceptirte den von ihr heute eingebrachten Antrag, und zwar hält sie dafür, daß die Zulässigkeit des Taxerlages mit der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze in grellem Widerspruche stehe.

In diesem Hause wurde dieser Grundsatz bei verschiedenen Gelegenheiten mit Grund betont und in diesem Gesetze soll er nun beseitigt werden.

Man sagt mit Grund: Es wird dadurch ein Privilegium geschaffen für die Reicheren, und es ist das auch ganz richtig. Privilegien, Vortheile hat der Reiche schon durch den Besitz des Vermögens, er ist dadurch in der Lage, naturgemäß sich mancherlei Vortheile zu erwerben; allein durch das Gesetz Privilegien schaffen zu Gunsten einer bestimmten Classe von Menschen, das ist, glaube ich, nicht zulässig.

Es ist eine allgemeine Pflicht der Staatsbürger, Gut- und Blutsteuer zu leisten. Die Gut-, die Geldsteuer läßt eine Stellvertretung zu, die Blutsteuer gewiß nicht, denn es ist für die Armee gewiß nicht gleichgiltig, wer eigentlich die Dienste leistet. Wenn es sich blos bei der Armee darum handelte, Leute zu finden, die zum Todtschießen gut sind, wäre eine Stellvertretung allerdings zulässig, allein daß das Individuum nicht ohne Berücksichtigung bleiben darf und soll, daß haben die neueren Erfahrungen gelehrt, und ich weiß nicht, ob die Ansicht eine Berechtigung hat, wornach bei Königgrätz nicht nur die Hinterlader, sondern auch die Intelligenz gesiegt haben soll.

Ist das richtig, daß es nicht gleichgiltig ist, welche Individuen in der Armee dienen, dann muß man zugeben, daß die Armee ein Interesse daran hat, ob intelligente Leute — und das sind in der Regel die Wohlhabenden, weil sie die Mittel haben, sich zu bilden — sich mittelst irgend eines Betrages von dieser allgemeinen Staatsbürgerpflicht loskaufen können.

Man sagt, aus nationalökonomischen Rücksichten müsse man gewisse Leute gegen Taxerlag befreien, weil, wenn diese von ihrem Geschäfte, von ihrem Fabriksetablissement oder überhaupt ihrer Stelle entfernt und dem Militär eingereiht würden, dadurch in nationalökonomischer Beziehung ein weit größerer Nachtheil erwachsen würde, als wenn ein anderer, minder Gebildeter, der nicht in diesen Verhältnissen lebt, der nicht dieses verantwortliche Geschäft hat, durch eine bestimmte Zeit dem Militär eingereiht wird.

Darauf möchte ich nur bemerken, daß diese nationalökonomischen Nachtheile dadurch paralysirt werden können, wenn die Dienst- und Präsenzzeit der Assentirten möglichst, und zwar auf jenes Maß abgekürzt wird, welches es zulässig erscheinen läßt, daß er nur durch eine kurze Zeit bei der Armee präsent bleibe.

Dann möchte ich noch auf einen Umstand aufmerksam machen.

Das Gesetz vom Jahre 1858 hat die Befreiung mittelst Taxerlages für zulässig erklärt; die Verordnung vom 28. December 1866 hat diese Befreiung aufgehoben. Wir machen jetzt ein provisorisches Gesetz für die nächste Recrutirung und wollen wieder die Zulässigkeit des Taxerlages aussprechen. Auch die Herren, welche die Majorität des Ausschusses bildeten, erklärten, daß sie principiell nicht gegen die Aufhebung des Taxerlages sind und stellten ihr Einstehen für diese Aufhebung bei der Berathung des definitiven Wehrgesetzes in Aussicht. Jene Herren hielten es nur für unzulässig, bei Berathung eines provisorischen Gesetzes über eine so hochwichtige Frage zu entscheiden.

Ich konnte mich dem letzteren Grunde allerdings nicht verschließen; allein aus den von mir angeführten Gründen konnte ich und diejenigen Herren, welche mit mir stimmten, die Beibehaltung des Taxerlages, durchaus nicht als räthlich und zulässig empfehlen. Ist aber etwas verwerflich — und daß der Taxerlag dieß ist, darüber bestand principiell eigentlich gar kein Unterschied im Ausschusse — dann kann man nicht schnell genug mit diesem Uebelstande aufräumen.

Wenn die Herren überhaupt den Taxerlag im definitiven Wehrgesetze ausgeschlossen wissen wollen, so mögen sie auch jetzt bei Berathung des provisorischen Gesetzes für die Aufhebung des Taxerlages, respective gegen die Zulässigkeit der Stellvertretung stimmen.

Ich empfehle demnach den Minoritätsantrag dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wünscht zur sachlichen Aufklärung über den Inhalt des Alinea 10 und den Gegensatz des Majoritäts- zu dem Minoritätsvotum das Wort; ich glaube es ihm geben zu können, weil es sich um eine thatsächliche Berichtigung handelt.

Berichterstatter **Leeder**: Das Majoritätsvotum unterscheidet sich von dem Minoritätsvotum lediglich im ersten Absatze von Punct 10.

Wie bereits im Berichte hervorgehoben wurde, waren alle Mitglieder der Ausschusses darüber einig, daß es wünschenswerth sein dürfte, den Taxerlag zu beheben. Sie differirten nur in der Anschauung, ob dieß schon gegenwärtig geschehen solle oder ob es dem definitiven Wehrgesetze, das mit Ungarn zu vereinbaren ist, vorzubehalten wäre.

Darüber jedoch waren beide Theile einig, daß wenigstens die Bewilligung zum Taxerlage für jene Individuen, die nicht in den zur Stellung berufenen Altersclassen eingereiht sind, schon gegenwärtig entfallen solle. Es ist nämlich nach der Stellvertreter-Vorschrift vom Jahre 1856, §§. 5 und 6, die politische Behörde ermächtigt, nicht allein den Militärpflichtigen, sondern auch den nicht im militärpflichtigen Alter stehenden Individuen den angemeldeteten Taxerlag sofort zu bewilligen. Welcher Mißbrauch mit dieser Bestimmung geschehen ist, brauche ich wohl dem hohen Hause nicht näher auseinander zu setzen; es sind neugeborene Kinder mittelst Taxerlag befreit worden von einer Pflicht, zu welcher sie vielleicht erst nach 20 Jahren werden berufen werden. Der Ausschuß glaubte daher die Zulässigkeit des Taxerlags, für den Fall, als er gegenwärtig noch aufrecht bleiben sollte, wenigstens auf jene Classen beschränken zu sollen, welche zur Stellung berufen sind.

Was das zweite Alinea anbelangt, so ist dieses lediglich eine Bestimmung über die Verwendung der Taxgelder. Vor dem 11. März 1867 wurde den Stellvertretern nach Maßgabe der Stellvertretervorschrift vom Jahre 1856 der Taxbetrag und auch der Interessenbezug von diesem Capitale sogleich zugewendet. Man hat jedoch damit in der Regel nicht viel Gutes gethan, indem die Reengagirten nach der Mittheilung der h. Regierung häufig in ganz kurzer Zeit sich dieser Begünstigung nicht mehr würdig zeigten, so daß die betreffenden Commandanten froh gewesen wären, wenn sie sie hätten heimschicken können, dieß aber doch nicht thun konnten, weil dieselben eben in Folge des Taxbezuges die Dauer der Reengagirungszeit abdienen mußten. Man hat deßhalb zu Folge der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1867 eine Aenderung dahin eintreten lassen, daß, wenn eine Reengagirung stattfindet, dem Betreffenden wohl die Zusicherung des Taxbetrages zu Theil wird, daß er jedoch denselben nur von Jahr zu Jahr in steigenden Beträgen erhält, und daß er mittlerweile statt der Interessen mit einer täglichen Zulage von 15 Kreuzern bedacht wird, wodurch er ein Interesse hat, gut zu dienen, weil für den Fall, als er dieser Verpflichtung nicht nachkäme, die Militärverwaltung in der Lage ist, ihn früher heimzuschicken und den restlichen Jahresbetrag einem anderen würdigeren Individuum zuzuwenden. Der Ausschuß hat sich deßhalb der durch die kaiserliche Entschließung vom 11. März 1867 hervorgerufenen Verordnung angeschlossen und dieselbe in dem betreffenden Absatze, Alinea 2, aufgenommen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edler v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler von **Perger** (Niederösterreich): Auch ich, meine Herren, anerkenne jene Grundsätze, welche der Herr Abgeordnete Groß ausgesprochen. Insbesondere anerkenne ich diese Maßregel, welche er beantragt hat, als eine solche, die in einem wahrhaft constitutionellen Staate die einzig gerechte ist; allein, wenn ich auch diese Grundsätze anerkenne, so verkenne ich doch nicht, daß in den derzeitigen Verhältnissen auf die Concordanz mit Ungarn ein großes Gewicht zu legen und daß insbesondere bei der Einführung dieser Maßregel große Aenderungen in der Disciplin, in dem Strafgesetze, in der Organisirung des Heeres und selbst in der Verlosung stattfinden müssen.

Ich stimme daher heute, wo es sich nur um einen Uebergang handelt, und uns das definitive Wehrgesetz seinerzeit vorgelegt werden wird, für die Beibehaltung der Entrichtung der Militärbefreiungstaxe.

Allein wenn ich den Artikel 10, Alinea 1, als einen solchen anerkenne, der auch in Zukunft noch bis zur Einführung des definitiven Wehrgesetzes bestehen bleiben soll, so glaube ich doch, daß dieser Punct mit einigen Cautelen verbunden werden müsse, ohne welche

dieser Paragraph gänzlich vereitelt werden kann. Die Verordnung vom 20. October 1865, Nr. 106 R. G. Bl. und vom 22. October 1866, Nr. 125 R. G. Bl., bestimmen, daß die Anordnung über die Höhe der Militärbefreiungstaxe nicht auf einer Bestimmung des Reichsrathes oder auf einem kaiserlichen Erlasse, sondern lediglich auf einem zwischen dem k. k. Kriegsministerium dem Staatsministerium, dem Finanzministerium, und den damals bestandenen drei Hofkanzleien vereinbarten Beschlusse beruhe.

Wenn nun beispielsweise das Kriegsministerium und das Finanzministerium die Intention dieses hohen Hauses (vorausgesetzt, daß sie dahin gehen, daß die Militärbefreiungstaxe auch noch in Zukunft gestattet werden soll) vereiteln wollten, so dürfte nur von Seite des Kriegsministeriums die in der Verordnung vom 22. October 1866 bestimmte Militärbefreiungstaxe von 1000 fl. österr. W. auf 5000 und 10000 fl. erhöht werden, und es wäre dann praktisch eigentlich der Nichtloskauf sanctionirt, ungeachtet das Princip in diesem hohen Hause angenommen wurde, es sei der Loskauf zulässig. Um nun dieser Inconsequenz zu begegnen, erlaube ich mir einen Antrag, welcher zu Artikel 10, Alinea 1, für den Fall, als die Alinea angenommen würde, zu gelten hätte, und zwar ginge dieser Antrag dahin: „Eine Aenderung der in der Verordnung vom 22. October 1866, R. G. Bl. Nr. 125, bestimmten Höhe der Militärbefreiungstaxe findet nur im Wege des Gesetzes statt."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag des Herrn Dr. v. Perger zu Artikel 10, Alinea, 1 lautend (liest denselben nochmals) unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Herr Abgeordneter Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich erlaube mir dem Antrage des Ausschusses gegenüber den Antrag der Minorität zu vertheidigen. Es ist in vorausgegangenen Debatten einmal auf die Gleichberechtigung der Staatsbürger auch in dieser Hinsicht hingewiesen, und es ist dabei der Satz gesprochen worden:

„Ist der Tod für's Vaterland bitter, warum soll der Reiche ihn nicht leiden wie der Arme, und ist der Tod für das Vaterland süß, warum soll an der Süßigkeit nicht Jeder Theil nehmen?" (Heiterkeit.)

Ich glaube nun, daß mit diesen gemüthlichen Rücksichten diese Frage nicht erschöpfend erledigt werden kann. Ich glaube, es treten da militärische Rücksichten ein, ich glaube, es treten auch volkswirthschaftliche Rücksichten von der größten Tragweite ein. Um mich diesen militärischen Rücksichten zuzuwenden — die ich natürlich nur historisch erwähnen kann, da ich kein Fachmann bin — so weise ich darauf hin, daß ein eminent militärisch organisirter Staat die Berufssoldaten als einen unerläßlichen, wesentlichen, wichtigen und fruchtbaren Bestandtheil seiner Armee anerkannt hat, und dieser Staat, der hinlängliche militärische Erfolge für sich aufzuweisen hat, ist Frankreich.

Aber auch bei uns hat das hohe Haus wiederholt in seinen früheren Sitzungen sich für das Institut der Stellvertretung ausgesprochen. Die Budgets der vergangenen Jahre werden dem hohen Hause beweisen, daß zur Dotirung des Stellvertreterfondes — unter ausdrücklicher Zustimmung des Hauses zu den von dem damaligen Herrn Kriegsminister ausgesprochenen Grundsätzen — bedeutende Summen bewilligt worden sind, welche noch immer demselben Fonde angehören und in denselben fließen.

Wenn wir aber seinerzeit auf die allgemeine Wehrpflicht eingehen wollen und werden, so wird dadurch gewiß bei der Beschaffenheit der verschiedenen Provinzen und Länder (und ich nehme da gar keines aus) nicht gerade ausschließlich Intelligenz in die Reihen der Armee befördert werden. Die kriegerische Verwendung der Armee und die Schlagfertigkeit derselben kann uns näher stehen, als wir vielleicht meinen; und dann wird mir jeder militärische Fachmann Recht geben, daß geschulte Berufssoldaten, treffliche Unterofficiere, den Kern, die Beweglichkeit und Schlagfertigkeit der Armee vor allem Andern zu begründen im Stande sein werden.

Ein politisches Moment verbindet sich enge mit dem volkswirthschaftlichen und bekämpft nach meiner Meinung in weiterer Linie den Minoritätsantrag. Man hat freilich gesagt, Reichthum ist ein Privilegium; ich kann aber diesem Satze nicht beipflichten; Reichthum ist kein Privilegium, Reichthum ist eine Thatsache, und ich kenne weder ein Gesetz noch eine andere Institution, die im Staate es Jemand verwehrt, reich zu werden, wenn er es darnach einzurichten weiß. (Heiterkeit.)

Wir haben gesehen, daß die Armuth aus den Winkelgassen sich bis auf die glänzendsten Boulevards Wiens emporgeschwungen hat, und wir haben wiederum den Reichthum die ausgezeichnetsten Plätze Wiens verlassen und in den Winkelgassen unter einer andern Devise seine Zuflucht suchen gesehen. Reichthum ist ein bürgerlicher Besitz, ist das Resultat des Erwerbes der Arbeit, und in dieser Linie, da man gleich sein muß vor dem Gesetze mit Allem, was man besitzt, so lange das Gesetz es gestattet, kann auch die Entlastung seiner Kinder von der Militärpflicht dem Reichen nicht als ein Privilegium angerechnet werden.

Viel wichtiger aber als diese Betrachtung ist die volkswirthschaftliche. Wir sind an der Thüre eines Ausgleiches mit der andern Reichshälfte, welcher, wie wir immer davon denken wollen — ich will nicht sagen, ob er gar höchst ungünstig ist, obwohl ich das nicht widersprechen will — jedenfalls eine hohe

Masse von Lasten der dießseitigen Reichshälfte aufbürdet.

Die Production wird auf das Höchste angespannt werden müssen, und wenn diese Production fruchtbar sein soll, so muß alles, was an Intelligenz und die Productivität hebenden Kräften vorhanden ist, in die Kanäle dieser Production geleitet und nicht zur Verieselung von minder productiven Factoren des Staates abgeleitet werden. Unser Staat steht auf einer Stufe, wo wir die Volkswirthschaft in ihren Elementen zu concentriren und nicht zu divergiren haben. Ich kann unmöglich glauben, daß es dem Staate gleichviel gelten kann bei der Aufgabe, die er hat, ob derjenige, der im Stande ist, die nationale Production in ihren wichtigsten Factoren in einer bestimmten Zeit zu heben, Schildwache stehen muß oder das Gewehr oder die Zügel seines Pferdes handhaben lernt.

Ja, eher wäre einzugehen auf die Idee der Aufhebung des Taxerlages, wenn das Institut der freiwilligen Dienstleistung bei uns schon eingeführt wäre; aber das Gesetz, wie es jetzt vorgeschlagen ist, läßt dieses Institut noch nicht ins Leben treten, und die herauszubildenden Reserveofficiere, die für die Armee von großem Nutzen sein können, entstehen wegen Mangels dieses Gesetzes in diesem Augenblicke noch nicht.

Man spricht davon, daß man Intelligenz in die Armee bringen müsse. Die Intelligenz auf anderem Felde wird eine gewisse Gelehrigkeit für militärische Tüchtigkeit mit sich bringen; aber sie ist eben doch noch nicht militärisch bei ihrem Eintritte, und die Armee, wie ich früher gezeigt habe, wird durch tüchtige Stellvertreter, wohlgeschulte Unterofficiere mehr gewinnen als durch in anderer Richtung ausgebildete Capacitäten, und zudem, wenn wir auch die Intelligenz unten hineinbringen, bringen wir dadurch die Nichtintelligenz oben schon hinaus? (Bravo! Heiterkeit.) Es ist denn doch möglich und denkbar, daß das eine solche Reihe von Jahren brauchen kann, daß möglicherweise der Unterofficier und der geschulte Officier in der nächsten Zukunft noch bessere Dienste leisten kann.

Man hat gesagt: Der Taxerlag ist verwerflich, der Taxerlag ist unzulässig. Ich glaube, die Gründe, die ich angeführt habe, sprechen nicht hiefür, und noch einen will ich hinzufügen, das ist die Forderung der Parität mit Ungarn. Der ungarische Staatsbürger hat gegenwärtig aus dem Gesetze noch das Recht, durch den Taxerlag seine Kinder von dem Militärdienste zu befreien.

Ich bin eifersüchtig auf die Parität mit Ungarn in Allem und Jedem und daher glaube ich, daß in diesem Falle der Majoritätsantrag derjenige ist, der den politischen Zuständen und Bedürfnissen des Reiches am besten entspricht, und ich empfehle ihn der Berücksichtigung des hohen Hauses. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Ich werde mir nur einige Bemerkungen erlauben.

Der Herr Vorredner hat unter Anderem angeführt, daß die frühere Reichsvertretung das Princip der Zulässigkeit des Taxerlages dadurch anerkannt habe, daß bei den Budgetberathungen bedeutende Summen für die Stellvertretung bewilligt wurden. Ich glaube, das ist denn doch irrig. Es wurden bedeutende Summen zur Bezahlung der Stellvertreter bewilligt, aber nicht aus dem Staatsschatze und nicht weil man das Princip anerkannte; man mußte seine Schulden zahlen, denn diejenigen, die sich losgekauft hatten, hatten die Taxe erlegt und die erlegten Taxen waren in die Staatscasse eingeflossen und die allgemeine Staatscasse hatte mithin auch die Verpflichtung, die Stellvertreter daraus zu bezahlen, respective die Zahlungen und Abfertigungen zu leisten. Der Staatsschatz hatte daher nur eine Schuldigkeit abzutragen, und die Reichsvertretung, welche diese Schuldigkeit erkannte, hat dadurch noch nicht anerkannt, daß das Princip des Taxerlages bei Verfassung eines Heergesetzes als zulässig erkannt werde. Das war eine ganz andere Gelegenheit und daraus kann man keinen Grund dafür ableiten, daß die frühere Reichsvertretung dieses Princip bereits anerkannt habe.

Der Herr Vorredner legt mir die Worte in den Mund, ich hätte gesagt, der Reichthum sei ein Privilegium. Das habe ich nicht gesagt, ich habe nur gesagt, man solle für den Reichthum keine Privilegien im Wege des Gesetzes schaffen.

Der Herr Vorredner hat auch gesagt, er sei eifersüchtig auf die Parität mit Ungarn. Ich bin auch eifersüchtig auf dasjenige, was dort gut ist; aber um Alles beneide ich die Herren Ungarn nicht, insbesondere auch nicht um diese Wohlthat. (Bravo! Sehr gut.)

Präsident: Es hat sich sonst Niemand zum Worte gemeldet. (Nach einer Pause:) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Leeder:** Im Falle das hohe Haus sich dafür aussprechen sollte, daß der Taxerlag nach dem Antrage der Majorität bis zu dem Zustandekommen eines definitiven Wehrgesetzes aufrecht bleiben sollte, könnte ich mich im Namen des Ausschusses mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger einverstanden erklären, da nämlich ein

großes Gewicht darauf gelegtwurde, daß in Hinblick auf Ungarn der Tarerlag aufrecht bleiben soll; und dieß vielleicht der einzige oder wenigstens der wesentlichste Grund ist, der hiefür spricht. Nachdem ferner der Betrag in Ungarn conform mit dem in der dießseitigen Reichshälfte im Jahre 1867 bestandenen Summe von 1000 fl. gleich ist, so glaube ich, daß es keinem Anstande unterliegt, sich dafür auszusprechen, daß dieser Betrag aufrecht bleibe, und daß eine Aenderung desselben nur im gesetzlichen Wege stattfinde.

Was den Umstand anbelangt, ob der Tarerlag selbst aufrecht bleiben soll oder nicht, so werde ich mich weder für das Majoritäts- noch das Minoritätsvotum aussprechen. Ich habe, wie ich bereits im Berichte hervorgehoben, dem Minoritätsvotum zugestimmt, und glaube meiner Stellung sonach gerecht zu werden, wenn ich mich in dieser Angelegenheit neutral verhalte.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag der Minorität, vertreten durch Herrn Dr. Groß, zur Abstimmung bringen. Wenn dieser angenommen wird, so ist §. 10 dadurch vollständig abgelehnt. Wird er aber abgelehnt, so werde ich Alinea 1 des Art. 10 zur Abstimmung bringen, u. zw. zugleich mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Dr. v. Perger bezüglich der Fixirung der Militärbefreiungstaxe, und sohin die zweite Alinea.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage der Minorität des Ausschusses, vertreten durch Herrn Dr. Groß, dahin lautend:

„Der §. 23 des H. E. G. vom 29. September 1858 und die mit demselben in Verbindung stehende Vorschrift vom 21. Februar 1856, R. G. Bl. Nr. 27 (Stück VII) wird mit Ausnahme der im zweiten Abschnitte dieser Vorschrift enthaltenen, auf die bereits reengagirten Stellvertreter bezüglichen Bestimmungen aufgehoben und es haben jene Bestimmungen wirksam zu sein, welche durch das mit der kaiserlichen Entschließung vom 11. März d. J. eingeführte Institut der Unterofficiersprämien ins Leben getreten sind."

beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem 1. Alinea des Art. 10, lautend:

„Jenen Individuen, welche den zur Stellung berufenen Altersclassen nicht angehören, ist die Militärbefreiung durch Tarerlag nicht gestattet (Verordnung vom 21. Februar 1856, §§. 5 und 6, über die Stellvertretung)."

beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 1 ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger, lautend:

„Eine Veränderung der in der Verordnung vom 22. October 1866, R. G. Bl. Nr. 125, bestimmten Höhe der Militärbefreiungstaxe findet nur im Wege des Gesetzes statt."

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich ersuche endlich diejenigen Herren, welche das letzte Alinea des Art. 10 angenommen wünschen, lautend:

„Der zweite Abschnitt dieser Vorschrift wird mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche auf die bereits reengagirten Stellvertreter Bezug nehmen, aufgehoben, und es haben dafür jene Bestimmungen wirksam zu sein, welche durch das mit der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1867 eingeführte, mit der Circular-Verordnung vom 22. März 1867, M. V. Bl. Nr. 50, kundgemachte Institut der Unterofficiers-Dienstesprämien ins Leben getreten sind."

sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„11. Die dauernd beurlaubte, sowie die Reserve-Mannschaft steht bis zu ihrer Einberufung zur Fahne sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als auch in Strafsachen unter der ordentlichen Civiljurisdiction, in soferne sie sich keines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig machte. Auch steht ihrer Verehelichung, jedoch unbeschadet ihrer Heeresdienstpflicht, kein Hinderniß aus Ursache ihres Militärverbandes entgegen, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten hat, d. i. vom 1. Jänner des auf das vollendete 23. Lebensjahr folgenden Jahres."

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel 11 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Artikel 11 beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 11 ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„12. Die bezüglich der Heeresergänzung für Tirol und Vorarlberg, für die Stadt Triest und deren Gebiet, sowie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa in Rücksicht ihrer speciellen Leistungen bisher gestatteten Ausnahmen bleiben bis auf Weiteres unberührt."

Ich erlaube mir hier zur Aufklärung dem hohen Hause mitzutheilen, daß die betreffenden Gebiete nur die Hälfte des jährlichen Contingentes abstellen, und zwar Tirol und Vorarlberg aus Ursache der Landesvertheidigung, Triest, weil es ein Milizbataillon aufstellt, und Cattaro und Ragusa wegen der Gränzbewachung gegen Montenegro und die Türkei.

Präsident: Zu Alinea 12 hat sich der Herr Abgeordnete Ljubisa zum Worte gemeldet, und zwar unterstützt er den Ausschußantrag. Er hat mir das,

was er in seiner Muttersprache dem hohen Hause vortragen will, in deutscher Uebersetzung übergeben. Der Herr Abgeordnete Ljubiša hat das Wort.

Abgeordneter **Ljubiša** (Dalmatien): (Die Rede wird in serbischer Sprache gehalten und lautet in der dem Präsidium übergebenen Uebersetzung, wie folgt:

„Nach dem Ausschußberichte, der keinen dießbezüglichen Grund angibt, könnte man meinen, daß der Cattaraner Bezirk und das Ragusaner Territorium stillschweigend von der Stellungspflicht ausgeschlossen sei. Dem ist nicht so, wie ich das hohe Haus versichern kann; im Gegentheile. Diese zwei Territorien, als deren Vertreter ich hier erscheine, sind in der in Rede stehenden Hinsicht stärker belastet, als dieß nach der gewöhnlichen und ordentlichen Recrutirung zu sein hätte.

Bereits im Jahre 1859 wurde im Cattaraner und Ragusaner Gebiete eine Landesmiliz organisirt, welche aus activen Kriegern und aus einer Reserve besteht. Zu den ersteren gehören alle Männer vom 16. bis zum 28. Jahre. Sie bekommen Waffen und Munition vom Staate, werden einexercirt und angeführt von Linienofficieren und sind zu Kriegszeiten mit der ganzen Reserve, zu der jeder Mann vom 29. bis zum 60. Jahre gehört, der Militärgewalt unterworfen.

Im vergangenen Kriegsjahre verließen diese Männer in der stärksten Arbeitszeit Haus, Hof und Feld und standen durch zwei Monate auf einem Küstenwachcordon von 160 Meilen oder übten sich in Manövern und schenkten endlich dem Staate freigebig die ganze Löhnung und Verpflegung, wofür ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser ein besonderer Dank ausgesprochen wurde. In Friedenszeiten bewachen sie nicht nur die dreifache österreichisch-montenegrinisch-türkische Gränze, sondern sie halten auch im Cattaraner und Ragusaner Gebiete die innere Ruhe und Ordnung aufrecht, ohne vom Staate irgend welche Entschädigungskosten dafür zu verlangen. Würde in Kriegszeiten diese Landesmiliz nicht die lange Küstenstrecke von der Narentamündung bis Pastrović bewachen, der Staat müßte dort mit ungeheueren Kosten wenigstens zwei Regimenter hinverlegen und erhalten.

Auf Grund dieser Verhältnisse bitte ich das hohe Haus die vorgeschlagene Ausnahmsbestimmung im §. 12 betreffs der Militärstellung im Cattaraner Bezirke und im Ragusaner Territorium anzunehmen, in Hinsicht darauf, daß diese Gebiete bereits einer schwereren Blutsteuer unterworfen sind.“) (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Conti hat das Wort.

Abgeordneter v. **Conti** (Triest): Mit wahrer Freude habe ich die Motivirung und den Antrag ad Artikel 12 gelesen. Der Ausschuß anerkennt die Verträge der einzelnen Länder und trägt denselben Rechnung. Die Stadt Triest sammt ihrem Gebiete hat ein Recht auf völlige Militärbefreiung und stützt dieses Recht nicht auf Privilegien, sondern auf Verträge und zum Theile auf seine Landesordnung.

Ein sehr geehrtes Mitglied der äußersten Linken hat in einer der letzten Sitzungen zwar gesagt, daß er auf alte Pergamente gar keine Rücksicht nehme, in soferne dieselben nicht factisch in Ausübung waren. Nun so kann ich erklären, daß Triest in seinen Archiven viele alte Pergamente hat, die zu Jedermanns Einsicht offen liegen und welche darthun, daß die Stadt bis in die letzte Zeit factisch gänzlich von der Militärverpflichtung befreit war.

Triest sammt seinem Gebiete ist an Oesterreich nicht durch Erbschaft, nicht durch Waffengewalt oder durch Erheiratung gekommen, die Stadt Triest war ganz frei und hat sich freiwillig unter die Protection des Erzhauses Oesterreichs begeben. Im Jahre 1382 wurde ein förmlicher Contract abgeschlossen, womit sich Herzog Leopold I. von Oesterreich verpflichtete, die Stadt Triest gegen alle feindlichen Angriffe zu schützen und Triest dafür als Entgelt die Meute und andere Kleinigkeiten dem Hause Oesterreich zu bezahlen sich verpflichtete.

Dieser Contract ist von jedem nachfolgenden Regenten anerkannt worden.

Wie die stehenden Heere eingeführt wurden, wurde in Triest nicht die Militärrecrutirung eingeführt, ja es wurde dieses Recht der Stadt Triest ausdrücklich anerkannt.

Es sei mir gegönnt, hier ein Proklam des Erzherzogs Johann, der im Jahre 1808 mit der Instruction des Kaisers Franz I. beauftragt war, die Landwehr im Küstenlande zu errichten, ein Proklam, sage ich, welches er an die Stadt Triest gerichtet hat, mitzutheilen. In diesem steht ausdrücklich:

„Obschon in der Stadt Triest, in dem Gebiete von Triest die Einwohner zur Militärstellung gesetzlich nicht verpflichtet sind, so fordert es doch die Pflicht u. s. w. u. s. w.“

Im Jahre 1817 ist eine Allerhöchste Resolution vom Kaiser Franz erschienen, welche dieses Recht den Einwohnern der Stadt Triest wahrte; ja der indirecte Beweis dieses Rechtes liegt darin, daß die Stadt Triest die Pflicht hat, ein Bataillon, genannt Territorialmiliz, in der Stärke von 1000 Mann auf seine Kosten zu errichten und zu erhalten; überdieß hat die Stadt Triest die Pflicht, die Reserve zu erhalten, welche sich auf 700 Mann beläuft.

Wenn man also berücksichtigt, daß Triest sammt seinem Gebiete blos 100.000 Einwohner hat, so

sieht man, daß es durch die Errichtung dieses Bataillons schon seiner Pflicht entsprochen hat.

Ueberdieß, hätte man die Stadt Triest als militärpflichtig anerkannt, so hätte man ihr als einer Handelsstadt nicht mehr Pflichten auferlegen können.

Erst im Jahre 1852 unter dem Ministerium Bach, unglückseligen Angedenkens, ist dieses Recht den Triestinern genommen worden, Triest hat dagegen protestirt, es hat aber gar nichts genützt, man hat nur das erreicht, daß das Contingent auf die Hälfte reducirt wurde. Triest mußte sich fügen, weil das Recht damals der Gewalt weichen mußte.

Ich stelle in dieser Beziehung heute gar keinen bestimmten Antrag, denn es handelt sich um ein provisorisches Gesetz; ich glaubte aber diese Erklärung machen zu müssen zur Wahrung der Rechte Triests, und damit nicht mein Stillschweigen für ein Präjudiz ausgelegt werde. Ich behalte mir vor, wenn einmal die Verhandlung über das definitive Wehrgesetz stattfinden wird, die Rechte von Triest in dieser Beziehung zu beweisen.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Ritter v. Serinzi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Serinzi** (Triest): Die Worte meines ehrenwerthen Collegen Herrn von Conti sind jenen gleichlautend, welche ich als Mitglied des Ausschusses im Ausschusse vorzubringen mir erlaubte. Ich habe dem Ausschusse die nämlichen Gründe, welche nicht für die gänzliche Befreiung, sondern für das Recht der Immunität Triests von der Militärconscriptionspflicht sprechen, dargelegt, gestützt namentlich nicht nur auf die Uebergabsurkunde der Stadt Triest, worin die Vertheidigung der Stadt mit deren Umgebung von Seite des erzherzoglichen Hauses übernommen worden ist, nicht nur auf die beständige Ausübung und Anerkennung dieses Rechtes von Seite aller nachgefolgten Regenten Oesterreichs, sondern auch auf Grund desjenigen Erlasses, welcher in der Landesverfassung festgesetzt wird und von der Stadt angenommen wurde, nämlich der Erhaltung eines Bataillons der Territorialmiliz auf alleinige Kosten der Stadt Triest.

Alle diese Gründe sprechen sicher dafür, daß in keinem Falle der Stadt Triest eine so hohe und unverhältnißmäßige Bürde aufgelegt werden soll, indem jedesfalls die Erhaltung dieses Bataillons und der Reserve dazu derjenigen Pflicht entspricht, welche seitens der anderen Länder in dieser Beziehung geleistet wird. Seitens des Ausschusses ist mir aber entgegengestellt worden, daß er einerseits nicht mit dem Mandate versehen sei, um sich in diesen Gegenstand einzulassen, daß anderseits ein Eingehen auf denselben mit der provisorischen Natur des in Berathung befindlichen Gesetzes nicht verträglich sei. Auf diese von der Majorität des Ausschusses unterstützte Bemerkung fand ich mich bewogen, die Sache nicht weiter zu verfolgen, sondern bestand nur darauf, daß in dem Protokolle mein ausdrücklicher Vorbehalt eingeschaltet werde, bei Berathung des definitiven Wehrgesetzes die geeigneten Anträge zur Revindicirung der Rechte der Stadt Triest zu stellen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Leeder:** Ich fühle mich lediglich verpflichtet, im Namen des Ausschusses zu erklären, daß in der Aufnahme dieses Paragraphes keineswegs etwa eine Anerkennung der Ausnahmsstellung von Tirol, Triest, Cattaro und Ragusa enthalten ist, weil sich der Ausschuß in eine Prüfung der betreffenden Privilegien gar nicht eingelassen hat. Wir haben den Satz lediglich dem §. 15 der kais. Verordnung vom 28. December 1866 entnommen, u. zw. aus dem im Berichte hervorgehobenen Grunde, weil wir uns nicht für verpflichtet hielten, in eine Prüfung dieser Privilegien einzugehen und diese Prüfung für die Zeit der definitiven Regelung der Wehrpflicht vorbehalten wollten.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 12, zu dem kein Abänderungsantrag gestellt ist und welcher lautet:

„12. Die bezüglich der Heeresergänzung für Tirol und Vorarlberg, für die Stadt Triest und deren Gebiet, sowie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa in Rücksicht ihrer speciellen Leistungen bisher gestatteten Ausnahmen bleiben bis auf Weiteres unberührt",

beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 12 ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„13. Vorstehendes Gesetz tritt nach dessen Kundmachung sogleich in Wirksamkeit".

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 13 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben vorgelesenen Art. 13 anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Artikel 13 ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„14. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern, sowie der Kriegs- und Justizminister betraut."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 14 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche um die Abstimmung. (Dieselbe erfolgt.) Artikel 14 ist angenommen.

Es ist nun der Antrag B zur Abstimmung zu bringen, dessen voller Inhalt jedoch in der zweiten Eingangsformel des Gesetzes enthalten ist. Ich glaube daher bei der Abstimmung von dem Antrage B absehen zu können, und lediglich den Titel des Gesetzes, dann Alinea 1 und 2 als Eingangsformel zur Abstimmung bringen zu sollen.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich bin auch dieser Ansicht, müßte aber einerseits bitten, daß über den Titel und über den Eingang getrennt abgestimmt werde, und ich erlaube mir zugleich auch andererseits einen Abänderungsantrag zu stellen.

Es ist nämlich der Titel des Gesetzes mit dem Eingange desselben im Widerspruch.

Der Titel erklärt, daß das Gesetz giltig sein solle bis zum Ende des Jahres 1868 und der Eingang des Gesetzes spricht davon, daß bis zum Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes nachfolgende Aenderungen einzutreten haben.

Das Letztere ist auch das Natürliche; denn man kann den Zeitpunct, bis zu welchem ein Gesetz zu gelten hat, nicht numerisch bestimmen, wenn man nicht zugleich sagt, was nach Ablauf dieses Zeitpunctes zu geschehen habe.

Nun könnte die Bestimmung „giltig bis Ende 1868" den Sinn haben, bis dorthin müsse eben das neue Heeresergänzungsgesetz zu Stande gekommen sein; dann ist es aber nicht nothwendig zu sagen: „giltig bis Ende des Jahres 1868". Denn es ist nicht der Ablauf des Jahres, sondern eben das Zustandekommen des neuen Heeresergänzungsgesetzes, welches die Giltigkeit des Gesetzes behebt; aber man kann auch nicht sagen, daß beide Termine mit einander zusammen fallen, weil ja das Zustandekommen des Heeresergänzungsgesetzes von Umständen, die theilweise von uns ganz unabhängig sind, abhängt, namentlich wegen der Uniformität der Gesetzgebung in beiden Reichshälften.

Ueberdieß gehört ja auch in die Ueberschrift eines Gesetzes gar nicht die Bestimmung, wie lange das Gesetz zu gelten habe, sondern das bildet einen Theil des Gesetzes selbst. Ich bin daher der Meinung, daß die Worte: „giltig bis Ende 1868" in der Ueberschrift ganz wegzufallen haben, wodurch dieser Widerspruch von selbst beseitigt wird.

Dagegen scheint mir nach der von uns gepflogenen Praxis in den Titel des Gesetzes die Angabe des Inhaltes zu gehören, wenigstens haben wir es bei allen Gesetzen, die wir bisher beschlossen haben, gethan. Ich würde mir daher den Antrag erlauben, daß der Titel des Gesetzes folgendermaßen zu lauten habe:

„Gesetz vom . . . . " (denn auch der Tag des Gesetzes wird regelmäßig in den Titel aufgenommen), „wodurch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 aufgehoben und die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt werden, wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder."

Darin liegt der wesentliche Inhalt des Gesetzes. Daß dann noch Abänderungen gemacht werden, braucht in der Ueberschrift des Gesetzes nicht gesagt zu werden.

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. Herbst lautet: (Liest denselben nochmals).

Es ist gewöhnlich Uebung, daß die einzelnen Länder, für welche das Gesetz Wirksamkeit hat, in der Ueberschrift aufgezählt werden. Ich glaube, es könnte auch hier so gehalten werden.

Abgeordneter Dr. **Herbst**: Ich habe dagegen nichts einzuwenden.

Präsident: Es würde also im Titel lauten:

„Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Herr Baron Seyffertitz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Seyffertitz** (Vorarlberg): Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich ebenfalls denselben Antrag stellen wollte, der eben zur Besprechung kam. Auch ich habe in dem Ausschusse zu der Minorität gehört, welche gegen den Beisatz: „giltig bis Ende des Jahres 1868" war. Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat bereits die Gründe hervorgehoben, warum dieser Beisatz ein ungehöriger ist, und es erübrigt mir nur noch darauf hinzuweisen, daß ich glaube, daß, wenn dieser Beisatz beibehalten wird, er sogar eine technische Unmöglichkeit in die Durchführung des Gesetzes zu bringen fähig wäre.

Wie den Herren bekannt ist, so beginnen nämlich die Vorarbeiten zu einer Recrutirung immer im Laufe des Monats October und werden im Laufe des Monats März oder April des nächsten Jahres zu Ende geführt. Nun würde, wenn der Beisatz: „giltig bis Ende des Jahres 1868" angenommen würde, der äußerst sonderbare Fall vorkommen, daß Vorarbeiten der Recrutirung nach diesem Gesetze eingeleitet werden müßten und mit 31. December 1868 aber ein ganz anderes Gesetz zur weiteren Durchführung der Recrutirung möglicherweise eintreten könnte, beziehungsweise diese Arbeit mit dem Aufhören dieses Gesetzes gänzlich sistirt werden müßte. Ich glaube nun, daß es auch zweckmäßig ist, diese technische Unmöglichkeit des Beisatzes ins Auge zu fassen.

Präsident: Es ist sonst kein Redner eingetragen; wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Leeder:** Der Beisatz: „giltig bis Ende des Jahres 1868" wurde vom Ausschusse lediglich aus dem Grunde beschlossen, weil demselben wesentlich daran liegt, daß das neue Wehrgesetz sobald als möglich zu Stande kommt. Man hat nämlich aus der Berathung erst ersehen, welche Lücken das H. E. G. vom Jahre 1858 auszufüllen sind und wie nothwendig es ist, daß eine förmliche Revision dieses Gesetzes stattfinde, und man wollte eben mit jenem Beisatze nur bezwecken, daß vielleicht eine Beschleunigung von Seiten der hohen Regierung beliebt würde.

Was den Titel anbelangt, wie er vom Herrn Professor Herbst vorgeschlagen wurde, so glaube ich von Seite des Ausschusses nichts dagegen bemerken zu sollen; unser Titel sollte eben nur eine Abkürzung sein, wir haben mit demselben gar keinen anderen Zweck verbunden.

Etwas anderes ist es einerseits bezüglich der Bezeichnung der Giltigkeit bis Ende d. J. 1868 im Titel und andererseits der Bemerkung im Eingange des Gesetzes, daß dasselbe bis zum Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes Giltigkeit haben soll. Ich gestehe, das ist wirklich ein Widerspruch, welcher bei der Formulirung übersehen wurde; es wird wohl jedenfalls entweder das Eine oder das Andere, entweder die Giltigkeit bis Ende d. J. 1868, oder aber der Beisatz „bis zum Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes" ausgelassen werden müssen. Von Seite des Ausschusses wird der einen oder andern Aenderung kein Widerstand entgegengestellt.

Präsident: Ich werde zuerst die früher bei der Abstimmung übergangene Eingangsformel zur Abstimmung bringen. Würde diese angenommen werden, so modificirt sich der Titel im Sinne des Antrages des Herrn Abgeordneten Herbst von selbst, weil man dann nicht noch beschließen könnte: „Giltig bis Ende d. J. 1868."

Die erste Eingangsalinea:

„Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich Nachstehendes festzusetzen und zu verordnen:"

ist bereits durch Abstimmung erledigt und angenommen.

Ich bringe also den zweiten Eingangssatz zur Abstimmung; er lautet (liest):

„Die Verordnung vom 28. December 1866, R. G. Bl. Nr. 2 v. J. 1867, wird aufgehoben; es treten die durch dieselbe abgeänderten oder erloschenen Bestimmungen des H. E. G. vom 29. September 1858 und die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen wieder in Wirksamkeit und haben bis zu dem Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes nachstehende Aenderungen an dem H. E. G. vom 29. September 1858 einzutreten."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Eingangsformel angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist angenommen.

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Dr. Herbst bezüglich des Titels zur Abstimmung. Nach diesem Antrage würde der Titel lauten:

„Gesetz vom . . . .,

wodurch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 aufgehoben und die Bestimmungen des Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt werden.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen vorgeschlagenen Titel angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Titel ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder:** Ich glaube bei der Dringlichkeit dieses Gesetzes, welche daraus hervorgeht, daß die Vorarbeiten für die Recrutirung in der Regel schon Ende October beginnen, dem hohen Hause vorschlagen zu sollen, daß es gleich heute in die dritte Lesung desselben eingehe.

Präsident: Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde? (Die Abstimmung erfolgt.) Der Antrag ist angenommen.

Wir übergehen zu der dritten Lesung; es dürfte aber, meine Herren, angezeigt sein, daß vorher die lit. B eine Modification bekomme, um dem Ganzen einen entsprechenden Tenor zu verleihen. Es stand dort (liest):

„B) Die Verordnung vom 28. December 1866, R. G. Bl. Nr. 2 v. J. 1867, wird behoben und es hat an deren Stelle nachstehendes Gesetz zu treten:"

Das ist in die zweite Eingangsformel aufgenommen worden, es dürfte vielleicht angezeigt sein, daß man sagt:

„Die Verordnung wird behoben und nachstehendes Gesetz beschlossen."

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich erlaube mir zu bemerken, daß eben durch das Gesetz die Verordnung behoben wird; durch einen bloßen Beschluß dieses Hauses kann sie nicht behoben werden. Dadurch, daß das Haus dieses Gesetz beschlossen hat, hat es eben die Aufhebung der Verordnung beschlossen.

Ich glaube daher, daß dieser Antrag kein Gegenstand einer besonderen Abstimmung mehr sein kann.

Präsident: Mich leitete der Gedanke: es sind drei Anträge: A) ist angenommen, B) involvirt das gegenwärtige Gesetz, dann kommt noch ein Antrag C). Wenn diese drei Anträge nicht in irgend einem Zusammenhange stehend angesehen werden, dann möchte allerdings das Gesetz zwischengeschoben sein. Ich glaube aber, es mag allerdings in der Intention des Ausschusses gelegen sein, einen formellen Uebergang für den Beschluß des Gesetzes zu gewinnen.

Ich bitte zur dritten Lesung zu schreiten.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„Gesetz vom . . . . ,

wodurch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 aufgehoben und die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 21. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt werden.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Bei folgenden zwei Artikeln wurden Abänderungen beschlossen:

„2. Die im §. 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird für die Friedenszeit auf drei Jahre herabgesetzt.

10. Jenen Individuen, welche den zur Stellung berufenen Altersclassen nicht angehören, ist die Militärbefreiung durch Taxerlag nicht gestattet (Verordnung vom 21. Februar 1856, §§. 5 und 6, über die Stellvertretung).

Eine Aenderung der in der Verordnung vom 22. October 1866, R. G. Bl. Nr. 125, bestimmten Höhe der Militärbefreiungstaxe findet nur im Wege des Gesetzes statt.

Der zweite Abschnitt dieser Vorschrift wird mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche auf die bereits reengagirten Stellvertreter Bezug nehmen, aufgehoben, und es haben dafür jene Bestimmungen wirksam zu sein, welche durch das mit der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1867 eingeführte, mit der Circular-Verordnung vom 22. März 1867, M. V. Bl. Nr. 50, kundgemachte Institut der Unterofficiers-Dienstesprämien ins Leben getreten sind."

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes wurden keiner Aenderung unterzogen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das mit den eben vorgelesenen Abänderungen in zweiter Lesung beschlossene Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist angenommen *).

Berichterstatter **Leeder**: Der Ausschuß stellt ferner den Antrag (liest):

„C. Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß sich die Zahl der bei der Stellung abwesenden Militärpflichtigen möglichst verringere, zu welchem Behufe die Strafamtshandlung nach §§. 44 und 45 H. E. G. zu beschleunigen und bei der nachträglichen Abstellung mit aller Strenge vorzugehen wäre."

Ich beziehe mich in dieser Richtung auf die Ausführungen des verlesenen Berichtes.

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche den eben vorgelesenen Antrag zum Beschlusse erheben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

„Die dem Ausschusse übergebenen 4 Petitionen,

Z. 184 des Jonitza Blanar aus Kimpolung in der Bukowina;

Z. 186 mehrerer Insassen aus Czernowitz;

Z. 193 der Elisabeth Fosteder aus dem Bezirke Schwanenstadt in Oberösterreich;

Z. 194 der Katharina Wagner eben von dort betreffen Beschwerden gegen die Abstellung von Militärpflichtigen, denen die zeitliche Militärbefreiung in Folge der kaiserlichen Verordnung vom 28. December 1866 entzogen wurde. Die Petition

Z. 120 der Gemeindevertretung Herrmanseifen in Böhmen und

Zahl 389 mehrerer Gemeinden des Bezirkes Kremsier in Mähren

bevorworten die Befreiung der Lehrer im Allgemeinen und die Einführung einiger Erleichterungen in der bleibenden Beurlaubung, und es enthält jene, Zahl 240, des Theodor Bajewski zu Bartatow im Lemberger Kreise eine Beschwerde gegen die Assentirungs-Commission wegen Nichtberücksichtigung einer von einem Civilarzte beglaubigten Kurzsichtigkeit.

Im Einklange mit den vorausgeschickten Anträgen und in Erwägung, daß die Erledigung der Beschwerde Z. 240 der Competenz des Reichsrathes nicht zusteht, beantragt der Ausschuß, das hohe Haus wolle beschließen:

a) die Petitionen Z. 184, 186, 193 und 194 werden der hohen Regierung mit der Aufforderung übergeben, den fraglichen Befreiungstitel sowohl nach §§. 18 bis 21 als auch nach §. 13 H. E. G. einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und die Petitionen sofort im Sinne der über die

*) Der Wortlaut dieses Gesetzes folgt im Anhange.

vorstehenden Anträge gefaßten Beschlüsse der Erledigung zuzuführen."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem ersten Antrage bezüglich der Petitionen Zahl 184, 186, 193 und 194 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem eben gestellten Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

b) „Die Petitionen Zahl 120 und 389 werden der Berücksichtigung bei der seinerzeitigen Behandlung des Wehrgesetzes vorbehalten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Leeder** (liest):

c) „Ueber die Petition, Z. 240, wird zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. (Rufe: Schluß!) Auf das bloße Rufen nach Schluß kann ich nicht Rücksicht nehmen, wenn nicht ein bestimmter Antrag gestellt wird.

Abgeordneter **Lippmann** (Böhmen): In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zeit bereits weit vorgeschritten ist, und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, in dessen Behandlung wir nun einzutreten hätten, erlaube ich mir den Schluß der Sitzung zu beantragen.

Präsident: Dann ersuche ich jene Herren, welche den Schluß der Sitzung annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Ich schlage dem hohen Hause die nächste Sitzung für morgen, wo möglich präcise 10 Uhr vor, und zwar mit der Tagesordnung für diese Sitzung:

Erste Lesung der drei Justizvorlagen in Betreff der Amortisirung von Werthpapieren;

erste Lesung der Anträge des Dr. Rechbauer, des Baron Lasser und des Dr. v. Mühlfeld, die ersten beiden das Lehenband in Steiermark und Salzburg, die letztere das Concordat betreffend;

sohin

die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände, nämlich Bericht des Finanzausschusses über die Abrechnungen des k. k. Finanzministeriums mit der ungarischen Finanzverwaltung;

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das mit der Südbahn geschlossene Uebereinkommen und den Hafenbau in Triest, sohin

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, betreffend das Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1865; nach demselben:

Bericht des Strafgesetzausschusses wegen Anwendung des Gesetzes über die Behandlung umfangreicher Gesetze auf das Strafgesetz, eventuell:

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das Punzirungsgesetz, und endlich

Berichte des Petitionsausschusses.

Ist gegen diese Tagesordnung etwas einzuwenden? (Niemand meldet sich.)

Also ist für morgen, wo möglich präcise 10 Uhr, Sitzung mit der eben verkündeten Tagesordnung anberaumt.

Ich habe mitzutheilen, daß heute um 5 Uhr Abends eine Sitzung des Subcomités des Verfassungsausschusses stattfindet.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Anhang.

Gesetz

vom . . . . . .

wodurch die kaiserliche Verordnung vom 28. December 1866 aufgehoben und die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt werden.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 10. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich Nachstehendes festzusetzen und zu verordnen:

Die Verordnung vom 28. December 1866, R. G. Bl. Nr. 2. v. J. 1867, wird aufgehoben; es treten die durch dieselbe abgeänderten oder erloschenen Bestimmungen des H. E. G. vom 29. September 1858 und die hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen wieder in Wirksamkeit und haben bis zu dem Zustandekommen eines neuen Wehrgesetzes nachstehende Aenderungen an dem H. E. G. vom 29. September 1858 einzutreten.

1. Die im §. 2 zu b) geforderte Körpergröße hat in 59 Zoll Wiener Maß für alle Altersclassen zu bestehen.

2. Die im §. 3 bestimmte Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird für die Friedenszeit auf drei Jahre herabgesetzt.

Im Falle eines Krieges ist die Regierung jedoch ermächtigt, die fragliche Verpflichtung zur außerordentlichen Ergänzung des Heeres nach Bedarf bis in die VII. Altersclasse auszudehnen.

Die Zeit zur Nachholung einer Versäumniß dieser Pflicht dauert bis zum vollendeten 36. Lebensjahre.

3. Die im §. 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere wird auf sechs Jahre in der Linie abgeändert und bezüglich der Reserve in jener Art und Weise bestimmt, welche in dem verfassungsmäßig zu Stande kommenden Wehrgesetze aufgestellt werden wird. Bis zu diesem Zeitpuncte obliegt den im Heere Dienenden nach Vollendung der Liniendienstpflicht eine vierjährige Reservedienstpflicht.

4. Die im §. 7 enthaltene Beschränkung bei Ertheilung von Reisebewilligungen hat auch auf die dritte Altersclasse Anwendung.

5. Das Verbot der Verehelichung im §. 8 gilt künftig auch für Jene, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben.

6. Die im §. 13 zu 4 angeführte Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer hat aufzuhören.

Deßgleichen tritt die kaiserliche Entschließung vom 8. Jänner 1860, betreffend die Militärbefreiung bezüglich Beurlaubung der in der Finanzwache dienenden Militärpflichtigen, außer Kraft.

7. Die Bestimmung über die Aufhebung oder fernere Belassung des Befreiungstitels, §§. 18 bis 21 des H. E. G. vom 29. September 1858, bleibt dem neuen Wehrgesetze überlassen. Es sind bis

dahin die betreffenden Militärpflichtigen der Stellung zu unterziehen, im Falle ihrer Tauglichkeit, wenn sie nicht selbst darum ansuchen, weder zur militärischen Ausbildung noch zur Dienstleistung einzuberufen und nach dem Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes unter Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der Assentirung so zu behandeln, wie sie behandelt worden wären, wenn zur Zeit ihrer Einreihung das neue Wehrgesetz schon bestanden hätte.

8. Wer seine Dienstpflicht im Heere bereits erfüllt hat oder wer nicht mehr militärpflichtig ist, wird als Stellvertreter für seinen zur Stellung berufenen Bruder, oder falls derselbe bereits im Heere dient, zur Erfüllung der diesem noch obliegenden Dienstpflicht zugelassen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen Abs. 1, 2, 3, 6, 7 und 8 finden ihre Anwendung auch auf die durchgeführte Heeresergänzung für das Jahr 1867.

10. Jenen Individuen, welche den zur Stellung berufenen Altersclassen nicht angehören, ist die Militärbefreiung durch Taxerlag nicht gestattet (Verordnung vom 21. Februar 1856, §§. 5 und 6 über die Stellvertretung). Eine Aenderung der in der Verordnung vom 22. October 1866, R. G. Bl. Nr. 125, bestimmten Höhe der Militärbefreiungstaxe findet nur im Wege des Gesetzes statt.

Der zweite Abschnitt der Vorschrift vom 21. Februar 1856 wird mit Ausnahme jener Bestimmungen, welche auf die bereits reengagirten Stellvertreter Bezug nehmen, aufgehoben, und es haben dafür jene Bestimmungen wirksam zu sein, welche durch das mit der kaiserlichen Entschließung vom 11. März 1867 eingeführte, mit der Circular-Verordnung vom 22. März 1867, M. V. Bl. Nr. 50, kundgemachte Institut der Unterofficiers-Dienstesprämien ins Leben getreten sind.

11. Die dauernd beurlaubte, sowie die Reserve-Mannschaft steht bis zu ihrer Einberufung zur Fahne sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als auch in Strafsachen unter der ordentlichen Civiljurisdiction, in soferne sie sich keines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig machte. Auch steht ihrer Verehelichung, jedoch unbeschadet ihrer Heeresdienstpflicht, kein Hinderniß aus Ursache ihres Militärverbandes entgegen, sobald sie die dritte Altersclasse überschritten hat, d. i. vom 1. Jänner des auf das vollendete 23. Lebensjahr folgenden Jahres.

12. Die bezüglich der Heeresergänzung für Tirol und Vorarlberg, für die Stadt Triest und deren Gebiet, sowie für den Kreis Cattaro und das Festland von Ragusa in Rücksicht ihrer speciellen Leistungen bisher gestatteten Ausnahmen bleiben bis auf Weiteres unberührt.

13. Vorstehendes Gesetz tritt nach dessen Kundmachung sogleich in Wirksamkeit.

14. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister des Innern, sowie der Kriegs- und Justizminister betraut.

Beschlüsse,

gefaßt aus Anlaß der Berathung des obigen Gesetzes.

A. Die Behandlung der Regierungs-Vorlage für das Wehrgesetz und Wehraufgebot wird so lange vertagt, bis die staatsgrundgesetzliche Stellung der diesseitigen Reichshälfte zu den Ländern der ungarischen Krone im verfassungsmäßigen Wege festgestellt sein wird.

B. Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß sich die Zahl der bei der Stellung abwesenden Militärpflichtigen möglichst verringere, zu welchem Behufe die Strafamtshandlung nach §§. 44 und 45 H. E. G. zu beschleunigen und bei der nachträglichen Abstellung mit aller Strenge vorzugehen wäre.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 35. Sitzung der 1. Session am 11. October 1867.

Inhalt: **Dringlichkeitsantrag** des Abgeordneten Freiherrn v. **Tinti** in Betreff der Gestattung des Zutrittes sämmtlicher Abgeordneten zu den Berathungen des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen. (Annahme desselben.) — Petitionen. — Erste Lesung der **Regierungsvorlagen**, betreffend die **Amortifirung der Werthpapiere.** (Zuweisung an einen Ausschuß aus den Abtheilungen.) — Erste Lesung der **Anträge**: a) der Abgeordneten Dr. **Rechbauer** und Freiherrn v. **Lasser** bezüglich der **Auflösung des Lehenbandes** in Steiermark und Salzburg (Zuweisung an einen Ausschuß aus den Abtheilungen); — b) des Abgeordneten Dr. v. **Mühlfeld**, betreffend die **Aufhebung des Concordates** (Zuweisung an den confessionellen Ausschuß). — **Berichte**: a) des Finanzausschusses über die **Abrechnungen** des k. k. Finanzministeriums **mit der ungarischen Finanzverwaltung**; — b) des volkswirthschaftlichen Ausschusses: 1. über die Petitionen, betreffend das **mit der Südbahn geschlossene Uebereinkommen** und den **Hafenbau in Triest** (Zuweisung an den Finanzausschuß); — 2. über den **Antrag** des Dr. v. **Figuly**, betreffend das **Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1865** (Uebergang zur Tagesordnung).

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra**; theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Jeffernigg**, Dr. **Planer, Svetec, Tomanek.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**, Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr von **Becke**, Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer Dr. Planer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Dr. Planer liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll wird genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den finanziellen Ausgleich mit Ungarn und den Deputationsbericht, niedergesetzte Ausschuß den Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld zum Obmann, Herrn Dr. Berger zu dessen Stellvertreter, den Herrn Baron Petrinó und Herrn Steffens zu Schriftführern gewählt hat.

Aufgelegt wurde heute: Der Bericht des Verfassungsausschusses wegen Abänderung des Februarpatentes vom Jahre 1861.

Mir ist folgender Dringlichkeitsantrag übergeben worden.

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Dringlichkeitsantrag des Freiherrn v. Tinti und Genossen:

Das hohe Haus wolle unter Anwendung der im §. 41 der G. O. sub lit. e) und f) zulässigen Abkürzungen beschließen:

In Abänderung des dritten Alinea des §. 18 der Geschäftsordnung haben sämmtliche Mitglieder dieses Hauses das Recht, in den Sitzungen des eben gewählten Ausschusses zu erscheinen.

Tinti.
Freiherr v. Weichs.
Zedtwitz.
Szábel.
Simonowicz.
Winterstein.
Dr. v. Kremer.
Gschnitzer.
Loudon.
Proskowetz.
Plankensteiner.
Baron Widmann.
Ziemiałkowski.
Baron Herbert.
Eichhoff.
Ryger.
Kuranda.
Steffens.
Schlegel.
Dr. Klier."

Wollen der Herr Antragsteller den Antrag begründen? (Rufe: Der Antragsteller ist abwesend! — Abgeordneter Winterstein meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Winterstein hat das Wort.

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Es erscheint mir überflüssig, das hohe Haus zur Begründung der Dringlichkeit dieses Antrages selbst mit einer längeren Auseinandersetzung zu ermüden.

Was die Dringlichkeit anbelangt, so kann ich das Motiv für dieselbe anführen, daß der von dem hohen Hause gestern gewählte Ausschuß morgen bereits seine Berathungen beginnt.

Wenn es mir gestattet ist, mich auch gleichzeitig über den meritalen Theil des Antrages auszusprechen, so glaube ich behaupten zu können, daß nicht nur allein nicht diesem hohen Hause, sondern wohl keinem Abgeordnetenhause der Welt Aufgaben von solcher Wichtigkeit zugewiesen sind, wie diejenigen, die dem Aus-

schusse, von dem eben die Rede ist, zugewiesen wurden.

Ich glaube, wenn das hohe Haus bei früheren Anlässen beschlossen hat, daß es sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses gestattet sei, an den Berathungen des Ausschusses theilzunehmen, wenn das hohe Haus in dieser Session bereits beschlossen hat, den Mitgliedern des Hauses die Möglichkeit zu geben, den Berathungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses beizuwohnen, so wird es wohl keinem Anstande unterliegen können, daß das hohe Haus dem eben gehörten Antrage seine Zustimmung ertheilen wird, und somit verzichte ich auf eine weiter gehende Begründung und empfehle dem hohen Hause den Antrag zur Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages, die einzig und allein Gegenstand der Debatte sein kann, das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich werde daher zur Abstimmung schreiten, und ersuche jene Herren, welche den Antrag als dringlich anerkennen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Dringlichkeit ist angenommen.

Es wird in dieser Hinsicht beantragt, daß die Abkürzungen der lit. e) und f) eintreten sollen, nämlich, daß dem Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages ertheilt werde, ohne daß dieser auf die Tagesordnung gestellt ist, und daß die Vorberathung beseitigt werde. Nachdem der Herr Abgeordnete, welcher für die Dringlichkeit des Antrages gesprochen hat, auf eine fernere Begründung desselben in meritaler Hinsicht verzichtet hat, kommt nur die Abkürzung der lit. f), die Beseitigung der Vorberathung nämlich zur Abstimmung und ich werde demgemäß den Antrag selbst zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage: „In Abänderung des dritten Alinea des §. 18 der Geschäftsordnung haben sämmtliche Mitglieder dieses Hauses das Recht, in den Sitzungen des eben gewählten Ausschusses zu erscheinen," beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit mehr als zwei Drittel Stimmenmehrheit, welche nach der Geschäftsordnung erforderlich ist, angenommen.

Es sind folgende Petitionen eingelangt.

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Winterstein überreicht die Petition der Vorsteher der Genossenschaften Wiens in Vertretung der Kleinindustriellen und Gewerbetreibenden der Monarchie um Einwirkung, damit die Armeelieferungen im Wege der freien Concurrenz bewirkt und der zu diesem Behufe ausgearbeitete Entwurf einer Association einer unparteiischen Beurtheilung unterzogen werde."

Präsident: Ich werde diese Petition, wenn keine Einwendung erhoben wird, dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Baron Widmann überreicht die Petition der Großgrundbesitzer des Iglauer und Znaimer Kreises um schleunige verfassungsmäßige Behandlung des für die Linie Pardubitz-Iglau-Znaim vorliegenden Concessionsgesuches der süd-norddeutschen Verbindungsbahngesellschaft."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls dem volkswirthschaftlichen Ausschusse direct zur Berichterstattung zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Stieger überreicht die Petition des Centrale der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Salzburg um Einwirkung, daß den Oekonomen Salzburgs das Viehsalz loco Hallein um den Erzeugungspreis abgegeben und dasselbe auch in der Form von Leckfalz erzeugt werde."

Präsident: Ich werde bezüglich dieser Petition in gleicher Weise vorgehen. (Zustimmung.)

Nun folgen 9 Petitionen, sämmtlich das Concordat betreffend, und ich werde, wenn keine Einwendung gemacht wird, nach der bisherigen Gepflogenheit diese 9 Petitionen unmittelbar dem confessionellen Ausschusse zur Berichterstattung überweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Jeffernigg** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schnitzer überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Salzburg um Aufhebung des Concordats."

„Reichsrathsabgeordneter v. Mende übergibt die Petition der Gemeinden Harmannsdorf und Rückersdorf in Niederösterreich um Beseitigung des Concordates und um Emancipation der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Mayer überreicht die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Linz um Beseitigung des Concordats."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Gustav Robert Groß überreicht die Petition des Stadtverordnetencollegiums zu Reichenberg in Böhmen um gesetzliche Reform der Schule und um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Wolfrum überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Badestadt Teplitz in Böhmen um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Schürer überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Stein in Niederösterreich um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Tomanek überreicht die Petition der Stadt Zwittau um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Tomanek überreicht die Petition der Stadt Göding um Aufhebung des Concordates und um Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichrathsabgeordneter Dr. Rechbauer überreicht die Petition der Hauptstadt Graz um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Brestel überreicht die Petition des Turnvereines in Sechshaus um Einführung des Turnunterrichtes als obligatorischen Lehrgegenstandes."

Präsident: Ich werde diese Petitionen dem Petitionsausschusse zur Berichterstattung zuweisen.

Wir übergehen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand ist die erste Lesung der drei Regierungsvorlagen, betreffend die Amortisirung von Werthpapieren.

Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich würde selbst die wenigen Bemerkungen, die ich sogleich zur Begründung der eben erwähnten drei kleinen Gesetzentwürfe im Allgemeinen anbringen werde, nicht in diesem hohen Hause vorbringen, wenn sie mir nicht nothwendig schienen, gegenüber der außerordentlichen Wichtigkeit der großen Staatsfragen und der vaterländischen Angelegenheiten, womit sich das hohe Haus demnächst zu beschäftigen hat. Diesen wichtigen Dingen gegenüber, die soeben einen beredten Sprecher gefunden haben, glaube ich, bedarf es, ich möchte beinahe sagen, einer Entschuldigung von Seite der Regierung, wenn sie mit Gesetzentwürfen jetzt inmitten tritt, die im ersten Anblick von verschwindender Geringfügigkeit und Unwichtigkeit erscheinen gegenüber den großen Fragen, womit sich der Reichsrath Oesterreichs zu befassen hat. Allein jeder Fachmann, das ist, nicht blos jeder Jurist, sondern Jeder, der mit dem Verkehre von Crediteffecten, mit dem Papiermarkte irgendwie vertraut ist, weiß seit Jahrzehenten, daß die Gesetzgebung Oesterreichs in Beziehung auf die Amortisation von Werthpapieren weit, sehr weit hinter den Anforderungen und Bedürfnissen der Jetztzeit, des heutigen Geldmarktes, zurückgeblieben ist, was sich schon einfach daraus erklärt, daß diese Gesetzgebung größtentheils auf einzelnen Verordnungen beruht, die zu Anfang oder im ersten Viertel dieses Jahrhundertes ergangen sind.

Die betheiligten Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz haben sich nun seit Jahr und Tag, vor allem Anderen auf die Anregung des hiesigen Börserathes, mit der Frage beschäftigt, ob es nicht wünschenswerth wäre, die gesammte Amortisationsgesetzgebung einer radicalen Reform zu unterziehen, und die Frage mußte nach allen Richtungen hin bejahend beantwortet werden. Die Regierung nimmt aber Anstand, eine solche größere Gesetzesvorlage, die übrigens auch noch nicht vorbereitet wäre, die in alle Kreise des öffentlichen und Privatrechtes, in so viele nationalökonomische, finanzielle, privatrechtliche und selbst sociale Fragen eingreift, jetzt zur Sprache zu bringen, und sie hat sich daher darauf beschränkt, einige der allerdrängendsten Momente zu einer Abhilfe Ihnen zu empfehlen.

Diese allerdrängendsten Momente sind nun in drei ihrem unmittelbaren Gegenstande nach verschiedenartig erscheinende und eben darum in drei Gesetzentwürfen getrennte, jedoch nach ihrem inneren Zusammenhange doch immer auf die Amortisation von Werthpapieren sich beziehende Vorlagen eingeschränkt. Ich kann im Voraus versichern, indem ich mich heute durchaus nicht in eine specielle Begründung dieser Gesetze einlasse, daß wir jetzt nur dasjenige zur Reform vorgeschlagen haben, was dringendst gefordert ist von der Sicherung des Besitzes der Papiere, welche Sicherung mannigfach durch unsere lückenhaften Amortisationsgesetze gefährdet ist.

Ich kann aber heute schon im Voraus versichern, daß die Begründung dieser drei Gesetzentwürfe de plano jure et facto auch im Einzelnen sein wird, und daß die Verhandlung darüber gewiß auch seinerzeit das hohe Haus nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen werde.

(Während der vorstehenden Rede wurde der Vorsitz dem Vicepräsidenten Ritter v. Hopfen übertragen.)

Vicepräsident: Wünscht Jemand wegen der formellen Behandlung des Gegenstandes das Wort?

Abgeordneter Dr. Gustav **Groß** (Böhmen): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese drei Vorlagen der Regierung an einen aus neun Mitgliedern bestehenden, aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß zu verweisen.

Vicepräsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche die Abtheilungen, sich am Schlusse der Sitzung zu versammeln und die Wahl des Ausschusses vorzunehmen.

Wir kommen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Rechbauer, betreffend die Aufhebung des Lehenbandes.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich habe mir den Antrag erlaubt, das hohe Haus wolle ein Gesetz beschließen wegen Auflösung des

Lehenbandes hinsichtlich der in Steiermark befindlichen ursprünglich landesfürstlichen oder Salzburger Lehen.

Zur Rechtfertigung dieses Antrages erlaube ich mir nur Weniges zu bemerken.

In der ersten Session des hohen Hauses, und zwar schon in der fünften Sitzung, hat die Regierung einen Entwurf eines Gesetzes eingebracht, wodurch die imperative Auflösung des Lehenbandes für alle im Reichsrathe vertretenen Länder beschlossen werden sollte.

Das hohe Haus hat damals in Anerkennung, daß Rechtsgründe noch mehr aber und wesentlich volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe für diese Auflösung sprechen, mit eminenter Majorität diesen Gesetzentwurf beschlossen; allein er fand bei dem zweiten gesetzgebenden Factor nicht die Zustimmung. Das Herrenhaus hat sich nur für die theilweise Aufhebung ausgesprochen, nämlich nur bezüglich der sogenannten Beutellehen, dann der freivererblichen und der Ritterlehen im lombardisch-venetianischen Königreiche. Und so wurde aus leidigen Opportunitätsrücksichten auch von Seite dieses Hauses dieser partiellen Aufhebung beigestimmt und mit dem Gesetze vom 17. December 1862 diese theilweise Aufhebung ausgesprochen.

Mein Heimatsland Steiermark nun ist mit diesem Lehensinstitute reichlich gesegnet und fühlt tief, welchen Nachtheil dasselbe mit sich bringt; es wurde daher im steierischen Landtage schon im Jahre 1863 beschlossen, an die hohe Regierung das Ansuchen zu stellen, einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch wenigstens die in Steiermark befindlichen Lehen, welche eine eigenthümliche Natur haben, aufgehoben würden. Die Regierung hat jedoch die Vorlage eines solchen Entwurfes abgelehnt, mit dem Bemerken, daß es der Initiative des Reichsrathes überlassen bleiben soll, einen solchen einzubringen.

In Folge dessen habe ich mir nun über Auftrag und Wunsch des Landtages, der von dem Streben geleitet ist, diese aus dem Mittelalter herüberragende Ruine im Lande zu beseitigen und die Fesseln, die dadurch der nationalökonomischen Entwickelung auferlegt sind, zu entfernen, erlaubt, einen solchen Antrag hiemit zu stellen.

Ich glaube, daß derselbe um so weniger einem Bedenken unterliegen dürfte, als wirklich die steierischen Lehen von ganz eigenthümlicher Natur sind, auf Privilegien beruhen, wodurch sie eigentlich als frei vererbliche und veräußerliche Lehen bestehen und welche daher, streng genommen, schon unter das Gesetz vom 17. December 1862 fallen. Es würde sich nur fragen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, gleich im Allgemeinen einen Gesetzentwurf einzubringen, wodurch die Auflösung des Lehenbandes bezüglich aller Länder beantragt wird.

Für so zweckmäßig nun ich diesen Antrag auch erkennen würde, so habe ich doch geglaubt, ihn meinerseits nicht stellen zu sollen, weil ich die Beruhigung nicht habe, daß bei dem anderen gesetzgebenden Factor heute andere Anschauungen herrschen als damals, und weil eben Rücksichten auf die Lehen in Böhmen und Mähren das Herrenhaus damals bewogen haben, dem Gesetze seine Zustimmung nicht zu geben. Diese Rücksichten dürfen aber kein Hinderniß sein bezüglich der steierischen Lehen, und ich glaube den Antrag stellen zu sollen, für unser Land diese nationalökonomischen Nachtheile zu beseitigen. Ich erlaube mir daher meinen Antrag dem hohen Hause zu empfehlen.

Bezüglich der formellen Behandlung stelle ich den Antrag, es möge ein Ausschuß von neun Mitgliedern aus den Abtheilungen gewählt werden.

Vicepräsident: Ich glaube den Intentionen des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich vor Einleitung der Schlußfassung über die formelle Behandlung dieses Antrages dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Lasser zur Begründung eines identischen Antrages bezüglich des Landes Salzburg das Wort ertheile. (Zustimmung.)

Abgeordneter Freiherr v. **Lasser** (Salzburg): Anknüpfend an die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Vorredners erlaube ich mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß auch der salzburgische Landtag wiederholt die Auflösung des Lehenbandes bei den dort befindlichen Lehen in Anregung gebracht und namentlich in der Session des Jahres 1865 einen Gesetzentwurf einstimmig angenommen hat, der im Wesentlichen mit dem jetzt von mir eingebrachten Entwurfe übereinstimmt. Er hat den damaligen Entwurf dem hohen Ministerium mit der Bitte vorgelegt, denselben als Regierungsvorlage zur reichsräthlichen Behandlung bringen zu wollen. Nachdem aber diese Bitte des salzburgischen Landtages bei der hohen Regierung kein geneigtes Gehör gefunden hat, so habe ich, einvernehmlich mit meinen hier anwesenden Collegen aus dem salzburgischen Landtage, nicht zu fehlen geglaubt, wenn wir jetzt aus eigener Initiative diese Angelegenheit vor das hohe Haus bringen. Ich rechne auf die Zustimmung des hohen Hauses in dieser Angelegenheit um so zuversichtlicher, nachdem in einer Sitzung vor wenigen Tagen das hohe Haus das Princip der Ablösbarkeit aller aus dem Titel des getheilten Eigenthums auf Liegenschaften beruhenden Verpflichtungen und Leistungen anerkannt hat, und nachdem der Umfang und die Bedeutung der im Salzburgischen noch befindlichen und zur dortigen Lehenstube gehörigen Lehen so geringfügig ist, daß von einer politischen Bedeutung derselben gar keine Rede sein kann. Es befinden sich daselbst im Ganzen nur noch 22 Ritterlehen im Gesammtwerthe von kaum 200.000 fl., und darunter sind ungefähr 170.000 bis 180.000 fl. Grundentlastungscapitalien begriffen.

Was die formelle Behandlung dieses Antrages betrifft, so stimme ich überein mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Rechbauer.

Vicepräsident: Ich glaube daher den Antrag so auffassen zu sollen, daß beide Anträge einem und demselben Ausschusse zuzuweisen seien, welcher Ausschuß von neun Mitgliedern aus den Abtheilungen zu wählen sein wird.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld, betreffend die Aufhebung des Concordates.

Der Herr Antragsteller hat das Wort zur Begründung.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Hohes Haus! Ich habe den in der vorletzten Sitzung zur Verlesung gekommenen Antrag, welchen ich auf die Beschlußfassung über einen Gesetzentwurf gestellt habe, wodurch das Gesetz vom 5. November 1855, Nr. 195 des Reichsgesetzblattes, aufgehoben werden soll, zu begründen. Es bezieht sich dieses Gesetz auf die unter dem Namen des Concordates bekannte Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle vom 18. August 1855.

So viele Petitionen, als bereits in diesem hohen Hause zur Vorlesung gekommen sind, haben alle die Bitte um Aufhebung dieser Vereinbarung und beziehungsweise des, wie ich späterhin erörtern werde, dießfalls in Betracht kommenden Gesetzes zum Inhalte gehabt. Es konnte Niemanden zweifelhaft sei, daß der schon im Jahre 1861 in diesem hohen Hause durch einen Ausschuß berathene Entwurf eines Religionsgesetzes ein solches Gesetz beabsichtigte, wodurch das eben von mir erwähnte Gesetz außer Wirksamkeit gekommen wäre. Der Weg, welcher damals versucht werden wollte, war ein anderer, als derjenige, den ich mir jetzt gestattet habe, dem hohen Hause zu bezeichnen.

Allein die Lage ist heute auch eine andere, als sie damals war.

Es scheinen mir überhaupt drei Wege sich darzubieten, die man, um jenes fraglichen Gesetzes ledig zu werden, zu gehen vermag. Der eine Weg, welcher im Jahre 1861 nach meiner Intention eingeschlagen werden sollte, wäre der gewesen, daß ein Gesetz erlassen werde, welches durch seine in den Widerstreit mit den Bestimmungen jenes Gesetzes tretenden Anordnungen, die stillschweigende Aufhebung und Abänderung dieses Gesetzes, bewirkt hätte. Der Weg der Abänderung der Gesetze war daher derjenige, welcher damals von mir angedeutet wurde und welchen auch der damals mit dem Gegenstande sich beschäftigende Ausschuß als den passenden erkannte. Denn der Schluß jenes Gesetzes erklärte alle im Widerstreite mit seinen Bestimmungen stehenden Anordnungen, sie mögen auf was immer für einem Titel beruhen, für aufgehoben und unwirksam.

Der andere Weg, welchen man einschlagen kann, und welchen ich mir nun als denjenigen zu bezeichnen gestatte, der eingeschlagen werden sollte, ist jener der ausdrücklichen Aufhebung des Gesetzes. Darauf zielt der nun von mir eingebrachte Gesetzentwurf. Es existirt allerdings ein dritter Weg, und dieser wurde durch den Beschluß des hohen Hauses theilweise versucht und ist noch in der Ausführung begriffen, theilweise wurde er sogar betreten. Es ist das derjenige Weg, wo man dem Gesetze vom 5. November 1853 nicht geradezu seine Wirksamkeit benimmt, aber in einzelnen Bestimmungen Specialgesetze erläßt, wodurch die Anordnungen desselben aufgehoben und abgeändert werden.

Ich sage, der Weg ist versucht, in soferne als das hohe Haus beschlossen hat, in Ansehung der Schule nach dem Grundsatze der Trennung derselben von der Kirche, in Ansehung der Ehe durch Zurückführung der gesetzlichen Anordnungen auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und durch Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit und durch die Entwerfung eines interconfessionellen Gesetzes, also nach verschiedenen Richtungen Aenderungen in den Anordnungen des von mir bezeichneten Gesetzes vom Jahre 1855 zu bewerkstelligen.

Theilweise ist dieser Weg in soferne auch durch die praktische Uebung bereits betreten worden, als ja in den Staatsgrundgesetzen, welche bereits von dem hohen Hause angenommen worden sind, Bestimmungen, mindestens grundsätzliche Bestimmungen sich finden, welche in entschiedenem Widerstreite mit jenen Anordnungen stehen, die die Vereinbarung vom 8. August 1855 enthält und die durch das von mir mehrmals erwähnte Gesetz als gesetzeskräftige Bestimmungen vorgezeichnet worden sind.

Es mag der Weg zu der Zeit, als er von dem hohen Hause beschlossen wurde, für einen passenderen gehalten worden sein, als der von mir beabsichtigte der Abänderung durch ein umfassendes Gesetz.

Ich meinerseits hege zwar noch am heutigen Tage die Meinung, daß nur einer von den von mir angedeuteten Wegen, der erste oder der letzte, der wahre und richtige, zugleich aber auch der würdige sei; allein das konnte noch die Frage sein, ob nicht der mittlere Weg der passendere wäre. Ich meinerseits bin nie dafür, weil ich immer erachte, es sei nicht wahr, daß die Wahrheit in der Mitte liege, es sei nicht richtig, daß das juste milieu der richtige Weg sei, aus dem sehr einfachen Grundsatze, weil überall, wo es sich um Wahrheit handelt, diese selber das eine Extrem und die Unwahrheit das andere ist, und weil meiner Ueberzeugung und Erfahrung nach nichts

in der Welt schlechtere Früchte trägt, als wenn man auf halbem Wege geht und deßhalb auf halbem Wege stehen bleibt. (Beifall links.)

Allein, wie gesagt, das war eine Frage; am heutigen Tage kann meines Dafürhaltens eine Frage darüber nicht mehr bestehen, welchen Weg man gehe Angesichts jener Adresse, welche die Versammlung der 25 Bischöfe in Wien an Se. Majestät den Kaiser richtete. Angesichts dieses Werkes, sage ich, wäre es Schwäche und Muthlosigkeit, noch jenen Weg zu gehen, wo man nur das Blut jenem Gesetze abzapfen möchte, damit es zu Grunde geht, statt daß man ihm unmittelbar an den Leib gehe und Dasjenige, was nichts taugt, auch in der That der Vernichtung preisgebe. (Beifall im Hause und auf den Gallerien.)

Vicepräsident: Ich muß die Gallerie ersuchen, sich jeder Beifallsäußerung zu enthalten.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (fährt fort): Am heutigen Tage, meine Herren, bildet es meine lebendige Ueberzeugung gerade so gut, wie jene Bischöfe es für ihre Pflicht im Namen von Millionen erkannten, ihre Adresse an Se. Majestät den Kaiser zu erlassen, ebenso gut ist es unsere Pflicht, jenen Gesetzentwurf zu berathen und zu beschließen, welchen ich mir gestattet habe, dem hohen Hause vorzuschlagen.

Es kann sich bei der Begründung meines Antrages nur um zwei Momente handeln: Das eine Moment ist die Berechtigung und die Frage nach der Berechtigung; das andere Moment ist jenes der Nothwendigkeit und die Frage nach derselben.

Ich behaupte nun, die Gesetzgebung Oesterreichs, die österreichische Regierung im Einverständnisse und mit Zustimmung der Factoren des gesetzgebenden Körpers ist berechtigt, das Gesetz vom 5. November 1855 mit demjenigen, was damit kundgemacht und als gesetzkräftig erklärt wurde, aufzuheben und an dessen Stelle dasjenige in Wirksamkeit wieder zu setzen, was vordem gegolten hat.

Zunächst glaube ich nach staatsrechtlichen Begriffen behaupten zu dürfen: Dasjenige, was die Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers, Dasjenige, was die österreichischen Staatsbürger, Dasjenige, was die Völker Oesterreichs verpflichtete und am heutigen Tage verpflichtet, ist nicht die Vereinbarung vom 18. August 1855 mit dem päpstlichen Stuhle; es ist das Gesetz, welches unter der Zahl 195 am 5. November 1855 kundgemacht wurde, und womit die Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtskräftig erklärt worden sind. Es liegt in dem Begriffe des Staatsrechtes, es liegt in den Grundsätzen desselben, daß durch einen Vertrag — und wäre er selbst ein Staatsvertrag — die Unterthanen und Staatsbürger nicht verpflichtet und auch nicht berechtigt werden, sondern nur dadurch, daß die Bestimmungen eines solchen Vertrages mittelst Gesetzes verkündigt und als gesetzliche Vorschriften vorgezeichnet werden. Derjenige Vertrag — und ich wiederhole, wäre er auch ein Staatsvertrag — der geschlossen wurde mit einer auswärtigen Macht, gewährt, so lange er nicht als Gesetz verkündigt ist, so lange seine Bestimmungen nicht als rechtskräftig erklärt sind, Unterthanen und Staatsbürgern keine Rechte, legt ihnen aber auch keine Verbindlichkeiten auf. Daraus geht hervor, daß, sowie das Gesetz es ist, das Rechte und Pflichten schuf, auch das Gesetz es zu sein vermag, das Rechte und Pflichten wieder aufhebt.

Diese im vernünftigen Staatsrechte begründeten Ansichten sind es zuverlässig gewesen, welche selbst die österreichische Regierung im Jahre 1855 zu der Meinung bestimmten, nicht damit Genüge gethan zu haben, daß dieser Vertrag, daß die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle in der „Wiener Zeitung“ oder einem anderen officiellen Blatte wäre bekannt gemacht worden; nein, man hat ein Gesetz geschaffen, man hat das Gesetz mit Artikeln versehen, man hat in diesem Gesetze auch ausdrücklich Bestimmungen als rechtskräftig erklärt und hat es also offenbar nothwendig gefunden, daß dieß geschehe. Darum aber ist es auch, sage ich, von der österreichischen Regierung selbst anerkannt, wofür die österreichischen Völker die Bestimmungen dieser Vereinbarung anzusehen haben, nämlich für Gesetze. Gesetze können abgeändert werden durch die Gesetzgebung, und nachdem zur Gesetzgebung am heutigen Tage dieses hohe Haus nebst dem Herrenhause in Verbindung mit der Krone berufen ist, so besteht das Recht und die Befugniß für uns, ein solches Gesetz zu berathen und zu beschließen, wodurch jene Aufhebung oder Abänderung stattfindet. (Bravo! Sehr gut! links.)

Wir haben uns darum gar nicht zu kümmern um die Natur jenes Titels, der die Vereinbarung genannt wird, wir haben uns nicht darum zu bekümmern, ob diese Vereinbarung als Vertrag ein Staatsvertrag sei oder nicht; allein sähe man darauf, so bin ich allerdings am heutigen Tage ebenso, wie es schon jener gedruckte Ausschußbericht im Jahre 1861 darlegte, der Ueberzeugung, daß diese Vereinbarung, um die es sich handelt, nie und nimmer als ein Staatsvertrag angesehen werden könne, weil unstreitig der päpstliche Stuhl diesen Vertrag mit dem Kaiser von Oesterreich nicht schloß als weltlicher Regent, als weltlicher Souverän, und weil Staatsverträge nur zwischen beiderseitigen Staaten und Souveränen abgeschlossen werden können. Der Vertrag wurde geschlossen vom päpstlichen Stuhle, von Seiner Heiligkeit dem Papste, nicht einmal als Vorstand der katholischen Kirche in der ganzen Welt — denn um die katholische Kirche in England und Amerika handelte es sich nicht und konnte es sich nicht handeln, als das sogenannte Concordat geschaffen wurde, sondern nur allein um die katholische Kirche in ihrer Erscheinung im österreichischen Staatsgebiete, d. h. um jene Staats-

bürger Oesterreichs oder jene zeitlichen Einwohner in diesem Lande, welche der katholischen Religion sich zubekennen. Diese Personen aber sind entweder Staatsbürger oder zeitliche Bewohner des österreichischen Kaiserstaates und als solche entschieden der territorialen Gewalt des Staates, der obersten Macht des Souveräns, der hier herrscht, unterworfen.

In diesem ihrem Namen allein ist der Vertrag geschlossen, wenn man von einem Vertrage spricht, und das zeichnet die Natur dieses Vertrages als eines solchen, wie er etwa auch selbst im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehre zwischen dem Staate und den Unterthanen desselben stattfindet. Die Natur eines solchen Vertrages ist aber weit verschieden von einem Staatsvertrage, und was man da behaupten mag, daß Staatsverträge nicht aufgehoben werden können, ist alles nicht wahr in Bezug auf Verträge dieser Art, weil dort, wo es das Heil des Staates erfordert, wo die Nothwendigkeit es gebietet, solche Verträge ohneweiters aufgehoben werden können, dieselben gar nicht berücksichtigt zu werden brauchen, und keine andere Verbindlichkeit für den Staat entsteht, als dort, wo in der That von einem Entschädigungsrecht gesprochen werden kann, diesem Rechte Genüge zu thun und die Entschädigung zu gewähren. Daß davon nicht die Rede sein könne, bei jenen Rechten und Befugnissen, oder bei jenen Pflichten, die entgegen denselben in der fraglichen Vereinbarung enthalten sind, darüber halte ich eine nähere Auseinandersetzung gar nicht nothwendig, und wenn je eine solche Abänderung und Aufhebung im Wege der Gesetzgebung beschlossen würde, wobei vermögensrechtliche Befugnisse der Kirche angegriffen würden, dann behaupte ich auch selbst — und jener Gesetzentwurf enthält es auch ausdrücklich — daß in einem solchen Falle eine Entschädigung geleistet werden müßte.

Allein wir brauchen auch diese Erörterung nicht, u. zw. aus dem einfachen Grunde, weil, wie schon bei Gelegenheit der Adreßdebatte von einem Redner auf dieser Seite in der Versammlung hervorgehoben wurde, Artikel 35 eben jener Vereinbarung derselben gar nicht die Kraft eines Vertrages vindicirt.

Der päpstliche Stuhl selbst war zufolge des Artikel 35 damit zufrieden, daß diese Vereinbarung nur ein Staatsgesetz werde.

Freilich heißt es in jenem Artikel, daß er ein immerwährendes Staatsgesetz sein solle, allein das ist eine contradictio in adjecto. Es gibt kein Gesetz, welches als solches unveränderlich wäre, weil es im Begriffe eines Gesetzes liegt, daß es nach Zeit und Umständen verändert werden könne. (Sehr gut! links.) Es ist nur ein Staatsgesetz, so will es der päpstliche Stuhl selbst; es ist nur als Gesetz verkündet, so ist die Thatsache, und darum, meine Herren, scheint mir, braucht uns nicht das geringste Bedenken zu beschleichen: Wir sind berechtigt, im Wege der Gesetzgebung daran zu gehen, jenes Gesetz vom Jahre 1855 aufzuheben. (Bravo! Bravo! links.)

Es ist die Nothwendigkeit, welche zum Zweiten in Frage zu stellen ist. Man sollte nun darüber, daß die Nothwendigkeit dieses Gesetz abzuändern bestehe, am heutigen Tage kaum mehr zweifeln, und ich würde auch darüber ein Wort nicht verlieren, würde nicht in dieser Hinsicht sich mir die Nöthigung ergeben, mindestens einige Rücksicht auf den Inhalt jener Adresse zu nehmen. Die Adresse nämlich stellt sich zur Aufgabe, einerseits auszuführen — was darin mit dürren Worten steht — daß das Concordat ein Schild gegen die Ungerechtigkeit und Unvernunft sei, anderseits aber auch zu zeigen, daß die Aufhebung des Concordates ganz und gar nicht nothwendig sei und es wird dieß nach verschiedenen Richtungen gezeigt. Es wird zuerst behauptet und auszuführen versucht, daß ja durch das Concordat nichts Neues geschaffen worden sei, daß dadurch nur dasjenige bestätigt und bekräftigt wurde, was zufolge früherer gesetzlicher Anordnungen sich bereits gestaltet hatte. Wir sollen nach dem Inhalte der Adresse zu dem Glauben gebracht werden, es sei alles das, was das Concordat geschaffen hat, schon früher in Oesterreich begründet gewesen. Nun, ich werde nicht nöthig haben zu zeigen, daß dieß nach allen einzelnen Puncten nicht richtig ist.

Ich brauche nur auf die Ehe und die Ehegerichtsbarkeit hinzudeuten, um zu beweisen, daß dasjenige, was seinerzeit durch das Concordat und in Folge der gemäß desselben erlassenen Gesetze in den gedachten Hinsichten gesetzlich verfügt wurde, ganz und gar früher in Oesterreich nicht stattgefunden hat.

Ich glaube, daß, in soferne als jene Adresse der Bischöfe des geschichtlichen Ursprunges des Concordates erwähnt und daraus ableitet, wie dasselbe gekommen sei, wie es namentlich nach den Jahren 1848 und 1849 seine Veranlassung hatte — ich sage, ich glaube, daß ich auf alles das nicht einzugehen habe. Nur möchte ich doch gerade in Ansehung des Anfanges jener Argumentation mir eine Bemerkung erlauben, und die wird zeigen, wie die Vereinbarung vom 18. August 1855 als etwas ganz Anderes erscheint, als man sich ursprünglich, da ein Concordat das erste Mal in Deutschland geschlossen wurde, die Aufgabe eines solchen gedacht hatte. Jene Adresse selbst meint, daß der Name „Concordat" zuerst gebraucht wurde, als der Investiturstreit, der so lange zwischen den Päpsten und den deutschen Kaisern bestand, unter Papst Calyxt II. und Kaiser Heinrich V. geschlichtet wurde; jenes Uebereinkommen habe man Concordat genannt.

Und das wird erzählt, gleich als wäre der Name so unschuldig, und als hätten auch wir an einem so unschuldig benannten Vertrage durchaus nichts zu beanständen. Allein der historische Ursprung deutet ja selbst darauf hin, daß ein Concordat etwas sei, was denjenigen Staatsbürgern, welche an die Rechte des

Staates und ihres Regenten glauben, verderblich und verwerflich erscheint. Der Investiturstreit wurde geschlichtet durch das „Concordat"; wer weiß nicht, daß gerade jener Investiturstreit, der so lange sich hinzog, der Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Macht war, wo jene über diese das Uebergewicht anstrebte und leider durch so lange Zeit in der That auch hatte. Das Concordat, das damals geschlossen wurde, sollte den Regenten schützen gegen die Uebermacht und gegen die Uebergriffe der Kirche und des Papstthums.

Was dagegen ist das Concordat vom 18. August 1855? Das soll nicht mehr gegen solche Uebermacht und Uebergriffe schützen, das soll gerade, weil die Zeiten anders geworden waren, den Staat wieder unter die Gewalt der Kirche bringen und dem Staate Fesseln zu Gunsten dieser, und zwar eben nur der einen, der katholischen Kirche, anlegen und aus diesem Charakter des Concordates geht seine Gefährlichkeit, seine Verwerflichkeit für uns gerade in dem Sinne hervor, in soferne wir berufen sind, die Rechte unseres Regenten nach allen Seiten hin zu schützen und zu wahren! (Lebhafter Beifall links.)

„Das Concordat — es soll nicht nothwendig sein; und Diejenigen, welche es anfeinden, welche desselben los werden wollen, das sind Männer des Liberalismus, Männer der Wissenschaft und Männer, welche darum, weil sie jenem angehören und weil sie diese pflegen, zu denen gehören, welche Religion und Sitte anfeinden, welche Feinde der katholischen Religion und des Christenthumes sind, welche Haß gegen die katholische Religion, ja gegen das Christenthum verbreiten": — das ist der succincte Vorwurf, der in so vielen Stellen jener Adresse uns, die wir anstreben, das Concordat zu beheben, gemacht wird. Es wird dem Liberalismus als Vorwurf hingeschleudert, daß er die Josephinische Gesetzgebung in einem Sinne lobe, in welchem der Kaiser jenes Lob selbst abgelehnt habe; daß er zwar nicht verlange, den Gedanken für die Secretion des Gehirnes zu erklären, wohl aber, daß die Männer dieses Bekenntnisses für Freunde des Fortschrittes und Priester der Wissenschaft gehalten, dagegen jene, welche die „groben Trugschlüsse", wie es heißt, aufdecken, als Vertheidiger des Aberglaubens gescholten werden. Es wird dem Liberalismus und den Männern der Wissenschaft vorgeworfen, daß diese Wissenschaft, die sie lehren, obgleich sie noch manche Zweifel habe, mit der Religion fertig sei, daß sie sich zu einer Wissenschaft bekennen, welche die Verbrüderung der Menschen mit den Thieren lehre.

Das sind Vorwürfe, welche die ganze Welt am heutigen Tage in jener Adresse lesen kann, das sind aber auch Vorwürfe, welche, wie ich glaube, jeder, der in dieser Sache das Wort nimmt, auf das Entschiedenste zurückweisen muß (Bravo! links), und wenn dann jene Adresse weiter ausführt, wie im Einzelnen einerseits, was die Ehe betrifft, anderseits was die Schule anbelangt, diese als Feinde des Concordates, das ja eigentlich die Schutzmauer sei, bezeichnet werden, als diejenigen bezeichnet werden, welche wollen, daß die Schule eine Propaganda des Unglaubens sei, daß darin Religion und Sitte zurückgedrängt werde, daß Scheu, ja Abscheu vor derselben gepredigt werde, daß sie es sind, welche die Ehe nur zum Spielballe der Laune machen wollen, sie es seien, welche unter dem Namen Civilehe die Lösbarkeit der Ehe beanspruchen, ich sage, wenn jene Adresse im Einzelnen alle jene Vorwürfe ausführt, dann wird ein anderer Ort es sein, eine andere Zeit dazu gehören, wo alles das im Einzelnen widerlegt wird; am heutigen Tage glaube ich es vermeiden zu sollen, mich in solche Einzelnheiten einzulassen; dagegen kann ich den allgemeinen Charakter, welcher nach diesen Andeutungen in jener Adresse liegt, um so weniger übergehen, als dieselbe in ihrem Eingange gerade der Partei, welcher ich angehöre, vorwirft, daß sie die Zeit des Dranges benütze, um dort, wo Eintracht noth thue und wo Zwietracht beseitigt werden soll, die Religion anzugreifen. Religion und Sitte greife man an, wird dieser Partei darum vorgeworfen, weil sie die Aufhebung des Concordates beansprucht. Die Religion soll angegriffen sein darum, weil man die Sache auf jenen Standtpunct zurückgeführt haben will, wo sie stand, bevor es das Concordat gegeben hatte, zu welcher Zeit doch nach dem Inhalte der Adresse selbst nichts wesentlich Verschiedenes gegolten haben soll, als eben durch das Concordat verfügt wurde.

Es scheint mir, daß, in soferne in dieser Art und Weise von den Verfertigern der Adresse vorgegangen wird, von eben denselben ungeachtet ihres geweihten Amtes, das sie als Bischöfe haben, und ungeachtet sie die Nachfolger der Apostel sind, doch in der entschiedensten Weise gegen den Sinn und Willen jener Apostel gehandelt wurde; es scheint mir, daß eingedenk der Sprüche jener Apostel die Adresse ganz anders hätte lauten müssen (Abgeordneter Greuter lacht), selbst wenn man auf den Standpunct der Verfasser der Adresse sich stellt, weil eben jene Lehre ist, daß die Apostel wohl weinen und wehklagen könnten; allein hier ist von keinem Weinen, hier ist von keinem Wehklagen die Rede, hier zeigt sich Schimpf und Verleumdung und das, sage ich, ist ein Wort, welches zu gebrauchen dem allerchristlichsten Grundsatze entgegenläuft. (Beifall links.)

Meine Herren! Mir scheint, daß die Aufhebung des Concordates für uns nothwendig ist; allein zu Gunsten der Kirche und namentlich zu Gunsten der katholischen Kirche kann ich mir unmöglich vorstellen, daß das Concordat nothwendig sei; ich kann es mir nicht vorstellen nach der Beschaffenheit der Lehre des Christenthums und kann es mir nicht vorstellen nach dem Zeugnisse der Geschichte.

Die katholische Religion hat in Deutschland, hat in Oesterreich bestanden bis zum Jahre 1855 ohne ein Concordat, und ich weiß nicht, ob irgend Jemand in der That zu behaupten vermag, die katholische Religion sei in Oesterreich gefährdet gewesen. Ich meine, es wird Niemand an der Hand der Geschichte sagen können, die katholische Religion habe von Anfang an, als ihr Stifter sie begründete, eines Concordates bedurft. Nein, die katholische Religion hat sich Bahn gebrochen ohne Concordat, und, meine Herren, ist heute der Zeitpunct, daß man die katholische Religion, ja das Christenthum überhaupt ohne Concordat nicht mehr aufrecht halten könnte, dann müßte ich diese Religion bedauern. (Bravo! links.)

Das Concordat ist daher für die katholische Religion, für die katholische Kirche keine Nothwendigkeit und wie wenig das der Fall sei, das scheint mir, wird durch eine Betrachtung sich noch recht klar machen lassen.

Das Princip des Christenthums ist die Liebe, die Nächstenliebe wie die Liebe zu Gott. Nun Liebe und Freundschaft sind im menschlichen Verkehre die zartesten und intimsten Verhältnisse, und wer wäre im Stande zu sagen, Liebe und Freundschaft bestehen unter den Menschen nur durch Vertrag? In Ansehung der Freundschaft kommt der Vertrag wohl nie vor, und wenn er in Ansehung der Liebe geschlossen wird, meine Herren, wir wissen, daß der Vertrag, der dießfalls geschlossen wird, gar oft das Ende des Gefühls ist. Zu den wichtigsten und am tiefsten Herz und Gemüth ergreifenden Verhältnissen, in denen der Mensch sich befindet, bedarf er keines Vertrages (Bravo! links), und wenn er des Vertrages bedarf, ist es schlecht.

Darum, sage ich, bedarf das Christenthum, bedarf die katholische Kirche, so wahr sie sich zum Christenthum bekennt, keines Concordates, keines Vertrages! (lebhafter Beifall links); ohne allen Vertrag, in den Seelen, in den Herzen muß die Grundlage sein, und man schafft sie durch einen juristischen Vertrag nicht! (Lebhafter Beifall links.)

Nun, meine Herren, die Adresse hat Schimpf und Verleumdung für uns, und das ist ihre Schattenseite. Sie hat auch eine Lichtseite, aber eine verderbliche Lichtseite, und die ist nicht Schimpf und Verleumdung, die ist die Heuchelei und Schmeichelei! (Bravo! Bravo! links.)

Ich spreche es offen aus, es ist die Heuchelei und Schmeichelei, und wissen Sie, nach welcher Richtung hin? Nach jener Richtung, daß sie Seine Majestät den Kaiser verführt und täuscht, als ob das Concordat ihm kein Recht benommen hätte, als ob er dabei alle seine Rechte als Regent behalten hätte.

Es ist nicht wahr, es ist eine Lüge, das Recht der Gesetzgebung, das Recht der Gerichtsbarkeit wurde ihm damit genommen; es ist selbst nicht wahr in Ansehung jener Rechte, welche in jener Adresse bezeichnet sind. Denn, wenn in jenem Concordate dem Kaiser gestattet ist, über Geistliche wegen Verbrechen die Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn ihm gewährt wird, die Bisthümer zu besetzen, kann da von einem Recht, kann da von einem Recht des Regenten als solchen geredet werden? Darum, meine Herren, ist es eine Mähre, und die Welt erfahre es, daß es eine Mähre ist, daß Seiner Majestät dem Kaiser durch das Concordat keine Rechte genommen wurden. Im Gegentheil, jene Rechte sind ihm entzogen worden, die ihm als Regent des Staates unveräußerlich gebühren, die zu veräußern er nach den Grundsätzen des Staatsrechts selbst nicht das Recht und die Befugniß hatte. (Brav! Bravo! links.)

So steht die Sache. Und nun, meine Herren, glaube ich, es ist an dieser Stelle auf jene Adresse genugsam geantwortet worden; nur habe ich zur Unterstützung meines Antrages noch Eines hervorzuheben, und das besteht darin: Ich erkenne an, daß jene gesetzlichen Anordnungen, welche vor dem Gesetze vom 5. November 1855 bestanden, nicht blos in Ansehung der katholischen, sondern in Ansehung aller kirchlichen Religionsgenossenschaften den echten Grundsätzen der Freiheit nicht entsprachen und darum ist in jenem Gesetzentwurfe jener Artikel beigefügt, wonach die Revision eben dieser gesetzlichen Anordnungen nach den in dieser Beziehung aufgestellten und allgemein anerkannten Grundsätzen in Aussicht gestellt wurde.

Ich habe damit meinen Antrag begründet und empfehle ihn dem hohen Hause. (Lebhafter Beifall im Centrum und auf der Linken. Eine Stimme rechts: Bravo! Sehr gut! In Folge dessen: allgemeine Heiterkeit.)

Vicepräsident: Stellen der Herr Antragsteller einen Antrag bezüglich der formellen geschäftsmäßigen Behandlung?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich stelle den Antrag, daß an den confessionellen Ausschuß die Zuweisung geschehe.

Vicepräsident: Ich ersuche jene Herren, welche mit dem eben gehörten Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. zum Berichte des Finanzausschusses über die Abrechnungen des k. k. Finanzministeriums mit der ungarischen Finanzverwaltung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen. (Präsident Dr. Giskra übernimmt wieder den Vorsitz.)

Berichterstatter **Skene** (von der Tribune — liest):

„Bericht des Finanzausschusses über die Abrechnungen des k. k. Finanzministeriums mit der ungarischen Finanzverwaltung.

In Folge einer Interpellation des Abgeordneten Alfred Skene und Genossen in der 3. Sitzung dieser Session hat das Finanzministerium in einer Zuschrift vom 28. Mai, Zahl 2886, dem Abgeordnetenhause folgende Schriftstücke vorgelegt:

1. Einen Auszug aus dem Conto corrente der Staats-Centralcassa gegenüber der ungarischen Finanzverwaltung;

2. einen Ausweis über die von den ungarischen Cassen für die Staatsschulden-Cassa geleisteten Zahlungen;

3. Ausweise über die Rückstände der directen und indirecten Steuern in sämmtlichen Königreichen und Ländern.

Diese Schriftstücke wurden dem Finanz-Comité zur Behandlung übergeben und es wird über ihren Inhalt folgender Bericht erstattet:

Das vorgelegte Conto corrente für die ungarische Finanzverwaltung ist eine laufende Rechnung aller Eingänge und Ausgaben zwischen den beiden Verwaltungen, in soferne sie durch die Staats-Centralcassa geschehen. Die Staats-Centralcassa umfaßt jedoch nicht alle finanziellen Beziehungen der beiden Verwaltungen. Die ungarische Finanzverwaltung steht außerdem im geschäftlichen Verkehr mit der Staatsschulden-Cassa, mit dem Universal-Cameral-Zahlamte und endlich mit den einzelnen Ländern (für Kranken- und Schubkosten) und es wurde zwischen beiden Verwaltungen vereinbart, die gegenseitige Abrechnung zwischen diesen Cassen mit Jahresschluß richtig zu stellen und zu saldiren.

Da der Zweck der Skene'schen Interpellation dahin ging, dem Hause eine Uebersicht der finanziellen Abwicklung zwischen den beiden Reichshälften zu verschaffen, so hat der Finanzausschuß die übergebenen Behelfe ergänzen lassen und den Saldo des Universal-Cameral-Zahlamtes an Ungarn erhoben, um ihn bei der Bilanzirung der gegenseitigen Leistungen zu benützen. Dagegen hat man von einer Erhebung der Verrechnungen mit den anderen Ländern Umgang genommen, da diese Forderungen nicht bedeutend sein können und ihre Erhebung Zeitverlust verursacht hätte.

Das Conto corrente bietet an sich nur das Bild der Cassabewegung in den Einnahmen und Ausgaben; will man aus ihm die Zahlungen Ungarns an das Reich ermitteln mit Bezug auf die Steuerreste von 1866 und auf das Finanzgesetz 1867, so wird man die einzelnen Posten prüfen und diejenigen ausscheiden müssen, die entweder das Reich zu Gunsten Ungarns oder umgekehrt, Ungarn zu Gunsten des Reiches ohne Berechtigung belasten.

Die Prüfung der einzelnen Posten ergab keine Bemänglung für das Soll der ungarischen Finanzverwaltung. Dagegen sind im Haben dieser Verwaltung folgende Posten auszuscheiden, weil sie zum Theile zufällige Zahlungen sind und zum Theile Zahlungen für speciell ungarische Zwecke, die nicht im Finanzgesetze für 1867 vorgesehen waren, und die jedenfalls dem Reiche nicht zur Last fallen können.

Diese Posten sind:

a) Losonczer Eisenbahn		
pro März für Schienen	102.000 fl.	
pro März baar	800.000 „	
pro Mai baar	200.000 „	
		1,102.000 fl. — kr.
b) pro April Abzahlung des Nothstandsanlehens		1,000.000 „ — „
c) Kiß'sche Masse. Haben in Obligationen	305,350 fl.	
à 70 in Geld reducirt	213.745 fl.	
Soll	117.797 fl. 99 kr.	95.947 „ 1 „
d) diverse Zahlungen für ungarische Zwecke		23.983 „ 59½ „
	Summe.	2,221.930 fl. 60½ kr.

Die unter d) aufgeführte Ziffer stellt zwar nur die unbedeutende Post von 23,983 Gulden vor; ich werde mir aber erlauben, sie zu specificiren, damit das Haus ein Urtheil fälle, ob diese Zahlungen wirklich für ungarische Zwecke geleistet wurden, oder ob dieß Reichsangelegenheiten sind.

Es ist nämlich eine Verfallsmasse für Sabisch Bukowitsch mit 6076 Gulden. Dann ist eine Summe von dem Freiherrn von Ambrosi für ein erkauftes Staatsgut mit 15,000 Gulden, ferner Provengebühren für Seine kaiserliche Hoheit, den verstorbenen Erzherzog Stephan mit 2222 fl. 59½ kr. und dann noch eine Pension mit 84 Gulden.

(Liest:)

„Das Haben der ungarischen Verwaltung summirt sich bis Ende August 1867 nach dem Conto corrente mit . . . . . 21,595.457 fl. 36½ kr.

Das Soll mit . . . . . 3,134.092 „ 35½ „

Saldo des Conto corrente . . . . 18,461.365 fl. 1 kr.

ab die auszuscheidenden Posten . . . . . 2,221.930 „ 60½ „

wirkliche Zahlung für den Reichsschatz bis Ende August . . . . . 16,239.434 fl. 40½ kr.

Die Zahlungen für die Staatsschulden-Cassa durch die ungarische Finanzverwaltung sind wirkliche Leistungen dieser Verwaltung an die Reichsfinanzen. Sie betragen für Ungarn und Siebenbürgen bis Ende Juli (die Abschlüsse für August lagen bei Abfassung des Berichtes noch nicht vor) an bezahlten Zinsen . . 1,169.663 fl. 55½ kr.
an rückgezahlten Capitalien . . . . . 49.345 „ — „
Summe der Leistungen 1,219.008 fl. 55½ kr.

Die Abrechnung des Universal-Cameral-Zahlamtes mit der ungarischen Finanzverwaltung weist mit Ende August eine Forderung an diese nach von . 220.153 „ 22 „

Stellt man die einzelnen Posten zusammen, so ergibt sich folgendes Facit:
Ungarn hat an das Reich abgetragen laut Conto corrente bis Ende August . . 16,239.434 „ 40½ „
Durch Zahlungen für die Staatsschulden-Cassa bis Ende Juli . . . . 1,219.008 „ 55½ „
17,458.442 fl. 96 kr.
Ungarn schuldet an das Universal-Cameral-Zahlamt . . . . . 220.153 „ 22 „
bleibt als wirkliche Leistung . . . . . 17,238.289 fl. 74 kr.

Nachdem aber Croatien der ungarischen Reichshälfte zugezählt wird, so sind die Abfuhren jenes Landes ebenfalls in die Zusammenstellung der Leistungen Ungarns einzubeziehen. Croatien hat
an die Central-Staats-Cassa abgeführt bis Ende August . . . . . 607.871 fl. 18 kr.
für die Staatsschulden-Cassa gezahlt bis Ende Juli . . . . . 172.019 „ — „
Summe . 779.890 fl. 18 kr.
Dagegen schuldet Croatien beim Universal-Cameral-Zahlamte . . . . . 34.000 „ — „
verbleibt als wirkliche Abfuhr an das Reich . . . . . 745.890 fl. 18 kr.
Ungarn, Siebenbürgen und Croatien haben also bis Ende August 1867 an das Reich abgetragen . . . . . 17,984.179 „ 92 „

Es wird zur Würdigung der bisher gewonnenen Ziffern dienen, wenn man die Leistungen der cisleithanischen Reichshälfte an das Finanzministerium während desselben Zeitraumes in derselben Weise vorführt.
Die Abfuhr der deutsch-slavischen Länder an die Staats Centralcassa bis Ende August summirt sich mit . . . . . 130,176.081 fl. 84½ kr.
Hievon die Zahlungen der Central-Cassa . . . . . 63,986.798 „ 30½ „
bleibt ein Ueberschuß von . . . . . 66,189.283 fl. 54 kr.
Die cisleithanischen Länder haben bis Ende Juli für die Staatsschulden-Cassa gezahlt . . . . . 13,152.883 „ 52½ „
Summe . 79,342.167 fl. 6½ kr.
Hievon die Zahlungen des Universal-Cameral-Zahlamtes für die innere Verwaltung bis Ende August . . . . . 4,118.582 „ 32 „
Leistung für Reichszwecke . . . . . 75,223.584 fl. 74½ kr. „

Ich werde mir erlauben, nachzuweisen, wie ich zu dem Abzuge von 4,118.582 fl. für Leistungen der inneren Verwaltung der cisleithanischen Länder gekommen bin.

Die Abfuhr an die Staatscassen geschieht durch die Landeshauptcassen; diese empfangen von den Gefällen- und Steuerämtern ihre Ueberschüsse nach Abzug der Regiekosten; die Landeshauptcassen versehen nachher den Regieaufwand der politischen Behörden der eigenen Kronländer, und führen endlich den Rest, der nach dieser Belastung übrig bleibt, an die Staatscentralcassa ab. Es ist daher natürlich, daß die Zahlungen, die hier in der Höhe von 4,118.582 fl. ausgewiesen sind, bei weitem nicht den ganzen Betrag ausweisen, den die innere Verwaltung der diesseitigen Länder thatsächlich kostet; es sind dieß nämlich nur die Beträge, welche durch die Staatscentralcassa geleistet werden.

Die einzelnen Posten, welche die von der Staatscentralcassa gezahlte Summe darstellen, sind:

Der Reichsrath, der Ministerrath, der Staatsrath, das Ministerium des Innern, des Cultus und Unterrichts, das Polizeiministerium, das Finanzministerium; das Handelsministerium, die Lehranstalten zu Ungarisch-Altenburg und Mariabrunn, das Justizministerium, der oberste Gerichtshof und endlich der oberste Rechnungshof.

Ich habe die Pensionen nicht aufgenommen weil ich glaube, daß diese nach dem Finanzgesetze für

1867 noch nicht als ein erledigter Gegenstand betrachtet werden können.

Ich erlaube mir aber hier aufmerksam zu machen, daß ein großer Theil der Pensionen durch die Landescassen gedeckt wird, wie eben die Regiekosten, welche auf die einzelnen Länder entfallen.

Zur gänzlichen Orientirung führe ich noch an, daß die Centralstaatscassa im Ganzen bis Ende August für Pensionen bezahlt habe, und zwar für den Militärstand . . . . . 215.000 fl.,
für Civilpensionen . . . . . 969.063 „
zusammen 1,184.063 fl.

(Liest:)

„Die bisher angeführten Leistungen der beiden Reichshälften beziehen sich zwar auf das Reich, jedoch nicht ausschließlich auf das Finanzgesetz vom Jahre 1867, sondern auch auf die am Schlusse des Jahres 1866 ausgewiesenen Reste, deren Eingänge im laufenden Jahre einen beträchtlichen Theil der im Conto correnté ausgewiesenen Beträge bilden.

Die Rückstände, welche Ungarn sammt Nebenländern mit Ende 1866 dem Reiche schuldet, waren folgende:

a) an directen Steuern:

Ungarn	23,789.213 fl.	51 kr.
Siebenbürgen	2,474.173 „	56 „
Croatien	1,813.681 „	40 „
Summe .	28,077.068 fl.	47 kr.

b) an indirecten Steuern:

Verzehrungssteuer:

Ungarn . .	1,822.879 fl.	
Siebenbürgen	92.650 „	
Croatien .	24.418 „	1,939.947 fl. — kr.

Zoll:

Ungarn	345 „	— „

Tabak (und zwar nach Abzug der Auslagen, welche die Fabrikation, der Einkauf der Blätter und Rohproducte erfordert, und welche bis Ende Mai nach den gepflogenen Erhebungen für Ungarn 4,092.025 fl. betragen, welcher Betrag aber ausdrücklich bei dieser Aufzählung der Rückstände nicht in Betracht gezogen worden ist, weil es sich mehr auf die Fabrikation als auf die Gefälle bezieht):

Ungarn . .	332.229 fl.	
Siebenbürgen	113.093 „	
Croatien . .	55.850 „	501.172 fl. — kr.

Gebühren von Rechtsgeschäften:

Ungarn . .	9,952.945 fl.	
Siebenbürgen	396.568 „	
Croatien . .	404.816 „	10,754.329 „ — „

Gebühren-Aequivalenten:

Ungarn . .	839.256 fl.	
Siebenbürgen	243.319 „	
Croatien . .	94.968 „	1,177.543 „ — „

Stämpelgefällen:

Ungarn . .	666.303 fl.	
Siebenbürgen	164.304 „	
Croatien . .	67.285 „	897.892 fl. — kr.

Taxen:

Ungarn . .	99.081 fl.	
Siebenbürgen	— „	
Croatien . .	50.023 „	149.104 „ — „

Lotto:

Ungarn . .	1.263 fl.	
Siebenbürgen	100 „	1.363 „ — „

Mauthen:

Ungarn . .	2.727 fl.	
Siebenbürgen	23.694 „	
Croatien . .	3.343 „	29.764 „ — „
Summe .		15,451.459 fl. — kr.

Die Summe der ungarischen Rückstände Ende 1866 war . . . . . 43,528.527 fl. 47 kr.

Die Rückstände der deutsch-slavischen Länder am Ende des Jahres 1866 betrugen:

a) an directen Steuern . 14,414.517 fl. 85 kr.

b) an indirecten Steuern:

Verzehrungssteuer . . .	535.680 fl.	— kr.
Zollgefälle	150.922 „	— „
Tabak	1,586.589 „	— „
Gebühren von Rechtsgeschäften	10,885.232 „	— „
Gebühren-Aequivalent .	378.994 „	— „
Stämpelgefälle	1,198.526 „	— „
Taxen	280.793 „	— „
Lotto	7.790 „	— „
Mauthen	294.983 „	— „
Summe .	15,319.509 fl.	— kr.

Summe der Rückstände der deutsch-slavischen Länder Ende 1866 . . . . 29,734.026 fl. 85 kr.

Combinirt man die gewonnenen Ziffern, so ergeben sich folgende Resultate:

Die deutsch-slavischen Länder haben trotz der großen Opfer, die der Krieg und feindliche Besetzung des Landes nach sich zog, an den Reichsschatz im Jahre 1867 bis Ende August einen Ueberschuß abgeführt von . . . . . 75,223.584 fl. 74½ kr.
hiervon die Rückstände für 1866 . . . . . 29,734.026 „ 85 „
in Abzug gebracht,
also an das Finanzministerium für das laufende Jahr . . . . . 45,489.557 fl. 89½ kr. abgeführt.

Die ungarische Reichshälfte, die vom Kriege nicht benachtheiligt wurde, wohl aber durch den massen-

haften Absatz von Producten aus demselben Nutzen zog, hat bis Ende August 1867 an das Reich abgeführt . . . . . 17,984.179 fl. 92 kr.
ihre Steuerreste betrugen Ende 1866 . . . . . 43,528.527 „ 47 „

folglich bleibt ein (unbedeckter) Rest für die Steuerrückstände von 1866 mit . 25,544.347 fl. 55 kr. und hat für das Finanzgesetz des Jahres 1867 noch nichts bezahlt."

Hier erlaube ich mir die verehrte Versammlung auf eine Thatsache aufmerksam zu machen, die mir erst nach Vertheilung des Berichtes im Hause bekannt wurde.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat nachträglich dem Finanzausschusse eine Uebersicht der Staatsgebarung im ersten Semester 1867 übermittelt, aus welcher hervorgeht, daß die jenseitige Reichshälfte in diesem ersten Semester an unverzinslichen Vorschüssen für die Grundentlastung folgende Summen erhalten hat, und zwar:

Ungarn verzinslich . . . 4,108.768 fl. 60 kr.
Siebenbürgen unverzinslich 1,313.137 „ 1 „

also zusammen . 5,421.905 fl. 61 kr.

Außerdem findet sich unter den Subventionen eine Subvention an Croatien von 60.000 fl., die nicht als eine Reichsangelegenheit angesehen werden kann, so daß die Summe, die mir als Berichterstatter bisher nicht bekannt war, und die zum Nutzen der jenseitigen Reichshälfte aus dem Staatsschatze verwendet wurde, sich nun möglicherweise um 5,482.399 fl. 28 kr. erhöht.

Ich habe versucht, mir über diese Summe Aufschluß zu verschaffen, habe ihn jedoch nicht in ausgiebigem Maße erhalten, und hoffe, daß Seine Excellenz dasjenige ergänzen wird, was ich persönlich als Berichterstatter hier nicht zur Aufklärung des Hauses beibringen kann.

In dem Auszuge des Conto corrente der Staatscentralcassa mit Ungarn bis Ende Juli findet sich an Zahlungen für die ungarische Grundentlastung eine Summe von 2,156.505 fl. 59 kr. ausgewiesen.

Diese Zahlung ist dadurch entstanden, daß die Staatscentralcassa die Coupons eingelöst hat von den im Besitze der österreichischen Nationalbank und anderen Anstalten sich befindenden ungarischen Grundentlastungsobligationen.

Es ist also nicht recht erschtlich, wo die 5,400.000 fl. sich befinden könnten. Es beträgt außerdem, wie ich schon angeführt habe, das ganze Soll von Ungarn im Conto corrente nur 3,000.000 fl., also kann die Summe von 5,400.000 fl. nicht in diesem Soll enthalten sein, das ist eine Unmöglichkeit. Ich kann nicht sagen, wie es sich mit dieser Summe verhält; aber das ist positiv, daß sie eine größere Belastung für das Reich Ungarn gegenüber bilden wird, und daß in jedem Falle für die Zahlung speciell ungarischer Zwecke die schwebende Schuld des Reiches vermehrt worden ist, was, wie ich glaube, eine sehr bedenkliche Sache ist. Ohne Zweifel wird Seine Excellenz der Herr Finanzminister die gehörige Beruhigung über diese von mir entdeckte Summe bringen.

Im Berichte fortfahrend, ist noch Folgendes anzuführen (liest):

„Allerdings sind die Abfuhren Ungarns im Monate September so bedeutend geworden, daß sich bis zum 21. d. M. in der Staatscentralcassa ein Saldo zu Gunsten dieses Landes von 5,818.402 fl. vorfindet, aber selbst, wenn die Zuflüsse von dort bis Ende December in gleichem Maße fließen, wird dadurch höchstens die Abtragung der alten Reste bewerkstelligt werden und Ungarn wird am Jahresschluß dem Reiche das ganze Erforderniß für das Jahr 1867 schuldig sein.

Nach den Mittheilungen des Finanzministeriums beziffert sich der Bedeckungsantheil, welcher Ungarn (nach Bestreitung des eigenen Erfordernisses) vom Budget 1867 zufällt, mit 53,687.000 fl.

Der Finanzausschuß beantragt:

„„Das hohe Haus wolle den Inhalt dieses Berichtes zur Kenntniß nehmen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter **Lippmann** (Böhmen): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Abgeordneter Lippmann hat das Wort.

Abgeordneter **Lippmann** (Böhmen): Der Finanzausschuß ist bei der Abfassung des Berichtes, welcher Ihnen vorliegt, von der Ansicht ausgegangen, daß das Conto corrente, welches der Gegenstand desselben ist, nach kaufmännischen Grundsätzen und nach kaufmännischen Formen aufgestellt und durchgeführt werden soll.

Eine Consequenz dieser Auffassung war es, daß die Steuerrückstände der beiden Reichshälften von denjenigen Beträgen in Abzug gebracht wurden, welche von den einzelnen Reichstheilen in Abfuhr gebracht worden sind.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß eine Fälligkeit dieser in Abzug gebrachten Posten nicht ausdrücklich ausgesprochen ist; allein, wie schon bemerkt, bei einer kaufmännischen Aufstellung wäre das Saldo — und als solches sind eben diese Rückstände zu betrachten — jedenfalls mit in Aufrechnung zu bringen gewesen, und das Endresultat muß sich somit so ergeben, wie der Ausschuß es Ihnen vorlegt.

Aber auch wenn man von einer anderen Ansicht, von einer anderen Auffassung ausgeht, wird

es sich herausstellen, daß das Resultat, welches diese Ziffern ergeben, unter allen Umständen ein solches ist, welches die diesseitige Reichshälfte insofern wenig befriedigen kann, als die Summe der Abfuhr eine solche ist, die, wie das wohl gar nicht in Abrede gestellt werden kann, durchaus keine verhältnißmäßige nach irgend welcher Grundlage genannt werden kann; denn die Ziffern haben erwiesen, daß die Abfuhr der jenseitigen Reichshälfte, also die Abfuhr von Ungarn, Siebenbürgen und Croatien in Summa — ich will in runden Zahlen sprechen — circa 18 Millionen betragen hat, während in derselben Zeit die Abfuhr der deutsch-slavischen Länder an die Centralcassa ebenfalls in runder Summe 75 Millionen betrug; ich habe natürlich jene Ziffern vor Auge, über welche der Finanzausschuß spricht.

Wenn wir nun diese zwei Summen einander gegenüberstellen, so ergibt sich — und ich komme hier auf das zurück, was ich erwähnt habe — auch für Jene, welche die Fälligkeit der Steuerrückstände als etwas in Frage Stehendes betrachten wollen, daß die Königreiche und Länder, welche hier im Reichsrathe vertreten sind, an der Gesammtabfuhr mit 80$^{2}/_{3}$% participiren, während die Länder der ungarischen Krone zu dieser Abfuhr in Summa 19$^{1}/_{3}$% mit beitragen.

Ich glaube diesen Umstand deßhalb hervorheben zu sollen, weil damit einer Auffassung begegnet wird, die, wie ich mir schon anzudeuten erlaubte, vielleicht auch bis zu einer gewissen Gränze ihre Berechtigung haben mag.

Aus den vorstehenden Ziffern nun glaubte der Finanzausschuß mit Recht hervorheben zu müssen, daß die Situation, in welcher diese Reichshälfte sich bezüglich der Summen befindet, die während der Periode, welche das Conto corrente umfaßt, in die Staatscassa eingeflossen sind, eine ungünstige ist, und diesen Umstand hervorzuheben, glaubte der Finanzausschuß nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet zu sein.

Ich wollte damit nur nochmals angedeutet haben, daß unter allen Umständen die sich hier ergebenden Ziffern solche sind, die zu dem Ausspruche des Finanzausschusses berechtigen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? — Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke:** Der vorliegende Bericht des verehrten Finanzausschusses gibt mir zu weiter eingehenden Erläuterungen Anlaß.

Ich muß mir erlauben, auf den Beginn des Conto corrente und der ganzen Neugestaltung der Finanzgebarung zurückzukommen. Durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und durch die Activirung eines selbstständigen ungarischen Landesministeriums überhaupt, sowie speciell des ungarischen Finanzministeriums ist an die Centralverwaltung die Nothwendigkeit herangetreten, eine Ausscheidung der eigentlich ungarischen Finanzangelegenheiten aus den Agenden des Central-Finanzministeriums vorzunehmen.

Diese Aufgabe war eine sehr schwierige, weil die Finanzverwaltung bisher auf streng einheitliche Grundsätze basirt war, weil durch ein achtzehnjähriges unitarisches Finanzsystem sich in wirthschaftlicher und in organisatorischer Beziehung in tausend und aber tausend Fäden ein Verband hergestellt hat, den zu zerreißen viele Bedenken hatte.

Diese Ausscheidung mußte endlich auf Grundlage eines unitarisch abgefaßten Finanzgesetzes inmitten des Verwaltungsjahres und ohne jegliche Vorbereitung geschehen.

Jede Uebereilung, jeder Fehler in dieser Beziehung wäre von den bedenklichsten Folgen für den ungestörten Gang der Staatsmaschine und selbst für den Staatscredit im Allgemeinen gewesen. Es hatte die Regierung ein warnendes Beispiel vor Augen, die Lehre des Jahres 1848. Obschon vor dem Jahre 1848 die Fäden zwischen Ungarn und den übrigen Ländern der Monarchie weitaus nicht so fest geschlungen waren als in der späteren Zeit, so hat doch der Umstand, daß plötzlich sich zwei getrennte Verwaltungen ohne jede Vereinbarung, ohne jede Festsetzung der Gränze und des Ineinandergreifens gebildet hatten, die schlimmsten Folgen mit sich gebracht.

Man hat sich damals auf allgemeine Redensarten von „brüderlichem Zusammenleben" u. s. w. beschränkt; keine Feststellung wurde gemacht, jede Verwaltung ging ihren selbstständigen Weg. Kurz vor der Activirung des ungarischen Ministeriums im Jahre 1848 wurden von Wiener Seite aus sämmtliche ungarische Cassen bis auf den letzten Heller geleert, und das ungarische Ministerium erwiederte diese Maßregel damit, daß es die Silberfuhren — denn damals befand man sich noch in der glücklichen Lage, Silbergeld zu besitzen — auf dem Wege confisciren ließ. Nachdem die ungarische Finanzverwaltung keine Hilfsmittel hatte, keine Steuern bewilligt und keine organisatorischen Einrichtungen getroffen waren, so waren die größten Verlegenheiten unvermeidlich und waren die Consequenzen davon in kurzer Zeit da: die Kossuthnoten und Alles, was daran hing.

Aehnliche Zustände vorzurufen, war durchaus unzulässig. Andererseits war es aber auch nicht möglich, zwischen beiden Finanzministerien Verabredungen administrativer Natur zu treffen, welche der Art und Weise des Ausgleiches irgendwie präjudicirt hätten.

Das 67er Elaborat stellte allgemeine Grundsätze auf; es war durchaus noch nicht ausgemacht, ob von der westlichen Reichshälfte die Grundsätze der

Parität, der Delegationen, der Beitragspflicht zu gewissen gemeinsamen Angelegenheiten angenommen würden, geschweige denn, daß schon irgend welche Ziffer oder irgend ein Modus der Beitragsleistung festgestellt worden wäre. Es war also eine absolute Unmöglichkeit, vorzugreifen und zu sagen, wie nun künftighin der Beitrag zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten und alle die wichtigen Fragen über die indirecten Steuern, Monopole u. s. w. im Vorhinein geregelt werden sollen.

Dieß war die Situation, in welcher das Ministerium im Beginne des Monates März sich befand, wo sofort das ungarische Ministerium ernannt und gleich zur Uebernahme der Geschäfte bestellt worden ist. Es hat sich also darum gehandelt, einen modus vivendi zu finden, welcher ohne Störung des regelmäßigen Ganges der Staatsgeschäfte als Uebergang zur neuen Gestaltung der Dinge dienen konnte.

Dieser Uebergang wurde durch das Uebereinkommen bei den Finanzministerien vom 8. März 1867 gefunden. Das Wesen dieses Uebereinkommens bestand darin, daß erstens das ungarische Ministerium sich verbindlich gemacht hat, sich sämmtliche Steuern und Abgaben für das Jahr 1867, wie sie im Finanzgesetze vorgeschrieben waren, durch den ungarischen Reichstag förmlich und legal bewilligen zu lassen. Es ist ferner ausgemacht worden, daß das ungarische Finanzministerium bezüglich seiner Gebarung mit den speciell ungarischen Finanzangelegenheiten an das Finanzgesetz vom Jahre 1867 gebunden sei, in soweit es keine Befugniß zu Ausgaben hatte, welche die Bewilligungen für die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei und diejenige Bewilligung, welche zur Regie der Verwaltungsauslagen der einzelnen finanziellen Zweige nothwendig war, überschreiten würden, daß über dieses Budget hinaus nur im Wege von Nachtragscrediten, von denen übrigens kein Gebrauch gemacht wurde, eine weitere Bewilligung erwirkt werde, daß sämmtliche Systeme und Einrichtungen in Bezug auf die indirecten und directen Steuern im Laufe dieses Jahres fortlaufen sollen, wie bisher, und endlich, daß auch in den persönlichen Bestellungen und in dem Organismus kein plötzlicher und tief eingreifender Schritt gemacht, sondern daß das neue System sich allmälig entwickeln werde. Die Folge dessen, daß der status quo behalten wurde, war eben auch, daß in der Cassagebarung keine Aenderung getroffen wurde. Wie es bisher bestand und wie es in Bezug auf die dießseitigen Länder heute noch der Fall ist, und der Herr Berichterstatter eben auch auseinandergesetzt hat, so ist zwischen der Bestreitung der Bedürfnisse der Ländercassen und der Centralcassa eine Wechselwirkung vorhanden. Jede Landeshauptcassa bestreitet zuerst diejenigen Auslagen, welche auf ihr Land Bezug nehmen, aus ihren Ueberschüssen; dann bestreitet sie jene Anweisungen, welche das Ministerium auf das Land für gemeinsame Angelegenheiten überweist, wie z. B. einen großen Theil der Militärauslagen und die Ueberschüsse führt sie regelmäßig in je 8 bis 14 Tagen ab. Im entgegengesetzten Falle, wenn wieder in den Landescassen eine augenblickliche Ebbe eintritt, botirt die Centralcassa die betreffende Landeshauptcassa mit dem entsprechenden Vermögen. Diese Einrichtung, wie sie in der ganzen Monarchie bestand, wurde für das Uebergangsjahr auch für Ungarn beibehalten. Es wurde ausgemacht, daß, wenn Ungarn Ueberschüsse hat, es sie an die Centralcassa abführt, und wenn es einen augenblicklichen Bedarf hat, es von der Centralcassa mit dem Bedürfnisse verlegt wird. Dieß war die Einrichtung. Daß hiemit für Ungarn nicht ein besonderes Privilegium erwirkt wurde, namentlich nicht durch das wechselseitige Aushelfen, beweist auch der Bericht des verehrten Ausschusses, in dem nachgewiesen ist, daß in den deutsch-slavischen Ländern die Centralcassa eine Abfuhr von 130 Millionen erhielt, wogegen der Verlag 63 Millionen betrug. Es ist also nur der status quo aufrecht erhalten worden.

Es wurde ferner festgesetzt, daß die wechselseitigen Leistungen und Zahlungen im Conto corrente in Evidenz gehalten würden, und auf Grund dieser Evidenzhaltung wird zum Schlusse des Jahres sich ergeben, was dem Reiche geleistet und was für die einzelnen Länder verwendet worden ist. Hiefür war im Monate März der Repartitionsschlüssel nicht vorhanden, eben weil man nicht wußte, welches die gemeinsamen Auslagen und welches auch die Quoten sind, welche von den einzelnen Reichshälften geleistet werden müssen.

Auch bis zur Stunde ist die Sache noch nicht legal festgestellt, weil der Ausgleich noch nicht perfect geworden ist. Mittlerweile hat man durch 7 Monate nach diesem Verfahren gelebt, und es haben sich ohne Beanständung, ohne alle Schwierigkeit die wechselseitigen Geldgebarungen abgewickelt. Es ist richtig, daß dieser Modus, der, wie ich glaube, in der Natur der Dinge lag, anfangs große Besorgnisse erregte. Man stellte sich vor, daß Ungarn dadurch begünstigt sei, daß ihm bedeutende Geldrimessen übersendet wurden.

Ich glaube aber hoffen zu dürfen, daß auch bei der eingehenden Prüfung, welche der verehrte Ausschuß diesem Conto corrente gegeben hat, dem Principe gegenüber keine Einwendung erhoben werden wird. Es ist, glaube ich, durch den Bericht des verehrten Ausschusses festgestellt, daß die wechselseitige Gebarung ordnungsmäßig fortgeführt wurde.

Bedenken, welche erregt werden, sind allerdings in Bezug auf einzelne Posten vorhanden, welche der verehrte Ausschuß ausgeschieden und nicht als Angelegenheiten des Reiches und Ausgaben für das Reich, sondern als Ausgaben für rein ungarische Zwecke behandelt wissen will und er bezeichnet hier 2,221.931 Gulden.

Nun über die Frage, ob die betreffenden Auslagen Reichsauslagen eingestellt worden, um anderen Fragen nicht vorzugreifen.

Ich erlaube mir hier speciell auf die Abzahlung des Nothstandsanlehens mit Einer Million hinzuweisen. Es konnte im Monate April unmöglich vorgesehen werden, ob Unterstützungen, welche das ganze Reich einzelnen Ländern oder Reichstheilen gibt, als Reichsauslagen oder als specifische Landesauslagen zu betrachten wären. Diese Frage ist daher in Schwebe gelassen worden und der Ausgleich wird entscheiden, ob und in wieferne die eine oder die andere Ansicht Geltung gewinnen wird.

Ein anderes wesentliches Bedenken ist die Geringfügigkeit der Abfuhren, das unbefriedigende Ergebniß, welches die ungarische Finanzverwaltung gegenüber den anderen Ländern der Monarchie bisher aufwies.

Nun wäre es wohl unmöglich, zu behaupten, es sei dieses Ergebniß ein befriedigendes, die Gründe hiefür sind aber mancherlei.

Vor Allem erlaube ich mir zu bemerken, daß unmittelbar nach der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung die Militärexecution für die Eintreibung der Steuern in Ungarn eingestellt worden ist. Unglücklicherweise war das ungarische Volk, insbesondere der kleine Grundbesitz seit Jahren gewohnt, nie eine Steuer zu bezahlen, wenn sie ihm nicht durch Bajonnete abgezwungen worden ist. (Links: Hört!)

Daß die ungarische Regierung nicht unmittelbar mit einer solchen Maßregel debutiren konnte, lag wohl in der Natur der Sache und ich gestehe offen, im constitutionellen Geiste liegt dieses Mittel auch nicht.

In constitutionellen Ländern werden die Steuern viel besser einfließen, wenn diejenigen, die mitrathen und mithaten, sich selbst überzeugen, daß es Bürgerpflicht sei, die Steuern zu zahlen. Das ungarische Ministerium speciell hatte keine Veranlassung zur gewaltsamen Steuereintreibung, weil der Begriff der Gesetzlichkeit in Ungarn noch immer ein lebendiger ist.

Ein zweiter Grund war auch der, daß bei der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung ungebildete Leute vielfach den Glauben hatten, Freiheit und Constitutionalismus begreife die Nichtbezahlung der Steuern in sich. Allmälig durch verschiedene Verordnungen mußte das ungarische Ministerium die Leute eines Besseren belehren und auch hier hat es, wie auch durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden ist, durch Ermahnungen zu wirken gesucht.

Die Hauptursache aber des Zurückbleibens liegt wohl in den Verhältnissen Ungarns als Agriculturland, wo die Monate vom März bis zur Ernte immer die schlechtesten für das Einlaufen der Steuern sind, und das hat auch hauptsächlich zu dem großen Zurückbleiben beigetragen. Wenn auch das Resultat bis Ende August kein günstiges ist, so ist es doch von Monat zu Monat besser geworden, und wenn der verehrte Ausschuß bemerkt, daß bis zum 21. September für den Monat September allein ein Saldo zu Gunsten Ungarns von 5,800.000 fl. sich ergeben hat, also bedeutend mehr als in den früheren Monaten, so hat sich bis Schluß des Monates der Saldo bis auf 9,235.000 fl. erhoben.

Wenn man nun erwägt, daß die Monate October, November und December sehr ausgiebige Steuermonate sind, so ist es, glaube ich, heute prämaturirt, zu sagen, wie viel Ungarn am Schlusse des Jahres definitiv geleistet haben wird; jedenfalls wird es die 43 Millionen an Steuerrückständen und die circa 50 Millionen an laufender Schuldigkeit nicht zusammen präsiren, es werden sich Reste und Rückstände ergeben.

In dem Entwurfe des Gesetzes in Betreff der allgemeinen Staatsschuld heißt es im §. 11: „Eine besondere Liquidirungscommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Ausschluß der Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitalsrückzahlungen bestimmt sind."

Es wird sich also am Schlusse des Jahres durch Aufstellung der Bilanz, durch deren Vergleichung mit den Resultaten des Conto corrente und mit den Ausgleichsbestimmungen, und endlich durch die Liquidirungscommission die Sache hoffentlich abwickeln, zumal auch wieder Ungarn seinerseits einige Compensationsforderungen zu stellen wohl berechtigt sein wird.

Ich habe geglaubt mich ausführlicher über diese Verhältnisse verbreiten zu sollen, weil diese Auseinandersetzung gleichsam als Vorbereitung und Prolegomenon gelten kann für die wichtigen und schwierigen Ausgleichsverhandlungen selbst.

Wenn durch die sieben Monate eines Zusammenlebens auf diesen provisorischen Grundlagen der Beweis hergestellt worden ist, daß mit wechselseitigem guten Willen — und ich glaube, den guten Willen kann man dem ungarischen Ministerium durchaus nicht absprechen — die Sache so weit geführt werden kann, daß keine Störung in den großen principiellen, den Ausgleich betreffenden Fragen erfolgte, so ist

wohl die Hoffnung gerechtfertigt, daß in dem Momente, wo diese großen Fragen durch die beiderseitigen constitutionellen Bestrebungen zu einem glücklichen Ende geleitet sein werden, auch das Zusammenleben ermöglicht sein wird und daß die großen Lasten, welche beiden Theilen auferlegt sind, sich auch werden tragen lassen.

Ich erlaube mir nur noch zum Schlusse auf eine Bemerkung des verehrten Herrn Berichterstatters bezüglich der Grundentlastungsobligationen zurückzukommen.

Der Herr Berichterstatter hat gefunden, daß Vorschüsse von 5,480.000 fl. aus dem Titel der Grundentlastung der ungarischen Reichshälfte geleistet worden sind, während in dem Conto corrente nur 2,670.000 fl. vorkommen, so daß also über den Rest von ungefähr 3 Millionen Gulden ein Nebel gebreitet sei; er meint, es könne in dem „Soll" und „Haben" des Conto corrente diese Aufklärung unmöglich gefunden werden, weil der Conto corrente nur ein „Soll" von 3 Millionen im Ganzen darstellt, während schon dieses Incerto in 3 Millionen besteht.

Obschon ich auf diese Frage nicht ganz vorbereitet war, so erlaube ich mir doch zu bemerken:

Erstens in Bezug auf den Conto corrente, daß das „Soll" und „Haben" von Monat zu Monat abgeschlossen wird, daß sich also das „Soll" zu Ende August mit 3 Millionen nur als das Resultat der übrigen Monate darstellt, während das „Soll" in den früheren Monaten Mai, Juni, Juli ein ganz anderes Resultat aufwies. Es ist also die Abrechnung von Monat zu Monat geschlossen, und die Richtigkeit der Ziffer des Conto corrente sowohl als der vom Herrn Berichterstatter angeführten Ziffer wäre keine Unmöglichkeit.

Hauptsächlich muß ich aber anführen, daß die Grundentlastungsschuld eine subsidiarische Reichsschuld ist. Die einzelnen Länder haben für die Verzinsung und die Amortisation aufzukommen; wenn dieß aber nach den Verhältnissen des Landes nicht möglich ist, so hat das Reich einzutreten. In Folge dessen sind bezüglich der Grundentlastung von jeher von der Centralfinanzverwaltung gewisse Verpflichtungen übernommen worden, u. zw., wenn sich aus dem Präliminare der einzelnen Länder herausgestellt hat, daß die als Steuerzuschlag festgestellte Landeseinnahme nicht hinreichend für Zinsen und Amortisationen ist, so mußte gleich ipso facto in das Reichsbudget eine bestimmte Summe zur Deckung eingestellt werden.

Das ist der Fall seit Jahren für Ost- und Westgalizien, später ist auch Siebenbürgen und Krain hinzugetreten. Diese Länder bekommen solche Subsidien theils verzinslich, theils unverzinslich. Es ergibt sich aber aus der Natur der Zuschläge, welche mit den directen Steuern zugleich eingehoben werden, daß auch die im Präliminare bedeckten Grundentlastungsfonde nicht zur rechten Zeit ihre Zinsen bezahlen können, und da tritt eine Aushilfe von Seite der landesfürstlichen Cassen durch Vorschüsse, die in der Gebarung vorkommen, ein. Der ungarische Grundentlastungsfond befindet sich im letzteren Falle; er ist vollkommen activ, wenn die Steuern richtig einlaufen, er kann jedoch die Zinsen von dem Augenblicke nicht bezahlen, wo die Steuern im Rückstande sind. Eine Abrechnung bezüglich der erhaltenen Vorschüsse geschieht späterhin.

Was die 5 Millionen anbelangt, auf die der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, so sind dieselben der Natur der Sache nach Vorschüsse, welche die ungarische Landescassa zur Bezahlung der Coupons und zur Amortisation gegeben hat. Theils wurden diese hier bezahlt und wie es hier im Conto corrente erscheint, der ungarischen Verwaltung mit 2 Millionen zur Last gerechnet, und Ungarns Abfuhr hat sich um diese Summe vermindert, theils wurden sie in Ungarn selbst gezahlt, und steckt die Summe in den verschiedenen Dotationen, welche von der Centralcassa an die Landescassa gegeben worden sind.

Jedenfalls ist dieses nicht eine Sache, welche das Reich, sondern die ungarische Landesverwaltung selbst betrifft und zum Schlusse des Jahres wird die diesbezügliche Ausgleichung ebenso wie für alle anderen Posten, welche vom Reiche zu Gunsten Ungarns gegeben worden sind, erfolgen.

Uebrigens beruht dieser Wechselverkehr bezüglich der Grundentlastungsobligationen auf einem Uebereinkommen mit der Nationalbank. Schon im Jahre 1857 hat die Nationalbank die Einlösung von Grundentlastungsobligationen unter gewissen Bedingungen übernommen, und dadurch wurde den Besitzern der Obligationen eine große Wohlthat gewährt, weil sie dadurch die Sicherheit erlangten, ihre Zinsen immer regelmäßig zu erhalten. Die Regierung war verpflichtet, und ist es bis zur Stunde noch, monatlich mit der Nationalbank Abrechnung zu pflegen und in jedem Ausweise der Nationalbank werden Sie finden, wie viel an Grundentlastungsobligations-Coupons eingelöst wurden, was dann von Monat zu Monat saldirt werden muß. Für die Zukunft wird eine solche Saldirungsweise bezüglich der ungarischen Grundentlastungsobligationen wohl kaum erfolgen können, weil der Reichsfinanzminister, auf Matricularbeiträge beschränkt, wohl nicht in der Lage sein wird, solche Vorschüsse zu machen. Es wird also in dieser Beziehung eine andere Vorkehrung getroffen werden müssen.

Was da zu geschehen habe, ist wohl nicht heute zu erörtern.

Jedenfalls wird die Finanzverwaltung Sorge tragen, daß dieses mit größter Rücksicht und Schonung geschehe, welche nach der Natur der Grundentlastungsobligationen der Staat den Besitzern derselben allerdings schuldig ist.

Denn die Grundentlastungsobligationen bilden ihrer Natur nach ein Surrogat für die Ablösung von Realrechten, sie befinden sich in festen Händen, und auch der Staatscredit würde leiden, wenn nicht seinen Gläubigern alle Rücksicht zu Theil würde. In dieser Beziehung wird also mit Ungarn jedenfalls ein Abkommen getroffen werden müssen und dieß wird gewiß in einer für alle Theile befriedigenden Weise geschehen.

Was endlich dasjenige betrifft, was der Herr Abgeordnete Lippmann in Bezug auf die kaufmännische Aufstellung des Conto corrente bemerkt hat, so ist es allerdings sehr schwer, die Steuerrückstände nach der bisherigen Art und Weise ihrer Verrechnung kaufmännisch zu behandeln. Die ganze Natur der Steuervorschreibungen ist nach den Jahren und Fälligkeiten genau präcisirt, und wenn der Ausschuß in seinem Berichte die Behauptung aufstellt, daß Ungarn zum Schlusse des Jahres wahrscheinlich nichts Anderes, als seine Steuerrückstände gezahlt haben wird, so ist das möglicherweise, wenn die Abfuhren nicht sehr brillant sind, der Ziffer nach richtig, das heißt, Ungarn wird in dem heurigen Jahre nicht mehr oder vielleicht um einige wenige Millionen mehr gezahlt haben, als seine Steuerrückstände im vorigen Jahre betrugen, aber de facto verhält es sich doch nicht so; denn es werden nicht alle Rückstände bezahlt werden, sie werden noch weiter in Vorschreibung sein; und es sind eben nicht alle Leute, die Rückstände zahlen; sondern es gibt in Ungarn gerade so gut wie in den dießseitigen Ländern viele Personen, welche mit ihren Steuern im Currente sind. Das wird sich am Schlusse des Jahres bei der Abrechnung zeigen, und man wird sehen, wie viele Steuerrückstände noch sind, was auf den Steuerrückständen noch an Zuschlägen haftet und wer eigentlich darüber zu disponiren hat.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Abgeordneter Lohninger meldet sich zum Worte.) Herr Lohninger hat das Wort.

Abgeordneter **Lohninger** (Steiermark): Aus dem Berichte des Ausschusses ersehen wir, daß die dießseitige Reichshälfte alle ihre Rückstände von früheren Jahren mit dem bedeutenden Ueberschusse des laufenden Jahres deckte, während Ungarn für 1866 in einem Rückstande mit 25 Millionen blieb. Ueberdieß haben wir vom Herrn Berichterstatter gehört, daß auch für den Grundentlastungsfond von Ungarn bedeutende Beträge im laufenden Jahre gezahlt worden sind.

Der Finanzausschuß beantragt nun, das hohe Haus wolle den Inhalt des Berichtes zur Kenntniß nehmen. Würde über diesen Antrag abgestimmt, so würde es den Anschein haben, als wäre man mit der stattgefundenen Gebarungsweise vollkommen einverstanden und um dieß zu vermeiden, würde ich mir den Antrag erlauben, daß für den Fall, als über den Antrag des Ausschusses abgestimmt würde, derselbe heißen solle:

„Das hohe Haus wolle, ohne die im gegenwärtigen Berichte dargestellte Gebarung der Finanzverwaltung zu genehmigen, den Inhalt des Berichtes zur Kenntniß nehmen."

Es ist dieß, wie ich schon bemerkte, darum nothwendig, weil aus einer Abstimmung über den Ausschußantrag, wie er jetzt vorliegt, gefolgert werden könnte, man sei mit der darin entwickelten Finanzgebarung einverstanden.

Besonders muß ich mir aber noch auf einen Umstand hinzuweisen erlauben. Der Herr Finanzminister hat gesagt, es sei in Ungarn die Steuereintreibung nur dann möglich, wenn mit aller Strenge vorgegangen wird. Wir haben gesehen, daß in letzter Zeit daraus die Folgerung gezogen worden ist, daß in Ungarn die Steuern nicht richtig eingehen. Es sei nämlich nicht das, was bezahlt werden soll, sondern das, was überhaupt eingegangen ist, der Beweis, daß das Land zahlungsfähig ist; man habe die Steuerfähigkeit von der wirklichen Steuereinzahlung abzuleiten. Nun, in unseren Ländern ist man gewohnt, stets mit außerordentlicher Strenge die Steuern einzutreiben; daraus wird gefolgert, man sei mehr steuerfähig, als es in anderen Ländern der Fall ist, wo man diese Strenge nicht anwendet.

Ich empfehle daher dem hohen Hause meinen Antrag.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Skene**: Ich glaube als Berichterstatter nichts gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger einwenden zu können. Dagegen möchte ich mir erlauben, auf die Rede Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers zurückzukommen.

Um erst mit den Thatsachen fertig zu werden, die sich direct auf den Bericht beziehen, so glaube ich constatiren zu können, daß die 5,400.000 fl., welche als Vorschuß für die ungarische Grundentlastung gezahlt wurden, in dem „Soll" der ungarischen Verwaltung bei der Staatscentralhauptcassa keinen Ausdruck gefunden haben. Ich will damit nicht sagen, daß nicht vielleicht ein Theil dieser Beträge durch die Staatsschuldencassa in Abrechnung gebracht wurde, aber mir scheint, die ganze Summe kann unmöglich darin enthalten sein. Es wird dieß eben ein Gegenstand späterer Erörterung werden, und ich glaube, es war meine Pflicht, als Berichterstatter diese Thatsache zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, weil es doch nicht gleichgiltig ist, ob man im Activum einige Millionen mehr oder weniger hat.

Was nun die Bemerkung Sr. Excellenz betrifft, daß es nicht ganz richtig wäre, die Steuerrückstände hier in die Rechnung aufzunehmen, so sage ich ganz offen, daß es gar nicht möglich ist, eine laufende Rechnung anders zu behandeln, als sie hier behandelt wurde. Allerdings wäre es noch einfacher gewesen, daß der Bericht gesagt hätte: Uebertrag vom vorigen Jahre soviel, Erforderniß soviel, Abtragung soviel, bleibt ein Deficit von soviel; aber es schien doch etwas schärfer hervorgetreten zu sein, wenn die Ziffern auch ihrer Natur nach vorgeführt und auf die großen Steuerrückstände aufmerksam gemacht wurde, welche Ungarn an das Reich schuldet. Die Ziffer bleibt immer dieselbe.

Es ist allerdings richtig, daß jede Verrechnung beim Jahresabschlusse Reste ausweist, die vielleicht nicht einzubringen sind; indeß, diese pflegt man nach gewissen Perioden abzuschreiben, und wenn auch nicht alles Gute von unserer Finanzverwaltung gesagt werden kann, so glaube ich doch, daß sie hier einen Gebrauch eingeführt hat, der ja in allen Kanzleien mehr oder minder besteht und daß man in wiederkehrenden Perioden immer gewisse uneinbringliche Beträge von den Resten ausgeschieden hat. Steuerrückstände kommen bei allen Administrationen vor und sie müssen vorgeführt werden in den Büchern und sind ein wirklicher Bestandtheil der Forderung, die der Staat an den Steuerpflichtigen hat. Es geschieht sehr oft, daß der Steuerpflichtige 1, 2, ja 3 Monate im Rückstande bleibt, dann aber seine Schuld abträgt, es ist also gar nicht möglich, daß man die Steuerrückstände anders betrachtet, als eben der Bericht sie betrachtet hat. Und um nun zu beweisen, wie diese Activen des Reiches nicht gering zu schätzen sind, möchte ich darauf hinweisen, was das Entgegenkommen der Regierung der Stimmung des ungarischen Volkes gegenüber, welches, wie Se. Excellenz sagte, nicht gern zahlt, zur Folge hatte.

Man hat die Steuerexecutionen in Ungarn seit dem Jahre 1864 aufgehoben; die Folge davon ist, daß die Steuerreste für die directen Steuern seit jener Zeit um 8,763.000 fl. gestiegen sind. Ich glaube doch, meine Herren, diese Reste, die eine weise Maßregel der Regierung hervorgerufen hat, können wir unmöglich aufgeben und nicht als wirkliche Activa des Reiches betrachten; denn, meine Herren, wer ist denn das Reich? Wenn es sich um den Punct des Zahlens handelt, so zahlt Ungarn jetzt nichts, wo ist also das Reich? Wir müssen auch für Ungarn zahlen, und das hat Se. Excellenz auf eine höchst liebenswürdige Art selbst auseinandergesetzt.

Er hat gesagt: Ja, wie könnte sich ein Ministerium in Ungarn halten, wenn die deutschen oder die diesseitigen Länder nicht den Ungarn ihre Steuern zahlen; denn Ungarn hat keine Lust zu zahlen, das ungarische Ministerium ist aber sehr werthvoll, folglich sollen die diesseitigen Länder die ganzen Lasten tragen. (Heiterkeit.) Dieß hat Se. Excellenz hier ziemlich unumwunden gesagt.

Ich glaube, man schafft durch eine solche Auffassung ganz unhaltbare Verhältnisse; denn ich muß sagen, daß . . . . . (Redner unterbricht sich, wendet sich zum Präsidenten und spricht zu ihm am Stenographentische nicht vernehmliche Worte.)

Präsident: Ich habe keine Bemerkung gemacht, Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Skene:** Das Haus ist Zeuge, daß das vom Herrn Finanzminister gesagt wurde und wenn der Herr Präsident eine Privatbemerkung gemacht hat . . .

Präsident: Ich habe gar keine Bemerkung gemacht.

Berichterstatter **Skene:** Ah so! (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, wie unhaltbar ein solches Verhältniß ist, brauche ich kaum auszuführen.

Es ist ja nicht möglich, in privater und staatlicher Beziehung, daß ein solcher Zustand dauern und bleiben könne; es ist ja nicht möglich, sich zu denken, daß irgend eine Verbindung sich gestalte, wo der eine Theil immer dann verpflichtet ist zu zahlen, wenn der andere nicht zahlen will; und das ist jetzt unsere Lage. Sie ist ganz unhaltbar.

Ich gestehe, daß ich mit meiner Berichterstattung nichts wollte, als das Materiale liefern für die wichtigen Verhandlungen, die das Haus beschäftigen werden. Ich hielt es für meine Pflicht, so gründlich einzugehen, wie mir möglich war, und Ihnen, meine Herren, das Materiale zu liefern. Ich habe an den Bericht so wenig Schlüsse geknüpft, wie nur möglich, weil ich glaube, daß jeder der verehrten Herren es für seine Pflicht erachten wird, dieses Materiale zu prüfen und die nöthigen Schlüsse daraus zu ziehen. Ich bedauere sehr, daß die Erfolge, wie sie sich darlegen, so höchst ungünstig sind. Eines bin ich aber überzeugt, daß an uns die Mahnung herantritt, unsere Interessen zu wahren, die man leider bisher eben nicht recht wahren wollte. Denn das ist ganz sicher, das muß Jedem klar sein, meine Herren, hätte man, bevor diese Abmachungen gethan wurden, uns gefragt, hätte man unsere Rechte geachtet, die Verhandlungen hätten einen anderen Ausgang genommen, und wir wären jetzt nicht in der traurigen Lage, alle Lasten zu tragen und immer hin und wieder zu hören, daß wir eigentlich das gewisse graue Thier der Fabel sind, das immer die Reliquien zur Kirche tragen mußte; wir sind blos zur Belastung da, und bisher konnten wir nur wenig Rechte erwerben.

Präsident: Der Herr Finanzminister!

Leiter des Finanzministeriums, Minister Freiherr v. **Becke:** Ich glaube wohl, nicht nothwendig zu haben, ernstlich die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters zu berichtigen. Ich sagte: Das ungarische Ministerium konnte bei seinem Antritte unmöglich sofort mit der Militärexecution vorgehen aus politischen Gründen. Ich sagte: Es gibt unter den Ungarn verschiedene Leute der ungebildeten Classe, die glauben, Freiheit und Constitutionalismus ist mit Nichtzahlung von Steuern gleichbedeutend, und das ungarische Ministerium hat sich bemüht, durch Belehrungen, die in den öffentlichen Blättern auch hier bekannt worden sind, die Leute auf einen vernünftigeren Standpunct zu bringen.

Ich habe drittens gesagt: Die Haupturſache des Zurückbleibens in den ersten sechs Monaten ist in den Agriculturverhältnissen Ungarns gelegen; vor der Ernte hat Ungarn niemals eine bedeutende Steuer abgeführt, und die zweite Hälfte ist immer besser; und es ist ziffermäßig bewiesen, daß in den Monaten August und September dieses Jahres eben soviel und mehr an die Centralcassa abgeführt wird, als im ganzen ersten Halbjahre. Es ist bewiesen, daß das ungarische Ministerum weit entfernt nichts zahlen wollte, sondern in dem Momente, wo das Land zu Kräften gekommen ist, auch wirklich die Abfuhr der Steuern begonnen hat. Das waren meine Worte, die, glaube ich, der stenographische Bericht auch bringen wird; und falls ich mich nicht deutlich genug das erste Mal ausgedrückt hätte, so glaube ich, ist es dießmal geschehen und ich habe keine andere Meinung damit verbunden. Behaupten zu wollen, Ungarn solle nichts bezahlen und die dießseitigen Länder alles tragen, ist mir wohl nie beigefallen.

Was die Differenz wegen der Grundentlastungsobligationen betrifft, so meinte der Herr Berichterstatter, sie sei nicht aufgeklärt. Allerdings kann ich die 5 Millionen in diesem Momente nicht nachweisen; allein der verehrte Finanzausschuß, der die sämmtliche Gebarung des Finanzministeriums prüft, dem von Seite des Ministeriums die Einsicht in alle Bücher gestattet wird, möge die Gefälligkeit haben, sich zu überzeugen. Ich bin überzeugt, diese Grundentlastungsobligations-Zahlungen sind zu Lasten der ungarischen Staatsverwaltung aufgeschrieben und werden dahin verrechnet werden.

Jedenfalls wird der Conto corrente zum Schlusse noch einer eindringlichen Prüfung unterzogen werden und da wird es sich herausstellen, ob und in wieferne außer diesen hier aufgeführten Beträgen die Centralcassa noch weitere fünf Millionen ausgegeben hat oder nicht.

Die Gutheißung der Finanzgebarung, die der Herr Abgeordnete Lohninger ausgeschlossen haben will, verlangt das Finanzministerium auch nicht. Es wäre eine sehr sonderbare Art und Weise, inmitten des Jahres ohne Abschluß der Rechnung eine Prüfung vorzunehmen und ein Absolutorium zu geben.

Warten wir die Rechnungen ab, setzen Sie dann den constitutionellen Prüfungsapparat ein und finden Sie dann Anstände, dann wird die Regierung zur Verantwortung gezogen werden können, hinter die sie sich nicht verschanzt, sondern die sie recht gerne übernimmt. In diesem Momente aber eine Prüfung vorzunehmen oder ein Absolutorium zu geben, das kann das Haus nicht verlangen, das verlangt auch das Finanzministerium nicht.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses lautet: „Das hohe Haus wolle den Inhalt dieses Berichtes zur Kenntniß nehmen."

Nachdem vor der Berichterstattung Niemand im Hause den Antrag gestellt hat, daß dieser Bericht nicht verlesen werde, nachdem also der Bericht verlesen und von dem Herrn Berichterstatter noch weiter erläutert worden ist, so ist der Antrag des Finanzausschusses erfüllt und dieser Bericht bereits zur Kenntniß genommen und habe ich keine Veranlassung zu einer Abstimmung.

Da der Herr Abgeordnete Lohninger insbesonders nur eventuell, wenn eine Abstimmung stattfindet, diesen seinen Antrag gestellt haben will, so muß ich fragen, ob er gegenwärtig, namentlich nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers diesen seinen Antrag aufrecht erhält?

(Abgeordneter Lohninger zieht seinen Antrag zurück.) Damit ist dieser Gegenstand erledigt und wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung:

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das mit der Südbahn geschlossene Uebereinkommen und den Hafenbau in Triest.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Vidulich** (von der Tribune): Nachdem dieser ziemlich weitläufige Bericht schon seit mehreren Tagen in den Händen der Herren Abgeordneten sich befindet, so erlaube ich mir die Frage zu stellen, ob es angenehm sein würde, von der Verlesung des ganzen Berichtes Umgang zu nehmen und zu erlauben, daß nur die Schlußanträge selbst vorgetragen werden.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß von der Verlesung des ganzen Berichtes, der seit mehreren Tagen in den Händen der Herren Mitglieder ist, Umgang genommen werde und daß nur die Schlußanträge und die Folgerungen aus dem Berichte selbst dem hohen Hause vorgelegt werden. Ist eine Einwendung dagegen? (Niemand meldet sich.) Dieser Antrag ist angenommen.

(Der nicht verlesene Bericht lautet:)

„Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen der Grazer Handels- und Gewerbekammer, des S. C. Rosenkart, einiger Grund- und Hauseigenthümer in Triest und des Friedrich Ritter v. Brucker und Genossen, als Mitglieder der Triester Handels- und Gewerbekammer, betreffend das mit der Südbahn geschlossene Uebereinkommen und den Hafenbau in Triest.

In Folge der Beschlüsse vom 10. und 23. Juli, dann vom 23. September d. J. wurden vom hohen Reichsrathe die Petitionen a) der Grazer Handels- und Gewerbekammer, b) des S. C. Rosenkart, c) einiger Grund- und Hauseigenthümer in Triest und d) des Friedrich Ritter v. Brucker und Genossen, als Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer von Triest, an den volkswirthschaftlichen Ausschuß zur Begutachtung und Aeußerung geleitet.

Die Grazer Handels- und Gewerbekammer petitionirt: „Das hohe Haus wolle von der hohen Staatsregierung die Vorlage des von den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels mit der privilegirten Südbahngesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens vom 13. April 1867 verlangen." Sie führt an, daß es Hauptzweck und Anlaß zu diesem Uebereinkommen war, einestheils der Staatsverwaltung die Concessionirung einer neuen Gesellschaft zum Baue der Kronprinz Rudolphsbahn zu ermöglichen, und anderseits den Triester Hafenbau zum Abschlusse zu bringen, und daß man der privilegirten Südbahngesellschaft viele werthvolle Zugeständnisse gemacht habe, ohne einen Vortheil für den Staat abzugewinnen, ja im Gegentheile habe man sogar einige Vortheile, und zwar das Recht des Staates, die Tarife der Privatbahnen von drei zu drei Jahren zu revidiren preisgegeben. Durch die eingehende Prüfung dieses Uebereinkommens hofft die Grazer Handels- und Gewerbekammer eine die hohen Staats- und Völkerinteressen wahrende und fördernde Umgestaltung desselben zu erlangen.

Eine gleiche Zuversicht wird in der Petition des Friedrich Ritt. v. Brucker und Genossen ausgesprochen.

Rosenkart stellt in seiner Petition nicht nur ein gleiches Begehren auf, sondern er geht auch noch weiter und versucht, der kaiserlichen Regierung ein der Art unbegreifliches Vorgehen bei dem Vertragsabschlusse mit der Südbahngesellschaft nachzuweisen, das allein schon den begründeten Anlaß geben sollte, eine strenge Prüfung des fraglichen Uebereinkommens vorzunehmen, weil dadurch nach seiner Auffassung das Wohl des Staates und das Beste des Handels und der Schifffahrt Oesterreichs schwer und unheilbar gefährdet worden seien. Rosenkart fordert deßhalb die Annullirung des ganzen Vertrages für den Fall, als, wie er nicht bezweifelt, durch die zunächst beantragte Revision die in seiner Petition enthaltenen Angaben ihre Bestätigung finden sollten.

Die Grund- und Hauseigenthümer von Triest bezeichnen den projectirten Hafenbau Triest's als die öffentliche Gesundheit bedrohend und bitten im Wege einer parlamentarischen Enquête eine solche Umgestaltung des Vertrages vom 13. April d. J. zu veranlassen, welche geeignet sein dürfte, die gefährdeten höchsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen zu wahren und zu fördern.

Bevor nun der Ausschuß zu irgend einer meritorischen Behandlung des Gegenstandes schreiten konnte, mußte er sich vor Allem mit der Lösung der nicht zu umgehenden Vorfrage beschäftigen, ob denn das Uebereinkommen vom 13. April d. J., da es unstreitig als ein zwischen zwei Theilen abgeschlossener und in volle Rechtskraft erwachsener Vertrag betrachtet werden muß, einer reichsräthlichen Revision überhaupt noch unterzogen werden könne, oder ob es nicht richtiger wäre, die Petenten mit ihren Beschwerden an ein anderes Forum zu überweisen. Der Mangel an präcisen Bestimmungen im früheren Staatsgrundgesetze, wie und wo das Ministerium für seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen ist, das in neuester Zeit sanctionirte Minister-Verantwortlichkeitsgesetz, welches aber pro praeterito keine Anwendung findet, überhaupt der Mangel eines Gerichtshofes, bei welchem man gegen allfällige ministerielle Verfügungen, die eine Verkürzung öffentlicher oder Privatrechte involviren, klagbar hätte auftreten können; dieß Alles ließ bis jetzt noch immer den Zweifel über die Competenz des Reichsrathes ungelöst, zu einer Untersuchung jenes Vertrages zu schreiten.

Da aber Se. Excellenz der Herr Finanzminister in seinem in der reichsräthlichen Sitzung am 13. Juli d. J. gehaltenen Vortrage über die Finanzlage des Staates bezüglich dieses Uebereinkommens ausdrücklich erklärte: „Ueberdieß ist mit der österreichischen Südbahn ein wichtiges, ihr Verhältniß zur Staatsverwaltung in wesentlichen Puncten modificirendes Uebereinkommen am 27. Februar 1866 abgeschlossen, im Monate April 1866 von der Generalversammlung angenommen und mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Juni 1866 von Sr. Majestät genehmigt worden, das im Friedensschlusse mit Italien neu redigirt werden mußte und mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April 1867 neuerlich mit der Sanction Sr. Majestät versehen wurde", und da der Herr Finanzminister nach Auseinandersetzung der für jenes Vorgehen der Regierung sprechenden Gründe noch bezüglich der Eisenbahnen die nachfolgende Aeußerung beifügte: „In diesen Erwägungen hatte die Regierung triftige Gründe gesehen, auf ihre Verantwortung hin noch zu einigen Eisenbahnconcessionen, sowie zum Abschlusse der vorerwähnten Uebereinkommen mit der Südbahn- und mit der Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft in der Hoffnung zu schreiten, für diese formelle Incorrectheit, die sie als solche auch aner-

kennt, um so gewisser die Indemnität zu erhalten", so wurden durch diese ministeriellen Aeußerungen alle Bedenken gegen die Competenz des Reichsrathes behoben.

In die Sache selbst eingehend, wurden dem Ausschusse sogleich die Hauptzwecke klar ersichtlich, welche die hohe Regierung bei der Zustandebringung dieses Uebereinkommens zu erzielen bestrebt war. Diese Hauptzwecke sind: 1. Die Ausführung zweier neuen Eisenbahnlinien, nämlich eine Linie von einem Puncte zwischen Kottori und Kanisza nach Barcs, und eine Zweigbahn von Bruck nach Leoben, und 2. der Hafenbau von Triest. Durch das Uebereinkommen wurden diese Bauten an die Südbahngesellschaft übertragen und ihr dafür ein Entgelt in einer Pauschalsumme für den Hafenbau und in mehreren Erleichterungen ihrer ursprünglichen Concession und ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zugestanden. Diese neuen Verpflichtungen der Südbahngesellschaft und die ihr dafür gemachten Zugeständnisse müssen nun von zwei Seiten, und zwar vom volkswirthschaftlichen und vom finanziellen Standpuncte beleuchtet werden, um gründlich und mit voller Beruhigung aussprechen zu können, ob sie den allgemeinen Interessen entsprechen und ob sich dadurch die höheren dem Staate aufgebürdeten Lasten rechtfertigen lassen.

Die zwei concessionirten Bahnen von Bruck nach Leoben, welche bis zum 1. Juli 1870 und zwischen Kottori und Kanisza nach Barcs, welche bis zum 1. Juli 1868 vollendet und dem Betriebe übergeben werden müssen, und welche letztere Bahnlinie auf Grund eines separaten protokollarischen Uebereinkommens durch die Südbahngesellschaft bis Fünfkirchen fortgesetzt werden sollte, sind für die einheimische Kohlenindustrie sehr wichtig. Das Kohlenbecken von Leoben hat eine große Bedeutung; das bedeutende Steinkohlenbecken in der Nähe von Fünfkirchen, bis jetzt vornehmlich nur für den Bedarf der Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft ausgebeutet, wird, da es zur Bereitung von Coaks sich eignet, der Eisenindustrie von Steiermark und Kärnthen erschlossen. Diese Länder werden erst nach Gewinnung jenes billigeren Brennstoffes ihre so vorzüglichen heimischen Eisenerze mit erglebigem Vortheile verwerthen können, unsere österreichische Eisen- und Stahlindustrie wird und muß hiedurch wieder in Aufschwung kommen und so eine hervorragende Stellung im europäischen Handel behaupten. Da durch die niederen Frachtsätze diese Kohlen auch nach Triest zur Verwendung bei der Lloyddampfschifffahrt und nach anderen industriellen Orten in der Nachbarschaft der von der Südbahn befahrenen Linien kommen werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die durch die neu concessionirten Bahnlinien beabsichtigte Erschließung der gedachten Kohlenbecken und deren Annäherung an die verschiedenen Industrieorte für die volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches offenbar von größtem Nutzen sein werden.

Es liegt hier allerdings die Bemerkung nahe, daß die Zweigbahn Bruck—Leoben eigentlich in das Bereich der Kronprinz-Rudolphsbahn gehöre; es muß aber gleichzeitig auf den Umstand hingewiesen werden, daß es für die österreichische Montanindustrie von entscheidender Bedeutung ist, diesen Bahnflügel sobald als möglich vollendet zu sehen, und daß es daher in dieser Beziehung rathsam erscheinen konnte, den Bau dieser Zweigbahn durch die Südbahngesellschaft bewerkstelligen zu lassen, damit die Anwendung ihrer neuen niedrigeren Frachtsätze, welche die Kronprinz-Rudolphsbahngesellschaft auf ihren Linien nicht einführen kann, auch auf diese Bahnstrecke stattfinde.

Die Linie Marburg-Pettau, welche die Südbahngesellschaft zu erbauen verpflichtet war, wurde im Uebereinkommen aufgegeben. Diese Linie dient eigentlich keinen höheren Zwecken; sie würde nur eine Abkürzung der Fahrt von Ungarn nach Marburg bilden und wäre ihr kostspieliger Bau bei den heutigen Eisenbahnverhältnissen um so weniger zu rechtfertigen, als die Berechnung der Bahngebühren zwischen Marburg und Pettau nach der directen Entfernung berechnet und bereits eingeführt wurde. Unter diesen Umständen kann die Enthebung der Südbahngesellschaft von dem Baue der Bahnstrecke Marburg-Pettau nicht auf ernste Mißbilligung stoßen.

Im Uebereinkommen wird ausdrücklich erklärt, daß alle anderen Verpflichtungen der Südbahngesellschaft bezüglich der zu bauenden Bahnstrecken aufrecht erhalten bleiben. Wenn man aber auf die ursprüngliche Concession vom 23. September 1858 zurückkommt, und wenn man daraus ersieht, daß im §. 2 der Südbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegt wurde, nach dem Jahre 1865 auf Verlangen der Staatsregierung eine Zweigbahn von St. Peter nach Fiume und die Bahn von Villach nach Brixen zu bauen, freilich unter der Bedingung, daß der Staat ein Drittheil der bezüglichen Herstellungskosten zu tragen habe, so kann man nicht umhin, die Frage zu stellen, warum die hohe Regierung bei Gelegenheit des Abschlusses des in Rede stehenden Uebereinkommens nicht gleichzeitig durch Stipulirung einer eigenen Vertragsklausel die sofortige Inangriffnahme und rasche Vollendung jener Bahnlinien innerhalb eines genau präcisirten Termines in's Auge faßte? Beide Bahnstrecken sind doch zur Hebung unseres Verkehres und zu unserer Betheiligung am Welthandel unbedingt nothwendig. Beide bilden eine Hauptbedingung für die nationale Wohlfahrt, und dieser Bedingung kann man nicht die Lage der Staatsfinanzen entgegenstellen, um so weniger, als doch schon für den Hafenbau von Triest ein Weg gefunden worden ist, um die nöthigen Geldmittel herbeizuschaffen.

Den neuen Concessionen gegenüber verzichtete die Südbahngesellschaft für die Dauer von sieben

Jahren auf ihr ursprüngliches Vorrecht bezüglich aller auf dem rechten Donauufer innerhalb der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, mit Ausnahme der Linie Barcs — Essegg auszuführenden Zweig- und Fortsetzungsbahnen; sie erklärte ebenso, von dem ihr eingeräumten Vorrechte keinen Gebrauch zu machen bezüglich einer Bahn, welche von einem Puncte der Kaiserin-Elisabethbahn über Leoben und Villach nach Udine oder Görz oder etwa bis zum Meere geführt werde, sowie der Bahn, welche von einem Puncte der Tiroler Linie gegen Vorarlberg oder gegen die baierische Gränze geführt werden sollte (Art. 6). Sie verzichtete endlich (Art. 14) auf die ihr gebührende, vom Staate zu tragende Verzinsung der Herstellungskosten des zweiten Geleises zwischen Nabresina und Monfalcone und des eingelegten Verbindungswechsels bei Divio von Duino.

In welchem Verhältnisse diese Verzichte der Südbahngesellschaft gegenüber den ihr vom Staate überlassenen neu concessionirten Linien und den ihr zugestandenen Privilegien stehen, das kann nur vom finanziellen Standpuncte untersucht und beantwortet werden, eine Aufgabe, deren Lösung der volkswirthschaftliche Ausschuß, als nicht in seiner Sphäre liegend, nicht auf sich übernehmen zu dürfen glaubt. Vom rein volkswirthschaftlichen Standpuncte meint hingegen der Ausschuß, über die vom Staate der Südbahngesellschaft gemachten Zugeständnisse Nachstehendes hervorheben zu müssen.

Die zugestandene Befreiung von der Einkommensteuer (Art. 9) für weitere eilf Jahre und ebenso von allen anderen directen Steuern, welche bis zu Ende dieses Zeitraumes neu eingeführt werden könnten, die Verwechslung der bestandenen Staats-Garantie eines 5 1/5 %igen Netto-Erträgnisses in eine Garantie des Brutto-Erträgnisses (Art. 10) nach einer bestimmten jährlich wachsenden Ziffer, die Verlängerung (Art. 13) der Concessions-Dauer auf neunundneunzig Jahre, von 1870 angefangen, alle diese Begünstigungen und Erleichterungen können sich wohl als ein nothwendiges und willkommenes Mittel herausstellen, um die in Aussicht genommenen Gegenleistungen der Südbahngesellschaft zu erlangen, um ihr zur Herbeischaffung der Geldmittel durch Erhöhung ihrer Creditsfähigkeit zu verhelfen, sie können als geeignet erscheinen, die Consolidirung der Südbahngesellschaft zu fördern, sie können den Weg vorzeichnen, auf welchem es möglich sein dürfte, unser Eisenbahnwesen einer heilsamen Reform zuzuführen, nichtsdestoweniger kann man sie nicht unbedingt billigen. Durch sie wurde das bestehende Eisenbahn-Concessionirungs-Gesetz zu Gunsten einer einzigen Gesellschaft übergangen; durch sie wurde das zu Recht stehende Steuersystem verletzt; durch sie wurde endlich das Privilegium der Südbahngesellschaft nahezu verewigt. Rechnet man noch dazu, daß im Artikel 5 des Uebereinkommens vom 13. April 1867 der Staat für die ganze Concessions-Dauer auf die Revidirung des Tarifes Verzicht leistet (wobei es nicht zu leugnen ist, daß man doch einen weiteren Schritt zur Erleichterung des Verkehres in den stipulirten niedrigeren Frachtsätzen gethan hat, und daß diese niedrigen Sätze nicht erhöht werden dürfen), so stellt sich heraus, daß die Regierung vorzugsweise der Meinung zu huldigen scheine, als könne der allgemeine Wohlstand in gewissen Fällen nur durch Privilegien gefördert werden. Will man aber die Volkswirthschaft und die Wohlfahrt des Staates heben, so taugen dazu die Privilegien wenig oder gar nichts. Da braucht man vielmehr freie Vereinigung, freie Thätigkeit; jene verhindern, diese erzeugen die Concurrenz, durch jene werden Menige bereichert, die Meisten verarmt, durch diese wird der Staat reich und kräftig.

Zum zweiten Hauptzwecke des Uebereinkommens, nämlich zum Hafenbaue Triest's übergehend, glaubt der Ausschuß, in eine kurze historische Darlegung der Thatsachen eingehen zu müssen, weil dadurch eine klare Uebersicht der ganzen Sachlage gewonnen wird.

Die hohe commercielle und politische Bedeutung Triest's für Oesterreich kann und darf wohl von Niemandem geleugnet werden. Gegenwärtig ist Triest noch immer der einzige Punct, über den Oesterreich zur See den Welthandel betreibt, und sollten, wie es bei einer gesunden, commerciellen Politik zu hoffen steht, noch andere Exportplätze an der Küste mit dem Inneren in nähere Verbindung gebracht werden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Triest über Alle unbestritten den Vorrang behaupten wird. Diese Bedeutung Triest's leuchtete der österreichischen Regierung so vollkommen ein, daß sie daselbst mit sehr beträchtlichem Aufwande wiederholte Hafenverbesserungen zur Förderung der maritimen Interessen vornehmen ließ. Der stete Fortschritt im Handel, die Dampfschifffahrt, die Eisenbahnen, wodurch der Verkehr fast mit der Schnelligkeit des Gedankens stattfindet, ließen alle die verschiedenen Bauten zu Schanden werden, welche in den letztverflossenen Jahren errichtet wurden, um in der Rhede von Triest die Möglichkeit eines regulären und schnellen Auf- und Abladens der Waaren zu erzielen. Man kam endlich zu der Ueberzeugung, daß es unbedingt nothwendig sei, den österreichischen Seehandel mit dem der übrigen europäischen Länder concurrenzfähig zu erhalten, und daß es, um dieser Concurrenz sicher zu werden, gleichsam unbedingt und dringend nothwendig sei, einen Hafen in Triest zu gewinnen, der allen Anforderungen eines regen Welthandels, das heißt, der mit Verminderung der Unkosten und der Wartezeit verbundenen Sicherheit und Schnelligkeit der Operationen entsprechen könnte. Diese Vorzüge kann nie eine offene Rhede, wie jene von Triest bieten, und so kam es, daß eben durch die Macht der Lage und der

Zeit- und Interessenverhältnisse der Bau eines geschlossenen Hafens statt der gegenwärtigen offenen Rhede von Triest als ein Gebot der Nationalwirthschaft Oesterreichs von der Geschäftswelt und von der Regierung anerkannt wurde.

Es war einleuchtend, daß ein solcher Bau einen großen Aufwand verursachen mußte, und so konnte man gefaßt sein, daß die Privat-Speculation sich mit bezüglichen Projecten befassen würde. Und so geschah es auch. Es tauchten verschiedene Hafenverbesserungs-Pläne auf, und zugleich bot sich auch die Südbahngesellschaft an, einen neuen Hafen nach einem vom Herrn Talabot entworfenen Plane zu bewerkstelligen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Südbahngesellschaft vorzüglich ihr eigenes Interesse bei der Ausarbeitung des bezüglichen Projectes in's Auge gefaßt hatte; da aber dadurch die Möglichkeit geboten war, den immer steigenden Bedürfnissen des Verkehrs und des Seehandels gerecht zu werden, so wurde dasselbe, nachdem die Südbahngesellschaft sich im Februar 1862 an Seine Majestät mit ihrem Anliegen direct gewendet hatte, von Seite der Regierung dem Allerhöchsten Willen gemäß, an eine Commission der hervorragendsten Techniker, Schifffahrtskundigen und Handeltreibenden in Triest zur gründlichen Prüfung überwiesen.

Die Einsicht in die Acten dieser Commission gibt den klarsten Beweis, daß die Hafenfrage gründlich von allen Seiten, das ist, von der commerciellen, der nautischen, der hygienischen und der technischen Seite geprüft wurde, und daß sich eine sehr große Majorität in dem Principe einigte, daß das Talabot'sche Project mit einigen nicht unwichtigen Modificationen, als dem vorschwebenden Ziele bestens entsprechend, der hohen Regierung zur Annahme anzuempfehlen sei. Schon in ihrer ersten Sitzung faßte die Commission den einstimmigen Beschluß, über alle anderen vorgelegten Projecte keine Discussion zuzulassen, und sie sprach auch einstimmig die Ansicht aus, daß es dringend nothwendig sei, die offene Rhede, ohne Quais und genügende Wassertiefe, durch die Anlage eines geschlossenen, mit allen jenen für die Handelsoperationen unentbehrlichen Vorrichtungen versehenen Hafen zu ersetzen.

Gegenüber der zur Last der Südbahngesellschaft cursirenden Tendenzen, als ob sie auf die durch die Verschüttung gewonnenen Räume monopolistische Zwecke verfolge, wurde von der Commission die ausdrückliche Erklärung des Präsidenten der Südbahngesellschaft entgegengenommen, daß es nicht in der Absicht der Gesellschaft liege, die Magazinirung der Waaren längs der Quais anzustreben, sondern daß der Bau der Magazine vielmehr ausschließlich dem Handel und der Privat-Unternehmungslust überlassen bleiben müsse; daher einigte sich die Commission dahin, daß, da der Staat selbstverständlich über alle gewonnenen Gründe zu disponiren habe, alle Terrains, welche nicht für den zu errichtenden großen **Bahnhof** und für die Eisenbahnoperationen nothwendig **und** welche nicht zu freien Quais und Molos **bestimmt** sind, dem Handel und der Stadt überlassen **werden** mögen.

Betreffs der Verschüttung des Maria-Theresia-Lazarethes wurde durch eine große Majorität **anerkannt**, daß nur durch die Occupirung des **Lazarethes** allein die Mittel beigeschafft werden können, **welche** den Forderungen des durch die Eisenbahn gesteigerten Waaren- und Personenverkehres entsprechen.

Das Commissionsoperat wurde von der **hohen** Regierung der Allerhöchsten Kenntniß unterbreitet, und es geruhten Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1863 die Verbesserung des Hafens von Triest im Grundsatze zu genehmigen und das Ministerium zu beauftragen, das bezügliche Project einer neuen, reifen und eindringlichen Prüfung der Triester Commission mit Beiziehung des einen oder des anderen ausgezeichneten Fachmannes zu unterziehen, damit auf die seither zur Sprache gekommenen Zweifel und Bedenken, sowie auf allfällige Verbesserungen Rücksicht genommen werde.

Die zweite Commission tagte in Triest im Jahre 1863. Sir Hartley, eine Autorität in der Hydrotechnik, als Fachmann den Berathungen zugezogen, erklärte sich mit einem neu modificirten Projecte Talabot's, der die Anlegung des Hafens vom Lazarethe bis zum Molo del Sale bezweckt, einverstanden, und fand alle anderen vorgebrachten Pläne (es waren deren sechs) als nicht dem Zwecke entsprechend und daher als unannehmbar. Die Commission wurde mit 23 gegen 6 Stimmen einig, daß das Maria-Theresia-Lazareth verschüttet und ein Theil desselben zu Bahnhofszwecken überlassen werde; sie hielt die von der ersten Commission gemachten Bedingungen aufrecht, wodurch der Südbahngesellschaft keine wie immer geartete, auf den gewonnenen Gründen monopolisirende Stellung zugestanden wurde; sie erklärte die in hygienischer Hinsicht gemachten Bedenken als unstatthaft, umsomehr, als die Meeresbuser noch entfernter als jetzt von den Häusern abzustehen kommen werden, und als es Sache der localen politischen Gesetzgebung ist, für eine andere, der Gesundheit minder schädliche Construirung der Abzugscanäle Sorge zu tragen.

Im Februar 1864 besprach man neuerdings eingehend die ganze Frage in einer commissionellen, bei dem Marine-Ministerium gepflogenen Berathung, und es wurde das von der Triester Commission begutachtete reformirte Talabot'sche Project angenommen. Um allen Bedenken gegen die künftige Stellung der Südbahngesellschaft zu entkräften, wurde vom hohen Marine-Ministerium im Protokolle vom 20. Juni 1864 mit der Südbahngesellschaft festgestellt: daß das Terrain entlang dem Triester Bahnhofe von der Quais-Mauer des Hafens in paralleler

Linie von 420° (jetzt auf 520° erweitert) entfernt, Eigenthum des Staates bleiben und dem Handel offen gehalten werden muß, daß die Südbahngesellschaft die Schienen längs dieses Terrains bis an die Quais zu ziehen hat, und daß, wenn auf diesem Terrain früher oder später Docksanlagen zur Ausführung kommen sollten, die Südbahngesellschaft die Schienenverbindungen und den Schienendienst nach den zwischen ihr und der Docksunternehmung seinerzeit festzustellenden Vereinbarungen zu übernehmen hätte, während die übrigen Theile des Ufergrrains wie früher dem Handel und dem Verkehre offen gehalten bleiben müssen.

Hier sei dem Ausschusse sich zu äußern erlaubt, daß in einer so schwer wiegenden Sache, wie sie die Anlegung eines neuen Hafens für den ganzen österreichischen Import- und Exporthandel ist, wo so viele Interessen durch einen Mißgriff leicht verletzt werden und möglicher Weise unrettbar verloren gehen können, es doch höchst erwünscht gewesen wäre, durch öffentliche Aufforderung Fachmänner zur Vorlegung bezüglicher Projecte aufzumuntern, und daß es überhaupt der Sache nützlicher gewesen wäre, seiner Zeit die städtische und commerzielle Vertretung Triest's an den bezüglichen Verhandlungen Theil nehmen zu lassen, und dann mit der officiellen Veröffentlichung der Berathungen und Pläne vorzugehen, um irrigen Meinungen zu steuern und die immer mehr wachsende Aufregung der Gemüther in Triest, wo zunächst eine Gefährdung der localen Interessen besorgt wurde, gleich in ihrem Keime zu ersticken.

Nach der Verfassung und Vorlage der bezüglichen technischen Pläne und Calculs wurde sodann an Seine Majestät Bericht erstattet, worüber die Allerhöchste Entschließung vom 27. Juni 1865 erfloß, laut welcher Seine Majestät das vorgelegte Bauproject zur Verbesserung des Triester Hafens vom neuen Lazarethe bis zum Molo del Sale zu genehmigen geruhten.

Wie die hohe Regierung in Folge dieser Allerhöchsten Entschließung zur Auffindung der nöthigen Geldmittel mit der Südbahngesellschaft, welche sich von ihrem ersten Anerbieten und von jeder activen Betheiligung an der Hafenfrage schon am 11. April 1863 lossagte, ein präliminäres Uebereinkommen traf, das von Seiner Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1866 zur Kenntniß genommen wurde, wie dann das definitiv stipulirte Uebereinkommen durch die Allerhöchste Entschließung vom 30. Juni 1866 und durch das sanctionirte Gesetz vom gleichen Tage zu Stande kam, warum dieses Gesetz weder gleich noch später publicirt wurde, aus welchen Gründen das besagte Uebereinkommen rectificirt und dann neuerdings der am 9. April 1867 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden mußte, über das Alles, sowie auch über das festgestellte Entgelt für den Hafenbau von Triest und über den Plan seiner Auszahlung wird man nur durch die vom finanziellen Standpuncte vorzunehmende Beleuchtung des Uebereinkommens vollständig ins Klare kommen können.

Mag nun die finanzielle Beurtheilung wie immer ausfallen, so muß doch in Betreff der Triester Hafenfrage schon jetzt unumwunden ausgesprochen werden, daß die endgiltige Lösung derselben nicht ohne zwingende Nothwendigkeit verschoben werden darf, da es hohe Zeit ist, in dem einzigen großen Handelsplatze an der See solche Hafenvorrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, den täglich steigenden Handels- und Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen, weil sonst Oesterreich durch eine mangelnde oder ungenügende Hafeneinrichtung in Triest seinen Welthandel leicht einzubüßen um so mehr Gefahr läuft, als unser Nachbar an der Adria keine Mühe und keine Kosten scheut, um uns unsere gegenwärtigen und zukünftigen Seehandelsvortheile abzugewinnen. Hat der auswärtige Handel einmal einen anderen Weg eingeschlagen, so kehrt er schwerlich zurück, und dann ist die Bedeutung Triest's, wenn man auch noch so viele Eisenbahnen an seinen Küsten ausmünden läßt, für immer gesunken und unrettbar verloren. In der Hafenfrage liegt das Fortblühen der Stadt Triest und zugleich das Fortbestehen und die weitere Entwickelung des österreichischen Import- und Exportgeschäftes, und nur durch die baldige Herstellung eines vollkommen zweckmäßigen Hafens wird es ermöglicht, einen großen Theil des ganzen Waarenzuges von und nach den asiatischen Marktplätzen für die Zukunft über Triest in und durch unser eigenes Land zu lenken und dadurch den See- und Welthandel Oesterreichs zu heben und zu befestigen. Man möge dieß allerseits beherzigen. Die Zeit mahnt uns gebieterisch, nicht zur bloßen Negation herabzusinken, sondern zu großen männlichen Thaten zu greifen.

Was die finanzielle Seite des Uebereinkommens betrifft, so kann sich der volkswirthschaftliche Ausschuß damit nicht befassen, weil es nicht in seiner Sphäre liegt, die Finanzen zu prüfen, und weil eine solche Beurtheilung dem Finanzausschusse zusteht, welchem auch der hohe Reichsrath den Vortrag Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers über die Lage der Staatsfinanzen zutheilte, in welchem, wie schon früher erwähnt, die Indemnität auch über das in Rede stehende Uebereinkommen verlangt wurde. Deßwegen, ohne dadurch auf irgend eine Weise der finanziellen Beurtheilung vorzugreifen, glaubt der Ausschuß vom rein volkswirthschaftlichen Standpuncte aus den Prämissen folgende Ergebnisse zu ziehen und der Genehmigung des hohen Hauses zu empfehlen.“)

Berichterstatter Dr. **Vidulich** (liest):

„1. Daß die Concessionirung der zwei neuen Bahnstrecken von Kottori-Kanizsa nach Barcs, eventuell nach Fünfkirchen und von Bruck nach Leoben für die Kohlen- und die Eisen- und Stahlindustrie sehr vortheilhaft ist;

2. daß die Auflassung der Bahnstrecke Marburg-Pettau kein wesentliches wirthschaftliches Interesse verletzt;

3. daß es noth thut, so wie für andere Linien im Uebereinkommen vorgesorgt wurde, die Südbahngesellschaft dazu zu vermögen, damit sie allsogleich den Bau der zwei Bahnstrecken von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Brixen in Angriff nehme;

4. daß die Triester Hafenfrage eine die ganze österreichische Monarchie interessirende Angelegenheit ist; und

5. daß die sogleiche Inangriffnahme des Baues des Hafens in Triest eine Nothwendigkeit für die Erhaltung und eine Bedingung für die Förderung des Welthandels Oesterreichs ist, unter der Voraussetzung, daß die durch den Hafenbau nothwendig bedingten und wo möglich als Staatsanstalten zu erbauenden Docks nie an eine der in Triest arbeitenden Transportgesellschaften veräußert oder verpachtet werden, und daß, im Falle als der Staat die Docks veräußern sollte, ein Vorkaufsrecht der Gemeinde von Triest gesichert bleibe.

Aus diesen Gründen stellt der volkswirthschaftliche Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle den im Berichte ausgesprochenen Anschauungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses seine Zustimmung ertheilen und beschließen, die eingangserwähnten Petitionen dem Finanzausschusse zu überweisen, damit sie derselbe bei der Berathung und Schlußfassung über die von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister betreffs des mit der Südbahngesellschaft stipulirten Uebereinkommens vom 13. April 1867 angesuchte Indemnität in Erwägung ziehe."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Der Herr Abgeordnete v. Conti hat das Wort

Abgeordneter v. **Conti** (Triest): Ich habe mir das Wort erbeten, um eine Pflicht gegen meine Mandanten zu erfüllen, indem ich das hohe Haus in Kenntniß setze, daß der Stadtrath von Triest die Angelegenheit des Hafenbaues in Prüfung gezogen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen hat, eine Petition an diesen hohen Reichsrath zu leiten, indem unter Anderem hauptsächlich die große Gefährlichkeit des Dammes für die Schiffahrt beweisen sein soll.

Mir ist die Petition noch nicht zugekommen, ich kann sie folglich auch nicht überreichen; aber dessenungeachtet stelle ich keinen Vertagungsantrag, vor Allem aus dem Grunde, weil ich überzeugt bin, daß die Verbesserung des Hafens von Triest im Interesse des ganzen Handels unumgänglich und dringend nothwendig ist, und zweitens, weil der Antrag des verehrten Comité so gestellt ist, daß die eventuelle Bitte der Repräsentanz der Stadt Triest gar keine Gefahr erleiden und nicht präjudicirt werden kann, indem nach diesem Antrage die ganze Angelegenheit dem Finanzcomité übergeben werden soll, welches ohne Zweifel sich von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der neuen Bauten überzeugen wird.

Präsident: Herr v. Scrinzi hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Scrinzi** (Triest): Auch ich, Herr Präsident, muß eine formelle Vorfrage an das hohe Haus richten, ob nämlich, wenn das Haus nach dem Antrage des löblichen Ausschusses den in dem Berichte ausgesprochenen Anschauungen seine Zustimmung ertheilt, das an und für sich schon die Annahme der einzelnen Puncte von 1—5 in sich begreifen soll, so daß weiterhin eine Erörterung dieser Puncte im Grundsatze nicht mehr möglich wäre, oder ob es dann noch vollkommen frei stehen wird, auf diese Puncte abermals zurückzukommen — zu jener Zeit, wenn von Seite des Finanzcomité der betreffende Bericht vorgebracht werden wird.

In diesem letzteren Falle würde ich mich des Wortes enthalten und alle Bemerkungen, welche ich zu machen hätte, auf jenen Zeitpunct verschieben, in welchem der Gegenstand durch den zweiten Bericht endgiltig vor das Haus gebracht werden wird.

Im Falle aber, als der jetzige Beschluß des Hauses schon eine Genehmigung der einzelnen Puncte in sich schließen sollte, würde ich mir in Bezug auf den fünften Punct das Wort erbitten.

Präsident: Ich muß bemerken, daß es ein in diesem hohen Hause noch gar nicht vorgekommener Antrag ist, daß das hohe Haus den im Berichte ausgesprochenen Anschauungen des Ausschusses seine Zustimmung ertheilen soll.

Ich hatte mir vorgenommen, mit Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeit des Antrages den Antrag selbst getheilt zur Abstimmung zu bringen, wodurch es jedem Mitgliede des hohen Hauses freigestellt bleiben würde, diesen Anschauungen seine Zustimmung zu ertheilen oder nicht und die formelle Erledigung, welche in dem zweiten Theile des Antrages enthalten ist, ebenfalls zu beschließen. Welche Intentionen der Ausschuß mit dem ersten Theile des Beschlusses verbunden hat, sei es um eine spätere Discussion abzuschneiden — was ich nicht glaube — oder um principiell nur die Anschauungen des Hauses durch eine Beschlußfassung festzustellen, das vermag ich nicht zu beurtheilen, das ist Sache des Herrn Berichterstatters, der vielleicht die Güte haben wird, darüber Auskunft zu ertheilen.

Ich bemerke aber sogleich, daß mir vor Kurzem ein Antrag bereits übergeben worden ist, welcher

wahrscheinlich von derselben Unterscheidung, die der Herr Abgeordnete v. Scrinzi gemacht hat, ausgehend, dem Hause vorschlägt: Das hohe Haus wolle diesen Bericht, die Petitionen und das Uebereinkommen mit der Südbahngesellschaft vom 13. April 1861, dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zuweisen.

Freiherr v. Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich wollte mich nur ganz in demselben Sinne aussprechen, wie der Herr Präsident eben sich auszusprechen die Güte hatte. Es ist wirklich noch nicht vorgekommen, und ich hätte es auch nicht leicht für möglich gehalten, daß ein Ausschuß einen langen Bericht liefert, und schließlich den Antrag stellt, man solle den Anschauungen beitreten, ohne diesen Anschauungen einen concreten Ausdruck zu geben, und ohne diesen Anschauungen in bestimmt formulirten Sätzen einen Inhalt zu geben.

Ich wollte eben darum auch nur die Bitte, die Herr v. Scrinzi stellte, wiederholen, wenn nämlich dieser Antrag zur Abstimmung käme, die einzelnen Absätze zu trennen.

Präsident: Herr Baron Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich kann es keineswegs gerechtfertigt finden, wenn dem volkswirthschaftlichen Ausschusse in Bezug auf die Stylisirung des Schlußantrages der Vorwurf der Unklarheit gemacht wird. Der Schlußantrag enthält eben die Aufforderung an das hohe Haus, sich den Anschauungen, welche im Berichte ausgesprochen sind, anzuschließen. Diese Anschauungen sind aber keineswegs unklar, etwa blos in dem ganzen Berichte zerstreut, und etwa nur aus dem Sinne, Tenor des Berichtes zu entnehmen; sie gipfeln vielmehr in fünf Sätzen, welche am Schlusse des Berichtes enthalten sind, und diese fünf Sätze enthalten Anschauungen über die einzelnen Puncte des Uebereinkommens mit der Südbahn vom volkswirthschaftlichen Standpuncte; sie enthalten Anschauungen, welche ausgesprochen werden müssen, weil, wenn das Haus sich diesen Anschauungen nicht anschließt, wenn es nicht ausspricht, daß diese und jene Maßnahme, welche in dem Uebereinkommen enthalten ist, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte zu rechtfertigen sei, eben alle jene Anklagen gerechtfertigt erscheinen, welche heute, abgesehen vom finanziellen Standpuncte, der erst zu erörtern ist, auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte gegen das Uebereinkommen mit der Südbahn erhoben werden. Diese fünf Puncte sind am Schlusse des Berichtes angegeben, und ich glaube, daß es angezeigt wäre, diese fünf Puncte zur Discussion und Abstimmung zu bringen. Das sind aber ganz klar ausgesprochene Puncte, wie beispielsweise der über die Wichtigkeit des Hafenbaues von Triest, über die Unaufschieblichkeit dieser Maßnahme, über die Wichtigkeit des Hafenbaues für die Interessen des Reiches. Der Ausschuß hat daher die Wichtigkeit dieser Puncte nicht blos für die localen Interessen anerkannt, er hat deren Wichtigkeit vom volkswirthschaftlichen Standpuncte anerkannt, und damit ist zugleich eine gewisse Direction für das Urtheil des Finanzausschusses gegeben. Denn wären alle diese Puncte unwahr, wären alle diese Maßnahmen volkswirthschaftlich verwerflich, dann wäre das ganze Unternehmen vom finanziellen Standpuncte verwerflich, und dann wäre es ganz überflüssig, bedeutende Auslagen für diese Zwecke, die hier angegeben sind, zu machen.

Aus diesen Gründen glaube ich den Vorwurf der Unklarheit zurückweisen zu müssen und den Antrag zu stellen, daß über die Anschauungen, welche in den fünf Puncten ausgesprochen sind, Punct für Punct discutirt und darüber abgestimmt werde.

Präsident: Herr Baron Tinti stellt daher den Abänderungsantrag:

„Das hohe Haus wolle den sub 1—5 in dem Berichte ausgesprochenen Anschauungen des volkswirthschaftlichen Ausschusses seine Zustimmung ertheilen und beschließen u. s. w."

Findet dieser Antrag Unterstützung? (Geschieht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Herr Abgeordneter Lohninger hat sich zur Begründung des Antrages, den ich kurz vorher vorgelesen habe, zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Lohninger** (Steiermark): Der Herr Präsident hatte bereits früher die Güte, meinen Antrag vorzulesen, welcher kurz hinüberhilft über den nicht ganz klaren Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses.

Ich glaube, die Frage läßt sich nicht abgesondert behandeln vom volkswirthschaftlichen und vom finanziellen Standpuncte, sondern es muß dem hohen Hause ein klares Bild in beiden Hinsichten, sowohl in volkswirthschaftlicher als in finanzieller, gemacht werden; sonst könnten wir in die eigenthümliche Lage kommen, daß der Finanzausschuß Anträge stellt, die vielleicht vom finanziellen Standpuncte richtig, vom volkswirthschaftlichen aber verwerflich sind. Mir scheint es viel klarer zu sein, daß der ganze Bericht dem Finanzausschusse übergeben wird; dieser wird eben die volkswirthschaftlichen Momente, die hier angegeben sind, berücksichtigen und einen Gesammtbericht erstatten. Er wird sich auch darüber aussprechen, ob wirklich auch die Zustimmung ertheilt werden soll dem Uebereinkommen vom 13. April 1867.

Der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses enthält schon eine Hinweisung, daß die Sache denn doch nicht so leicht zu nehmen sei; es heißt: „Der Staat hat für die ganze Concessionsdauer auf

die Revidirung des Tarifs verzichtet." Bei Eisenbahnen scheint mir gerade die Tariffrage die wichtigste zu sein. Auch in diesem Uebereinkommen ist bezüglich der Tariffrage ein sogenannter Concessionstarif festgesetzt worden, und die Regierung hat bis jetzt noch nicht trotz wenigen Hinweisungen, die schon gemacht worden sind, darauf gesehen, daß unmittelbar nach Abschluß des Uebereinkommens dieser Tarif erfüllt werde. Er wird thatsächlich nicht erfüllt, und zwar in solchen Bestimmungen, die diejenigen, welche exportiren, bedeutend schädigen. Seit November des vorigen Jahres, also nahezu ein Jahr, wird ein fehlerhafter Tarif in Anwendung gebracht, und bis jetzt ist es noch nicht gelungen, eben diesem Uebelstande, der geradezu gegen die ausdrückliche Bestimmung spricht, abzuhelfen.

Einzelnes herauszureißen scheint mir nun nicht thunlich zu sein und ich will daher gegen das Uebereinkommen kein Wort weiter verlieren, weil ich mich der Ueberzeugung hingebe, es werde das hohe Haus die Sache eben von diesem Standpuncte aus ansehen, daß man das Uebereinkommen als ein vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Standpuncte abgeschlossenes Ganze betrachten müsse.

Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme und bitte ihn zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich muß, weil der Antrag präjudiciell ist und jede Specialdebatte ausschließt, zuerst die Unterstützungsfrage stellen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dahin lautend: „Das hohe Haus wolle diesen Bericht, die Petitionen und das Uebereinkommen mit der Südbahngesellschaft, dem Finanzausschusse zuweisen", unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Herr Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** (Böhmen): So eigenthümlich das Schicksal ist, welches der Antrag des Abgeordneten Lohninger dem Berichte des volkswirthschaftlichen Ausschusses bereiten will, so muß ich ihn doch unterstützen und mich entgegen den Anschauungen des Ausschusses, die Abgeordneter Freiherr von Tinti vorgebracht hat, aussprechen. Wenn es auch wahr wäre, daß man in volkswirthschaftlicher Hinsicht gewisse Sätze und Wahrheiten hinstellen könne, ohne Rücksicht auf die Finanzfrage, ich sage, wenn dieß auch wahr wäre, aber in volkswirthschaftlicher Hinsicht ist eben allemal die Nothwendigkeit und Wichtigkeit innig mit den Kosten verbunden, denn sonst ist es eben nicht mehr wirthschaftlich — so ist es doch im vorliegenden Falle etwas ganz Anderes. Wir haben hier etwas Bestimmtes zu beurtheilen, etwas, worüber eigentlich schon das Urtheil gefällt ist und der volkswirthschaftliche Ausschuß hatte den Auftrag, seine Meinung darüber abzugeben. Er mußte also einen jeden seiner Anträge in innigster Wechselbeziehung mit dem Kostenpuncte auffassen, denn es kann etwas vom theoretischen Standpuncte aus ganz gut und schön sein, was aber, wenn es zu viel kostet, eben nicht wirthschaftlich ist. Es kann z. B. eine Ueberbrückung eines Kanals sehr gut und vortheilhaft sein und volkswirthschaftlich zu empfehlen sein, aber in Folge der großen Kosten ist es eben nicht wirthschaftlich. Und darum hätte nach meiner Ansicht der volkswirthschaftliche Ausschuß diesen Punct auch prüfen sollen. Da er dieß nun nicht gethan und die finanzielle Frage ganz bei Seite gelassen hat, so muß wohl dieser Fehler, der nach meiner Ansicht in seinem Berichte ist, vom Finanzausschusse nachträglich sanirt werden. Ich glaube, daß es unumgänglich nothwendig ist, den Antrag des Abgeordneten Lohninger anzunehmen, bevor man in der Lage ist, sich über diese fünf Punete, die der volkswirthschaftliche Ausschuß da vorlegt, ein Urtheil zu bilden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? Abgeordneter Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich kann es nicht als einen Fehler anerkennen, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß in eine Beurtheilung der finanziellen Seite des Uebereinkommens mit der Südbahn sich nicht eingelassen hat. Das war gar nicht seine Aufgabe. Er hat von Seite des Hauses keinen solchen Auftrag erhalten und konnte das um so weniger zu seiner Aufgabe machen und sich deren Lösung anmaßen, als zur Beurtheilung der öffentlichen Auslagen bereits ein Ausschuß vom hohen Hause eingesetzt worden ist, nämlich der Finanzausschuß. Die Petitionen, welche dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Beurtheilung vorlagen, beziehen sich wesentlich auf die Angabe mehrerer volkswirthschaftlicher Uebelstände, welche am Uebereinkommen mit der Südbahn gerügt werden. Insbesondere aber bei der Cardinalfrage des Hafenbaues von Triest werden verschiedene Anstände berührt und Bemerkungen hierüber gemacht, welche in der That rein volkswirthschaftlicher Natur sind und vorläufig mit der Frage: wie viel der Hafenbau zu kosten hat? nichts zu thun haben und welche nur das hohe Abgeordnetenhaus aufmerksam machen sollen auf die vorhandenen Uebelstände, welche in sanitärer Beziehung, in Bezug auf den Verkehr u. s. w. bestehen sollen. Der volkswirthschaftliche Ausschuß mußte nun dem Inhalte dieser Petitionen, welche, wie erwähnt, im überwiegenden Theile sich mit der Finanzfrage gar nicht befassen, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus auf Grund des ihm vom Hause zu Theil gewordenen Auftrages prüfen und beurtheilen, und das hat er auch gethan. Wenn er aber diese Beurtheilung vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus

nicht vornimmt, so ist eben für den Finanzausschuß das Material abgängig, welches ihm zu seiner Beurtheilung nothwendig ist. Ich hebe abermals den fünften Punct hervor, welcher sagt, „daß die sogleiche Inangriffnahme des Baues des Hafens in Triest eine Nothwendigkeit für die Erhaltung und eine Bedingung für die Förderung des Welthandels Oesterreichs ist, unter der Voraussetzung u. s. w." Nun, meine Herren, wenn nicht das Haus der Abgeordneten vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus anerkennt, daß der Hafenbau in Triest eine Nothwendigkeit ist, daß er eine dringliche Nothwendigkeit ist, so kann auch der Finanzausschuß leicht in die Lage kommen, diesen Hafenbau von seinem Standpuncte aus, nämlich blos vom Standpuncte der Kosten dafür, abzulehnen; während, wenn das Haus anerkannt hat, daß der Hafenbau dringlich ist, daß er sofort in Angriff genommen werden muß, im höchsten volkswirthschaftlichen Interesse, im höchsten Interesse in der Richtung des Welthandels Oesterreichs, der Finanzausschuß in die Beurtheilung sich einlassen muß, ob die im Uebereinkommen für den Triester Hafenbau in Anspruch genommene Summe zu hoch ist, ob die Bedingungen finanziell zu drückend sind. Er kann aber die Frage, ob der Hafen gebaut werden soll, ob er in dem Sinne gebaut werden soll, nicht mehr in Discussion ziehen; zu dieser Beurtheilung ist er dann nicht mehr berufen. Wohl aber ist er berufen, zu beurtheilen, ob er mit den Anträgen des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Wichtigkeit des Triester Hafenbaues, über die Unaufschiebbarkeit desselben übereinstimmen kann. Hat also der volkswirthschaftliche Ausschuß sein Urtheil abgegeben, dann wird der Finanzausschuß beurtheilen, ob 13½ Millionen zu viel sind oder genügend. Ich erachte es daher, wenn der Finanzausschuß sein Urtheil abgeben soll, für absolut nothwendig, daß das Haus über diese Puncte abstimme. Sie sind präcis gefaßt, und es ist nicht richtig, daß, wie mein unmittelbarer Herr Vorredner hervorgehoben hat, der Ausschuß die volkswirthschaftlichen und die finanziellen Interessen vermengt habe. Er hat sich streng an die volkswirthschaftlichen gehalten, so z. B. ist in dem zweiten Puncte, der von der Grazer Handelskammer berührt wird, deutlich und klar gesagt, das Haus möge anerkennen, daß die Auffassung der Bahnstrecke Marburg-Pettau kein wesentliches wirthschaftliches Interesse verletzt.

Wir müssen aber einen ähnlichen Ausspruch thun. Denn, wenn wir das nicht thun, so kann der Finanzausschuß nicht beurtheilen, ob das Aequivalent, welches man der Südbahngesellschaft für die ihr gegebene Concession ertheilt hat, vom volkswirthschaftlichen Standpuncte genügend ist oder nicht. Es ist also, wie ich früher erwähnt habe, absolut nothwendig, daß das Haus sich darüber ausspreche. Sie werden sonst dem Finanzausschusse, wenn sie ihm den Bericht einfach zuweisen, nichts als ein Material zuweisen, das er aber nach seiner Zusammensetzung und Aufgabe gar nicht weiter zu beurtheilen hat. Der Finanzausschuß kann sich auf diesen Bericht nicht einlassen. Der Bericht ist dann die Anschauung einer Anzahl von Mitgliedern des Hauses, aber nicht des Hauses selbst, und der Finanzausschuß wird sich nur darauf zu beschränken haben, ob die Kostenfrage in dem Uebereinkommen mit der Südbahn gerecht fertigt ist oder nicht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich möchte mir als Mitglied des Finanzausschusses die kurze Bemerkung erlauben, daß die Frage, ob der Triester Hafenbau wichtig ist, vielleicht auch der Finanzausschuß hätte beantworten können und daß dazu nicht ein Präsidium seitens des Hauses vorliegen müßte. Ich muß aber auch bemerken, daß die scharfe Scheidung zwischen dem finanziellen und volkswirthschaftlichen Standpuncte etwas absolut Unmögliches ist. (Rufe links: Sehr gut!) Man kann gar nicht in Abrede stellen, daß alle Vermehrung der Communicationen volkswirthschaftlich ein Vortheil ist. Aber nicht blos finanziell, sondern auch volkswirthschaftlich muß immer die Frage entscheidend sein, ob der gewonnene Vortheil mit den dafür übernommenen Lasten in einem Verhältnisse steht. (Zustimmung links.) Deßhalb läßt sich die volkswirthschaftliche von der finanziellen Frage nicht trennen, und ich halte vielmehr für richtig, was ursprünglich gesagt wurde: die Anschauung des Ausschusses soll ein Material für die Benützung der finanziellen Frage durch den Finanzausschuß sein. Aber daß erst durch die Abstimmung des Hauses über diese einzelnen Puncte der Finanzausschuß in die Lage gesetzt würde, seine Arbeiten beginnen zu können, muß ich entschieden in Abrede stellen. Ich muß dieß umsomehr, wenn man nur einigermaßen in den Inhalt des Berichtes eingeht; die Bemerkungen und die Anschauungen, die im Berichte enthalten sind, werden dem Finanzausschusse weit wichtiger sein, als die Abstimmung über die fünf Puncte selbst, diese Anschauung ist aber nicht in die fünf Puncte aufgenommen, weßhalb ich glaube, daß man unter den Anschauungen die im ganzen Berichte entwickelten Anschauungen verstehen muß.

Ich erlaube mir nur auf die Anschauungen aufmerksam zu machen, welche auf Seite 7 und 8 steht und wo über das Uebereinkommen sich unter Anderem mit den Worten ausgesprochen wird:

„Durch das Uebereinkommen wurde das bestehende Eisenbahnconcessionirungsgesetz zu Gunsten einer einzigen Gesellschaft übergangen; durch sie wurde das zu Recht stehende Steuersystem verletzt", und diese Anschauung hat der volkswirthschaftliche Ausschuß mit durchschossenen Lettern drucken lassen

und daher offenbar auf dieselbe ein großes Gewicht gelegt. Weiter heißt es im unmittelbaren Zusammenhange: „durch sie wurde endlich das Privilegium der Südbahngesellschaft nahezu verewigt. Rechnet man noch dazu, daß im Artikel 5 des Uebereinkommens vom 13. April 1867 der Staat für die ganze Concessionsdauer auf die Revidirung des Tarifes Verzicht leistet, so stellt sich heraus, daß die Regierung vorzugsweise der Meinung zu huldigen scheine, als könne der allgemeine Wohlstand in gewissen Fällen nur durch Privilegien gefördert werden. Will man aber die Volkswirthschaft und die Wohlfahrt des Staates heben, so taugen dazu die Privilegien wenig oder gar nichts. Da braucht man vielmehr freie Vereinigung, freie Thätigkeit; jene verbindern, diese erzeugen die Concurrenz, durch jene werden Wenige bereichert, die Meisten verarmt, durch diese wird der Staat reich und kräftig."

Ich halte dafür, daß das sehr wichtige und tüchtige volkswirthschaftliche Anschauungen sind, welche allerdings der Finanzausschuß bei seiner Prüfung des Uebereinkommens gleichfalls zu beherzigen haben wird, aber unter die fünf Puncte sind sie nicht aufgenommen, und deßhalb halte ich für weit wichtiger, daß die ganzen Anschauungen des Berichtes dem Finanzausschusse zur Berücksichtigung zu dienen haben werden, was aber gerade durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger und keineswegs durch den modificirten Antrag des Herrn Baron Tinti erreicht wird.

Ich glaube also: nach allen Richtungen und vom volkswirthschaftlichen, wie vom finanziellen Standpuncte aus wäre es zweckmäßig, bei der Frage über die zu ertheilende Indemnität die Sache als ein Ganzes zu behandeln, und nachdem der volkswirthschaftliche Ausschuß stets hervorhob, daß wesentlich dabei die finanzielle Frage in Betrachtung komme und er sich in die Beantwortung derselben nicht einlassen wolle, den Finanzausschuß anzuweisen, diesen Bericht zu benützen, aber ihn nicht durch Fassung eines Beschlusses über die speciellen Puncte im Vorhinein zu präjudiciren.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte über diese Vorfrage — denn als solche betrachte ich es, meine Herren, ob in das Detail der fünf Puncte eingegangen werden soll, oder nicht — für geschlossen.

Sollte das hohe Haus den Beschluß fassen, daß der Lohninger'sche Antrag zurückgewiesen und dem Antrage des volkswirthschaftlichen Ausschusses mit der Verbesserung des Freiherrn v. Tinti Folge gegeben werde, dann wird die Discussion über die einzelnen Puncte offen bleiben.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, wenn er das Wort wünscht, dasselbe zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. **Bidulich:** Ich erlaube mir zu sagen, daß ich in meinem ersten Berichte dem volkswirthschaftlichen Ausschusse einen Antrag stellte, der mit dem jetzt vom Herrn Lohninger vorgebrachten übereinstimmte; aber im volkswirthschaftlichen Ausschusse wurde später ein anderer Antrag angenommen. (Rufe: Lauter!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter bemerkte — wenn Sie mir die Schwäche seiner Stimme zu supplixen gestatten — daß er als Berichterstatter im volkswirthschaftlichen Ausschusse denselben Antrag stellte, den der Herr Abgeordnete Lohninger dem Hause vorgelegt hat, daß aber die Majorität einer entgegengesetzten Ansicht war und dadurch die vorliegenden Anträge zum Beschlusse geworden sind.

Ich werde jetzt den präjudiciellen Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger zur Abstimmung bringen und ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag:

„Das hohe Haus wolle diesen Bericht, die Petitionen und das Uebereinkommen mit der Südbahngesellschaft vom 13. April 1867, dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zuweisen"

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen und damit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses, das Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1865 betreffend.

Es hat das hohe Haus seinerzeit beschlossen, daß über diesen Gegenstand nur mündlich Bericht erstattet werde; es ist darum auch kein Bericht vertheilt worden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Daubek** (von der Tribune): Von dem hohen Hause wurde bezüglich der künftigen Art der Branntweinbesteuerung ein Dringlichkeitsantrag des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. v. Figuly nebst 22 Genossen, dann Petitionen von 3 Innungen aus Salzburg und endlich eine Petition des oberösterreichischen Landesausschusses dem volkswirthschaftlichen Ausschusse überwiesen.

Dieser Ausschuß hat auf den Antrag sowohl als auf die Petitionen Rücksicht genommen und würde sich nur die Bitte erlauben, daß die Abstimmung sowohl über den Dringlichkeitsantrag, als über die Erledigung der Petitionen nach Beendigung des dießfälligen Berichtes erfolge.

Ueber den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Figuly, lautend: (liest den im stenographischen Protokolle der 29. Sitzung vom 1. October 1867 auf Seite 685 enthaltenen Antrag) erlaubt sich der volkswirthschaftliche Ausschuß Nachstehendes zu berichten:

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat sich nach der in der 29. Sitzung des hohen Hauses erfolgten Zuweisung dieses Antrages an denselben in der Plenarsitzung mit 15 gegen 3 Stimmen zu folgendem Antrage veranlaßt gesehen:

„1. In Erwägung, daß ein Gesetz über die Branntweinbesteuerung ohne Gefährdung der gemeinsamen Interessen der so bedeutenden Branntweinindustrie für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme einzelner Kronländer, nicht veranlaßt werden kann;

2. in Erwägung, daß mit Einvernahme der jenseitigen Reichshälfte, wo die Branntweinindustrie einen so bedeutenden Umfang hat, das Zustandekommen eines gleichartigen Gesetzes stattfinden muß;

3. in Erwägung ferner, daß die Umänderung eines Branntweinsteuergesetzes bei der bereits eingetretenen Brennzeit ohne Gefährdung der gesammten Industriellen sowohl als des Staatsschatzes nicht Platz greifen kann;

4. in Erwägung endlich, daß von der hohen Regierung die Vorlage eines neuen Branntweinsteuergesetzes an das hohe Haus gewärtigt wird,

wolle das hohe Haus beschließen:

Ueber den oberwähnten Antrag des Dr. v. Figuly und Genossen nach §. 32 G. O. zur Tagesordnung überzugehen."

Betreffend die Petitionen, hat der Ausschuß keineswegs verkannt, daß jenen Gebirgsländern, wo auf die Branntweinerzeugung aus dem von den Bräuabfällen verbliebenen Glattwasser und aus Obst sich beschränkt wird, wo daher ein mindergrädiger Branntwein producirt und im Verhältnisse zu den andern Kronländern, wo aus Korn gebrannt wird, geringeres Erträgniß erzielt wird, womöglich Abhilfe geschafft werden müsse, indem nach den Bestimmungen des Pauschalsteuergesetzes der ganze Gährbodenraum ohne Rücksicht auf das Product als Basis der Besteuerung angenommen ist und unter die Bestimmung des Maischraumes mit 30 Eimern nicht herabgegangen werden darf.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß war deßhalb bemüht, Abhilfe im geeigneten Wege zu veranlassen, und der in seiner Sitzung anwesende Herr Regierungsvertreter erklärte sich bereit, dießfalls dem hohen Hause demnächst eine Vorlage zu unterbreiten, wonach die Branntweinsteuer auf einer solchen Basis eingehoben werden soll, die den Beschwerden dieser Industriellen gerecht wird.

Der Ausschuß empfiehlt deßhalb die Ueberweisung der Petitionen an das Finanzministerium zur Berücksichtigung und mit der Aufforderung, daß möglichst bald Abhilfe erfolge.

Ich werde mir erlauben, die Petitionen später vorzutragen.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, von diesen Petitionen sofort Mittheilung zu machen; nach der Abstimmung kämen dieselben gewiß post festum.

Berichterstatter **Daubek**: Ich werde die Nubra dieser Petitionen vorlesen (liest):

„Gesuch des Johann Schwaiger als Vorstandes der Bräuerinnung von Salzburg, des Johann Haider als Vorstandes der Bräuerinnung von Hallein und des Joseph Sigl, Bräuers in Obertrum, für sich und Namens der Bräuer aus der Umgebung Salzburgs, um Veranlassung der Aufhebung des Gesetzes vom 18. October 1865, R. G. Bl. Nr. 104 und der ehethunlichsten einstweiligen Einführung der Grundsätze des Gesetzes vom 9. Juli 1862, R. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Besteuerung des aus Bierabfällen erzeugten Branntweins.

Der oberösterreichische Landesausschuß legt vor das Gesuch des Franz Forstinger, Joseph Fruhstorfer und Carl Forsthuber, Bräuer in Vöcklabruck, um Erwirkung, daß die Bierbräuabfälle entweder nach dem alten Branntweinsteuergesetze oder nach dem neuen Steuergesetze ad Art. XIII gebrannt werden dürfen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Graf **Dürckheim** (Oberösterreich): Der Beschluß, den sie soeben vernommen haben, meine Herren, ist ungeachtet seiner anscheinenden Geringfügigkeit dennoch von so gewaltiger Bedeutung, daß ich es nicht unterlassen kann, Sie auf denselben ganz besonders aufmerksam zu machen.

Wir leben in einer Zeit, die bemüht ist, der Arbeit, der Arbeitskraft, der Arbeitsliebe den ihr gebührenden Rang, die ihr gebührende Achtung und Freiheit zu verschaffen. Wir leben leider zudem in einer Zeit der höchsten Bedrängniß unseres Staatsschatzes. Demungeachtet ist zufolge bestehender Gesetze und Principien der volkswirthschaftliche Ausschuß genöthigt, einer Entscheidung in seiner Majorität beizutreten, welche vielen tausenden Landwirthen die Möglichkeit nimmt, ein Gewerbe zu betreiben, auf dessen Ausübung sie mit Recht einen hohen Werth legen und das außerdem unserem so sehr bedrängten Staatsschatze wenigstens einige hunderttausend Gulden Einkünfte entzieht.

Es ist gewiß kein neuer Grundsatz, den ich ausspreche, wenn ich behaupte, daß ein Gesetz vor Allem moralischen und praktischen Werth besitzen soll. Moralisch ist das bezügliche Gesetz aber nicht, weil es Tausenden, man spricht im Ausschusse von 40.000 Gewerbsleuten, die Arbeit unmöglich macht, und außerdem ist dieses Gesetz nicht praktisch, indem es den vielen kleinen Gewerbsleuten nicht gerecht wird und ebensowenig die Interessen des Staatsschatzes genügend berücksichtigt.

Ich bin überzeugt, daß es diesem hohen Hause seinerzeit gelingen werde, ein Steuergesetz zu Stande

zu bringen, welches wo möglich Allen und besonders auch dem Staatsschatze gerecht werden wird.

Ich bin weit entfernt, jetzt schon einen besonderen Antrag zu stellen. Der einzige Antrag, den ich stellen könnte, er stellt sich, glaube ich von selbst, dessen Wichtigkeit wird auch in diesem hohen Hause empfunden und anerkannt, nämlich unsere ganze Zeit den materiellen Interessen zu widmen, sobald es die Geschäfte dieses Hauses nur einigermaßen gestatten. Der vorliegende Fall ist jedenfalls ein Grund mehr dafür.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr von **Becke:** Ich glaube im Anschlusse an den Antrag des Herrn Berichterstatters mich nur über den Punct verbreiten zu sollen, daß die Regierung in kürzester Frist ein vollständiges Branntweinsteuergesetz vorlegen wird. Es ist in dieser Beziehung eine Verzögerung nur dadurch eingetreten, daß die Branntweinsteuer unter diejenigen Steuerarten gehört, welche im innigen Einklange mit der ungarischen Finanzverwaltung geregelt werden müssen.

In dem Ausgleiche mit Ungarn ist nämlich im Zoll- und Handelsbündnisse vorgesehen worden, daß nicht nur gleichartige, sondern auch übereinstimmende Vorlagen gemacht werden. Beide Finanzministerien sind über die Grundsätze dieser Vorlagen bereits einig, und es ist in dem diesseitigen Finanzministerium ein vollständiger Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet, und es handelt sich nur darum, diesen Gesetzentwurf mit dem ungarischen zu vergleichen, um die möglichste Gleichartigkeit herbeizuführen.

In diesem vollständigen Gesetze, welches für die ganze Monarchie gelten soll, nachdem es von beiden Legislativen angenommen sein wird, ist, wie ich hoffe, den Wünschen und Bedürfnissen derjenigen Länder Rechnung getragen, welche jetzt insbesondere über das bestehende Branntweinsteuergesetz sich zu beschweren Ursache haben, und welche eine Abhilfe so dringend fordern. In kürzester Frist wird es möglich sein, mit diesem Gesetze vor das Haus zu treten, und ich glaube daher, daß es keine lange Verzögerung mehr erfahren wird, bis auch in diesem Puncte die Wünsche erfüllt sein werden.

Präsident: Herr Dr. Figuly hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Figuly** (Oberösterreich): Nur einige wenige Worte erlaube ich mir zur Rechtfertigung des von mir eingebrachten Antrages vorzubringen.

Als das Gesetz erlassen wurde, haben wir in Oberösterreich dessen Tragweite vorausgesehen. Der oberösterreichische Landtag hat Sachverständige vernommen, hat die vielen Petitionen, die dagegen eingelaufen sind, erwogen, und hat sich an das Finanzministerium mit dem Ersuchen gewendet, dafür Sorge zu tragen, daß die Steuereinhebung in einer anderen Weise auf gesetzlichem Wege gepflogen werde, weil die Rückwirkungen dieses allgemeinen Gesetzes für Oberösterreich äußerst empfindliche sind.

Man hat damals von Seite der Regierung versucht, uns die großen Vortheile für die Volkswirthschaft und für die Finanzen auseinanderzusetzen, welche dieses Gesetz auch in Oberösterreich haben müsse. Man hat sich auch auf den Grundsatz berufen, daß große Ideen auch ohne Rücksicht auf den Schaden durchgeführt werden müssen, den die kleineren Gewerbetreibenden davon haben. Inzwischen ist das Jahr vergangen, und die Vortheile dieses ersten octroyirten Gesetzes vom 28. September 1865 haben sich folgender Weise gezeigt:

Die Brennereien, welche damals in einer Zahl von 80.668 bestanden, haben abgenommen auf 29.418; es hörten zu brennen auf

bäuerliche Brennereien	49.879
andere	1.371
es haben also	51.250

Brenner von 80.668 aufgehört, dieses Geschäft zu betreiben. Das ist eine Thatsache.

Nun der finanzielle Standpunct, welcher, wie richtig bemerkt worden ist, vom volkswirthschaftlichen untrennbar ist, denn die Finanzen schöpfen ja ihre Quellen aus der Volkswirthschaft, ist folgender:

Die Einnahmen des Staates waren früher	15,033.877 fl.
ein Jahr nach dem Gesetze waren sie	13,774.877 „
die Einnahme ist also gesunken um	1,259.074 fl.

Sie ist gesunken in mehreren Provinzen, in anderen Provinzen ist sie gestiegen. Oberösterreich und die anderen schwer bedrängten Provinzen sind weit davon entfernt, den anderen Provinzen, welchen durch dieses Gesetz ein Nutzen geschaffen worden ist, diesen Nutzen nicht gerne und freundlich zu gönnen, sie sind weit entfernt, für sich ein Prärogativ oder einen Vortheil anzusprechen, mit Nichten, das ist ihr Begehren nicht.

Es ist in Ostgalizien die Einnahme des Staates gesunken um 1,335.600 fl. dagegen in Westgalizien gestiegen um . . . . . 220.300 „ somit also in Galizien gefallen um 1,115.300 fl. (Rufe: Hört! Hört!)

In Oberösterreich ist die Einnahme gefallen um	4.600 fl.
in der Bukowina um	328.400 „
in Böhmen um	176.900 „
in Siebenbürgen um	242.300 „

sogar in Schlesien, wo man doch die meisten Vortheile erwartete (Heiterkeit, Rufe: Hört! Hört!) um . . . . . 31.800 fl. (Große Heiterkeit.)

In Ungarn dagegen stieg die Einnahme um . . . . . 594.800 „ und dann auch noch in einigen anderen Provinzen.

Der Staat nahm also, wie gesagt, um 1,259.074 fl. weniger ein als im Vorjahre, zahlte aber an Rückvergütung im Ganzen 576.419 fl. bei der Ausfuhr.

Wir wissen, daß dieß möglich ist, wenn man 6½ Grad versteuert und 10 Grad erzeugen kann aus einem Eimer Maischraum, und wenn man diese 10 Eimer ausführt, daß man für 10 Eimer Rückvergütung bekommt. (Hört! Hört! links.)

Das, meine Herren, waren die Gründe, warum ich mir erlaubt habe, diesen Antrag zu bringen.

Ich habe aber mit großer Beruhigung und Befriedigung entgegengenommen, daß sowohl der volkswirthschaftliche Ausschuß als auch der Herr Vertreter des Finanzministeriums in diesem Ausschusse, wo ich meinen Antrag zu begründen die Ehre hatte, als auch heute Se. Excellenz der Herr Finanzminister bereits die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ein anderes, den allgemeinen Interessen Rechnung tragendes Gesetz nothwendig ist und baldigst eingebracht werden soll. Ich glaube daher nicht gefehlt zu haben, wenn ich diese Thatsachen, die ich jetzt vorzubringen die Ehre hatte, dem hohen Hause zur Würdigung vorlege. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Her Peter Groß hat das Wort.

Abgeordneter Peter **Groß** (Galizien): Wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Figuly sich auf einen Gegenstand beziehen würde, der sich nur mit den Interessen der von ihm bezeichneten Länder befaßt, so würde ich allerdings diesen Antrag als einen, und zwar ziemlich tüchtigen Anfang von autonomistischen Bestrebungen ansehen und gutheißen; allein wenn wir diesen Antrag näher betrachten, so werden wir sehen, daß er über die Gränze, welche er sich gesetzt hat, hinausgeht und daß derselbe in ein anderes Gebiet eingreift, und zwar:

Erstens, meine Herren, präjudicirt dieser Antrag den Ausgleich mit Ungarn; denn es ist nach der Regierungsvorlage uns bekannt, daß erst gemeinsam die indirecte Besteuerung, die Bestimmung der von der Production entfallenden Abgaben festgestellt werden soll;

zweitens greift er ein in die Interessen auch der anderen Provinzen; denn man muß allerdings gestehen, daß auch wir große und kleine Brennereien haben und daß daher bei einem solchen Antrage, falls er für Oberösterreich und die genannten Provinzen gut wäre, allerdings betrachtet werden müsse, ob er auch für die anderen Länder in Anwendung kommen sollte. Aber was die Hauptsache ist, der Antrag des Herrn Dr. Figuly tritt dem bis jetzt bestehenden Gesetze vom 18. October 1866 entgegen, und ich bin der Ansicht, meine Herren, daß dieses Besteuerungsgesetz das correcte, das einzig mögliche Besteuerungsgesetz in dem früheren Jahre war.

Berufen Sie sich, meine Herren, nicht auf die Jahre, wo das Besteuerungsgesetz vom 9. Juni 1862 angewendet wurde. Gehen Sie auf die Production, besonders auf die landwirthschaftliche Production dieser Länder ein, so werden Sie sehen, daß der Ackerbautreibende genöthigt war, seine Producte umzuarbeiten, weil derselbe für sie keinen Absatz finden konnte und daß er diese Umarbeitung in Aquavit vornehmen mußte, ungeachtet bedeutender Verluste, die damit in Verbindung waren.

Ich will Ihnen, meine Herren, nur auseinandersetzen, daß wir in Galizien damals den Metzen Korn mit 1 fl. 50 kr. bis 1 fl. 80 kr., den Metzen Weizen mit 2 fl. bis 2 fl. 50 kr. verkauften.

Da ist es nun natürlich, daß wir kein anderes Mittel hatten, als nur diese Producte in Aquavit seiner leichten Transportfähigkeit wegen umzuarbeiten, um wenigstens dieses Geld zu erschwingen und die Landwirthschaft bei uns durch Erzeugung des Düngers zu heben.

Allein ganz anders verhält es sich, wenn dieses Gesetz noch weiter fortgedauert hätte. Selbst im Reichsrathe war ja die Sache in Behandlung genommen worden; es war ja im Jahre 1866 ein Berathungsausschuß in dieser Beziehung eingesetzt, welcher erkannte, daß die Steuer in ihrer Ausdehnung damals nicht möglich war.

Es handelte sich um einen 10percentigen Nachlaß und später um einen 6percentigen für die Branntweinbrenner, sowie auch um einen Exportnachlaß oder Schwendungsnachlaß.

Ich bin fest überzeugt, meine Herren, daß, wenn dieses Gesetz in dem Jahre 1866 geblieben wäre, in einem Jahre, wo sich die Fruchtpreise beinahe um das Dreifache ihres Werthes gesteigert haben, dasselbe eine ganz andere und viel nachtheiligere Wirkung für die österreichischen Finanzen hervorgebracht hätte, als es der Fall war bei dem im October eingeführten Gesetze.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Rückschlag nicht 1,200.000 fl., sondern viel mehr betragen haben würde. Ich sehe ein, daß das im October gegebene Gesetz das einzig mögliche und das correcte ist. Man frage alle Branntweinbrenner, alle diejenigen, die sich mit dieser Industrie befassen, ob dieß nicht das Gesetz ist, welches die Anzahl der Brennereien zu steigern, die Production zu vermehren und der Staatscassa, ohne den Steuerzahlenden neue Kosten aufzubürden, ein größeres Einkommen zuzuführen geeignet ist.

Präsident: Ich muß doch den Herrn Redner aufmerksam machen, daß es sich heute nicht darum handelt, ob das Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1866 in Wirksamkeit bleiben soll oder nicht.

Abgeordneter Dr. Peter **Groß:** Der Antrag des Herrn Dr. Figuly geht dahin, daß für die einzelnen von ihm angegebenen Provinzen das Steuergesetz vom Jahre 1862 in Wirksamkeit trete.

Präsident: Dieser Antrag wird aber nicht aufrecht gehalten, sondern es liegt der Antrag des Ausschusses über den Antrag des Dr. Figuly, zur Tagesordnung überzugehen, vor.

Abgeordneter Dr. Peter **Groß:** Wenn der Antrag des Herrn Dr. Figuly beseitigt ist, so brauche ich gerade nicht weiter in meinen Auseinandersetzungen fortzufahren. Wenn jedoch eingewendet wird, daß die kleinen Brennereien durch das Octobergesetz vorzugsweise leiden, so würde ich kurz sagen, daß die kleineren Brennereien, oder diejenigen, welche aus weniger stärkehältigen Producten erzeugen, dadurch nicht leiden können; denn wenn wir es eigentlich nehmen, sind sie nach dem früheren Modus besteuert; das jetzige Gesetz sagt: nach einer fünfjährigen Uebung oder nach einem fünfjährigen Durchschnitt, mit einem Nachlaß von 8 oder 10%; der fünfjährige Durchschnitt bezieht sich auf das bereits bestehende Gesetz, und von diesem werden 10% nachgelassen. Die kleinen Brennereien leiden also auch nicht, sondern das Gesetz hat einzig nur für diejenigen einen Nachtheil, welche in der Mitte zwischen den großen und den kleinen Brennereien liegen, und das sind nur sehr wenige Ausnahmen. Weil also von Herrn Dr. Figuly die Einwendung gemacht wurde, daß das jetzt bestehende Steuergesetz werthlos ist, in volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung Schaden bringt, wollte ich entgegnen, daß dieß nicht der Fall sei, sondern daß ich vielmehr fest überzeugt bin, daß die Einführung des früher bestandenen Gesetzes sowohl dem Staate als der Volkswirthschaft weniger angemessen ist.

Präsident: Herr Baron Korb-Weidenheim!

Abgeordneter Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (Böhmen): Ich will mich in keine Discussion darüber einlassen, ob das jetzt bestehende Steuergesetz ein gutes oder schlechtes ist; ich will mich auch nicht als Anwalt desselben aufwerfen und umsoweniger, als ja nach der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers uns die nächste Zeit ein neues Gesetz bringen wird. Nur gegen eine Bemerkung des Herrn Dr. Figuly möchte ich mich wenden, aus der mir hervorzugehen scheint, daß man die Haltbarkeit oder Unhaltbarkeit des jetzigen Finanzgesetzes in Betreff der Besteuerung der Branntweinbrennereien ausschließlich darnach beurtheilt, ob sich im vorigen Jahre ein Steuerausfall ergab oder nicht. Wie nachgewiesen wurde, haben alle Länder mehr oder weniger einen Ausfall. Mag dieß mit ein Grund sein, um über den Werth des Gesetzes abzusprechen; mir scheinen noch viele andere und viel wesentlichere Factoren mit maßgebend zu sein. Vor Allem möchte ich nur daran erinnern, daß eben dieses Gesetz ein neues war, und daß in Folge dessen die meisten und insbesondere die großen Brennereien sich dem Abfindungsgesetze entsprechend erst einrichten mußten, daß viele das vielleicht nicht gethan und andere wieder gewartet haben, bis sie sehen, wie oder ob überhaupt dieses Gesetz ihnen erlaubt, noch weiter ihre Industrien zu betreiben oder nicht.

Ein zweiter Punct, der mir noch viel maßgebender erscheint, ist namentlich der Umstand — der auch für den Ausfall spricht — daß es im vorigen Jahre in Ungarn gar keine Controle gegeben hat.

Dieses Steuergesetz war basirt auf fliegende Commissionen, die genau und nach sehr strengen Maßregeln zu beurtheilen hatten, ob sich nicht die Branntweinbrenner eines größeren Maischraumes bedienen, als sie angemeldet hatten, aber wir wissen sehr gut, daß eine Finanzwache in Ungarn im vorigen Jahre gar nicht existirt hat, daß keine fliegenden Commissionen entsendet wurden, so daß der Umstand, daß sich ein Ausfall von 4 Millionen ergeben hat, mich nicht einmal wundert.

Ein dritter Umstand ist der, daß wir in Böhmen und überhaupt im ganzen Reiche im verflossenen Jahre einen großen Ausfall an den Stoffen gehabt haben, aus denen man Spiritus erzeugt, und dieser Umstand scheint mir viel wichtiger und maßgebender als der, aus der Ergiebigkeit eines Steuergesetzes auf die Güte des Steuergesetzes selbst zu schließen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Nachdem Se. Excellenz der Herr Finanzminister uns angekündigt hat, daß ein neues Gesetz über die Branntweinbesteuerung erfolgen werde, so dürfen wir uns doch auch der Hoffnung hingeben, daß dasselbe den Interessen der kleineren Brennereien Rechnung tragen wird, und ich mache nur aufmerksam auf einen Umstand, nämlich, daß, wo zusammenhängende Ortschaften sind, leichter man sich vereinigen kann und selbst bei einem Besteuerungsmodus, ähnlich wie der jetzige ist, noch immer die Production nicht gehemmt ist.

Das kann aber für Gebirgsländer, für welche Herr Dr. von Figuly gesprochen hat, durchaus nicht der Fall sein.

Die kleineren Quantitäten von Producten, die dort zum Brennen verwendet werden, lassen sich nicht von einem Thale zum anderen Thale bringen, ohne durch die aufgewendeten Transportkosten zur gänzlichen Werthlosigkeit herabzusinken.

Für die gegenwärtige Debatte aber erlaube ich mir an den unmittelbaren Herrn Vorredner eine Erwiederung zu richten.

Es ist gesagt worden, die Ergiebigkeit der Besteuerung entscheidet nicht zu viel, es war eben ein neues Gesetz und darum dürfte es auch zum Theile erklärlich sein, warum in Folge desselben für das erste Jahr ein gar so geringes Erträgniß sich ergeben hat. Nun, ich kann bestätigen, daß es durch den Verlauf des letzten Jahres nicht besser geworden ist.

Der Herr Abgeordnete von Figuly hat auseinandergesetzt, daß der letzte Ausfall beiläufig 1,200.000 fl. im letzten Jahre betragen hat.

Heute steht die Sache noch viel schlimmer; die Gebarung mit der Steuereinnahme im ersten Quartale dieses Jahres hat eine Einnahme von 4,000.000 fl. und die Rückvergütung eine Ausgabe ebenfalls im Betrage von 4,000.000 fl. im Gefolge gehabt; heuer trägt diese Steuer gar nichts.

Ich glaube daher, daß der Herr Abgeordnete Figuly zu seiner Begründung durch meine Rede nur einen Zuwachs erhalten hat. (Bravo! links.)

Abgeordneter Freiherr v. **Beeß** (Schlesien): Ich hätte mir nicht erlaubt, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen und die Geduld des Hauses zu ermüden, wenn nicht der Herr Abgeordnete Dr. Figuly speciell und ausdrücklich die Provinz Schlesien betont hätte. Ich weiß recht gut, wohin diese Betonung der Provinz Schlesien gerichtet ist, weil nämlich der Herr Minister, welcher damals während der Sistirung dieses Gesetz gegeben hat, aus Schlesien war. Daß ich im Ganzen und Allem dem Sistirungsministerium nicht gehuldigt habe und anderer Ansichten bin, dafür ist der Beweis, daß ich hier im Reichsrathe bin. (Rufe: Sehr richtig!) Ich habe mich also im Ganzen mit den Ansichten des Sistirungsministeriums nicht befreundet, doch das erkläre ich offen und frei, daß jenes Branntweinsteuergesetz von allen Industriellen Schlesiens, zu denen auch ich gehöre, mit großem Danke aufgenommen worden ist, aus dem Grunde, weil diese Industrie schon ganz brach gelegen war, und bei uns in Schlesien, sowie es auch in Galizien und in einem großen Theile von Mähren und Böhmen der Fall ist, eine Landwirthschaft nicht mit Vortheil geführt werden kann, wenn wir unsere Bodenproducte nicht in Spiritus umsetzen und nebenbei ein werthvolles Futter erzeugen können. Was speciell die Brennereien von Oberösterreich anbelangt, so muß ich doch gestehen, daß ihnen das dermalige Gesetz, welches so sehr angefeindet wird, sehr große Begünstigungen gestattet; es erlaubt ihnen z. B. die Pauschalirung nach einem fünfjährigen Durchschnitte. Wenn dann die Brenner noch nicht arbeiten können, so wird es wahrscheinlich einen anderen Fehler haben; es werden vielleicht die Stoffe, aus denen in Oberösterreich Spiritus erzeugt wird, zu theuer sein, nämlich das Getreide, oder sie werden zu wenig Stärkemehl haben, als Kirschen und Obst überhaupt. Nun muß ich gestehen, eine Industrie, die überhaupt erst warten muß, bis die Kirschen oder das Obst geräth, ist nach meiner Ansicht keine sehr lebensfähige, und wenn in Oberösterreich die Branntweinbrennereien bestehen sollen, so hat Oberösterreich alle Bedingungen, eine andere Agricultur einzuführen; es kann ebensogut Rübenkartoffel bauen, wie alle anderen Länder; es handelt sich nur um die Einführung, wie man es haben will.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Figuly insbesonders statistische Daten angeführt hat, bin ich auch so frei, mit kleinen statistischen Daten vorzufahren.

Laut der statistischen Nachweise des Finanzministeriums vom Jahre 1863 sind nämlich in Oberösterreich im Ganzen 698 Brennereien, welche im Ganzen — diese 698, also beinahe 700 Brennereien — eine Gesammtsteuer von 35.080 fl. bezahlt haben. (Heiterkeit. Rufe: Hört! Hört!) Darunter sind drei Brennereien, welche 1000—2000 fl. Steuer zahlen, also im Durchschnitte 4500 fl.; dann 6 Brennereien, welche 500—1000 fl. zahlen, im Durchschnitte also ebenfalls 4500 fl.; dann 44 Brennereien, welche 100—500 fl. zahlen, im Durchschnitte 11.000 fl. 53 Brennereien zahlen also zusammen 20.000 fl.; es bleiben daher 645 Brennereien, welche zusammen eine jährliche Steuer von 15.080 fl. zahlen. (Heiterkeit. Rufe: Hört!)

Auf eine Brennerei entfällt also im Durchschnitte eine jährliche Steuer von 23 fl. 80 kr. (Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, muß ich Ihnen ins Gedächtniß bringen, daß in Galizien, in der Bukowina und in Ungarn Brennereien genug sind, von denen Eine so viel oder mehr jährlich an Steuern zahlt, als alle 645 Brennereien in Oberösterreich.

Ich muß also glauben, daß in Bezug darauf, was die Spiritusindustrie verlangt, auf jene Länder vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, für welche sie eine unbedingte Lebensaufgabe ist, und daß also ein Gesetz, wenn es auch vom Sistirungsministerium gegeben wurde, wenigstens von uns Brennern in Schlesien mit großem Danke aufgenommen wurde. (Bravo! rechts.)

Präsident: Herr Lohninger hat das Wort.

Abgeordneter **Lohninger** (Steiermark): Es hat die geringe Steuerzahlung, die von der kleinen Industrie geleistet wird, große Heiterkeit erregt.

Mir kommt es nicht in Ordnung vor, daß man die kleinen Besitzer so ganz ignorirt und übersieht, und über die geringen Zahlungen, die sie leisten, sich zur Heiterkeit veranlaßt sieht. Wenn man bedenkt, daß diejenigen Leute, welche das Obst um ihren Weingarten, um ihre Wirthschaft herum haben, welches nur alle drei oder vier Jahre geräth, einen großen Theil ihrer Grundsteuern davon zahlen können, wenn sie diese Producte in Branntwein umwandeln können, so muß ich sagen, daß es gewiß nothwendig ist, diejenigen, die jetzt in den Gebirgsgegenden kaum mehr steuerzahlungsfähig sind, in dieser Richtung zu schützen und ich glaube, es sei nicht so leicht, etwa darüber hinüberzugehen, daß man ihnen die Möglichkeit nimmt, in Hinkunft diese kleine Beihilfe zu haben und ihrer Steuerpflicht nachkommen zu können. Das sind eben die Besitzer in den Gebirgsgegenden, welche vielleicht nur jedes dritte Jahr brennen können.

Ich wollte dieß nur aus dem Grunde sagen, weil es mir nicht würdig schien, daß die geringe Steuerzahlung der kleinen Industriellen eine solche Heiterkeit erregt hat.

Präsident: Herr Skene hat das Wort.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Ich werde mir nur wenige Bemerkungen erlauben, um nachzuweisen, daß man vorsichtig sein muß, wenn man die Ziffern benützt, und sie so kurz hinnimmt, wie sie hier geliefert wurden.

Es ist zu bedenken, daß bei allen Industriezweigen, welche der indirecten Besteuerung unterworfen sind, die Campagne, nämlich die Zeit, wo die Producte gewonnen werden, im Herbste anfängt und im Frühjahre aufhört.

Die Ziffern, die hier angeführt worden sind, sind eben wahrscheinlich den laufenden Rechnungen der Verwaltung entnommen und geben wohl kein Bild eines Erträgnisses der ganzen Production; sie können z. B., wenn die Frühjahrscampagne sehr schlecht war, ein ganz anderes Resultat geben, als wenn man die Campagne vom Herbst und Frühjahr für das laufende Jahr zusammenzieht.

Das wird wohl zu bedenken sein, wenn man sich darüber ein Urtheil bilden will. Es wird aber auch noch auf die Steuerborgung Rücksicht genommen werden müssen, und endlich wird auch noch darauf Rücksicht genommen werden müssen, daß, wenn man den Ertrag der jetzigen Besteuerungsweise prüfen will, man in jedem Falle die Kosten der Finanzwache von früher her in Abschlag bringen muß. Ich bin übrigens im Ganzen mit dem Gesetze, wie es jetzt besteht, nicht einverstanden, aber, wie gesagt, die Ziffern, die gebracht worden sind, sind in meinen Augen nicht concludent, und es wird sich noch die Gelegenheit bieten, etwas mehr in das Meritum der Sache einzugehen, als es eine so kurze Debatte vermag.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Daubek:** Da die Geduld des hohen Hauses erschöpft ist, so will ich mir nach den ausführlichen Erörterungen nur eine Aufklärung erlauben. Die Ziffern können in dieser Beziehung nicht maßgebend sein. Ich kann sagen, im ersten Augenblicke haben auch mich die Ziffern getäuscht. Wir haben dießfalls den Regierungsvertreter aufgefordert, uns eine Aufklärung zu geben, und da hat es sich gezeigt, daß sich mehrere kleine Brenner zum gemeinschaftlichen Nutzen vereinen und einer für sich die Erzeugung veranlaßt. Deßhalb war in der Pauschalbesteuerung ein Ausmaß von 30 Eimern Maischraum bestimmt, damit der Staat durch diese Vereinigung nicht einer größeren Gefährdung ausgesetzt wird. Was die großen und kleinen Brenner anbetrifft, so kann Dr. v. Figuly keineswegs behaupten, daß diese sich beschweren; nur über die Bestimmung des Gesetzes, wornach bis zu 30 Eimern Maischraum nicht unter diesen Maßstab Anmeldungen stattfinden können.

Der Ausschuß hat aber mit Rücksicht auf den Rohstoff geglaubt, wenn auch die Regierung sich bestimmt finden würde, die Vorlage eines Gesetzes einzubringen, daß, da keine Petitionen von großen und kleinen Brennereien aus Salzburg, Oberösterreich, Kärnthen, Krain vorliegen, kein Anlaß hiezu sei, von Unterdrückung der kleinen Brennereien zu sprechen, die sich der größten Begünstigungen erfreuen.

Was den Herabgang des Steuersatzes betrifft, so ist das statistische Verzeichniß keineswegs für ein ganzes Jahr aufgenommen, und ich will übrigens nur erwähnen, daß wir das Kriegsjahr berücksichtigen müssen, welches mehrere Brennereien in ihrem Betriebe ganzer Ländertheile hemmte.

Aus diesen Rücksichten kann ich nur den Antrag des Ausschusses wiederholen und den Herrn Präsidenten bitten, darüber abstimmen lassen zu wollen.

Präsident: Der Antrag, wie er vorliegt, enthält vier Erwägungen, und auf diese Erwägungen gestützt, kommt der Schlußantrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, über den oberwähnten Antrag des Dr. v. Figuly und Genossen zur Tagesordnung überzugehen."

Da der Herr Berichterstatter in seinen Ausführungen gesagt hat, daß der Antrag des Ausschusses auf motivirte Tagesordnung geht, so muß ich die Frage stellen, ob das hohe Haus

die Erwägungen, die vorausgehen, zum Inhalte seines Beschlusses macht und eine motivirte Tagesordnung annimmt. Für den bejahenden Fall, als das hohe Haus die vier Erwägungen zum Gegenstande eines Beschlusses machen wollte, müßte ich, da bisher die Generaldebatte über das Ganze stattfand, die Specialdebatte über die einzelnen Puncte eröffnen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die vier Erwägungen in den Inhalt des Beschlusses, der übrigens offen bleibt, aufgenommen werden (liest dieselben), einbezogen haben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Es liegt also nur der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung vor: „Das hohe Haus wolle beschließen, über den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Figuly und Genossen nach §. 32 G. O. zur Tagesordnung überzugehen." Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der zweite Antrag des Ausschusses geht dahin, die vorgelegten zwei Petitionen seien dem Finanzministerium zur Berücksichtigung mitzutheilen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung . . . (Rufe: Schluß! Schluß!)

Meine Herren! Es ist erst 2 Uhr. Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Strafgesetzausschusses wegen Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahrens auf das Strafgesetz.

Abgeordneter Dr. v. **Perger**: Ich beantrage den Schluß der Sitzung einerseits, weil noch eine Wahl durch die Abtheilungen vorzunehmen sein wird, und dann, weil ohnedieß schon die Zeit ziemlich vorgerückt ist.

Präsident: Wird der Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen? Ich bitte um die Abstimmung. (Dieselbe erfolgt.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Ich muß vorschlagen, morgen Sitzung zu halten, um die heutige Tagesordnung zur Abwicklung zu bringen. (Ruf im Centrum: Lieber fortsetzen!)

Tagesordnung wäre:

Bericht des Strafgesetzausschusses wegen Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahrens auf das Strafgesetz;

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das Punzirungsgesetz;

Berichte des Petitionsausschusses.

Das sind die heute unerledigt gebliebenen Gegenstände. Den Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend die Abänderung des Patentes vom 26. Februar 1861, welcher erst heute vertheilt worden ist, kann ich bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, bei der Nothwendigkeit vorgängiger reiflicher und gründlicher Erwägung und der Nothwendigkeit, sich mit dem Materiale vollständig bekannt zu machen, nicht füglich auf die morgige Tagesordnung stellen.

Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Berger** (Niederösterreich): Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß auf morgen 10 Uhr der neugewählte Ausschuß für den Ausgleich mit Ungarn zu einer Sitzung eingeladen worden ist und bitte daher, die nächste Sitzung nicht auf morgen, sondern auf Montag anzuordnen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche wünschen, daß die nächste Sitzung Montag stattfinde, sich zu erheben. (Geschieht.) Die nächste Sitzung findet Montag statt.

Auf die Tagesordnung würde ich das Gesetz über die Reichsvertretung stellen und jene Gegenstände, die heute noch auf der Tagesordnung stehen, einer späteren Sitzung vorbehalten. Ist eine Einwendung dagegen? (Niemand meldet sich.) Die nächste Sitzung findet also Montag um 10 Uhr statt und Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Abänderung des Patentes vom 26. Februar 1861.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß zwei Berichte heute dem Hause vertheilt worden sind, nämlich der Bericht des confessionellen Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, wodurch Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach dem Grundsatze der Emancipation der ersteren von der letzteren festgestellt werden, und der Bericht des confessionellen Ausschusses über ein Gesetz, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht auch für Katholiken wieder eingeführt, die geistlichen Ehegerichte aufgehoben werden und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Behörden überlassen wird.

Ich habe ferner dem hohen Hause mitzutheilen, daß das Subcomité des Verfassungsausschusses heute Nachmittags um 5 Uhr Sitzung hält; daß die dritte Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses heute, 5 Uhr Nachmittags, im Zeughause, Saal Nr. 7, Sitzung hält; die Mitglieder des confessionellen Ausschusses werden für heute Nachmittags, halb 6 Uhr, zur Sitzung eingeladen; die Mitglieder des Ausschusses zur Berichterstattung über den Deputationsbericht und zur Erledigung der damit im Zusammenhange stehenden Vorlagen der Regierung werden zu einer Sitzung auf morgen 10 Uhr in der Abtheilung Nr. 5 eingeladen.

Morgen Samstag, 6 Uhr Nachmittags, hält der Strafgesetzausschuß Sitzung.

Ich ersuche die Herren, auf Grund des gefaßten Beschlusses sich gegenwärtig in den Abtheilungslocalitäten einzufinden, und dort die Wahl für den Ausschuß, betreffend die Abänderung des Lehengesetzes, vorzunehmen und die vollzogene Wahl mir anzuzeigen, ferner auch die Wahlen für den Ausschuß, betreffend die Amortisirung von Werthpapieren, vorzunehmen.

Ich ersuche, das Ergebniß der Wahlen dem Präsidium sogleich anzuzeigen und bitte zugleich die Ausschüsse, sich unmittelbar nach den Wahlen hier im Saale einzufinden und zu constituiren.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 15 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 36. Sitzung der 1. Session am 14. October 1867.

Inhalt: Urlaub und Abwesenheitsanzeigen. — Mittheilung über die Wahl der Ausschüsse, betreffend: a) das Amortisationsverfahren; b) die Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark und Salzburg. — Petitionen. — **Bericht** des Verfassungsausschusses, betreffend die **Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.** (Generaldebatte. — Specialdebatte §§. 1—7.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Svetec, Tomanek,** Ritter v. **Kozˇ, Herrmann.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust,** Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe,** Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr von **Becke,** Kriegsminister Freiherr v. **John,** Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Svetec, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Svetec liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll wird genehmigt.

Herr Graf Bworowski hat folgendes Urlaubsgesuch eingebracht.

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Geehrtester Herr Präsident! Ich bin in der Lage, in wichtigen Familienangelegenheiten eine Reise nach Galizien unternehmen zu müssen und bitte daher, mir gütigst einen zehntägigen Urlaub gefälligst ertheilen zu wollen.

Wien, den 11. October 1867.

Graf Bworowski."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den angesuchten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der gewünschte Urlaub ist ertheilt.

Herr Baron Pratobevera hat gemeldet, daß er durch plötzliches Unwohlsein verhindert sei, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Ebenso ist Herr Baron Seyffertitz durch plötzlich eingetretenes Unwohlsein verhindert, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Vertheilt wurden: Die Berichte des confessionellen Ausschusses, betreffend das Ehe- und Schulgesetz.

In den Ausschuß über die Regierungsvorlage in Betreff der Amortisirung von Werthpapieren wurden folgende Herren gewählt:

In der I. Abtheilung: Dr. Gustav Robert Groß.
" " II. " Dr. Klun.
" " III. " Dr. Ritter v. Kremer.
" " IV. " Proskowetz.
" " V. " Lippmann.
" " VI. " Baron Hackelberg.
" " VII. " Dr. Leonardi.
" " VIII. " Dr. Lapenna.
" " IX. " Ritter v. Limbeck.

Ich ersuche die Herren, welche ich eben verlesen habe, sich nach der Sitzung hier im Saale zu constituiren.

In den Ausschuß zur Vorberathung der Anträge der Abgeordneten Freiherrn v. Lasser und Dr. Rechbauer wegen Lösung des Lehenbandes in Salzburg und Steiermark wurden folgende Herren gewählt:

In der I. Abtheilung: Ritter v. Hopfen.
" " II. " Dr. Rechbauer.
" " III. " Dr. Toman.
" " IV. " Dr. Stamm.
" " V. " Freiherr v. Lasser.
" " VI. " Dr. Hanisch.
" " VII. " Dr. Mandelblüh.
" " VIII. " Dr. Pauer.
" " IX. " Dr. Perger.

Der Ausschuß hat sich am 11. constituirt und zum Vorsitzenden den Freiherrn v. Lasser, zu dessen Stellvertreter Ritter v. Hopfen und zum Schriftführer Dr. Hanisch gewählt.

Es sind folgende Petitionen eingelaufen:

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh überreicht die Petition der Franziska Müller zu Deutsch-Hanse in Mähren um Entlassung ihres einzigen Sohnes Johann Müller aus dem Militärverbande."

Präsident: Ich will diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Abgeordneter Wickhoff überreicht die Petition des Ferdinand Haslinger, Hausbesitzers zu Schwanenstadt in Oberösterreich, um Einwirkung, daß ihm für sein neuerbautes Haus Nr. 163 in Schwanenstadt die zeitliche Steuerbefreiung zugestanden werde."

Präsident: Ich werde auch diese Petition an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Pfeiffer überreicht die Petition des Gutspächters Adalbert Pischtek zu Sieradza, Tarnopoler Kreis in Galizien, um Schutz in Angelegenheit der Einbringung der von den Insassen der Gemeinde Bartatow, Wola Stawczanska, Zwężyce, Powitno, Stronna und Obroszyn aushaftenden Gelder und Naturalforderungen."

Präsident: Ich glaube diese Petition an den Petitionsausschuß weisen zu sollen. — Die nachfolgenden Petitionen, insgesammt betreffend die Aufhebung des Concordates, werde ich an den confessionellen Ausschuß verweisen, wenn kein anderer Antrag vorkommt.

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Wickhoff überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Steyr in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Victorin übergibt die Petition der Marktgemeinde Kröhau in Mähren um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Klier überreicht die Petition der Gemeinde Warnsdorf in Böhmen um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Schlegel überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Raun in Steiermark um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Lahner überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Nikolsburg in Mähren um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Herrmann überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Industrie- und Handelsstadt Gablonz in Böhmen um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Lohninger überreicht die Petition der Stadt Windischgratz in Südsteiermark um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Haffner überreicht die Petition der Bezirksvertretung von Feistberg in Steiermark um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Rechbauer überreicht die Petition der Gemeindevertretung Rothwein in Obersteiermark um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition der Stadtvertretung von Bilin in Böhmen um gänzliche Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter van der Straß überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Neutitschein in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Edl. v. Mende überreicht die Petition der Stadtgemeinde Korneuburg um Aufhebung des Concordates."

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster Gegenstand der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Februarpatentes. Herr Berichterstatter, ich bitte das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Edler v. **Kaiserfeld** (von der Tribune): Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung konnte nicht erfolgen, ohne daß dieselbe wichtige Rückwirkungen auf unsere eigenen Staatsgrundgesetze, auf das Diplom vom 20. October 1860 und auf das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 gehabt hätte. Die Regierung hat daher einen Gesetzentwurf bei diesem hohen Hause in Vorlage gebracht, der darauf gerichtet ist, jene Abänderungen am Grundgesetze über die Reichsvertretung zu bestimmen, welche eben durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nothwendig geworden sind.

Der Verfassungsausschuß, welchem Sie diese Vorlage zugewiesen haben, legt Ihnen nun heute seinerseits einen diese Aenderungen betreffenden Entwurf vor. Sie haben seit längerer Zeit den Bericht des Verfassungsausschusses über diesen Entwurf in der Hand und ich darf demnach voraussetzen, daß Sie demselben Ihre Aufmerksamkeit gewidmet haben; ich glaube daher nicht nothwendig zu haben, Sie mit der Vorlesung dieses Berichtes zu ennuyiren, und will nur ganz kurz die Hauptgedanken des Berichtes recapituliren:

Der Verfassungsausschuß glaubte sich vor Allem nicht auf jene Abänderungen allein beschränken zu müssen, welche durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung an dem Februarpatente nothwendig geworden sind; er glaubte auch in solche Aenderungen und Zusätze eingehen zu müssen, durch welche die constitutionellen Rechte der Volksvertretung klarer gestellt oder aber dem constitutionellen Geiste gemäß erweitert werden.

Er sah sich dazu durch die Sache an und für sich veranlaßt, er fand sich dazu ermuntert durch die Meinung, welche Sie bereits in der Adresse ausgesprochen haben, daß nämlich die Verfassung zu ergänzen sei, und er fand die Berechtigung des Hauses dazu im §. 14 des Grundgesetzes selbst, welcher ja auch von Aenderungen an diesem Grundgesetze spricht.

Eine und die wichtigste Aenderung, welche der Verfassungsausschuß an der Regierungsvorlage machen zu müssen geglaubt hat, besteht in der taxativen Aufzählung der Competenz, des Wirkungskreises des

Reichsrathes, indem er im Gegensatze zur früheren Verfassung, welcher von dem Grundsatze ausgeht, daß alles, was nicht ausdrücklich in den Landesordnungen den Landtagen zugewiesen werde, ein Gegenstand des Wirkungskreises des Reichsrathes sei, zu dem anderen Grundsatze überging, daß alles, was nicht ausdrücklich in dem Grundgesetze über die Reichsvertretung aufgezählt werde, als zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörig in die Competenz der Landtage fallen solle.

Die Gründe, welche den Verfassungsausschuß zu diesen wesentlichen und principiellen Aenderungen bestimmt haben, haben Sie sicher schon im Berichte des Verfassungsausschusses gefunden. Bei der ganzen Aenderung ging nämlich der Verfassungsausschuß von dem Grundsatze aus, daß der Reichsrath nur zu solchen Aenderungen an der Verfassung befugt sei, wodurch Rechte und Befugnisse beeinträchtiget werden, welche durch die Verfassung bereits verliehen sind. Dieser Grundsatz zwang bei dem Umstande, daß die Autonomie der Landtage sicher zu stellen und zu erweitern war, einmal zur taxativen Aufzählung des Wirkungskreises des Reichsrathes, er zwang zweitens zur Beibehaltung des Herrenhauses und zur Beibehaltung der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses.

Der Verfassungsausschuß legt Ihnen nun den Entwurf einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung vor mit dem vollen Bewußtsein aller Mängel und aller Gebrechen, die derselbe an sich trägt. Welches aber auch diese Mängel und Gebrechen sein mögen, davon war der Verfassungsausschuß überzeugt und diese Ueberzeugung möchte er gerne auch Ihnen mittheilen, daß der Entwurf, wie er ihn gemacht hat, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzig Erreichbare sei.

Mit diesem Gesetze, wenn Sie es annehmen, ist doch wenigstens wieder der Verfassungsboden, ich will nicht sagen, gegeben, aber wieder gesichert; wir sind endlich wieder in der Lage, an die übrigen nothwendigen Arbeiten und Verbesserungen der volkswirthschaftlichen und finanziellen Lage zu schreiten und der Verfassungsausschuß hofft bei der Nothwendigkeit, rasch einen Verfassungsboden zu schaffen und damit all den schädlichen Folgen der gegenwärtigen staatsrechtlichen Ungerechtigkeit die Spitze abzusprechen und bei der Unmöglichkeit, an Stelle dieses Entwurfes etwas Besseres zu finden — ihm wenigstens war dieß unmöglich — darauf rechnen zu können, daß sie diesem Entwurfe Ihre Beistimmung geben werden mit jener Majorität, welche durch die Bestimmungen unserer Verfassung nothwendig ist.

(Der nicht verlesene Bericht lautet:

„Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Mit dem an den ungarischen Landtag gerichteten Rescripte vom 17. Februar d. J. haben Seine Majestät die Verfassung Ungarns wieder herzustellen und zu diesem Zwecke die ungarische verantwortliche Ministerregierung einzusetzen geruht.

Der von Seiner Majestät sanctionirte XII. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages enthält vorbehaltlich der constitutionellen Zustimmung der nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Seiner Majestät die Bezeichnung jener Angelegenheiten, welche künftig zwischen diesen und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam sein sollen, und die Bestimmung des Berührungsmodus zwischen den zwei von einander unabhängigen constitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Angelegenheiten.

Die Verhältnisse, welche durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung geschaffen wurden, entsprechen nicht mehr denjenigen, von welchen das Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 und das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 ausgingen. Jene Gegenstände der Gesetzgebung, welche nach den genannten beiden Staatsgrundgesetzen in einem gesammten Reichsrathe von den Vertretern aller Königreiche und Länder mit Einschluß der Vertreter der Länder der ungarischen Krone gemeinsam zu behandeln gewesen wären, gehören nunmehr, so weit sich dieselben auf die ungarischen Länder beziehen, dem wiederhergestellten ungarischen Staatsrechte gemäß zur selbstständigen Competenz des ungarischen Landtages und für die wenigen Angelegenheiten, welche durch den Gesetzartikel XII. 1867 von der ungarischen Legislative als allen Ländern der Monarchie gemeinsam anerkannt werden, ist in diesem Gesetzartikel und der demselben entsprechenden, an den Reichsrath gelangten Regierungsvorlage, betreffend die Delegationen, ein von unseren Staatsgrundgesetzen gänzlich abweichender Behandlungsmodus in Aussicht genommen.

Wie aber durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung jene Angelegenheiten, welche nach dem Octoberdiplome und nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung zum Wirkungskreise eines alle Länder der Monarchie umfassenden gemeinsamen Vertretungskörpers gehörten, nunmehr von zwei von einander unabhängigen, gesetzgebenden Versammlungen zu erledigen sind, so hat sich auch noch durch den Verlust des lombardisch-venetianischen Königreiches der Kreis jener Länder verengt, für welche die genannten Staatsgrundgesetze erflossen waren.

Eine Abänderung der Staatsgrundgesetze und namentlich des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 wird daher unerläßlich. Die Regierung hat demnach sich auch veranlaßt gefunden, in der Sitzung vom 17. Juni d. J. einen Gesetz-

entwurf, wodurch das letztere Grundgesetz abgeändert wird, einzubringen, und das hohe Haus hat denselben in der weiteren Sitzung vom 21. Juni d. J. dem Verfassungsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Indem nun der Verfassungsausschuß in der Anlage dem hohen Hause einen von der Regierungsvorlage wesentlich abweichenden Gesetzentwurf vorlegt, erlaubt er sich gleichzeitig denselben mit nachstehenden Bemerkungen zu begleiten.

Schon in der an Seine k. k. Apostolische Majestät gerichteten allerunterthänigsten Adresse hat das hohe Haus anerkannt, daß die Thatsache der Wiederherstellung der Verfassung des Königreiches Ungarn „die Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, sowie die Auseinandersetzung der finanziellen und volkswirthschaftlichen Beziehungen zu den Ländern der ungarischen Krone unaufschiebbar mache", daß aber auch die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung auch in anderer Beziehung nothwendig werde und daß insbesondere „das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut."

Wenn nun die Regierungsvorlage sich auf jene Aenderungen des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 beschränken zu sollen glaubte, welche lediglich in Folge „der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone in Betreff der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten nothwendig sind," so glaubte sich der Ausschuß in vollster Uebereinstimmung mit der von dem hohen Hause in der Adresse bereits kundgegebenen Meinung, wenn er in seinen Entwurf auch solche Bestimmungen aufnahm, welche ihm nothwendig erschienen, sei es, um durch dieselben die verfassungsmäßigen Rechte der Reichsvertretung klarer auszudrücken, sei es, um der Reichsvertretung solche Rechte ausdrücklich zu wahren, welche das revidirte Grundgesetz nicht enthält und welche der Reichsvertretung zu sichern ihm unerläßlich schien. Ergänzungen dieser letzteren Art enthalten die §§. 8, 9, 11, 13 und 21 des Entwurfes.

An der Gestaltung aber, welche das Grundgesetz über die Reichsvertretung dem Reichsrathe gegeben hat, an der Gliederung desselben in zwei selbstständige Häuser: das Herren- und das Abgeordnetenhaus, sowie an der Bildung des letzteren aus Abgeordneten der Landtage glaubte — nach reiflicher Erwägung — der Ausschuß nichts ändern zu dürfen.

Zwar ward im Schooße des Ausschusses ein Antrag gestellt und vielseitig unterstützt, der darauf hinausging, den Reichsrath so zu constituiren, daß derselbe künftig aus einem Hause der Abgeordneten der Landtage (Länderhaus) und aus einem Hause der Volksvertreter (Volkshaus) zu bestehen hätte und daß, während in das erstere 203 Mitglieder von den Landtagen zu entsenden wären, das letztere aus 300 Mitgliedern durch directe Volkswahl nach Maßgabe der Bevölkerung der einzelnen Königreiche und Länder zu bilden wäre. Der Ausschuß verkannte nicht alle die Nachtheile, welche das Princip im Gefolge hat, auf dem die gegenwärtig bei uns geltende Form des Zweikammersystems und insbesondere die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses beruht, er verkannte auch nicht, daß der Wunsch nach einem aus directen Wahlen hervorgehenden Volkshause ein weitverbreiteter ist. Dennoch glaubte der Ausschuß nicht, in dieser Beziehung eine Abweichung von dem Systeme empfehlen zu dürfen, welches das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 in die Verfassung einführte.

Auf Grund der Februarverfassung berufen, mußte der Ausschuß sich vergegenwärtigen, daß das Mandat des Reichsrathes in der Februarverfassung die Gränzen finde, welche eine auf Grund derselben berufene Versammlung achten muß.

Die strenge Einhaltung der durch die Februarverfassung gezogenen Schranken seien dem Ausschusse um so mehr geboten, als ein großer Volksstamm sich, wenn auch in ungerechtfertigter Weise, von den Arbeiten des Reichsrathes ferne hält und als das Widerstreben, auf welches die geltenden Grundgesetze und vielseitig auch das auf die Einheit und Machtstellung des Reiches und auf die Entwicklung eines wahrhaften Constitutionalismus gerichtete Bestreben des Reichsrathes stoßen, für diesen die gewissenhafteste Einhaltung der Gränzen seiner Vollmacht zu einem Gebote politischer Klugheit macht. Von dieser Bahn durfte sich der Ausschuß weder durch die lebhaften Wünsche der Bevölkerung noch durch die Ueberzeugung abdrängen lassen, welche unter anderen Verhältnissen den Ausschuß in seiner Mehrheit zuverlässig bestimmt haben würde, Anträge der angedeuteten Art zu adoptiren.

Das Recht der Landtage, das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu bilden, gründet sich auf die §§. 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und auf die Landesordnungen.

Die Landtage können auf dieses Recht verzichten, es darf ihnen aber nicht durch eine Versammlung benommen werden, welche auf dem Boden der Verfassung des Reiches steht, zu deren Inbegriff laut Artikels VI des Patentes vom 26. Februar 1861 auch die Landesordnungen und die durch diese verliehenen Rechte gehören. Es würde aber auch dem Geiste unserer Staatsgrundgesetze und dem maßgebenden Principe widersprechen, auf welchem nach diesen Grundgesetzen die Reichsvertretung beruht, wenn man — wie zweckmäßig auch sonst es wäre — die vor Allem den Landtagen staatsgrundgesetzlich zustehende Mitwirkung in Reichsangelegenheiten in eine Länder-

kammer, das Schwergewicht des parlamentarischen Einflusses auf diese Angelegenheiten aber in ein aus direcken Wahlen hervorgehendes Volkshaus legen würde.

Der Ausschuß hat sich ferner die Nachtheile nicht verhehlt, welche aus dem Umstande entspringen, daß die Zahl der Mitglieder, aus welchen das Abgeordnetenhaus besteht, eine verhältnißmäßig geringe ist. Die gegenwärtige Zahl (203) steht weder zu der Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, noch zu der Vertreterzahl, welche andere Verfassungen festsetzen, im Verhältnisse. Der ungarische Landtag zählt mit Einschluß Siebenbürgens 446 Mitglieder, und doch wäre es im Geiste des dualistischen Principes und der demselben entsprechenden Parität wünschenswerth, daß der Reichsrath dem ungarischen Landtage auch in dieser Beziehung ebenbürtig zur Seite stehe. Die geschäftlichen Unzukömmlichkeiten, welche eine zu geringe Anzahl von Mitgliedern nothwendig nach sich zieht, haben die Erfahrungen jeder Session constatirt. Dennoch konnte ein Antrag, der dahin gestellt wurde, daß unter Beibehaltung des Principes der Entsendung der Abgeordneten aus den Landtagen und der Wahl derselben aus den in dem Anhange zu den verschiedenen Landesordnungen aufgeführten Gruppen die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf 300 vermehrt werden solle, die Majorität des Ausschusses nicht erlangen, weil eine gerechte Grundlage für die Vertheilung der nach dem obigen Vorschlage der bisherigen Zahl zuwachsenden Mitglieder nicht auffindbar war, und weil, abgesehen von den technischen und staatsrechtlichen Schwierigkeiten, welche dem Vorschlage entgegenstehen, bei Beibehaltung eines falschen Principes durch die bloße Vermehrung der Abgeordneten die Unzukömmlichkeiten nicht beseitigt werden, welche in letzter Auflösung doch weniger in der zu geringen Zahl, als in dem Modus der Entsendung ihren Grund haben.

Eine wichtige Aenderung der Regierungsvorlage, die zugleich auch eine Abweichung von dem Principe in sich schließt, nach welchem das Grundgesetz über die Reichsvertretung den Wirkungskreis des Reichsrathes von dem Wirkungskreise der Landtage scheidet, enthält der §. 11 des vom Ausschusse dem hohen Hause vorgelegten Entwurfes. Während nämlich das erwähnte Grundgesetz diejenigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche es dem Wirkungskreise des gesammten Reichsrathes zuweis, namentlich aufführt, bestimmt es weiter, daß alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen Landtagen vorbehalten sind, zum Wirkungskreise des Reichsrathes ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone gehören sollen.

Seine Majestät hat in der Allerhöchsten Thronrede, womit die dießjährige Session des Reichsrathes eröffnet wurde, die Allerhöchste Absicht ausgesprochen, „den einzelnen Königreichen und Ländern im Wege der Vereinbarung mit dem Reichsrathe jede Erweiterung der Autonomie zu gewähren, die ihren Wünschen entspricht und ohne Gefährdung der Gesammtmonarchie zugestanden werden kann" und das hohe Haus hat sich in seiner allerunterthänigsten Adresse bereit erklärt, „zur Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder in jenem, allen gerechtfertigten Ansprüchen Rücksicht tragenden Sinne mitzuwirken, welcher sich in den angeführten Worten Seiner Majestät aussprach."

Die Landesordnungen drücken den Wirkungskreis der Landtage nicht in so präciser Weise aus, daß nicht in Folge der im §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Regel das Gesetzgebungsrecht der Landtage selbst in solchen Gegenständen bestritten werden könnte, welche ihrer Natur und dem Geiste unserer Verfassung nach unbedenklich den Landtagen überlassen werden können. Manche Gegenstände werden, wie z. B. das Gemeindewesen bei den besonderen provinziellen Eigenthümlichkeiten von den Landtagen sicherlich in einer, den Verhältnissen mehr entsprechenden Weise ihre Erledigung finden, als im Reichsrathe.

War man nun bereit, den Intentionen Seiner Majestät und den Versicherungen dieses hohen Hauses gemäß die Autonomie der Länder zu erweitern und zu sichern, so mußte dieß in einer Weise geschehen, welche geeignet ist, die Bedenken mancher Landtage zu beseitigen, das heißt, die Sicherung und Erweiterung der Autonomie muß in dem zu revidirenden Grundgesetze über die Reichsvertretung ihren Ausdruck finden, und zwar in einer Weise, welche einen Eingriff des Reichsrathes in die Landesordnungen ausschließt.

Der Ausschuß entschloß sich daher, dem hohen Hause eine umfassende Aufzählung jener Gegenstände zu empfehlen, welche künftig dem Wirkungskreise des Reichsrathes angehören sollen, so daß alle übrigen in dem veränderten Grundgesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände dem Wirkungskreise der Landtage angehören werden. Sollte ein Landtag von der ihm zukommenden Autonomie keinen Gebrauch machen wollen, so gibt ihm der §. 12 des Gesetzentwurfes das geeignete Mittel an die Hand.

Der Ausschuß war sich der Schwierigkeiten wohl bewußt, mit welchen der Versuch, alle Agenden des Reichsrathes vollständig aufzuzählen, zu ringen hat. Bei der eigenthümlichen Construction aber, welche dem österreichischen Staatswesen durch das Allerhöchste Diplom vom 20. October 1860 gegeben ward und wornach neben einer gemeinsamen Reichsvertretung gleichberechtigt die Landtage bestehen und bei der daraus sich ergebenden Nothwendigkeit, den Wirkungskreis der einen dieser beiden Kategorien von

Legislativen durch eine vollständige Aufzählung ihrer Agenden genau zu normiren, um so gegenseitiges Uebergreifen und daraus entstehende Competenzconflicte zu verhindern, entschloß sich der Ausschuß um so mehr den dem Grundgesetze vom 26. Februar 1861 entgegengesetzten Grundsatz zu acceptiren, als er glauben durfte, damit jene Länder, welche auf die staatsrechtliche Autonomie ihrer Landtage einen so großen Werth legen, zu beruhigen und zu befriedigen. Der Ausschuß glaubt, bei dieser Aufzählung nichts Wesentliches übersehen zu haben, und er glaubt, hoffen zu dürfen, daß eine längere Uebung der staatsrechtlichen Befugnisse die heute noch herrschenden Besorgnisse nach und nach beseitigen und das Bewußtsein kräftigen werde, daß dem Reiche nicht vorenthalten werden dürfe, was dasselbe zu seinem Bestande, zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse aller seiner Angehörigen nicht entbehren soll.

Die übrigen Aenderungen, welche das Grundgesetz über die Reichsvertretung in dem Entwurfe des Ausschusses erfuhr, bedürfen einer besonderen Motivirung nicht, und es kann dieselbe füglich mündlicher Berichterstattung überlassen bleiben. Nur in einer Beziehung möge noch eine Bemerkung gestattet sein.

Die Regierungsvorlage hat nur jene Paragraphe des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 zu ihrem Inhalte gemacht, welche in Folge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dießfalls mit dem ungarischen Landtage getroffenen Vereinbarung abgeändert werden müssen; im Uebrigen läßt sie jenes Grundgesetz völlig unberührt. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, welche wünschen lassen, daß man den Inhalt eines so wichtigen Grundgesetzes, wie das über die Reichsvertretung, in einer Urkunde beisammen und im Gebrauche nicht erst nöthig habe, ein Fragment desselben durch ein anderes zu ergänzen, glaubte der Ausschuß, daß das Gesetz über die Reichsvertretung, wie es von nun an als Grundgesetz dieser Hälfte des Reiches zu gelten haben wird, in einer Urkunde auszufertigen und zu verkünden sein werde. Indem daher der Ausschuß auch jene Paragraphe des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, welche nach jener Ansicht unverändert beizubehalten sind, in seinen Entwurf aufnahm, glaubt er, nicht erst bemerken zu müssen, daß diese Paragraphe einer Abstimmung und Beschlußfassung von Seite des Hauses nicht bedürfen.“)

Präsident: Zur Generaldebatte haben sich eintragen lassen als Redner gegen die Anträge des Verfassungsausschusses: Herr Dr. Ziemialkowski, Herr Dr. Rechbauer; dafür: Edler von Plener, Herr Dr. Klier.

Herr Dr. Ziemialkowski, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ziemialkowski** (Galizien): Zu einem so hochwichtigen Momente, als der gegenwärtige, wo die hohe Versammlung an die Berathung einer neuen Verfassung für die hier vertretene Reichshälfte schreitet, werden Sie es leicht erklärlich finden, wenn ein Abgeordneter eines Landes, das den vierten Theil dieser Reichshälfte bildet, eines Landes, welches die Umgestaltung Oesterreichs auf einer der inneren Lage dieser Monarchie und dem Zeitgeiste entsprechenden Grundlage als die einzige Bedingung des Fortbestandes dieser Monarchie ansieht, eines Landes, das dieser Umgestaltung nicht nur kein Hinderniß in den Weg gelegt, sondern seine Bereitwilligkeit bethätigt hat, Hand anzulegen — ich sage, Sie werden es begreiflich finden, daß ein Abgeordneter eines solchen Landes seine Anschauungen über diese Umgestaltung offen auszusprechen es wagt.

Die Weltgeschichte zeigt uns gewisse Epochen, welche gleichsam die Meilenzeiger des Fortschrittes der Menschheit sind. Jede solche Epoche trägt an sich den Stempel irgend einer großen Idee.

In der Epoche der Gründung und Verbreitung des Christenthums galt es die Anerkennung des Menschen im Individuum; in der Epoche der französischen Revolution die Anerkennung des Staatsbürgers im Menschen; die heutige Epoche trägt auf ihrer Fahne die Anerkennung der nationalen Individualität unter der Menschheit. Diese Idee, meine Herren, stammt nicht von gestern. Schon auf dem Wiener Congresse wurde, obwohl Polen zerrissen und dieß sanctionirt wurde, dennoch die Individualität der polnischen Nation anerkannt. Diese Idee, verwirklicht in Italien, ist anderwärts ausgeartet in die Racenconglomeration; sie stürmt als Pangermanismus und Panslavismus an den Thoren Oesterreichs. Was hat Oesterreich diesem entgegengestellt? Eine diametral entgegengesetzte Idee, die Unificirung der verschiedenartigen Stämme und Völker. Daß dieß ein falscher Vorgang war, das wird Niemand bestreiten; denn eine Idee wird nicht mit einer schnurrstracks entgegengesetzten Idee niedergekämpft, sondern durch eine parallel gehende.

Sehen wir uns Oesterreich an. Es besteht, und namentlich diese Hälfte, die hier vertreten ist, besteht aus Völkern, von denen einige dem deutschen Stamme, die andern dem slavischen angehören, aber weder die einen noch die anderen wollen verschlungen werden in dieser Racenagglomeration, die man anstrebt.

Alle diese Völker wollen ihre nationale Individualität in Oesterreich erhalten. Dadurch, meine Herren, ist die natürliche und daher die einzig dauernde Gestaltung Oesterreichs angedeutet: der Bund dieser Völker zu gemeinschaftlichem Schutze.

Allein der Staatsmann muß mit den Thatsachen rechnen; er muß nur das in den gegebenen Verhältnissen Mögliche anstreben.

Theils durch die Art, wie Oesterreich entstand, theils durch das System, welches durch längere Zeit

befolgt wurde, nämlich des „Divide et impera“, daß man größere Ländercomplexe zerstückelte, zerbröckelte, um sie desto leichter niederzuhalten, besteht Oesterreich mitunter auß so kleinen Ländern, daß es ihnen wohl schwer fallen würde, die Selbstständigkeit zu ertragen.

Es muß daher das in den gegebenen Verhältnissen Mögliche angestrebt werden. Wenn man heute die Selbstständigkeit den Königreichen und Ländern nicht geben kann, so gebe man ihnen die Selbstregierung, welche, ohne die Einheit der Monarchie im Mindesten zu gefährden, den diesen Königreichen und Ländern nur die naturgemäße Entwicklung ermöglicht und daher den Gesammtstaat kräftigen wird. Denn wenn die einzelnen Theile kräftiger werden, wird auch das Ganze erstarken. (Bravo! rechts.)

Auf diesem Principe basirt das Octoberdiplom, welches bis zur Stunde noch unser Grundgesetz ist, auf diesem Principe beruht das Allerhöchste Patent, durch welches wir zum Reichsrathe einberufen worden sind, sowie die Allerhöchste Thronrede, mit welcher unsere Sitzungen eröffnet wurden.

Ob der Entwurf der Verfassung dieser Reichshälfte, den wir vor uns haben und der den Kreis der Autonomie so sehr beschränkt, ob dieser Entwurf, sage ich, wenn er zum Gesetze erhoben werden wird, die gerechten Wünsche der Königreiche und Länder befriedigen wird, ob er diesen Ländern die zu ihrer Entwicklung und Kräftigung so nothwendige Autonomie gewährt, ob also eine solche Verfassung geeignet sein wird, Oesterreich auf einer dauernden Basis zu organisiren, Oesterreich jene Rolle zu sichern, welche ihm kraft seiner natürlichen, geographischen Lage und in Folge der eingetretenen Weltereignisse zusteht, das wird die nächste Zukunft lehren.

Wir, meine Herren, in die Alternative gestellt, entweder an einem Verfassungswerke, welches mit unserer Ueberzeugung nicht übereinstimmt, Theil zu nehmen, oder uns von jeder Theilnahme zu enthalten, haben das erstere, als das kleinere Uebel gewählt, um wenigstens, soviel es in unseren Kräften steht, zu verhindern, daß von dem Wege, auf dem allein die Lösung der welthistorischen Aufgabe Oesterreichs wir für möglich halten, nicht so weit abgegangen werde, daß die Rückkehr vielleicht gar nicht oder nur mit großen Opfern möglich wäre. (Beifall rechts.)

Präsident: Herr Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edler v. **Plener** (Böhmen): Die Abänderung des Grundgesetzes vom Februar 1861 durch die vollständige Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und durch den zwölften Gesetzesartikel des ungarischen Reichstages ist als Thatsache und im absoluten Wege erfolgt.

Diese Abänderung soll nun durch den Hinzutritt der hiezu berechtigten verfassungsmäßigen Factoren in den legalen Weg hinübergeführt werden.

Es kann und darf sich aber hiebei durchaus nicht um eine bloße einfache Sanirung dessen, was via facti geschehen ist, durch die hinzutretende vis legis, durch die guten Dienste eines sich fügsam anschmiegenden gesetzgeberischen Actes handeln, sondern wir müssen, durch dasjenige, was wir erlebt, schwer betroffen und ernst gewarnt, nachdem wir das Grundgesetz über die Reichsvertretung mit den kürzlich aus der Berathung dieses hohen Hauses hervorgegangenen werthvollen anderen Grundgesetzen in nothwendige Verbindung gebracht haben, gegenwärtig mit fast eifersüchtiger Wachsamkeit dafür sorgen, daß wir aus unseren tieferschütterten verfassungsmäßigen Zuständen endlich einmal zu gesicherten und zu gefestigten Zuständen gelangen.

Deßhalb erkenne ich die Zeitfolge, in welcher die Angelegenheit, welche uns heute beschäftigt, zur Verhandlung kam, in welcher sie nämlich vor dem Ausgleiche mit Ungarn zur Berathung gelangt und zum definitiven Abschluß gebracht werden soll, als eine vollkommen gerechtfertigte und zweckmäßige an.

Den Ungarn wurde der Vollbesitz ihrer Verfassung, der Vollgenuß derselben eingeräumt, ohne über das Object des Ausgleiches, über die materiellen Garantien von ihnen irgend eine sichernde Bestimmung erhalten zu haben.

Es ist daher gegenwärtig nur eine ganz gerechte, weil gleichberechtigte Forderung von uns, wenn wir vor Allem auf die Sicherstellung unseres Verfassungswerkes nach allen Richtungen dringen, wenn wir darin das größte und unerläßlichste Bedürfniß der Länder dießseits der Leitha erblicken. (Bravo! links.)

Wenn man die Verfassung mit einem Baue vergleichen darf, so können wir dieß Gleichniß in der Anwendung auf unsere Verhältnisse dahin weiter ausdehnen, daß die Ungarn mit uns in Einem Hause nicht wohnen wollten, sondern dafür ihr altes, durch die 48er Gesetze zeitgemäß restaurirtes Gebäude bezogen haben, in dem sie bleiben wollen, daß daher das Haus, das wir gemeinschaftlich mit ihnen theilen wollten, sofort unser alleiniges sein und von uns allein bewohnt sein wird.

Da ist es aber eine Pflicht der Selbsterhaltung und ein Gebot der Klugheit, daß man das eigene Haus, zumal wenn es schadhaft geworden ist, vorerst in einen allseitig festgesicherten Zustand bringt, daß man zuerst sein eigenes Haus bestellt, bevor man sich in die Feststellung der Beziehungen mit dem Nachbar einläßt. Wie im Leben gleich und gleich sich gern gesellt und gut verträgt, so werden wir als vollkommen gleichberechtigt, als sich derselben gesicherten Zustände erfreuend, als ebenbürtige Söhne mit dem Bruder-Nachbar weit würdiger und geachteter in den Ausgleich eintreten, als wenn wir dieß obdach- und schutzlos, als zurückgesetzte Stiefkinder gegenüber einem bevorzugten Lieblingskinde thun würden. (Bravo! links.) Ich kann daher nur mit Rücksicht

auf die Achtung, zu der wir verpflichtet sind, die Sicherstellung unseres Verfassungswerkes, welches auf dem Grundgesetze über die Reichsvertretung und den von mir bereits früher erwähnten anderen Grundgesetzen beruht, als unser dringendstes Bedürfniß bezeichnen und erklären, daß die Schaffung der staatsrechtlichen Grundlage die Erfüllung der Lebensbedingung für die österreichischen Völker dießseits der Leitha bilde.

Ich übergehe nun auf den Inhalt des vorliegendes Berichtes und des demselben angeschlossenen Entwurfes.

Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß es für die so oft angegriffene und oft geschmähte Februarverfassung denn doch eine Genugthuung gewährt, wenn der Ausschuß es selbst betont, daß er es für gut gefunden habe, sich an der von der Februarverfassung gezogenen Linie zu halten und insbesondere den Grundgedanken der Februarverfassung in Betreff der Gestaltung, Gliederung und Bildung des Reichsrathes beizutreten. Der Ausschußbericht verkennt nicht und spricht es vielmehr offen aus, daß ihm manche weiter gehende Aenderung, manche weiter gehende Verbesserung erwünscht gewesen wäre; daß jedoch manches wegen entgegengestandener Hindernisse und Schwierigkeiten von mancherlei Art, als eben dermalen nicht erreichbar, wieder aufgegeben werde.

Aehnlich erging es auch bei der Erlassung des Februarpatentes und des demselben vorausgegangenen Octoberdiploms. Auch damals wurde noch mancher weitergehende Wunsch gehegt, welcher nicht erfüllt werden konnte, manches weitergehende Bedürfniß gefühlt, welches nicht befriedigt werden konnte; es galt nämlich damals den ersten Schritt zu thun, und die starren Schranken des Absolutismus zu brechen und dem Constitutionalismus in Oesterreich die Bahn zu eröffnen. Man war sich wohl bewußt, daß manches noch nothwendig, manches noch wünschenswerth gewesen wäre, allein man hat sich mit dem eben Erreichbaren begnügen müssen, hat aber keineswegs die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Fortbildung und Verbesserung jemals verkannt. Wenn es uns aber gegenwärtig vergönnt ist, wenn es uns gelungen ist, die besserende Hand an unsere Verfassungszustände zu legen, so steht doch unleugbar fest, daß die rechtliche Möglichkeit hiezu, die persönliche Berechtigung uns nur durch die Februarverfassung geschaffen und eingeräumt worden war, und daß wir Alle trotz der Gegnerschaft in den politischen Anschauungen doch gewiß nur auf ihrem Boden das Mandat zu unserer gegenwärtigen Wirksamkeit, zum Ausbau der Verfassung erlangt haben.

Eine wichtige Abänderung, welche bereits vom Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, die durch den Antrag des Ausschußberichtes an dem Grundgesetze vom Februar 1861 vorgenommen wird, ist die Bestimmung über die Scheidung des Wirkungskreises des Reichsrathes gegenüber den Wirkungskreisen der Landtage.

Hiebei wurde nämlich die tarative Aufzählung derjenigen Gegenstände beliebt, welche, als den Wirkungskreis des Reichsrathes bezeichnend, aufgeführt werden sollen. Ich muß bekennen, daß diese Art der Aufzählung bei mir und einigen Mitgliedern des Ausschusses Bedenken erregt hat, weil uns eine erschöpfende Vollständigkeit in einer so wichtigen Frage unerreichbar schien und weil es wohl kaum weder dem gründlichsten theoretischen Staatsrechtslehrer, noch dem erfahrensten praktischen Staatsmanne gelingen wird, sich rühmen zu können, daß er bei solcher Aufzählung nichts vergessen und eine jede Bestimmung, die nothwendig ist, in den Rahmen des Gesetzes aufgenommen habe.

Die Erscheinungen, welche im Verfassungsausschusse zu Tage getreten sind, haben auch hievon den Beweis geliefert. Es wurden den Bestimmungen über den Wirkungskreis des Reichsrathes mehrere Sitzungen gewidmet, und in einer jeden dieser Sitzungen sind neue Lücken an dem Entwurfe aufgedeckt worden, wurden neue Gegenstände aufgefunden, deren Aufnahme noch als nothwendig erschien und ich glaube nicht zu fehlen, wenn ich sage, daß, wenn die Sitzungen noch fortgesetzt worden wären, sich vielleicht noch manche andere Gegenstände, die nicht berücksichtigt sind, abermals gefunden und zur Aufnahme als geeignet erkannt worden wären.

Diese tarative Aufzählung steht aber in Verbindung mit der Erweiterung der Autonomie der Landtage, welcher hier schon einen Platz zu gönnen die Aufgabe des Ausschusses schien. Mir nach meiner unmaßgeblichen Ansicht hätte es zweckmäßiger geschienen, wenn die Erweiterung der Autonomie der Landtage aus ihrer Initiative und im Wege der Abänderung der Landesgesetzgebung hervorgegangen wäre. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß die Landtage, welche den Verhältnissen der Länder am nächsten stehen, mit denselben am besten bekannt und vertraut sind, auch in dieser Richtung gewiß die praktischesten und brauchbarsten Anträge hatten stellen können, ja die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Ländern, das Nichtvorhandensein gewisser Objecte der Gesetzgebung in einigen Ländern, während diese in anderen Ländern vorkommen, zeigt gerade, daß hier mit einem allgemeinen Satze dem Zwecke weniger gedient ist, als wenn die concreten Verhältnisse eines jeden Landes berücksichtigt und im Wege der Landesgesetzgebung die erforderliche Abhilfe gefunden hätten.

Dieser Ansicht wurde aber entgegengehalten, daß durch die Verlegung der Angelegenheit auf den Weg der Landesgesetzgebung nur ein langwieriger Weg betreten worden wäre, daß die Entscheidung der ganzen Sache in das Unsichere hinausgeschoben und verspätet worden wäre. Die Regierungsvorlage, welche

nach dem Wortlaute der Allerhöchsten Thronrede über die Erweiterung der Autonomie der Landtage zu erwarten gewesen wäre, ist nicht erschienen, und so kam es, daß sich der Ausschuß entschloß, schon an der gegenwärtigen Stelle, schon im Reichsgesetze einen Platz jener Bestimmung zu öffnen, welche die Beruhigung gewähren, daß die Autonomie der Landtage die gewünschte Erweiterung erhält.

So kamen die §§. 11 und 12 des vorliegenden Gesetzentwurfes zu Stande; sie enthalten nämlich ein sehr bedeutendes Zugeständniß von Seite derjenigen, welche zunächst die Einheit der Reichshälfte im Auge haben, an jene Seite, welche auf die staatsrechtliche Autonomie ihrer Landtage einen so hohen Werth legen, und diese Rücksicht ist es, welche mich bestimmt, die Bedenken gegen die Art und Weise der Bestimmung des Wirkungskreises des Reichsrathes in dem Ihnen vorgelegten Entwurfe zu unterdrücken, und mich mit dem Antrage des Ausschusses zu vereinigen.

Es ist eben mit diesem Antrage ein unwiderleglicher, ein unleugbarer Beweis geliefert worden von dem Entgegenkommen von unserer Seite gegenüber den Wünschen und den Anforderungen auf der entgegengesetzten Seite des Hauses.

Es ist dieß ein Act der Versöhnung gewesen, jener Versöhnung, welche in diesem hohen Hause schon so oft als eine Nothwendigkeit betont worden ist. Ich wünsche nur und hoffe es auch, daß dieses Entgegenkommen gehörige Würdigung finde, und daß die Anerkennung derselben die so nothwendige Zustandebringung unseres Verfassungswerkes beschleunige und fördere.

Aber nicht nur in diesem Hause sollte diese Anerkennung gezollt werden, auch außer den Räumen dieses Hauses und insbesondere bei jenem Volksstamme, dessen Vertreter, wie der Ausschußberichtes selbst anführt, in ungerechtfertigter Weise von den Verhandlungen des Reichsrathes sich ferngehalten haben. Sie mögen nun endlich zu dem Bewußtsein kommen, daß ihr Widerstreben und ihre Besorgniß vor Unterdrückung und Gefährdung der Landesrechte u. s. w. gänzlich unbegründet und in der That nur auf leerer Einbildung beruht. (Bravo! links.)

In dieser Beziehung kann ich nur mit dem schließen, daß das uns vorliegende Verfassungswerk ein wahres Einigungswerk der Völker Oesterreichs dießseits der Leitha werden soll, daß es ihre Wünsche ebenso befriedige, wie dieß bereits jenseits der Leitha früher geschehen ist, und es belebt mich in meinem unerschütterlichen Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit der Krone die Hoffnung, daß die Weihe der Allerhöchsten Sanction uns baldigst gesicherte Verfassungszustände bringe (Bravo! Bravo! links), welche den Anforderungen der Völker dießseits der Leitha gerecht werden, jenen Völkern, von denen ich mit aller Berechtigung sagen darf, daß sie an aufopfernder Hingebung in der Erfüllung ihrer Pflichten für das Reich und an unverbrüchlicher Treue und bei schweren Prüfungen an ausharrender Geduld gewiß den Völkern jenseits der Leitha nicht nachstehen. (Beifall.)

Präsident: Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich stimme mit den letzten Aeußerungen meines Herrn Vorredners vollkommen darin überein, daß wir Alle dringend den Abschluß der Verfassungsfrage wünschen.

Nahezu zwei Decennien schon ringt Oesterreich nach einer Neugestaltung, durch welche die Kraft und die Macht des Reiches neu gefestigt, wodurch aber auch den berechtigten Wünschen des Volkes nach freiheitlicher Entwicklung Rechnung getragen werde. Alle Versuche waren bisher fruchtlos. Heute stehen wir wieder an einem Wendepuncte. Das Octoberdiplom und das Februarpatent haben sich als unausführbar gezeigt und waren von vornherein unausführbar in der Weise, wie man es haben wollte, weil man eben übersehen hatte den großen Unterschied, den historisch begründeten Unterschied, der zwischen der östlichen und der westlichen Hälfte des Reiches bestand und besteht. Während auf der westlichen Seite des Reiches durch den Lauf der Zeit die alten feudalen Einrichtungen der Provinzialstände nach und nach verblaßt und zu einem leeren Schattenspiel geworden waren, während dadurch auf der westlichen Seite seit beinahe zwei Jahrhunderten der Absolutismus sich breit machte, hat die östliche Hälfte des Reiches gewußt, ihre seit Jahrhunderten bestandene Verfassung trotz aller Eingriffe zu erhalten und neu zu gestalten. Nunmehr ist Ungarns Verfassung wieder hergestellt und vom Kaiser und Könige beschworen. Ich betrachte das nicht blos als eine einfache Thatsache; ich betrachte das als einen Sieg des Rechtes über die Gewalt und ich hoffe, daß dieses auch für uns die Folge ergeben werde, daß auch bei uns die verfassungsmäßigen Rechte zur Wahrheit werden. Es ist im Berichte schon auseinandergesetzt, daß durch diese Wiederherstellung der Rechte Ungarns unsere Verfassungsrechte eine bedeutende Aenderung erleiden müssen. Der Boden, auf dem unsere Rechte beruhen, ist eben das Octoberdiplom und das Februarpatent, welche von den Ländern dießseits der Leitha allseitig angenommen und seit Jahren geübt wurden. Die nun zu ändern, mit Rücksicht auf die Abänderungen, welche die ungarische Verfassung bedingt, ist der eine Grund der nothwendigen Verfassungsrevision. Aber schon früher hat das hohe Haus an anderer Stelle sich dahin ausgesprochen, daß diese allein nicht genügend sei. Schon in der Adresse heißt es: „Die Revision und Ergänzung des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 ist aber auch in anderer Beziehung eine unaufschiebliche Nothwendigkeit. Das Abgeordneten-

haus fühlt sich verpflichtet, in ehrfurchtsvoller Offenheit auszusprechen, daß das allerorts tief erschütterte Vertrauen nur dann wieder wachgerufen und gefestigt, und das natürliche Rechtsgefühl nur dann befriedigt werden könne, wenn die verfassungsmäßigen Rechte des Reichsrathes mit Bürgschaften gleichen Werthes umgeben werden, wie jene, deren sich die ungarische Verfassung erfreut."

Das hohe Haus hat auch bereits seinen Wunsch ausgesprochen, daß die Revision der Verfassung nicht blos in jener Richtung, in welcher es durch die Herstellung der ungarischen Verfassung nothwendig ist, sondern auch in freiheitlicher Richtung, in Bezug auf die nothwendigen Garantien, welche jede Verfassung fordert, geschehe. Nun, meine Herren, das hohe Haus ist an diese Aufgabe schon herangetreten. Wir haben ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht blos beschlossen, sondern auch bereits die Allerhöchste Sanction dafür. Es wurden weiters vom hohen Hause in Specialgesetzen Grundrechte beschlossen, welche das Fundament jeder Verfassung sind. Es sind das die Gesetze über die richterliche Gewalt, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und über den Reichsgerichtshof. Heute treten wir heran an die Revision des eigentlichen Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Nun, meine Herren, Sie werden in den vorliegenden Anträgen des Ausschusses gewiß in vielfacher Beziehung eine bedeutende Erweiterung unserer materiellen freiheitlichen Rechte sehen.

Ich weise nur hin auf das erweiterte Recht der Steuerbewilligung und auf das Recht der Recrutenbewilligung in jenem Umfange, wie sie in der ungarischen Verfassung begründet ist. Sie werden in dem vorliegenden Entwurfe aber auch eine bedeutende Erweiterung der so sehr gewünschten Autonomie der Länder finden; und wenn Sie die Rechte, die derzeit in der Februarverfassung begründet sind, und jene, die hier gegeben werden, vergleichen, so werden Sie gewiß bekennen, daß eine bedeutende Erweiterung der Rechte in dem jetzigen Entwurfe vorhanden ist. Ich weise in dieser Beziehung hin auf den §. 11, wo die Justizgesetzgebung dem Reichsrathe zugewiesen ist, mit Ausnahme des Grundbuchwesens und jener Angelegenheiten, welche die Landescultur begreifen, wodurch die Autonomie der Landtage bedeutend erweitert erscheint.

Ich weise darauf hin, daß das ganze Gemeindewesen nach dem Entwurfe den Landtagen zugewiesen ist, daß auch im Schulwesen ein bedeutender Wirkungskreis den Landtagen eingeräumt wird, als es jetzt der Fall ist, daß endlich im §. 12 ausdrücklich bestimmt wird, daß alle jene Befugnisse, welche nicht speciell dem Reichsrathe zugewiesen sind, in Zukunft Gegenstand der Wirksamkeit der Landtage sein sollen. Also auch in dieser Richtung werden Sie im Entwurfe eine bedeutende Verbesserung finden.

Dessen ungeachtet kann ich mich jedoch damit nicht zufrieden stellen. Denn ich finde, daß zum Wesen des Constitutionalismus nicht blos materielle Freiheiten und Rechte gehören, sondern daß auch eine Form geschaffen werden muß, wodurch das Recht des Volkes, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, zur Wahrheit wird. Es muß daher eine Vertretung gegeben sein, wodurch dieses Recht vollen Ausdruck findet. Diese Vertretung kann ich in der jetzigen Zusammensetzung des Reichsrathes nicht finden. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und Abgeordnetenhause. Das Herrenhaus wird gebildet aus den Prinzen des kaiserlichen Hauses, aus den Kirchenfürsten, aus den Häuptern gewisser adeliger Familien und aus vom Kaiser ernannten Mitgliedern des höheren Militär- und Beamtenstandes. Nun, meine Herren, daß die den kaiserlichen Prinzen eingeräumte Berechtigung an den betreffenden Orten die gehoffte Würdigung nicht findet, hat die neueste Erfahrung gezeigt, weil von dieser Berechtigung kein Gebrauch gemacht wird. Daß Oesterreichs Völker aber in ihren Kirchenfürsten ihre Vertreter nicht zu suchen haben, davon haben wir in neuester Zeit ein eclatantes Beispiel gesehen. (Beifall links.) Während das Herrenhaus zu den wichtigsten Berathungen in diesem ernsten Momente einberufen wurde und 25 Kirchenfürsten in Wien anwesend waren, mußte das Herrenhaus, wo doch der Platz gewesen wäre, ihre Wünsche geltend zu machen, wegen Beschlußunfähigkeit auseinandergehen. Während dessen haben jene 25 Kirchenfürsten in geheimer Versammlung getagt und eine Adresse in die Welt geschleudert, wodurch dem Rechte des Volkes sowohl als der Krone gerade entgegengetreten (Bravo! links) und wo zugleich jenem ehrlichen, patriotischen Bestreben, die Staatshoheit, welche durch den unseligen Vertrag vom 25. November 1855 so arg geschädiget wird, wieder herzustellen und nicht länger zu dulden, daß die bürgerliche Gesellschaft in den wichtigsten Grundlagen, in der Familie und Schule einer Macht überwiesen werde, welche ihre Weisungen nicht vom Staate, sondern anderswoher nimmt, — wo, sage ich, dieses Streben mit Spott und Hohn und mit Verdächtigungen überschüttet wird. Daß daher dort eine Vertretung der Rechte des Volkes nicht zu finden ist, darüber brauche ich kein Wort weiter zu verlieren.

Was die sonstige Zusammensetzung des Herrenhauses betrifft, will ich heute nicht näher darauf eingehen, glaube aber, bezüglich der Frage, ob die Völker Oesterreichs von dort die Förderung ihrer freiheitlichen Entwickelung zu erwarten haben, mich auf die Geschichte des Parlamentarismus in den letzten sechs Jahren berufen zu können.

Allein auch das Abgeordnetenhaus entspricht in seiner Zusammensetzung nach meiner Auffassung den Forderungen nicht, die der wahre Constitutionalismus stellt. Nicht nur, daß die Abgeordneten erst aus einem

vierfachen Siebe hervorgehen, ist auch die sogenannte Interessenvertretung, welche der Bildung des Hauses zu Grunde liegt, in ihrer Ausführung durchaus irrig und verfehlt.

Es soll eine Vertretung des Großgrundbesitzes, des Handels und der Gewerbe, der Städte und der Landbevölkerung sein. Allein, meine Herren, man hat diesen verschiedenen Interessen keineswegs eine gleiche Berücksichtigung angedeihen lassen.

Man hat wahrscheinlich aus dem Streben, möglichst conservative Elemente zu bekommen, die Vertretung sehr ungleich vertheilt. Der Großgrundbesitz hat von der Gesammtvertretung 25 Percent, die Landbevölkerung 42 Percent, weil man eben dort mehr Berücksichtigung der conservativen Interessen zu finden vermeint, während die Städte und der Handel, wo sich zumeist die Intelligenz und die fortschrittlichen Elemente concentriren, nur mit 33 Percent bedacht sind. Allein auch selbst bei diesem geringen Percentmaße ist die Vertretung der Städte und des Handels noch in anderer Weise bedeutend beschränkt, indem man das Wahlrecht auf ein Minimum reducirt.

Beispielsweise in meiner Heimat in Graz sind bei 75.000 Einwohnern kaum 2000 berechtigte Wähler, und hier in Wien sind bei einer Bevölkerung von 600.000, 15.000 Wähler.

Daher kommt es, daß z. B. in Niederösterreich 201 Großgrundbesitzer 15 Abgeordnete in den Landtag wählen, während 26.000 Wähler von den Städten nur 20 wählen. Es entfällt daher auf nahezu 14 Großgrundbesitzer Ein Vertreter, während in den Städten erst auf mehr als 1000 Wähler Einer entfällt.

Außerdem sind auch noch so manche andere Uebelstände vorhanden, auf die ich jedoch nicht näher eingehen will, um die Geduld des hohen Hauses nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen.

Es ist jedoch insbesondere der Uebelstand hervorzuheben, daß der Wähler nicht in die Lage kommt, unmittelbar den Mann seines Vertrauens, dem er die höchsten Angelegenheiten des Reiches in die Hand geben will, zu wählen; denn er wählt zunächst nur in den Landtag, ohne zu wissen, ob der Gewählte in den Reichsrath kommen wird.

In dieser Richtung ist es daher, glaube ich, nur eine einfache Forderung des echten Constitutionalismus, wenn dieser zur Wahrheit werden soll, daß es dem Volke möglichst in die Hand gegeben wird, unmittelbar seine politischen Rechte dadurch auszuüben, daß es den Mann seiner Wahl selbst bezeichnen kann und daher direct und unmittelbar seine Abgeordneten in den Vertretungskörper schickt. Es ist dieß nicht blos eine einfache Forderung des Constitutionalismus, meine Herren, es fordert dieß auch die Parität mit Ungarn, wenn wir von gleichgestellten Vertretungskörpern reden wollen. Ungarn hat eine Repräsentantentafel, welche auf Grundlage eines sehr freisinnigen Wahlgesetzes gewählt wird und 446 Mitglieder zählt, während hier 203 Mitglieder sind, welche durch ein mehrfaches Wahlsieb hereinkommen.

So sehr ich nun die Nothwendigkeit und das Wünschenswerthe einsehe, daß durch directe Volkswahl die Vertretung des Volkes gebildet werde, so verkenne ich doch die Hindernisse nicht, welche dem entgegenstehen. Wir sind eben hier keine Constituante, welche die Verfassung einfach nach Principien regeln kann; wir haben gegebene Verhältnisse vor uns, die wir beachten müssen.

Ich erachte allerdings, daß wir das Patent vom 26. Februar 1861 vollkommen abzuändern berechtigt sind, allein ich glaube, daß wir nicht berechtigt sind, in die Landesordnungen einzugreifen. Nun aber ist es nach §. 16 der Landesordnungen ein Recht der Landtage, ihre Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen und ich glaube nicht, daß wir berechtigt sind, dieses Recht denselben zu entziehen.

Unter diesen Umständen sehe ich nur *ein* Mittel, wie einerseits die Landesordnungen unangetastet bleiben und wie man andererseits doch dem wohlbegründeten Rechte des Volkes, in unmittelbarer Wahl ihre Vertreter zu entsenden, gerecht werden kann, und zwar dadurch, daß ich mir die Zusammensetzung des Reichsrathes derartig denke, daß der Reichsrath zu bestehen habe: erstens aus dem Hause der Abgeordneten der Landtage, dem Länderhause, und zweitens aus dem direct aus dem Volke gewählten Volkshause. Dabei würde dem Rechte der Landtage nicht nahe getreten; dieselben würden ihre Vertreter zu entsenden haben und in jenem Umfange, wie es die Landesordnungen vorschreiben. Dabei würden aber der Bevölkerung andererseits die Befugnisse gegeben, ihr wichtigstes politisches Recht, das der Wahl, unmittelbar auszuüben, indem es für das Volkshaus 300 Mitglieder directe wählt.

Ich habe nun einen auf eine derartige Bildung des Reichsrathes abzielenden Antrag im Verfassungsausschusse gestellt und glaube Ihnen noch bemerken zu sollen, daß eine ähnliche Zusammensetzung der Reichsvertretung schon in früheren Verfassungen mehr oder minder Ausdruck gefunden hat, sowohl im Kremsierer Entwurfe, als auch in der Verfassung vom 4. März 1849 und ich hätte daher geglaubt, daß, wenn man hier einen ähnlichen Antrag stellt, man dieß gewiß nicht als zu übertriebenen Radicalismus ansehen könne, nachdem eine derartige Bestimmung selbst in jener Verfassung enthalten ist, die der Kaiser am 4. März 1849 selbst gegeben.

Trotz meiner Ueberzeugung jedoch, daß nur dann, wenn das Volk nach einem auf freier Grundlage verfaßten Wahlgesetze die unmittelbare Wahl seiner Vertreter vorzunehmen hat, der wahre Constitutionalismus in's Leben tritt, will ich mich doch für heute bescheiden, den beregten Antrag nicht förmlich einzubringen, und zwar einfach aus dem Grunde, weil ich

glaube, daß man staatsmännisch immer nur das anstreben solle, was man nach den gegebenen Verhältnissen zu erreichen im Stande ist. Nachdem ich nun kaum hoffen darf, hier im Hause nach der mir bekannten Stimmung die nöthige Zweidrittel-Majorität zu erlangen, am allerwenigsten aber mich der Hoffnung hingeben kann, daß der andere gesetzgebende Factor selbst die Zustimmung dazu geben werde, daß er vom politischen Schauplatze abtrete, verzichte ich auf die Stellung eines besonderen Antrages. Ich habe mich jedoch in meinem Gewissen verpflichtet gefühlt, meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, und hoffe, daß wir von der Zukunft das erreichen werden, was ich heute nicht erreichbar finde. (Bravo! links.)

Abgeordneter Dr. **Klier** (Böhmen): Gestatten Sie mir, der ich im Verfassungsausschusse ebenso wie im Subcomité desselben wesentliche Bedenken gegen den heute vorliegenden Antrag des Verfassungsausschusses geltend gemacht habe, meinen Standpunct ebenso wie den meiner politischen Freunde hier darzulegen.

Wir erkennen, daß neben so manchen nothwendigen und so manchen bedenklichen Aenderungen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe doch auch wesentliche Verbesserungen enthalten sind, die einen Fortschritt gegenüber dem Grundgesetze vom 26. Februar 1861 bezeichnen; wie wir beispielsweise mit Vergnügen jene Bestimmungen begrüßen, welche betreffs der Steuerbewilligung, der Präsidentenwahl und des Zustandekommens der Finanz- und Recrutengesetze gegeben sind. Ebenso sind wir damit einverstanden, daß das Recht der Landtage, den Reichsrath zu beschicken, in keiner Weise alterirt, daß in keiner Weise die Anzahl der zu entsendenden Abgeordneten geändert werde.

Wenn ich dem von unserem hochgeehrten Herrn Berichterstatter ausgesprochenen Grundsatze beipflichte, daß wir, auf Grundlage der Februarverfassung hieher berufen, auch die Gränzen respectiren sollen, welche diese Verfassung für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten vorgezeichnet hat, so muß ich mein Bedauern aussprechen, daß eben dieser Grundsatz bei der Verfassungsrevision nicht vollständig in Anwendung gelangte. Obwohl man mit Festhaltung dieses Grundsatzes die an und für sich berechtigten Wünsche auf Einführung directer Wahlen unterdrückte, obwohl man in keiner Weise weder den Wahlmodus noch die Anzahl der zu entsendenden Abgeordneten veränderte, so hat man dabei denn doch ein höchst wichtiges Princip der Februarverfassung umgeändert und bei Seite geschoben, jenes nämlich, daß alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den Landtagen vorbehalten sind, dem Reichsrathe zugehören.

Man wollte freilich schon bei der Revision des Februargesetzes die Gelegenheit zu einer Erweiterung der zugesicherten Autonomie der Landtage geben; man glaubte, daß dieses ohne eine Aenderung der aufrecht zu erhaltenden Landesordnungen dadurch geschehen könne, daß man die Gegenstände des Wirkungskreises des Reichsrathes bestimmt, tarativ aufzählt, daß man einfach den in der Februarverfassung bestehenden allgemeinen Grundsatz umdreht und von nun an den Satz aufstellt, daß alles dasjenige den Landtagen gehöre, was nicht ausdrücklich dem Wirkungskreise des Reichsrathes zugewiesen ist.

Ich für meinen Theil finde diesen Vorgang höchst bedenklich, ich für meinen Theil finde ihn nicht zweckmäßig und habe daher in der Ueberzeugung, daß nicht nur ein Grundprincip der Februarverfassung hier außer Acht gelassen werde, sondern daß überdieß auf indirecte Weise die Landesordnungen geändert werden, und daß endlich eine ewige Befürchtung erzeugt werde, es seien Gegenstände vergessen worden, welche aus Rücksicht für die Einheit des Reiches und für eine kräftige Regierung dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausdrücklich vorbehalten werden sollen, mich von Anfang an veranlaßt gesehen, mich gegen die Methode der tarativen Aufzählung auszusprechen. Daß solche Befürchtungen wirklich begründet und gerechtfertigt sind, ging ja aus den Verhandlungen im Ausschusse selbst hervor. So oft auch dieser Gegenstand zur Sprache kam — und das geschah nicht wenige Male — tauchten jederzeit neue Gegenstände auf, welche man für das Reich vindiciren zu müssen glaubte und welche man in die tarative Aufzählung aufnahm. Es wurde jedesmal eine Erweiterung dieser Aufzählung vorgenommen, und ich bin der Meinung, daß man es auch heute noch für wünschenswerth finden wird, so manche Aenderungen in Vorschlag zu bringen, ungeachtet dessen aber noch nicht alle Bedenken als beseitigt erscheinen werden.

Es liegt aus dem Ganzen der Beweis vor, daß auch die ernstesten Bestrebungen einsichtsvoller und patriotischer Männer, welche gewiß dem Reiche nichts vergeben wollen, dennoch nicht geeignet sind, um die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß bei Anwendung der tarativen Aufzählung der Agenden des Reichsrathes dem Reiche nichts vergeben werde.

Da ich nebst meinen politischen Gesinnungsgenossen das Reich als das Ganze über die Länder als die Theile stelle, so werden Sie, meine Herren, begreifen, daß für uns die geäußerten Bedenken von außerordentlich großem Gewichte sind. Könnten wir die Ueberzeugung schöpfen, daß auf dem eingeschlagenen Wege alle Jene, welche sich bisher den Arbeiten dieses hohen Hauses entzogen haben, auf dem eingeschlagenen Wege befriedigt, daß sie zu den Arbeiten des Hauses herbeigezogen werden können; könnten wir des Glaubens leben, daß heute, wo uns dieses Gesetz vorliegt, alle Theile dieses Hauses einig dafür stimmen, und endlich das wichtige Werk der Verfassungsrevision damit zum Abschlusse bringen werden; dann, meine Herren, würden wir es unter-

lassen haben, irgend ein Bedenken an diesem Orte auszusprechen.

Nachdem wir aber diese Ueberzeugung und diesen Glauben nicht haben, erachten wir es für unsere Pflicht, und sind wir es uns selbst schuldig, unsere Parteistellung zu declariren und unsere Bedenken offen auszusprechen.

Wenn wir aber ungeachtet dessen heute erklären, daß wir für den Vorschlag des Verfassungsausschusses, der hier vorliegt, dennoch stimmen werden, daß wir dennoch den Grundsatz der taxativen Aufzählung nicht bekämpfen werden, so bringen wir damit dem Allgemeinen ein Opfer. Wir bringen dieses Opfer aber der so nothwendigen Eintracht für die Behandlung der Existenzfragen des Reiches. Wir bringen dieses Opfer zwar nicht mit der Ueberzeugung, aber dennoch mit der durch unseren geehrten Herrn Berichterstatter angeregten Hoffnung, daß dem Rechte des Reiches nichts vorenthalten werden dürfe, was dasselbe zu seinem Bestande, zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Interesse aller seiner Angehörigen nicht entbehren soll. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld!

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich habe meinerseits nur eine praktische Bemerkung machen wollen, aus welcher ich einen Schluß abzuleiten meines Dafürhaltens berechtigt sein sollte, und eben darauf hin beabsichtige ich auch einen verschiebenden Antrag zu stellen.

Die praktische Bemerkung, welche ich mir zu machen erlaube, besteht darin, daß es mir scheint, es gehe nicht wohl an, daß der Gesetzentwurf, welcher uns vorliegt, berathen und beschlossen werde, bevor wir darüber klar und deutlich sind, wie die Vereinbarung in Ansehung derjenigen Angelegenheiten, welche den Ländern der ungarischen Krone und den Königreichen und Ländern diesseits der Leitha gemeinsam sein sollen, erfolgen wird.

§. 11 des Gesetzes erklärt als zum Wirkungskreise des Reichsrathes diejenigen Angelegenheiten gehörig, welche die den Königreichen und Ländern diesseits der Leitha gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen betreffen, in soferne sie nicht in mit den Ländern der ungarischen Krone nach der diesfälligen Vereinbarung gemeinsam zu behandelnden Angelegenheiten bestehen. Es ist daher nach der Absicht des Ausschusses die Bestimmung des Gesetzentwurfes, daß eben diese Gegenstände und Angelegenheiten aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes als solchen ausscheiden. Ich gehe heute nicht in eine Erörterung dessen ein, ob es an und für sich zweckmäßig ist, solche Gegenstände als ausgeschieden zu betrachten; ich gehe nicht in die Begründung dessen ein, daß ich meine, daß diese Angelegenheiten, auch in soferne sie in einer besonderen Art und Weise behandelt werden, dennoch zu den in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehörigen Angelegenheiten zu zählen sind; aber es scheint mir klar, daß, so lange unbekannt ist, worin der Inhalt und der Umfang dieser in besonderer Weise gemeinsam mit den Ländern der ungarischen Krone zu behandelnden Angelegenheiten bestehe, auch dieser Gesetzentwurf für sich eben durch die Ausscheidung derselben etwas Unbestimmtes und nicht Definitives bilde.

Es scheint mir daher, daß die Berathung und Schlußfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf nur damals erst stattfinden sollte, wenn an das Haus auch die Berathung in Ansehung der in Frage stehenden Vereinbarung getreten sein wird. Es wäre ja sonst der Fall möglich, das dasjenige, was man heute als gemeinsame Angelegenheiten in diesem oder in jenem Puncte voraussetzte, bei jenem definitiven Gesetze oder sonstigen Acte allerdings doch noch ausfiele; wohin wäre dieses dann gehörig? Zu den für den Reichsrath bestimmten Angelegenheiten nicht, weil ja nicht nur die Aufzählung dieser Angelegenheiten in dem Gesetzentwurfe mit Ausscheidung jener anderen geschehen soll, sondern auch taxativ wäre.

Ich bin also zunächst der Meinung, daß die Berathung und Schlußfassung über den heutigen Gesetzentwurf bis zu jenem von mir bezeichneten Zeitpuncte verschoben werden solle; beliebt das nicht, so scheint mir doch mindestens der Weg der gerathenste zu sein, daß die dritte Lesung über diesen Gesetzentwurf erst zur damaligen Zeit vorgenommen werde.

Mit diesen Bemerkungen und dem daraus gefolgerten Antrage habe ich an und für sich mich begnügen wollen; allein bei den Dimensionen, welche die Reden der Herren Abgeordneten, die vor mir sprachen, annahmen, scheint es mir gerathen, auch etwas Anderes zu bemerken, was allerdings auf die §§. 11 und 12 des Gesetzentwurfes sich bezieht und in soferne möglicherweise in die Specialdebatte gewiesen werden könnte; es scheint mir um so gerathener, auch diese Bemerkungen jetzt anzubringen, weil, in soferne denn doch die Berathung und Beschlußfassung dieses Gesetzentwurfes heute schon begonnen wird, möglicherweise der Ausschuß zu demjenigen, was meinerseits ihm zugedacht wird, auch die dermalige Zeit benützen könnte.

Ich habe nämlich in Bezug auf die §§. 11 und 12 allerdings heute nicht die Absicht zu untersuchen und zu prüfen, ob es zweckmäßiger sei, der Einheit das Unbestimmte und nicht Definirte zuzuweisen und der Vielheit nur das bestimmt Begränzte zuzuerkennen, oder aber den umgekehrten Weg zu gehen, wie es eben im §. 12 im Zusammenhange mit dem §. 11 geschah; allein das scheint mir ist gewiß, daß, wenn man diesen letzten Weg geht, Klarheit und Deutlichkeit bezweckt werden muß, daß es nothwendig

ist, daß die Bezeichnung in der Art geschehe, daß man doch wisse, woran man ist, wohin die eine und die andere Angelegenheit gehöre, und diese Klarheit und Deutlichkeit, ja die Vollständigkeit scheint mir bei den §§. 11 und 12 in ihrem Zusammenhange vermißt zu werden.

Ich werde mir gestatten, das nicht in allen einzelnen Puncten, aber in einigen bedeutsamen Puncten hervorzuheben, muß aber allerdings dabei schon in formaler Hinsicht bemerken, daß mir wenigstens es Bedenken macht, daß die Sprachweise der einzelnen Litterae, welche angezogen sind, derart verschieden sich darstelle, daß daraus Mißverständnisse und Bedenken sich ergeben könnten.

Ich bin mir wenigstens nicht im Klaren darüber, ob es Absicht oder nur Variation der Worte sein sollte, wenn bei einzelnen Litteris von „Angelegenheiten" die Rede ist und der „Gesetzgebung" nicht eigens erwähnt wird als derjenigen Function, die dabei in Betracht kommt, bei anderen dagegen wieder von der „Gesetzgebung" die Rede ist, bei dritten von der „Feststellung" und in einem Puncte insbesondere blos der „Feststellung von Grundsätzen", bei den meisten aber wieder von der „Gesetzgebung" und bei einigen eines ganz anderen Ausdruckes sich bedient wird, der „Regelung".

Es kommt mir wohl nicht recht in den Sinn, daß dadurch etwas Verschiedenes angedeutet werden wollte; aber zu Zweifeln und Mißverständnissen muß eine solche Verschiedenheit im Ausdruck, die theilweise begränzter, theilweise sich weiter darstellt, allerdings führen. Es ist mir merkwürdig vorgekommen, daß von der Feststellung von Grundsätzen nur in einem Puncte, nämlich i), in Ansehung des Unterrichtswesens gesprochen wird; überall sonst fehlt eine derartige Beschränkung.

Ich habe mir allerdings vorgestellt, was die Folge dessen sei, und mir scheint, es ist ein ganz richtiger Schluß: überall, wo nicht eine solche Beschränkung bestimmt wird, sind die bezüglichen Angelegenheiten und Gegenstände vollständig im Allgemeinen sowohl als im Besonderen, im Principe sowohl als in der Ausführung Reichssache.

Das, scheint mir, ist nun eigentlich ein Vorgang, bei dem sogar die gerade im Auge behaltene Autonomie sehr wesentlich litte, und es ist sicher, daß bei so manchen Gegenständen und Angelegenheiten, die ohne jenen beschränkenden Beisatz dem Reichsrathe vorbehalten sind, wodurch eben alle und jede Ausführung im Einzelnen dem Reiche vindicirt ist, den einzelnen Ländern gar Vieles überlassen sein könnte, so daß ein solcher beschränkender Beisatz in Ansehung der Grundsätze oder richtigerdie Bezeichnung „im Allgemeinen" allerdings bei mehreren Puncten sich finden sollte.

Es ist übrigens im Zusammenhange damit meines Dafürhaltens hervorzuheben, daß auch das nicht recht harmonisch klingt, wenn man den Grundsatz des §. 11 erwägt und mit ihm den §. 12 vergleicht. Ich habe heute allerdings gehört, es sei taxativ bestimmt, was zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehört. Allein nach der juristischen Methode, in der man die Taxation zu bezeichnen pflegt, muß ich das bestreiten.

Es heißt dort, wo die Litterae aufgeführt werden: „Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes." Was daher von a) bis u) inclusive gesagt wird, ist als Folgerung hingestellt aus dem Grundsatze, den der Eingang des §. 11 enthält. Was sagt aber der Grundsatz? daß alle Angelegenheiten, welche Rechte, Pflichten und Interessen, die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, betreffen, in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehören. Aus diesem allgemeinen Grundsatze sind die Litterae als Folgerungen abgeleitet. Das ist nicht die Sprache der Taxation.

Wer im Ernste die Taxation wollte, müßte den allgemeinen Grundsatz ganz weglassen; dann hat er eine wahre Taxation gegeben.

Es scheint mir also nach dieser Richtung hin die Harmonie zu fehlen.

Ich gehe aber auf die einzelnen Puncte über, und möchte gerade bei dem früher von mir erwähnten Puncte des Unterrichtswesens auf den Mangel hinweisen, daß von dem Erziehungswesen gar nichts gesagt sei, während doch bekannter Weise gerade nach dem Schulgesetze, welches dem Hause von dem confessionellen Ausschusse vorgelegt wurde, die oberste Aufsicht und Leitung des Unterrichts- nicht nur, sondern auch des Erziehungswesens dem Reiche zugewiesen ist. Bei demselben Puncte kommt es mir sonderbar vor, daß wohl des Unterrichtswesens in Ansehung der Volksschule und Gymnasien Erwähnung gemacht worden, dagegen der Realschulen eine Erwähnung nicht geschehen ist. Sollten dieselben ganz und gar nach allen Richtungen und Beziehungen, in niederer und höherer Instanz, lediglich der Landesgesetzgebung überlassen sein? Das ist die Frage. Ebenso ist erwähnt der Universitäten, der polytechnischen Lehranstalten dagegen nicht. — Ein mich allerdings zunächst berührender Punct ist die Justiz-, Civil- und Strafgesetzgebung. Ich habe heute nicht darüber zu sprechen, ob und in wieferne die Hinweisung der Einrichtung der Grundbücher als etwas, was nicht dem Reiche, nicht der allgemeinen Justiz-, gesetzgebung zugehöre, sondern den Ländern zugewiesen sein solle, für ersprießlich zu halten sei oder nicht. Ich will aufmerksam machen auf dasjenige, was die weitere Ausnahme und Beschränkung der Civil- und der Strafjustiz, soferne sie dem Reiche zugehören soll, betrifft, und diese Beschränkung ist damit gegeben, daß es heißt: „in soferne sie nicht auf Gegenstände sich bezieht, welche durch die Landesordnung oder durch dieses Grundgesetz selbst den Landtagen zugewiesen ist."

Es wurde heute bereits bezeichnet, daß ja theilweise die Gegenstände der Landescultur solche seien und daher muß ich annehmen, daß mit Absicht in Ansehung jener Gegenstände die Justiz dem Reiche entwunden sein soll.

Nun, meine Herren, das braucht man ja nur in einiger Weise zu erwägen, so wird man bei dem Angesichte des bürgerlichen Gesetzbuches sich dessen klar werden, was Sie eigentlich aus dem Gesetzbuche herausreißen: die Lehre von den sogenannten Felddienstbarkeiten, wo es sich um den Nutzen von Grundstücken handelt, müssen Sie ohneweiters aus dem bürgerlichen Gesetzbuche hinwegnehmen. Mir scheint auch, Sie werden die Bauernerbfolge und andere Bestimmungen daraus nehmen und in die Landesgesetzgebung verweisen müssen.

Aber ein Widerspruch — und das ist besonders hervorzuheben — zeigt sich dießfalls: die Civil- und Strafjustiz soll in Ansehung aller Gegenstände, welche durch dieses Grundgesetz, über welches wir eben sprechen, den Landtagen zugewiesen ist, dem Reiche entzogen sein.

Nun wollen Sie den §. 12 erwägen, dort ist alles den Landtagen zugewiesen, was Gegenstand der Gesetzgebung ist, das nicht ausdrücklich im §. 11 erwähnt ist und jetzt bitte ich, mit mir das Gebiet der Civilgesetzgebung durchzugehen, ich bitte dort das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern, ich bitte dort das Erbrecht zu erwägen, ich bitte dort das Vertragsrecht zu erwägen und ich frage, ob einer dieser Gegenstände von lit. a) bis lit. l) inclusive aufgeführt sind. Sie sind nicht aufgeführt, sie werden nach §. 12 der Landesgesetzgebung zugewiesen, und die Justiz darüber würde dem Reiche entzogen sein. Es ist nach meinem Dafürhalten in Bezug auf die Landescultur selbst der Widerspruch gegeben, daß das Bergrecht allerdings als Reichssache erklärt ist, dagegen Niemand leugnen kann, daß der Bergbau gerade so ein Gegenstand der Landescultur ist, als irgend ein anderer Gegenstand derselben.

Mehr noch als dasjenige, was am Ende behoben werden kann durch bloße Stylistik, scheinen mir jene Mängel, die in der That bei diesen Paragraphen mir wenigstens auffielen. Ich rechne zu jenen Mängeln, daß in diesem Gesetze von der Polizei in jenem weiteren Kreise und Umfange, als wo sie sich auf Medicinalgegenstände bezieht, oder etwa das Fremden- und das Paßwesen betrifft, nicht die Rede ist, denn mir scheint zweifellos, daß Sie nicht einmal eine Strafprocedurordnung, die zur Strafgesetzgebung gehört, vollständig zu geben vermögen als Gesetz, wenn darin nicht auch polizeiliche Bestimmungen vorkommen, und wenn die Polizei gar kein Gegenstand des Reiches, sondern nur der Länder ist, so werden Sie meines Erachtens eine vollständige Strafproceßordnung gar nicht zu geben vermögen. Die Strompolizei wird wohl meines Dafürhaltens als etwas anerkannt werden müssen, was aufsteigt zu dem Raume, daß damit eine Angelegenheit des Reiches sich darstellt.

Ich gehe aber weiter und hebe unter Anderem hervor, daß nach §. 11 sogar dem Reiche nicht zustände, in Ansehung des Gemeindewesens irgend welche Grundsätze aufzustellen. Das Gemeindewesen ist nicht angeführt und dennoch weiß das hohe Haus, daß das Reichsgesetz vom 5. März 1862 bereits solche Grundzüge aufstellt. Es wird wohl nicht gezweifelt werden dürfen, daß die Abänderung dieses Gesetzes dem Reiche zusteht, und nicht den Ländern.

Nun ist in den lit. a) bis n) nirgends eine Andeutung, daß das Gemeindewesen auch nur nach einer Beziehung, auch nur in den allgemeinsten Umrissen dem Reiche zugehört, und müßte nicht vielmehr angenommen werden, daß gerade darnach das Reich über das Gemeindewesen gar nichts zu verfügen hat? Ebenso ist ein Gegenstand, den ich hervorheben will, das Forstwesen, wie das Bergwesen an sich, nicht soweit es sich um Bergrecht handelt, sondern nur in Bezug auf die darauf bezüglichen Verwaltungsvorschriften.

Mir kommt außer Zweifel vor, daß diese Gegenstände von der Art sind, daß dabei das Reich interessirt ist.

Ein Gegenstand, den ich ebenfalls vermisse, besteht unter Anderem darin, daß über die Kundmachung der Gesetze gar keine Verfügung enthalten ist. Wem gehört die Kundmachung zu? den Ländern oder dem Reich?

Auch dieß, glaube ich, ist ein Mangel, der allerdings beachtet werden muß; und es zeigt sich durch das, was ich angab, nun auch praktisch, daß jene Schwierigkeiten und Bedenken, welche geltend gemacht wurden gegen eine Aufzählung der Reichssachen, in der That sehr bedeutend und beträchtlich sind.

Um nun so viel als möglich ohne Aenderung des Principes in dieser Richtung abzuhelfen, will ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen dahin, daß der Ausschuß angegangen werde, die §§. 11 und 12 einer nochmaligen Berathung und Antragstellung zu unterziehen, und darauf bezieht sich der andere Antrag, den ich stelle.

Präsident: Ich werde über diese Anträge die Unterstützungsfrage stellen. Der erste allgemeine Vertagungsantrag geht dahin: „Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf auf die Zeit verschoben, wenn die Vereinbarung über die mit den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Angelegenheiten in Berathung und Schlußfassung genommen wird, oder es finde dieß doch mit der dritten Lesung statt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist nicht unterstützt.

Der zweite Antrag geht dahin: „Das hohe Haus wolle beschließen, es werden die §§. 11 und 12 des abgeänderten Grundgesetzes über die Reichsvertretung dem Verfassungsausschusse zur nochmaligen Berathung und Antragstellung zugewiesen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Obwohl die beiden Anträge des verehrten Abgeordneten v. Mühlfeld die genügende Unterstützung nicht gefunden haben, so haben sie doch eine Frage zur Sprache gebracht, welche um der Situation willen einige Aufklärung erfahren muß. Ich glaube, es ist nützlich, den Boden und die Situation zu bezeichnen, auf welchem und in welcher wir bei der Revision der gegenwärtigen Verfassung stehen.

Die Revision des Februarpatentes ist eine Consequenz des wiederhergestellten ungarischen Staatsrechtes. Der Ausgleich, der gegenwärtig noch von Ihrem Ausschusse berathen wird, ist eine Folge der Thatsache, die ich soeben erwähnt habe. Eine feste, den Zeitverhältnissen und den Forderungen des Reiches entsprechende staatsrechtliche Grundlage — das ist: die Verfassung des dießseitigen Reichstheiles — ist ein Bedürfniß für den österreichischen Credit, ist ein Bedürfniß für die österreichische Production.

Erst wenn die Bedingungen der Production, des Credites gegeben sind, ist es möglich, zu erwägen, ob ein uns proponirter Ausgleich für uns annehmbar ist oder nicht.

Ein Ausgleich kann für alle Theile des Reiches nur dann Werth haben, wenn er auch dießseits der Leitha auf verfassungsmäßiger Grundlage steht und ich hege daher die Zuversicht und spreche sie offen aus, daß nach der Durchberathung der revidirten Verfassung in diesem hohen Hause sofort die Sanction dieses Gesetzes durch die Regierung erfolgen wird, nachher der Ausgleich, der dann allerdings in rascher Folge nachkommen kann. (Bravo! links.)

Bedenken wir den Inhalt des Artikels 25 der ungarischen Gesetzesartikel.

„Die zweite Grundbedingung ist die, daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät factisch ins Leben trete."

So lange diese volle Verfassungsmäßigkeit hier nicht ins Leben getreten ist, so werden wir die Einigkeit mit Ungarn nicht haben, wir werden hier die Zufriedenheit und den Wohlstand nicht haben, welche die Grundlagen der Fortdauer des dualistisch organisirten Reiches sein müssen.

Wie gesagt, die Vertagung ist abgelehnt worden, aber meine Worte scheinen mir dennoch nicht überflüssig gewesen zu sein.

Was der sehr geehrte Vorredner über die einzelnen Artikel gesagt hat, wird uns wahrscheinlich von demselben auch in der Specialdebatte nicht vorenthalten werden, aber wenn er z. B. meint, daß die §§. 11 und 12 nicht die nöthige Klarheit besitzen, so möchte ich doch dieser Anschauung entgegentreten. Diese Klarheit ist eine ganz verständliche und unleugbare. Was in diesen Artikeln nicht ausdrücklich dem Reichsrathe zugewiesen ist, das ist der Competenz der Landtage überlassen. Es ist möglich, daß man mit dieser Bestimmung nicht einverstanden ist; ich für meinen Theil habe einen schweren Kampf gekämpft mit meinen centralistischen Ueberzeugungen, die dadurch, daß ich diesem Artikel zustimme, außerordentlich compromittiren auf den glücklichen Verlauf alles dessen, was gegenwärtig in Oesterreich instituirt wird und vor Kurzem instituirt worden ist. Aber das, was in den Artikeln 11 und 12 festgesetzt worden ist, ist nach meiner Meinung eine Lösung einerseits des Versprechens der Thronrede, die Autonomie der Länder zu vergrößern, anderseits des zustimmenden Satzes in unserer Adresse, welche dieses Versprechen aufgenommen hat.

Wenn wir dabei gewisse Gränzen innegehalten haben, so waren es die, welche von der Existenz des Reiches uns geboten waren, und es gereicht mir zur großen Befriedigung, in dieser Rücksicht mich auf die Worte Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn berufen zu können.

Der damalige Herr Staatsminister v. Schmerling hat in der 51. Sitzung dieses Hauses vom 9. September 1861 auf die vom Präsidium des Hauses überreichte Adresse folgende Antwort dem Hause gebracht:

Seine Majestät entgegneten nämlich huldvollst nach Ueberreichung der Adresse (liest):

„Die eben vernommene Ansprache des Abgeordnetenhauses bestärkt Mich in der erfreulichen Ueberzeugung, daß dasselbe Mich nicht nur verstanden hat, sondern auch selbst verfassungstreu Vertrauen zu Meinen wohlwollenden Absichten hegt. Das Haus stimmt Meinen Grundsätzen gesetzlicher Autonomie der in naturgemäßer Einheit verbundenen Königreiche und Länder vollkommen bei, hat aber anderseits ebenso richtig erfaßt, daß diese Autonomie an eine Bedingung ihrer Möglichkeit, an die gewissenhafte Erfüllung der gemeinsamen Pflichten gegen das mächtige Ganze gebunden ist. Die Anwendung dieses Principes auf diejenigen, welche dasselbe verkennen oder mißachten wollen, ist allerdings eine Nothwendigkeit, aber Ich hoffe, sie wird sich auf möglichst enge Gränzen beschränken lassen, und der Erfolg wird die über-

waltigende Macht seiner Wahrheit und Gerechtigkeit an den Tag bringen."

Die Beschleunigung des Verfassungswerkes, das wir jetzt in die Hand nehmen, findet ihren Grund in zwei Mächten, die treibend und drängend hinter uns stehen; die eine ist die Macht des unaufhaltsamen Fortschrittes, die andere ist die Macht einer unverbesserlichen Reaction. (Bravo!) Wir haben auf nichts mehr zu warten, wir haben mit einem Minister gewartet, und wir erwarteten, daß man ihm und uns die Thür wies, wie seinerzeit König Heinrich II. sie den überlästigen Bischöfen gewiesen hat, welches Factum sich übrigens in England zugetragen hat. (Heiterkeit.) Bringen wir die Ernte, welche der Augenblick uns bietet, rasch in Sicherheit, übersehen wir nicht, daß an dem Rande des Feldes, das wir wiederum im Schweiße unseres Angesichtes zu bebauen anfangen, schon wieder der Feind mit der Hand am Schwerte steht.

Wer dieser Feind ist? Soll ich Namen nennen? Aber der bedenkliche Zustand des Reiches ist sein Werk; die Armuth, welche in weite Kreise gegriffen hat, ist sein Verdienst und sein Denkmal, die Kämpfe dieser und der nächsten Tage sind sein Nachruhm, und wenn es nach dem nackten Willen dieser Coterie ginge, so wäre das Werk, das wir heute hoffnungsvoll beginnen, so wäre unser Wirken hier nach dem Rechte, und wie mir scheint mit Fleisch und Bein in den nächsten Tagen schon wiederum eine Fiction.

Wir haben diese Partei durch die Weltgeschichte verfolgt; seit dem Mittelalter finden wir sie eine Rolle spielen, die gleich nachtheilig dem Volke, gleich nachtheilig dem Throne ist. Was liegt ihnen an dem Vaterlande, sie, die in den Träumen der Vorberechtigung eines besseren Blutes ihre Rechte befestigen wollen, sie wissen am allerbesten, daß in den Ländern, wo die Cultur zurückgeblieben ist, in den Ländern der Verkümmerung doch wenigstens dem Prälaten die Purpurschleppe und dem Magnaten das goldschimmernde Viergespann bleibt. (Bravo! Bravo!)

Wer meine Schilderung zu grell findet, dem sage ich, ich habe aus der Weltgeschichte gesprochen, und ich überlasse es dem Einzelnen, die Anwendung auf Oesterreich zu machen. Aber wenn wir unseren Widersachern gegenüber eine feste Mauer aufführen wollen, so veranlaßt uns hiezu ein berechtigtes Mißtrauen, ein Mißtrauen, welches seit einer langen Reihe von Jahren Wurzel schlagen mußte.

Ist es denn so lange her, daß man einen feierlich angelobten Rechtsboden uns unter den Füßen weggerissen hat? Hallt uns das „vaeh victis" unserer damaligen Besieger nicht heute noch in den Ohren wieder? Ja, die Zeitungspartisane jener Partei nannten uns damals Frondeurs und sie verhießen uns ein politisches Fasten.

Als aber das politische Fastenpatent vom 20. September 1865 kundgemacht wurde, welches, wie ich nebenbei bemerke, auch auf den Kirchenkanzeln lebhafte Verkündigung gefunden hat, damals haben nicht nur wir, alle Nationen, das ganze Reich hat Mangel gehabt an Brod und nährender Speise; Alles hat gehungert im ganzen Reiche nach Recht und Wohlstand. (Bravo! links.)

Ja, hätte Se. Majestät in seiner Allerhöchsten Weisheit nicht den Verfassungsaufersteh ungsruf gesendet, wir hätten wahrscheinlich schlimme Ostern erlebt.

Wer hat nicht irre werden müssen an einem Staatsleben, das seit Jahrzehenden sich keine andere Aufgabe gestellt hat, als den Kampf einer ultramontan-feudalen Reaction nicht nur gegen das Volk, sondern auch gegen die Entschlüsse und Versprechungen des Thrones. (Bravo! Bravo!) Bei Allem, was wir hier offen vor Europa verhandeln, sehen wir im Hintergrunde geschäftiger als je jene dunklen Gestalten (Heiterkeit) sich regen. In ihrem Herzen fand der Krönungsjubel, der vor wenigen Monaten in den Gässen von Buda-Pest sich erhob, nicht den mindesten Wiederhall; es findet auch — das brauche ich nicht erst zu sagen — das was wir für Recht und Freiheit hier wirken, bei ihnen keine Zustimmung. Der Arm dieser Partei ist wider uns, und so muß wenigstens unser Geist wider sie alle und bei jeder Gelegenheit sein, wo sie uns deutlich, wie dießmal, entgegentritt.

Die Allerhöchste Thronrede, die diese Session eröffnete, hat von dem Schleier der Vergessenheit gesprochen, der zu breiten wäre über Vieles, was geschehen ist, und wir sind gerne dazu bereit.

Aber den Schleier der Vergessenheit zu breiten über das, was stündlich noch geschieht, den Schleier der Vergessenheit über Thatsachen zu breiten, die noch in diesem Augenblicke die Dornen in unsere Stirne drücken, das, glaube ich, kann dem Gemüthe keines Mannes zugemuthet werden. Was nützt der Schleier der Vergessenheit, wenn dieselbe Partei herbeistürzt und von allen Seiten wieder die Enden desselben zu lüften beginnt, um ihr Idol, den reactionären Absolutismus, von neuem in metallischem Glanze funkeln zu lassen und nochmals die Rechte und die Wohlfahrt des Volkes aufs Spiel zu setzen.

Man beschuldige mich nicht eines grundlosen Pessimismus. Wenn auch die Wogen eben ruhig scheinen, in der Tiefe schläft der Sturm, und oft in den rosigsten Fittigen des Morgens künden sich schon die Orkane des Abends an. Ob es aber bei uns gar so rosig aussieht, das möchte ich denn doch bezweifeln; so ist die Witterung gewiß nicht, daß wir uns unthätig der Ruhe überlassen könnten.

Ludwig XIV. hatte eine Lieblingsstelle hinter seinem Parke in Versailles. Er ging gerne in den Herbsttagen hinauf und in seiner Begleitung war einer seiner Cavaliere, meistens der Herzog von Vendôme. Dort stand eine dunkle, hohe Windmühle, welche mit dem Geräusche ihrer Flügel den durch die Aussicht anmuthigen Punct unbehaglich machte. Herzog von Vendôme beschwerte sich oft darüber. Als im nächsten Jahre der König mit diesem seinen Begleiter wieder an diese Stelle kam, war die Mühle weg. Der König sagte: Erinnern Sie sich noch lieber Herzog! vor einem Jahre stand da eine schwarze Mühle, die mit ihren unruhigen Flügeln uns den Aufenthalt vergällte?" — „„Ach ja,"" sagte der Herzog, „„Ew. Majestät! Auf die Mühle erinnere ich mich recht gut. Sie steht allerdings nicht mehr hier; aber derselbe Wind geht leider noch immer!"" (Heiterkeit und Bravo von allen Seiten.) Und diesem Winde gegenüber haben wir zu bauen, diesem Winde gegenüber haben wir einen festen Boden zu suchen und dieser feste Boden kann einzig und allein in unserer Verfassung sein. (Bravo!) Sie wird der feste Punct, an dem wir die Hebel ansetzen, dasjenige zu heben, was uns noch widersteht.

Ich weiß nicht, wie viele Stützen die Reaction hat; sind es außer jenen fünfundzwanzig (Bravo! und Bewegung) noch mehr? so leicht sind sie nicht zu zählen; (Bravo! Bravo!) aber jene mittelalterlichen Schatten, die in diese Tage so dunkel herüberfallen, wir werden sie beseitigen, wenn wir mit einer raschen That die Grundlagen schaffen für ein freies constitutionelles Oesterreich. (Lebhaftes Bravo von allen Seiten und Beifallklatschen auf der Gallerie.)

Präsident: Graf Dürckheim hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Dürckheim** (Oberösterreich): Meine Herren! Ich habe mir das Wort nur erbeten, um dem Herrn Dr. Rechbauer gegenüber mir eine kleine Bemerkung zu erlauben.

Ich bin keineswegs zum Anwalte unseres Herrenhauses berufen — falls es einen solchen in diesem Hause überhaupt benöthigen sollte.

Dem Herrn Dr. Rechbauer aber gegenüber möchte ich vor Allem nur die Versicherung aussprechen, daß auch das Herrenhaus zu unserem, zum österreichischen Volke zählt, und daß die Interessen des Volkes dem Herrenhause ebenso warm am Herzen liegen, wie uns selbst. Ob die Kirchenfürsten, wie die That es zeigt, dazu zählen, das lasse ich dahingestellt. Der schöpfende Factor unseres constitutionellen Lebens ist ganz gewiß das Abgeordnetenhaus. Der praktische Geist dieses Hauses muß auch dahin wirken, daß das Herrenhaus zu einem Ganzen mit uns verschmolzen werde. Die sehr verfrühten Angriffe des Herrn Dr. Rechbauer gegen das Herrenhaus entsprechen daher weder der Würde dieses Hauses (lebhaftes Oho links), noch auch den Interessen des Volkes.

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich bitte, ich muß nur eine Bemerkung . . .

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich muß mich entschieden dagegen verwahren, als hätte ich etwas vorgebracht, was gegen die Würde dieses oder des anderen Hauses verstoßen würde. Ich habe ein Urtheil über eine politische Institution vorgebracht, das sich in meinen politischen Anschauungen begründet findet, und ich kann mich bezüglich dieses Urtheiles nicht blos auf vielfache Zustimmung in diesem Hause, sondern in der politischen Welt überhaupt berufen. Ich habe nicht im Geringsten gegen irgend welche Persönlichkeiten, sondern gegen eine Institution gesprochen, welche neu geschaffen worden ist, und die ich eben als keine glückliche betrachte. Allein ich glaube hiebei nicht im Mindesten jenen Grad der Mäßigung außer Augen gelassen zu haben, die jeder Gesetzgebungsfactor einhalten soll und bin der Würde des anderen Factors in keiner Weise nahegetreten.

Präsident: Ich glaube, daß damit die Sache beigelegt wird; auch ich würde dem Herrn Redner bemerkt haben, daß die Aeußerung eines, wenn auch scharfen Urtheiles über eine Institution im Staate noch nicht die Würde eines Hauses verletzt, nachdem das Haus selbst nicht für die Aeußerung eines einzelnen Mitgliedes verantwortlich ist, und daß daher auch eine Aeußerung eines einzelnen Mitgliedes, selbst wenn sie abfällig wäre, noch nicht die Würde des parlamentarischen Körpers, dem wir angehören, beeinträchtigt. (Bravo! links.)

Es ist kein Redner mehr eingetragen. Der Antrag auf Vertagung, welcher nach der Generaldebatte zur Abstimmung zu bringen wäre, fand nicht die hinreichende Unterstützung.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. Edler von **Kaiserfeld**: Alle Redner, die heute gesprochen haben, erblicken in dem Entwurfe, den Ihnen der Verfassungsausschuß vorgelegt hat, eine dringende Nothwendigkeit, der sie sich fügen und unterwerfen wollen. Nicht Eine Stimme hat sich erhoben, die etwa ausgesprochen haben würde, daß sie dem Entwurfe sich principiell entgegensetzen werde. Selbst von jener Seite (auf die rechte deutend) ward uns die erfreuliche Versicherung gegeben, dem Reiche und dem Frieden manchen Lieblingswunsch zum Opfer bringen zu wollen, und während ich heute diese Tribune in dem Gewichte der schweren Verantwortlichkeit nur mit Zittern betrat, haben alle diese Aeußerungen mir den Muth gehoben. (Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, es dem Herrn Redner zu ermöglichen, sich verständlich zu machen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (fortfahrend): Ich könnte mich daher eigentlich jeder weiteren Schlußrede enthalten. Allein das Gesetz, das heute zur Berathung vorliegt, in Verbindung mit jenen Gesetzen, welche Sie bereits beschlossen haben, und in Verbindung mit jenen Gesetzen, durch welche Sie das Verhältniß dieser Reichshälfte zu Ungarn regeln werden, diese Gesetze bilden eigentlich das Charakteristikon der gegenwärtigen Session und sie werden der gegenwärtigen Session und diesem Reichsrathe vielleicht eine historische Bedeutung für alle Zukunft vindiciren. Ich würde daher fürchten, meine Pflicht als Berichterstatter nicht vollständig zu erfüllen, würde ich nicht von dem Geiste durchdrungen sein, von welchem sich der Verfassungsausschuß getragen fühlte und der aus diesem Werke weht, und würde ich nicht daran alle die Hoffnungen knüpfen, zu denen ich glaube, daß Oesterreich mit Annahme dieser Verfassung wieder berechtigt sein wird.

Die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung versetzt uns in die Lage, unserer eigenen Verfassung jene Verbesserungen angedeihen zu lassen, welcher dieselbe so dringend und nothwendig bedarf. Sie haben bereits eine Reihe von Gesetzen angenommen, welche die Bestimmung haben, den Kreis und das Maß der constitutionellen Rechte, welches unser geschriebenes Verfassungsrecht nicht enthält und über das eigentlich nur eine unsichere Uebung bestand, zu ergänzen, die Freiheit des Einzelnen und das Recht der Völker in Einklang zu bringen mit den Forderungen der Zeit und mit dem Bestande des Staates.

In dem heutigen Gesetze begründen Sie jene Institution, welche bestimmt ist, die Norm der Ausübung dieser Rechte zu geben und in welcher eigentlich alle diese Rechte ihren praktischen Schutz und ihren praktischen Schwerpunct finden werden.

Wenn ich mich nun frage: Ist die Verfassung, die wir Ihnen vorgelegt haben, allen wirklich beachtenswerthen Eigenthümlichkeiten der Monarchie angepaßt? Geht sie in den Concessionen an diese Eigenthümlichkeiten bis an die Gränze des Möglichen? Gewährt eine solche Verfassung noch die Hoffnung einer besseren Zukunft und einer glücklicheren Aera für dieses Reich? Dann stehe ich nicht an, bei allen ihren Mängeln zu erklären, daß ich glaube, diese Fragen mit Ja beantworten zu können.

Wenn ich aber die andere Frage stelle: Ist diese Verfassung geeignet, heute schon Alle zu befriedigen, heute schon alle Gegensätze auszugleichen, stört sie keine Utopien, und wird sie daher überall schon heute mit Freude aufgenommen werden? Dann müßte ich mich wohl einer großen Täuschung hingeben, wenn ich glauben würde, daß dem so sei.

Schon der Augenblick, in welchem wir uns befinden, ist für unsere Arbeit kein günstiger; denn nicht leugnen dürfen wir, daß in diesem Augenblicke das Vertrauen und der gläubige Muth der öffentlichen Meinung uns nur eine geringe Stütze leiht.

Hätten wir im Beginne unseres Constitutionalismus dem ersten constitutionellen Ministerium auch nur einen Bruchtheil dessen abzuringen vermocht, was wir heute bereits unser nennen und was wir noch zu erreichen hoffen dürfen: das Wenige, es wäre mit Jubel aufgenommen worden, und unüberwindlich hätte es den Glauben an die Volksvertretung und die Macht des Reichsrathes gestählt. (Sehr richtig! Bravo! links.)

Heute aber, nach den schweren Schicksalsschlägen, welche auf unser armes Oesterreich niederfielen, nach den socialen, sittlichen und wirthschaftlichen Verwüstungen, welche uns die Sistirungspolitik zurückließ, unter dem Bewußtsein der ungeheuren, vielleicht unerschwinglichen Opfer, welche wir zur Rettung des Reiches noch werden bringen müssen, angesichts der Schroffheit der Parteien, die sich mit einer früher nie gekannten Leidenschaft bekämpfen und dieß Werk der Constituirung Oesterreichs so sehr erschweren, heute, sage ich, hält sich leider das Volk von uns nur abseits, skeptisch und hoffnungslos und während ein Theil desselben sich mit Zweifeln frägt, ob der Reichsrath wohl im Stande sein werde, seine hohe Mission zu erfüllen, stellen Andere an uns — unsere Stellung wenig würdigend — Forderungen, die wir nicht erfüllen können, weil wir sie nicht erfüllen dürfen.

Wir werden daher diejenigen nicht befriedigen, welche von dem Verfassungsboden abstrahiren, in dem dieses Haus und der Reichsrath seine Wurzeln hat und der, während er dem Reichsrathe seine Befugnisse ertheilt, diesen Befugnissen auch gleichzeitig unübersteigliche Gränzen zieht.

Wohl fühlten wir uns beengt und beschränkt in unserem Werke durch diese uns gezogenen Gränzen und beengt und bedrängt, wie wir waren, was ist da wohl natürlicher, als daß unserem Werke manche und wichtige Mängel ankleben? Auf dem Boden der Februarverfassung, deren Wiederherstellung wir uns müheroll erkämpften und zur Revision derselben berufen, waren wir wohl berechtigt, die Verfassung zu ergänzen und der Ausschuß hat in dieser Beziehung Ihnen dasjenige vorgelegt, worin er glaubt, daß eben die Sicherung und Bürgschaft der constitutionellen Berechtigung ruht.

Nie aber durften wir das Mandat überschreiten, das wir aus dieser Verfassung haben; nie durften wir uns über Rechte hinwegsetzen, welche die Februarverfassung Anderen verliehen hat; nie durften wir das ignoriren, was nur eine constituirende Versammlung ignoriren könnte, die eben durch die Thatsache

ihres Bestehens kein Recht kennt, die aber auch, wenn sie resultatlos verrinnt, keine Rechte zurücklässt.

Die eigenste, weder durch das Diplom noch durch irgend ein zwingendes Präcedens gebotene Schöpfung des Februarpatentes, das Herrenhaus, wir mußten es bestehen lassen und durften an seinem Bestande nicht rütteln; und jene Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und jener Modus der Beschickung desselben, wie beeinträchtigend sie auch vielleicht für die Wirksamkeit dieses Hauses sein mögen und wie sehr sie auch vielleicht die Kritik herausfordern: wir mußten sie bestehen lassen, denn das sind eben Rechte der Landtage, auf die nur sie verzichten können. Wir mußten daher auf das Vollkommene verzichten, um nicht das minder Vollkommene zu verlieren; auch bei uns, wie in so manchen anderen Staaten wird eben das Vollkommene nur das Resultat dauernder Kämpfe sein, die eben wir und diejenigen, welche nach uns folgen werden, auf dem Boden der Gesetze zu kämpfen haben.

Einen andern Weg zu gehen, den Boden der Rechtscontinuität zu verlassen, den Kampf auf ein anderes Terrain zu verlegen, das hielte das heutige Oesterreich nicht mehr aus. (Rufe links: Sehr richtig!) Das heutige Oesterreich gleicht einer Dame, deren Gesundheit durch zwanzigjährige Leiden tief geschwächt ist; eine rauhe Hand, eine heftige Bewegung können ihren Zustand verschlimmern, vielleicht sogar ihrem Leben gefährlich werden. Der Zukunft müssen wir also Vieles überlassen, und wir dürfen hier rechnen auf die Macht des Bedürfnisses, die sich Bahn brechen wird, und auf die Macht der gesetzlichen Agitation, der wir einen ungefährlichen weil gesetzlichen Boden geschaffen haben in den Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht, und deren Wirkung wir beschützen werden, indem wir eben Wächter des Gesetzes sind.

Doch hoffe ich von denen, die von uns weitergehende Beschlüsse gerne gesehen hätten, weil sie — uneingedenk möchte ich sagen der Geschichte der Entwicklung der Menschheit — heute schon erleben und heute schon sehen möchten, was nur die Frucht andauernder und ausdauernder Arbeit von Generationen sein kann, daß sie unserem Werke kein Hinderniß in den Weg legen werden; denn auch sie werden der Zukunft vertrauen und werden ergreifen, was die Gegenwart uns bietet.

Aber auch Jene, welche den großen Gedanken der österreichischen Einheit in ihrem Herzen tragen, die an der Februarverfassung noch immer festhalten als an etwas, was die Zukunft des Reiches sichert, welche die Februarverfassung nicht geändert wünschten, welche, um nicht ein Präcedens für einen möglichen Fall damit zu schaffen, zwar die Macht der Thatsachen anerkennen, aber auch darauf rechnen, daß Thatsachen durch Thatsachen aufgehoben werden, auch Jene werden sich zwar nicht befriedigt fühlen durch unser Werk, denn es ist ja eben das, was jene Verfassung vom 25. April 1848 und jenes unterbrochene Werk der österreichischen Constituante war, es ist ja nur die Verfassung der einen Hälfte des Reiches.

Aber auch sie werden sich, glaube ich, unserem Werke anschließen. Nimmermehr werden sie, die das Reich so lieben, dem sie eben mehr Größe wünschen, als es leider die Umstände gestatten, zugeben, oder thun, was dem Reiche schädlich und gefährlich werden könnte in seiner andern Hälfte.

Anders verhält es sich wohl mit den andern Classen unserer Gegner mit Jenen, welche im Rohre des Privilegiums und der Patronanz sich ihre Pfeifen schneiden, mit Jenen, welchen jede Verfassung ein Gräuel ist, weil sie von jeder Verfassung für ihre Herrschaft und ihren Einfluß fürchten. Aber auch diese dürfen wir nicht fürchten, denn wir haben einen Bundesgenossen zur Seite und dieser Bundesgenosse ist mächtiger, als sie, er heißt: das Jahrhundert. (Bravo! links.) Sie werden sich auch fügen, denn das Werk, das wir zu schaffen bereit sind, wird seine Sonne scheinen lassen über Alle, auch über sie; und während innerhalb der Gränzen der Verfassung jedes Recht und jedes edle und erlaubte Streben seinen Schutz finden wird, wird der Strenge des Gesetzes verfallen Jeder, der sich über das Gesetz oder außerhalb des Gesetzes stellen zu können glaubt.

Eine andere Classe von Gegnern, die gefährlichste von allen, werden wir in diesem Augenblicke wohl nicht verschonen: es sind dieß Jene, welche auf ein nationales und auf ein sogenanntes historisches Recht sich stützend, das Reich in Gruppen auflösen möchten, die unter sich dann kaum mehr einen festern Zusammenhang hätten, als die Person des Monarchen, dessen Reich zur Macht- und Bedeutungslosigkeit herabsinken müßte, dessen Reich selbst aufhören müßte in den krampfhaften Zuckungen, welche dieses System nach sich ziehen würde. Ich gestehe, daß diese Classe von Gegnern die gefährlichste von allen ist; denn der trotzige, finstere Geist eines absoluten, provinziellen Particularismus nagt wie eine Krankheit an der Lebenskraft unseres Reiches und der Parteienhaß, den er entflammt, coalirt und verbindet gegen die Lebensexistenz des Staates, was sich sonst feindselig abstoßen müßte. (Sehr gut! links.) Aber auch hier liegt die Größe der Gefahr nur in der Unsicherheit und Ungewißheit des Bestehenden, auch hier ist der Widerstand gegen den einigenden Gedanken, der uns erfaßt, nichts als die heftigen Nachschwingungen jenes 20. September der den kaum gewonnenen Boden erschütterte und wieder jedem verderblichen Gedanken den Schein eines rechtlichen Anspruches gab. (Sehr gut! Bravo! links.) Haben Sie ein klares und unzweideutiges Verfassungsrecht geschaffen, ein Verfassungswerk, das Unterwerfung fordert von jedem Bürger des Reiches, dann haben Sie auch die Größe der Gefahr beschworen, denn dann ist jede Auflehnung gegen die Verfassung, jede Wendung nach

fremder Hilfe, jede Aufreizung zu Haß und Widerstand eine strafwürdige Verirrung, dann wird auch jener Pessimismus schwinden, der alle Hoffnung aufgibt, sowie jene krankhafte Sehnsucht, die nur im Untergange und Zerfalle mehr die Erlösung erblickt.

Wie groß auch die Zahl unserer Gegner sein möge, die Verfassung wird, hoffe ich, durch den Geist der Freiheit, der sie durchweht, und durch den Geist der Gerechtigkeit, den sie in sich trägt, diese Gegner versöhnen. Sie wird sie versöhnen, denn die Verfassung ist ja ein Werk des Friedens, dargeboten im Sinne und im Geiste der Versöhnung. Sie wird nicht zurückgewiesen werden, davon habe ich die Ueberzeugung, und wenn Sie sie angenommen haben werden mit der Ueberwindung mancher besseren Ueberzeugung, so werden Sie eine patriotische Pflicht erfüllt haben; und was dann außerhalb unseres Hauses auch geschehen mag und welche die Geschicke Oesterreichs sein mögen, die dem folgen würden, die Geschichte würde wenigstens über Sie das Verdict fällen: „Dieses Haus hatte keinen Theil an der Schuld!“ (Beifall links.)

Der Eingang des Gesetzes lautet (liest):

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:“

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Eingangsformel das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Abstimmung über diese Einleitungsformel werde ich am Schlusse vornehmen, weil sie nur ein Referens ist, das ohne Relatum keinen Grund hätte.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Erzherzogthumes Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.“

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 1 in der vorgelesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist kein Zweifel, daß §. 1 mit Zweidrittel-Majorität angenommen ist. (Bravo! Bravo! links.) Ist ein Zweifel dagegen, daß sich zwei Drittel der Stimmenden für §. 1 ausgesprochen haben? (Rufe: Nein!) Nach der Uebersicht des Präsidiums ist die Annahme eine beinahe einstimmige.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: §. 2 ist aus dem Grundgesetze über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 beibehalten, und es bedarf daher, glaube ich, über denselben keiner Abstimmung. (Liest:)

„Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.“

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Paragraph ist kein Gegenstand der Abstimmung, da er gleichlautend mit dem entsprechenden Paragraphe des Grundgesetzes ist.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.“

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 3 in der eben vorgelesenen Fassung beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Paragraph ist mit Zweidrittel-Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang gebührt.“

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort?

Abgeordneter Graf **Berchem-Haimhausen** (Böhmen): Ich beantrage, es möge das Schlußwort lauten „zukommt“ und nicht „gebührt“.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Ich habe wohl keine Erklärung abzugeben im Namen des Verfassungsausschusses, aber mir kommt vor, daß beide Worte so ziemlich synonym sind; und da im §. 4 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 auch der Ausdruck „zukommt“ enthalten ist, so habe ich keine Einwendung zu machen, wenn ein Antrag auf Abänderung des Wortes gestellt wird.

Präsident: Herr Dr. Ryger hat das Wort?

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Ich bin der Ansicht, daß weder das Wort „gebührt“ noch

das Wort „zukommt" dasjenige bezeichnen, was wir hier aussprechen wollten. Es könnte vielleicht ein Anspruch auf das Recht vorhanden, dasselbe aber nicht anerkannt sein, sich nicht im Besitze des Berechtigten befinden. Ich würde also glauben, es sei dahin zu stylisiren: „welche fürstlichen Rang besitzen".

Präsident: Ich bitte die Herren Antragsteller blos um der Geschäftsordnung nachzukommen, mir ihre Anträge schriftlich zu übergeben. (Geschieht.) Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Grafen Berchem-Haimhausen, dahin gehend, daß das Schlußwort statt „gebührt" „zukommt" lauten solle, unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ryger, daß statt der Worte: „welchen fürstlicher Rang gebührt" die Worte: „welche fürstlichen Rang besitzen" gesetzt werden sollen, unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist nicht hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu §. 4 das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich habe mich schon ausgesprochen, daß die Worte „zukommt" und „gebührt" mir beide ziemlich gleichbedeutend erscheinen.

Präsident: Ich werde also den Paragraph mit der Abänderung, wie sie Graf Berchem beantragt hat, daß nämlich statt des Wortes „gebührt" das Wort „zukommt" gesetzt werde, zur Abstimmung bringen, und ersuche diejenigen Herren, welche den §. 4 in der vom Verfassungsausschusse beantragten Fassung mit der Abänderung, daß statt des Wortes „gebührt" das Wort „zukommt" gesetzt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen mit ausreichender Majorität.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 5. Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort?

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Ich amendire diesen Paragraph dahin, daß in dem Satze: „welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben," nach dem Worte „Wissenschaft" einzuschalten sei: „Industrie", weil ich auch für die Industrie das in Anspruch zu nehmen berechtigt zu sein glaube, was der Kunst gewährt wird. (Bravo! links.)

Präsident: Ich bitte den Antrag schriftlich zu überreichen.

Der Antrag des Herrn Dr. Ryger geht dahin, in der 4. Zeile des §. 5 hinter das Wort „Wissenschaft" einzuschalten das Wort: „Industrie", so daß der Paragraph lauten würde:

„Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft, Industrie oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen."

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich möchte mir erlauben gegen diesen Antrag zu sprechen, und man wird gewiß nicht glauben, daß ich der Industrie ihre Kronen vorenthalten werde, die ihrem Verdienst entsprechen. Wenn ich einen Antrag stellen wollte, so wäre es vielleicht der, die Worte „Wissenschaft und Kunst" auszulassen, weil in den Worten „Verdienst um den Staat" Alles enthalten ist, was dem Staate nützlich sein kann. Ja, nach meiner strengen Meinung wäre vielleicht auch noch das Wort „Kirche" auszulassen (Zustimmung), weil auch die Kirche nur im Staate für mich berücksichtigenswerth erscheine (Bravo! Bravo!) und ich sie außerhalb des Staates nach meiner politischen Ueberzeugung nicht gelten lassen kann. Uebrigens, da ich nicht geneigt bin diesen Streit acut zu machen, meine ich, daß das Wort „Staat" alle jene Verdienste enthalte, welche nach dem Antrage des verehrten Collegen besonders belohnt werden sollen.

Ich glaube mich für den Ausschußantrag aussprechen zu sollen, denn sonst müßte man „Handel" und noch eine Menge anderer Begriffe, wie z. B. „Landwirthschaft" hinnehmen.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich habe eigentlich nach der Auseinandersetzung des Herrn Vorredners nichts weiter hinzuzufügen. Ich wollte eben darauf aufmerksam machen, daß, wenn man einen Zweig der Volkswirthschaft benennen wollte, man auch die anderen Zweige derselben hervorheben müßte, und daß dieß zu weitläufig wäre. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß, wenn man den Staat allein betonen würde, dieß hinlänglich wäre, und ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schindler an.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß der Abgeordnete Schindler keinen Abänderungsantrag gestellt hat, sondern nur den Wunsch aussprach, daß es angemessener wäre, wenn „Wissenschaft und Kunst" eliminirt würden; er hat aber einen bestimmten Antrag nicht gestellt.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** Dann erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Paragraph zu lauten habe:

„Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen." (Bravo! links und im Centrum.)

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. (Der Antrag wird überreicht.) Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Baron Tinti, daß §. 5 mit Hinweglassung der Enumerationen so zu lauten habe: (liest denselben) unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

Abgeordneter Dr. **Ryger** (Mähren): Eventuell für den Fall, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Tinti in diesem hohen Hause Annahme und Zustimmung fände, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich bitte, wenn der Antrag des Baron Tinti angenommen wird, so ist ja Ihr Antrag gefallen. (Heiterkeit.) Wenn der Antrag des Baron Tinti angenommen wird, fällt jede Enumeration weg, somit auch das Wort „Industrie". Ist der Antrag zurückgezogen? (Abgeordneter Dr. Ryger: Ja!) Conformiren Sie sich mit dem Tinti'schen Antrage? (Abgeordneter Dr. Ryger: Ja!)

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich werde den Antrag des Herrn Baron Tinti zunächst zur Abstimmung bringen, und sollte dieser fallen, den Antrag des Verfassungsausschusses. Ein weiterer liegt nicht vor, nachdem Herr Dr. Ryger seinen Antrag zurückgezogen hat.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 5, so gefaßt (liest):

„Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen,"

anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es haben sich für den Antrag 88 Mitglieder erhoben; 56 Mitglieder haben sich nicht erhoben; der Antrag hat nicht die erforderliche Zweidrittel-Majorität und ist mithin abgelehnt.

Abgeordneter **Lippmann** (Böhmen): Ich wollte mir nur erlauben, nachdem das Resultat der bisherigen Abstimmung ein solches war, welches der früheren Unterstützung nicht entsprach, den Antrag des Herrn Dr. Ryger hiemit aufzunehmen.

Präsident: Während der Abstimmung kann ein Antrag nicht aufgenommen werden. Ist vielleicht ein Zweifel dagegen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 11 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung (liest):

„Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen,"

anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	54
„ „ „ Dalmatien	5
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	38
„ „ Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	18
„ „ „ Oesterreich ob der Enns	10
„ „ Herzogthum Salzburg	3
„ „ „ Steiermark	13
„ „ „ Kärnthen	5
„ „ „ Krain	6
„ „ „ Bukowina	5
„ die Markgrafschaft Mähren	22
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien	6
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	10
„ das Land Vorarlberg	2
„ die Markgrafschaft Istrien	2
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	2
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	2"

Präsident: Zum §. 6 hat sich Herr Dr. Brestel, und zwar gegen denselben eintragen lassen. Herr Dr. Brestel, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Ich habe im Verfassungsausschusse seinerzeit schon den Antrag gestellt, daß die Zahl der Mitglieder von

203 auf 300 vermehrt werden solle und so gerne ich auch vermieden hätte, in der Debatte ein Amendement zu stellen, so halte ich mich doch bei der so hohen Wichtigkeit des Gegenstandes dazu verpflichtet.

Wesentlich sind nicht blos allein die materiellen Rechte einer Versammlung, ein ebenso wesentlicher Factor ist auch die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Versammlung. Denn nur wenn die Zusammensetzung allem demjenigen entspricht, was zu einer wahren Volksvertretung erfordert wird, nur dann allein kann sie eine segensreiche Wirksamkeit entfalten.

Das kann aber bei der gegenwärtigen Zusammensetzung nicht als möglich gedacht werden.

Vor Allem muß ich betonen, daß die Zahl der Mitglieder jetzt, seitdem die Länder jenseits der Leitha ausgeschieden sind, eine unverhältnißmäßig kleine ist; sie ist für die hochwichtigen Aufgaben dieser Versammlung verhältnißmäßig zu klein und dieser Umstand hat zur nothwendigen Folge, daß, wenn sich die Arbeiten so häufen, wie dieß in der gegenwärtigen Session der Fall ist, ein und dasselbe Mitglied in mehrere Ausschüsse gewählt werden muß und dadurch die gedeihliche Wirksamkeit der Versammlung gehemmt und die Arbeitskräfte überbürdet werden.

Es hat das aber die andere nachtheilige Folge, daß in einem verhältnißmäßig so wenig zahlreichen Hause durch die zufällige Abwesenheit einzelner Mitglieder das Resultat der Abstimmung oft alterirt wird, daß insbesonders dadurch, daß die Anzahl der Mitglieder eine so beschränkte ist, möglicherweise der Einfluß einzelner Mitglieder ein dem Interesse des Ganzen nachtheiliger sein kann.

Es hat daher auch die Erfahrung allgemein dahin geführt, solche Versammlungen möglichst zahlreich zu machen und will ich dabei nur auf dasjenige Beispiel hinweisen, welches uns am nächsten liegt. Die Zahl der Mitglieder des ungarischen Landtages ist, obwohl Ungarn ein kleineres Territorium umfaßt, eine namhaft größere, eine mehr als doppelte. Ja, ich weise sogar darauf hin, daß es selbst einen einzelnen Landtag gibt, der, obwohl er sich mit einem minder wichtigen Theile der Gesetzgebung zu befassen hat, doch eine größere Mitgliederzahl hat, als die gegenwärtige Zahl der Mitglieder des Reichsrathes beträgt. Ist daher schon an und für sich die Zahl selbst eine zu geringe und die Vermehrung derselben wünschenswerth, so ist dieß in noch höherem Maße der Fall, wenn man nicht blos die Zahl, sondern auch die Art der Vertheilung, die Art der Wahl der Mitglieder in Betracht zieht.

Wenn man nämlich die Art der Vertheilung der Mitgliederzahl auf die einzelnen Länder berücksichtigt und einfach die Ziffern betrachtet, wie sie eben in der Februarverfassung stehen, und wie sie auch jetzt von Seite des Verfassungsausschusses als bleibend beizuhalten beantragt werden, so erscheint es ganz unmöglich, irgend einen Leitfaden zu finden, der bei Bestimmung dieser Ziffern maßgebend gewesen sein soll.

In einer der Ausführungsbestimmungen des Octoberpatentes heißt es allerdings, es sei die Zahl der Mitglieder des Reichsrathes zu vertheilen mit Rücksicht auf die Bevölkerung, auf die Steuerzahlung und auf die Gebietsausdehnung der Länder. Wenn man aber die Zahl der Mitglieder der einzelnen Landtage berücksichtigt, so findet man, daß weder nach der Bevölkerung, noch nach der Steuerzahlung, noch nach der Gebietsausdehnung, sondern nach bloßer Willkür vorgegangen worden ist, wie ich aus wenigen Zahlen nachweisen werde.

Das Königreich Böhmen und das Königreich Galizien sammt Krakau haben nahezu genau dieselbe Bevölkerungsanzahl; Böhmen hat aber 54 Abgeordnete, Galizien hat deren nur 38. Wenn man also das Zahlenverhältniß vergleicht, und anderseits berücksichtigt, daß in Böhmen die Steuer viel höher gegriffen ist, d. h. daß die auf jeden Kopf entfallende Steuerquote in Böhmen eine namhaft größere ist, so kommt man zu dem Resultate, es sei bei der Vertheilung nebst der Bevölkerungszahl auch noch die Steuerzahlung berücksichtigt worden.

Vergleicht man aber umgekehrt wieder die Zahl der Bevölkerung Böhmens mit der Zahl der Bevölkerung Niederösterreichs und die Zahlen der von diesen Ländern abgesendeten Reichsrathsabgeordneten mit einander, so findet man, daß, obwohl die Bevölkerung Niederösterreichs um einen kleinen Bruchtheil größer ist, als ein Drittel der Bevölkerung von Böhmen, Niederösterreich gerade nur den dritten Theil der Anzahl der Mitglieder in den Reichsrath sendet, die Böhmen entsendet, obwohl bekanntlich der durchschnittliche Betrag der Steuer, welche auf den Kopf in Niederösterreich entfällt, nahezu in demselben Verhältnisse größer ist gegenüber jenem Böhmens, als die Steuerquote Böhmens größer ist gegenüber derjenigen Galiziens.

Man kommt also zu dem Resultate, daß, während man bei der Vertheilung zwischen Böhmen und Galizien auf die Steuer Rücksicht genommen hat, man bei der Vertheilung zwischen Böhmen und Niederösterreich die Steuerzahlung in gar keiner Weise berücksichtigt hat.

Nehmen wir ein anderes Beispiel, vergleichen wir die Bevölkerung und die Zahl der Reichsrathsabgeordneten, welche Tirol in dieses Haus entsendet, mit der Bevölkerung und der Zahl der Reichsrathsabgeordneten Niederösterreichs. Niederösterreich hat mindestens eine 2¼mal größere Bevölkerung als Tirol, und müßten daher, da Tirol 10 Abgeordnete entsendet, auf Niederösterreich mindestens 22, eigentlich 23 Mitglieder kommen.

Es entfallen aber auf Niederösterreich nur 18, obwohl die Steuerquote, die auf jeden Kopf in Nie

derösterreich entfällt, eine unverhältnißmäßig größere, nahezu die 7fache derjenigen ist, die auf Tirol entfällt. — Hier haben wir also den Fall, daß, während man Böhmen mehr Abgeordnete gegeben hat, als Galizien mit Rücksicht darauf, daß es eine höhere Steuer zahlt, man Niederösterreich im Verhältnisse zu Tirol weniger Abgeordnete gegeben hat, als auf Niederösterreich nach der Volkszahl entfallen würden, weil es verhältnißmäßig mehr Steuer bezahlt.

Wenn Sie alle einzelnen Daten durchgehen, so finden Sie keinen rationellen Grund, sondern nur die reinste Willkür in der Vertheilung.

Es ist eine Thatsache, daß diese Willkür im Februarpatente liegt. In solange nun keine andere Veranlassung vorhanden war, das Februarpatent zu revidiren, konnte man eben, da es sich um ein verhältnißmäßig junges Gesetz handelt, über diese ungerechte Vertheilung hinausgehen, jetzt aber wird die Verfassung revidirt, alle ihre einzelnen Theile werden neuerlich beschlossen, es ist daher durchaus nicht gerechtfertigt, wenn man mit Bewußtsein eine gar nicht begründete, vollständig die Thatsachen ignorirende und rein willkürliche Vertheilung bestehen läßt, und sie nicht entsprechend zu verbessern sucht. — Ich und einzelne meiner Genossen waren im Verfassungsausschusse der Ansicht, daß, da anderseits, wie ich bereits früher erwähnte, so dringende Gründe sprechen, daß überhaupt auch aus allgemeinen Gründen die Zahl der Mitglieder vermehrt werde, daß man eben am besten mittelst dieser Vermehrung die Ungleichheit in der Vertheilung beheben könne.

Denn würde man bei der geringen Zahl bleiben, so würde man den einzelnen Ländern, die heute schon eine größere Zahl haben, möglicherweise nahetreten, obwohl in der Herstellung der Gerechtigkeit für alle nie eine Verkürzung einzelner gelegen sein kann. Aber auch aus diesem Grunde, um endlich eine derartige unbillige Vertheilung beseitigen zu können, ohne den einzelnen Ländern nahe zu treten, empfiehlt sich diese Vermehrung.

Ich möchte aber nur auf die Art und Weise der Wahl aufmerksam machen. Man hat gegen jede Aenderung der Zahl, gegen jede Aenderung des Modus, nach dem die Reichsrathsabgeordneten entsendet werden, eingewendet, das gehe nicht, weil damit die Landesordnungen geändert würden. Nun, meine Herren, ich kann diese Anschauung und diese Interpretation nicht theilen, weil ich die betreffende Stelle der Landesordnungen einfach nur als Berufungen des Reichsgesetzes ansehe, und weil eben das Reichsgesetz als solches einzig und allein über die Zusammensetzung der Reichsvertretung zu entscheiden hat, die Zusammensetzung der Reichsvertretung niemals durch eine störende Gesetzgebung bestimmt werden kann.

Wenn daher die Landesordnungen sich an einer oder der anderen Stelle darauf berufen, so sprechen sie eben blos eine Pflicht des Landtages aus, diejenige Anzahl von Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, welche eben in der Reichsgesetzgebung festgesetzt ist. Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, man hätte bei der Entwerfung der Reichsverfassung und der Landesordnungen auf diesen Umstand Rücksicht genommen und diese Citate, die blos Citate aus der Reichsverfassung sind, in den Landesordnungen nur eben als Citate aufgeführt. Aber das war einer der vielen Fehler, die die Februarverfassung hat, es ist ebenso ein Fehler, wie die eben von mir gerügte willkürliche Vertheilung und ich kann daher durchaus nicht die im Beginne der Debatte von dem ersten Vorredner ausgesprochene Meinung theilen, der, weil der Ausschuß so wenig an der Februarverfassung geändert hat, dieselbe eben deßhalb für vorzüglich hält. Eben in der Februarverfassung finden sich eine Menge Bestimmungen, die ein Hemmschuh ihrer Verbesserung sind.

Aber auch die Art und Weise, wie die Mitglieder gewählt werden, hat große und wesentliche Nachtheile.

Es ist schon von einem meiner Vorredner erwähnt worden, daß die Art und Weise der Wahl, daß endlich erst die Landtagsabgeordneten wieder die Reichsrathsabgeordneten wählen, dieses nochmalige Durchsieben der Repräsentanz ein Nachtheil sei; und Sie werden, meine Herren, mir beistimmen, wenn Sie sich bei ruhiger Betrachtung aller der Vorgänge in den einzelnen Landtagen erinnern, die bei Vornahme der Reichsrathswahlen stattgefunden haben.

Nebst dem, daß die Thätigkeit eines Reichsrathsabgeordneten und die Thätigkeit eines Landtagsabgeordneten zusammengenommen eine so große Zeit in Anspruch nehmen, daß nahezu das ganze Jahr darüber aufgeht, so daß es für so Manchen beinahe unmöglich wird, ein solches Amt anzunehmen, weil er die Zeit dazu nicht hat und daß dadurch die Auswahl der Bevölkerung eine wesentlich geringere wird, hat auch die indirecte Wahl noch manche andere üble Seiten. Es ist dieß der Mangel an dem nothwendigen moralischen Ansehen, denn nur durch das moralische Ansehen und die moralische Macht, welche die Vertretung dadurch erhält, daß der Gewählte mit seinen Wählern in unmittelbarem Zusammenhange steht, nur dadurch gewinnt die Versammlung die Macht, die sie haben muß gegenüber der Regierung. Durch das indirecte Wahlsystem jedoch, dadurch, daß der Landtag wählt, der Gewählte daher außer alle Berührung mit seinen eigentlichen Mandanten ist, leidet diese moralische Macht. Ferner kömmt noch Folgendes zu berücksichtigen.

Das wesentlichste Merkmal jeder wahren Repräsentanz, jeder Versammlung, die wahrhaft als eine Vertretung des Staates gelten kann, ist nämlich, daß sie alle Schattirungen, alle Meinungen des Landes, alle größeren Parteien treu und regelmäßig abspiegle,

daß sie ein getreues Spiegelbild des Landes sei. Dieß wird aber durch die indirecte Wahl oft unmöglich gemacht; denn es kann darin vorkommen, daß in einem Lande eine sehr zahlreiche Partei existiren kann, ohne daß sie auch nur durch einen einzigen Repräsentanten in der Versammlung selbst vertreten wäre. Dieß schwächt aber andererseits auch das Ansehen der Versammlung und raubt ihr die Kraft. Ich glaube daher, daß eine wirkliche Vertretung in der Art nur möglich ist, wenn die Wähler, welche die Landtagsabgeordneten wählen, direct und unmittelbar auch die Wahl der Reichsrathsabgeordneten vornehmen. Nun verkenne ich keineswegs, daß man aus den Landesordnungen dagegen argumentiren kann, aber die Landesordnungen sagen blos, der Landtag ist berufen, so und so viel Mitglieder zu wählen, das heißt er hat die Verpflichtung, so und so viel Abgeordnete zu wählen. Aber damit ist dem Reichsrathe nicht das Recht genommen, eine andere Bestimmung zu treffen.

Ich werde daher an meinem ursprünglichen Antrage festhalten, daß die Anzahl der Mitglieder des Reichsrathes auf 300 erhöht werde. In soferne dieß Anstand finden, und wenn die directe Wahl nicht beliebt würde, so würde ich mir einfach erlauben, mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse, wornach unter allen Ländern Niederösterreich am meisten in der Vertretung verkürzt ist, dem man kaum diejenige Zahl der Vertreter gegeben hat, welche nach der Kopfzahl entfallen, den eventuellen Antrag auf Vermehrung der Mitglieder für Niederösterreich zu stellen. In soferne als der Antrag auf directe Wahlen und Erhöhung der Mitgliederzahl auf 300 angenommen würde, würde ich keine höhere Verhältnißzahl für Niederösterreich beanspruchen, denn bei der directen Wahl kann, glaube ich, nur die Bevölkerung das richtige Maß abgeben, wenn aber der Antrag auf directe Wahlen und auf Vermehrung auf 300 Mitglieder entfällt und das alte System beibehalten werden sollte, glaube ich, daß, da es sich um eine Interessenvertretung handelt, alle Interessen berücksichtigt werden müssen, und daß daher die Verkürzung, welche Niederösterreich in dieser Hinsicht erleiden müßte, durch eine Vermehrung der Zahl seiner Vertreter sanirt werde.

Ich beantrage daher in erster Linie folgende Fassung des §. 6: „In das Haus der Abgeordneten kommen durch directe Wahl der Bevölkerung 300 Mitglieder. Deren Vertheilung auf die einzelnen Länder, sowie die Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren bestimmt das Wahlgesetz;" und wenn dieser Antrag fallen sollte, als eventuellen Antrag: „In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 207 Mitglieder", wo dann der ganze übrige Paragraph in der Fassung des Ausschusses zu verbleiben hätte, nur daß bei Niederösterreich statt der Zahl 18, die Zahl 22 zu setzen wäre.

Präsident: Ich werde zum Hauptantrage die Unterstützungsfrage stellen. Der erste Hauptantrag lautet (liest):

„In das Haus der Abgeordneten kommen durch directe Wahl der Bevölkerung 300 Mitglieder. Deren Vertheilung auf die einzelnen Länder, sowie die Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren bestimmt das Wahlgesetz." Findet dieser Antrag Unterstützung? (Eine Anzahl von Mitgliedern erhebt sich.) Er ist hinreichend unterstützt.

Nun bringe ich den eventuellen Antrag des Dr. Brestel zur Unterstützungsfrage.

Derselbe lautet: „In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 207 Mitglieder, und zwar der Art: . . . . Erzherzogthum Niederösterreich 22 u. s. w."

Ich gestehe, mir ist dieses „u. s. w." nicht ganz klar.

Abgeordneter Dr. **Brestel**: Das heißt, daß mein eventueller Antrag jenen des Ausschusses nur in dem einzigen Puncte abzuändern bezweckt, als nach dem Ausschußantrage 18 Mitglieder vom niederösterreichischen Landtage in das Abgeordnetenhaus entsandt werden sollen, während ich beantrage, statt der Zahl „18" die Zahl „22" zu setzen. Sonst wird am Ausschußantrage nichts geändert.

Präsident: Findet dieser eventuelle Antrag Unterstützung? (Eine Anzahl Mitglieder erhebt sich.) Es haben sich nur achtzehn Mitglieder erhoben, der Antrag ist nicht hinlänglich unterstützt.

Zu §. 6 ist sonst kein Redner vorgemerkt. Wünscht noch Jemand zu demselben das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Brestel geht dahin, daß in das Haus der Abgeordneten durch directe Wahl der Bevölkerung 300 Mitglieder zu senden seien. Deren Vertheilung auf die einzelnen Länder, sowie die Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren sei durch ein besonderes Wahlgesetz festzusetzen. Nun, damit will das Princip der directen Wahlen in die Verfassung eingeführt werden. Ich müßte alles das, was schon darüber gesagt worden ist, was namentlich ich darüber gesagt habe: daß die Landtage ein Recht der Beschickung des Reichsrathes aus ihrer Mitte haben, daß ihnen dieses Recht durch das Diplom gewährleistet ist, daß ihnen dieses Recht durch die Landesordnungen gewährleistet ist, wiederholen, und wiederholen, daß damit also eine Verletzung der Rechte der Landtage verbunden wäre, zu welcher der Reichsrath durchaus nicht berechtigt sein

kann. Ich kann daher diesen Antrag, den Hauptantrag, durchaus nicht unterstützen.

Was den eventuellen Antrag anbelangt, so will ich immerhin glauben, daß derselbe möglicherweise Gründe für sich hat. Aber eine unterstützende Aeußerung im Namen des Ausschusses abzugeben, kann ich als dessen Berichterstatter nicht wagen. Jedenfalls müßte früher der Ausschuß näher die Gründe prüfen, warum die Zahl der vom niederösterreichischen Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsendenden Mitglieder von 18 auf 22 erhöht werden soll. Da das nicht geschehen und auch nicht mehr möglich ist, so kann ich auch den eventuellen Antrag nicht unterstützen.

Präsident: Der erste Antrag wurde hinlänglich unterstützt. Ich bringe ihn zuerst zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 6 so gefaßt wünschen (liest): „In das Haus der Abgeordneten kommen durch directe Wahl der Bevölkerung 300 Mitglieder; deren Vertheilung auf die einzelnen Länder, sowie die Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren bestimmt das Wahlgesetz" — ersuche ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit.

Der eventuelle Antrag des Dr. Bretfel fand keine genügende Unterstützung; es gelangt daher sofort der Ausschußantrag zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem vom Ausschusse beantragten §. 6, lautend (liest):

„In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	54
„ das Königreich Dalmatien	5
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	38
„ das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	18
„ das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns	10
„ das Herzogthum Salzburg	3
„ das Herzogthum Steiermark	13
„ das Herzogthum Kärnthen	5
„ das Herzogthum Krain	6
„ das Herzogthum Bukowina	5
„ die Markgrafschaft Mähren	22
„ das Herzogthum Ober- und Niederschlesien	6
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	10
„ das Land Vorarlberg	2
„ die Markgrafschaft Istrien	2
„ die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	2
„ die Stadt Triest mit ihrem Gebiete	2"

beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 6 ist mit der erforderlichen Stimmenzahl angenommen.

Der Herr Berichterstatter wünscht, daß §. 7 gelesen werde. Ich werde das für ihn thun. Der §. 7 nach den Anträgen des Verfassungsausschusses lautet (liest):

„Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgten über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz.

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben."

Herr Berichterstatter, wünschen Sie zur Einleitung das Wort?

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Nein.

Präsident: Es haben sich als Redner zu Alinea 1 und 2 Niemand, zu Alinea 3 der Herr Abgeordnete Peter Groß, und zwar gegen eintragen lassen.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** (Niederösterreich): Ich bitte zu Alinea 1 um das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó** (Bukowina): Ich möchte mir eine formelle Bitte erlauben. Ich glaube, es wäre sehr angezeigt, den §. 7 in Bezug auf die Verhandlung und Abstimmung in vier Absätze zu trennen.

Präsident: Ich werde recht gerne diesem Wunsche nachkommen.

Zuerst hat zu Alinea 1 Herr Dr. Dinstl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** (Niederösterreich): Ich zähle zu denjenigen, welche bedauern, daß, während der Verfassungsausschuß bemüht war, den Reichsrath mit Verfassungsrechten auszustatten, würdig einer Volksvertretung, er anderseits es gänzlich unterlassen hat, irgend welche Aenderungen in den Zusammensetzungen des Reichsrathes, insbesondere in der Wahl der Mitglieder für das Abgeordnetenhaus zu treffen.

Im §. 7, Alinea 1, wird bestimmt, wie es die Februarverfassung that, daß die Landtage Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden hätten.

Es wurden heute bereits von zwei Rednern die Schattenseiten der indirecten Wahlen hervorgehoben. Ich glaube darum nicht in eine weitere Auseinandersetzung hierüber eingehen zu sollen. Die indirecten Wahlen sind an und für sich — unbestritten beinahe möchte ich sagen — verworfen gegenüber den directen Wahlen und ein einfaches Rechenexempel zeigt, daß, je mehrfach durchgesiebt eine solche Wahl ist, desto mehr die Majoritäten schwinden und die scheinbaren Majoritäten in Minoritäten sich verwandeln.

Nehmen wir z. B. an, es seien durchschnittlich bei den Wahlen nur geringe Majoritäten. Der Wahlmann bekommt eine kleine Majorität, und vertritt daher etwas mehr als die Hälfte der Urwähler. Die Majorität der Wahlmänner vertritt dann nur mehr etwas mehr als ein Viertel der Urwähler. Wählen die von den Wahlmännern Gewählten wieder, so wird durch die Majorität derselben nur mehr ein Achtel, und wählen die derartig Gewählten wieder, gar nur mehr ein Sechzehntel der Urwähler von der Majorität vertreten.

Abgesehen aber auch im Allgemeinen von dem Nichterspriesslichen der indirecten Wahlen, liegen insbesondere dagegen, daß die Wahlen aus den Landtagen geschehen, gewichtige Bedenken vor.

Ich möchte vor Allem darauf aufmerksam machen, daß die Abgeordneten, welche in den Landtagen für den Reichsrath wählen, nicht blos die Abgeordneten der Städte, Handelskammern und Landgemeinden sind, sondern auch Abgeordnete der bevorzugten Classe öfters zusammen nicht so viel, als Tausende von Urwählern für einen einzigen Abgeordneten der Landgemeinden, ja daß wahlberechtigte Personen in den Landtagen sitzen, welche überhaupt keine Abgeordneten sind und Niemand anderen, als sich selbst zu vertreten haben. (Bravo! links.)

Es mag vielleicht diese Interessenvertretung in den Landtagen irgendwie berechtigt erscheinen, daß aber der Volksvertretung des Reiches eine solche Wahl in keiner Weise als angemessen erscheinen könnte, ist unzweifelhaft.

Der Landtag, welcher die Wahlkammer bilden soll, ist ferner zugleich eine parlamentarische Versammlung.

Es werden und müssen sich in dieser Versammlung Majoritäten bilden; diese Majoritäten entscheiden dann nicht blos für die Wahl eines Abgeordneten in einem einzelnen Bezirke, sondern für die Wahl der Abgeordneten eines ganzen Landes. Je schärfer diese Majoritäten sich gegenüber den Minoritäten herausbilden werden, um so gewisser werden die Majoritäten trachten, kein Mitglied der Minorität, selbst wenn diese nahe an die Majorität hinanreicht, in den Reichsrath wählen zu lassen.

Majoritäten und Minoritäten sind wechselnd. Ich finde es daher sowohl im Interesse derjenigen, welche momentan in der Majorität, wie im Interesse derjenigen, die dermalen in der Minorität sind, daß hier eine Aenderung geschehe.

Allerdings kann man sagen, die Gesetzgebung habe da vorgesehen, sie habe gewisse Gruppen und Abtheilungen gebildet.

Daß aber diese Gruppen und Abtheilungen nur höchst unvollständig schützen, davon haben wir gerade in der dermaligen Wahl ein eclatantes Beispiel gesehen.

Ich weise in dieser Beziehung z. B. auf Tirol hin. Dort sind zufälligerweise der Gruppe des Großgrundbesitzes einige Virilstimmen von Aebten zugetheilt.

Nun hat die Majorität bis zum Aeußersten von ihrer Majorität Gebrauch gemacht, und keinen einzigen Großgrundbesitzer in das Haus geschickt. Es sitzen hier nur Virilstimmen, die gerade die entgegengesetzte Ansicht haben, als die in Tirol liberal gesinnte Gruppe der Großgrundbesitzer.

Es ist ferner der Landtag bei seiner Wahl auf seine Mitglieder beschränkt, zugleich Versammlung der Wählenden und Wählbaren. Die Stellung eines Abgeordneten des Reichsrathes und zugleich des Landtages macht es für jeden Einzelnen überaus schwer, den Pflichten einer solchen doppelten Vertretung zu genügen. Wenn es so fortgeht und die Geschäfte sich immer mehr häufen, so wird es am Ende dazu kommen, daß ein Abgeordneter, der im Landtage, im Reichsrathe und vielleicht auch noch in der zu bildenden Delegation sitzt, das ganze Jahr hindurch lediglich sich den öffentlichen Angelegenheiten widmen soll. Es wird aber schwer sein, gerade unter den Abgeordneten der Städte und Landgemeinden, die zudem, da die Wähler auf das Nächste sehen, nicht als Reichsrathsabgeordnete, sondern als Landtagsabgeordnete für specielle Geschäfte des Landes gewählt werden, solche befähigte, unabhängige Männer zu finden, die in der Lage sind, Jahr aus, Jahr ein ihre ganze Zeit den öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können.

Ich glaube darum, mit Entschiedenheit mich dafür aussprechen zu müssen, daß eine Aenderung in der Wahlordnung dahin, daß directe Wahlen für den Reichsrath eingeführt werden, nothwendig sei, soll

anders das Abgeordnetenhaus eine wahre Volksvertretung sein.

Es wurde allerdings von dem Herrn Berichterstatter sowohl in dem Berichte als auch heute hervorgehoben, die Februarverfassung weise uns die Gränzen an, über welche wir nicht hinausgehen dürfen; allein die Februarverfassung berechtigt uns ja auch, alle Paragraphe der Verfassung mit zwei Drittel Majorität zu ändern, sie muß uns daher auch berechtigen, in Bezug auf diejenigen Paragraphe, welche die Bestimmungen über die Wahl enthalten, eine Abänderung zu treffen.

Man hielt es für unzulässig, eine Aenderung derart zu treffen, daß man dictatorisch bestimme, daß die Wahl nicht aus den Landtagen zu erfolgen habe, obwohl ich meine, daß kein Hinderniß gewesen wäre, einen solchen Beschluß zu fassen; denn wenn vielleicht auch die Reichsvertretung nicht für sich allein solche Beschlüsse fassen kann, so ist sie doch jedenfalls ein hiezu berechtigter Factor. Es hätte nur in Frage kommen können, ob ein solcher Beschluß auch noch den einzelnen Landtagen vorzulegen wäre oder nicht. Hieraus aber kann keineswegs gefolgert werden, daß man in eine solche Beschlußfassung gar nicht eingehen könne.

Allein die Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Brestel hat gezeigt, daß das hohe Haus dermalen anderer Ansicht ist. Ich möchte mir nun erlauben, vorzuschlagen, daß die Landtage blos ermächtigt werden, directe zu wählen. Wenn sich hiebei darauf beschränkt wird, daß den einzelnen Landtagen freigestellt wird, directe zu wählen, wenn blos gesagt wird: „Ihr könnt, wenn ihr wollt, zur directen Wahl greifen," so kann doch hierin eine Verkürzung der Landtage in keiner Weise gesehen werden, ja, wenn wir uns noch mehr beschränken und sagen: Wir wollen jetzt, um den ersten Schritt zur directen Wahl zu machen, keine Aenderung in den Gruppen eintreten lassen; es soll auch bei directer Wahl für jetzt dabei bleiben, daß die Wahlen jetzt wie früher vollständig aus den Gruppen der Städte, der Landgemeinden und des Großgrundbesitzes erfolgen; wenn alle diese Concessionen gemacht werden und man nur die eine der directen Wahlen will, da können doch die Rechte der Landtage in keiner Weise entgegen gestellt werden.

Es wird wohl in dem Berichte ferner hervorgehoben, man müsse umsomehr bei einer Aenderung der Wahlordnung vorsichtig sein, als ein großer Volksstamm sich — wenn auch ungerechtfertigter Weise — von den Arbeiten des Reichsrathes fern hält; so glaube ich für meinen Theil, daß dieser Ausspruch nicht ganz richtig ist. Nicht ein großer Volksstamm hält sich fern, sondern einzelne Abgeordnete, welche einem großen Volksstamme angehören, und eben dieß spricht gerade für meinen Antrag; denn wäre die directe Wahl möglich, so könnte man auch erheben, ob das böhmische Volk damit einverstanden ist, daß seine Abgeordneten hier nicht erschienen sind. Allein diesen Abgeordneten sind bis heute ihre Sitze reservirt; soll der Umstand, daß sie freiwillig von hier abwesend sind und nicht mit uns berathen wollen, allen andern Volksstämmen ein Grund dafür sein, auch nicht einmal rücksichtlich der Wahl einen Fortschritt zu machen? Darin, daß die böhmischen Abgeordneten slavischen Stammes hier nicht erschienen sind, kann für uns kein Grund liegen, nicht einmal die facultative Wahl den Landtagen zu gestatten.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Es ist jeder Landtag berechtigt, durch ein Landesgesetz, welches aber dann einen integrirenden Theil der Landesordnung zu bilden hat, anzuordnen, daß die auf sein Land entfallende Anzahl der Reichsrathsabgeordneten directe und unmittelbar durch die zum Landtage Wahlberechtigten gewählt werde. Das dießfalls vom Landtage entworfene Wahlgesetz ist der Reichsvertretung zur Genehmigung vorzulegen."

Präsident: Mir will scheinen, daß dieser Antrag vielmehr zu Alinea 3 gehört, wo von Aenderungen in der Feststellung der Gruppen ꝛc. die Rede ist.

Abgeordneter Dr. **Dinstl:** Ich stelle den Antrag als Zusatzantrag zu Alinea 1; mir ist die Stellung zwar gleichgiltig, ich glaube aber, daß der Zusatz besser zu Alinea 1 paßt.

Präsident: Ich bringe also den Antrag als Zusatz zu Alinea 1 zur Unterstützungsfrage. (Liest denselben nochmals.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

(Die Abgeordneten Freiherr v. Korb-Weidenheim und Greuter melden sich zum Worte.)

Herr Baron Korb hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Korb-Weidenheim** (Böhmen): Ich werde mich nicht auf den Boden stellen, auf dem sich mein geehrter Herr Vorredner bewegt hat, und werde mich weder zum Verfechter des einen noch des andern Wahlmodus aufwerfen, weil nach meiner unmaßgeblichen Ansicht kein Modus, sei es der der directen oder der indirecten Wahl, sei es nach Gruppen oder nach der Kopfzahl, unanfechtbar ist. Ich behaupte, bei jedem Modus sprechen Gründe für und wider.

Wenn nun Einer der geehrten Vorredner sich für directe Wahlen so sehr begeistert hat, so muß ich es ihm überlassen, dieses zu vertreten. Ich aber kenne einen Staat, in dem directe Wahlen auf Grundlage der Kopfzahl beruhen, von dem aber Niemand behaupten wird, daß die Wünsche des Volkes mit denen

der Kammer im Einklange stehen, und dieser Staat ist Frankreich.

Wenn derselbe geehrte Herr Vorredner auf die Parität mit Ungarn hingewiesen hat, so hat das allerdings etwas für sich. Ungarn wählt die Kammer des Volkes direct. Nun, meine Herren, wenn bei uns Alles und Jedes auf paritätischer Grundlage beruhen soll, dann hätte ich auch den praktischen Wunsch, daß in unsere Verfassung der §. 25*) des Artikels XII aufgenommen werde. (Rufe: Wie lautet er?) Er beziehet sich darauf, daß Ungarn rechtlich nicht verpflichtet ist, zur gemeinsamen Staatsschuld beizutragen. (Heiterkeit links.) Soviel mir bekannt ist, hat die Majorität dieses hohen Hauses und der Völker der Westhälfte des Reiches der Februarverfassung bei ihrem Erscheinen zugejubelt; ja nach der Sistirungsära war es wieder die Majorität der Völker der Westhälfte, welche der Wiedereinsetzung der Februarverfassung zugejubelt hat, und doch beruht diese unsere Verfassung auf der Interessenvertretung, welche nicht directe Wahlen zur Grundlage hat. Allerdings will ich zugeben, meine Herren, daß jetzt, wo wir uns mit Aenderungen der Februarverfassung beschäftigen, vielleicht der geeignetste, ich will nicht sagen der politisch geeignetste Moment wäre, den Wahlmodus zu ändern, weil wir ja — gestehen wir es nur offen — mit der Verfassung noch nicht fertig sind, weil, ich möchte sagen, nur die Hauptmauern, und vielleicht diese noch nicht ganz aufgebaut sind, und somit wäre es vom architektonischen Standpuncte ganz an der Zeit — will man jetzt noch überhaupt etwas an den Fundamenten ändern — jetzt die Mauern einzureißen und neue Fundamente zu legen. Da würde ich nur vor Einem zurückschrecken. Ich würde fürchten, daß man überhaupt daran ginge, mehr einzureißen als aufzubauen, und daß wir dann auf dem Wege wären, ein Pendant zu schaffen, zu der Zeit, die ich mir abgerundet denke in dem Bilde von Turgot bis Babeuf. Damals wurde auch decretirt und abdecretirt, man jagte sich förmlich in freiheitlichen Strebungen, und derjenige galt als größter Mann, der die freisinnigsten Theorien aufstellte. So wurde im Kreise herumgejagt, bis sich endlich Staat und Volk an einem Puncte befanden, den man Reaction nennt, bis endlich der Säbel Alles hinwegfegte, was früher decretirt und abdecretirt wurde.

Wenn nun der geehrte Herr Dr. Rechbauer seinen Antrag auf Abänderung des Wahlmodus und Einführung directer Wahlen deßhalb nicht einbringt, weil er die gegründete Befürchtung hegt, daß ein solcher Antrag weder hier die Zweidrittel-Majorität erlangen, noch im Herrenhause angenommen würde, so gebe ich ihm vollkommen recht, und wenn es auf Grund unserer Verfassung ein Haus gibt, welches solchen Strebungen abgeneigt ist, so hat vielleicht doch diese heute so sehr angegriffene Kammer das Verdienst, daß es uns nicht in jene Bahn einlenken läßt, auf die wir gelangen könnten, wenn wir dem Antrage des geehrten Herrn folgen würden.

Präsident: Herr Professor Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Ich bemerke nur einige Worte über dasjenige, was der verehrte frühere Herr Vorredner in Beziehung auf unser Land Tirol gesprochen hat. Das Land Tirol hat die besondere Ehre, die Aufmerksamkeit mancher Herren bei jeder Gelegenheit auf sich zu ziehen, wofür ich danke. Uebrigens ist das Land Tirol durch mehr als 500 Jahre beim Hause Oesterreich, und daher doch in seferne majorenn, als es eine eigene Meinung haben kann.

Was die Bemerkung des Herrn betrifft, daß wir aus einer gewissen Classe keine Abgeordneten in den Reichsrath gesendet haben, so ist dieselbe ganz richtig. Allein warum geschah dieß? Weil uns die Herren, welche in jener Classe zu wählen hatten, mit einer solchen Exclusivität behandelten, daß sie, obwohl die Stimmendifferenz zwischen der einen und der anderen Partei nur 2 Stimmen betrug, sie doch keinen einzigen Mann von unserer Gesinnung wählten. Wir haben es daher natürlich jenen Herren, welche sich gewöhnlich die Intelligenz ausschließlich zuschreiben, nur nachgemacht, wir waren auch exclusiv, gerade nach dem Beispiele, das uns die Herren selbst gegeben haben.

Das zur Aufklärung.

(Abgeordneter Wiesler meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Wiesler hat das Wort.

Abgeordneter **Wiesler** (Tirol): Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat mit handgreiflicher Anzüglichkeit gegen gewisse Abgeordnete aus dem Lande Tirol gesprochen. Ich bemerke, daß diese Herren allerdings im Tiroler Landtage sitzen, Jeder als Vertreter von drei Abteien; allein dagegen kann der Herr Abgeordnete nichts einwenden, denn wir sitzen im Tiroler Landtage nach der von Sr. Majestät genehmigten Landtagswahlordnung. Wenn es nun gekommen ist, daß wir von der Majorität des Landtages in den Reichsrath gewählt worden sind, so sitzen wir hier mit Fug und Recht; wir haben in Folge dieser Wahl den Beruf übernommen, für die Interessen unseres Vaterlandes einzustehen, und ich bin mir gewiß und sicher, ich bin überzeugt, daß ich bisher kein Verräther an den Interessen meines Vaterlandes gewesen bin, und hoffe, es auch in der Zukunft nicht zu werden. (Bravo! rechts.)

*) Sollte heißen: nach §. 33 des Artikels XII.
(Redaction der stenogr. Protokolle.)

Präsident: Mir scheint der geehrte Herr Redner den Vorredner wohl mißverstanden zu haben. Ich glaube, es ist von Herrn Dr. Dinstl das Recht seines Mitgliedes dieses hohen Hauses in Frage gestellt worden, hier seinen Platz zu behaupten, noch weniger aber Jemandem unterstellt worden, daß er seine Pflicht nicht erfüllt. (Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich zum Worte.) Ich würde eine solche Aeußerung in dem Sinne gewiß nicht haben hingehen lassen, ohne den Redner zur Ordnung zu rufen. (Bravo! rechts.)

Herr Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** (Niederösterreich): Ich habe durchaus nicht das Recht dieser Herren, hier im Reichsrathe zu sitzen, bestritten; denn hätte ich geglaubt, daß es zu bestreiten wäre, so wäre sicherlich schon früher der bezügliche Antrag gestellt worden. Ich habe aber durch das Beispiel dieser Wahl nur zeigen wollen, wie die Majorität eine große Minorität, die, wie Herr Abgeordneter Greuter eben gesagt hat, nur um zwei Stimmen geringer war als die Majorität — gänzlich ausschließen konnte.

Präsident: Der Abgeordnete Pockstaller hat das Wort.

Abgeordneter **Pockstaller** (Tirol): Ich möchte mir zu den früheren gegen Herrn Dr. Dinstl gemachten Bemerkungen nur noch einige weitere erlauben. Wenn ich richtig verstanden habe, so sagte jener Herr Redner, daß der Großgrundbesitz in Tirol nur durch drei Virilstimmen vertreten sei, und zwar durch solche, deren Gesinnungen denen der Großgrundbesitzer von Tirol entgegengesetzt seien. Beides erachte ich für unrichtig. Wir, die wir als Virilstimmeninhaber hier sitzen, wir sind auch Großgrundbesitzer und vertreten einen größeren Großgrundbesitz, und wir zahlen mehr Steuer als jene zehn Großgrundbesitzer in Tirol.

Uebrigens sind wir allerdings vielleicht nicht in allen Stücken mit jenen Großgrundbesitzern einverstanden, jedoch haben wir nicht ihnen ganz entgegengesetzte Gesinnungen.

Das wollte ich mir zu bemerken erlauben.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 7, Alinea 1, das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Nachdem mir heute schon zweimal die Ehre zu Theil wird, apostrophirt zu werden, so muß ich mir erlauben, einige Worte dem geehrten Herrn Vorredner aus Böhmen zu erwiedern.

Vor Allem hätte ich gewünscht, daß, wenn der Herr Redner den §. 25 des Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 citirt, er ihn gelesen hätte; dann würde er gefunden haben, daß darin etwas ganz anderes steht, als er gesagt hatte. Es steht dort, daß Ungarn als Bedingung des Ausgleiches fordert, daß hier vor Allem der Constitutionalismus herrsche; von der Staatsschuld steht aber darin kein Wort. (Große Heiterkeit.)

Wenn weiters der Herr Redner sich auf die Vorzüge des einen oder des anderen Wahlmodus nicht einlassen wollte, so will auch ich nicht ferner auf dasselbe eingehen; aber ich glaube, soviel könnte man doch von einem parlamentarischen Gegner verlangen, daß er den Unterschied würdige, der zwischen dem allgemeinen Stimmrechte und dem directen Wahlrechte herrscht, daß, wenn man directe Wahlen verlangt, man deßhalb noch nicht das allgemeine Stimmrecht nach dem Beispiele Frankreichs fordert.

Wir haben sehr viel freisinnige Wahlgesetze auf Grund directer Wahlen und insbesondere besitzt Ungarn ein solches, was aber noch weit entfernt ist von dem allgemeinen Stimmrechte, das seinerzeit von großer und bedeutender Wichtigkeit sein kann, wenn das Volk die gehörige Bildung haben wird, um es zu begreifen, das aber in Frankreich auf schmachvolle Weise mißbraucht wird.

Aber das spricht nicht gegen eine Sache, daß sie mißbraucht wird; deßhalb kann die Sache immer noch gut sein. Wenn aber der Herr Redner so weit geht, mir indirect zu imputiren, als sei ich schon auf jenem Standpuncte, den der Berg im Jahre 1789 in Paris eingenommen hat, wenn man uns sogar die Schreckbilder vorwirft, wohin das Alles führe, wenn man solche Anträge stellt, dann, meine Herren, muß man dieß wohl als einen Popanz bezeichnen. Betrachten Sie nur den Antrag, den ich gestellt habe, oder eigentlich nicht gestellt habe, saubern stellen möchte, wenn ich Hoffnung hätte, damit durchzudringen, was finden Sie darin? Ich habe gesagt, daß der Landtag Abgeordnete wählen soll nach der Landesordnung, wo doch die conservativen Elemente im vollsten Maße gewürdigt sind, wo der Großgrundbesitz den maßgebendsten Einfluß hat, weil er allein ein Drittel des ganzen Landtages ausmacht, wo andererseits die Landbevölkerung zahlreich vertreten ist, die ebenfalls das conservative Element vorzugsweise begünstigt, und der gegenüber die Städte, welche man als den Herd des Freisinns betrachtet, bedeutend zurückgesetzt sind. Wenn man also von der Wahl aus den Landtagen spricht, so ist das doch wohl eine Wahlordnung, die auch einen Conservativen befriedigen könnte und worin noch bei weiten nicht eine Verfassung à l'Abée Sièges gefunden werden kann.

Wenn man weiter sagt: nur das Herrenhaus sei schuld, daß man nicht auf solche furchtbare Anträge kommt (Heiterkeit), so glaube ich, daß man auch bei uns so viel staatsmännisches Wissen, so viel Liebe zum Vaterlande und so viel Kenntniß dessen, was erreichbar ist, findet, daß man auch hier solche Anträge,

die über jene Gränze hinausgehen und den Staat gefährden, nicht stellen wird. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Wir übergehen in der Debatte zur Alinea 2. Wünscht Jemand zu Alinea 2 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Zu Alinea 3 hat sich Herr Peter Groß gemeldet.

Abgeordneter Peter **Groß** (Galizien): Mein Antrag lautet, Alinea 3 des §. 7 hätte zu lauten:

„Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen durch ein Landesgesetz im verfassungsmäßigen Wege."

Meine Herren! Wenn ich diesen Antrag, den ich bereits im Verfassungsausschusse gestellt habe, noch einmal vorbringe, so geschieht es nicht deßhalb, um nur meiner Ueberzeugung treu zu bleiben, sondern es geschieht aus dem Grunde, weil ich glaube, daß ich einer gerechten Sache das Wort rede und weil ich Ihnen zugleich die Wünsche und Anforderungen meines Landes vorstelle, welche Wünsche schon so oft durch das berechtigte Organ dieses Landes, nämlich durch den Landtag, ausgesprochen wurden.

Daß eine Aenderung der Bildungsweise der einzelnen Gruppen, sowie auch die Vertheilung der aus diesen Gruppen in den Reichsrath zu entsendenden Mitglieder eine Nothwendigkeit geworden ist, das, meine Herren, steht fest. Selbst der verehrte Ausschuß, der im dritten Alinea solche Aenderungen zuläßt und den Modus dieser Aenderungen formulirt, liefert Ihnen einen Beweis für die Nothwendigkeit derselben. Allein, meine Herren, das ist noch nicht Alles. Wollen Sie die Verfassung umändern, wollen Sie die Verfassung von neuem aufbauen, so müssen Sie das nach allen ihren Seiten thun. Sie müssen also vor allem Anderen auch denjenigen Geist der Erkünstelung, der ihr innewohnt, verbannen, denjenigen Geist, welcher ohne Berücksichtigung der einzelnen staatlichen Potenzen Gruppirungen schuf, aber nur vielleicht zu dem Zwecke, um nicht eine wahre Volksvertretung, sondern nur ein gefügiges Parlament zu erhalten. (Bravo! rechts.) Wenn wir daher dieses Princip festhalten wollen, meine Herren, so sehe ich nicht ein, daß die Frage, wer eigentlich seine Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen habe, und wer das Recht habe, an diesem Wahlrechte Aenderungen vorzunehmen, anders gelöst werden könnte, als nur, indem man diese Wirksamkeit den einzelnen Landtagen zuweist. Denn, meine Herren, ich glaube, daß ich die volle Berechtigung der einzelnen Landtage aus dem Grunde für dieselben vindiciren könne, weil die Landtage nach meiner Ansicht das größte Interesse und das volle Wahlrecht in dieser Beziehung haben. Jeder, der das Verhältniß des Landtages zu seinen Reichsrathsabgeordneten näher ins Auge faßt, muß gestehen, daß es das größte Interesse für den Landtag sein muß, diejenigen Männer in den Reichsrath zu schicken, welche das volle Vertrauen des ganzen Landes besitzen, welche also nicht durch territoriale Gränzen schon im Voraus bestimmt sind; aus allen also eine Wahl vornehmen zu können oder wenigstens in der Bildung der einzelnen Gruppen nicht gebunden zu sein. Das Interesse des Landes, welches für die Vertretung seine Abgeordneten zu schicken hat, ist gewiß von der größten Bedeutung. Aber auch andererseits muß man zugestehen, daß der Landtag nach seiner Art das Wahlrecht ausübe, und wenn Sie, meine Herren, dieses Wahlrecht nicht dem Landtage zuschreiben, so beschränken Sie dasselbe. Diejenigen Herren, welche die Wahl bis zu den äußersten Gränzen des Liberalismus bringen wollen, wollen den einzelnen Landtagen das ihnen gebührende Wahlrecht beschränken, indem sie es erst abhängig machen von der Bewilligung des Reichsrathes.

Meine Herren! Wenn wir praktisch die Sache ins Auge fassen, was geschieht? Wenn der Landtag mit einem solchen Antrage vor Sie tritt, so wird ja doch dieser Antrag gewiß, hervorgegangen aus der Vertretung, welche die Interessen des Landes am besten kennt, von Ihnen nicht so leicht verworfen werden können. Für Sie ist dieses Recht, meine Herren, ich glaube eine bloße Formalität, für die einzelnen Länder aber ist es eine höchst wichtige Angelegenheit, weil es nicht eine freie Bewegung der Wahlen in den einzelnen Ländern gestattet. Denn das müssen wir vor Allem berücksichtigen, daß, wenn Aenderungen in seiner Reichsvertretung durch den Landtag nicht geschehen können, auch Aenderungen der Landesvertretung durch ihn nicht vorgenommen werden können. Denn was soll mit den neuen Landesvertretern gemacht werden, wie sollen sie sich zum Reichsrathe verhalten, wenn die Zahl der Landesvertreter im Landtage vermehrt wird? Ich glaube daher, meine Herren, daß mit einer solchen Bestimmung nicht blos das Wahlrecht des Landtages bezüglich des Reichsrathes beschränkt, sondern auch bezüglich einer möglichen Aenderung seines Landtagswahlgesetzes beinahe unmöglich gemacht wird. Wie gesagt, meine Herren, ich betrachte diese Stipulation für Sie als eine bloße Formalität und vindicire für den Landtag dieselbe als eine nothwendige Lebensbedingung. Daher unterbreite ich meinen Antrag. (Bravo! rechts.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Groß lautet (liest):

„Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgt durch ein Landesgesetz im verfassungsmäßigen Wege", so daß die Worte: „über Antrag der Landtage durch ein Reichs-

gesetz" dahin amendirt werden: „durch ein Landesgesetz im verfassungsmäßigen Wege."

Wird der Antrag hinreichend unterstützt? (Viele Mitglieder erheben sich.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich werde gegen den Antrag stimmen und erlaube mir die Gründe, welche mich dazu bestimmen, auseinander zu setzen. Wenn ich blos Rücksichten der Zweckmäßigkeit, politischen Rücksichten zu folgen hätte, so hätte ich mich unbedingt dem Antrage angeschlossen, den Herr Dr. Brestel gestellt hat, nämlich dem Antrage, daß die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses durch unmittelbare Wahl, und nicht durch die Landtage zu geschehen habe, und zwar nicht blos aus jenen allgemeinen politischen Rücksichten, welche von mehreren Rednern geltend gemacht wurden, sondern gerade mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Königreiche und Länder, namentlich jener mit gemischter Bevölkerung.

Es würde gar kein anderes, gerechteres, Princip geben, als dasjenige Princip, daß nach der Kopfzahl bestimmt wird, auf wie viele Personen ein zu Wählender entfällt, und daß demgemäß die Wahlordnung festgesetzt werde, es würde sich dann unzweifelhaft jede Nationalität durch die ihr nach ihrer Größe zukommende Zahl von Abgeordneten auch im Reichsrathe vertreten sehen.

Allein nach meiner Ueberzeugung könnte ich nicht für diesen Antrag, obschon ich ihn unbedingt für den an sich bessern halte, stimmen, weil dieses ohne einen Eingriff in die Landesordnungen und daher ohne Verletzung der Länder nicht möglich ist, denn die Landesordnungen übertragen das Recht, in den Reichsrath Abgeordnete zu wählen, an den Landtag.

Wenn ich daher gegen den Antrag des Herrn Dr. Brestel stimme, so sprechen doch dieselben Rücksichten, welche ich früher erwähnt habe, und einen Antrag auf directe Wahlen so sehr wünschenswerth erscheinen lassen, auch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Groß.

Denn das ist unzweifelhaft, daß das überaus mangelhafte Gruppensystem, dessen vielfältige Gebrechen Niemand, der dieselben erfahren hat, in Abrede stellen wird, noch mangelhafter dadurch werden könnte, wenn es in der Hand der jeweiligen Majorität des Landtages gelegt ist, durch einseitige Aenderung desselben die Minorität von der Vertretung im Reichsrathe ganz auszuschließen.

Auch ist gar nicht zu besorgen, daß Jemand die Rechte der Landtage, wie der Herr Abgeordnete vor mir ausgeführt hat, materiell verletzen wird.

Er hat ja selbst gesagt, daß, wenn ein Antrag von einem Landtage erfolgt, der Reichsrath sich der Zustimmung zu demselben nicht wohl wird entziehen können, — ganz gewiß nicht, wenn blos innere Gründe der Zweckmäßigkeit für den Antrag sprechen.

Es ließe sich aber sehr wohl denken, daß andere Gründe gegen denselben sprechen, daß es gerade in der Tendenz einer Majorität liegen könnte — das wird Niemand in Abrede stellen — die Minorität von der Vertretung auszuschließen, ja ich finde sogar, daß das ein natürliches Streben jeder Majorität ist; eine Schutzwehr dagegen liegt eben in dem Gruppensystem und in diesem Umstande liegt der Grund, daß eine Aenderung des Gruppensystems dem Reichsrathe vorbehalten bleiben muß.

Diese Gründe sind es, welche mich im Interesse meiner Mandanten verpflichten, für den Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt wird, zu stimmen.

Es ist aber auch dieser Ausschußantrag durchaus nichts Neues, sondern er ist das jetzt bestehende Recht, indem ja der Anhang 2 zu allen Landesordnungen ausdrücklich sagt, daß „Anträge auf Aenderung der vorstehenden Vertheilung" zur Competenz des Reichsrathes gehören. Er hält also nur das schon Bestehende aufrecht; und in dieser Beziehung erlaube ich mir nun, meine Stellung namentlich auch zu den §§. 11 und 12, welche, wie ich fürchte, ein Zankapfel in dieser Versammlung sein werden, auseinanderzusetzen.

Es wurde schon früher einmal bemerkt von einem geehrten Herrn Redner von jener Seite des Hauses, daß in der ganzen Verfassungsfrage zwei große Parteien sich gegenüber stehen, und daß daher, wenn etwas zu Stande kommen soll, das nur das Resultat eines Compromisses einer gegenseitigen Nachgiebigkeit sein kann.

Als solches Resultat eines Compromisses betrachte ich — und ich glaube auch viele meiner Gesinnungsgenossen — den vorliegenden Ausschußantrag. Allein, wenn darin viele, und wie wir meinen, nicht unbeträchtliche Zugeständnisse dem Principe der Länderautonomie gemacht worden sind, so müssen wir doch anderseits auch die Rechte wahren, deren Wahrung unsere Committenten von uns voraussetzen.

Es wird vielfach in den Kreisen, die wir vertreten, auch der Ausschußantrag Unzufriedenheit erregen; wir müssen ihn aber jedenfalls, was die Erweiterung der Autonomie betrifft, als das Maximum dessen betrachten, wofür wir, ohne gegen den Sinn unserer Committenten zu handeln, stimmen können.

Diese Erweiterung der Autonomie aber, daß die Aenderung des Gruppensystems für die Wahlen zum Reichsrathe den Landtagen, und zwar ohne weitere Beschränkung anheimgestellt sei, das würde als eine Autonomie-Erweiterung, wenigstens in unserem Lande und von unseren Committenten betrachtet werden, der wir nie hätten zustimmen sollen. (Rufe links: Sehr richtig!)

Ich muß daher meine Befürchtung aussprechen, daß, wenn dieser Antrag angenommen würde, es gar Manchem nicht möglich wäre, auch für andere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu stimmen. (Rufe links: Sehr richtig!)

Präsident: Herr Guszalewicz hat das Wort.

Abgeordneter **Guszalewicz** (Galizien): Zur Unterstützung der Worte meines geehrten Herrn Vorredners will ich Sie, meine Herren, vor Allem auf die Zusammensetzung des galizischen Landtages aufmerksam machen, und Sie dann fragen, ob die Kundgebung des Herrn Abgeordneten Groß wirklich dem Wunsche des ganzen Landes entsprechen kann.

Der galizische Landtag besteht außer 9 Virilstimmen aus 141 Abgeordneten. Der große Grundbesitz wählt 44, die Städte, sowie die Handels- und Gewerbekammer wählen 23 und die Landgemeinden 74 Abgeordnete in den Landtag. Wenn man das Verhältniß der Vertretung, welche vom Großgrundbesitze ausgeht, zu der übrigen gesammten Wahlvertretung feststellt, so stellt sich dasselbe wie 1 zu 3; vergleicht man es aber mit der Vertretung der Gemeinden, so wird es wie 1 zu 1¾ ausfallen. Nehmen Sie die Interessenvertretung zur Grundlage, und wollen Sie dabei berücksichtigen, daß Galizien vorzugsweise ein Agriculturland ist, und mit verschwindenden Ausnahmen die Cultur des Großgrundbesitzes mit den ehemaligen Rusticalgründen auf gleicher Stufe steht, so müßte bei Beurtheilung der Interessenberechtigung die Realsteuer zum Maßstabe dienen. Wie uns aber die statistischen Daten, die im Jahre 1861 ämtlich verfaßt wurden und zu keinem Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit Anlaß geben können, beweisen, beträgt die Gesammtheit der Realschuldigkeit vom ehemaligen Dominicale 1,254.695 fl. 40 kr. österr. Währ., dagegen beziffert sich die nämliche Steuer vom Rusticale sammt den gleichgestellten freien Gründen auf 3,293.431 fl. 98 kr. öst. W., woraus sich beiläufig ein Verhältniß von 1 zu 2⅝ ergibt.

Aus diesem, meine Herren, was ich Ihnen ganz objectiv und wahrheitsgetreu mitgetheilt habe, erlaube ich mir den Schluß zu ziehen, daß, wenn die Interessen des Großgrundbesitzes im galizischen Landtage mit 44 gewählten Vertretern bedacht wurden, die Landgemeinden nach der Realsteuerschuldigkeit mit 99 Landesabgeordneten repräsentirt erscheinen sollten, also mit 25 Abgeordneten mehr, als es gegenwärtig nach dem Landesstatute der Fall ist.

Uebergehe ich auf die Interessenberechtigung der Industrie in Galizien, so geben wohl den sichersten Maßstab hiezu die Erwerb- und Einkommensteuer. Nun sehen wir, wie es mit diesen steht. Ich nehme auch die ämtlichen Daten aus dem Jahre 1861 zur Hand, und finde, daß die Gesammtheit dieser Steuern in unserem Lande in runder Summe 574.000 fl. österr. Währ. beträgt. Es entfällt hievon auf die Höchstbesteuerten kaum die Hälfte, nämlich blos 233.000 österr. Währ.; aber selbst wenn man die Gesammtsteuer zur Grundlage annimmt und selbe mit der oben ausgewiesenen Realsteuer vergleicht, so ergibt sich das Verhältniß von 1:9. Daraus ginge hervor, daß bei 141 Landtagsdeputirten auf die Industrie und den Handel blos 16 Vertreter entfallen sollten, während diese Interessen nach der galizischen Landesordnung 23 Stimmen für sich haben, hiemit 7 mehr, als ihnen zufallen sollte.

Aus diesem ziffermäßigen Nachweise, meine Herren, können Sie sich überzeugen, daß nur der Kleingrundbesitz in der Vertretung verkürzt ist.

Es ist Ihnen, meine Herren, begreiflich, warum ich, der ich zur Minorität im Landtage, im Lande aber zur Majorität gehöre, keinesfalls mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Groß einverstanden bin, und in Abrede zu stellen wage, daß dieser Antrag dem Wunsche des ganzen Landes entspreche. Er entspricht nur der durch das Landesstatut begünstigten Nationalität, die im Großgrundbesitze und im Bürgerstande ihre Vertretung findet.

Es ist bekannt, daß in diesem Lande zwei Nationalitäten sind, die polnische und die ruthenische. Letztere ist im Landtage in der Minorität. Jedes Volk hat hier im Reichsrathe eine entsprechendere Vertretung, als das ruthenische, welches in Oesterreich drei Millionen zählt. Dieser Umstand wird auch Ihnen, meine Herren, auffallend erscheinen und Sie werden, mit unseren Verhältnissen nicht bekannt, fast zu dem Glauben gelangen müssen, dieses Volk perhorrescire es vielleicht, den Reichsrath zu beschicken. Nein, der Grund liegt nicht in seiner Abneigung gegen die einheitliche Constituirung des Reiches, er liegt anderswo; er liegt in den unseligen Verhältnissen seiner Vergangenheit und seiner Gegenwart. —

Das ruthenische Volk verlor den höheren Adel und seinen Reichthum. Die gewaltsamen Bedrängnisse haben vor Allem diese Classe des Volkes, die damalige Vertreterin desselben gezwungen, es zu verlassen und sich an eine fremde Nationalität, die sie vor Verfolgungen schützte, größere Freiheiten und Privilegien gewährte, nach einem langen und harten Kampfe anzuschließen.

Daß, meine Herren, ist der Grund, warum das ruthenische Volk weder im Herrenhause noch hier im Großgrundbesitzthume vertreten ist.

Nicht glücklicher war auch der Bürgerstand dieses Volkes; auch er entging nicht dem früheren politisch-nationalen Drucke, und beraubt aller Privilegien und Freiheiten mußte er natürlicher Weise entweder verkümmern oder im polnischen Elemente aufgehen. Mein Volk ist auch durch den Bürgerstand nicht vertreten.

Von dem Landvolke will ich nicht sprechen. Es hat durch seine Zähigkeit und durch seinen lobenswerthen Conservatismus die harten Schläge der Vergangenheit ausgehalten.

So kam das ruthenische Volk Galiziens unter die österreichische Regierung. Nach etlichen Jahren wird Ein Jahrhundert ablaufen, seitdem es im Verbande mit den andern Völkern dieses Staates lebt. Nie hat es seine Treue dem Monarchen gebrochen, nie das Band, welches es an das österreichische Reich festhält, zu lockern versucht. Im Gegentheile, es stand immer in den Reihen derjenigen, welche die Stütze eines einheitlichen starken Reiches waren. Es hat daher auch immer geglaubt und glaubt auch gegenwärtig, daß bei der Constituirung des Reiches auch seiner gedacht wird, und daß in dem Maße, in welchem die Rechte und constitutionellen Freiheiten anderer Nationalitäten gesetzlich gewahrt werden, auch die seinigen gewahrt zu werden verdienen.

Allein nach dem Landesstatute ist diesem Volke nicht gestattet, eine seiner Bevölkerung entsprechende Vertretung in den Landtag und somit auch in den Reichsrath zu schicken. Die Majorität des Landtages würde keinen Abgeordneten aus dem ruthenischen Volke in den Reichsrath zulassen, wenn nur derselben gestattet wäre, zu bestimmen, die Wahl in den Reichsrath nach den Gruppen oder aus dem ganzen Landtage einzuleiten. Obgleich ich wünschte, mit meinen Landesgenossen übereinzustimmen, so kann ich mich keinesfalls ihrem Antrage anschließen, weil ich in ihm die gänzliche Ausschließung des ruthenischen Volkes aus dem Reichsrathe sehe.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich finde in diesem dritten Alinea eine ganz ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Rechte der Landtage von Seite des Reichsrathes, eine Unterstellung der Landtage unter den Reichsrath, eine Ueberstellung des Reichsrathes über die Landtage. Das, was Herr Dr. Herbst als Compromiß genannt hat — wird er wahrscheinlich meinen — dürfte die Feststellung sein, daß den Landtagen erlaubt sein darf, Anträge zu stellen rücksichtlich der Modificirung der Gruppen, bezüglich Gebiete, Städte und Körperschaften. Aber er bedenkt nicht, daß dem Reichsrathe auch die Feststellung des Gesetzes bleibt, daß daher das Compromiß sein soll, wo der Eine etwas sagen, etwas beantragen, der Andere es aber ebenso gut verwerfen kann, somit daß die Landtage nichts haben und der Reichsrath Alles. Es ist eine schwere Entscheidung gerade in dieser Frage. Die Momente, die Dr. Herbst hervorgehoben hat rücksichtlich der gemischten Bevölkerung der Länder, wo verschiedene Nationalitäten wohnen, die Sicherung der Minoritäten gegenüber den Majoritäten, diese Momente sind in Betracht zu ziehen, und ich muß sagen, daß es für Manchen sehr schwer ist, wenn er Autonomist ist, nach allen Seiten sich für den autonomistischen Antrag bestimmen zu lassen. Allein wer gibt die Bürgschaft, daß in dem Reichsrathe — ich spreche nicht von diesem, ich spreche überhaupt von einem Reichsrathe — ein größerer, sicherer Grad von Gerechtigkeit rücksichtlich der Wahrung der Nationalitäten, der Wahrung der Minoritäten sein wird, als in den einzelnen Landtagen? Wer gibt das Recht anzunehmen, daß in den Landtagen nicht auch Gerechtigkeitssinn und Gerechtigkeitsliebe waltet?

Herr Dr. Herbst wird mir nicht einwenden, daß ich dem Reichsrathe nahe getreten bin, denn sonst müßte ich sagen, daß er den Landtagen nahe getreten ist. Das Correctiv in dieser Beziehung, wenn überhaupt die Vertheilung der Abgeordneten geändert werden soll, das Correctiv bezüglich des Antrages und des Beschlusses der Landtage ist am richtigsten gewonnen in der Entschließung der Krone, in der Entschließung des Kaisers. Die Sanction soll das Correctiv sein, nicht aber die Ueberstellung des Reichsrathes über die Landtage; denn das wäre eine ganz unrichtige ungegliederte Stellung der Landtage unter den Reichsrath, das wäre etwas, was in dem ganzen Gesetze nicht vorkommen darf, meine Herren; denn sonst ist das Recht der Landtage entschieden berührt, und das soll es nicht sein.

Ich stimme daher entschieden in erster Linie für den Antrag des Abgeordneten Groß; er ist allein gerecht, allein richtig, weil die Landesstatute dadurch nicht angegriffen werden. Ich würde bitten, daß das hohe Haus demselben seine Zustimmung gebe; sollte es aber vielleicht Jemanden geben, der dafür nicht stimmen zu können glaubt, weil er mehr dem Reiche, dem Centrum geben will, und der den Landtagen das ihnen gebührende Recht nicht gewähren, aber die Landesstatute nicht berühren will, dann selbst ist es besser, er stimmt dafür, was hier beantragt ist, nicht, denn das ist ein Eingriff in die Länder-Autonomie, und dann würde der ganze Satz fallen, und es wäre so, wie es früher war in der Reichsverfassung nichts.

Präsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Nach der Rede des Abgeordneten aus Krain sollte man glauben, daß durch den Ausschußantrag für den Reichsrath ein neues, ihm bisher noch nicht zugestandenes Recht vindicirt werden wolle, und als ob sich damit ein Eingriff in die Rechte der Länder erlaubt würde, während es sich doch, wenn man den Wortlaut des Anhanges 2 zu den verschiedenen Landesordnungen berücksichtigt, unzweifelhaft um etwas ganz anderes handelt, nämlich darum, ob dem Reichsrathe ein Recht genommen werden soll, welches ihm bisher zugestanden hat. Daß aber jemals von Seite

des Reichsrathes ein Mißbrauch dieses Rechtes stattgefunden habe, wodurch die letztaufgestellte Behauptung begründet werden könnte, wonach er selbst sich für weniger geeignet halten müßte, als die Landtage, wird wohl Niemanden einfallen.

Daran muß also festgehalten werden. Nicht um die Erwerbung eines neuen Rechtes, sondern darum handelt es sich, ob das bestehende Recht aufgehoben werden soll. In dieser Beziehung erlaube ich mir ganz offen darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der gestellte Abänderungsantrag nicht die Majorität in dem hohen Hause erlangen, sich aber dann nicht eine Zweidrittel-Majorität für den Absatz 3 aussprechen würde, derselbe allerdings, obschon er die Majorität des Hauses für sich hat, nicht angenommen wäre, daß dagegen dasjenige angenommen wäre, was durch eine Minorität des Hauses anerkannt wurde, hienach also die Minorität entscheiden würde. Denn damit wäre zuletzt doch der Antrag des Abgeordneten Groß angenommen, vorausgesetzt, daß es dann bei der Bestimmung des §. 11, bei der taxativen Aufzählung der Berechtigungen des Reichsrathes bliebe.

Ich muß also selbstverständlich, um nicht inconsequent zu erscheinen, von vornherein erklären, daß es uns dann nicht mehr möglich wäre, für die taxative Aufzählung zu stimmen, (Rufe: Hört! Hört!) die ein so monströses Resultat zur Folge hätte, nämlich das Resultat, daß in einem Falle, wo vom Gesetze zum Beschlusse eine Zweidrittel-Majorität gefordert wird, eine Minorität gegenüber der Majorität zu entscheiden hätte, ob etwas der Landesautonomie oder aber dem Reichsrathe zukomme. (Bravo!)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Toman hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Wenn dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Herbst gesagt hat, gerechtfertigt wäre, so müßten seine Worte, die er im Anfange seiner Rede gesprochen hat, nicht richtig sein, daß im anderen Falle es sich um ein Recht handle, welches ein bereits bestehendes Recht sei. Aber der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat einen anderen Ausspruch gethan: es handle sich um ein Compromiß, es handle sich, zwischen zwei vorzüglich sich bekämpfenden Parteien einen Ausgleich zu treffen, und auf Grund des Ausgleiches eine Verfassung zu Stande zu bringen. Dann frage ich aber, wie kann man sagen, daß in dem, was bis heute bestand, oder in dem, was darüber gehen soll, das Compromiß liegt? Wenn es so ist, so ist eine Vereinbarung nicht möglich, dann hätten die Herren auch bei dem anderen Princip bleiben können und wären sicher, daß weder in diesem Hause, noch außer demselben ein Ausgleich, der unumgänglich nothwendig ist, hätte getroffen werden können.

Das ist aber ein Recht der Landtage, über die Gruppen unabhängig vom Reichsrathe zu bestimmen. Nur der Landtag hat die Kenntniß, wie die Interessengruppen sich zu einander verhalten. Wie kann der Reichsrath über die Landtage zu Gericht sitzen und Bestimmungen machen, der Reichsrath, der in seiner Zusammensetzung so prekär ist, wie es sich heute zeigt, und der ganz anders zusammengesetzt wäre, wenn er nach einem anderen Modus zusammenberufen worden wäre. Ich wiederhole daher: nur die Krone, nur die Sanction Seiner Majestät kann das Correctiv sein, nicht aber steht der Reichsrath über den Landtagen. Und wenn Sie auch die Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst annehmen würden, so bin ich sicher, daß eine große Partei, die hier im Hause nicht sitzt (Oho! links, Bewegung), niemals damit einverstanden sein würde, daß der Reichsrath zu Rathe sitze darüber, was der Landtag beantragt. Das wäre die größte Verletzung.

Ich habe mich schwer zum Worte gemeldet, weil ich eigentlich nicht reden wollte. Aber ich muß betonen, daß, wenn die Ansicht des Abgeordneten Dr. Herbst durchdringen würde, das Ausgleichswerk stark erschüttert würde.

Nicht richtig ist, daß dann die Minoritätsansicht zur Geltung käme. Ich bitte sich nur die Consequenzen vorzustellen. Auch in der Richtung wird sich zeigen, daß Herr Dr. Herbst nicht richtig gesprochen hat.

(Abgeordneter Kuranda meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kuranda hat das Wort.

Abgeordneter **Kuranda** (Niederösterreich): Meine Herren! Die letzten Worte, die wir soeben gehört haben, klangen wie eine Drohung, daß, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Groß nicht annehmen würden, das Ausgleichswerk scheitern würde. Nun, meine Herren, stehe ich nicht an, Ihnen zu sagen, daß dieser Antrag für uns eine Lebensfrage ist. Es ist Ihnen bereits gesagt worden — und wahrhaftig, es ist wahr — daß wir mit der versöhnlichsten Gesinnung an die Abfassung dieses Werkes gingen. Wir haben die Opfer, die wir von unserem bisherigen centralistischen System Ihnen gebracht haben in Bezug auf die Gemeindegesetzgebung, des Grundbuchswesens, einzelne Theile des Unterrichts u. s. w. aufgezählt. Aber dieß, meine Herren, ist für uns eine Lebensfrage. Wenn dieser Passus des Ausschußberichtes fallen sollte, so müßten wir noch einmal damit kommen und ihn unter den §. 11 bringen, wo er aufgenommen werden müßte. Denn, wenn fortan dieser Passus nicht als Recht für uns, für den Reichsrath existirt, dann ist jede Minorität in jedem Landtage der Majorität preisgegeben, dann ist das Schicksal der

Deutschen in Böhmen, die ich hier vorzüglich im Auge habe, beschlossen und besiegelt. Im nächsten böhmischen Landtage wird dann nach der Competenz, die Sie für jenen Landtag haben wollen, eine Abänderung der Gruppen, der Eintheilung gestellt werden und unsere Landsleute und Stammesgenossen sind verurtheilt.

Meine Herren! Sie sehen, hier handelt es sich nicht um eine kleine Frage, hier handelt es sich um eine sehr große, um eine Lebensfrage für uns Alle. Der Herr Vicepräsident, der heute die Discussion mit einer Rede eröffnet hat, sagte, als er von den Nationalitäten sprach: Alle diese Völker wollen ihre Nationalität erhalten. Ja, meine Herren, auch wir wollen die unserige erhalten, auch dort, wo wir vielleicht in der Minorität sind; auch dort wollen wir nicht mit Füßen getreten werden von einer allgewaltigen Majorität, und deßhalb, meine Herren, ist das für uns ein Postulat der Nothwendigkeit dort, wenn wir in den Landtagen, wo wir in der Minorität sind, existiren wollen, deßhalb kehre ich den Satz des Herrn Abgeordneten Dr. Toman um und sage: Wenn dieser Passus nicht durchgesetzt wird, oder wenn er hier fällt und nicht in §. 11 aufgenommen wird, so kann der Ausgleich allerdings scheitern, und wahrhaftig, nicht unsere Schuld würde dieß sein. (Bravo! links.)

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Dr. Sturm.

Abgeordneter Dr. **Sturm** (Mähren): Dem vorletzten Herrn Redner von der entgegengesetzten Seite dieses Hauses möchte ich auf seine Anforderungen, daß auch dieses Alinea des §. 7 das Resultat eines Compromisses sein und ein Compromiß darbieten sollte, erwiedern, daß der Ausschußantrag ja schon ein Compromiß enthält. Die Gesetzgebung, wie sie gegenwärtig besteht, spricht das Recht auf Aenderung der Gruppen zu den Reichsrathswahlen ausdrücklich und ausschließlich dem Reichsrathe zu. Denn im Anhange 2 zu den Landesordnungen heißt es:

„Anträge auf Aenderung gehören zum Wirkungskreise des Reichsrathes."

Gegenwärtig also haben die Landtage gar kein Recht, ihre Wahlordnungen zu ändern, in soferne sie auf die Wahl zum Reichsrathe Bezug haben, und wir haben bereits so vielerlei Petitionen aus den verschiedenen Ländern im Reichsrathe gesehen, welche die Richtigkeit dieser Behauptung bestätigen, daß ich auf eine weitere Beweisführung darüber nicht einzugehen brauche. Was enthält aber der Ausschußantrag? Er sagt: „Aenderungen in der Feststellung der Gruppen u. s. w. erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz." Hier liegt das Compromiß. Der Reichsrath hat den Landtagen den Antrag vorbehalten und sich des Rechtes begeben, ohne Antrag der Landtage solche Aenderungen zu treffen.

In diesem Antrage also hat die Reichsvertretung abgegeben von ihren Rechten an die Gesetzgebung des Landes, und nicht, wie hier behauptet wurde, der Landesgesetzgebung genommen.

Der Compromiß, der gefordert wurde, liegt daher hier vor; wollen Sie aber für diesen Compromiß nicht stimmen, wollen Sie die Rechte, wie sie hier zwischen den Landtagen und dem Reichsrathe getheilt werden sollen, für die Landtage in Anspruch nehmen, dann, meine Herren, müssen Sie auch in der Competenzfrage auf den Kampf gefaßt sein.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Ich erkläre die Specialdebatte über Alinea 3 geschlossen.

Zu Alinea 4 hat sich kein Redner gemeldet.

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó** (Bukowina): Ich bitte um das Wort.

Die Debatte über Alinea 3 des vorliegenden Paragraphes legt mir die Pflicht auf, zuerst zu fragen, ob vielleicht dieses Alinea 4 auch eine von den „Lebensfragen" ist, welche von der anderen Seite so betont wurden, weil ich mich sonst vielleicht enthalten würde, meine Meinung, welche für die Streichung dieser Alinea ist, hier im Hause auszusprechen.

Indessen, ehe mir noch eine Antwort wird, will ich in kurzen Worten die Gründe, welche mich bestimmen, gegen dieses Alinea mich auszusprechen, auseinandersetzen.

Dieses Alinea ist im vollsten Widerspruche mit dem ersten Alinea desselben Paragraphes und daher auch im vollsten Widerspruche mit dem Hauptgrundsatze der Verfassung selbst, daß nämlich dieses hohe Haus aus den Delegationen der verschiedenen Königreiche und Länder besteht. Die gesetzlichen Vertreter der Länder sind eben die Landtage. Dieß wurde, wie auch schon der Herr Berichterstatter im Eingange seines Berichtes erwähnt hat, von der Majorität des Verfassungsausschusses anerkannt und daher auch diese Grundlage in die neue Verfassung als nicht alterirbar aufgenommen. Mit diesem Grundsatze ist nun das 4. Alinea, welches die Möglichkeit directer Wahlen in sich schließt, im vollsten Widerspruche.

Ich halte es auch für eine ganz sonderbare Eigenthümlichkeit, daß in Bezug auf die Wahl eines Vertretungskörpers eine Facultative bestehen kann.

Wir müssen doch nothwendig von der Ansicht ausgehen, daß die wirklich legalen und einzig zulässigen Vertreter der Länder hier im Reichsrathe die durch die Landtage entsendeten Abgeordneten sind und auf Grund dieser unserer Ueberzeugung stimmten wir auch für das erste Alinea dieses Paragraphes.

Wenn dieß nun der Fall ist, wie verträgt es sich damit, daß wir in dem letzten Alinea die Möglich-

keit offen lassen wollen, daß nicht diese gesetzlich anerkannten Vertreter hieher ihre Abgeordneten entsenden?

Ich weiß sehr wohl, daß man mir die Einwendung machen wird, eine ähnliche Bestimmung habe bereits in der Februarverfassung bestanden. Nun, da möchte ich die Herren darauf aufmerksam machen, wessen Ursprunges die Februarverfassung ist.

Die Februarverfassung ist eine octroyirte Verfassung, welche zu einer Zeit erlassen wurde, in welcher man die Ueberzeugung hatte, daß wichtige, wohl begründete Verfassungsrechte ihrer Durchführung entgegenstehen.

Die Schöpfer dieser Verfassung hatten daher auch diese Bestimmung in gar keinem anderen Sinne in das Februarpatent aufgenommen, als daß sie vielleicht irgend welche politische Vortheile durch das Bestehen dieser Bestimmung im Patente zu erreichen hofften. Wir wissen es sehr gut, meine Herren, daß, trotzdem diese Bestimmung der früheren Regierung zu Gebote stand, sie es doch nicht gewagt hat, dieselbe gegenüber einem sehr großen Theile des Reiches, welcher das Haus nicht beschicken wollte, in Anwendung zu bringen.

Wir wissen daher aus Erfahrung, daß das dritte Alinea des §. 7 des Februarpatentes eine bloße Drohung war, welche sich als Drohung unwirksam erwies. Die Verfassung, die wir jetzt zu Stande zu bringen wünschen, geht aber aus den Berathungen des Hauses hervor. Man muß doch voraussetzen, daß, nachdem im Ausschusse die meisten Länder, welche hier im Hause vertreten sind, ihre Vertretung fanden, dieses abgeänderte Verfassungswerk durch die Verständigung der Vertreter der verschiedenen Länder zu Stande gekommen ist.

Welche Berechtigung hat nun eine derartige Bestimmung gegenüber einer Vereinbarung? Denn sie enthält doch offenbar nichts anderes in sich, als den Vorbehalt, möglicherweise einen Zwang auszuüben. Zwang jedoch steht an sich mit jedem Verfassungsleben im Widerspruch. Der jedesmaligen Regierung ist ja die Möglichkeit geboten, durch verfassungsmäßige Mittel an die Wähler zu appelliren. Wenn ein Landtag das Haus nicht beschicken wollte, so würde er aufgelöst und ein zweiter Landtag gewählt.

Der Regierung stehen so verschiedenartige Mittel zu Gebote, um auf die Wahlen zum zweiten Landtage hinzuwirken, und wir haben ja ein Beispiel erlebt, daß diese Mittel auch wirksam sind (Gelächter rechts); also warum sollte, nachdem ein Land durch seine gesetzlichen Vertreter Einmal, nachdem es über Appellation der Regierung an die Wähler ein zweites Mal ausgesprochen hat, daß es dieses hohe Haus nicht beschicken will, noch ein weiterer Zwang bestehen, der den ganzen Grundsatz des Gesetzes über den Haufen wirft?

Denn dieß wäre die Beschickung dieses Hauses über den Landtag hinaus, somit eine vollständige Negation des Grundsatzes der Verfassung.

Im Februarpatente war diese Drohung auch eine minder scharfe. Ein schlechtes Compliment macht aber der Verfassungsausschuß seiner eigenen Arbeit, wenn er glaubt, daß zur Zustandebringung des Reichsrathes nach der von ihm selbst abgeänderten Verfassung es noch eine Verschärfung dieser Drohung brauche. Ich würde daher, eben weil ich versöhnlicher Stimmung bin und gerade im Interesse der Majorität des Verfassungsausschusses dafür sein, daß derselbe durch Weglassung dieses Alinea seine Ueberzeugung kundgebe, daß die von ihm vorgeschlagene Verfassung allen gerechten Wünschen der Bevölkerung entspreche. (Beifall rechts.)

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz**: Der Antrag des Herrn Vorredners geht auf Weglassung des ersten Satzes des 4. Alinea, sohin auf eine Abänderung der Februarverfassung; zur Annahme seines Antrages wäre sonach die Zweidrittel-Majorität erforderlich, und es ist möglich, daß derselbe diese Majorität nicht erhalte. Deßhalb muß ich noch weiter die Gründe anführen, aus welchen wir speciell gegen den letzten Satz dieses Alinea stimmen werden, gegen den Satz: „Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben."

Würden hier die Worte eingeschaltet, welche meine politischen Freunde im Verfassungsausschusse beantragt haben, nämlich „über Antrag des Landtages durch ein Reichsgesetz gegeben," so hätte ich gegen diesen Satz nichts einzuwenden. Sowie er aber ist, muß dieser Satz gegründete Befürchtungen erheben, und ist auch derselbe meiner Ansicht nach mit den Landesordnungen nicht vereinbarlich.

Das Wahlrecht, das Wahlverfahren und die Feststellung der Wahlbezirke gehören den Landtagswahlordnungen gemäß zur Competenz der Landtage. Der letzte Satz des Alinea 4 sagt aber, daß die Feststellung der Wahlbezirke zu den unmittelbaren Reichsrathswahlen durch den Reichsrath geschehen soll. In Folge dieses Satzes könnte ein Reichsgesetz das Wahlverfahren für die unmittelbaren Wahlen anders feststellen, als das Wahlverfahren für den Landtag und es könnte auch die Wahlbezirke für die unmittelbaren Wahlen so feststellen, daß die Territorialgränzen der Wahlbezirke für den Landtag geändert würden, freilich nicht für die Landtagswahlen, wohl aber für die Reichsrathswahlen. Nach dem Anhange zur Landesordnung Artikel II gehört aber zur Competenz des Reichsrathes nur die Aenderung der Vertheilung auf die einzelnen Gruppen, nicht aber die Aenderung des Verfahrens und nicht die Aenderung der Wahlbezirke, welche zusammen vereint einen Reichsrathswahlbezirk zu bilden haben.

In dieser Beziehung glaube ich daher, daß dieser Antrag, sowie er vom Ausschusse im letzten Satze des Alinea 4 gestellt ist, mit den Landesordnungen nicht vereinbarlich ist und in die Competenz der Landtage eingreift.

Freilich könnte man mir einwenden, daß die Sache doch nicht so gemeint sei, daß man nicht daran denke, die Landtagswahlbezirke bei deren Vereinigung in Gruppen für die Reichsrathswahlen anders zu stellen. Aber diese Auffassung, wäre sie auch hier ausgesprochen, würde doch nichts für die Zukunft bedeuten. Der künftige Reichsrath wird sich doch nur an die Worte des Gesetzes halten und dann dasselbe anders auslegen können. Ueberdieß glaube ich, daß diese Bestimmung des letzten Satzes des Alinea 4 überflüssig ist. Denn im ersten Satze ist enthalten, wer die Wahlen auszuschreiben hat; im zweiten Satze werden die Gruppen und das eigentliche Wahlrecht mit Berufung auf die Landesordnungen festgestellt.

Ich glaube daher, daß man dann nichts mehr hinzuzufügen braucht, daß man mit diesen Bestimmungen auch schon in dem höchst unerwünschten Falle einer Ausschreibung der unmittelbaren Wahl sich aushelfen kann.

Ich werde mir daher die Bitte an den Herrn Präsidenten zu stellen erlauben, daß über die drei Sätze des Alinea 4 abgesondert abgestimmt werde.

Präsident: Herr Baron Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Tinti** (Niederösterreich): Herr Baron Petrinó hat mit der etwas ironisch klingenden Frage begonnen, ob etwa diese 4. Alinea auch eine Lebensfrage für uns in Bezug auf die Verfassung sei.

Ich maße mir durchaus nicht an, etwa im Namen meiner politischen Gesinnungsgenossen zu sprechen. Ich stehe aber nicht im Mindesten an, für meine Person zu erklären, daß in meinen Augen allerdings die Bestimmung dieser 4. Alinea eine Lebensfrage für die Verfassung ist. In dieser Alinea liegt, wie mir scheint, das Mittel, um einen Angriff auf das Leben der Verfassung abzuwehren. Es soll, wie der Herr Vorredner bemerkte, damit eine bloße Drohung ausgesprochen sein, und die Erfahrung habe gelehrt, daß es zum Vollzuge dieser Drohung nicht gekommen sei.

Es ist nun selbstverständlich, daß, solange es gelindere Mittel gibt, dem Verfassungsrechte zur Geltung zu verhelfen, man nicht zu den äußersten Mitteln schreitet; ich hoffe es aber, daß die Regierung, falls das gelindere Mittel der Auflösung der Landtage nicht dazu geboten hätte, dem Verfassungsrechte Geltung zu verschaffen, auch zu dem in der Verfassung gelegenen Mittel einer directen Wahl geschritten wäre.

Baron Petrinó meint, es sei das ein bloßer Vorbehalt, der aber gegenüber den Landtagen einen Zwang involvire.

Nein, meine Herren! Mir scheint das ein Vorbehalt zu sein, der das Verfassungsrecht der Bevölkerungen der einzelnen Länder vor einem Zwange schützt. Die Bevölkerungen dieser Länder haben alle das Recht, durch ihre Abgeordneten an der Berathung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Diese gemeinsamen Angelegenheiten liegen außerhalb der Competenz der Landtage; und wenn nun in einem Landtage, vielleicht mit der Majorität Einer Stimme, ein Beschluß dahin gefaßt würde, daß die Bevölkerung dieses Landes an der Berathung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten nicht Theil nimmt, so würde dadurch offenbar das Recht der Bevölkerung auf Theilnahme an diesen Angelegenheiten verkürzt, u. zw. durch eine Körperschaft, die über diese Angelegenheiten gar keine Competenz hat. Es ist daher absolut nothwendig, daß ein verfassungsmäßiges Mittel geschaffen werde, damit die Bevölkerung, und wenn es auch nur ein Theil derselben wäre, in die Lage komme, für den Fall, als durch die in dem Landtage herrschende Partei ihr Recht, an diesen gemeinsamen Angelegenheiten Theil zu nehmen, verkürzt würde, von diesem Rechte auf verfassungsmäßigem Boden durch directe Wahl Gebrauch zu machen.

Ich glaube aber, meine Herren, daß Sie in diesem Puncte wohl keine Opposition machen sollen. Sie haben ja das ganz gleiche Interesse mit uns, daß an der Berathung der Fragen, die in Zukunft der Reichsrath zu behandeln haben wird, die Bevölkerung dieser ganzen Reichshälfte wirklich Antheil nehme. Es sind ja nicht blos legislative Fragen, es sind ja nicht blos Fragen über Strafrechts- und Civilrechts-Gesetzgebung, so wichtig dieselben auch sind, sondern es sind auch vorzugsweise und in erster Linie Besteuerungsfragen; denn, wie auch der Ausgleich mit Ungarn ausfallen mag, das Recht, für die Bedeckung der Mittel für die mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten zu sorgen, das Recht, für die Bedeckung derjenigen Auslagen zu sorgen, die unseren Ländercomplex für sich allein betreffen, dieses Recht gebührt — und damit sind Sie ja mit uns vollständig einverstanden — ausschließlich dem Reichsrathe.

Nun muß Ihnen doch selbst daran gelegen sein, daß kein Theil der Bevölkerung Ihres Landes ausgeschlossen werde von der Theilnahme an diesem Rechte, und da Parteistellungen wechselnd sind und Erfahrungen im politischen Leben gezeigt haben, daß in den Parteien auch die Majoritäten wechseln, so liegt es im Interesse jeder Partei, zu sorgen, daß diese in der Verfassung Schutz finde und dieses gemeinsame Recht ausüben könne. Ich kann daher mit warmem Herzen dafür sprechen, daß Sie diesen Schutz, den die Verfassung gewähren soll, auch wirklich in die Verfassung aufnehmen. (Bravo! links.)

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen; ich werde über den Antrag des Herrn Baron Petrinó zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Er lautet dahin:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Alinea 3 des §. 7 der Februarverfassung wird aufgehoben."

Dieses Alinea 3 lautet:

„Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen."

Der Antrag des Herrn Baron Petrinó hat nach meiner Auffassung in der Gedankenreihe die Stellung, daß der Antrag Groß als der weitestgehende in der Abstimmung vorangeht, dann der Ausschußantrag folgt, und wenn beide Anträge nicht eine Zweidrittel-Majorität finden würden, dann der Antrag Petrinó zur Abstimmung käme, daß in der Februarverfassung Alinea 3 des §. 7 ausgelassen werde. (Rufe: Und die Alineas 1 und 2?) Alinea 1 und 2 bleiben und werden von dem Antrage Petrinó nicht berührt.

Wird der Antrag des Herrn Baron Petrinó unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag hat hinreichende Unterstützung gefunden.

Es ist kein Redner mehr eingetragen; ich erkläre die Specialdebatte über den §. 7 für geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Zu jeder Alinea ist ein Antrag gestellt worden und ich befürchte fast, daß die guten Intentionen, mit denen man dieses Haus betreten hat, im Laufe der Debatte immer mehr schwinden.

Der erste Antrag wurde zur ersten Alinea gestellt von Dr. Dinstl; durch diesen Antrag wird das im vorigen Paragraphe beschlossene Princip directer Wahlen auf eine andere Weise wieder hereinzubringen versucht. Es ist nun gewiß, daß es wohl Niemand beikommen wird, die Unzweckmäßigkeit des Wahlsystems, auf welchem die Reichsvertretung beruht, leugnen zu wollen, und Niemand wird daran denken, den Vorzug zu verkennen, welchen directe Wahlen üben.

Die Interessenvertretung mag vollkommen am Platze sein bei den Landtagen, wo es sich um mehr provinzielle Angelegenheiten, provinzielle Gesetze und die Aufbringung von Mitteln für eigene Anstalten, um eine gerechte Vertheilung der Lasten nach den verschiedenen Interessen ꝛc. handelt. Die Interessenvertretung ist aber in einer Körperschaft, welche, wie der Reichsrath, die großen politischen Interessen hauptsächlich zu vertreten hat, jene Interessen, von denen alles andere absorbirt wird, gewiß nicht dasjenige Princip, das eine wirkliche Volksvertretung schafft. Die Bildung der Volksvertretung aus den Landtagen machte auch jenes unglückselige Gruppensystem nothwendig, durch welches man sich behalf, um jene Ungerechtigkeiten und jene Unterdrückungen ferne zu halten, welche bei der absoluten Anwendung des Principes der Landtagswahl nach der Majorität gewiß immer zur Folge gehabt hätten, daß die nationalen Minoritäten im Reichsrathe unvertreten geblieben wären.

Jenes Princip der Gruppenwahlen und der Vertheilung auf die einzelnen Gruppen war es auch, worüber man auf der Gegenseite immer klagte, daß es das Wahlsystem verfälsche, und daß es die Unwahrheit des Februarpatentes bilde.

Nur ein Volkshaus aus directen Wahlen, das erkenne ich ja vollkommen an, würde uns vollkommen paritätisch mit Ungarn stellen; nur in einem Volkshause aus directen Wahlen — und das wäre dasjenige, was für mich den meisten Werth hätte — würde sich mit der Zeit der Einheitsgedanke des Staates verkörpern, man würde denselben respectiren.

Nur in einem Volkshause aus directen Wahlen würden sich mit der Zeit politische Parteien bilden nach großen politischen Grundsätzen, und jene nationalen Kämpfe und Gegensätze, die wir immer aus den Landtagen auch mit hieher bringen und kaum abstreifen können, sie würden gerade solchen großen Principien gegenüber aufgegeben werden. Ein Volkshaus aus directen Wahlen würde vielleicht mit der Zeit politische Majoritäten schaffen und auf denselben würde sich ein parlamentarisches Regiment aufbauen lassen. Eine Volksvertretung aus directen Wahlen wäre auch, wie schon heute von mehreren Seiten angedeutet wurde, das wahre Princip der Gleichheit. Da dürfte man sich nicht beschweren mehr über nationale Begünstigungen, und da dürften dieser Seite des Hauses (auf die Linke deutend) nicht immer Vorwürfe gemacht werden, daß man durch künstliche Mittel ihr die Majorität im Reichsrathe zu verschaffen suche.

In einem solchen Volkshause, auf einem solchen Principe der Gleichheit aufgebaut, würden wir uns nicht scheuen, den Kampf für Freiheit, Recht und Bildung aufzunehmen; wir würden ihn um so lieber aufnehmen, als man uns nicht damit verdächtigen könnte, daß die Folie desselben die Unterdrückung Anderer bedeute! Aber es geht halt einmal nicht! (allgemeine Heiterkeit); wir können nicht, wie sehr wir auch wollten; wir können nicht das Recht der Landtage verletzen, wir können es am wenigsten da, wo selbst unser Recht von einer fern gebliebenen Nationalität bestritten wird. Ich glaube, es würde in diesem Momente nichts Unklügeres geben, als sich die Gränzen seiner Competenz nicht gegenwärtig zu halten. Daher kann ich dem Satze, der von dieser Seite (auf die Linke deutend) ausgesprochen wurde, nicht bei-

stimmen und finde darin — der Herr wird es mir verzeihen — eine Art Sophisma, wenn er behauptet, daß der §. 14 des Februarpatentes, weil er uns zu Abänderungen dieses Grundgesetzes berechtigt, uns auch berechtige, die Grundgesetze dahin abzuändern, daß gleichzeitig alle Rechte der Landtage escamotirt werden (Rufe rechts: Sehr gut!) und auch die Landesordnungen geändert werden. (Bravo! rechts.) Die Landesordnungen sind so gut wie das Grundgesetz über die Reichsvertretung ein Theil der Reichsverfassung, und wenn Reichsvertretung und Landtage mit einander aus Verordnungen und Grundgesetzen so verwachsen sind, daß sie von einander nicht getrennt werden können, dann kann dem Gesetze keine andere Auslegung gegeben werden als die, daß wir nicht berechtigt sind zu Aenderungen, die gleichzeitig Aenderungen einer parallel laufenden Landesordnung sind.

Doch der eigentliche Antrag geht dahin, jedem Landtage zu erlauben, daß er ein Landesgesetz verfasse, und daß dieses Landesgesetz unabänderlich sei, durch welches in directer Weise die Abgeordneten, die er zu entsenden hätte, von der Bevölkerung unmittelbar gewählt werden sollen. Nun, ich bin vor Allem der Meinung, daß man, wenn man schon das System der directen Wahlen einführen will, dieß nicht stückweise thun solle. Ein Wahlgesetz soll man nicht machen lassen heute für dieses Land und morgen für ein anderes; denn Wahlgesetzen müssen Principien zu Grunde liegen, für die man schon in voraus gestimmt haben muß, und die für Alle gleich sein müssen. Es ist von dieser Seite (gegen das Centrum gerichtet) die Befürchtung ausgesprochen worden, die man vor directen Wahlen nach der Bevölkerungszahl hat, und manches Beispiel, das die Geschichte liefert, zeigt ja eben, daß auch das Beste verdorben werden kann, (Ruf: Sehr richtig!) aber es haben z. B. die Ungarn ein Wahlgesetz, um eben einem solchen Verderbniß vorzubeugen, daß das Schwergewicht der politischen Bedeutung hinabgeneigt wird dorthin, wo Dummheit und Ignoranz zu Hause sind, welches bestimmt, daß ein großes Uebergewicht bei den Wahlen den Städten und bevölkerten Märkten gegeben ist.

Ein solches Princip hat zum Beispiel auch die Kremsierer Verfassung aufgestellt, indem sie 80 von den 340 Abgeordneten, welche nach dieser Verfassung bestimmt sind, auf die Städte vertheilt.

Ein solches Princip läßt sich auch noch weiter denken in der Vertheilung des Wahlrechtes nach einer gewissen Steuerzahl oder Steuerhöhe, aber dieß muß, glaube ich, aus einem Guße kommen und das darf nicht heute von einer zufälligen Majorität des Reichsrathes abhängen, damit nicht ein Landtag bei einer zufälligen Majorität ein anderes Wahlgesetz bekomme als ein anderer.

Das Princip aber, daß theilweise direct aus der Bevölkerung gewählte Vertreter mit solchen, die von den Landtagen entsandt sind, gleichzeitig hier im Reichsrathe tagen, das schien mir das Princip des Abgeordnetenhauses vollkommen zu verfälschen.

Es wäre nicht das Interessenprincip, es wäre auch nicht das Princip der unmittelbaren Volkswahl.

Es wäre ein mixtum compositum, das zu nichts führen würde, als zu inneren Conflicten und überhaupt zu Resultaten, die vielleicht das Abgeordnetenhaus eher in der öffentlichen Meinung herabsetzen als zu heben geeignet wären. Einem solchen Conflicte muß aus dem Wege gegangen werden.

Der Kampf um directe Wahlen darf nicht hieher, er muß in die Landtage hineinverlegt werden und in das Recht der Versammlungen und Vereine und dieser Gedanke wird zum Rechte, er wird auch gewiß durchdringen.

Der Antrag ist aber auch deßhalb nach meiner Anschauung nicht möglich, weil die Zahl der zu wählenden Abgeordneten so gering ist, daß man eigentliche Wahlbezirke darauf, die nach der Bevölkerung oder Steuer entfallen würden, gar nicht machen kann. Zwanzig Abgeordnete würden zum Beispiel in Steiermark mit den ehemaligen Bezirkshauptmannschaften oder mit irgend einer Organisation, die jetzt wieder im Zuge ist, zusammenfallen. Mit dreißehn Abgeordneten wird es sehr schwer sein, Wahlbezirke finden zu können, die gleichzeitig nicht so groß sind, daß ein großer Theil der Wähler vom Wahlrechte gar keinen Gebrauch machen könnte.

Zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Groß übergehend, kann ich mich wohl berufen auf die Worte, die der Herr Professor Herbst gesprochen hat; ich glaube auch, daß das für uns eine entscheidende Frage ist. Es würde, wenn dieser Antrag angenommen würde, das Princip und möglicher Weise auch der Charakter des Abgeordnetenhauses der Reichsvertretung vollkommen geändert.

Nur der Reichsrath also kann es wahren und er hat es zu wahren, daß das Princip vor Allem eingehalten werde und daß es nicht gestört werden könne durch einen Landtag, der, weiß Gott, welches andere Princip in seine Wahlordnung hineinlegen würde. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Toman findet, daß das den Landtagen eine unnatürliche Stellung zum Reichsrathe gibt, und wenn er darin eine Ueberordnung des Reichsrathes sieht, dann möchte ich ihm wohl erwiedern, daß der Reichsrath, wenn er auch seine Zusammensetzung aus den Landtagen findet, doch eine völlig selbstständige Körperschaft ist, eine selbstständige Körperschaft, die zu wahren und zu prüfen hat, wie sie zusammengesetzt ist, die auch das Princip zu wahren hat, auf Grund dessen sie besteht und die sich nicht durch die Landtage, die zum Reichsrathe in der Beziehung wenigstens doch nur wie Wahlkreise stehen, die Principien verändern und verfälschen lassen darf, auf denen das Abgeordnetenhaus

beruht. Das ist eben nun der Zweck, den das Gesetz schon im Anhange 2. zu jeder Landesordnung gelegt hat.

Nicht, wie gesagt wurde, um eine Erneuerung, nicht um ein Recht, das wir erst erwerben sollen, um die Wahrung eines Rechtes, das, wie ich glaube, ein essentielles für den Reichsrath ist, darum handelt es sich.

Ein weiterer Antrag geht dahin, das Alinea, welches den Fall vorsieht, daß möglicherweise ein Landtag den Reichsrath nicht beschickt, und daß daher von einem solchen Lande der Reichsrath durch unmittelbare Wahl der zur Landtagswahl Berechtigten beschickt werden soll, dieses Alinea also ganz zu streichen. Ich wünsche von Herzen, daß die Nothwendigkeit, diese Bestimmung auszuführen, nie bestehen möge; aber deßwegen ist diese Bestimmung doch nicht überflüssig; der Fall ist doch möglich, und dann, kommt mir vor, sollte so vorgesorgt sein, daß nicht erst für den Fall, wenn er eintritt, ex post ein Gesetz gemacht werde, sondern daß schon ein Gesetz bestehe, unter welches der vorkommende Fall subsumirt werden kann.

Ich wünsche nichts herzlicher, als daß das Gesetz nie zur Anwendung kommen möge. Wenn aber von dieser Seite Anstand genommen worden ist, und sogar ausgesprochen wird, für das ganze Alinea nicht stimmen zu wollen, weil in dem letzten Satze desselben die Worte: „über Antrag des Landtages" ausgelassen sind, und wenn so großer Werth darauf gelegt wird, daß die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen und zur Feststellung der Wahlbezirke nur über Antrag der Landtage vom Reichsrathe vorgenommen werden sollen, so ist der Grund, warum der Ausschuß diese Worte ausgelassen hat, eben der, daß kein Landtag zu einem Antrage gezwungen werden kann, und daß, wenn dieser Fall eintritt, es eben gar nicht möglich würde, daß der Reichsrath seine Absicht erreicht, ein solches Gesetz zu erlassen.

Ich muß mich daher gegen sämmtliche hier gestellte Anträge aussprechen.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich werde um das Wort bitten, Herr Präsident, zu einer factischen Berichtigung.

Präsident: Herr Dr. Toman hat das Wort zu einer factischen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Der Gegenstand ist so wichtig, daß es sich doch der Mühe lohnt, zu prüfen, in wieferne bisher nach dem bestehenden Statute der Reichsrath das Recht hatte, in dieser Richtung in die Feststellung der Gruppen, beziehungsweise in die Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten einzugreifen.

Präsident: Ich muß bemerken, daß das ein Gegenstand der Debatte ist und nicht einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Ich bitte, Herr Dr. Herbst hat dießfalls das Statut citirt . . . .

Präsident: Herr Doctor hätten das Wort während der Debatte nehmen können, um dem Herrn Dr. Herbst zu antworten.

Abgeordneter Dr. **Toman**: Aber wenn Herr Dr. Herbst nicht Ziffern citirt hätte . . . .

Präsident: Herr Doctor hätten, wie gesagt, während der Debatte das Wort nehmen können; nach Schluß derselben kann ich es aber nicht zulassen, daß neuerdings eine Debatte darüber geführt werde, ob das Statut irgend ein Recht enthalte oder nicht. Ueberdieß kennt jedes Mitglied das Statut und würde sich, nachdem Herr Dr. Toman die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gelenkt haben, aus dem Wortlaute derselben orientiren und informiren können, was Rechtens ist. (Rufe links: Sehr gut!)

Abgeordneter Dr. **Toman**: Ich muß darauf zurückkommen, zu sagen — und das ist eine factische Berichtigung — daß in dem bezüglichen Eingange zu den Landesstatuten nicht steht, daß der Reichsrath das Recht hätte, rücksichtlich der Feststellung der Gruppen, sondern lediglich rücksichtlich der Vertheilung der Abgeordneten auf die Länder zu entscheiden.

Präsident: Das kann sich jedes Mitglied aus dem Wortlaute des Gesetzes klar machen. (Bravo!) Ich schreite zur Abstimmung.

Alinea 1 des §. 7 ist wörtlich gleichlautend mit dem entsprechenden Alinea des Februarstatutes; es ist daher kein Gegenstand der Abstimmung, da kein Antrag vorliegt, daß das Alinea 1 des §. 7 aus dem Februarstatute zu entfallen habe.

Wohl aber kommt bei Alinea 1 der Dinstl'sche Antrag als Zusatzantrag zur Abstimmung. Sohin werde ich nach der Abstimmung über den Dinstl'schen Antrag das Alinea 2 zur Abstimmung bringen, weil sich Alinea 2 des Ausschußantrages von Alinea 2 des Februarstatutes unterscheidet, dadurch, daß es in letzterem heißt: „nach Maßgabe der Landesordnungen", während nach dem Antrage des Verfassungsausschusses die Worte eingeschaltet werden: „nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung."

Wegen dieser Abänderung ist sohin Alinea 2 ein Gegenstand der Abstimmung.

Sohin käme bezüglich des Alinea 3 beziehungsweise der Antrag des Abgeordneten Peter Groß zuerst, dann der Antrag des Verfassungsausschusses und zuletzt der Antrag des Baron Petrinó zur

Abstimmung. Bei Alinea 4 würde ich über den Wunsch des Abgeordneten Krzeczunowicz die Abstimmung abtheilungsweise vornehmen, und zwar nach 3 Sätzen. Der erste Satz coincidirt mit dem ähnlichen Satze des Februarpatentes, jedoch mit der Unterscheidung, daß der Anfang förmlich im Antrage des Verfassungsausschusses lautet: „Dem Kaiser bleibt vorbehalten", während es im Februarpatente heißt: „Der Kaiser behält sich vor" und wegen dieser Unterscheidung ist auch der erste Satz Gegenstand der Abstimmung. Der zweite und dritte Satz bilden als ein Novum einen Gegenstand der Abstimmung.

Ist gegen diese Fragestellung und die Art der Abstimmung eine Einwendung? (Es erfolgt keine Einsprache.)

Zu Alinea 1, welche keinen Gegenstand der Abstimmung bildet und lautet (liest):

„Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet", ist folgender Zusatzantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl gestellt worden:

„Es ist ferner jeder Landtag berechtigt, durch ein Landesgesetz, welches aber dann einen integrirenden Theil der Landesordnung zu bilden hat, anzuordnen, daß die auf sein Land entfallende Anzahl von Reichsrathsabgeordneten direct und unmittelbar durch die zum Landtag Wahlberechtigten gewählt werde.

Das diesfalls vom Landtage entworfene Wahlgesetz ist der Reichsvertretung zur Genehmigung vorzulegen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag hat nicht die Zweidrittel-Majorität, er ist abgelehnt.

Nun kommt Alinea 2 des Ausschußantrages, wo ich den Unterschied gegen die Bestimmung des Februarpatentes bereits hervorgehoben habe.

Ich ersuche jene Herren, welche dieses Alinea, lautend (liest):

„Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen" annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Alinea 2 ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Groß zur Abstimmung. Er lautet:

„Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen durch ein Landesgesetz im verfassungsmäßigen Wege."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich werde die Zahl constatiren. (Nach der Zählung:) Es sind 45 Herren für den Antrag.

Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Ich zähle jetzt 103 stehende Mitglieder, es ist also der Antrag abgelehnt.

Nun kommt der Ausschußantrag zur Abstimmung. Er lautet:

„Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Es erhebt sich die eminente Majorität des Hauses und auch die Rechte. In Folge dessen von der Linken und dem linken Centrum anhaltende Bravorufe.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Nun kommt der erste Satz des vierten Alinea zur Abstimmung. Er lautet:

„Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Satz annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen, und damit ist der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Petrino principiell abgelehnt.

Der zweite Satz lautet (liest):

„Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppen gewählt werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Auch dieser Satz ist mit der erforderlichen Majorität angenommen. (Liest:)

„Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen letzten Satz angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich zähle 113 Mitglieder, die dafür sind, und 43 dagegen.

Es ist also der letzte Satz ebenfalls angenommen. (Rufe: Schluß!)

Abgeordneter **Proskowetz** (Mähren): Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß der Sitzung sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist angenommen.

Ich schlage dem hohen Hause vor, morgen Sitzung zu halten. Ist eine Einwendung dagegen? (Niemand meldet sich.) Es ist also morgen um 10 Uhr Sitzung. Gegenstand der Verhandlung ist die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, nämlich:

Bericht des Strafgesetzausschusses wegen Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahrens auf das Strafgesetz.

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das Punzirungsgesetz.

Berichte des Petitionsausschusses.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Lehenausschuß heute Montag, Nachmittags 1/26 Uhr, im Comitézimmer Nr. 7 Sitzung hält, morgen Vormittags 9 Uhr im Locale des Petitionsausschusses Sitzung des Comité für Reorganisation der Landesgendarmerie.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 37. Sitzung der 1. Session am 15. October 1867.

Inhalt: Abwesenheitsanzeige. — Petitionen. — **Bericht** des Verfassungsausschusses, betreffend die **Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.** (Specialdebatte über §§. 7—11 i.) — **Einladung** zur Enthüllung des **Schwarzenberg-Monumentes.**

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra**; theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Herrmann**, Ritter v. **Koz**, **Lippmann**, **Wyrobek.**

Auf der Ministerbank: Reichskanzler, Ministerpräsident Freiherr v. **Beust**, Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr von **Becke**, Kriegsminister Freiherr v. **John.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Herrmann liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Herr Abgeordneter Dr. v. Lumbe hat sich entschuldigt, indem er durch Unwohlsein verhindert ist, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Ausschuß zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Amortisation von Werthpapieren, sich constituirt, und zum Vorsitzenden Herrn Dr. Lapenna, zum Stellvertreter Herrn Dr. Ritter v. Limbeck und zum Schriftführer Herrn Dr. Kremer gewählt hat.

Petitionen sind folgende eingelaufen:

Schriftführer Ritter v. **Koz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Schlegel überreicht die Petition der Concessionäre der Prag-Egerer Eisenbahn bezüglich der Vermehrung der Zinsengarantie für die erwähnte Eisenbahn."

Präsident: Diese Petition werde ich dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuweisen.

Schriftführer Ritter v. **Koz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Lohninger überreicht die Petition des Herrn Rieter in Triest wegen des Hafenbaues in Triest."

Präsident: Nachdem dieser Gegenstand im Ganzen an den Finanzausschuß überwiesen worden ist, so will ich auch diese Petition direct an den Finanzausschuß leiten.

Schriftführer Ritter v. **Koz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter v. Mende überreicht die Petition des Turnvereines von Kirchberg an der Pielach um Einführung des Turnunterrichtes als obligaten Gegenstandes an allen Volks- und Mittelschulen."

Präsident: Ich werde diese Petition, wie ähnliche, den gleichen Gegenstand betreffende, an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Ritter v. **Koz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Heinrich v. Perger überreicht die Petition des Turnvereines von Mödling um Einführung des Turnunterrichtes als obligatorischen Lehrgegenstandes in den Volks- und Mittelschulen."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den Petitionsausschuß weisen.

Schriftführer Ritter v. **Koz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Sturm überreicht die Petition der Stadtgemeinde Znaim in Mähren um Aufhebung des Concordates, Regelung der interconfessionellen Verhältnisse und Trennung der Schule von der Kirche."

Präsident: Ich werde diese Petition, sowie die nachfolgenden zu verlesenden sieben Petitionen, die den gleichen Gegenstand betreffen und den gleichen Zweck verfolgen, direct an den confessionellen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Ritter v. **Koz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Sturm überreicht die Petition der Stadtgemeinde Iglau um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Szábel überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Sternberg in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Brestel überreicht die Petition der Marktgemeinde Dürnkrut in Niederösterreich um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Zaillner überreicht die Petition der Stadt Bielitz in Schlesien

wegen Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Ritter v. Waser überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Pettau in Steiermark um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Heinrich v. Perger überreicht die Petition der Gemeinde Mödling in Niederösterreich um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Ritter v. Waser überreicht die Petition der Gemeindevertretung des Marktes Luttenberg in Steiermark um Erwirkung der Beseitigung des Concordates."

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung. Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Verfassungsausschusses puncto der Aenderung des Februarpatentes. Die Verhandlung kam gestern bis §. 8.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (von der Tribune — liest):

„§. 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich bitte um das Wort. Ich muß mir auch heute erlauben, gegen den nun in Berathung stehenden §. 11 zu sprechen.

Präsident: Wir sind jetzt bei §. 8.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld**: Dann habe ich mich geirrt und habe jetzt nicht zu sprechen.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 8 (liest denselben) beitreten wollen, sich zu erheben. (Derselbe ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.)

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 9. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten. Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen."

Präsident: Zum §. 9 hat sich Freiherr v. Tinti zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich erlaube mir nur mit wenigen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß hier wahrscheinlich nur ein Versehen stattgefunden habe. Während nämlich in diesem Paragraphe festgesetzt ist, daß Se. Majestät der Kaiser das Präsidium des Herrenhauses für die Dauer der Session ernennt, ist bezüglich der Wahl des Präsidiums des Abgeordnetenhauses keine Zeit festgesetzt; ich glaube aber, daß es in den Intentionen des Verfassungsausschusses lag, daß auch das Präsidium des Abgeordnetenhauses für die Dauer der Session gewählt werde, und daß daher im 2. Satze die Worte: „ebenfalls für die Dauer der Session" einzuschalten wären.

Präsident: Darf ich bitten, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. (Geschieht.) Herr Abgeordneter Freiherr v. Tinti beantragt, daß im Mittelsatze des §. 9 am Schlusse hinzugefügt werde: „ebenfalls für die Dauer der Session." Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó** (Bukowina): Ich bitte um das Wort. Ich bin der Ansicht, daß das kein Versehen des Verfassungsausschusses ist, sondern daß dieser der Ansicht war, daß die nähere Bestimmung über die Dauer der Function des Präsidiums dem Hause vorbehalten bleibe und vielleicht im Wege der Geschäftsordnung geregelt werden würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Ich kann die bezügliche Stylisirung auch nicht für ein Versehen des Verfassungsausschusses erklären. Es gibt Legislaturen, die ihr Präsidium während derselben Sessionsdauer abwechselnd wählen, z. B. nach Verlauf eines bestimmten Zeitraumes, und ich glaube, daß der Ausschuß einer solchen Methode, das Präsidium zu wählen, nicht habe vorgreifen wollen.

Präsident: Ich werde zuerst den Ausschußantrag und dann den vom Abgeordneten Baron Tinti beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 9 in der Fassung, wie sie der Ausschuß beantragt hat (liest denselben), angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 9 ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche die beantragte Einschaltung: „ebenfalls für die Dauer der Session", u. zw. am Schlusse des zweiten Satzes, der dann so zu lauten hätte: „Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die

Vicepräsidenten ebenfalls für die Dauer der Session," angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist nicht die erforderliche Zweidrittel-Majorität vorhanden, der Antrag somit abgelehnt.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 10. Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich im Jänner einberufen."

Der Ausschuß hat geglaubt, den Zeitpunct auf den Monat Jänner bestimmen zu müssen in Einklang mit den ungarischen 1848er Gesetzen, wonach der dortige Landtag alljährlich und wo möglich in den Wintermonaten einzuberufen ist.

Da nun die beiden Legislaturen in inniger Wechselbeziehung stehen, namentlich durch die Delegationen, so wird es ohnehin geschehen müssen, daß der Reichsrath hier, der Reichstag dort um dieselbe Zeit tagen.

Präsident: Wünscht zu §. 10 Jemand das Wort? Seine Excellenz der Herr Finanzminister!

Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke:** Ich erlaube mir nur vom praktischen Standpuncte aus zu bemerken, daß eine Consequenz der Einberufung des hohen Reichsrathes im Jänner sein wird, daß das Finanzministerium mit dem Staatsvoranschlage für das nächstfolgende Jahr bereits im Monate Jänner fertig sein muß und nachdem die Zusammenstellung des Budget einen bedeutenden Zeitraum, mehrere Monate, erfordert, so wäre die Consequenz, daß das Budget bereits 15 oder 16 Monate vor seiner eigentlichen Wirksamkeit zusammengestellt werden müßte.

Die Folge davon wird sein, daß sehr unsichere Daten geliefert werden können und Nachtragscredite und Rectificationen fast unvermeidlich sein werden.

Ich glaube daher, daß die Latitude, welche in §. 9 der Februarverfassung gelassen wurde, vielleicht beizubehalten wäre, weil es ohnedieß mit Rücksicht auf lit. c) des §. 11 des vorliegenden Entwurfes das dringendste Interesse der Regierung sein wird, den Reichsrath rechtzeitig einzuberufen.

Es sind dieß übrigens nur Bemerkungen von rein praktischem Standpuncte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu §. 10?

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Die Bestimmung ist wesentlich in Rücksicht auf eine analoge Bestimmung in dem ungarischen Gesetze aufgenommen worden, wo es heißt: „Der Landtag versammelt sich in den Wintermonaten." Nun müssen Sie, meine Herren, es als nothwendig zugeben, daß die Zeit, in der der Reichsrath sich versammeln soll, mit der Zeit, wo der ungarische Landtag versammelt ist, zusammenfallen müsse, weil die Budgets immer gleichzeitig in beiden Theilen werden berathen werden müssen.

Was die Bedenken Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn, was allerdings möglich wäre, ohne mit Ungarn in Collision zu kommen, der Reichsrath Ende November oder December einberufen würde, die Zeit offenbar zu kurz ist, um die Budgets für das nächstfolgende Jahr zu berathen, daß daher, ob nun der Reichsrath beispielsweise im November oder December 1869 oder im Jänner 1870 einberufen wird, er jedenfalls nur in der Lage sein wird, das Budget für 1871 zu berathen, wenn man nicht wieder in die Lage kommen will, in der man in der abgelaufenen Session war, daß das Budget zu einer Zeit berathen wird, wo das Jahr schon begonnen hat. Es läßt sich nicht wohl vermeiden, daß das Budget schon so lange voraus fertig gemacht wird; aber es ist das unbedingt nothwendig, wenn schon zur Zeit des beginnenden Jahres das neue Budget Gesetzeskraft erlangt haben soll.

Bei etwaigen nicht vorhergesehenen Bedürfnissen wird es Sache des Ministeriums sein, sich durch Forderung von Nachtragscrediten aus der Verlegenheit zu helfen; aber man hat nur die Wahl, entweder das Budget längere Zeit vor Beginn des Jahres fertig zu machen, oder es erst dann zu berathen, wenn das Jahr schon begonnen, weil die Erfahrung ohnehin gezeigt hat, daß, abgesehen auch von der Collision mit Ungarn, Sommersitzungen sich jedenfalls als unzweckmäßig erweisen.

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Ich möchte zur Unterstützung des Ausschußantrages mir noch zwei Bemerkungen erlauben. Die erste ist die, daß wohl für eine Reihe von Jahren keine kurze Dauer der Sessionen vorausgesetzt werden darf. So sehr ich daher vom praktischen Standpuncte aus die Bemerkung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers berechtigt finde, so glaube ich doch, daß die mehrmonatliche Dauer der Session des Reichsrathes die Möglichkeit bieten werde, daß die Regierung ihre Budgetvorlage in einem spätern Zeitpuncte, als im Jänner mache.

Die zweite Bemerkung ist die, daß nach dem eben vom hohen Hause angenommenen Grundsatze die Mitglieder des hohen Hauses auch im Landtage zu fungiren haben, daß die Landtage ebenfalls für ihr Präliminar zu sorgen haben, und daß deren Session sohin auch regelmäßig mehrere Wochen dauern werde. Wenn nun für die Folge eingeführt werden könnte, daß die Landtage in der Herbstsaison ihre Sitzungen halten, und dabei zweckmäßig an die Ordnung ihrer Landesangelegenheiten und an das Landesbudget denken, so kann sodann eine kleine Pause eintreten, und der Beginn des neuen Jahres kann den Beginn der

Reichsraths-Session sehen, in welcher der Reichsrath seine Agenden erledigen kann. Ich glaube daher, daß die ganz ungefährliche Bestimmung, die der Ausschuß vorschlägt, vom hohen Hause unbedenklich angenommen werden könne.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünschen Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Es liegt kein Antrag vor, ich habe daher nichts zu bemerken.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 10, dem kein Antrag gegenübersteht, lautend (liest denselben nochmals), annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 10 ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 11. Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;

e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, sowie die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;

f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k) die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieser Grundgesetze in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Heer- und Lehenrecht;

l) die Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen."

Präsident: Ich werde den §. 11 so behandeln, daß ich zuerst die Generaldebatte darüber eröffne und dann jeden einzelnen Absatz insbesondere zum Gegenstande der Verhandlung und Beschlußfassung mache. Ist kein Gegenantrag? (Niemand meldet sich.)

Ich eröffne somit die Generaldebatte über den §. 11.

Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich erlaube mir gegen den §. 11 auch heute das Wort zu nehmen; ich werde nicht wiederholen, was ich gestern bemerkt habe. Ich möchte nur zunächst über den ersten Absatz eine Bemerkung und dann einige Ergänzungen in Ansehung des einen oder des

andern nachfolgenden Punctes vorbringen und ausführen.

Es ist in diesem ersten Absatze in Ansehung der dem Reichsrathe zugehörigen Angelegenheiten, welche in dessen Wirkungskreis fallen, eine Ausnahme bezüglich jener Angelegenheiten gemacht, welche in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone mit diesen gemeinsam zu behandeln sind. Der Ausschuß hat diese Angelegenheiten in dem in Frage stehenden Gesetze aufzustellen nicht für zweckmäßig erachtet.

Ich mag mich auch bescheiden, daß sowohl das Organ, welches dießfalls einzuschreiten hat, als die Art und Weise der Geschäftsbehandlung eben durch ein anderes Statut oder Gesetz bestimmt wird; allein ich kann mich der Ansicht nicht anschließen, daß diese Angelegenheiten, welche gemeinsam mit den Ländern der ungarischen Krone durch Delegationen nach dieser oder jener Art zu berathen und zu beschließen sind, von den dem Reichsrathe zugehörigen Angelegenheiten ausgeschieden werden.

Ich habe geglaubt, mir die Vorstellung machen zu dürfen, daß, welche Organe immer berufen werden, wie immer dieselben zu verkehren haben, sie eigentlich doch nur vom Reichsrathe ermittirte Commissionen sind, mögen sie auch mit Mandaten versehen sein, um derentwillen sie nicht nothwendig haben, irgend eine Natihabition zu beanspruchen; diese Angelegenheiten aber von den Angelegenheiten des Reichsrathes, von dem Wirkungskreise desselben ganz auszuscheiden, scheint mir schon mit dem §. 1 in Widerspruch zu treten, wornach zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche und Länder dießseits der Leitha der Reichsrath berufen ist, und man wird doch nicht zweifeln, daß eben diese Vertretung in Ansehung der Angelegenheiten, die gemeinsam mit den Ländern der ungarischen Krone zu behandeln sind, in der That eine gemeinsame Vertretung eben der Königreiche und Länder der westlichen Hälfte des Reiches bildet.

Ich habe auch den Grund, welcher nach meinem Erachten nothwendig macht, daß diese Angelegenheiten als Angelegenheiten des Reichsrathes bezeichnet werden, zur Geltung zu bringen, und zwar findet sich dieser Grund in dem Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit.

Dort findet sich im Artikel II allerdings die Bestimmung, daß die Minister für die Beobachtung der Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der Landesordnungen oder der Gesetze verantwortlich sind. Es ist ein Unterschied, eine nähere Bezeichnung der Gesetze nicht gemacht, aber daß jenes Gesetz über die gemeinsame Behandlung der mit den Ländern der ungarischen Krone gemeinschaftlichen Angelegenheiten nicht ein einfaches Gesetz sein werde, daß dieses ebenso in der Reihe derjenigen zu stehen habe, welche nach der von mir geschehenen Erwähnung bezeichnet wurden, das scheint mir klar zu sein.

Die Ministerverantwortlichkeit wird sich nach meinem Dafürhalten auch auf jene gemeinsamen Angelegenheiten zu erstrecken haben. Es muß daher auch der Reichsrath in dieser Hinsicht berufen sein, sonst müßte er, wenn nämlich diese Angelegenheiten nicht zu seinem Wirkungskreise gehören, meines Erachtens auch dazu einen Beruf nicht haben, die Minister verantwortlich zu machen, sie zur Verantwortung zu ziehen.

Was die Ergänzungen betrifft, so möchte ich die lit. m) am heutigen Tage etwas näher ins Auge fassen. In dieser ist allerdings von den zur Durchführung der beschlossenen vier Staatsgrundgesetze zu erlassenden und in diesen Grundgesetzen berufenen Gesetzen die Rede; dagegen vermisse ich bei derselben oder an einer anderen Stelle die Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung selbst. Ich weiß zwar, daß man sagen kann, es befinde sich ja eine andere Stelle, wo von der Art und Weise, wie die Berathung und Beschlußfassung in Ansehung solcher Abänderungen zu geschehen habe, die Rede ist; allein man wird doch zugeben: Da würde sich die Angabe, daß diese Aenderungen auch zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehören, höchstens stillschweigend ergeben, es würde aber nicht behauptet werden können, daß dieser Gegenstand, diese Angelegenheit im §. 11 ausdrücklich bezeichnet wird, und dieß erfordert §. 12 nach seinem wörtlichen Inhalte.

Bedeutender erscheint mir, daß in dieser lit. m) das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit gar nicht berufen ist, und es ebenso wenig an einer anderen Stelle berufen erscheint, während doch nicht zweifelhaft sein kann, daß zum Wirkungskreise des Reichsrathes eben nach dem Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit die dießfalls ihm eingeräumten Functionen gehören.

Man kann wohl sagen, daß das Gesetz ja allerdings erlassen sei, aber ich muß wohl darauf aufmerksam machen, daß meines Erachtens das Gesetz über Ministerverantwortlichkeit nicht als ein Staatsgrundgesetz beschlossen wurde und daß, wenn in diesem Staatsgrundgesetze dessen nicht als eines Gegenstandes des Wirkungskreises des Reichsrathes gedacht würde, mindestens Zweifel darüber entstehen könnten, in wieferne dasselbe bestätigt sei oder nicht.

Aber einen ganz besondern Gegenstand der Aufmerksamkeit scheint mir die lit. m) in soferne zu bilden, als darin von den zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche und vollziehende Gewalt und über das Reichsgericht zu erlassenden und in denselben berufenen Gesetzen erwähnt ist. Der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger spricht die Garantie der Gleichberechtigung der Volksstämme aus. Nun, ich meine,

was der Artikel 19 enthält, werde im Einzelnen gewiß dessen bedürfen, daß entweder ein specielles Gesetz zum Schutze der Nationalitäten, namentlich ihrer Sprache, oder aber wenigstens einzelne Gesetze werden erlassen werden müssen, welche in Ansehung der Zweifel und Bedenken, die in der Anwendung der Grundsätze des Artikels 19 entstehen könnten, maßgebend zu sein haben.

Diese Gesetze zu erlassen, ist, so wie die lit. m) besteht, dem Reichsrathe abgesprochen. Denn die lit. m) spricht von den „zur Durchführung des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (und somit auch des im Artikel 19 desselben erwähnten Rechtes in Bezug auf Nationalitäten) zu erlassenden und dort berufenen Gesetzen"; Sie suchen aber vergebens in diesem Staatsgrundgesetze nach einer Stelle, welche ein darüber zu erlassendes Gesetz berufen würde. Nach dieser Tertirung der lit. m) würde also das hohe Haus sich des Rechtes begeben, Gesetze zum Schutze der Nationalitäten zu erlassen.

Man wird mir aber einräumen — und ich werde nicht bedürfen, es näher auseinander zu setzen — daß gerade der Schutz der Nationalitäten mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie in einem Königreiche oder Lande in der Minderheit sind, gewiß nicht dem Reichsrathe entzogen werden dürfe, und ich glaube in diesem einen Puncte gezeigt zu haben, wie nothwendig es wäre, den §. 11 einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

Ich habe aber heute keinen Antrag zu stellen, sondern ich wollte nur dasjenige, was ich gestern und heute ausgeführt habe, als Begründung meines negativen Votums gegen den §. 11 und daher auch gegen den §. 12 vor der Welt darlegen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Zur Generaldebatte habe ich nichts zu bemerken und behalte mir nur vor, wenn die einzelnen Puncte, die vom Herrn Dr. v. Mühlfeld berührt worden sind, zur Verhandlung kommen, darüber meine Bemerkungen zu machen. Gegen die taxative Aufzählung ist von ihm keine Einwendung vorgebracht worden.

Präsident: Es kommt sonach das 1. Alinea zur Abstimmung, lautend: (Liest dasselbe.)

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Ich war der Meinung, daß jetzt nur die Generaldebatte über §. 11 erfolgte und daß eine Specialdebatte zu den einzelnen Absätzen eröffnet werden würde. — Ich erlaube mir nun gerade zu dem Eingangs-Alinea des §. 11 einen Abänderungsantrag zu stellen. Es heißt hier nämlich: „Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen," und im §. 12, welcher im innigsten Zusammenhange damit steht, heißt es: „Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung gehören den Landtagen." Es scheint mir nun stylistisch richtiger zu sein, wenn es im §. 11 hieße: „Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung u. s. f."

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. Banhans geht dahin, daß an die Stelle der Worte „alle Angelegenheiten" gesetzt werde „alle Gegenstände der Gesetzgebung." Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte über Alinea 1 für geschlossen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Dr. Banhans doch etwas zu beengend wäre; es würde sich nach demselben in den Wirkungskreis des Reichsrathes nur das einbeziehen lassen, was Gegenstand der Gesetzgebung ist; es gehören aber zum Wirkungskreise des Reichsrathes auch Gegenstände, die man nicht stricte Gegenstände der Gesetzgebung nennen kann. Deren sind in c) aufgeführt, z. B. die Controle der Staatsrechnungsabschlüsse, der Staatsschuld, die ganze Controle der Finanzgebarung — das sind doch nicht eigentliche Gegenstände der Gesetzgebung. Uebrigens hat sich hier der Ausschuß vollkommen an die frühere Fassung des Gesetzes über die Reichsvertretung angeschlossen.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe:** Ich möchte mir gleichfalls die Bemerkung erlauben, daß der Passus „Gegenstände der Gesetzgebung" in der früheren Februarverfassung auch vorkommt, daher in die neue Vorlage nur übernommen wird.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Abänderungsantrag annehmen wollen, wornach §. 11 zu lauten hätte:

„Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden,"

sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:)

Der Antrag ist nicht angenommen, indem für denselben nur 80 Stimmen sich erhoben haben.

Nun kommt der Ausschußantrag zur Abstimmung, lautend (liest):

„Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben gelesene Fassung der Alinea 1 des §. 11 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;"

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser vorgelesenen Stelle des §. 11 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche zuerst den Eingang: „Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes" angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Stelle ist mit der erforderlichen Stimmenzahl angenommen.

Ich ersuche ferner diejenigen Herren, welche das Alinea „a", lautend (liest):

„die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;"

anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Absatz a) ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;"

Präsident: Wünscht Jemand zum Absatze „b" das Wort?

Kriegsminister Freiherr v. **John:** Hohes Haus! In dem Puncte b) kommt vor: „alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen 2c." Nach der ersten Alinea gehören in den Wirkungskreis des Reichsrathes die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, „in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

Wenn irgend eine Angelegenheit von den hohen Reichsvertretungen als eine gemeinsame angesehen worden, so ist es unzweifelhaft das Militärwesen.

Sie haben bei Votirung der Grundgesetze das Recht Sr. Majestät als obersten Befehlshabers der Armee anerkannt, gleichwie die ungarische Vertretung im Puncte 11 ihres Ausgleichsvorschlages Sr. Majestät die Macht zuerkennt, über die Organisation und den Befehl der Armee zu entscheiden.

Wenn ich diese Bedingungen voraussetze, so muß ich fragen, wie wollen sich die Herren eine geordnete Organisation einer Armee denken, wenn beide Reichshälften nach verschiedenen Principien, nach verschiedenen Motiven heuer eine größere, aufs Jahr eine mindere Recrutenzahl votiren wollen? Wie wollen Sie für die Aufrechthaltung der Wehrkraft der Monarchie einstehen, wenn es vielleicht von der Majorität zweier Stimmen abhängt, ob die Armee ergänzt werden soll oder nicht?

Sie haben, meine Herren, unter dem 10. October ein Gesetz votirt, worin Sie in dem Puncte 2 festgesetzt haben, daß die Aushebung der Recruten in den drei jüngsten Altersclassen alljährlich stattzufinden habe, Sie haben in dem Puncte 7 desselben Gesetzes die bisher giltigen Befreiungstitel aufgehoben, haben Sie mithin auch nicht formell, so haben Sie doch im Principe die allgemeine Wehrpflicht damit ausgesprochen.

Ich kann mir nicht zusammenreimen, wie man der Gerechtigkeit gegen die Wehrpflichtigen nachkommen will, wenn man Contingente bestimmt.

Es würde die Ungerechtigkeit für die Wehrpflichtigen daraus hervorgehen, daß in einem Districte, um das Contingent zu decken, drei Altersclassen vollständig ausgehoben werden müßten, während dem in einem andern vielleicht die erste Altersclasse zureichen dürfte.

Ich glaube daher, daß der Passus: „insbesonders die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft" auf irgend etwas Anderes hindeuten will, und zwar darauf, daß der hohe Reichstag sich vorbehält, die jährlich zu den Fahnen zu berufenden, für den Präsenzstand bestimmten Theile der Mannschaft zu votiren.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß dieser Passus laute:

„Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesonders die alljährlich unter die Fahnen, zur Abrichtung und zu den Herbstübungen einzuberufende Mannschaft u. s. w."

Das wird dann aber eine reine Budgetfrage, und kann endlich die Armeeorganisation in ihrem ganzen Wesen nicht weiter berühren.

Präsident: Herr Abgeordneter Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich muß mir erlauben, in dieser wichtigen Frage wieder auf das Alpha und Omega der neuen staatsrechtlichen Gestaltung Oesterreichs zurückzukommen, und zwar auf den institutirten Dualismus, auf den Ausgleich mit Ungarn und auf die uns in der Thronrede verheißene und von uns auch bedingte Parität mit dem anderen Reichstheile. Dasjenige, was sich der Reichsrath in Alinea b) des §. 11 vorbehalten will, ist jenes Recrutenbewilligungsrecht, wie es im Artikel 11 und 12 des 67er Elaborats für Ungarn bereits von Sr. Majestät sanctionirt worden ist.

Die Gestaltung des Reiches, die finanzielle und wirthschaftliche namentlich, wie sie auf Grundlage dieses 67er Elaborates sich bilden soll, fordert die Anspannung aller productiven Factoren, und es ist daher nothwendig, daß die oberste gesetzgebende Gewalt sowohl das physische als das geistige Capital der Arbeit in ihrer Bewirthschaftung behält. In der Thronrede ist uns die Parität mit Ungarn in den unzweideutigsten Ausdrücken zugesichert worden. Es ist uns die zeitgemäße Fortentwicklung unseres constitutionellen Staatslebens, die gleiche Sicherheit für diese Fortentwicklung zugestanden worden. Betrachten wir nach dem, was wir schon erkennbar vor uns haben, wie sich der Ausgleich mit Ungarn für uns gestalten wird. Wir haben an den Reichslasten 70 Percent zu leisten gegen 30 Percent, die Ungarn zahlt, Ungarn hat aber bei der Votirung dieser Reichslasten 50 Percent Stimmen abzugeben, und wir haben auch 50 Percent Stimmen abzugeben. Es dürfte nicht schwer sein, zu rechnen, daß da der Vortheil doch entschieden nicht auf unserer Seite ist. Ist denn die specifisch höhere Zahlungsfähigkeit des Contribuenten diesseits der Leitha schon so sehr erwiesen, oder hat nicht die Geschichte der letzten und früheren Jahre, namentlich die Finanzgeschichte Oesterreichs gelehrt, daß wir diesseits der Leitha diejenigen waren, die in höherem Maße als jenseits der Leitha mit den Staatslasten beladen waren.

Es ist doch eine Zeit, und auch sie ist ein Factor in den volkswirthschaftlichen und finanziellen Zuständen diesseits der Leitha gewesen, wo die Vertheilung der Steuern, wo das Steuerausmaß für die beiden Reichshälften gewiß nicht zu Gunsten der diesseitigen Reichshälfte ausgefallen ist, und wenn schwere Wolken des Unglücks über das „geliebte Königreich Ungarn" heraufgegangen waren, sowie jene z. B., die im Jahre 1848 die Ebenen Ungarns zu den Schlachtfeldern des Bürgerkrieges verwandelt haben, oder jene, wo die heißen Sonnenbrände die fruchtbaren Ebenen der Theiß zu Wüsten verwandelt haben: wer hat damals den Ausfall in der Reichseinnahme gedeckt? Und ist denn das Capital der diesseitigen Reichshälfte ein solches, welches sich so ungeheuer rasch reproducirt, daß die Anstrengungen, die wir bisher gemacht haben, gänzlich vergessen und unfühlbar geworden sein sollen? Bedenken wir, daß auch die Abtheilung der Staatsschuld, die gegenwärtig in einem Gesetzentwurfe formulirt uns vorliegt, noch immer nicht als ein vortheilhaftes Geschäft für uns betrachtet werden kann; denn während Ungarn sich mit allen Resultaten und Consequenzen einer trüben Vergangenheit durch eine bestimmte Anzahl von Millionen sich absindet, soll auf uns einfach der Rest herüber gewälzt werden und eine Last soll getragen werden, deren Ziffer so recht eigentlich nicht einmal noch festgestellt worden konnte. Mir scheint daher, Ungarn ist im wesentlichen Vortheil und betrachte ich nun die Verordnungen des 67er Elaborates, so hat es noch den, daß es die eigene Wirthschaft hat mit der besten Kraft, mit der Menschenkraft, mit der geistigen und körperlichen Arbeit.

Wie denn, meine Herren, würde es mit unserer Parität stehen, wenn in irgend einer politischen Conjunctur Ungarn kraft seines Gesetzgebungsrechtes in diesem Puncte statt 32 und 36.000 Recruten sich herbeilassen möchte, nur 22 oder 26.000 Recruten zu stellen?! Müßte es dann gehen, wie es bei der Staatsschuld geht, daß der Rest auch noch von uns getragen würde? (Rufe links: Sehr gut!) Wo bleibt dann, meine Herren, die Parität?

Insbesondere nun hat der verehrte Herr Kriegsminister uns aufmerksam gemacht, daß ja doch das Heereswesen eine gemeinsame Angelegenheit sei, und daß er meint, es stecke hinter diesem Ausdrucke, der von ihm bestritten wird, etwas, was diesem Grundsatze der Gemeinsamkeit des Heereswesens widerspricht. Ich glaube, diese Behauptung stehe nicht ganz fest; ja, sie wird obendrein durch das Allerhöchst bereits sanctionirte Gesetz ausdrücklich widersprochen.

Es muß denn doch das 67er Elaborat in die Hand genommen und dasjenige betrachtet werden, was kraft des Gesetzes in der jenseitigen Reichshälfte bereits Allerhöchst sanctionirt in Gesetzeskraft besteht. Artikel 9 dieses Elaborates sagt: „Ein zweites Mittel der gemeinsamen Vertheidigung ist die Armee, und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das

Kriegswesen" und der Artikel 11 sagt: „In Folge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Seiner Majestät in Betreff des Kriegswesens wird all' das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesammten Armee und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Theiles der Gesammtarmee Bezug hat, als der Verfügung Seiner Majestät zustehend anerkannt."

Wenn auch diese Einrichtung sich auf die Leitung, Führung und innere Organisation bezieht und daher die Frage der Recrutenbewilligung außer Schuß läßt, so klärt uns der nächste beschränkende, präcisirende Artikel die Sache auf das Unzweifelhafteste auf, denn §. 12 sagt: „Das Land behält sich jedoch vor das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Recrutenbewilligung."

Nachdem dieses Gesetz sanctionirt ist, kann wohl nicht mehr davon die Rede sein, daß die Ergänzung des Heeres durch Recruten eine gemeinsame Angelegenheit ist, es kann kein Zweifel sein, daß dieser Grund dem Ausschußantrage nicht entgegenstehe.

Aber wenn Seine Excellenz die Güte hatte, zu erwähnen, daß wir am 10. October ein Gesetz votirt haben, durch welches ganz gewiß im Principe die allgemeine Wehrpflicht anerkannt worden ist, so möchte ich doch diese Behauptung cum grano salis aufnehmen, und die Entscheidung über diese Anschauung wird bei der definitiven Berathung oder vielmehr bei Berathung des allgemeinen definitiven Wehrgesetzes gewiß in's Klare gestellt werden.

Aber wenn man meint, daß die allgemeine Wehrpflicht den Begriff eines Contingentes ausschließe, so scheint mir diese Ansicht nicht die richtige zu sein.

Ja, wenn die allgemeine Wehrpflicht ein Contingent ausschließen müßte, und es in der Willkür der Regierung stehen würde, alle waffenfähigen Männer einzukleiden, einzuschulen, in die Militärverpflegung zu nehmen, nun, da würde ich unserem Vaterlande zu einer solchen Gebarung mit dem Heere wohl nicht gratuliren können, denn ich wüßte nicht, woher die Mittel dazu genommen würden!?

Die allgemeine Wehrpflicht verpflichtet Jeden, sowie auch der Besitz von Geld Jeden zur Steuerzahlung verpflichtet; aber man hat endlich doch nur so viel Steuer zu zahlen, als der Staat bedarf und so haben wir auch nur so viele Soldaten zu stellen, als der Staat bedarf.

Ich habe aber gezeigt, daß der Mensch als Arbeiter ein ebenso wichtiges Capital ist, oder vielmehr das wichtigste von allen, und es muß daher die Bewirthschaftung dieser und die staatliche Gebarung mit derselben folgegemäß dem Staate anheimgestellt bleiben.

Was Se. Excellenz der Herr Kriegsminister gesagt hat über die Einberufung zur Dienstleistung u. s. w., das, glaube ich, kann eben bei der Forderung des Contingentes schon von der hohen Regierung im Auge behalten und in Rechnung gestellt werden, und diese Frage läßt sich ohne irgend eine Schmälerung der uns zugesicherten Parität mit Ungarn begleichen.

Ich glaube daher gezeigt zu haben, daß die Bedenken Seiner Excellenz des Herrn Kriegsministers nicht begründet gewesen sind; begründet aber ist unser Streben, bei den hohen Lasten, die unzweifelhaft unserem Reichstheile aufgelastet werden, wenigstens so weit als möglich in allen anderen Dingen die Parität mit Ungarn anzustreben, damit dießmal die Worte der Thronrede wahr werden und uns jene constitutionelle Freiheit, die uns unzweideutig verheißen ist, auch dauernd begründet werde. (Bravo! Bravo!)

Kriegsminister Freiherr v. **John**: Ich erlaube mir auf den eben vorgelesenen Punct auch den Punct 13 des 1867er Elaborates dem hohen Hause nochmals in's Gedächtniß zurückzurufen. Es ist natürlich, daß Ungarn, das bisher immer sein Recrutenbewilligungsrecht geübt hat, selbes auch jetzt in das Gesetz aufgenommen hat.

Das Correctiv liegt aber im §. 13, wo es heißt (liest): „Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung oder die Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Legislative stattfinden darf. Nachdem indeß eine solche Feststellung gleichwie die spätere Umgestaltung nur nach gleichartigen Principien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangener Vereinbarung beider Ministerien ein von gleichen Principien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden."

Präsident: Freiherr v. Kotz hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kotz** (Böhmen): Ich erlaube mir das, was der Herr Kriegsminister gesagt, zum Gegenstande eines Antrages zu machen, daß nämlich im Alinea b) des §. 11 statt „der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft" es lauten soll: „die Zahl der jährlich zur Abrichtung und den Waffenübungen einzuberufenden Mannschaft." Ich glaube, es ist dieß deßhalb gut, weil der hohe Reichsrath ein doppeltes Interesse hat, nämlich sowohl einen Einfluß auf die Kraft des Heeres auszuüben als auch das Geldmoment im Auge zu behalten. Beide Interessen sind da vollständig gewahrt, weil hiedurch sowohl die Anzahl der Präsenzmannschaft als auch der Geldaufwand von selbst von seinem Beschlusse abhängt.

Präsident: Wird dieser Antrag des Herrn Baron Kotz unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schindler haben wohl die Sache erschöpft und ich würde mich nicht weiter zum Worte gemeldet haben, wenn nicht der Herr Kriegsminister es angemessen gefunden hätte, den Absatz 13 des 12. ungarischen Gesetzartikels vorzulesen und daraus Folgerungen abzuleiten, die meines Erachtens ganz und gar unhaltbar sind. Gerade aus dem, was der Herr Kriegsminister vorgelesen hat, folgt, daß sich Ungarn in Bezug auf das künftig einzuführende Heeresergänzungsgesetz durchaus nicht gebunden, sondern nichts in dieser Beziehung ausgesprochen hat, als: 1. daß das Land sich das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Recrutenbewilligung vorbehält, wie der 12. Absatz ausdrücklich sagt; — ferner, daß, wie im 13. Artikel ausdrücklich erklärt wird, die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Legislative stattfinden darf. Mit keinem Worte wird aber der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Ungarn erwähnt, aber allerdings erklärt, daß die beiderseitigen Ministerien einen von gleichen Principien ausgehenden Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreiten sollen. Ob der Entwurf, über welchen sich die beiderseitigen Ministerien vereinigen werden, von der ungarischen Legislative wird acceptirt werden, wissen wir gar nicht. Wir wissen auch gar nicht, ob die beiden Ministerien in dieser Beziehung und in Bezug auf die allgemeine Wehrpflicht sich einigen werden; jedenfalls hat sich Ungarn vorbehalten, daß nur mit seiner Zustimmung eine Aenderung eintreten darf, und überdieß das Recht der zeitweisen Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und der Recrutenbewilligung. Warum nun wir nicht ein Recht in Anspruch nehmen sollen, dessen Inanspruchnahme die Parität mit Ungarn schlechthin fordert, warum wir schon im Vorhinein etwas aufgeben sollen, was Ungarn sich ausdrücklich vorbehalten, warum wir denselben Vorgang, der ohne unser Verschulden bezüglich der Staatsschuld herbeigeführt worden ist, bezüglich der Heeresverpflichtung selbst herbeiführen sollen, das begreife ich nicht. (Rufe links: Bravo! und: Sehr gut!) Und der nämliche Erfolg, wie er bei den Staatsschulden, der ohne unser Verschulden herbeigeführt wurde, würde durch die Annahme des Antrages des Herrn Baron Kotz durch unser Verschulden und gegen unsere Verpflichtung gegenüber unseren Committenten herbeigeführt werden.

Es würde nämlich der Grundsatz anerkannt, Ungarn bewilligt so viel es will, und alles Andere müssen wir stellen. (Beifall links. Rufe: Sehr gut!) Dieser Grundsatz ist uns bezüglich der Staatsschuld aufgenöthigt worden; bezüglich der Recrutenbewilligung, die nicht minder wichtig ist, wie die Geldleistung, welche unsere Völker trifft, wird er mit unserer Zustimmung **niemals** zur Geltung gelangen!! (Lebhafter Beifall links.)

Präsident: Herr Dr. Brestel hat das Wort. (Abgeordneter Dr. Brestel verzichtet auf das Wort.)

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der Herr Berichterstatter wünscht zu sprechen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Die Ausführungen der Herren Abgeordneten Schindler und Dr. Herbst überheben mich wohl jeder weiteren Bemerkung. Ich glaube, wir müssen dieses Recht, das uns der Parität mit Ungarn gemäß zukommen muß, mit einer gewissen Eifersucht wahren; denn ich erinnere nur daran, daß vor dem Jahre 1861, bevor wir überhaupt in eine constitutionelle Aera getreten sind, der Absolutismus es war, welcher den Widerspruch, der zwischen einem absolut regierten Theile Oesterreichs und einem constitutionell regierten entstand, ausgeglichen hat. Was der Absolutismus in Ungarn nicht zu erreichen im Stande war, weil dort die Verfassung im Wege stand, das hat er in absoluter Weise dem anderen Theile der Monarchie aufgebürdet. Heute, wo wir nach von uns gebrachten Opfern und nachdem wir auf so viele Wünsche verzichten mußten, in der Lage sind, politisch neben Ungarn stehen zu können, heute müssen wir auch in Bezug auf die Heeresergänzung den Absolutismus hinaustreiben.

Ich muß daher den Antrag des Ausschusses aufrecht erhalten.

Präsident: Ich bringe zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Baron Kotz zur Abstimmung.

Nach demselben würde lit. b) lauten (liest):

„alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen und insbesondere die Zahl der jährlich zur Abrichtung und zu den Waffenübungen einzuberufenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;"

Diejenigen Herren, welche Absatz b) in der eben vorgelesenen Fassung angenommen wünschen, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist nicht die erforderliche Zweidrittel-Majorität für den Antrag.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche lit. b) nach dem Ausschußantrage (liest dieselbe nochmals) annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Lit. b) ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Be-

willigung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;"

Präsident: Zu lit. c) hat sich der Herr Professor Greuter als Redner eintragen lassen.

Der Herr Professor Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Der Verfassungsausschuß hat in seinem vorliegenden Entwurfe der Reichsvertretung das Recht der jährlichen Steuerbewilligung ohne allen beschränkenden Beisatz zuerkannt. So sehr ich einer Reichsvertretung gegenüber es als das schönste Recht erkenne, in finanzieller Beziehung die Völker vor unnöthigen Auslagen sicher zu stellen, so kann ich diesem Antrage, wie er eben vorliegt, in seiner allgemeinen Fassung meine Zustimmung nicht ertheilen, und es möge mir gestattet sein, meine Gründe dem hohen Hause zur ernsten Würdigung vorlegen zu dürfen.

Meine Herren! das Geld ist Vieles in der Welt, allein, es ist doch nicht Alles. Wir, als Volksvertreter, haben zwar das materielle Gut derjenigen zu sichern, die uns hieher gesendet; aber auch ein anderes Gut muß uns nicht minder theuer und heilig sein, das zu schützen wir berufen sind. Ich meine jenes Familienkleinod, jenen Familienschatz der österreichischen Völker, welchen wir ungeschmälert auch den späten Enkeln überliefern sollen, wie wir ihn seit Jahrhunderten von unseren Vätern erhielten; und das ist dasjenige, wo es in Oesterreich, Gott sei Dank, keine Partei gibt, wo Alle übereinstimmen; das ist die Achtung, das ist die Ehrfurcht vor dem Rechte und vor der Majestät unseres legitimen Monarchen.

Nun habe ich aber, meine Herren, gerade hierin das schwere Bedenken — und ich würde sehr froh sein, wenn ich eines Anderen belehrt werden könnte — daß gerade durch das unbeschränkte Recht der Steuerbewilligung das Recht des legitimen Monarchen vielleicht nicht jenen ausreichenden Schutz erhalten würde, welchen es doch erhalten muß, damit wenigstens jene geweihte Stätte vor dem Throne Sr. Majestät gewahrt werde, auf welcher alle Völker Oesterreichs mit den verschiedenen Sprachen brüderlich die Hände sich reichen und wo jenes heilige dynastische Gefühl sich immer in neuer Kraft erhebt, und wo sie sich für die Erhaltung unseres Kaiserhauses neu begeistern.

Ich sage, dieses unbedingte Recht der Steuerbewilligung schließt indirect auch das unbedingte Recht der Steuerverweigerung ein. Nun scheint mir aber dieses, trotzdem, daß es ein constitutionelles Axiom zu sein scheint, doch mit den Principien der constitutionellen Theorie in einer Monarchie nicht recht vereinbar. (Heiterkeit; Unruhe links.) Ich bitte, lassen Sie mich meine Gründe entwickeln, denn ich fühle mich dazu in meinem Gewissen aufgefordert, wenn ich belehrt werden kann, so ersuche ich darum. Handelt es sich nämlich um die Fortentwicklung auf allen Gebieten des öffentlichen, staatlichen Lebens durch die Legislation, so ist das Recht der Krone in unserer Verfassung vollständig sichergestellt; denn wenn beide Häuser irgend einen Antrag auch einstimmig votiren, so ist dieser Antrag doch nur das, was er ist, ein Gesetzesantrag, und er ist noch nicht normgebend für das öffentliche Leben, Gesetz wird er erst durch die Sanction der Krone. Nun kann ich aber wahrlich nicht begreifen, wie es in der Hand Eines legislativen Factors gelegen sein kann, nicht etwa über die Fortbildung, sondern geradezu über den vollständigen Stillstand des Staatsorganismus in soferne zu entscheiden, als es in seiner Macht gelegen sein soll, die Staatsmaschine so zu sagen in Trümmer zu werfen, indem er ihr den Boden der materiellen Subsistenz entziehen kann.

Der §. 13 setzt in Ergänzung dieser Bestimmung ausdrücklich fest:

„Kann in einem Finanzgesetze über einen Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt."

Wie klein aber diese Ziffer werden dürfe, auch unter das gewöhnlich nothwendige Normalbudget herab, das ist aus diesem Paragraphe, der mir hier vorliegt, nicht ersichtlich. Wenn der Brodkorb auch ganz geleert wird, und wenn die Ziffer gleich Null wird, so weiß ich nicht, wie die Kammer einer Verfassungsverletzung beschuldigt werden könnte, wenn dieser Antrag zum Gesetze erhoben würde. Nun ist es aber, meine Herren, eine alte Regel, daß jeder Irrthum sich dadurch widerlegt, indem er sich entwickelt, und die Falschheit eines Principes kann oft nur dann erkannt werden, wenn man dieses Princip consequent in seinen Consequenzen verfolgt. Nun stellen Sie sich einmal die Consequenzen eines solchen Principes vor. Die Consequenzen werden folgende: das Heer müßte aufgelöst werden, die Strafhäuser müßten sich öffnen, denn diejenigen, die sie schließen, könnten nicht mehr bezahlt werden. (Heiterkeit.) Die Straßen würden verröden (vermehrte Heiterkeit) und die Menschheit würde nothwendig in den Naturzustand zurückkehren. (Allgemeine Heiterkeit.) Ob das auch das goldene Zeitalter wäre, das müßte ich sehr bezweifeln. (Hei-

terkeit.) Da aber, meine Herren, die Krone einen solchen Zustand nicht wollen kann, weil sie ihn nach der göttlichen Verpflichtung, den Rechtszustand zu wahren, nicht wollen darf, was bleibt übrig? Sie muß, um die nothwendigen Mittel zur Verhütung dieses Unheiles zu erhalten, nothwendigerweise ein gehorsames und gefügiges Werkzeug der Steuer bewilligenden Kammer werden.

So entschieden ferner dieser Satz im Verfassungsentwurfe lautet, so scheint er doch an präciser Offenheit zu leiden. In wieferne? Es können nämlich Ausgaben, die an und für sich in einem Normalbudget als nothwendig erkannt werden, nach diesem Antrage dennoch verworfen werden, damit man andere Zwecke, welche mit dem Staatshaushalte oft in gar keiner Beziehung stehen, desto eher erreicht. Zu dieser meiner Ansicht wurde ich besonders auch in jüngster Zeit nur zu sehr bekehrt; denn die sogenannte öffentliche Meinung predigt es ja jetzt von allen Dächern, nicht was kommen *werde*, sondern was kommen *müsse*, wenn einmal die Schnüre des Geldbeutels in den Händen des Parlamentes liegen. (Unruhe links.)

Man sagt, es sei eine constitutionelle Forderung zum Schutze der Freiheit, daß man dieses Recht für die Kammer beanspruche. Ich begreife dann wahrlich nicht, meine Herren, was denn das sogenannte Ministerverantwortlichkeitsgesetz dieser Forderung gegenüber noch für eine Bedeutung hat. Denn wird uns irgend eine Freiheit, die in der Verfassung ihren Grund und ihre Basis hat, verfassungswidrig entzogen, so hat uns Se. Majestät versichert, daß er jene Regierung, daß er jene Minister, die das gethan, entlassen werde.

Die Steuerverweigerung, scheint mir wenigstens, soll nur ein Mittel, ein Hebel sein, um solche Freiheiten, solche Maßregeln der Krone abzunöthigen, welche außerhalb des Kreises der Verfassung liegen. Wo man mit der Verfassung als solche, wo das Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht mehr ausreicht, da will man durch eine finanzielle Hungercur so zu sagen die Krone zur Waffenstreckung vor der Macht des Parlamentes nöthigen. (Heiterkeit.)

Ich könnte mir einen solchen Zustand, meine Herren, ganz leicht denken in einer Republik. Wenn dort irgend eine legislative Forderung an den höchsten Magistrat gestellt wird und der Magistrat erkennt, daß diese Forderung mit seinem Gewissen, mit seiner Ueberzeugung nicht in Uebereinstimmung ist, nun so geht halt der Magistrat, er wird sein Gewissen nicht verpfänden. Aber was thun Sie mit dem legitimen Herrscher? Der bleibt; staatsrechtlich gibt man ihm die Aufgabe der Regierung und entzieht ihm anderseits die nothwendigen Mittel zum Regieren. Das ist wenigstens nach meiner Ansicht nicht ein Vorgang, der die Ehrfurcht vor dem Throne hinreichend constatirt. (Unruhe links.) Es möge dann der Monarch ausgestattet bleiben mit allen Attributen der Majestät und Souveränität, es mögen alle Formen der Ehrerbietigkeit gegen ihn gebraucht werden, aber bleibt diese Bestimmung, so ist wenigstens nach meiner Ansicht principiell die Rolle gewechselt.

Die Majestät der freien Entschließung auch über solche Maßregeln, die verfassungsmäßig der Freiheit des Monarchen noch vorbehalten sind, Sie wird indirect dadurch wenigstens beirrt, daß man diese Freiheit vor den Hungerthurm des Reiches stellt.

Die alten germanischen Staaten hatten auch das Steuerbewilligungsrecht, aber wohlgemerkt, das Kammergut war dort vollständig ausgeschlossen und es hat nicht jene Steuern und Abgaben betroffen, welche von jeher gesetzmäßig schon erhoben wurden.

Wenn man sich vielleicht auf die Verfassung Englands berufen möchte, so ist das richtig, es ist das ein Präcedens; (Rufe: Ungarn!) ich komme schon auf Ungarn; — allein wer die Geschichte in etwas kennt, meine Herren, der wird auch wissen, wie diese parlamentarische Allmacht in England entstanden ist.

Es war zu jener Zeit, wo in England eine fremde Dynastie eingetreten war, es war in jener Zeit, wo ein Georg I. nicht einmal englisch reden wollte, und wo Georg II. Minister gegen das Parlament anstellen wollte, die ein hannoveranisches Interesse und nicht ein englisches vertraten (Unruhe links); daß dann die alten Stände in England mit ihrer starken Macht und ihrem starken Nationalgefühle den Kampf aufnahmen gegen ein fremdes Königthum und zugleich siegreich dabei waren, läßt sich erkennen; ich frage aber, wo ist eine Nation und wo ist ein Volk in Oesterreich, dem die österreichische Monarchie oder vielmehr die österreichische Dynastie eine *fremde* wäre? Selbst das jüngste Volk, die Söhne jener „Nation in Trauer" fühlen sich heimatlich in unserem Kaiserreiche, indem sie es nie vergessen werden und nie vergessen haben, daß jene erhabene Kaiserin nur unter einem großen Schmerze des Herzens ihre Unterschrift setzte unter ein Document, das zur ewigen Schande des Jahrhunderts im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit eine Nation zum politischen Tode verdammte. (Bravo! rechts.)

Man meint vielleicht, diese Furcht sei eine ganz unbegründete, nie wird in Oesterreich ein Parlament eine solche Stellung einnehmen. Ich glaube es selbst; wenn dem aber so ist, warum nehmen Sie denn eine solche Bestimmung in die Verfassung auf, von der Sie sagen, sie wird in dieser Consequenz nie eintreten? Soll sie blos eine leere Drohung sein gegenüber dem Throne, gegenüber der Regierung des Kaisers, so weiß ich nicht, ob wir, da wir eine Verfassung der Versöhnung votiren wollen, gerade eine Drohung nach einer so hohen Seite in diese Verfassung aufnehmen sollen.

Ist sie aber wirklich ernst gemeint, dann, meine Herren, protestire ich wenigstens als Oesterreicher und vorzüglich als Tiroler in meinem dyna-

stischen Gefühle feierlich, daß eine solche Drohung, wenn sie ernst gemeint sein soll, stehen bleibe. Man berufe sich meinetwegen auf Ungarn, mir und uns Tirolern wird Niemand den Vorwurf machen, daß wir nicht von jeher für das ungarische Recht eingestanden sind, wir sind für dasselbe eingestanden, wo es auch, wie wir selbst, der Gegenstand der vollständigsten Versöhnung waren, aber so weit kann man mich nicht bringen, daß ich aus Achtung für das ungarische Recht meine dynastischen Gefühle, so wie ich sie anerkenne, alteriren lasse; wenigstens was die dynastischen Gefühle betrifft, haben ich und jeder Tiroler nicht nothwendig, in die Schule von Ungarn zu gehen, darum muß ich mich in dieser Beziehung vollständig der Regierungsvorlage anschließen, — in der Ueberzeugung, wenn auch dieser mein Vorschlag als Reaction, als Verbrechen gegen den Constitutionalismus wieder ausgerufen wird — so ist mir dieß ganz gleich (große Heiterkeit); ich habe den Muth, auch dieses Verbrechen zu begehen (Heiterkeit) und darum übergebe ich den Antrag. (Anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Professor Greuter lautet: An die Stelle des §. 11 c) „die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuerabgaben und Gefälle" zu setzen: „die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle." Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

Herr Abgeordneter Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich werde mich auf wenige nüchterne und verständige Bemerkungen beschränken (Heiterkeit), ich werde nicht den Namen der heiligen Dreieinigkeit anrufen, weil ich glaube, daß es in dieser Versammlung nicht am Platze ist, und besser in einer anderen paßt, in welcher man vielleicht lieber spricht als in dieser Versammlung. (Rufe: Bravo! Sehr gut!) Ich werde ebensowenig das dynastische Gefühl hervorkehren, weil ich überzeugt bin, daß wir einer solchen Hervorkehrung nicht bedürfen. (Lebhafter Beifall.) Wir und unsere Committenten haben die Lebhaftigkeit des dynastischen Gefühles bei jeder Gelegenheit bethätiget. wir brauchen dasselbe nicht immer im Munde zu führen (Bravo!) und wir brauchen nicht reactionäre Anträge, wie der Herr Vorredner selbst den seinigen genannt hat (Heiterkeit), welche sich als Verbrechen — nach seiner Bezeichnung — am constitutionellen Principe darstellen, mit dem Deckmantel des dynastischen Gefühles zu bekleiden (Rufe: Bravo! Sehr gut!) was allerdings mitunter nicht blos bei finanziellen, sondern auch bei anderen Fragen der Fall sein soll (Heiterkeit), wobei ich aber von Thatsachen, die außerhalb dieses Hauses liegen, keine Erwähnung machen will. (Rufe: Sehr gut!) Was aber die Frage selbst betrifft, so hat der Herr Vorredner anerkannt, es sei das Recht, dessen Aufnahme in das Gesetz beantragt wird, eine constitutionelle Nothwendigkeit, (Abgeordneter Greuter: Nein!) nur hat er gemeint, daß es in der constitutionellen Monarchie nicht möglich sei. Was er sich unter einem möglichen Constitutionalismus denkt, da er für denselben etwas zugibt, was seines Erachtens in der constitutionellen Monarchie nicht möglich ist, begreife ich allerdings nicht. (Lebhafte Heiterkeit.) Es muß das eine von den vielen Eigenthümlichkeiten sein, die der Herr Redner beständig im Munde führt.

Wir aber verstehen den Constitutionalismus so, wie ihn die ganze gebildete Welt versteht, und wie es offenbar auch der Monarch verstanden hat, als er uns zusicherte, daß auch unsere Verfassung mit den wirklichen Garantien des Constitutionalismus gerade so versehen werden solle, wie sie in der Osthälfte dieses Reiches versehen ist (Bravo! Bravo! links), wobei ich es dem Herrn Vorredner überlassen muß, das zu vertreten, was er bezüglich seines bessern dynastischen Gefühles gegenüber jenem, durch welches sich die Bewohner der Osthälfte des Reiches ausgezeichnet hat, hervorgehoben hat. Ich möchte dieß nicht vertreten gegenüber den Ungarn. (Heiterkeit.)

Daß aber das Recht der Steuerbewilligung ein nothwendiges constitutionelles Recht sei, und daß die Sicherung eines constitutionellen Rechtes durch die Verfassung keinerlei Drohung ist, das ist wohl jedem Verständigen klar; denn dann dürfte man überhaupt gar nichts aufnehmen, weil, was ein wirkliches Recht ist, es nach allen Seiten hin, auch gegenüber der Krone ist, und weil die gesicherten und befestigten Rechte des Volkes der Krone gegenüber nach den Aeußerungen des Vorredners als eine Drohung gegen dieselbe betrachtet werden müßten. (Rufe: Sehr gut!) Er möge uns nachweisen, ob dieses Haus, ob die Vertreter der österreichischen Völker so verwerfe und zum Mißbrauche der uns ohnehin spärlich zugemessenen Rechte so sehr geneigte Personen sind; er möge uns nachweisen, ob durch die Ausübung der finanziellen Berechtigung, die dem Reichsrathe zustand, oder etwa dadurch Calamitäten über das Reich heraufgekommen sind, daß man die constitutionelle Berechtigung des Reichsrathes verkannt und die Befugnisse desselben sistirt hat. (Rufe: Bravo! Hört!) Mag er vertreten, was während jener Zeit geschehen ist, ich möchte es nicht. Das finanzielle Elend, die Gefahr, die uns bedroht, ist durch die Ereignisse der beiden letzten Jahre ins Unermeßliche gesteigert worden, darum gesteigert worden, weil keine Volksvertretung vorhanden war, welche die Schnüre zum Geldbeutel in der Hand gehabt hat, was der Herr Abgeordnete Greuter als gar so gefährlich bezeichnet hat. (Lebhafter Beifall.)

Ein Recht, welches in der ganzen Welt, wo man von constitutioneller Monarchie und nicht blos von einer Scheinberechtigung der Volksvertretung

spricht, denselben zugestanden wird, welches allerdings in Ungarn als Fundamentalrecht jeder Verfassung und als Grundlage jedes Constitutionalismus betrachtet wird, das will uns der Herr Abgeordnete Greuter und wahrscheinlich auch jene Partei, die mit ihm geht, nicht zugestehen, und da soll man noch besondere Sympathien für diese Partei empfinden, vorausgesetzt, daß sonst eine Ursache für solche Sympathien vorhanden wäre. (Große Heiterkeit.)

Die Unrichtigkeit der angeblich historischen Nachweisung, welche der Herr Vorredner beliebte, brauche ich wohl nicht erst zu betonen. Wenn er sagt, es sei germanisches Recht, daß eine einmal bewilligte Steuer für alle Zeit fort gelte, so muß ich dem entschieden widersprechen. Sogar in Oesterreich war bei den Postulatlandtagen formell das gerade Gegentheil von dem anerkannt, was der Vorredner gesagt, denn das Postulat wurde Jahr für Jahr bewilligt und das wirkliche Recht der Stände, welches sie allerdings nicht durchzusetzen vermochten, war es seit jeher, daß dasjenige, was nicht bewilligt wurde, auch nicht eingehoben werden durfte. Wenn er aber gesagt hat, daß in England erst seit der Dynastie Oranien (Rufe links: Hannover!) dieses Recht gilt, so ist das entschieden eine Unwahrheit. Ich kann gar nicht begreifen, wie er dieses Recht mit der Dynastie Oranien in Verbindung bringen konnte, denn so lange es in England ein Parlament gibt, so lange hatte es auch das Recht der Steuerbewilligung, und wir hoffen, daß auch wir anfangen werden, die Rechte zu haben, welche andere fortgeschrittene Völker seit Jahrhunderten haben, die nur deßhalb fortgeschritten sind, weil sie diese Rechte hatten. (Rufe: Sehr gut! Bravo!)

Und wenn endlich der Herr Abgeordnete uns zumuthet, daß wir ein Recht der Krone in Anspruch nehmen und Rechte der Krone beeinträchtigen wollen, so habe ich zu erwiedern: Wir wollen, daß die Rechte, welche Se. Majestät mit der Volksvertretung theilen zu wollen erklärt hat, getheilt werden, nie aber werden wir anstreben, daß unveräußerliche Rechte der Krone und des Staates nicht mit der Volksvertretung getheilt, sondern unwiderruflich an eine auswärtige Macht übertragen werden. (Stürmischer wiederholter Beifall im Hause und auf der Gallerie.)

Präsident: Abgeordneter Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Mir bleiben nur wenige Puncte zu erwähnen übrig, nach den vortrefflichen Erläuterungen, welche die zweiseitige Politik von dem Herrn Collegen, der vor mir sprach, erfahren hat.

Aber ich muß erwähnen, daß, wenn man den Constitutionalismus aus dem Standpuncte des Absolutismus beurtheilt, wir dann freilich vor einem solchen Tribunale nicht bestehen können.

Die absolute Krone büßte beim Constitutionalismus jedenfalls ein, nur sind wir glücklicherweise in der Lage, daß bei der Herbeiführung des gegenwärtigen Zustandes die höchste Autorität des Reiches unser Mitschuldiger ist.

Wenn man die Consequenzen des Constitutionalismus beurtheilen will, so weiß ich nicht, wie dann zwei Redner von den Tiroler Abgeordneten dazu kamen, neulich geradezu auszusprechen: wenn es nicht so gehe mit den Landesrechten, wie sie meinen, so werden sie alle gesetzlichen Mittel des Widerstandes anstrengen. (Rufe links: Hört!)

Die Auslassungen des sehr verehrten Herrn Professors haben auf mich wenigstens, ich spreche das unvorgreiflich aus, den Eindruck gemacht, daß sie nach einer Seite hin das gut machen wollen, was vor Kurzem durch eine andere Emanation nach derselben Seite hin schlecht gemacht worden ist. (Rufe: Sehr gut! Heiterkeit.) Nun kommen die Herren und sind auf einmal so loyal, — wie sie es gewöhnlich sind (Heiterkeit); sie wollen die ganze Gewalt der Krone unverletzt erhalten.

Warum dachten die Herren nicht so, als das Concordat abgeschlossen wurde? (Bravo! und Heiterkeit.)

Jetzt, wo wir eine Constitution zu Gunsten des Volkes, zu Gunsten des ganzen Staates legal und offen vor der ganzen Welt machen, jetzt wollen sie die absolute Krone in ihren unveräußerlichen Rechten schützen; als aber sie daran waren, eine Constitution zu Gunsten der Kirche, und zwar der katholischen Kirche allein zu machen, damals griffen sie kühn hinein in die Rechte der absoluten Krone von Oesterreich, welche seit jener Zeit einen Theil ihrer Souveränitätsrechte, wie das mein Vorredner bereits gesagt hat, vermissen mußte. (Lebhafter Beifall.)

Der Herr Vorredner mir gegenüber fürchtet, daß durch das Steuerbewilligungsrecht ein so wichtiges Recht in die Hände eines Factors, eines constitutionellen Factors gelegt werde; da muß ich an ihn die Frage richten: Leben wir in einem constitutionellen Staate oder nicht? Im Principe und in einem Theile der Praxis läßt sich die Frage jedesfalls mit Ja beantworten, und die Arbeit, die wir jetzt im gesetzmäßigen Wege verrichten, nämlich die Feststellung einer Verfassung, zeigt, daß wir die besten Hoffnungen für die Aufrichtung eines solchen Staates für die Zukunft haben dürfen. Wenn also nicht in einer Hand die Entscheidung über die Besteuerung liegen soll, warum soll sie dann allein in der Hand der Krone liegen, wenn es ein constitutioneller Fehler wäre, daß nur ein Factor sie hat? Ich für meinen Theil glaube, was man da spricht von Befürchtungen wegen Steuerverweigerung, das ist vielleicht

mit dem alten Sprüchlein abzumachen: Bange machen gilt nicht!

Ja, wenn hier vielleicht 20 oder etwas mehr oder 203 Männer sitzen würden, die auf ihr Banner geschrieben haben: Non possumus, dann wäre es vielleicht möglich, daß dem Reiche und der Krone die Steuer verweigert wird (lebhafter Beifall), von uns ist das gegenwärtig nicht zu befürchten.

Ich kann nicht begreifen, daß die ungeheuerlichen Consequenzen der Steuerverweigerung eine natürliche Folge des ins Leben tretenden constitutionellen Principes wären; ich kann nicht begreifen, warum denn der betreffende Herr Vorredner uns, da doch so viele Constitutionen bestehen, welche dieses Steuerbewilligungsrecht dem Volke geben, nicht gezeigt hat, wo dieser fürchterliche Zustand eingetreten ist, daß der Staat nicht seine Bedürfnisse befriedigen konnte, daß er in die Nachtheit des Naturzustandes zurückgefallen wäre (Bravo! und Heiterkeit), was für uns, die wir uns mit der Rechtswissenschaft, Rechtsphilosophie so vielseitig beschäftigt haben, eine außerordentliche Errungenschaft wäre, weil der natürliche Rechtszustand in der Wissenschaft bis jetzt nur in der Fiction bestanden hat, und da würden wir ihn einmal persönlich kennen lernen. (Große Heiterkeit.)

Der Herr Vorredner hat uns einmal, und zwar unter dem Ministerium Schmerling gesagt, wenn die Maschine nicht geht, wie sie soll, so muß man ihr das Oel verweigern. Ich glaube, das war eigentlich sehr constitutionell gesprochen. (Heiterkeit.) Nehmen wir die Consequenzen davon.

Wären wir in einem republikanischen Staate, so könnte es traurig ausfallen. Der Magistrat, die oberste Behörde einer Republik, der die Steuern verweigert werden, die muß abtreten, die muß gehen; nicht so das ewig Dauernde im Wechsel im monarchischen Staate, nicht so der geliebte Herrscher; er bleibt auf seinem Throne, er appellirt an sein Volk; ich glaube, das Volk würde anders sprechen, als der verehrte Herr Vorredner befürchtet.

Wenn man sich einläßt auf Ministerbeschuldigungen, welche so auftreten, daß in England einst ein Minister hannoveranische Interessen vertreten hat, so habe ich ein ziemlich feines Ohr für die Bedeutung dessen, was hier vorgebracht worden ist. Ich bin weder Partisan der früheren Minister gewesen, noch habe ich dem gegenwärtigen Ministerium gegenüber eine Secunde meine Unabhängigkeit verleugnet, die mir schätzenswerther ist, als die höchsten Ehrenstellen, die der Staat mir bieten kann. Aber ich trete doch für unsere Minister ein, ich möchte den noch so versteckten Stich denn doch pariren; denn daß Keiner auf der Ministerbank sitzt, der nicht österreichische Interessen vertritt, dafür glaube ich bürgen zu können. (Lebhafter Beifall von allen Seiten.) Es ist, wie gesagt, zur Erwiederung mir wenig übrig geblieben, und ich kann Alles, was man entgegnen kann, in das Eine zusammenfassen, daß das, was der verehrte Herr Vorredner gegenüber mir behauptet hat, schwerlich vor dem Forum des constitutionellen Staatslebens zu entschuldigen sein wird — vielleicht vor der katholischen Versammlung in Innsbruck (Heiterkeit), wo der verehrte Herr Vorredner glaubte bedauern zu müssen, daß er in diesem Hause gesprochen habe, ein Bedauern, welches ich auf das Wärmste theile. (Lebhafter, lang andanernder Beifall und Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Meine Herren! Durch eine lange Erfahrung sind wir Tiroler gewöhnt, immer und allezeit denselben Refrain zu hören: Die Februarverfassung ist das Palladium der österreichischen Freiheit. Jetzt, da ich für eine Bestimmung der Februarverfassung eintrete (Widerspruch links), muß ich als Reactionär verschrien werden. Alles dasjenige, was Sie gegen mich gesprochen haben, meine Herren, haben Sie eigentlich gegen sich gesprochen (Unruhe links), weil Sie diese Verfassung jahrelang und allezeit als Palladium der österreichischen Freiheit verkündet haben. (Widerspruch links.)

Wenn man uns zuruft: „Bange machen gilt nicht!" so bestätigen wir das und adressiren das Nämliche an Ihre Adresse zurück; und wenn man mir vorgeworfen hat, daß ich dasjenige, was auf einem Vertrage steht, im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit berufen habe, so muß ich doch einmal mein Wort dagegen erheben, daß man jenes Wort höhnt, das der Apostel Petrus ausgesprochen hat: Wir können nichts anderes, als das, was wir gesehen und gehört haben, verkünden, das Non possumus! ist auch ein Wort der Schrift (Unruhe links); es ist eben auch der Beweis der Unabhängigkeit eines Mannes, der für seine Ueberzeugung einsteht und auch vor dem Tribunale der weltlichen Gewalt von dieser Ueberzeugung nicht zurückweicht, und wenn man mich noch verdächtigt hat, daß ich einen Stich gegen das Ministerium habe machen wollen, so antworte ich darauf: Ich ertheile keine heimlichen Stiche, wenn ich ertheilen will, so theile ich offen einen Hieb aus; dafür kennen Sie mich! (Anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Wünscht noch Jemand zu Absatz c) das Wort? (Niemand meldet sich.) Da Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte über Absatz c) für geschlossen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich möchte dem Abgeordneten Greuter nur erwiedern, daß es sonderbar ist, daß er für die Februarverfassung gerade dort schwärmt, wo sie im Constitutionalismus ein Loch hat. Denn daß die von ihm bestrittene Bestimmung in der

Februarverfassung nicht ist, das ist doch ein wesentlicher Mangel, da das Steuerbewilligungsrecht ein wesentliches Recht einer constitutionellen gesetzgebenden Versammlung sein muß.

Ich habe schon gesagt, daß wir unsern Wünschen schon so viel Zwang angethan haben, und daß noch so viele Opfer von uns werden gefordert werden, die wir auch zu bringen bereit sind, und nun sollen wir unseren Mandanten gegenüber treten und sollen sagen: für alle diese Opfer, für alle diese Wünsche, auf die wir verzichtet haben, bringen wir Euch eine Verfassung mit, aber dasjenige, was das wichtigste wäre, dasjenige, was Ungarn besitzt, können wir Euch nicht bringen!

Es wird insbesondere auf die ungeheuere Gefährlichkeit dieses Rechtes hingewiesen. Ja, wer wird das wohl leugnen wollen? Allein, ich glaube, Sie dürfen doch nichts besorgen. Die Staatsmaschine stille stehen zu machen, die Macht wegen nichts herauszufordern zu einem Staatsstreich, die Macht herauszufordern, daß sie im Namen der Gesellschaft und um dieselbe zu retten, die Verfassung breche, die Volksvertretung etwa zu compromittiren und zu entwürdigen, wenn sie in einem unbedacht unternommenen Streite unterliegt; das wird man sich wohl zehntausendmal überlegen, bevor man es thut, zumal in Oesterreich.

Wenn es aber bei uns einst einen Georg II. geben würde, dann, glaube ich, ist es doch gut, daß dieses Recht bereits besteht, und daß es gegen diesen Monarchen nicht erst in blutiger Weise erkämpft werden muß. Beseitigen Sie daher nicht ein wichtiges Recht bei der vollständigen Unwahrscheinlichkeit seines Mißbrauches wegen der Möglichkeit desselben, versuchen Sie bei dem ungarischen Landtage, daß er auf dieses Recht verzichte, und seien Sie versichert — wir könnten Ihnen fast die Zusicherung geben — daß wir dann auch darauf verzichten werden. (Heiterkeit.)

Präsident: Ich glaube zuerst den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen zu sollen, aus dem Grunde, weil der Ausschußantrag eine Abänderung des bestehenden Gesetzes ist und der Antrag des Herrn Abgeordneten Greuter nur den Wortlaut des bestehenden Gesetzes zum Inhalte hat. Ist eine Einwendung dagegen? (Niemand meldet sich.) Ich werde daher den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen, derselbe lautet: „Die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle," an welcher Stelle Herr Abgeordneter Greuter vorschlägt: „Die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. (Geschieht. — Auch die Rechte und die Minister erheben sich. — Beifall links.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Es sind nur 5 Stimmen dagegen. (Lebhafter Beifall im Hause und auf den Gallerien.) Wünscht Jemand zu lit. d) das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich bitte um die Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die Alinea d), lautend (liest):

„d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;"

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die lit. d) ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, sowie die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.) Herr Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** (Böhmen): Ich nehme fast Anstand, nach der anfregenden, die höchsten Principien des Constitutionalismus besprechenden Debatte jetzt mit einem Gegenstande vor das hohe Haus zu treten, den wahrscheinlich Mancher für geringfügig hält. Nachdem aber mit der Bestimmung des §. 11 der Wirkungskreis des Reichsrathes wahrscheinlich für Jahrzehnte hinaus wird abgeschlossen sein, und es sehr schwierig sein wird, Gegenstände, die jetzt in den Wirkungskreis nicht aufgenommen sind, dann wieder in ihn einzubeziehen, so werde ich mir erlauben, einen Gegenstand zur Anregung zu bringen und einen Antrag zu stellen, der bezweckt, daß die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in den Wirkungskreis des Reichsrathes einbezogen werde (Rufe rechts: Was für eines?) — über das Versicherungswesen.

Ich habe diesen Antrag schon im Ausschusse gestellt, er hat aber dort nicht die entsprechende Berücksichtigung gefunden.

Ich weiß nun nicht, ob der Grund der war, daß man annahm, das Versicherungswesen könne unter

einen der im §. 11 aufgezählten Gegenstände subsumirt werden, oder ob man vielleicht principiell das Versicherungswesen der Gesetzgebung der Landtage vorbehalten wollte.

Sollte nun der erste Grund maßgebend sein, so muß ich allerdings gestehen, daß ich nicht glaube, daß die Subsumirung des Versicherungswesens unter irgend einen der im §. 11 aufgezählten Gegenstände zweifellos statthaft sei, und nachdem man sich einmal gezwungen gesehen hat, bei der Aufzählung der verschiedenen Agenden sehr in's Specielle einzugehen, so glaube ich auch, daß das Versicherungswesen ein Gegenstand ist, wichtig genug, um hier speciell aufgeführt zu werden. Wäre aber der zweite Grund maßgebend gewesen, nämlich, die Gesetzgebung darüber den Landtagen vorzubehalten, so würde ich mir auszusprechen erlauben, daß ich dieses nicht für zweckmäßig halte. Das Versicherungswesen hängt gegenwärtig schon mit dem Verkehre und allem dem, was daran hängt, ja sogar mit dem bürgerlichen Leben auf's Innigste zusammen, und übt darauf einen bedeutenden Einfluß aus.

Es wird ohne Zweifel dieser Einfluß sich noch verstärken, wenn unser Versicherungswesen jenen Umfang angenommen haben wird, den es in den vorgeschrittenen westlichen Ländern schon besitzt, und ihn ohne Zweifel in noch weit höherem Grade in Zukunft einnehmen wird.

Ich meine und glaube mich nicht zu täuschen, daß das Versicherungswesen eine Lücke in unserer socialen Gesetzgebung auszufüllen bestimmt sein wird und daß selbes für die arbeitenden Classen das ist, was der Pensionsetat für die Beamten.

Es ist ein mächtiger Factor, den Verkehr und damit den Wohlstand des Volkes zu heben; der Verkehr und der Wohlstand des Volkes kann sich aber blos entwickeln, wenn er auf gesetzlichen Bedingungen beruht, die in weiteren Gebieten Geltung haben.

Wie ist aber anzunehmen, daß, wenn die Gesetzgebung über das Versicherungswesen den verschiedenen Landtagen zugewendet wird, die Geltung einheitlicher Bestimmungen stattfinden kann?

Ich glaube zwar, daß in jedem Landtage das redliche Bestreben vorherrschen wird, Alles anzuwenden, um den Wohlstand und den Verkehr zu heben, aber ebenso muß man zugeben, daß es wohl bei siebzehn verschiedenen Landtagen auch eine Meinungsverschiedenheit über die Art und Weise und über die Mittel und Wege geben kann, um diesen Wohlstand zu fördern, und eben wenn verschiedene Bestimmungen in einem Reiche existiren, so liegt darin das größte Hinderniß der Ausbreitung des Verkehrs und der Hebung des Wohlstandes, mögen diese Bestimmungen auch an und für sich einzeln betrachtet zweckmäßig sein.

Ich habe aber auch noch eine andere Seite des Versicherungswesens hervorzuheben, das ist die Zulassung der auswärtigen Gesellschaften.

Ich bekenne mich offen zu dem Grundsatze, daß die Gesetzgebung eines Reiches vorzugsweise die innere Gewerbethätigkeit im Auge haben soll; aber ebensowenig kann ich leugnen, daß in einer Gewerbethätigkeit Lücken entstehen können, oder daß dieselbe durch eine Concurrenz zu größerer Thätigkeit aufgestachelt werden kann.

In dieser Beziehung glaube ich nun, daß bei unserem Versicherungswesen die Zulassung auswärtiger Gesellschaften von großem Nutzen sein wird; ob aber diese Zulassung auch wirklich, wenn sie ausgesprochen wird, eine Folge haben wird, wenn die gesetzlichen Bedingungen in siebzehn Landtagen berathen werden, das wage ich zu bezweifeln.

Ich fürchte davon, wenn die Gesetzgebung dem Reichsrathe zugewiesen wird, doch wirklich keine Beeinträchtigung der Autonomie und namentlich der nationalen Autonomie der Landtage, auf welche jetzt so ganz besonderes Gewicht gelegt wird. Ich kann ja das nicht glauben. Der Verkehr wendet sich nicht an einzelne Länder, er ist nicht national, er ist Cosmopolit. Ich wollte mir aber auch erlauben, das hohe Haus noch auf einen äußeren, zwingenden Grund nach meiner Ansicht aufmerksam zu machen, der uns bewegen sollte, das Versicherungswesen dem Reichsrathe zuzuwenden.

Der Entwurf eines Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den dießseitigen Ländern, der dem hohen Hause vorliegt, hat es für nothwendig gefunden, einen besonderen Paragraph über das Versicherungswesen aufzunehmen. Wenn es der Herr Präsident gestattet, werde ich mir erlauben, diesen §. 20 vorzulesen; er lautet (liest): „Die Concessionirung von Credit- und Versicherungs-Anstalten bleibt jenem Ministerium vorbehalten, in dessen Ländergebiete die betreffende Gesellschaft ihren Sitz nimmt; wenn sie jedoch ihre Wirksamkeit auch auf das andere Ländergebiet ausdehnen will, so hat sie unter Vorlegung der Statuten die dießfällige Bewilligung bei dem dortigen Ministerium einzuholen. Ueber die Zulassung ausländischer ähnlicher Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in beiden Ländergebieten werden die gleichen gesetzlichen Vorschriften zwischen beiden Theilen vereinbart werden."

Ich wage zu hoffen, daß dieser Artikel die Zustimmung des hohen Hauses erreichen wird, aber ich kann mir nicht denken, wie der betreffende dießseitige Minister die Consequenzen dieses Artikels ausführen soll, wenn er mit 17 verschiedenen Landtagen über die gesetzlichen Bestimmungen sich vereinbaren muß. Ich glaube, daß die von mir vorgebrachten Gründe das hohe Haus bewegen werden, meinem Antrage die geneigte Würdigung zukommen zu lassen. (Bravo!

links.) (Während der vorstehenden Rede übernahm Vicepräsident Ritter von Hopfen den Vorsitz.)

Vicepräsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum geht dahin, am Schlusse des Absatzes e) beizufügen „und über Versicherungswesen". Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt. Herr Dr. Robert Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Robert **Groß** (Böhmen): Ich will zur Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Wolfrum nur hinzufügen, daß, wenn die Vereinbarungen mit den Ländern der ungarischen Krone in Bezug auf das Versicherungswesen wirklich zur That werden sollen, die Gesetzgebung über dasselbe jenen in den westlichen Ländern Oesterreichs jedenfalls conform wird sein müssen.

Diese Conformität scheint mir aber durchaus nicht erreichbar zu sein, wenn die Gesetzgebung über das Versicherungswesen nicht Reichssache ist.

Im Uebrigen habe ich nur einen formellen Antrag und eine Bitte an den Herrn Präsidenten zu stellen; ich ersuche nämlich, Punct e) getrennt zur Abstimmung zu bringen und die Worte „mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte" abzusondern.

Außerdem scheint es mir in formeller Beziehung wünschenswerth zu sein, die Worte „mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte" statt zwischen Commata vielmehr der größeren Deutlichkeit wegen in Parenthesen zu setzen: Der Punct e) ist stylistisch allerdings richtig; bei flüchtigem Lesen jedoch scheint es, als wenn auch die Bestimmung über das Maß und Gewicht ausgenommen werden könnte. Deutlicher wird jedenfalls der Satz, wenn statt der Commata Parenthesen gesetzt werden.

Vicepräsident: Wünscht sonst Jemand zu Punct e) das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich habe zu erklären, daß in Bezug auf das Versicherungswesen dieser Gegenstand wohl auch im Ausschusse zur Sprache gekommen ist und daß damit, daß es nicht aufgenommen ist, nicht die Absicht verbunden war, daß dieser Gegenstand den Landtagen zugewiesen werde. Im Gegentheile, man hat das Versicherungswesen nicht aufgenommen, weil man fand, daß es bereits in der Handels- und in der Civilrechtsgesetzgebung inbegriffen sei.

Was den Antrag wegen der getrennten Abstimmung des Punctes über das Propinationsrecht betrifft, so sehe ich mich zu einer Bemerkung veranlaßt, welche mir für die Abstimmung von Wichtigkeit zu sein scheint. Das Propinationsrecht ist hier deßhalb ausdrücklich ausgeschlossen, weil es keine durch die allgemeine Gesetzgebung im Reiche geregelte Sache ist, weil es nur in einzelnen Ländern besteht, und weil es selbst nach dem Februarpatente in Verbindung mit dem Diplome sehr zweifelhaft ist, ob sie je dem Reichsrathe zugestanden hätte.

Vicepräsident: Ich beantrage die Abstimmung in folgender Weise. Ich werde vorerst lit. e), dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Groß entsprechend, mit Hinweglassung der Worte: „mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte" zur Abstimmung bringen, sodann diesen eingeschalteten Satz und endlich den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum, nach welchem der lit. e) beizusetzen wäre „und über das Versicherungswesen." Wird dagegen eine Einwendung erhoben?

Abgeordneter Dr. Robert **Groß:** Nach der Aufklärung des Herrn Berichterstatters ziehe ich meinen Antrag auf getrennte Abstimmung zurück (Bravo!) und spreche nur wiederholt den Wunsch aus, statt der Commata vor und nach den Worten „mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte" eine Parenthese zu setzen.

Vicepräsident: Ich glaube, daß das Sache der Redaction ist, die der Herr Berichterstatter vornehmen wird. Ich werde vorerst lit. e), sowie sie von dem Ausschusse beantragt ist, zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche derselben beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist mit der ausreichenden Majorität angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Wolfrum beistimmen, nach welcher der lit. e) beizusetzen sind die Worte: „und über das Versicherungswesen" sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist nicht die hinreichende Majorität.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;"

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu lit. f) zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche der lit. f) beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Lit. f) ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;"

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu lit. g) zu sprechen?

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Ich will es versuchen, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß zu der Gesetzgebung über das Staatsbürger- und Heimatsrecht auch die Gesetzgebung bezüglich der Auswanderung gehört, und es scheint mir ganz zweckmäßig zu sein, daß die Gesetzgebung über die Auswanderung auch hier aufgenommen werde. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen: Es sei nach dem Worte „Paßwesen" einzuschalten: „über Auswanderung."

Vicepräsident: Wird der eben vernommene Antrag des Abgeordneten Dr. Banhans unterstützt? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht sonst Jemand zu lit. g) zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Gegen die Einschaltung der Worte „über Auswanderung," glaube ich, wird der Ausschuß keine Einwendung erheben; ich kann mich daher nicht gerade dagegen aussprechen.

Vicepräsident: Ich werde bei der Abstimmung ebenso vorgehen, wie bei lit. e), das heißt ich werde zuerst die lit. g) in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, und sodann über den Zusatzantrag des Dr. Banhans die Abstimmung einleiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die lit. g) (liest dieselbe) annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Herr Abgeordneter Dr. Banhans trägt an, daß nach dem Worte „Paßwesen" eingeschaltet werden die Worte: „über Auswanderung".

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Zusatzantrage beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag hat nicht die erforderliche Majorität.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums;"

Vicepräsident: Herr Professor Jäger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Die ersten Worte der lit. h), lautend: „über die confessionellen Verhältnisse", sind nach meiner Auffassung zu unbestimmt; ich kann mir nämlich nicht klar vorstellen, was der Ausschuß sich unter diesem allgemeinen Ausdrucke, die Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse solle dem Reichsrathe zustehen, gedacht hat; denn unter confessionellen Verhältnissen versteht man im weitesten Sinne eigentlich Alles, was sich auf die Confessionen bezieht, sowohl das, was die Confessionen in ihrem inneren Wesen als in ihrer äußeren Erscheinung betrifft. Nach diesem allgemeinen Ausdrucke müßte man annehmen, der Reichsrath vindicire sich auch die Gesetzgebung über das innere Wesen der Confessionen z. B. über die Dogmen, über die Lehre, über die Disciplin. Man kann aber darunter auch die ganze äußere Erscheinung der Confessionen verstehen, also z. B. die Verfassung der einzelnen Confessionen, den Cultus, den sie sich ausgebildet haben u. s. w.

Ich kann nun nicht glauben, daß der Verfassungsausschuß den Ausdruck in dieser weiten Ausdehnung verstanden haben wolle, daß nämlich die Gesetzgebung über confessionelle Verhältnisse in diesem Sinne der Reichsgesetzgebung zustehen solle.

Wie wollte sich z. B. der Reichsrath in Bezug auf die Verfassung einer Confession die Gesetzgebung zuschreiben? Ich erlaube mir, um die Sache klarer zu machen, ein Beispiel anzuführen, das ich nicht dem Gebiete der katholischen Kirche entnehme, und zwar aus dem Grunde, weil, wie den Herren nur zu gut bekannt ist, nun einmal gegen Alles, was katholisch ist — nicht in diesem Hause, hier waltet Gerechtigkeit und Billigkeit — in der Gassenliteratur und auf der Gasse eine Art Agitation vorhanden ist. Ich wähle das Beispiel aus der Verfassung der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession.

Sollte nämlich unter confessionellen Verhältnissen alles das verstanden werden, was ich angeführt habe, so müßte zum Beispiel der Reichsrath es zu seiner Aufgabe machen, auch die Pfarrgemeinden abzutheilen und ihre Kreise zu bestimmen, Pflichten und Rechte des Pfarrers zu normiren, allenfalls das Presbyterium und die Gemeindevertretung zu ordnen, u. dgl. m.; also es kann das nicht der Sinn dieses Ausdruckes sein.

Ich verweise aber noch auf etwas Anderes, nämlich auf einen Widerspruch, in welchen das Abgeordnetenhaus mit einem seiner eigenen Beschlüsse sich setzen würde. Auch dieser Widerspruch bestimmt mich, anzunehmen, daß der Satz nicht in seiner Allgemeinheit zu nehmen ist. In dem Staatsgrundgesetze, betreffend die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, ist nämlich im Artikel 15 festgestellt, daß jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung und der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten habe.

Nun kann ich nicht annehmen, daß der Verfassungsausschuß im Widerspruche mit diesem Beschlusse hier den Ausdruck „confessionelle Verhältnisse" in so weiter Ausdehnung genommen habe, daß er diesen Beschluß — direct oder indirect — aufheben wollte. Sollte aber der Verfassungsausschuß darunter etwa die interconfessionellen Verhältnisse gemeint

haben, so muß ich beinahe dasselbe sagen, was ich bezüglich der Allgemeinheit bereits gesprochen habe. Auch unter den interconfessionellen Verhältnissen gibt es solche, welche dogmatischer Natur sind und in soferne nun festgestellt ist, daß in die inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften nicht eingegriffen werden soll, können auch in der Zahl der interconfessionellen Verhältnisse diejenigen nicht gemeint sein, die dogmatischer Natur sind.

Es kann also die Reichsgesetzgebung nach Ihrem eigenen Grundsatze sich weder auf die dogmatischen, disciplinären, Cultusverhältnisse, noch selbst auf sämmtliche interconfessionelle Verhältnisse erstrecken.

Nun verkenne ich allerdings nicht, daß der Reichsgesetzgebung ein Recht der Gesetzgebung in Bezug auf confessionelle Verhältnisse zustehe, z. B. in Bezug auf die Ehegesetzgebung. Es gibt Verhältnisse, wo man sich fragen muß: wenn die Reichsgesetzgebung hier nichts gesetzlich feststellen dürfte, wer dann? Soll dann ein gesetzloser Zustand vorhanden sein? Wir haben vor einiger Zeit aus dem Munde eines verehrten Herrn Abgeordneten gehört, daß die evangelische Confession sich bezüglich der Ehegesetzgebung den Staatsgesetzen anschließe, und wie ich behauptete, daß sie das materielle und formelle Eherecht noch gar nicht festgestellt habe. Hier muß ich nun zugeben, daß der Staat das Recht zur Gesetzgebung habe. Bei den Israeliten wird vielleicht das Gleiche der Fall sein. Sollten ferner etwa Secten und Religionsgesellschaften sich bilden, die vom Staate die Anerkennung erlangten, die aber von der katholischen oder evangelischen Confession abweichen, so fragt es sich wieder, wer denn die Ehegesetzgebung für dieselben feststellt? Ich muß also dem Staate bis zu einer gewissen Gränze ein Recht der confessionellen Gesetzgebung zuerkennen; ich gehe noch weiter. Ich anerkenne sogar eine concurrirende Gesetzgebung des Staates selbst in Bezug auf das katholische Eherecht; wir haben dieß in dem Ehegesetze für Katholiken klar ausgesprochen: der Staat hat das Recht, diejenigen Bestimmungen festzustellen, unter denen er an die Abschließung einer Ehe bürgerliche Folgen knüpft. Er kann bestimmen, unter welchen Bedingungen vom bürgerlichen Standpuncte aus Ehen geschlossen werden können oder nicht geschlossen werden sollen, und daß diejenigen, welche mit Umgehung der bürgerlichen Gesetze eine Ehe abschließen, sich auch die daran vom Staate geknüpften Folgen gefallen lassen müssen; wobei ich jedoch keineswegs dem Staate das Recht einräume, in die katholische Ehe, welche dogmatischer Natur ist, einzugreifen, da hat nur die Kirche zu entscheiden.

Ich kann also, wie gesagt, nicht glauben, daß der Ausschuß unter dem allgemeinen Ausdrucke „die confessionellen Verhältnisse“ speciell die interconfessionellen verstanden habe.

Weil ich nun eine Unklarheit in diesem Ausdrucke finde, weil mir derselbe im Widerspruche zu stehen scheint mit Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Bürger, und weil ich anderseits doch zugeben muß, daß dem Staate in mancher Beziehung ein Recht zur Ehegesetzgebung, mithin zur Gesetzgebung in confessionellen Verhältnissen zusteht, deßhalb erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, der nach meinem Dafürhalten diesen allgemeinen Ausdruck näher präcisiren soll.

Mein Antrag geht dahin:

Es sei nach den Worten: „confessionelle Verhältnisse“ einzuschalten: „soweit sie nicht die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften berührt“.

In dieser Beziehung steht also die Gesetzgebung dem Staate zu. Ich wünsche nur, daß dem Hause mein Antrag annehmbar erscheinen möge.

Vicepräsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag, lautend: (liest denselben nochmals) unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Baron Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich glaube, daß nach alle dem, was bereits in diesem hohen Hause gesprochen und berathen wurde, über den eigentlichen Sinn der von Ihrem Ausschusse gewählten Ausdrücke unmöglich ein Zweifel obwalten könne.

Es ist nirgends die Intention zu Tage getreten, die Kirche in ihren inneren Angelegenheiten, in Bezug auf ihr Dogma anzugreifen, oder da den weitlichen Einfluß ihren Aussprüchen entgegen zu stellen. Was damit gemeint ist, scheint selbst der Herr Antragsteller sehr wohl verstanden zu haben; es ist nämlich gemeint, Ordnung in die kirchlichen Angelegenheiten zu bringen, in soweit sie mit den bürgerlichen und politischen Angelegenheiten im Zusammenhange sind; es ist damit nichts weiter gemeint, als endlich das Ziel zu erreichen oder wenigstens anzustreben, von dem einer der objectivsten Geschichtschreiber der neuern Zeit, Ranke, gesagt hat: „Die Aufgabe sei leider noch nicht gelöst, daß die positiven Glaubensmeinungen ihrer selbst sich bewußt sich endlich zum allgemeinen Frieden vereinigen, den die Idee des Staates absolut fordert.“ — Das ist damit gemeint, dem Reichsrathe und der Staatsgewalt die Mittel zu sichern, diesem Ziele nahe zu kommen und es endlich zu erreichen; das ist die Absicht der Fassung dieser Paragraphe.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich will nur bemerken, daß ein Mißverständniß meines Erachtens hier gar nicht hätte stattfinden sollen; es handelt sich ja gar nicht um die Möglichkeit, Gegenstände, welche nicht in den Bereich der staatlichen Gesetzgebung fallen, hineinzubeziehen, sondern die Aufgabe der beiden Paragraphe 11 und 12, die immer im Zusammenhange aufgefaßt werden müssen, kann nur die sein, zu bestimmen, was der Reichs-, was der Landesgesetzgebung anheim falle. Daß es überhaupt ein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung sein müsse, wenn es in einen oder den andern Bereich fallen soll, versteht sich von selbst. Es wird also hier die Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse, in soweit sie überhaupt ein Object der staatlichen Gesetzgebung ist, dem Reichsrathe vindicirt, jede weitere Beschränkung aber, die beigefügt würde, wäre nicht nur überflüssig, sondern sie könnte auch ein Mißverständniß herbeiführen. Denn über die Frage, ob etwas in den inneren Bereich der Kirchen gehört oder nicht, wird in den einzelnen Fällen, wo Meinungsverschiedenheiten obwalten, im Wege der Gesetzgebung entschieden werden müssen, und ein Beisatz, der hier gemacht würde, würde weder den Sinn klar machen, noch eine wirkliche Beschränkung herbeiführen können, denn Niemand kann willens sein, das aufzugeben, was der staatlichen Gesetzgebung anheimfällt, und Meinungsverschiedenheiten werden nur darüber bestehen, was in den Bereich der Staatsgesetzgebung gehört; aber, wie gesagt, das soll hier gar nicht entschieden werden, sondern, was davon in den Bereich der Staatsgesetzgebung gehört, das soll in die Competenz des Reichsrathes und nicht in die der Landtage fallen.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Ich glaube, daß durch diese Ausführung des geehrten Herrn Vorredners geradezu die Competenz der Landtage sehr beschränkt würde, denn nach §. 10 der Landesordnungen ist, soviel mir aus dem Gedächtnisse erinnerlich ist, innerhalb der allgemeinen Gesetze auch den Landtagen in Betreff der Kirche und Schule ein gewisses Maß der Legislation zuerkannt.

Wenn nun der Herr Vorredner sagt, daß alles dasjenige, was confessionell ist, zur Behandlung des Reichsrathes gehört, so finde ich in einer solchen Behauptung eine directe Verletzung der Landesordnungen, wogegen ich mich ebenfalls verwahren muß. Darum ist dieser Ausdruck, sowie er hier steht, in seiner allgemeinen Fassung nicht so präcisirt, daß er nicht jede Verletzung der Landesordnungen ausschließen würde.

Abgeordneter Dr. **Jäger** (Tirol): Einer der geehrten Herren Vorredner hat gesagt, es habe mir klar sein müssen, was unter dem Ausdrucke „confessionelle Verhältnisse" zu verstehen sei. Ich kann nur die Erklärung abgeben, daß mir dieses nicht klar war, sonst hätte ich das hohe Haus mit dem Vortrage, den ich gehalten habe, nicht behelligt.

Der zweite Herr Vorredner hat hervorgehoben, es müsse ein Mißverständniß vorhanden sein. Nun besteht wirklich bei mir — und mein Antrag zeigt dieses, indem er eben diesem Mißverständnisse vorbeugen soll — ein Mißverständniß und solche Mißverständnisse werden weiter vorkommen, wenn dieser Ausdruck nicht näher präcisirt wird. Nun hat aber gerade die Interpretation, die von jener Seite (auf die Linke deutend) über den Sinn gegeben worden ist, gezeigt, daß der Ausdruck einer Interpretation bedarf und mein Antrag hat nichts anderes bezweckt, als daß dieser Satz aussprechen soll, was nicht zur Competenz der Reichsgesetzgebung gehört.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Herbst** hat ja eben hervorgehoben, man beanspruche gar nicht das, was nicht in den Kreis, in die Competenz der Staatsgesetzgebung gehört. Nun, glaube ich, wird es zur Deutlichkeit nur beitragen, wenn in dieser von mir vorgeschlagenen oder in einer andern Form diese Klarheit hergestellt wird.

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause:) Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Nach den Ausführungen des Herrn Dr. **Herbst** bleibt mir wohl nichts zu erwiedern übrig, denn daß der Ausdruck so gefaßt ist, daß er keinem Mißverständnisse Raum gibt, dürfte sicherlich klar sein, wenn man nicht Mißverständnisse hineinlegen will. Es ist eben das Verhältniß der Confessionen zu einander und das Verhältniß der Confessionen zum Staate dasjenige, was gemeint ist. Wollte man hier jeden einzelnen Fall ausnehmen, in welchem ein confessionelles Verhältniß, Cultus, Dogma u. s. w. ausgeschlossen sein soll, so müßte man wohl in eine sehr casuistische Aufzählung eingehen.

Was die Competenz der Landtage anbelangt, so liegt in dem Ausschußantrage gar keine Beschränkung derselben. Die Landtage hatten bis jetzt innerhalb der allgemeinen Gesetze die confessionellen Angelegenheiten zu besorgen, sie werden dieß für die Zukunft auch haben.

Vicepräsident: Ich werde vorerst den Punct h), wie er vom Ausschusse beantragt ist, sodann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Jäger** zur Abstimmung bringen. Der Punct h) lautet: „über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthums". Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Beisatze beistimmen, sich zu

erheben. (Geschieht.) Er ist mit erforderlicher Majorität angenommen.

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Jäger geht dahin, daß nach den Worten: „confessionellen Verhältnisse" eingeschaltet werde: „soweit sie nicht die inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften berühren." Ich ersuche jene Herren, welche diesem Zusatzantrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist nicht die erforderliche Majorität.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;"

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu lit. i) das Wort?

(Abgeordneter Sawczyński meldet sich zum Worte.)

Herr Sawczyński hat das Wort.

Abgeordneter **Sawczyński** (Galizien): Nach der Alinea i) des §. 11, zu der ich mir das Wort erbeten habe, soll in die Competenz des Reichsrathes „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten" gehören.

Ich erlaube mir nun bei dieser Alinea Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, dahin zu lenken, daß, so wie sie hier gefaßt ist, entweder die Sache in einer Unbestimmtheit gelassen ist, und daß man andererseits, wenn man das, was hier unter „Grundsätzen" verstanden wird, präciser, specieller, concreter faßt, wieder in die speciellen und concreten Verhältnisse einzelner Länder eingreift. In dem ersten und zweiten Falle hätte also diese Alinea gewiß Unzukömmlichkeiten im Gefolge.

Ich will das hier Gesagte eines Näheren beleuchten.

Es heißt hier: „Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien". Was die Grundsätze selbst betrifft, so wüßte ich wirklich nicht, welche Grundsätze, nach welcher Richtung hin auf dem Gebiete des Unterrichtswesens ꝛc. in Betreff der Volksschule und der Gymnasien hier verstanden werden können; ja, ich müßte noch die Bemerkung hinzufügen, daß, wenn man von solchen Grundsätzen sprechen könnte, dieselben anders auf dem Gebiete des Volksschulwesens und anders auf dem Gebiete des Gymnasialwesens sein können. Es ist daher diese Bestimmung eine zu vage, eine zu allgemein gehaltene und in soferne läßt sie auch eine mehrfache verschiedenartige Deutung zu; das wäre aber ein Fehler, den die Legislative nicht begehen soll.

Sind aber unter Grundsätzen solche verstanden, welche, wie ich mich eben ausdrückte, in die gegebenen, wirklichen Verhältnisse eingreifen sollen, welche diese Schulverhältnisse und überhaupt Alles, was die Schule betrifft, regeln sollten u. s. w., so wüßte ich nicht, ob solche Grundsätze nicht geeignet wären, das, was man Schulwesen, was man Unterrichtswesen nennt, zu gefährden und zwar dadurch, daß man zu allgemein gehaltene Normen auf einem Gebiete octroyiren oder geben würde, wo es sich um Bildung und Erziehung handelt und wo bekanntermaßen die Individualität eine sehr hervorragende Rolle spielt.

Ich sagte, es lasse diese Alinea, wenn sie von Grundsätzen spricht, eine Vieldeutigkeit der Erklärung zu, denn es könnte, wenn man von solchen Grundsätzen hier spricht, z. B. die Frage entstehen, ob es sich hier um den Schulzwang, um die Unterrichtssprache und dergleichen handelt. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß unter solchen Grundsätzen etwa auch diese aufgenommen werden könnten: „Die Unterrichtssprache ist im ganzen Reiche nur Eine Sprache" oder man könnte sagen: „Die Unterrichtssprache ist im ganzen Reiche die deutsche Sprache", das wären auch Grundsätze; daraus, was in der Alinea steht, kann Alles hergeleitet werden.

Wenn ich mir, meine Herren, das Wort erbeten habe, um gegen diesen Passus zu sprechen, so that ich es deßhalb, weil ich Erfahrungen in dieser Beziehung habe. Ich will ein solches Factum aus der Erfahrung Ihnen hier anführen:

Es dürfte den um die Schule sich interessirenden Herren bekannt sein, daß die Sprachenfrage auf dem Gebiete des Unterrichtes früher in Oesterreich durch einen Erlaß Sr. Majestät des Kaisers vom 9. December 1854 geregelt wurde.

Dieser Erlaß enthielt auch einen obersten Grundsatz, es stand in demselben wörtlich: „In den Ländern, wo die deutsche Sprache nicht Unterrichtssprache sein kann, hat in Betreff der Unterrichtssprache der oberste Grundsatz zu gelten, daß der Unterricht in jener Sprache ertheilt werde, in welcher der Unterricht am besten gedeiht, in einer den Schülern verständlichen Sprache." Das war der oberste Grundsatz und gegen diesen Grundsatz ist nichts einzuwenden.

Man hat aber aus diesem Grundsatze in den Jahren 1857 und 1858 etwas hergeleitet, was auf keine Weise in einen Zusammenhang mit demselben gebracht werden konnte. Man hat in Krakau ein zweites Gymnasium, und zwar ein Untergymnasium von vier Classen errichtet, wo man alle Fächer, nicht nur die wissenschaftlichen, wenn man hier von Wissenschaft sprechen kann, sondern sogar die Religion, deutsch lehrte, was der europäischen Pädagogik noch das Curiosum bot, daß die Schüler von polnischer Abstammung, die polnische Jugend die polnische Sprache aus einer deutsch verfaßten Grammatik in der deutschen Sprache lernen sollten. (Heiterkeit und Rufe: Hört! rechts.) Meine Herren!

Der oberste Grundsatz, der so klare Grundsatz des Erlasses Sr. Majestät bestand aber auch!

Damit, glaube ich, ist deutlich dargethan, daß mit solchen allgemeinen Bestimmungen nichts geholfen ist.

Uebrigens will ich Ihre Aufmerksamkeit noch darauf lenken: Sind die Bestimmungen oder die Grundsätze allgemein, bewegen sie sich in der Sphäre der Abstraction, so würden sie als solche auch zu sehr über dem Niveau des wirklichen Lebens, der gegebenen Verhältnisse hängen — und dann haben sie kein Bleiben; — wenn aber die Grundsätze, wie ich schon gesagt habe, specieller, concreter gefaßt werden, so vergesse man nicht, meine Herren, daß diese Grundsätze vom Reichsrathe für die dießseitige Reichshälfte, welche verschiedene Nationalitäten in den verschiedenen Kronländern aufzuweisen hat, gegeben werden sollen.

Daß man dort, wo es sich um den Unterricht, und zwar um den erziehenden Unterricht, nicht um die Wissenschaft als solche handelt, — denn das ist ein gewaltiger Unterschied — sich auf dem Gebiete des concreten bewegen soll, das wird kein Pädagog bestreiten.

Meine Herren! Ich würde sagen, hier gelte es, die Inductionsmethode zur Anwendung zu bringen. Die Naturwissenschaften haben uns zur Genüge bewiesen, wie weit sie seit der Zeit vorgeschritten sind, seit welcher man die Inductionsmethode, das Ausgehen von dem Einzelnen, dem Concreten in Anwendung gebracht hatte; alle Zweige, welche zu den Naturwissenschaften gehören, haben seither einen riesigen Fortschritt gemacht.

Ich glaube, es wird mit der Zeit auch dazu kommen, daß auch auf dem Gebiete des politischen Lebens diese Methode angewendet werden wird, und zwar hauptsächlich in Staaten, welche nicht von einem einheitlichen Stamme, sondern von verschiedenen im Laufe der Geschichte ausgebildeten und ausgeprägten nationalen Individualitäten bewohnt werden.

Auf dem Gebiete des Unterrichtswesens handelt es sich eben darum, vom Einzelnen auszugehen, und ich kann deßhalb die Ansicht des verehrten Vorredners nicht theilen, daß das Erziehungswesen eine Sache des Staates ist. Ich kann nur so viel zugeben, daß es dem Staate nicht gleichgiltig sein kann, welche Ziele die Erziehung verfolgt; aber die Erziehung als solche, wenn sie eine wahre sein soll, kann nur auf Grund des erziehenden Unterrichtes des Zöglings geschehen; sie kann nur dort gedeihen, wo man alle die Elemente, die auf diese Erziehung Einfluß ausüben können, die auf das zu erziehende Individuum wirken, in Rechnung gebracht hat. (Bravo! rechts.)

Es ist dieß nicht meine Ansicht; der Herr Präsident wird mir erlauben, daß ich zum Belege des Gesagten eine kurze Stelle anführe, und dasjenige, was ich anführe, ist, ich möchte sagen, aus der Rüstkammer Ihres Geistes entnommen, ist entnommen der deutschen Pädagogik, denn es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Pädagogik eine vorzugsweise deutsche Wissenschaft, eine Errungenschaft des deutschen Geistes ist.

Im Jahre 1863 besprach ein mir anonymer österreichischer Schulmann unsere Schulzustände in Oesterreich und das herrschende System im Lichte der Verfassung. Unter Anderem sagte dieser Mann: „Den Verhältnissen des Landes und der Nationalität gehört ein tief gehender Einfluß auf den Gang der Bildung. Hier stehen Stadt und Land, Industriegegenden und Ackerbaubezirke, einsprachige und mehrsprachische Länder, höher gebildete und minder entwickelte Nationen einander gegenüber." (Das ist ja eben in Oesterreich der Fall.)

Dann sagt er weiter: „Sollen neue Einrichtungen (auf dem Gebiete des Unterrichtswesens) ins Leben gerufen werden, so ist das Maß zu demselben in jenen Menschen zu suchen, für welche jene Einrichtungen bestimmt sind. Wenn die Gymnasien in den Landstädten Galiziens (es wird hier noch Ungarn, Siebenbürgen und Croatien genannt) genau nach derselben Schablone zugeschnitten werden, wie ein Gymnasium in Wien oder Berlin: so hat man die Wahl, ob man mehr über die Unwissenheit im Unterrichtswesen oder über die Rücksichtslosigkeit staunen will." (Rufe rechts: Bravo! Sehr gut!)

Das ist die Stimme eines österreichischen Pädagogen. Meine Herren! Außer solchen Theorien gibt uns auch die Praxis Beispiele. Die vielen deutschen Staaten bilden doch ein nationales Ganze. Sprachverschiedenheit, Verschiedenheit der Cultur nach dem höheren oder niederen Grade gibt es in den einzelnen Staaten Deutschlands nicht; und doch ist es nicht unbekannt, daß fast alle diese Staaten in ihren Schuleinrichtungen eine Verschiedenheit aufweisen. Das preußische Unterrichtssystem, so hoch es gepriesen ist und so hoch es auch wirklich steht, ist doch nicht in allen deutschen Staaten eingeführt, und man wird nicht sagen, daß die Schulen in den andern deutschen Staaten schlecht sind, nein, im Gegentheile, ich werde mir hier die Bemerkung erlauben, daß das deutsche Schulwesen sich nur deßhalb zu einer so bedeutenden Höhe der Entwicklung aufgeschwungen hat, weil eine solche Verschiedenheit der Einrichtungen existirt. Gerade diese Verschiedenheit der Einrichtungen hat dazu beigetragen, daß eine Art geistiger Reibung entstand, um Besseres zu leisten; denn die Mannigfaltigkeit im Leben erzeugt wieder Leben, Unification ist der Tod. (Bravo! rechts.)

Hier in Oesterreich, meine Herren, haben Sie es mit ganz anderen Factoren zu thun, als in den einzelnen deutschen Staaten, Sie haben hier Nationalitäten, die öfter nichts in ihrer Entwicklung gemein haben. Wie soll, frage ich, hier auf dem Gebiete des Volksschulwesens ein Grundsatz aufgefun-

den werden? Höchstens ein Grundsatz, betreffend das Verhältniß der Gemeinde zu den Leistungen für die Schulen. Das ist aber jetzt schon in dem Gemeindegesetze geregelt. Wie soll man hier Normen finden, welche für alle Volksschulen Oesterreichs von Ragusa und Cattaro anfangend bis nach Kimpolung in der Bukowina, im Norden bis nach Reichenberg und bis Bregenz in Tirol, passen würden? Meine Herren! Wir haben eine solche Norm bis zum heutigen Tage: Es ist die sogenannte politische Schulverfassung. Es ist dieß eine Norm, welche noch aus dem vorigen Jahrhunderte datirt, eine Norm, welche für den galizischen Bauernjungen, für den Deutschen aus Böhmen, Oesterreich, Salzburg u. s. w. dieselben Schulbücher vorschreibt, Schulbücher, welche aus der Verschleißadministration bei Sanct Anna in der Johannesgasse bezogen werden. (Heiterkeit. Bravo! rechts.)

Erlauben Sie, meine Herren, ist denn der Gesichtskreis eines Knaben, der in Wien oder in der Nähe von Wien, in Salzburg, Triest u. s. w. lebt, und der Gesichtskreis eines Knaben, der in Galizien aufwächst, einer und derselbe? Sind nicht so weite Unterschiede, daß die Pädagogik und die Didactik ganz andere Mittel anwenden muß, um an die Bildung dieses Jungen zu schreiten?

Meine Herren! Auf diese Weise, glaube ich, durch eine solche Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen wird nicht geholfen.

Ich werde aber mir noch Eines zu sagen erlauben.

Diese Grundsätze, welche die Schule und das Unterrichtswesen betreffen, soll der Reichsrath zu bestimmen haben, mit anderen Worten: die Majorität des Reichsrathes. Ich spreche hier nicht gegen die Majorität, die wir hier im Hause haben; ich will Ihre Aufmerksamkeit nur darauf richten, daß das, was man Majoritäten nennt, wechselt.

Majoritäten vertreten gewisse politische Richtungen, und es werden diese oder jene Grundsätze von einer Majorität erlassen; nun kommt eine andere Majorität einer ganz entgegengesetzten politischen Richtung, und sie erläßt wieder ihre Grundsätze, und die arme Schule muß dann alle diese Wechsel mitmachen. (Bravo! rechts.)

Meine Herren! Die Schule ist für mich eine zu heilige Institution, ich will sie nicht mit der Politik vermischt wissen. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Ich berufe mich hier auf die Worte eines der feinsten Geister Ihrer Nation; Schleiermacher war es, welcher sagte, daß diejenigen, welche die Schüler in das politische Getriebe der Partei hineindrängen, sie zu einer Naseweisheit verleiten und ihnen Hindernisse in den Weg legen, daß sie wirklich gute Bürger und gute Patrioten sein können.

Ich will, daß die Schule als eine für sich bestehende Institution da sei, wo der Mensch entsprechend seinen Bedürfnissen, entsprechend seiner inneren Natur gebildet wird.

Es kann daher die Frage nur dann auf adäquate, entsprechende Weise gelöst werden, wenn man sie auf ihren Grund zurückleitet und demgemäß ausführt.

Ich habe Ihnen, meine Herren, gesagt, daß in den deutschen Staaten eine Verschiedenheit in Betreff des Unterrichtswesens stattfindet; ja ich will Ihnen noch weiter sagen, selbst in Preußen, dessen Schulzustände doch als Muster überall aufgestellt werden und als solche aufgestellt zu werden auch verdienen, besteht über das, was das Volksschulwesen betrifft, keine allgemeine Norm.

Es dürfte Ihnen, meine Herren, erinnerlich sein, daß man vor einigen Jahren ein solches allgemeines Grundgesetz über das Volksschulwesen in der Berliner Kammer angeregt hatte; aber ich muß wieder die Bemerkung machen, daß es sehr gewichtige Stimmen auf dem Gebiete des Volksschulwesens, auf dem Gebiete der Didactik gab, welche sich dagegen erhoben, und wirklich hat eben fast jede Provinz in Preußen ein anderes Normale in Betreff der Regelung des Volksschulwesens.

Deßhalb weisen auch dort die Verhältnisse eine bunte Fülle und Mannigfaltigkeit auf und ich will Ihnen — Herr Präsident, Sie werden mir es gütigst erlauben — ein Zeugniß eben eines deutschen Pädagogen anführen, welches uns klar die Verhältnisse des preußischen Volksschulwesens auseinandersetzt. (Liest:)

„Preußen suchte Geist, es pflegte Geister. Darum gab Preußen nicht zuerst *papierene Organisationen, die den Stiefeln gleichen, die nach Einem Leisten für die verschiedensten Füße gemacht sind . . .* Darum gab es keine preußischen Schul-, Lehr- und Erziehungsformen, sondern einen Schul-, Lehr- und Erziehungsgeist. — Die geistige Freiheit bewirkte, daß Reisende aus allen Staaten den ganzen preußischen Staat durchreisen konnten und überall wieder in den Schulanstalten *etwas Neues, etwas Provinziell-Locales, Personelles* fanden, was sie anderwärts noch nicht gefunden hatten. So besaß denn das ganze Schulwesen im Staate ein farbiges Frühlingsgepräge, und man darf sich nicht wundern, wenn Reisende das preußische Volksschulwesen allen übrigen voranstellten."

Daß, meine Herren, ist ein Beweis, daß dort, wo man eifersüchtig auf das ist, was man „Staat" nennt, eine sehr vielartige Gestaltung des Volksschulwesens existirt.

Meine Herren! Man wird aber sagen, es handelt sich darum, daß der Staat doch wisse, wohin die Schule zielt. Da erwiedere ich, es ist dem Staate in dieser Richtung volle Bürgschaft gegeben.

Wenn ich mir erlauben werde, einen Antrag dahin zu stellen, daß man die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens in den Volksschulen und

Gymnasien aus dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausscheide und dagegen nur jene der Grundsätze betreffs der Universitäten hier belasse, so ist eo ipso dem Staate ein Correctiv an die Hand gegeben. Der Staat stellt Bedingungen auf, wer in die Universitäten aufgenommen werden könne oder nicht. Die Länder, welche die Bildung ihrer Jugend in der Hand haben werden, werden sich also nach diesen Bedingungen richten müssen: sie werden ihre Jugend nicht dahin führen können und wollen, daß sie nicht an die Universität kommen können.

Meine Herren! Ich könnte damit schließen; ich will aber die Aufmerksamkeit und Geduld nur noch einen Augenblick in Anspruch nehmen. Glauben Sie mir, daß der Punct, zu dem ich jetzt gelangen werde, für mich selbst sehr unerquicklich ist. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die so leicht zu Recriminationen greifen. Ich habe Geschichte studirt und gelehrt und weiß, daß man die Vergangenheit nicht beschuldigen könne, wenn sie schon einmal Vergangenheit ist; aber ich muß diesen Punct erwähnen, weil diese Vergangenheit bis heutzutage größtentheils auch unsere Gegenwart war.

Seit dem Jahre 1772 bis zum Jahre 1848 hatten wir Schulzustände, die gerade so ausgesehen haben, wie in allen anderen Kronländern der Monarchie. Der Knabe, der zum ersten Male in seinem Leben die Schwelle der Schule betrat, mußte von Pique auf Alles deutsch lernen, selbst die ersten Begriffe der Religionslehre. Er hatte in seiner Schule keine Gelegenheit, seine eigene Muttersprache wenigstens einigermaßen kennen zu lernen, um, ichmöchte sagen, die provinziellen Eigenheiten abzufeilen, die er aus dem Elternhause mit sich gebracht hatte.

Meine Herren! Ich spreche da aus eigener Erfahrung. Sechzehn Jahre meiner Schulzeit sind mir vorübergegangen, ohne daß ich in der Schule einen Aufsatz in meiner Muttersprache geschrieben hätte. (Bravo! rechts.)

Diese Zustände dauerten bis zum Jahre 1848. Sie können sich denken, daß auf diesem Wege der Bildung die edelsten Güter nicht gefördert wurden, daß die wichtigen Factoren und Kräfte auf dem Gebiete der Volkswirthschaft in der edeln Bedeutung des Wortes, ja selbst auf dem Gebiete der gewöhnlichen Volkswirthschaft zu Grunde gehen mußten, weil man ihnen im Allgemeinen unverständliche Formeln gab, weil man höchstens das Gedächtniß übte, aber den Geist tödten ließ, wenn nicht gewaltsam ertödtete. (Beifall rechts.)

Meine Herren! Ein halbes Säculum dauerte diese Wirthschaft, und sie hat ihre Folgen bis heutzutage, weil die Folgen dessen, daß etwas nicht gehörig ausgeführt wurde, nicht so leicht zu beheben sind.

Seit dem Jahre 1848 wurden neue Normen erlassen, aber diese galten nur kurze Zeit; ich möchte das, was gestern hier gesagt wurde, wiederholen: „Die Mühle war nicht mehr da, aber der Wind blies fort", und auf diese Weise wurden auch die Verfügungen u. s. w. fortgeblasen.

Es handelt sich, meine Herren, heutzutage darum, in dem Lande, welches ich zu vertreten die Ehre habe, den Unterricht zu heben; denn ich mache kein Hehl daraus, daß unsere Unterrichts- und Schulzustände im Argen liegen. Wir können keinen Lehrer im strengen Sinne des Wortes haben, weil man diese Lehrer nur zu Maschinen herabwürdigt; wir können keine Erziehung haben, weil das Verhältniß des Lehrers zu seinem Schüler ein sonderbares ist. Das Kind konnte kein Zutrauen zum Lehrer haben, weil politische Hetzereien dahinter gewittert wurden. (Bravo! rechts.)

Meine Herren! Es sind das Zustände, die bei uns heutzutage gang und gäbe sind; es sind dieß Staatsschulden, Staatsschulden aber, welche nicht in jene 3000 Millionen aufgenommen wurden und auf die andere Reichshälfte nicht übertragen werden können (Bravo! rechts); es sind dieß Staatsschulden, die eben die von dem Centrum ausgehende Unificirung des ganzen Oesterreich auf sich geladen hat. Wollen Sie also, meine Herren, daß durch solche allgemeine Bestimmungen, die doch nicht für alle Völker Oesterreichs passen können, wieder ein Zustand geschaffen werde, wo man zwar sagen wird, es bestehen so und so viel Schulen, es bestehen Lehrer u. s. w., wo aber in Wirklichkeit die Schulen nicht ihr Ziel erreichen, der Lehrer seiner Pflicht nicht wird entsprechen können? (Beifall rechts.)

(Während der vorstehenden Rede übernahm Präsident Dr. Giskra wieder den Vorsitz.)

Präsident: Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Sawczyński geht dahin, daß an der betreffenden Stelle des Alinea i) die Worte weggelassen werden: „bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung", so daß dann der Satz zu lauten hätte: „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Universitäten."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Tunner hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Tunner** (Steiermark): Ich habe um das Wort gebeten, um einen Zusatzantrag zu stellen, der in gewisser Beziehung das Gegentheil von dem Antrage meines Vorredners, der auf Streichung eines Theiles des Alineas geht, ist. Ich habe bei meinem Zusatzantrage durchaus keine nationalen Rücksichten, auch nichts gegen die Autonomie der Länder vor Augen; ich halte im Gegentheile den Grundsatz fest, daß derjenige, welcher das Geld für eine Schule hergibt, auch über die Einrichtung der-

selben zu entscheiden haben soll. Ich bin daher dafür, daß auch diejenigen technischen Lehranstalten, sowie technischen Akademien und selbst auch Realschulen, die vom Staate erhalten werden, Angelegenheiten des Reichsrathes sein sollen, daß dagegen in Bezug auf diejenigen Anstalten, die von einzelnen Ländern erhalten werden — wie z. B. die polytechnische Schule in Prag oder in Graz — die betreffenden Länder zu entscheiden haben sollen, so daß sie dieselben so einrichten können, wie sie es am besten finden. Aber solche polytechnische Institute, wie z. B. jenes in Wien, welches nicht allein für Niederösterreich besteht, sondern welches mehr oder weniger auch den Bedürfnissen anderer Länder, in welchen keine polytechnischen Institute bestehen, Rechnung tragen soll, sollten als solche aufgeführt werden, über deren Einrichtung der Reichsrath zu entscheiden hat.

Bezüglich der Realschulen, glaube ich, wäre es insbesondere wichtig, daß für jene, welche vom Staate erhalten werden, die Grundsätze, nach denen sie thätig sein sollen, auch vom Reichsrathe festgesetzt werden, indem das, was man eigentlich mit den Realschulen will, zur Stunde noch nicht entschieden ist. Die Realschulen sind eine Schöpfung der Neuzeit; sie sollen einerseits Bürger- und Gewerbeschulen ersetzen, andererseits für den technischen Unterricht vorbereiten. Was das erstere betrifft, so entsprechen sie diesem Zwecke nach meinen Vorstellungen durchaus nicht; denn, um einem solchen Zwecke entsprechen zu können, müssen sie von ganz anderen Lehrern besetzt sein. Wenn Realschulen Gewerbe lehren sollen, so müssen sie Lehrer haben, welche die Gewerbe genau kennen. Als Vorbereitungsschulen für den höheren technischen Unterricht wieder concurriren sie gewissermaßen mit den Gymnasien, denn aus beiden dieser Mittelschulen treten gegenwärtig Schüler in die höheren technischen Schulen über.

Schon der Umstand, daß von beiden dieser Mittelschulen aus Schüler in höhere technische Lehranstalten übertreten, beweist, daß beide mehr oder weniger entsprechen müssen und jedenfalls am besten entsprechen würden, wenn eine gehörige Verschmelzung derselben zu Stande gebracht würde. Daß dieß möglich sein muß, geht daraus hervor, daß eben Schüler von beiden in die höheren technischen Lehranstalten aufgenommen werden. Es scheint mir eine solche Verschmelzung um so wünschenswerther, damit nicht schon in frühester Jugend, bei einem Knaben von 10 Jahren die Entscheidung getroffen werden muß, nach welcher Richtung hin er seine weitere Bildung zu nehmen hat.

Ein noch wichtigerer Grund aber spricht für die Einbeziehung der Akademien in die Reichsangelegenheiten. Bei den Bergakademien — und ich bin Vorsteher einer Bergakademie — sowie auch bei den forst- und landwirthschaftlichen Akademien besteht die Einrichtung, daß sie nicht dem Unterrichtsministerium unterstehen, sondern anderen Ministerien, dem Finanz- oder dem Handelsministerium.

Die Folge davon ist, daß, weil eben diese Gegenstände den anderen Ministerien mehr oder weniger fremdartig sind — wenigstens fremdartiger, als dem Unterrichtsministerium, wo doch alle Persönlichkeiten bis zum Minister hinauf mehr oder weniger im Unterrichtswesen gebildet sind — daß dieser Gegenstand bei den anderen Ministerien nur einzelnen Fachreferenten in die Hand kommt, und daß sich in Folge dessen mit den Personen der einzelnen Referenten auch das System ändert.

Ich kann in dieser Beziehung meine eigene Erfahrung dem hohen Hause vorlegen, daß ich in einer Zeit von weniger als 20 Jahren den Wechsel von fünf Systemen mitgemacht habe. Nun, frage ich, ob ein solches beständiges Experimentiren, ein solcher Wechsel den Unterricht, wie auch die Liebe der Schüler zu den Lehrern und zum Unterrichte fördern kann.

Es tritt noch ein anderer Umstand hinzu. Weil die Unterrichtsanstalten, von denen ich spreche, den verschiedenen Ministerien unterstehen, so wird beinahe zu einer und derselben Zeit bei den verschiedenen Anstalten sehr verschieden vorgegangen. Während man an der Bergakademie zu Leoben vor zwei Jahren mit einem Male das System geändert, die Vorbereitungsjahre aufgehoben hat, hat man das nächste Jahr darauf an der Forstakademie zu Mariabrunn die Vorstudien systemisirt, also in dieser letzteren Lehranstalt gerade das Gegentheil von dem verfügt, was man in der ersteren angeordnet hatte. Ferners hat man die Professoren, die in Folge der Aufhebung der zwei Jahre an der Akademie zu Leoben entfielen, nach Schemnitz übersetzt; wir haben da also auch eine Art Paritätt. In Schemnitz dauert die Studienzeit vier Jahre und die Studirenden genießen während dieser ganzen Zeit eine Unterstützung durch Stipendien. Diejenigen, die an den Akademien zu Leoben und Přibram studiren wollen, sind, um die erforderlichen Vorkenntnisse sich zu erwerben, an technische Lehranstalten angewiesen; dort müssen sie durch drei Jahre, und zwar ohne Unterstützung durch Stipendien, ihre Vorstudien machen; sie haben also ein längeres und kostspieligeres Studium. Beide haben aber dasselbe Anrecht auf einen montanistischen Staatsdienst.

Ich weiß, daß man mir einwenden wird, daß, wenn diese Anstalten Staatsanstalten sind, die vom Staate erhalten werden, sie im Staatsbudget erscheinen, und daß somit bei Vorlage derselben der Ort sei, die entsprechenden Bemerkungen, Wünsche und Anträge zu stellen.

Nun, dasselbe ist auch bei den Universitäten und den Gymnasien der Fall, diese werden ja auch im Budget enthalten sein, also kann man dort auch bezüglich dieser seine Beschlüsse fassen. Ich halte es

nicht für consequent, die Einen aufzunehmen, die Anderen jedoch nicht.

Mich bringt diese Inconsequenz zur Vermuthung, daß man immer noch die materiellen Verhältnisse nicht genug würdigt und in dem Gymnasium und der Universität etwas Höheres, etwas Wissenschaftlicheres erblicken will. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß insbesondere in den Bergakademien nicht blos die materiellen Interessen — obschon ich auf dieselben den größten Werth lege — berücksichtigt werden, sondern daß man dort auch für die Bergpolizei, für die Bergbauptmannschaften den Nachwuchs heranbilden muß.

Hier handelt es sich um das Leben der Menschen, denn leider gibt es, wie uns das heurige Jahr gezeigt hat, der Unglücksfälle im großartigen Maßstabe genug, nicht blos in England, in Deutschland, sondern auch bei uns in Oesterreich. Da handelt es sich also um das Leben, insbesondere auch um das unterirdische Eigenthum, um das Staatseigenthum, und die Beamten, denen in dieser Beziehung die Ueberwachung obliegt und die Staatsbeamte sind, haben sich an den Bergakademien heranzubilden.

Nicht blos ein rein materielles Interesse wird also durch die genannten Anstalten gefördert.

Mein Antrag geht also dahin, daß es am Schlusse nach dem Worte „Universitäten" heißen möge: „die auf Staatskosten erhaltenen Realschulen, technischen Hochschulen und Akademien."

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter von Tunner geht dahin (liest): Absatz i) möge lauten: „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten, die auf Staatskosten erhaltenen Realschulen, technischen Hochschulen und Akademien."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist zahlreich unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Herrmann hat das Wort.

Abgeordneter **Herrmann** (Böhmen): Es ist eine eigenthümliche Erscheinung bei dem Neugestaltungsprocesse, welcher sich soeben in Oesterreich vollzieht, daß sowohl die Kirche, als auch die Partei der Föderalisten und Nationalen Eigenthümer der Schule werden wollen. Früher kümmerte man sich sehr wenig um die arme Schule. Die Kirche hat die Schule, ihre sogenannte Tochter sehr stiefmütterlich behandelt, und die einzelnen Länder mit wenigen Ausnahmen verschlossen der Schule ihre Geldmittel und wiesen sie auf die dürftige Unterstützung der einzelnen Gemeinden an.

Heute will die Kirche die Herrschaft über die Schule nicht lassen und die Parteien streben, wie wir sehen, eifrig darnach, Herren der Schule zu werden.

Meine Herren! Diese Erscheinung fordert zu ernstem Nachdenken auf und ich glaube, daß sie eben jetzt bei der Neugestaltung des Reiches wohl in's Auge zu fassen und festzubehalten sei.

Die Schule, meine Herren, ist einflußreich geworden, sie ist ein einflußreicher Factor des Staates geworden. Hierin, glaube ich, liegt der Schlüssel zur Lösung der Frage über diese Erscheinung. Fürwahr, meine Herren! Unterricht und Erziehung sind die höchsten Angelegenheiten der Menschheit, und werth, daß sie wohl stark in's Auge gefaßt werden, wo es sich um Erhöhung der Staats- und der Bürgerwohlfahrt handelt.

Ich glaube aber, meine Herren, daß es sich hier vorzüglich um die Aufstellung von Grundsätzen für das Schulwesen handelt, daß es nothwendig sei, Grundzüge aufzustellen, nach welchen dann die einzelnen Länder je nach den Bedürfnissen, die sie eben ganz speciell haben, das Schulwesen ausbauen.

Ich halte aber den Staat, respective das Reich für berechtigt, die Feststellung der Grundzüge für das allgemeine Unterrichtswesen zu beanspruchen und ich glaube, daß dieses vorzüglich einerseits im Rechte selbst begründet ist, und zweitens in den Leistungen liege, welche der Staat für die Unterrichtsanstalten übernimmt.

Einheit des Willens auf den gemeinsamen Hauptzweck, das ist auf den Bestand des Reiches, ist die wichtigste, ist die erste und höchste Pflicht eines jeden Staatskörpers. Aus der Einheit des Willens entspringt die Einheit der Macht, und aus dieser die Einheit des Rechts.

Wer also einen Staat will, der soll auch anerkennen, daß Einheit des Rechts eine Nothwendigkeit sei. Das gemeinsame Recht hat auch seinen Ausdruck in dem gemeinsamen Gesetze, und aus diesen Gründen, glaube ich, daß Unterricht und Erziehungswesen am besten nach gleichen Grundsätzen geregelt werden, auf gleichen Grundsätzen beruhen sollen.

Aber auch andere Grundsätze bestimmen mich hiefür, und da werde ich vor Allem Zahlen sprechen lassen, nachdem der geehrte Abgeordnete Tunner bereits viel davon ausgeführt hat; er hat sich jedoch im Allgemeinen auf Leistungen des Staates bezogen, ich erlaube mir dieselben einzeln anzuführen. Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1865 wies nach, daß der Staat folgende Zuschüsse an die einzelnen Unterrichtsanstalten leistete, so z. B. an Studienanstalten überhaupt leistete er nahezu 2 Millionen; für Galizien allein entfiel die Summe von 439.000 fl., sonst zu Schulanstalten gab der Staat allerdings wenig, aber doch die Summe von 390.000 fl., wovon auf Galizien allein circa 80.000 fl. entfielen.

Ich erwähne dieß nur in allgemeinen Zahlen. Insbesondere gibt der Staat für die technische Akademie in Lemberg in runder Summe 25.000 fl., für das technische Institut in Krakau 21.000 fl., für die

Handels- und nautische Akademie in Triest 24.000 fl., für die technische Lehranstalt in Brünn 19.000 fl., für das polytechnische Institut in Wien 114.000 fl., zusammen mehr als 200.000 fl. Außerdem werden für die Akademie der bildenden Künste in Wien 58.000 fl., für die Akademie der Wissenschaften 63.000 fl., für die geologische Reichsanstalt circa 40.000 fl., und dann für die Forst- und Montanlehranstalten zusammen auch 28.000 fl. ausgegeben.

Diese Leistungen, glaube ich, die der Staat in dieser Beziehung für die einzelnen Länder übernimmt, sollten wohl auch seine Berechtigung herbeiführen, daß er mit der Feststellung der Grundsätze des Unterrichts betraut werde. Der Staat leistet aber auch außerdem für die einzelnen anderen Unterrichtsanstalten, insbesondere für die Realschulen sehr Bedeutendes, und die meisten Länder participiren an diesen Leistungen des Staates. So gibt der Staat für die beiden Oberrealschulen in Wien circa 35.000 fl., für die Oberrealschule in Linz 10.000 fl., in Salzburg 6000 fl., in Innsbruck 9000 fl., in Klagenfurt 9000 fl., in Laibach 8000 fl., in Görz 9000 fl., in Spalato 9000 fl., für die böhmische Oberrealschule in Prag 13.000 fl., für die deutsche 12.000 fl., für die Oberrealschule in Brünn 9000 fl., in Troppau 9000 fl., in Lemberg 9000 fl.

Außerdem leistet der Staat Zuschüsse für die niederen Realschulen im Betrage von mehr als 30.000 fl. Wenn nun auch zugestanden wird, daß ein Theil dieser Summe, welche zur Erhaltung der Realschulen gebraucht wird, durch das Schulgeld oder durch das Erträgniß mancher Schulfonde aufgebracht wird, so ist doch das, was der Staat als Zuschuß gibt, der weitaus größere Theil und dürfte sonach doch wohl dem Staate das Recht erwerben, in Bezug auf die Feststellung der Grundsätze für das Unterrichtswesen, in Bezug auf Realschulen u. s. w., seinen Antheil zu wahren. Nun, meine Herren, ich glaube, diese Ziffern sprechen an und für sich und ich halte dafür, daß der Antrag, den der Herr Abgeordnete Tunner gestellt hat, eine volle Berechtigung hat und ich erlaube mir, denselben auf das Wärmste zu unterstützen.

Es erübrigt mir nur noch, auf dasjenige, was der verehrte Herr Abgeordnete aus Galizien angeführt hat, Einiges zu entgegnen. Er hat zum Beispiel vorerst dem Staate das Recht abgesprochen, über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zu verfügen und doch haben wir früher schon in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aufgenommen:

„Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu."

Wenn der Staat die oberste Aufsicht und Leitung des Unterrichtswesens haben soll, so glaube ich, folgt wohl daraus, daß er einen Theil, den Hauptheil, an der Gesetzgebung hat. Der Herr Abgeordnete aus Galizien findet eine Verschiedenheit in den Unterrichtsanstalten, wo sich eben die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Landes ausprägt. Damit bin ich vollkommen einverstanden. Sehen Sie aber, meine Herren, die Natur an, welche eine unendliche Verschiedenheit ist darin, und waltet nicht ein einheitlicher Geist? Sollte nicht auch in dem Unterrichtswesen eines Staates ein einheitlicher Geist walten? Es ist hier Preußen angeführt worden. Ich gebe zu und weiß, daß für die einzelnen Provinzen verschiedene Normen bestehen, aber in der Hauptsache sind sie einheitlich. Ueberhaupt glaube ich, daß die einzelnen Nationalitäten gar keine Gefahr zu befürchten haben, daß sie in ihren Rechten verkürzt werden, wenn eben die Grundzüge durch den Reichsrath festgestellt werden; denn wir haben ja selbst auch in den schon angeführten Staatsgrundgesetzen Artikel 19 beschlossen:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet."

Da sehe ich doch keine Gefahr. Ich wiederhole also in Kürze: der Staat hat vollkommen das Recht darauf, daß das Unterrichtswesen einheitlich gestaltet werde unbeschadet der Mannigfaltigkeit, die sich in den einzelnen Gesetzen, welche für die einzelnen Länder erlassen werden, ausprägen wird, und daher würde ich mich wiederholt für den Antrag des Herrn Abgeordneten Tunner erklären.

Präsident: Herr Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz** (Galizien): Einer der geehrten Herren Vorredner hat einen Zusatzantrag zu dem Ausschußantrage gemacht, nach welchem die Gesetzgebung des Reichsrathes in Bezug auf die Real- und technischen Schulen sogar weiter gehen würde, als in Bezug auf die Volksschulen und Gymnasien; denn der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß für die Volksschulen und Gymnasien im Reichsrathe die Grundsätze bestimmt werden, wo hingegen der Antrag des Herrn Vorredners sogar die gesammte Gesetzgebung in den Real- und technischen Schulen für den Reichsrath in Anspruch nimmt.

Der zweite Herr Vorredner hat uns bei der Vertheidigung seines Antrages oder vielmehr des Antrages des früheren Redners vorgebracht, es wären die Schulen vom Staate bezahlt, es würden Subsidien auf Staatskosten den Schulen gegeben. Allein dieser Staat ist kein abstractes Wesen, in der Luft schwebend, sondern aus Ländern zusammengesetzt, welche gerade zum Staatssäckel beitragen. (Rufe rechts:

Sehr richtig!) Wir haben auch die Bemerkung desselben Redners gehört, daß früher sich wenig Leute um die Schule gekümmert haben, gegenwärtig aber auf einmal sich alle Leute um dieselbe kümmern. Ich muß aber daran erinnern, daß vor dem Jahre 1848 kein Mensch um die Schule sich zu kümmern das Recht gehabt hat, außer den Behörden. Seitdem man es aber erlaubte, sich um die Schule zu kümmern, da haben wir auch angefangen, uns darum zu kümmern, und wir haben Beweise hierin in unserer Landesgesetzgebung geliefert.

Es ist uns wieder die Einheit des Reiches und die Rechtseinheit zu Gemüthe geführt worden.

Wahrhaftig, meine Herren, kaum sind einige Jahre verflossen, daß man vermög derselben Lehren sogar zur Verwirkungstheorie gegen ein Land trieb, und sich auch dem süßen Wahne hingab, daß man mit freiheitlichen Gesetzen dieses Land gewinnen und zur Entsagung seiner Selbstständigkeit bringen werde. Umsonst hat damals auch ein Mann aus unserer Mitte vorausgesagt, daß dieses nicht gelingen werde, daß man nur zum freiwilligen Ausgleiche kommen könne und kommen müsse.

Je größer der Wahn damals gewesen, desto bitterer mußte die Enttäuschung werden, als die rächende Nemesis die Wagschale der Entscheidung in die Hände derjenigen legte, welche man durch Verwirkungstheorien erdrücken wollte. Wenn auch nicht in dem Maße, wie Ungarn, muß auch den andern, insbesondere den größeren Kronländern eine Selbstständigkeit im reichen Maße sowohl in legislativer als auch in administrativer Beziehung zu Theil werden, um ihren gerechten Ansprüchen zu entsprechen, und ihnen die Bahn zum wahren, ihren geistigen und materiellen Verhältnissen entsprechenden Fortschritte zu eröffnen; nur die Gefährdung der Monarchie kann eine Gränze für die Erweiterung der Autonomie bilden.

Wie lange das nicht geschieht, so lange ist die gewünschte Verständigung unmöglich, so lange werden sich die divergirenden Interessen der Kronländer schroff gegenüber stehen, so lange wird auch das Verfassungswerk Oesterreichs nicht als abgeschlossen betrachtet werden.

Die Ueberlassung der Gesetzgebung bezüglich der Volksschulen und Gymnasien an die Landtage kann wahrhaftig der Sicherheit und dem Wohle der Monarchie keinen Abbruch thun.

Uebrigens, meine Herren, muß ich Sie auf Eines aufmerksam machen. Bei der Behandlung unseres gegenwärtigen Verfassungswerkes hat sich die Majorität alle Mühe gegeben, dem Reichsrathe so viel Rechte als möglich zu gewinnen. Wir haben auch in der heutigen Sitzung erlebt, daß das große Recht der jährlichen Steuer- und Recrutenbewilligung für den Reichsrath vindicirt wurde. Offenbar wird die Macht des Reichsrathes dadurch bedeutend vergrößert. Es ist daher auch natürlich, daß wir dieser vergrößerten Macht des Reichsrathes gegenüber durch unser erweitertes Landesverfassungsrecht geschützt werden wollen, daß wir daher auch auf der Erweiterung unserer autonomen Länderrechte bestehen. Den Löwenantheil nimmt der Reichsrath, er soll den Ländern das ihrige nicht absprechen. (Bravo! Bravo! rechts.)

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen, wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte über lit. i) für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Es stehen sich zwei Anträge gegenüber, die von fast diametral entgegengesetzten Anschauungen ausgehen. Von dieser Seite des Hauses (zur Rechten gewendet) wurde mit vieler Wärme dafür gesprochen, daß der Staat und der Reichsrath ihr Recht auf die Volksschule und Gymnasien und ihr Interesse an denselben und überhaupt an dem Volksunterrichte vollständig aufgeben und den Volksunterricht lediglich in die Hände der Landtage legen sollen. Der Kampf aber, welchen der Herr Redner von jener (rechten) Seite des Hauses geführt hat, war doch hauptsächlich immer nur gerichtet gegen die bestehenden Mißbräuche und gegen die Vergangenheit. Immer und immer geht er von der Ansicht aus, daß, wie die Vergangenheit gewesen und wie die Gegenwart ist, so es immer bleiben werde, wie nur im mindesten etwas von der Schule der Competenz des Reichsrathes zugewiesen wird.

Es handelt sich aber darum, nicht die Gesetzgebung des Reichsrathes und der Regierung zur allein maßgebenden Quelle für die Volksschule und das ganze Unterrichtswesen zu machen, sondern es handelt sich wesentlich einzig und allein darum, daß man die Gesetzgebung des Reiches nicht vollständig bei der Volksschule beseitige, und daß diese Gesetzgebung berechtigt sei, die weitere Mitwirkung auf die Schule mit den Landtagen zu theilen.

Alle die Furcht vor der Unification, die ausgesprochen wurde, und von der man ergriffen wird, sobald nur der Reichsrath die geringste Ingerenz auf die Volksschule nehmen will, alle diese Furcht scheint mir unbegründet zu sein; sie folgt nicht einmal nothwendig aus einer einheitlichen Gesetzgebung, und wenn uns irgend ein factischer Beweis dafür zu Gebote steht, so hat ihn eben der Redner von jener Seite (auf die Rechte deutend) des Hauses mit dem Beispiele Preußens gegeben, welches doch in allen Zweigen der Gesetzgebung und der Regierung vollkommen einheitlich constituirt ist, und dennoch den verschiedenen provinziellen Eigenthümlichkeiten derart Rechnung trägt, daß selbst jener Herr Redner das preußische Unterrichtswesen als ein nachahmungs-

würdiges vorzügliches Beispiel wie es bei uns sein soll, aufgeführt hat.

Ich kann nun zur Rechtfertigung der Anträge des Ausschusses übergehen. Der Ausschuß hat vor Allem jede Ingerenz des Reichsrathes auf gewerbliche Berufsschulen und auf die technischen Akademien ausgeschlossen. An den gewerblichen Berufsschulen sind nämlich vor Allem die Gemeinden, die Kreise, die Länder interessirt, auf deren Kosten dieselben auch meistens errichtet werden. Die didactische Einrichtung dieser Anstalten muß sich nach den localen Bedürfnissen richten, welchen die Schulen eben zu entsprechen haben.

Es wird eine gewerbliche Bürgerschule eine ganz andere didactische Einrichtung haben in einem Lande, welches einen bestimmten Industriezweig cultivirt, als in einem andern, welches vielleicht nur auf landwirthschaftliche Production angewiesen ist. Hier ist die Ueberwachung des Ministeriums, der Einfluß, den dasselbe auf die Ernennung der Lehrer nimmt, der indirecte Einfluß nämlich durch das Oeffentlichkeitsrecht, dessen Ertheilung es sich vorbehält, vollkommend genügend.

Hier ist ein wesentliches Interesse für die Gesetzgebung des Reiches nicht in Anspruch genommen um so weniger, als solche Bürgerschulen und technische Akademien nicht durch Gesetze eingerichtet werden, sondern als dieselben ihre eigenen Organisationsstatute erhalten, welche nach jedem Lande und nach jeder Anstalt ganz anders eingerichtet sein können.

Was kümmert es das Reich, ob die technische Akademie z. B. in Graz vier Fachschulen hat, und welche sie hat? ob die technische Akademie z. B. in Brünn zu einer Ingenieurschule eine Handelsschule hinzufügt? Das sind Dinge, die für die Centralgewalt kein Interesse haben und mit vollster Beruhigung einem Unterrichtsministerium überlassen werden können. Daß aber gerade auch bei diesem Zweige des Unterrichtswesens die Competenz des Reichsrathes und eine einheitliche Regierung gegen Unzweckmäßigkeiten keine Sicherstellung gewähre, das hat eben der zweite Antragsteller Herr Professor Tunner, mit dem Beispiele bewiesen, das er von der Bergakademie in Leoben gegeben und die Unzufriedenheit, die er über die Einrichtung der Berg- und der Forstakademien ausgesprochen hat, die doch gegenwärtig Anstalten des Reiches sind und von der Reichsregierung verwaltet werden.

Den gar so um den Reichseinfluß Besorgten möchte ich doch zu erwägen geben, daß sie nicht übersehen sollen, welche Garantie für das Unterrichtswesen, und zwar namentlich für diese Gattung des Unterrichtswesens darin liegt, daß diese Dinge eben unter einer einheitlichen Regierung stehen, unter derselben Regierung, welche dem Reichsrathe vor Allem verantwortlich ist und daß ein Schutz gegen eine etwaige Schädigung dieser Angelegenheiten, soweit sie wirklich eine gesetzgeberische Thätigkeit erfordere, in der Sanction der Krone liegt.

Anders aber scheint es mir bei den Volksschulen, Gymnasien und Universitäten zu sein.

Während bei den Bürgerschulen und bei den technischen Akademien das communale und das provinzielle Interesse, selbst die Privatspeculation Bürgschaften geben, daß dem Unterrichtsbedürfnisse Genüge geschehen wird, wie wir denn auch sehen, daß meistens Handelsschulen Gegenstand der Privatspeculation sind, so ist das aber bei den Volksschulen, bei den Gymnasien und bei den Universitäten nicht der Fall.

Gerade England gibt ja in dieser Beziehung einen gründlichen Beweis, wohin es komme, wenn sich der Staat der Schule gar nicht oder sehr wenig annimmt. Die Unwissenheit der unteren Classen in England ist ja bekannt, und es ist ferner bekannt, daß im Jahre 1864/65 noch mehr als die Hälfte der Kinder in England jedes Unterrichts entbehrte. Der Volks- und der humanitäre Unterricht reichen weit über das locale Interesse hinaus. Es ist, wie ich glaube, neben dem Landesinteresse gewiß auch ein Staatsinteresse, und ich gestehe, ich kann mir ein höheres Staatsinteresse, als gerade die Bildung der künftigen Generationen, gar nicht denken. Am wenigsten kann aber der constitutionelle Staat seinen Einfluß auf die Volksschulen entbehren.

Freiheit und Bildung, das sind Dinge, die sich gegenseitig bedingen. An die Wahlurne soll nur ein gebildeter Mensch herantreten, nicht der Rohe und Ungebildete und gänzlich Abhängige. Die politischen Rechte sind nur in der Hand eines solchen Volkes vor Mißbrauch sicher und nur dann ist man gesichert, daß nicht von oben die Gewalt von der Rohheit der Bevölkerung einen unangemessenen Gebrauch mache, wenn dem Volke ein gewisser Grad von Bildung anerzogen worden ist. Deßhalb weisen auch schon die Grundrechte dem Staate ein oberstes Aufsichtsrecht über das ganze Volksschulwesen zu; und wäre es nicht sonderbar, wenn dem Staate auf der einen Seite ein Aufsichtsrecht eingeräumt und gleichzeitig für die Handhabung dieses Aufsichtsrechtes eine gewisse Verantwortlichkeit aufgebürdet wird, anderseits aber sein Einfluß auf die Volksschule und die Gymnasien vollkommen ausgeschlossen sein sollte?

Ein anderer Grund aber, warum wir das Volksschulwesen nicht vollständig und allein in die Hände der Landtage gelegt wissen wollten, liegt auch darin, daß die Landtage nicht die hinlängliche Macht in sich tragen, wenigstens nicht alle, um alle Hindernisse zu beseitigen, welche sich gerade dem Volksschulwesen entgegenstellen. Ich brauche, wie ich glaube, nicht auf einen Streit aufmerksam zu machen, der die Gegenwart so heftig bewegt, und auf die Schwierigkeiten, hier zum Durchbruche zu gelangen, hier, wo sich die ganze Macht der Reichsvertretung concentrirt. Ich mache nur aufmerksam, was in einem solchen

Falle erst die Landtage für eine ohnmächtige Rolle spielen würden.

Der Staat kann und soll übrigens es sein, der für den Nachwuchs tüchtiger Lehrkräfte sorgt. Nicht jedes der Länder ist im Stande, für einen solchen Nachwuchs zu sorgen; wir haben auch kleinere Länder, welche der Unterstützung und der Fürsorge des Staates bedürfen. Die Lehrerseminare scheinen mir vor Allem das Hauptinteresse des Staates zu sein, denn in ihnen liegt die Grundlage einer einheitlichen Erziehung; was nicht mit der Unification in didactischer Beziehung zu verwechseln ist, was aber zu dem führen soll, daß doch der künftigen Generation in seinem Lehrer auch ein Freund des Staates und seiner Einheit und Untrennbarkeit erworben sei.

Die Landtage sollen übrigens auch aus einem anderen Grunde nicht lediglich und alleinig mit dem Volksschulwesen betraut werden, und zwar aus dem Grunde, weil in den Landtagen sich nationale Majoritäten und Minoritäten gegenüberstehen. Die Folge einer unumschränkten Landtagsmacht in Beziehung auf den Unterricht könnte und würde sehr leicht die sein, daß von der Macht der Majorität ein unangemessener Gebrauch gegenüber der unterliegenden Minorität gemacht werden könnte. Die nationale Gerechtigkeit findet, mag man dagegen einwenden, was man will, ihren Schutz immer nur in diesem Hause.

Wenn man nun einwendet, die Grundrechte schützen ja die nationalen Minoritäten gegen den Mißbrauch von Seite nationaler Majoritäten, so sage ich, die Grundrechte sind vollständig ohnmächtig, wenn sie nicht gerade in dieser Versammlung ihren Schutz und ihre Uebung finden und wenn sie nicht durch eine starke Centralgewalt gehandhabt werden, die eben wieder nur im Zusammenhange mit dieser Reichsvertretung denkbar ist.

Es steht übrigens der Regierung kein Mittel zu Gebote, einen Landtag zu zwingen, daß er ein Schulgesetz nach einem bestimmten Inhalte mache.

Wenn sich ein Streit zwischen Regierung und Landtag ergibt, so kann es wohl, weil eben das Schulgesetz vielleicht nationale Minoritäten verletzt, zu nichts kommen; aber die Regierung ist nicht im Stande, den Landtag zu zwingen, daß er ein Gesetz von einem bestimmten Inhalte annehme.

Der Punct, wie ihn der Ausschuß formulirt hat, enthält ja alle die Gefahren nicht, die man befürchtet; er sichert ja den Ländern die umfassendste Thätigkeit, den eingreifendsten Einfluß zu; er schließt nirgends die autonomen Organe aus, und wenn man das Schulgesetz, welches in der nächsten Zeit zur Berathung kommt, betrachtet, so werden Sie ja sehen, daß der Reichsrath gerade von der Idee, die Volksschule vollständig und allein in seine Hand zu nehmen, wohl sehr weit entfernt ist.

Die Einrichtung von Schulen, ihre Dotirung, ihre Leitung, die Beaufsichtigung, alles das kann und wird den Ländern und wird den einzelnen Gemeinden überlassen sein, ohne daß etwa ein Hinderniß in dieser lit. i) unseres Paragraphes liegen würde.

Wenn die Gesetze, wie uns ein Herr Vorredner hier gesagt hat gerecht sind — was insbesondere von den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes aus dem vorigen Jahrzehnt gilt — sie aber schlecht ausgeführt werden, dann, meine Herren, sind es ja nicht die Gesetze, die anzuklagen sind; für die Zukunft, hoffe ich, wird eben in der Controle der Landtage, gegen die wir keinen Einspruch machen, auch die Möglichkeit gegeben sein, dafür zu sorgen, daß die guten Gesetze, die wir im Vereine mit Ihnen, wie ich hoffe, geben werden, auch gut ausgeführt werden.

Ich möchte die Herren vor Einem noch warnen, das ist: die Kämpfe, die Befürchtungen und die Besorgnisse, die in der gegenwärtigen Periode vielleicht ihre Berechtigung haben mögen, immer auf die Zukunft zu übertragen, auf die Zukunft, das Wohl und Wehe künftiger Generationen in einer Richtung feßbannen zu wollen; den gegenwärtigen Verhältnissen vorschreiben zu wollen: es muß so bleiben, es darf nichts sich ändern; die Einrichtungen, die gegenwärtig bestehen und die den Staat in seinen Länder-Autonomien auflösen, die müssen erhalten bleiben und nie darf es eine Generation geben, die sich dem Reichsgedanken etwas nähert. Das scheint mir, wäre kein staatsmännisches, kein vorurtheilfreies Beginnen, wie es ein Werk fordert, das seinen Segen eben in die Zukunft streuen soll.

Präsident: Bezüglich der Abstimmung glaube ich folgenden Vorschlag machen zu sollen:

Im Ausschußantrage heißt es:

„Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten."

Dem gegenüber scheint mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Sawczyński der weitest gehende zu sein, indem er nur die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Universitäten als eine gemeinschaftliche Angelegenheit bezeichnet; nicht die Feststellung der Gesetzgebung über die Universitäten, sondern nur die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Universitäten.

Nach diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Sawczyński würde ich dann den Ausschußantrag und zuletzt den in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Tunner enthaltenen Zusatz zum Ausschußantrage zur Abstimmung bringen. Ist eine Einwendung dagegen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Sawczyński, der dahin geht, daß lit. i) lauten soll:

„Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Universitäten"

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es haben sich 56 Stimmen dafür erhoben; sie reichen nicht aus, um die erforderliche Majorität zu bilden. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Ich bringe nun den Ausschußantrag zur Abstimmung. (Rufe rechts: Theilung!) Wird eine Theilung gewünscht? (Zustimmung.) Es ist kein Anstand dagegen.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche zunächst den ersten Theil des Alinea i), lautend:

„Die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien"

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich zähle 106 dafür und die Herren Vicepräsidenten zählen 51 dagegen; es ist somit die erforderliche Majorität vorhanden.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den letzten Theil des Alinea i), lautend:

„Dann die Gesetzgebung über die Universitäten"

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Nun bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Tunner zur Abstimmung, daß hinzugefügt werde:

„Die auf Staatskosten erhaltenen Realschulen, technischen Hochschulen und Akademien."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatz wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich zähle 87, welche sich dafür erhoben; es ist also nicht die erforderliche Mehrheit für den Antrag vorhanden, derselbe daher abgelehnt.

Abgeordneter **Skene** (Mähren): Herr Präsident! Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Sitzung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich habe dem hohen Hause folgende Eröffnung zu machen.

Nach einer Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Reichskanzlers findet Sonntag den 20. d. die Enthüllung des Denkmales des k. k. österreichischen Feldmarschalles Fürsten Schwarzenberg in Wien statt; nach derselben Mittheilung Seiner Excellenz hat Seine k. k. Apostolische Majestät den Wunsch ausgesprochen, daß bei diesem öffentlichen Acte der Erinnerung an einen glorreichen Tag der Vergangenheit die beiden Häuser des Reichsrathes vertreten seien. Ich lade demnach diejenigen Herren dieses hohen Hauses, welche sich bei dieser Feier dem Präsidenten anschließen wollen, ein, sich heute nach der Sitzung im Präsidialbureau einzufinden, um sonach die Ausfertigung der bezüglichen Karten beim k. k. Obersthofmeisteramte veranlassen zu können.

Die nächste Sitzung schlage ich dem hohen Hause für morgen 10 Uhr vor, und als Tagesordnung:

Die Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung; sohin:

nach der Geschäftsordnung die schon dreimal auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände, und würde die Zeit ausreichen,

die dritte Lesung der Grundgesetze und der beschlossenen Abänderungen des Februarpatentes.

Ich glaube, damit wird die Zeit vollständig ausgefüllt sein.

Ich habe noch mitzutheilen, daß die 3. Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses heute 5 Uhr im Saale Nr. 7 eine Sitzung hält, deren Gegenstand, wie mir bezeichnet worden ist, die Karlsbad-Egerer Eisenbahnfrage sein soll.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 32. Sitzung ist nach den vom Schriftführer als eingelangt mitgetheilten Petitionen (Seite 764) noch anzuführen: „Reichsrathsabgeordneter Dr. Berger überreicht die Petition des Wiener Turnvereines um Einführung des Turnunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen als obligatorischen Lehrgegenstandes."

Im stenographischen Protokolle der 36. Sitzung, Seite 881, Spalte rechts, Zeile 2 von oben, lies: „In der II. Abtheilung Dr. Kiemann" statt: „In der II. Abtheilung Dr. Klun."

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 38. Sitzung der 1. Session am 16. October 1867.

Inhalt: Urlaub und Abwesenheitsanzeigen. — **Zuschriften** des Präsidiums des **Herrenhauses**, betreffend a) die **Wahl** des **Staatsgerichtshofes**; b) die modificirte Annahme des Gesetzes, womit §. 120 **St. P. O.** abgeändert wird. — Petitionen. (Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld, die Petition des Markus Radamsky wegen Requisition seiner Tochter aus einem Nonnenkloster an den Petitionsausschuß zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen. Annahme des Antrages.) — **Interpellation** der Abgeordneten Freiherrn v. **Loudon** und Genossen an den Reichskanzler und an das Ministerium des Cultus, betreffend die **Agitation des Clerus in Mähren gegen das Abgeordnetenhaus.** — **Bericht** des Verfassungsausschusses, betreffend die **Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.** (Specialdebatte über die §§. 11 i)—24.) — **Dritte Lesung** der Staatsgrundgesetze über: a) die **richterliche Gewalt**; b) die Ausübung der **Regierungs- und Vollzugsgewalt**; c) die Einsetzung eines **Reichsgerichtes**; d) die **allgemeinen Rechte der Staatsbürger.** — Mittheilung des Leiters des Cultusministeriums in Betreff der über die Petition des Markus Radamsky getroffenen Verfügung.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra.**

Schriftführer: **Lippmann, Dr. Wyrobek, Jeffernigg, Dr. Plener.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Lippmann liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll ist genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ryger hat mir angezeigt, daß er durch einen besonderen Fall in seiner Familie verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Ebenso hat Graf Desfours angezeigt, daß er durch Unwohlsein verhin ert sei, an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Es ist mir folgendes Urlaubsgesuch überreicht worden.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„An das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses! Wegen unverschiebbarer Familienangelegenheiten ersucht der gehorsamst Gefertigte, die Bitte um Bewilligung eines vierwöchentlichen Urlaubes dem hohen Hause zur geneigten Genehmigung vorlegen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Alois Lenček.

Wien, am 16. October 1867."

Präsident: Wird der angesuchte Urlaub ertheilt?

Ich ersuche jene Herren, welche ihn ertheilen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist ertheilt.

Es sind mir folgende Zuschriften von Seite des Präsidiums des Herrenhauses zugekommen (liest):

„Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes für die Dauer von sechs Jahren gewählt:

1. den Landesadvocaten Dr. Johann Conrad Edlen von Platner in Triest,

2. den Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes Dr. Ferdinand Heisler,

3. den Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes Ignaz Freiherrn v. Szymonowicz,

4. den Landeshauptmann und Landesgerichtspräsidenten Ritter v. Weiß in Salzburg,

5. den Hof- und Gerichtsadvocaten und Vorstand der Advocatenkammer in Wien Dr. Ferdinand Suppantschitsch,

6. den Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn v. Streit in Prag,

7. den Landesgerichtspräsidenten Johann Grafen Mazzuchelli in Brünn,

8. den Landesgerichtspräsidenten Ernst Ritter v. Waidele in Prag,

9. den Universitätsprofessor Dr. Harum in Innsbruck,

10. den Universitätsprofessor Dr. Julius Glaser in Wien,

11. den Oberlandesgerichtspräsidenten Franz Ritter v. Hein in Wien und

12. den Bürgermeister von Wien Dr. Andreas Zelinka.

Das Präsidium des Abgeordnetenhauses wird hievon mit Beziehung auf die dortseitige Zuschrift vom 3. d. M., Z. 511, und dem Beifügen benachrichtigt, daß die gewählten Mitglieder und das Ministerium von dieser Wahl unter Einem verständigt werden.

Wien, den 15. October 1867.

Fürst Carl Auersperg.

Kubin, Schriftführer."

Mir ist ferner folgende Zuschrift von Seite des Präsidiums des Herrenhauses zugekommen (liest):

„Das Herrenhaus ist in der heutigen Sitzung dem demselben mit der dortseitigen Zuschrift vom 26. v. M., Z. 444, mitgetheilten Beschlusse des Hauses der Abgeordneten in Betreff der Abänderung des §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen beigetreten, wovon das Präsidium des Hauses der Abgeordneten auf Grund des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, §. 10, Alinea 4, zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt wird.

Wien, den 15. October 1867.

Fürst Carl Auersperg.

Kubin, Schriftführer."

Das beschlossene Gesetz lautet (liest):

„Gesetzentwurf vom . . . .,

womit der §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, die Vernehmung von Zeugen betreffend, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, abgeändert wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiška, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Abänderung des §. 120 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 wird an dessen Stelle verfügt:

Im Laufe des Untersuchungsverfahrens sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gleich anderen Zeugen nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung sich an das vorgesetzte Commando des Zeugen, oder an das nächste Militärstationscommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

In Ansehung der Schlußverhandlung gelten über die Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, die diesfalls im Allgemeinen für Zeugen bestehenden Bestimmungen; nur ist sich auch wegen Zustellung der Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Schlußverhandlung an eines der vorbenannten Militärcommanden zu wenden. Dieses kann, wenn es dieß nach Beschaffenheit des Falles für angemessen erkennt, durch den Staatsanwalt die Anordnung einer geheimen Verhandlung in Antrag bringen, und den als Zeugen vorgeladenen Militärpersonen aus der Classe vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Officier zur Begleitung beigeben. Dem letzteren ist von dem Gerichte an einem geeigneten Platze ein Sitz anzuweisen.

Das Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten und werden mit dem Vollzuge desselben Meine Minister der Justiz und des Krieges beauftragt."

Ich werde nach Vorschrift der Geschäftsordnung diesen vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf dem Strafgesetzausschusse, der sich mit dem Gegenstande bisher befaßt hat, zur weiteren Antragstellung übermitteln, wenn keine Einwendung erhoben wird. (Es wird nichts eingewendet.)

Es sind folgende Petitionen eingelangt.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Groß überreicht die Petition des Anton Hirsch, Curatbeneficiaten zu Obertraun, um Erlangung der ihm durch den Oberhirten der Linzer Diöcese entzogenen Rechte."

Präsident: Ich werde diese Petition an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Groß überreicht die Petition der Gemeinden Oberstallzell, Kirchberg, Kremsegg, Kremsmünster, Markt und Burgfried, Ried, Rohr, Pfarrkirchen, Sattledt und Sipbachzell in Oberösterreich um Veranlassung des Fortbestandes des Bezirksgerichtes in Kremsmünster."

Präsident: Ich werde diese Petition ebenfalls an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dietrich übergibt die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Troppau in Schlesien um Reform der Schulgesetzgebung und Aufhebung des Concordats."

Präsident: Ich werde diese Petition, wie die nachfolgenden dreizehn dem confessionellen Ausschusse zuweisen.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dietrich übergibt die Petition des Gemeinderathes der Stadt Biala in Galizien um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Franz Groß überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Ried in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh übergibt die Petition der Stadtgemeinde Hohenstadt in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Szábel überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Römerstadt in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Brestel überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Ottakring bei Wien um Beseitigung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Brestel überreicht die Petition der Vertreter der Gemeinde Penzing bei Wien um Reform der Volksschule und Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Victorin überreicht die Petition der Gemeindevertretungen von Putzendorf und Ludwigsdorf in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Wickhoff überreicht die Petition der Landgemeinde Ternberg in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Wickhoff übergibt die Petition der Marktgemeinde Hall in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Kremer überreicht die Petition der Stadtgemeinde Gmunden in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates und Emancipation der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition der Gemeinde Altendorf in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Schindler überreicht die Petition der Gemeinde Johnsdorf in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Demel überreicht die Petition der Stadtgemeinde Teschen in Schlesien um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Rechbauer überreicht die Petition des Marktes Feldbach in Steiermark um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

Präsident: Zu Handen des Präsidiums ist heute Nachts ein Telegramm eingelangt und zugleich kam ein Telegramm gleichen Inhaltes an Herrn Dr. v. Mühlfeld, der den Inhalt des Telegramms, als Petition behandelt, auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat.

Es ist das Begehren eines sicheren Markus Radamsky aus Lemberg, worin um Schutz und Hilfe gegen die Eigenmächtigkeiten angesucht wird, die gegen seine Tochter Sarah aus dem Anlasse vorgekommen sind, daß sie in ein Benedictiner-Nonnenkloster gebracht worden ist und dem Vater der Zutritt verweigert wird.

Ich werde den Inhalt des Telegrammes selbst, wie es Herr Dr. v. Mühlfeld gewünscht hat, verlesen lassen, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich werde später um das Wort bitten behufs einer Antragstellung in Beziehung auf diesen Gegenstand.

Schriftführer Dr. **Wyrobek** (liest):

„Meine 17jährige Tochter Suza. racte Chaje Sara, ist unter Verübung eines Diebstahles an allen meinen Habseligkeiten ins hiesige Benedictiner-Nonnenkloster geflüchtet, befindet sich daselbst seit 9. October, jeder Zutritt wird mir verweigert, und auch das Strafgericht, obwohl der Thatbestand vollständig erhoben und gesetzliche Strafhaft erfolgen muß, weigert sich, sie aus dem Kloster zu requiriren, den Nonnen Zeit lassend, ihr Bekehrungswerk gegen meinen Willen und ohne väterliche Ansprache ans Kind zu vollenden.

Meine Noth äußerst dringend, ich flehe um schleunige Hilfe.

Markus Radamsky."

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Das Wort, welches ich mir erbeten habe, möchte ich zu dem Zwecke benützen, um den Antrag zu stellen, daß dem Petitionsausschusse in Ansehung dieser Petition aufgegeben werde, sogleich nach der Sitzung sich zu versammeln und in der morgigen Sitzung darüber Bericht zu erstatten, daß im Uebrigen alle Abkürzungsformen in Ansehung dieses Gegenstandes und des Berichtes des Ausschusses angewendet werden und daher namentlich auch von der Druck-legung Umgang genommen werde. Die Gründe, welche mich zu einer solchen dringlichen Behandlung bestimmen, daß ich sie wünsche, sind nicht nur in dem Inhalte des Telegrammes zu suchen und in der Form, welche eben in der telegrammatischen zu dem Zwecke gesucht wurde, um in der Sache dringliche Hilfe zu erreichen; sondern ich muß namentlich darauf Gewicht legen, daß dieser Fall nicht der erste, sondern in der neuesten Zeit, und zwar kurz nach einander sich als der zweite darstellt. Es ist aus den öffentlichen Blättern bekannt, daß vor wenigen Wochen in Tarnopol auch in Ansehung einer Tochter, die einen Diebstahl an ihren Eltern verübte und in ein dortiges Kloster flüchtete, dieselbe

Sache vorkam; es ist gleichfalls aus den öffentlichen Blättern bekannt, daß in Ansehung der damaligen Angelegenheit von Seite des Justizministeriums Schritte erfolgt seien; mit welchem Resultate, das ist allerdings weiterhin nicht bekannt geworden. Unter diesen Umständen muß der analoge Fall um so größeres Aufsehen erregen, und darum scheint mir meine Bitte begründet zu sein.

Abgeordneter Dr. **Landesberger** (Galizien): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Die Debatte hat sich auf die Frage der Dringlichkeit zu beschränken.

Abgeordneter Dr. **Landesberger:** Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich ein Telegramm desselben Inhaltes erhalten habe, das ich ebenfalls als Petition auf den Tisch des Hauses zu legen mir erlaube, und weil ich den Dringlichkeitsantrag auch aus dem Grunde unterstützen will, weil es sich nicht blos um Schutz gegen Gewissenszwang handelt, sondern auch um die Vorbeugung gegen ein Präcedens, daß nicht ein in unsern Gesetzen nicht gegründetes Asyl für Verbrecher und diejenigen, welche sich der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entziehen wollen, geschaffen werde.

Bei der Häufigkeit der Fälle erwarte und hoffe ich, das hohe Haus werde mit mir übereinstimmen, daß es sehr dringend ist, in dieser Beziehung eine Verfügung zu treffen. (Bravo! links.)

Präsident: Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe:** Ich erlaube mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß ich ebenfalls dasselbe Telegramm, welches eben zur Verlesung gelangt ist, heute früh erhalten habe (Heiterkeit), und daß ich in Folge dessen sogleich an den Statthalter von Galizien den Auftrag telegraphirte, mir im telegraphischen Wege über die berührte Angelegenheit Bericht zu erstatten. Eine weitere Verfügung vor Rücklangung der Depesche aus Lemberg zu treffen, dürfte nicht angezeigt sein. Ich werde nicht unterlassen, sobald ich diese Depesche erhalten haben werde, von derselben dem Ausschusse, dem diese Petition zugewiesen werden wird, Mittheilung zu machen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. von Mühlfeld geht dahin, daß diese Petition dem Petitionsausschusse überwiesen und daß demselben aufgegeben werde, mit Einhaltung aller Abkürzungsmodalitäten des §. 41 G. O. demnächst dem Hause Bericht zu erstatten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die erforderliche Majorität zu diesem Antrage vorhanden; der Antrag ist angenommen.

Es ist mir folgende Interpellation des Herrn Baron Loudon und Genossen übergeben worden (liest):

„In vielen Bezirken Mährens, z. B. in Bistritz, Kremsier, Neutitschein, Straßnitz, Gaya, Göding, Zwittau, Frankstadt, Prossnitz u. s. f. wird von Seite der Geistlichkeit auch unter Mißbrauch der Kirchenkanzel dem Landvolke gepredigt, (Rufe links: Hört!) daß das Abgeordnetenhaus die Absicht habe, das Institut der Ehe gänzlich aufzuheben, die Kirchen ihres Vermögens zu berauben, die Religion zu vernichten, Robot und Zehent wieder einzuführen (lebhafte Ohorufe links) und das Landvolk mit neuen Steuern zu überladen. Petitionen in diesem Sinne werden Männern, Weibern und Kindern zur Unterschrift aufgedrungen. Daß diese auf positiver Unwahrheit beruhenden Aufhetzungen geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören und der Ahndung des Strafgesetzes anheimfallen, ist unzweifelhaft.

Die Gefertigten stellen demnach an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler als Ministerpräsidenten und an den Herrn Justiz- und Cultusminister die Anfrage, ob das hohe Ministerium von obigen Ausschreitungen der Geistlichkeit in Mähren Kenntniß hat, und was es dießfalls vorzukehren gedenkt?

Ernst Loudon.	Hanisch.
Freiherr v. Eichhoff.	Lahner.
Freiherr v. Widmann.	Dr. Zaillner.
L. Graf Dubsky.	Lohninger.
Em. Proskowetz.	Bachofen.
Dr. van der Straß.	Graf Dürckheim.
Schürer.	Victorin.
Hopfen.	Szábel.
Dinstl.	A. Skene.
Tomanek.	Mandelblüh.
Korb-Weidenheim.	Schindler."

Ich werde diese Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Reichskanzler als erstgenannten Interpellanten gelangen lassen.

Wir übergehen zur Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses zu den Abänderungen des Februarpatentes.

Wir sind bei lit. k) des §. 11 angelangt. Dieselbe lautet:

Berichterstatter Dr. von **Kaiserfeld** (von der Tribune — liest):

„k) die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;"

Präsident: Zu Punct k) hat sich eintragen lassen: Herr Dr. Hanisch. Ich bitte, Herr Doctor, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Ich darf wohl das Zugeständniß für mich in Anspruch nehmen, daß ich mir unter all' den Puncten, welche die Reichsgesetzgebung beschränken sollen, den harmlosesten Punct ausgewählt habe, um — ich muß es offen sagen — meinem Widerspruche gegen das acceptirte System im Allgemeinen und speciell bezüglich der §§. 11 und 12 dieses Grundgesetzes Ausdruck zu geben. Ich sage: ich habe mir den harmlosesten Punct ausgewählt, und ich finde diese Harmlosigkeit darin, daß die Justizgesetzgebung als ein Gegenstand der Reichsgesetzgebung bisher unangetastet geblieben ist. So weit meine Erinnerung reicht, wurde diese Prärogative von allen, selbst den föderalen Fractionen dieses Hauses seit jeher anerkannt und geübt; deßhalb glaube ich, daß das gewiß der harmloseste Punct ist, der sich sogar bis auf das Octoberdiplom zurückführen läßt.

Ich möchte nämlich die Justizgesetzgebung in ihrem vollen Umfange als einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung anerkannt wissen und deßhalb werde ich hier beantragen, daß bei der Abstimmung die einzelnen Absätze abgesondert zur Abstimmung gebracht werden, und um diese abgesonderte Abstimmung nun zu begründen, habe ich mir das Wort erbeten.

Man spricht uns von einem Compromisse und es ist auch in diesem hohen Hause davon gesprochen worden; ich kenne nun das Compromiß nicht, ich kenne aber die Thatsache, daß im Verfassungsausschusse das Princip der §§. 11 und 12 mit nur 17 gegen 15 Stimmen siegte. Einer von den Anwesenden hat nicht mitgestimmt, zwei andere Herren fehlten, welche unbedingt mit der Minorität gestimmt haben würden, so daß wenigstens paria vota, vielleicht Majorität gegen den jetzigen Ausschußantrag vorhanden gewesen wäre, wenn die Fehlenden wären anwesend gewesen. Das ist ein Factum, das mir bekannt ist.

Wienach es nunmehr kommt, daß diesem Verhältnisse gegenüber eine so immense Majorität im Hause für das beantragte Princip sich ausspricht, das ist mir ein Räthsel; allein ich glaube, man hat ein solches Compromiß nicht geschlossen und nicht schließen können in der Absicht, zweifelhafte Freunde zu gewinnen, mit der sicheren Aussicht, wirkliche Freunde zu verlieren, diesen es unmöglich zu machen, dafür zu stimmen.

Ich habe gesagt: Die Einheit der Justizgesetzgebung ist es, welche mir am Herzen liegt. Ihre Nothwendigkeit zu begründen halte ich nicht für erforderlich; ich könnte sagen: Die Nothwendigkeit einer einheitlichen Justizgesetzgebung ist eine Thatsache. Aber das ist nothwendig zu sagen, daß die Einheit in der Justizgesetzgebung nicht eine Specialgesetzgebung ausschließt, d. h. sie schließt nicht aus, daß nicht Specialgesetze von demjenigen Factor erlassen werden, welchem die Justizgesetzgebung im Ganzen zugewiesen ist. Nicht jedes vom Reichsrathe votirte Gesetz muß für das ganze Reich, es kann auch für ein einzelnes Land oder für mehrere Länder gelten; die ausschließliche Zuständigkeit der Reichsvertretung zur Justizgesetzgebung schließt also nicht aus, daß besondere Verhältnisse, wo sie lebendig wirken, berücksichtigt und in einem Specialgesetze niedergelegt werden.

Weil aber Specialgesetze möglich, ja vielleicht nothwendig sind, deßhalb müssen sie nicht auch in den Wirkungskreis der Landtage fallen. Es sitzen ja in diesem hohen Hause die Abgeordneten aller Länder; wenn sie die Eigenthümlichkeiten der Länder uns auseinandersetzen werden, so wird sich dieses Haus und ebenso das zweite Haus nie verschließen, diesen Eigenthümlichkeiten unter principieller Wahrung der Einheit in der Justizgesetzgebung Rechnung zu tragen. Die Nothwendigkeit, daß die Specialgesetzgebung den Landtagen zufällt, ist also nicht vorhanden.

Meine Begründung wendet sich in erster Linie gegen den Ausschluß der reichsräthlichen Gesetzgebung über die Einrichtung der Grundbücher.

Seit dem Jahre 1851 ist in diesen Ländern, mit Ausnahme von Galizien, Bukowina, Salzburg, Triest und seinem Gebiete, Istrien, Görz und Gradiška, Tirol und Vorarlberg, die Grundbuchsgesetzgebung eine einheitliche und auch die Einrichtung der Grundbücher einheitlich organisirt; und wenn man sich darauf vielleicht stützen wollte, daß man nur die Einrichtung der Grundbücher an die Landtage verweist, so möchte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Einrichtung der Grundbücher die Hauptsache ist und daß es in der Einrichtung der Grundbücher keine Vielfältigkeit, keine Genialität geben darf, sondern daß gerade bei der Einrichtung der Grundbücher Pedanterie, u. zw. die strengste Pedanterie angezeigt ist; denn wenn das Grundbuch nicht einheitlich eingerichtet ist, so ist dieses Institut wenig werth, zuverlässig wenig werth. Und dabei betone ich das Grundbuchswesen nicht so sehr als ein Rechtsinstitut, sondern als ein Verkehrsinstitut, und der Verkehr kennt keine Nationalität; er ist nicht national und nicht politisch, sondern kosmopolitisch.

Ein Argument habe ich, das nicht leicht widerlegt werden könnte, das Beispiel Ungarns. Ungarn hat sich der sogenannten österreichischen Gesetzgebung mit einer Rapidität entledigt und mit einer Virtuosität, die wahrhaft bewundernswerth war, aber die Einheit des Grundbuchswesens, die einheitliche Einrichtung der Grundbücher hat es beibehalten, die hält es weiter fest, es hat sogar die deutschen Grundbuchsbeamten festgehalten, und heute können wir noch

täglich oder wenigstens wöchentlich in der Wiener Zeitung die Verlautbarung der Grundbuchsprotokolle lesen. Das bezüglich der Grundbücher.

Der zweite Punct, gegen den mein Angriff sich richtet, ist, daß die Gegenstände ausgenommen werden sollen, welche auf Grund der Landesordnungen oder dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören. Darüber will ich nichts Anderes als das sagen: Wird dieß Gesetz, so wird dieser Punct Gegenstand eines endlosen Competenzhaders und von Uebergriffen der Landtage gegenüber dem Reichsrathe werden.

Ich darf das sagen, denn es ist noch kein Fall eines Uebergriffes des Reichsrathes gegenüber den Landtagen vorgekommen, es sind aber mehrere Fälle bekannt, wo die Landtage im Gesetzgebungswege ihre Competenz überschritten und unter dem Sistirungsministerium auch die Sanction für solche Gesetze erhielten.

Ich beschränke mich auf diese Ausführungen und erlaube mir nur noch mit Folgendem zu schließen.

Nachdem einmal die Würfel in der großen österreichischen Frage gefallen sind, womit ich nicht die Thatsache der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und auch nicht die Krönung meine, sondern womit ich die Abstimmung in der Adresse dieses Hauses meine, nachdem die Würfel in dieser Frage gefallen sind, handelt es sich wohl darum, so viel für die Einheit des halben Reiches zu retten, als zu retten ist — und Sie werden es nach meiner Parteistellung wohl begreifen, daß ich die Prärogativen des Reichsrathes ebenso eifersüchtig nach oben vor den sogenannten Delegationen und Deputationen, als nach unten vor den sogenannten Landtagen zu wahren bestrebt sein muß, umsomehr als mir entgegen der Ansicht eines Redners in der Generaldebatte der gegenwärtige Zustand nicht das Resultat des Sieges des Rechtes über die Gewalt, sondern das Resultat des Sieges der Mattherzigkeit einerseits und der Intrigue anderseits über den Staat, über die Idee des Staates, und damit über das Recht ist.

Präsident: Der Antrag geht dahin, daß ich getrennt abstimmen lasse, und zwar, daß der Satz: „in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher betrifft" ausgeschieden werde.

Abgeordneter Dr. **Hanisch**: Auch den zweiten Satz würde ich zur abgesonderten Abstimmung beantragen, den Satz: „und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören."

Präsident: Herr Dr. Hanisch wünscht, daß die Abstimmung so eingerichtet werde, daß gesagt wird: „die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht", daß dann abgesondert über die Einschaltung „in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören", u. zw. wieder getrennt abgestimmt werde.

Präsident: Herr Dr. Banhans hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Ich wollte mir einen Antrag auf eine stylistische Aenderung erlauben. Es scheint mir nämlich der Eingang des Alinea nicht ganz klar, wo es heißt: „die Civil- und Strafgesetzgebung, in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher betrifft." Es sind hier die Ausdrücke „Civil- und Strafgesetzgebung" zusammengezogen und ich glaube, um Mißverständnissen vorzubeugen, dürfte es richtiger sein, zu sagen: „in soferne die erstere nicht die Einrichtung der Grundbücher, und die Justizgesetzgebung überhaupt nicht solche Gegenstände betrifft." Dann weiter die Worte: „welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören", würde ich dahin zu ändern beantragen: „welche auf Grund der Landesordnungen und der übrigen Absätze dieses Paragraphes in den Wirkungskreis der Landtage gehören."

Präsident: Wünschen der Herr Antragsteller keine weitere Begründung dieses Antrages zu geben? (Abgeordneter Dr. Banhans: Nein!)

Der Antrag des Dr. Banhans geht dahin, daß statt der Worte: „Civil- und Strafgesetzgebung" gesagt werde: „in soferne die erstere nicht die Einrichtung der Grundbücher, und die Justizgesetzgebung überhaupt nicht solche Gegenstände betrifft". Wird dieser Antrag unterstützt? (Viele Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der zweite Theil des Antrages lautet: es solle statt der Worte: „welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören", gesagt werden: „welche auf Grund der Landesordnungen und der übrigen Absätze dieses Paragraphes in den Wirkungskreis der Landtage gehören."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Viele Mitglieder erheben sich.) Auch dieser Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Herr Ritter v. Limbeck hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Limbeck** (Böhmen): Dasjenige, was mir in Beziehung auf die Grundbücher wünschenswerth erscheint, daß es der einheit-

lichen Gesetzgebung vorbehalten werde, ist die Erwerbung dinglicher Rechte im Wege der Grundbücher. Dieß muß allerdings der einheitlichen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, wie es ja auch bisher thatsächlich der Fall war.

Ich habe daher bezüglich des Ausdruckes „Einrichtung der Grundbücher" nicht dieselbe Ansicht, wie Herr Dr. Hanisch und werde mit aller Ruhe für diese Beschränkung stimmen.

Es ist mir nämlich bezüglich der Einrichtung der öffentlichen Bücher so viel bekannt geworden, daß, wenn auch der Ausdruck im Allgemeinen lautet: „Grundbücher", doch in den einzelnen Ländern solche verschiedene Einrichtungen bestehen, wie sie eben den einzelnen Ländern, als ihren Eigenthümlichkeiten entsprechend, wünschenswerth und werthvoll erscheinen.

Ob dieser Umstand seine Berechtigung hat oder nicht, will ich nicht untersuchen, ich habe aber keinen Anstand, für diesen Ausdruck zu stimmen.

Abgeordneter Dr. **Berger** (Niederösterreich): Mir scheint doch nothwendig, daß in lit. k) die Reichsgesetzgebung in Beziehung auf das Allgemeine des Grundbuchswesens als eines Rechtsinstitutes gewahrt werde; dabei bin ich vollständig der Meinung, daß besondere Einrichtungen der Grundbücher nach der Verschiedenheit der Länder zulässig sind. Es muß daher der Gegensatz zwischen der Gesetzgebung im Grundbuchswesen und der provinziellen Verschiedenheit der Einrichtung der Grundbücher ausdrücklich hervorgehoben werden und mir scheint dieses durch folgende Stylisirung am besten zu geschehen:

„Die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, erstere einschließlich der Gesetzgebung über die öffentlichen Bücher, in soferne sie nicht die Einrichtung u. s. w. u. s. w."

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. Berger lautet: (Liest denselben.)

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. v. Mühlfeld meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich würde in Anfehung dieser Litera nicht das Wort nehmen, würde es sich dabei nicht gerade um denjenigen Gegenstand handeln, der auch mein Fach ist.

Ich kann nun auch heute nur der Meinung mich hingeben, daß die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung ihrem ganzen Umfange nach der Reichsgesetzgebung vorzubehalten sei. Ich habe schon letzthin darauf aufmerksam gemacht, daß die Absicht des Ausschusses offenbar ist, aus der Civil- und Strafrechtsgesetzgebung Theile auszuscheiden, welche nicht der Reichs-, sondern der Landesgesetzgebung zugehören sollen.

Diese Theile sind nun erstens jene Gesetze, welche sich auf die Einrichtung der Grundbücher beziehen. Nun haben wir zwar von einem Redner eben gehört, das sei ungefährlich, und das sei ja auch nach den jetzigen Gesetzen der Fall.

Die Civilgesetzgebung werde nur über die Erwerbung der dinglichen Rechte zu bestimmen haben; aber die Einrichtung der öffentlichen Bücher, das mag in einem Lande so und in einem anderen anders sein.

Ich muß mich von dieser Ansicht wohl trennen und glaube, daß derjenige, der die Einrichtung der Grundbücher unbedingt und vollständig der Landesgesetzgebung überweist, für die Reichsjustizgesetzgebung die Bestimmung über die Frage der Erwerbung der dinglichen Rechte nicht mehr in seiner Hand hat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Hauptunterschied in der Einrichtung der öffentlichen Bücher der ist, ob sie auch Besitz- oder nur Hypothekenbücher sind. Wenn nun ein Land beschließt, daß bei ihm nur Hypothekenbücher zu bestehen haben, wie das im lombardisch-venetianischen Königreiche der Fall war und wie es in Bezug auf Tirol zum Theile noch der Fall ist, so ist die Erwerbung des Eigenthums als eines dinglichen Rechtes mittelst der öffentlichen Bücher gar nicht mehr möglich; und unser Gesetzbuch, welches allerdings dem bis dahin Bestehenden Rechnung trug, hat ja in der That unterschieden, und hat die Vorschriften über die Erwerbung des Eigenthums eben nur für jene Bezirke gegeben, wo öffentliche Bücher bestehen. Daß aber das zweckmäßig sei, daß theilweise in Anfehung des Eigenthums Bücher nicht bestehen, um mittelst ihrer das dingliche Recht des Eigenthums zu erwerben, das muß meines Dafürhaltens entschieden bestritten werden. Wenn daher die Justizgesetzgebung fände, es soll mit Bezug auf die Erwerbung des Eigenthums die Art der Uebertragung mittelst öffentlicher Bücher bestehen, so wüßte ich dann nicht, wie diese Bestimmung der Civiljustizgesetzgebung dort in Ausführung gebracht würde, wo wieder das Land mittelst seiner Gesetzgebung sagt: die Bücher sollen nur als Hypothekenbücher bestehen.

Mein Hauptanstand bleibt aber in Ansehung des dritten Theiles, welcher ausgeschieden werden soll, es soll darnach alles aus der Reichs-Civilgesetzgebung ausgeschieden sein, was sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher durch das Grundgesetz selbst der Landesgesetzgebung überwiesen ist. Ich frage nun, wo lese ich das in dem Gesetzentwurfe, und da wird mir Jeder zugeben müssen, im §. 12. Was lese ich aber im §. 12? Der Landesgesetzgebung ist zugewiesen: Alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich im §. 11 bezeichnet sind. Also ist es ein richtiger Schluß, welcher meines Dafürhaltens noch von Niemanden in seiner Richtigkeit widerlegt worden ist, daß die Civilgesetzgebung in Ansehung aller Gegenstände, die nicht

ausdrücklich im §. 11 erwähnt sind, dem Lande zugewiesen ist. Nun aber finden Sie als Gegenstände aufgezeichnet am Ende Handelsangelegenheiten, Communicationswesen, Sie finden das Wechsel-, das Bergwesen, Sie finden die Lehen, aber weiter durchaus nicht alle jene Gegenstände, worüber sich die Justizgesetzgebung verbreitet. Es ist also dadurch eine Unbestimmtheit geschaffen, die nach meinem Erachten durchaus nur Uebelstände herbeizuführen im Stande ist.

Daß im Einzelnen sich auch beim zweiten Theile, der ausgeschieden wird, gleich Frappantes zeigt, möchte ich gerade in Beziehung auf die Strafgesetzgebung hinweisen, daß man nicht zweifeln wird, daß Feld- und Baumfrüchte zur Landescultur gehören. Nun hat aber das Strafgesetz die Bestimmungen bezüglich derselben getroffen, diese würden, da sie sich auf Gegenstände der Landescultur beziehen, der Landesgesetzgebung anheimfallen und das ist eine der sonderbaren Folgen. Eine bedeutendere Folge würde sich herausstellen, wenn Sie eben die strafbare Handlung der boshaften Beschädigung ins Auge fassen, wenn Sie Anlagen ins Auge fassen, die theils zur Bewässerung, theils zur Entwässerung in einem Lande sich vorfinden.

Es scheint mir aber zu den einzelnen anzustellenden Betrachtungen eine allgemeinere, höhere Betrachtung angereiht werden zu dürfen. Es ist sehr viel davon gesprochen worden, daß wir auf die Parität mit Ungarn zu sehen haben. Nun, ich will nicht über Autonomie, ich will über so vieles Andere nicht sprechen, aber wenn Sie die Parität mit Ungarn anstreben, dann sollten Sie sich das auch als Beispiel dienen lassen, daß Ungarn wahrhaftig nicht zu Verschiedenheiten in seiner Justizgesetzgebung innerhalb der Länder der ungarischen Krone geneigt ist, Sie dagegen gerade solche Verschiedenheiten bei uns herbeiführen wollen. (Rufe: Sehr gut!) Die Justizgesetzgebung Ungarns wird einheitlich sein und das, was bei der Justizgesetzgebung im Auge gehalten wird, wird gekräftigt und gestärkt werden. Der Staub hier wird matt und kraftlos werden und wie in diesem Puncte, wird es sich auch in anderen Puncten zeigen. Was Ungarn an Kraft und Stärke gewinnt, werden wir an Mattigkeit und Kraftlosigkeit gewinnen.

Wie diese beiden Körper neben einander bestehen werden, mag die Zukunft, wie ich meine, in trauriger Weise lehren. (Bravo! links.)

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (Tirol): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Freiherr v. Giovanelli hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (Tirol): Es ist gesagt worden, daß in Tirol solche Einrichtungen in Betreff der Erwerbung des Eigenthums und anderer dinglichen Rechte bestehen, vermöge welcher Eintragungen in den öffentlichen Büchern nicht nothwendig seien, daß in Tirol ein System bestehe, ähnlich demjenigen, welches in dem lombardisch-venetianischen Königreiche früher bestanden hat.

Ich muß dem geradezu widersprechen; das ist unrichtig, auch in Tirol kann kein Eigenthum und kein dingliches Recht auf unbewegliche Güter erworben werden, ohne daß der betreffende Act in den öffentlichen Büchern hinterlegt werde.

Aber verschieden ist bei uns die Einrichtung dieser öffentlichen Bücher, welche wir nicht Grundbücher, sondern Verfachbücher nennen.

Die Art und Weise, wie diese Verschiedenheit in Bezug auf einzelne gesetzliche Bestimmungen sich darstellt, hier eingehend zu beleuchten, dürfte wohl nicht am Platze sein; ich bemerke nur, daß in Tirol schon seit langer Zeit entgegengesetzte Ansichten bestanden haben, ob es zweckmäßig sei, das Verfachwesen, welches entschieden viele Mängel aufzuweisen hat, noch fortbestehen zu lassen, oder das System der öffentlichen Bücher, wie dieselben in den übrigen österreichischen Provinzen eingeführt sind, auch bei uns einzuführen.

Ich bemerke, daß darüber eingehende Verhandlungen in den Landtagen gepflogen worden sind, und daß der Landtag mit einer seltenen Uebereinstimmung aller Betheiligten vor zwei Jahren einen Entwurf dem hohen Ministerium vorgelegt hat, vermöge welchem man diejenigen Mängel, welche unserem Verfachwesen ankleben, zu beseitigen, und die möglichste Evidenz in Bezug auf die Hypothekarrechte herzustellen bemüht war.

Ueber diese Vorlage haben wir noch keine Entscheidung erhalten; doch kann ich sagen, daß wirklich die einstimmige Meinung des ganzen Landes, Nord- und Südtirols, deutscher und wälscher Zunge und insbesondere der italienischen Bevölkerung dahin geht, daß die beantragten Verbesserungen die zweckmäßigsten seien, die man eben im gegenwärtigen Augenblicke leisten kann. Ich möchte mich daher entschieden dagegen aussprechen, daß die Einführung der Grundbücher durch ein allgemeines Gesetz im gegenwärtigen Augenblicke auch dem Lande Tirol aufgedrungen werde, weil alle diejenigen, die in dieser Sache mit Kenntniß der Landesverhältnisse ein competentes Urtheil haben, sich in letzter Zeit dagegen haben aussprechen müssen.

Die vorzüglichsten Gründe, warum man sich dagegen ausgesprochen hat, bestehen in der ungeheuren Parzellirung unseres Eigenthums.

Wir haben so kleine Grundstücke, daß man in den übrigen Provinzen sich davon gar keine Vorstellung machen kann; um Ihnen nur etwas zu sagen, bemerke ich, daß nicht nur Häuser, nicht nur die Stockwerke der Häuser getheilt sind, es gibt sogar in Süd-

tirol getheiltes Eigenthum in derselben Stube, es gibt getheiltes Eigenthum an demselben Baume.

Daß nun da eine Anlegung von Grundbüchern nicht recht denkbar ist, das werden mir alle Herren zugestehen.

Zu dieser Parzellirung des Eigenthums kommt aber auch noch die große Leichtigkeit in der Uebertragung des Eigenthumes; die Gewohnheit, die insbesondere wieder in Südtirol besteht, daß beinahe jeder Taglöhner sein eigenes Stück Feld — manchmal kaum wenige Klafter groß — besitzt, und daß, wenn irgend ein Landbebauer stirbt, und hat er auch nur eine Klafter Grund und 5—6 Söhne, diese Klafter zwischen den 6 Söhnen getheilt wird. Ich übertreibe gar nicht, meine Herren; ich kann mich nur auf das berufen, was ich aus langjähriger Erfahrung während meines Justizdienstes in Südtirol selbst gesehen habe.

Wegen der großen Schwierigkeit, unter solchen Verhältnissen die Grundbücher einzuführen, deren Vortheile ich nicht verkennen will, möchte ich im Namen Tirols den Wunsch aussprechen, daß das hohe Haus die Vorlage, wie sie im §. 11, lit. k) uns zur Berathung gegeben ist, annehme und nicht eine solche Stylisirung dieses Paragraphes beschließe, womit in unsere Eigenthums- und Hypothekar-Verhältnisse die allergrößte Verwirrung hineingeworfen würde. Ich begreife, daß unsere Zustände einer Verbesserung bedürfen; aber wir müssen, wenn wir verbessern wollen, die Verbesserung auf eine solche Art vornehmen, daß man das Mögliche für den Augenblick erreichen und nicht die größte Unsicherheit in allen Rechtsverhältnissen durch eine plötzliche Maßregel vollständiger Umwälzung herbeiführen wolle.

Präsident: Hr. Abgeordneter Dr. Banhans hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Ich möchte mir erlauben, indem ich meine beiden Anträge zurückziehe, folgenden Antrag zu stellen, der vielleicht sich der Zustimmung des hohen Hauses erfreuen dürfte:

„k) die Civil- und Strafgesetzgebung, in soferne sie nicht solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und der übrigen Absätze dieses Paragraphes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See, Berg- und Lehenrecht, sowie auch die Gesetzgebung in Ansehung der öffentlichen Bücher, in soferne sie sich nicht auf die Einrichtung derselben bezieht;"

Präsident: Herr Dr. Berger!

Abgeordneter Dr. **Berger** (Niederösterreich): Mit dem zuletzt vernommenen Antrage möchte ich mich conformiren und ziehe dieser Tertirung gegenüber meinen Antrag zurück.

(Abgeordneter Dr. Zyblikiewicz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich möchte vorerst den zwischen den Herren Abgeordneten Dr. Banhans und Dr. Berger vereinbarten Antrag zur Unterstützungsfrage bringen. (Liest denselben.) Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

Herr Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): So oft es sich um die Zuweisung irgend einer Agende an die Landtage handelt, wird von verschiedenen Standpuncten aus diese Zuweisung attaquirt.

Handelt es sich z. B. um eine nationale Frage, so kann sie den Landtagen zur Entscheidung nicht zugewiesen werden, weil in den Landtagen „die Minoritäten geschützt werden müssen"; handelt es sich um die Gesetzgebung, so kann sie den Landtagen nicht zugewiesen werden, weil „die Rechtseinheit gewahrt werden muß", handelt es sich um irgend eine administrative Sache oder um etwas Anderes, da muß wiederum „die Reichseinheit gewahrt werden", und wenn alle diese Gründe nicht hinreichen, so nimmt man Zuflucht zur „Parität mit Ungarn", um nur ja den Landtagen einen Wirkungskreis nicht einzuräumen, oder eigentlich, um selbst jenen Wirkungskreis der Landtage zu schmälern, welchen sie bereits nach der Februarverfassung haben. (Bravo! rechts.)

Wenn Sie, meine Herren, immer vom theoretischen Standpuncte, vom abstracten Standpuncte jede Frage beurtheilen werden, so werden wir dahin kommen, wohin wir im Jahre 1862 mit der ungarischen Frage gekommen sind. Man versuchte sie zu lösen vom Standpuncte der Verwirkungstheorie! (Bravo! Bravo! rechts.) Und wohin sind wir damit gekommen? Dahin, daß wir heute capituliren (Bravo! rechts), nachdem wir Milliarden Gulden dafür haben zahlen müssen. (Lebhaftes Bravo rechts.) Und gegenwärtig, wo es sich um die Einrichtung der Grundbücher handelt, was doch eine rein volkswirthschaftliche Sache ist, z. B. in Galizien, wo es sich darum handelt, das Landvolk von Wechselschulden oder eigentlich vom gänzlichen Verfalle zu retten und ihm einen Credit zu geben, und wo es sich darum handelt, dem Volke Grundbücher zu schaffen, weil es keine hat, da muß theils „die Parität mit Ungarn", theils die „Reichseinheit" entgegentreten. Aber keiner der Herren Opponenten hat sich auf den volkswirthschaftlichen Standpunct gestellt, keiner hat die Frage von diesem Standpuncte aus besprochen, geschweige denn gelöst. Meine Herren! Ich unternehme es nicht, Sie zu überzeugen; die Hoffnung gebe ich auf (Bewegung), bei Ihnen etwas für die Länder zu erwirken

— aber damit auch für das Wohl des Reiches. Denn, meine Herren, ob ein Land zu Grunde gehe, kann auch für das Reich nicht gleichgiltig sein. Das sollte auch für das Reich von Interesse sein. (Bravo! rechts.)

Ich wollte, indem ich das Wort ergriffen habe, nur constatiren, von welchem Standpuncte aus man jede Frage hier behandelt. (Bravo! Bravo! rechts.)

Präsident: Herr Dr. Berger!

Abgeordneter Dr. **Berger** (Niederösterreich): Ich bedauere, daß ich nicht mit denjenigen Stimmmitteln versehen bin, welche es mir möglich machen möchten, recht eindringlich der Gegenseite auch zu Gemüthe, nicht blos zu den Ohren zu sprechen.

Es ist eine ganz verfehlte Polemik, welche der letzte Herr Redner gegen die gestellten Amendirungsanträge begonnen hat. Durch den letzten, Alles zusammenfassenden Antrag des Herrn Dr. Banhans ist an dem Entwurfe, wie er hier vorliegt, auch nicht ein I-Tüpfelchen geändert worden; am allerwenigsten hat irgend einer der Zusatzanträge, die nun vollständig in dem Antrage des Herrn Dr. Banhans concentrirt sind, die Absicht gehabt, irgend eine Verwirkungstheorie, und sei es auch nur in Beziehung auf die Grundbücher, zu proclamiren.

Was in Bezug auf diese Grundbücher bezweckt wird, ist nichts Neues. Die Gesetzgebung in Bezug auf die Grundbücher war von altersher eine doppelte, eine Reichs- und eine Provinzialgesetzgebung. Die Grundsätze, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über das Institut der öffentlichen Bücher, über die Besitz-, Eigenthums- und die Pfandrechtserwerbung in Beziehung auf unbewegliche Güter aufstellt, das sind eben diejenigen allgemeinen Grundzüge der Gesetzgebung, welche der Reichsgesetzgebung gewahrt werden müssen, und selbst die Herren aus Galizien werden zugeben, daß sie mit dem bürgerlichen Gesetzbuche in ihrem Lande bisher nicht schlecht gefahren sind. Wo steht in irgend einem Zusatzantrage oder in den Worten des Ausschußantrages selbst, daß man Galizien an der Einrichtung der Grundbücher hindern wolle? Im Gegentheile, nur die Grundzüge, wie denn der Besitz des Eigenthums und das Pfandrecht in Beziehung auf unbewegliche Güter erworben werden, sollen der Reichsgesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Einrichtung der Grundbücher aber geben wir Ihnen vollständig anheim. Angesichts dieser einfachen Sachlage ist jede Phrase — und ich nenne es nicht anders als Phrase — (Bravo! links) von Verwirkungstheorie, von Unterdrückung einzelner Nationalitäten schlecht am Platze. (Beifall links.)

Präsident: Herr v. Krzeczunowicz!

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz** (Galizien): Wenn sich der geehrte Herr Vorredner gegen den Vorwurf der Verwirkungstheorie verwahrt, so kann ich das ganz richtig finden; gegenüber mehreren anderen Herren Abgeordneten wäre dieß vielleicht nicht so richtig.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banhans anbelangt, so glaube ich, daß derselbe nicht sowohl in Bezug auf die Grundbücher, als vielmehr in Bezug auf einen andern Absatz die Rechte der Landtage einengen würde. Ich glaube nicht überhört zu haben, daß der Abgeordnete Dr. Banhans statt der Worte „und dieses Grundgesetzes“ eingeschaltet will: „und in diesem Paragraphe des Grundgesetzes.“ Nicht so?

Präsident: Der Antrag lautet folgendermaßen . . . .

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (Tirol): Ich bitte, den Antrag des Herrn Dr. Banhans vorzulesen.

Präsident (liest):

„k) die Civil- und Strafgesetzgebung, in soferne sie nicht solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und der übrigen Absätze dieses Paragraphes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht, sowie auch die Gesetzgebung in Ansehung der öffentlichen Bücher, in soferne sie sich nicht auf die Einrichtung derselben bezieht;“

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz**: Also habe ich richtig gehört. Der Antrag des Herrn Dr. Banhans geht dahin, daß man hier die Worte setzt: „welche auf Grund der Landesordnungen und der übrigen Absätze dieses Paragraphes in den Wirkungskreis der Landtage gehören.“

Es sind aber in den Absätzen dieses Paragraphes gar keine Gegenstände enthalten, welche in den Wirkungskreis der Landtage gehören, sondern in dem nachfolgenden Paragraphe.

Von einem der Herren Abgeordneten ist wieder auf die Nothwendigkeit der Reichseinheit und einer einheitlichen Justizgesetzgebung gewiesen worden. Darauf habe ich schon gestern geantwortet; hier muß ich noch auf eine andere Einwendung des geehrten Herrn Abgeordneten aufmerksam machen. Er sagte nämlich, daß ungeachtet der einheitlichen Justizgesetzgebung auch Specialgesetze für einzelne Länder erlassen werden können, daß sie aber hier im Reichsrathe beschlossen werden sollen, wo alle Länder vertreten sind, wo also die Vertreter aller Länder ihre Bedürfnisse geltend machen können. Ich muß schon auf die formelle Schwierigkeit eines solchen Vorganges

aufmerksam machen; der Reichsrath würde, glaube ich, nie zu tagen aufhören, wenn er sich mit allen diesen Specialgesetzen befassen, wollte oder wenn er aufhörte zu tagen, so würde er diese von den Ländern benöthigten Specialgesetze nicht erledigen. Ueberdieß muß ich mich auf eine Thatsache berufen. Bei Berathung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1862 waren auch die Deputirten aller dießleithanischen Länder versammelt, und doch muß ich hier meine Anschauung über dieß Gesetz frei dahin ausdrücken, daß dasselbe für unser Land ganz und gar nicht passend ist, ungeachtet die Herren Abgeordneten von meinem Lande ihren Standpunct hier vertreten haben, denn durchsetzen konnten sie ihn nicht.

Beispielsweise muß ich dessen erwähnen, was gerade in unserer Hauptstadt Lemberg geschieht. Unsere Hauptstadt Lemberg hat bis jetzt kein Gemeindestatut, und sie ist gerade durch das Gemeindegesetz vom Jahre 1862 an der Erlangung eines solchen gehindert. Lemberg hat seit Jahren eine Gemeindevertretung, welche nicht nach Wahlkörpern gewählt wird, sondern von allen Wählern zusammen. Sie wollte also in ihrem neuen Gemeindestatute diese alte Bestimmung, welche den Umständen und den Wünschen der Bevölkerung angepaßt ist, behalten. Zweimal hat sie ihr Gemeindestatut dem Landtage vorgelegt, zweimal hat der Landtag dieses Gemeindestatut votirt und zweimal hat die Regierung die Sanction nicht ertheilt; aus dem Grunde, weil das Statut gegen die Grundsätze des Gemeindegesetzes vom Jahre 1862 verstoße.

Nun müßte die Stadt Lemberg erst vor den Reichsrath kommen und es würde erst vom Reichsrathe abhängen, die Sache nach dem Wunsche der Bevölkerung zu erledigen oder nicht.

Es sind auch andere Ausnahmen von diesem Gemeindegesetze des Jahres 1862 bei uns nöthig und überall treffen wir dieselben Schwierigkeiten.

Einer der Herren Vorredner will die Civilgesetzgebung des Reichsrathes sogar so weit ausgebreitet wissen, daß nicht einmal in Bezug auf die Landescultur Ausnahmen hievon den Ländern erlaubt werden. Das wäre also gegen die Länderautonomie noch weiter gegangen, als die Landesstatute gegangen sind. (Ruf im linken Centrum: Nicht richtig!)

Sie wissen, meine Herren, daß in Beziehung auf die Landescultur beinahe in jedem Lande Gesetze nothwendig und dringend sind. Wenn ein Land solche Gesetze für sich votirt, und man ihm Schwierigkeiten bei der Sanction macht, und die Sachen vor den Reichsrath kommen müßten, dann, meine Herren, kommen wir zu keinem solchen Gesetze, dann ist der Fortschritt unmöglich, dann werden wir in volkswirthschaftlicher Beziehung lauter Königgrätz und lauter Sadowa erleiden. (Bravo! rechts.)

Abgeordneter Dr. **Brestel** (Niederösterreich): Meine Herren! Es wurde eine Frage zu einer materiellen gemacht, die gar keine materielle ist; man hat eine Frage der bloßen Stylistik zu einem materiellen Dissens gemacht. Wir sind ja — wenigstens die große Mehrzahl, selbst diejenigen, welche den Antrag des Herrn Dr. Banhans unterstützt haben — ganz dafür, daß das, was materiell in dem Entwurfe enthalten ist, auch thatsächlich aufrecht bleibe. Es handelt sich ja gar nicht im Mindesten darum, irgendwie eine materielle Aenderung vorzunehmen, sondern einfach um eine deutlichere Stylistik, damit nicht später irgend ein Dissens entstehe, und ich kann nicht begreifen, wie bei dieser rein stylistischen Frage etwa die Gemeindeangelegenheiten, die speciell der Herr Vorredner erwähnt hat, in Frage kommen. Die letztere Frage ist ja im Allgemeinen entschieden und in derselben sind wir einig; es hat daher wahrlich die Frage des Gemeindegesetzes mit der Frage, wie der betreffende Paragraph jetzt richtig zu stylisiren sei, gar keinen Zusammenhang.

Wir werden in der Berathung nicht weiter kommen, wir werden uns unnütz gegenseitig ereifern, wenn wir nicht bei dem Gegenstande bleiben und wenn wir immer Fragen hineinziehen, die mit dem Gegenstande der Berathung in gar keinem Zusammenhange stehen.

Im gegenwärtigen Falle sind wir einig in der Ueberlassung der Art und Weise der Einrichtung der Grundbücher an die Landtage. Etwas Anderes haben weder der Verfassungsausschuß noch diejenigen Herren, die hier im Hause für den Antrag des Herrn Dr. Banhaus eingetreten sind, befürwortet. Da aber Bedenken aufgetaucht sind, man könnte in Betreff der allgemeinen Bestimmungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch über die Erwerbung der dinglichen Rechte enthält, möglicher Weise aus der Fassung des Ausschußantrages die Competenz der Landtage abgeleitet werden, so soll eine richtigere Fassung gewählt werden.

Ebenso ist auch die weitere Frage blos eine stylistische. In lit. k) des §. 11 heißt es: „die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören ꝛc." §. 12 sagt einfach: „Alle übrigen Gegenstände . . . gehören in den Wirkungskreis der Landtage ꝛc." Vielen erschien nun diese Fassung als eine derartige, daß man daraus ableiten könnte, daß die ganze Civil- und Strafgesetzgebung Sache der Landtage sei, und es hat schon in der vorigen Sitzung ein Redner auf diese Undeutlichkeit aufmerksam gemacht. Es handelt sich also darum, daß eine solche, allerdings nur künstliche Interpretation unmöglich gemacht werde; in gar keiner Weise soll aber an dem, was materiell der Ver-

fassungsausschuß gewollt hat, irgend etwas geändert werden.

Man muß daher solche stylistische Anträge als das auffassen, was sie sind; man muß sie mit ruhigem Gemüthe überlegen und darf nicht aus solchen Anlässen Anderes in die Berathung hineinziehen und einen materiellen Dissens dort erzielen wollen, wo gar keiner vorhanden ist. (Bravo! links.)

Präsident: Es ist kein Redner mehr zu lit. k) eingetragen; wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli** (Tirol): Ich begrüße mit Freuden die Erklärung meines verehrten Vorredners darüber, daß man durch die beantragte Abänderung in Bezug des Materiellen der Gesetzesvorlage nichts habe ändern wollen. Ich kann indessen nicht verhehlen, daß diese Aenderung mir einige Bedenken erregt hat.

Ich finde schon die Stylisirung, wie sie in lit. k) des Ausschußantrages enthalten ist, für unsere Verhältnisse in Tirol etwas undeutlich und einer mißlichen Auslegung fähig; die von Herrn Dr. Banhans beantragte Sylisirung scheint mir aber noch weit mehr einer für uns nachtheiligen Auslegung fähig zu sein. Denn nach diesem Antrage soll es heißen: „Die Grundbücher, in soferne nicht die Einrichtung derselben dadurch betroffen wird." Nun aber ist es ja gerade in Bezug auf die öffentlichen Bücher der Fall, daß wir andere Grundsätze haben, als in den übrigen österreichischen Ländern maßgebend sind. Vermöge dieser verschiedenen Grundsätze ist bei uns nicht nur die Einrichtung eine verschiedene, sondern diese Grundsätze betreffen eben das Wesen der Sache. Ich will Ihnen, meine Herren, einen Hauptunterschied angeben. Er besteht darin, daß vermöge des Systems der Grundbücher in den altösterreichischen Provinzen jedes einzelne Grundstück sein Folium hat, auf welchem alle Besitzveränderungen eingetragen werden, und das Grundbuch entscheidet über die Erwerbung und den Besitz des dinglichen Rechtes.

Bei uns ist die Sache anders. Bei uns bestehen keine solchen Grundbücher, vermöge deren jedes einzelne Grundstück ein besonderes Folium hätte und die Eintragung in das Folium als das Entscheidende erscheinen würde, sondern alle Urkunden, durch welche dingliche Rechte erworben oder übertragen werden, werden in Tirol zu den Gerichtsacten gelegt und bilden ein Buch, welches wir das Verfachbuch nennen. Es entscheidet bei uns über das Eigenthum und andere dingliche Rechte auf unbewegliche Güter die Urkunde selbst, welche nach dem Systeme der Grundbücher nicht das Entscheidende ist, weil, wie gesagt, bei dem Systeme der Grundbücher das Folium des Grundbuches und nicht dessen Beilagen entscheiden. Die Beilagen bilden zwar einen integrirenden Theil der Grundbücher, nämlich das Urkundenbuch; sie sind aber nicht allein das entscheidende Moment. Gerade wegen dieser Verschiedenheit in dem Wesen der Sache wünschte ich, daß ein solcher Ausdruck in lit. k) vorkomme, vermöge dessen uns in Tirol nicht die Möglichkeit benommen werde, das bisherige Verfachsystem mit den allenfalls nothwendig erscheinenden Verbesserungen beizubehalten. Aus diesem Grunde allein, weil die stylistische Abänderung mir bedeutenden Bedenken hinsichtlich der Wesenheit der Sache zu unterliegen scheint, muß ich erklären, daß ich mit derselben nicht einverstanden sein kann.

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich habe nur wenige Worte zu erwiedern auf die großen Besorgnisse, welche Herr Dr. Hanisch geäußert hat.

Nach meiner Ansicht ist die Frage, ob die Einrichtung der Grundbücher zur Competenz des Reichsrathes oder des Landtages gehören, vom Standpuncte der Februarverfassung eine sehr zweifelhafte, und ich würde mich, wenn ich den §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vergleiche mit dem Artikel III des Diploms, auf welches sich doch §. 11 stützt, welcher sagt, daß nur diejenigen Gegenstände, welche seit einer langen Reihe von Jahren bei den Ländern eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung gefunden haben, vor die Competenz des engeren Reichsrathes gehören — geradezu dafür aussprechen, daß die Einrichtung der Grundbücher zu dieser Competenz nicht gehöre; denn die Grundbücher sind in den verschiedenen Ländern verschieden eingerichtet und die Länder haben auch verschiedene Grundbuchsordnungen gehabt.

Wenn man eine Gefahr für den Credit darin findet, daß man die Einrichtung der Grundbücher den Landtagen überläßt, so muthet man den Landtagen wirklich sehr viel zu; denn ich glaube, daß die Landtage für den landwirthschaftlichen Credit gewiß sehr interessirt sein und wenn ihnen ein Gesetz über die Einrichtung der Grundbücher vorgelegt wird, das für diesen Credit Empfehlenswerthe annehmen werden. Man muß dazu noch nehmen, daß solche Vorlagen ja von dem Justizministerium gemacht werden, und daß dieses die möglichste Einheit wahren wird, sowohl in den Vorlagen, als auch eventuell bei der Empfehlung zur Sanction.

Wenn man einen Competenzhader fürchtet, so möchte ich aufmerksam machen, daß wir diesem Competenzhader durch die Stylisirung unserer Landesordnung ja auch nicht entgangen sind. Man darf nur die weite Dehnbarkeit des Wortes „Landescultur" nehmen; hat es doch Landtage gegeben, welche sich für incompetent hielten, ein Gesetz über den Bestiftungszwang zu erlassen, während andere ein solches Gesetz ohne allen Anstand votirten; von einer Ge-

findeordnung, welche zugleich Verträge, Strafen und andere Dinge enthält, ist es sehr zweifelhaft, ob sie unter den Begriff „Landesordnung" oder unter einen anderen Begriff zu subsumiren wäre, nach welchem sie etwa zur Competenz des Reichsrathes gehören würde.

Wenn man da, von der Parität mit Ungarn ausgehend, auch für uns eine einheitliche Gesetzgebung fordert, so übersieht man, daß die Parität mit Ungarn leider bei uns nicht in staatsrechtlicher Beziehung besteht. Ungarn ist staatsrechtlich ein einheitlicher Staat und wir sind es leider, seit wir ein Diplom und seit wir eine Februarverfassung haben, nicht mehr.

Wenn der Herr Dr. Hanisch auf einen Vorgang im Verfassungsausschusse aufmerksam gemacht hat und behauptete, es sei nur eine sehr geringe Majorität für die Fassung dieser Litera gewesen, so verläßt mich wohl mein Gedächtniß, um das bestätigen zu können; wenn es aber der Fall war, so hat eben die Minorität des Verfassungsausschusses sich dem Beschlusse der Majorität unterworfen, wie jede Abstimmung bisher gezeigt hat. Darin scheint mir aber auch das Räthsel gelöst, warum denn im Hause eine so große Majorität sich findet. Sie findet sich auf Grund des Wunsches, etwas zu Stande zu bringen und nicht in einer Frage zu scheitern, die für die Geschicke Oesterreichs entscheidend ist. (Bravo! Bravo!)

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Banhans betrifft, so muß ich gestehen, daß ich als Berichterstatter sehr wünschen würde, wenn der Verfassungsausschuß auf eine kurze Zeit zusammentreten könnte; (Rufe: Sehr gut!) denn ich möchte nicht, daß über eine stylistische Frage etwa ein Zerwürfniß in diesem hohen Hause erfolge, welches vielleicht verhängnißvoll werden könnte. Ich würde daher eine kurze Unterbrechung der Sitzung beantragen, um den Zusammentritt des Verfassungsausschusses zu ermöglichen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Vertagungsantrag angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Ich unterbreche die Sitzung auf unbestimmte Zeit und ersuche die Herren Mitglieder des Verfassungsausschusses, sich im Bureau des Präsidiums einzufinden.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten.)

Ich nehme die Sitzung wieder auf, Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Ich habe zu erklären, daß im Verfassungsausschusse Herr Dr. Banhans im Interesse eines einstimmigen Beschlusses, im Interesse dessen, daß keine Scheidung im Hause erfolgen möge, seinen Antrag zurückgezogen hat.

Es liegt somit eigentlich kein Antrag vor, und es würde schon damit eine Abstimmung über etwas Anderes als den Ausschußentwurf entfallen. Doch habe ich im Namen des Ausschusses die Erklärung auszusprechen, daß der Ausschuß der Ueberzeugung ist, daß die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb von dinglichen Rechten durch den Ausdruck „Einrichtung der Grundbücher" nicht alterirt werden können, und daß nach wie ehe die Civilrechtsgesetzgebung in dieser Bestimmung gewahrt bleibe. Was das andere Amendement betrifft, an der Stelle der Worte „dieses Grundgesetzes" den §. 11 zu citiren, liegt eine Veranlassung dazu auch aus dem Grunde nicht vor, weil wohl kaum ein Zweifel sein kann, als ob mit diesem Grundgesetze etwas Anderes gemeint sein könne, als der §. 11, der gewissermaßen die Landesordnungen dadurch ergänzt, daß er einige Agenden der Landtage ausdrücklich aufnimmt.

Präsident: Herr Dr. Hanisch halten Sie Ihren Antrag auf abgesonderte Abstimmung aufrecht?

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Nein, ich dürfte vielleicht mit Wenigen allein bleiben. (Heiterkeit.)

Präsident: Es liegt daher kein anderer Antrag vor, als der des Ausschusses. Ich bringe ihn nun, und zwar ungetheilt, zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit der lit. k), lautend (liest):

„k) die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;"

einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Lit. k) ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„l) die Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;"

Präsident: Wünscht Jemand zu lit. l) das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó**: Ist es lit. m)?

Präsident: Nein, lit. l).

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó**: Bei m) würde ich um das Wort bitten.

Präsident: Zu m) hat sich bereits Herr Dr. Hanisch gemeldet. Zu l) ist kein Redner eingetragen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche lit. l), lautend: (liest dieselbe) annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Lit. l) ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;"

Präsident: Herr Dr. Hanisch!

Abgeordneter Dr. **Hanisch** (Böhmen): Ich erlaube mir dießfalls blos auf das zurückzukommen, was gestern Herr Dr. Mühlfeld gesagt hat. Nachdem er sich jeder Antragstellung enthielt, wollte ich blos anregen, ob es nicht nach seiner unwiderlegten und auch unbeantworteten Rede und seinen unwiderlegten Argumenten angezeigt wäre, in diesem Punete wenigstens die Worte „und dort berufenen" auszulassen, weil dadurch die Reichsgesetzgebung auf die in jenen citirten Gesetzen blos berufenen Gesetze eingeschränkt ist, und dieß doch jedenfalls nicht damit gemeint sein kann. Ferner wäre die Abänderung dieses Grundgesetzes wohl auch aufzunehmen und dann das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit. Ich begnüge mich dieß angeregt zu haben und enthalte mich jeder weiteren Begründung und nicht minder jeder weiteren Antragstellung.

Präsident: Es sind drei Anträge; der eine Antrag, den ich für einen Abstimmungsantrag halte, nämlich für einen Antrag auf getheilte Abstimmung, geht dahin, daß die Worte: „und dort berufenen" ausgelassen werden.

Nach der bisherigen Gepflogenheit wird bei solchen Anträgen ohne eine Unterstützungsfrage zu stellen, auf den Wunsch des Antragstellers die Abstimmung getheilt. Wohl muß aber für die beiden andern Anträge die Unterstützungsfrage gestellt werden.

Der eine gehe dahin, daß in dieser Litera auch das „Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit" aufzunehmen sei.

Wird dieser Antrag unterstützt? (Nach einer Pause:) Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Der dritte Antrag geht dahin, daß die Worte: „dieses Grundgesetz über die Reichsvertretung" aufzunehmen seien.

Wird dieser Antrag ausreichend unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Baron Petrinó hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó** (Bukowina): Die Zweifel, die mein geehrter Herr Vorredner über lit. m) ausgesprochen hat, werden mir wohl das Recht geben auf dieser Seite, über den Sinn dieses Paragraphes meine Bedenken auszusprechen.

Der Herr Vorredner faßt die Sache so auf, als ob die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze „zu erlassenden und dort berufenen Gesetze" nicht aufgezählt würden, sondern als ob diese beiden Bestimmungen näher dasjenige Gesetz bezeichneten, welche in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehören.

Das Bindewort „und" kann aber auch bei Aufzählungen gebraucht werden, und ich kann mir ganz gut auch die Auffassung denken, daß man sagt, in diesem Paragraphe werden dem Wirkungskreise des Reichsrathes die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze im Allgemeinen zu erlassenden, — und auch die in diesen Staatsgrundgesetzen berufenen Gesetze zugesprochen, so daß dieses mithin eine Aufzählung wäre.

Für den Fall der letzteren Auffassung werden Sie mir, meine Herren, doch wohl zugeben, daß diese Bestimmung im vollsten Widerspruche mit der Stimmung des Hauses wäre, welche sich sowohl bei den Debatten, als auch bei sonstigen Gelegenheiten kund gegeben hat, bei welchen uns so oft betheuert wurde, daß man durchaus keine Einengung, sondern eine Erweiterung des landtäglichen Wirkungskreises wünsche.

Man hat uns darauf hingewiesen, daß die Gemeindegesetzgebung vollständig den Landtagen zugewiesen werde, was durch eine derartige Auffassung alterirt würde; ja, in dieser Auffassung würde selbst ein Eingriff in die Landtagswahlordnung liegen. Ich kann daher nicht voraussetzen, daß allen diesen Versicherungen entgegen man mit der einen Hand nimmt, was man mit der anderen Hand erst gegeben hat. Im Staatgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Alinea 2 des §. 4, ist eine Bestimmung enthalten, welche auf das Recht, in die Gemeinde sowohl als auch in den Landtag zu wählen, Bezug hat.

Im Berichte, welcher diesem Gesetze voran geschickt wurde, sagt der Ausschuß, daß diese Bestimmungen erst durch die Landesgesetze ins Leben geführt werden können. Dieses ist aber nur eine Motivirung. Die Auffassung, wie ich sie eben vorgebracht habe, läßt aber auch den Sinn zu, daß die zur Durchführung dieser in Alinea 2 des bezogenen Paragraphes enthaltenen Bestimmungen nothwendigen Gesetze in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehören.

Ich kann es mir nicht herausnehmen, die stylistische Arbeit des verehrten Verfassungsausschusses hier im Hause verbessern zu wollen, und glaube auch, daß der beste Weg, um solche Zweifel zu entfernen, der sein würde, wenn der Verfassungsausschuß die mir nothwendig scheinende Aenderung in dieser Beziehung vornehmen wollte.

Präsident: Wird von Ihnen, Herr Baron, ein Antrag gestellt?

Abgeordneter Freiherr v. **Petrinó:** Allerdings, daß lit. m) an den Verfassungsausschuß zurückgewiesen werde.

Präsident: Der Antrag lautet: „Das hohe Haus wolle beschließen: lit. m) des §. 11 werde an den Verfassungsausschuß zu nochmaliger Redaction zurückgewiesen." Wird dieser Antrag unterstützt? (Nach einer Pause:) Er ist nicht ausreichend unterstützt.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Darf ich um das Wort bitten, Herr Präsident?

Ich glaube in der That, daß die Besorgnisse des Herrn Baron Petrinó gar nicht begründet sind und in dem Wortlaute der lit. m) gar keine Unterstützung finden. Wenn nämlich die Ansicht, die er für möglich hält, die aber auch nach meiner Ueberzeugung schlechterdings verwerflich wäre, daß nämlich alle zur Durchführung dieser Grundrechte dienlichen Gesetze nothwendig der Reichsgesetzgebung anheimfallen würden.

Wenn diese Ansicht richtig wäre, dann müßte es ja heißen: „die zur Durchführung dieser Gesetze zu erlassenden und die dort berufenen Gesetze;" so heißt es aber: „die zu erlassenden und dort berufenen Gesetze." Es muß also, damit ein Gesetz zur Competenz des Reichsrathes gehöre, zweierlei zusammentreffen: das Gesetz muß einerseits in diesem Causalnexus stehen und anderseits ausdrücklich darin berufen sein.

Demnach kann hier wenigstens dem Ausschußantrage eine Undeutlichkeit nicht vorgeworfen werden. Diese doppelte Bestimmung aber ist nothwendig; denn dadurch hebt sich zugleich das Bedenken des Herrn Dr. Hanisch bezüglich des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes, ebenso wie gestern schon Herr Dr. v. Mühlfeld gesagt hat. Das Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist eben im Artikel 7 des Gesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt berufen; es ist ein zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassendes und dort ausdrücklich berufenes Gesetz, welches daher ausdrücklich in die Competenz des Reichsrathes fällt.

Was aber Verfassungsänderungen betrifft, so kann wohl darüber, daß diese zur Competenz desjenigen Körpers gehören, durch dessen Mitwirkung die Grundgesetze selbst entstanden sind, darüber kann umsoweniger ein Zweifel obwalten, wenn man den §. 15 liest, wo ausdrücklich gesagt wird, daß zu Aenderungen in diesem Grundgesetze eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen in jedem Hause des Reichsrathes erforderlich ist.

Wenn aber das erfordert wird, so ist eben damit — was wohl, wie ich glaube, Niemand bezweifelt hätte, — unzweideutig ausgesprochen, daß Aenderungen im Grundgesetze zur Competenz der Reichsgesetzgebung gehören.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Vielleicht der Herr Berichterstatter? (Berichterstatter verzichtet auf das Wort.) Da kein anderer Antrag, der zur Abstimmung geeignet wäre, vorliegt, so bringe ich den Ausschußantrag zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche wünschen, daß lit. m), lautend:

„die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;"

angenommen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Ausschußantrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen."

Präsident: Wünscht Jemand zu lit. n) das Wort?

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Ich bitte um das Wort. Ich möchte mir erlauben, nach lit. n) noch einen eigenen Absatz, lit. o) in Antrag zu bringen, und erbitte mir dann nach Schluß das Wort.

Präsident: Abgeordneter Dr. Krzeczunowicz hat das Wort.

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz** (Galizien): Lit. n) lautet:

„die Gesetzgebung über diejenigen Gegenstände, welche sich auf die Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen."

Ich habe lange darüber nachgedacht, was das für eine Bedeutung haben könne, ob eine recht weite und breite oder eine enge Bedeutung. Allenfalls ist mir die Sache nicht klar. Nach der Fassung dieses Absatzes kann wohl die Bedeutung und Tragweite desselben sehr weitgehen, so z. B. könnte vielleicht daraus gefolgert werden, daß man mehrere Länder zusammen zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung in mancher Beziehung vereinigen, oder mehreren Ländern zusammen irgend welche Lasten aufbürden könne.

Vielleicht geht der Sinn, welchen der Verfassungsausschuß darin findet, nicht so weit; doch kann später eine andere Auffassung dieses Absatzes auch

geltend gemacht werden, denn die Auffassungen Eines Ausschusses und Eines Reichsrathes sind für die Auffassungen eines Anderen nicht bindend.

Wir haben vor einigen Tagen etwas Aehnliches erlebt, wo das hohe Haus, ja selbst der Herr Präsident des Hauses bei der Abstimmung darüber, ob über die Staatsgrundgesetze mit der $^2/_3$-Majorität beschlossen werden solle, auch der Ansicht war, daß die Auffassung des Ausschusses und die Auffassung des Berichterstatters, auf Grund welcher das Haus kurz vorher einen Beschluß gefaßt hatte, für den späteren Beschluß des Hauses nicht entscheidend sein könne.

Bezieht sich aber dieser Absatz nur auf geringfügigere Gegenstände, so kann ich mir dieser geringfügigeren Gegenstände nur wenige denken, so z. B. die Erhaltung der Kranken in den Spitälern, wo ein Land dem anderen Rückersätze schuldig ist. — Für solche oder dergleichen geringfügige Gegenstände etwas vorzudenken und eine eigene Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, welche dem Reichsrathe die Gesetzgebung über Gegenstände rücksichtlich aller Pflichten und Verhältnisse der Länder untereinander übergeben will, ist meiner Ansicht nach weder zweckmäßig, noch nothwendig. Ich glaube, daß die Landtage oder die autonomen Landesbehörden sich unter einander recht gut verstehen und recht gut vergleichen können. Ueberdieß, wenn sie sich über einen Gegenstand nicht vergleichen, so ist das noch kein so großes Unglück.

Ich glaube, meine Herren, daß dieser Absatz in der Nothwendigkeit nicht gegründet ist, und daß wir nicht einmal die Tragweite dieses Absatzes ganz genau beurtheilen können. Deßhalb bin ich der Ansicht, daß dieser Absatz wegzulassen wäre, und ich werde auch dagegen stimmen.

Ich habe nur beizufügen, daß die autonomen Landesbehörden majorenn sind, und daß sie einer Vormundschaft des Reichsrathes nicht bedürfen.

Präsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Dieser Absatz ist im Ausschusse gar nicht angefochten worden, und es ist Niemandem eingefallen, demselben jene weitgehende Tragweite beizumessen, von welcher der Abgeordnete auf der Gegenseite soeben gesprochen hat. Es schwebte dabei in der That nur das praktische Moment vor, daß es sich um wechselseitige Ersatzansprüche der Länder gegen einander handelt, welche durchaus nicht so unbedeutend sind, wie der Herr Abgeordnete vorauszusetzen scheint, sondern bei manchen Ländern einen sehr großen Theil ihrer Jahreseinnahmen ausmachen. Bisher wurden solche Gegenstände einfach im administrativen Wege der beiderseitigen autonomen Organe aufoctroyirt, und es erschien uns dem constitutionellen Principe angemessener, daß Vertretungen über solche Fragen, die praktisch sehr wichtig sind, wenn sie auch gar keine politische Tragweite haben, entscheiden, als daß dieß im Wege des Ministeriums geschehe; welches doch als eine nach den beiderseitigen Landesausschüssen und Landesvertretungen übergeordnete Behörde am allerwenigsten von den Vertretungen selbst angesehen werden kann.

Ich sehe aber auch in der That nicht ein, welche wichtigeren Gegenstände denn denkbarer Weise unter lit. n) subsumirt werden könnten; man müßte zuerst angeben, welche jene wichtigen Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder gegen einander sein sollen. Mir ist keine einzige solche Pflicht bekannt; wohl ist mir aber bekannt, daß die Frage über den gegenseitigen Ersatz der Kranken-, Irren-, Findel- und Gebärhauskosten eine sehr bedeutende Agende der Landesausschüsse ausmacht und daß es wünschenswerth ist, daß darüber im Wege der Gesetzgebung und nicht im Wege der administrativen Verfügungen entschieden werde.

Wenn aber im Wege der Gesetzgebung entschieden werden soll, so wüßte ich nicht, wie ein Land für das andere bindende Gesetze geben solle, und warum nicht dieser Gegenstand ganz naturgemäß zur Competenz der gemeinsamen Vertretung gehören sollte.

Ich glaube daher, daß es im allseitigen Interesse aller Länder liegt, daß diese Bestimmung getroffen werde, die ganz ungefährlich ist und daß dieß nur zwischen der Ligislation und Administration, nicht aber zwischen Land und Reich eine neue Bestimmung ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich habe den Worten des Herrn Dr. Herbst nichts beizufügen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die lit. n), lautend:

„die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen," annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Lit. n) ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Herr Dr. Banhans hat das Wort zur Antragstellung bezüglich einer neuen Litera.

Abgeordneter Dr. **Banhans** (Böhmen): Im Eingange zu §. 11 heißt es:

„Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe ver-

tretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden."

Ich glaube, daß aus Anlaß dieses Absatzes zwei Fragen entstehen, nämlich:

1. Wer hat über diese Angelegenheiten die Vereinbarung zu treffen? und

2. in welcher Art und Weise, oder in welcher Form sollen dann diese gemeinsam festgestellten Angelegenheiten berathen und behandelt werden?

Die Beantwortung dieser Frage glaube ich dahin geben zu sollen, daß hier für die im Reichsrathe vertretenen Länder in erster Reihe der Reichsrath berufen ist, sowie sich der ungarische Reichstag in dieser Richtung diese Rechte vorbehalten hat.

Ich würde daher bitten, das hohe Haus wolle folgenden Antrag annehmen:

„o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten."

Ich glaube, das ist jetzt jedenfalls in den Wirkungskreis des Reichsrathes gehörig, und das hohe Haus hat auch bereits beschlossen, daß das Delegationsgesetz dem Verfassungsausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Ich glaube, es kann auch Ungarn gegenüber hier durchaus keine Einwendung gemacht werden, als würde man vorgreifen, weil eben diese Gesetzgebung nur für die im Reichsrathe vertretenen Länder Giltigkeit hat, ebenso wie die Länder der ungarischen Krone sich diese Gesetzgebung ihrerseits vorbehalten haben.

Präsident: Dr. Banhans beantragt die Aufnahme einer weiteren Litera (lit. o) zum §. 11, lautend:

„die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti:** (Niederösterreich): Ich möchte mir erlauben, für diesen Antrag zu sprechen, durch welchen in der That eine Lücke im §. 11 ausgefüllt und gleichzeitig ein in politischer Beziehung wichtiges Moment behandelt und erledigt wird.

Es scheint mir ganz zweifellos, daß dem Reichsrathe die Competenz darüber zustehe, in welcher Art und Weise, in welcher Form die auf gesetzlichem Wege in Vereinbarung mit Ungarn festzustellenden gemeinsamen Angelegenheiten behandelt werden.

Wie bereits mein geehrter Herr Vorredner angedeutet hat, ist dazu der Weg bereits betreten; allein wir dürfen nicht blos die Gegenwart ins Auge fassen, wir müssen auch an die Zukunft und an die Möglichkeit einer Abänderung desjenigen Gesetzes denken, welches die Form jener Vertretungskörper, welche die gemeinsamen Angelegenheiten zu behandeln haben, bestimmt. Nach dem ganzen Tenor des XII. ungarischen Gesetz-Artikels ist nicht im Geringsten daran zu zweifeln, daß die ungarische Legislative sich das Recht vorbehält, in Bezug auf die Form der Behandlung dieser Angelegenheit sich die Competenz zu wahren, und ich glaube, daß in diesem hohen Hause Niemand sein wird, der nicht dem Reichsrathe die Competenz zusprechen würde, bei allfälligen Abänderungen über die Form dieser Behandlung seinerseits ein entscheidendes Votum abzugeben.

Ich halte es aber für unumgänglich geboten, daß im Grundgesetze über die Reichsvertretung dem Reichsrathe diese Competenz ausdrücklich zugewiesen werde, damit nicht ein Zweifel entstehe, der ein gerechtfertigter wäre, daß etwa jener Körper, welcher in Folge des Delegationen-Gesetzes — oder vielleicht in anderer Form — geschaffen werden soll, selbst das Recht zu Abänderungen in der Form erhielte, wie ja sonst in der Regel jeder legislative Körper das Recht hat, sein eigenes Grundgesetz abzuändern.

Um einen solchen Zweifel zu beseitigen, betrachte ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Banhans als absolut geboten und erlaube mir ebenfalls, denselben der Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ueber diesen Antrag hat der Ausschuß sich verständigt und ich bin beauftragt, im Namen des Ausschusses zu erklären, daß derselbe diesem Antrage beitrete.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Dr. Banhans, rücksichtlich dessen der Berichterstatter des Ausschusses eben erklärt hat, daß der letztere denselben adoptirt, lautend: (liest denselben nochmals) annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich zähle nur 38 Stimmen dagegen; der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in dem vorhergehenden Paragraphe dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes."

Präsident: Wünscht Jemand zum §. 12 das Wort? Der Herr Abgeordnete Ritter v. **Kotz** hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Kotz** (Böhmen): Es mag wohl Manchen in diesem hohen Hause, wenn er sich die §§. 11 und 12 entgegenhält, die Besorgniß erfüllen, daß einestheils der Reichsrath sich wesentlicher Rechte begeben hat, andertheils den Landtagen Zugeständnisse gemacht werden, welche von weittragender Natur sind. Ich meinestheils erblicke darin einen glänzenden Act der Versöhnlichkeit Seitens des verehrten Ausschusses, eben jenes Ausschusses, welchem die hohe Aufgabe zu Theil wurde, dieses wichtige Gesetz abzufassen. Nun ist der Weg vorgezeichnet, auf dem sich alle Nationalitäten zu einer gemeinsamen Aufgabe vereinigen können. Es ist die Maßregel gegeben, welche den Wünschen nach Landesautonomie vollständig Rechnung zu tragen im Stande ist. Ich meinestheils kann mich nicht enthalten, meine Freude darüber auszusprechen, weil eben der Ausschuß zu diesem gewünschten Verständnisse so bereitwillige Hand geboten hat. Gewiß wird aber auch in diese Freude jener Theil des hohen Hauses mit einstimmen, welcher namentlich die Autonomie so vielfach betont hat. Wir sahen ja in der jüngstverflossenen Zeit von dieser Seite (auf die Rechte deutend) Kundgebungen der erfreulichsten Natur, Manifestationen, welche das hohe Haus mit lautem und verdientem Beifalle ausgezeichnet hat.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 12 das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Es liegt kein Antrag vor, ich habe keinen Grund, eine Bemerkung zu machen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den §. 12, lautend (liest):

„Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in dem vorhergehenden Paragraphe dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes."

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 13 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den §. 13, lautend: (liest denselben) angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Der §. 14 ist identisch mit dem bereits früher beschlossenen, respective abgeänderten §. 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung. Da dieses frühere Gesetz schon dadurch geändert werden müßte, weil es lautet „Gesetz über den §. 13," während der Paragraph gegenwärtig der 14. sein wird, und da dieser Paragraph nothwendiger Weise in die Verfassung hineingenommen werden muß, so hat der Verfassungsausschuß die Bestimmungen, welche der Reichsrath über die Aenderungen des §. 13 des früheren Grundgesetzes über die Reichsvertretung beschlossen hat, hier aufzunehmen beschlossen.

Präsident: Ich halte den §. 14 für keinen Gegenstand der Abstimmung, nachdem er in der gegenwärtigen Session mit einer Majorität von zwei Drittel Stimmen beschlossen wurde.

Es ist nichts weiter als eine Einschaltung in das gegenwärtige Gesetz. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Es erfolgt keine.)

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 15. Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig

Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Aenderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen giltig beschlossen werden."

Abgeordneter Dr. Robert **Groß** (Böhmen): Ich bitte um das Wort.

Präsident: Herr Dr. Groß aus Reichenberg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Robert **Groß** (Böhmen): Die bisher beschlossenen Paragraphe dieses Gesetzes lassen die verfassungsmäßige Stellung des Herrenhauses unberührt und ich glaube, daß diese Auffassung eine vollkommen richtige ist. §. 15 bildet jedoch eine Ausnahme, indem eine Bestimmung aufgenommen ist, die sich auf die Beschlußfähigkeit des Oberhauses bezieht.

Es ist gewiß richtig, wenn für die Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses eine bestimmte Ziffer ausgesprochen wird; weniger dürfte das jedoch durchführbar oder entsprechend sein bei jenem Factor der Gesetzgebung, dessen Mitgliederzahl verfassungsmäßig nicht präcisirt ist, sondern die durch Seine Majestät erhöht und durch natürliche Ereignisse auch vermindert werden kann.

Außerdem glaube ich, daß, wenn eine derartige Bestimmung über die Beschlußfähigkeit des Herrenhauses möglich ist, es wohl entsprechender wäre, eine solche Bestimmung dem Herrenhause zu überlassen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Zahl 40, die in der ersten Alinea des §. 15 aufgenommen ist, allerdings dem entspricht, was gegenwärtig Norm ist; aber diese Ziffer ist erst durch einen späteren Beschluß des Herrenhauses herbeigeführt worden; es bestand früher die Ziffer 50.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

„Die erste Alinea des §. 15 möge so lauten:

Zu einem giltigen Beschlusse ist im Abgeordnetenhause die Anwesenheit der Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern und in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit nothwendig."

Präsident: Ich ersuche Diejenigen, welche das Amendement des Herrn Abgeordneten Groß aus Reichenberg, lautend: (liest dasselbe nochmals) unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist nicht ausreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Artikel 15 das Wort?

Abgeordneter **Krzeczunowicz** (Galizien): Ich bitte um das Wort zu Absatz 2.

Bekannt ist der Vorgang bei der Berathung und Beschlußfassung über die Staatsgrundgesetze.

In der 30. Sitzung wurde einerseits unser Vertagungsantrag aus dem Grunde abgelehnt, daß die Staatsgrundgesetze einen Theil des dem Ausschusse zur Vorberathung überwiesenen Verfassungswerkes bilden, andererseits aber wurde aus entgegengesetzten Gründen der Antrag auf Abstimmung über diese Gesetze mit zwei Drittel Majorität zurückgewiesen, welcher Vorgang nicht nur unserer Anschauung nach mit der Verfassung und der Geschäftsordnung unvereinbarlich war, sondern uns auch die Möglichkeit benahm, in diesen Staatsgrundgesetzen jene Bestimmungen, welche in die Autonomie der Länder eingreifen, zu beseitigen. Hierdurch waren wir gezwungen, an den Berathungen über die Staatsgrundgesetze Theil zu nehmen und gegen dieselben zu stimmen.

Präsident: Doch nur nach Ihrer eigenen Auffassung.

Abgeordneter von **Krzeczunowicz**: Immer, Herr Präsident! Obgleich in der 30. Sitzung der Antrag auf Abstimmung mit Zweidrittel-Majorität über die Staatsgrundgesetze aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil dieses Gesetz nicht einen Theil des Gesetzes über die Reichsvertretung bildet, so will doch dermalen zur Aenderung dieser Staatsgrundgesetze eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen als nothwendig erkannt werden.

Bei der Debatte über die Staatsgrundgesetze ist erwähnt worden, es wäre eine Bestimmung auch in den Landtags-Wahlordnungen enthalten, wonach in der ersten Landtagsperiode der Landtag mit absoluter Stimmenmehrheit Aenderungen der Landtags-Wahlordnung beschließen kann, welche später nur mit Zweidrittel-Majorität abgeändert werden können. Allein die Wahlordnungen sind octroyirte Gesetze; sie kommen vom Geber der Constitution, nicht von im ordentlichen Verfassungswege wirkenden Körperschaften. Eine Bestimmung, welche für die Aenderung von mit absoluter Stimmenmehrheit votirten Verfassungsnormen eine Zweidrittel-Majorität fordert, trägt meiner Anschauung nach das Merkmal einer von einer Constituante ausgehenden Bestimmung an sich. Den Charakter einer Constituante dieser Versammlung zu vindiciren, steht aber am allerwenigsten Jenen zu, welche diesen Reichsrath nicht als einen außerordentlichen, sondern als den verfassungsmäßigen betrachten. (Abgeordneter Greuter lacht.)

Die fragliche Bestimmung des §. 15 würde auch für die Zukunft ein sehr gefährliches Präcedens schaffen; danach könnte auch ein künftiger Reichsrath, dessen Majorität anders gestaltet wäre, mit absoluter

Stimmenmehrheit Gesetze votiren und zu deren Aenderung eine Zweidrittel-Majorität vorschreiben.

Würden aber viele derlei Gesetze so stark gegen Aenderungen gesichert, so wären bedeutende Fesseln, welche der künftigen Reichsvertretung auferlegt sein würden; eine solche künftige Reichsvertretung könnte aber auch wieder in die Versuchung gerathen, die Fesseln abzuschütteln, sich als Constituante zu geriren und dann alle diese Verfassungsgesetze mit absoluter Stimmenmehrheit zu ändern.

Zuletzt muß ich noch die Bemerkung wagen, daß es vorzüglich vom Standpuncte jener Herren, welche das Verfassungsrecht baldmöglichst zu Stande bringen wollen, besser und zweckmäßiger wäre, die fragliche Bestimmung aus dem Verfassungsentwurfe wegzulassen; denn leicht könnte der eine oder der andere Satz der Staatsgrundgesetze bei den andern Factoren der Gesetzgebung auf Schwierigkeiten stoßen, und es würde das Verfassungswerk dadurch unmöglich gemacht oder wenigstens verschleppt werden.

Ich werde daher gegen das zweite Alinea des §. 15 stimmen, und wenn dasselbe fällt, so bleibt natürlich das entsprechende zweite Alinea des §. 14 des Februarpatentes.

Präsident: Ich muß bemerken, daß das nicht gleichlautend ist. Dort steht „Anträge" und hier „Aenderungen." Ihr Wunsch, Herr Abgeordneter Krzeczunowicz geht, glaube ich, dahin, daß der Absatz getheilt und die zwei Absätze sodann abgesondert zur Abstimmung gebracht werden.

Abgeordneter v. **Krzeczunowicz:** Ich kann mich dieser Auffassung anschließen, wenn der Herr Präsident es wünscht.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich kann die Gründe, welche der geehrte Herr Vorredner gegen die zweite Alinea des §. 15 angeführt hat, durchaus nicht als stichhältig betrachten. Sein Hauptargument besteht nämlich darin, daß ein Gesetz, welches durch einfache Stimmenmehrheit zu Stande gekommen ist, nicht durch eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen abgeändert werden könne, dieses sei nur einer Constituante möglich.

Jede dieser Behauptungen ist nicht richtig. Wenn der Herr Vorredner angeführt hat, der außerordentliche Reichsrath hätte so vorgehen können, so muß ich entschieden bestreiten, daß der außerordentliche Reichsrath, der blos den Charakter einer berathenden Versammlung gehabt hätte, überhaupt etwas Maßgebendes hätte beschließen können, am allerwenigsten, daß seine Beschlüsse den Charakter von Beschlüssen einer constituirenden Versammlung an sich getragen hätten. Indessen, das ist ganz gleichgiltig.

Die Behauptung ist aber nicht richtig, daß dasjenige, was durch einfache Mehrheit zu Stande gekommen ist, in Zukunft nicht durch Zweidrittelmehrheit abgeändert werden kann, weil das Beispiel bezüglich der Landtagswahlordnung in der That für meine Ansicht entscheidend ist.

Der Herr Abgeordnete hat freilich behauptet, die Landtagswahlordnungen seien octroyirt und ein octroyirtes Gesetz könne mit einfacher Majorität abgeändert werden und dann nur mit Zweidrittel-Majorität wieder abänderlich sein. Allein, das ist nicht richtig. Auch die abändernden Bestimmungen, welche ein Landtag mit einfacher Majorität beschlossen hat, können in der Folge nur mit Zweidrittel-Majorität abgeändert werden, und das ist genau dasselbe, was auch wir beabsichtigen, es solle eine neue Bestimmung getroffen werden mit einfacher Majorität, sie solle aber nur mit Zweidrittel-Majorität abgeändert werden können. Z. B. es würde ein Landtag eine Vermehrung der städtischen Deputirten mit einfacher Majorität beschließen, so würde dieser Beschluß in der Folge nur mit Zweidrittel-Majorität abgeändert werden können; ebenso wäre es mit einer anderen Eintheilung der Wahlbezirke. Diese würde mit einer einfachen Majorität beschlossen, und später mit Zweidrittel-Majorität wieder abgeändert werden können. Und man kann doch nicht sagen, was der Landtag beschlossen hat, sei ein octroyirtes Gesetz, — außer der Minorität gegenüber; an sich aber ist es nichts Octroyirtes. Dieses Argument paßt also nicht.

Aber es ist auch ganz unentscheidend, was der Herr Abgeordnete hieraus folgerte. Denn zu der Bestimmung, daß dieses Gesetz in Zukunft nur durch Zweidrittelmehrheit soll abgeändert werden können, wird ja, weil sie einen integrirenden Theil des Grundgesetzes, nämlich des §. 15 bilden soll, eine Zweidrittel-Majorität nothwendig sein. Die Bestimmung also, daß Aenderungen an diesem Gesetze nur durch Zweidrittel-Majorität in Zukunft beschlossen werden können, wird durch Zweidrittel-Majorität beschlossen werden müssen, und es entfällt somit gänzlich jene Besorgniß, welche der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat, es könnte wieder ein anderer Reichsrath kommen, der etwas mit einfacher Majorität beschließen und in der Folge Zweidrittel-Majorität zur Abänderung verlangen würde. Nein! Mit Zweidrittel-Majorität wird beschlossen werden müssen, daß künftig eine Zweidrittel-Majorität zu Abänderungen erforderlich ist.

Es hat der Herr Abgeordnete auch noch auf die Besorgniß hingewiesen, daß vielleicht einzelne Absätze der betreffenden Staatsgrundgesetze bei den anderen Factoren der Gesetzgebung Widerstand finden könnten; ich kann das gar nicht einsehen. Das Ministerium war immer in diesem hohen Hause zugegen und hat bei keiner einzigen Bestimmung Bedenken gegen die Staatsgrundgesetze erhoben, und mir scheint doch, daß

es Pflicht des Ministeriums gewesen wäre, wenn es gegen einzelne Bestimmungen etwas einzuwenden gehabt hätte, diese Einwendungen zu erheben. (Rufe: Sehr richtig!)

Ebensowenig wurde von jenen Herren, welche gegen die Erklärung dieser Gesetze zu Staatsgrundgesetzen sind, gegen einzelne Bestimmungen etwas vorgebracht, was uns in die Möglichkeit versetzt hätte, andere Bestimmungen zu beschließen. Wir haben daher gar keinen Grund anzunehmen, daß irgend ein Factor der Gesetzgebung mit dem von uns Beschlossenen im Wesentlichen nicht einverstanden sein wird, und ich sehe gar nicht die Möglichkeit ein, daß an der Annahme des zweiten Alinea des §. 15 das Grundgesetz über die Reichsvertretung irgendwie scheitern sollte.

Diese Besorgniß ist in der That nicht vorhanden, wobei ich nicht verbergen will, daß von uns auf jene im freisinnigsten Geiste verfaßten Staatsgrundgesetze gerade so viel Gewicht gelegt wird, wie auf die §§. 11 und 12 dieses Gesetzes. (Rufe: Sehr gut! links.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu §. 15? Herr Abgeordneter Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Nur eine Antwort habe ich dem Herrn Professor Herbst zu geben, daß ich, wenn von unserer Seite gerade so wie von dem Ministerium bei der meritorischen Behandlung der Staatsgrundgesetze keine Einwendungen erhoben worden waren, die Sache, falls sie nicht schon genug aufgeklärt ist, dahin aufklären mußte, daß wir dieses unterlassen haben wegen des Vorganges, der dabei stattgefunden hat, daß wir auf diesen Vorgang großen Accent gelegt haben, und daß wir dadurch, daß wir uns enthalten haben, irgend welche Abänderungsanträge zu stellen, und nur dagegen gestimmt haben, unseren Protest gegen den Vorgang beurkunden wollten und mit diesem Proteste allerdings einen Appell an die anderen gesetzgebenden Factoren erhoben haben.

Wenn ich überdieß für diesen Absatz 2 nicht stimmen kann, so ist es darum, weil ich nicht etwas Gesetz nennen kann, was noch nicht Gesetz ist. Die Staatsgrundgesetze sind noch keine Gesetze, sie passirten noch nicht jene Stadien, welche sie passiren müssen, um Gesetze zu werden, sind also noch keine Gesetze, und für Projecte von Gesetzen schon im Vorhinein eine Zweidrittel-Majorität zu vindiciren, das scheint mir zu vorzeitig. (Bewegung links.) Es ist etwas Anderes, wenn man in einem Gesetzentwurfe von dem Entwurfe selbst als von einem Gesetze spricht. In diesem Falle begeht man damit keinen Widerspruch, denn passirt der Gesetzentwurf alle Stadien der Gesetzgebung und erhält er die Sanction, so wird er dadurch Gesetz; aber in einem Gesetze sich auf ein anderes Gesetz zu berufen, und das ein Gesetz nennen, welches noch nicht Gesetz ist, dafür könnte ich unmöglich stimmen.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Ich bitte um das Wort.

Der Herr Vorredner hat behauptet, daß die Grundsätze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durchaus auf Freisinnigkeit basiren; ich will in das Nähere jener Staatsgrundgesetze nicht eingehen, sondern nur auf einen wichtigen Punct aufmerksam machen.

Präsident: Darf ich bitten. Wir debattiren heute nicht über den Inhalt dieser Staatsgrundgesetze; damals, als wir diese Gegenstände verhandelt haben, wäre es Zeit gewesen, Ihre Meinung auszusprechen; ich bitte jetzt bei dem Gegenstande zu bleiben.

Abgeordneter **Greuter**: Wenn der Herr Vorredner die Erlaubniß hatte, noch einmal eine Kritik über diese sogenannten Staatsgrundgesetze abzugeben. . . .

Präsident: Eine Meinung, die Ihnen ebenfalls freisteht.

Abgeordneter **Greuter**: Gut. Ich will nur einfach behaupten, daß ich diesen Grundgesetzen durchaus die sogenannte Freisinnigkeit absprechе und verweise einfach auf Artikel 15, welcher die Freiheit der gesetzlich anerkannten Kirche betrifft. Diesen Artikel haben Sie gerade so abgeschrieben, wie ihn die ärgsten Reactionäre vom Jahre 1854 formulirt haben. (Heiterkeit.) Die katholische Fraction aber im Vereine mit der liberalen Linken hat die Verfassungsbestimmung aufrecht erhalten, wie sie jetzt noch in der preußischen Verfassung steht, und die ist freisinniger und lautet nicht so wie diese.

Jene Erzreactionäre haben auch das Wörtlein „inneren" aufnehmen wollen, indem sie eine Abänderung des §. 15 dahin einschieben wollten, die Kirche sei unabhängig in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten, und das steht hier auch. Ich will hier nicht Ihnen dieselbe Behauptung entgegenhalten, welche die Katholiken und Liberalen in der preußischen Kammer jenen entgegengehalten haben, indem sie sagten: Ja freilich, Ihr wollt in Betreff der äußeren Angelegenheiten der Kirche entscheiden, vielleicht gar über die alleräußersten, das ist, Ihr wollt gar etwa die Güter der Kirche! (Lebhafte Unruhe auf der Linken.)

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 15 das Wort? (Niemand meldet sich.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Wenn die Herren von jener Seite (zur Rechten gewendet) aus rein formellen Gründen an der Berathung über die Staatsgrundgesetze nicht Theil genommen haben, so hat das hohe Haus doch nicht angenommen, daß sie sich der Majorität nicht gefügt haben. Dadurch, daß sie eben immer gegen jeden Absatz gestimmt haben, haben sie, glaube ich, auch an dem Zustandekommen dieser Gesetze mitgewirkt.

Wenn man sagt, man könne nicht diese Gesetze hier citiren, die noch nicht Gesetze sind, so drängt man uns ja in einen Cirkel. Alle diese Gesetze betrachten wir als etwas Zusammengehöriges, sie sind alle erst der dritten Lesung vorbehalten; wie kann ich nun in einem Gesetze, in welchem ich genöthigt bin, alle Staatsgrundgesetze aufzuzählen, dieselben aufzählen, wenn man mir einwendet: dieselben sind noch keine Gesetze? Das ist ja eben ein Gesetz, welches bestimmt ist, für die ganze Zukunft zu gelten, und sobald es die Sanction wird erhalten haben, werden die Bedenken wohl schwinden, daß die Gesetze, die im §. 15 aufgezählt sind, auch wirklich Grundgesetze geworden sind. Daß wir den Boden einer Constituante betreten haben, dessen, glaube ich, wird die Geschichte uns nicht anklagen. In gewisser Beziehung steht jede Versammlung, die das Recht hat, Veränderungen an der Verfassung vorzunehmen, in jedem Augenblicke auf dem Standpuncte, daß sie berechtigt ist, etwas zu constituiren; namentlich bei uns, wo die Verfassung aus mageren 21 Paragraphen bestanden hat, wird man der Versammlung wohl nicht das Recht bestreiten wollen, daß sie das Mangelnde durch das Gesetz zu ergänzen berechtigt sei, und daß sie, wenn sie nur die Formen der Verfassung einhält, berechtigt sei, jene Gesetze, womit sie eben die constitutionellen Rechte ergänzt hat, auch zu Staatsgrundgesetzen zu machen, und damit in den Bereich der Verfassung zu ziehen.

Der Unterschied liegt ja eben darin, daß die Constituante gar keinen Rechtsboden hat, daß aber eine Versammlung, die revidirt und ergänzt, wie die unserige, es von dem Boden der Verfassung aus thut, und daß sie sich all' den Schranken bei dieser Arbeit unterwirft, welche diese Verfassung vorschreibt; und wenn es je eine Versammlung gegeben hat, die Maß zu halten und die Schranken nicht zu überschreiten verstanden hat, so glaube ich, dürfen wir uns dieses Zeugniß geben. (Bravo! Bravo! links und im Centrum.)

Wenn man sich auf den außerordentlichen Reichsrath beruft, so will ich nicht blos das berühren, daß er überhaupt gar nichts zu machen gehabt hätte, da er blos als berathender Körper einberufen war; aber, meine Herren, ich besorge, der außerordentliche Reichsrath, da er eben keinen Boden unter sich hatte, der hätte, wenn nur die Umstände ihm dazu günstig gewesen wären, eine Constituante werden können. (Rufe links: Sehr richtig! Sehr wahr!)

Ich kann daher die Bedenken, die von dieser Seite (auf die Rechte weisend) angeregt worden sind, nicht theilen und muß die Herren ersuchen, diesem Paragraphe ihre Zustimmung zu geben. (Bravo! Bravo!)

Präsident: Ich werde den §. 15 getheilt zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst den ersten Absatz und dann im zweiten Absatze zuerst die Stelle: „Aenderungen in diesem Grundgesetze können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen giltig beschlossen werden" und endlich dann den Zwischensatz:

„sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt" zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem ersten Absatze des §. 15, lautend (liest):

„Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolutte Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig,"

beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der erste Absatz ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche aus dem zweiten Absatze die Worte (liest):

„Aenderungen in diesem Staatsgrundgesetze können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel Stimmen giltig beschlossen werden."

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser Absatz ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zwischensatz, lautend (liest):

„sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt,"

angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Satz ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstim-

mungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist."

Es ist damit das Gesetz über die Immunität der Reichsrathsabgeordneten hier aufgenommen, und zwar als eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung, weßhalb sie auch zu ihrer Annahme einer Zweidrittel-Majorität bedürfen wird.

Es ist in diesen Bestimmungen nur die Stelle in Bezug auf die Landtagsabgeordneten weggeblieben, weil sich eben der Verfassungsausschuß so genau die Gränzen seiner Befugnisse vor Augen gehalten hat, daß er nicht einmal diese Wohlthat der Immunität der Landtagsabgeordneten, da dieß einfach den Landtagen vorbehalten bleiben muß, hier aufzunehmen wagte.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 16 das Wort? (Niemand meldet sich.) Der erste Absatz des §. 16, welcher gleichlautend ist mit dem §. 15 des Februarpatentes, unterliegt keiner Abstimmung. Die nun beantragten Zusätze lauten:

„Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welch' über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist."

Jene Herren, welche diese Alineas anzunehmen wünschen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Artikel 17 ist gleichlautend mit §. 16 des Grundgesetzes vom Jahre 1861, lautend (liest):

„Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben."

Präsident: §. 17 ist kein Gegenstand der Abstimmung.

Stellt Niemand ein Amendement zu Artikel 17? (Niemand meldet sich.)

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 18. Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder überhaupt aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen."

Präsident: Hievon ist der erste Absatz übereinstimmend mit den zwei ersten Absätzen des Artikels 17 des Februarpatentes und nur der zweite Absatz ist verschieden, und zwar, da es im Ausschußantrage heißt „überhaupt aufhört, Mitglied des Landtages zu sein", während es früher hieß „dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrathes zu sein."

Wünscht Jemand zu §. 18 das Wort:

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich glaube, den Grund anführen zu müssen, warum man „die dauernde Verhinderung" nicht aufgenommen hat.

Es läßt sich nämlich sehr schwer bestimmen, ob irgend ein Mitglied dauernd verhindert ist; es müßte also doch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung sein, welche festsetzen würde, wer als dauernd verhindert anzusehen ist und es wäre somit eine Bestimmung der Geschäftsordnung, die Jemand des Mandates in den Reichsrath als verlustig erklären würde.

Abgeordneter Dr. **Leonardi** (Tirol): Ich bitte um das Wort!

Der zweite Absatz des §. 18 stellt den Grundsatz auf, daß eine neue Wahl alsdann vorzunehmen sei, wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder überhaupt aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat.

Nach diesem Grundsatze scheint der Fall ausgeschlossen zu sein, wenn ein Mitglied des Reichsrathes sich darauf beschränkt, sein Mandat in dieser Eigenschaft niederzulegen; denn von einem solchen Mitgliede kann nicht behauptet werden, daß es die per-

sönliche Fähigkeit verloren hat, oder daß es überhaupt aufhört, Mitglied des Landtages zu sein.

Ich glaube also zur Verhinderung der Unzukömmlichkeit, daß, im Falle ein Mitglied des Reichsrathes sich darauf beschränken sollte, sein Mandat in dieser Eigenschaft niederzulegen, eine oder die andere Gruppe eine ganze Session hindurch der gehörigen Vertretung entbehren müßte — den Antrag stellen zu sollen, daß das Alinea 2 des §. 18 folgendermaßen zu lauten hätte:

„Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt, oder überhaupt aufhört u. s. w."

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Leonardi lautet: (Liest denselben.)

Abgeordneter Freiherr v. **Giovanelli**: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß das Wörtchen „überhaupt" in diesem Antrage wegbleiben sollte, weil es überflüssig wird, wenn die Einschaltung nach dem Antrage des Herrn Dr. Leonardi gemacht wird. — Es ist dieß übrigens nur eine Bemerkung.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn Dr. Leonardi unterstützt? (Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt. — Ich werde bei der Abstimmung nach der Bemerkung des Herrn Baron Giovanelli das Wörtchen „überhaupt" abgesondert zur Abstimmung bringen, — oder vielleicht ist der Herr Antragsteller, Dr. Leonardi, einverstanden, daß das Wörtchen „überhaupt" in seinem Antrage entfällt. (Nach einer Pause:) Der Herr Antragsteller gibt keine Aeußerung ab. Wünscht sonst Jemand zu §. 18 das Wort? (Niemand meldet sich.) Vielleicht der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Ich erkläre mich mit dem Antrage des Herrn Dr. Leonardi einverstanden.

Präsident: Ich werde also zuerst den Ausschußantrag und sodann die Einschaltung: „das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt" zur Abstimmung bringen, und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses, daß Alinea 2 des §. 18 zu lauten habe:

„Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder", das Wörtchen „überhaupt" lasse ich vorläufig aus, „aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen",

einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der erforderlichen Majorität angenommen. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche mit der Einschaltung der Worte: „das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt", einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Antrag ist mit erforderlicher Majorität angenommen.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, daß in Alinea 2 des §. 18 das Wörtchen „überhaupt" aufgenommen werde, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität. Das Wörtchen „überhaupt" hat daher zu entfallen, und §. 18 hat zu lauten:

„Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt, oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen".

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Der §. 19 ist gleichlautend mit dem §. 18 der Grundgesetze vom Jahre 1861. Er lautet (liest):

„Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neugewählt."

Präsident: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Es ist ein unbestreitbares Recht der Krone, das in allen Verfassungen gewahrt ist, die Vertretung des Volkes aufzulösen und es ist auch hier diese Bestimmung aufgenommen worden.

Allein ebenso scheint es mir anderseits nothwendig zu sein, daß eine Bestimmung getroffen werde, wann der Wiederzusammentritt der aufgelösten Versammlung zu erfolgen hat, und beinahe in allen Verfassungen findet sich auch dießfalls eine Bestimmung; selbst in jenen Verfassungen, wo der Zusammentritt der Volksvertretung selbst für einen bestimmten Tag schon in der Verfassung fixirt ist, ist für einen solchen Fall vorgesehen.

Es scheint daher auch hier nothwendig zu sein, daß in den §. 19 ein solcher Zusatz aufgenommen wird, wodurch für den Fall der Auflösung bestimmt wird, daß eine Wiederwahl stattzufinden und wann die Wiedereinberufung zu erfolgen habe.

Es wird zwar bemerkt werden, daß ja ohnedem im §. 10 steht, daß der Reichsrath jährlich im Jänner einberufen wird, allein es ist möglich, daß gleich nach der Einberufung ein Conflict zwischen Krone und Vertretung erfolgt, und die Auflösung geschieht. Dann könnte die Regierung ein Jahr hindurch auf Grund des §. 13, dessen wir uns in unserer Verfassung zu erfreuen haben, regieren und die Volksvertretung wäre durch ein ganzes Jahr lahmgelegt.

Es scheint mir daher diese Bestimmung zweckmäßig, und wie gesagt, sie findet sich auch in allen Verfassungen; ich weise hin auf Belgien, Dänemark und Norwegen, Und um selbst jene Herren, die

einen Antrag, der von hier (auf die Linke deutend) ausgeht, für einen gefährlichen und überstürzenden halten, beruhigen zu können, so sage ich, daß diese Bestimmung sogar in jener Verfassung vom 25. April 1848, die Kaiser Ferdinand gegeben hat, aber vom Volke zurückgewiesen wurde, auch enthalten ist, und daß sie endlich in der Verfassung vom Jahre 1849 enthalten war, und daß erst im Juni 1867 Seine Majestät diese Bestimmung ausdrücklich sanctionirte, im §. 5 des Gesetzartikels 4, vom 12. Juni 1867, worin ausdrücklich bezüglich des ungarischen Landtages die Bestimmung enthalten ist, daß im Falle der Auflösung der Wiederzusammentritt innerhalb dreier Monate zu erfolgen hat. Nachdem aber die Zusammensetzung des Reichsrathes eine ganz eigenthümliche ist und die Art der Auflösung eine verschiedene sein kann, indem der Reichsrath allein aufgelöst werden kann oder der Reichsrath und alle Landtage aufgelöst werden können, oder der eine oder der andere Landtag, die Wahl auch eine viel complicirtere ist, so glaube ich, daß allenfalls ein weiterer Termin für die Wiedereinberufung bestimmt werden soll, und ich erlaube mir folgenden Zusatz zu §. 19 zu beantragen:

„Im Falle der Auflösung ist eine Neuwahl des Abgeordnetenhauses im Sinne des §. 7 vorzunehmen und hat die Einberufung des neu gewählten Abgeordnetenhauses längstens innerhalb vier Monaten vom Tage der Auflösung zu erfolgen."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben gehörten Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, als Zusatzantrag zum §. 19, unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist zahlreich unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich habe nur den Ausschuß zu rechtfertigen, warum er eine fast in allen Verfassungen vorkommende Bestimmung dieser Art nicht hervorgehoben hat, er hielt nämlich diese Bestimmung für überflüssig, nachdem einmal festgesetzt ist, daß der Reichsrath jährlich einzuberufen ist, und nachdem ihm das Steuer- und Recrutenbewilligungs- sowie das Budgetrecht ertheilt ist, und insbesondere aus dem Grunde, weil die Wechselbeziehung, in welcher der Reichsrath immer mit der ungarischen Legislative steht, nothwendig zur Folge hat, daß mindestens jährlich einmal der Reichsrath einberufen werden muß.

Ich erkenne aber nicht die Gründe, welche dafür sprechen, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Der Verfassungsausschuß ist nur vor den vielen Schwierigkeiten zurückgebebt, die bei jeder Auflösung des Reichsrathes mehr oder minder immer hervortreten; ich glaube mich daher diesem Antrage anschließen zu können.

Präsident: Se. Excellenz der Minister des Innern hat das Wort.

Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe:** Ich erlaube mir über den Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer nur eine Bemerkung zu machen. Ich halte es nämlich für die Pflicht des Ministeriums und der Regierung, daß sie die Gesetze, die im verfassungsmäßigen Wege zu Stande kommen, handhabe, und auf das Gewissenhafteste durchführe. Um dieß thun zu können, muß sie aber auch die Ueberzeugung haben, daß sie die Gesetze vollkommen, wie sie gegeben werden, durchführen könne. Es ist vom Herrn Dr. Rechbauer auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die hier in Oesterreich bei der Auflösung des Reichsrathes und der Wiederzusammenberufung desselben eben durch die besondere Gestaltung der Landtage eintreten können. Es wäre daher sehr leicht die Möglichkeit vorhanden, daß aus was immer für einem Grunde — ich will keine Beispiele anführen, exempla sunt odiosa — Fälle eintreten könnten, wo es eben durch eine Verwicklung von Umständen der Regierung geradezu unmöglich gemacht würde, den Reichsrath in dem Zeitraume von vier Monaten wieder einzuberufen. Die Sicherheit ist ja der hohen Versammlung gegeben, daß der Reichsrath jährlich einberufen wird, indem eine Bestimmung in der Verfassung enthalten ist, daß derselbe jährlich, u zw. im Jänner einberufen werden müsse. Es kann sich daher nur um einige Monate auf oder ab handeln. Ich halte es nicht gerathen, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, von der die Regierung nicht die feste Ueberzeugung haben kann, daß sie dieselbe durchführen kann. Dasjenige, was im verfassungsmäßigen Wege zu Stande kommt, das durchzuführen ist Aufgabe und Pflicht der Regierung, und sie wird es auch nach bestem Wissen und Gewissen thun.

Ich erlaube mir daher den Antrag des Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Dürfte ich mir vielleicht blos zu einer factischen Bemerkung das Wort erbitten?

Trotzdem daß wir bis jetzt eine Verfassung gehabt haben, in welcher die Bestimmung ist, daß der Reichsrath jährlich einberufen werden muß, so hat es sich doch ereignet, daß er 1½ Jahr nicht einberufen wurde (Heiterkeit) und das erlaube ich mir zur Unterstützung des Antrages anzuführen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich habe alle Achtung vor der Gewissenhaftigkeit der Regierung und unterscheide gern zwischen der Vergangenheit und

zwischen dem, wie ich mir die Zukunft denke und wie ich sie mir verspreche, aber ich glaube, daß Se. Excellenz die Schwierigkeiten, welche bei uns in höherem Grade vorhanden sind, als wo anders, etwas zu stark sich denkt.

Ich bitte, nicht zu übersehen, daß der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer ja nichts Exorbitantes begehrt, wenn er verlangt, daß der Reichsrath binnen vier Monaten nach der Auflösung einberufen werde. Die Herren werden sich alle lebhaft erinnern, daß mit dem Begräbniß — möchte ich sagen — des außerordentlichen Reichsrathes auch die Landtage aufgelöst wurden und daß ungeachtet der Neuwahl — und wir sind ja die Kinder dieser Wahl — wodurch der Reichsrath ganz neu constituirt wurde, dieses dennoch in sehr kurzer Zeit, wenn ich nicht irre, innerhalb sechs Wochen, geschehen ist.

Ich glaube daher, daß die Regierung leicht der beantragten Bestimmung wird nachkommen können, wenn ich auch nicht leugnen kann, daß in der Verfassung für die Gewißheit der jährlichen Einberufung die Garantien in solange gegeben sind, als nicht etwa überhaupt die Macht stärker wäre als das Recht.

Präsident: Es ist beantragt, zu §. 19 den Zusatz aufzunehmen:

„Im Falle der Auflösung ist eine Neuwahl des Abgeordnetenhauses im Sinne des §. 7 vorzunehmen und hat die Einberufung des neugewählten Abgeordnetenhauses längstens innerhalb vier Monaten vom Tage der Auflösung zu erfolgen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatz angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Ich zähle 82 Herren, die sich dafür, die Herren Vicepräsidenten 60, die sich dagegen erhoben haben. Der Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit und ist daher abgelehnt.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 20. Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind."

Präsident: Der §. 20 nach der vom Ausschusse beantragten Fassung unterscheidet sich vom §. 19 des Patentes vom 26. Februar 1861 blos darin, daß es im Eingange nicht heißt: „die Minister, Hofkanzler und Chefs ꝛc.," sondern blos: „die Minister und Chefs ꝛc.", daß ferner der Satz aufgenommen erscheint: „Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen."

Der §. 20 soll daher lauten: (Liest denselben nochmals.) Ich bringe diesen §. 20 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche ihn angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 20 ist mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, zu diesem Behufe die Minister zu interpelliren, von denselben über eingehende Beschwerden Auskünfte zu verlangen und zum Zwecke der Information Commissionen zu ernennen und seiner Ansicht in Form der Adresse, Beschwerde oder einer Resolution Ausdruck zu geben."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 21 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem §. 21, lautend: (liest denselben nochmals) beistimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 21 ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 22. Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 22 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 22, lautend: (liest denselben nochmals) anuehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) §. 22 ist mit der nöthigen Mehrheit angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: §. 23 ist gleichlautend beantragt mit dem §. 20 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861.

Präsident: Er ist daher kein Gegenstand der Abstimmung.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„§. 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes."

Präsident: Der Unterschied gegenüber dem §. 21 des Februarpatentes besteht nur darin, daß das Wort „Geschäftsgang" ausgelassen und die Worte „Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung" eingeschaltet sind.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 24 das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 24, lautend: (liest denselben nochmals) angenommen

wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit der erforderlichen Majorität angenommen. (Rufe: Dritte Lesung! Schluß! Tagesordnung!)

Es werden drei verschiedene Meinungen laut. Ich höre den Ruf „Schluß," den ich aber nicht beachten kann, so lange kein Antrag vorliegt. Ich höre den Ruf „Tagesordnung"; das heißt, daß die Reihenfolge der Gegenstände, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, beobachtet werde. Ich höre endlich den Ruf „dritte Lesung", und das ist eine Abweichung von der Tagesordnung. Ich kann, wenn kein in der ersten oder letzten Richtung formulirter Antrag vorliegt, nur der Meinung nachgeben, nach der Reihenfolge der Tagesordnung vorzugehen.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** (Niederösterreich): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß zur dritten Lesung des eben berathenen Gesetzes und der bereits früher erledigten vier Grundgesetze geschritten werde.

Präsident: Diese Gegenstände stehen sämmtlich auf der Tagesordnung und es handelt sich nur um eine Verstellung der Gegenstände derselben. Freiherr v. Tinti beantragt, daß die als letzter Punct der Tagesordnung aufgestellten Gegenstände, nämlich die dritte Lesung des revidirten Februarpatentes und der vier Staatsgrundgesetze, gegenwärtig vorgenommen und die anderen Gegenstände der Tagesordnung zurückgestellt werden.

Findet dieser Antrag die Zustimmung des Hauses?

Abgeordneter Graf **Kuenburg** (Schlesien): Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß über den Eingang des Gesetzes noch keine Berathung und Beschlußfassung erfolgt ist. (Heiterkeit.)

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld:** Ich bitte um Entschuldigung. Ueber das Ende habe ich den Anfang vergessen. (Liest:)

„Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete."

Präsident: Wünscht Jemand zum Titel das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Titel angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Ueber die Eingangsformel ist auch noch nicht abgestimmt worden.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest):

„Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:"

Präsident: Wünscht Jemand zur Eingangsformel das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dieselbe angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie ist mit der erforderlichen Majorität angenommen.

Die zweite Lesung ist somit vollendet.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich bin gegen die Vornahme der dritten Lesung schon aus dem Grunde, weil noch nicht einmal das Protokoll über die eben vorgenommenen Berathungen vorgelesen worden ist. Es wäre aber bei einer Verfassung nicht gerathen, die dritte Lesung vorzunehmen, bevor das Haus nicht das Protokoll gehört und bekräftigt haben wird. Ich beantrage daher, daß die dritte Lesung auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird.

Präsident: Ich werde den Antrag des Freiherrn v. Tinti, welcher die dritte Lesung sogleich vorgenommen wissen will, zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich erlaube mir, Herr Präsident, die Bemerkung, daß das Bedenken des Herrn Dr. Zyblikiewicz auf die vier Grundgesetze, deren zweite Lesung bereits längst stattgefunden hat, keine Anwendung finden kann, und daß daher zur dritten Lesung derselben ohneweiters geschritten werden könne.

Abgeordneter **Winterstein** (Niederösterreich): Ich glaube der Consequenzen wegen erklären zu müssen, daß der Grund, den Herr Dr. Zyblikiewicz soeben für die Vertagung der dritten Lesung vorgebracht hat, darum nicht stichhältig ist, weil das hohe Haus oft und wiederholt, ohne daß die dritte Lesung auf der Tagesordnung gestanden hatte, und ohne daß das Protokoll über die etwaige Aenderung bei der zweiten Lesung vom Hause agnoscirt worden wäre, und ohne daß die Geschäftsordnung eine derartige Vorschrift hat, zur dritten Lesung geschritten ist.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Mit meinen Gründen wollte ich durchaus nicht behaupten, daß es unstatthaft sei, die dritte Lesung vorzunehmen; ob es aber gerathen ist, das ist eine andere Frage, und ich meine, es ist nicht gerathen. Wenn man die dritte Lesung unmittelbar nach der zweiten vornimmt, so ist dieß etwas Ausnahmsweises

und diese Ausnahme muß immer vom Hause beschlossen werden. (Zustimmung links.)

Es ist allerdings richtig, daß diese Ausnahme nur zu oft vom Hause beschlossen wird, aber wo es sich um die Verfassung frägt, ist, glaube ich, die Sache viel zu wichtig, als daß auch hier die Ausnahme beschlossen werden sollte und darum bin ich für die regelrechte Behandlung nicht, aber für die ausnahmsweise.

Was ich früher angeführt habe, habe ich nur als Motiv angeführt, warum ich die Sache regelrecht und nicht ausnahmsweise behandelt wissen will.

Abgeordneter Dr. **Toman** (Krain): Ich habe für die Ansicht des Herrn Dr. Zyblikiewicz nur das anzuführen, daß das Protokoll die vom Herrn Präsidenten auf die Tagesordnung gestellte dritte Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfes als letzten Gegenstand enthält.

Würde in der Tagesordnung rücksichtlich der dritten Lesung dieses Gesetzes gar nichts bestimmt sein, so hätte vielleicht der Antrag des Herrn Baron Tinti seine Berechtigung; da aber in dieser Beziehung in der letzten Sitzung eine ausdrückliche Bestimmung getroffen wurde, so hätte Herr Baron Tinti neulich bemerken sollen, daß die dritten Lesungen in einer anderen Reihenfolge erfolgen sollen, als der Herr Präsident sie auf die Tagesordnung gestellt hat.

Abgesehen davon, meine Herren, ist dieß ein so wichtiger Gegenstand, daß wir zufrieden sein können, daß wir in den bisherigen Sitzungen so weit in der zweiten Lesung gekommen sind und es dürfte sehr gerathen und zweckmäßig sein, zur dritten Lesung nach der Tagesordnung entweder heute, als dem letzten Gegenstande, oder wenn es die Zeit heute nicht zuläßt, nächsteus zu schreiten.

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner nur bemerken, daß das Haus zu wiederholtenmalen die Tagesordnung umgestellt hat und es Gepflogenheit des Hauses ist, auf die ich mich berufen kann, wenn ich sagte, eine Umänderung der Tagesordnung ist zulässig.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: In Bezug auf das eben angenommene Gesetz erlaube ich mir, Sie, meine Herren, auf etwas aufmerksam zu machen, nämlich, daß der dritten Lesung desselben die Schwierigkeit entgegensteht, daß das Gesetz mit den Abänderungen, die es in dem Hause erhalten hat, noch nicht redigirt ist.

Es wird also schwer sein, die dritte Lesung jetzt vorzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich erlaube mir den bestimmten Antrag, daß die dritte Lesung der vier Staatsgrundgesetze, bei denen dieses Bedenken nicht obwalten kann, nachdem die zweite Lesung schon vor ungefähr acht Tagen stattgefunden hat, sofort vorgenommen werde.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld**: Meine Bemerkung bezieht sich auch nur auf das soeben berathene Gesetz.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag des Herrn Baron Tinti, und wenn dieser Antrag fällt, den des Herrn Dr. Herbst zur Abstimmung bringen.

Ist eine Einwendung dagegen? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Baron Tinti angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Herbst annehmen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Es ist die Majorität, welche sich für die dritte Lesung der in den früheren Sitzungen berathenen Staatsgrundgesetze ausgesprochen hat.

Zuerst wird das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, dann jenes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, sodann jenes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, und endlich das über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zur dritten Lesung gelangen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (von der Tribune — liest das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene „Gesetz über die richterliche Gewalt," welches als Staatsgrundgesetz bezeichnet ist, in dritter Lesung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich werde die Zahl constatiren. (Nach der Zählung:)

Ich zähle 112 Herren, die sich dafür erhoben haben, der Herr Vicepräsident hat 39 gezählt, die nicht dafür gestimmt haben. Das Gesetz ist angenommen *).

Berichterstatter Dr. v. **Waser** (liest das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt).

*) Dasselbe folgt im Anhange A.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Gesetze, welches als Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt erklärt ist, in dritter Lesung als Ganzem ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach der Zählung:) Es haben dagegen nur 36 Mitglieder gestimmt, die andern Mitglieder haben dafür gestimmt. (Rufe: Wie viele!)

Ich werde genau zählen. (Nach einer Pause:) Ich zähle 115 dafür. Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *).

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Kremer** (von der Tribune — liest das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Gesetz, als Staatsgrundgesetz bezeichnet, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes als Ganzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Wird gewünscht, daß ich die Zahl der Abstimmenden constatire? (Rufe: Ja! — Nach der Zählung:) Ich zähle 116 dafür und 38 dagegen. Das Gesetz ist angenommen **).

Berichterstatter Dr. **Sturm** (von der Tribune — liest das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger).

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das eben verlesene Gesetz, als Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bezeichnet, als Ganzes in dritter Lesung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es haben sich 116 dafür erhoben, 39 haben dagegen gestimmt. Das Gesetz ist gleichfalls in dritter Lesung angenommen ***).

Ueber die Aufklärung des Herrn Berichterstatters kann die dritte Lesung der Abänderung des Februarpatentes heute nicht vorgenommen werden; wir haben daher jetzt in der Tagesordnung weiter zu gehen. (Rufe: Schluß!) Ich bitte einen dießbezüglichen Antrag zu stellen.

Abgeordneter Dr. Franz **Groß** (Oberösterreich): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit stelle ich den Antrag auf Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Schluß der Sitzung wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Der Herr Justizminister hat gewünscht, ehe wir auseinandergehen, dem Hause noch eine Mittheilung zu machen.

*) Dasselbe folgt im Anhange B.
**) Dasselbe folgt im Anhange C.
***) Dasselbe folgt im Anhange D.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich halte es für nothwendig, bezüglich einer Petition, die heute im telegraphischen Wege im hohen Hause eingebracht worden ist, sogleich dem hohen Hause eine Mittheilung zu machen, da es im Laufe weniger Wochen nun schon der zweite ganz gleiche Vorgang ist, und diese Vorgänge denn doch manche Elternherzen ängstigen möchten.

Dasselbe Telegramm, welches, wenn ich nicht irre, dem Präsidium des Hauses, sowie dem Herrn Dr. Mühlfeld zugekommen ist, kam auch mir in der Nacht gegen 1 oder 2 Uhr zu und ich habe es um 6 Uhr Früh im telegraphischen Wege mit der entsprechenden Weisung an den Statthalter von Galizien vorläufig erledigt.

Ich nehme keinen Anstand, wörtlich mitzutheilen, was ich dem Statthalter aufgetragen habe. Nach kurzer Einleitung des Auszuges aus dem mir zugekommenen Telegramme sage ich dem Statthalter:

„Ich ersuche Euer Excellenz, vorläufig jedenfalls den Vollzug der Taufe hintanzuhalten, dem Vater die persönliche Rücksprache mit der Tochter zu ermöglichen, die Sache eingehendst zu erheben, eventuell das Einschreiten des Strafgerichtes zu veranlassen und darüber unverzüglich zu berichten. Zugleich ersuche ich neuerlich um endlichen Bericht über den gleichen Vorgang in Biala."

Ich theile nämlich dem hohen Hause mit, daß vor etwa vier Wochen ebenfalls zur Nachtzeit mir ein Telegramm beinahe des gleichen Inhaltes von Eltern zugekommen ist, die mir sagten: „Es ist uns gestern unsere 14jährige Tochter entlaufen. Nachdem dieselbe einen Diebstahl an Geld und Werthpapieren im Hause ausgeführt, ist sie in ein bestimmtes Kloster entlaufen, wo man sie zum Christenthume bekehren wolle. Wir sind nicht in der Lage, trotz unserer Bitten dieselbe zurückzuerhalten, bitten daher den Cultus- und Justizminister um Abhilfe." Ich habe das Nämliche gethan, was heute geschehen ist, und darauf wirklich nach zwei Tagen die Nachricht erhalten, daß die Taufe hintangehalten worden ist, und daß über die eigenthümlichen Vorgänge dieses Falles ich in kürzester Zeit Bericht erhalten werde. Diesen Bericht habe ich nun bereits urgirt, und wie das verehrte Haus sieht, heute zum dritten Male. (Rufe links: Statthalter absetzen!) Ich werde gar keinen Anstand nehmen, den Bericht, den ich dießfalls erhalten werde, mitzutheilen. Damit, glaube ich, ist die Sache vorläufig erledigt. Ich kann weiter nichts thun, bis ich genaue Kenntniß von der Sache erhalten habe. (Bravo!)

Präsident: Als Gegenstände der nächsten Tagesordnung schlage ich vor:

Dritte Lesung der revidirten Februarverfassung;

ferner die nun dreimal übersetzten Gegenstände:

Bericht des Strafgesetzausschusses wegen Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahrens auf das Strafgesetz;

Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das Punzirungsgesetz, und endlich

Berichte des Petitionsausschusses.

Ich schlage vor, daß diese Gegenstände in der nächsten Sitzung morgen um 10 Uhr verhandelt werden.

Ich habe ferner mitzutheilen, daß heute Nachmittags 5 Uhr der Finanzausschuß sich versammelt, Gegenstand seiner Verhandlung ist das Anlehen der Stadt Brody,

und der Petitionsausschuß heute um 6 Uhr im Saale Nr. 3 eine Sitzung hält.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Anhang A.

Staatsgrundgesetz

über die

richterliche Gewalt.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 16. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

Art. 2.

Die Organisation und Competenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt.

Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen zulässig.

Art. 3.

Der Wirkungskreis der Militärgerichte ist fortan auf die Strafgerichtsbarkeit beschränkt.

Der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen:

a) Alle in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen;
b) alle sonstigen Militärpersonen wegen Militärverbrechen und solcher Vergehen;
c) die Kriegsgefangenen und Geißeln und die von der k. k. Marine eingebrachten Seeräuber.

Vom 1. Jänner 1869 angefangen geht der gesammte übrige Geschäftskreis der Militärgerichte auf die Civilgerichte über.

Art. 4.

Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Uebertretungen der Polizei- und der Gefälls-Strafgesetze wird durch Gesetze geregelt.

Art. 5.

Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

Art. 6.

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig.

Sie dürfen nur in den im Gesetze vorgesehenen Fällen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt, desselben zeitweise enthoben oder gegen ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Uebersetzungen keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nöthig werden.

Art. 7.

Die Prüfung der Giltigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht den Gerichten nicht zu. Dagegen haben die Gerichte über die Giltigkeit von Verordnungen in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden.

Art. 8.

Alle richterlichen Beamten haben in ihrem Dienstleide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Art. 9.

Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer ämtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 10.

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Civil- und Strafrechts-Angelegenheiten mündlich und öffentlich.

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß.

Art. 11.

Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.

Art. 12.

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht der oberste Gerichtshof in Wien als Cassationshof.

Art. 13.

Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu ertheilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurtheilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen.

Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet, oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafproceßordnung vorbehalten.

Art. 14.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.

Art. 15.

In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem Jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Anhang B.

Staatsgrundgesetz

über die

Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 16. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Artikel 2.

Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Aemter in allen Zweigen des Staatsdienstes, in soferne nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Artikel 3.

Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

Artikel 4.

Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.

Artikel 5.

Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab.

Zur Giltigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich.

Artikel 6.

Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrathes das eidliche Gelöbniß:

„Die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren."

Artikel 7.

Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsacte verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Artikel 8.

Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

Artikel 9.

Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, die Beobachtung und Befolgung der Gesetze und der auf Grund der Gesetze erlassenen Anordnungen gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen.

Besondere Gesetze regeln das Executionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisirt ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird.

Artikel 10.

Sämmtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Die civilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normirt.

Artikel 11.

Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Anhang C.

Staatsgrundgesetz

über die

Einsetzung eines Reichsgerichtes.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 16. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Entscheidung bei Competenzconflicten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt.

Art. 2.

Das Reichsgericht hat endgiltig zu entscheiden bei Competenzconflicten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;

b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht;

c) zwischen den autonomen Landes-Organen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Art. 3.

Dem Reichsgerichte steht ferners die endgiltige Entscheidung zu:

a) über Ansprüche einzelner der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Gesammtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind;

b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Art. 4.

Ueber die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung, sowie die Betretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen, so kann die Entscheidung von denselben wegen Incompetenz nicht abgelehnt werden.

Art. 5.

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus 12 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrathes, und zwar 8 Mitglieder und 2 Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann 4 Mitglieder und 1 Ersatzmann aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt.

Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen 3 sachkundige Männer bezeichnet werden.

Art. 6.

Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.

Beschluß,

gefaßt aus Anlaß der Berathung dieses Gesetzes am 8. October 1867.

Die Regierung wird ersucht, unverweilt ein Gesetz einzubringen, durch welches das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861, betreffend die Einsetzung eines Staatsrathes und die Erlassung eines Statutes für denselben, als aufgehoben erklärt wird.

Anhang D.

Staatsgrundgesetz

über die

allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradisca, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 16. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in öffentliche Civil- oder Militärdienste von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4.

Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden.

Artikel 5.

Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

Artikel 6.

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des getheilten Eigenthumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8.

Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Nr. 87, R. G. B.) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten bis zur vollen Genugthuung.

Artikel 9.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz vom 27. October 1862 (Nr. 88, R. G. B.) zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10.

Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Artikel 11.

Das Petitionsrecht steht Jedermann zu.

Petitionen unter einem Gesammtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.

Artikel 12.

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel 13.

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt und weder durch das Concessions-System, noch durch administrative Postverbote beschränkt werden.

Artikel 14.

Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden.

Artikel 15.

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 16.

Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die gemeinsame häusliche Religionsübung gestattet, in soferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Artikel 17.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Volksschulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 18.

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 19.

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Artikel 20.

Ueber die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 39. Sitzung der 1. Session am 17. October 1867.

Inhalt: **Ansprache** des Präsidenten in Betreff des **Allerhöchsten Handschreibens** an den Cardinal-Fürsterzbischof von Wien. — Petitionen. — **Dritte Lesung** des Gesetzentwurfes, betreffend die **Aenderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.** — **Bericht** des Strafgesetzausschusses wegen **Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahrens auf den Strafgesetzentwurf.** (Zweite und dritte Lesung des bezüglichen Beschlusses.) — **Bericht** des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das **Punzirungsgesetz.** — Berichte des Petitionsausschusses. (Petition des Markus Radamski über Requisition seiner Tochter aus einem Nonnenkloster und Erledigung weiterer Petitionsberichte.) — **Interpellation** des Abgeordneten **Lohninger** und Genossen an den Finanzminister, betreffend die **Tarife der Südbahn.**

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra**, theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Jeffernigg**, Ritter v. **Kotz, Tomanek, Svetec.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, später Reichskanzler Ministerpräsident Freiherr v. **Beust** und Justizminister Ritter v. **Hye.**

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Jeffernigg liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Es ist genehmigt.

Die Wiener Zeitung bringt heute in ihrem officiellen Theile ein Allerhöchstes Handschreiben Sr. Majestät an den Cardinal Fürsterzbischof von Wien. (Die Versammlung erhebt sich.) Es ist in demselben der Ueberzeugung Sr. Majestät des Kaisers neuerlich Ausdruck gegeben, daß forthin der Constitutionalismus in Oesterreich gelte, und daß alle gegen denselben gerichteten Wege, woher sie immer ihren Ausgang finden, niemals zum Ziele führen sollen. Es ist in demselben ausgesprochen, daß in Oesterreich nicht blos die Gewissensfreiheit eine sichere Stätte findet, sondern daß der religiöse Friede in Oesterreich herrschen soll (Bravo! Bravo!) und daß mit Beachtung der heiligsten Interessen der Bevölkerung doch auch die wichtigsten Belange des Staates fernerhin sicheren Schutz und Schirm finden sollen. (Bravo! Bravo!) Huldigen wir diesem neuerlichen Acte der kaiserlichen Weisheit und Gerechtigkeit, welcher, wie in uns, so gewiß in den Herzen der Bewohner freudigen Wiederhall finden wird, durch ein Hoch auf unseren Kaiser! Es lebe der Kaiser!

(Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Es sind folgende Petitionen eingelaufen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Conti überreicht die Petition des Gemeinderathes von Triest in Bezug auf das zwischen den Ministerien der Finanzen und des Handels und zwischen der Südbahngesellschaft am 13. April 1867 geschlossene Uebereinkommen, betreffend den Hafenbau von Triest."

Präsident: Diese Petition wird dem Finanzausschusse zugewiesen, der sich mit diesem Gegenstande beschäftigt.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Kiemann überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Schönfeld, Bezirk Ellbogen in Böhmen, um Abschreibung des von ihr auf die im Jahre 1848 abgebrannte Montanpatronatschule in Schönfeld noch aushaftenden restlichen Bauvorschusses per 281 fl. 9 kr."

Präsident: Ich werde diese Petition dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Robert Gustav Groß überreicht die Petition des Ausschusses des ersten Turntages der deutschen Turnvereine Böhmens um Einführung des Turnunterrichtes als obligatorischen Lehrgegenstand in allen Schulen."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Kuranda überreicht die Petition des Turnrathes des ersten Wiener Turnvereines um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Turnunterrichtes an allen Volks- und Mittelschulen."

Präsident: Ich werde mit dieser Petition in gleicher Weise vorgehen.

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Skene überreicht die Petition der Brünner Schuldgefangenen um Aufhebung der Schuldhaft in Oesterreich."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls an den Petitionsausschuß weisen.

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Lax überreicht die Petition der Insassen der Bezirke und Umgebung von Klagenfurt und St. Veit in Kärnthen um Erwirkung der Nachsicht der politischen Folgen aller Verurtheilungen, welche wegen einer nicht aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung erfolgt sind."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. van der Straß überreicht die Petition des Gemeindeausschusses der Landeshauptstadt Brünn um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

Präsident: Ich werde diese Petition, sowie die weiter nachfolgend zu nennenden 11 Petitionen, den gleichen Gegenstand betreffend und den gleichen Zweck verfolgend, dem confessionellen Ausschusse direct überweisen.

Schriftführer Ritter v. **Koţ** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Steffens überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Budweis in Böhmen um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Wahl überreicht die Petition der Gemeindevorstehung von Ried, Marbach, Obenberg und Alteis in Oberösterreich um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Rechbauer überreicht die Petition der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg in Steiermark um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Breste überreicht die Petition der Gemeinde Ober-Döbling bei Wien um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Demel unterbreitet die Petition der Stadtgemeinde Odrau in k. k. Schlesien um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Lax überreicht die Petition der Gemeindevorstehung des Wallfahrtsortes Maria-Saal in Kärnthen um Trennung der Schule von der Kirche." (Hört! Hört! und Bewegung links.)

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Schönlinde in Böhmen um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition des Stadtrathes von Landskron in Böhmen um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Berger überreicht die Petition der Gemeinde Stockerau um Aufhebung des in Folge des Concordates erflossenen Gesetzes vom 5. November 1855."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Dinstl überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Langenlois um Aufhebung des Concordates."

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Rechbauer überreicht die Petition der Gemeinde Judendorf in Steiermark um Aufhebung des Concordates."

Präsident: Wie schon bemerkt, werden diese sämmtlichen 12 Petitionen dem confessionellen Ausschusse überwiesen werden.

Der Obmann des Petitionsausschusses hat mir angezeigt, daß der Petitionsausschuß in der Lage ist, über den ihm gestern gewordenen Auftrag an das hohe Haus Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Da der Gegenstand als ein dringlicher bezeichnet und von Seite des Ausschusses die Erklärung abgegeben worden ist, in die dießfällige Verhandlung eintreten zu können, so stelle ich die Frage, ob dieser Gegenstand vor jenen der heutigen Tagesordnung vorzunehmen sei? (Rufe: Nein!) Ich bitte um die Abstimmung. (Dieselbe erfolgt.) Es ist die Minorität. Der Gegenstand ist also nicht vor der Tagesordnung vorzunehmen.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die dritte Lesung der revidirten Februarverfassung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. v. **Kaiserfeld** (liest von der Tribune den Wortlaut des Gesetzes nach den in zweiter Lesung gefaßten Beschlüssen).

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das eben verlesene Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, als ein Ganzes in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht. — Nach erfolgter Abzählung:)

Ich bitte, meine Herren, wir sind in der Ziffer nicht einig. (Rufe: Namentliche Abstimmung!)

Ich zähle 119, der Herr Vicepräsident 120, Herr Jeffernigg 118 und Herr v. Koţ 121 Stimmen für und 44 Stimmen dagegen.

Abgeordneter Dr. **Groß** (Oberösterreich): Ich halte den Gegenstand für sehr wichtig, und beantrage daher, daß namentlich abgestimmt werde.

Präsident: Findet der Antrag Unterstützung? (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche für die Annahme des Grundgesetzes in dritter Lesung sind, mit „Ja", jene Herren, welche dagegen sind, mit „Nein" zu stimmen.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt:)

Mit „Ja" stimmten die Abgeordneten: Andriewicz, Graf Attems, Bachofen v. Echt, Bajamonti, Dr. Banhans, Freiherr v. Beeß, Graf Berchem-Haimhausen, Dr. Berger, Dr. Brestel, Dr. Colombani, v. Conti, Graf Coronini, Dr. Daubek, Dr. Dehne, Dr. Demel, Graf Desfours, Dr. Dinstl, Dr. Dietrich, Graf Dubsky, Graf Dürckheim, Freiherr v. Eichhoff, Graf Falkenhayn, Dr. v. Figuly, v. Froschauer, Freiherr v. Geusau, Dr. Groß, Dr. Gustav R. Groß, Gschnitzer, Guszalewicz, Freiherr v. Hackelberg, Dr. Haffner, Freiherr v. Herbert, Dr. Herbst, Herrmann, Ritter v. Hopfen, Ritter v. Hormuzaki, Jessernigg, Dr. Edler v. Kaiserfeld, Dr. Kiemann, Graf Kinsky, Dr. Klier, Dr. Klun, Knezević, Graf Kokorzowa, Freiherr v. Korb-Weidenheim, Freiherr v. Koß, Ritter v. Koß, Dr. v. Kremer, Graf Kuenburg, Dr. Kuranda, Lahner, Dr. Lapenna, Freih. v. Lasser, Lax, Leeber, Dr. Leonardi, Ritter v. Limbeck, Lipold, Lippmann, Lohninger, Freiherr v. Loudon, Dr. v. Lumbe, Dr. Mandelbluh, Mayer, v. Mende, Dr. Mertlitsch, Cavaliere de Micheli-Vitturi, Müller, Dr. Pauer, Johann P. Pauer, Dr. v. Perger, Freiherr v. Petrino, Freiherr v. Pillersdorff, Plankensteiner, Dr. Edler v. Plener, Freiherr v. Poche, Freiherr v. Prato, Freiherr v. Pratobevera, Prokopowicz, Prosłowetz, Dr. Rechbauer, Dr. Roser, Dr. Ryger, Altgraf Salm, Schindler, Schlegel, Dr. v. Schlosser, Schneider, Dr. Schubert, Schürer, Dr. v. Scrinzi, Seifert, Ritter v. Simonowicz, Dr. Stamm, Steffens, Dr. Stieger, Dr. van der Straß, Ritter v. Streeruwitz, Dr. Sturm, Svetec, Ritter v. Szábel, Graf Taaffe, Graf Thun, Freiherr v. Tinti, Tomanek, Ritter v. Tunner, Victorin, Dr. Vidulich, Graf Vrints, Wahl, Dr. Ritter v. Wafer, Freih. v. Weichs, Wickhoff, Freih. v. Widmann, Winterstein, Wolf, Wolfrum, Dr. Zaillner, Graf Zedtwitz **119 Stimmen.**

Mit „Nein" stimmten die Abgeordneten: Graf Barbo, Barewicz, Bobnar, Černe, Chrzanowski, R. v. Cieński, Dr. Czajkowski, Degara, Dittrich, Fihauser, Freih. v. Giovanelli, Graf Golejewski, Greuter, Peter Groß, Dr. Hanisch, Hausner, R. v. Horodyski, Dr. Jäger, Jakóbit, v. Krzeczunowicz, Dr. Landesberger, Ljubiša, R. v. Manasterski, Morgenstern, Dr. v. Mühlfeld, Dr. Pfeiffer, Pintar, Dr. Planer, Pockstaller, R. v. Polanowski, Dr. Polański, R. v. Rogawski, Sawczyński, Skene, Sulikowski, Graf Tarnowski, Dr. Toman, Tomuš, R. v. Wężyk, Wiesler, Graf Wodzicki Heinrich, Graf Wodzicki Ludwig, Dr. Wyrobek, R. v. Zbyszewski, Dr. Ziemiałkowski, Dr. Zyblikiewicz **46 Stimmen.**

Abgängige Stimmen:

1. Dr. Giskra (Präsident) . . **1 Stimme.**

2. Nach der Abstimmung im Hause erschienen: Freiherr v. Beust, R. v. Tschabuschnigg . . . . . **2 Stimmen.**

3. Beurlaubt: Graf Baworowski, Freih. v. Kübeck, Lenček, Dr. Pajer, Graf Adam Potocki . . . . . **5 Stimmen.**

4. Krank gemeldet: Dr. Kaiser, Karbasch, Rosenauer, Freiherr v. Seyffertitz, Freiherr v. Zeidler . . . . . **5 Stimmen.**

5. Das Mandat niedergelegt haben: Fürst Constantin Czartoryski, Dr. R. v. Hafner, Dr. Koristka, Graf Alfred Potocki, R. v. Skrzyński, Dr. Unger, Dr. Zăt **7 Stimmen.**

6. Die Angelobung haben noch nicht geleistet: Dr. Brauner, Kleveta, Machaček, Dr. Porát, Pour, Dr. Rieger, Dr. Riha, Dr. Schulz, Dr. Sladkovský, Dr. Svestka, Dr. Trojan, Waniek, Zelený, Zifmund **14 Stimmen.**

7. Gestorben sind: Dzianoszynski, Heyß, Hubik . . . . . **3 Stimmen.**

8. Nicht gewählt: Ein Vertreter der wälschtirolischen Städtegruppe . . . . . **1 Stimme.**

Summe . **203 Stimmen.**)

Es haben mit „Ja" 119, mit „Nein" 46 Herren gestimmt; zusammen wurden also 165 Stimmen abgegeben und es ist die erforderliche Zweidrittel-Majorität für die Annahme des Gesetzes in dritter Lesung hervorgetreten. Es ist daher das Gesetz in dritter Lesung angenommen*). (Bravo! Bravo! links.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Strafgesetzausschusses wegen Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahrens auf das Strafgesetz.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld** (von der Tribune): Der Gegenstand, worüber ich dem hohen Hause im Namen des Strafgesetzausschusses Bericht zu erstatten habe, ist ein an und für sich nicht bedeutender; er besteht in dem Regierungsantrage, welcher bezielt, daß das beschlossene Gesetz über die Behand-

*) Das Gesetz folgt im Anhange unter A.

lung umfangreicher Gesetzentwürfe auf den Strafgesetzentwurf, welcher im Ausschusse, in dessen Namen ich Bericht zu erstatten habe, angewendet werde.

Es scheint nun dem Ausschusse das Wesen des Regierungsantrages etwas Selbstverständliches zu sein, indem ja darüber kein Zweifel obwalten kann, daß der Entwurf des neuen Strafgesetzes ein Gesetzentwurf umfangreicher Art sei. Dasjenige, was ich in Bezug auf den Ausschußbericht und die demselben angehängten Anträge beizufügen habe, bezieht sich nur darauf, daß der Ausschuß vermeinte, es möge dasjenige, was in Ansehung des Strafgesetzentwurfes und des damit sich beschäftigenden Ausschusses motivirt ist und worauf die dem Berichte angehängten Anträge gehen, auch auf den Entwurf der neuen Strafproceßordnung bezogen werden, und zwar schon dermalen, ungeachtet dieser Entwurf an das hohe Haus noch nicht gelangt ist, weil Se. Excellenz der Herr Justizminister die Versicherung gab, daß dieser Entwurf, der bereits die Sanction Sr. Majestät zur Vorlage an das hohe Haus habe, alsbald werde mitgetheilt werden. Der Ausschuß vermeinte nun, daß mit Rücksicht auf diesen Umstand schon jetzt jene Beschlüsse gefaßt werden könnten, welche sich auch auf die Strafproceßordnung und ihren Entwurf bezögen. In Verbindung mit dieser Ansicht hat er denn auch diejenigen Modalitäten in seinen Anträgen berücksichtigt, die dann in Ansehung des Ausschusses einzutreten hätten, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, die mindestens der Ausschuß für die richtige hält, daß eben der Strafgesetzausschuß wegen des innigen Zusammenhanges der Strafproceßordnung mit diesem Gesetze, auch für letzteren zur Vorberathung bestimmt werden soll. Im Zusammenhange damit aber hat der Ausschuß gemeint, daß auch die weitere Bestimmung zu treffen sei, daß der Strafgesetzausschuß um sechs Personen vermehrt werde, wodurch die Zahl seiner Mitglieder auf 15 gelangen würde, ein Vortheil, der selbst in seltene nicht ohne Belang wäre, als man auf das Strafgesetz sieht, welches dem Gesetze über die Behandlung umfangreicher Gesetze unterzogen wird, weil dann im Zusammenhange mit diesem Gesetze die Folgerung hervorgeht, daß im Ausschusse fernerhin immer zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, um einen giltigen Beschluß zu fassen.

Das ist die allgemeine Erörterung, welche ich mir in Uebereinstimmung mit dem gedruckten Ausschußberichte gestattet habe. Ich habe weiter nichts beizufügen und glaube, daß namentlich, was die einzelnen Anträge betrifft, dieselben bereits durch die von mir vorgebrachten Bemerkungen und durch den Hinweis auf das Gesetz selbst, um dessen Anwendung es sich handelt, vollständig gerechtfertigt sind. Daher würde ich bitten, daß in die Specialdebatte in Ansehung der einzelnen Anträge eingegangen werde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wir übergehen zur Specialdebatte.

Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Die Anträge des Ausschusses gehen auf Anwendung des Gesetzes wegen Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe auf den vorgelegten Strafgesetzentwurf und auf den angekündigten Entwurf einer Strafproceßordnung. Ich stimme nun wohl in ersterer Richtung der Ansicht des Ausschusses zu, nicht aber auch in der zweiten.

Präsident: Dann würde ich erachten, daß dieß bei der Specialdebatte über Alinea 2 zur Sprache zu bringen wäre.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer:** Ich bin hiezu bereit, wenn es das Präsidium wünscht. Allein meine Anträge gehen auf alle vier Absätze und darum möchte ich sie hier im Zusammenhange behandeln.

Es läßt sich nicht leugnen, daß so umfangreiche Gesetze wie das über das materielle Strafrecht in einer großen Versammlung sehr schwer zu behandeln sind, und diese Ueberzeugung hat das nun sanctionirte Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe veranlaßt. Mißlich ist es aber, daß bei diesem Gesetzentwurfe erst jetzt die abgekürzte Behandlung eintritt, nachdem der Ausschuß mit großer Mühe und Fleiß zwei Drittheile des Entwurfes bereits durchberathen hat; denn den Mitgliedern des Hauses ist dadurch das wichtige, im Gesetze enthaltene Recht, daß jedes Mitglied des Hauses den Ausschußberathungen beiwohnen und Anträge stellen kann, vorläufig entzogen, weil man dem Ausschusse nicht zumuthen kann, die ganze bisherige Arbeit zu beseitigen und seine Berathungen von Neuem zu beginnen.

Dafür kann jedoch noch Abhilfe geschaffen werden, wenn die Einbringung von Amendements seinerzeit im Hause gestattet wird. Es wird jedenfalls wünschenswerth sein, daß das Gesetz sobald als möglich vor das Haus gelange.

Ich bin daher der Ansicht, daß die Modalitäten der Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe bei dem Strafgesetzentwurfe Platz greifen, und finde den ersten Punct des Ausschußantrages begründet; nicht so ist es mit dem zweiten Antrage bezüglich der Strafproceßordnung. Diese liegt noch gar nicht vor, obschon sie bereits im Juni angekündigt worden, und es ist möglich, daß bis zu ihrer Vorlage abermals Monate verstreichen.

Ich halte es nun nicht für zweckmäßig, daß wir schon heute über die Behandlung eines Gesetzentwurfes schlüssig werden sollen, den wir noch gar nicht kennen, und von dem wir nicht einmal wissen, wann er eingebracht werden wird.

Auch den vom Ausschusse vorgeschlagenen Modus, den gegenwärtigen Ausschuß durch 6 Mitglieder zu verstärken, und diesem verstärkten Ausschusse die Vorberathung der Strafproceßordnung zu überweisen, halte ich nicht für zweckmäßig. Denn was sollen die 6 neu eintretenden Mitglieder thun? Würden sie das ganze bereits durchberathene Material einfach acceptiren, so würden sie hiedurch eine Verantwortung für Anträge übernehmen, an deren Berathung sie keinen Antheil hatten, und gegen die sie vielleicht bei der Berathung gestimmt hätten. Soll aber der verstärkte Ausschuß die Arbeit wieder von Anfang aufnehmen, so würde die bisherige Mühe und Zeit, die auf die Berathung von zwei Drittheilen des Entwurfes verwendet wurde, überflüssig verschwendet.

Ich erachte es daher für das Zweckmäßigste, daß der jetzt bestehende Ausschuß für die Vorberathung des Strafgesetzes belassen werde, daß ihm die Begünstigungen des Gesetzes vom 30. Juli d. J. eingeräumt werden, daß er aber nicht verstärkt und daß ihm auch nicht die zu gewärtigende Strafproceßordnung zugewiesen werde. Wird die Strafproceßordnung einmal eingebracht sein, dann erst ist ein Ausschuß zu wählen, und es mag dann mit Rücksicht auf den Zusammenhang der Vorlage mit dem materiellen Strafrechte das hohe Haus sich bestimmt finden, die nämlichen Mitglieder, die im jetzigen Ausschusse sind, zu wählen, vielleicht aber andere; jedenfalls soll dem Hause die freie Wahl gewahrt bleiben. Heute scheint es nicht an der Zeit, über die Behandlung eines Gesetzentwurfes zu beschließen, der noch nicht bekannt ist.

Uebrigens bestimmt auch das Gesetz selbst, daß in jedem einzelnen Falle der Beschluß gefaßt werden müsse, auf einen bereits vorliegenden Gesetzentwurf die Behandlung nach dem erwähnten Gesetze eintreten zu lassen.

Ich glaube daher vorbehaltlich der Specialdebatte beantragen zu sollen, daß wohl Punct 1 angenommen werde, daß dagegen Punct 2 entfalle und daß Punct 3 dahin abgeändert werde, daß blos zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes der jetzige Ausschuß berufen sei, und daß derselbe auch bei einer Vertagung des Hauses fortzutagen habe.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.)

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich habe den Bemerkungen des Herrn Dr. Rechbauer entgegen nur Folgendes zu erwiedern. Seine Bemerkungen beruhen zunächst auf einem Mißverständnisse oder Irrthume. Er geht von der Voraussetzung aus, daß jene Mitglieder, welche den Ausschuß verstärken sollen, in die Situation kämen, im Wesentlichen nicht mehr mitwirken zu können. Er geht auch von der Voraussetzung aus, daß das hohe Haus, beziehungsweise dessen Mitglieder, nicht im Stande sein würden, den Bestimmungen des Gesetzes gemäß Anträge zu stellen und den Sitzungen des Ausschusses in wirksamer Weise beizuwohnen, weil bereits zwei Drittheile des Gesetzentwurfes abgethan seien. Hier waltet das Mißverständniß, beziehungsweise der Irrthum ob, daß diese zwei Drittheile, die durchgemacht wurden, für beschlossen seien.

Der Ausschuß hat aber eine erste und eine zweite Lesung vorzunehmen erachtet und in der ersten Lesung sind diese Theile bereits abgethan; daraus kann man aber nicht folgern, und es ist dieß dem Ausschusse auch durchaus nicht eingefallen, den Schluß zu ziehen, daß bei der zweiten Lesung nicht selbst wesentliche Aenderungen noch geschehen könnten. Wer vertraut mit dem Gegenstande und seiner Behandlung ist, wird anerkennen, daß dieser Vorgang des Ausschusses in der Natur der Sache begründet war.

Bei einem solchen umfangreichen Gesetze geht es gar nicht an, namentlich bei dem allgemeinen Theile ist es unzulässig, Alles schon so festzustellen, daß daran nichts mehr zu ändern ist. Ich glaube daher, es werden die Mitglieder des hohen Hauses, sobald das Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe auf den Strafgesetzentwurf angewendet wird, allerdings in der Lage sein, von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen. Eben daher werden auch jene sechs Mitglieder, durch welche nach dem Antrage des Ausschusses eben dieser Ausschuß schon jetzt verstärkt werden soll, allerdings in der Lage sich befinden, den Ausschuß mit ihrer Einsicht und ihrer Kraft zu unterstützen, und es wird durch das, was bisher geschehen ist, ein Abbruch dießfalls nicht eintreten.

Ob man sich an dem Umstande stoßen soll, daß die Strafproceßordnung im Entwurfe noch nicht vorgelegt ist, hängt freilich von dem persönlichen Ermessen ab. Der Ausschuß hat geglaubt, der Beschleunigung wegen, heute dieses schon beantragen und dem hohen Hause zumuthen zu sollen, diesen Beschluß zu fassen. Ein gesetzliches Hinderniß obwaltet nicht. Was aber die Versicherung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers betrifft, so kann man nicht mehr glauben, daß deren Erfüllung noch Monate lange dauern wird; denn die ganze Arbeit, die noch ausstand, als die Versicherung der allsbaldigen Vorlage gemacht wurde, hatte in nichts Anderem beruht, als darin, daß in Folge der Verschiebung von Paragraphen die verschiedenen Paragraphencitationen durchgenommen und die entsprechenden Aenderungen vorgenommen werden mußten. Es soll dieses Geschäft nach der gestrigen Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Justizministers derart vollendet sein, daß innerhalb vier Tagen die Vorlage geschieht.

Ob nun nach dieser Aufklärung das hohe Haus im Sinne der Beschleunigung seinen Beschluß faßt oder aber, an jenen formellen Umstand sich haltend, die Sache verschieben will, muß dem Ermessen des hohen Hauses allein überlassen bleiben. Der Ausschuß

seinerseits hielt dafür, auf die Beschleunigung zu sehen und meinte, daß das von Werth sei.

Präsident: Die Anträge sind erst der Specialdebatte vorbehalten. Es liegt daher kein Gegenstand der Abstimmung für die Generaldebatte vor und wir übergehen zur Specialdebatte (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei dem Regierungsantrage gemäß der in Berathung stehende Entwurf eines neuen Strafgesetzes dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen und das hohe Herrenhaus zu einem mit dem dießfälligen Beschlusse übereinstimmenden Beschlusse einzuladen und darum anzugehen, sohin die Genehmigung dieser übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser durch Seine k. k. Apostolische Majestät einzuholen."

Wünscht Jemand zu Punct 1 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche den eben vorgelesenen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Punct 1 ist angenommen.

Punct 2 lautet (liest):

„Es sei auch der von der kaiserlichen Regierung zur Vorlage an dieses hohe Haus zugesicherte Entwurf einer neuen Strafproceßordnung, sobald er an dasselbe gelangt sein wird, eben dem erwähnten Verfahren zu unterziehen und wegen eines dießfälligen übereinstimmenden Beschlusses von Seite des hohen Herrenhauses, sowie der Genehmigung der übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser durch Seine k. k. Apostolische Majestät das Gleichmäßige, wie sub 1 gedacht ist, zu veranlassen."

Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Anknüpfend an meine früheren Bemerkungen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser zweite Absatz weggelassen werde. Ich habe schon früher als Hauptgrund angeführt, daß der Gegenstand, dessen formelle Behandlung heute beschlossen werden solle, dem hohen Hause noch gar nicht bekannt ist. Die Strafproceßordnung liegt uns nicht vor und wir haben auch keine Versicherung, bis wann wir sie erhalten. Nach dem Gesetze vom 30. Juli 1867 ist zu Anwendung desselben in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß beider Häuser erforderlich.

Es wird daher dann am Platze sein, darüber Beschluß zu fassen, sobald uns der Gegenstand der Berathung, die Strafproceßordnung, übergeben wird. Es wurde zwar vom Herrn Berichterstatter auf die Beschleunigung hingewiesen; allein eine solche kann ich in dem beantragten Vorgange schon darum nicht finden, weil ich nicht glaube, daß es glücklich sein wird, wenn Ein Ausschuß zwei so große Gesetzentwürfe der Berathung unterziehen soll.

Jeder dieser Gesetzentwürfe enthält mehrere hundert Paragraphe, und es dürfte vielleicht angezeigt sein, eine Beschleunigung damit zu erreichen, daß für jeden dieser Gesetzentwürfe ein besonderer Ausschuß gewählt wird. Ich will darüber übrigens heute nicht weiter sprechen, weil das nicht heute Gegenstand der Berathung ist. Ich wollte es nur hinsichtlich der angeregten Beschleunigung bemerken.

Es wurde auch von dem Herrn Berichterstatter bemerkt, daß dadurch, daß dem Ausschusse die zweite Lesung vorbehalten sei, noch immer den Mitgliedern jene Einflußnahme gestattet sei, welche im Gesetze vom 30. Juli 1867 bezeichnet ist. Das ist richtig; allein die ganze Mühe, die der Ausschuß bis heute gehabt hat, wäre dann überflüssig gewesen, wenn in zweiter Lesung ganz andere Beschlüsse gefaßt werden sollen.

Der hauptsächlichste Grund aber, warum ich gegen diesen Antrag 2 bin, ist der, weil uns das Substrat der Beschlußfassung, nämlich die Strafproceßordnung, noch fehlt, und deßhalb glaube ich beantragen zu sollen, daß der Antrag 2 wegfalle.

Präsident: Es ist dieß kein positiver Antrag, sondern es will durch denselben nur die Bestimmung des Absatzes 2 eliminirt werden.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.) Herr Professor Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich würde vielleicht unter anderen Verhältnissen, als unter denjenigen, in welchen sich die Arbeiten dieses hohen Hauses in diesem Momente befinden, nicht so viel Gewicht auf die formellen Bedenken legen; allein dieses Gewicht der formellen Bedenken wird durch die thatsächlichen Verhältnisse und den Stand der Arbeiten in diesem hohen Hause überhaupt verstärkt.

Es hängt nämlich dieser zweite Absatz offenbar mit dem dritten zusammen, welcher eine sofortige Verstärkung des bestehenden Strafgesetzausschusses durch 6 Mitglieder wünscht. Nun brauche ich wohl nicht hervorzuheben, daß wir bereits sehr viele Ausschüsse haben, daß diesen Ausschüssen im gegenwärtigen Momente ein sehr umfassendes Materiale vorliegt, und der Fall sehr häufig vorkommt, daß Mitglieder dieses hohen Hauses zur Theilnahme an mehreren der fraglichen Ausschüsse berufen werden. Da nun auch die Sitzungen in diesem hohen Hause — u. zw. anstrengende Sitzungen — sich natürlich mit dem Fortschreiten der Session vermehren, so ist eine Collision der Arbeiten der verschiedenen Ausschüsse schon jedenfalls durch den Umstand unvermeidlich, daß einige Mitglieder mehreren Ausschüssen des Hauses angehören, und es wird dadurch die Erledigung der Arbeiten dieser verschiedenen Ausschüsse leider verzögert. Dieß würde nun in einem noch viel höheren Grade dann eintreten,

wenn wieder eine Verstärkung eines der Ausschüsse durch 6 Mitglieder stattfindet, oder man würde in der Auswahl der Mitglieder, die zu dieser Verstärkung berufen sein sollen, sehr beschränkt sein, wenn man solche Mitglieder, die bereits anderen Ausschüssen angehören, nicht als verstärkende Mitglieder wählen könnte.

Das bestimmt mich nun sehr zu wünschen, daß diese Wahl und überhaupt die Wahl für einen verstärkten Strafgesetzausschuß oder für den Strafproceßausschuß nicht jetzt vorgenommen werde, weil verschiedene von den umfassenden Arbeiten späterhin hoffentlich erledigt sein werden.

Ich erlaube mir nur auf die Thätigkeit des Verfassungsausschusses hinzuweisen, der nicht weniger als 36 Mitglieder zählt, und jetzt noch wesentlich beschäftigt ist, weil er noch die ganze Gesetzgebung, betreffend die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, zu erledigen hat. Ich weise hin auf den sehr zahlreichen volkswirthschaftlichen Ausschuß, auf den Finanzausschuß, auf den aus 24 Mitgliedern bestehenden Ausschuß über die ungarische Ausgleichsfrage.

Wenn wir die Zahl der Ausschußmitglieder zusammenrechnen, so ergibt sich in dem gegenwärtigen Momente eine ungeheure Inanspruchnahme der Mitglieder des hohen Hauses und eine dadurch nothwendig herbeigeführte Verzögerung der Arbeiten. Dieser Grund dürfte wohl dafür sprechen, daß jetzt zu einer Verstärkung des Strafgesetzausschusses nicht geschritten, daher auch der 2. Absatz nicht angenommen werde, welcher eben seine Bedeutung nur im Zusammenhange mit dem 3. Absatze und der dadurch beabsichtigten Verstärkung des Strafgesetzausschusses findet.

Ich werde daher mit Herrn Dr. Rechbauer gegen den 2. Absatz stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich werde mich nicht sehr ereifern in der Bekämpfung der beiden Redner, welche gegen den Antrag sich aussprachen, sondern habe nur Eines zu erinnern, und dieß besteht darin: Wenn es wahr ist, daß die Strafproceßordnung in so kurzer Zeit von der Regierung vorgelegt werden wird, als ich früherhin auf Grundlage der Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers behauptet habe, dann scheint mir, wird für das Haus doch die Nothwendigkeit bestehen, sei es nun eine Verstärkung des Strafgesetzausschusses, sei es einen eigenen Strafproceßordnungsausschuß zu wählen, ungeachtet die berufenen Ausschüsse ihre Thätigkeit noch nicht eingestellt haben; es wird also nach dieser Richtung hin die Sache in einigen Tagen nicht anders sein als heute.

Das Zweite, was ich erwiedern wollte, bezieht sich auf jene Bemerkungen des Herrn Dr. Rechbauer, der heute, obgleich er selbst anerkennt, daß es noch nicht zur Sache gehöre, dagegen sich aussprach, daß die Strafproceßordnung an den Strafgesetzausschuß gegeben werden solle.

Da das in gewisser Beziehung gegen die Ansicht, die der Ausschußbericht enthält, gerichtet ist, so muß ich mir darauf eine Erwiederung gestatten, und ich glaube, es ist auch heute schon an der Zeit, jener Bemerkung entgegen, die Ansicht festzuhalten, daß es unter allen Umständen zweckmäßig sein dürfte, wenn die Strafproceßordnung an denselben Ausschuß gegeben würde, welcher das Strafgesetz zur Vorberathung hat.

Der Zusammenhang zwischen der Strafproceßordnung und dem Strafgesetze ist ein unzweifelhafter. Man braucht nur ein Beispiel sich zu vergegenwärtigen und an die Bestimmung der strafbaren Handlungen zu denken, welche den Schwurgerichten zugewiesen werden sollen, wo man das ganze Strafgesetz mit seinen strafbaren Handlungen, wie es berathen wird, offenbar durchlaufen muß. Es ist das in Bezug auf die strafbaren Handlungen, welche auf Verlangen verfolgt werden, auch der Fall. Es ist eine Reihe von Bestimmungen die den Zusammenhang dieser beiden Gesetzentwürfe mit einander begründen.

Es wird daher, wenn das hohe Haus die Verstärkung, die der Ausschuß meinte, nicht für genügend hält, allerdings eine größere Verstärkung eintreten, es wird, wie auch im Ausschußberichte angedeutet ist, ermöglicht werden können, daß der Ausschuß in Abtheilungen das eine und andere Gesetz berath, aber es soll gewährt sein, daß diese Abtheilungen im Plenum des Ausschusses mit einander verkehren, weil ein harmonisches Werk gewiß nicht zu Stande kommt, wenn die Strafproceßordnung in einem anderen Ausschusse berathen wird, als in welchem das Strafgesetz in Vorberathung ist.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 2 nach dem andern Antrage des Ausschusses annehmen wollen, welcher lautet: (liest dasselbe), sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit, Alinea 2 ist abgelehnt.

Alinea 3 lautet (liest):

„3. Der bereits zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellte und darin thätige Ausschuß werde auch für die Zeit, sobald dieser Entwurf dem Verfahren nach dem bezeichneten Gesetze unterzogen sein wird, zur Fortsetzung seiner dießfälligen Arbeit, aber auch zur Vorberathung des zu erwartenden Entwurfes der Strafproceßordnung nach §. 3 dieses

Gesetzes berufen, jedoch schon jetzt um 6 Mitglieder durch Wahl aus dem Hause verstärkt."

Dieses Alinea wird wohl jetzt modificirt werden müssen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich erwarte, daß Herr Dr. Rechbauer den Antrag stellt.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer**: Nachdem das hohe Haus sich mit Majorität dafür ausgesprochen hat, daß Alinea 2 zu entfallen habe, so hat es die Anschauung kundgegeben, daß derzeit auf eine Bestimmung über die Strafproceßordnung nicht eingegangen werde. Damit entfällt auch der Grund, warum von Seite des Ausschusses eine Verstärkung von 6 Mitgliedern beantragt wurde, die nur darin ihre Rechtfertigung gefunden haben würde, wenn der nämliche Ausschuß auch die Berathung der Strafproceßordnung zugewiesen erhalten haben würde. Mit Rücksicht auf diesen Beschluß wird es sich rechtfertigen, wenn ich beantrage, daß das dritte Alinea folgendermaßen laute:

„Der bereits zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellte und darin thätige Ausschuß werde auch für die Zeit, sobald dieser Entwurf dem Verfahren nach dem bezeichneten Gesetze unterzogen sein wird, zur Fortsetzung seiner dießfälligen Arbeit berufen"; daß damit der Absatz schließe, und die weiteren Theile: „aber auch zur Vorberathung des zu erwartenden Entwurfes der Strafproceßordnung nach §. 3 dieses Gesetzes" — „jedoch schon jetzt um 6 Mitglieder durch Wahl aus dem Hause verstärkt" entfallen. Ebenso werden auch beim Absatze 4 die Worte „und der Strafproceßordnung" entfallen.

Präsident: Herr Dr. Rechbauer beantragt, daß in Alinea 3 die Worte „aber auch zur Vorberathung des zu erwartenden Entwurfes der Strafproceßordnung nach §. 3 dieses Gesetzes" und „jedoch schon jetzt um 6 Mitglieder durch Wahl aus dem Hause verstärkt" entfallen. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort?

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich habe nur zu bemerken, daß dieß lediglich eine Consequenz des früher gefaßten Beschlusses ist.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, den ich als Abänderungsantrag zur Abstimmung bringe, und der nur eine Consequenz des früher gefaßten Beschlusses ist, lautend (liest):

„3. Der bereits zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellte und darin thätige Ausschuß werde auch für die Zeit, sobald dieser Entwurf dem Verfahren nach dem bezeichneten Gesetze unterzogen sein wird, zur Fortsetzung seiner dießfälligen Arbeit berufen" anzunehmen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Alinea 4 lautet (liest):

„4. Der hiermit zur Vorberathung der Entwürfe des Strafgesetzes und der Strafproceßordnung berufene Ausschuß habe nach §. 11 des mehrgedachten Gesetzes auch nach Schließung der Session und während einer allfälligen Vertagung des Reichsrathes in Thätigkeit zu bleiben, und es werde zu diesem Beschlusse die Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät eingeholt."

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Dieß ist lediglich eine Anwendung des §. 11 des Gesetzes über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe, und es entfällt die Mittheilung an das Herrenhaus, weil in dem bezeichneten Paragraphe des Gesetzes zu diesem Behufe nicht die Einholung der Zustimmung des Herrenhauses, sondern nur die Sanction des Kaisers erforderlich ist. Der Beisatz, welcher sich auf die Strafproceßordnung bezieht, muß natürlicherweise weggelassen und daher auch das in der vielfachen Zahl gebrauchte Wort „Entwürfe" in die einfache Zahl umgeändert werden.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer**: Ich erlaube mir den dießbezüglichen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer geht dahin, Alinea 3 habe zu lauten (liest):

„Der hiermit zur Vorberathung des Entwurfes des Strafgesetzes berufene Ausschuß habe nach §. 11 des mehrgedachten Gesetzes auch nach Schließung der Session und während einer allfälligen Vertagung des Reichsrathes in Thätigkeit zu bleiben, und es werde zu diesem Beschlusse die Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät eingeholt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Mühlfeld**: Ich würde mir die sofortige dritte Lesung zu beantragen erlauben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, daß die dritte Lesung des aus 3 Absätzen bestehenden Beschlusses unmittelbar erfolge. Ist das hohe Haus damit einverstanden, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde? (Die Abstimmung erfolgt.) Die dritte Lesung ist beschlossen.

Ich glaube die Zustimmung des hohen Hauses zu haben, daß ich nicht noch einmal die eben beschlossenen Absätze verlese und ersuche diejenigen Herren,

welche mit den eben in zweiter Lesung beschlossenen 3 Absätzen als Ganzem einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind in dritter Lesung angenommen*).

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über die Petitionen, betreffend das Punzirungsgesetz; ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Klun, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **Klun** (von der Tribune): Gegen das neue Punzirungsgesetz sind in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit sehr viele Beschwerden und Wünsche um dessen Abänderung vorgekommen. Das hohe Haus hat bereits in der 18. Sitzung dieses Jahres mehrere derartige Petitionen erledigt, namentlich sind solche von den meisten Provinzialhauptstädten, als: Graz, Linz, Laibach, Brünn und Salzburg, zur Verhandlung gekommen.

In neuerer Zeit sind in dieser Beziehung wieder Petitionen vorgekommen, welche dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zugewiesen wurden, und zwar wurden überreicht: durch den Abgeordneten Conti eine Petition der Gold- und Silberarbeiter und Handelsleute in Triest um Aufhebung oder wenigstens Revision des Gesetzes vom 19. August 1865 über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, — von Dr. Colombani eine Petition der Goldarbeiter von Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, Dignano, Pisino und Pola, — in ähnlicher Weise eine Petition, überreicht von dem Abgeordneten Dr. Heinrich Perger, der Goldarbeiter in Baden, Wiener-Neustadt, Krems, Horn, Stockerau, Langenlois und Korneuburg; dagegen zwei Petitionen, welche überreicht wurden durch den Herrn Abgeordneten Froschauer und welche um Aufrechthaltung des bestehenden Gesetzes ersuchen, gleichzeitig jedoch auch wünschen, daß die bei der Punzirung noch vorkommenden Uebelstände gerügt und beseitigt werden. Wie bereits erwähnt, faßte das hohe Haus in seiner 18. Sitzung einen dießbezüglichen Beschluß, bei welcher Gelegenheit entschieden worden ist, alle diese Petitionen der hohen Regierung zu übermitteln, damit eine Revision dieses Gesetzes vorgenommen und noch im Laufe dieser Session dießfalls eine Vorlage seitens der Regierung gemacht werde.

Mittlerweile hat das Ministerium bereits eine Enquête eingeleitet, indem sie die meisten Handelskammern zur Abgabe von Gutachten aufforderte und sind auch bereits von mehreren Handelskammern dießfällige Berichte bei dem Ministerium eingelangt.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hat geglaubt, im Anschlusse an diesen bereits bestehenden Beschluß folgenden Antrag stellen zu sollen: Das hohe Haus wolle beschließen (liest):

„Es werden die Petitionen der Gold- und Silberarbeiter, sowie der Handelsleute in Triest, der Bijouteriewaaren-Fabrikanten in Vorarlberg, dann der Gold- und Silberarbeiter in Niederösterreich und in Istrien dem hohen k. k. Finanzministerium übermittelt; es werde zugleich mit Bezug auf den in der 18. Sitzung der dießjährigen Session (am 11. Juli 1867) gefaßten Beschluß dasselbe aufgefordert, das genannte Gesetz einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die dießbezügliche Vorlage innerhalb dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhause einzubringen."

Präsident: Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt folgenden Antrag: (Liest denselben.) Wünscht Jemand hierüber das Wort? Herr Dr. Figuly hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Figuly** (Oberösterreich): Ich erlaube mir diesen Antrag zu unterstützen, in soferne es sich hierbei darum handelt, daß eine große Anzahl von Gewerbsleuten und Fabrikanten eine Abänderung dieses Gesetzes erwartet, weil sie durch das bestehende Gesetz in ihren Gewerben gestört werden.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.) Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** (Niederösterreich): Ich habe auch eine Petition im Namen der Goldarbeiter Niederösterreichs überreicht, in welcher sie gleichfalls Beschwerden, insbesonders gegen die §§. 20 und 50 dieses Gesetzes erheben. Diese Petition geht nicht etwa dahin, eine Täuschung des Publikums hervorzubringen oder überhaupt gegen die imperative Punzirung das Wort zu nehmen, im Gegentheile, die Goldarbeiter wünschen, daß die Punzirung vorgenommen werde, allein auf eine Weise, welche den volkswirthschaftlichen Interessen entspricht. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung auf jene Normen zurückzugehen, welche in den früheren Zeiten bestanden haben.

In den früheren Zeiten bestand die Punzirung nach drei Richtungen; es bestand die Punzirung nach Gold Nr. 3, nach Gold Nr. 2 und nach Gold Nr. 1. Das Gold Nr. 3 enthielt mehr als 17 Karat, das Gold Nr. 2 etwas mehr als 12 und das Gold Nr. 1 etwas mehr als 8 Karat.

Nach dem §. 20 des gegenwärtigen Gesetzes wird nur die Punzirung bei solchen Goldwaaren gestattet, welche circa 13 Karat Gold in sich fassen. Betrachtet man nun die Verhältnisse, welche insbesondere auf dem Lande statthaben, so sieht man, daß die Landbevölkerung solche Goldwaaren, welche einen Feingehalt von mindestens 13 Karaten haben, nicht kaufen kann. Dazu kommt in der gegenwärtigen Zeit

*) Die Beschlüsse folgen im Anhange unter B.

noch die Höhe des Agios, so daß ein Ankauf von Goldwaaren in einem solchen Feingehalte für die Landbevölkerung unmöglich ist.

Daraus folgt von selbst, daß in einem solchen Falle sich die Landbevölkerung lediglich an die unechten, an die Quinquailleriewaaren wenden muß, und daß die Goldarbeiter dabei verarmen.

Die Petition geht daher nicht dahin, daß der imperative Zwang der Punzirung aufhöre, sondern daß, wie es früher gestattet war, eine Punzirung nach Gold Nr. 1 zugelassen werde, daß auch für minder karathältige Goldwaaren eine Punzirung statthabe, und daß das Publikum daraus, daß die Punzirung nach einem solchen Kennzeichen erfolge, genau ersehe, daß nicht mehr als achtkarathältiges Gold in den Waaren enthalten sei. Es wird dadurch genau dasjenige erzielt, was die Gesetzgebung will; es wird aber auch dadurch zugleich die Industrie gefördert, denn was nützt es, wenn vorgeschrieben wird, es dürfen nur solche Goldwaaren erzeugt werden, welche mindestens 13karathältiges Gold enthalten, während die Bevölkerung nicht im Stande ist, solche Waaren zu kaufen.

Es sind schon bei der früheren Verhandlung, welche am 11. Juli d. J. stattfand, die Gründe von Seite des Petitionsausschusses umständlich erwogen worden, warum in eine Aenderung dieses Punzirungsgesetzes einzugehen sei, und die Gründe, welche der Herr Berichterstatter heute angeführt hat, und welche in den neuerlichen Petitionen niedergelegt sind, beweisen nur, daß jene Worte, welche zu Gunsten der Aenderung am 11. Juli gesprochen wurden, sich noch mehr bewahrheiten.

Der Industrie müssen die Fesseln abgenommen werden, daß auch solche Goldwaaren erzeugt werden können, die ein weniger, als 13karathältiges Gold in sich enthalten. Aber es muß die Punzirung auch dahin vorgenommen werden daß Jeder, der solche Waaren kauft, aus der Punzirung ersehe, von welchem Feingehalte das Gold der Waare ist.

Ich kann daher den Antrag, der heute von Seite des Herrn Berichterstatters gestellt wird, nur auf das Lebhafteste im Interesse der Goldarbeiter in Niederösterreich befürworten, und glaube insbesondere an das hohe Finanzministerium die Bitte richten zu müssen, daß auf das Schleunigste die Erledigung der erbetenen Revision des Gesetzes erfolge.

Präsident: Herr v. Froschauer hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Froschauer** (Vorarlberg): Ich habe im Namen der Goldwaarenfabrikanten in Vorarlberg eine Bittschrift überreicht, die dahin geht, daß es bei dem früheren Gesetze zu verbleiben habe.

Die Fabrication in Vorarlberg ist strenge nach dem neuen Gesetze gemodelt worden, und würde durch eine Aenderung dieses Gesetzes den größten Nachtheil erleiden.

Die Bittschrift spricht sich nicht dagegen aus, daß überhaupt eine Revision vorgenommen werde; aber daß die goldhältigen Waaren auf jenes Karat zurückgeführt werden, welches der Herr Vorredner nannte, glaube ich im Interesse der Industrie nicht beantragen zu müssen.

Dadurch würde nur den Einwirkungen von außen her Thür und Angel geöffnet und die Fabrication, welche nur mit großen Kosten ins Leben getreten ist und viele Hunderte von Arbeitern ernährt, würde dadurch zu Grunde gehen.

Ich erkläre mich in soferne mit dem Antrage einverstanden, als diese Eingaben dem hohen Finanzministerium zur gehörigen Würdigung übergeben werden sollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. **Stieger** (Salzburg): Man sagt, die Zeit sei nicht dazu angethan, Privilegien zu schaffen. Nun, durch das bestehende Punzirungsgesetz ist ein Privilegium geschaffen worden, und zwar zu Gunsten der Ausländer.

Die österreichischen Goldarbeiter dürfen Goldwaaren, welche minder als 13karathältig sind, gar nicht erzeugen, und die österreichische Bevölkerung wendet sich an solche Märkte, insbesondere an der Gränze, wo sie minder karathältige Waaren erhält, es ist also dadurch ein Privilegium lediglich zu Gunsten der Ausländer geschaffen. Nachdem aber der Gegenstand schon bei Gelegenheit früherer Petitionen besprochen worden ist, so unterstütze ich den Ausschußantrag und möchte insbesondere betonen, daß in dem neuen Punzirungsgesetze darauf Rücksicht genommen werde, daß es den österreichischen Goldarbeitern gestattet werde, minder karathältige Goldwaaren, so wie die Ausländer, zu erzeugen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Klun:** Da kein Gegenantrag vorliegt, so habe ich keine Veranlassung zu einer Aeußerung.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses (liest den bereits früher verlesenen Antrag nochmals) einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit Mehrheit angenommen.

Der nächste Gegenstand sind Berichte des Petitionsausschusses. Berichterstatter ist Herr Dr. v. Figuly.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich würde mir doch den Antrag erlauben, daß der Petitionsausschuß seinen Bericht über die gestrige Angelegenheit zuerst zu erstatten habe.

Präsident: Ich habe auch mit dem Herrn Berichterstatter dießfalls das Einvernehmen gepflogen, daß er diesen Gegenstand als den ersten vortrage.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** (von der Tribune): Es ist in der gestrigen Sitzung dem hohen Hause durch Herrn Dr. v. Mühlfeld eine Petition des Markus Radamski aus Lemberg wegen eines Vorganges in Ansehung seiner Tochter überreicht worden. Diese Petition wurde als dringlich behandelt und gestern dem Petitionsausschusse zugewiesen. Der Petitionsausschuß hat gestern Abends die beiden Herren Minister des Innern und des Cultus und der Justiz, um Auskünfte zu erlangen, in die Sitzung eingeladen. Es hat sich ergeben, daß bis gestern keine neueren Nachrichten als jene eingelangt sind, welche bereits Morgens dem hohen Hause kundgemacht wurden. Ich erlaube mir indeß, die Petition, da sie äußerst kurz ist, nochmals vorzulesen, weil in derselben doch wichtige Gründe enthalten sind, welche eine besondere Beachtung in Anspruch nehmen. (Verliest das Seite 959 des stenographischen Protokolles bereits abgedruckte Telegramm.)

Es hat gestern Seine Excellenz der Minister des Cultus und der Justiz bereits die Auskunft gegeben, daß er schon des Morgens ein Telegramm abschickte, worin aufgetragen wurde, daß die Taufe des Kindes verhindert werden solle, daß die persönliche Rücksprache mit dem Vater zu ermöglichen sei, daß eine gründliche Verhandlung gepflogen und nach Umständen eventuell auch die Strafamtshandlung eingeleitet und endlich Bericht erstattet werden soll. Nach der Depesche des Radamski, welche auch durch eine andere telegraphische Depesche von Seite des Predigers bestätigt wird, der dieselbe dringende Bitte stellt — eine Depesche, welche erst Abends eingelangt ist — unterliegt es keinem Zweifel, daß irgend eine solche Thatsache, die beklagenswerth ist, sich zugetragen hat und daß Wahrheit in dieser Angabe liegt.

Seit 6. October ist der Vater nicht mehr in der Lage, mit seiner Tochter zu sprechen. Der Thatbestand ist, wie es heißt, bereits erhoben und die Tochter ist aus dem Kloster nicht wegzubringen.

Wenn nun auch von Seite des Herrn Justizministers der Auftrag erlassen worden ist, dem Vater die Rücksprache mit seiner Tochter zu ermöglichen, so ist es wohl begreiflich, daß damit dem Wunsche des Vaters noch nicht entsprochen ist, und daß seine Besorgnisse über alles dasjenige, was während der Zeit im Kloster vorfallen kann, groß sind.

Es ist Abends zu gleicher Zeit von Seite des anwesenden Herrn Ministers der Justiz und des Cultus dem Petitionsausschusse eröffnet worden, daß Seine Excellenz noch eine Depesche absenden werde, um bis heute über das bereits in Folge der gestrigen Morgendepesche Erfolgte Bericht zu erlangen.

In dieser Rücksicht hat der Petitionsausschuß die Sache als eine sehr wichtige angesehen. Er ist weit entfernt, irgendwie in die Executive eingreifen zu wollen; es ist ihm wohlbekannt, daß ein verantwortliches Ministerium besteht und es daher nicht Sache der Gesetzgebung ist, auf die Executive irgend einen Einfluß zu nehmen. Sowie aber alle Petitionen, nach ihrer mehreren oder minderen Wichtigkeit, Empfehlung oder Unterstützung von Seite des hohen Hauses erlangen, so dürfte diese Petition wegen ihrer ganz besonderen Tragweite auch gewiß einer besonderen Unterstützung würdig sein. In dieser Richtung hat der Petitionsausschuß anzutragen beschlossen, dem hohen Ministerium gewisse Maßregeln zu empfehlen, ohne dem executiven Ermessen desselben vorgreifen zu wollen.

Es ist eben auch gestern bemerkt worden, daß in einem ähnlichen Falle das Ministerium nicht in der Lage war, nach Ablauf mehrerer Wochen und nach mehreren Erinnerungen den verlangten Bericht zu erhalten, und so sehr ich anerkennen muß und auch der Petitionsausschuß anerkannt hat, daß das schleunige und energische Einschreiten des Ministeriums eine gewisse Abhilfe verspricht, so ist doch zu bedauern, daß in einem ähnlichen Falle das Ministerium nicht in der Lage war, nach Ablauf mehrerer Wochen Bericht darüber zu erhalten, was vorgegangen ist. Der Antrag des Petitionsausschusses geht aus diesen Gründen dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei den Herren Ministern des Innern und der Justiz zu empfehlen, daß sofort die Verfügung getroffen werde, wonach durch die politische Behörde in Lemberg ohne Aufschub die Suse recte Chaje Sara Radamski aus dem Benedictinerinen-Kloster zu Lemberg weggenommen werde und im Einvernehmen mit der Curatelsbehörde die Rückstellung derselben an den Vater Markus Radamski — nach Erhebung der Personal-Verhältnisse — oder — in soferne hinsichtlich der persönlichen Sicherheit der Tochter ein Anstand obwaltete — deren Unterbringung in einen anderen Aufenthalt erfolge, den Auftrag an die competenten Behörden zu erlassen, unverzüglich die Handhabung des Gesetzes zu pflegen und die betreffenden Behörden anzuweisen, über das Verfügte schleunigst umfassenden Bericht zu erstatten."

Ich erlaube mir, diesen Antrag des Petitionsausschusses dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich erlaube mir dem hohen Hause auf diesen Antrag mit einer formalen und einer meritorischen Bemerkung zu erwiedern.

In formaler Beziehung nehme ich dankbar die Versicherung des Herrn Berichterstatters an, daß man diesen Gegenstand als zunächst in den Wirkungskreis der Executive gehörig ansehe, und daß das Haus dabei keine andere Mission erfülle, als wie es verfassungsmäßig festgestellt ist, über eine Petition nach dem Antrage des Petitionsausschusses den Gegenstand zur schleunigsten Vollziehung dessen, was nach dem Gesetze möglich ist, der Regierung zu empfehlen.

In meritorischer Beziehung muß ich aber gerade in Ansehung des ersten Antragspunctes nur das Eine bemerken: Es würde schwierig sein, jetzt, ehevor wir den Sachverhalt kennen, irgendwie einen Auftrag zu erlassen, daß das Kind augenblicklich aus dem Kloster zu entlassen und dem Vater zurückzugeben sei; schwierig aus dem Grunde, weil die nun einmal bestehende kais. Verordnung, die wir als Gesetz zu respectiren haben, entgegensteht.

Ich habe mir dieselbe im Augenblicke aus der Bibliothek des Hauses ausgehoben und bitte, daß das verehrte Haus vernehme, welches das letzte, darüber maßgebende, zur Stunde in voller Rechtskraft bestehende Gesetz ist (liest):

„Se. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1838 (soviel mir bekannt, ist seither kein anderes Gesetz erflossen) die Länderstellen der deutschen Provinzen zu ermächtigen geruht, die Taufe jüdischer Kinder, welche das siebente, nicht aber das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, dann zu bewilligen, wenn nachgewiesen ist, daß sie die Taufe aus freiem Willen begehren, in der katholischen Religion gehörig unterrichtet sind, und deren Vater oder in dessen Ermanglung derjenige, welcher bei dem Kinde Vaterstelle vertritt, seine Beistimmung hiezu gibt. Fehlt diese Beistimmung, so ist der Fall, wie bisher, an die vereinigte Hofkanzlei zur Einholung der Allerhöchsten Schlußfassung Sr. Majestät vorzulegen."

Im Bestande dieses Gesetzes wird, soviel mir bekannt ist, als zweifellos zweierlei angenommen.

Erstens: Es könne jedes jüdische Kind zwischen 7 und 14 Jahren sogar ohne Zustimmung des Vaters zur katholischen Kirche übertreten, beziehungsweise sich taufen lassen, wenn die Behörden trotz der mangelnden Zustimmung des Vaters befinden, daß dieser Entschluß des Kindes auf seinem freien Willen beruhe und wenn sie dießfalls die Allerhöchste Ermächtigung, beziehungsweise Zustimmung einholen. Zweitens hat man aus diesem Gesetze von jeher, soviel mir bekannt ist, als zweifellos statuirt gefolgert, daß nach dem vollendeten vierzehnten Jahre weder der Vater noch irgend eine Behörde einem jüdischen Kinde den Uebertritt zur katholischen Kirche wehren kann. Das ist nun einmal bestehendes Gesetz. Ich glaube nicht auf einen Widerspruch im hohen Hause zu stoßen, wenn ich aussspreche, daß dieses Gesetz dringend der Reform bedürfe. Das ist aber heute nicht in Frage. Gegenüber diesem Gesetze nun aber wäre es mir heute unmöglich, sogleich zu erklären, das Kind habe in das väterliche Haus zurückzugehen. Ich muß den Thatbestand hören und habe daher auch im Hinblicke auf dieses Gesetz in meinem gestern Frühmorgens abgefertigten Telegramme vor der Hand nichts Anderes aufgetragen, als vorläufig die Taufe unmöglich zu machen, d. h. deren Vollzug hintanzuhalten und zweitens dem Vater die persönliche Rücksprache mit seiner Tochter zu ermöglichen, weil ich durch diese beiden Momente meines Auftrages mit Zuversicht glaubte, vorerst dasjenige hintanzuhalten, was vielleicht zu besorgen ist, daß ein Mädchen mit 16 bis 17 Jahren zur Taufe bewogen werde und doch vielleicht nicht den freien Willen habe, überzutreten und dann dem Vater zu ermöglichen, daß er vor Allem sich überzeuge, ob dieser Wille ein freier, ein wirklich bestehender sei.

Ich erlaube mir ferner dem hohen Hause noch eine dritte Bemerkung beizusetzen, die nicht unmittelbar zur Sache gehört, aber dennoch mit ihr in Zusammenhang gebracht wurde. Ich ersah erst aus den heutigen Zeitungen, daß meine durch die Natur der Aufklärung gebotene Mittheilung, daß ich in einem gleichen Falle schon zweimal meinen früheren Auftrag an die Statthalterei in Lemberg urgirte, mit einer sehr mißfälligen Aeußerung über die Person des Statthalters von Galizien begleitet worden sei.

Ich bin der Wahrheit und der Gerechtigkeit schuldig, Folgendes beizufügen:

Ueber meinen ersten Auftrag wurde mir, wie ich bereits bemerkt habe, unmittelbar von der Statthalterei in wenigen Tagen mitgetheilt, daß dasjenige, was ich aufgetragen, daß nämlich die Taufe wenigstens hintangehalten und sofort genau der Sachverhalt erhoben werde, erfüllt sei. Nur über die Erhebung des Sachverhaltes selbst und die weiteren Resultate habe ich noch keinen Bericht.

Ich habe diese zwei Urgentia an das Statthaltereipräsidium geschickt, habe mich aber erst gestern Abends in verläßlicher Weise überzeugt, daß der Statthalter seit mehr als fünf Wochen auf einer Amtsreise in Galizien begriffen sei (Bewegung und Heiterkeit links), und zwar in den entferntesten Theilen Galiziens und daher persönlich nicht in der Lage war, darauf zu antworten und es dürften vielleicht diejenigen Beamten, die an seiner Stelle dießfalls zu antworten hatten, es dem Bezirksvorsteher überlassen haben.

Ich muß bemerken, daß Mangel an Energie, Mangel an Rührigkeit und an sehr expeditiver Geschäftsführung wahrlich das Letzte ist, das für alle Diejenigen, die den Statthalter von Galizien kennen, diesem Manne vorgeworfen werden kann. (Bravo! rechts.)

Ich bin aber in der erfreulichen Lage, einen thatkräftigen Beleg hiefür in diesem Augenblicke dem Hause zu geben. Ich habe gestern Morgens nicht einmal aufgetragen, daß der Statthalter mir telegraphisch antworten solle (er ist seit zwei Tagen in Lemberg), sondern nur, daß er unverzüglich berichte. Ich erhielt heute Nachts folgendes Telegramm, aufgegeben von ihm, 9 Uhr Abends. (Liest:) „Telegramm bezüglich Chaja Sarah Nadamski, Nachmittags erhalten." Ich bemerke, daß ich Abends zugleich erfuhr, daß die telegraphische Communication mit Lemberg aus mir unbekannten Gründen gestört ist, und daß die Telegramme über Kaschau gehen müssen. (Liest weiter:) „Einleitungen sofort getroffen, telegraphischer Bericht über die Ergebnisse morgen. Gołuchowski."

Aus dem werden Sie entnehmen, daß der Statthalter, wo er persönlich einzuschreiten in der Lage ist, mit der ganzen ihm eigenthümlichen Energie auch wirklich eingeschritten ist.

Das war ich der Wahrheit und der Gerechtigkeit schuldig zu bemerken.

Präsident: Herr Dr. Ziemiałkowski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ziemiałkowski** (Galizien): Ich finde es sehr begreiflich, daß der Vorgang, der gestern telegraphisch zur Kenntniß des hohen Hauses gelangte, mit Entrüstung aufgenommen wurde. Es ist auch ein Fall, der gewiß von Niemandem gelobt werden kann.

Ich muß aber gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters des Petitionsausschusses mich aussprechen, obwohl auch ich dafür bin, daß in ähnlichen Fällen alle Energie obwalten soll und daß überhaupt die Gesetze gehandhabt werden sollen.

Der Antrag geht dahin, daß den politischen Behörden aufgetragen werde, dieses Mädchen aus dem Kloster zu entfernen und seinen Eltern zu übergeben. Meine Herren! Gestern wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister mit diesem Falle ein anderer in Berührung gebracht, der dem hohen Hause noch nicht bekannt war. Die Art, wie er diesen Fall zur Kenntniß des hohen Hauses brachte, hatte zur Folge gehabt, daß man Rufe: „Weg mit dem Statthalter!" hörte.

Meine Herren! Dem Justizminister hätte wohl bekannt sein sollen, daß der Statthalter seit vier Wochen auf einer officiellen Bereisung des Landes ist. Sein Stellvertreter, meine Herren, ist ein Deutscher und stammt noch aus dem Regime Bach; für diesen ist der Statthalter von Galizien nicht verantwortlich.

Es mußte uns Alle sehr schmerzhaft berühren, daß ein Mann, der dem Kaiser treu ist, der der Regierung ergeben ist und sich um das Land verdient gemacht hat, auf eine solche Art der unverdienten Rüge des hohen Hauses preisgegeben wurde von einem Diener Sr. Majestät. (Bravo! rechts.) Der Herr Statthalter wird, wenn ein ähnlicher Auftrag an ihn ergehen sollte, als der Petitionsausschuß beantragt, wohl nicht in der Lage sein, diesen Auftrag zu vollziehen; denn, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß wir unter dem Concordate leben und der Statthalter kein Recht hat, den Klöstern etwas zu befehlen, er müßte denn das Kloster stürmen und dazu hat er wieder nicht die Militärgewalt unter seinem Befehle. (Bewegung links.)

Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß, da mit dem Falle einer Taufe auch der eines Diebstahles in Verbindung kam, auch eine andere Behörde als die politische da hätte einschreiten sollen, und ich frage, warum der Herr Minister der Justiz nicht auch hier gesagt hat, ob die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht gethan habe, und warum sich nicht auch an diese Behörde gewendet werden soll; wenn diese einen Strafproceß anhängig machen wird, so wird die Strafuntersuchung eingeleitet werden, ein Statthalter kann dieß nicht anbefehlen.

Ich wäre also der Ansicht, das hohe Haus solle blos die hohe Regierung auffordern, daß sie an alle Behörden, welche da mitzuwirken haben: an das Ordinariat, an die politische Behörde und an die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Aufträge ergehen lasse, daß dieser Fall mit aller Energie behandelt werde und daß für die Zukunft ähnliche Fälle nicht vorkommen. (Beifall rechts.)

Präsident: Der Herr Justizminister wünscht zu sprechen, er hat jederzeit das Recht dazu.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Baron Pratobevera, Dr. v. Mühlfeld, Kuranda, Schindler und Dr. Landesberger.

Justizminister Ritter v. **Hye**: Ich muß mir erlauben, das hohe Haus einen Augenblick mit einer persönlichen Bemerkung zu behelligen und auch eine reale gegen den hochverehrten Herrn Vorredner anzufügen.

Persönlich muß ich feierlich dagegen Verwahrung einlegen, daß in meinen Worten die Intention gelegen war, oder daß selbst auch nur aus dem Inhalte derselben irgendwie eine solche Deutung hätte hervorgehen können, den Statthalter von Galizien der Geringschätzung des hohen Hauses preiszugeben.

Ich bemerke, daß, wenn in meinen Worten das gelegen wäre, ich sie feierlich zurücknähme, das wäre mir

nicht eingefallen. Was ich heute ohne diese Provocation des Herrn Vorredners gesagt habe, wird, glaube ich, meine persönliche Intention dießfalls vollkommen constatiren.

Wenn weiter der hochgeehrte Herr Vorredner bemerkt hat, es wäre meine Pflicht als Justizminister gewesen, auch die Staatsbehörde zum Einschreiten aufzufordern, so bemerke ich, daß, in soweit ich nach dem Gesetze diese Pflicht zu erfüllen hatte, ich sie auch wirklich erfüllt habe. Ich habe in beiden Fällen dem Statthalter gesagt, daß er eventuell das Einschreiten des Strafgerichtes veranlassen solle; mehr konnte ich nicht, — denn in beiden Fällen lagen ja zunächst Familiendiebstähle vor, und der Herr Vorredner weiß so gut als ich, daß Familiendiebstähle nur auf Antrag des Beleidigten und auch da nur als Uebertretungen ohne Intervention der Staatsanwaltschaft verfolgt werden dürfen. Ich habe daher, glaube ich, mit Umsicht den Ausdruck gebraucht: „das eventuelle Einschreiten des Strafgerichtes zu veranlassen", wenn nämlich — diese Einsicht glaube ich von der Statthalterei voraussetzen zu dürfen — der Fall eintritt, daß wirklich das Strafgericht, beziehungsweise die Staatsanwaltschaft einzuschreiten hat.

Präsident: Herr Baron Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich, obwohl vollkommen übereinstimmend mit der Auffassung des Ausschusses über die Wichtigkeit und Bedeutung des Falles und über die Nothwendigkeit, daß das hohe Haus der Regierung die schleunigste Beseitigung der vorgefallenen Ungesetzlichkeiten empfehle, doch mit der Formulirung des Antrages mich nicht einverstanden erklären kann.

Der Herr Berichterstatter hat hervorgehoben, der Ausschuß habe sich wohl gegenwärtig gehalten, daß das Haus in die Executive einzugreifen nicht berufen ist, und dennoch scheint mir wenigstens — ich mag mich irren — die Formulirung des Ausschußantrages geradezu einen Eingriff in die Executive zu machen. Ich glaube nicht, daß das Haus, wenn es sich seine Berechtigung und seine Aufgaben vor Augen hält, gut daran thut, in einzelnen Fällen in die Details der eventuellen Verfügungen, welche von der Regierung erwartet werden, einzugehen. Ich glaube, daß die dringende Aufforderung an die Regierung, mit aller Energie auf die Beseitigung der Uebelstände zu dringen, genügen dürfte, und daß die Enumeration von Maßregeln, welche doch nur unter gewissen Voraussetzungen möglich und anwendbar sind, das Haus selbst einer Verantwortung aussetzen würde, die es nicht zu tragen hat, und die es nicht auf sich nehmen kann.

Ich glaube also den Antrag stellen zu sollen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Diese Petition ist der Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, unverweilt und energisch der Beschwerde Abhilfe zu schaffen, und die Beseitigung und Ahndung jeder vorgefallenen Ungesetzlichkeit oder Saumseligkeit zu veranlassen."

Damit würde das Haus seiner Aufgabe nachkommen und die Regierung aufgefordert sein, mit der größten Energie die Sache zu betreiben.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Er ist ausreichend unterstützt.

Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich erkläre im Voraus, daß ich auf das Entschiedenste den Antrag des Petitionsausschusses unterstütze und daß ich glaube, daß ihm gegenüber der Antrag Sr. Excellenz des Freiherrn von Pratobevera die Zustimmung des Hauses nicht erhalten soll. Mir scheint die Sache eine sehr klare und einfache zu sein, und indem ich zunächst über die Sache spreche, möchte ich denn doch bitten, daß das hohe Haus sich auch durch die Berufung der Allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1838 in der Anschauung dieser klaren und einfachen Sache nicht trüben lassen möchte. Die Allerhöchste Entschließung spricht von der Taufe eines jüdischen Kindes, in wieferne diese mit Genehmigung der Behörde oder selbst des Landesfürsten statthabe oder nicht.

Soweit es sich nun um die Anträge des Petitionsausschusses frägt, ist die Taufe oder anders genannt, die Bekehrung gar nicht dasjenige, was bei diesen Anträgen in soferne bezielt würde, daß darüber der Regierung etwas zugemuthet werde. Nach dieser Hinsicht mag, was von Seite Sr. Excellenz des Herrn Cultusministers geschehen ist, hinreichen. Allein das, was ich mir als klar und einfach zu bezeichnen erlaubte, besteht darin: Ein Kind befindet sich nicht bei seinen Eltern, es entwich den Eltern, es befindet sich im Benedictiner-Nonnenkloster zu Lemberg. Ich frage nun: Gehört das Kind — ohne alle Rücksicht auf die Taufe und die Allerhöchste Entschließung — in das Benedictiner-Nonnenkloster, oder gehört es zu seinen Eltern? (Beifall links.) Weiters hin: Hat die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1838 das bürgerliche Gesetzbuch geändert? Hat diese Allerhöchste Entschließung etwa das Recht, welches das bürgerliche Gesetzbuch den Eltern dahin einräumt, entwichene Kinder mit Hilfe der Behörden zurück zu schaffen, aufgehoben? (Bravo! Bravo! links.) Nie und nimmer! Der Petitionsausschuß hat auch nichts Anderes ins Auge gefaßt, als dieses Verhältniß: das Verhältniß des Vaters zu seinem Kinde, die Entweichung des Kindes aus dem elterlichen Hause, die Unterbringung, die Verbergung, die Gefangenhaltung, in soferne als man die väterliche Einflußnahme bei dem Benedictiner-

Nonnenkloster und von Seite dieses Klosters verweigert. Das sind Handlungen, die sich unter allen Umständen als widerrechtliche darstellen, als solche, welche in ihrem Bestande und in ihren Folgen durch die Behörden beseitigt werden sollen.

Es kann nach meinem Erachten hiebei auf nichts Anderes ankommen, als darauf: Steht es fest, daß Markus Radamski der Vater zu dem Kinde Chaja Sarah ist und die väterliche Gewalt über dasselbe hat? Darum hat auch der Petitionsausschuß ganz richtig die Beschränkung aufgenommen „nach Erhebung der Personalverhältnisse." Wenn aber diese Personalverhältnisse so bestehen, wie das Telegramm besagt, dann, glaube ich, ist auch gar nichts Anderes irgendwie entscheidender, als das Unrecht, welches in der Handlung des Benedictiner-Nonnenklosters und des entwichenen Kindes liegt. Die Behörden sind nach dem Gesetze aufgefordert, dem Vater Hilfe zu leisten und ihm das Kind zurückzuschaffen. Es kann nun dabei nicht etwa auf einen gerichtsordnungsmäßigen Weg, nicht etwa auf die Gerichtsbehörden hingewiesen werden, weil nach dem bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt die Behörden einzuschreiten haben, und kein Zweifel darüber obwaltet, der Vater könne sein Kind mit Hilfe der Polizeibehörden, ohne erst bei Gericht etwa einen Proceß durchmachen zu müssen, requiriren. Warum soll das hier nicht geschehen können? Warum soll das nicht durch den Statthalter im Wege der Polizeibehörde veranlaßt werden?

Eines also ist gewiß: Das Kind gehört nicht in's Kloster, sondern aus demselben weg; und darum hat der Petitionsausschuß das Recht, darauf zu dringen, das dieß geschieht; das Kind gehört zum Vater, und darum hat der Petitionsausschuß das Recht, darauf zu dringen; und das Eine und das Andere ist wahr, wenn die väterliche Gewalt dem Markus Radamski zusteht, wenn die Personalverhältnisse von der Art sind, wie das Telegramm besagt.

Ja selbst in letzterem Falle, wenn ein Anstand vorhanden wäre, daß man das Kinddem Vater nicht gäbe, weil man Mögliches besorgte, was dem Kinde vom Vater angethan werde, so hat der Petitionsausschuß auch dieß nicht außer Acht gelassen und hat wohl darauf gedacht, für einen solchen Fall die Beschränkung beizufügen, daß das Kind wenigstens aus dem Nonnenkloster wegzukommen habe, und irgendwo anders untergebracht werde. Aber ich glaube, dafür wird Se. Excellenz der Herr Justiz- und Cultusminister so wenig als der Minister des Innern einen Grund anzugeben vermögen, daß das Kind ihm Kloster zu verbleiben habe, daß es auch nur eine Viertelstunde weiter darin zu verbleiben habe. (Bravo! Bravo! links.) Das steht in keinem Widerspruche mit der Allerhöchsten Entschließung; das ist die Folge des bürgerlichen Rechtes, und nach dieser Richtung hin hat der Petitionsausschuß meines Erachtens recht gethan, seinen Antrag in jener scharfen Weise zu stellen, in der er es nur thun konnte; er ist ohnehin genugsam gemildert durch den Ausdruck „empfehlen" statt irgend eines anderen Ausdruckes.

Nun, nach meinem Dafürhalten ist es wohl richtig, daß das hohe Haus in die Execution nicht eingehen dürfe. Aber Einfluß darf dasselbe in die Executive gewiß nehmen. Und ich möchte gegenüber Sr. Excellenz dem Freiherrn v. Pratobevera und seinem Antrage erwähnen, ob wir denn nicht schon in so vielen Fällen Petitionen zur Berücksichtigung überwiesen haben. Ist das nicht auch eine Einflußnahme? Allerdings ist es wahr: Hier ist der Fingerzeig, der gegeben wurde, specieller; aber mit dem specielleren Fingerzeig hat man noch nicht eingegriffen, sondern eben nur in specieller Beziehung anempfohlen. Hier ist aber der Fall so eclatant, so dringend, so aufforderud für uns, daß eine solche Empfehlung allerdings am Platze ist.

Und um so gewisser ist sie am Orte, als ja das nicht der erste Fall, als es der zweite, und zwar ganz analoge von den gestern von mir besprochenen ist. Nun, meine Herren, was ist damals, wo wir keine Kenntniß nahmen, wo Se. Excellenz der Herr Justiz- und Cultusminister energisch einschritt, geschehen? Eigentlich mit Ausnahme dessen, daß man Sr. Excellenz telegraphisch berichtet hat, die Taufe sei hintangehalten worden — gar nichts. Wir wissen nicht, was geschehen ist. Was hat Se. Excellenz der Herr Statthalter denn aber in schleunigster Eile am gestrigen Tage in dem heutigen Falle telegraphirt? Wir haben gehört, wann telegraphirt wurde: um 9 Uhr; und ich behaupte, es wäre nicht telegraphirt worden, wenn nicht in diesem hohen Hause der Gegenstand angeregt worden wäre, was begreiflicher Weise dem Herrn Statthalter bekannt geworden sein wird. Das ist der wohlthätige Einfluß des hohen Hauses schon dadurch, daß der Gegenstand hier angeregt wurde. Allein mich können jene telegraphischen Bemerkungen nicht trösten, denn sie enthalten ja nichts, als daß Se. Excellenz der Herr Statthalter Einleitungen getroffen habe. Was für Einleitungen? das haben wir nicht gehört, daß es von ihm angezeigt worden wäre. Wohl aber haben wir aus dem Munde Sr. Excellenz des Herrn Justiz- und Cultusministers vernommen, daß in dem früheren Falle drei Urgentia nicht beachtet worden sind.

Nun, meine Herren, damit verlasse ich die sachliche Angelegenheit und gehe allerdings auf die Person Sr. Excellenz des Herrn Statthalters über.

Ich glaube, daß dieser Persönlichkeit, soweit als heute zu ihrem Schutze gesprochen wurde, in sehr mißlicher Weise gedient wurde; denn ich kann in dem, was ich hörte, irgend eine Entschuldigung für den Saumsal, der Thatsache ist, nicht erkennen.

Es mag Se. Excellenz der Herr Statthalter auf Amtsreisen sich befinden, aber das wird man mir doch

nicht weiß machen, daß darum, weil der Statthalter im Lande herumreist, ihm nichts mehr mitgetheilt werden kann; das wird man mir doch nicht weiß machen, daß das Präsidium nicht im Stande ist, den Statthalter zu finden (Große Heiterkeit) und ihn aufmerksam zu machen auf jene Urgentia.

Nehmen Sie die Sache anders; wenn heute politische Unruhen in einem Winkel Galiziens ausgebrochen sein würden, dann würde man Se. Excellenz den Statthalter gefunden haben (große Heiterkeit), darauf können Sie sich verlassen, warum findet man ihn da nicht?

Also in diesem Falle bekümmern Sie sich nicht um jene Allerhöchste Entschließung; sie hat keine Anwendung; bekümmern Sie sich nicht um das Concordat, es hat keine Anwendung; bekümmern Sie sich um das bürgerliche Gesetzbuch und die Hilfe, welche darnach von Seite der Behörde einem Vater zu gewähren ist.

Ich fordere Sie, meine Herren, auf, stimmen Sie ja gewiß dem Antrage des Petitionsausschusses zu und nicht jenem Sr. Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera; Kraft und Muth liegt nur in jenem Antrage des Petitionsausschusses. (Beifall links und auf der Gallerie.)

Präsident: Ich bitte, auf der Gallerie sich der Beifallszeichen zu enthalten.

Der Herr Abgeordnete Kuranda hat das Wort.

Abgeordneter **Kuranda** (Niederösterreich): Nach den warmen und beredten Worten meines geehrten Herrn Vorredners wird meine Unterstützung, die ich dem Petitionsausschusse leihen will, sich auf eine Darstellung von Thatsachen beschränken.

Meine Herren! Der Vorhang, der von den Vorgängen ähnlicher Art in Galizien gestern durch ein Telegramm weggezogen wurde, hat nur einzelne Thatsachen, nämlich den vorliegenden Fall und einen analogen, den Se. Excellenz der Herr Justizminister uns mittheilte, beleuchtet; allein, meine Herren, diese Fälle sind in Galizien nicht acut; dieser Zustand ist dort chronisch, es scheint in Galizien — glücklicherweise ausnahmsweise — ein gewisser Geist der Seelenfängerei zu existiren, der sich in die heiligsten und intimsten Angelegenheiten der Familie ungestraft mischen kann.

Gestatten Sie mir, meine Herren, eine Petition, die nur darum nicht in das Haus gekommen ist, weil dasselbe damals plötzlich vertagt wurde, die daher halb Eigenthum dieses Hauses ist, als Thatsache zu besprechen, um Ihnen zu zeigen, wie die Zustände dieser Art in Galizien sind; der Fall, den ich zu erzählen mir die Freiheit nehmen werde, ist noch viel greller als die beiden Fälle, die wir gestern kennen lernten.

Im Winter 1865 hat ein Herr Moses Eisen mir eine Eingabe an den damaligen Staatsminister übersendet, in welcher nachgewiesen wurde, daß sein Mädchen von 13 Jahren, welches eine elterliche Züchtigung erhalten hatte, entwichen sei; wochenlang suchten die Eltern vergebens das Kind, und endlich erhielten sie durch einen Zufall die Nachricht, daß das Mädchen in einem Kloster nächst Bochnia sich befindet. Der Name jenes Klosters ist mir entfallen, da die Sache schon 2 Jahre her ist, und ich weiß nicht, ob ich etwa eine Verwechslung des Ortes vornehme, wenn ich sage, das Kloster sei in Uście Solne, aber jedenfalls befindet es sich in der Nähe von Bochnia.

Der damalige Staatsminister, dem ich diese Petition überreichte, versprach mir, sich augenblicklich auf telegraphischem Wege um die Wahrheit zu erkundigen.

Die Sache war wahrheitsgetreu erzählt und der Staatsminister erklärte, daß er sich der Sache annehmen werde; innerhalb 8 Tagen erhielt ich in der That von ihm den Aufschluß, er habe angeordnet, daß der Vater, welcher (wie ich ergänzend hinzufüge) zu dem Kinde nicht zugelassen worden war, als er ins Kloster trat, sondern welcher nur durch eine Thür in Gegenwart der Klosterfrauen mit seinem Kinde sprechen durfte — in die Lage gesetzt werde, mit dem Kinde zu sprechen, sowie seinen väterlichen Einfluß auf dasselbe auszuüben, in dem man das Kind auf 4 Wochen in eine Privatwohnung bringen und dem Vater gestatten werde, das Kind täglich für einige Stunden zu besuchen.

Nun, meine Herren, dieser Auftrag Sr. Excellenz ist nie verwirklicht worden; (Rufe: Hört!) ein untergeordneter Beamter, meine Herren, geschützt, ich weiß nicht von welchem Einflusse, hat die Befehle des Staatsministers vernichtet. (Hört!) Ich bin wiederholt auf dringende Briefe dieses Moses Eisen zum Herrn Staatsminister gegangen und habe endlich bemerkt, daß ich ihn in Verlegenheit setze, und daß ich ihm lästig bin. Ich habe nachher meine Gänge im Cultusministerium gemacht, denn der Vater kam verzweiflungsvoll hieher, die Mutter, eine sehr exaltirte Frau, war dem Wahnsinne nahe. Ich ging also in das Cultusministerium, dort war ein Sectionschef, sehr wohlwollend, sehr freundlich, sehr entgegenkommend, den ich nichtsdestoweniger auch sehr in Verlegenheit setzte; denn dieser Herr Sectionschef, ein weltlicher Herr, hatte einen geistlichen Adlatus, dessen Einfluß jedenfalls den seinigen überwog. Endlich nach vielem Hin- und Herrennen, nachdem auch die Sistirung eingetreten war, war der Vater selbst bei dem Grafen Belcredi, der ihm wieder alles Vortreffliche versprach — das Kind war noch immer nicht frei. Ich hörte endlich von eingeweihten Personen im Cultusministerium, um was es sich handelt; es bezieht sich auf das Gesetz, welches verlesen wurde: wenn ein Kind in seinem 13. Jahre getauft werden

soll, müßte dazu die Einwilligung des Landesfürsten ertheilt werden; da nun die Einwilligung des Landesfürsten hier vom Ministerium paralysirt worden wäre, so hat man getrachtet, das Kind so lange im Kloster eingesperrt zu halten, bis es das 14. Jahr erreicht hatte. (Rufe: Hört!) Und dann kam der Vater und erklärte, das Kind sei getauft! (Eine Stimme links: Mortara!)

Meine Herren, so stehen die Sachen in Galizien. Ich gestehe, daß mir jede Form der Petition die rechte ist. Die guten Reden, die guten Worte, welche sie begleiten, sind eigentlich die Hauptsache. Es ist mir gleich, ob der Antrag des Petitionsausschusses oder des Baron Pratobevera angenommen wird; es ist ja der Herr Minister zugegen, und weiß, wie wir es meinen.

Allein, meine Herren, daß hier mit Energie gehandelt werden muß, daß im Geiste jenes erhabenen Schreibens, das wir heute gelesen haben, (Bravo! Bravo!) von Seite des Ministeriums gehandelt werden muß, meine Herren, das ist meine volle Ueberzeugung! (Bravo!) Die katholische Kirche ist eine so großartige und mächtige Institution, daß Freunde, Anhänger und Gegner dieselbe bewundern. Jeden Tag erwirbt sie durch ihre Missionäre neue Bekenner in fremden Ländern, jedes Jahr strömen Tausende in fremden Ländern ihrem Schooße zu. — Meine Herren, ist es da nothwendig, daß man in den häuslichen Kreis der Familie greift, um ein arm·s Kind von dem Herzen der Mutter zu reißen? dieß, meine Herren, ist weder im Geiste des Jahrhunderts, noch im Geiste der Humanität, und ich hoffe, daß es unserer heutigen Regierung endlich gelingen wird, energischer und durchgreifender zu handeln als die ohnmächtige Regierung, welche vor zwei Jahren an der Spitze gestanden. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Der Herr Justizminister wünscht eine Mittheilung zu machen.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich habe in diesem Augenblicke ein weiteres Telegramm (Heiterkeit) von dem Herrn Statthalter erhalten, aufgegeben 11 Uhr, heute Vormittags. (Liest:)

„Statthalter von Galizien an Minister Hye. Taufaspirantin Chaie Sarah Radamski nach Entwendung von Geld und Effecten in das hiesige Benedictinerkloster geflüchtet. Keine Inzichten einer Entführung. Polizeidirection über Anzeige des Vaters sogleich eingeschritten, die entwendeten Effecten wurden vom Gerichte gleich abgenommen, wegen Diebstahls Untersuchung im Zuge. Geburtsschein bisher nicht gefunden; nach dem Volkszählungsbüche geboren im Jahre 1848.

Die Sistirung des Taufactes bereits veranlaßt.

Die Erhebungen wegen Sicherstellung des Alters bereits eingeleitet, über analogen Fall in Biala nichts bekannt.“

Ich bemerke, daß ich mir diesen letzteren Umstand auf zweifache Weise erklären kann; nämlich, entweder hat der Herr Statthalter bei der Dringlichkeit der heutigen Falles sogleich telegraphirt, und war der frühere Fall nicht in sein Präsidialprotokoll aufgenommen oder daraus, daß der Fall sich nicht in Biala selbst zugetragen habe, sondern in irgend einem Kloster in der Nähe, ist aber dem Bezirksamte von Biala zur Amtshandlung überlassen worden. Ich hatte aber in einem gestrigen Urgens nur Biala genannt.

Das gebe ich nur zur Aufklärung und setze bei, daß der frühere Fall gestern nicht von mir angeregt wurde, sondern in meiner Abwesenheit von Herrn Dr. v. Mühlfeld, und es wurde sich hierbei auch auf die Zeitungen berufen, welche von diesem Vorfalle zu Biala schon vor 14 Tagen ausführliche Berichte enthielten, — daher ich mich genöthigt fand, auch über diesen früheren Fall Aufklärung zu geben.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Bezüglich der letzten Mittheilung des geehrten Herrn Justizministers in Betreff dessen, daß dem Herrn Statthalter Grafen Goluchowski über den Fall von Biala nichts bekannt ist, möchte ich in Erinnerung bringen, daß wir früher gehört haben, daß der Fall nicht in Biala, sondern in Tarnopol sich zugetragen hat. (Widerspruch rechts.) So ist wenigstens gestern hier im Hause gesagt worden. (Minister v. Hye: In den Zeitungen stand es so, ist aber nicht der Fall gewesen.) Nun, dann kann es auch nicht wahr sein. (Heiterkeit.)

Uebrigens ist das Judenmädchen, über das wir sprechen, im officiellen Amtsstyle heute schon zur Taufaspirantin avancirt und hat dadurch eine Qualität bekommen, welche — wie es scheint — mit Absicht in diesem Telegramme, ich weiß nicht über welche Information, ihr beigelegt wurde.

Ich wollte ferner, bevor wir das letzte Telegramm hörten, darauf aufmerksam machen, daß wir über die Thatsache, daß sie wirklich geschehen ist, noch keine Bestätigung haben. Nun, da dieses Telegramm die Bestätigung gegeben hat, so können wir mit großer Beruhigung uns in das Meritorische einlassen.

Das Gesetz vom Jahre 1838, das uns der Herr Justizminister mitgetheilt hat, gehörte wahrlich nicht zu den Zierden der österreichischen Legislation; ich glaube aber, daß es bereits durch spätere Gesetze aufgehoben ist. Ich habe hier die Gesetzessammlung, wie sie das Reichsgesetzblatt vom Jahre 1849 enthält: §. 1 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 stellt alle Religionsgenossenschaften im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte gleich.

Es ist daher unmöglich, daß bezüglich des Uebertrittes von einer Religion zu einer anderen für jüdische Kinder noch andere Gesetze Giltigkeit haben können, als für Mitglieder anderer Religionsgenossenschaften.

Das Patent vom Jahre 1849 ist aber am 31. December 1851 durchaus nicht aufgehoben worden, wie das Reichsgesetzblatt vom Jahre 1852 auf Seite 28 ganz klar beweist, wo eben diese Verfügung über die Gleichberechtigung der Religionen nicht in dem Kreise der Allerhöchst aufgehobenen Gesetze genannt worden ist. Uebrigens hat schon mein College Herr Dr. v. Mühlfeld bemerkt, daß es kein Gesetz gibt, welches bestimmt, daß die väterliche Gewalt über Minderjährige an der Schwelle des Klosters aufhört; ja, wenn wir uns der Anschauung zuneigen wollten, welche aus dem letzten Telegramme des Herrn Statthalters hervorschimmert, so dürfen wir wohl sagen: Es gibt nicht nur in den Klöstern — in dem Sinne, wie er jetzt angewendet wird — kein Asyl für Kinder, es gibt auch dort kein Asyl für Diebe, und derjenige, der sich eines Verbrechens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig gemacht hat, ist nach dem gewöhnlichen Strafgesetze, nach der gewöhnlichen Strafproceßordnung zu behandeln.

Nun haben wir aus dem Telegramme gehört, daß die Haftseligkeiten dem Vater zurückgegeben wurden und die Untersuchung eingeleitet worden sei. — Warum bemächtigt sich das Gericht nicht dieser Person? Es ist ja in der Strafproceßordnung der Fall der Strafhaft für Fluchtverdächtige festgesetzt, und wir haben ja hier den Fall einer vollendeten Flucht.

Wir haben Beispiele gehabt bei Untersuchungen, die großes Aufsehen erregt haben, daß man Leute 9—10 Monate in der Untersuchungshaft behalten hat, und man dieselben nichtsdestoweniger später mit oberstgerichtlicher Entscheidung entlassen mußte, welche dahin sich aussprach, daß nicht einmal — ich weiß nicht mehr, welches der Ausdruck war, aber er war beinahe gleichbedeutend — nicht einmal der Schimmer eines Verdachtes einer strafbaren Handlung gegen diese Leute bestanden hat.

Wie konnten nun den Gerichten gerade jetzt solche Scrupeln kommen?

Es ist eigenthümlich, wie uns der Herr Abgeordnete Kuranda erzählen konnte, daß ein solcher Fall nicht vereinzelt dasteht, und ich mache da auf eine geschichtliche Wahrheit aufmerksam.

Als der Orden der Jesuiten durch jenen berühmten Papst aufgehoben war, hat er sich zuerst wieder in Mitteleuropa festgesetzt, und seine Spinnenfäden in Polen ausgespannt. (Abgeordneter Sawczyński meldet sich zum Worte.) Das kann uns die Geschichte nachweisen.

Es ist ganz richtig, daß der gegenwärtige Statthalter von Polen große Energie besitzt, und wenn er sich gegenwärtig auf einer Rundreise befindet, so wird es ihm dennoch möglich sein, diese Energie auch bis auf seinen Amtssitz zurückwirken zu lassen. Ich weiß nicht, wie es kam, daß man betont, daß der Vicepräsident, welcher den Herrn Statthalter vertritt, ein Deutscher ist.

In der Regel sind die Deutschen diejenigen, denen alle Confessionen gleich sind (Bravo! links) und welche auf keine Weise irgend Jemand mit geringerer Gerechtigkeit behandeln, wenn dieselbe Confession auch mit einem anderen Volksstamme zusammenfällt.

Ich glaube daher, daß wir die Anträge des Ausschusses ihres Sinnes wegen annehmen sollen, und daß sie einen directen Eingriff in die Executive nicht enthalten. Das Gesetz vom Jahre 1838 und das, was geschehen ist, ist uns aber ein neuer Beweis, wie nothwendig es ist, daß die Gesetzgebung vom Jahre 1855 endlich ihre Ende nehme; und ich glaube, wir können nach dem Factum, das heute und gestern geschehen, mit Vertrauen an das Werk, dieselbe wegzuräumen, gehen, während wir früher nur mit Mißtrauen uns damit beschäftigen konnten. (Beifall.) Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses.

Präsident: Herr Dr. Landesberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Landesberger** (Galizien): Ich habe mir das Wort erbeten, um überhaupt meinen Anschauungen in einer so wichtigen Frage Ausdruck zu geben, und bitte das hohe Haus um Vergebung, daß ich bei diesem speciellen Falle die Aufmerksamkeit des hohen Hauses so sehr in Anspruch nehme, da ich die Sache nicht blos als einen solchen einzelnen Fall, sondern als eine Principienfrage betrachte und als Illustration zu den jetzigen Zuständen in confessioneller Beziehung überhaupt. Ich habe mir darum das Wort erbeten, um diesen Anschauungen im Allgemeinen Ausdruck zu geben und um sodann einerseits als Galizianer da, wo es sich um die Person des Statthalters Gołuchowski handelt, zu einem speciellen Urtheile, das auf Erfahrung und persönliche Anschauung, die ich mir in dieser Beziehung in meiner Praxis gebildet, basirt, das Wort zu ergreifen, andererseits aber, um in die Frage einzugehen, ob ich den Antrag des Petitionsausschusses oder den des Freiherrn v. Pratobevera unterstützen soll.

Im Voraus muß ich erklären — und ich bitte, auf meine Worte, da ich Vorsteher der Israelitengemeinde bin, in welcher dieser Fall sich ereignet hat, umsomehr Gewicht zu legen, indem sie auf persönlichen Anschauungen basiren — daß ich das Vorgehen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers, in dieser Sache sich an den Statthalter zu wenden, ganz correct finde, und zwar aus demselben Grunde, den der verehrte Dr. Ziemiałkowski angeführt hat.

Gerade weil hier das Concordat in Berührung kommt, ist es Sache der Regierung, durch ihren Repräsentanten dagegen einzuschreiten.

Ich nun, soferne ich Gelegenheit hatte, in neuester Zeit mit Seiner Excellenz dem Statthalter Gołuchowski persönlich zu conversiren, seine Grundsätze zu erfahren, wie er sie auch im galizischen Landtage zur Geltung gebracht hat, bekenne offen, daß ich zu seiner Unparteilichkeit und Gerechtigkeit auch gegen die jüdische Bevölkerung volles Vertrauen hege, und hoffe, daß er auch in dieser Beziehung dem Rechte Geltung zu verschaffen wissen werde. (Bravo! rechts.)

Was nun diesen Fall anbelangt, so hat ihn Seine Excellenz der Herr Justizminister auf ein anderes Gebiet geleitet durch die Citirung des Gesetzes über die Taufe, anstatt das als Erstes zu berühren, daß der Vater in seinen Rechten gekränkt ist.

Es wurde berührt, daß die väterliche Gewalt so sehr mißachtet wurde, daß nicht nur das Kind nicht zurückgegeben, sondern dem Vater selbst das Reden mit dem Kinde verwehrt wurde.

Meine Herren! Es ist unerhört, und ich glaube nicht, daß das Concordat die Macht gibt, daß Klostermauern für entlaufene Kinder soweit Schutz bieten, daß nicht einmal dem Vater der Zutritt gewährt werden soll.

Aus diesem Grunde wurde die Hilfe des hohen Hauses angesprochen, ferner gegen die Unzukömmlichkeit, daß, obwohl ein Vergehen, eine strafbare Handlung vorliegt, dennoch der Strafrichter nicht eingreift. Der Petitionsausschuß hat daher vollkommen Recht, wenn er darauf Gewicht legt, daß vor Allem das bürgerliche Recht, das Recht des Vaters gewahrt bleibe, und daß ihm das Kind zurückgegeben werde. Denn, bedenken Sie, meine Herren, zu welchen Mißbräuchen würde es Anlaß geben, wenn ein Kind, dem ein Verbrechen zur Last fällt, aus dem Hause des Vaters entführt werden und dann unter dem Vorwande der Taufe straflos ausgehen könnte, und nicht einmal dem Vater der Zutritt zu dem Kinde gestattet sein sollte. Gegen solche Mißbräuche muß die Regierung einschreiten.

Es ist daher recht, und ich bin damit vollkommen einverstanden, wenn das hohe Haus Gewicht und Nachdruck auf dieses Einschreiten legt. Das hohe Haus erfüllt nur eine Pflicht, indem es die Sache empfiehlt und zugleich den Weg weist, welcher einzuschlagen ist, nämlich dem Vater die durch Mißbrauch entzogene Gewalt zurückzugeben.

In dieser Beziehung ist der Antrag gerechtfertigt.

Das neueste Telegramm aber des Herrn Statthalters zeigt, daß auch in der zweiten Beziehung der Antrag gerechtfertigt ist, denn es zeigt, daß wirklich Sachen entwendet worden sind, und daß diese entwendeten Sachen wieder zurückgegeben sind. Hat man das aber gefunden, so sind allerdings nach meiner juridischen Ueberzeugung rechtliche Inzichten einer strafbaren Handlung und ein Fall vorhanden, in welchem der Strafrichter einzuschreiten hat. Sowohl die väterliche, als die Strafgewalt sind im gegenwärtigen Falle verletzt, und leider sind, wie mein verehrter College Herr Kuranda durch ein Beispiel erläutert hat, in Galizien solche Fälle, wo die Gewissensfreiheit weder in der väterlichen, noch in der Strafgewalt ihren Schutz findet, sehr häufig, so daß sie fast zur Regel geworden sind.

Präsident: Herr Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich glaube eine Pflicht gegen das hohe Haus zu erfüllen, wenn ich demselben meinen Dank dafür abstatte, daß es sich mit einer meiner Ansicht nach verhältnißmäßig geringfügigen Angelegenheit so eindringlich beschäftigt. Zum Danke fühle ich mich deßhalb veranlaßt, weil mir das als Beweis gilt, daß das hohe Haus von heute nicht Beispielen aus früherer Zeit folgen und mit galizischen Klagen und Beschwerden nicht leichtfertig verfahren, sondern nunmehr eindringlich zu Werke gehen werde. (Bravo! rechts.) Denn ich erinnere mich dessen, wie im früheren Reichsrathe Petitionen, die aus dem Anlasse eingelaufen waren, daß in Krakau in gewissen Gassen auf Leute geschossen wurde, ohne daß an sie eine Aufforderung, aus diesen Gassen zu gehen, ergangen wäre, leichtfertig behandelt wurden. Da aber gegenwärtig in einer, wie gesagt, nach meiner Ansicht, geringfügigen Angelegenheit eine Petition — ja nicht einmal eine solche, sondern ein Telegramm, welches uns gar keine Aufschlüsse über den Thatbestand gibt — so eindringlich behandelt wird, so fühle ich mich verpflichtet, dem hohen Hause meinen Dank abzustatten. (Lebhaftes Bravo rechts.)

Zur Sache selbst übergehend, möchte ich den Herrn Abgeordneten Kuranda über die galizischen Zustände und insbesondere, was die Toleranz betrifft, beruhigen und ich möchte dem Herrn Abgeordneten Schindler in Bezug auf die Geschichte antworten und auch ihn in dieser Beziehung beruhigen.

Als Europa, ganz Europa wegen der Religion — zur Zeit der Religionskriege — sich mit Blut bedeckt hatte, da hat es einzig und allein in Polen einen Bürger- und Religionskrieg nicht gegeben, und was die Juden anbelangt, so war es, als ganz Europa sie vertrieb, Polen einzig und allein, welches ihnen Schutz gewährte; daher kommt es auch, daß bis heute so viele Juden dort sind. Dieser Geist der Toleranz ist in Polen noch nicht erstorben, er lebt fort, und während Sie, meine Herren, mit der Concordatsfrage sich so viel beschäftigen, muß ich aufrichtig gestehen, ich und Galizien verstehen Sie nicht. Bei uns besteht kein Concordat. Ich weiß nicht, wann das Concordat

in Galizien eingeführt worden ist, und ich werde nicht wissen, wann es aufgehoben werden wird, mit alleiniger Ausnahme, daß die geistliche Ehegerichtsbarkeit dann aufhören wird. Der Geist der Toleranz lebt bei uns, so beim Volke, wie bei der Geistlichkeit.

Dieses Wort zur Beruhigung jener Herren, welche in religiöser Beziehung irgend eine Intoleranz in Galizien befürchten.

Was den Statthalter anbelangt, so hat er seine Energie an den Tag gelegt; denn er ist erst vor einigen Tagen nach Lemberg zurückgekehrt, und Galizien ist nicht ein so kleines Land, wie etwa ein anderes und hat noch nicht die nämlichen Communicationswege, wie ein anderes. Es hat eine Länge von 100 Meilen, und wenn der Statthalter eine Amtsreise antritt, so wird mir Herr Dr. v. Mühlfeld gestatten, zu behaupten, daß dann die Regierung irgend jemanden Anderen in Lemberg anvertraut werden muß, und daß man sich nicht in jeder Angelegenheit an den Statthalter wenden kann, wenn er sich von Lemberg nicht etwa 20 bis 30 Stunden, sondern 2, 3 bis 4 Tage weit entfernt befindet. Es mußte also Jemand in Lemberg seine Stelle vertreten, und das war ein Vertrauensmann der früheren Regierung, das war ein Mann, dessen Demission wir nicht erwirken können, der nicht zum Wohle des Landes, sondern nur, um den Statthalter zu compromittiren, auf diese Weise vorgeht. (Oho! links.) Wie kommt es, daß er dem Minister nicht den Bericht erstattet hatte, den derselbe verlangt hat?

Präsident: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß von dem Abwesenden, da ihm die Möglichkeit benommen ist, sich zu rechtfertigen, mit mehr Schonung gesprochen werden wolle.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (fortfahrend): Ich anerkenne das und werde von dem Abwesenden nicht mehr sprechen. Das wollte ich aber zur Vertheidigung des ebenfalls abwesenden angegriffenen Statthalters anführen. (Bravo! Bravo! rechts.)

Wenn Herr Dr. v. Mühlfeld in Bezug auf das Meritum fragt: Gehört das Kind in das Kloster oder in das väterliche Haus? so wird Jeder antworten müssen: Wir wissen es nicht. Es ist blos ein Telegramm vorhanden; es ist kein Thatbestand erhoben; erst jetzt ist ein nachträgliches Telegramm gekommen. Wie sollen wir antworten, ob das Kind in das väterliche Haus gehört? Kennen unsere Civilgesetze nicht den Fall, wo dem Vater das Kind aus dem väterlichen Hause genommen werden kann? (Bravo! rechts.) Flüchtete sich das Kind nicht vielleicht vor etwaigen Mißhandlungen? Wissen Sie den Thatbestand? (Bravo! rechts.) Man kann im Vorhinein über nichts richten. Es ist ein seltsamer Fall, daß ein Kind das väterliche Haus verläßt und irgendwo Zuflucht sucht. Es kann sein, daß ein Mißbrauch eintrat, aber was können wir hier in dieser Beziehung wissen? Das ist rein unmöglich.

Aber auch abgesehen davon, wäre auch der Thatbestand constatirt, so würde ich keinesfalls für die Anträge des Ausschusses stimmen können, selbst wenn die Minister dafür stimmen würden, und dieß aus dem Grunde, damit nicht ein Eingriff in die Vollzugsgewalt geschehe.

Die gesetzgebende Gewalt kann allerdings das Ministerium zu was immer auffordern und demselben was immer empfehlen, allein die Ergreifung der Maßregeln darf die gesetzgebende der Vollzugsgewalt nicht vorschreiben; diese gehört in den Bereich der Vollzugsgewalt. Sonst vernichten Sie das Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Entweder es besteht Ministerverantwortlichkeit, und dann muß man die Maßregeln der Regierung überlassen. Wollen Sie aber selbst Maßregeln anordnen, was geschieht dann mit dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze? (Bravo! rechts.) Dem Abgeordnetenhause steht es zu, Gesetze zu votiren und darauf zu dringen, daß sie im Sinne des Abgeordnetenhauses gehandhabt werden. Wie aber die Regierung in dieser Hinsicht verfügt, ist Sache der Vollziehungsgewalt und nicht des Abgeordnetenhauses.

Der Ausschuß leitet seinen Antrag in sehr delicater Art ein, denn er sagt: „Es wird dem Ministerium anempfohlen"; allein was wird anempfohlen? Es werden Maßregeln aufgestellt, die der Minister ergreifen solle, namentlich, daß er durch die politischen Behörden u. dgl. das und das thun, daß er mit dem Kinde das und das verfügen soll.

Ja, wissen wir denn schon — wenn das auch nicht ein Eingriff in die vollziehende Gewalt wäre — ob das Kind nicht anderswohin wird abgegeben werden müssen, als gerade in das väterliche Haus zurück?

Aus diesen Gründen kann ich nicht anders, als für den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pratobevera stimmen, selbst für den Fall, wenn die Regierung anderer Ansicht wäre. (Beifall rechts.)

Präsident: Herr Dr. Berger!

Abgeordneter Dr. **Berger** (Niederösterreich): Ich bin in der angenehmen Lage, mit dem Herrn Vorredner in Beziehung auf die Prämissen vollständig übereinzustimmen, nur komme ich gerade zu anderen Consequenzen, als er. Ich stimme darin mit ihm überein, daß, wenn es sich um Fragen handelt, in welchen die legislative Gewalt des Staates an die executive streift, mit dieser in Berührung kommt, materiell die Anforderung eines gesicherten, beschleunigten, wahrscheinlich gemachten Thatbestandes und formell die Anforderung feststeht, daß die Legislative mit nichten irgendwie in die Rechte der Executive eingreife.

Ich muß sagen, wären wir nicht in der glücklichen Lage, daß in dieser Telegrammengeschichte uns der Herr Justizminister eben wieder mit einem Telegramme hätte beglücken können, das den Thatbestand bescheinigt, so hätte man allerdings für die Ausschußanträge nur unter vorsichtigster Verclausulirung, nämlich nur unter der Voraussetzung des richtigen Thatbestandes stimmen dürfen.

Allein, Seine Excellenz der Herr Statthalter von Galizien, welcher nach rege bethätigtem fünfwöchentlichem Amtseifer nun von seiner Rundreise zurückgekehrt ist, bestätigt in seinem letzten Telegramme mindestens so viel, daß das erst 19 Jahre alte Mädchen, der väterlichen Gewalt entrückt, sich in einem Nonnenkloster befindet; es bestätigt, daß die väterliche Gewalt nicht ausgeübt werden kann und bestätigt weiter, daß der Herr Statthalter, alle anderen Nebenpuncte berührend, den Hauptpunct umgeht, nämlich die Wiedereinsetzung der väterlichen Gewalt in ihre Rechte; und das ist der Hauptpunct.

Es ist demnach das hohe Haus vollständig in der Lage, für den ersten Punct der Ausschußanträge zu stimmen, zumal, da dieser erste Punct der Ausschußanträge auch materiell mit allen jenen Anforderungen vollständig verclausulirt ist, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche in einem solchen Falle gestellt werden müssen. Es ist die Erhebung des Thatbestandes; es ist die Vernehmung der Curatelsbehörde, es ist die Erhebung sonstiger Verhältnisse ins Auge gefaßt und wenn daher, wie der Herr Abgeordnete, der zuletzt sprach, andeutete, etwa das Kind bei seinem Vater irgend einer Gewaltthätigkeit ausgesetzt wäre — wofür aber allerdings nicht die geringste Bescheinigung beigebracht wurde — so ist auch dieser Punct vorsichtig ins Auge gefaßt und das hohe Haus befindet sich daher in der Lage, für den ersten Punct der Ausschußanträge mit voller Beruhigung stimmen zu können.

Dagegen möchte ich bitten, für Punct 2 und 3 nicht zu stimmen.

In Punct 2 soll der Regierung empfohlen werden, daß sie ihrerseits wieder den Behörden die strengste Handhabung der Gesetze empfehle und der Punct 3 will die Regierung auffordern, sich über den Fall schleunigst Bericht erstatten zu lassen.

Meine Herren! Denken Sie sich einmal, Sie säßen hier auf diesen Stühlen (auf die Ministerbank deutend) und es würde Ihnen ein solcher Antrag von Seite des Hauses entgegengehalten. Auf mich macht er den Eindruck, als ob man mit diesen Anträgen der Regierung Unterricht in den Anfangsgründen der Regierungskunst ertheilen wollte. (Heiterkeit.) Oder, meine Herren, soll jetzt erst die Regierung durch uns erfahren, daß sie den Behörden die strenge Handhabung der Gesetze überhaupt und nicht erst in diesem Falle auftrage? Oder sollen die Behörden erfahren, daß man dieß der Regierung erst durch uns auftragen müsse, damit es auch den Behörden wieder von der Regierung aufgetragen werde? Und die Berichterstattung vollends! Ist es nicht selbstverständlich die Pflicht des Statthalters von Galizien oder seines von gewisser Seite vorzugsweise inculpirten Substituten, daß er Bericht erstatte? Die Regierung ihrerseits mag darauf dringen, daß ihr schleunigst Bericht erstattet werde; dränge aber das Haus darauf, so würde das noch überdieß die Perspective eröffnen, als ob das Haus den Fall noch einmal au sich kommen lassen wollte; denn, was hätte das Haus wohl sonst für ein Interesse, schleunigen Bericht erstatten zu lassen?

Und das Haus, wenn es sich die Gränzlinien von Executive und Legislative vor Augen hält, hat gar keinen Grund, wenn nicht etwas Neues und insbesondere eine Veranlassung von anderer Seite hinzutritt, die Sache noch einmal an sich kommen zu lassen, am allerwenigsten etwa von der Regierung darüber weiter einen Bericht zu verlangen.

Meines Erachten greifen also die Puncte 2 und 3 einigermaßen in die Executive über und sie sind auch für die Regierung in hohem Grade compromittirend, erstens, weil es den Anschein hat, als ob wir der Regierung Unterricht ertheilen wollten, was sie in dieser einfachen Sache zu thun habe und zweitens, weil wir die Regierung ihren eigenen Behörden gegenüber bloßstellen, indem diese etwa gar zu der Meinung kommen könnten, es bedürfe erst in jedem einzelnen Falle der Pression der Legislative, damit die Regierung ihre Autorität übe. (Bravo! rechts.)

Daher, meine Herren, stimmen Sie für den ersten Antrag mit voller Beruhigung und lassen Sie sich davon auch nicht durch die ironischen Dankesworte abhalten, die von der Gegenseite gefallen sind. „Diesen Dank" — ich antworte mit den Worten des Dichters — „diesen Dank, Dame, begehre ich nicht!" (Heiterkeit links.)

Der ganze Fall hat mit dem Concordate nichts zu thun. Wenn in Galizien eine besondere Judenfreundlichkeit obwaltet, was ich nicht verkenne, so mag sie jedoch nicht dahin ausarten, daß man gegen die Juden sogar so freundlich zu sein versucht, um sie — und sei es selbst mit Anwendung aller Gewaltmittel — taufen zu wollen um jeden Preis (Heiterkeit links), so lange sie mit ihrer israelitischen Autonomie dagegen sind. (Heiterkeit.)

Darum, meine Herren, stimmen Sie für den ersten, aber gegen den zweiten und dritten Theil des Ausschußantrages. (Heiterkeit und Beifall links.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sawczyński hat das Wort.

Abgeordneter **Sawczyński** (Galizien): Ich habe mir, meine Herren, das Wort zu einer kurzen Bemerkung erbeten. Erstens um das Factum zu

constatiren, daß im Jahre 1865, in welchem das vom Herrn Abgeordneten Kuranda erzählte Ereigniß vorfiel, Graf Gołuchowski in Galizien nicht Statthalter war (Unruhe links), zweitens zur Berichtigung eines historischen Factums.

Wenn man Erscheinungen aus dem Leben eines Volkes aus der Geschichte erklären will, so muß man richtige Thatsachen anführen. Wenn gesagt wurde, daß der aufgehobene Jesuitenorden in Polen seine Zufluchtsstätte erhielt, so ist das ganz unrichtig; denn die Jesuiten waren damals bereits in Polen, ihr Orden wurde aufgehoben und dessen Vermögen dem Unterrichts- und Schulwesen gewidmet. Damals wurden die Jesuiten von Friedrich II., dem aufgeklärten preußischen Könige, und von der Kaiserin Katharina II. von Rußland aufgenommen. (Heiterkeit rechts.)

Nachdem es aber hier im Hause Sitte ist, auch manchmal Dichter zu citiren, so erlauben Sie mir, meine Herren, auch eine Dichterstelle zu citiren: „daß man nicht Thatsachen anführe mit kühner Brust, von denen man so viel wie Faust von Herrn Schwertlein's Tod gewußt."

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich möchte auch mit Rücksicht auf das neueste Telegramm in dieser Angelegenheit den Antrag des Petitionsausschusses unterstützen und namentlich bitten, daß dieser Antrag um so gewisser gegenüber dem Antrage Seiner Excellenz des Freiherrn v. Pratobevera angenommen werde.

Dieses Telegramm ist merkwürdig in seiner Art. Es hat dem Vater sehr viel Beruhigung über die Habseligkeiten, die er zurückbekäme, geschenkt; es hat ihm aber sehr Beunruhigendes in Ansehung desjenigen, um was es sich eigentlich handelt, nämlich in Ansehung seines Kindes gemeldet; denn Alles steht im Telegramme, was geschehen sei, nur das Eine nicht, daß das Kind aus dem Benedictinerkloster weggekommen ist. Es ist also klar, daß mit Absicht und Ueberlegung von Seite Seiner Excellenz des Herrn Statthalters gerade das nicht geschah, um was es nach unserer Ueberzeugung vor Allem zu thun ist und worin das größte und tiefste Unrecht liegt, das behoben werden muß. Warum das nicht geschah, steht ja an der Spitze des Telegrammes, weil das Mädchen eine Taufapirantin ist, und damit ist erklärbar, wie denn alles Andere für bedeutender angesehen wurde, als die Person des Mädchens; dieses hat man dem Vater am heutigen Tage noch verweigert.

Von einer Seite ist berufen worden, daß das Concordat einen Erklärungsgrund dieses Falles abgebe, und ein anderer Abgeordneter aus Galizien machte uns wieder glauben, in Galizien habe man gar nicht gewußt, daß das Concordat eingeführt worden sei, noch werde man wissen, wann es werde aufgehoben werden.

Ich weiß mir dieses nicht zu vereinen. Einerseits erklärt das Concordat diesen Fall, andererseits hat es in Galizien keine Wirksamkeit gehabt. Derselbe Abgeordnete hat meines Dafürhaltens sich auch eines anderen Widerspruches schuldig gemacht und er besteht darin, soweit er uns dessen belehrt, daß die Israeliten sogar gleichberechtigt in Galizien seien.

Ich will nicht in geschichtliche Forschungen eingehen, wie viel oder wie wenig Gleichberechtigung die Israeliten in früheren Jahrhunderten gehabt haben; aber das scheint klar, am heutigen Tage haben sie und gerade in Folge eines Gesetzes, das unter der Intervention Seiner Excellenz des Statthalters von Galizien als Staatsministers zu Stande gekommen ist, in einem der wesentlichsten Puncte nicht gleiche Rechte. Denn während sie in Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich und in anderen Ländern Grundbesitz ohne Einschränkung erwerben können, sind gewisse Clauseln und Beschränkungen in Beziehung auf die Erwerbung von Grundbesitz von Seite der Israeliten in Folge des Gołuchowski'schen Gesetzes am heutigen Tage noch in Wirksamkeit. (Bravo! links.)

Das zur Belehrung, soweit es sich um die jüngste Zeitgeschichte handelt.

Nun möchte ich noch zu einem anderen Puncte kommen und der scheint mir in etwas interessanter Weise sich hervorzukehren.

Das Telegramm hat in sehr einfacher Weise uns belehrt, daß die Habseligkeiten dem Vater zurückgegeben worden sind. Es ist also anerkannt, daß das Kind sie entwendete, daß es mit diesen entwendeten Sachen in das Benedictiner-Nonnenkloster kam, und heute erst sind die Habseligkeiten zurückgegeben worden.

Wissen Sie, meine Herren, wie sich das unter der Voraussetzung, daß das Benedictiner-Nonnenkloster nicht blos das Kind anschaute, sondern auch die Sachen, die es mitbrachte, an der Hand des Strafgesetzes erklärt? Das nennt man an der Hand des Strafgesetzes: Diebshehlerei. (Große Heiterkeit links, Oho! rechts.)

Nun, meine Herren, zu demjenigen, was aus dem Grunde widerlegt werden muß, damit nicht Jemand dadurch irregeführt werde und sich abhalten lasse, dem Antrage des Petitionsausschusses beizustimmen.

Es wird uns gesagt, wir greifen damit in die Executive ein. Das ist nie und nimmer wahr. Dadurch, daß man Specielles ins Auge faßt und Specielles empfiehlt, wird in die Executive nicht eingegriffen.

Betrachten Sie nur die Sache von einer anderen Seite, von der des Markus Radamski.

Sie haben unter den Grundrechten das Petitionsrecht für alle Staatsbürger beschlossen, und ich bin der unmaßgeblichen Meinung: Sie hätten es gar nicht zu beschließen gebraucht, denn es ist ein von der

Vernunft gegebenes Recht, daß man bitten darf. Markus Radamski hat gewiß nicht blos eine allgemeine Bitte stellen dürfen, sondern auch eine specielle. Nun, wir haben bei der Regierung nicht zu bitten, wir befehlen ihr auch nicht; aber empfehlen können wir gerade so gut Allgemeines wie Specielles, wie der einfachste und schlichteste Bürger seine Bitte allgemein und speciell stellen kann.

Darum also, meine Herren, lassen Sie sich nicht irre machen, treten Sie dem Antrage des Petitionsausschusses bei! (Beifall links. Rufe: Schluß! Schluß!)

Präsident: Es sind noch die Herren Schindler und Freiherr v. Pratobevera eingetragen.

Wird der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt? (Rufe: Ja! Ja!) Bisher ist die Gepflogenheit die gewesen, daß, wenn nur zwei Redner eingetragen sind, diese gehört werden. Ich werde also mit diesem Vorbehalte den Schluß der Debatte zur Abstimmung bringen, werde aber auch den Vorbehalt selbst zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluß der Debatte sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Debatte ist angenommen.

Ich bitte ferner diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die beiden eingetragenen Redner noch sprechen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Herr Schindler hat das Wort.

Abgeordneter **Schindler** (Niederösterreich): Ich möchte doch bezüglich des oft genannten Statthalters von Galizien erwähnen, daß es sich um seine Person gar nicht handelt und nur die Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Justizministers von gestern den Namen und die Amtswirksamkeit dieses Herrn etwas in den Vordergrund gerückt haben. Der Herr Statthalter hat ein großes Lob von jener (der rechten) Seite geerntet, und jene Seite wird wissen, warum sie dasselbe gespendet hat. Der verehrte Abgeordnete Herr Dr. Landesberger hat ihn auch gelobt und dabei erzählt, daß solche Fälle, wie der gegenwärtige, sich in neuester Zeit häufen. (Große Heiterkeit.)

Was aber die Zurechtweisung betrifft, welche ich von der gegnerischen Seite erhalten habe, so muß ich sie mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Sie ist ganz und gar unrichtig, und jede Geschichte wird es beweisen, daß ich und nicht mein Gegner Recht habe. (Unruhe und Widerspruch rechts.) Nicht nur, daß die Jesuiten in dem damaligen Königreiche Polen Zuflucht gefunden haben, auch in Oesterreichisch-Galizien haben sie vor allen anderen Provinzen Zuflucht gefunden und haben damals die philosophische Lehranstalt in Tarnopol begründet, das ist wahr, und wenn auch Schwertlein und seine mehr geschwätzige als gelehrte Garde noch lebten! (Große Heiterkeit.)

Präsident: Freiherr v. Pratobevera hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pratobevera** (Niederösterreich): Ich habe mir nochmals, und zwar zu nur ganz kurzen und wenigen Bemerkungen das Wort erbeten. Es ist leider das zweite Mal, daß ich in diesem Hause einer Anschauung entgegentrete, die ein geehrter Abgeordneter vertritt, mit dessen Redegewalt mich zu messen ich mir nicht anmaße. Aber Eines muß ich ihm auch zum zweiten Male erwiedern, weil es zum zweiten Male wiederkehrt. Er sagt (mit erhöhter Stimme): „Nehmen Sie den Antrag des Petitionsausschusses an, nur in diesem liegt Kraft und Muth!" (Lebhafte Unruhe.)

Ich frage: Liegt darin keine Kraft und kein Muth, wenn man dem Hause räth, sich seine Competenz gegenwärtig zu halten, um von der Regierung zu fordern, daß sie mit aller Energie unverweilt Abhilfe treffe?! Worin unterscheidet sich dieser Antrag von dem des Petitionsausschusses? Daß er sagt: „Gebt dem Vater das Kind zurück." Ich glaube, die einzig mögliche Abhilfe liegt eben im Zurückgeben und da ich der Regierung nicht specifische Maßregeln vorschreiben, sondern im Allgemeinen die Abhilfe zur Pflicht machen wollte, so stellte ich meinen Antrag.

Ich verbiete mir also für die Zukunft ähnliche Angriffe. Ich glaube, meine Anträge beruhen ebenso auf Kraft und Muth, wenn ich sie auch nicht so herauszuschreien vermag, wie der Herr Vorredner. (Lebhafter Beifall rechts. — Große Unruhe; Zeichen des Mißfallens auf den Gallerien.)

Präsident: Ich muß das Publikum auf den Gallerien ersuchen, sich jeder Beifalls- und Mißfallsbezeugung zu enthalten, sonst wäre ich in der unangenehmen Lage, die Gallerien räumen lassen zu müssen.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. (Große Unruhe. Rufe: Der Schluß der Debatte ist schon angenommen!)

Präsident: Es gibt keine Debatte mehr, nur zu einer persönlichen Bemerkung ist nach der Gepflogenheit des Hauses noch das Wort gestattet.

Herr Dr. v. Mühlfeld hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Ich bitte, daß das hohe Präsidium mir die Belehrung ertheile, ob ich mir diese Methode, gegen mich zu sprechen mittelst Parodien und Wiederholungen, gefallen lassen muß.

Präsident: Es ist das Präsidium wohl nicht in der Lage, Jemanden den Ton seiner Stimme

vorzuschreiben, und dießfalls auf ein gewisses Maß hinzudeuten; es ist aber ebensowenig in der Lage, wenn Jemand über die Heftigkeit des Tones sich verletzt fühlt, ihm zu wehren, in entsprechender Weise eine Abwehr vorzunehmen. Ich glaube, Herr Dr. v. Mühlfeld hatte nicht die Intention, das Haus gegen den Antrag des Herrn Baron Pratobevera einzuschüchtern, und glaube, Herr Pratobevera hatte nicht die Absicht, Herrn Dr. Mühlfeld damit zu beleidigen. (Allgemeiner Beifall.)

Ich habe die beiden Anträge des Herrn Baron Pratobevera und des Petitionsausschusses vor mir.

Herr Berichterstatter, wünschen Sie das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. v. **Figuly**: Ich werde das hohe Haus nicht mit einer längeren Discussion ermüden, aber einige Worte bitte ich mir zu erlauben.

Ich muß im Namen des Petitionsausschusses entschieden wiederholen, daß es ferne von uns gelegen ist, irgendwie in die Executive der Regierung eingreifen zu wollen, wenn wir auch in dem Antrage, namentlich im Puncte 1 desselben, einige nähere Details angegeben haben, wie das Kind auf die gesetzliche Art behandelt werden soll.

Was die beiden Anträge betrifft, welche sich hier entgegenstehen, namentlich jenen Seiner Excellenz des Freih. v. Pratobevera, so zielt er offenbar ganz genau auf dieselbe Tendenz hin, welche der Petitionsausschuß hatte; ich kann daher denselben eigentlich in der Materie nicht angreifen; es wollen beide Anträge dasselbe, sie verfolgen in zweierlei Form dieselbe Tendenz der Gerechtigkeit. Wir wollen Gerechtigkeit in allen Provinzen und wollen sie wirklich und aufrichtig. (Abgeordneter Kuranda: Gut! Bravo!)

Präsident: Ich werde die Anträge nochmals verlesen. Der Petitionsausschuß beantragt (liest):

„Es sei den Herren Ministern des Innern und der Justiz zu empfehlen:

1. Daß sofort die Verfügung getroffen werde, wonach durch die politische Behörde in Lemberg ohne jeden Aufschub die Susa, recte Chaje Sarah Radamski aus dem Benedictinerkloster zu Lemberg hinweggenommen werde; — und daß im Einvernehmen mit der Curatelsbehörde die Rückstellung derselben an den Vater Markus Radamski — nach Erhebung der Personalverhältnisse — oder — in soferne hinsichtlich der persönlichen Sicherheit der Tochter ein Anstand obwaltete — deren Unterbringung in einen anderen Aufenthalt erfolge.

2. Den Auftrag an die competenten Behörden zu erlassen, unverzüglich die Handhabung der Gesetze zu pflegen.

3. Die betreffenden Behörden anzuweisen, über das Verfügte schleunigst umfassenden Bericht zu erstatten."

Bezüglich dieses Antrages des Petitionsausschusses habe ich nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Berger eine abgesonderte Abstimmung einzuleiten, nachdem der Antrag derart ist, daß es belieben kann, den ersten Theil desselben anzunehmen, den anderen fallen zu lassen.

Dem Antrage des Petitionsausschusses gegenüber ist der Antrag des Herrn Baron Pratobevera ein Abänderungsantrag. Er lautet (liest):

„Diese Petition ist der Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, unverweilt und energisch der Beschwerde Abhilfe zu schaffen und die Beseitigung und Ahndung jeder vorgefallenen Ungesetzlichkeit oder Saumseligkeit zu veranlassen."

Ich werde den Abänderungsantrag eben als Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Freiherrn v. Pratobevera, lautend: (liest denselben nochmals) einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

84 Stimmen haben sich für den Antrag erklärt, 56 dagegen. Der Antrag des Freiherrn v. Pratobevera ist somit angenommen. (Bravo! rechts und im Centrum.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Andreas Hörandner um Aufschluß seines lehenbaren Gutes.

Es sind überhaupt folgende Petitionen zu behandeln (liest):

„Petition des Andreas Hörandner um Aufschlüsse über sein lehenbares Gut; — des Anton Czermak im Namen der Fleischer von Mährisch-Budwitz um Abschreibung des Verzehrungssteuer-Pachtschillings; — des steiermärkischen Landesausschusses, um Erstattung der durch landesfürstliche Steuerbeamte unterschlagenen Grundentlastungsgelder aus dem Staatsschatz; — Petition der Stadt Linz wegen Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit; — des Ludwig Zanello um Untersuchung seiner Pensionsangelegenheit; — des Kaspar Stockhammer um Abänderung des Punzirungsgesetzes; — der Gemeinde Krönau um Aufhebung der über ihre Waldungen verhängten politischen Sequestration; — der Advocaturs-Concipienten in Wien um Freigebung der Advocatur; — Gemeinde Ebernhorf um Belassung der gegenwärtigen Bezirkseintheilung; — der Gemeindevertretung Senožec um Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Senožec."

(Vicepräsident Ritter v. Hopfen übernimmt den Vorsitz.)

Berichterstatter Dr. v. **Figuly**: Andreas Hörandner am Dallingergute zu Schernham, Pf. St. Marienkirchen, Oberösterreich, erhielt ein Lehenfreimachungs-Erkenntniß vom 5. December 1866. Er glaubt durch dieses Erkenntniß in seinen Rechten

beeinträchtigt zu sein; er glaubt auch, daß er durch dieses Erkenntniß einer zu hohen Gebührenbemessung unterworfen werde, er wendet sich daher an das Haus mit der Bitte, dieses Erkenntniß zu prüfen und über seine Rechtsverhältnisse von den Behörden Aufschlüsse zu verlangen, weil er nur dem hohen Hause allein sein Vertrauen schenke; er bittet auch, die Erledigung durch die Post ihm zuzusenden und nicht durch die Instanz.

Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin:

„Es sei diese Petition dem Gesuchsteller zur Hand des Herrn Ueberreichers derselben mit der Eröffnung zurückzustellen, daß gegen Erkenntnisse der k. k. Landescommission in Lehen-Allodialisirungsangelegenheiten nach dem Gesetze vom 17. December 1862, §. 21, kein anderes Rechtsmittel offen stehe, als der rechtzeitig zu überreichende Recurs an die beim k. k. Ministerium bestehende Centrallehencommission und daß eine Prüfung oder Aufschlußertheilung über derlei Erkenntnisse nicht in der Competenz des Hauses gelegen sei."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Der Petitionsausschuß beantragt: (Liest den Antrag.) Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly:** Petition der Mährisch-Budwitzer Fleischerzunft um Nachsicht von der Zahlung des Verzehrungssteuer-Pachtpauschales für die Monate Juli und August 1866.

Die Fleischerzunft beklagt sich darüber, daß sie in den Zeiten der Invasion nicht in der Lage war, die Verzehrungssteuer einzuheben, welche sie doch durch den Pachtvertrag einzuheben berechtigt war. Sie erklärt, daß damals keine gesetzlichen Mittel ihr zu Gebote gestanden seien, die Verzehrungssteuer durch die legalen Organe einzuheben; es sei ihr dadurch ein zweimonatliches Erträgniß entgangen, und sie glaube daher Anspruch zu haben auf einen entsprechenden Rücersatz, auf eine Abschreibung dieser Steuer. — Sie wurde mit ihrem Begehren bereits von sämmtlichen Finanzbehörden und auch vom Finanzministerium aus dem Grunde abgewiesen, weil es sich um einen Pauschalvertrag handelt, weil es ein Zufall ist, ob viel oder wenig ausgeschrotet wird, und weil das, was in 4—5 Wochen, nicht aber in zwei Monaten, weniger ausgeschrotet wurde, in späterer Zeit wieder mehr ausgeschrotet worden ist, und weil es sich bei einem Pauschalvertrage überhaupt nicht um einen Ersatz für einzelne Zeiträume handeln kann.

Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin:

„Es sei diese Petition zur Berücksichtigung und Bevorwortung nicht geeignet."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem eben verlesenen Antrage des Petitionsausschusses beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly:** Petition des steiermärkischen Landesausschusses, daß das hohe Abgeordnetenhaus den Anspruch der steiermärkischen Landesvertretung auf Ersatz der durch k. k. Steuerbeamte unterschlagenen Grundentlastungsgelder, welche auf 51.511 fl. 63 kr. angesetzt sind, sammt Zinsen als begründet anerkenne, die Erlangung dieses Ersatzes auf das kräftigste unterstütze und von dem Erfolge den Landesausschuß in Kenntniß setze.

Es ist eine ähnliche Petition bereits im Hause gewesen, die Verhältnisse sind dieselben, nur die Ziffer ist hier eine viel höhere.

Der Landesausschuß beruft sich auf dieselben Gründe wie damals, er beruft sich darauf, daß die Organe, welche die fraglichen Grundentlastungsgelder unterschlugen, in der That vom Staate angestellte Beamte sind, daß die Regierung in dem kaiserlichen Patente vom 11. Mai 1851 für die Schuldverschreibungen der Grundentlastungsfonde und somit indirecte auch für die Bedingung ihrer Realisirbarkeit, für eine geordnete Einhebung und Verrechnung der zu deren Zahlung bestimmten Gelder sich verbürgt hat, sie behauptet weiter, daß die Regierung nach dem bürgerlichen Rechte als Depositar und bisheriger Verwalter eines fremden Geldes für dasselbe zu haften habe und dieser Grundsatz in der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 bezüglich der den landesfürstlichen Steuer- und Depositenämtern übergebenen Vermögenschaften ausdrücklich anerkannt sei.

Weiters beruft sich der steiermärkische Landesausschuß darauf, daß er als dermaliger Verwalter des Grundentlastungsfondes keine Art von Controle auf die Gebarung der k. k. Steuerämter eingeräumt erhalten habe und ihm weder aus dem Gesetze noch vertragsmäßig das Recht zustehe, den Ersatz der unterschlagenen Gelder von den Steueramtsbeamten anzusprechen.

Diese Gründe sind es, auf welche der steiermärkische Landtag sein Begehren stützt.

Der Petitionsausschuß ist der Ansicht, daß dem Lande Steiermark der Anspruch auf Ersatz seiner Gelder allerdings zustehe, da sie von k. k. Steuerbeamten unterschlagen wurden, daß es aber außer der Competenz des hohen Hauses liege, diese Ansicht, wenn auch das hohe Haus sie theilt, als einen Rechtsspruch hinzustellen.

Das hohe k. k. Finanzministerium wird in der Lage sein, beim Budget diesen Anspruch zu würdigen und es wird bei Berathung des Budgets Gelegenheit sein, darüber schlüssig zu werden.

Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition an das hohe k. k. Finanzministerium zur Würdigung und geeigneten Verfügung zu leiten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Es wäre mir nicht in den Sinn gekommen, bei dem Umstande, als das hohe Haus ohnehin so in Anspruch genommen ist, in dieser Frage das Wort zu ergreifen; allein es ist dieß dadurch gerechtfertigt, daß das Land, welches zu vertreten ich die Ehre habe, durch diese Angelegenheit so wesentlich berührt wird. Es handelt sich um den Ersatz von Steuergeldern, welche durch Steuerbeamte defraudirt worden sind.

Der steiermärkische Landesausschuß hat bereits verschiedene Wege betreten, daß ihm Ersatz werde; allein bisher sind alle seine Schritte fruchtlos geblieben und es ist ihm noch nicht gelungen, diesen Ersatz zu erhalten. Es ist diese Frage bereits auch schon angeregt worden, und zwar im Landtage, allein man hat besorgt, daß von den gewöhnlichen Gerichten die Frage wieder wegen Incompetenz abgewiesen und so die Durchführung des Rechtes unmöglich gemacht werde. Es ist nun allerdings die Einsetzung eines Reichsgerichtshofes beschlossen worden, allein derselbe schwebt noch in der Luft, und es ist erst zu gewärtigen, daß er ins Leben trete. Vorläufig handelt es sich darum, daß diese Ersätze ins Budget eingestellt werden. Von Seite des Petitionsausschusses wird ja anerkannt, daß die Ansprüche des Landes gerechtfertigt erscheinen, und ich glaube, es dürfte das für Jeden überzeugend sein, da ja das Geld vom Staate durch Beamte eingehoben wird, auf welche das Land keinen Einfluß hat, daß also der Staat, nachdem er die Gelder selbstständig einhebt, auch verantworten muß, wenn eine Defrandation geschieht, und daß man dem Lande nicht aufbürden kann, was ein Verschulden des Staates ist.

Ich bin daher mit dem Antrage des Petitionsausschusses im Ganzen einverstanden und auch damit einverstanden, daß das Haus eigentlich keinen unmittelbaren Rechtsspruch zu fällen hat, hätte aber gewünscht, daß meine Motivirung in die Petition aufgenommen werde, daß nämlich in Erwägung, daß man die Ansprüche des Landes für begründet erachtet, diese Angelegenheit der Regierung empfohlen werde. Nur in dieser Weise hätte ich die Erledigung der Petition gewünscht.

Vicepräsident: Wünscht sonst Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly**: Ich habe blos zu bemerken, daß der Petitionsausschuß eben deßhalb seine Erwägungen im hohen Hause vorgebracht hat, damit diese Erwägungspuncte auch dem k. k. Ministerium bekannt werden, und sie auch dort die gehörige Würdigung finden mögen.

Vicepräsident: Der Petitionsausschuß beantragt, diese Petition dem Finanzministerium zur Würdigung und Berücksichtigung zu empfehlen.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich habe einen Antrag gestellt, und bitte denselben ehenfalls zur Abstimmung zu bringen.

Vicepräsident: Herr Dr. Rechbauer beantragt: Das hohe Haus wolle beschließen: In Erwägung, daß das hohe Haus die in der Petition gestellten Ansprüche des steiermärkischen Landesausschusses gegründet erachtet, sei diese Petition an das Finanzministerium zur Würdigung und geeigneten Verfügung zu leiten. Es ist das gewissermaßen ein Zusatzantrag, indem in dem zweiten Absatze der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer mit dem Antrage des Petitionsausschusses übereinstimmt.

Ich werde daher den Antrag des Petitionsausschusses zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Zusatzantrag des Herrn Dr. Rechbauer.

Abgeordneter **Wolfrum** (Böhmen): Ich glaubte die Debatte sei noch nicht geschlossen, weil Herr Dr. Rechbauer einen neuen Antrag gestellt hat, und wollte mir darüber nur einige Worte erlauben.

Vicepräsident: Ich glaube nicht gegen die Intention des hohen Hauses zu handeln, wenn ich noch dem Herrn Abgeordneten Wolfrum das Wort ertheile.

Abgeordneter **Wolfrum** (Böhmen): Wenn ich recht vernommen habe, so stellt der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer in seinem Antrage ein ganz anderes Princip auf; er involvirt eine vollständige Billigung aller der Ansichten, welche in der Petition des steiermärkischen Landesausschusses niedergelegt sind.

Wir haben nun wohl die Gründe, welche der steiermärkische Landesausschuß vorgebracht hat, durch das Referat des Herrn Berichterstatters erfahren, aber nicht so erfahren, um mit Beruhigung sagen zu können, wir finden sie für begründet.

Ich würde mich daher nicht in der Lage befinden, für den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zu stimmen, wohl aber für den Antrag des Petitionsausschusses.

Vicepräsident: Wünscht sonst Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich werde zuerst

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer die Unterstützungsfrage stellen. Derselbe lautet: (Liest denselben nochmals.)

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch sonst Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)

Ich schreite zur Abstimmung. Ich habe bereits früher meine Ansicht über die Art und Weise der Abstimmung geäußert. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, die Petition werde an das Finanzministerium zur Würdigung und geeigneten Verfügung geleitet.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist angenommen.

Der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer geht dahin, nach dem Worte „Petition" einzuschalten: „in Erwägung, daß das hohe Haus die in der Petition gestellten Ansprüche des steiermärkischen Landesausschusses gegründet erachtet."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Zusatzantrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Derselbe ist in der Minderheit.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly**: Eine weitere Petition ist die der Stadtgemeinde Linz wegen Unterstellung der Militärpersonen unter die Civil-Jurisdiction mit alleiniger Ausnahme der Strafprocedur wegen Verbrechen im Militärdienste und der Vergehen gegen die Militärdisciplin.

Es ist nun eben im hohen Hause gestern in dritter Lesung der Gesetzesantrag durchgegangen, wodurch dieser Gegenstand erledigt ist. Der Antrag des Petitionsausschusses geht somit dahin: „Das hohe Haus wolle beschließen, daß diese Petition durch den am 17. October d. J. gefaßten Beschluß, betreffend die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf Strafsachen, ihre Erledigung finde."

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses beistimmen, daß diese Petition durch den am 17. October d. J. gefaßten Beschluß, betreffend die Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit auf Strafsachen, ihre Erledigung finde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Abgeordneter **Andriewicz** (Bukowina): Ich erlaube mir, Herr Präsident, den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen.

Vicepräsident: Ich mache aufmerksam, daß nur noch wenige Petitionen ihrer Erledigung harren. Uebrigens bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß der Sitzung wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist nicht angenommen.

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter v. Mende, die weiteren Petitionen vorzutragen.

Berichterstatter v. **Mende** (von der Tribune): Ich habe die Ehre, über die Petition des Goldarbeiters Kaspar Stockhammer in Gmunden um Abänderung des Punzirungsgesetzes überreicht durch den Herrn Abgeordneten Dr. Figuly) Bericht zu erstatten. In dieser Petition wird hervorgehoben, es sei das neue Punzirungsgesetz bereits von mehreren Seiten bemängelt, aber unterlassen worden, die §§. 13 und 18 dieses Gesetzes näher zu beleuchten. Der §. 13 des neuen Gesetzes bestimmt, daß jedes neu verfertigte Gold- und Silbergeräthe der controlämtlichen Punzirung zu unterziehen sei, und nach §. 18, lit. e) sind nur Gegenstände von ganz geringem Gewichte, nämlich von Silber 60 Aß = circa 3/8 Loth und vom Golde 40 Aß = 9/16 Ducaten ausgenommen.

Hiernach fallen nachgerade alle, auch die unbedeutendsten Artikel, die am Lande verfertigt werden, der controlämtlichen Punzirungspflicht anheim. In Anbetracht des löblichen Zweckes einer strengeren Controle hätte diese Forderung nicht allzuviel Beschwerliches an sich, wenn nur im Orte selbst die Controle ausgeführt werden könnte. Ganz anders aber gestalte sich die Sache, wenn der Gegenstand in entferntere Orte zu versenden ist. Man könne nicht wegen eines oder des anderen Objectes eine Sendung vornehmen, sondern müsse in Rücksicht der Kosten eine größere Partie zusammenkommen lassen. Die Waare müsse in noch rohem, unvollendetem Zustande eingeschickt werden. Zwei bis drei Tage vergehen, bis die Rücksendung erfolgt ist, und dieselbe der Vollendung zugeführt werden kann.

Das frühere Gesetz hatte doch die Erleichterung, daß eine größere Gewichtsmenge freigegeben war, nämlich vom Silber ein Loth, vom Golde ein Ducaten; damit waren aber gerade die meisten am Lande gangbaren kleinen Artikel, als Ohrgehänge, kleine Fingerringe und dergleichen von der Punzirungspflicht ausgenommen. Petent meint, es bieten sich hiezu zwei Wege: Entweder die Regierung gestatte die Vermehrung der Controlämter (Punzirungsstätten) oder — da dieses zu kostspielig sein wird — im anderen Falle (bis zu einem höher normirten Gewichtsgrade) die Punzirung bei dem Erzeuger. Darauf geht eigentlich wesentlich die Petition hinaus und schließt mit der Bitte, den Vorschlag des Petenten zu prüfen und darüber Beschluß fassen zu wollen Um durchgreifende Revision des Gesetzes vom 26. Ma 1866 haben bereits die Gold- und Silberarbeiter Genossenschaften in Graz, Brünn, Laibach, Klagen

furt und Salzburg gebeten und wurden diese Petitionen über Beschluß des hohen Hauses vom 11. Juli dieses Jahres dem k. k. Finanzministerium übermittelt und dasselbe aufgefordert, das erwähnte Gesetz einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und die im Interesse der österreichischen Goldwaareindustrie etwa nothwendig erkannten Aenderungen noch innerhalb dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wenn nun auch die Petition des Kaspar Stockhammer das Punzirungsgesetz in einer anderen Richtung bemängelt, so erscheint es dem Petitionsausschusse doch zweckmäßig, diese Petition in gleicher Weise, wie die oben erwähnten, wenn sie auch in anderer Richtung gingen, zu erledigen, und da die gewünschte Vorlage von Seite der Regierung noch aushaftet, den Antrag zu stellen: „Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die Petition des Goldarbeiters Kaspar Stockhammer in Gmunden um Revision des Punzirungsgesetzes vom 26. Mai 1866 dem hohen k. k. Finanzministerium übermittelt, und dasselbe im Nachhange zum Beschlusse des hohen Hauses vom 11. Juli 1867 aufgefordert, dieses Gesuch bei Prüfung des Punzirungsgesetzes des Näheren zu würdigen."

Ich erlaube mir noch insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Antrag genau conform mit demjenigen ist, welcher heute vom volkswirthschaftlichen Ausschusse an das hohe Haus in ähnlicher Sache gestellt und vom hohen Hause bereits angenommen worden ist.

Vicepräsident: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Dann ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag, conform mit einem heute bereits gefaßten Beschlusse des Hauses, dem Finanzministerium zugewiesen werde, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Mende:** Ein gewisser Ludwig Zanello, k. k. Ingenieur in Pension, hat eine Petition überreicht, worin er um unparteiische Untersuchung seiner Pensionsangelegenheit bittet. Die Sache ist in Kurzem folgende: Dieser Zanello war seinerzeit bei der Staatsbahn angestellt und kam, als diese aufhörte, in der Regie der Regierung zu sein, in Disponibilität. Am 31. October 1861 verlieh ihm Se. Majestät der Kaiser, wie er im Gesuche angibt, die Lottocollectur in Währing bei Wien.

In dem Gesuche, welches er an Se. Majestät in der bezeichneten Richtung überreicht hat, will er gesagt haben — ausgewiesen ist es nicht — daß er diese Lottocollectur neben seinen Staatseinkünften, respective neben seinem Disponibilitätsgehalte als Aufbesserung sich erbitte. Am 24. Jänner 1862 verlieh ihm Se. Majestät der Kaiser die Pension mit 367 fl. 50 kr. und nun schloß er, daß ihm das Einkommen der Lottocollectur und die Pension gebühre. Denn er glaubt, das sei nicht unbillig, weil er in der Activität als Staatsbahnbeamter 1890 fl. bezog und dann bei der Disponibilität auf 245 und bei der Pensionirung auf 365 fl. herabgesetzt wurde. Er glaubt auch, nachdem Se. Majestät das eine Gesuch um die Collectur aufrecht erledigt hat und bei dem zweiten Gesuche eben gesagt worden ist, daß beide Ansprüche neben einander bestünden, und Se. Majestät das Gesuch dennoch günstig erledigt hat, so sei ihm in beider Beziehung Rechnung getragen worden.

Anders haben aber die Finanzbehörden die Sache verstanden. Das Finanzministerium und die Lottodirection haben die Pension, als er die Collectur erlangte, eingestellt, wozu sie nach dem kaiserlichen Willen, wie der Petent meint, umsoweniger berechtiget waren, als nicht nachgewiesen werden kann, daß die Collectur irgend einen nennenswerthen Ertrag abgeworfen hätte. Zanello wurde mit allen Gesuchen, die er dießfalls einreichte, abgewiesen.

Endlich wurde er auch von der Lottocollectur in Währing abgestiftet, weil, so wird wenigstens behauptet, er seine aushaftende Schuld an die Collectur, welche er zu decken hatte, nicht getilgt hat.

Er behauptet, es sei nicht richtig, allein ein Beweis liegt nicht vor.

Er will nun die nachträgliche Bezahlung der während des Bestandes der Collectur eingestellten Pension. Zahlreiche Gesuche — wie schon bemerkt — an die Lottodirection, das Finanzministerium und zwei an Seine Majestät den Kaiser wurden zurückgewiesen.

Weiter muß ich bemerken, daß er bereits auch den Rechtsweg zu betreten angefangen habe; es wurde ihm sogar ein Ex offo-Vertreter bestellt, allein auch dieser Ex offo-Vertreter erklärte, er könne diese Vertretung nicht durchführen und hat um die Rücklage der Vertretung angesucht.

Nach Ansicht der Petitionsausschusses wäre die Sache folgendermaßen zu erledigen: „Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die Petition des Ludwig Zanello um unparteiische Untersuchung in Betreff der ihm eingestellten Pension dem hohen k. k. Finanzministerium zur competenten Erledigung abgetreten."

Ausdrücklich erlaube ich mir zu bemerken, daß der Petent im Verlaufe der Zeit die vielen Beilagen, welche bei seinem Gesuche waren, zurückgezogen hat.

(Während vorstehenden Berichtes übernahm der Präsident Dr. Giskra wieder den Vorsitz.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Petitionsausschusses angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag des Petitionsausschusses ist angenommen. (Rufe: Schluß!)

Stellt Jemand den Antrag auf Schluß der Sitzung?

Abgeordneter Dr. **Dinstl** (Niederösterreich): Ich beantrage Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Sitzung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Ich bitte das hohe Haus, noch eine Interpellation, die mir im Laufe der Sitzung übergeben worden ist, anzuhören.

Schriftführer Ritter v. **Koth** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Lohninger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die k. k. Staatsverwaltung hat mit der k. k. priv. Südbahngesellschaft einen neuen Tarif vereinbart, welcher mit 1. November 1866 in Wirksamkeit trat.

In dem vereinbarten, von der Südbahngesellschaft publicirten Tarife wurde Nr. IX per Zollcentner und Meile bestimmt:

1½ kr. bis 15 Meilen,
1¼ kr. über 15 bis inclusive 30 Meilen,
1 kr. über 30 Meilen.

Nach der Gebührenberechnung hebt die Südbahngesellschaft aber inclusive 2 kr. Manipulationsgebühr ein:

Für	15½	Meilen	25 kr.	statt	21½ kr.
„	16	„	25 „	„	22 „
„	16⅓	„	25 „	„	22⅔ „
„	17	„	25 „	„	23¼ „
„	17⅓	„	25 „	„	23¾ „
„	18	„	25 „	„	24½ „
„	30½	„	40 „	„	32½ „
„	31	„	40 „	„	33 „
„	31½	„	40 „	„	33½ „
„	32	„	40 „	„	34 „
„	32½	„	40 „	„	34½ „
„	33	„	40 „	„	35 „
„	33½	„	40 „	„	35½ „
„	34	„	40 „	„	36 „
„	34½	„	40 „	„	36½ „
„	35	„	40 „	„	37 „
„	35½	„	40 „	„	37½ „
„	36	„	40 „	„	38 „
„	36½	„	40 „	„	38½ „
„	37	„	40 „	„	39 „
„	37½	„	40 „	„	39½ „

Bei dem Tarife Nr. X wird von 30½ bis 37½ Meilen die Gebühr wie bei jenem Nr. IX zu hoch eingehoben.

Ein gleicher Fall tritt bei Nr. VIII bei 20½ bis 22 Meilen ein.

Endlich werden bei einzelnen Centnern die Bruchtheile in den nächst höheren Betrag abgerundet anstatt bei der Schlußrechnung.

Nachdem die Südbahngesellschaft trotz dagegen erhobener Reclamationen die Einhebung der höheren als der vertragsmäßigen Gebühren nicht unterläßt, die Regierung aber zur Ueberwachung der Eisenbahntarife verpflichtet ist, so wird an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister, als Leiter des Handelsministeriums, die Anfrage gestellt:

1. Wird die Regierung die Südbahngesellschaft zur Einhaltung des Vertragstarifs sofort verhalten?

2. Wird dieselbe die entsprechenden Maßregeln ergreifen, um den beschädigten Parteien den vollen Ersatz zuzuwenden?

Lohninger.
Bacon Hackelberg.
Schlegel.
Proskowetz.
Dr. Herbst.
Tunner.
Ryger.
Dr. Kiemann.
Dr. Schubert.
Dr. Haffner.
Friedrich Gf. Attems.
A. Plankensteiner.
Herrmann.
J. Mayer.
Seifert.
Mandelbluh.
Joh. Pauer.
Dr. Roser.
Dr. Mertlitsch.
Dr. Hanisch.
Szábel.
Josef Lax.
Dr. Zaillner.
Groß (Reichenberg).
Herbert.
J. Wolf.
Steffens.
Graf Zedtwitz.
Geusau.
Banhans.
A. Streerwitz.
Wolfrum.
Lapenna.
Knezevic.
Micheli-Vitturi.
Dr. Bernhard Pauer.
Froschauer.
Lahner.
Victorin.
Baron Prato.
Dr. Leonardi.
R. v. Limbeck.
Dr. Klier.
v. Scrinzi.
Dr. Dehne.
Stamm.
Sturm.
Conti.
Dr. Vidulich.
Dr. Colombani.
Ant. Cerne.
Dr. Klun.
Greuter.
Jäger.
Giovanelli.
Degara.
Planer.
Lipold.
Svetec.
Dr. Lovro Toman.
Dr. Franz Groß.
Graf Barbo.
Pintar.
Stefan Ljubiša.
Plener."

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Handelsminister zustellen lassen.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich dem hohen Hause den Montag vor, in Erwägung dessen, daß noch Arbeiten des Verfassungsausschusses ausständig sind, welche auf das Delegationsgesetz und das Gesetz über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten Bezug haben, und daß dem Verfassungsausschusse die

Möglichkeit geboten werde, sich mit diesen Gesetzen, die doch mit den eben erledigten im Zusammenhange stehen, zu befassen und sie alsbald an das Haus zu bringen; dazu kommt, daß mir auch Einladungen von anderen Ausschüssen überreicht worden sind.

Ist das hohe Haus einverstanden, daß die nächste Plenarsitzung Montag stattfinde? (Zustimmung.)

Als Tagesordnung will ich aufstellen:

1. Die heute noch unerledigten fünf oder sechs Berichte des Petitionsausschusses gemäß der Bestimmung der Geschäftsordnung, daß in einer Sitzung nicht erledigte Gegenstände in der nächsten Sitzung zur Verhandlung gelangen;

2. Berichte des Kriegsschadenausschusses über einige Petitionen, welche sich auf Kriegsschäden beziehen;

3. von Anträgen des confessionellen Ausschusses entweder das Schulgesetz oder das Ehegesetz.

Wenn ich den Vorschlag mache, das Schulgesetz zuerst aufzustellen, so habe ich als leitenden Gesichtspunct vor Augen, daß von allen eingebrachten über 60 Petitionen, welche das Concordat berühren, mehr als die Hälfte, wenn nicht zwei Drittel die Trennung der Schule von der Kirche begehren.

Ich werde mich übrigens gerne, wenn ein anderer Vorschlag gemacht wird, dem Beschlusse des Hauses fügen.

Abgeordneter Dr. **Herbst** (Böhmen): Ich stelle den entgegengesetzten Antrag, nämlich, daß das Ehegesetz vor dem Schulgesetze auf die Tagesordnung gestellt werde, welcher Antrag sich darauf gründet, daß sich eine große Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses in dem Wunsche geeinigt hat, daß dieß geschehen möge; auch darauf, daß von den drei Gesetzen, mit deren Verfassung der Ausschuß beauftragt war, das Ehegesetz das erste war, das er in Angriff nahm und daß das hohe Haus in der Reihenfolge dieser Gesetze das Ehegesetz zuerst gestellt hat.

Aber auch aus materiellen Gründen glaube ich diesen Vorschlag machen zu können. Die Frage bei dem Ehegesetzentwurfe ist unendlich einfach, es handelt sich blos darum: Soll das weltliche oder das kirchliche Recht in Ehesachen auf dem staatlichen Gebiete gelten? Das ist die einzige Frage, um die es sich handelt.

Nun scheint mir die hochwichtige Frage des Concordates besser so einfach als möglich und ohne Vermengung mit anderen Gesichtspuncten zur Debatte gebracht werden zu sollen, und das ist nur dann der Fall, wenn das Ehegesetz zuerst berathen wird; während bei dem Schulgesetze noch eine ganze Reihe anderer Fragen vorkommt.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Gesetzentwurf über das Eherecht zuerst auf die Tagesordnung gestellt werde.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** (Galizien): Ich stimme nicht dem Antrage des Herrn Professor Herbst, sondern dem des Herrn Präsidenten bei . . .

Präsident: Ich bitte, meinen Vorschlag nicht als einen Antrag zu betrachten; ich werde mich jederzeit dem Beschlusse des hohen Hauses mit größtem Vergnügen fügen.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz**: Alsdann stelle ich den Antrag, daß das Schulgesetz vor dem Ehegesetze genommen werde, ohne mich weiter . . .

Präsident (zu den Abgeordneten, deren viele sich in der Mitte des Saales versammelt haben): Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, da sonst das Stenographenbureau seiner Aufgabe nicht genügen kann. (Nach einer Pause:) Ich bitte fortzufahren.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz**: Ich gebe dem Schulgesetze vor dem Ehegesetze deßhalb den Vorzug bezüglich der Berathung, weil jenes tiefer in's Volksleben eingreift, und wie der Herr Präsident bereits bemerkt hat, der Wunsch allerseits laut wurde, daß dasselbe vor dem Ehegesetze erledigt werde.

Obwohl diese zwei Fragen mit einander in Verbindung stehen und sie wahrscheinlich bald erledigt sein werden, so muß ich doch, wenn es sich darum handelt, welche früher in die Debatte genommen werden soll, demjenigen Gegenstande den Vorzug geben, welcher tiefer in das Volksleben eingreift als ein anderer.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. Herbst, daß das Ehegesetz zuerst vorgenommen werde, beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Mehrheit ist dafür.

Der nächste Gegenstand ist daher das Ehegesetz.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich möchte aber bitten, daß das Ehegesetz als erster Gegenstand gesetzt werde und nicht die Petitionen, weil jenes doch ein wichtigerer Gegenstand ist.

Präsident: Die Petitionen ziehen sich dann wieder durch ein Paar Sitzungen fort; ich sollte meinen, in einer Stunde wären wir mit den Berichten über die Petitionen zu Ende. Die Petitionen über die Kriegsschäden sind schon 4 bis 5mal angekündigt worden, ich konnte sie aber nicht auf die Tagesordnung stellen. Ich werde übrigens fragen, ob die Herren diese Meinung theilen. Soll ich von der angekündigten Tagesordnung abgehen. (Rufe: Nein!)

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** (Steiermark): Ich lege eben kein solches Gewicht darauf, daß ich auf einer besonderen Abstimmung bestünde.

Präsident: Die Tagesordnung ist also:

Die Erledigung der heute unerledigt gebliebenen Berichte des Petitionsausschusses;

Bericht des Kriegsschadenausschusses über einige Petitionen und sohin der Bericht des confessionellen Ausschusses in Betreff des Ehegesetzes; eventuell wenn wir mit diesen Gesetzen fertig werden, der Bericht des confessionellen Ausschusses über Schulangelegenheiten.

Ich habe folgende Mittheilungen zu machen:

Heute Abends 5 Uhr findet eine Sitzung des Subcomités des Verfassungsausschusses statt.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält heute um halb 6 Uhr Nachmittags eine Plenarsitzung ab; die Tagesordnung ist:

Bericht über die Erleichterungen bei der Arrondirung;

Petitionen, betreffend die Iglauer Eisenbahn, dann die Salzburg-Halleiner Bahn;

Petition über die Freigebung des Ausschankes an die Erzeuger von Spirituosen;

der Strafgesetzausschuß versammelt sich morgen Freitag um 11 Uhr;

der Ausschuß zur Berichterstattung über den Bericht der Reichsrathsdeputation versammelt sich Samstag Vormittags 10 Uhr;

morgen den 18. October Nachmittags halb 6 Uhr versammelt sich die 2. Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses; Gegenstand der Verhandlung ist die Biersteuer.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)

Anhang A.

Gesetz,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

(Vom Abgeordnetenhause am 17. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

§. 1.

Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Erzherzogthumes Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrath berufen. Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.

§. 2.

Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§. 3.

Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht.

§. 4.

Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§. 5.

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§. 6.

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 203 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich	Böhmen	54
„ „ „	Dalmatien	5
„ „ „	Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau	38
„ „	Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns	18
„ „ „	Oesterreich ob der Enns	10
„ „	Herzogthum Salzburg	3
„ „ „	Steiermark	13
„ „ „	Kärnthen	5
„ „ „	Krain	6
„ „ „	Bukowina	5
„ die	Markgrafschaft Mähren	22

für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien 6
„ die gefürstete Grafschaft Tirol 10
„ das Land Vorarlberg 2
„ die Markgrafschaft Istrien 2
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska 2
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete . . . 2

§. 7.

Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem Landtage durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz.

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppen gewählt wird. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben.

§. 8.

Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubes.

§. 9.

Der Kaiser ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vicepräsidenten. Die übrigen Functionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§. 10.

Der Reichsrath wird vom Kaiser alljährlich im Jänner einberufen.

§. 11.

Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, in soferne dieselben nicht in Folge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrathes:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Theile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten oder eine Gebietsänderung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;
b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;
c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Ertheilung des Absolutoriums; die Aufnahme neuer Anlehen, Convertirung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;
d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Communicationswesens;
e) die Credit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, sowie die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz;
f) die Medicinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;
g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;
h) über die confessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigenthumes;
i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;
k) die Civil- und Strafrechtsgesetzgebung, in soferne sie nicht die Einrichtung der Grundbücher und solche Gegenstände betrifft, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes

in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§. 12.

Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in dem vorhergehenden Paragraphe dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrathe behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrathes.

§. 13.

Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrath. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§. 14.

Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, in soferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen 4 Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrathes nicht erhalten.

Das Gesammtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben; sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 15.

Zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrathes ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Aenderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen giltig beschlossen werden.

§. 16.

Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instructionen anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrathes können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Aeußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer That hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§. 17.

Alle Mitglieder des Reichsrathes haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§. 18.

Die Function der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit

dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, das Mandat als Reichsrathsabgeordneter niederlegt oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, der es entsendet hat, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 19.

Die Vertagung des Reichsrathes, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des §. 7 neu gewählt.

§. 20.

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind berechtigt, an allen Berathungen Theil zu nehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung Theil zu nehmen, haben sie, in soferne sie Mitglieder eines Hauses sind.

§. 21.

Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes ist berechtigt, die Verwaltungsacte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, zu diesem Behufe die Minister zu interpelliren, von denselben über eingehende Beschwerden Auskünfte zu verlangen und zum Zwecke der Information Commissionen zu ernennen und seine Ansicht in Form der Adresse, Beschwerde oder einer Resolution Ausdruck zu geben.

§. 22.

Die Ausübung der Controle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§. 23.

Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrathes sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 24.

Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes.

Anhang B.

Beschlüsse

in Betreff der Anwendung des durch das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, vorgezeichneten Verfahrens auf den Strafgesetzentwurf.

(Vom Abgeordnetenhause am 17. October 1867 in dritter Lesung angenommen.)

1. Es sei dem Regierungsantrage gemäß der in Berathung stehende Entwurf eines neuen Strafgesetzes dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen und das hohe Herrenhaus zu einem mit dem dießfälligen Beschlusse übereinstimmenden Beschlusse einzuladen und darum anzugehen, sohin die Genehmigung dieser übereinstimmenden Beschlüsse beider Häuser durch Seine k. k. Apostolische Majestät einzuholen.

2. Der bereits zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes bestellte und darin thätige Ausschuß werde auch für die Zeit, sobald dieser Entwurf dem Verfahren nach dem bezeichneten Gesetze unterzogen sein wird, zur Fortsetzung seiner dießfälligen Arbeit berufen.

3. Der hiermit zur Vorberathung des Entwurfes des Strafgesetzes berufene Ausschuß habe nach §. 11 des mehrgedachten Gesetzes auch nach Schließung der Session und während einer allfälligen Vertagung des Reichsrathes in Thätigkeit zu bleiben, und es werde zu diesem Beschlusse die Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät eingeholt.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — 40. Sitzung der 1. Session am 21. October 1867.

Inhalt: Urlaube und Abwesenheitsanzeigen. — Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses, betreffend: a) die unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe wegen Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten und in Betreff des Vereinsrechtes; b) die Annahme, respective Abänderung des Gesetzes, betreffend das Versammlungsrecht (Zuweisung an den betreffenden Ausschuß); c) den Beitritt des Herrenhauses zu dem Beschlusse wegen Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867 auf den Strafgesetzentwurf. — Petitionen. (Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. v. **Mühlfeld**, die Petition des **Jonas Freund** wegen Requisition seiner Tochter aus einem Nonnenkloster an den Petitionsausschuß zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen. Annahme des Antrages.) — **Interpellation** des Abgeordneten Dr. v. **Mühlfeld** und Genossen an die Minister des Innern, der Justiz und des Cultus wegen **Entlassung** der Chaje Sarah **Radamska aus dem Kloster** und **Beantwortung** derselben durch den Justizminister. — **Interpellation** der Abgeordneten Dr. **Sturm** und Genossen in Betreff des gegen das Abgeordnetenhaus **aufreizenden Aufrufes** des Pfarrers Doleček in Sponau; **Beantwortung** derselben durch die Minister des Innern und der Justiz. — Berichte des Petitionsausschusses. (**Antrag** des Abgeordneten Dr. v. **Mühlfeld** auf Wahl eines Ausschusses zur Berathung über die Frage der **Freigebung der Advocatur** und die Modalitäten derselben. (Annahme des Antrages.) — **Bericht** des confessionellen Ausschusses über das **Ehegesetz**. (Generaldebatte.)

Beginn der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Dr. **Giskra**, theilweise Vicepräsident Ritter v. **Hopfen**.

Schriftführer: **Tomanek**, **Svetec**, **Herrmann**, Ritter v. **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident-Stellvertreter Graf **Taaffe**, Leiter des Finanzministeriums Minister Freiherr v. **Becke** und Justizminister Ritter v. **Hye**.

Präsident: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Herr Schriftführer Tomanek, ich bitte das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Tomanek liest dasselbe.)

Ist eine Reclamation gegen das Protokoll? (Niemand meldet sich.) Das Protokoll wird genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß den Abgeordneten Freiherrn v. Beeß, Dr. Daubek und Ritter v. Polanowski auf ihren Wunsch je ein achttägiger Urlaub ertheilt worden ist, daß ich ferner dem Abgeordneten Ritter v. Szábel auf seinen Wunsch einen viertägigen Urlaub ertheilt habe, und daß der Abgeordnete Freiherr v. Tinti sich entschuldigt hat, wegen Unwohlseins an den Sitzungen in den nächsten Tagen nicht theilnehmen zu können.

Ich habe ferner dem hohen Hause mitzutheilen, daß sämmtliche am 3. October vom Abgeordnetenhause gewählte Mitglieder des Staatsgerichtshofes über an sie ergangene Aufforderung, sich bezüglich der Wahl zu erklären, erklärt haben, daß sie die Wahl annehmen.

Ich werde in Folge dessen die fernere Mittheilung an die Regierung gelangen lassen, daß in officieller Weise die vorgenommene Wahl in den öffentlichen Blättern in entsprechender Weise bekannt gegeben werde.

Es sind folgende drei Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses an mich gelangt (liest):

„Das Herrenhaus ist in der heutigen Sitzung den mit den dortseitigen Zuschriften vom 25. Juli d. J., Zl. 305 und 306/A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten in Betreff der Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten, dann in Betreff des Vereinsrechtes beigetreten.

Hievon wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten mit dem Beifügen benachrichtigt, daß die Beschlüsse der beiden Häuser unter Einem an das Ministerium geleitet werden.

Wien, am 19. October 1867.

Fürst Carl Auersperg.
Kubin, Schriftführer."

Ferner (liest):

„Anläßlich des mit der dortseitigen Zuschrift vom 17. d. M., Z. 635, mitgetheilten Beschlusses des Hauses der Abgeordneten rücksichtlich der Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, auf den Entwurf des neuen Strafgesetzes hat das Herrenhaus in seiner heutigen Sitzung in Uebereinstimmung mit dem Hause der Abgeordneten beschlossen:

1. Es sei der im Hause der Abgeordneten in Berathung stehende Entwurf eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen dem durch das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, vorgezeichneten Verfahren zu unterziehen.

2. Die Commission des Herrenhauses, welche zur Vorberathung des Entwurfes des Strafgesetzes berufen werden wird, werde nach §. 11 des mehrgedachten Gesetzes befugt sein, auch nach Schließung der Session und während einer allfälligen Vertagung des Reichsrathes in Thätigkeit zu bleiben.

3. Es seien sowohl diese Beschlüsse als auch jene des Hauses der Abgeordneten der Regierung zur Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät mitzutheilen.

Hievon wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten mit dem Beifügen benachrichtigt, daß die Beschlüsse der beiden Häuser unter Einem an das Ministerium geleitet werden.

Wien, am 19. October 1867.

Fürst Carl Auersperg.
Kubin, Schriftführer."

Endlich drittens (liest):

„Das Herrenhaus ist in der heutigen Sitzung dem demselben mit der dortseitigen Zuschrift vom 25. Juli l. J., Nr. 306/A. H., mitgetheilten Beschlusse des Hauses der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, betreffend das Versammlungsrecht, mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen beigetreten, wovon das Präsidium des Hauses der Abgeordneten auf Grund des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes §. 10, Alinea 4, zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt wird.

Wien, den 18. October 1867.

Fürst Carl Auersperg.
v. Hofmann, Schriftführer."

Ich schlage dem hohen Hause vor, diese letzte Mittheilung des Herrenhauses sammt der Beilage an den für das Vereins- und Versammlungsrecht bestehenden Ausschuß zur weitern Antragstellung zu leiten. Ist eine Einsprache dagegen? (Niemand meldet sich.) Ist angenommen.

Herr Adolph Nemëth hat dem Präsidium mehrere Exemplare seiner Broschüre über den Militärtarif auf den österreichischen Eisenbahnen überreicht. Ich werde dieselben dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuweisen.

Herr Carl Artich in Triest hat einen Finanzplan vorgelegt. Ich werde denselben dem Finanzausschusse übergeben.

Dem Präsidium sind ferner 20 Exemplare des Berichtes über die Verhandlungen des ersten allgemeinen österreichischen Lehrertages in Wien zugekommen; sie liegen in der Kanzlei zur Benützung auf.

Es sind folgende Petitionen eingelangt.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Ziemialkowski überreicht die Petition des Heinrich Obmiński, Gemeindesecretärs zu Lachowice zargeczne in Galizien, um Veranlassung, damit der Zurawnoer Bezirksamtsadjunct Adelmann wegen des durch neunthägige Anhaltung des Petenten im Arreste begangenen Mißbrauches der Amtsgewalt zur Verantwortung gezogen werde."

Präsident: Ich werde diese Petition dem Petitionsausschusse überweisen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Hormuzaki überreicht die Petition der Gemeinde Wama in der Bukowina um Erwirkung der Wiedergestattung des Salzwasserbezuges."

Präsident: Ich werde diese Petition an den volkswirthschaftlichen Ausschuß gelangen lassen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Wyrobek unterlegt die Petition des Gemeinderathes der Stadt Skawina und der Gemeinden Radziszow, Samborek, Rzozowa, Tyniec, Kopanka, Zelczyna, Facmiech, Korabnik und Mogilany in Galizien um Veranlassung, daß das k. k. Bezirksgericht in Skawina auch fernerhin belassen werde."

Präsident: Ich will diese Petition an den Petitionsausschuß gelangen lassen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh überreicht die Petition der Lemberger Schuldinhaftirten um Aufhebung der Schuldhaft."

Präsident: Ich werde diese Petition gleichfalls an den Petitionsausschuß verweisen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Mandelblüh überreicht die Petition der Gemeinderepräsentanz der Stadt Brüsau in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

Präsident: Ich werde diese Petition, sowie die nachfolgenden, noch zu verlesenden 44 Petitionen (Bewegung) direct an den confessionellen Ausschuß verweisen.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Reichsrathsabgeordneter Lax überreicht die Petition der Ortsgemeinde Spittal in Kärnthen um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Mühlfeld überreicht die Petition der Ortsgemeinde Spital am Semmering um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Hormuzaki überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Czernowitz um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Haffner überreicht die Petition der Stadt Judenburg in Steiermark um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Berger überreicht die Petition der Gemeinde Neustift bei Scheibbs in Niederösterreich um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Rumburg in Böhmen um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Hanisch überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Leitmeritz in Böhmen um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Tomanek überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Mährisch-Trübau um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Leeber überreicht die Petition des Bezirksausschusses Bensen in Böhmen um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Pauer überreicht die Petition der Gemeinden Markausch, Altsedlowitz, Bausnitz und Neuseditz, Trautenauer Bezirkes in Böhmen, um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition des Stadtverordneten-Collegiums in Carlsbad um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Mühlfeld überreicht die Petition der Gemeinde Neulerchenfeld bei Wien um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter v. Conti überreicht die Petition des Stadtrathes von Triest um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition der Stadtgemeinde Brüx in Böhmen um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Banhans überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Kaaden in Böhmen um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Schlegel überreicht die Petition des Ausschusses der Bezirksvertretung von Frohnleiten in Steiermark um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Proskowetz überreicht die Petition der Gemeindevertretung von Ungarisch-Hradisch in Mähren um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Proskowetz überreicht die Petition des Bielitz-Bialaer Gewerbevereins um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Brestel überreicht die Petition der Gemeinde und des politischen Bezirkes Sechshaus, nämlich Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Gaudenzdorf, Unter- und Obermeidling, um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche.

Reichsrathsabgeordneter Brestel überreicht die Petitionen der Gemeinden Ebreichsdorf, Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf, Sanct Veit a. d. Triesting, Traiskirchen, Theresienfeld, Sollenau, Pottenstein, Neuhaus, Leobersdorf, Kottingbrunn und Fahrafeld in Niederösterreich um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Banhans überreicht die Petition der Gemeindevertretung der Stadt Niemes um unbedingte Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Herbst überreicht die Petition der Gemeinde Saaz in Böhmen um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. v. Kremer überreicht eine Petition des Marktes Koritschan in Mähren um Aufhebung des Concordates.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Rechbauer übergibt eine Petition der Ortsgemeinde Uebelbach in Steiermark um Aufhebung des Concordates und Trennung der Schule von der Kirche."

Präsident: Mir ist folgendes Telegramm zugekommen (liest):

„Hohes Abgeordnetenhauspräsidium in Wien!

Przemysl, 19. October 1867.

Aufgegeben 11 Uhr 40 Minuten.

Meine vierzehnjährige Tochter Chaje Lea ist mir in das hierortige Benedictinerinnenkloster entlaufen. Alle Bitten, mit ihr sprechen zu dürfen, scheiterten; ihre Mutter starb wegen dieser Verweigerung im selben Kloster, vom Schlage gerührt, hinter der Scheidewand. Bitte um Befreiung, allenfalls Verwendung, mit ihr sprechen zu dürfen ohne Scheidewand.

Jonas Freund."

Ein gleiches Telegramm war an den Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld gekommen und er hat den Inhalt dieses Telegrammes mit dem Ersuchen mir übergeben, dasselbe in gleicher Weise, wie einen ähnlichen Gegenstand in der letzten Sitzung, als Petition zu behandeln.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld:** Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen in Ansehung der Behandlung dieses als Petition anzusehenden Telegrammes. Ich habe heute den nämlichen Antrag zu stellen, den

ich mir bei einer ähnlichen Gelegenheit zu stellen erlaubt habe, es möge diese Petition dem Petitionsausschusse mit dem Auftrage zur Berichterstattung übergeben werden, daß er so schleunig als möglich Berathung darüber zu pflegen und in nächster Sitzung dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten habe.

Zur Begründung dessen, was ich eben spreche, scheint mir nur Weniges angeführt werden zu müssen. Es ist dieß nunmehr schon der dritte Fall, in welchem Galizien in einer Art vorkommt, wornach entlaufene Töchter in einem Kloster aufgenommen, daselbst derart bewacht und behandelt werden, daß die Eltern und insbesondere der Vater von ihren Rechten Gebrauch zu machen außer Stand gesetzt sind, alles das geschieht zudem in einer, die bürgerlichen Rechte der Eltern kränkenden und nicht zu billigenden Art und Weise, Proselyten zu machen; es zeigt sich in diesen drei Fällen, die Ihnen bekannt wurden, eine Benehmungsweise, welche aller Wahrscheinlichkeit nach methodisch betrieben wird, und darum schien es mir, daß der Petitionsausschuß bei Gelegenheit jener Berichterstattung, die meinem Sinne nach ihm aufgetragen werden soll, die Sache nach allgemeiner Richtung in's Auge zu fassen habe, daß speciell auf jenes Gesetz Rücksicht genommen werde und daß dießfalls möglicherweise von ihm Anträge gestellt werden mögen. Ich empfehle meinen Antrag als einen dringlichen.

Präsident: Wünscht Jemand über die formelle Behandlung des Gegenstandes das Wort? (Niemand meldet sich.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Dr. v. Mühlfeld beitreten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit erforderlicher Majorität auch bezüglich der Abkürzungen angenommen.

Mir ist folgende Interpellation des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen übergeben worden.

Schriftführer Ritter v. **Kotz** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Dr. v. Mühlfeld und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern, der Justiz und des Cultus die Anfrage:

Ist Chaje Sarah Radamska bereits aus dem Benedictiner-Nonnenkloster zu Lemberg gebracht oder wie weit sind darauf bezügliche Schritte eingeleitet und geführt worden?

Wien, 20. October 1867.

Mühlfeld.	Dr. Colombani.
Mende.	Streeruvitz.
Banhans.	Gschnitzer.
Plankensteiner.	Herrmann.
Dr. Roser.	Prato,
Freih. v. Weichs.	Schlegel.
Dr. Landesberger.	Dr. Dietrich.
Dr. Hanisch.	Herbert.
Dr. Berger.	Schneider.
Dr. Figuly.	Mandelsüh.
Dr. Stieger.	Dr. Zaillner."
Mayer.	

Präsident: Ich werde diese Interpellation dem Herrn Justizminister überreichen lassen.

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich bin in der Lage, diese Interpellation augenblicklich zu beantworten.

Ich habe bereits die Ehre gehabt, dem hohen Hause auseinanderzusetzen und zu belegen, daß ich in dem Augenblicke, wo die erste telegraphische Anzeige nächtlicher Weile an mich gelangt ist, die strengste, energischeste Einleitung der dem Gesetze entsprechenden Maßregeln angeordnet habe. Schon in Folge dieses ersten Auftrages, noch ehe die Verhandlung im Hause darüber stattgefunden hat, hat der Statthalter von Galizien, der zwei Tage vorher nach Lemberg zurückgekehrt war, diese energischen Maßregeln in Anregung gebracht und auch wirklich durchgeführt.

Ueber die weiteren telegraphischen Aufträge von mir ist er in denselben noch weiter gegangen, in soweit er zu gleicher Zeit bestimmte Erfolge herbeiführen wollte.

Ich habe nun die Ehre, den geschriebenen Bericht, welchen der Statthalter zuerst darüber mir erstattete, hier vorzutragen (liest):

„Euere Excellenz! Ich beehre mich, Euer Excellenz im Nachhange zu dem Telegramme vom 17. d. M., Z. 8255" (in welchem er anzeigt, daß er Alles angeordnet hat, um die Sache in Ordnung zu bringen) „ergebenst anzuzeigen, daß ich im Zwecke der weiteren Verhandlung in Betreff der im hiesigen Benedictinerinen-Kloster befindlichen Chaje Sarah Radamska die protokollarische Vernehmung derselben" (das Protokoll ist vom Hofrath und Polizeidirector unter Mitwirkung eines Bezirkscommissärs aufgenommen worden) „über den eigentlichen Grund ihrer Entweichung aus dem elterlichen Hause veranlaßt habe, und dieselbe zugleich über den Wunsch ihres Vaters, sie sprechen zu wollen, befragen ließ.

Das dießfällige Protokoll beehre ich mich Euer Excellenz hierüber vorzulegen.

Hierin erklärt Radamska, daß sie den Entschluß gefaßt habe, zum Christenthume zu übertreten, und daß sie deßhalb das elterliche Haus verlassen habe.

Hiebei bringt dieselbe gegen ihren Vater die Klage vor, daß er sie immer schlecht behandelte, für sie gar nicht sorgte, daß er ihr vor einigen Monaten einen Messerstich versetzte (Hört! rechts), ihr oftmals eine Hacke nachwarf u. dgl. und daß sie bei seinem bekannten Jähzorne nur Insulten und Mißhandlungen

ausgesetzt sei, und deßhalb ihren Vater auch nicht einmal zu sehen wünsche, es sei denn in Gegenwart eines Beamten.

Hienach habe ich über Ansuchen des Vaters die Einleitung getroffen, daß heute unter Intervenirung eines Beamten Radamski seine Tochter spreche. Ob diese Zusammenkunft stattgefunden, und über den Verlauf derselben werde ich Euer Excellenz telegraphisch berichten." (Der Bericht ist heute Nacht eingelangt. Ich werde sodann die Ehre haben, ihn vorzutragen.)

„Die Zurückführung des genannten Mädchens in das elterliche Haus oder eine einstweilige anderweitige Unterbringung desselben gehört besonders in Anbetracht der vorgebrachten Beschwerden desselben gegen den Vater nicht zur Competenz der politischen Behörden, sondern zu jener der Gerichte.

Ich habe mich deßhalb in dieser Richtung an das hiesige k. k. Landesgerichts-Präsidium mit der anliegenden Dienstschrift gewendet, und zugleich das Oberlandesgerichts-Präsidium um die Einflußnahme auf die möglichst baldige Abfertigung der gerichtlichen Verhandlungen ersucht.

Nachdem übrigens das Ordinariat von meiner Seite ämtlich angegangen wurde, mit dem Vollzuge der Taufe an Radamska innezuhalten und aus Anlaß der Absicht derselben, sich taufen zu lassen, die gesetzlich vorgeschriebenen politischen Erhebungen eingeleitet werden, — glaube ich Alles veranlaßt zu haben, was mit Hinblick auf die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches (§. 178) innerhalb meiner ämtlichen Competenz in Bezug auf diese Angelegenheit liegt.

Ich werde übrigens nicht unterlassen, meinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß Seitens der Gerichte diese Angelegenheit nach jeder Richtung hin schleunigst zum Abschlusse gebracht werde.

Gokuchowski."

Das Resultat dieser Unterredung des Vaters mit der Tochter ist mir in zwei Telegrammen mitgetheilt worden, wovon das erste nur kurz andeutet, daß es geschehen, was ich wie alle inzwischen erfolgten Mittheilungen nicht weiter mittheilen werde, und wovon das zweite, aufgegeben in Lemberg um 9 Uhr Abends und angekommen in Wien um 12 Uhr Nachts, lautet (liest):

„Statthalter Graf Gokuchowski an Minister Hye Excellenz in Wien.

Im Nachhange zu dem mit gestriger Post expedirten Berichte Z. 8322 und mit Bezugnahme auf die h. Telegramme vom gestrigen, betreffend Chaje Sarah Radamska:

Ihre Besprechung mit dem Vater fand gestern im Beisein eines Beamten statt, weil sie nur unter dieser Bedingung in eine Unterredung einwilligte und weil Radamski vor Zeugen bei der Polizeidirection die Drohung aussprach, er werde sich und die Tochter erschießen, wenn sie nicht zu ihm zurückkehrt" (Rufe im rechten Centrum: Hört! Heiterkeit links) „und sich taufen läßt. Sarah Radamska ließ sich durch Bitten und Beschwörungen ihres Vaters nicht bestimmen, von dem angeblich längst gefaßten Beschlusse, zum Christenthume zu übertreten, abzugehen — den Vater mit bitteren Vorwürfen über liebloses; unmenschliche Behandlung über Beschimpfung und Mißhandlung überhäufend.

Im Zuge der strafgerichtlichen Untersuchung brachte sie dieselben Klagen vor mit dem, daß sie, ihrer angeborenen Religion abgeneigt, seit lange den Entschluß gefaßt habe, zum Christenthum zu übertreten.

Landesgericht in Strafsachen hat Voruntersuchung wegen Mangel des Thatbestandes der Entführung und des Verbrechens des Diebstahls eingestellt und Verhandlung wegen Uebertretung des Diebstahls an das städtisch-delegirte Bezirksgericht abgetreten.

Radamski hat bisher beim Landesgerichte ein Begehren wegen Verletzung der väterlichen Gewalt und wegen Rückstellung seiner Tochter nicht gestellt. Gericht hielt Einschreiten von Amtswegen nicht für angedeutet.

Oberlandesgericht hat angeordnet, Vater sogleich zu vernehmen und insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob dieselbe nicht etwa außerhalb des Klosters einstweilen einer verläßlichen Person in Obsorge zu übergeben wäre. In den Geburtsmatrikeln kommt Chaje Sarah Radamska nicht vor, nach ihrer Angabe, nach dem Volkszählungsbuche, nach Altereintragung im Schulcatalog und nach Gutachten der Gerichtsärzte ist selbe 19 Jahre alt.

Daß vom Statthaltereicommissär Herausgabe des Mädchens verlangt, von Klostervorsteherin verweigert wurde, ist nicht richtig. Erörterung und Entscheidung wegen Verletzung der elterlichen Gewalt gehört zu Civilgerichte.

Statthalterei gegenüber gegenseitigen Recriminationen zwischen Vater und Tochter zu einem selbstthätigen Einschreiten nicht competent. Von Klostervorstehung werden der Vornahme behördlicher und gerichtlicher Amtshandlungen keine Hindernisse in Weg gesetzt, dem Vater mit Tochter Rücksprache zu pflegen nicht verwehrt."

Der zweite Theil dieses Telegrammes betrifft die Mirl Margulies. Sie ist jene Juden**frau** — nicht Judenmädchen, wie irrthümlich gesagt wurde — deren Angelegenheit ebenfalls Dr. v. **Mühlfeld** in Anregung gebracht hat und worüber neulich weitere Auseinandersetzung geschehen ist. Auch dießfalls wurden von mir noch am selben Tage die Aufträge an den Statthalter erneuert und er hat mir nacheinander zwei telegraphische Berichte erstattet. Der Mittheilung derselben muß ich eine Berichtigung vorausschicken. Da ich mein neulich erwähntes drittes Betreibungstelegramm in der Nacht, und zwar in meiner Wohnung aufsetzte und daher die Acten nicht bei der Hand

hatte, so verblieb ich in dem Irrthume, daß der Fall in Biala sich zugetragen hätte. Das ist unrichtig. Der betreffende Bezirk ist jener von Brody. Daher kommt es, daß der Statthalter geantwortet hat, von dem Falle in Biala sei ihm nichts bekannt. Der Ort, wo das Kloster liegt, heißt Zalosce — wenn ich ihn nicht richtig ausspreche (zur Rechten), so bitte ich um Verzeihung — und gehört zum Bezirke Brody. Es war auch bei dem Bezirksamte Brody bisher die Untersuchung anhängig.

Das Telegramm lautet (liest):

„Statthalter Graf Gołuchowski, Excellenz Minister Hye, Wien.

Mirl Margulies aus Brody, verheiratet, wurde von ihrem Gatten Zalliel Margulies nicht reclamirt. Entführung fand nicht statt. In welcher Weise Unterbringung außerhalb des Klosters mit Rücksicht auf §. 178 b. G. B. effectuiren, wird durch, nach Zalosce entsendeten Commissär erhoben, nach dem Ergebnisse das Weitere eingeleitet und angezeigt werden."

Heute Nachts telegraphirte mir der Statthalter Folgendes (liest):

„Bei Erhebung bezüglich der verheirateten, von ihrem Manne nicht reclamirten Mirl Margulies behauptet selbe, über 18 Jahre alt zu sein; nach Volkszählungsbuche geboren im Jahre 1848; der von Eltern vorgebrachte Geburtsschein stimmt mit Geburtsmatriken nicht überein, deßhalb Constatirung des Alters im Erhebungswege eingeleitet. Verhandlung dadurch erschwert, daß reclamirende Eltern im Skalater Bezirke wohnen und Mirl Margulies in Zalosce im Brodyer Bezirke sich befindet. Ueber diesen Fall heute schon Telegramm an Euer Excellenz expedirt.

Der umständliche Bericht mit Verhandlungsacten gleichzeitig expedirt, geht mit Frühzug morgen Montag ab, trifft Dienstag Früh Wien ein."

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld hat mir eben ein Schreiben von Herrn Markus Radamski mit dem Ersuchen übergeben, es als Petition zu behandeln. Ich werde dieses Schreiben dem Petitionsausschusse, der sich mit diesem Gegenstande befaßt, übergeben.

Mir ist folgende Interpellation von Herrn Dr. Sturm und Genossen übergeben worden.

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Sturm und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern.

In der Gemeinde Sponau bei Weißkirchen in Mähren wurde ein vom dortigen Pfarrer Clemens Doleček unterzeichneter Aufruf an mehreren öffentlichen Orten angeschlagen, in welchem die Bevölkerung aufgefordert wird, gegen den Reichsrath aufzustehen (Rufe links: Hört!) und in einer Adresse an Se. Majestät gegen die Beschlüsse des Reichsrathes in confessionellen Angelegenheiten zu protestiren.

Das an einer Heiligenstatue in Sponau affigirte Exemplar dieses Aufrufes, welches im Originale und in deutscher Uebersetzung beiliegt, liefert den Beweis, daß es sich nicht blos um eine politische Parteiagitation, sondern um eine verleumderische Aufwiegelung des Volkes gegen den Reichsrath handelt.

Die Unterzeichneten erlauben sich an die hohe Regierung die Anfrage, ob dieselbe in Kenntniß dieser strafbaren Vorgänge und energische Gegenmaßregeln zu ergreifen gesonnen ist?

Wien, den 21. October 1867.

Dr. Eduard Sturm.	Herbert.
Alfred Skene.	Gschnitzer.
Em. Proskowetz.	Wahl.
Dr. Pauer.	Dr. Figuly.
Mandelbluh.	Freiherr v. Weichs.
Dr. Zaillner.	Tomanek.
Lahner.	Dr. van der Straß.
Ryger.	Schindler.
Dr. Roser.	Herbst.
Dr. Hanisch.	Joseph Lax.
Lohninger.	Mertlitsch.
Tschabuschnigg.	Kremer."

Präsident: Ich bitte, dem hohen Hause die Uebersetzung des slavischen Originals bekannt zu geben.

Schriftführer **Tomanek** (liest):

„Mitbürger!

Weil der Reichsrath in Wien verlangt:

1. daß der mit dem heiligen Vater geschlossene Vertrag vernichtet werde;

2. daß der Ehestand als Sacrament aufgehoben (Rufe links: Hört!) und nur als bürgerlicher Vertrag anerkannt werde (Oho! links);

3. daß die Kirchengüter verkauft werden, (Rufe links: Hört!) damit die Bürger ihre Geistlichen selbst bezahlen (Rufe links: Hört!);

4. daß die Schule von der Kirche getrennt werde; daher erhebt euch dagegen, daß ihr treue Kinder der katholischen Kirche dieses nicht wollt, und dieses bewirkt ihr dadurch, wenn ihr mit eurer Handschrift euch unterschreibt, was bis zum kaiserlichen Herrn eingesendet wird. Daher unterschreibt euch heute alle Nachmittag, damit es baldmöglichst abgeschickt werden könne.

Anstatt des Ehebandes wollen sie feststellen, daß die Eheverabredung und die eheliche Verbindung von dem Gemeindeamte vorgenommen werde, damit sich ein Christ eine Lutheranerin oder Jüdin zum Weibe nehmen könne und damit die Eheleute dann nach ihrem Belieben auseinandergehen können.

Die Kirchengüter, daher Felder, Wälder und das Uebrige wollen sie verkaufen, die Kirchengelder

zusammenraffen, damit die Leute ihre Priester so bezahlen, wie die Juden. (Heiterkeit.)

Wer wird diese Kirchengüter kaufen? Nur jene, welche Geld besitzen (Heiterkeit), daher Ausländer und Juden. Unsere andächtigen Vorfahren haben dieses den Geistlichen gegeben, damit sie davon leben.

Die Schule wollen sie abreißen von der Kirche, damit der Priester in der Schule nichts zu befehlen habe, ja sogar damit er nicht einmal die Religionslehre vortrage. (Rufe links: Hört!) Die Religionslehre soll aus der Schule verbannt sein! (Hört! links.)

Wenn ihr euch unterschreibt, dann zeigt ihr der ganzen Welt und ihr zeigt unserem Herrn Gott, daß ihr treue und würdige Christen seid. Unterschreiben kann man beim Gemeindevorsteher, in der Schule und bei Anton Král.

Clemens Doleček, Pfarrer."

Präsident: Das Original ist in slavischer Sprache, von dem Pfarrer unterschrieben und ist, wie die Interpellation sagt, von einer dortigen Dreifaltigkeitssäule abgenommen worden.

Ich werde diese Interpellation an die Herren Minister gelangen lassen.

Minister des Innern Graf **Taaffe:** Ich erlaube mir dem hohen Hause mitzutheilen, daß die Regierung bereits Kenntniß von diesem Vorfalle hat, daß die entsprechenden Verfügungen getroffen worden sind und der Bezirksvorsteher auch schon die Anzeige erstattet hat, daß in diesem Falle die Staatsanwaltschaft eingeschritten ist. (Beifall links und im Centrum; Abgeordneter Greuter [ironisch] Bravo! — Heiterkeit links!)

Justizminister Ritter v. **Hye:** Ich muß der Erklärung des Herrn Ministers des Innern beifügen, daß in Folge der in der letzten Sitzung des hohen Hauses eingebrachten Interpellation noch am selben Tage von dem Herrn Reichskanzler als Chef der Polizei an alle Bezirksvorsteher unmittelbar die Weisung erlassen wurde, in jeder geeigneten Weise energisch und mit dem ganzen Gebrauche der Regierungsgewalt einzuwirken, um alle Ausschreitungen hintanzuhalten.

Am selben Tage noch habe ich Schreiben an die beiden Herren Bischöfe von Olmütz und Brünn gerichtet und sie gebeten, ihren oberhirtlichen Einfluß anzuwenden, um durch die entsprechende belehrende Einwirkung und auch durch entsprechende Weisungen an die ihnen untergeordnete Diöcesangeistlichkeit jede Ausschreitung derselben, namentlich aber von den Kanzeln hintanzuhalten und beide Herren Bischöfe waren so freundlich, mir umgehend zu antworten, daß sie in Folge dessen augenblicklich energische Schreiben an ihren Diöcesanclerus erlassen haben, um jedem solchen Excesse vorzubeugen.

Gleichzeitig mit dem Schreiben an die Bischöfe habe ich sämmtliche Staatsanwaltschaftsbehörden von Mähren in meiner Eigenschaft als Justizminister angewiesen, gegen etwaige strafbare Vorgänge in dieser Richtung die ganze Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen. (Bravo! Bravo! links.)

Präsident: Wir übergehen zur Tagesordnung

Auf derselben stehen zunächst: Berichte des Petitionsausschusses über:

a) die Petition der Gemeinden Kronau, Ratschach und Weißenfels in Krain um Aufhebung der über ihre Waldungen verhängten politischen Sequestration;

b) die Petition der Advocatursconcipienten in Wien um Freigebung der Advocatur;

c) die Petition der Gemeinde Eberndorf in Kärnthen um Belassung der gegenwärtigen Bezirkseintheilung;

d) die Petition der Gemeindevertretung von Senožec in Krain um Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes in Senožec.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Ritter v. Waser, Vortrag zu halten.

Berichterstatter Dr. Ritter von **Waser** (von der Tribune): Die Steuergemeinden Kronau, Ratschach und Weißenfels in Krain bitten um Vermittlung der Aufhebung der über ihre Waldungen verhängten, seit 13 Jahren dauernden politischen Sequestration und Sistirung der Execution der Waldschaden-Ersätze.

Der Sachverhalt ist folgender:

Die Bittsteller behaupten, die in ihren Gemeinden gelegenen Waldungen bis zum Jahre 1837 ruhig und ununterbrochen besessen und benützt zu haben.

Damals sei jedoch von Seite der Montanbehörde unter dem Titel, daß alle Hoch- und Staatswälder landesfürstliches Eigenthum seien, diese Wälder in Besitz genommen und es sei hierüber eine politische Sequestration verhängt worden. Dieselbe dauert seit 13 Jahren fort, verursache den Petenten eine Menge Kosten und habe weiter zur Folge, daß die Bittsteller nun über Ansuchen die Anweisung des Holzes für den Hausbedarf erlangen. Dadurch entstehen aber auch in ökonomischer Beziehung viele Nachtheile; Manche derselben seien genöthigt, ohne Anzeige Holz zu nehmen, in Folge dessen sie zu Schadenersätzen verurtheilt und in Execution gezogen werden.

Sie bitten daher um Sistirung der politischen Sequestration und der im Zuge befindlichen Execution.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Es sei diese Petition an das k. k. Finanzministerium zur Einsicht und geeigneten Amtshandlung zu leiten."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pintar hat das Wort.

Abgeordneter **Pintar** (Krain): Der Gegenstand dieser Petition ist mir aus eigener Anschauung bekannt; denn er betrifft die Gegend, welche zu vertreten ich die Ehre habe.

Ich will mich nicht des Weitern darüber ergehen, ob diese Sequestration mit Recht oder mit Gewalt verfügt wurde, obwohl ich überzeugt bin, daß sie auf falschen Prämissen beruhe; denn in dem Sequestrationserlasse wird davon gesprochen, daß mannigfaltige Streitigkeiten vorhanden wären, was durchaus nicht richtig ist, indem Niemand auf diese Wälder einen Anspruch macht außer das Montanärar. Ich will aber nur, meine Herren, kurz erwähnen, welche traurigen Folgen diese Sequestration nach sich zog. Das Kronauer Thal, wo diese Wälder liegen, ist so hoch über der Meeresfläche gelegen — vielleicht nahe an 2000 Fuß — so daß in dieser Gegend von einem Feldbau nur wenig die Rede sein kann.

Die Insassen hatten bis zur Sequestration als Haupt-Erwerbsquellen Viehzucht und Benützung der Wälder. Durch diese Sequestration wurden sie in der Benützung der Wälder fast ganz beschränkt; die nächste Folge davon war, daß in dieser Gegend eine allgemeine Verarmung stattgefunden hat, und Leute, die noch etwas besaßen, dachten daran, wie sie ihre Habe noch retten könnten. Viele von ihnen haben sich entschlossen, ihr Vaterland zu verlassen und über das weite Meer nach Amerika zu übersiedeln, und ich kann Sie versichern, meine Herren, wenn die Insassen dieser Gegend im Stande wären, ihre Habseligkeiten an Mann zu bringen, wanderte heute die Hälfte aus.

Diese Sequestration betrifft aber nicht nur die Weißenfelser Waldungen, sondern sie dehnt sich über zwei ganze Bezirke: Radmannsdorf und den ehemaligen Bezirk Kronau mit Einschluß der Wochein aus. Ganz unschuldig in die Sequestration wurde aber die Gemeinde Lengenfeld einbezogen, da dort gar keine Streitigkeiten stattfanden; man zog sie per Pausch und Bogen in die Sequestration ein.

Ich kann daher nur den Antrag des Ausschusses nachdrücklichst unterstützen und bitten, daß auch diese Sequestration, welche schon so lange währt, und wo das Montanärar seit dem Jahre 1844 schon Zeit genug gehabt hat, seine Rechte geltend zu machen, endlich einmal zum Abschlusse komme.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet.) Ich bitte den Antrag nochmal zu lesen. (Berichterstatter Dr. Ritter v. Wafer liest denselben.) Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser** (liest): „Petition der Advocatursconcipienten in Wien um Freigebung der Advocatur."

Der Petitionsausschuß stellt folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß das Haus der Abgeordneten schon am 1. März 1862 den Beschluß gefaßt hat, die Freigebung der Advocatur sei im Principe anerkannt und sohin Jedem, der sich mit den gesetzlichen Erfordernissen ausweise, zugänglich;

in Erwägung, daß seither die Dringlichkeit dieses Gegenstandes durch viele darauf gerichtete Petitionen constatirt wird, und

in Erwägung, daß für die Regierung die Aufforderung vorliegt, bei Abfassung der Advocatenordnung darauf den geeigneten Bedacht zu nehmen:

sei diese Petition an das k. k. Justizministerium zur Einsicht und geeigneten Bedachtnahme zu leiten."

Präsident: Es hat sich zu diesem Antrage Herr Dr. Roser eintragen lassen.

Abgeordneter Dr. **Roser** (Böhmen): Ich würde mir nicht erlauben, bei der Petition der Wiener Advocatursconcipienten wegen Freigebung der Advocatie das Wort zu ergreifen, wenn ich nicht bei diesem Gegenstande die Lage der Advocatursconcipienten betrachten wollte.

Wenn es bei uns in Oesterreich mit der Privatjustizpflege schlecht bestellt ist, so trägt daran, seien Sie versichert, neben der verrotteten Gerichtsordnung die Beschränkung der Advocatie große Schuld.

Ueberall fallen die Zunftschranken, Handel und Gewerbe sind freigegeben, auf allen Gebieten der geistigen Arbeit herrscht Freiheit, der Arzt, dem die theuersten, ich möchte sagen, die kostspieligsten Güter der Staatsbürger, Leben und Gesundheit, anvertraut sind, kann nach erlangtem Doctorgrade seinen Beruf ausüben, wo und wie er will, und ich glaube, meine Herren, die Freizügigkeit der Aerzte hat dem hilfesuchenden Publikum nicht geschadet. Der Jurist aber muß nach unzähligen Studien, nach abgelegter Advocatenprüfung warten, bis der Tod in die Reihe der Advocaten eine Lücke reißt, oder bis ihm der Zufall oder gar die Protection zu einem Amte verhilft. Ja noch mehr, ihm wird sogar der Ort seines Berufes angewiesen, er kann also der Freizügigkeit, die wir hier ausgesprochen haben, nicht theilhaftig werden.

Auf allen Arbeitsgebieten scheint die Concurrenz das Gleichgewicht herzustellen; nur die Advocaten genießen das Privilegium, sich durch eine Reihe von Jahren endloser und mühevoller Concipientenpraxis eine, ich möchte sagen, monopolistische Stellung zu erringen.

Diese privilegirte Stellung der Advocaten, die kostspielige Vorbereitung auf ihren Beruf haben den Preis der Leistungen bedeutend erhöht, und zwar nicht allein zum Schaden der Advocaten, sondern auch der

Clienten. Streitsummen, welche nach Tausenden zählen, werden von den Expensen aufgezehrt; das Rechtsbewußtsein des Volkes liegt darnieder, seitdem es nur dem Reichen ermöglicht ist, bei seinem verletzten Privatrechte auf gerichtlichem Wege sich Geltung und Anerkennung zu verschaffen; die einfachsten Processe ziehen sich, wenn ich mich medicinisch ausdrücken darf, bandwurmartig jahrelang hin, und schließlich enden sie mit einem mageren Vergleiche.

Meine Herren! Es sei ferne von mir, und ich verwahre mich dagegen, als wollte ich den Stand der Advocaten, den ich hoch achte, anklagen oder ihn etwa allein der herrschenden Uebelstände wegen verantwortlich machen; denn ist es nicht zu entschuldigen, wenn derjenige nach unzähligen Studien, nach oft zehn Jahre langer, mühevoller und jämmerlich belohnter Concipientenarbeit in den Hafen der Advocatur einläuft, seine Stellung dazu benützt, um seine rechtsfreundlichen Leistungen hinaufzuschrauben? So rächt sich das Unrecht, das die zunftartige Beschränkung der Advocatie den Concipienten zufügt, an dem rechtsuchenden Publikum.

Meine Herren! Heben wir diese Beschränkung auf, beseitigen wir den Rest bureaukratischer Bevormundung und Zuvielregiererei in Oesterreich, die schon so viel Unglück und Unheil angerichtet hat. Das Recht soll, wenn ich mich so ausdrücken darf, wieder wohlfeil werden, Talent und Solidität sollen dem Rechtsfreunde Clienten zuführen, nicht aber Alter, Zufall oder etwa gar Protection. Die Concurrenz wird dann unter den Rechtsanwälten einen edlen Wetteifer entzünden, es wird besser werden, die Advocaten werden dafür echte und rechte Bürger werden, sie werden in der Achtung des Volkes steigen, die ihnen zukommt.

Meine Herren! Wir arbeiten ja daran, uns einen tüchtigen und unabhängigen Richterstand zu schaffen, stellen wir dem gegenüber einen freien, tüchtigen Advocatenstand, der eine tüchtige Schutzwehr gegenüber den Uebergriffen der Bureaukratie bilden soll; dazu ist die Freigebung der Advocatie das einzige und beste Mittel, und ich glaube, daß wir bei den Reformen in Oesterreich damit den Anfang machen sollen. Der Ruf nach Freiheit muß auch auf diesem Gebiete zur Wahrheit werden und darum empfehle ich dem hohen Hause den Antrag:

„Es werde ein Ausschuß aus den Abtheilungen gewählt, der diesen Antrag auf Freigebung der Advocatie berathen soll."

Präsident: Herr Dr. v. Mühlfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mühlfeld** (Niederösterreich): Nachdem die Petition, welche soeben vorgetragen wurde, durch mich übergeben ward, so wird es wohl begreiflich erscheinen, daß ich auch zu Gunsten derselben einige Worte mir erlaube.

Ich werde über den Werth oder Unwerth der Freigebung der Advocatie gar nicht sprechen. Es scheint mir überhaupt die Frage nach der Freigebung der Advocatie in Ansehung der Beantwortung eine viel leichtere zu sein, als diejenige, welche dann eintritt, wenn man die Freigebung der Advocatie beschlossen hat; das sind die Modalitäten, unter welchen die freie Advocatie zu bestehen habe.

Ich bin meinerseits überzeugt, daß das Princip der Freigebung der Advocatie das Richtige ist, und daß Alles nur darauf ankommt, die passenden Modalitäten zu treffen, unter welchen die Freigebung der Advocatie zu geschehen hat. Dieses Letztere kann nur durch ein Gesetz, welches entworfen und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen wird, geschehen. Nun ist allerdings die Tendenz des Petitionsausschusses dahin gerichtet, daß man gewissermaßen der Regierung empfehle, in dieser Angelegenheit mit dem legislativen Werke voranzugehen und einen dießfälligen Entwurf an das Abgeordnetenhaus gelangen zu lassen.

Man bringt die Sache in Verbindung mit der Advocatenordnung, welche einer Reform gewärtig ist, und meint, daß nach dieser Beziehung von Seite der Regierung dasjenige geschehen soll, was überhaupt wünschenswerth ist. Ich bin nun in dieser Hinsicht anderer Meinung. Ich möchte dafür halten, daß es gerathener sei, man mache von der Initiative, die dem Abgeordnetenhause zusteht, Gebrauch, man veranlasse daher, daß ein Ausschuß des Abgeordnetenhauses sich mit der Frage nach Freigebung der Advocatie und den Modalitäten derselben beschäftige, und daß im bejahenden Falle, wenn sich der Ausschuß für das Princip der Freigebung ausspricht, von ihm auch in Ansehung der Realisirung zugleich der Entwurf eines Gesetzes von demselben vorgelegt werde. Es scheint mir nicht zweckmäßig zu sein, daß bei den vielen Geschäften, von welchen in Aussicht ist, daß die Regierung sich damit beschäftigen wird, auch in Ansehung dieses Gegenstandes, der doch ein vereinzelter ist, darauf gewartet werde, daß die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Vorschlag mache, einen Entwurf bringe.

Ich meine, es werde aus der Initiative des Hauses die Sache früher und beschleunigter zu Stande kommen; daher halte ich dafür, daß man diesen Weg gehen solle.

Als neulich über diesen Gegenstand berathen wurde, ist von Seite des Berichterstatters allerdings erwähnt worden, daß ja in der früheren Session von Seite des Abgeordnetenhauses im Principe sich für die Freigebung der Advocatie ausgesprochen wurde, es könne daher auch der Ausschuß nichts weiter thun, als was bereits geschehen sei. Ich meine aber, daß in dieser Berufung ein zweifaches Gebrechen liegt. Das eine Gebrechen zeigt sich darin, daß auf dasjenige,

was in einer anderen Wahlperiode, in einer Session derselben, von einem Ausschusse und dem damals beisammen gewesenen Abgeordnetenhause berathen und beschlossen wurde, heute an und für sich nicht zurückzukommen ist; das Damalige bildet kein Eigenthum des heutigen Hauses, es muß von diesem Hause die Sache noch einmal ergriffen werden. — Ein zweites Gebrechen scheint mir darin zu liegen, daß damals nur ein Princip ausgesprochen und die Modalitäten nicht ins Auge gefaßt wurden, unter welchen die Anwendung des Principes geschehen soll.

Ueberall aber taugt die Anerkennung eines Principes nichts, wenn man nicht die Modalitäten verfügt, unter welchen es in der That angewendet werden kann. Darum meine ich, daß in der von mir angedeuteten Weise vorgegangen werden solle, und ich erlaube mir den Antrag, den ich schriftlich niedergelegt habe, dem hohen Hause zu empfehlen.

Präsident: Der Antrag lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde ein Ausschuß durch die Abtheilungen gewählt, welcher die Frage nach Freigebung der Advocatie und die Modalitäten derselben zu berathen und darüber Bericht zu erstatten, im bejahenden Falle zugleich einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen habe."

Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschieht.) Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Dieser Gegenstand ist schon wiederholt zur Sprache gekommen, und in einer der letzten Sitzungen hat das hohe Haus beschlossen, die Petition an das Justizministerium mit dem zu leiten, daßselbe wolle bei dem Entwurfe einer Advocatursordnung darauf Bedacht nehmen.

Die Ursachen und Gründe, welche den Petitionsausschuß bestimmten, auch dießmal denselben Antrag zu stellen, waren folgende:

Anerkennend, daß dieses hohe Haus schon in der abgewichenen Sitzung des Jahres 1862 den Beschluß gefaßt hat, die Freigebung der Advocatie sei im Principe anzuerkennen, konnte er sich auch nicht verhehlen, daß die Modalitäten, unter welchen dieses Princip durchzuführen sei, nach Verschiedenheit der Gesetzgebung auch verschiedene seien, und es schien ihm daher nicht zweckmäßig, gegenwärtig einen solchen Entwurf zu veranlassen, nachdem uns eine neue Civilproceßordnung in kurzer Zeit in Aussicht steht.

Nachdem jedoch Herr Dr. v. Mühlfeld heute den bestimmten Antrag dahin gestellt hat, es möge das hohe Haus einen Ausschuß wählen und ihn beauftragen, falls er die Freigebung der Advocatie im Principe anerkenne, auch sogleich ein bezügliches Gesetz zu entwerfen, so glaube ich, diesem Antrage nicht entgegentreten zu sollen.

Präsident: Ich glaube den Antrag des Herrn Dr. v. Mühlfeld deßhalb früher zur Abstimmung bringen zu sollen, weil er der weitergehende ist. Er lautet (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde ein Ausschuß durch die Abtheilungen gewählt, welcher die Frage nach Freigebung der Advocatie und die Modalitäten derselben zu berathen und darüber Bericht zu erstatten, im bejahenden Falle zugleich einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen habe."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beipflichten, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche die Abtheilungen, nach Schluß der Sitzung in den Localitäten, welche ihnen zu ihrer Zusammenkunft bestimmt sind, die Wahl vorzunehmen und ersuche ferner die gewählten Herren Mitglieder, nach Constituirung des Ausschusses im Sitzungssaale sich einzufinden.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Waser:** Ich habe noch zwei Petitionen zur Verhandlung zu bringen, und zwar die eine ist die Petition der Gemeindevorstehung von Ebernbdorf in Kärnthen, dahin gehend, daß die gegenwärtige Bezirkseintheilung bei der definitiven Organisirung der Gerichte beibehalten werde, die zweite Petition ist die des Bezirkes Senožec in Krain um Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes und Steueramtes mit dem Amtssitze zu Markt Senožec.

Die Bittsteller, welche die erste Petition überreicht haben, sind in der Besorgniß, daß bei der definitiven Organisirung der Gerichte der Sitz des Bezirksgerichtes von Ebernbdorf entfernt werde, und schildern die Gefahren, welche daraus für ihren Bezirk hervorgehen könnten, während die Bittsteller der zweiten Petition anführen, daß bei der provisorischen Organisirung der Gerichte, die von dem früheren Ministerium in Krain durchgeführt worden ist, der Bezirk Senožec, welcher bisher immer ein Bezirksgericht hatte, dieses verloren habe, und daß dadurch der Bezirk vielen Widerwärtigkeiten ausgesetzt sei.

Sie bitten daher, daß bei der definitiven Organisirung wieder ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Senožec errichtet werde.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag, beide Petitionen an das Justizministerium zur Bedachtname zu leiten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche dem eben gehörten Antrage des Petitionsausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** (von der Tribune — liest):

„Bericht des Ausschusses zur Verfassung eines Gesetzes über den Ersatz der Kriegsschäden.

Durch Beschlüsse dieses hohen Hauses sind mehrere Petitionen in Betreff des Kriegsschadens aus dem Jahre 1866 dem zur Verfassung eines Kriegsschadensgesetzes erwählten Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen worden.

Demgemäß wird über diese Petitionen der nachstehende Bericht erstattet.

1. Petition des Joseph Eckelhart, Viertellehners zu Atzelsdorf (Bezirk Mistelbach in Niederösterreich), wegen Ersatz eines Kriegsschadens per 550 fl. ö. W., überreicht durch den Abgeordneten Schindler.

Bei der Kriegsschadenserhebungs-Bezirkscommission Mistelbach hat Joseph Eckelhart nachstehende Gegenstände rechtzeitig angemeldet:

a)	12 Laib Brod, bewerthet auf	7 fl.	20 kr.
b)	150 Pfund Speck detto	72 „	— „
c)	12 Metzen Erdäpfel detto	12 „	— „
d)	4 Metzen Hafer detto	8 „	84 „
e)	55 Eimer Wein à 10 fl. . . .	550 „	— „

Nach der für diese Erhebungscommission hohen Ortes erlassenen Instruction waren diese Schadensansprüche in eine der vorgeschriebenen Liquidirungstabellen A, B oder C aufzunehmen.

Die Bezirkscommission Mistelbach hatte diese Anmeldung des Joseph Eckelhart in die Tabelle C eingestellt, hieraus die Posten a, b, c, d wegen mangelnden Nachweises als zur Entschädigung nicht geeignet ausgeschieden, dagegen die durch den Gemeindevorsteher und einen Gemeinderath bestätigte Beschädigung um 55 Eimer Wein im anerkannten Preise à 10 fl. per Eimer, im Gesammtbetrage per 550 fl., unterm 15. October 1866 adjustirt und zur Vergütungsleistung beantragt.

Dieser Antrag wurde von der Landescommission zu Wien am 1. November 1866 und von der k. k. Staatsbuchhaltung am 8. November 1866 revidirt und adjustirt.

Während in Niederösterreich alle in die Ausweise lit. A aufgenommenen Kriegsschäden bereits definitiv erledigt wurden, sind alle in die Ausweise C eingetragenen Schäden zur Stunde unerledigt geblieben.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hatte sämmtliche lit. C Schadenausweise an den niederösterreichischen Landesausschuß mit dem Bemerken übermittelt, daß die in den Tabellen lit. C aufgenommenen Schäden vom Staate nicht vergütet werden, und daß diese Tabellen dem Landesausschusse zur allfälligen Berücksichtigung der Schadenansprüche aus Landesmitteln abgetreten werden.

Der niederösterreichische Landesausschuß, welcher in dem gedruckten Berichte über seine Amtswirksamkeit vom November 1865 bis Ende October 1866 Seite 7 motivirt den Grundsatz aufgestellt hatte, daß Kriegsschäden aus Reichsmitteln und nicht aus Landesmitteln zu vergüten seien, konnte für sich in eine meritorische Würdigung der Kriegsschäden nicht eingehen, dem vollen niederösterreichischen Landtage konnten aber die Tabellen lit. C sammt dem damit verknüpften Antrage zur Leistung der darin enthaltenen Schadensbeträge aus Landesmitteln nicht vorgelegt werden, weil inzwischen dessen Session geschlossen worden war.

Es blieben daher die Tabellen lit. C bei dem niederösterreichischen Landesausschusse liegen, bis dieselben von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei mit Note vom 21. Mai 1867, Nr. 3831, zum Behufe der Zusammenstellung für das k. k. Ministerium des Innern zurückverlangt und mit Note des niederösterreichischen Landesausschusses vom 25. Mai 1867, Nr. 6417, retournirt wurden.

Jene Zusammenstellung der Kriegsschäden wurde am 2. Juni 1867, Nr. 3831, an das k. k. Ministerium des Innern vorgelegt.

Es steht nach dieser Darstellung thatsächlich fest:

1. daß speciell über den Entschädigungsanspruch des Joseph Eckelhart von den Administrativbehörden noch gar nicht meritorisch entschieden wurde;

2. daß die k. k. niederösterreichische Statthalterei mittelst Erlasses ddo. 8. Juni 1867, Z. 2439, die Maxime ausgesprochen hatte, daß die in den Tabellen lit. C verzeichneten Kriegsschäden vom Staate nicht vergütet werden;

3. daß der Ersatzanspruch des Joseph Eckelhart in der Tabelle lit. C vorkomme.

Der Ausschuß war der Meinung, daß diesem hohen Hause das Entscheidungsrecht in administrativen Fragen nicht zustehe, daß aber andererseits der im Petitionswege an dieses hohe Haus gelangte besondere Fall gewisse Maximen der Behandlung der Kriegsschäden und Subsumtionen von Kriegsschäden in die Kategorien lit. A und C enthalte, und endlich auf Formalien, nämlich ob ein Schade in diese oder in jene Tabelle eingestellt wurde, so wichtige Folgen knüpfen, daß es wohl im öffentlichen Interesse liegen dürfte, wenn dieses hohe Haus hierüber — freilich nur in der unter den vorliegenden Umständen möglichen Form — seine Anschauungen aussprechen würde.

Im Monate Juli 1866 hatte ein Officier der königlich-preußischen Invasionsarmee mit seiner Mannschaft den Weinkeller des Joseph Eckelhart erbrochen und daraus 55 Eimer Wein gewaltsam entnommen.

Diese Thatsache, sowie der Werth des Weines mit 550 fl. liegt erwiesen vor.

In den ad Nr. 5480 de anno 1866 von dem k. k. Staatsministerium ausgesprochenen Grundsätzen über die Behandlung der aus dem Kriegsjahre 1866 herrührenden Kriegsschäden, §. 2, hat sich die Staatsverwaltung vorbehalten, nach Maßgabe des erhobenen

Bedarfes und der vorhandenen Mittel Vergütungen aus dem Staatsschatze zu bewilligen, für:

a) Contributionen an den Feind, das heißt: jene Leistungen an Geld, welche zu Folge des Befehles der feindlichen Commandanten von Communen oder Corporationen gefordert wurden.

(Gelderpressungen von Einzelnen sind keine Contributionen, werden daher nicht vergütet.)

b) Requisitionen durch den Feind, das sind alle Leistungen, welche Communen, Corporationen oder Einzelne den feindlichen Truppen an Lebensmitteln für Menschen und Thiere, an lebendem Viehe, an Geräthen und Waaren zu geben verhalten wurden.

(Für Beistellung der Unterkunft und Vorspann, sowie anderweitige Leistungen an den Feind wird vom Staate keine Vergütung gegeben.)

Es liegt wortdeutlich vor, daß in dem angeführten §. 2 in seinen beiden Abtheilungen A und B ganz verschiedene Fälle normirt sind, daß für jeden dieser Fälle eine besondere Ausnahme festgesetzt wurde, daß die Ausnahme des Punctes lit. a) auf den Punct lit. b) gar keine Anwendung finden kann und darf. Dem Joseph Eckelhart wurde kein bares Geld geplündert, er wurde durch eine unwiderstehliche force majeure, durch einen feindlichen Officier mit seiner Mannschaft, durch gewaltsames Erbrechen seines Kellers verhalten, diesem Officier sammt dessen Truppen 55 Eimer Wein zu überlassen.

Hier ist offenbar und buchstäblich jener Fall vorhanden, in welchem der Staat gemäß §. 2, lit. b) die Vollentschädigung zu leisten übernommen hatte.

Es liegt nicht in der Anordnung, nicht in dem Geiste des Gesetzes (§. 3 der obenerwähnten Grundsätze), ein Verfehen der Partei oder der Schadenserhebungscommission in der Wahl der Anmeldungsform mit dem Verluste des Rechtsanspruches zu bestrafen.

Eckelhart hatte seine Kriegsschadensanmeldung rechtzeitig gemacht, und ob dieselbe in der Form der Tabelle A oder C geschah, ob jene Anmeldung in diese oder jene Tabelle gehörte, immerhin hatte er doch rechtzeitig seinen Ersatz gefordert, er sollte, weil von der kaiserlichen Regierung versprochen, ihm werden, und die k. k. niederösterreichische Statthalterei dürfte nicht als autorisirt angesehen werden, in einer Art legislativer Form die Maxime auszusprechen, „daß alle in den Tabellen C liquidirten Schäden vom Staate nicht vergütet werden."

Der Ausschuß sah sich auf Grund dieser Thatsachen und Erwägungen genöthigt, seiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Entschädigungsanspruch des Josef Eckelhart in den von der kaiserlichen Regierung verkündeten Entschädigungsgrundsätzen §. 2, lit. b) vollkommen begründet sei, und stellt den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen es sei in Erwägung, daß diese Petition in §. 2, lit. b) der Grundsätze zur Behandlung der aus dem Kriegsjahre 1866 herrührenden Schäden Nr. 5480-St. M. vollkommen begründet sei, diese Petition des Josef Eckelhart dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur gerechten und billigen Berücksichtigung mit der dringendsten Anempfehlung vorzulegen."

(Vicepräsident Ritter v. Hopfen übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** (liest):

„2. Petition der Nepräsentanz der Gemeinde Powel (Bezirk Olmütz) wegen Ersatz der Kriegsschäden aus dem Jahre 1866, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mandelblüh.

In dieser Petition wird ausgeführt: daß nach der Königgrätzer Schlacht die kaiserlichen Truppen sich bei Olmütz, in dessen Nähe Powel gelegen ist, concentrirten, daß hiebei die kaiserlichen Truppen auf den bebauten Feldern der Ansassen von Powel lagerten, hiedurch die ganze 1866er Fechsung zerstörten, überdieß die vorhandenen geringen Vorräthe an Lebensmitteln, Viehfutter, Stroh 2c. aufzehrten, und hiedurch die Ortsbewohner einem großen Nothstande aussetzten.

Der Ausschuß war der Meinung, daß derlei Schäden gemäß §. 1 der Grundsätze zur Behandlung der aus dem Kriegsjahre 1866 herrührenden Schäden allerdings zu ersetzen wären, daß diese Beschädigungen nicht unter jene Operationsschäden, unter die Marschbewegung oder zufällige Excesse gehören, für welche mit Bezug auf das Hofdecret vom 16. April 1821, Z. 10086, die Beschädigten lediglich an den unmittelbaren, meist unbekannten Beschädiger verwiesen werden.

Allein dieser Petition fehlt jegliche genauere Ausführung der erlittenen Schäden, der Ursprung und die Nachweisung derselben, es fehlen die Namen der Beschädigten, die Schadensbeträge, der Nachweis der geschehenen ordentlichen Anmeldung und der hierüber von den k. k. Behörden getroffenen Verfügungen.

Unter solchen Umständen glaubte der Ausschuß sich nicht berufen, in eine inquisitorische Behandlung des Gegenstandes einzugehen; weil aber die dargestellte und notorische Nothlage der Petenten eine Berücksichtigung verdient, stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition Nr. 304 der Gemeindevertretung Powel sei dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Prüfung und allfälligen Berücksichtigung vorzulegen."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** (liest):

„3. Petition der Gemeindevertretung Neustift bei Olmütz wegen Einwirkung auf die Zahlungsanweisung über die 1866er Kriegsschäden, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Mandelblüh.

Das Thatsächliche dieser Petition stimmt vollkommen mit der von der Gemeinde Powel überreichten Eingabe überein, wurde vom Ausschusse, bei der Notorietät der Sachenlage, als begründet angenommen, allein es fehlen hier, sowie früher bei der Gemeinde Powel bemerkt wurde, alle genaueren Nachweisungen und aus denselben Gründen beantragt der Ausschuß: Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition Nr. 329 der Gemeindevertretung Neustift bei Olmütz sei dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Prüfung und allfälligen Berücksichtigung zu übermitteln."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** (liest):

„4. Petition des Johann Gebauer aus Liebenau, Amtsbezirk Politz in Böhmen, um Einleitung einer Untersuchung in Angelegenheit der Kriegsentschädigung, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Roser.

Nach der Actenlage hatte die Gemeinde Liebenau während der feindlichen Invasion vom 26. Juni bis 9. Juli 1866 an Kriegsschäden angegeben:

a) für Requisitionen	. . . . .	904 fl.	62 kr.
b) für Vorspänne	. . . . .	226 „	50 „
c) für Feldschäden	. . . . .	280 „	— „
zusammen	. .	1411 fl.	12 kr.

Hierauf wurden derselben laut des individuellen Ausweises vom 22. März 1867, Nr. 191, für die sub a) bezeichneten Requisitionen vergütet 691 fl. 74 kr. Diese Entschädigungsverfügung stützt sich laut ämtlichen Erlasses des k. k. Bezirksamtes Politz, ddo. 15. April 1867, Nr. 840 pol., auf den Ministerialerlaß vom 27. März 1867, Nr. 1505 K. L. C.

Eine Vergütung für Vorspänne und Feldschäden wurde nicht angewiesen. In dem Individualentschädigungsausweise ddo. 22. März 1867 kommen sub Post 11 Gebauer Erasmus, sub Post 17 Gebauer Franz — aber nirgends kommt der Bittsteller Johann Gebauer vor.

Es ist demnach aus der vorliegenden Petition die Beschaffenheit, Größe des dem Petenten zugefügten Schadens, sowie auch der Umstand nicht zu entnehmen, ob derselbe die erlittene Beschädigung rechtzeitig bei der eingesetzten Bezirkscommission angemeldet habe.

Unter solchen Umständen konnte der Ausschuß auf das gestellte Begehren um Befürwortung einer Untersuchungscommission nicht eingehen.

Da jedoch die offenbar mangelhafte Verfassung der Petition dem Bittsteller nicht präjudiciren soll, andererseits aber die vom Gemeindevorsteher von Politz der Petition beigefügte ämtliche Bestätigung entnehmen läßt, daß der Bittsteller wirklich irgend einen Kriegsschaden erlitten habe, welcher ihm nicht vergütet wurde, so beantragt der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen, die Petition Nr. 416 des Johann Gebauer aus Liebenau (Amtsbezirk Politz in Böhmen) sei dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Amtshandlung abzutreten."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ryger** (liest):

„5. Petition der Gemeinde Wernersdorf (Bezirk Braunau in Böhmen) um Vergütung des den dortigen Insassen durch Vorspannsleistung während der letzten Kriegsperiode zugegangenen Schadens, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Roser.

Der Anspruch der Ansassen von Wernersdorf beziehet sich:

1. auf die Vergütung von 583 Vorspannstagen à 2 fl. per Tag mit . . . . . 1166 fl.
2. auf den Ersatz für ein verlorenes Vorspannspferd mit . . . . . 115 fl.
3. auf den Ersatz für drei zurückgehaltene Vorspannswägen mit . . . . . 480 fl.

Da aus dieser Petition nicht zu entnehmen ist, ob diese Vorspannsleistung an die kaiserlichen oder an die feindlichen Truppen erfolgte, ob das Pferd und die Wägen von österreichischen oder von königlich-preußischen Truppen zurückbehalten wurden, stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei die Petition der Gemeinde Wernersdorf (Bezirk Braunau in Böhmen) Nr. 488 dem k. k. Ministerium des Innern zur Amtshandlung zu übergeben."

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des confessionellen Ausschusses über das Ehegesetz. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Sturm** (von der Tribune — liest):

„Bericht des confessionellen Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 23. Sitzung am 20. Juli d. J. über Antrag des confessionellen Ausschusses in Erledigung des am 13. Juli d. J. eingebrachten Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen den Beschluß gefaßt:

„es sei der Entwurf eines Gesetzes zu verfassen und dem Hause vorzulegen, wodurch das Eherecht des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt und das Verfahren in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten zugewiesen werde."

Der Ausschuß wählte zur vorläufigen Berichterstattung wegen Erfüllung dieses Auftrages sofort ein Subcomité, welches in Anbetracht der großen Anzahl und Tragweite aller wünschenswerthen Abänderungen des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches den Antrag stellte, ein ganz neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als rein bürgerlichen Actes zu verfassen und mittlerweile das Eherecht des a. b. Gesetzbuches wieder herzustellen.

Da jedoch dieser Antrag mit Rücksicht auf den Wortlaut des vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlusses im Ausschusse die Majorität nicht erhielt, so wurde ein Mitglied des Ausschusses mit der Verfassung eines Gesetzentwurfes betraut, wodurch das Eherecht des a. b. Gesetzbuches mit den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen wieder hergestellt werden sollte.

Als nun nach dem Wiederzusammentritte des Abgeordnetenhauses dieser Gesetzentwurf dem Ausschusse vorgelegt und durch ein aus anderen Mitgliedern gebildetes zweites Subcomité geprüft wurde, fand auch die Majorität des Ausschusses dem abermaligen Antrage des Subcomités auf Verfassung eines neuen Ehegesetzes und mittlerweilige Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches beizutreten.

Denn die grundgesetzliche Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten von dem Glaubensbekenntnisse könnte so, wie die constitutionelle Gleichberechtigung aller Confessionen durch die bloße Wiederherstellung des wesentlich confessionellen Eherechtes des a. b. Gesetzbuches noch nicht zur vollen Wahrheit werden, und die wünschenswerth erscheinenden Abänderungen dieses Eherechtes müßten daher vor Allem die Grundsätze der confessionellen Unabhängigkeit und Gleichberechtigung verwirklichen, wie dieß der dem Ausschusse vorgelegene Gesetzentwurf mit unabweislicher Consequenz versuchte.

Durch eine solche principielle Umgestaltung des österreichischen Eherechtes glaubte jedoch der Ausschuß, die ihm durch den Auftrag des Abgeordnetenhauses gezogenen Gränzen offenbar zu überschreiten, zu diesem Auftrage geradezu entgegenzuhandeln und die Wiederherstellung bürgerlicher Ehegesetze in die Ferne zu rücken.

Nach dem erhaltenen Auftrage mußte der Ausschuß die Wiederherstellung des Eherechtes des allg. bürgl. Gesetzbuches als seine Hauptaufgabe und die Bewirkung wünschenswerther Abänderungen nur als Zusatz dieser Wiederherstellung betrachten, während die Beseitigung des confessionellen Charakters des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches, welche nicht einzelne, sondern alle Bestimmungen confessioneller Natur zu umfassen hatte, nicht als eine Wiederherstellung, sondern vielmehr geradezu als die Abschaffung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches zu betrachen wäre, dessen principieller Inhalt völlig aufgehoben und nur ein kleiner Rest solcher Bestimmungen wieder hergestellt würde, welche sich in der Ehegesetzgebung aller Staaten und größtentheils auch in dem gegenwärtig für Oesterreich geltenden canonischen Eherechte finden.

Zudem lag in dem Auftrage der Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches zugleich die Beschränkung des gewünschten Gesetzentwurfes auf das Eherecht der Katholiken, da nur für diese eine Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechtes möglich, für die übrigen Glaubensgenossen dagegen das Eherecht des a. b. Gesetzbuches gar nicht aufgehoben war.

Die Beseitigung des confessionellen Charakters der Ehe mußte sich aber auf die Staatsbürger aller Confessionen erstrecken und hiedurch in ein Gebiet übergreifen, welches nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses unberührt bleiben sollte.

Der Ausschuß hat sich ferner gegenwärtig gehalten, daß die unverzügliche Wiederherstellung der bürgerlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen den Katholiken nicht nur ein dringendes Bedürfniß und ein allgemeiner Wunsch der Bevölkerung, sondern auch eine nothwendige Consequenz der in Berathung stehenden Staatsgrundgesetze ist, welche alle Gerichtsbarkeit dem Staate zuerkennen, die Unterordnung der Kirchen und Religionsgesellschaften unter die Staatsgewalt aussprechen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleisten und jeden Zwang bei kirchlichen Handlungen ausschließen.

Obwohl nun der Ausschuß beabsichtigt, nach der unter Einem erbetenen Ermächtigung des Abgeordnetenhauses sofort an die Berathung eines neuen Ehegesetzes zu gehen, durch welches die Unabhängigkeit des bürgerlichen Eheschließungsactes von kirchlichen Anordnungen erst völlig verwirklicht werden soll, so erschien doch bei der voraussichtlich längeren

Dauer und vielseitigen Anfechtung einer principiellen und totalen Umgestaltung des österreichischen Eherechtes vor Allem in Erfüllung des erhaltenen Auftrages die bürgerliche Emancipation der Katholiken in Ehesachen ein dringendes und unabweisliches Gebot.

Während den nichtkatholischen Staatsbürgern auch nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung der Schutz des Staates zur Seite steht, sind die Staatsbürger katholischer Confession in Ehesachen dem inquisitorischen und nicht öffentlichen Verfahren vor geistlichen Gerichten anheimgegeben, welche nach dogmatischen Kirchensatzungen ohne gesetzlich geregelten Proceß und ohne Beiziehung von Parteienvertretern als wahre Gewissenstribunale unabhängig und unerreichbar von der Staatsgewalt über die wichtigsten Rechte und Interessen der Person und mittelbar auch des Vermögens endgiltig zu entscheiden, und im Widerspruche mit der bisherigen österreichischen Legislation des a. b. Gesetzbuches selbst gegen den noch so entschiedenen Willen beider Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett nicht zu gestatten haben.

Die Beseitigung dieser Zustände und die Rückgabe des den katholischen Staatsbürgern Oesterreichs ohne Zustimmung ihrer Vertreter entzogenen bürgerlichen Rechtsbodens in Ehesachen, sowie die vom Abgeordnetenhause grundgesetzlich bereits anerkannte ausschließliche Gerichtshoheit des Staates erfordern daher dringend und unverweilt auch schon für jene Zeit, welche zu dem Zustandekommen eines neuen Ehegesetzes nothwendig sein dürfte, die Wiederherstellung des vor Einführung der Concordatsgesetze auch für Katholiken bestandenen weltlichen Eherechtes des a. b. Gesetzbuches, sowie die Ueberweisung der Ehegerichtsbarkeit für Angehörige aller Confessionen an die Gerichtsbehörden des Staates.

Indem nun der Ausschuß diese mittlerweilige Wiederherstellung beantragt, glaubte derselbe zugleich in Anbetracht des durch das Concordat geschaffenen factischen Verhältnisses der katholischen Pfarrgeistlichkeit zu ihren kirchlichen Oberen und zur Staatsgewalt, sowie in Anbetracht der bevorstehenden constitutionellen Regelung der interconfessionellen Verhältnisse für Fälle vorsorgen zu müssen, in welchen einzelne Seelsorger, an kirchlichen Satzungen und Weisungen auch im Widerspruche mit Vorschriften der Staatsgewalt festhaltend, die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe oder die Vornahme des zur Eheschließung nothwendigen Aufgebotes verweigern sollten.

Für solche Weigerungsfälle, welche auch gegenwärtig bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen vorkommen, hat daher der Ausschuß für Ehewerber aller Confessionen das Institut der eventuellen Eheschließung vor weltlichen Behörden vorgeschlagen, wie es in ähnlicher Weise im Königreiche Würtemberg durch das Gesetz vom 1. Mai 1855 eingeführt wurde.

Die Bestimmungen, welche der Ausschuß für diese bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden vorschlägt, gehen von dem Gesichtspuncte aus, weder an dem materiellen Eherechte des a. b. Gesetzbuches, noch an dem Verfahren bei Vornahme des Aufgebotes und bei Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung essentielle Aenderungen, sondern nur jene Modificationen einzuführen, welche durch das Eintreten der weltlichen Behörde in die Functionen des Seelsorgers und durch den ämtlichen Geschäftsvorgang weltlicher Behörden nothwendig bedingt sind.

Bei der Wahl der zur eventuellen Entgegennahme der Eheschließungs-Erklärung berufenen weltlichen Behörden entschied sich der Ausschuß nicht für die Gerichts-, sondern für die Administrativbehörden, weil die letzteren, mit der dem Staate für Cultusangelegenheiten verbliebenen Ingerenz betraut, als Repräsentanten der die eherechtlichen Functionen des Seelsorgers supplirenden Regierungsgewalt anzusehen und weit mehr als die Gerichtsbehörden in der Lage sind, ohne förmliches Rechts- und Beweisverfahren dem Begehren der Ehewerber durch ihre ämtliche Einwirkung auf Seelsorger und Gemeinden, sowie durch ihre eventuelle unmittelbare Intervention Geltung zu verschaffen.

Da ferner unter den städtischen Gemeindevorstehern nur die Bürgermeister der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städte den administrativen Bezirksbehörden des Staates gleichgestellt sind und die Vorsteher sehr vieler Landgemeinden die zur Beurtheilung und Vornahme eines Eheschließungsactes erforderliche Gesetzes- und Geschäftskenntniß noch nicht besitzen dürften, so glaubte der Ausschuß als die zur eventuellen Entgegennahme der Eheschließungs-Erklärung berufene weltliche Behörde für Städte mit eigenen Statuten die Gemeindebehörde und für andere Orte die k. k. politische Bezirksbehörde, und zwar die letztere um so eher vorschlagen zu können, als anzunehmen ist, daß die Eheschließung vor der weltlichen Behörde nur in selteneren Ausnahmsfällen vorkommen und die hieraus entstehende Amtsthätigkeit den Behörden, sowie die etwaige Reise zum Amtsorte den Parteien wohl kaum zu einer beträchtlichen Last erwachsen werde (§. 1).

Bei Feststellung der Bedingungen für die Eheschließung vor weltlichen Behörden glaubte der Ausschuß einerseits mit Rücksicht auf die nach §. 75 des a. b. G. B. den Brautleuten zustehende Wahl des Seelsorgers, sowie zur Beseitigung von kostspieligen und langwierigen Verhandlungen mit einem zweiten, dritten oder gar vierten Seelsorger und andererseits mit Rücksicht auf die nach §. 71 des a. b. G. B. erforderliche Verkündigung in der Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes eines jeden Brauttheiles schon

die gesetzlich nicht begründete Weigerung eines oder des anderen competenten Seelsorgers als ausreichenden Grund zu dem Begehren um Vornahme des weltlichen Aufgebotes und Eheschließungsactes bezeichnen und wegen der völligen Unbestimmbarkeit irgend eines günstigen oder ungünstigen Erfolges auch nicht erst die Beschwerdeführung der Eheswerber an die kirchlichen Oberen des weigernden Seelsorgers vorschlagen zu können (Art. II).

Ebenso konnte ein rechtsförmlicher Weigerungsbeweis den Brautleuten unbedingt nicht aufgebürdet, sondern nur freigestellt werden, weil in einzelnen Fällen die Eheswerber weder ein schriftliches Zeugniß des weigernden Seelsorgers, noch die Zeugenschaft von zwei im Amtsbezirke wohnenden Männern zu erwirken im Stande sein dürften.

Es mußte daher ein ämtliches Einschreiten der politischen Behörde bei dem Seelsorger vorgesehen und der Erfolg von der bloßen Willkür des letzteren unabhängig gemacht werden (§. 2).

Die in Betreff der Functionen und Entscheidungen der politischen Behörden vorgeschlagenen Bestimmungen sind eine nothwendige Consequenz des Eintretens dieser Behörden in die eherechtlichen Functionen der Seelsorger (§§. 3—10).

Bei Gestattung des Recursrechtes gegen eherechtliche Entscheidungen der politischen Behörden glaubte der Ausschuß, keine Beschränkungen der Frist und des Instanzenzuges eintreten zu lassen, weil solche Entscheidungen eben nur die Eheswerber selbst betreffen, und es denselben jederzeit unbenommen bleiben soll, in einer für ihr ganzes Leben so hochwichtigen Angelegenheit die Entscheidung der höheren und höchsten Regierungsbehörden anzurufen (§. 4).

Als obligatorisches Eheaufgebot wurde nur der öffentliche Anschlag an der ämtlichen Kundmachungstafel bezeichnet, weil nach dem Geschäftsvorgange der Administrativbehörden eben diese Modalität der Kundmachung die meiste Gewähr ausreichender Publicität insbesondere dann bietet, wenn, wie beantragt, der öffentliche Anschlag nicht nur bei der politischen Eheschließungsbehörde, sondern auch bei den Gemeindeämtern des wirklichen oder präsumtiven Wohnortes der Brautleute geschieht (§. 5)

Die Führung der Aufgebots- und Eheregister über die bei weltlichen Behörden vorgekommenen Verkündigungen und Eheschließungen mußte diesen Behörden überlassen werden, weil eine ämtliche Uebertragung solcher Acte in die Pfarrmatrikel und die kirchliche Ausfertigung von Auszügen hierüber unüberwindlichen Schwierigkeiten und Hindernissen begegnen könnte, von welchen die oft so entscheidende Civilstands-Legitimation unabhängig bleiben soll.

Dagegen erschien es geboten, die ämtliche Verständigung des ordentlichen Seelsorgers von dem weltlichen Eheschließungsacte anzuordnen, um die Ehegatten auch im Kirchensprengel als solche zu legitimiren (§. 9).

Die selbstverständliche Schlußbestimmung, wornach es den Ehegatten freistebt, ihre vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe nachträglich auch kirchlich einsegnen zu lassen, wurde nur deßhalb in das Gesetz aufgenommen, um sowohl den Ehegatten, als den kirchlichen Organen jeden Zweifel an der staatlichen Zulässigkeit einer solchen Einsegnung zu benehmen und bei nachträglicher Behebung oder geänderter Beurtheilung der einer kirchlichen Trauung entgegengestandenen Hindernisse dem religiösen Bewußtsein der Gatten Rechnung zu tragen.

Die in den Art. IV bis VI enthaltenen Uebergangsbestimmungen entsprechen dem Grundsatze, daß Gesetze materiellen Rechtes nicht zurückwirken, Gesetze formellen Rechtes dagegen auch auf Fälle anzuwenden sind, welche in einer der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorangegangenen Zeit entstanden.

Um hiernach in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages das Eherecht des a. b. Gesetzbuches den wünschenswerth erscheinenden Abänderungen entgegenzuführen und mittlerweile dieses Eherecht für Katholiken und die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen sofort wieder herzustellen, erlaubt sich der confessionelle Ausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle

1. den confessionellen Ausschuß ermächtigen, ein neues Ehegesetz unter Auffassung der Eheschließung als bürgerlichen Actes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von kirchlichen Anordnungen zu entwerfen;

2. dem beiliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die Wiederherstellung des Eherechtes des a. b. Gesetzbuches für Katholiken und der weltlichen Ehegerichtsbarkeit, dann über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden seine Zustimmung ertheilen."

Präsident (übernimmt wieder den Vorsitz): Es sind zur Generaldebatte eingeschrieben, u. zw. contra die Herren: Pintar, Greuter, Degara, Andriewicz; dafür: Baron Weichs, Ritter v. Hormuzaki und Ritter v. Wasser.

Herr Pintar, Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Pintar** (Krain): Wenn man den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Ehesachen der Katholiken, näher betrachtet, so wird man finden, daß in demselben mehrere Bestimmungen vorkommen, welche mit der Lehre der katholischen Kirche über die Ehe im directesten Widerspruche stehen.

Vor Allem scheint der Ausschuß von dem Grundgedanken, der in diesem Hause schon so oft und so feierlich ausgesprochen wurde: „der Staat allein habe das Recht, über die Ehe Gesetze zu erlassen," ausgegangen zu sein.

Dieser Satz, meine Herren, kann aber wenigstens bezüglich der katholischen Ehe unmöglich wahr sein. Die Ehe ist ein von Gott eingesetztes Institut. Jesus Christus hat sie zu einem Sacramente des neuen Testamentes erhoben, die Sacramente aber hat er der Kirche und der Kirche allein in die Verwaltung gegeben.

Wenn also die Kirche das Recht hat, die Sacramente zu verwalten, so kann man ihr unmöglich auch das Recht bestreiten, Anordnungen über die Sacramente, hiemit auch über die Ehe erlassen zu können.

So wenig als Jemand im Ernste wird behaupten wollen, daß die Kirche nicht das Recht habe, über das Sacrament der Taufe oder der Buße Anordnungen zu erlassen, wie und unter welchen Bedingungen die Taufe empfangen oder ertheilt werden kann, ebensowenig kann man der Kirche das Recht bestreiten, dieß auch in Bezug auf die Ehe veranlassen zu dürfen, und so wie der Kirche das Recht zusteht und ihr allein es zusteht, zu bestimmen, ob eine gewisse Taufhandlung eine wahre Taufe sei, ebenso muß ihr dieses Recht auch in Bezug auf die Ehe zustehen, denn sie ist auch die Verwalterin dieses Sacramentes. Und, meine Herren, ich möchte doch den Staatsgesetzgeber fragen: woher leitet er seine Mission ab, das Recht zu haben, zu bestimmen, zu beurtheilen, ob eine Verbindung zweier Personen eine wahre Ehe sei oder nicht? Ich möchte den Staatsgesetzgeber fragen: welche Garantie kann er den Eheleuten von seiner Seite bieten, daß sie sich vor Gott und ihrem Gewissen als Eheleute betrachten können, daß sie vollgiltigen Anspruch auf die Gnade, welche vom Himmel diesem Sacramente versprochen ist, haben können.

Und, meine Herren, wenn es wahr wäre, daß der Staat allein das Recht hat, über die Ehe zu schalten und zu walten, dann müßten wir dieses Recht doch jedem Staate in der Welt zusprechen. Dann könnte auch der türkische Sultan das Recht haben, in Bezug auf die Satzungen des Koran den Christen vier Frauen und etliche Kebsweiber zu octroyiren.

Wer könnte ihm dieses Recht streitig machen, der von dem Grundsatze ausgeht, der Staat allein habe über die Ehe zu verfügen?

Meine Herren! Die Kirche hat nicht nur das Recht, in Ehesachen Anordnungen zu erlassen, sondern sie hat sich dieses Rechtes auch seit jeher bedient. Lesen Sie nur in der heiligen Schrift! Schon der heilige Paulus hat Anordnungen über die Ehe erlassen und schon in der ältesten Zeit sprach Athenagoras folgenden Satz aus: „Uxorem suam unusquisque nostrum eam reputat, quam legibus nostris duxit!" — Legibus „nostris"; ergo: legibus ecclesiasticis, non legibus civitatis.

Und dieses Rechtes hat sich die katholische Kirche durch alle Jahrhunderte bedient. Beweis dessen sind die Beschlüsse der Concilien, die Erlässe der Päpste. Ferner haben Kaiser und Könige der Kirche dieses Recht zugestanden. Ich werde mich nicht weitläufig in der Geschichte ergehen, aber ich erinnere die Herren nur an den Kaiser Justinian, an Childerich den Franken, an Carl den Großen. Und selbst Kaiser Joseph, der gewiß kein Ultramontaner war (Heiterkeit), hat eingestanden, daß die Kirche das Recht habe, irritirende Ehehindernisse zu bestimmen. Beweis dessen ist der Brief Papst Pius VI. an den Erzbischof von Trier im Jahre 1782.

Während man an der Universität in Wien mit Ostentation lehrte, die Kirche habe kein Recht, irritirende Ehehindernisse festzusetzen, wendeten sich die frommen Habsburger in der Kaiserburg nach Rom, wenn ihren ehelichen Verbindungen kirchliche Ehehindernisse im Wege standen. So, meine Herren, war die Theorie, so war die Praxis.

Wenn es also wahr ist, daß die Ehe ein Sacrament ist und daß die Verwaltung der Sacramente der Kirche allein übergeben wurde, und wenn es wahr ist, daß der Staatsgesetzgeber den Eheleuten keine Garantie bieten kann, daß sie wirklich Eheleute sind; wenn sich die Kirche dieses Rechtes immer bedient hat; wenn Kaiser und Könige ihr dieses Recht nicht streitig machten; so muß auch der Grundsatz, der Staat allein habe das Recht, über die Ehe zu entscheiden, über die Ehe Gesetze zu geben, nicht richtig sein.

Der Ausschuß ging noch weiter. Er hat sich nicht nur über die Anordnungen der Kirche in vieler Hinsicht hinausgesetzt, sondern er erlaubte und versprach sogar die staatliche Hilfe denjenigen, welche sich über die Kirchengesetze in gewisser Hinsicht hinaussetzen wollen. Er erlaubte nämlich in gewissen Fällen denjenigen, welche der Kirche untreu sein wollen, zu den Bezirksvorstehern hinzulaufen, sich von ihnen zur Ehe aufbieten zu lassen, dort eine Ehe zu schließen, wie man sie in Frankreich zur Zeit des Unglaubens einführte, eine Ehe, welche man in Oesterreich bis dato nicht kannte und welche die Kirche mit dem Worte Concubinat bezeichnet. (Widerspruch links. Abgeordneter Greuter: Ja! Heiterkeit links.)

Der zweite Grundsatz, von dem der Ausschuß ausgegangen zu sein scheint, ist der, daß es auch den Katholiken erlaubt sei, vor der weltlichen Behörde ihre Ehe, und zwar giltig eingehen zu können. Denn ich setze voraus, daß der verehrte Ausschuß die Katholiken mit ungiltigen Ehen nicht beglücken wollte. Zu dieser Ansicht dürfte ihn der weitere Grundsatz geführt haben, den er wahrscheinlich annahm, daß die Ehe, und zwar auch die katholische Ehe, blos durch den bürgerlichen Vertrag zu Stande kommen kann. Dieses aber, meine Herren, ist in Bezug auf die Katholiken ganz unrichtig. Die katholische Ehe ist ein Sacrament, und in ihr ist der Vertrag vom Sacramente unzertrennlich. Die Ehe kann dort, wo das Concilium von Trient veröffentlicht ist, nur vor dem Pfarrer und zweien oder dreien

Zeugen geschlossen werden. Denn so spricht das Concilium selbst (liest):

„Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi vel Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit et ejusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat."

Jede anders geschlossene Ehe als auf die eben vorgeschriebene Art kann die Kirche als keine katholische Ehe anerkennen.

Bezüglich der Ehegerichtsbarkeit werde ich mich nur kurz fassen.

Ich bemerke Ihnen, meine Herren, daß es bereits in der ganzen lateinischen Kirche seit jeher gebräuchlich war, daß die Eheangelegenheiten vor die Kirche kamen, daß die Kirche nach ihren Satzungen darüber entschied und auf ein Land, auf dessen Parität man sich hier so gerne beruft, auf Ungarn hinzeigend, bemerke ich Ihnen, daß in diesem Lande, wo wahre Freiheit wohnen soll, die Kirche stets das Recht gehabt hat, über die Ehe zu entscheiden. Dieses Recht hat sie sich nicht erst durch das Concordat erworben, sondern seit dem Bestande der Kirche bis auf den heutigen Tag richtet dort die Kirche die Eheangelegenheiten. Der katholischen Kirche machte man dieses Recht erst zur Zeit der Reformation streitig und da hat die Kirche darüber berathen und hat darüber Folgendes entschieden (liest):

„Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, Anathema sit."

Das ist der Beschluß eines ökumenischen Concils, und die Beschlüsse solcher Concilien, meine Herren, sind für wahre Katholiken immer bindend.

Uebergehend auf den Wunsch des löblichen Ausschusses, ein Ehegesetz nach dem Grundsatze der Emancipation der Ehe von der Kirche, habe ich, meine Herren, zuerst eine Frage: Für wen denn eigentlich eine so confessionslose Ehe gelten sollte?

Ich kenne in Oesterreich Juden, ich kenne Protestanten, ich kenne orientalische Griechen, ich kenne die große Mehrzahl von Katholiken; für welche von allen diesen Confessionen, meine Herren, sollte denn ein solches confessionsloses Ehegesetz passen? Und der Gesetzgeber, der weise Gesetzgeber, wird ja doch vor Augen haben, für wen er ein Gesetz erlasse. Ein Gesetz, welches auf keinen Staatsbürger passen würde, welches mit allen Confessionen im Widerstreite sein müßte und mit der katholischen Kirche am meisten, ein solches Gesetz wird doch gewiß kein praktisches sein. Und ich getraue mich noch zu behaupten, meine Herren, daß es keinem Menschen in der Welt möglich sei, die katholische Ehe von der katholischen Kirche zu trennen. Ja, Sie können die Schule von der Kirche trennen, ich gebe es Ihnen zu; denn die Schule bleibt Schule, mag die Kirche oder mag der Staat sie inspiciren. Ganz etwas Anderes ist es aber mit der katholischen Ehe. Trennen Sie die Ehe von der Kirche, so verwandelt sie sich unter Ihren Händen in ein privilegirtes Concubinat. (Chorufe links. Abgeordneter Greuter: Ja! Lebhafte Heiterkeit.)

Präsident: Es werden die Redner von dieser Seite (auf die Linke deutend) Gelegenheit haben, zu antworten.

Abgeordneter **Pintar** (fortfahrend): Und dann, meine Herren, gilt der Satz, den ein großer Redner in der preußischen Kammer sprach:

„Dann führen öffentliche Beamte die Register der Sünde und die Schande geht einher stolz und aufrechten Hauptes, gekleidet in magistrualische Toga." (Sehr gut! rechts.)

Nach dem Gesagten, meine Herren, habe ich nur noch zu erwähnen, wenn es wirklich wahr sein sollte — was ich aber nicht zu behaupten wage — daß es in Oesterreich confessionslose Leute gäbe; wenn es wahr sein sollte, daß es in Oesterreich Juden gibt, die keine Juden sind (Heiterkeit links); daß es in Oesterreich Protestanten gibt, die nicht mehr Protestanten sind, und daß es in Oesterreich auch Katholiken gibt, die dieß auch nicht mehr sind: dann gebe ich solchen Confessionslosen und diesem hohen Hause den guten Rath, diese Confessionslosen mögen sich in eine Gesellschaft zusammenthun (große Heiterkeit), für sie verfasse dann der Reichsrath eine confessionslose Ehe; ganz nach Herzenslust. Wie sie es wünschen, soll er sie verfassen. (Bravo! rechts.) Die guten, die wahren Katholiken, welche eine solche Ehe niemals wünschten, welche eine solche Ehe aus der Tiefe des Herzens verachten und verabscheuen, diese wahren Katholiken, sage ich, diese lasse man aber bei ihrem alten Glauben (Unruhe links), bei ihrer alten heiligen sacramentalen Ehe. Dieß zu fordern haben wir Katholiken das volle Recht.

Aus dem Gesagten, meine Herren, werden Sie wohl ersehen, daß es mit meinem Gewissen nicht vereinbarlich ist, weiter an dem Zustandebringen dieses Gesetzes zu arbeiten, und zwar auch aus diesem Grunde nicht, weil ich überzeugt bin, daß das bestehende Eherecht den Bedürfnissen der Katholiken vollkommen entspricht, daß das neu aufzulebende bürgerliche Gesetzbuch in Betreff der Ehe viel schlechter ist, als das bestehende canonische Eherecht und in dieser Hinsicht, meine Herren, ist das nicht nur meine Ansicht, sondern ein sehr gefeierter Redner dieses Hauses soll diese Ansicht auch in dem confessionellen Ausschusse geäußert haben. Und endlich kann ich nicht weiter arbeiten an diesem Gesetze, welches nach meiner Meinung und nach der Ansicht aller wahren Katho-

liken (Oho! links) den Gesetzen der katholischen Kirche in vielen Puncten widerspricht, weil dieses Gesetz bestimmt ist, eine Bresche zu schießen in jenen Staatsvertrag (Bewegung links), der zwar von einer Seite so stürmisch angefeindet wird, jedoch bis heute noch zu Recht besteht.

Präsident: Abgeordneter Dr. Ritter v. Waser hat das Wort von Freiherrn v. Weichs abgetreten erhalten.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Waser** (Steiermark): Der Herr Abgeordnete, der zuletzt gesprochen, hat ganz richtig mit der Bemerkung geschlossen, daß das vorliegende Gesetz dazu diene, in dem Concordate die erste wesentliche, entscheidende Aenderung zu verfügen. Dieß ist wahr, weil der Reichsrath verpflichtet ist, den Staatsact vom 18. August 1855 einer Revision zu unterziehen, weil er verpflichtet ist, der Forderung Rechnung zu tragen, welche die berechtigte öffentliche Meinung an den Reichsrath gestellt und durch so viele Petitionen beurkundet hat. (Bravo! Bravo! links und im Centrum.)

Anknüpfend an das, was Herr Vorredner gesagt hat, daß wir uns bemühen, durch dieses Gesetz eine Bresche in diesen Staatsvertrag zu schießen, ist daher die Vortrage zu beantworten: Ist denn wirklich das Concordat seiner Natur und seiner Entstehung nach ein Vertrag, der also nur mit Zustimmung beider Theile geändert werden kann, oder ist es ein Gesetz, das sohin im Wege der Gesetzgebung aufgehoben und geändert werden kann? Wäre das Concordat wirklich ein Vertrag, der in Form eines Gesetzes kundgemacht und verbindend geworden, dann, meine Herren, liegt die Verbindlichkeit doch im Vertrage und wir müßten auf die Hoffnung verzichten, denselben zu ändern.

Weil Rom nichts concediren wird, deßwegen wurde im Syllabus ausgesprochen, daß das Concordat ein feierlicher Vertrag sei, der mit dem heiligen Stuhl über die zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte und Freiheiten der Kirche geschlossen worden ist und der ohne Zustimmung des heiligen Stuhls nicht außer Kraft gesetzt werden kann.

Ist aber das Concordat ein Gesetz, dann, meine Herren, haben die legislativen Factoren das Recht, dieses Gesetzgebungsrecht im vollen Umfange zu üben, und dann ersparen sie dem Staate die Demüthigung, für die Lösung innerer Fragen die Erlaubniß in Rom erbetteln zu müssen (Bravo! Bravo! links und im Centrum. — Oho! im rechten Centrum) und als Zeichen unserer Huldigung der römischen Curie unsere staatliche Autonomie zum Opfer zu bringen. (Bravo! Bravo! links und im Centrum.)

Dieses Opfer brachten wir auch schon damit, wenn solche Unterhandlungen auch nur versucht werden. (Beifall links und im Centrum.)

Denn schon in diesem Versuche liegt die Anerkennung des entgegenstehenden Rechtes. (Bravo! Bravo! links und im Centrum.)

Allein, meine Herren, Rom hat sich noch immer den vollzogenen Thatsachen unterworfen (Rufe: Ja wohl! links) und wird gewiß auch die Acte unserer Gesetzgebung, weil auf rechtlicher Basis beruhend, wenn auch weinend und jammernd anerkennen (Rufe: Sehr gut! links) und ihnen zustimmen.

Gestatten Sie mir, meine Herren, die erste Frage zu beantworten, weil diejenige, welche so starr am Concordate halten, sich lediglich in das durch das Vertragsrecht verschanzte Lager zurückziehen und von dort aus rufen, die Legislation suche im Wege der Vergewaltigung den Vertragsbruch zur Staatsraison zu machen.

Meine Herren! Die Bestimmungen des Concordates, der Geist, welcher diese Bestimmungen durchweht und die nachgefolgten Erklärungen und Anhänge beurkunden deutlich, daß dadurch jenes System inaugurirt worden, welches im Syllabus die volle Ergänzung und Bestätigung gefunden hat.

Es ist bekannt, daß darin die Forderung gestellt wird, daß dem göttlichen Rechte, wie wir soeben gehört haben — das ist den durch die Kirche ausgesprochenen kirchlichen ungeistlichen Satzungen — alle weltliche Autorität, alle Staatsgesetze untergeordnet werden müssen.

Das, meine Herren, ist der Standpunct des Concordates, und ich glaube beifügen zu müssen, der ultramontane Gedanke, der darin liegt, ist der Todfeind des Rechtsstaates, den wir anstreben; er steht im directen Widerspruche mit dem Lebensprincipe, mit der Existenz des freien Rechtsstaates. (Bravo! links und im Centrum.)

Dieser Staat wird verdammt, als der Staat ohne Religion!

Es mag sein, daß, wenn Unterhandlungen über ein Concordat eingeleitet werden, dabei ein vorbereitender Vertrag zu Stande kommt; allein der Act der Vereinbarung selbst ist kein Vertrag. Er ist kein staatsrechtlicher Vertrag, er ist kein internationaler Vertrag, er ist kein gemeinrechtlicher Vertrag. Ich sage, er ist kein staatsrechtlicher Vertrag. Im Concordate konnte der Kaiser von Oesterreich nur erklären, wie er die Verhältnisse der Katholiken im Interesse des Staates geordnet und gelegelt wissen will. Wenn sich nun diese Interessen des Staates ändern, wenn die Bitten Tausender und Tausender von Katholiken eine Aenderung anstreben, soll diese Erklärung eine ewigdauernde sein? Das, meine Herren, würde der römischen Curie das Recht einräumen, die Thätigkeit der österreichischen Staatsgewalt geradezu zu sistiren und würde den österreichischen Staat zum Vasallen von Rom machen.

Ich erlaube mir dem Herrn von der anderen Seite des hohen Hauses (rechts) ein schlagendes Bei-

spiel anzuführen, und zwar auch eine kirchliche Autorität. Der gegenwärtige Erzbischof von Paris hat in einer Rede im Senate am 16. März 1865 erklärt: „Concordate dienen dazu, die Eintracht zwischen beiden Gewalten zu erhalten; allein sie können nur für kurze Zeit ausreichen; sie müssen, um nicht schädlich zu wirken, reformirt und erneuert werden."

Das Concordat ist auch kein internationaler Vertrag, weil die besondere Kirche im Staate lebt und daher mit der Staatsgewalt in keinem völkerrechtlichen Verhältnisse stehen kann und daher das Concordat nur mit dem Papste nicht als weltlichem Souverän, sondern als Stellvertreter in der besonderen Kirche abgeschlossen wird, weil ferner die Gegenstände dieses Vertrages nicht internationale, auf Gegenseitigkeit beruhende Angelegenheiten, sondern solche Gegenstände und Verhältnisse sind, worüber jede Gewalt selbstständig zu entscheiden hat.

Das Concordat ist auch kein gemeinrechtlicher Vertrag.

Durch das Concordat werden zwei verschiedene Sphären geregelt — die staatliche und die kirchliche — und nachdem diese beiden Sphären getrennt bleiben sollen, so erklärt jede Gewalt, wie sie die Verhältnisse ihrer Sphäre geregelt wissen will und regeln wird, wenn die Erklärungen der Gegenseite zufriedenstellend sind.

Kommen nun diese zufriedenstellenden Erklärungen zu Stande, dann entsteht eine Uebereinkunft; diese Uebereinkunft ist aber nur eine Uebereinkunft zweier Gewalten über die Regelung von Verhältnissen, die verschiedenen Sphären angehören, worin jede Gewalt selbstständig entscheidet. Diese Uebereinkunft ist aber kein Vertrag, denn in einem Vertrage ist Willenseinigung; im Concordate aber sind zwei verschiedene Willenserklärungen, die nur gegenseitig convenabel befunden werden.

Das, meine Herren, ist nicht meine subjective Ansicht, sondern das ist die Ansicht von Autoritäten, vor welchen sich auch die Herren auf der anderen Seite des hohen Hauses beugen werden.

Ich kann Ihnen zwei Cardinäle anführen, welche in einem von der bl. Rota bestätigten Buche ausgesprochen haben: „Concordate haben nur den Schein von Verträgen, sie sind nur geschaffen, um die Eintracht herzustellen. Daher „Concordat" nicht von „concordare", sondern von „concordia".

Allein ich fürchte, meine Herren, ja, ich glaube es sagen zu können, das österreichische Concordat führt die Eintracht im Namen, aber es trägt die Zwietracht in seinem Schooße. (Beifall links und im Centrum.) Aus diesem Grunde glaube ich nun, daß dem Gesetzgebungsrechte aus dem Concordate kein rechtliches Hinderniß mehr entgegensteht und daß sohin der Gesetzgeber in dieser Beziehung nach seinem Ermessen in Berücksichtigung der Interessen des Staates zu Werke gehen kann.

Zum Schlusse erlaube ich mir insonderheit auf die Bemerkungen zu antworten, welche der geistliche Herr Vorredner in Beziehung auf den nun vorliegenden Gesetzentwurf gemacht hat.

Ich erlaube mir vor Allem eine Frage zu stellen: Wenn ein Gesetz erlassen wird, so muß doch ein Bedürfniß vorhanden sein, dem dadurch entsprochen wird; war also zur Zeit der Einführung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit in religiös-sittlicher Beziehung ein Bedürfniß vorhanden? (Rufe: Hört! links.) Waren die Ehen, die bis zum Jahre 1856 geschlossen wurden, von der Allerhöchsten Herrscherfamilie bis in die untersten Kreise herab, vielleicht keine guten katholischen Ehen; waren diese Ehen bis zur Einsetzung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit von weniger katholischem Werthe, oder glauben Sie vielleicht, daß durch die großen Principien, welche das kanonische Recht über die geistliche Ehegerichtsbarkeit enthält, die Sittlichkeit in und außer den Ehen befördert worden sei? (Heiterkeit links.) Daß, meine Herren, mögen Sie selbst beantworten.

Als die geistliche Ehegerichtsbarkeit eingeführt wurde, war man allerseits befremdet. Es war allgemein die Frage: „Wozu?" Der Gläubige wendet sich gern an den Priester, er sucht den geistlichen Trost; aber er will nicht geistliches Recht erlangen; sondern er will das Recht von denjenigen Behörden und als Ausfluß derjenigen Gerichtsbarkeit, die im Staate besteht.

Meine Herren! Sie mögen doch auch bedenken, daß der Episcopat für sich allein nicht die Kirche vorstellt. (Zustimmung links.) Gestatten Sie mir, weil wir schon heute in Citationen befangen sind, Ihnen anzuführen, was schon der heilige Augustinus gesagt hat: „Ecclesia est populus fidelium"; also nicht der Episcopat allein, sondern derselbe im Vereine mit allen Gläubigen stellt die Kirche vor. Wenn nun eine große Mehrzahl von Gläubigen gegen etwas protestirt, mit welchem Rechte kann man dafür auftreten? (Rufe: Sehr gut! links.)

Man mag allerdings unserem bürgerlichen Gesetzbuche, wie wir gehört haben, viele Gebrechen vorwerfen, ich gebe Ihnen das zu: es hält nicht gleichen Schritt mit der Wissenschaft, es mag in stylistischer Beziehung Aenderungen erheischen; aber einen Vorwurf kann man ihm nicht machen, nämlich den, daß es nicht den streng confessionellen Charakter bewahrt habe. Meine Herren! Das bürgerliche Gesetzbuch würde sonst den Zeitpunct seiner Entstehung verleugnen. Es entstand in der Reactionsperiode gegen den Josephinismus. Das allgemeine staatliche Recht in Oesterreich war ein streng katholisches, es war ein katholisches sogar zum Nachtheile anderer Religionsgesellschaften. (Bravo! links.)

Ich erinnere nur an den §. 111, wornach die Ehe unauflöslich ist, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eingehung Katholik ist; ich erinnere

ferner an das Ehehinderniß des Katholicismus. Ich frage nun, wo liegt denn der Grund, wo liegt das Bedürfniß nach der geistlichen Ehegerichtsbarkeit?

Doch wir haben den Grund gehört: Man hat uns auf das Concilium von Trient gewiesen, man hat gesagt: Ihr werdet nie im Stande sein, den Katholiken in Beziehung auf die Ehe von der Kirche zu trennen; und wollt ihr das, so hört ihr auf Katholiken zu sein!

Meine Herren! Gestatten Sie mir, Ihnen vor Allem zu sagen, daß diese Drohungen gegenwärtig nicht mehr zünden; soudern, daß dieselben gegenwärtig nur geeignet sind, die Gährung zu vermehren.

Gestatten Sie daher, daß ich Ihnen ganz ruhig antworte: Jeder Satz in Ihren Behauptungen ist unrichtig, ist falsch. Die Ehe ist kein kirchliches Rechtsverhältniß, die Ehe ist ein bürgerlicher Vertrag. Abgesehen davon, daß sie eingesegnet wird — das ist und bleibt im vollen Umfange Sache der Kirche — ist die Ehe ein bürgerlicher Vertrag, denn es werden durch sie Rechtsverhältnisse geschaffen, es werden durch sie neue Rechte begründet untereinander und gegen dritte Personen.

Ich frage Sie ferner, was hat denn die Ehegerichtsbarkeit mit dem Dogma zu thun?

Das Sacrament ist ein Dogma; hat aber die Ehegerichtsbarkeit eine Glaubenslehre zum Gegenstand? Wie können Sie daher sagen, die Handhabung der Ehegerichtsbarkeit sei eine dogmatische Forderung?

Das ist offenbar falsch. Der Herr Vorredner hat darauf verwiesen und gesagt: sie sei durch kirchliche Satzungen geboten. Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen darstelle, auf welche Weise die Ehegerichtsbarkeit *entstanden* ist, und ich werde Sie vielleicht überzeugen, daß diese Ehegerichtsbarkeit, die geistliche nämlich, gar nichts zu schaffen hat mit dem Dogma und den Glaubenslehren.

Bekanntlich war nach deutschem Rechte nur die gesetzliche Erbfolge zulässig, Testamente waren nicht gestattet. Die Kirche hat es nun befunden, alle Streitigkeiten, welche mittelbar oder unmittelbar das Seelenheil der Gläubigen berührten, in den Kreis ihrer Gerichtsbarkeit zu ziehen, und zwar unter dem Titel der Seelengeräthe. So entstand die geistliche Ehegerichtsbarkeit! Aus dem nämlichen Grunde und mit demselben Rechte, aus welchem die Kirche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen anspricht, könnte sie nach historischer Nachweisung auch in allen Erbrechtsstreitigkeiten die kirchliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen. (Rufe links: Sehr gut!)

Die Entstehungsart ist für Beide gleich. Die geistliche Ehegerichtsbarkeit ist daher nicht eine *dogmatische* Forderung, sie ist eine willkürliche Schaffung des Mittelalters. (Rufe links: Sehr gut!) Wir sind weit entfernt, der katholischen Kirche zu nahe zu treten, ja, meine Herren, ich glaube, wir werden uns als treue Katholiken bewähren; aber, ich sage Ihnen auf der andern Seite des Hauses: daß, wenn auch Sie den Satz zur Geltung bringen wollen: sit ut est, aut non sit, so wird dieser Satz zu einem *selbstmörderischen* Rufe, den die treuen Anhänger des Katholicismus tiefer beklagen als die Gegner desselben!

Der Herr Vorredner hat gesagt: wenn der Staat ein Eherecht schafft, müßte ja auch dem türkischen Kaiser das Recht zustehen, ein katholisches Eherecht zu schaffen. Wenden wir diesen Satz um: wenn Sie ein specifisch katholisches Eherecht und eine specifisch katholische Ehegerichtsbarkeit verlangen, müssen Sie auch ein specifisch protestantisches, ein specifisch israelitisches, ein specifisch griechisches Eherecht schaffen. Das ist aber unmöglich und hat die Folge, daß Sie den Staat dahin getrieben haben, wohin ich es nicht kommen lassen wollte, Sie haben den Staat in die Nothlage versetzt, ein staatliches Eherecht zu geben, welches des religiösen Charakters entkleidet ist. (Rufe links: So ist es!)

Allein ich begreife nicht, wie die Herren auf einem solchen Standpuncte verharren, wie sie die Elementarlehren des Staatsrechts verleugnen können? Es ist doch eine bekannte Sache, und Sie werden mir nicht widersprechen: die Familie ist die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, und die Familie wurzelt in der Ehe. Das Eherecht ist eine öffentliche Angelegenheit und ist immer mit dem Verfassungsrechte der Völker im Zusammenhange gestanden. Nun aber soll der Staat bei einer öffentlichen Angelegenheit den Zuschauer machen; soll er die Art und Weise, wie diese Angelegenheiten von einer fremden Macht behandelt werden, indifferent betrachten und vielleicht den Handlanger ihrer Entscheidungen machen? (Rufe links: Sehr richtig!)

Meine Herren! Das ist nicht die *Freiheit* der Kirche, die wir ihr gerne einräumen, soudern das ist die behauptete *Herrschaft* der Kirche! (Zustimmung links.) Mit der geistlichen Ehegerichtsbarkeit bringen Sie den Staat auch in große Verlegenheiten. Ich erwähne nur das Eine in Bezug auf die Verschiedenheit der Ehehindernisse:

Nehmen Sie zum Beispiel das Ehehinderniß der Minderjährigkeit, welches das kanonische Recht nicht anerkennt, wohl aber das bürgerliche Recht. In welche Lage kann dadurch der Staat gebracht werden, wenn er einerseits die Ehe als eine kirchlich giltige ansehen und schützen soll und wenn er ihr doch andererseits keine bürgerliche Wirkung geben soll?

Dieselben Folgen haben sich bei Erbrechtsstreitigkeiten aus solchen Ehen gezeigt.

Allein ich begreife nicht, wie man für die geistliche Ehegerichtsbarkeit gerade von jener Seite eine Lanze einlegen kann.

Der Priester hat den erhabenen Beruf, in der Familie, wenn er gebeten wird, die Eintracht wieder

herzustellen; er ist vermöge seines Standes berufen, die Leidenschaften zu beruhigen. Der Priester soll daher nur der Friedensrichter, nicht aber der Proceßrichter der Streittheile sein. (Bravo! Bravo! links.)

Er soll nicht die entstandenen Streitigkeiten zum Austrage bringen; dennoch ist nicht berufen, er ist nicht befähiget (Zustimmung; Bravo! links und im Centrum), über Angelegenheiten, welche so delicater Natur sind, daß sie die Oeffentlichkeit scheuen, und welche dem Priester vermöge seines Eides fremd bleiben müssen — endgiltig zu entscheiden? (Lebhaftes Bravo links.)

Darum, meine Herren, rathe ich Ihnen, verfolgen Sie nicht eine Politik, welche dahin gerichtet ist, ein veraltetes Gesetz, die sogenannten Canones nunc vigentes in Kraft zu erhalten.

Es kommt oft im Concordate der Ausdruck vor, wenn von Concessionen die Rede ist, die dem Staate gemacht werden: ratione temporum habita.

Ich möchte Ihnen nun zurufen, die Zeit hat sich geändert, nehmen Sie die rationem temporis an, und geben Sie daher nach, wo die öffentliche Meinung so entschieden Ihnen entgegentritt.

Sie, meine Herren, von der anderen Seite haben immer die staatsrechtliche Einheit zu Ihrer Fahne gewählt, Sie haben immer den politischen Dualismus verhorrescirt und nun, was wollen Sie erhalten?

Sie wollen erhalten den durch das Concilium von Trient geschaffenen theokratischen Dualismus. Ist das loyal? Wird das dazu beitragen, die Staatsgewalt zu stärken oder zu schwächen?

Darum, meine Herren, erfüllen wir unsere Pflichten gegen das Vaterland und gegen den Monarchen!

Gewähren wir der Kirche die Freiheiten, die sie in Anspruch nehmen kann innerhalb des Rahmens der staatlichen Existenz; vergessen wir aber auch nicht, was wir den Völkern schuldig sind, und deßwegen stimmen wir für Gesetzentwürfe, die dazu geeignet sind, die volle staatliche Autonomie Oesterreichs wieder herzustellen! (Lebhafter, andauernder Beifall im Centrum und auf der Linken.)

Präsident: Herr Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** (Tirol): Nach dem, was ich soeben gehört habe, muß ich eigentlich den Gegenstand der heutigen Verhandlung noch einmal anschauen und da steht, es sei der Gegenstand der Verhandlung, das Eherecht für die Katholiken wieder herzustellen, also die Wiederherstellung des Eherechtes für die Katholiken.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner nur darauf aufmerksam machen, daß es heißt: „wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht wieder hergestellt werden."

Abgeordneter **Greuter:** Entscheidet nichts! (Andauernde Heiterkeit.) Nach den bisherigen Erfahrungen ist dieß aber ein durchgreifender Grundsatz der Majorität dieses Hauses, wenigstens nach meiner Anschauung, daß der Stein der politischen Weisheit darin gesucht wird, eben in der Confessionslosigkeit des Staates so zu sagen die Basis für den Neubau des allerneuesten Oesterreichs zu finden; wenigstens diesen Grundsatz der Confessionslosigkeit und des religiösen Indifferentismus haben Sie in ihren Grundgesetzen formulirt ausgesprochen und votirt. Nun, meine Herren, könnte ich mir nach einer solchen Anschauung, welche die Majorität des Hauses hat, erklären, wenn Sie ein civiles Ehe recht formuliren wollten; nach Ungarn hinüber können Sie freilich nicht greifen, denn dort würden Sie auf ein anderes, auf ein positives Gesetz stoßen, das ist das heute noch geltende Recht der Kirche, das kononische Recht, welches Seine Majestät in dem Krönungseide feierlichst zu erhalten geschworen hat.

Also wird es sich nur handeln können um ein civiles Eherecht. Ich frage Sie aber, meine Herren, woher nehmen Sie denn nach ihren Grundsätzen über die Confessionen, woher nehmen Sie denn die Berechtigung, ich sage nicht etwa dem Concordate gegenüber, sondern, woher nehmen Sie denn von Ihrem Standpuncte aus die Berechtigung, geradezu für Katholiken ein Gesetz zu votiren, welches nach den Grundsätzen des Katholicismus gerade zu demjenigen gehört, das man nie und nimmer billigen kann, weil man es dem Gewissen nach nicht billigen darf.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Majorität dieses Hauses, welche auf Grund der Februarverfassung einberufen sein soll, sich so sehr gegen den Vorwurf gesträubt hat, daß sie in politischer Beziehung eine Constituante sei, obwohl die Erfahrung neulich wieder zeigte, daß die Majorität dieses Hauses, obwohl auf diesem Boden der Verfassung stehend, doch diesen Boden, als bereits morsch geworden, übereifrig einstampfte und die Trümmer desselben als reactionären Plunder mir ins Angesicht schleuderte. Nun, wenn sich die Stimmung dieses Hauses der Februarverfassung gegenüber so ausspricht, so geht sie heute noch einen Schritt weiter; sie will nämlich heute selbst dem Concil von Trient gegenüber, welches doch noch bei einigen Katholiken etwas gilt (Heiterkeit links), sie will dem Concil von Trient gegenüber sich zu einem Nationalconcil gestalten, welches nicht etwa den österreichischen Staatsbürgern überhaupt, also den Juden, Protestanten, Deisten, Atheisten (Heiterkeit), meinetwegen auch den praktischen Mormonen (Heiterkeit) ein Ehegesetz votirt, sondern welches geradezu den Katholiken ein Eherecht

octroyiren möchte, gegen welche Bestimmungen sie aber feierlich in ihrem Gewissen zu protestiren das Recht und darum auch die Pflicht haben.

Wollen Sie vielleicht in jene ausgetretenen Schuhe wieder eintreten, von welchen uns die Geschichte erzählt, daß im Jahre 1690 auch solche Parlamente zusammenkamen; das eine in Edinburg votirte einen Nationalglauben, das andere gleichzeitig in London votirte einen anderen Nationalglauben. Wollen Sie vielleicht auch jetzt diesem Beispiele folgen und auch einen Nationalglauben für Katholiken in Betreff ihres Sacramentes der Ehe votiren? Da habe ich Ihnen aber nur Eines zu sagen. So wenig man im Stande ist, eine Rose, die sich entfaltet hat, in ihre Knospe zurückzudrängen, ebenso wenig werden Sie im Stande sein, Sie mögen heute votiren, was Sie wollen, das Bewußtsein der autonomen kirchlichen Freiheit wieder zurückzudrängen in das Procrustesbett des Polizeistaates. (Bravo! r chts und im rechten Centrum.)

Man hat es scheinbar vermieden und die Herren waren in einiger Beziehung sehr gnädig, daß sie dem Zeugnisse der Jahrhunderte gegenüber nicht wagten, so zu sagen mit einem Federstriche die Ehe als ein rein weltliches Ding zu bezeichnen. Einer solchen Behauptung wären wahrlich Tyrus und Sidon entgegen getreten, denn alle Jahrhunderte zurückreichend bis auf jene Nationen, die ohne Namen und ohne Geschichte sind, beweisen uns, daß die Ehe immer auch einen religiösen Charakter hatte. (Rufe links: Auch!) Nicht blos das alte Rom in seiner Republik, sondern selbst das in seiner Immoralität zusammenfallende Rom in der Cäsarenzeit hat nach dem Zeugnisse des Tacitus und Suetonius die Ehe als ein religiöses Institut behandelt, welche man einging mit der Darbringung von Opfern und unter Auspicien. Von den Worten der Schrift an: Quod deus conjunxit homo non separet bis herab zu den Capitularien der Franken, lautend: placuit ut fideles suont, matrimonium a Deo esse institutum, bis herab zu den Bestimmungen des Conciliums von Trient geben die Jahrhunderte nur ein Echo zurück und dieses heißt: Mit Anträgen, welche die Ehe betreffen, betritt man einen geweihten, einen geheiligten Boden. Die Ehe ist nicht blos ein rein bürgerliches Werk, sondern sie hat auch einen religiösen Charakter. (Rufe links: Auch!)

Was folgt denn daraus? Wenn Sie die Gewissensfreiheit proclamiren und wie Sie nicht leugnen können, daß die Ehe doch einen religiösen Charakter hat, so müssen Sie nothwendig die Ehe als giltig in Oesterreich so abgeschlossen wissen wollen, wie sie dem Gewissen jeder einzelnen Confession entspricht. Es muß also den Juden gestattet sein, nach ihren Grundsätzen die Ehe einzugehen; den Protestanten nach ihren Grundsätzen die Ehe einzugehen; weil sie es aber bis zur Stunde noch nicht dahin gebracht haben, und ich zweifle, ob sie es dahin bringen werden, ihr Eherecht zu formuliren, so mögen sie meinetwegen jene Ketten küssen, welche der Staat ihnen anlegt, um wenigstens eine äußere Einheit zu erzielen, wenn Sie aber allen diesen Confessionen im Namen der Gewissensfreiheit nach ihren confessionellen Grundsätzen den Abschluß der Ehe erlauben, warum werden wir Katholiken ausgeschlossen? warum haben Sie beantragt eine bloße Abänderung des Eherechtes in Betreff der Katholiken? (Unruhe — Widerspruch links.) Ja, entgegen den Katholiken! indem diese Anträge in vielen Puncten geradezu den katholischen Grundsätzen diametral entgegengesetzt sind.

Ich glaube, daß es doch einmal an der Zeit sei, das Wort Toleranz etwas weiter auszudehnen, als manchem der Herren beliebem möchte. Was bedeutet das Wort Toleranz in manchem Munde? Es bedeutet das Wort „Toleranz" in manchem Munde gar nichts Anderes, als nur die Duldung jener Frage des Pilatus: „Was ist Wahrheit?" allein keine Duldung der Antwort des Herrn und Meisters: „Ich bin die Wahrheit" und keine Duldung dem Glauben derjenigen, welche den Worten des Meisters bis zum Tode treu zu bleiben entschlossen sind. Wir verlangen aber Duldung auch denjenigen, der treu und entschieden zu seiner Confession hält, denjenigen, der die Bestimmungen des Conciliums von Trient noch nicht als mittelalterliche Decrete betrachtet. Im Namen der Gewissensfreiheit verlangen wir das Recht, daß man auch in den Ultramontanen diese Gewissensfreiheit achte. Ich stehe nicht an, nochmals zu wiederholen, welches die Grundsätze der katholischen Kirche in Betreff der Ehe sind.

Das ist richtig, daß die Ehe als Vertrag von dem Sacramente nicht geschieden werden kann, denn es sind nicht zwei getrennte Dinge; das Eine ist ohne das Andere nach katholischen Grundsätzen undenkbar, und über die Sacramente Bestimmungen zu treffen, muß offenbar jener Anstalt überlassen bleiben, welche Christus der Herr als die Dispensatoris mysteriorum Dei aufgestellt hat, und das war weder der Procurator Pontius Pilatus, noch Tiberius, noch Nero, noch Caligula, es war der Episcopat, meine Herren!

Will man diese Grundsätze in Abrede stellen, dann bin ich unter Katholiken des weiteren Redens überhoben; dann erkennen Sie die Autorität der Kirche nicht an, und wer die Autorität der Kirche als normgebend in der Lehre nicht einmal anerkennt, mit dem ist mein Streit fertig; er ist nicht mehr mein Gegner vom Standpuncte desselben Glaubens aus. Wenn nun der Staat, wie Sie auch in Ihren Anträgen gethan haben, doch den religiösen Charakter der Ehe anerkennt, was ist dann nothwendig?

Wenn er den religiösen Charakter der Ehe anerkennt, so ist nothwendig, daß er dieses göttliche Recht der Kirche in Beziehung auf die Wesenheit der Ehe auch mit anerkennen muß.

Freilich sagt man: Staat und Kirche sind im Puncte der Ehe zwei selbstständige Gewalten, und ich erkläre Ihnen, daß ich mit diesem Grundsatze, vom Rechtsstandpuncte aus betrachtet, einverstanden bin. (Bravo! links.)

Bedenken Sie aber die Folgen, wenn Staat und Kirche als zwei selbstständige Gewalten, der Eine in bürgerlicher Beziehung, die Andere in religiöser, ihre Gesetze geben! Bedenken Sie die Folgen davon, wenn dieselben nicht einander gegenüber, so zu sagen, eine nothwendige Gränzregulirung vornehmen!

Eine solche Gränzregulirung haben wir eben in dem gegenwärtig bestehenden Ehegesetze, welche Sie durch das neu einzuführende wieder völlig aufheben wollen. Erlauben Sie mir nur in Kürze Ihnen anzuzeigen, was für Folgen aus einem solchen neuen Zustande entstehen würden. Haben Sie in ihren „Grundgesetzen" die Selbstständigkeit der Kirche anerkannt, so erkennen Sie auch an die Legislation der Kirche! Denn ist sie auch nicht ein Reich von dieser Welt, so ist sie doch — ich habe es Ihnen schon einmal gesagt — ein Reich! Und ist sie ein Reich, so hat sie ihre eigene Legislation und hat diese auch in Betreff der Ehe.

Wenn nun beide Gewalten als unabhängig neben einander über denselben Gegenstand Gesetze machen, so verletzen sie dadurch die wechselseitigen Rechte nicht, das gestehe ich offen. Was aber wird die Folge davon sein? Wenn keine Verständigung vorausgegangen ist, so wird die eine Gewalt eine Verbindung als eine eheliche anerkennen und die andere nicht; der Eine wird die Trennung verlangen, der Andere das Beisammenleben, bei der einen sind die Kinder legitim, bei der anderen Gewalt illegitim. Zwar haben beide Gewalten nicht die Schuld, daß diese factische Folge zu Tage getreten, das Individuum kam freiwillig in diese Lage. Aber praktisch ist das der Erfolg. Erkennt der Staat eine Ehe für giltig, die Kirche aber für nichtig, was wird daraus hervorgehen? Es wird dann offenbar der Staat den renitenten Theil durch Anwendung von Gewalt zwingen, bei seinem angetrauten Eheweibe — oder umgekehrt — zu bleiben, während die Kirche, weil vor ihrem Forum die Ehe nichtig ist, mit allen moralischen Mitteln darauf bestehen muß, daß eine Trennung der unerlaubt Verbundenen eintrete.

Da aber der Staat mit Anwendung seiner Zwangsgewalt gegenüber der Kirche immer Sieger bleiben wird, was wird die Folge werden? Die Folge wird keine andere sein, als daß ein Individuum gerade dadurch, daß es allen Bestimmungen des Staates gerecht wird, mit der Kirche nothwendig zerfällt, da es seine religiöse Pflicht als solche nicht mehr üben kann und ein solches Individuum von der Kirche ausgeschlossen werden muß.

Bedenken Sie noch weiter die Folgen in Betreff der Ehetrennung, wenn man sich nicht vereint, wie Sie sich eben auf diesen Standpunct der Trennung stellen. Der Staat erkennt z. B. eine Ehe für ungiltig; denn er hat andere trennende Ehehindernisse als die Kirche. Die Kirche aber erkennt eine solche Ehe für giltig an und muß nothwendiger Weise einem solchen Individuum nach der Aufforderung seines freien Gewissens zu einer zweiten Ehe zu schreiten erlauben. Was wird der Staat thun? Wird er vielleicht sagen, daß ihm das gleichgiltig ist, daß er blos die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder nicht als legitim anerkennt? Nein, meine Herren! Im Interesse des Staates ist es gelegen, daß er einer solchen zweiten Verbindung nicht blos entgegentritt, sondern daß er sie als Verbrechen, als Bigamie behandelt. Da haben Sie einen praktischen Fall. Vor dem Richter der Ewigkeit ist ein solcher in seinem Gewissen frei und vor dem Richter der Zeit ist er ein Verbrecher. Das sind die praktischen Folgen, wenn man sich in Beziehung auf diese Gränzregulirung nicht früher verständigt und diese Verständigung ist eben in dem Ehegesetze, das wir gegenwärtig haben, ausgesprochen.

Aber, meine Herren, das fühlen Sie selbst. Darum werden Sie gerade im Ehegesetze die so oft betonte Selbstständigkeit und Freiheit der Kirche selbst wieder annulliren müssen, um doch wenigstens einen gewissen modus vivendi möglich zu machen. Und wodurch? Dadurch, daß Sie dasjenige thuen, was man überall noch gethan hat, wo man Ihre Wege wandelt, daß man unter strengen Strafen verboten hat, daß die Kirche keine Ehe einsegne, welche nicht früher vom Staate als eine legale erklärt worden ist.

Heißt aber das nicht, die Kirche in ihrer freien Selbstständigkeit, im Freiesten, was es geben muß, in Spendung der Sacramente sistiren? Und warum müssen Sie dieß thun? Sie müssen es thun, Sie mögen von Ihrem Ansehen, von Ihrer Autorität, von ihrem Rechte, von Ihrem Gott weiß was reden, Sie werden es bei dem christlichen Volke nie und nimmer dahin bringen, daß es Ihnen glaubt, eine Ehe, die die Kirche als eine solche anerkannt hat, sei keine Ehe und daß Sie, der Reichsrath, der Verwalter des Ehesacramentes seien.

Dahin werden Sie es nie und nimmer bringen und wenn Sie auch den ganzen Apparat des Herrn Justizministers, wie heute wiederum, zur Hilfe rufen werden. (Große Bewegung.)

Will also der Staat den religiösen Charakter der Ehe wahren, wie es in diesen Anträgen auch ist, so bleiben zwei Wege übrig und den einen davon haben Sie eingeschlagen. Es bleibt erstens der Weg übrig, den der Kaiser Joseph II. eingeschlagen hat. Er hat gesagt: Ein Geistlicher, der eine Ehe nicht einsegnet nach meinen Grundsätzen, seien sie auch ganz den Grundsätzen der Kirche entgegen, wird suspendirt, abgesetzt und Gott weiß was mit welchen Strafen bedroht. (Große Bewegung links.) Nun, einen solchen Grundsatz sprechen Sie nicht aus, denn

die Zeit des neunzehnten Jahrhunderts im Jahre 1867 ist doch eine etwas andere. Darum haben Sie den anderen Weg eingeschlagen, die sogenannte Nothcivilehe.

Ich frage aber aufrichtig, meine Herren, ist es denn in einem Puncte, der bei einiger Objectivität so leicht zu einer Verständigung führen kann, wirklich an der Zeit, daß man, ich möchte fast sagen, zu diesem entsetzlichen Mittel seine Zuflucht nimmt? Ist es denn wirklich an der Zeit, wo eine Verständigung so leicht bewirkt werden könnte, daß man sozusagen die Ehe ganz ihres religiösen Charakters beraubt und denjenigen, der dem Gesetze seiner Kirche Hohn zu sprechen wagt, unter den Schutz des weltlichen Armes stellt?

Ist es wirklich an der Zeit, in Bezug auf die Ehe, zu deren sittlicher Durchführung nicht blos der Aufwand aller menschlichen Kräfte, sondern wozu nothwendig auch Gottes Gnade nothwendig ist, in dieser schweren Zeit dem armen Volke auch noch den Schutz der religiösen Gnade zu entziehen? (Oho! links.) Darum gebe ich Ihnen blos einfach zu bedenken, ob es an der Zeit sei, Principien zuzustimmen, welche solche Folgen auch nur haben könnten.

Wenn Sie mir aber sagen: „Ich entscheide hier nicht als Katholik, sondern ich bin hier Politiker;“ was soll ich darauf antworten? Ich wenigstens habe die Ueberzeugung, daß die Religion nicht wie ein Ueberwurf ist, welchen man draußen mit dem Hut und Regenbach ablegen kann, sondern die Religion ist etwas, was den ganzen Menschen erfaßt und die auch bei der Abstimmung über solche Dinge normgebend sein soll und muß; und was für einen Katholiken normgebend in dieser Beziehung ist, das haben wir gehört: Die Conciliarbeschlüsse sind für uns bindend.

Man sagt ferner, die geistliche Gerichtsbarkeit ist nicht mehr an der Zeit, sie ist eine mittelalterliche Erfindung. Aber, meine Herren, wenn Sie der Ehe einen religiösen Charakter zuerkennen, wenn Sie es anerkennen, daß die Katholiken nur jene Ehe als eine heilige und wahre billigen, die vor dem Priester und vor dem Altare geschlossen wird, so müssen Sie nothwendigerweise auch in Beziehung auf die Lösung der Ehe denselben Gerichtshof anerkennen.

Ich weiß noch ganz gut einen Satz, den ich von meinem hochverehrten Rechtslehrer, Herrn Dr. v. Waser, gehört habe und diesen Satz will ich produciren: Es sei ein altes Rechtsaxiom, hat er uns gesagt, das darin bestehe: Nichts ist natürlicher, als daß Rechtsverhältnisse auf dieselbe Art und Weise gelöst werden können, wie sie geschlossen worden sind; nil tam naturale est. Das sei der Grundsatz eines altheidnischen Juristen gewesen, der ihn ausgesprochen.

Nun frage ich Sie, wie ist denn das eheliche Verhältniß geschlossen worden? Und die Antwort lautet: es wurde geschlossen vor dem Priester und vor dem geistlichen Forum, coram facie ecclesiae. Darum muß selbst nach der Logik dieses alten Heiden wieder coram facie ecclesiae das Rechtsverhältniß gelöst werden. Das ist nicht blos die Logik des alten Heiden, sondern das ist auch die grundsätzliche Bestimmung des Kirchenrathes von Trient.

Ja, meine Herren, es wäre etwas Anderes, wenn Sie die Civilehe einführen würden; das ist natürlich, daß dann die geistlichen Gerichte gar nichts mehr zu thun haben, und zwar ganz nach dem früher erwähnten Grundsatze. Warum? Der Amtmann löst dann in seiner Amtsstube das, was er in seiner Amtsstube verbunden hat. Wenn Sie aber nach Ihren neuen Principien in der Amtsstube **auflösen** lassen, was der Priester vor dem Altare **verbunden**, so beschämt Sie selbst der alte Heide, dessen Spruch ich noch meinem verehrten Lehrer zu verdanken habe! (Lebhafte Heiterkeit.)

Uebrigens, wenn man glaubt, daß die geistlichen Gerichte gar so sehr die Selbstständigkeit des Staates gefährden, erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen.

Mein Wahlbezirk gränzt in weiter Länge an die Schweiz und ich glaube, daß meine Nachbaren auch etwas von der politischen Freiheit verstehen werden.

Nun aber hat der Canton St. Gallen, hat der Canton Graubündten für die Katholiken das canonische Eherecht in vollständigster Ausdehnung und dieses besteht dort heute noch als Gesetz. Der Canton Bern hat im Jahre 1816 nichts Eiligeres zu thun gehabt, als das französische Gesetzbuch abzuschaffen, und wiederum das canonische Recht einzuführen, das heutzutage noch besteht. Baiern versteht vielleicht auch etwas von der Unabhängigkeit des Staates der Kirche gegenüber, und es hat nach Artikel XII des Concordates heutzutage noch die kirchliche Ehegerichtsbarkeit. Und so ist es auch in Sachsen, und so ist es in mehreren andern Ländern. Das alte Polen hatte bis zum Jahre 1807 vollständig die kirchliche Ehegerichtsbarkeit, nur als das Großherzogthum Warschau im Jahre 1807 errichtet worden, wurde das französische Gesetz eingeführt, und wenn man eine Regierung anführen muß, die den Katholiken gewiß nicht grün ist, so ist es die russische Regierung; allein das hat sie doch erkannt, so viel Rechtsgefühl gegen die katholischen Polen mußte sie doch haben, daß sie im Jahre 1836 das canonische Recht und die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen wieder in Polen eingeführt hat. Wenn Sie also sagen, daß Ihre Freiheit oder Ihre staatsrechtlichen Interessen bedroht sind, so antwortet Ihnen die freie Schweiz, es antwortet Ihnen Baiern, es antwortet Ihnen Sachsen, es antwortet Ihnen — ja gar nicht zu sagen vom Großtürken, denn dort sind die Katholiken am freiesten in der Welt — es antwortet Ihnen selbst Rußland (Unruhe links); ja, meine Herren, es

antwortet Ihnen selbst Rußland (Heiterkeit), daß Sie eine solche Freiheit im Namen der staatlichen Unabhängigkeit den Katholiken nicht entziehen dürfen.

Jetzt zum Schlusse noch eine Frage. Man hat im Jahre 1856 dieses katholische Eherecht eingeführt. Von was für einem Grundsatze ist denn damals die Regierung ausgegangen?

Wie ich mir es vorstelle, hat sie sich gedacht: „In Oesterreich nennen sich viele Katholiken. Ist es denn ein solches Verbrechen, wenn ich jetzt die Katholiken so behandle, wie sie nach dem, für was sie sich ausgeben, behandelt sein wollen? (Heiterkeit.) Ist es gar so ein entsetzliches Verbrechen, wenn ich die Katholiken in Oesterreich, die sich Katholiken nennen, vor meiner Legislation als solche anerkenne, die, wenn ich Bestimmungen aufhebe, die dem Concilium von Trient und den Verordnungen der Kirche geradezu entgegen sind?" Die Regierung hat sich gedacht: „Wäre das nicht eine Beleidigung (Heiterkeit links), wenn ich diese Herren nicht als Katholiken ansehen würde; als ob sie mit ihren Taufscheinen großartige Maskerade treiben würden (Heiterkeit links), als würden sie unter dem legalen, katholischen Taufscheine eine ganz antikirchliche, eine antikatholische Gesinnung verbergen?" Hat auch die Regierung, welche unser gegenwärtiges Ehegesetz eingeführt hat, gar nichts Anderes gethan, als daß sie jeden, der sich Katholik nennt, für einen Katholiken gehalten hat, daß sie ihn als solchen beurtheilt und daß sie sie nicht als Heuchler betrachtet hat, so müssen wir ihr dafür nur zu Danke verpflichtet sein.

Und übrigens, wenn Sie fürchten, daß die Macht der Kirche erweitert werde, so bedenken Sie, meine Herren, Eines. Die Macht der Kirche wird immer und allezeit dann erweitert, wenn man ihr nothwendige Rechte entzieht; die Macht der Kirche wird immer und allezeit dann erweitert, weil die Liebe der Gläubigen zu der Kirche in dem Maße wächst, als man sieht, daß sie ungerecht auf ihrem eigenen Rechtsgebiete angegriffen wird.

Sie mögen dann, meine Herren, diese künstliche Eisdecke des Indifferentismus als Gewölbe brauchen, worauf Sie Ihr neues Staatsgebäude stellen: Der lebendige Strom des katholischen Volkes wird unter dieser künstlichen Eisdecke dahin laufen und an dem warmen Herzen dieses Volkes wird diese Eisdecke und mit ihr ihr Phantom der Zukunft in die Tiefe stürzen und darum sage ich Ihnen, was der Herr Vorredner gesagt hat: Wollen Sie eine Kirche stiften, in der diese Grundsätze der katholischen Kirche keine Geltung mehr haben, so ist das natürlich Ihre Sache. — Wegen meiner stiften Sie eine Kirche unter dem Patriarchate eines Mühlfeld oder eines anderen Herrn! (Lebhafte Rufe: Oho! links und im Centrum. Unruhe; Rufe: Zur Ordnung!)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner ersuchen, die Güte zu haben, einen Ausdruck zurückzunehmen, der zu einer persönlichen Beleidigung eines achtbaren Mitgliedes des hohen Hauses führt. (Lebhafter Beifall links und im Centrum.)

Abgeordneter **Greuter**: Beleidigen, meine Herren — da kennen Sie meine Natur — wollte ich Niemand (Heiterkeit) und soll dieser Ausdruck eine Beleidigung sein, (Rufe: Ja!) nehme ich ihn feierlich zurück. Ich erinnere aber die Versammlung daran, daß eben von diesem Abgeordneten solche Grundsätze ausgegangen sind, die kein einziger Katholik als solche unterschreiben kann. (Dr. v. Mühlfeld: Ich! — Rufe: Zur Ordnung!)

Präsident: Meine Herren! Die Sache nimmt eine Wendung, welche hier wohl nicht vorkommen sollte. Es mag in der Katholiken-Versammlung in Innsbruck am Platze sein, sich in der Weise über Anschauungen auszusprechen; in diesem Hause hier muß ich den Herrn Redner bitten, seinen individuellen katholischen Auffassungen Formen zu geben, welche andere Auffassungen anderer gleich guter Katholiken nicht verletzen. (Lebhafter Beifall.)

Abgeordneter **Greuter** (fährt fort): Das sind, meine Herren, Grundsätze, welche abzuändern nicht in der Macht eines Einzelnen liegt, sei es auch, daß er sich Katholik nennt, Grundsätze, welche wir aus unsern katholischen Dogmen schöpfen, sie sind von der Art, daß wir für dieselben nach dem Beispiele der Kirche wohl auf das Schaffot oder in die Katakomben steigen können; aber daß wir sie irgend welchen modernen wechselnden Ansichten des Tages zum Opfer bringen, das können und wollen wir in alle Ewigkeit nicht. (Bravo! Bravo! rechts.)

Präsident: Herr Ritter v. Hormuzaki hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Hormuzaki** (Bukowina): Nach einem so martigen Redner, wie der Herr Abgeordnete, der eben gesprochen hat, das Wort zu ergreifen und nicht ganz seiner Meinung beizupflichten, bildet jedenfalls einen schwierigen Standpunct. Wenn ich gleichwohl mir das Wort zum ersten Male in dieser hohen Versammlung erbeten habe, so war es, weil ich dem Gebote einer Pflicht nicht widerstehen konnte, die mir ebensosehr im Interesse meines Landes und meiner Kirche, als in demjenigen des ganzen Reiches und ich kann sagen, im Vollgefühle der Würde dieses hohen Hauses obliegt. Mögen demnach die Bemerkungen, die ich dem hohen Hause vorzutragen die Ehre habe, der nachsichtsvollen Würdigung desselben empfohlen sein. (Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Güte zu haben, es dem Stenographenbureau möglich zu machen, seinen Pflichten nachzukommen.

Abgeordneter Ritter v. **Hormuzaki** (fährt fort): Es handelt sich hier vor Allem um eine wichtige und entscheidende Vorfrage, nämlich um die Competenz des Reichsrathes, die ihm bei der Gesetzgebung über Ehe- und Schulsachen durch entgegenstehende Rechtsauffassungen entzogen oder wenigstens bestritten wird. Es wird uns nämlich einerseits ein feierlicher Vertrag als ewige Scheidegränze unserer Berechtigung entgegen gehalten, an dem wir für alle Zeiten nicht das Recht hätten, auch nur ein Jota abzuändern. Anderseits aber stellen viele andersgesinnte Meinungsgenossen — an deren Spitze der durch hohe Begabung und muthvolle Energie ausgezeichnete Abgeordnete der Stadt Wien steht, der auch neulich den Antrag auf gänzliche Aufhebung des Concordates eingebracht hat — die Behauptung auf, daß wir nicht blos zur Abänderung, sondern auch zur völligen Außerkraftsetzung des Concordates berechtigt wären.

Zur Lösung dieser Vorfrage glaube ich demnach in diesen Vertrag etwas näher einzugehen und sowohl seine Rechtsgiltigkeit, als auch seine Opportunität näher beleuchten zu sollen. Ich bemerke hiebei, daß ich mich des Ausdruckes „Vertragsgesetz" zur Bezeichnung eines Gegenstandes bediene, welcher nicht blos Vertrag allein, nicht Gesetz allein, sondern Beides zugleich ist.

Was nun die Außenseite dieses Vertragsgesetzes anbelangt, so fallen jedem Unbefangenen sofort zwei sehr auffallende Umstände in die Augen: Der eine ist der Contrast zwischen Namen und Wirkung der Vereinbarung, und der andere ist das religiöse Verhältniß der Angreifer zu den Vertheidigern dieses Vertragsgesetzes.

Es ist eine sonderbare Laune des Schicksals, daß bei dem vorliegenden Vertragsgesetze die Etymologie den täglich beobachteten Wirkungen im praktischen Leben so gar sehr in's Antlitz schlägt; es ist sonderbar, sage ich, daß ein Werk, welches in seinem Namen und auf seinem Wappen den hohen Gedanken der herzlichen Eintracht, der „Concordia", mithin des Concordates trägt, den Anlaß zu einer Zwietracht bildet, welche ebenso unerquicklich als gefahrvoll, welche, ich kann sagen, unversöhnlich ist, einer Zwietracht, die zwischen Volk, Regierung und Clerus sich in allen Schichten dieser Reichshälfte mit unbesiegbarer Erbitterung verbreitete und vorherrscht.

Eine gleich sonderbare Fügung des Schicksals ist es ferner, daß sowohl in als außer diesem Hause der erste ernstliche Angriff auf dasselbe Concordat, welches sich als echt katholische That rühmen läßt, nicht gerade von den Akatholiken, die dadurch am meisten getroffen werden, sondern nachgerade nur von Katholiken selbst ausgeht, welche in ihm vielmehr einen Rückschritt ihrer Kirche erblicken.

Jeder Unbefangene, mag er übrigens Katholik oder Akatholik sein, nur darf er nicht antikatholisch sein, jeder Unbefangene, sage ich, konnte bei Verkündigung des Vertragsgesetzes nicht umhin, das in derselben zur gesetzlichen Anerkennung gebrachte Princip der Freiheit der Kirche mit einer gerechten Befriedigung zu begrüßen und diese Befriedigung wäre jedenfalls eine viel lebhaftere gewesen, wenn die düstere Ahnung des sich mit einschleichenden Uebels sie nicht schon von vornherein abgeschwächt und getrübt hätte.

Es war ja zur Zeit einer absoluten Gewaltherrschaft schon das ein Gewinn, daß eine die Rechte der Völker sowohl, als auch der Individuen gleich rücksichtslos verkennende Regierung dennoch eine andere berechtigte Gewalt als ebenbürtig neben sich anerkannte, und die Rechtssphäre derselben sowohl in Vertrags- als Gesetzesform näher feststellte und abgränzte. Denn ist der Absolutismus schon an sich ein Uebel, so war er hier wenigstens zwischen zweien getheilt und gegenseitig beschränkt.

Der allgemeine Freiheitsdrang des Jahres 1848 hatte auch die katholische Kirche, wenn auch nur in stiller Weise, ergriffen; denn sie fühlte sich durch die Fesseln des Josephinischen Systems jedenfalls beengt; sie wollte allerdings die Freiheit, aber nur für sich, nicht für den ganzen Staat; sie wußte auch ihre Freiwerdung mit der Befestigung ihrer Herrschaft zu vereinbaren.

Der Absolutismus des Staates wurde nun dualistisch zwischen den Regierungen in Wien und in Rom getheilt und was die erstere einbüßte, das gewann die letztere. Außerordentliche Vorrechte gegenüber allen anderen Kirchen, die Vollgewalt des Episcopats über die niedere Geistlichkeit, die Leitung der beiden Institute der Ehe und der Schule, die Verfügung über die werdende Generation der Staatsbürger sowohl vor als nach ihrer Geburt: alles das fiel in den Bereich des katholischen Clerus. Ihm gehörte ohne taxative Aufzählung alles das, was katholisch war, und als katholisch erklärte man Alles, woran auch nur Ein Katholik Antheil hatte.

Das Concordat ist demnach hierzulande der ins österreichische Staatsrecht übersetzte Syllabus und es reimt sich zu unserem rechtlichen und politischen Ideenkreis nicht besser, als wie das 12. Jahrhundert sich zum 19. Jahrhunderte reimt. Das Bündniß der beiden absoluten Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, war auf die Niederhaltung der allgemeinen Volksfreiheit berechnet, und die Verschwisterung beider Factoren war so innig, daß die öffentliche Meinung Alles, was der eine Theil gefehlt hatte, auch dem anderen Theile als Mitschuldigem anrechnete. Beide Gewalten hatten sich jedoch verrechnet und büßten die Folgen ihres Fehltrittes. Sowohl die Regierung,

welche wichtige Hoheitsrechte des Staates der priesterlichen Macht bedingungslos opferte, als auch die Kirche selbst, die neben den eigenen rein kirchlichen Zwecken auch rein politische Ziele der Regierung fördern half, sie fielen so tief in der Volksgunst, daß man ihnen aus Mißtrauen selbst jene Rechte und Ansprüche streitig machte, die ihnen allenthalben nach rationellem Rechte gebührt hätten. Und doch ist die immerwährende, bindende und bei uns zur Thatsache gewordene Vereinbarung beider Factoren nichts weniger als unentbehrlich.

Denn wenn einerseits der Staat ohne vertragsmäßige Entsagung alle seine Hoheitsrechte ausnahmslos üben darf, und wenn andererseits die Kirche alle einer organisirten und staatlich anerkannten Religionsgesellschaft zustehenden Grundrechte in vollem Umfange gleichfalls ohne alle vertragsmäßige Einräumung zu genießen berechtiget ist: da ist bei völlig unbeengter Freiheit nicht blos das Recht jedes Theiles ausreichend gewahrt, sondern es ist auch beiden Theilen die Möglichkeit gegeben, bei vorkommenden Conflicten für jeden einzelnen Fall die nach Maßgabe der jeweiligen Umstände angemessenste Vereinbarung zu treffen.

Bei voller Freiheit braucht ein Theil weder sein Recht dem anderen Theile aufzuopfern, noch auch die Rechte des anderen Theiles zu usurpiren. Auch zeigt die tägliche Erfahrung in vielen freiheitlich constituirten Staaten, daß Kirche und Staat bei voller Unabhängigkeit, doch im Vollgenusse aller eigenen Rechte und im besten Einvernehmen neben und mit einander existiren können. Gilt dieß schon von allen Kirchen, so ist die katholische Kirche sicherlich noch am meisten in der Lage, einer besonderen fremden vertragsmäßigen Hilfe zur Förderung ihrer kirchlichen Zwecke entrathen zu können.

Durch Macht, Einfluß, innere Consistenz und Ausdehnung gleichmäßig ehrfurchtgebietend, durch straffe Organisirung, Disciplin und Centralisation allen anderen christlichen Kirchen weitaus überlegen, bildet die katholische Kirche eine religiöse und politische Macht ersten Ranges, und bedarf weit weniger als alle anderen Kirchen eines vertragsmäßigen staatlichen Schutzes zu ihrem eigenen ungeschmälerten Bestande. Ja noch mehr, ohne alle Staatsbeihilfe glänzt sie noch weit mehr und weit heller in ihrer selbstständigen Lebensfähigkeit und gewaltigen inneren Energie.

Und nicht blos die Opportunität, sondern auch der Rechtsstandpunct spricht für die Nothwendigkeit, wenn nicht der gänzlichen Lösung, so doch einer gründlichen Abänderung des angefochtenen Vertragsgesetzes, und zwar aus dem Umstande, daß ihm unlösbare Conflicte bei der Erfüllung in den Weg treten.

Schon von vornherein ist die constitutionelle Staatsumbildung, die wir anstreben, mit dem absolutistischen Geiste, der in diesem Vertrage weht, durchaus unvereinbar. Sodann sind in demselben bezüglich der Mischehen und der Schulen implicite Grundsätze enthalten, die zu offenbaren Unbilden und Ungerechtigkeiten gegen andere Confessionen führen, und die eben deßhalb unseren Rechtsanschauungen offenbar und diametral widersprechen.

Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so ist das sogenannte Ehehinderniß des Katholicismus, nämlich die Untersagung der Wiederverehelichung eines Akatholiken, der zwar mit einem Katholiken verehelicht war, dessen Ehebund aber schon aufgelöst wurde, jedenfalls eine schreiende Verletzung der religiösen Gleichberechtigung und eine nicht statthafte Bevorzugung einer einzelnen Kirche.

Ueberdieß wurde dieser Vertrag, sowie auch das denselben verkündende Gesetz für alle Zeiten, das heißt für die ganze Existenzdauer des Staates und der Kirche, errichtet.

Unabänderliche Gesetze kennt aber die Geschichte nicht, und ebensowenig kennt sie unsere Verfassung. Ja selbst in der Politik, wo „ewige" Friedensverträge geschlossen werden, bezeichnet das Wort „Ewigkeit" nur einen beliebigen, gewöhnlich sehr kurzen und sehr abänderlichen Zeitraum.

Der Reichsrath ist in seinem Gesetzgebungsrechte durch unsere Verfassung durchaus nicht beschränkt worden; er kann daher grundgesetzlich alle innerhalb seines Vertretungsgebietes geltenden Gesetze unter Vorbehalt der kaiserlichen Sanction abändern oder auch gänzlich aufheben, was natürlich auch von diesem Vertragsgesetze gelten muß.

Wer aber dieß nicht zugibt, der kommt auf absurde Schlußfolgerungen; denn er muß dann folgerichtig zugestehen und für rechtlich zulässig erklären, daß ein Regent bei der Erlassung einer Repräsentativverfassung das gesammte Mitgesetzgebungsrecht der Vertretungskörper dadurch eludiren und auf Nichts reduciren dürfte, daß er über alle öffentlichen Verwaltungszweige seines Staates mit ausländischen Potentaten „ewige" Verträge abschließt, und diese durch Gesetze verkündet.

Wären nun diese Gesetze unabänderlich, so hätte der gesetzgebende Körper für immer blos ein formelles, aber kein materielles Recht zur Gesetzgebung.

Das Concordat also in seinem ganzen Inhalte und Umfange aufrecht erhalten, hieße unseren Constitutionalismus negiren, hieße die Ewigkeit menschlichen Einrichtungen zuschreiben, die ja doch nach Maßgabe der Umstände und der Zeit nur gar zu oft einer Abänderung bedürfen. Nebstdem ist dieses für den ganzen Kaiserstaat erlassene Vertragsgesetz auch praktisch unausführbar, da die Länder der ungarischen Krone ihm jede Giltigkeit absprechen, und da nach allen Wahrnehmungen auch die Bevölkerung und Vertretung in dieser Reichshälfte ihm nichts weniger als gewogen zu sein scheinen. Oder sollte wirklich unsere Reichshälfte verurtheilt sein, nicht blos auf finanziellem, auf militärischem, auf politi-

schem Gebiete, sondern auch auf kirchlich-politischem Gebiete für die mangelnde Leistungswilligkeit der ungarischen Reichshälfte einzutreten und einzustehen? Sollen wir demnach nicht blos, wie in den anderen Fällen, um 70 Procent, sondern um volle 100 Procent mehr an der Concordatlast tragen als die Ungarn selbst, die von einem Concordate nichts wissen wollen?

Ja noch mehr, selbst in unserer Reichshälfte hat die Ausführung dieses Vertragsgesetzes zur Folge, daß schon seit 12 Jahren die betreffenden Ausführungsgesetze noch nicht erlassen werden konnten.

Ueberhaupt ist nach meiner Ansicht das Concordat in Oesterreich nur damals nach seinem ganzen Inhalte ausführbar, wenn vorerst der ganze Syllabus zur Geltung und zum Vollzuge gediehen sein wird; beide hängen ja zusammen wie Ursache und Wirkung, und die Wirkung wird doch nicht früher eintreten wollen als die Ursache; ohne Syllabus aber schwebt das Concordat eigentlich in der Luft und muß jedem rauhen Windhauche erliegen.

Die Achillesferse dieses Vertragsgesetzes wurde schon gleich bei Erlaß desselben sowohl von unbefangenen Katholiken als von Akatholiken bemerkt, gefühlt und bloßgelegt.

Die Proselytenmacherei auf dem Gebiete der gemischten Ehen und Schulen nahm einen gewaltigen und systematischen Aufschwung.

Das Bewußtsein der Unabhängigkeit von der Staatsgewalt steigerte den clericalen Eifer und die abweisliche Härte gegen die Akatholiken.

Wenn nun diese in Fällen des Conflictes an die Staatsgewalt appellirten und Abhilfe und Schutz verlangten, wurden sie nicht nach Wien, sondern nach Rom gewiesen, und blieben somit allen Uebergriffen einer an Zahl, an Macht, an Gewicht weit überlegenen, auf ihre staatliche Ungebundenheit nur zu sehr pochenden Geistlichkeit schutzlos preisgegeben.

Auch in meinem Heimatlande, der Bukowina, die doch nur eine verhältnißmäßig geringe katholische Bevölkerung aufzuweisen hat, übten die drückenden Bestimmungen des Vertragsgesetzes eine sehr empfindliche und nicht heilbringende Rückwirkung aus, wie dieß aus der Petition der Landeshauptstadt Czernowitz hervorgeht, die ich heute auf den Tisch des Hauses niederzulegen die Ehre hatte, und die in ebenso faßlicher als bündiger Auseinandersetzung diese Verhältnisse darstellt.

Es wolle mir der Herr Präsident gefälligst erlauben, eine kurze Stelle aus dieser Petition zu verlesen, um so mehr, da ich den Inhalt dieser Petition aus voller Ueberzeugung bestätigen kann.

Es heißt daselbst: „Die Bukowina ist ein Musterbild so wie nationaler, so auch confessioneller gegenseitiger Duldung.

Kaum irgendwo hat die wechselseitige Anerkennung und Achtung der gleichen Rechte der verschiedenen Confessionen so tief Wurzeln in der Bevölkerung geschlagen, als in diesem Lande.

Aber auch in demselben brachten die schroffen Bestimmungen des Concordates einen um so grelleren Mißton in die bisherige friedliche Harmonie, als die in das Privat- und Familienleben so tief einschneidenden Fragen betreffs der Mischehen, der religiösen Kindererziehung, dann der Scheidung und Trennung bei solchen Ehen, des Religionswechsels u. s. w. im Hinblicke auf die engen Bande, welche die verschiedenen Confessionsverwandten an einander knüpfen, eben daselbst viel häufiger auftauchen als anderswo.

Und was die Volksschule betrifft, so führt die Nothwendigkeit der Errichtung confessioneller Schulen für jede der einzelnen Confessionen einen ohne praktischen Zweck schwer auf der Bevölkerung lastenden Aufwand herbei, mit welchem, wenn die jetzt in so viele Theile zersplitterten Mittel vereinigt und gemeinsamen Bildungszwecken zugewendet werden könnten, die glänzendsten Erfolge sich erzielen ließen."

Schon gleich bei der Uebernahme der Bukowina garantirte Oesterreich diesem Lande in confessioneller Beziehung die Aufrechthaltung des Status quo, nämlich die Wahrung der zur Zeit der moldavischen Herrschaft dort immerdar herrschenden religiösen Gleichberechtigung.

Demgemäß gelangte auch das Toleranzpatent des Kaisers Joseph II. in der Bukowina, die eben keiner Toleranz bedurfte, weder zur Kundmachung noch zur Geltung, wie dieß in den anderen Kronländern der Fall war.

Eben deßhalb war aber die Ausdehnung des Concordates auf die Bukowina ein Riß in den ihm garantirten Status quo, eine Verletzung der zugesicherten religiösen Gleichberechtigung, und wurde die Verletzung der in der bisher religiös gleichberechtigten Bukowina viel tiefer und unleidlicher empfunden, als in den anderen Ländern, wo der Akatholik blos toleriert, und nicht wie hier paritätisch war.

Eben aber, weil der Staat dort abdicirt hatte, wo er nicht abdiciren durfte, weil er um ein Linsengericht seine Hoheitsrechte hingegeben hatte, weil er seinen Angehörigen keinen Schutz, sondern Schutzlosigkeit hatte angedeihen lassen, weil er endlich die Uebergriffe eines mächtigen Clerus ruhig hinnahm, eben dieß gab dem oft gedachten Vertragsgesetze in der öffentlichen Meinung und in dem Gewissen jedes Unbefangenen den Todesstoß. Mit der öffentlichen Meinung muß man aber in jedem constitutionellen Lande zu jeder Zeit, insbesondere aber damals abrechnen, wenn sie nicht blos das Erzeugniß der wechselnden Tageslaune, nicht blos eine augenblickliche Aufwallung ist, sondern, wenn ihr eine unüberwindliche Abneigung zu Grunde liegt, eine solche Abneigung, die auch im festesten Contracte, den wir auf Erden kennen, im Ehevertrage, sowohl nach canonischem

als nach bürgerlichem Rechte, wenn nicht eine Theilung, doch wenigstens eine Scheidung der Vertragstheile bewirken kann.

So viele und so auffallende Widersprüche und Blößen lassen sich durch keine Rechtfertigungsschrift, wenn sie auch von 25 Anwälten verfaßt sein und noch so kühn herausfordernd lauten mag, zur Genüge bemänteln; es tritt vielmehr in solchen Fällen die merkwürdige Wendung ein, die wir auch in den letzten Tagen leibhaftig sahen, daß die Vertheidiger weit mehr noch als die Angreifer der vertheidigten Sache schaden können.

Selten noch haben Männer, die ihrem Berufe nach Friedensapostel sein sollen, so wenig Frieden verkündigt; selten haben Männer die Gemüther der Bevölkerung so tief erregt, selten haben sie die feindliche Stimmung in der Bevölkerung so sehr geschürt, wie jene Anwälte, die mit Umgehung des constitutionellen Weges sich unmittelbar an den absoluten Monarchen wendeten.

Selten hat aber auch eine Rüge so viel Berechtigung gehabt, wie die, die sie sich hiedurch öffentlich zugezogen haben. Sie wollten das Volk mit absolutistischem Stein gespeist wissen, und wurden angewiesen, constitutionelles Brot zu liefern.

Ist aber diesen Prämissen zu Folge nach meiner Auffassung eine Abänderung dieses Vertragsgesetzes durch die gesetzgebende Gewalt rechtlich zulässig, so ist sie es nur in soferne, als das Recht der Gesetzgebung dem Reichsrathe vollständig gewahrt und als das durch dieses Vertragsgesetz mit Unrecht beschränkte Hoheitsrecht des Staates in seinem vollen Glanze wieder hergestellt werden soll. Nur so weit, aber auch um keine Linie weiter, dürfen wir mit der Abänderung gehen. Wir dürfen zwar an gewissen Puncten, die an unser Gebiet streifen, Bresche schießen in das Bollwerk; gänzlich zerstören und der Erde gleich machen, dürfen wir es aber nicht. Volle Competenz steht uns allerdings unbedingt zu, um aus diesem Vertragsgesetze das uns rechtswidrig Entzogene zu revindiciren. Jede Competenz geht uns aber ab, wenn es sich darum handelt, die rationell zulässigen, staatsrechtlich begründeten und sowohl in Vertrags- als auch in Gesetzesform von der Staatsgewalt anerkannten Rechte und Freiheiten der Kirche blos deßhalb zu verkennen und zu verwerfen, weil sie mit anderen unhaltbaren und deßhalb zu eliminirenden Bestimmungen des Vertragsgesetzes vermengt erscheinen. Mit Einem Worte: revidiren dürfen wir das Vertragsgesetz, annulliren dürfen wir es nicht.

Aus diesem Gesichtspuncte ergibt sich nun folgende Lösung der Vorfrage. Die Berechtigung des Reichsrathes ist vollkommen begründet und vollkommen ausreichend, um die eingebrachten Gesetzesvorlagen in Betreff des Verhältnisses der Schule zur Kirche und in Betreff der an dem Eherechte anzubringenden Modificationen zu berathen und zu erledigen. Dagegen ist der Reichsrath mit nichten competent, diejenigen Bestimmungen des Vertragsgesetzes, die nicht in seine Gesetzgebungssphäre einschlagen und keine Eingriffe in die letztere enthalten, irgendwie abzuändern, um so weniger daher aufzuheben. Wenn wir Rechtsverletzungen, die gegen unser Gebiet erfolgen, zurückweisen, so hüten wir uns, andererseits selbst dergleichen Rechtsverletzung gegen Andere zu begehen. Den Reichsrath erachte ich deßhalb nicht für competent, den Mühlfeld'schen Antrag auf völlige Aufhebung des Concordates zu berathen und ihm die Zustimmung zu geben. War aber dieser Antrag blos darauf berechnet, gewissermaßen als Daumschraube die Krisis zur endgiltigen und schnellen Lösung zu bringen, so hat er in soferne seinen Zweck erfüllt, und nur in diesem Sinne habe ich und wenn ich nicht irre, hat auch die Majorität dieses Hauses den Antrag bei der Einbringung eindringlich unterstützt. Es galt nämlich, öffentlich kund zu geben, auf welche Seite sich dieses Haus dann stellen würde, wenn es unseliger und unerwarteter Weise zu einem Bruche zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt käme, zu einem Bruche, auf welchen uns leider die bischöfliche Adresse zur Genüge vorbereitet hatte.

Halten wir die Fahne des Rechtes, des auf demselben beruhenden Friedens und der Mäßigung aufrecht, und beweisen wir, daß wir keineswegs verdienen, deßhalb Feinde der Kirche zu heißen, weil wir das durch sie unrechtmäßig vorenthaltene Hoheitsrecht des Staates wieder zurückfordern.

Rächen wir uns an unseren Gegnern am besten dadurch, daß wir ihre rechtlich zulässigen Ansprüche achten und daß wir ihnen jeden Anlaß entziehen, aus unserer Competenzüberschreitung Waffen gegen uns zu schmieden. Oder wäre es nicht ein Verstoß gegen die Logik, ein Widerspruch mit uns selbst, wenn wir einerseits im Gesetzentwurfe über die allgemeinen Grundrechte der Staatsbürger im Artikel 15 jeder anerkannten Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuerkennen, andererseits aber die eben über diese inneren Angelegenheiten getroffene Vereinbarung der katholischen Kirche mit dem Staate in jenen Puncten umstoßen wollten, die nach unserem eigenen Dafürhalten und nach unserer eigenen Bestimmung außerhalb unseres legislativen Bereiches liegen?

Lassen wir der Kirche, was der Kirche ist und hüten wir uns vor Uebergriffen damals am meisten, wenn wir fremde Uebergriffe in unsere Sphäre zurückweisen. Reißen wir nur das unumgänglich Nothwendige, aber auch nicht um ein Haar mehr, aus jenem feierlichen Vertrage, auf welchem die Unterschrift eines hochherzigen Monarchen steht, eines Monarchen, dem es gewiß viel kosten muß, das Unterschriebene gänzlich zu mißachten, eines Monarchen, sage ich, dem wir auch neuerdings hohen Dank dafür schulden, daß er

diejenigen, die sich in letzter Zeit zwischen ihn und das Volk drängten, mit Entschiedenheit zurückwies und daß er jenen Männern, die in ihm den absolutistischen Herrscher suchten, sich selbst in aller Form Rechtens als constitutionellen Regenten aufführte. Erschweren wir nicht einem solchen Monarchen die Antretung der constitutionellen Erbschaft, die er doch nur cum beneficio inventarii angetreten hat.

Nach meiner Ueberzeugung haben der Abgeordnete Herr Professor Herbst und mit ihm übereinstimmend der confessionelle Ausschuß in ihren Anträgen den einzig richtigen und sowohl rechtlich als politisch einzig zulässigen Weg eingeschlagen. Ich halte dafür, daß nur auf diesem Wege sowohl die Rechte, wie die Interessen und die Würde dieses Hauses, als auch die Rechte, Interessen und die Würde der Krone und endlich auch diejenigen der katholischen Kirche am füglichsten gewahrt und sichergestellt werden können.

Ich kann nicht besser, würdiger und eindringlicher schließen, als mit den trefflichen Worten, welche die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Czernowitz in der besprochenen Petition diesem Hause zuruft. Da es fremde Worte sind, die ich citire, so erlaube ich mir den Herrn Vorsitzenden zu bitten, den Schlußsatz dieser Petition ablesen zu dürfen. Es heißt daselbst (liest): „Hohes Haus der Abgeordneten! Heiß mag der Streit werden mit der Macht des Bestehenden und zähe der Widerstand der Gegner im Festhalten der errungenen Vorrechte. Aber das Volk Oesterreichs setzt das Vertrauen in seine Vertreter, daß sie den Muth und die Kraft haben werden, den Kampf, in den sie die Segenswünsche von Millionen begleiten, den Kampf, in dem es sich um den Bestand des gemeinsamen Vaterlandes handelt, aufzunehmen und siegreich zu Ende zu führen."

Meine Herren! Schlachten werden gewonnen, Schlachten werden aber auch verloren, und vielleicht haben des Schicksals Mächte den Sieg unserer Sache für eine spätere Zukunft vorbehalten. Wenn wir aber auch im Kampfe unterliegen und Alles verlieren sollten, so bleibt uns Eines ganz gewiß unverloren und unbenommen, das ist die Ehre, für eine große und gerechte Sache maßvoll und muthig gekämpft zu haben. Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni! (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter Dr. v. **Perger** (Niederösterreich): Ich erlaube mir den Schluß der Sitzung zu beantragen. (Widerspruch.)

Präsident: Nach der Geschäftsordnung muß ich den Antrag, der auf Schluß der Sitzung gestellt wurde, ohne Debatte zur Abstimmung bringen. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß der Sitzung angenommen wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Schluß der Sitzung ist beschlossen.

Die nächste Sitzung findet morgen um 10 Uhr statt. Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung des eben in Verhandlung befindlichen Gegenstandes, eventuell der auf die heutige Tagesordnung gesetzte Bericht des confessionellen Ausschusses über das Schulgesetz.

Ich habe bekannt zu geben:

Der Ausschuß zur Berathung der Amortisationsgesetze hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung ab;

der Ausschuß für Vereins- und Versammlungsrecht morgen präcise halb 10 Uhr Vormittags — vor der Plenarsitzung — im Zimmer des Petitionsausschusses;

die zweite Section des volkswirthschaftlichen Ausschusses heute Nachmittags 5 Uhr;

der Ausschuß wegen des Gesetzes zur Abänderung des §. 120 Strafproceßordnung heute Abends um 6 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Druckfehler-Verzeichniß der Sitzungen 1—25.

Im stenographischen Protokolle der	In der Rede des	Seite	Spalte	Zeile von oben	Zeile von unten	
4. Sitzung	Abg. Dr. Toman	27	rechts	—	14	ist „wieder“ zu streichen.
„	„	28	„	18	—	ist „es“ zu streichen.
„	„	30	links	—	25	lies „**zu demselben**“ statt „derselben“.
„	„	36	„	16	—	ist nach „Reiches“ einzuschalten „**vernichteten**“.
„	Abg. Dr. v. Kremer	40	rechts	20	—	lies „**von**“ statt „man“.
„	Abg. Skene	46	links	11	—	lies „**mir**“ statt „und“.
„	„	47	rechts	27	—	lies „**en**“ statt „et“.
„	Abg. Dr. v. Perger	51	links	—	7	lies „**ich diese**“ statt „in dieser“.
„	Abg. v. Krzeczunowicz	52	rechts	—	26	ist „sich“ nach „freiheitlich“ zu streichen.
„	Abg. Dr. v. Plener	54	„	22 u. 23	—	sind die Worte „belkagt werden müsse, daß“ zu streichen.
„	„	„	„	25 u. 26	—	sind die Worte „durch herbeigeführte“ zu streichen.
„	„	55	„	21	—	lies „**Dem**“ statt „Denn“.
„	„	„	„	—	13	lies „**mir**“ statt „mich“.
„	„	„	„	—	1	lies „**der**“ statt „den“.
5. Sitzung	Abg. Dr. Sturm	61	„	—	5 u. 4	lies „**wären, meine Herren, wir**“ statt „wären. Meine Herren! Wir“.
„	„	62	links	8 u. 9	—	lies „**nie verwirkte und nie erloschene**“ statt „eine verwirkte und eine erloschene“.
„	Abg. Dr. Hanisch	72	„	—	21	lies „**der Sistirungsbann gelöst ist**“ statt „die Sistirungsbande gelöst sind“.
„	„	73	rechts	25	—	ist „an“ zu streichen.
„	„	„	links	—	13 u. 12	ist „betreffend“ zu streichen.
„	„	74	rechts	23	—	ist nach „nun“ einzuschalten „**dazu**“.
„	„	„	„	26	—	lies „**Gesammtverfassung**“ statt „gesammte Verfassung“.
„	„	75	links	17	—	sind die Worte „zu verzichten“ zu streichen.
„	Ministerpräsidenten Freih. v. Beust	79	rechts	19 u. 20	—	lies „**werde, das**“ statt „werde. Das“.
„	Berichterst. Dr. Herbst	88	links	—	12	lies „**ernste**“ statt „erste“.
„	„	„	„	—	4	lies „**so**“ statt „denn sonst“.
6. Sitzung	Justizministers Ritter v. Komers	92	„	10 u. 11	—	ist „nur“ zu streichen und „nicht“ nach „im Wesentlichen“ zu setzen.
„	„	„	rechts	23	—	lies „**der**“ statt „seiner“ und „**desselben**“ statt „derselben“.
„	Abg. Graf Ad. Potocki	93	links	5	—	lies „**in**“ statt „unter“.
„	„	„	rechts	24	—	lies „**verblieb**“ statt „verbleibt“.
„	Abg. Guszalewicz	98	„	7	—	lies „**Staatenverbandes**“ statt „Staaten-aufbandes“.
„	„	„	„	—	12	lies „im“ statt „am“.
„	„	„	„	—	2	lies „**beschlußunfähigen**“ statt „unbeschluß-fähigen“.
„	Abg. Andriewicz	102	„	—	6 u. 7	lies „**will; da**“ statt „will. Da“.
„	Abg. Dr. Zaillner	108	„	3	—	lies „**sollen, wenn**“ statt „sollen. Wenn“.
„	„	„	„	16	—	lies „**ertödtet wurde**“ statt „ertödten würde“.
„	Abg. Dr. v. Mühlfeld	109	„	10	—	lies „**weil**“ statt „welche“.
7. Sitzung	Abg. Ziemiałkowski	115	links	—	18	lies „in“ statt „bei“.
„	Abg. Freih. v. Seyffertitz	116	rechts	15 u. 17	—	lies „**haben, — daß**“ statt „haben. — Daß“.
„	Abg. Dr. Demel	117	„	20	—	lies „**könnten**“ statt „könnte“.
„	„	118	links	10	—	lies „**sein, wenn**“ statt „sein; wenn“.
„	„	„	„	11 u. 12	—	lies „**berücksichtigt. Da**“ statt „berücksich-tigt, da“.
„	Abg. Dr. Schubert	„	„	13	—	lies „**um**“ statt „dazu“.
„	„	„	rechts	12	—	lies „**jeher**“ statt „Jahren“.
„	„	„	„	—	28	lies „**ableiten**“ statt „abzuleiten“.
„	„	„	„	—	23	ist nach „wir“ einzuschalten „**den**“.
„	„	„	„	—	5	ist „und niemals“ zu streichen.
„	Berichterst. Dr. Herbst	120	links	11	—	lies „**andere**“ statt „andern“.

Im stenographischen Protokolle der	In der Rede des	Seite	Spalte	Zeile von oben	Zeile von unten	
7. Sitzung	Berichterst. Dr. Herbst	120	links	—	15	ist statt des „?“ ein „.“ zu setzen.
„	Abg. Schindler	122	rechts	16	—	ist „war“ zu streichen.
„	Abg. Plankenſteiner	130	links	—	17	lies „**es**“ statt „und“.
„	„	132	„	10	—	ist „stets“ zu streichen.
„	„	„	„	23	—	ist nach „förderlich“ einzuschalten „**ist**“.
„	„	133	rechts	9	—	lies „**könnten**“ statt „könnte“.
„	„	„	„	19	—	lies „**von dem**“ statt „von den“.
„	„	„	„	20	—	lies „**dem man**“ statt „ihn“.
„	„	„	„	23	—	lies „**in**“ statt „im“.
„	Abg. Dr. Jäger	138	„	—	18	ist der Beistrich nach „gestaltete“ zu streichen.
„	„	„	„	—	17	ist nach „Jahrhunderts“ ein Beistrich“ zu setzen.
„	„	„	„	—	1	lies „**in**“ statt „und“.
„	„	141	„	2	—	lies „**Maiestas**“ statt „Maiestatis“.
„	„	„	„	3	—	lies „**componendam**“ statt „comporendam“.
„	Abg. Dr. Roser	„	„	—	3	lies „**Ernſt**“ statt „ernſt“.
8. Sitzung	Abg. Greuter	151	links	16	—	ſind die Worte „und das“ zu streichen.
„	Berichterst. Dr. Herbst	158	„	—	25 u. 24	lies „**kennt, Ehen**“ statt „kennt. Ehen“.
„	„	159	„	—	1	ist „nicht“ zu streichen.
„	„	„	rechts	26	—	lies „**die**“ statt „der“.
„	„	166	„	25	—	ist „nicht“ zu streichen.
„	Abg. Dr. Dinſtl	169	links	—	24 u. 23	lies „**die berechtigten Wünsche der anderen Nationalitäten und nationalen Minoritäten achten**“ statt „auch von den andern Nationalitäten und nationalen Minoritäten, deren berechtigte Wünsche sie achten“.
9. Sitzung	Berichterst. Dr. v. d. Straß	189	rechts	18	—	lies „**Ausſchüſſen**“ statt „Ausſchuſſe“.
„	Abg. Dr. R. v. Waser	193	„	—	28	lies „**etwas**“ statt „eine“.
„	„	„	„	—	27	lies „**Glückliches**“ statt „glückliche“.
„	„	„	„	—	25	ist „gar nicht“ zu streichen.
„	Abg. Dr. Zyblikiewicz	197	„	—	23	lies „**erſten**“ statt „letzten“.
„	Abg. Dr. R. v. Waser	200	links	10	—	lies „**werde**“ statt „wäre“.
„	Abg. Dr. Herbst	„	„	—	4	lies „**conſtatirte**“ statt „Bonſatirte“.
„	„	„	rechts	—	6	lies „**werden: die**“ statt „werden. Die“.
„	Berichterst. Dr. v. d. Straß	205	links	—	19	lies „**Anwendung der**“ statt „Anwendung, die“.
„	Abg. Dr. Hanisch	„	rechts	10	—	lies „**würde**“ statt „wurde“.
11. Sitzung	Abg. Dr. v. Mühlfeld	221	„	—	18	lies „**von**“ statt „ver“.
„	Abg. Freih. v. Pratobevera	230	„	24	—	lies „**ich**“ statt „ſich“.
12. Sitzung	Abg. Dr. Franz Groß	233	links	24	—	lies „**daß**“ statt „indem“.
„	Abg. Dr. v. Figuly	„	rechts	—	17	ist „ganz“ zu streichen.
„	„	234	links	10	—	lies „**werden**“ statt „werde“.
„	Abg. Dr. Banhans	238	rechts	12	—	lies „**Schürfen**“ statt „Scharfen“.
13. Sitzung	Abg. Freih. v. Pratobevera	249	links	21 u. 22	—	lies „**die Regelung der großen Verfaſſungsfrage**“ statt „die große Regelung der Verfaſſungsfragen“.
„	—	„	rechts	21	—	lies „**§ 5**“ statt „55“.
14. Sitzung	Abg. Dr. Kaiſer	258	„	—	13	lies „**Parlamentarismus**“ statt „Particularismus“.
„	„	259	links	11 u. 12	—	lies „**eben**“ statt „dabei“.
15. Sitzung	Miniſters Freih. v. Becke	279	rechts	—	20	lies „**Prag**“ statt „Preig“.
„	„	280	„	—	22	lies „**fortſetzen**“ statt „fortzuſetzen“.
„	„	„	„	—	20	lies „**abwägen**“ statt „abzuwägen“.
„	Abg. Dr. Edl. v. Plener	283	„	16 u. 17	—	lies „**enthalten**“ statt „enthalten“.
„	Abg. Freih. v. Seyffertitz	290	links	—	6	lies „**der Zeit**“ statt „die Zeit“.
„	„	„	rechts	9	—	lies „**Dennoch**“ statt „Demnach“.
16. Sitzung	Reichskanzlers Freih. v. Beuſt	303	„	—	14	lies „**dennoch**“ statt „demnach“.
17. Sitzung	Juſtizminiſters R. v. Hye	312	links	26	—	lies „**innehatten**“ statt „bezogen“.
„	„	„	„	28	—	lies „**bezogen**“ statt „hatten“.
„	„	„	„	—	17	ist „die Aussicht hatten“ zu streichen.
„	„	314	„	6	—	ist „wir“ zu streichen.
„	„	„	„	—	28	ist „wir“ zu streichen.
18. Sitzung	Abg. v. Froschauer	346	rechts	—	20	lies „**Dr. Stieger**“ statt „Dr. Steiger“.

Im stenographischen Protokolle der	In der Rede des	Seite	Spalte	Zeile von oben	Zeile von unten	
20. Sitzung	Abg. Dr. v. Mühlfeld	392	links	22—24	—	lies „**sei, — und so hätten es auch mit einzelnen Ausnahmen die Strafgesetzbücher gethan, — nach der Strafe nämlich, nach**“ statt „sei, so hätten es auch mit einzelnen Ausnahmen die Strafgesetzbücher gethan. — Auf der Strafe, auf“.
„	„	396	rechts	—	26	lies „**anderen**“ statt „andere“.
„	Abg. R. v. Tschabuschnigg	403	links	13	—	lies „**verlangt**“ statt „erlangt“.
„	„	„	„	—	25	lies „**Beweisregeln**“ statt „Beweismittel“.
„	„	404	„	10	—	lies „**Todtenopfer**“ statt „Todesopfer“.
„	Abg. Dr. Leonardi	„	rechts	6	—	lies „**Verwirklichung**“ statt „Verwirkung“.
„	Abg. Freih. v. Pratobevera	406	„	—	13	lies „**saevitia**“ statt „salvitia“.
„	Abg. Kuranda	408	„	22	—	lies „**das**“ statt „daß“.
21. Sitzung	Abg. Greuter	427	links	—	23	lies „**kein**“ statt „ein“.
„	„	„	„	—	1	lies „**wir**“ statt „wie“.
„	„	428	„	—	9 u. 10	lies „**sollte (Heiterkeit und Bravo! rechts),] — für**“ statt „sollte. (Heiterkeit und Brave! rechts.)] Für“.
„	Abg. Svetec	436	„	1	—	lies „**nequeo**“ statt „neques“.
„	„	„	„	4	—	lies „**inferiore**“ statt „interiore“.
„	„	„	„	27	—	lies „**Militärdienste**“ statt „Staatsdienste“.
22. Sitzung	Justizministers R. v. Hye	459	„	3	—	lies „**zur**“ statt „zu“.
„	„	460	rechts	9	—	lies „**Hehl**“ statt „Hell“.
„	„	461	links	22	—	lies „**er**“ statt „kann“.
„	„	„	„	22 u. 23	—	lies „**komme**“ statt „kommen“.
„	„	462	„	—	8	lies „**aller jener**“ statt „allen jenen“.
„	Abg. Dr. v. Mühlfeld	464	„	—	23	lies „**man auch nicht wird**“ statt „auch nicht“.
„	„	„	rechts	—	2	lies „**und**“ statt „mit“.
„	Abg. Wickhoff	466	„	—	4	ist vor „für“ einzuschalten „**sind**“.
„	„	468	„	23	—	lies „**verleben: — der**“ statt „verleben. — Der“.
„	Abg. Dr. Herbst	474	links	11	—	ist „zu“ zu streichen.
„	„	„	rechts	5	—	lies „**wer weiß wann,**“ statt „wer weiß, wann“.
„	Abg. Dr. v. Mühlfeld	476	„	1	—	lies „**diesen seinen**“ statt „dieser seiner“.
„	„	„	„	3	—	lies „**bleiben wird**“ statt „zu bleiben“.
„	Abg. Dr. v. Kremer	487	links	3	—	lies „**einer religiösen**“ statt „eine religiöse“.
„	„	„	„	14	—	lies „**auf diesem Boden, nämlich**“ statt „auf diesem Boden nämlich,“.
23. Sitzung	Abg. Schneider	499	„	24	—	lies „**contrarium**“ statt „contrareitum“.
„	Abg. Svetec	500	rechts	1	—	ist nach „Hause“ einzuschalten „**nicht**“.
„	„	501	„	—	23	ist nach „possumus“ einzuschalten „**nicht**“.
„	Abg. Dr. Herbst	506	links	9	—	lies „**Eine**“ statt „eine“.
„	„	„	„	—	14	ist statt „;“ zu setzen „.“.
„	Abg. Greuter	510	„	—	11 u. 10	lies „**am tiefsten, nach dem Grundsatze: „Corruptio optimi pessima —**“, statt „am tiefsten — nach dem Grundsatze: Corruptio optimi pessima“.
„	„	510	rechts	10	—	ist „daß“ zu streichen“.
24. Sitzung	Abg. Schindler	519	links	—	18	lies „**aller**“ statt „allen“.
„	„	522	rechts	13	—	lies „**Neigungen**“ statt „Neugungen“.
„	Abg. Dr. v. Mühlfeld	523	links	—	20	lies „**Anerkenntniß**“ statt „Unerkenntniß“.
„	„	„	rechts	24	—	lies „**adoptire**“ statt „adaptire“.
„	Abg. Dr. Dinzl	533	links	25	—	lies „**drücken**“ statt „fesseln“.
„	„	534	„	23 u. 24	—	lies „**nicht. Dann**“ statt „nicht — dann“.
„	„	„	„	25	—	ist „und“ zu streichen.
„	„	„	„	26	—	lies „**die**“ statt „ist es seine“.
„	Abg. Dr. Schubert	539	„	—	21	lies „**sein**“ statt „ein“.
„	„	„	rechts	26	—	ist vor „in unserem“ einzuschalten „**während**“.
„	„	„	„	32	—	lies „**wird er es thun, er wird es thun müssen**“ statt „er es thun wird, es wird thun müssen“.
„	„	„	„	40	—	lies „**gegen seine**“ statt „seiner“.
„	„	541	„	18	—	ist „immer“ zu streichen.
25. Sitzung	Abg. Dr. Rechbauer	557	„	—	25	lies „**fremdem**“ statt „fremden“.
„	„	562	„	—	25	lies „**müssen**“ statt „dürfen.“

Im stenographischen Protokolle der	In der Rede des	Seite	Spalte	Zeile von oben	Zeile von unten	
25. Sitzung	Abg. Dr. Herbst	563	rechts	6	—	ist vor „nicht“ einzuschalten „**sich**“.
„	Abg. Dr. v. Kremer	564	„	—	3	lies „**gut möglich**“ statt „unmöglich“.
„	Abg. Dr. v. d. Straß	565	links	—	17 u. 18	sind die Worte „erkannt wird“ mit „...“ zu versehen.
„	—	567	„	—	4	ist einzuschalten „**Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem §. 10 in der vorliegenden Fassung zustimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.**“

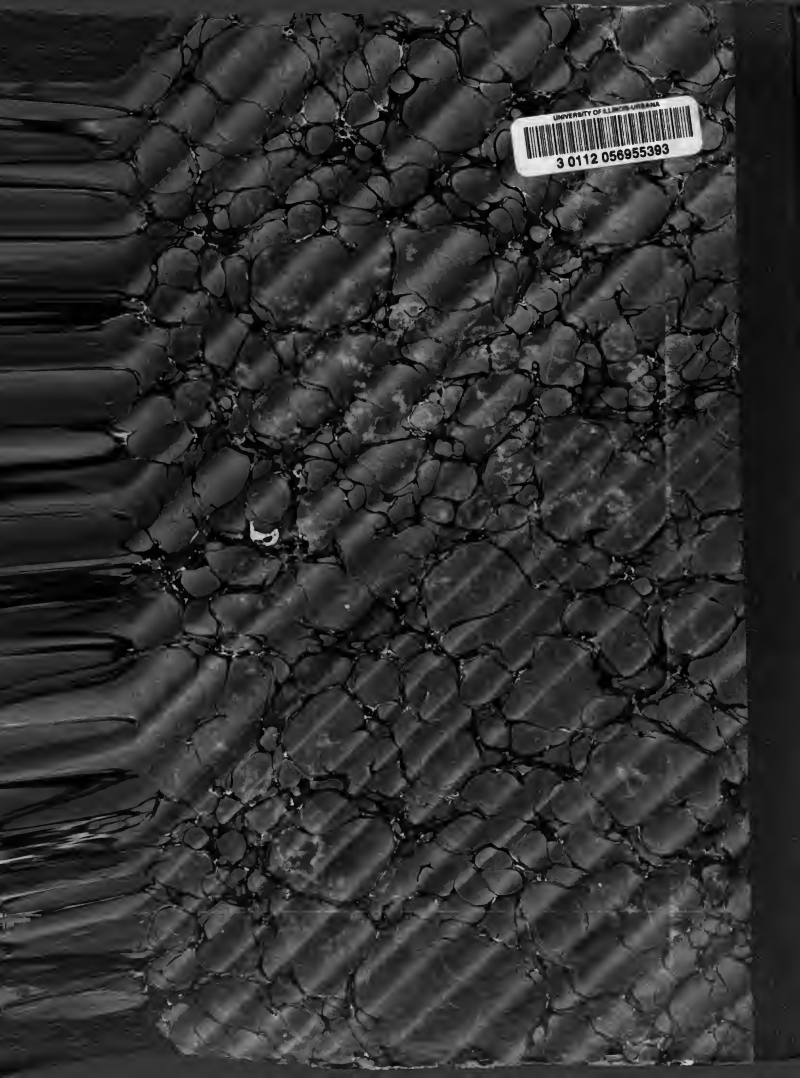
UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 058955393

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056955393

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056955393

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056955393

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056955393